

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht
Universität Konstanz · Fachbereich Rechtswissenschaft
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion
Universitätsstraße 10 · Fach D 119
D 78457 KONSTANZ
E-Mail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de
Web: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

**Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen
zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen,
deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg**

**Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und
Verbraucherschutz**

Kapitel VI:

**Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der
Strafrechtspflegestatistiken und Einordnung der einschlägigen empirischen
Untersuchungen**

**Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz
Universität Konstanz**

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	II
Schaubilderverzeichnis	XIX
Tabellenverzeichnis	XLIV
Abkürzungsverzeichnis	XLIX
VI. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken und Einordnung der einschlägigen empirischen Untersuchungen.....	571

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Schaubilderverzeichnis	XIX
Tabellenverzeichnis	XLIV
Abkürzungsverzeichnis	XLIX
VI. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken und Einordnung der einschlägigen empirischen Untersuchungen.....	571
1. Auswahlkriterien für die Aufnahme empirischer Untersuchungen in die Sekundäranalyse der Sanktionierungspraxis	571
2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter	572
2.1 Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im europäischen Vergleich.....	572
2.2 Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Deutschland	575
2.3 Strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG	579
2.3.1 § 3 JGG in der Justizpraxis	579
2.3.2 Expertenbefragung zur Anwendung von § 3 JGG	584
2.4 Zusammenfassung	588
3. Heranwachsende im deutschen Jugendstrafrecht	590
3.1 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – die rechtlichen Rahmenbedingungen	590
3.1.1 Partielle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – der Weg zur gegenwärtigen Regelung und Sanktionierungspraxis.....	590
3.1.2 Einbeziehung oder Herausnahme von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – konträre Reformforderungen.....	593
3.1.2.1 Empirische Grundlagen zum Verständnis der sog. „Heranwachsendenphase“	593
3.1.2.2 Forderungen nach regelmäßiger oder vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Allgemeine Strafrecht.....	595
3.1.2.3 Forderungen nach vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bis hin zu (zumindest partieller) Erstreckung des Jugendstrafrechts auf die Jungerwachsenen.....	597
3.1.2.4 Strafrechtliche Sozialkontrolle von Heranwachsenden im Lichte internationaler Empfehlungen	599
3.2 Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sowie die Sanktionierungspraxis im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken.....	601
3.3 Durch Jugendgerichte verurteilte Jugendliche und Heranwachsende	604
3.4 Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung (§ 105 Abs. 1 JGG)...	606
3.4.1 Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht im zeitlichen Längsschnitt	606
3.4.2 Delikts- und geschlechtsspezifische Unterschiede in der Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung.....	611

3.4.3	Regionale Unterschiede in der Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung	620
3.4.3.1	Länderspezifische Anwendungspraxis im zeitlichen Längsschnittvergleich	620
3.4.3.2	Länderspezifische Anwendungspraxis im deliktsspezifischen Vergleich	625
3.5	Zusammenfassung	653
4.	Untersuchungshaft.....	655
4.1	Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität – rechtliche Rahmenbedingungen für Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft.....	655
4.2	Nachweise zur Anordnung und zum Vollzug von Untersuchungshaft in den Strafrechtspflegestatistiken.....	659
4.2.1	Anordnung von Untersuchungshaft	659
4.2.2	Vollzug der Untersuchungshaft, insbesondere dessen erzieherische Ausgestaltung	660
4.3	Daten zur quantitativen Bedeutung und zur Entwicklung der Untersuchungshaft bei jungen Menschen	661
4.3.1	Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis	661
4.3.2	Ausmaß und Entwicklung von Untersuchungshaft.....	663
4.3.2.1.	Stichtagszahlen der Untersuchungsgefangenen - geeignete Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis?	663
4.3.2.2.	Abgeurteilte bzw. Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft als Indikator der Untersuchungshaftpraxis	678
4.4	Abgeurteilte mit Untersuchungshaft – delikts- und altersspezifische Anordnung, Haftdauer und Haftgründe und Art der Sanktion	690
4.4.1	Delikts- und altersspezifische Anordnung von Untersuchungshaft	690
4.4.2	Prüfung und Begründung der Verhältnismäßigkeit	694
4.4.3	Haftgründe	694
4.4.4	Haftdauer	698
4.5	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der verhängten Sanktion	702
4.6	Untersuchungshaftvermeidung bei jungen Menschen – ein weites und weithin unbekanntes Feld	710
4.7	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit Untersuchungshaft im Ländervergleich	716
4.8	Zusammenfassung	726
5.	Diversion im Jugendstrafverfahren	730
5.1	Diversion – die rechtlichen Rahmenbedingungen	730
5.2	Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren.....	744
5.2.1	Nachweise zum Gebrauch von Diversion in den Strafrechtspflegestatistiken	744
5.2.2	Entwicklung des Gebrauchs von Diversion im Jugendstrafverfahren.....	749
5.2.3	Delikts- und täterspezifischer Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren	760
5.2.3.1	Fehlende Nachweise in den Strafrechtspflegestatistiken	760
5.2.3.2	Erkenntnisse aus Projektberichten	760

5.2.3.3	Erkenntnisse aus Auswertungen von Bundeszentralregisterdaten und Strafrechtspflegestatistiken.....	760
5.2.3.3.1	Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992)	760
5.2.3.3.2	Heinz et al: Sanktionierungspraxis bei den Geburtskohorten 1961 und 1967 im Vergleich (1988).....	764
5.2.3.3.3	Grundies: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG – Freiburger Kohortenstudie (2004).....	766
5.2.3.3.4	Entwicklung der Diversionsraten zwischen Ende der 1970er Jahre und 1994 nach BZR-Eintragungen (1992, 2003).....	771
5.2.3.3.5	Harrendorf: Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten hinsichtlich der Entscheidungspraxis bei Gewaltdelikten (2007)	772
5.2.3.3.6	Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten.....	775
5.2.3.3.7	Spiess: Auswertung von Bundeszentralregisterdaten des Jahres 2004 (2012).....	780
5.2.3.3.8	Kleinbrahm: Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren (2015)	788
5.2.3.3.9	Hohmann-Fricke: Diversion bei einer 14- bis 15-jährige Ersttäterkohorte (2016).....	796
5.2.3.3.10	Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 2010 erhobenen Daten.....	796
5.3	Diversion und vereinfachtes Jugendverfahren.....	808
5.4	Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren.....	812
5.4.1	Justizielle Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren.....	812
5.4.2	Außer-justizielle Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren.....	814
5.4.2.1	Polizei-Diversion.....	814
5.4.2.1.1	„Faktische“ versus „rechtliche“ (Polizei-Diversion) Opportunität	814
5.4.2.1.2	Varianten von Polizei-Diversion im deutschen Rechtssystem.....	818
5.4.2.1.2.1	Diversionsorientierte Ermittlungstätigkeit und Informationsweitergabe der Polizei	818
5.4.2.1.2.2	Erzieherisches bzw. normverdeutlichendes Gespräch durch die Polizei	823
5.4.2.1.2.3	Anregung zu erzieherischen Maßnahmen durch einen Diversionsmittler - Berliner Diversionsmodell	825
5.4.2.1.2.4	Anregung zu einem TOA durch die Polizei.....	825
5.4.2.1.2.5	Anregung von weiteren erzieherischen Maßnahmen durch die Polizei – das Diversionsmodell	

	in Schleswig-Holstein und seine Nachahmer.....	826
5.4.2.1.2.6	Rechtliche Bedenken gegen Polizei- Diversion.....	831
5.4.2.2	Schülergerichte	835
5.4.2.2.1	Teen Courts, Schülergerichte, Schülerschiedsstelle, Schülergremiumsverfahren, Schülerverfahren bzw. kriminalpädagogisches Schülerprojekt (KPS) – kriminalpräventive Annahmen und ihre Umsetzung.....	835
5.4.2.2.2	Begleitforschung zu den kriminalpädagogischen Schülerprojekten in Bayern - Ergebnisse der Prozessevaluation	837
5.4.2.2.3	Rechtliche und rechtspolitische Bewertung	847
5.4.2.2.3.1	Extreme Unterschiede in der Bewertung	847
5.4.2.2.3.2	Übermittlung personenbezogener Informationen aus dem Ermittlungsverfahren an das Schülergremium durch die StA	848
5.4.2.2.3.3	Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit (§ 48 JGG)	849
5.4.2.2.3.4	Überschreitung der Grenze staatsanwaltschaftlicher Anregungskompetenz durch die Schülergremien.....	850
5.4.2.2.3.5	Verlagerung von Anregungskompetenz auf das Schülergremium ohne Prüfung von Eignung und Erforderlichkeit der vereinbarten und durchgeführten Maßnahmen	854
5.4.2.2.3.6	Ermessensfehlgebrauch bei Zuweisung von Bagatellfällen (§ 45 Abs. 1 JGG) an das KPS-Verfahren....	854
5.4.2.2.3.7	Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Akzeptanz von eingriffsintensiven Maßnahmevereinbarungen, die die Staatsanwaltschaft in Vergleichsfällen so nicht angeregt hätte	857
5.4.2.2.3.8	Fehlende Beteiligung der JGH	857
5.4.2.2.3.9	Zusammenfassende Bewertung des KPS-Verfahrens.....	858
5.4.2.3	Diversionsstage bzw. „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen	859
5.4.2.3.1	Kriminalpräventive Annahmen und ihre Umsetzung.....	859
5.4.2.3.2	Begleitforschung zu den Diversionstagen in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse der	

	Begleitforschung zur Anwendungspraxis der Diversionsstage	861
5.5	Praxisbefragungen zur spezialpräventiven Wirksamkeit von Diversion	864
5.6.	Quantitative oder qualitative net-widening Effekte als Folge von Diversion.....	865
5.6.1	Quantitative net-widening Effekte.....	865
5.6.2	Qualitative net-widening Effekte	867
5.6.2.1	Ergebnisse der Aggregatdatenanalyse	867
5.6.2.2	Evaluation des Praxismodells des Jugendamts in Bielefeld.....	867
5.6.2.3	"Diversionsstage" in Nordrhein-Westfalen	868
5.7	Nicht-intervenierende und intervenierende Diversion	868
5.7.1	Fehlende Nachweise in den Strafrechtspflegestatistiken.....	868
5.7.2	Heinz et al.: Begleitforschungsprojekt „Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg“ (1992)	870
5.7.3	Çağlar: Neue Ambulante Maßnahmen in der Reform (2005).....	872
5.8	Regionale Unterschiede im Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren.....	874
5.8.1	Regional unterschiedliche Handhabung von §§ 45, 47 JGG als Ausdruck regionaler bzw. individueller Sanktionspräferenzen	874
5.8.2	Regional unterschiedliche Handhabung von §§ 45, 47 JGG und §§ 153 ff StPO im Vergleich	884
5.8.3	Regionale Unterschiede der Diversionenraten nach Jugendstrafrecht im zeitlichen Längsschnitt	898
5.9	Zusammenfassung	901
6.	Täter-Opfer-Ausgleich – eine aussichtsreiche Maßnahme im Bereich von Diversion und der formellen Sanktionen	906
6.1	Einordnung des TOA in das Reaktionssystem des JGG	906
6.2	Nachweise zum TOA in den Strafrechtspflegestatistiken - ein statistisches Dunkelfeld	909
6.3	Empirische Untersuchungen zu TOA-Einrichtungen und TOA-Verfahren ..	913
6.3.1	Dölling/Henninger: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich (1998)	913
6.3.2	Bundesweite Befragungen von TOA-Einrichtungen (Wandrey/Weitekamp: 1998; Kerner/Weitekamp: 2013).....	914
6.3.3	Kerner et al. / Hartmann et al.: Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung anhand der "TOA-Statistik" (1998-2018)	917
6.3.4	Steffens: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und im Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern (1999).....	943
6.3.5	Projektgruppe: TOA-Begleitforschung in Brandenburg und Sachsen- Anhalt (2000)	943
6.3.6	Schimmel: Täter-Opfer-Ausgleich in Berlin (2000).....	944
6.3.7	Kriechbaum: Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen in Baden- Württemberg (2008)	945
6.3.8	Kilchling: Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich im baden- württembergischen Justizvollzug (2017).....	945
6.3.9	Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA.....	947

6.3.9.1	Bals: Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA im Erwachsenenbereich in Nordrhein-Westfalen (2006).....	947
6.3.9.2	Kunz: Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA im Jugendbereich in Sachsen (2007).....	948
6.3.9.3	Lippelt/Schütte: Zufriedenheit von Opfern und Tätern in Hannover (2010)	950
6.4	Zusammenfassung	952
7.	Nach Jugendstrafrecht formell sanktionierte Jugendliche und Heranwachsende	955
7.1	Formelle Sanktionen im deutschen Jugendstrafrecht.....	955
7.1.1	Erziehungsmaßnahmen	955
7.1.2	Zuchtmittel	955
7.1.3	Jugendstrafe	956
7.2	Formelle Sanktionen – internationale Grundsätze und Empfehlungen	958
7.3	Zusammenfassende Übersichten und Bestandsaufnahmen zur Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht.....	960
7.3.1	Statistisches Bundesamt: „Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik“ (1998) sowie „Justiz auf einen Blick“ (2008 ff.).....	960
7.3.2	Jehle: Strafrechtspflege in Deutschland – Fakten und Zahlen (2003 ff.)	961
7.3.3	Periodische Sicherheitsberichte der Bundesregierung (2001, 2006)	961
7.3.4	Heinz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS) (1999 ff.)	963
7.4	Indikatoren für Struktur und Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis	970
7.4.1	In der StVerfStat erfasste Kategorien jugendstrafrechtlicher Sanktionen.....	970
7.4.2	Nebeneinander verhängte Sanktionen - "Maßnahmecocktail" im Jugendstrafrecht	971
7.4.2.1	Nachweis der nebeneinander verhängten Sanktionen	971
7.4.2.2	Schwerste und insgesamt verhängte jugendstrafrechtliche Sanktionen - der "Maßnahmecocktail" in der Praxis	973
7.4.3	Probleme der Messung der Anwendungspraxis im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich.....	980
7.5.	Die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im Überblick.....	987
7.6	Die formellen ambulanten Sanktionen des JGG im Einzelnen	998
7.6.1	Weisungen, Fürsorgeerziehung, Erziehungsbeistandschaft bzw. Hilfen zur Erziehung im Spiegel der StVerfStat	998
7.6.2	Bestandsaufnahmen hinsichtlich der Anwendungspraxis der Neuen Ambulanten Maßnahmen in der Praxis	1009
7.6.2.1	Mindeststandards - oder ist alles NAM, was sich als NAM bezeichnet? (1991).....	1009
7.6.2.2	Drewniak: Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige (1996).....	1012
7.6.2.3	Dünkel et al.: Soziale Trainingskurse und andere Neue Ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland(1998)	1015

7.6.2.4	Brakhage/Drewniak: Die ambulanten Maßnahmen aus der Perspektive der betroffenen Jugendlichen - Niedersachsen (1999).....	1022
7.6.2.5	Scheunemann: Bedeutung freier Träger für NAM - LG München I, II, Landshut und Passau (1999)	1023
7.6.2.6	Kremerskothen: Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen (2001).....	1024
7.6.2.7	Ruf: Gemeinnützige Arbeit (2001)	1028
7.6.2.8	Dünkel et al: Sanktionierungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern (2003)	1029
7.6.2.9	Schwerin-Witkowski: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern (2003).....	1030
7.6.2.10	Körner: Neue Ambulante Maßnahmen in Schleswig-Holstein (2004).....	1032
7.6.2.11	Çağlar: Neue Ambulante Maßnahmen im LG-Bezirk Flensburg (2005)	1034
7.6.2.12	Riechert-Rother: Jugendarrest und ambulante Maßnahmen bei den AG Koblenz und Mainz (2008)	1035
7.6.2.13	Kawamura-Reindl: Ambulante Maßnahmen für straffällige Mädchen (2011)	1038
7.6.2.14	Hofmann: Bundesweite Bestandsaufnahme von Sozialen Trainingskursen (2014).....	1039
7.6.2.15	Kempf: Sozialer Trainingskurs in Deutschland (2014)	1043
7.6.2.16	Spindler: Sozialer Trainingskurs in Nürnberg (2016)	1045
7.6.3	Ambulante Zuchtmittel – Verwarnung und Auflagen	1046
7.6.4	Zusammenfassung.....	1054
7.6.5	Institutionen- und Praktikerbefragungen zur Angebotsstruktur ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen	1058
7.6.5.1	Forschungsansätze und Methoden.....	1058
7.6.5.2	Praktiker- und Institutionenbefragungen der Jugend(gerichts)hilfe	1059
7.6.5.2.1	Trenczek: Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren (2003)	1059
7.6.5.2.2	Deutsches Jugendinstitut: Institutionenbefragung zu den Angeboten der Jugendhilfe im Wandel (Pluto et al. 2007; Gadow et al. 2013)	1062
7.6.5.2.3	Jugendgerichtshilfeb@rometer (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2011) ..	1063
7.6.5.3	Praktikerbefragungen zur Angebotsstruktur aus Sicht von Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichten	1065
7.6.5.3.1	Bericht des Strafrechtausschuss der Justizministerkonferenz (2007).....	1065
7.6.5.3.2	Jugendgerichtsbarometer (Höynck/Leuschner 2014).....	1066
7.6.5.4	Zusammenfassung.....	1071
7.7	Formelle stationäre Sanktionen des JGG (einschließlich Verhängungs- und Vollstreckungsmodifikationen) im Einzelnen.....	1073
7.7.1	Jugendarrest.....	1073

7.7.1.1	Der Jugendarrest als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe	1073
7.7.1.2	Empirische Forschungen zum Jugendarrest.....	1081
7.7.1.2.1	Verfahrensdauer bis zur Vollstreckung von Jugendarrest	1081
7.7.1.2.2	"Jugendarrestvollzug" = Heranwachsendenarrestvollzug	1082
7.7.1.2.3	Lebenslagen von Jugendarrestanten	1083
7.7.1.2.4	Durchschnittliche Dauer von Jugendarrest	1087
7.7.1.2.5	Räumliche Distanz der Jugendarrestanstalt und Verurteilungshäufigkeit.....	1088
7.7.1.2.6	Pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs	1089
7.7.1.3	Datenlage hinsichtlich der Verurteilungen zu Jugendarrest und des Jugendarrestvollzugs in Deutschland.....	1090
7.7.1.4	Verurteilungen zu Jugendarrest (§ 16 JGG)	1092
7.7.1.4.1	Entwicklung der Verurteilungen zu Jugendarrest seit 1950	1092
7.7.1.4.1.1	Entwicklung der absoluten Zahlen	1092
7.7.1.4.1.2	Entwicklung der relativen Zahlen	1096
7.7.1.4.2	Dauer-, Kurz- und Freizeitarrrest im Vergleich.....	1107
7.7.1.4.3	Verurteilungen zu Jugendarrest und Jugendstrafe nach Art der Straftaten.....	1110
7.7.1.4.4	Verurteilungen zu Jugendarrest nach Geschlecht .	1113
7.7.1.4.5	Verurteilungen zu Jugendarrest nach Straftaten und Folgen für die Straftatenstruktur im Jugendarrestvollzug	1119
7.7.1.4.6	Jugendarrest im regionalen Querschnittsvergleich.....	1121
7.7.1.5	Verurteilungen zu einem Warnschussarrest (§ 16a JGG)	1134
7.7.1.5.1	Der Warnschussarrest in der rechtspolitischen Diskussion.....	1134
7.7.1.5.2	Der Warnschussarrest gem. § 16a JGG.....	1141
7.7.1.5.3	Evaluation des Warnschussarrestes	1142
7.7.1.5.3.1	Höffler/Gernbeck: Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest (2016).....	1142
7.7.1.5.3.2	Klatt et al.: Evaluation von § 16a JGG (2016).....	1142
7.7.1.5.3.3	Endres/Maier: Warnschussarrest in Bayern (2013-2014).....	1145
7.7.1.6	Ungehorsamsarrest.....	1145
7.7.1.6.1	Empirische Erhebungen zu Häufigkeit, Anordnungsgründen und Entwicklung von Ungehorsamsarrest im zeitlichen Längsschnitt.....	1145
7.7.1.6.2	Kratochvil-Hörr: Ungehorsamsarrestanten und Ungehorsamsarrestvollzug in Berlin (2016)	1148
7.7.1.6.3	Entwicklung des Ungehorsamsarrestes - eine Abschätzung anhand der Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten.....	1150
7.7.1.7	Zugang zum und Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug	1155

	7.7.1.7.1	Verurteilungen und Zugänge zum Jugendarrestvollzug	1155
	7.7.1.7.2	Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Altersgruppen.....	1157
	7.7.1.7.3	Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Vorbelastung	1159
	7.7.1.7.4	Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug, darunter: Absehen von der weiteren Vollstreckung (§ 87 Abs. 3 JGG)	1161
	7.7.1.8	Offene Fragen	1166
	7.7.1.9	Zusammenfassung.....	1168
7.7.2		Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung.....	1172
		Zusammenfassung.....	1180
7.7.3		Verhängung von Jugendstrafe	1181
	7.7.3.1	Quantitative Bedeutung der Jugendstrafe.....	1181
	7.7.3.2	Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung	1192
	7.7.3.2.1	Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung	1192
	7.7.3.2.1.1	Bewährungsaussetzung im zeitlichen Längsschnitt.....	1192
	7.7.3.2.1.2	Fallbelastung der Bewährungshelfer.	1202
	7.7.3.2.1.3	Bewährungs- und Widerrufsquoten...	1205
	7.7.3.2.2	Aussetzung der Entscheidung über Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung (Vorbewährung oder Bewährung vor der Bewährung).....	1214
	7.7.3.2.3	Trapp: Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung (2003).....	1216
	7.7.3.3	Verhängung der Jugendstrafe nach ihrer Dauer	1218
	7.7.3.3.1	Entwicklung der zeitlich gruppierten Jugendstrafen	1218
	7.7.3.3.2	Gebrauch der Jugendhöchststrafe	1228
	7.7.3.4	Bedingt und unbedingt verhängte Jugendstrafe nach ihrer Dauer im regionalen Querschnittsvergleich	1230
	7.7.3.5	Zusammenfassung.....	1243
7.8		Jugendstrafgefangene.....	1245
	7.8.1	Internationale Vorgaben hinsichtlich der geschlossenen Unterbringung von jugendlichen Delinquenten	1245
	7.8.2	Nachweise in den Strafvollzugsstatistiken zum Jugendstrafvollzug in Deutschland.....	1246
	7.8.3	Entwicklung der Gefangenenraten	1248
	7.8.3.1	Entwicklung der Gefangenenraten insgesamt	1248
	7.8.3.1.1	Entwicklung der Gefangenenraten im früheren Bundesgebiet nach Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer	1248
	7.8.3.1.2	Entwicklung der Gefangenenraten im Bundesgebiet (jeweiliger Gebietsstand) nach	

	Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer	1251
7.8.3.1.3	Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen und -raten in den neuen und in den alten Bundesländern nach Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer	1252
7.8.3.2	Entwicklung der Gefangenzahlen und -raten der 14 bis unter 21-Jährigen	1258
7.8.4	Jugend- und Freiheitsstrafenvollzug – „Herausnahmen“ aus dem und Hereinnahmen in den „Jugendstrafvollzug“	1263
7.8.5	Junge und jungerwachsene Menschen im Strafvollzug	1266
7.8.5.1	Alters- und Geschlechtsstruktur der Jugendstrafgefangenen...	1266
7.8.5.2	Altersstruktur junger und jungerwachsender Gefangener insgesamt.....	1276
7.8.5.3	Ausländer im Jugendstrafvollzug.....	1281
7.8.5.4	Lebenslagen junger und jungerwachsender Gefangener.....	1283
7.8.5.4.1	Strukturdaten aus neueren Untersuchungen	1283
7.8.5.4.2	Lebenslagen junger und jungerwachsender Gefangener im zeitlichen Längsschnitt.....	1287
7.8.5.5	Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund	1291
7.8.6	Vollzugsdauer	1292
7.8.6.1	Voraussichtliche Vollzugsdauer der Jugendstrafgefangenen...	1292
7.8.6.2	Voraussichtliche Vollzugsdauer junger Gefangener insgesamt.....	1294
7.8.7	Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug	1297
7.8.8	Entlassung aus dem Strafvollzug	1298
7.8.9	Deliktsstruktur der Jugendstrafgefangenen	1302
7.8.10	Hafturlaub, Ausgang oder Zulassung zum Freigang (Lockerungspraxis)	1305
7.8.11	Offener versus geschlossener Vollzug	1306
7.8.12	Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug	1308
7.8.13	Behandlungs- und Bildungsangebote im Jugendstrafvollzug.....	1313
7.8.14	Jugendstrafgefangene im Ländervergleich.....	1314
7.8.15	Zusammenfassung.....	1332
7.9	Nebenfolgen, Nebenstrafen, Verfall und Einziehung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung	1335
7.9.1	Zusammenfassende Übersicht.....	1335
7.9.2	Freiheitsentziehende Maßregeln	1336
7.9.2.1	Anwendbarkeit der Maßregeln im Jugendstrafrecht.....	1336
7.9.2.2	Empirische Untersuchungen über Jugendliche und Heranwachsende im psychiatrischen Maßregelvollzug.....	1337
7.9.2.3	Statistische Nachweise über Unterbringungsanordnungen sowie zu den Bestandszahlen	1339
7.9.2.4	Entwicklung der strafgerichtlichen Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB insgesamt.....	1340
7.9.2.5	Entwicklung der Stichtagszahlen der im Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB untergebrachten Personen	1345
7.9.2.5.1	Entwicklung insgesamt.....	1345

7.9.2.5.2	Entwicklung der Stichtagszahlen nach Altersgruppen.....	1347
7.9.3	Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis	1354
7.9.4	Zusammenfassung.....	1359
8.	Zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege?.....	1360
8.1	Anstieg der Gefangenenzahlen in den USA sowie in weiten Teilen der westlichen Industrieländer seit Anfang der 1980er Jahre	1360
8.2	Zum Stand der empirischen Forschung in Deutschland hinsichtlich justizieller Punitivität im Jugendstrafrecht	1375
8.2.1	Mehrdeutigkeit des Begriffs „Punitivität“	1375
8.2.2	Messprobleme bei empirischer Prüfung der Punitivitätsthese mittels Daten der Strafrechtspflegestatistiken.....	1377
8.2.2.1	Aggregatdaten der Strafrechtspflegestatistiken vs. Individualdaten aus Aktenanalysen	1377
8.2.2.2	Messprobleme bei empirischer Prüfung der Punitivitätsthese mittels Daten der Strafrechtspflegestatistiken	1377
8.2.2.2.1	Änderung der Delikts- bzw. Täterstruktur	1377
8.2.2.2.2	Verschiebung der Grenze zwischen informeller und formeller Sanktionierung sowie Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht	1377
8.2.2.2.3	Messung der Veränderung des Sanktionsniveaus.	1378
8.2.2.2.3.1	„Mehr“ Abgeurteilte, "mehr" Strafen, "mehr" Gefangene?	1378
8.2.2.2.3.2	„Härtere“ bzw. „längere“ Sanktionen	1379
8.2.3	Bisherige empirische Forschungen zur justiziellen Punitivität im Jugendstrafrecht	1382
8.2.3.1	Streng: Strafmentalität und gesellschaftliche Entwicklung (2006 ff.).....	1382
8.2.3.2	Heinz: Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? (2009 ff.)	1384
8.2.3.3	Dünkel: Werden Strafen immer härter? (2011)	1384
8.2.3.4	Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012).....	1385
8.2.3.5	Cornel: Wird häufiger, härter und länger gestraft? (2013)	1388
8.2.3.6	Villmow/Savinsky: Reaktion sozialer Instanzen beim Rückgang der Jugenddelinquenz? (2015)	1388
8.2.3.7	Zwischenergebnis	1389
8.3	Zunehmende Punitivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis – Explikation und Prüfung der justiziellen Punitivitätshypothesen.....	1389
8.3.1	Indikatoren für zunehmende justizielle Punitivität	1389
8.3.2	Zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege – Ergebnisse einer Aggregatdatenanalyse	1390
8.3.2.1	Zunehmende justizielle Punitivität durch „mehr“ formelle statt informeller Sanktionierungen?	1390
8.3.2.2	Zunehmende Punitivität durch ein „Mehr“ an intervenierender Diversion und/oder ein „Mehr“ an formeller Sanktionierung? ...	1392
8.3.2.3	Zunehmende Punitivität durch häufigere Anordnung von Untersuchungshaft?	1392

8.3.2.4	Zunehmende Punitivität durch häufigere Einbeziehung von Heranwachsenden in das Allgemeine Strafrecht?	1393
8.3.2.5	Zunehmende Punitivität durch ein „Mehr“ an härteren oder längeren formellen Sanktionen?	1393
8.3.2.6	Zunehmende Punitivität durch Anstieg der Internierungs- bzw. Gefangenenraten oder durch Verschärfungen bei der Strafvollstreckung?	1395
8.3.2.7	Hinweise auf zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege bei „diversionsresistenten“ Delikten?	1400
8.3.2.7.1	Vorsätzliche Tötungsdelikte.....	1400
8.3.2.7.2	Körperverletzungsdelikte.....	1409
8.3.2.7.3	Diebstahl.....	1413
8.3.2.7.4	Raub	1417
8.4	Zusammenfassung	1423
9.	Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im regionalen Querschnittsvergleich	1425
9.1	Regionale und entscheidungsbezogene Sanktionsdisparitäten als Gegenstand der Forschung.....	1425
9.2	Untersuchungen zu entscheidungsbezogenen Sanktionsdisparitäten	1427
9.3	Untersuchungen zu Sanktionsdisparitäten im regionalen Vergleich	1429
9.3.1	Informelle Erledigung von Jugendstrafverfahren	1429
9.3.1.1	Informelle Erledigung durch die Staatsanwaltschaft	1429
9.3.1.2	Informelle Erledigung durch das Gericht bzw. insgesamt	1432
9.3.2	Formelle Erledigung.....	1436
9.3.2.1	Analysen der Sanktionierungspraxis anhand der Strafverfolgungsstatistik	1436
9.3.2.1.1	Pfeiffer et al.: Untersuchungen zur „Strafhärte“ im Vergleich der Landgerichtsbezirke der alten Bundesländer (1989 bis 1992)	1436
9.3.2.1.2	Pfeiffer u.a: Ost-West-Gefälle der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis (1996, 1997).....	1439
9.3.2.1.3	Pfeiffer et al.: Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg (1997)	1439
9.3.2.1.4	Enquête-Kommission der Hamburger Bürgerschaft: Strategien gegen die anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen (2001).....	1441
9.3.2.1.5	Heinz – regionaler Querschnittsvergleich für das Berichtsjahr 1998 (2001)	1442
9.3.2.1.6	Kröplin: Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997 (2002).....	1442
9.3.2.1.7	Dünkel et al.: Jugendkriminalität und die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Mecklenburg-Vorpommern (2003).....	1446
9.3.2.2	Analysen der Sanktionierungspraxis anhand von BZR-Eintragungen.....	1447

9.3.2.2.1	Pfeiffer/Strobl: Messung regionale Unterschiede der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im Vergleich von StVerfStat und BZR (1990, 1991).....	1447
9.3.2.2.2	Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003).....	1448
9.3.2.3	Analysen der Sanktionierungspraxis anhand von Aktenanalysen.....	1448
9.4	Strafrechtliche Sozialkontrolle im regionalen Querschnittsvergleich.....	1449
9.4.1	Methodische Unzulänglichkeiten bisheriger Studien zur Ungleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis.....	1449
9.4.2	Zum Risiko, eines Tatverdächtigen, ermittelt, angeklagt und verurteilt zu werden	1449
9.4.3	Ausfilterung durch Staatsanwaltschaft und Gericht, namentlich mittels Diversion.....	1460
9.4.4	Regionale Unterschiede hinsichtlich Untersuchungshaft	1461
9.4.5	Regionale Unterschiede hinsichtlich der Einbeziehung von Heranwachsenden in das JGG	1462
9.4.6	Regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis der Gerichte.....	1462
9.5	Regionale bzw. lokale Justizkulturen – Ungleichheit als Problem und als Chance	1469
9.6	Zusammenfassung	1472
10.	Kriterien der Sanktionszumessung im Jugendstrafrecht.....	1473
10.1	Grundsätze der Sanktionsbemessung im Jugendstrafrecht	1473
10.2	Methoden und bisheriger Ertrag der Sanktionszumessungsforschung.....	1473
10.3	Entscheidungskriterien für die Wahl zwischen informeller und formeller Sanktionierung.....	1474
10.3.1	Ludwig-Mayerhofer et al.: Diversionspraxis der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften (1990, 1992).....	1474
10.3.2	Determinanten der Verfahrenseinstellung im Bielefelder Praxismodell (Micheel 1994)	1475
10.3.3	Hock-Leydecker: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren (1994)	1476
10.3.4	Grundies: Freiburger Kohortenstudie (2004)	1476
10.4	Entscheidungskriterien für Art und Höhe der jugendstrafrechtlichen Sanktion	1477
10.4.1	Hoppenworth: Strafzumessung beim Raub (1991)	1477
10.4.2	Hartmann: Sanktionierung beim einfachen Diebstahl (1994).....	1478
10.4.3	Langer: Präjudizierende Wirkung der Untersuchungshaft auf die Strafzumessungsentscheidung (1997)	1479
10.4.4	Ludwig-Mayerhofer/Rzepka (1998) – jugendrichterliches Entscheidungsverhalten in zwei nordrhein-westfälischen LG-Bezirken .	1479
10.4.5	Hupfeld: Analyse von Erziehungsregisterauszügen des Bundeszentralregisters bei Diebstahlsdelikten (1999)	1480
10.4.6	Schulz: Bemessung der Jugendhöchststrafe (2000)	1481
10.4.7	Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)	1482
10.4.8	Block: Fehlerquellen im Jugendstrafprozess (2005)	1482

10.4.9	Niedling (2005) und Streng (2007): Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht	1482
10.4.10	Kurzberg: Bemessung der Jugendstrafe wegen Gewaltdelikten (2009).....	1483
10.5	Exkurs: Ausländereigenschaft junger Menschen als Einfallstor für Diskriminierung bei der Strafzumessung	1485
10.5.1	Ausländerdiskriminierung im Strafverfahren als Gegenstand empirischer Untersuchungen	1485
10.5.2	Geißler/Marißen: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer (1990)	1485
10.5.3	Langer: Ausländerdiskriminierende U-Haftpraxis (1997)	1486
10.5.4	Ludwig-Mayerhofer/Niemann: Gleiches (Straf-)Recht für alle? (1997)...	1486
10.5.5	Rebmann: Auswertung der PAD-Daten Baden-Württemberg im Rahmen der Freiburger Kohortenstudie (1998)	1487
10.5.6	Hupfeld: Richter- und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspraxis (1999).....	1487
10.5.7	Pfeiffer et al.: Jugendgewalt in Hannover (1999)	1487
10.5.8	Staudinger: Untersuchungshaft bei jungen Ausländern (2001).....	1488
10.5.9	Suhling/Schott: Anstieg der Gefangenenzahlen in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein (2001)	1490
10.5.10	Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden (2002).....	1491
10.5.11	Streng: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht (2007)	1493
10.6	Zusammenfassung	1494
11.	Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht im Vergleich.....	1495
11.1	Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis – milder oder strenger als das „Erwachsenenstrafrecht“	1495
11.2	Forschungen zur These der sog. „Schlechterstellung“ bei Sanktionierung nach Jugendstrafrecht im Vergleich zur Sanktionierung nach Allgemeinem Strafrecht.....	1497
11.2.1	Regional und deliktsspezifisch beschränkte Aktenanalysen	1497
11.2.1.1	Hoppenworth: Strafzumessung bei Raub (1991)	1497
11.2.1.2	Streng: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht (2007)	1498
11.2.1.3	Kurzberg: Bemessung der Jugendstrafe wegen Gewaltdelikten (2009).....	1498
11.2.2	Analysen anhand von Daten der Strafverfolgungsstatistik.....	1499
11.2.2.1	Kröplin: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht (2002).....	1499
11.2.2.2	Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012).....	1499
11.2.2.3	Heinz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (zuletzt 2014) bzw. Kriminalität und Kriminalitätskontrolle (zuletzt 2017).....	1502
11.2.2.3.1	Informelle Sanktionierung.....	1502
11.2.2.3.2	Untersuchungshaft	1503
11.2.2.3.3	Freiheitsentziehende Sanktionen	1503

11.2.2.4	Spiess: Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis? (2015).....	1512
11.2.3	Analysen anhand von Eintragungen im Bundeszentralregister.....	1512
11.2.3.1	Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003).....	1512
11.2.3.2	Spiess: Sanktionierungspraxis bei wegen einfachen Diebstahls Verurteilten (2012).....	1513
11.3	Sanktionierung von Heranwachsenden nach JGG im Vergleich zur Sanktionierung nach Allgemeinem Strafrecht.....	1514
11.3.1	Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik.....	1514
11.3.1.1	Sanktionierung von Heranwachsenden im Vergleich zur Sanktionierung von Erwachsenen – eine Annäherung.....	1514
11.3.1.2	Pfeiffer: Deliktsspezifische Sanktionierung von älteren Heranwachsenden und jungen Jungerwachsenen (1992)	1516
11.3.1.3	Heinz: Deliktsspezifische Sanktionierung nach Altersjahren, insbesondere von 20- und 21-Jährigen (2012)	1517
11.3.2	Auswertungen von Eintragungen im Bundeszentralregister - Jehle/Palmowski: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter bestraft? (2014)	1529
11.3.3	Rechtspolitische Folgerungen	1532
11.4	Zusammenfassung	1534
12.	Eskalation der Sanktionierung im Jugendstrafrecht.....	1536
12.1	Reaktionsschärfung bei wiederholter Tatbegehung.....	1536
12.2	Eskalation bei einzelnen Deliktsarten	1537
12.2.1	Eskalation bei Verhängung informeller oder formeller Sanktionen.....	1537
12.2.1.1	Hering: Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren (1993)	1537
12.2.1.2	Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003).....	1538
12.2.2	Eskalation bei Verhängung informeller Sanktionen	1539
12.2.2.1	Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992).....	1539
12.2.2.2	Grundies: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG – Freiburger Kohortenstudie (2004).....	1539
12.2.2.3	Jehle et al.: Auswertung von Bundeszentralregisterdaten des Jahres 1994 und 2004.....	1539
12.2.3	Eskalation bei Verhängung formeller Sanktionen - Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012)	1540
12.3	Zusammenfassung	1541
13.	Spruchkörper und Verfahrensdauer im Jugendstrafverfahren	1542
13.1	"Die Strafe soll der Tat auf dem Fuß folgen" - die Forderung nach Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens.....	1542
13.2	Die Beschleunigungsgebote des JGG	1546
13.3	Statistische Nachweise über erledigte Strafverfahren nach Spruchkörper und Verfahrensdauer	1547
13.4	Erledigte Jugendstrafverfahren nach Spruchkörpern	1548
13.5	Verfahrensdauer.....	1555

13.5.1	Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Verurteilung bzw. dem Vollstreckungsbeginn oder -ende	1555
13.5.2	Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung durch die Staats-/Anwaltschaft	1556
13.5.2.1	Nachweise zur Verfahrensdauer in der StA-Statistik.....	1556
13.5.2.2	Entwicklung der Dauer der Ermittlungsverfahren.....	1557
13.5.2.2.1	Gesamtverfahrensdauer bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens	1557
13.5.2.2.2	Verfahrensdauer vom Eingang bei der StA bis zur Erledigung durch die StA.....	1558
13.5.2.3	Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in Jugendsachen	1561
13.5.2.4	Die Verfahrensdauer im regionalen Querschnittsvergleich	1561
13.5.3	Verfahrensdauer vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung in der gerichtlichen Instanz in Jugendgerichtssachen.....	1563
13.5.3.1	Nachweise zur Verfahrensdauer in der Strafgerichtsstatistik ...	1563
13.5.3.2	Entwicklung der Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Jugendstrafverfahren.....	1564
13.5.3.3	Verfahrensdauer in Jugendstrafverfahren im regionalen Querschnitt.....	1566
13.5.3.4	Empirische Untersuchungen zu den die Verfahrensdauer beeinflussenden Ursachen	1572
13.6	Zusammenfassung	1573
14.	Anwendungspraxis des Jugendstrafrechts – eine Zusammenfassung	1574
14.1	Kriterien für die Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis	1574
14.2	Systemimmanente Kriterien zur Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis	1574
14.2.1	Gleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis oder aber Veränderungen in Richtung auf zunehmende Punitivität	1574
14.2.2	Inwieweit sind die gesetzgeberischen Ziele des 1. JGGÄndG umgesetzt worden?.....	1587
14.2.3	Strafzumessungsfaktoren der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis - mehr tat- oder mehr täterspezifisch?	1596
14.2.4	Zunehmende Sanktionshärte bei wiederholter Tatbegehung (Eskalation).....	1596
14.2.5	Regional gleichmäßige Sanktionierung oder Entscheidung nach dem Kilometerstein des Tatorts?.....	1597
14.2.5.1	Regional gleichmäßiger Gebrauch der §§ 45, 47 JGG?	1597
14.2.5.2	Regional gleichmäßige Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG?	1598
14.2.5.3	Regional gleichmäßige Verhängungen stationärer Sanktionen?	1602
14.3	Systemvergleichende Kriterien zur Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis	1607
14.3.1	Schrittmacherfunktion für das (Allgemeine) Strafrecht.....	1607
14.3.2	Jugendstrafrecht – das „mildere“ Recht? Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht im Vergleich	1611

14.4 Zusammenfassung 1620

Schaubilderverzeichnis

- Schaubild 199:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht mit und ohne §§ 45, 47 JGG (Rückfallstatistik 1994) und Einbeziehung nach Daten der StVerfStat 1994. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsgruppe) 603
- Schaubild 200:** Durch die Jugendgerichte Verurteilte. Absolute Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden (nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten (absolute Zahlen, in Tausend). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 605
- Schaubild 201:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 607
- Schaubild 202:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Nationalität (deutsch/nicht-deutsch). Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Staatsangehörigkeitsgruppe insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 609
- Schaubild 203:** Diversionsrate im JGG und Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.... 610
- Schaubild 204:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktgruppen. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Hauptdeliktgruppe). Deutschland 2015 612
- Schaubild 205:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsgruppe). Deutschland 2015 614
- Schaubild 206:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsgruppe). Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland..... 616
- Schaubild 207:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktgruppen und Geschlecht. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Geschlechts- und Deliktsgruppe). Deutschland 2015..... 617
- Schaubild 208:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Geschlecht und ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Geschlechts- und Deliktsgruppe). Deutschland 2015..... 619
- Schaubild 209:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2015. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt 620

Schaubild 210: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt	622
Schaubild 211: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt	623
Schaubild 212: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern mit einer Veränderung um mehr als 10 Prozentpunkte seit 1987 (BB seit 2001, SN 1994). Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt	625
Schaubild 213: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Raub (249 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	626
Schaubild 214: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Schwere Raub (§ 250 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	627
Schaubild 215: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Erpressung, räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	628
Schaubild 216: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	629
Schaubild 217: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 201 Hauptdeliktsgruppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	630
Schaubild 218: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	631
Schaubild 219: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	633
Schaubild 220: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c StGB insgesamt. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	635
Schaubild 221: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	636
Schaubild 222: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	637
Schaubild 223: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Führen von Kfz ohne Erl. oder trotz Verbot (§ 21 Abs. 1 Nr.	

	1 StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	638
Schaubild 224:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern (ohne Sachsen-Anhalt) 2005, 2010, 2015. Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142,315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	639
Schaubild 225:	Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Sanktion und nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil). Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2015	642
Schaubild 226:	Verurteilte Heranwachsende bei ausgewählten Deliktsgruppen nach Art der angewendeten Rechtsordnung sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Baden-Württemberg 2015	644
Schaubild 227:	Verurteilte Heranwachsende bei ausgewählten Deliktsgruppen nach Art der angewendeten Rechtsordnung sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Nordrhein-Westfalen 2015	646
Schaubild 228:	Nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene nach ausgewählten Deliktsgruppen sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Baden-Württemberg 2015	648
Schaubild 229:	Nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene nach ausgewählten Deliktsgruppen sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Nordrhein-Westfalen 2015.....	650
Schaubild 230:	Junge (14 bis unter 21 Jahre) und erwachsene Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*	665
Schaubild 231:	Jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*	667
Schaubild 232:	Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*	669
Schaubild 233:	Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen. Anteile bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Delikte der jeweiligen Altersgruppe (Mehrfachzählung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1990; Deutschland 2000, 2010 und 2016	670
Schaubild 234:	Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Untersuchungsgefangene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Anteile, bezogen auf altersgruppengleiche Verurteilte* (Untersuchungshaftgefangenenquote). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin**	672
Schaubild 235:	Jugendliche Untersuchungshaft- und Strafgefangene. Absolute Zahlen - Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*	674
Schaubild 236:	Heranwachsende Untersuchungshaft- und Strafgefangene – Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*	676
Schaubild 237:	Erwachsene Untersuchungshaft- und Strafgefangene – Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*	677

Schaubild 238:	Verhältnis von Untersuchungshaftgefangenen und Strafgefangenen nach Altersgruppen – Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*	678
Schaubild 239:	Abgeurteilte bzw. Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft sowie Untersuchungshaftgefangenen (Stichtagsdaten 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (StVollzStat) bzw. 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin*	680
Schaubild 240:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	682
Schaubild 241:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	684
Schaubild 242:	Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	686
Schaubild 243:	Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	687
Schaubild 244:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB bzw. § 223 StGB a.F.) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	688
Schaubild 245:	Wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I S. 2 Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	689
Schaubild 246:	Nach JGG oder nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Anteile der verurteilten Personen mit vorangegangener Untersuchungshaft an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (deliktsspezifisch). Deutschland 2015	690
Schaubild 247:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Deliktsspezifische Anteile an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht verurteilten Untersuchungsgefangenen. Deutschland 2015	692
Schaubild 248:	Haftgründe (auch mehrere nebeneinander). Straftaten insgesamt. Deutschland 2015	696
Schaubild 249:	Dauer der Untersuchungshaft, nach Deliktgruppen (erfasste Personen mit Untersuchungshaft insgesamt). Deutschland 2015	700
Schaubild 250:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, nach Art der Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	704

Schaubild 251: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe oder nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	706
Schaubild 252: Nach Jugendstrafrecht zu bedingter Jugendstrafe oder nach Allgemeinem Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	709
Schaubild 253: Strafgefangene und Untersuchungsgefangene, nach Ländern, 2016. Stichtagsdaten (Strafgefangene 30.11., Untersuchungsgefangene 30.11.), bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung der Länder.....	717
Schaubild 254: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informelle oder formell) Sanktionierte	719
Schaubild 255: Untersuchungshaftraten nach Allgemeinem Strafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informell oder formell) Sanktionierte	720
Schaubild 256: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte	721
Schaubild 257: Nach JGG wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst).....	723
Schaubild 258: Nach JGG wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst).....	724
Schaubild 259: Nach JGG wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst).....	725
Schaubild 260: Vergleich der aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken berechneten Diversionsraten nach Jugendstrafrecht mit entsprechenden Raten nach BZR-Daten. Früheres Bundesgebiet 1994.....	748
Schaubild 261: Diversionsraten im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	750
Schaubild 262: Nach Allgemeinem Strafrecht informell oder formell Sanktionierte. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	751
Schaubild 263: Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte, 1981 – 2015. Absolute Zahlen (in Tausend). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	753
Schaubild 264: Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015	755
Schaubild 265: Diversion mit und ohne Auflagen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.....	756

Schaubild 266:	Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015	758
Schaubild 267:	Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961. Anteile der informellen Sanktionen bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB sowie bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) an allen (informell und formell) Sanktionierten der jeweiligen Deliktsgruppe	762
Schaubild 268:	Erneute Auffälligkeit und Sanktionseskalation nach informeller und nach formeller Sanktionierung bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis oder einfachem Diebstahl“ – Geburtsjahrgang 1961. Totalerhebung Bundeszentralregister	763
Schaubild 269:	Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961 und 1967 im Vergleich. Anteile der informellen Sanktionen bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	765
Schaubild 270:	Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961 und 1967 im Vergleich. Anteile der informellen Sanktionen bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB	766
Schaubild 271:	Informelle und formelle Sanktionierung nach Jugendstrafrecht bei Gewaltdelikten. Rückfallstatistik 1994	773
Schaubild 272:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994). Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	776
Schaubild 273:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 247, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994). Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	777
Schaubild 274:	Verurteilungsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994). Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	779
Schaubild 275:	Diversionsraten insgesamt bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	782
Schaubild 276:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 1. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	784
Schaubild 277:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 2. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	785
Schaubild 278:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 3. oder weiterer Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	786
Schaubild 279:	Diversionsraten nach § 45 Abs. 1 JGG bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Bezugsjahr 2004. Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	787

Schaubild 280: Entwicklung des Registrierten- und Verurteiltenanteils der Deutschen nach Alter und Geschlecht bis zum 21. Geburtstag nach Daten der Rückfallstatistik. Bezugsjahr 2004. Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	788
Schaubild 281: Gesamtdiversionsrate nach JGG in Nordrhein-Westfalen 2010. Anteil der gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierten	790
Schaubild 282: Gesamtdiversionsrate nach JGG in Niedersachsen 2010. Anteil der gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierten.....	791
Schaubild 283: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Baden-Württemberg und Bayern. 2010.....	793
Schaubild 284: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. 2010...	794
Schaubild 285: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Rheinland-Pfalz und Thüringen. 2010.....	795
Schaubild 286: Diversionsentscheidung nach JGG - Vergleich der Berechnungen anhand der Strafrechtspflegestatistiken 2010 und der BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010	797
Schaubild 287: Diversionsentscheidungen nach JGG nach Deliktsart. Totalerhebung Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010.....	798
Schaubild 288: Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart und Altersgruppen. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010	800
Schaubild 289: Diversionsentscheidung nach JGG bei 14- bis unter 21-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010	802
Schaubild 290: Diversionsentscheidung nach JGG bei 14- und 15-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010	803
Schaubild 291: Diversionsentscheidung nach JGG bei 16- und 17-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010	804
Schaubild 292: Diversionsentscheidung nach JGG bei 18- bis unter 21-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010	805
Schaubild 293: Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart und Diversionsvarianten. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010	807
Schaubild 294: Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart, Altersgruppen und Diversionsvarianten. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010	808
Schaubild 295: Von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren – Anklage nach JGG-Normen, vereinfachtes Jugendverfahren oder Einstellung gem. § 45 JGG (verfahrensbezogene Daten). Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein.....	809
Schaubild 296: Von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren – Anklage nach JGG-Normen, vereinfachtes Jugendverfahren oder Einstellung gem. § 45 JGG (verfahrensbezogene Daten). Nordrhein-Westfalen und Bayern im Vergleich.....	811
Schaubild 297: Diversionsraten im Jugendstrafrecht - §§ 45 Abs. 1, 2, 3 JGG und § 47 JGG. Relative Zahlen, bezogen auf alle nach JGG informell Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	813

Schaubild 298:	Anwendung von §§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG in den Standorten des Begleitforschungsprojekts „Diversionstage“ in Nordrhein-Westfalen (in %-Anteilen an allen staatsanwaltlichen Einstellungen)	863
Schaubild 299:	Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Anteile, bezogen auf erledigte Ermittlungsverfahren i.e.S. Früheres Bundesgebiet (Berlin ab 1984, Hessen ab 1988, Schleswig-Holstein ab 1989), Sachsen und Sachsen-Anhalt ab 1993, Brandenburg und Thüringen ab 1994, Mecklenburg-Vorpommern ab 1995.....	866
Schaubild 300:	Intervenierende und nicht-intervenierende Diversion im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht im Vergleich. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin	869
Schaubild 301:	Diversion im Jugendstrafverfahren – Anteile folgenloser versus intervenierender Diversion. Ergebnisse im Begleitforschungsprojekt Baden-Württemberg zur staatsanwaltschaftlichen Diversion bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung, 1990/1991 und Ergebnisse der Untersuchung in Nordrhein-Westfalen zur staatsanwaltschaftlichen Diversion bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung, 1987/1988.....	872
Schaubild 302:	Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015.....	875
Schaubild 303:	Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Bundesländer (ohne MV und ST) 2000 und 2015.....	877
Schaubild 304:	Regionale Diversionsraten im Begleitforschungsprojekt Baden-Württemberg, 3 Erhebungswellen 1990/1991	883
Schaubild 305:	Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – anklagefähige Ermittlungsverfahren insgesamt. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015.....	885
Schaubild 306:	Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – vorsätzliche Körperverletzung (Sachgebiet 21). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015.....	887
Schaubild 307:	Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015.....	889
Schaubild 308:	Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Betrug und Untreue (Sachgebiet 26). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015.....	891
Schaubild 309:	Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Betäubungsmittelstraftaten (Sachgebiet 60 und 61). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015.....	893

Schaubild 310: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Verkehrsstraftaten (Sachgebiet 35 und 36). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015.....	895
Schaubild 311: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht informell Sanktionierte. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sowie gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, bezogen auf nach Jugendstrafrecht bzw. nach Allgemeinem Strafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015	897
Schaubild 312: Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Bundesländer. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte	899
Schaubild 313: Zahl und Organisationsform der beteiligten Einrichtungen. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016.....	919
Schaubild 314: Zahl der gemeldeten Ausgleichsfälle. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016.....	920
Schaubild 315: Zielgruppe der beteiligten Einrichtungen. Absolute Zahlen der Einrichtungen TOA-Statistik 1993-2016	924
Schaubild 316: Altersstufen der Beschuldigten. in % aller Beschuldigten. TOA-Statistik 1993-2016.....	926
Schaubild 317: Altersstufen der Geschädigten. TOA-Statistik 1993-2016.....	927
Schaubild 318: Deliktsstruktur der Ausgleichsfälle (Mehrfachnennungen) - Jugendliche und Heranwachsende im Vergleich mit Erwachsenen, in % bezogen auf Beschuldigte. TOA-Statistik 2016.....	929
Schaubild 319: Ergebnis der Kontaktaufnahme zu allen Geschädigten. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016.....	931
Schaubild 320: Ergebnis der Kontaktaufnahme zu allen Beschuldigten. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016.....	932
Schaubild 321: Ausgleichsbereitschaft der tatsächlich erreichten Geschädigten bzw. der Beschuldigten ohne die Kategorien „nicht erreicht“ bzw. „Gegenseite lehnt TOA ab“. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016.....	933
Schaubild 322: Anteil der Ausgleichsfälle mit Gespräch nach Altersgruppen der Beschuldigten. TOA-Statistik 1993 .. 2009	934
Schaubild 323: Ergebnis der Ausgleichsverfahren – alle Verfahren. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016	935
Schaubild 324: Erfolgreiche Ausgleichsverfahren (Art der Regelung: einvernehmlich, abschließend) nach Altersgruppen. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993 .. 2009.....	936
Schaubild 325: Leistungsvereinbarungen zwischen Beschuldigten und Geschädigten im Rahmen von TOA. TOA-Statistik 1993-2016. Gültige Prozente bezogen auf Beschuldigte mit einvernehmlicher bzw. teilweiser Regelung (Mehrfachnennungen).....	937
Schaubild 326: Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016.....	938
Schaubild 327: Erfüllung der vereinbarten Leistungen nach Altersgruppen. TOA-Statistik 1993 .. 2009.....	939
Schaubild 328: Verfahrensbeendigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht in Abhängigkeit von der Beschuldigtenreaktion nach dem Angebot eines TOA-Verfahrens (Teilgesamtheit aller TOA-Verfahren des Jahrgangs 2016, n=3.143).....	941

Schaubild 329:	Sanktionsfolgen seitens der Strafgerichte in Abhängigkeit von der Beschuldigtenreaktion nach dem Angebot eines TOA-Verfahrens (Teilgesamtheit aller TOA-Verfahren des Jahrgangs 2016; n=2.125).	942
Schaubild 330:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	965
Schaubild 331:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis mit informellen Sanktionen (seit 1981). Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	968
Schaubild 332:	Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen nach Art der Sanktion. Absolute Zahl der durch Urteil verhängten Sanktionen (ohne informelle Sanktionen). Deutschland 2015.....	974
Schaubild 333:	Nach JGG Verurteilte nach schwersten Sanktionen sowie Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion und in Kombination gem. § 8 JGG. Deutschland 2015	976
Schaubild 334:	Nach JGG Verurteilte mit Zuchtmitteln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Zuchtmitteln. Deutschland 2015	977
Schaubild 335:	Nach JGG Verurteilte mit insgesamt verhängten Sanktionen nach Ländern – Sanktionen insgesamt pro 100 Verurteilte. 2015	978
Schaubild 336:	Formelle Sanktionen im Jugendstrafrecht. Bundesländer 2015. Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf Verurteilte	981
Schaubild 337:	Informell und formell Sanktionierte im Jugendstrafrecht. Bundesländer 2015. Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte	983
Schaubild 338:	Nach Jugendstrafrecht zu stationären Sanktionen (nur schwerste Sanktionen) Verurteilte. Bundesländer 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informell oder formell) Sanktionierte	985
Schaubild 339:	Ambulante und stationäre Sanktionen im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	988
Schaubild 340:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	991
Schaubild 341:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	993
Schaubild 342:	Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Art der formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	995
Schaubild 343:	Nach Jugendstrafrecht zu formellen ambulanten Sanktionen Verurteilte. Anteile, bezogen auf ambulante Sanktionen als schwerste Maßnahme. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	997
Schaubild 344:	Nach Jugendstrafrecht zu Erziehungsmaßregeln Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Erziehungsmaßregeln insgesamt. Früheres	

	Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	999
Schaubild 345:	Nach Jugendstrafrecht zu Weisungen Verurteilte. Insgesamt verhängte Weisungen sowie Weisungen als schwerste Sanktion, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1002
Schaubild 346:	Antworten von Praktikern auf die Frage: „Der soziale Trainingskurs macht den Jugendarrest kriminalpolitisch entbehrlich, d.h. im Falle der flächendeckenden Einrichtung des sozialen Trainingskurses kann der Jugendarrest abgeschafft werden“ – bundesweite Befragung 1994	1021
Schaubild 347:	Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1046
Schaubild 348:	Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte nach Art der Zuchtmittel. Raten bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Länder 2015	1048
Schaubild 349:	Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte nach Art der Zuchtmittel. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Länder 2015	1049
Schaubild 350:	Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1050
Schaubild 351:	Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte nach Art der Auflagen. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Länder 2015.....	1052
Schaubild 352:	Nach JGG Verurteilte insgesamt sowie Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und Jugendstrafe als schwerste Sanktion – absolute Zahlen sowie Jugendarrest / Jugendstrafe in %. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1093
Schaubild 353:	Zu Jugendarrest Verurteilte insgesamt nach Arrestformen – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1095
Schaubild 354:	Zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und zu Jugendstrafe als schwerste Sanktion Verurteilte. Anteile an Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG).....	1097
Schaubild 355:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest insgesamt Verurteilte. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1098
Schaubild 356:	Dauer- und Freizeitarrrest – Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1099
Schaubild 357:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1101
Schaubild 358:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1102
Schaubild 359:	Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder	

	Jugendstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1104
Schaubild 360:	Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest – Anteile, bezogen auf Jugendarrest insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1107
Schaubild 361:	Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest sowie Arrest gem. § 16a JGG im Ländervergleich – Anteile, bezogen auf Jugendarrest insgesamt. 2015	1109
Schaubild 362:	Zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) als schwerste Sanktion Verurteilte nach Straftaten. Deutschland 2015.....	1111
Schaubild 363:	Deliktsstruktur der zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion Verurteilten. Deutschland 2015	1112
Schaubild 364:	Zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) Verurteilte nach Straftaten und Geschlecht. Deutschland 2015	1114
Schaubild 365:	Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten nach Geschlecht – Anteile, bezogen auf die nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1115
Schaubild 366:	Weibliche Verurteilte nach Arrestformen – Anteile, bezogen auf weibliche Verurteilte nach JGG. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1117
Schaubild 367:	Männliche Verurteilte nach Arrestformen – Anteile, bezogen auf männliche Verurteilte nach JGG. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1118
Schaubild 368:	Zu Jugendarrest Verurteilte nach Straftaten und Geschlecht (in % der zu Jugendarrest Verurteilten). Deutschland 2015	1120
Schaubild 369:	Verurteilung zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) im Ländervergleich – Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1121
Schaubild 370:	Verurteilung zu Jugendstrafe und Jugendarrest im Ländervergleich – Anteile an nach JGG (informell oder formell) Sanktionierten. Länder 2015.....	1123
Schaubild 371:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015	1125
Schaubild 372:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015.....	1127
Schaubild 373:	Wegen Einbruchdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015.....	1129
Schaubild 374:	Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche – Baden-Württemberg und Bayern 2007, 2010, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte.....	1132
Schaubild 375:	Dauerarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1152
Schaubild 376:	Kurzarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1153
Schaubild 377:	Freizeitarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat)	

	mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1154
Schaubild 378:	Jugendarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1156
Schaubild 379:	Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen nach Altersgruppen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Berlin.....	1158
Schaubild 380:	Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen nach Vorbelastung und Geschlecht. Anteile an den jeweiligen Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin	1160
Schaubild 381:	Absehen von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 87 Abs. 3 JGG), Länder 2015 (Anteile, bezogen auf Abgänge insg.)	1162
Schaubild 382:	Absehen von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 87 Abs. 3 JGG). Anteile an den Abgangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin	1164
Schaubild 383:	„Ungehorsamsarrest“ im Ländervergleich – Differenz zwischen Zugangs- und Verurteiltenzahlen bei Jugendarrest (Anteile, bezogen auf Zugänge zum Jugendarrest). Länder 2014	1165
Schaubild 384:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Aussetzungen gem. § 27 JGG. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1173
Schaubild 385:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen.....	1174
Schaubild 386:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) mit Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen.....	1176
Schaubild 387:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Verurteilungen wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) mit Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen	1178
Schaubild 388:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt, bedingt und unbedingt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1182
Schaubild 389:	Verhängte Jugendstrafen (Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte), Diversionsrate im JGG, Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1184
Schaubild 390:	Veränderung der Deliktsstruktur der nach JGG Verurteilten. 1970, 1980, 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010, 2015 Deutschland	1186
Schaubild 391:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1188
Schaubild 392:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie auf (informell oder	

	formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1189
Schaubild 393:	Dauer der Jugendstrafen. Raten bezogen auf verhängte Jugendstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1190
Schaubild 394:	Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen sowie auf Jugendstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1194
Schaubild 395:	Zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Freiheitsstrafen sowie auf Freiheitsstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1196
Schaubild 396:	Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1198
Schaubild 397:	Zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1200
Schaubild 398:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Jugend-/Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend-/Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1202
Schaubild 399:	Beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Jugendstrafrecht nach Beendigungsgründen (Bewährung, Widerruf, Einbeziehung in ein neues Urteil). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg.....	1206
Schaubild 400:	Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Jugendstrafrecht nach Unterstellungs- und nach Beendigungsgründen. Anteile. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg 2011.....	1208
Schaubild 401:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg	1210
Schaubild 402:	Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen* unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten** nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg usw.***	1212
Schaubild 403:	Verurteilungen zu (unbedingter und bedingter) Jugendstrafe nach der Strafdauer. Früheres Bundesgebiet mit West-Berlin (linke Gruppe StVerfStat 1994) und Deutschland (rechte Gruppe, Rückfallstatistik 1994)	1219
Schaubild 404:	Dauer der verhängten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1220
Schaubild 405:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt.	

	Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1221
Schaubild 406:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1223
Schaubild 407:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1225
Schaubild 408:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1227
Schaubild 409:	Nach JGG zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015.....	1231
Schaubild 410:	Wegen Straftaten insgesamt zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche . Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015.....	1233
Schaubild 411:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche . Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1235
Schaubild 412:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche . Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015.....	1237
Schaubild 413:	Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche . Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015.....	1239
Schaubild 414:	Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (nach bedingt vs. unbedingt, sowie nach der Dauer) als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche – Baden-Württemberg und Bayern 2007-2015. Anteile bezogen auf Verurteilte	1241
Schaubild 415:	Gefangenenraten (Stichtagszählung, jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin	1250
Schaubild 416:	Gefangenenraten (Stichtagszählung, jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland	1251
Schaubild 417:	Gefangenenbestandszahl (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Neue Bundesländer	1253
Schaubild 418:	Gefangenenrate (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) - Freiheits- und Jugendstrafe sowie Sicherungsverwahrung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Neue Bundesländer	1254
Schaubild 419:	Gefangenenbestandszahl (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland.....	1255
Schaubild 420:	Gefangenenraten (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) nach alten und neuen Bundesländern. Stichtagsdaten, jeweils am 31.03.	1257

Schaubild 421:	Gefangene im Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) – alte und neue Länder. Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03.	1259
Schaubild 422:	Anteil der Gefangenen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren (insgesamt) mit Vollzug im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) nach Ländern. 31.03.2016	1260
Schaubild 423:	Bestand der 14- bis unter 21jährigen Gefangenen, jeweils am 31.03. Gefangenenrate (pro 100.000 der altersgleichen Einwohner) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Gefangene) Deutschland bzw. seit 1995 (Verurteilte) Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland.....	1262
Schaubild 424:	„Herausnahme“ aus dem Jugendstrafvollzug gem. § 89b JGG. Anteile bezogen auf Gefangene, die eine Jugendstrafe verbüßen.* Länder 2004-2016.....	1265
Schaubild 425:	Nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche und Heranwachsende nach der Art der schwersten Sanktion. Deutschland 2015	1267
Schaubild 426:	Jugendliche und Heranwachsende im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle nach Geschlecht. Deutschland 2015	1269
Schaubild 427:	Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird).* Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland.....	1272
Schaubild 428:	Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird).* Anteile, bezogen auf Gefangene im Jugendstrafvollzug. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland	1273
Schaubild 429:	Gefangenenraten der Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird).* Raten pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland.....	1275
Schaubild 430:	Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug. Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland.....	1277
Schaubild 431:	Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug. Anteile, bezogen auf Gefangene bis unter 25 Jahre. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland.....	1278
Schaubild 432:	Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug. Raten pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland	1280
Schaubild 433:	Anteil der Ausländer im Jugendstrafvollzug nach Altersgruppen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Deutschland.....	1282
Schaubild 434:	Gefangene im Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) nach voraussichtlicher Vollzugsdauer. Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland.....	1293
Schaubild 435:	Junge und jungerwachsene Gefangene insgesamt nach voraussichtlicher Vollzugsdauer. Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland	1295

Schaubild 436:	Entlassung nach Vollverbüßung von Freiheits- oder Jugendstrafe im Ländervergleich - 2005, 2010, 2016. Anteile an allen Entlassungen.....	1300
Schaubild 437:	Deliktsstruktur der Gefangenen im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland.....	1302
Schaubild 438:	Im offenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene nach Altersgruppen. Anteile, bezogen auf die Gesamtzahl der jeweiligen Altersgruppen der Strafgefangenen. Deutschland	1307
Schaubild 439:	Jugendstrafgefangenenraten am 31.03.2016 im Bundesländervergleich - Gefangene im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, aber ohne die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommene) sowie Gefangene unter 25 Jahren pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung.....	1315
Schaubild 440:	Jugendstrafgefangenenraten am 31.03.2005, 31.03.2010, 31.03.2016 im Bundesländervergleich - Gefangene im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, aber ohne die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommenen) pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung	1317
Schaubild 441:	Gefangene unter 25 Jahren pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung.....	1318
Schaubild 442:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015...	1320
Schaubild 443:	Nach Jugendstrafrecht wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1322
Schaubild 444:	Nach Jugendstrafrecht wegen Raub oder schwerem Raub (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1324
Schaubild 445:	Nach Jugendstrafrecht wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015	1326
Schaubild 446:	Nach Jugendstrafrecht wegen Einbruchsdiebstahl insgesamt (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2014...	1328
Schaubild 447:	Jugendstrafvollzug sowie aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene - 31.03.2016	1330
Schaubild 448:	Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1341
Schaubild 449:	Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach Altersgruppen, 1991 .. 2006. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1342
Schaubild 450:	Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Altersgruppen. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1343

Schaubild 451: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach Altersgruppen. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1344
Schaubild 452: Im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte. (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Absolute Zahlen sowie Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrung) bzw. seit 1996 (§§ 63, 64 StGB) mit Gesamtberlin.....	1346
Schaubild 453: Im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte nach Altersgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 Gesamtberlin (FG)	1348
Schaubild 454: Im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Männer nach Altersgruppen. Belastungszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 Gesamtberlin (FG)	1349
Schaubild 455: In einer Entziehungsanstalt Untergebrachte nach Altersgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 mit Gesamtberlin ..	1351
Schaubild 456: In einer Entziehungsanstalt untergebrachte Männer nach Altersgruppen. Belastungszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 mit Gesamtberlin.....	1352
Schaubild 457: Wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre. Länder 2015	1354
Schaubild 458: Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Heranwachsende mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2015	1356
Schaubild 459: Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Erwachsene mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2015	1357
Schaubild 460: Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Jugendliche mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2013, 2014 und 2015 (zusammengefasst).....	1358
Schaubild 461: State and Federal Prisoners - USA (absolute Zahlen)	1364
Schaubild 462: State and Federal Prisoners - USA. Raten (pro 100.000 U.S. Wohnbevölkerung, ab 2004 auch für Personen ab 18 Jahren).....	1366
Schaubild 463: Gefangene (jail und prison) in den USA. Absolute Zahlen	1367
Schaubild 464: Gefangene (jail und prison) in den USA. Raten (pro 100.000 U.S. Wohnbevölkerung)	1368
Schaubild 465: Gefangene im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug (Stichtagszählung, jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin.....	1370
Schaubild 466: Gefangenenraten in den USA und in Deutschland. Raten (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Deutschland: Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin.....	1372
Schaubild 467: Prozentuale Zuwächse der Verurteilten und der unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen im Zeitraum 1990 bis 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin	1374

- Schaubild 468:** Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Anteile, bezogen auf Verfahren insgesamt. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein..... 1391
- Schaubild 469:** Entwicklung der formellen und der informellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Anteile der formell Sanktionierten, bezogen auf nach JGG (formell oder informell) Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland..... 1394
- Schaubild 470:** Zu Jugendarrest und zu Jugendstrafe Verurteilte – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 1396
- Schaubild 471:** Nach JGG Verurteilte und Gefangene im Jugendstrafvollzug (Strafgefangene jeweils am 31. März eines **jeden** Jahres). Verurteilte in absoluten Zahlen (Tausend), Jugendstrafgefangene in % der nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Gefangene) bzw. 1995 (Verurteilte) mit Gesamtberlin..... 1398
- Schaubild 472:** Entlassungen aus der JVA Adelsheim nach Art der Entlassung 1400
- Schaubild 473:** Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 1402
- Schaubild 474:** Wegen vollendeten Mordes (§ 211 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 1404
- Schaubild 475:** Wegen versuchten Mordes (§§ 211, 23 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland..... 1406
- Schaubild 476:** Wegen Totschlags (§§ 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland..... 1408
- Schaubild 477:** Wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 1410
- Schaubild 478:** Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland..... 1412
- Schaubild 479:** Wegen einfachen Diebstahls (§ 242 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland..... 1414
- Schaubild 480:** Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 1416
- Schaubild 481:** Wegen Raubes (§ 249 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres

	Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1418
Schaubild 482:	Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1420
Schaubild 483:	Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nach Ländern des früheren Bundesgebietes. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für Verfahren)	1429
Schaubild 484:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (2004). Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	1434
Schaubild 485:	Polizeilich registrierte Fälle, Aufklärungsraten, strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015.....	1450
Schaubild 486:	Polizeilich registrierte Fälle, Aufklärungsraten, strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB) Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015.....	1452
Schaubild 487:	Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB) Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015.....	1453
Schaubild 488:	Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015	1455
Schaubild 489:	Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015	1456
Schaubild 490:	Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015	1457
Schaubild 491:	Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015.....	1459
Schaubild 492:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG).....	1463

Schaubild 493: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG)	1465
Schaubild 494: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG).....	1467
Schaubild 495: (Potentiell) freiheitsentziehende Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland.....	1504
Schaubild 496: Aussetzungsraten nach der Dauer der Jugend- oder Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend- oder Freiheitsstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1506
Schaubild 497: Stationäre Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 497)	1507
Schaubild 498: Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen sowie nach Jugendstrafrecht verhängte Jugendstrafen und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015.....	1508
Schaubild 499: Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verhängten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen ab 6 Monaten (einschließlich). Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Nur früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.....	1510
Schaubild 500: Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich (jeweils Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2015	1515
Schaubild 501: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009	1519
Schaubild 502: Sanktionierungspraxis bei Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009	1522
Schaubild 503: Sanktionierungspraxis bei Raub (§ 249 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009	1525
Schaubild 504: Sanktionierungspraxis bei schwerem Raub (§ 250 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009	1527
Schaubild 505: Sanktionierung von 20-Jährigen wegen §§ 243, 244, 244a StGB (mit und ohne §§ 45, 47 JGG) und 21-Jährigen (mit Diversionsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO), jeweils mit Einbeziehungen (Angaben in %). BZR-Eintragungen 2007	1530
Schaubild 506: Sanktionierung von 20-Jährigen wegen §§ 243, 244, 244a StGB (mit/ohne §§ 45, 47 JGG) und 21-Jährigen (mit Diversionsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO), mit/ohne Einbeziehungen (Angaben in %). BZR-Eintragungen 2007.....	1532
Schaubild 507: Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren (AG, LG) an allen erledigten Strafverfahren.	1549

Schaubild 508: Durch die Jugendgerichtsbarkeit erstinstanzlich erledigte Strafverfahren (AG, LG) nach Spruchkörpern. Deutschland	1550
Schaubild 509: Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft - Beschuldigte. Anteile jeweils bezogen auf die anklagefähigen Ermittlungsverfahren nach JGG bzw. StGB. Deutschland	1551
Schaubild 510: Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft - Beschuldigte. in % der anklagefähigen Ermittlungsverfahren im Allgemeine Strafrecht bzw. im Jugendstrafrecht Länder 2015.....	1552
Schaubild 511: Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren (AG, LG) an allen erledigten Strafverfahren. Deutschland. Länder 2015.....	1554
Schaubild 512: Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (durch die Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Deutschland	1557
Schaubild 513: Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Deutschland.....	1558
Schaubild 514: Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft nach Erledigungsarten. Deutschland 1997 (in kumulierten %)	1560
Schaubild 515: Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Länder 2015.....	1562
Schaubild 516: Verfahrensdauer der erstinstanzlich durch Urteil der Jugendgerichtsbarkeit erledigten Verfahren in der Instanz. Deutschland	1565
Schaubild 517: Verfahrensdauer der insgesamt erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Deutschland	1566
Schaubild 518: Verfahrensdauer der insgesamt erledigten Verfahren in Jugendstrafsachen seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015	1567
Schaubild 519: Verfahrensdauer der durch den Jugendrichter erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015.....	1569
Schaubild 520: Verfahrensdauer der durch das Jugendschöffengericht erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015.....	1570
Schaubild 521: Verfahrensdauer der durch die Jugendkammer erledigten erstinstanzlichen Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015.....	1571
Schaubild 522: Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1575
Schaubild 523: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1576
Schaubild 524: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt, bedingt und unbedingt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland.....	1577
Schaubild 525: Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres	

	Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1578
Schaubild 526:	Ambulante und stationäre Sanktionen im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1579
Schaubild 527:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest insgesamt Verurteilte. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1580
Schaubild 528:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1581
Schaubild 529:	Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1582
Schaubild 530:	Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	1583
Schaubild 531:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	1584
Schaubild 532:	Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	1585
Schaubild 533:	Wegen Raubes (§ 249 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	1586
Schaubild 534:	Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland	1587
Schaubild 535:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1590
Schaubild 536:	Nach JGG Verurteilte mit Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Erziehungsmaßregeln. Deutschland 2015 ..	1591
Schaubild 537:	Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG (ohne §§ 153 ff. StPO) nach Art der Maßnahmen – Landgerichtsbezirk Flensburg, 1998, 2003	1592
Schaubild 538:	Formelle Sanktionen im Jugendstrafverfahren – Landgerichtsbezirk Flensburg, 1998, 2003	1593
Schaubild 539:	Nach JGG Verurteilte nach schwersten und nach insgesamt verhängten Sanktionen. Deutschland 2015	1594

Schaubild 540:	Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen, 1990, 2000, 2010 und 2016. Anteile, bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Delikte der jeweiligen Altersgruppe (Mehrfachzählung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1990), 2000, 2010, 2016 Deutschland	1595
Schaubild 541:	Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (2004). Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister	1598
Schaubild 542:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2015. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt	1599
Schaubild 543:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Raub, schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.	1600
Schaubild 544:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsgruppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.....	1601
Schaubild 545:	Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden	1602
Schaubild 546:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. 2011-2015 zusammengefasst	1604
Schaubild 547:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB)) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. 2011-2015 zusammengefasst.....	1605
Schaubild 548:	Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Länder 2011-2015 zusammengefasst	1606
Schaubild 549:	Diversion mit und ohne Auflagen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.....	1609
Schaubild 550:	Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Jugend-/Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend-/Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	1610
Schaubild 551:	Stationäre Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 497)	1611
Schaubild 552:	Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten Ermittlungsverfahren*. Deutschland 2015	1613
Schaubild 553:	Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015	1614

- Schaubild 554:** Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen sowie nach Jugendstrafrecht verhängte Jugendstrafen und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015..... 1615
- Schaubild 555:** Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich (jeweils Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2015 1616
- Schaubild 556:** Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009 1618
- Schaubild 557:** Sanktionierungspraxis bei Raub (§ 249 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009 1619

Tabellenverzeichnis

Tabelle 50:	Vergleich der Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Altersgruppen im Jugendstrafvollzug bzw. vergleichbaren Einrichtungen in Europa	573
Tabelle 51:	Abhängigkeit der Quote der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht von der Höhe der Diversionsrate – fiktives Beispiel.....	602
Tabelle 52:	Auswirkungen von Diversion auf die U-Haftquote – fiktives Beispiel	683
Tabelle 53:	Untersuchungshaftquote insgesamt und Haftgründe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	697
Tabelle 54:	Haftgründe nach Altersgruppen (kumulativ; in %). Mecklenburg-Vorpommern 1999	698
Tabelle 55:	Untersuchungshaftquote insgesamt und Dauer der Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland	699
Tabelle 56:	Haftdauer nach Haftentscheidungen. Mecklenburg-Vorpommern 1999.....	702
Tabelle 57:	Verfahrensausgang bei Beschuldigten mit vollzogener Untersuchungshaft nach Altersgruppen (1999. in %). Mecklenburg-Vorpommern	707
Tabelle 58:	Junge Häftlinge pro Jahr und tatsächlichen Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Plätze in Einrichtungen zur U-Haftvermeidung/U-Haftverkürzung.....	712
Tabelle 59:	Haftverschonungen in Mecklenburg-Vorpommern, 1997 und 1999. Angaben in %.....	714
Tabelle 60:	Divisionsentscheidungen nach JGG. Straftaten insgesamt. Vergleich der Werte der Strafrechtspflegestatistiken 2010 mit den BZR-Daten 2010	749
Tabelle 61:	Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG nach Anzahl der Registrierungen, 16jährige deutsche Männer, alle Delikte	767
Tabelle 62:	Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG nach Delikten, 16-Jährige nach Geschlecht und Nationalität, jeweils erste Registrierung.....	768
Tabelle 63:	Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen nach Einstellungen ohne bzw. mit Auflagen, jeweils erste Registrierung.....	770
Tabelle 64:	Divisionsraten sowie Nachentscheidungen innerhalb von vier Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei Jugendlichen. Vergleich der Eintragungen im Bundeszentralregister: Geburtsjahrgang 1961 (Bezugsentscheidungen in den Jahren 1975 bis 1979) und Geburtsjahre 1976 bis 1980 (Bezugsentscheidung 1994).....	771
Tabelle 65:	Spannweite der Divisionsraten bei deutschen Jugendlichen mit einer Eintragung im Bundeszentralregister wegen eines leichten Eigentumsdeliktes (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von Voreintragungen. 1994 und 2004 im Vergleich	782
Tabelle 66:	Divisionsrate gem. § 45 JGG, bezogen auf anklagbare Beschuldigte in den LG-Bezirken von 8 Ländern. 2010.....	791
Tabelle 67:	Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Divisionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 1 JGG (Angabe der Fundstellen)	816

Tabelle 68:	Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Diversionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 2 JGG (Angabe der Fundstellen)	817
Tabelle 69:	Anlasstaten, Vorbelastung, Alter und Geschlecht der Teilnehmer in bayerischen KPS-Verfahren	841
Tabelle 70:	Vereinbarte Maßnahmen in bayerischen KPS-Verfahren	846
Tabelle 71:	Diversionspraxis im Landgerichtsbezirk Flensburg in Verfahren gegen Jugendliche oder nach JGG abgeurteilte Heranwachsende – 1998 und 2003 im Vergleich (nur §§ 45, 47 JGG)	873
Tabelle 72:	Nach JGG informell Sanktionierte – Bayern und Saarland 2015	876
Tabelle 73:	Einstellung gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG bei Ladendiebstahl/Ersttäter	881
Tabelle 74:	TOA- und Schadenswiedergutmachungsweisung – Allgemeines Strafrecht. Deutschland 2015	910
Tabelle 75:	TOA-Weisungen im Jugendstrafrecht. Deutschland 2015	911
Tabelle 76:	Bundesweite TOA-Statistik 1995, Verlauf und Ergebnis der TOA-Fälle	943
Tabelle 77:	Nach JGG insgesamt verhängte Sanktionen - statistische Berücksichtigung von § 16a JGG bei Auswertung von Daten der Strafverfolgungsstatistik. Deutschland und früheres Bundesgebiet (FG) 2015	972
Tabelle 78:	Nach JGG verhängte schwerste Sanktionen - statistische Berücksichtigung von § 16a JGG bei Auswertung von Daten der Strafverfolgungsstatistik. Deutschland und früheres Bundesgebiet (FG) 2015	973
Tabelle 79:	Abhängigkeit der Verhängungsrate der einzelnen Sanktionen von der Höhe der Diversionsrate – fiktives Beispiel bzgl. der Verhängung von Jugendstrafe	980
Tabelle 80:	Verurteilte Jugendliche mit Entscheidungen gem. § 12 JGG nach Ländern, 2015	1001
Tabelle 81:	Angebotslage nach Selbsteinschätzung der Jugendämter und freien Träger sowie Bewertung durch Jugendrichter	1017
Tabelle 82:	Angebotslage nach Selbsteinschätzung der Jugendämter und freien Träger ..	1018
Tabelle 83:	Neue Ambulante Maßnahmen nach JGG, Teilnehmerzahlen (alte Bundesländer) 1993, Selbstauskunft Jugendämter und freie Träger	1022
Tabelle 84:	Die Bedeutung der Neuen Ambulanten Maßnahmen in der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis in Mecklenburg-Vorpommern Teilnehmer an Maßnahmen 1999, bezogen auf im Jahr 2001 formell bzw. formell oder informell insgesamt Sanktionierte	1032
Tabelle 85:	Umfang der Angebote im Amtsgerichtsbezirk (Jugendrichterbefragung) bzw. welche Maßnahmen werden im Jugendamtsbezirk durchgeführt (Jugendamtsbefragung) – 2003 Schleswig-Holstein	1033
Tabelle 86:	Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen (Verurteilte) – Landgerichtsbezirk Flensburg – 1993, 1998 und 2003	1035
Tabelle 87:	Sanktionierungspraxis in den AG Koblenz und Mainz 1998/99 und 1996/97 ..	1037
Tabelle 88:	Rechtsgrundlagen für die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs (bundesweite Befragung 2006)	1041
Tabelle 89:	Ausschlusskriterien für die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs (bundesweite Befragung 2006)	1041
Tabelle 90:	Durchgeführte Kurse und Teilnehmer 2009/10	1044
Tabelle 91:	Häufigster Reaktions-/Maßnahmenvorschlag im Vergleich nach Spezialisierungsgrad (Angabe von % der Gruppe; p = .031)	1061
Tabelle 92:	Häufigste von den Mitarbeitern im Rahmen der JGH vorgeschlagene Maßnahme/Jugendhilfeleistung im regionalen Vergleich (p = .016)	1061

Tabelle 93:	Ambulante Maßnahme der Jugendhilfe – Jugendamtserhebung 2000, 2004, 2009	1062
Tabelle 94:	Anteil der Jugendhilfen im Strafverfahren nach der Häufigkeit des Abbruchs von ambulanten Maßnahmen (Jugendgerichtshilfeb@rometer 2009).....	1065
Tabelle 95:	Unzufriedenheit mit dem Maßnahmenangebot im örtlichen Zuständigkeitsbereich	1067
Tabelle 96:	Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen (Mittelwerte), bezogen auf alle vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen (Jugendstaatsanwälte: n = 149; Jugendrichter: n = 207).....	1067
Tabelle 97:	Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst).....	1068
Tabelle 98:	Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst).....	1068
Tabelle 99:	Potenzieller Anstieg der Häufigkeit der Erteilungen bzw. Vorschläge von Maßnahmen bei Sicherstellung von deren Umsetzung (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst)	1069
Tabelle 100:	Häufigkeit von Vollstreckungen von Ungehorsamsarresten infolge einer Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahmen von Jugendrichtern an Amtsgerichten	1069
Tabelle 101:	Belastende Lebensereignisse und -umstände. Jugendarrestvollzug 2008-2010 in Nordrhein-Westfalen.....	1086
Tabelle 102:	Arrestformen und -dauer in den Bezugsjahren der Rückfallstatistiken der Jahre 1994 und 2004 - Totalerhebung	1088
Tabelle 103:	Veränderung der absoluten Zahl der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten als Folge einer Veränderung der Verurteiltenzahlen oder des Strafniveaus	1106
Tabelle 104:	Verurteilung und Zugang zum Jugendarrest nach Geschlecht Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG).....	1155
Tabelle 105:	Nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht verhängte Freiheitsstrafen / Jugendstrafen insgesamt und mit Bewährung – Aussetzungsraten. Deutschland 2015	1197
Tabelle 106:	Fallbelastung der Bewährungshelfer für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – Länder 2007/2008.....	1203
Tabelle 107:	Bewährungsergebnisse und Verteilung der Widerrufsgründe. Erstinstanzliche Jugendschöffengerichtsurteile im LG-Bezirk Ulm 1993.....	1209
Tabelle 108:	Bewährungsweisungen und –auflagen (einschließlich Weisungen, die erst im Nachverfahren erteilt worden waren). Erstinstanzliche Jugendschöffengerichtsurteile im LG-Bezirk Ulm 1993	1217
Tabelle 109:	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Dauer der verhängten Jugendstrafe. Deutschland 2015.....	1218
Tabelle 110:	Bedingte und unbedingte Jugendstrafe sowie Jugendarrest. Anteile an nach JGG verurteilten Jugendlichen (Minimum und Maximum). Länder 2015.....	1235
Tabelle 111:	Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche . Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2015	1237

Tabelle 112:	Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2014	1239
Tabelle 113:	Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2015	1241
Tabelle 114:	Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen (Freiheits- und Jugendstrafe) in den alten und den neuen Bundesländern. Absolute Zahlen und Anteile an Gefangenen insgesamt	1256
Tabelle 115:	Gefangene mit Jugendstrafe nach Unterbringung im Jugendstrafvollzug nach „Herein-“ und Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug. Deutschland 31.03.2016	1264
Tabelle 116:	Strafgefangene nach Altersgruppen und Art des Strafvollzug – Deutschland 31.03.2016	1270
Tabelle 117:	Lebenslage junger und jungerwachsener Gefangener im zeitlichen Längsschnitt in Baden-Württemberg. Vergleich der Zugangsjahre 1991/1992 und 2009/2010 in der JVA Adelsheim (Angaben in %)	1288
Tabelle 118:	Bildungsstand der männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen. Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, der Stichprobe des KFN sowie der Befragung von Reinheckl	1290
Tabelle 119:	Disziplinarmaßnahmen pro Jugendstrafgefangenem im Jahresvergleich	1297
Tabelle 120:	Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug - Deutschland	1299
Tabelle 121:	Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug – Deutschland 2016	1301
Tabelle 122:	Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht bei ausgewählten Delikten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und 2000 mit Gesamtberlin, 2010 und 2015 Deutschland... ..	1304
Tabelle 123:	Haftdauer der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015	1311
Tabelle 124:	Art der Straftat der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015	1312
Tabelle 125:	Anzahl der Vorstrafen der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015	1312
Tabelle 126:	Altersgruppen der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015	1313
Tabelle 127:	Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen im geschlossenen Jugendstrafvollzug (Stichtag 31.03.2010)	1314
Tabelle 128:	Nebenfolgen, Nebenstrafen, Verfall und Einziehung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung nach Altersgruppen – Deutschland 2015	1335
Tabelle 129:	Unterbringungsdauer von Patienten gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nummer 1 StGB	1353
Tabelle 130:	Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte, 1965 ... 1980. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin	1380

Tabelle 131:	Auswirkungen von Diversion auf die relativen Anteile stationärer Strafen – fiktives Beispiel.....	1381
Tabelle 132:	Wegen Diebstahl oder Unterschlagung abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 und früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009.....	1386
Tabelle 133:	Wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 und früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009.....	1387
Tabelle 134:	Veränderung der absoluten Zahl der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (als schwerste Sanktion) Verurteilten als Folge einer Veränderung der Verurteiltenzahlen oder des Strafniveaus.....	1397
Tabelle 135:	Auswirkungen von Diversion auf die relativen Anteile stationärer Strafen – fiktives Beispiel.....	1426
Tabelle 136:	Sanktionsbelastungsziffer für männliche Jugendliche, einfacher Diebstahl, 1997 (Kröplin). Verurteilungsziffer für Jugendliche, einfacher Diebstahl, 1994 (BZR-Daten).....	1444
Tabelle 137:	Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Art der Erledigung. 2015.....	1461
Tabelle 138:	Regressionsanalyse zur Erklärung der Anklagepraxis.....	1492
Tabelle 139:	Regressionsanalyse zur Erklärung der Sanktionsschwere.....	1492
Tabelle 140:	Wegen Diebstahl oder Unterschlagung abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige im Vergleich mit Erwachsenen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009.....	1500
Tabelle 141:	Wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige im Vergleich mit Erwachsenen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009.....	1502
Tabelle 142:	Gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009.....	1520
Tabelle 143:	Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009.....	1523
Tabelle 144:	Raub (§ 249 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009.....	1526
Tabelle 145:	Schwerer Raub (§ 250 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009.....	1528
Tabelle 145:	Wegen Diebstahl und Unterschlagung sowie wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009.....	1540
Tabelle 147:	Bandbreite der Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen in den Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG verurteilte Jugendliche 2015.....	1603
Tabelle 148:	Bandbreite der Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen in den Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG verurteilte Jugendliche 2011-2015.....	1604

Abkürzungsverzeichnis

1. JGGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 (BGBl. I, S. 1853)
2. JGGÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 (BGBl. I, S. 2894)
aaO.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
aA	andere Auffassung
Abb.	Abbildung
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AIB	Ambulante Intensive Begleitung
AK	Arbeitskreis
AL	alte Länder (=westdeutsche Bundesländer)
allg. StR	allgemeines Strafrecht
Alt.	Alternative
ABl.	Amtsblatt
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung (in zitierten Werken)
AQ	Aufklärungsquote
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz (m.W.z. 1.1.2005 ersetzt durch das Aufenthaltsgesetz)
BB	Brandenburg
Bd., Bde	Band, Bände
BE	Berlin
BezE	Bezugsentscheidung
Bew.	Bewährung
BewHi	Bewährungshilfe; Zeitschrift für Bewährungshilfe, Gerichts- und Straffälligenhilfe (zit. nach Jahr und Seite)
BewHiStat	Bewährungshilfestatistik
BGBl I	Bundesgesetzblatt Teil 1
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache

bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
b.u.	bis unter
Bund-Länder-AG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des BVerfG (zit. nach Band und Seite)
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und des Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DBH	Deutsche Bewährungshilfe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DeGEval	Deutsche Gesellschaft für Evaluation e.V.
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz (zit. nach Jahr und Seite)
DJT	Deutscher Juristentag
DJGT	Deutscher Jugendgerichtstag
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (zit. nach Jahr und Seite)
drgl.	dergleichen
Drs.	Drucksache
Dt., dt.	deutsch
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
DVJJ-Journal	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendgerichtshilfe. Mitgliederrundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (zit. nach Jahr und Seite), ab H. 2, 2003: ZJJ.
e.V.	eingetragener Verein
ed., eds	editor(s)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGWStG	Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ERJOSSM	European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures (Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder

	Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen) vom 05.11.2008
erw.	erweitert
et. al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FDZ	Forschungsdatenzentrum bzw. Forschungsdatenzentren
f., ff.	folgende, fortfolgende
FE	Folgeentscheidung
FG	früheres Bundesgebiet (Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990).
Fn.	Fußnote (im Gutachten)
FS	Forum Strafvollzug (bis 2006 Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe)
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
GBI	Gesetzblatt
gem.	gemäß
Gem. RdErl	Gemeinsamer Runderlass
GerHi	Gerichtshilfe
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GS	Gedächtnisschrift
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.	Heft
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
Hj.	Halbjahr
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs	Halbsatz
Hwde	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)
HZ	Häufigkeitszahl (pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)
HzE	Hilfen zur Erziehung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne

idF	in der Fassung
insb.	insbesondere
JA	Jugendamt
JAA	Jugendarrestanstalt
JAAen	Jugendarrestakten
JAGO	Jugendarrestgeschäftsordnung
JAVollzO	Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung – JAVollzO)
JBl.	Justizblatt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JGG a.F.	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. bis zum 31.12.2007
JGG n.F.	Jugendgerichtsgesetz i.d.F. ab 01.01.2008
JGH	Jugendgerichtshilfe
JMBI.	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau (zit. nach Jahr und Seite)
jur. Diss.	Juristische Dissertation
JVA	Justizvollzugsanstalt
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung
JungErw	Jungerwachsene (21 bis unter 25 Jahre)
JuS	Juristische Schulung (zit. nach Jahr und Seite)
JVollzGB	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch)
JW	Juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
JZ	Juristenzeitung (zit. nach Jahr und Seite)
k.A.	keine Angaben
KBZ	Kriminalitätsbelastungszahl (polizeilich registrierte Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung)
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz KICK)
KJHG	Gesetz zur Neuregelung des Kinder- u. Jugendhilferechts (Kinder- u. Jugendhilfegesetz) – SGB VIII
KPJ	Kriminalpädagogisches Jugendprojekt
KPS	Kriminalpädagogisches Schülerprojekt
KrimJ	KrimJ (zit. nach Jahr und Seite)
KrimPäd	KrimPäd
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle (Wiesbaden)
KV	Körperverletzung
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
LT	Landtag
MaßrVollzStat	Maßregelvollzugsstatistik
max.	maximal
MinBl.	Ministerialblatt

Mio	Millionen
MIT	Mehrfach- und Intensivtäter
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.
MRV	Maßregelvollzug
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (zit. nach Jahr und Seite) 1904-1936: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1937-1944: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
Mte	Monate
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit (weiteren) Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
NAM	Neue Ambulante Maßnahmen nach dem JGG (Betreuungsweise, soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit)
NCVS	National Crime Victimization Survey (USA)
n.F.	Neue Folge, neue Fassung
NI	Niedersachsen
NJW	Neue juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
NK	Neue Kriminalpolitik (zit. nach Jahr und Seite)
NL	neue Länder (=ostdeutsche Bundesländer)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
NW	Nordrhein-Westfalen
öJBI	Österreichische Juristische Blätter
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
PAD	Personenauskunftsdatei
PfIVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik (Jahresberichte werden nicht nach dem Jahr der Veröffentlichung, sondern nach dem Berichtsjahr zitiert)
Pkte	Punkte (z.B. %-Pkte)
PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
RatSWD	Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
RD	Rückfalldefinition
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
RdJ	Recht der Jugend (zit. nach Jahr und Seite)
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (zit. nach Jahr und Seite) (vormals Recht der Jugend)
Rdnr	Randnummer
Rec.	Recommendation
RegE	Regierungsentwurf
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RJ	Restorative Justice
RJGG	Jugendgerichtsgesetz (vom 16.02.1923)

RJWG	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz)
RNR	Risk-Needs-Responsivity
RP	Rheinland-Pfalz
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Satz, Seite
s.	siehe
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
Sp.	Spalte
S/S-Bearbeiter	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch (Kommentar)
ST	Sachsen-Anhalt
StA	Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft
StA-Statistik	Staatsanwaltschaftsstatistik
StatBA	Statistisches Bundesamt
StGB	Strafgesetzbuch
STK	Sozialer Trainingskurs
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
StraFo	Strafverteidiger Forum (zit. nach Jahr und Seite)
Strafgerichtsstatistik	Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte – Statistik in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik)
StRÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger (zit. nach Jahr und Seite)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVerfStat	Strafverfolgungsstatistik
StVollzStat	Strafvollzugsstatistik
SZ	Schlüsselzahl der PKS
Tab.	Tabelle
TH	Thüringen
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TS	Tagessatz
TV	Tatverdächtige(r)
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl (Tatverdächtige pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)
u.a.	und andere / unter anderem
U-Gef	Untersuchungsgefangene
U-Haft	Untersuchungshaft
UCR	Uniform Crime Report
UJ	Unsere Jugend. Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis (zit. nach Jahr und Seite)
UN	United Nations
UNKRK	UN-Kinderrechtskonvention

unveränd. unveröff. usw.	unverändert unveröffentlichte und so weiter
VBZ	Verurteiltenbelastungszahl (Verurteilte pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung)
Verf. veröff. vgl. VO VU VwV	Verfasser(n) veröffentlicht vergleiche Verordnung Verurteilte Verwaltungsvorschrift
WB	Wohnbevölkerung
z.B. Zbl.	zum Beispiel Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (zit. nach Jahr und Seite)
ZERV ZfJ ZfS ZfStrVo	Zentrale Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität Zentralblatt für Jugendrecht (zit. nach Jahr und Seite) Zeitschrift für Soziologie Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, vor 1975: Zeitschrift für den Strafvollzug (zit. nach Jahr und Seite)
Zif. ZJJ	Ziffer Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendgerichtshilfe (zit. nach Jahr und Seite) (vormals DVJJ-Journal)
ZRP ZStW	Zeitschrift für Rechtspolitik (zit. nach Jahr und Seite) Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. nach Jahr und Seite)
z.T.	zum Teil

VI. Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken und Einordnung der einschlägigen empirischen Untersuchungen

1. Auswahlkriterien für die Aufnahme empirischer Untersuchungen in die Sekundäranalyse der Sanktionierungspraxis

Die Zahl der Publikationen, in denen auch auf die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis der letzten Jahrzehnte¹⁴¹⁸ eingegangen wird, ist nahezu unüberschaubar groß. Jedes Lehrbuch und jeder Kommentar zum Jugendstrafrecht enthält auch mehr oder minder ausführliche Übersichten, zumeist aufgrund der StVerfStat, und fast immer Anteilsberechnungen, die allerdings, wie gezeigt, verfehlt bezogen sind auf nach JGG Verurteilte bzw. auf die gegen Verurteilte verhängten Sanktionen.¹⁴¹⁹ Viele Beiträge zur Jugendkriminalität¹⁴²⁰ nennen auch einige Zahlen bzw. informieren durch Schaubilder zur Sanktionierungspraxis, teils bundesweit, teils bezogen auf ausgewählte Regionen. Im Folgenden wurden diese Publikationen schon aus Raumgründen nicht im Einzelnen berücksichtigt. Vielmehr wurden nur solche Untersuchungen für die Zwecke der Sekundäranalyse ausgewertet, deren Gegenstand schwerpunktmäßig die Beschreibung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis oder deren Ausgestaltung war.

1418 Zu einer Übersicht über Untersuchungen zur Sanktionierungspraxis vor diesem Zeitraum vgl. die Darstellung bei Kröplin 2002, S. 35 ff.

1419 Vgl. z.B. Albrecht, P.-A. 2000, S. 117 ff.; Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 54 f., 158 ff.; Brunner/Dölling 2018, § 17 Rdnr. 3; Eisenberg 2018, § 9 Rdnr. 3a, § 14 Rdnr. 3, § 15 Rdnr. 13, 16, 21, § 16 Rdnr. 9 ff., § 16a, Rdnr. 1b, § 17 Rdnr. 16, 16a, 17, § 21 Rdnr. 9, 9a, § 27 Rdnr. 16, § 105 Rdnr. 4 ff.; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 10, 101, 341, 554 f.; 662, 713 ff., 922 f.; Meier et al. 2013, § 5 Rdnr. 31, § 7 Rdnr. 34; § 8 Rdnr. 3, § 11 Rdnr. 33; § 12 Rdnr. 26; Meier et al. 2014, § 5 Rdnr. 8 ff., § 15 Rdnr. 3, § 17 Rdnr. 3, § 21 Rdnr. 4, § 27 Rdnr. 3, § 45 Rdnr. 3; Nothacker 2001, S. 61 f.; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 5-8, Rdnr. 4, 5; §§ 9-12, Rdnr. 5; Grdl. z. §§ 13-16a, Rdnr. 5; Grdl. z. §§ 17-18, Rdnr. 4 f.; Grdl. z. §§ 45 u. 47, Rdnr. 7; Grdl. z. §§ 105-106, Rdnr. 6; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 166, 172, 191, 212, 220, 242, 270, 316, 352 ff; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 119, 224, 226, 242, 440, 737, 740; Streng 2016, Rdnr. 194 f., 343, 348, 399, 425.

1420 Vgl. z.B. Nienhaus 1998.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter

2.1 Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im europäischen Vergleich

"Der zentrale Grundgedanke für ein eigenständiges und in den Reaktionen anderes Jugendstrafrecht liegt ... in der Einsicht begründet, dass den entwicklungsbedingten Krisenphänomenen durch maßvolle, in erster Linie erzieherische oder schlicht normverdeutlichende Appelle oder Sanktionen besser Rechnung getragen werden kann als mit dem Sanktionsinstrumentarium des klassischen Strafrechts. ... Die entwicklungsbezogene Forschung hat gezeigt, dass junge Menschen weniger als Erwachsene in der Lage sind, ihr Verhalten in emotional aufgeladenen Situationen zu steuern, leichter von externen Einflüssen wie dem Druck der Gleichaltrigengruppe und erwarteter unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung abhängig sind und schließlich Entscheidungen weniger unter Berücksichtigung langfristiger Konsequenzen treffen. Mit anderen Worten sind junge Menschen risikoorientierter in ihren Entscheidungen."¹⁴²¹

Alle europäischen Staaten haben Regelungen zum Umgang mit jugendlichen Straftätern. Die einzelnen Systeme sind teils mehr justiz-, teils mehr wohlfahrtsstaatlich (jugendhilferechtlich) orientiert.¹⁴²² Alle europäischen Staaten haben ferner ein Mindestalter für die Strafmündigkeit eingeführt, das freilich erheblich variiert (vgl. **Tabelle 50**).¹⁴²³ "Veränderungen gab es in den vergangenen Jahrzehnten vor allem in Richtung auf eine Anhebung des Strafmündigkeitsalters ... Eine Ausnahme mit einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters ist nur in England/Wales 1998 ... und ... in Ungarn ... erkennbar."¹⁴²⁴

1421 Dünkel/Geng 2013b, S. 562, 567.

1422 Zu dieser herkömmlichen Unterscheidung vgl. Dünkel 2003a, S. 75; Dünkel 2015b, S. 533 ff.; Dünkel 2017a, S. 276 ff.; Hartjen 2008, S. 86 ff.; Kaiser 1985, S. 444 f.; Kaiser 1997a, 543 ff.; Kaiser 1997c, S. 453; Pruin 2010b, S. 1520 f. Winterdyk 2002, S. XIV ff.

Treffend charakterisiert Dünkel (2003a, S. 75) die kennzeichnenden Elemente dieser Modelle: „Das Wohlfahrtsmodell ist charakterisiert durch ein weites Entscheidungsermessen des Jugendrichters oder anderer Entscheidungsträger (Sozialarbeiter, Psychologen etc.), tendenziell zeitlich unbestimmte Sanktionen, deren Beendigung vom eingeschätzten Erziehungserfolg abhängt und informellen Verfahren ohne ausgeprägte verfahrensrechtliche Garantien. Anknüpfungspunkte erzieherischer Interventionen sind typischerweise straffälliges ebenso wie auffälliges Verhalten (zum Beispiel »Verwahrlosung«, »Gefährdung«).

Demgegenüber knüpft das Justizmodell ausschließlich an straffälliges Verhalten entsprechend der allgemeinen Strafgesetze an. Die Reaktionen sind tatschuldproportional und zeitlich bestimmt. Das Verfahren sieht die gleichen Garantien wie das Erwachsenenstrafverfahren vor, Entscheidungen werden in einem förmlichen Verfahren von (dem Anspruch nach spezialisierten, vgl. § 37 dJGG) Juristen getroffen.

Diese idealtypischen Modelle existieren allerdings selten in »Reinform«, häufig finden sich Mischtypen wie zum Beispiel das deutsche Jugendstrafrecht mit einer Verzahnung rein jugendhilferechtlicher Erziehungsmaßnahmen mit einem Justizmodell, das verfahrensrechtlich die Garantien und Grundsätze des Erwachsenenstrafverfahrens weitgehend übernimmt, und im Sanktionsbereich den Vorrang des Erziehungsgedankens bei nur ausnahmsweise zu verhängenden echten Kriminalstrafen (hier: Jugendstrafe gem. § 17 JGG) propagiert.“

1423 Zu internationalen Vergleichen der Altersgrenze der Strafmündigkeit vgl. unten Tabelle 50, ferner Bochmann 2009, S. 89, 116; Dünkel 1999b; Heitlinger 2004; Kilchling 2002b, S. 486 ff.; Klosinski 1997; die Darstellung in BT-Drs. 15/3850 vom 29.09.2004 zu volljährigen Personen bis 21 Jahren im Strafrecht der EU-Mitgliedstaaten.

1424 Dünkel 2017a, S. 283. Dort auch Nachweise zum Strafmündigkeitsalter in außereuropäischen Staaten.

Table 50: Vergleich der Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Altersgruppen im Jugendstrafvollzug bzw. vergleichbaren Einrichtungen in Europa

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann/muss	Altersgruppen im Jugendstrafvollzug oder vergleichbaren Einrichtungen ¹⁴²⁵
Belgien	16 ^{***} / ^{****} /18	16/18	-18 (nur Erziehungsheime)
Bulgarien	14	18	14-21
Dänemark*	15	15/18/21	15-23
Deutschland	14	18/21	14-24
England/Wales	10/12/15 ^{**}	18	10/15-18/21
Estland	14	18	14-21
Finnland*	15	15/18	15-21
Frankreich	13	18	13-18 + 6 Mon./23
Griechenland	15	18/21	15-21/25
Irland	12/16 ^{**}	18	12/16-18/21
Italien	14	18/21	14-21
Kroatien	14/16 ^{**}	18/21	14-21
Lettland	14	18	14-21
Litauen	14 ^{****} /16	18/21	14-21
Montenegro	14/16 ^{**}	18/21	14-21
Niederlande	12	16/18/21	12-21
Nordirland	10	17/18	10-21
Norwegen*	15	18	15-21
Österreich	14	18/21	14-27
Polen	13 ^{*****}	15/17/18	13-18/15-21
Portugal	12 ^{*****} /16	16/21	12/16-21
Rumänien	14 ^{****} /16	18/(20)	16-21
Russland	14 ^{****} /16	18/21	14-21
Schweden*	15	15/18/21	15-25-22
Schweiz	10/15 ^{**}	18 ^{*****}	10/15
Schottland	12 ^{*****} /16	16/21	16-21
Serbien	14/16 ^{**}	18/21	14-23
Slowakei	14/15	18/21	14-18
Slowenien	14 ^{****} /16	18/21	14-23
Spanien	14	18	14-21
Tschechien	15	18/18 +	15-19
Türkei	12	15/18	12-18/21
Ukraine	14 ^{****} /16	18/21	14-22
Ungarn	14	18	14-24
Zypern	14	16/18/21	14-21

Legende:

- * Nur Strafmilderungen ins allg. Strafrecht.
- ** Bestrafungsmündigkeit — Jugendstrafvollzug.
- *** Nur für Straßenverkehrsdelikte.
- **** Nur für einige besonders schwere Delikte.
- ***** Anwendung des Jugendrechts, keine strafrechtliche Verantwortlichkeit i.e.S.
- ***** Nur Erziehungsmaßnahmen (sanctions educatives).
- ***** Das schweizerische Erwachsenenstrafrecht sieht als spezielle (erzieherische) Maßnahme die Unterbringung 18-25-Jähriger in einer Anstalt für junge Erwachsene vor, in der sie bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs verbleiben können, vgl. Art. 61 schwStGB.

Quelle: Dünkel 2013a, S. 649; vgl. auch Dünkel 2017a, S. 281; Dünkel/Pruin 2012, S. 28; Dünkel/ Stańdo-Kawecka 2010, Tab. 1, S. 1767; Dünkel 2009b, S. 176; Dünkel 2003a, Tab. 1, S. 80; Dünkel 2003b, S. 24; Dünkel 1999b, S. 294.

1425 Gemeint sind hier den Jugendstrafanstalten vergleichbare Einrichtungen, wie Heime in wohlfahrtsstaatlich organisierten Jugendrechtssystemen.

Auf internationaler Ebene gibt es keine Festlegungen hinsichtlich des Strafmündigkeitsalters.¹⁴²⁶ Die Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 sind lediglich verpflichtet, „ein Mindestalter“ festzulegen, „das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden.“¹⁴²⁷ Die "Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)" von 1985 bestimmen: „In Rechtssystemen, die den Begriff der Strafmündigkeit Jugendlicher kennen, ist das entsprechende Alter nicht zu niedrig anzusetzen, da hierbei die Entwicklung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife berücksichtigt werden muss.“¹⁴²⁸ Im Kommentar, der „wesentlicher Bestandteil des Dokuments“¹⁴²⁹ ist, wird darauf hingewiesen, dass Jugendlicher wegen der Heterogenität des jeweiligen Rechtssystems „die verschiedensten Altersgruppen von 7 bis 18 Jahren oder darüber“¹⁴³⁰ umfassen kann.

Die International Association of Penal Law (IAPL), die Nachfolgeorganisation der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, hat 2004 auf ihrem XVII. Internationalen Kongress in Beijing u.a. eine Resolution gefasst, die die Sonderstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden betont und die Einbeziehung der Jungerwachsenen in das Jugendstrafrecht befürwortet.

- “1. Minors are subjects of law with their own special characteristics. Because of these specificities, the legislative system should view the criminal liability of minors as a separate issue within the framework of the elements of crime.
2. The age for criminal majority should be set at 18 years. The legislation should determine from what age a special penal system could be applied. This minimum age should not be lower than 14 years at the time of the commission of the offence.
3. Minor offenders should be subjected predominantly to educational measures or other alternative sanctions that focus on the rehabilitation of the individual or, if the circumstances so require, exceptionally to penal measures in the traditional sense of the term.
4. Below the age of 14 years, only educational measures may be applied.
5. The administration of educational measures or alternative sanctions that focus on rehabilitation may be extended, at the demand of the concerned individual, to the age of 25.
6. Concerning crimes committed by persons over 18 years of age, the applicability of the special provisions for minors may be extended up to the age of 25.”¹⁴³¹

Die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Rec R(2003)20 zu „neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“ vom 24.09.2003¹⁴³² schlägt in Grundsatz 11 die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht vor, „wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.“

1426 Vgl. Bochmann 2009, S. 88 ff.; Dünkel 2015b, S. 536; Dünkel 2017a, S. 280 "eher vage".

1427 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, Art. 40 Abs. 3, in deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 38 ff.

1428 Nr. 4.1 (in deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 78).

1429 Schüler-Springorum 2001, S. 28.

1430 Schüler-Springorum 1987, S. 259; vgl. auch den Kommentar von Schüler-Springorum 1987b, S. 821 ff.

1431 The International Review of Penal Law 2004, S. 785 f.

1432 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 211 ff.

Die „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ Rec R(2008)11 vom 05.11.2008¹⁴³³ gehen über Nr. 11 der Rec R(2003)20 noch hinaus. Das Alter der Strafmündigkeit soll gem. Grundsatz Nr. 4 "nicht zu niedrig bemessen" sein. Grundsatz Nr. 17 enthält eine einschränkungslose Empfehlung hinsichtlich der Einbeziehung Heranwachsender¹⁴³⁴ in das Jugendstrafrecht: „Junge erwachsene Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.“¹⁴³⁵ Der Kommentar betont, dass sich Heranwachsende generell in einem Übergangsstadium befinden, das ihre rechtliche Gleichstellung mit Jugendlichen rechtfertigt.¹⁴³⁶

2.2 Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Deutschland

Durch § 55 RStGB von 1871 wurde die Altersgrenze absoluter Strafmündigkeit reichseinheitlich auf das 12. Lebensjahr festgesetzt.¹⁴³⁷ Aber schon vor der Jahrhundertwende wurde eine Anhebung auf das 14. Lebensjahr gefordert. Die von der IVK eingesetzte Kommission hatte in ihren „Eisenacher Vorschlägen“ vom Juli 1891 sogar empfohlen, die Strafmündigkeitsgrenze auf das vollendete 16. Lebensjahr anzuheben.¹⁴³⁸ Diese Empfehlung wurde nach langer Debatte in den weiteren Beratungen verworfen, weil in Deutschland die meisten Jugendlichen mit 14 Jahren in die Erwachsenenwelt einträten, die Schulpflicht ende, die Konfirmation erfolge, eine Lehre begonnen werde, womit sich ein neuer Lebensabschnitt manifestiere.¹⁴³⁹ In den „Berliner Beschlüssen“ vom Dezember 1891 wurde deshalb eine Anhebung auf das 14. Lebensjahr gefordert.¹⁴⁴⁰ Der „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ von 1909 griff diese Vorschläge auf und setzte das Alter absoluter Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr fest (§ 68 VE).¹⁴⁴¹ Diese Altersgrenze

1433 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff.

1434 Nach der Legaldefinition 21.2 der Rule sind unter „junger erwachsener Straftäter/junge erwachsene Straftäterin“ Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren zu verstehen.

1435 Vgl. Kühl 2012; Dünkel et al. 2007, S. 126; Dünkel et al. 2009, S. 304;

1436 „Young adults in general are in a transitional stage of life, which can justify their being dealt with by the juvenile justice agencies and juvenile courts. ... It is an evidence-based policy to encourage legislators to extend the scope of juvenile justice to the age group of young adults. Processes of education and integration into social life of adults have been prolonged and more appropriate constructive reactions with regard to the particular developmental problems of young adults can often be found in juvenile justice legislation.”

1437 Zu den Vorläuferregelungen in den deutschen Partikulargesetzen vgl. Ackermann 2009, S. 26 ff.; Diez 1930; Dräger 1992; Fischer, A. 2000, S. 53 ff.; Fuchs 1906; Kraft 2004, S. 27 ff.; Küster 1921; Lange 1912.

1438 Kraft 2004, S. 34 ff.; Stolp 2015, S. 31 m.w.N.

1439 Ebenso Franz von Liszt, der von seiner ursprünglichen Forderung, die Strafmündigkeit mit 16 Jahren beginnen zu lassen (von Liszt 1905d, S. 442), mit ähnlichen Erwägungen die Grenze bei 14 Jahren ziehen wollte (von Liszt 1905c, S. 347). Vgl. Kraft 2004, S. 28 ff.

1440 Die Beschlüsse werden nachgewiesen bei Berger 1897, S. 543 ff. Eine Übersicht über die Diskussion von absoluter und relativer Strafmündigkeit zwischen 1871 und 1923 geben u.a. Diez 1930, S. 66 ff.; Dörner 1991a, S. 34 ff.; Dörner 1992a; Dörner 1992b; Fritsch 1999. Die wichtigsten Vorschläge mit den jeweiligen Argumenten finden sich bei Ackermann 2009, S. 28 ff.; Fischer, A. 2000, S. 98 ff. Zu den Diskussionen über das Strafunmündigkeitsalter in den Jugendgerichtsgesetzen von 1923, 1943 und 1953 vgl. Dörner 1994.

1441 „Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in §§ 55 bis 57 über die Jugendlichen sind fast allgemein angefochten. Die Angriffe gründen sich in der Hauptsache darauf, dass bei jugendlichen Verbrechern der Gedanke der Erziehung und nicht der Vergeltung in die erste Linie zu rücken sei und dass dieser Aufgabe die jetzige Gesetzgebung nicht gerecht werde. Sie beanspruchen insbesondere, dass bei Jugendlichen so früh lange als möglich die Strafe oder doch wenigstens die Freiheitsstrafe durch erzieherische Maßnahmen ersetzt werden, dass kurzzeitige Freiheitsstrafen als schädlich gegen

wurde auch im Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 beibehalten (§ 21 E 1913). Im Sinne dieser Entwürfe geändert wurde die Altersgrenze des RStGB 1871 freilich erst durch das RJGG 1923. In der Begründung hierfür machte sich der Gesetzgeber das bereits 1891 verwendete Argument des Schulentlassungsalters zu Eigen; weiterbildende Schulen blieben hierbei außer Betracht: „Kinder, die noch die Schule besuchen, gehören nicht vor den Strafrichter“.¹⁴⁴² Ein weiteres Argument ist der Eintritt in das Erwachsenenleben. „Mit 14 Jahren werde gewöhnlich die Volksschule verlassen, eine Lehre begonnen und aus dem Elternhaus fortgegangen.“¹⁴⁴³

In den Folgejahren wurde wissenschaftlich wie parlamentarisch die Anhebung des Alters der Strafmündigkeit auf 16 Jahre gefordert. Anfang 1931 fand sich sogar im „Rechtsausschuss des Reichstages eine Stimmenmehrheit für einen Antrag, die Strafmündigkeitsgrenze um zwei Jahre anzuheben“,¹⁴⁴⁴ zu einer parlamentarischen Behandlung kam es aber nicht mehr.

In der NS-Zeit wurde die Strafbarkeit mit dem JGG von 1943 wiederum auf 12 Jahre gesenkt, wenn „der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert“ (§ 3 Abs. 2 S. 2 RJGG). Begründet wurde dies sowohl mit „medizinisch-psychologischen Gesichtspunkten“,¹⁴⁴⁵ namentlich einer Vorverlagerung der körperlichen Reife, als auch mit dem kriminalpolitischen Ziel, die „rassenbiologische Auslese der jugendlichen Rechtsbrecher ... ermöglichen und anordnen zu können“.¹⁴⁴⁶ Ferner war gem. § 20 Abs. 1 RJGG 1943 das Allgemeine Strafrecht auf einen Jugendlichen anzuwenden, wenn dieser nach seiner Entwicklung einem Erwachsenen gleich-

Jugendliche überhaupt nicht verhängt werden und dass gegen sie die sogenannte unbestimmte Verurteilung eingeführt werde. Sie verlangen weiter vielfach die Hinaufrückung der Grenze der absoluten Strafunmündigkeit auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr und die Beseitigung des Erfordernisses der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht. Mit diesen Wünschen gehen Hand in Hand die Bestrebungen zur Herbeiführung einer Sonderbehandlung der Jugendlichen im Strafverfahren und nach Einführung von sogenannten Jugendgerichten“ (Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909, Begründung, S. 255).

„Die Hinaufrückung der Grenze der absoluten Strafunmündigkeit auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr ist eine fast allgemeine Forderung geworden, die auch sachlich gerechtfertigt ist. Denn Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren sind fast durchweg sittlich und geistig noch dergestalt in der Entwicklung begriffen und unfertig, dass sie strafrechtlich am besten nicht verantwortlich gemacht werden. Mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr endet auch meist die Schulzeit und tritt das bisherige Kind in das Leben der Erwachsenen und in den Beruf ein. Es entspricht durchaus der Volksanschauung in den weitesten Kreisen, den Zeitpunkt der beginnenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit dem Zeitpunkte der Beendigung des Kindesalters und dem Beginne der ersten Stufe der bürgerlichen Reife zusammenfallen zu lassen“ (Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909, Begründung, S. 256).

1442 Regierungsentwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vom 24.10.1922, Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode 1920, Bd. 375, Anlage Nr. 5171. Begründung, S. 8. Zum strafjustiziellen Umgang mit Kindern vgl. Ostendorf 1997, Streng 2002a.

1443 Kraft 2004, S. 30.

1444 Fischer, A. 2000, S. 131. Kraft 2004, S. 68. Für diese Anhebung stimmten damals auch die Abgeordneten der NSDAP (vgl. Wolff 1992c, S. 121).

1445 Fischer, A. 2000, S. 139.

1446 Freisler 1939, S. 210 f.; Jureit 1995, S. 14 ff.; Kleimann 2013, S. 399. Exner 1941, S. 340: „Es entscheidet somit als Norm die Reife eines über 18jährigen und man muß hinzufügen: eines über 18jährigen Deutschen. Wenn ein Italiener, Spanier oder Jude mit 17 Jahren schon vermöge seiner rassischen Eigenart den Entwicklungsstand eines achtzehnjährigen Deutschen hat, so ist er eben frühreif im Sinne der Verordnung. Er hat die volle Schuldfähigkeit, wie sie die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts voraussetzt. Ausdrücklich entschieden ist das in diesem Sinne für einen Juden, sowie für einen Ungarn, ...“.

gestellt werden konnte und "wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert". Und selbst wenn der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner Entwicklung keinem Erwachsenen gleichgestellt werden konnte, war Allgemeines Strafrecht anzuwenden, "wenn die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seiner Tat ergibt, dass er ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher ist und der Schutz des Volkes diese Behandlung fordert" (§ 20 Abs. 2 RJGG 1943).¹⁴⁴⁷ Mit der Anwendung des Allgemeinen Strafrechts auf Jugendliche wurde auch die Todesstrafe verhängt und vollstreckt.¹⁴⁴⁸

Das JGG 1953 hob die Strafbarkeitsgrenze wieder auf 14 Jahre an; die Regelung des JGG 1943, wonach Schulkinder verurteilt werden konnten, wurde als „Überspannung des Schutzgedankens“¹⁴⁴⁹ beurteilt. Weitergehende, u.a. mit dem Schulentlassungsalter begründete Forderungen – einige Bundesländer hatten bereits eine Schulpflicht bis zum Ende des 15. Lebensjahres begründet - auf eine Heraufsetzung auf das 15. oder 16. Lebensjahr¹⁴⁵⁰ fanden keine Mehrheit. Erneut für eine Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 16 Jahre setzte sich die „Fichtner-Kommission“ im DiskE eines Jugendhilfegesetzes 1973 ein, ebenso die Konferenz der Jugendminister im Jahr 1980.¹⁴⁵¹ Der RefE eines JGG von 1974 ließ aber, wie die folgenden JGG-Entwürfe, die Strafmündigkeitsgrenze unverändert.¹⁴⁵²

Die Diskussion um die "richtige" Altersgrenze ist nicht zur Ruhe gekommen. „Angesichts der drastischen Veränderungen der Lebensverhältnisse, der Phasenverschiebung von Jugend, der konzeptionellen Wandlungen kriminologischer Verständnisweisen von Jugenddelinquenz, auch angesichts der Tatsache, dass die nächsthöhere Altersgruppe der Heranwachsenden durch Gesetzgebung und Rechtspraxis eine fortschreitende Herausnahme aus der vollen Haftung des Allgemeinen Strafrechts erfahren hat, erscheint es bemerkenswert, dass der Ansatz strafrechtlicher Inpflichtnahme zwischen Kindheit und Jugend über 70 Jahre hinweg unverändert geblieben ist.“¹⁴⁵³

Entgegen früheren Tendenzen einer weiteren Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze wurde vor allem in den 1990er und noch in den 2000er Jahren immer wieder, teils von Teilen der Politik,¹⁴⁵⁴ aber auch von vereinzelt Stimmen in Wissenschaft und Praxis,

1447 Generell war im JGG 1943 der Erziehungsgedanke mit dem "Auslesegedanken" "untrennbar verbunden" ... "Die Artung des straffällig gewordenen Jugendlichen bestimmt und begrenzt den Einsatz erzieherischer Mittel. Diese werden nur dort angewendet, wo Erziehung nach der Persönlichkeit des Jugendlichen noch Erfolg verspricht. Kann der Jugendliche z. B. auch mit den Mitteln des Jugendstrafvollzugs nicht erzogen werden, so wird er aus diesem ausgeschlossen (§ 6 der Jugendstrafvollzugsordnung) oder der Polizei zur Verwahrung in einem Jugendschutzlager überwiesen (§ 60). Auch die Betonung der Differenzierung der Maßnahmen des Jugendstrafrechts nach der Persönlichkeit des Jugendlichen (§ 4 Abs. 2, §§ 6, 7 Abs. 1 §§ 9, 12, 20) und die Berücksichtigung der Volkszugehörigkeit bei seiner Anwendung (§ 1 Abs. 2) sind Beispiele für die Verwirklichung des Auslesegedankens in dem neuen Gesetz" (Kümmerlein 1944, S. 13).

1448 Jureit 1995, S. 61 ff.; Stolp 2015, S. 72 f. m.w.N.

1449 Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RJGG, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode 1949, Anlagenband 16, Drucksache 3264, S. 39.

1450 Fischer, A. 2000, S. 140 ff. m.w.N.

1451 Vgl. hierzu Berckhauer/Steinhilper 1981.

1452 Vgl. die Nachweise bei Wolfslast 1997, S. 277.

1453 Fehsee 1993, S. 379.

1454 Vgl. Fischer, A. 2000, S. 158 f. m.w.N.; Seeliger 2003, S. 169 ff.

eine Herabsetzung auf 12 Jahre gefordert.¹⁴⁵⁵ Überwiegend wurde diese Forderung von Wissenschaftlern,¹⁴⁵⁶ von Praktikern der Jugendkriminalrechtspflege und von der Bundesregierung in der 16. Wahlperiode¹⁴⁵⁷ abgelehnt. Von der DVJJ aus aktuellem Einlass eingeholte „Kurzstellungnahmen“ von 14 Experten¹⁴⁵⁸ lehnten 1996 ausnahmslos eine Absenkung ab. Die „2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission“¹⁴⁵⁹ sprach sich 2002 dafür aus, „die untere Grenze der Strafbarkeit nicht zu verändern“;¹⁴⁶⁰ vorgeschlagen wurde aber eine, insoweit der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992 folgend, Begründungspflicht hinsichtlich des Vorliegens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.¹⁴⁶¹ Eine Absenkung wurde ferner auf dem 64. Deutschen Jugendgerichtstag von 2002 einstimmig abgelehnt.¹⁴⁶² In der Diskussion blieb umstritten, ob empirische Anhaltspunkte für die Festlegung einer Reifegrenze gegeben sind,¹⁴⁶³ ob die Festlegung von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten bestimmt wird, ob es sich um eine "im Detail willkürliche Festlegung"¹⁴⁶⁴ handelt. Weiterhin steht aber die immer wieder geforderte Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze, zumindest aber die Anhebung der Bestrafungsmündigkeit, auf der Tagesordnung.¹⁴⁶⁵

In den eine Absenkung ablehnenden Stellungnahmen wird vor allem auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:¹⁴⁶⁶

- Die Herabsetzung der Strafmündigkeit wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Jugendgerichte führen, weil in vielen Fällen durch Gutachter die Verantwortlichkeitsreife geprüft werden müssen.
- Kinder handeln meist spontan. Sorgfältig geplante Straftaten, bei denen das Risiko einer Bestrafung einkalkuliert wird, sind selten. Deshalb werden sich Kinder durch Strafrecht und Strafdrohung kaum abhalten lassen.¹⁴⁶⁷
- Eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters wäre sinnvoll, wenn bislang niemand für die Kinder, die Straftaten begehen, zuständig wäre oder sich niemand um sie ge-

1455 Vgl. Heinke 2004; Hinz 2000, Paul 2003 (eingeschränkt auf Intensivtäter und Schwerekriminalität; hiergegen zutreffend Lütkes/Rose 2003, S. 472 f.); Weinschenk 1984, S. 18 ff.; Weinschenk 1985, S. 270 f.; nach Sanktionsart differenzierend Brunner 1997. Zusammenfassend Roesler 2008.

1456 Vgl. m.w.N. Ackermann 2009; Fischer, A. 2000; Frehsee 1993; Streng 2002b, N. 75 ff.; Wolfslast 1997.

1457 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 18: „Deshalb gibt es nach Ansicht der Bundesregierung gegenwärtig keinen gesetzgeberischen Bedarf für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters. Dies gilt verstärkt angesichts der Warnung von Kriminologen vor den negativen Nebenfolgen, die ein frühes förmliches Eingreifen der Strafjustiz für die weitere Entwicklung der Betroffenen haben kann, und davon betroffen wären im breiten Feld kindlicher Delinquenz überwiegend Bagatell-»Täter«“.

1458 14 Kurzstellungnahmen

1459 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002. Vgl. hierzu auch Goerdeler/Sonnen 2002; Ostendorf 2002; Ostendorf 2003b.

1460 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 228.

1461 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 233 f.; vgl. bereits DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 12.

1462 <http://www.djt.de/fileadmin/downloads/64/beschluesse.pdf>.

1463 Verneinend Lösel/Bliesener 1997; bejahend Hommes/Lewand 2003.

1464 Streng 2014a, S. 423.

1465 Vgl. Fischer, A. 2000, S. 166 ff.; Frehsee 1993, S. 395; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 1 und 2, Rdnr. 9 jeweils m.w.N.

1466 Ausführlich Fischer, A. 2000, S. 156 ff., 169 ff. m.w.N.

1467 Vgl. Lempp 1996, S. 323.

kümmert hätte. Für sie ist indes die Jugendhilfe zuständig und auch tätig. Die Erziehungsmaßregeln des JGG sind im Wesentlichen auch nach Kinder- und Jugendhilferecht anwendbar. Wenn über mangelnde Tätigkeit von Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten geklagt wird, dann dürfte das nicht am gesetzlichen Instrumentarium liegen, sondern daran, dass die Angebote auch für "kriminalitätsbelastete" Kinder seitens der Jugendhilfe fehlen. Das gesetzliche Instrumentarium, diese Kinder erforderlichenfalls gegen einen etwaigen Elternwillen in diese Angebote hineinzubekommen, ist gegeben; eine Verschärfung der §§ 1666, 1666a BGB ist nicht erforderlich.¹⁴⁶⁸

- Das Jugendalter bildet einen "gesellschaftlich institutionalisierten Entwicklungsschonraum".¹⁴⁶⁹ Angesichts zunehmend größer gewordener Unübersichtlichkeiten und einem zumeist späteren Eintritt in das Erwachsenenalter ist dieser Schonraum eher auszudehnen als einzuschränken. Sowohl entwicklungspsychologische als auch neurobiologische Forschungen belegen, dass eine angemessene moralische Beurteilung des Verhaltens für die Mehrheit junger Menschen erst ab 14 Jahren möglich ist. "Dennoch scheinen sie abhängig von der individuellen Ausprägung eine unterschiedlich lange Nachreifungsphase der Kompetenzen und Funktionen zu benötigen, die im einzelnen Fall über das 18. Lebensjahr hinausgehen kann."¹⁴⁷⁰
- Die spezifischen Reaktionsformen der Justiz, über die das Jugendhilferecht nicht verfügt, sind die freiheitsentziehenden Sanktionen, also U-Haft, Jugendarrest und Jugendstrafe. Hinsichtlich des Strafvollzugs wissen wir, dass die Justiz in Kenntnis der Schädlichkeit dieser Sanktion extrem selten zu diesem Mittel bei den 14jährigen greift. In ihrer Bestandsaufnahme des Jugendstrafvollzugs an 14- und 15jährigen stellten Albrecht und Schüler-Springorum fest: "Das Gefängnis kann (14-/15jährigen) keine konstruktiven Lebensperspektiven vermitteln. Diese Einsicht teilt im Übrigen selbst die Mehrzahl der befragten Anstaltsleiter ..." ¹⁴⁷¹ Weshalb dies bei Kindern anders sein soll, wurde bislang von niemand begründet. Hinsichtlich der Untersuchungshaft hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG aus den Erfahrungen der Praxis heraus die Unterbringung in einem Erziehungsheim auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft erleichtert und die Untersuchungshaft gegen Jugendliche, insbesondere gegen 14- und 15jährige, eingeschränkt. Die Erfahrungen schließlich, die mit den verschiedenen Ansätzen zur Vermeidung von Untersuchungshaft und mit der Unterbringung in geschlossenen Heimen gesammelt worden sind, haben gezeigt, "dass es für den statistischen Normalfall fast immer effektivere Möglichkeiten als das Einsperren gibt, um auf schwierige Lagen und Verhaltensprobleme zu reagieren."¹⁴⁷²

2.3 Strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG

2.3.1 § 3 JGG in der Justizpraxis

Die Regelung des § 3 JGG beruht darauf, dass junge Menschen verminderte Schuld trifft.¹⁴⁷³ § 3 JGG¹⁴⁷⁴ fordert, die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher im

1468 A.A. Thomas 1999.

1469 Preuss 2010, S. 11.

1470 Preuss 2010, S. 210.

1471 Albrecht/Schüler-Springorum 1983, S. 14.

1472 Kerner/Sonnen 1997, S. 345.

1473 Zu den differierenden Begründungen vgl. Streng 2014a, S. 424 f. m.w.N. Zu den damit verbundenen straftheoretischen Problemen vgl. Haffke 2009.

Einzelfall zu prüfen, die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit positiv festzustellen und dies im Urteil zu begründen.¹⁴⁷⁵ Es kommt nicht auf den Eindruck an, den der Jugendrichter in der Hauptverhandlung gewinnt, sondern auf die Reife "zur Zeit der Tat". Die deshalb erforderliche rückblickende Betrachtung setzt entwicklungspsychologisches Wissen voraus. Bei fehlender oder zweifelhafter Strafmündigkeit ist das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, nach erfolgter Anklage wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt (§ 203 f. StPO). Wird die fehlende Strafmündigkeit erst in der Hauptverhandlung festgestellt, ermöglicht § 3 S. 2 JGG dem Jugendrichter - statt des sanktionslosen Freispruchs - dieselben Maßnahmen anzuordnen wie der Familien- oder Vormundschaftsrichter und auf die Einstellung gem. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG auszuweichen.

Über die Handhabung von § 3 JGG enthalten die Strafrechtspflegestatistiken, im Unterschied zu Nachweisen bezüglich §§ 20, 21 StGB,¹⁴⁷⁶ keine Informationen. Soweit es um die Rechtsfolgen fehlender Strafmündigkeit geht, wird in der StA-Statistik lediglich erfasst, ob das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, die zu dieser Entscheidung führenden Gründe werden nicht erfasst. In der Strafgerichtsstatistik wird sowohl die Zahl der nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG eingestellten Verfahren erfasst als auch die Zahl der Verfahren, in denen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde. Weshalb die Eröffnung gem. §§ 203 f. StPO abgelehnt wurde, wird dagegen nicht erhoben. In der StVerfStat werden die Angeklagten gezählt, bei denen gem. § 47 JGG eingestellt wurde oder die freigesprochen worden sind. Weitere Differenzierungen erfolgen nicht.

Aktenanalysen zeigen, dass die Praxis den Anforderungen von § 3 JGG nicht gerecht wird. Die einschlägigen Untersuchungen aus den 1970er und 1980er Jahren¹⁴⁷⁷ ergaben, dass eine „echte Auseinandersetzung mit der Fragestellung des § 3 JGG nur sehr selten statt(findet); vielmehr erschöpft sich die Untersuchung und Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG in der Praxis in formelhaften Bezugnahmen auf seinen Text“.¹⁴⁷⁸ In ihrer (vermutlich nicht-repräsentativen) online-Befragung stellte Barnikol fest, dass knapp 30 % der Jugendrichter nach eigenen Angaben „nicht eine einzige Verantwortlichkeitsprüfung“ vorgenommen hatten. 49 % hatten § 3 JGG in ihrer – im Schnitt 9-jährigen jugendrichterlichen Tätigkeit – noch nie, 36 % immerhin bis zu 5-mal

1474 Zur historischen Entwicklung im Umgang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. Lemm 2000, S. 25 ff.; Lempp 1997.

1475 Dies stellt freilich eine "Überforderung" dar, denn "wissenschaftliche Werkzeuge zur Bestimmung der Strafreife, etwa in Form von testpsychologischen Instrumenten, (liegen) nicht vor ... Eine Übertragung allgemeiner entwicklungspsychologischer Modelle auf die Anforderungen des Strafrechts erscheint unzulänglich bzw. ungesichert. Dies führt dazu, dass von den Sachverständigen solche Kriterien herangezogen werden, die aus fachlicher Sicht zumindest plausibel erscheinen und von den Gerichten erfahrungsgemäß akzeptiert werden" (Streng 2014a, S. 427). Folgerichtig sieht Streng in den Forderungen, "in jedem Einzelfall eine substantiierte positive Begründung der in § 3 JGG verlangten Reifeentscheidung zu geben" den "Bestandteil einer Entkriminalisierungsstrategie". "Angesichts der allseits eingeräumten Schwierigkeiten oder gar Unmöglichkeit einer positiven Begründung von Strafreife wird man nicht fehlgehen, den eigentlichen Sinn eines derartigen Begründungserfordernisses in einem spezifischen kriminalpolitischen Anliegen zu sehen: Mittels generellen Einforderns einer im Regelfall schwierigen und im Einzelfall gar nicht substantiell erbringbaren positiven Reifebegründung soll eine großzügige Anwendung des in dubio pro reo erzwungen werden" (Streng 2014a, S. 438; ebenso bereits Streng 1997b, S. 383).

1476 Zur Anwendungshäufigkeit vgl. Schöttle 2013, S. 97 f. Danach wurde in den Jahren 2006 bis 2010 weniger als 1 % der nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten gem. § 20 StGB für schuldunfähig befunden und knapp 7 % für vermindert schuldfähig erklärt.

1477 Zu diesen Untersuchungen vgl. Barnikol 2012, S. 49 ff.; Eisenberg 2018, § 3 Rdnr. 10 f.; Lemm 2000, S. 40 ff.; Ostendorf et al. 2010, S. 119; Rupp-Diakojanni 1990, S. 116 ff.

1478 Rupp-Diakojanni 1990, S. 115. Ebenso Lemm 2000, S. 40.

verneint.¹⁴⁷⁹ Dafür dass, wie aus diesen Befragungsergebnissen ersichtlich, § 3 JGG grundsätzlich nicht geprüft wird, sind nach den Ergebnissen von Barnikol vor allem Qualifikation und Einstellungen der Jugendrichter maßgebend. Zusatzqualifikationen standen in einem positiven Zusammenhang mit der Verneinungshäufigkeit.¹⁴⁸⁰ Rechtspolitisch folgt daraus für Barnikol: „Neben einer Veränderung der Einstellungen sollte ... die Vermittlung von Zusatzqualifikationen in Form von Fortbildungen, aber auch im Sinne von direktem Kontakt mit unterschiedlichen Jugendlichen und ihrem typischen Entwicklungsstand, hilfreich sein.“¹⁴⁸¹

Selbst die Heranziehung eines Sachverständigen verbesserte nicht immer die Qualität der Prüfung von § 3 JGG, wobei die Gutachten - zumindest hinsichtlich der Gutachten zu §§ 20, 21 StGB in Jugendstrafverfahren - "sowohl formal-methodisch als auch materiell" einer neueren Aktenanalyse zufolge nicht selten hinter anerkannten wissenschaftlichen Standards zurückbleiben.¹⁴⁸² Gründe für diese de-facto-Ignorierung von § 3 JGG werden u.a. gesehen im Fehlen praktikabler und allgemein anerkannter Kriterien zur Beurteilung der fehlenden Reife.¹⁴⁸³ Diese Schwierigkeiten beruhen nach Schütz vor allem auf:

- „1. der zeitlichen Distanz zwischen dem Zeitpunkt der Untersuchung und dem Zeitpunkt der Tat, einer regelhaft diskontinuierlich verlaufenden Entwicklung in der Adoleszenz und einer zumeist fehlenden oder unzulänglichen Längsschnittdiagnostik,
2. dem Fehlen von allgemeinverbindlichen Bewertungskriterien hinsichtlich der sittlichen und geistigen Reife, die auch nicht durch die Bestimmung eines IQ quantifizierbar und bis jetzt nicht mit replizierbaren Messverfahren zu bestimmen ist, sowie
3. der Problematik, eine Unreife mit bzw. ohne Nachreifungspotential mit genügender Sicherheit voneinander trennen zu können.“¹⁴⁸⁴

Als weitere Gründe werden genannt: „verfahrensökonomische Überlegungen, um mit einer Arbeitsüberlast »fertig zu werden«, wechselseitige Verantwortungsabgabe zwischen JGH, Staatsanwaltschaft und Gericht bzw. wechselseitige Bestätigung, kriminalpolitisches Vorverständnis: Strafe ist zunehmend eine unverzichtbare Reaktion auf Fehlverhaltensweisen junger Menschen.“¹⁴⁸⁵ In einem der führenden JGG-Kommentare werden darüber hinaus Bedenken gegen § 3 JGG aus kriminalpolitischer Sicht geäußert, die die Empfehlung der Nichtanwendung implizieren: Die Erziehungsmaßregeln sind "geradezu für die angemessene Behandlung strafunmündiger, aber erziehungsmündiger Täter geschaffen ... (ErzMündigkeit) ist aber schon bei normalen Schulkindern gegeben. Ausnahmen gibt es eigentlich nur bei geistig oder seelisch kranken J., denen man gem. §§ 20, 21 StGB gerecht werden kann. Umgekehrt kann die Exkulperung J. erz. gefährlich sein; denn die Ausbildung ethischer Normen bei einem jungen Menschen kann empfindlich gestört werden, wenn er für Straftaten nicht zur Rechenschaft gezogen wird; sie kann als Freibrief für weitere strafbare Handlungen verstanden werden.“¹⁴⁸⁶

1479 Barnikol 2012, S. 175 f.

1480 Barnikol 2012, S. 245.

1481 Barnikol 2012, S. 254.

1482 So die Beurteilung von Schöttle in ihrer Aktenanalyse zur Schuldfähigkeitsbegutachtung in Jugendstrafverfahren (Schöttle 2013, S. 254).

1483 Köhnken et al. 2012a, S. 132 ff.

1484 Schütze 1997, S. 367.

1485 Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 42.

1486 Brunner/Dölling 2018, § 3 Rdnr. 1.

In zwei neueren Aktenanalysen wurde geprüft, ob sich die bisherige Gerichtspraxis geändert hat. In ihrer Auswertung einer Zufallsstichprobe der ersten 100 Jugendstrafakten des Jahrgangs 1992 bei der Staatsanwaltschaft in Koblenz stellte Lemm fest, dass in 99 dieser 100 Verfahren § 3 JGG bejaht worden war. Insgesamt wurden 78 Fälle bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt, in 22 Fällen kam es zu einem Urteil. „Bei den 78 eingestellten Fällen wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Einstellung von der Staatsanwaltschaft nur viermal kurz erwähnt.“¹⁴⁸⁷ Die JGH wurde von der StA nur in einem einzigen Fall um eine Erörterung des § 3 JGG gebeten; eine Überprüfung erfolgte trotz dieser Aufforderung aber nicht.¹⁴⁸⁸ Die Urteile ergingen fast ausschließlich gegen bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getretene Jugendliche. Nur in einem Fall wurde § 3 JGG verneint. Ansonsten wurde die „Verantwortungsreife durchgängig nur in formelhaften Sätzen“ bejaht.¹⁴⁸⁹ Zumeist genügte ein „altersgemäßer Eindruck bei der Verhandlung“ zur Bejahung der Strafreife.¹⁴⁹⁰ Berichte der JGH lagen nur in 9 dieser 22 Fälle vor. In 5 dieser neun Berichte wurde von der JGH auch die „Strafreife erwähnt und in einem Satz als gegeben angenommen. ... Eine kritische Auseinandersetzung mit den einzelnen Aspekten der Strafreife fand in keinem JGH-Bericht statt.“¹⁴⁹¹ Eine zusätzliche Auswertung von 10 Verfahren, in denen die Jugendlichen zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden waren, führte zu keinem wesentlich anderen Ergebnis. Nur in einem Fall wurde ein psychologisch-psychiatrisches Gutachten angefordert, in dem ausführlich § 20 StGB erörtert wurde; die auch in Auftrag gegebene Prüfung von § 3 JGG erfolgte in einem Satz.¹⁴⁹² In allen anderen 9 Fällen wurde § 3 JGG „jeweils in einem Nebensatz als gegeben angenommen“.¹⁴⁹³

Schulz untersuchte im Zeitraum von 1987-1996 alle 65 Urteile, in denen die Jugendhöchststrafe von 10 Jahren verhängt worden waren, fast ausschließlich wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte,¹⁴⁹⁴ insbesondere Mord. Durch diese 65 Urteile wurden 74 Personen verurteilt, davon waren 51 Heranwachsende und 23 Jugendliche. 18 der 23 Jugendlichen waren bereits 17 Jahre alt,¹⁴⁹⁵ was freilich von den Anforderungen von § 3 JGG nicht entbindet. Entgegen der Annahme, zumindest in diesen Fällen der Schwerstkriminalität und im Hinblick auf die Verhängung der Jugendhöchststrafe, werde § 3 JGG eingehend geprüft und begründet, fand eine derartige Begründung überwiegend nicht statt: „Von den 21 Urteilen, durch die die insgesamt 23 Jugendlichen verurteilt wurden, wurde nur in zwei (I) Urteilen umfassend unter § 3 JGG subsumiert. In sechs weiteren Urteilen wurden zumindest Sachverständige zu der Beurteilung hinzugezogen. In den anderen Urteilen fanden sich keine oder nur geringe Bezugnahmen auf § 3 JGG. Das negative Extrembeispiel war die Feststellung in einem Urteil: »Er [der Täter] war zur Zeit der Tat nach seiner Entwicklung reif genug, das Unrecht der Tat einzusehen, § 3 S. 1 JGG. Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Reiferückstände haben sich nicht ergeben.« ... (in) sechs Fällen, in denen lapidar die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG bejaht wurde, (wurde) eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB - in der Regel wegen anderen seelischen Abartigkeiten in Form der Soziopathie - angenommen, was

1487 Lemm 2000, S. 45.

1488 Vgl. Lemm 2000, S. 45.

1489 Lemm 2000, S. 46.

1490 Lemm 2000, S. 46.

1491 Lemm 2000, S. 45.

1492 Vgl. Lemm 2000, S. 46.

1493 Lemm 2000, S. 47.

1494 Nur fünf Täter waren nicht wegen eines Tötungsdelikts verurteilt worden (Schulz, H. 2000, S. 98).

1495 Schulz, H. 2000, S. 120.

zumindest hätte Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG wecken können und müssen.“¹⁴⁹⁶ In zwei anderen Urteilen hieß es lediglich „an der Strafreife der Jugendlichen nach § 3 JGG war nicht zu zweifeln“ oder „die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG stand außer Frage.“¹⁴⁹⁷

Anhaltspunkte für eine Änderung der Gerichtspraxis fanden sich also nicht. Die diese Befunde zusammenfassenden Beurteilungen in der Literatur sprechen deshalb zutreffend von „Verweigerung“¹⁴⁹⁸, „weitgehender Nichtbeachtung“¹⁴⁹⁹, von „Nichtbeachtung“¹⁵⁰⁰ bzw. von einer Praxis, § 3 JGG „nicht zu »praktizieren«“.¹⁵⁰¹ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird "nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Befunde, insbesondere solcher, die einen biologischen Hintergrund aufweisen oder per Intelligenzquotient quantifizierbar sind (verneint). Eine eher oberflächliche Perspektive der Beurteilung wird auch darin deutlich, dass neuere Befragungsergebnisse die »verstandesmäßige Einsicht« als zentralen Maßstab der Justizpraktiker ausweisen ... Unverkennbar ist im Übrigen, dass § 3 S. 1 JGG häufig ergebnisorientiert angewandt wird. Bei längerer krimineller Vorgeschichte vor dem 14. Lebensjahr warten die Behörden manchmal geradezu auf den 14. Geburtstag, um endlich das Instrumentarium des JGG zur Verfügung zu haben.“¹⁵⁰²

Die (fast) fehlende Bedeutung von § 3 JGG in der Gerichtspraxis überrascht insofern, als in Handbüchern sowohl für die Jugendgerichtshilfe¹⁵⁰³ als auch für Strafverteidiger darauf hingewiesen wird, entsprechende Untersuchungen anzuregen. Für Strafverteidiger gibt es nicht nur Muster für Beweisanträge,¹⁵⁰⁴ sondern auch Hinweise auf konkrete Fallgruppen, in denen § 3 JGG vor allem geprüft werden sollte:

- „wenn der Täter erst 14 oder 15 Jahre alt ist - je jünger ein Täter ist, desto eher können Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG bestehen,
- wenn schon in strafunmündigem Alter begonnene Straftaten fortgesetzt werden,
- wenn es um »komplizierte Straftatbestände« geht (z.B. Verstöße gegen das PfIVG, Bestechung, Hehlerei, Betrug),
- bei Fahrlässigkeitstaten, dort insb. bei unbewusster Fahrlässigkeit,
- bei Diebstahlstaten, wenn der Jugendliche durch aggressive Werbung verführt wird,
- bei Straftaten, die aus dem Spiel heraus entstanden sind,

1496 Schulz, H. 2001, S. 315 f. Vgl. auch ausführlich mit Beispielen Schulz, H. 2000, S. 118 ff.

1497 Schulz, H. 2000, S. 119.

1498 Streng 2016, Rdnr. 52; Streng 2014a, S. 436.

1499 Albrecht, P.-A. 2000, S. 99.

1500 Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 42. Dieser Vorwurf treffe bereits die Jugendgerichtshilfe.

1501 Ostendorf 2016c, Grdl. z. § 3, Rdnr. 5.

1502 Streng 2014a, S. 436.

1503 Vgl. Klier et al. 2002, S. 172; Trenczek/Goldberg 2016, S. 302: "... von den Fachkräften der Jugendämter (kann) erwartet werden (die Justiz tut dies auf jeden Fall), zur strafrechtlichen Verantwortungsreife eines jungen Menschen ... fachlich Stellung zu nehmen ... Denn sie (und nicht die Justiz) sind diejenigen, die in aller Regel über entwicklungspsychologische Kenntnisse und diagnostische Kompetenzen verfügen und hierüber eine fachlich angemessene (Vor-)Einschätzung geben können sollten, zumal ein Sachverständigengutachten aus ökonomischen und Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel nur bei schweren Tatvorwürfen eingeholt wird."

1504 Böttcher/Müller 2008, S. 1948; Zieger/Nöding 2018, Rdnr. 272.

- bei einer Straftat aus einem für den jungen Menschen schwer zu bewältigenden Konflikt heraus,
- bei Taten junger Ausländer oder Flüchtlinge bzw. bei Taten, die aus Kulturkonflikten heraus begangen werden,
- bei Straftaten, die junge Täter zusammen mit ihren Eltern oder älteren Geschwistern auf deren Veranlassung hin begehen,¹
- bei Intelligenzminderung oberhalb der Schwelle psychiatrischer Diagnosen,
- wenn ein junger Mensch schwere Sozialisationsdefizite aufzuweisen hat,
- wenn die Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Bezug zu Entwicklungsproblemen (Pubertät) des Täters haben."¹⁵⁰⁵

Auf spezifische Sondersituationen, die einen Verantwortlichkeitsausschluss nahelegen, hat Streng¹⁵⁰⁶ hingewiesen:

- "Defizitäre Sozialisation durch inkompetente oder unwillige Erziehungspersonen im Rahmen sonstiger sozialer Isolierung, wodurch eine altersangemessene ethisch-moralische Entwicklung erheblich behindert wird.
- Defizite in der Erfassung komplexer Rechtsgüter als Folge mangelnder Reife und Lebenserfahrung; hier wird bedeutsam, dass die Verantwortungsreife für jede Tat gesondert zu prüfen ist und gerade bei Tatbeständen mit komplexen Verbotsstrukturen oder mit abstrakten Schutzgütern die Einsichtsreife zurückhaltend zu bejahen ist.
- Behinderung der Norminternalisierung im Rahmen des Aufwachsens in »Kulturkonflikt«-Konstellationen, wie sie sich für in Deutschland aufwachsende Ausländer-Kinder ergeben können.
- Fehlende Rollendistanz infolge entwicklungsbedingt starker Einbindung in Gruppen mit entsprechenden Abhängigkeiten von Weisungen und Gruppendruck; man denke an die Abhängigkeit des Kindes von den Eltern und an die Einbindung in peer-groups.
- Das Fehlen hinreichender Hemmungsleistungen gegenüber entwicklungsbedingten Antriebssteigerungen; hier wird insb. die Problematik des sich entwickelnden Sexualtriebs benannt."

2.3.2 Expertenbefragung zur Anwendung von § 3 JGG

Um zu erfassen, wie die Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte zu ihrer Beurteilung gelangt sind, führten Köhnken et al. eine schriftliche Befragung von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Strafverteidigern und der Jugendgerichtshilfe in mehreren Bundesländern

1505 Zieger/Nöding 2018, Rdnr. 42. In der Voraufgabe (Zieger 2013, Rdnr. 42) waren noch als weitere Fallgruppen genannt:

"wenn – wie beim Warenhausdiebstahl – der Geschädigte völlig anonym bleibt und die Waren verlockend für den Zugriff bereitgestellt waren,
bei Taten, die in der Umgebung des Jugendlichen allgemein üblich oder Ausdruck von Rivalitätskämpfen sind (Wegnahme einer Jacke, die zu tragen eine andere Gruppe beansprucht)."

1506 Streng 1997b, S. 382.

durch, an der insgesamt 716 Personen teilgenommen haben.¹⁵⁰⁷ Eine Teilstichprobe wurde anschließend vertiefend befragt. Aus den bislang veröffentlichten ausgewählten Ergebnissen der Fragebogenerhebung sind vor allem bemerkenswert:

- § 3 JGG wurde „im Mittel 4,5 Mal während des gesamten bisherigen Berufslebens“ verneint, also äußerst selten.¹⁵⁰⁸
- Zwischen den Berufsgruppen bestehen große Unterschiede in der Einschätzung des Anteils strafmündiger Jugendlicher. Richter und Staatsanwälte halten 14 Jahre alte und ältere Jugendliche zu über 90 % für verantwortlich, Schöffen dagegen nur 44 % der 14-Jährigen und noch ein Drittel der 19-Jährigen, Strafverteidiger sogar nur 56 % der 14-Jährigen und 22 % der 19-Jährigen.¹⁵⁰⁹
- Die Auffassungen zur Altersgrenze variieren stark zwischen den Berufsgruppen.¹⁵¹⁰ Gut zwei Drittel der Befragten halten die Altersgrenze von 14 Jahren für genau richtig. 87,5 % der Richter und 87 % der JGH sind dieser Auffassung und immerhin noch 76,5 % der Staatsanwälte. Aber nur 41,5 % der Schöffen meinen dies ebenfalls, fast die Mehrheit (46,7 %) der Schöffen hält die Altersgrenze für „zu hoch“. Diese Einschätzung dürfte vermutlich in Zusammenhang stehen mit einer weit verbreiteten Vorstellung von der Notwendigkeit einer Bestrafung. Ebenfalls für „zu hoch“ halten die Altersgrenze – allerdings mit deutlichem Abstand zu den Schöffen – 19,1 % der Staatsanwälte und 14,3 % der Strafverteidiger. Anteilsmäßig noch mehr Strafverteidiger, nämlich 15,6 %, halten die Altersgrenze für „zu niedrig“.
- Entsprechend der geringen Bedeutung, die § 3 JGG in der bisherigen Berufspraxis der Befragten hatte, wird das Fehlen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Jugendlichen von 96,2 % der Staatsanwälte, 87,8 % der Richter und 87,2 % der JGH „eher als der Ausnahmefall“ angesehen.¹⁵¹¹ Dagegen sehen dies nur 54,8 % der Strafverteidiger und 41,6 % der Schöffen so.
- Trotz der geringen praktischen Bedeutung des § 3 JGG wünscht sich fast niemand der Befragten (insgesamt: 0,3 %) eine Streichung dieser Norm.¹⁵¹² Allerdings wird vielfach eine Reform für erforderlich gehalten, wobei sich insgesamt die Hälfte (53 %) für eine exemplarische Konkretisierung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausspricht, und zwar überproportional die JGH (70,5 %) und die Schöffen (63,9 %), während Richter (32,5 %) und Staatsanwälte (30 %) dies eher selten wünschen.¹⁵¹³
- Eine Begründungspflicht für die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufzuerlegen, wird erwartungsgemäß von 71 % der Strafverteidiger bejaht, aber nur 22 % der Richter und 11,5 % der Staatsanwälte sind dieser Auffassung.¹⁵¹⁴ Dass der Zwang

1507 Köhnken et al. 2012a, S. 137 ff.; Köhnken et al. 2012b, S. 493 ff.; vgl. auch den Zwischenbericht aus dem Jahr 2010 (Köhnken et al. 2010). Die Befunde sind inzwischen eingehend dokumentiert bei Barnikol 2012.

1508 Köhnken et al. 2012a, S. 142.

1509 Köhnken et al. 2012a, S. 143. Köhnken et al. 2012b, S. 505. Vermutet wird, dass der geringe Anteil der von den Strafverteidigern für strafmündig gehaltenen Jugendlichen damit zusammenhängt, dass diese regelmäßig nur bei schweren Fällen eingeschaltet werden. Diese Erklärung gilt indes nicht für Schöffen, die – in Schöffengerichtssachen - prinzipiell dieselben Fälle wie Berufsrichter kennenlernen.

1510 Köhnken et al. 2012a, S. 145, Tabelle 2. Köhnken et al. 2012b, S. 506, Tabelle 2. Die Angaben zur Gesamtgruppe wurden aufgrund der in den Tabellen enthaltenen Angaben berechnet.

1511 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 5; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 5.

1512 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 11; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 11.

1513 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 3; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 3.

1514 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 7; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 7.

zu zusätzlicher Begründung im „Massengeschäft“ zu Floskeln führt, die niemandem nützen, vertreten dementsprechend auch 82,9 % der Richter und 86,5 % der Staatsanwälte. Obwohl sich die Strafverteidiger mit großer Mehrheit für eine Begründungspflicht ausgesprochen haben, sind selbst 61,3 % der Verteidiger der Auffassung, dass dies zu Floskeln führen dürfte.

- Mit Ausnahme der Schöffen (25,8 %) sind die Befragten mehrheitlich der Auffassung, die jugendhilferechtlichen und zivilrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten seien bei nicht gegebener strafrechtlicher Verantwortung ausreichend. Bei den Richtern stimmen 63,4 % dieser Aussage zu, bei der JGH 59 %, bei den Staatsanwälten 55,8 % und bei den Strafverteidigern 58,1 %.¹⁵¹⁵
- Beachtlich viele Richter (41,5 %), Jugendgerichtshelfer (42,9 %) und Staatsanwälte (36,5 %) sind der Auffassung, „jugendliche Bagatellkriminalität sollte nicht verfolgt werden, wenn sie keine oder nur geringfügige Schäden oder Gefährdungen verursacht hat und die Schuld des Täters gering ist“.¹⁵¹⁶ Dass diese Anteile bei den Strafverteidigern (51,6 %) noch höher sind, überrascht nicht.

Die Interviews ergaben wichtige Hinweise darauf, wie die derzeitige defizitäre Situation verbessert werden könnte. Festgestellt wurde u.a.

- „Es findet offenbar nur eine sehr eingeschränkte oder gar keine aktive Suche nach Informationen statt, die für die Reifebeurteilung bedeutsam sein können. Stattdessen wird eine passive Grundhaltung deutlich. Wenn Informationen von anderer Stelle präsentiert werden, nimmt man sie zur Kenntnis. Wenn nicht, sucht man nicht selbst nach den fehlenden Erkenntnissen.“
- Zweifel an der Verantwortlichkeit kommen überhaupt nur auf, wenn Informationen über extreme Abnormitäten (meistgenanntes Beispiel: »Geistige Behinderung«) vorliegen. Erst wenn in derartigen Extremfällen Zweifel an der Verantwortlichkeit aufkommen, wird aktiv nach weiteren Informationen zur Verantwortungsreife gesucht.
- Die Beurteilung geschieht sehr verstreut, wobei eine Tendenz zu bestehen scheint, sich gegenseitig aufeinander zu verlassen und entsprechend möglicherweise die Entscheidungsverantwortung weiterzuschieben (Gericht, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe).¹⁵¹⁷

Bei diesem Verständnis von § 3 JGG setzt Abhilfe dementsprechend voraus, dass Informationen zur Beurteilung der Verantwortungsreife in einem frühen Stadium erhoben werden müssen. „Es wird demnach zu untersuchen sein, welche Institution (JGH, Polizei, gegebenenfalls Sachverständige) welche Informationen bereits während des Ermittlungsverfahrens erheben kann. Hierfür müssen ihnen auf der Grundlage entwicklungspsychologischer, psychodiagnostischer und rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse Orientierungshilfen an die Hand gegeben werden. Die Erstellung derartiger Orientierungshilfen sowie deren systematische Evaluation in der Justizpraxis ist Gegenstand der geplanten weiteren Forschungsarbeiten.“¹⁵¹⁸

1515 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 9; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 9.

1516 Köhnken et al. 2012a, S. 146, Tabelle 4, Nr. 10; Köhnken et al. 2012b, S. 508, Tabelle 4, Nr. 10.

1517 Köhnken et al. 2012a, S. 147 f. ; Köhnken et al. 2012b, S. 507, 509.

1518 Köhnken et al. 2012a, S. 149; Köhnken et al. 2012b, S. 510.

Statt dieser empirischen Kriterien wird freilich auch eine sozial-normative Gesamtbeurteilung vorgeschlagen, vergleichbar § 20 StGB. "Diese erlaubt eine typisierende Betrachtungsweise unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, sofern Reifungsdefizite nicht naheliegen."¹⁵¹⁹

1519 Schöch 2001b, S. 138 f.:

2.4 Zusammenfassung

1. Die Altersgrenze absoluter Strafmündigkeit war im RStGB 1871 auf das 12. Lebensjahr festgesetzt worden. Die schon damals geforderte Anhebung auf das 14. Lebensjahr erfolgte erst mit dem RJGG 1923. Der 1931 im Rechtsausschuss des Reichstags gefasste Beschluss, die Strafmündigkeit mit 16 Jahren beginnen zu lassen, kam nicht mehr zur parlamentarischen Beratung. Das kriminalpolitische Pendel schlug nach 1933 in die andere Richtung. 1943 wurde die Strafbarkeitsgrenze erneut auf das 12. Lebensjahr abgesenkt, was u.a. mit dem kriminalpolitischen Ziel begründet wurde, eine rassenbiologische Auslese ermöglichen zu können. Das JGG 1953 hob die Strafmündigkeit erneut auf das 14. Lebensjahr an.

2. Die Diskussion um die "richtige" Altersgrenze ist auch nach 1953 nicht zur Ruhe gekommen. Einerseits wurde wiederholt von großen Teilen der Wissenschaft, aber auch von Teilen der Politik, z.B. der Konferenz der Jugendminister im Jahr 1980, eine Anhebung der Strafmündigkeit (oder auch nur der Bestrafungsmündigkeit) auf 16 Jahre gefordert, andererseits sprachen sich vor allem Teile der Politik, insbesondere in den 1990er Jahren, für eine Absenkung auf 12 Jahre aus.

3. Die Altersgrenze von 14 Jahren blieb seit 1953 unverändert. Verfahrensökonomische Gründe, empirische Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, kriminologische Einsichten über Jugendkriminalität und über Strafwirkungen sowie kriminalpolitische Erwägungen zu verfügbaren Alternativen im Kinder- und Jugendhilfebereich sprechen jedenfalls gegen eine Absenkung und eher für eine Heraufsetzung. Bereits 1993 erschien es deshalb Frehsee "bemerkenswert", dass "angesichts der drastischen Veränderungen der Lebensverhältnisse, der Phasenverschiebung von Jugend, der konzeptionellen Wandlungen kriminologischer Verständnisweisen von Jugenddelinquenz, auch angesichts der Tatsache, dass die nächsthöhere Altersgruppe der Heranwachsenden durch Gesetzgebung und Rechtspraxis eine fortschreitende Herausnahme aus der vollen Haftung des Allgemeinen Strafrechts erfahren hat, ... der Ansatz strafrechtlicher Inpflichtnahme zwischen Kindheit und Jugend über 70 Jahre hinweg unverändert geblieben ist."¹⁵²⁰

4. Normativ fordert § 3 JGG, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher im Einzelfall geprüft, die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit positiv festgestellt und dies im Urteil begründet wird. Alle empirischen Untersuchungen zeigen indes, dass die Praxis diesen Anforderungen nicht gerecht wird. Selbst in Fällen der Verhängung der Jugendhöchststrafe wurde, einer Aktenanalyse sämtlicher Verfahren zwischen 1987-1996 zufolge, in mehr als der Hälfte der Fälle nicht oder nur in geringem Maße auf § 3 JGG Bezug genommen. Diese weitgehende Nichtbeachtung beruht u.a. auf dem Fehlen verbindlicher Kriterien zur Bestimmung der Reife sowie der Schwierigkeit, angesichts einer zumeist diskontinuierlich verlaufenden Entwicklung bis zum Untersuchungszeitpunkt auf den Reifezustand zum Tatzeitpunkt zu schließen.

5. Bei unveränderter Fassung von § 3 JGG ist es deshalb notwendig, bereits in einem frühen Ermittlungsstadium Informationen zur Beurteilung der Verantwortungsreife zu erheben. Hierzu müssten ferner geeignete Orientierungshilfen auf der Grundlage entwicklungspsychologischer, psychodiagnostischer und rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeitet und evaluiert werden.

1520 Frehsee 1993, S. 379.

6. Alternativ wäre freilich für § 3 JGG eine sozial-normative Gesamtbetrachtung möglich, die eine typisierende Betrachtungsweise erlauben würde.

3. Heranwachsende im deutschen Jugendstrafrecht

3.1 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – die rechtlichen Rahmenbedingungen

3.1.1 Partielle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – der Weg zur gegenwärtigen Regelung und Sanktionierungspraxis

Das JGG 1923 galt nur für Jugendliche, also für Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt waren.¹⁵²¹ Schon damals war freilich die Erstreckung auf die Heranwachsenden gefordert worden.¹⁵²² In den „Eisenacher Vorschlägen“ der IVK von 1891 war als obere Grenze der bedingten Strafmündigkeit 20 Jahre vorgesehen gewesen. 1902 hatte Franz von Liszt in seinem Gutachten für den 20. Deutschen Juristentag die Erweiterung der Altersgrenzen von 12 und 18 Jahren auf 14 und 21 Jahren gefordert.¹⁵²³ 1924 stimmte der 6. Deutsche Jugendgerichtstag einstimmig der EntschlieÙung zu: „Die Erstreckung der Grundsätze des neuen Jugendstrafrechts auf die 18- bis 20jährigen muss als nächste Aufgabe bezeichnet werden. Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen wird mit alsbaldiger Prüfung der in dieser Richtung erforderlichen Maßnahmen beauftragt.“¹⁵²⁴ Auch hier ging die praktische (Teil-)Anerkennung der gesetzlichen Regelung voraus. „Bereits Anfang 1925 beginnt man bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte, die Einzelrichterstrafsachen gegen 18- bis 21jährige Angeklagte dem Jugendgericht zuzuweisen. Viele Gerichte übernehmen diese Praxis durch entsprechende Geschäftsverteilung. Das gerichtliche Verfahren und die Behandlung der Delinquenten ist dem des JGG angenähert und entspricht der bisherigen Erfahrung mit jugendlichen Straftätern.“¹⁵²⁵ Erstmals im „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz“ von 1930 war die Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG vorgesehen gewesen.¹⁵²⁶ Dieser Entwurf wurde nicht Gesetz. „Auch der nationalsozialistische Gesetzgeber hat sich nicht dazu entschließen

1521 Dies galt freilich nur materiellrechtlich. Formellrechtlich konnte die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Jugendgerichts dadurch begründen, dass sie bei Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber noch jünger als einundzwanzig Jahre waren, beim Jugendgericht Anklage erhob (§ 17 Abs. 2 JGG 1923).

1522 Vgl. oben VI., 2.2; Kraft 2004, S. 34 ff.

1523 Liszt 1905d, 397.

1524 DVJJ 1925, S. 56. Vgl. ferner mit Nachweisen zum Diskussionsverlauf Ackermann 2009, S. 143 ff.

1525 Kraft 2004, S. 74.

1526 Art. 72, Ziff. 11, sah folgenden neuen § 19a JGG vor:

„Hat jemand, der achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so gelten für die Strafbemessung folgende besondere Vorschriften:

Statt auf Todesstrafe ist auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen, statt auf lebenslanges Zuchthaus kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder auf Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren, statt auf lebenslange Einschließung auf Einschließung von drei bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

Sind zeitige Freiheitsstrafen angedroht, so können sie nach § 73 Satz 3 bis 5 des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs auch dann gemildert werden, wenn keine besonderen Milderungsgründe vorliegen. § 10 Abs, 1, 2 gilt entsprechend.

Auf Sicherungsverwahrung darf nicht erkannt werden.

Hält das Gericht nach der Persönlichkeit des Beschuldigten Erziehungsmaßregeln für angemessen, so gelten die Vorschriften der § 5 Abs. 2, §§ 7, 8 entsprechend. Hält das Gericht die Unterbringung des Beschuldigten in einer Erziehungsanstalt für ausreichend, so kann es von Strafe absehen. § 9a gilt entsprechend.“

können, für die Heranwachsenden eine Sonderregelung vorzusehen, weil ihm das ganze Problem wegen der Zugehörigkeit der meisten jungen Leute zur Wehrmacht oder zu wehrmachtähnlichen Formationen nicht besonders dringlich erschien.“¹⁵²⁷ Die Diskussion um die sog. „Halberwachsenen“ wurde freilich nach 1933 mit einer anderen Zielrichtung geführt. Im Gegensatz zu den „Verweichlichungstendenzen“ in der Weimarer Zeit soll der delinquente Heranwachsende zu einem „tauglichen Glied der Volksgemeinschaft“ erzogen werden.¹⁵²⁸ Immerhin gab es einzelne gesetzliche Regelungen, die zu einer Anwendung jugendstrafrechtlicher Regelungen auf die Halberwachsenen führten.¹⁵²⁹

Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1952 wurden die Forderungen nach Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht wieder aufgegriffen.¹⁵³⁰ Die Beschränkung des Jugendstrafrechts auf Jugendliche erschien zu eng, einerseits „weil die Besonderheiten einer nicht abgeschlossenen Entwicklung, die Adoleszenzphase, vielfach bis deutlich in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreiche ... (andererseits) in Wahrnehmung einer besonderen Verantwortung für die durch die Kriegs- und Nachkriegswirren erschütterte junge Generation.“¹⁵³¹ Der Forderung nach einer vollständigen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht kam der Gesetzgeber allerdings nicht nach, weil zum einen Bedenken im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit erhoben wurden und zum anderen erprobt werden sollte, ob die Erkenntnisse zur Dauer der Adoleszenzphase bei einer nicht mehr von Kriegswirren beeinflussten „Entwicklung der Jugend ... in normalen Bahnen“¹⁵³² aufrechtzuerhalten seien. Befürchtet wurde auch, Jugendrichter würden durch die Anwendung von Allgemeinem Strafrecht bei einem Teil der Jugendlichen spezifisch jugendstrafrechtlichen Erwägungen entfremdet. Dem wurde entgegengehalten, "durch eine Spezialausbildung der Richter an den Jugendgerichten auf dem Gebiete der Jugendkriminologie, des Jugend-Kriminalrechts und der Jugendfürsorge" würden "höchstwahrscheinlich im Gegenteil die sozialkonstruktiven Überlegungen des Jugendstrafrechts auch auf die Behandlung solcher Heranwachsender abfärben werden, die nach Allgemeinem Strafrecht abzuurteilen sind."¹⁵³³

1527 BT-Drs. 1/3264, S. 36; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 187. Nach Sieverts (1952, S. 254) ist die "Möglichkeit, die Grundsätze des Jugendstrafrechts auch auf gewisse Gruppen von 18- bis 21jährigen Tätern anzuwenden, ... während des Krieges auf Einspruch der Wehrmacht bis auf die Zeit nach dem Kriegsende bewußt zurückgestellt worden, obwohl gerade diese Reform als besonders dringlich seit Jahrzehnten in den Fachkreisen empfunden wurde."

1528 Schaffstein 1937a, S. 347.

1529 Maßgebend war das Alter der Tat (§ 1 Abs 1 RJGG 1943) und nicht mehr das Alter zum Zeitpunkt der Anklageerhebung (§ 17 JGG 1923). Lag bei Taten, die teils im Jugend-, teils im Halberwachsenenalter verübt worden waren, der Schwerpunkt bei den im Jugendalter verübten Taten, war Jugendstrafrecht anwendbar (§ 15 RJGG 1943). Auch bei über 18-Jährigen konnten Untersuchungshaft und Gefängnisstrafe im Jugendgefängnis vollzogen werden (§ 65 Abs. 3 RJGG 1943). Aufgrund der AV. d. RJM. vom 14.01.1944 konnte die Staatsanwaltschaft Halberwachsene vor dem Jugendrichter anklagen, "wenn der Beschuldigte offenbar noch nicht die Reife eines Achtzehnjährigen hat, oder wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt" (abgedruckt bei Peters 1944, Nr. 12, S. 307).

1530 Vgl. nur die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs (Ratsch 1952, S. 211), die Forderung des Marburger Jugendgerichtstages 1956 (vgl. DVJJ 1959, S. 161), die Denkschrift der DVJJ über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der großen-Strafrechtsreform (Schüler-Springorum 1964, S. 4 ff.) sowie die Denkschrift der DVJJ über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger (DVJJ 1977a).

1531 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach et al. vom 27.11.2003 (BT-Drs. 15/2102), S. 2.

1532 BT-Drs. 1/3204, S. 37.

1533 Sieverts 1952, S. 256.

Nach § 105 Abs. 1 JGG finden die meisten Vorschriften des materiellen Jugendstrafrechts auf Heranwachsende Anwendung, wenn diese nach einer „Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters ... zur Zeit der Tat ... (in ihrer) sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen“ gleich standen (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG) oder wenn „es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“ (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG). Inwieweit die Vorschriften des JGG über die Gerichtsverfassung (§§ 33 ff. JGG), das Strafverfahren (§§ 43 ff. JGG) und die Strafvollstreckung (§§ 82 ff. JGG) auf Heranwachsende anwendbar sind, bestimmt sich nach §§ 107 ff. JGG. Auf Täter, die zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr vollendet haben, kommt uneingeschränkt das Allgemeine Strafrecht zur Anwendung.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat die Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG wesentlich gefördert.¹⁵³⁴ Nach ihr steht ein Heranwachsender einem Jugendlichen i.S. von § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG gleich, wenn in ihm noch in erheblichem Umfang Entwicklungskräfte wirksam sind,¹⁵³⁵ er sich also noch in einer für Jugendliche typischen Entwicklungsphase befindet und noch nicht die für einen jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erfahren hat.¹⁵³⁶ Eine Jugendverfehlung liegt vor, wenn die Tat eine aus den Antriebskräften der Entwicklung resultierende Entgleisung ist¹⁵³⁷ oder wenn die Tat nach ihrem äußeren Erscheinungsbild oder nach den Beweggründen des Täters Merkmale jugendlicher Unreife aufweist.¹⁵³⁸ Von vornherein wird kein Deliktsbereich ausgeschlossen. Bei der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende besteht nach der Rechtsprechung kein Regel-Ausnahme-Verhältnis.¹⁵³⁹ Kann nicht festgestellt werden, ob der Heranwachsende einem Jugendlichen gleich stand, ist das Jugendstrafrecht anzuwenden.¹⁵⁴⁰

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht – entgegen Annahmen in Teilen der Politik und der Literatur¹⁵⁴¹ – dem historischen Gesetzgeber.¹⁵⁴² Denn dieser unterschied zwischen den durch den Krieg und dessen Folgen in ihrer Entwicklung gestörten jungen Menschen und den „normal entwickelten Heranwachsenden“, bezüglich derer aber erkannt wurde, dass bei einem „beachtlichen Teil“, der „wesentlich größer“ sei „als gemeinhin angenommen“, die „sittliche und charakterliche Entwicklung erheblich zurückgeblieben ist“.¹⁵⁴³ Wenn eine solche Spät- oder Fehlentwicklung vorliege oder wenn der Heranwachsende eine unverkennbare Jugendverfehlung begehe, werde die Anwendung des Jugendstrafrechts zwingend. Als Spätentwicklung sollte jede Verzögerung des

1534 Vgl. Laue 2017 mit einem guten Überblick über die Rechtsprechung des BGH zu § 105 JGG.

1535 BGHSt 12, 116 (118), 22, 41 (42), 36, 37.

1536 BGHSt 36, 37, 39, 40.

1537 BGHSt 8, 90 (92).

1538 BGHSt 36, 37, 39.

1539 BGHSt 12, 116, 118; 36, 37.

1540 BGHSt 12, 116, 118; 36, 37, 40.

1541 Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 225; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 2.

1542 Sieverts teilte 1952 mit: "Das BJM rechnet damit, daß die Anwendung dieses neuen § 20, Absatz 1, JGG dazu führen wird, daß ungefähr die Hälfte aller Heranwachsenden nach den Grundsätzen des Jugendstrafrechts von den Jugendgerichten behandelt werden. Es bleibt abzuwarten, ob diese Annahme richtig ist oder ob der Optimismus der Jugendfürsorgekreise Recht behält, daß es sehr rasch noch ein sehr viel größerer Prozentsatz werden wird. Das BJM legte in allen Beratungen Wert auf die Feststellung, daß es sich, falls in der Praxis die jugendstrafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden die Regel werden sollte, für eine Gesamtreform den radikalen Lösungen des Berliner und Godesberger Entwurfs nicht verschließen werde" (Sieverts 1952, S. 255).

1543 BT-Drs. 1/3264, S. 36.

Reifeprozesses zu verstehen sein, „die auf biologischen Gründen beruhen oder durch die besonderen Verhältnisse des Krieges und der Nachkriegszeit verursacht sein kann.“¹⁵⁴⁴ „Geistig und charakterlich normal entwickelte Heranwachsende“ sollten dagegen „grundsätzlich“ wie Erwachsene behandelt werden. Die Gesetzesbegründung wies zutreffend darauf, dass es damals „an zuverlässigen Unterlagen (gefehlt habe), die es gestatten, auf längere Sicht das Verhältnis der unreifen Heranwachsenden zu denen, die den Erwachsenen gleichstehen, auch nur annähernd genau zu bestimmen.“¹⁵⁴⁵ Deshalb wies die Gesetzesbegründung darauf hin, dass „der Entwurf alle Möglichkeiten eröffnet, die ... mit der Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden angestrebt werden. Es wird dem Richter lediglich verboten, das Gesetz schematisch anzuwenden. Er ist vielmehr gezwungen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gleichstellung vorliegen“.¹⁵⁴⁶ Mit § 105 JGG wurde die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht von einer Einzelfallprüfung abhängig gemacht; ein Regel-Ausnahme-Verhältnis war nicht vorgesehen.¹⁵⁴⁷

3.1.2 Einbeziehung oder Herausnahme von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – konträre Reformforderungen

3.1.2.1 Empirische Grundlagen zum Verständnis der sog. „Heranwachsendenphase“

Dass § 105 Abs. 1 JGG, eine der „problematischsten Bestimmungen des deutschen Strafrechts“¹⁵⁴⁸, schon seit mehr als einem Jahrzehnt im Mittelpunkt der jugendkriminalpolitischen Diskussion steht, überrascht nicht. Denn die Norm wirft ungelöste und offenbar unlösbare Anwendungsprobleme auf.¹⁵⁴⁹ Sie wird in der Praxis bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen äußerst ungleich angewendet. Die ihr zugrunde liegenden entwicklungspsychologischen Annahmen sind überholt. Die Übergangsphase vom Jugend- in das Erwachsenenalter hat sich gegenüber den 1950er und 1960er Jahren noch weiter verlängert. Die Lebensphase Jugend mit ihren psycho-sozialen Entwicklungsaufgaben hat sich zunehmend ausgedehnt und umfasst heute „etwa die Zeitspanne von 12 bis 25 Jahren.“¹⁵⁵⁰ Dass Reformbedarf besteht, ist deshalb weithin unbestritten; höchst kontrovers ist hingegen die Richtung der vorgeschlagenen Reform.¹⁵⁵¹

Vielfach wird angenommen, der historische Gesetzgeber habe die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende als Ausnahme vorgesehen gehabt. Wie die Ge-

1544 BT-Drs. 1/3264, S. 36.

1545 BT-Drs. 1/3264, S. 37.

1546 BT-Drs. 1/3264, S. 37.

1547 Ebenso BT-Drs. 15/2102, S. 2; Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142, S. 20.

1548 Schaffstein 1995, S. 1577.

1549 Die „Marburger Richtlinien“ oder der von Busch entwickelte Entscheidungsalgorithmus (Busch/Scholz 2003; Busch 2006a; Busch 2006b) geben lediglich Anhaltspunkte. Der Entscheidungsalgorithmus beansprucht, „erstmalig beide Eingangsmerkmale des § 105 JGG sowohl umfassend zu erfassen ... als auch differenzierter als in den Marburger Richtlinien ... zu operationalisieren“ (Busch 2006a, S. 196). Vorausgesetzt wird ein Gutachter, der „auf einen elaborierten Fundus (rechts)psychologischen Fachwissens zurückgreifen können“ muss (Busch 2006a, S. 203; Busch 2006b, S. 271). In der Alltagspraxis der Gerichte ist dieser Entscheidungsalgorithmus praktisch nicht verwendbar.

1550 Quenzel 2017, S. 132.

1551 Vgl. statt vieler die Nachweise bei Dölling 2009, S. 119 ff.; Dünkel 2002c; Dünkel 2003a; Dünkel 2003b, S. 19 ff.; Pruin 2007, S. 239 ff.; Pruin 2008, S. 317 ff.; Walter, M. 2007a, S. 503 ff.

setzesmaterialien zeigen, ist dies in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.¹⁵⁵² Es war damals gerade nicht die Meinung, „normalerweise (und mehrheitlich) seien die Heranwachsenden ... »normal« entwickelt mit der Folge der Behandlung wie Erwachsene.¹⁵⁵³ Dass es zu dem mit § 105 JGG gefundenen Kompromiss kam, beruhte auf den damaligen, aber heute überholten Erkenntnissen zum Stand der Entwicklungspsychologie.¹⁵⁵⁴ Dies hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage zum Jugendstrafrecht zutreffend betont: „Der Gesetzgeber der Jahre 1952 und 1953 hatte dabei wohl noch nicht das heute vorherrschende Bild eines fließenden Übergangs von der Jugend- in die Erwachsenenphase vor Augen. Geht man von einer festen Abgrenzbarkeit des Entwicklungsstandes eines Heranwachsenden von dem eines unter 18-Jährigen aus und interpretiert man ein »Gleichstehen« mit einem Jugendlichen als eine Art Zurückbleiben gegenüber Gleichaltrigen, so müsste es sich dabei in der Tat um einen Ausnahmefall handeln. Indes verkennt eine derart formelle Betrachtung die Dynamik des Entwicklungsprozesses und das Fehlen klarer Entwicklungszäsuren.“¹⁵⁵⁵

Die heutige Entwicklungspsychologie geht davon aus, dass es keine eindeutig altersmäßig festlegbaren Phasen (z.B. Lebensphase „Jugend“ oder „Erwachsener“) gibt, die durchlaufen werden, sondern „bestimmte Aufgaben, die im Laufe der individuellen Entwicklung erledigt werden müssen“.¹⁵⁵⁶ „Entwicklungspsychologische Befunde zeigen, dass Heranwachsende speziell in für die Begehung von Straftaten relevanten Persönlichkeitsmerkmalen in der Regel noch nicht mit Erwachsenen gleichzustellen sind.“¹⁵⁵⁷ Neuere psychiatrische Studien weisen nach Nedopil darauf hin, dass „einschneidende Entwicklungsfortschritte ... um die Vollendung des 18. Lebensjahres nicht zu erwarten (sind), vielmehr sind die Folgejahre durch fließende Übergänge zum Erwachsenenstatus geprägt.“¹⁵⁵⁸ Bei den in Teilen der Praxis immer noch angewandten und in der Kommentarliteratur immer noch aufgelisteten „Marburger Richtlinien“¹⁵⁵⁹ handelt es sich deshalb

1552 Vgl. Dölling 2009, S. 123 f.; Pruin 2007, S. 4 ff.; Walter, M. 2007a, S. 512 f.; Walter, M. 2007c, S. 402 f. Ebenso wiederholt die Bundesregierung: „... kein Regel-Ausnahme-Verhältnis vorgesehen.“ Vgl. die Antworten der Bundesregierung - „Volljährige Personen im Jugendstrafrecht“ (BT-Drs. 15/2102 vom 27.11.2003, S. 2), „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ (BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 20). Hingewiesen wird stattdessen darauf, dass die vermehrte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht den "fortgeschrittenen Erkenntnissen von Entwicklungspsychologie, Pädagogik und Jugendsoziologie zur Dauer der Adoleszenzphase Rechnung" trage (BT-Drs. 15/2102 vom 27.11.2003, S. 2), wird auf "das heute vorherrschende Bild eines fließenden Übergangs von der Jugend- in die Erwachsenenphase" sowie auf die "Dynamik des Entwicklungsprozesses und das Fehlen klarer Entwicklungszäsuren" verwiesen (BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 21).

1553 Walter, M. 2007a, S. 512.

1554 Pruin 2011a, S. 216 f.; Pruin 2007, S. 183 ff.; Walter, M. 2007a, S. 507: "... das Gesetz (nimmt) auf eine Realität Bezug, von der die einschlägigen Human- und Sozialwissenschaftler sagen (müssen), dass es sie gar nicht gebe. Man treffe »zahllose Abstufungen und Nuancen« der Entwicklung oder eben der fehlenden Entwicklung an, ohne »normale« Reifegrade bestimmen zu können. Das ist inzwischen common sense.“

1555 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 21.

1556 Pruin 2007, S. 184; vgl. eingehend Günter 2008; Häßler 2003; Neubacher 2017a, S. 123 ff.

1557 Günter 2008, S. 47.

1558 Nedopil 2007, S. 78. Ebenso Günter 2008, S. 37; Meier et al. 2014, § 105 Rdnr. 7 unter Hinweise auf Befunde der Neurowissenschaft.

1559 Brunner/Dölling 2018, § 105, Rdnr. 5. kritisch Eisenberg 2018, § 105, Rdnr. 23 ff.; Ostendorf 2016c, § 105, Rdnr. 10. Vgl. auch die Modifizierung und Weiterentwicklung durch Esser et al. 1991; Esser 1999, die von Remschmidt/Rössner, in: Meier et al. 2014, § 105, Rdnr. 30 als "empirisch eingehend geprüft und abgesichert" beurteilt werden.

"weniger um Indikatoren für einen jugendgemäßen Entwicklungsabschnitt als um Zuschreibungen bei strafrechtlich registrierten Personen."¹⁵⁶⁰

Auch in anderen Wissenschaftsdisziplinen wird die Schwierigkeit, wenn nicht gar Unmöglichkeit betont, Beginn wie Ende der Lebensphase Jugend abzugrenzen. Jugendpädagogisch wird deshalb von der "Bewältigungslage Jugend" gesprochen, die sich biografisch sehr unterschiedlich darstellt.¹⁵⁶¹ Hinzu kommt, dass „die Gruppe derjenigen, die mit dem Jugendgericht in Berührung kommen, keineswegs einen repräsentativen Querschnitt der Gleichaltrigenpopulation darstellt, sondern sich überdurchschnittlich oft aus sozial benachteiligten Milieus mit zum Teil schwierigeren Entwicklungsbedingungen rekrutiert.“¹⁵⁶² Junge Erwachsene erhalten zwar inzwischen in einem früheren Alter Rechte (Volljährigkeit, Wahlalter), werden aber ökonomisch und familiär deutlich später, teilweise erst Ende des 2. Lebensjahrzehnts, selbstständig.¹⁵⁶³ Dies spricht für eine möglichst flexible strafrechtliche Reaktionsmöglichkeit, um die soziale Integration möglichst wenig zu beeinträchtigen. „Kritisch ist danach nicht die Ausdehnung über das 18., vielmehr die Begrenzung auf das 21. Lebensjahr.“¹⁵⁶⁴

Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, der Jugendsoziologie und der Pädagogik sprechen dafür, dass die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht kriminalpolitisch vernünftig ist. Mit den differenzierteren Mitteln des Jugendstrafrechts ist es eher als mit jenen des Allgemeinen Strafrechts möglich, auf die besonderen Lebenslagen und Probleme junger und heranwachsender Menschen einzugehen und damit sowohl eher eine Straftatwiederholung zu vermeiden als auch Opferbelange angemessen zu berücksichtigen. Die Anwendung des wenig flexiblen und punitiven Allgemeinen Strafrechts erhöht die Gefahr negativer Folgen für die Sozialisation. Denn als Rechtsfolgen kämen nur die Geldstrafe oder die (unbedingte oder bedingte) Freiheitsstrafe in Betracht.

3.1.2.2 Forderungen nach regelmäßiger oder vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Allgemeine Strafrecht

Seit einigen Jahren wird indes von Teilen der Politik unter Hinweis auf die 1974 erfolgte Herabsetzung des Volljährigkeitsalters eingewandt, „es sei nicht einzusehen, warum der Heranwachsende, der mit Eintritt der Volljährigkeit auch im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers erwerbe, im strafrechtlichen Bereich ein Sonderstatus zugewilligt werde (Einheit der Rechtsordnung).“¹⁵⁶⁵

Diesen Einwand hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zutreffend zurückgewiesen: Bei „der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr (wurde) ausdrücklich keine Notwendigkeit gesehen, die Heranwachsenden nunmehr aus dem Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts herauszunehmen (vgl. Bundestags-

1560 Trenczek/Goldberg 2016, S. 309.

1561 Böhnisch 2015, S. 28.

1562 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 21.

1563 1. PSB, S. 478. Eingehend Dünkel/Pruin 2012, S. 15 ff.; diese und weitere Argumente für die volle Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG führt Remschmidt (2015) an.

1564 Walter, M. 2007a, S. 505.

1565 So zuletzt der Abschlussbericht der hessischen Expertenkommission zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität vom August 2008 (<http://www.dvjj.de/download.php?id=1017>), S. 18.

drucksache 7/117, S. 8, 13). Es ging um eine Erweiterung der Teilnahmemöglichkeiten am Rechts- und Wirtschaftsverkehr und eine Emanzipation im familienrechtlichen Bereich; eine Preisgabe von Schutzrechten und Sonderbestimmungen für junge Menschen in anderen Rechtsbereichen sollte damit nicht verbunden sein. ... Das in § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmte Volljährigkeitsalter ist aber keine für alle Rechte und Pflichten einer Person zwingend geltende Altersgrenze, Grundsätzlich hängen die Altersgrenzen in verschiedenen Rechtsbereichen jedoch von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstands und der darauf bezogenen Funktion der Altersgrenze ab. Dementsprechend gibt es in zahlreichen Rechtsgebieten auch über dem 18. Lebensjahr liegende Altersgrenzen, etwa im Waffenrecht, im Personenbeförderungs- und Verkehrsrecht oder im Beamtenrecht. Während es sich bei der Volljährigkeit oder beim Wahlrecht um gesellschaftliche Teilhabe handelt, geht es im Strafrecht um die Frage, bis zu welchem Alter gegenüber jungen Tätern, die sich noch in der Entwicklung befinden, differenziertere und altersangemessenere Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollten als nach Allgemeinem Strafrecht und ab welchem Alter ihnen der gleiche Schuldvorwurf wie älteren Erwachsenen zu machen ist.“¹⁵⁶⁶

Unabhängig davon, dass es hinsichtlich des Alters die viel beschworene Einheit der Rechtsordnung nicht gibt, geht es doch gar nicht um die Frage, ob Heranwachsende bestraft werden, sondern darum, welche Art von Strafrecht und welche Sanktionen für Heranwachsende geeignet und erforderlich sind, um das allgemeine Ziel des Strafrechts, Rechtsgüterschutz, zu erreichen. Dies ist aber keine Frage des Volljährigkeitsalters, sondern eine Frage der empirischen Erkenntnisse zu den Wirkungen von Sanktionen. Auch die Annahme, mit der Verurteilung nach Jugendstrafrecht werde den Heranwachsenden suggeriert, „dass sie noch nicht völlig verantwortlich für ihre Taten sind,“¹⁵⁶⁷ ist unzutreffend. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch das JGG nicht in Frage gestellt; § 3 JGG, die bedingte Strafmündigkeit, gilt gerade nicht für Heranwachsende. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der nach JGG verurteilten Heranwachsenden bestimmt sich nach denselben Normen wie diejenige der Erwachsenen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht wird es von einigen Stimmen als inkonsequent bezeichnet, wenn das elterliche Erziehungsrecht mit Eintritt der Volljährigkeit erlösche, das staatliche, subsidiäre Erziehungsrecht aber nicht.¹⁵⁶⁸ Dagegen hatte bereits das BVerfG in seinem Beschluss vom 13.01.1987 argumentiert, der Gesetzgeber dürfe davon ausgehen, dass das staatliche Erziehungsrecht noch in einem zeitlich wie gegenständlich begrenzten Umfang fortbestehe: „Obschon das Volljährigkeitsalter durch das Neuregelungsgesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) auf 18 Jahre festgesetzt worden ist und folglich das elterliche Erziehungsrecht zu diesem Zeitpunkt erlischt, durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass das staatliche Erziehungsrecht in einem sowohl zeitlich als auch gegenständlich begrenzten Umfang noch fortwirkt. Für die zeitliche Begrenzung liefert die Rechtslage einen Anhaltspunkt, die beim Inkrafttreten des Grundgesetzes bestand: Dem damaligen Volljährigkeitsalter (Vollendung des 21. Lebensjahres) stand das Grundgesetz nicht entgegen, mithin auch nicht die jener Rechtslage zugrunde liegende Annahme, daß

1566 BT-Drs. 15/2102 vom 27.11.2003, S. 3. Eine ausführliche Erörterung dieses Einwandes findet sich auch bei Pruin 2007, S. 253 ff.; Pruin 2008, S. 319, insbes. Abbildung 5 auf S. 320. Vgl. ferner Hoffmann 2008, S. 71 f.

1567 Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg „Bessere Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 10.08.2005 <<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1187449/index.html?ROOT=1153239>>.

1568 Landau 2008, S. 220.

junge Menschen bis zu diesem Zeitpunkt erziehungsfähig und -bedürftig sind. Das Grundgesetz verwehrt es daher nicht, bei Tatbeständen nach Art der §§ 1 Abs. 2, 105 JGG - mithin in gegenständlich begrenztem Umfang - die Erziehungshilfe des Staates fortwirken zu lassen. Während triftige Gründe dafür sprechen, das Volljährigkeitsalter generell einheitlich festzulegen, entspricht es allgemeiner Lebenserfahrung, daß der Reifegrad Jugendlicher unter strafrechtlichen Gesichtspunkten unterschiedlich sein kann; dies darf vom Gesetzgeber auch bei der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Seinen Handlungsspielraum hat der Gesetzgeber nicht überschritten, wenn er in fallbezogener Weise im Jugendstrafrecht die Gruppe der Heranwachsenden auch nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters beibehält.¹⁵⁶⁹ Beide Auffassungen beruhen freilich auf der durchaus problematischen Annahme, Grundlage des Jugendstrafrechts sei das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 und 3 GG). Denn damit wird unterstellt, jede Straftat sei Ausdruck einer Entwicklungsgefährdung (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) oder gar einer drohenden Verwahrlosung (Art. 6 Abs. 3 GG). Das BVerfG hat denn auch in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 das Differenzierungsgebot aus den speziellen Bedürfnissen des Jugendalters abgeleitet.¹⁵⁷⁰ Damit wird die Lebensphase „Jugend“ zum entscheidenden Kriterium, das entwicklungspsychologisch eben gerade nicht vom Alter bestimmt wird.

3.1.2.3 Forderungen nach vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bis hin zu (zumindest partieller) Erstreckung des Jugendstrafrechts auf die Jungerwachsenen

In der Wissenschaft¹⁵⁷¹ und von den Fachverbänden wird dagegen weitaus überwiegend gefordert, „Heranwachsende nicht vermehrt nach Erwachsenenrecht abzuurteilen, sondern vielmehr ... generell in das JGG einzubeziehen“,¹⁵⁷² zumindest aber das Heranwachsendenstrafrecht in seinem heutigen Zuschnitt zu erhalten.¹⁵⁷³ Teilweise wird sogar die (zumindest partielle) Erstreckung des Jugendstrafrechts auf die Jungerwachsenen gefordert. Von einigen Autoren wird erwogen, bei vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG im Gegenzug das Strafbefehlsverfahren bzw. den „jugendrichterlichen Bescheid“¹⁵⁷⁴ auch im Rahmen des JGG zur Verfügung zu stellen.¹⁵⁷⁵ Beispielhaft für diese Forderungen seien erwähnt:

1569 BVerfGE 74, 102, 125.

1570 „Die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung sind bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere als bei Erwachsenen“ (BVerfGE 116, 69 (S. 85)).

1571 Erschöpfende Nachweise sind hier nicht möglich, angesichts der Vielzahl einschlägiger Forderungen müssten sie notwendigerweise unvollständig bleiben. Deshalb muss es hier mit einigen exemplarischen Nachweisen seit den 1990er Jahren sein Bewenden haben. Albrecht 2002a, S. D 96; Albrecht, P.-A. 2000, S. 111; Brunner/Dölling 2018, Einf., Rdnr. 127; Dünkel 1992b, S. 30; Dünkel 1996a, S. 610; Dünkel 2014b, S. 298; DVJJ 1977a; Eisenberg 2018, Einleitung Rdnr. 19, § 105 Rdnr. 6c, 6d; Heinz 1991a, S. 188; Heinz 2002e, S. 570; Höynck/Sonnen 2001, S. 247; Jung, H. 1992, S. 192; Kreuzer 2008, S. 129; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 109; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 11; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 317; Pruin 2006, S. 261 ff.; Schöch 2001b, S. 132 ff.; Scholz 1998, S. 5; Sonnen 2003a, S. 314; Sonnen 2004b, S. 547; Sonnen, in Diemer et al. 2015, § 105 Rdnr. 10; Streng 2002b, S. N. 80; Streng 2016, Rdnr. 87; Walter, M. 2001, S. 770; Walter, M. 2007a, S. 517.

1572 DVJJ 1999, Forum II, These 14, S. 776.

1573 Vgl. m.w. Nachweisen Pruin 2007, S. 243; zuletzt Dölling 2009, S. 120 ff.

1574 Schöch 2001b, S. 137.

1575 Vgl. Albrecht, H.-J. 2002a, D133; Dünkel 2002d, S. 92; Kreuzer 2002, 2350; Streng 2002b, N 80 m.w.N.; ebenso 64. DJT, IX, 1 (hierzu auch Schöch 2003a, S. 307); Walter, M. 2001, S. 770.

- Der Deutsche Jugendgerichtstag hat die Forderung nach vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht mehrfach wiederholt. Auf dem DJGT 1977 wurde mehrheitlich folgendem Beschluss zugestimmt: "Der 17. Deutsche Jugendgerichtstag ist der Meinung, daß die volljährigen Heranwachsenden unter Wegfall des § 105 JGG in das Jugendstrafrecht einzubeziehen sind."¹⁵⁷⁶ Auf dem DJGT 2007 wurde gefordert, „für die Zielgruppe der 18- bis 25-jährigen Straffälligen ... möglichst auch auf europäischer Ebene ein einheitliches Sonderstrafrecht für junge Erwachsene nach jugendrechtlichen Grundsätzen“¹⁵⁷⁷ zu entwickeln.
- Die Teilnehmer des Arbeitskreises 1 des 30. DJGT 2017 stimmten dem Vorschlag zu, „die Heranwachsenden uneingeschränkt in das Jugendstrafrecht einzubeziehen, was Sonderregelungen für diese Altersgruppe (z.B. Strafbefehlsverfahren) nicht ausschließen würde.“¹⁵⁷⁸
- Der Arbeitskreis 8 des 27. DJGT 2007 hat seine Forderung, ein einheitliches Sonderstrafrecht für junge Erwachsene (18-25 Jahre) nach jugendrechtlichen Grundsätzen zu schaffen, folgendermaßen begründet:
 - "a) Die Jugendphase hat sich erheblich verändert und ausgedehnt (längere Schul- ausbildung und Berufsfindung, längerer Verbleib in der Familie, spätere Familien- gründung usw.). Der Sozialstaat ist verpflichtet, auf besondere Lebenslagen immer wieder aktuell ... angemessen und flexibel zu reagieren (»fördern«). Das variable Konzept des JGG, das die Besonderheiten des Jugendalters berück- sichtigt, muss nun folgerichtig auf junge Erwachsene ausgedehnt werden.
 - b) Die Kriminologie (Forschung) belegt, dass die Argumente der »Ubiquität« und »Episodenhaftigkeit«, die für eine Sonderbehandlung Minderjähriger im Strafrecht angeführt werden, heute auch im besonderen Maße für die Altersgruppe der Heranwachsenden und jungen Erwachsenen gelten.
 - c) Die Altersgruppe der 18-25jährigen ist geprägt von vielfältigen belastenden Lebenslagen (Familie, Freizeit, Ausbildung, Gesundheit, Kriminalisierung uvm.). Zudem zeichnet sie sich durch eine bessere Motivierbarkeit aus, jugendkriminal- rechtliche Angebote und Fördermaßnahmen anzunehmen.
 - d) Das Sonderrecht für junge Erwachsene vermeidet schädigende Auswirkungen des Erwachsenenvollzugs (»fallen lassen«). Differenzierte Angebote und qualifi- ziertes Personal erhöhen die Aussicht auf nachhaltig wirksame Wiedereinglie- derung. Dies ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll.“¹⁵⁷⁹
- Der 64. Deutsche Juristentag 2002 hat mehrheitlich den Beschluss angenommen: „§ 105 JGG ist dahin zu ändern, dass alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einbezogen werden, unabhängig davon, ob die Höchststrafe zu modifizieren ist.“¹⁵⁸⁰
- Die 1. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ hat sich 1992 für die ersatzlose Streichung von § 105 JGG ausgesprochen;¹⁵⁸¹ die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kom- mission der DVJJ hat sich nicht nur für die vollständige Einbeziehung der Heranwach- senden in das JGG, sondern auch – soweit dies die angemessenere Reaktionsmög-

1576 DVJJ 1977b, S. 604. Der Alternativantrag sah vor, "... ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einzubeziehen".

1577 DVJJ 2008, S. 599, Thesen des AK 8.

1578 <http://www.dvjj.de/jugendgerichtstage/30-jgt-2017>

1579 DVJJ 2008, S. 615 f.

1580 http://www.berlit.de/020920_64DJT_Berlin_BeschluesseJugendstrafrecht.pdf, 2.a)aa).

1581 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 39.

lichkeit darstellt - für die Anwendbarkeit der Rechtsfolgen des JGG auf Jungerwachsene ausgesprochen.¹⁵⁸²

- Ostendorf hat straftheoretisch die Forderung nach Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht knapp begründet: Da im Sinne des Strafziels „Individualprävention das Jugendstrafrecht das bessere Strafrecht ist, ist es vernünftig, es für möglichst alle anzuwenden, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Die generelle Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende ist entwicklungspsychologisch nicht zwingend, aber angezeigt, ist rechtsdogmatisch im Interesse von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung geboten, ist kriminalpolitisch zur Abkürzung der Verfahren und aus Kostengründen angebracht. Wir sollten nicht den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts reduzieren, sondern umgekehrt ausweiten, wie allgemein das Jugendstrafrecht als Vorreiter für Reformen im Erwachsenenstrafrecht angesehen wird.“¹⁵⁸³
- Die Neurowissenschaft hat belegt, dass die Hirnstrukturen, die für Planungsvermögen und Entscheidung zwischen Handlungsalternativen maßgebend sind, später ausreifen als die Strukturen, die für die Emotionsverarbeitung und das Belohnungssystem zuständig sind. Entwicklungsbedingt werden deshalb riskante Verhaltensweisen ausgeübt ohne Kontrolle durch Erfahrungen, die Erwachsene haben.¹⁵⁸⁴ Dünkel et al. haben unter Bezugnahme auf diese neueren Erkenntnisse der Neurowissenschaft und der Entwicklungspsychologie dargelegt, dass "junge Menschen bis zum Alter von ca. 25 Jahren andere Entscheidungsstrukturen und eine andere Verantwortungsreife als ältere Erwachsene aufweisen. Dies spräche für ein Jungtäterrecht mit einer zumindest flexiblen Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen im Altersbereich bis zu ca. 25 Jahren."¹⁵⁸⁵ "... unter spezieller Berücksichtigung der ... neurowissenschaftlichen Befunde (haben die Niederlande) 2014 den Anwendungsbereich von jugendstrafrechtlichen Sanktionen bzw. Maßnahmen bis zum Alter von 22 Jahren ausgeweitet."¹⁵⁸⁶ Bei einer grundsätzlichen Übernahme der 21- bis 24-Jährigen in das Jugendkriminalrecht müsste freilich noch geklärt werden, welche Rechtsfolgen als nicht mehr altersentsprechend unanwendbar sein sollten.

3.1.2.4 Strafrechtliche Sozialkontrolle von Heranwachsenden im Lichte internationaler Empfehlungen

"Die wissenschaftlich begründete Annahme, dass Heranwachsende im Gegenteil eher generell als Jugendliche behandelt werden sollten, setzt sich international zunehmend durch. ... In Übereinstimmung mit Empfehlungen des Europarats ist es in der ganz überwiegenden Zahl der europäischen Länder anerkannt, dass entweder Sanktionen des Jugendstrafrechts oder Milderungen des Erwachsenenrechts bei Heranwachsenden anzu-

1582 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 229 f. Insoweit kritisch hinsichtlich der Formulierung, nicht aber hinsichtlich des Ziels Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 14. Ein anderer Vorschlag sieht vor, stattdessen die Milderungsgründe von § 49 Abs. 1 StGB auf Heranwachsende und Jungerwachsene zu erstrecken (vgl. Landau 2002, N66, C5).

1583 Ostendorf 2008a, S. 107

1584 Remschmidt (2013, S. 424) leitet daraus die Forderung ab, heranwachsende Straftäter "generell nach Jugendstrafrecht zu behandeln".

1585 Dünkel et al. 2017, S. 126; Dünkel/Geng 2013b, S. 572. Dünkel 2015b, S. 542 ff.; Dünkel 2017a, S. 287 f.; ebenso Gratz 2015. Vgl. ferner ausführlich Monahan et al. 2015.

1586 Dünkel et al. 2017, S. 126; Dünkel 2017a, S. 286, 289: "... bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres".

wenden sind."¹⁵⁸⁷ Die europaweite Bestandsaufnahme von Dünkel et al.¹⁵⁸⁸ ergab, dass in 20 der 35 in die Studie einbezogenen Länder jugendstrafrechtliche Sanktionen bei Heranwachsenden verhängt werden können, "Einen spezifischen Milderungsgrund des »jungen Alters« im allgemeinen Strafrecht gibt es in 17 Ländern. In Dänemark, Deutschland, England/Wales, Finnland, Italien, Portugal, Schweden und der Schweiz gibt es Regelungen im Sinn beider Modelle, d.h. die Anwendung jugendstrafrechtlicher oder spezifischer für Heranwachsende vorgesehenen Sanktionen wie auch die Strafmilderung im Rahmen des allgemeinen Strafrechts. Allein in Bulgarien, Estland, Lettland, Rumänien, Spanien und der Türkei gibt es keinerlei Sonderregelungen für Heranwachsende.

Die Tendenz geht hier aufgrund der soziologischen, entwicklungspsychologischen und neurowissenschaftlichen Erkenntnisse ... eindeutig dahin, den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende zu erweitern. Gelegentlich, wie in der Diskussion in Deutschland und aktuell in den Niederlanden erkennbar, wird auch für die Erweiterung des Jugendstrafrechts zu einem Jungtäterrecht für bis zu 24-Jährige plädiert."¹⁵⁸⁹

- Die "Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)"¹⁵⁹⁰ von 1985 sehen u.a. vor: „In gleicher Weise ist anzustreben, dass die in diesen Bestimmungen verankerten Grundsätze auch auf junge erwachsene Täter Anwendung finden.“¹⁵⁹¹ Danach ist u.a. „mit Rücksicht auf die sich wandelnden Bedürfnisse Jugendlicher sowie auf die Vielfalt der möglichen Maßnahmen .. für die verschiedenen Ebenen der Jugendgerichtsbarkeit und alle Stadien des Verfahrens ein angemessener Ermessensspielraum einzuräumen, so auch für die Ermittlung und Strafverfolgung, die Aburteilung und Entscheidung bei nachfolgenden Maßnahmen.“¹⁵⁹²
- Die Empfehlung Rec(2003)20 des Europarates „Neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“¹⁵⁹³ empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten u.a. in Nr. 11: „Um der Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, dass junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche behandelt werden und die gleichen Maßnahmen auf sie angewandt werden, wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.“¹⁵⁹⁴
- In der Empfehlung Rec(2008)11 des Europarates „Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“¹⁵⁹⁵ vom November 2008 wird hinsichtlich der jungen erwachsenen Straftäter (18 bis unter 21

1587 Dünkel et al. 2017, S. 127.

1588 Dünkel et al. 2010b.

1589 Dünkel 2017a, S. 285. Dort auch zu Nachweisen der strafrechtlichen Behandlung in außereuropäischen Staaten. Danach soll sich international zwar zunehmend die Erkenntnis durchsetzen, Heranwachsende "eher generell als Jugendliche zu behandeln ..., wenngleich dieses Thema mit wenigen Ausnahmen nur in Europa diskutiert wird" (Dünkel 2017a, S. 289).

1590 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 74 ff.

1591 Nr. 3.3 (Höynck et al. 2001, S. 77).

1592 Nr. 6.1 (Höynck et al. 2001, S. 78).

1593 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 211 ff.

1594 Nr. 7 (Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 214).

1595 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff. Vgl. hierzu auch den Kommentar in Council of Europe 2009, S. 33 ff., ferner Dünkel et al. 2007; Dünkel 2008a; Dünkel 2008b; Dünkel 2008c; Dünkel et al. 2009; Dünkel et al. 2010c, S. 1836 ff.

Jahre)¹⁵⁹⁶ empfohlen: „Junge erwachsene Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.“¹⁵⁹⁷

3.2 Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sowie die Sanktionierungspraxis im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken

Für die StVerfStat werden die Nachweise zu Aburteilungen/Verurteilungen getrennt erhoben nach der Rechtsgrundlage JGG oder StGB. In der veröffentlichten StVerfStat werden aber nur die absoluten Zahlen der insgesamt nach JGG bzw. StGB abgeurteilten/verurteilten Heranwachsenden nachgewiesen. Art und Höhe der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Strafen bzw. die nach Jugendstrafrecht verhängten Maßnahmen und Jugendstrafen werden nicht nach Altersgruppen differenziert nachgewiesen. Intern werden diese Daten freilich aufbereitet. Das Statistische Bundesamt stellt sie auf Anforderung zur Verfügung.

Aufgrund dieser Angaben ist es möglich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die Heranwachsenden deliktsspezifisch in das Jugendstrafrecht einbezogen werden. Die so berechneten Einbeziehungsdaten werden häufig - insbesondere im zeitlichen Längsschnitt- und im regionalen Querschnittsvergleich - als Indikatoren für die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende verwendet.¹⁵⁹⁸ Übersehen wird hierbei indes, dass diese Einbeziehungsdaten systematisch verfälscht sind durch die im Zeitverlauf sich verändernde und im regionalen Vergleich unterschiedliche hohe Diversionsraten. Der triviale Satz: Wo viel eingestellt wird, kann wenig verurteilt werden, bedeutet in diesem Fall, dass die Verurteiltenzahlen sowohl nach Jugendstrafrecht als auch nach Allgemeinem Strafrecht – und damit auch deren relatives Gewicht - davon abhängig sind, wie viel nach §§ 45, 47 JGG bzw. nach §§ 153 ff. StPO eingestellt wird. Wenn Straßenverkehrsstraftaten von Heranwachsenden überwiegend nach Allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden, und wenn, was nur vermutet werden kann, insoweit erhebliche regionale Unterschiede in der Anwendung von §§ 153 ff. StPO bestehen, dann ist davon in hohem Maße die Zahl der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden beeinflusst und damit auch der Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden. Da die Angaben zu Diversion in den Strafrechtspflegestatistiken keine Altersgruppendifferenzierung enthalten, ist es nicht möglich zu prüfen, inwieweit regionale Unterschiede in der Häufigkeit, mit der Heranwachsende in das Jugendstrafrecht einbezogen werden, durch die Diversionsraten beeinflusst sind. Zwar kann im Bundeszentralregister die Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG für die Altersgruppe der Heranwachsenden bestimmt werden, das erforderliche Gegenstück, die Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO werden jedoch nicht an das BZR gemeldet. Lediglich im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister werden Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO registriert; diese Datenquelle steht aber gem. § 492 StPO für statistische Auswertungen oder wissenschaftliche Forschungen nicht zur Verfügung.

Die Einbeziehung der Heranwachsenden kann deshalb derzeit nur gemessen werden als Anteil an den Verurteilten. Die Grundgesamtheit unter Einbeziehung auch der informell Sanktionierten ist derzeit nicht bestimmbar. Dass und wie sehr hierdurch die Ein-

1596 Nr. 21.2 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 18).

1597 Nr. 17 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 17).

1598 Vgl. z.B. BT-Drs. 15/2102 vom 27.11.2003, S. 3 ff.; BT-Drs. 16/7794 vom 18.01.2008, S. 8 ff.; BT-Drs. 16/7967 vom 01.02.2008, S. 3,

beziehungsdaten systematisch verfälscht werden können zeigt **Tabelle 51** anhand fiktiver Zahlen.¹⁵⁹⁹

Tabelle 51: Abhängigkeit der Quote der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht von der Höhe der Diversionsrate – fiktives Beispiel

		A	B	C	D	E	F
1	Sanktionierungsfähige heranwachsende Personen	100	100	100	100	100	100
2	Diversionsrate (JGG) bei Heranwachsenden	20	30	50	20	30	50
3	Verurteilungen (nach StGB oder JGG)	80	70	50	80	70	50
4	davon: 50 % nach StGB	40	35	25	40	35	25
5	davon: 50 % nach JGG	40	35	25	40	35	25
6	absolut entspr. Einbez. Rate (Zeile 8)				40	30	10
7	Einbeziehungsrate (Verurteilte) je 100 nach JGG Verurteilte*	50	50	50	50	43	20
8	Einbeziehungsrate (Verurteilte und informell Sanktionierte) je 100 Sanktionierte**	60	65	75	60	60	60

Legende:

- * Einbeziehungsrate (Verurteilte) je 100 Verurteilte: Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden an den verurteilten Heranwachsenden insgesamt.
- ** Einbeziehungsrate (Verurteilte und informell Sanktionierte) je 100 Sanktionierte: Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden sowie der informell sanktionierten Heranwachsenden an den (informell und formell sanktionierten) Heranwachsenden insgesamt.

Wenn bei gleicher Ausgangslage in den Ländern A .. C die Zahl der heranwachsenden Verurteilten infolge unterschiedlicher Diversionsrate differiert (unterstellt es wird nur nach JGG divertiert), aber jeder zweite verurteilte Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt wird, dann beträgt die Einbeziehungsrate (Anteil der nach JGG verurteilten an den insgesamt verurteilten Heranwachsenden), wie sie derzeit gemessen wird – und auch nur gemessen werden kann - 50 %, was als gleichförmige Anwendung interpretiert wird. Tatsächlich aber ist die Wahrscheinlichkeit eines hinreichend tatverdächtigen = sanktionierungsfähigen Heranwachsenden, nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) sanktioniert zu werden, höchst ungleich. In A mit der niedrigen Diversionsrate von 20 % werden tatsächlich 60 %, in C mit der mehr als doppelt so hohen Diversionsrate aber 75 % in das Jugendstrafrecht (einschließlich jugendstrafrechtlicher Diversion) einbezogen.

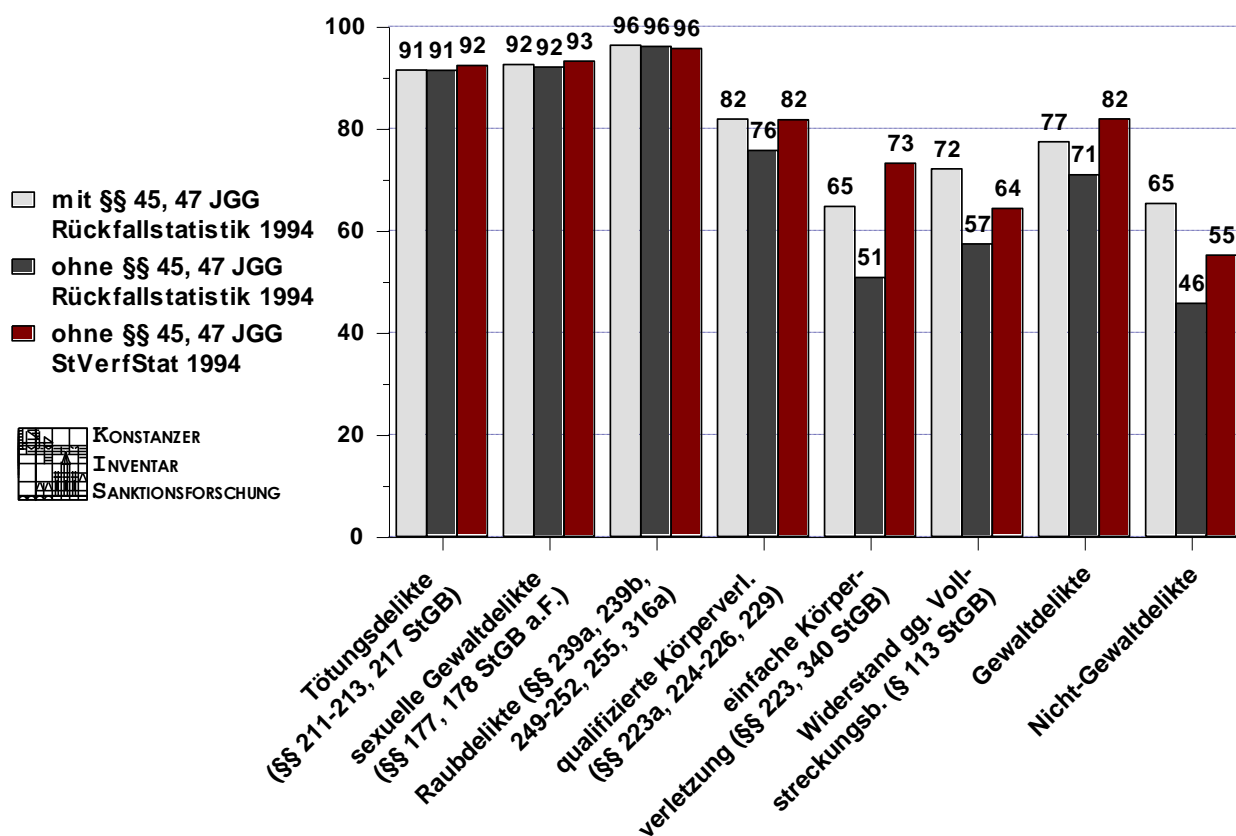
Der umgekehrte Fall – gleiche Einbeziehungsrate pro 100 Sanktionierte – zeigt, dass bei steigender Diversionsrate die messbare, auf Verurteilte bezogene Einbeziehungsrate zunehmend und deutlich unterschätzt wird.

Dieser Messfehler ist bei einer auf die Strafrechtspflegestatistiken gestützten Analyse nicht vermeidbar. Im Rahmen einer Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Rohdaten versuchte Harrendorf erstmals die Größenordnung des Messfehlers

1599 Dieses Problem wird in der Literatur nur selten diskutiert. Kölbel 1998, S. 12, Anm. 2, hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Verurteiltenanteile zu einer Verzerrung führen, „sofern man nicht Verurteilungen, sondern strafrechtliche Behandlungen vergleichen will.“ Sein Ausweg, auf die Abgeurteilten abzustellen, „worin also alle Formen der Behandlung einschließlich der informellen Sanktionen enthalten sind“, beruht freilich auf der unzutreffenden Annahme, die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen gem. § 45 JGG seien in den Zahlen über die Abgeurteilten enthalten. In ihnen sind aber nur die Einstellungen gem. § 47 JGG enthalten; nachgewiesen, aber nicht in der Abgeurteiltenzahl enthalten, werden noch die Einstellungen gem. § 45 Abs. 3 JGG. 85 % der informellen Sanktionen (vgl. oben Schaubild 266) sind demnach nicht in der StVerfStat nachgewiesen.

zu bestimmen, der durch Nichtberücksichtigung von §§ 45, 47 JGG entsteht (vgl. **Schaubild 199**).¹⁶⁰⁰ Da im BZR aber §§ 153 ff. StPO nicht eingetragen werden, ist freilich der Anteil der nach Allgemeinem Strafrecht sanktionierten Heranwachsenden unter- und folglich der Anteil der nach Jugendstrafrecht sanktionierten Heranwachsenden überschätzt. Deshalb bleibt ungewiss, wie groß der Messfehler tatsächlich ist. Hinzu kommt, dass die Ergebnisse von Harrendorf auf der Datengrundlage der Rückfallstatistik 1994 aufbauen, die nur bedingt vergleichbar ist mit der StVerfStat.¹⁶⁰¹ Ersichtlich ist, dass bei Delikten, bei denen quantitativ bedeutsam gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt wird – einfache Körperverletzung, Nicht-Gewaltdelikte – die Einbeziehungsraten bei Bezugnahme auf die Verurteilten deutlich unterschätzt sind.

Schaubild 199: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht mit und ohne §§ 45, 47 JGG (Rückfallstatistik 1994) und Einbeziehung nach Daten der StVerfStat 1994. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsgruppe)



1600 Harrendorf 2007, S. 166 ff. Die Gewaltdelikte werden bei Harrendorf abweichend von der PKS abgegrenzt. Insbesondere die einfache Körperverletzung wird einbezogen.

1601 In der Rückfallstatistik 1994 sind auch die neuen Länder berücksichtigt, in der StVerfStat 1994 ist dies nicht der Fall. In der Rückfallstatistik 1994 wird eine Person im Bezugsjahr nur einmal gezählt, in der StVerfStat dagegen so oft, wie Entscheidungen im Bezugsjahr rechtskräftig werden. Die StVerfStat erfasst die zu stationären Sanktionen Verurteilten im Jahr der Entscheidung, die Rückfallstatistik im Jahr der Entlassung.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 199:

	Rückfallstatistik 1994						Strafverfolgungsstatistik 1994		
	mit §§ 45, 47 JGG			ohne §§ 45, 47 JGG			ohne §§ 45, 47 JGG		
	Hwde insg.	Hwde nach JGG		Hwde insg.	Hwde nach JGG		Hwde insg.	Hwde nach JGG	
Tötungsdelikte (§§ 211-213, 217 StGB)	128	117	91,4	127	116	91,3	65	60	92,3
sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB a.F.)	213	197	92,5	200	184	92,0	190	177	93,2
Raubdelikte (§§ 239a, 239b, 249-252, 255, 316a StGB)	1.688	1.625	96,3	1.592	1.529	96,0	1.488	1.423	95,6
qualifizierte Körperverletzung (§§ 223a, 224-226, 229 StGB a.F.)	2.737	2.239	81,8	2.045	1.547	75,6	2.534	2.069	81,6
einfache Körperverletzung (§§ 223, 340 StGB)	3.784	2.447	64,7	2.715	1.378	50,8	1.769	1.294	73,1
Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	229	165	72,1	150	86	57,3	196	126	64,3
Gewaltdelikte	8.779	6.790	77,3	6.829	4.840	70,9	6.242	5.149	82,5
Nicht-Gewaltdelikte	83.204	54.300	65,3	53.219	24.315	45,7	59.764	32.921	55,1

Datenquellen: Harrendorf 2007, Schaubild 7.7 und Tabelle 7.6a; Strafverfolgungsstatistik

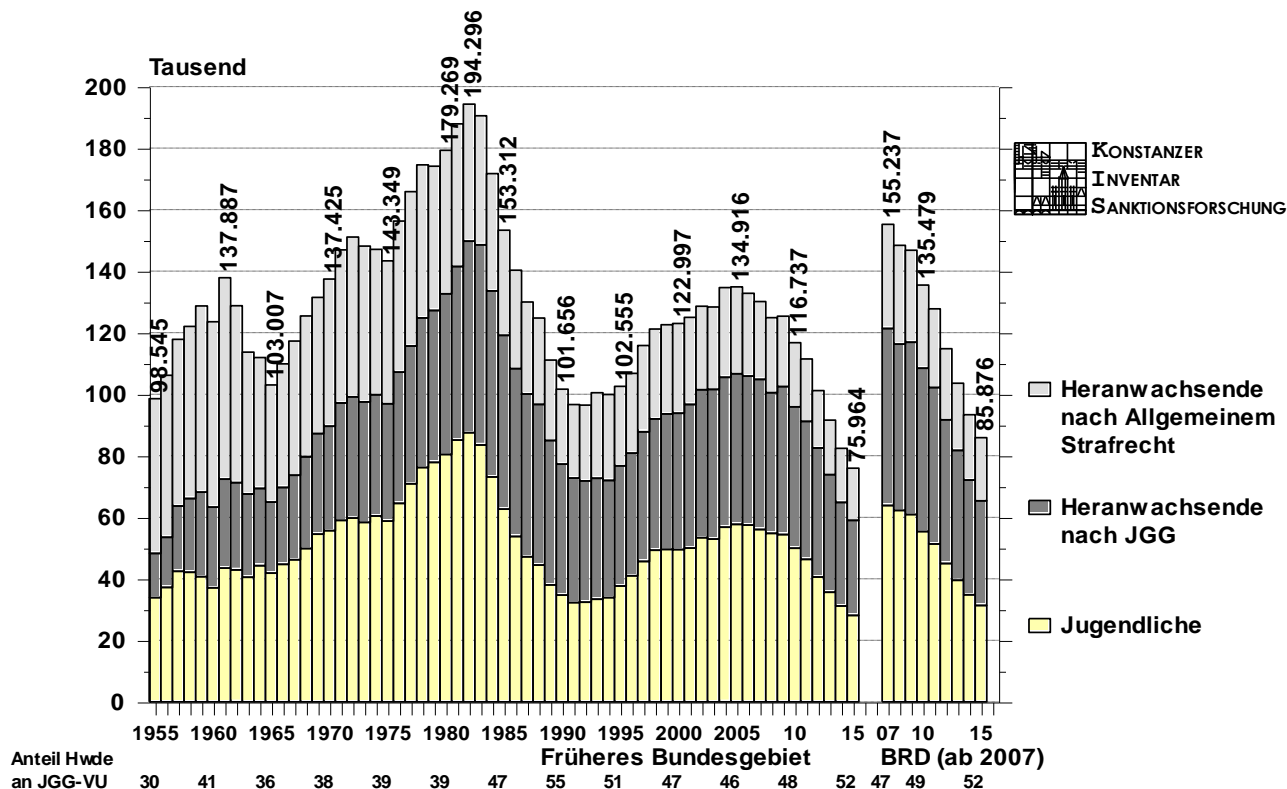
3.3 Durch Jugendgerichte verurteilte Jugendliche und Heranwachsende

Die absolute Zahl der verurteilten Jugendlichen und (der nach Allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht verurteilten) Heranwachsenden hatte 1982 den bisherigen Höhepunkt mit 194.296 Verurteilten erreicht. Bis 1992 ging die Zahl der Verurteilten auf die Hälfte zurück (1992: 96.451). Die Verurteiltenzahlen stiegen danach bis 2005 (134.916) wieder an, seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen (2015 FG: 75.694) (vgl. **Schaubild 200**).

Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich auch, wenn die nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden ausgeklammert werden. 1982 wurden 149.760 Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt, 1992 lediglich noch 71.839, 2005 waren es 106.655 (2015 FG: 58.984).

Diese Entwicklung der Zahl der (formell) Verurteilten ist in hohem Maße durch den zunehmenden Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten beeinflusst. Zwar ist in der ersten Hälfte der 1980er Jahre auch die Zahl der (informell und formell) Sanktionierten zurückgegangen, aber schon seit 1998 ist diese Zahl höher als zu Beginn der 1980er Jahre. Die absoluten Zahlen der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten haben zwischen 1991 und 2007 deutlich zugenommen (1991: 193.000; 2007: 350.000, jeweils FG), seitdem gehen die absoluten Zahlen wieder zurück (2015 FG: 252.000) (vgl. unten **Schaubild 263**).

Schaubild 200: Durch die Jugendgerichte Verurteilte. Absolute Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden (nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten (absolute Zahlen, in Tausend). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 200:

FG	Jugendliche und Heranwachsende insg.	Jugendliche		Heranwachsende insg.	Heranwachsende		Heranwachsende		
		insg.	in % Sp. (1)		nach JGG Verurt. insg.	in % Sp. (1)	Nach allg. Strafrecht Verurt.	in % Sp. (1)	in % Sp. (4)
1955	98.547	33.882	34,4	64.663	14.380	14,6	50.283	51,0	77,8
1960	123.560	37.089	30,0	86.471	26.204	21,2	60.267	48,8	69,7
1965	103.007	41.846	40,6	61.161	23.105	22,4	38.056	36,9	62,2
1970	137.425	55.657	40,5	81.768	33.936	24,7	47.832	34,8	58,5
1975	143.349	58.750	41,0	84.599	38.181	26,6	46.418	32,4	54,9
1980	179.269	80.424	44,9	98.845	52.225	29,1	46.620	26,0	47,2
1985	153.312	62.645	40,9	90.667	56.481	36,8	34.186	22,3	37,7
1990	101.656	34.684	34,1	66.972	42.590	41,9	24.382	24,0	36,4
1995	102.555	37.668	36,7	64.887	39.063	38,1	25.824	25,2	39,8
2000	122.997	49.510	40,3	73.487	44.330	36,0	29.157	23,7	39,7
2005	134.916	57.687	42,8	77.229	48.968	36,3	28.261	20,9	36,6
2010	116.737	49.957	42,8	66.780	45.968	39,4	20.812	17,8	31,2
2015	75.964	28.087	37,0	47.877	30.897	40,7	16.980	22,4	35,5
Deutschland									
2007	155.237	63.826	41,1	91.411	57.528	37,1	33.883	21,8	37,1
2010	135.479	55.388	40,9	80.091	53.076	39,2	27.015	19,9	33,7
2015	85.876	31.341	36,5	54.535	34.001	39,6	20.534	23,9	37,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.4 Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung (§ 105 Abs. 1 JGG)

3.4.1 Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht im zeitlichen Längsschnitt

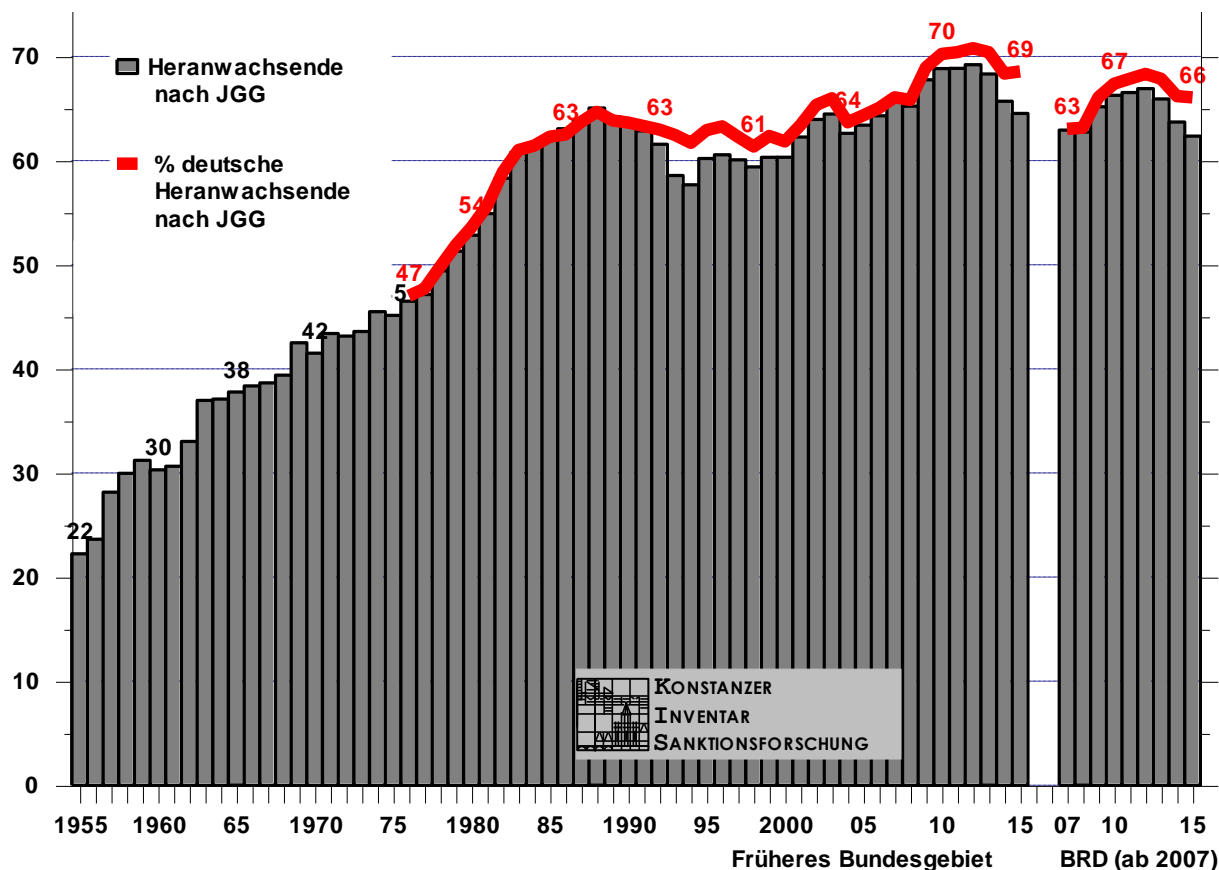
Die Praxis der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht hat sich grundlegend gewandelt. 1955 wurden lediglich 22,2 % aller Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt (vgl. **Schaubild 201**). Der vorläufige Höhepunkt war 1988 mit 65,0 % erreicht, danach gingen die Raten zurück bis auf 57,7 % (1994), in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre lagen die Raten zwischen 59 und 60 %. In den letzten Jahren sind sie wieder deutlich angestiegen auf einen – in den alten Ländern - Spitzenwert von 69,2 % (2012). In den letzten drei Jahren sind sie wieder zurückgegangen auf 64,5 % (2105 FG; 2025 BRD: 62,3 %).

Zutreffend hat die Bundesregierung festgestellt: „Diese Entwicklung in der Praxis trägt letztlich den fortgeschrittenen Erkenntnissen von Entwicklungspsychologie, Pädagogik und Jugendsoziologie zur Dauer der Adoleszenzphase Rechnung und folgt dabei den Vorgaben des Gesetzes. Dem entspricht auch die Rechtsprechung des BGH, nach der bei Zweifeln über den Reifestand das Jugendstrafrecht anzuwenden ist, das die dem Entwicklungsstand junger Menschen angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten bietet. Es

stellt differenziertere Maßnahmen und Sanktionen als das Allgemeine Strafrecht zur Verfügung, um einer künftigen Straffälligkeit junger Menschen entgegenzuwirken.“¹⁶⁰²

Bei zunehmender Diversionsrate wird freilich die Einbeziehungsrate, wie gezeigt (vgl. **Tab. 51**), verfälscht. Die Größenordnungen der Fehleinschätzung sind mangels Daten nicht bestimmbar.

Schaubild 201: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



1602 BT-Drs. 15/2102 vom 27.11.2003, S. 2.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 201:

FG	Verurteilte Heranwachsende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende insgesamt		Deutsche Heranwachsende insgesamt	nach JGG verurteilte deutsche Heranwachsende	
		insgesamt	in % Hwde insg.		insgesamt	in % deutsche Hwde
1955	64.665	14.380	22,2			
1960	86.471	26.204	30,3			
1965	61.161	23.105	37,8			
1970	81.768	33.936	41,5			
1975	84.599	38.181	45,1			
1980	98.845	52.225	52,8	91.702	49.142	53,6
1985	90.667	56.481	62,3	82.601	51.458	62,3
1990	66.972	42.590	63,6	55.455	35.299	63,7
1995	64.887	39.063	60,2	44.563	28.044	62,9
2000	73.487	44.330	60,3	56.194	34.751	61,8
2005	77.229	48.968	63,4	62.308	40.090	64,3
2010	66.780	45.968	68,8	54.362	38.188	70,2
2015	47.877	30.897	64,5	34.541	23.683	68,6
Deutschland						
2007	91.411	57.528	62,9	77.303	48.743	63,1
2010	80.091	53.076	66,3	66.919	45.089	67,4
2015	54.535	34.001	62,3	40.206	26.562	66,1

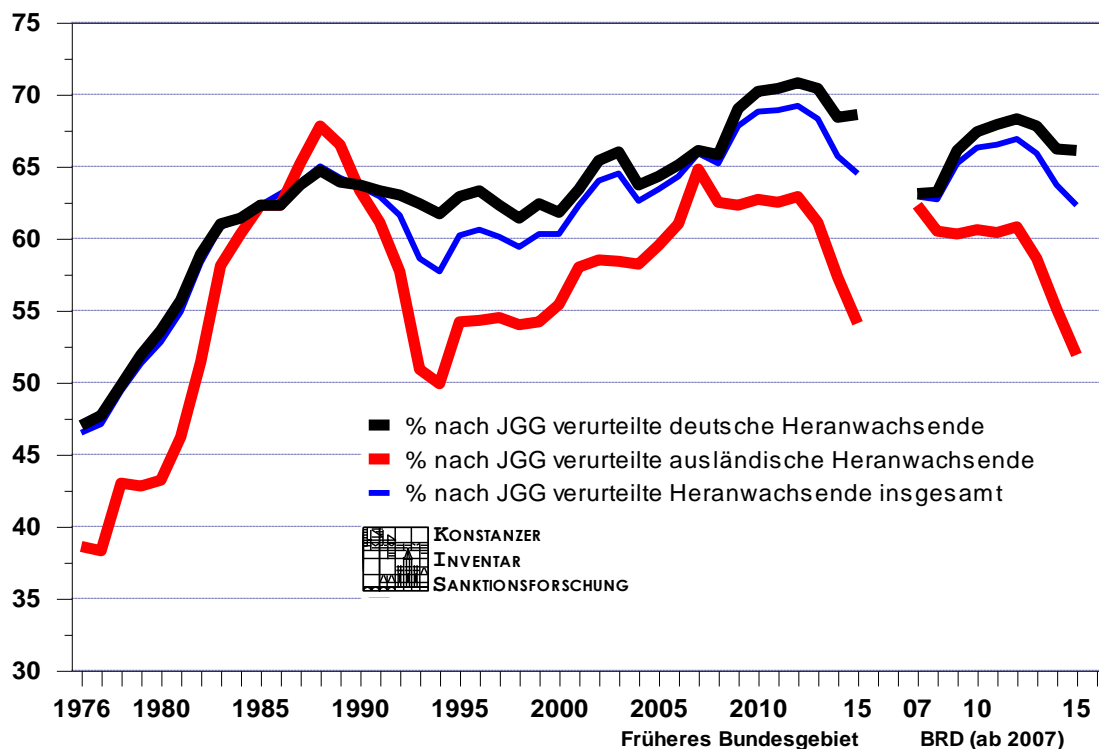
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Der in der ersten Hälfte der 1990er Jahre erfolgte Rückgang ist nur bei vordergründiger Betrachtung Ausdruck einer zurückhaltenderen Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. Die genauere Analyse zeigt nämlich, dass Grund hierfür eine seit Ende der 1980er Jahre zu beobachtende zunehmende Anwendung von Allgemeinem Strafrecht auf nichtdeutsche Heranwachsende war (vgl. **Schaubild 202**). Wie Pruin gezeigt hat, beruht dies auf der nur ausnahmsweise erfolgenden Einbeziehung der wegen Verstößen gegen das Ausländergesetz verurteilten ausländischen Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht (vgl. unten **Schaubild 205**).¹⁶⁰³

Die Rate der nach Jugendstrafrecht verurteilten deutschen Heranwachsenden überstieg 1983 die 60 %-Marke; dieses hohe Niveau blieb seitdem - bei nur minimalen Schwankungen - erhalten. 2012 wurde – im früheren Bundesgebiet - der bisher höchste gemessene Wert – 70,8 % - erreicht.

1603 Pruin 2007, S. 74, Tabs. 6.

Schaubild 202: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Nationalität (deutsch/nicht-deutsch). Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Staatsangehörigkeitsgruppe insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



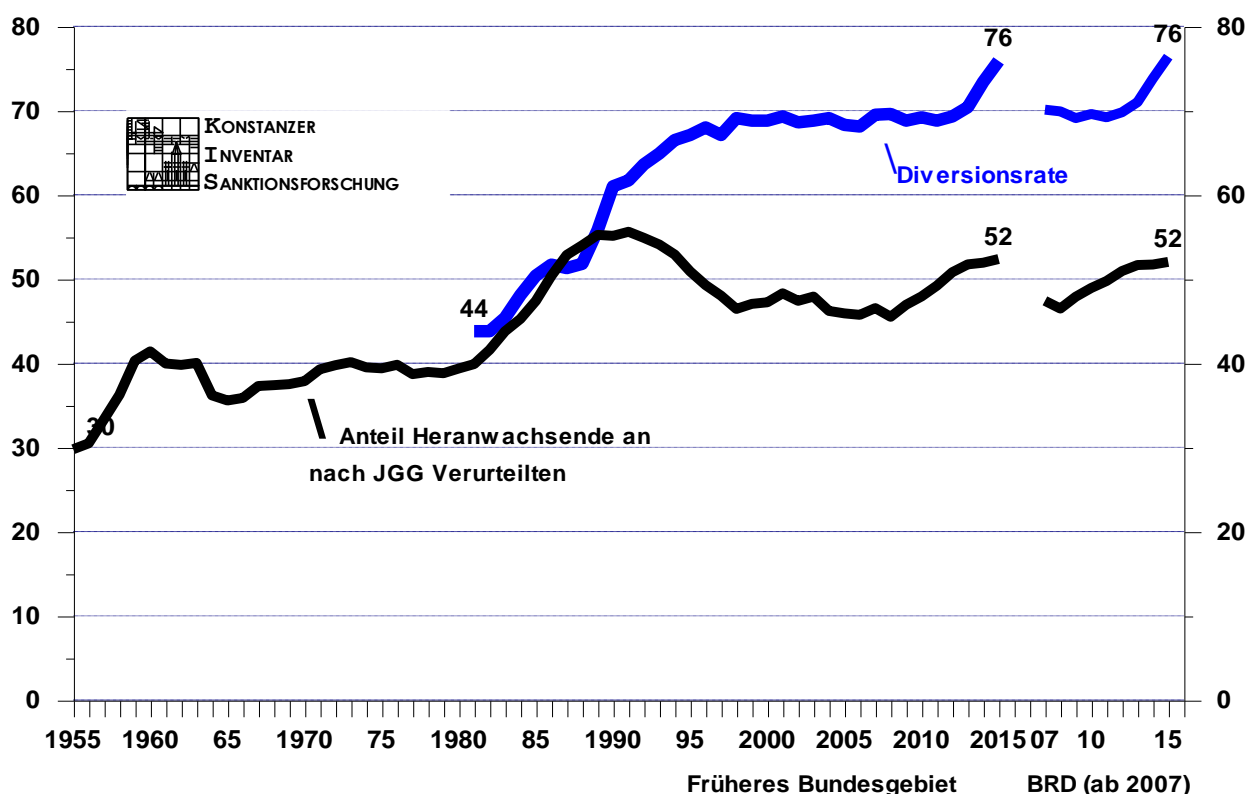
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 202:

FG	Verurteilte Heranwachsende										
	insges.	deutsche Heranwachsende					ausländische Heranwachsende				
		insg.	nach JGG		nach allg. StrR		insg.	nach JGG		nach allg. StrR	
	N	N	N	%	N	%	N	N	%	N	%
1976	91.769	86.199	40.523	47,0	45.676	53,0	5.570	2.151	38,6	3.419	61,4
1980	98.845	91.702	49.142	53,6	42.560	46,4	7.143	3.083	43,2	4.060	56,8
1985	90.667	82.601	51.458	62,3	31.143	37,7	8.066	5.023	62,3	3.043	37,7
1988	80.271	70.930	45.880	64,7	25.050	35,3	9.341	6.332	67,8	3.009	32,2
1990	66.972	55.455	35.299	63,7	20.156	36,3	11.517	7.291	63,3	4.226	36,7
1965	64.887	44.563	28.044	62,9	16.519	37,1	20.324	11.019	54,2	9.305	45,8
2000	73.487	56.194	34.751	61,8	21.443	38,2	17.293	9.579	55,4	7.714	44,6
2005	77.229	62.308	40.090	64,3	22.218	35,7	14.921	8.878	59,5	6.043	40,5
2010	66.780	54.362	38.188	70,2	16.174	29,8	12.418	7.780	62,7	4.638	37,3
2015	47.877	34.541	23.683	68,6	10.858	31,4	13.336	7.214	54,1	6.122	45,9
Deutschland											
2007	91.411	77.303	48.743	63,1	28.560	36,9	14.108	8.785	62,3	5.323	37,7
2010	80.091	66.919	45.089	67,4	21.830	32,6	13.172	7.987	60,6	5.185	39,4
2015	54.535	40.206	26.562	66,1	13.644	33,9	14.329	7.439	51,9	6.890	48,1

Datenquellen: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege (und schriftliche Mitteilung des Stat. Bundesamtes)

Infolge dieser zunehmenden Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG stieg auch der Anteil der Heranwachsenden an den nach Jugendstrafrecht Verurteilten. Da Heranwachsende aber vor allem bei schweren Delikten nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, entfällt schon deshalb auf schwere Formen der Kriminalität ein immer größerer Anteil der Verurteilungen nach JGG. Verstärkt wird diese Verschiebung zu schweren Kriminalitätsformen durch die zunehmende Ausfilterung leichter und mittlerer Kriminalität im Wege von Diversion, die immer seltener zur Anklage und zur Verurteilung gelangt. Das Zusammenspiel und die gegenseitige Verstärkung veranschaulicht **Schaubild 203**.

Schaubild 203: Diversionsrate im JGG und Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 203:

FG	Sanktionierte insgesamt			nach JGG Verurteilte insgesamt	Verurteilte Heranwachsende		
	insgesamt	informell	DivRate		insgesamt	nach JGG verurteilt	% der nach JGG Verurteilten
1955				48.262	64.663	14.380	29,8
1960				63.293	86.471	26.204	41,4
1965				64.951	61.161	23.105	35,6
1970				89.593	81.768	33.936	37,9
1975				96.931	84.599	38.181	39,4
1980				132.649	98.845	52.225	39,4
1981	255.107	111.787	43,8	141.517	102.815	56.455	39,9
1985	243.724	122.796	50,4	119.126	90.667	56.481	47,4
1990	201.084	122.621	61,0	77.274	66.972	42.590	55,1
1995	237.742	159.570	67,1	76.731	64.887	39.063	50,9
2000	306.236	210.567	68,8	93.840	73.487	44.330	47,2
2005	343.433	234.641	68,3	106.655	77.229	48.968	45,9
2010	318.984	220.891	69,2	95.925	66.780	45.968	47,9
2015	252.115	191.405	75,9	58.984	47.877	30.897	52,4
Deutschland							
2007	415.619	291.472	70,1	121.354	91.411	57.528	47,4
2010	364.795	253.728	69,6	108.464	80.091	53.076	48,9
2015	285.175	217.846	76,4	65.342	54.535	34.001	52,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

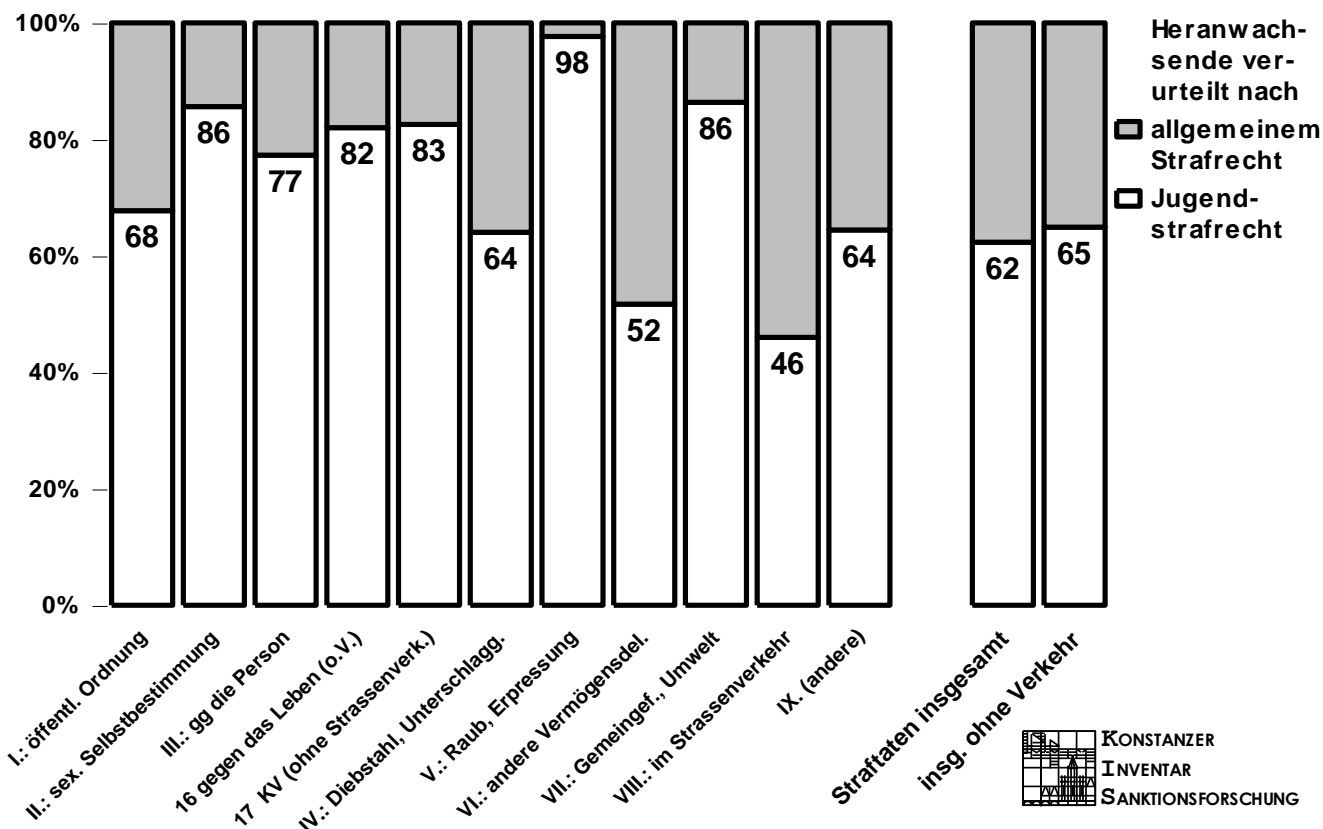
3.4.2 Delikts- und geschlechtsspezifische Unterschiede in der Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung

Die deliktsspezifische Analyse zeigt, dass die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach anderen Kriterien als denen des § 105 JGG erfolgt. Die Anwendung von Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu. Dies kann in dieser Größenordnung nicht durch deliktsspezifische Ausfilterungseffekte aufgrund eines unterschiedlichen Gebrauchs der Diversionen erklärt werden. Denn derartige Effekte sind eher bei leichter und mittelschwerer Kriminalität zu erwarten. Auf Delikte, die keine schweren Rechtsfolgen nach sich ziehen und in einem summarischen Verfahren behandelt werden können, findet eher Allgemeines Strafrecht Anwendung, das – im Unterschied zum Jugendstrafrecht (§§ 79 Abs.1 i.V.m. § 109 Abs. 2 JGG) - die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren erlaubt (§ 109 Abs.1 JGG). Dies dürfte mit einer der wesentlichen Gründe sein für die überproportional hohe Anwendung des Allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende, die wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt werden (vgl. **Schaubild 204**).

Dieser Befund ist nicht neu. Bereits auf dem 10. DJGT 1959 hat Schaffstein vergleichbare Daten präsentiert und ausgeführt: "... § 105 in seiner jetzigen Fassung (erfüllt) nicht die Funktion ... , die ein Gesetz nun einmal hat, nämlich eine sichere und gerechte Grundlage für eine gleichmäßige Rechtsfindung zu sein. Denn die Folge aller dieser Schwierigkeiten und inneren Widersprüche, die § 105 in sich birgt, ist die, daß die Anwendung von

Jugendstrafrecht auf Heranwachsende überaus ungleichmäßig ist.¹⁶⁰⁴ Als Folge der Diskussion war man sich auf dem 10. DJGT einig in der Forderung einer ausnahmslosen Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende.¹⁶⁰⁵

Schaubild 204: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktsgruppen. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Hauptdeliktsgruppe). Deutschland 2015



1604 Schaffstein 1959, S. 26; ebenso bereits zuvor Schaffstein 1955, S. 1577.

1605 Schaffstein 1959, S. 158.

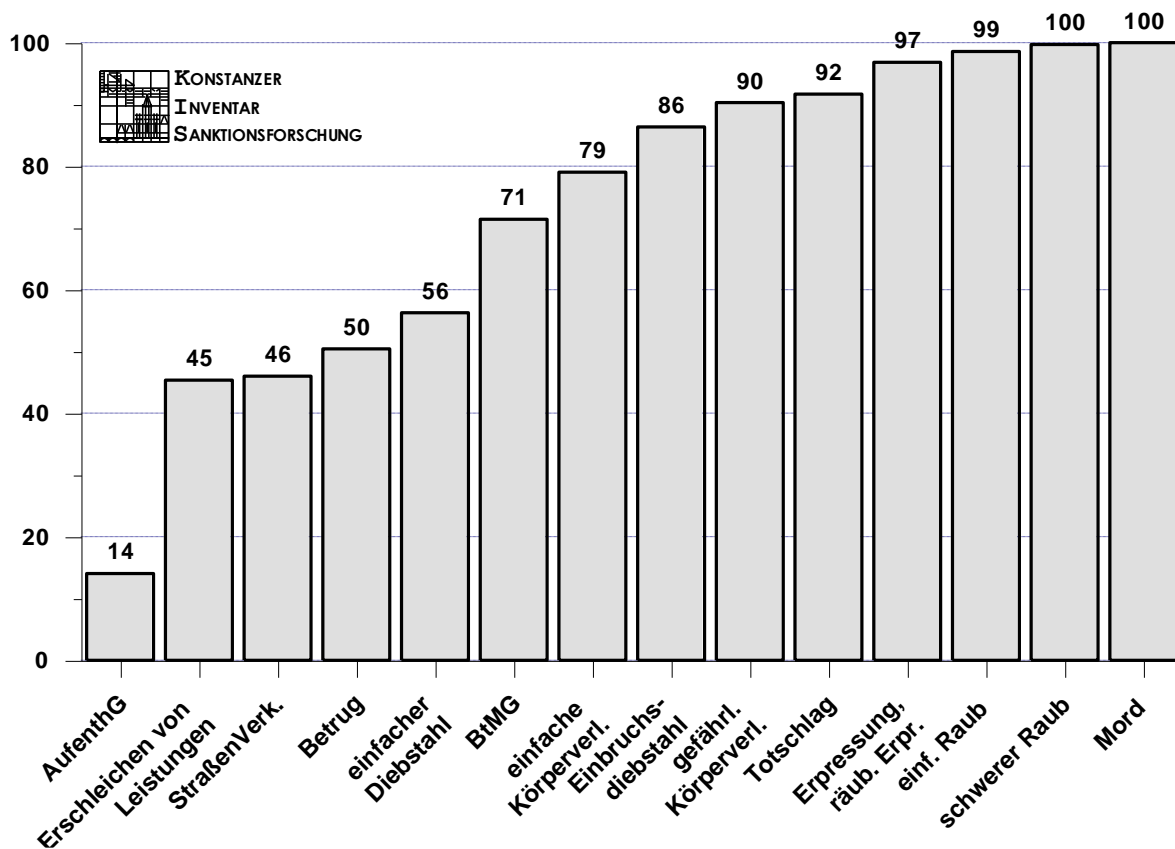
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 204:

2015	Verurteilte Heranwachsende insg.	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insg.	in % Sp. (1)	insg.	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
I. Straftaten gegen die Staat, die öffentliche Ordnung (o.V.) und im Amt (§§ 80-168, 331-357 StGB, ohne § 142 StGB)	1.780	1.206	67,8	574	32,2
II. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	438	375	85,6	63	14,4
III. Sonstige Straftaten gegen die Person (§§ 169-173, 201-206, 185-200, 211-222, 223-231, 234-241a StGB) o.V.	9.996	7.724	77,3	2.272	22,7
Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-222 StGB)	50	41	82,0	9	18,0
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (§§ 223-231 StGB)	7.734	6.384	82,5	1.350	17,5
IV. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	10.575	6.773	64,0	3.802	36,0
V. Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	1.532	1.496	97,7	36	2,3
VI. Sonstige Straftaten gegen das Vermögen (§§ 257-261, 263-266b, 267-281, 283-305a StGB)	13.653	7.060	51,7	6.593	48,3
VII. Gemeingefährliche Straftaten (o.V.), Straftaten gegen die Umwelt (§§ 306-323c o. 316a, 324-330a StGB)	293	253	86,3	40	13,7
VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG)	7.424	3.415	46,0	4.009	54,0
IX Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB/StVG)	8.844	5.699	64,4	3.145	35,6
Straftaten insgesamt	54.535	34.001	62,3	20.534	37,7
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	47.111	30.586	64,9	16.525	35,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei schweren Delikten werden Heranwachsende fast ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einbezogen (vgl. **Schaubild 205**). Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, Raub und Erpressung, gefährlicher Körperverletzung sowie schwerem Diebstahl liegen die Einbeziehungsdaten bei 90 % und höher. Die Umgehung hoher Mindeststrafrahmen dürfte hier einer der handlungsleitenden Gründe sein. Die nicht qualifizierten Deliktsformen – einfache Körperverletzung und einfacher Diebstahl – weisen weitaus geringere Einbeziehungsdaten auf. Am unteren Ende der Skala liegen die Straßenverkehrsdelikte sowie die Verstöße gegen das Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz bzw. Aufenthaltsgesetz.

Schaubild 205: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsgruppe). Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 205:

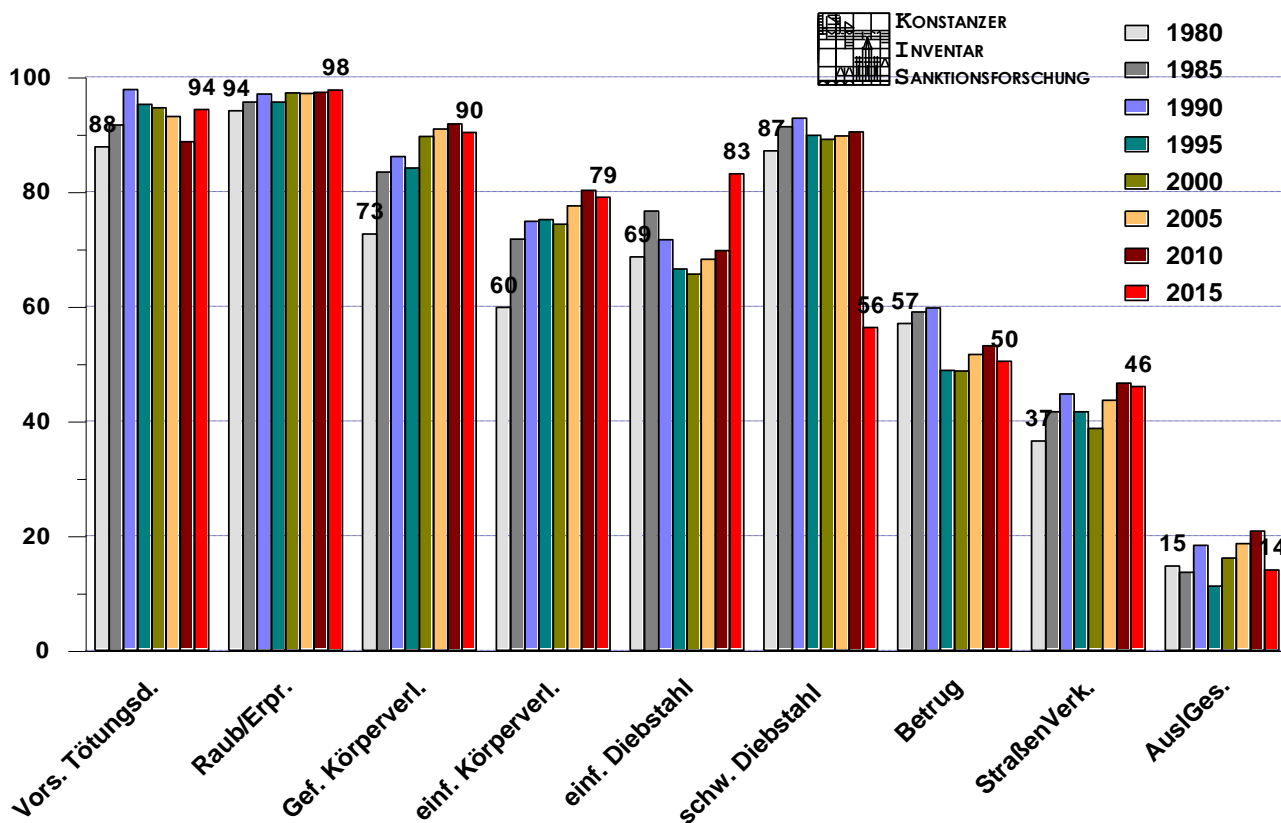
2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach Allge- meinem Strafrecht verurteilte Heran- wachsende	nach JGG verurteilte Heranwachsende	
			n	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)
Mord (§ 211 StGB)	11	0	11	100,0
Totschlag (§§ 212, 213, 216 StGB)	24	2	22	91,7
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	3.144	305	2.839	90,3
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	4.229	887	3.342	79,0
Schwerer Raub (§ 250 StGB)	342	1	341	99,7
Einfacher Raub (§ 249 StGB)	423	6	417	98,6
Erpressung, räub. Erpressung (§§ 253, 255 StGB)	597	19	578	96,8
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs.1 Satz 2 Nr.1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB)	1.707	233	1.474	86,4
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	7.214	3.155	4.059	56,3
Betrug (§ 263 StGB)	4.096	2.031	2.065	50,4
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	6 346	3 468	2 878	45,4
Straftaten im Straßenverkehr	7.424	4.009	3.415	46,0
BtMG	7.097	2.029	5.068	71,4
Ausländer-/Asylverf.G. bzw. Aufenthaltsg	278	239	39	14,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Dadurch, dass nur Verurteiltenanteile gemessen werden können, werden allerdings die Unterschiede zwischen den deliktsspezifischen Einbeziehungsdaten deutlich überschätzt. Denn bekanntlich nimmt die Diversionsrate deutlich zu, je leichter ein Delikt ist. Wäre eine Bezugnahme auf die Gesamtheit der informell oder formell sanktionierten Heranwachsenden möglich, dann würde der Anteil der in das Jugendstrafrecht (auch durch informelle Sanktionierung) einbezogenen Heranwachsenden bei den mittelschweren und leichten Delikten höher sein als gegenwärtig gemessen (vgl. oben **Tabelle 51**).

Diese deliktsspezifischen Einbeziehungsdaten Heranwachsender in das JGG sind schon seit Jahrzehnten stabil, d.h. es handelt sich um unabhängig von § 105 Abs. 1 JGG bestehende Sanktionierungspräferenzen (vgl. **Schaubild 206**). Dies gilt auch hinsichtlich der vorsätzlichen Tötungsdelikte; wegen der kleinen Zahlen sind Schwankungen nicht aussagekräftig. Die nähere Analyse für die letzten 10 Jahre zeigt Schwankungen, aber keine Tendenz nach „unten“.

Schaubild 206: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Deliktsguppe). Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 206:

	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB)	87,8	91,6	97,8	95,2	94,6	93,1	88,7	94,3
Raub, Erpressung (§§249-256, 316a StGB)	94,1	95,6	97,0	95,6	97,2	97,1	97,3	97,7
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	72,6	83,4	86,1	84,1	89,6	90,9	91,8	90,3
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	59,8	71,7	74,8	75,1	74,3	77,5	80,2	79,0
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	68,6	76,6	71,6	66,5	65,6	68,2	69,7	83,1
schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	87,1	91,3	92,8	89,8	89,1	89,7	90,4	56,3
Betrug (§ 263 StGB)	57,0	59,0	59,7	48,8	48,7	51,6	53,1	50,4
Straftaten im Straßenverkehr	36,5	41,6	44,7	41,6	38,7	43,6	46,6	46,0
Ausländer-/Asylverf.G. bzw. Aufenthaltsg	14,7	13,6	18,3	11,2	16,1	18,6	20,8	14,0

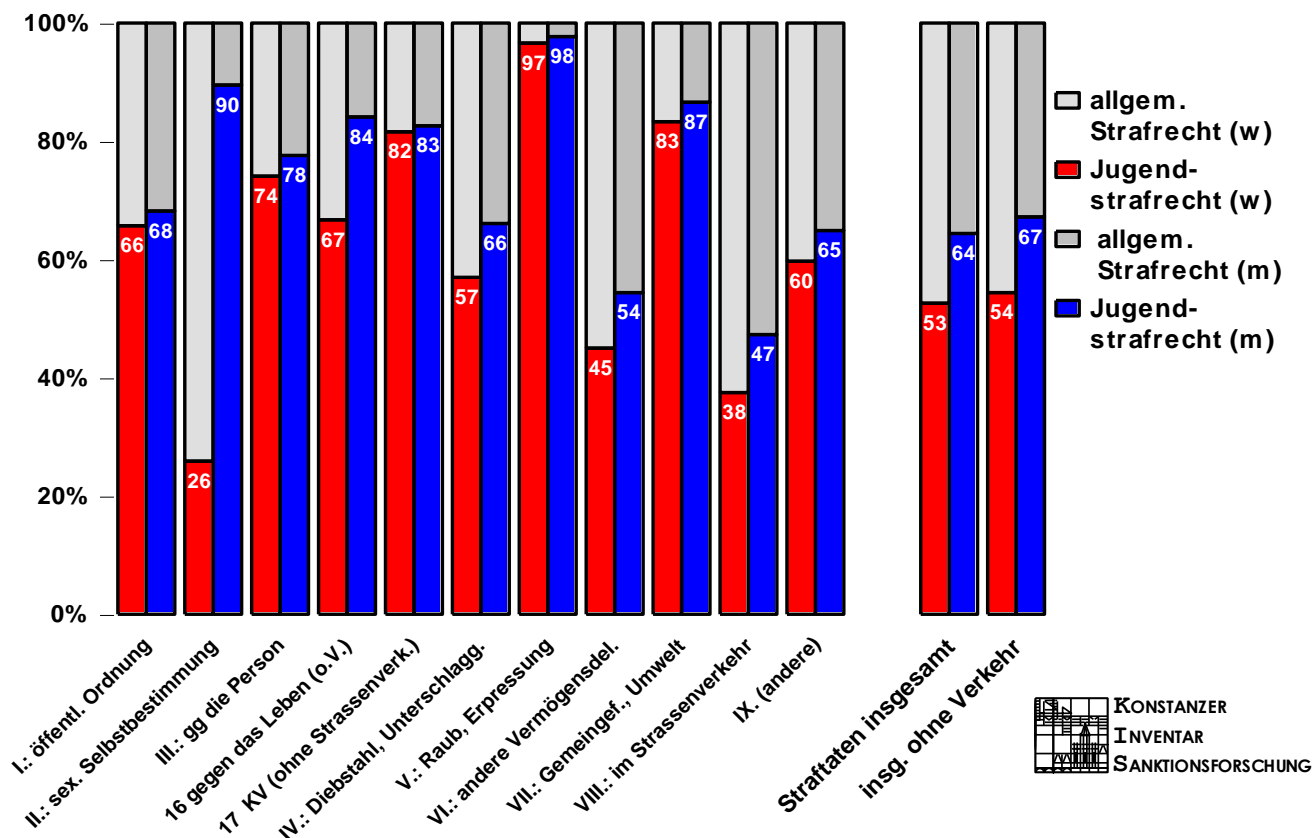
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die geschlechtsspezifische Anwendungspraxis ist bestimmt durch die deliktsspezifische Handhabung (vgl. **Schaubild 207**).¹⁶⁰⁶ Insgesamt werden männliche Heranwachsende zwar etwas häufiger nach Jugendstrafrecht verurteilt; dies ist indes eine Folge davon, dass

1606 Weitere Nachweise zu älteren Sekundäranalysen bei Pruin 2007, S. 277 ff.

sie im Schnitt wegen schwererer Straftaten verurteilt werden. Es gibt bei den einzelnen Hauptdeliktsgruppen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine nennenswerten Unterschiede.

Schaubild 207: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktsgruppen und Geschlecht. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Geschlechts- und Deliktsgruppe). Deutschland 2015



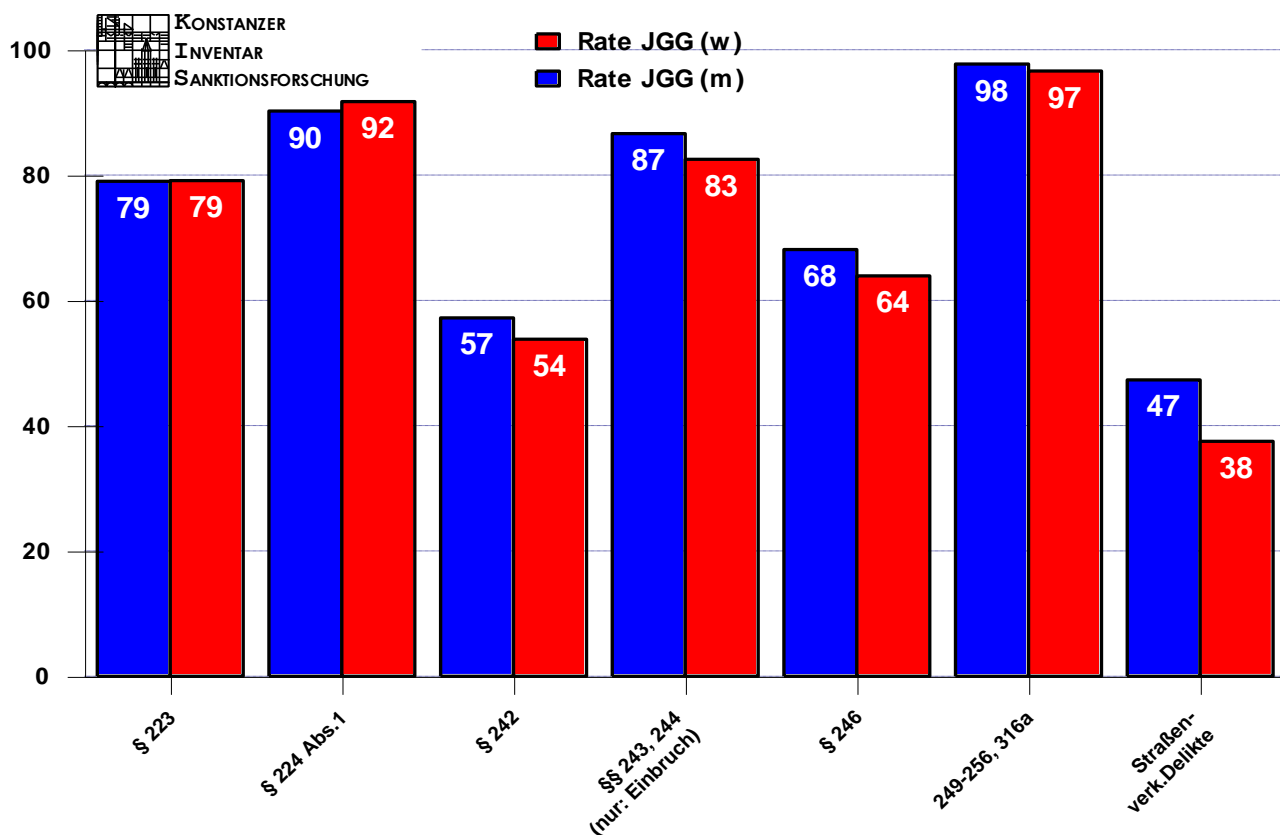
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 207:

Hauptdeliktsgruppen 2015	nach JGG verurteilte männliche Heranwachsende			nach JGG verurteilte weibliche Heranwachsende		
	insg.	dar. nach JGG		insg.	dar. nach JGG	
	N	N	%	N	N	%
I. öffentliche Ordnung	1.453	991	68,2	327	215	65,7
II. sexuelle Selbstbestimmung	411	368	89,5	27	7	25,9
III. gegen die Person	9.022	7.002	77,6	974	722	74,1
vors. Tötungsdelikte §§ 211-222 StGB	44	37	84,1	6	4	66,7
körperliche Unversehrtheit (§§ 223-231 StGB)	7.011	5.794	82,6	723	590	81,6
IV. Diebstahl und Unterschlagung	8.220	5.430	66,1	2.355	1.343	57,0
V. Raub und Erpressung	1.443	1.410	97,7	89	86	96,6
VI. gegen das Vermögen	9.722	5.290	54,4	3.931	1.770	45,0
VII. Gemeingefährliche Straftaten	269	233	86,6	24	20	83,3
VIII. Straftaten im Straßenverkehr	6.413	3.036	47,3	1.011	379	37,5
IX andere Bundes- und Landesgesetze	8.130	5.273	64,9	714	426	59,7
Straftaten insgesamt	45.083	29.033	64,4	9.452	4.968	52,6
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	38.670	25.997	67,2	8.441	4.589	54,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Unterschiede bei der Hauptdeliktsgruppe IV (Diebstahl und Unterschlagung), IV (andere Vermögensdelikte) sowie VIII (Straftaten im Straßenverkehr) lösen sich weitgehend auf, wenn innerhalb dieser Gruppen nach Einzeldelikten differenziert wird (vgl. **Schaubild 208**).

Schaubild 208: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Geschlecht und ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Geschlechts- und Deliktsgruppe). Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 208:

2015	nach JGG verurteilte männliche Heranwachsende			nach JGG verurteilte weibliche Heranwachsende		
	insg.	dar. nach JGG		insg.	dar. nach JGG	
	N	N	%	N	N	%
Einfache vors. Körperverletzung (§223)	3.807	3.008	79,0	422	334	79,1
Gefährliche Körperverletzung (§ 224)	2.890	2.606	90,2	254	233	91,7
Einfacher Diebstahl (§ 242)	5.243	2.999	57,2	1.971	1.060	53,8
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs.1, Nr.1, 244 Abs. 1 Nr. 3)	1.593	1.380	86,6	114	94	82,5
Unterschlagung (§ 246)	370	252	68,1	119	76	63,9
Raub und Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB)	1.443	1.410	97,7	89	86	96,6
Straftaten im Straßenverkehr	6.413	3.036	47,3	1.011	379	37,5

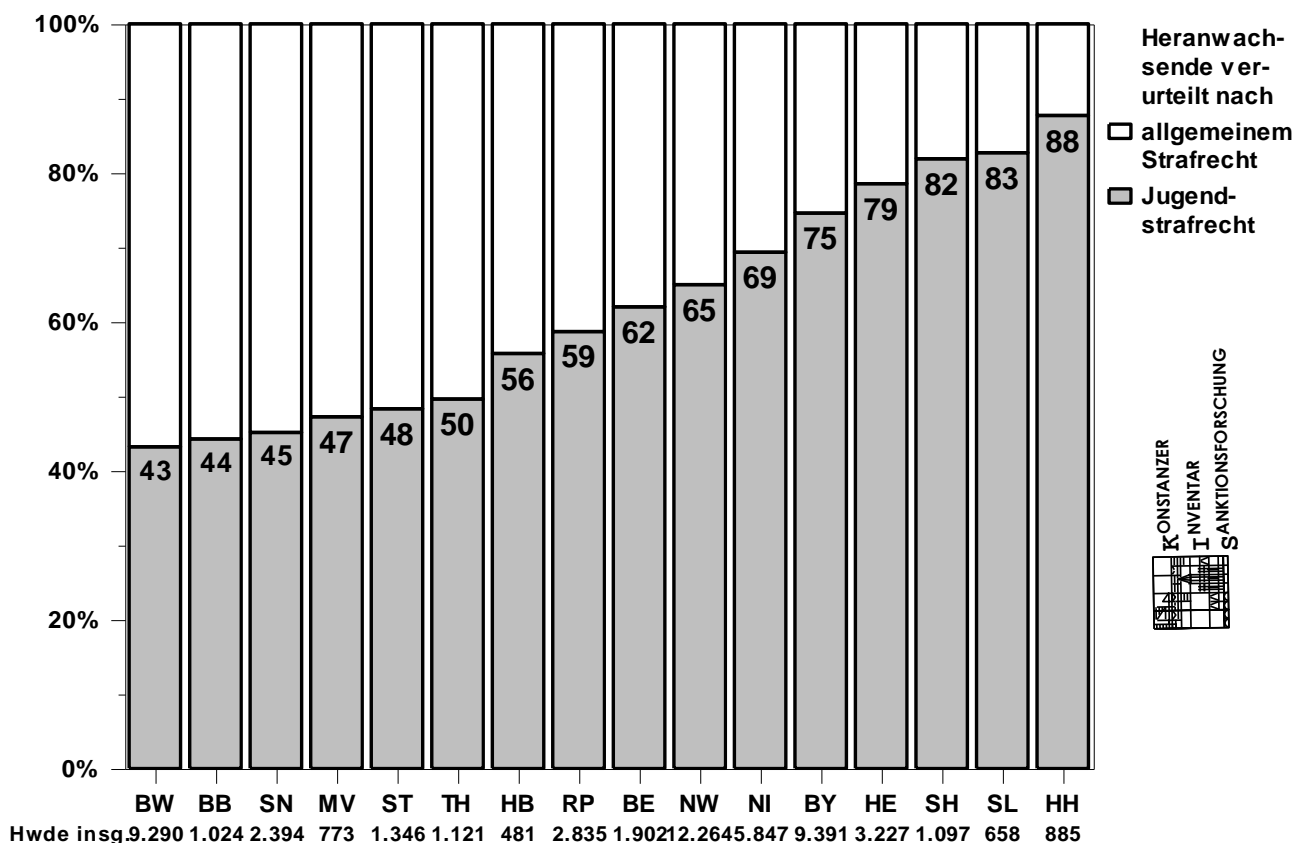
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.4.3 Regionale Unterschiede in der Anwendungspraxis der Heranwachsendenregelung

3.4.3.1 Länderspezifische Anwendungspraxis im zeitlichen Längsschnittvergleich

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (vgl. **Schaubild 209**).¹⁶⁰⁷ Die Wahrscheinlichkeit eines Heranwachsenden, nach Jugendstrafrecht verurteilt zu werden, ist in Schleswig-Holstein, in Hamburg und im Saarland fast doppelt so hoch wie in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern oder Baden-Württemberg. Allerdings bestehen wegen der unterschiedlich hohen Diversionsrate in den Ländern systematische Verzerrungen (vgl. oben **Tabelle 51**), die mangels Daten zur Diversionsrate bei Heranwachsenden nicht kontrolliert werden können.

Schaubild 209: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2015. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



1607 Vgl. hierzu statt vieler Dünkel 1993, S. 142; Dünkel 2002c, S. 54 ff.; Dünkel 2003b, S. 20 ff.; Heinz 2001b, S. 77 ff.; Kröplin 2002, S. 156 ff.; Pfeiffer 1990d, S. 213 ff.; Pruin 2007, S. 60 ff.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 209:

2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	9.290	4.011	43,2	5.279	56,8
Bayern	9.391	7.003	74,6	2.388	25,4
Berlin	1.902	1.179	62,0	723	38,0
Brandenburg	1.024	453	44,2	571	55,8
Bremen	481	268	55,7	213	44,3
Hamburg	885	776	87,7	109	12,3
Hessen	3.227	2.534	78,5	693	21,5
Mecklenburg-Vorpommern	773	365	47,2	408	52,8
Niedersachsen	5.847	4.053	69,3	1.794	30,7
Nordrhein-Westfalen	12.264	7.968	65,0	4.296	35,0
Rheinland-Pfalz	2.835	1.663	58,7	1.172	41,3
Saarland	658	544	82,7	114	17,3
Sachsen	2.394	1.080	45,1	1.314	54,9
Sachsen-Anhalt	1.346	650	48,3	696	51,7
Schleswig-Holstein	1.097	898	81,9	199	18,1
Thüringen	1.121	556	49,6	565	50,4
Alte Länder	47.877	30.897	64,5	16.980	35,5
neue Länder	6.658	3.104	46,6	3.554	53,4
Deutschland	54.535	34.001	62,3	20.534	37,7

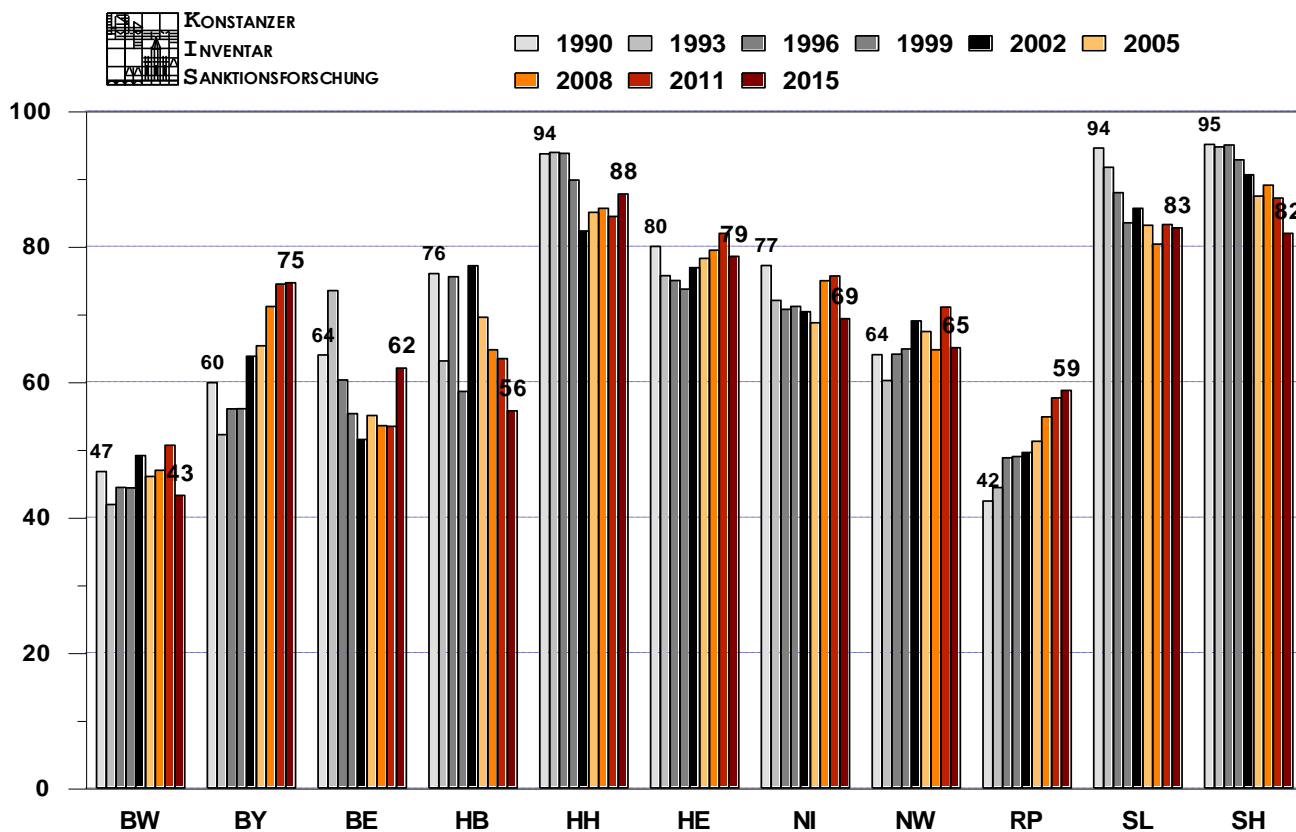
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Diese Unterschiede zwischen den Ländern bestehen seit Inkrafttreten des JGG 1953. Ende der 1950er Jahre wurden bereits extreme Unterschiede in der Anwendung von § 105 JGG festgestellt. „Direkt nach der Einführung der Regelung war man versucht, diese Differenzen mit dem unterschiedlichen Bekanntheitsgrad und möglichen Argwohn gegenüber der Vorschrift zu erklären. Die Unterschiede verschwanden jedoch auch im Laufe der Zeit mit der fortlaufenden Gewöhnung der Prozessbeteiligten an die Norm nicht.“¹⁶⁰⁸ Diese Unterschiede blieben über die Zeit hinweg weitgehend erhalten, für gut die Hälfte der Länder blieb die Rangordnung hinsichtlich der Einbeziehungsrate unverändert. Ausnahmen bilden vor allem Berlin, Bayern und Rheinland-Pfalz (vgl. **Schaubild 210**). Die von Sonnen¹⁶⁰⁹ behauptete Nivellierung der Unterschiede ist im Langfristvergleich nicht erkennbar.

1608 Pruin 2007, S. 60.

1609 Sonnen, in Diemer et al. 2015, § 105, Rdnr. 3.

Schaubild 210: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Ob diese Daten eine „Tendenz zur Abschwächung der Extremwerte bei der Anwendung des Jugendstrafrechts“¹⁶¹⁰ zeigen, hängt davon ab, welche Jahre miteinander verglichen werden. Wird das Jahr 1955 als Vergleichsjahr gewählt, dann ist derzeit die Spannweite der Einbeziehungsrate zwischen den Ländern mit 44,5 Prozentpunkten größer als damals mit 31; werden dagegen die späteren Jahre gewählt, dann sind die Unterschiede geringer geworden.¹⁶¹¹

In der Literatur wird häufig angenommen, es herrsche ein Nord-Süd-Gefälle.¹⁶¹² Wie **Schaubild 211** zeigt, besteht dies nur eingeschränkt. Einerseits zählen zu den acht Ländern mit den höchsten Einbeziehungsrate das Saarland und Bayern, andererseits befinden sich Berlin und Brandenburg in der Gruppe jener Länder mit einer unterdurchschnittlichen Einbeziehungsrate. Ausgeprägt ist hingegen der Unterschied zwischen den alten und den neuen Ländern. Alle neuen Länder haben geringere Einbeziehungsrate als

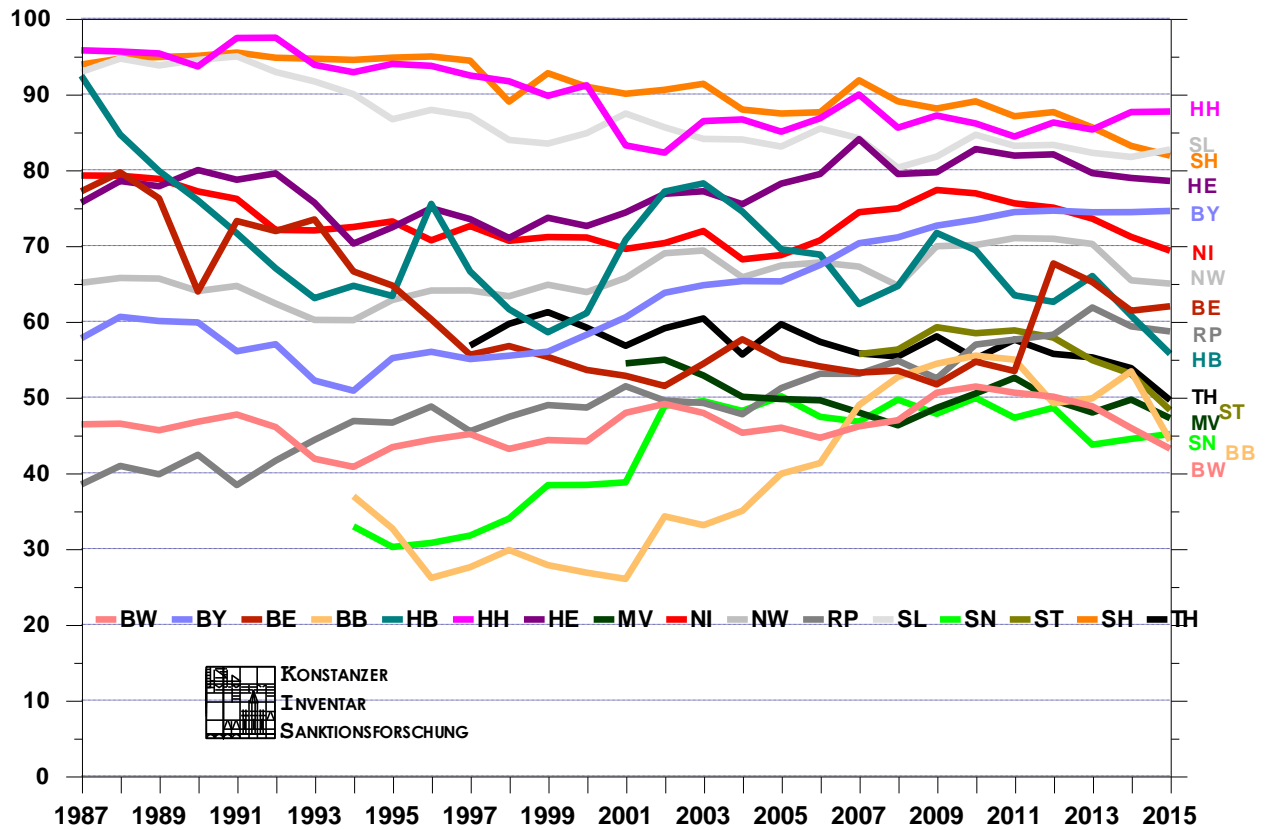
¹⁶¹⁰ So Dölling 2009, S. 126.

¹⁶¹¹ Erneut ist der Hinweis auf die verfälschende Tendenz der unterschiedlich hohen Diversionsrate notwendig.

¹⁶¹² Laubenthal et al. 2010, Rdnr. 101 („jedenfalls bezogen auf die alten Bundesländer“); Pruin 2007, S. 62; Walter, M. 2007a, S. 510. Ebenso Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 19, unter Hinweis auf Pruin.

die alten Länder, ausgenommen Baden-Württemberg. Dieses Ost-West-Gefälle gilt freilich nur für leichte und mittelschwere Kriminalitätsformen.

Schaubild 211: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 210, Schaubild 211 und Schaubild 212:

	Einbeziehungsdaten der Heranwachsenden								
	1987	1990	1993	1996	2002	2005	2008	2011	2015
BW	46,4	46,7	41,9	44,4	49,1	46,0	46,9	50,6	43,2
BY	57,8	59,9	52,2	56,0	63,8	65,3	71,1	74,4	74,6
BE	77,2	63,9	73,5	60,3	51,5	55,0	53,5	53,4	62,0
BB		0,0	.	26,1	34,3	39,9	52,7	55,0	44,2
HB	92,4	76,0	63,1	75,5	77,1	69,5	64,7	63,4	55,7
HH	95,8	93,6	93,8	93,7	82,3	85,0	85,6	84,4	87,7
HE	75,7	80,0	75,6	74,9	76,8	78,2	79,4	81,9	78,5
MV		0,0	.	.	54,9	49,7	46,3	52,5	47,2
NI	79,2	77,1	72,0	70,7	70,3	68,7	74,9	75,6	69,3
NW	65,1	64,0	60,2	64,1	69,0	67,4	64,7	71,0	65,0
RP	38,5	42,4	44,4	48,7	49,5	51,2	54,8	57,6	58,7
SL	92,9	94,5	91,7	87,9	85,6	83,1	80,3	83,2	82,7
SN		0,0	.	30,7	48,8	50,1	49,7	47,3	45,1
ST		0,0	56,3	58,8	48,3
SH	93,9	95,0	94,7	94,9	90,5	87,4	89,0	87,1	81,9
TH		.	.	.	59,1	59,6	55,4	57,6	49,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

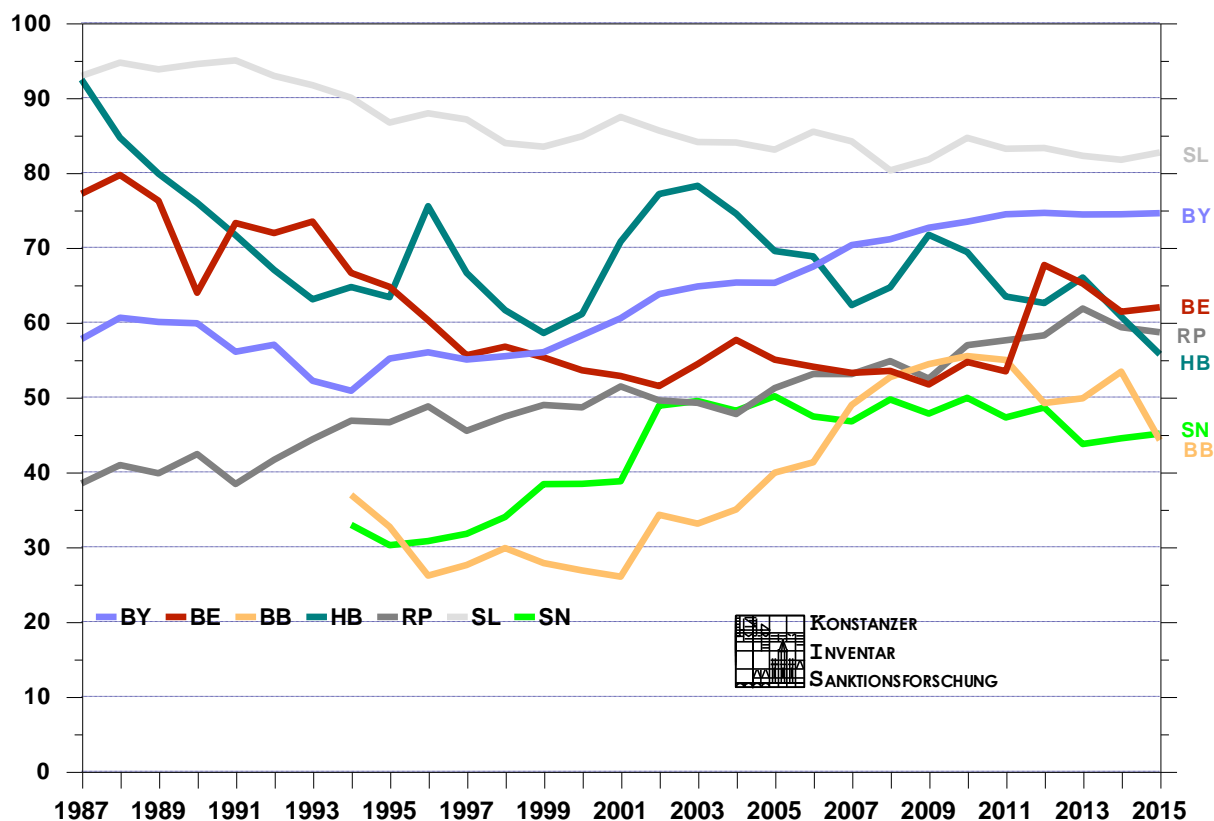
Von einigen bemerkenswerten Ausnahmen abgesehen, blieben die Einbeziehungsdaten in den letzten Jahren ziemlich stabil. Vorbehaltlich des Einflusses der Diversionsdaten zählen zu den „Aufsteigern“ Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen, zu den „Absteigern“ zählen Berlin, Bremen, das Saarland und Schleswig-Holstein (vgl. **Schaubild 212**).

Älteren Untersuchungen zufolge bestehen auch innerhalb der Länder erhebliche Unterschiede zwischen den Landgerichtsbezirken¹⁶¹³ und selbst zwischen den Gerichten.¹⁶¹⁴ Angenommen wird ferner ein Stadt-Land-Gefälle. Mit den veröffentlichten statistischen Daten ist dies derzeit nicht prüfbar. In keiner der empirischen Untersuchungen wurde freilich geprüft, ob und inwieweit diese Unterschiede auch bei Kontrolle einer möglicherweise unterschiedlichen Diversionspraxis bestehen. Denn je stärker durch Diversion ausgefiltert wird, umso höher ist der Anteil der schweren, eher nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Straftaten.

1613 Vgl. Janssen 1980, S. 184. Entsprechend große Unterschiede zwischen den LG-Bezirken stellte Pfeiffer (1990d, S. 214, Tab. 22) fest. Er ermittelte im Berichtsjahr 1985/86 in Niedersachsen zwischen den Landgerichtsbezirken eine Spannweite der Einbeziehungsrate von 34, in Nordrhein-Westfalen von 64 Prozentpunkten.

1614 Vgl. die Nachweise bei Pruin 2007, S. 65.

Schaubild 212: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Ländern mit einer Veränderung um mehr als 10 Prozentpunkte seit 1987 (BB seit 2001, SN 1994). Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

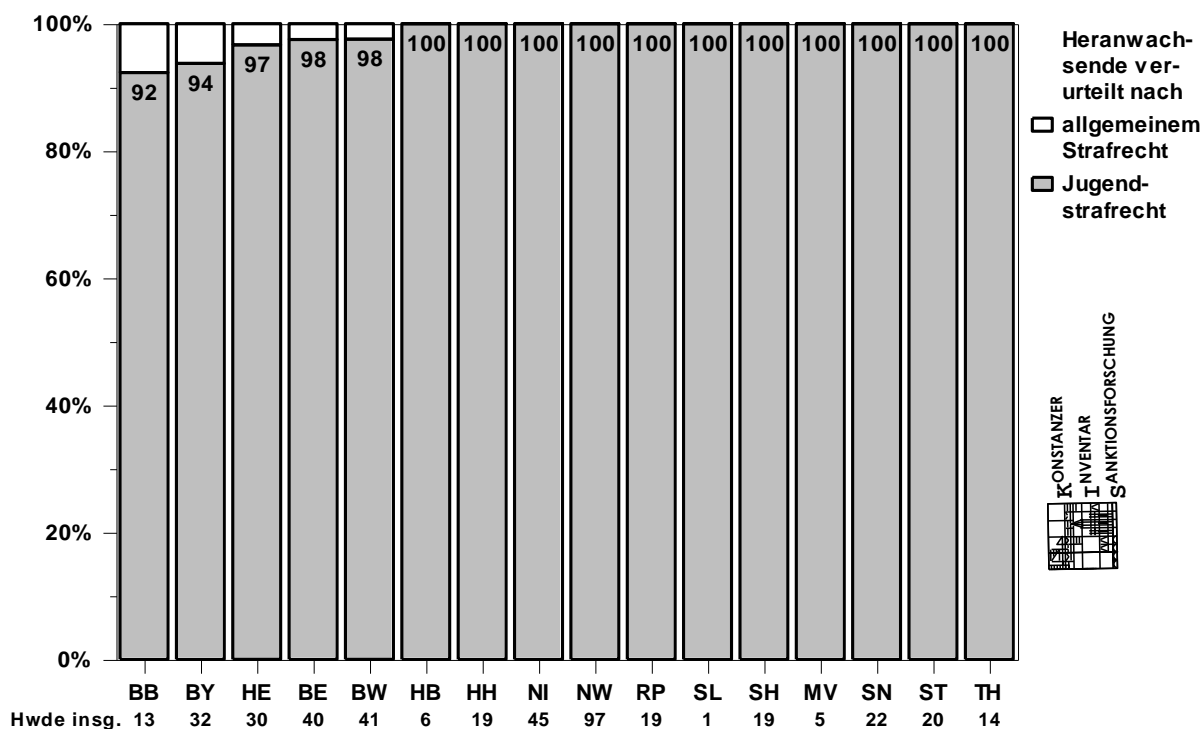
3.4.3.2 Länderspezifische Anwendungspraxis im deliktsspezifischen Vergleich

Diese regionalen Unterschiede sind Folge einer teilweise höchst unterschiedlichen deliktsspezifischen Anwendungspraxis. Bei schweren Delikten, wie z.B. Raub und Erpressung (vgl. **Schaubild 213**, **Schaubild 214**, **Schaubild 215**) oder gefährlicher Körperverletzung (vgl. **Schaubild 216**), bestehen zwischen den Ländern kaum Unterschiede.¹⁶¹⁵ Die Quote für diese Delikte ist über die Jahre hinweg in dieser Höhe stabil, wie mehrere Untersuchungen zeigen.¹⁶¹⁶ Insbesondere besteht hier auch kaum ein Unterschied zwischen den alten und den neuen Ländern. Selbst in den neuen Ländern, die 2015 bei Straftaten insgesamt nur eine durchschnittliche Einbeziehungsrate von 46,6 % aufwiesen, wurden bei Raub/Erpressung 98,7 % und bei gefährlicher Körperverletzung 85,3 % der Heranwachsenden nach JGG verurteilt.

¹⁶¹⁵ Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB) wurden 2010 insgesamt 71 Heranwachsende verurteilt, davon 88,7 % nach Jugendstrafrecht. Für einen Ländervergleich sind diese Zahlen zu klein.

¹⁶¹⁶ Vgl. die Nachweise bei Pruin 2007, S. 68 f. Ebenso die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 15/2102, S. 4.

Schaubild 213: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Raub (§ 249 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

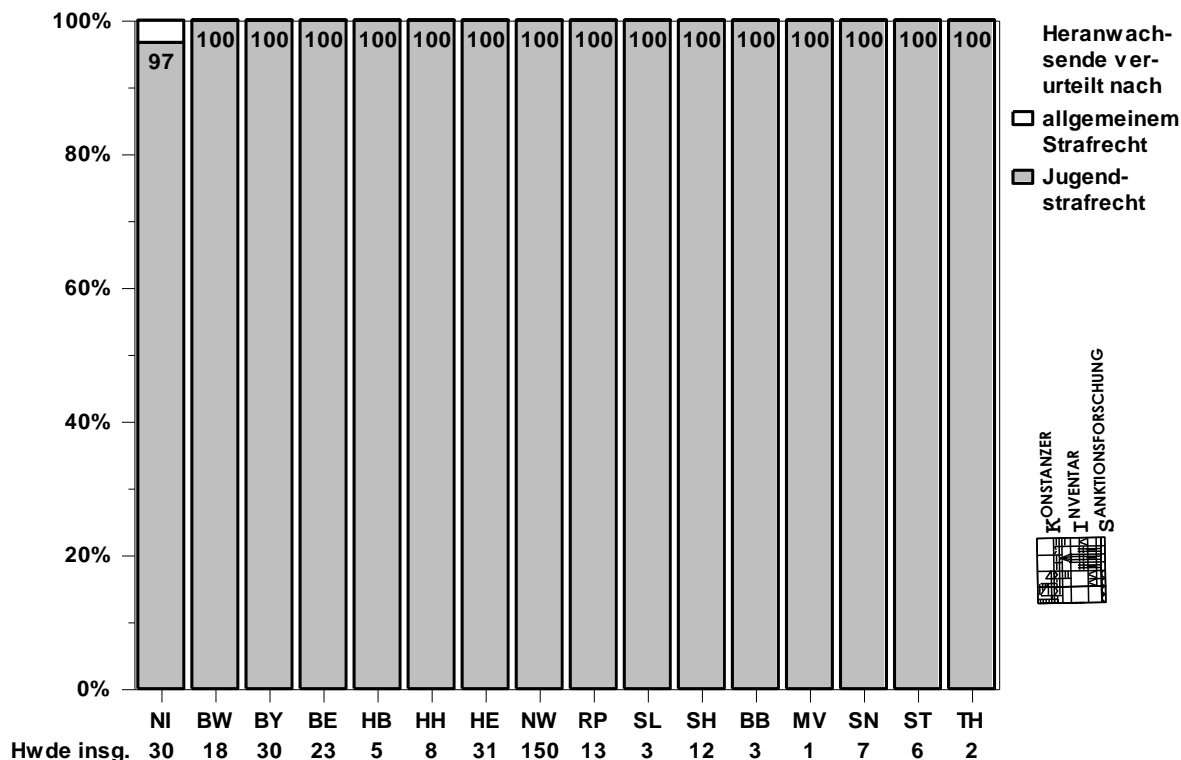


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 213:

Raub (§ 249 StGB) 2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
		(1)	(2)	(3)	(4)
Baden-Württemberg	41	40	97,6	1	2,4
Bayern	32	30	93,8	2	6,3
Berlin	40	39	97,5	1	2,5
Brandenburg	13	12	92,3	1	7,7
Bremen	6	6	100,0	0	0,0
Hamburg	19	19	100,0	0	0,0
Hessen	30	29	96,7	1	3,3
Mecklenburg-Vorpommern	5	5	100,0	0	0,0
Niedersachsen	45	45	100,0	0	0,0
Nordrhein-Westfalen	97	97	100,0	0	0,0
Rheinland-Pfalz	19	19	100,0	0	0,0
Saarland	1	1	100,0	0	0,0
Sachsen	22	22	100,0	0	0,0
Sachsen-Anhalt	20	20	100,0	0	0,0
Schleswig-Holstein	19	19	100,0	0	0,0
Thüringen	14	14	100,0	0	0,0
Alte Länder	349	344	98,6	5	1,4
Neue Länder	74	73	98,6	1	1,4
Deutschland	423	417	98,6	6	1,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 214: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Schwerer Raub (§ 250 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

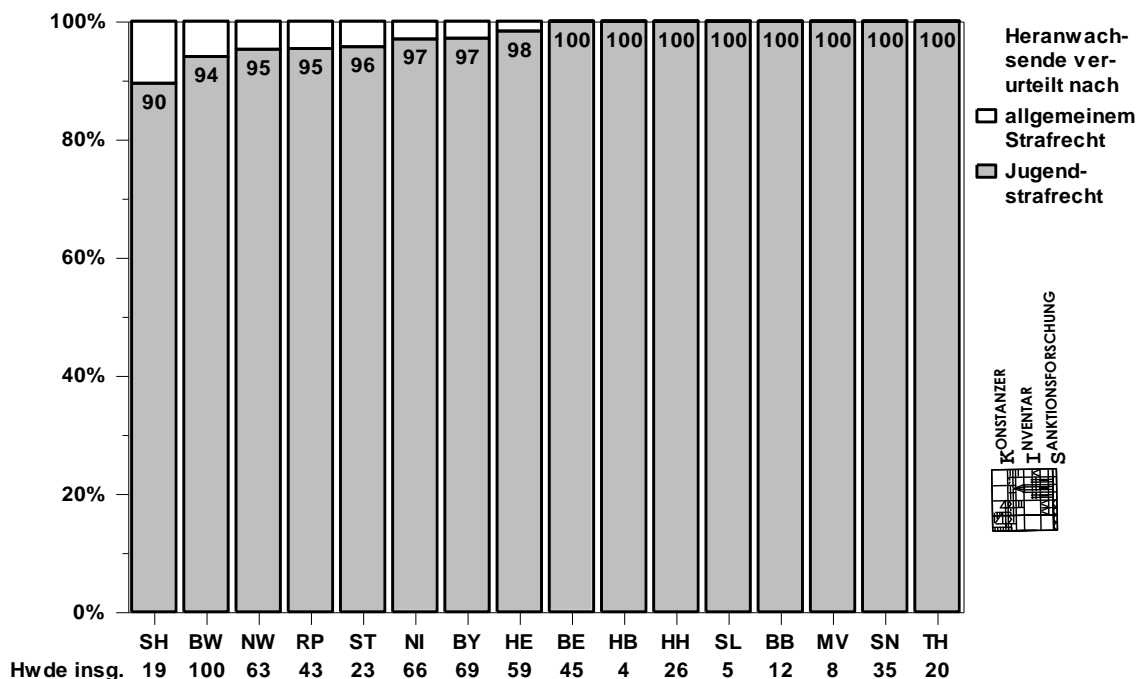


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 214:

Schwerer Raub (§ 250 StGB) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt (1)	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
		(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	18	18	100,0	0	0,0
Bayern	30	30	100,0	0	0,0
Berlin	23	23	100,0	0	0,0
Brandenburg	3	3	100,0	0	0,0
Bremen	5	5	100,0	0	0,0
Hamburg	8	8	100,0	0	0,0
Hessen	31	31	100,0	0	0,0
Mecklenburg-Vorpommern	1	1	100,0	0	0,0
Niedersachsen	30	29	96,7	1	3,3
Nordrhein-Westfalen	150	150	100,0	0	0,0
Rheinland-Pfalz	13	13	100,0	0	0,0
Saarland	3	3	100,0	0	0,0
Sachsen	7	7	100,0	0	0,0
Sachsen-Anhalt	6	6	100,0	0	0,0
Schleswig-Holstein	12	12	100,0	0	0,0
Thüringen	2	2	100,0	0	0,0
Alte Länder	323	322	99,7	1	0,3
Neue Länder	19	19	100,0	0	0,0
Deutschland	342	341	99,7	1	0,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 215: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Erpressung, räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

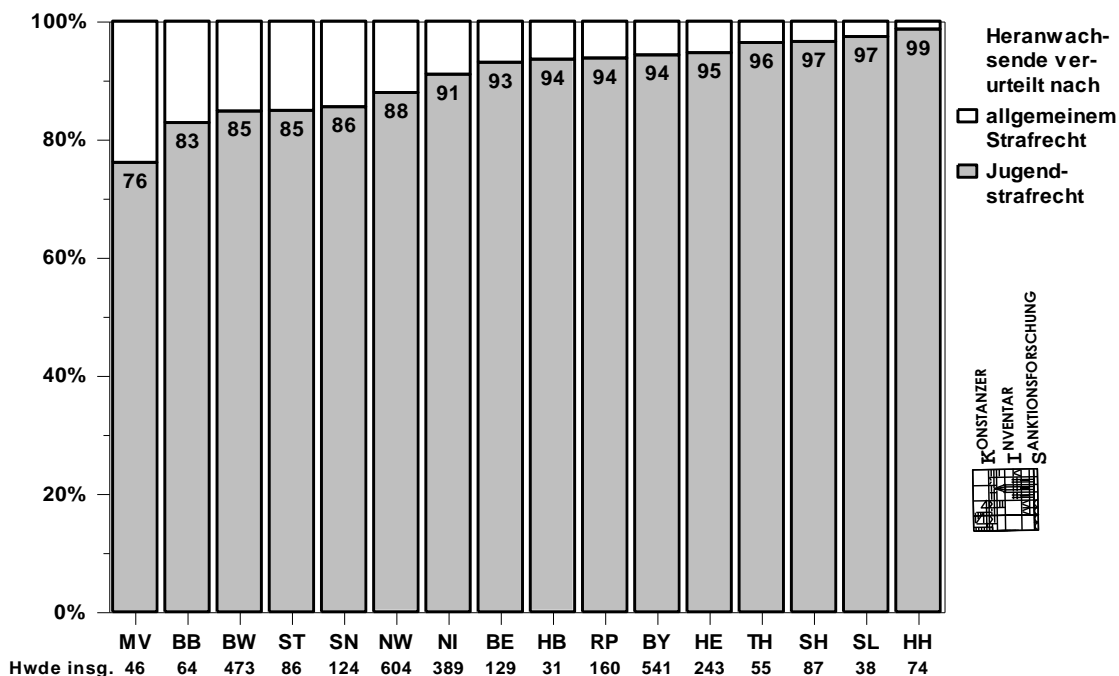


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 215:

Erpressung (§§ 253, 255 StGB) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	100	94	94,0	6	6,0
Bayern	69	67	97,1	2	2,9
Berlin	45	45	100,0	0	0,0
Brandenburg	12	12	100,0	0	0,0
Bremen	4	4	100,0	0	0,0
Hamburg	26	26	100,0	0	0,0
Hessen	59	58	98,3	1	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	8	8	100,0	0	0,0
Niedersachsen	66	64	97,0	2	3,0
Nordrhein-Westfalen	63	60	95,2	3	4,8
Rheinland-Pfalz	43	41	95,3	2	4,7
Saarland	5	5	100,0	0	0,0
Sachsen	35	35	100,0	0	0,0
Sachsen-Anhalt	23	22	95,7	1	4,3
Schleswig-Holstein	19	17	89,5	2	10,5
Thüringen	20	20	100,0	0	0,0
Alte Länder	499	481	96,4	18	3,6
Neue Länder	98	97	99,0	1	1,0
Deutschland	597	578	96,8	19	3,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 216: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



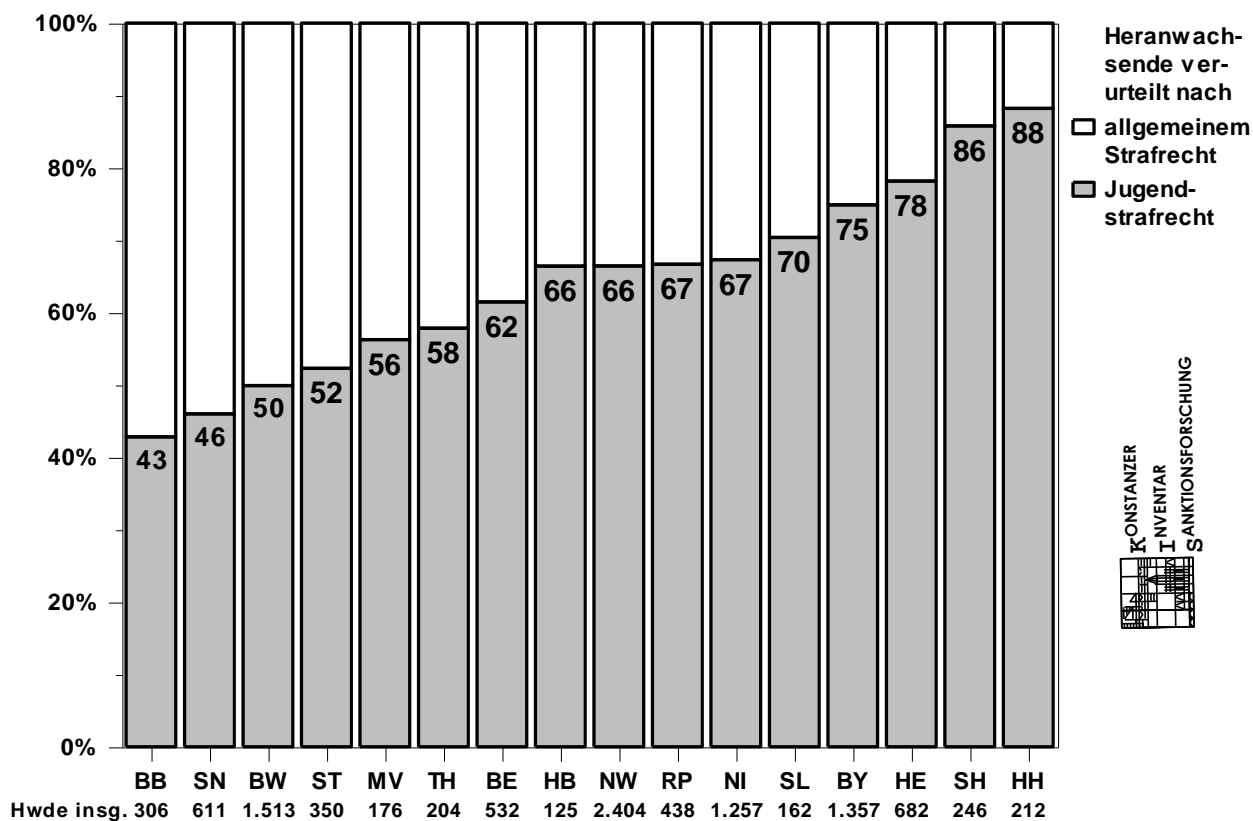
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 216:

Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt (1)	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt (2)	in % Sp. (1) (3)	insgesamt (4)	in % Sp. (1) (5)
Baden-Württemberg	473	401	84,8	72	15,2
Bayern	541	510	94,3	31	5,7
Berlin	129	120	93,0	9	7,0
Brandenburg	64	53	82,8	11	17,2
Bremen	31	29	93,5	2	6,5
Hamburg	74	73	98,6	1	1,4
Hessen	243	230	94,7	13	5,3
Mecklenburg-Vorpommern	46	35	76,1	11	23,9
Niedersachsen	389	354	91,0	35	9,0
Nordrhein-Westfalen	604	531	87,9	73	12,1
Rheinland-Pfalz	160	150	93,8	10	6,3
Saarland	38	37	97,4	1	2,6
Sachsen	124	106	85,5	18	14,5
Sachsen-Anhalt	86	73	84,9	13	15,1
Schleswig-Holstein	87	84	96,6	3	3,4
Thüringen	55	53	96,4	2	3,6
Alte Länder	2.769	2.519	91,0	250	9,0
Neue Länder	375	320	85,3	55	14,7
Deutschland	3.144	2.839	90,3	305	9,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Diebstahl und Unterschlagung zeigen sich bereits größere Unterschiede (vgl. **Schaubild 217**) zwischen den Ländern. Bei schweren Diebstahlsformen, wie Einbruchsdiebstahl (vgl. **Schaubild 218**), sind die Unterschiede dagegen wieder deutlich geringer.

Schaubild 217: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 201 Hauptdeliktsguppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

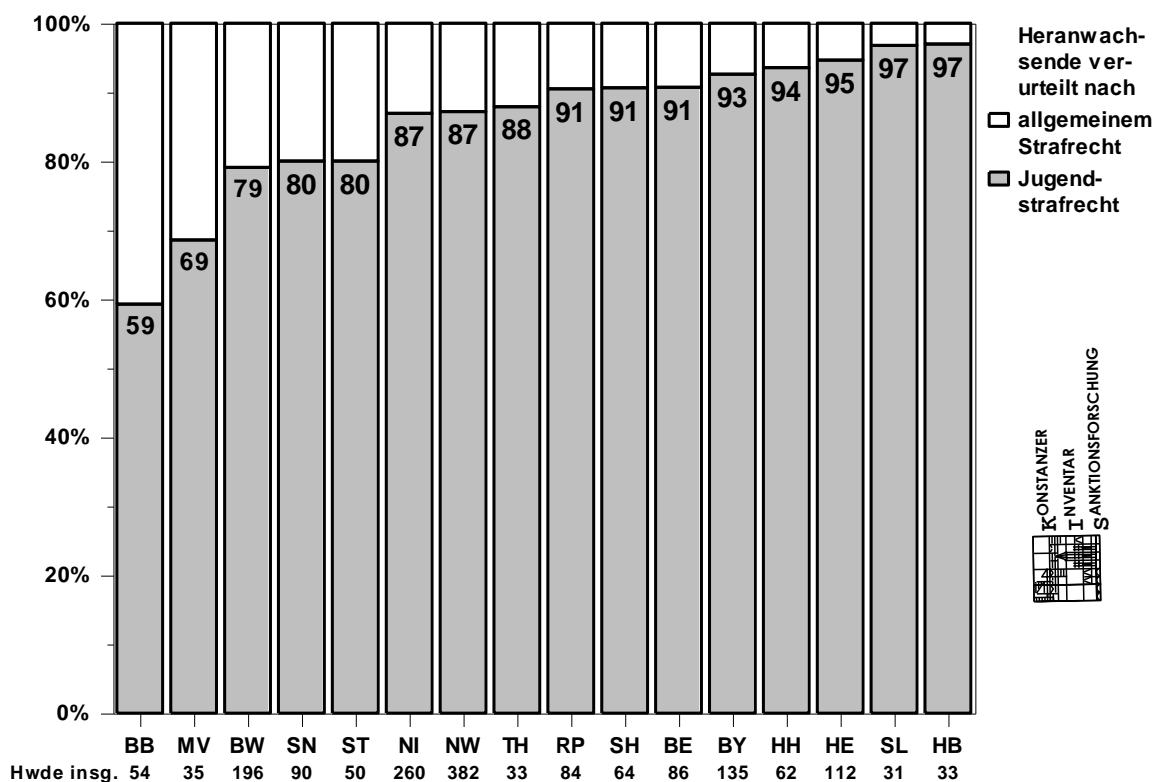


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 217:

Hauptdeliktsgruppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB) 2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	1.513	755	49,9	758	50,1
Bayern	1.357	1.016	74,9	341	25,1
Berlin	532	327	61,5	205	38,5
Brandenburg	306	131	42,8	175	57,2
Bremen	125	83	66,4	42	33,6
Hamburg	212	187	88,2	25	11,8
Hessen	682	533	78,2	149	21,8
Mecklenburg-Vorpommern	176	99	56,3	77	43,8
Niedersachsen	1.257	846	67,3	411	32,7
Nordrhein-Westfalen	2.404	1.597	66,4	807	33,6
Rheinland-Pfalz	438	292	66,7	146	33,3
Saarland	162	114	70,4	48	29,6
Sachsen	611	281	46,0	330	54,0
Sachsen-Anhalt	350	183	52,3	167	47,7
Schleswig-Holstein	246	211	85,8	35	14,2
Thüringen	204	118	57,8	86	42,2
Alte Länder	8.928	5.961	66,8	2.967	33,2
Neue Länder	1.647	812	49,3	835	50,7
Deutschland	10.575	6.773	64,0	3.802	36,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 218: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



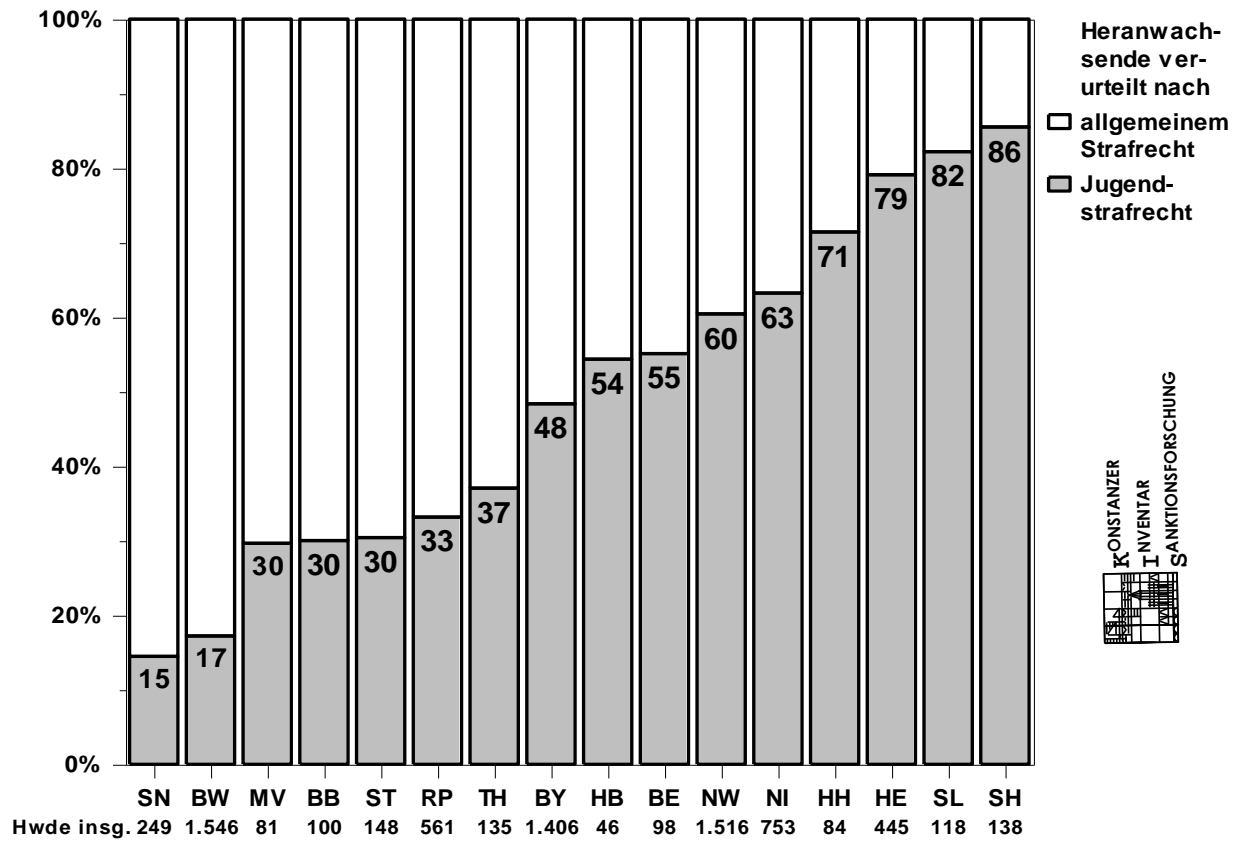
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 218:

Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) 2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	196	155	79,1	41	20,9
Bayern	135	125	92,6	10	7,4
Berlin	86	78	90,7	8	9,3
Brandenburg	54	32	59,3	22	40,7
Bremen	33	32	97,0	1	3,0
Hamburg	62	58	93,5	4	6,5
Hessen	112	106	94,6	6	5,4
Mecklenburg-Vorpommern	35	24	68,6	11	31,4
Niedersachsen	260	226	86,9	34	13,1
Nordrhein-Westfalen	382	333	87,2	49	12,8
Rheinland-Pfalz	84	76	90,5	8	9,5
Saarland	31	30	96,8	1	3,2
Sachsen	90	72	80,0	18	20,0
Sachsen-Anhalt	50	40	80,0	10	20,0
Schleswig-Holstein	64	58	90,6	6	9,4
Thüringen	33	29	87,9	4	12,1
Alte Länder	1.445	1.277	88,4	168	11,6
Neue Länder	262	197	75,2	65	24,8
Deutschland	1.707	1.474	86,4	233	13,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Extrem große Unterschiede in der Quote der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bestehen bei Straftaten im Straßenverkehr (vgl. **Schaubild 219**). Diese Unterschiede bestehen in gleichem Maße und mit ähnlicher Rangordnung der Länder sowohl bei Gefährdung des Straßenverkehrs (vgl. **Schaubild 220**), bei folgenloser Trunkenheitsfahrt (vgl. **Schaubild 221**), bei Verkehrsunfallflucht (vgl. **Schaubild 222**) sowie bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (vgl. **Schaubild 223**).

Schaubild 219: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

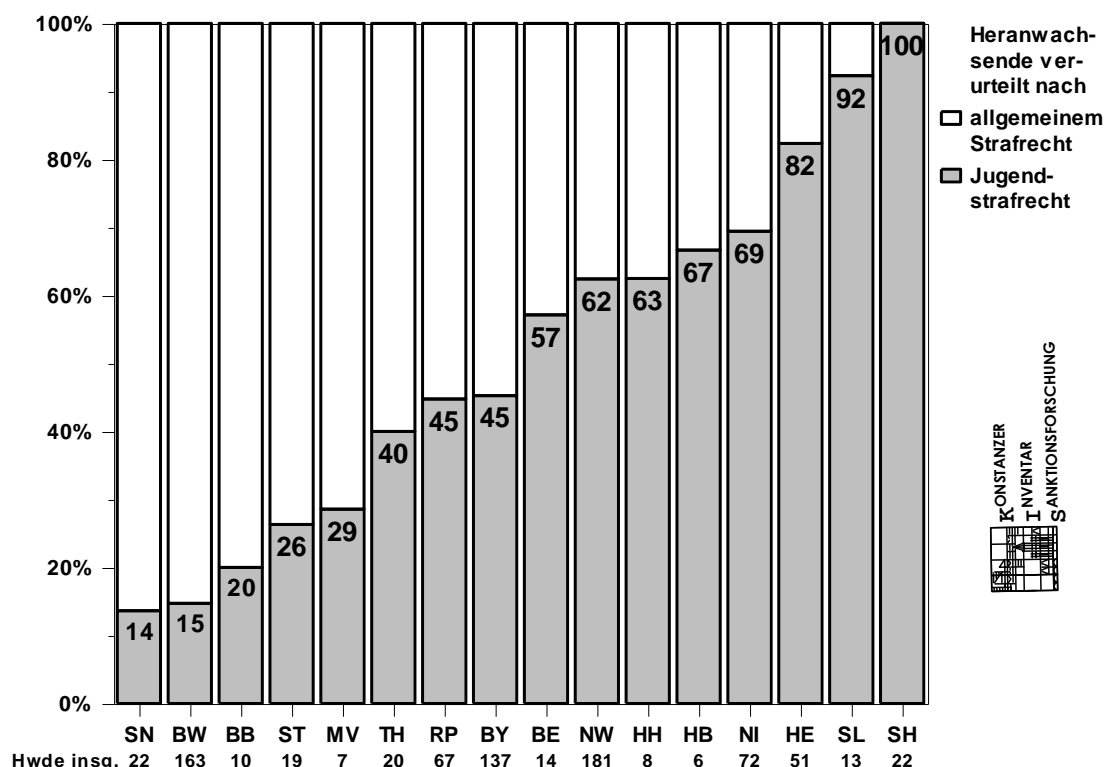


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 219:

Hauptdeliktgruppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG) 2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	1.546	266	17,2	1.280	82,8
Bayern	1.406	680	48,4	726	51,6
Berlin	98	54	55,1	44	44,9
Brandenburg	100	30	30,0	70	70,0
Bremen	46	25	54,3	21	45,7
Hamburg	84	60	71,4	24	28,6
Hessen	445	352	79,1	93	20,9
Mecklenburg-Vorpommern	81	24	29,6	57	70,4
Niedersachsen	753	476	63,2	277	36,8
Nordrhein-Westfalen	1.516	916	60,4	600	39,6
Rheinland-Pfalz	561	186	33,2	375	66,8
Saarland	118	97	82,2	21	17,8
Sachsen	249	36	14,5	213	85,5
Sachsen-Anhalt	148	45	30,4	103	69,6
Schleswig-Holstein	138	118	85,5	20	14,5
Thüringen	135	50	37,0	85	63,0
Alte Länder	6.711	3.230	48,1	3.481	51,9
Neue Länder	713	185	25,9	528	74,1
Deutschland	7.424	3.415	46,0	4.009	54,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 220: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c StGB insgesamt. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

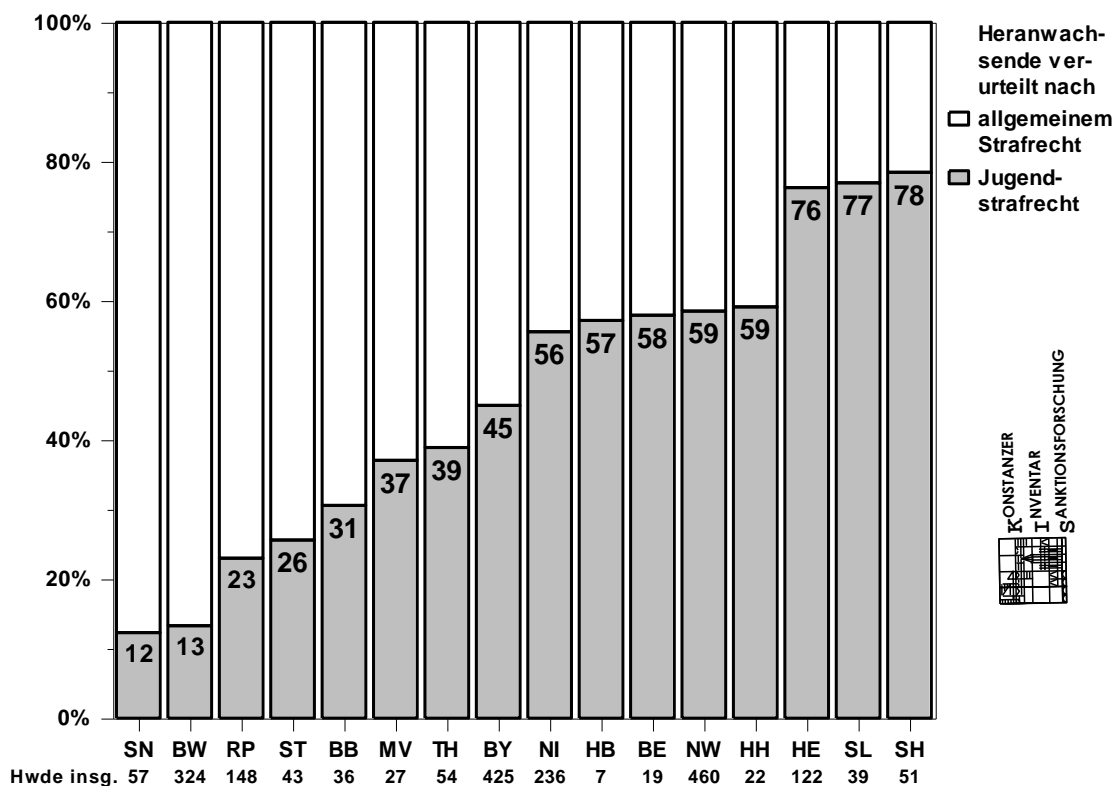


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 220:

Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB insgesamt) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt (1)	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
		(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	163	24	14,7	139	85,3
Bayern	137	62	45,3	75	54,7
Berlin	14	8	57,1	6	42,9
Brandenburg	10	2	20,0	8	80,0
Bremen	6	4	66,7	2	33,3
Hamburg	8	5	62,5	3	37,5
Hessen	51	42	82,4	9	17,6
Mecklenburg-Vorpommern	7	2	28,6	5	71,4
Niedersachsen	72	50	69,4	22	30,6
Nordrhein-Westfalen	181	113	62,4	68	37,6
Rheinland-Pfalz	67	30	44,8	37	55,2
Saarland	13	12	92,3	1	7,7
Sachsen	22	3	13,6	19	86,4
Sachsen-Anhalt	19	5	26,3	14	73,7
Schleswig-Holstein	22	22	100,0	0	0,0
Thüringen	20	8	40,0	12	60,0
Alte Länder	734	372	50,7	362	49,3
Neue Länder	78	20	25,6	58	74,4
Deutschland	812	392	48,3	420	51,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 221: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

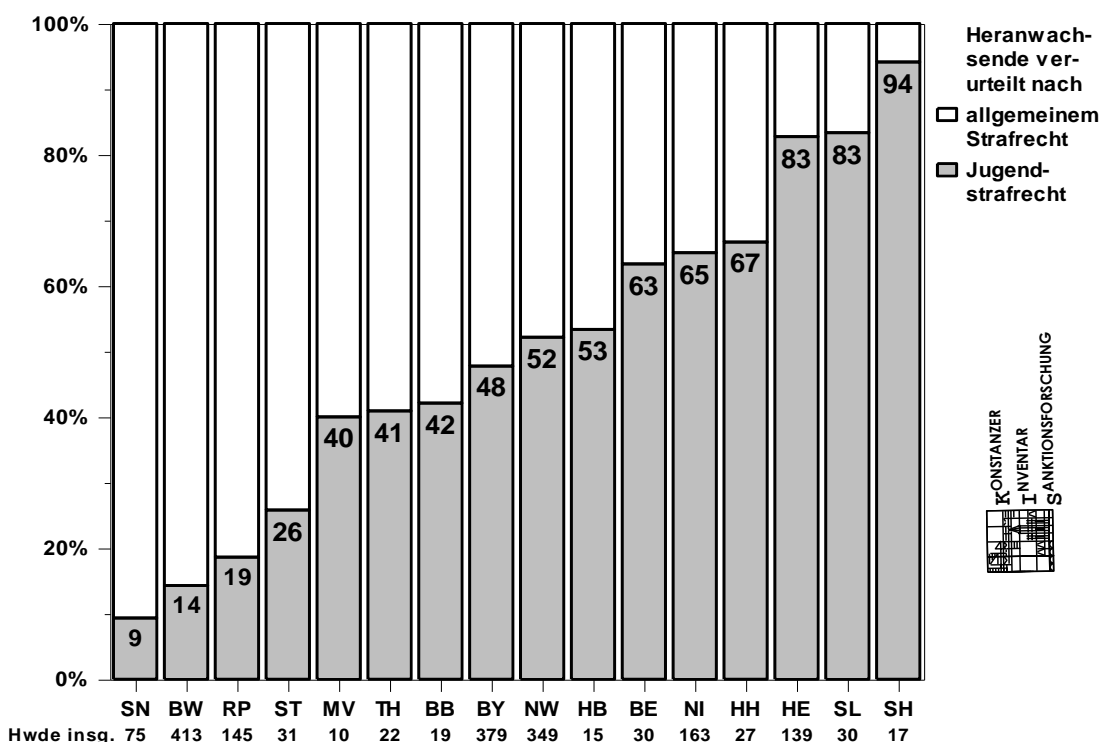


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 221:

Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt (1)	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
		(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	324	43	13,3	281	86,7
Bayern	425	191	44,9	234	55,1
Berlin	19	11	57,9	8	42,1
Brandenburg	36	11	30,6	25	69,4
Bremen	7	4	57,1	3	42,9
Hamburg	22	13	59,1	9	40,9
Hessen	122	93	76,2	29	23,8
Mecklenburg-Vorpommern	27	10	37,0	17	63,0
Niedersachsen	236	131	55,5	105	44,5
Nordrhein-Westfalen	460	269	58,5	191	41,5
Rheinland-Pfalz	148	34	23,0	114	77,0
Saarland	39	30	76,9	9	23,1
Sachsen	57	7	12,3	50	87,7
Sachsen-Anhalt	43	11	25,6	32	74,4
Schleswig-Holstein	51	40	78,4	11	21,6
Thüringen	54	21	38,9	33	61,1
Alte Länder	1.853	859	46,4	994	53,6
Neue Länder	217	60	27,6	157	72,4
Deutschland	2.070	919	44,4	1.151	55,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 222: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

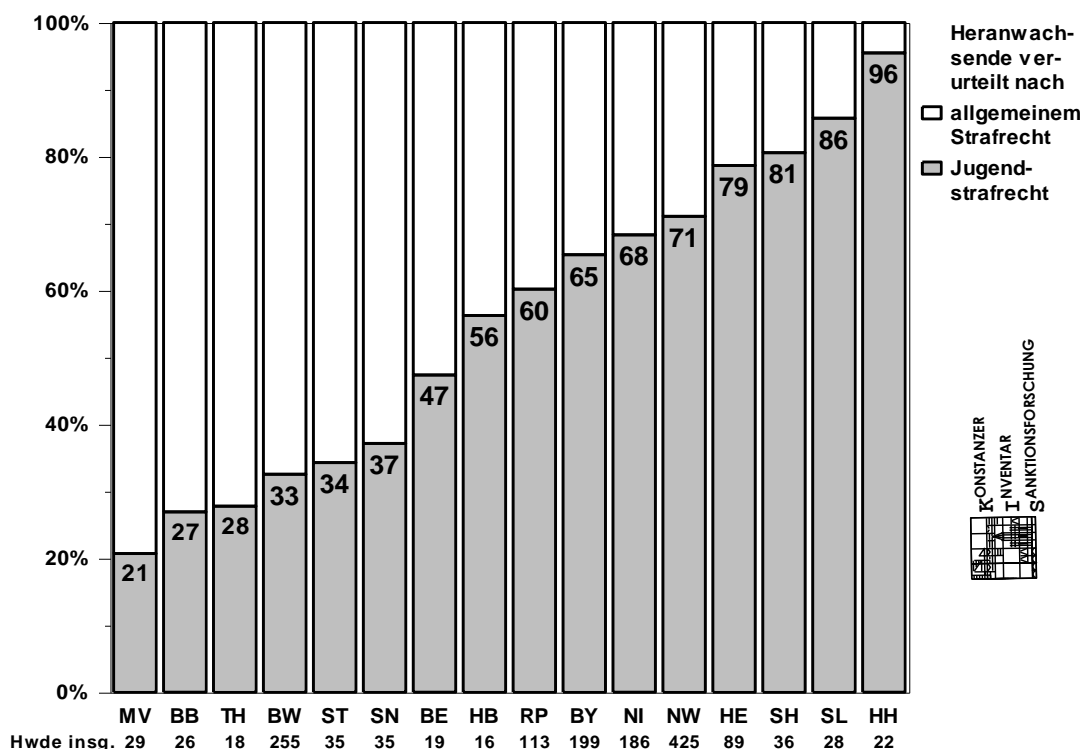


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 222:

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) 2015	verurteilte Heranwach- sende insgesamt (1)	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
		(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	413	59	14,3	354	85,7
Bayern	379	181	47,8	198	52,2
Berlin	30	19	63,3	11	36,7
Brandenburg	19	8	42,1	11	57,9
Bremen	15	8	53,3	7	46,7
Hamburg	27	18	66,7	9	33,3
Hessen	139	115	82,7	24	17,3
Mecklenburg-Vorpommern	10	4	40,0	6	60,0
Niedersachsen	163	106	65,0	57	35,0
Nordrhein-Westfalen	349	182	52,1	167	47,9
Rheinland-Pfalz	145	27	18,6	118	81,4
Saarland	30	25	83,3	5	16,7
Sachsen	75	7	9,3	68	90,7
Sachsen-Anhalt	31	8	25,8	23	74,2
Schleswig-Holstein	17	16	94,1	1	5,9
Thüringen	22	9	40,9	13	59,1
Alte Länder	1.707	756	44,3	951	55,7
Neue Länder	157	36	22,9	121	77,1
Deutschland	1.864	792	42,5	1.072	57,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 223: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Führen von Kfz ohne Erl. oder trotz Verbot (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

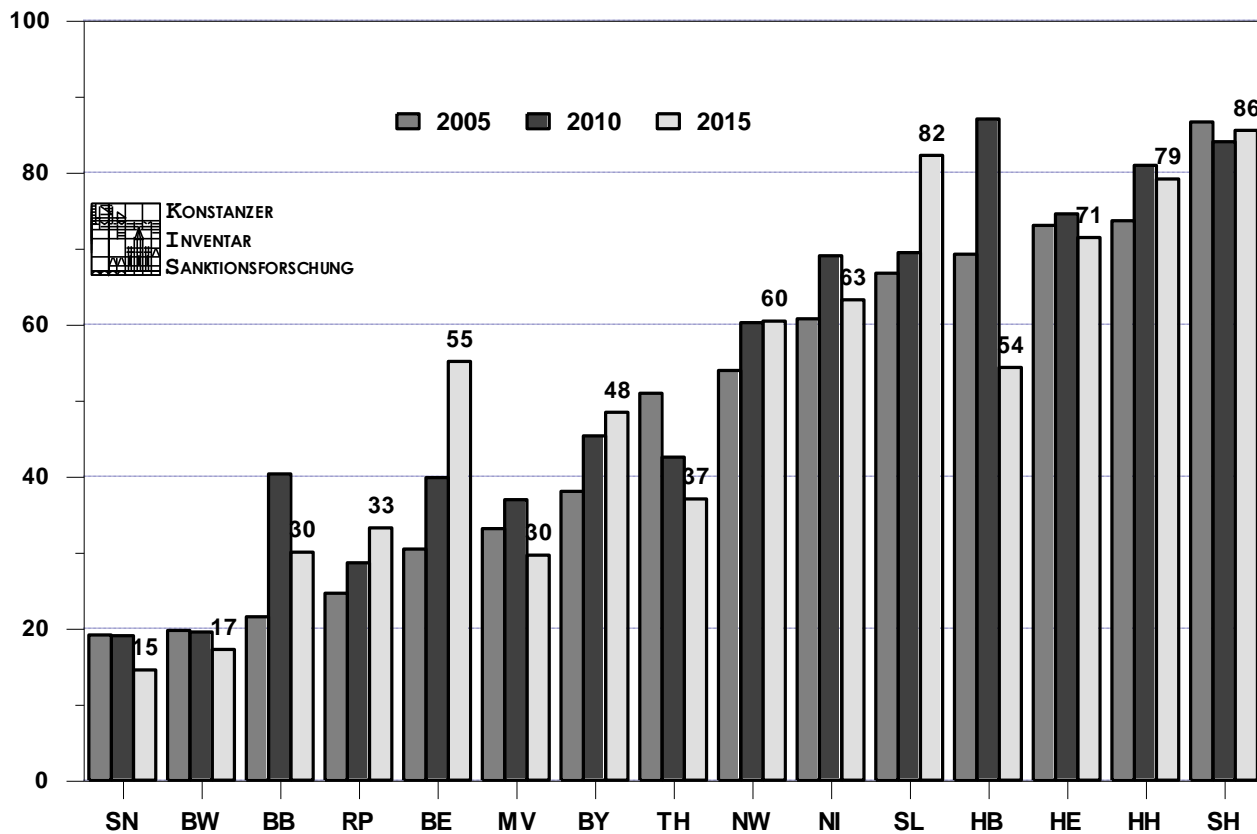


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 223:

Führen von Kfz ohne Erl. oder trotz Verbot (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG) 2015	verurteilte Heranwachsende insgesamt (1)	nach JGG verurteilte Heranwachsende		nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Sp. (1)	insgesamt	in % Sp. (1)
		(2)	(3)	(4)	(5)
Baden-Württemberg	255	83	32,5	172	67,5
Bayern	199	130	65,3	69	34,7
Berlin	19	9	47,4	10	52,6
Brandenburg	26	7	26,9	19	73,1
Bremen	16	9	56,3	7	43,8
Hamburg	22	21	95,5	1	4,5
Hessen	89	70	78,7	19	21,3
Mecklenburg-Vorpommern	29	6	20,7	23	79,3
Niedersachsen	186	127	68,3	59	31,7
Nordrhein-Westfalen	425	302	71,1	123	28,9
Rheinland-Pfalz	113	68	60,2	45	39,8
Saarland	28	24	85,7	4	14,3
Sachsen	35	13	37,1	22	62,9
Sachsen-Anhalt	35	12	34,3	23	65,7
Schleswig-Holstein	36	29	80,6	7	19,4
Thüringen	18	5	27,8	13	72,2
Alte Länder	1.388	872	62,8	516	37,2
Neue Länder	143	43	30,1	100	69,9
Deutschland	1.531	915	59,8	616	40,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 224: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern (ohne Sachsen-Anhalt) 2005, 2010, 2015. Hauptdeliktsguppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 224:

	2005			2010			2015		
	verurt. Hwde insg.	nach JGG verurteilte Hwde		verurt. Hwde insg.	nach JGG verurteilte Hwde		verurt. Hwde insg.	nach JGG verurteilte Hwde	
	N	N	%	N	N	%	N	N	%
BW	3.607	712	19,7	2.492	487	19,5	1.546	266	17,2
BY	3.366	1.278	38,0	2.302	1.042	45,3	1.406	680	48,4
BE	451	137	30,4	241	96	39,8	98	54	55,1
BB	641	138	21,5	290	117	40,3	100	30	30,0
HB	78	54	69,2	54	47	87,0	46	25	54,3
HH	200	146	73,0	141	105	74,5	84	60	71,4
HE	1.175	865	73,6	854	691	80,9	445	352	79,1
MV	744	246	33,1	328	121	36,9	81	24	29,6
NI	1.770	1.074	60,7	1.250	862	69,0	753	476	63,2
NW	3.801	2.050	53,9	2.730	1.643	60,2	1.516	916	60,4
RP	1.296	319	24,6	867	248	28,6	561	186	33,2
SL	357	238	66,7	186	129	69,4	118	97	82,2
SN	1.199	229	19,1	673	128	19,0	249	36	14,5
ST				342	125	36,5	148	45	30,4
SH	358	310	86,6	293	246	84,0	138	118	85,5
TH	688	350	50,9	365	155	42,5	135	50	37,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Unterschiede zwischen den Ländern, die **Schaubild 224** zeigt, beruhen also ersichtlich nicht auf einer kriminalpolitisch unterschiedlichen Einschätzung (sonst wäre die Einbeziehungsrate bei schweren Delikten nicht so hoch), sondern auf einer pragmatischen Handlungsroutine bei den Eigentums- und Straßenverkehrsdelikten. Mit allen Vorbehalten – auch hinsichtlich eines etwaigen verzerrenden Einflusses der länderspezifisch unterschiedlichen Diversionsraten - lassen sich bei Straßenverkehrsdelikten drei Ländergruppen unterscheiden: Länder, in denen regelmäßig nach JGG verurteilt wird (Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein), Länder, in denen dies nur ausnahmsweise der Fall ist (Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen).¹⁶¹⁷ Die restlichen Länder weisen teils eine durchschnittliche oder eine nicht konstante Einstellungspraxis auf.

Das Ausmaß dieser deliktsspezifischen Unterschiede kann weder mit regionalen Unterschieden in der Reifeverzögerung noch der „jugendtypischen Verfehlungen“ erklärt werden.¹⁶¹⁸ Viel spricht dafür, dass die größere Flexibilität des Jugendstrafrechts im Bereich der schweren Kriminalität die Anwendung von Jugendstrafrecht fördert; bei Anwendung von Jugendstrafrecht gelten nämlich die erhöhten Mindeststrafen des StGB nicht.¹⁶¹⁹ Eine weitere Erklärung könnte sein, „dass hier zumeist auch erheblich eingehendere Ermittlungen zum persönlichen und sozialen Hintergrund der Beschuldigten erfolgen.“¹⁶²⁰

1617 Vgl. hierzu auch Kröplin 2002, S. 156 ff.

1618 Ausführlich zu den möglichen Erklärungen Pruin 2007, S. 77 ff.

1619 Ebenso Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 49; Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 53; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 6; Pruin 2008, S. 312; Streng 2016, Rdnr. 85.

1620 BT-Drs. 15/2102, S. 3. Ebenso Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 53; Heinz 2013a, S., 309 ff.; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 6; Streng 2016, Rdnr. 85. Mangels entsprechender empirischer Studien handelt es sich um eine plausible Vermutung. Relativiert wird diese Vermutung indes dadurch, dass Sachverständigengutachten zur Beurteilung des Reifegrades eher selten sind. Aufgrund von Berichten aus der Praxis einzelner Länder hat die Bundesregierung 2009 darauf hinge-

Vermutet wird ferner: „Für die regionalen Unterschiede dürften aber auch unterschiedliche Grundeinstellungen und eine unterschiedliche Aufnahme der entwicklungspsychologischen, pädagogischen und kriminologischen Erkenntnisse bedeutsam sein.“¹⁶²¹ Hierbei handelt es sich freilich nur um eine als „plausibel betrachtete(n) Vermutung“.¹⁶²² Speziell für Verkehrsdelikte werden ferner noch „alltagstheoretische Urteilsstile“ vermutet. „So scheinen Überzeugungen der Richter zu existieren, wonach durch die Führerschei- prüfung die soziale Reife des Heranwachsenden im Straßenverkehr indiziert sei.“¹⁶²³

Und vieles spricht im Bereich der mittelschweren und leichten Kriminalität dafür, dass regionale Unterschiede vor allem eine Folge der unterschiedlichen Nutzung des Strafbefehlsverfahrens sind.¹⁶²⁴ Mangels entsprechender statistischer Daten kann dies freilich nicht flächendeckend geprüft werden. Immerhin zeigen die aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vorliegenden Daten zum Strafbefehl, dass in diesen beiden Ländern insgesamt fast zwei Drittel aller Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl erfolgten (vgl. **Schaubild 225**).

wiesen: „Die Praxis zieht zur Beurteilung des Reifegrades von Heranwachsenden in der Regel keinen Sachverständigen hinzu. Entscheidungsgrundlage sind vor allem der Bericht der Jugendgerichtshilfe oder andere Erkenntnisquellen (z. B. Angaben nahestehender Personen), der Eindruck, den der Heranwachsende in der Hauptverhandlung auf das Gericht macht, sowie der eigene Sachverstand des Gerichts. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Beurteilung des Reifegrades von Heranwachsenden erfolgt ausnahmsweise aber bei besonders schweren Tatvorwürfen, insbesondere Delikten, die bei Erwachsenen die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründen würden, § 41 Absatz 1 Nummer 1 JGG, oder aber wenn ein Sachverständiger ohnehin, zum Beispiel zur Beurteilung der Schuldfähigkeit, hinzugezogen wird“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 19).

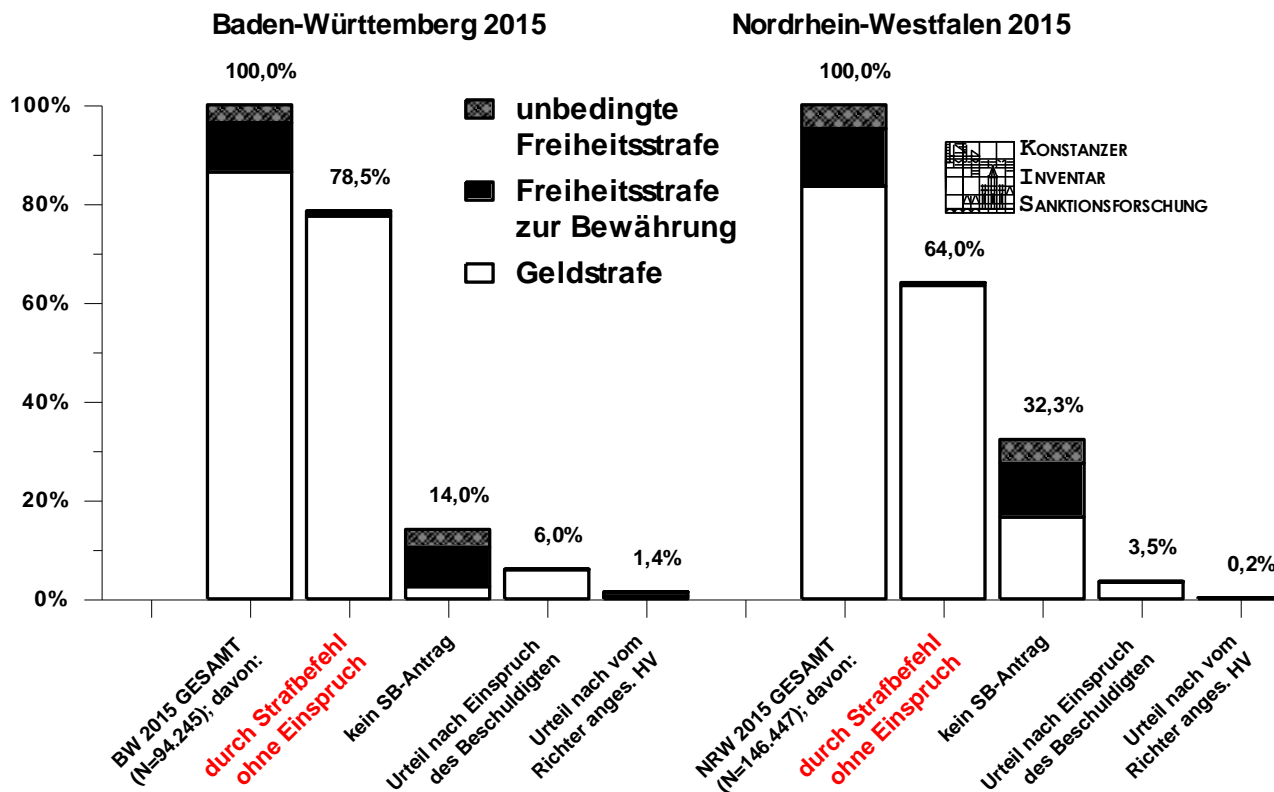
1621 BT-Drs. 15/2102, S. 3. Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 53; Dölling 2009, S. 125 f.; Janssen 1980, S. 178 f.

1622 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 19: „Zu dieser – empirisch schwer überprüfbaren – Einschätzung sind der Bundesregierung keine spezifischen Studien bekannt. Die Einschätzung beruht auf einer als plausibel betrachteten Vermutung.“

1623 Kölbl 1998, S. 13.

1624 Ebenso Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 53; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rdnr. 6; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 316; Pruin 2008, S. 312; Streng 2016, Rdnr. 85.

Schaubild 225: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Sanktion und nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil). Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 225:

Baden-Württemberg 2015	Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht				
	insgesamt	Verurteilung durch Strafbefehl ohne Einspruch	Urteil nach Einspruch gegen einen Strafbefehl	Urteil nach vom Richter anberaumter Hauptverhandlung auf Strafbefehlsantrag	Urteil ohne vorangegangenen Strafbefehlsantrag
	N	n	n	n	n
insgesamt	94.245	74.003	5.673	1.333	13.236
Geldstrafe	81.428	73.013	5.560	549	2.306
Strafarrest	1	0	0	0	1
bedingte Freiheitsstrafe	9.431	990	113	784	7.544
unbedingte Freiheitsstrafe	3.385	0	0	0	3.385
Anteile, bezogen auf insgesamt der jeweiligen Zeile (Zeilenprozente)					
insgesamt	100	78,5	6,0	1,4	14,0
Geldstrafe	100	89,7	6,8	0,7	2,8
Strafarrest	100	0,0	0,0	0,0	100,0
bedingte Freiheitsstrafe	100	10,5	1,2	8,3	80,0
unbedingte Freiheitsstrafe	100	0,0	0,0	0,0	100,0
Nordrhein-Westfalen 2015					
insgesamt	146.447	93.735	5.179	301	47.232
Geldstrafe	122.303	92.873	4.912	273	24.245
Strafarrest	0	0	0	0	0
bedingte Freiheitsstrafe	17.112	862	267	28	15.955
unbedingte Freiheitsstrafe	7.032	0	0	0	7.032
Anteile, bezogen auf insgesamt der jeweiligen Zeile (Zeilenprozente)					
insgesamt	100	64,0	3,5	0,2	32,3
Geldstrafe	100	75,9	4,0	0,2	19,8
Strafarrest	100	0,0	0,0	0,0	0,0
bedingte Freiheitsstrafe	100	5,0	1,6	0,2	93,2
unbedingte Freiheitsstrafe	100	0,0	0,0	0,0	100,0

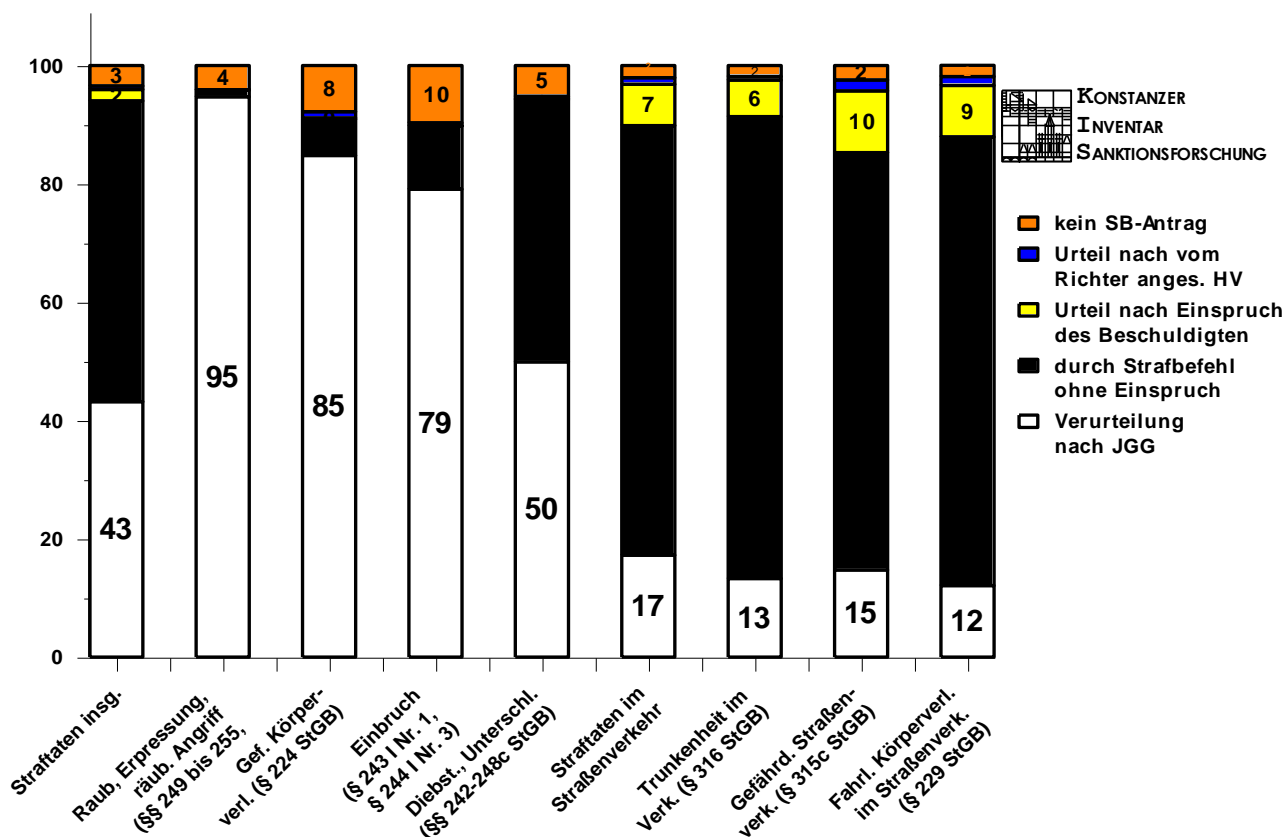
Datenquellen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik
Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Nordrhein-Westfalen:
Strafverfolgungsstatistik

Eine Sonderauswertung der StVerfStat 2015 in Baden-Württemberg bestätigt die These, dass vor allem verfahrensökonomische Gesichtspunkte über die Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bestimmen. Bei Delikten bzw. Deliktgruppen mit einer hohen Einbeziehungsrate kommt es in den verbleibenden, nach Allgemeinem Strafrecht erfolgenden Verurteilungen extrem selten zu einem Strafbefehlsverfahren. Wo dagegen überdurchschnittlich häufig nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt wird, ist das Strafbefehlsverfahren die Regel, eine Verurteilung nach mündlicher Hauptverhandlung die Ausnahme (vgl. **Schaubild 226**). Die Anwendung des Allgemeinen Strafrechts dient auch nicht dazu, eine höhere Strafe (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) zu verhängen. Fast ausnahmslos wird in diesen Strafbefehlsverfahren eine Geldstrafe verhängt.

In Nordrhein-Westfalen werden Heranwachsende wesentlich häufiger nach JGG verurteilt. Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht ist zwar weitaus seltener als in Baden-

Württemberg der Strafbefehl das Mittel der Wahl, aber auch hier beruht jede zweite Verurteilung wegen eines Straßenverkehrsdelikts auf einem Strafbefehl (vgl. **Schaubild 227**).

Schaubild 226: Verurteilte Heranwachsende bei ausgewählten Deliktgruppen nach Art der angewendeten Rechtsordnung sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Baden-Württemberg 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 226:

Baden-Württemberg 2015	Verurteilte Heranwachsende							
		insgesamt	nach JGG	nach Allgemeinem Strafrecht				
			insgesamt	insgesamt	Strafbefehl	nach Einspruch	HV nach Antrag	ohne Strafbefehlsantr.
Straftaten insgesamt	N	9.290	4.011	5.279	4.723	178	57	321
	%	100	43,2	56,8	50,8	1,9	0,6	3,5
	%			100	89,5	3,4	1,1	6,1
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB)	n	170	161	9	2	0	0	7
	%	100	94,7	5,3	1,2	0,0	0,0	4,1
	%			100	22,2	0,0	0,0	77,8
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	n	473	401	72	29	1	5	37
	%	100	84,8	15,2	6,1	0,2	1,1	7,8
	%			100	40,3	1,4	6,9	51,4
Einbruchsdiebstahl insg. (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	n	196	155	41	21	0	1	19
	%	100	79,1	20,9	10,7	0,0	0,5	9,7
	%			100	51,2	0,0	2,4	46,3
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)	n	1.513	755	758	670	3	6	79
	%	100	49,9	50,1	44,3	0,2	0,4	5,2
	%			100	88,4	0,4	0,8	10,4
Straftaten im Straßenverkehr	n	1.546	266	1.280	1.123	108	17	32
	%	100	17,2	82,8	72,6	7,0	1,1	2,1
	%			100	87,7	8,4	1,3	2,5
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	n	324	43	281	253	20	2	6
	%	100	13,3	86,7	78,1	6,2	0,6	1,9
	%	0	0	100	90,0	7,1	0,7	2,1
Gefährdung des Straßen- verkehrs (§ 315c StGB)	n	163	24	139	115	17	3	4
	%	100	14,7	85,3	70,6	10,4	1,8	2,5
	%	0	0	100	82,7	12,2	2,2	2,9
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverk. (§ 229 StGB)	n	323	39	284	245	28	5	6
	%	100	12,1	87,9	75,9	8,7	1,5	1,9
	%	0	0	100	86,3	9,9	1,8	2,1

Legende:

Strafbefehl: Verurteilung durch Strafbefehl ohne Einspruch.

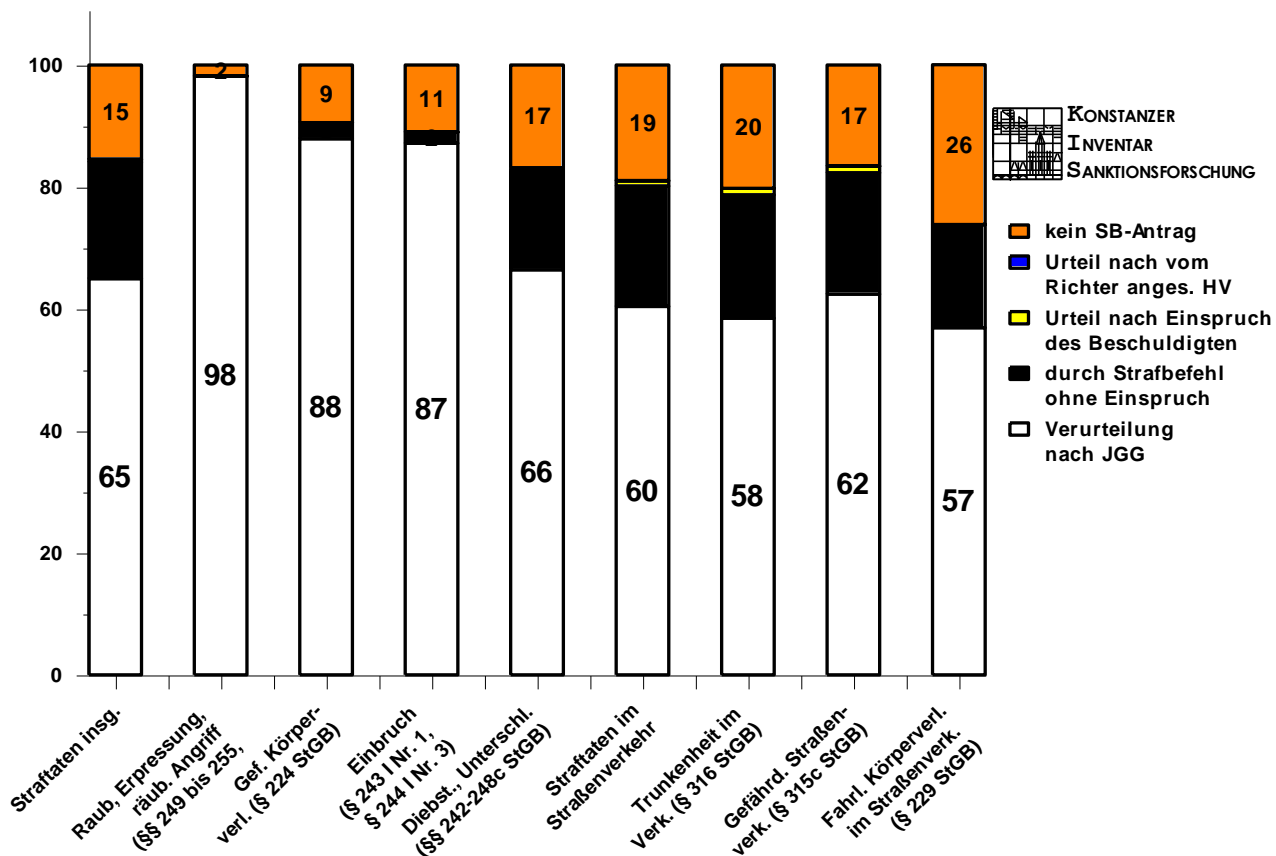
nach Einspruch: Urteil nach Einspruch gegen einen Strafbefehl.

HV nach Antrag: Urteil nach vom Richter anberaumter Hauptverhandlung auf Strafbefehlsantrag.

ohne Strafbefehlsantr.: Urteil ohne vorangegangenen Strafbefehlsantrag.

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 227: Verurteilte Heranwachsende bei ausgewählten Deliktgruppen nach Art der angewendeten Rechtsordnung sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Nordrhein-Westfalen 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 227:

Nordrhein-Westfalen 2015	Verurteilte Heranwachsende							
		insgesamt	nach JGG	nach Allgemeinem Strafrecht				
			insgesamt	insgesamt	Strafbefehl	nach Einspruch	HV nach Antrag	ohne Strafbefehlsantr.
Straftaten insgesamt	N	12.264	7.968	4.296	2.343	50	10	1.893
	%	100	65,0	35,0	19,1	0,4	0,1	15,4
	%			100	54,5	1,2	0,2	44,1
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB)	n	330	324	6	0	0	0	6
	%	100	98,2	1,8	0,0	0,0	0,0	1,8
	%			100	0,0	0,0	0,0	100,0
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	n	604	531	73	16	0	0	57
	%	100	87,9	12,1	2,6	0,0	0,0	9,4
	%			100	21,9	0,0	0,0	78,1
Einbruchsdiebstahl insg. (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	n	382	333	49	7	0	0	42
	%	100	87,2	12,8	1,8	0,0	0,0	11,0
	%			100	14,3	0,0	0,0	85,7
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)	n	2.404	1.597	807	392	6	4	405
	%	100	66,4	33,6	16,3	0,2	0,2	16,8
	%			100	48,6	0,7	0,5	50,2
Straftaten im Straßenverkehr	n	1.516	916	600	299	13	1	287
	%	100	60,4	39,6	19,7	0,9	0,1	18,9
	%			100	49,8	2,2	0,2	47,8
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	n	460	269	191	93	5	0	93
	%	100	58,5	41,5	20,2	1,1	0,0	20,2
	%	0	0	100	48,7	2,6	0,0	48,7
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	n	181	113	68	36	2	0	30
	%	100	62,4	37,6	19,9	1,1	0,0	16,6
	%	0	0	100	52,9	2,9	0,0	44,1
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverk. (§ 229 StGB)	n	65	37	28	11	0	0	17
	%	100	56,9	43,1	16,9	0,0	0,0	26,2
	%	0	0	100	39,3	0,0	0,0	60,7

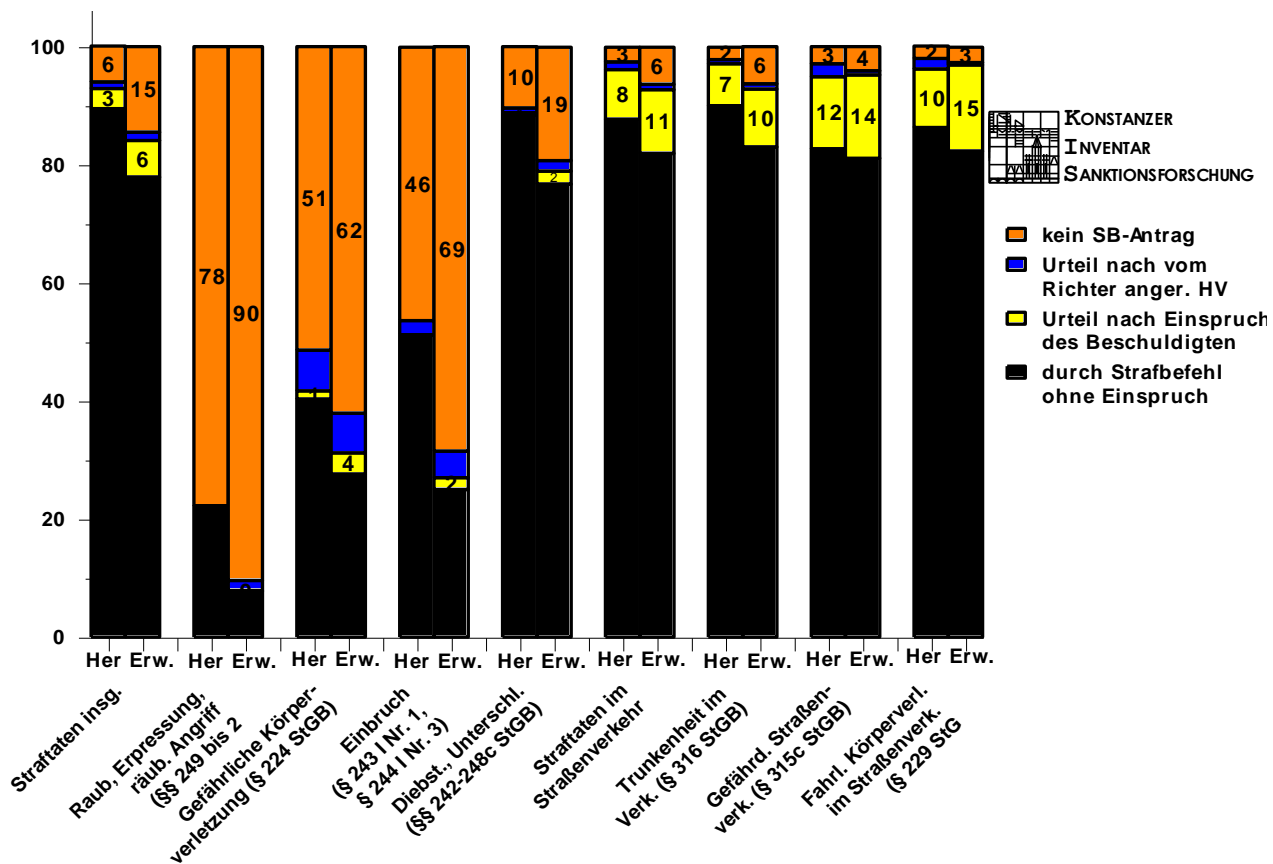
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 226.

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik

Wenn die Anwendung des Allgemeinen Strafrechts bei Heranwachsenden vor allem durch Gesichtspunkte der Verfahrensökonomie gesteuert ist, dann ist zu erwarten, dass bei den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden der Anteil der durch Strafbefehl erfolgenden Verurteilungen höher ist als bei den Erwachsenen. Dies ist in Baden-Württemberg der Fall (vgl. **Schaubild 228**), nicht aber in Nordrhein-Westfalen (vgl. **Schaubild 229**).

Schaubild 228: Nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene nach ausgewählten Deliktgruppen sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Baden-Württemberg 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 228:

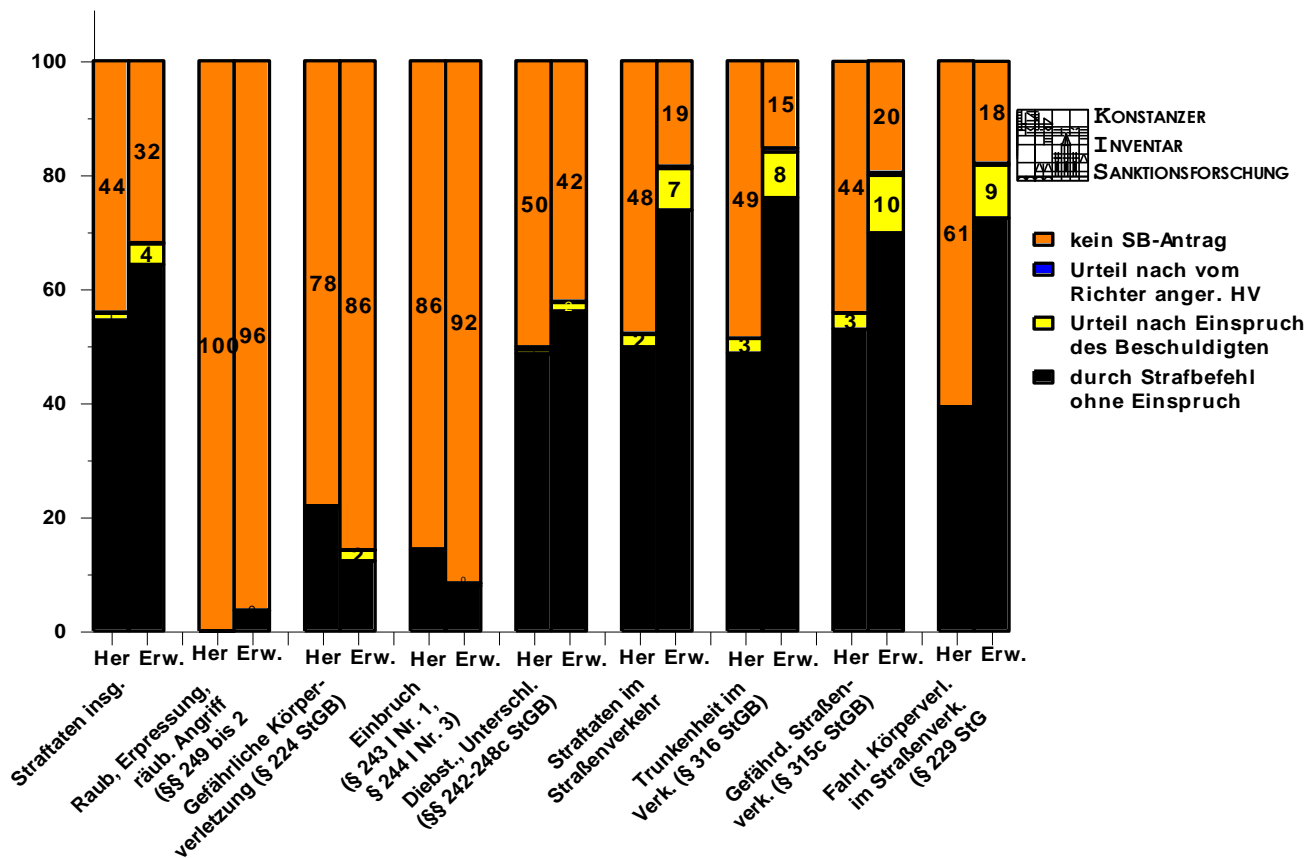
Baden-Württemberg 2015			nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende				
			insgesamt	Strafbefehl	nach Einspruch	HV nach Antrag	ohne Straf- fehlsantr.
Straftaten insgesamt	Hwde	n	5.279	4.723	178	57	321
		%	100	89,5	3,4	1,1	6,1
	Erw.	n	88.966	69.280	5.495	1.276	12.915
		%	100	77,9	6,2	1,4	14,5
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB)	Hwde	n	9	2	0	0	7
		%	100	22,2	0,0	0,0	77,8
	Erw.	n	520	40	1	9	470
		%	100	7,7	0,2	1,7	90,4
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	Hwde	n	72	29	1	5	37
		%	100	40,3	1,4	6,9	51,4
	Erw.	n	1.734	479	63	116	1.076
		%	100	27,6	3,6	6,7	62,1
Einbruchsdiebstahl insg. (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	Hwde	n	41	21	0	1	19
		%	100	51,2	0,0	2,4	46,3
	Erw.	n	1.019	255	20	46	698
		%	100	25,0	2,0	4,5	68,5
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)	Hwde	n	758	670	3	6	79
		%	100	88,4	0,4	0,8	10,4
	Erw.	n	15.658	12.008	350	287	3.013
		%	100	76,7	2,2	1,8	19,2
Straftaten im Straßenverkehr	Hwde	n	1.280	1.123	108	17	32
		%	100	87,7	8,4	1,3	2,5
	Erw.	n	21.046	17.247	2.276	189	1.334
		%	100	81,9	10,8	0,9	6,3
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	Hwde	n	281	253	20	2	6
		%	100	90,0	7,1	0,7	2,1
	Erw.	n	7.399	6.141	724	69	465
		%	100	83,0	9,8	0,9	6,3
Gefährdung des Straßen- verkehrs (§ 315c StGB)	Hwde	n	139	115	17	3	4
		%	100	82,7	12,2	2,2	2,9
	Erw.	n	1.747	1.416	246	13	72
		%	100	81,1	14,1	0,7	4,1
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverk. (§ 229 StGB)	Hwde	n	284	245	28	5	6
		%	100	86,3	9,9	1,8	2,1
	Erw.	n	2.922	2.405	428	12	77
		%	100	82,3	14,6	0,4	2,6

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 226.

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 229: Nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Erwachsene nach ausgewählten Deliktgruppen sowie nach Art des Verfahrens (mit/ohne Strafbefehl). Nordrhein-Westfalen 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 229:

Nordrhein-Westfalen 2015			nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende				
			insgesamt	Strafbefehl	nach Einspruch	HV nach Antrag	ohne Straf- fehlsantr.
Straftaten insgesamt	Hwde	n	4.296	2.343	50	10	1.893
		%	100	54,5	1,2	0,2	44,1
	Erw.	n	142.151	91.392	5.129	291	45.339
		%	100	64,3	3,6	0,2	31,9
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB)	Hwde	n	6	0	0	0	6
		%	100	0,0	0,0	0,0	100,0
	Erw.	n	987	35	1	0	951
		%	100	3,5	0,1	0,0	96,4
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	Hwde	n	73	16	0	0	57
		%	100	21,9	0,0	0,0	78,1
	Erw.	n	2.487	306	47	0	2.134
		%	100	12,3	1,9	0,0	85,8
Einbruchsdiebstahl insg. (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	Hwde	n	49	7	0	0	42
		%	100	14,3	0,0	0,0	85,7
	Erw.	n	2.147	170	8	2	1.967
		%	100	7,9	0,4	0,1	91,6
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)	Hwde	n	807	392	6	4	405
		%	100	48,6	0,7	0,5	50,2
	Erw.	n	27.941	15.683	420	47	11.791
		%	100	56,1	1,5	0,2	42,2
Straftaten im Straßenverkehr	Hwde	n	600	299	13	1	287
		%	100	49,8	2,2	0,2	47,8
	Erw.	n	27.725	20.468	2.025	105	5.127
		%	100	73,8	7,3	0,4	18,5
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	Hwde	n	191	93	5	0	93
		%	100	48,7	2,6	0,0	48,7
	Erw.	n	8.729	6.638	701	58	1.332
		%	100	76,0	8,0	0,7	15,3
Gefährdung des Straßen- verkehrs (§ 315c StGB)	Hwde	n	68	36	2	0	30
		%	100	52,9	2,9	0,0	44,1
	Erw.	n	2.246	1.567	227	12	440
		%	100	69,8	10,1	0,5	19,6
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverk. (§ 229 StGB)	Hwde	n	28	11	0	0	17
		%	100	39,3	0,0	0,0	60,7
	Erw.	n	943	683	88	3	169
		%	100	72,4	9,3	0,3	17,9

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 226.

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik

Nach Aktenanalysen ist im Strafbefehlsverfahren die erforderliche Prüfung der Voraussetzungen des § 105 JGG nicht gewährleistet.¹⁶²⁵ Ostendorf spricht deshalb zutreffend

1625 A.A. Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 19: „Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die erforderliche Prüfung in unzureichender Weise erfolgt. Das gilt umso mehr, als die Praxis ... in der Regel unter anderem auf den Bericht der Jugendgerichtshilfe zurückgreift und deren Ergebnis der Erforschung der

von einem "Missbrauch"¹⁶²⁶ in der Anwendung des Strafbefehlsverfahrens gegen Heranwachsende. Die Praxis greift danach nicht auf den Bericht der Jugendgerichtshilfe zurück, die Entscheidung fällt vor allem unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsökonomie. In der Aktenanalyse von Hencken¹⁶²⁷ wurden die Voraussetzungen des § 105 JGG vor Beantragung eines Strafbefehls gegen Heranwachsende (u.a. nach Verkehrsdelikten) nicht erwogen. In keinem Fall lag ein Jugendgerichtshilfebericht vor, der Grundlage der Entscheidung von Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht hätte sein können. Eine persönliche Vernehmung von Staatsanwaltschaft oder Gericht erfolgte ebenfalls in keinem Fall. Die Beantragung und Entscheidung erfolgte „aufgrund der dürftigen und unvollständigen Angaben in den Akten, die eigentlich nichts über die Persönlichkeit, die sozialen Lebensumstände und den Entwicklungsstand aussagen;“ es ging vielmehr um „Beschleunigung und Vereinfachung“.¹⁶²⁸ Bestätigt wurde dies durch die Aktenanalyse von Bartels.¹⁶²⁹ Strafbefehle wurden größtenteils nur nach Aktenlage beantragt; von den soziodemographischen Merkmalen war lediglich das Alter – der Anteil der Strafbefehlsanträge war mit zunehmendem Alter höher – relevant.¹⁶³⁰ Bei keinem der Anträge der StA gem. § 407 StPO lag im Zeitpunkt der Entscheidung ein Jugendgerichtshilfebericht vor.¹⁶³¹ Auf richterlicher Ebene fand nur in weniger als 5 % der Anträge auf Erlass eines Strafbefehls eine inhaltliche Prüfung von § 105 JGG statt.¹⁶³²

Diese regionale Ungleichbehandlung ist die Folge regionaler Strafpräferenzen und bürokratischer Rahmenbedingungen. Derartige Elemente sind indes keine unter dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot zulässige Differenzierungskriterien. § 105 JGG kommt offenbar aufgrund seiner fast unbegrenzten Auslegungsfähigkeit keine hinreichende Steuerungswirkung zu. "Das Gesetz überfordert die Praxis, weil es eine Feststellung zu Altersreifestufen verlangt, die es in dieser starren Form nicht gibt. Der Begriff der Jugendverfehlung (§ 105 I Nr. 2 JGG) ist noch unbestimmter ..."¹⁶³³ Deshalb ist eine Neufassung von § 105 JGG geboten. Die Fachwelt hat deshalb schon seit Langem die vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht empfohlen. Hierfür sprechen nicht nur die hinsichtlich der Lebenssituation junger Menschen größere Flexibilität des Jugendstrafrechts, die "für den jungen Menschen nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit geschaffen"¹⁶³⁴ worden ist, die Erstreckung der erzieherischen Angebote bis zum 27. Lebensjahr im Jugendhilferecht sowie die Vermeidung der Ungleichbehandlung von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk.

Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 JGG zur Entscheidungsgrundlage macht.“

1626 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 79-81, Rdnr. 7.

1627 Untersucht wurden alle Verfahrensakten, bei denen im Jahr 1977 beim Amtsgericht Bremen ein Strafbefehl gegen Heranwachsende beantragt worden war (Hencken 1988, S. 78).

1628 Hencken 1988, S. 82.

1629 Untersucht wurden die Akten aller Ermittlungsverfahren, in denen 2001 in Schleswig-Holstein gegen Heranwachsende ein Strafbefehlsverfahren durchgeführt wurde. Ausgewertet wurden 135 Akten (vgl. Bartels 2007, S. 123).

1630 Bartels 2007, S. 124 ff.

1631 Ein Jugendgerichtshilfebericht war im Fall von § 407 StPO nur in 7 % (Bartels 2007, S. 139), also „äußerst selten“ beantragt worden. Sofern er beantragt worden war, lag er zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vor (Bartels 2007, S. 146). Beim Strafbefehlsantrag gem. § 408a I StPO war dagegen in mehr als der Hälfte der Verfahren ein JGH-Bericht beantragt worden (Bartels 2007, S. 141), der dann aber überwiegend (72 %) nicht erstellt wurde (Bartels 2007, S. 143).

1632 Bartels 2007, S. 155.

1633 Schöch 2001b, S. 136.

1634 BGHSt 12, 116, 119.

3.5 Zusammenfassung

1. Heranwachsende sind seit dem JGG 1953 partiell in das Jugendstrafrecht einbezogen. Damit befindet sich der deutsche Gesetzgeber in Übereinstimmung mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)¹⁶³⁵ sowie den Empfehlungen des Europarates in Rec(2003)20¹⁶³⁶ und in Rec(2008)11¹⁶³⁷.

2. Die Einbeziehungsrate, d.h. der Anteil der nach JGG verurteilten Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden, ist bis 2012 von anfänglich 22 % (1955) auf fast 66,9 % (BRD) gestiegen (**Schaubild 201**). In den letzten Jahren ist sie zurückgegangen auf derzeit (2015) 62,3 %. Dies beruht teilweise auf einer rückläufigen Einbeziehung nicht-deutscher Heranwachsender. Aber auch bei deutschen Heranwachsenden ging die Einbeziehungsrate von 68,3 % (2012) auf 66,1 % (2015) zurück (**Schaubild 202**).

3. Daten zur Diversionspraxis bei Heranwachsenden gibt es nicht. Es ist deshalb nicht möglich, den Anteil der insgesamt nach Jugendstrafrecht informell oder formell sanktionierten Heranwachsenden zu bestimmen. In einer Region mit einer sehr hohen, auf Verurteilte bezogenen Einbeziehungsrate (formelle Einbeziehungsrate) kann - bei geringer Diversionsrate - die Rate der insgesamt nach JGG Sanktionierten geringer sein als in einer Region mit geringer formeller Einbeziehungs-, aber hoher Diversionsrate. Regionalvergleiche auf der Basis formelle Einbeziehungsrate sind deshalb nicht aussagekräftig hinsichtlich einer Einbeziehungsrate insgesamt (bezogen auf informell oder formell nach JGG sanktionierte Heranwachsende).

4. § 105 Abs. 1 JGG wirft ungelöste und offenbar unlösbare Anwendungsprobleme auf. Diese Norm des JGG wird deshalb seit ihrer Einführung deliktsspezifisch unterschiedlich angewendet. Die Anwendung von Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu (**Schaubild 205**). Bei schweren Delikten sind Heranwachsende fast ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einbezogen. Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, Raub und Erpressung, gefährlicher Körperverletzung sowie schwerem Diebstahl liegen die Einbeziehungsrate bei 90 % und höher. Die nicht qualifizierten Deliktformen – einfache Körperverletzung und einfacher Diebstahl - weisen weitaus geringere Einbeziehungsrate auf. Am anderen Ende der Skala liegen die Straßenverkehrsdelikte sowie die Verstöße gegen das Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz bzw. Aufenthaltsgesetz. Diese Sanktionierungsmuster sind über die Zeit hinweg weitgehend stabil (**Schaubild 206**) und zeigen sich gleichermaßen bei männlichen wie bei weiblichen verurteilten Heranwachsenden (**Schaubild 208**).

Relativiert werden diese Unterschiede freilich dadurch, dass die Diversionsrate zunimmt, je leichter ein Delikt ist. Wäre eine Bezugnahme auf die Gesamtheit der informell oder formell sanktionierten Heranwachsenden möglich, dann würde der Anteil der in das

1635 Nach Nr. 3.3 „ist anzustreben, dass die in diesen Bestimmungen verankerten Grundsätze auch auf junge erwachsene Täter Anwendung finden.“

1636 Nr. 11: „Um der Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, dass junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche behandelt werden und die gleichen Maßnahmen auf sie angewandt werden, wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.“

1637 Hinsichtlich der jungen erwachsenen Straftäter (18 bis unter 21 Jahren) wird in Nr. 17 empfohlen: „Junge erwachsene Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.“

Jugendstrafrecht (auch durch informelle Sanktionierung) einbezogenen Heranwachsenden bei den mittelschweren und leichten Delikten höher sein als dies bei der gegenwärtig nur möglichen Berechnung - Bezugnahme auf Verurteilte - erscheint.

5. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (**Schaubild 209**). Die Wahrscheinlichkeit eines Heranwachsenden, nach Jugendstrafrecht verurteilt zu werden, war 2015 in Hamburg, im Saarland und in Schleswig-Holstein fast doppelt so hoch wie in Baden-Württemberg, Brandenburg oder Sachsen. Allerdings bestehen wegen der unterschiedlich hohen Diversionsrate in den Ländern systematische Verzerrungen, die mangels Daten zur Diversionsrate bei Heranwachsenden nicht kontrolliert werden können. Während ein klares Nord-Süd-Gefälle nicht (mehr) besteht, gibt es derzeit immer noch deutliche Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern.

6. Während bei schweren Delikten kaum regionale Unterschiede in der Einbeziehungsrate bestehen (**Schaubild 213**), sind die Unterschiede sehr ausgeprägt bei den mittelschweren und den leichten Delikten (**Schaubild 218, Schaubild 217**), insbesondere den Delikten im Straßenverkehr (**Schaubild 219**). Es handelt sich offenbar um pragmatische, durch prozessökonomische Erwägungen bestimmte Handlungsroutinen. Das Ausmaß dieser deliktsspezifischen Unterschiede kann weder mit regionalen Unterschieden in der Reifeverzögerung noch mit den „jugendtypischen Verfehlungen“ noch mit Unterschieden der Divisionsraten erklärt werden. Entscheidend dürfte vielmehr im Bereich der mittelschweren und leichten Kriminalität die Möglichkeit der Nutzung des Strafbefehlsverfahrens sein. Hierfür spricht auch der Befund einer Sonderauswertung der StVerfStat Baden-Württemberg, wonach der Anteil der nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl verurteilten Heranwachsenden in allen Hauptdeliktsgruppen höher war als die entsprechenden Anteile bei den Erwachsenen (**Schaubild 228**).

4. Untersuchungshaft

4.1 Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität – rechtliche Rahmenbedingungen für Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft

Untersuchungshaft ist das schärfste strafprozessuale Zwangsmittel, einem viel zitierten, etwas überspitzten Diktum von Hassemer zufolge "Freiheitsberaubung gegenüber einem Unschuldigen".¹⁶³⁸ Deshalb wird schon durch die strengen Voraussetzungen des allgemeinen Verfahrensrechts angestrebt, dass Untersuchungshaft nur ausnahmsweise und nur angeordnet und vollstreckt werden darf, soweit sie notwendig ist. Unter den Voraussetzungen von § 72 JGG i.V.m. §§ 112 ff StPO - dringender Tatverdacht, Vorliegen eines Haftgrundes und Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der zu erwartenden Sanktion und der Bedeutung der Sache - darf auch gegen Jugendliche und Heranwachsende Untersuchungshaft verhängt werden. Zweck der Untersuchungshaft ist die Sicherung des Strafverfahrens und die Vermeidung der Wiederholungsgefahr¹⁶³⁹; erzieherische Zwecke dürfen mit ihr nicht verfolgt werden.

Untersuchungshaft kann vor allem bei jungen Menschen schädliche Auswirkungen haben. "Die Jugendlichen werden aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen, was häufig zum Abbruch sozialer Beziehungen und der Gefährdung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen führt. Die Vollzugswirklichkeit, in der Regel unter schärferen Bedingungen als im Jugendvollzug und ohne sinnvolle Beschäftigung und angemessene Betreuung und Begleitung, führt nicht selten zu schockartigen Erschütterungen bis hin zu Depressionen und zum Verlust jeglicher Eigeninitiative. Die negativen Auswirkungen der kriminellen Subkulturen in den Haftanstalten sind ebenfalls hinlänglich beschrieben worden."¹⁶⁴⁰ Wegen der Gefahr desintegrierender Wirkungen und der Gefährdung des Sozialisationsprozesses junger Menschen war bereits in § 28 JGG 1923 die Subsidiarität des Vollzugs der Untersuchungshaft vorgesehen gewesen. Durch § 46 Abs. 1 JGG 1943

1638 Hassemer 1984, S. 40.

1639 Die 1935 in die StPO aufgenommenen Haftgründe der Tatschwere und der Wiederholungsgefahr wurden 1950 aufgehoben, 1964 aber – in abgemilderter Form – wieder eingeführt. Der Katalog der Anlasstaten wurde wiederholt erweitert. Die Kritik an diesen Haftgründen ist seit ihrer Einführung nicht mehr verstummt. Bündig hat Hassemer formuliert: „Wer die Unschuldsvermutung auch bei dringendem Tatverdacht nicht radikal verteidigt, entwertet das Hauptverfahren. Die Verhinderung einer Wiederholungsgefahr, die Abschreckung oder Normintegration der Allgemeinheit oder Resozialisierungsbemühungen dürfen nur an einer Person exekutiert werden, über deren Schuld sich das Strafrecht ordnungsgemäß vergewissert hat. Zweck der Untersuchungshaft können nur Zwecke der Sicherung von Verfahren und Vollstreckung sein, weil die Legitimation der Untersuchungshaft sich ausschließlich aus solchen Sicherungsinteressen ergibt: Ermöglichung eines Anwesenheitsverfahrens mit der Chance der Wahrheitsfindung und Durchsetzung von Strafrechtsfolgen. Dies rechtfertigt die Haftgründe der Flucht, der Fluchtgefahr und der Verdunklungsgefahr und nur sie. Wer vorzeitig, nämlich vor dem rechtskräftigen Urteil, mittels der Untersuchungshaft Kriminalitätsbekämpfung betreibt, missachtet die Unschuldsvermutung, entwertet das Hauptverfahren und verletzt einen Menschen ohne Rechtsgrund.“ Unter Hinweis auf die für die Wiedereinführung genannten Gründe urteilt Morgenstern (2018, S. 180): "Der konstatierte Missbrauch der Haftgründe (erg.: Begründung von Wiederholungsgefahr durch den Haftgrund der Fluchtgefahr) durch Nachschieben eines bislang nicht bestehenden Haftgrundes wurde schlicht legalisiert, die in den Diskussionen in der Regel anerkannten Systemwidrigkeit wurde kaum aufzulösen versucht, stattdessen wurde kriminalpolitischen Bedürfnissen nachgegeben." Das BVerfG (BVerfGE 19, 342) hat trotz dieser Kritik diese Haftgründe als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen.

1640 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 261; ähnlich AK 15 des 28. DJGT (DVJJ 2012, S. 660).

wurde die Subsidiarität auch auf die Anordnung erstreckt. Wortgleich bestimmte § 72 Abs. 1 JGG 1953, dass gegenüber Jugendlichen Untersuchungshaft „nur verhängt und vollstreckt werden (darf), wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann“.¹⁶⁴¹ Denn mit der Untersuchungshaft werden sämtliche Nachteile der kurzfristigen Jugendstrafe beibehalten, wenn nicht gar noch verschärft, zumal von einer erzieherischen Gestaltung und Wirkung des Untersuchungshaftvollzugs in der Regel nicht gesprochen werden kann.¹⁶⁴²

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 hat wegen der zu befürchtenden schädlichen Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung und der mit der Inhaftierung verbundenen „tiefgreifenden psychischen Belastungen“¹⁶⁴³ versucht, den Anwendungsbereich von Untersuchungshaft bei jungen Menschen noch weiter einzuschränken, insbesondere den Vollzug möglichst zu vermeiden. „Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen muss daher in besonderem Maße ultima ratio der Verfahrenssicherung sein. Diese Forderung des Gesetzes beruht in erster Linie auf erzieherischen Bedenken gegen die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft wegen der negativen Folgen einer Inhaftierung. Gerade bei jugendlichen Gefangenen, die aufgrund ihrer noch in der Entwicklung begriffenen Persönlichkeit kaum in der Lage sind, die belastenden Situationen während der Untersuchungshaft, insbesondere die Trennung von der gewohnten sozialen Umwelt, zu verarbeiten, werden die nachteiligen Folgen von Untersuchungshaft deutlich. Unter der räumlichen Unfreiheit leiden junge Menschen besonders stark, weil sie in eine Lebensphase fällt, die durch das Streben nach Entfaltung und Eigenständigkeit charakterisiert ist. Abgesehen von der Gefahr krimineller Ansteckung können die Folgen von Identitätsverlusten bis hin zu dauernden Störungen der seelischen Entwicklung reichen.“¹⁶⁴⁴

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 hat deshalb die Praxis darauf verpflichtet, die „besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche“ bei Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 72 Abs. 1 S. 2 JGG). Sowohl diese Pflicht als auch der Begrün-

1641 Zur Entwicklung des Subsidiaritätsgrundsatzes hinsichtlich der Untersuchungshaft vgl. Dörlemann 2001, S. 13 ff.

1642 Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 827 ff.

1643 Leutheusser-Schnarrenberger 1995, Geleitwort, S. III.

1644 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 30.

Von Teilen der Praxis werden freilich auch positive Effekte des Untersuchungshaftvollzugs angenommen. „Heilsame Wirkung der schockartigen Erschütterung i.S. von Verdeutlichung des Fehlverhaltens, Erschütterung und Verbüßungserfahrung als Grundlage und Unterstützung für weitere erzieherische Maßnahmen, Abbruch der Kontakte zu einem kriminellen Umfeld und pädagogischer Erfolg durch das sofortige deutliche Reagieren des Rechtsstaats, da kurzer Abstand zwischen Fehlverhalten und Vollstreckung der U-Haft“ (Dörlemann 2001, 30 f., in der Zusammenfassung von Villmow 2007b, 253). Zutreffend hat Villmow darauf hingewiesen, dass eine „Einschätzung, welche Art von Folgen bei der Mehrheit der Betroffenen im Vordergrund steht, ... mit Schwierigkeiten verbunden (ist), weil aktuelle und größere empirische Studien zur Befindlichkeit der Jugendlichen in der Untersuchungshaft und zu den jeweiligen psychischen und sozialen Auswirkungen, soweit ersichtlich, fehlen. Aber auch der Blick in den Bereich des Jugendstrafvollzugs hilft hier nicht weiter, weil auch in diesem Kontext festzuhalten ist, dass die Auswirkungen von Haft speziell auf die Entwicklung von Jugendlichen nur selten untersucht worden sind. ... Bei allen beobachteten bzw. denkbaren positiven Effekten (besteht) die vorher nicht kalkulierbare Gefahr, dass zugleich negative Folgen ausgelöst werden“ (Villmow 2007b, S. 253; Villmow 2009b, S. 230). Deshalb sei es sachgerecht gewesen, dass der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG den Anwendungsbereich der U-Haft bei jungen Menschen eingeschränkt und die Möglichkeiten der U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung erweitert habe (ebenso Villmow 2006, S. 477; Villmow/Robertz 2004, S. 12). Zu weiteren möglichen negativen Aspekten vgl. Villmow 2009b, S. 229.

dungszwang sollten, so wurde erwartet, nicht ohne Einfluss auf die Fallzahlen bleiben. Eingeschränkt werden sollte die Untersuchungshaft ferner durch die Erleichterung der Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 JGG). Da Untersuchungshaft „insbesondere bei ganz jungen Straftätern unverhältnismäßig schwerwiegende negative Auswirkungen auf die weitere Entwicklung hat“¹⁶⁴⁵, wurden die Anforderungen an den Haftgrund der Fluchtgefahr bei 14- und 15-jährigen Tatverdächtigen erhöht. Als flankierende Maßnahme wurde schließlich die zuvor in einigen Modellprojekten erprobte sog. Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe oder durch freie Träger der Jugendhilfe (§ 72a JGG) sowie die anwaltliche Vertretung jugendlicher Untersuchungsgefangener (§ 68 Nr. 5 JGG)¹⁶⁴⁶ verbindlich gemacht.

Mit dieser Zielsetzung hinsichtlich der Einschränkung der Anordnung von U-Haft¹⁶⁴⁷ befindet sich der Reformgesetzgeber in Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen und Empfehlungen.¹⁶⁴⁸

- Den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“)¹⁶⁴⁹ von 1985 zufolge ist Untersuchungshaft „nur dann zu vollziehen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, und auch dann für die kürzestmögliche Dauer“ (Nr. 13.1). „Soweit möglich, ist die Untersuchungshaft durch andere Maßnahme wie strenge Beaufsichtigung, intensive Betreuung oder die Unterbringung in einer Familie, einer Erziehungseinrichtung oder einem Heim zu ersetzen“ (Nr. 13.2).
- Dass Untersuchungshaft "so weit wie möglich zu vermeiden und jedenfalls auf Ausnahmefälle zu beschränken“ (Nr. 17) ist, betonen die „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“ von 1990.¹⁶⁵⁰ „Deshalb sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, auf alternative Maßnahmen zurückzugreifen“ (Nr. 17).
- Das Ministerkomitee des Europarates hat wiederholt und immer dringlicher die Reduzierung von Untersuchungshaft empfohlen. Bereits nach R(65)11 „Untersuchungshaft“¹⁶⁵¹ sollte Untersuchungshaft „als eine außerordentliche Maßnahme angesehen werden“ (Nr. 1b), die in „geeigneten Fällen durch andere Maßnahmen ersetzt werden könnte, wie zum Beispiel ... die Einweisung von jugendlichen Delinquenten in besondere Anstalten“ (Nr. 1g).
- Nach R(80)11 „Untersuchungshaft“¹⁶⁵² sollte Untersuchungshaft auf „das mit den Interessen der Justiz vereinbare Minimum“ (Vorbemerkung) beschränkt werden. Als zu prüfende Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung wird erneut auf „besondere Anstalt(en) für junge Straftäter in einem Unterbringungszentrum“ (Nr. 15) hingewiesen.

1645 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 14.

1646 Im Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung" vom 11.10.2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919, ist eine Pflichtverteidigung bereits für den Fall der Vorführung zur Entscheidung über Haft vorgesehen.

1647 Zu den internationalen und europäischen Vorgaben hinsichtlich des Untersuchungshaftvollzugs vgl. Ostendorf 2012c, Rdn. 15 ff.

1648 Vgl. auch Morgenstern 2009a; Morgenstern 2018, S. 65 ff.; Schulze 2017. Speziell zu den internationalen Schutzrechten für inhaftierte Beschuldigte vgl. Morgenstern 2018, S. 114 ff.

1649 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 74 ff.

1650 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 94 ff.

1651 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 33.

1652 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 63.

- In der Empfehlung R(99)22¹⁶⁵³ „Überbelegung in den Strafanstalten sowie übermäßiger Anstieg der Zahl inhaftierter Personen“ vom 30.09.1999 wird als Maßnahme im Vorfeld „weniger Einsatz von Untersuchungshaft“ (III:) hervorgehoben. Hierzu sollte die Anwendung von Untersuchungshaft „auf ein Mindestmaß herabgesetzt“ (Nr. 11) werden, ferner sei der „größtmögliche Gebrauch von Alternativen“ angebracht (Nr. 12).
- Dass „nach Möglichkeit ... alternative Lösungen zur Untersuchungshaft gewählt“ werden sollten, wurde in der Empfehlung Rec(2003)20 „zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“¹⁶⁵⁴ vom 24.09.2003 betont.¹⁶⁵⁵ „Die Untersuchungshaft sollte nie als Sanktion oder eine Form der Einschüchterung oder als Ersatz für Maßnahmen zum Schutz von Kindern oder hinsichtlich der psychischen Gesundheit benutzt werden.“¹⁶⁵⁶
- Die Empfehlung Rec(2006)13¹⁶⁵⁷ betreffend die „Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch“ vom 27.09.2006, hat u.a. die Ziele, „a) strenge Beschränkungen im Hinblick auf die Anwendung von Untersuchungshaft festzulegen, b) die Anwendung alternativer Maßnahmen soweit wie möglich zu fördern“ (Präambel). Deshalb „muss ein möglichst großes Spektrum an alternativen, weniger einschränkenden Maßnahmen in Bezug auf das Verhalten einer verdächtigen Person bestehen“, „um die unangemessene Anordnung von Untersuchungshaft zu vermeiden“ (Nr. 4). Entgegen § 52a Abs. 1 S. 2 JGG „ist“ die „Zeit der Untersuchungshaft vor der Verurteilung ... unabhängig vom Ort der Inhaftierung auf die Dauer der anschließend verhängten Freiheitsstrafe anzurechnen“ (Nr. 33).
- Nach Rec(2008)11 „Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“¹⁶⁵⁸ müssen „besondere Anstrengungen ... unternommen werden, um Untersuchungshaft zu vermeiden (Nr. 10). Apokryphe Haftgründe sollen durch die Rule 49.1 ausgeschlossen werden: „Der Freiheitsentzug ist nur zu dem Zweck durchzuführen, zu dem er verhängt wurde ...“¹⁶⁵⁹
- Sowohl Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls¹⁶⁶⁰ als auch Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2

1653 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 181.

1654 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 211 ff.

1655 III, 17 (Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 215).

1656 III, 17 (Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 215).

1657 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 1 ff. Hierdurch werden die Entschließung (65)11 und die Empfehlung R(80)11 ersetzt.

1658 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff. Vgl. hierzu auch den Kommentar in Council of Europe 2009, S. 33 ff., ferner Dünkel et al. 2007; Dünkel 2008a; Dünkel 2008b; Dünkel 2008c; Dünkel et al. 2009; Dünkel et al. 2010c, S. 1836 ff., Dünkel 2011a; Dünkel 2014a.

1659 Vgl. Dünkel 2008a, S. 389. Diese Regel schließt Untersuchungshaft ein, denn Freiheitsentzug i.S. von Rec(2008)11, ist „jegliche auf Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bewirkte Unterbringung in einer Einrichtung, die die Jugendlichen nicht nach Belieben verlassen können“ (21.5).

1660 Danach sind die materiellen Kriterien für einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe in jedem Fall erfüllt, "wenn ein Verdächtiger oder eine beschuldigte Person in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie einem zuständigen Gericht oder einem zuständigen Richter zur

der RL 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder vom 21.05.2016¹⁶⁶¹ gebieten, den Anwendungsbereich der notwendigen Verteidigung vom Zeitpunkt der Vollstreckung auf den Zeitpunkt der Vorführung zur Entscheidung über U-Haft vorzuverlegen.

4.2 Nachweise zur Anordnung und zum Vollzug von Untersuchungshaft in den Strafrechtspflegestatistiken

4.2.1 Anordnung von Untersuchungshaft

Die defizitäre Datenlage hinsichtlich der Untersuchungshaftanordnungen in den Strafrechtspflegestatistiken wurde bereits dargestellt.¹⁶⁶² Die Bundesregierung hat in ihren beiden Periodischen Sicherheitsberichten auf diese defizitäre Datenlage hingewiesen. Im 2. PSB wird ausgeführt: „Bereits im 1. PSB wurde auf die defizitäre Datenlage hinsichtlich Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft hingewiesen.¹⁶⁶³ Die Datenlage wurde seither nicht verbessert. Unbekannt ist weiterhin, gegen wie viele Personen ... Haftbefehle erlassen, wie viele Haftbefehle ausgesetzt, z. B. gegen Kautions-, und wie viele vollstreckt werden, ob Maßnahmen der Haftvermeidungshilfe ergriffen wurden usw. Unbekannt ist vor allem, wie viele Personen jährlich wie lange in Untersuchungshaft sind. Aussagekräftige Informationen liegen lediglich in der StVerfStat hinsichtlich jenes Teils der Untersuchungsgefangenen vor, die angeklagt worden sind; allerdings liegen auch dort nur kategorisierte Angaben zur Haftdauer vor. Zwar wird damit der überwiegende Teil der Untersuchungsgefangenen erfasst sein, aber unbekannt bleibt weiterhin die Zahl der Personen, bei denen zwar ein Haftbefehl erlassen, aber nicht vollstreckt wurde; ebenfalls nicht erfasst sind ferner die Personen, die zwar in Untersuchungshaft waren, bei denen es aber nicht zur Anklage kam, weil der Tatverdacht hierfür nicht hinreichend war, der Haftgrund nicht aufrecht zu erhalten war oder eine Abschiebung erfolgte.“¹⁶⁶⁴ Zu den Lebenslagen junger Untersuchungsgefangener liegen, wie auch sonst in den amtlichen Statistiken, keinerlei Angaben vor.¹⁶⁶⁵

Die Antworten der Bundesregierung auf die neun Fragen zur (Jugend-)Untersuchungshaft in der Großen Anfrage „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“¹⁶⁶⁶ haben erneut das „Schattendasein“¹⁶⁶⁷ der U-Haft in statistischer Hinsicht belegt.

Entscheidung über eine Haft vorgeführt wird ...". Unter „Prozesskostenhilfe“ wird in der Richtlinie "die Bereitstellung finanzieller Mittel durch einen Mitgliedstaat für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (verstanden - erg. durch Verf.), sodass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wahrgenommen werden kann."

1661 Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 lautet: "Die Mitgliedstaaten stellen in jedem Fall sicher, dass Kinder durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden, a) wenn sie - in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie — einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden ...". Als Kinder i.S. der Richtlinie gelten Personen unter 18 Jahren.

1662 vgl. oben V., 3.2.1.4

1663 1. PSB, S. 359.

1664 2. PSB, S. 550.

1665 Zu den Befunden aus älteren Untersuchungen vgl. Albrecht, P.-A. 2000, S. 54 f.

1666 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26. 05. 2009, S. 59 ff.

1667 Heinz 2009a, S. 47 f.

4.2.2 Vollzug der Untersuchungshaft, insbesondere dessen erzieherische Ausgestaltung

Gem. § 93 Abs. 2 JGG a.F. soll der Vollzug der Untersuchungshaft „erzieherisch gestaltet“ sein. § 89c JGG bestimmt nunmehr: „Solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen.“ Die konkrete Ausgestaltung obliegt nach der Föderalismusreform¹⁶⁶⁸ den neuen Ländergesetzen zum Vollzug der U-Haft. Inzwischen haben alle Länder entweder eigene Untersuchungshaftvollzugsgesetze oder gesetzliche Regelungen innerhalb der Gesamtregelung der Strafvollzugsmaterie (Kombi-Gesetze) erlassen.¹⁶⁶⁹ Der Bundesgesetzgeber hat die bundesrechtlich zu regelnden Fragen des Untersuchungshaftvollzugs in § 119 StPO neu geregelt.

Das BVerfG¹⁶⁷⁰ hat einst zur Sicherungsverwahrung gefordert: „Um auszuschließen, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um einen reinen Verwahrvollzug gefährlicher Straftäter handelt oder diese Maßregel sich entgegen den gesetzlichen Vorgaben dazu entwickelt, bedarf es daher regelmäßiger nachvollziehbarer Überprüfung, dass die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten allgemein nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich eine konkrete und realisierbare Chance haben, die Freiheit wieder zu erlangen. Das schließt Erhebungen darüber ein, ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden.“ Diese Anforderungen hinsichtlich statistischer Erhebungen zu Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung müssten eigentlich erst recht für den Untersuchungshaftvollzug gelten, der Personen trifft, die als "unschuldig" zu gelten haben.

Neuere Bestandsaufnahmen zum Jugend-Untersuchungshaftvollzug ergeben ein differenziertes Bild. Auf Basis einer 2009/2010 durchgeführten schriftlichen Befragung von 40 Jugend-Untersuchungshaftvollzugseinrichtungen der Länder¹⁶⁷¹ – ohne Bayern, Berlin und Thüringen¹⁶⁷² – kommen Villmow et al. zu folgenden Befunden:

- „Den“ bundesdeutschen Jugenduntersuchungshaftvollzug gibt es nicht, die Bandbreite reicht von „relativ gut ausgestatteten Einrichtungen“ bis zu „sehr kleinen Abteilungen mit äußerst eingegrenzten Möglichkeiten.“¹⁶⁷³
- Den Selbstauskünften der Vollzugseinrichtungen zufolge treffen frühere Beurteilungen des Jugenduntersuchungshaftvollzugs - "(»meist überaus unbefriedigend, ja teilweise geradezu skandalös«) - für die meisten Einrichtungen wohl nicht (mehr) zu“,¹⁶⁷⁴ wobei diese Selbstauskünfte der Gegenkontrolle durch Insassenbefragungen bedürften.

1668 Vgl. oben Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1669 Nachweise bei Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 134, Anm. 106; Ostendorf 2009b; Ostendorf 2011b; Ostendorf 2011d; Schulze 2017.

1670 BVerfGE 109, 133 (155 f.).

1671 Villmow et al. 2012, S. 274.

1672 Diese Länder haben ihre Teilnahme wegen fehlender personeller/zeitlicher Ressourcen abgelehnt. Damit fehlen Daten für ca. ein Viertel der Insassen des Jugenduntersuchungshaftvollzugs (vgl. Villmow et al. 2012, S. 274).

1673 Villmow et al. 2012, S. 298.

1674 Villmow et al. 2012, S. 298.

- „Der von den neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen befürwortete Wohngruppenvollzug findet sich bisher nur in einer Minderheit der Einrichtungen. Auch die optimale Größe von 8 bis 12 Insassen wird zurzeit noch selten erreicht.“¹⁶⁷⁵
- „In knapp der Hälfte der Einrichtungen wird eine Personalaufstockung als dringlich empfunden.“¹⁶⁷⁶
- „Angesichts der verbreiteten sozialen und persönlichen Defizite und Probleme der Insassen erscheint eine unterstützende und fördernde Gestaltung des Vollzugs notwendig, die schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt. Hier sind aber sowohl im schulischen als auch im Bereich der Arbeit und der beruflichen Ausbildung Lücken erkennbar. Dies gilt auch für die sozialen und therapeutischen Angebote in einzelnen Einrichtungen.“¹⁶⁷⁷
- „Das Freizeitprogramm ist in nicht wenigen Anstalten differenziert und auf junge Insassen zugeschnitten. Gleichwohl gibt es immer noch mehrere Dutzend Insassen, die aus verschiedenen Gründen 23 Stunden allein im Haftraum verbringen oder verbringen müssen.“¹⁶⁷⁸ „Arbeitsentgelt- und Taschengeldregelungen werden nach den meisten neuen Gesetzen verbessert. Dass hier aber keine bundesweit einheitlichen Vorgaben gefunden werden konnten, ist nicht nachvollziehbar.“¹⁶⁷⁹
- „Subkulturelle Strukturen und Viktimisierungen müssen auch in der Jugenduntersuchungshaft als nicht geringes Problem wahrgenommen werden. In der Mehrheit der befragten Anstalten wird mit präventiven und repressiven Konzepten versucht, das Phänomen einzugrenzen.“¹⁶⁸⁰

4.3 Daten zur quantitativen Bedeutung und zur Entwicklung der Untersuchungshaft bei jungen Menschen

4.3.1 Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis

„Eigentlich dürfte das Institut der Untersuchungshaft für Jugendliche angesichts der seit langer Zeit wirksamen Bestrebungen, die Untersuchungshaft für Jugendliche zu beschränken, und wegen des gesetzlich normierten Grundsatzes der Subsidiarität der Untersuchungshaft und der Pflicht, bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft »die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche« zu berücksichtigen, in der Praxis keine große Rolle spielen.“¹⁶⁸¹ Stattdessen wird vielfach von einem erwartungswidrigen Anstieg der Untersuchungshaft in der ersten Hälfte der 1990er Jahre ausgegangen. So wurde z.B. 1995 auf dem 23. DJGT behauptet: „Statt des angestrebten Ziels einer erheblichen Verminderung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden zeigen die Zahlen der verhängten Untersuchungshaft an, dass dieses Ziel nicht nur

1675 Villmow et al. 2012, S. 298, S. 279 f.; Villmow/Savinsky 2012, S. 351 f.

1676 Villmow et al. 2012, S. 298, S. 280 ff.; Villmow/Savinsky 2012, S. 354 ff.

1677 Villmow et al. 2012, S. 299, S. 283 ff.; Villmow/Savinsky 2012, S. 356 ff.

1678 Villmow et al. 2012, S. 299, S. 290 f.

1679 Villmow et al. 2012, S. 299, S. 292 ff.

1680 Villmow et al. 2012, S. 299, S. 294 ff.; Villmow/Savinsky 2012, S. 359 ff.

1681 Albrecht, H.-J., 2002, Gutachten, S. D42.

verfehlt wurde, sondern in den vergangenen Jahren eine geradezu gegenteilige Entwicklung eingetreten ist.“¹⁶⁸² Ob dies Behauptung stimmt, soll im Folgenden geprüft werden.

Zur Messung sowohl der quantitativen Bedeutung als auch zur Entwicklung der Untersuchungshaft standen vor 1975 nur die Stichtagsdaten der StVollzStat zur Verfügung, seit 1975 auch die Daten der StVerfStat. In der Forschung werden diese beiden Datenquellen in höchst unterschiedlicher Weise als Indikatoren verwendet, wobei in älteren Untersuchungen mangels anderer Daten die Stichtagsdaten der StVollzStat verwendet worden sind, in neueren Untersuchungen dagegen häufiger auch die Daten der StVerfStat. Die Messung von Umfang und Entwicklung der Untersuchungshaft bei jungen Menschen im Vergleich zu Erwachsenen erfolgte vor allem durch folgende Indikatoren:

- Absolute Zahlen der Untersuchungsgefangenen zu Stichtagen¹⁶⁸³, namentlich im Vergleich der drei in der StVollzStat unterschiedenen Altersgruppen bzw. Häufigkeitszahlen der Untersuchungsgefangenen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung),¹⁶⁸⁴
- %-Anteile der jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen an allen Untersuchungshäftlingen,¹⁶⁸⁵
- %-Anteile der jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen an den Tatverdächtigen ihrer Altersgruppe,¹⁶⁸⁶
- Relation von Untersuchungs- und Strafgefangenen derselben Altersgruppe,¹⁶⁸⁷
- Absolute Zahlen der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft,¹⁶⁸⁸
- %-Anteil der nach JGG verurteilten Untersuchungsgefangenen an allen nach JGG Verurteilten,¹⁶⁸⁹
- Untersuchungshaftraten, bezogen auf 100.000 der (alters- bzw. geschlechtsgleichen) Wohnbevölkerung.¹⁶⁹⁰

Diese Verwendung unterschiedlichster Indikatoren, deren Auswahl und Aussagekraft fast niemals diskutiert, geschweige denn begründet worden ist, ist Ausdruck der methodischen Problematik, die Entwicklung der Untersuchungshaftanordnung und des -vollzugs valide messen zu können.¹⁶⁹¹

1682 Arbeitskreis II/5 des 23. DJGT (DVJJ 1997), S. 769 f.

1683 Eisenberg/Tóth 1993, S. 293 ff.; Geiter 1998, S. 45; Dörlemann 2001, S. 2 f.; Dünkel 1994a, S. 73 ff.; Dünkel 1994b, S. 610; Hotter 2004, S. 31; Jehle 1994, S. 376; Jehle 1995, S. 19; Kowalzyck 2008, S. 47 ff.; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 341; Ostendorf 2012c, Rdnr. 30; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 71-73, Rdnr. 5; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 836; Schulze 2017, S. 79; Streng 2016, Rdnr. 164 f.

1684 Cornel 2018c, S. 280; Dünkel/Morgenstern 2010, S. 175; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 71-73, Rdnr. 5; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 127; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 836; Villmow/Savinsky 2012, S. 346 f.

1685 Villmow 2006, S. 471; Villmow 2007b, S. 252; Villmow/Robertz 2004, S. 5; Villmow et al. 2012, S. 272.

1686 Hotter 2004, S. 35 ff.

1687 Albrecht, H.-J. 2002a, D 42; Morgenstern 2009b, S. 402; Morgenstern 2009c, 533 ff.; Morgenstern 2011, S. 459.

1688 Geiter 1998, S. 51.

1689 Geiter 1998, S. 57.

1690 Ostendorf 2012c, Rdnr. 31.

1691 Zur vergleichbaren Schwierigkeit im internationalen Vergleich siehe Morgenstern 2018, S. 68 ff.

4.3.2 Ausmaß und Entwicklung von Untersuchungshaft

4.3.2.1. Stichtagszahlen der Untersuchungsgefangenen - geeignete Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis?

In der Reihe 4.2 „Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen“ der StVollzStat wurde der Bestand der Untersuchungsgefangenen zum 31.12. eines jeden Jahres nachgewiesen, und zwar für die drei Altersgruppen „14 bis unter 18 Jahre“, 18 bis unter 21 Jahre“ und „21 Jahre und älter“. ¹⁶⁹² Diese Reihe wurde zum Berichtsjahr 2002 eingestellt; an ihre Stelle trat die Internet-Publikation „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres“. Seitdem wird die Zahl der Untersuchungsgefangenen zu diesen drei Stichtagen nachgewiesen. Die genaue Zahl der in einem Jahr in Untersuchungshaft befindlichen Personen ist deshalb unbekannt.

Mit Stichtagszahlen wird bekanntlich nur ein Teil der Gefangenen und dieser Teil auch noch systematisch verzerrt erfasst. ¹⁶⁹³ Stichtagszahlen sind eine Funktion von Zahl der Gefangenen und Dauer der Inhaftierung. Ist ein Gefangener 12 Jahre inhaftiert, dann geht er 12mal in die Stichtagszählung eines jeden Jahres ein. Sind dagegen 12 Gefangene jeweils nur einen Monat inhaftiert, dann wird – bei aufeinander folgender Belegung – nur ein Gefangener bei einer Stichtagszählung erfasst. Wegen dieser methodisch bedingten Verzerrung ist bei Stichtagszählungen die Zahl der langfristig Inhaftierten über-, die Zahl der kurzfristig Inhaftierten dagegen unterschätzt. Bei einer (vermutlichen) durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer von 2,5 Monaten dürfte die tatsächliche Zahl der inhaftierten Untersuchungsgefangenen fast um den Faktor 5 höher sein als die statistisch für einen Kalendermonat ausgewiesene Zahl der Untersuchungsgefangenen. Ändert sich die durchschnittliche Inhaftierungszeit im Zeitverlauf, dann ändert sich damit auch das Maß der Über- bzw. Unterschätzung. Bei einer Verlängerung der Haftdauer nimmt die Zahl der zum Stichtag erfassten Untersuchungsgefangenen zu, und zwar selbst dann, wenn prozentual weniger (!) Untersuchungshaft verhängt wird. Die immer wieder (insbesondere bei internationalen Vergleichen) berechneten Anteile Untersuchungsgefangener an der Gesamtzahl der Inhaftierten sind deshalb systematisch verzerrt. ¹⁶⁹⁴ Bei internationalen Vergleichen ist wegen der länderweise unterschiedlich langen Strafdauer auch nicht von einem weitgehend gleichen Verzerrungsfaktor auszugehen.

Dennoch werden diese Stichtagszahlen - bei Annahme einer Konstanz dieses stichtagsbedingten Schätzfehlers – vielfach als Indikator für die Entwicklung der Untersuchungshaftpraxis. Sie sind indes als Indikator ungeeignet.

Wie **Schaubild 230** zeigt, ist nach absoluten Zahlen die Belegung der Untersuchungshaft mit Jugendlichen und Heranwachsenden von Anfang der 1970er Jahre bis 1972 (3.272) deutlich gestiegen. Ab 1974 sank sie stichtagsbezogen bis 1979, stieg dann wieder an und ging bis 1988 kontinuierlich zurück (1.389). Danach stiegen die Zahlen steil an bis 1993

1692 Etwaige Auswirkungen der durch das 1. JGGÄndG von 1990 eingeführten Sonderregelung für 14- und 15-Jährige (§ 72 Abs. 2 JGG) sind deshalb statistisch nicht messbar.

1693 Vgl. oben V., 3.2.1.4

1694 Bei ihren internationalen Vergleichen wird dieses Problem von Morgenstern (2009c) nicht diskutiert. Ebenso Morgenstern 2009b, S. 402; Morgenstern 2018, S. 71 ff., was freilich auch damit zusammenhängen mag, dass valide Daten zur Dauer der U-Haft nicht immer vorliegen.

(2.524). Dieser Anstieg wird mit der "Grenzöffnung und einem verstärkten Andrang von Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen aus dem Balkan"¹⁶⁹⁵ zu erklären versucht. Statistisch lässt es sich nicht belegen, weil zu den Untersuchungsgefangenen nur Angaben zu Altersgruppen verfügbar sind.

Trotz dieses Anstiegs wurden aber zu keinem Stichtag so viele jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene gezählt wie in der ersten Hälfte der 1970er Jahre. Seit 2001 gehen die Stichtagszahlen wieder zurück, und zwar deutlich. 2014 hatten sie mit 1.151 das bislang niedrigste Niveau erreicht. In den letzten beiden Jahren stiegen sie wieder - vermutlich ein Sondereffekt der Migrationsströme - leicht an. Einigen Autoren zufolge „legt (erg. dieser Rückgang der absoluten Zahlen) nahe, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Haftvermeidung Wirkung entfaltet haben,¹⁶⁹⁶ bzw. es hätten offenbar die Kritik, es werde viel zu schnell verhaftet, die einschränkende Rechtsprechung der Beschwerdeinstanz sowie die Haftprüfungen durch die Oberlandesgerichte „eine rechtsstaatlich heilsame Wirkung gezeigt.“¹⁶⁹⁷ "Für die zwischen 1989 und 1996 steigenden Verhaftungszahlen wurde vermutet, dass sie sich im Wesentlichen aus der Zuwanderung und verstärkten Reisetätigkeit im Zuge der deutschen Wiedervereinigung und der Öffnung der Grenzen zu Osteuropa, aber auch aus der veränderten Kriminalitätsstruktur erklären lassen."¹⁶⁹⁸ Um diese Vermutungen zu erhärten, genügen die statistischen Daten nicht.¹⁶⁹⁹ Es bedürfte Aktenanalysen. Dennoch belegen diese Schwankungen, dass es "erhebliche Beurteilungsspielräume"¹⁷⁰⁰ gibt.

1695 Dorenburg 2017, S. 227.

1696 Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 340.

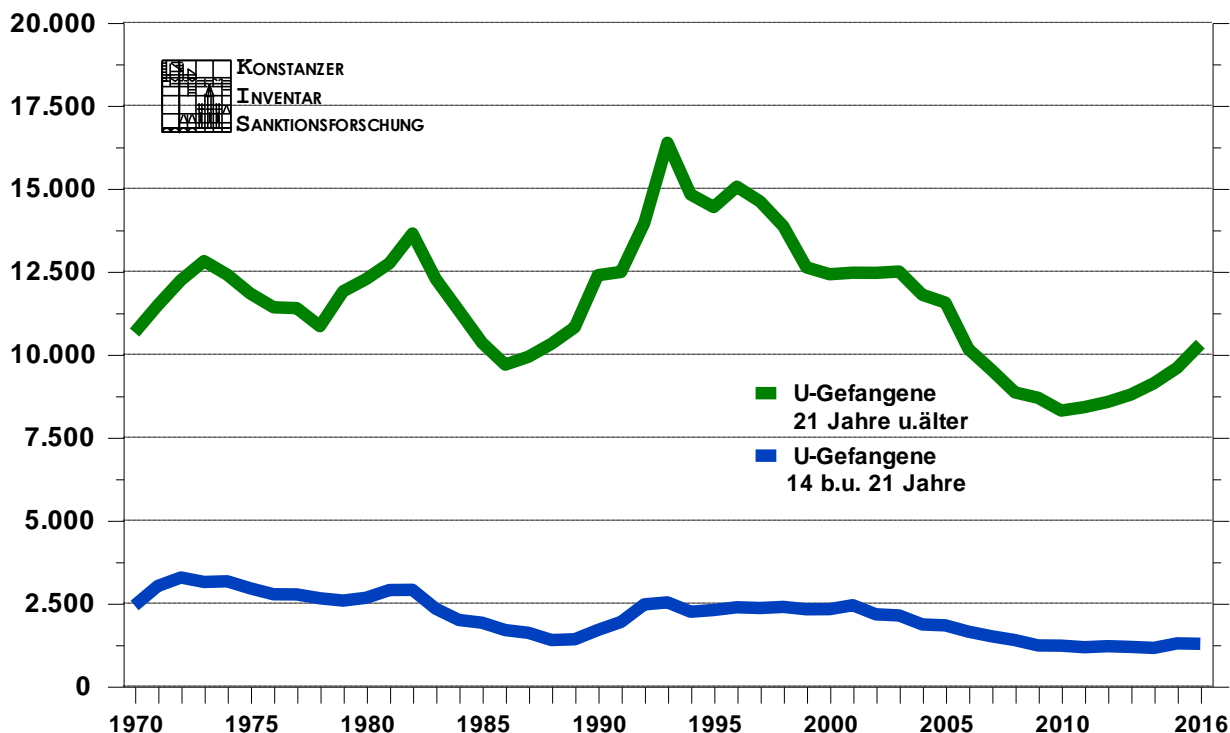
1697 Ostendorf 2011d, S. 60.

1698 Jehle 2010, S. 842 f.; Jehle 2016a, S. 89.

1699 So fehlen z.B. Daten sowohl zur Entwicklung des Ausländeranteils in der Untersuchungshaft insgesamt als auch zu solchen Ausländergruppen, die eher in Untersuchungshaft kommen, wie z.B. Illegale, Geduldete oder Asylbewerber. In Space I werden aber seit einigen Jahren Zahlen über Ausländer in U-Haft in Deutschland veröffentlicht.

1700 Ebenso Jehle 2010, S. 843; Jehle 2016a, S. 89.

Schaubild 230: Junge (14 bis unter 21 Jahre) und erwachsene Untersuchungsgefängene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*



* Zahlen für Untersuchungsgefängene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 230:

	Untersuchungsgefängene insgesamt	14 bis unter 21 Jahre			21 Jahre und älter		
		N	% Veränderung	% Anteil an allen U-Gef.	N	% Veränderung	% Anteil an allen U-Gef.
1970	13.083	2.430		18,6	10.653		81,4
1975	14.773	2.946	21,2	19,9	11.827	11,0	80,1
1980	14.929	2.662	-9,6	17,8	12.267	3,7	82,2
1985	12.254	1.908	-28,3	15,6	10.346	-15,7	84,4
1990	14.070	1.690	-11,4	12,0	12.380	19,7	88,0
1995	16.725	2.292	35,6	13,7	14.433	16,6	86,3
2000	14.729	2.319	1,2	15,7	12.410	-14,0	84,3
2005	13.384	1.829	-21,1	13,7	11.555	-6,9	86,3
2010	9.522	1.219	-33,4	12,8	8.303	-28,1	87,2
2016	11.580	1.276	-0,9	11,0	10.304	7,4	89,0

Legende:

% Veränderung: Bezogen auf das jeweils in der vorhergehenden Zeile genannte Jahr.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Werden diese Zahlen mit den Stichtagszahlen der 21 Jahre alten und älteren Untersuchungsgefängenen konfrontiert, dann zeigt sich, dass bei dieser Altersgruppe die absoluten Zahlen Ende der 1980er Jahre deutlich stärker gestiegen sind. Im Unterschied zu den absoluten Zahlen der Jugendlichen und Heranwachsenden überstieg die Stichtags-

belegung in den Jahren 1993 bis 1998 deutlich die in der ersten Hälfte der 1970er Jahre erreichten Werte. Dass der Zuwachs bei Heranwachsenden und vor allem bei Jugendlichen „relativ geringer“ ist, wird von Dünkel als Erfolg der Reform des JGG von 1990 gewertet,¹⁷⁰¹ möglicherweise vorschnell, wie ein Blick auf die zahlenmäßige Entwicklung bei Jugendlichen einerseits, Heranwachsenden andererseits (vgl. **Schaubild 231**) zeigt.

Hinsichtlich der jungen Untersuchungsgefangenen (vgl. **Schaubild 231**) zeigt die Differenzierung in die Altersgruppen der Jugendlichen und der Heranwachsenden, dass bei beiden Altersgruppen Ende der 1980er Jahre starke Anstiege erfolgten. Die Stichtagszahl der heranwachsenden Untersuchungsgefangenen stieg von 1.010 (1988) auf 1.952 (1992), bei den Jugendlichen kam es ebenfalls fast zu einer Verdoppelung (1989: 324; 1993: 624). Während aber die Zahlen der heranwachsenden Untersuchungsgefangenen seit 1992 insgesamt deutlich rückläufig sind, stiegen die Stichtagszahlen der jugendlichen Untersuchungsgefangenen bis 2001 fast kontinuierlich an. Die Beurteilung von Dünkel wird deshalb durch die Entwicklung der absoluten Zahlen der jugendlichen Untersuchungsgefangenen, auf die die JGG-Reform von 1990 ja gerade abzielte, nicht gestützt. Etwaige Auswirkungen der Sonderregelung für 14- und 15-Jährige (§ 72 Abs. 2 JGG) sind statistisch allerdings nicht messbar, weil nur die U-Haftzahlen für Jugendliche insgesamt ausgewiesen werden.

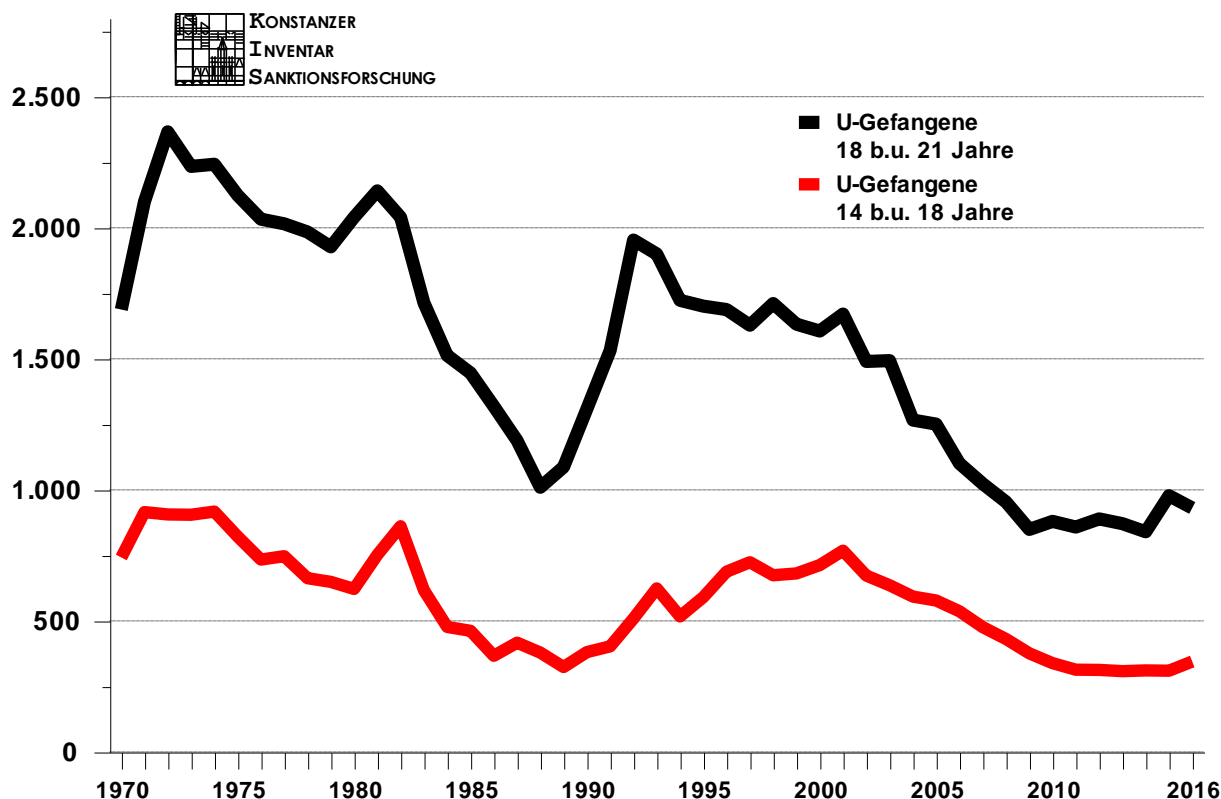
Da differenzierte Statistiken fehlen, um die Veränderungen der U-Haftzahlen erklären zu können, bleibt nur Raum für Spekulationen. Den Rückgang zwischen 1983 und 1990 führt Dorenburg u.a. auf die "Kritik der Öffentlichkeit" zurück, den Anstieg seit 1991 auf das "kriminalpolitische Klima"¹⁷⁰² sowie auf die Haftpraxis gegenüber Nichtdeutschen.¹⁷⁰³

1701 Dünkel 1994a, S. 74; Dünkel 1994b, S. 611.

1702 Dorenburg 2017, S. 232, 234.

1703 Dorenburg (2017, S. 235) beruft sich insoweit auf Jehle 1995, dessen Daten freilich nur den Zeitraum 1989 bis 1991 abdecken.

Schaubild 231: Jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefängene –Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*



* Zahlen für Untersuchungsgefängene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 231:

	Untersuchungsgefängene unter 21 J.	14 bis unter 18 Jahre			18 bis unter 21 Jahre		
		N	% Veränderung	% Anteil an allen U-Gef. unter 21 Jahren	N	% Veränderung	% Anteil an allen U-Gef.
1970	2.430	742		30,5	1.688		69,5
1975	2.946	822	10,8	27,9	2.124	25,8	72,1
1980	2.662	622	-24,3	23,4	2.040	-4,0	76,6
1985	1.908	462	-25,7	24,2	1.446	-29,1	75,8
1990	1.690	381	-17,5	22,5	1.309	-9,5	77,5
1995	2.292	591	55,1	25,8	1.701	29,9	74,2
2000	2.319	713	20,6	30,7	1.606	-5,6	69,3
2005	1.829	578	-18,9	31,6	1.251	-22,1	68,4
2010	1.219	339	-41,3	27,8	880	-29,7	72,2
2016	1.276	345	11,3	27,0	931	-4,8	73,0

Legende:

% Veränderung: Bezogen auf das jeweils in der vorhergehenden Zeile genannte Jahr.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Entgegen den positiven Beurteilungen hinsichtlich der Entwicklung der absoluten Zahlen gilt aber: Absolute Zahlen, und zwar sowohl solche der Untersuchungsgefängenen als auch der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft, sind keine geeigneten Indikatoren der

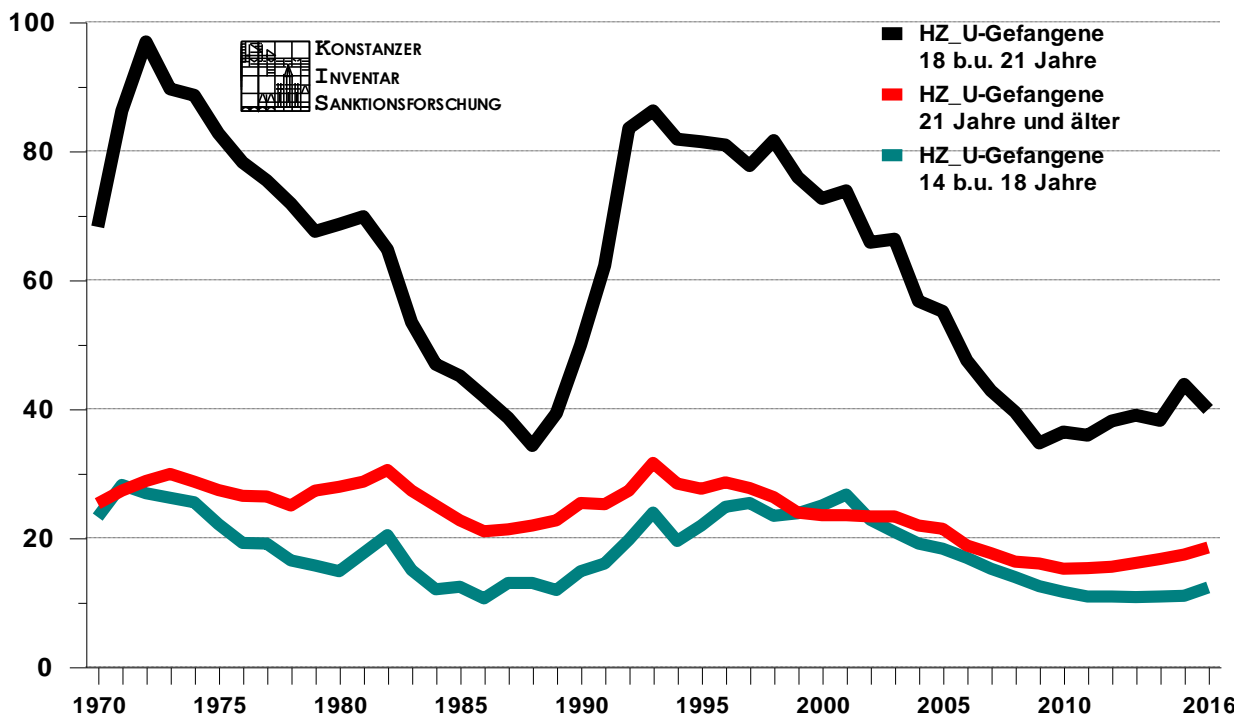
Untersuchungshaftpraxis, weil unklar ist, ob sich die Haftdauer oder die Zahl der Anordnungen verändert hat. Und selbst bei unveränderter Praxis verändern sich die absoluten Zahlen, wenn sich lediglich die Größe der Wohnbevölkerung (insgesamt oder der Jugendlichen) oder die Zahl der Abgeurteilten/Verurteilten der einzelnen Altersgruppen oder die Schwerestructur der Kriminalität unterschiedlich entwickelt. Deshalb ist, gestützt auf derartige Daten, auch eine valide Beurteilung der JGG-Reform als erfolgreich (oder auch nicht erfolgreich), nicht möglich. Über die Haftpraxis besagt deshalb dieser Indikator nichts, solange kein Bezug zu entsprechenden Bezugsgrößen hergestellt wird.

Aus denselben Gründen sind auch (auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogenen) Häufigkeitszahlen ungeeignete Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis (vgl. **Schaubild 232**). Diese leiden zudem unter dem Problem, dass sie überschätzt sind, weil die nicht in der Wohnbevölkerung erfassten Bevölkerungsgruppen¹⁷⁰⁴ aus der Zahl der Untersuchungsgefangenen nicht herausgerechnet werden können.¹⁷⁰⁵ Sie spiegeln vor allem die unterschiedliche Belastung dieser Altersgruppen mit Verurteilungen wider, die ihrerseits eine Folge der überproportional hohen Kriminalitätsbelastung ist. Die Häufigkeitszahlen der Heranwachsenden betragen in einigen Jahren mehr als das Dreifache der Erwachsenen; selbst bei den Jugendlichen waren 1971 und in den Jahren 2000 und 2001 die Häufigkeitszahlen höher als bei den Erwachsenen. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, die Untersuchungshaftpraxis sei bei Heranwachsenden oder Jugendlichen rigider als bei Erwachsenen.

1704 Vgl. hierzu oben IV., 3.1.2.2.11

1705 Bei den Stichtagszahlen der Untersuchungsgefangenen wird nicht nach Staatsangehörigkeit differenziert.

Schaubild 232: Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Untersuchungsgefängene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin*



* Zahlen für Untersuchungsgefängene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt.

Legende:

HZ: Untersuchungsgefängene pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 232:

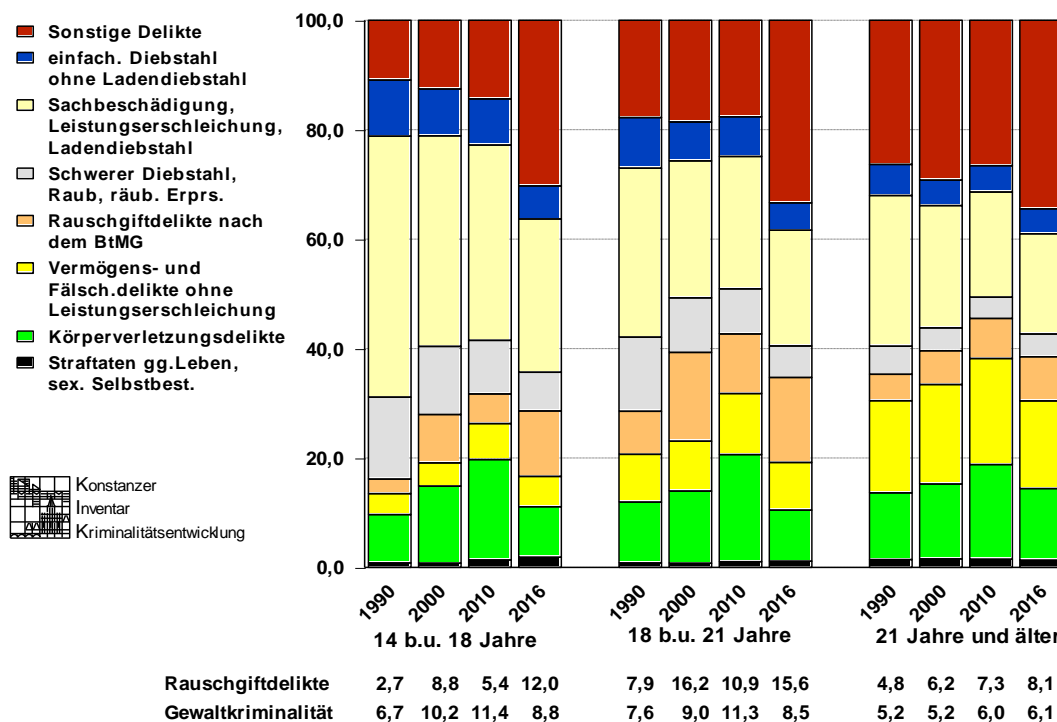
	14 b.u. 18 Jahre			18 b.u. 21 Jahre	21 Jahre und älter	
	HZ	Relation HZ .. / 14-18		HZ	HZ	Relation HZ 18 21 J. / 21 u. älter
		18-21	21 u.ä.			
1970	23,2	2,9	1,1	68,2	25,3	2,7
1975	22,1	3,7	1,2	82,7	27,4	3,0
1980	14,8	4,6	1,9	68,6	27,9	2,5
1985	12,4	3,6	1,8	45,1	22,7	2,0
1990	14,8	3,4	1,7	49,9	25,4	2,0
1995	21,9	3,7	1,3	81,4	27,6	3,0
2000	25,0	2,9	0,9	72,6	23,5	3,1
2005	18,3	3,0	1,2	55,1	21,4	2,6
2010	11,6	3,1	1,3	36,4	15,2	2,4
2016	12,3	3,3	1,5	39,9	18,5	2,2

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Erst recht ungeeignet sind die prozentualen Zuwachsraten, die wegen der hohen Unterschiede der Ausgangswerte¹⁷⁰⁶ extrem verfälscht sind (vgl. die Auszüge aus dem Datenblatt zu **Schaubild 230 und Schaubild 231**). Ebenso wenig kann aus den prozentualen Anteilen der Jugendlichen an allen Untersuchungshäftlingen etwas über eine Veränderung der Untersuchungshaftpraxis bei dieser Altersgruppe abgeleitet werden. Denn die %-Anteile der jugendlichen Untersuchungsgefangenen gehen selbst dann zurück, wenn nur die Zahl der erwachsenen Untersuchungsgefangenen stärker steigt als die der Jugendlichen. Es werden also nur relative Veränderungen deutlich.

Auch die vorgeschlagene Konfrontation der Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen mit den Untersuchungshäftlingen der entsprechenden Altersgruppe¹⁷⁰⁷ führt nicht weiter. Denn sie setzt voraus, dass die Kriminalitätsstruktur im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Denn schon wegen des die U-Haft-Verhängung begrenzenden Verhältnismäßigkeitsprinzips ist davon auszugehen, dass die Änderung der Schwerestructur der Kriminalität Auswirkungen auf die U-Haftrate haben wird. **Schaubild 233** zeigt, dass in den letzten knapp drei Jahrzehnten deutliche Veränderungen der Schwerestructur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen erfolgt sind.

Schaubild 233: Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen. Anteile bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Delikte der jeweiligen Altersgruppe (Mehrfachzählung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1990; Deutschland 2000, 2010 und 2016



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 233:

	14 b.u. 18 Jahre			18 b.u. 21 Jahre			21 Jahre und älter		
	1990	2000	2016	1990	2000	2016	1990	2000	2016

1706 Vgl. hierzu oben IV., 3.1.2.2.9

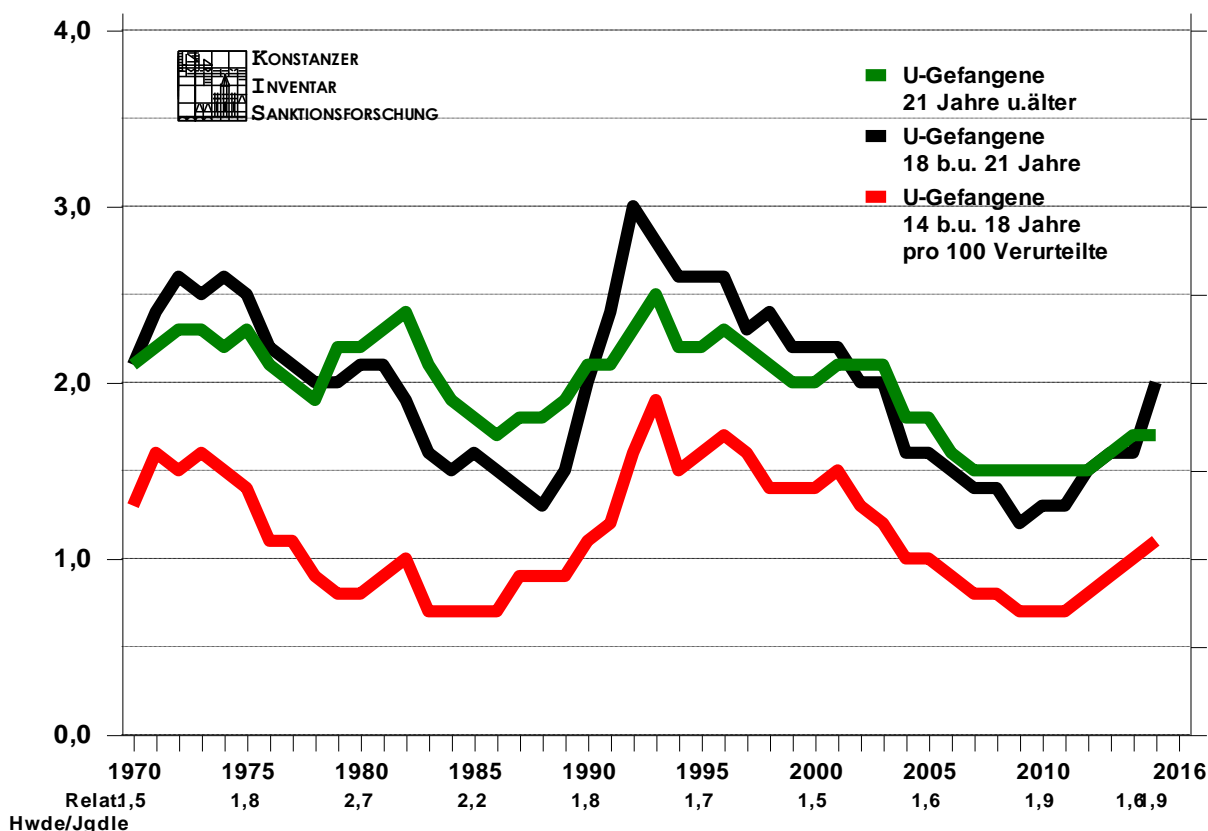
1707 Hotter 2004, S. 35 ff.

Straftaten gg. Leben, gg. sex. Selbstbest.	1.414	2.973	4.796	1.567	2.479	3.198	18.032	29.254	27.873
	0,8	0,8	1,9	0,8	0,8	1,1	1,4	1,6	1,3
Körperverletzung (insg.)	15.195	53.357	23.645	21.003	42.304	25.950	152.877	255.356	276.785
	8,8	14,1	9,2	11,1	13,2	9,3	12,2	13,7	13,1
Vermögens- u. Fälschungsdel. (ohne Leistungserschl.)	6.590	16.093	14.190	16.514	29.310	24.192	211.162	339.312	338.497
	3,8	4,2	5,5	8,7	9,1	8,7	16,8	18,2	16,0
Rauschgiftdelikte	4.576	33.553	30.661	14.901	52.030	43.308	60.583	115.343	170.533
	2,7	8,8	12,0	7,9	16,2	15,6	4,8	6,2	8,1
Schwerer Diebstahl, Raub, räub. Erpressung	25.757	47.151	18.136	25.608	32.027	15.970	64.438	77.899	87.505
	15,0	12,4	7,1	13,5	10,0	5,7	5,1	4,2	4,1
Sachbeschädigung, Leistungserschl., Ladendiebstahl	82.053	145.913	71.800	58.398	80.381	58.846	345.197	417.158	387.455
	47,7	38,5	28,0	30,9	25,0	21,1	27,5	22,3	18,3
sonstiger einfach. Diebstahl (ohne Ladendiebstahl)	17.628	32.482	15.530	17.493	22.757	13.916	71.417	86.897	96.201
	10,2	8,6	6,1	9,2	7,1	5,0	5,7	4,7	4,6
Sonstiges	18.830	47.643	77.614	33.643	59.721	92.891	330.449	545.644	728.336
	10,9	12,6	30,3	17,8	18,6	33,4	26,3	29,2	34,5
Gewaltkriminalität	11.588	38.550	22.646	14.426	28.840	23.692	64.765	97.616	128.867
	6,7	10,2	8,8	7,6	9,0	8,5	5,2	5,2	6,1
Rauschgiftdelikte	4.576	33.553	30.661	14.901	52.030	43.308	60.583	115.343	170.533
	2,7	8,8	12,0	7,9	16,2	15,6	4,8	6,2	8,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn die Zahl der Untersuchungsgefangenen in Beziehung gesetzt wird zur Zahl der Verurteilten des entsprechenden Jahres (vgl. **Schaubild 234**). Entgegen der Annahme, bei jugendlichen und heranwachsenden Verurteilten habe sich die Untersuchungshaftpraxis nicht so stark verändert wie bei den Erwachsenen, zeigt **Schaubild 234**, dass die Raten der Untersuchungsgefangenen (Untersuchungsgefangene pro 100 altersgleiche Verurteilte) seit Ende der 1980er Jahre bei den jungen Untersuchungsgefangenen stärker angestiegen sind als bei den Erwachsenen. Bei den Heranwachsenden sind sie sogar höher als bei den Erwachsenen. Erst 1992 (Heranwachsende) bzw. 1993 gehen die Raten wieder zurück, und zwar bei Heranwachsenden relativ stärker als bei Jugendlichen. Der Rückgang bei den Jugendlichen verläuft hierbei weitgehend parallel zu den über 21-jährigen Untersuchungsgefangenen. Infolge der Einschränkung der Untersuchungshaft durch das 1. JGGÄndG wäre aber gerade ein weitaus stärkerer Rückgang bei den Jugendlichen zu erwarten gewesen. Bei Bezugnahme auf Verurteilte hat danach das 1. JGGÄndG keine positiv messbaren Spuren hinterlassen, jedenfalls insgesamt. Hinzu kommt, dass seit 2011 bzw. 2012 die Raten wieder ansteigen, und zwar bei Jugendlichen und Heranwachsenden deutlich stärker als bei Erwachsenen.

Schaubild 234: Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Untersuchungsgefängene – Stichtagsdaten (jeweils 31.12., ab 2003: 30.11.). Anteile, bezogen auf altersgruppengleiche Verurteilte* (Untersuchungshaftgefängenenquote). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin**



Hinweis:

* Alter der Untersuchungsgefängenen im Zeitpunkt der Stichtagszählung; Alter der Verurteilten nach dem Datum der letzten, zur Verurteilung führenden Tat.

** Zahlen für Untersuchungsgefängene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 234:

	14 b.u. 18 Jahre				18 b.u. 21 Jahre				Relation U-Haftgef.-quote Hwd/Jgdl
	Untersuchungshaftgefängene		Verurteilte		Untersuchungshaftgefängene		Verurteilte		
	N	HZ	N	U-Haftgef.-quote	N	HZ	N	U-Haftgef.-quot	
1970	742	23,2	55.657	1,3	1.688	68,2	81.768	2,1	1,5
1975	822	22,1	58.750	1,4	2.124	82,7	84.599	2,5	1,8
1980	622	14,8	80.424	0,8	2.040	68,6	98.845	2,1	2,7
1985	462	12,4	62.645	0,7	1.446	45,1	90.667	1,6	2,2
1990	381	14,8	34.684	1,1	1.309	49,9	66.972	2,0	1,8
1995	591	21,9	37.668	1,6	1.701	81,4	64.887	2,6	1,7
2000	713	25,0	49.510	1,4	1.606	72,6	73.487	2,2	1,5
2005	578	18,3	57.687	1,0	1.251	55,1	77.229	1,6	1,6
2010	339	11,6	49.957	0,7	880	36,4	66.780	1,3	1,9
2015	310	11,0	28.087	1,1	978	43,8	47.877	2,0	1,9

Legende:

Untersuchungshaftgefängenenquote: Untersuchungsgefängene pro 100 altersgleiche Verurteilte.

HZ: Untersuchungsgefangene pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung.

Relation Untersuchungshaftgefangenenquote Hwd/Jgdl: Relation der Untersuchungshaftgefangenenquote der Heranwachsenden zu jener der Jugendlichen.

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

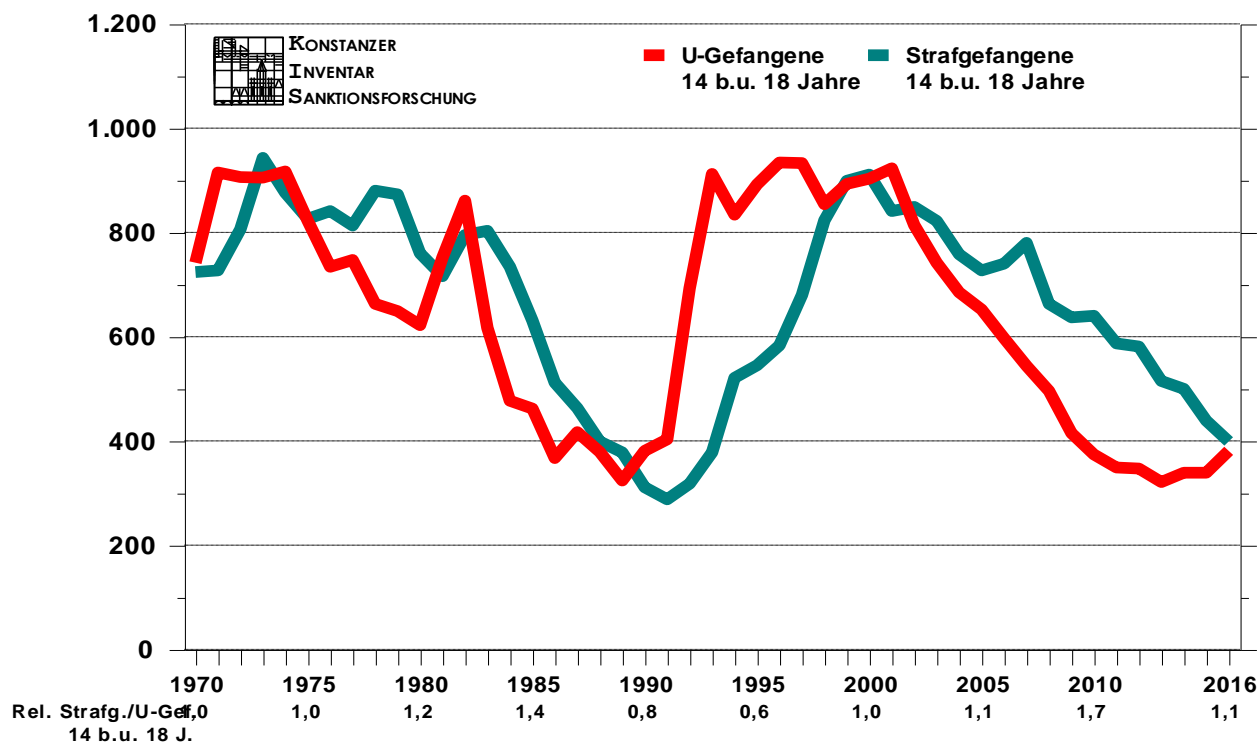
Die nur anhand der Daten der StVollzStat mögliche Differenzierung in Jugendliche und Heranwachsende zeigt ferner, dass Heranwachsende – erwartungsgemäß – relativ häufiger als Jugendliche in Untersuchungshaft genommen werden. Allerdings – und dies ist erwartungswidrig – ist der Abstand zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden nicht so groß, wie er sowohl aufgrund der Subsidiaritätsregel des § 72 Abs. 1 JGG als auch aufgrund der deutlich geringeren durchschnittlichen Tatschwere von Jugendlichen zu erwarten gewesen wäre.

Allerdings sind auch diese Quoten nur bedingt geeignete Indikatoren der Untersuchungshaftpraxis. Denn infolge der über die Zeit hinweg unterschiedlich hohen und unterschiedlich stark gestiegenen Selektion leichterer Fälle durch die Diversionspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht könnte sich die Schwerestruktur der zur Verurteilung kommenden Taten bei den einzelnen Altersgruppen unterschiedlich verändert haben. Dies würde bedeuten, dass der Anteil der schweren, eher mit Untersuchungshaft verbundenen Taten gerade bei jungen Verurteilten zugenommen haben könnte mit der Folge, dass schon deshalb – bei unveränderter Haftpraxis – der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft zunimmt. Eine Bezugnahme auf die Sanktionierten ist jedoch wegen der fehlenden Altersdifferenzierung in der StA-Statistik bzw. der Strafgerichtsstatistik nicht möglich.¹⁷⁰⁸

Was die Daten der StVollzStat indes zeigen, das ist die Ungleichverteilung des Verhältnisses von Untersuchungshaft zu Strafhafte bei den einzelnen Altersgruppen. Zum Stichtag befanden sich teils deutlich mehr Jugendliche in Untersuchungshaft als im Vollzug der Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 235**). 1993 befanden sich z.B. 912 Jugendliche zum Stichtag in Untersuchungshaft und (nur) 378 im Vollzug der Jugendstrafe. Hierbei ist noch zu bedenken, dass die Untersuchungshaft-Daten wegen des Messfehlers bei Stichtagszählungen deutlich stärker unterschätzt sein dürften als die Strafhafte-Daten. Die Umstellung des Stichtags in der Stichtagszählung vom 31.12. auf den 30.11.2002/2003 dürfte dazu geführt haben, dass die Stichtagszahlen der Strafgefangenen weniger stark durch die sog. Weihnachtssamnestien unterschätzt sein dürften. Bei den Untersuchungsgefangenen dürfte dies quantitativ keine Rolle gespielt haben.

¹⁷⁰⁸ Die allenfalls mögliche Differenzierung in die nach JGG und nach Allgemeinen Strafrecht Sanktionierten hat bei den Daten der StVollzStat kein Gegenstück.

Schaubild 235: Jugendliche Untersuchungshaft- und Strafgefängene. Absolute Zahlen - Stichtagsdaten (Strafgefängene 31.03, Untersuchungshaftgefängene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*



* Zahlen für Untersuchungsgefängene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt. 1992 ohne Brandenburg.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 235, Schaubild 236, Schaubild 237, Schaubild 238:

	14 b.u. 18 Jahre			18 b.u. 21 Jahre			21 Jahre und älter		
	Untersuchungs- haft- gefängene	Strafge- fängene	Relation Untersuchungs- haft / Strafhaft	Untersuchungs- haft- gefängene	Strafge- fängene	Relation Untersuchungs- haft / Strafhaft	Untersuchungs- haft- gefängene	Strafge- fängene	Relation Untersuchungs- haft / Strafhaft
	N			N			N		
1970	742	724	0,98	1.688	3.165	1,88	10.653	31.320	2,94
1975	822	826	1,00	2.124	3.385	1,59	11.827	30.060	2,54
1980	622	760	1,22	2.040	3.730	1,83	12.267	37.537	3,06
1985	462	631	1,37	1.446	3.381	2,34	10.346	44.200	4,27
1990	381	311	0,82	1.309	2.003	1,53	12.380	36.682	2,96
1995	892	545	0,61	2.199	2.500	1,14	16.696	43.288	2,59
2000	903	911	1,01	2.120	3.850	1,82	14.501	55.818	3,85
2005	652	727	1,12	1.547	3.656	2,36	13.029	58.800	4,51
2010	374	640	1,71	1.009	3.297	3,27	9.398	56.220	5,98
2016	381	399	1,05	1.020	2.027	1,99	11.591	47.892	4,13

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

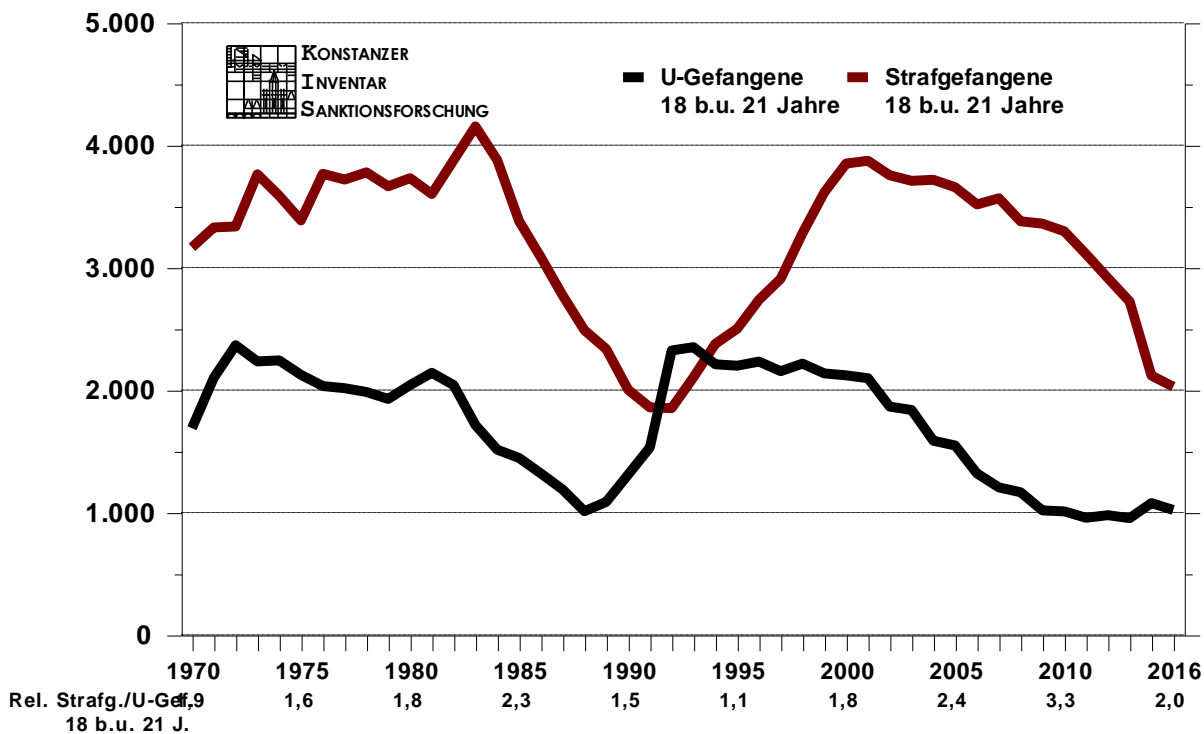
Im Unterschied zu den Jugendlichen ist bei den Heranwachsenden die Verhängung stationärer Sanktionen, überdies mit längerer Dauer, deutlich häufiger. Die Stichtagszahlen der Strafgefängenen sind fast ausnahmslos höher, und zwar zumeist

deutlich (vgl. **Schaubild 236**). Während bei Jugendlichen das Verhältnis von Untersuchungshaft zu Strafhaft ca. 1:1 beträgt, kann bei Heranwachsenden von einem Verhältnis von 1:1,9 (vgl. **Schaubild 236**) und bei Erwachsenen von 1:3,6 (vgl. **Schaubild 237**) ausgegangen werden (zusammenfassend (vgl. **Schaubild 238**). Je kleiner die Relation ist, umso enger liegen die Zahlen von Untersuchungshaft und Strafhaft beieinander. Dieser vor allem bei jungen Menschen überhöhte Anteil von Untersuchungshaft im Vergleich zur Strafhaft kann als Indiz für eine mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht vereinbare Untersuchungshaftpraxis gesehen werden bzw. dafür, dass Untersuchungshaft hier vermehrt zur stationären Krisenintervention (apokrypher Haftgrund) eingesetzt und damit der Strafvollzug vorweggenommen wird.¹⁷⁰⁹

Zur Entwicklung und Bewertung der Untersuchungshaftpraxis kann darüber hinaus aus diesen Relationen nichts abgeleitet werden. Eine Relation von 1:1 kommt zustande, wenn Untersuchungshaft und Strafhaft gleich häufig verhängt werden. Dies ist sowohl dann der Fall, wenn extensiv von beiden Instrumenten Gebrauch gemacht wird, als auch dann, wenn diese Instrumente extrem selten eingesetzt werden. Erkennbar lässt dies keinen Rückschluss auf die U-Haftpraxis zu. Im Zeitverlauf bleiben die Relationen selbst dann unverändert, wenn zunehmend häufiger U-Haft verhängt wird, sofern Strafhaft in gleichem Maße zunimmt. Eine Veränderung der Relationen kommt dann zustande, wenn eine der beiden Größe sich stärker als die andere verändert. Diese Veränderung muss aber noch nicht einmal darauf beruhen, dass mehr verhängt wird, sondern kann auch - da Stichtagsdaten - darauf beruhen, dass die Haftdauer länger wird. Kurz - aus der Entwicklung der Relationen lässt sich nichts ableiten für den (un-)verhältnismäßigen Gebrauch von U-Haft.

1709 Vgl. Dorenburg 2017, S. 236 f., hinsichtlich der Ländervergleichs.

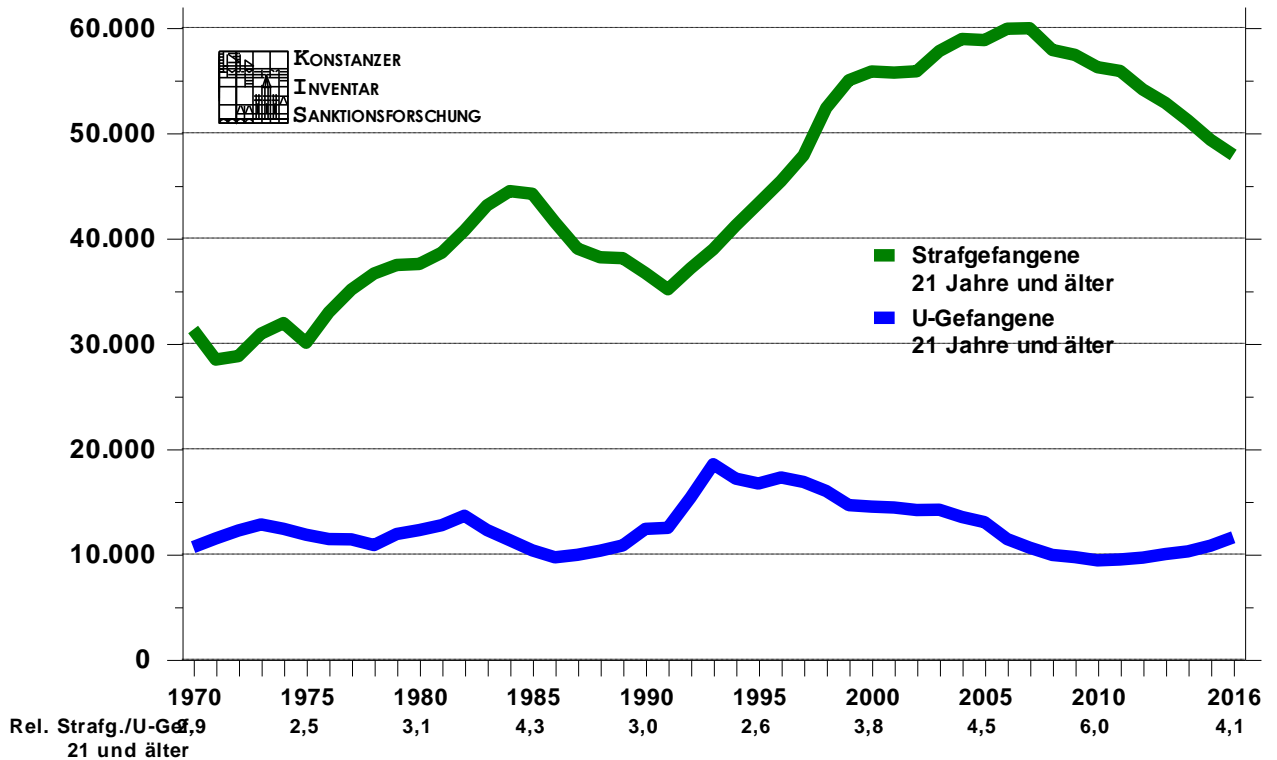
Schaubild 236: Heranwachsende Untersuchungshaft- und Strafgefangene – Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*



* Zahlen für Untersuchungsgefangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt. 1992 ohne Brandenburg.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

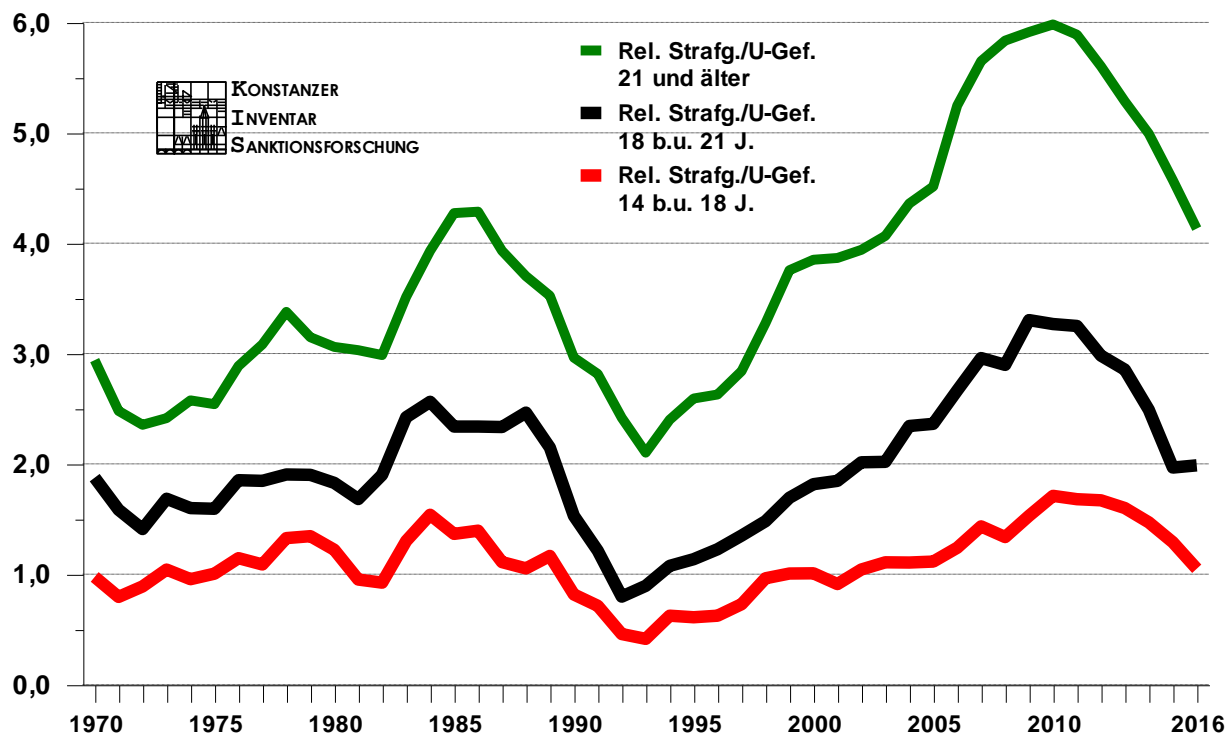
Schaubild 237: Erwachsene Untersuchungshaft- und Strafgefangene – Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*



* Zahlen für Untersuchungsgefangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt. 1992 ohne Brandenburg.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Schaubild 238: Verhältnis von Untersuchungshaftgefangenen und Strafgefangenen nach Altersgruppen – Stichtagsdaten (Strafgefangene 31.03, Untersuchungshaftgefangene 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland*



* Zahlen für Untersuchungsgefangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt. 1992 ohne Brandenburg.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

4.3.2.2. Abgeurteilte bzw. Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft als Indikator der Untersuchungshaftpraxis

Ein anderer Ansatz zur Messung der Untersuchungshaftpraxis besteht in der Verwendung der seit 1975 in der StVerfStat nachgewiesenen Daten über Abgeurteilte/Verurteilte mit vorangegangener, (zumindest teil-)vollstreckter¹⁷¹⁰ Untersuchungshaft.¹⁷¹¹ Diese Daten haben den Vorteil, dass sie nicht die mit Stichtagszählungen methodisch bedingten Verzerrungen (hier: Unterschätzung in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Haftdauer; Verzerrung bei unterschiedlicher Änderung der Haftdauer) aufweisen. Sie haben allerdings

1710 In der StVerfStat wird nicht erfasst, wenn ein Haftbefehl zwar erlassen, aber nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

1711 Nicht weiterführend ist der Ansatz von Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 143, die Anteile der jeweiligen Rechtsfolgen bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten mit vorheriger Untersuchungshaft zu vergleichen mit den nach JGG Verurteilten. Die relative Ähnlichkeit der Entscheidungsstrukturen besagt etwas über die Verhältnismäßigkeit, besagt aber nichts über die Subsidiarität.

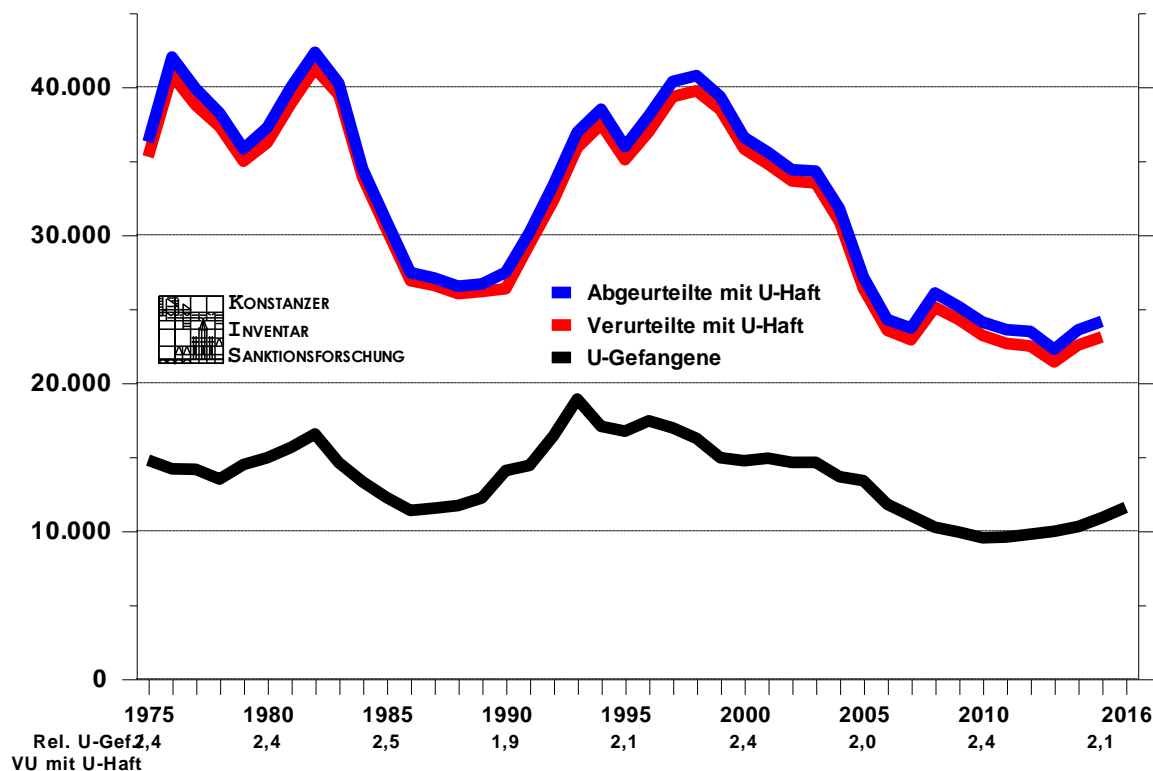
den Nachteil, dass nicht alle Personen mit Untersuchungshaft erfasst sind¹⁷¹² und nicht nach Altersgruppen differenziert ausgewiesen werden.

Der Vergleich der Untersuchungshaftdaten der StVollzStat und der StVerfStat zeigt (vgl. **Schaubild 239**):

- Die Zahlen beider Statistiken, die sich ja nur auf vollstreckte Untersuchungshaft beziehen, zeigen strukturell einen ähnlichen Verlauf.
- Die Zahlen der jährlich Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft sind mehr als doppelt so groß wie die der Untersuchungshaftgefangenen (gemessen an einem monatlichen Stichtag). Da Stichtagszählungen Unterschätzungen sind, wäre, vorausgesetzt die monatlichen Stichtagszahlen sind repräsentativ für die sämtliche Monate, bei einer durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer von 3 Monaten von einer vierfach höheren Verurteiltenzahl auszugehen. Weshalb der Abstand wesentlich geringer ist, kann zahlreiche Gründe haben, wie längere Haftdauer, Haftverschonung, Untererfassung in der (auf Abgeurteilte beschränkten) StVerfStat usw.
- Die Relationen zwischen den Zahlen der in der StVollzStat und der StVerfStat ausgewiesenen Untersuchungsgefangenen bewegten sich zwischen 1,9 und 2,9. Dies ist zumindest teilweise ein Effekt der Stichtagszählung. Je kürzer Untersuchungshaft ist, desto stärker ist die Unterschätzung der U-Haftzahlen, d.h. umso größer ist der Abstand der Untersuchungshaftdaten von StVollzStat und StVerfStat. Die Annäherung der beiden Kurven in den letzten Jahren könnte darauf hindeuten, dass Untersuchungshaft durchschnittlich länger dauert, die Unterschätzung also zurückgeht. Da aber der Einfluss anderer Gründe nicht gemessen werden kann, sind Alternativ-Interpretationen nicht auszuschließen.
- Die Zahlen der Abgeurteilten und Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft liegen eng beieinander, nach vorangegangener Untersuchungshaft ist der rechtskräftige Abschluss des Hauptverfahrens ohne Verurteilung die seltene Ausnahme;

1712 Vgl. oben V., 3.2.1.4

Schaubild 239: Abgeurteilte bzw. Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft sowie Untersuchungshaftgefangenen (Stichtagsdaten 31.12. bzw. seit 2003 30.11. eines jeden Jahres). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (StVollzStat) bzw. 1995 (StVerfStat) Gesamtberlin*



* Zahlen für Untersuchungsfangene: 1991 ohne Hamburg, 1992 bis 2002 Hamburg geschätzt.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 239:

	StVerfStat (Jahresdaten)			StVollzStat Untersuchungs- gefangene (Stichtagsdaten)	Relation VU mit Untersuchungshaft/ U-Gef.
	Abgeurteilte	Verurteilte	% VU an Abg. mit vorher. Untersuchungshaft		
	mit vorangegangener Untersuchungshaft				
1975	36.280	35.268	97,2	14.773	2,4
1980	37.238	36.220	97,3	14.929	2,4
1985	30.917	30.364	98,2	12.254	2,5
1990	27.464	26.352	96,0	14.070	1,9
1995	35.954	35.072	97,5	16.725	2,1
2000	36.570	35.794	97,9	14.729	2,4
2005	27.145	26.360	97,1	13.384	2,0
2010	24.094	23.198	96,3	9.785	2,4
2015	24.147	23.098	95,7	10.879	2,1

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

Die Nachweise in der StVerfStat zeigen, dass die Untersuchungshaftraten, d.h. der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Anordnung von Untersuchungshaft an den insgesamt Verurteilten, von einem kleinen, zwischenzeitlichen Anstieg Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre abgesehen, bis 1988 deutlich zurückgegangen sind (vgl. **Schaubild 240**). Danach erfolgten bei den nach JGG Verurteilten steile Anstiege bis 1993;

bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten stiegen die Raten zwar bei Weitem nicht so stark an, setzten sich aber bis 1999 fort (vgl. **Schaubild 240**). Unter der nicht weiter diskutierten Annahme, diese Raten seien unverfälscht, wurde vermutet wird, der Anstieg stehe im Zusammenhang „mit den epochalen staatlichen und gesellschaftlichen Veränderungen und den davon ausgelösten Wanderungsbewegungen, die sich im Zusammenhang mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenze und der Grenzöffnung gegenüber den östlichen Nachbarländern ergeben haben.“¹⁷¹³ Noch grundsätzlicher wurde vermutet, dass Untersuchungshaft „in Zeiten ökonomischer Rezession und zunehmender sozialer Spannungen ... als Instrument der Krisenintervention oder zur Beruhigung der Bevölkerung entgegen den eigentlichen strafprozessualen Zielsetzungen (der Verfahrenssicherung) »instrumentalisiert«“¹⁷¹⁴ werde. Diese Thesen werden freilich durch die weitere Entwicklung mit starken, bis 2005 anhaltenden Rückgängen nicht bestätigt. Denn die Thesen hätten einen weiteren Anstieg erwarten lassen.

Im Vergleich der Untersuchungshaftraten im Jugendstrafrecht mit denen des Allgemeinen Strafrechts fällt auf, dass jene nicht, wie angesichts des jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsgebots zu erwarten war, wesentlich niedriger sind als im Allgemeinen Strafrecht; seit 1988 sind sie sogar deutlich höher und stärker angestiegen (vgl. **Schaubild 240**).¹⁷¹⁵ Erst 2002 war die U-Haftrate im Allgemeinen Strafrecht wieder höher als im Jugendstrafrecht, seit 2014 sind diejenigen des Jugendstrafrechts wieder höher. Diese Entwicklung gab Anlass zur These, bei Jugendlichen/Heranwachsenden würde - im Vergleich zu Erwachsenen - vermehrt U-Haft angeordnet.¹⁷¹⁶

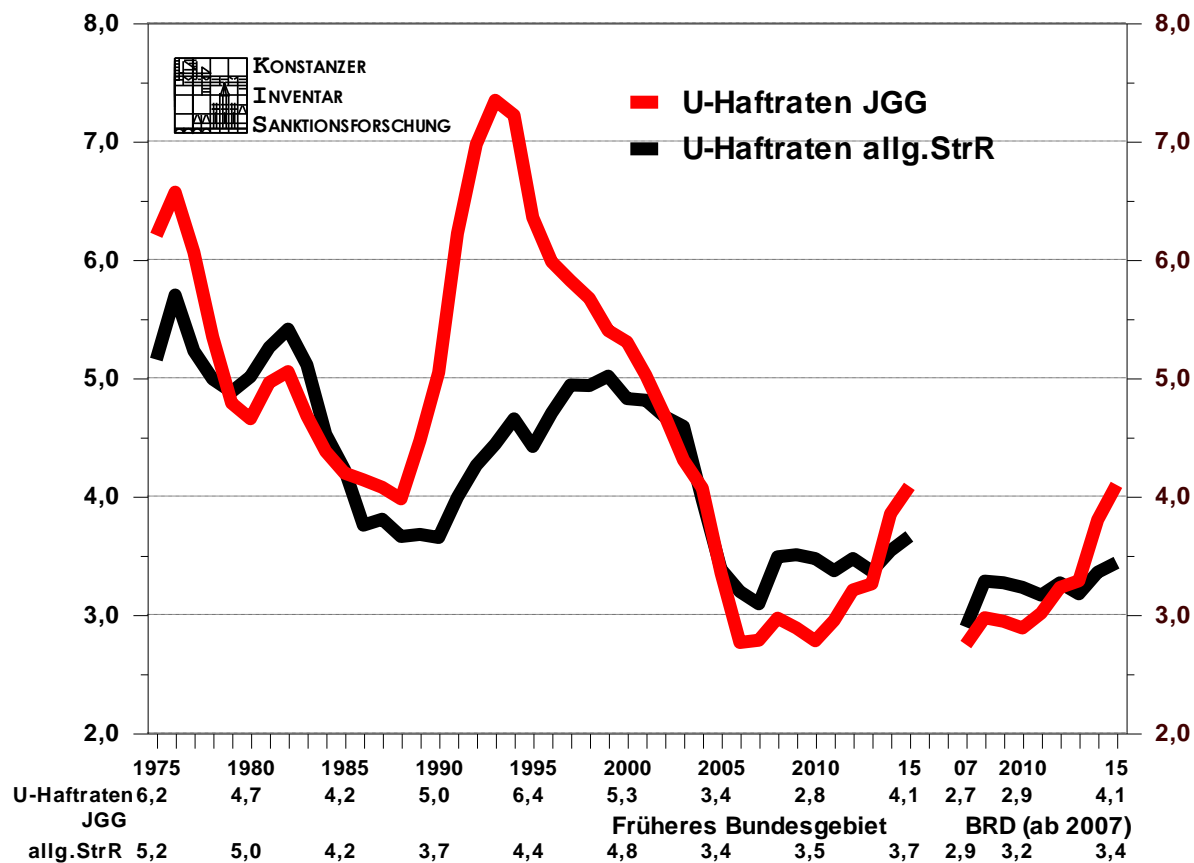
1713 Jehle 1995, S. 3; ebenso Albrecht, H.-J. 2002a, D43.

1714 Dünkel 1994c, 21.

1715 Vermutet wurde, der überdurchschnittlich hohe Anteil Jugendlicher sei Folge der gestiegenen Anzahl ausländischer Jugendlicher (vgl. Wagner, R. 1992, S. 394); empirisch kann dies mittels der Daten der StVerfStat nicht geprüft werden. In eine ähnliche Richtung geht die Erklärung des Rückgangs nach 1993 durch Dünkel et al. 2010, S. 22, die dies mit dem Rückgang der Asylbewerberzahlen in Zusammenhang bringen, die wiederum Folge der Änderung der Asylgesetzgebung 1993 war.

1716 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 1 und 2, Rdnr.4.

Schaubild 240: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 240:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		
	Verurteilte insgesamt	Verurteilte mit U-Haft	Untersuchungshaftrate	Verurteilte insgesamt	Verurteilte mit U-Haft	Untersuchungshaftrate
Früheres Bundesgebiet						
1975	96.931	6.013	6,2	567.606	29.255	5,2
1980	132.649	6.174	4,7	599.832	30.046	5,0
1985	119.126	4.996	4,2	600.798	25.368	4,2
1990	77.274	3.898	5,0	615.089	22.454	3,7
1995	76.731	4.876	6,4	683.258	30.196	4,4
2000	93.840	4.976	5,3	638.893	30.818	4,8
2005	106.655	3.573	3,4	674.004	22.787	3,4
2010	95.925	2.665	2,8	591.264	20.533	3,5
2015	58.984	2.408	4,1	565.358	20.690	3,7
Deutschland						
2007	121.354	3.332	2,7	776.277	22.461	2,9
2010	108.464	3.130	2,9	704.802	22.763	3,2
2015	65.342	2.676	4,1	674.145	23.176	3,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

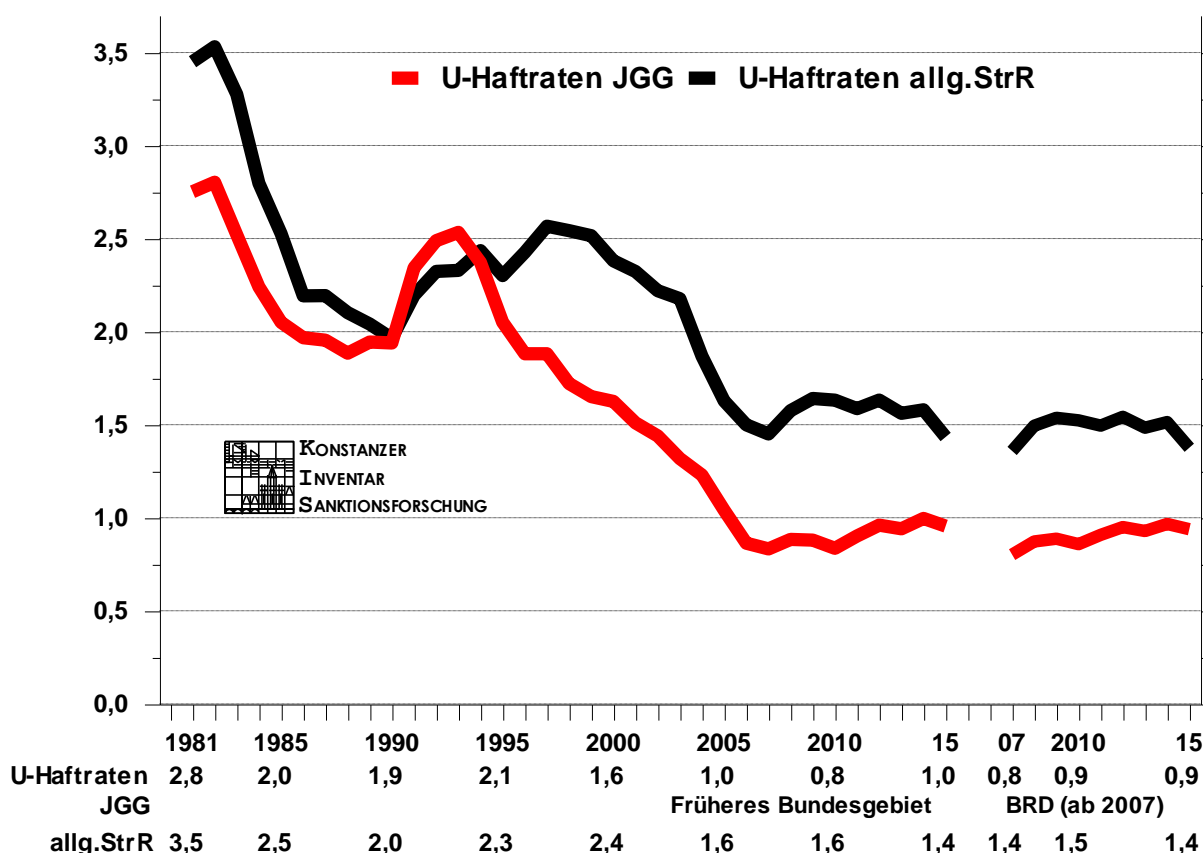
Die Interpretation, die mit dem 1. JGGÄndG erfolgte Einschränkung von Untersuchungshaft sei von den Gerichten nicht angenommen worden, ist freilich vorschnell. Denn es könnte sich schlicht um ein Artefakt handeln, bedingt durch die im JGG höhere Selektion leichter und mittelschwerer Delikte. Bei zunehmender Ausfilterung leichter Delikte durch Diversion nimmt unter den Verurteilungen der Anteil der schweren Delikte zu, auf die Untersuchungshaft wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränkt bleiben sollte. Anders formuliert: Selbst bei konstanter U-Haftpraxis steigt die (auf Verurteilte bezogene) U-Hafttrate, wenn durch Diversion zunehmend mehr leichte Delikte ausgefiltert werden. Die auf Verurteilte bezogene U-Hafttrate ist deshalb umso stärker überschätzt, je höher die Diversionsrate ist. Ein fiktives Beispiel soll dies verdeutlichen (vgl. **Tabelle 52**). Angenommen, zu drei Zeitpunkten gebe es jeweils 1.000 Beschuldigte, von denen 5 % (=50) wegen Fluchtgefahr und wegen der Bedeutung der Sache in Untersuchungshaft genommen würden. Die Diversionsrate stiege aber von 20 % über 50 % auf 80 %. Im Zeitpunkt t1 werden folglich von den 1.000 Beschuldigten 800 verurteilt, im Zeitpunkt t3 dagegen nur noch 200. Da die Zahl der Untersuchungsgefangenen unverändert bleibt, steigt die – auf Verurteilte bezogene – U-Hafttrate als Folge der zunehmenden Ausfilterung leichter Fälle durch Diversion von 6,3 % auf 25 % - ein offenkundiges Artefakt.

Tabelle 52: Auswirkungen von Diversion auf die U-Hafttrate – fiktives Beispiel

	Beschuldigte	Diversionsrate	Verurteilte	U-Haft	U-Hafttrate (bez. auf VU)
t1	1.000	20	800	50	6,3
t2	1.000	50	500	50	10,0
t3	1.000	80	200	50	25,0

Wegen der höheren Diversionsrate im Jugendstrafrecht ist deshalb erwartbar, dass die Untersuchungshaftraten bei jungen Menschen im Vergleich zu den Erwachsenen überschätzt sind.¹⁷¹⁷ Die auf Sanktionierte bezogenen Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten liegen deshalb – erwartungsgemäß – deutlich unter den nach Allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten (vgl. **Schaubild 241**). Die Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten sind danach deutlich stärker zurückgegangen als bei den nach Allgemeinen Strafrecht Sanktionierten. Eine Ausnahme bilden die Jahre, in denen nach Inkrafttreten des 1. JGGÄndG ein Rückgang zu erwarten gewesen war, nämlich die Jahre 1991 bis 1993.

Schaubild 241: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



1717 Das Argument von Eisenberg/Tóth 1993, S. 296, Diversionsfälle könnten unberücksichtigt bleiben, „da in solchen Fällen die Verhängung von U-Haft in der Regel von vornherein nicht sachgerecht gewesen sein würde“, ist unzutreffend. Richtig ist zwar, dass in Diversionsfällen keine Anordnung von U-Haft erfolgen darf. Darum geht es aber nicht, es geht vielmehr um die Veränderung der Grundgesamtheit. Es geht also darum, ob durch zunehmende Diversion der Anteil der schweren, eher mit Untersuchungshaft einhergehenden Fälle in der Grundgesamtheit der Verurteilten zunimmt. Trotz unveränderter Untersuchungshaftpraxis würde dann nämlich der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft zunehmen.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 241:

	nach JGG Sanktionierte			nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte		
	Sanktionierte insgesamt	Verurteilte mit U-Haft	U-Hafttrate	Sanktionierte insgesamt	Verurteilte mit U-Haft	U-Hafttrate
Früheres Bundesgebiet						
1981	255.107	7.019	2,8	923.231	31.855	3,5
1985	243.724	4.996	2,0	1.004.112	25.368	2,5
1990	201.084	3.898	1,9	1.143.414	22.454	2,0
1995	237.742	4.876	2,1	1.312.414	30.196	2,3
2000	306.236	4.976	1,6	1.294.642	30.818	2,4
2005	343.433	3.573	1,0	1.399.982	22.787	1,6
2007	350.374	2.916	0,8	1.378.094	19.986	1,5
2008	337.694	2.984	0,9	1.403.791	22.115	1,6
2009	336.194	2.957	0,9	1.298.770	21.314	1,6
2010	318.984	2.665	0,8	1.258.490	20.533	1,6
2015	252.115	2.408	1,0	1.443.320	20.690	1,4
Deutschland						
2007	415.619	3.332	0,8	1.652.990	22.461	1,4
2010	364.795	3.130	0,9	1.494.554	22.763	1,5
2015	285.175	2.676	0,9	1.684.463	23.176	1,4

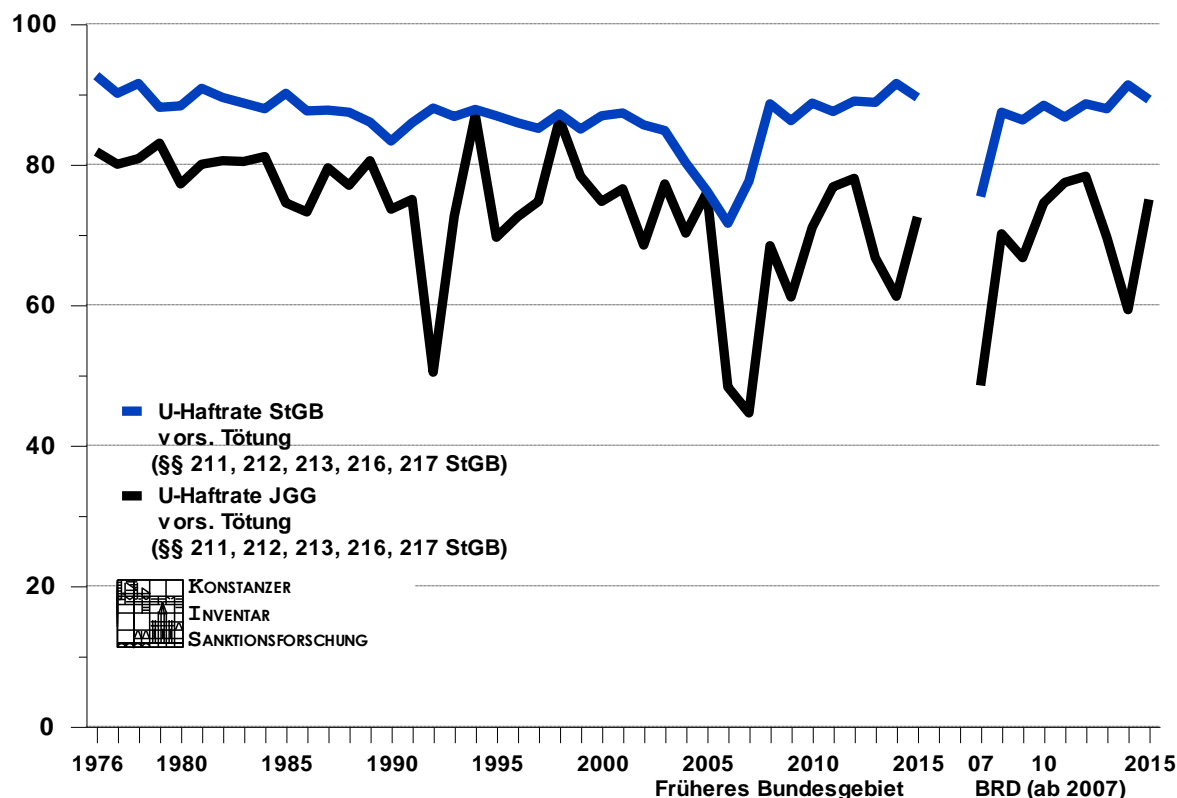
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Der auf den verzerrenden Effekt einer höheren Diversionsrate gestützte Einwand ist freilich nur dann richtig, wenn durch Diversion vermehrt leichte und mittelschwere Kriminalität aus den Verurteilungen ausgeschlossen wird. Der Einwand ist dann nicht richtig, wenn Diversion lediglich dazu dient, eine Zunahme von Bagatelldelikten aufzufangen. Ersichtlich hängt also die Beurteilung der U-Hafttraten davon ab, wie der Einfluss zunehmender Diversion eingeordnet und bewertet wird. Dies ist mit den verfügbaren Daten nicht möglich. Es gibt lediglich die Möglichkeit, nur diejenigen Delikte zu berücksichtigen, die zum einen (mutmaßlich) nicht (bzw. weniger) von Divisionsentscheidungen betroffen sind (vgl. **Tabelle 41**), auf die zum anderen ein großer Teil der U-Haftanordnungen entfällt. Die Analyse von vorsätzlichen Tötungsdelikten, gefährlicher Körperverletzung, schwerem Raub und Einbruchsdiebstahl (vgl. **Schaubild 242 bis Schaubild 245**) zeigt, dass

- im JGG bei denselben Straftatbeständen deutlich zurückhaltender U-Haft angeordnet wird als im Allgemeinen Strafrecht,
- bei keinem dieser vier Deliktgruppen in den letzten 35 Jahren der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft kontinuierlich und nachhaltig angestiegen ist,
- um 2007/2008 die U-Hafttraten bei allen drei geprüften Deliktgruppen wieder gestiegen sind, ohne dass aber frühere Höchststände bislang übertroffen worden wären.

Ob und inwieweit das 1. JGGÄndG zu einer Reduzierung der U-Haft-Verhängung beigetragen hat, lässt sich freilich mit diesen Delikten kaum prüfen. Denn schon wegen der Schwere der Tat dürfte die Anordnung von Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig sein. Ferner dürften 14- und 15-Jährige an diesen Delikten nicht in nennenswertem Maße beteiligt sein.

Schaubild 242: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

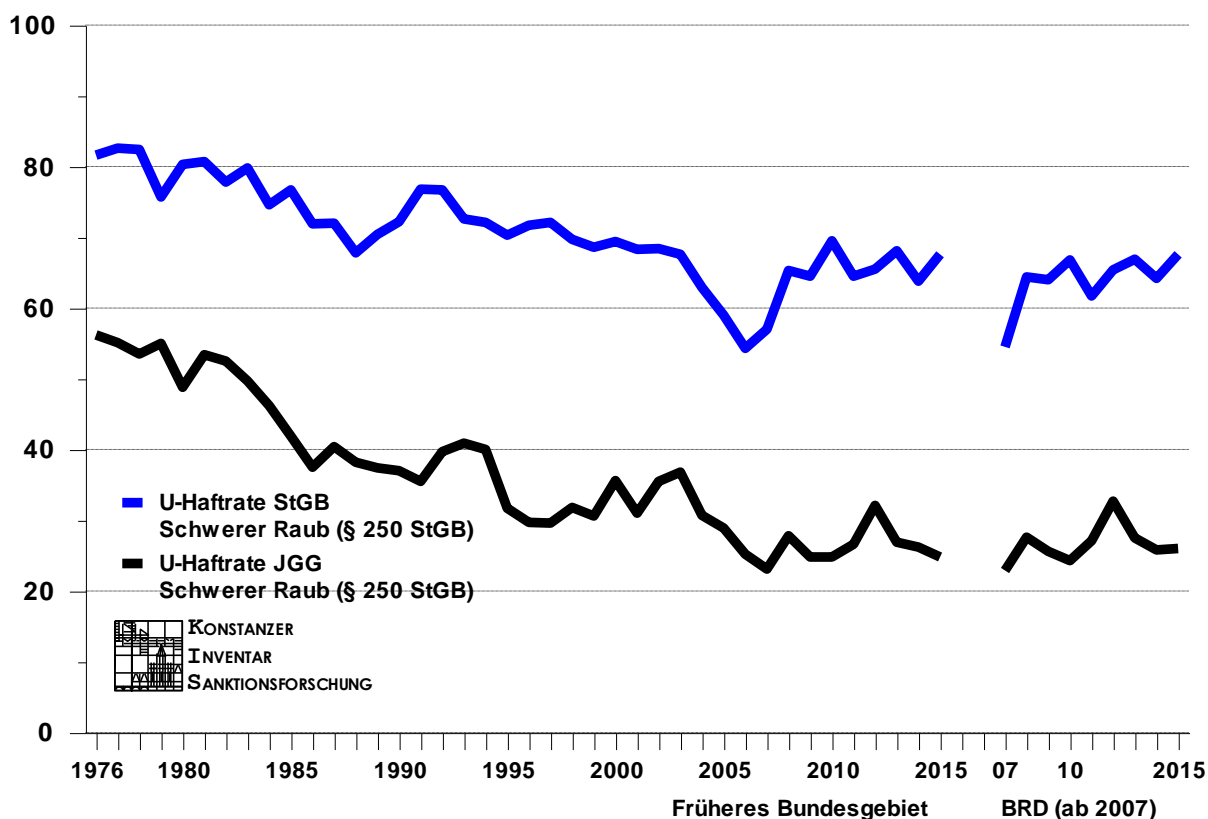


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 242:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		
	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haft rate e	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haft rate
Früheres Bundesgebiet						
1976	132	108	81,8	651	603	92,6
1980	136	105	77,2	556	491	88,3
1985	145	108	74,5	678	611	90,1
1990	72	53	73,6	504	420	83,3
1995	92	64	69,6	670	582	86,9
2000	95	71	74,7	612	532	86,9
2005	75	57	76,0	525	400	76,2
2010	69	49	71,0	461	409	88,7
2015	40	29	72,5	420	376	89,5
Deutschland						
2007	134	65	48,5	570	430	75,4
2010	98	73	74,5	525	464	88,4
2015	44	33	75,0	472	421	89,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 243: Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

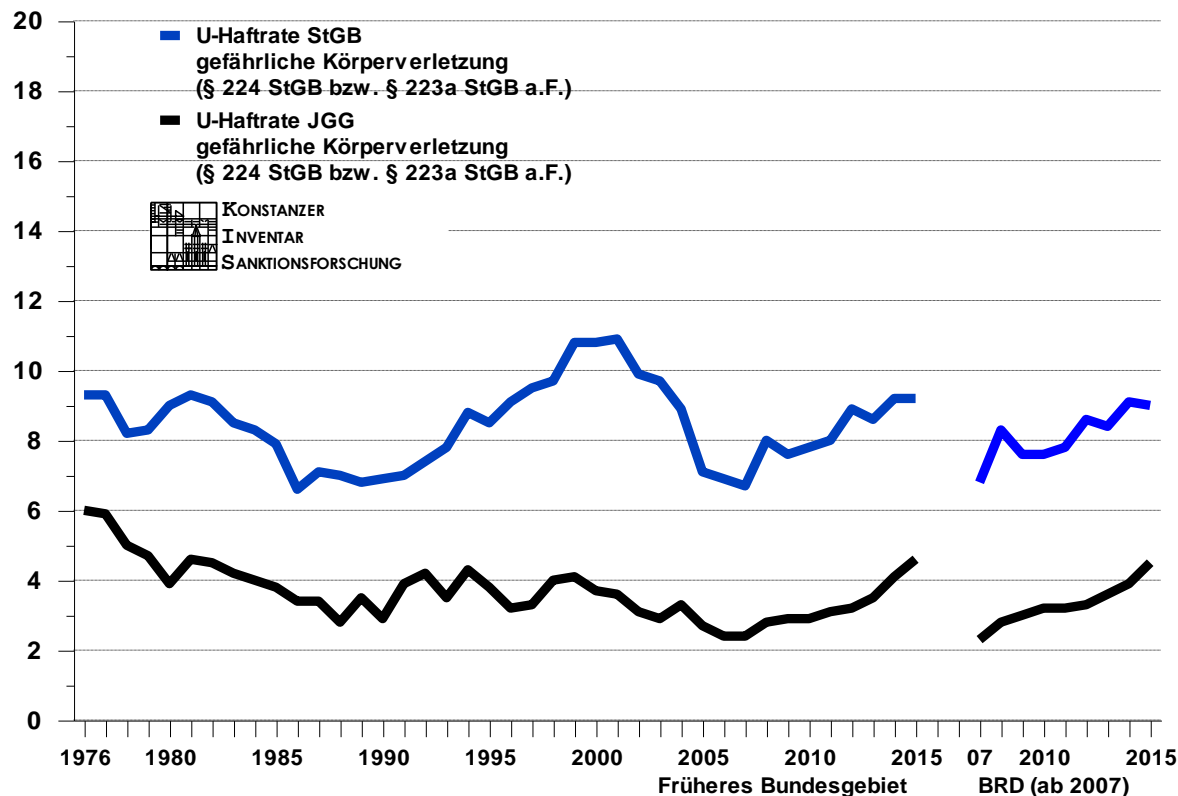


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 243:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		
	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haftquote	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haftquote
Früheres Bundesgebiet						
1976	447	251	56,2	553	451	81,6
1980	600	293	48,8	569	457	80,3
1985	798	334	41,9	978	750	76,7
1990	698	258	37,0	891	643	72,2
1995	1.043	331	31,7	1123	790	70,3
2000	1.071	381	35,6	1014	704	69,4
2005	918	265	28,9	918	542	59,0
2010	940	233	24,8	768	534	69,5
2015	640	159	24,8	595	402	67,6
Deutschland						
2007	1.170	268	22,9	882	481	54,5
2010	1.033	251	24,3	876	585	66,8
2015	674	175	26,0	658	445	67,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 244: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB bzw. § 223 StGB a.F.) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

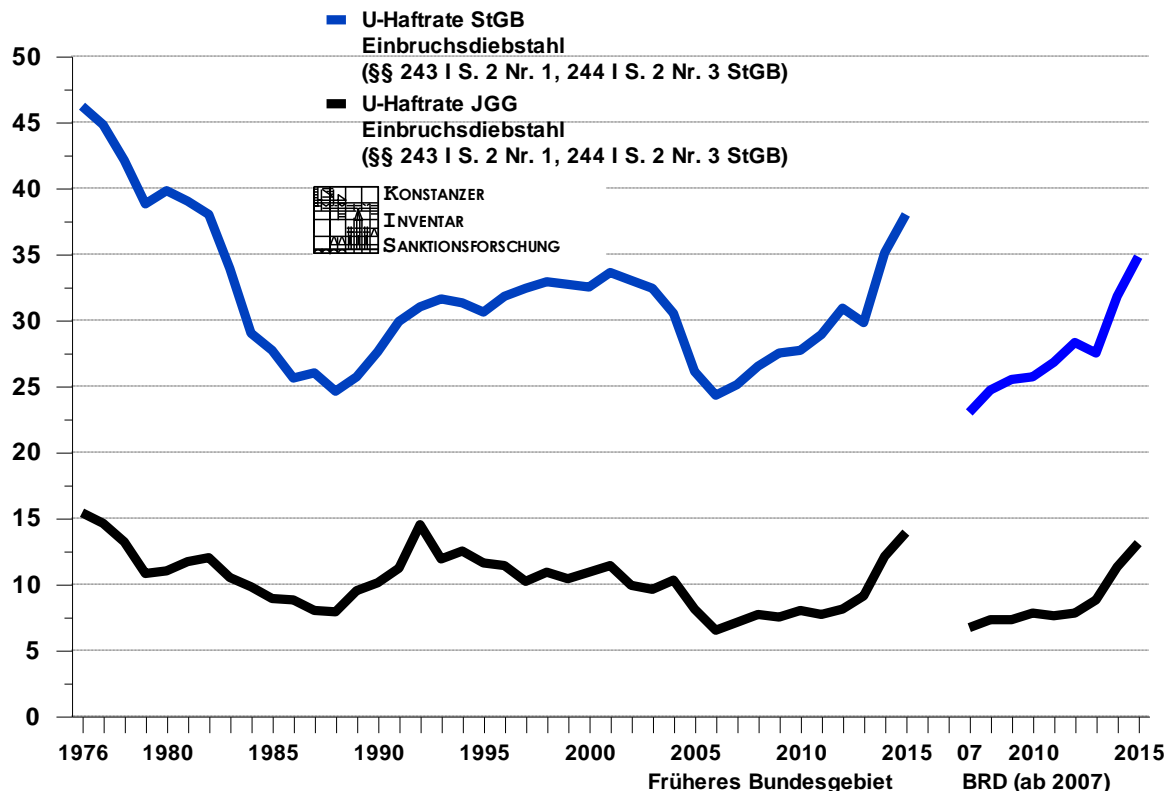


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 244:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		
	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haft rate e	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haft rate
Früheres Bundesgebiet						
1976	4.076	245	6,0	8.517	792	9,3
1980	4.719	183	3,9	8.965	803	9,0
1985	4.810	185	3,8	9.128	722	7,9
1990	3.982	114	2,9	8.700	603	6,9
1995	5.133	196	3,8	10.008	854	8,5
2000	8.889	330	3,7	10.846	1.174	10,8
2005	11.633	310	2,7	13.145	934	7,1
2010	11.566	339	2,9	13.309	1.033	7,8
2015	5.088	236	4,6	10.936	1.009	9,2
Deutschland						
2007	15.454	357	2,3	17.656	1.198	6,8
2010	13.474	426	3,2	16.239	1.237	7,6
2015	5.809	259	4,5	13.101	1.185	9,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 245: Wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I S. 2 Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der nach JGG bzw. nach StGB Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 245:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		
	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haftrate e	insgesamt	mit vorangegangener U-Haft	U-Haftrate
Früheres Bundesgebiet						
1976	15.005	2.312	15,4	15.566	7.198	46,2
1980	14.636	1.613	11,0	11.476	4.571	39,8
1985	16.229	1.443	8,9	15.685	4.349	27,7
1990	9.960	1.001	10,1	12.752	3.515	27,6
1995	10.673	1.238	11,6	14.237	4.350	30,6
2000	7.232	790	10,9	8.810	2.865	32,5
2005	7.005	569	8,1	9.004	2.349	26,1
2010	5.459	434	8,0	7.136	1.979	27,7
2015	2.633	367	13,9	7.471	2.842	38,0
Deutschland						
2007	7.933	533	6,7	9.831	2.263	23,0
2010	6.444	501	7,8	8.864	2.274	25,7
2015	3.034	396	13,1	9.090	3.159	34,8

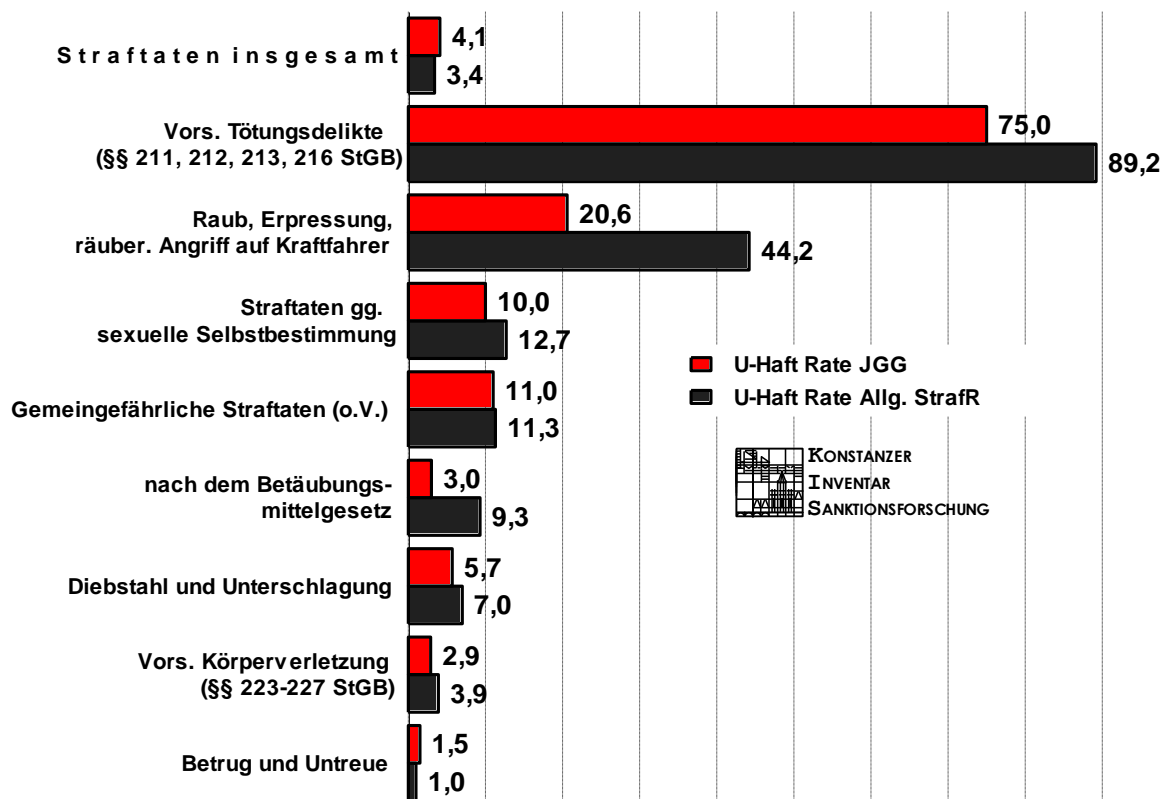
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.4 Abgeurteilte mit Untersuchungshaft – delikts- und altersspezifische Anordnung, Haftdauer und Haftgründe und Art der Sanktion

4.4.1 Delikts- und altersspezifische Anordnung von Untersuchungshaft

Untersuchungshaft muss in Anordnung und Vollzug von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht werden. Durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1964 wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausdrücklich für die Untersuchungshaft kodifiziert. Untersuchungshaft darf gem. § 112 Abs. 1 S. 2 StPO "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht". Dem entspricht, dass Untersuchungshaft umso häufiger angeordnet wird, je schwerer die Straftat ist (vgl. **Schaubild 246**). Dies gilt sowohl für nach JGG Verurteilte als auch für nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Bei Analyse der deliktsspezifischen Anordnung von U-Haft ist zu beachten, dass die Daten der StVerfStat die rechtliche Einschätzung nicht bei Anordnung der U-Haft erfassen, sondern erst beim rechtskräftigen Urteil. Ob die diesem Urteil zugrunde liegende Straftat das sog. Anlassdelikt bildete, ist mit den Daten der StVerfStat nicht zu klären. Hierzu bedürfte es entweder einer eigenen U-Haft-Statistik, die zu verschiedenen Zeitpunkten misst, oder aber die Möglichkeit verlaufsstatistischer Analysen. Die Angaben der StVerfStat beziehen sich ferner nur auf das schwerste Delikt; konkurrierende Delikte sind nicht erkennbar.

Schaubild 246: Nach JGG oder nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Anteile der verurteilten Personen mit vorangegangener Untersuchungshaft an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (deliktsspezifisch). Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 246:

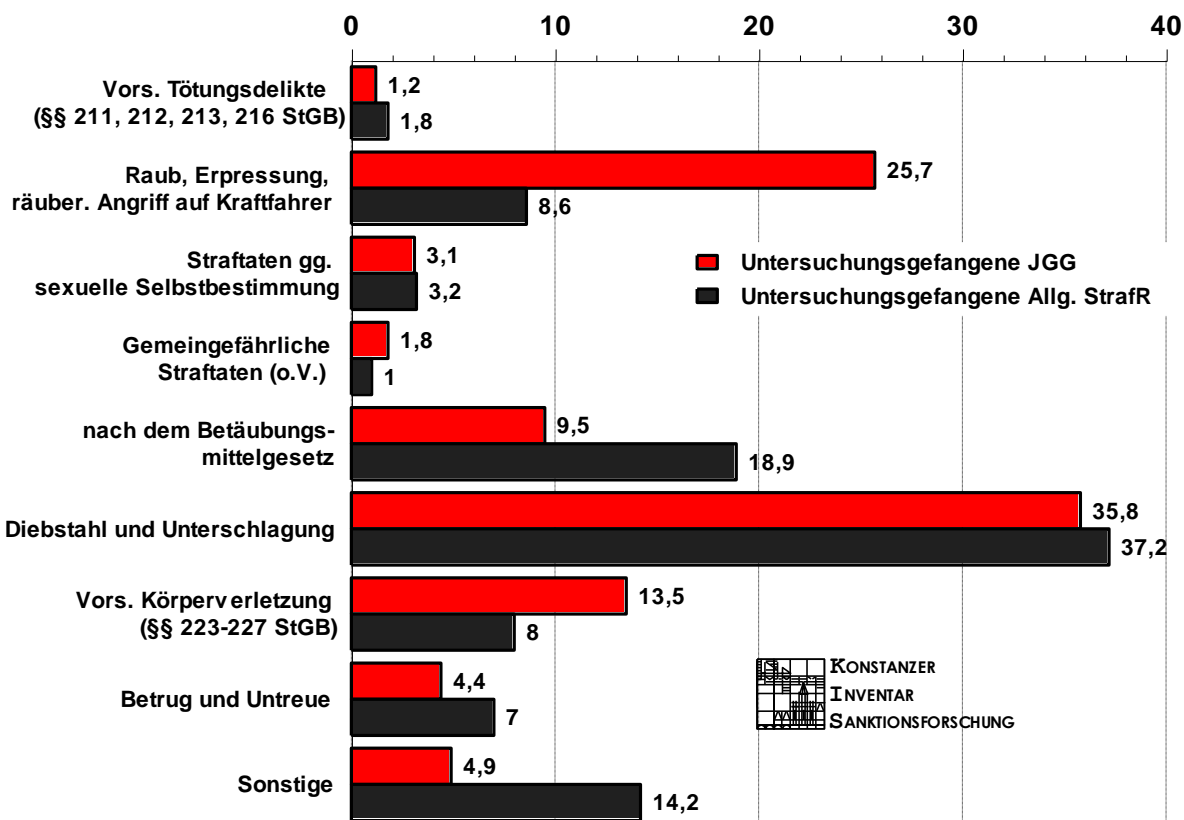
2015	nach JGG Verurteilte			nach StGB Verurteilte		
	insgesamt	darunter: mit Untersuchungshaft		insgesamt	darunter: mit Untersuchungshaft	
	N	N	U-Haftrate	N	N	U-Haftrate
Straftaten insgesamt	65.342	2.676	4,1	674.145	23.176	3,4
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	44	33	75,0	472	421	89,2
Raub, Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	3.341	688	20,6	4.494	1.987	44,2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184e StGB)	841	84	10,0	5.873	743	12,7
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c, ohne § 316a StGB)	445	49	11,0	2.111	239	11,3
nach dem Betäubungsmittelgesetz	8.483	253	3,0	47.380	4.385	9,3
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	16.696	959	5,7	122.642	8.626	7,0
Vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223-227 StGB)	12.651	361	2,9	47.713	1.854	3,9
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	7.867	118	1,5	160.755	1.631	1,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Ein ganz anderes Bild ergibt sich dagegen, wenn nicht die Wahrscheinlichkeit der Anordnung von Untersuchungshaft betrachtet wird, sondern die Verteilung der "Anlassdelikte" (genauer: das dem rechtskräftigen Urteil zugrunde liegende schwerste Delikt) innerhalb der Gesamtpopulation der Untersuchungsgefangenen (vgl. **Schaubild 247**).¹⁷¹⁸ Täter von Massendelikten mit an sich geringer Wahrscheinlichkeit der Anordnung von Untersuchungshaft stellen dann – erwartungsgemäß - größere Anteile unter den Untersuchungsgefangenen als Täter relativ seltener Delikte mit hoher Anordnungswahrscheinlichkeit. 2015 waren z.B. von den nach Jugendstrafrecht wegen Diebstahls und Unterschlagung Verurteilten lediglich 5,7 % zuvor in Untersuchungshaft. 35,8 % der nach JGG verurteilten Untersuchungsgefangenen waren aber wegen dieser Delikte verurteilt worden.

1718 Zwischen diesen beiden Betrachtungsweisen wird häufig nicht unterschieden. Welche Bezugsgröße gewählt werden sollte, ist von der Fragestellung abhängig. Soll z.B. die Frage der Verhältnismäßigkeit der Verhängung der Untersuchungshaft beantwortet wird, ist die deliktsspezifische Wahrscheinlichkeit die zutreffende Bezugsgröße (vgl. Schaubild 246). Stehen dagegen vollzugsspezifische Fragen im Vordergrund ist die deliktsspezifische Verteilung der Vollzugspopulation von Interesse (vgl. Schaubild 247).

Schaubild 247: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktgruppen. Deliktsspezifische Anteile an allen nach JGG bzw. Allgemeinem Strafrecht verurteilten Untersuchungsgefangenen. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 247:

2015	nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft		nach StGB Verurteilte mit Untersuchungshaft	
	N	U-Haft-rate	N	U-Haft-rate
Straftaten insgesamt	2.676	100	23.176	100
Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	33	1,2	421	1,8
Raub, Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	688	25,7	1.987	8,6
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184e StGB)	84	3,1	743	3,2
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c, ohne § 316a StGB)	49	1,8	239	1,0
nach dem Betäubungsmittelgesetz	253	9,5	4.385	18,9
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB)	959	35,8	8.626	37,2
Vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223-227 StGB)	361	13,5	1.854	8,0
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	118	4,4	1.631	7,0
Sonstige	131	4,9	3.290	14,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Nachweise zur Untersuchungshaft in der veröffentlichten StVerfStat enthalten keine altersspezifischen Differenzierungen. Zwar wird das Alter der Abgeurteilten jahrgangsgenau erfasst, für die Nachweise bei Untersuchungshaft wird es aber nicht aufbereitet. Eine

altersspezifische Differenzierung ist deshalb nur über die Auswertung der Einzeldatensätze möglich. Eine derartige Auswertung hat die Kriminologische Zentralstelle im Auftrag des BMJ für die Jahre 1989 bis 1991 mit dem Ziel durchgeführt, die Entwicklung der Verhaftungszahlen insbesondere bei jungen Verurteilten zu beschreiben.¹⁷¹⁹ Die Untersuchung ergab, dass die Untersuchungshaftraten bei den Heranwachsenden deutlich über, die entsprechenden Raten der Jugendlichen dagegen deutlich unter jenen der Erwachsenen lagen; der Einfluss von Diversion wurde (und konnte) nicht berücksichtigt (werden). Die 14- und 15-Jährigen waren nur gering vertreten; ihre Haftraten gingen – bei allerdings kleinen absoluten Zahlen – bereits 1990 zurück.¹⁷²⁰ Die Haftraten stiegen vor allem bei der Gruppe der Nichtdeutschen an, die weder aus "Gastarbeiterländern" noch aus EU-Ländern stammt. Die Reaktion auf Zuwandererkriminalität führt auch zu Unterschieden in der Haftanordnung: Diese Gruppe wurde "überwiegend wegen weniger schwerer Delikte sowie für kürzere Zeit verhaftet und erhält geringere Strafen als die Deutschen und die Nichtdeutschen."¹⁷²¹ Aber auch bei Berücksichtigung der Probleme der Zuwandererkriminalität blieb die Haftpraxis hinter den gesetzlichen Intentionen zurück: "So erscheinen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die immer noch hohen Anteile von Vermögensdelikten im weiteren Sinne, von kurzer Haftdauer und von ambulanten Sanktionen bei jugendlichen Abgeurteilten mit Untersuchungshaft problematisch. Dass bei der Anordnungspraxis durchaus Spielräume bestehen, darauf weisen die erheblichen regionalen Unterschiede hin. ... Der Befund, dass Jugendliche wegen weniger schwerer Delikte und kürzer inhaftiert sowie seltener mit vollstreckbaren Freiheitsentziehungen sanktioniert werden als Erwachsene, kann auch so gedeutet werden, dass hier neben strafrechtlichen Kriterien die soziale und persönliche Situation der Verhafteten eine verstärkte Rolle spielt. Insoweit werden offenbar die vom Gesetzgeber vorgesehenen Instrumente, insbesondere Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und die Bereitstellung alternativer Heimplätze, in der Praxis nicht im intendierten Maß wirksam".¹⁷²²

In ihrer Aktenanalyse zu Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden im Landgerichtsbezirk Koblenz in den Jahren 1992 bis 1994 stellte Zender Unterschiede hinsichtlich Untersuchungshaftanordnung und –aufrechterhaltung usw. fest.¹⁷²³ So kamen z.B. wegen leichterer Anlagentaten rd. 20 % der weiblichen jungen Menschen in U-Haft, aber nur 3 % der Männer.¹⁷²⁴ Lediglich 25 % der Frauen mit vorangegangener U-Haft wurden zu einer Haftstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt, aber 75 % der Männer,¹⁷²⁵ d.h. die Verhältnismäßigkeit wurde bei den Frauen weniger gewahrt als bei den Männern. Angesichts der kleinen absoluten Zahl von 31¹⁷²⁶ weiblichen Untersuchungsgefangenen (gegenüber 181 männlichen)¹⁷²⁷ sind diese Ergebnisse aber nicht gesichert.¹⁷²⁸

1719 Jehle 1995, S. 28 f., 50 ff.

1720 Jehle 1995, S. 48 f.

1721 Jehle 1995, S. 5.

1722 Jehle 1995, S. 9.

1723 Zender 1998, S. 65 ff.

1724 Zender 1998, S. 89 ff., 145.

1725 Zender 1998, S. 144.

1726 Zender 1998, S. 63, nennt fälschlich nur 15 weibliche Jugendliche und Heranwachsende.

1727 Zender 1998, S. 63.

1728 Bei manchen Fragestellungen, wie z.B. Art und Höhe der Strafe nach vorangegangener U-Haft, standen nur für 20 Frauen Daten zur Verfügung, aber für 180 Männer (Zender 1998, S. 143).

4.4.2 Prüfung und Begründung der Verhältnismäßigkeit

Die Erwartung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG, durch den Hinweis auf die besondere Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie durch die Einführung einer Pflicht, die Gründe anzuführen, „aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist“ (§ 72 Abs. 1 S. 3 JGG), werde im Jugendstrafverfahren die Verhängung der U-Haft deutlich zurückgedrängt, ist ausweislich von Aktenanalysen – jedenfalls hinsichtlich der Begründungspflicht - nicht in Erfüllung gegangen.

Der Begründungspflicht wird durch nur formelhafte Ausführungen nicht genügt. Die Aktenanalyse aller Haft- und Haftverschonungsentscheidungen der Jahre 1997 und 1999 von Kowalzyck in Mecklenburg-Vorpommern hat gezeigt, dass 1999 in den auswertbaren 393 Fällen in 17 % Ausführungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit völlig fehlten, in den restlichen Fällen handelte es sich um kurze – im Durchschnitt 2,6 Zeilen umfassende - und häufig formelhafte Ausführungen.¹⁷²⁹ Im Vergleich der Jahre 1997 und 1999 wurde als „bemerkenswert“ festgehalten, "dass der Anteil der Haftbefehle, in denen Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit gänzlich ausblieben, bei Jugendlichen auf 19,9 % und bei 14- und 15-jährigen Tatverdächtigen sogar auf 25,8 % steigt. Zur Verhältnismäßigkeit wurde in lediglich 33 Fällen eine substanziierte Abwägung vorgenommen (8,4 %; 1997: 6,5 %). In 295 Fällen (dies sind 75,1 % aller Fälle und 89,9 % der Fälle, in denen diese überhaupt erörtert wurde) fanden sich zur Frage der Verhältnismäßigkeit nur formelhafte Ausführungen. Selbst bei 14- bzw. 15-jährigen Beschuldigten (n = 31) wurde die Verhältnismäßigkeit nur in jedem vierten Fall substanziiert erörtert. Ferner fehlten in der Mehrzahl der Haftbefehle gegen Jugendliche Ausführungen im Hinblick auf die besonderen Voraussetzungen und Beschränkungen der §§ 71, 72 JGG: Diese Vorschriften wurden bei lediglich 36 von 131 Jugendlichen berücksichtigt (27,5 %; 1997: 43,9 %). ... Im Übrigen wurde die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft in 126 Fällen mit der hohen Straferwartung begründet, in 27 Fällen mit der Wiederholungsgefahr, in 23 Fällen mit dem Erscheinungsbild der Tat, in 18 Fällen mit den Vorstrafen des Beschuldigten sowie in vier Fällen mit der Verteidigung der Rechtsordnung."¹⁷³⁰ Haftbefehle mit nicht-haftverschonten Beschuldigten enthielten etwas häufiger substanziierte Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit (12,2 % vs. 6,8 %).¹⁷³¹ Insgesamt zeigt diese (allerdings zeitlich und regional begrenzte) Untersuchung, dass die gesetzlichen Vorgaben mehrheitlich nicht hinreichend beachtet worden sind.

4.4.3 Haftgründe

Die gesetzlichen Haftgründe und die (gruppierte) Haftdauer werden für die StVerfStat zwar getrennt erfasst, und zwar zum einen in der Zählkarte für Personen, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt worden sind, zum anderen in der für Zählkarte nach Allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte. In der Datenaufbereitung werden die Daten indes zusammengefasst und nur noch für alle Abgeurteilten ohne weitere Differenzierung veröffentlicht. Die StVerfStat erlaubt deshalb keine Differenzierung der Haftgründe und der Haftdauer nach Altersgruppen, möglich sind nur Aussagen zu den Abgeurteilten mit Untersuchungshaft insgesamt.

1729 Kowalzyck 2008, S. 247 f.

1730 Kowalzyck 2008, S. 248 f.

1731 Kowalzyck 2008, S. 257.

Haftgrund für die Anordnung von Untersuchungshaft ist weitaus überwiegend Flucht oder Fluchtgefahr¹⁷³² (vgl. **Schaubild 248**). 2015 wurde dieser Haftgrund in 87,3 % aller Haftgrundangaben (Mehrfachnennungen) ausgewiesen; auf Verdunkelungsgefahr entfielen 6,5 % der Nennungen.¹⁷³³ Der Vergleich mit früheren Jahren zeigt eine deutliche Verschiebung der Haftgründe (vgl. **Tabelle 53**). Bis 2003 entfielen auf Flucht/Fluchtgefahr mehr als 90 % der Nennungen. Die in den letzten Jahren erfolgte Zurückdrängung dieses Haftgrundes erfolgte zugunsten der Wiederholungsgefahr (§ 112 Abs. 3 und 112a Abs. 1 StPO). 1999 entfielen hierauf lediglich 1,6 % der Nennungen (93,1 % auf Flucht/Fluchtgefahr), 2015 dagegen 6,2 % (früheres Bundesgebiet).

Bei schwerer Kriminalität wird freilich häufiger, und zwar vor allem bei Jugendlichen, auf den Haftgrund der "Wiederholungsgefahr" zurückgegriffen. 38 % der Haftbefehle gegen Jugendliche, die zwischen 2001-2003 in Baden-Württemberg wegen Gewaltdelikten zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 24 Monaten verurteilt worden waren; waren mit Wiederholungsgefahr begründet worden.¹⁷³⁴ Dass bei nach JGG verurteilten Heranwachsenden auf diesen Haftgrund nur 12,5 % der Haftbefehle, bei nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 18- bis unter 25-Jährigen nur 4,9 % der Haftbefehle gestützt wurden, dürfte weniger damit zusammenhängen, dass Jugendliche eine weitaus höhere Wiederholungsgefahr aufweisen, als vielmehr mit der Schwierigkeit, den Haftbefehl der Flucht/Fluchtgefahr bei den zumeist bei den Eltern wohnenden Jugendlichen begründen zu können. Wiederholungsgefahr dürfte hier überwiegend ein apokrypher Haftgrund sein. In Mecklenburg-Vorpommern dominierte 1997 und 1999 bei Jugendlichen der Haftgrund der Wiederholungsgefahr mit 57,6 % (1997), darunter 1,5 % wegen Sexualdelikten, bzw. mit 51,0 % (1999), darunter 2,3 % wegen Sexualdelikten.¹⁷³⁵ Je jünger ein Beschuldigter war, umso häufiger wurde Wiederholungsgefahr bejaht (vgl. **Tabelle 54**). Die Wiederholungsgefahr wurde in zwei Drittel der Fälle mit einschlägigen Vorstrafen begründet, "wobei dies in jedem vierten Fall nur formelhaft, d. h. ohne Angabe der Vorverurteilung(en) erfolgte."¹⁷³⁶ Der geringe Anteil der Fluchtgefahr dürfte einerseits auf den erhöhten Voraussetzungen gem. § 72 Abs. 2 JGG bei 14- und 15-Jährigen beruhen, andererseits der Tatsache geschuldet sein, dass Jugendliche häufig noch bei ihren Eltern wohnen und deshalb Fluchtgefahr schwerer begründbar sein dürfte.

1732 Vor allem der Haftgrund der Fluchtgefahr wird vielfach als Einfallstor für apokryphe Haftgründe (hierzu: Busmann/England 2004, S. 281 ff.; Cornel 2009a, S. 240 ff.; Heinz 1987b, S. 24 f.; Hintz 2004, S. 19 ff.; Hotter 2004, S. 13 ff.; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 325 f., Ostendorf 2016c, § 72 Rdnr. 4; Streng 2016, Rdnr. 161) angesehen.

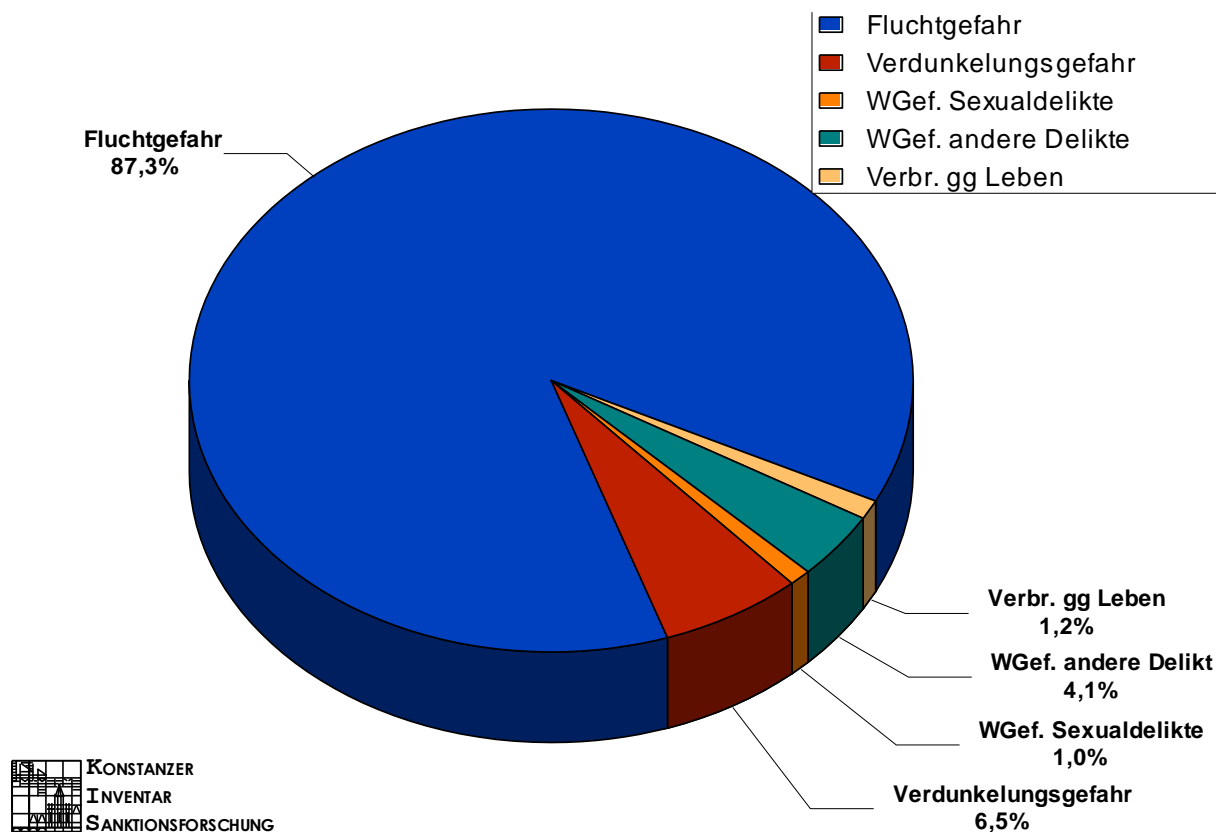
1733 "Die Tatsache, dass U-Haft bei jungen Menschen überwiegend aus dem Haftgrund der »Fluchtgefahr« angeordnet wird, zeugt davon, dass die Justiz offenbar wenig Kenntnis von Lebenswelten Jugendlicher hat, welche regelmäßig weder das Bestreben haben, ihr angestammtes Lebensumfeld zu verlassen, noch das logistische Vermögen, es zu tun. Schwierigkeiten bei der Ladung, weil sich die Jugendlichen wechselnd bei unterschiedlichen Freunden aufhalten, sind kein Indiz für »Flucht« vor der Strafverfolgung" (AK 15 des 28. DJGT DVJJ 2012, S. 660).

1734 Kurzberg 2009, S. 142, Tabelle 12.

1735 Kowalzyck 2008, S. 245.

1736 Kowalzyck 2008, S. 247.

Schaubild 248: Haftgründe (auch mehrere nebeneinander). Straftaten insgesamt. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 248:

2015	Haftgründe	Anteil an Haftgründen insg.
Haftgründe insgesamt	29.146	100,0
flüchtig oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2, Nr.1,2 StPO)	25.446	87,3
Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2Nr.3 StPO)	1.886	6,5
Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs.3 StPO)	342	1,2
Wiederholungsgefahr bei Straftat gg. die sex. Selbstbestimmung (§ 112a Abs.1, Nr.1 StPO)	289	1,0
Wiederholungsgefahr bei Straftat gemäß § 112a Abs.1, Nr.2 StPO	1.183	4,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 53: Untersuchungshaftrate insgesamt und Haftgründe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

FG	in der StVerStat erfasste Personen*	Personen mit Untersuchungshaft	Haftgründe (auch mehrere nebeneinander)					
			Mehrfachnennungen	flüchtig oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr.1,2 StPO)	Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr.3 StPO)	Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs.3 StPO)	Wiederholungsgefahr bei Straftat	
							gg. die sex. Selbstbestimmung (§ 112a Abs.1 NR.1 StPO)	gemäß § 112a Abs.1 Nr.2 StPO
1976	868.821	42.105	43.492	39.664	2.099	485	480	764
1980	967.434	37.401	38.284	35.031	1.321	420	343	1.169
1985	955.698	31.036	32.062	29.579	1.514	379	207	383
1990	893.240	27.553	28.298	26.489	1.054	218	176	361
1995	951.064	36.070	37.257	34.982	1.308	304	294	369
2000	923.760	36.683	37.899	34.949	1.604	275	345	726
2005	980.936	27.252	30.310	25.578	1.425	795	567	1.945
2010	872.455	24.158	25.719	22.265	1.703	337	276	1.138
2015	789.728	23.653	25.681	22.193	1.889	326	211	1.062
Deutschland								
2007	1.129.790	26.793	28.648	24.776	1.675	608	469	1.120
2010	1.034.868	26.967	28.660	24.625	1.842	401	359	1.433
2015	923.236	27.101	29.146	25.446	1.886	342	289	1.183
FG: Anteile, bezogen auf Pers. insg.*			Anteile, bezogen Haftgründe (Mehrfachnennungen) insgesamt					
1976		4,8	100	91,2	4,8	1,1	1,1	1,8
1980		3,9	100	91,5	3,5	1,1	0,9	3,1
1985		3,2	100	92,3	4,7	1,2	0,6	1,2
1990		3,1	100	93,6	3,7	0,8	0,6	1,3
1995		3,8	100	93,9	3,5	0,8	0,8	1,0
2000		4,0	100	92,2	4,2	0,7	0,9	1,9
2005		2,8	100	84,4	4,7	2,6	1,9	6,4
2010		2,8	100	86,6	6,6	1,3	1,1	4,4
2015		3,1	100	87,7	6,7	1,1	0,8	3,6
Deutschland: Anteile, bezogen auf Pers. insg.*			Deutschland: Anteile, bezogen Haftgründe (Mehrfachnennungen) insgesamt					
2007		2,4	100	86,5	5,8	2,1	1,6	3,9
2010		2,6	100	85,9	6,4	1,4	1,3	5,0
2015		2,9	100	87,3	6,5	1,2	1,0	4,1

* Abgeurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27, 45 III JGG.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 54: Haftgründe nach Altersgruppen (kumulativ; in %). Mecklenburg-Vorpommern 1999

Haftgründe	Alter der Beschuldigten			Gesamt (n = 394)
	14-15 J. (n = 31)	16-17 J. (n = 100)	18-20 J. (n = 263)	
Flucht/Verborgengehalten	3,2	1,0	4,2	3,2
Fluchtgefahr	32,3	39,0	56,3	50,0
Verdunkelungsgefahr	3,2	2,0	4,6	3,8
Schwere der Tat	6,5	14,0	5,3	7,6
Wiederholungsgefahr (Sexualdelikte)	9,7	1,0	1,9	2,3
Wiederholungsgefahr (andere Delikte)	71,0	52,0	44,9	48,7

Datenquelle: Kowalzyck 2008, S. 246, Tabelle 27

Der Begründungsaufwand war in den von Kowalzyck in Mecklenburg-Vorpommern ausgewerteten Akten aller Haftfälle bei Jugendlichen im Jahr 1999 insgesamt gering. "Während aber zumindest der Umfang der Ausführungen zu den Haftgründen mit durchschnittlich 12,1 Zeilen ... noch eher hoch ausfällt und der Haftgrund bzw. die Haftgründe immerhin in jedem zweiten Fall mit mehr als zehn Zeilen Text begründet wurden, erschöpfte sich die Begründung der Verhältnismäßigkeit des Haftbefehlserlasses (und des Vollzuges der Untersuchungshaft) in neun von zehn Fällen in Ausführungen im Umfang von bis zu fünf Zeilen (im Durchschnitt: 2,6 Zeilen). In jedem sechsten Haftbefehl fehlten Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit sogar vollständig."¹⁷³⁷

4.4.4 Haftdauer

Der Untersuchungshaftpraxis der Gerichte wurde und wird vielfach vorgeworfen, es werde zu viel, zu schnell und zu lange verhaftet. Für die StVerfStat wird die Haftdauer nach Jahren/Monaten/Tagen erfasst; ausgewiesen wird sie aber nur in relativ groben Klassen (Dauer bis 1 Monat, 1-3 Monate, 3-6 Monate, 6-12 Monate und darüber), weshalb sich eine exakte Verteilung der Haftdauer nicht berechnen lässt. Hinzu kommt, was den Informationsgehalt weiter einschränkt, dass Angaben fehlen, in welchem Verfahrensstadium Untersuchungshaft angeordnet wurde, ob es Unterbrechungen gab und wie lange diese dauerten, insbesondere ist nicht erkennbar, ob es sich um sog. Rechtsmittelhaft handelt.¹⁷³⁸

Unter diesen Einschränkungen zeigen die Daten der StVerfStat (vgl. **Tabelle 55**), dass derzeit bei 46 % der in der StVerfStat insgesamt erfassten Personen mit Untersuchungshaft (die Daten sind nicht nach Altersgruppen differenziert) die Untersuchungshaftdauer bis einschließlich 3 Monate beträgt.

¹⁷³⁷ Kowalzyck 2008, S. 247.

¹⁷³⁸ Die Beschränkungen von § 121 StPO gelten nur bis zu einem Urteil, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung lautet.

Tabelle 55: Untersuchungshaftrate insgesamt und Dauer der Untersuchungshaft.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007
FG und Deutschland

	in der StVerfStat erfasste Personen*	Personen mit Unter- suchungs- haft	Dauer der Untersuchungshaft				
			bis 1 Monat	mehr als ... bis einschließlich			mehr als 1 Jahr
				1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	
Früheres Bundesgebiet (FG)							
1975	868.821	42.105	15.317	12.066	8.458	4.735	1.529
1980	967.434	37.401	15.158	9.900	6.919	4.176	1.248
1985	955.698	31.036	11.297	7.494	6.479	4.250	1.516
1990	893.240	27.553	10.410	6.828	5.386	3.588	1.341
1995	951.064	36.070	10.452	9.794	8.332	5.495	1.997
2000	923.760	36.683	13.049	8.531	8.206	5.310	1.587
2005	980.936	27.252	7.247	6.717	7.214	4.587	1.487
2010	872.455	24.158	6.456	5.596	6.357	4.462	1.287
2015	779.309	24.223	5.140	6.366	7.034	4.280	1.403
Deutschland							
2007	1 129 790	26.793	7.569	6.340	6.650	4.672	1.562
2010	1 034 868	26.967	7.174	6.222	7.152	4.961	1.458
2015	923.236	27.101	5.861	6.984	8.044	4.670	1.542
FG: Anteile, bezogen auf Personen insgesamt*			FG: Anteile, bezogen auf Untersuchungsgefangene				
1975		4,8	36,4	28,7	20,1	11,2	3,6
1980		3,9	40,5	26,5	18,5	11,2	3,3
1985		3,2	36,4	24,1	20,9	13,7	4,9
1990		3,1	37,8	24,8	19,5	13,0	4,9
1995		3,8	29,0	27,2	23,1	15,2	5,5
2000		4,0	35,6	23,3	22,4	14,5	4,3
2005		2,8	26,6	24,6	26,5	16,8	5,5
2010		2,8	26,7	23,2	26,3	18,5	5,3
2015		3,1	21,2	26,3	29,0	17,7	5,8
Deutschland: Anteile, bezogen auf Personen insgesamt*			Deutschland: Anteile, bezogen auf Untersuchungsgefangene				
Deutschland							
2007		2,4	28,2	23,7	24,8	17,4	5,8
2010		2,6	26,6	23,1	26,5	18,4	5,4
2015		2,9	21,6	25,8	29,7	17,2	5,7

* Abgeurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27, 45 III JGG.

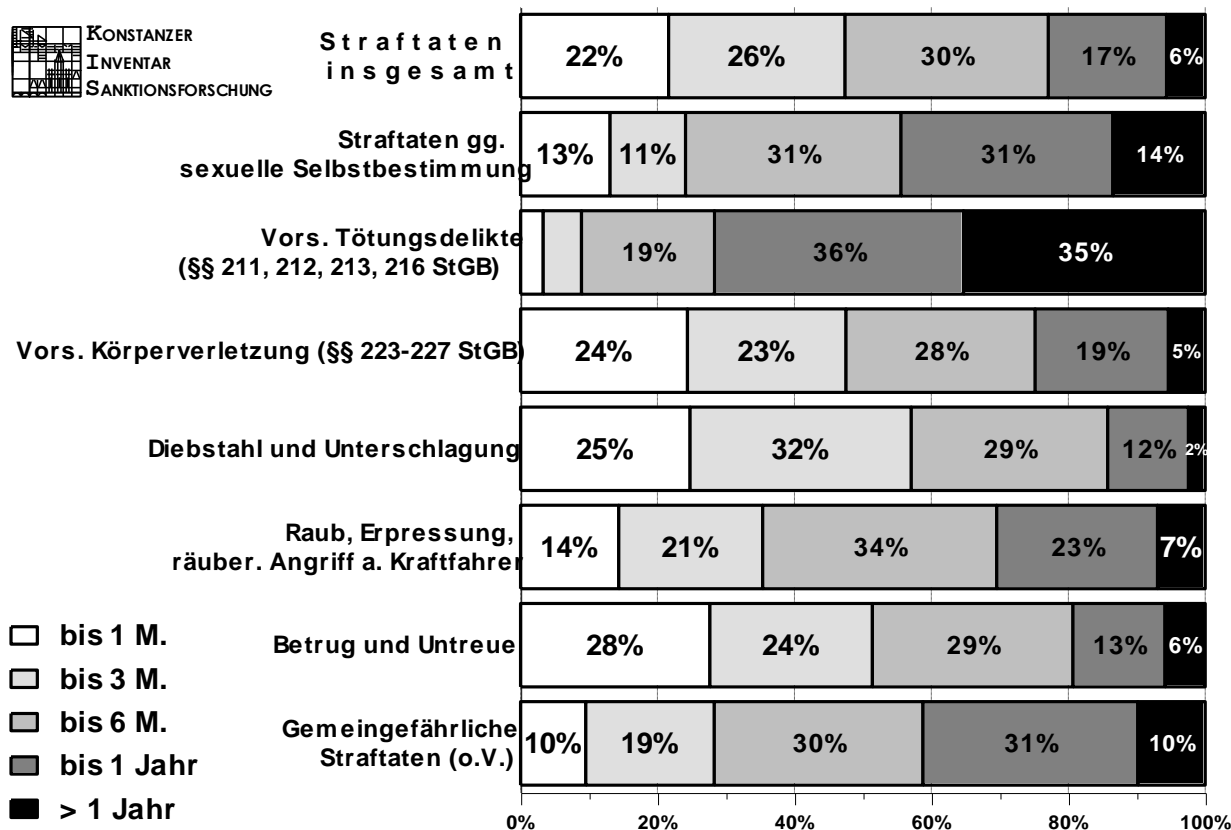
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Tabelle zeigt aber auch, dass die Untersuchungshaftdauer in den letzten Jahren zugenommen hat. Der Anteil der 3 Monate übersteigenden Haftdauer ist nahezu kontinuierlich von 35 % (1976) auf 54 % (2015) gestiegen. 1976 dauerte bei 14,9 % die Untersuchungshaft sogar länger als 6 Monate (einschließlich Rechtsmittelhaft), derzeit ist dies aber bei knapp 24 % der Fall.¹⁷³⁹ Freilich ist zu beachten, dass im gleichen Zeitraum zum einen der Anteil der kurzen U-Haft bis zu einem Monat deutlich zurückgegangen ist, sodass sich schon deshalb - relative Verschiebung - der Anteil der anderen Zeitklassen erhöht hat, dass zum anderen der Anteil der Personen mit Untersuchungshaft – bezogen

1739 Kritisch deshalb Ostendorf 2011d, S. 63.

auf Abgeurteilte – im gleichen Zeitraum deutlich zurückgegangen ist. Dies heißt, dass der Rückgang der Inhaftierten vornehmlich im Bereich der kurzen Haftdauer erfolgte, die Gerichte Untersuchungshaft zunehmend mehr in schwierigeren bzw. schwereren Fällen verhängen.¹⁷⁴⁰ Bei diesen wiederum dauert Untersuchungshaft überdurchschnittlich lange (vgl. **Schaubild 249**). Dieser Befund bestätigt, was bereits der Vergleich von Untersuchungsgefangenen und Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft nahe gelegt hatte (vgl. oben **Schaubild 239**).

Schaubild 249: Dauer der Untersuchungshaft, nach Deliktgruppen (erfasste Personen mit Untersuchungshaft insgesamt). Deutschland 2015



1740 Ebenso die Vermutung von Morgenstern 2018, S. 407.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 249:

2015	Dauer der Untersuchungshaft				
	bis 1 Monat	mehr als			mehr als 1 Jahr
		1 Monat	3 Monate	6 Monate	
		bis einschließlich			
	3 Monate	6 Monate	1 Jahr		
Straftaten insgesamt	5.861	6.984	8.044	4.670	1.542
gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	121	102	291	286	125
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213, 216 StGB)	19	32	111	208	202
Vors. Körperverletzung (o.V.) (223-227 StGB)	594	564	673	473	132
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c StGB)	2.441	3.185	2.828	1.160	245
Raub und Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	408	598	972	668	198
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	507	435	537	246	108
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB)	31	61	99	102	32
Anteil, bezogen auf Personen mit Untersuchungshaft der jeweiligen Deliktgruppe					
Straftaten insgesamt	21,6	25,8	29,7	17,2	5,7
gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB)	13,1	11,0	31,5	30,9	13,5
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213, 216 StGB)	3,3	5,6	19,4	36,4	35,3
Vors. Körperverletzung (o.V.) (223-227 StGB)	24,4	23,2	27,6	19,4	5,4
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c StGB)	24,8	32,3	28,7	11,8	2,5
Raub und Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	14,3	21,0	34,2	23,5	7,0
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	27,7	23,7	29,3	13,4	5,9
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB)	9,5	18,8	30,5	31,4	9,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da in der StVerfStat die Angaben zur U-Haftdauer nicht nach Altersgruppen differenziert ausgewiesen werden, sind Anhaltspunkte über die durchschnittliche Dauer der U-Haft bei Jugendlichen nur empirischen Untersuchungen zu entnehmen. Kowalzyck ermittelte bei seiner Straftatenanalyse 1999 in Mecklenburg-Vorpommern eine durchschnittliche Dauer von insgesamt 3 Monaten. In Haftverschonungsfällen (37 % aller Fälle) dauerte sie 52 Tage, bei den nicht haftverschonten Beschuldigten dauerte die U-Haft 118 Tage. Insgesamt war ein Viertel der Jugendlichen bis zu einem Monat in Haft, ein weiteres knappes Drittel bis zu drei Monaten, etwas mehr als ein Drittel zwischen drei und 6 Monaten (vgl. **Tabelle 56**).

Tabelle 56: Haftdauer nach Haftentscheidungen. Mecklenburg-Vorpommern 1999

Dauer der Untersuchungshaft	Haftverschonungen		Vollzug bis HV	insgesamt
	sofort	später		
	n -- 19	n -- 117	u = 236	n -- 372
bis zu 14 Tagen	-	12,0	5,5	7,3
> 14 Tage bis 1 Monat	10,5	36,8	8,9	17,7
> 1 Monat bis 2 Monate	42,1	25,6	11,0	17,2
> 2 Monate bis 3 Monate	5,3	11,1	15,7	13,7
> 3 Monate bis 4 Monate	10,5	9,4	9,3	9,4
> 4 Monate bis 5 Monate	26,3	0,9	16,5	12,1
> 5 Monate bis 6 Monate	5,3	3,4	20,3	14,2
> 6 Monate bis 1 Jahr	-	0,9	11,9	7,8
> 1 Jahr	-		0,8	0,5
Gesamt	100	100	100	100

Datenquelle: Kowalzyck 2008, S. 271, Tabelle 45

Villmow et al. erhielten in ihrer 2009/2010 durchgeführten schriftlichen Befragung von 40 Jugend-Untersuchungshaftvollzugseinrichtungen in den Ländern - ohne Bayern, Berlin und Thüringen - von 34 Anstalten auch Angaben zu 4.146 jungen U-Häftlingen, die im 2009 in den Einrichtungen untergebracht worden sind. „Danach mussten 21 % weniger als 4 Wochen, 34 % zwischen 4 und 12 Wochen und 45 % über drei Monate in der U-Haft verbringen. Wie auch in anderen Studien fallen dabei teilweise erhebliche regionale Unterschiede auf. Hinsichtlich der jungen Frauen kann festgehalten werden, dass bei ihnen die Verteilung in umgekehrter Richtung ausfällt: 57 % waren 4 Wochen, 26 % 4 bis 12 Wochen und nur 17 % über drei Monate in Haft.“¹⁷⁴¹

4.5 Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der verhängten Sanktion

In den veröffentlichten Nachweisen der StVerfStat wird die Art der Entscheidung bei den Abgeurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft gruppiert ausgewiesen.¹⁷⁴² Auf diese Weise ist die Zuordnung der Verurteilungsarten zu Verurteilungen nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht zwar möglich, nicht aber diejenige der Freisprüche oder der Maßregeln. Deshalb lässt sich nur feststellen, dass Abgeurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft fast ausnahmslos verurteilt werden. 2015 wurden insgesamt 4,3 % nicht verurteilt, bei 0,9 % wurde auf Maßregeln (statt Strafe) erkannt, bei 1,8 % erfolgte eine Verfahrenseinstellung, 1,6 % wurden freigesprochen. Die Freispruchsquote ist damit – erwartungsgemäß - unterdurchschnittlich hoch. Denn die Freispruchsquote insgesamt belief sich 2015 (BRD) auf 3,0 %.

¹⁷⁴¹ Villmow et al. 2012, S. 279.

¹⁷⁴² Freiheitsstrafen insgesamt, darunter Strafaussetzung, Jugendstrafe insgesamt, darunter Strafaussetzung, Strafarrrest, Geldstrafe, Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln, Maßregeln (ohne Strafe oder Maßnahme), von Strafe abgesehen, Verfahren eingestellt, Freispruch, Verwarnung mit Strafvorbehalt § 59 StGB, Verhängung der Jugendstrafe, ausgesetzt § 27 JGG, von Strafverfolgung abgesehen § 45 (1) JGG.

Die Quote nicht verurteilter Untersuchungsgefangener dürfte freilich höher sein. In einer bundesweiten Aktenuntersuchung in den 1980er Jahren wurde unter Berücksichtigung auch der Einstellungen gem. §§ 170 Abs. 2, 153, 153a und 154 StPO eine Quote von etwa 10 % ermittelt.¹⁷⁴³

Untersuchungshaft darf "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht" (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO). Denn sonst würde die angeordnete - und regelmäßig auch vollzogene - Untersuchungshaft stärker in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden eingreifen als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt. Wegen dieser Abhängigkeit der Untersuchungshaftanordnung von der Sanktionsprognose ist deshalb zu erwarten, dass weitaus mehr Untersuchungsgefangene zu stationären als zu ambulanten Sanktionen verurteilt werden.¹⁷⁴⁴ Erwartungswidrig wird aber noch nicht einmal jeder Zweite (2015: 43,9 %) nach Jugendstrafrecht verurteilte Untersuchungsgefangene zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt. Diese Rate ist seit den letzten drei Jahren sogar rückläufig.

Ein ganz erheblicher Teil der nach Jugendstrafrecht Verurteilten erlebt deshalb den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich in Form der Untersuchungshaft (vgl. **Schaubild 250**) und den damit verbundenen desintegrativen Folgen, wie Verlust der Arbeitsstelle und/oder der Wohnung.

Die bei Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft verhängten Sanktionen werden nicht differenziert nach dem Alter der Verurteilten ausgewiesen.¹⁷⁴⁵ Möglich ist lediglich eine Differenzierung nach Art der verhängten Sanktion. Erkennbar ist insoweit, wie hoch der Anteil der nach Jugendstrafrecht Verurteilten ist, die nach vorangegangener Untersuchungshaft zu Jugendarrest oder einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt worden sind.¹⁷⁴⁶

Über die Dauer der Untersuchungshaft im Verhältnis zur erkannten Strafe wird nur generell (und nicht differenziert nach Art der Strafe) mitgeteilt, ob sie "länger", "kürzer" oder "gleichlang wie" war. Zum Verhältnis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen zur Dauer der Untersuchungshaft lassen sich deshalb keine Aussagen machen.

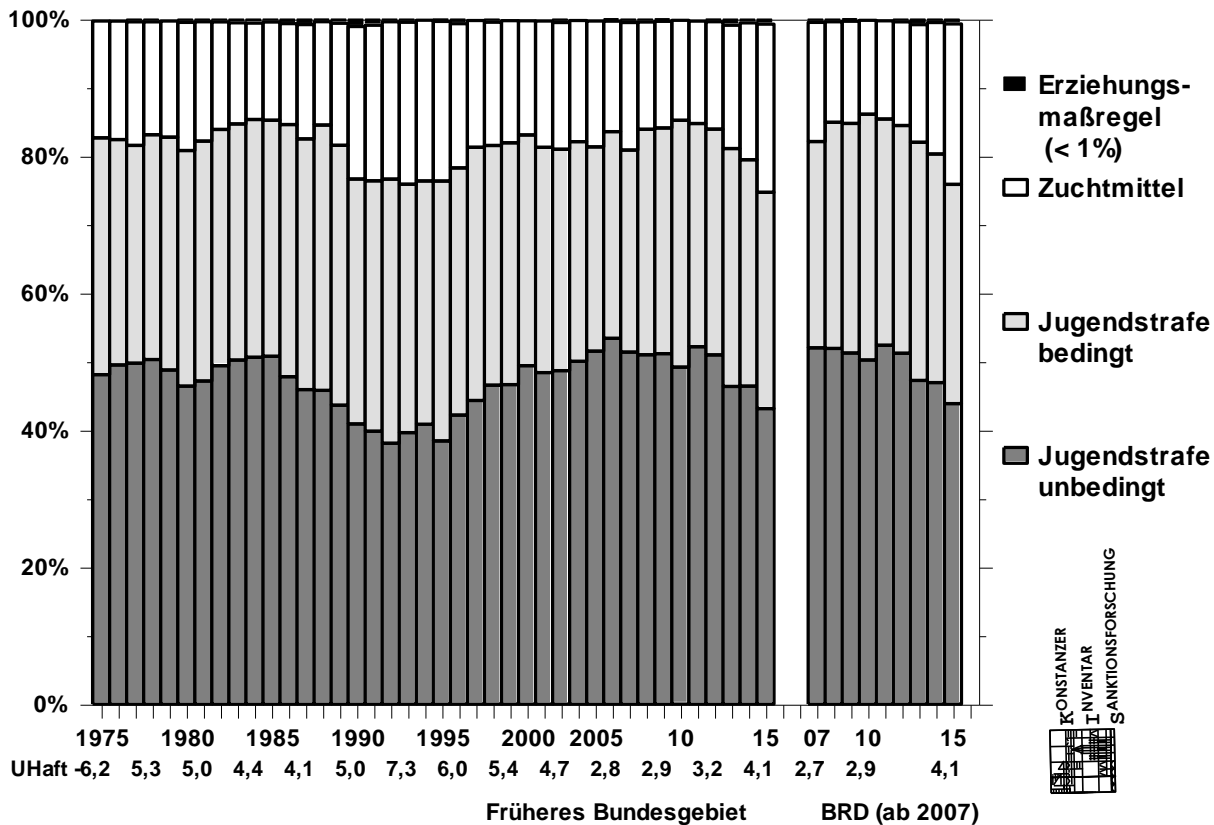
1743 Gebauer 1987, S. 149.

1744 Nur wenn unbedingte Jugendstrafe verhängt werde, sei, so Ostendorf 2016c, § 72 Rdnr. 8, die U-Haft angemessen. In der Regel für unverhältnismäßig halten Diemer et al. 2015, § 72 Rdnr. 7, die U-Haft in Fällen, in denen keine Jugendstrafe zu erwarten ist.

1745 In den Zählkarten für die StVerfStat werden zwar die Angaben zu Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit usw. erhoben, aber im Tabellenprogramm zur Untersuchungshaft werden diese Merkmale nicht berücksichtigt. Deshalb stellt die Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 59) hinsichtlich dieses Aufbereitungsdefizites zutreffend fest: „Aktuelle statistische Angaben dazu, wie häufig Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene nach Anordnung von Untersuchungshaft auch zu Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor. Auch im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit enthält das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik die entsprechenden Merkmalskombinationen nicht.“ Unzutreffend ist freilich die weitere Aussage, „eine Erfassung der Untersuchungshaft nach dem Alter erfolgt nicht“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 59). Erfasst wird das Merkmal, es wird nur nicht aufbereitet.

1746 Die zuvor erwähnte Auskunft der Bundesregierung, ihr lägen keine diesbezüglichen statistischen Angaben für Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene vor, ist zwar richtig, aber insoweit unvollständig, als nicht erwähnt wird, dass jedenfalls nach Verurteilung nach Jugendstrafrecht einerseits, nach Allgemeinem Strafrecht andererseits unterschieden werden kann.

Schaubild 250: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft, nach Art der Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 250:

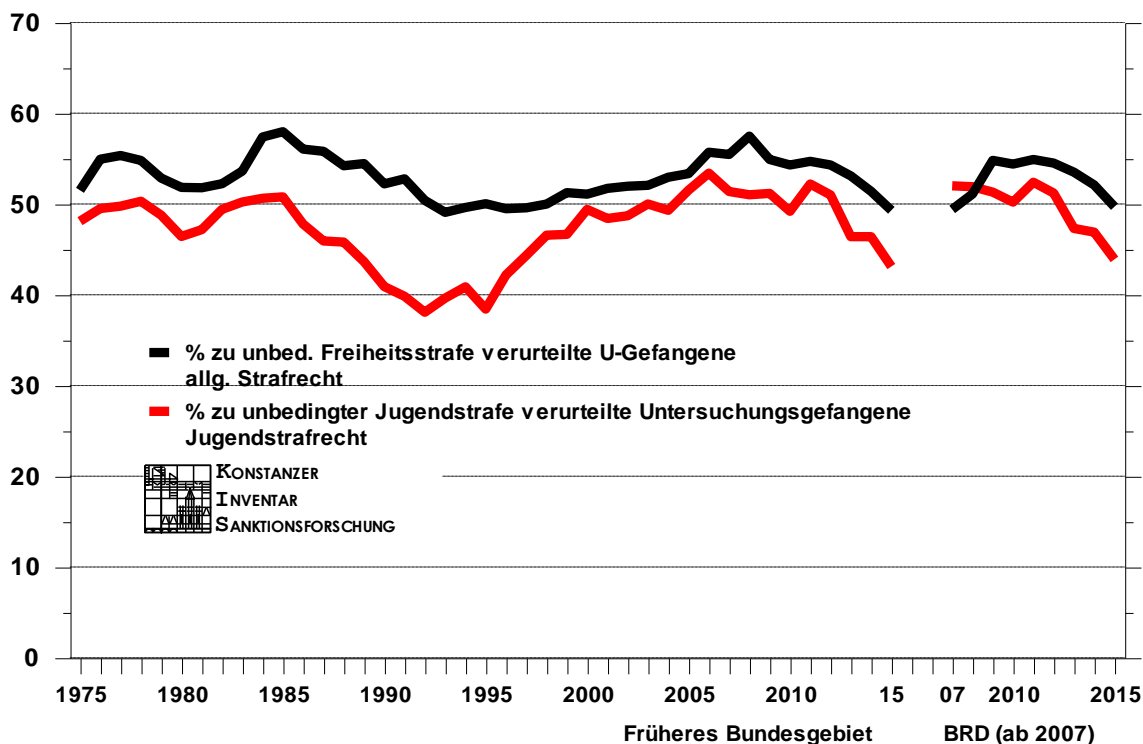
	nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit Untersuchungshaft				
	insgesamt	Erziehungs- maßregeln	Zuchtmittel	Jugendstrafe	
				zur Bewährung ausges.	ohne Bewährung
Früheres Bundesgebiet (FG)					
1975	6.013	17	1.026	2.078	2.892
1980	6.174	30	1.155	2.123	2.866
1985	4.996	22	716	1.721	2.537
1990	3.898	43	867	1.394	1.594
1995	4.876	17	1.136	1.850	1.873
2000	4.976	13	829	1.676	2.458
2005	3.573	10	657	1.065	1.841
2010	2.665	5	389	960	1.311
2015	2.408	18	591	760	1.039
Deutschland					
2007	3.332	16	580	1.003	1.733
2010	3.130	6	429	1.123	1.572
2015	2.676	19	627	856	1.174
FG: Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt					
1975	100	0,3	17,1	34,6	48,1
1980	100	0,5	18,7	34,4	46,4
1985	100	0,4	14,3	34,4	50,8
1990	100	1,1	22,2	35,8	40,9
1995	100	0,3	23,3	37,9	38,4
2000	100	0,3	16,7	33,7	49,4
2005	100	0,3	18,4	29,8	51,5
2010	100	0,2	14,6	36,0	49,2
2015	100	0,7	24,5	31,6	43,1
Deutschland: Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt					
2007	100	0,5	17,4	30,1	52,0
2010	100	0,2	13,7	35,9	50,2
2015	100	0,7	23,4	32,0	43,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Trotz des im JGG nochmals besonders betonten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der Anteil der Untersuchungsgefangenen, die zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe verurteilt werden, kleiner als der Anteil der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten (2015: 49,7 %) (vgl. **Schaubild 251**). Allerdings bleibt, dies schränkt den Vergleich ein, unbekannt, wie häufig Jugendarrest verhängt wird.¹⁷⁴⁷

1747 In der StVerfStat werden im Zusammenhang mit U-Haft nur Zuchtmittel insgesamt ausgewiesen.

Schaubild 251: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe oder nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 251:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte			Relation % Untersuchungshaft allg. StrR/JGG
	Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft-	Zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte		Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft-	Zu stationären Sanktionen Verurteilte (allg. StrR)		
	N	N	% U-Haft	N	N	% U-Haft	
Früheres Bundesgebiet (FG)							
1975	6.013	2.892	48,1	29.255	15.279	52,2	1,1
1980	6.174	2.866	46,4	30.046	15.699	52,2	1,1
1985	4.996	2.537	50,8	25.368	14.776	58,2	1,1
1990	3.898	1.594	40,9	22.454	11.758	52,4	1,3
1995	4.876	1.873	38,4	30.196	15.156	50,2	1,3
2000	4.976	2.458	49,4	30.818	15.774	51,2	1,0
2005	3.573	1.841	51,5	22.787	12.160	53,4	1,0
2010	2.665	1.311	49,2	20.533	11.151	54,3	1,1
2015	2.408	1.039	43,1	20.690	10.192	49,3	1,1
Deutschland							
2007	3.332	1.733	52,0	22.461	12.323	54,9	1,1
2010	3.130	1.572	50,2	22.763	12.389	54,4	1,1
2015	2.676	1.174	43,9	23.176	11.515	49,7	1,1

Legende:

Zu stationären Sanktionen Verurteilte (allg. StrR): Nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe oder zu unbedingtem Jugendarrest Verurteilte.

% Untersuchungshaft: Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe bzw. zu stationären Sanktionen Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft an den insgesamt Verurteilten mit Untersuchungshaft.

Relation %-Untersuchungshaft allg. StrR/JGG: Relation %-Untersuchungshaft allg. Strafrecht versus Jugendstrafrecht.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Aktenanalysen zufolge ist die Verhängung von unbedingter Jugendstrafe umso seltener, je jünger die Beschuldigten sind. In den Haftfällen des Jahres 1999 in Mecklenburg-Vorpommern endete bei 5,8 % der 34 14- oder 15-jährigen Beschuldigten mit vorangegangener Untersuchungshaft das Verfahren mit Freispruch oder Einstellung. Bei 20,6 % wurde Jugendstrafe ohne Bewährung, bei weiteren 58,8 % eine bedingte Jugendstrafe verhängt. Der Anteil unbedingter Jugendstrafen nahm mit dem Alter zu. Bei 16- oder 17-jährigen Beschuldigten wurden 42,4 % unbedingte Jugendstrafen verhängt, bei den 18- bis 20-Jährigen waren es 46,9 % (vgl. **Tabelle 57**).

Tabelle 57: Verfahrensausgang bei Beschuldigten mit vollzogener Untersuchungshaft nach Altersgruppen (1999. in %). Mecklenburg-Vorpommern

Verfahrensausgang	Alter der Beschuldigten			Gesamt (n = 367)
	14-15 J. (n = 34)	16-17 J. (n = 92)	18-20 J. (n = 241)	
Freispruch	2,9	-	0,8	0,8
Einstellung d. Verfahrens	2,9	6,5	5,0	5,2
Erziehungsmaßregeln	2,9	-	-	0,3
Zuchtmittel	2,9	2,2	4,6	3,8
§ 27 JGG: Aussetzung	8,8	1,1	1,2	1,9
Geldstrafe (StGB)		-	0,8	0,5
Jugendstrafe mit Bewährung	58,8	41,3	31,5	36,5
§ 57 JGG (Vorbewährung)		6,5	3,3	3,8
Freiheitsstrafe mit Bewährung	-	-	3,7	2,5
Jugendstrafe ohne Bewährung	20,6	42,4	46,9	43,3
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-	-	1,2	0,8
Verhängung e. Maßregel	-	-	0,8	0,5
Gesamt	100	100	100	100

Datenquelle: Kowalzyck 2008, S. 275, Tabelle 48

Von den in den Jahren 1995 bis 2002 in Freiburg i.Br. in Jugenduntersuchungshaft befindlichen und verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden, wurden zwischen 1995 und 2000 nur rd. 10 % zu einer unbedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt. 2001 und 2002 stieg der Anteil auf 21 % bzw. 22 %.¹⁷⁴⁸

Diese große Quote der Verfahren, die mit ambulanten Sanktionen endet, gibt häufig Anlass zur Vermutung, die Untersuchungshaftanordnung bei jungen Menschen beruhe teilweise auf sog. „apokryphen Haftgründen“,¹⁷⁴⁹ also um nicht in der StPO vorgesehene, folglich rechtswidrige Haftgründe. Als solche „apokryphe Haftgründe“¹⁷⁵⁰ werden vermutet:

1748 Hotter 2004, S. 62.

1749 Die Kritik an der missbräuchlichen Verwendung der Untersuchungshaft ist alt. Eine der klassischen Formulierungen apokrypher Haftgründe stammt von Treu: „Wer ist nicht alles fluchtverdächtig? Der reiche Mann ist fluchtverdächtig, weil er viel Geld, das die Flucht ermöglicht, oder weil er ... eine hohe

- U-Haft als „stationäre Krisenintervention“ zur Verhinderung weiterer Straftaten, z.B. durch Herausnahme aus einer kriminellen Gruppe,
- U-Haft als „Schuss vor den Bug“ zur Vermeidung eines ansonsten erforderlich werdenden Jugendarrests,
- U-Haft als stationäre Schocktherapie zur Ermöglichung einer Strafaussetzung zur Bewährung,
- U-Haft als Ersatz für eine kurze Jugendstrafe von mehr als 1 Monat aber unter 6 Monaten,
- U-Haft als Instrument zur Erzeugung von Leidensdruck und Therapiemotivation,
- U-Haft als Druckmittel zur Förderung der Geständnis- und Kooperationsbereitschaft,
- U-Haft als Mittel zur Sicherung einer drohenden Abschiebung.¹⁷⁵¹

Über die Existenz solcher „apokrypher Haftgründe“ sind sich Literatur¹⁷⁵² und Praxis¹⁷⁵³ einig. Wegen der Verschlechterung der Verfahrensposition bei abgelehnter Haftbeschwerde wird sogar davon ausgegangen, dass „Verteidiger ... offenbar wenig Probleme mit den apokryphen Haftgründen“ haben, weshalb sich an deren Existenz „wohl wenig ändern“ dürfte.¹⁷⁵⁴

Zu den „apokryphen Haftgründen“ lässt sich den Daten der amtlichen Statistiken unmittelbar nichts entnehmen, mittelbar lässt sich deren Vorkommen allenfalls für den Teilbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erschließen. Einen Hinweis darauf, dass in den 1970er und 1980er Jahre Untersuchungshaft vor allem im Jugendstrafrecht als „Einstieg“ in eine Strafaussetzung zur Bewährung durch eine kurze, schockartige Inhaftierung genutzt wird, geben die Daten über den Anteil der trotz vorangegangener Untersuchungshaft zu Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilten (vgl. **Schaubild 252**).

Strafe zu erwarten hat ...; der arme Teufel ist fluchtverdächtig, weil er nichts hat, was ihn an die Scholle fesselt; ... der eine ist fluchtverdächtig, weil er keine Stellung hat, der andere, weil er eine gute Stellung hat usw.“ (zitiert nach Rosenberg 1906, S. 23, der diese Kritik als eine „starke Über-treibung“ charakterisiert).

1750 Ausführliche Darstellung der verschiedenen apokryphen Haftgründe aus Verteidigersicht bei Schlothauer et al. 2016, Rdnr. 680 ff. Als praktisch Wichtigste werden genannt: „Förderung der Geständnisbereitschaft (Rdnr. 684 ff.), Förderung der Kooperationsbereitschaft (Rdnr. 688 ff.), Erleichterung der Ermittlungen und Verfahrensvereinfachung (Rdnr. 690 ff.), Förderung der Therapie- und Behandlungsbereitschaft (Rdnr. 693 ff.), Krisenintervention und Spezialprävention (Rdnr. 697 ff.), Verfahrenssicherung, vorweggenommene Strafe und Akquisition finanzieller Mittel (Rdnr. 701 ff.), Druck der öffentlichen Meinung/Beeindruckung der Öffentlichkeit (Rdnr. 705 ff.), Konzessionen an die Ermittlungsbehörden (Rdnr. 709), Erleichterung ausländerrechtlicher Maßnahmen (Rdnr. 710).

1751 Vgl. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 260; Brehm 2009, S. 61, Anm. 231; Busmann/-Englandas 2004, S. 282 f.; Cornels 2018c, S. 289; Dahs 1982; Eisenberg/Kölbel 2017, § 29, Rdnr. 27; Eisenberg/Tóth 1993, S. 302 ff.; Flöhr 1995, S. 36 ff.; Hotter 2004, S. 13 f.; Khostevan 2008, S. 203 ff., 241; Laubenthal 2012, S. 443 m.w.N.; Morgenstern 2018, S. 433 ff.; Villmow 2009b, S. 228 f. m.w.N.; Ostendorf 2011, S. 62; Reisenhofer 2012, Rdnr. 127; Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 838 f.; Seiser 1987, der die "apokryphen Haftgründe" als Ausprägungen einer als "Erziehungshaft" eingesetzten von Untersuchungshaft versteht; Weigend 2008.

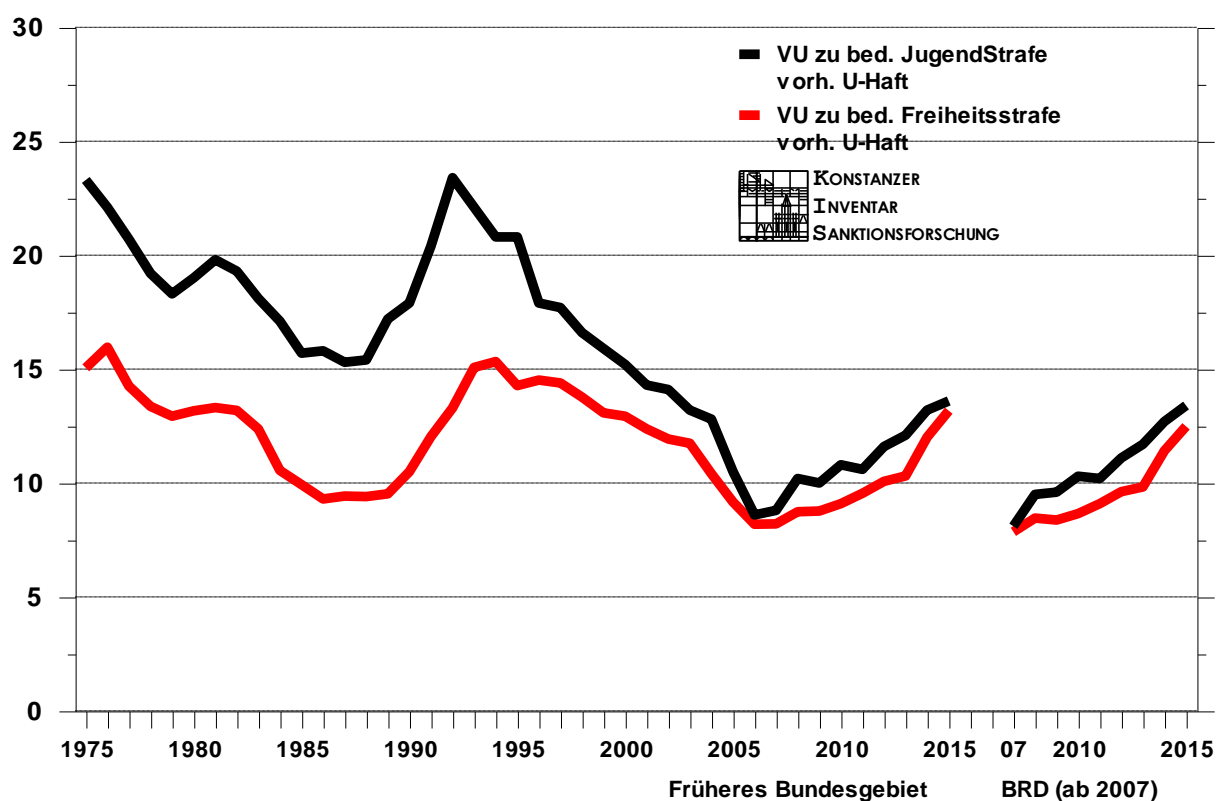
1752 Vgl. nur Ostendorf 2016c, § 72 Rdnr. 4 m.w.N. Walburg (2014b, S. 57 Anm. 73) erinnert an eine Äußerung des Leiters der Abteilung für junge Intensivtäter bei der Berliner Staatsanwaltschaft, der 2007 "im Zusammenhang mit Gewalt in Migrantenvierteln öffentlich kundtat, Untersuchungshaft als »Erziehungsmittel« einzusetzen."

1753 Vgl. nur Kamann 2009, Rdnr. 306 ff.

1754 Vgl. nur Kamann 2009, Rdnr. 308.

Im Jugendstrafrecht waren in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre gut 20 % der zu bedingter Jugendstrafe Verurteilten zuvor in Untersuchungshaft, im Allgemeinen Strafrecht waren es knapp 15 %. Inzwischen haben sich die Zahlen nicht nur weitgehend angeglichen, sondern sind vor allem deutlich zurückgegangen. Einen Beleg für eine derzeit noch bestehende Instrumentalisierung von Untersuchungshaft als „Einstieg“ in eine Strafaussetzung zur Bewährung wird man darin schwerlich sehen können.

Schaubild 252: Nach Jugendstrafrecht zu bedingter Jugendstrafe oder nach Allgemeinem Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 252:

	nach JGG Verurteilte			nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte			Relation % Untersuchungshaft allg. StrR/JGG
	zu bedingter Jugendstrafe Verurteilte -	zu bedingter Jugendstrafe Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft		zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte -	zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft		
	N	N	% U-Haft	N	N	% U-Haft	
Früheres Bundesgebiet							
1975	8.932	2.078	23,3	57.924	8.721	15,1	1,5
1980	11.192	2.123	19,0	68.878	9.069	13,2	1,4
1985	10.936	1.721	15,7	74.147	7.362	9,9	1,6
1990	7.784	1.394	17,9	69.705	7.314	10,5	1,7
1995	8.875	1.850	20,8	80.516	11.495	14,3	1,5
2000	11.028	1.676	15,2	84.552	10.935	12,9	1,2
2005	10.106	1.065	10,5	90.085	8.258	9,2	1,1
2010	8.886	960	10,8	78.879	7.175	9,1	1,2
2015	5.578	760	13,6	64.094	8.444	13,2	1,0
Deutschland							
2007	12.425	1.003	8,1	99.999	7.858	7,9	1,0
2010	10.858	1.123	10,3	92.057	7.969	8,7	1,2
2015	6.383	856	13,4	75.310	9.406	12,5	1,1

Legende:

% U-Haft: Anteil der zu bedingter Jugendstrafe bzw. nach allg. Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft an den insgesamt Verurteilten mit Untersuchungshaft.

Relation %-Untersuchungshaft allg. StrR/JGG: Relation der %-Untersuchungshaft allg. Strafrecht versus Jugendstrafrecht.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Für das Allgemeine Strafrecht wie für das Jugendstrafrecht gilt freilich, dass die Daten berechtigten Grund für die Frage geben, ob dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen wird, wenn jedem zweiten Untersuchungsgefangenen nur eine ambulante Sanktion auferlegt wird (vgl. **Schaubild 250 und Schaubild 251**). „Selbst wenn man die prognostische Unsicherheit zu Beginn des Verfahrens berücksichtigt, müssen diese Zahlen doch erstaunen. Sie sprechen dafür, dass sich die Verhaftungspraxis insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht an den Grundsatz hält, dass in der Regel nur bei zu erwartender vollstreckbarer Jugendstrafe Untersuchungshaft angeordnet werden kann.“¹⁷⁵⁵

4.6 Untersuchungshaftvermeidung bei jungen Menschen – ein weites und weithin unbekanntes Feld

Durch die §§ 72 Abs. 1 S. 1, IV S. 1, 72a JGG hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG versucht, den Vollzug der Untersuchungshaft vermeiden oder wenigstens verkürzen zu helfen. „Für die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen stellt sich § 72 Abs. 1 JGG als besondere Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips dar. Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen muss daher in besonderem Maße ultima ratio der Verfahrenssicherung sein. Diese Forderung des Gesetzes beruht in erster Linie auf erzieheri-

1755 Jehle 1995, S. 78 f.

schen Bedenken gegen die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft wegen der negativen Folgen einer Inhaftierung."¹⁷⁵⁶ Die "Weimarer Qualitätsstandards zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung"¹⁷⁵⁷ betonen nicht nur die Gefahr von U-Haftschäden, sondern auch die positiven Effekte einer U-Haftvermeidung, wie "Aufrechterhaltung bzw. Einbeziehung von sozialen Bindungen; die Ermittlung des Erziehungs- bzw. Hilfebedarfs im Sinne des KJHG; die aktive Beteiligung des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden am Hilfeprozess; eine vorbereitete Hauptverhandlung."¹⁷⁵⁸

Praxisberichte deuten indes darauf hin, dass zum einen „die in § 72 JGG geforderte Auseinandersetzung mit Alternativen zur Untersuchungshaft in vielen Fällen gar nicht, in vielen anderen nur formelhaft erfolgt.“¹⁷⁵⁹ Es scheint auch an einem ausreichenden Angebot an Alternativen zu fehlen. Denn erforderlich sind u.a. "durchgehende Erreichbarkeit und zeitnahe Betreuungsbereitschaft",¹⁷⁶⁰ d.h. die Aufnahmemöglichkeit an sieben Tagen in der Woche. 1997 musste aber die Bundesregierung feststellen, eine flächendeckende Versorgung mit entsprechend geeigneten Heimen, die auch von der Justiz als ausreichende Alternative zur Untersuchungshaft akzeptiert würden, liege nicht vor.¹⁷⁶¹ 2004 wurde mitgeteilt, dass es derzeit aus finanziellen Gründen weniger um eine Ausweitung als eher um eine Bewahrung des bestehenden Angebots von Alternativen gehe.¹⁷⁶² Schließlich und vor allem wird das bestehende Angebot von der Justiz nur unzureichend genutzt. Als Gründe werden teils Vorbehalte der Justiz bzw. deren fehlendes Verständnis für den Nutzen dieser Maßnahme, teils fehlende Unterbringungskapazitäten vermutet.¹⁷⁶³ 2009 teilte nunmehr die Bundesregierung mit, die Länder hätten „überwiegend mitgeteilt, dass sie über ausreichende Kapazitäten zur Vermeidung von Untersuchungshaft“ verfügten,¹⁷⁶⁴ was freilich nur die Einschätzung der Länder widerspiegelt, was als „ausreichend“ angesehen wird.

In einer explorativen Studie, in der 5 Ermittlungsrichter befragt wurden, von denen allerdings nur einer die Funktion eines Jugendrichters ausübte, wurde bei einem fiktiven Fall der Haftgrund der „Fluchtgefahr“ und die Anordnung von Untersuchungshaft bejaht, eine Unterbringung in einem „geeigneten Heim der Jugendhilfe“ gem. §§ 71, 72 JGG hingegen verneint, weil der Fluchtgefahr nur in einer baulich gesicherten Einrichtung begegnet werden könne.¹⁷⁶⁵ „Dabei offenbart sich ein scheinbares Dilemma für die Richter: Wenn sie einen jungen Mensch gemäß JGG in einem »offenen« Heim unterbringen, könnte dies der Beweis dafür sein, dass der formale Haftgrund »Fluchtgefahr« tatsächlich gar nicht

1756 Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 30 (vgl. das vollständige Zitat oben zu Fn. 1644).

1757 Peterich/Fischer 2003.

1758 Peterich/Fischer 2003, S. 191.

1759 Arbeitskreis II/5 des 23. DJGT (DVJJ 1997), S. 770.

1760 Peterich/Fischer 2003, S. 191.

1761 BT-Drs. 13/6284 vom 23.7.1997, S. 49: „Der Bundesregierung sind eine Reihe begrüßenswerter und erfolgreicher Einrichtungen der Jugendhilfe zur Abwendung von Untersuchungshaft in verschiedenen Ländern bekannt. Eine flächendeckende Versorgung mit entsprechend geeigneten Heimen, die auch von der Justiz als ausreichende Alternative zur Untersuchungshaft akzeptiert werden, liegt aber nicht vor.“

1762 BT-Drs. 15/2732 vom 23.3.2004, S. 4.

1763 Zu den Gründen vgl. Albrecht, H.-J. 2002a, D42; Villmow/Robertz 2004, S. 14; Villmow 2006, S. 480; Villmow 2007b, S. 256.

1764 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 62.

1765 Eberitzsch 2013.

gegeben ist. ... Deutlich wird in diesem Zusammenhang, dass sich die Richter – trotz des Wissens über die Sonderregelungen im Jugendstrafrecht – eher am Erwachsenenstrafrecht zu orientieren scheinen, welches auch für die meisten der hier befragten Richter das Haupttätigkeitsfeld darstellt. ... Daneben wird in den Interviews erkennbar, dass in Hinblick auf die schädlichen Wirkungen und die problematischen Haftbedingungen der Jugenduntersuchungshaft von den Richtern keine Bedenken geäußert werden.“¹⁷⁶⁶

In seiner Bestandsaufnahme der bisherigen Studien¹⁷⁶⁷ zu den Alternativen zur Untersuchungshaft kommt Villmow zum Ergebnis, bisher habe, soweit ersichtlich, „noch niemand versucht, die entsprechenden Größenordnungen in einem bundesweiten Rahmen genauer zu erfassen und den allgemeinen Untersuchungshaft-Daten gegenüber zu stellen.“¹⁷⁶⁸ Aufgrund der von der Bundesregierung in BT 16/13142 mitgeteilten Daten aus fünf Ländern zur „tatsächlichen Inanspruchnahme“ von Einrichtungen zur U-Haftvermeidung/U-Haftverkürzung stellte Villmow diese Daten den von ihm hochgerechneten jährlichen U-Haftzahlen gegenüber. Der Auszüge aus dieser Tabelle für das jeweils letzte Jahr, für das Informationen vorliegen, verdeutlicht die quantitativ geringe Bedeutung, die in der Praxis U-Haftvermeidung beigemessen wird (vgl. **Tabelle 58**):

Tabelle 58: Junge Häftlinge pro Jahr und tatsächlichen Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Plätze in Einrichtungen zur U-Haftvermeidung/U-Haftverkürzung

Bundesland/Jahr	tatsächliche Inanspruchnahme von Einrichtungen zur U-Haftvermeidung/ U-Haftverkürzung	junge U-Häftlinge (hochgerechnet pro Jahr)
Berlin 2007	45	288-432
Niedersachsen 2006	11	192-288
Nordrhein-Westfalen 2008	15	580-870
Sachsen-Anhalt	29	40-60

Datenquelle: Villmow 2009a, S. 368.

Hinsichtlich der Untersuchungshaftvermeidungseinrichtungen wird vielfach unterschieden zwischen:

- spezialisierten Einrichtungen der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung,
- Regeleinrichtungen der Jugendhilfe,
- Modelle der Sozialberatung und Betreuung durch private Träger der Straffälligenhilfe.¹⁷⁶⁹

Villmow stellte bei seiner im August 2005 durchgeführten Umfrage fest, dass es in „10 Bundesländern jeweils mindestens eine solche spezialisierte Einrichtung (gibt). Insgesamt konnten 14 Einrichtungen dieser Art mit etwa 120 Plätzen registriert werden.“¹⁷⁷⁰ Hinzu kommen noch die weiteren Einrichtungen, bei denen eine haftvermeidende Unterbringung möglich wäre, die aber derzeit hinsichtlich der Zahl der Plätze für Untersuchungshaftver-

¹⁷⁶⁶ Eberitzsch 2013, S. 301.

¹⁷⁶⁷ Vgl. auch den Überblick bei Cornel 2018a.

¹⁷⁶⁸ Villmow 2006, S. 478 f.; Villmow 2007b, 255; Villmow 2009b, S. 233; Villmow/Robertz 2004, S. 14. Ferner Smok 2009, S. 205 ff.

¹⁷⁶⁹ Vgl. Villmow 2009b, S. 233.

¹⁷⁷⁰ Villmow 2007b, S. 255; Villmow 2009b, S. 234.

meidung nicht quantifizierbar sind.¹⁷⁷¹ In ihrer neueren Studie stellten Hoops/Permien (Stand: Juni 2006) 196 Plätze in 14 Einrichtungen fest, die freiheitsentziehend belegt werden können.¹⁷⁷²

Die Quoten der tatsächlichen Untersuchungshaftvermeidung sind indes, allen bisherigen Untersuchungen zufolge, gering.¹⁷⁷³ In Schätzungen werden zwar bis zu 10 % genannt,¹⁷⁷⁴ in empirischen Untersuchungen wurden aber geringere Quoten ermittelt. Villmow/Roberts ermittelten in Hamburg in den Jahren 1999 und 2000 eine Quote von unter 4 %.¹⁷⁷⁵ Die Untersuchung von Will zur Untersuchungshaft-Vermeidung in Thüringen ergab für 1994/95, dass Jugendliche in ca. 2 % der Fälle zur Haftvermeidung¹⁷⁷⁶ und in weiteren knapp 15 % zur Haftverkürzung in Heimen der Jugendhilfe untergebracht waren.¹⁷⁷⁷ Die Plätze im Modellprojekt „Verbindlicher Aufenthalt“¹⁷⁷⁸ in Mecklenburg-Vorpommern wurden nicht ausgenutzt,¹⁷⁷⁹ auf die Unterbringung gem. §§ 71, 73 JGG entfielen 1997 und 1999 ca. 3-4 % der Haftfälle. In Berlin stellte Hessler Untersuchungshaftvermeidungsquoten zwischen 7,3 % und 5,9 % in den Jahren 2002-2004 fest.¹⁷⁸⁰ Den wenigen und regional beschränkten Untersuchungen zufolge ist § 71 JGG in der Praxis also nicht bedeutsam. „Es kommt hinzu, dass es bei genauerer Betrachtung relativ selten gelingt, exakte U-Haftvermeidung zu erreichen. In der überwiegenden Zahl der (Erfolgs-)Fälle konnte die U-Haft nur verkürzt werden.“¹⁷⁸¹

Hinsichtlich der Außervollzugsetzung und der Umwandlung von Haftbefehlen stellte Kowalzyck 1999 in Mecklenburg-Vorpommern fest, dass insgesamt 43 % aller Haftbefehle gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige außer Vollzug gesetzt oder in einen Unterbringungsbefehl gem. §§ 71, 72 JGG umgewandelt wurden (vgl. **Tabelle 59**). Bei Jugendlichen waren es sogar knapp 51 %.¹⁷⁸²

1771 Vgl. Kowalzyck 2008, 154, dem es selbst bei seiner umfangreichen Untersuchung in Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich war, alle Einrichtungen zu erfassen.

1772 Hoops/Permien 2006, S. 23; vgl. auch Hoops/Permien 2005, S. 43, wo die Kriterien der „freiheitsentziehenden Maßnahme“ noch etwas weiter gefasst waren. Vgl. ferner Czerner 2008, S. 119 ff. sowie Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 62.

1773 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 71-73, Rdnr. 4; Villmow 2009b, S. 234.

1774 Listemann 2002, S. 214.

1775 Villmow/Robertz 2004, S. 71.

1776 Zu den Konzeptionen der verschiedenen Projekte zur U-Haftvermeidung vgl. Schäfer 2002, 315 ff.

1777 Will 1999, S. 52. Zur Berliner Situation vgl. Bindel-Kögel/Heßler 1999, 289 ff.

1778 Durch diese (baulich) geschlossene Einrichtung sollte eine Lücke geschlossen werden zwischen der U-Haft und offenen Einrichtungen der Jugendhilfe.

1779 Kowalzyck 2002, 308. Diese Einrichtung wurde 2001 ersatzlos geschlossen (Dünkel 2004, S. 492).

1780 Angaben bei Villmow 2007b, S. 260, Anm. 56.

1781 Villmow 2009b, S. 234.

1782 Kowalzyck 2002, S. 302. Ferner Dünkel 2004, S. 484.

Tabelle 59: Haftverschonungen in Mecklenburg-Vorpommern, 1997 und 1999. Angaben in %.

Art der Haftverschonung	1997 (n = 340)	1999 (n = 414)	
	%	n	%
sofortige Außervollzugsetzung	13,8	56	13,5
Erlass eines Unterbringungsbefehls	1,5	3	0,7
spätere Außervollzugsetzung	30,0	108	26,1
Umwandlung in Unterbringungsbefehl	2,4	10	2,4
Gesamt	47,6	177	42,8
keine Haftverschonung	52,4	237	57,2

Datenquelle: Kowalzyck 2008, S. 250, Tabelle 30

Als Gründe für diese unbefriedigende Situation nennt Villmow:

- „unterschiedliche Vorstellungen von Justiz und Jugendhilfe über die Ausgestaltung der Heimunterbringung, denn seitens der Strafjustiz gibt es erkennbare Bedürfnisse nach Formen geschlossener Unterbringung, während die von den Trägern der Jugendhilfe in ihren Einrichtungen angebotenen Plätze in der Regel offene Angebote sind,
- teilweise fehlende Organisation sowohl im Bereich der Haftentscheidungshilfe (Bereitschaftsdienste der JGH auch am Wochenende gibt es nach Schätzungen nur in einem Drittel der Städte und Gemeinden) als auch hinsichtlich der Informationsverläufe (entgegen der Regelungen in § 72a JGG wird die JGH häufig so spät informiert, dass sie nur zu einer U-Haftverkürzung beitragen kann, nicht aber zu einer U-Haftvermeidung), und schließlich
- teilweises Bestehen einzelner Jugendhilfeeinrichtungen auf vorgeschalteten Aufnahmeverfahren zur Klärung der Geeignetheit der Unterbringung aus der Perspektive der jeweiligen Institution (dadurch ist auch hier allenfalls U-Haftverkürzung möglich statt unmittelbarer Vermeidung der U-Haft).“¹⁷⁸³

Aus Sicht der Jugendgerichtshilfen schätzen freilich, wie die 2009 durchgeführte Befragung des DJI ergab, zwei Drittel (66 %) das Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung als „ausreichend“ ein.¹⁷⁸⁴ Dieser Befund ist erwartungswidrig und deutet darauf hin, dass die Bedeutung der Aufgabe gem. § 72a JGG von der JGH nicht zutreffend eingeschätzt wird. Denn zugleich wird angegeben, dass nur „in etwas mehr als einem von fünf Jugendamtsbezirken (23 %) ... eine Rufbereitschaft/ein Bereitschaftsdienst für die Jugendgerichtshilfe (existiert).“¹⁷⁸⁵ Eine Befragung der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen ergab, dass nur in 13 % der Jugendhilfen im Strafverfahren ein "Bereitschaftsdienst am Wochenende und/oder in den Abendzeiten" bereitgestellt wird.¹⁷⁸⁶ Ohne Rufbereitschaft in allen Jugendamtsbezirken ist aber eine frühzeitige U-Haftvermeidung unmöglich.¹⁷⁸⁷

1783 Villmow 2009b, S. 234.

1784 Arbeitsstelle 2011, S. 73.

1785 Arbeitsstelle 2011, S. 73.

1786 Eberitzsch 2012, S. 299.

1787 Sonnen, in Diemer et al. 2015, § 72a Rdnr. 6: "Bereitschaftsdienst durch die Jugendgerichtshilfe auch an Wochenenden und Feiertagen".

In ihrer jüngsten Aktenanalyse von 14 Beschuldigten im Alter von 14 (n=4) oder 15 Jahren (n=10), die 2011 in Hamburg in Jugenduntersuchungshaft kamen, stellten Villmow/Savinsky¹⁷⁸⁸ fest:

- Gem. § 72a JGG sollte die JGH so rechtzeitig informiert werden, dass sie den Haftrichter sowohl über die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Jugendlichen als auch über alternative Unterbringungsmöglichkeiten informieren kann. Nach den Aktenangaben¹⁷⁸⁹ war in 12 der 14 Verfahren die JGH vor dem Haftentscheidungsstermin nicht informiert worden war und demgemäß bei der Vorführung auch nicht anwesend war.¹⁷⁹⁰
- Gem. § 72 Abs. 1 S. 1 JGG ist zu prüfen, ob der Zweck der U-Haft nicht anders als durch U-Haft erreicht werden kann. Eine entsprechende fallbezogene Prüfung war bei neun der 14 Haftbefehle „nicht erkennbar. Bei drei Entscheidungen erfolgte eine geringfügig ausführlichere Begründung.“¹⁷⁹¹
- Angesichts der besonderen, mit U-Haft verbundenen Belastungen für junge Menschen wurde mit den durch das 1. JGGÄndG 1990 neu eingefügten Sätzen 2 und 3 die „Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterstrichen und seine bessere Berücksichtigung im Rahmen der schriftlichen Begründung des Haftbefehls angestrebt. ... Abzuwägen sind auf der einen Seite die Bedeutung der Strafsache und die Rechtsfolgenabwägung, auf der anderen Seite die Schwere des Eingriffs in die Lebenssphäre des Beschuldigten, wobei der Haftrichter auf die vorstehend geschilderten Belastungen des Vollzugs der Untersuchungshaft für Jugendliche, die regelmäßig um so größer sein werden, je jünger die Jugendlichen sind, sein besonderes Augenmerk zu richten hat.“¹⁷⁹² Unterbleiben Ausführungen zur Subsidiarität und zur Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung der U-Haft „schon aus diesem Grunde fehlerhaft.“¹⁷⁹³
Die entsprechende Prüfung der Akten der 14-/15-jährigen Beschuldigten ergab: „Die Mehrheit der 14 Hamburger Entscheidungen erfüllt hinsichtlich der Verhältnismäßigkeitsbegründungen nicht die Erwartungen des Gesetzgebers. Auf die Belastungen des Untersuchungshaftvollzugs (§ 72 Abs. i S. 2 JGG) für die 14-/15-Jährigen wurde in 13 Begründungen überhaupt nicht eingegangen. Die Verhältnismäßigkeit der U-Haft wurde zwar in zehn Entscheidungen ausdrücklich erwähnt, allerdings kann nur in sieben Fällen von einer noch ausreichenden Begründung gesprochen werden. In vier Entscheidungen konnte man weder die Begriffe „Verhältnismäßigkeit der U-Haft“ noch „Belastungen des Vollzugs“ finden. Allein in einer Haftbegründung kamen beide Aspekte vor, hier fehlte aber die Bezugnahme auf die zu erwartende Sanktion.“¹⁷⁹⁴

1788 Villmow/Savinsky 2013a.

1789 Nicht auszuschließen sind (fern-)mündlich erteilte Informationen, die nicht festgehalten worden sind.

1790 Villmow/Savinsky 2013a, S. 390.

1791 Villmow/Savinsky 2013a, S. 391.

1792 Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 30.

1793 OLG Karlsruhe 2 Ws 60/10 vom 26.02.2010 (ZJJ 2011, S. 327): „Im Jugendstrafrecht gilt das Prinzip der Subsidiarität der Untersuchungshaft. Nach § 72 Abs. I JGG darf Untersuchungshaft gegen einen Jugendlichen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur verhängt oder vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Wird Untersuchungshaft verhängt, sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist. Unterbleibt dies, ist die Anordnung der Untersuchungshaft, worauf der Verteidiger des Beschuldigten in seinen Beschwerdeschreiben zutreffend hingewiesen hat, schon aus diesem Grunde fehlerhaft.“

1794 Villmow/Savinsky 2013a, S. 392.

Diese Begründungsdefizite wurden nur von einem Verteidiger erkannt und im Beschwerdeverfahren vorgetragen.¹⁷⁹⁵

- Die Verteidigerbestellung erfolgte nach der Haftentscheidung, was von einem Teil der Literatur als nicht „unverzüglich“ angesehen wird, weil in der Vorführungssituation kein Verteidiger anwesend sein kann. Die Erwartung, dass die Verteidiger „durch baldige Haftbesuche und Betreuung ihren Mandaten unterstützen“, wurde – nach Aktenlage – nicht bestätigt. „Von einer regelmäßigen intensiven Betreuung und Unterstützung bei allen hier erfassten 14-/15-Jährigen durch ihre Anwälte, insbesondere auch während der ersten U-Haftphase, kann also nicht gesprochen werden.“¹⁷⁹⁶
- Die JGH hat die Aufgabe, während der U-Haft „an der Betreuung des Jugendlichen mitzuwirken und sich nunmehr um eine U-Haftverkürzung zu bemühen.“¹⁷⁹⁷ Die Betreuungsaufgabe nahm die JGH zwar wahr, eigenständige Aktivitäten hinsichtlich einer alternativen Unterbringung waren aber den Akten aber nicht zu entnehmen. Erst wenn seitens der anderen Verfahrensbeteiligten eine Haftverschonung oder eine alternative Unterbringung angestrebt wurde, wurde die JGH aktiv. „Da die JGH bei der Haftentscheidung bzw. unmittelbaren Haftvermeidung weitgehend unbeteiligt war, konnte erwartet werden, dass sie sich bei den Haftverkürzungsaktivitäten zugunsten der 14-/15-Jährigen verstärkt einsetzt. ... Völlig eigenständige Bemühungen und das Bestreben, als treibende Kraft Unterbringungsentscheidungen (§ 72 Abs. 4 JGG) etc. vorzubereiten, waren jedoch nach den Akten nicht zu erkennen. Der Anstoß zur Haftverkürzung musste zunächst eher vom Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger ausgehen.“¹⁷⁹⁸
- Villmow/Savinsky kommen deshalb zum Ergebnis, "dass die gesetzgeberischen Intentionen und Vorgaben trotz ihrer inhaltlichen Eindeutigkeit in der jugendstrafrechtlichen U-Haft-Praxis häufig nicht ausreichend Beachtung finden und angemessen umgesetzt werden."¹⁷⁹⁹

Diese regional begrenzte und auf eine kleine Fallzahl gestützte Aktenanalyse ist nicht repräsentativ für die Situation in Deutschland. Sie zeigt aber erhebliche Defizite in der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten auf, belegt eine ungenügende, teilweise sogar fehlerhafte Gesetzesanwendung und macht eine den Intentionen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG widersprechende U-Haftpraxis deutlich. Dass andernorts gleich oder ähnlich verfahren wird, ist mangels empirischer Studien unbekannt.

4.7 Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit Untersuchungshaft im Ländervergleich

Einen ersten Eindruck von den erheblichen Unterschieden, der zwischen den Ländern im Gebrauch der Untersuchungshaft besteht, gibt der Vergleich zwischen den Untersuchungsgefangenenraten, also der auf jeweils 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung bezogenen Zahl der Untersuchungsgefangenen insgesamt. In Hamburg waren es 2016 34,2, im benachbarten Schleswig-Holstein 8,4 (vgl. **Schaubild 253**).¹⁸⁰⁰ Dass es

1795 Villmow/Savinsky 2013a, S. 392 f.

1796 Villmow/Savinsky 2013a, S. 393.

1797 Villmow/Savinsky 2013a, S. 393.

1798 Villmow/Savinsky 2013a, S. 396.

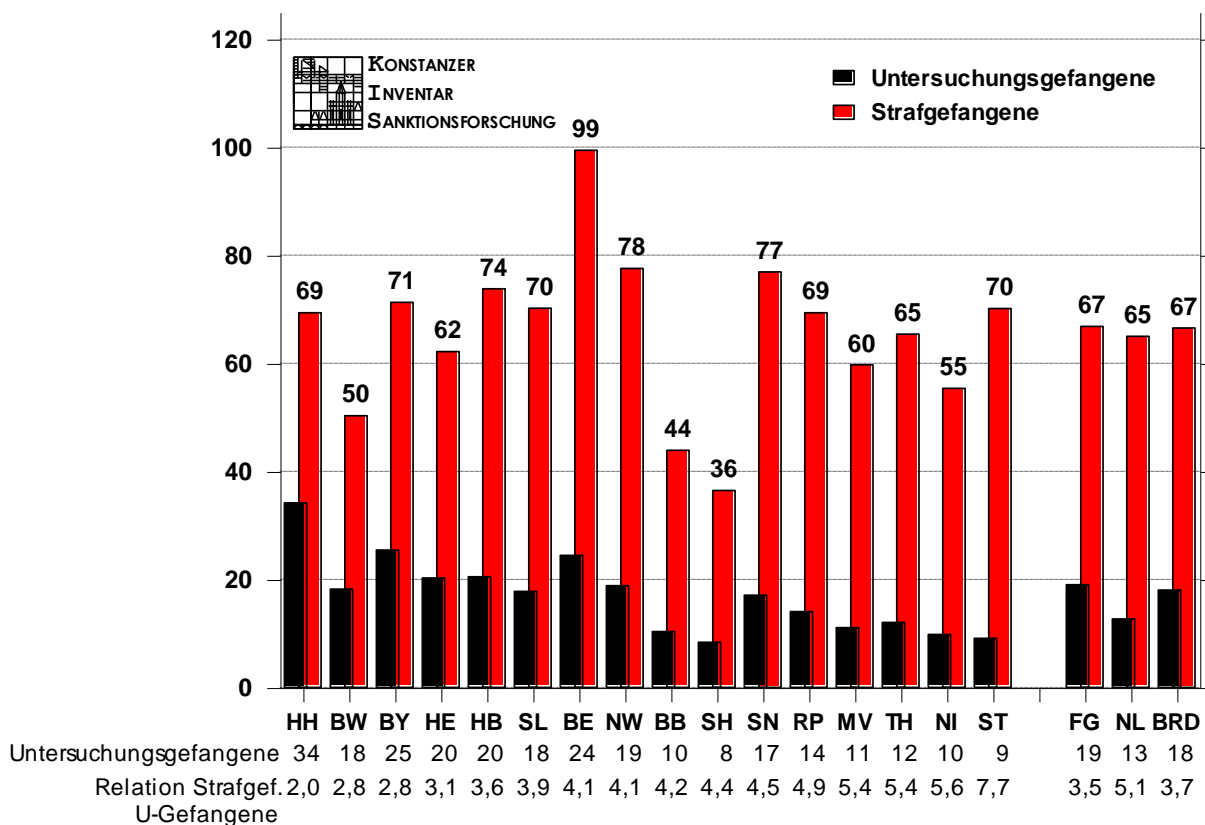
1799 Villmow/Savinsky 2013b, S. 773.

1800 Eine nach Altersgruppen differenzierte Tabelle der Häufigkeitszahlen in den Ländern findet sich bei Villmow/Savinsky 2012, S. 346 ff.

sich um regional unterschiedliche Justizkulturen handelt, wird auch im Vergleich von Baden-Württemberg und Bayern deutlich - beides Flächenstaaten mit vergleichbarer Kriminalitätsbelastung, aber deutlich höherer Untersuchungsgefangenenrate in Bayern.¹⁸⁰¹

Die Relation Untersuchungsgefangenenrate : Strafgefangenenrate, die in der Literatur gelegentlich als Indikator für regionale Unterschiede verwendet wird, ist, auch dies zeigt dieses Schaubild, hierfür ungeeignet. Obwohl Hamburg mit 34,2 eine fast doppelt so hohe U-Haft-Rate pro 100.000 Wohnbevölkerung hat als Baden-Württemberg mit 18,2, ist die Relation U-Haft-Rate : Gefangenenrate in Hamburg mit 2,0 deutlich niedriger als in Baden-Württemberg mit 2,8. Diese Relationen sind schon deshalb kaum interpretierbar, weil sie nicht nur beeinflusst sind von den U-Haft- und den Gefangenenzahlen, sondern auch von der Größe der Wohnbevölkerung (und damit letztlich auch von der Validität, mit der diese erfasst ist).

Schaubild 253: Strafgefangene und Untersuchungsgefangene, nach Ländern, 2016. Stichtagsdaten (Strafgefangene 30.11., Untersuchungsgefangene 30.11.), bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung der Länder



1801 Ausführlich Morgenstern 2018, S. 412 ff.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 253:

2016	Strafm. Wohnbev.	Untersuchungsgefangene		Strafgefangene		Relation HZ Strafgef./U- Gef.
	N	N	HZ	N	HZ	
Baden-Württemberg	9.491.867	1.727	18,2	4.773	50,3	2,8
Bayern	11.252.834	2.861	25,4	8.018	71,3	2,8
Berlin	3.072.966	751	24,4	3.055	99,4	4,1
Brandenburg	2.194.534	227	10,3	963	43,9	4,2
Bremen	590.970	121	20,5	436	73,8	3,6
Hamburg	1.560.299	533	34,2	1.082	69,3	2,0
Hessen	5.400.460	1.094	20,3	3.357	62,2	3,1
Mecklenburg-Vorpommern	1.427.062	158	11,1	852	59,7	5,4
Niedersachsen	6.944.431	681	9,8	3.843	55,3	5,6
Nordrhein-Westfalen	15.635.819	2.944	18,8	12.124	77,5	4,1
Rheinland-Pfalz	3.565.063	500	14,0	2.472	69,3	4,9
Saarland	889.108	158	17,8	624	70,2	3,9
Sachsen	3.598.312	614	17,1	2.767	76,9	4,5
Sachsen-Anhalt	2.000.844	182	9,1	1.403	70,1	7,7
Schleswig-Holstein	2.512.352	210	8,4	916	36,5	4,4
Thüringen	1.922.634	231	12,0	1.257	65,4	5,4
Deutschland	72.059.555	12.992	18,0	47.942	66,5	3,7

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

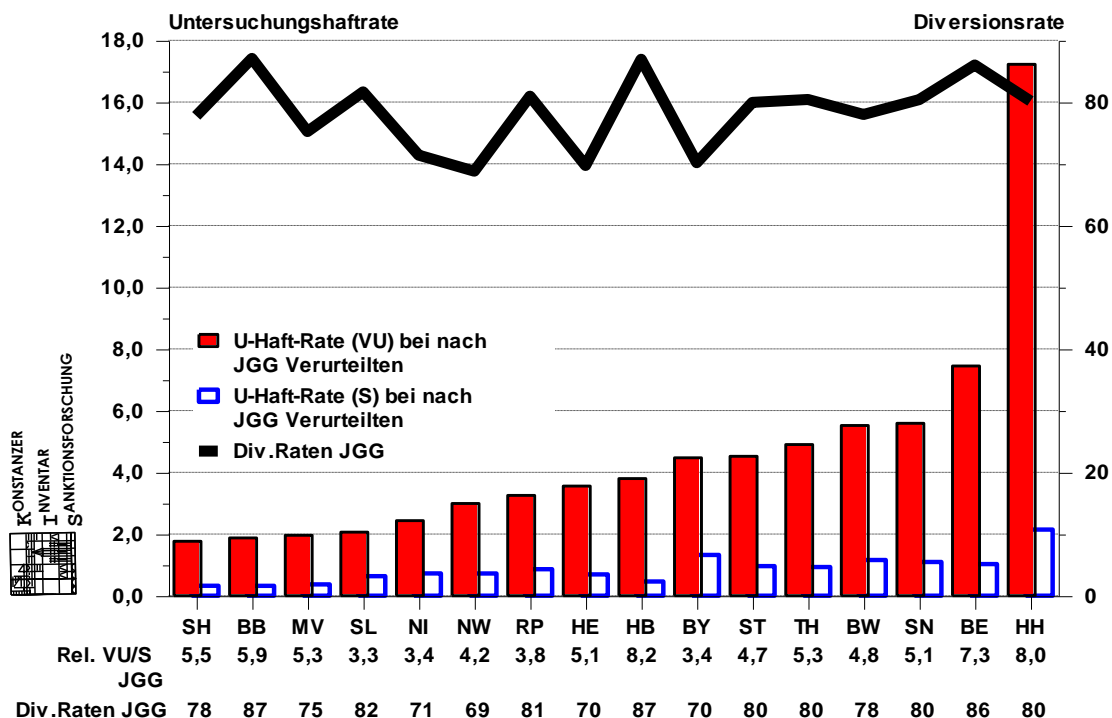
Nach dem zuvor Ausgeführten ist aber auch die immer wieder als Indikator verwendete, auf Verurteilte bezogene Untersuchungshaftrate ungeeignet. Bei den nach JGG verurteilten U-Gefangenen reichte (2015) die Spannweite von 1,8 % (Schleswig-Holstein) bis zu 17,2 % (Hamburg) (vgl. **Schaubild 254**). Ähnlich groß sind die Unterschiede bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (2015: 1,6 % Sachsen-Anhalt; 7,5 % Hamburg) (vgl. **Schaubild 255**). Sonderauswertungen der Einzeldatensätze der StVerfStat zufolge bestehen nicht nur zwischen den Ländern, sondern erst recht zwischen den Landgerichtsbezirken¹⁸⁰² erhebliche Unterschiede in der Höhe der (auf Verurteilte bezogenen) Untersuchungshaftraten.

Die Relation Untersuchungsgefangenenrate : Strafgefangenenrate ist zwar für den Ländervergleich ungeeignet. Sie kann aber als Indiz für die Verwendung apokrypher Haftgründe dienen. Dorenborg folgert z.B. aus der Tatsache, dass Hamburg eine relativ niedrige Jugendstrafgefangenenrate, aber eine verhältnismäßig hohe Untersuchungshaftrate aufweist, dass hier U-Haft die "Funktion einer (gesetzlich verbotenen) kurzen Freiheitsentziehung einnimmt."¹⁸⁰³

1802 Vgl. hierzu die Ergebnisse des Vergleichs der 93 Landgerichtsbezirke der Bundesrepublik für die Jahre 1985/1986 von Pfeiffer/Savelsberg 1989, S. 37 ff., sowie von Pfeiffer 1988. Vgl. ferner Gebauer 1987, S. 207; Langer 1997, S. 62.

1803 Dorenborg 2017, S. 237.

Schaubild 254: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informelle oder formell) Sanktionierte

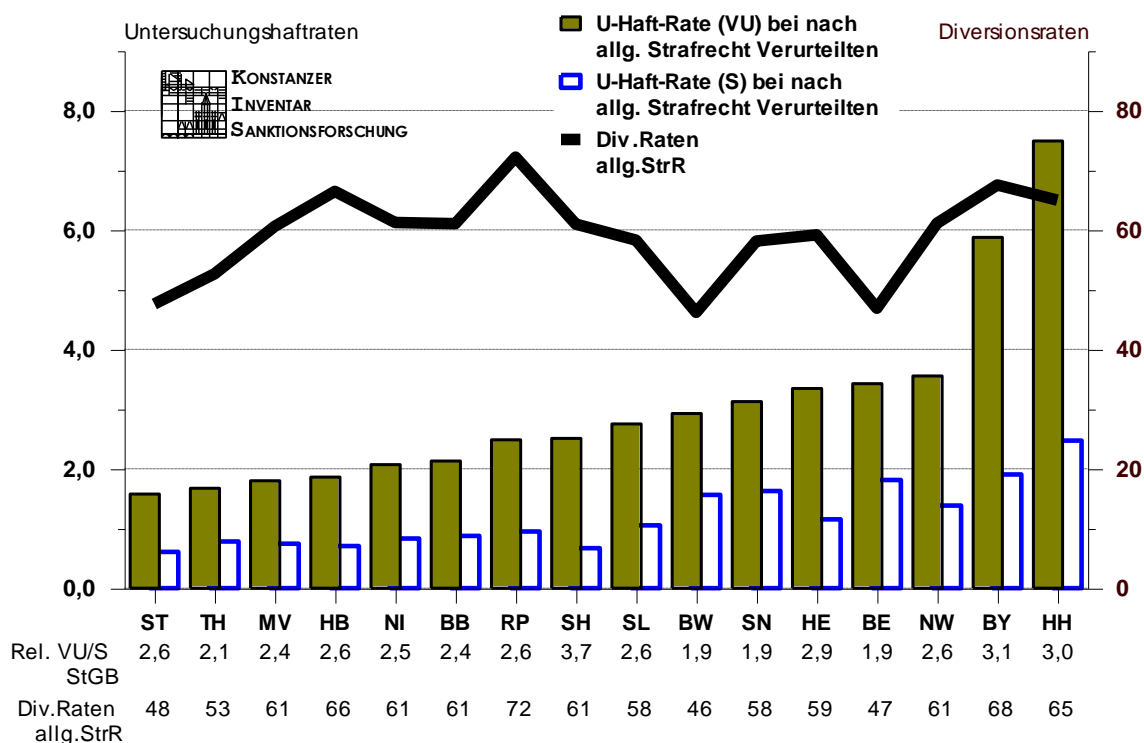


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 254:

2015	nach JGG Sanktionierte	nach JGG Verurteilte	nach JGG Verurt. mit Untersuchungshaft	Untersuchungshaftrate, bezogen auf		Relation VU/Sankt.
				nach JGG Sankt.	nach JGG Verurt.	
Baden-Württemberg	39.961	8.389	463	1,2	5,5	4,8
Bayern	42.865	12.681	567	1,3	4,5	3,4
Berlin	15.526	2.136	159	1,0	7,4	7,3
Brandenburg	5.936	1.014	19	0,3	1,9	5,9
Bremen	3.687	448	17	0,5	3,8	8,2
Hamburg	10.356	1.289	222	2,1	17,2	8,0
Hessen	24.171	4.700	167	0,7	3,6	5,1
Mecklenburg-Vorpommern	4.090	766	15	0,4	2,0	5,3
Niedersachsen	26.871	7.974	194	0,7	2,4	3,4
Nordrhein-Westfalen	64.370	15.493	463	0,7	3,0	4,2
Rheinland-Pfalz	12.600	3.323	108	0,9	3,3	3,8
Saarland	3.326	1.020	21	0,6	2,1	3,3
Sachsen	10.966	2.148	120	1,1	5,6	5,1
Sachsen-Anhalt	6.252	1.328	60	1,0	4,5	4,7
Schleswig-Holstein	8.382	1.531	27	0,3	1,8	5,5
Thüringen	5.816	1.102	54	0,9	4,9	5,3
Deutschland	285.175	65.342	2.676	0,9	4,1	4,4

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 255: Untersuchungshaftraten nach Allgemeinem Strafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informell oder formell) Sanktionierte



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 255:

2015	nach StGB Sanktionierte	nach StGB Verurteilte	nach StGB Verurt. mit Untersuchungshaft	Untersuchungshaftrate, bezogen auf		Relation VU/Sankt.
				nach StGB Sankt.	nach StGB Verurt.	
Baden-Württemberg	176.414	94.245	2.757	1,6	2,9	1,9
Bayern	310.843	100.794	5.922	1,9	5,9	3,1
Berlin	84.251	44.544	1.526	1,8	3,4	1,9
Brandenburg	43.631	17.940	382	0,9	2,1	2,4
Bremen	18.272	6.934	129	0,7	1,9	2,6
Hamburg	44.694	14.754	1.105	2,5	7,5	3,0
Hessen	122.401	42.191	1.411	1,2	3,3	2,9
Mecklenburg-Vorpommern	33.681	13.945	251	0,7	1,8	2,4
Niedersachsen	154.651	62.142	1.286	0,8	2,1	2,5
Nordrhein-Westfalen	376.462	146.447	5.206	1,4	3,6	2,6
Rheinland-Pfalz	82.481	31.554	784	1,0	2,5	2,6
Saarland	19.662	7.526	207	1,1	2,8	2,6
Sachsen	77.226	40.195	1.256	1,6	3,1	1,9
Sachsen-Anhalt	46.083	17.767	280	0,6	1,6	2,6
Schleswig-Holstein	53.189	14.227	357	0,7	2,5	3,7
Thüringen	40.522	18.940	317	0,8	1,7	2,1
Deutschland	1.684.463	674.145	23.176	1,4	3,4	2,5

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

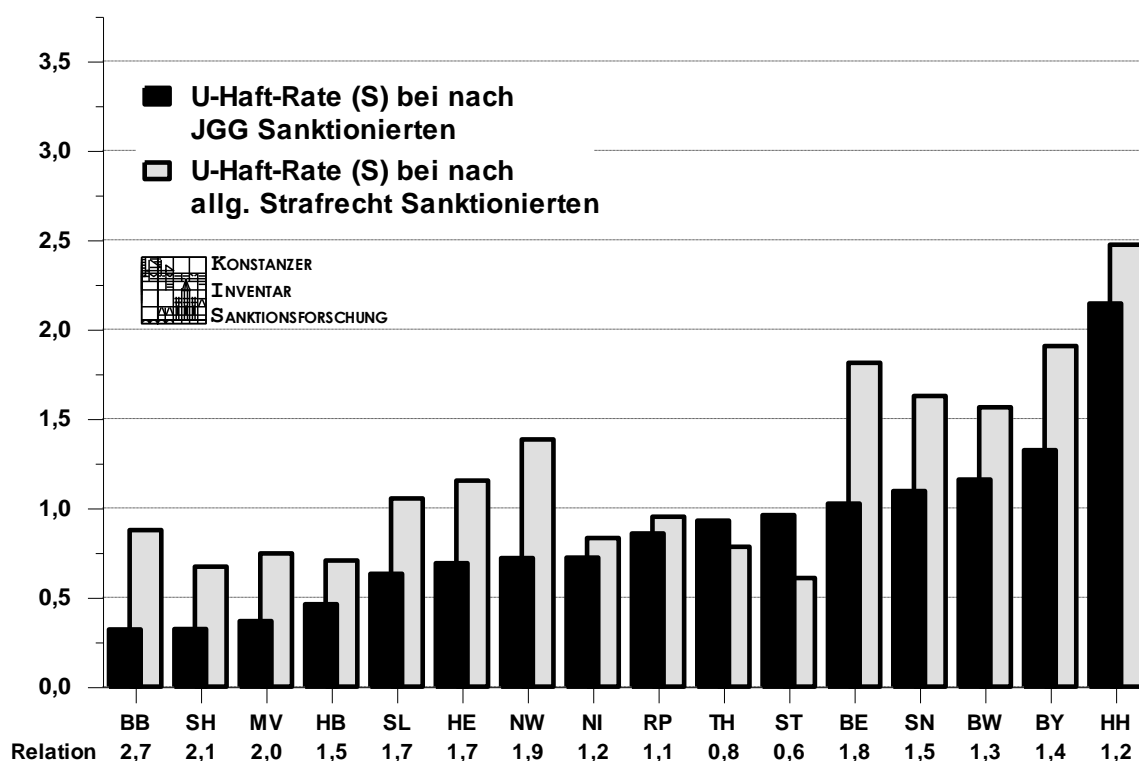
Da Untersuchungshaft indes bei schweren Delikten häufiger angeordnet wird als bei leichten Delikten, durch den unterschiedlichen Gebrauch von Diversion aber die Höhe des Anteils der zur Aburteilung/Verurteilung gelangenden Straftaten zwischen den Ländern erhebliche Abweichungen aufweisen dürfte, beeinflusst die Diversionsrate mittelbar auch

die Untersuchungshaftrate. Bei Kontrolle der länderspezifischen Diversionsraten – durch Bezugnahme der Zahl der Untersuchungsgefangenen auf die Zahl der informell oder formell Sanktionierten (vgl. **Schaubild 256**) – zeigt sich in der Tat, dass

- der Anteil der Sanktionierten, die in Untersuchungshaft waren, im Jugendstrafrecht in fast allen Ländern, ausgenommen Thüringen und Sachsen-Anhalt, niedriger als im Allgemeinen Strafrecht ist,
- sich die Spannweite zwischen den Ländern deutlich reduziert.

Freilich bleiben auch dann – Berichtsjahr 2015 - Unterschiede bestehen. Brandenburg (0,3 %) und Schleswig-Holstein (0,3 %) weisen die niedrigsten Untersuchungshaftraten nach JGG auf, Bayern (1,3 %) und Hamburg (2,1 %) die höchsten.

Schaubild 256: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht, nach Ländern, 2015. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 256:

2015	nach JGG Sanktionierte	nach allg. Strafrecht Sanktionierte	nach JGG Verurt. mit U-Haft	nach allg. Strafrecht Verurt. mit U-Haft	Untersuchungshaftrate, bezogen auf		Relation StGB/JGG
					nach JGG Sankt.	nach allg. Strafrecht Sankt.	
Baden-Württemberg	39.961	176.414	463	2.757	1,2	1,6	1,3
Bayern	42.865	310.843	567	5.922	1,3	1,9	1,4
Berlin	15.526	84.251	159	1.526	1,0	1,8	1,8
Brandenburg	5.936	43.631	19	382	0,3	0,9	2,7
Bremen	3.687	18.272	17	129	0,5	0,7	1,5
Hamburg	10.356	44.694	222	1.105	2,1	2,5	1,2
Hessen	24.171	122.401	167	1.411	0,7	1,2	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	4.090	33.681	15	251	0,4	0,7	2,0
Niedersachsen	26.871	154.651	194	1.286	0,7	0,8	1,2
Nordrhein-Westfalen	64.370	376.462	463	5.206	0,7	1,4	1,9
Rheinland-Pfalz	12.600	82.481	108	784	0,9	1,0	1,1
Saarland	3.326	19.662	21	207	0,6	1,1	1,7
Sachsen	10966	77226	120	1256	1,1	1,6	1,5
Sachsen-Anhalt	6252	46083	60	280	1,0	0,6	0,6
Schleswig-Holstein	8382	53189	27	357	0,3	0,7	2,1
Thüringen	5816	40522	54	317	0,9	0,8	0,8
Deutschland	285.175	1.684.463	2.676	23.176	0,9	1,4	1,5

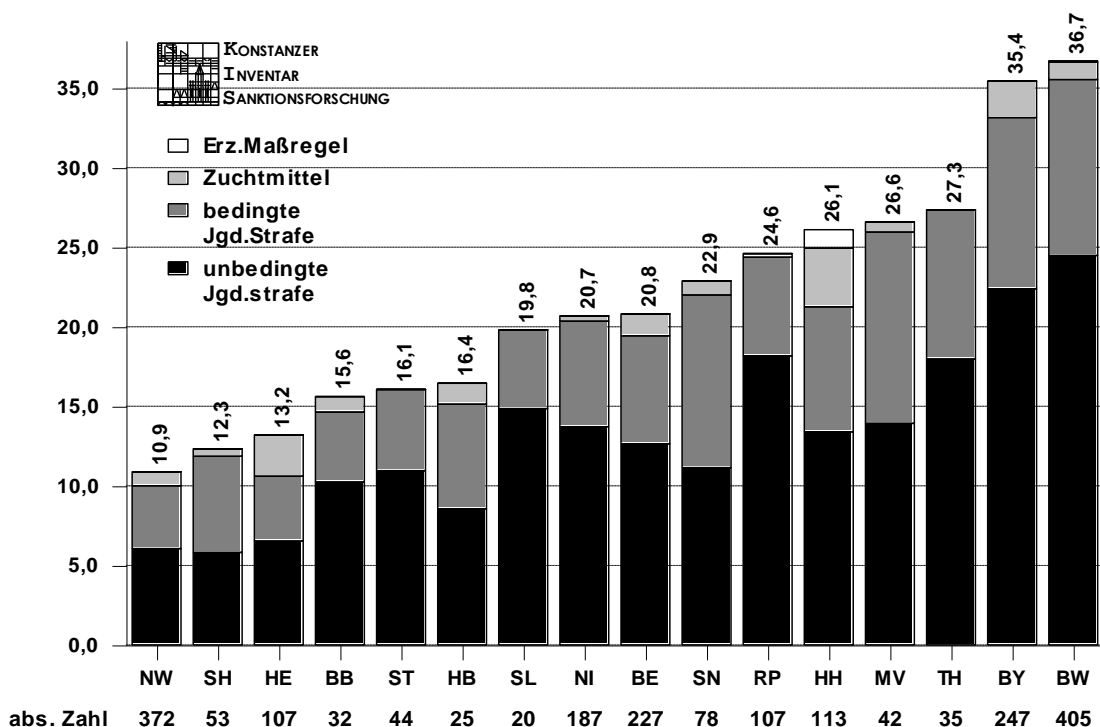
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Dieser Befund hinreichend großer Spielräume wird bestätigt und verstärkt, wenn auch die (rückläufige) Entwicklung der letzten Jahre mit ihrer erheblichen Variabilität der Belegungszahlen mitbedacht wird. „Wenn aufgrund einer eher unspezifischen kritischen Debatte die Belegungsziffern innerhalb von fünf Jahren um $\frac{1}{4}$ zurückgehen, dann lässt sich – so die Vermutung - mit einer gezielten Kriminalpolitik der Untersuchungshaftvermeidung und –reduzierung, mit Aufklärung über apokryphe Haftgründe und Prisonisierungsschäden sowie in Ergänzung dazu materiellen Angeboten für die Unterbringung Wohnungsloser und deren fachliche Betreuung, möglicherweise noch viel mehr erreichen.“¹⁸⁰⁴

Ob und inwieweit Spielräume bestehen, lässt sich genauer zeigen, wenn zum einen geprüft wird, welche Sanktionen nach vorangegangener Untersuchungshaft verhängt werden, zum anderen bei einer deliktsspezifischen Analyse bei solchen Delikten, die mutmaßlich in eher geringem Maße durch länderspezifische Unterschiede im Gebrauch von Diversion verzerrt sein dürften. Wegen der kleinen absoluten Zahlen mussten freilich fünf Jahre – hier: 2011-2015 – zusammengefasst werden. **Schaubild 257 bis Schaubild 259** zeigen, dass bei vergleichbaren Deliktgruppen große Unterschiede bestehen, und zwar sowohl hinsichtlich der U-Haftraten als auch hinsichtlich der Rate von unbedingt verhängter Jugendstrafe nach vorangegangener Untersuchungshaft.

1804 Cornel 2009a, S. 261.

Schaubild 257: Nach JGG wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst)

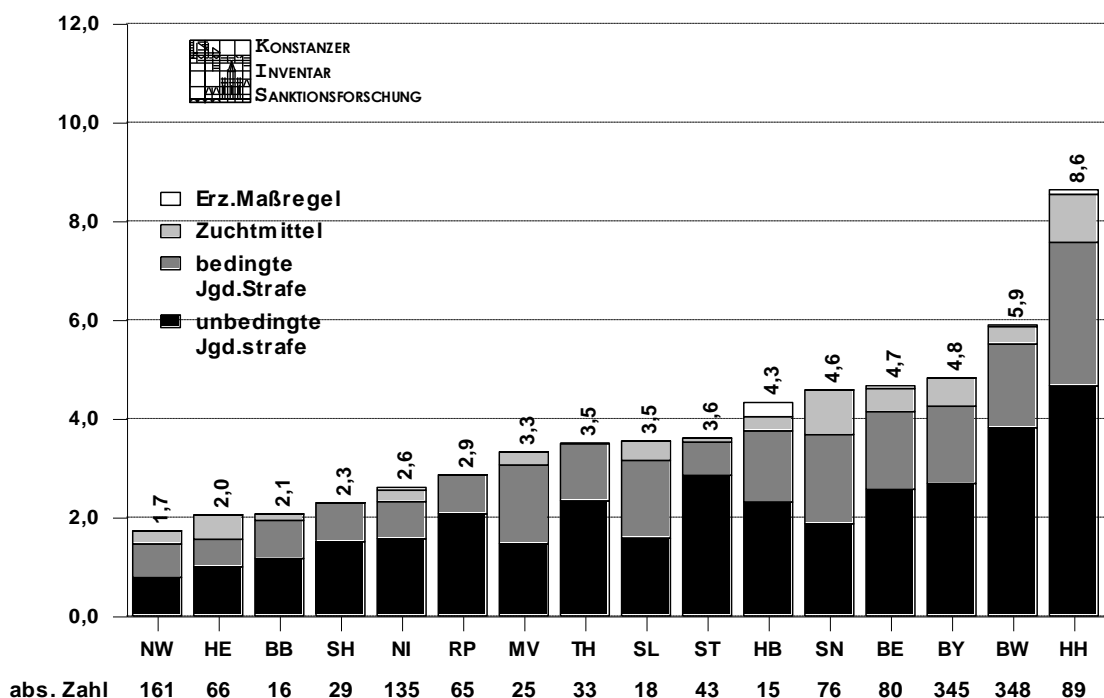


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 257:

2011 bis 2015	nach JGG Verurteilte	nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft		nach JGG zu ... Verurteilte mit Untersuchungshaft (in % Verurteilte)			
		insg.	U-Hafttrate	unbed. Jugendstrafe	bedingte Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel
BW	1.103	405	36,7	24,5	11,1	1,1	0,1
BY	697	247	35,4	22,4	10,8	2,3	0,0
BE	1.091	227	20,8	12,6	6,8	1,4	0,0
BB	205	32	15,6	10,2	4,4	1,0	0,0
HB	152	25	16,4	8,6	6,6	1,3	0,0
HH	433	113	26,1	13,4	7,9	3,7	1,2
HE	811	107	13,2	6,5	4,1	2,6	0,0
MV	158	42	26,6	13,9	12,0	0,6	0,0
NI	904	187	20,7	13,7	6,6	0,3	0,0
NW	3.419	372	10,9	6,1	3,9	0,9	0,0
RP	435	107	24,6	18,2	6,2	0,2	0,0
SL	101	20	19,8	14,9	5,0	0,0	0,0
SN	341	78	22,9	11,1	10,9	0,9	0,0
ST	274	44	16,1	10,9	5,1	0,0	0,0
SH	430	53	12,3	5,8	6,0	0,5	0,0
TH	128	35	27,3	18,0	9,4	0,0	0,0
BRD	10.682	2.094	19,6	11,9	6,5	1,2	0,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 258: Nach JGG wegen Einbruchdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst)

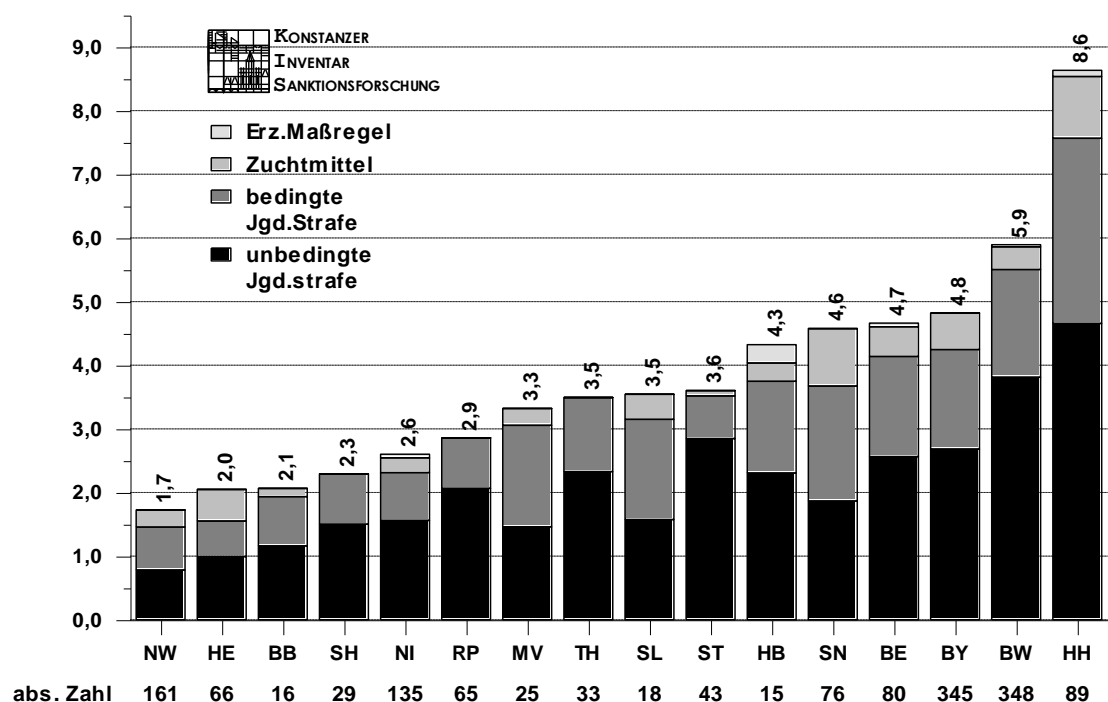


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 258:

2011 bis 2015	nach JGG Verurteilte	nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft		nach JGG zu ... Verurteilte mit Untersuchungshaft (in % Verurteilte)			
		insg.	U-Hafttrate	unbed. Jugendstrafe	bedingte Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel
BW	2.608	287	11,0	6,9	3,1	1,0	0,1
BY	2.754	291	10,6	5,6	3,8	1,2	0,0
BE	704	76	10,8	2,6	3,3	5,0	0,0
BB	494	23	4,7	1,4	2,6	0,6	0,0
HB	275	33	12,0	4,4	5,5	1,8	0,4
HH	522	168	32,2	8,8	6,1	16,9	0,4
HE	1.578	151	9,6	2,4	3,9	3,2	0,0
MV	382	22	5,8	1,8	3,7	0,3	0,0
NI	3.138	235	7,5	4,1	2,4	0,9	0,1
NW	5.080	431	8,5	2,9	2,7	3,0	0,0
RP	1.181	102	8,6	5,2	3,0	0,4	0,0
SL	335	25	7,5	1,8	5,7	0,0	0,0
SN	985	87	8,8	4,5	2,6	1,7	0,0
ST	691	36	5,2	3,8	1,2	0,3	0,0
SH	765	29	3,8	1,6	1,8	0,4	0,0
TH	467	38	8,1	4,3	3,2	0,6	0,0
BRD	21.959	2.034	9,3	4,1	3,1	2,0	0,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 259: Nach JGG wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf Verurteilte. Länder 2011 bis 2015 (zusammengefasst)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 259:

2011 bis 2015	nach JGG Verurteilte	nach JGG Verurteilte mit Untersuchungshaft		nach JGG zu ... Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft (in % Verurteilte)			
		insg.	U-Hafttrate	unbed. Jugendstrafe	bedingte Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel
BW	5.905	348	5,9	3,8	1,7	0,4	0,0
BY	7.159	345	4,8	2,7	1,6	0,6	0,0
BE	1.716	80	4,7	2,6	1,6	0,5	0,1
BB	775	16	2,1	1,2	0,8	0,1	0,0
HB	347	15	4,3	2,3	1,4	0,3	0,3
HH	1.031	89	8,6	4,7	2,9	1,0	0,1
HE	3.223	66	2,0	1,0	0,6	0,5	0,0
MV	753	25	3,3	1,5	1,6	0,3	0,0
NI	5.188	135	2,6	1,6	0,8	0,2	0,1
NW	9.339	161	1,7	0,8	0,7	0,3	0,0
RP	2.275	65	2,9	2,1	0,8	0,0	0,0
SL	508	18	3,5	1,6	1,6	0,4	0,0
SN	1.661	76	4,6	1,9	1,8	0,9	0,0
ST	1.194	43	3,6	2,8	0,7	0,1	0,0
SH	1.265	29	2,3	1,5	0,8	0,0	0,0
TH	945	33	3,5	2,3	1,2	0,0	0,0
BRD	43.284	1.544	3,6	2,0	1,1	0,4	0,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4.8 Zusammenfassung

1. Bereits seit dem JGG 1923 sind bei Jugendlichen Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft unzulässig, wenn deren Zweck durch eine erzieherische Maßnahme erreicht werden kann (Grundsatz der Subsidiarität).¹⁸⁰⁵ 1990 hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG den Anwendungsbereich von Untersuchungshaft bei jungen Menschen noch weiter eingeschränkt, insbesondere durch Anhebung der Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft bei 14- und 15-jährigen Jugendlichen, durch Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, durch spezielle Begründungspflichten, durch Festschreibung der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe im Entscheidungsprozess sowie durch Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Falle der Vollstreckung von Untersuchungshaft. Künftig soll bereits die Vorführung zur Entscheidung über Untersuchungshaft ein Fall einer notwendigen Verteidigung sein.¹⁸⁰⁶ Mit dieser Zielsetzung befindet sich der Reformgesetzgeber in Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen und Empfehlungen, nach denen Untersuchungshaft ausnahmsweise verhängt und nur für die kürzestmögliche Dauer vollstreckt werden soll.¹⁸⁰⁷

2. Untersuchungshaft ist, auch hinsichtlich ihrer statistischen Erfassung, „trübstes Kapitel der deutschen Strafrechtspflege.“¹⁸⁰⁸ Es gibt keine Untersuchungshaftstatistik, die über sämtliche Untersuchungshaftanordnungen informieren würde.

Die StVerfStat enthält lediglich Informationen über die Zahl der Abgeurteilten mit vorangegangener U-Haft. Zwar dürfte damit wohl der überwiegende Teil der Untersuchungsgefangenen erfasst sein, aber unbekannt bleibt weiterhin die Zahl der Personen, die zwar in Untersuchungshaft waren, bei denen es aber nicht zur Anklage kam, weil der Tatverdacht hierfür nicht hinreichend war, der Haftgrund nicht aufrecht zu erhalten war oder eine Abschiebung erfolgt ist.

Die StVollzStat weist die Zahl der Untersuchungsgefangenen nur zum Stichtag aus, was - wie bei jeder Stichtagsstatistik - mit einer deutlichen Unterschätzung und strukturellen Verzerrungen verbunden ist.

Die Gesamtzahl sowohl der insgesamt angeordneten als auch der insgesamt vollstreckten Untersuchungshaftbefehle ist deshalb keiner Statistik zu entnehmen. Keine Statistik informiert über die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft. Es fehlen ferner Daten über die Aussetzungen der Vollstreckung, über Haftvermeidung und Haftvermeidungshilfe usw.

1805 Vgl. § 28 I JGG 1923, § 46 I JGG 1943, § 72 I JGG 1953.

1806 Vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO i.d.F. des RefE "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung" vom 11.10.2018.

1807 Untersuchungshaft ist nach den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“) „nur dann zu vollziehen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, und auch dann für die kürzestmögliche Dauer“ (Nr. 13.1).

Die Empfehlung Rec(2006)13 hat u.a. die Ziele, „a) strenge Beschränkungen im Hinblick auf die Anwendung von Untersuchungshaft festzulegen, b) die Anwendung alternativer Maßnahmen soweit wie möglich zu fördern“ (Präambel). Die „Zeit der Untersuchungshaft vor der Verurteilung ist unabhängig vom Ort der Inhaftierung auf die Dauer der anschließend verhängten Freiheitsstrafe anzurechnen“ (Nr. 33 I).

Als eines der Grundprinzipien wird in den „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ Rec(2008)11 formuliert: „Freiheitsentzug soll bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer verhängt und durchgeführt werden. Besondere Anstrengungen müssen unternommen werden, um Untersuchungshaft zu vermeiden“ (Nr. 10).

1808 Heinemann 1906, S. 520.

3. Entsprechend schwierig ist es zu beurteilen, wie sich die Untersuchungshaftpraxis in den letzten Jahren und Jahrzehnten entwickelt hat. Die vielfach als Indikator verwendeten absoluten Zahlen der in der StVollzStat zum Stichtag erfassten Untersuchungsgefangenen lassen keinen Rückschluss auf die Anwendungspraxis zu, weil sie abhängig sind von der zahlenmäßigen Entwicklung der zur Aburteilung gelangenden mittelschweren und schweren Kriminalität, mit der sich die Stichtagszahlen aber nicht in Beziehung setzen lassen. Die Kriminalitätsentwicklung ihrerseits steht in Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung. Häufigkeitszahlen der Untersuchungsgefangenen sind zusätzlich mit dem Problem der Untererfassung von Nichtdeutschen behaftet. Der in der PKS und der StVerfStat gewählte Ausweg, die Berechnung von Häufigkeitszahlen auf Deutsche zu beschränken, ist hier mangels Differenzierung der veröffentlichten Daten nach Staatsangehörigkeit nicht möglich.

4. Bei Bezugnahme der Zahl der Untersuchungsgefangenen auf die Zahl der Verurteilten zeigt sich, dass die Quote (pro 100 altersgleiche Verurteilte) der jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre deutlich angestiegen ist (**Schaubild 234**). Erst 1992 (Heranwachsende) bzw. 1993 (Jugendliche) gingen die Quoten wieder zurück, und zwar bei Heranwachsenden relativ stärker als bei Jugendlichen. Der Rückgang bei den Jugendlichen verläuft hierbei weitgehend parallel zu den U-Haft-Raten bei den über 21-jährigen Untersuchungsgefangenen. Infolge der Einschränkung der Untersuchungshaft durch das 1. JGGÄndG wäre aber gerade ein weitaus stärkerer Rückgang bei den Jugendlichen zu erwarten gewesen. Messbare Spuren hat danach das 1. JGGÄndG nicht hinterlassen, jedenfalls bei Bezugnahme auf Verurteilte insgesamt. Allerdings sind auch diese Quoten nur bedingt geeignete Indikatoren der Anwendungspraxis, weil die jugendlichen Verurteilten durch Diversion eine in zunehmend höherem Maße ausgelesene Gruppe sind. Eine delikts- und altersspezifische Bezugnahme auf die Sanktionierten ist indes mangels entsprechender Daten nicht möglich.

5. Für die StVerfStat werden die erhobenen Daten zum Alter der Abgeurteilten/Verurteilten nicht für die statistischen Nachweise zur Untersuchungshaft aufbereitet. Möglich ist lediglich die Ermittlung des Anteils der nach JGG bzw. nach Allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten/Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft an allen Abgeurteilten/Verurteilten.

Im Vergleich der Untersuchungshaftraten im Jugendstrafrecht mit denen des Allgemeinen Strafrechts fällt auf, dass diese nicht, wie angesichts des jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsgebots zu erwarten war, wesentlich niedriger sind als im Allgemeinen Strafrecht; seit 1988 sind sie sogar deutlich höher und stärker angestiegen (**Schaubild 240**). Erst 2002 war die U-Haftrate im Allgemeinen Strafrecht wieder höher als im Jugendstrafrecht, seit 2014 sind diejenigen des Jugendstrafrechts wieder höher.

Allerdings sind auch diese Anteile in zunehmendem Maße überschätzt, weil durch Diversion mutmaßlich immer mehr leichte und mittelschwere Kriminalität, bei der eher selten U-Haft angeordnet wird, ausgefiltert wurde. Ein Anstieg der Diversionsrate führt zu einer Erhöhung des Anteils der schweren Kriminalität unter den Verurteilten mit der Folge, dass auch die auf Verurteilte bezogene U-Haftrate zunimmt. Deshalb ist es geboten, die U-Haftrate auf die Sanktionierten zu beziehen (**Schaubild 241**). Auch danach zeigt sich, dass die U-Haftraten angestiegen sind und zeitweise – 1991 bis 1993 - höher lagen als bei den nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten. Die Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten sind aber nach 1993 deutlich stärker zurückgegangen. Dies dürfte freilich weniger ein Effekt einer geänderten Anwendungspraxis sein, als vielmehr auf einer relativen Zunahme von Bagatelldelinquenz beruhen, die vermehrt gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Freilich hängt die Validität der so berechneten U-Haftrate davon ab,

welche Delikte durch Diversion ausgefiltert worden. Deliktsspezifische Zeitreihen zur Diversionspraxis stehen aber nicht zur Verfügung.

6. Eine deliktsspezifische Analyse jener Delikte, bei denen keine allzu starke Verzerrung durch Diversion anzunehmen ist – vorsätzliche Tötungsdelikte (**Schaubild 242**), schwerer Raub (**Schaubild 243**), gefährliche Körperverletzung (**Schaubild 244**) und Einbruchsdiebstahl (**Schaubild 245**) – zeigt, dass

- im JGG bei denselben Straftatbeständen deutlich zurückhaltender U-Haft angeordnet wird als im Allgemeinen Strafrecht,
- bei keinem dieser vier Deliktgruppen in den letzten 35 Jahren der Anteil der Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft kontinuierlich und nachhaltig angestiegen ist, und zwar weder bei den nach JGG noch bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten,
- ab 2007/2008 die U-Haftstrafen bei allen vier geprüften Deliktgruppen und in beiden Rechtsordnungen wieder gestiegen sind, ohne dass aber frühere Höchststände bislang übertroffen worden wären.

Insgesamt zeigt sich aber bei keinem dieser vier Delikte bzw. keiner dieser Deliktgruppen ein messbarer Einfluss der Verstärkungen des Subsidiaritätsprinzips durch das 1. JGGÄndG.

7. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, dass Untersuchungshaft umso häufiger angeordnet wird, je schwerer die Straftat ist. 2015 waren 75 % der nach JGG wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte Verurteilten in Untersuchungshaft, aber nur 5,7 % der wegen Diebstahls/Unterschlagung Verurteilten (**Schaubild 246**). Wegen der weitaus größeren Zahl der wegen Eigentumsdelikten Verurteilten stellt diese Gruppe aber rd. 36 % aller nach JGG Verurteilten, die zuvor in U-Haft waren (**Schaubild 247**).

8. Haftgründe und Dauer der Untersuchungshaft werden nicht nach Altersgruppen differenziert nachgewiesen, weshalb anhand der Daten der StVerfStat keine Aussagen zur jugendstrafrechtlichen Anwendungspraxis hinsichtlich Haftgründe und Dauer möglich sind.

9. Untersuchungshaft darf "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht" (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO). Denn sonst würde die angeordnete - und regelmäßig auch vollzogene - Untersuchungshaft stärker in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden eingreifen als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht es deshalb nicht, dass 2015 nur 44 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit vorangegangener U-Haft auch zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt worden sind (**Schaubild 250**). Die Mehrzahl der jungen Untersuchungsgefangenen erlebt deshalb den Vollzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, in Form der U-Haft und den damit verbundenen desintegrativen Folgen, nämlich häufig dem Verlust der Arbeitsstelle und/oder der Wohnung.

10. Der Anteil der zu bedingter Jugendstrafe Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft war bis Anfang der 1990er Jahre deutlich höher als bei den Erwachsenen (**Schaubild 252**). Dies gab Anlass zur Annahme, dass hierfür apokryphe Haftgründe maßgebend sind. In den letzten Jahren haben sich die Anteile weitestgehend angenähert. Einen Beleg für eine derartige Instrumentalisierung der Untersuchungshaft bieten deshalb diese Daten nicht mehr. Dass aber Untersuchungshaft auch auf apokryphe Haftgründe gestützt wird, ist in Literatur und Praxis unbestritten.

11. Zur Untersuchungshaftvermeidung enthalten die Strafrechtspflegestatistiken keine Informationen. Flächendeckende empirische Untersuchungen fehlen. Regional begrenzte Untersuchungen zeigen, dass Untersuchungshaftvermeidung sehr selten ist, überwiegend werden die Einrichtungen lediglich zur Haftverkürzung genutzt. Insoweit besteht ein Umsetzungsdefizit hinsichtlich der §§ 72, 72a JGG.

12. Regional bestehen erhebliche Unterschiede in der Untersuchungshaftpraxis. Wegen höchst unterschiedlicher Diversionsraten sind zwar auf Verurteilte bezogene U-Haftsraten keine geeigneten Indikatoren. Die aussagekräftigeren, auf Sanktionierte bezogenen U-Haftsraten sind indes ein starkes Indiz für die Existenz großer Unterschiede. Bestätigt wird dieser Befund durch eine deliktsspezifische Analyse der U-Haftanordnungen bei Delikten, die nur begrenzt von Diversion betroffen sein dürften. Sowohl bei Raub (**Schaubild 257**), bei Einbruchsdiebstahl (**Schaubild 258**) als auch bei gefährlicher Körperverletzung (**Schaubild 259**) zeigen sich ausgeprägte regionale Unterschiede sowohl der U-Haftsraten als auch hinsichtlich der verhängten Sanktionen.

5. Diversion im Jugendstrafverfahren

5.1 Diversion – die rechtlichen Rahmenbedingungen

In die neuere kriminalpolitische Diskussion wurde der Begriff "Diversion", verwendet im Sinne von "Ablenkung", "Umleitung" oder "Wegführung" vom System formeller Sozialkontrolle, in den 1960er Jahren von den USA aus eingeführt.¹⁸⁰⁹ In dem 1967 veröffentlichten Schlussbericht der US-amerikanischen "President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice: Task Force Report: Juvenile Delinquency and Youth Crime" hatte sich diese Kommission dafür eingesetzt, bei Straftaten Jugendlicher den Einsatz des justiziellen Sanktionssystems möglichst zurückzudrängen und statt dessen weniger belastende Maßnahmen zu nutzen bzw. neu zu entwickeln.¹⁸¹⁰ Die Janusköpfigkeit dieses Verständnisses von Diversion, durch die im strafrechtlichen Kontext Strafgerichte und Strafen gerade vermieden werden sollten, hat Kleinbrahm treffend umschrieben: "Der Begriff »Diversion« umschreibt im strafrechtlichen Kontext mithin ein kriminalpolitisches Konzept zur Beschränkung bzw. völligen Vermeidung formeller strafrechtlicher Verfahren und damit zur Zurückdrängung des Anteils der Justiz an der gesellschaftlichen Bewältigung von Kriminalität insgesamt."¹⁸¹¹ In einem engeren Sinne geht es um die "Vermeidung formeller strafrechtlicher Verfahren" und deren Ersetzung durch "informelle Verfahren", in einem weiteren Sinne geht es um die "Zurückdrängung des Anteils der Justiz an der gesellschaftlichen Bewältigung von Kriminalität". Die neuere Diskussion stützt sich hierbei auf die jugendkriminologischen Erkenntnisse, dass Jugenddelinquenz weithin ubiquitär, episodenhaft und überwiegend bagatellhaft ist.¹⁸¹² Kriminaltheoretisch stehen im Hintergrund die labeling-Theorie sowie interaktionistische Kriminalitätstheorien.

Mit Diversion im engeren Sinne, also der Vermeidung formeller strafrechtlicher Verfahren, werden der Sache nach alte Einsichten und gesetzgeberische Zielvorstellungen aufgegriffen. Denn Ansätze, gegenüber jungen Menschen mögliche schädliche Nebenwirkungen von förmlichem (Straf-)Verfahren und förmlicher Verurteilung, insbesondere stigmatisierende und entsozialisierende Effekte, auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sind nicht erst im Gefolge der neueren Diversionsdiskussion zum Tragen gekommen. Vielmehr handelt es sich hierbei um Ansätze, die sich im deutschen Rechtskreis schon seit Anfang des 20. Jahrhunderts finden.

Eines der Ziele der bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts aufgenommenen Arbeiten zur Reform der RStPO war es, Staatsanwaltschaft und Gericht in Verfahren gegenüber Jugendlichen eine Nichtverfolgungsermächtigung einzuräumen. Denn Jugendliche sollten

1809 Ausführlich zur Herkunft und zu den in der Literatur teilweise unterschiedlich verwendetem Begriff von Diversion vgl. nur Dirnaichner 1990, S. 17 f.; Grote 2006, S. 20 ff.; Heinz 1992c, S. 6 ff.; Kleinbrahm 2015, S. 7 f.; Lamnek 2008, S. 326 ff.; Linke 2011a, S. 3 ff.; Pruin 2014; Singer 2014.

1810 "The formal sanctioning system and pronouncement of delinquency should be used only as a last resort. In place of the formal system, dispositional alternatives to adjudication must be developed for dealing with juveniles, including agencies to provide and coordinate services and procedures to achieve necessary control without unnecessary stigma. Alternatives already available, such as those related to court intake, should be more fully exploited. The range of conduct for which court intervention is authorized should be narrowed, with greater emphasis upon consensual and informal means of meeting the problems of difficult children" (President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice 1967, S. 2).

1811 Kleinbrahm 2015, S. 8.

1812 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.6; IV., 4.1.1.3; IV., 6.6

"möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden"¹⁸¹³ bewahrt werden. Ausformuliert findet sich diese Zielsetzung in den Entwürfen zur Reform der RStPO von 1905, 1909 und 1912, im "Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche" von 1912 sowie im "Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes" vom 14.02.1920.

- Eine Begrenzung des Legalitätsprinzips zugunsten Jugendlicher war erstmals in den 1905 veröffentlichten Vorschlägen der vom Reichsjustizamt eingesetzten Kommission für die Reform des Strafprozesses vorgesehen¹⁸¹⁴ und mit den Nachteilen begründet worden, die dem Jugendlichen durch die Strafverfolgung zugefügt würden.¹⁸¹⁵
- Im Anschluss an die Entwürfe der Strafprozesskommission sah der Entwurf einer Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes des Reichsjustizamtes, der am 01.09.1908 veröffentlicht worden war,¹⁸¹⁶ in § 365 des Entwurfs der StPO vor, den Verfolgungszwang hinsichtlich der von Jugendlichen begangenen Straftaten zu beseitigen, wenn deren "Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse liegt."¹⁸¹⁷
- Bei den Beratungen im Bundesrat erfuhren die Entwürfe von 1908 einige wenige sachliche Änderungen. Diese Fassungen wurden am 26.03.1909 dem Reichstag vor-

1813 Begründung zum "Entwurf einer Strafprozessordnung" von 1909 (Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310, S. 33; identisch mit: Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. II. Session. Band 270. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 7, S. 33).

1814 Zu § 152 RStPO sollte bestimmt werden, "dass die Staatsanwaltschaft bei Übertretungen und, im Falle des Einverständnisses des Verletzten, auch bei den von Personen unter vierzehn Jahren begangenen Verbrechen und Vergehen von der Strafverfolgung absehen darf, wenn diese nicht im öffentlichen Interesse liegt" (vgl. Reichsjustizamt [Hrsg.]: Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Berlin 1905, Bd. 2, S. 459, Beschluss Nr. 119).

Der Antrag, dass "das Einschreiten der Staatsanwaltschaft beim Mangel eines öffentlichen Interesses an der Verfolgung des Einzelfalles auch dann unterbleiben kann, wenn es sich um die Verfolgung einer Person unter achtzehn Jahren handelt und der Verletzte mit dem Unterbleiben der Verfolgung einverstanden ist", fand in der Kommission keine Mehrheit (vgl. Reichsjustizamt [Hrsg.]: Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Berlin 1905, Bd. 2, S. 39 ff.).

1815 Zur Begründung des - abgelehnten - Antrages, das Legalitätsprinzip Jugendlichen gegenüber sogar generell aufzuheben, wurde ausgeführt: "Mit den Anträgen solle der Tatsache Rechnung getragen werden, dass durch die Strafverfolgung eines Jugendlichen diesem nicht selten Nachteile zugefügt würden, die das Interesse der Allgemeinheit an der Bestrafung erheblich überwiegen. Diese Nachteile zeigten sich in verstärktem Maße, wenn auch die Zeugen, wie es bei Sittlichkeitsverbrechen Jugendlicher häufiger der Fall sei, dem jugendlichen Alter angehören. Die Anträge beruhten auf ähnlichen Gesichtspunkten, wie sie der Einrichtung der bedingten Begnadigung ... zu Grunde lägen. Es komme jedoch darauf an, die Jugendlichen nicht nur vor den Folgen einer öffentlichen Verhandlung und einer Verurteilung zu schützen, sondern ihnen auch die Strafverfolgung in denjenigen Fällen zu ersparen, in welchen eine bloße Warnung genüge" (Reichsjustizamt [Hrsg.]: Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Berlin 1905, Bd. 2, S. 39 f.).

1816 Der Entwurf wurde u.a. als Sonderbeilage der Deutschen Juristen-Zeitung 1908 veröffentlicht.

1817 § 365 StPO sollte danach lauten:

"(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Jugendlichen absehen, wenn dessen Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Macht die Staatsanwaltschaft von dieser Befugnis Gebrauch, so hat sie die Akten der Vormundschaftsbehörde vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn sie auf Grund des § 154 von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Jugendlichen absieht und ihr die Anordnung von Erziehungs- und Besserungsmaßregeln geboten erscheint."

§ 154 StPO des Entwurfs 1908 hatte folgenden Wortlaut:

"(1) In Sachen, die vor den Amtsgerichten ohne Schöffen zu verhandeln sind, kann die Staatsanwaltschaft von jedem Einschreiten absehen, wenn die Verfolgung des Verdächtigen durch das öffentliche Interesse nicht geboten erscheint.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen."

gelegt,¹⁸¹⁸ wo sie aber infolge Schlusses der Session nicht mehr zur Beratung kamen und deshalb unverändert am 23.11.1909 dem Reichstag erneut vorgelegt wurden.¹⁸¹⁹ Der Entwurf eines GVG sah die Bildung von Jugendgerichten bei den Amtsgerichten vor, die zuständig sein sollten für die Verhandlung von Strafsachen gegen Personen, die zur Zeit der Anklage das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 118 E-GVG). Nach dem StPO-Entwurf von 1909 sollte nun nicht mehr das "öffentliche Interesse" dafür ausschlaggebend sein, ob der Staatsanwalt Anklage erheben oder die Sache an die Vormundschaftsbehörde abgeben soll. Die Erhebung der öffentlichen Klage sollte nach § 365 StPO E1909 im Verfahren gegen Jugendliche vielmehr dann unterbleiben, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind.¹⁸²⁰ Unter denselben Voraussetzungen sollte das Gericht das Verfahren durch Beschluss einstellen können (§ 373 StPO E1909).¹⁸²¹ War der Verdächtige zwar nicht mehr jugendlich, hatte er aber die Tat vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen, so sollte die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen können, wenn die Verfehlung geringfügig war (§ 376 StPO E1909).¹⁸²²

In diesem Entwurf wurde erstmals ausführlich und in einer für die folgenden Entwürfe prägenden Weise die Ziele dieser Einschränkungen des Legalitätsprinzips formuliert. Danach sollte im Verfahren gegen Jugendliche die "Eigenart der Personen, die sich in körperlicher und geistiger Beziehung noch im Zustand der Entwicklung befinden",¹⁸²³ besser als bisher berücksichtigt werden. Die in der RStPO von 1877 eingeführte Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft trage dem Umstand keine Rechnung, "dass Straf-

1818 Vgl. Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310.

1819 Vgl. Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. II. Session. Band 270. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 7.

1820 § 365 StPO E1909 lautete: „Die Staatsanwaltschaft soll gegen einen Jugendlichen keine öffentliche Klage erheben, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind; dabei sind namentlich die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Erhebt die Staatsanwaltschaft keine Klage, so hat sie die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben. Das Gleiche gilt, wenn gegen einen Jugendlichen wegen Geringfügigkeit der Verfehlung keine Klage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird, aber Erziehungs- und Besserungsmaßregeln geboten sind.

Nachdem die Sache abgegeben worden ist, kann keine Klage mehr erhoben werden.“

1821 § 373 StPO in der Fassung des Entwurfs 1909 lautete:

"(1) Hält das Gericht nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung den Jugendlichen der strafbaren Handlung für schuldig, so hat es das Verfahren durch Beschluss einzustellen, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind; dabei sind namentlich die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen.

(2) In dem Beschluss überweist das Gericht entweder den Jugendlichen der Vormundschaftsbehörde oder es ordnet Erziehungs- und Besserungsmaßregeln selbst an, dies jedoch nur, wenn nach seiner Ansicht die Fürsorgeerziehung nicht in Frage kommt und weitere Ermittlungen, insbesondere eine Beobachtung des Jugendlichen, nicht geboten sind. Das Gericht selbst kann den Jugendlichen vermahnen oder der Zucht des gesetzlichen Vertreters, der Schulbehörde oder, wenn er unter Fürsorgeerziehung steht, der Erziehungsbehörde überantworten.

(3) Der Beschluss des Gerichts kann nicht angefochten werden."

1822 Der Entwurf sah in § 376 StPO E1909 vor:

"Ist der Verdächtige nicht mehr jugendlich, hat er aber die Tat vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen, so kann die Staatsanwaltschaft von Erhebung der Klage absehen, wenn die Verfehlung geringfügig ist. Hat sie die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf ihren Antrag das Verfahren einstellen."

1823 Begründung zum "Entwurf einer Strafprozessordnung" von 1909 (Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310, S. 33), S. 32

taten Jugendlicher, auch wenn diese die vom Gesetze vorausgesetzte Einsicht besessen haben, wesentlich milder beurteilt werden müssen, als die Taten Erwachsener. Was von Personen reiferen Alters begangen, sich als schweres Vergehen oder Verbrechen darstellt, kann bei unreifen Personen sich als geringfügige Verfehlung darstellen, deren strafrechtliche Verfolgung nicht geboten erscheint. Soweit die Tat eines Jugendlichen auf mangelhafte Erziehung zurückzuführen ist und der Täter noch in erziehungsfähigem Alter steht, wird durch staatliche Einwirkung auf die Erziehung den Interessen der Allgemeinheit wie auch dem Jugendlichen selbst weit besser gedient, als durch Bestrafung. Soweit Verfehlungen harmloser Art in Frage stehen, die im Wege der häuslichen Zucht oder der Schulzucht ausreichend geahndet werden können, erscheint es als grundlose Härte, den Jugendlichen einer gerichtlichen Bestrafung zu unterwerfen, die ihn für sein späteres Leben mit einem Makel behaftet, sein Fortkommen erschwert und sein Ehrgefühl abstumpft. ... Die Entwürfe verfolgen das Ziel, den Jugendlichen möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden zu bewahren. Demnach soll eine Bestrafung ganz unterbleiben, wenn nach Lage der Sache Erziehungsmaßregeln vorzuziehen sind. Soweit ein Strafverfahren unvermeidlich ist, soll es so gestaltet werden, dass es der Jugendfürsorge Rechnung trägt."¹⁸²⁴

- Der dem Reichstag als Initiativantrag unterbreitete "Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung" vom 17.02.1912¹⁸²⁵ sah in §§ 480b, 480k, 480n Regelungen vor, die mit §§ 365, 373, 376 StPO des Entwurfs von 1909 übereinstimmten.
- In dem am 29.11.1912 von der Reichsregierung vorgelegten "Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche"¹⁸²⁶ wurden in dessen §§ 3 und 4 die Zielvorstellungen und Normierungsvorschläge des Entwurfs von 1909 weitergeführt.¹⁸²⁷ "In Übereinstimmung mit den früheren Vorschlägen verfolgt der Entwurf in erster Reihe das Ziel, den Jugendlichen möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden zu bewahren... Soweit ein Strafverfahren unvermeidlich ist, wird es so gestaltet, dass es der Jugendfürsorge Rechnung trägt."¹⁸²⁸ Die mit der Beratung befasste

1824 Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310, Begründung, S. 32. Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. II. Session. Band 270. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 7, Begründung, S. 32 f.

1825 Vgl. Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 298. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 198.

1826 Vgl. Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 300. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 576.

1827 § 3 des Entwurfs lautete:

"(1) Öffentliche Klage soll gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind; dabei sind namentlich die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen. (2) Ergibt sich nach Erhebung einer Klage, dass Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind, so kann das Gericht das Verfahren gegen den Jugendlichen einstellen. Der Beschluss kann nicht angefochten werden. Außerhalb der Hauptverhandlung darf das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt."

§ 4 des Entwurfs lautete:

"(1) Wird nach § 3 keine Klage erhoben oder das Verfahren eingestellt, so ist die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Sache abgegeben, so kann Klage nur noch erhoben werden, wenn die Vormundschaftsbehörde zustimmt."

1828 Vgl. Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 300. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 576, S. 8.

Reichstagskommission schlug u.a. eine Erweiterung der Einstellungsvoraussetzungen vor.¹⁸²⁹

- In dem "Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes" vom 14.02.1920¹⁸³⁰, in dem erstmals materiellrechtliche und Verfahrensvorschriften enthalten waren, wurde hervorgehoben, durch entsprechende Verfahrensvorschriften solle dafür Sorge getragen werden, "dass einerseits der Jugendliche durch das gerichtliche Verfahren keinen Schaden erleidet, und andererseits das Gericht in die Lage versetzt wird, über die einzelne Tat hinaus die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu beurteilen".¹⁸³¹ Im Unterschied allerdings zu den früheren Entwürfen wurde in § 26¹⁸³² der Staatsanwaltschaft keine selbstständige Nichtverfolgungsermächtigung eingeräumt: Nur mit Zustimmung des Jugendrichters sollte sie von der Erhebung der Anklage absehen können.¹⁸³³
- Erstmals im Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923 wurde das bis dahin fast ausnahmslos geltende Legalitätsprinzip eingeschränkt,¹⁸³⁴ und zwar gestützt auf die bereits in den früheren Entwürfen geäußerten spezialpräventive Annahmen.¹⁸³⁵ Das

1829 § 3 des Entwurfs sollte nach den in zweiter Lesung gefassten Beschlüssen der Kommission folgende Fassung erhalten:

"(1) Von Erhebung einer öffentlichen Klage gegen einen Jugendlichen kann abgesehen werden, wenn die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind.

(2) Öffentliche Klage darf gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind.

(3) Erhebt die Staatsanwaltschaft nach Abs. 1, 2 keine Klage, so hat sie den Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Ergibt sich nach Erhebung einer Klage, dass die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind oder dass Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind, so kann das Gericht das Verfahren gegen den Jugendlichen einstellen. Der Beschluss kann nicht angefochten werden. Außerhalb der Hauptverhandlung darf das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt."

Vgl. die Beschlüsse der 13. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche (Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 302. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1054, S. 1789).

1830 Drucksachen zu den Verhandlungen des Reichsrats. Jahrgang 1920. Bd. 1, Drucksache Nr. 37.

1831 Drucksachen zu den Verhandlungen des Reichsrats. Jahrgang 1920. Bd. 1, Drucksache Nr. 37, S. 13.

1832 § 26 JGG des E1920 lautete:

"(1) Die Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung des Jugendrichters von der Erhebung der Anklage absehen, wenn gegen den Beschuldigten bereits rechtskräftig die Fürsorgeerziehung angeordnet ist und mit Rücksicht hierauf weitere Maßnahmen nicht erforderlich erscheinen.

(2) Ist die Hauptverhandlung bereits angeordnet, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen."

1833 Der im Reichsrat überarbeitete und dem Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes angepasste Entwurf wurde am 24.10.1922 dem Reichstag vorgelegt (vgl. Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 375. Anlage Nr. 5171). Der Reichstag nahm ihn nach erneuter Änderung am 8. Februar 1923 an.

1834 Zur Entwicklung des Legalitätsprinzips vgl. nur Dettmar 2008; Elsner 2008, S. 9 ff.; Horstmann 2002, S. 45 ff.; Kapahnke 1982; Marquardt 1982; Pott 1996; Schürer 1965; Vormbaum 1988; Weigend 1978.

1835 Mit der beabsichtigten Einschränkung des Legalitätsprinzips sollte, wie bereits in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen einer Strafprozessordnung von 1909 ausgeführt worden war, die "Eigenart der Personen, die sich in körperlicher und geistiger Beziehung noch im Zustand der Entwicklung befinden" (Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310. Begründung, S. 32), besser als bisher berücksichtigt werden. Die Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft trage dem Umstand keine Rechnung, "dass Straftaten Jugendlicher, auch wenn diese die vom Gesetze vorausgesetzte Einsicht besitzen haben, wesentlich milder beurteilt werden müssen, als die Taten Erwachsener. Was von Personen reiferen Alters begangen, sich als schweres Vergehen oder Verbrechen darstellt, kann bei un-

Jugendgerichtsgesetz vom 16.02.1923 hielt in § 32 Abs. 2¹⁸³⁶ an der Lösung des Entwurfs von 1920 fest, der die Staatsanwaltschaft an die Zustimmung des Jugendrichters band. In Übereinstimmung mit dem Entwurf von 1920 wurden die Bedeutung von Erziehungsmaßnahmen und die Nachrangigkeit der Strafe betont, sodass aus der Subsidiarität der Strafe auch die Subsidiarität des Strafverfahrens folgte. Die amtliche Begründung zum Entwurf vom 24.10.1922 brachte dies folgendermaßen zum Ausdruck: "Der Staat darf sich Jugendlichen gegenüber nicht damit begnügen, einen Verstoß gegen die Strafgesetze mit Strafe zu belegen; er muss vielmehr in erster Reihe Vorsorge dafür treffen, dass aus diesem Anlass geprüft wird, ob erzieherische Eingriffe geboten sind.. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Strafe niemals Selbstzweck sein darf. Kann der Erfolg, der mit der Strafe erstrebt wird, auf andere Weise erreicht werden, so lässt es sich nicht rechtfertigen, von dem für die Entwicklung des Jugendlichen erfahrungsmäßig besonders gefährlichen Mittel der Strafe Gebrauch zu machen."¹⁸³⁷ In welchem Umfang in der Folgezeit von § 32 JGG Gebrauch gemacht wurde, wurde in der damaligen Reichskriminalstatistik nicht erfasst.¹⁸³⁸ Lediglich die von der JGH Berlin erhobenen Daten „für sämtliche abgeschlossenen Strafverfahren“¹⁸³⁹ in Berlin geben hierzu Aufschluss. Für die Jahrgänge 1924, 1925 und 1927 wurden die Verfahrenseinstellungen differenziert erfasst. Danach wurden 1924 10,1 %, 1925 6,1 % und 1927 7,3 % aller Strafverfahren gegen Jugendliche gem. § 32 JGG eingestellt.¹⁸⁴⁰

reifen Personen sich als geringfügige Verfehlung darstellen, deren strafrechtliche Verfolgung nicht geboten erscheint. ... Die Entwürfe verfolgen das Ziel, den Jugendlichen möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden zu bewahren" (Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode, I. Session. Band 254. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 1310, Begründung, S. 32).

Diese Zielsetzung und - nahezu unverändert – auch diese Begründung finden sich in den folgenden Entwürfen, und zwar zunächst noch im "Entwurf zur Reform der Strafprozessordnung" von 1912, sodann im "Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche" von 1912 sowie im "Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes" von 1920.

1836 § 32 JGG 1923 lautete:

"(1) Die Staatsanwaltschaft kann auf Grund des § 3 das Verfahren nur mit Zustimmung des Jugendrichters einstellen; vorher soll tunlichst das Jugendamt gehört werden.

(2) Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 9 Abs. 4 von Strafe absehen wird. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beschließen.

(3) Die Verfügung der Staatsanwaltschaft (Abs. 1, Abs. 2 Satz 1) und der Beschluß des Gerichts (Abs. 2 Satz 2) sind auch dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte sowie dem bekanntzumachen, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat. Gegen den Beschluß des Gerichts steht der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel, dem Beschuldigten und dem Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, die sofortige Beschwerde zu.

(4) Ist das Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß des Gerichts eingestellt worden, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erworben werden."

1837 Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 375. Anlage Nr. 5171. Begründung, S. 8.

1838 Wie in der jetzigen StVerfStat wurden in ihrer Vorgängerstatistik keine Entscheidungen vor Anklageerhebung erfasst. Aber auch in den Abgeurteiltenzahlen sind keine Einstellungen im Hauptverfahren registriert (vgl. Schady 2003, S. 62).

1839 Schady 2003, S. 62 ff., 104 ff. Ob dies wirklich alle Strafverfahren gegen Jugendliche sind oder nur diejenigen, in denen die JGH beteiligt war, geht aus den Quellen nicht hervor.

1840 Schady 2003, Seite 64, Tab. 5. Die JGH hat damals allerdings sämtliche Verfahren, also auch wegen Übertretungen und Delikten nach Landesrecht ausgewertet. Trotz dieser Einschränkung gilt, dass bereits damals die „Reichskriminalstatistik durch das Ausblenden der Verfahrenseinstellungen ein

- Das JGG vom 06.11.1943 erweiterte und präzisierte in §§ 30, 31 JGG¹⁸⁴¹ das Subsidiaritätsprinzip; dem Staatsanwalt wurde eine nicht an die Zustimmung des Jugendrichters gebundene Einstellungsbefugnis zuerkannt. Durch den wenig zuvor - 1940 - eingeführten Jugendarrest¹⁸⁴² sollte allerdings auch der faktische Anwendungsbereich von §§ 30, 31 JGG eingeschränkt werden.¹⁸⁴³
- Das JGG vom 4.8.1953 knüpfte mit §§ 45, 47 JGG hieran an, gestaltete das bisherige Recht aber um.¹⁸⁴⁴ Zum 1.1.1975 wurden auch die Heranwachsenden in den Anwendungsbereich

verzerrtes Bild von der staatlichen Reaktion auf Straftaten Jugendlicher zeichnet“ (Schady 2003, S. 105).

1841 § 30 JGG 1943 lautete:

"(1) Hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch den Richter für entbehrlich, wenn vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßregeln oder eine Ermahnung angeordnet werden, so regt er sie beim Vormundschaftsrichter an. Besondere Pflichten auferlegen, namentlich eine Arbeitsaufgabe erteilen, oder eine Ermahnung aussprechen, kann auch der Jugendrichter.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsaufgabe, oder ein Disziplinarittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Ferner kann er in besonders leichten Fällen von der Verfolgung absehen."

§ 31 JGG 1943 lautete:

"(1) Ist die Anklage eingereicht, so stellt der Richter das Verfahren ein, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsaufgabe, oder ein Disziplinarittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht. Er kann das Verfahren einstellen, wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts; sie kann mit einer Ermahnung verbunden werden. Der Einstellungsbeschluss kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist unanfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden."

1842 Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4.10.1940 (RGBl. I S. 1336).

1843 Maßgebende Stimmen traten zum einen für eine restriktive Interpretation des bisherigen § 32 JGG ein: "Im allgemeinen wird auch nur (im Orig. gesperrt, d. Verf.) in einem solchen Fall (erg.: erzieherische Maßnahmen oder Disziplinarittel sind vom Vormundschaftsrichter oder anderen Stellen bereits angeordnet, d. Verf.) in einem solchen Fall bei einem Jugendlichen ein Absehen von der Verfolgung vertretbar sein" (Kümmerlein 1943, S. 557). Zum anderen sollte für diese Sachverhaltskonstellation nunmehr auch der Jugendarrest in Betracht kommen: "Durch die Einführung des Jugendarrests ist die Zahl der Einstellungsfälle erheblich zurückgegangen, weil der Jugendarrest, der nur durch Urteil verhängt werden kann, kleineren Erziehungsmaßregeln vielfach vorgezogen wird" (Kümmerlein 1943, S. 557).

Es wurde im Übrigen prognostiziert, der Möglichkeit, von der Verfolgung auch dann absehen zu können, wenn eine erzieherische Maßnahme nicht angeordnet worden ist und auch nicht erforderlich erscheint (§ 30 Abs. 2 S. 2 JGG 1943), werde "keine große praktische Bedeutung (zukommen). Ein Absehen von der Verfolgung, ohne daß auch nur eine Ermahnung ausgesprochen würde, wird nur dann in Frage kommen, wenn eine geringfügige Verfehlung bereits längere Zeit zurückliegt, so daß der Jugendliche keine innere Beziehung zur Tat mehr hat und ein Bedürfnis zu einer Ahndung der Tat nicht mehr besteht ... Es wäre erzieherisch verfehlt, dann, wenn der Jugendliche wegen einer Straftat bereits angeklagt worden ist, keinerlei Reaktion des Staates folgen zu lassen" (Kümmerlein 1943, S. 558).

1844 45 JGG 1953 hatte folgenden Wortlaut:

"(1) Ist der Beschuldigte geständig und hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, so kann er bei dem Jugendrichter anregen, dem Jugendlichen Auflagen zu machen, ihm aufzugeben, Arbeitsleistungen zu erbringen, seine Teilnahme an einem Verkehrsunterricht anzuordnen oder ihm eine Ermahnung auszusprechen. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so hat der Staatsanwalt von der Verfolgung abzusehen.

(2) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn

1. eine erzieherische Maßnahme, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht, bereits angeordnet ist oder

dieser Vorschriften einbezogen.¹⁸⁴⁵ Die Anwendung im Vorverfahren setzt voraus, dass die aktenkundigen Erkenntnisse für eine Anwendung des JGG sprechen. Der Staatsanwaltschaft obliegt es, diese Feststellungen für die Anwendung von § 45 JGG zu treffen.

- Das "Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)" vom 30.8.1990 sah als eines seiner wesentlichen Ziele die "Stärkung der informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter" vor.¹⁸⁴⁶ Dies wurde unter Hinweis auf

2. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.

§ 47 JGG 1953 hatte folgenden Wortlaut:

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. er eine Ahndung für entbehrlich hält und gegen den geständigen Angeklagten eine in § 45 Abs. 1 bezeichnete Maßnahme anordnet,
2. die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 vorliegen oder
3. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden."

1845 Trotz der 1953 erstmals erfolgten Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht waren §§ 45, 47 JGG im Verfahren gegen Heranwachsende unanwendbar (vgl. § 109 JGG [a.F.]). Weiterhin uneingeschränkter Geltungsbereich besaß insoweit das Allgemeine Strafverfahrensrecht; eine Verfahrenseinstellung kam also nur nach §§ 153 ff. StPO in Betracht. Erst durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2.3.1974 wurden §§ 45, 47 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2, 3 JGG (a.F.) auch bei Heranwachsenden für anwendbar erklärt, wenn der Richter Jugendstrafrecht anwendet (vgl. § 109 Abs. 2 S. 1 JGG i.d.F. von Art. 26 Nr. 50a EGStGB vom 2.3.1974 [BGBl. I S. 469]).

1846 § 45 JGG erhielt folgende Fassung:

"(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 47 JGG erhielt folgende Fassung:

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen.

jugendkriminologische Erkenntnisse u. a. damit begründet, dass "Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete. Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben - jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz - zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt".¹⁸⁴⁷

1997 antwortete die damalige, von CDU/CSU und FDP geführte Bundesregierung auf Kritik, die sich gegen den zunehmenden Gebrauch von Diversion gerichtet hatte: „Notwendig ist gleichwohl eine konsequente Anwendung des geltenden Rechts, die normverdeutlichend zum Ausdruck bringt, dass Straftaten nicht folgenlos hingenommen werden. Dies schließt nicht aus, dass insbesondere im Jugendstrafverfahren von den Möglichkeiten der Diversion, also der informellen Verfahrenserledigung ohne förmliche Strafsanktion, umfangreich Gebrauch gemacht wird. ... Blickt man allerdings auf die möglichen Ursachen für den Kriminalitätsanstieg in den letzten Jahren ..., so wird deutlich, dass dieser nicht durch Entwicklungen im strafrechtlichen Bereich zu erklären ist. Auch der Vergleich mit den 80er Jahren, in denen die Jugendstrafrechtspraxis zunehmend von nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen und der Diversion Gebrauch machte und dabei nicht etwa eine Kriminalitätszunahme erfolgte, zeigt, dass der aktuelle Anstieg nicht auf ein vermeintlich zu mildes strafrechtliches Vorgehen zurückgeführt werden kann.“¹⁸⁴⁸

In ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht hat die Bundesregierung diese Auffassung noch einmal bekräftigt: „In geeigneten Fällen können auch erzieherische Maßnahmen außerhalb des förmlichen Verfahrens als angemessene Reaktion genügen (Diversion). Ihnen gebührt bereits insoweit der Vorzug, als sie einerseits auf eine besonders zeitnahe Vermittlung der notwendigen Unrechtseinsicht gerichtet sind, darüber hinaus jedoch geeignet sind, die mit einem Hauptverfahren und einer förmlichen Verurteilung verbundenen Stigmatisierungsrisiken zu vermeiden“.¹⁸⁴⁹

Diversion als geeignete und ausreichende Reaktion im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität ist auch in Rechtswissenschaft¹⁸⁵⁰ und Kriminologie weithin anerkannt.¹⁸⁵¹ Bündig formulierte dies der Hauptgutachter auf dem 64. Deutschen Juristentag 2002: „Die Regelungen zur Umsetzung der Diversion und die Praxis hierzu haben sich grundsätzlich

Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden."

1847 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

1848 BT-Drs. 13/8284 vom 23.07. 1997, S. 48.

1849 1. PSB, S. 611.

1850 Freilich finden sich hier weiterhin, gegen empirische Einsichten immune, auf Mutmaßungen über das Erfordernis von „Grenzen setzen“ gestützte Vorbehalte gegen einen zu weitgehenden Gebrauch von Diversion (vgl. z.B. Putzke 2004, S. 76 ff.).

1851 Eine Zusammenfassung kritischer Stimmen wegen der Einbindung in das strafrechtliche Kontrollsystem findet sich bei Lamnek 2008, S. 332 ff.

bewährt.“¹⁸⁵² Die 1. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ sprach sich deshalb dafür aus, die „im JGG angelegte dreifache Subsidiarität des Jugendstrafrechts (informelle vor formellen Verfahrensweisen; Jugendhilfeleistungen vor strafrechtlichen Maßnahmen; ambulante vor freiheitsentziehenden Maßnahmen) verbindlicher als bisher zu formulieren. Mit der verbindlichen Formulierung dieser Stufenfolge würde die kriminalpolitische Zielsetzung des 1. JGGÄndG konsequent fortgeschrieben und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in der Praxis gefördert.“¹⁸⁵³

Diese Einstellungsmöglichkeiten bilden die rechtliche Grundlage für die deutsche Variante von Diversion. Kennzeichnend hierfür sind folgende Merkmale:

1. Sowohl die materiellen Voraussetzungen für eine Divisionsentscheidung als auch das Verfahren, in dem über Einstellung oder Anklage (staatsanwaltschaftliche Diversion) bzw. Einstellung oder Verurteilung (richterliche Diversion) entschieden wird, sind durch gesetzliche Vorschriften geregelt.
2. Eine Divisionsentscheidung setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht den für das jeweilige Verfahrensstadium erforderlichen hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bejahen, sodass eine Fortführung des Verfahrens rechtlich zulässig wäre.
3. Betroffen werden darf die Divisionsentscheidung nur durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht. Einige der im Ausland teilweise bestehenden Divisionsmöglichkeiten sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der "police diversion".
4. Eine Zuweisung zu einem speziellen Divisionsprogramm ist nicht Voraussetzung für die Verfahrenseinstellung. Inhalt einer Divisionsentscheidung ist die Verfahrenseinstellung (mit oder ohne Maßnahmen), abgezielt wird also primär auf die Vermeidung einer Anklage bzw. einer Verurteilung, nicht aber primär auf die Zuweisung zu einem speziellen Divisionsprogramm.
5. Das Divisionsverfahren hat Vorrang vor einer Verurteilung.
6. Mit der Neufassung von § 45 JGG durch das 1. JGGÄndG 1990 hat der Gesetzgeber eine eindeutige und zwingende Stufenfolge eingeführt:¹⁸⁵⁴
 - Das Verfahren kann gem. § 45 Abs. 1 JGG bei Vergehen ohne weitere justizielle Reaktion eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen, wenn also "die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht".
 - Eine private bzw. außerstrafrechtliche Regelung erzieherischer Belange hat Vorrang vor einer justiziellen Reaktion (§ 45 Abs. 2, S. 1 JGG), und zwar nicht nur bei Vergehen, sondern auch bei Verbrechen. Die Subsidiarität jugendkriminalrechtlicher Rechtsfolgen gilt insbesondere auch im Verhältnis zu "erzieherischen Maßnahmen" sämtlicher Träger informeller Sozialkontrolle, wie Eltern, Nachbarn, Lehrer, Ausbilder, Freunde usw. Zu berücksichtigen sind ferner die Folgen der Tat für den Beschuldigten sowie sein Bemühen um einen Ausgleich mit dem Verletzten. Der Gesetzgeber hat damit der Vorstellung eine klare Absage erteilt, "irgendetwas" müsse seitens der Staatsanwaltschaft im Sinne einer Einwirkung

1852 Albrecht, H.-J. 2002a, S. 114.

1853 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 231.

1854 Vgl. Heinz 1992c, S. 25 ff.

auf den Beschuldigten geschehen; häufig wird ohnedies im privaten Bereich schon (zu-)viel geschehen sein.

- Die dritte Stufe bildet das Absehen von der Verfolgung gem. § 45 Abs. 2 JGG wegen durchgeführter erzieherischer Maßnahmen, die der Staatsanwalt im Rahmen seiner Anregungskompetenz selbst angeregt hat. Auch diese Stufe hat - ebenfalls unabhängig von der Deliktsschwere - Vorrang vor einer Einstellung durch den Richter. Innerhalb dieser Stufe lassen sich verschiedene Typen unterscheiden:
 - Normverdeutlichende Diversion durch Ermahnung
 - opfer- und wiedergutmachungsorientierte Diversion (Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung),
 - unrechtsverdeutlichende Diversion durch Anregung von Arbeitsleistung oder Zahlung eines Geldbetrags),
 - sozial-intervenierende Diversion in Form der Teilnahme an einem Verkehrsunterricht oder die Berücksichtigung von Leistungen der Jugend(gericht-)hilfe.
- Die vierte Stufe bildet schließlich die Einschaltung des Richters im Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Anordnung der in § 45 Abs. 3 JGG abschließend aufgezählten Maßnahmen. Hier können erneut die vier zuvor genannten Typen von Diversion unterschieden werden.
- Die fünfte Stufe ist dann schließlich der Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens (§§ 76 JGG) bzw. die Klageerhebung. Danach stehen wiederum dem Richter die Einstellungsmöglichkeiten gem. § 47 JGG zur Verfügung.

Die deutsche Variante von Diversion besteht demnach in Verfahrenseinstellungen, die - bei hinreichendem Tatverdacht und bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen - an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder einer Verurteilung (richterliche Diversion) treten.

Entsprechend den beiden Rechtsordnungen kann noch unterschieden werden zwischen Diversion im Jugendstrafverfahren (Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG)¹⁸⁵⁵ und Diversion im Allgemeinen Strafrecht (Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO) sowie Diversion insgesamt (Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 31a, 37 BtMG).¹⁸⁵⁶

Nicht zur Diversion zählen Verfahrenseinstellungen, mit denen kein endgültiger Anklage- bzw. Verurteilungsverzicht beabsichtigt wird, also die Fälle, in denen nur vorläufig eingestellt wird (§ 154d StPO) oder deshalb, weil in einem anderen Verfahren eine schwerere Strafe erwartet wird (§ 154 StPO). Einstellungen gem. §§ 154 ff. StPO sind deshalb keine Diversion.

1855 Von einigen Autoren (Grote 2006, S. 29; Lehmann 1995, S. 52 f., 297, 307) wird die richterliche Diversion beschränkt auf das Zwischenverfahren. Einstellungen gem. § 47 JGG nach Eröffnung des Hauptverfahrens sollen nicht mehr zu Diversion zählen. Eine derartige Differenzierung ist theoretisch nicht überzeugend, denn es geht um „Ablenkung“ von einer formellen Sanktion (ebenso Dölling 1991, S. 275).

1856 Da die StA-Statistik eine Zuordnung nicht über das Alter der Beschuldigten erlaubt, ist nur die Zuordnung über die Entscheidungsgründe möglich. Einstellungen nach BtMG sind deshalb weder dem Jugend- noch dem Allgemeinen Strafrecht zuordenbar. Sie können nur bei „Diversion insgesamt“ berücksichtigt werden.

Den jugendstrafverfahrensrechtlichen Einstellungsvorschriften lag und liegt primär das Ziel zugrunde, aus präventiven Gründen stigmatisierende Effekte und soziale Diskriminierungen sowie eine zur Erreichung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsziels - Rückfallvermeidung - nicht erforderliche Belastung der betroffenen jungen Menschen zu vermeiden. Die in den letzten Jahren - nicht nur, aber doch auch - betonten verfahrensökonomischen Aspekte - Entlastung der Strafjustiz und Verfahrensbeschleunigung durch Abbau unnötiger Sozialkontrolle sowie Verzicht auf die Verfolgung von Bagatellfällen - hatten demgegenüber Nachrang. Hierin besteht auch der wesentliche Unterschied zu den Begrenzungen des Legalitätsprinzips im Allgemeinen Strafrecht durch §§ 153 ff. StPO, bei denen anfänglich Entlastungs-, Beschleunigungs-, Vereinfachungs- und Verbilligungseffekte im Vordergrund standen und es sich hinsichtlich der Vermeidung von Stigmatisierungen eher um einen (erwünschten) Nebeneffekt handelte. Heute ist freilich auch im Allgemeinen Strafrecht die Verfahrenseinstellung in den Dienst der präventiven Aufgaben des Strafrechts gestellt. Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass spezialpräventiv häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird.

Auf internationaler Ebene wird Diversion als kriminalpolitisch erfolgversprechendes Konzept zur Rückfallverhinderung empfohlen, weil damit mehrere Ziele erreicht werden können: Hinsichtlich der Beschuldigten dient Diversion der Verminderung von Stigmatisierung und der Verstärkung von Problemlösungshilfen, um hierdurch das Rückfallrisiko im Vergleich mit einer Verurteilung zu mindern.¹⁸⁵⁷ Hinsichtlich der Justiz dient Diversion dem Abbau unnötiger Sozialkontrolle und einer Entlastung von Bagatellfällen.¹⁸⁵⁸

In mehreren Dokumenten der Vereinten Nationen wird als Leitidee empfohlen, Diversion, ambulante Maßnahmen und Haftvermeidung den stationären Sanktionen vorzuziehen.

- Die "Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)"¹⁸⁵⁹ von 1985 sehen u.a. vor: "Soweit angebracht, ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, gegen jugendliche Täter einzuschreiten, ohne dass das nach Nr. 14.1 zuständige Organ ein förmliches Verfahren durchführt. Die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder andere mit Fällen der Jugendkriminalität befasste Stellen sind befugt, solche Fälle nach eigenem Ermessen ohne förmliche Verhandlung zu erledigen, nach Maßgabe sowohl der in den jeweiligen Rechtssystemen hierfür vorgesehenen Kriterien als auch der in den vorliegenden Bestimmungen festgelegten Grundsätzen."¹⁸⁶⁰
- Die "Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität (»Riyadh-Richtlinien«)"¹⁸⁶¹ von 1990 empfehlen u.a.: "Die Instanzen der formellen Sozialkontrolle sollten erst dann eingreifen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind."¹⁸⁶² "Die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen ... müssen dafür ausgebildet sein, den Bedürfnissen junger Menschen gerecht zu werden; sie sollen die Möglichkeiten, bei jungen Menschen von einem förmlichen Strafverfahren abzusehen (Diversion) und sie ggf. an bestimmte Einrichtungen und Projekte zu überweisen, kennen und von ihnen so weit wie nur möglich Gebrauch machen."¹⁸⁶³

1857 Vgl. auch den Überblick bei Bochmann 2009, S. 135 ff.

1858 Zu diesen Zielen vgl. auch Dölling 1991, S. 275.

1859 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 74 ff.

1860 Nr. 11.1 und 11.2 (Höynck et al. 2001, S. 79).

1861 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 85 ff.

1862 Nr. 6 (Höynck et al. 2001, S. 86).

1863 Nr. 58 (Höynck et al. 2001 S. 92).

- Die „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (»Tokyo-Grundsätze«)“¹⁸⁶⁴ von 1990 sehen als Maßnahmen im Vorfeld vor: „Wo dies angemessen und mit dem Rechtssystem vereinbar ist, sollte die Polizei, die Anklagebehörde oder andere mit Strafsachen befasste Stellen ermächtigt werden, das Verfahren einzustellen, wenn sie der Überzeugung sind, dass ein Verfahren weder zum Schutz der Gesellschaft noch zur Verbrechensverhütung, zur Förderung der Gesetzestreue oder mit Rücksicht auf die Rechte des Opfers notwendig ist. Zum Zweck der Entscheidung über die Angemessenheit der Verfahrenseinstellung oder dem Fortgang des Verfahrens sollten in jedem Rechtssystem feststehende Maßstäbe aufgestellt werden. In Bagatellfällen kann der Staatsanwalt gegebenenfalls geeignete, nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen auferlegen.“¹⁸⁶⁵

Vom Europarat werden ebenfalls gesetzliche Regelungen zur Förderung von Diversion sowie ein vermehrter Gebrauch von Diversion empfohlen:

- In der „Empfehlung Nr. R (87)20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität“¹⁸⁶⁶ wird den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen, "gegebenenfalls ihre Gesetzgebung und ihre Gesetzespraxis mit folgendem Ziel zu überprüfen: ... 2. die Entwicklung von Diversions- und Vermittlungsverfahren auf staatsanwaltlicher Ebene (Absehen von der Verfolgung/Einstellung der Verfahren) oder in Ländern, in denen die Polizei staatsanwaltliche Funktionen wahrnimmt, auf polizeilicher Ebene zu fördern, um zu verhindern, dass Minderjährige mit der Strafgerichtsbarkeit und den sich daraus ergebenden Folgen konfrontiert werden; an derartigen Verfahren sollten Einrichtungen oder Institutionen der Jugendhilfe beteiligt werden.“¹⁸⁶⁷
- In der „Empfehlung Nr. R (88) 6 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien“¹⁸⁶⁸ wird empfohlen, „dafür Sorge zu tragen, dass diesen Jugendlichen die Neuerungen auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege und -betreuung in gleichem Maß zugute kommen wie einheimischen Jugendlichen (Diversion, Vermittlung, andere neue Formen der Intervention usw.)“.¹⁸⁶⁹
- In der Empfehlung Rec(2003)20 „Neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“¹⁸⁷⁰, wird den Mitgliedstaaten empfohlen: „Das Spektrum geeigneter alternativer Maßnahmen zur formellen Strafverfolgung sollte weiter entwickelt werden.“¹⁸⁷¹

Im Gefolge sowohl dieser internationalen Empfehlungen als auch der Beschlüsse der von den Konferenzen der Jugend- und der Justizminister und -senatoren 1986 eingesetzten Ad-hoc-Kommission "Diversion"¹⁸⁷², unterstützten sowohl die Landesjustizverwaltungen als auch der Bundesgesetzgeber die Diversionsbewegung. Die Mehrzahl der Landesjustiz-

1864 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 132 ff.

1865 Nr. 5.1 (Höynck et al. 2001, S. 134).

1866 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 197 ff.

1867 Nr. 2 (Höynck et al. 2001, S. 198).

1868 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 202 ff.

1869 Nr. 10 (Höynck et al. 2001, S. 204).

1870 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 211 ff.

1871 Nr. 7 (Bundesministerium der Justiz et al. 2004, S. 214).

1872 Vgl. Ad-hoc-Kommission "Diversion 1989, S. 11 ff. Diese Kommission empfahl et al., die "Möglichkeiten, die das geltende Jugendstrafrecht in den §§ 45, 47 JGG für eine Erledigung des Verfahrens ohne Urteil bietet", sollten vermehrt genutzt werden (aaO., S. 32 f.).

verwaltungen versuchte durch "Diversions-Richtlinien"¹⁸⁷³ (vgl. **Anlage 3**) eine weitergehende Ausschöpfung der Anwendungsmöglichkeiten und eine gleichmäßigere Handhabung von Diversion (innerhalb eines Bundeslandes) zu erreichen.¹⁸⁷⁴ Ob und inwieweit diese Ziele erreicht werden, ist auch (aber nicht nur) Gegenstand der folgenden Ausführungen. Diese Richtlinien bilden eine weitere Normierungsebene neben der in konsensualer Selbstbindung der einzelnen Landesjustizverwaltungen erlassenen bundeseinheitlichen "Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz". Diese Länderrichtlinien weichen in Umfang, Reichweite, Regelungsdichte und -inhalt teilweise erheblich voneinander ab,¹⁸⁷⁵ weshalb zutreffend von einem "Richtlinienwildwuchs"¹⁸⁷⁶ gesprochen wurde. Einige Richtlinien höhlen die gesetzlichen Regelungen sogar aus oder schränken sie sogar ein.¹⁸⁷⁷ In einigen der neueren Diversionsrichtlinien finden sich überdies "Tendenzen hin zu einer verstärkten erzieherischen Instrumentalisierung des Diversionsverfahrens."¹⁸⁷⁸

In den „meisten Ländern Europas“ haben Diversionsmaßnahmen dazu geführt, „dass das jugendrichterliche oder gerichtliche Verfahren zu einer Ausnahme wurde. So werden in Schweden etwa 15 % der grundsätzlich anklagefähigen Fälle tatsächlich in einer Gerichtsverhandlung erledigt. Der überwiegende Teil wird in summarischen Verfahren, durch Einstellung oder durch die Diversion zur Jugendwohlfahrt auf der staatsanwaltschaftlichen

1873 Die „Diversions-Richtlinien“ sind Verwaltungsvorschriften der Landesjustizverwaltungen bzw. der ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten bzw. Landgerichten, die in Ausübung der Weisungskompetenz (§§ 146, 147 Nr. 2, 3 GVG) zur Regelung der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft erlassen worden sind. Soweit auch die Polizei bzw. Jugendgerichtshilfe in den Richtlinien angesprochen worden sind, wurden die Richtlinien gemeinsam mit den Innen- bzw. Sozialverwaltungen erlassen.

1874 Kleinbrahm 2015, S. 203: "Durch die weitreichende Delegation der näheren Ausfüllung der Diversionsvoraussetzungen an die Justizverwaltungen auf Landesebene ist offenbar - fernab von etwaigen prozeduralen Detailregelungen - auch die so zentrale Grundausrichtung der Jugendkriminalrechtspflege im Umgang mit entwicklungstypischer Delinquenz minderen Schweregrads weitgehend zur Disposition der Länderexekutiven gestellt worden. Speziell auf Landesebene droht insoweit aber in besonderer Weise eine politische Instrumentalisierung in dem Sinne, dass insgesamt mehr die politischen Machtverhältnisse, denn die kriminologischen Erkenntnisse die kriminalpolitische Marschroute in diesem Delinquenzbereich (mit-)prägen."

1875 Vgl. Heinemann 2010; Heinz 1999b; Kleinbrahm 2015, S. 156 ff.; Linke 2010.

1876 Verrel 2015, S. 615: "Die Richtlinien weisen insgesamt eine ganz erhebliche Spannweite sowohl im Hinblick auf ihre Regelungsdichte als auch ihre Regelungsinhalte auf. Nach der von Linke entwickelten Systematisierung lassen sich insoweit vier Regelungsmodelle unterscheiden, nämlich in Richtlinien, die keine und solche, die nur rudimentäre Hinweise zur Abgrenzung der Diversionsvarianten geben, die das Stufenmodell des § 45 JGG nachvollziehen und schließlich solche, die diese Unterscheidung noch weiter mit differenzierten Merkmalskatalogen konkretisieren. Aber auch sofern Richtlinien mit Wertgrenzen arbeiten, zeigen sich abermals deutliche Regelungsunterschiede, wenn etwa Nr. 2.2.1 der saarländischen Richtlinien die Grenze der allgemeinen Diversionseignung von Diebstahlstaten bei der Geringwertigkeit nach § 248a StGB zieht, die Berliner Richtlinien dagegen in Anlage 1 unter 2. eine Diversion im Einzelfall auch bei einer Schadenshöhe von mehr als € 50,- ohne Nennung einer Obergrenze für möglich halten. Nimmt man noch die Differenzen hinzu, die ganz grundsätzlich in Bezug auf die jeweilige Diversionsphilosophie, die Regelung des Konkurrenzverhältnisses zu den Einstellungs Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts, den Umgang mit Wiederholungstätern und Verfahrensfragen bestehen, ist es nicht übertrieben, von einem regelrechten Richtlinienwildwuchs zu sprechen. sodass bei ihrer Befolgung Unterschiede zwischen den Ländern vorprogrammiert sind."

1877 Nachweise bei Kleinbrahm 2015, S. 165 ff., 175, 200; Verrel 2015, S. 615.

1878 Kleinbrahm 2015, S. 201.

Ebene abgeschlossen Ähnlich liegen die Quoten in den Niederlanden und in Österreich....¹⁸⁷⁹

In den letzten Jahren gab es freilich auch einige bemerkenswerte Versuche, Diversion wieder einzuschränken¹⁸⁸⁰ aber auch Versuche, insbesondere die Polizei stärker in den Entscheidungsprozess einzubinden.¹⁸⁸¹ Kritik wurde und wird schließlich an der relativ unbestimmten Fassung der §§ 45, 47 JGG, an den weiten, rechtlich nicht kontrollierbaren Spielräumen geübt, die insbesondere der StA eingeräumt worden sind, sowie schließlich an dem fehlenden Rechtsschutz für Tatverdächtige und Opfer.¹⁸⁸²

5.2 Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren

5.2.1 Nachweise zum Gebrauch von Diversion in den Strafrechtspflegestatistiken

Daten zu Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, aber auch zu §§ 153 ff. StPO, §§ 31a, 37 BtMG (Diversion), werden in den beiden Verfahrensstatistiken, der StA-Statistik und der Strafgerichtsstatistik, nachgewiesen. Ferner enthält die StVerfStat Daten zu §§ 45 Abs. 3, 47 JGG. Die beiden Verfahrensstatistiken enthalten keine Angaben zum Alter und zum Geschlecht der Beschuldigten; Nachweise zu Straftaten enthalten diese Statistiken erst seit 2004, und zwar nur hinsichtlich sog. Sachgebiete. Diese defizitäre und zu gering differenzierte Datenlage erlaubt es nicht, die Handhabung der Diversionsvorschriften des JGG genau zu bestimmen. So ist es z.B. weder möglich festzustellen, in welchem Umfang bei Jugendlichen bei welchem Delikt das Verfahren eingestellt wird, geschweige denn in Abhängigkeit von Vorstrafe oder Geschlecht. Es ist noch nicht einmal möglich, die genaue Höhe der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis zu bestimmen, weil die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO nicht berücksichtigt werden können, soweit sie im Jugendstrafverfahren erfolgen.

Die Größenordnungen, in denen von Diversion Gebrauch gemacht wird, sind vor allem aus folgenden Gründen nur näherungsweise bestimmbar:

- In der StA-Statistik werden erst seit dem Berichtsjahr 1998 die Daten auch personenbezogen ausgewertet, zuvor gab es nur eine verfahrensbezogene Auswertung. Diese Ergänzung durch die personenbezogene Auswertung beschränkt sich indes auf den Nachweis der Zahl der Beschuldigten bei den einzelnen Erledigungsarten. Weder wird das Alter der Beschuldigten ausgewiesen noch die bei Heranwachsenden angewendete Rechtsordnung (Allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht). Da bei Heranwachsenden eine Einstellung nach § 45 JGG nur bei Anwendung von Jugendstrafrecht zulässig ist (§ 109 Abs. 2 JGG), müsste zur Berechnung von exakten Diversionsraten Bezug genommen werden können auf die Verfahren, in denen Jugendstrafrecht bzw. Allgemeines Strafrecht angewendet wird. Als Näherung können lediglich die Zah-

1879 Albrecht, H.-J. 2011a, S. 48.

1880 Vgl. Breymann 2003; Walter, M. 2003a; ferner Stellungnahme des Vorstandes der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen - Landesgruppe Sachsen Anhalt zum Entwurf einer Diversionsrichtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen – Anhalt <<http://www.dvjj-sa.de/stellung.pdf>>.

1881 Vgl. unten VI., 5.4.2.1

1882 Vgl. zusammenfassend Heinz 2009c; zu entsprechenden Überlegungen bei §§ 153 ff. vgl. Satzger 2004, C71 ff.

len über Anklagen zu den Jugendgerichten bzw. den allgemeinen Gerichten verwendet werden. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass Heranwachsende, für die Jugendgerichte auch dann sachlich zuständig sind, wenn Allgemeines Strafrecht angewendet wird, fälschlicherweise dem Jugendstrafrecht zugerechnet werden. Die Bezugsgröße für das Jugendstrafrecht ist deshalb zu groß, jene für das Allgemeine Strafrecht zu klein. Die Folge ist eine Unterschätzung der Diversionsrate im Jugendstrafrecht und eine entsprechende Überschätzung im Allgemeinen Strafrecht. Eine weitere Unterschätzung der Diversionsrate im Jugendstrafrecht ergibt sich daraus, dass in der StA-Statistik nicht ausgewiesen wird, ob und in welchem Umfang von den Einstellungsvorschriften der StPO Gebrauch gemacht wird bei Anwendung von Jugendstrafrecht bzw. von Allgemeinem Strafrecht.¹⁸⁸³ Es besteht nur die Möglichkeit, die Einstellungsvorschriften der §§ 153, 153a, 153b StPO den nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierten, die Einstellungsvorschriften der §§ 45, 47 JGG den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten zuzuordnen. Obwohl von § 153 StPO auch im Jugendstrafrecht Gebrauch gemacht wird und auch werden soll, können diese Einstellungen nur dem Allgemeinen Strafrecht zugeordnet werden. Hierdurch wird die Divisionsquote im Allgemeinen Strafrecht über- und im Jugendstrafverfahren unterschätzt; regionale Unterschiede können sowohl verstärkt als auch vereinheitlicht werden.¹⁸⁸⁴ Dass es sich hierbei nicht um ein quantitativ zu vernachlässigendes Problem handelt, hat Kleinbrahm bei einer Auswertung von Datensätzen des Jahres 2010 aus Nordrhein-Westfalen und Sachsen gezeigt, die eine Zuordnung der Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO zur Jugendstaatsanwaltschaft ermöglichten.¹⁸⁸⁵ Sie ermittelte eine Erhöhung der Divisionsquote um rd. 13 %. Die staatsanwaltschaftliche Divisionsquote in Jugendstrafverfahren erhöhte sich in Nordrhein-Westfalen von ursprünglich 40,8 % (unter Beschränkung auf § 45 JGG) auf 45,9 % (unter Einschluss auch der jugendstaatsanwaltschaftlichen Verfahrensabschlüsse gem. §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO), in Sachsen stieg die Quote von 42,8 % auf 48,3 %.¹⁸⁸⁶ Überhaupt nicht zuordenbar sind schließlich die Einstellungen nach BtMG.

- Bis 1989 mussten die Daten der StA-Statistik hochgerechnet und bis 1997 von Verfahren auf Personen umgerechnet werden. Für Hamburg und Schleswig-Holstein waren mehrere Jahre lang keine Daten verfügbar.¹⁸⁸⁷ Die StA-Statistik wurde vom Statistischen Bundesamt erstmals für das Berichtsjahr

1883 Vgl. oben V., 3.2.1.3.1

1884 Kleinbrahm 2015, S. 126: "Augenscheinlich kommt den StPO-Einstellungen nach Jugendstrafrecht im Verfolg dieser Untersuchungsbefunde eine janusköpfige Funktion zu: Einmal wirken sie ungleichheitsfördernd, sei es als maßgeblicher Ungleichheits-Generator, sei es zumindest als zusätzlicher Verstärker einer ohnehin schon einigermaßen uneinheitlichen Einstellungspraxis. Ein anderes Mal wirken sie aber sogar homogenisierend, indem sie zu einer (gewissen) Verringerung der zwischen den Rechtsanwendern feststellbaren Varianzen hinsichtlich ihrer Informalisierungsbereitschaft beitragen."

1885 Hierdurch können freilich ebenfalls nur Näherungswerte ermittelt werden, weil "allein die Tatsache, dass im konkreten Fall ein Jugendstaatsanwalt tätig geworden ist, noch nichts darüber aussagt, welches Strafrecht schlussendlich zur Anwendung gelangt ist; so sind ebenso Fälle denkbar, in denen eine Einstellung gemäß § 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 StPO zwar tatsächlich gegenüber einem Jugendlichen oder einem ihm in der strafrechtlichen Behandlung gleichgestellten Heranwachsenden ausgesprochen worden ist, aber eben nicht durch einen ausgewiesenen Jugendstaatsanwalt und daher hier nicht als einschlägiger Fall identifiziert werden konnte; umgekehrt wurden hier womöglich Fälle mit berücksichtigt, in denen trotz Tätigwerdens eines Jugendstaatsanwalts schlussendlich das Allgemeine Strafrecht zur Anwendung gelangte" (Kleinbrahm 2015, S. 342 Anm. 398). Zu weiteren Nachweisen vgl. oben V., 3.2.1.3.1

1886 Kleinbrahm 2015, S. 345 Anm. 401.

1887 Vgl. oben V., 3.2.1.2.1

1981 veröffentlicht, und zwar zunächst nur für 8 der alten Länder. In drei Ländern (Westberlin 1985, Hessen 1988, Schleswig-Holstein 1989) wurde die StA-Statistik erst später eingeführt. Um dennoch Bundesergebnisse darstellen zu können, wurden für die folgenden Berechnungen die jeweils fehlenden Landesergebnisse auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen dieser Länder und entsprechend der durchschnittlichen Einstellungsrate der anderen Länder geschätzt (Hochrechnung).

Die Daten über Verurteilte sind personenbezogen. Dagegen lagen in der StA-Statistik (bis einschließlich 1997) und in der Strafgerichtsstatistik (bis einschließlich 1988) nur verfahrensbezogene Daten vor. Da von einem Ermittlungsverfahren im Schnitt 1,2 Personen betroffen sind,¹⁸⁸⁸ würde die unkorrigierte Gegenüberstellung von Ermittlungsverfahren und Verurteilten zu einer Unterschätzung des Verhältnisses von Einstellungen zu Verurteilungen führen. Deshalb war eine Umrechnung von Verfahren auf Personen notwendig.¹⁸⁸⁹

Nicht kontrolliert werden kann freilich der Effekt, dass in beiden Statistiken Personen so oft gezählt werden, wie Verfahren gegen sie im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Mutmaßlich – Daten hierzu fehlen – ist die Mehrfachzählung in der StA-Statistik höher als in der StVerfStat. Folge hiervon wäre eine Überschätzung der staatsanwaltschaftlichen Diversionsrate und damit auch der Diversionsrate insgesamt.

Weitere Einschränkungen wurzeln in regionalen Gründen. Erfassungsfehler in Hamburg führten 1984/1985 zu einer Unterschätzung der Diversionsrate. Für 1990 wurde für Hamburg die StA-Statistik nicht aufbereitet; vom Statistischen Bundesamt wurde zur Schätzung der Verfahrensergebnisse der einfache Durchschnitt aus den Hamburger Ergebnissen für 1989 und für 1991 gebildet. 1998 war in Hamburg die Aufbereitung der StA-Statistik vollständig ausgesetzt, weshalb die Ergebnisse für 1997 als Näherungswerte zugrunde gelegt wurden. 2005 wurden infolge eines Datenbankfehlers 9.568 Zählkartendatensätze aus dem vorangegangenen Jahr in das Jahresergebnis für 2005 einbezogen, was zu einer Überhöhung um ca. 5 % geführt haben dürfte.

In Schleswig-Holstein war die Aufbereitung der StA-Statistik in den Jahren 1998 bis 2003 einschließlich ausgesetzt, weshalb für dieses Land die Ergebnisse für 1997 als Näherungswerte zugrunde gelegt wurden.

Soweit – wie in Hamburg 1998 und in Schleswig-Holstein zwischen 1998 und 2003 – nur verfahrensbezogene Daten (aus 1997) vorliegen, wurden diese – wie beschrieben – auf Personen umgerechnet.

In Sachsen-Anhalt konnten für das vollständige Kalenderjahr 1999 keine Geschäftsergebnisse erstellt werden, die Ergebnisse für 1999 beziehen sich auf den Zeitraum vom 1.7.1999 bis zum 30.6.2000.

Für 1999 wurde für Hamburg die Strafgerichtsstatistik nicht aufbereitet. Als Näherungswert für die Einstellungen durch die Gerichte wurden die Ergebnisse für 1998 verwendet.

1888 2015 kamen auf 5.723.811 Beschuldigte 4.969.112 Ermittlungsverfahren.

1889 Zur genaueren Bestimmung der Größenordnung der von den jeweiligen Einstellungen betroffenen Personen steht als Anhaltspunkt lediglich die in der StA-Statistik nachgewiesene Zahl der Personen zur Verfügung, bei denen die Verfahrenseinstellung mit Auflagen die schwerste Erledigungsart war. Die Relation der Zahl der mit Auflagen gem. § 153a StPO und § 45 Abs. 1 JGG (a.F.) - bzw. ab 1991 einschließlich gem. § 37 Abs. 1 BtMG - eingestellten Ermittlungsverfahren zur hiervon betroffenen Zahl der Personen ergab einen ungefähren Umrechnungsfaktor zur Bestimmung der Größenordnungen des Verhältnisses Ermittlungsverfahren : Person bei Verfahrenseinstellungen. Die unter Verwendung dieses Faktors errechnete Zahl war die beste Schätzmöglichkeit für die (in der StA-Statistik bis 1997 bzw. in der Strafgerichtsstatistik bis 1988 nicht erhobene) Zahl der Personen.

- Einstellungen gem. § 47 JGG werden sowohl in der Strafgerichtsstatistik als auch in der StVerfStat nachgewiesen. Die Ergebnisse weichen z.T. deutlich voneinander ab, die Zahlen der StVerfStat sind teilweise deutlich niedriger (vgl. oben **Tabelle 32**). Im Sinne einer konservativen Schätzung wurden deshalb bei sämtlichen Berechnungen die Ergebnisse der StVerfStat verwendet.

Wegen der zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgenden Einbeziehung von Ost-Berlin in die Strafgerichtsstatistik (1991), in die StA-Statistik (1993) und in die StVerfStat (1995) ist für diese Jahre eine geringfügige Überschätzung der informellen Sanktionen unvermeidbar.

Soweit in der Literatur Diversionsraten mitgeteilt werden, weichen diese teilweise von den im Folgenden mitgeteilten Ergebnissen ab. Die Gründe für die Abweichung sind nur dann (teilweise) vermutbar, wenn absolute Zahlen mitgeteilt werden;¹⁸⁹⁰ relative Zahlen entziehen sich der Nachprüfung.¹⁸⁹¹

Inwieweit die Lücken und Defizite in den Strafrechtspflegestatistiken zu einer Fehleinschätzung der Höhe der Diversionsrate führen, lässt sich nur durch einen Vergleich mit einer externen Datenquelle bestimmen. Soweit ersichtlich ist das BZR die einzige hierfür in Betracht kommende Datenquelle, weil zum BZR Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG gemeldet werden müssen. Aus sämtlichen Aktenuntersuchungen geht indes hervor, dass insoweit wegen unterbliebener Meldungen eine Untererfassung erfolgt,¹⁸⁹² sodass die BZR-Eintragungen zu einer Unterschätzung der Diversionsrate führen. Der Vergleich der im Rahmen der Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten mit jenen der Strafrechtspflegestatistik zeigt dennoch sowohl insgesamt als auch länderspezifisch eine relativ gute Übereinstimmung der Diversionsraten (vgl. **Schaubild 260**).¹⁸⁹³

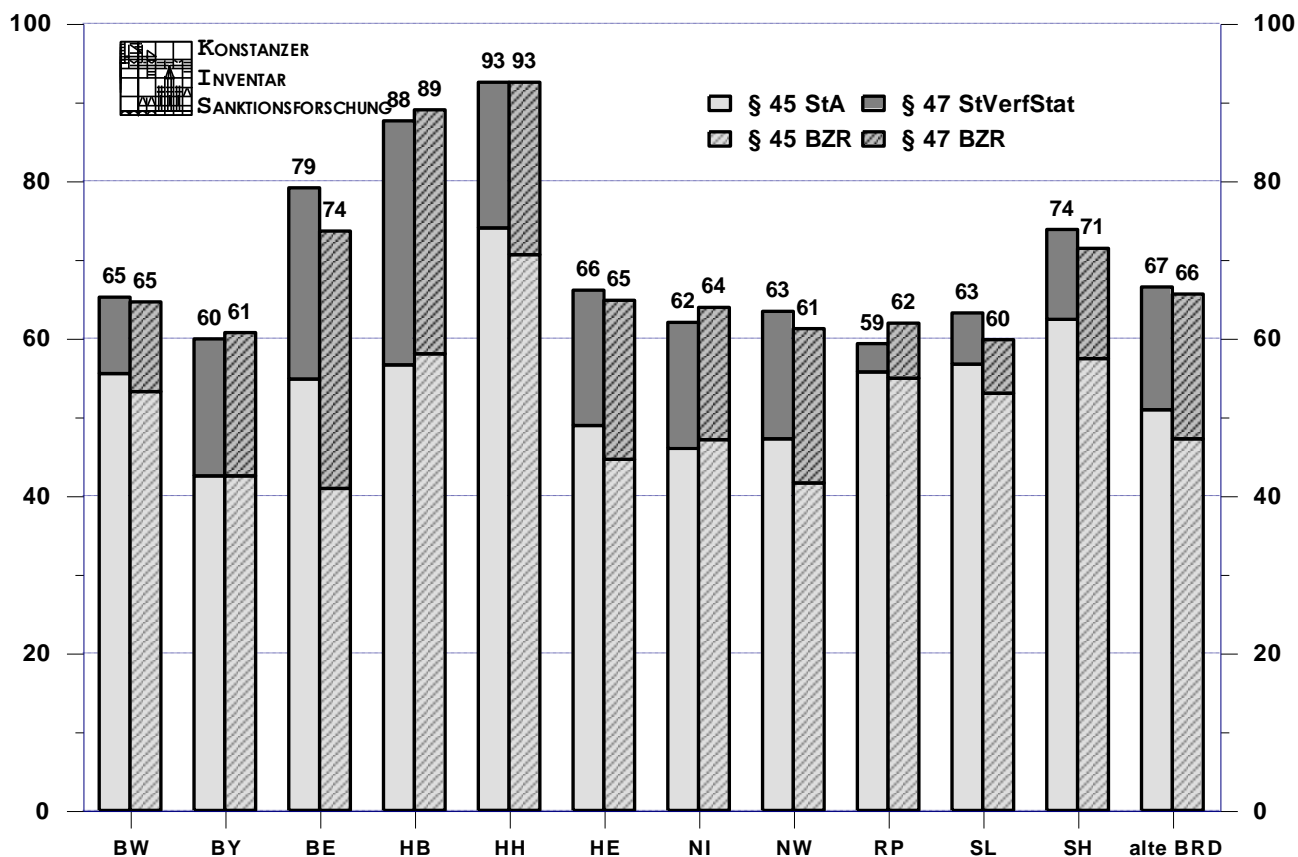
1890 Sie sind nur vermutbar, weil - soweit ersichtlich - in keiner sonstigen Veröffentlichung die genauen Datenquellen (Verfahrens- oder Personenstatistiken) und Berechnungsmethoden mitgeteilt werden.

1891 Vgl. z.B. die bei Streng 2016, Rdnr. 195, mitgeteilten Prozentwerte.

1892 Vgl. oben V., 3.2.3

1893 Für Vergleichszwecke wurde im BZR-Datensatz die Zählweise der StVerfStat nachgebildet.

Schaubild 260: Vergleich der aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken berechneten Diversionsraten nach Jugendstrafrecht mit entsprechenden Raten nach BZR-Daten. Früheres Bundesgebiet 1994



Datenquelle: Sutterer 2004, S. 198, Schaubild 5

In der Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 2010 wurden erstmals die Diversionsentscheidungen nach JGG nach den Diversionsvarianten aufgeschlüsselt. Damit ist - auf Bundesebene - ein Vergleich mit den anhand der Strafrechtspflegestatistiken ermittelbaren Werten möglich. Die Ergebnisse zeigt **Tabelle 60**.

- In der StVerfStat sind 2010 108.464 Verurteilungen nachgewiesen, in der Rückfallstatistik 109.694.¹⁸⁹⁴ Hinzu kommen noch die Entscheidungen gem. § 27 JGG (2.603).¹⁸⁹⁵ Die Zahl der im BZR erfassten Jugendstrafen ist um rd. 5 % höher als in der StVerfStat. Vermutlich sind die BZR-Daten hier zuverlässiger.
- Deutlich größer - gemessen in absoluten Zahlen - als bei den formellen Sanktionen sind die Abweichungen bei den Divisionsentscheidungen. Aus Aktenanalysen im Vergleich mit BRZ-Daten ist aber bekannt, dass § 45 JGG im BZR untererfasst ist.¹⁸⁹⁶ Möglicherweise sind hier die Daten der Strafrechtspflegestatistiken zuverlässiger.

1894 Jehle et al. 2016, S. 35.

1895 Rechnerisch ergibt sich daraus eine Summe von 112.297 formellen Entscheidungen nach JGG. Die Differenz zu den in der Rückfallstatistik erfassten formellen Entscheidungen nach JGG (112.742) konnte nicht geklärt werden.

1896 Vgl. oben V., 3.2.3

Die BZR-Daten könnten danach die Zahl der formellen Entscheidungen nach JGG zuverlässiger wiedergeben, die Strafrechtspflegestatistiken dagegen die Diversionsentscheidungen.

Tabelle 60: Diversionsentscheidungen nach JGG. Straftaten insgesamt. Vergleich der Werte der Strafrechtspflegestatistiken 2010 mit den BZR-Daten 2010

	Alle Entscheidungen nach JGG	formelle Sanktionen	Diversion insgesamt	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 JGG
Strafrechtspflegestatistiken 2010	364.795	111.067	253.728	95.883	104.778	7.970	45.097
		30,4	69,6	26,3	28,7	2,2	12,4
BZR-Daten 2010	325.089	112.742	212.347	82.145	81.036	5.521	43.645
		34,7	65,3	25,3	24,9	1,7	13,4
Differenz (n)	39.706	-1.675	41.381	13.738	23.742	2.449	1.452
Differenz (%-Punkte)		-4,2	4,2	1,0	3,8	0,5	-1,1

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik; Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Insgesamt zeigen aber die Vergleiche der Werte der Strafrechtspflegestatistiken mit den BZR-Daten 1994 und 2010, dass die Daten der Strafrechtspflegestatistiken

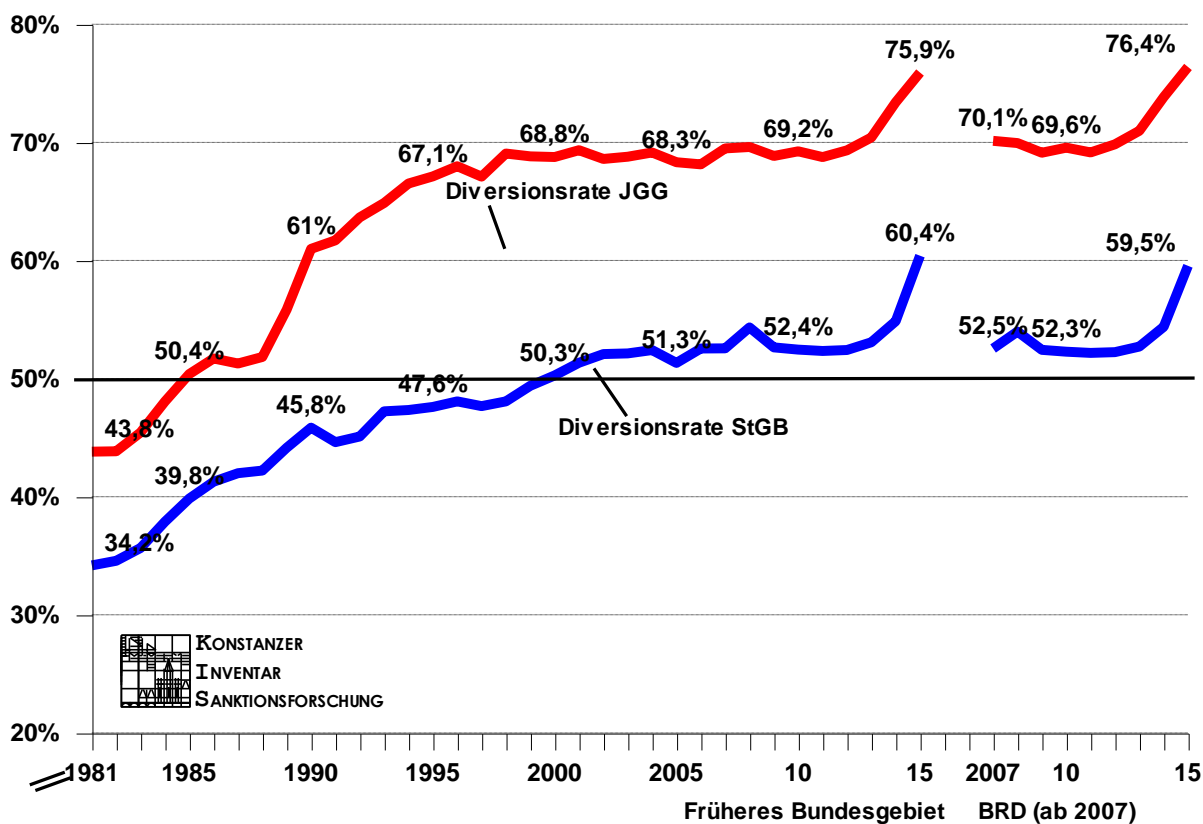
- zu keiner erheblichen Überschätzung der Divisionsraten führen,
- auch die Rangordnung der Divisionsvarianten ziemlich gut abgebildet ist.

5.2.2 Entwicklung des Gebrauchs von Diversion im Jugendstrafverfahren

Zwischen 1981, dem Jahr, aus dem erstmals Nachweise in der StA-Statistik vorliegen, und 2015 dürfte sich die Divisionsrate im Jugendstrafrecht von 44 % auf 76 % (FG) erhöht haben (vgl. **Schaubild 261**). Im Wesentlichen blieb die Divisionsrate zwischen 1998 und 2012 stabil bei 68 bis 70 %. In den letzten Jahren stieg sie deutlich an, und zwar im Zusammenhang vor allem mit der Erledigung ausländerrechtlicher Verstöße.¹⁸⁹⁷ Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG sind seit 1985 häufiger als Verurteilungen; die Einstellung des Verfahrens ist inzwischen die Regel, die Verurteilung ist die Ausnahme. Auch im Allgemeinen Strafrecht ist die informelle Verfahrenserledigung inzwischen – seit 2000 – nicht mehr der Ausnahme-, sondern der Regelfall (vgl. **Schaubild 261**).

1897 Vgl. oben V., 4.1.4.1.2.2

Schaubild 261: Diversionsraten im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Legende:

Diversionsrate im Jugendstrafrecht: Anteil der Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG durch StA oder Gericht (=informell Sanktionierte) an allen (informell oder formell) Sanktionierten. Formell Sanktionierte sind nach JGG Verurteilte und Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

Diversionsrate im Allgemeinen Strafrecht: Anteil der Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO durch StA oder Gericht (=informell Sanktionierte) an allen (informell oder formell) Sanktionierten. Formell Sanktionierte sind nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte und Personen mit Entscheidungen gem. § 59, 60 StGB.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 261:

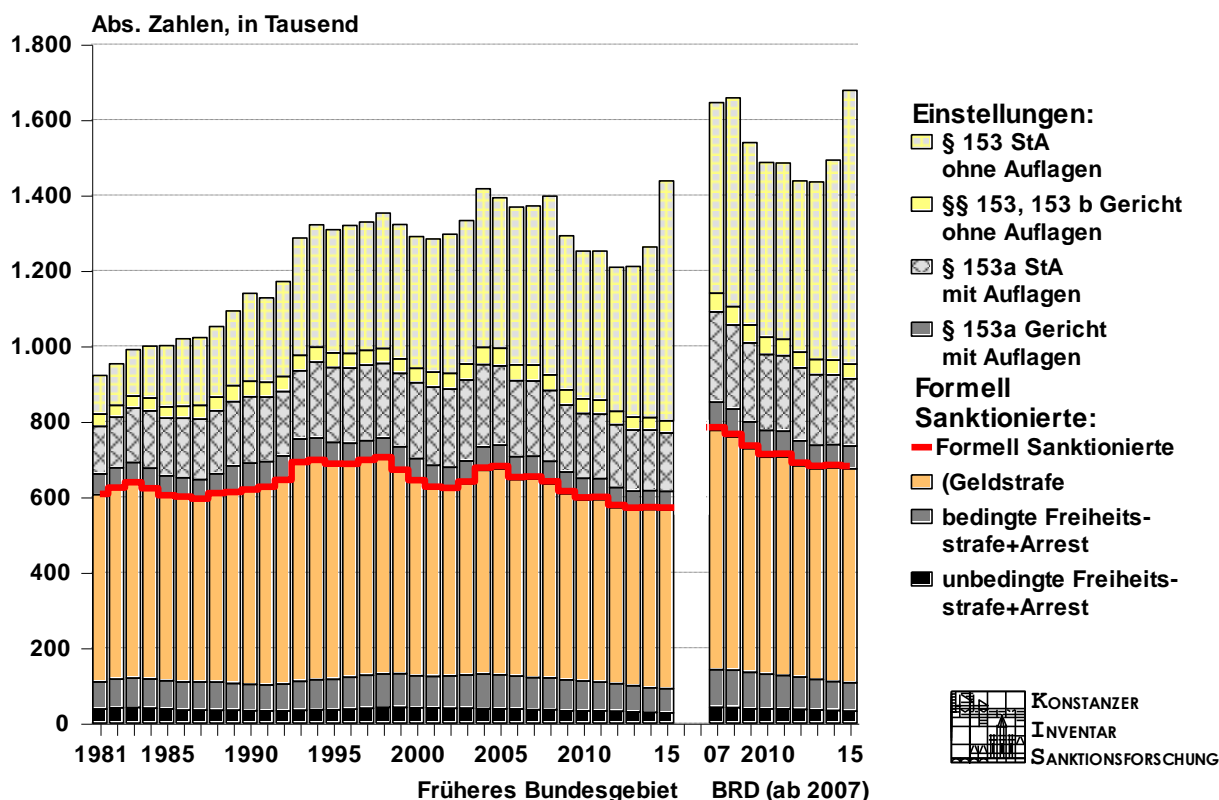
	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte		nach StGB Sanktionierte insgesamt	nach StGB informell Sanktionierte	
		insgesamt	Diversionsrate		insgesamt	Diversionsrate
Früheres Bundesgebiet						
1981	255.107	111.787	43,8	923.231	315.591	34,2
1985	243.724	122.796	50,4	1.004.112	400.041	39,8
1990	201.084	122.621	61,0	1.143.414	524.190	45,8
1995	237.742	159.570	67,1	1.312.414	624.688	47,6
2000	306.236	210.567	68,8	1.294.642	650.668	50,3
2005	343.433	234.641	68,3	1.399.982	718.582	51,3
2010	318.984	220.891	69,2	1.258.490	660.020	52,4
2015	252.115	191.405	75,9	1.443.320	871.836	60,4
Deutschland						
2007	415.619	291.472	70,1	1.652.990	868.507	52,5
2010	364.795	253.728	69,6	1.494.554	781.290	52,3
2015	285.175	217.846	76,4	1.684.463	1.003.042	59,5

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Der Rückgang des Anteils der Verurteilten an allen (informell oder formell) Sanktionierten beruhte vor allem auf einem Rückgang des Anteils der verhängten Erziehungsmaßregeln/ ambulanten Zuchtmittel (FG: 1981 .. 2015: -20,5 %-Punkte), in geringerem Maße ging der Anteil von Jugendarrest zurück (FG: 1981-2015: -7,4 %-Punkte) bzw. von Jugendstrafe (FG: 1981-2015: -4,3 %-Punkte) (vgl. unten **Schaubild 263**, **Schaubild 341** und **Schaubild 522**).

Im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht, wo der vermehrte Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten dazu geführt hat, dass die Verurteiltenzahlen trotz des Anstiegs der Zahl der sanktionierbaren Personen in etwa konstant geblieben ist (vgl. **Schaubild 262**), wurde im Jugendstrafrecht trotz (bis 1991) sinkender Fallzahlen vermehrt eingestellt (vgl. **Schaubild 263**). Diversion diente hier nicht nur, wie vornehmlich im Allgemeinen Strafrecht, der Verfahrensentlastung, vielmehr wurde das spezialpräventive Konzept des Gesetzgebers, der zutreffend eine Verfahrenseinstellung kriminalpolitisch für aussichtsreich und verantwortbar hält, von der Praxis weitgehend umgesetzt.

Schaubild 262: Nach Allgemeinem Strafrecht informell oder formell Sanktionierte. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 262:

	nach StGB Sanktionierte insgesamt	nach StGB formell Sanktionierte insgesamt	nach StGB informell Sanktionierte				
			insgesamt	Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft		Einstellungen durch das Gericht	
				ohne Aufla- gen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)	ohne Aufla- gen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)
Früheres Bundesgebiet (FG)							
1981	923.231	607.640	315.591	102.527	126.020	32.440	54.604
1985	1.004.112	604.071	400.041	162.388	152.799	30.137	54.717
1990	1.143.414	619.224	524.190	233.027	175.932	41.179	74.052
1995	1.312.414	687.726	624.688	326.484	198.345	38.956	60.903
2000	1.294.642	643.974	650.668	349.163	201.057	38.042	62.406
2005	1.399.982	681.400	718.582	398.935	210.392	46.566	62.689
2010	1.258.490	598.470	660.020	391.608	171.600	39.053	57.759
2015	1.443.320	571.484	871.836	635.497	154.545	32.853	48.941
Deutschland							
2007	1.652.990	784.483	868.507	505.232	238.940	49.792	74.543
2010	1.494.554	713.264	781.290	463.091	201.174	45.872	71.153
2015	1.684.463	681.421	1.003.042	725.686	178.290	38.730	60.336
FG: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt							
1981	100	65,8	34,2	11,1	13,6	3,5	5,9
1985	100	60,2	39,8	16,2	15,2	3,0	5,4
1990	100	54,2	45,8	20,4	15,4	3,6	6,5
1995	100	52,4	47,6	24,9	15,1	3,0	4,6
2000	100	49,7	50,3	27,0	15,5	2,9	4,8
2005	100	48,7	51,3	28,5	15,0	3,3	4,5
2010	100	47,6	52,4	31,1	13,6	3,1	4,6
2015	100	39,6	60,4	44,0	10,7	2,3	3,4
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt							
2007	100	47,5	52,5	30,6	14,5	3,0	4,5
2010	100	47,7	52,3	31,0	13,5	3,1	4,8
2015	100	40,5	59,5	43,1	10,6	2,3	3,6

Legende:

unbedingte Freiheitsstrafe + Arrest: Freiheitsstrafe oder Strafarrrest ohne Bewährung.

bedingte Freiheitsstrafe + Arrest: Freiheitsstrafe oder Strafarrrest, jeweils zur Bewährung ausgesetzt.

Geldstrafe: Zu Geldstrafe Verurteilte.

Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB: Zwar berücksichtigt, aber nicht eigens darstellbar sind Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) und § 60 StGB (Absehen von Strafe).

Formell Sanktionierte: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrrest), einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB.

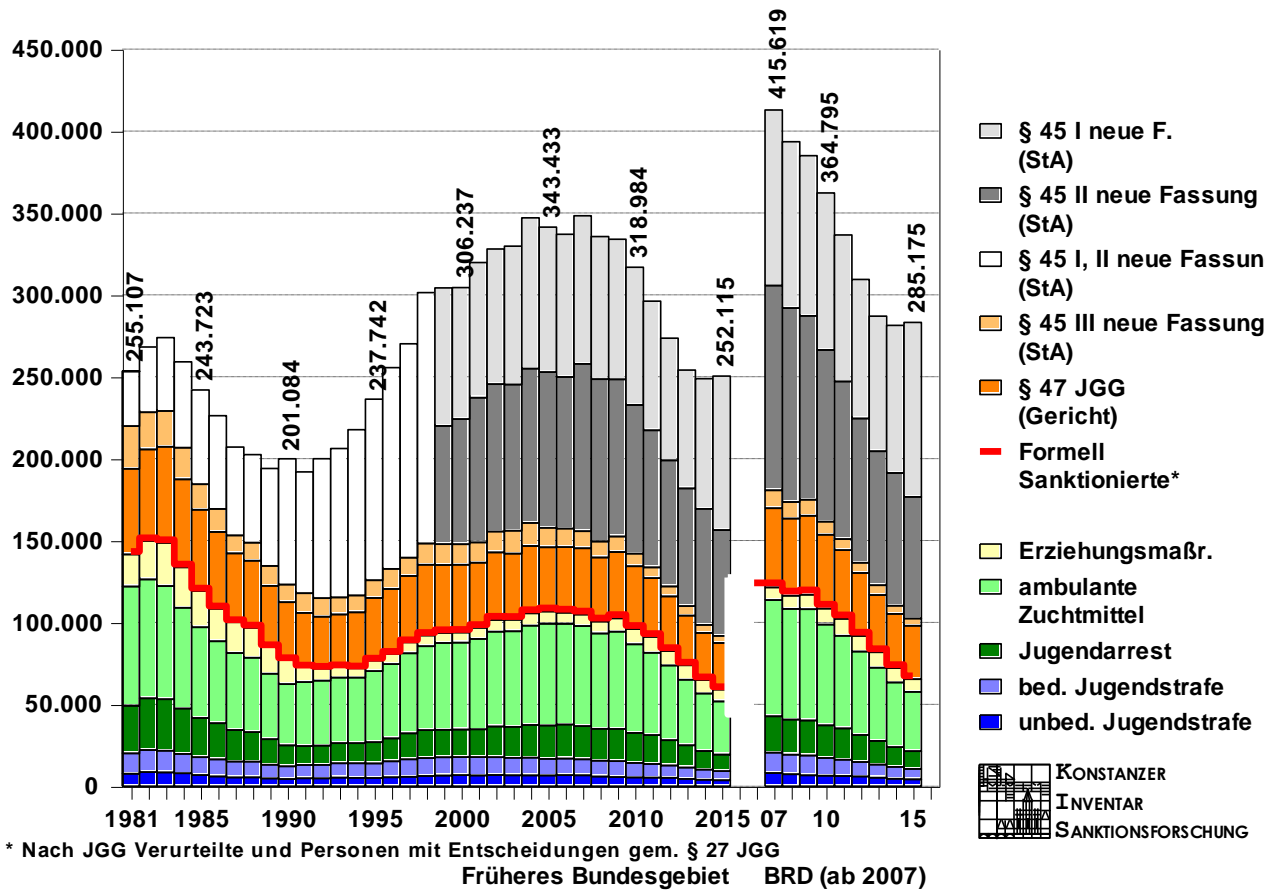
Einst. durch Gericht: Einstellungen durch das Gericht gem. §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2, 153b Abs. 2 StPO.

Einstellungen durch StA: Einstellungen durch die StA gem. §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO.

informell Sanktionierte: Personen mit Entscheidungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO (in % an allen nach Allgemeinem Strafrecht informell oder formell Sanktionierten).

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 263: Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte, 1981 – 2015. Absolute Zahlen (in Tausend). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 263:

	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte				nach JGG formell Sanktionierte insgesamt
		insgesamt	Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft		Einstellungen durch das Gericht (§ 47 JGG)	
			ohne Auflagen (§ 45 I, II JGG)	mit Auflagen (§ 45 III JGG)		
Früheres Bundesgebiet (FG)						
1981	255.107	111.787	33.475	26.053	52.259	143.320
1985	243.724	122.796	57.555	15.604	49.636	120.928
1990	201.084	122.621	76.792	10.767	35.062	78.463
1995	237.742	159.570	110.529	10.858	38.183	78.172
2000	306.236	210.567	156.712	12.453	41.403	95.669
2005	343.433	234.641	183.503	11.967	39.171	108.792
2010	318.984	220.891	174.830	7.704	38.357	98.093
2015	252.115	191.405	158.599	4.323	28.483	60.710
Deutschland						
2007	415.619	291.472	232.171	10.944	48.357	124.147
2010	364.795	253.728	200.661	7.970	45.097	111.067
2015	285.175	217.846	180.793	4.454	32.599	67.329
FG: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt						
1981	100	43,8	13,1	10,2	20,5	56,2
1985	100	50,4	23,6	6,4	20,4	49,6
1990	100	61,0	38,2	5,4	17,4	39,0
1995	100	67,1	46,5	4,6	16,1	32,9
2000	100	68,8	51,2	4,1	13,5	31,2
2005	100	68,3	53,4	3,5	11,4	31,7
2010	100	69,2	54,8	2,4	12,0	30,8
2015	100	75,9	62,9	1,7	11,3	24,1
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt						
2007	100	70,1	55,9	2,6	11,6	29,9
2010	100	69,6	55,0	2,2	12,4	30,4
2015	100	76,4	63,4	1,6	11,4	23,6

Legende:

Formell: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte, einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

informell: Einstellungen durch StA oder Gericht gem. §§ 45, 47 JGG.

§ 45 I, II JGG n.F.: Einstellungen durch die StA gem. § 45 Abs. 1 und 2 JGG (bzw. § 45 Abs. 2 JGG a.F.).

§ 45 III JGG n.F.: Einstellungen durch die StA gem. § 45 Abs. 3 JGG n.F. (bzw. § 45 Abs. 1 JGG a.F.).

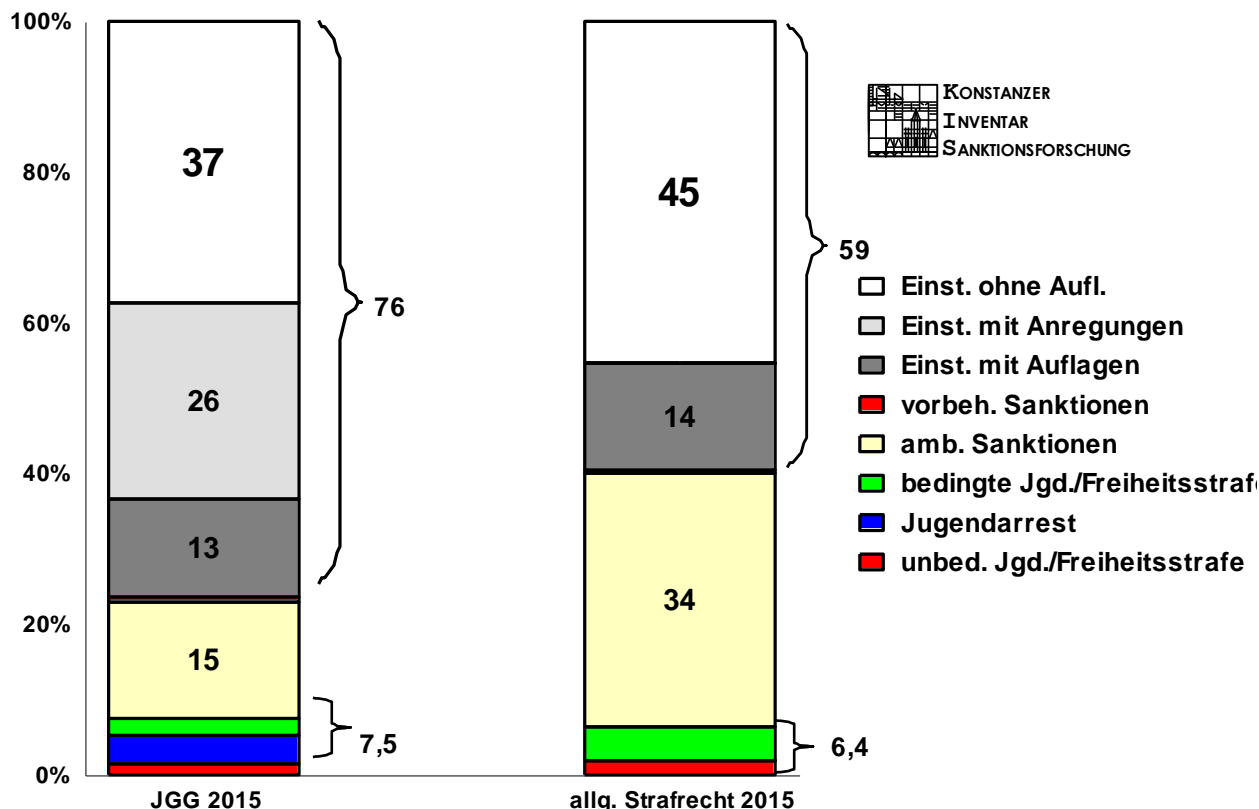
§ 47 JGG: Einstellungen durch das Gericht gem. § 47 JGG.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Dass die Diversionsrate im Jugendstrafrecht höher ist als im Allgemeinen Strafrecht (vgl. **Schaubild 261**), ist erwartbar wegen der im Allgemeinen geringeren Schwere der von jungen Menschen verübten Delikte, wegen des größeren Anteils von Ersttätern sowie wegen des größeren Anwendungsbereichs jugendstrafrechtlicher Einstellungsvorschriften. Erwartungswidrig stagniert aber die Diversionsrate im Jugendstrafrecht seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre (von der Sonderentwicklung in den letzten 3 Jahren abgesehen), während die Diversionsrate im Allgemeinen Strafrecht weiterhin angestiegen ist.

Erwartungswidrig ist ferner, dass der Anteil der Beschuldigten, bei denen das Verfahren folgenlos eingestellt wird, im Allgemeinen Strafrecht deutlich höher ist als im Jugendstrafrecht (vgl. **Schaubild 264**).¹⁸⁹⁸ Im Jugendstrafrecht wurde 2015 bei 37 % der Sanktionierten gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt,¹⁸⁹⁹ im Allgemeinen Strafrecht aber bei 45 % gem. §§ 153, 153b StPO.

Schaubild 264: Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 264:

2015	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte			nach StGB Sanktionierte insgesamt	nach StGB informell Sanktionierte	
		ohne Auflagen (§ 45 I JGG)	mit Anregungen (§ 45 II JGG)	mit Auflagen (§§ 45 III, 47 JGG)		ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)
abs. Zahl	285.175	106.571	74.222	37.053	1.684.463	764.416	238.626
in % Sankt.	100	37,4	26,0	13,0	100	45,4	14,2

1898 Kritisch deshalb auch Spiess 2015a, S. 431 ff.

1899 Die Höhe der Einstellungen ohne Auflagen nach JGG ist freilich etwas unterschätzt, weil etwaige folgenlose Einstellungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG mangels Daten der StVerfStat nicht berücksichtigt werden können. Ausweislich der (mutmaßlich etwas überschätzten) Ergebnisse der Strafgerichtsstatistik (vgl. oben Tabelle 32) wurden 2015 7.106 Verfahren gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG eingestellt. Die Rate folgenloser Einstellungen würde sich dadurch auf 39,9 % erhöhen, bliebe also immer noch deutlich hinter der Rate gem. § 153, 153b StPO zurück.

Legende:

Einst. ohne Aufl.: § 45 I JGG; allg. Strafrecht (§§ 153, 153b StPO).

Einst. mit Anregungen: § 45 II JGG.

Einst. mit Auflagen: §§ 45 III, 47 JGG; allg. Strafrecht (§ 153a StPO).

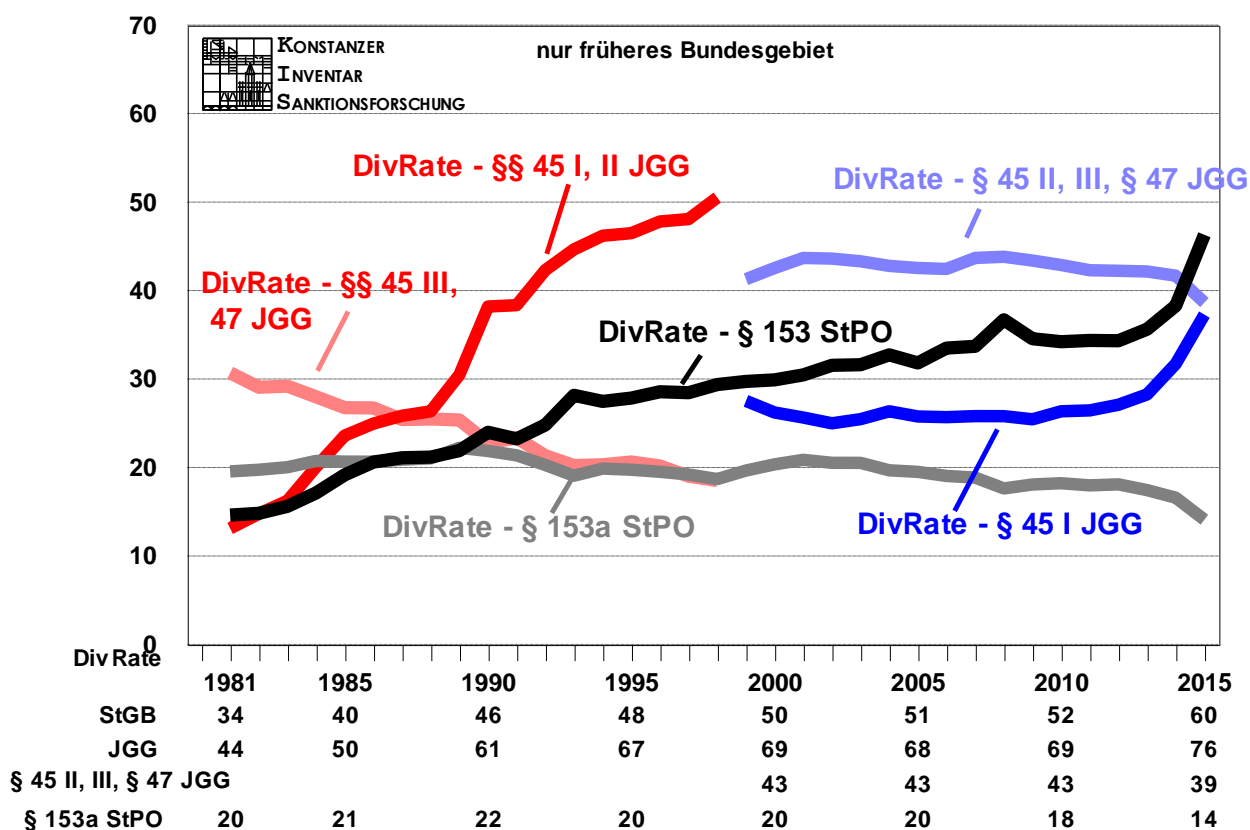
Vorbeh. Sanktionen: § 27 JGG; allg. Strafrecht (§§ 59, 60 StGB).

Amb. Sanktionen: JGG: Erziehungsmaßregel, ambulante Zuchtmittel, bedingte Jugendstrafe; allg. Strafrecht: Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe, bedingter Strafverbot.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Die höhere Diversionsrate im Jugendstrafrecht beruht auf dem mehr als doppelt so hohen Anteil der Einstellungen unter Auflagen (vgl. **Schaubild 265**). Im Allgemeinen Strafrecht wurde 2015 bei 14,2 % unter Auflagen (§ 153a StPO) eingestellt, im Jugendstrafrecht betrug der entsprechende Anteil der Einstellungen 39 % (gem. § 45 Abs. 2, 3, § 47 JGG). Insbesondere die Zurückdrängung von § 45 Abs. 1 JGG zugunsten von § 45 Abs. 2 JGG ist in einigen Ländern gewollte (Jugend-)Kriminalpolitik.¹⁹⁰⁰

Schaubild 265: Diversion mit und ohne Auflagen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



1900 Vgl. Neubacher 2011a, S. 436 f.; Walter, M./Neubacher 2011, S. 41.

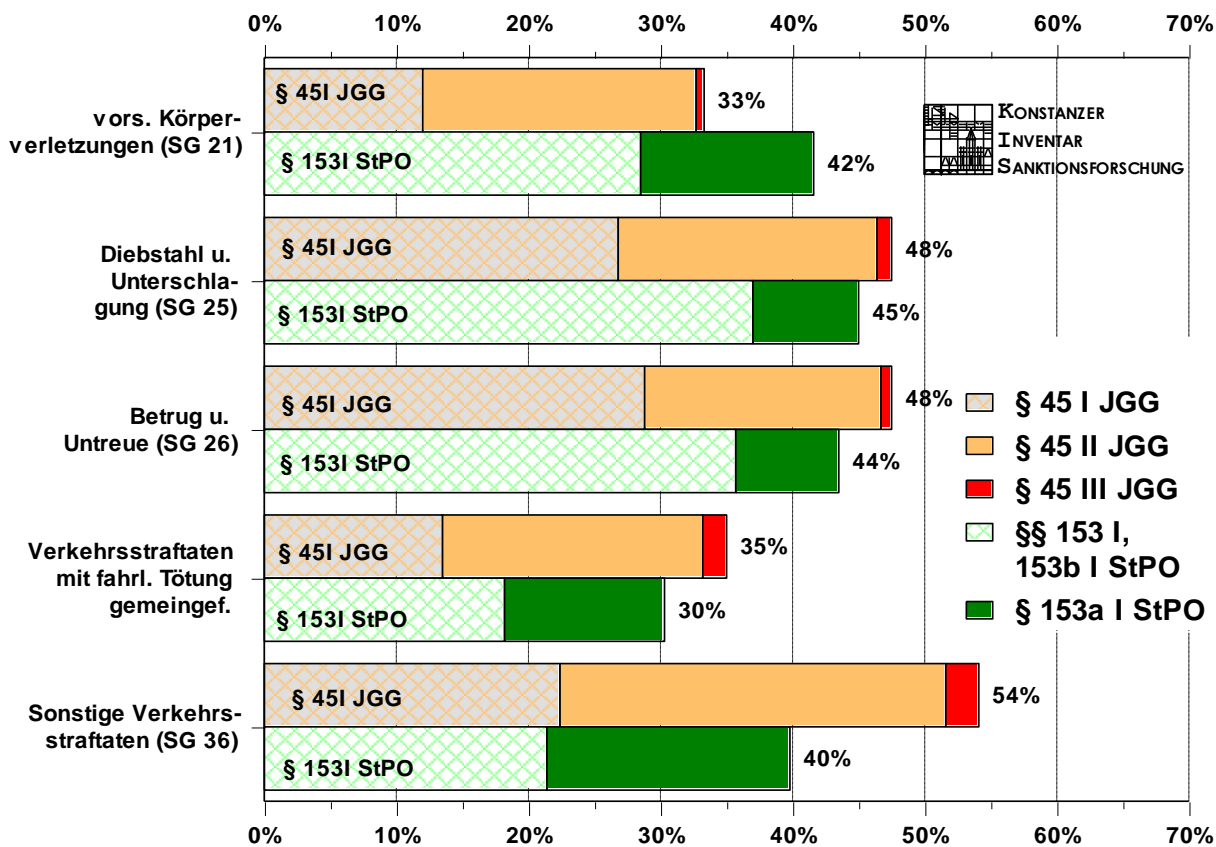
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 265:

FG	nach JGG Sanktionierte insgesamt	nach JGG informell Sanktionierte			nach StGB Sanktionierte insgesamt	nach StGB informell Sanktionierte	
		ohne Auflagen (§ 45 I JGG) (bis 1999 §§ 45 I, II JGG)	mit Anregungen (§ 45 II JGG)	mit Auflagen (§§ 45 III, 47 JGG)		ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)
Früheres Bundesgebiet (FG)							
1981	255.107	33.475		78.312	923.231	134.967	180.624
1985	243.724	57.555		65.240	1.004.112	192.525	207.516
1990	201.084	76.792		45.829	1.143.414	274.206	249.984
1995	237.742	110.529		49.041	1.312.414	365.440	259.248
2000	306.236	80.304	76.408	53.856	1.294.642	387.205	263.463
2005	343.433	88.493	95.010	51.138	1.399.982	445.501	273.081
2010	318.984	84.071	90.759	46.061	1.258.490	430.661	229.359
2015	252.115	93.984	64.615	32.806	1.443.320	668.350	203.486
Deutschland							
2007	415.619	107.116	125.055	59.301	1.652.990	555.024	313.483
2010	364.795	95.883	104.778	53.067	1.494.554	508.963	272.327
2015	285.175	106.571	74.222	37.053	1.684.463	764.416	238.626
FG: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt							
1981	100	13,1	0,0	30,7	100	14,6	19,6
1985	100	23,6	0,0	26,8	100	19,2	20,7
1990	100	38,2	0,0	22,8	100	24,0	21,9
1995	100	46,5	0,0	20,6	100	27,8	19,8
2000	100	26,2	25,0	17,6	100	29,9	20,4
2005	100	25,8	27,7	14,9	100	31,8	19,5
2010	100	26,4	28,5	14,4	100	34,2	18,2
2015	100	37,3	25,6	13,0	100	46,3	14,1
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt							
2007	100	25,8	30,1	14,3	100	33,6	19,0
2010	100	26,3	28,7	14,5	100	34,1	18,2
2015	100	37,4	26,0	13,0	100	45,4	14,2

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Der Einwand, die Deliktsstruktur sei bei diesen Vergleichen nicht hinreichend kontrolliert, lässt sich nur bei Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren ausräumen. Mangels entsprechender Daten ist eine solche Prüfung mittels der Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich. Möglich ist indes eine partielle Prüfung anhand der in der StA-Statistik ausgewiesenen Sachgebiete. Erwartbar wäre, dass bei Sachgebieten, wie »Diebstahl und Unterschlagung« oder »Körperverletzung«, wo junge Menschen keine wesentlich schwereren Delikte verwirklichen dürften als Erwachsene, die Einstellungsraten gem. § 45 Abs. 1 JGG höher sind als die Einstellungsraten gem. §§ 153, 153b StPO. Das Gegenteil ist indes der Fall (vgl. **Schaubild 266**). Insgesamt zeigt sich, dass bei vergleichbaren Deliktgruppen die Staatsanwaltschaft im Allgemeinen Strafrecht wesentlich häufiger folgenlos (§§ 153, 153b Abs. 1 StPO) einstellt als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG). Freilich ist daran zu erinnern, dass dann eine Überschätzung der Einstellungen gem. § 153 StPO vorliegt, wenn in Jugendstrafsachen nicht gem. § 45 Abs. 1 JGG, sondern gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt wird (bzw. eine entsprechende Unterschätzung bei § 45 Abs. 1 JGG). Dieser mögliche Zuordnungsfehler ist nicht kontrollierbar.

Schaubild 266: Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 266:

Sachgebiete	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren						StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren				
	insg.	Ankl./ § 76 JGG.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	Ankl./ Straf- bef./ § 417 StPO	nach StGB informell Sanktionierte		
			insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG			insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
vors. Körperver- letzungen (SG 21)	42.983	28.656	14.327	5.177	8.891	259	114.27 6	66.718	47.558	32.575	14.983
Diebstahl u. Unter- schlagung (SG 25)	93.248	48.950	44.298	24.957	18.273	1.068	304.64 2	167.62 7	137.01 5	112.66 4	24.351
Betrug u. Untreue (SG 26)	56.521	29.651	26.870	16.289	10.114	467	349.28 1	197.20 1	152.08 0	124.81 5	27.265
Verkehrsstraftaten mit fahrl. Tötung (SG 35)	1.873	1.219	654	252	369	33	16.381	11.414	4.967	2.987	1.980
Sonstige Verkehrs- straftaten (SG 36)	27.649	12.683	14.966	6.199	8.080	687	313.87 5	189.07 1	124.80 4	67.206	57.598
Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren											
vors. Körperver- letzungen (SG 21)	100	66,7	33,3	12,0	20,7	0,6	100	58,4	41,6	28,5	13,1
Diebstahl u. Unter- schlagung (SG 25)	100	52,5	47,5	26,8	19,6	1,1	100	55,0	45,0	37,0	8,0
Betrug u. Untreue (SG 26)	100	52,5	47,5	28,8	17,9	0,8	100	56,5	43,5	35,7	7,8
Verkehrsstraftaten mit fahrl. Tötung (SG 35)	100	65,1	34,9	13,5	19,7	1,8	100	69,7	30,3	18,2	12,1
Sonstige Verkehrs- straftaten (SG 36)	100	45,9	54,1	22,4	29,2	2,5	100	60,2	39,8	21,4	18,4

Legende:**Anklagefähige Ermittlungsverfahren:**

JGG: Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Einstellung gem. § 45 JGG.

StGB: Anklage vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht, der Strafkammer oder dem Schwurgericht, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Einstellung gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

5.2.3 Delikts- und täterspezifischer Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren

5.2.3.1 Fehlende Nachweise in den Strafrechtspflegestatistiken

Die Verfahrensstatistiken enthalten keine Angaben zu Geschlecht und Alter der Beschuldigten, zu deren strafrechtlicher Vorbelastung oder zu den ihnen zur Last gelegten Straftaten, abgesehen von den großen Sachgebietsgruppen. Ein delikts- oder täterspezifischer Gebrauch von Diversion lässt sich deshalb anhand dieser Daten nicht erkennen.

Aus einer Reihe von – allerdings regional beschränkten - Aktenanalysen sowie aus Totalerhebungen von Bundeszentralregisterdaten ist bekannt, dass §§ 45, 47 JGG vorwiegend angewendet werden bei jüngeren, nicht erheblich vorbestraften Tätern, die minder schwere Delikte verübt haben.

5.2.3.2 Erkenntnisse aus Projektberichten

In mehreren Projektberichten wird über die Handhabung von § 45 JGG bei bestimmten Deliktsgruppen, etwa Ladendiebstahl, berichtet.¹⁹⁰¹ Durchgeführt werden diese Ladendiebstahlprojekte zumeist in Gruppen von 8-12 Jugendlichen, die erstmals und zumeist bei einem geringwertigen Ladendiebstahl erwischt wurden. In mehreren Kurseinheiten sollen die Tat und deren Folgen aufgearbeitet werden. Die Trägerschaft variiert, immer sind aber Vertreter des Handels beteiligt. Diese Berichte sind indes regional und zeitlich begrenzt. Sie lassen deshalb kaum einen Schluss auf eine allgemeine Handhabung zu. Mangels Evaluation eignen sie sich auch nicht als best-practice Modelle.

5.2.3.3 Erkenntnisse aus Auswertungen von Bundeszentralregisterdaten und Strafrechtspflegestatistiken

5.2.3.3.1 Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992)

1992 veröffentlichte Storz¹⁹⁰² das Ergebnis ihrer Auswertung einer Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister für den Geburtsjahrgang 1961. Grundgesamtheit waren alle aufgrund einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG oder aufgrund einer Verurteilung registrierten, im Jahr 1961 geborenen Jugendliche, welche bis 1980 (also bis zur Vollendung des Jugendalters) einschließlich mindestens eine Eintragung aufwiesen.¹⁹⁰³ Gezogen wurden diese Eintragungen im Jahr 1984, damit auch ein hinreichend langer, aber gleichzeitig ausfallfreier Rückfallzeitraum überblickt werden konnte. Ziel dieser im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführten Untersuchung war neben der Untersuchung der Legalbewährung der Jugendlichen u.a. die Bestandsaufnahme der Sanktionierungspraxis.

Storz stellte fest:

- Bei erstmaligen jugendstrafrechtlichen Verfahren war für den Geburtsjahrgang 1961 eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG im Jugendalter bereits häufiger (insgesamt

1901 Vgl. Breymann/Fischer 2000; Bussmann 2000; Mayer 2000; Schmitt 2000.

1902 Storz 1992, S. 131 ff.; vgl. auch die Ergebnisdarstellung bei Spiess 1994; Spiess, G./Storz 1989.

1903 Storz 1992, S. 135.

54,9 %, männlich 53,5 %, weiblich 61,3 %) als eine Verurteilung.¹⁹⁰⁴ Diese Unterschiede im Gebrauch informeller Sanktionierung zwischen den Geschlechtern nivellierten sich zwar bei Kontrolle der Deliktgruppen, blieben aber statistisch signifikant.¹⁹⁰⁵

- Wenn informell sanktioniert wurde, dann überwiegend in Form einer sog. "intervenierenden Diversion". "In drei von vier Fällen (37.708 bzw. 75,8 %) der informellen erstmaligen Verfahrenserledigungen wurde mindestens eine Maßnahme registriert. In 15.061 Fällen (39,9 % von 37.708) wurden mehr als eine Maßnahme angeordnet. Die häufigsten Maßnahmen sind die Ermahnung, die richterliche Weisung und die Geldauflage. Eine informelle Verfahrensbeendigung nach den §§ 45, 47 JGG bedeutet danach in der Regel kein Absehen von jeglichen, den betroffenen Jugendlichen zusätzlich beschwerenden Reaktionen seitens des Jugendstaatsanwalts oder des Jugendrichters, sondern nur den Verzicht auf eine formelle Verurteilung."¹⁹⁰⁶
- 80 % der verbleibenden formellen Sanktionen wurden mit einer ambulanten Sanktion, insbesondere einer Verwarnung, einer Geldauflage oder einer Weisung beendet.¹⁹⁰⁷
- Die deliktsspezifische Analyse ergab ein Sanktionsmuster, das dem eher tatstrafrechtlich orientierten Erwachsenenstrafrecht vergleichbar war: "Formelle Sanktionen werden bei den Deliktgruppen »schwere Eigentumsdelikte«, »Verbrechen gegen das Leben u.a.«, »Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz«, »Sexualdelikte« und »Körperverletzung« präferiert, bei den eher jugendtypischen Massendelikten überwiegen bei erstmaliger Sanktionierung die informellen Maßnahmen."¹⁹⁰⁸ Vergleichbare Muster zeigten sich in Abhängigkeit vom Alter und der Häufigkeit früherer Registrierung.¹⁹⁰⁹
- Die größten Unterschiede im Gebrauch informeller Sanktionen bestanden indes zwischen den einzelnen Ländern, und zwar auch bei Kontrolle von Deliktgruppe, Alter und Vorbelastung (vgl. **Schaubild 267**). Zusammenfassend kam Storz zum Ergebnis: "Wichtigste Determinante für die Art der Verfahrenserledigung - informelle oder formelle Sanktionierung - ist weder ein Tat- noch ein Tätermerkmal: Die große Varianz in den Einstellungsraten ist in erster Linie auf unterschiedliche regionale Reaktionspräferenzen zurückzuführen. Als zweite wichtige Determinante der Verfahrenserledigung stellt sich die Anzahl früherer Registrierungen heraus, und erst die dritt wichtigste Einflussgröße ist das Tatmerkmal Deliktgruppe. Für den Ausgang eines Verfahrens ist somit die Region, in welcher jugendliche Straffällige leben, bedeutsamer als jedes einzelne hier erfasste und überprüfbare Tat- oder Tätermerkmal. Selbst innerhalb gleichartiger Fallgruppen werden regional extrem unterschiedliche Einstellungsraten beobachtet; bei »einfachem Diebstahl« als erstmals registriertem Delikt variiert die Verfahrenseinstellung zwischen 90,8 Prozent und 43,2 Prozent."¹⁹¹⁰ Bei »Fahren ohne Fahrerlaubnis« (§ 21 StVG) war die Spannweite der Diversionsraten bei erstmaliger Sanktionierung noch etwas größer. Sie reichte von 96,0 % (Hamburg) bis zu 45,1 % (Baden-Württemberg).¹⁹¹¹

1904 Storz 1992, S. 148.

1905 Storz 1992, S. 148.

1906 Storz 1992, S. 146.

1907 Storz 1992, S. 147, Tab. 6.

1908 Storz 1992, S. 148.

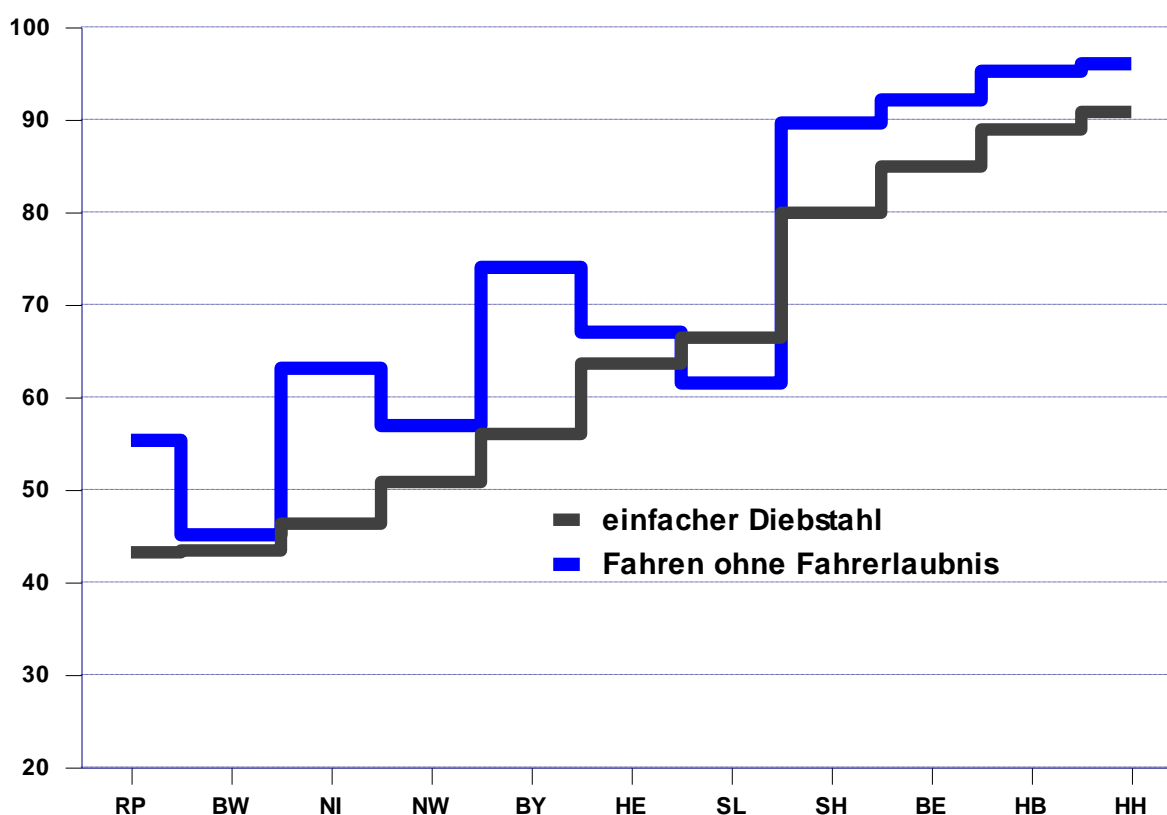
1909 Storz 1992, S. 149 ff.

1910 Storz 1992, S. 158.

1911 Storz 1992, S. 155, Tab. 11.

- Nach informell erledigten Verfahren werden – im Falle erneuter Auffälligkeit - mehr Verfahren erneut informell abgeschlossen als nach erstmaliger formeller Sanktionierung (vgl. **Schaubild 268**).¹⁹¹² Wo nach der ersten, zweiten oder dritten Auffälligkeit wegen eines der beiden Bagatelldelikte – Fahren ohne Fahrerlaubnis, einfacher Diebstahl – nicht informell, sondern formell sanktioniert wurde, wurde bei einer erneuten Auffälligkeit jeweils ein höherer Anteil der Beschuldigten mit Jugendarrest oder Jugendstrafe sanktioniert.
- Schließlich zeigte sich (vgl. **Schaubild 268**), dass bei der weitgehend homogenen Gruppe von Jugendlichen, die jeweils nur wegen einfachen Diebstahls oder Fahrens ohne Fahrerlaubnis auffielen, die Nachentscheidungsraten mit der Zahl der Voreintragungen zwar zunahm, dass aber dort, wo eine formelle Vorentscheidung erfolgt war, die Nachentscheidungsraten bis einschließlich der dritten Auffälligkeit nicht niedriger, sondern höher waren als nach einer informellen Vorentscheidung. Storz fasste diesen Befund bündig zusammen: „Nach formeller Sanktionierung kommt es ... nicht nur häufiger zu Nachentscheidungen, sondern auch häufiger zu formellen Nachentscheidungen.“¹⁹¹³ Die Übergangswahrscheinlichkeit in eine Karriere formeller Sanktionen kann also durch informelle Sanktionierung vermindert werden.

Schaubild 267: Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961. Anteile der informellen Sanktionen bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB) sowie bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) an allen (informell und formell) Sanktionierten der jeweiligen Deliktsguppe



1912 Storz 1992, S. 205.

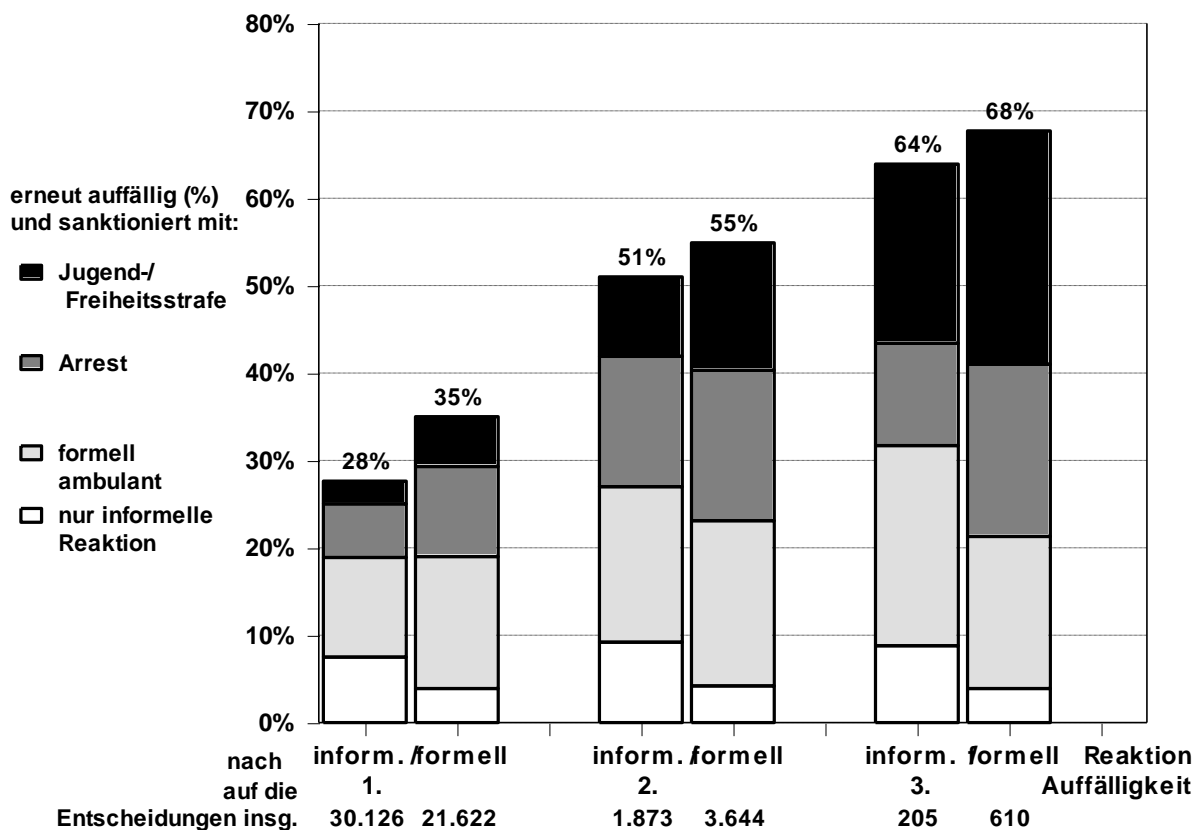
1913 Storz 1992, S. 209.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 267:

	informell insgesamt		einfacher Diebstahl		Fahren ohne Fahrerlaubnis	
	n	% informell	n	% informell	n	% informell
Baden-Württemberg	12.384	42,9	4.020	43,4	2.482	45,1
Bayern	13.744	59,5	4.610	56	2.761	74
Berlin	3.150	77,7	1.686	84,9	214	92,1
Bremen	1.402	86,4	584	88,9	126	95,2
Hamburg	2.184	84,3	878	90,8	225	96
Hessen	7.262	60	2.533	63,6	1.541	67
Niedersachsen	11.883	52,4	4.149	46,3	2.769	63,1
Nordrhein-Westfalen	28.200	49,9	10.061	50,8	7.199	56,9
Rheinland-Pfalz	5.006	45,6	1.727	43,2	1.215	55,3
Saarland	1.195	54,8	688	66,4	39	61,5
Schleswig-Holstein	4.166	75,9	1.724	79,9	634	89,6

Datenquelle: Storz 1992 S. 155, Tab. 11

Schaubild 268: Erneute Auffälligkeit und Sanktionseskalation nach informeller und nach formeller Sanktionierung bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis oder einfachem Diebstahl“ – Geburtsjahrgang 1961. Totalerhebung Bundeszentralregister



Datenquelle: Storz 1992, S. 205, Grafiken 19a, 19b

5.2.3.3.2 Heinz et al: Sanktionierungspraxis bei den Geburtskohorten 1961 und 1967 im Vergleich (1988)

Zum Aufbau einer mehrere Geburtsjahrgänge umfassenden Kohortenstudie wurden aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters die vollständigen Datensätze für die beiden Geburtsjahrgänge 1961¹⁹¹⁴ und 1967¹⁹¹⁵ gezogen. Erstmals konnte damit die Veränderung der Sanktionierungspraxis zweier Geburtsjahrgänge ermittelt und verglichen werden.

Die Auswertung der Eintragungen im BZR für die beiden Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 ergab, dass von sämtlichen erstmals im Jugendalter im BZR registrierten männlichen Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 53,5 % informell sanktioniert worden waren; beim Geburtsjahrgang 1967 waren es schon 65,0 %.¹⁹¹⁶ Der erste Kontakt mit der Justiz endete also bereits in der zweiten Hälfte der 1970er und in der ersten Hälfte der 1980er Jahre für den männlichen jugendlichen "Ersttäter" im Regelfall ohne Verurteilung. Die deliktsspezifische Differenzierung für die erstmals sanktionierten Jugendlichen bei den Delikten „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (vgl. **Schaubild 269**) sowie „einfacher Diebstahl“ (vgl. **Schaubild 270**) ergab:

- Die Diversionsrate ist beim Geburtsjahrgang 1967 höher als beim Jahrgang 1961. Bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ stieg sie von 61,6 % auf 69,5 %, bei „einfachem Diebstahl“ von 56,0 % auf 63,5 %.¹⁹¹⁷
- Erneut bestätigt wurden die bereits von Storz festgestellten großen regionalen Unterschiede in der Einstellungspraxis. Bei erstmaliger Sanktionierung wegen „Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ (vgl. **Schaubild 269**) als auch wegen „einfachen Diebstahls“ (vgl. **Schaubild 270**) hatte sich die Spannweite der Diversionsraten zwischen den Ländern nicht verringert, sondern sogar vergrößert.
- Die zwischen den Ländern bestehenden erheblichen Unterschiede erwiesen sich als relativ stabil.
- Die Diversionsraten bei beiden Deliktgruppen waren in beiden Jahrgängen in der Mehrzahl der Länder fast unverändert. Der Anstieg der durchschnittlichen Diversionsrate beruhte vor allem auf einem deutlichen Anstieg in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.¹⁹¹⁸

1914 Storz 1992.

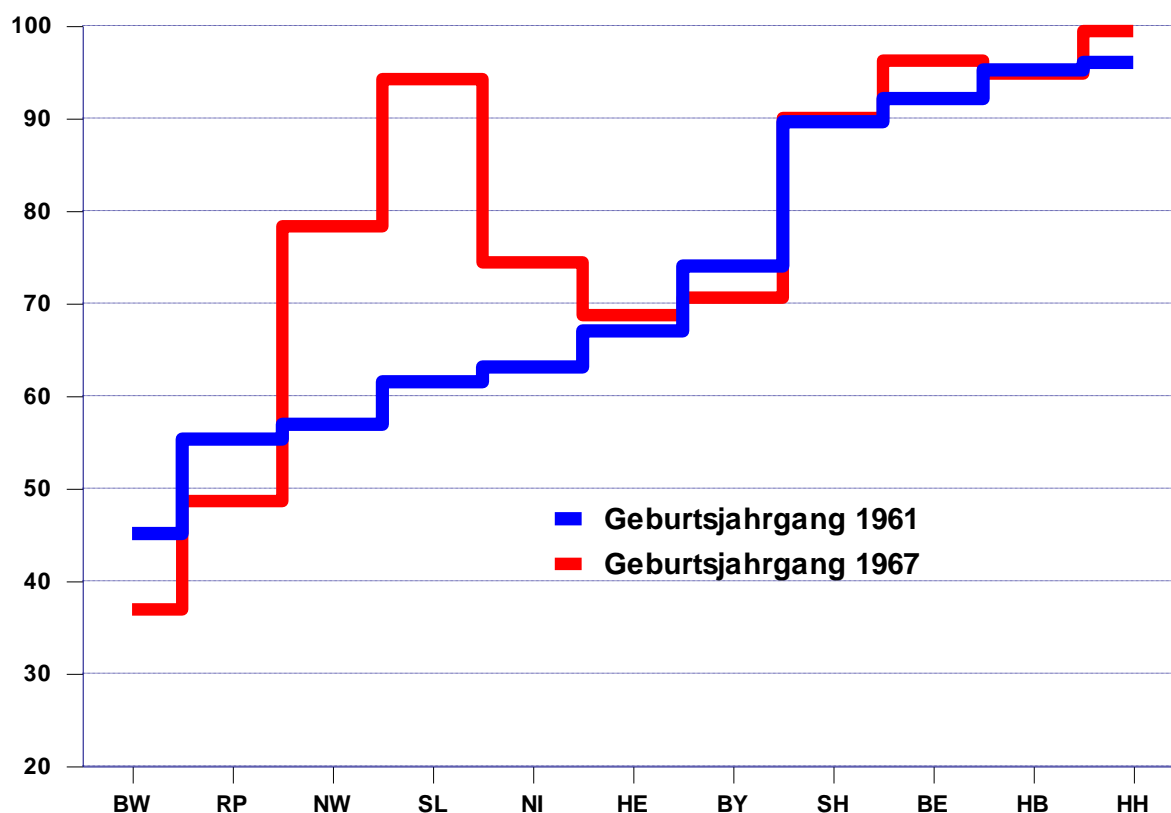
1915 Heinz et al. 1988; vgl. auch die Ergebnisdarstellung bei Spiess, G./Storz 1989.

1916 Heinz et al. 1988, S. 655, Tab. 9.

1917 Vgl. Storz 1992, S. 155, Tabelle 11; Heinz et al. 1988, S. 653, Tabelle 9.

1918 Der in Schaubild 269 ersichtliche, überdurchschnittlich hohe prozentuale Anstieg im Saarland bei § 21 StVG beruht auf kleinen absoluten Ausgangszahlen 1961. Für die durchschnittliche Diversionsrate insgesamt haben diese Zahlen keine großen Auswirkungen.

Schaubild 269: Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961 und 1967 im Vergleich. Anteile der informellen Sanktionen bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)

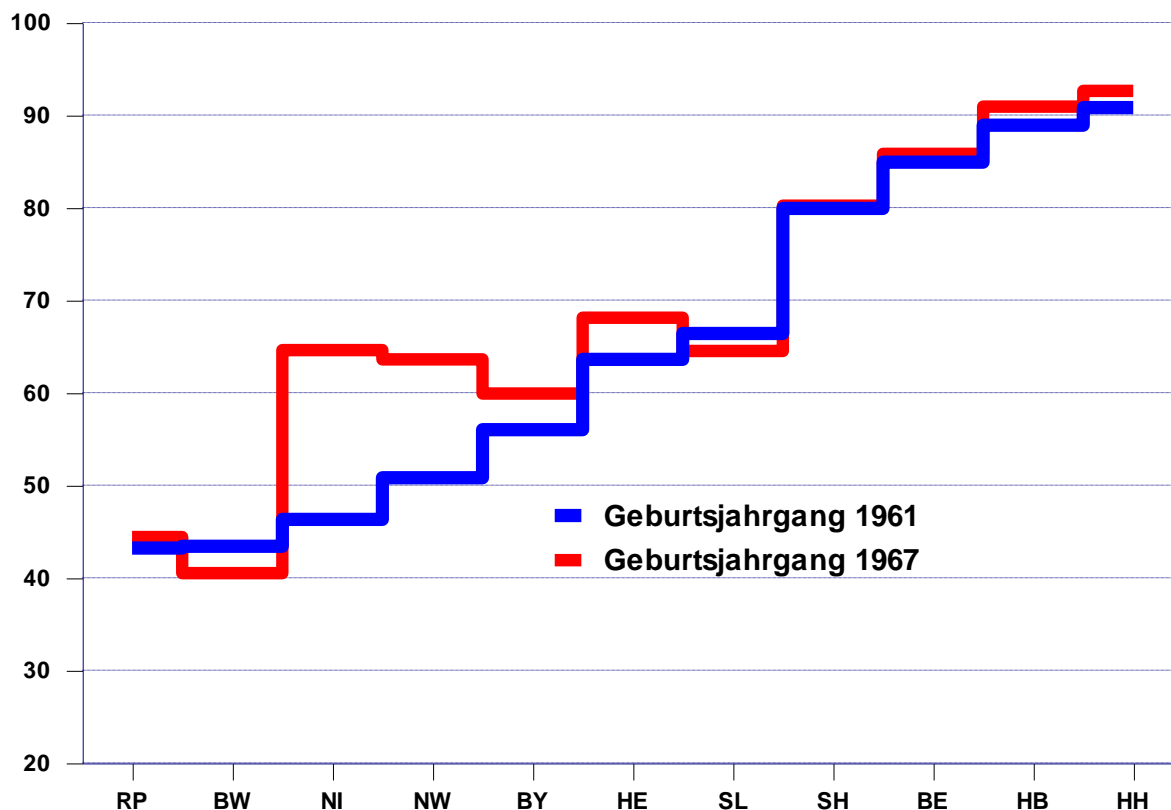


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 269, Schaubild 270:

Fahren ohne Fahrerlaubnis	Fahren ohne Fahrerlaubnis 1961		Fahren ohne Fahrerlaubnis 1967		Einfacher Diebstahl 1961		Einfacher Diebstahl 1967	
	n	% informell	n	% informell	n	% informell	n	% informell
Baden-Württemberg	2.482	45,1	3.162	36,9	4.020	43,4	6.251	40,5
Bayern	2.761	74	3.872	70,6	4.610	56,0	8.147	59,9
Berlin	214	92,1	184	96,2	1.686	84,9	2.570	85,8
Bremen	126	95,2	153	94,8	584	88,9	994	90,9
Hamburg	225	96	485	99,4	878	90,8	1.895	92,6
Hessen	1.541	67	1.912	68,7	2.533	63,6	4.451	68,1
Niedersachsen	2.769	63,1	3.610	74,4	4.149	46,3	7.000	64,6
Nordrhein-Westfalen	7.199	56,9	7.576	78,3	10.061	50,8	16.711	63,6
Rheinland-Pfalz	1.215	55,3	1.435	48,6	1.727	43,2	2.607	44,4
Saarland	39	61,5	225	94,2	688	66,4	950	64,5
Schleswig-Holstein	634	89,6	840	90,0	1.724	79,9	3.091	80,2
Früheres Bundesgebiet	19.205	61,6	23.454	69,6	32.661	56,0	54.667	63,5

Datenquellen: Storz 1992 S. 155, Tab. 11; Heinz et al. 1988, S. 653, Tabelle 9.

Schaubild 270: Erstmalige Sanktionierung im Jugendalter – Geburtsjahrgang 1961 und 1967 im Vergleich. Anteile der informellen Sanktionen bei einfachem Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB)



5.2.3.3.3 Grundies: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG – Freiburger Kohortenstudie (2004)

Grundies¹⁹¹⁹ untersuchte anhand von Bundeszentralregisterdaten aus der Freiburger Kohortenstudie die deliktsspezifischen Veränderungen der Einstellungsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG im Zeitraum 1985 bis 1996 sowie deren Determinanten. In die Freiburger Kohortenstudie sind die Angehörigen der vier Geburtskohorten 1970, 1973, 1975 und 1978 einbezogen, die mindestens einmal in der Personenauskunftsdatei des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg registriert wurden.¹⁹²⁰ Für diese Personen wurden auch die Eintragungen im Bundeszentralregister jährlich, also auslesefrei gezogen. Für die Auswertung durch Grundies standen die BZR-Eintragungen im Zeitraum 1985 bis 1995

¹⁹¹⁹ Grundies 2004a; Grundies 2004b.

¹⁹²⁰ Da Ausgangspunkt für die Erfassung die Personenauskunftsdatei der Polizei in Baden-Württemberg ist, werden mit den BZR-Eintragungen auch Personen erfasst, die zwar in Baden-Württemberg polizeilich registriert wurden, deren Verfahren aber in anderen Bundesländern erledigt worden ist. Nicht erfasst werden hingegen Personen, die zwar in anderen Bundesländern polizeilich registriert wurden, deren Verfahren aber in Baden-Württemberg erledigt worden ist. Abschätzungen ergaben, dass ca. 15 % der Erledigungen in Baden-Württemberg nicht erfasst worden sind. Die übererfasste Gruppe dürfte etwa gleich groß sein (vgl. Grundies 2004b, S. 5).

zur Verfügung. Für die älteste Kohorte ist damit ein Alter bis 26 Jahre, für die jüngste Kohorte bis 17 Jahre abgedeckt.¹⁹²¹

- Hinsichtlich der baden-württembergischen Einstellungspraxis wurde ein, im Vergleich mit anderen Bundesländern, eher zurückhaltender Gebrauch von §§ 45, 47 JGG festgestellt.
- In Baden-Württemberg nahmen zwischen 1985 und 1995 die absoluten wie die relativen Zahlen der Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG insgesamt zu. Der Hauptanstieg erfolgte zwischen 1987 und 1991. Weder das 1. JGGÄndG noch die Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg von 1990 hatten eine nachhaltige Wirkung.
- Diese Einstellungen waren und sind nicht auf Ersttäter beschränkt, auch bei wiederholter Registrierung wurde in nennenswertem Maße von Diversion Gebrauch gemacht (vgl. **Tabelle 61**). Die Einstellungsraten gehen mit der Anzahl der Registrierungen zurück.
- In der Periode 1985 bis 1995 nahmen die Einstellungsraten deutlich zu, und zwar auch bei Vorbelasteten (Periodeneffekt). Bis zur 3. Registrierung stiegen die Einstellungsraten deutlich und gleichmäßig an, ab der 4. Registrierung wurde zurückhaltender eingestellt (vgl. **Tabelle 61**).

Tabelle 61: Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG nach Anzahl der Registrierungen, 16jährige deutsche Männer, alle Delikte

16-jährige deutsche Männer	Einstellungsrate (in %)		Änderung in %-Punkten
	1985	1995	
alle Delikte ¹⁾			
1. Registrierung	57	79	22
2. Registrierung	33	54	21
3. Registrierung	18	41	23
4. und 5. Registrierung	19	30	11
6. und weitere Registrierungen	16	26	10
Alle Registrierungen	45	68	23

Legende:

- 1) die Gesamtkategorie „alle Delikte“ versteht sie sich immer ohne Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz, ferner ohne Verstöße gegen StVG, §§ 142, 315c, 316 StGB (vgl. Grundies 2004b, S. 6).

Datenquelle: Grundies 2004b, S. 35, Tab. 5

- Die Einstellungsraten sind zwar in hohem Maße deliktsabhängig. Bei 16-jährigen erstregistrierten deutschen Männern betrug 1995 die Einstellungsrate bei Raub 32 %, bei Betrug 90 %. Auch bei – von der tatbestandlichen Fassung her – schwereren Delikten machte die Praxis von den Diversionsmöglichkeiten des JGG über die Zeit hinweg in zunehmendem Maße Gebrauch (vgl. **Tabelle 62**).

1921 Vgl. zur Konzeption und zum Datenbestand Bareinske 2004, S. 60 ff.; Grundies et al. 2002; Grundies 2004b, Höfer 2003, S. 60 f.; Schneider et al. 1988a; Schneider et al. 1988b.

Tabelle 62: Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG nach Delikten, 16-Jährige nach Geschlecht und Nationalität, jeweils erste Registrierung

erste Registrierung	Deutsche Männer		Deutsche Frauen		Ausländische Männer		Ausländische Frauen	
	Einstellungsraten (in %)		Einstellungsraten (in %)		Einstellungsraten (in %)		Einstellungsraten (in %)	
	1985	1995	1985	1995	1985	1995	1985	1995
einfacher Diebstahl	62	84	63	90	57	82	63	87
schwerer Diebstahl	20	36	24	44	25	32		
Betrug	77	90	79	92	67	88	69	92
Gewaltdelikte	32	46	26	65	25	37		
Raub	16	32			7	21		
BtMG	51	72	68	74	46	70		
Sachbeschädigung	70	79	73	93	62	80		
alle Delikte	56	77	64	87	52	72	65	85

Legende:

einfacher Diebstahl (§§ 242, 246-248c StGB).

schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB).

Betrug (§§ 263-266b StGB).

Gewaltdelikte (§§ 223a, 224-229, 239a, 239b, 211-217, 316c, 177, 178, 249-252, 255, 316a StGB).

Raub (§§ 249-255, 316a StGB).

Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB).

alle Delikte (ohne AuslG, AsylVerfG, StVG, §§ 142, 315c, 316 StGB).

Datenquelle: Grundies 2004b, S. 70, Tab. 8.

- Die Einstellungsraten nehmen mit steigendem Alter moderat ab. Diese Altersabhängigkeit kann verschiedene Gründe haben: Zunahme der Schwere des Delikts mit dem Alter, Zunahme der Vorbelastung mit dem Alter, Einstellungen der Entscheider gegenüber Älteren.¹⁹²²
- Die Einstellungsraten von Frauen sind etwas höher als die der Männer. Sie sind aber in gleichem Maße abhängig von der Periode, der Anzahl der Registrierungen und dem Alter.¹⁹²³
- Bei Kontrolle von Delikt, Alter und Vorbelastung sind die Einstellungsraten bei Ausländern etwas niedriger als bei Deutschen. Auch bei ihnen ist die Höhe der Einstellungsrate abhängig von der Periode und der Anzahl der Registrierungen.¹⁹²⁴ Die Untergruppe der Aussiedler unterscheidet sich nicht signifikant von allen deutschen Männern; dies gilt auch für Gewaltdelikte.¹⁹²⁵ Die Einstellungsrate der ausländischen Frauen unterscheidet sich nicht wesentlich von jener der deutschen Frauen.¹⁹²⁶
- Die Einstellungsraten von Staatsanwälten und Richtern zeigen die gleiche Abhängigkeit von der Legalbiographie, d.h. mit zunehmender Zahl der Registrierungen gehen die Einstellungsraten zurück.¹⁹²⁷ Bei der Einstellung durch den Staatsanwalt hat die

1922 Grundies 2004b, S. 42 f.

1923 Grundies 2004b, S. 43.

1924 Grundies 2004b, S. 43.

1925 Grundies 2004b, S. 45.

1926 Grundies 2004b, S. 45.

1927 Grundies 2004b, S. 75.

Legalbiographie größeren Einfluss als beim Richter. Die Annahme, die StA stelle häufiger ein als Richter, wurde auf LG-Bezirksebene nicht bestätigt. In 5 der 17 LG-Bezirke lagen die richterlichen Einstellungsraten über den staatsanwaltschaftlichen.¹⁹²⁸ LG-Bezirke mit hohen staatsanwaltschaftlichen Einstellungsraten weisen meist auch hohe richterliche Einstellungsraten auf.

- Neben Delikt und Vorbelastung erwies sich die Region, hier: der Landgerichtsbezirk, als Einflussgröße, die noch einflussreicher war als Alter und Geschlecht.¹⁹²⁹ In seiner Einflussstärke entsprach der regionale Unterschied fast dem der Legalbiographie. „Innerhalb Baden-Württembergs sind je nach Gerichtsort (Landgerichtsbezirke) Einstellungsraten von unter 20 % bis über 80 % festzustellen (1. Registrierung, 1985, 14-Jährige, einfacher Diebstahl)“.¹⁹³⁰ Selbst unter Berücksichtigung der hinsichtlich § 45 JGG lückenhaften Eintragungen im BZR¹⁹³¹ sowie der Nichterfassung von §§ 153 ff. StPO¹⁹³² ist dieser Unterschied extrem groß.
- Die absolute wie relative Zunahme der Verfahrenseinstellungen zwischen 1970 und 1985 ging einher mit einer stetigen Abnahme der Einstellungen mit Auflagen bzw. Weisungen oder Ermahnungen (vgl. **Tabelle 63**). Bei der Kohorte 1970, die für den Zeitraum 1984-1988 steht, betrug der Anteil der Einstellungen 50 %, davon erfolgten mehr als 50 % unter Auflagen/Weisungen. Bei der Kohorte 1985, die für die Periode 1999-2003 steht, war der Einstellungsanteil schon auf 73 % gestiegen, davon wurden nur 12 % unter Auflagen/Weisungen eingestellt.
- Unter den Auflagen/Weisungen sind die richterlichen Weisungen deutlich zurückgegangen, was auf der Ausweitung der staatsanwaltschaftlichen Einstellungen beruhen dürfte. In zunehmendem Maße wurde stattdessen von „Arbeitsauflagen“ Gebrauch gemacht (vgl. **Tabelle 63**). Wiedergutmachungsleistungen und Entschuldigungspflichten sind sehr selten und haben nur geringfügig an Bedeutung gewonnen.

1928 Grundies 2004b, S. 75.

1929 Grundies 2004b, S. 87, Tabelle 13.

1930 Grundies 2004b, S. 102.

1931 In sämtlichen Untersuchungen, die der Frage der vollständigen Eintragungen von § 45 JGG nachgegangen sind, wurde festgestellt, dass nicht alle Verfahrenseinstellungen eingetragen sind und dieser Fehler nicht zufallsverteilt war, sondern in einigen LG-Bezirken klumpete. Vgl. hierzu oben V., 3.2.3

1932 Zur Größenordnung vgl. die Nachweise unter V., 3.2.1.3.1

Tabelle 63: Freiburger Kohortenstudie - Einstellungsraten nach §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen nach Einstellungen ohne bzw. mit Auflagen, jeweils erste Registrierung

Kohorte	1970	1973	1975	1978	1985
Anzahl Erledigungen	13.318	11.305	12.982	15.783	19.520
Einstellungen	6.635	6.486	8.417	11.048	14.204
Einstellungen ohne Auflagen ⁻¹⁾	3.023	3.816	6.171	9.139	12.511
Einstellungen mit einer Aufl. ⁻¹⁾	2.215	1.562	1.432	1.306	1.366
Einstellungen mit zwei Aufl. ⁻¹⁾	1.378	1.090	798	581	316
Einstellungen mit drei Aufl. ⁻¹⁾	19	18	15	22	11
Einstellungen mit vier Aufl. ⁻¹⁾			1		
Einstellungen mit Auflagen⁻¹⁾	3.612	2.670	2.246	1.909	1.693
Richterliche Weisungen	1.589	1.198	505	128	196
Wiedergutmachungspflicht	55	58	63	74	82
Entschuldigungspflicht	9	8	13	18	33
Geldauflage	378	341	248	235	106
Arbeitsleistungen		142	730	1.022	1.040
Ermahnung	2.984	2.032	1.504	1.049	573
Verwarnung	13	10	11	5	
Summe Aufl., Weisungen etc.	5.028	3.789	3.074	2.531	2.030
Anteil Einst. an Erledigungen.	49,8	57,4	64,8	70,0	72,8
Anteil Einst. m. Aufl. an Einst.	54,4	41,2	26,7	17,3	11,9
Anteil richterliche Weisungen*	31,6	31,6	16,4	5,1	9,7
Anteil Wiedergutmachungspfl.*	1,1	1,5	2,0	2,9	4,0
Anteil Entschuldigungspfl.*	0,2	0,2	0,4	0,7	1,6
Anteil Geldauflagen*	7,5	9,0	8,1	9,3	5,2
Anteil Arbeitsleistungen*	0,0	3,7	23,7	40,4	51,2
Anteil Ermahnungen und Verwarnungen*	59,6	53,9	49,3	41,6	28,2

Legende:

1) unter Auflagen sind auch Weisungen und Ermahnungen zusammengefasst .

* Anteile jeweils an der Summe aller Auflagen, Weisungen.

Datenquelle: Grundies 2004b, S. 124, Tab. 15

- Mit den wenigen im BZR enthaltenen Variablen konnten 36 % der Varianz erklärt werden. Den stärksten Einfluss darauf, ob eingestellt oder verurteilt wird, haben die dem Delikt zuordenbaren Variablen (Deliktstyp, Tateinheit, Tatmehrheit, Versuch und gemeinschaftliche Begehung), die die Hälfte der insgesamt aufgeklärten Varianz erklären. An zweiter Stelle ist die Legalbiographie zu nennen (ca. 5 % oder ca. 1/7 der insgesamt aufgeklärten Varianz). An dritter Stelle sind es regionale Unterschiede (hier: Landgerichtsbezirk), die ca. 4 % erklären. Weiter signifikant sind das Alter (0,6 %) und das Geschlecht (ca. 0,1 %). Die Periode, also die Änderung der Einstellungspraxis in den 10 Jahren von 1985 bis 1995, erklärt 1 %.¹⁹³³ Der Einfluss der Nationalität ist sehr gering oder nicht vorhanden. Dies heißt, dass die Entscheidung, ob eingestellt oder verurteilt wird, in erster Linie durch Tatmerkmale, Zahl der Vorbelastungen und

1933 Grundies 2004b, S. 87, Tabelle 13, S. 127 ff.

regionale Unterschiede (innerhalb von Baden-Württemberg) beeinflusst wird. Es handelt sich also um tatstrafrechtliche Entscheidungsmuster.

5.2.3.3.4 Entwicklung der Diversionsraten zwischen Ende der 1970er Jahre und 1994 nach BZR-Eintragungen (1992, 2003)

Der Vergleich der Ergebnisse zweier Totalerhebungen aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters – für den Geburtsjahrgang 1961 (Ersteintrag im BZR in den Jahren 1975 bis 1979) durch Storz¹⁹³⁴ und für die Geburtsjahrgänge 1976 bis 1980 (Ersteintrag im BRZ im Jahr 1994) durch Jehle et al.¹⁹³⁵ – zeigte, dass die Diversionsraten in einem Zeitraum von ca. 15 Jahren nochmals deutlich gestiegen sind (vgl. **Tabelle 64**). Die Daten sind freilich nicht direkt vergleichbar, weil sie, entsprechend dem jeweiligen Untersuchungsziel, nach unterschiedlichen Kriterien gezogen worden sind. Die Daten des Geburtsjahrgangs 1961 beziehen sich auf Erstentscheidungen bei Jugendlichen dieses Geburtsjahrgangs, die während des Jugendalters, also in den Jahren 1975 bis 1979 getroffen worden sind. Die Daten der Rückfallstatistik 1994 hinsichtlich Jugendlicher erfassen dagegen nur Eintragungen, die 1994 erfolgten, weil entweder ein Jugendlicher informell oder formell ambulant sanktioniert oder (aufgrund einer früheren Verurteilung) aus einer stationären Sanktion entlassen worden ist.

Tabelle 64: Diversionsraten sowie Nachentscheidungen innerhalb von vier Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei Jugendlichen. Vergleich der Eintragungen im Bundeszentralregister: Geburtsjahrgang 1961 (Bezugsentscheidungen in den Jahren 1975 bis 1979) und Geburtsjahre 1976 bis 1980 (Bezugsentscheidung 1994)

Verbrechen und Vergehen insgesamt	Geburtsjahrgang 1961 (Bezugsentscheidung 1975 bis 1979)	Rückfallstatistik (Bezugsentscheidung 1994)	Differenz (Prozentpunkte)
Erstentscheidung: §§ 45, 47 JGG	49.745	76.117	
Erstentscheidung: formelle Sanktion	40.854	12.491	
Erstmals sanktionierte Jugendliche insg.	90.599	88.608	
Diversionsrate bei erstmals sanktionierten Jugendlichen	54,9	85,9	31,0
Anteil der Personen mit mindestens einer (informellen oder formellen) Nachentscheidung innerhalb von vier Jahren, und zwar			
nach erstmaliger Sanktionierung insgesamt.	39,3	39,3	0,0
- nach informeller Erstsanktion	34,4	35,9	1,6
- nach formeller Erstsanktion	45,3	51,5	6,2
Vorteil von Diversion versus formeller Entscheidung (in %-Punkten)	10,9	15,6	4,7

Grundgesamtheit:

Storz: Die Grundgesamtheit umfasst alle aufgrund einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG, 27 JGG oder aufgrund einer Verurteilung registrierten Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961, welche bis einschließlich 1980 mindestens eine Eintragung im Bundeszentralregister aufweisen. Die Ziehung des Datensatzes erfolgte 1984. Damit sind alle Eintragungen im BZR, die für das Gebiet der (alten) Bundesrepublik Deutschland sowie Berlin (West) hinsichtlich der jugendlichen Angehörigen des Geburtsjahrganges 1961 personenbezogen und tilgungsfrei bis einschließlich des 22.

1934 Storz 1992.

1935 Jehle et al. 2003, Sonderauswertung für Erstregistrierte.

Lebensjahres erfasst. Die Bezugsentscheidungen für den personenbezogen ermittelten Nachentscheidungszeitraum von vier Jahren lagen in den Jahren 1975 bis 1979. Maßgebend für die Altersbestimmung war das Entscheidungsdatum.

Rückfallstatistik (Bezugsjahr 1994): Die Grundgesamtheit der Rückfallstatistik umfasst alle 1994 verurteilten Personen (einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB) sowie die Personen mit Eintragungen in das Erziehungsregister (einschließlich der Entscheidungen gem. §§ 3 S. 2, 27, 53 JGG), mit Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie mit Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sowie die 1994 aus einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel entlassenen Personen. Für die vorliegende Sonderauswertung wurden – um die Vergleichbarkeit mit der Untersuchung von Storz zu gewährleisten – die Daten zu allen 1994 in den alten Ländern (einschließlich Berlin) wegen einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG, 27 JGG oder aufgrund einer Verurteilung registrierten Personen ausgewertet, die zum Entscheidungsdatum 14 bis unter 18 Jahre alt waren.

Datenquelle: Heinz 2005, S. 303, Tab. 1.

Die Diversionsrate bei jugendlichen Ersttättern war 1994 deutlich höher als noch Anfang der 1980er Jahre. Bei erstmals registrierten deutschen Jugendlichen betrug die Diversionsrate 1994 insgesamt 88 % (vgl. **Schaubild 272**), bei deutschen Ersttättern leichter Eigentumskriminalität (§§ 242, 247, 248a StGB)¹⁹³⁶ sogar 94 % (vgl. **Schaubild 273**).

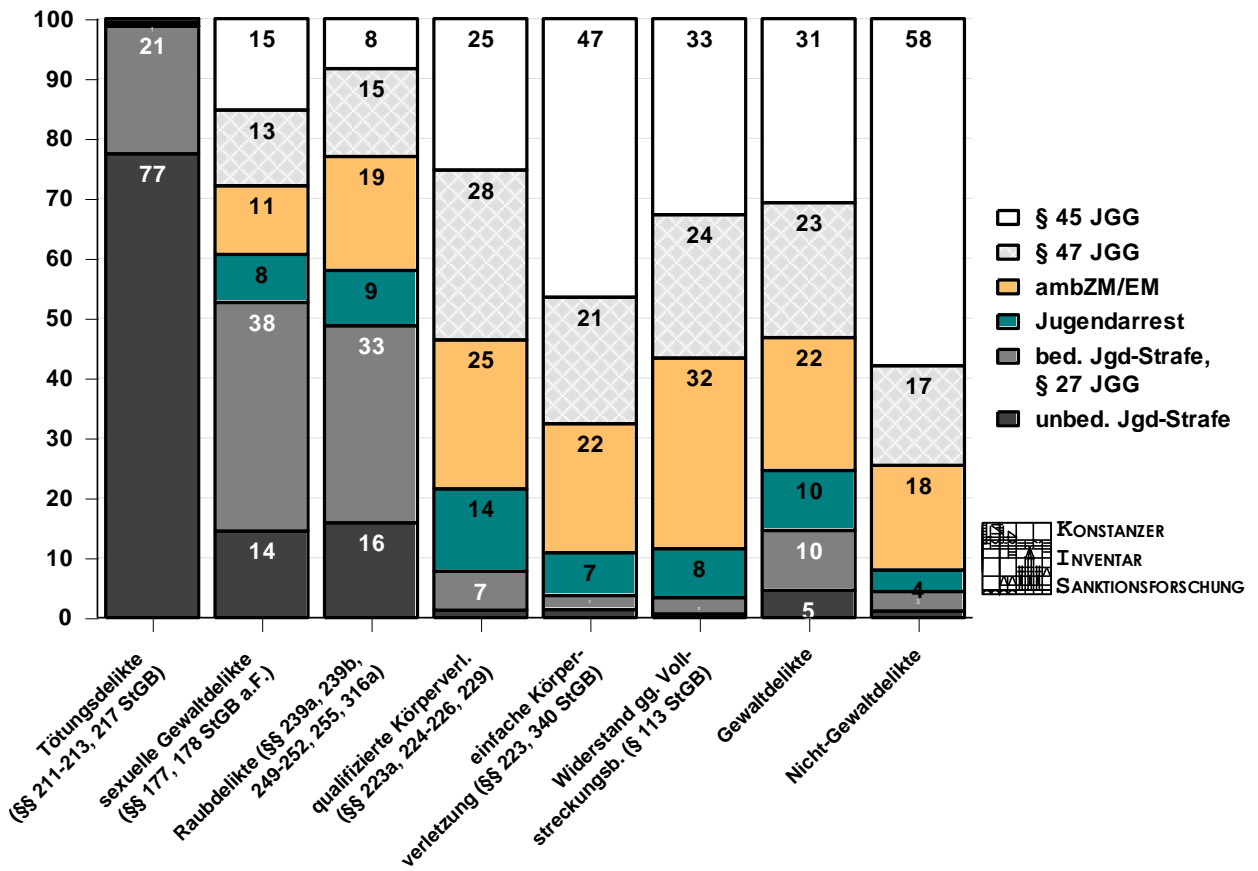
5.2.3.3.5 Harrendorf: Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten hinsichtlich der Entscheidungspraxis bei Gewaltdelikten (2007)

Im Rahmen einer Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Rohdaten ermittelte Harrendorf die Sanktionierung nach Jugendstrafrecht bei Gewaltdelikten.¹⁹³⁷ Ersichtlich ist, dass selbst bei Raub und qualifizierter Körperverletzung in nennenswertem Maße von Diversion Gebrauch gemacht wird.

1936 Die anonymisierten Bundeszentralregisterdaten erlauben eine Differenzierung sowohl der Vorbelastung als auch eine Kontrolle von Alter, Geschlecht, Nationalität und Deliktsart.

1937 Harrendorf 2007, S. 160, Schaubild 7.3 und Tabelle 7.3a

Schaubild 271: Informelle und formelle Sanktionierung nach Jugendstrafrecht bei Gewaltdelikten. Rückfallstatistik 1994



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 271:

	Gesamt	Jugendstrafe		Jgd.- arrest	amb. ZM, EM insg.	§ 47 JGG	§ 45 JGG
		unbe- dingt	bedingt u. § 27				
Tötungsdelikte (§§ 211-213, 217 StGB)	164	127	35	0	1	1	0
sexuelle Gewaltd. (§§ 177, 178 StGB a.F.)	498	72	190	40	57	63	76
Raubdelikte (§§ 239a, 239b, 249-252, 255, 316a StGB)	4.176	661	1.374	385	795	613	348
qualifizierte Körperverletzung (§§ 223a, 224-226, 229 StGB a.F.)	9.413	117	612	1.294	2.341	2.670	2.379
einfache Körperverl. (§§ 223, 340 StGB)	9.920	133	233	709	2.137	2.094	4.614
Widerst.gg. Vollstreckungsbs. (§ 113 StGB)	330	2	9	27	105	79	108
Gewaltdelikte	24.501	1.112	2.453	2.455	5.436	5.520	7.525
Nicht-Gewaltdelikte	199.653	2.193	6.496	7.150	34.958	33.186	115.670
insgesamt	224.154	3.305	8.949	9.605	40.394	38.706	123.195
Anteile, bezogen auf Gesamt							
Tötungsdelikte (§§ 211-213, 217 StGB)	100	77,4	21,3	0,0	0,6	0,6	0,0
sexuelle Gewaltd. (§§ 177, 178 StGB a.F.)	100	14,5	38,2	8,0	11,4	12,7	15,3
Raubdelikte (§§ 239a, 239b, 249-252, 255, 316a StGB)	100	15,8	32,9	9,2	19,0	14,7	8,3
qualifizierte Körperverletzung (§§ 223a, 224-226, 229 StGB a.F.)	100	1,2	6,5	13,7	24,9	28,4	25,3
einfache Körperverl. (§§ 223, 340 StGB)	100	1,3	2,3	7,1	21,5	21,1	46,5
Widerst.gg. Vollstreckungsbs. (§ 113 StGB)	100	0,6	2,7	8,2	31,8	23,9	32,7
Gewaltdelikte	100	4,5	10,0	10,0	22,2	22,5	30,7
Nicht-Gewaltdelikte	100	1,1	3,3	3,6	17,5	16,6	57,9
insgesamt	100	1,5	4,0	4,3	18,0	17,3	55,0

Datenquelle: Harrendorf 2007, S. 160, Schaubild 7.3 und Tabelle 7.3a

Die von Harrendorf ermittelte Gesamt-Diversionsrate von 72,2 % für Deutschland ist deutlich höher als diejenige, die 1994 für die alten Länder – 64,9 % - ermittelt worden war. Der Unterschied dürfte vor allem auf der Einbeziehung der neuen Länder beruhen, die im Schnitt eine weit höhere Diversionsrate aufweisen als die alten Länder (vgl. unten **Schaubild 312**). Des Weiteren dürften sich auch die unterschiedlichen Zählweisen ausgewirkt haben.

Die nähere Analyse der Deliktsgruppen zeigte, dass bei Diversion die leichteren Deliktsformen überwogen: „Tatsächlich zeigt sich bei einer näheren Überprüfung der zugrunde liegenden Delikte, dass bei den sexuellen Gewaltdelikten fast nur sexuelle Nötigungen gem. § 178 StGB a.F. nach den §§ 45, 47 JGG eingestellt wurden: 133 der insgesamt 140 Einstellungen bei sexueller Gewalt beziehen sich auf die sexuelle Nötigung gem. § 178 StGB a.F., bei dem grundsätzlich eher als bei § 177 StGB a.F. auch Fälle geringerer Schwere erfasst sein können. Ähnlich ist es bei den Raubdelikten: 819 Fälle betreffen die leichteren Raubdelikte, auf schweren Raub entfallen nur 142 Fälle.“¹⁹³⁸

5.2.3.3.6 Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten

Im Rahmen einer Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 1994 erhobenen Daten wurde der deliktsspezifische Gebrauch der Diversionen in den Ländern geprüft. Diese für die Rückfallstatistik erhobenen Daten sind freilich wegen der anderen Erfassungs- und Zählweise nicht direkt vergleichbar mit den Daten der Strafrechtspflegestatistiken.¹⁹³⁹ Unterschiede der Ergebnisse sind deshalb erwartbar.

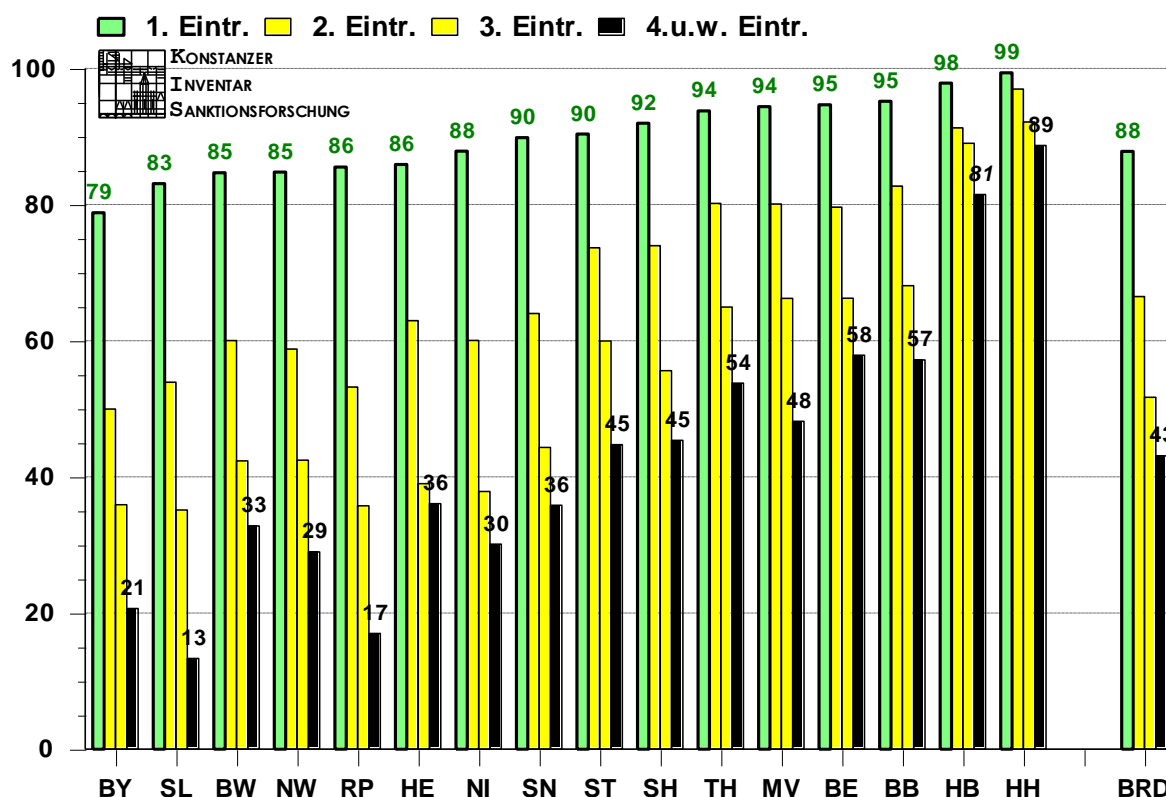
Wie **Schaubild 272** zeigt, wurden danach 1994 88 % aller Ersttäter informell sanktioniert. Bei Ersttätern bestanden auch nur noch geringfügige regionale Unterschiede. In 14 Ländern lag die Divisionsrate bei oder über 85 %, lediglich im Saarland (83 %) und in Bayern (79 %) lag sie leicht darunter. Die Erfahrungen der Praxis mit den Divisionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts haben inzwischen ersichtlich - und zwar in allen Bundesländern - zu einer beträchtlichen Ausweitung ihrer Anwendung geführt: Noch homogener ist die Divisionspraxis bei deutschen jugendlichen Ersttätern leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 247, 248a StGB als einziges Delikt). In keinem der Länder lag die Divisionsrate unter 85 %. Die Spannweite reichte von über 99 % (Hamburg, Bremen, Berlin) bis 85 % (Bayern) (vgl. **Schaubild 273**).

Die Unterschiede in der Divisionspraxis haben sich in den Bereich von Tat- und Tätergruppen verlagert, bei denen nach früherer Anschauung das Divisionsverfahren nicht als geeignet eingeschätzt wurde. Während sich die Praxis bei den erstmals Registrierten in Richtung der Nutzung der Diversion im Regelfall weitgehend vereinheitlicht hat, finden sich ganz erhebliche Unterschiede in der Verfahrenspraxis gegenüber den wiederholt in Erscheinung getretenen Jugendlichen. Bei der Reaktion auf die dritte erfasste Straffälligkeit eines Jugendlichen liegt die Spannweite der Divisionsentscheidungen bei 56 Prozentpunkten (Hamburg: 92 %; Bayern: 36 %); bei mehr als dreimaliger Auffälligkeit im Jugendalter sogar bei 72 Prozentpunkten (Hamburg: 89 %, Rheinland-Pfalz: 17 % (vgl. **Schaubild 272**).¹⁹⁴⁰

1939 In der Rückfallstatistik 1994 sind auch die neuen Länder berücksichtigt, in der StVerfStat 1994 ist dies nicht der Fall. In der Rückfallstatistik 1994 wird eine Person im Bezugsjahr nur einmal gezählt, in der StVerfStat dagegen so oft, wie Entscheidungen im Bezugsjahr rechtskräftig werden.

1940 Die noch geringere Divisionsrate im Saarland (13,3 % von N=15) ist wegen zu kleiner absoluter Zahlen nicht aussagekräftig.

Schaubild 272: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994).
Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



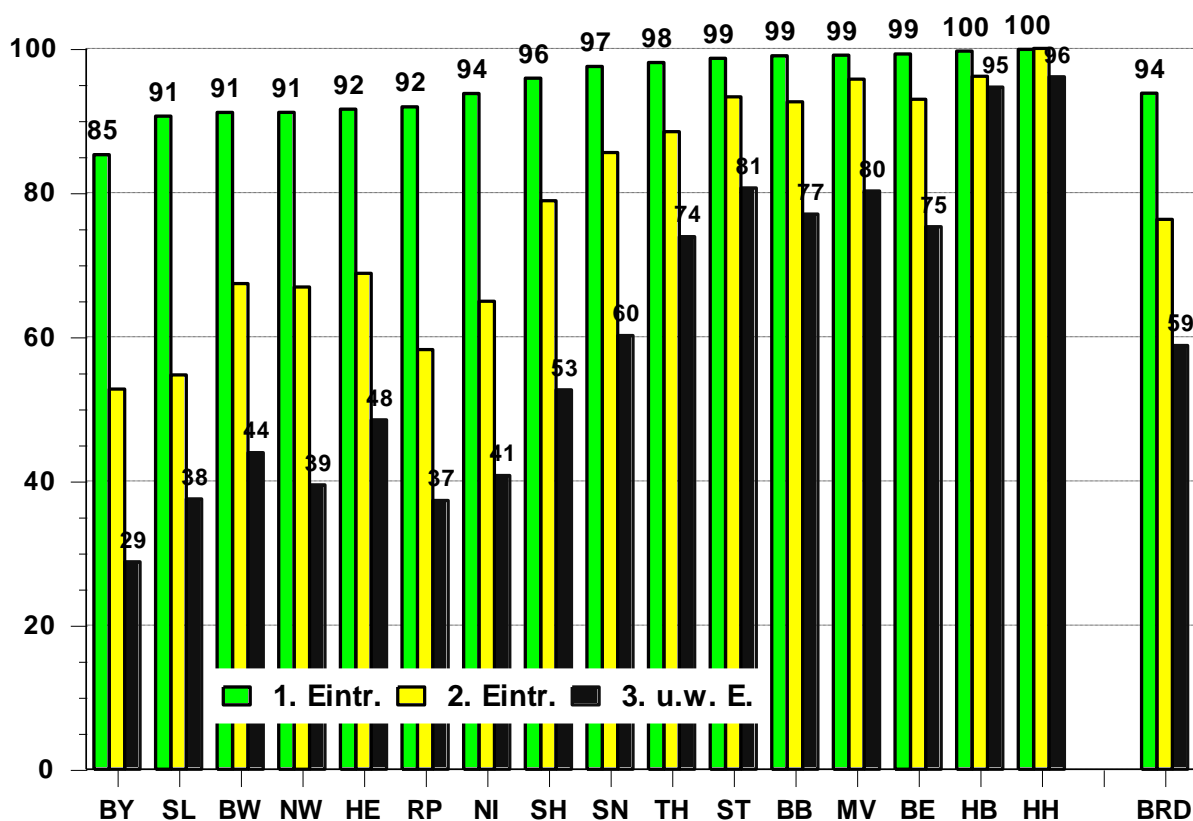
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 272:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister							
	1. Eintrag		2. Eintrag		3. Eintrag		4. und weitere Eintragungen	
	N	DivRate	N	DivRate	N	DivRate	N	DivRate
Baden-Württemberg	8.641	84,7	1.636	60,0	510	42,4	305	32,8
Bayern	11.026	78,8	2.170	50,0	671	35,9	334	20,7
Berlin	4.905	94,7	1.393	79,6	625	66,2	795	57,9
Brandenburg	6.211	95,2	1.630	82,7	727	68,1	579	57,2
Bremen	972	97,8	263	91,3	100	89,0	81	81,5
Hamburg	1.383	99,3	328	97,0	165	92,1	212	88,7
Hessen	4.408	85,9	788	62,9	282	39,0	183	36,1
Mecklenburg-Vorpommern	4.794	94,4	1.385	80,1	524	66,2	382	48,2
Niedersachsen	9.162	87,8	1.992	60,0	692	37,9	664	30,1
Nordrhein-Westfalen	18.552	84,8	4.065	58,8	1.423	42,4	970	29,0
Rheinland-Pfalz	3.825	85,5	673	53,2	193	35,8	100	17,0
Saarland	945	83,1	128	53,9	37	35,1	15	13,3
Sachsen	8.226	89,8	1.769	64,0	546	44,3	307	35,8
Sachsen-Anhalt	4.945	90,4	1.150	73,7	407	60,0	266	44,7
Schleswig-Holstein	2.569	91,9	668	74,0	268	55,6	227	45,4
Thüringen	4.736	93,7	1.104	80,2	445	64,9	359	53,8
BRD	95.300	87,8	21.142	66,5	7.615	51,7	5.779	43,1

Datenquelle: Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

Insbesondere bei wiederholt Auffälligen sind danach die Risiken einer förmlichen Verurteilung in den Ländern höchst unterschiedlich, und zwar insbesondere auch dann, wenn die Sanktionierungspraxis innerhalb relativ verbreiteter, jugendtypischer Fallgruppen verglichen wird. Wie die Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik (Bezugsjahr 1994) erhobenen Daten zeigt, wurden 1994 bei deutschen Jugendlichen nach der zweiten Eintragung in Hamburg noch bei 96 % das Verfahren wegen eines leichten Eigentumsdelikts gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt, in Bayern bei 29 % (vgl. **Schaubild 273**).

Schaubild 273: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 247, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994). Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



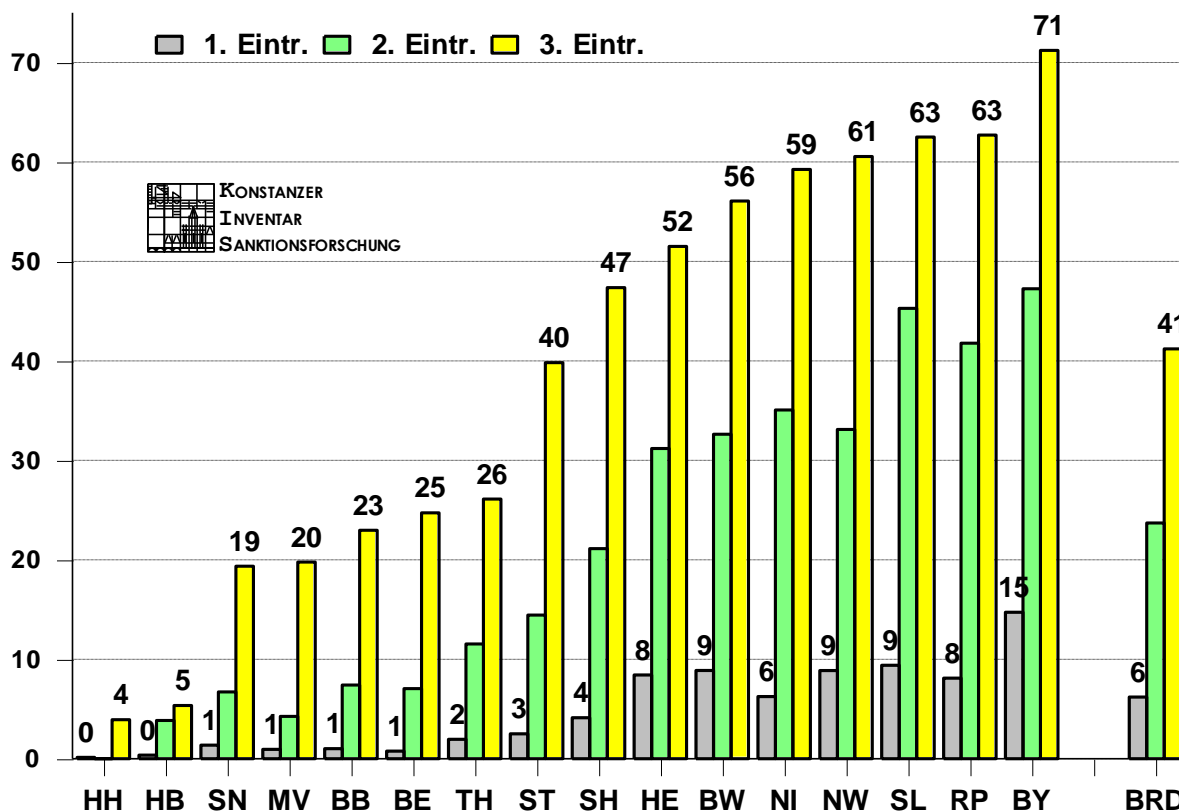
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 273:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister							
	insgesamt		1. Eintrag		2. Eintrag		3. und weitere Eintragungen	
	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate
Baden-Württemberg	5.138	87,2	4.450	91,1	515	67,4	173	43,9
Bayern	5.776	80,0	4.989	85,3	582	52,7	205	28,8
Berlin	3.603	96,6	2.874	99,2	454	93,0	275	75,3
Brandenburg	3.832	96,1	2.962	99,0	513	92,6	357	77,0
Bremen	715	98,7	555	99,6	104	96,2	56	94,6
Hamburg	962	99,5	759	99,9	101	100,0	102	96,1
Hessen	2.396	87,7	2.079	91,6	218	68,8	99	48,5
Mecklenburg-Vorpommern	2.566	97,3	2.018	99,1	376	95,7	172	80,2
Niedersachsen	5.212	87,8	4.351	93,7	596	64,9	265	40,8
Nordrhein-Westfalen	10.484	86,0	8.832	91,1	1.145	66,9	507	39,4
Rheinland-Pfalz	2.173	86,9	1.889	91,9	225	58,2	59	37,3
Saarland	644	86,3	575	90,6	53	54,7	16	37,5
Sachsen	5.211	94,6	4.438	97,5	547	85,6	226	60,2
Sachsen-Anhalt	2.372	97,1	1.980	98,6	268	93,3	124	80,6
Schleswig-Holstein	1.607	90,4	1.261	95,9	232	78,9	114	52,6
Thüringen	2.946	95,1	2.353	98,0	390	88,5	203	73,9
BRD	55.637	89,9	46.365	93,8	6.319	76,3	2.953	58,8

Datenquelle: Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

Die Spannweite der auf eine Verurteilung lautenden Entscheidungen lag demnach bei dieser Gruppe – deutsche Jugendliche, mehr als zwei Eintragungen, Sanktionierung wegen eines leichten Eigentumsdelikts - bei 67 Prozentpunkten (Hamburg: 4 %; Bayern: 71 %). Der Jugendliche, der in Bayern nach zwei früheren Registrierungen erneut auffällig wurde, lief ein 18mal so hohes Risiko, förmlich verurteilt zu werden, wie der ebenso oft zuvor registrierte und wegen desselben Delikts beschuldigte Jugendliche in Hamburg. Insbesondere bei wiederholt Auffälligen waren danach die Risiken einer förmlichen Verurteilung in den Ländern - selbst innerhalb derselben Deliktsgruppe - höchst unterschiedlich (vgl. **Schaubild 274**).

Schaubild 274: Verurteilungsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994). Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 274:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister							
	insgesamt		1. Eintrag		2. Eintrag		3. und weitere Eintragungen	
	N	Verurt. Rate	N	Verurt. Rate	N	Verurt. Rate	N	Verurt. Rate
Baden-Württemberg	5.138	12,8	4.450	8,9	515	32,6	173	56,1
Bayern	5.776	20,0	4.989	14,7	582	47,3	205	71,2
Berlin	3.603	3,4	2.874	0,8	454	7,0	275	24,7
Brandenburg	3.832	3,9	2.962	1,0	513	7,4	357	23,0
Bremen	715	1,3	555	0,4	104	3,8	56	5,4
Hamburg	962	0,5	759	0,1	101	0,0	102	3,9
Hessen	2.396	12,3	2.079	8,4	218	31,2	99	51,5
Mecklenburg-Vorpommern	2.566	2,7	2.018	0,9	376	4,3	172	19,8
Niedersachsen	5.212	12,2	4.351	6,3	596	35,1	265	59,2
Nordrhein-Westfalen	10.484	14,0	8.832	8,9	1.145	33,1	507	60,6
Rheinland-Pfalz	2.173	13,1	1.889	8,1	225	41,8	59	62,7
Saarland	644	13,7	575	9,4	53	45,3	16	62,5
Sachsen	5.211	5,4	4.438	2,5	547	14,4	226	39,8
Sachsen-Anhalt	2.372	2,9	1.980	1,4	268	6,7	124	19,4
Schleswig-Holstein	1.607	9,6	1.261	4,1	232	21,1	114	47,4
Thüringen	2.946	4,9	2.353	2,0	390	11,5	203	26,1
BRD	55.637	10,1	46.365	6,2	6.319	23,7	2.953	41,2

Datenquelle: Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

5.2.3.3.7 Spiess: Auswertung von Bundeszentralregisterdaten des Jahres 2004 (2012)

2010 wurde von Jehle et al. die zweite Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 2004 mit einem Rückfallzeitraum von drei Jahren vorgelegt. Wie schon zuvor, so wurde auch in dieser Studie zutreffend betont, dass das Datenmaterial in Form von Individualdatensätzen noch andere Auswertungsmöglichkeiten zulässt als nur die des Rückfalls. Als eine von mehreren Möglichkeiten wurde darauf hingewiesen, das Datenmaterial biete „weiter gehende Auswertungsmöglichkeiten, die sich auf eine vergleichende Betrachtung regional unterschiedlicher Strafzumessungspraktiken beziehen können.“¹⁹⁴¹

Spiess wertete dieses Datenmaterial aus hinsichtlich der Diversionspraxis bei deutschen Jugendlichen, die wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) im Bundeszentralregister eingetragen sind. Diese Auswertung ist zwar nicht 1:1 vergleichbar mit der Auswertung 1994. 2004 wurde § 247 StGB nicht in der Auswertung berücksichtigt; ferner wurde bei sog. einbezogenen Delikten anders abgegrenzt als noch 1994.¹⁹⁴² Ob sich daraus Unterschiede und in welcher Größenordnung ergeben, kann nur durch eine Neuberechnung nach einheitlichen Kriterien geklärt werden. Unter diesem Vorbehalt stehen die folgenden Gegenüberstellungen.¹⁹⁴³

- Die Trendanalyse ergab (früheres Bundesgebiet) einen geringfügigen Anstieg der Diversionsrate bei allen nach Jugendstrafrecht Sanktionierten von 66,5 % (1994) auf 69,1 % (2004). Bei der relativ homogenen Gruppe – deutsche Jugendliche, leichte Eigentumsdelikte – blieb die Diversionsrate zwischen 1994 und 2004 insgesamt unverändert; wird – wie in der Trendanalyse nur das frühere Bundesgebiet berücksichtigt, dann zeigt sich ein minimaler Anstieg von 87,4 % auf 88,2 % (vgl. **Schaubild 275**).
- Die Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG ist bei Ersttätern die Regel (vgl. **Schaubild 276**). Die Unterschiede zwischen den Ländern sind sehr gering, aber auch stabil. Die Spannweite der Diversionsrate zwischen den beiden Ländern, die 1994 die größten Unterschiede aufwiesen (Bayern und Hamburg), verringerte sich von 14,6 (1994) auf 10,7 (2004) Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 65**).
- Große Unterschiede zwischen den Ländern zeigen sich dagegen bereits bei Tätern, die zum zweiten Mal in Erscheinung treten (vgl. **Schaubild 277**). Die Spannweite der Divisionsentscheidung zwischen Bayern und Hamburg betrug 1994 beim zweiten Eintrag 47,3 Prozentpunkte (100 % Hamburg, 52,7 % Bayern), 2004 hat sich die Spannweite zwischen diesen beiden Ländern etwas verringert auf 37,1 Prozentpunkte (93,5 % Hamburg, 56,4 % Bayern) (vgl. **Tabelle 65**).
- Noch deutlich größer werden die Unterschiede, wenn bereits mindestens zwei Voreintragungen bestehen (vgl. **Schaubild 278**). Allerdings sind diese Unterschiede sowohl wegen der kleinen Fallzahlen als auch wegen der möglichen Unterschiede in der Zahl der Voreintragungen und der Fallschwere.

„Welche Rechtsfolge einen Jugendlichen erwartet, der zum zweiten Mal eines einfachen Diebstahls beschuldigt wird, hängt somit offensichtlich weniger von der (bundesweit schließlich einheitlichen) Rechtslage ab als vielmehr von der geografischen Lage: Der

1941 Jehle et al. 2010, S. 9.

1942 Vgl. Jehle et al. 2010, S. 12 ff.

1943 Vgl. auch Spiess, G. 2012b, S. 32, Schaubild 4.

Spielraum, den der Gesetzgeber des JGG den Staatsanwaltschaften ... bei der Wahl des Verfahrens und der Sanktion eingeräumt hat, hat zu einer »Balkanisierung« der deutschen Rechtslandschaft geführt, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen – dem »Prinzip der Gesetzlichkeit der Strafbarkeit« und dem »Grundsatz der Bestimmtheit der Strafvorschrift« – nicht mehr in Einklang steht. Ob und inwieweit die Einstellungsmöglichkeiten des JGG tatsächlich genutzt werden, hängen von politischen Vorgaben der Exekutive in den Ländern (insbesondere durch Diversionsrichtlinien und –projekte) und von individuellen Strafpräferenzen der Jugendstaatsanwälte ab.“¹⁹⁴⁴

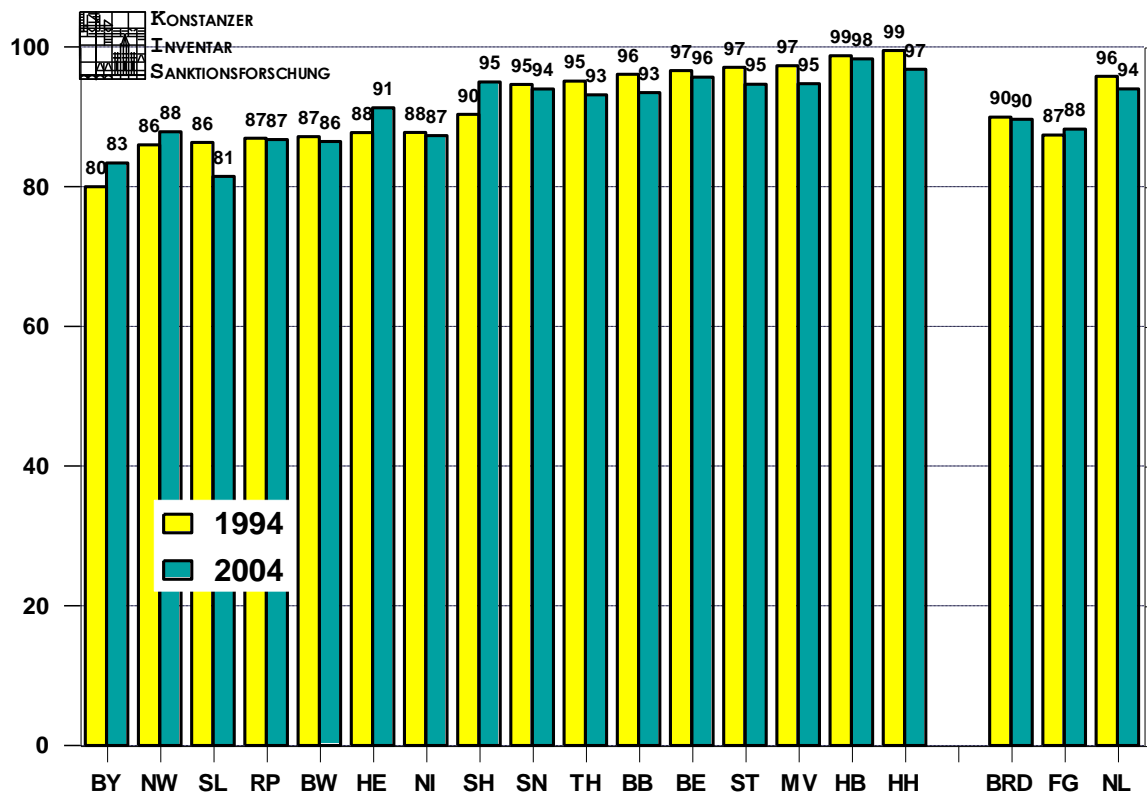
1944 Spiess, G. 2012c, S. 451 f.

Tabelle 65: Spannweite der Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen mit einer Eintragung im Bundeszentralregister wegen eines leichten Eigentumsdeliktes (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von Voreintragungen. 1994 und 2004 im Vergleich

	Diversionsraten 1994 und 2004 im Vergleich							
	1994	2004	1994	2004	1994	2004	1994	2004
	insgesamt	insgesamt	1. Eintrag	1. Eintrag	2. Eintrag	2. Eintrag	3. u.w. Eintrag	3. u.w. Eintrag
HH	99,5	96,8	99,9	99,0	100,0	93,5	96,1	74,3
BY	80,0	83,4	85,3	88,3	52,7	56,4	28,8	24,2
Spannweite	19,5	13,4	14,6	10,7	47,3	37,1	67,3	50,2
größte	99,5	98,3	99,9	99,8	100,0	98,5	96,1	87,3
kleinste	80,0	81,5	85,3	88,3	52,7	47,5	28,8	19,0
Spannweite	19,5	16,8	14,6	11,4	47,3	51,0	67,3	68,2

Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 275: Diversionsraten insgesamt bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister

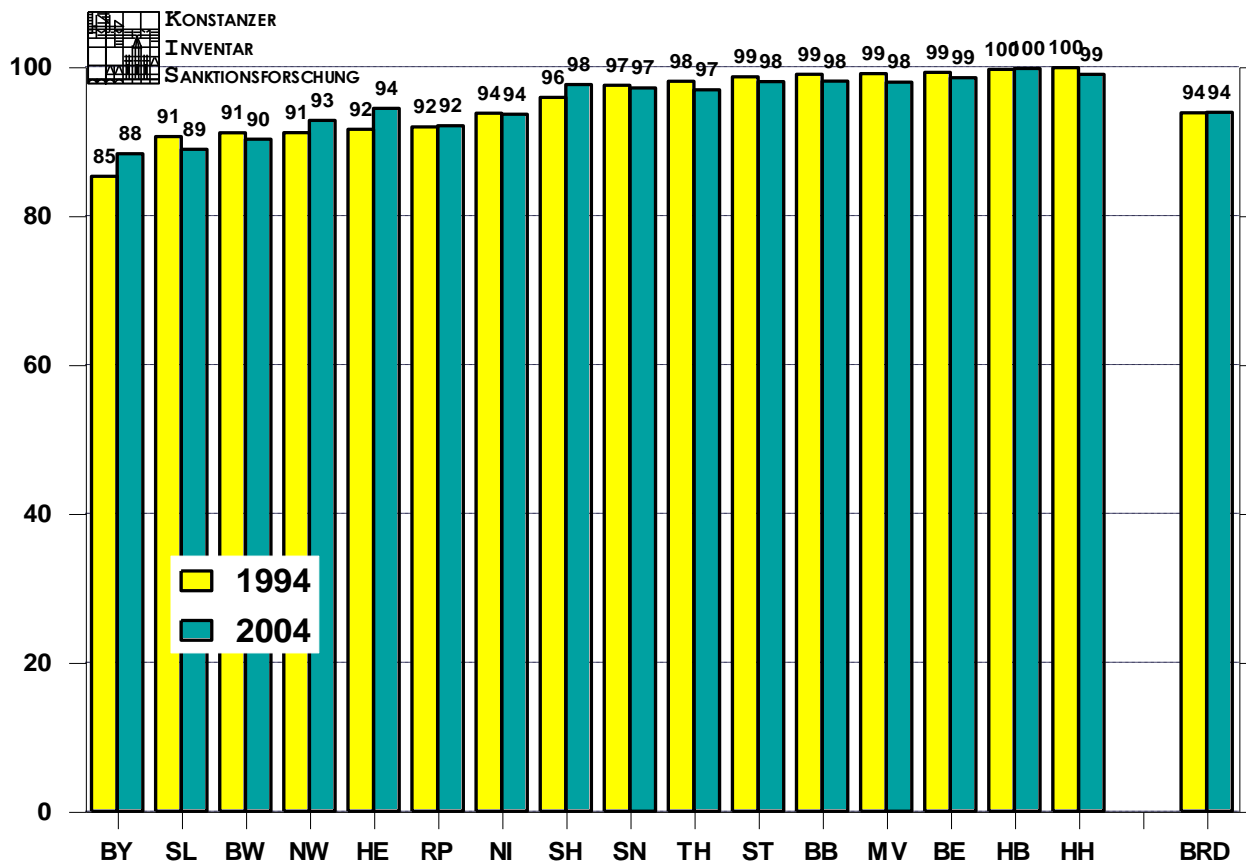


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 275 und Schaubild 276:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister							
	insgesamt 1994		insgesamt 2004		1. Eintrag 1994		1. Eintrag 2004	
	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate
BW	5.138	87,2	6.127	86,5	4.450	91,1	5.329	90,3
BY	5.776	80,0	5.876	83,4	4.989	85,3	5.150	88,3
BE	3.603	96,6	2.635	95,7	2.874	99,2	2.165	98,5
BB	3.832	96,1	2.694	93,5	2.962	99,0	2.161	98,1
HB	715	98,7	528	98,3	555	99,6	406	99,8
HH	962	99,5	1.186	96,8	759	99,9	973	99,0
HE	2.396	87,7	2.947	91,3	2.079	91,6	2.587	94,4
MV	2.566	97,3	1.903	94,7	2.018	99,1	1.589	97,9
NI	5.212	87,8	5.687	87,3	4.351	93,7	4.764	93,6
NW	10.484	86,0	11.131	87,9	8.832	91,1	9.327	92,8
RP	2.173	86,9	2.240	86,7	1.889	91,9	1.879	92,1
SL	644	86,3	642	81,5	575	90,6	541	88,9
SN	5.211	94,6	3.824	94,0	4.438	97,5	3.181	97,1
ST	2.372	97,1	2.697	94,7	1.980	98,6	2.247	98,0
SH	1.607	90,4	1.855	95,0	1.261	95,9	1.539	97,6
TH	2.946	95,1	2.029	93,1	2.353	98,0	1.737	96,9
BRD	55.637	89,9	54.001	89,6	46.365	93,8	45.575	93,9
FG	38.710	87,4	40.854	88,2	32.614	91,9	34.660	92,7
NL	16.927	95,8	13.147	94,0	13.751	98,3	10.915	97,6

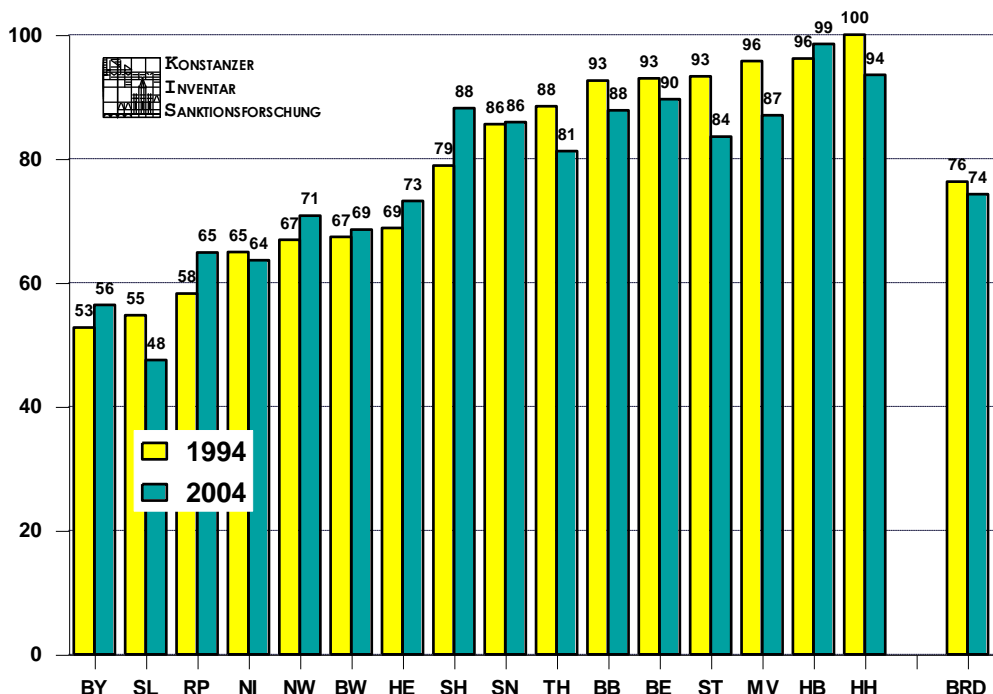
Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 276: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 1. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 277: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 2. Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister

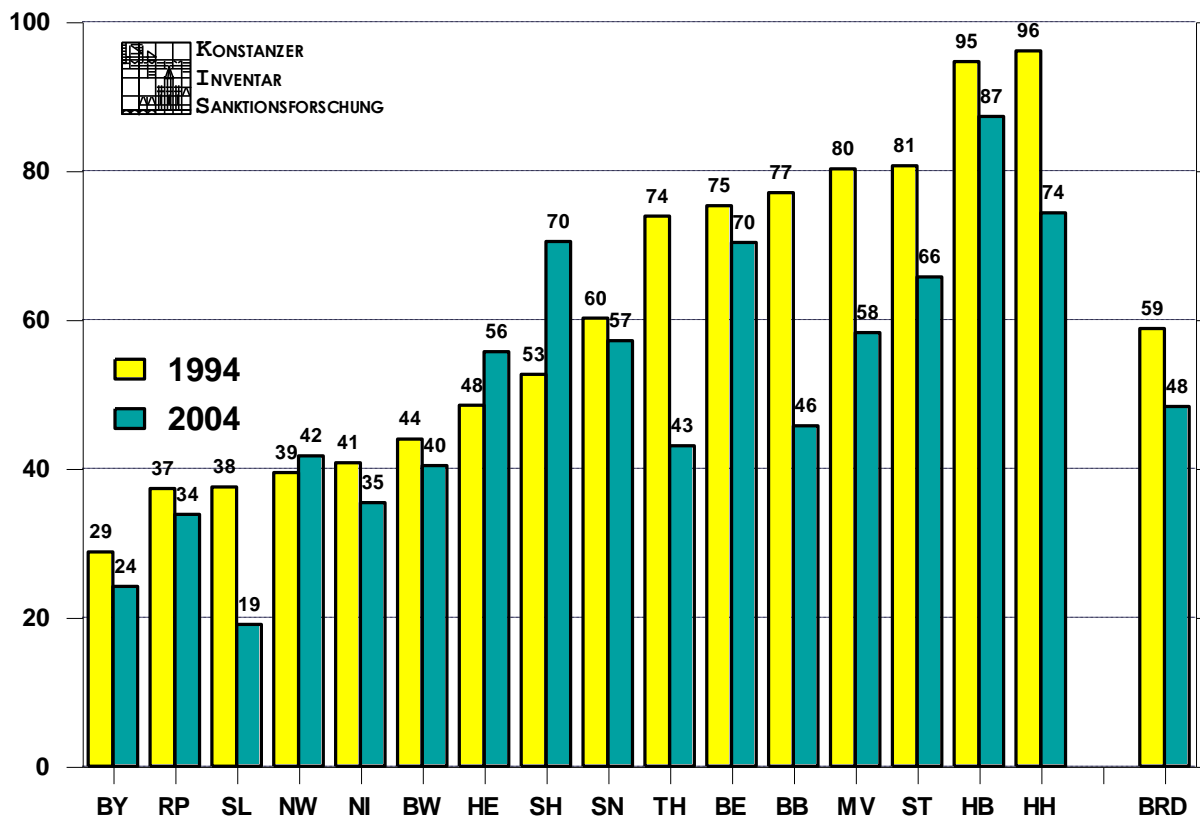


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 277 und Schaubild 278:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister							
	2. Eintrag 1994		2. Eintrag 2004		3. u.w. Eintrag 1994		3. u.w. Eintrag 2004	
	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate
BW	515	67,4	585	68,5	173	43,9	213	40,4
BY	582	52,7	548	56,4	205	28,8	178	24,2
BE	454	93,0	298	89,6	275	75,3	172	70,3
BB	513	92,6	369	87,8	357	77,0	164	45,7
HB	104	96,2	67	98,5	56	94,6	55	87,3
HH	101	100,0	139	93,5	102	96,1	74	74,3
HE	218	68,8	272	73,2	99	48,5	88	55,7
MV	376	95,7	223	87,0	172	80,2	91	58,2
NI	596	64,9	632	63,6	265	40,8	291	35,4
NW	1.145	66,9	1.281	70,8	507	39,4	523	41,7
RP	225	58,2	293	64,8	59	37,3	68	33,8
SL	53	54,7	80	47,5	16	37,5	21	19,0
SN	547	85,6	475	85,9	226	60,2	168	57,1
ST	268	93,3	310	83,5	124	80,6	140	65,7
SH	232	78,9	211	88,2	114	52,6	105	70,5
TH	390	88,5	213	81,2	203	73,9	79	43,0
BRD	6.319	76,3	5.996	74,3	2.953	58,8	2.430	48,3

Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Schaubild 278: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung – hier: 3. oder weiterer Eintrag, nach Ländern. Bezugsjahre 1994 und 2004 im Vergleich. Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



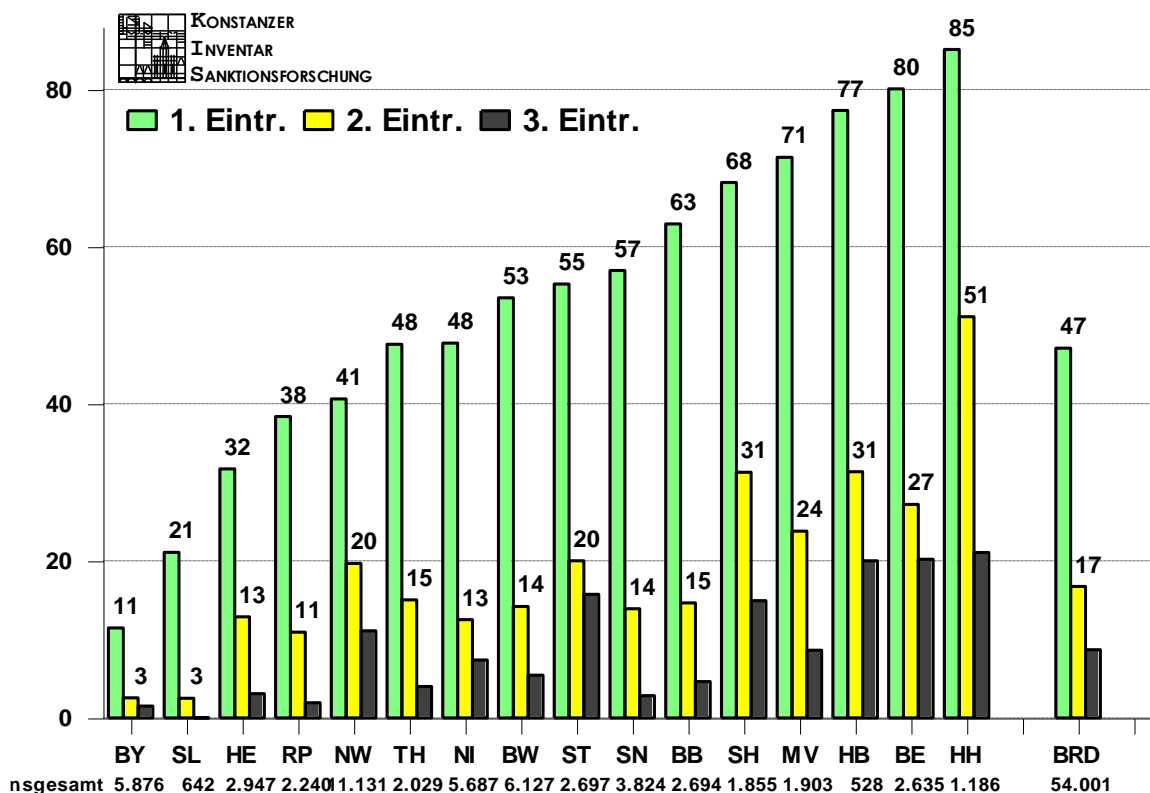
Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Dass und wie sehr zwischen den Ländern unterschiedliche Sanktionskulturen bestehen, zeigt vor allem eine Auswertung zum Gebrauch von § 45 Abs. 1 JGG (vgl. **Schaubild 279**). Die Spannweite bei der relativ homogenen Gruppe – deutsche Jugendliche, leichte Eigentumsdelikte – reichte beim Ersteintrag von 11 % (Bayern) bis 85 % (Hamburg). „In ihrem Ausmaß sind diese Unterschiede ersichtlich nicht auf Tat- und Tätermerkmale zurückzuführen, sondern auf unterschiedliche Sanktionspräferenzen.“¹⁹⁴⁵ Extremere Unterschiede in der Handhabung dürften sich kaum irgendwo sonst finden lassen. „Gleiches Recht – ungleiche Handhabung“¹⁹⁴⁶ kennzeichnet diesen Sachverhalt.

1945 Spiess, G. 2012b, S. 32 f.

1946 Heinz 2011a.

Schaubild 279: Diversionsraten nach § 45 Abs. 1 JGG bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Bezugsjahr 2004. Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



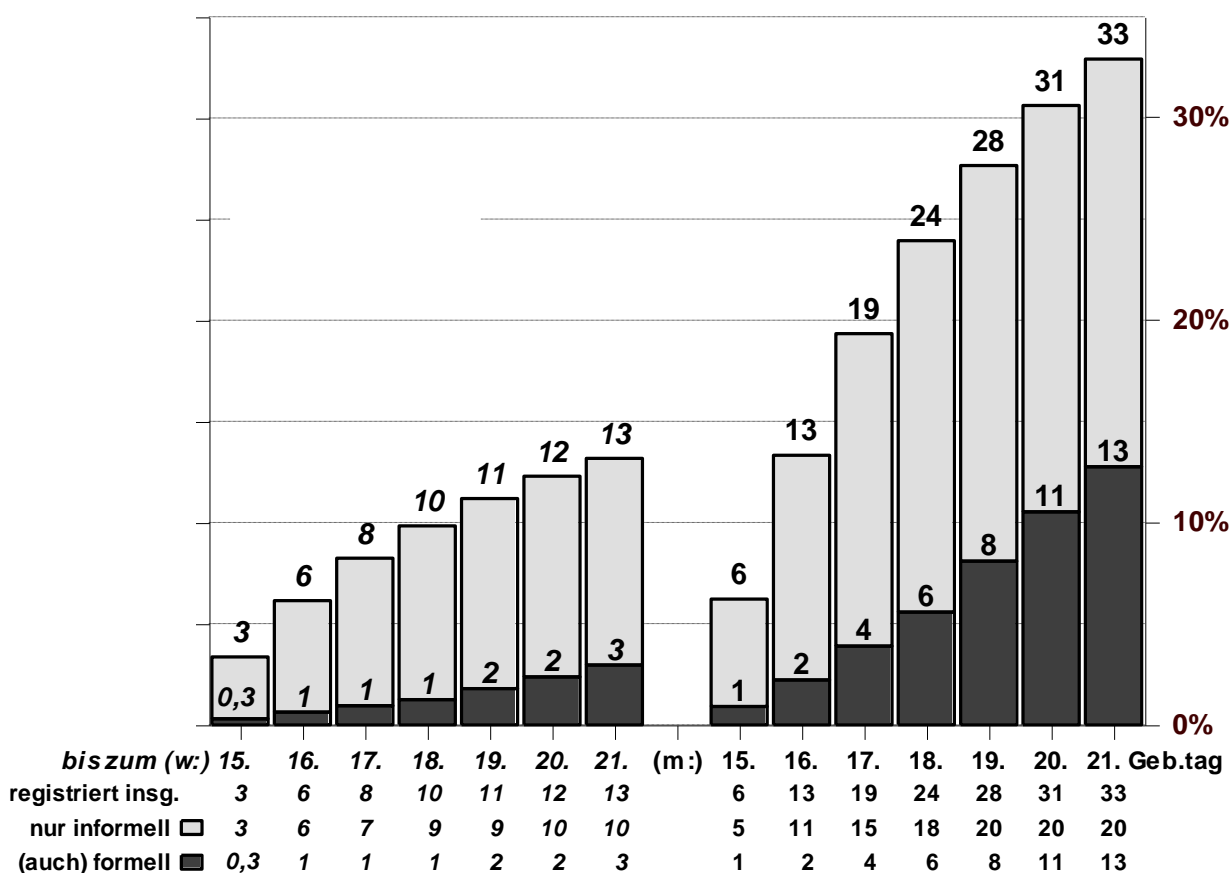
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 279:

	Entscheidung gem. § 45 I JGG nach Folgennummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister									
	insgesamt		1. Eintrag		2. Eintrag		3. Eintrag		4. und weitere Eintragungen	
	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate
BW	6.127	48,0	5.329	53,5	585	14,2	147	5,4	66	4,5
BY	5.876	10,3	5.150	11,5	548	2,6	132	1,5	46	0,0
BE	2.635	69,8	2.165	80,1	298	27,2	99	20,2	73	6,8
BB	2.694	52,7	2.161	62,9	369	14,6	108	4,6	56	3,6
HB	528	65,5	406	77,3	67	31,3	30	20,0	25	20,0
HH	1.186	76,9	973	85,1	139	51,1	38	21,1	36	13,9
HE	2.947	29,2	2.587	31,7	272	12,9	65	3,1	23	17,4
MV	1.903	62,8	1.589	71,4	223	23,8	58	8,6	33	12,1
NI	5.687	41,7	4.764	47,7	632	12,5	190	7,4	101	5,9
NW	11.131	36,8	9.327	40,6	1.281	19,7	343	11,1	180	9,4
RP	2.240	33,8	1.879	38,4	293	10,9	52	1,9	16	12,5
SL	642	18,1	541	21,1	80	2,5	16	0,0	5	0,0
SN	3.824	49,3	3.181	57,0	475	13,9	106	2,8	62	4,8
ST	2.697	49,1	2.247	55,2	310	20,0	89	15,7	51	11,8
SH	1.855	61,1	1.539	68,2	211	31,3	67	14,9	38	23,7
TH	2.029	42,4	1.737	47,6	213	15,0	50	4,0	29	0,0
BRD	54.001	42,0	45.575	47,1	5.996	16,7	1.590	8,7	840	8,5

Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

Durch Diversion wird der Anteil der Verurteilten deutlich und nachhaltig begrenzt. Ohne Diversion wäre, den Prävalenzschätzungen von Spiess zufolge, bis zum 18. Geburtstag fast jeder vierte männliche deutsche Jugendliche bereits mindestens einmal rechtskräftig verurteilt. Weil es aber bis zum 18. Geburtstag bei 80 % ausschließlich bei einer oder mehreren Diversionsentscheidungen bleibt, sind nicht mehr als 6 % der deutschen 18-jährigen Männer eines Geburtstagsjahrgangs verurteilt (vgl. **Schaubild 280**). „Diversion bewahrt also ... die Mehrzahl der Divertierten im Jugend- und Heranwachsendenalter tatsächlich nachhaltig vor dem Übergang zur Gruppe der förmlich Bestraften und begrenzt so den Verurteiltenanteil in der Bevölkerung.“¹⁹⁴⁷

Schaubild 280: Entwicklung des Registrierten- und Verurteiltenanteils der Deutschen nach Alter und Geschlecht bis zum 21. Geburtstag nach Daten der Rückfallstatistik. Bezugsjahr 2004. Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



Quelle: Spiess 2012a, S. 299, Schaubild 4.

5.2.3.3.8 Kleinbrahm: Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren (2015)

Hinsichtlich der Gesamtdiversionsrate erfolgte eine begrenzte Annäherung der Länderdiversionsraten (vgl. unten **Schaubild 312**). Allerdings bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Diversionsmodalitäten, also des "Wie" (vgl. **Schaubild 279**), hinsichtlich der Einbeziehung von Wiederholungstätern in Diversion (vgl. **Schaubild 273**) sowie - innerhalb der Länder - auf lokaler Ebene (vgl. **Schaubild 304**).

1947 Spiess, G. 2012a, S. 299.

Einheitlichkeit innerhalb eines Landes herzustellen, war und ist Ziel der Diversionsrichtlinien. In ihrer Studie "Divergente Diversion" ging es deshalb Kleinbrahm vor allem darum, "die konkreten Auswirkungen der länderspezifischen untergesetzlichen Handlungsanweisungen (Diversionsrichtlinien) auf die Rechtswirklichkeit der Verfahrenseinstellungen im Jugendstrafverfahren zu untersuchen."¹⁹⁴⁸

Ausgehend von vier länderspezifischen Diversionsregelungsmodellen wurden in die Untersuchung einbezogen die Länder Bayern (Land ohne Regelungsmodell), Rheinland-Pfalz (Regelungsmodell mit nur rudimentären Hinweisen zur Abgrenzung der Diversionsvarianten), Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (Regelungsmodell mit Detailliertheitsgrad im unteren Bereich), Baden-Württemberg und Thüringen (Regelungsmodell mit differenzierten Merkmalskatalogen, insbesondere zu § 45 Abs. 1 JGG) sowie Sachsen und Sachsen-Anhalt (Regelungsmodell mit noch weiter differenzierten Katalogen zu § 45 Abs. 1 und 2 JGG). Ausgewertet wurden das von den Statistischen Landesämtern für das Jahr 2010 zur Verfügung gestellte, bis auf die Landgerichtsebene differenzierte Datenmaterial der StA-Statistik und der StVerfStat, und zwar jeweils die personenbezogenen Daten. Die damit einhergehende Beschränkung der kontrollierbaren Variablen, insbesondere hinsichtlich Alter, Delikt und Vorbelastung, wurde hierbei in Kauf genommen.¹⁹⁴⁹ Offenbar erst während der Untersuchung zeigte sich, dass von der Mehrzahl der Landesämter keine Daten zu § 47 JGG zur Verfügung gestellt wurden,¹⁹⁵⁰ sodass nicht ermittelt werden konnte, ob und inwieweit Unterschiede in der jugendstaatsanwaltschaftlichen Diversion durch richterliche Diversion kompensiert werden: Lediglich für Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen konnte eine auf die Abgeurteilten bezogene Gesamtdiversionsrate berechnet werden.¹⁹⁵¹

Hinsichtlich der Gesamtdiversionsrate¹⁹⁵² zeigte sich in Nordrhein-Westfalen, dass zwar zwischen den LG-Bezirken nicht unerhebliche Unterschiede sowohl der jugendstaatsanwaltschaftlichen als auch der -richterlichen Diversionspraxis bestehen, insgesamt aber die jugendrichterliche Praxis eine gegengleiche staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis

1948 Kleinbrahm 2015, S. 4.

1949 Kleinbrahm 2015, S. 153.

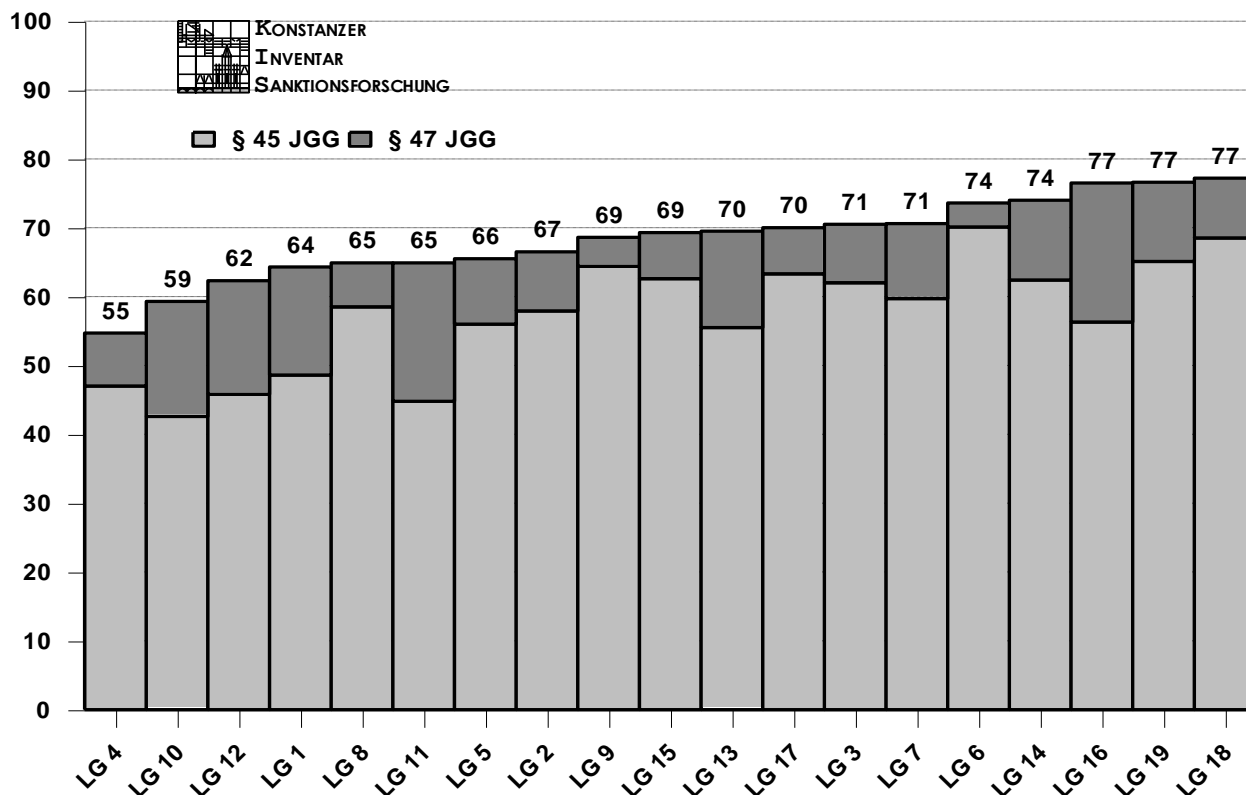
1950 In Baden-Württemberg wurden diese Daten "aus Gründen des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit" (Kleinbrahm 2015, S. 256, Anm. 270) nicht geliefert, obwohl es sich um auf LG-Ebene aggregierte Daten handelt, die keinerlei Rückschluss auf eine Person zulassen. In Rheinland-Pfalz wurde in einem LG-Bezirk eine "erhebliche Untererfassung" festgestellt, weshalb mangels Validität die Daten nicht zur Verfügung gestellt wurden (Kleinbrahm 2015, S. 234, Anm. 238). Für die übrigen Länder teilt Kleinbrahm keinen Grund mit, sondern verweist auf das "insoweit beschränkte Datenmaterial" (so für Bayern, aaO. S. 227, Anm. 223). Hinsichtlich Thüringens "ließ es die der Verf. zur Verfügung stehende Datenlage ... nicht zu, auch die richterliche Einstellungspraxis auf ihre Homogenität im regionalen Vergleich hin zu überprüfen" (Kleinbrahm 2015, S. 258). In Sachsen und Sachsen-Anhalt wird § 47 JGG nach den einzelnen LG-Bezirken "nicht ausgewiesen" (Kleinbrahm 2015, S. 262, 265); erhoben werden diese Daten, sie hätten durch das Statistische Landesamt ermittelt werden können.

1951 Zu Nordrhein-Westfalen Kleinbrahm 2015, S. 244, Abb. 13; zu Niedersachsen S. 533, Abb. 49. Für die anderen Länder versuchte sich Kleinbrahm mit Näherungswerten zu behelfen, indem "alle Verfahrenseinstellungen" (so für Bayern - aaO., S. 226) oder die "sonstigen jugendgerichtlichen Entscheidungen", die freilich untereinander nicht vergleichbar sind, berücksichtigt wurden.

1952 Die Gesamtdiversionsrate ist der Anteil der gem. §§ 45, 47 JGG sanktionierten Personen an allen nach JGG informell oder formell nach JGG sanktionierten (=nach JGG Verurteilte, aber ohne § 27 JGG). Vgl. Kleinbrahm 2015, S. 207, Anm. 188.

teilweise kompensierte (vgl. **Schaubild 281**).¹⁹⁵³ In noch gesteigertem Maße galt dies für Niedersachsen (vgl. **Schaubild 282**).

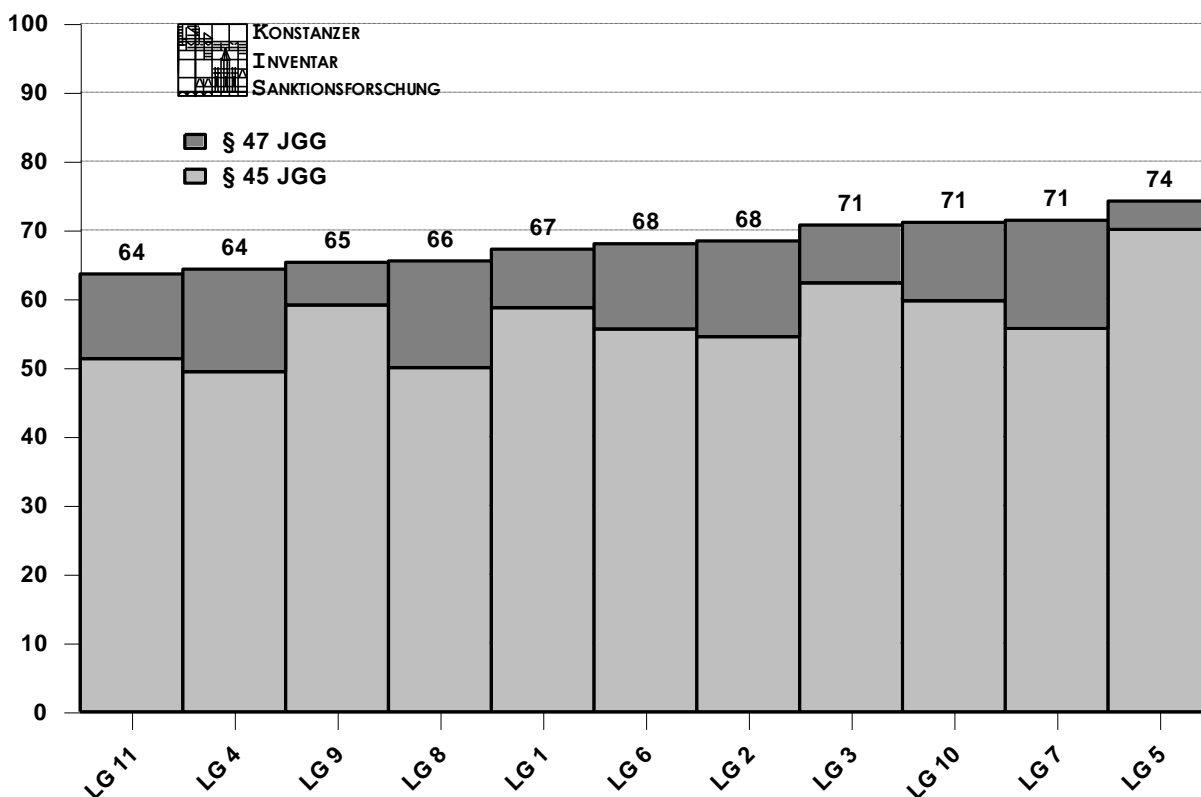
Schaubild 281: Gesamtdiversionsrate nach JGG in Nordrhein-Westfalen 2010. Anteil der gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierten



Quelle: Kleinbrahm 2015, 247, Abb. 14

1953 Kleinbrahm 2015, S. 250.

Schaubild 282: Gesamtdiversionsrate nach JGG in Niedersachsen 2010. Anteil der gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierten



Quelle: Kleinbrahm 2015, 534, Abb. 50

Ob ein vergleichbarer Kompensationseffekt auch in den anderen Ländern bestand, konnte mit den verfügbaren Daten nicht eindeutig festgestellt werden.

Hinsichtlich des "Wie" der jugendstaatsanwaltschaftlichen Diversion, also des Gebrauchs der drei Einstellungsvarianten von § 45 JGG,¹⁹⁵⁴ bestätigte die Untersuchung von Kleinbrahm erneut, dass in einigen der Länder extrem große lokale Unterschiede bestehen, was sich nicht nur an der Spannweite zwischen den jeweiligen Minimum- und Maximum-Werten, sondern vor allem an der Standardabweichung zeigt (vgl. **Tabelle 66**). Als relativ homogen erwies sich die Praxis in Sachsen-Anhalt und Thüringen mit freilich jeweils nur 4 LG-Bezirken; relativ gering fielen auch die Unterschiede in Sachsen mit 6 LG-Bezirken aus.

Tabelle 66: Diversionsrate gem. § 45 JGG, bezogen auf anklagbare Beschuldigte in den LG-Bezirken von 8 Ländern. 2010

	Zahl der LG-	Landesmittel	Minimum	Maximum	Standard-
--	--------------	--------------	---------	---------	-----------

1954 Die jugendstaatsanwaltschaftliche Diversionsrate wurde bestimmt als Anteil der gem. § 45 JGG divertierte Personen an allen anklagbaren Beschuldigten. Die Zahl der anklagbaren Beschuldigten setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen und Heranwachsenden, die "vor der Jugendkammer, dem Jugendhoffengericht, oder dem Jugendrichter angeklagt, oder nach § 45 divertiert worden sind, oder bei denen ein Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76) gestellt worden ist" (Kleinbrahm 2015, S. 205).

	Bezirke	(in %)	(in %)	(in %)	abweichung (in %)
Baden-Württemberg	19	51,7	30,1	68,1	9,7
Bayern	22	38	14,9	52,2	10,6
Niedersachsen	11	45	35,1	59,2	7,6
Nordrhein-Westfalen	19	40,8	24,7	53	7,3
Rheinland-Pfalz	8	52	40,9	62,0	8,5
Sachsen	6	42,8	33,7	53,4	6,9
Sachsen-Anhalt	4	50,8	41,4	58,1	3
Thüringen	4	47,3	45,4	48,9	1,8

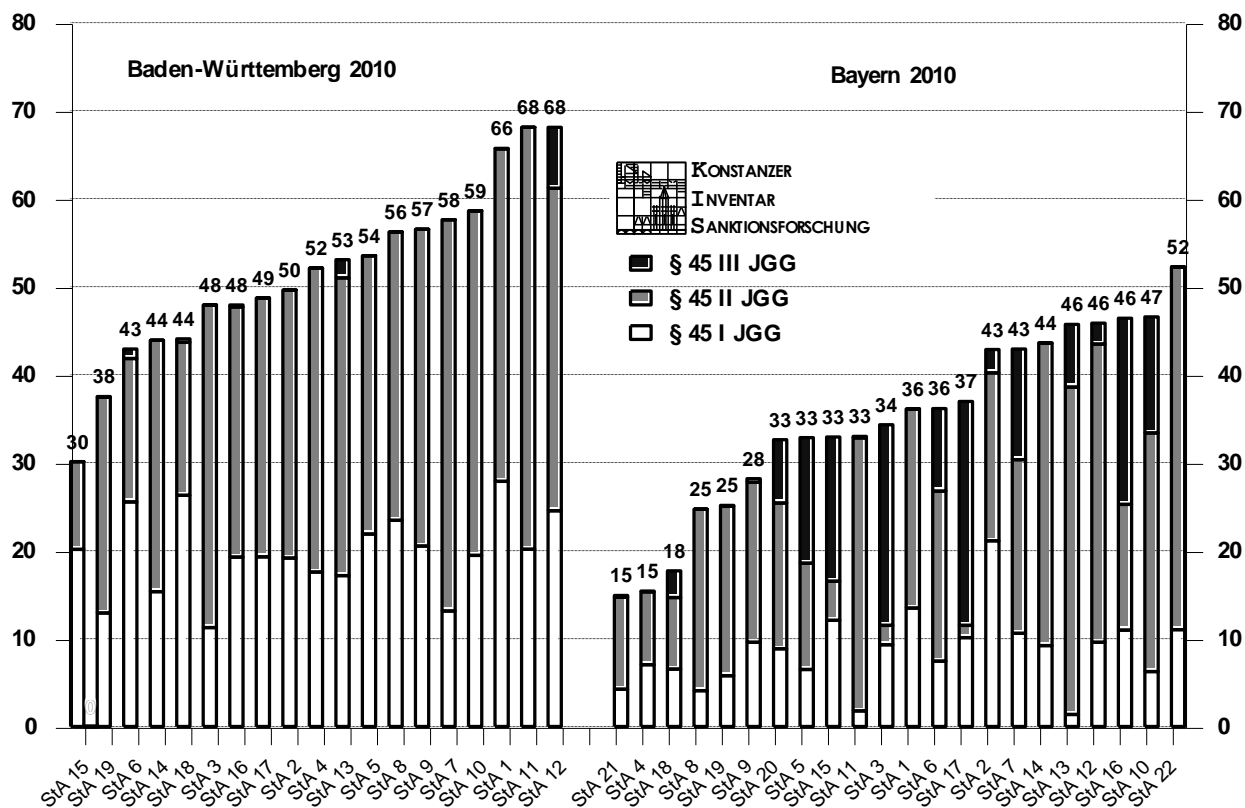
Quelle: Kleinbrahm 2015, S. 220.; 232; 238; 251 f.; 257; 260 f.; 265; 533

Ebenfalls extrem große Unterschiede wurden hinsichtlich der Verteilung der Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG festgestellt. Kleinbrahm teilt für die von ihr untersuchten Länder die Anteile der staatsanwaltschaftlichen Diversionsmodalitäten bezogen auf nach § 45 JGG Divertierte mit. Damit bleiben freilich die bestehenden Unterschiede im Gebrauch von § 45 JGG unberücksichtigt. Um sowohl die Höhe der Diversionsrate als auch die Diversionsmodalitäten darstellen zu können, wurden im Folgenden die mitgeteilten Werte umgerechnet auf die jeweilige Gesamteinstellungsquote gem. § 45 JGG.¹⁹⁵⁵ Die Gegenüberstellung der beiden benachbarten Länder Baden-Württemberg und Bayern, die eine vergleichbare Kriminalitätsbelastung aufwiesen (2010 betrug die TVBZ für 14-21-Jährige in Baden-Württemberg 6.108, in Bayern 6.185), könnte unterschiedlich kaum sein (vgl. **Schaubild 283**). Auch der Vergleich mit den anderen, in die Untersuchung einbezogenen Ländern (vgl. **Schaubild 284**; **Schaubild 285**) zeigt, dass in Bayern das "mit Abstand am weitesten »repressiv« orientierte staatsanwaltschaftliche Diversionsverständnis"¹⁹⁵⁶ vorherrscht.

1955 Kleinbrahm teilt allerdings nur %-Werte mit, weshalb %-Werte mit %-Werten verrechnet werden mussten. Da aber noch eine Nachkommastelle angegeben ist, dürfte keine ins Gewicht fallende Verzerrung zu befürchten sein.

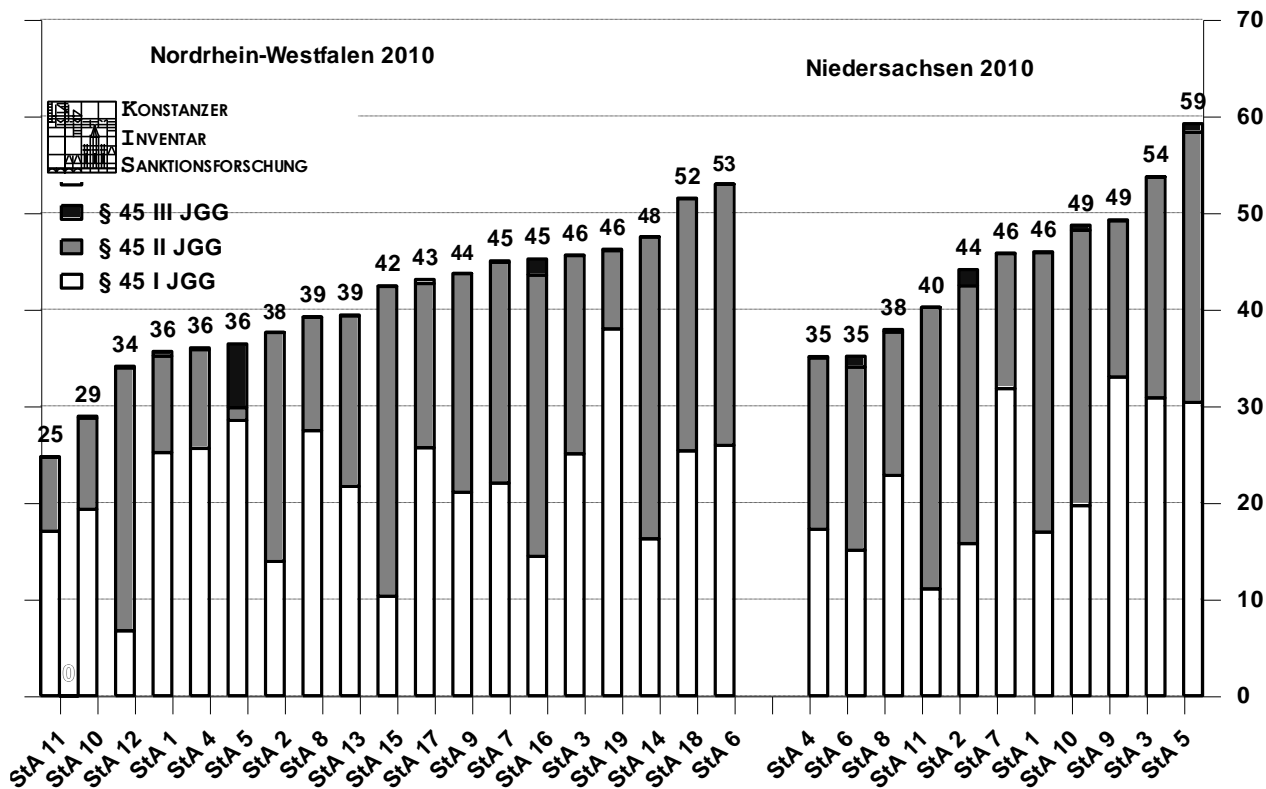
1956 Kleinbrahm 2015, S. 294.

Schaubild 283: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Baden-Württemberg und Bayern. 2010



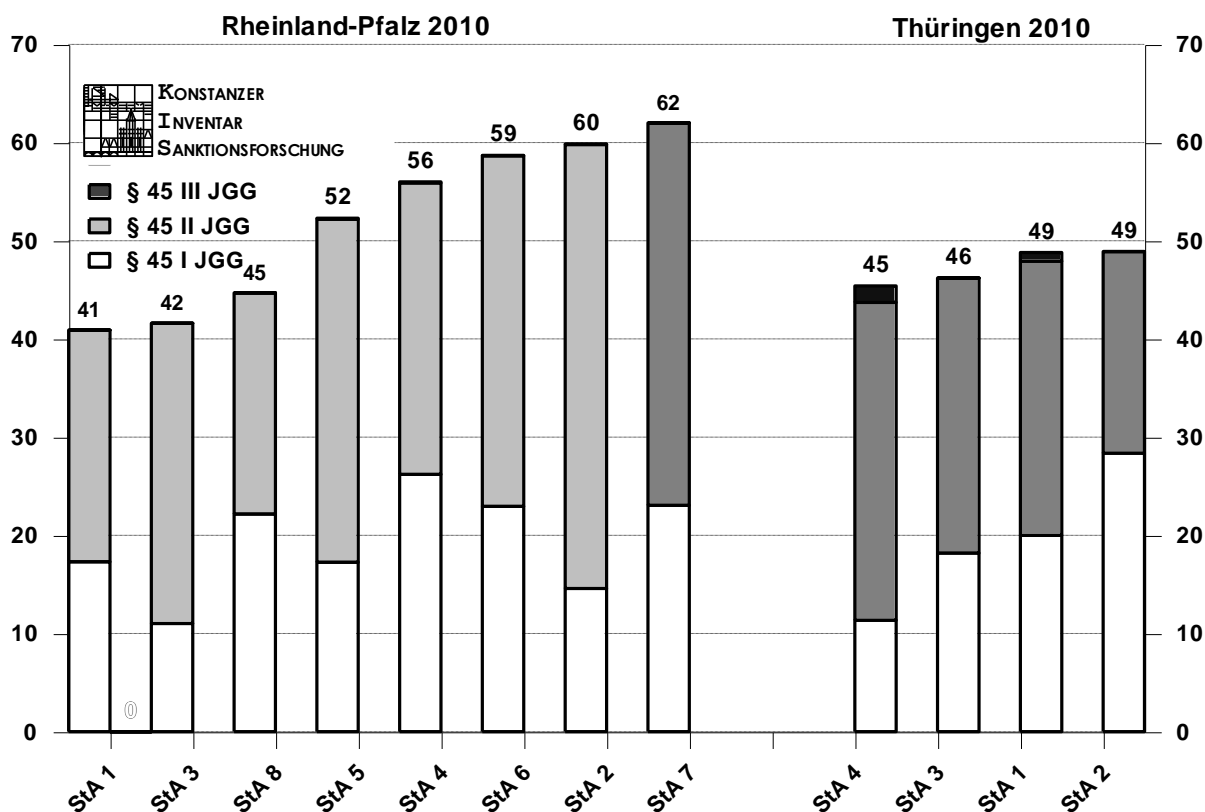
Quelle: Kleinbrahm 2015, S. 292, Abb. 26; 304, Abb. 29 (eigene Berechnungen des Verf. - Umrechnung auf die anklagbaren Beschuldigten)

Schaubild 284: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. 2010



Quelle: Kleinbrahm 2015, S. 298, Abb. 28; 534, Abb. 51 (eigene Berechnungen des Verf. - Umrechnung auf die anklagbaren Beschuldigten)

Schaubild 285: Einstellungsmodalitäten gem. § 45 JGG. Anteile bezogen auf die Zahl der anklagbaren Beschuldigten. Rheinland-Pfalz und Thüringen. 2010



Quelle: Kleinbrahm 2015, S. 296, Abb. 27; 306, Abb. 30 (eigene Berechnungen des Verf. - Umrechnung auf die anklagbaren Beschuldigten)

Die verwendeten Daten erlauben keine Kontrolle von Tat- und Tätermerkmalen. Dennoch dürften diese lokalen Unterschiede in diesem Ausmaß nicht durch ungleich verteilte Entscheidungsparameter erklärbar sein.¹⁹⁵⁷ Hinsichtlich der Steuerungswirkung der Diversionsrichtlinien entsprechend ihrer Regelungsdichte¹⁹⁵⁸ zeigte sich, dass lediglich in Sachen mit höherer Regelungsdichte auch ein höherer Homogenisierungsgrad besteht. Erwartungswidrig weist Baden-Württemberg trotz höherer Regelungsdichte ein geringeres Homogenitätsniveau auf als Rheinland-Pfalz. Sachsen-Anhalt weist trotz hoher Regelungsdichte eine geringe Binnendifferenzierung von § 45 JGG auf. Verrel fasst diesen Befund knapp folgendermaßen zusammen: "Ernüchternd sind die Erkenntnisse über die Steuerungswirkung der Diversionsrichtlinien, genauer gesagt darüber, wie sich ihr Differenzierungsgrad zum Harmonisierungseffekt verhält. So kann zwar für Bayern konstatiert werden, dass der Verzicht auf jegliche Richtlinien mit einer besonders disparaten Diversionspraxis einhergeht und daher keine Option sein sollte. Doch hat sich eben auch kein durchgängig linearer Zusammenhang dergestalt ergeben, dass der Konkretisierungsgrad der Richtlinien in einem direkt proportionalen Verhältnis zur Gleichmäßigkeit der Diversionspraxis steht, sondern kann hier nur, aber immerhin von einer Tendenz gesprochen

1957 Kleinbrahm 2015, S. 320 ff., prüft zwar die Diversionsraten bei den quantitativ wichtigsten Sachgebietsgruppen, die in der StA ausgewiesen sind, diese betreffen aber das gesamte Fallaufkommen und nicht speziell die Erledigungen nach Jugendstrafrecht.

1958 Kleinbrahm 2015, S. 365, Abb. 45.

werden. Diese Tendenz berechtigt durchaus zu der Annahme, dass differenziertere Richtlinien ein Steuerungsmittel sein können, aber eben noch keine hinreichende Bedingung für Einheitlichkeit sind. Dringender Handlungsbedarf besteht für den Gesetzgeber, der den Varianten des § 45 JGG eine klarere Gestalt geben muss, deren Minimum darin besteht, Abs.1 noch deutlicher als Regelfall der Erledigung von – u.U. selbst wiederholter – bagatellmäßiger Jugenddelinquenz herauszustellen und zu bestimmen, dass die §§ 153, 153a StPO vom Jugendstrafrecht verdrängt werden. ... Noch schneller könnten freilich Justizministerien und Generalstaatsanwaltschaften zu mehr Rechtsanwendungsgleichheit beitragen, indem sie ein Auge auf die Diversionsquoten der Staatsanwaltschaften in ihren Zuständigkeitsbereichen werfen und ggf. intervenieren, damit es nicht mehr dazu kommt, dass in ein- und demselben OLG-Bezirk eine Staatsanwaltschaft bei nur 15 % aller anklagbaren Beschuldigten nach § 45 JGG einstellt, die andere dagegen bei 52 % so verfährt."¹⁹⁵⁹

5.2.3.3.9 Hohmann-Fricke: Diversion bei einer 14- bis 15-jährige Ersttäterkohorte (2016)

Die Auswertung der rückfallstatistischen Daten des Bezugsjahres 2004 für eine 14- bis 15-jährige Ersttäterkohorte durch Hohmann-Fricke¹⁹⁶⁰ ergab, dass - im Unterschied zum einfachen Diebstahl (vgl. **Schaubild 278**) - bei Delikten mit geringen bundesdurchschnittlichen Diversionsraten, also in der Regel bei schwereren Kriminalitätsformen, "recht deutliche Unterschiede" zwischen den Ländern bestehen. "Während z.B. im Bundesdurchschnitt jeder 2. Fall von Raub und Erpressung bei 14- bis 15-jährigen Tätern aus dem Bezugsjahr 2004 durch Diversion eingestellt wird, wird dies in den Bundesländern recht uneinheitlich gehandhabt. In dem Bundesland mit maximaler Diversionsrate nach Raub und Erpressung wird nur einer von 10 Tätern verurteilt; in dem Bundesland mit minimaler Diversionsrate dagegen 8 von 10."¹⁹⁶¹

5.2.3.3.10 Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 2010 erhobenen Daten

Für die Rückfallstatistik werden sämtliche im Bundeszentralregister eingetragenen Entscheidungen für ein bestimmtes Bezugsjahr erhoben. Wenn entsprechend der Zählweise der Strafrechtspflegestatistiken alle im Bezugsjahr rechtskräftig gewordenen Entscheidungen gezählt werden, auch wenn für eine Person mehrere Entscheidungen registriert waren, ist es möglich, nicht nur die Entscheidungen in vergleichbarer Weise abzubilden wie in den Strafrechtspflegestatistiken, sondern auch weitere Differenzierungen vorzunehmen, die anhand der amtlichen Daten nicht möglich sind.

In der RFS für das Bezugsjahr 2010 wurde ein Entscheidungsdatensatz gebildet, der alle Entscheidungen nach JGG enthält. Damit ist es auch möglich, Diversionsraten insgesamt und für die einzelnen Diversionsvarianten zu berechnen und nach Straftaten, Alter und Geschlecht zu differenzieren.¹⁹⁶² Wegen Validitätsproblemen erlauben beide Datenquellen nur die Ermittlung von Näherungswerten. Die in den Verfahrensstatistiken der Strafrechtspflege zu §§ 45 Abs. 3, 47 JGG nachgewiesenen Werte weichen mehr oder minder

1959 Verrel 2015, S. 617 f.

1960 Hohmann-Fricke 2016.

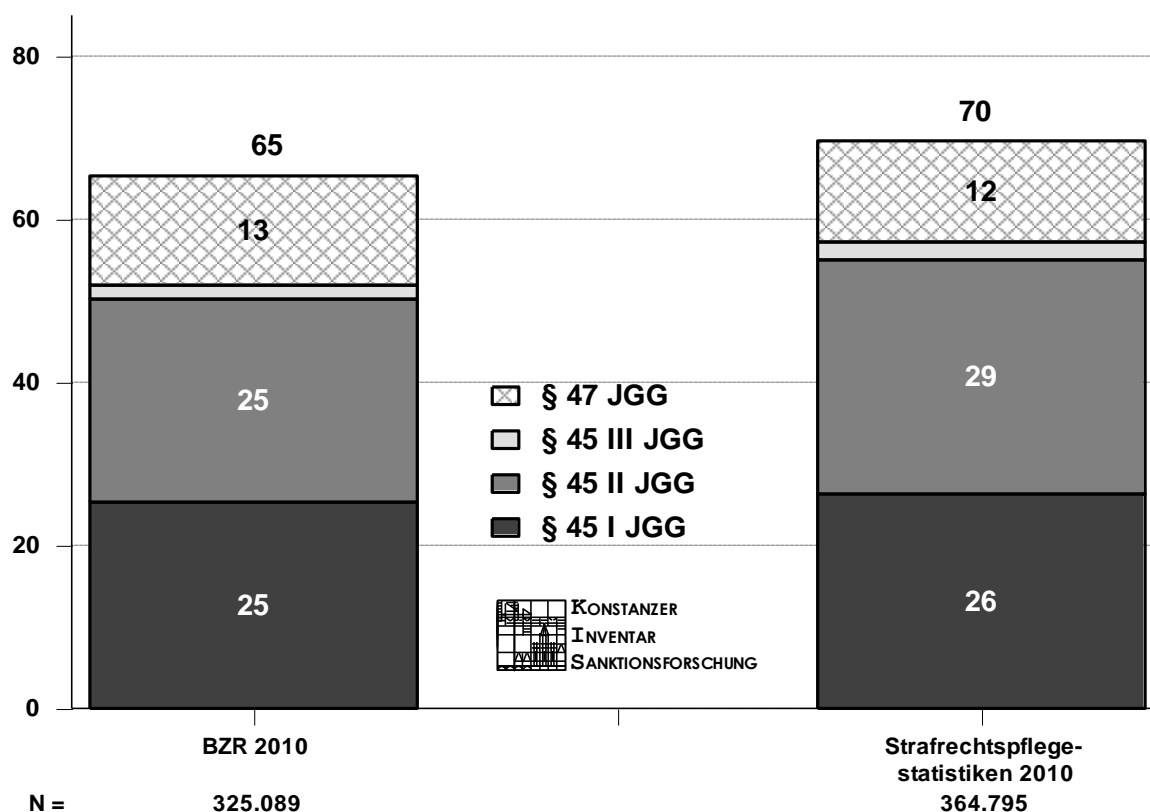
1961 Hohmann-Fricke 2016, S. 464.

1962 Jehle et al. 2016, S. 344, Tabelle 7.1.1.1a. Für die vorliegende Auswertung wurden die veröffentlichten Daten durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen, weiter differenziert.

deutlich ab von den Werten der StVerfStat; welche der Werte realistischer ist, lässt sich nicht bestimmen.¹⁹⁶³ Ferner gibt es in der StVerfStat möglicherweise Untererfassungen, insbesondere der Verurteilungen zu Jugendstrafe.¹⁹⁶⁴ Andererseits ist aus empirischen Untersuchungen bekannt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Einstellungen gem. § 45 JGG nicht zum BZR gemeldet wird.¹⁹⁶⁵

Der Vergleich der länderspezifischen Diversionsraten für das Jahr 1994 hat relativ gute Übereinstimmungen zwischen den Ergebnissen der Strafrechtspflegestatistiken und den BZR-Daten ergeben.¹⁹⁶⁶ Die Gegenüberstellung der bundesweiten Daten für das Jahr 2010¹⁹⁶⁷ zeigt für die Diversionsvarianten eine insgesamt akzeptable Übereinstimmung (vgl. **Schaubild 286**).

Schaubild 286: Divisionsentscheidung nach JGG - Vergleich der Berechnungen anhand der Strafrechtspflegestatistiken 2010 und der BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik; Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Die BZR-Daten erlauben, im Unterschied zu den Strafrechtspflegestatistiken, eine Differenzierung der bundesweiten Divisionsraten nach Straftaten.¹⁹⁶⁸ Obwohl von Diversion

1963 Vgl. die Gegenüberstellung der Ergebnisse für 2015 in Tabelle 32.

1964 Vgl. oben V., 3.2.1.7.1 sowie Tabelle 33.

1965 Vgl. oben V., 3.2.3

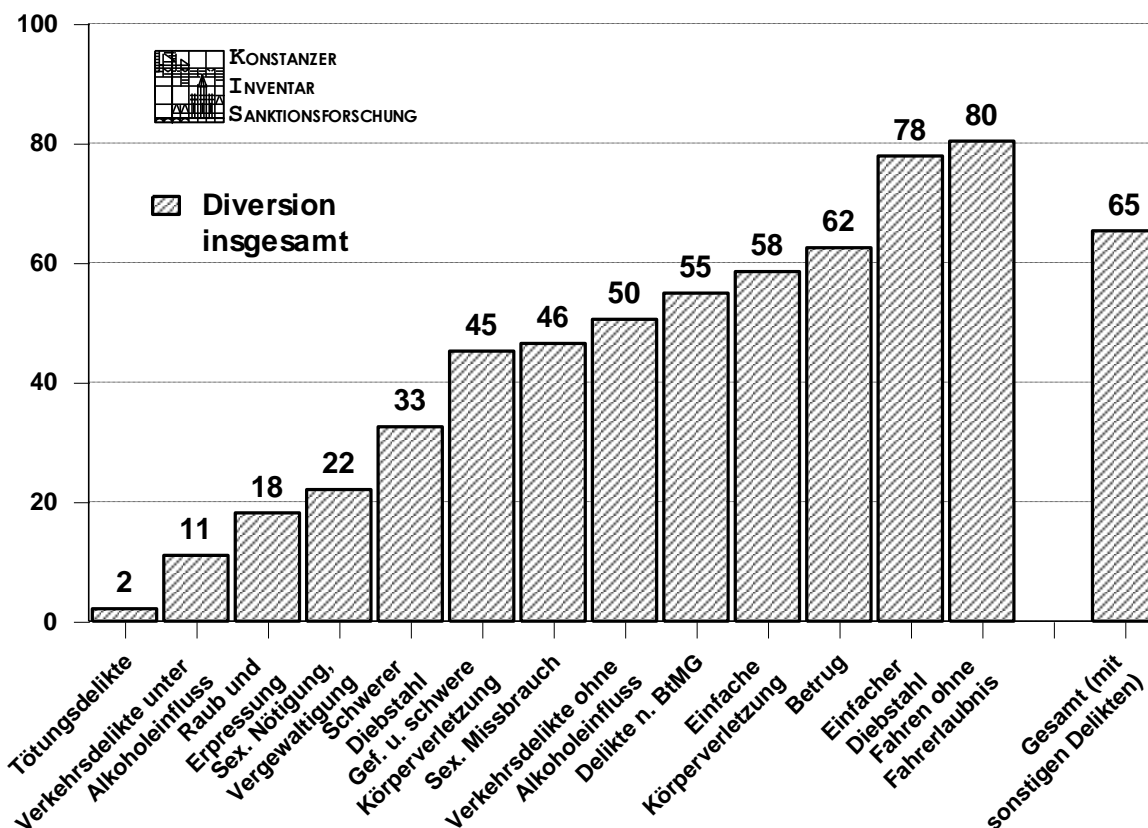
1966 Vgl. Schaubild 260.

1967 Vgl. Tabelle 60.

1968 Zur Deliktsabgrenzung vgl. Jehle et al. 2016, S. 95.

rein täterorientiert Gebrauch gemacht werden soll, ist Diversion in hohem Maße abhängig von der Tatschwere (vgl. **Schaubild 287**) und dem Alter der Beschuldigten/Verurteilten. Der Gebrauch von Diversion nimmt mit steigendem Alter ab, was freilich auch eine Folge der Zunahme von Vorbelastung sein kann.¹⁹⁶⁹ Die Bedeutung der Tatschwere bleibt auch bei den einzelnen Altersgruppen erhalten, was die unveränderte Rangordnung der Delikte belegt (vgl. **Schaubild 288**).

Schaubild 287: Diversionsentscheidungen nach JGG nach Deliktsart. Totalerhebung Eintragungen im Zentralregister, Bezugsjahr 2010



Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

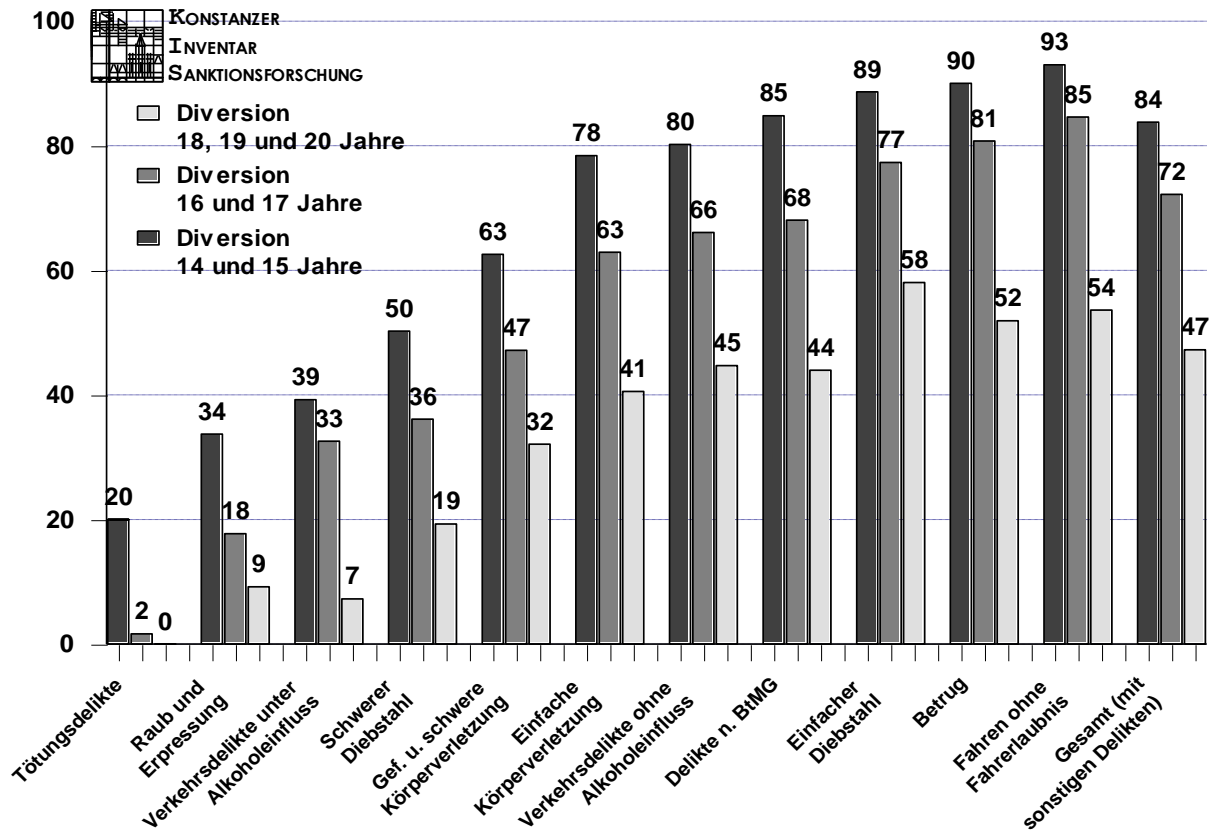
1969 Im Entscheidungsdatensatz für die RFS wurde nicht nach Vorbelastung differenziert.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 287 und Schaubild 293:

	Entscheidungen insg.	Diver- sion insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 JGG
Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	192	4	0	0	0	4
Sex. Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	554	122	8	43	5	66
Sexueller Missbrauch (§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174a, 174b, 174c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176a, 179 StGB)	850	395	59	171	38	127
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	28.004	16.380	4.108	7.633	273	4.366
Gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	21.533	9.732	1.547	3.655	121	4.409
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	76.370	59.446	27.185	21.242	1.410	9.609
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	12.509	4.069	545	1.454	152	1.918
Raub- und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	6.063	1.098	68	362	24	644
Betrug (§ 263 StGB)	14.810	9.254	3.982	3.240	212	1.820
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	6.900	760	84	293	49	334
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 a-g StGB).	7.602	3.839	942	1.804	197	896
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	27.255	21.892	7.161	10.641	842	3.248
Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29, 29a, 30, 30a BtMG)	18.688	10.259	4.471	3.533	400	1.855
Sonstige Delikte	103.759	75.097	31.985	26.965	1.798	14.349
insgesamt	325.089	212.347	82.145	81.036	5.521	43.645
Anteile, bezogen auf Entscheidungen insgesamt						
Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	192	2,1	0,0	0,0	0,0	2,1
Sex. Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	554	22,0	1,4	7,8	0,9	11,9
Sexueller Missbrauch (§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174a, 174b, 174c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176a, 179 StGB)	850	46,5	6,9	20,1	4,5	14,9
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	28.004	58,5	14,7	27,3	1,0	15,6
Gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	21.533	45,2	7,2	17,0	0,6	20,5
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	76.370	77,8	35,6	27,8	1,8	12,6
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	12.509	32,5	4,4	11,6	1,2	15,3
Raub- und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	6.063	18,1	1,1	6,0	0,4	10,6
Betrug (§ 263 StGB)	14.810	62,5	26,9	21,9	1,4	12,3
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	6.900	11,0	1,2	4,2	0,7	4,8
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 a-g StGB).	7.602	50,5	12,4	23,7	2,6	11,8
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	27.255	80,3	26,3	39,0	3,1	11,9
Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29, 29a, 30, 30a BtMG)	18.688	54,9	23,9	18,9	2,1	9,9
Sonstige Delikte	103.759	72,4	30,8	26,0	1,7	13,8
insgesamt	325.089	65,3	25,3	24,9	1,7	13,4

Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Schaubild 288: Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart und Altersgruppen. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

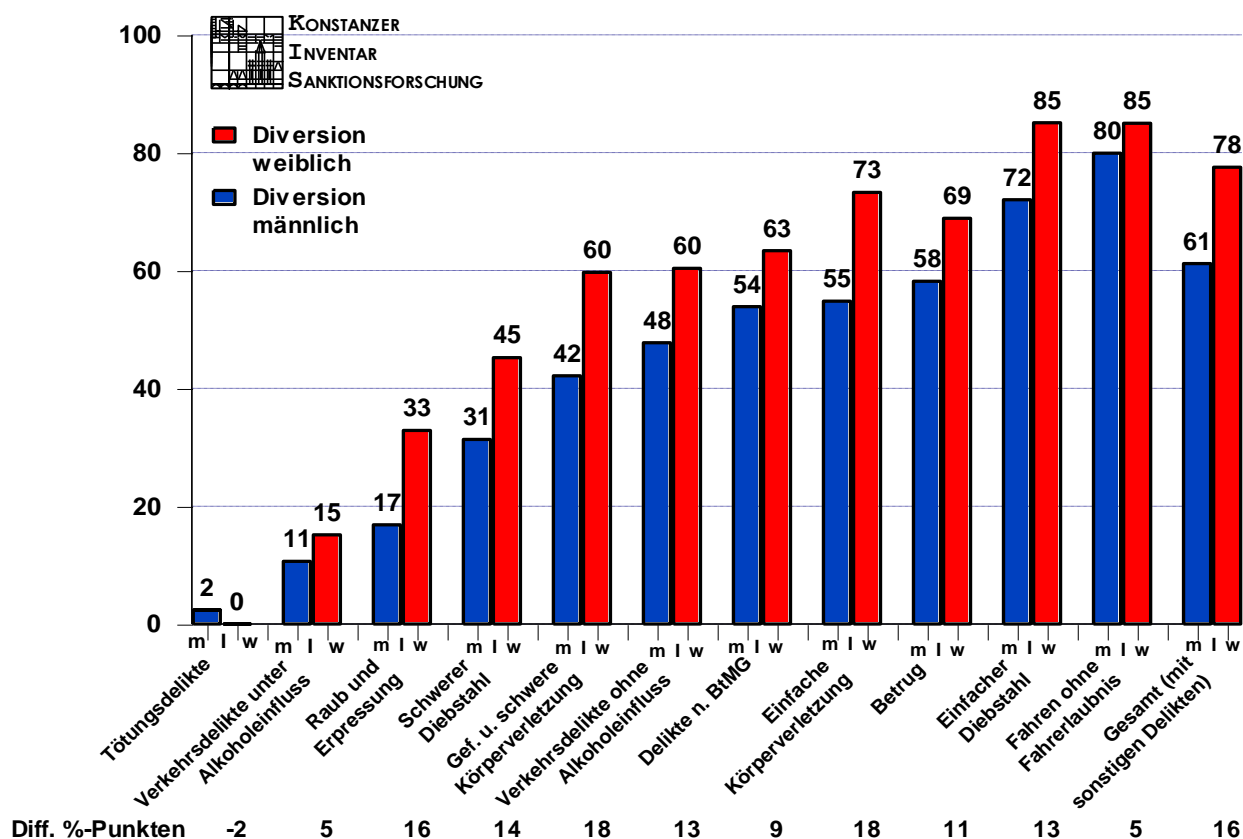
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 286 und Schaubild 288:

	von .. bis einschließlich	Entschei- dungen insg.	Diversio n insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 JGG
Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	14 - 15 Jahre	15	20,00	0,00	0,00	0,00	20,00
	16 - 17 Jahre	61	1,64	0,00	0,00	0,00	1,64
	18 - 20 Jahre	116	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	14 - 20 Jahre	192	2,08	0,00	0,00	0,00	2,08
Sex. Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	14 - 15 Jahre	190	38,42	3,68	15,26	1,58	17,89
	16 - 17 Jahre	165	20,61	0,61	4,85	1,21	13,94
	18 - 20 Jahre	199	7,54	0,00	3,02	0,00	4,52
	14 - 20 Jahre	554	22,02	1,44	7,76	0,90	11,91
Sexueller Missbrauch (§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174a, 174b, 174c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176a, 179 StGB)	14 - 15 Jahre	394	60,41	10,15	27,92	6,09	16,24
	16 - 17 Jahre	240	46,67	6,67	19,58	3,75	16,67
	18 - 20 Jahre	216	20,83	1,39	6,48	2,31	10,65
	14 - 20 Jahre	850	46,47	6,94	20,12	4,47	14,94
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	14 - 15 Jahre	8.195	78,41	22,12	39,01	1,29	15,99
	16 - 17 Jahre	8.603	62,89	16,27	28,90	0,98	16,74
	18 - 20 Jahre	11.206	40,55	7,99	17,40	0,74	14,42
	14 - 20 Jahre	28.004	58,49	14,67	27,26	0,97	15,59
Gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	14 - 15 Jahre	5.833	62,56	10,34	29,04	0,91	22,27
	16 - 17 Jahre	6.930	47,16	7,13	16,33	0,49	23,20
	18 - 20 Jahre	8.770	32,10	5,13	9,45	0,39	17,13
	14 - 20 Jahre	21.533	45,20	7,18	16,97	0,56	20,48
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	14 - 15 Jahre	34.769	88,64	42,48	31,76	2,19	12,21
	16 - 17 Jahre	23.241	77,32	33,20	28,11	1,79	14,22
	18 - 20 Jahre	18.360	58,04	25,58	19,98	1,26	11,21
	14 - 20 Jahre	76.370	77,84	35,60	27,81	1,85	12,58
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	14 - 15 Jahre	3.188	50,25	6,96	18,95	1,98	22,37
	16 - 17 Jahre	3.981	36,10	4,77	12,58	1,33	17,41
	18 - 20 Jahre	5.340	19,29	2,49	6,54	0,67	9,59
	14 - 20 Jahre	12.509	32,53	4,36	11,62	1,22	15,33
Raub- und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	14 - 15 Jahre	1.507	33,71	2,19	13,54	0,46	17,52
	16 - 17 Jahre	2.009	17,72	1,14	5,43	0,35	10,80
	18 - 20 Jahre	2.547	9,19	0,47	1,92	0,39	6,40
	14 - 20 Jahre	6.063	18,11	1,12	5,97	0,40	10,62
Betrug (§ 263 StGB)	14 - 15 Jahre	1.734	90,02	47,00	30,80	2,25	9,98
	16 - 17 Jahre	3.140	80,76	38,15	27,83	1,85	12,93
	18 - 20 Jahre	9.936	51,90	19,82	18,44	1,16	12,49
	14 - 20 Jahre	14.810	62,48	26,89	21,88	1,43	12,29
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	14 - 15 Jahre	130	39,23	6,15	12,31	1,54	19,23
	16 - 17 Jahre	860	32,56	3,26	13,37	1,51	14,42
	18 - 20 Jahre	5.910	7,26	0,81	2,74	0,58	3,13
	14 - 20 Jahre	6.900	11,01	1,22	4,25	0,71	4,84
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 a- g StGB).	14 - 15 Jahre	652	80,21	23,31	39,72	4,45	12,73
	16 - 17 Jahre	981	66,06	15,60	31,29	5,50	13,66
	18 - 20 Jahre	5.969	44,70	10,67	20,74	1,91	11,38
	14 - 20 Jahre	7.602	50,50	12,39	23,73	2,59	11,79
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	14 - 15 Jahre	8.262	92,98	32,17	47,57	3,29	9,95
	16 - 17 Jahre	12.996	84,60	26,49	41,24	3,50	13,38
	18 - 20 Jahre	5.997	53,61	17,69	22,54	1,92	11,46
	14 - 20 Jahre	27.255	80,32	26,27	39,04	3,09	11,92
Delikte nach dem Betäubungsmittel- gesetz (§§ 29, 29a, 30, 30a BtMG)	14 - 15 Jahre	2.060	84,81	34,27	32,86	4,32	13,35
	16 - 17 Jahre	4.993	68,04	28,50	25,36	2,72	11,46
	18 - 20 Jahre	11.635	43,96	20,13	13,67	1,50	8,66
	14 - 20 Jahre	18.688	54,90	23,92	18,91	2,14	9,93

Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

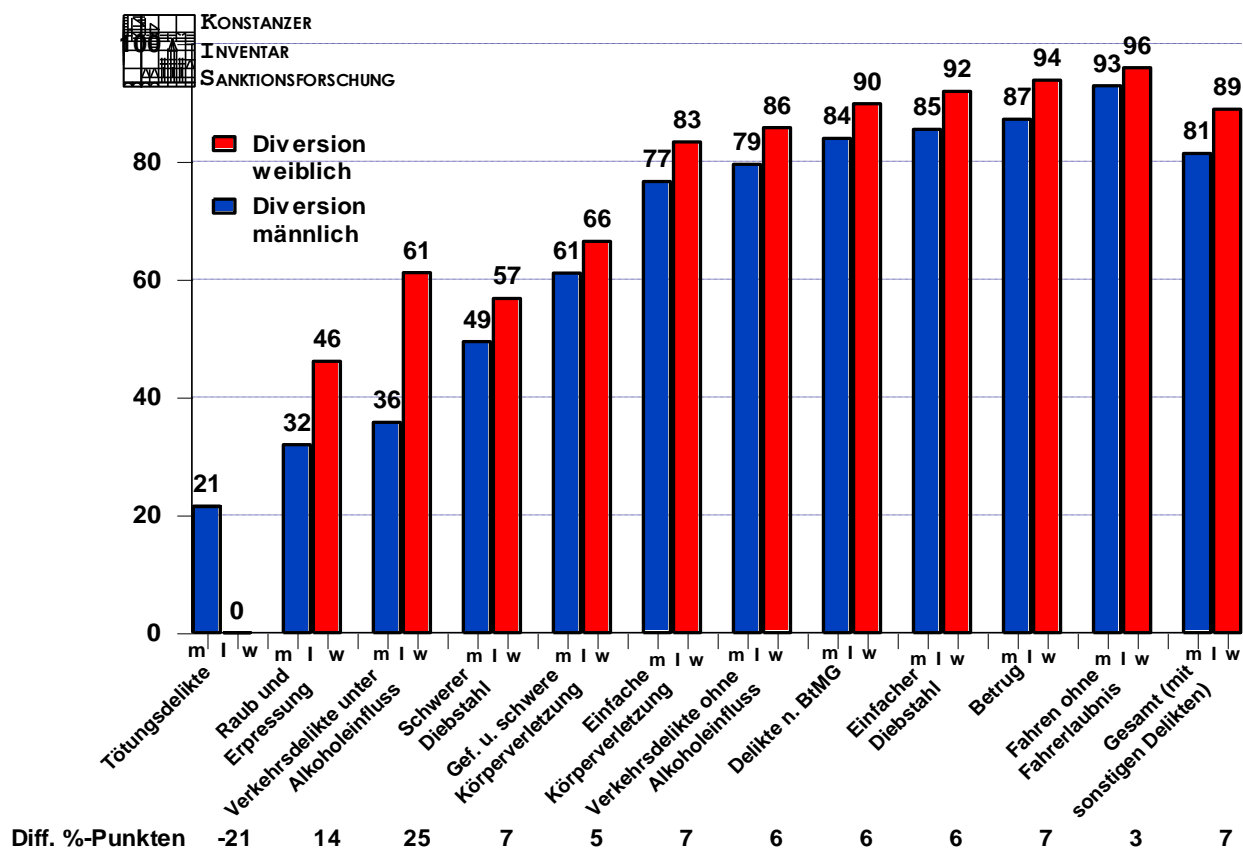
Die Diversionsraten nach JGG sind bei den weiblichen Beschuldigten/Verurteilten höher als bei den männlichen Altersgenossen (vgl. **Schaubild 289**). Die verfügbaren Daten erlauben allerdings weder eine Prüfung der Tatschwere noch der Vorbelastung. Auffallend ist freilich, dass die Unterschiede in den Diversionsraten der beiden Geschlechter mit zunehmendem Alter größer werden. Bei den 14- und 15-Jährigen beträgt der Unterschied im Schnitt 7 Prozentpunkte (vgl. **Schaubild 290**), bei den 16- und 17-Jährigen vergrößert er sich auf 13 Prozentpunkte (vgl. **Schaubild 291**), bei den 18- bis unter 21-Jährigen beträgt er sogar 18 Prozentpunkte (vgl. **Schaubild 292**). Die 14- und 15-Jährigen dürften noch keine großen Unterschiede in der Vorbelastung aufweisen, weshalb die Diversionsraten der beiden Geschlechter weitgehend gleichmäßig sind. Mit zunehmendem Alter weisen die männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden eine weitaus höhere Kriminalitätsbelastung auf als ihre weiblichen Altersgenossen. Entsprechend der geringeren Vorbelastung sind die Diversionsraten bei den weiblichen Beschuldigten/Verurteilten höher.

Schaubild 289: Diversionsentscheidung nach JGG bei 14- bis unter 21-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



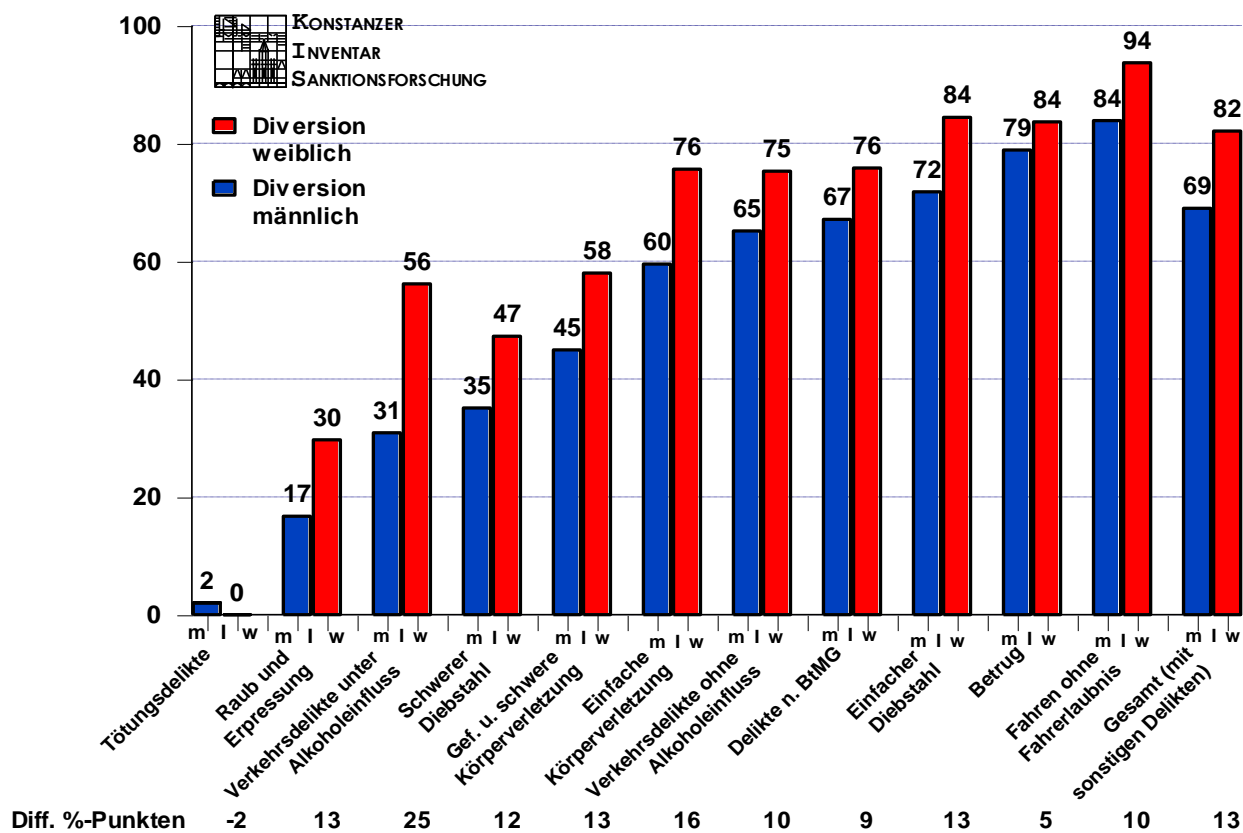
Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Schaubild 290: Diversionsentscheidung nach JGG bei 14- und 15-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



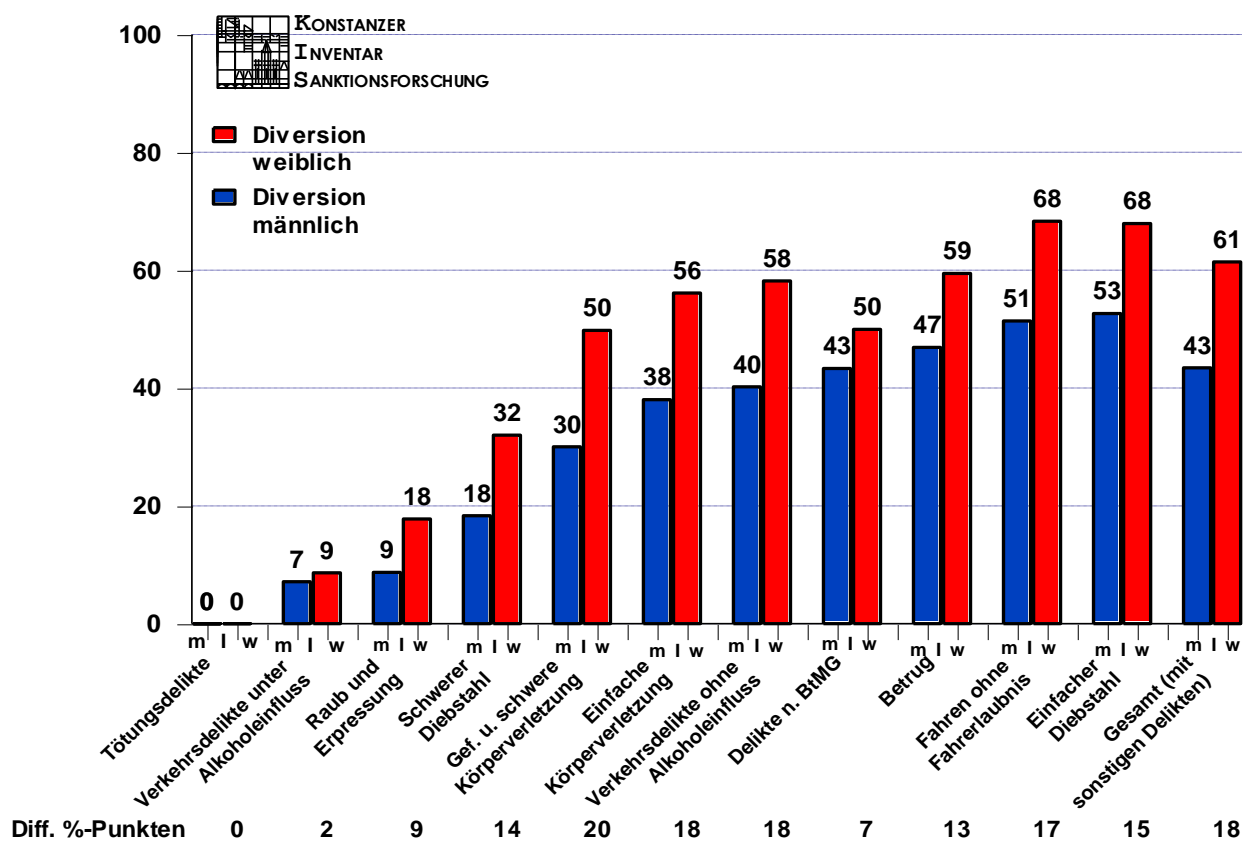
Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Schaubild 291: Diversionsentscheidung nach JGG bei 16- und 17-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Schaubild 292: Diversionsentscheidung nach JGG bei 18- bis unter 21-jährigen Beschuldigten/Verurteilten nach Deliktsart und Geschlecht. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 289 und Schaubild 291:

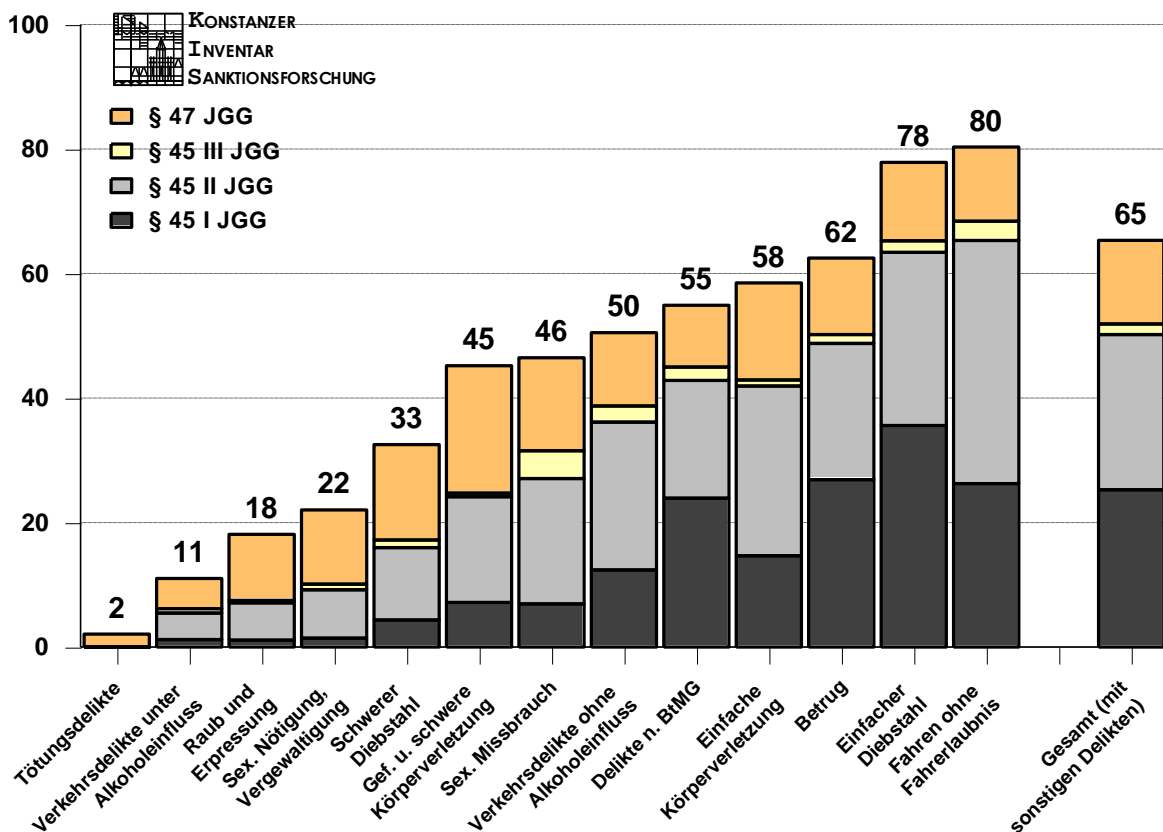
	von .. bis einschließlich	männlich			weiblich			Diffe- renz w-m
		Entschei- dungen JGG insg.	Diversio n insg.		Entschei- dungen JGG insg.	Diversio n insg.		
			n	%		n	%	
Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB)	14 - 15 Jahre	14	3	21,4	1	0	0,0	-21,4
	16 - 17 Jahre	49	1	2,0	12	0	0,0	-2,0
	18 - 20 Jahre	106	0	0,0	10	0	0,0	0,0
	14 - 20 Jahre	169	4	2,4	23	0	0,0	-2,4
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	14 - 15 Jahre	5.946	4.553	76,6	2.249	1.873	83,3	6,7
	16 - 17 Jahre	6.799	4.046	59,5	1.804	1.364	75,6	16,1
	18 - 20 Jahre	9.643	3.667	38,0	1.563	877	56,1	18,1
	14 - 20 Jahre	22.388	12.266	54,8	5.616	4.114	73,3	18,5
Gef. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	14 - 15 Jahre	4.181	2.552	61,0	1.652	1.097	66,4	5,4
	16 - 17 Jahre	5.754	2.586	44,9	1.176	682	58,0	13,1
	18 - 20 Jahre	7.852	2.358	30,0	918	457	49,8	19,8
	14 - 20 Jahre	17.787	7.496	42,1	3.746	2.236	59,7	17,5
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	14 - 15 Jahre	17.384	14.849	85,4	17.385	15.970	91,9	6,4
	16 - 17 Jahre	13.023	9.346	71,8	10.218	8.625	84,4	12,6
	18 - 20 Jahre	11.870	6.248	52,6	6.490	4.408	67,9	15,3
	14 - 20 Jahre	42.277	30.443	72,0	34.093	29.003	85,1	13,1
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244, 244a StGB)	14 - 15 Jahre	2.816	1.391	49,4	372	211	56,7	7,3
	16 - 17 Jahre	3.653	1.282	35,1	328	155	47,3	12,2
	18 - 20 Jahre	4.965	910	18,3	375	120	32,0	13,7
	14 - 20 Jahre	11.434	3.583	31,3	1.075	486	45,2	13,9
Raub- und Erpressung (§§ 249- 253, 255, 316a StGB)	14 - 15 Jahre	1.316	420	31,9	191	88	46,1	14,2
	16 - 17 Jahre	1.854	310	16,7	155	46	29,7	13,0
	18 - 20 Jahre	2.412	210	8,7	135	24	17,8	9,1
	14 - 20 Jahre	5.582	940	16,8	481	158	32,8	16,0
Betrug (§ 263 StGB)	14 - 15 Jahre	979	853	87,1	755	708	93,8	6,6
	16 - 17 Jahre	1.887	1.488	78,9	1.253	1.048	83,6	4,8
	18 - 20 Jahre	5.972	2.801	46,9	3.964	2.356	59,4	12,5
	14 - 20 Jahre	8.838	5.142	58,2	5.972	4.112	68,9	10,7
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB)	14 - 15 Jahre	112	40	35,7	18	11	61,1	25,4
	16 - 17 Jahre	803	248	30,9	57	32	56,1	25,3
	18 - 20 Jahre	5.424	387	7,1	486	42	8,6	1,5
	14 - 20 Jahre	6.339	675	10,6	561	85	15,2	4,5
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 a-g StGB).	14 - 15 Jahre	575	457	79,5	77	66	85,7	6,2
	16 - 17 Jahre	892	581	65,1	89	67	75,3	10,1
	18 - 20 Jahre	4.475	1.799	40,2	1.494	869	58,2	18,0
	14 - 20 Jahre	5.942	2.837	47,7	1.660	1.002	60,4	12,6
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	14 - 15 Jahre	7.849	7.286	92,8	413	396	95,9	3,1
	16 - 17 Jahre	12.001	10.063	83,9	995	932	93,7	9,8
	18 - 20 Jahre	5.208	2.676	51,4	789	539	68,3	16,9
	14 - 20 Jahre	25.058	20.025	79,9	2.197	1.867	85,0	5,1
Delikte nach dem Betäubungsmittel- gesetz (§§ 29, 29a, 30, 30a BtMG)	14 - 15 Jahre	1.737	1.457	83,9	323	290	89,8	5,9
	16 - 17 Jahre	4.447	2.983	67,1	546	414	75,8	8,7
	18 - 20 Jahre	10.490	4.543	43,3	1.145	572	50,0	6,6
	14 - 20 Jahre	16.674	8.983	53,9	2.014	1.276	63,4	9,5
Straftaten insgesamt	14 - 15 Jahre	62.201	50.591	81,3	30.064	26.705	88,8	7,5
	16 - 17 Jahre	75.847	52.323	69,0	24.611	20.199	82,1	13,1
	18 - 20 Jahre	104.296	45.293	43,4	28.070	17.236	61,4	18,0
	14 - 20 Jahre	242.344	148.207	61,2	82.745	64.140	77,5	16,4

Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Die Häufigkeit, mit der die Diversionsvarianten der §§ 45, 47 JGG genutzt werden, stimmt in den beiden Datenquellen (Strafrechtspflegestatistiken, BZR-Eintragungen) weitgehend überein (vgl. **Schaubild 286**). Unbekannt war freilich bislang, die Nutzung der Diversionsvarianten bei verschiedenen Straftatbeständen. **Schaubild 293** zeigt eine straftatbestandsspezifische Nutzung.

- bei den leichteren Formen der Eigentums- und Vermögensdelikte sowie von BtMG-Verstößen wird überwiegend gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt (Anteile an Diversion: einfacher Diebstahl 46 %, Betrug einschließlich Beförderungserschleichung 44 %, BtMG-Verstöße 44 %).
- bei Verkehrsdelikten wird überwiegend unter Auflagen gem. §§ 45 Abs. 2, 3 JGG eingestellt (Anteile an Diversion: Fahren ohne Fahrerlaubnis 53 %, Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss 52 %, Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss 45 %), dasselbe gilt bei leichteren Gewaltdelikten (einfache Körperverletzung 48%)
- bei den schwereren Formen der Eigentums- und Vermögensdelikte wird insgesamt seltener und wenn, dann häufiger erst nach Anklageerhebung gem. § 47 JGG eingestellt (Anteile an Diversion: Raub/Erpressung 59 %, schwerer Diebstahl 47 %, gefährliche/schwere Körperverletzung 45 %).

Schaubild 293: Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart und Diversionsvarianten. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010

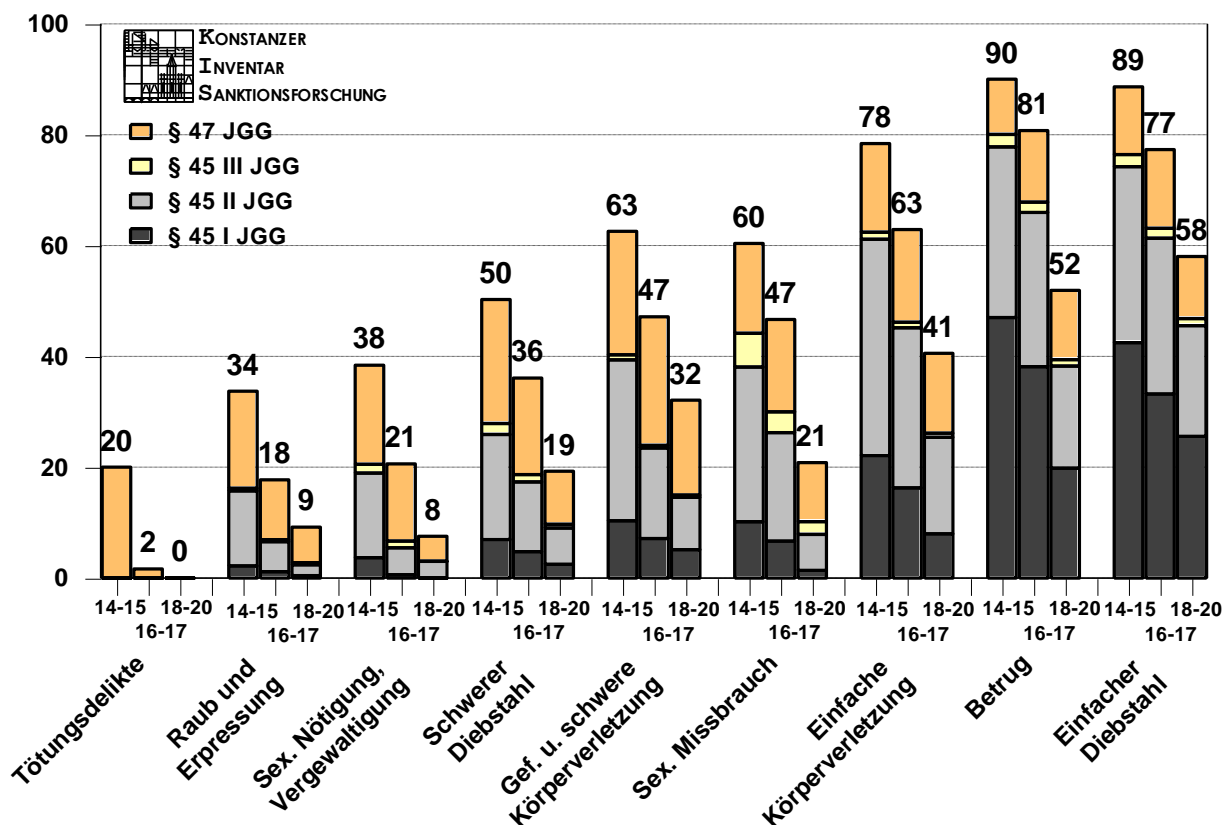


Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Der auf § 45 Abs. 1 JGG entfallende Anteil der Diversionsentscheidungen ist bei allen drei Altersgruppen in etwa gleich groß (vgl. **Schaubild 294**). Lediglich bei einfacher

Körperverletzung und Betrug sind diese Anteile bei den 14- und 15-Jährigen um 9 bzw. 14 Prozentpunkte höher als bei den 18- bis unter 21-Jährigen. Durchgängig zeigt sich dagegen, dass mit zunehmendem Alter die Anteile der Einstellungen gem. §§ 45 Abs. 2 JGG kleiner, diejenigen gem. § 47 JGG dagegen größer werden.

Schaubild 294: Diversionsentscheidung nach JGG nach Deliktsart, Altersgruppen und Diversionsvarianten. BZR-Eintragungen für das Bezugsjahr 2010



Datenquelle: Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2010 durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

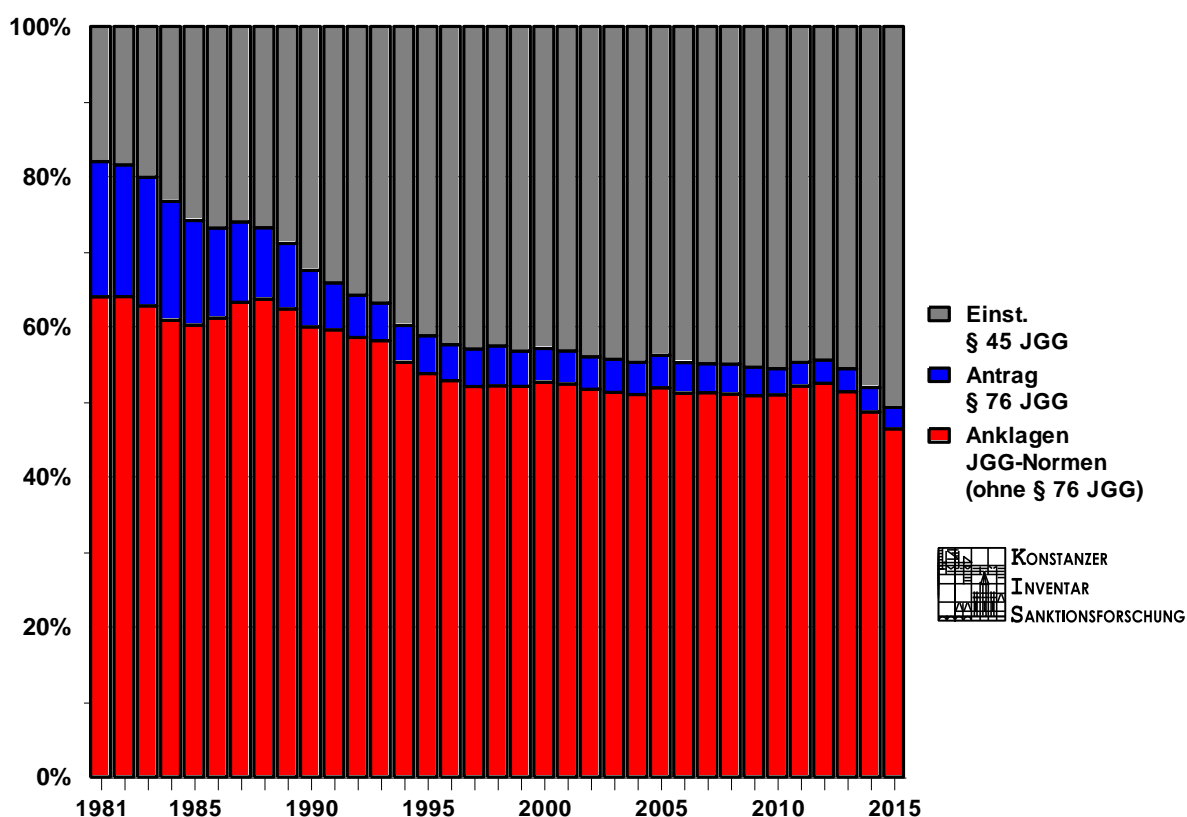
5.3 Diversion und vereinfachtes Jugendverfahren

Im Vergleich zum vereinfachten Jugendverfahren ist Diversion verfahrenswirtschaftlicher, schneller und weniger belastend. Von den Anwendungsvoraussetzungen her überschneiden sich die beiden Rechtsinstitute weitgehend. Die Aktenanalyse von Tamm ergab, dass 2001 in Schleswig-Holstein 73 % der im vereinfachten Jugendverfahren erledigten Delikte solche sind, die zumeist auch im Rahmen von Diversion erledigt werden (einfacher Diebstahl, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung oder Fahren ohne Fahrerlaubnis/Pflichtversicherungsg, Schwarzfahren).¹⁹⁷⁰ Zwar können gem. § 76 JGG eingriffsintensivere Rechtsfolgen verhängt werden; in der Praxis beschränkt sich die weit überwiegende Zahl der Rechtsfolgen aber auf solche, die auch gem. §§ 45, 47 JGG

1970 Tamm 2007, S. 121 ff.

angeregt oder angeordnet werden können. Die Aktenanalyse von Tamm ergab, dass 2001 in Schleswig-Holstein in 24 % aller durch Urteil erledigten vereinfachten Jugendverfahren ein Jugendarrest verhängt wurde,¹⁹⁷¹ alle anderen Sanktionen bestanden in der Auflage einer gemeinnützigen Arbeitsleistung. Deshalb überrascht nicht, dass mit zunehmender Diversion das vereinfachte Jugendverfahren an Bedeutung verloren hat. Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft zeigen dies die verfahrensbezogenen Daten über die Erledigung durch Einstellung gem. § 45 JGG, durch Anklage oder durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (vgl. **Schaubild 295**).¹⁹⁷²

Schaubild 295: Von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren – Anklage nach JGG-Normen, vereinfachtes Jugendverfahren oder Einstellung gem. § 45 JGG (verfahrensbezogene Daten). Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



1971 Tamm 2007, S. 152. Jugendarrest wurde "meist deshalb verhängt, weil eine Arbeitsauflage wegen der Höhe der Tatschuld o. ä. keinen Erfolg zu versprechen schien oder bereits erteilte Auflagen in demselben Verfahren von dem Jugendlichen nicht befolgt wurden. ... In den untersuchten Fällen wurden die Ungehorsamarreste offensichtlich mit den Urteilsarresten im Vereinfachten Jugendverfahren verknüpft."

1972 In der Struktur nur teilweise vergleichbar ist das Ergebnis der Analyse von Tamm, der verfahrensbezogene Daten der StA (Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren), verfahrensbezogenen Daten von StA und Gericht den personenbezogenen Daten der Strafverfolgungsstatistik (Verurteilte) gegenüberstellt (vgl. Tamm 2007, S. 81, Abb. 2).

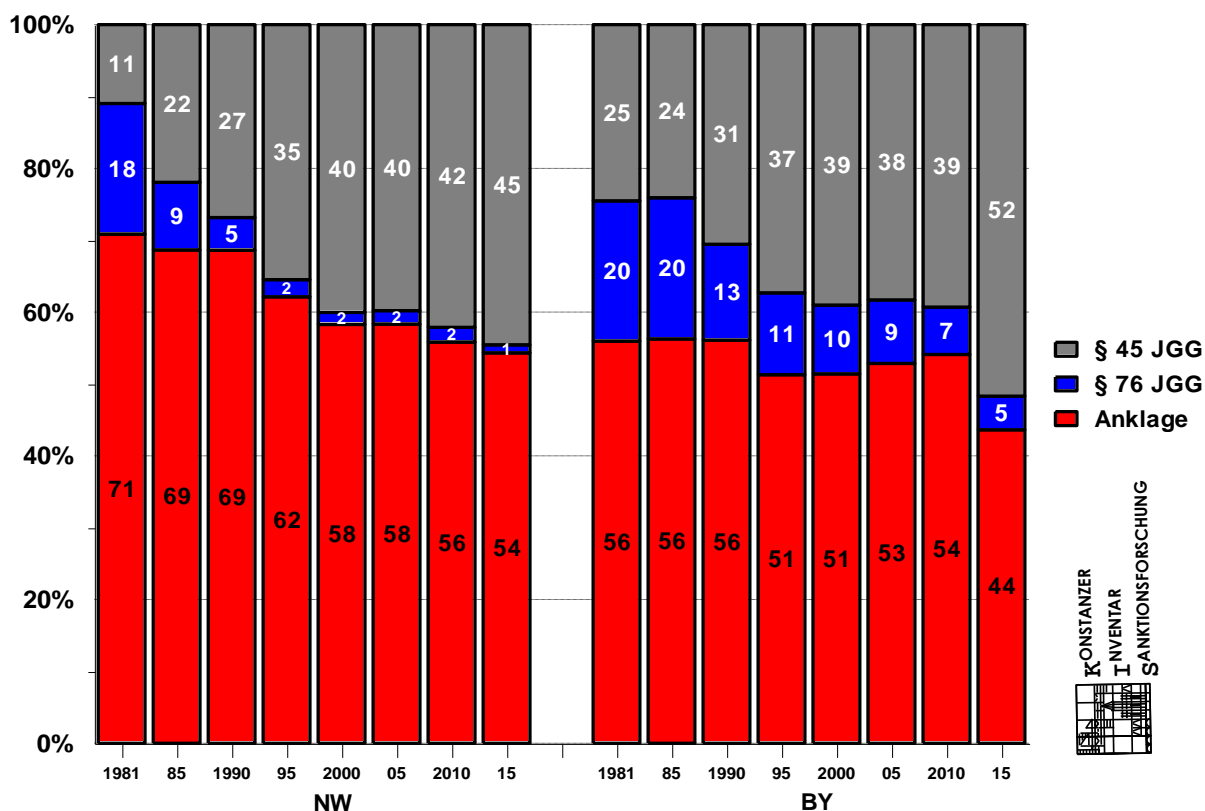
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 295:

	Durch Einstellung gem. § 45 JGG, durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren oder durch Einstellung gem. § 45 JGG erledigte Ermittlungsverfahren						
	insgesamt	§ 45 JGG	§ 76 JGG	Anklage	§ 45 JGG	§ 76 JGG	Anklage
	N	n	n	n	%	%	%
1981	258.744	46.572	46.634	165.538	18,0	18,0	64,0
1985	228.244	58.996	31.836	137.412	25,8	13,9	60,2
1990	189.929	61.731	14.307	113.891	32,5	7,5	60,0
1995	227.006	93.550	11.410	122.046	41,2	5,0	53,8
2000	273.128	117.190	12.292	143.646	42,9	4,5	52,6
2005	308.154	135.057	13.287	159.810	43,8	4,3	51,9
2010	273.540	124.702	9.535	139.303	45,6	3,5	50,9
2015	227.212	115.277	6.532	105.403	50,7	2,9	46,4

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Der Ländervergleich zeigt, dass die bundesweiten Daten eine so nicht existierende Einheitlichkeit vortäuschen (vgl. **Schaubild 296**). Es gibt Länder, bei denen Diversion und vereinfachtes Jugendverfahren in fast vollständigem Austausch stehen, z.B. Bayern. In den meisten Ländern ging aber die Ausdehnung von Diversion fast gleichmäßig zu Lasten sowohl von Anklage als auch von § 76 JGG.

Schaubild 296: Von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren – Anklage nach JGG-Normen, vereinfachtes Jugendverfahren oder Einstellung gem. § 45 JGG (verfahrensbezogene Daten). Nordrhein-Westfalen und Bayern im Vergleich



KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 296:

	durch Einstellung gem. § 45 JGG, durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren oder durch Einstellung gem. § 45 JGG erledigte Ermittlungsverfahren						
	insgesamt	§ 45 JGG	§ 76 JGG	Anklage	§ 45 JGG	§ 76 JGG	Anklage
	N	n	n	n	%	%	%
Nordrhein-Westfalen							
1981	102.321	11.226	18.598	72.497	11,0	18,2	70,9
1985	85.433	18.736	8.050	58.647	21,9	9,4	68,6
1990	72.501	19.464	3.301	49.736	26,8	4,6	68,6
1995	80.889	28.708	1.929	50.252	35,5	2,4	62,1
2000	99.228	39.739	1.657	57.832	40,0	1,7	58,3
2005	111.876	44.521	2.099	65.256	39,8	1,9	58,3
2010	102.001	42.948	2.119	56.934	42,1	2,1	55,8
2015	82.779	36.887	928	44.964	44,6	1,1	54,3
2015-1981	-19.542	25.661	-17.670	-27.533	33,6	-17,1	-16,5
Bayern							
1981	41.248	10.116	8.049	23.083	24,5	19,5	56,0
1985	37.110	8.940	7.293	20.877	24,1	19,7	56,3
1990	31.939	9.756	4.271	17.912	30,5	13,4	56,1
1995	41.291	15.412	4.700	21.179	37,3	11,4	51,3
2000	50.207	19.590	4.816	25.801	39,0	9,6	51,4
2005	54.697	20.955	4.829	28.913	38,311	8,829	52,9
2010	47.892	18.824	3.154	25.914	39,305	6,586	54,1
2015	43.800	22.640	2.056	19.104	51,689	4,694	43,6
2015-1981	2.552	12.524	-5.993	-3.979	27,2	-14,8	-12,3

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

5.4 Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren

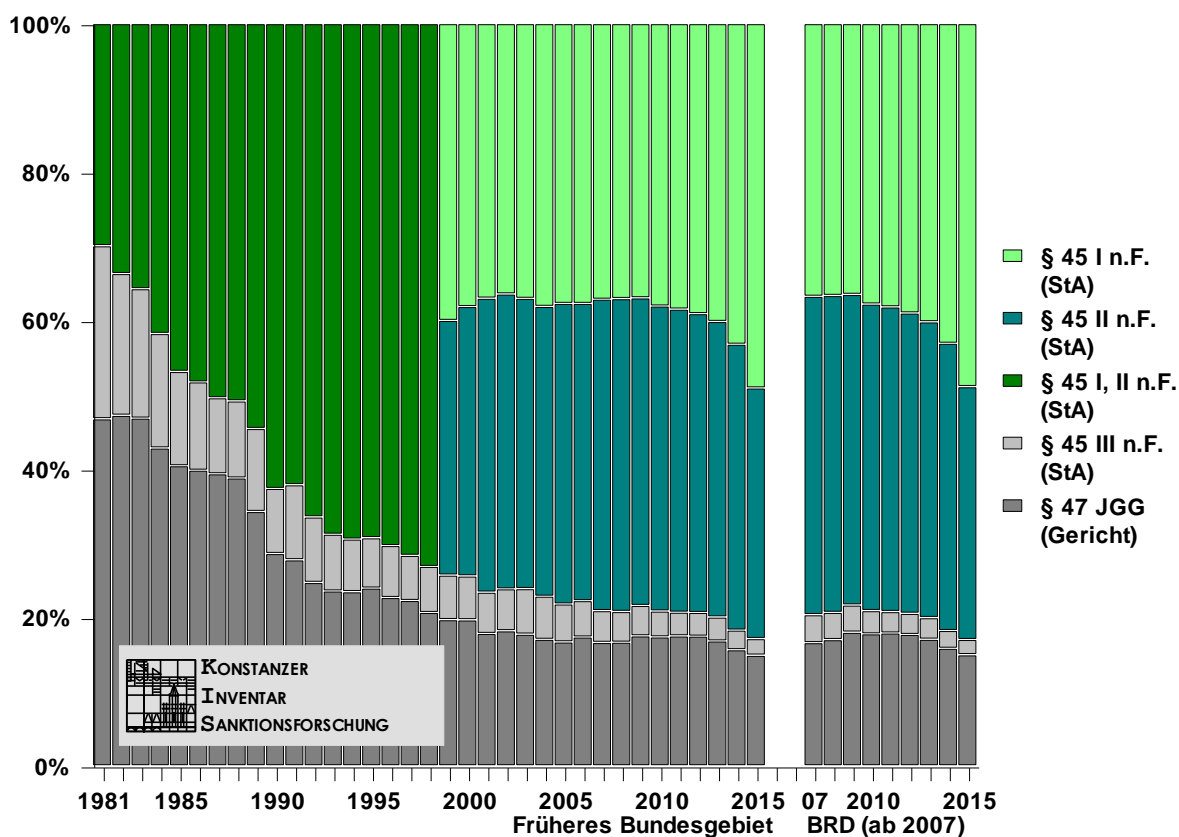
5.4.1 Justizielle Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren

Gem. §§ 45, 47 JGG obliegt die Entscheidung über eine Einstellung der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht, die Polizei darf keine verfahrensabschließenden Entscheidungen treffen.¹⁹⁷³ Der vermehrte Gebrauch von Diversion beruht ausschließlich auf vermehrten

1973 Nach der Konzeption der StPO ist die Staatsanwaltschaft "Herrin des Ermittlungsverfahrens". Sie hat das Ermittlungsverfahren zu leiten und nur sie hat nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens das Recht, darüber zu entscheiden, ob das Verfahren eingestellt oder ob Anklage erhoben wird. De lege ferenda wird freilich von (Teilen) der Polizei die Übertragung von Sanktionsbefugnissen bei bestimmten Katalogtaten gefordert (vgl. Braasch et al. 1997, S. 152 f.). Das Bundesministerium der Justiz hatte diese Forderung aufgegriffen und Ende der 1990er Jahre vorgeschlagen, der Polizei eine eigenständige Befugnis zur Ahndung von Bagatelldelikten mit Strafgeldern einzuräumen (vgl. Däubler-Gmelin 1999, S. 83). Diese Pläne wurden nach Kritik nicht weiter verfolgt. In der Literatur wurden sie abgelehnt (vgl. zusammenfassend und mit weiteren Nachweisen Elsner 2008, S. 7 Anm. 30; Friedrichs 2003, S. 207 ff.; Geisler 1999, S. 22 f.; Nugel 2004, S. 84 ff.; Streng 1999, S. 855 ff.). Zum ähnlich gelagerten Modellversuch „Soforteinbehalt“ in Nürnberg, bei dem allerdings Jugendliche und Heranwachsende ausgenommen waren, vgl. Friedrichs 2003, S. 212 ff; Minthe 2003, jeweils m.w.N. Zu einer möglichen Neugestaltung des Verhältnisses von StA und Polizei vgl. ausführlich Satzger 2004, C 134 ff.

Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG (vgl. **Schaubild 297**). Denn es hat, gemessen an relativen Zahlen, bezogen auf alle nach JGG informell Sanktionierte, vor allem das Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG zugenommen. Die Staatsanwälte haben hierbei ihre "Sanktionskompetenz" nicht nur zu Lasten von Anklagen ausgebaut, sondern auch zu Lasten der Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 (§ 45 Abs. 1 a.F.) JGG und § 47 JGG. 1981 entfielen auf Einstellungen gem. § 47 JGG noch 47 %, 2015 nur noch 15 %.

Schaubild 297: Diversionsraten im Jugendstrafrecht - §§ 45 Abs. 1, 2, 3 JGG und § 47 JGG. Relative Zahlen, bezogen auf alle nach JGG informell Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Eine Übertragung der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbefugnis gem. § 153a StPO (nicht: § 45 Abs. 1 JGG) auf die Polizei bei Eigentums- und Vermögensdelikten mit geringem Schaden befürwortet dagegen Elsner 2008; Elsner 2010.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 297:

	informell Sanktionierte JGG										
	insg.	§ 45 I, II JGG		§ 45 I JGG		§ 45 II JGG		§ 45 III JGG		§ 47 JGG	
	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Früheres Bundesgebiet											
1981	111.787	33.475	29,9					26.053	23,3	52.259	46,7
1985	122.796	57.555	46,9					15.604	12,7	49.636	40,4
1990	122.621	76.792	62,6					10.767	8,8	35.062	28,6
1995	159.570	110.529	69,3					10.858	6,8	38.183	23,9
2000	210.567			80.304	38,1	76.408	36,3	12.453	5,9	41.403	19,7
2005	234.641			88.493	37,7	95.010	40,5	11.967	5,1	39.171	16,7
2010	220.891			84.071	38,1	90.759	41,1	7.704	3,5	38.357	17,4
2015	191.405			93.984	49,1	64.615	33,8	4.323	2,3	28.483	14,9
Deutschland											
2007	291.472			107.116	36,8	125.055	42,9	10.944	3,8	48.357	16,6
2010	253.728			95.883	37,8	104.778	41,3	7.970	3,1	45.097	17,8
2015	217.846			106.571	48,9	74.222	34,1	4.454	2,0	32.599	15,0

* **Hinweise zum Gebiet:** StA-Statistik: ab 1993 mit Gesamtberlin, StVerfStat ab 1995 mit Gesamtberlin.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

5.4.2 Außer-justizielle Träger von Diversion im Jugendstrafverfahren

5.4.2.1 Polizei-Diversion

5.4.2.1.1 „Faktische“ versus „rechtliche“ (Polizei-Diversion) Opportunität

Die Polizei übt „faktische Opportunität“ aus. Dies beginnt bereits bei der Anzeigenannahme¹⁹⁷⁴ und setzt sich fort in polizeilicher Schwerpunktsetzung hinsichtlich der Ermittlungstätigkeit. Die Polizei geht nicht jedem Tatverdacht gleichermaßen intensiv nach. Umfang und Intensität der polizeilichen Ermittlungstätigkeit sind vielmehr „prozessökonomisch“ bestimmt, d.h. Ermittlungsaufwand und zu erwartender Ertrag werden in ein „angemessenes“ Verhältnis gebracht, die Ermittlungsintensität wird vor allem an der Tatschwere, der Aufklärungswahrscheinlichkeit und der Beweisschwierigkeit orientiert. „Sie ist es letztendlich, die entscheidet, von welchem Fall die Staatsanwaltschaft Kenntnis erlangt und von welchem nicht sowie in welchem Ausmaß der Staatsanwaltschaft Informationen zur Entscheidung über das weitere Verfahren zukommen.“¹⁹⁷⁵ Eine Gegensteuerung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt so gut wie nicht.¹⁹⁷⁶ Dies kann dazu führen, dass, des „schnellen Erfolges“ wegen, leichten, aber unproblematischen Fällen eher nach-

1974 Vgl. Kürzinger 1978. Kürzinger stellte bei seiner teilnehmenden Beobachtung auf einer Polizeiwache einer süddeutschen Kleinstadt fest, dass von den angezeigten Delikten gegen das Eigentum/Vermögen 97 % protokolliert wurden, bei den Delikten gegen die Person waren es nur 30 %, freilich fast durchweg Bagatellen (aaO., S. 217). Weitere Nachweise bei Eisenberg/Kölbel 2017, § 27, Rdnr. 32 ff.

1975 Elsner 2008, S. 46.

1976 Die Untersuchungen sind mit ihren wichtigsten Ergebnissen dargestellt bei Dölling 1999a; Elsner 2008, S. 23 ff. Vgl. ferner Nachweise bei Eisenberg/Kölbel 2017, § 27, Rdnr. 8 ff., 45 ff.; Kaiser 1996, § 37; Kerner 1995, S. 237 ff.; Kürzinger 1996, S. 138 f.

gegangen, in schweren, aber schwieriger aufzuklärenden Fällen dagegen mit eher weniger Nachdruck ermittelt wird.¹⁹⁷⁷

Diese Fallgestaltungen „faktischer Opportunität“ sind noch keine Polizei-Diversion.¹⁹⁷⁸ Davon wird erst dann gesprochen, wenn die Polizei an der Diversionsentscheidung der Staatsanwaltschaft mitwirkt. Eine Variante der Übertragung von staatsanwaltschaftlicher Sanktionskompetenz stellt das "Marler Modell" dar, bei dem "die JGH ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft unmittelbar von der Polizei unterrichtet (wird), damit diese eine Sanktion mit dem Ziel vorschlagen kann, das Verfahren anschließend durch die Staatsanwaltschaft einzustellen."¹⁹⁷⁹

Als mögliche Träger von Diversion wird in den „Mindestgrundsätze(n) der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)“ von 1985 neben StA und Gericht auch die Polizei genannt, freilich nach „Maßgabe ... der in den jeweiligen Rechtssystemen hierfür vorgesehenen Kriterien“.¹⁹⁸⁰ Da nach deutschem Recht¹⁹⁸¹ nur StA und Gericht das Legalitätsprinzip durch eine Einstellung durchbrechen dürfen, scheint Polizei-diversion daher schon einfachgesetzlich unzulässig zu sein.¹⁹⁸² Dass die Polizei in eigener Verantwortung ein Strafverfahren nicht einstellen darf, schließt freilich eine Mitwirkung an der Diversionsentscheidung der StA nicht aus.

Die Bandbreite solcher Mitwirkungsmöglichkeiten, die in den Diversionsrichtlinien der Länder vorgesehen sind, ist inzwischen so groß, dass zutreffend von einem „»Flickenteppich« aus vorhandenen und denkbaren Möglichkeiten, die Polizei ... an einer Divisionsentscheidung mitwirken zu lassen“¹⁹⁸³ gesprochen wird. Sie reichen bei § 45 Abs. 1 JGG von diversionsorientierter Ermittlungstätigkeit und Informationsweitergabe der Polizei über die Führung eines normverdeutlichenden Gesprächs bei oder im Zusammenhang mit der Beschuldigtenvernehmung bis hin zur Anregung von Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung (vgl. **Tabelle 67**), bei § 45 Abs. 2 JGG reichen die Mitwirkungsmöglichkeiten von umfassender Ermittlungen besonderer Umstände, die für die Entscheidung für oder gegen Diversion entscheidend sein können, bis hin zur selbstständigen Anordnung von erzieherischen Maßnahmen (gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht) nach vorheriger telefonischer Information und Zustimmung des Staatsanwalts (vgl. **Tabelle 68**).

1977 Hierzu Dölling 1999a, S. 58 ff.

1978 Ebenso Blau/Franke 1984, S. 494; Mann 2004, S. 47 f.; Woldenberg 1993, S. 49.

1979 Tausendteufel/Ohder 2014, S. 12.

1980 Nr. 11.2 der Mindestgrundsätze (in deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 79).

1981 Zur Polizei-Diversion in einigen anderen europäischen Staaten vgl. Pruin 2010a.

1982 Vorschläge, der Polizei eine eigenständige Einstellungskompetenz zu gewähren, wurden zwar wiederholt erhoben, sie sind jedoch zu Recht nicht weiter verfolgt worden (vgl. die Nachweise bei Heinz 1993c, S. 366).

1983 Mann 2004, S. 38.

Tabelle 67: Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Diversionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 1 JGG (Angabe der Fundstellen)

	§ 45 Abs. 1 JGG								
	Pol. Beurteilung	Straftatenkatalog	Schadenshöhe	Ermittlungsaufwand	Normverdeutlichendes Gespräch - ohne StA -	Normverdeutlichendes Gespräch - mit StA -	Anregung Schadenswiedergut. - ohne StA -	Anregung Schadenswiedergut. - mit StA -	Anregung § 45 I JGG
BW	3.1.	Anlage	geringw.	3.1.1	3.1.1				3.1.1
BE	C.I.1.		100 €	C.I.1.a)c)	C.I.1.b)				C.I.1.d)
BB	III.1	II.1	25 €		III.1		III.1		III.1
HB		2.	gering						
HH									
MV	C.I.	B.	geringw.	C.I.		C.I.		C.I.	C.I.
NI	2.1.1	Anlage	100/500 €	2.1.1	2.1.2				
NW	2.4	1.4	50 €	2.4					2.4
RP	2.1.1								2.1.1
SL	2.1	2.2.1	geringw.	2.4.2					2.3
SN	III.1	II.3.c	25 €	III.1.a)b)	III.1.b)		III.1.b)		III.1.b)
ST	C.1.1	B.II.2	geringw.	C.1.2,3					
SH	3.1	Anlage	100 €		3.1.1		3.1.1.1		3.1.1.1
TH	I.2.2	3.1	geringw.						I.2.2

Legende:

Pol. Beurteilung: eigene Beurteilung, ob Diversion eine geeignete Reaktion ist.

Straftatenkatalog: Beispielhafter Straftatenkatalog als Orientierungshilfe.

Schadenshöhe: Angaben zur Schadenshöhe bei Eigentums- und Vermögensdelikten (geringw. = geringwertige Sachen i.S. von § 248a StGB).

Ermittlungsaufwand: Regelung über eingeschränkten polizeilichen Ermittlungsaufwand, z.B. nur Vernehmung des Beschuldigten und der Erziehungsberechtigten, ggf. auch über Ermittlung diversionsrelevanter Umstände.

normverdeutlichendes Gespräch – ohne StA: normverdeutlichendes oder erzieherisches Gespräch mit dem Ziel der Weckung von Unrechtseinsicht ohne vorherige Zustimmung der StA.

normverdeutlichendes Gespräch – mit StA: normverdeutlichendes oder erzieherisches Gespräch mit dem Ziel der Weckung von Unrechtseinsicht mit vorheriger Zustimmung der StA.

Anregung Schadenswiedergutmachung – ohne StA: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei ohne vorherige Zustimmung der StA.

Anregung Schadenswiedergutmachung – mit StA: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei mit vorheriger Zustimmung der StA.

Anregung § 45 I JGG: Anregung zur Einstellung gem. § 45 I JGG bei Übermittlung der Akten an die StA.

Tabelle 68: Befugnisse der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft – Regelungen der Diversionsrichtlinien der Länder zu § 45 Abs. 2 JGG (Angabe der Fundstellen)

	§ 45 Abs. 2 JGG						
	Pol. Beurteilung	Ermittlung bes. Umstände	Anregung Schadenswiedergutmachung - ohne StA -	Anregung Schadenswiedergutmachung - mit StA -	Anregung erzieher. Maßnahme - ohne StA -	Anregung erzieher. Maßnahme - mit StA -	Anregung § 45 II JGG
BW	3.1.2	3.1.3	3.1.3			3.1.3	3.1.3
BE	C.1	C.2.c)				[C.2.d)bb)]	C.2.d)aa)
BB	III.1.	III.1.		III.1		III.1	III.1.
HB							
HH							
MV	C.II.	C.II.				C.II.	C. II.
NI							
NW							
RP							
SL							
SN	III.1.c)	III.1.c)					
ST							
SH	3.1.1.2					3.1.1.2	3.1.1.2
TH							

Legende:

Pol. Beurteilung: Polizeiliche Beurteilung, ob der Fall für eine Diversion geeignet ist und über § 45 I JGG hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Ermittlung bes. Umstände: Ermittlung besonderer diversionsrelevanter Umstände im Hinblick auf § 45 II JGG.

Anregung Schadenswiedergutmachung – ohne StA: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei (ohne vorherige Zustimmung der StA).

Anregung Schadenswiedergutmachung – mit StA: Anregung einer sofortigen Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung seitens des Beschuldigten durch die Polizei mit vorheriger Zustimmung der StA.

Anregung erzieher. Maßnahme – ohne StA: Eigenständige Anregung einer erzieherischen Maßnahme, z.B. gemeinnützige Arbeit, Geldzahlung, TOA, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, bei Einverständnis des Beschuldigten ohne vorherige Zustimmung der StA.

Anregung erzieher. Maßnahme – mit StA: Eigenständige Anregung einer erzieherischen Maßnahme, z.B. gemeinnützige Arbeit, Geldzahlung, TOA, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, bei Einverständnis des Beschuldigten mit vorheriger Zustimmung der StA.

Anregung § 45 II JGG: ggfs. Anregung zur Einstellung gem. § 45 II JGG bei Aktenübermittlung an StA.

5.4.2.1.2 Varianten von Polizei-Diversion im deutschen Rechtssystem

5.4.2.1.2.1 Diversionsorientierte Ermittlungstätigkeit und Informationsweitergabe der Polizei¹⁹⁸⁴

5.4.2.1.2.1.1 Das Bielefelder Modell der Informationsvermittlung

Aus § 45 JGG ergeben sich für die Polizei keinerlei Kompetenzen. Auch im Jugendstrafverfahren ist die StA Herrin des Ermittlungsverfahrens. Ihr obliegt die Entscheidung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren gemäß § 45 JGG eingestellt wird. Diese Prüfung setzt freilich voraus, dass die wesentlichen diversionsrelevanten Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht worden sind. Bereits 1983 hatte deshalb der Arbeitskreis IV des 19. DJGT vorgeschlagen, die Polizei anzuhalten, der StA die diversionsrelevanten Umstände mitzuteilen, die ihr bei ihrer Ermittlungs- und Vernehmungstätigkeit bekannt geworden sind.¹⁹⁸⁵ Für eine diversionsorientierte Ermittlungsarbeit der Polizei haben sich 1992 die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts¹⁹⁸⁶ sowie 2002 die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ ausgesprochen.¹⁹⁸⁷ Auch der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Polizei diversionsorientierte Informationen erhebt und an die StA weitergibt.: „Welche erzieherischen Maßnahmen bisher erfolgt sind, wird sich regelmäßig aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei ergeben, die bei ihren Vernehmungen auf die persönliche und soziale Situation des Jugendlichen eingehen und insbesondere auch bereits erfolgte erzieherische Reaktionen erfassen sollte.“¹⁹⁸⁸

Praktisch erprobt und wissenschaftlich begleitet wurde diese polizeiliche Informationsvermittlung in dem 1987 auf Initiative des nordrhein-westfälischen Justizministeriums eingeführten „Bielefelder Modell der Informationsvermittlung“.¹⁹⁸⁹ Die Polizeibeamten sammeln in einem - überwiegend standardisierten - Informationsbogen einstellungsrelevante Informationen, die im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Ermittlungstätigkeit anfallen und leiten sie zusammen mit einem die Staatsanwaltschaft nicht bindenden Vorschlag zum Verfahrenfortgang an die StA weiter.¹⁹⁹⁰ Die Begleitforschung ergab:¹⁹⁹¹

- Bei der Staatsanwaltschaft war ein beträchtlicher Informationszuwachs festzustellen, die z.B. in rd. 30 % der Fälle von einer bereits erfolgten oder bevorstehenden Schadenswiedergutmachung und bei 50 % der Beschuldigten von einer erzieherischen Reaktion des sozialen Umfelds erfuhr, bei 51 % der Fälle wurde sie von einer - nach

1984 Nicht näher dargestellt werden die im Erwachsenenstrafrecht erprobten Strafgeld-Modelle (vgl. hierzu die Übersicht bei Elsner 2008, S. 6 ff., 100 ff.).

1985 Siehe These II.2 des Arbeitskreises IV des 19. DJGT (DVJJ 1984, S. 230).

1986 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 21 f.

1987 DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 21 f. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 12.3: „In diesem Rahmen ist eine kompetente Ermittlungsarbeit der Polizei im Gegenteil von entscheidender Bedeutung, da auf ihre Informationen und Einschätzungen in der Regel auch die Staatsanwaltschaft ihre weiteren Entscheidungen aufbaut.“

1988 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 24.

1989 Rzepka/Voß 1989; Rzepka 1990; Rzepka 1993; Voß, S. 1990; Voß, S. 1993.

1990 Rzepka 1990, S. 359

1991 Vgl. die Zusammenfassung bei Heinz 1999b, Teil 3, S. 138, die hier übernommen wird.

Einschätzung der Polizeibeamten - erzieherischen Wirkung polizeilicher Ermittlungshandlungen unterrichtet.¹⁹⁹²

- Die Polizei erwies sich als weitaus "diversionsfreundlicher" als üblicherweise angenommen worden war. Erwartungsgemäß stimmten polizeiliche Empfehlung und staatsanwaltschaftliche Entscheidung nicht völlig überein. Entgegen allen Annahmen, genährt insbesondere durch die Klagen von Vertretern der Polizei über das zu häufige und vorschnelle "Laufenlassen" von Tatverdächtigen durch Staatsanwaltschaft/Gericht, erwies sich die Polizei als diversionsfreundlicher als die Staatsanwaltschaft: Jeder zweite Fall, den die Staatsanwaltschaft zur Anklage brachte, war nämlich von der Polizei zur Einstellung vorgeschlagen worden; dagegen hatte die Polizei nur in 1,2 % der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft einstellte, eine Anklage vorgeschlagen.¹⁹⁹³ Die Abweichungen bestanden im Übrigen nicht im Bagatellbereich, der eine hohe Diversionsrate aufwies, sondern vor allem im Bereich der mittelschweren Kriminalität.¹⁹⁹⁴
- Das Modell hatte einen Initialeffekt insofern, als die Staatsanwälte auch dann vermehrt von Diversion Gebrauch machten, wenn ihnen keine entsprechenden Informationen vorlagen. „In der Anfangsphase des Modells hat das Experimentierverhalten bei der Entscheidungsfindung (etwa einen Fall auch dann einzustellen, wenn eine Vorbelastung vorhanden ist oder der Schaden die Richtlinienhöhe von 100 DM übersteigt) die »Schwellenangst« der Staatsanwälte vor der Verfahrenseinstellung bei mittelschwerer Jugendkriminalität zurückgedrängt und nach und nach eine neue Entscheidungsroutine entfaltet. Die hatte – zumal bei personaler Identität der Zuständigkeit – einen Ausstrahlungseffekt auf die Umlandfälle, auch wenn dort kein Informationsbogen zur Verfügung stand. Den Impuls für eine informelle Erledigung dürfte im Umland die Reuebekundung darstellen, die hier an die Stelle des polizeilichen Informalisierungsvorschlags treten kann.“¹⁹⁹⁵
- Die Polizeibeamten orientierten sich bei ihrem Entscheidungsvorschlag wesentlich auch am Beschuldigtenverhalten in der Vernehmung (Reue/erzieherische Wirkung der Vernehmung), das mitbeeinflusst ist von Handlungskompetenz, sozialem Status usw.¹⁹⁹⁶ Dies freilich führt zu einer Schlechterstellung unkooperativer Beschuldigter und zu einer Überlagerung der präventionsrelevanten Sachverhalte durch sachfremde Gesichtspunkte.

Auf die weitere Gefahr, dass die Polizeibeamten, bedingt durch den Begründungszwang gegenüber der Staatsanwaltschaft, eine hierzu passende „Wirklichkeit“ konstruieren, wurde in der Begleitforschung zum Hammer Diversions-Modell hingewiesen. Die Vernehmungsbeamten (konstruieren) einen möglichst stimmigen und überzeugenden Verfahrensvorschlag, dem die Staatsanwälte im Regelfall weder widersprechen können (aufgrund der extensiven und intensiven Vorarbeit der Polizei) noch widersprechen sollen (aufgrund der intendierten Verfahrensbeschleunigung). Dieser strukturelle Zusammenhang macht den Vernehmungsbeamten gleichsam zum »Richter vor dem Richter vor dem Richter«. Im

1992 Rzepka 1990, S. 394 ff.

1993 Rzepka 1990, S. 417 f.

1994 Rzepka 1990, S. 455.

1995 Rzepka 1990, S. 531.

1996 Rzepka 1990, S. 426 ff.

Diversionsidealfall zieht sich das gesamte Verfahren (Ermitteln, Erziehen, Prognose und Urteil) faktisch im Handeln des Vernehmungsbeamten zusammen.“¹⁹⁹⁷

5.4.2.1.2.1.2 Regelungen in den Diversionsrichtlinien zur diversionsorientierten Ermittlungstätigkeit

Die erste Vorauswahl der für eine Diversion in Betracht kommenden Beschuldigten trifft der (Jugend-)Sachbearbeiter der Polizei. In den Diversionsrichtlinien der Länder (vgl. **Anlage 3**) wird der persönliche und sachliche Anwendungsbereich für die gesetzlich gebotene Abstufung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG mehr oder minder differenziert festgelegt,¹⁹⁹⁸ teilweise auch mit gesetzlich nicht vorgesehenen Einschränkungen.¹⁹⁹⁹ Hinsichtlich des Verfahrens werden in den Richtlinien vor allem Regelungen für Inhalt und Umfang der diversionsorientierten Ermittlungstätigkeit der Polizei getroffen. Die Polizei soll danach die für eine Entscheidung nach § 45 JGG wesentlichen Informationen unter Beachtung des § 45 JGG zugrunde liegenden Stufenmodells ermitteln.²⁰⁰⁰ Was aber „wesentlich“ ist und bei wem diese Informationen zu erheben sind, wird unterschiedlich geregelt.

- Einige Richtlinien äußern sich nicht näher zur Frage, welche Informationen erhoben werden sollen,²⁰⁰¹ andere beschränken sich auf knappe Hinweise, etwa die Polizei „hält in einem Vermerk fest, ob nach ihrer Auffassung die vorliegenden Tatsachen (z. B. polizeiliches Ermittlungsverfahren, Vernehmung bei der Polizei, Verhalten des Beschuldigten) eine erzieherische Wirkung zeigen, die eine Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich macht.“²⁰⁰²
- Einige Richtlinien legen ein Stufenmodell mit entsprechend differenzierten Ermittlungsinhalten fest. So wird in Baden-Württemberg für § 45 Abs. 1 JGG vorausgesetzt, dass es sich um eine in den Richtlinien aufgelistete Katalogtat handelt. In diesen Fällen „sind eingehende Ermittlungen zu Person und sozialem Umfeld des Beschuldigten in der Regel entbehrlich, wenn es sich um die erste Auffälligkeit handelt, der Beschul-

1997 Kurt 1996, S. 231.

1998 Vgl. zum Stand 1999 Heinz 1999b, Teil 3, S. 133 ff., Teil 4, S. 261 ff.

1999 Dass Diversion voraussetzt, „dass der Beschuldigte geständig ist“ (Diversionsrichtlinie Saarland 1996, 2.2.2), den „Tatvorwurf einräumt oder nicht ernstlich bestreitet“ (Diversionsrichtlinie Sachsen-Anhalt 2002, B.I.,1), „... geständig oder bestreiten sie nicht ernstlich den Tatvorwurf“ (Diversionsrichtlinie Schleswig-Holstein 1998, 3.1.1.1), „in der Regel eine glaubhaft geständige Person“ (Diversionsrichtlinien Niedersachsen 2012, I.3.2), ist nach h.M. gesetzwidrig (vgl. Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 14, m.w.N.; a.A. Linke 2011a, S. 51 ff., m.w.N.). Ein Geständnis ist keine Voraussetzung für eine Einstellung gem. §§ 45 Abs. 1 oder 2 JGG. Voraussetzung ist, dass hinreichender Tatverdacht besteht, weil sonst gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen wäre.

2000 „Die Polizei wird nach einer ersten Einordnung des Falles zwischen den verschiedenen Fallgruppen des Stufenmodells unterscheiden und ihre Ermittlungstätigkeit an den hiernach zu treffenden Maßnahmen ausrichten“ (Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1).

2001 Diversionsrichtlinien Bremen 2010, 3.: Die Polizei hat „bereits erledigte oder noch andauernde erzieherische Maßnahmen aus Anlass der Straftat aktenkundig zu machen, wenn sie hiervon Kenntnis erhält.“

Diversionsrichtlinien Saarland 1996, 2.4.2: „Anhaltspunkte für eine anderweitige erzieherische Maßnahme können sich ergeben aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei, die bei ihren Vernehmungen auf die persönliche und soziale Situation des Beschuldigten eingehen und insbesondere auch bereits erfolgte erzieherische Reaktionen erfassen sollte.“

Diversionsrichtlinien Thüringen 2008, 3.2: „Anhaltspunkte für eine bereits erfolgte anderweitige erzieherische Reaktion können sich namentlich ergeben aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei oder aus Mitteilungen der Jugendgerichtshilfe.“

2002 Diversionsrichtlinien Nordrhein-Westfalen 2004, 2.4.

digte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet und keine tatsächlichen Anhaltspunkt dafür vorhanden sind, dass er in Zukunft weitere Straftaten begehen wird. Die Polizei beschränkt sich in diesen Fällen regelmäßig auf ein anlässlich der Beschuldigtenvernehmung zu führendes normverdeutlichendes Gespräch, welches den Beschuldigten beeindrucken und somit die erzieherische Wirkung des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll.“²⁰⁰³

Nach den Richtlinien in Berlin sind als „bedeutsame Umstände“ für die Diversionsentscheidung nach § 45 Abs. 1 JGG (!) „in der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen:

- Unrechtseinsicht der beziehungsweise des Jugendlichen,
 - Wirkung des Verfahrens auf die Jugendliche beziehungsweise den Jugendlichen,
 - Nachteilige Tatfolgen für die beziehungsweise den Jugendlichen (zum Beispiel eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle),
 - Freiwilliger Verzicht der beziehungsweise des Jugendlichen auf Tatwerkzeuge,
 - Freiwilliger Verzicht der beziehungsweise des Jugendlichen auf durch die Tat hervorgebrachte Gegenstände,
 - Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen oder EDV-Programme.“²⁰⁰⁴
- Einen ähnlichen Kanon sehen die Richtlinien in Baden-Württemberg und Sachsen vor, aber erst für den Anwendungsbereich von § 45 Abs. 2 und 3 JGG.
In Baden-Württemberg sollen „ermittelt und aktenkundig gemacht werden:
 - Wirkung des Kontaktes mit der Polizei auf den Beschuldigten,
 - erzieherische Maßnahmen, die Erziehungsberechtigte bereits getroffen haben oder die zu erwarten sind,
 - nachteilige Folgen der Tat für den Beschuldigten, wie zum Beispiel eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle und
 - Schadenersatzleistung oder Entschuldigung, wenn und soweit sie bereits erfolgt sind; andernfalls ist bei den Ermittlungen darauf zu achten, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich und sinnvoll erscheint; in geeigneten Fällen sind Beschuldigter und Geschädigter zu befragen, ob sie bereit sind, an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitzuwirken; ist dies der Fall, soll unverzüglich eine entsprechende Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden.“²⁰⁰⁵
 - In Sachsen sollen die folgenden Umstände ermittelt und „aktenkundig (gemacht werden):
 - aa) Unrechtseinsicht des Beschuldigten,
 - bb) bereits getroffene erzieherische Maßnahmen,
 - cc) nachteilige Folgen der Tat für den Beschuldigten wie beispielsweise eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle,
 - dd) Schadenersatzleistung oder Entschuldigung, Täter-Opfer-Ausgleich.

2003 Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.1

2004 Diversionsrichtlinien Berlin 2014, C.I.1.c.

2005 Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.3.

- Wenn eine Einziehung in Betracht kommt, werden der Beschuldigte und die Sorgeberechtigten befragt, ob auf diese Gegenstände verzichtet oder bei Ton- und Bildträgern oder EDV-Programmen in die Löschung eingewilligt wird.“²⁰⁰⁶
- Ohne Differenzierung nach den drei Stufen von § 45 JGG sollen nach den Richtlinien in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt vor allem die folgenden, "für eine Diversionsentscheidung bedeutsamen Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht werden:
 - a) Einschätzung, ob außer den bereits von der Tatentdeckung und den polizeilichen Ermittlungen ausgehenden Wirkungen weiterer erzieherischer Bedarf besteht; falls dies bejaht wird, sollen die Gründe angegeben werden;
 - b) erzieherische Maßnahmen, die bereits erfolgt oder eingeleitet worden sind, wie etwa
 - Wirkung eines durchgeführten erzieherischen Gesprächs,
 - erfolgte Entschuldigung bei den Geschädigten,
 - geleisteter Schadenersatz oder Wiedergutmachung,
 - die Bereitschaft der Beschuldigten und der Geschädigten - soweit diese Anzeige erstattet haben - zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA),
 - erfolgte oder konkret zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder der Jugendhilfe,
 - nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person wie etwa materielle oder gesundheitliche Folgen oder der Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes,
 - freiwilliger und wirksamer Verzicht auf Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
 - freiwillige und wirksame Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen sowie EDV-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.“²⁰⁰⁷

Ebenfalls unterschiedlich sind die Regelungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Informationsquellen. Wenn eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt, dann sollen „weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld der oder des Beschuldigten unterbleiben, um sie bzw. ihn nicht mehr als unvermeidbar bloßzustellen“.²⁰⁰⁸ In anderen Richtlinien wird darauf hingewiesen, „in geeigneten Fällen (kann) auch die Ausbildungsstätte oder die Schule“²⁰⁰⁹ einbezogen werden.

Der Vergleich zeigt, dass bereits durch die Regelung von Umfang und Inhalt der polizeilichen Ermittlungstätigkeit der Anwendungsbereich von § 45 Abs. 1 JGG teilweise sehr restriktiv gesteuert wird.

2006 Diversionsrichtlinien Sachsen 2001, III.1.c.

2007 Diversionsrichtlinien Niedersachsen 2012, 2.1.1; ähnlich die Diversionsrichtlinien Sachsen-Anhalt 2002, C.I.3.

2008 Diversionsrichtlinien Berlin 2014, C.I.1a; fast wortgleich Diversionsrichtlinien Niedersachsen 2012, 2.1.1. Ähnlich die Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.1. In den Diversionsrichtlinien Nordrhein-Westfalen 2004, 2.4, wird sogar ausdrücklich bestimmt, dass in Diversionsfällen, die eine Ahndung durch den Jugendrichter entbehren „als Informationsquellen ... nur diejenigen herangezogen werden (sollen), die im jeweiligen Einzelfall auch der Tataufklärung dienen.“

2009 Diversionsrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern 2004, C.I.

5.4.2.1.2.2 Erzieherisches bzw. normverdeutlichendes Gespräch durch die Polizei

Eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG ist möglich bei geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung. Die jugendgemäße Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe führt in einigen Ländern zu einer Aufwertung der polizeilichen Vernehmung im Vergleich zu § 153 StPO. So soll die Polizei „anlässlich der Beschuldigtenvernehmung“ ein „normverdeutlichendes Gespräch (führen), welches den Beschuldigten beeindruckt und somit die erzieherische Wirkung des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll,“²⁰¹⁰ der Jugendliche soll auf „auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens“²⁰¹¹ hingewiesen werden.

Eine gewisse Unterstützung finden diese Regelungen in dem einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz vom 7.-9.6.1999: „Die Justizministerinnen und –minister teilen die Ansicht, dass es in vielen Fällen sinnvoll sein kann, bereits im ersten Vernehmungsgespräch normverdeutlichend auf den Jugendlichen einzuwirken. Soweit hierdurch Diversionentscheidungen präjudiziert werden könnten, bedarf es dabei der Verständigung mit der StA, der die Sachleitungsbefugnis auch im Jugendverfahren obliegt.“²⁰¹²

Am ausführlichsten werden Inhalt und Ziel eines „erzieherischen Gesprächs“ in den Diversionsrichtlinien von Niedersachsen geregelt:

- „Liegt ein glaubhaftes Geständnis der beschuldigten Person vor, ist der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen und hält die Polizei ein erzieherisches Gespräch als Maßnahme für angemessen, arbeitet sie die Verfehlung in einem solchen Gespräch unter Berücksichtigung des Leitfadens »Erzieherisches Gespräch« des LKA mit der beschuldigten Person auf und verdeutlicht den Unrechtsgehalt der Tat. Bei Minderjährigen sollen nach Möglichkeit bereits von Amts wegen die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Auf Verlangen der beschuldigten Person oder einer oder eines Erziehungsberechtigten ist der oder dem Erziehungsberechtigten, einer Verteidigerin oder einem Verteidiger die Teilnahme am Gespräch zu gestatten.

Das Gespräch ist in angemessener Form zu gestalten, wobei insbesondere das Alter und die Persönlichkeit der beschuldigten Person berücksichtigt werden. Es soll bewirken, dass diese zu der Einsicht gelangt, dass ihr Verhalten nicht richtig war. Es können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen der beschuldigten Person und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann. Beschuldigte sind darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens sowie ggf. die Art der Verfahrenseinstellung ... der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht obliegt und auch im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 45 oder § 47 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.“²⁰¹³

2010 Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.1.

In der Sache ebenso Diversionsrichtlinien Brandenburg 2003, III.1.a und Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein 1998, 3.1.1, nach denen der Polizeibeamte anlässlich der verantwortlichen Vernehmung ein „erzieherisches Gespräch (zu führen hat), das der Normverdeutlichung dient und die erzieherischen Wirkungen des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll“.

Die Diversionsrichtlinien Sachsen 2001, III.1b, bestimmen, dass die Polizei den Beschuldigten „möglichst unverzüglich nach der Tat im ersten Vernehmungsgespräch das Unrecht ihrer Tat (verdeutlicht) und ... dadurch die Bereitschaft zu künftigem rechtstreuem Verhalten (fördert).“

2011 Diversionsrichtlinien Berlin 2014, C.I.1b.

2012 Zitiert nach Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 16.

2013 Diversionsrichtlinien Niedersachsen 2012, 2.1.2.

Im Hinblick darauf, dass diese „erzieherischen Gespräche“ die dem Staatsanwalt vorbehaltene Ermahnung vorwegnehmen, wird in Mecklenburg-Vorpommern – und soweit ersichtlich nur in diesem Land - vor diesem Gespräch eine „Abstimmung“ mit der StA gefordert.²⁰¹⁴

Weder diese Abstimmung mit der StA noch die in den genannten Richtlinien enthaltene Weisung, ein erzieherisches Gespräch bei einem geständigen Beschuldigten zu führen, entsprechen der Kompetenzordnung des JGG.²⁰¹⁵ Für ein „Ermahnungsgespräch“ sind ausschließlich die StA bzw. der Richter zuständig.²⁰¹⁶ Denkbar ist allenfalls, das „erzieherische Gespräch“ als „erzieherische Maßnahme Dritter“ i.S. von § 45 Abs. 2 JGG zu deuten, wie dies die Richtlinien in Hamburg vorsehen.²⁰¹⁷ In den zuvor genannten Richtlinien ist dieses Gespräch aber Voraussetzung für eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG. Zutreffend wird deshalb in den Diversionsrichtlinien von Hamburg,²⁰¹⁸ Sachsen-Anhalt²⁰¹⁹ und dem Saarland das „Ermahnungsgespräch“ dem Staatsanwalt vorbehalten.²⁰²⁰ Die Bundesregierung weist richtig darauf hin, das erzieherische Gespräch dürfe nicht zu einer nur dem Jugendrichter vorbehaltenen Ermahnung gem. § 45 Abs. 3 JGG instrumentalisiert werden.²⁰²¹

Die Berliner Diversionsrichtlinien nehmen eine Sonderstellung insofern ein, als der Polizeibeamte in Fällen des § 45 Abs. 1 JGG den Beschuldigten lediglich „auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens“ hinweisen soll.²⁰²² In Fällen des § 45 Abs. 2 JGG wird ein

2014 Diversionsrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern 2004, C.I.

2015 Nach Auffassung der Bundesregierung hängt die "Rechtmäßigkeit dieser Verfahrensweisen von der Umsetzung im Einzelfall ab. So darf das erzieherische Gespräch nicht zu einer nach § 45 Absatz 3 JGG nur der Jugendrichterin/dem Jugendrichter zustehenden Ermahnung instrumentalisiert werden oder die Zustimmung der Staatsanwaltschaft, der ein Anregungsrecht zusteht, keine bloße Formalie und nicht disponibel sein. Zudem muss klargestellt werden, dass die Durchführung erzieherischer Maßnahmen nach § 45 Absatz 2 JGG nur angeregt und nicht angeordnet wird" (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 85).

2016 Diversionsrichtlinien Hamburg 2010, Anlage 2, II. „Das staatsanwaltschaftliche Ermahnungsgespräch dient dazu, dem Beschuldigten bereits kurz nach der Tat in einem ersten persönlichen Kontakt mit der Justiz das Unrecht seiner Tat sowie die Konsequenzen im Fall einer Wiederholung vor Augen zu führen.“

2017 Diversionsrichtlinien Hamburg 2010, Anlage 2, I. Als „erzieherische Maßnahmen Dritter“ werden auch die „Reaktionen durch die Polizei („z.B. vorläufige Festnahmen, Aufsuchen des Beschuldigten bei den Eltern, verantwortliche Vernehmung, Norm verdeutlichendes Gespräch)“ erwähnt.

2018 Diversionsrichtlinien Hamburg 2010, Anlage 2, II.

2019 Diversionsrichtlinien Sachsen-Anhalt 2002, C.II.2a: „Die Staatsanwaltschaft soll von der Möglichkeit eines Ermahnungsgesprächs selbst Gebrauch machen. Es ist mit dem Ziel zu führen, die Folgen der Tat zu verdeutlichen, Eigenverantwortung zu wecken und unter Umständen Voraussetzungen zu vereinbaren, nach deren Erfüllung von der Verfolgung abgesehen werden kann. Zur Führung dieses Gesprächs kann sie auch andere Stellen, namentlich die Jugendgerichtshilfe, einschalten.“

2020 Diversionsrichtlinien Saarland 1996, 2.5.1: „Ist noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt oder hält der Jugendstaatsanwalt weitere erzieherische Einwirkungen für notwendig, so kann er auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG schaffen, indem er ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen führt, ihn ermahnt, eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregt, die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder einem Erste-Hilfe-Kurs empfiehlt oder eine sonstige Erziehungsmaßnahme einleitet, wobei er in geeigneten Fällen das Jugendamt um deren Durchführung und Überwachung ersucht.“

2021 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 85.

2022 Diversionsrichtlinien Berlin 2014, C.I.1.1b).

„normverdeutlichendes Gespräch“ geführt.²⁰²³ Auch bei dieser Variante wird das Ermahnungsgespräch des Staatsanwalts vorweggenommen.

5.4.2.1.2.3 Anregung zu erzieherischen Maßnahmen durch einen Diversionismittler - Berliner Diversionsmodell

In Berlin nimmt, sofern das „normverdeutlichende Gespräch“ sowie bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen als „nicht ausreichend“ erscheinen, der Polizeibeamte mit der Staatsanwaltschaft Kontakt auf und erläutert den Sachverhalt. Der Staatsanwalt entscheidet, „ob die Pädagoginnen und Pädagogen der Diversionsberatung und -vermittlung ... eingeschaltet werden.“²⁰²⁴ Ist die Beteiligung der Diversionismittler erforderlich, schließt der Polizeibeamte mit dem Jugendlichen die „Vereinbarung über die Schaffung von Einstellungsvoraussetzungen nach § 45 Absatz 2 JGG“ und leitet dem Diversionismittler die erforderlichen Aktenauszüge zu.²⁰²⁵

Der Diversionismittler, ein Pädagoge der Jugendhilfe,²⁰²⁶ prüft, welche erzieherisch wirkungsorientierte Maßnahme geeignet ist.²⁰²⁷ Eine geeignete kurzfristige Maßnahme kann er, den Richtlinien zufolge, selbst durchführen. Falls er eine mittel- oder längerfristige Maßnahme für erforderlich hält, wird die Polizei informiert und die Aktenauszüge werden an die zuständige JGH weitergeleitet. Der Konzeption der Richtlinie zufolge soll der Diversionismittler solche erzieherischen Maßnahmen durchführen dürfen, die auch der Staatsanwalt im Rahmen von § 45 Abs. 2 JGG anregen darf. Unklar bleibt, ob und wie gewährleistet ist, dass der Diversionismittler innerhalb dieser Grenzen bleibt.

Sobald der Bericht des Diversionismittlers über die abgeschlossene Maßnahme bei der Polizei eingegangen ist, werden die Akten an die StA zur weiteren Entscheidung übersandt.²⁰²⁸

5.4.2.1.2.4 Anregung zu einem TOA durch die Polizei

Wird ein „normverdeutlichendes“ Gespräch geführt, ist es nur noch ein kurzer Schritt zur Anregung, erzieherische Hilfen in Anspruch zu nehmen. Deshalb überrascht nicht, dass in den Ländern, die dieses Gespräch vorsehen, die Polizei auch ermächtigt wird, Anregungen zu geben. In Baden-Württemberg hat die Polizei bei ihren Ermittlungen darauf zu achten, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich „möglich und sinnvoll“ ist. Falls ja, soll die Ausgleichsbereitschaft von Täter und Opfer erfragt und, bejahendenfalls, eine Entscheidung der StA (gem. § 45 Abs. 2 JGG) herbeiführt werden.²⁰²⁹ „Mit Blick auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zum weiteren Verfahrensgang soll die Polizei in geeigneten Fällen eine in Betracht kommende sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige

2023 Diversionsrichtlinien Berlin 2014, C.I.2b)aa).

2024 Diversionsrichtlinie Berlin 2014, C.I.2.d)bb)(1).

2025 „insbesondere die Diversionsvereinbarung mit der bzw. dem Jugendlichen, die Kopie der Strafanzeige, den Namen, die Anschrift ... des Geschädigten, die Auszüge aus der Vernehmung, das Ergebnis der Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft und den Vermerk über das normverdeutlichende Gespräch“ (Diversionsrichtlinie Berlin 2014, C.I.2.d)bb)(3).

2026 Vgl. zur positiven Einschätzung der Befähigung und der Arbeit der Diversionismittler Goeckenjan 2005, S. 156.

2027 Diversionsrichtlinie Berlin 2014, C.II.

2028 Eingehend zum Berliner Diversionsmodell Goeckenjan 2003; Goeckenjan 2005; Klös 2003.

2029 Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.3.

Schadenswiedergutmachung an Ort und Stelle anregen.“²⁰³⁰ In Niedersachsen sollen Beschuldigte und Geschädigte ebenfalls nach ihrer Ausgleichsbereitschaft befragt werden. Im „erzieherischen Gespräch“ „können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen ihnen und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann.“²⁰³¹

Noch weiter gehen die Richtlinien in Sachsen, wo die Polizei „auf eine sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung“ hinwirken kann, ehe sie die Akten mit einer Einstellungsanregung an die StA weiterleitet.²⁰³² Stärker verpflichtet ist Polizei in Brandenburg, wo die Polizei die „Entschuldigung bei Opfer oder eine sofortige Schadenswiedergutmachung“ „an Ort und Stelle“ anregt, wenn diese Maßnahme „als weitere erzieherische Reaktion ... in Betracht kommt.“²⁰³³ Ebenso verfahren soll die Polizei in Schleswig-Holstein, die „in geeigneten Fällen ... aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Beschuldigten diese Wiedergutmachung (erg.: sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung) an Ort und Stelle anzuregen (hat), weil sie einen positiven Einfluss auf die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft haben kann.“²⁰³⁴ In diesen drei Ländern, in denen hinsichtlich der Anregung zum TOA keine vorherige Abstimmung mit der StA vorgesehen ist, regt die Polizei bei der StA eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG an (und nicht, wie in Baden-Württemberg, § 45 Abs. 2 JGG).

5.4.2.1.2.5 Anregung von weiteren erzieherischen Maßnahmen durch die Polizei – das Diversionsmodell in Schleswig-Holstein und seine Nachahmer

5.4.2.1.2.5.1 Regelungen in den Diversionsrichtlinien

Ebenfalls eine entscheidende Filterfunktion kommt der Polizei im Diversionsmodell Schleswig-Holstein zu.²⁰³⁵ Über das bereits erwähnte „erzieherisches Gespräch“ sowie die mit der „Fürsorgepflicht gegenüber den Beschuldigten“ begründete Kompetenz, „an Ort und Stelle“ eine Wiedergutmachung anzuregen, wird die Polizei im Diversionsmodell von Schleswig-Holstein angehalten, weitere Maßnahmen vorzuschlagen:

- „Hält die Polizei vor Ort darüber hinausgehende Maßnahmen für erforderlich (z.B. gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht), handelt es sich hierbei um erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG. Die Zuständigkeit zur Anregung solcher Maßnahmen liegt nach dem Jugendgerichtsgesetz bei der Staatsanwaltschaft. Erzieherische Aspekte erfordern jedoch, dass die Maßnahme so unbürokratisch und zeitnah wie möglich erfolgt. In diesen Fällen schlägt daher in der Regel die Polizei der Staatsanwaltschaft – möglichst telefonisch - eine angemessene erzieherische Maßnahme vor und holt hierzu deren Zustimmung ein. Anschließend bespricht sie die erzieherische Maßnahme mit den Erziehungsberechtigten und Beschuldigten. Dabei ist klarzustellen, dass es sich nicht um eine staatliche Anordnung, sondern lediglich um eine Anregung handelt, die unter Fürsorgegesichtspunkten im Hinblick auf eine spätere Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegeben wird. Erforderlich ist weiter, dass die Beschuldigten die Anregung annehmen und die

2030 Diversionsrichtlinien Baden-Württemberg 2011, 3.1.3.

2031 Diversionsrichtlinien Niedersachsen 2012, 2.1.2.

2032 Diversionsrichtlinien Sachsen 2001, III.1b.

2033 Diversionsrichtlinien Brandenburg 2003, III.1.a

2034 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein 1998, 3.1.1.1

2035 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein 1998. Zum jetzigen Diversionsmodell und seinen Vorgängermodellen vgl. Grote 2006, S. 81 ff.

Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen. Die Polizei stellt fest, ob und inwieweit eine angeregte oder vermittelte erzieherische Maßnahme durchgeführt wurde. Sie übersendet sodann die Akten der Staatsanwaltschaft, wobei sie - sollte die Maßnahme erfolgreich durchgeführt worden sein - die Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG vorschlägt.“²⁰³⁶

Eine ähnliche Regelung findet sich inzwischen in Brandenburg:

- Hält die Polizei eine erzieherische Maßnahme i.S. von § 45 Abs. 2 JGG für erforderlich, dann „unterbreitet sie der Staatsanwaltschaft - in geeigneten Fällen telefonisch - einen entsprechenden Vorschlag und holt hierzu deren Zustimmung ein. Anschließend bespricht sie die erzieherische Maßnahme mit dem Erziehungsberechtigten und Beschuldigten. Dabei ist klarzustellen, dass es sich nicht um eine staatliche Anordnung, sondern lediglich um eine Anregung handelt, die im Hinblick auf eine spätere Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegeben wird.“²⁰³⁷

Dasselbe Verfahren sehen auch die Diversionsrichtlinien in Mecklenburg-Vorpommern vor:

- „Aus erzieherischen Gründen ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen möglichst zeitnahe durchzuführen. Daher schlägt die Polizei in der Regel der Staatsanwaltschaft – möglichst telefonisch – eine angemessene erzieherische Maßnahme vor und holt hierzu die Zustimmung ein. Anschließend bespricht die Polizei die Maßnahme mit den Erziehungsberechtigten und dem Beschuldigten. Dabei ist stets klarzustellen, dass es sich bei der Maßnahme lediglich um eine Anregung handelt, die eine spätere Diversionsentscheidung der Staatsanwaltschaft präjudizieren kann.“²⁰³⁸

Der empirischen Untersuchung des Diversionsmodells in Schleswig-Holstein zufolge gibt und gab es Bestrebungen, auf die telefonische Verständigung mit der StA zu verzichten und aufgrund einer „Generalvollmacht“ die erforderlich erscheinenden erzieherischen Maßnahmen anzuordnen.²⁰³⁹ Reformvorschläge gehen ebenfalls in diese Richtung. So hat der ehemalige Hamburger Justizsenator Kusch vorgeschlagen, in Bagatellfällen eine „möglichst eindrucksvolle erste Sanktionsstufe ... auf der Ebene der Polizei zu errichten, und zwar als Einstellung des Verfahrens, verbunden mit einer mündlichen Ermahnung. ... Die Staatsanwaltschaft bliebe insofern Herrin des Verfahrens, als sie in einem »Zustimmungskatalog« diejenigen Vergehenstatbestände, möglicherweise auch Merkmale wie »Ersttäter«, festlegt, die sie der Polizei zur eigenverantwortlichen Ermahnung überlässt.“²⁰⁴⁰

5.4.2.1.2.5.2 Umsetzung der Diversionsrichtlinien in Schleswig-Holstein – Ergebnisse der Begleitforschung

Ziel der von Grote durchgeführten Begleitforschung war es, die praktische Handhabung und die Auswirkungen der 1998 eingeführten neuen Diversionsrichtlinien in Schleswig-Holstein zu untersuchen. Bereits 1984 war durch einen Erlass des Innenministers die Polizei ermächtigt worden war, geständige junge Ersttäter einer Bagatelltat zu ermahnen oder erzieherische Maßnahmen anzuregen.²⁰⁴¹ Aufgrund kritischer Stellungnahmen²⁰⁴²

2036 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein vom 24.6.1998, 3.1.1.2.

2037 Diversionsrichtlinien Brandenburg 2003, III.1.a.

2038 Diversionsrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern 2004, C.II.

2039 Grote 2006, S. 94 ff., 323.

2040 Kusch 2006, S. 68.

2041 Grote 2006, S. 82.

wurde 1985 aus dem Erlass die Möglichkeit gestrichen, gemeinnützige Arbeit anregen zu dürfen. Mit Erlass vom 10.04.1990 wurden Diversionsrichtlinien eingeführt, die mit Erlass vom 24.06.1998 durch die derzeit geltenden ersetzt wurden. Während 1990 der Polizei keinerlei Anregungskompetenz eingeräumt wurde, sehen die neuen Richtlinien, wie zuvor erläutert, eine Kompetenzverlagerung auf die Polizei vor.

Um die Auswirkungen dieser neuen Regelung zu bestimmen, wurden 320 Diversionsfälle aus ganz Schleswig-Holstein aus dem ersten Halbjahr 2000 verglichen mit 160 Fällen aus dem entsprechenden Zeitraum von 1998, also unmittelbar vor Inkrafttreten der neuen Diversionsrichtlinien. Ferner wurden sämtliche 1.015 Diversionserfassungsbogen²⁰⁴³ des ersten Halbjahres 2000 ausgewertet sowie 33 Staatsanwälte²⁰⁴⁴ und 307 Polizeibeamte²⁰⁴⁵ schriftlich befragt.²⁰⁴⁶ Zu den wichtigsten Befunden dieser Begleitforschung zählen:

- Der Anteil der Zweit- und Dritttäter ist zwar gestiegen von 9 % auf 19 %.²⁰⁴⁷ Gleichzeitig ging aber der Anteil der folgenlosen Einstellungen gem. §§ 45 Abs. 1 JGG, 153 StPO von 76 % auf 62 % zurück, es wurde relativ häufiger nach § 45 Abs. 2 JGG (Anstieg von 21 % auf 30 %) eingestellt.²⁰⁴⁸
- Diversionsverfahren konzentrierten sich sowohl 1998 als auch 2000 auf Bagatelldelikte, deren Anteil im Jahr 2000 sogar leicht höher war als noch 1998.²⁰⁴⁹ Dies spricht dafür, „dass die Diversionsrichtlinien eher eine Begrenzung der Diversion auf eindeutige Bagateltaten fördern. Dies widerspricht im Grunde sowohl dem Wortlaut der Einleitung der Diversionsrichtlinien wie auch den bundeseinheitlichen Richtlinien zu § 45 Abs. 2 JGG.“²⁰⁵⁰
- 85 % der Maßnahmen, die 2000 zu einem Einstellungsvorschlag gem. § 45 Abs. 1 JGG führten, bestanden in einem in der Regel in die Vernehmung integrierten „erzieherischen Gespräch“²⁰⁵¹ Da sich nach Einschätzung von 61 % der befragten Polizeibeamten durch die Einführung der neuen Richtlinien wenig am tagtäglichen

2042 Vgl. Kritik und Nachweise bei Hering/Sessar 1990, S. 38 ff.; Kunath 1996, S. 446 f.; Woldenberg 1993, S. 49 f.

2043 Die Diversionsrichtlinien von Schleswig-Holstein regen, im Unterschied zu der Mehrzahl der anderen Richtlinien, die „unmittelbare Anwendung“ von § 153 StPO auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden an, „wenn es angebracht erscheint, die mit einer Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG verbundene Eintragung in das Erziehungsregister (§ 60 Abs. 1 Nr 7 BZRG) zu vermeiden“ (Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein 1998, 2.2). In den Erfassungsbogen wird eine Einstellung gem. § 153 StPO nicht erfasst, sodass diese Einstellungen fehlen.

2044 Dies soll der „tatsächlichen Zahl der Jugendsachbearbeiter in Schleswig-Holstein“ entsprechen oder „ihr zumindest sehr nahe“ kommen (Grote 2006, S. 110).

2045 Verschickt wurden 455 Bogen, zurück kamen 315, wovon 307 ausgewertet werden konnten (Grote 2006, S. 109).

2046 Grote 2006, S. 103 f.

2047 Grote 2006, S. 120 ff.

2048 Berechnungen aufgrund der absoluten Zahlen in Anhang 8 und 9 (Grote 2006, S. 426 f., 448 f.), jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Beschuldigten (N=160 bzw. 320).

2049 Grote 2006, S. 150, Schaubild 20.

2050 Grote 2006, S. 151. Die von Ostendorf 2003a, S. 135, mitgeteilte Verschiebung des Schweregrades „nach oben“ ergibt sich nicht aus dem Abschlussbericht. Der Hinweis auf „deutlich mehr Körperverletzungsdelikte“ betrifft eine Zunahme von 11 (6,9 %) auf 30 Fälle (9,4 %), der Hinweis auf die erstmalige Einbeziehung von Diebstahl gem. § 244 StGB betrifft 4 Fälle (1,3 %).

2051 Grote 2006, S. 179.

Arbeitsablauf geändert hat,²⁰⁵² geht die Begleitforschung davon aus, dass „derartige Gespräche ... offensichtlich auch früher nach dem alten Modell getätigt worden“²⁰⁵³ sind.

- Der Anteil der Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG stieg von 21 % auf 30 % an.²⁰⁵⁴ Der Anteil der angeregten „erzieherischen Maßnahmen“ belief sich 1998 auf 37,5 %, im Jahr 2000 dagegen auf 100 %. Bei absolut kleinen Zahlen im 1. Hj. 1998 (insgesamt 32 Einstellungen gem. § 45 Abs. 2 JGG, davon 3 mit der Anregung zu gemeinnütziger Arbeit, 7 TOA)²⁰⁵⁵ sind diese Aussagen nicht sehr belastbar. Vergleicht man die von der StA gem. § 45 Abs. 2 JGG angeregten Maßnahmen mit den von der Polizei im Jahr 2000 vorgeschlagene Maßnahmen, dann zeigt sich eine deutliche Verschärfung. Der Anteil der angeregten TOA-Fälle ging von 22 % auf 11 % zurück, der Anteil der angeregten gemeinnützigen Arbeit stieg von 9 % auf 86 %.²⁰⁵⁶
- Die Polizei beschränkt sich bei ihrem Maßnahmevorschlag gem. § 45 Abs. 2 JGG weitestgehend auf gemeinnützige Arbeit (86 %).²⁰⁵⁷ Die Motive für diese Wahl sind zumeist solche punitiver Art: „Faulheit bekämpfen; gut zu überwachen; wird verstanden; es gibt keine anderen Möglichkeiten; StA will das so; gute Strafe; öffentlich=peinlich; Auseinandersetzung m.d.Tat; Tatbezug; ist spürbar; für Zweittäter; schärfstes Schwert; Eigenleistung; Geldstrafen belasten nur die Eltern; sinnvolle Tätigkeit; weniger Rückfall; gerechte Strafe; Abschreckung für andere; soziale Verantwortung lernen; Jugendliche sollen ernst genommen werden und erwarten eine Reaktion; erzieherischer Gedanke.“²⁰⁵⁸
- Die Diversionsrichtlinie fordert, dass hinsichtlich der erzieherischen Maßnahme gegenüber den Erziehungsberechtigten und den Beschuldigten klarzustellen ist, dass es sich "lediglich um eine Anregung handelt.“²⁰⁵⁹ Die Befragung der Polizeibeamten ergab, dass 68 % ausdrücklich auf die Freiwilligkeit hinweisen, 7 % verzichten aber manchmal bewusst darauf, damit die Maßnahme akzeptiert wird, weitere 1 % vergessen den Hinweis „manchmal“ und 24 % meinten, dies ergebe sich aus dem Gespräch.²⁰⁶⁰ Das Ergebnis dieser Befragung ist zwar mit Vorsicht zu bewerten, es zeigt aber doch deutlich die Gefahr, dass die Entscheidungsfreiheit noch weiter eingeschränkt wird als nur durch die Wahl zwischen zwei Übeln.

2052 Grote 2006, S. 209.

2053 Ostendorf 2003a, S. 135.

2054 Grote 2006, S. 120 ff. Aus den Angaben von Grote wurden die Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 JGG herausgerechnet.

2055 Grote 2006, S. 451. Es handelt sich hierbei um die von der StA angeregten Maßnahmen, bezogen auf die Gesamtzahl der gem. § 45 Abs. 2 JGG erfolgten Einstellungen

2056 Grote 2006, S. 429 f. Es handelt sich hierbei um die von der Polizei der StA vorgeschlagenen Maßnahmen, bezogen auf die Gesamtzahl (n=57) der von der Polizei zur Erledigung gem. § 45 Abs. 2 JGG vorgeschlagenen Einstellungen.

2057 Dieser Anteil ist deutlich höher als der von Grote 2006, S. 197 (vgl. Schaubild 33) mitgeteilte Anteil von 56 % und 14 %. Vermutlich hat sich Grote bei den Angaben im Schaubild auf die Diversionserhebungsbogen gestützt. Der Text stützt sich auf die absoluten Zahlen, die Grote (2006, S. 429) bei seiner Aktenanalyse für das 1. HJ. 2000 ermittelt hat. Dort werden 57 Einstellungsvorschläge der Polizei gem. § 45 Abs. 2 JGG mitgeteilt, davon werden der StA in diesem Zusammenhang 49 Arbeitsleistungen (=86 %) vorgeschlagen.

2058 Grote 2006, S. 403.

2059 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein 1998, 3.1.1.2.

2060 Grote 2006, S. 322, Schaubild 72.

- In rd. 30 % der Einstellungsvorschläge der Polizei änderte die StA den Vorschlag. Hierbei wurden die Einstellungsvorschläge der Polizei insgesamt gesehen verschärft. Von den 320 Fällen der Aktenanalyse hatte die Polizei im Jahr 2000 253 (79 %) zur Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG vorgeschlagen; die StA stellte aber nur 198 (62 %) gem. §§ 45 Abs. 1 JGG, 153 StPO ein.²⁰⁶¹
- Das Telefonat, in dem die Polizei die Zustimmung der StA zu der von ihr vorgeschlagenen Maßnahme einholen soll, ist überwiegend von nur kurzer Dauer – nach Einschätzung der Polizei dauert es in 58 % der Fälle weniger als 5 Minuten, in weiteren 37 % zwischen 5 und 10 Minuten. „Das Telefonat gestaltete sich meistens als kurzes Gespräch, bei dem der Sachverhalt im Vordergrund stand. Sofern es die Zeit zuließ oder die Polizeibeamten der Meinung waren, das dies entscheidungserheblich sein könnte, wurde auf die Persönlichkeit und das Umfeld des Beschuldigten näher eingegangen.“²⁰⁶²
- Die Notwendigkeit eines Telefonats betonte die große Mehrheit der befragten Staatsanwälte (73 %), aber nur knapp die Hälfte (47 %) der befragten Polizeibeamten. 13 % hielten es sogar für überflüssig.²⁰⁶³ Von den befragten Staatsanwälten hielt niemand das Telefonat für überflüssig. Allerdings widerspricht das Befragungsergebnis den Aktenauswertungen: „Dort wurde deutlich, dass es zwischen zumindest einem Staatsanwalt und einigen Polizeistationen eine Absprache gegeben hat, aufgrund derer die Polizei wegen einer vom Staatsanwalt erteilten Generalvollmacht selbständig Maßnahmen anregte.“²⁰⁶⁴ Schon in einem ersten Bericht wurde auf Wünsche der Polizei hingewiesen, „für gleichgelagerte einfache Fälle eine Art Generalvollmacht für Maßnahmen zu erhalten, um in solchen Fällen telefonische Rücksprachen mit der Staatsanwaltschaft zu ersparen.“²⁰⁶⁵
- Hinsichtlich der Verfahrensdauer wurde für den Zeitraum zwischen Entdeckung und Einstellungsnachricht bei Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG keine Verkürzung festgestellt. Eine Verkürzung gab es bei § 45 Abs. 2 JGG, weil die aufwendige Suche nach Arbeitsplätzen organisatorisch besser gelöst war.²⁰⁶⁶

Die Begleitforschung hat gezeigt, dass die Einschaltung der Polizei dazu geführt hat, dass – ohne dass sich die Deliktsschwere geändert hätte – der Anteil der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG zugunsten von § 45 Abs. 2 JGG zurückgegangen ist, dass vor allem gemeinnützige Arbeit wesentlich häufiger (und zumeist aus punitiven Erwägungen) angeregt wird, dass sich das erzieherische Gespräch wohl kaum gegenüber früher geändert hat, dass die StA nur knapp (und zumeist nur hinsichtlich des Sachverhalts) informiert wird,

2061 Grote 2006, S. 426 f.; Ostendorf 2008, S. 152, teilt allerdings ein gegenteiliges Ergebnis mit: „In 44 % der Fälle erfolgten Korrekturen von Seiten der Staatsanwaltschaft gegenüber dem polizeilichen Sanktionsvorschlag, bezogen hierauf wurde in 63 % der Fälle von der Staatsanwaltschaft eine mildere Sanktion für angemessen angesehen oder ein gänzlicher Verzicht für geboten erachtet.“ Die von Grote für das 1. HJ 2000 mitgeteilten Daten belegen dies freilich nicht. In 95 von 320 Fällen (=30 %) hat danach die StA den Vorschlag der Polizei geändert. Hiervon wurde in insgesamt 50 Fällen (=52,6 %) milder bewertet (aus § 45 Abs. 1 JGG wurden z.B. §§ 153, 170 Abs 2 StPO), in 45 Fällen (=47,4 %) wurde dagegen strenger bewertet (aus § 45 Abs. 1 JGG wurden z.B. §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG).

2062 Grote 2006, S. 199.

2063 Grote 2006, S. 199, Schaubild 35.

2064 Grote 2006, S. 323.

2065 Ministerium für Justiz SH 2000, S. 82.

2066 Grote 2006, S. 259 ff.

wobei die Polizei nur teilweise diese Information für notwendig hält und dass es seitens der Polizei gelegentlich Druck auf die Beschuldigten zur Erfüllung der Maßnahmen gibt, weil auf deren freiwillige Erfüllung nicht immer ausdrücklich hingewiesen wird. Der einzige erkennbare Vorteil liegt in der Verkürzung der Verfahrensdauer in Fällen des § 45 Abs. 2 JGG, weil die Arbeitsstellen rechtzeitig organisiert waren. Insgesamt gesehen haben danach die Diversionsrichtlinien in Schleswig-Holstein eine repressive Verschärfung zur Folge.²⁰⁶⁷

5.4.2.1.2.6 Rechtliche Bedenken gegen Polizei-Diversion

5.4.2.1.2.6.1 Geständnisvoraussetzung

Um die Polizei ein „normverdeutlichendes Gespräch“ führen zu lassen, das nicht gegen die Unschuldsvermutung verstößt, sehen die Diversionsmodelle vor, dass sowohl in Fällen von § 45 Abs. 1 JGG, erst recht aber bei § 45 Abs. 2 JGG, der Beschuldigte geständig ist oder zumindest den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet.²⁰⁶⁸ Damit werden aber die gesetzlichen Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 und 2 JGG unzulässig eingeschränkt.²⁰⁶⁹ § 45 Abs. 1 JGG erfordert zwar hinreichenden Tatverdacht, aber kein Geständnis; selbst bei einem den Tatvorwurf bestreitenden Jugendlichen ist § 45 Abs. 1 JGG zulässig.²⁰⁷⁰ Umstritten ist hingegen das Geständniserfordernis bei § 45 Abs. 2 JGG, das – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut und aus Gründen der Praktikabilität - von einem Großteil der Literatur auch hier zutreffend verneint wird.²⁰⁷¹ Wer gesteht, wird damit besser gestellt, denn nur sein Verfahren wird eingestellt. Damit wird ein mittelbarer Geständnisdruck ausgeübt, der den Grundsatz verletzt, dass sich niemand selbst belasten muss.²⁰⁷² Selten wird in der Diskussion auf die rechtliche Schlechterstellung junger Menschen hingewiesen, die durch das Geständniserfordernis von § 45 Abs. 3 JGG (bzw. dessen Übertragung auf § 45 Abs. 2 JGG) begründet wird. Denn gegen einen Erwachsenen kann mit dessen Zustimmung - aber ohne dessen Geständnis - gem. § 153a StPO ein Verfahren unter Auflagen eingestellt werden.

5.4.2.1.2.6.2 Normverdeutlichendes Gespräch

Kriminalpolitisch stehen sich hier zwei Ansätze gegenüber. "Einerseits wird unter spezialpräventiven Erwägungen argumentiert, dass die polizeiliche Vernehmung meist den größten Eindruck auf den Jugendlichen hinterlasse und ein Gespräch mit der Polizei in der Praxis der Wirkung eines staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbescheids überlegen sein könne. Andererseits wird aus einer kritischen Perspektive heraus vor den Gefahren einer Überreaktion gewarnt und darauf verwiesen, dass eine Nichtintervention angesichts der meist bagatelhaften Jugendkriminalität und des episodenhaften Charakters der Taten vorzugswürdig sei. Schließlich werden »net-widening-Effekte« befürchtet, wenn die Anwendung von Diversionsverfahren wesentlich in den Händen der Polizei liegt."²⁰⁷³

2067 Ebenso Ostendorf 2003a, S. 137.

2068 Vgl. die Übersicht bei Mann 2004, S. 53.

2069 Goeckenjan 2005, S. 162.

2070 Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 14. A.A. Brunner/Dölling 2018, § 45 Rdnr. 34.

2071 Vgl. Eisenberg 2018, § 45 Rdnr. 19a; Meier et al. 2014, § 45 Rdnr. 38; Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 14; A.A. Brunner/Dölling 2018, § 45 Rdnr. 34 ("glaubhaft eingestehen"); Streng 2016, Rdnr. 174, 181 (für den Fall der Nutzung der "Anregungskompetenz").

2072 Ebenso Mann 2004, S. 55 ff.

2073 Feltes/Ruch 2015, S. 305. Auf "praktische Gründe" weist die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002, S. 244) hin: "Die Reaktion der staatlichen Institutionen erfolgt so tatnah wie möglich und

Das „normverdeutlichende Gespräch“ begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.²⁰⁷⁴ War bislang anerkannt, dass die Vernehmung u.U. als "erzieherische Maßnahme" angesehen werden kann, so wird nunmehr der Polizei die "Ermahnung" zugestanden. Die Begriffe sind unterschiedlich, teils wird von "normverdeutlichendem Gespräch" (Baden-Württemberg), teils einem Gespräch, in dem das Unrecht der Tat verdeutlicht werden soll (Berlin, Sachsen), teils von einem "erzieherischen Gespräch" (Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) gesprochen, die Ziele sind indes gleich: Dem Jugendlichen soll der "Unrechtsgehalt vor Augen" geführt werden. Damit ist es aber eine Maßnahme i.S. von § 45 Abs. 3 JGG, die dem Richter und - nach h.M. - dem Staatsanwalt gem. § 45 Abs. 2 JGG vorbehalten ist.²⁰⁷⁵ "Hieraus kann abgeleitet werden, dass die Normverdeutlichung nach dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen des justiziellen Verfahrens und nicht im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen durchgeführt werden soll."²⁰⁷⁶ Voraussetzung für ein justizielles Verfahren ist weiter, dass die StA geprüft hat, ob überhaupt die Einstellungs Voraussetzungen von § 45 JGG (und nicht etwa gem. § 170 Abs 2 StPO einzustellen ist) vorliegen. "Gegenstand des Ermittlungsverfahrens (ist) ein Verdacht ..., dem nachzugehen ist und der sich nicht zwangsläufig bestätigen muss."²⁰⁷⁷ Die Gegenmeinung, die das "Erziehungsgespräch" für zulässig hält,²⁰⁷⁸ hat allenfalls einige Praktikabilitätsgründe für sich, das Gewaltenteilungsprinzip aber gegen sich. Denn faktisch entscheidet die Polizei bei einem normverdeutlichenden Gespräch darüber, ob hinrei-

entspricht insofern dem Beschleunigungsgebot. Die Tatsache, dass nur eine staatliche Instanz an dem Verfahren beteiligt ist, führt zu einer geringeren Stigmatisierung und Belastung des Jugendlichen. Schließlich ist aus der kriminologischen Forschung bekannt, dass häufig gerade die polizeiliche Vernehmung im gesamten Jugendstrafverfahren großen Eindruck bei den Jugendlichen hinterlässt."

2074 Vgl. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 244: „Die derzeit zu beobachtende Tendenz, richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Befugnisse auf die Polizei zu übertragen, begegnet jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken, auf Grund derer die Kommission die echte Übertragung von Befugnissen ablehnt. Gemäß dem Gewaltenteilungsprinzip sind die Funktionen der Exekutive und der Judikative voneinander zu trennen, insbesondere auf verschiedene Institutionen zu verteilen. Insofern ist es konsequent, wenn die juristische Bewertung eines Sachverhalts und die Entscheidung über die Einstellung eines Verfahrens in der Hand der Justizorgane Staatsanwaltschaft und Gericht liegen. Formal ist diesem Prinzip bei den genannten Verfahrensweisen Genüge getan, indem die Staatsanwaltschaft telefonisch informiert wird und letztlich die Genehmigung der Maßnahme in der Hand behält. In der Praxis führt dies jedoch in den meisten Fällen zu einer De-facto-Einstellungskompetenz der Polizei und ist insoweit kritisch zu bewerten. Dies gilt im Grundsatz auch für das in einigen Diversionrichtlinien vorgesehene „erzieherische“ oder „normverdeutlichende“ Gespräch der Polizei mit dem Beschuldigten, soweit es im Sinne einer erzieherischen Maßnahme gedacht ist und somit Sanktionscharakter hat.“

2075 Goeckenjan 2003, S. 304 f.; Goeckenjan 2005, S. 162 f.; Heinz 1999b, Teil 3, S. 141; Kleinbrahm 2015, S. 411; Mann 2004, S. 76; Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 16. Ebenso die Bundesregierung in Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 85.

2076 Feltes/Ruch 2015, S. 314.

2077 Feltes/Ruch 2015, S. 314.

2078 Schöch 2015 - Schwarzfahrerfall, Rdnr. 66; Schöch 2001b, S. 132: „Annex der Beschuldigtenvernehmung;“ Brunner/Dölling 2018, § 45 Rdnr. 17: „Es spricht auch nichts dagegen, dass der JStaatsanwalt eine aus den Akten ersichtliche polizeiliche »Ermahnung« oder Belehrung über § 45 Abs. 2 nützt;“ Meier et al. 2013, § 7 Rdnr. 14: „... schließt nicht aus, dass die Polizei ... klärende, normverdeutlichende Gespräche führen darf.“ Meier et al. 2014, § 45 Rdnr. 23: „Diese Meinung misst dem Gespräch eine zu große Eingriffswirkung zu. Es handelt sich dabei in erste Linie um eine rein polizeiliche Präventionsmaßnahme, die bei einer engen zeitlichen Nähe zur Tat, einem Geständnis ... erzieherischen Sinn macht.“ Beulke 2003, 323: „... unbedenklich, wenn die Polizei mit dem Beschuldigten ein normverdeutlichendes Gespräch führt, dessen Eingriffsintensität nicht über das mit der Vernehmung ohnehin verbundene Maß hinausgeht.“ Ebenso Linke 2011a, S. 43 m.w.N.

chender Tatverdacht vorliegt²⁰⁷⁹ und nimmt richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Sanktionskompetenz vorweg. Diese faktische Ersetzung der StA/des Richters verstößt gegen das Gewaltenteilungsprinzip. Zumindest unglücklich formuliert sind im Übrigen die Diversionsrichtlinien, wenn im Stadium des Ermittlungsverfahrens "schuldindizierende Begrifflichkeiten wie »Verfehlung« oder »Unrecht« verwendet werden."²⁰⁸⁰

Wenn die StA dagegen die gebotene Prüfung gem. § 170 Abs. 2 StPO vorgenommen und die Voraussetzungen von § 45 JGG bejaht hat, muss sie das Ermahnungsgespräch nicht selbst führen, sie kann darum auch die JGH oder die Polizei ersuchen. Deshalb dürfte der in Mecklenburg-Vorpommern beschrittene Weg, das erzieherische Gespräch durch die Polizei erst nach vorheriger Abstimmung mit der StA führen zu lassen, rechtlich bedenkenfrei sein.²⁰⁸¹

5.4.2.1.2.6.3 Anregung von „erzieherischen Maßnahmen“

Die Richtlinien von Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sehen vor, dass die Polizei – nach vorab einzuholender Zustimmung der StA - selbst erzieherische Maßnahmen – „z.B. gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht“²⁰⁸² - anregen darf. Die Richtlinien in Schleswig-Holstein erkennen ausdrücklich an, dass es sich bei diesen Maßnahmen um solche i.S. von § 45 Abs. 2 JGG handelt. „Die Zuständigkeit zur Anregung solcher Maßnahmen liegt nach dem Jugendgerichtsgesetz bei der Staatsanwaltschaft. Erzieherische Aspekte erfordern jedoch, dass die Maßnahme so unbürokratisch und zeitnah wie möglich erfolgt.“²⁰⁸³

Die Anregung "erzieherischer Maßnahmen" durch die Polizei ist rechtsstaatswidrig. Die Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu verrichten, eine Geldzahlung zu leisten, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, sind gem. § 45 Abs. 3 JGG dem Richter vorbehalten. Es läge deshalb ein eindeutiger Verstoß gegen das richterliche Sanktionsmonopol (Art 92 GG) vor, wenn noch nicht einmal – so die wohl herrschende Meinung in der Literatur²⁰⁸⁴ - der StA diese Maßnahmen anregen dürfte. Was dem StA verwehrt ist, muss erst recht der Polizei verwehrt sein. Aber selbst wenn der StA, worauf noch einzugehen sein wird, diese Maßnahmen bis zur Eingriffsschwelle des Richters „anregen“ dürfte, so würde die Anregung durch die Polizei gleichwohl die Prüf- und Entscheidungskompetenz des StA verletzen, also sowohl gegen das Gewaltenteilungsprinzip als auch gegen den Regelungsgehalt des § 45 JGG verstoßen.

Unter vorrangiger Betonung der zeitnahen Reaktion wird in den einschlägigen Diversionsrichtlinien auf den Aktenversand im Regelfall verzichtet. Eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der Aktenlage findet danach nur dann statt, wenn der

2079 Ebenso Mann 2004, S. 68 ff.; Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 16.

2080 Feltes/Ruch 2015, S. 312.

2081 Grote 2006, 302 ff., will danach differenzieren, ob sich das „erzieherische Gespräch“ „auf eine erzieherische Vernehmung beschränkt, die Vernehmung den weit überwiegenden Teil des Gesprächs ausmacht und der Fallbezug möglichst abstrakt gehalten wird.“ Es soll dagegen dann eine unstatthafte Sanktion sein, „wenn es separat stattfindet“ (Grote 2006, S. 313 f.). Nach Grote sind die Richtlinien in Schleswig-Holstein rechtsstaatswidrig, weil sie auch das sanktionierende Gespräch zulassen.

2082 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein vom 24.6.1998, 3.1.1.2.

2083 Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein vom 24.6.1998, 3.1.1.2.

2084 Vgl. unten 3.3.2.2.3

Staatsanwalt bei der telefonischen Abklärung seine Zustimmung verweigert. Eine umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage vor Durchführung einer erzieherischen Maßnahme durch die StA ist nicht vorgesehen, sie wird lediglich durch die Polizei telefonisch informiert. „Dadurch wird die der StA zugewiesene Sachentscheidungskompetenz faktisch zumindest teilweise der Polizei übertragen.“²⁰⁸⁵

Bei einer (möglichen) Einstellung gem. § 170 Abs 2 StPO ist – zu Unrecht – ein normverdeutlichendes Gespräch erfolgt.²⁰⁸⁶ Diese Modelle gehen aus Gründen der Tatnähe der Reaktion weit über die Aufgabe der diversionsorientierten Ermittlungstätigkeit der Polizei hinaus. Der Polizei wird hier die Vorprüfkompetenz darüber eingeräumt, ob und ggfs. welche erzieherischen Maßnahmen zur Rückfallverhinderung erforderlich sind. Zwar ist formal der Staatsanwalt frei, sowohl was seine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen angeht als auch hinsichtlich seiner späteren Entscheidung, das Verfahren einzustellen. Faktisch ist er indes nicht frei. Er entscheidet aufgrund des von der Polizei geschilderten Sachverhalts; aufgrund der Arbeitsbelastung ist jedoch davon auszugehen, dass die Zustimmung eher routinemäßig erteilt wird.²⁰⁸⁷ Es steht daher zu befürchten, dass die Zustimmung eine bloße "Gegenzeichnungszusatz" werden wird, wie sie empirisch in der überwiegenden Zahl der Fälle des gerichtlichen Zustimmungserfordernisses zur Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO festgestellt worden ist.²⁰⁸⁸ Schon aus Gründen der Verlässlichkeit der einmal getroffenen Entscheidung wird er hiervon nur ausnahmsweise abgehen. Diese Vorprüfkompetenz ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüf- und Entscheidungskompetenz des Staatsanwalts, die in diesen beiden Modellen in unzulässiger Weise auf die Polizei vorverlagert wird.²⁰⁸⁹

Die Kompetenz, weitere erzieherische Maßnahmen anzuregen, wird in Schleswig-Holstein auf die Polizei übertragen, in Berlin auf einen Diversionismittler. Die Auswahl derjenigen Strafverfahren, bei denen weitere erzieherische Maßnahmen erforderlich sind bzw. ein Diversionismittler eingeschaltet werden soll, beeinträchtigt die Auswahl- und Anregungskompetenz der StA. Vor der Durchführung der Maßnahme besteht keine umfassende Prüfmöglichkeit der StA, danach ist praktisch nichts mehr zu korrigieren. Es erfolgt eine unzulässige Verlagerung von Auswahl- und Entscheidungskompetenzen, weil weder eine umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage noch der präventiven Notwendigkeit der erzieherischen Maßnahme durch den Staatsanwalt im erforderlichen Maße gewährleistet ist.²⁰⁹⁰ „Auch kann die StA in der Praxis diese eingeleiteten Maßnahmen kaum wieder

2085 Goeckenjan 2005, S. 162; Ostendorf 2003a, S. 130; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 244.

2086 „Jedoch ist es mit dem Gesetz unvereinbar, wenn die Polizei als staatliche Stelle eine erzieherische Maßnahme durchgeführt hat, obwohl das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder § 45 Abs. 1 JGG folgenlos einzustellen ist“ (Mann 2004, S. 73).

2087 Sessar 2009, S. 565: „Ob man sich an die Richtlinien hält oder sie immer wieder mal unterläuft; ob der Staatsanwalt gründlich oder nur über das Nötigste zwecks Genehmigung eines Vorschlags informiert wird; ob die Polizei den Sachverhalt rechtlich und sozial zutreffend eingeordnet hat – auf jeden Fall hat die Staatsanwaltschaft eigene Kompetenzen an die Polizei abgegeben.“

2088 Vgl. m.w.N. Heinz 1998a, S. 86.

2089 Bereits 1986 wurde deshalb auf dem Jugendgerichtstag die Auffassung vertreten, die Polizei dürfe „Sanktionen weder anregen noch selbst verhängen“ (DVJJ 1987, Thesen des Arbeitskreises VI, S. 273).

2090 Heinz 1999b, Teil 3, S. 141. Ebenso 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 244; Beulke 2003, S. 324 f.; Dirnaichner 1990, S. 221 ff., 395 f.; Dölling 2001b, S. 185 f.; Eisenberg 2018, § 45 Rdnr. 20g; Eisenberg/Kölbel 2017, § 27, Rdnr. 19; Goeckenjan 2003, S. 305 f.; Goeckenjan 2005, S. 157; Grote 2006, S. 314 ff.; Kleinbrahm 2015, S. 410 f.; Schöch 2015 - Schwarzfahrerfall, Rdnr. 66; Mann 2004, S. 100 f.; Meier et al. 2014, § 45, Rdnr. 22; Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 16; Schöch

rückgängig machen, wenn sie den Fall anders als die Polizei beurteilt, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass hier überhaupt keine Straftat vorliegt oder nachzuweisen ist oder dass diese wegen Geringfügigkeit ohne eine weitere Sanktionierung einzustellen gewesen wäre.“²⁰⁹¹

Die "Freiwilligkeit" des jungen Beschuldigten kann diese nicht heilen. "Angesichts der oft unrealen Ängste junger Beschuldigter und ihrer Eltern vor dem, was sie in einem formellen Jugendstrafverfahren zu erwarten haben, ohne ausreichende Rechtskenntnisse und Kompetenz, die eigenen Interessen zu wahren, werden sie sich der »Polizeidiversion« unterwerfen, auch wenn sie Zweifel daran haben, ob der Schuldvorwurf gerechtfertigt ist.“²⁰⁹²

5.4.2.2 Schülergerichte

5.4.2.2.1 Teen Courts, Schülergerichte, Schülerschiedsstelle, Schüलगremiumsverfahren, Schülerverfahren bzw. kriminalpädagogisches Schülerprojekt (KPS) – kriminalpräventive Annahmen und ihre Umsetzung

Seit Anfang der 1980er Jahre wurden in den USA Programme eingeführt, bei denen Jugendliche über gleichaltrige Delinquente „Recht sprechen“ (teen courts, youth courts oder peer courts).²⁰⁹³ Diese Programme erfreuten und erfreuen sich zunehmender Beliebtheit; 2002 wurde bereits von über 800 Programmen berichtet,²⁰⁹⁴ 2011 von über 1.000.²⁰⁹⁵ 1999 wurde auf Anregung des Bayerischen Staatsministers der Justiz ein Symposium zum Thema »Neue Wege im Jugendstrafrecht« durchgeführt. Der dortige Vortrag über die US-amerikanischen Erfahrungen veranlasste das Justizministerium dazu, die Übertragung auf deutsche Verhältnisse zu prüfen und ggfs. ein Konzept für einen entsprechenden Modellversuch zu entwickeln.²⁰⁹⁶ Entwickelt wurde ein Diversionsmodell, bei dem die von den „Schüलगremien“ verhängten Sanktionen als erzieherische Maßnahmen i.S. von § 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG einzustufen waren. Eckpunkte sollten sein:

- „Erfordernis der Freiwilligkeit im gesamten Verfahren
- Einbeziehung nur geständiger jugendlicher Täter ohne (erhebliche) Vorahndung wegen leichter bis allenfalls mittelschwerer Straftaten bei geklärtem Sachverhalt
- Erfordernis einer Schulung der Mitglieder des Schüलगremiums und einer wissenschaftlichen Begleitung
- Ablehnung einer »formalisierten Gerichtsverhandlung« (abweichend vom US-Vorbild)

2001b, S. 132; Streng 2016, Rdnr. 125. Auf die Gefahr, dass die „Zuständigkeit für die Entscheidung über Diversionsmaßnahmen entgegen dem JGG faktisch von der StA auf die Polizei übergeht“ weisen Brunner/Dölling (2011, § 45 Rdnr. 12a) hin.

2091 Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 16; ebenso Goeckenjan 2005, S. 157.

2092 Zieger/Nöding 2018, Rdnr. 161.

2093 Zum historischen, kriminalpolitischen und gesetzlichen Hintergrund dieser teen courts vgl. Kolberg 2011, S. 45 ff.

2094 Sabaß 2004, S. 27, dort auch eingehend zu den verschiedenen teen courts.

2095 Garland/McGuffee 2016, S. 814. Es handelt sich zumeist um jugendliche Ersttäter mit Bagatelldelinquenz "who are not likely to recidivate regardless of sanction."

2096 Vgl. Markwardt 2008.

- Letztentscheidung der Staatsanwaltschaft über den Abschluss des Verfahrens.“²⁰⁹⁷

Nach Mitteilung des zuständigen Ministerialdirigenten im Bayerischen Staatsministerium der Justiz sollte eine „folgenlose aktenmäßige Behandlung nach Möglichkeit ... (vermieden werden) und Zeichen ... (gesetzt werden), auch wenn solche sogenannten jugendtypischen Delikte in der Regel eine episodenhafte Erscheinung sein mögen.“²⁰⁹⁸ Das Konzept beruhte demnach bewusst und im Gegensatz zu den vorliegenden empirischen Befunden auf der Annahme der spezialpräventiven Überlegenheit einer intervenierenden Diversion gegenüber einer folgenlosen Einstellung. Eine Diskussion der gegenteiligen empirischen Ergebnisse erfolgte offenbar nicht.

2002 wurde in Aschaffenburg das erste Pilotprojekt eingerichtet, das die teen court-Idee als Diversionsmodell²⁰⁹⁹ übernahm, bei dem Schüler erzieherische Maßnahmen mit dem geständigen Beschuldigten vereinbaren, sodass nach deren Erfüllung die StA das Verfahren gem. § 45 Abs. 2 JGG einstellen kann.²¹⁰⁰ Weitere bayerische Städte²¹⁰¹ folgten wenig später (Ingolstadt seit 2003,²¹⁰² Ansbach seit 2003, Memmingen seit 2005, Augsburg seit 2008²¹⁰³, Landshut seit 2010). Übernommen wurde dieses Diversionsmodell in einigen weiteren Bundesländern, wie z.B. in Hamburg (seit 2006, 2008 eingestellt)²¹⁰⁴, Hessen (Wiesbaden seit 2005, Limburg seit 2008), Nordrhein-Westfalen (Recklinghausen seit 2008, Siegen 2005), Sachsen (Bautzen, Leipzig, Zwickau jeweils seit 2007) und Sachsen-Anhalt (Halberstadt seit 2007).²¹⁰⁵

Eine Internet-Recherche sowie eine durch Kolberg²¹⁰⁶ durchgeführte Umfrage ergaben, dass es inzwischen weitere Modelle gibt, zumal die Idee der „Schülergerichte“ eine durchweg positive Aufnahme in den Medien gefunden hat. Inzwischen gab es zumindest ein Projekt, in das auch strafunmündige Kinder einbezogen werden. Die Projektbetreiber des sog. Kehler Modells wollten damit eine aus ihrer Sicht bestehenden „Lücke“ schließen: „Für das Kind oder den Jugendlichen bedeutet eine Einstellung des Verfahrens zunächst, dass sein Verhalten keine Konsequenzen nach sich zieht. Ein präventiver Ansatz, der das Kind oder den Jugendlichen davor schützen soll, künftig weitere Straftaten zu begehen, ist somit nicht erkennbar. An dieser Stelle will unser Projekt eine Lücke schließen, und Kindern und Jugendlichen, die abweichendes Verhalten zeigen, die Möglichkeit bieten, sich ihrem Alter entsprechend mit ihrem Handeln auseinanderzusetzen.“²¹⁰⁷ Zielgruppe des Kehler Modells sollten „strafunmündige Kinder (sein), die eine Straftat begangen haben, straffällige Jugendliche, deren Verfahren eingestellt wurde und Kinder und

2097 Markwardt 2008, S. 440.

2098 Markwardt 2008, S. 444.

2099 Dieses Modell unterscheidet sich also völlig von dem schon länger im schulischen Kontext verankerten Mediationsmodell bei – insbesondere – disziplinarischen Schwierigkeiten (vgl. Breyman 2007, S. 4).

2100 Sabaß 2004, S. 88; Schöch/Traulsen 2002; Schöch/Traulsen 2009; Traulsen 2010.

2101 Vgl. die Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 07.12.2010 <<http://www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/projekte/teenie/>>.

2102 Englmann 2009a; Löffelmann 2004.

2103 Schöch/Traulsen 2012.

2104 Vgl. hierzu Kolberg/Wetzels 2007; Kolberg 2009.

2105 Vgl. die Beschreibung dieser Modelle bei Kolberg 2009, S. 16 ff.; weitere Nachweise bei Kolberg 2011, S. 87 ff.

2106 Vgl. Kolberg 2011, S. 87 ff.

2107 <http://www.drk-kehl.de/angebote/kinder-und-jugendsozialarbeit/kriminalpraevention/rueckenwind.html>

Jugendliche mit sonstigem abweichenden Verhalten.“²¹⁰⁸ Die Annahmen, auf die sich dieses Projekt stützt – eine Verfahrenseinstellung zieht keine Konsequenzen nach sich -, sind falsch.²¹⁰⁹ Das Projekt missachtet ferner die gesicherten jugendkriminologischen Erkenntnisse, die insbesondere von der Begleitforschung zu den kriminalpädagogischen Schülerprojekten immer wieder betont worden sind: Der Sinn der Schülerprojekte wird bei „ubiquitärer Delinquenz ansonsten unauffälliger Ersttäter(n)“ verfehlt,²¹¹⁰ weil bereits das Verfahren regelmäßig hinreichende Sanktion sein wird, unabhängig von etwaigen weiteren negativen Reaktionen des sozialen Umfelds.²¹¹¹ Deshalb kommen Schülerverfahren nicht für Fälle des § 45 Abs. 1 JGG in Frage.²¹¹² Dies gilt auch für Projekte im Rahmen der Jugendhilfe. Seit März 2012 soll, so Traulsen, das Konzept geändert worden sein: „Seitdem richtet sich das Verfahren nicht mehr an solche Kinder und Jugendliche, die eine Bagatelldelikt begangen haben oder die von ihren Erziehungsberechtigten bereits eine ausreichende pädagogische Reaktion erfahren haben.“²¹¹³ Aus der Internet-Darstellung des Projekts ergibt sich indes diese Einschränkung nicht.

5.4.2.2 Begleitforschung zu den kriminalpädagogischen Schülerprojekten in Bayern - Ergebnisse der Prozessevaluation

Im Unterschied zu zahlreichen anderen Modellen erfolgte bei den bayerischen Projekten von Anfang an unter der wissenschaftlichen Leitung des Initiators dieser Projekte, Prof. Dr. Heinz Schöch, eine Prozess- und Ergebnisevaluation²¹¹⁴ auf höchstem methodischen Niveau.²¹¹⁵ Zielgruppen, Verlauf und Ergebnisse sind dementsprechend ausführlich und hervorragend dokumentiert. 2010 wurden erstmals auch die in den Gremien von Augsburg, Ingolstadt und Kehl mitwirkenden Schülerinnen und Schülern nach ihren Erfahrungen und Einschätzungen befragt.²¹¹⁶

Statt „Schülergericht“ werden in den Modellen zumeist andere Begriffe (Schülerverfahren, kriminalpädagogisches Schülerprojekt - KPS, Kriminalpädagogisches Jugendprojekt - KPJ, Projekt Schülergremium) verwendet, um zu betonen, dass die Schülergremien weder gerichtliche noch staatsanwaltliche Kompetenzen besitzen und weder eine Beweisaufnahme noch eine Beweiswürdigung stattfindet. Sowohl dem amerikanischen Vorbild als auch dem deutschen Modell „liegt die Annahme zugrunde, dass sich Jugendliche häufig dem Einfluss von Altersgenossen stärker öffnen als den Erziehungsbemühungen von Erwachsenen. Dieser Einfluss der »Peers« soll dazu genutzt werden, um bei straffälligen Jugendlichen die Einsicht in das Unrecht ihrer Taten zu wecken und sie möglichst von weiterer Delinquenz abzuhalten. Außerdem wird erwartet, dass die soziale Kompetenz der im Projekt tätigen Schüler gestärkt wird.“²¹¹⁷ Damit wird

2108 Traulsen 2010, S. 268.

2109 Ebenso Kolberg 2011, S. 103 ff.

2110 Schöch/Traulsen 2007, S. 401.

2111 Traulsen 2010, S. 271 f.

2112 Schöch/Traulsen 2007, S. 381.

2113 Traulsen 2013, S. 161, Anm. 8.

2114 Die Ergebnisse der Begleitforschung zu den spezialpräventiven Effekten werden unter VII., 4.5.12, dargestellt.

2115 Vgl. Englmann 2009a; Englmann 2009b; Löffelmann 2004; Sabaß 2004; Schöch/Traulsen 2002; Schöch/Traulsen 2007; Schöch/Traulsen 2009; Schöch/Traulsen 2012.

2116 Traulsen 2013.

2117 Schöch/Traulsen 2007, S. 380. Ebenso Englmann 2009a, S. 3; Englmann 2009b, S. 216 f.; Sabaß 2004, S. 88. Positiv hat sich auch die Bundesregierung zur Beteiligung Gleichaltriger geäußert

die Einsicht in die zunehmende Bedeutung der Gleichaltrigengruppe für die Sozialisation fruchtbar zu machen versucht.²¹¹⁸ Ob freilich die künstlich hergestellte Peersituation, die nicht selten lebensweltlich höchst unterschiedlich ist,²¹¹⁹ zur – für eine peer-group-education - erforderlichen Akzeptanz führt, wird von Kritikern bezweifelt.²¹²⁰

Im Einzelnen unterscheiden sich die Modelle hinsichtlich des Trägers,²¹²¹ der beteiligten Institutionen, des Deliktsspektrums, das verhandelt werden soll, des Verfahrensgangs wie

(Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 86). Die Erwartung, die soziale Kompetenz der Gremiumsmitglieder zu fördern, ist freilich ebenso wenig ein strafrechtlich relevantes Ziel wie eine entsprechende Förderung der Jugendschöffen. Es handelt sich lediglich um einen erwünschten Begleiteffekt (ebenso Englmann 2009a, S. 3).

2118 Zur gewachsenen Bedeutung der peer-group vgl. Block/Kolberg 2007, S. 9.

2119 Von Bedeutung für den Peereinfluss ist der Grad der Übereinstimmung „in bestimmten Überzeugungen, Lebenseinstellungen und (Jugend-)Stilen“ (Sabaß 2004, S. 63). Die „elitenorientierte“ Auswahl im KPS-Verfahren in Aschaffenburg (Sabaß 2004, S. 122, Anm. 363), wo keine Hauptschüler Gremiumsmitglieder waren, Gymnasiasten aber knapp 60 % stellten (Sabaß 2004, S. 123, Tabelle 25), wurde von Sabaß zurückhaltend als „nicht ideale Voraussetzungen für die ... (Peer-) Akzeptanz“ bezeichnet.

2120 „Bei Schüलगremien (KPS) kann eine solche allgemeine Akzeptanz durch die Beschuldigten nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden. ... Dass die Auswahl der »Schülerrichter« i.d.R. durch Lehrer (z.B. in Bayern) – bestenfalls durch Sozialarbeiter (Leipzig) – vorgenommen wird, wird kaum besonders akzeptanzbegründend wirken. ... bleibt zu fragen, wie das Schüलगremium (i.d.R. aus gut sozialisierten Mittelschichtsjugendlichen, zumeist aus Gymnasien und Realschulen) auf sozial gefährdete Jugendliche mit gänzlich anderem Lebenshintergrund wirken wird“ (Breymann 2007, S. 5). Sydow (2003, S. 300 ff.) bezweifelt, dass die Unrechtseinsicht gegenüber Jugendlichen, die regelmäßig aus einer anderen sozialen Schicht kommen, höher ist als im herkömmlichen Jugendstrafverfahren. Die Akzeptanz der Strafe sei ebenfalls nicht höher (Sydow 2003, S. 304 ff.). „Anders als bei den Projekten der ... Aufklärungsarbeit oder Konfliktmediation stehen sich die Jugendlichen nicht helfend, informierend oder vermittelnd gegenüber, sondern agieren als sanktionierende Instanz. Es dürften den jugendlichen Tätern somit schwer(er) fallen, ihr Gegenüber »nicht nur als Gleichaltrige, sondern auch als Gleichgesinnte« wahrzunehmen. Dies ist jedoch grundlegende Voraussetzung für eine gelingende und nachhaltige peer-intervention“ (Kerwien 2008, S. 8). Die Beschuldigtenbefragung in Ingolstadt ergab, dass „die Gremiumsmitglieder von den Beschuldigten mehrheitlich nicht als Gleichgesinnte, sondern allenfalls als Gleichaltrige wahrgenommen worden waren. Der Kritik, wonach eine echte Peer-Qualität zwischen Beschuldigten und Gremiumsschülern regelmäßig zu verneinen sei, dürfte daher im Wesentlichen zuzustimmen sein“ (Englmann 2009b, S. 222).

Aus sozialpädagogischer Sicht könne, so Stephan 2009, S. 58, „nicht die Rede von einer Peer-Group-Arbeit sein.“ Mit „Ausnahme des ähnlichen Entwicklungsstandes der Jugendlichen“ fehlten den Mitgliedern des Schüलगremiumsverfahrens zahlreiche Merkmale einer Peer-Group. „Gleicher Status unter den Jugendlichen wird nicht hergestellt bzw. wird verhindert, Themen sind nicht von allgemein interessierender Bedeutung und werden von Fremdinteressen bestimmt, der Raum für Peer-Selbstbestimmung und gruppendynamische Prozesse bleibt eng begrenzt und von Erwachsenen strukturiert, Kräfteverhältnisse sind mittelbar und unmittelbar hierarchisch und zahlenmäßig zu Ungunsten des Beschuldigten angelegt, sodass in einer solchermaßen zu beschreibenden Interaktionsstruktur gleichberechtigte Aushandlungsprozesse nicht stattfinden können“ (Stephan 2009, S. 64). Kritisiert wird ferner die Einbindung in ein justiziell verankertes Projekt mit einem durch Erwachsene beeinflussten Verfahren („Problemdefinitionen, Vorauswahlen, Zuordnungen und Eignungsüberprüfungen, Beobachtung, Kontrollen“) (Stephan 2009, S. 59). Kritisch auch Kolberg 2011, S. 122 ff.

2121 Träger sind teils die Jugendämter, teils freie Träger der Jugendhilfe, teils die Sozialen Dienste der Justiz, teils sind die Projekte direkt an die zuständige StA angeschlossen (vgl. die Übersicht bei Kolberg 2009, S. 34 f., Tab. 1 und 2)

schließlich des Spektrums der vereinbarten Maßnahmen.²¹²² „Den Prototyp eines Schülergremiums gibt es im Detail ... nicht, vielmehr herrscht hier Vielfältigkeit“. ²¹²³

Die wesentlichen Gemeinsamkeiten der in Deutschland eingerichteten KPS-Verfahren bestehen in folgenden Punkten:

- Gremiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätige Jugendliche, teils auch Heranwachsende, die entsprechend ausgewählt, geschult und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. In dem Auswahlverfahren wird regelmäßig auf ausreichend gute Schulleistungen und auf das Fehlen von Vorstrafen geachtet. Dies führt zu einem systembedingten "bias", denn Hauptschüler im Alter von 14 bis 15 Jahren bereiten sich auf ihren Schulabschluss vor, haben also weitaus weniger Freiräume als Gymnasiasten und kommen deshalb als Gremiumsmitglieder kaum in Betracht.²¹²⁴
- Zielgruppe des KPS-Verfahrens sind zumeist Jugendliche,²¹²⁵ bei denen eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG²¹²⁶ in Betracht kommt und die entweder geständig sind oder die den Sachverhalt nicht ernstlich bestreiten.²¹²⁷
- Um net-widening-Effekte zu vermeiden, scheidet nach Auffassung der Begleitforschung Fälle aus, für die eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG angemessen ist.²¹²⁸ Zu den Fällen leichter bis mittlerer Kriminalität, die von den Schülergremien verhandelt werden, zählen zumeist:
 - Hausfriedensbruch
 - Beleidigungsdelikte
 - Nötigung und Bedrohung
 - Körperverletzung (z.T. nur leichte Fälle)
 - Diebstahl und Unterschlagung
 - Hehlerei
 - Schwarzfahren (§ 265a StGB)
 - Sachbeschädigung (z.T. nur leichte Fälle)

2122 Zu Ingolstadt vgl. Sabaß 2004, zu Aschaffenburg Englmann 2009a. Eine Übersicht über die verschiedenen Projekte gibt Kolberg 2009.

2123 Kolberg 2009, S. 34.

2124 „Das Alter der Schüler spielt für ein derartiges Projekt eine nicht unwesentliche Rolle. Um von den jugendlichen Tätern akzeptiert zu werden, sollten sie nicht zu jung sein. Andererseits sollten sie aber nach ihrer Schulung noch für eine ausreichende Zeit dem Projekt zur Verfügung stehen, bevor sie die Schule verlassen. Dies ist vor allem bei den Realschülern nicht so leicht zu verwirklichen“ (Schöch/Traulsen 2002, S. 55). Löffelmann 2004, S. 172, berichtet für Ingolstadt, von der „an sich wünschenswerten Einbindung von Schülern aus Hauptschulen wurde angesichts von kultuspolitischen Widerständen abgesehen.“

2125 Einige Projekte beziehen auch Heranwachsende ein, sofern die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht eindeutig geklärt ist. Vgl. die Übersicht bei Kolberg 2009, S. 34 f., Tab. 1 und 2.

2126 Englmann 2009a, S. 4 f. bzgl. Ingolstadt: „Beschuldigte, deren Verfahren – die Existenz des Schülerprojekts weggedacht – im vereinfachten Jugendverfahren gem. §§ 76 JGG oder im Wege der Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG behandelt worden wären.“ Das Fehlen von § 45 Abs. 3 JGG in der Zielgruppenbeschreibung für Ingolstadt erklärt sich daraus, dass von § 45 Abs. 3 JGG kein Gebrauch gemacht wird (Englmann 2009a, S. 5, Anm. 27).

2127 Gem. § 45 Abs. 2 JGG ist zwar ein Geständnis nicht erforderlich, da aber im KPS-Verfahren keine Beweisaufnahme stattfindet, sollte der Sachverhalt geklärt sein und zumindest nicht ernstlich bestritten werden.

2128 Schöch/Traulsen 2009, S. 31; Schöch/Traulsen 2012, S. 509. Die Begleitforschung zu den bayerischen Projekten hat deshalb empfohlen, Ladendiebstähle von Ersttätern unter 30 € nach § 45 Abs 1 JGG einzustellen, also nicht in ein KPS-Verfahren zu überweisen.

- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG, §§ 1, 6 PflVG). Außerhalb Bayerns werden freilich diese Deliktgruppen - den in Diversionsrichtlinien enthaltenen Straftatenkatalogen zufolge - nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt. Die Linie der bayerischen Staatsanwaltschaften ist überdies nicht einheitlich. In Aschaffenburg werden Ladendiebstähle von Ersttätern bei einem Sachwert bis 15 €, in Augsburg bis 25 € gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt.²¹²⁹
- Das Deliktsspektrum ist in den einzelnen Projekten unterschiedlich weit gefasst, z.T. hat es sich auch wiederholt geändert.²¹³⁰
- Die Projekte unterscheiden sich darin, ob auch solche Fälle zugewiesen werden, bei denen eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 oder § 45 Abs. 3 JGG²¹³¹ bzw. ein vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 ff. JGG) in Betracht kommt. Dementsprechend unterschiedlich sind sowohl das Deliktsspektrum als auch das Kriterium der Vorbelastungen.²¹³²
- Ob und inwieweit auch die angestrebten Zielgruppen erreicht werden, entscheidet das Zuweisungsverhalten. Die in Betracht kommenden Fälle werden teils bereits von der Polizei ausgewählt (mit abschließender Prüfung durch die StA),²¹³³ teils erst von der StA.²¹³⁴ Die Einstellung der Entscheider in diesen Institutionen zu den erforderlichen und geeigneten Reaktionen auf Jugendkriminalität bestimmt deshalb die Zusammensetzung der Zielgruppe nicht nur nach Delikt, sondern auch nach Alter und Geschlecht (vgl. **Tabelle 69**).

2129 Schöch/Traulsen 2007, S. 401. Die Begleitforschung ist zutreffend der Auffassung, dass – „auch über den je nach Staatsanwaltschaft unterschiedlichen Rahmen des § 45 Abs. 1 JGG hinaus ... Bagatelldelikte, jedenfalls bei Ersttätern, nicht in das aufwändige Schülerverfahren“ gehören (Schöch/Traulsen 2012, S. 510).

2130 In Aschaffenburg war der Schaden zunächst auf 50 bis 150 DM beschränkt (Sabaß 2004, S. 90, 104 ff.; Schöch/Traulsen 2002, S. 55; Schöch/Traulsen 2007, S. 384 ff.). Nachdem die Polizei zu 80 % Ladendiebstähle für das KPS-Verfahren vorgeschlagen hatte, wurde 2002 nicht nur die Schadensuntergrenze auf 25 DM abgesenkt, sondern auch das Deliktsspektrum erweitert. Der Anteil der Ladendiebstähle ging zunächst auf 51 % zurück, allerdings zugunsten von Fahren ohne Fahrerlaubnis; die wenigen anderen Delikte nahmen weiter ab. Bis Ende 2004 stieg der Anteil der Ladendiebstähle wieder auf 61 % an, 2005 lag er bei 80 %, davon war mehr als die Hälfte geringfügig gem. § 248a StGB. Nach einer nochmaligen Intervention der Begleitforscher im Jahr 2006 ging der Anteil der Diebstahlsdelikte auf 52 % zurück, von denen freilich immer noch mehr als die Hälfte geringwertige Sachen betrafen (Schöch/Traulsen 2009, S. 21 ff.).

2131 So Sabaß (2004, S. 89) bzgl. Aschaffenburg. Schöch/Traulsen 2002, S. 54, erwähnen dagegen bzgl. Aschaffenburg § 45 Abs. 2 JGG nicht, sondern sehen als Zielgruppe an: „Ersttäter, die üblicherweise gemäß § 45 Absatz 3 JGG vom Jugendrichter ermahnt werden und meist auch Auflagen erhalten. ... Unter Umständen kommen auch Mehrfachtäter in Betracht, auf keinen Fall jedoch jugendliche Intensivtäter.“

2132 Vgl. die Übersicht bei Kolberg 2009, S. 34 f., Tab. 1 und 2.

2133 Schöch/Traulsen 2002, S. 55, bzgl. Aschaffenburg: „Zunächst wählt die Polizei die Fälle aus, die ihrer Ansicht nach für das Projekt in Frage kommen. Sie klärt die jugendlichen Täter, falls vorhanden die Opfer und die jeweiligen gesetzlichen Vertreter über das Verfahren auf, holt deren schriftliches Einverständnis ein und gibt den Vorgang an die Staatsanwaltschaft weiter. Diese erfasst ihn in einer entsprechenden Datei und entscheidet darüber, ob sie den Fall für geeignet hält“ (vgl. auch Sabaß 2004, S. 91; Schöch/Traulsen 2007, S. 382).

2134 So z.B. in Ingolstadt (Löffelmann 2004, S. 173).

Tabelle 69: Anlasstaten, Vorbelastung, Alter und Geschlecht der Teilnehmer in bayerischen KPS-Verfahren

	Projekt Aschaffenburg (bis Juni 2002)		Projekt Ingolstadt (2003 bis 2007)		Projekt Memmingen (2005 bis 2008)		Projekt Ansbach (2003 bis 2008)		Projekt Augsburg (Oktober bis Dez. 2008)	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
einfacher Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 246 StGB) ^{1) 2)}	49	80,3	170	35,7	40	53,3	42	22,6	7	33,3
Diebstahl in einem besonders schweren Fall (§§ 242, 243 StGB)			18	3,8		0,0		0,0		0,0
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	4	6,6	131	27,5	14	18,7	45	24,2	3	14,3
vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB) ³⁾	4	6,6	27	5,7	7	9,3	21	11,3	1	4,8
kein materieller Schaden entstanden (bezogen auf alle Fälle) ^{4) 5)}			209	51,5	33	49,3	k.A.		k.A.	
soweit materieller Schaden entstanden										
Höhe des materiellen Schadens nicht feststellbar, mindestens aber 30 €			82	41,6	7	20,6	k.A.		k.A.	
weniger als 30 €			65	33,0	20	58,8	k.A.		k.A.	
30 € bis einschließlich 50 €			14	7,1	2	5,9	k.A.		k.A.	
Ersttäter ^{6) 7)}			85	42,1					19	90,5
1 Vorbelastung			83	41,1					2	9,5
14-15 Jahre	43	71,7	210	50,2	41	56,9	61	53,5	11	52,4
14 Jahre	24	40,0	91	21,8	24	33,3	25	21,9	2	9,5
15 Jahre	19	31,7	119	28,5	17	23,6	36	31,6	9	42,9
Geschlecht weiblich ⁸⁾	36	60,0	101	23,5	20	26,7	43	23,4	13	61,9
Gesamt Delikt	61		476		75		186		21	
Anzahl der vorherigen Strafverfahren (ohne § 170 Abs 2 StPO) – nur Experimentalgruppe			202		202				21	
Alter (alle Teilnehmer)	60		418		72		114		21	
Geschlecht (alle Teilnehmer)	60		430		75		184		21	
Schaden (alle Fälle)			406		67					
Fälle mit materiellem Schaden			197		34					

Legende:

- 1) Projekt Aschaffenburg: Es handelt sich insgesamt um 49 Ladendiebstahlsfälle, davon waren 36,7 % mit einem Wert bis unter 25 €, weitere 51 % mit einem Wert von 25 € bis unter 75 € und 12,3 % mit einem Wert von mehr als 75 € (vgl. Sabaß 2004, S. 111).
- 2) Projekt Ingolstadt: § 242 ist regelmäßig Ladendiebstahl (Englmann 2009, S. 6). Projekt Ansbach: „Die Staatsanwaltschaft Ansbach trägt dem Bagatellcharakter derartiger Delikte außerhalb des Kriminalpädagogischen Schülerprojekts durch ein vereinfachtes Ladendiebstahlsverfahren Rechnung, bei dem leichte Fälle mit zehn Stunden gemeinnütziger Arbeit abgegolten werden“ (Schöch/Traulsen 2007, 384; Schöch/Traulsen 2009, S. 24).
- 3) „In Aschaffenburg und Ingolstadt ist das Deliktsspektrum dadurch eingeschränkt, dass für Täter mit persönlichem Opfer, hauptsächlich Körperverletzungsdelikte, ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden kann“ (Schöch/Traulsen 2007, S. 384).
- 4) Projekt Ansbach: "Die Sitzungsprotokolle äußern sich nur in wenigen Fällen zur Höhe der verursachten Schäden" (Englmann 2009, S. 384).
- 5) Projekt Aschaffenburg: Angaben zum Schaden nur bei Ladendiebstahl; Augsburg: Keine Angaben zum Schaden
- 6) Projekt Memmingen: ausschließlich Ersttäter.
- 7) Projekt Ansbach: vorwiegend vorbelastete Täter, Ersttäter sind ebenfalls vorgesehen.

8) Projekt Augsburg: Zum Geschlecht der Teilnehmer vgl. Englmann 2009, S. 399

Datenquellen:

Projekt Aschaffenburg: Sabaß 2004, S. 109, Tab 14, S. 110, Tab. 15, S. 111, Tab. 16.

Projekt Ingolstadt: Englmann 2009, S. 7, Tab. 1, S.9, Tab. 2, S. 14, Tab. 7, S. 15, Tab. 8, S. 18, Tab. 11.

Projekt Memmingen: Englmann 2009, S. 353, Tab. 1, S. 354, Tab. 85, 86

Projekt Ansbach: Englmann 2009, S. 3381, Tab. 99, S. 382, Tab. 100, 101.

Projekt Augsburg: Englmann 2009, S. 398, Tab. 106, S. 399, Tab. 107.

- So sind z.B. „unter den Aschaffener Beschuldigten ... überdurchschnittlich viele weiblich, 14- oder 15-jährig und Schüler einer höheren Schule. ... (in Ansbach und Ingolstadt) sind die Beschuldigten überwiegend männlich, der Anteil höherer Schüler fällt nicht besonders ins Gewicht, die Altersstruktur ist ausgeglichen.“²¹³⁵ In Augsburg wurden 35 % der von der Polizei vorgeschlagenen Verfahren von der StA abgelehnt und nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt.²¹³⁶ Wie die Auswertung von Sabaß und Englmann zeigt (vgl. **Tabelle 69**),
 - sind die Anlasstaten, die dem Schülergremium zugeleitet werden, zur Hälfte bis zu drei Vierteln einfache Diebstähle (regelmäßig Ladendiebstahl) und Fahren ohne Fahrerlaubnis,²¹³⁷
 - entstand in rund der Hälfte der Fälle kein materieller Schaden; wo ein materieller Schaden feststellbar war, lag er in drei Vierteln der Fälle unter der Geringfügigkeitsgrenze von 30 €,²¹³⁸
 - handelt es sich ausschließlich (Memmingen) oder, wo „vorrangig Wiederholungstäter“ (Ingolstadt) Zielgruppe sind, gleichwohl bei 42 % um Ersttäter,²¹³⁹ und bei weiteren 41 % um Beschuldigte mit einer Vorbelastung,
 - sind mehr als die Hälfte der Beschuldigten nicht älter als 15 Jahre,
 - ist der Anteil der weiblichen Beschuldigten überproportional hoch als Folge des hohen Anteils von Bagatelldelikten.²¹⁴⁰

Durch das Zuweisungsverhalten der Polizei/Staatsanwaltschaften werden die in diesen Projekten von der Begleitforschung angestrebten Zielgruppen zu einem erheblichen Teil verfehlt.²¹⁴¹ Denn eigentlich sollten „jugendtypische Bagateltaten ... insbe-

2135 Schöch/Traulsen 2007, S. 399 f. Inzwischen ist in Aschaffenburg der Anteil der weiblichen Beschuldigten sowie der Gymnasiasten etwas zurückgegangen (Schöch/Traulsen 2009, S. 24). Zur Alters- und Geschlechtsstruktur in Aschaffenburg bis Mitte 2002 vgl. Sabaß 2004, S. 109 f.

2136 Schöch/Traulsen 2012, S. 510.

2137 Ingolstadt (63,2 %), Memmingen (72,0), Ansbach (46,8 %), Augsburg (47,8 %).

2138 Ingolstadt (74,6 %), Memmingen (79,4 %).

2139 Schöch 2011a, S. 9 f.: „In Aschaffenburg erklärte sich die Staatsanwaltschaft erst nach mehreren Interventionen der Begleitforschung bereit, das Verfahren auch auf Wiederholungstäter anzuwenden. ... In der letzten Phase stellte sich die Aschaffener Staatsanwaltschaft wieder auf den Standpunkt, gegen Wiederholungstäter müsse grundsätzlich Anklage erhoben werden, trotz unserer Mahnung, das Schülerverfahren könnte sich konzeptionswidrig zu einem Projekt für Bagatellfälle entwickeln.“

2140 Schöch 2011a, S. 8, meint, auch die Erfahrung, dass Mädchen oft kommunikativer als Jungen sind, könnte sich auf die Auswahl ausgewirkt haben.

2141 Plewig 2008, S. 243, lehnt Schülergremien „grundsätzlich ... (ab, weil sie) sich auf Bagatelldelikte (richten), die besser Diversion ohne weitere Maßnahmen unter fallen. Doch auch aus kriminalpädagogischer Sicht ist sie (erg. Schülergremien als jugendstrafrechtliche Verfahrensvariante) nicht begründbar, denn es fehlen die Voraussetzungen für eine pädagogische Aufarbeitung der durch die Straftat erkannten Defizite ... Für bloße Normverdeutlichung ist ein derartiger Aufwand in aller Regel überflüssig.“

sondere Ersttäter mit Ladendiebstählen geringwertiger Sachen“²¹⁴², deren Verfahren außerhalb Bayerns ausschließlich oder doch fast überwiegend gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt werden würde, nicht zugewiesen werden. Selbst im jüngsten bayerischen Projekt, das den Zielvorstellungen der Begleitforschung „schon sehr nahe kommt“²¹⁴³, waren 9 % (22 Fälle) aller Schülerverfahren Ladendiebstahlsdelikte mit einem Sachwert von unter 25 €, die die Augsburger StA eigentlich gem. § 45 Abs. 1 JGG einstellt.²¹⁴⁴

- Mit dem KPS-Verfahren müssen der beschuldigte Jugendliche und die Personensorgeberechtigten sich einverstanden erklären, also damit, dass, so z.B. in Ingolstadt,
 - „die Schülerschiedsstelle meinen Fall mit mir - soweit vorhanden auch mit dem Geschädigten - erörtert und möglicherweise erzieherische Maßnahmen gemäß Ziffer I gegen mich festsetzt,
 - die Ermittlungsakten dem »Verein Jugendhilfe Region 10 e.V.« zugeleitet werden können.
 - der Sachverhalt und meine persönlichen Daten dem »Verein Jugendhilfe Region 10 e.V.« und der Schülerschiedsstelle mitgeteilt werden dürfen.“²¹⁴⁵
- Unterschiedlich gehandhabt wird, ob die Ermittlungsakte oder nur ein Kurzbericht aus den Akten übermittelt wird,²¹⁴⁶ und welche Folgen einerseits die Mitwirkung am KPS-Verfahren, andererseits ein fehlendes oder zurückgezogenes Einverständnis hat. In Ingolstadt teilt die StA mit: „Wenn Sie der Staatsanwaltschaft fristgerecht Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an den Ausgleichsmaßnahmen der Schülerschiedsstelle erklären und die von der Schülerschiedsstelle festgesetzten Maßnahmen erfüllen, wird das Verfahren ohne weitere Mitteilung an Sie eingestellt. Es erfolgt dann weder ein Eintrag im Bundeszentralregister noch im Verkehrszentralregister in Flensburg. Sie gelten als nicht vorbestraft und der Vorfall wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen. Bei Erfüllung der Auflage kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Falls Sie mit der Sachbehandlung nicht einverstanden sind, wird ohne weitere Benachrichtigung die öffentliche Klage erhoben.“²¹⁴⁷ Damit wird bewusst eine einseitige und übertriebene „Drohkulisse des Strafverfahrens“ aufgebaut, denn selbstverständlich erfolgt – entgegen der Mitteilung der Staatsanwaltschaft - auch bei erfolgreicher Teilnahme am KPS-Verfahren eine Eintragung im Erziehungsregister (§ 60 I Nr. 7 BZRG) und selbstverständlich treten, was verschwiegen wird, die „Vorteile“ der Teilnahme am KPS-Verfahren – keine Eintragung im Zentralregister (§§ 3 ff. ZRG), keine Vorstrafe (§ 53 BZRG), keine Aufnahme in das Führungszeugnis (§ 32 BZRG) – auch bei Erhebung der öffentlichen Klage ebenso ein (dies wäre nur bei Verurteilung

2142 Schöch/Traulsen 2007, S. 383.

2143 Schöch/Traulsen 2012, S. 508.

2144 Schöch/Traulsen 2012, S. 513. Insgesamt handelte es sich um 22 Fälle, von denen aber nur 9 keine Ersttäter betrafen.

2145 Englmann 2009a, S. 482 (Abdruck des Merkblatts der StA Ingolstadt zur Schülerschiedsstelle).

2146 In Aschaffenburg leitet die StA „die Akte zusammen mit einem Kurzbericht an den Verein „Hilfe zur Selbsthilfe“ weiter. Das Schülergremium erhält lediglich den Kurzbericht. Er enthält eine kurze Sachverhaltsdarstellung, die verletzte Strafvorschrift und persönliche Daten des Täters“ (Schöch/Traulsen 2002, S. 55; vgl. auch Schöch/Traulsen 2007, S. 381). In der Anfangsphase wurde auch in Ingolstadt die gesamte Ermittlungsakte an den Trägerverein weitergeleitet (vgl. Löffelmann 2004, S. 173; Englmann 2009a, S. 22, Anm. 96). Seit August 2006 erhält der Trägerverein nur noch eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung sowie die persönlichen Daten des Beschuldigten. Die Übergabe der Originalakte hält Schöch in Anlehnung an § 155b StPO „für vertretbar und auch für verfahrensökonomischer“ (Schöch 2011a, S. 2).

2147 Englmann 2009a, S. 484 (Abdruck der Musterverfügung der StA Ingolstadt).

zu einer Jugendstrafe der Fall, die selbst in Bayern bei den in Frage stehenden Delikten nicht in Betracht kommt).

- Bei Einverständniserklärung führt zunächst ein erwachsener, zumeist (sozial-)pädagogisch ausgebildeter Betreuer ein Vorgespräch mit dem Beschuldigten, in dem das Verfahren erläutert wird.
- An der Gremiumssitzung nehmen neben dem Beschuldigten zumeist drei Gremiumsmitglieder (Schülergremium) teil. Die Gremiumsmitglieder sollen den Beschuldigten nicht aus seinem Umfeld kennen. Die Sitzung wird zumeist als Gesprächsrunde gestaltet, die von einem erwachsenen Betreuer begleitet wird.²¹⁴⁸ Über die Zielsetzung der Gesprächsrunde bestehen unterschiedliche Auffassungen. Das Justizministerium geht von einer „missbilligenden Reaktion“ aus.²¹⁴⁹ Die Begleitforschung sieht dagegen die Gremiumsmitglieder „eher im Sinne von Mediatoren, die sich in einem Gespräch »am runden Tisch« gemeinsam mit dem Täter mit dessen Tat auseinandersetzen. Die Konzeption ähnelt mithin mehr der der konfrontativen Einzel- und Gruppengespräche.“²¹⁵⁰
- Bereits von anderer Seite eingeleitete bzw. durchgeführte Reaktionen sind gem. § 45 Abs. 2 JGG zu berücksichtigen. Dass die Schüler dies im Vorgespräch klären sollten, scheint relativ neu zu sein.²¹⁵¹ Nach Schöch/Traulsen²¹⁵² wird gleichwohl nur ausnahmsweise auf eine weitere Maßnahme im KPS-Verfahren verzichtet.
- Am Ende soll ein Maßnahmeverzicht (Gespräch als ausreichende erzieherische Maßnahme) oder eine Maßnahmevereinbarung stehen.²¹⁵³ Zumeist wird der Beschuldigte bereits im Vorgespräch aufgefordert, sich zu überlegen, welche Maßnahme er sich selbst geben würde. In der Checkliste für „Schülerrichter“ im Projekt in Ingolstadt finden sich die folgenden „Fragen, die einen Hinweis auf die erzieherische Maßnahme geben könnten:
 - Auf was kannst Du am wenigsten verzichten?
 - Was kannst Du besonders gut, wo liegen deine Begabungen, Stärken?

2148 Schöch/Traulsen 2002, S. 56.

2149 „Missbilligende Reaktionen von Altersgenossen erscheinen daher gut geeignet, jugendliche Täter vom Unrecht ihrer Straftat zu überzeugen und sie zum Umdenken zu bewegen“ <<http://www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/projekte/teenie/>>.

2150 Löffelmann 2004, S. 171.

2151 Schöch/Traulsen 2012, S. 511 f.: „Die Begleitforscher stießen auf das Problem mehrfacher Sanktionierung durch den Fall eines Jugendlichen, der von der Schule bereits mit drei Tagen Schulausschluss und 24 Sozialstunden bestraft worden war. Nach einem entsprechenden Hinweis kamen die Mitarbeiter des Vereins »Brücke« und die Staatsanwaltschaft Ende 2009 überein, dass die Schüler künftig im Vorgespräch klären sollten, ob bereits von anderer Seite Sanktionen verhängt wurden. Bei »massiven Reaktionen« sollten sie der Staatsanwaltschaft vorschlagen, auf ein Schülerverfahren zu verzichten. Bei weniger gravierenden Maßnahmen sollten sie von eigenen Sanktionen absehen können. Diese Absprache wurde von den Schülern nur einmal umgesetzt. ... Auch in anderen Sitzungsprotokollen sind einschneidende Sanktionen der Eltern wie Hausarrest, Handy-, Computer- und Fernsehverbot erwähnt, jedoch ohne dass die Schüler auf eine Maßnahme verzichteten. Soweit ersichtlich, hatten die Beschuldigten damit kein Problem.“

2152 Schöch/Traulsen 2012, S. 511 f.,

2153 Aus den bayerischen KPS-Verfahren berichten Schöch/Traulsen 2007, S. 395: „Grundsätzlich kann auch bereits das Gremiumsgespräch als erzieherische Maßnahme gelten, was allerdings nur selten vorkommt.“

- Frage nach Freizeitaktivitäten.“²¹⁵⁴
- Im Hinblick auf die Maßnahmen, die vereinbart werden können, folgen die Projekte einer in der Praxis vorherrschenden Linie, wonach die StA solche Anregungen geben kann, deren Anordnung dem Richter gem. § 45 Abs. 3 JGG möglich ist.²¹⁵⁵ Teilweise werden die Maßnahmen quantitativ begrenzt, vor allem bei Geldauflagen und gemeinnütziger Arbeit.²¹⁵⁶
- Die Übersichten von Sabaß und Englmann (vgl. **Tabelle 70**) zeigen, dass
 - fast ausnahmslos über das über das Gespräch im Gremiumsverfahren hinaus, das ja bereits als „erzieherische Maßnahme“ i.S. von § 45 Abs. 2 JGG anzusehen ist, weitere Maßnahmen vereinbart wurden,
 - es vielfach zu einem „Maßnahmecocktail“ gekommen ist, also der Vereinbarung von zwei oder gar mehr Maßnahmen (Memmingen 25,7 %, Ingolstadt 35,5 %, Aschaffenburg 42,8 %, Ansbach 98,4 %),²¹⁵⁷
 - zwei Maßnahmetypen dominieren, nämlich die „gemeinnützige Arbeit“ sowie die „Reflexion“, die häufig aus einer schriftlichen Thematisierung der Tat bestand,
 - die Entschuldigung bzw. Schadenswiedergutmachung eine nachrangige Bedeutung hatte,
 - vielmehr die „kreativen“²¹⁵⁸ Maßnahmen der dritthäufigste Maßnahmetyp war („sonstige Maßnahme“), die teilweise in einem Verzicht auf Dinge bestanden, die für 1-2 ½ Wochen zu hinterlegen waren, wie z.B. „Handys, Computer(-zubehör), Skateboards und Musikanlagen bzw. CD-Sammlungen.“²¹⁵⁹ Weitere Beispiele sind die Abgabe eines Fahrrades, der Mofa-Prüfbescheinigung, des Führerscheins, der Inline-Skates, der Play-Station, des Langbogens, des Motorrads,²¹⁶⁰ Organisation eines „Familiennachmittags mit Kuchenbacken, Tee und Spielen“²¹⁶¹ (die familiäre Situation war wegen einer Scheidung der Eltern problematisch), Anregungen zu einer bestimmten Freizeitbeschäftigung („z.B. mehrmals an einem Probetraining für Fußball, Volleyball, Boxen oder Tanzen teilzunehmen oder Freizeitangebote für Jugendliche zu erkunden ... ein Jugendbuch zu lesen, das Probleme aus dem Alltag des Beschuldigten behandelt“²¹⁶²), als Reaktion auf Alkoholprobleme ein Treffen einer Gruppe anonymer Alkoholiker zu besuchen.²¹⁶³ Von einem sächsischen Ministerialrat wurde auf einer Fachtagung diese Abgabe persönlicher Gegenstände positiv bewertet, weil die Altersgenossen im Gremium wüssten, „was

2154 Englmann 2009a, S. 498 (Abdruck der „Checkliste“ für die „Schülerrichter“ des KPS Ingolstadt betreffend das Gremiumsgespräch – Stand 2008).

2155 Vgl. hierzu unten VI.,5.4.2.2.3.4

2156 In Aschaffenburg 15 Stunden (Sabaß 2004, S. 221); in Ingolstadt 20 Stunden (Löffelmann 2004, S. 174); in Ansbach 15 Stunden (Schöch/Traulsen 2007, S. 394).

2157 Schöch 2011a, S. 13, hinsichtlich der bayerischen Projekte: „In allen Projekten vereinbaren die Schüler mit den Beschuldigten oft zwei, gelegentlich auch drei Maßnahmen.“

2158 „Bei der Festsetzung der "erzieherischen Maßnahmen" gehen die Schülergremien sehr kreativ und individuell vor“ (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 07.12.2010
<<http://www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/projekte/teenie/>>).

2159 Sabaß 2004, S. 163.

2160 Englmann 2009a, S. 80 f.

2161 Englmann 2009a, S. 366.

2162 Schöch/Traulsen 2012, S. 517.

2163 Schöch 2011a, S. 12.

wehe tue“²¹⁶⁴ – eine offenbar treffend gemeinte Bezeichnung für eine „erzieherische Maßnahme“, die aus Sicht dieses Ministeriumsangehörigen mit KPS-Verfahren angestrebt werden soll.

Tabelle 70: Vereinbarte Maßnahmen in bayerischen KPS-Verfahren

Vereinbarte Maßnahme	Projekt Aschaffenburg (bis Mitte 2003)		Projekt Ingolstadt (2003 bis 2007)		Projekt Memmingen (2005 bis 2008)		Projekt Ansbach (2003 bis 2008)	
	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%
Keine weitere Maßnahme außer Gespräch im Schüलगremiumsverb.	0	0,0	1	0,2	0	0,0	0	0,0
Gemeinnützige Arbeit	60	41,4	153	37,3	18	24,3	174	95,6
Schriftliche oder sonstige Reflexion über das eigene Verhalten	42	29,0	288	51,8	49	66,2	160	87,9
Verkehrserziehung	26	17,9	1	0,2	0	0,0		0,0
Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung	22	15,2	23	4,1	4	5,4	11	6,0
Gespräch mit gemeinn. Organisation	1	0,7	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonstiges	56	38,6	88	15,8	22	29,7	16	8,8
Gesamt	207	142,8	556	135,5	93	125,7	361	198,4

Datenquellen: Sabaß 2004, S. 157, Tabelle 69; Englmann 2009, S. 62, Tabelle 23, S. 359, Tabelle 101; S. 386, Tabelle 115.

- In der vom Deutschen Bundestag herausgegebenen Zeitschrift „Das Parlament“ fasste Kai Nitschke als positives Ergebnis der KPS-Verfahren zusammen: „Sorge über zu niedrige Strafen braucht sich jedenfalls niemand zu machen. Nach einer wissenschaftlichen Untersuchung fallen in vergleichbaren Fällen die Sanktionen der »Teen-Courts« meistens härter aus als die Strafen der regulären Jugendrichter.“²¹⁶⁵
- Hinsichtlich der Strafhärte kommt die bayerische Begleitforschung freilich zu einem differenzierteren Ergebnis:
 - Projekt Ingolstadt: „... dass die vereinbarten Maßnahmen im Regelfall angemessen und nicht zu streng erschienen. ... Nur in Ausnahmefällen erschienen die Maßnahmevereinbarungen ... erstaunlich streng.“²¹⁶⁶
 - Projekt Memmingen: „...hinsichtlich eines erheblichen Teils der KPJ-Probanden keine hinreichende jugendstrafrechtliche Veranlassung zur an sich durchaus eingriffsintensiven Ahndung im Rahmen des KPJ-Verfahrens bestanden haben dürfte. In Anbetracht der strengen Sanktionierungspraxis der StA Memmingen kann aber davon ausgegangen werden, dass die KPJ-Probanden im Vergleich zur sonstigen Sanktionierung vor Ort oftmals besser »davonkamen«.“²¹⁶⁷

2164 Englmann 2009a, S. 81 unter Zitierung dieser Äußerung auf der Fachtagung des sächsischen Landesverbandes der DVJJ.

2165 Nitschke 2006, S. 8.

2166 Englmann 2009a, S. 85. Bezug genommen wird auf Maßnahmen, wie z.B. einen Tag gemeinnütziger Arbeit abzuleisten als Folge eines (Ersttäterin) Ladendiebstahls im Wert von 6,50 €, zwei Arbeitstage zuzüglich einer monatlichen Spende von 20 € als Folge (einmalige Vorbelastung) eines Ladendiebstahls im Wert von 4 €, 8 Stunden gemeinnützige Arbeit als Folge eines (Ersttätlers) Diebstahls von drei Tafeln Schokolade, 15 Arbeitsstunden zuzüglich eines Aufsatzes als Folge eines (Ersttäterin) Diebstahls im Wert von 18 €.

2167 Englmann 2009a, S. 369.

- Projekt Ansbach: „... in nahezu allen Fällen (95,6 %) das Ableisten gemeinnütziger Arbeit vereinbart wurde. ... Es scheint vielmehr so, dass man sich an der Diversionspraxis der Staatsanwaltschaft Ansbach orientiert, die im Rahmen des § 45 Abs. 2 JGG regelmäßig auf die Anregung Ableisten gemeinnütziger Arbeit zurückgreift.“²¹⁶⁸

Zusammenfassend wird in der Begleitforschung festgestellt: Eine generelle Verschärfung der Sanktionierung konnte in Ingolstadt, Memmingen und Ansbach nicht bestätigt werden. Die Maßnahmen waren auch nicht „stigmatisierend und degradierend.“²¹⁶⁹ „In wenigen Einzelfällen war allerdings durchaus eine strengere Sanktionierung ... zu beobachten. ... Zudem ergaben sich vereinzelt Anhaltspunkte für ein gewisses Risiko, dass sich »Schülerrichter« bei ihrem Handeln mitunter von sachfremden Erwägungen leiteten lassen und ihre Entscheidungen von Emotionalität und Unsachlichkeit statt rationaler Professionalität und dem Bestreben, die erzieherisch günstigste Sanktionierung zu finden, beeinflusst waren. ... Für einen erheblichen Teil der Fälle war vielmehr davon auszugehen, dass dem jeweiligen KPS-Teilnehmer sogar ein vereinfachtes Jugendverfahren gem. §§ 76 ff. JGG oder ein formloses richterliches Erziehungsverfahren gem. § 45 Abs. 3 JGG ... erspart geblieben ist.“²¹⁷⁰ Kritisch wird der Maßnahmencocktail gesehen, weil die Schüler „oft zwei, gelegentlich auch drei Maßnahmen (vereinbaren). So müssen die Ansbacher Beschuldigten in der Regel Arbeitsstunden ableisten und zusätzlich einen Besinnungsaufsatz schreiben oder eine Collage anfertigen.“²¹⁷¹ Im förmlichen Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG werde „im Allgemeinen neben der Ermahnung lediglich eine Geldbuße oder soziale Arbeit verhängt.“²¹⁷² Insgesamt aber sollen die "Maßnahmen in den meisten Fällen nach Art und Höhe vertretbar“²¹⁷³ sein, gelegentlich neigten die Schüler aber „zu einer Überreaktion, die nach Möglichkeit, aber nicht immer, von den Sozialpädagogen abgefangen wird.“²¹⁷⁴ Die Befunde lassen sich freilich auch so lesen, dass eine – im Vergleich zur bundesweiten Praxis – überdurchschnittlich hohe Eingriffsintensität nicht gemildert, sondern bestenfalls stabilisiert wurde.

- Die vereinbarte Maßnahme wird schriftlich festgehalten, dem Beschuldigten wird eine Frist zur Erfüllung gesetzt.
- Wird die Maßnahme rechtzeitig und vollständig erfüllt, wird die StA informiert, die dann regelmäßig das Verfahren gem. § 45 Abs. 2 JGG einstellt.²¹⁷⁵

5.4.2.2.3 Rechtliche und rechtspolitische Bewertung

5.4.2.2.3.1 Extreme Unterschiede in der Bewertung

Das KPS-Verfahren hat eine extrem unterschiedliche rechtliche und rechtspolitische Bewertung erfahren. Die Begleitforschung hat an der rechtlichen Zulässigkeit keinerlei Bedenken: „An der rechtlichen Zulässigkeit dieser Konzeption ist nicht zu zweifeln, da die

2168 Englmann 2009a, S. 392.

2169 Englmann 2009b S. 221.

2170 Englmann 2009a, S. 407.

2171 Schöch/Traulsen 2007, S. 395.

2172 Schöch/Traulsen 2007, S. 395.

2173 Schöch/Traulsen 2007, S. 396.

2174 Schöch/Traulsen 2007, S. 400.

2175 Schöch/Traulsen 2007, S. 394.

Entscheidung des Schüलगremiums keine auferlegte Sanktion darstellt, sondern eine einvernehmlich erarbeitete erzieherische Maßnahme, die von der Staatsanwaltschaft angeregt wurde.²¹⁷⁶ In der Literatur finden sich überwiegend kritische bis völlig ablehnende Stimmen,²¹⁷⁷ die freilich zumeist unterschiedliche Kritikpunkte betreffen. Sie betreffen teils die Methoden ("theoretisch und methodisch außerordentlich fragwürdig")²¹⁷⁸, teils das Verfahren („kriminalpolitischer Verhältnisblödsinn“)²¹⁷⁹, teils die vereinbarten Maßnahmen ("ungeeignet, weil unverhältnismäßig aufwändig, stigmatisierend und sinnlos, ist die Verhängung von Maßnahmen durch sog. Schülergerichte"²¹⁸⁰), teils die rechtliche Zulässigkeit.²¹⁸¹ Deshalb ist es geboten, die einzelnen Kritikpunkte gesondert zu bewerten.²¹⁸²

5.4.2.2.3.2 Übermittlung personenbezogener Informationen aus dem Ermittlungsverfahren an das Schüलगremium durch die StA

Die Weitergabe der Verfahrensakte an einen Träger bzw. eines personenbezogenen Kurzberichts an das Schüलगremium verstößt gegen das Datenschutzrecht, wenn das Einverständnis zur Datenübermittlung nicht frei von Druck ist.²¹⁸³ Dies ist offenbar nicht in allen KPS-Projekten der Fall.

Eine gesetzliche Regelung der Datenübermittlung besteht nicht, insbesondere ist § 155b StPO nicht entsprechend anwendbar, der als Sondernorm die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Informationen zum Zwecke des TOA enthält.²¹⁸⁴ § 155b StPO wurde geschaffen, weil eine allein auf Einwilligung beruhende Übermittlung zu „Zweifeln an der Zulässigkeit“ der Übermittlung geführt hatte. Mit § 155b StPO wurde eine bereichsspezifische gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Informationen geschaffen,²¹⁸⁵ und zwar „aus Gründen der Normenklarheit und zum Ausschluss zweckändernder Verwendungen“.²¹⁸⁶ Dies ist deshalb belangreich, weil teilweise vor Ort (z.B. in Ingolstadt) derselbe freie Träger sowohl für den TOA als auch für die Durchführung des KPS-Verfahrens zuständig ist.

Die bereichsspezifische Regelung des § 155b StPO stellt keine abschließende Regelung dar,²¹⁸⁷ sodass auf die frühere – freilich in ihren Voraussetzungen umstrittene (mit der Folge der Einführung von § 155b StPO) – Einwilligungslösung zurückgegriffen werden kann. Diese Einwilligung in die Übermittlung sollte nur dann ausreichend sein, wenn sie auf einer „freien Entscheidung“ beruht, also nicht auf Druck oder Täuschung. Konkret hat

2176 Schöch/Traulsen 2002, S. 55.

2177 Vgl. die Nachweise bei Heinz 2015d; Eisenberg 2018, § 45, Rdnr. 20a.

2178 Plewig 2009, S. 377; eingehend bereits Plewig 2008.

2179 Rautenberg 2006.

2180 Diemer, in Diemer et al. 2015, § 45 Rdnr. 15; positiv dagegen Schatz, in Diemer et al. 2015, § 35 Rdnr. 11.

2181 Spiess, G. 2012c, S. 466 ff.

2182 Vgl. Heinz 2015d.

2183 Rautenberg 2006, S. 2750; Breyman 2007, S. 7.

2184 Zutreffend Englmann 2009a, S. 109, gegen Sabaß 2004, S. 77 f. Kolberg (2011, S. 126 ff.) stellt dagegen primär auf die datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB VIII, I, IX ab. Diese sind freilich bei Weitergabe der Verfahrensinformationen durch die StA nicht einschlägig.

2185 Eingefügt durch Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2491).

2186 BT-Drs. 14/1928, S. 6.

2187 Brodersen 2000, S. 2537.

der Beschuldigte zwar nur die Wahl zwischen zwei Übeln, was freilich auch in anderen Situationen (z.B. § 56c Abs. 3 StGB, § 153a StPO) der Fall ist. Entscheidend dafür, ob trotz der „Drohkulisse des Strafverfahrens“ die Entscheidung noch frei ist, dürfte aber sein, dass die Verweigerung keine negativen Konsequenzen hat. „Insbesondere darf sie keine Verschärfung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolge (z.B. Anklage statt Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG) nach sich ziehen. Hierüber ist der Betroffene auch explizit aufzuklären, damit sich die bloße Befürchtung einer Verschlechterung seiner Lage bei verweigerter KPS-Teilnahme nicht zu einem faktischen Zwang konkretisiert.“²¹⁸⁸ Ob und wie informiert wird, ist – soweit ersichtlich – nur aus der Begleitforschung in Ingolstadt bekannt. Dort wird einerseits eine einseitige und übertriebene Darstellung der Vorteile des KPS-Verfahrens gegeben ohne Mitteilung, dass dieselben Rechtsfolgen – keine Eintragung im Zentralregister, keine Aufnahme in das Führungszeugnis, keine Vorstrafe – auch bei Nichtteilnahme am KPS-Verfahren eintreten dürfte,²¹⁸⁹ vor allem aber teilt die StA dem Beschuldigten mit, falls die Einwilligung nicht erteilt werde bzw. fehle, werde „ohne weitere Benachrichtigung die öffentliche Klage erhoben.“²¹⁹⁰ Die Begleitforschung, die eine Einwilligung in die Datenübermittlung für ausreichend hält, erklärt diese Handhabung „unter dem Gesichtspunkt des Freiwilligkeitsgrundsatzes“ zutreffend für „nicht akzeptabel“.²¹⁹¹ Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt hat deshalb in seinem VIII. Tätigkeitsbericht Zweifel daran geäußert, ob die Einwilligung „frei“ sei.²¹⁹² Im folgenden Tätigkeitsbericht wurde dann freilich die Einwilligung in die Datenübermittlung gem. §§ 12, 10 DSGVO für ausreichend erklärt, ohne dass die Frage der Freiwilligkeit nochmals angesprochen worden wäre.²¹⁹³

5.4.2.2.3.3 Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit (§ 48 JGG)

Jugendstrafverfahren sind – entgegen § 169 GVG – zum Schutz des Beschuldigten nicht öffentlich. Hiergegen könnte das KPS-Verfahren verstoßen.²¹⁹⁴ Unbestritten ist, dass § 48 JGG, der sich nur auf das Hauptverfahren bezieht und für die Hauptverhandlung in allen Rechtszügen gilt, Fernwirkungen i.S. einer „jugendgemäßen Verfahrensweise“ hat, durch die eine Bloßstellung verhindert werden soll (z.B. bei Zustellung, beim Terminzettel).²¹⁹⁵ Dass im Diversionsverfahren Dritte, z.B. die Mitarbeiter der gemeinnützigen Einrichtung,

2188 Englmann 2009a, S. 117.

2189 Vgl. hierzu oben V., 4.4.2.2.2.

2190 Englmann 2009a, S. 484 (Formblatt der StA Ingolstadt).

2191 Englmann 2009a, S. 117; Englmann 2009b, S. 219. Dass selbst bei freier Einwilligung nicht die gesamte Ermittlungsakte – wie anfänglich z.B. in Ingolstadt geschehen - übermittelt werden darf, sondern nur, wie in § 155b StPO normiert, die für das Verfahren erforderlichen personenbezogenen Informationen, die auch nur für Zwecke des KPS-Verfahrens verarbeitet und genutzt werden dürfen, sollte selbstverständlich sein.

2192 Vgl. VIII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 11.06.2007, S. 117 <Landesbeauftragter [http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_LFD/PDF/binary/Service/Ver %C3 %B6ffentlichungen/Taetigkeitsberichte/TB_8/8_Taetigkeitsbericht_LfD_LSA.pdf](http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_LFD/PDF/binary/Service/Ver%C3%B6ffentlichungen/Taetigkeitsberichte/TB_8/8_Taetigkeitsbericht_LfD_LSA.pdf)>.

2193 Vgl. IX. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 15.07.2009, S. 156 < [http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_LFD/PDF/binary/Service/Ver %C3 %B6ffentlichungen/Taetigkeitsberichte/TB_9/9-T %C3 %A4tigkeitsbericht_2007-2009.pdf](http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_LFD/PDF/binary/Service/Ver%C3%B6ffentlichungen/Taetigkeitsberichte/TB_9/9-T%C3%A4tigkeitsbericht_2007-2009.pdf)>.

2194 Baier, H. 2008, S. 188; Breyman 2007, S. 7; Kerwien 2008, S. 10; Meier et al. § 2011, § 45, Rdnr. 36; Rautenberg 2006, S. 2750. Keinen Widerspruch zur Zielsetzung des § 48 JGG sieht dagegen Englmann 2009a, S. 130 ff.; Englmann 2009b, S. 220.

2195 Eisenberg 2018, § 48 Rdnr. 11; Ostendorf 2016c, § 48 Rdnr. 6, 7.

bei der der Beschuldigte arbeiten soll, Kenntnis erhalten, ist im Vollstreckungsverfahren unvermeidlich. Hier geht es aber um ein Entscheidungsfindungsverfahren. Der Vergleich zum TOA, wo ebenfalls die Mitarbeiter des Trägers, der den TOA durchführt, Kenntnis erhalten, hinkt insofern, als der TOA gesetzlich geregelt ist. Beim KPS-Verfahren werden aber die Gremiumsmitglieder ohne gesetzliche Grundlage durch die StA in das Verfahren einbezogen, sodass vor ihnen eine Bloßstellung des Beschuldigten stattfindet.²¹⁹⁶ Dass das Prinzip der Nichtöffentlichkeit nicht disponibel ist, ist unbestritten.²¹⁹⁷

Art. 14 der "Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind"²¹⁹⁸ verpflichtet die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, "dass die Privatsphäre von Kindern", also von Personen unter 18 Jahren, "während des Strafverfahrens geschützt" wird. Ob die Ausnahme der "geringfügigen Zuwiderhandlung" zutrifft (Art. 2 Abs. 6), wird fraglich sein.

5.4.2.2.3.4 Überschreitung der Grenze staatsanwaltschaftlicher Anregungskompetenz durch die Schüलगremien

KPS-Verfahren werden von der StA eingeleitet. Sie sind deshalb nur dann zulässig, wenn die StA erstens überhaupt „erzieherische Maßnahmen“ als Einstellungsvoraussetzung für § 45 Abs. 2 JGG anregen darf und sich die vereinbarten Maßnahmen innerhalb der Kompetenz der StA halten. Denn das vom StA eingeschaltete Gremium kann keine weiter reichende Kompetenzen haben als der StA selbst.²¹⁹⁹

Strittig ist, ob und in welchem Umfang der StA selbst die Voraussetzungen für eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG schaffen kann, wenn noch keine ausreichenden „erzieherischen Maßnahmen“ eingeleitet oder durchgeführt sind.

- Einigkeit besteht darin, dass der StA wegen des richterlichen Sanktionsmonopols keine Maßnahmen „anordnen“, sondern allenfalls „anregen“ darf (Anregungskompetenz).
- Eine restriktive Auffassung in der Literatur lehnt eine derartige Anregungskompetenz ab, weil sie die Beschränkung des § 45 Abs. 3 JGG umgehen und eine partielle Rückkehr zum Inquisitionsprozess darstellen würde.²²⁰⁰
- Überwiegend wird jedoch eine Anregungskompetenz bejaht, die indes nicht über die dem Richter in § 45 Abs. 3 JGG gesetzten Schranken hinausgehen kann. Strittig ist innerhalb der Vertreter dieser Auffassung dann weiter, ob der StA dieselben Maßnahmen anregen darf, wie der Richter oder ob er unterhalb der Eingriffsintensität des § 45 Abs. 3 JGG bleiben muss.
 - Von einer Mindermeinung wird vertreten, der StA dürfe nur ermahnen.²²⁰¹

2196 Ebenso Spiess, G. 2012c, S. 467: „Institutionalisierung einer extralegalen Verfahrensform, bei der die jugendlichen Beschuldigten vor einem Gremium gleichaltriger »Schülerrichter« bloßgestellt und absichtsvoll beschämt werden.“ A.A. Kolberg 2011, S. 136 f., der den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit auf das Hauptverfahren beschränkt und meint, wegen der Verpflichtung der Gremiumsmitglieder auf Einhaltung des Datenschutzes sei den Intentionen von § 48 JGG Rechnung getragen.

2197 Ostendorf 2016c, § 48 Rdnr. 15.

2198 Abgedruckt in ZJJ 2016, S. 193 ff.

2199 Zutreffend Englmann 2009a, S. 140 Anm. 639.

2200 Diemer, in Diemer et al. 2015, § 45 Rdnr. 16, 20.; Dimaichner 1990, S. 341 ff., 400 ff.; Gräf 2015, S. 97 ff.

- Die ganz überwiegende Meinung gesteht dem StA dagegen eine Anregungskompetenz für die in § 45 Abs. 3 JGG genannten Maßnahmen zu, unterscheidet dann aber, ob die Maßnahmen die Eingriffsintensität von § 45 Abs. 3 JGG erreichen (aber nicht überschreiten) dürfen oder weniger eingriffsintensiv sein müssen.
 - Der restriktiven Auffassung zufolge müssen die Maßnahmen (mehr oder minder) deutlich unterhalb des § 45 Abs. 3 JGG bleiben.²²⁰² Nach Ostendorf verbleiben danach dem StA, „für die staatsanwaltliche Diversion neben dem Ermahnungsgespräch Anregungen zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie Anregungen an die Erziehungsberechtigten zu erzieherischen Maßnahmen.“²²⁰³
 - Nach einer vermittelnd-restriktiven Auffassung soll der Staatsanwalt lediglich außerjustizielle erzieherische Einwirkungen durch "informelle oder halbstaatliche Kontrollinstanzen" anregen oder selbst ein persönliches erzieherisches Gespräch führen dürfen.²²⁰⁴
 - Die weiter gehende Meinung gesteht dagegen dem Staatsanwalt die Befugnis zu, Anregungen zu Leistungen zu geben, wie sie auch der Jugendrichter gem. § 45 Abs. 3 JGG anordnen darf.²²⁰⁵

Sowohl nach der eine Anregungskompetenz verneinenden als auch nach der Auffassung, wonach nur Maßnahmen unterhalb der Schwelle von § 45 Abs. 3 JGG angeregt werden dürfen, sind die im KPS-Verfahren vereinbarten Maßnahmen unzulässig. In diesen Verfahren werden gemeinnützige Arbeit, Geldzahlung, Teilnahme am Verkehrsunterricht usw. angeregt. Wer diese Maßnahmen der StA verwehrt, muss dies auch den Schülergremien verwehren. Denn die die vom Staatsanwalt „eingeschaltete“ KPS kann „kaum weiter reichende Kompetenzen haben“ als der Staatsanwalt selbst.²²⁰⁶

2201 Böhm 1992, S. 563.

2202 Böttcher/Weber 1990, S. 563; Böhm, A./Feuerhelm 2004, S. 103; Eisenberg 2018, § 45 Rdnr. 21 (unzulässig sind die "»freiwillige« Geldzahlungen" oder "»freiwillige« vereinbarte Arbeitsleistungen"); Feigen 2008, S. 352; Goerdeler 2006a, S. 78 (Anregung einer Arbeitsweisung ist unzulässig); Mann 2004, S. 99, S. 121 f.; Meier et al. 2013, § 7 Rdnr. 17 f. („Anregungskompetenz beschränkt sich auf die Einleitung ... niedrighschwelliger erzieherischer", Weisungen oder Auflagen sind dem Jugendrichter vorbehalten); Mann 2004, S. 122; Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 13; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 110 (die in Abs. 3 JGG vorgesehenen Maßnahmen „dürfen nicht von der StA selbständig angeregt werden“); Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 757 („nicht allzu gravierende Arbeitsaufgabe“). Ähnlich auch die Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts 1992, S. 19, die zwar eine Anregungskompetenz nur „unterhalb der Stufe des § 45 Abs. 3 JGG“ für zulässig hielt, dem Jugendstaatsanwalt aber zugestehen wollte, eine „geringe Geldbuße“ anregen zu dürfen.

2203 Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 13; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 110. Ebenso Feigen 2008, S. 352; Mann 2004, S. 123.

2204 Kleinbrahm 2015, S. 59 f.; Trenczek/Goldberg 2016, S. 364.

2205 Brunner/Dölling 2018, § 45 Rdnr. 36; Dölling 1989, S. 248 f.; Friedrichs 2003, S. 75 ff.; Heinz 1992d, S. 630; Heinz 1993c, S. 370; Heinz 1999b, Teil 3, S. 135 ff.; Höffler 2008, S. 71 f.; Kolberg 2011, S. 77; Laubenthal et al. 2010, Rdnr. 296; Linke 2011a, S. 45 ff.; Mohren 1998, S. 75 f.; Streng 2016, Rdnr. 180. Dies ist auch die Position sämtlicher Diversionsrichtlinien der Länder sowie der Bundesregierung (vgl. Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 86). Der 64. Deutsche Juristentag (Strafrechtliche Abteilung, VIII, 1) hat sich 2002 ebenfalls mehrheitlich dafür ausgesprochen, „dem Jugendstaatsanwalt die Kompetenz zuzugestehen, Leistungen in dem Maß anzuregen, wie der Jugendrichter sie nach § 45 Abs. 3 JGG im Vorverfahren als Sanktionen auferlegen kann“ <<http://www.djt.de/files/djt/64/beschluesse.pdf>>.

2206 Englmann 2009a, S. 140 Anm. 639.

Richtigerweise kommt freilich aufgrund des Wortlauts von § 45 Abs. 2 JGG, des gesetzgeberischen Willens²²⁰⁷ sowie der Zielrichtung von § 45 JGG dem StA eine Anregungskompetenz in den dem Richter in § 45 Abs. 3 JGG gezogenen Grenzen zu. Diese Auffassung ist mit dem Wortlaut vereinbar, denn die Auslegung, es bestehe ein Ausschließlichkeitsverhältnis, ist nicht zwingend. Vielmehr geben die Abs. 2 und 3 von § 45 JGG auch dann einen guten Sinn, wenn sie dahingehend interpretiert werden, dass sie dem Jugendstaatsanwalt zwei unterschiedliche Erledigungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, die sich darin unterscheiden, ob aus präventiven Gründen eine Einschaltung des Jugendrichters angezeigt ist. Diese Auslegung, die der Gesetzgeber bei der Neuregelung des 1. JGGÄndG zugrunde gelegt hat, entspricht auch dem Grundgedanken der §§ 45, 47 JGG, denn danach soll - im Sinne der Subsidiarität - die nächste Verfahrensstufe erst dann beschritten werden, wenn die im Rahmen der vorherigen Stufe möglichen Maßnahmen nicht ausreichen. Diesem Gedanken würde es widersprechen, wenn der Staatsanwalt gehalten wäre, im Gespräch mit dem Jugendlichen beispielsweise die Möglichkeiten einer Schadenswiedergutmachung oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs auszuloten, bei entsprechender Bereitschaft des Jugendlichen das Gespräch aber abzubrechen und den Jugendrichter einzuschalten hätte. Durch diese "Anregungskompetenz" verliert § 45 Abs. 3 JGG auch nicht seine Bedeutung, denn er stellt die höchste Stufe vor der Anklage dar, auf der der größte Teil der jugendrichterlichen Standardsanktionen verhängt werden kann.

Aber selbst nach dieser Auffassung, wonach der StA alle dem Richter in § 45 Abs. 3 JGG vorbehaltenen Maßnahmen anregen darf, sind etliche der vereinbarten Maßnahmengruppen im KPS-Verfahren unzulässig, weil sie weder der Richter anordnen noch der StA anregen darf. Zum einen geht es um offensichtliche Maßnahmenexzesse, zum anderen um Maßnahmen, die selbst ein Richter nicht anordnen darf, die aber offenbar allseits, auch von der Begleitforschung, akzeptiert worden sind.

Legendär sind die von Sabaß beschriebenen drei Vereinbarungen, „nach denen die Beschuldigten je nach Jahreszeit als Osterhasen oder Clowns verkleidet in der Fußgängerzonen Ostereier bzw. Schokoküsse verteilen sollten.“²²⁰⁸ Aber auch andere Maßnahmen, gegen die die Begleitforschung (zumindest teilweise) keine Bedenken hatte, sind weder einer richterlichen Anordnung noch einer staatsanwaltlichen Anregungen zugänglich: „Einem Jugendlichen wurde auferlegt, im Kaufhaus ein selbst gefertigtes Schild mit der Aufschrift: »Ladendiebstahl lohnt sich nicht!« vorzuzeigen, einem anderen, dort Flyer des Vereins »Hilfe zur Selbsthilfe« zu verteilen. Ein Jugendlicher, der sein Moped frisiert hatte, musste eine Woche lang mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren. ... Ein anderes Mädchen musste eine Woche lang auf das Handy, ein Junge auf die CD-Sammlung verzichten.“²²⁰⁹ Ein Richter darf gem. § 45 Abs. 3 JGG weder einen mittelalterlichen Pranger anordnen,²²¹⁰ noch kann er die Art der Verkehrsmittel bestimmen, noch kann er Handy-, Radio- und Fernsehverzicht anordnen oder die Benutzung der CD-Sammlung usw. verbieten. Diese „Weisungen“ sind nicht vom enumerativen Maßnahmenkatalog des

2207 „Der Staatsanwalt kann auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG i. d. F. d. E. schaffen, falls noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt ist. So kann er zum Zwecke der Normverdeutlichung ein Gespräch mit dem Jugendlichen führen oder eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregen“ (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 24).

2208 Sabaß 2004, S. 165. Unter Hinweis auf den prügelnden Staatsanwalt (BGHSt 32, 357) meint Englmann (2009, S. 142), es handle sich um Einzelfälle, die nicht das System in Frage stellten.

2209 Schöch/Traulsen 2002, S. 58. Vgl. auch Sabaß 2004, S. 165.

2210 Von der Begleitforschung wurde bei den Projektbeteiligten interveniert, solche Vereinbarungen in Zukunft nicht mehr zu akzeptieren (Englmann 2009a, S. 142).

§ 45 Abs. 3 JGG umfasst. Gerade diese „sonstigen Maßnahmen“ werden aber nicht selten "vereinbart".²²¹¹ Auf sie – so jedenfalls in Ingolstadt – werden die Gremiumsmitglieder extra aufmerksam gemacht, wenn in der Checkliste für das Gremiumsgespräch eine von zwei Fragen zu den Maßnahmen lautet: „Auf was kannst Du am wenigsten verzichten?“ Offenbar wurden derartige Maßnahmenvereinbarungen weder von den betreuenden Sozialpädagogen noch von der Begleitforschung beanstandet. Der Hinweis der Begleitforschung - „Bei überzogenen Sanktionsvorschlägen können die anwesenden Sozialpädagogen intervenieren. Daher ist der Vorwurf, die Sanktionsschöpfung der Schülergremien sei weder begrenzt noch anderweitig überprüfbar, nicht gerechtfertigt“²²¹² – ist deshalb nicht voll zutreffend. Wenn jemand verantwortlich ist, dann ist es die StA, die aber erst die vollendeten Tatsachen erfährt und nicht mehr korrigierend eingreifen kann.

Solche „erzieherischen Maßnahmen“, wenn sie denn von den Erziehungsberechtigten oder Dritten ohne Zutun und ohne Anregung des Staatsanwalts durchgeführt worden sind, sind zwar vom Staatsanwalt gem. § 45 Abs. 2 JGG zu berücksichtigen, selbst anregen darf er sie aber ebenso wenig wie sie der Jugendrichter anordnen dürfte. Die Begleitforschung rechtfertigt dies entweder damit, das Schülergremiumsverfahren entspreche einem gem. § 45 Abs. 2 JGG zulässigen Täter-Opfer-Ausgleich²²¹³ bzw. damit, dass diese Maßnahmen unterhalb der Eingriffsintensität von § 45 Abs. 3 JGG blieben.²²¹⁴ Beide Auffassungen vermögen nicht zu überzeugen:

- Das Schülergremiumsverfahren entspricht keinem TOA, denn es geht in den fraglichen Fällen weder um einen Ausgleich mit dem Opfer noch um eine Schadenswiedergutmachung, sondern um eine Ahndung, durch die Unrechtseinsicht geweckt werden soll.
- Die Begründung, es handle sich um erzieherische Maßnahmen unterhalb der Schwelle von § 45 Abs. 3 JGG verkennt die Reichweite der Anregungskompetenz des Staatsanwalts. Dass der Begriff der „erzieherischen Maßnahme“ i.S. von § 45 Abs. 2 JGG nicht identisch ist mit dem der Erziehungsmaßregel, ist unbestritten.²²¹⁵ Denn er zielt ja vor allem ab auf Maßnahmen von außerstrafrechtlichen Instanzen, z.B. die Taschengeldkürzung oder das zeitlich beschränkte Fernsehverbot durch die Eltern. Wenn aber der Richter aus dem Bereich der Weisungen nur jene nach § 10 Abs 1 S. 3 Nr. 4 (Arbeitsleistung), 7 (Täter-Opfer-Ausgleich) und 9 (Verkehrsunterricht) JGG anordnen darf, dann ist es schon besonders begründungsbedürftig, weshalb der Staatsanwalt andere Weisungen soll erteilen dürfen. Hinzu kommt, dass die fraglichen Vereinbarungen allesamt „ahndender“ Art sind, durch die den Beschuldigten Unrechtseinsicht vermittelt werden soll. Der Katalog ahndender Sanktionen ist im JGG abschließend geregelt (§ 13 JGG); er steht auch dem Jugendrichter nur in den Grenzen von § 45 Abs. 3 JGG zur Verfügung. Nach hier vertretener Auffassung steht dieser Katalog auch dem Staatsanwalt zur Anregung zur Verfügung – aber eben nur dieser Katalog - und nicht noch weitere Maßnahmen. Es wird deshalb die Grenze staatsanwaltschaftlicher Anregungskompetenz überschritten, wenn zur Bedingung staatsan-

2211 Die Rechtfertigung, es handle sich um einen "freiwilligen Verzicht", überzeugt angesichts der offenkundigen Drucksituation nicht.

2212 Schöch/Traulsen 2007, S. 394.

2213 „Wie der TOA zielt auch das ... teen court-Verfahren auf die persönliche Auseinandersetzung des Beschuldigten mit der Tat und ihren Folgen und auf Verantwortungsübernahme durch das Sich-Stellen im Gespräch und die freiwillige Erbringung von Leistungen“ (Sabaß 2004, S. 77).

2214 Englmann 2009a, S. 140 ff.

2215 Vgl. Höffler 2008, S. 65 m.w.N.

waltschaftlicher Verfahrenseinstellung die Erfüllung von Auflagen gemacht wird, die im Schüलगremiumsverfahren vereinbart worden sind, die aber der Jugendstaatsanwalt selbst gar nicht anregen dürfte. Durch „outsourcing“ kann der Bereich von § 45 Abs. 2 JGG nicht erweitert werden.²²¹⁶

5.4.2.2.3.5 Verlagerung von Anregungskompetenz auf das Schüलगremium ohne Prüfung von Eignung und Erforderlichkeit der vereinbarten und durchgeführten Maßnahmen

Mit der Weitergabe an das KPS-Projekt gibt der StA seine Anregungskompetenz ab. Die StA regt die Durchführung eines KPS-Verfahrens an, prüft sodann aber nicht die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der vereinbarten Maßnahmen. Denn der StA werden die vereinbarten Maßnahmen erst mitgeteilt, nachdem sie vom Beschuldigten erfüllt worden sind. Dies entspricht der – unbestritten als unzulässig angesehenen – Erteilung einer Generalvollmacht an die Polizei zur Durchführung von Polizeidiversion. Gegen diesen rechtlichen Einwand können praktische Bedenken, dass mit der vorherigen Überprüfung durch den Staatsanwalt ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstünde,²²¹⁷ nicht durchschlagen. Das (in einer Drucksituation erteilte) Einverständnis des Beschuldigten kann diese Überschreitung nicht heilen.

5.4.2.2.3.6 Ermessens Fehlgebrauch bei Zuweisung von Bagatellfällen (§ 45 Abs. 1 JGG) an das KPS-Verfahren

Mit der generellen Nichtanwendung von § 45 Abs. 1 JGG in Bagatellfällen von Ersttätern liegt ein Ermessens Fehlgebrauch in Form einer Ermessungsunterschreitung vor. Mit der Neufassung von § 45 JGG durch das 1. JGGÄndG 1990 hat der Gesetzgeber eine eindeutige und zwingende Stufenfolge eingeführt, die einen Vorrang von folgenloser Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG vor einer intervenierenden Diversion gem. §§ 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG vorsieht.

Diese Stufenfolge trägt u.a. der Erkenntnis Rechnung, dass „bereits die Entdeckung der Tat, die polizeiliche Vernehmung, die Benachrichtigung der Eltern und die Reaktionen des Umfelds ein deutlicher Hinweis auf das Fehlverhalten und eine Warnung darstellen.“²²¹⁸ Die Begleitforschung zu den bayerischen KPS-Verfahren hat bei Auswertung der Besinnungsaufsätze hierfür zahlreiche Beispiele gesammelt. „Besonders der Zugriff des Kaufhausdetektivs scheint die Jugendlichen stark zu beeindrucken. Eine Ladendiebin (Nr. 5/01) schilderte dies in ihrem Besinnungsaufsatz folgendermaßen: »... und jetzt kommt der Grund dafür, dass ich meine Tat nicht wiederholen werde. Meine Freundin lief hinter mir und rief plötzlich, ich sollte einen Moment warten. Ich drehte mich um und ein kahlköpfiger kleiner Mann hielt sie am Arm fest... ich wurde in ein weißes Zimmer geführt, wo meine Personalien aufgenommen und die Polizei mich abholte. Das Schlimmste während dieser ganzen Zeit war das erwischt werden. Es war schlimmer als ein Schreck, dem Mann in die Augen zu sehen. Dazu möchte ich noch sagen, dass der Kaufhausdetektiv viel unfreundlicher war als die Polizei.« Zwei Jugendliche betonten in ihren Entschuldigungsbriefen an die geschädigten Kaufhäuser, dass es sie zur Einsicht gebracht hat, erwischt worden zu sein. Ein Mädchen (Nr. 1/01) schrieb: »... Es war wahrscheinlich das Beste, dass Ihr

2216 Ebenso Spiess, G. 2012c, S. 467: „rechtsmissbräuchlich“.

2217 Englmann 2009a, S. 145.

2218 Schöch/Traulsen 2002, S. 59; Feigen 2008, S. 351; ebenso in der Sache Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 9.

Detektiv mich erwischt hat, sonst würde ich es vielleicht wieder tun. Vielleicht hätte ich mich sicher gefühlt und es wäre zur Sucht geworden.« Ganz ähnlich äußerte sich ein Junge (Nr. 18/01): »Jetzt, im Nachhinein, muss ich sogar sagen, dass ich Ihrem Detektiv vielleicht auch dankbar sein kann. Denn ich weiß nicht, ob ich auch ohne, dass ich erwischt wurde, begriffen hätte, dass Ladendiebstahl einfach unnötig und eine der dümmsten Dinge ist, die man anstellen kann!«²²¹⁹

Seinem Wortlaut nach räumt § 45 Abs. 1 JGG der StA Ermessen ein. Die Literatur geht freilich davon aus, dass ein Ermessen zu verneinen sei, wenn „bei Erfüllung aller Voraussetzungen des § 153 StPO mit einer Verfahrensführung kein anerkannter Sanktionszweck mehr zu erreichen ist.“²²²⁰ Unabhängig von dieser Meinung handelt es sich um eine Ermessensunterschreitung und damit um einen Ermessens Fehlgebrauch, wenn die StA ihr Ermessen gar nicht ausübt.²²²¹ Dies ist dann gegeben, wenn § 45 Abs. 1 JGG generell nicht angewendet wird. Aus der Begleitforschung zu den bayerischen KPS-Verfahren ist bekannt, dass in Ingolstadt und Memmingen bei Diebstahl selbst bei Ersttätern und geringem Schaden § 45 Abs. 1 JGG nicht angewendet wird. „Laut Einschätzung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt werde dort nach derzeitiger Praxis (2008) bei Diebstahl regelmäßig kein Gebrauch von der Möglichkeit der folgenlosen Einstellung gern. § 45 Abs. 1 JGG gemacht. Vielmehr greife man, selbst bei Ersttätern und im Falle geringer Schäden (z.B. € 1,-), grundsätzlich auf die Diversionmöglichkeit nach § 45 Abs. 2 JGG zurück.“²²²² In Memmingen wird „namentlich bei Fahren ohne Fahrerlaubnis und Diebstahl von § 45 Abs. 1 JGG selbst bei Ersttätern kein Gebrauch gemacht. Selbst auf § 45 Abs. 2 JGG greife man ... kaum zurück, vielmehr ziehe man, auch im Bereich der Bagatelldelinquenz und der leichten Kriminalität, vorwiegend das formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG heran.“²²²³ Diese Befunde der Begleitforschung bestätigen das Bild, das die Auswertung der BZR-Daten ergeben hat, wonach 2004 nur in 11 % der leichter Eigentumsdelikte beschuldigter deutscher Jugendliche gem. § 45 Abs. 1 JGG verfahren worden ist (vgl. oben **Schaubild 279**).

Ein Ermessens Fehlgebrauch liegt ferner dann vor, wenn in vergleichbaren Fällen durch dieselbe Stelle gleichheitswidrig entschieden wird. Dies ist dann der Fall, wenn das KPS-Verfahren zu einer „Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle“ führt. Auf diese Problematik wurde im Zusammenhang mit Diversion immer wieder hingewiesen.²²²⁴ Mit „Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle“ kann gemeint sein die Ausdehnung, die Verstärkung und die Substitution des Netzes sozialer Kontrolle. Im Zusammenhang mit den KPS-Verfahren besteht zum einen die Gefahr einer Verstärkung des Netzes sozialer Kontrolle durch Steigerung der Kontrollintensität, indem statt einer folgenlosen Einstellung (§ 153 StPO, § 45 Abs. 1 JGG) nunmehr das KPS-Verfahren gewählt wird. Zum anderen besteht die Gefahr der Verstärkung dadurch, dass im KPS-Verfahren eingriffsintensivere Maßnahmen vereinbart werden als bei staatsanwaltschaftlicher Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG. In den beiden ausführlich dokumentierten Begleitforschungen in Aschaffenburg und

2219 Schöch/Traulsen 2002, S. 59.

2220 Feigen 2008, S. 350, Mann 2004, S. 120; Beulke 2008a, § 153 Rdnr. 38 f. m.w.N.

2221 Ebenso Spiess, G. 2012c, S. 466: „Die offensichtliche und gewollte Umgehung des dem JGG zugrunde liegenden Subsidiaritätsprinzips überschreitet damit die Grenzen vertretbaren staatsanwaltlichen Ermessensgebrauchs und ist nicht mehr verfassungskonform.“

2222 Englmann 2009a, S. 104.

2223 Englmann 2009a, S. 368.

2224 Vgl. Heinz 1992c, S. 92.

Ingolstadt wurde teilweise bestätigt, dass das KPS-Verfahren zu einer Steigerung der Kontrollintensität führt.

Sabaß wies für den Zeitraum bis Mitte 2002 darauf hin, dass überproportional viele Ladendiebstähle (80 %), wovon ein erheblicher Teil (41 %) unter die Geringfügigkeitsgrenze von § 248a StGB fiel, an das KPS überwiesen wurden.²²²⁵ Auch in den folgenden Jahren trat keine Änderung der Fallauswahl ein.²²²⁶ Um net-widening-Effekte zu prüfen, ob Fälle des KPS ohne das KPS nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden wären, wurden zu 41 Fällen aus dem KPS-Verfahren Vergleichsfälle aus den Jahren zuvor ermittelt. Im Ergebnis war ein eindeutiges, auch statistisch signifikantes net-widening festzustellen. Denn 29,3 % der Vergleichsfälle waren früher nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden, die nunmehr dem KPS-Verfahren zugewiesen worden waren mit der Folge einer Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG.²²²⁷ In diesen Fällen liegt ein Ermessensmissbrauch vor.²²²⁸

Für Ingolstadt teilte Englmann mit, dass bei Diebstahl selbst bei Ersttätern und im Falle geringer Schäden auf § 45 Abs. 2 JGG zurückgegriffen werde. Bei Schäden bis 50 € werde i.d.R. ein Aufsatz angeregt, bei höheren Schäden greife man eher auf gemeinnützige Arbeit zurück. Bei Fahren ohne Fahrerlaubnis werde bei Erstverstößen entweder gem. § 45 Abs. 1 oder gem. § 45 Abs. 2 JGG vorgegangen; bei Zweitverstößen dann gem. § 45 Abs. 2 JGG, wenn bereits zuvor gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden sei. Bei Schwarzfahren werde bei Ersttätern gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt.²²²⁹ Bei 64,1 % aller Beschuldigten in den KPS-Verfahren in Ingolstadt bestand die Ausgangstat in einfachem Diebstahl, in Fahren ohne Fahrerlaubnis und in Schwarzfahren; bei insgesamt 42 % handelte es sich um Ersttäter.²²³⁰ Deshalb wäre zu erwarten gewesen, dass – ohne das KPS-Verfahren - in der Mehrzahl der Fälle das Verfahren gem. § 45 Abs. 1 oder 2 JGG eingestellt worden wäre. Nicht nachvollziehbar ist deshalb die Einschätzung von Englmann, „für das Gros der Fälle war vielmehr davon auszugehen, dass dem jeweiligen KPS-Teilnehmer ein vereinfachtes Jugendverfahren – und damit die Einschaltung des Jugendrichters – erspart blieb.“²²³¹ Entgegen Englmann wird man deshalb nicht „vom Gegenteil eines net widening“²²³² sprechen können, sondern allenfalls davon, dass das KPS-Verfahren nicht dazu führte, eine vergleichsweise zu strenge Sanktionierungspraxis zu mildern. Rechtlich

2225 Sabaß 2004, S. 111, Tabelle 19.

2226 Schöch/Traulsen 2007, Schöch/Traulsen 2009. Von der Begleitforschung wurde deshalb sogar die Einstellung des Projekts angeregt (vgl. Schöch 2011a, S. 4). „Diese konzeptionswidrige Einengung lag daran, dass entgegen der Zusage des Leitenden Oberstaatsanwalts in Aschaffenburg die beiden Jugendstaatsanwälte nicht bereit waren, das gemeinsam entwickelte Deliktsspektrum von insgesamt 25 Delikten auszuschöpfen und auch Wiederholungstäter einzubeziehen. Auch war die dortige Staatsanwaltschaft – anders als in den anderen Städten - nicht bereit, an der Auswahl der Fälle mitzuwirken, sondern hat dies vollständig einzelnen Polizeiinspektionen überlassen, die fast nur Ladendiebstahl und Fahren ohne Fahrerlaubnis zuwiesen. Erst nach mehrjährigem zähem Ringen ist es gelungen, auch die Aschaffener Staatsanwaltschaft wieder näher an die ursprüngliche Konzeption heranzuführen, wie sie auch in den anderen Städten, insbesondere in Ingolstadt und Augsburg, vorbildlich realisiert wurde“ (Schöch 2011a, S. 4).

2227 Sabaß 2004, S. 117, Tabelle 20.

2228 Die Bundesregierung sieht in dieser intensiveren jugendstrafrechtlichen Kontrolle lediglich einen „negativen Nebeneffekt“, der die „Notwendigkeit einer kontinuierlichen Begleitforschung“ deutlich mache (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 86).

2229 Englmann 2009a, S. 104 f.

2230 Englmann 2009a, S. 7, Tabelle 1, S. 9, Tabelle 2.

2231 Englmann 2009a, S. 105.

2232 Englmann 2009a, S. 105.

fehlerhaft ist dies nicht. Rechtlich fehlerhaft ist hingegen der Nichtgebrauch des Ermessens bei Diebstahl.

Ein Ermessens Fehlgebrauch liegt schließlich dann vor, wenn die StA Ingolstadt ankündigt, bei verweigertem oder zurückgezogenem Einverständnis werde ohne weitere Nachricht die öffentliche Klage erhoben.²²³³ Denn die StA prüft nicht, ob nachvollziehbare Gründe für die Verweigerung vorliegen, sodass weiterhin eine Diversion möglich wäre.

5.4.2.2.3.7 Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Akzeptanz von eingriffsintensiven Maßnahmevereinbarungen, die die Staatsanwaltschaft in Vergleichsfällen so nicht angeregt hätte

Die in den Begleitforschungsprojekten berichtete herkömmliche Sanktionierungspraxis der jeweiligen Staatsanwaltschaften unterscheidet sich deutlich vom Ergebnis der KPS-Verfahren, die im Vergleich zum staatsanwaltschaftlichen Verfahren insgesamt gesehen eingriffsintensiver ist. Die Staatsanwaltschaften regen in den Projektstädten bei Ersttägern entweder einen Aufsatz oder gemeinnützige Arbeit an. Von einem Maßnahmekocktail in dem in den KPS-Verfahren üblichen Maß (vgl. oben **Tabelle 70**) wird nicht berichtet. Zutreffend haben Schöch/Traulsen darauf hingewiesen, dass bei der Zielgruppe dieser Verfahren vielfach bereits das Ermahnungsgespräch ausreichend gewesen wäre, schließlich geht es um peer-education. „Bei Ersttägern mit leichter Kriminalität wird es allgemein als ausreichend angesehen, das Unrecht der Tat zu verdeutlichen. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden für unnötig, wenn nicht gar problematisch gehalten. Es sollte nicht übersehen werden, dass bereits die Entdeckung der Tat, die polizeiliche Vernehmung, die Benachrichtigung der Eltern und die Reaktionen des Umfelds ein deutlicher Hinweis auf das Fehlverhalten und eine Warnung darstellen. ... Unter diesen Umständen ist es fraglich, ob es bei Ladendiebstählen im Bagatellbereich eines zusätzlichen Gesprächs mit dem Schülergremium bedarf, ganz zu schweigen von pädagogischen Maßnahmen.“²²³⁴ Die Praxis war indes anders – mit einer einzigen Ausnahme wurde immer eine weitere, also zusätzliche Maßnahme vereinbart. Die Begleitforschung in Aschaffenburg hat deshalb eine „nicht unerhebliche Belastung der Probanden“ durch die „Kombination verschiedener Maßnahmen bzw. durch die Vereinbarung einzelner (zeit)aufwändiger Maßnahmen“ festgestellt.²²³⁵ Dass die befragten Jugendstaatsanwälte in Ingolstadt „nicht den Eindruck einer Verschärfung der Sanktionierung (hatten), sondern ... überwiegend sogar vom Gegenteil“²²³⁶ ausgingen, ist angesichts der Kluft zwischen den im KPS-Verfahren vereinbarten Maßnahmen und dem Bericht über die Sanktionierungspraxis nicht nachvollziehbar.

5.4.2.2.3.8 Fehlende Beteiligung der JGH

An KPS-Verfahren ist die JGH regelmäßig nicht beteiligt. Dies wird von einigen Kritikern als Verstoß gegen § 38 Abs. 3 JGG gesehen.²²³⁷ Dagegen spricht, dass die JGH gem. § 78 Abs. 3 JGG im vereinfachten Jugendverfahren lediglich über die Verfahrenseinleitung und dessen Ausgang zu informieren ist. Dies muss erst recht für die Erledigung gem. § 45 JGG gelten. Lediglich in Fällen des § 45 Abs. 3 JGG wird - gem. § 38 Abs. 3 S. 3 1. HS JGG – eine über die reine Information hinausgehende verpflichtende Beteiligung der JGH

2233 Englmann 2009a, S. 116 ff., S. 484.

2234 Schöch/Traulsen 2002, S. 59.

2235 Sabaß 2004, S. 168.

2236 Englmann 2009a, S. 146 m.w.N. Vgl. auch Englmann 2009b, S. 221.

2237 Kerwien 2008, S. 10.

angenommen.²²³⁸ Nach Ostendorf ist die Mitwirkung der JGH bei § 45 Abs. 2 JGG nicht zwingend erforderlich, sie kann aber bei Leistungen nach SGB VIII beteiligt werden.²²³⁹

Von Kritikern des KPS-Verfahrens wird die Beteiligung der JGH gefordert, um die Einhaltung des Übermaßverbots zu gewährleisten. „Um dem Übermaßverbot entgegenzuwirken, ist ... eine fachliche Überprüfung der vorgeschlagenen Maßnahme durch die Jugendgerichtshilfe zu fordern.“²²⁴⁰ Aber die Eignung und Erforderlichkeit der von ihr selbst oder von ihr beauftragten Stellen angeregten Maßnahmen zu prüfen, ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft, nicht der JGH.²²⁴¹

Die Nichtbeteiligung der JGH im KPS-Verfahren ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.²²⁴²

5.4.2.2.3.9 Zusammenfassende Bewertung des KPS-Verfahrens

Die Begleitforschung geht von der rechtlichen Zulässigkeit der KPS-Verfahren aus: „An der rechtlichen Zulässigkeit dieser Konzeption ist nicht zu zweifeln, da die Entscheidung des Schülergremiums keine auferlegte Sanktion darstellt, sondern eine einvernehmlich erarbeitete erzieherische Maßnahme, die von der Staatsanwaltschaft angeregt wurde.“²²⁴³ Auch die Bundesregierung hält Schülergerichte für eine "sinnvolle Alternative", ohne sich freilich mit den rechtlichen Bedenken auseinanderzusetzen.²²⁴⁴ Entgegen dieser Auffassung sind KPS-Verfahren rechtlich unzulässig.²²⁴⁵ Die StA

2238 Eisenberg 2018, § 45 Rdnr. 25.

2239 Ostendorf 2016c, § 45 Rdnr. 13; Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 110.

2240 Riehe 2008, S. 510.

2241 Englmann 2009a, S. 102, lehnt die Beteiligung der JGH lediglich aus praktischen Erwägungen ab, weil dies eine generelle Einbeziehung der JGH gleichkäme, die Glaubwürdigkeit des Schülergremiums beeinträchtigen, zu einer Verfahrensverlängerung und zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung des Schülergremiums führen würde).

2242 Ebenso Englmann 2009a, S. 100 ff.; Englmann 2009b, S. 218 f.; Kolberg 2011, S. 125 f.

2243 Schöch/Traulsen 2002, S. 55.

2244 "Grundsätzlich ist die Beteiligung von Gleichaltrigen an dem Prozess der Wertevermittlung und der Förderung des Rechtsbewusstseins nach Ansicht der Bundesregierung zu begrüßen. Zudem lernen die Beteiligten justizielle Erledigungsformen jenseits der staatlicherseits zuständigen Stellen kennen. Die bisher in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt praktizierten kriminalpädagogischen Schülerprojekte, die im Gegensatz zu einigen »Teen Courts« in den USA einem förmlichen Jugendgericht gerade nicht nachgebildet sind, können daher im Rahmen der bereits zur Verfügung stehenden Palette informeller Verfahrenserledigungen eine sinnvolle Alternative darstellen. Eine abschließende Bewertung ist der Bundesregierung aber nicht möglich, da bisher lediglich Ergebnisse einer einzigen deutschen Begleituntersuchung zu einem solchen Projekt in Aschaffenburg vorliegen (s. die Nachweise bei Schöch/Traulsen, Legalbewährung nach Schülerverfahren, GA 2009, 19, 20 Anm. 3). Allerdings wird in der Dokumentation dieser Untersuchung immer wieder die Gefahr eines »net-widening-effect« deutlich (anschaulich Schöch/Traulsen, a. a. O., 19, 22 f.). Da bei Verstößen gegen Bagatelldelikte wie (Laden-)Diebstahl geringwertiger Sachen und Fahren ohne Fahrerlaubnis, die in einigen Projekten vorherrschen sollen (Nachweise bei Schöch/Traulsen, a. a. O., 19, 23 mit Anm. 22 und 23), sonst eher folgenlose Verfahrenseinstellung in Betracht gekommen wäre, bergen kriminalpädagogischen Schülerprojekte also die Gefahr einer intensiveren jugendstrafrechtlichen Kontrolle. Negative Nebeneffekte wie dieser stellen nach Ansicht der Bundesregierung aber nicht die Projekte als solche in Frage, sondern machen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Begleitforschung, die erforderlichenfalls korrigierende Eingriffe ermöglicht, deutlich. Sofern den negativen Nebeneffekten in geeigneter Weise begegnet wird, können die kriminalpädagogischen Schülerprojekte nach Ansicht der Bundesregierung auch weiterhin eine sinnvolle Alternative zur Verfahrenserledigung darstellen. Bedeutsam für diese Einschätzung sind auch die Ergebnisse der Evaluation, die – trotz methodischer Vorbehalte – eine

- übermittelt personenbezogene Informationen ohne hinreichende Rechtsgrundlage an eine gesetzlich nicht vorgesehene Institution, da das Einverständnis zur Datenübermittlung nicht zweifelsfrei freiwillig, also ohne Druck und Täuschung, erteilt wurde,
- verstößt gegen den sich aus § 48 JGG ergebenden Grundsatz einer jugendgemäßen Verfahrensgestaltung, indem sie eine unnötige Bloßstellung des jugendlichen Beschuldigten vor dem Schülergremium einleitet,
- überschreitet ihre Anregungskompetenz, indem sie Maßnahmevereinbarungen in dem in ihrem Auftrag durchgeführten KPS-Verfahren akzeptiert, die sie selbst nicht anregen darf,
- verlagert Anregungskompetenz auf Dritte ohne Prüfung von Eignung und Erforderlichkeit der vereinbarten und durchgeführten Maßnahmen,
- verstößt gegen die Stufenfolge des § 45 JGG, indem Fälle, die ansonsten nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt worden wären, dem KPS-Verfahren zuleitet,
- verstößt schließlich gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem sie „Maßnahme-cocktails“ akzeptiert, die sie selbst so in Vergleichsfällen nicht angeregt hätte.

5.4.2.3 Diversionstage bzw. „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen

5.4.2.3.1 Kriminalpräventive Annahmen und ihre Umsetzung

Ausgehend von einem im November 2004 vorgelegten Strategiepapier des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes, in dem zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität eine Vernetzung der Arbeit der Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Familien- und Jugendgerichte gefordert und Diversionstage als „besonders erfolgreiches Instrument im Kampf gegen die Jugendkriminalität“ empfohlen wurden,²²⁴⁶ entwickelten sich in verschiedenen nordrhein-westfälischen Städten „Diversionstage“.²²⁴⁷ Zentraler Bestandteil war die Vorladung von Beschuldigtem und deren Erziehungsberechtigten zu einem Termin (Diversionstag), an dem sowohl die polizeiliche Vernehmung, die Gespräche mit der JGH und ggfs. mit dem Jugendstaatsanwalt stattfinden als auch die regelmäßig in diesem Termin erfolgende Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG. Die den Jugendlichen erteilte „mündliche Belehrung über die Folgen erneuter Straftaten“ wurde als „wesentlich effektiver“ vermutet als die herkömmliche Belehrung in schriftlicher Form.²²⁴⁸

2006 wurden diese Initiativen vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen unter dem Projekttitel „Termin Gelbe Karte“ zusammengefasst. „Durch das konzentrierte, unmittelbar aufeinander abgestimmte Auftreten der im Ermittlungsverfahren tätigen Behörden und die persönliche Ansprache unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten soll eine beson-

wichtige Gruppe ehemaliger Beschuldigter identifiziert hat, »die eher seltener als die vom Jugendrichter Sanktionierten wieder straffällig geworden sind oder sogar deutlich seltener als jene noch einmal eine gleichartige Tat begangen haben« (s. Schöch/Traulsen, a. a. O., 19, 44)“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 86).

2245 Heinz 2015d. Im Ergebnis ebenso Spiess, G. 2012c, S. 466 ff.

2246 Riehe 2008, S. 502.

2247 Zum Beginn in Remscheid vgl. Dieltz 2003; erste Ergebnisse bei Achenbach 2000.

2248 Riehe 2008, S. 502.

dere Eindruckswirkung erzielt, das Verfahren beschleunigt und über den Diversionstag hinaus eine bessere Vernetzung der Behörden erreicht werden.“²²⁴⁹ Adressaten sollten „junge Kriminalitätseinsteiger (sein), die frühzeitig »abgefangen« werden sollen, bevor sie massiv auf die schiefe Bahn geraten.“²²⁵⁰ Beispielhaft erwähnt wurden „Ladendiebstahl, ... Graffiti-Schmierereien, Mofa-Frisieren oder »Schwarzfahren«“. ²²⁵¹ Die „Gelbe Karte“ „soll den Warn- und Appellcharakter frühzeitiger Reaktionen verdeutlichen, bevor man zu härteren Maßnahmen, also zur »Roten Karte« in Form von Zuchtmitteln oder auch Jugendstrafen, greifen muss.“²²⁵² Erwartet wurde damit, insoweit Alltagstheorien über eine effektivere Rückfallverhinderung durch „hartes“ Zupacken folgend, eine „bessere Diversion“. Deshalb wurde als Möglichkeit angesehen, die „These von der Austauschbarkeit von Alternativen ... derzufolge Sanktionen und pädagogische Interventionen im unteren und im Mittelfeldbereich gegenüber vergleichbaren Tätergruppen mehr oder minder gleich wirken“ zu relativieren.²²⁵³ Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen beauftragte Ende 2006 das Kriminologische Seminar der Universität Bonn mit der Evaluation der Diversionstage. „Die Zielsetzung des Forschungsprojekts gestand darin, nähere Erkenntnisse zum Verfahren der Diversionstage, ihrer Akzeptanz bei den Beteiligten, ihren spezialpräventiven Effekten und zu ihrem personellen Aufwand zu erhalten.“²²⁵⁴ Die Ergebnisse dieser in 7 Projektorten (Düren, Hilden, Köln, Remscheid, Siegburg, Solingen und Wuppertal) durchgeführten Studie wurden 2010 und 2011 veröffentlicht.²²⁵⁵

Die „Gelbe Karte“ ist „in den Kontext eines »härteren und kompromissloseren Zugriffs des Strafrechts« einzuordnen.“²²⁵⁶ Denn auf kleinere Verfehlungen sollte gleich eine „intensive staatliche Reaktion unter Ankündigung drastischer Maßnahmen bei weiterer Delinquenz erfolgen.“²²⁵⁷ Damit verbunden ist ein gesetzwidriges Verständnis von §§ 45, 47 JGG sowie eine gegen die Stufenfolge von § 45 JGG verstoßende Regelung. Denn § 45 Abs. 1 JGG sollte regelmäßig nicht angewendet werden, vielmehr sollte gleich auf § 45 Abs. 2 JGG übergegangen werden. Statt der weiteren Stufen von §§ 45, 47 JGG sollte bei erneuter Auffälligkeit die „Rote Karte“ in Form von Zuchtmitteln oder Jugendstrafe gezeigt werden.²²⁵⁸ Damit werden zugleich jugendkriminologische Erkenntnisse über die Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität missachtet. Denn die Annahme, bereits bei jugendlicher Bagatelldelinquenz bestehe immer die Gefahr einer kriminellen Karriere, der mit der „gelben Karte“ begegnet werden müsse, ist unzutreffend.

Das Programm wurde inzwischen eingestellt und stattdessen ein polizeipräventives Programm „Kurve kriegen“ installiert.²²⁵⁹

2249 Verrel 2010, S. 230.

2250 Müller-Piepenkötter/Kubink 2007, S. 63.

2251 Müller-Piepenkötter/Kubink 2007, S. 63.

2252 Müller-Piepenkötter/Kubink 2007, S. 63.

2253 Linke 2011a, S. 90.

2254 Linke 2011a; Verrel 2010.

2255 Linke 2011a; Verrel 2010.

2256 Linke 2011a, S. 90. Ebenso Riehe 2008, S. 505; Swoboda 2015, S. 1240: "... Aktionismus und Denktzetteldenken (treten) an die Stelle wissenschaftlich fundierter Jugendkriminalpolitik."

2257 Linke 2011a, S. 90.

2258 Müller-Piepenkötter/Kubink 2007, S. 63.

2259 Vgl. Strauff 2012.

5.4.2.3.2 Begleitforschung zu den Diversionstagen in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse der Begleitforschung zur Anwendungspraxis der Diversionstage

Die Evaluation²²⁶⁰ erfolgte in der Zeit von Januar 2007 bis Mitte 2009 an sieben Standorten: Düren, Hilden, Köln, Remscheid, Siegburg, Solingen, Wuppertal. Die Erkenntnisse zur Prozessevaluation wurden durch Experteninterviews, teilnehmende Beobachtung und schriftliche Befragung gewonnen.²²⁶¹

Gemeinsam ist den Diversionstagen, dass es sich um eine konzentrierte Form von Diversion handelt, bei der alle Verfahrensschritte an einem Tag erfolgen. Ansonsten zeigte sich, dass es „den“ Diversionstag nicht gibt, vielmehr existieren lokale Varianten mit unterschiedlichen Konzepten sowohl hinsichtlich der Zielgruppen als auch des konkreten Verfahrensablaufs. Zwei idealtypische Modelle ließen sich hinsichtlich Fallauswahl und Verfahrensablauf unterscheiden:

- In Modell 1 (Remscheid, Solingen, Wuppertal) zielen die Diversionstage auf Ersttäter und Bagatelldelinquenz, sodass „schon auf kleinste Jugendverfehlungen ... eine deutlich spürbare staatliche Reaktion erfolgt.“²²⁶² Der Verfahrensablauf gliedert sich in diesem Modell in drei Schritte: „Es beginnt mit der polizeilichen Vernehmung, an die sich ein sog. Betreuungs- und Beratungsgespräch der Jugendgerichtshilfe anschließt. Diese wiederum schildert ihre Eindrücke dem Staatsanwalt, der eine Maßnahme gem. § 45 Abs. 2 JGG ausspricht ... Ein persönlicher Kontakt des Beschuldigten mit dem Staatsanwalt ist nur für besondere Fälle vorgesehen, in denen eine Ansprache erforderlich ist.“²²⁶³
- In Modell 2 (Düren, Hilden, Köln, Siegburg) bilden Täter mittelschwerer Delinquenz die Zielgruppe; Bagatelldelinquenz wird gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt.²²⁶⁴ In der in Düren und Hilden praktizierten Variante folgt nach der polizeilichen Vernehmung das Betreuungs- und Beratungsgespräch der Jugendgerichtshilfe, an die sich wiederum ein Gespräch mit dem Staatsanwalt anschließt. In der Variante in Köln und Siegburg finden nur zwei Schritte statt – polizeiliche Vernehmung und ein Gespräch mit dem Staatsanwalt unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe sowie der anschließenden Sanktionierung. Im Unterschied zu Modell 1 ist ein persönliches Gespräch mit dem Staatsanwalt vorgesehen.

Der Anteil der Ersttäter betrug in Modell 1 84,5 %, in Modell 2 57,7 %.²²⁶⁵ Soweit bei Diebstahlsdelikten der Wert des Diebesguts angegeben wurde, überstieg er in Modell 1 in 71 % nicht den Wert von 25 €, lag also unter der Geringfügigkeitsgrenze von § 248a StGB. In Modell 2 war dies immerhin noch in 48,5 % der Fall.²²⁶⁶ Wert des Diebesguts und Ersttätereigenschaft zusammengenommen ergibt, dass in Standorten des Modells 1

2260 Die Ergebnisse der Begleitforschung zu den spezialpräventiven Effekten werden unter VII., 4.5.13, dargestellt.

2261 Linke 2011a, S. 126 f., 138 f.; Verrel 2010, S. 231. Eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse findet sich bei Linke 2011b.

2262 Linke 2011a, S. 113.

2263 Linke 2011a, S. 113.

2264 Linke 2011a, S. 114.

2265 Ergebnisse der Beschuldigtenbefragung (vgl. Linke 2011a, S. 115 ff. und Abbildung C.4).

2266 Vgl. Linke 2011a, S. 117 und Abbildung C.5.

65,2 % der Diebstahlsfälle aus Ersttätern mit einer Schadenssumme unter 25 € bestehen, in Modell 2 sind es nur 21,2 %.²²⁶⁷

Hinsichtlich der Reaktion auf die Tat werden also bei den Diversionstagen „mindestens zwei (ermahnende, die begangene Tat thematisierende) Gespräche mit dem Beschuldigten geführt und ggf. zusätzlich eine erzieherische Maßnahme ausgesprochen Damit handelt es sich um eine relativ eingriffsintensive Art der Verfahrenserledigung, die sich im Rahmen des § 45 Abs. 2 JGG bewegt. Der Anwendungsbereich dieser Erledigungsvariante ist auf Tatgestaltungen festgelegt, die nicht mehr dem Bereich der Massen- und Bagatell-, sondern der mittelschweren Delinquenz zuzuordnen sind. Bagatelldelikte hingegen sind regelmäßig nach § 45 Abs. 1 JGG und damit »folgenlos« zu erledigen.“²²⁶⁸ Dass hier tatsächlich der gesetzliche Stufenaufbau des § 45 JGG bewusst umgangen wird, ergab die Auswertung aller Verfahrenserledigungen in den Modellstädten in den Jahren 2005-2007. In Remscheid, Solingen und Wuppertal, also Städten des Modells 1, in dem Ersttäter die Zielgruppe sind, wurden nur 9,3 % bis 16,5 % aller Diversionsfälle gem. § 45 Abs 1 JGG eingestellt, zwischen 83,5 % und 80,4 % der Einstellungen erfolgten nach § 45 Abs. 2 JGG. In Städten mit Modell 2 wurden dagegen zwischen 50,6 % und 61,4 % nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, in Köln sogar 83,5 %.²²⁶⁹

Das Regeleinstellungsmodell in Städten des Modells 1 mit der Zielgruppe „Ersttäter und Bagatelldelinquenz“ war folglich § 45 Abs. 2 JGG, das Regeleinstellungsmodell in Städten des Modells 2 mit der Zielgruppe „Täter mittelschwerer Delinquenz“ war dagegen § 45 Abs. 1 JGG. Diese unterschiedlichen Rechtsanwendungskulturen führten sogar dazu, dass in Solingen (Modell 1) 83,5 % der Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG erfolgten, in Köln (Modell 2) ebenfalls 83,5 %, hier aber nach § 45 Abs. 1 JGG. Zwischen den untersuchten Standorten bestanden als „drastische Unterschiede“²²⁷⁰ bzw. „regional extrem unterschiedliche Diversionsstile“²²⁷¹, die mit Tat- und Tätervarianten nicht zu erklären sind.

Besonders deutlich zeigen sich die Anwendungsunterschiede, wenn die Einstellungen gem. § 45 JGG auf alle staatsanwaltlichen Einstellungen bezogen werden. Ausgeprägte Anwendungsunterschiede bestehen danach sowohl lokal als auch zwischen den Modellen (vgl. **Schaubild 298**).

2267 Vgl. Linke 2011a, S. 118 und Abbildung C.6.

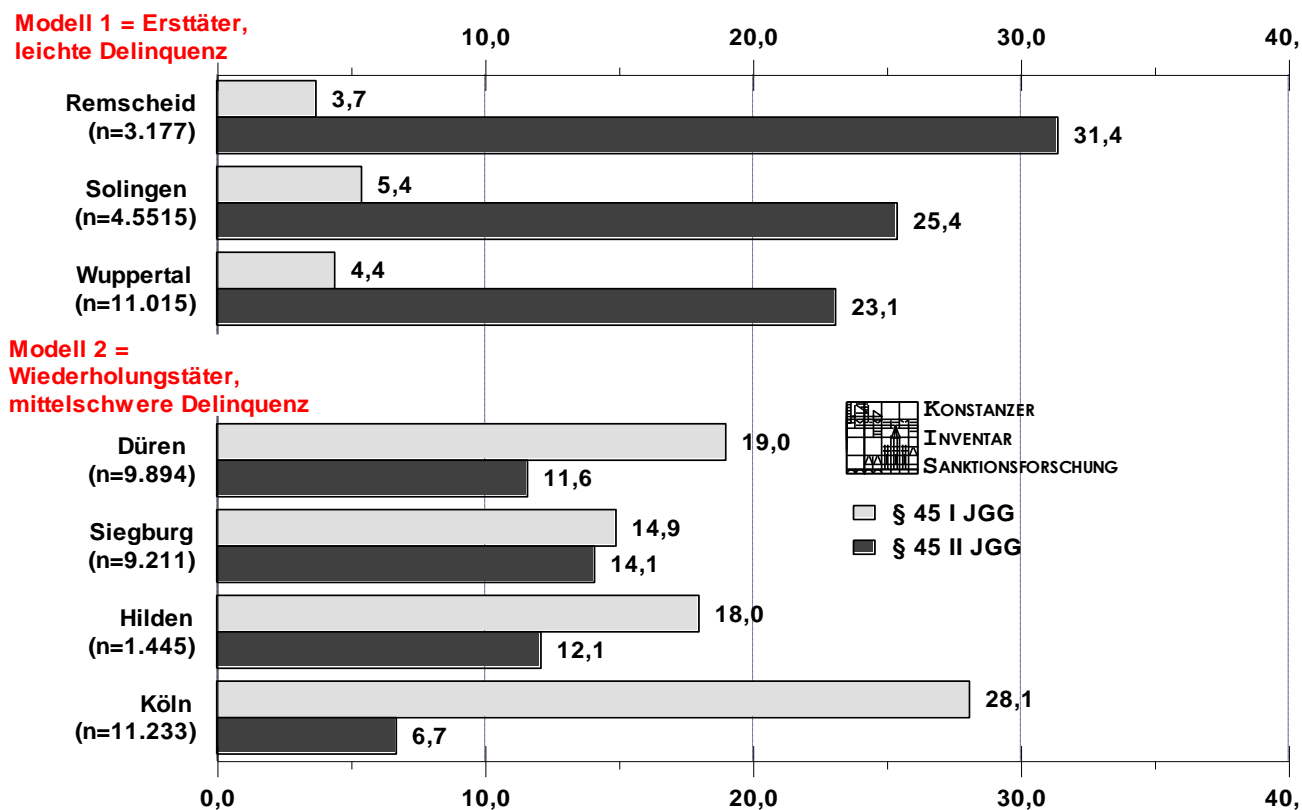
2268 Linke 2011a, S. 121 f.; Swoboda 2015, S. 1239 f: "Das »Nichtstun«, das eigentlich in § 45 Abs. 1 JGG als Grundfall der Diversion für gering kriminelle Ersttäter vorgesehen ist, kommt an diesen Standorten schon gar nicht mehr vor. Seltsamerweise muss sich der Jugendliche dann auch noch im Gesprächstermin mit dem Jugendstaatsanwalt »einsichtig« zeigen, obwohl das Gesetz weder für die Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG noch für die nach § 45 Abs. 2 JGG ein Geständnis voraussetzt und die bundeseinheitlichen Richtlinien nur vorsehen, das der Jugendliche die Tat jedenfalls »nicht ernsthaft bestreitet«."

2269 Linke 2011a, S. 123, Abbildung C.10.

2270 Linke 2011a, S. 122, Abbildung C.10).

2271 Verrel 2010, S. 233.

Schaubild 298: Anwendung von §§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG in den Standorten des Begleitforschungsprojekts „Diversionstage“ in Nordrhein-Westfalen (in %-Anteilen an allen staatsanwaltlichen Einstellungen)



Datenquelle: Verrel 2011, Folie 8.

Die Reaktion beschränkte sich nicht auf die ermahnenden Gespräche, sondern vielfach wurden vom Staatsanwalt erzieherische Maßnahmen angeregt. Im Modell 1, also dem Ersttätermodell, hielt der jeweilige Staatsanwalt nur in durchschnittlich 13,4 % das von der Jugendgerichtshilfe durchgeführte „Betreuungs- und Beratungsgespräch“ für ausreichend, in allen anderen Fällen wurden weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten. In der Hälfte der Verfahren bestanden diese in der Anregung gemeinnütziger Arbeit/Sozialstunden.²²⁷² Auch in Modell 2 lag der Schwerpunkt bei den Sozialstunden. Eine individuellere Anpassung der ausgesprochenen Maßnahmen auf den Beschuldigten war deshalb nicht festzustellen.

Es findet danach ein qualitativer net-widening Effekt statt.²²⁷³ In Modell 1 werden gerade solche Probanden den "Diversionstagen" übergeben, auf deren Verfehlungen nach der gesetzlichen Stufenfolge ohne Zusatzintervention (§ 45 Abs. 1 JGG) hätte reagiert werden

2272 Ausgewertet wurden hierzu die Angaben über das Maßnahmespektrum jener Fälle, die in die Wirkungsevaluation einbezogen worden waren (vgl. Linke 2011a, S. 158 f., Abbildungen C.27 und C.28).

2273 So der Sache nach schon Riehe 2008, S. 506. Ebenso Kleinbrahm 2015, S. 50, die hierin sogar ein "treffliches Beispiel für eine solche projektinduzierte Kontrollintensivierung" sieht. Zurückhaltender der Evaluationsbericht von Linke (2011, S. 125, Anm. 495): Es „ist zu befürchten, dass mit der Verfahrensweise der Diversionstage des Modells 1 der vom Gesetzgeber vorgesehene Stufenaufbau des § 45 JGG umgangen und zusätzlich ein qualitativer net-widening Effekt verursacht wird.“

müssen. "Offenbar schuf hier erst die (projektindizierte) Gelegenheit zur Intervention im Rahmen von divertierenden Erledigungen Interventionsbedarf."²²⁷⁴ In Modell 1 erfolgt durch die generelle Nichtanwendung von § 45 Abs. 1 JGG ein Ermessens Fehlgebrauch. Verrel sieht hierin eine „nicht mehr hinnehmbare Anwendungsdivergenz ... eine nicht mehr akzeptable Ausprägung einzelner »Stadt- und Landrechte«, die den Vorgaben, die das BVerfG in seinem Cannabis-Beschluss gemacht hat, nicht entsprechen. Dies führt zu dem Schluss, dass § 45 JGG aufgrund seiner Unbestimmtheit, die durch die Diversionsrichtlinien der Länder offensichtlich nicht kompensiert wurde, keine ausreichende Steuerungswirkung entfaltet hat und daher nicht (mehr) verfassungskonform ist.“²²⁷⁵

5.5 Praxisbefragungen zur spezialpräventiven Wirksamkeit von Diversion

Für die Akzeptanz von Diversion ist entscheidend, wie deren spezialpräventive Wirksamkeit eingeschätzt wird. In einer Telefax-Befragung der deutschen (Jugend-)Staatsanwaltschaften wurde u.a. nach der subjektiven Einschätzung der Wirkung gefragt.²²⁷⁶ Ausgewertet konnten 139 Fragebogen von 94 Staatsanwaltschaften (Rücklaufquote 65,7 %).

Eine – im Vergleich zur förmlichen Sanktionierung – bessere spezialpräventive Wirkung von § 45 Abs. 1 JGG schätzten auf einer fünfstufigen Skala – "weiß nicht", "negativ", "neutral", "positiv", "sehr positiv" – nur 32 % als „positiv“ (29 %) bzw. „sehr positiv“ (3 %) ein, 14 % beurteilten die Wirksamkeit „negativ“, die Mehrheit war unentschieden („neutral“). Vor allem die süddeutschen Staatsanwälte urteilen überwiegend „negativ“. Das Ergebnis dürfte freilich durch die falsche Fragestellung mit-beeinflusst sein. Entsprechend der Systematik von § 45 JGG in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip hätte danach gefragt werden sollen, ob § 45 Abs. 2 eine bessere spezialpräventive Wirkung zugeschrieben wird als § 45 Abs. 1 JGG.

Weitaus besser wurde jedoch die spezialpräventive Wirksamkeit von § 45 Abs. 2 JGG eingeschätzt. Hier gaben 76 % „positiv“ (67 %) bzw. „sehr positiv“ (9 %), „neutral“ gaben nur 18 % an, der Anteil, der keine bessere Wirkung annahm, reduzierte sich hier auf 1 %. Hier wäre die richtige Fragestellung nach der Überlegenheit von § 45 Abs. 3 JGG gegenüber § 45 Abs. 2 JGG gewesen.

Zwischen diesen beiden Ausprägungen liegen die Einschätzungen zu § 45 Abs. 3 JGG. Erneut überwogen positive Einschätzungen (46 %, und zwar 37 % „positiv“, 9 % „sehr positiv“), „negativ“ im Vergleich zur förmlichen Sanktionierung gaben nur 3 % der Befragten an, weitere 21 % waren unentschieden („neutral“). 30 % der Befragten gaben hier aber „weiss nicht“. Feigen vermutet, dass es sich hierbei um Befragte handelt, in deren Länder fast vollständig auf § 45 Abs. 3 JGG verzichtet wird.

Die spezialpräventive Wirkung einer Einstellung nach § 45 Abs. 2, 3 JGG wird - im Vergleich zu einer förmlichen Sanktionierung – überwiegend als positiv empfunden. Hinsichtlich § 45 Abs. 1 JGG bestehen dagegen nicht unerhebliche Vorbehalte. Weder die

2274 Kleinbrahm 2015, S. 53.

2275 Verrel 2010, S. 236 f.

2276 „Wie beurteilen Sie subjektiv die Wirkung von Einstellungen nach (Frage 1) § 45 Abs. 1 JGG, (Frage 2) § 45 Abs. 2 JGG und (Frage 3) § 45 Abs. 3 JGG auf Jugendliche, bezogen auf eine eventuelle Rückfälligkeit im Vergleich zur förmlichen Sanktionierung?“ (Feigen 2008, S. 353).

jugendkriminologischen Erkenntnisse noch die Zielvorstellungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG sind damit von den Befragten voll angenommen bzw. übernommen worden.

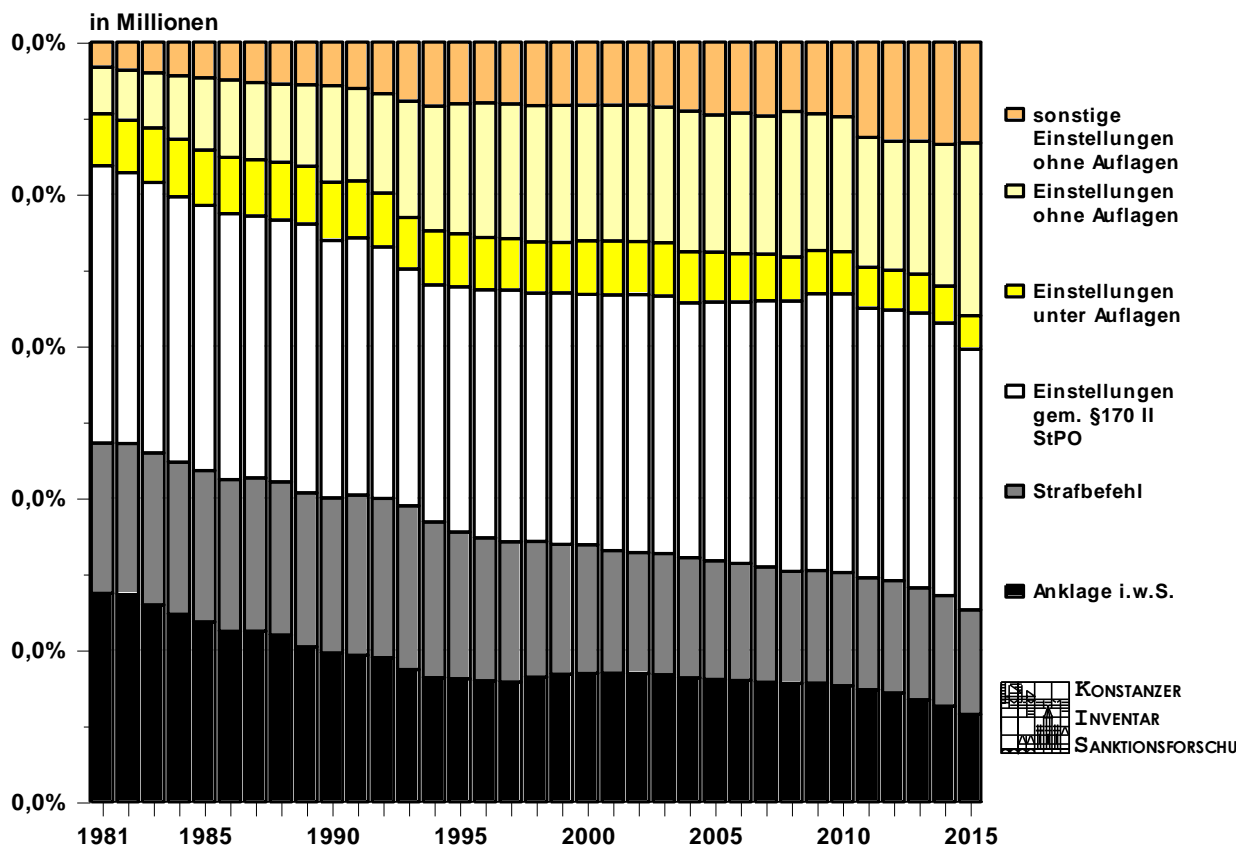
5.6. Quantitative oder qualitative net-widening Effekte als Folge von Diversion

5.6.1 Quantitative net-widening Effekte

Eine quantitative Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle durch Diversion liegt immer dann vor, wenn Verfahren gegen Beschuldigte durch Diversion statt durch Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts erledigt werden. Bislang konnte diese Befürchtung für Deutschland nicht bestätigt werden.²²⁷⁷ Auf Aggregatdatenebene wäre eine quantitative Ausweitung des Netzes dann feststellbar, wenn statt einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts vermehrt Opportunitätseinstellungen erfolgt wären. Der zunehmende Gebrauch der Opportunitätseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG ging aber erkennbar zu Lasten der Anklagen bzw. Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (vgl. **Schaubild 299**). Die Daten der StA-Statistik erlauben allerdings keine Prüfung des Zusammenhangs von § 170 Abs. 2 StPO im Jugendstrafrecht mit Einstellungen gem. § 45 JGG.

2277 Heinz 1992c, S. 92 f.; Kerner 1989b.

Schaubild 299: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Anteile, bezogen auf erledigte Ermittlungsverfahren i.e.S. Früheres Bundesgebiet (Berlin ab 1984, Hessen ab 1988, Schleswig-Holstein ab 1989), Sachsen und Sachsen-Anhalt ab 1993, Brandenburg und Thüringen ab 1994, Mecklenburg-Vorpommern ab 1995



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 299:

	Anklagen i.w.S. + Strafbefehle	§ 170 II + Schuldunfähigkeit	Einstellungen mit Auflagen	sonstige Einst. ohne Auflagen	Anteil an Verfahren insg.	
					§ 170 II + Schuldunfähigkeit	Opportunitätseinstellungen i.e.S.
1981	821.689	635.188	118.975	164.068	36,5	16,3
1985	833.559	667.111	139.282	271.723	34,9	21,5
1990	928.982	786.780	177.983	428.427	33,9	26,1
1995	1.230.350	1.118.575	242.666	874.160	32,3	32,2
2000	1.209.140	1.178.176	252.152	934.280	33,0	33,2
2005	1.238.733	1.329.435	256.172	1.079.773	34,1	34,2
2009	1.114.079	1.333.469	207.889	1.003.602	36,4	33,1
2010	1.081.422	1.313.819	199.140	987.665	36,7	33,1
2015	997.375	1.354.134	174.956	1.421.570	34,3	40,4

Legende:

Anklagen i.w.S.: Anklagen (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Einstellungen gem. § 170 Abs 2 StPO + Schuldunfähigkeit: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Einstellungen unter Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

Einstellungen ohne Auflagen.: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Sonstige Einstellungen ohne Auflagen: §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c Abs. 1-3 StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

5.6.2 Qualitative net-widening Effekte

5.6.2.1 Ergebnisse der Aggregatdatenanalyse

In qualitativer Hinsicht liegt ein net-widening Effekt bei Intensivierung der Sanktionierung vor, wenn z.B. statt einer folgenlosen Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 oder 3 JGG gewählt wird oder wenn es zu einer höheren Eingriffsintensität kommt, sei es innerhalb der informellen Sanktionen, sei es im Vergleich der informellen zu den formellen Sanktionen, namentlich der sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen.

Die Existenz derartiger Effekte lässt sich auf der Aggregatdatenebene mangels Daten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken zu Art und Höhe der informellen Sanktionen nicht messen. Eine Prüfung solcher Effekte ist deshalb nur durch Aktenanalysen möglich.

Bei zunehmender Ausweitung von Diversion in den Bereich der mittelschweren Delinquenz ist erwartbar, dass der relative Anteil von § 45 Abs. 1 JGG zurückgeht. Ohne Kontrolle von Deliktsart und –schwere, was derzeit auf der Grundlage der Daten der StA-Statistik nicht möglich ist, lässt sich deshalb eine etwaige Verschiebung der Anteile untereinander nicht als qualitativer net-widening Effekt interpretieren.

5.6.2.2 Evaluation des Praxismodells des Jugendamts in Bielefeld

Mit einem quasi-experimentellen Design überprüfte Micheel am Beispiel des Bielefelder Praxismodells einen Teilaspekt der net-widening-Problematik. Konkret ging es darum zu prüfen, ob dieses Diversionsprojekt dazu geführt hat, dass „die informalisierte Verarbeitung zu einem vermehrten Gebrauch von ambulanten Sanktion auf Kosten folgenloser Einstellungen“²²⁷⁸ geführt hat. Da für das Bielefelder Praxismodell alle Fälle leichter bis mittelschwerer Kriminalität in Betracht kamen, wegen begrenzter personeller Ressourcen aber nur eine Teilpopulation für das Praxismodell berücksichtigt werden konnte, war es möglich, Modell- und Kontrollpopulation aus einer zeitlich und räumlich identischen Population zu bilden. Die Daten aus den Jugendstrafverfahrensakten wurden 1987 und 1989 erhoben, und zwar die Modellpopulation vollständig, für die Bildung der Kontrollgruppe wurden zwei Zufallsstichproben gezogen. Micheel ermittelte zunächst die Determinanten der Verfahrensentscheidung und prognostizierte sodann mit Logit-Modellen, welche formell-justizielle Entscheidungen für die Modellpopulation zu erwarten gewesen wären. Danach kam es²²⁷⁹

- überwiegend (64 % 1987 und 55 % 1989) zu einer Verminderung sozialer Kontrolle, d.h. die Fälle des Praxismodells wären nicht eingestellt, sondern angeklagt worden. Diese Verminderung „besteht nicht nur in der Vermeidung der Gerichtsverhandlung, sondern sie betrifft auch den Sanktionsbereich. ... Die Sanktionsschwere im Praxis-

2278 Micheel 1994, S. 36.

2279 Micheel 1994, S. 103 f.

modell liegt deutlich unter der von Gerichten. ... Die Verfahrensdauer lag durchschnittlich 30 Tage unter der von Fällen mit Gerichtsverfahren.“²²⁸⁰

- In einem deutlich geringeren Teil der Fälle (10 % 1987 und 15 % 1989) wäre es bei einer formell-justizielle Entscheidung zu einer folgenlosen Einstellung gekommen, d.h. hier fand eine Ausweitung sozialer Kontrolle statt. Die „Ausweitung“ bestand insoweit freilich „zu einem guten Teil nur in einem Gespräch im Jugendamt“.²²⁸¹
- In den restlichen Fällen (10 % 1987 und 15 % 1989) stimmten Prognose und tatsächliches Ergebnis (also folgenlose Einstellung bzw. Anklage) überein.²²⁸²

5.6.2.3 "Diversionstage" in Nordrhein-Westfalen

Die "Diversionstage" in Nordrhein-Westfalen sind, wie die Evaluationsstudie von Linke²²⁸³ eindrücklich gezeigt hat, ein empirisch gut belegtes Beispiel dafür, dass Diversionsprojekte u.U. erst die Gelegenheit für Interventionen schaffen und damit zu einer qualitativen Erweiterung des Netzes sozialer Kontrolle führen.

5.7 Nicht-intervenierende und intervenierende Diversion

5.7.1 Fehlende Nachweise in den Strafrechtspflegestatistiken

Die Strafrechtspflegestatistiken enthalten lediglich Nachweise hinsichtlich der angewendeten Absätze von §§ 45, 47 JGG. Sie enthalten aber keine Informationen darüber, welche erzieherischen Maßnahmen angeregt, durchgeführt oder auferlegt worden sind. Erst seit 1999²²⁸⁴ werden für das gesamte frühere Bundesgebiet die seit dem 1. JGGÄndG 1990 differenzierten Absätze von § 45 JGG getrennt ausgewiesen.

Die Diversionsrate im Jugendstrafrecht ist mit 75,9 % (2015) deutlich höher als im Allgemeinen Strafrecht (2015: 60,4 %). Dies wird nicht selten gleichgesetzt mit einer höheren Rate „folgenloser“ Einstellungen im JGG. Wie die Gegenüberstellung mit den entsprechenden Daten für das Allgemeine Strafrecht zeigt, ist dagegen die folgenlose Einstellung (§§ 153, 153b StPO) im Allgemeinen Strafrecht häufiger als im Jugendstrafrecht die Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG (vgl. oben **Schaubild 265**, sowie **Schaubild 300**). Auf sie entfallen 46,3 % aller Sanktionen, im Jugendstrafrecht sind es nur 37,3 %. Das „Mehr“ an Diversion im Jugendstrafrecht beruht auf Formen der intervenierenden Diversion, vor allem auf den vom Jugendstaatsanwalt angeregten erzieherischen Maßnahmen. Um welche es sich hierbei handelt, lassen freilich die Strafrechtspflegestatistiken nicht erkennen. Hierzu geben lediglich einige regional beschränkte Untersuchungen Aufschluss.

2280 Micheel 1994, S. 104.

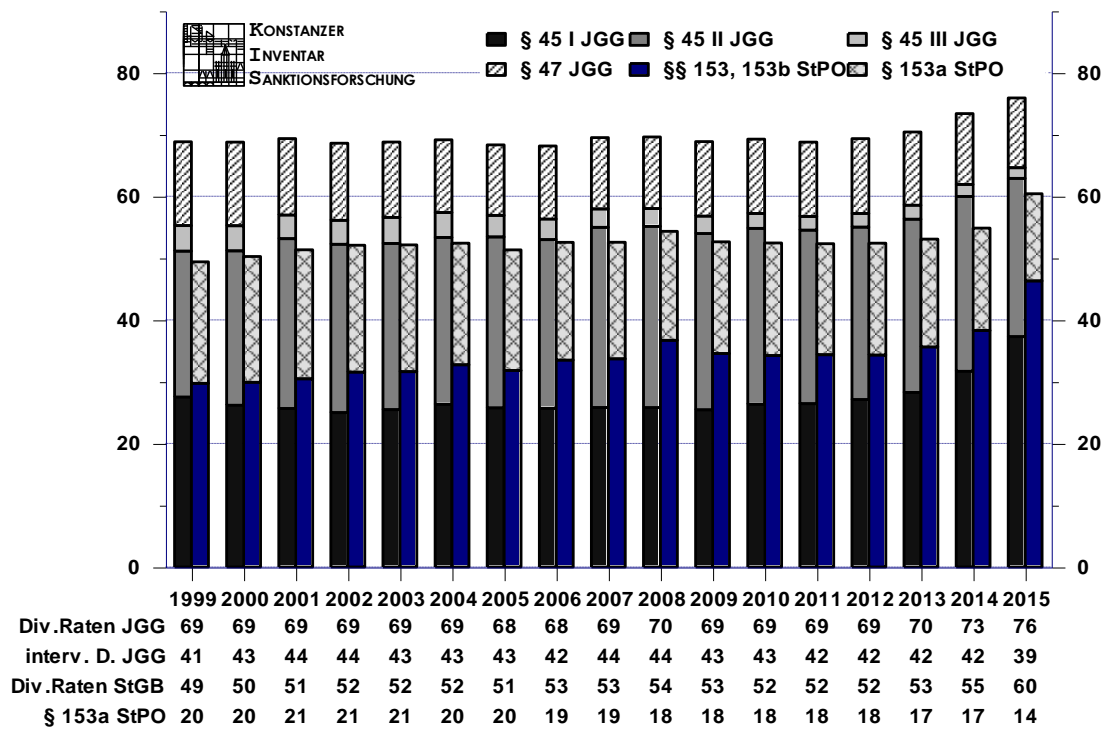
2281 Micheel 1994, S. 104.

2282 Micheel 1994, S. 103 f.

2283 Vgl. oben VI., 5.4.2.3.2

2284 Das Aufbereitungsprogramm wurde zwar bereits 1998 geändert, in Hamburg und Schleswig-Holstein wurden die Ergebnisse erst ab dem Berichtsjahr 1999 nach dem neuen Erhebungskatalog aufbereitet.

Schaubild 300: Intervenierende und nicht-intervenierende Diversion im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht im Vergleich. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 300:

	informell oder formell Sanktionierte JGG									
	insg.		§ 45 I JGG		§ 45 II JGG		§ 45 III JGG		§ 47 JGG	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1999	306.103	68,8	84.274	27,5	72.253	23,6	12.659	4,1	41.478	13,6
2000	306.236	68,8	80.304	26,2	76.408	25,0	12.453	4,1	41.403	13,5
2005	343.433	68,3	88.493	25,8	95.010	27,7	11.967	3,5	39.171	11,4
2010	318.984	69,2	84.071	26,4	90.759	28,5	7.704	2,4	38.357	12,0
2015	252.115	75,9	93.984	37,3	64.615	25,6	4.323	1,7	28.483	11,3

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 300:

	informell oder formell Sanktionierte StGB							
	insg.		§§ 153, 153b StPO		§ 45 I JGG	§ 153a StPO		§§ 45 II, III JGG, § 47 JGG
	N	N		%	%	N	%	%
1999	1.327.681	49,4	394.827	29,7	27,5	260.962	19,7	41,3
2000	1.294.642	50,3	387.205	29,9	26,2	263.463	20,4	42,5
2005	1.399.982	51,3	445.501	31,8	25,8	273.081	19,5	42,6
2010	1.258.490	52,4	430.661	34,2	26,4	229.359	18,2	42,9
2015	1.443.320	60,4	668.350	46,3	37,3	203.486	14,1	38,6

* **Hinweise zum Gebiet:** StA-Statistik: ab 1993 mit Gesamtberlin, StVerfStat ab 1995 mit Gesamtberlin.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

5.7.2 Heinz et al.: Begleitforschungsprojekt „Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg“ (1992)

Mit dem Begleitforschungsprojekt „Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg“ von Heinz et al. wurde u.a. das Ziel verfolgt, den Gebrauch der mit Diversion verbundenen Maßnahmen zu messen. Festgestellt wurde, dass regionale Unterschiede nicht nur hinsichtlich der Diversionsraten bestehen, sondern auch hinsichtlich des Gebrauchs der mit Diversion verbundenen Maßnahmen. Dies zeigt vor allem der Vergleich mit Untersuchungen, die in anderen Bundesländern durchgeführt worden sind:

- Hinsichtlich nicht-intervenierender, also “folgenloser” Diversion wurden in den 1980er Jahren erhebliche Unterschiede festgestellt. Bei einer Stichprobe von Jugendstrafverfahren, die 1983 bzw. 1988 von der Staatsanwaltschaft Hamburg erledigt worden waren, wurden von allen nach § 45 JGG erledigten Verfahren 1983 75,4 % und 1988 83,7 % “folgenlos” eingestellt.²²⁸⁵ In der 1987/1988 durchgeführten nordrhein-westfälischen Untersuchung zur staatsanwaltlichen Diversion bei Diebstahl, Körperverletzung oder Sachbeschädigung betrug der Anteil “folgenloser” Einstellungen an sämtlichen nach § 45 JGG, §§ 153, 153a StPO erledigten Verfahren 65,2 %.²²⁸⁶ Im baden-württembergischen Begleitforschungsprojekt wurde dagegen, ebenfalls bezogen auf diese drei Deliktgruppen, lediglich ein Anteil von 47,9 % “folgenloser Einstellungen”

2285 Napp-Peters 1991, S. 113 f.

2286 Vgl. Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 86, Tab. 3.4.

an allen Einstellungen nach § 45 JGG, §§ 153, 153a StPO ermittelt (vgl. **Schaubild 301**).

- Im Vergleich zur nordrhein-westfälischen Untersuchung 1987/1988, in der der Anteil sog. "intervenierender" Diversion 34,8 % betrug, wurde im baden-württembergischen Begleitforschungsprojekt ein Anteil – bezogen auf vergleichbare Deliktgruppen - von 52,1 % ermittelt.
- Sowohl in der nordrhein-westfälischen als auch in der baden-württembergischen Untersuchung wurde übereinstimmend festgestellt, dass bei intervenierender Diversion die schlicht normverdeutlichenden Reaktionen gegenüber solchen ahndender oder restitutiver Art überwiegen, insbesondere die (schriftliche oder mündliche) Ermahnung/Belehrung durch den Staatsanwalt. Am zweithäufigsten wurde von ahndenden Reaktionen Gebrauch gemacht, insbesondere von "Arbeitsweisung" und der Auflage "Zahlung eines Geldbetrages". Am dritthäufigsten, aber schon mit deutlichem Abstand zu den beiden anderen Reaktionstypen, fanden sich die restitutiven Maßnahmen des "Täter-Opfer-Ausgleichs"²²⁸⁷ und der "Wiedergutmachung". Stützende Maßnahmen, wie Betreuungsweisung oder sozialer Trainingskurs, spielten quantitativ keine Rolle (vgl. **Schaubild 301**). Freilich bestanden erhebliche Unterschiede in der Verteilung dieser Maßnahmen. In Nordrhein-Westfalen wurde nicht nur häufiger das Verfahren "folgenlos" eingestellt, sondern es wurde auch, sofern "interveniert" wurde, weitaus häufiger von lediglich "normverdeutlichenden" Maßnahmen (in Form der Ermahnung) Gebrauch gemacht als von solchen "ahndender" (Arbeitsweisung, Zahlung eines Geldbetrages) oder "restitutiver" Art (Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung).
- Deliktsübergreifend zeigte die baden-württembergische Untersuchung schließlich, dass von allen „erzieherischen Maßnahmen“ i.S. der §§ 45 Abs. 2, Abs. 3 JGG, § 153a StPO, § 205 StPO analog,²²⁸⁸ 51,4 % auf Ermahnungen entfielen. 33,4 % aller Maßnahmen bestanden in Arbeitsleistung und/oder Geldzahlung, die z.T. durchaus erhebliche Eingriffsintensität aufwiesen. Im Einzelfall wurden Maximalwerte bis zu zweihundertfünfzig Arbeitsstunden bzw. tausend DM Geldauflage festgestellt.²²⁸⁹ Lediglich 10,5 % der Maßnahmen bestanden in Wiedergutmachung bzw. Täter-Opfer-Ausgleich. Auf helfende/stützende Maßnahmen²²⁹⁰ entfielen 2,2 %. Maßnahmen des sozialen Umfeldes, die als ausreichend erachtet wurden, machten 2,6 % aus. Die vom Staatsanwalt gem. § 45 Abs. 3 JGG beim Jugendrichter beantragten Maßnahmen bestanden noch weitaus häufiger als die vom Jugendstaatsanwalt beim Beschuldigten angeregten Maßnahmen in normverdeutlichenden oder ahndenden Reaktionen. Wiedergutmachende oder stützende Maßnahmen waren im Rahmen von § 45 Abs. 3 JGG seltener als bei Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG.

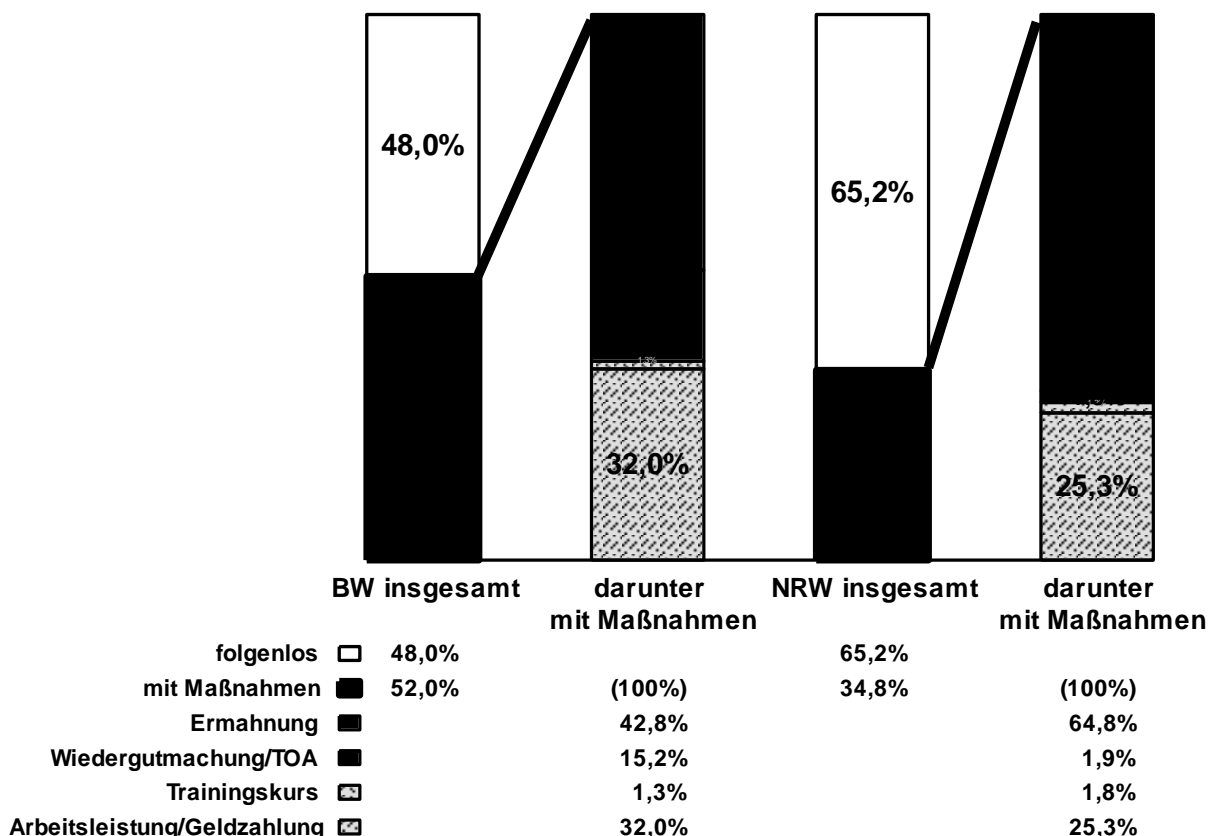
2287 Während in der 1987/88 in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchung kein Täter-Opfer-Ausgleich festgestellt wurde, entfielen hierauf 1990/91 in Baden-Württemberg 3,8 %. Dies beruht möglicherweise auf einem Bedeutungsgewinn im Gefolge des 1. JGGÄndG.

2288 Berücksichtigt sind hier die von der StA angeregten, durchgeführten oder von ihr beim Richter angeregten „erzieherischen Maßnahmen“.

2289 Zum Umfang der Arbeitsstunden sehen die baden-württembergischen Diversions-Richtlinien ausdrücklich "kurzzeitige Hilfsdienste durch gemeinnützige Arbeit" vor.

2290 Zusammengefasst wurden hier folgende Maßnahmen: Verkehrsunterricht, sozialer Trainingskurs, Veranstaltung eines Altennachmittags, Beratung/Therapie und Betreuungsweisung.

Schaubild 301: Diversion im Jugendstrafverfahren – Anteile folgenloser versus intervenierender Diversion. Ergebnisse im Begleitforschungsprojekt Baden-Württemberg zur staatsanwaltschaftlichen Diversion bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung, 1990/1991 und Ergebnisse der Untersuchung in Nordrhein-Westfalen zur staatsanwaltschaftlichen Diversion bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung, 1987/1988



Datenquelle: Heinz et al. 1992.

5.7.3 Çağlar: Neue Ambulante Maßnahmen in der Reform (2005)

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 hatte die Erwartung, dass ein Teil der sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen, namentlich der Täter-Opfer-Ausgleich, im Rahmen von §§ 45, 47 JGG zur Anwendung kommen würde. Da zu den angeregten/angeordneten erzieherischen Maßnahmen statistische Informationen fehlen, können nur Primärdatenerhebungen Aufschluss geben. Die Analyse sämtlicher Ermittlungs- und Strafakten der Jahre 1993, 1998 und 2003 im LG-Bezirk Flensburg²²⁹¹ (vgl. **Tabelle 71**) kam zum Ergebnis:

- Von §§ 153 ff. StPO wird im LG-Bezirk Flensburg im Jugendstrafrecht insgesamt in beachtlichem Maße Gebrauch gemacht. Von §§ 153 ff StPO wurde 2003 in deutlich höherem Maße Gebrauch gemacht als noch 1998. Allerdings ist der Untersuchung von Çağlar nicht zu entnehmen, bei welchen Straftatbeständen die Einstellung auf

2291 Çağlar 2005. Es handelt sich um eine Totalerhebung von insgesamt 6.109 Entscheidungsvorgängen. Freisprüche wurden allerdings ausgeklammert (Çağlar 2005, S. 27).

§§ 153 ff. StPO gestützt wurde und welche Normen im Einzelnen zur Anwendung kamen.

- Innerhalb der §§ 45, 47 JGG entfiel auf die Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG etwas mehr als die Hälfte dieser Einstellungen.
- Innerhalb der sog. intervenierenden Diversion gem. §§ 45 Abs. 2, 3, 47 JGG wurde in der Mehrzahl der Entscheidungen gemeinnützige Arbeit oder die Zahlung eines Geldbetrags angeregt bzw. angeordnet, und zwar mit zunehmender Tendenz. 1998 entfielen hierauf noch 45,6 %, 2003 dagegen 66 %.
- Von den Neuen Ambulanten Maßnahmen wurde demgegenüber nicht nur relativ seltener, sondern vor allem in deutlich abnehmendem Maße Gebrauch gemacht. 1998 betrug ihr Anteil an allen intervenierenden Einstellungen 28,6 %, 2003 nur noch 12,2 %. Wie die genauere Analyse zeigt, wurden 2003 (Angaben in Klammern: 1998) nach einem erzieherischen Gespräch oder einer richterlichen Ermahnung 14,0 % (22,4 %) der Fälle (bezogen auf intervenierende Diversion) eingestellt. TOA, sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung oder Drogentherapie waren nur in 12,2 % (28,6 %) der Fälle intervenierender Diversion festzustellen.

Tabelle 71: Diversionspraxis im Landgerichtsbezirk Flensburg in Verfahren gegen Jugendliche oder nach JGG abgeurteilte Heranwachsende – 1998 und 2003 im Vergleich (nur §§ 45, 47 JGG)

	1998				2003			
	N	%	%	%	N	%	%	%
Diversion insgesamt	1.717	100			2.222	100		
§§ 153 ff. StPO	421	24,5			837	37,7		
Diversion gem. §§ 45, 47 JGG	1.296	75,5	100		1.385	62,3	100	
§ 45 I JGG	706	41,1	54,5		780	35,1	56,3	
§§ 45 II, III, 47 JGG, darunter	590	34,4	45,5	100	605	27,2	43,7	100
Betreuungsweisung	1	0,1	0,1	0,2	1	0,0	0,1	0,2
sozialer Trainingskurs	16	0,9	1,2	2,7	11	0,5	0,8	1,8
Schadenswiedergutmachung	60	3,5	4,6	10,2	19	0,9	1,4	3,1
Täter-Opfer-Ausgleich	75	4,4	5,8	12,7	35	1,6	2,5	5,8
Entschuldigung	14	0,8	1,1	2,4	5	0,2	0,4	0,8
Drogentherapie	3	0,2	0,2	0,5	3	0,1	0,2	0,5
Gemeinnützige Arbeit	170	9,9	13,1	28,8	319	14,4	23,0	52,7
Geldaufgabe	99	5,8	7,6	16,8	80	3,6	5,8	13,2
Richterliche Ermahnung	132	7,7	10,2	22,4	85	3,8	6,1	14,0
keine Maßnahme	20	1,2	1,5	3,4	47	2,1	3,4	7,8

Datenquelle: Çağlar 2005, S. 51 ff.

Wäre dieser – regional beschränkte - Befund verallgemeinerbar, dann würde dies bedeuten, dass erstens nicht in dem erwarteten Maße von Neuen Ambulanten Maßnahmen Gebrauch gemacht wird und dass zweitens im Bereich von §§ 45, 47 JGG in den letzten Jahren die Neuen Ambulanten Maßnahmen zugunsten ahndender Sanktionen zurückgedrängt worden wären.

5.8 Regionale Unterschiede im Gebrauch von Diversion im Jugendstrafverfahren

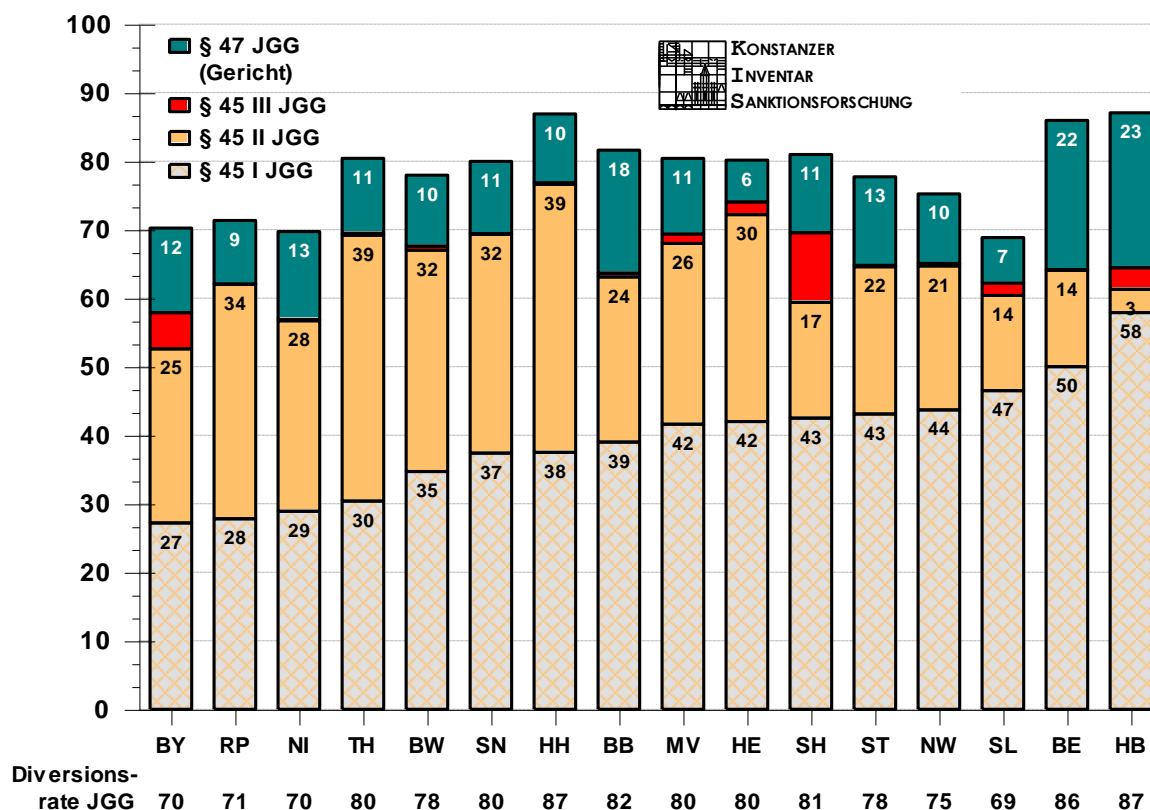
5.8.1 Regional unterschiedliche Handhabung von §§ 45, 47 JGG als Ausdruck regionaler bzw. individueller Sanktionspräferenzen

Zu den rechtsstaatlichen Defiziten zählt, dass die Einstellungsmöglichkeiten des JGG in regional unterschiedlichem Maße genutzt werden. Es wurde bereits oben gezeigt, dass

- vor allem die StA Träger von Diversion ist (vgl. **Schaubild 297**),
- große regionale Unterschiede im Gebrauch der Diversionsmöglichkeiten nach JGG bestehen, und zwar insbesondere auch bei Differenzierung nach Sachgebietsgruppen (vgl. **Schaubild 181**, **Schaubild 184**, **Schaubild 186**, **Schaubild 187**, **Schaubild 188**),
- die größten Unterschiede zwischen den Ländern jeweils im Gebrauch der einzelnen Erledigungsformen von § 45 JGG bestehen,
- im Allgemeinen Strafrecht häufiger folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt wird als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (vgl. **Schaubild 264**), und zwar auch bei Kontrolle von Sachgebietsgruppen (vgl. **Schaubild 266**).

Unterschiede bestehen nicht nur hinsichtlich des Ausmaßes, in dem von §§ 45, 47 JGG Gebrauch gemacht wird. Höchst unterschiedlich ist vor allem das Maß, in dem der Jugendstaatsanwalt entscheidet bzw. der Jugendrichter eingeschaltet wird (vgl. **Schaubild 302**). Die seit 1999 mögliche Differenzierung der einzelnen Absätze von § 45 JGG gibt zugleich einen Hinweis darauf, ob mit der Einstellung eine Intervention erfolgt.

Schaubild 302: Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 302:

2015	informell oder formell Sanktionierte JGG								
	insg.	§ 45 I JGG		§ 45 II JGG		§ 45 III JGG		§ 47 JGG	
	N	N	%	N	%	N	%	N	%
BW	39.961	13.878	34,7	12.907	32,3	243	0,6	4.135	10,3
BY	42.865	11.651	27,2	10.871	25,4	2.268	5,3	5.289	12,3
BE	15.526	7.769	50,0	2.193	14,1	6	0,0	3.386	21,8
BB	5.936	2.317	39,0	1.431	24,1	34	0,6	1.065	17,9
HB	3.687	2.136	57,9	124	3,4	116	3,1	834	22,6
HH	10.356	3.887	37,5	4.050	39,1	25	0,2	1.041	10,1
HE	24.171	10.149	42,0	7.307	30,2	447	1,8	1.475	6,1
MV	4.090	1.702	41,6	1.079	26,4	56	1,4	451	11,0
NI	26.871	7.775	28,9	7.457	27,8	57	0,2	3.444	12,8
NW	64.370	28.126	43,7	13.518	21,0	240	0,4	6.533	10,1
RP	12.600	3.509	27,8	4.308	34,2	9	0,1	1.169	9,3
SL	3.326	1.545	46,5	462	13,9	60	1,8	221	6,6
SN	10.966	4.102	37,4	3.496	31,9	13	0,1	1.156	10,5
ST	6.252	2.697	43,1	1.345	21,5	12	0,2	808	12,9
SH	8.382	3.559	42,5	1.418	16,9	852	10,2	956	11,4
TH	5.816	1.769	30,4	2.256	38,8	16	0,3	636	10,9

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

2015 wurde im Saarland bei 68,8 % der (informell oder formell) Sanktionierten von den Diversionen der §§ 45, 47 JGG Gebrauch gemacht, in Bayern bei 70,2 %. Hinter dieser scheinbaren Gleichheit verbergen sich freilich deutliche Unterschiede in der Erledigungsart. Im Saarland wird häufiger als in Bayern folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt (SL: 46,5 %; BY: 27,2 %). Von 45 Abs. 2 JGG wird in Bayern fast doppelt so häufig Gebrauch gemacht (SL: 13,9 %; BY: 25,4 %). Ebenfalls doppelt so häufig wird der Jugendrichter gem. § 45 Abs. 3, § 47 JGG eingeschaltet; in Bayern ist dies bei 17,6 % der Fall, im Saarland nur bei 8,4 %. Hierdurch ergibt sich eine ungleiche Belastung. Der Kilometerstein des Tatortes entscheidet somit in nicht unerheblichem Maße nicht nur darüber, ob das Verfahren eingestellt oder mit einer Verurteilung abgeschlossen wird, sondern auch darüber, ob in unterschiedlicher Weise belastend (intervenierend) bzw. erst nach Anklageerhebung eingestellt wird. Mit der in Bayern ebenfalls häufigeren Erledigung gem. § 47 JGG wird zugleich eines der Ziele von Diversion – Verfahrensbeschleunigung – eher verfehlt als mit einer Entscheidung gem. § 45 JGG.

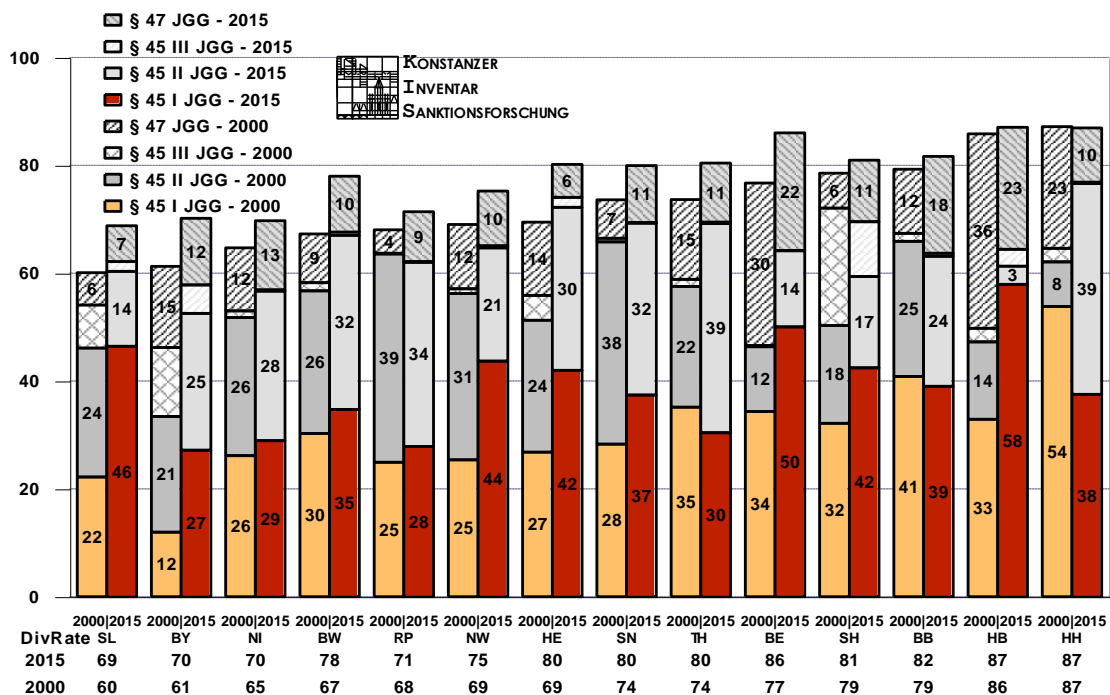
Tabelle 72: Nach JGG informell Sanktionierte – Bayern und Saarland 2015

2015	Sanktionierte JGG insg.	informell Sanktionierte JGG							
		§ 45 I JGG		§ 45 II JGG		§ 45 III JGG		§ 47 JGG	
	N	%	N	%	N	%	N	%	
BY	42.865	11.651	27,2	10.871	25,4	2.268	5,3	5.289	12,3
SL	3.326	1.545	46,5	462	13,9	60	1,8	221	6,6
Diff			19,3		11,5		3,5		5,7

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Im längerfristigen Vergleich haben sich diese Unterschiede verringert. Insgesamt sind die Diversionsraten zwischen 2000 und 2015 um rd. 5 Prozentpunkte gestiegen, die Diversionsvarianten haben sich aber deutlich verschoben zugunsten der staatsanwaltlichen Einstellungen. Die Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG haben überproportional zugenommen, gleichzeitig wurden nicht nur die zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede bei § 45 Abs. 1 JGG geringer, sondern vor allem und in weitaus stärkerem Maße bei den anderen Diversionsvarianten (vgl. **Schaubild 303**). Die weiterhin bestehenden Unterschiede sind aber in diesem Ausmaß nicht durch Unterschiede in der Tat- und Täterstruktur erklärbar, sondern nur durch regionale Sanktionierungspräferenzen.

Schaubild 303: Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Bundesländer (ohne MV und ST) 2000 und 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 303:

	2000						2015					
	Sanktionierte insg.	§§ 45, 47 JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§45 III JGG	§ 47 JGG	Sanktionierte insg.	§§ 45, 47 JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§45 III JGG	§ 47 JGG
BW	41.965	67,3	30,3	26,4	1,5	9,0	39.961	78,0	34,7	32,3	0,6	10,3
BY	48.869	61,3	12,0	21,4	12,8	15,1	42.865	70,2	27,2	25,4	5,3	12,3
BE	21.198	76,7	34,4	12,0	0,2	30,2	15.526	86,0	50,0	14,1	0,0	21,8
BB	16.752	79,3	40,8	25,1	1,5	11,9	5.936	81,7	39,0	24,1	0,6	17,9
HB	5.004	85,8	32,9	14,3	2,5	36,0	3.687	87,1	57,9	3,4	3,1	22,6
HH	12.627	87,2	53,8	8,3	2,5	22,5	10.356	86,9	37,5	39,1	0,2	10,1
HE	22.534	69,5	26,8	24,4	4,6	13,6	24.171	80,2	42,0	30,2	1,8	6,1
NI	38.480	64,7	26,2	25,6	1,2	11,7	26.871	69,7	28,9	27,8	0,2	12,8
NW	83.660	69,0	25,4	30,8	0,9	11,9	64.370	75,2	43,7	21,0	0,4	10,1
RP	16.349	68,0	24,9	38,6	0,2	4,3	12.600	71,4	27,8	34,2	0,1	9,3
SL	4.330	60,1	22,2	23,9	8,0	6,0	3.326	68,8	46,5	13,9	1,8	6,6
SN	24.606	73,6	28,3	37,5	0,7	7,1	10.966	79,9	37,4	31,9	0,1	10,5
SH	11.220	78,5	32,2	18,1	21,8	6,5	8.382	80,9	42,5	16,9	10,2	11,4
TH	16.261	73,7	35,2	22,4	1,3	14,8	5.816	80,4	30,4	38,8	0,3	10,9

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Aggregatdaten der Strafrechtspflegestatistiken erlauben es nicht, homogene Tat- und Tätergruppen zu bilden. Wo in einzelnen Untersuchungen relativ homogene Gruppen gebildet werden konnten, wurden die regionalen Unterschiede nicht geringer, sondern größer.

- Storz konnte bei ihrer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister für die Jugendlichen des Geburtsjahrganges 1961 zeigen, dass bei einer ersten Auffälligkeit

wegen "einfachen Diebstahls" (§§ 242, 247, 248a StGB) in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg über 80 % aller Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden waren; in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war dies lediglich bei rd. 43 % der Fall (vgl. **Schaubild 267**). Vergleichbare Unterschiede wurden festgestellt bei einer ersten Auffälligkeit wegen "Fahren ohne Fahrerlaubnis" (§ 21 StVG), einem sog. Taxendelikt, bei dem typischerweise nach objektiven Kriterien routinemäßig entschieden wird.

- Die Auswertung der Bundeszentralregisterdaten für den Geburtsjahrgang 1967 (vgl. **Schaubild 269** und **Schaubild 270**) ergab, dass die Unterschiede sich nicht verringert hatten.
- Die Analyse sämtlicher Entscheidungen des Jahres 1994 (vgl. **Schaubild 272**) ergab, dass beim jugendlichen Ersttäter leichter Eigentumsdelikte regelmäßig eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG erfolgt, dass aber bei dem mehrfach Auffälligen die Unterschiede extrem groß sind (vgl. **Schaubild 273**).
- Die neuesten Daten betreffen die Entscheidungen des Jahres 2004, die den Befund des Jahres 1994 im Wesentlichen bestätigen (vgl. **Schaubild 275**, **Schaubild 276**, **Schaubild 277**, **Schaubild 278**). Erstmals konnte gezeigt, dass die relativ hohe Homogenität, mit der in allen Ländern beim Ersttäter leichter Eigentumsdelikte gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt wird, einen extrem großen Unterschied der Erledigungsformen verdeckt. Die Spannweite, mit der folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt wird, reichte von 11 % bis 85 % (vgl. **Schaubild 279**).

Ältere, in den 1980er Jahren durchgeführte Aktenanalysen zeigten, dass regionale Discrepanzen in der Anwendung der §§ 45, 47 JGG nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch innerhalb eines Landes zwischen den Landgerichtsbezirken und selbst zwischen den Dezernenten derselben Staatsanwaltschaft bestehen.

- In der bei 17 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen durchgeführten repräsentativen Aktenuntersuchung bei homogenen Fallgruppen (einmaliger Ladendiebstahl, keine Vorbelastung - auch keine Registrierung in der staatsanwaltschaftlichen Zentralkartei - des jugendlichen, Geständnis, Diebstahlsgegenstand mit Wert bis zu 50 DM) wurde eine Spannweite der Diversionsraten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften von 39 % bis 99 % festgestellt. Auf der Ebene der Staatsanwälte (bei einer Schadenshöhe bis maximal 100 DM und ansonsten gleichen Kriterien) wurde sogar eine Spannweite von 0 % bis zu 100 % ermittelt.²²⁹²

Die neuere Begleitforschung zu den kriminalpädagogischen Schülerprojekten in Bayern hat gezeigt, dass und wie sehr innerhalb eines Landes Unterschiede in der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften bestehen:

- „Laut Einschätzung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt werde dort nach derzeitiger Praxis (2008) bei Diebstahl regelmäßig kein Gebrauch von der Möglichkeit der folgenlosen Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG gemacht. Vielmehr greife man, selbst bei Ersttätern und im Falle geringer Schäden (z.B. € 1,-), grundsätzlich auf die Diversionsmöglichkeit nach § 45 Abs. 2 JGG zurück, wobei sich Art und Umfang der angeregten erzieherischen Maßnahme freilich nach den Umständen des Einzelfalles richten. Beträgt der Schaden bzw. der Wert der Tatbeute maximal € 50,-, so werde bei Ersttätern i.d.R. nur ein Aufsatz angeregt. Bei höheren Schäden greife man aber auf gemeinnützige Arbeit und nur noch in Ausnahmefällen auf die bloße Anregung eines Besinnungsaufsatzes zurück.“

2292 Vgl. Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 213; Libuda-Köster 1990, S. 308.

Bei Fahren ohne Fahrerlaubnis gehe die Praxis üblicherweise dahin, dass die erste Tat gemäß § 45 Abs. 1 JGG eingestellt und zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit an die zuständige Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde) gemäß § 43 OWiG abgegeben werde. Dies setze freilich voraus, dass neben § 21 StVG auch tatsächlich eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht wurde. Handelte es sich dagegen um ein erstmaliges Fahren ohne Fahrerlaubnis, ohne dass gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht wurde, so werde dies durch die Staatsanwaltschaft Ingolstadt üblicherweise so gehandelt, dass eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG erfolge, und zwar unter Anregung gemeinnütziger Arbeit im Umfang von etwa sechs bis zwölf Stunden oder der Zahlung eines Geldbetrages i.H.v. ca. € 50,- bis € 200,- (bei eigenem Einkommen des Beschuldigten).

Bei Zweitverstößen erfolge grundsätzlich eine Sachbehandlung gem. § 45 Abs. 2 JGG wenn zuvor bereits einmal eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erfolgte. Ist dagegen bereits beim ersten Strafverfahren eine Ahndung nach § 45 Abs. 2 JGG vorgenommen worden, so biete sich bei erneuter Delinquenz insbesondere die Zuweisung zum KPS, das Verfahren gem. § 76 JGG oder im Einzelfall ausnahmsweise eine erneute Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG (dann aber mit entsprechend verschärften erzieherischen Maßnahmen) an.

Bei § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen) komme - zumindest bei Ersttätern - regelmäßig eine folgenlose Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Frage.²²⁹³

- Während beim Ladendiebstahl die StA Ingolstadt selbst bei Ersttätern und selbst bei geringsten Schäden nicht nach § 45 Abs. 1 JGG einstellt, sondern grundsätzlich § 45 Abs. 2 JGG anwendet, kommt dagegen „nach der Handhabungspraxis der StA Aschaffenburg bis ca. € 15,- (Wert der Tatbeute bzw. Schaden) eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG in Betracht, bei der StA München I bis € 5,- (vor 2008 bis € 2,-).“²²⁹⁴ „Der Leitfaden für Ahndungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden (Ersttäter) der Staatsanwaltschaft München I sieht bei einem durch Diebstahl verursachten Schaden von über € 5,- bis € 30,- derzeit eine Ahndung im Wege der Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG (Aufsatz bei Jugendlichen und Geldzahlung/Arbeitsleistung bei Heranwachsenden) vor. Bis € 50,- erfolgt regelmäßig eine Arbeitsleistung oder Geldzahlung (§ 45 Abs. 2 JGG) und bis € 100,- ein Vorgehen nach § 45 Abs. 3 JGG. Bis € 200,- sieht die Liste ein Vorgehen gern. § 76 ff. JGG bzw. 417 StPO, bei einem darüber hinausgehenden Schaden eine Anklage vor.“²²⁹⁵
- In Memmingen wird „namentlich bei Fahren ohne Fahrerlaubnis und Diebstahl von § 45 Abs. 1 JGG selbst bei Ersttätern kein Gebrauch gemacht. Selbst auf § 45 Abs. 2 JGG greife man ... kaum zurück, vielmehr ziehe man, auch im Bereich der Bagatell-delinquenz und der leichten Kriminalität, vorwiegend das formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG heran. Bei Diebstahl rege man – wiederum bezogen auf Ersttäter - bei einem Schaden unter 10 € i.d.R. 10 Arbeitsstunden, bei einem Schaden zwischen 10 und 50 € regelmäßig 30 Arbeitsstunden und bei ca. 50-100 € angerichteten Schadens 30 Stunden gemeinnützige Arbeit an. Ab einer Schadenssumme von 100 € erfolge grundsätzlich die Anregung von 30 bis 40 Arbeitsstunden oder Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG). In manchen Fällen komme der Jugendrichter dieser Anregung allerdings nicht nach, sondern belasse es bei einer Ermahnung. Die Sanktionierungspraxis bei Ersttätern hinsichtlich Fahrens ohne Fahrerlaubnis wurde ... dahingehend beschrie-

2293 Englmann 2009a, S. 104 f.

2294 Englmann 2009a, S. 104, Anm. 478.

2295 Englmann 2009a, S. 17, Anm. 74.

ben, dass auch hier regelmäßig auf § 45 Abs. 3 JGG zurückgegriffen werde. Die angeregte Maßnahme bestehe dabei grundsätzlich in der Auflage, gemeinnützige Arbeit im Umfang von 20 Stunden zu erbringen.“²²⁹⁶

Die Begleitforschung zu den nordrhein-westfälischen Diversionstagen hat gezeigt, dass in den untersuchten Städten höchst unterschiedliche Sanktionierungspräferenzen herrschten. Während in den Jahren 2005 bis 2007 in Köln 83,5 %, in Düren 61,4 % und in Hilden 58,4 % der Einstellungen gem. § 45 JGG nach Abs. 1 erfolgte, war dies in Remscheid nur 9,3 % der Fall, in Solingen in 16,5 % und in Wuppertal in 15,2 %.²²⁹⁷ „Derartige Diskrepanzen wird man nicht ernsthaft mit einem entsprechend abweichenden Delikts- und Täterspektrum erklären können, zumal die untersuchten Diversionstagsfälle keine Anhaltspunkte für derart gravierende Strukturunterschiede zwischen den Standorten ergeben haben. Daher drängt sich die Erklärung auf, dass die Unterschiede durch individuelle Sanktionspräferenzen zustande kommen, aber auch mit dem jeweiligen Fallaufkommen zusammenhängen. ... Indes kann dies kein rechtlich zulässiges Differenzierungskriterium sein und muss es schlichtweg als eine Umgehung des § 45 JGG zugrunde liegenden Subsidiaritätsprinzips angesehen werden, wenn an einem Standort in drei Jahren nur knapp 9 % der Diversionsfälle nach Abs. 1 eingestellt wurden.“²²⁹⁸

Die auf Aggregatdaten gestützte Untersuchung von Kleinbrahm belegte, dass in einigen Ländern zwischen den LG-Bezirken sowohl extrem große Unterschiede hinsichtlich der Diversionsraten insgesamt als auch hinsichtlich der Diversionsvarianten bestehen (vgl. **Schaubild 283** und **Schaubild 284**) bestehen.

Eine Telefax-Befragung der deutschen (Jugend-)Staatsanwaltschaften zur praktischen Handhabung belegte ebenfalls große regionale Unterschiede.²²⁹⁹ Gefragt wurde u.a. „Einen Ladendiebstahl nach § 242 StGB zugrunde gelegt, bis zu welchem ungefähren Wert des gestohlenen Gegenstands würden Sie bei einem Ersttäter gemäß (Frage 5) § 45 Abs. 1 JGG und (Frage 6) § 45 Abs. 2 GG einstellen?“ Bei einer Auswertung nach Ländern – ohne Bremen und Hamburg, wo keine Angaben gemacht wurden - reicht die Spanne der Durchschnittswerte, bei der noch eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG bei einem nicht vorbelasteten Ladendieb erfolgt, von 2,43 € (Bayern) bis 87,50 € (Schleswig-Holstein). Bei § 45 Abs. 2 JGG weisen die Durchschnittswerte noch größere Unterschiede auf; sie reichen von 43,33 € Thüringen bis 320 € (Rheinland-Pfalz) (vgl. **Tabelle 73**). Und noch größer sind die Unterschiede innerhalb eines Landes, und zwar trotz Diversionsrichtlinien in den Ländern (Bayern ausgenommen, das keine Diversionsrichtlinien hat).

2296 Englmann 2009a, S. 368.

2297 Linke 2011a, S. 123.

2298 Verrel 2010, S. 236.

2299 Feigen 2008, S. 353 ff. Ergebnisse einer Befragung in Thüringen hinsichtlich der informellen Erledigungspraxis bei erwachsenen Beschuldigten unter Verwendung von acht hypothetischen Fallbeispielen vgl. Hoffmann 1998.

Tabelle 73: Einstellung gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG bei Ladendiebstahl/Ersttäter

	Durchschnittswert § 45 I JGG	Differenz zwischen kleinstem und größtem Wert innerhalb eines Landes	Durchschnittswert § 45 II JGG	Differenz zwischen kleinstem und größtem Wert innerhalb eines Landes
BW	29,33	45	178,67	450
BY	2,43	15	47,26	100
BE	50,00	0	100,00	0
BB	20,50	35	95,00	155
HE	24,50	45	65,00	70
MV	30,00	0	100,00	0
NI	39,33	100	90,00	150
NW	35,13	148	136,00	250
RP	35,27	47	320,00	450
SL	0,00	0	50,00	0
SN	20,07	45	112,00	150
ST	68,75	190	87,67	40
SH	87,50	250	192,86	400
TH	14,17	30	43,33	85
BRD	32,64	300	115,12	500

* Hinweis zu den Differenzen zwischen kleinstem und größtem Wert innerhalb eines Landes: Für die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland stand jeweils nur ein Wert zur Verfügung.

Datenquelle: Feigen 2008, S. 355, Tabelle 2, 3.

Die Diversionsrichtlinien schreiben Unterschiede zwischen den Ländern fest. Die Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen, die eine uneinheitliche Richtlinienpraxis insbesondere im Bereich der „harten“ Drogen belegten,²³⁰⁰ nahmen die Länder zum Anlass, sich über eine größere Vereinheitlichung der Anwendung von § 31a BtMG zu verständigen. Eine Vereinheitlichung konnte hierdurch jedoch nicht erreicht werden: "Die vergleichende Analyse dieser Richtlinien offenbart erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Ländern bei der Bestimmung der geringen Menge von Cannabisprodukten, bei der rechtlichen Behandlung von Wiederholungstätern und bei der rechtlichen Behandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist."²³⁰¹ Hinsichtlich der Rechtsanwendungspraxis ergibt sich dagegen ein differenziertes Bild: "Die empirischen Befunde zum Umgang mit Cannabis belegen, dass die staatsanwaltschaftliche Praxis bei Fallgestaltungen im Bereich bis zu 10 g in so hohem Maß übereinstimmt, dass von einer im wesentlichen einheitlichen Rechtsanwendung gesprochen werden kann. ... Beim Umgang mit sog. harten Drogen dürften die festgestellten Unterschiede in der Einstellungspraxis der Länder dagegen die Erheblichkeitsschwelle des Art. 72 II Nr. 3 GG erreichen. Kommt § 31 a BtMG hier in verschiedenen Ländern praktisch überhaupt nicht zur Anwendung, so werden in anderen Ländern BtM-abhängige Wiederholungstäter in großem Umfang der Strafverfolgung entzogen. Im Bereich reiner Konsumentendelikte wird damit der vor allem in §§ 35 bis 38 BtMG zum Ausdruck kommende

2300 Vgl. Aulinger 1997; Hellebrand 2009; Schäfer/Paoli 2006.

2301 Aulinger 1999, S. 112.

Wille des Gesetzgebers, dass Drogenabhängige einer Behandlung zuzuführen sind, nicht mehr zur Geltung gebracht."²³⁰²

Auch in anderen Bereichen wurden Unterschiede durch die Richtlinien festgeschrieben. In ihrem Abschlussbericht aus dem Jahr 2000 stellte die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ fest, dass 1998 in den Länderrichtlinien die Wertobergrenze für eine folgenlose Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO bei Ersttätern – sofern eine solche Grenze in den einzelnen Richtlinien überhaupt angegeben wird – teils bei 10 DM (Baden-Württemberg), teils bei 100 DM (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein) lag.²³⁰³ Im Jugendstrafrecht hat die Auswertung der Diversionsrichtlinien der Länder Ende der 1990er Jahre ebenfalls deutliche Unterschiede aufgedeckt.²³⁰⁴

Selbst die innerhalb eines Landes bestehenden Unterschiede können durch die – zumeist sehr allgemeinen und sich auf Empfehlungen beschränkenden - Diversionsrichtlinien nicht nivelliert werden. Die Untersuchung von Kleinbrahm hat gezeigt, dass Diversionsrichtlinien nur eine schwache Steuerungswirkung haben.²³⁰⁵ Eine schon ältere Untersuchung zeigte, dass das mit der Einführung einer Diversionsrichtlinie erstrebte Ziel der Angleichung der Diversionsraten in den Landgerichtsbezirken nicht erreicht wurde, dass vielmehr die Unterschiede noch größer wurden. In dem von Heinz et al.²³⁰⁶ im Auftrag des baden-württembergischen Justizministeriums durchgeführten Begleitforschungsprojekt sollte u.a. geklärt werden, ob die zum 01.12.1990 in diesem Bundesland in Kraft getretenen “Diversions-Richtlinien” zu einer Ausweitung der Diversionspraxis bei den als geeignet angesehenen Zielgruppen sowie zu einer Nivellierung der regionalen Unterschiede beigetragen haben. Durchgeführt wurde diese Untersuchung zwischen dem 22.10.1990 und dem 29.11.1991. In drei, je sechs Wochen umfassenden Erhebungswellen wurden in sämtlichen Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg Informationen über alle staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 15.577 jugendliche und heranwachsende Beschuldigte erhoben.

Das Begleitforschungsprojekt kam u.a. zu folgenden Ergebnissen:

- Das Ziel der vermehrten Nutzung der §§ 45, 47 JGG ist erreicht worden, nicht aber auch dasjenige der Vereinheitlichung. Es wurde vielmehr festgestellt, dass - auf der Ebene der Staatsanwaltschaften - im Gefolge der Einführung der baden-württembergischen “Diversions-Richtlinien” die Spannweite der regionalen Diversionsraten sowohl für die Gesamtheit der anklagefähigen Verfahren als auch für einzelne Deliktgruppen zunahm (vgl. **Schaubild 304**). Selbst in den Deliktgruppen, die in den baden-württembergischen “Diversions-Richtlinien” eigens angesprochen worden sind, wurde nicht die erwartete Vereinheitlichung, sondern eine Zunahme der regionalen Unterschiede festgestellt.²³⁰⁷ Das Steuerungsinstrument “Diversions-Richtlinien” hat danach nicht im erhofften Maße gewirkt. Die gebotene Vereinheitlichung der

2302 Auling 1999, S. 116.

2303 vgl. Deutscher Richterbund 1999; Elsner 2008, S. 214; Friedrichs 2003, S. 99 ff.; Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems 2000, S. 155 f.

2304 Heinz 1999b, S. 261 ff.

2305 Kleinbrahm 2015, S. 365, Abb. 45.

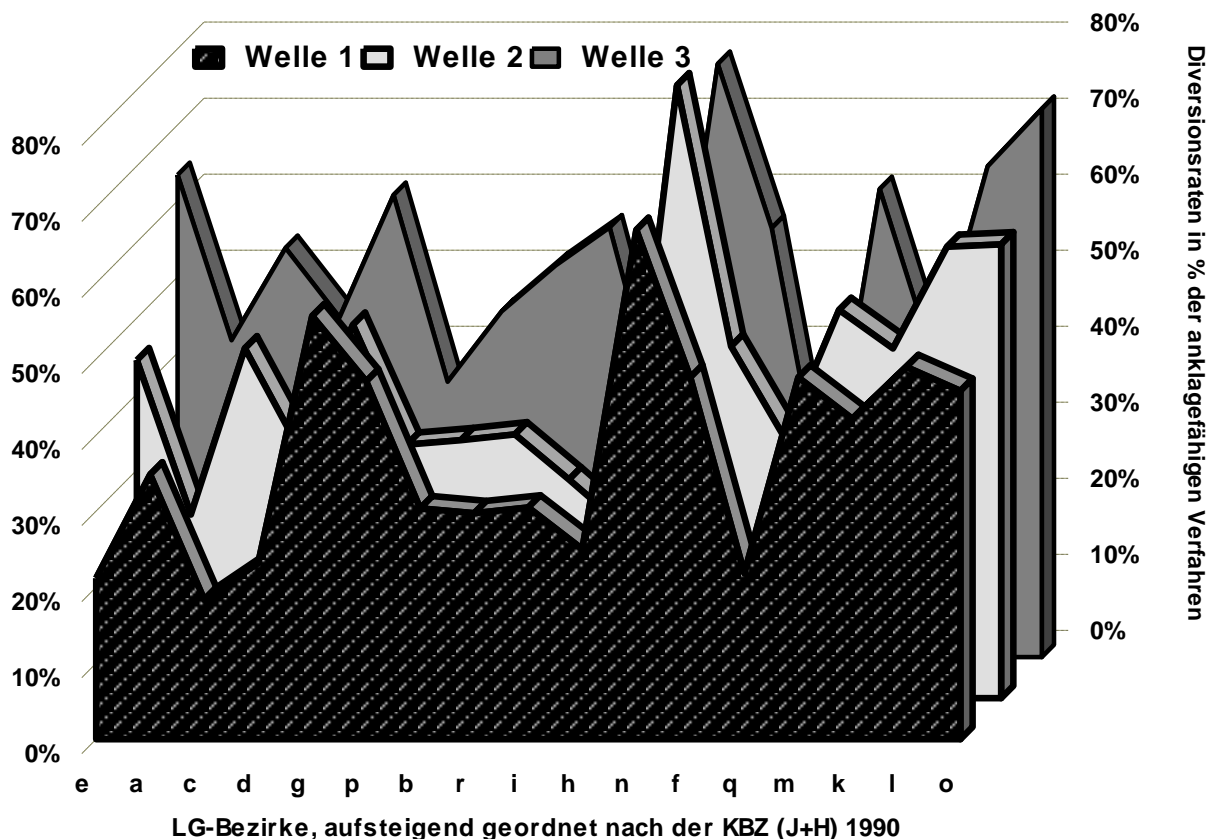
2306 Heinz et al. 1992; zusammenfassende Ergebnisse sind veröffentlicht in Heinz 1994; Heinz 1999b, Teil 1, S. 252 ff.

2307 Heinz et al. 1992, S. 83 ff.

Rechtsanwendung kann durch Richtlinien alleine ersichtlich nicht gewährleistet werden.

- Mit der baden-württembergischen "Diversions-Richtlinie" wurden ferner die Ziele verfolgt, "folgenlose" Einstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG bei katalogmäßig erfassten Tat- und Tätergruppen zu fördern. Aber auch diese Ziele wurden nicht oder nur zum Teil erreicht, denn die größten Zuwächse wurden außerhalb der sog. Katalogtaten festgestellt.

Schaubild 304: Regionale Diversionsraten im Begleitforschungsprojekt Baden-Württemberg, 3 Erhebungswellen 1990/1991



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 304:

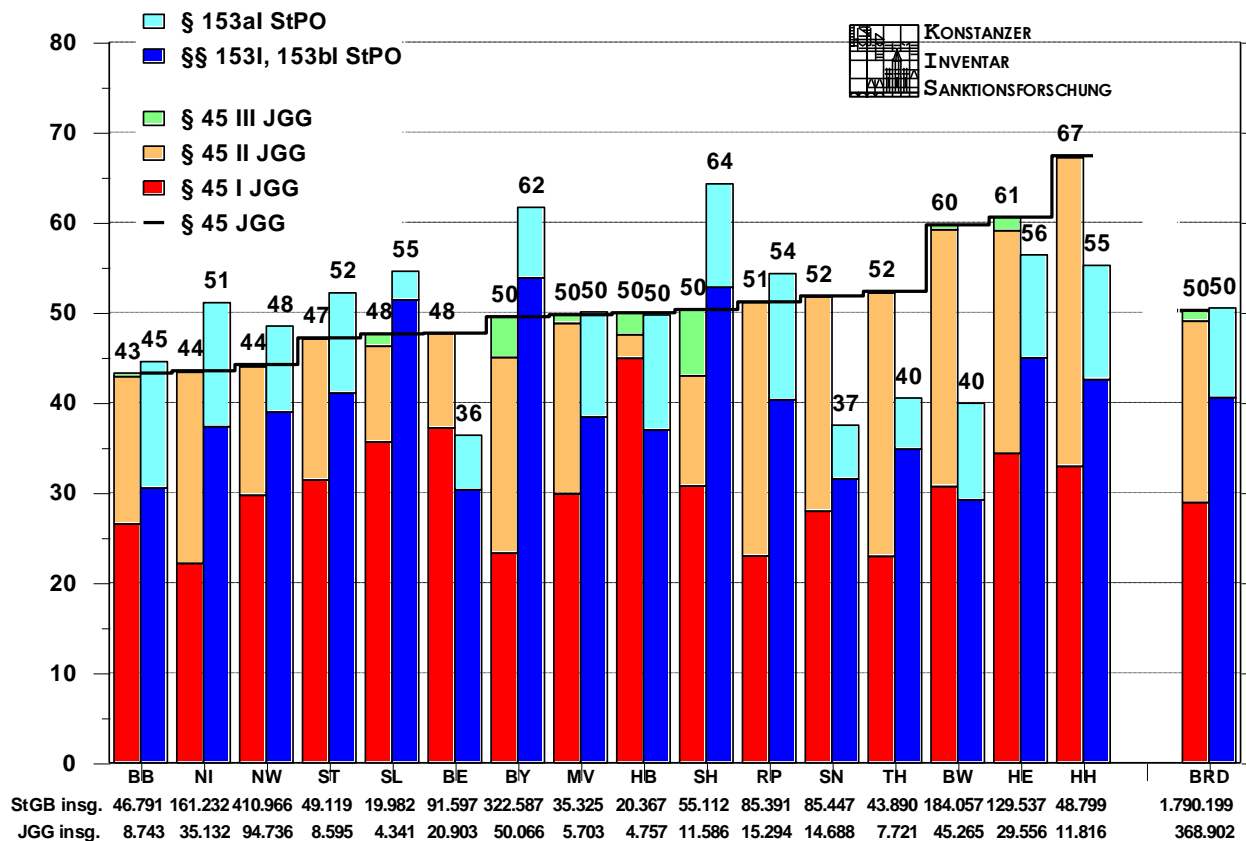
LG-Bezirk	insgesamt (3 Wellen)	Diversionsraten					
		1. Welle 22.10.1990-30.11.1990		2. Welle 04.02.1991-15.03.1991		3. Welle 21.10.1991-29.11.1991	
e	180	85	21,2	54	44,4	41	63,4
a	425	158	34,8	87	24,1	180	41,7
c	1.084	316	18,4	413	46,0	355	53,8
d	618	229	23,1	201	32,8	188	44,7
g	470	124	55,6	165	49,1	181	60,8
p	299	102	47,1	81	33,3	116	36,2
b	222	56	30,4	56	33,9	110	45,5
r	185	37	29,7	49	34,7	99	51,5
i	300	105	30,5	80	28,8	115	56,5
h	562	156	25,0	186	22,6	220	30,0
n	381	106	67,0	134	80,6	141	78,0
f	1.825	662	47,6	642	46,3	521	56,4
q	329	133	21,8	82	34,1	114	19,3
m	1.313	473	47,6	429	51,0	411	61,6
k	935	318	42,1	361	46,0	256	39,1
l	488	143	49,0	187	59,4	158	64,6
o	756	275	45,8	248	59,7	233	72,1
Summe	10.372	3.478	39,4	3.455	45,9	3.439	52,6
Maximum			67,0		80,6		78,0
Minimum			18,4		22,6		19,3
Spannweite			48,6		58,0		58,7

Datenquelle: Heinz et al. 1992, S. 85.

5.8.2 Regional unterschiedliche Handhabung von §§ 45, 47 JGG und §§ 153 ff StPO im Vergleich

Noch nicht geprüft wurde die regionale staatsanwaltschaftliche Handhabung der Diversionmöglichkeiten im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht bei einzelnen Sachgebietsgruppen. Bezogen auf die jeweiligen anklagefähigen Ermittlungsverfahren wurden 2015 50,2 % der JGG-Verfahren nach § 45 JGG eingestellt und 50,5 % nach §§ 153, 153a, 153b StPO (vgl. **Schaubild 305**). Entgegen alltagstheoretischen Annahmen sind folgenlose Einstellungen im Allgemeinen Strafrecht mit 40,5 % (§§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO) häufiger als im Jugendstrafrecht mit 28,9 % (§ 45 Abs. 1 JGG). Regionale Unterschiede bestehen in fast gleicher Stärke bei JGG wie bei StGB-Einstellungen. Bei Einstellungen gem. § 45 JGG besteht eine Spannweite von 24,1 %-Punkten, bei Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO von 27,9 %-Punkten. Dieser Befund kann freilich eine Folge der unterschiedlichen Deliktsstruktur sein. Derartige Unterschiede lassen sich statistisch nur begrenzt kontrollieren, die einzige Variable hierfür sind die Sachgebietsgruppen.

Schaubild 305: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – anklagefähige Ermittlungsverfahren insgesamt. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 305:

2015	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	nach StGB informell Sanktionierte		
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG		insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	45.265	59,7	30,7	28,5	0,5	184.057	39,9	29,2	10,7
BY	50.066	49,5	23,3	21,7	4,5	322.587	61,7	53,8	7,8
BE	20.903	47,7	37,2	10,5	0,0	91.597	36,4	30,3	6,1
BB	8.743	43,3	26,5	16,4	0,4	46.791	44,5	30,5	14,0
HB	4.757	49,9	44,9	2,6	2,4	20.367	49,7	36,9	12,8
HH	11.816	67,4	32,9	34,3	0,2	48.799	55,2	42,5	12,7
HE	29.556	60,6	34,3	24,7	1,5	129.537	56,4	44,9	11,4
MV	5.703	49,7	29,8	18,9	1,0	35.325	50,0	38,4	11,7
NI	35.132	43,5	22,1	21,2	0,2	161.232	51,1	37,3	13,8
NW	94.736	44,2	29,7	14,3	0,3	410.966	48,5	38,9	9,6
RP	15.294	51,2	22,9	28,2	0,1	85.391	54,3	40,3	14,0
SL	4.341	47,6	35,6	10,6	1,4	19.982	54,6	51,4	3,2
SN	14.688	51,8	27,9	23,8	0,1	85.447	37,5	31,5	6,0
ST	8.595	47,2	31,4	15,6	0,1	49.119	52,2	41,0	11,1
SH	11.586	50,3	30,7	12,2	7,4	55.112	64,3	52,8	11,5
TH	7.721	52,3	22,9	29,2	0,2	43.890	40,5	34,8	5,7
BRD	368.902	50,2	28,9	20,1	1,2	1.790.199	50,5	40,5	10,0

Legende:

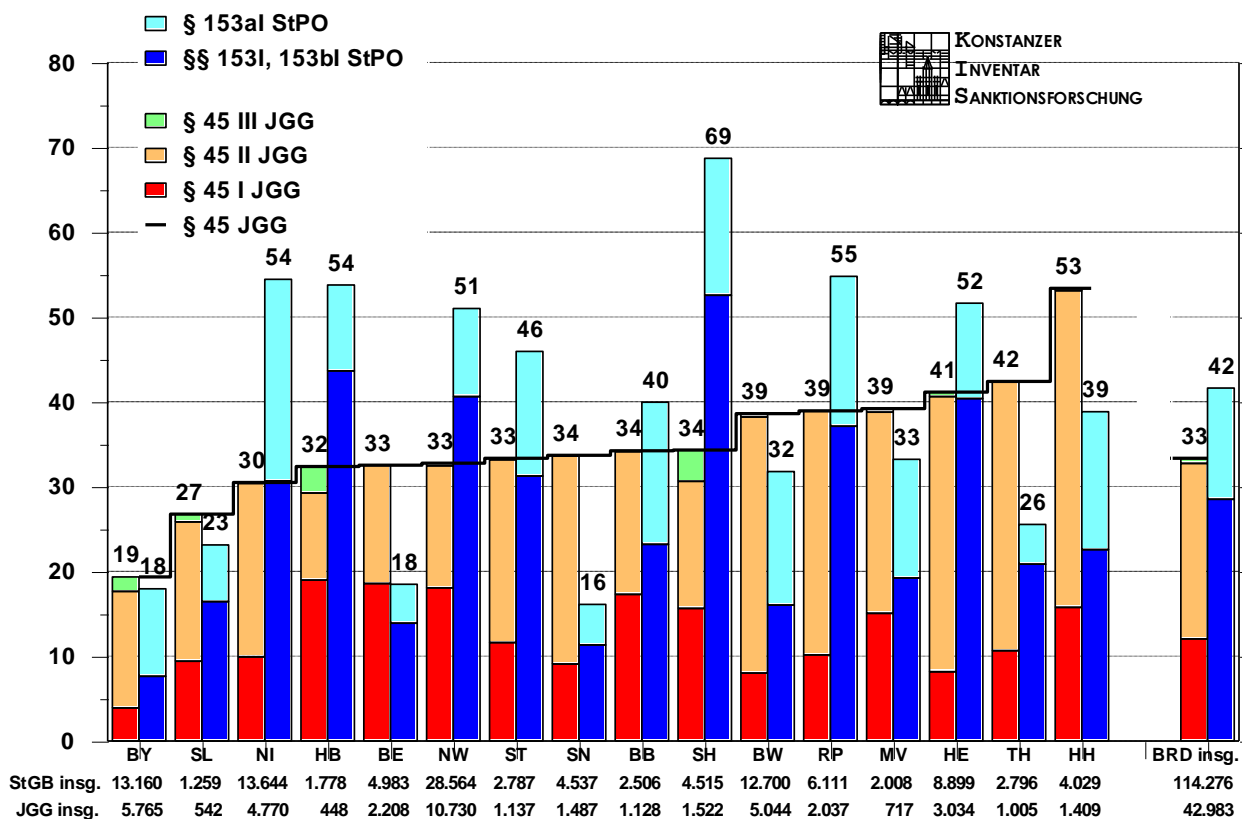
Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Bei vorsätzlicher Körperverletzung (Sachgebiet 21) zeigt sich (vgl. **Schaubild 306**):

- Insgesamt wird im Allgemeinen Strafrecht häufiger (41,6 %) eingestellt als im Jugendstrafrecht (33,3 %),
- es wird im Allgemeinen Strafrecht vor allem wesentlich häufiger folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt (28,5 %) als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (12,0 %),
- die Spannweite regionaler Diversionsraten ist im Allgemeinen Strafrecht mit 52,6 %-Punkten) ebenfalls deutlich höher als im Jugendstrafrecht (34,0 %-Punkten),
- dies beruht vor allem auf der extrem unterschiedlichen Handhabung folgenloser Einstellungen; im Allgemeinen Strafrecht beträgt die Spannweite 44,9 %-Punkte, im Jugendstrafrecht 15,1 %-Punkte,
- die Wahrscheinlichkeit einer folgenlosen Einstellung im Jugendstrafrecht ist in Bremen (19,0 %) 4,9-mal höher als in Bayern (3,9 %).

Schaubild 306: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – vorsätzliche Körperverletzung (Sachgebiet 21). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 306:

2015	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte			insg.	nach StGB informell Sanktionierte			
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG		§ 45 III JGG	insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	5.044	38,6	8,0	30,2	0,4	12.700	31,8	16,0	15,7
BY	5.765	19,3	3,9	13,7	1,7	13.160	17,9	7,6	10,3
BE	2.208	32,5	18,6	13,9	0,0	4.983	18,5	13,9	4,6
BB	1.128	34,2	17,3	16,8	0,1	2.506	39,9	23,2	16,8
HB	448	32,4	19,0	10,3	3,1	1.778	53,8	43,6	10,1
HH	1.409	53,4	15,8	37,3	0,3	4.029	38,8	22,6	16,3
HE	3.034	41,1	8,2	32,4	0,5	8.899	51,6	40,4	11,2
MV	717	39,2	15,1	23,7	0,4	2.008	33,2	19,2	14,0
NI	4.770	30,5	9,9	20,5	0,1	13.644	54,4	30,7	23,8
NW	10.730	32,8	18,1	14,4	0,3	28.564	51,0	40,6	10,4
RP	2.037	38,9	10,2	28,7	0,0	6.111	54,8	37,1	17,7
SL	542	26,8	9,4	16,4	0,9	1.259	23,1	16,4	6,7
SN	1.487	33,7	9,1	24,5	0,1	4.537	16,1	11,3	4,8
ST	1.137	33,3	11,6	21,5	0,2	2.787	45,9	31,3	14,7
SH	1.522	34,3	15,6	15,0	3,7	4.515	68,7	52,6	16,1
TH	1.005	42,4	10,6	31,7	0,0	2.796	25,5	20,9	4,7
BRD	42.983	33,3	12,0	20,7	0,6	114.276	41,6	28,5	13,1

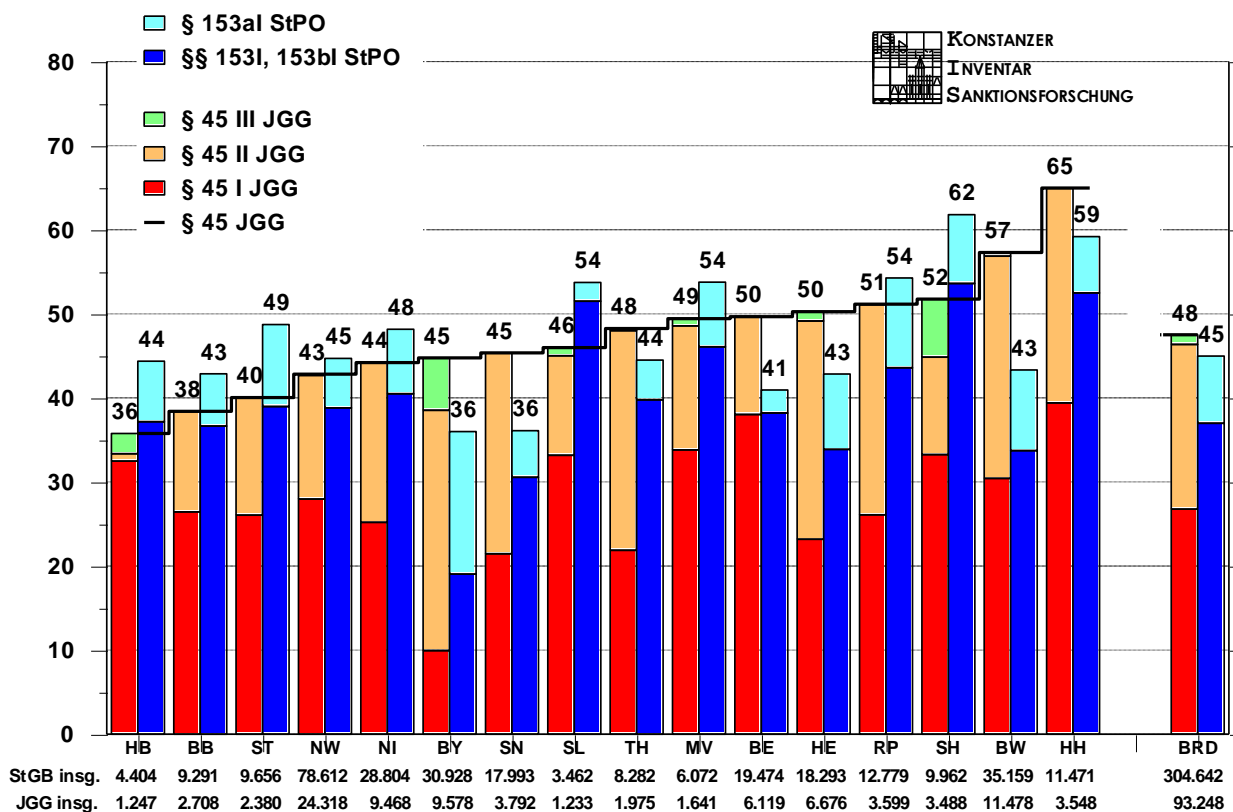
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: StaatsanwaltschaftsstatistikBei Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25) zeigt sich (vgl. **Schaubild 307**):

- Insgesamt wird im Allgemeinen Strafrecht (45,0 %) fast genauso häufig eingestellt wie im Jugendstrafrecht (47,5 %),
- es wird im Allgemeinen Strafrecht häufiger folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt (37,0 %) als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (26,8 %),
- die Spannweite regionaler Diversionsraten ist im Allgemeinen Strafrecht mit 25,8 %-Punkten) etwas geringer als im Jugendstrafrecht (29,2 %-Punkten),
- sehr unterschiedlich ist die Handhabung folgenloser Einstellungen; im Allgemeinen Strafrecht beträgt die Spannweite 34,6 %-Punkte, im Jugendstrafrecht 29,5 %-Punkte,
- die Wahrscheinlichkeit einer folgenlosen Einstellung im Jugendstrafrecht ist in Hamburg (39,4 %) 4-mal höher als in Bayern (9,9 %).

Schaubild 307: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 307:

	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	nach StGB informell Sanktionierte		
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG		insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	11.478	57,3	30,4	26,4	0,4	35.159	43,3	33,7	9,6
BY	9.578	44,8	9,9	28,6	6,2	30.928	36,0	19,0	17,0
BE	6.119	49,7	38,0	11,6	0,0	19.474	40,9	38,2	2,7
BB	2.708	38,4	26,4	12,0	0,0	9.291	42,9	36,6	6,2
HB	1.247	35,8	32,5	0,9	2,4	4.404	44,4	37,2	7,2
HH	3.548	65,0	39,4	25,5	0,0	11.471	59,2	52,5	6,7
HE	6.676	50,3	23,2	26,0	1,1	18.293	42,8	33,9	9,0
MV	1.641	49,4	33,8	14,7	0,9	6.072	53,8	46,1	7,7
NI	9.468	44,2	25,2	19,0	0,0	28.804	48,2	40,5	7,7
NW	24.318	42,8	28,0	14,7	0,2	78.612	44,7	38,8	5,9
RP	3.599	51,2	26,1	25,0	0,1	12.779	54,3	43,6	10,7
SL	1.233	46,0	33,2	11,8	1,0	3.462	53,7	51,5	2,2
SN	3.792	45,4	21,5	23,9	0,0	17.993	36,1	30,6	5,5
ST	2.380	40,0	26,1	13,9	0,0	9.656	48,7	39,0	9,8
SH	3.488	51,7	33,3	11,6	6,9	9.962	61,8	53,6	8,2
TH	1.975	48,3	21,9	26,1	0,3	8.282	44,5	39,8	4,7
BRD	93.248	47,5	26,8	19,6	1,1	304.642	45,0	37,0	8,0

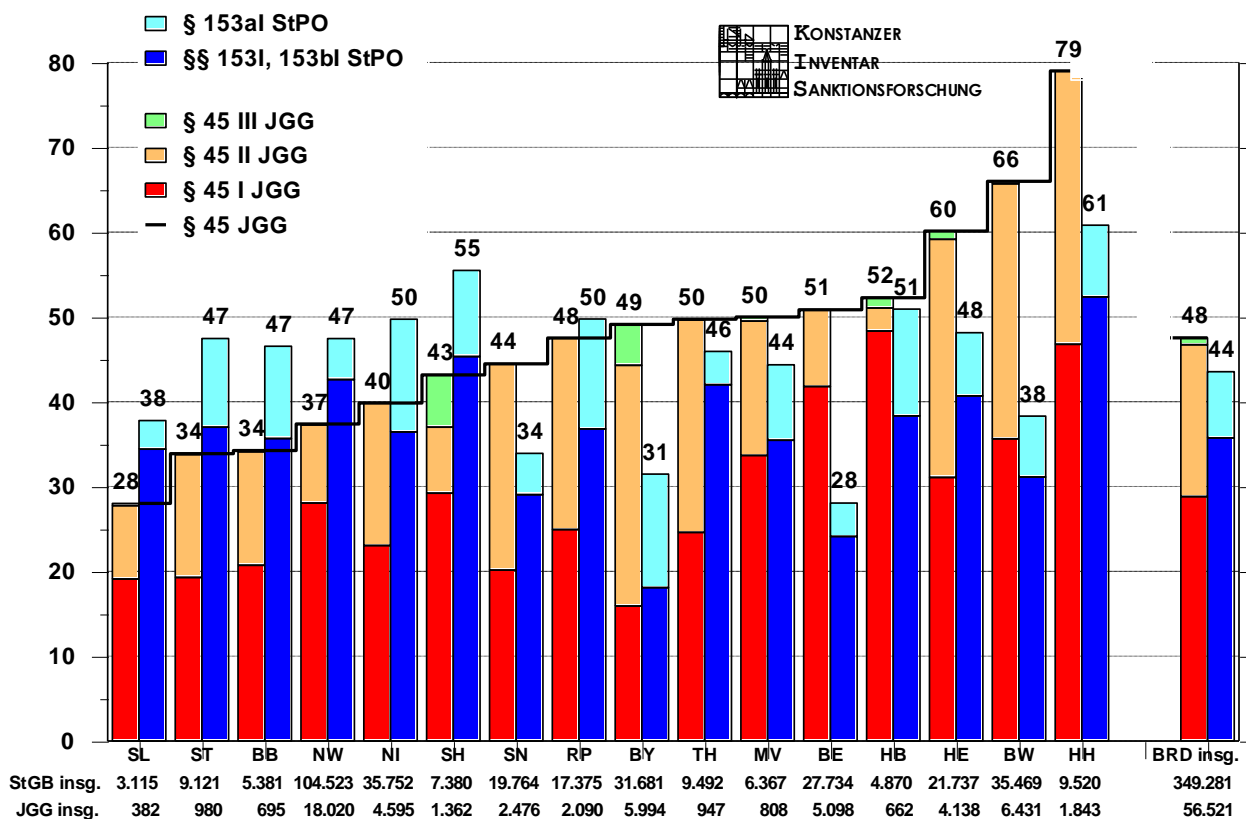
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: StaatsanwaltschaftsstatistikBei Betrug und Untreue (Sachgebiet 26) zeigt sich (vgl. **Schaubild 197**):

- Insgesamt wird im Allgemeinen Strafrecht (43,5 %) fast genauso häufig eingestellt wie im Jugendstrafrecht (47,5 %),
- es wird im Allgemeinen Strafrecht wesentlich häufiger folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt (35,7 %) als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (28,8 %),
- die Spannweite regionaler Diversionsraten ist im Allgemeinen Strafrecht mit 32,8 %-Punkten) deutlich geringer als im Jugendstrafrecht (51,0 %-Punkten),
- sehr unterschiedlich ist die Handhabung folgenloser Einstellungen; im Allgemeinen Strafrecht beträgt die Spannweite 34,3 %-Punkte, im Jugendstrafrecht 32,4 %-Punkte,
- die Wahrscheinlichkeit einer folgenlosen Einstellung im Jugendstrafrecht ist in Bremen (48,3 %) 3-mal höher als in Bayern (15,9 %).

Schaubild 308: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Betrug und Untreue (Sachgebiet 26). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 308:

	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	nach StGB informell Sanktionierte		
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG		insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	6.431	66,0	35,6	30,1	0,3	35.469	38,3	31,1	7,2
BY	5.994	49,1	15,9	28,4	4,8	31.681	31,5	18,1	13,4
BE	5.098	50,8	41,8	9,0	0,0	27.734	28,1	24,1	4,0
BB	695	34,2	20,7	13,4	0,1	5.381	46,6	35,7	10,9
HB	662	52,3	48,3	2,7	1,2	4.870	50,9	38,3	12,6
HH	1.843	79,0	46,8	32,2	0,0	9.520	60,8	52,4	8,5
HE	4.138	60,1	31,1	28,1	1,0	21.737	48,1	40,7	7,5
MV	808	50,0	33,7	15,8	0,5	6.367	44,4	35,5	8,9
NI	4.595	39,8	23,0	16,8	0,0	35.752	49,7	36,4	13,3
NW	18.020	37,4	28,1	9,2	0,1	104.523	47,4	42,6	4,8
RP	2.090	47,5	24,9	22,6	0,0	17.375	49,8	36,8	13,0
SL	382	28,0	19,1	8,6	0,3	3.115	37,8	34,4	3,4
SN	2.476	44,5	20,2	24,3	0,0	19.764	33,9	29,0	4,9
ST	980	33,9	19,3	14,5	0,1	9.121	47,5	37,0	10,4
SH	1.362	43,2	29,2	7,8	6,2	7.380	55,5	45,3	10,2
TH	947	49,7	24,6	25,0	0,1	9.492	45,9	42,0	3,9
BRD	56.521	47,5	28,8	17,9	0,8	349.281	43,5	35,7	7,8

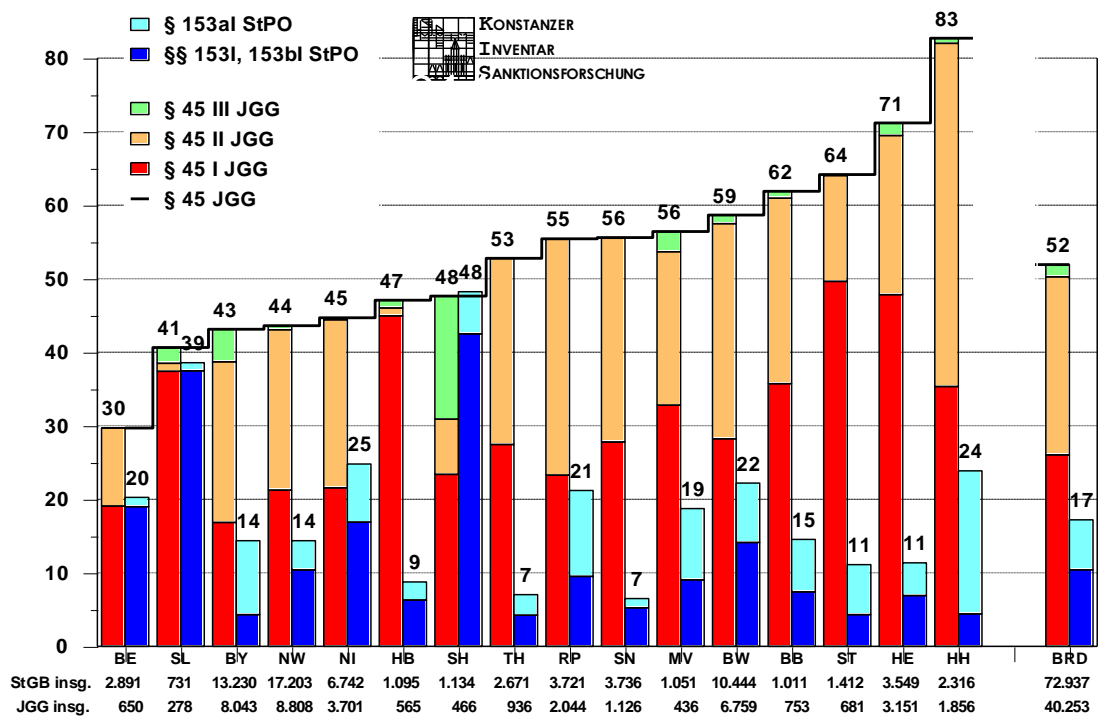
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: StaatsanwaltschaftsstatistikBei Betäubungsmittelstraftaten (Sachgebiete 60 und 61) zeigt sich (vgl. **Schaubild 309**):

- Insgesamt wird im Allgemeinen Strafrecht (17,2 %) wesentlich seltener eingestellt als im Jugendstrafrecht (51,9 %), was freilich ein statistisches Artefakt infolge der nicht möglichen Berücksichtigung von §§ 31a, 37 BtMG sein kann,
- es wird im Allgemeinen Strafrecht wesentlich seltener folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt (10,4 %) als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (26,0 %),
- die Spannweite regionaler Diversionsraten ist im Allgemeinen Strafrecht mit 41,7 %-Punkten) ebenfalls etwas geringer als im Jugendstrafrecht (53,0 %-Punkten),
- sehr unterschiedlich ist die Handhabung folgenloser Einstellungen; im Allgemeinen Strafrecht beträgt die Spannweite 38,3 %-Punkte, im Jugendstrafrecht 32,8 %-Punkte,
- die Wahrscheinlichkeit einer folgenlosen Einstellung im Jugendstrafrecht ist in Sachsen-Anhalt (49,6 %) 2,9-mal höher als in Bayern (16,9 %).

Schaubild 309: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Betäubungsmittelstraftaten (Sachgebiet 60 und 61). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 309:

	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte			insg.	nach StGB informell Sanktionierte			
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG		§ 45 III JGG	insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	6.759	58,7	28,2	29,3	1,2	10.444	22,2	14,1	8,1
BY	8.043	43,1	16,9	21,8	4,4	13.230	14,4	4,3	10,1
BE	650	29,7	19,1	10,6	0,0	2.891	20,3	19,0	1,3
BB	753	61,9	35,7	25,2	0,9	1.011	14,5	7,4	7,1
HB	565	47,1	45,0	1,1	1,1	1.095	8,8	6,3	2,5
HH	1.856	82,7	35,3	46,7	0,7	2.316	23,9	4,4	19,5
HE	3.151	71,2	47,8	21,6	1,7	3.549	11,4	6,9	4,5
MV	436	56,4	32,8	20,9	2,8	1.051	18,7	9,0	9,7
NI	3.701	44,7	21,6	22,9	0,3	6.742	24,8	16,9	7,9
NW	8.808	43,6	21,2	21,8	0,5	17.203	14,4	10,4	4,0
RP	2.044	55,4	23,3	32,1	0,0	3.721	21,2	9,5	11,7
SL	278	40,6	37,4	1,1	2,2	731	38,6	37,5	1,1
SN	1.126	55,6	27,8	27,7	0,1	3.736	6,5	5,2	1,3
ST	681	64,2	49,6	14,4	0,1	1.412	11,1	4,3	6,8
SH	466	47,6	23,4	7,5	16,7	1.134	48,2	42,5	5,7
TH	936	52,8	27,5	25,3	0,0	2.671	7,0	4,2	2,8
BRD	40.253	51,9	26,0	24,2	1,7	72.937	17,2	10,4	6,8

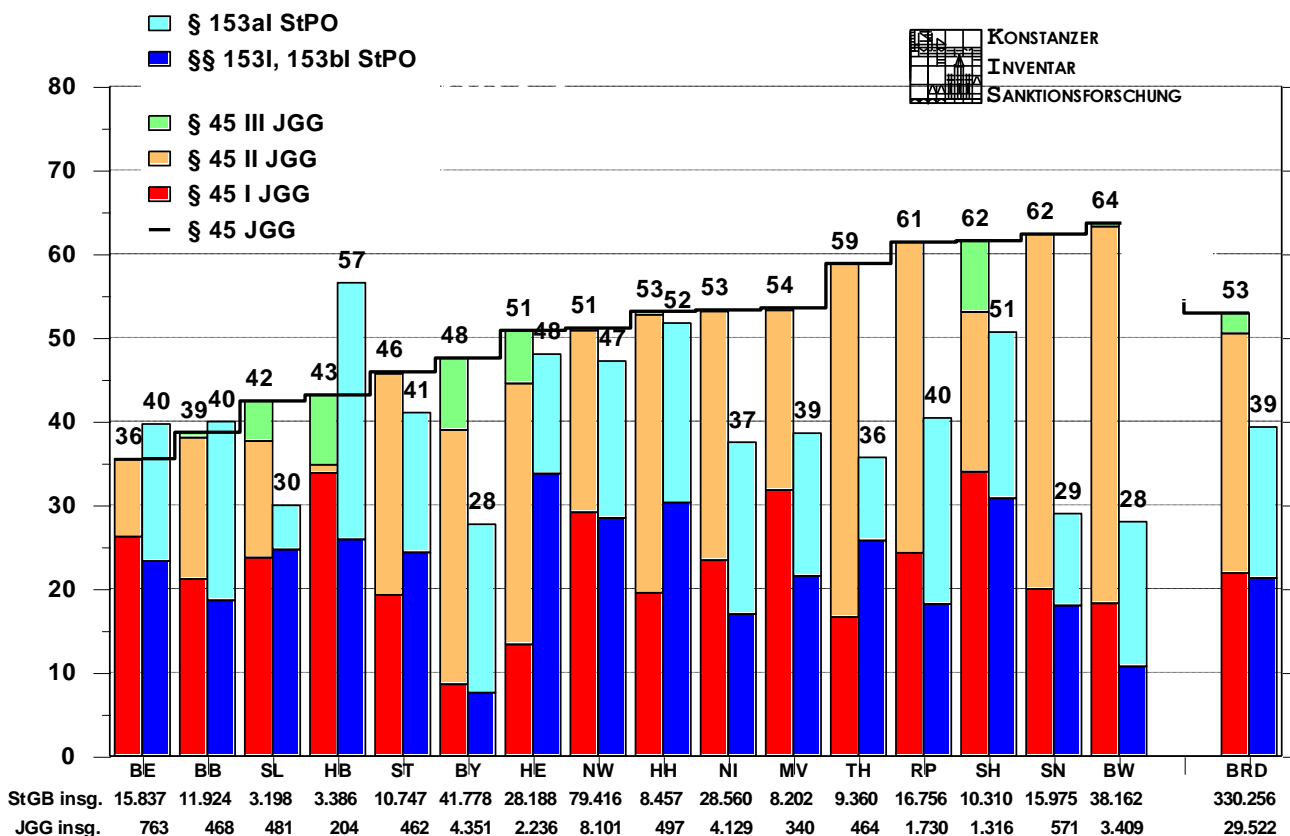
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: StaatsanwaltschaftsstatistikBei Verkehrsstraftaten (Sachgebiet 35 und 36) zeigt sich (vgl. **Schaubild 310**):

- Insgesamt wird im Allgemeinen Strafrecht (39,3 %) zwar seltener eingestellt als im Jugendstrafrecht (52,9 %),
- es wird im Allgemeinen Strafrecht aber dennoch nicht seltener folgenlos gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO eingestellt (21,3 %) als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG (21,9 %),
- die Spannweite regionaler Diversionsraten ist im Allgemeinen Strafrecht mit 28,8 %-Punkten) gleich hoch wie im Jugendstrafrecht (28,1 %-Punkten),
- kaum unterschiedlich ist die Handhabung folgenloser Einstellungen; im Allgemeinen Strafrecht beträgt die Spannweite 26,2 %-Punkte, im Jugendstrafrecht 25,4 %-Punkte,
- die Wahrscheinlichkeit einer folgenlosen Einstellung im Jugendstrafrecht ist in Schleswig-Holstein (34,0 %) 4-mal höher als in Bayern (8,6 %).

Schaubild 310: Staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bei Beschuldigten – Verkehrsstraftaten (Sachgebiet 35 und 36). Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 310:

	JGG - anklagefähige Ermittlungsverfahren					StGB - anklagefähige Ermittlungsverfahren			
	insg.	nach JGG informell Sanktionierte				insg.	nach StGB informell Sanktionierte		
		insg.	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG		insg.	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	3.409	63,7	18,2	45,0	0,4	38.162	28,0	10,7	17,3
BY	4.351	47,6	8,6	30,4	8,6	41.778	27,7	7,6	20,1
BE	763	35,5	26,2	9,2	0,1	15.837	39,7	23,3	16,4
BB	468	38,7	21,2	16,9	0,6	11.924	39,9	18,6	21,3
HB	204	43,1	33,8	1,0	8,3	3.386	56,5	25,9	30,7
HH	497	53,1	19,5	33,2	0,4	8.457	51,7	30,3	21,4
HE	2.236	50,8	13,3	31,2	6,4	28.188	48,0	33,7	14,3
MV	340	53,5	31,8	21,5	0,3	8.202	38,6	21,5	17,0
NI	4.129	53,3	23,4	29,7	0,2	28.560	37,5	17,0	20,5
NW	8.101	51,1	29,1	21,7	0,3	79.416	47,2	28,4	18,7
RP	1.730	61,4	24,3	37,1	0,0	16.756	40,4	18,2	22,2
SL	481	42,4	23,7	13,9	4,8	3.198	30,0	24,7	5,3
SN	571	62,3	20,0	42,4	0,0	15.975	29,0	18,0	11,0
ST	462	45,9	19,3	26,4	0,2	10.747	41,0	24,3	16,7
SH	1.316	61,6	34,0	19,1	8,5	10.310	50,6	30,8	19,9
TH	464	58,8	16,6	42,2	0,0	9.360	35,7	25,7	9,9
BRD	29.522	52,9	21,9	28,6	2,4	330.256	39,3	21,3	18,0

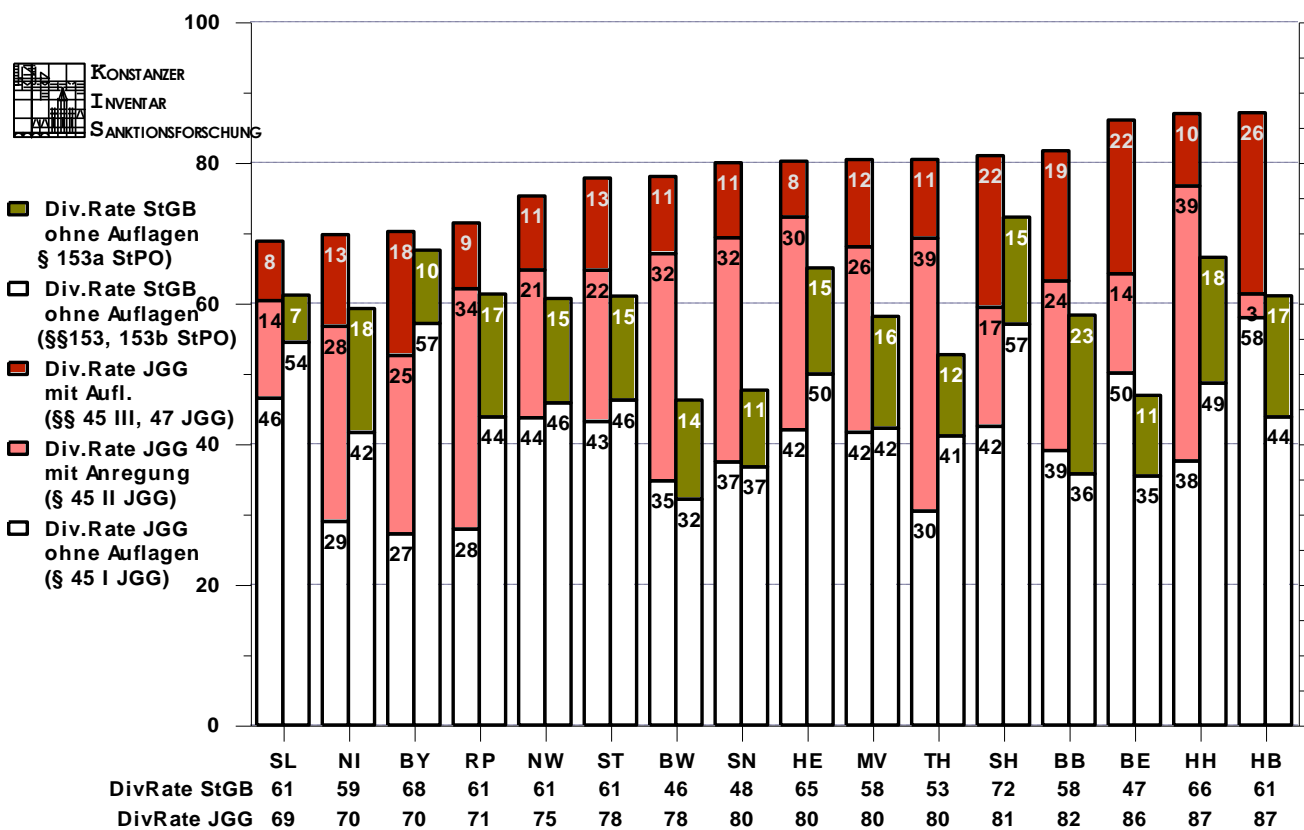
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 266.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Jugendgerichte gleichen diese Unterschiede auf staatsanwaltschaftlicher Ebene nicht aus. Insgesamt gesehen – eine deliktsspezifische Differenzierung ist nicht möglich – ist zwar die Diversionsrate im Jugendstrafrecht in jedem einzelnen Land deutlich höher als im Allgemeinen Strafrecht (vgl. **Schaubild 311**), aber in der Mehrzahl der Länder - Ausnahmen bilden die Stadtstaaten Berlin und Bremen sowie Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen - sind die Raten folgenloser Einstellungen im Allgemeinen Strafrecht höher als im Jugendstrafrecht.

Schaubild 311: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht informell Sanktionierte. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sowie gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, bezogen auf nach Jugendstrafrecht bzw. nach Allgemeinem Strafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Bundesländer 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 311:

2015	Sanktionierte insg.	§§ 45, 47 JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§45 III, § 47 JGG	Sanktionierte insg.	§§ 153, 153a, 153b StPO	§§ 153, 153b StPO	§ 153a StPO
BW	39.961	78,0	34,7	32,3	11,0	176.414	46,2	32,1	14,1
BY	42.865	70,2	27,2	25,4	17,6	310.843	67,5	57,1	10,4
BE	15.526	86,0	50,0	14,1	21,8	84.251	46,9	35,4	11,5
BB	5.936	81,7	39,0	24,1	18,5	43.631	58,3	35,7	22,6
HB	3.687	87,1	57,9	3,4	25,8	18.272	61,0	43,8	17,2
HH	10.356	86,9	37,5	39,1	10,3	44.694	66,5	48,6	17,9
HE	24.171	80,2	42,0	30,2	8,0	122.401	65,0	49,9	15,1
MV	4.090	80,4	41,6	26,4	12,4	33.681	58,1	42,2	15,9
NI	26.871	69,7	28,9	27,8	13,0	154.651	59,2	41,6	17,6
NW	64.370	75,2	43,7	21,0	10,5	376.462	60,6	45,8	14,8
RP	12.600	71,4	27,8	34,2	9,3	82.481	61,2	43,8	17,5
SL	3.326	68,8	46,5	13,9	8,4	19.662	61,1	54,4	6,7
SN	10.966	79,9	37,4	31,9	10,7	77.226	47,6	36,7	10,9
ST	6.252	77,8	43,1	21,5	13,1	46.083	61,0	46,2	14,8
SH	8.382	80,9	42,5	16,9	21,6	53.189	72,2	57,0	15,2
TH	5.816	80,4	30,4	38,8	11,2	40.522	52,6	41,1	11,6
BRD	285.175	76,4	37,4	26,0	13,0	1.684.463	59,5	45,4	14,2

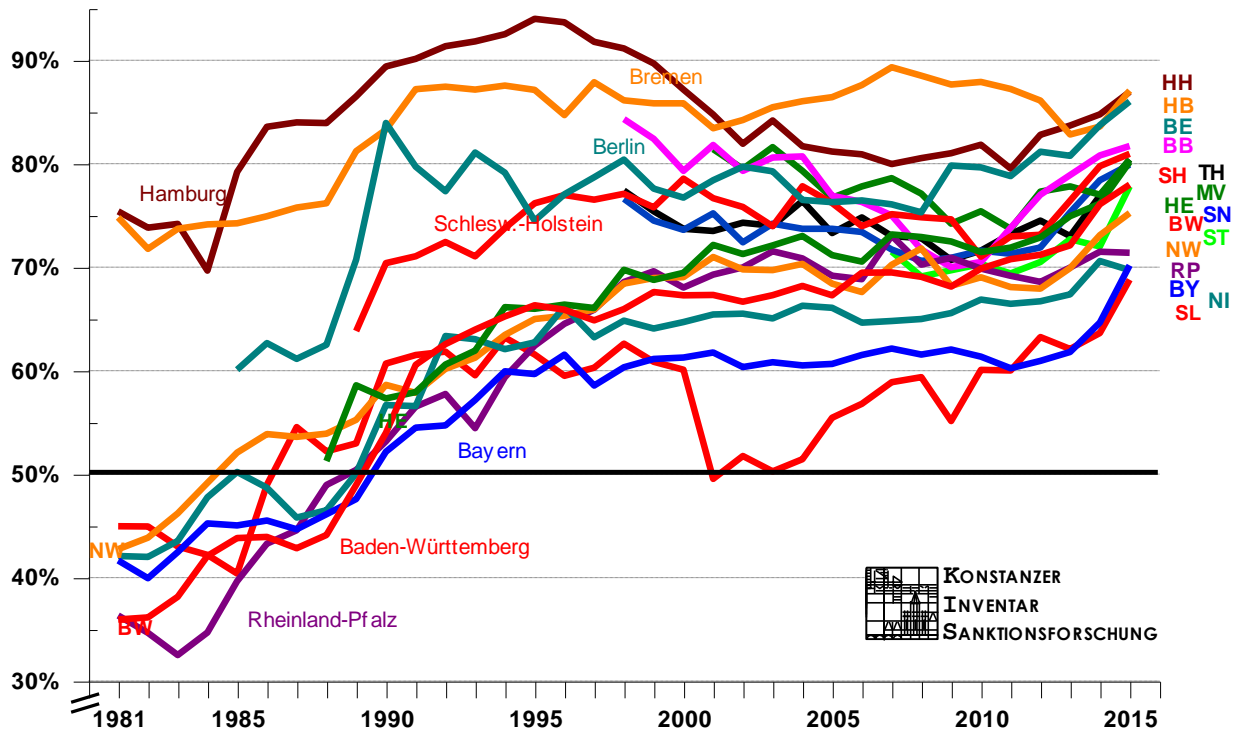
Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

5.8.3 Regionale Unterschiede der Diversionsraten nach Jugendstrafrecht im zeitlichen Längsschnitt

Die anhand der Strafrechtspflegestatistiken nur mögliche Differenzierung der Entwicklung der Diversionspraxis nach Ländern deutet darauf hin, dass sich die erheblichen regionalen Unterschiede über die Jahre hinweg teilweise angeglichen haben. **Schaubild 312** zeigt:

- Die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sind insgesamt deutlich gestiegen.
- Insgesamt kam es zu einer Verringerung des Abstandes der Diversionsraten zwischen den Ländern.

Schaubild 312: Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte. Bundesländer. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte



HH: Daten zu § 45 JGG für 1990 geschätzt; für 1984/1985 durch Erfassungsfehler unterschätzt

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 312:

	1985		1995		2005		2010		2015	
	nach JGG informell oder formell Sanktionierte									
	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate
Alte Länder ¹⁾	243.724	50,4	237.742	67,1	343.433	68,3	318.984	69,2	252.115	75,9
Baden-Württemberg	33.598	43,8	32.458	66,3	49.107	67,3	46.662	69,9	39.961	78,0
Bayern	38.349	45,0	38.247	59,7	53.937	60,6	49.196	61,4	42.865	70,2
Berlin	8.692	60,1	17.187	74,5	17.966	76,3	16.839	79,6	15.526	86,0
Bremen	4.471	74,2	4.490	87,1	5.035	86,4	4.957	87,9	3.687	87,1
Hamburg	10.058	79,2	12.509	94,0	14.393	81,2	12.149	81,8	10.356	86,9
Hessen			18.443	66,0	26.747	71,2	27.069	71,5	24.171	80,2
Niedersachsen	34.600	50,2	30.132	62,7	44.911	66,1	41.221	66,9	26.871	69,7
Nordrhein-Westfalen	66.166	52,1	60.191	65,0	94.428	68,4	87.155	69,0	64.370	75,2
Rheinland-Pfalz	10.980	39,6	9.801	62,4	18.898	69,2	17.589	69,9	12.600	71,4
Saarland	4.096	40,4	3.199	61,6	4.522	55,4	3.837	60,1	3.326	68,8
Schleswig-Holstein			10.917	76,2	13.489	76,2	12.310	71,0	8.382	80,9
neue Länder ²⁾					63.154	74,8	45.811	71,7	33.060	80,0
Brandenburg					13.621	76,9	8.040	70,5	5.936	81,7
Mecklenburg-Vorpommern					11.422	76,7	6.402	75,4	4.090	80,4
Sachsen					23.669	73,7	13.817	71,6	10.966	79,9
Sachsen-Anhalt							9.456	70,3	6.252	77,8
Thüringen					14.442	73,3	8.096	71,6	5.816	80,4

Legende:

1) 1985: Hoch- und umgerechnete Werte. 1995 umgerechnete Werte.

2) 2000 Brandenburg, Sachsen und Thüringen; 2005 neue Länder ohne Sachsen-Anhalt.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

5.9 Zusammenfassung

1. Die deutsche Variante von Diversion (informelle Sanktionierung) besteht in Verfahrenseinstellungen, die - bei hinreichendem Tatverdacht und bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen - an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder einer Verurteilung (richterliche Diversion) treten. Im Jugendstrafrecht enthalten §§ 45, 47 JGG die normativen Voraussetzungen, die eine Stufung über nicht-intervenierende Diversion (§ 45 Abs. 1 JGG), Diversion mit staatsanwaltschaftlicher Anregungskompetenz (§ 45 Abs. 2 JGG) bis hin zu richterlicher Diversion (§ 45 Abs. 3, § 47 JGG) vorsehen.

2. Der vermehrte Gebrauch von Diversion wurde durch internationale Gremien empfohlen.²³⁰⁸ Dem entsprach der Bundesgesetzgeber durch das 1. JGGÄndG 1990, durch das die informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter gestärkt worden sind, sowie die Länder durch ihre "Diversions-Richtlinien". In den letzten Jahren wurde freilich in einigen Ländern die Reichweite der landesinternen Diversions-Richtlinien wieder zurückgenommen.

3. Die Diversionspraxis wird in den Strafrechtspflegestatistiken (hier: StA-Statistik, Strafgerichts- und StVerfStat) nur unzulänglich abgebildet. Immerhin ist es seit der 1981 erfolgten Einführung der StA-Statistik möglich, zumindest die Größenordnung zu bestimmen, in der von §§ 45, 47 JGG Gebrauch gemacht wird. Es fehlen aber Nachweise zu den Straftaten, zu den angeregten/auferlegten erzieherischen Maßnahmen, zu den Merkmalen der Beschuldigten, wie Alter, Geschlecht oder Vorbelastung, sowie zu der Verfahrensart (Jugendstrafverfahren oder Allgemeines Strafrecht). Ferner wird nirgends nachgewiesen, ob und wie häufig Ermittlungsverfahren bei jungen Menschen nach § 153 StPO eingestellt werden. Die Auswertung der für Zwecke der Rückfallstatistik erhobenen Eintragungen im Bundeszentralregister erlaubt immerhin eine Gegenkontrolle der Diversionsraten, wie sie aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken berechnet werden können. Unter Berücksichtigung der in beiden Datenquellen bestehenden Fehlerquellen zeigt sich für 2010 eine akzeptable Übereinstimmung sowohl der Divisionsrate insgesamt (BZR: 65 %; Strafrechtspflegestatistiken: 70 %) als auch der Divisionsvarianten (**Tabelle 60**).

2308 Nach Nr. 11.2 der "Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (»Beijing-Grundsätze«)" sollen die mit Jugendkriminalität befassten Stellen befugt sein, Fälle von Jugendkriminalität „nach eigenem Ermessen ohne förmliche Verhandlung zu erledigen.“

Die "Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität (»Riyadh-Richtlinien«)" empfehlen in Nr. 58, dass die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen „die Möglichkeiten, bei jungen Menschen von einem förmlichen Strafverfahren abzusehen (Diversion) und sie ggf. an bestimmte Einrichtungen und Projekte zu überweisen, kennen und von ihnen so weit wie nur möglich Gebrauch machen.“

Die „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (»Tokyo-Grundsätze«)" empfehlen in Nr. 5.1, dass u.a. die Anklagebehörde oder andere mit Strafsachen befasste Stellen ermächtigt werden, das „Verfahren einzustellen, wenn sie der Überzeugung sind, dass ein Verfahren weder zum Schutz der Gesellschaft noch zur Verhütung von Verbrechen, zur Förderung der Gesetzestreue oder mit Rücksicht auf die Rechte des Opfers notwendig ist. ... In Bagatellfällen kann der Staatsanwalt gegebenenfalls geeignete, nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen auferlegen.“

In R (87)20 des Europarates wird den Regierungen der Mitgliedstaaten unter II., 2. empfohlen, "gegebenenfalls ihre Gesetzgebung und ihre Gesetzespraxis mit folgendem Ziel zu überprüfen: ... 2. die Entwicklung von Diversions- und Vermittlungsverfahren auf staatsanwaltlicher Ebene (Absehen von der Verfolgung/Einstellung der Verfahren) ... um zu verhindern, dass Minderjährige mit der Strafgerichtsbarkeit und den sich daraus ergebenden Folgen konfrontiert werden; an derartigen Verfahren sollten Einrichtungen oder Institutionen der Jugendhilfe beteiligt werden."

In Rec(2003)20 wird den Mitgliedstaaten in Nr. 7 die Weiterentwicklung des Spektrums „geeigneter alternativer Maßnahmen zur formellen Strafverfolgung“ empfohlen.

4. Zwischen 1981 und Mitte der 1990er Jahre dürfte sich - gemessen anhand der Strafrechtspflegestatistiken - die Diversionsrate im Jugendstrafrecht von 44 % auf 68 % erhöht haben (**Schaubild 261**). Im Wesentlichen blieb die Diversionsrate bis 2012 stabil bei 68 % bis 70 %. In den letzten Jahren stieg sie deutlich an auf 76 % (2015). Dieser Anstieg dürfe allerdings ein Sondereffekt im Zusammenhang mit den Migrationsströmen der Jahre 2014 und 2015 sein. Ermittlungsverfahren wegen ausländerrechtlicher Verstöße (unerlaubte Einreise) werden nach Stellung eines Asylantrags von der Staatsanwaltschaft regelmäßig gem. § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

5. Die Einstellung des Verfahrens ist seit Ende der 1980er Jahre im Jugendstrafrecht die Regel, die Verurteilung ist die Ausnahme (**Schaubild 190**; **Schaubild 341**). Der Rückgang des Anteils der Verurteilten an allen (informell oder formell) Sanktionierten beruhte vor allem auf einem Rückgang des Anteils der verhängten Erziehungsmaßregeln bzw. der ambulanten Zuchtmittel.

6. Der vermehrte Gebrauch von Diversion beruht ausschließlich auf vermehrten Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft gem. §§ 45 Abs. 1, 2 JGG. Die Einstellungen unter Einschaltung des Jugendrichters gem. §§ 45 Abs. 3, 47 JGG wurden stark zurückgedrängt (**Schaubild 297**).

7. Mehrere Dokumentenanalysen belegen, dass Diversion vorwiegend bei jüngeren, nicht erheblich vorbestraften Tätern minder schwerer Delikte angewendet wird. Die Auswertung sämtlicher Bundeszentralregistereintragungen des Jahres 2004 für deutsche Jugendliche mit ausschließlich einfachem Diebstahl zeigte die Abhängigkeit von der Vorbelastung: Bei den Ersttätern dieser Gruppe betrug die Diversionsrate im Schnitt 94 %, bei einer Voreintragung nur noch 74 %, bei mindestens 2 Voreintragungen lediglich 50 %. Eine neuere Auswertung von Bundeszentralregisterdaten für 2010 bestätigte den Zusammenhang mit der Deliktsart (**Schaubild 287**). Bei einfachem Diebstahl betrug die Diversionsrate 78 %, bei schwerem Diebstahl 33 %, bei einfacher Körperverletzung 58 %, bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung 45 % - allerdings jeweils ohne Kontrolle von Vorbelastungen. Mit zunehmendem Alter gingen die Diversionsraten zurück (**Schaubild 288**), vermutlich auch als Folge von steigender Zahl von Vorbelastungen. Bei jungen Frauen sind die Diversionsraten etwas höher als bei ihren männlichen Altersgenossen, was u.U. mit Tatschwere oder Vorbelastung zusammenhängen könnte.

Die Entscheidung, ob eingestellt oder verurteilt wird, wird in erster Linie bestimmt durch Tatmerkmale, durch Zahl der Vorbelastungen. Sie wird ferner bestimmt durch regionale Unterschiede. Die Gewichtung des Einflusses der Region ist in den einzelnen Untersuchungen unterschiedlich, je nachdem, ob sie sich auf ein Land oder auf mehrere Länder beziehen.

Insgesamt entspricht dieses Reaktionsmuster eher dem tatstrafrechtlich orientierten Erwachsenenstrafrecht als dem spezialpräventiven Jugendstrafrecht.

8. Von Diversion wird nicht nur bei Ersttätern Gebrauch gemacht, sondern in zunehmendem Maße auch bei wiederholt Auffälligen (**Schaubild 276** bis **Schaubild 278**). Schon in einer der frühesten Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass durch die Anwendung der Diversionsmöglichkeiten des JGG eine Sanktion eskalation vermieden werden konnte (**Schaubild 268**). Nach informeller Sanktionierung wurden - bei erneuter Auffälligkeit - mehr Verfahren erneut informell abgeschlossen als nach erstmaliger formeller Sanktionierung. Wo nach der ersten, zweiten oder dritten Auffälligkeit nicht informell, sondern formell sanktioniert worden war, war der Anteil der mit Jugendarrest oder Jugendstrafe Sanktionierten jeweils höher.

9. Welche erzieherischen Maßnahmen mit einer Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG verbunden werden, wird für die Strafrechtspflegestatistiken nicht erfasst. Erst seit 1999 liegen überhaupt bundesweite Nachweise darüber vor, ob die Einstellung folgenlos gem. § 45 Abs. 1 JGG oder als Form der sog. „intervenierenden“ Diversion gem. §§ 45 Abs. 2, 3 JGG bzw. § 47 JGG erfolgte. Danach entfällt derzeit (2015) knapp die Hälfte (49 %) aller jugendstrafrechtlichen Einstellungen auf § 45 Abs. 1 JGG, 34 % entfallen auf § 45 Abs. 2 JGG, weitere 15 % auf § 47 JGG (**Schaubild 297**). Mit einem Anteil von 2 % sind Einstellungen gem. § 45 Abs. 3 JGG quantitativ bedeutungslos. In den letzten 2 Jahren ist der Anteil von § 45 Abs. 1 JGG deutlich gestiegen, insbesondere als Folge der Erledigung ausländerrechtlicher Verstöße gegen Einreisebestimmungen.

Regional beschränkte und deshalb nur bedingt verallgemeinerungsfähige Ergebnisse von Aktenanalysen zeigen, dass die Mehrzahl der gem. §§ 45, 47 JGG angeregten/auferlegten erzieherischen Maßnahmen in Geld- oder Arbeitsauflagen bestehen. Die sog. „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ spielen eine untergeordnete Rolle, die einzige einschlägige Vergleichsuntersuchung im LG-Bezirk Flensburg stellte sogar eine deutlich rückläufige Entwicklung fest (**Tabelle 71**).

10. Auch im Allgemeinen Strafrecht ist die informelle Verfahrenserledigung inzwischen – seit 2000 – nicht mehr der Ausnahme-, sondern der Regelfall. Derzeit (2015) beträgt die Diversionsrate hier 60 % (**Schaubild 261**). Im Unterschied zum Jugendstrafrecht ist die folgenlose Einstellung (§§ 153, 153b StPO) im Allgemeinen Strafrecht höher (45 %) als im Jugendstrafrecht (37 % bzw. 40 %, wenn auch die - mutmaßlich etwas überschätzten - Einstellungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG berücksichtigt werden) (**Schaubild 264**). Dies bestätigt sich auch beim Vergleich der Sachgebietsgruppen der StA-Statistik. Selbst bei Deliktgruppen, bei denen junge Menschen kaum schwerere Delikte verübt haben dürften als Erwachsene, wie z.B. Diebstahl, Körperverletzung oder Betrug, ist – bezogen auf die jeweils anklagefähigen Ermittlungsverfahren - der Anteil der folgenlosen Einstellung gem. § 153 Abs.1 JGG höher als der Anteil der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG (**Schaubild 266**). Die höhere Diversionsrate im Jugendstrafrecht beruht also ausschließlich auf intervenierender Diversion, namentlich von § 45 Abs. 2 JGG.

11. Aktenanalysen, Auswertungen von BZR-Eintragungen und Berechnungen aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken belegen, dass zwischen den Ländern große regionale Unterschiede in der Höhe der Diversionsrate bestehen. Ob und inwieweit diese Varianz auf unterschiedlichen Tat- bzw. Täterstrukturen beruht, lässt sich erst bei Bildung homogener Gruppen prüfen. Die anhand von BZR-Daten mögliche Berechnung von Diversionsraten für deutsche Jugendliche, die ausschließlich wegen einfachen Diebstahls eingetragen sind, zeigte 2004, dass bei Ersttätern kaum Unterschiede in den Diversionsraten (insgesamt) bestanden. Die Einstellungsrate gem. §§ 45, 47 JGG betrug zwischen 88,3 % und 99,8 %. Dieser Unterschied von 11,4 Prozentpunkten vergrößerte sich aber bei einer Voreintragung bereits auf 51 Prozentpunkte (Spannweite: 47,5 % bis 98,5 %), bei mindestens zwei Voreintragungen sogar auf 68,2 % (Spannweite 19,0 % bis 87,3 %) (**Schaubild 276 bis Schaubild 278**).

Die Homogenität bei Ersttätern ist indes eine nur scheinbare. Denn sie maskiert extrem große Unterschiede im Gebrauch der Einstellungsvarianten (**Schaubild 279**). Bei deutschen jugendlichen Ersttätern eines einfachen Diebstahls reichte die zwischen den Ländern bestehende Spannweite der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG von 11,5 % bis 85,1 % (**Schaubild 279**).

Die Diversionsraten auf Länderebene sind Durchschnittswerte. Sie lassen nicht erkennen, inwieweit Abweichungen zwischen Landgerichts- bzw. Amtsgerichtsbezirken bestehen.

Analysen der StA-Statistik zeigen, dass auch auf lokaler Ebene große Unterschiede vor allem hinsichtlich der Einstellungsvarianten bestehen (**Schaubild 283** bis **Schaubild 285**). Aktenanalysen, die allerdings bereits in den 1980er Jahren durchgeführt, belegten sogar extreme Divergenzen auf der Ebene der einzelnen Rechtsanwender. Es ist also nicht nur der Wohnort des Täters, sondern zusätzlich die Geschäftsverteilung, die über Art und Höhe der Sanktionierung entscheidet.

12. Diversionsrichtlinien haben, dies zeigen die einschlägigen Untersuchungen, nur begrenzt Steuerungswirkung. Lediglich in der Tendenz besteht, wie eine Analyse der StA-Statistik auf LG-Bezirksebene ergeben hat, ein Zusammenhang dergestalt, dass mit zunehmendem Konkretisierungsgrad auch die Diversionspraxis regional etwas einheitlicher wird.

13. Die unterschiedliche Handhabung, insbesondere von § 45 Abs. 1 JGG, dürfte vor allem Ausdruck extrem unterschiedlicher Einschätzungen bzw. Alltagstheorien der Jugendstaatsanwaltschaften über die spezialpräventive Wirkung dieser Sanktionsform sein. Einer – nicht repräsentativen – Befragung von Staatsanwälten zufolge, war die Mehrheit der Befragten unentschieden hinsichtlich der Annahme einer besseren spezialpräventiven Wirkung von § 45 Abs. 1 JGG gegenüber einer förmlichen Sanktionierung. Nur ein Drittel der Befragten ging von einer besseren Wirkung aus.

14. In den letzten Jahren wurden in den Diversions-Richtlinien der Länder die Kompetenzen der Polizei höchst unterschiedlich geregelt (**Tabelle 67**, **Tabelle 68**). Der Förderung von Diversion dient es, wenn die Polizei dazu angehalten wird, im Rahmen der verantwortlichen Vernehmung auch diversionsrelevante Informationen zu erheben und der StA mitzuteilen. Die Polizei soll ferner, einigen Richtlinien zufolge, anlässlich der Beschuldigtenvernehmung ein erzieherisches bzw. normverdeutlichendes Gespräch führen, in dem der Jugendliche auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens hingewiesen wird. Nach dem Vorbild in Schleswig-Holstein sehen die Richtlinien in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vor, dass die Polizei – nach vorheriger Unterrichtung der StA und deren Zustimmung – weitere erzieherische Maßnahmen anregt, zumeist gemeinnützige Arbeit. In Berlin wird hierfür ein „Diversionsmittler“ eingeschaltet. Diese Regelungen stehen nicht mit § 45 JGG in Einklang. Als Voraussetzung für ein normverdeutlichendes Gespräch, das wiederum zu einer Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG führt, wird zumeist ein Geständnis vorausgesetzt. Damit wird ein unzulässiger Geständnisdruck ausgeübt. Überdies entscheidet bei einem derartigen Gespräch die Polizei darüber, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, ein Geständnis ersetzt aber keine staatsanwaltschaftliche Prüfung. Das normverdeutlichende Gespräch nimmt schließlich die dem StA bzw. dem Richter vorbehaltene „Ermahnung“ vorweg. Die Anregungen erzieherischer Maßnahmen durch die Polizei, wie Zahlung eines Geldbetrags oder gemeinnützige Arbeit, verstößt gegen die Prüf- und Entscheidungskompetenz der StA und damit gegen das Gewaltenteilungsprinzip. Die aufgrund telefonischer Information eingeholte Zustimmung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung, ob hinreichender Tatverdacht besteht und ob die vorgeschlagene Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Erst recht gilt dies für das Berliner Modell des "Diversionsmittlers", der weitgehend selbstständig entscheidet. Die einmal eingeleitete Maßnahme kann die StA nicht mehr rückgängig machen, wenn sie zu einer anderen Bewertung als die Polizei kommt.

15. Großer Beliebtheit erfreuen sich seit einigen Jahren die sog. „Schülergerichte“. Sie sind indes rechtlich aus mehreren Gründen unzulässig. Personenbezogene Informationen werden aus den Ermittlungsakten an Dritte weitergegeben; das Einverständnis ist nur dann eine hinreichende Rechtsgrundlage, wenn es ohne Druck oder Täuschung erteilt

wurde. Dies scheint nicht in allen Projekten der Fall zu sein. Das Verfahren der Schülergerichte verstößt gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit, der eine unnötige Bloßstellung verbietet. Das Schülergremium kann ferner hinsichtlich der vereinbarten Maßnahmen keine weitergehende Kompetenz haben als die StA. Tatsächlich werden jedoch Maßnahmen angeregt, die weder von der StA angeregt noch vom Richter angeordnet werden dürften, wie z.B. die Hinterlegung eines Handys für geraume Zeit, um dessen Nichtbenutzung sicherzustellen, die zeitweilige Abgabe der Mofa-Prüfbescheinigung oder des Führerscheins. Die StA erfährt erst nach Durchführung von den vereinbarten Maßnahmen; eine Prüfung von Erforderlichkeit und Geeignetheit fehlt. Die StA erteilt dem Schülergremium deshalb durch Verzicht auf Kontrolle eine unzulässige Generalvollmacht. Schließlich liegt ein Ermessens Fehlgebrauch vor, wenn Bagatellsachen, für die eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt, ohne entsprechende Prüfung an das Schülergremium weitergegeben werden. Das Schülergremium vereinbart in zahlreichen Fällen einen Maßnahmencocktail, den die StA selbst in Vergleichsfällen nicht anregt (**Tabelle 70**). Insofern verstößt sie gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

16. Diversion könnte, so wird befürchtet, zu einer Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle führen. Die Verdrängung von Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts durch Diversion wäre eine quantitative Ausweitung. Hierfür gibt es keine empirischen Anhaltspunkte in den Aggregatdaten der Strafrechtspflegestatistiken. Eine Intensivierung strafrechtlicher Sozialkontrolle, z.B. durch Ersetzung nicht-intervenierender durch intervenierende Diversion, wäre eine qualitative net-widening. Die Strafrechtspflegestatistiken erlauben keine Prüfung dieser Frage. Projektevaluationen haben teils keine, teils, wie z.B. im Projekt „Diversionstage“ in Nordrhein-Westfalen, eindeutige Anhaltspunkte für derartige Effekte gefunden.

6. Täter-Opfer-Ausgleich – eine aussichtsreiche Maßnahme im Bereich von Diversion und der formellen Sanktionen

6.1 Einordnung des TOA in das Reaktionssystem des JGG

Der zutreffenden Erkenntnis folgend, dass sich ein allein um den Täter und nicht auch um das Opfer kümmerndes Strafrecht "zu seinen Zielen der Friedensstiftung, Humanität und Prävention"²³⁰⁹ in Widerspruch setzen würde, wurden zunehmend auch Opferbelange²³¹⁰ berücksichtigt, insbesondere durch den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA),²³¹¹ der das deutsche Praxismodell der "Restorative Justice" Idee ist.²³¹² Vorreiter für den TOA war das Jugendstrafrecht, denn die ersten vier größeren Praxisprojekte – Reutlingen, Braunschweig, Köln und Landshut – fanden im Jugendstrafrecht statt.²³¹³

Bereits 1986 war der Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht (§ 46 Abs. 2 StGB) durch ausdrückliche Erwähnung als Strafzumessungstatsache²³¹⁴ deutlich aufgewertet und als fakultativer Strafmilderungsgrund anerkannt worden.²³¹⁵ Weitergeführt wurde dieser Gedanke einer konfliktlösenden Verständigung zwischen Täter und Opfer durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994²³¹⁶, durch das u.a. Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Allgemeinen Strafrecht als fakultative Strafmilderungsvorschrift ausgestaltet wurden. Eine Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurde durch dessen strafprozessuale Verankerung angestrebt.²³¹⁷ Danach sind Staatsanwalt und Richter gehalten, in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen, ob ein Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem erreicht werden kann (§ 155a StPO).²³¹⁸

1990 wurde der TOA nach erfolgreichen Modellprojekten im Bereich des Jugendstrafrechts durch das 1. JGGÄndG 1990 gesetzlich verankert. Der Gesetzgeber des 1. JGG-ÄndG ging davon aus, dass der „Täter-Opfer-Ausgleich ... den durch die Straftat entstandenen Konflikt zwischen Täter und Opfer angemessener und erfolgreicher ... bereinigen

2309 Kaiser 1989, S. 47.

2310 Vgl. hierzu Jung, H. 2000; grundlegend ferner Walther 2000.

2311 Die Literatur zum Täter-Opfer-Ausgleich ist inzwischen fast unübersehbar; eine Bündelung erfolgt deshalb bereits in Auswahlbibliografien (vgl. Herrmann 2003; Kerner 2003; Kerner et al. 2008, S. 43 ff.). Neuere Literatur wird ferner in den aktuellen Monografien von Bals et al. (2005), Jung (Jung, C. 2008), Kaspar (2004) und Köberlein (2006) sowie jeweils in den Veröffentlichungen der TOA-Statistik (zuletzt Hartmann et al. 2018, S. 103 ff.) nachgewiesen.

2312 Zu Restorative Justice vgl. zuletzt Trenczek/Hartmann 2018.

2313 Vgl. Schöch 1999b. Die wichtigsten Modellprojekte im Allgemeinen Strafrecht sind nachgewiesen bei Bals et al. 2005, S. 21 ff., Kaspar 2004, S. 179 ff.; Mischnick 1998; Winter 2018, S. 481. Zum Münchener Modellprojekt zur anwaltlichen Schlichtung vgl. Götting 2004; Kaspar 2004; Köberlein 2006.

2314 In § 46 Abs. 2 S. 2 StGB wurde nach den Worten "den Schaden wiedergutzumachen" die Worte "sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen" eingefügt.

2315 Erstes Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2496).

2316 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186).

2317 Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2491).

2318 Zur rechtlichen Entwicklung des TOA im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht vgl. die knappe Übersicht bei Winter 2018, S. 483 ff.

(kann) als dies die traditionellen Sanktionen in der Vergangenheit vermocht haben.“²³¹⁹ Zur Begründung wird angeführt: „Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet aber nicht nur die Möglichkeit, die Regulierung des materiellen Schadens zu erleichtern; in seiner Intention reicht er weit über die Beseitigung finanziell bezifferbarer Tatfolgen hinaus: Er bietet die Chance, beim Opfer Ängste und seelische Belastungen abzubauen und sein Vertrauen in das Funktionieren der Rechtsordnung wiederherzustellen oder zu stärken. Für den Jugendlichen ist der Täter-Opfer-Ausgleich von nicht unerheblicher erzieherischer Bedeutung: Er konfrontiert ihn mit dem Verletzungscharakter seines Verhaltens, dem aktuellen Geltungsbereich strafrechtlicher Normen und der Bedeutung der Rechtsordnung für ein einvernehmliches Zusammenleben. Verantwortlichkeit für seine Straftat, Einsicht und Verständnis für die Situation des Opfers können auf diesem Wege eher gewonnen werden, als dies bei lediglich repressiven — nur an potentiellen Opfern orientierten — Sanktionen möglich ist. Der Jugendliche wird motiviert, durch die aktive Beteiligung an der Konfliktlösung zu seiner Verantwortung zu stehen und sich und seiner Umgebung zu beweisen, dass er kriminelle Betätigung als Ausdruck bzw. Ursache der Störung des sozialen Friedens zu meiden suchen wird.“²³²⁰

Die Einordnung des TOA in das Reaktionssystem des JGG war und ist freilich umstritten. Die Bandbreite reicht von der Annahme uneingeschränkter Integrationsfähigkeit in das Reaktionssystem²³²¹ bis zur Erklärung als aliud.²³²² Von Vielen kritisiert wird der dem Autonomieprinzip²³²³ widersprechende Einsatz des TOA als Sanktionsmittel (§ 10 I Nr. 7, § 15 I Nr. 1, § 23 JGG).²³²⁴

Im Zuge der Neukonzeption des Strafvollzugsrechts nach der Föderalismusreform 2006²³²⁵ wurde in einigen Landesgesetzen der TOA schließlich als allgemeiner Behand-

2319 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 17.

2320 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 17. Vgl. zu entsprechenden Begründungen und zur Auseinandersetzung mit Einwänden Dölling 1992c; Schöch 1999b; Schöch 2001a.

2321 Vgl. statt vieler Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 351: „Erziehungsmittel für den Täter“. Ferner Schöch 1999.

2322 So Trenczek 2009c, S. 362: „Dem TOA liegt aber ein dem Strafparadigma fremdes Denkmodell zugrunde. Es geht bei einem vermittelnden Ausgleich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz des Vorfalls - um ein an Opfer wie Täter gerichtetes Angebot, durch eine professionelle Vermittlung aktiv und autonom eine gemeinsame, in die Zukunft weisende Regelung bzw. Lösung der bestehenden Konflikte zu finden und nicht um eine auf die Vergangenheit gerichtete (repressive) Reaktion auf eine Straftat. ... Ein vermittelnder Ausgleich ist in Verfahren und Ergebnis nicht mehr oder weniger Strafe, sondern qualitativ etwas anderes, ein aliud, ein anderes Konfliktregelungskonzept, welches auf Partizipation, Fairness und Konsens beruht. TOA und Konfliktschlichtung lassen sich - anders als eine Restitutionsanordnung, eine Diversionsmaßnahme oder sonstige ambulante Maßnahmen - trotz entsprechender inhärenter Wirkungen schon deshalb nicht den traditionellen Strafzwecken unter- und nicht in das vertikale System traditioneller Sanktionen einordnen, weil sie über die Erfüllung einzelner Strafzwecke hinausgehen, indem sie den Verletzten mit einbeziehen und Raum lassen für eine weitgehend autonome Konfliktregelung der betroffenen Personen.“ Ebenfalls kritisch Lutz 2011, S. 410 f., hinsichtlich „Freiwilligkeit der Teilnahme“, „Autonomie der Beteiligten“ und „persönliche Begegnung“.

2323 Vgl. zum Unterschied zwischen Autonomiemodell und Sanktionsmodell Schöch 2001a,

2324 Schöch 1999b, S. 280; Schöch 2001a, S. 1049 f.; Kerner et al. 1990.

2325 Vgl. oben Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

lungsgrundsatz für den Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug konzipiert²³²⁶ und in Modellprojekten evaluiert.²³²⁷

Strafrechtliche Verankerung und Ausbau des TOA entsprechen internationalen Empfehlungen. Die Vereinten Nationen empfehlen im Handbuch der Restorative Justice deren Anwendung auf allen Ebenen des Strafverfahrens, angefangen vom Ermittlungsverfahren bis zum Strafvollzug und sogar nach der Entlassung.²³²⁸ Gemäß den Europäischen Empfehlungen Rec(2008)11 sollen „Mediation und andere Maßnahmen der Wiedergutmachung ... in allen Verfahrensabschnitten, bei denen Jugendliche betroffen sind“ gefördert werden.²³²⁹ Die EU-Opferrechtsrichtlinie vom 25.10.2012 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Opfern den Zugang zu restorative justice zu gewähren.²³³⁰

Im internationalen Vergleich verfügt Deutschland "über einen der weitesten Rechtsrahmen für TOA und Wiedergutmachung. Kennzeichnend für den deutschen Ansatz ist die universelle Anwendbarkeit. Dies bedeutet zum Ersten, dass es grundsätzlich keine fallbezogenen Beschränkungen gibt; von Gesetzes wegen ist der Zugang zum TOA weder im Hinblick auf bestimmte Straftaten oder Deliktskategorien noch auf bestimmte Personen limitiert. Zum Zweiten gibt es auch keine prozessualen Einschränkungen; es existieren vielfältige Optionen, welche die Initiierung eines TOA vor, während und auch nach dem Strafverfahren ermöglichen. Zum Dritten ist der offene Zugang wesentlich. Das heißt, es gibt keine gesetzliche Beschränkung auf (amtlich) zugewiesene Fälle. Täter oder Opfer können von Gesetzes wegen jederzeit auch als sogenannte Selbstmelder die Mediationsangebote der verschiedenen Anbieter in Anspruch nehmen. Einzelne Beschränkungen ergeben sich allenfalls auf der Basis der internen Ausrichtung einzelner Anbieter auf bestimmte Gruppen von Klienten. Dem freien Zugang zum TOA auf der einen Seite steht ein großes Ermessen der Justiz auf der Rechtsfolgenseite gegenüber."²³³¹

Zu den konzeptionellen und organisatorischen Anforderungen für die Durchführung von Schlichtungsverfahren, für die hierbei zu beachtenden strafprozessualen Verfahrensgarantien²³³² sowie zu den Anforderungen an den Vermittler wurden 1994 von einer Arbeitsgruppe erfahrener Praktiker des TOA-Servicebüros²³³³ TOA-Standards²³³⁴ entwickelt, wie-

2326 Vgl. Kilchling 2017, S. 9, m.w.N.

2327 Vgl. Kilchling 2017, Schlupp-Hauck et al. 2017, S. 279 ff. für Baden-Württemberg; Kaspar/Mayer 2015, Mayer 2017 sowie Schlupp-Hauck et al. 2017, S. 276 ff. für Bayern. Nachweise zu weiteren Modellprojekten bei Kilchling 2017, S. 10 f.

2328 UN Handbook on Restorative Justice Programmes 2006, S. 13

<https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_Restorative_Justice_Programmes.pdf>.

2329 Rec(2008)11, Nr. 12 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 16). Zu einer Auflistung von weiteren internationalen Vorgaben i.S. von Empfehlungen oder Standards im Bereich von "restorative justice" vgl. Dünkel 2015d, S. 503; Kilichling 2017, S. 3.

2330 Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, Art. 12 Abs. 1. Die Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) umgesetzt.

2331 Kilchling 2017, S. 1.

2332 Vgl. Hartmann, A. 2004.

2333 Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (TOA-Servicebüro) ist eine Einrichtung des DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

2334 Statt „Standards Täter-Opfer-Ausgleich“ lautet der Name nunmehr „Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“.

derholt überarbeitet und zuletzt - 2018 - in 7. Auflage veröffentlicht.²³³⁵ Danach gehören zu den Falleignungskriterien u.a.

- Vorliegen eines klaren Sachverhalts bzw. Einräumen der schädigenden Handlung durch den Beschuldigten,
- Vorhandensein eines persönlich Geschädigten,
- Freiwilligkeit der Teilnahme von betroffenem Geschädigtem und Beschuldigte.

Die in früheren Auflagen noch enthaltene Einschränkung, solche Delikte zurückzuweisen, die auch ohne einen TOA von der Staatsanwaltschaft folgenlos eingestellt würden, ist nicht mehr enthalten.

6.2 Nachweise zum TOA in den Strafrechtspflegestatistiken - ein statistisches Dunkelfeld

Wie häufig Staatsanwaltschaften oder Gerichte von den Wiedergutmachungs- oder TOA-Alternativen Gebrauch machen, ist in Deutschland erst seit einigen Jahren (und) nur für Teilbereich.²³³⁶

- Im Allgemeinen Strafrecht wird die Anwendung des TOA gem. § 46a StGB statistisch nicht ausgewiesen. Seit 2001 wird in der StA-Statistik sowie in der Strafsachenstatistik bei Einstellungen gem. § 153a StPO eine TOA-Weisung sowie die Auflage zur Schadenswiedergutmachung nachgewiesen. Seit 2003 wird in der StVerfStat hinsichtlich der nach Allgemeinem Strafrecht gerichtlich Abgeurteilten erfasst, ob mit der Entscheidung die Weisung verbunden war, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Ausgewiesen wird dies sowohl neben Geldstrafen (2015: 868 Fälle) als auch neben unbedingter (2015: 59 Fälle) bzw. bedingter Freiheitsstrafe (2015: 319 Fälle).
- Im Jugendstrafrecht werden TOA-Fälle gem. §§ 45, 47 JGG statistisch nicht erfasst.²³³⁷ Wie im Allgemeinen Strafrecht, so ist auch bei den nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten seit 2003 in der StVerfStat zu erfassen, ob mit der Entscheidung die Weisung verbunden war, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen.²³³⁸ Eine "Untererfassung" wird von den Statistikern jedoch nicht ausgeschlossen.²³³⁹ "Jedoch können sich hinter den ... Arbeitsauflagen auch Anordnungen verbergen, eine »tatkräftige« Leistung zugunsten des Opfers allein oder mit diesem zusammen zu erbringen; hinter den ... Auflagen zur Zahlung eines Geldbetrages können sich auch

2335 TOA-Servicebüro 2018.

2336 Ebenso Kerner 2013b, S. 100 "unvollständiger Nachweis"; Dünkel 2015d, S. 507 "lückenhaft".

2337 Relevant wären zum einen diejenigen Fälle, in denen nach § 45 Abs. 2 JGG zumindest das Bemühen um einen TOA vorlag, zum anderen die Fälle, in denen gem. §§ 45 Abs. 3, 47 JGG eine TOA-Weisung (i.S. von § 10 JGG) oder (bei weiter Betrachtung) eine Auflage zur Schadenswiedergutmachung gem. § 15 JGG erteilt wurde. "Jedoch können sich in der Praxis auch hinter den Auflagen einer Entschuldigung des Täters beim Opfer oder einer Arbeitsleistung oder der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung als weiteren Varianten des § 15 JGG freiwillige oder auftragene symbolische Leistungen zum TOA verbergen" (Kerner 2013b, S. 101).

2338 Erfasst werden sollen alle TOA-Weisungen neben Jugendstrafe (mit/ohne Bewährung), neben Zuchtmittel oder als Erziehungsmaßregel. Erfasst werden sollen ferner die im Zusammenhang mit §§ 45 Abs. 3, 47 JGG erlassenen TOA-Weisungen "auch soweit neben einer Verfahrenseinstellung Auflagen oder Weisungen nach §§ 10, 15 JGG angeordnet wurden" (Anm. 1 zu Tab. 10, StVerfStat 2015).

2339 Vermerk zu Tab. 10, StVerfStat 2015

Zahlungen zugunsten von Opferhilfeeinrichtungen verbergen, namentlich solche der symbolischen Wiedergutmachung, wenn das Opfer bereits anderweitig Kompensation erhielt."²³⁴⁰

Weitere Informationen stehen nur in Form von Befragungsergebnisse zur Verfügung sowie aus der – allerdings bundesweit nicht repräsentativen - Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik (TOA-Statistik), die seit 1993 von einer Forschergruppe aufgrund von Selbst-Meldungen erstellt wird.²³⁴¹ „Eine handhabbare und einheitliche, also aussagekräftige Statistik für den TOA in Deutschland oder auf europäischer Ebene fehlt seit 25 Jahren.“²³⁴²

Für das Jahr 2015 ist für das Allgemeine Strafrecht (für das Jugendstrafrecht werden, wie erwähnt, keine Angaben bei §§ 45, 47 JGG erhoben) von mehr als 16.000 TOA-Weisungen auszugehen.²³⁴³ Diese Zahl dürfte unterschätzt sein, da die freiwillig durchgeführten TOA-Fälle, die zur Strafmilderung gem. § 46a StGB führen, für die Statistik nicht erfasst werden. Danach scheint im Allgemeinen Strafrecht das Potential des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Weitem noch nicht ausgeschöpft zu werden. Von sämtlichen Einstellungen unter Auflagen/Weisungen gem. § 153a StPO entfielen nämlich auf eine TOA-Weisung nur gut 6 %; von den Verurteilten erhielten lediglich 0,2 % eine entsprechende Weisung. Dies ergibt, bezogen auf alle nach Allgemeinem Strafrecht sanktionierten Personen eine TOA-Quote von 1,0 % (vgl. **Tabelle 74**).

Tabelle 74: TOA- und Schadenswiedergutmachungsweisung – Allgemeines Strafrecht. Deutschland 2015

	Sanktionierte insg.	TOA-Weisung		Schadenswiedergutmachung		TOA-Weisung/Schadenswiedergutmachung	
Einstellungen gem. § 153a I StPO (StA)	178.290	13.645	7,65	8.687	4,87	22.332	12,53
Einstellungen gem. § 153a II StPO (Gericht)	60.336	1.512	2,51	4.319	7,16	5.831	9,66
Gem. § 153a StPO eingestellte Verfahren insgesamt	238.626	15.157	6,35	13.006	5,45	28.163	11,80
Einstellungen gem. §§ 153, 153b StPO	764.416						
Verurteilte nach Allgemeinem Strafrecht	674.145	1.246	0,18				
insgesamt	1.677.187	16.403	0,98	13.006	0,78	28.163	1,68

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Im Jugendstrafrecht dürfte der überwiegende Teil der TOA-Fälle im Rahmen von §§ 45, 47 JGG erfolgen. Hierüber ist statistisch nichts bekannt. Lediglich die Häufigkeit der Verurteilten, die eine TOA-Weisung erhielten, wird seit 2003 in der StVerfStat ausgewiesen. Im Berichtsjahr 2015 erhielten danach 2,1 % der Verurteilten eine TOA-Weisung (vgl. **Tabelle 75**). Nicht ersichtlich ist hierbei, in welchem Umfang diese Weisung in Verbindung mit einer anderen Sanktion ergangen ist.

2340 Kerner 2013b, S. 102.

2341 Vgl. unten 6.6.3.3

2342 Winter 2018, S. 493.

2343 In der TOA-Statistik werden deutlich weniger Fälle ausgewiesen als in den Strafrechtspflegestatistiken. Allein für TOA-Weisungen gem. § 153a StPO wurden 2010 14.264 Fälle gezählt, davon 11.967 für die alten Länder. In der TOA-Statistik wurden für 2010 für die alten Länder insgesamt (!) lediglich 3.688 Fälle ausgewiesen (vgl. Kerner et al. 2012, Tab. zu Schaubild 4, S. 48), davon dürften weniger als 40 % auf das Jugendstrafrecht entfallen (vgl. Kerner et al. 2012, Tab. zu Schaubild 13, S. 51).

Tabelle 75: TOA-Weisungen im Jugendstrafrecht. Deutschland 2015

Verurteilte nach JGG insgesamt	Verurt. insg.	TOA-Weisung					
		insg.	Jugendstrafe		Zuchtmittel		Erzieh.-maßregel
			insg.	dar. zur Bewähr.	insg.	dar. Jugend-arrest	insg.
Straftaten insgesamt	65.342	1.377	61	45	716	136	600
gg.Staat, öff. Ordnung, im Amt	2.198	21	0	0	14	4	7
gg. sex. Selbstbestimmung	841	13	1	1	7	1	5
Andere gg. die Person (o.V.)	15.375	704	26	18	322	72	356
Diebstahl und Unterschlagung	16.696	223	9	9	132	28	82
Raub, Erpressung, räub. Angriff	3.341	81	15	11	33	6	33
Andere Vermögensdelikte	11.675	236	7	5	144	18	85
Gemeingef. Straftaten (o.V.)	450	8	0	0	3	0	5
Straftaten im Straßenverkehr	5.213	50	1	0	35	3	14
andere Bundes-/LandesG.	9.553	41	2	1	26	4	13
Anteile, bezogen auf Verurteilte der jeweiligen Straftatengruppe							
Straftaten insgesamt	100	2,1	0,1	0,1	1,1	0,2	0,9
gg.Staat, öff. Ordnung, im Amt	100	1,0	0,0	0,0	0,6	0,2	0,3
gg. sex. Selbstbestimmung	100	1,5	0,1	0,1	0,8	0,1	0,6
Andere gg. die Person (o.V.)	100	4,6	0,2	0,1	2,1	0,5	2,3
Diebstahl und Unterschlagung	100	1,3	0,1	0,1	0,8	0,2	0,5
Raub, Erpressung, räub. Angriff	100	2,4	0,4	0,3	1,0	0,2	1,0
Andere Vermögensdelikte	100	2,0	0,1	0,0	1,2	0,2	0,7
Gemeingef. Straftaten (o.V.)	100	1,8	0,0	0,0	0,7	0,0	1,1
Straftaten im Straßenverkehr	100	1,0	0,0	0,0	0,7	0,1	0,3
andere Bundes-/LandesG.	100	0,4	0,0	0,0	0,3	0,0	0,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wegen dieser defizitären Datenlage ist die Feststellung richtig: "Niemand kennt die deutsche Gesamtlage zu TOA und Schadenswiedergutmachung im Feld des Allgemeinen Strafrechts wie des Jugendstrafrechts in ihren Strukturen und Abläufen genau. Alle quantitativen Aussagen, von wem auch immer, beruhen unvermeidlich, was die möglichen »wirklichen« Zahlen betrifft, auf mehr oder minder gut begründeten Schätzungen; und alle Interpretationen über Gründe und Hintergründe von Abläufen und Ergebnissen bewegen sich daher ebenso unvermeidlich nur auf dem Plausibilitätsniveau."²³⁴⁴ Und ebenfalls richtig dürfte die Schlussfolgerung von Kerner sein, dass sich die Praxis von TOA und Schadenswiedergutmachung "sicherer weiter entwickelt hat, als es die bislang verfügbaren Datenquellen ausweisen."²³⁴⁵

Die Praxis dürfte dennoch weit entfernt sein von der TOA-Quote, die in der Literatur geäußert wird. Danach sollen im Jugendstrafrecht mehr als 20 % aller Strafverfahren gegen bekannte Tatverdächtige TOA-gesamt sein.²³⁴⁶ "Im Vergleich zu den traditionellen

2344 Kerner et al. 2012, S. 2.

2345 Kerner 2013b, S. 105.

2346 Bannenberg 1993, S. 269; Hartmann, A. 1995, S. 189, 192 f.; Wandrey/Weitekamp 1998, S. 143.

Erledigungsformen der Strafjustiz blieb der TOA bislang lediglich eine marginalisierte Randerscheinung. Selbst bei den als besonders erfolgreich geltenden TOA-Anbietern beträgt der Anteil der ihnen überwiesenen Fälle an der Gesamtzahl der anklagefähigen Verfahren maximal zwischen 2 und 3 %, obwohl mindestens ein Viertel der anklagefähigen Verfahren bei den Amtsgerichten den für TOA-Verfahren aufgestellten Grundkriterien (persönliches Opfer, aufgeklärter Sachverhalt, verantwortungsübernahmebereiter Täter) entsprechen. Aber nicht nur quantitativ, sondern auch in qualitativer Hinsicht muss man eher ernüchternd feststellen, dass der TOA in den meisten Standorten zur Bearbeitung der »minderschweren« Kriminalität genutzt wird, selbst im Jugendstrafrecht, in dem die informelle Verfahrenserledigung nach §§ 45, 47 JGG auch bei Verbrechenstatbeständen - anders als im allgemeinen Strafrecht - nicht eingeschränkt ist ... In der Praxis muss man zudem immer wieder beobachten, dass der TOA im Jugendbereich als »erzieherische Draufgabe« verabreicht und zur Abrundung von Sanktionscocktails missbraucht wird."²³⁴⁷

Über Entwicklung, Umfang und Strukturen des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie über dessen organisatorische Umsetzung fehlen in der Bundesrepublik Deutschland Basisdaten. Während im Allgemeinen Strafrecht seit 2001/2003 einige Daten erhoben werden, fehlen im Jugendstrafrecht auch weiterhin Informationen zum TOA im Bereich von Diversion. Selbst wenn sie erhoben werden würden, wäre unbekannt, ob der TOA als selbstständige Maßregel oder – wie Berichten aus der Praxis zu entnehmen ist – häufig nur als „erzieherische Draufgabe“ verabreicht wird.²³⁴⁸

Ohne Begleitforschung wäre Kriminalpolitik auf diesem Felde gänzlich blind.²³⁴⁹ Die wichtigsten, nicht auf ein TOA-Projekt beschränkten, bundesweiten Datenquellen sind:

- die bundesweite TOA-Statistik, in der seit 1993 jährlich Daten zum TOA aufgrund von Selbstmeldungen von TOA-Trägern erfasst werden,
- die 1994 von Dünkel et al. durchgeführte Befragung zu sozialen Trainingskursen und anderen sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen,
- sowie eine 1989, 1992 und letztmals 1996 durchgeführte bundesweite Rundfrage, die Aufschlüsse darüber gibt, wie viele Einrichtungen in welcher Art in Deutschland TOA durchführen.²³⁵⁰ In dieser letzten Rundfrage wurden alle dem TOA-Servicebüro der Deutschen Bewährungshilfe (DBH), Köln, bekannten TOA-Einrichtungen sowie alle Jugendämter und alle Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe angeschrieben. 368 Einrichtungen, die TOA durchführen, wurden gemeldet. Davon liegen zu 261 detaillierte

2347 Trenczek 2009c, S. 361.

2348 Trenczek 2009c, S. 362, berichtet, allerdings ohne Beleg: "Von manchen Staatsanwaltschaften werden immer noch ergebnisorientierte Vorgaben oder die Höhe einer (zusätzlichen) Sanktion von der Höhe der zwischen den Beteiligten vereinbarten Ausgleichszahlung abhängig gemacht. Haben Geschädigte - aus welchen im Verlaufe der Ausgleichsvermittlung transparent gewordenen Gründen auch immer (z.B. weil sich die beiden auf eine andere Form der Wiedergutmachung geeinigt haben) - auf einen Teil der materiellen Restitution des Schadens verzichtet, so wird diese Differenz mitunter von den Staatsanwaltschaften als Geldauflage/Bußgeld bzw. Arbeitsleistung eingefordert, weil der Täter »sonst zu billig davon« käme. Offenbar scheinen manche Strafjuristen immer noch weniger an der Verfahrensgerechtigkeit und einem Ausgleich im Einzelfall, sondern an der Realisierung eines - abstrakten, wie auch immer begründbaren - staatlichen Straf-Anspruchs interessiert zu sein."

2349 Zu Zielen, Methoden und Problemen der Begleitforschung zum TOA vgl. Dölling 1993b; Dölling/Weitekamp 1998.

2350 Wandrey/Weitekamp 1998.

Angaben vor, die in die Auswertung einbezogen werden konnten. Von ca. 100 Institutionen, von denen bekannt ist, dass sie TOA durchführen, liegen demnach keine Angaben vor.²³⁵¹

Als Bestandsaufnahmen geben sie Auskunft über die Auswahl der fallzuweisenden Stellen. Sie besagten nichts darüber, ob die zugewiesenen Vorfälle TOA-geeignet waren, sie besagen vor allem nichts darüber, welche Vorfälle ebenfalls TOA-geeignet gewesen wären, aber nicht zugewiesen worden sind. Die Bundesregierung teilt in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ mit, „die Länder berichten überwiegend von flächendeckenden Angeboten für den TOA.“²³⁵² Zu vermuten steht, dass hierbei rein quantitativ Projekte bzw. Angebote erfasst worden sind. Bei qualitativer Beurteilung kommen Praxiskenner zu anderen Einschätzungen: „Es ist gradheraus und ungeschminkt festzustellen, dass sich auch unter dem Label »TOA« eine Reihe von »Projekten« und Einrichtungen von höchst unterschiedlicher Qualität versammeln. Einige dieser Projekte verdienen in der Tat weder das Siegel »Mediation« noch des »TOA«, erfüllen sie doch nicht im Mindesten die anerkannten »TOA-Standards«. Zwar mag außen wohl »TOA drauf stehen«, ohne dass aber der Inhalt einem fachgerechten mediativen Ausgleich entspricht, also »TOA drin ist« ist. Selbst großzügig berechnet kommt man in Deutschland allenfalls auf etwa 300 bis 350 Anbieter für Täter-Opfer-Ausgleich, über ein Gütesiegel als anerkannte, nach den fachlichen Standards arbeitende TOA-Programme verfügen bislang nur 10 Träger.“²³⁵³ Kritisiert wird ferner, dass dem TOA „vielfach ... Fälle zugewiesen (würden), die ohne einen Täter-Opfer-Ausgleich ohne weitere Sanktionen eingestellt werden würden. Entgegen der gesetzlichen Vorgaben des § 46a StGB werden weitgehend Bagatelldelicten, meist ausschließlich aus dem Bereich der Anwaltschaft den Einrichtungen zugeführt.“²³⁵⁴

6.3 Empirische Untersuchungen zu TOA-Einrichtungen und TOA-Verfahren

6.3.1 Dölling/Henninger: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich (1998)

Das Ergebnis ihrer Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich fassten Dölling/Henninger²³⁵⁵ für den TOA im Jugendstrafverfahren folgendermaßen zusammen: „Nach den vorliegenden Befunden hat sich der TOA im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht als eine praktikable Reaktionsform auf Delikte der leichteren und mittleren Kriminalität mit persönlich ansprechbaren Opfern erwiesen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen und die Durchführung eines TOA haben sich – bei einzelnen Nuancen – weitgehend akzeptierte Standards herausgebildet. In der Mehrzahl der bearbeiteten Fälle waren Täter und Opfer zur Mitwirkung am TOA bereit und gelang es, eine Ausgleichsvereinbarung zu erzielen. Freilich schwanken die »Erfolgsquoten«

2351 Aufgrund des Informationsstandes des TOA-Servicebüros wird davon ausgegangen, dass diejenigen Institutionen, über die keine genauen Angaben vorliegen, überwiegend nur sporadisch oder in geringem Umfang TOA durchführen (vgl. Wandrey/Weitekamp 1998, S. 130).

2352 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 46.

2353 Trenczek 2009c, S. 363.

2354 AK 1.4 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 559).

2355 Dölling/Henninger 1998. Zu früheren Sekundäranalysen vgl. Bannenberg 1993; Hartmann, A. 1995, S. 285 ff.; Rössner/Bannenberg 1994; Schreckling 1991.
Zum TOA im Allgemeinen Strafrecht vgl. Hartmann, U. 1998, ferner die Beiträge in dem Sammelband Pfeiffer 1997c.

zwischen den einzelnen Projekten nicht unerheblich. Wenn ein TOA scheitert, liegt dies überwiegend an fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Täters oder des Opfers. Nehmen dagegen Täter und Opfer am TOA teil, wird in der Regel auch eine Ausgleichsvereinbarung abgeschlossen. Außerdem konnte in den TOA-Projekten eine sachgerechte Kooperation zwischen den Vermittlungsstellen und der Justiz erreicht werden. Der TOA ist überwiegend im Vorverfahren angesiedelt und führt bei Abschluss und Erfüllung einer Vereinbarung zur Einstellung des Strafverfahrens. Es sind jedoch auch Fälle zu verzeichnen, in denen es aufgrund des TOA nicht zu einem Verzicht auf eine strafrechtliche Sanktion, sondern zu deren Milderung kommt oder in denen ein TOA nach Anklagehebung durchgeführt wird.²³⁵⁶

Die vorliegenden Bevölkerungsbefragungen zur Akzeptanz des TOA zeigen, dass im Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität der TOA „von großen Teilen der Bevölkerung und der Opfer als eine Reaktionsform akzeptiert wird, die eine Bestrafung entbehrlich macht oder eine Strafmilderung rechtfertigt.“²³⁵⁷ Die Bereitschaft steigt, Kilchling zufolge, mit zunehmender Viktimisierungsnähe. 45 % derer, die im Befragungszeitraum selbst Opfer geworden waren, befürworteten einen TOA, von den Nichtopfern zeigte sich nicht einmal ein Drittel bereit, an einem TOA teilzunehmen.²³⁵⁸

Wie groß das Potential des TOA ist, lässt sich nicht exakt bestimmen. In ihrer Sekundäranalyse teilten Dölling/Henninger für das Jugendstrafrecht Einschätzungen mit, die regelmäßig zwischen 10 % und 25 % der anklagefähigen Fälle schwankten.²³⁵⁹ Daran gemessen wird von den TOA-Projekten „bisher nur ein sehr kleiner Anteil aller Strafverfahren erfasst. In der Regel dürfte der Anteil der im TOA bearbeiteten Fälle an allen Strafverfahren im einstelligen Prozentbereich liegen. Die Möglichkeiten des TOA sind damit bei weitem noch nicht ausgeschöpft.“²³⁶⁰ Dies scheint aber nicht nur in Deutschland der Fall zu sein, sondern ein europaweites Phänomen.²³⁶¹

6.3.2 Bundesweite Befragungen von TOA-Einrichtungen (Wandrey/Weitekamp: 1998; Kerner/Weitekamp: 2013)

Zentrale Ergebnisse der 1996 von Wandrey/Weitekamp durchgeführten bundesweiten Rundfrage waren:

- Die Zahl der einen TOA durchführenden Projekte hat gegenüber 1992 erneut zugenommen.²³⁶²
- Die Fallzahlen sind weiterhin deutlich angestiegen.²³⁶³

2356 Dölling/Henninger 1998, S. 370 f.

2357 Dölling/Henninger 1998, S. 365.

2358 Kilchling 1995, S. 559.

2359 Dölling/Henninger 1998, S. 356. Vgl. auch Hartmann, U. 1998, S. 134 (16 % im Allgemeinen Strafrecht); Wandrey/Weitekamp 1998, S. 142 f.; nach Rössner 2000a, S. 22, gelangen „konservative Schätzungen ... zu 20-30 % aller Jugendverfehlungen.“ Schöch schätzte den Anteil der TOA-geeigneten Verfahren im Allgemeinen Strafrecht auf 16 %, im Jugendstrafrecht auf ca. 10 % und auf ca. 30 % des Arbeitsanfalls der Jugendgerichtshilfe (vgl. Schöch 1999b, S. 285 f.). Der Anteil der tatsächlich durch TOA erledigten Jugendstrafverfahren erreicht nach Schöch „selbst in Orten mit optimalen Modellprojekten nur ca. 2 %“ (Schöch 1999b, S. 286) und wird insgesamt in Jugendstrafverfahren auf nur 0,6 % geschätzt (vgl. Schöch 2003b, S. 29).

2360 Dölling/Henninger 1998, S. 371.

2361 Dünkel 2015d, S. 508 f.

2362 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 130.

- Aus den von den Einrichtungen bearbeiteten Fallzahlen kann auf eine regional extrem ungleiche Anwendung des TOA in der alltäglichen Rechtsanwendungspraxis geschlossen werden. 1995 gab es 83 Institutionen (38 %) mit max. 10 Fällen jährlich, aber 24 Einrichtungen (11 %), die mehr als 100 TOA-Fälle bearbeiteten.²³⁶⁴ Die Höhe der Fallzahlen korrespondierte nicht mit der Größe des Einzugsbereichs.
- Spezialisierte Einrichtungen haben deutlich zugenommen. 1989 hatten noch 82 % aller Einrichtungen neben dem TOA noch andere strafrechtliche Maßnahmen durchgeführt. 1995 war dies nur noch bei 59 % der Fall.²³⁶⁵ Zwischen Organisationsform und Fallzahlentwicklung besteht ein umgekehrt proportionales Verhältnis. 1995 stellten die 121 integriert arbeitenden Einrichtungen zwar über die Hälfte der untersuchten Projekte, bearbeiteten aber weniger als 25 % aller auswertbaren Fälle; die spezialisierten Einrichtungen machten zwar nur 20 % aller Projekte aus, bearbeiteten aber über 60 % der Fälle.
- 81 % der Einrichtungen waren im Jugendbereich, 13 % im Erwachsenenbereich und 6 % in beiden Bereichen tätig. Dem entsprach auch die Verteilung der Fallzahlen.²³⁶⁶
- Freie Träger sind ein "wichtiger Motor qualitativer und quantitativer Weiterentwicklung".²³⁶⁷ Sie stellten 1995 zwar nur 26 % aller TOA-Einrichtungen, sie bearbeiteten aber 50 % aller Fälle und machten 82 % aller (teil-)spezialisierten Einrichtungen aus.²³⁶⁸

2008/2009 führten Kerner/Weitekamp erneut eine bundesweite Befragung mit dem Ziel durch, eine Übersicht über die Einrichtungen zu erhalten, die TOA in Deutschland anbieten, sowie über die Zahl der Vermittlerinnen bzw. Vermittler. Von den insgesamt angeschriebenen Einrichtungen, die nach aufwendigen Recherchen als mögliche TOA-Anbieter in Betracht kamen, wurden 238 auswertbare Fragebogen zurückgeschickt. Aufgrund einer hierauf aufbauenden zweiten Befragungswelle gingen Kerner/Weitekamp zum Stand Mitte 2010 davon aus, „dass es mindestens 438 TOA-Einrichtungen, aber sehr wahrscheinlich auch nicht wesentlich mehr als 450 solcher Einrichtungen, in Deutschland gibt.“²³⁶⁹ Aufgrund der Angaben der rückmeldenden Einrichtungen wurde eine mögliche Gesamtzahl von Vermittlerinnen und Vermittlern zwischen 573 und 613 Personen angenommen.²³⁷⁰

Für das Jahr 2007 wurden von 238 Einrichtungen insgesamt 11.200 Fälle mit 12.581 Opfern und 13.879 Tätern bearbeitet.²³⁷¹

Nur 13% der Einrichtungen führten ausschließlich TOA in dem Sinne durch, „unter Einschaltung eines Vermittlers die nach Straftaten zwischen Tätern und Geschädigten bestehenden Konflikte zu schlichten und den Schaden wieder gutzumachen“.²³⁷² Für 84%

2363 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 131.

2364 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 133 f.

2365 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 135.

2366 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 132 f.

2367 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 140.

2368 Wandrey/Weitekamp 1998 S. 141, Tab. 6.

2369 Kerner/Weitekamp 2013, S. 12.

2370 Kerner/Weitekamp 2013, S. 16.

2371 Kerner/Weitekamp 2013, S. 19. Unter Berücksichtigung auch der nicht nach Altersstufen getrennt erfolgten Meldungen gehen die Autoren von 17.998 Opfern und 19.316 Tätern aus.

2372 Kerner/Weitekamp 2013, S. 21.

der Einrichtungen ist der TOA eine Aufgabe unter anderen; 3% betrieben eine andere Lösung als einen TOA.

Die meisten Einrichtungen, die Antworten beziehen sich hier auf 165 antwortende Einrichtungen, haben ihre Tätigkeit in den Fünfjahreszeiträumen 1991 bis 1995 und 1996 bis 1999 aufgenommen.²³⁷³

Nur ein Teil der Einrichtungen konnte Auskunft geben über die Anzahl der von 1996 bis 2007 behandelten Ausgleichsfälle. Insgesamt zeigte sich eine enorm große Bandbreite im Fallaufkommen der Einrichtungen, das - hypothetisch hochgerechnet auf die 238 Einrichtungen - von 13 Fällen pro Jahr bis zu 289 Fällen reicht.²³⁷⁴

Von 215 Einrichtungen lagen auch Angaben vor zum Spezialisierungsgrad der Ausgleichsarbeit. 64% waren danach teilspezialisiert oder spezialisiert, 36% integriert. Die Anzahl der Mitarbeiter in der Ausgleichsarbeit ist gering. Die 214 inhaltlich antwortenden Einrichtungen wiesen eine durchschnittliche Personalausstattung von 1,4 Personen auf. Die übergroße Mehrheit verfügt also nur über „eine Person, seltener zwei Personen als Vollkraft oder in Teilzeit oder vorübergehend abgeordnet etc. zur Vermittlung oder Leitungstätigkeit oder Verwaltungstätigkeit.“²³⁷⁵

Rund zwei Drittel der antwortenden Einrichtungen orientierten sich nach eigenen Angaben an den TOA-Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft.²³⁷⁶ Zertifiziert waren von den 204 inhaltlich antwortenden Einrichtungen aber lediglich 5%, 95% erklärten, sich nicht bewerben zu wollen.²³⁷⁷

In mehr als der Hälfte existieren Vereinbarungen mit der Justiz hinsichtlich der Würdigung eines gelungenen TOA. In gut einem Drittel werden gelungene Fälle grundsätzlich eingestellt, in weiteren 18% wird die Würdigung einzelfallbezogen im Vorfeld des TOA besprochen.²³⁷⁸

Die Auswahl der Fälle erfolgt überwiegend aufgrund jeweils individueller Einschätzung durch die Staatsanwaltschaft, gefolgt von Richter. Informiert wird zumeist durch Übersendung der Strafakte.²³⁷⁹

Rd. 63% der 301 antwortenden VermittlerInnen gaben hinsichtlich ihrer Qualifikation ein Fachhochschul-, Universitäts- oder sonstiges Studium an. Eine Zusatzqualifikation als „Mediator in Strafsachen“ hatten rd. 50% erworben, weitere 35% gaben an, eine andere Zusatzqualifikation von besonderem Nutzen für die Vermittlertätigkeit erworben zu haben.²³⁸⁰

Zielvorstellungen der VermittlerInnen hinsichtlich ihrer Tätigkeit sind, gemessen an den Durchschnittsbewertungen auf einer Skala von 1 bis 4, vor allem „Verantwortungsübernahme durch die Täterseite“, „Zufriedenheit der Opferseite mit dem Ergebnis“ sowie

2373 Kerner/Weitekamp 2013, S. 24 f.

2374 Kerner/Weitekamp 2013, S. 30.

2375 Kerner/Weitekamp 2013, S. 32.

2376 Kerner/Weitekamp 2013, S. 33.

2377 Kerner/Weitekamp 2013, S. 33.

2378 Kerner/Weitekamp 2013, S. 34.

2379 Kerner/Weitekamp 2013, S. 34 ff.

2380 Kerner/Weitekamp 2013, S. 44 f.

„Die Interessen der Opferseite in das Verfahren einbringen“.²³⁸¹ Diese Zielvorstellungen können zu rd. 61% durch 4 Faktoren mit fast gleich starkem Erklärungswert erklärt werden, nämlich durch eine mehr „täterzentrierte Einstellung mit Schwerpunkt auf Verhaltensänderung“, eine „opferzentrierte Einstellung mit kongruierender Verantwortungsübernahme beim Täter“, ein auf gegenseitiges Verstehen der Konfliktparteien ausgerichteter Faktor sowie ein auf „Sühne beim Täter, Wiedergutmachung in Orientierung an der zu erwartenden justiziellen Sanktion und der Genugtuung für das Opfer sowie dessen Rehabilitierung“ ausgerichteter Faktor.²³⁸²

Die Frage nach der Einstellung der VermittlerInnen zu rechts- und kriminalpolitischen Funktionen des TOA erbrachte eine „außergewöhnlich eindeutige Bejahung“ des Items „TOA ist ein Instrument zur besseren Berücksichtigung der Opferinteressen“, eine „deutlich überwiegende Ablehnung“ des Items „TOA ist ein Instrument der Schadensregulierung“. Beim Item „TOA ist ein Instrument der Rückfallvermeidung“ hielten sich Ablehnung/Unentschieden und Bejahung fast die Waage.²³⁸³

6.3.3 Kerner et al. / Hartmann et al.: Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung anhand der "TOA-Statistik" (1998-2018)

Seit dem Berichtsjahr 1993 wird von der TOA-Forschungsgruppe in Tübingen²³⁸⁴ und (später auch) in Bremen sowie dem TOA-Servicebüro der DBH²³⁸⁵ im Zusammenwirken mit Einrichtungen in den Ländern die sog. Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik (TOA-Statistik) mit Falldaten, Täterdaten und Opferdaten erhoben.²³⁸⁶ Veröffentlicht wurden bislang sieben TOA-Statistiken zur Entwicklung des TOA seit 1993, und zwar für 1993 bis 2002,²³⁸⁷ für 2003 bis 2005,²³⁸⁸ für 2006 bis 2009,²³⁸⁹ für 2010,²³⁹⁰ für 2011 bis 2012,²³⁹¹ für 2013 bis 2014,²³⁹² für 2015 und 2016.²³⁹³

Diese TOA-Statistik ist weder eine "Statistik" i.S. eines amtlichen Zahlenwerkes noch ist sie eine flächendeckende Statistik. Sie enthält nur die Ergebnisse solcher Einrichtungen,

2381 Kerner/Weitekamp 2013, S. 68.

2382 Kerner/Weitekamp 2013, S. 70.

2383 Kerner/Weitekamp 2013, S. 72.

2384 Das leitende Gremium der TOA-Forschungsgruppe in Tübingen setzte sich zusammen aus den Prof. Dres. Britta Bannenberg (Universität Gießen); Arthur Hartmann (Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen); Dieter Dölling (Universität Heidelberg); Wolfgang Heinz (Universität Konstanz); Hans-Jürgen Kerner (Universität Tübingen); Dieter Rössner (Universität Marburg); Elmar G. M. Weitekamp (Katholieke Universiteit Leuven).

2385 Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung der DBH.

2386 Die Ergebnisse bis zum Jahr 1995 wurden ausführlich dokumentiert von Hartmann, A./Stroezel 1998, S. 149 ff.) in dem für das Bundesministerium der Justiz erarbeiteten Gutachten zur Bestandsaufnahme und den Perspektiven für den TOA in Deutschland.

Spätere Veröffentlichungen griffen weitere Einzelheiten oder spätere Jahrgänge auf (vgl. etwa Bannenberg/Rössner 2002; Dölling/Weitekamp 1998; Hartmann et al. 2018; Kerner 1999; Kerner 2016; Rössner 2000a; Weitekamp/Tränkle, 1998).

2387 Kerner et al. 2005.

2388 Kerner et al. 2008.

2389 Kerner et al. 2011a.

2390 Kerner et al. 2012.

2391 Hartmann et al. 2014.

2392 Hartmann et al. 2016.

2393 Hartmann et al. 2018.

die sich freiwillig an der Datenerfassung beteiligen.²³⁹⁴ Es handelt sich also weder um eine Totalerhebung noch um eine repräsentative Zufallsstichprobe aller mit Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich befassten Stellen, vielmehr um eine auf Selbstselektion aufbauende Datensammlung. Das Maß der Selbstselektion ist beträchtlich; das Interesse der Einrichtungen an der Mitwirkung war und ist unterschiedlich groß. Deshalb lassen sich, wie die folgenden Beispiele zeigen, aus der TOA-Statistik weder Aussagen ableiten über die Entwicklung der Zahl der TOA-Einrichtungen noch über etwaige regionale Unterschiede im Gebrauch von TOA noch über die Entwicklung der Fallzahlen beim TOA.²³⁹⁵

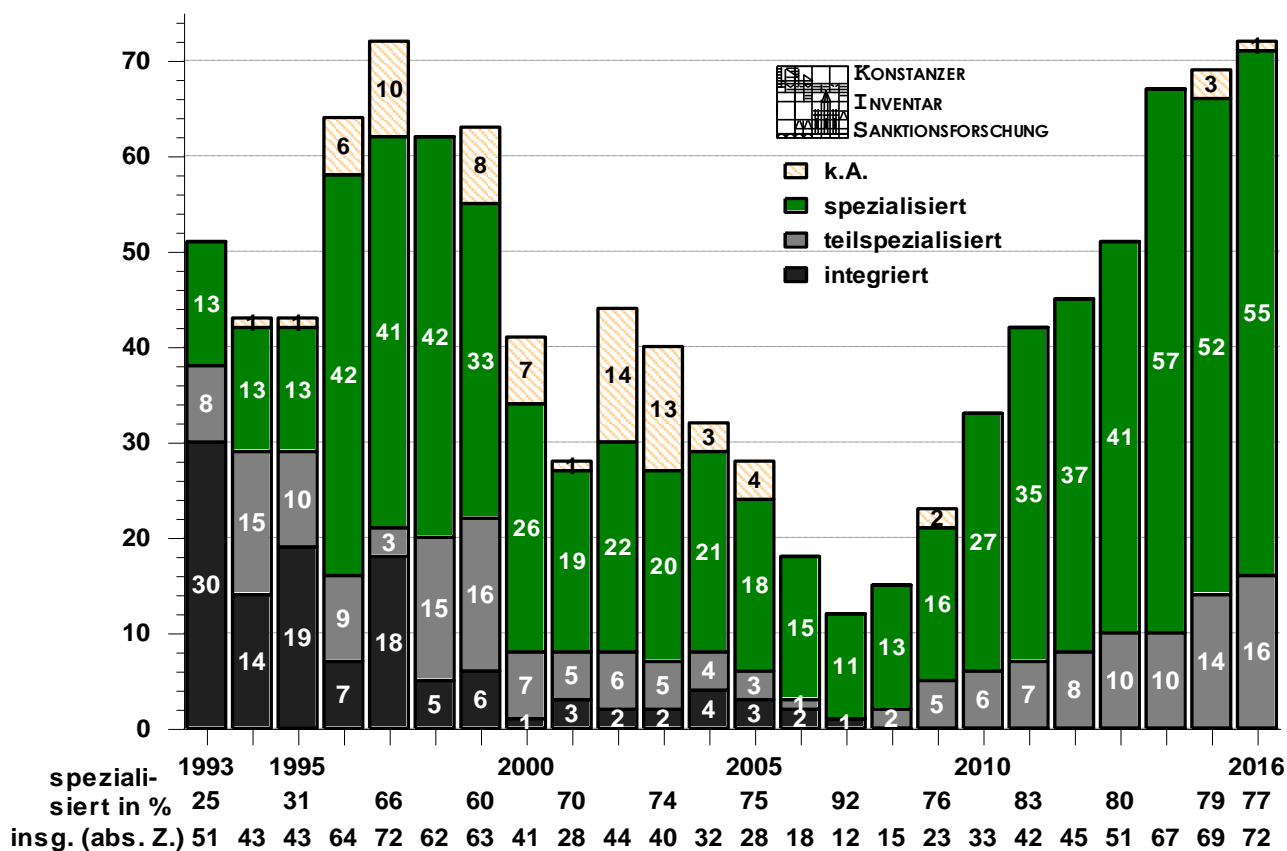
- Erfasst sind nur TOA-Fälle, die von unabhängigen Ausgleichsstellen durchgeführt werden. Nicht erfasst sind TOA-Fälle, die von den Staatsanwaltschaften oder Gerichten selbst bearbeitet werden und z.B. bei der Diversionsentscheidung oder bei der Strafzumessung (gem. § 46a StGB) berücksichtigt werden.
- Die Zahl der Einrichtungen, die jährlich Daten zuliefern, schwankte stark (vgl. **Schaubild 313**). 1993 beteiligten sich 51 Einrichtungen, 1997 war der Höchststand mit 72 erreicht, 2007 waren es nur 12, 2009 wieder 23, 2014 wieder 67, 2016 sogar 72.²³⁹⁶ Schon diese extremen Schwankungen in der Zahl der meldenden Einrichtungen zeigen, dass die Daten keine Schlussfolgerungen auf die Entwicklung des Angebots von TOA oder zur Zahl der TOA-Verfahren erlauben. Diese Schwankungen in der Zahl der meldenden Einrichtungen führen zu entsprechenden Schwankungen in der Zahl der gemeldeten Ausgleichsfälle (vgl. **Schaubild 314**).

2394 Art 28 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (EU-Opferschutzrichtlinie) sieht in Art. 28 vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig Daten übermitteln müssen, "aus denen hervorgeht, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben." Im Hinblick hierauf fordert Hartmann 2013, S. 601, die Mitteilung der Wiedergutmachungsdienste zur TOA-Statistik "verbindlich" zu regeln.

2395 Allenfalls Plausibilitätsniveau hat deshalb die Feststellung von Meier et al. 2013, § 6 Rdnr. 28: "Der TOA hat in den letzten zehn Jahren mehr und mehr praktische Bedeutung erlangt und ist heute mit rund 20.000 Fällen an der jugendstrafrechtlichen Kontrolle beteiligt, wie sich aufgrund der bundesweiten TOA-Statistik schätzen lässt." Gleichlautend findet sich diese Feststellung allerdings schon in den Voraufgaben von 2003 und 2007, sodass unklar bleibt, worauf die Aussage gestützt wird, der TOA habe "mehr und mehr praktische Bedeutung erlangt" bzw. ob daraus zu schließen ist, dass nach Einschätzung des Bearbeiters (Rössner) der TOA zwar bis 2003 einen Bedeutungszuwachs erfahren habe, seitdem aber stagniere.

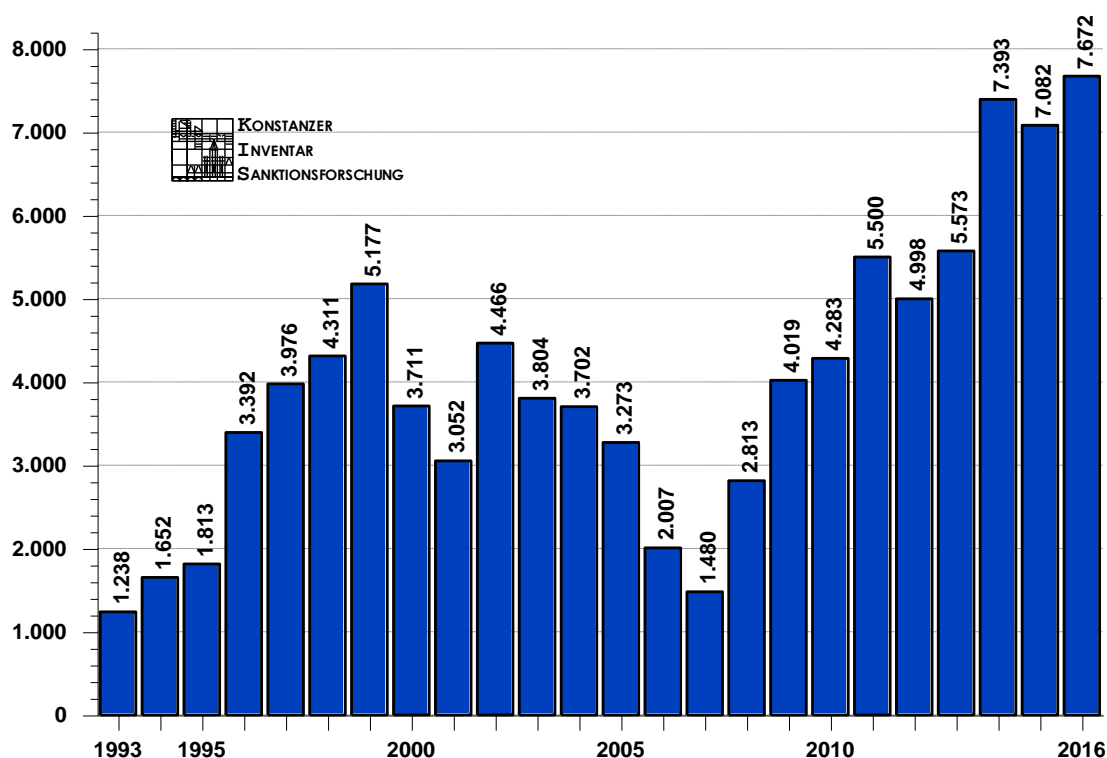
2396 "Die Gründe dafür, warum sich viele Einrichtungen, die an sich an einer Beteiligung grundsätzlich interessiert sind, dann im Ergebnis faktisch doch nicht beteiligen oder in anderen Fällen nach längerer Teilnahme aussteigen, liegen meist in objektiven Schwierigkeiten vor Ort, beispielsweise im Rückgang von Finanzmitteln oder im Weggang von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die in der Fallaufnahme besonders erfahren und engagiert sind" (Kerner et al. 2012, V). Ferner Kerner et al. 2012, S. 1; Hartmann et al. 2014, S. 1; Hartmann et al. 2016, S. 1; Hartmann et al. 2018, S. 1 ("Ressourcenprobleme vor Ort").

Schaubild 313: Zahl und Organisationsform der beteiligten Einrichtungen. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 101, Tabelle 1 zu Schaubild 1; Kerner et al. 2012, S. 49, Tabelle zu Schaubild 1; Hartmann et al. 2014, S. 65, Tab. zu Abb. 1; Hartmann et al. 2016, S. 66, Tab. zu Abb. 1; Hartmann et al. 2018, S. 85, Tab. zu Abb. 1.

Schaubild 314: Zahl der gemeldeten Ausgleichsfälle. Absolute Zahlen. TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 107, Tabelle 3 zu Schaubild 3; Kerner et al. 2012, S. 50, Tabelle zu Schaubild 3; Hartmann et al. 2014, S. 66, Tab. zu Abb. 3; Hartmann et al. 2016, S. 67, Tab. zu Abb. 3; Hartmann et al. 2018, S. 86, Tab. zu Abb. 3.

- Anhaltspunkte über das Ausmaß der Selbstselektion lassen sich dem Vergleich sowohl mit der bundesweiten Rundfrage 1995 entnehmen. Für die bundesweite Rundfrage 1995 wurden insgesamt 368 Einrichtungen ermittelt, die einen TOA durchführen, davon lagen zu 261 detaillierte Angaben vor.²³⁹⁷ Im selben Jahr lagen aber für die TOA-Statistik lediglich von 43 (also von 12 % der in der bundesweiten Umfrage ermittelten) Einrichtungen Meldungen vor.²³⁹⁸
- Die Selbstselektion führt auch zu Verzerrungen hinsichtlich der Befunde zur Organisationsform der Träger. So sind z.B. die freien Träger (2005: 75,0 %, 2010: 75,8 %; 2014: 82,1 %; 2016: 90,2 %),²³⁹⁹ gemessen an der bundesweiten Bestandsaufnahme für das Jahr 1995,²⁴⁰⁰ überrepräsentiert, weil ihr „Interesse an einer vergleichenden Auswertung der Ergebnisse ihrer Arbeit ... stärker verbreitet (ist) als bei den staatlichen Institutionen,“²⁴⁰¹ nicht zuletzt deshalb, weil sie auf diese Weise ihre eigene Statistik erhalten.

2397 Vgl. Wandrey/Weitekamp 1998, S. 130.

2398 Kerner et al. 2005, S. 122, Tabelle zu Schaubild 1. Dass sich nur ein kleiner Teil der Einrichtungen beteiligt, hält Winter (2018, S. 492) für ein „gravierendes Problem bei Interpretation der Zahlen“.

2399 Hartmann et al. 2014, S. 9, Tabelle 2; Hartmann et al. 2018, S. 9, Tabelle 2.

2400 Wandrey/Weitekamp 1998, S. 130 ff.; 140 ff. Aktuellere Daten sind nicht verfügbar. Eine neue bundesweite Bestandsaufnahme war zwar geplant, ist aber, soweit ersichtlich, nicht realisiert worden.

2401 Kerner et al. 2005, S. 4.

- Ein weiteres Problem besteht darin, dass es, so Winter, keine einheitliche Zählweise in den Einrichtungen gibt.²⁴⁰²
- Wegen der durch Selbstselektion bedingten Verzerrungen sind auch regionale Vergleiche unmöglich, und zwar sowohl zwischen den Ländern als auch innerhalb eines Landes. In den ersten Jahren waren die neuen Bundesländer in der TOA-Statistik unterrepräsentiert. Dies änderte sich bis 1998; der Anteil der Fallzahlen stieg von 10,5 % (1995) auf 31,1 % (1998). Danach kam es infolge nicht erfolgter Meldungen von Einrichtungen aus Sachsen und Sachsen-Anhalt zu einem Rückgang. 2005 entfielen 8,9 % der Fälle auf die neuen Länder, 2009 10,8 %, ²⁴⁰³, 2010 13,9 %, 2016 18,1 %.²⁴⁰⁴ Aus drei Ländern – Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt – erfolgten seit 2004 keine Meldungen der dortigen Einrichtungen zur TOA-Statistik;²⁴⁰⁵ aus Brandenburg liegen erst seit 2009 wieder Meldungen vor; aus Sachsen-Anhalt seit 2014. Dagegen sind Einrichtungen aus Thüringen seit 2006 ausgeschlossen.²⁴⁰⁶ Brandenburg, das eine eigene Statistik für die Sozialen Dienste der Justiz führt, die Täter-Opfer-Ausgleich anbieten, und Sachsen-Anhalt sollen aber, wie in einem Begleitforschungsprojekt hinsichtlich der Jahre 1996 und 1998 festgestellt wurde,²⁴⁰⁷ ein flächendeckendes Angebot haben; 1996 wurden bei den Sozialen Diensten der Justiz in Brandenburg 2.377, 1997 2.136 Fälle gezählt.²⁴⁰⁸ In Sachsen-Anhalt wurden den Schlichtern, die sich an einer entsprechenden Befragung der Begleitforschung beteiligten, 1996 1.005 und 1997 1.353 Fälle zugewiesen.²⁴⁰⁹ Auch für die anderen neuen Bundesländer wurde ein weitgehend flächendeckendes Angebot im Bereich des TOA festgestellt.²⁴¹⁰

Entsprechend unterrepräsentiert sind die neuen Bundesländer auch mit ihren Fallzahlen. Allein in Brandenburg sollen, wie aus einer vom Justizministerium dieses Landes geführten Statistik hervorgeht, 1999 über 3.000 Fälle bearbeitet worden sein,²⁴¹¹ also so viel, wie in der TOA-Statistik 2001 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen werden. Für 1999 ermittelte Schwerin-Witkowski in ihrer Bestandsaufnahme für Mecklenburg-Vorpommern 990 Ausgleichsfälle;²⁴¹² für die TOA-Statistik wurden aus diesem Bundesland 1999 kein Fall, 2001 wurden 36 Fälle gemeldet.

Wie der Vergleich mit einigen Landesstatistiken zeigt, findet aber auch in den alten Bundesländern eine insgesamt sehr selektive Meldung statt. In Baden-Württemberg wurden 2005 von den Gerichtshilfen insgesamt 1.442 Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren bei Erwachsenen vermittelt.²⁴¹³ In der TOA-Statistik wurden 2005 insgesamt 152

2402 Winter 2018, S. 493.

2403 Kerner et al. 2011a, S. 88, Tabelle zu Schaubild 4; Hartmann et al. 2018, S. 86, Tab. zu Abb. 3.

2404 Kerner et al. 2011b, S. 48, Tabelle zu Schaubild 4.

2405 Kerner et al. 2005, S. 12 f.; Kerner et al. 2008, S. 8 f., S. 64, Tabelle zu Schaubild 4.

2406 Kerner et al. 2011a, S. 11.

2407 Karliczek 2000, Bernstorff 1998.

2408 Bernstorff 1998, S. 86; vgl. auch die damit weitgehend deckungsgleichen Angaben bei Karliczek 1998, S. 43, zu den Fällen (Tätern), die den Schlichtern in diesen Jahren zugewiesen worden waren. In die TOA-Statistik dieser beiden Jahre gingen aus Brandenburg keine Fälle ein (vgl. Kerner et al. 2005, S. 129); 2015 waren es 296, 2016 286 (Hartmann et al. 2018, S. 86, Tab. zu Abb. 3).

2409 Karliczek 1998, S. 43. In die TOA-Statistik dieser beiden Jahre gingen aus Sachsen-Anhalt gut die Hälfte dieser Fälle ein, 1996 537, 1997 858 (vgl. Kerner et al. 2005, S. 129); 2015 waren es 856, 2016 765 (Hartmann et al. 2018, S. 86, Tab. zu Abb. 3).

2410 Steffens 1999, S. 309 ff.

2411 Gutsche 2000c, S. 48.

2412 Schwerin-Witkowski 2003, S. 104 f., Tab. 14 und 15.

2413 LT-Drs. 14/2777 vom 3.6.2008, S. 3.

Ausgleichsfälle für dieses Land gemeldet, wovon mutmaßlich 40 % auf Jugendstrafverfahren entfallen dürften.²⁴¹⁴ Ähnlich groß sind beispielsweise die Unterschiede zwischen der Landesstatistik Rheinland-Pfalz (2007: 2.744 TOA-Verfahren, 3.202 erledigte Verfahren nach Täterzählung; 2008: 3.369 TOA-Verfahren, 3.988 erledigte Verfahren nach Täterzählung);²⁴¹⁵ 2007 waren aus diesem Land 320; 2008 597 Ausgleichsfälle gemeldet worden.²⁴¹⁶ Und selbst aus Nordrhein-Westfalen, auf das 2009 45,6 % der gemeldeten Fallzahlen entfielen,²⁴¹⁷ wird offenbar nur ein Teil gemeldet. 2007 sollen jedenfalls in 4.535 Strafverfahren ein TOA durchgeführt worden sein;²⁴¹⁸ zur TOA-Statistik wurden in diesem Jahr 507 Fälle gemeldet.²⁴¹⁹

- Vermutlich ebenfalls durch Selbstselektion beeinflusst sind die Ergebnisse zur Organisationsform der TOA-Einrichtungen (vgl. **Schaubild 313**). Im Rahmen der TOA-Statistik wird der Grad der Spezialisierung in den Kategorien „spezialisiert“, „teilspezialisiert“ und „integriert“ erhoben.²⁴²⁰ Für die Zeit zwischen 1993 und 2005 zeigte sich ein starker Trend zu einer stärkeren Spezialisierung, der sich seitdem auf hohem Niveau stabilisiert hat. 2005 arbeiteten 75 % der Einrichtungen „spezialisiert“, 12,5 % arbeiteten „integriert“.²⁴²¹ Der Anteil der „integriert“ arbeitenden Einrichtungen, die sich an der TOA-Statistik beteiligten, ging stetig zurück. Seit 2008 erfolgt keine Meldung einer „integriert“ arbeitenden Einrichtung. Entsprechend stieg der Anteil der spezialisierten Einrichtungen. 2007 waren 91,7 % der meldenden Einrichtungen spezialisiert; deren Anteil lag 2009 wiederum nur bei 76,2 %, ²⁴²² 2010 dagegen bei 81,8 %²⁴²³; 2014 bei 85,1 %, 2016 bei 77,5 %.²⁴²⁴

Inwiefern trotz dieser Selbstselektion gleichwohl die wesentlichen Strukturen widergespiegelt werden, ist mangels bundesweit repräsentativer Vergleichsbasis unbekannt.²⁴²⁵ Wie der Vergleich mit anderen Untersuchungen zeigt, dürften aber die in der TOA-Statistik erhobenen Strukturdaten, also insbesondere zu den Delikten, der Ausgleichsbereitschaft

2414 Kerner et al. 2008, S. 64, Tabelle zu Schaubild 3 und Tabelle II, S. 8.

2415 http://www.mayershome.de/TOA/Statistik_Landesweit_RP_2007.pdf.; 2008: <http://www.toa-rlp.de/>

2416 Kerner et al. 2011a, S. 88, Tabelle zu Schaubild 3.

2417 Kerner et al. 2011a, S. 88, Tabelle zu Schaubild 3.

2418 http://209.85.129.132/search?q=cache:9_s0iFaYyPEJ:www.nrw.de/Presseservice/archive/-reden2008/03_2008/080731JM.php+TOA+Nordrhein-Westfalen&cd=5&hl=de&ct=clnk&gl=de.

2419 Kerner et al. 2011a, S. 88, Tabelle zu Schaubild 3.

2420 »Spezialisiert« bedeutet, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die in einer Einrichtung für den TOA zuständig sind, keine weiteren beruflichen Aufgaben wahrzunehmen haben. »Teilspezialisiert« heißt, dass die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter außer dem TOA noch weitere Aufgabenfelder bearbeiten, jedoch im selben Fall keine weiteren Pflichten übernehmen, insbesondere keine Betreuungstätigkeit durchführen. Bei »integriert« arbeitenden Einrichtungen kann dagegen eine Betreuungstätigkeit und eine Vermittlungstätigkeit im selben Fall von einer und derselben Person wahrgenommen werden, z.B. die Durchführung einer Betreuungsweisung und die Vermittlung im Rahmen eines TOA“ (Kerner et al. 2011a, S. 7; Kerner et al. 2012, S. 7; Hartmann et al. 2018, S. 10).

2421 Kerner et al. 2005, S. 6, Schaubild 1; Kerner et al. 2008, S. 6, Schaubild 1.

2422 Kerner et al. 2011a, S. 8, Schaubild 1.

2423 Kerner et al. 2012, S. 8, Schaubild 1.

2424 Hartmann et al. 2016, S. 11, Abbildung 1; Hartmann et al. 2018, S. 11, Abbildung 1.

2425 Kerner et al. 2012 S. 2: „Niemand kennt die deutsche Gesamtlage in ihren Strukturen und Abläufen genau. Alle quantitativen Aussagen, von wem auch immer, beruhen unvermeidlich, was die möglichen »wirklichen« Zahlen betrifft, auf mehr oder minder gut begründeten Schätzungen; und alle Interpretationen über Gründe und Hintergründe von Abläufen und Ergebnissen bewegen sich daher ebenso unvermeidlich auf dem Plausibilitätsniveau“ (ebenso Kerner et al. 2008, S. 1; Kerner et al. 2011a S. 2; Hartmann et al. 2014, S. 2; Hartmann et al. 2016, S. 1).

von Beschuldigten und Geschädigten, der Art der Ausgleichsvereinbarungen und deren Erfüllung sowie der justiziellen Reaktion weitgehend die bundesdeutsche Realität widerspiegeln. Hiervon gehen auch die Verfasser der TOA-Statistik aus, und zwar auf Grund der „Menge der Fälle und der Streuung der Einrichtungen, die an der Erhebung mitwirken“²⁴²⁶, wegen der bemerkenswerten „strukturellen Stabilität“ der meisten Befunde seit 1993,²⁴²⁷ aufgrund von Forschungen, "die größere geographische Bereiche spezifisch und vertieft analysieren"²⁴²⁸, nicht zuletzt auch durch das "Studium von Jahresberichten örtlicher, regionaler und gelegentlich auch landesweit zuständiger bzw. tätiger Einrichtungen bzw. Träger."²⁴²⁹ Die Verfasser der TOA-Statistik gehen ferner begründet davon aus, "dass sich an der TOA-Statistik insbesondere Einrichtungen beteiligen, die den Täter-Opfer-Ausgleich intensiv betreiben und die TOA-Statistik deren Arbeitsergebnisse widerspiegelt."²⁴³⁰ Verwiesen wird hierzu auf die 2007 durchgeführte Erhebung zu Einrichtungen, die einen TOA durchführen. Festgestellt wurden damals "438 solche Einrichtungen, von denen aber nur 238 Einrichtungen Angaben zu ihren Fallzahlen machen konnten oder wollten. Die Gesamtzahl der gemeldeten TOA-Fälle beträgt nach dieser Untersuchung 11.200 Fälle. In Relation zur hier vorliegenden TOA-Statistik ergibt sich damit, dass sich etwa 16 % aller Täter-Opfer-Ausgleich anbietenden Stellen an der TOA-Statistik beteiligen, diese aber 2/3 (70 %) aller Ausgleichsfälle bearbeiten."²⁴³¹

Aus der TOA-Statistik lässt sich folglich nicht die Entwicklung der Zahl der Einrichtungen und der Fallzahlen ablesen. Die TOA-Statistik bildet lediglich, auch dies nur bedingt, Strukturdaten ab zu den Delikten, der Ausgleichsbereitschaft und deren Erfüllungen sowie der justiziellen Reaktion. Aus der Fülle der hierzu vorliegenden Befunde sollen hervorgehoben werden:

- Zielgruppe der beteiligten Einrichtungen waren anfänglich vornehmlich Jugendliche oder Heranwachsende (vgl. **Schaubild 315**). In jüngster Zeit haben Einrichtungen, die erwachsene Beschuldigte oder alle Altersgruppen betreuen, erheblich zugenommen. 1993 entfielen auf Einrichtungen, die sich ausschließlich auf Jugendliche und Heranwachsende konzentrierten, 90 %. Bis 1999 sank dieser Wert konstant auf 37 %. Der anfangs so hohe Anteil dürfte vor allem damit zu erklären sein, dass der TOA zunächst im Jugendstrafrecht erprobt wurde. Seither erhöhte sich dieser Wert wieder leicht auf derzeit knapp über 40 %.

2426 Kerner 2016, Rdnr. 14.

2427 Kerner et al. 2012 S. 2; Hartmann et al. 2014, S. 3; Hartmann et al. 2016, S. 3; Hartmann et al. 2018, S. 3.

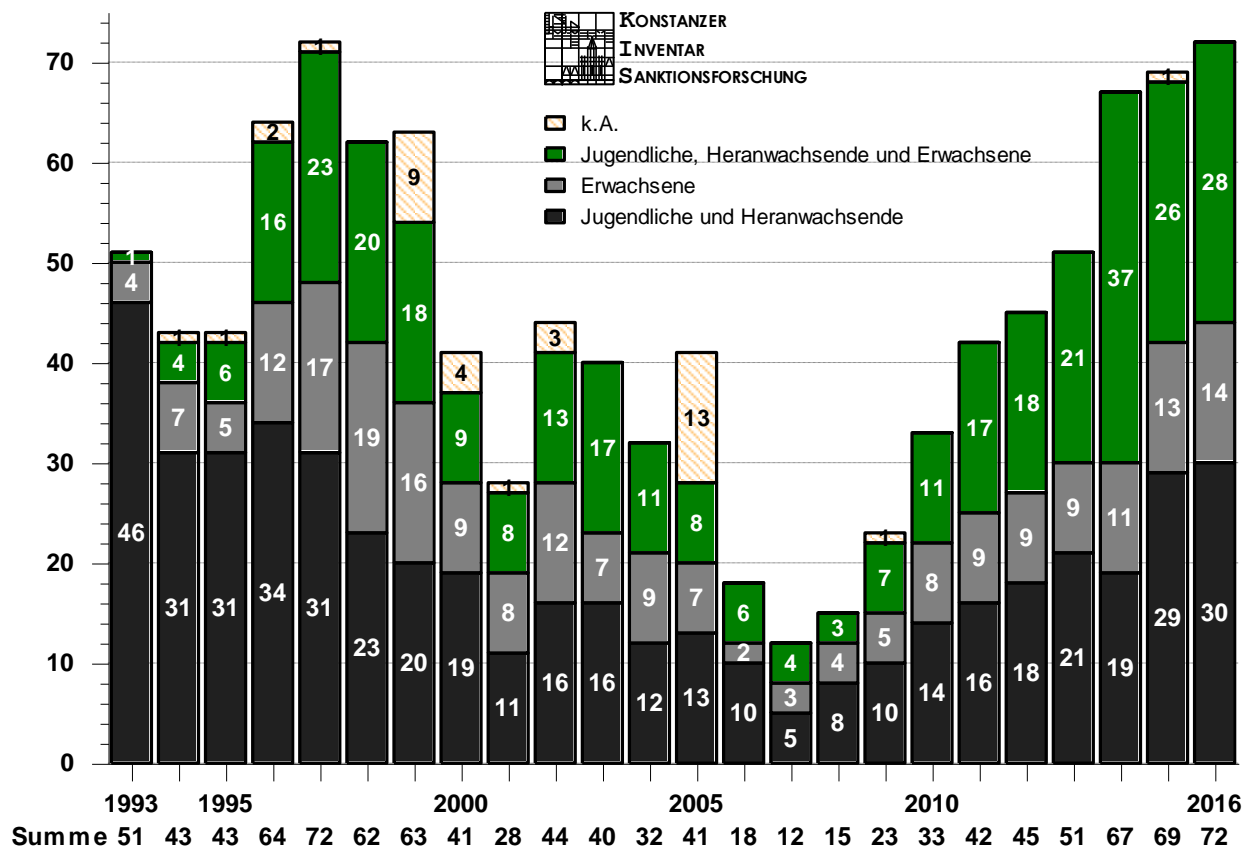
2428 Kerner et al. 2012 S. 2; Hartmann et al. 2014, S. 3; Hartmann et al. 2016, S. 3; Hartmann et al. 2018, S. 3.

2429 Kerner et al. 2012 S. 2, Hartmann et al. 2014, S. 3; Hartmann et al. 2016, S. 3; Hartmann et al. 2018, S. 3.

2430 Hartmann et al. 2014, S. IV; Hartmann et al. 2016, S. IV; ähnlich Hartmann et al. 2018, S. VI.

2431 Hartmann et al. 2018, S. VI; ähnlich Hartmann et al. 2014, S. IV; Hartmann et al. 2016, S. IV. Vgl. Trenczek/Hartmann 2018, S. 865: "Die von Hartmann et al. (2016) zuletzt für 2013/14 ausgewertete (freiwillige) TOA-Statistik, an der sich 51 bzw. 67 Projektträger beteiligten, umfasst allerdings immerhin etwa 5 500 bzw. 7 500 und damit – je nach Berechnung – 1/3 bis 2/3 der in Deutschland bearbeiteten Fälle."

Schaubild 315: Zielgruppe der beteiligten Einrichtungen. Absolute Zahlen der Einrichtungen TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 103, Tabelle 2 zu Schaubild 2; Kerner et al. 2012, S. 49, Tabelle zu Schaubild 2; Hartmann et al. 2014, S. 65, Tab. zu Abb. 2; Hartmann et al. 2016, S. 66, Tab. zu Abb. 2; Hartmann et al. 2018, S. 85, Tab. zu Abb. 2

- Von den Fallzahlen her bestätigt sich dieses Bild. Von den Fallzahlen her entfällt auf Einrichtungen, die alle Altersgruppen betreuen, der größte Einzelanteil (2016: 47,2 %).²⁴³² „Dass letztere den größten Anteil von Fällen betreuen, liegt möglicherweise daran, dass aufgrund von Sparmaßnahmen kommunaler Träger verschiedene TOA-Einrichtungen deutlich beschnitten oder sogar ganz aufgelöst wurden. Die Entscheidung, sich in der Täterzielgruppe allen Altersgruppen zu öffnen, gewährleistet sicher vielen Einrichtungen einen kontinuierlicheren Fallzugang.“²⁴³³
- Der überwiegende Teil der Fälle wird nach wie vor im Vorverfahren initiiert. Dies zeigt, dass die Praxis ein möglichst frühzeitiges Verfahrensstadium für die Durchführung eines TOA für sinnvoll hält. 2003 betrug der Anteil der im Vorverfahren eingeleiteten TOA-Versuche 89,0 %, derzeit – 2016 – liegt er bei 87,3 %.²⁴³⁴ Mittelfristig zeigt sich ein leicht rückläufiger Trend. Die Anregungen zu einem TOA gingen 2016 zu 76,4 % von der Amts-/Staatsanwaltschaft aus. Nur in geringem Maße wurde ein TOA von anderen Verfahrensbeteiligten i.w.S. angeregt: 5,9 % durch Jugendgerichtshilfe, 5,3 %

2432 Hartmann et al. 2018, S. 14.

2433 Kerner et al. 2011a, S. 9.

2434 Hartmann et al. 2018, S. 29, Abbildung 6.

durch die Polizei, 3,1 % durch das Gericht und 2,5 % durch den Beschuldigten.²⁴³⁵ Insgesamt ist es demnach nicht gelungen, "Gerichte, soziale Dienste der Justiz oder auch Jugendämter dazu zu motivieren, in nennenswertem Umfang Fälle an Ausgleichseinrichtungen zuzuweisen oder dafür vorzuschlagen, noch konnte der TOA in der Bevölkerung derart verankert werden, dass sich Bürgerinnen und Bürger selbst unmittelbar an die Ausgleichseinrichtungen wenden (sog. Selbstmelder)."²⁴³⁶

- Entsprechend dieser Verteilung der TOA-Versuche auf die verschiedenen Verfahrensstadien geht die Anregung zu einem TOA weitaus überwiegend - 2016 76,4 %²⁴³⁷ - von der Staatsanwaltschaft aus.
- Infolge der zunehmenden Einbeziehung von Erwachsenen in den TOA hat sich die Altersstruktur der Beschuldigten in der TOA-Statistik über die Zeit hinweg verändert (vgl. **Schaubild 316**). Zwischen 1993 und 1999 waren über 60 % der Beschuldigten Jugendliche oder Heranwachsende. 2001 gehörten nur noch 37 % der Altersgruppe der 14- bis 20-Jährigen an. Dieser Anteil ist – auch entsprechend dem Anstieg polizeilich registrierter, von jungen Tatverdächtigen verübten Körperverletzungsdelikten – bis 2006 wieder auf 56,9 % gestiegen, seitdem ist er wieder rückläufig (2016 28,1 %).²⁴³⁸ Dieser Befund kann freilich durch die Selbstselektion der meldenden Einrichtungen verzerrt sein.

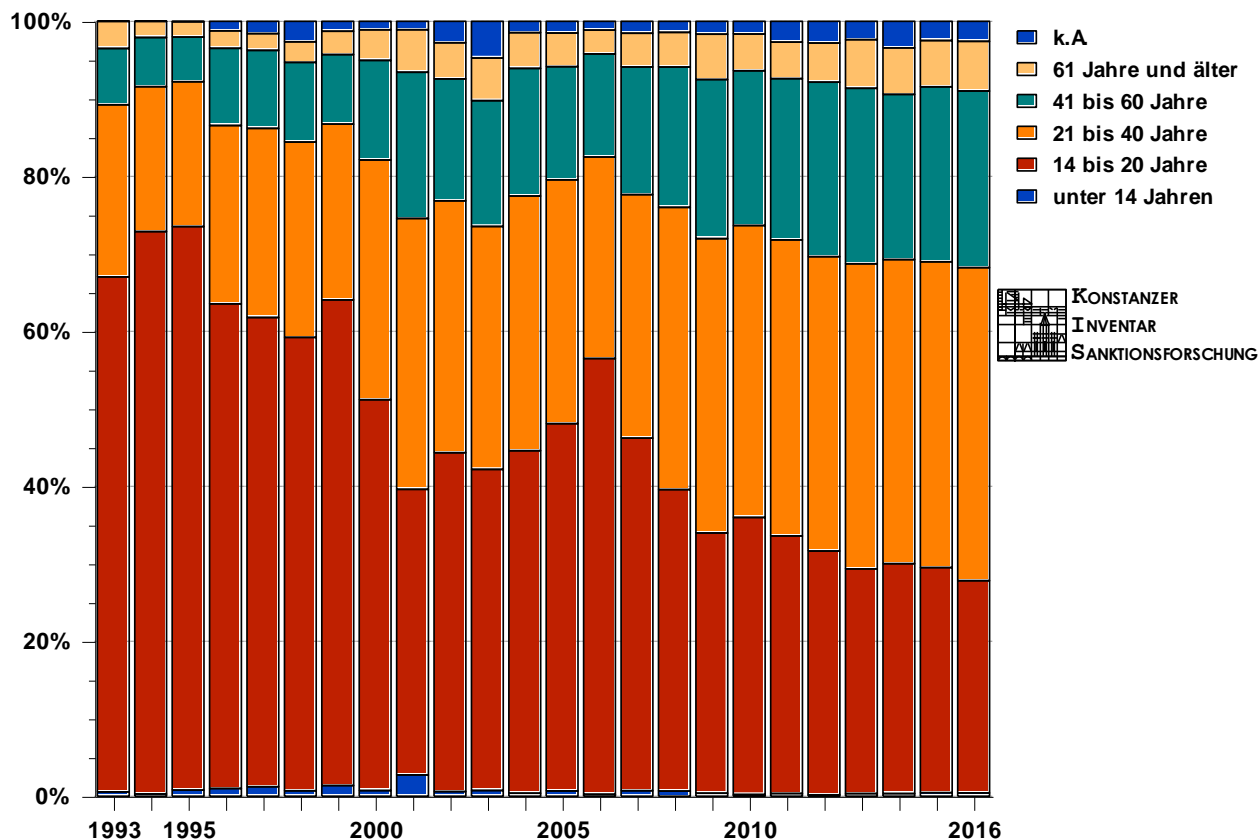
2435 Vgl. Hartmann et al. 2018, S. 30 f., 88. Zu einer Übersicht über die Entwicklung seit 1993 vgl. Trenczek/Hartmann 2018, S. 869, Abbildung 1.

2436 Trenczek/Hartmann 2018, S. 869.

2437 Hartmann et al. 2018, S. 30, Abbildung 7.

2438 Kerner et al. 2005, S. 48, Schaubild 22; Kerner et al. 2008, S. 18, Schaubild 12; Kerner et al. 2011a, S. 22, Schaubild 12; Kerner et al. 2012, S. 20, Schaubild 13; Hartmann et al. 2016, S. 27, Abbildung 13; Hartmann et al. 2018, S. 39, Abbildung 14.

Schaubild 316: Altersstufen der Beschuldigten. in % aller Beschuldigten. TOA-Statistik 1993-2016

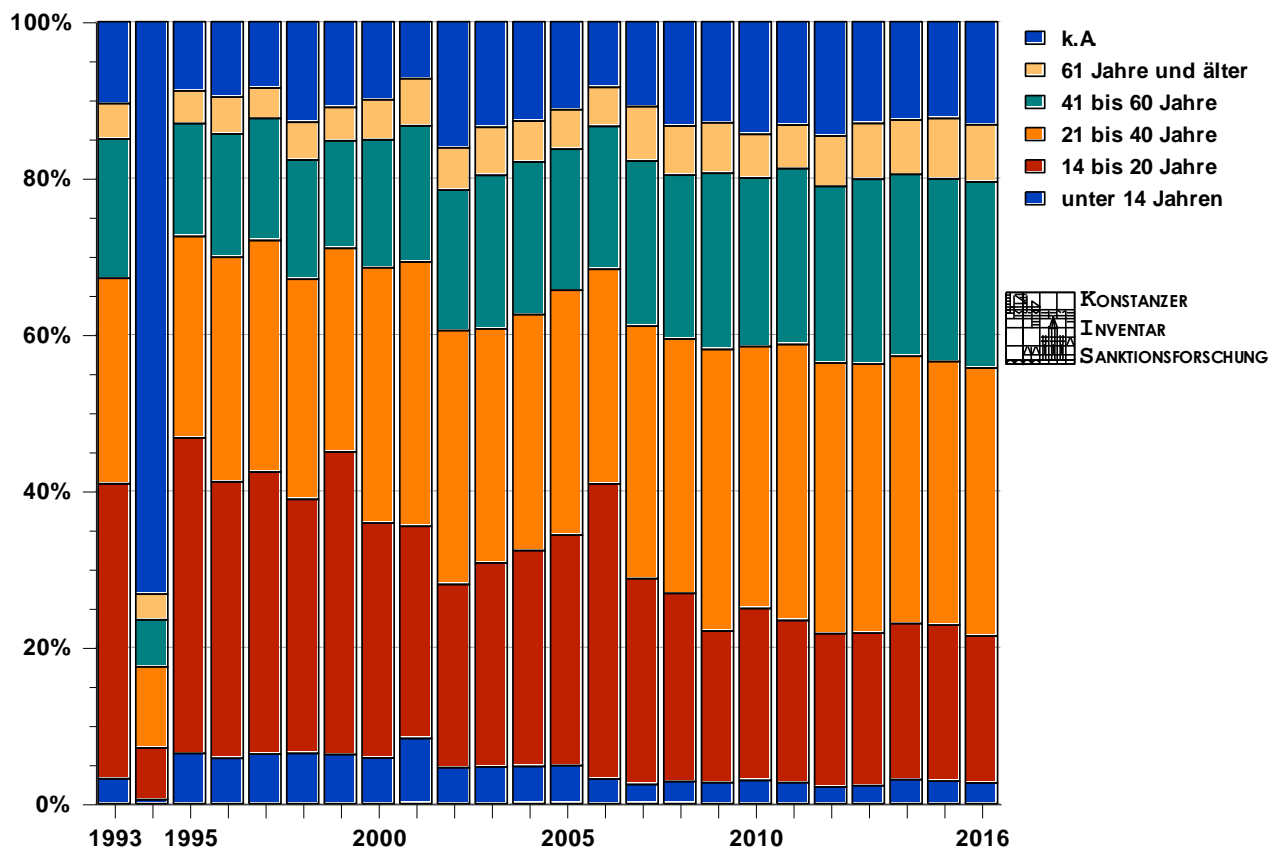


Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 134, Tabelle 15 zu Schaubild 21; Kerner et al. 2012, S. 53, Tabelle zu Schaubild 13; Hartmann et al. 2014, S. 71, Tab. zu Abb. 13; Hartmann et al. 2016, S. 72, Tab. zu Abb. 13; Hartmann et al. 2018, S. 91, Tab. zu Abb. 14..

- Mit den aus der PKS bekannten Täter-Opfer-Konstellationen²⁴³⁹ stimmt überein, dass der größte Anteil von Straftaten an Menschen aus der gleichen Altersgruppe verübt wird (vgl. **Schaubild 317**).²⁴⁴⁰

2439 2. PSB, S. 28 f.

2440 Kerner et al. 2008, S. 18 f., Schaubild 13; Kerner et al. 2011a, S. 24, Schaubild 13; Hartmann et al. 2016, S. 22, Abbildung 9.

Schaubild 317: Altersstufen der Geschädigten. TOA-Statistik 1993-2016

Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 132, Tabelle 14 (Tabelle zu Schaubild 21); Kerner et al. 2012, S. 52, Tabelle zu Schaubild 9; Hartmann et al. 2014, S. 69, Tab. zu Abb. 9; Hartmann et al. 2016, S. 70, Tab. zu Abb. 9; Hartmann et al. 2018, S. 89, Tab. zu Abb. 10.

- Hinsichtlich der für einen TOA geeigneten Fallgruppen wird von einem Teil der Literatur die Auffassung vertreten, schwere und schwerste Delikte (z.B. schwere Körperverletzung, Sexualdelikte) sowie Bagatell- und opferlose Delikte seien für einen TOA ungeeignet.²⁴⁴¹ Die Gegenposition findet sich freilich ebenfalls in der Literatur: "Im Hinblick auf eine Vermittlung aus Anlass eines strafrechtlich relevanten Vorfalles und einen außergerichtlichen Tatausgleich gibt es grundsätzlich - vorausgesetzt es gibt eine natürliche Person als persönlich betroffenes Opfer - keine ungeeigneten Fälle, sondern im Einzelfall lediglich nicht zu einem Ausgleich bereite oder fähige (aus welchen z.B. gesundheitlichen Gründen auch immer), insofern »ungeeignete« Beteiligte."²⁴⁴² In der Praxis findet sich dagegen ein extrem breites Spektrum von Straftaten.²⁴⁴³ Es überwiegen, und zwar über die Jahre hinweg ziemlich konstant, die Gewaltdelikte deutlich.²⁴⁴⁴ Bei jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten entfielen 2016

2441 Lamnek 2008, S. 362.

2442 Trenczek 2009c, S. 361. Ebenso AK 1.4 des 26. DJGT (DVJJ 2006, S. 559): "Es gibt keine Anwendungsgrenzen für die Mediation und den ATA/TOA! Gerade aus Respekt vor den Interessen der Opfer dürfen weder Deliktsschwere noch strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten einen ATA/TOA per se ausschließen. Die strafjustitiellen Kriterien sind völlig ungeeignet im Hinblick auf die Prognose der Erfolgsaussichten eines Täter-Opfer-Ausgleiches."

2443 Vgl. Hartmann, A./Stroezel 1998, S. 160 ff.

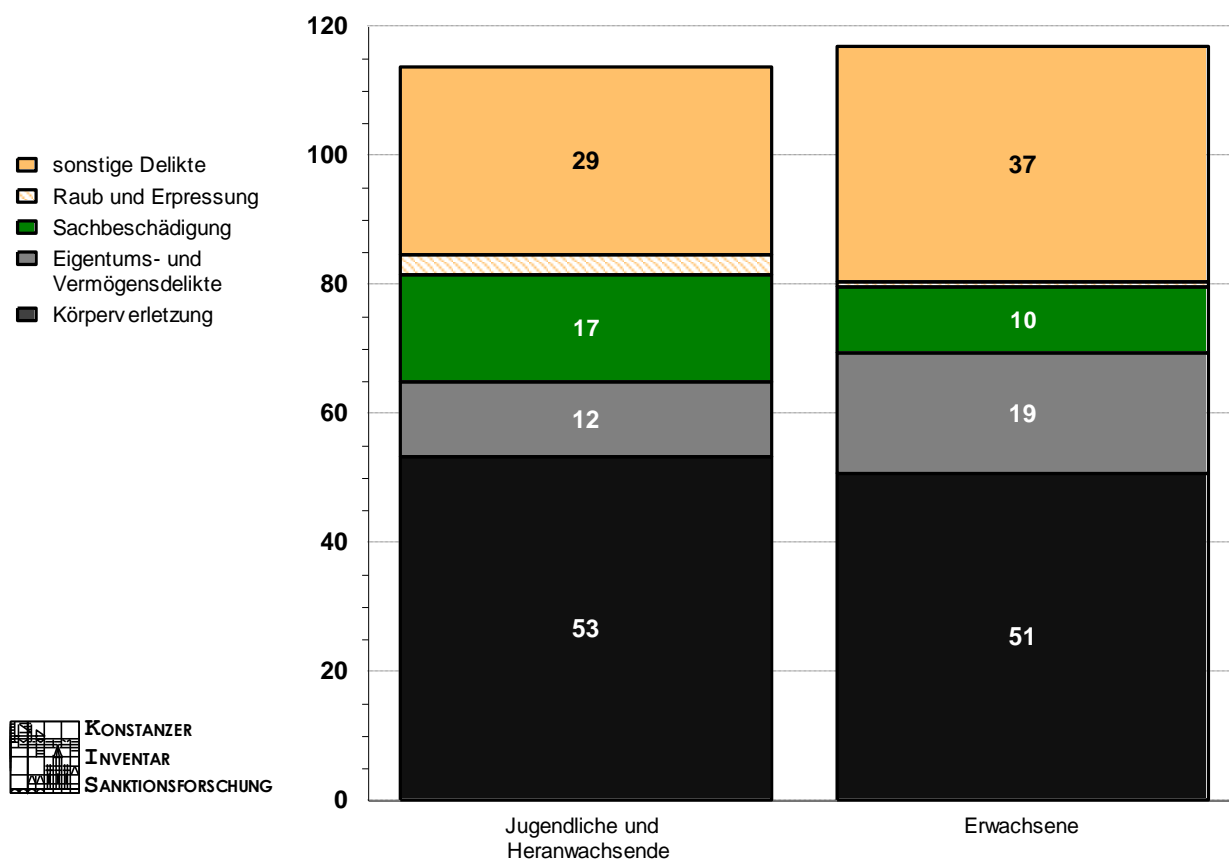
2444 Kerner et al. 2005, S. 35, Schaubild 13; Kerner et al. 2008, S. 67 f., Tabelle zu Schaubildern 16 und 17; Kerner et al. 2011a, S. 93, Tabelle zu Schaubildern 16 und 17; Kerner et al. 2012, S. 52 f., Tabelle

53,2 % auf Körperverletzungsdelikte,²⁴⁴⁵ 16,6 % betrafen Sachbeschädigung, weitere 11,6 % Eigentums- und Vermögensdelikte (vgl. **Schaubild 318**). Aber selbst auf Raub/Erpressung entfielen noch - deutlich rückläufig²⁴⁴⁶ - 3,1 %.²⁴⁴⁷ "Entgegen den anfänglich vorgebrachten Bedenken in der Literatur und ... in der Justizpraxis kann nunmehr als erwiesen gelten, dass der Täter-Opfer-Ausgleich sich gerade bei dieser Deliktsguppe bewährt hat. ... Dieses Ergebnis ist umso bemerkenswerter, als es in einem gesellschaftlichen Umfeld erzielt wurde und wird, in dem eine Verschärfung der Strafen bei Körperverletzungs- und Gewaltdelikten von Politik, Medien und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen vehement eingefordert wurden. Die anhaltende Akzeptanz der betroffenen Opfer für den Täter-Opfer-Ausgleich, die mit dieser Untersuchung nachgewiesen werden kann, sollte im Rahmen der öffentlichen Diskussion zur Kenntnis genommen werden."²⁴⁴⁸ Nach Trenczek/Hartmann sind "alle schädigenden Ereignisse",²⁴⁴⁹ unabhängig von Deliktsschwere und strafrechtlicher Vorbelastung, generell für eine Konfliktschlichtung geeignet. Von diesem Erwartungshorizont aus stellen sie "ernüchternd (fest), dass der der TOA zumeist zur Bearbeitung der organisatorisch den Amtsanwälten obliegenden »minderschweren« Kriminalität genutzt wird."²⁴⁵⁰

zu Schaubildern 15 bis 17; Hartmann et al. 2016, S. 32 f., Abbildungen 16 und 17; Hartmann et al. 2018, S. 46 f., Abbildungen 18 und 19. Bei Jugendlichen/Heranwachsenden ist der Anteil geringfügig höher (vgl. Kerner et al. 2005, S. 23 ff.).

- 2445 Hartmann et al. 2018, S. 46, Abbildung 18. „Dies belegt eine bundesweit sehr ähnliche und im Langzeitverlauf stabile Präferenz der Staats- und Anwaltschaften, Misshandlungen und Gesundheitsbeschädigungen, die vergleichsweise sehr oft einen »Beziehungshintergrund« haben, für ein TOA-Verfahren auszuwählen“ (Kerner et al. 2011a, S. 27)
- 2446 Kerner et al. 2012, S. 23: „In langfristiger Betrachtung soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Prozentanteile von Raubfällen etc. bei Verfahren von Jugendlichen und Heranwachsenden in den ersten Jahren der Erhebungen zur TOA-Statistik merklich höher lagen und im »Spitzenjahrgang« 1995 sogar fast 11 % erreichten.“ Vgl. auch Hartmann et al. 2016, S. 33 f.; Hartmann et al. 2018, S. 46 f.
- 2447 Hartmann et al. 2018, S. 46, Abbildung 18; Hartmann et al. 2016, S. 33, Abbildung 17. Kerner et al. 2012, S. 52, Tabelle zu Schaubild 16. Vgl. auch Kerner et al. 2008, S. 21; Kerner et al. 2012, S. 23: „Teilweise hängt dies nach Eindrücken aus der Praxis damit zusammen, dass es sich um Fälle des sog. Abziehens handelt, also das mit Drohungen oder einfacher körperlicher Gewaltanwendung verbundene Wegnehmen von Dingen, die in Jugendkreisen gerade besonders »in« sind, seien es beispielsweise Jacken oder Sportschuhe. Es kann aber auch um die »Erbeutung von Trophäen« gehen, beispielsweise Abzeichen oder Kappen oder Schals von Fußball- oder anderen Sportvereinen.“
- 2448 Kerner et al. 2005, S. 33.
- 2449 Trenczek/Hartmann 2018, S. 865.
- 2450 Trenczek/Hartmann 2018, S. 865.

Schaubild 318: Deliktsstruktur der Ausgleichsfälle (Mehrfachnennungen) - Jugendliche und Heranwachsende im Vergleich mit Erwachsenen, in % bezogen auf Beschuldigte. TOA-Statistik 2016



Datenquelle: Hartmann et al. 2018, S. 93, Tab. zu Abb. 18, S. 94, Tab. zu Abb. 19.

- TOA ist nicht auf Ersttäter beschränkt, zunehmend häufiger werden auch vorauffällige Täter einbezogen. 1993 betrug der Anteil der jugendlichen/heranwachsenden Ersttäter noch 70,7 %, 2009 nur noch 54,9 %.²⁴⁵¹ Da allerdings nur einem Teil der Projekte Auskünfte der Justiz aus dem BZR vorliegen, sind die Angaben über eine frühere justizielle Auffälligkeit nicht in allen Fällen gesichert. Neuere Daten fehlen.
- Nach Einschätzung der VermittlerInnen ist der Anteil der Beschuldigten, die den Tatvorwurf vollständig oder im Wesentlichen akzeptieren, kontinuierlich gesunken. 1993 lag die Quote der vollständigen und wesentlichen Akzeptanz bei 83 %, 2002 bei 63 %, 2009 bei 56,8 %.²⁴⁵² Die Bundesregierung sieht als mögliche Erklärung, „dass die TOA-Projekte zunehmend schwieriger zu lösende Beziehungskonflikte bearbeiten und dass ebenfalls zunehmend schwerer wiegende Taten betroffen sind“.²⁴⁵³ Die TOA-Forschungsgruppe sieht diese schwindende Akzeptanz des Tatvorwurfs eher besorgt: „Diese Entwicklung bedarf in Zukunft kritischer Aufmerksamkeit. Die Frage, ob rechtsstaatliche Standards mit der verbreiteten Praxis in Konflikt geraten, kann

²⁴⁵¹ Kerner et al. 2011a, S. 143, Tabelle 8.

²⁴⁵² Kerner et al. 2011a, S. 144, Tabelle 19. Neuere Daten fehlen.

²⁴⁵³ Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 45.

allein aufgrund der vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Der TOA-Statistik kommt aber die Rolle eines »Frühwarnsystems« zu.²⁴⁵⁴

- Der TOA ist ein Angebot, das abgelehnt werden kann. Wie **Schaubild 319** zeigt, hat der Anteil der ausgleichsbereiten Geschädigten im Vergleich zu den ersten Jahren der Erhebung abgenommen und sich auf einen stabilen Wert von 55 % eingependelt. 2016 erklärten sich 55,5 % der Geschädigten zu einem TOA-Verfahren bereit, 21,5 % lehnten ab, 23,1 % wurden entweder nicht erreicht oder der Beschuldigte lehnte einen TOA ab.²⁴⁵⁵ Bei den Beschuldigten waren die Werte erwartungsgemäß höher (vgl. **Schaubild 320**): 71,8 % waren zu einem TOA bereit, 16,7 % lehnten ab, und 11,5 % wurden entweder nicht erreicht oder der Geschädigte lehnte einen TOA ab.²⁴⁵⁶
- Die Kategorien „nicht erreicht“ bzw. „Gegenseite lehnt TOA“ geben keine Auskunft über die Bewertung eines TOA durch den Geschädigten bzw. den Beschuldigten. Auskunft über die Bewertung eines TOA geben nur die tatsächlich erreichten Geschädigten bzw. Beschuldigten. Die Nichtberücksichtigung dieser beiden Kategorien in **Schaubild 321**²⁴⁵⁷ zeigt, dass die Zustimmungsquote der Beschuldigten höher ist als die der Geschädigten und dass die Zustimmungsquote sowohl der Beschuldigten als auch der Geschädigten in den ersten Jahren zurückgegangen ist, sich aber seit der ersten Hälfte der 2000-er Jahre auf unverändert hohem, freilich unterschiedlich hohem Niveau geblieben ist.

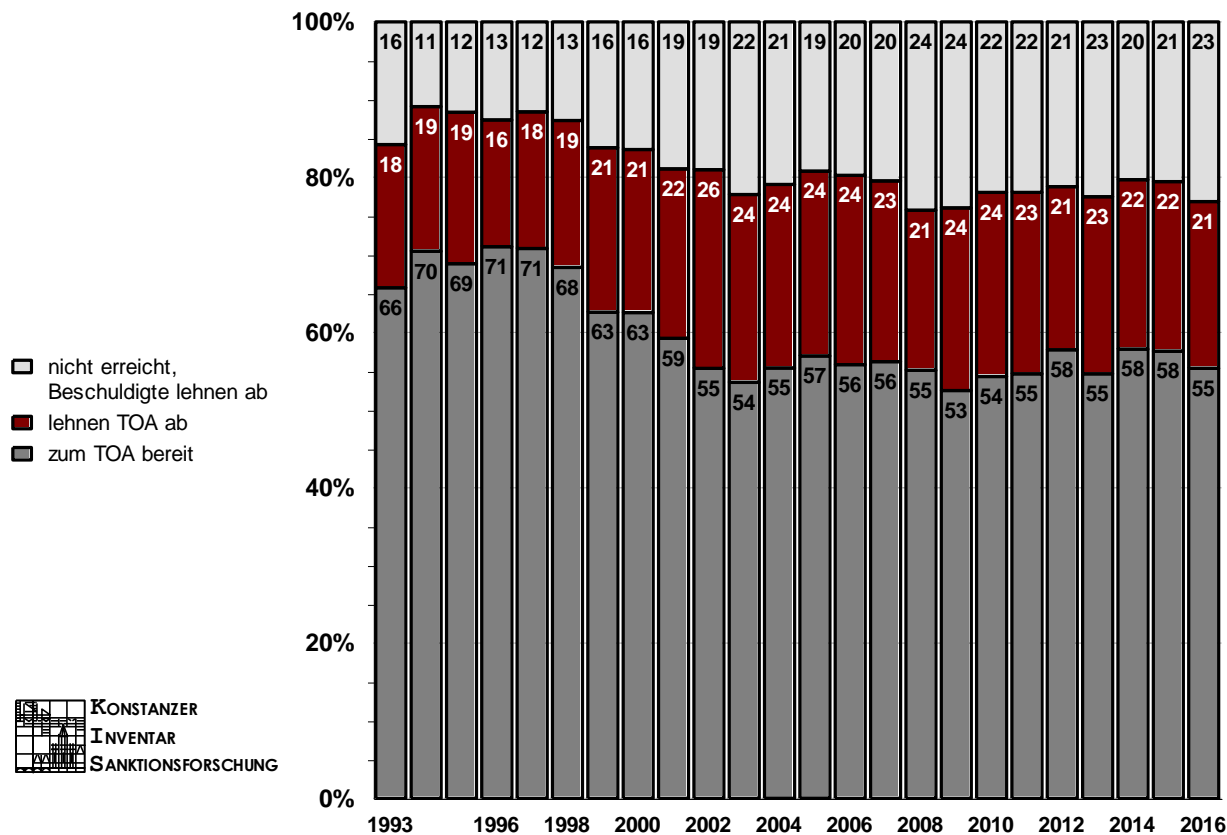
2454 Kerner et al. 2005, S. 59.

2455 Hartmann et al. 2018, S. 50, Abb. 20.

2456 Hartmann et al. 2018, S. 53, Abb. 21.

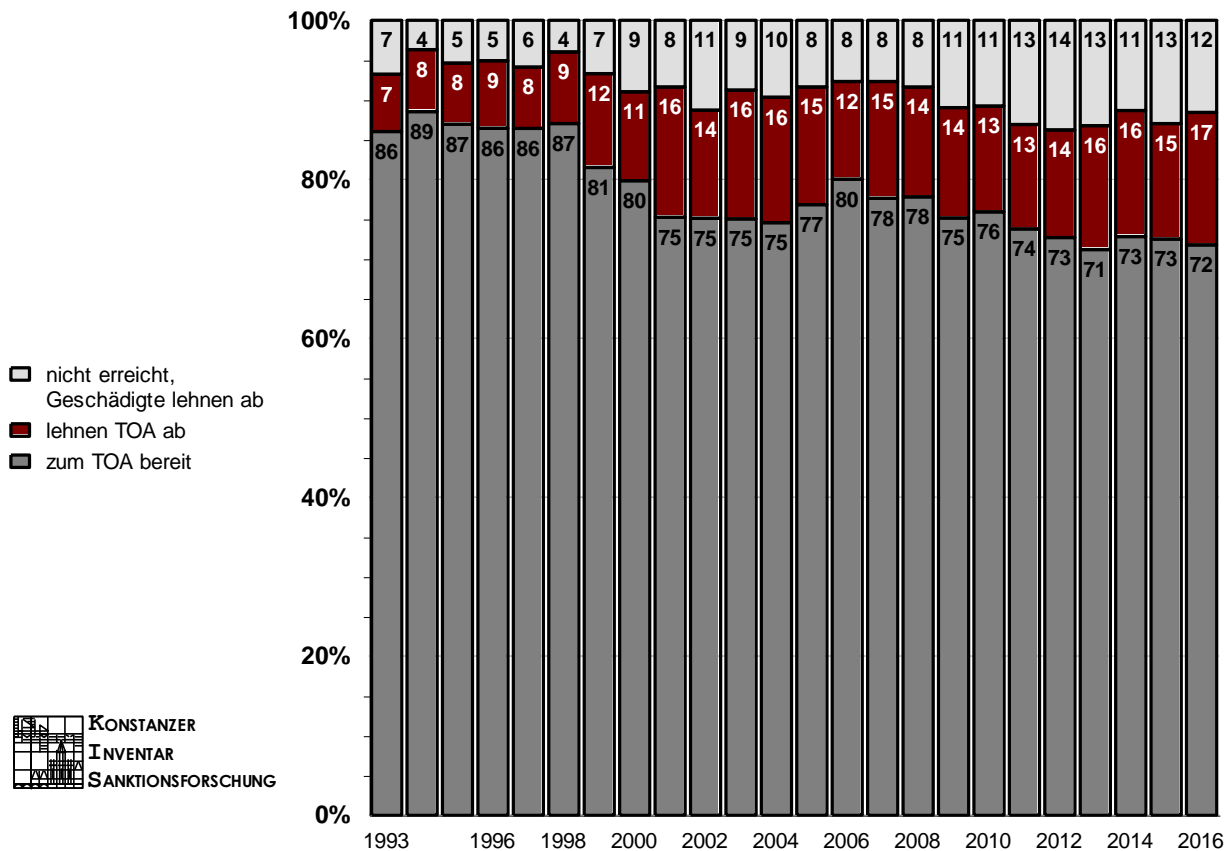
2457 In den Berichten wird das Ergebnis der Kontaktaufnahme zu den Geschädigten / Beschuldigten nicht nach Jugendlichen/Heranwachsenden aufgeschlüsselt.

Schaubild 319: Ergebnis der Kontaktaufnahme zu allen Geschädigten. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016



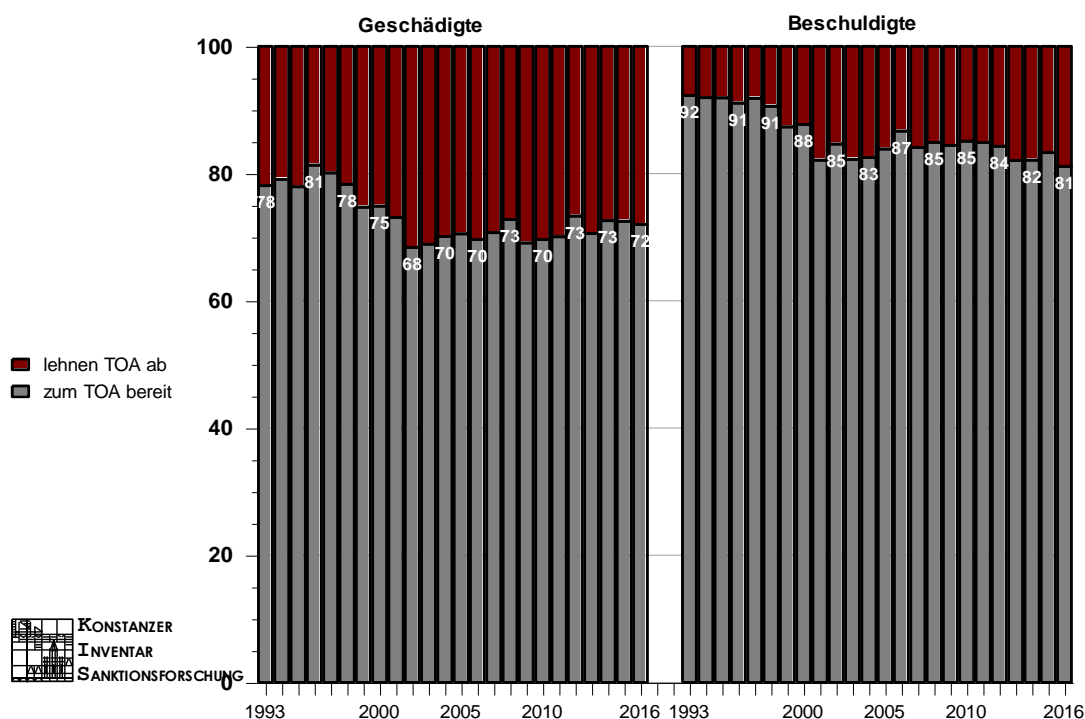
Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 149, Tab. 22a zu Schaubild 30; Kerner et al. 2012, S. 55, Tab. zu Schaubild 18; Hartmann et al. 2014, S. 74, Tab. zu Abb. 19; Hartmann et al. 2016, S. 75, Tab. zu Abb. 19; Hartmann et al. 2018, S. 95, Tab. zu Abb. 20.

Schaubild 320: Ergebnis der Kontaktaufnahme zu allen Beschuldigten. Gültige Prozenzte. TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 159, Tab. 26a zu Schaubild 34; Kerner et al. 2012, S. 55, Tab. zu Schaubild 19a; Hartmann et al. 2014, S. 75, Tab. zu Abb. 20; Hartmann et al. 2016, S. 75, Tab. zu Abb. 20; Hartmann et al. 2018, S. 95, Tab. zu Abb. 21.

Schaubild 321: Ausgleichsbereitschaft der tatsächlich erreichten Geschädigten bzw. der Beschuldigten ohne die Kategorien „nicht erreicht“ bzw. „Gegenseite lehnt TOA ab“. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 149, Tab. 22a zu Schaubild 30; Kerner et al. 2012, S. 55, Tab. zu Schaubild 18; Hartmann et al. 2014, S. 74, Tab. zu Abb. 19; Hartmann et al. 2016, S. 75, Tab. zu Abb. 19; Kerner et al. 2011a, S. 159, Tab. 26a zu Schaubild 34; Kerner et al. 2012, S. 55, Tab. zu Schaubild 19a; Hartmann et al. 2014, S. 75, Tab. zu Abb. 20; Hartmann et al. 2016, S. 75, Tab. zu Abb. 20

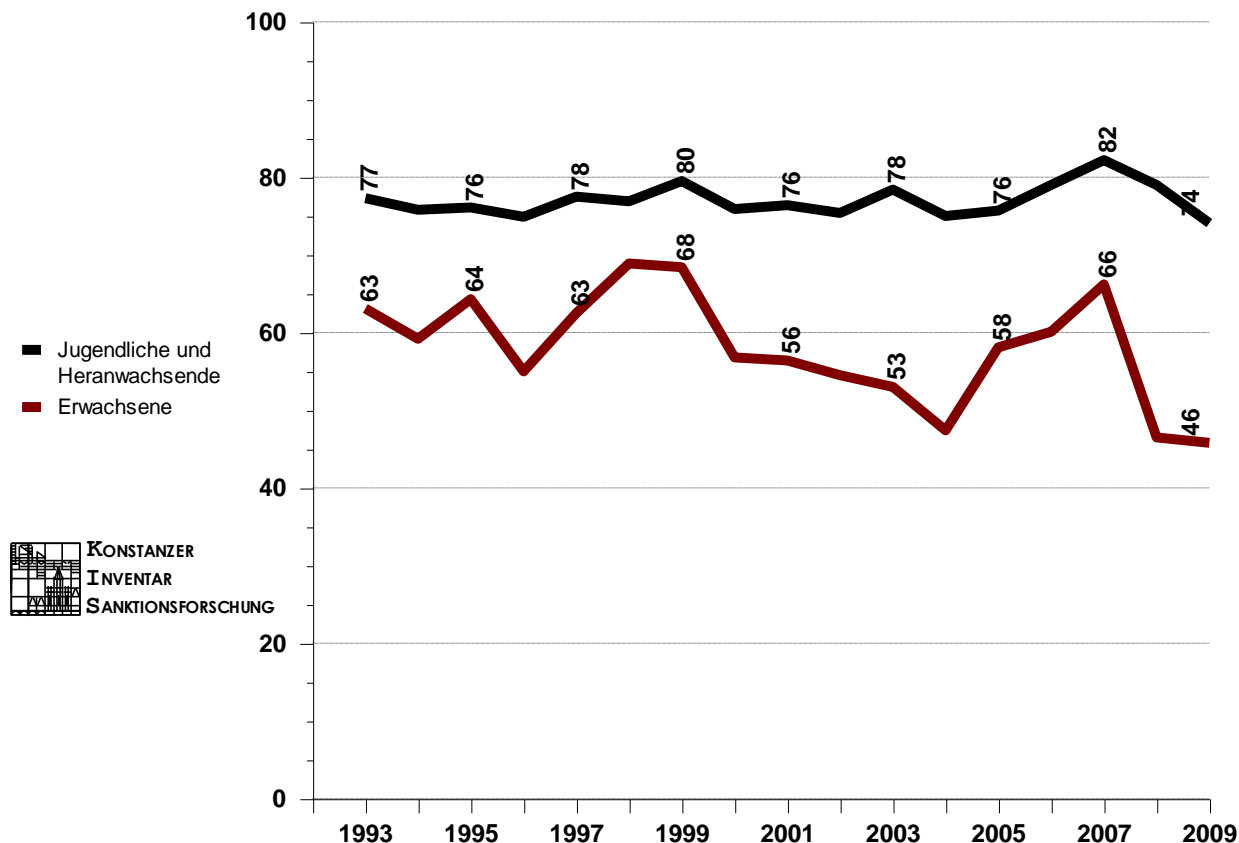
- Wenn sich sowohl Geschädigte als auch Beschuldigte zu einer Teilnahme an einem TOA bereit erklärt haben, dann nimmt die Mehrheit der Beschuldigten die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Geschädigten wahr.²⁴⁵⁸ Der Anteil der Fälle mit Ausgleichsgesprächen ist bei jungen Beschuldigten deutlich höher als die der Erwachsenen (vgl. **Schaubild 322**).²⁴⁵⁹ „Die Gesprächsquote bei Fällen mit erwachsenen Beschuldigten (ist) zwar etwa 20 Prozentpunkte niedriger ... als bei Fällen mit jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, aber deutlich höher ... als die von einigen frühen Modellprojekten im Erwachsenenbereich publizierten Ergebnisse erwarten ließen. Der Anteil der Ausgleichsfälle mit Gespräch liegt im gesamten Zeitraum über 50 %. Damit muss die zum Teil in der Literatur vertretene Auffassung, Ausgleichsgespräche spielten bei erwachsenen Beschuldigten eine untergeordnete Rolle, als überholt gelten. Allerdings ist bei den Gesprächsquoten der erwachsenen Beschuldigten, im Gegensatz zu den jugendlichen und heranwachsenden

2458 Zusammengefasst sind die Kategorien: „Ausgleichsgespräch mit Vermittler“, „Private Begegnung vor TOA“, „Private Begegnung während des TOA“. Kerner et al. 2008, S. 29, Tabelle V; Kerner et al. 2011a, S. 38, Tabelle VII; Kerner et al. 2012, S. 33, Tabelle VIa; Hartmann et al. 2014, S. 44, Tab. 6; Hartmann et al. 2016, S. 46, Tab. 6; ; Hartmann et al. 2018, S. 59 f., Tab. 19, 20.

2459 Die Aufschlüsselung nach Altersgruppen erfolgt nicht mehr in den Auswertungen für die Jahre ab 2010.

Tätern, über den gesamten Untersuchungszeitraum eine hohe Schwankungsrate zu erkennen.“²⁴⁶⁰

Schaubild 322: Anteil der Ausgleichsfälle mit Gespräch nach Altersgruppen der Beschuldigten. TOA-Statistik 1993 .. 2009



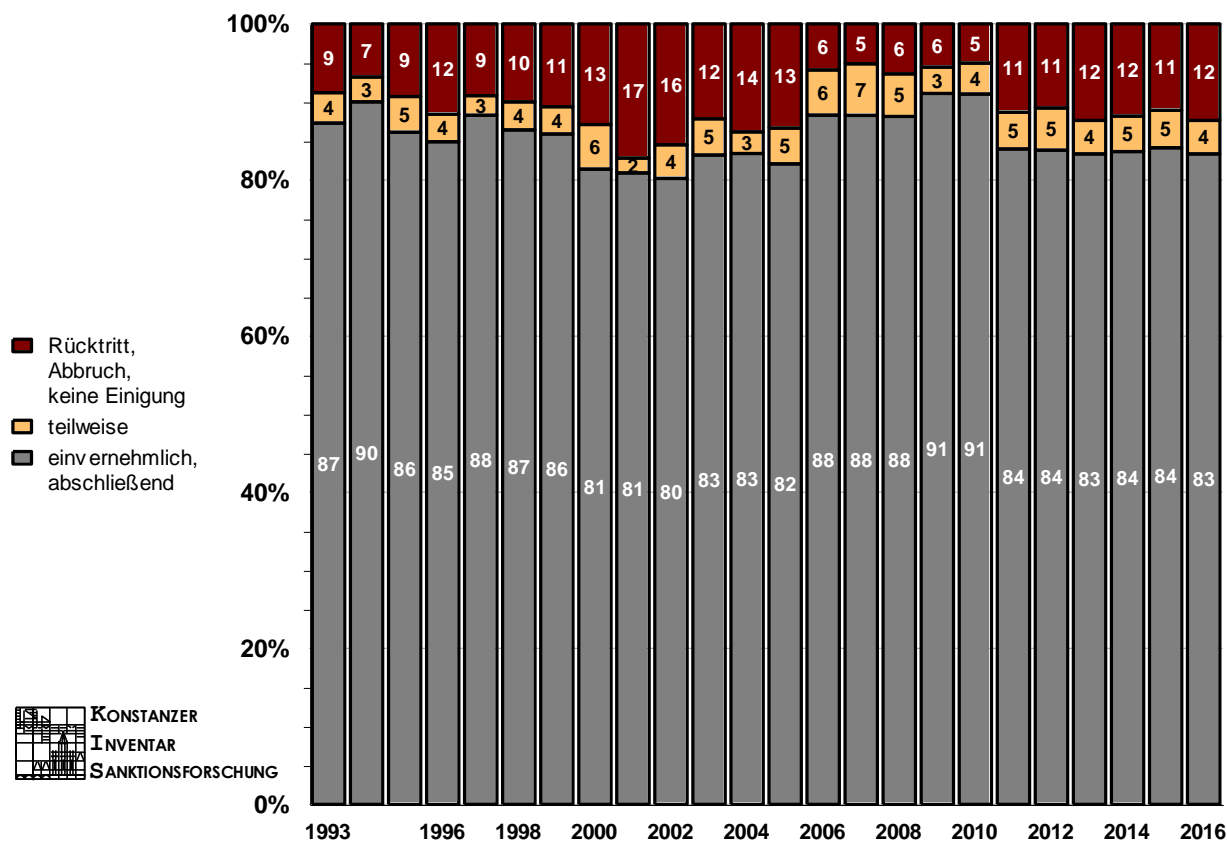
Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 169, Tabelle 28 zu Schaubild 36

- Wenn es zu einem TOA kommt, dann werden auch ganz überwiegend Ausgleichsvereinbarungen getroffen (vgl. **Schaubild 323**). Im Schnitt wurden in 85 % "einvernehmliche" bzw. "abschließende" Vereinbarungen getroffen, in 5 % zumindest teilweise. Mit durchschnittlich über 90 % der jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten und mit durchschnittlich über 80 % der erwachsenen Beschuldigten wurde ein erfolgreiches Ausgleichsgespräch geführt (vgl. **Schaubild 324**).²⁴⁶¹ Bei Erwachsenen ist die Schwankungsrate deutlich größer als bei jungen Menschen.

2460 Kerner et al. 2005, S. 79.

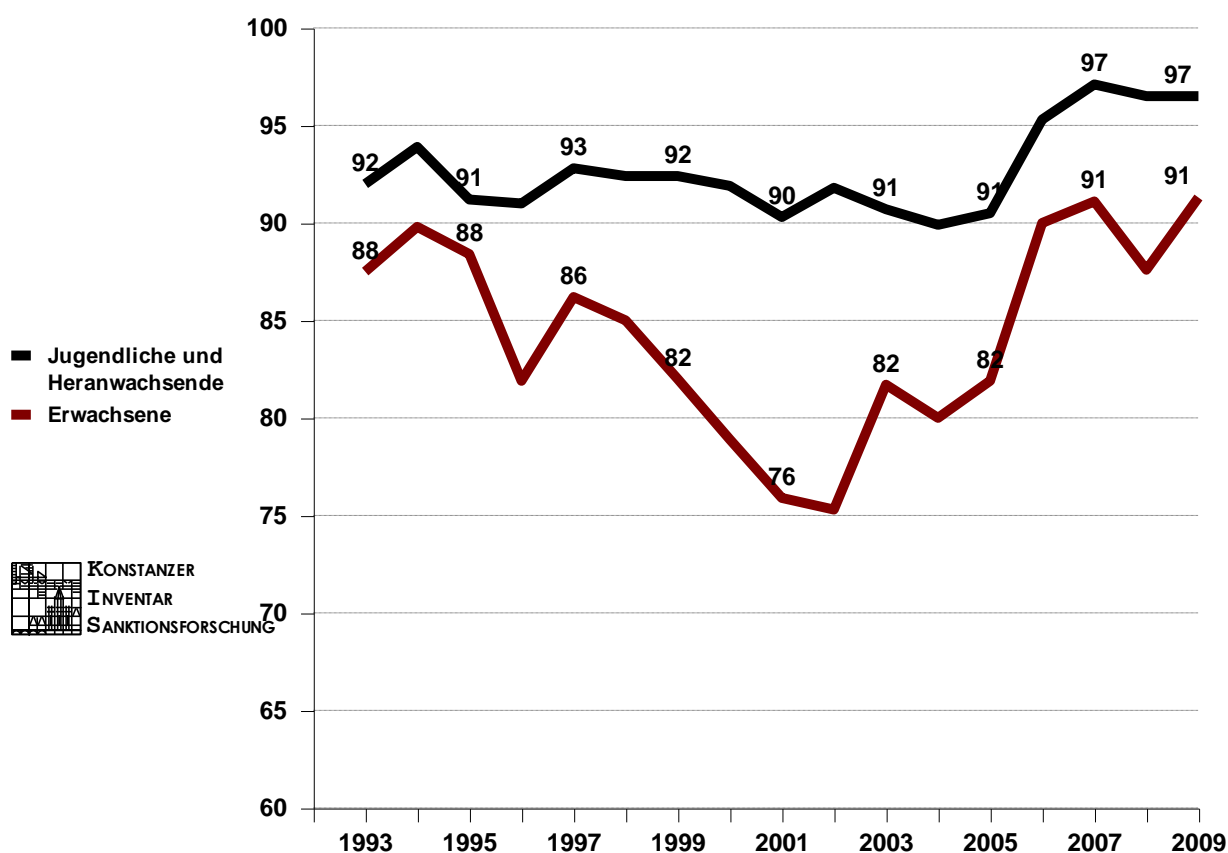
2461 Kerner et al. 2011a, S. 173, Tabelle 30b, S. 174, Tabelle 30c. Die Aufschlüsselung nach Altersgruppen erfolgt nicht mehr in den Auswertungen für die Jahre ab 2010.

Schaubild 323: Ergebnis der Ausgleichsverfahren – alle Verfahren. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016



Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 171, Tabelle 30a zu Schaubild 38; Kerner et al. 2012, S. 56, Tabelle zu Schaubild 21; Hartmann et al. 2014, S. 77, Tab. zu Abb. 24; Hartmann et al. 2016, S. 77, Tab. zu Abb. 24; Hartmann et al. 2018, S. 98, Tab. zu Abb. 25.

Schaubild 324: Erfolgreiche Ausgleichsverfahren (Art der Regelung: einvernehmlich, abschließend) nach Altersgruppen. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993 .. 2009

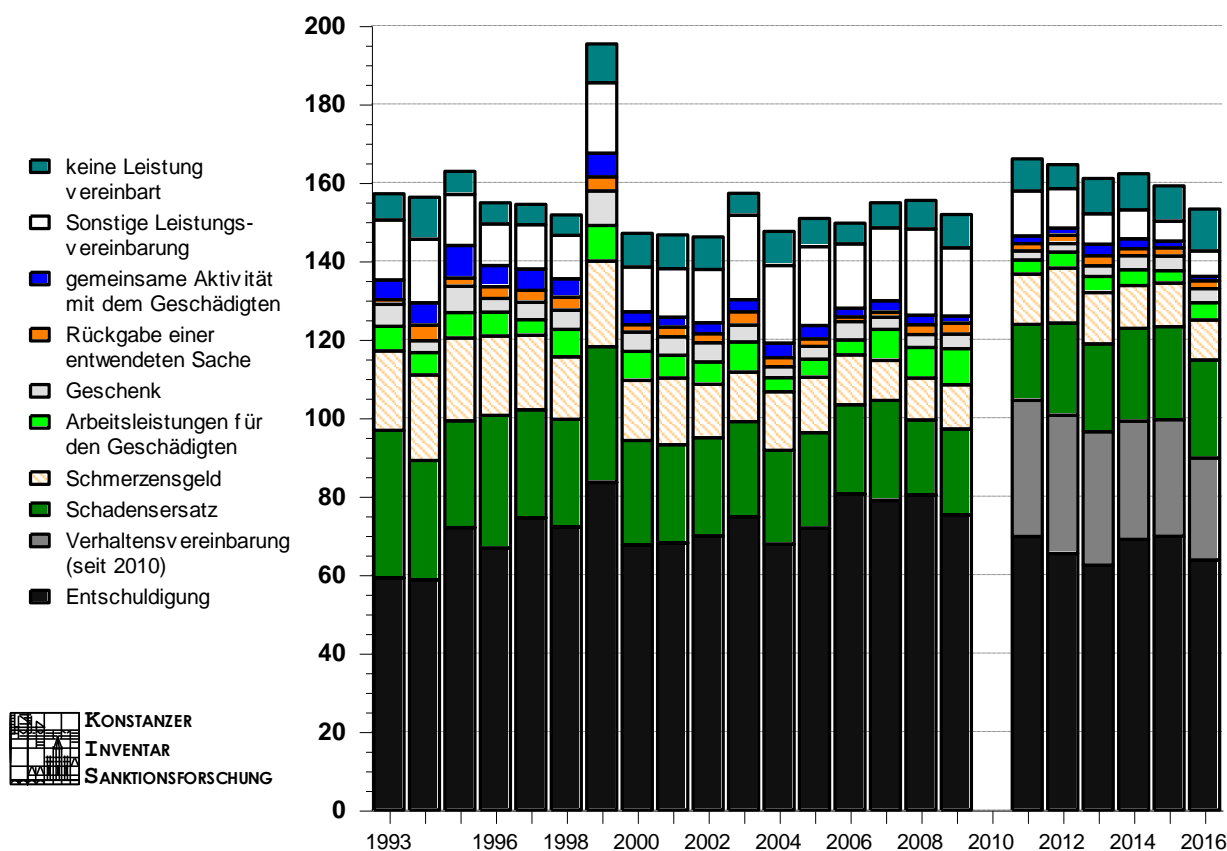


Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 173, Tabelle 30b zu Schaubild 39, S. 174, Tabelle 30c zu Schaubild 39

- Kommt es zu einer teilweisen oder einvernehmlichen Regelung, dann werden in rd. der Hälfte aller Fälle mehrere Leistungen vereinbart. Unter Berücksichtigung dieser Mehrfachnennungen zeigt sich, dass Entschuldigungen überwiegen, die häufig in Kombination mit anderen Leistungen auftreten. Die Anteile von Entschuldigungen reichen von 59 % bis 83 %, im Schnitt waren es 70 %. Am zweithäufigsten wurde die Leistung von Schadensersatz vereinbart, deren Anteile sich zwischen 19 % und 38 % bewegen, durchschnittlich waren es 26 %. An dritter Stelle folgte Schmerzensgeld mit rd. 15 % (vgl. **Schaubild 325**). Gerade durch Wiedergutmachung mittels ideeller Leistungen zeigt sich, dass TOA weit mehr ist als die bloße Erfüllung zivilrechtlicher Ansprüche. Erwartungsgemäß sind bei jungen Menschen die finanziellen Leistungen etwas weniger häufig als bei Erwachsenen, dafür sind die Arbeitsleistungen für das Opfer deutlich häufiger.²⁴⁶²

2462 Die Aufschlüsselung nach Altersgruppen erfolgt nicht mehr in den Auswertungen für die Jahre ab 2010.

Schaubild 325: Leistungsvereinbarungen zwischen Beschuldigten und Geschädigten im Rahmen von TOA. TOA-Statistik 1993-2016. Gültige Prozenzte bezogen auf Beschuldigte mit einvernehmlicher bzw. teilweiser Regelung (Mehrfachnennungen)



Hinweis: 1999 mutmaßlicher Fehlausweis in der TOA-Statistik

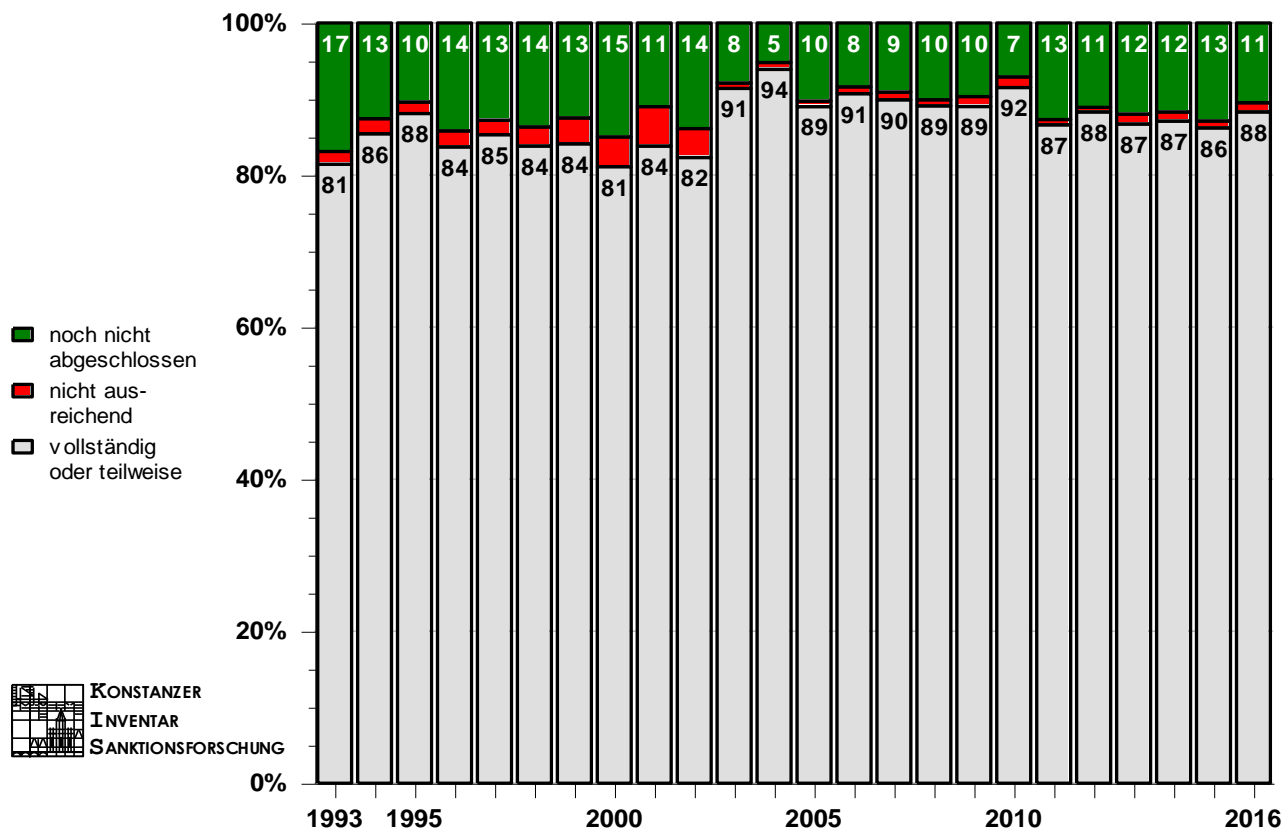
Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 182, Tabelle 32b zu Schaubild 42; Hartmann et al. 2014, S. 50, Tab. 7; Hartmann et al. 2016, S. 54, Tab. 7; Hartmann et al. 2018, S. 66, Tab. 20.

- Wurde eine Leistung vereinbart, dann wurden diese Vereinbarung auch überwiegend vollständig/teilweise erfüllt (vgl. **Schaubild 326**).²⁴⁶³ Die Zahlungsmoral der jungen Beschuldigten ist fast ausnahmslos immer etwas höher als die der Erwachsenen (vgl. **Schaubild 327**). „Die Unterschiede erscheinen aber ... nicht so beträchtlich, dass der Täter-Opfer-Ausgleich bei erwachsenen Beschuldigten eine andere Qualität erhalte.“²⁴⁶⁴

2463 Berücksichtigt wurden nur Fälle, in denen eine Leistung vereinbart wurde. Die Aufschlüsselung nach Altersgruppen erfolgt nicht mehr in den Auswertungen für die Jahre ab 2010.

2464 Kerner et al. 2005, S. 103.

Schaubild 326: Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Gültige Prozente. TOA-Statistik 1993-2016



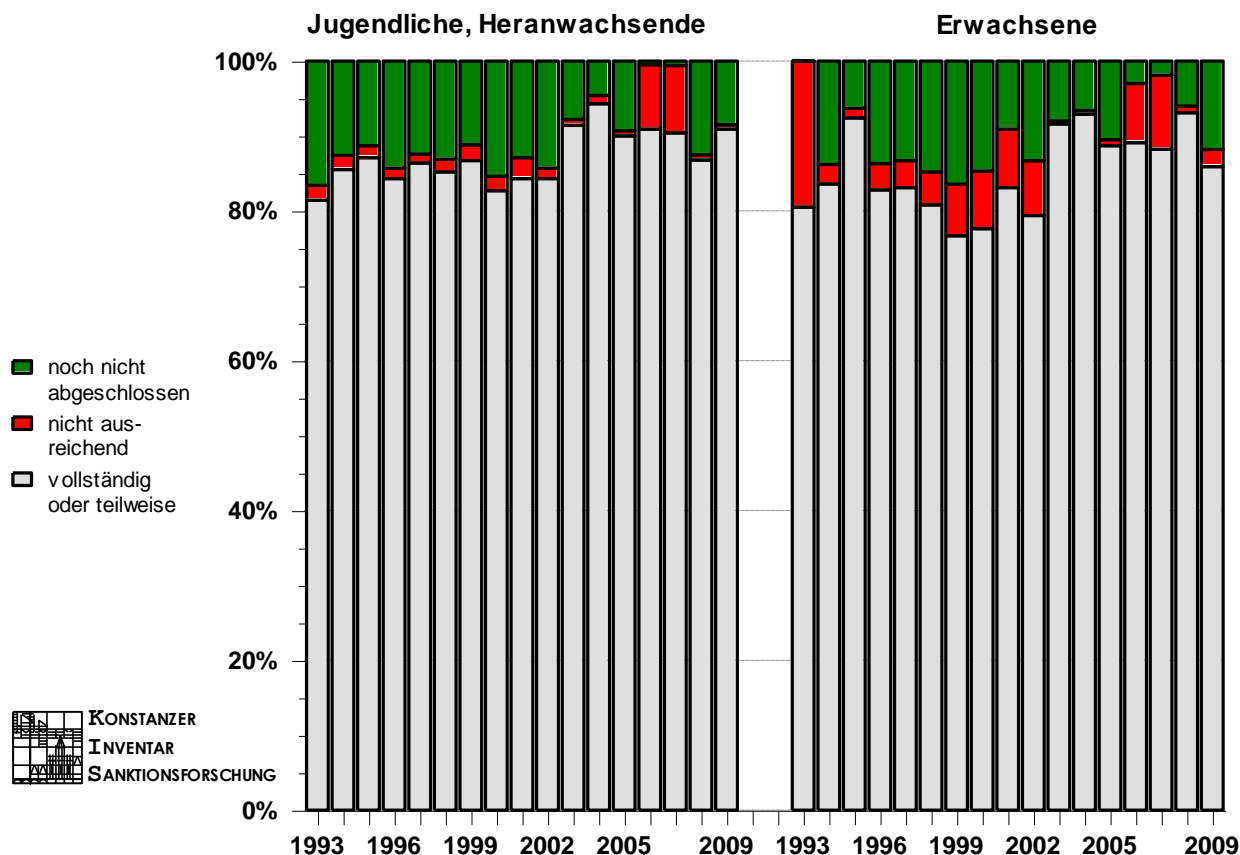
Datenquellen: Kerner et al. 2011a, S. 186, Tabelle 33a zu Schaubild 44; Kerner et al. 2012, S. 58, Tabelle zu Schaubild 23; Hartmann et al. 2014, S. 78, Tab. zu Abbildung 26; Hartmann et al. 2016, S. 79, Tab. zu Abbildung 26; Hartmann et al. 2018, S. 100, Tab. zu Abbildung 27

- Trenzcek/Hartmann weisen zutreffend darauf hin, dass diese Befunde, dass nämlich im Untersuchungszeitraum
 - die Ausgleichsbereitschaft von Beschuldigten und Geschädigten unverändert hoch ist,
 - ganz überwiegend Ausgleichsvereinbarungen getroffen und
 - die vereinbarten Leistungen auch überwiegend vollständig/teilweise erfüllt werden.
 vor dem Hintergrund zu sehen seien, dass es sich hierbei um eine Vielzahl von Fällen, Beschuldigten und Geschädigten²⁴⁶⁵ gehandelt habe, dass sich die beteiligten Einrichtungen mehrfach geändert hätten und "mehr noch die beschäftigten Mediatorinnen und Mediatoren." Die Ergebnisse bildeten deshalb "eine allgemeine, kontinuierlich erreichbare Qualität des Verfahrens ab, die nicht abhängig ist von besonderen örtlichen Verhältnissen oder handelnden Personen."²⁴⁶⁶

2465 1993-2016: 93.387 Fälle, 116.411 Beschuldigte und 114.783 Geschädigte.

2466 Trenzcek/Hartmann 2018, S. 872.

Schaubild 327: Erfüllung der vereinbarten Leistungen nach Altersgruppen. TOA-Statistik 1993 .. 2009



Datenquelle: Kerner et al. 2011a, S. 188, Tabelle 33b zu Schaubild 45, S. 190, Tabelle 33c zu Schaubild 46.

- Meistens wurde das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft nach erfolgreichem TOA eingestellt. Allerdings liegen insoweit nur einem Teil der Einrichtungen Informationen seitens der Justiz vor bzw. legen die Einrichtungen keinen besonderen Wert darauf, über den Verfahrensausgang informiert zu werden. Unter diesem Vorbehalt kann für den Jahrgang 2016 festgestellt werden (vgl. **Schaubild 328**): War der Beschuldigte nicht zum TOA bereit, so stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu 67,4 % ein, in weiteren 1,8 % erfolgte eine Einstellung durch das Gericht. Die Gesamt-Einstellungsquote stieg auf 89,7 %, wenn sich der Beschuldigte zum TOA bereit erklärt hatte, und schließlich auf 93,5 % bei erfolgreicher Bewältigung des TOA-Verfahrens. Bei den abgebrochenen oder sonst nicht erfolgreichen TOA-Bemühungen lag die Einstellungsquote mit 73,5 % höher als diejenige der schon anfänglichen „Verweigerer“.²⁴⁶⁷
Zu einem Strafbefehlsverfahren oder einem Urteil kam es deshalb nur noch

2467 "Die für sich genommen hohe Einstellungsquote bei den nicht zum TOA bereiten Verweigerern und auch bei den erfolglosen TOA Verfahren ist mit Vorsicht zu interpretieren. Sie besagt nicht notwendig, dass keine weiteren Maßnahmen ergriffen worden sind; vielmehr kann dahinter auch stehen, dass die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten im Rahmen des § 153a StPO oder des § 45 JGG nach Rückgabe des Falles durch die Einrichtungen eine andere Leistung statt TOA auferlegt bzw. faktisch ein entsprechendes Angebot des Beschuldigten (ggf. durch den / die Verteidiger / -in vermittelt) akzeptiert haben" (Hartmann et al. 2018, S. 72 f.).

ausnahmsweise. Verweigerte der Beschuldigte einen TOA, kam es in 22,1 % zu einer Verurteilung, bestand Bereitschaft zum TOA betrug die Verurteilungsquote noch in 7,7 %, nach einer erfolgreichen Durchführung des TOA kam es lediglich in 4,6 % der Ausgangsfälle zu einer Verurteilung.²⁴⁶⁸

Von der Praxis wird der Täter-Opfer-Ausgleich also "lediglich als Diversionsinstrument verstanden. ... So schonend die Verfahrenseinstellung für den Beschuldigten, den nicht in der Öffentlichkeit vernommenen Verletzten und die Ressourcenproblematik der Justiz auch ist - dass das Gesetz die Praxis verpflichtet, die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs »in jedem Stadium des Verfahrens« zu prüfen (§ 155a S. 1 StPO), und dass § 46a StGB seine strafmaßreduzierende Wirkung erst oberhalb der Grenze von Freiheitsstrafe von einem Jahr bzw. der Geldstrafe von 360 Tagessätzen entfaltet (weil andernfalls das Verfahren ressourcenschonend nach § 153b StPO eingestellt werden kann), drückt sich in der TOA-Statistik nicht aus. Dafür dass dieser Befund bei der Schadenswiedergutmachung - der zweiten Alternative des § 46a StGB, welche in der TOA-Statistik nicht ausgewiesen wird - grundlegend anders wäre, gibt es keine Belege."²⁴⁶⁹

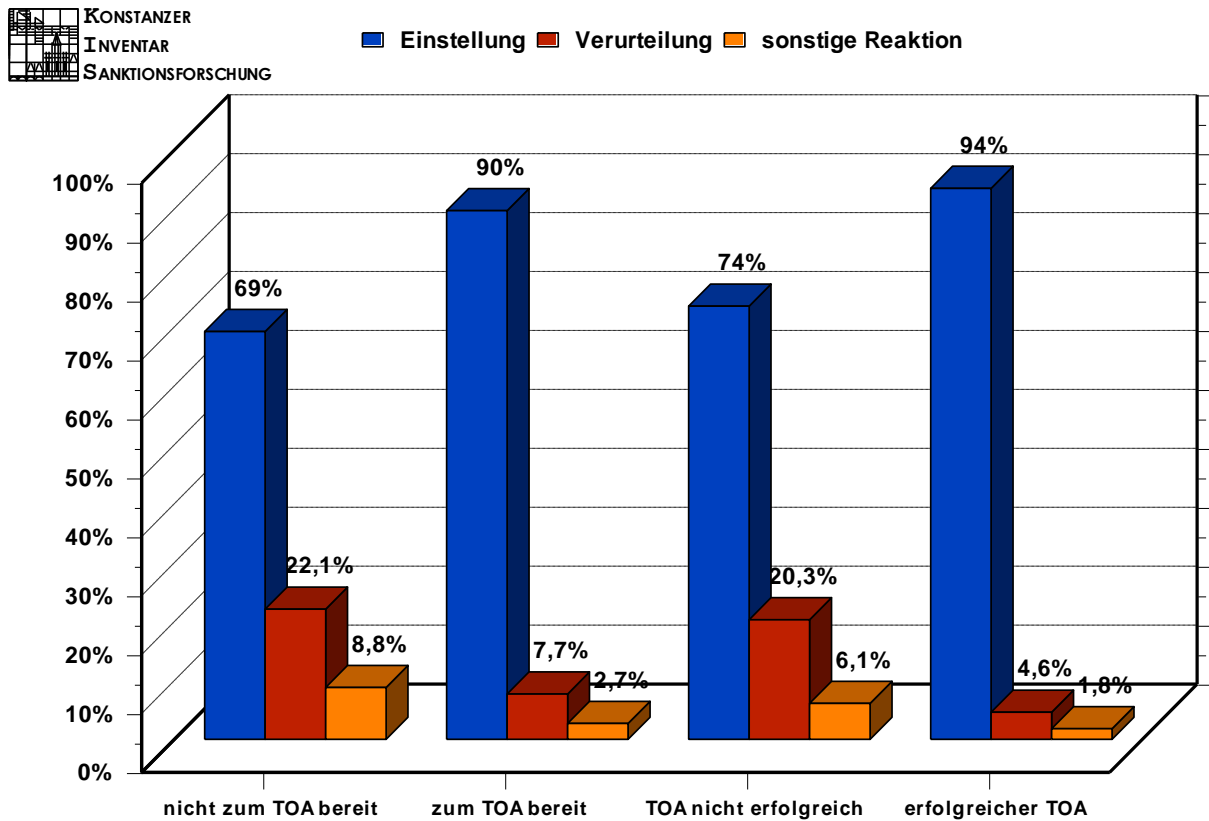
- Hinsichtlich der Sanktionsfolgen bei Verurteilung liegen den Einrichtungen nur für einen Teil der Beschuldigten Informationen vor; die Werte scheinen überdies nicht uneingeschränkt verlässlich zu sein.²⁴⁷⁰ Unter dieser Einschränkung zeigt **Schaubild 329**, dass insgesamt gesehen zumeist weder eine zusätzliche noch eine Ersatzsanktion seitens der Gerichte erfolgte, dass aber der Anteil der Ersatzsanktion deutlich von der Bereitschaft zum TOA bzw. dem erfolgreichen Abschluss des TOA-Verfahrens abhängt.

2468 Hartmann et al. 2018, S. 72, Tabelle 21.

2469 Meier 2014, S. 747.

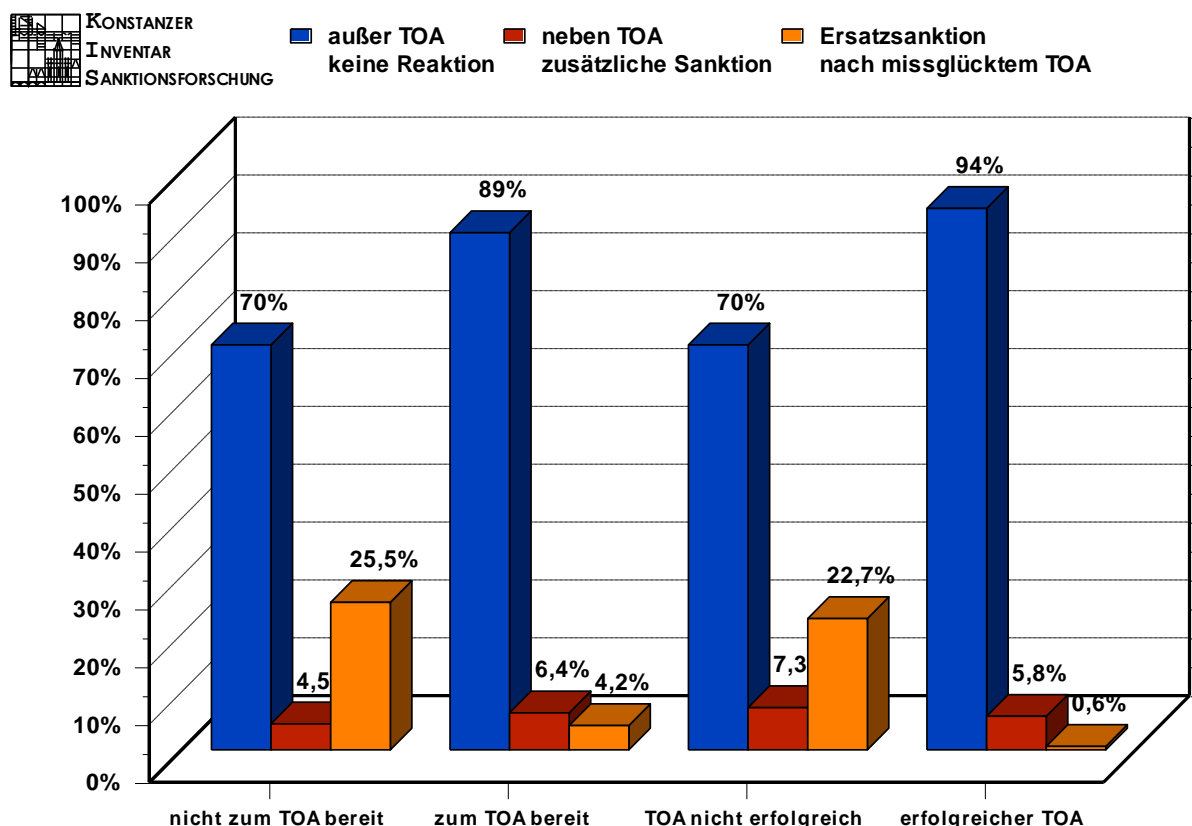
2470 "Meldefehler, Verständnisprobleme zwischen Einrichtungen und rückmeldenden Justizgeschäftsstellen sowie schließlich Codierfehler erscheinen hier vergleichsweise ausgeprägt möglich zu sein" (Hartmann et al. 2018, S. 74 f.).

Schaubild 328: Verfahrensbeendigung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht in Abhängigkeit von der Beschuldigtenreaktion nach dem Angebot eines TOA-Verfahrens (Teilgesamtheit aller TOA-Verfahren des Jahrgangs 2016, n=3.143).



Datenquelle: Hartmann et al. 2018, S. 72, Tab. 21.

Schaubild 329: Sanktionsfolgen seitens der Strafgerichte in Abhängigkeit von der Beschuldigtenreaktion nach dem Angebot eines TOA-Verfahrens (Teilgesamtheit aller TOA-Verfahren des Jahrgangs 2016; n=2.125).



Datenquelle: Hartmann et al. 2018, S. 75, Tab. 22.

Hinsichtlich des Erfolgs eines TOA gibt es verschiedene Kriterien. Eines der immanenten Kriterien ist, ob Täter und Opfer zu einer einvernehmlichen Regelung hinsichtlich der Wiedergutmachung der Tatfolgen finden konnten. Am Beispiel der zusammenfassenden Berechnung von Hartmann/Stroezel zum Jahrgang 1995 der TOA-Statistik zeigen sich die zu überwindenden Hürden in ihren Größenordnungen (vgl. **Tabelle 76**). Ein Teil der Fälle schied deshalb aus, weil sie sich nach Einschätzung der Vermittler nicht für einen TOA eigneten oder weil sog. verfahrenstechnische Hindernisse²⁴⁷¹ vorlagen (8,1 % bei den beteiligten Tätern, 7,4 % bei den beteiligten Opfern). Werden die dann verbleibenden Opfer gleich 100 gesetzt (Spalte 3), dann kommt es bei immerhin 62 % der Täter und 57 % der Opfer zu einer teilweisen oder vollständigen Regulierung des Konflikts mit anschließender (in der Regel günstiger) Entscheidung der Justiz.

2471 Hierunter werden alle Umstände verstanden, die die Bearbeitung eines TOA ausschließen. 1995 war es vornehmlich die Nichterfüllung von Eignungskriterien. Zu diesen Hindernissen zählte aber auch der Tod oder der Wohnortwechsel eines der Betroffenen (vgl. Hartmann, A./Stroezel 1998, S. 158).

Tabelle 76: Bundesweite TOA-Statistik 1995, Verlauf und Ergebnis der TOA-Fälle

	Täter				
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
insgesamt	2.620	100,0			
keine verfahrenstechnischen Hindernisse	2.409	91,9	100,0		
Bereitschaft zum TOA	2.078	79,3	86,3	100,0	
TOA-Versuche	1.687	64,4	70,0	81,2	100,0
teilweise/vollständige Regelung	1.486	56,7	61,7	71,5	88,1
	Opfer				
insgesamt	2.296	100,0			
keine verfahrenstechnischen Hindernisse	2.127	92,6	100,0		
Bereitschaft zum TOA	1.448	63,1	68,1	100,0	
TOA-Versuche	1.337	58,2	62,9	92,3	100,0
teilweise/vollständige Regelung	1.204	52,4	56,6	83,1	90,1

Datenquelle: Hartmann/Stroezel 1998, S. 201 (Berechnung der Quoten durch Verf.).

6.3.4 Steffens: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und im Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern (1999)²⁴⁷²

Die Untersuchung sollte klären, ob und in welchem Umfang TOA und Wiedergutmachung Eingang in die Strafrechtspraxis in den neuen Bundesländern gefunden haben. Hierzu wurden die TOA-Projekte 1994 für den Zeitraum 1992-1994 schriftlich befragt;²⁴⁷³ eine telefonische Nachbefragung 1997 diente der Aktualisierung der Bestandsaufnahme.²⁴⁷⁴

Bei der schriftlichen Befragung 1994 wurden 48 TOA-Projekte ermittelt, die sich relativ gleichmäßig auf die fünf neuen Bundesländer verteilen. Mit Ausnahme von Brandenburg waren sie überwiegend bei Freien Trägern angesiedelt.²⁴⁷⁵

Trotz eines bereits 1994 weitgehend flächendeckenden Angebots waren die Fallzahlen insgesamt und pro Institution eher niedrig, wenngleich zwischen 1992 und 1994 eine starke Zunahme zu verzeichnen war.²⁴⁷⁶ Die Nachuntersuchung 1997 ergab eine deutliche Zunahme der Projekte, insbesondere bei den Freien Trägern; gegenüber 1994 waren die Fallzahlen um das Vierfache gestiegen.²⁴⁷⁷

6.3.5 Projektgruppe: TOA-Begleitforschung in Brandenburg und Sachsen-Anhalt (2000)

Ziel der in Brandenburg und Sachsen-Anhalt von Mitte 1996 bis Ende 1998 durchgeführten Begleitforschung²⁴⁷⁸ war es, die Arbeitsweise der unterschiedlichen

2472 Steffens 1999.

2473 Steffens 1999, S. 230 ff.

2474 Steffens 1999, S. 308 f.

2475 Steffens 1999, S. 236 ff.

2476 Steffens 1999, S. 258 ff.

2477 Steffens 1999, S. 311.

2478 Gutsche 2000c; Karliczek 2000; Wegener 2000.

Modelle des Angebots von TOA in den beiden Ländern zu vergleichen, ihre Entwicklung zu verfolgen und die Ergebnisse der Praxis laufend zugänglich zu machen. Während in Brandenburg durch Einrichtung von Vermittlungsstellen bei den Sozialen Diensten der Justiz eine flächendeckende Angebotsstruktur geschaffen worden war, wurden in Sachsen-Anhalt freie Träger der Straffälligen- und Bewährungshilfe mit der Konflikt-schlichtung beauftragt.²⁴⁷⁹

Da für die TOA-Statistik aus beiden Ländern nur hinsichtlich einzelner Jahre und auch dann nur mit einem Teil der Fälle Meldungen vorliegen, bieten die umfassenden Ergebnisse der Begleitforschung weiterführende Erkenntnisse zur Einschätzung der Befunde der TOA-Statistik. 1998 wurden aus Brandenburg 183 Ausgleichsfälle für die TOA-Statistik gemeldet;²⁴⁸⁰ nach offiziellen Angaben soll es aber 2.815 TOA-Verfahren gegeben haben.²⁴⁸¹ Aus Sachsen-Anhalt wurden 1999 782 Fälle zur TOA-Statistik gemeldet, nach der internen Statistik waren es 1.554 Fälle.²⁴⁸²

Eines der Ergebnisse der Begleitforschung war, dass in beiden Ländern Bagatelldelikte, die durch die Staatsanwaltschaften hätten folgenlos eingestellt werden können, zumeist durch TOA erledigt und nur in Ausnahmefällen an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden.²⁴⁸³ „Als Ursache könnte einmal der Wunsch der Schlichter stehen, den »sozialen Frieden« durch ein Konfliktgespräch wiederherzustellen, zum anderen die Unsicherheit der Schlichter gegenüber den Staatsanwaltschaften, welche dazu führt, dass einmal zugewiesene Fälle nur mit großem Unbehagen zurückgegeben werden.“²⁴⁸⁴ Durch TOA erfolgt infolgedessen ein qualitatives net-widening.

6.3.6 Schimmel: Täter-Opfer-Ausgleich in Berlin (2000)

Schimmel²⁴⁸⁵ wertete aus den insgesamt 423 von der Staatsanwaltschaft Berlin 1994 in Jugendstrafsachen gem. § 45 Abs. 2 JGG angeregten TOA-Verfahren eine Stichprobe von 92 Verfahren aus und verglich sie mit einer Vergleichsstichprobe von Anklagen. Die Befunde zeigen, dass die Möglichkeit des TOA nur unzulänglich und nicht einheitlich ausgeschöpft wurde:

- Die für den TOA ausgewählten Verfahren entsprachen nicht immer formalen Geeignetheitsgesichtspunkten, z.T. wurden Verfahren für den TOA vorgeschlagen, bei denen das Verfahren später nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde,²⁴⁸⁶ bei denen der der Tatvorwurf bestritten oder keine Aussage des Beschuldigten gemacht worden war.²⁴⁸⁷
- Selbst bei Berücksichtigung nur der nach formalen Kriterien geeigneten TOA Verfahren kam es in knapp der Hälfte nicht zu einem Ausgleich.²⁴⁸⁸ In der Hälfte der misslungenen Fälle

2479 Gutsche 2000c, S. 41 f.

2480 Kerner et al. 2005, S. 143, Tab. zu Schaubild 3.

2481 Gutsche 2000c, S. 48.

2482 Wegener 2000, S. 190.

2483 Karliczek 2000, S. 66 f.

2484 Karliczek 2000, S. 70.

2485 Schimmel 2000.

2486 Schimmel 2000, S. 84 f.

2487 Schimmel 2000, S. 86 f., 89 f.

2488 Schimmel 2000, S. 91, Abb. 3.

reagierten die Beschuldigten nicht auf das Schreiben der Vermittlungsstelle, z.T. handelte es sich hierbei um die Bestreitensfälle.²⁴⁸⁹

- Im Gegensatz zur Einschätzung der Dezenten war nach formalen Kriterien ein weitaus höherer Prozentsatz TOA-geeignet. Schimmel hielt 57 % der angeklagten Körperverletzungsdelikte und knapp 30 % der Raub- oder Erpressungsdelikte für einen TOA geeignet.²⁴⁹⁰

Zusammenfassend kommt Schimmel zum Ergebnis: „Der häufigeren Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der staatsanwaltschaftlichen Praxis stehen entweder die eingeschränkte Sichtweise der einzelnen Dezenten oder behördeninterne Handlungsnormen entgegen, nicht jedoch eine mangelnde Anzahl von Verfahren, die nach formalen Kriterien für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet wären.“²⁴⁹¹

6.3.7 Kriechbaum: Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen in Baden-Württemberg (2008)

Durch eine Anfang 2004 durchgeführte schriftliche Befragung sämtlicher Jugendämter sowie der durch eine Internetrecherche ermittelten TOA-Einrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe sollte ermittelt werden, inwieweit in Baden-Württemberg ein flächendeckendes Angebot an TOA für Jugendliche und Heranwachsende vorhanden ist und unter welchen Bedingungen dessen Durchführung erfolgt.²⁴⁹² Von den 78 angeschriebenen Einrichtungen lagen im Ergebnis von 55 ein ausgefüllter Fragebogen vor, von 21 zumindest Grunddaten.²⁴⁹³ Danach gab es 2004 in 66 % (n=29) der 44 Stadt- oder Landkreise in Baden-Württemberg ein Angebot einer teilspezialisiert oder spezialisiert arbeitenden Einrichtung.²⁴⁹⁴ In 11 Kreisen (25 %) existierte wenigstens eine TOA-Einrichtung, die entweder „integriert“ arbeitete oder bei der mangels Angaben zur Organisationsform keine Zuordnung erfolgen konnte. Lediglich 3 Stadt- bzw. Landkreise verfügten über kein Angebot an TOA.²⁴⁹⁵ Zu den Fallzahlen konnte Kriechbaum keine Angaben machen, da hierzu genaue Angaben fehlten. Die Bandbreite reichte von Einrichtungen, die 1 bis ca. 20 Fälle pro Jahr bearbeiten bis zu Einrichtungen mit 200 Fällen.²⁴⁹⁶

6.3.8 Kilchling: Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug (2017)

Im einjährigen Projektzeitraum (Herbst 2013 - Herbst 2014) haben insgesamt 91 Gefangene aus vier Justizvollzugsanstalten an dem vollzugsbegleitenden Täter-Opfer-Ausgleich im

2489 Schimmel 2000, S. 94.

2490 Schimmel 2000, S. 112, Ab. 9; 256.

2491 Schimmel 2000, S. 259.

2492 Kriechbaum 2008, S. 53.

2493 Kriechbaum 2008, S. 61.

2494 Als spezialisiert oder teilspezialisiert wurden alle Einrichtungen gewertet, in denen laut Selbstauskunft mindestens 1 Mitarbeiter spezialisiert TOA durchführt, oder mindestens 1 Mitarbeiter teilspezialisiert TOA durchführt und gleichzeitig mindestens 1 Mitarbeiter über eine Zusatzqualifikation (z.B. Mediationsausbildung oder Grundqualifizierung zum Konfliktberater im Arbeitsfeld TOA beim Servicebüro etc.) verfügt sowie schließlich Einrichtungen, in denen mindestens 1 Mitarbeiter teilspezialisiert TOA durchführt und kein Mitarbeiter über eine einschlägige Zusatzqualifikation verfügt (vgl. Kriechbaum 2008, S. 68).

2495 Kriechbaum 2008, S. 82 ff. (teilweise eigene Auszählung aufgrund der Angaben zu den Kategorien 1+, 1 und 2).

2496 Kriechbaum 2008, S. 76 f.

baden-württembergischen Modellprojekt teilgenommen, darunter 19 Gefangene der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim.²⁴⁹⁷ Bei dem überwiegenden Teil der Gefangenen handelte es sich folglich um Erwachsene, das Durchschnittsalter lag bei 30 Jahren.²⁴⁹⁸ Sämtliche Fälle wurden von den Gefangenen initiiert. Sowohl strukturelle (Vollzugsanstalten verfügten über keine oder keine aktuellen Adressdaten) als auch organisatorische (Weitervermittlung über die Staatsanwaltschaft) Hindernisse erschwerten die Kontaktaufnahme zu den Opfern.²⁴⁹⁹ Die Bezugsstraftaten waren schwerwiegend; die inhaftierten Täter verbüßten im Durchschnitt eine Freiheitsstrafe von 4,7 Jahren.²⁵⁰⁰ Am häufigsten waren Raubdelikte, Körperverletzungen, Sexualdelikte (mehrheitlich solche schwerer Art) sowie versuchte und vollendete Tötungsdelikte.²⁵⁰¹

Erfolgreich abgeschlossen wurden 16 (17,6 %) Fälle, also deutlich weniger als in der allgemeinen TOA-Praxis.²⁵⁰² An "expliziter, impliziter oder vermuteter Ablehnung" der Opfer scheiterten 51,6 % der Fälle, weitaus überwiegend wegen fehlender Reaktion der Opfer.²⁵⁰³ In dieser Fallgruppe wird das größte Steigerungspotential gesehen, weil sich die Kontaktrecherche mit zusätzlichem Arbeitsaufwand durchführen lässt. In weiteren 14,3 % kam ein TOA aus vollzugsspezifischen Gründen nicht zustande, z.B. wegen Entlassung oder Nichtermittelbarkeit einer Opferadresse. In 15,4 % war ein TOA aus Gründen nicht durchführbar, die im "Verantwortungsbereich der Gefangenen" liegen, etwas wegen eines gerichtlichen Kontaktverbots, fehlender Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, Rücktritt oder Ungeeignetheit des Falles.²⁵⁰⁴

Die Ausgleichsinhalte, die die jeweilige individuelle Situation und die daraus abgeleiteten persönlichen Bedürfnisse der Beteiligten widerspiegeln, unterscheidet sich vom herkömmlichen TOA. "Materielle Wiedergutmachungsleistungen haben hier eine sehr untergeordnete Bedeutung. Stattdessen steht Kommunikation in unterschiedlichen Formen im Zentrum. ...Die Bandbreite reicht von der einmaligen Übergabe von Entschuldigungsbriefen über die Aufnahme regelmäßigen Briefverkehrs bis hin zur Absprache über künftige Begegnungen, die mitunter auch weitere Angehörige einbezieht, zu denen der Kontakt abgebrochen war."²⁵⁰⁵

Die Gefangenenbefragung ergab, dass sie "jedenfalls in ihrer großen Mehrzahl, die Zielsetzung und das Potenzial des Täter-Opfer-Ausgleichs im Justizvollzug verstanden, sich mit der eigenen Tat und ihren Folgen auseinandergesetzt und sich um eine Sensibilisierung für die Opferperspektive bemüht haben."²⁵⁰⁶

Die Bewertung des Modellprojekts fällt deshalb positiv aus. "Bereits die Selbstmeldung und die ernsthafte Teilnahme an den vorbereitenden Modulen ohne vorzeitigen Abbruch kann einen Behandlungserfolg i.S. von § 2 Abs. 5 JVollzGB III/IV indizieren. Das

2497 Kilchling 2017, S. 26.

2498 Kilchling 2017, S. 31 f.

2499 Kilchling 2017, S. 25 f., 43 ff.

2500 Kilchling 2017, S. 33.

2501 Kilchling 2017, S. 36 f.

2502 Kilchling 2017, S. 49, Tab. 10.

2503 Kilchling 2017, S. 49.

2504 Kilchling 2017, S. 50f., 43 ff.

2505 Kilchling 2017, S. 111.

2506 Kilchling 2017, S. 113.

Zustandekommen eines Ausgleichs ist hierfür keine zwingende Voraussetzung."²⁵⁰⁷ Über mögliche Langzeiteffekte, insbesondere über eine Auswirkung des TOA auf Einstellungen und Legalverhalten der (ehemaligen) Täter, konnten keine Aussagen getroffen werden.²⁵⁰⁸

6.3.9 Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA²⁵⁰⁹

6.3.9.1 Bals: Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA im Erwachsenenbereich in Nordrhein-Westfalen (2006)

Die Wahrnehmung und Bewertung von Teilnehmern des TOA war lange Zeit kein Gegenstand systematischer Untersuchungen in Deutschland. Mittels eines durch die Vermittler in sämtlichen TOA-Fälle im Erwachsenenbereich des Jahres 2001 in Nordrhein-Westfalen übermittelten Fragebogen konnte Bals Geschädigte und Beschuldigte vor dem TOA zu ihren Interessen und Erwartungen bzgl. des Ausgleichsverfahrens sowie nach dem abgeschlossenen Ausgleichsverfahren zu ihrer Wahrnehmung des Vermittlers und ihrer Zufriedenheit mit dem TOA befragen.

Die Auswertung der Angaben von insgesamt 57 Geschädigten und 44 Beschuldigten²⁵¹⁰ nach durchgeführtem Ausgleichsverfahren ergab, „dass jeweils eine ganz überwiegende Mehrheit der Befragten den Vermittler positiv bewertet, das Verfahren als fair einschätzt und sich insgesamt zufrieden mit dem TOA äußert. Auffallend sind hierbei allerdings insbesondere die z.T. gravierenden Unterschiede zwischen den Bewertungen der Geschädigten und denen der Beschuldigten.“²⁵¹¹

- 57 % der Geschädigten stimmten der Aussage sehr zu, der Vermittler habe Verständnis für sie gezeigt, aber nur 33 % der Beschuldigten wählten diese Antwortkategorie.²⁵¹²
- Entsprechende Unterschiede zeigten sich bei der von Geschädigten (76,5 %) und Beschuldigten (59,5 %) wahrgenommenen Geduld des Vermittlers.²⁵¹³
- Der Aussage, der Vermittler sei fair zur eigenen Person gewesen, stimmten 80 % der Geschädigten, aber nur 57 % der Beschuldigten zu.²⁵¹⁴ Entsprechend meinten 49 % der Geschädigten, der Vermittler habe eher zu ihnen als zum Beschuldigten gehalten, aber nur 25 % der Beschuldigten.²⁵¹⁵

2507 Kilchling 2017, S. 118.

2508 Kilchling 2017, S. 24.

2509 Im Folgenden werden nur Studien zur Wahrnehmung und Bewertung des TOA durch Täter und Opfer dargestellt. Zahlreiche Studien, auf die hier nur verwiesen werden kann, widmeten sich der Akzeptanz und den Anwendungskriterien von (Jugend-)Strafrichtern und (Jugend-)Staatsanwälten (vgl. Christochowitz 1997; Gutsche 1998; Gutsche 2000a; Kurze 1997; Meier 1998; Mischnick 1998); den Kenntnissen und der Akzeptanz durch Rechtsanwälte (Gutsche 2000b; Walter, M. 1999).

2510 Bals 2006, S. 133, 143. Aus der ersten Erhebung vor dem TOA zu den Interessen und Erwartungen bzgl. des Ausgleichsverfahrens lagen von 118 Geschädigten und 198 Beschuldigten auswertbare Fragebogen vor. Hierauf wird im Folgenden nicht eingegangen. Vgl. Bals 2006, S. 133-135; Bals 2007.

2511 Bals 2006, S. 131.

2512 Bals 2006, S. 137.

2513 Bals 2006, S. 138.

2514 Bals 2006, S. 138.

2515 Bals 2006, S. 139.

- Obwohl sich die Geschädigten hinsichtlich aller erfragten Aspekte über das Vermittlerverhalten positiver äußerten als die Beschuldigten, waren fast 60 % der Beschuldigten mit dem Verhalten des Vermittlers „sehr zufrieden“, aber nur 40 % der Geschädigten.²⁵¹⁶ 43 % der Beschuldigten, aber nur 21 % der Geschädigten waren mit dem TOA „sehr zufrieden“.²⁵¹⁷

Interpretiert wird dieses Auseinanderfallen von Einzelaspekten des Vermittlerverhaltens mit dessen Gesamtbeurteilung sowie mit der Gesamtbeurteilung des TOA damit, dass „die Beschuldigten über die Möglichkeit des TOA erleichtert sein dürften und somit ihre Zufriedenheit mit diesem Verfahren bzw. dem Vermittler auch durch einen Vergleich des TOAs mit einem förmlichen Strafverfahren begründet wird.“²⁵¹⁸ Dass die Geschädigten weniger zufrieden sind, wird mit deren anderer Lage erklärt. „Sie sind durch die Tat nicht unerheblich geschädigt worden und befinden sich in einer unangenehmen Situation, die auch durch ein Ausgleichsverfahren nicht ungeschehen gemacht werden kann. Dass sie sich zwar insgesamt zufrieden, im Gegensatz zu den Beschuldigten aber nicht *sehr* zufrieden zeigen, dürfte sich fast zwangsläufig dadurch ergeben, dass sie in die Position des Tatopfers geraten sind.“²⁵¹⁹

6.3.9.2 Kunz: Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA im Jugendbereich in Sachsen (2007)

2006 führte Kunz eine postalische Befragung mit dem Ziel durch, Wahrnehmungen und Bewertungen von Teilnehmern des TOA im Jugendbereich zu erfassen. Verwendet wurden jeweils 5-stufige Bewertungsskalen.²⁵²⁰ Angeschrieben wurden sämtliche jugendlichen und heranwachsenden Opfer und Beschuldigte, die im Jahr 2005 einen TOA bei drei sächsischen TOA-Projekten sowie der Jugendgerichtshilfe Dresden absolviert hatten. Von den insgesamt 254 TOA-Teilnehmer konnten 154 Antworten (61 %) ausgewertet werden, Befragte und Grundgesamtheit stimmten in den zentralen Merkmalen gut überein.²⁵²¹ Zentrale Ergebnisse dieser Untersuchung waren:

- Die Hälfte aller Straftaten (49,7 %) waren Körperverletzungsdelikte, weitere 29,7 % entfielen auf Sachbeschädigung, den Rest bildeten Diebstahl und Betrug (10,3 %) sowie, allerdings extrem selten, Beleidigung, Bedrohung, Raub und Erpressung.²⁵²²
- Beschuldigte und Opfer sind mit dem gesamten TOA überwiegend zufrieden (Beschuldigte: 63,4 %; Opfer: 71,7 %).²⁵²³ Allerdings stimmten nur 47 % der Beschuldigten eher bzw. voll der Aussage zu, „der TOA ist eine geeignete Möglichkeit zur

2516 Bals 2006, S. 140. Die Unterschiede glichen sich in der Kategorie „zufrieden“ aus. 89 % der Geschädigten waren „sehr zufrieden“ bzw. „zufrieden“. Bei den Beschuldigten waren es 91 %.

2517 Bals 2006, S. 141. Auch hier gleichen sich die Unterschiede durch die Kategorie „zufrieden“ aus. 83 % der Geschädigten waren „sehr zufrieden“ bzw. „zufrieden“ mit dem TOA. Bei den Beschuldigten waren es 81 %.

2518 Bals 2006, S. 141.

2519 Bals 2006, S. 142.

2520 Die im folgenden Text angegebenen Anteilswerte beziehen sich immer auf die Summe entweder der beiden Zustimmung („eher“ oder „voll und ganz“) oder der beiden Ablehnung („überhaupt nicht“, „eher nicht“) beinhaltenden Stufen.

2521 Kunz, F. 2007, S. 468 f.

2522 Kunz, F. 2007, S. 469 f.

2523 Kunz, F. 2007, S. 474, Tabelle 7.

Konfliktbewältigung“, während dies bei 67,6 % der Opfer der Fall war.²⁵²⁴ Ein knappes Drittel (32,6 %) der Beschuldigten waren sogar der Auffassung der TOA sei zur Konfliktbewältigung ungeeignet.²⁵²⁵ Den Beschuldigten (73,5 %) war wesentlich häufiger als den Opfern (2,9 %) Sinn und Ablauf des TOA während der Durchführung unklar;²⁵²⁶ sie fühlten sich auch häufiger (62,6 %) als die Opfer (2,4 %) „zeitweise überfordert“. ²⁵²⁷

- Die Vermittler machten auf die Beteiligten insgesamt einen „erfahrenen und kompetenten Eindruck“ (Beschuldigte: 78,3 %; Opfer: 87,3 %).²⁵²⁸ Auch fühlten sich die Beteiligten zumeist „gleichberechtigt und fair behandelt“ (Beschuldigte: 73,5 %; Opfer: 80,3 %).²⁵²⁹ Allerdings fühlten sich nur 16,8 % der Beschuldigten während der Vorgespräche mit dem Vermittler „ernst genommen“, bei den Opfern waren es dagegen 76 %.²⁵³⁰ Die subjektiv wahrgenommene Fairness des Verfahrens ist, wie eine multivariate Analyse ergab, für die Zufriedenheit der Opfer mit dem gesamten TOA relevanter als das objektive (materielle) Ergebnis des Ausgleichs.²⁵³¹
- Die Opfer waren mit der getroffenen Vereinbarung zur Schadenswiedergutmachung zwar überwiegend (62 %) zufrieden. Angesichts der Aushandlungsmaxime ist aber der Befund überraschend, dass 15,5 % eher bzw. überhaupt nicht zufrieden waren.²⁵³² Es ist freilich vor dem Hintergrund weniger überraschend, dass sich jeweils ein Viertel der Opfer durch die Schlichtungsstelle „zu einer Teilnahme am TOA“²⁵³³ bzw. zu „bestimmten Wiedergutmachungsvereinbarungen gedrängt“ fühlte.²⁵³⁴ Opfer, die sich zum TOA gedrängt fühlten, waren, wie die multivariate Analyse ergab, „durchschnittlich sowohl mit der getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarung als auch mit dem gesamten TOA deutlich weniger zufrieden“. ²⁵³⁵
- 40,9 % der Opfer meinen, das persönliche Gespräch mit dem Beschuldigten habe dazu beigetragen, das Tatereignis besser zu verarbeiten, weitere 26,8 % bejahten dies zumindest teilweise. Bei einem knappen Drittel (32,4 %) war dies indes eher oder überhaupt nicht der Fall.²⁵³⁶ 71,8 % der Opfer würden bei einem erneuten Konflikt wieder an einem TOA teilnehmen, 12,6 % dagegen eher bzw. überhaupt nicht mehr.²⁵³⁷
- Der TOA fördert bzw. ermöglicht nach Meinung der Beschuldigten die Auseinandersetzung mit der Tat. Die weit überwiegende Zahl der Beschuldigten (81,9 %) stimmte der Aussage eher bzw. voll zu „ich habe durch den TOA viel über meine Tat

2524 Kunz, F. 2007, S. 475, Tabelle 10.

2525 Kunz, F. 2007, S. 475, Tabelle 10.

2526 Kunz, F. 2007, S. 475, Tabelle 8.

2527 Kunz, F. 2007, S. 475, Tabelle 9.

2528 Kunz, F. 2007, S. 473, Tabelle 4.

2529 Kunz, F. 2007, S. 473, Tabelle 5.

2530 Kunz, F. 2007, S. 474, Tabelle 6.

2531 Kunz, F. 2007, S. 479.

2532 Kunz, F. 2007, S. 472, Tabelle 1.

2533 Kunz, F. 2007, S. 472, Tabelle 2. 12,9 % stimmten dieser Aussage eher bzw. voll zu, weitere 12,9 % bejahten „teils/teils“.

2534 Kunz, F. 2007, S. 472, Tabelle 3. 15,5 % stimmten dieser Aussage eher bzw. voll zu, weitere 12,7 % bejahten „teils/teils“.

2535 Kunz, F. 2007, S. 479.

2536 Kunz, F. 2007, S. 476, Tabelle 11.

2537 Kunz, F. 2007, S. 476, Tabelle 12.

und deren Folgen für das/die Opfer nachgedacht“.²⁵³⁸ Erwartungsgemäß ist auch die Selbsteinschätzung, die Gespräche des TOA würden „mein zukünftiges Verhalten positiv beeinflussen“, recht hoch (75,9 %).²⁵³⁹ Dennoch meinte ein knappes Drittel der Beschuldigten (31,4 %), dass sie, im Nachhinein betrachtet, lieber an einer Gerichtsverhandlung als an einem TOA teilgenommen hätten.²⁵⁴⁰ Kunz hält diesen Befund deshalb für nachvollziehbar, weil der TOA offenbar für einige Täter auch eine Überforderung darstellt und „zumindest ein Teil der Täter über die unterschiedlichen Konsequenzen und Abläufe von TOA und Gerichtsverhandlung gar nicht Bescheid wissen.“²⁵⁴¹

Die – freilich regional begrenzten – Befunde deuten auf strukturellen Defizite hin, die sich darin manifestieren, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Opfer zur Teilnahme am TOA und/oder zur Anerkennung von getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarungen gedrängt fühlte, dass der überwiegende Teil der Beschuldigten sich im Vorgespräch vom Vermittler nicht ernst genommen fühlte, den TOA selbst als Überforderung empfand und dessen Sinn und Ablauf nicht verstand. Diese Ergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit, mehr und besser aufzuklären sowie gut geschulte Vermittler einzusetzen.

6.3.9.3 Lippelt/Schütte: Zufriedenheit von Opfern und Tätern in Hannover (2010)

Eine Folgeuntersuchung nach einem bei der „Jugend- und Konflikthilfe im Strafverfahren“ in Hannover durchgeführten TOA belegte die methodischen Schwierigkeiten der Informationsgewinnung. Ein zwei Wochen nach Einholung der Befragungszustimmung verschickter Fragebogen erbrachte innerhalb eines Jahres einen unbefriedigenden Rücklauf. Deshalb wurde der Fragebogen unmittelbar nach dem Ausgleichsgespräch ausgegeben. In den Räumen der Konfliktschlichtungsstelle wollte aber niemand den Fragebogen ausfüllen. Deshalb wurde auf die ursprüngliche Vorgehensweise umgestellt, also auf den postalischen Versand zwei Wochen nach dem Ausgleichsgespräch.²⁵⁴²

Im vorgesehenen Befragungszeitraum (01.01.2008 bis 30.06.2009) führten (nach retrospektiver Schätzung der Konfliktschlichter) 118 Täter ein unmittelbares Ausgleichsgespräch. Hiervon schieden 22 Täter für die Befragung aus, weil sie entweder nach Einschätzung der Konfliktschlichter für die Befragung „aus kognitiven Gründen“ nicht geeignet erschienen oder aber auf die Befragung nicht hingewiesen worden waren.²⁵⁴³ Weitere 46 Täter lehnten eine Teilnahme an der Befragung ab. Den 50 Tätern, die sich zur Befragungsteilnahme bereit erklärt hatten, standen 37 Opfer gegenüber. Die 87 Teilnehmenden waren zwischen 13 und 65 Jahre alt; überwiegend handelte es sich um Jugendliche.²⁵⁴⁴ Aufgrund des geringen Rücklaufs konnten nur Fragebogen für 16 Täter und 11 Opfer ausgewertet werden; eine altersmäßige Aufschlüsselung fehlt.²⁵⁴⁵

2538 Kunz, F. 2007, S. 477, Tabelle 13.

2539 Kunz, F. 2007, S. 477, Tabelle 14.

2540 Kunz, F. 2007, S. 478, Tabelle 15.

2541 Kunz, F. 2007, S. 478.

2542 Lippelt/Schütte 2010, S. 72 f.

2543 Lippelt/Schütte 2010, S. 79.

2544 Lippelt/Schütte 2010, S. 80 f. Die Altersaufschlüsselung ist nur in einer Grafik abschätzbar.

2545 Lippelt/Schütte 2010, S. 80 f.

Für die überwiegende Mehrheit der Täter und Opfer handelte es sich um den ersten TOA. Von den 27 Beteiligten gaben lediglich drei an, „nicht ganz freiwillig an der Schlichtung“ teilgenommen zu haben. Ganz überwiegend fühlten sich die Beteiligten „ernst genommen“ und „fair behandelt“. Jeder dritte Geschädigte gab jedoch an, der „Konfliktschlichter sei eher zu freundlich zum Täter gewesen“.²⁵⁴⁶ „Bis auf eine Ausnahme gaben alle Täter und Opfer an, den Sinn des Täter-Opfer-Ausgleichs anhand der gegebenen Informationen verstanden zu haben.“²⁵⁴⁷ Lediglich einige wenige, insbesondere Opfer, fühlten sich im Verlauf des TOA „überfordert“.²⁵⁴⁸ Alle Täter und die Mehrzahl der Opfer werteten den TOA als „geeignetes Mittel zur Konfliktbewältigung“.²⁵⁴⁹ „Nahezu alle Täter und eine Mehrheit der Geschädigten (würden) bei einem eventuellen erneuten Konflikt wieder die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs wahrnehmen.“²⁵⁵⁰

2546 Lippelt/Schütte 2010, S. 88.

2547 Lippelt/Schütte 2010, S. 89.

2548 Lippelt/Schütte 2010, S. 90.

2549 Lippelt/Schütte 2010, S. 90.

2550 Lippelt/Schütte 2010, S. 90.

6.4 Zusammenfassung

1. Gesetzgeber wie Wissenschaft gehen davon aus, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) aussichtsreich ist. Neben dem Schadensausgleich bietet er dem Opfer die Möglichkeit, Ängste und Belastungen abzubauen, den Täter konfrontiert er mit den durch sein Verhalten zugefügten Verletzungen und mit der Verantwortlichkeit für seine Tat. "Einsicht und Verständnis für die Situation des Opfers können auf diesem Wege eher gewonnen werden, als dies bei lediglich repressiven - nur an potentiellen Opfern orientierten - Sanktionen möglich ist."²⁵⁵¹

2. Mit der gesetzlichen Verankerung des TOA befindet sich der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit internationalen Empfehlungen.²⁵⁵² Deutschland verfügt im internationalen Vergleich "über einen der weitesten Rechtsrahmen für TOA und Wiedergutmachung."²⁵⁵³ Es gibt weder fallbezogene Beschränkungen noch prozessuale Einschränkungen, die Fälle müssen auch nicht amtlich zugewiesen sein. "Dem freien Zugang zum TOA auf der einen Seite steht ein großes Ermessen der Justiz auf der Rechtsfolgenseite gegenüber."²⁵⁵⁴ Umstritten ist freilich die Einordnung des TOA in das Reaktionssystem des JGG. Dem Autonomieprinzip widerspricht jedenfalls der Einsatz des TOA als Sanktionsmittel in §§ 10, 15 und 23 JGG.

3. Über Umfang, Struktur und Entwicklung des TOA fehlen in Deutschland vollständige statistische Daten; unbekannt ist deshalb auch, inwieweit das Potential geeigneter Fälle ausgeschöpft wird. In den Strafrechtspflegestatistiken werden lediglich einige Fallgruppen erfasst und ausgewiesen. Nur durch Begleitforschungen, insbesondere durch die seit 1993 jährlich erhobene "TOA-Statistik", sind Strukturen und Abläufe bekannt. Diese "TOA-Statistik" ist aber weder ein amtliches, noch ein flächendeckendes, geschweige denn ein vollständiges Zahlenwerk. Die "TOA-Statistik" beruht auf Selbstmeldungen von unabhängigen Ausgleichsstellen. Inwieweit diese Selbstselektion die Ergebnisse beeinflusst, ist mangels Vergleichsbasis nicht genau bekannt. Umfang und Entwicklung der Zahl der durch TOA erledigten Verfahren dürften daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden können. Die in den Jahren 1993 bis 2016 gemessenen Schwankungen sowohl in der Zahl der beteiligten Einrichtungen - zwischen 12 und 72 (**Schaubild 313**) - als auch der gemeldeten Ausgleichsfälle - zwischen 1.238 und 7.672 (**Schaubild 314**) - dürften vor allem auf unterschiedlicher Selbstselektion beruhen. Angenommen wird von den Autoren aber, dass die in der "TOA-Statistik" enthaltenen Strukturdaten die Realität weitgehend widerspiegeln und "dass sich an der TOA-Statistik insbesondere Einrichtungen beteiligen, die den Täter-Opfer-Ausgleich intensiv betreiben und die TOA-Statistik deren Arbeitsergebnisse widerspiegelt."²⁵⁵⁵ Unter der Annahme, dass die Strukturdaten realistisch sind, zeigen die Befunde, dass

2551 BT-Drs. 11/5829, S. 17.

2552 Im Handbuch der „Restorative Justice“ empfehlen die Vereinten Nationen TOA auf allen Ebenen des Strafverfahrens, angefangen vom Ermittlungsverfahren bis zum Strafvollzug und sogar nach der Entlassung. „„Mediation und andere Maßnahmen der Wiedergutmachung“ sollen nach Nr. 12 der „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ (Rec(2008)11 „in allen Verfahrensabschnitten, bei denen Jugendliche betroffen sind“ gefördert werden. Die EU-Opferrechtsrichtlinie vom 25.10.2012 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Opfern den Zugang zu restorative justice zu gewähren (Richtlinie 2012/29/EU, Art. 12 Abs. 1).

2553 Kilchling 2017, S.1.

2554 Kilchling 2017, S.1.

2555 Hartmann et al. 2014, S. IV; Hartmann et al. 2016, S. IV; ähnlich Hartmann et al. 2018, S. VI.

- der TOA überwiegend im Vorverfahren initiiert, von der Praxis also weitgehend nur als Diversionsinstrument genutzt wird,
- zunehmend mehr Erwachsene in den TOA einbezogen werden,
- Körperverletzungsdelikte, zu einem geringen Teil (2016: 3 %) sind auch Raub und Erpressung Gegenstand eines TOA,
- zunehmend häufiger auch vorauffällige Täter in den TOA einbezogen werden,
- die Bereitschaft zu einem TOA sowohl bei den Beschuldigten (2016: 81 %) als auch bei den Geschädigten (2016: 72 % (**Schaubild 321**) relativ hoch ist, die Möglichkeit zu einem Ausgleichsgespräch von der Mehrheit auch wahrgenommen wird,
- ganz überwiegend Ausgleichsvereinbarungen getroffen werden, wenn es zu einem TOA kommt (**Schaubild 323**), insbesondere in Form von Entschuldigungen, Schadensersatzleistungen oder Schmerzensgeld (**Schaubild 325**),
- im Rahmen eines TOA getroffene Vereinbarung überwiegend vollständig/teilweise erfüllt werden (**Schaubild 326**),
- nach erfolgreichem TOA das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft zumeist eingestellt wird (**Schaubild 328**). Die Einstellungsquote ist geringer, wenn der Beschuldigte zwar zum TOA bereit, der TOA aber nicht erfolgreich war, sie ist noch geringer, wenn der Beschuldigte nicht zum TOA bereit war.

4. Im Zuge der Neukonzeption des Strafvollzugsrechts nach der Föderalismusreform 2006 wurde in einigen Landesgesetzen der TOA als allgemeiner Behandlungsgrundsatz für den Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug konzipiert und inzwischen auch in einigen Modellprojekten evaluiert. An einem TOA teilgenommen haben in diesen Projekten derzeit noch überwiegend Erwachsene.

5. Inwiefern in der Praxis den TOA-Standards²⁵⁵⁶ entsprochen wird, kann weder der TOA-Statistik noch den durchgeführten Befragungen bei den Einrichtungen entnommen werden. Aktenanalysen, die diese Fragen beantworten könnten, liegen nur vereinzelt vor und sind überdies regional und zeitlich beschränkt. Verallgemeinerungsfähige Aussagen sind deshalb nicht möglich. Für die jeweils untersuchten Bereiche belegen sie aber, dass den Falleignungskriterien der TOA-Standards nur teilweise entsprochen wird, dass einerseits ein weitaus höherer Anteil der Fälle TOA-geeignet scheint, andererseits insbesondere auch Bagatellfälle, die folgenlos hätten eingestellt werden können, durch TOA erledigt werden. In qualitativer Hinsicht ist die praktische Handhabung von TOA so gut wie unerforscht, die Qualität von Projekten und Einrichtungen nicht gesichert, die Zuweisungsbereitschaft der Institutionen unterschiedlich ausgeprägt und zumeist noch vom Strafdenkmal her beeinflusst. TOA wird, so scheint es, eher als Sanktionsergänzungsinstrument im Diversionsbereich wahrgenommen, denn als eigenständiges Konfliktregelungskonzept. Forschungen, insbesondere Aktenanalysen, und hierauf gestützte Wissensvermittlungs- und Überzeugungsarbeit sind mehr denn je notwendig, soll TOA nicht weiterhin Randerscheinung bleiben.

6. Zur Wahrnehmung und Bewertung durch Teilnehmer des TOA im Jugendbereich liegen nur einige Befunde vor. Eine Untersuchung in Sachsen deutete hierbei auf strukturelle

2556 Die TOA-Standards wurden 1994 von einer Arbeitsgruppe erfahrener Praktiker des TOA-Servicebüros entwickelt, wiederholt überarbeitet und zuletzt - 2018 - in 7. Auflage veröffentlicht.

Defizite hin, die sich darin manifestierten, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Opfer zur Teilnahme am TOA und/oder zur Anerkennung von getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarungen gedrängt fühlte, dass der überwiegende Teil der Beschuldigten sich im Vorgespräch vom Vermittler nicht ernst genommen fühlte, den TOA selbst als Überforderung empfand und dessen Sinn und Ablauf nicht verstand. Diese Ergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit, in den Projekten/Einrichtungen mehr und besser aufzuklären sowie gut geschulte Vermittler einzusetzen.

7. Nach Jugendstrafrecht formell sanktionierte Jugendliche und Heranwachsende

7.1 Formelle Sanktionen im deutschen Jugendstrafrecht

Das geltende deutsche Jugendstrafrecht hat die 1943 eingeführte Dreigliederung in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe übernommen. Das JGG 1923 kannte nur Erziehungsmaßregeln (§ 7) sowie die (bedingte oder unbedingte) Freiheitsstrafe (§§ 9 f.). Das JGG 1943 gliederte die Folgen der Jugendstraftat in "Strafe" (§§ 4 ff.), "Zuchtmittel" (§§ 7 ff.) und "Erziehungsmaßregeln" (§§ 11 ff.). Im JGG 1953 wurde diese systematische Reihenfolge geändert, indem die „Erziehungsmaßregeln“ zuerst genannt wurde und danach dann „Zuchtmittel“ und „Jugendstrafe“. Hierdurch sollte auch formal der Vorrang des Erziehungsgedankens und der Charakter der Jugendstrafe als ultima ratio deutlich gemacht werden.

7.1.1 Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln sind die nicht "wegen", sondern die "aus Anlass der Straftat" anzuordnenden Maßnahmen, deren Zweck nicht in der Ahndung der Tat, sondern ausschließlich in der Erziehung des Täters bestehen soll. Als Erziehungsmaßregeln kennt das JGG Weisungen (§ 10 JGG) und Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG).

- Weisungen sind "Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen". Der Weisungskatalog ist offen, was immer wieder zu neuen, kreativen Formen geführt hat.²⁵⁵⁷ Beispielhaft aufgeführt sind Weisungen, die sich auf den Aufenthaltsort des Jugendlichen beziehen, ferner die Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Besonders hervorgehoben ist die Weisung, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen (§ 10 Abs. 2 JGG).
- Als Hilfe zur Erziehung kommen Erziehungsbeistandschaft oder Heimerziehung bzw. Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 12 JGG i.V.m. §§ 30, 34 Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Betracht.

7.1.2 Zuchtmittel

Als Reaktionen ahndenden Charakters kennt das JGG Zuchtmittel, und zwar die Verwarnung, die Auflagen und den Jugendarrest.

- Verwarnung ist das förmliche Vorhalten des Unrechts der Tat (§ 14 JGG).
- Auflagen sind nicht nur eine gesteigerte Form der Verwarnung insofern, als dem Täter das Entstehen für das Unrecht der Tat durch eine von ihm zu erbringende Leistung deutlich werden soll, sondern sie dienen auch der Genugtuung des Verletzten. Auflagen können nämlich sein, "nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen" (§ 15 JGG).

²⁵⁵⁷ Bekannt geworden sind die Weisungen des Jugendrichters Holzschuh (1957). Neue, in der JGG-"Reform von unten" erprobte Formen von Weisungen, sog. Neue ambulante Maßnahmen, wurden durch das 1. JGGÄndG in das JGG übernommen.

- Der Jugendarrest als stationärer Freiheitsentzug dient als "Denkzettelstrafe". Er kann in Form des Freizeitarrêts, des Kurzarrests (höchstens 4 Tage) sowie des Dauerarrests (mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen) verhängt werden (§ 16 JGG). Durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 wurde § 16a JGG eingeführt, der es den Jugendgerichten ermöglicht, neben einer bedingten Jugendstrafe auch Jugendarrest zu verhängen.²⁵⁵⁸

7.1.3 Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts. Dieser "Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung" (§ 17 Abs. 1 JGG) kann zum einen verhängt werden, "wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen", zum anderen, "wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist" (§ 17 Abs. 2 JGG).²⁵⁵⁹ Obwohl es sich um eine Kriminalstrafe handelt, soll der Erziehungsgedanke bei der Verhängung (§ 18 Abs. 2 JGG) und beim Vollzug (§ 2 Abs. 1 JGG) eine wesentliche Rolle spielen.²⁵⁶⁰ Die Bezeichnung des JGG 1923 (Freiheitsstrafe) oder des JGG 1943 (Jugendgefängnis) wurde im JGG 1953 bewusst in "Jugendstrafe" geändert. "Diese Änderung wurde notwendig, weil die Praxis, aber auch das juristische Schrifttum zum Teil durch den Ausdruck Jugendgefängnis dazu verführt worden ist, die grundsätzliche Wesensverschiedenheit zwischen einer Jugendstrafanstalt und einer Erwachsenenstrafanstalt zu übersehen und infolgedessen für die Allgemeine Strafrechtspflege typische Gedankengänge der Strafzumessung auch für die Art und Dauer der Jugendgefängnisstrafe anzuwenden."²⁵⁶¹

Die Dauer der Jugendstrafe beträgt mindestens 6 Monate und (bei Jugendlichen) höchstens 5 Jahre; jedoch 10 Jahre, wenn nach Allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist (§ 18 Abs. 1 JGG). Bei Heranwachsen-

2558 Vgl. hierzu unten VI., 7.7.1.5

2559 Zum hier nicht weiter zu vertiefenden Streitstand um den Begriff der „schädlichen Neigungen“ sowie die zahlreichen begrifflichen wie inhaltlichen Änderungsvorschläge vgl. Buckolt 2009, S. 36 ff.; Swoboda 2016; Walter/Wilms 2007 (ausführlich unten IX., 7.1.5.2.2). Nach dem Beschluss der Justizministerkonferenz vom Juni 2014 soll im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien für beschuldigte oder verdächtige Kinder in Strafverfahren eine Neufassung der Tatbestandsvoraussetzung der „schädlichen Neigungen“ vorgelegt werden.

Zum ebenfalls problematischen Begriff „Schwere der Schuld“ in einem Erziehungsstrafrecht vgl. Buckolt 2009, S. 41 ff.

2560 § 91 JGG a.F. bestimmte

„(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.

(2) Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Ausbildungsstätten sind einzurichten. Die seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet.

(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein.“

Mit der am 1.9.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übertragen (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006, BGBl. I S. 2034). Durch das 2. JGGÄndG wurde § 91 JGG a.F. aufgehoben, indem er mit neuem Inhalt überschrieben wurde. Da der Sanktionszweck nunmehr aber in § 2 Abs. 1 JGG festgelegt worden ist, darf er nicht durch widersprechende Vollzugsziele unterlaufen werden.

2561 Sieverts 1952, S. 291.

den beträgt das Höchstmaß 10 Jahre (§ 105 Abs. 3 JGG); bei Mord wurde durch das "Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten" vom 04.09.2012²⁵⁶² das Höchstmaß auf 15 Jahre erhöht, wenn "wegen der besonderen Schwere der Schuld" das Höchstmaß von 10 Jahren nicht ausreicht.

Das JGG kennt mehrere Bewährungsstrafen: die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27 ff. JGG), die Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21 ff. JGG) sowie die Strafrestausssetzung zur Bewährung (§ 88 JGG).²⁵⁶³ Die auf richterlicher Rechtsfortbildung beruhende sog. Vorbewährung wurde durch das "Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten" vom 04.09.2012²⁵⁶⁴ gesetzlich geregelt. Die Bewährungszeit darf 3 Jahre nicht überschreiten und 2 Jahre nicht unterschreiten (§ 22 JGG). In der Bewährungszeit wird der Jugendliche für die Dauer von maximal 2 Jahren einem Bewährungshelfer unterstellt (§ 24 JGG). Bewährungs- und Unterstellungszeit können nachträglich verkürzt oder verlängert werden. Weisungen sollen und Auflagen können erteilt werden (§ 23 JGG).

- Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe kommt in Betracht, wenn "nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden (kann), ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist" (§ 27 JGG); der Richter kann dann die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Zeit zur Bewährung aussetzen.
- Die Vollstreckung einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren²⁵⁶⁵ kann bei günstiger Sozialprognose ("wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird") zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 JGG). Es ist also zu prüfen, ob eine Vollstreckungsaussetzung mit den hiermit verbundenen Einwirkungsmöglichkeiten mindestens ebenso gut (von der Haftzeit abgesehen) das Ziel der Legalbewährung erreichen würde, wie eine Vollstreckung.²⁵⁶⁶ Bei Aussetzung einer Jugendstrafe von mehr als einem bis zu zwei Jahren ist bei günstiger Sozialprognose aber nur dann möglich, "wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist" (§ 21 Abs. 2 JGG) wenn

2562 BGBl. I S. 1854.

2563 Ausführlich zur historischen Entwicklung vgl. Westphal 1995; zuletzt Weidinger 2011.

2564 BGBl. I S. 1854.

2565 Diese Begrenzung wird immer wieder als kriminalpolitisch zu eng kritisiert. Unter Hinweis auf die wesentlich großzügigere Regelung in Österreich, wo die Aussetzungsmöglichkeit völlig von der ausgesprochenen Strafe losgelöst ist (§ 43 f öStGB i.V. m. § 5 Nr. 9 öJGG), oder auch der Schweiz, wo der bedingte Vollzug bei einer Freiheitsstrafe bis zu 30 Monaten möglich ist, allerdings vor dem Hintergrund, dass das Höchstmaß der Freiheitsstrafe vier Jahre beträgt, wird eine deutliche Anhebung des Höchstmaßes der aussetzungsfähigen Jugendstrafe gefordert (vgl. Weidinger 2011, S. 357 ff. m.w.N.). Vgl. unten IX., 7.1.5.2.2

2566 Dieser gesetzlich geforderten Sanktionsprognose liegt die Vorstellung zugrunde, die Vollstreckung einer Jugendstrafe sei prinzipiell geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Empirisch wird diese Vorstellung durch die Ergebnisse der deutschen Rückfallstatistiken nicht bestätigt. Eisenberg (2018, § 21 Rdnr. 6) meint deshalb, „im Zweifelsfall (wird) auf der Grundlage der empirisch fundierten Bedenken ggü der erzieherischen Geeignetheit des JStrafvollzugs ... gerade aus erzieherischen Gründen eine Aussetzung zBew geboten sein.“

- Ferner kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 88 JGG).
- Die durch richterliche Rechtsfortbildung entwickelte, seit 2012 gesetzlich geregelte Vorbewährung (§§ 61 ff. JGG) ist eine weitere Form einer Bewährungssanktion. Danach setzt das Gericht die endgültige Aussetzungsentscheidung für längstens sechs Monate (aus besonderen Gründen bis 9 Monate) aus, um im Falle der Bewährung die endgültige Aussetzung nach § 21 JGG zu beschließen.

Die sog. „Zweispurigkeit“, d.h. Strafen einerseits, Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits, kennt auch das Jugendstrafrecht. Im Jugendstrafrecht ist allerdings nicht anwendbar die Maßregel des Berufsverbots. Ebenfalls nicht anwendbar war die Sicherungsverwahrung. In den letzten Jahren wurden aber auch Formen der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht eingeführt, zuletzt die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch Jugendlichen gegenüber.²⁵⁶⁷

7.2 Formelle Sanktionen – internationale Grundsätze und Empfehlungen

Dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur ultima ratio sein dürfen, dass ambulante Sanktionen auszubauen und weiter zu entwickeln sind, darüber besteht international Konsens.

- Nach der völkerrechtlich (für fast alle Staaten) verbindlichen UN-Kinderrechtskonvention "Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989"²⁵⁶⁸ ist der Freiheitsentzug für Kinder, d.h. für Personen unter 18 Jahren, sofern die Volljährigkeit nicht früher eintritt, bezüglich seiner Häufigkeit und seiner Dauer beschränkt. Art. 37 b S. 2 bestimmt: "Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden."²⁵⁶⁹
- Bereits die „Beijing-Grundsätze“²⁵⁷⁰ der Vereinten Nationen von 1985 empfehlen, sofern nicht bereits Diversion ausreicht, als „Leitgrundsätze für die Entscheidung“: „Freiheitsentzug wird nur angeordnet, wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen eine Person oder mehrfach wiederholter anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösungen zur Verfügung stehen.“²⁵⁷¹ Deshalb muss dem zuständigen Organ „eine Vielfalt möglicher Maßnahmen zur Verfügung stehen, die so viel Spielraum lassen, dass stationäre Maßnahmen möglichst vermieden werden.“²⁵⁷² „Die stationäre Unterbringung des Jugendlichen hat stets als letztes Mittel zu gelten; sie darf nicht länger als absolut nötig angeordnet werden.“²⁵⁷³
- Dieser ultima ratio-Grundsatz wird in den „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (»Havanna-Richtlinien«)“²⁵⁷⁴ von 1990 wiederholt: „Freiheitsentzug soll bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer in Betracht kommen und auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.“²⁵⁷⁵

2567 Vgl. oben II.,1

2568 Die von Deutschland bei der Ratifizierung des Abkommens abgegebene Interpretationserklärung, durch die die Reichweite des Abkommens eingeschränkt worden ist, wurde 2010 zurückgenommen. Die Konvention gilt seitdem auch in Deutschland uneingeschränkt.

2569 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 38 ff.

2570 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 74 ff.

2571 Nr. 17.1c (Höynck et al. 2001, S. 81).

2572 Nr. 18.1 (Höynck et al. 2001, S. 81).

2573 Nr. 19.1 (Höynck et al. 2001, S. 82).

2574 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 94 ff.

2575 Nr. 2 (Höynck et al. 2001, S. 94).

- Sehr ausführlich und differenziert wird schließlich in den „Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (»Tokyo-Grundsätze«)“²⁵⁷⁶ von 1990 Ausbau und Anwendung von ambulanten Sanktionen empfohlen, „um so zusätzliche Möglichkeiten anzubieten, durch die die Anwendung der Freiheitsstrafe zurückgedrängt wird.“²⁵⁷⁷
- Auch in verschiedenen Empfehlungen des Europarates wird der ultima ratio-Charakter stationärer und die Notwendigkeit des Ausbaus vielfältiger ambulanter Sanktionen betont. In R (87)20 über die „gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität“²⁵⁷⁸ wird den Regierungen der Mitgliedstaaten nicht nur die „Entwicklung von Diversions- und Vermittlungsverfahren“²⁵⁷⁹ empfohlen, sondern vor allem das Zurückdrängen freiheitsentziehender und die Erhöhung der Zahl der alternativen Maßnahmen.²⁵⁸⁰
- Davon geht auch die Empfehlung Nr. R (92)16 über die „Europäischen Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen“²⁵⁸¹ aus, nach denen Maßnahmen außerhalb von Strafanstalten „wichtige Mittel der Verbrechensbekämpfung darstellen und die negativen Auswirkungen der Freiheitsstrafe vermeiden.“²⁵⁸²
- Die Förderung nicht-freiheitsentziehender Sanktionen ist ebenfalls ein Ziel der Empfehlung Nr. R (2000) 22 zur „Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend in der Gemeinschaft angewandte Sanktionen und Maßnahmen“.²⁵⁸³
- Nach Rec(2008)11²⁵⁸⁴ „Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ soll „Freiheitsentzug ... bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer verhängt und durchgeführt werden.“²⁵⁸⁵ Deshalb sollte „in allen Abschnitten des Verfahrens ... ein breites Spektrum an ambulanten Sanktionen und Maßnahmen vorgesehen sein, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Jugendlichen Rechnung tragen. Hierbei sind vorrangig Sanktionen und Maßnahmen zu berücksichtigen, die eine pädagogische Wirkung haben und eine Wiedergutmachung der von Jugendlichen begangenen Straftaten darstellen können.“²⁵⁸⁶ „Es müssen ausreichend Ressourcen und Personal zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Leben der Jugendlichen sinnvoll sind. Mittelknappheit darf niemals eine Rechtfertigung für Eingriffe in die Grundrechte von Jugendlichen sein.“²⁵⁸⁷

Als wesentliche Inhalte der internationalen Vorgaben hinsichtlich der geschlossenen Unterbringung jugendlicher Straftäter lässt deshalb zusammenfassen: „Inhaftierungen von Jugendlichen (Untersuchungshaft, Unterbringung in Institutionen der Jugendhilfe oder Jugendpsychiatrie, Jugendstrafvollzug) (sollen) lediglich als letztes Mittel (last resort) eingesetzt werden, und die Dauer der Inhaftierung muss auf die kürzestmögliche Zeit begrenzt sein. Jugendliche sind getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Die geschlos-

2576 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 132 ff.

2577 Nr. 1.5 (Höynck et al. 2001, S. 132).

2578 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 197 ff.

2579 Nr. 2 (Höynck et al. 2001, S. 198).

2580 Nr. 14 (Höynck et al. 2001, S. 199).

2581 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 206 ff. Ausführlich zu dieser Empfehlung vgl. Morgenstern 2002, S. 100 ff.

2582 Vorbemerkung (Höynck et al. 2001, S. 206).

2583 Nr. 2, abgedruckt in Höynck et al. 2001, S. 225.

2584 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff. Vgl. hierzu auch den Kommentar in Council of Europe 2009, S. 33 ff., ferner Dünkel et al. 2007; Dünkel 2008a; Dünkel 2008b; Dünkel 2008c; Dünkel et al. 2009; Dünkel et al. 2010c, S. 1836 ff.; Pruin/Haverkamp 2015.

2585 Nr. 10 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 16).

2586 Nr. 23.1 und 23.2 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 19). Hierzu Dünkel 2008, S. 70 ff.

2587 Nr. 19 (Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 17).

sene Unterbringung Jugendlicher und die Art ihrer Durchführung müssen gesetzlich geregelt sein und auf den Prinzipien der Wiedereingliederung, Erziehung und Rückfallvermeidung beruhen. Lebenslange Freiheitsstrafen sind für Kinder und Jugendliche ausgeschlossen.“²⁵⁸⁸ Die europäischen Empfehlungen fordern „maßgeblich die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Jugendstrafrecht. Sie sprechen sich für die Einbeziehung von jungen erwachsenen Straftäter_innen (Heranwachsenden) in das Jugendstrafrecht aus. Vor allem die ERJOSSM enthalten zahlreiche detaillierte Angaben zum Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Straftätern ...“²⁵⁸⁹

Zu den internationalen Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts zählt deshalb die Zurückdrängung des Freiheitsentzugs, die sichtbar werden „in der allgemeinen Begrenzung des Freiheitsentzugs im System jugendstrafrechtlicher Sanktionen und in der Strafzumessung, sodann in den Alternativen, die sich im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Jugendfreiheitsstrafe und Untersuchungshaft ausgebildet haben.“²⁵⁹⁰

7.3 Zusammenfassende Übersichten und Bestandsaufnahmen zur Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht

7.3.1 Statistisches Bundesamt: „Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik“ (1998) sowie „Justiz auf einen Blick“ (2008 ff.)

Mit der 1998 vorgelegten Broschüre „Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik“ will das Statistische Bundesamt auf einen „breiten Informationsbedarf in Öffentlichkeit und Politik“ mit „Zahlen und Fakten zur Justiz in Deutschland“²⁵⁹¹ antworten. U.a. wird auch auf die „Strafzumessung der Gerichte“ sowie auf die „gerichtlich registrierte Jugendkriminalität“²⁵⁹² eingegangen. Hierzu werden die Ergebnisse aus den Strafrechtspflegestatistiken in einem Querschnitt (Berichtsjahr 1996) und mit Daten zur bisherigen mittelfristigen Entwicklung zusammengefasst. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass „bei einer Bewertung der gerichtlichen Strafzumessungspraxis im Zeitverlauf ... zu beachten (sei), dass strafgerichtliche Sanktionen – neben den »informellen« Sanktionen der Staatsanwaltschaften – nur einen Teil der Reaktionen seitens der Justiz auf registrierte Kriminalität darstellen. Eine veränderte Einstellungspraxis seitens der Staatsanwaltschaften beeinflusst auch die Struktur der strafgerichtlichen Sanktionen.“²⁵⁹³

Mit der 2008 vorgelegten, 2011 und zuletzt 2015 in aktualisierter Auflage erschienenen Broschüre „Justiz auf einen Blick“ wird an die Veröffentlichung „Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik“ angeknüpft. Ziel ist es, einer interessierten Öffentlichkeit einen „schnellen Überblick über Strukturen und aktuelle Entwicklungen in der deutschen Rechtspflege“²⁵⁹⁴ zu verschaffen. Hierzu werden auch einzelne Ergebnisse aus außerhalb der

2588 Pruin/Haverkamp 2015, S. 862.

2589 Pruin/Haverkamp 2015, S. 862. Ausführlich zu den ERJOSSM Pruin/Haverkamp 2015, S. 862 f.

2590 Albrecht, H.-J. 2011a, S. 48.

2591 Statistisches Bundesamt 1998, S. 8.

2592 Statistisches Bundesamt 1998, S. 20 ff., 33 ff.

2593 Statistisches Bundesamt 1998, S. 21.

2594 Statistisches Bundesamt 2008, S. 5; 2011, S. 4; 2015, S. 4.

Statistischen Ämter geführten Datenquellen, z.B. der PKS, einbezogen. Der „Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht“ ist ein eigener Abschnitt gewidmet.²⁵⁹⁵

7.3.2 Jehle: Strafrechtspflege in Deutschland – Fakten und Zahlen (2003 ff.)

Ziel dieser seit einigen Jahren vom Bundesministerium der Justiz in deutscher und englischer Fassung herausgegebenen, von Jehle²⁵⁹⁶ verfassten, 2015 in 6. Auflage erschienenen Veröffentlichung ist es, „einen Überblick über die wichtigsten Daten im Bereich der Strafrechtspflege“²⁵⁹⁷ zu geben. Dargestellt werden alle Ebenen der Strafverfolgung, angefangen von den Zahlen der PKS über bekannt gewordene Straftaten bis hin zur Strafvollstreckung. Ein eigenes Kapitel ist den Sanktionen nach Jugendstrafrecht gewidmet. Hierbei werden die Verteilung und zahlenmäßige Entwicklung der schwersten, nach Jugendstrafrecht durch die Gerichte verhängten Rechtsfolgen dargestellt, darunter auch die Einstellungen nach § 45 Abs: 3, 47 JGG ausweislich der Daten der StVerfStat.²⁵⁹⁸ Die Einstellungen der StA gem. § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG werden, da es sich "nicht um dieselbe Grundgesamtheit"²⁵⁹⁹ handle wie die Abgeurteilten/Verurteilten, nicht mit den Daten über Verurteilte in Bezug gesetzt, sondern auf 100.000 der jeweiligen Bevölkerung bezogen.²⁶⁰⁰

7.3.3 Periodische Sicherheitsberichte der Bundesregierung (2001, 2006)²⁶⁰¹

Ziel des 2001 erstmals erschienenen Ersten Periodischen Sicherheitsberichts (1. PSB) der Bundesregierung sollte u.a. sein, „ein möglichst umfassendes Bild der Kriminalitätslage zu erstellen“.²⁶⁰² In insgesamt zwölf Unterkapiteln werden einzelne Kriminalitätsbereiche dargestellt, wie Gewaltdelikte, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Eigentums- und Vermögensdelikte, Wirtschaftskriminalität, Korruption, Umweltstraftaten, Internetkriminalität, Drogenkriminalität, Organisierte Kriminalität, politisch motivierte Kriminalität sowie Schleuser-/Schleusungskriminalität. Zu jedem dieser Themen werden auch Befunde zu den Tatverdächtigen, den Verurteilten und zur Sanktionierungspraxis mitgeteilt.

Ein eigener Teil ist der zusammenfassenden Darstellung der strafrechtlichen Verfolgung und Bewältigung von Kriminalität durch Staatsanwaltschaft und Gerichte gewidmet.²⁶⁰³ Eingegangen wird vor allem darauf, wie sich – nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Anstieg des Geschäftsanfalls - die Erledigung der Strafverfahren sowie die Praxis strafrechtlicher Sanktionen in den letzten zwanzig Jahren entwickelt hat. Dem Täter-Opfer-Ausgleich als einer neuen, kriminalpolitisch besonders aussichtsreichen Reaktionsform gilt ein eigenes Kapitel.²⁶⁰⁴ Eingehend dargestellt werden des Weiteren die klassischen strafrechtlichen Maßnahmen des Opferschutzes durch Rückfallverhinderung, nämlich

2595 Statistisches Bundesamt, 2008, S. 24-27; 2011, S. 24-27; 2015, S. 22-25.

2596 Zuletzt Jehle 2015.

2597 Jehle 2015, S. 6.

2598 Jehle 2015, S. 39 ff. Zum Problem der Untererfassung von § 45 Abs. 3 JGG in der StVerfStat vgl. oben die Ausführungen zu Tabelle 32.

2599 Jehle 2015, S. 42.

2600 Jehle 2015, S. 42.

2601 1. PSB.

2602 1. PSB, S. XXIX.

2603 1. PSB, S. 343 ff.

2604 1. PSB, S. 387 ff.

“Strafaussetzung, Bewährungshilfe und Soziale Dienste der Justiz”, “Straf- und Maßregelvollzug” sowie “Entlassung aus dem Strafvollzug und Straftentlassenenhilfe”.²⁶⁰⁵

Dieser 1. PSB war, wie die beiden verantwortlichen Minister in ihrem Vorwort zum 2. PSB ausführen, „von vornherein als Auftakt einer regelmäßigen Berichterstattung angelegt und zielte auf Überprüfung in angemessenen zeitlichen Abständen, um die staatlichen Reaktionsmuster gegenüber einer sich verändernden Kriminalitätslage passgenau zu halten.“²⁶⁰⁶ Deshalb wurde fünf Jahre später mit dem 2. PSB eine aktualisierte Analyse vorgelegt. Methodisch wird der im 1. PSB gewählte Ansatz fortgeführt. Breiten Raum nimmt erneut die Darstellung und Analyse der „Kriminalitätskontrolle durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte“²⁶⁰⁷ ein, die die „Vorgehensweise und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften“, das „gerichtliche Verfahren“, die „Verwirklichung der Sanktionen: Vom Täter-Opfer-Ausgleich bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug“ sowie die „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der neuen Rückfallstatistik“ umfasst. Der umfangreiche Textteil wird durch 44 Schaubilder und 26 Tabellen ergänzt, vertieft und veranschaulicht. Text und Tabellen sind auf dem Stand des Berichtsjahres 2004, ausnahmsweise auch auf dem des Jahres 2005. Ferner wird im Abschnitt „Strafrechtliche Prävention“²⁶⁰⁸ des Kapitels „Kriminalprävention“ auf auch die Ergebnisse der spezial- und generalpräventiven Wirkungsforschung eingegangen. Zentrale Ergebnisse dieser Kapitel sind:

- Durch vermehrten Gebrauch der informellen Sanktionen wurde von der Staatsanwaltschaft die Zunahme des Geschäftsanfalls fast vollständig aufgefangen.²⁶⁰⁹
- Insbesondere im regionalen Vergleich bestehen erhebliche Unterschiede im Gebrauch der jugendstrafrechtlichen Diversionen.²⁶¹⁰
- Kennzeichnend für die Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht sind
 - die Zurückdrängung formeller zugunsten informeller Sanktionen,
 - die Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen,
 - der vermehrte Gebrauch helfender, betreuender und restitutiver Maßnahmen, sowohl durch Erziehungsmaßregeln als auch durch Bewährungshilfe.²⁶¹¹
 - Allerdings hat sowohl im Jugendstrafrecht als auch im Allgemeinen Strafrecht die absolute Zahl der zu Jugend- bzw. zu Freiheitsstrafen Verurteilten zugenommen. Ob dies eine Veränderung der Strafzumessungspraxis oder eine Veränderung der Schwere der Kriminalität widerspiegelt, ist aber aufgrund der Daten der amtlichen Statistiken nicht erkennbar.²⁶¹²
- Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach Diversion.²⁶¹³

2605 1. PSB, S. 396 ff., 409 ff., 433 ff.

2606 2. PSB, S. XLI.

2607 2. PSB, Kap. 6, S. 534-664.

2608 2. PSB, S. 684 ff.

2609 2. PSB, S. 540 f.

2610 2. PSB, S. 546 f.

2611 2. PSB, S. 559 ff.

2612 2. PSB, S. 564 f.; 570 ff.

2613 2. PSB, S. 687.

- „Im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.“²⁶¹⁴ „Die Erwartung, durch eingriffsintensivere (längere, härtere) Sanktionen ein Mehr an spezialpräventiver oder an generalpräventiver Wirkung zu erzielen, findet keine Bestätigung.“²⁶¹⁵

Mit dem 2. PSB 2006 endete freilich auch schon die Periodizität. Ein dritter Bericht wurde nicht in Auftrag gegeben. Dies brauchte auch nicht begründet zu werden, denn dieser Bericht beruhte, im Unterschied zum Gutachten des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“²⁶¹⁶ oder zum „Kinder- und Jugendhilfebericht“²⁶¹⁷ – nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern lediglich auf der Koalitionsvereinbarung der Regierungskoalition vom 20.10.1998: „Die neue Bundesregierung wird einen periodischen Sicherheitsbericht auf wissenschaftlicher Grundlage erstellen.“²⁶¹⁸

7.3.4 Heinz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS) (1999 ff.)

Seit Anfang der 1990er Jahre werden an der Universität Konstanz durch Heinz Auswertungen der Strafrechtspflegestatistiken mit dem Ziel durchgeführt, die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt auf Bundesebene zu dokumentieren und auszuwerten.²⁶¹⁹ Zusammen mit Ergebnissen zur Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht wird der Kernbestand dieser Auswertungen im Rahmen des Konstanzer Inventars²⁶²⁰ seit 1999 im Internet veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.²⁶²¹

Die Sanktionierungspraxis wurde erstmals veröffentlicht unter "Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882 ... 1997", zuletzt für das Berichtsjahr 2012.²⁶²² Ergänzt wurde dieses Inventar 2016 durch "Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland",²⁶²³ mit dem eine Lücke im "Konstanzer Inventar" geschlossen werden sollte.²⁶²⁴ Denn bislang standen im "Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung - KIK" die Auswertungen zur Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität, insbesondere der Jugendkriminalität, im Mittelpunkt. Das "Konstanzer Inventar Sanktionsforschung - KIS" widmet sich dagegen schwerpunktmäßig der

2614 2. PSB, S. 666.

2615 2. PSB, S. 690.

2616 Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 700-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 249 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

2617 § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

2618 Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die GRÜNEN, S. 34.

2619 Heinz 1990a; Heinz 1990b; Heinz 1992c; Heinz 1992f; Heinz 1993b; Heinz 1995; Heinz 1996a; Heinz 1996b; Heinz 1997; Heinz 1999b; Heinz 1999e; Heinz 2000; Heinz 2001b; Heinz 2005; Heinz 2008a; Heinz 2009c, Heinz 2014b.

2620 Heinz 1999d.

2621 Zuletzt Heinz 2014b.

2622 <https://cms.uni-konstanz.de/fileadmin/archive/jura-ki/kis/>

2623 Heinz 2016.

2624 Zuletzt aktualisiert auf den Berichtsstand 2015 (vgl. Heinz 2017d).

Sanktionspraxis der Gerichte. Eine umfassende, beide Gebiete unter dem Aspekt der Kriminalitätskontrolle zusammenfassende und das Blickfeld nicht nur auf die Staatsanwaltschaft als quantitativ bedeutsame Selektions- und Sanktionsinstanz erweiternde, sondern auch verstärkt den Strafvollzug und die Legalbewährung einbeziehende Darstellung fehlte bislang im "Konstanzer Inventar".

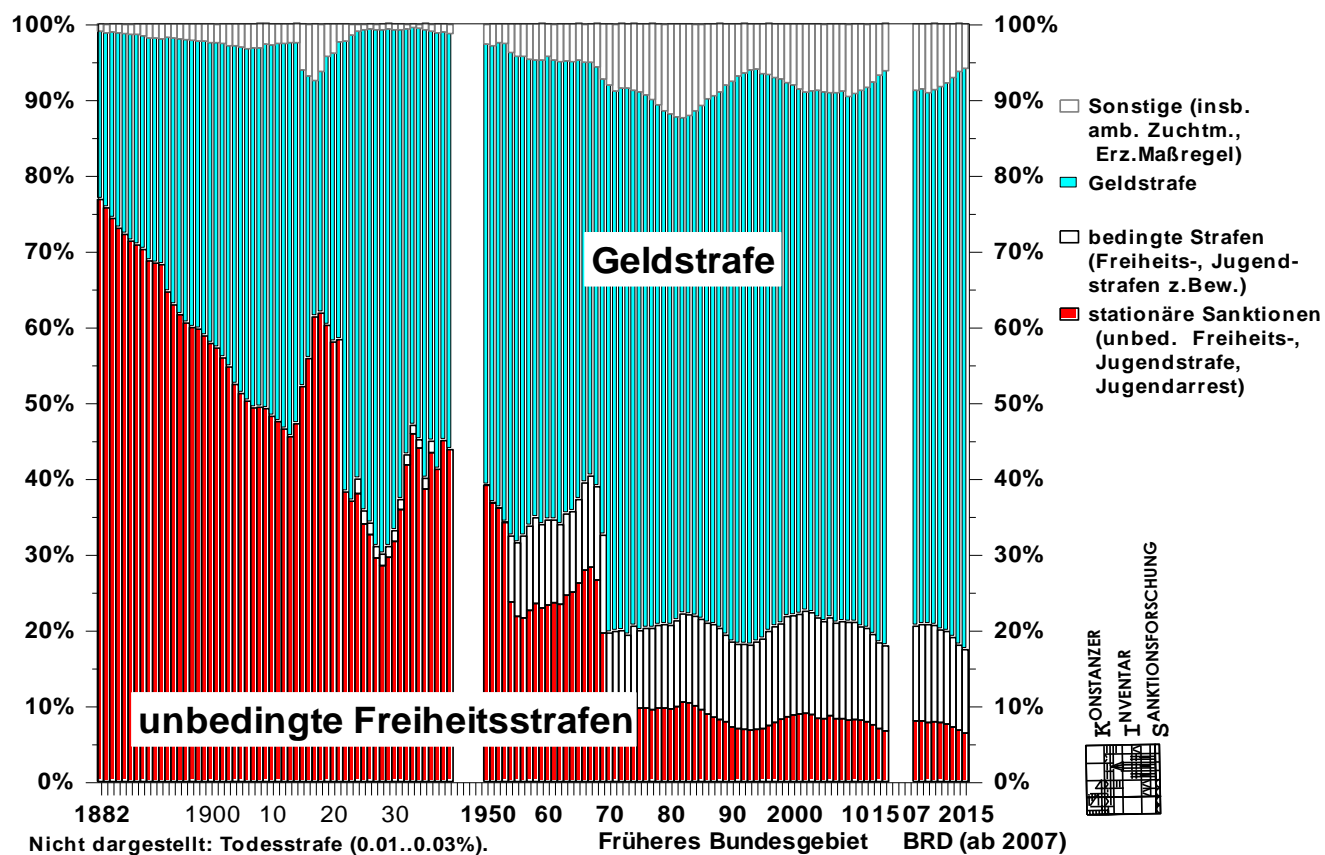
Die für diese Inventare erstellten langen Zeitreihen zur Sanktionierungspraxis wurden für die Zwecke dieses Gutachtens erweitert, so dass zahlreiche Zusatzauswertungen durchgeführt werden konnten, die in dieses Gutachten eingegangen sind.

Zur Einordnung und Bewertung der im Einzelnen noch darzustellenden Befunde zur Sanktionierungspraxis im deutschen Jugendstrafrecht ist es angezeigt, aufgrund der Befunde in KIS die Entwicklung der Sanktionierungspraxis insgesamt zu skizzieren. Danach sind insbesondere die folgenden beiden Entwicklungen für die Sanktionierungspraxis in Deutschland kennzeichnend:

- Zunehmender Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten aufgrund von Opportunitätsvorschriften,²⁶²⁵
- Nachhaltige Zurückdrängung stationärer, also mit Freiheitsentziehung verbundener Sanktionen zugunsten ambulanter Sanktionen, namentlich der Geldstrafe (vgl. **Schaubild 330**). 1882, zu Beginn des statistisch überblickbaren Zeitraumes, betrug der Anteil der stationären Sanktionen 76,8 %, 2015 entfielen hierauf – in den alten Ländern - lediglich noch 6,7 % (BRD 6,4 %) aller Verurteilungen (unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, unbedingter Strafarrest, Jugendarrest).

2625 Vgl. oben VI.,5.2

Schaubild 330: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 330:

Jahr	Verurteilte	Todesstrafe		freiheitsentziehende Sanktionen				Geldstrafe		Sonstige	
				unbedingt		bedingt					
	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8			69.974	22,2	3.196	1,0
1900	456.479	38	0,01	263.866	57,8			181.195	39,7	11.380	2,5
1910	538.225	43	0,01	259.466	48,2			263.857	49,0	14.859	2,8
1920	608.563	113	0,02	353.244	58,0			231.728	38,1	23.478	3,9
1930	594.610	43	0,01	188.313	31,7	8.530	1,4	392.797	66,1	4.924	0,8
Früheres Bundesgebiet											
1950	296.356			115.950	39,1			172.575	58,2	7.831	2,6
1960	548.954			127.851	23,3	61.388	11,2	335.978	61,2	23.737	4,3
1970	643.285			73.099	11,4	53.024	8,2	464.818	72,3	52.344	8,1
1980	732.481			70.203	9,6	80.813	11,0	494.114	67,5	87.351	11,9
1990	692.363			49.921	7,2	77.743	11,2	512.343	74,0	52.356	7,6
1995	759.989			53.303	7,0	89.661	11,8	567.195	74,6	49.830	6,6
2000	732.733			64.441	8,8	95.791	13,1	513.336	70,1	59.165	8,1
2005	780.659			64.866	8,3	100.240	12,8	545.971	69,9	69.582	8,9
2010	687.189			56.325	8,2	87.778	12,8	479.721	69,8	63.365	9,2
2015	624.342			41.633	6,7	69.674	11,2	473.965	75,9	39.070	6,3
Deutschland											
2007	897.631			71.990	8,0	112.456	12,5	634.529	70,7	78.656	8,8
2010	813.266			63.994	7,9	102.931	12,7	575.068	70,7	71.273	8,8
2015	739.487			47.423	6,4	81.695	11,0	567.054	76,7	43.315	5,9

Legende:Gebiet:

1882 bis 1939: jeweiliges Reichsgebiet;
ab 1950 bis 1960: Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin (West); ab 1961 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.

Verurteilungen zu Strafen:

1882 bis 1936: Hauptstrafen (bei Doppelstrafen nur die jeweils schwerste Strafe) wegen Verbrechen und Vergehen; 1937 bis 1939 insgesamt verhängte Hauptstrafen (einschließlich Doppelstrafen). Von 1882 bis 1918 ohne die wegen Wehrpflichtverletzung Verurteilten, von 1914 bis 1936 ohne die Verurteilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften, von 1921 ab ohne die wegen Verstößen gegen das Militärstrafgesetzbuch Verurteilten. Von 1934 ab auch ohne die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörten. Von 1937 bis 1939 Verbrechen und Vergehen überhaupt, aber ohne Verstöße gegen das Militärstrafgesetzbuch.

Ab 1950: Verbrechen und Vergehen gegen Bundes- und Landesgesetze.

Personen:

Bis 26.2.1923: 12 Jahre und älter, ab 27.3.1924: 14 Jahre und älter.

Sonstige (Sanktionen): 1882 bis 1924; Verweis (gegenüber Jugendlichen); 1923 bis 1939: Absehen von Strafe gem. § 6 JGG 1923 zugunsten von Erziehungsmaßnahmen und gem. § 9 Abs. 4 JGG 1923 in besonders leichten Fällen. Ab 1950: Ambulante Erziehungsmaßnahmen und ambulante Zuchtmittel (jeweils als schwerste Sanktion) nach Jugendstrafrecht (Erziehungsmaßnahmen, jedoch ohne Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung; Zuchtmittel [bis 1953: Auferlegung besonderer Pflichten gem. § 9 JGG a.F.], jedoch ohne Jugendarrest).

Freiheitsstrafen zur Bewährung (vgl. Schaubild) bzw. Freiheitsentziehende Sanktionen zur Bewährung (Tabelle):

1923 bis 1936: Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen gem. § 10 JGG 1923. 1937 bis 1939 wurde in der amtlichen Statistik die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) nicht mehr ausgewiesen. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen ist deshalb um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt.

Ab 1954: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Aussetzungen zur Bewährung bei Gefängnis und Haft. Die gem. § 23 Abs. 1 StGB a.F. mögliche Strafaussetzung bei Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten wurde in der amtlichen Statistik überhaupt nicht, die Aussetzung von Strafarrest zur Bewährung (§ 14 Wehrstrafgesetz - WStG) bis 1974 nicht nachgewiesen. Quantitativ sind die nicht nachgewiesenen Aussetzungen bei Einschließung und Strafarrest bedeutungslos. Seit 1970 Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie - seit 1975 - bei Strafarrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe bis einschließlich 1 Jahr. Durch Art. 11 Nr. 6 des 1. StrRG 1969 wurde zum 1.4.1970 die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis einschließlich zwei Jahren eingeführt. In der amtlichen Statistik wurden diese „unter besonderen Umständen“ möglichen Aussetzungen erst seit 1975 ausgewiesen.

unbedingte Freiheitsstrafen (vgl. Schaubild) bzw. Freiheitsentziehende Sanktionen unbedingt (Tabelle):

1882 bis 1939 Zuchthaus, Gefängnis (soweit nicht zur Bewährung ausgesetzt), Festungshaft und Haft. 1921 bis 1933 einschließlich Arrest. 1937 bis 1939 sind die Quoten um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt, weil die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) in der amtlichen Statistik nicht mehr ausgewiesen wurde.

Ab 1950: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Zuchthaus, nicht zur Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe und Haft. Seit dem 3. StrÄG vom 4.8.1953 auch Einschließung. Seit 1957 auch der durch das Wehrstrafgesetz vom 30.3.195 eingeführte Strafarrest (insgesamt). Seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und (seit 1975) unbedingter Strafarrest.

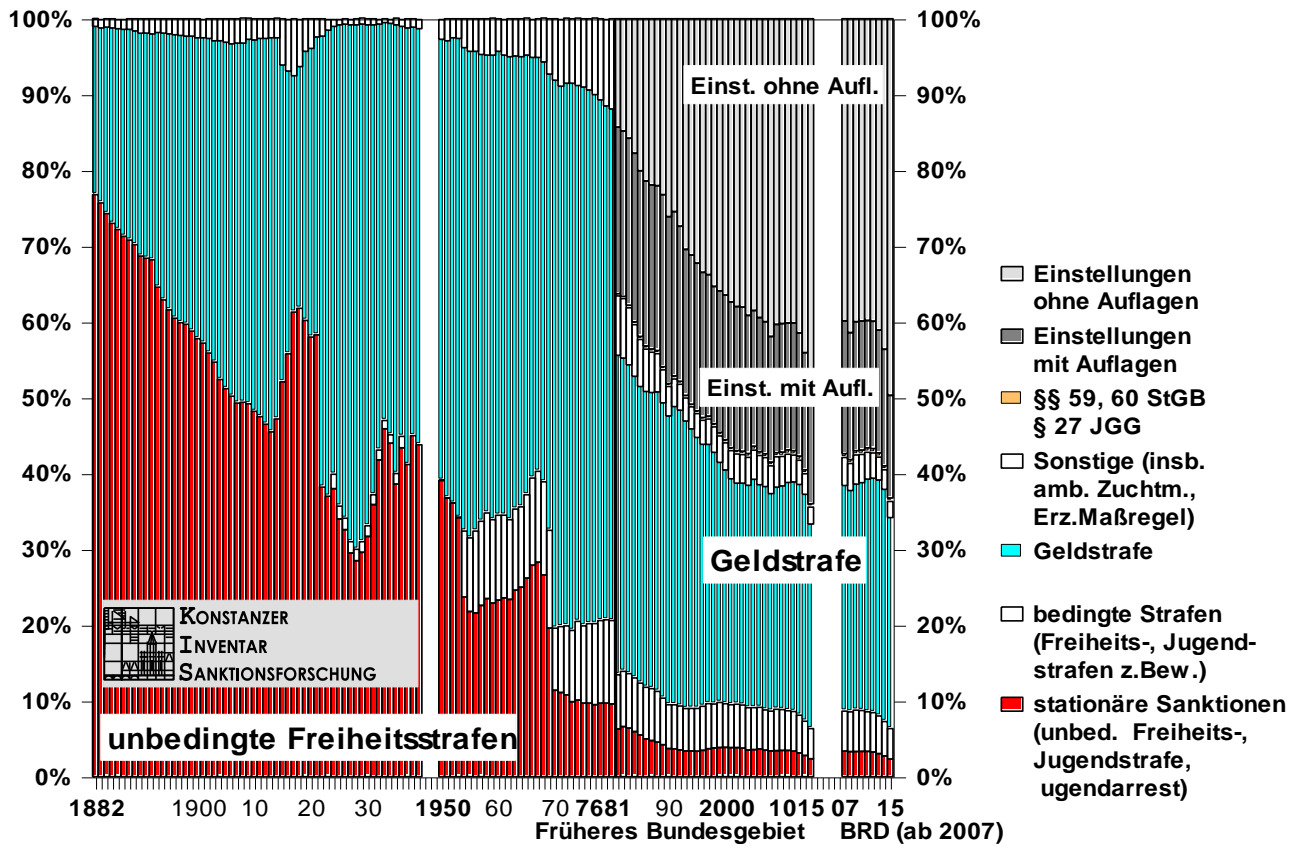
Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Bis 1953 Jugendgefängnis, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung, ab 1954 nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung (ab 1991: Heimerziehung).

Datenquellen: „Die Entwicklung der Strafen im Deutschen Reich seit 1882“, in: Kriminalstatistik für das Jahr 1928, S. 65, 69; Reichskriminalstatistik 1929 .. 1939; Strafverfolgungsstatistik 1950 ff.

Werden auch noch die informellen Sanktionen²⁶²⁶ berücksichtigt, die ja 1882 (jedenfalls in der Theorie) alle zur Verurteilung führten, dann dürfte 2015 der Anteil stationärer Sanktionen nur bei 2,4 % (FG) bzw. 2,3 % (BRD) aller sanktionierbaren Personen liegen (vgl. **Schaubild 331**).

2626 Hier mit Einstellungen gem. §§ 31a, 37 BtMG, die bei den sonstigen Berechnungen weder den nach Allgemeinem Strafrecht noch den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten zugeordnet werden können.

Schaubild 331: Entwicklung der Sanktionierungspraxis mit informellen Sanktionen (seit 1981). Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 331:

Jahr	Sanktionierte (mit Einst. gem. BtMG)	Einstellungen		freiheitsentziehende Sanktionen		Geldstrafe	amb EM, amb ZM (ohne FE)	§§ 59, 60, StGB, § 27 JGG
		mit Auflagen	ohne Auflagen	unbedingt	bedingt			
	N	N	N	N	N	N	N	N
Früheres Bundesgebiet								
1981	1.178.338	168.441	258.936	74.070	84.308	496.793	92.292	3.497
1985	1.247.966	250.081	272.886	68.616	85.512	488.414	77.382	5.075
1990	1.344.747	350.999	296.061	49.921	77.743	512.343	52.356	5.324
1995	1.586.442	511.626	308.918	53.303	89.661	567.195	49.830	5.909
2000	1.663.818	606.395	317.780	64.441	95.791	513.336	59.165	6.910
2005	1.812.046	697.314	324.540	64.866	100.240	545.971	69.582	9.533
2010	1.626.107	653.900	275.644	56.325	87.778	479.721	63.365	9.374
2015	1.754.979	886.391	236.394	41.633	69.674	473.965	39.070	7.852
Deutschland								
2007	2.131.337	849.367	373.340	71.990	112.456	634.529	78.656	10.999
2010	1.912.805	762.656	325.818	63.994	102.931	575.068	71.273	11.065
2015	2.035.961	1.011.416	275.795	47.423	81.695	567.054	43.315	9.263
Früheres Bundesgebiet: Anteile, bezogen auf Sanktionierte								
1981	100	14,3	22,0	6,3	7,2	42,2	7,8	0,3
1985	100	20,0	21,9	5,5	6,9	39,1	6,2	0,4
1990	100	26,1	22,0	3,7	5,8	38,1	3,9	0,4
1995	100	32,2	19,5	3,4	5,7	35,8	3,1	0,4
2000	100	36,4	19,1	3,9	5,8	30,9	3,6	0,4
2005	100	38,5	17,9	3,6	5,5	30,1	3,8	0,5
2010	100	40,2	17,0	3,5	5,4	29,5	3,9	0,6
2015	100	50,5	13,5	2,4	4,0	27,0	2,2	0,4
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte								
2007	100	39,9	17,5	3,4	5,3	29,8	3,7	0,5
2010	100	39,9	17,0	3,3	5,4	30,1	3,7	0,6
2015	100	49,7	13,5	2,3	4,0	27,9	2,1	0,5

Legende:

Sanktionierte insgesamt: Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG, nach StGB oder JGG Verurteilte sowie Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG.

Einstellungen mit Auflagen: § 153a StPO, §§ 45 II, III, 47 JGG, § 37 BtMG.

Einstellungen ohne Auflagen: §§ 153, 153b StPO, § 45 I JGG, § 31a BtMG.

Freiheitsentziehende Sanktionen – unbedingt: Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Strafarrst (jeweils unbedingt), Jugendarrest, Heimerziehung (§ 12 Nr. 2 JGG).

Freiheitsentziehende Sanktionen – bedingt: Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Strafarrst (jeweils zur Bewährung ausgesetzt).

Ambulante Zuchtmittel, ambulante Erziehungsmaßnahmen (als schwerste Sanktion): Weisungen, Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG), Verwarnung, Auflagen.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

7.4 Indikatoren für Struktur und Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis

7.4.1 In der StVerfStat erfasste Kategorien jugendstrafrechtlicher Sanktionen

In der StVerfStat werden die verhängten Sanktionen gegenwärtig folgendermaßen erfasst (vgl. **Anlage 2**: Tabellenprogramm):

- a) Hinsichtlich der Erziehungsmaßregeln wird nur erhoben, ob „Weisungen“ erteilt oder die Inanspruchnahme von „Erziehungsbeistandschaft“ bzw. „Heimerziehung“, einschließlich einer sonstigen betreuten Wohnform (Erziehungshilfe bei Soldaten), auferlegt wird. Nachgewiesen werden kann deshalb nur die Häufigkeit der Anordnung dieser drei Kategorien. Die Weisungen selbst werden ihrer Art bzw. ihrem Inhalt nach statistisch nicht selbstständig erhoben. Ebenfalls nicht erhoben wird die Zahl der nebeneinander verhängten mehreren Weisungen.
- b) Hinsichtlich der Zuchtmittel werden erhoben: „Verwarnung gemäß § 14 JGG“, „Auflagen gemäß § 15 JGG“, und zwar „Wiedergutmachung“, „Zahlung eines Geldbetrages“, „Entschuldigung“, „Arbeitsleistung“, „Arbeitsleistung und Entschuldigung“. Weitere Angaben werden nicht erhoben, insbesondere weder die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden noch die Höhe der zu zahlenden Geldbeträge. Bei Jugendarrest werden Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest sowie (seit 2013) Jugendarrest gem. § 16a JGG getrennt erfasst, aber ohne Angaben zur Dauer.
- c) Hinsichtlich der Jugendstrafe wurden bis 2008 erhoben: „6 Mon. (Mindeststrafe)“, „mehr als 6 Mon. bis einschl. 9 Mon.“, „mehr als 9 Mon. bis einschl. 1 Jahr“, „mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre“, „mehr als 2 Jahre bis einschl. 3 Jahre“, „mehr als 3 Jahre bis einschl. 5 Jahre“, „mehr als 5 Jahre bis einschl. 10 Jahre“. Seit 2009 erfolgt die Erhebung der Dauer der verhängten Jugendstrafe taggenau, für die Veröffentlichung aufbereitet werden aber weiterhin nur die bisherigen Kategorien.
- d) Hinsichtlich der Nebenstrafen und Nebenfolgen wird die Dauer des Fahrverbots (§ 44 StGB) in drei Gruppen erhoben („bis 1 Mon.“, „mehr als 1 Mon. bis einschl. 2 Mon.“, „mehr als 2 Mon. bis einschl. 3 Mon.“). Wird ein Fahrverbot verhängt, ist ferner zu erfassen, ob „schon früher einmal oder öfter Fahrverbot“ verhängt worden ist. Erhoben werden ferner die Anordnung von „Verfall (§§ 73, 73a StGB)“, eines „erweiterten Verfalls (§ 73d StGB)“, einer „Einziehung nach §§ 74, 74a, 74c StGB“ sowie die „Einziehung nach 74d StGB“, ferner „sonstige (nicht bei §§ 44, 69, 69a, 69b StGB)“. Aufbereitet und statistisch nachgewiesen werden für Jugendliche nur die Gesamtzahlen von „Verfall oder Einziehung“; bei Heranwachsenden werden die einzelnen Nebenfolgen ihrer Art nach differenziert ausgewiesen.
- e) Hinsichtlich der Maßregeln der Besserung und Sicherung werden erhoben die „Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre (§§ 69, 69a, 69b StGB)“, und zwar für die Dauer „bis einschl. 6 Mon.“, „mehr als 6 Mon. bis einschl. 2 Jahre“, „mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre“, „für immer“. Wird im gegenwärtigen Verfahren die Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet, dann sind ferner zu erfassen, ob „schon früher einmal oder öfter eine Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre)“ erfolgte, und zwar „1 mal“, „2 mal oder öfter“.
Hinsichtlich der Führungsaufsicht wird nur die Anordnung gem. § 68 Abs. 1 StGB erhoben.
Ferner werden erfasst die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischem

Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt. Da bei jeder Verurteilung anzugeben ist, ob §§ 20, 21 StGB angewendet wurden, werden die Angaben zu den freiheitsentziehenden Maßregeln nicht nur für die insgesamt Verurteilten (differenziert nach Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen) aufbereitet und nachgewiesen, sondern auch danach, ob es sich um einen schuldunfähigen oder einen vermindert schuldfähigen Verurteilten gehandelt hat. Die vorbehaltene oder die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 7 Abs. 2, 3 JGG) werden nicht erfasst.

- f) Von den sonstigen Entscheidungen werden u.a. erfasst die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 21 JGG, die Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 30 JGG bzw. die Aussetzung einer gem. § 30 JGG verhängten Jugendstrafe, die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 30 StGB, die Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, die Verfahrenseinstellung gem. § 47 JGG, die Einstellung gem. einer StPO-Norm oder einer Amnestie, ein Freispruch, die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG sowie die Einstellung gem. § 45 Abs. 3 JGG. Hinsichtlich des TOA ist zu erfassen, ob mit der Entscheidung die Weisung verbunden war, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Nicht erfasst sind die nachträglichen Entscheidungen, also insbesondere die Entscheidungen gem. §§ 61 JGG.

7.4.2 Nebeneinander verhängte Sanktionen - "Maßnahmecocktail" im Jugendstrafrecht

7.4.2.1 Nachweis der nebeneinander verhängten Sanktionen

Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft können auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann seit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 daneben auch Jugendarrest verhängt werden.

Um einen möglichst differenzierten Nachweis der durch Urteil verhängten Sanktionen zu gewährleisten, werden in der StVerfStat sowohl die insgesamt,²⁶²⁷ also auch die in Kombination verhängten Sanktionen, als auch die schwersten Sanktionen nachgewiesen.

Die schwersten Sanktionen werden freilich nur der Art nach (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, Jugendstrafe) zahlenmäßig dargestellt. Für die Berechnung der schwersten Arten der Sanktionen genügt dies, weil statistisch (unbedingte oder bedingte) Jugendstrafe als schwerer gilt als Zuchtmittel und Zuchtmittel als schwerer gelten als Erziehungsmaßregel. Diese Rangordnung der Sanktionen in der StVerfStat wird auch beibehalten bei dem durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 neu geschaffenen Jugendarrest gem. § 16a JGG. Dieser kann verhängt werden, wenn die Verhängung oder Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird (§§ 21, 27 JGG) oder das Gericht die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehält (§ 61 Abs. 1, 3 JGG). In der StVerfStat wird eine Verurteilung gem. § 16a JGG ausgewiesen bei den insgesamt verhängten Sanktionen. Bei den "schwersten" Sanktionen

²⁶²⁷ Die Zahlen über die insgesamt verhängten formellen Sanktionen sind unterschätzt. Denn in der StVerfStat wird nur erfasst, ob überhaupt eine Weisung verhängt wurde, nicht dagegen, ob mehrere Weisungen erteilt worden sind.

tritt § 16a JGG dagegen hinter der (bedingten oder unbedingten) Jugendstrafe zurück, wird also nicht erfasst.²⁶²⁸ Dass - statistisch gesehen - die bedingte Jugendstrafe als schwerer angesehen wird als der Warnschussarrest hat Konsequenzen für die Betrachtung der Sanktionierungspraxis unter dem Blickwinkel sowohl der insgesamt verhängten Sanktionen als auch der schwersten verhängten Sanktionen.

Für die Darstellung der Sanktionierungspraxis bei "Sanktionen insgesamt", also den nebeneinander verhängten Sanktionen, muss § 16a JGG berücksichtigt werden; bei Darstellung der "schwersten verhängten Sanktionen" muss § 16a JGG dagegen unberücksichtigt bleiben, weil die bedingte Jugendstrafe statistisch als schwerere Sanktion gilt. Beispielhaft werden diese Konsequenzen in **Tabelle 77** und **Tabelle 78** für das Jahr 2015 dargestellt.

Tabelle 77: Nach JGG insgesamt verhängte Sanktionen - statistische Berücksichtigung von § 16a JGG bei Auswertung von Daten der Strafverfolgungsstatistik. Deutschland und früheres Bundesgebiet (FG) 2015

2015	Berücksichtigung von Verurteilungen gem. § 16a JGG	BRD	FG
§ 16a JGG		638	591
Sanktionen insgesamt	positiv (Berechnung: Summe aus Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen - jeweils Sanktion insgesamt)	102.598	92.738
Jugendstrafe insgesamt		10.550	9.184
unbedingte Jugendstrafe		4.167	3.606
bedingte Jugendstrafe		6.383	5.578
Zuchtmittel insgesamt	positiv	67.751	61.091
Jugendarrest insgesamt (mit § 16a JGG)	positiv	11.446	10.709
ambulante Zuchtmittel insgesamt	positiv (Berechnung: Zuchtmittel insgesamt abzgl. Jugendarrest mit § 16a JGG)	56.305	50.382
Erziehungsmaßnahmen insgesamt		24.297	22.463
Heimerziehung		31	21
ambulante Erziehungsmaßregel insgesamt	(Berechnung: Erziehungsmaßnahmen als schwerste Sanktion abzgl. Heimerziehung)	24.266	22.442
stationäre Sanktionen insgesamt (mit § 16a JGG)	positiv (Berechnung: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest mit § 16a JGG., Heimerziehung)	15.644	14.336
ambulante Sanktionen insgesamt	positiv (bedingte Jugendstrafe, ambulante Zuchtmittel insg., ambulante Erziehungsmaßnahmen insg.)	86.954	78.402

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

2628 In der StVerfStat werden nur Entscheidungen nachgewiesen, durch die das Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. Nachträgliche Entscheidungen werden nicht erfasst. Bei nachträglicher Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird nur die Verurteilung zur (unbedingten) Jugendstrafe erfasst.

Tabelle 78: Nach JGG verhängte schwerste Sanktionen - statistische Berücksichtigung von § 16a JGG bei Auswertung von Daten der Strafverfolgungsstatistik. Deutschland und früheres Bundesgebiet (FG) 2015

2015	Berücksichtigung von Verurteilungen gem. § 16a JGG	BRD	FG
§ 16a JGG	ja	638	591
schwerste Sanktionen	negativ (Berechnung: Summe aus Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln - jeweils schwerste Sanktion)	65.342	58.984
Jugendstrafe insgesamt		10.550	9.184
unbedingte Jugendstrafe		4.167	3.606
bedingte Jugendstrafe		6.383	5.578
Zuchtmittel als schwerste Sanktion	negativ (§ 16a JGG tritt hinter bedingter Jugendstrafe zurück)	47.035	42.583
Jugendarrest als schwerste Sanktion (ohne § 16a)	negativ (§ 16a JGG tritt hinter bedingter Jugendstrafe zurück)	10.808	10.118
ambulante Zuchtmittel als schwerste Sanktion	negativ (Berechnung: Zuchtmittel als schwerste Sanktion abzgl. Jugendarrest ohne § 16a JGG. § 16a JGG tritt hinter bedingter Jugendstrafe zurück)	36.227	32.465
ambulante Erziehungsmaßregel als schwerste Sanktion	Berechnung (Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion abzgl. Heimerziehung)	7.726	7.196
stationäre Sanktionen als schwerste Sanktion (ohne § 16a JGG)	negativ (Berechnung: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest ohne § 16a JGG, Heimerziehung)	15.006	13.745
ambulante Sanktionen als schwerste Sanktion	negativ (Berechnung: bedingte Jugendstrafe, ambulante Zuchtmittel als schwerste Sanktion, d.h. ohne § 16a JGG, ambulante Erziehungsmaßregel)	50.336	45.239

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

7.4.2.2 Schwerste und insgesamt verhängte jugendstrafrechtliche Sanktionen - der "Maßnahmecocktail" in der Praxis

Von dieser Möglichkeit des „Maßnahmecocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. 2015 wurden in der StVerfStat 65.342 nach JGG Verurteilte ausgewiesen mit insgesamt 102.598 formellen Sanktionen also 1,6 Sanktionen pro Verurteilten. Hiervon entfielen 10.550 auf Jugendstrafen (10,3 %), 67.751 auf Zuchtmittel (66,0 %) und 24.297 auf Erziehungsmaßregeln (23,7 %).

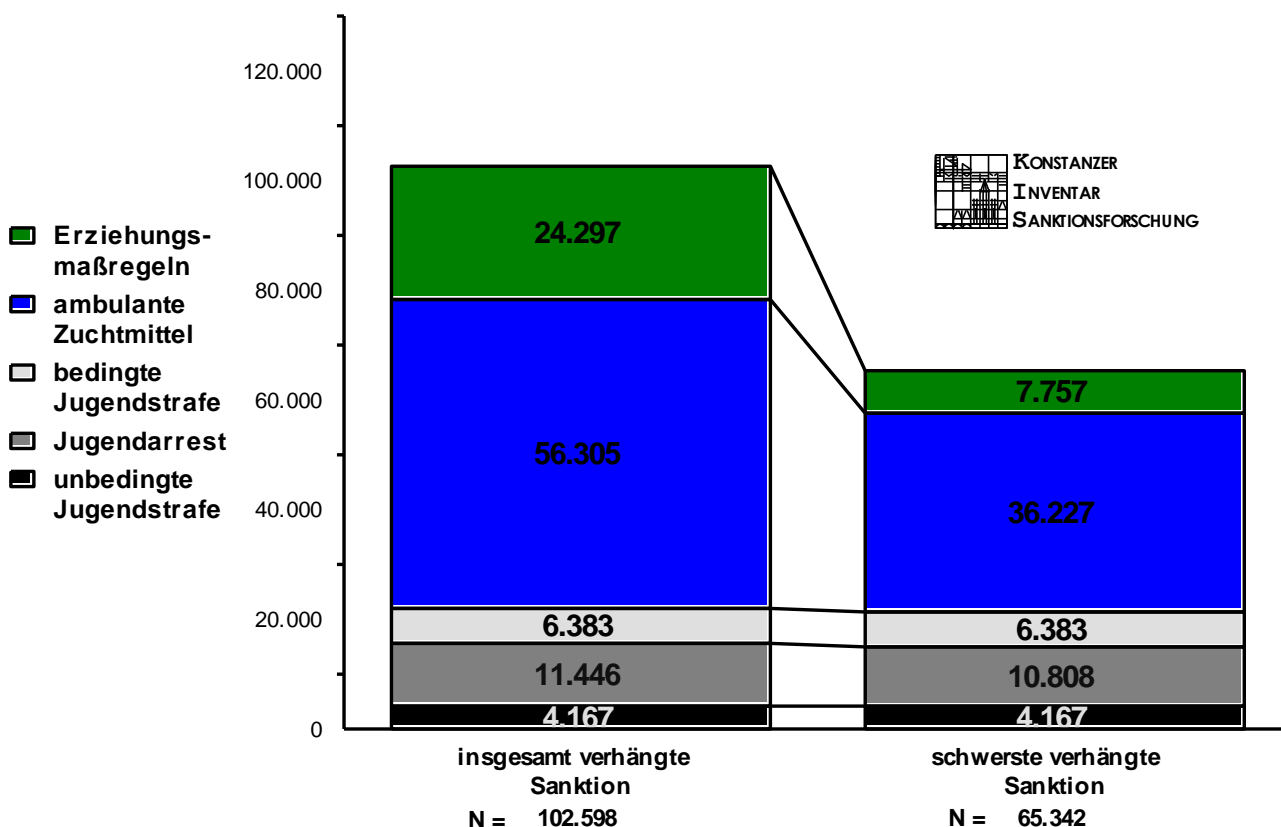
Die Gegenüberstellung der insgesamt verhängten (formellen) Sanktionen und der schwersten Sanktionen (vgl. **Schaubild 332**) zeigt, dass

- sowohl unter den insgesamt verhängten als auch unter den schwersten Sanktionen die ahndenden, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe) dominieren, nicht aber die helfenden oder stützenden Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Bewährungshilfe),
- Erziehungsmaßregeln werden sehr häufig in Kombination mit ahndenden Sanktionen verhängt (Sanktionencocktail). Wird nämlich nur die jeweils schwerste Sanktion betrachtet, dann verschieben sich die Gewichte ganz deutlich in Richtung auf ahndende Sanktionen. Von den insgesamt verhängten Sanktionen entfielen 2015 23,7 % auf ambulante Erziehungsmaßregeln, unter den schwersten Sanktionen waren es aber nur noch 11,8 %. Insgesamt verhängt wurden 24.266 ambulante Erziehungsmaßregeln (ohne Heimerziehung), aber nur 7.726 (31,8 %) waren schwerste Sanktion. Dies bedeutet, dass mehr als zwei von drei Erziehungsmaßregeln in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugend-

strafe) verhängt worden sind. „Offensichtlich sind ambulante Maßnahmen für die Justiz eine akzeptable Erweiterung des Sanktionsspektrums, aber keine pädagogische Alternative zur Verhängung von Zuchtmitteln. Immer wieder ist man mit der Tatsache konfrontiert, dass Pädagogik als Reaktion durchaus gewünscht wird, der straffällige Jugendliche aber auch ein bisschen etwas zu spüren bekommen sollte.“²⁶²⁹

Dieses Bild könnte sich ändern, wenn Weisungen, die die Lebensführung regeln und die Erziehung fördern sollen, vermehrt im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung angeordnet oder durchgeführt werden würden. Hierzu fehlen indes statistische Informationen. Der neueren, regional allerdings beschränkten Untersuchung von Çağlar (vgl. oben **Tabelle 71**) zufolge dominieren jedoch auch bei §§ 45, 47 JGG die ahndenden Reaktionen: 2003 entfielen im LG-Bezirk Flensburg 66 % der gem. § 45 Abs. 2, 3 sowie § 47 JGG angeregten/angeordneten Maßnahmen auf Geld- oder Arbeitsauflagen.

Schaubild 332: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen nach Art der Sanktion. Absolute Zahl der durch Urteil verhängten Sanktionen (ohne informelle Sanktionen). Deutschland 2015



* nicht eigens dargestellt: Fürsorgeerziehung bzw. stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG

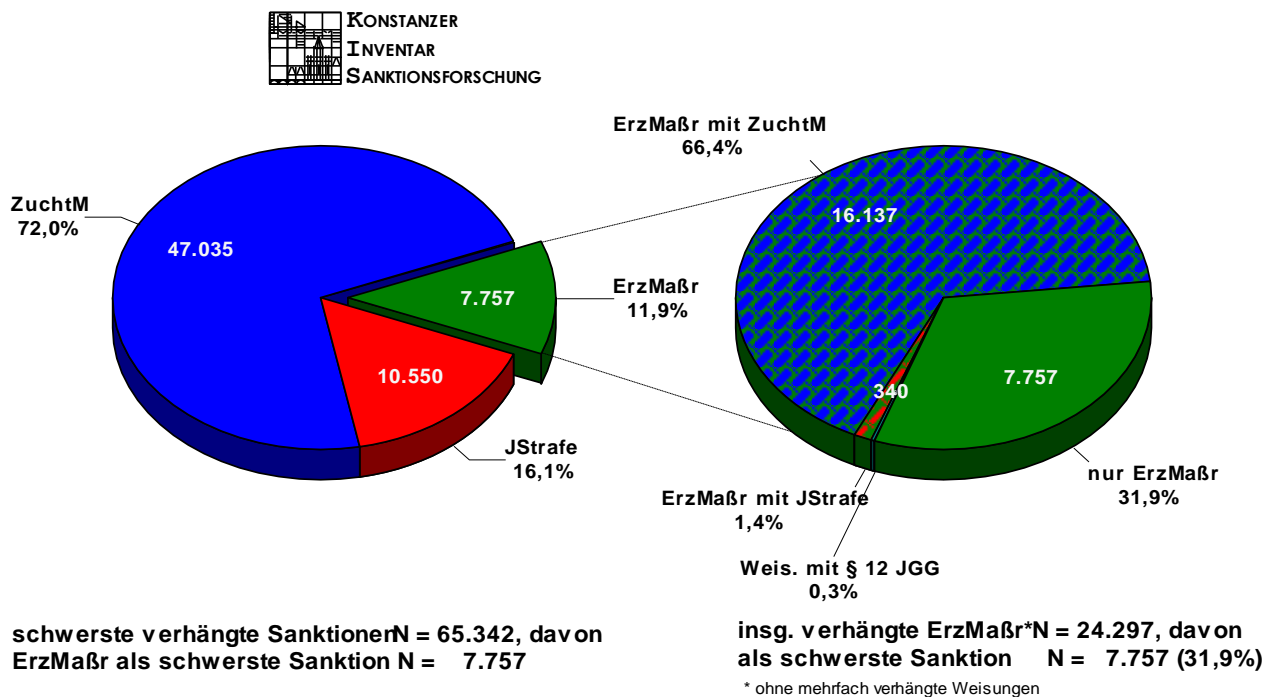
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 332:

2015	insgesamt verhängte Sanktionen		schwerste verhängte Sanktion	
Sanktionen insg.	102.598	100	65.342	100
unbedingte Jugendstrafe	4.167	4,1	4.167	6,4
Jugendarrest	11.446	11,2	10.808	16,5
bedingte Jugendstrafe	6.383	6,2	6.383	9,8
ambulante Zuchtmittel	56.305	54,9	36.227	55,4
Erziehungsmaßregeln (mit Heimerziehung)	24.297	23,7	7.757	11,9
stationär	15.644	15,2	15.006	23,0
ambulant	86.954	84,8	50.336	77,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da die Verhängung mehrerer Weisungen für die StVerfStat nicht erfasst wird, kann deren Kombination nicht ermittelt werden. Möglich ist lediglich, die Kombination von Erziehungsmaßregeln mit Zuchtmitteln und Jugendstrafe zu bestimmen. **Schaubild 333** zeigt, dass knapp 70 % aller Erziehungsmaßregeln in Kombination mit anderen Sanktionen verhängt werden. Von allen in Kombination verhängten Erziehungsmaßregeln wurden 97,6 % mit Zuchtmitteln (deren Art allerdings nicht nachgewiesen wird) und 2,1 % mit Jugendstrafe kombiniert. Auf die Kombination von §§ 10, 12 JGG entfielen 0,4 %. Zuchtmittel werden demgegenüber lediglich zu 54,4 % mit Erziehungsmaßregeln, mit verschiedenen Zuchtmittelkategorien oder mit Jugendstrafe kombiniert (vgl. **Schaubild 334**).

Schaubild 333: Nach JGG Verurteilte nach schwersten Sanktionen sowie Erziehungsmaßnahmen als schwerste Sanktion und in Kombination gem. § 8 JGG. Deutschland 2015

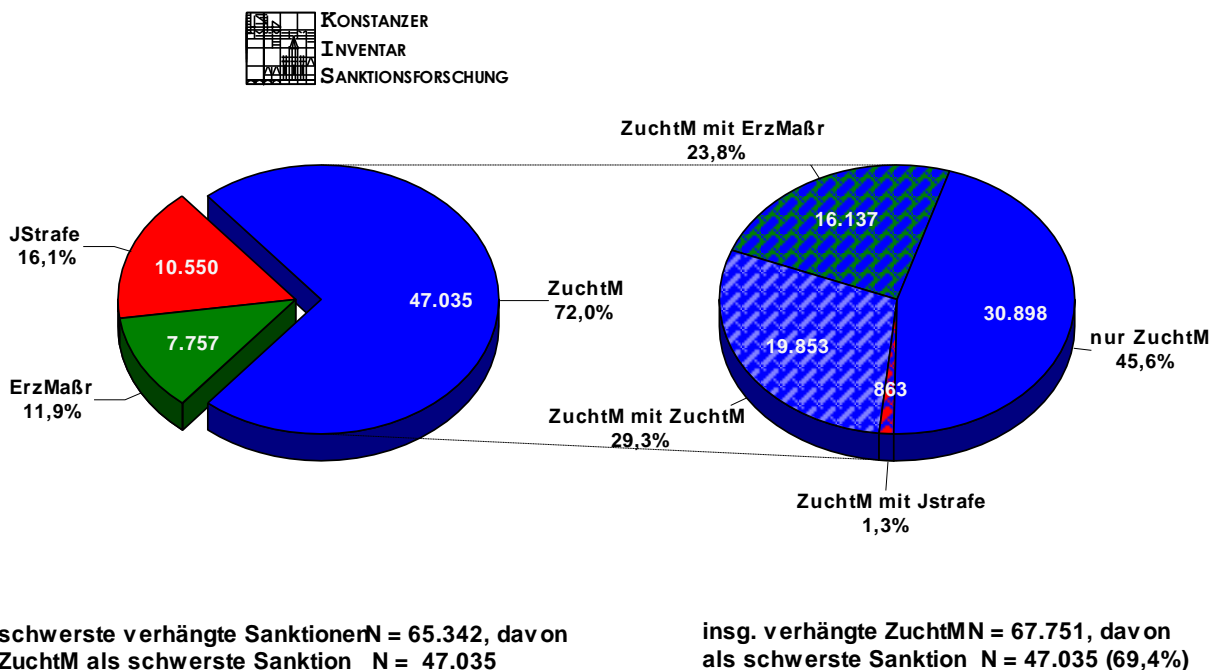


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 333 und Schaubild 334:

2015	N	in % Sanktionen insgesamt	in % der jeweiligen Sanktionsart
verhängte Sanktionen insgesamt	102.598	100	100
Erziehungsmaßnahmen insgesamt	24.297	23,7	100
nur Erziehungsmaßnahmen (=schwerste Sanktion)	7.757	7,6	31,9
Erziehungsmaßnahmen mit Zuchtmittel	16.137	15,7	66,4
Erziehungsmaßnahmen mit Jugendstrafe	340	0,3	1,4
Erziehungsmaßnahmen mit Erziehungsmaßnahmen (Weisungen mit § 12 JGG)	63	0,1	0,3
Zuchtmittel insgesamt	67.751	66,0	100
nur Zuchtmittel	30.898	30,1	45,6
Zuchtmittel mit Erziehungsmaßnahmen	16.137	15,7	23,8
Zuchtmittel (=schwerste Sanktion)	47.035		
Zuchtmittel mit Zuchtmittel	19.853	19,4	29,3
Zuchtmittel mit Jugendstrafe	863	0,8	1,3
Jugendstrafe insgesamt	10.550	10,3	100
nur Jugendstrafe	9.498	9,3	90,0
Jugendstrafe mit Erziehungsmaßnahmen	189	0,2	1,8
Jugendstrafe mit Zuchtmittel	712	0,7	6,7
Jugendstrafe, Erzieh.MaOr., Zuchtmittel	151	0,1	1,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 334: Nach JGG Verurteilte mit Zuchtmitteln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Zuchtmitteln. Deutschland 2015

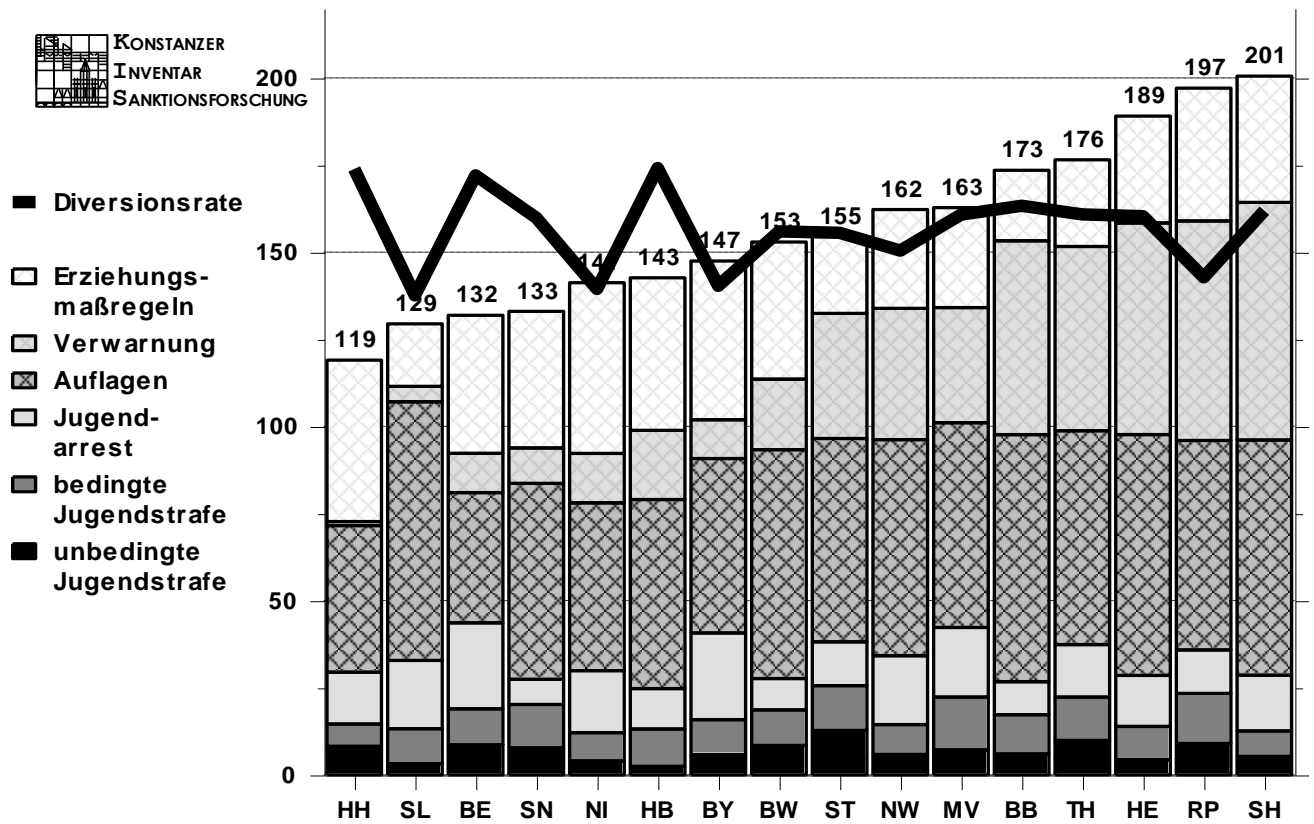


Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die StVerfStat lässt nicht erkennen, wer in der Praxis Adressat dieser kombinierten Sanktionen ist. Aktenanalysen lassen freilich erkennen, dass sich die „Nutzungsbereitschaft der ambulanten Maßnahmen als alleinige Sanktionsfolge ... sich im wesentlichen auf Jugendliche (beschränkt), bei welchen weder eine Leistung der Jugendhilfe indiziert, noch eine jugendrichterliche Weisung verhältnismäßig ist. Bei tatsächlich leistungsberechtigten und massiv delinquenzbelasteten Jugendlichen kommen hingegen sozialpädagogische Leistungen allenfalls in Kombination mit eingriffsintensiveren Sanktionen zur Anwendung.“²⁶³⁰

Im Ländervergleich finden die Kombinationsmöglichkeiten in höchst unterschiedlichem Maße Anwendung. Auf 100 Verurteilte kamen 2015 in Hamburg 119 verhängte Sanktionen, in Schleswig-Holstein 201 (vgl. **Schaubild 335**). Der Größe dieses Unterschieds wird vor allem durch Verwarnungen bestimmt (HH 1,2; SH 68,2), gefolgt von Auflagen (BE 37,4; SL 74,2) und Erziehungsmaßnahmen (SL 17,9; NI 49,0). Erkennbar werden diese Unterschiede nicht durch die Unterschiede im Gebrauch von Diversion bestimmt.

Schaubild 335: Nach JGG Verurteilte mit insgesamt verhängten Sanktionen nach Ländern – Sanktionen insgesamt pro 100 Verurteilte. 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 335:

2015	nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest (mit § 16a JGG)	Auflagen	Verwar-nung	Erzie-hungs-maßregeln	Sanktionen insgesamt
		unbedingt	bedingt					
BW	8.389	708	855	757	5.508	1.697	3.303	12.828
BY	12.681	742	1.267	3.157	6.347	1.409	5.779	18.701
BE	2.136	184	221	527	798	241	846	2.817
BB	1.014	61	114	96	719	564	205	1.759
HB	448	11	48	52	243	89	196	639
HH	1.289	106	82	192	542	15	597	1.534
HE	4.700	205	448	688	3.249	2.853	1.442	8.885
MV	766	55	116	153	450	253	220	1.247
NI	7.974	319	647	1.418	3.842	1.131	3.905	11.262
NW	15.493	916	1.320	3.059	9.608	5.841	4.390	25.134
RP	3.323	301	476	414	1.998	2.092	1.267	6.548
SL	1.020	33	102	200	757	45	183	1.320
SN	2.148	166	268	155	1.208	218	842	2.857
ST	1.328	170	170	167	775	477	293	2.052
SH	1.531	81	112	245	1.033	1.044	555	3.070
TH	1.102	109	137	166	676	583	274	1.945
BRD*	65.342	4.167	6.383	11.446	37.753	18.552	24.297	102.598
Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt								
	nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest (mit § 16a JGG)	Auflagen	Verwar-nung	Erzie-hungs-maßregeln	Sanktionen insgesamt
		unbedingt	bedingt					
BW	100	8,4	10,2	9,0	65,7	20,2	39,4	152,9
BY	100	5,9	10,0	24,9	50,1	11,1	45,6	147,5
BE	100	8,6	10,3	24,7	37,4	11,3	39,6	131,9
BB	100	6,0	11,2	9,5	70,9	55,6	20,2	173,5
HB	100	2,5	10,7	11,6	54,2	19,9	43,8	142,6
HH	100	8,2	6,4	14,9	42,0	1,2	46,3	119,0
HE	100	4,4	9,5	14,6	69,1	60,7	30,7	189,0
MV	100	7,2	15,1	20,0	58,7	33,0	28,7	162,8
NI	100	4,0	8,1	17,8	48,2	14,2	49,0	141,2
NW	100	5,9	8,5	19,7	62,0	37,7	28,3	162,2
RP	100	9,1	14,3	12,5	60,1	63,0	38,1	197,1
SL	100	3,2	10,0	19,6	74,2	4,4	17,9	129,4
SN	100	7,7	12,5	7,2	56,2	10,1	39,2	133,0
ST	100	12,8	12,8	12,6	58,4	35,9	22,1	154,5
SH	100	5,3	7,3	16,0	67,5	68,2	36,3	200,5
TH	100	9,9	12,4	15,1	61,3	52,9	24,9	176,5
BRD*	100	6,4	9,8	17,5	57,8	28,4	37,2	157,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.4.3 Probleme der Messung der Anwendungspraxis im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich

Zur Messung der Anwendungspraxis im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich werden die Sanktionen in der Regel bezogen auf die Verurteilten, gelegentlich auch auf die Abgeurteilten. Da zunehmend häufiger das Verfahren eingestellt und bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen regional erhebliche Unterschiede im Gebrauch der Diversionen bestehen, führt die Bezugnahme allein auf die Verurteilten zu systematisch verfälschten Ergebnissen (vgl. **Tabelle 79**).

Tabelle 79: Abhängigkeit der Verhängungsrate der einzelnen Sanktionen von der Höhe der Diversionsrate – fiktives Beispiel bzgl. der Verhängung von Jugendstrafe

		A	B	C	D	E	F
1	Sanktionierungsfähige Personen	100	100	100	100	100	100
2	Diversionsrate	40	65	90	40	65	90
3	Verurteilung, davon	60	35	10	60	35	10
4	jeder 5. Verurteilte wird zu Jugendstrafe verurteilt (abs. Zahl)	12	7	2			
5	gleich große absolute Zahl				10	10	10
6	Verhängungsrate Jugendstrafe je 100 Verurteilte*	20	20	20	17	29	100
7	Verhängungsrate Jugendstrafe je 100 (formell oder informell) Sanktionierte**	12	7	2	10	10	10

Legende:

- * Verhängungsrate Jugendstrafe je 100 Verurteilte: Anteil der nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilten an den nach JGG Verurteilten insgesamt.
- ** Verhängungsrate Jugendstrafe je 100 (formell oder informell) Sanktionierte: Anteil der nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilten an den (informell oder formell) Sanktionierten insgesamt.

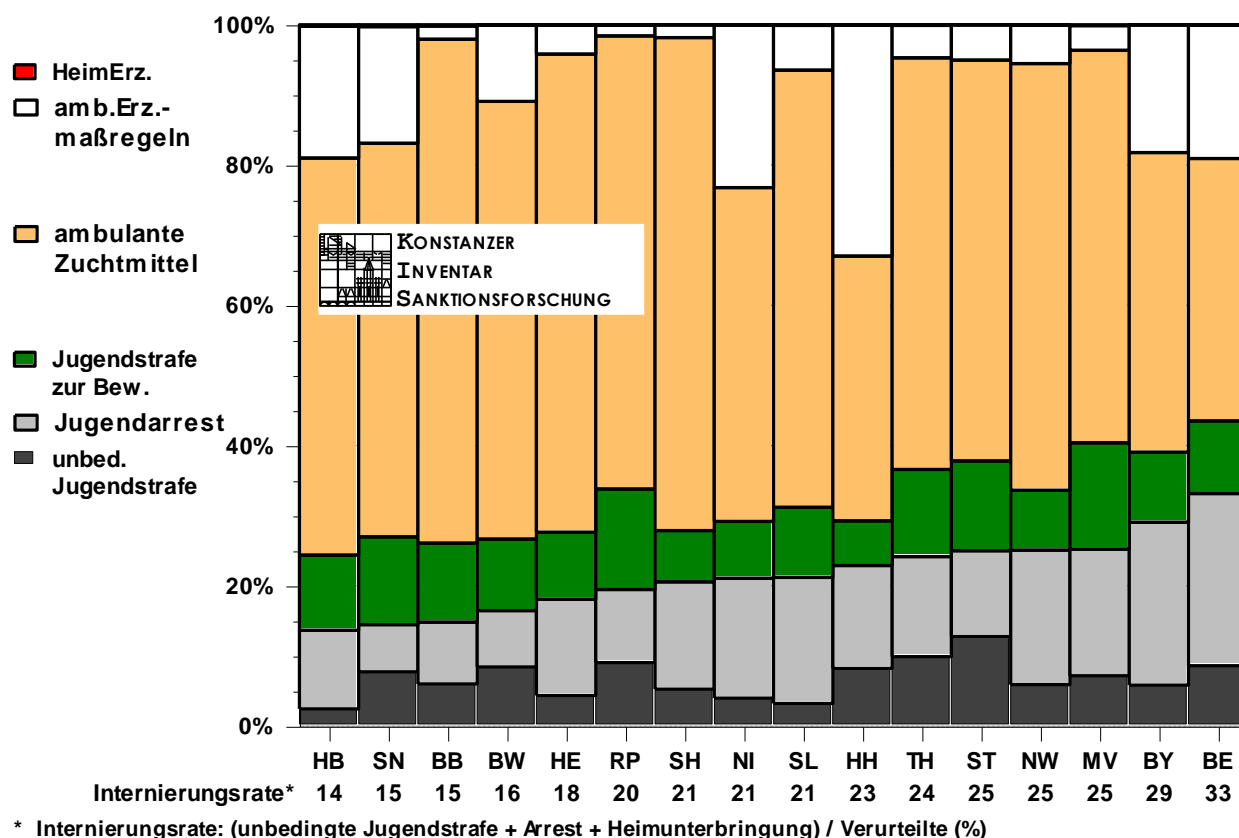
Wenn bei gleicher Ausgangslage in den Ländern A .. C die Zahl der nach JGG Verurteilten infolge unterschiedlicher Diversionsrate differiert, aber bei jedem fünften Verurteilten eine Jugendstrafe verhängt wird, dann beträgt der Anteil der nach JGG zu Jugendstrafe Verurteilten (an den insgesamt Verurteilten) 20 % (vgl. **Tabelle 79**, Zeile 6), was als gleichmäßige Anwendung (fehl-)interpretiert wird. Tatsächlich ist nämlich die Wahrscheinlichkeit höchst ungleich, weil in A nur 40, in C aber 90 bereits zuvor durch Diversion ausgefiltert worden sind. Die Verhängungsrate von Jugendstrafe beträgt, bezogen auf alle Sanktionierten, deshalb nicht 20 %, sondern in A 12 %, in C aber lediglich 2 % (vgl. **Tabelle 79**, Zeile 7).

Der umgekehrte Fall – auf Verurteilte bezogene Verhängungsraten von Jugendstrafen zwischen 17 % und 100 % (vgl. **Tabelle 79**, Zeile 6), also scheinbar extrem ungleiche Raten – kann angesichts ebenfalls deutlicher Unterschiede in den Diversionsraten, wie sie in dieser Höhe tatsächlich vorkommen, bedeuten, dass die Wahrscheinlichkeit für jeden Sanktionierten zu Jugendstrafe verurteilt zu werden, dennoch gleich hoch ist (vgl. **Tabelle 79**, Zeile 7).

Dieser Messfehler ist bei einer auf die Strafrechtspflegestatistiken gestützten Analyse nur begrenzt vermeidbar. Es ist zwar möglich, als Bezugsgröße statt der Verurteilten die (formell oder informell) Sanktionierten zugrunde zu legen. Dies ist aber nicht möglich für einzelne Straftaten(-gruppen), weil die hierzu erforderlichen Nachweise bei den informell Sanktionierten fehlen.

Dieses Beispiel ist so fiktiv nicht, wie es scheinen mag. Eine auf die insgesamt Verurteilten bzw. Sanktionierten begrenzte Gegenüberstellung im regionalen Querschnittsvergleich zeigt, dass z.B. Berlin – bezogen auf Verurteilte – eine der höchsten Internierungsraten²⁶³¹ (33,2) hat. Werden aber auch die informell Sanktionierten berücksichtigt, dann verliert Berlin mit 4,6 einen Spitzenplatz und nimmt einen Platz in der Mitte in (vgl. **Schaubild 336, Schaubild 337**). Bei Bezugnahme auf die Sanktionierten werden also nicht nur die Unterschiede in den Internierungsraten zwischen den Ländern geringer, es ändert sich vor allem die Rangfolge der Länder (vgl. **Schaubild 338**, Auszüge aus dem Datenblatt, Spalten 11, 12).

Schaubild 336: Formelle Sanktionen im Jugendstrafrecht. Bundesländer 2015. Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf Verurteilte



2631 Anteil der Verurteilungen zu unbedingter Jugendstrafe, zu Jugendarrest sowie Entscheidungen gem. § 12 Nr. 2 JGG an allen nach JGG Verurteilten.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 336*:

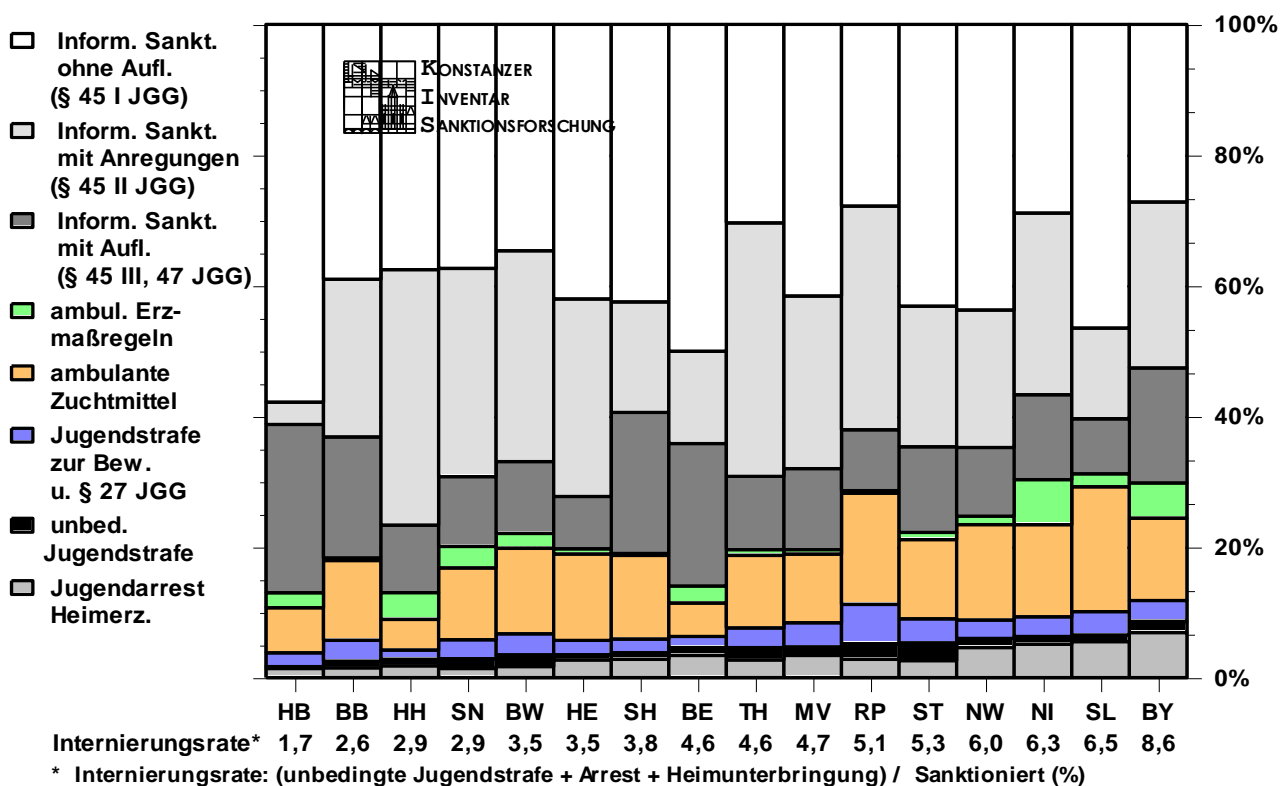
2015	nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	ambulante Zucht- mittel	Fürsorge/ Heim- erziehung (HE)	ambulante Erz.Maß- regel (ohne HE)	stationäre Sankt. (Internie- rungsrate)
		unbedingt	bedingt					
BW	8.389	708	855	673	5.234	3	913	1.384
BY	12.681	742	1.267	2.943	5.417	1	2.310	3.686
BE	2.136	184	221	524	799	1	406	709
BB	1.014	61	114	89	727	2	19	152
HB	448	11	48	50	253	1	84	62
HH	1.289	106	82	189	486	1	424	296
HE	4.700	205	448	645	3.202	3	194	853
MV	766	55	116	138	428	1	27	194
NI	7.974	319	647	1.361	3.794	2	1.849	1.682
NW	15.493	916	1.320	2.970	9.423	7	850	3.893
RP	3.323	301	476	346	2.146	1	52	648
SL	1.020	33	102	183	635	1	65	217
SN	2.148	166	268	144	1.202	6	356	316
ST	1.328	170	170	162	759	0	67	332
SH	1.531	81	112	234	1.076	0	28	315
TH	1.102	109	137	157	646	1	51	267
BRD*	65.342	4.167	6.383	10.808	36.227	31	7.695	15.006
Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt								
BW	100	8,4	10,2	8,0	62,4	0,0	10,9	16,5
BY	100	5,9	10,0	23,2	42,7	0,0	18,2	29,1
BE	100	8,6	10,3	24,5	37,4	0,0	19,0	33,2
BB	100	6,0	11,2	8,8	71,7	0,2	1,9	15,0
HB	100	2,5	10,7	11,2	56,5	0,2	18,8	13,8
HH	100	8,2	6,4	14,7	37,7	0,1	32,9	23,0
HE	100	4,4	9,5	13,7	68,1	0,1	4,1	18,1
MV	100	7,2	15,1	18,0	55,9	0,1	3,5	25,3
NI	100	4,0	8,1	17,1	47,6	0,0	23,2	21,1
NW	100	5,9	8,5	19,2	60,8	0,0	5,5	25,1
RP	100	9,1	14,3	10,4	64,6	0,0	1,6	19,5
SL	100	3,2	10,0	17,9	62,3	0,1	6,4	21,3
SN	100	7,7	12,5	6,7	56,0	0,3	16,6	14,7
ST	100	12,8	12,8	12,2	57,2	0,0	5,0	25,0
SH	100	5,3	7,3	15,3	70,3	0,0	1,8	20,6
TH	100	9,9	12,4	14,2	58,6	0,1	4,6	24,2
BRD	100	6,4	9,8	16,5	55,4	0,0	11,8	23,0

Legende:

Nicht eigens dargestellt und berücksichtigt: Fürsorge-/Heimerziehung (HE).

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 337: Informell und formell Sanktionierte im Jugendstrafrecht. Bundesländer 2015. Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 337*:

2015	Sanktionierte insg.	Diversion			§ 27 JGG	Jugendstrafe		Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	amb. Zuchtmittel	amb. Erz. Maßregel (ohne HE)	stationäre Sanktionen
		mit Aufl. (§ 45 III, § 47 JGG)	mit Anreg. (§ 45 II JGG)	ohne Aufl. (§ 45 I JGG)		Unbedingt	bedingt				
BW	39.955	4.378	12.907	13.878	409	708	855	673	5.234	913	1.381
BY	42.863	7.557	10.871	11.651	105	742	1.267	2.943	5.417	2.310	3.685
BE	15.524	3.392	2.193	7.769	36	184	221	524	799	406	708
BB	5.932	1.099	1.431	2.317	75	61	114	89	727	19	150
HB	3.685	950	124	2.136	29	11	48	50	253	84	61
HH	10.354	1.066	4.050	3.887	64	106	82	189	486	424	295
HE	24.165	1.922	7.307	10.149	93	205	448	645	3.202	194	850
MV	4.088	507	1.079	1.702	36	55	116	138	428	27	193
NI	26.867	3.501	7.457	7.775	164	319	647	1.361	3.794	1.849	1.680
NW	64.356	6.773	13.518	28.126	460	916	1.320	2.970	9.423	850	3.886
RP	12.598	1.178	4.308	3.509	282	301	476	346	2.146	52	647
SL	3.324	281	462	1.545	18	33	102	183	635	65	216
SN	10.954	1.169	3.496	4.102	51	166	268	144	1.202	356	310
SH	6.252	820	1.345	2.697	62	170	170	162	759	67	332
ST	8.382	1.808	1.418	3.559	66	81	112	234	1.076	28	315
TH	5.814	652	2.256	1.769	37	109	137	157	646	51	266
BRD*	285.113	37.053	74.222	106.571	1.987	4.167	6.383	10.808	36.227	7.695	14.975
Anteile, bezogen auf Sanktionierte											
BW	100	11,0	32,3	34,7	1,0	1,8	2,1	1,7	13,1	2,3	3,5
BY	100	17,6	25,4	27,2	0,2	1,7	3,0	6,9	12,6	5,4	8,6
BE	100	21,9	14,1	50,0	0,2	1,2	1,4	3,4	5,1	2,6	4,6
BB	100	18,5	24,1	39,1	1,3	1,0	1,9	1,5	12,3	0,3	2,5
HB	100	25,8	3,4	58,0	0,8	0,3	1,3	1,4	6,9	2,3	1,7
HH	100	10,3	39,1	37,5	0,6	1,0	0,8	1,8	4,7	4,1	2,8
HE	100	8,0	30,2	42,0	0,4	0,8	1,9	2,7	13,3	0,8	3,5
MV	100	12,4	26,4	41,6	0,9	1,3	2,8	3,4	10,5	0,7	4,7
NI	100	13,0	27,8	28,9	0,6	1,2	2,4	5,1	14,1	6,9	6,3
NW	100	10,5	21,0	43,7	0,7	1,4	2,1	4,6	14,6	1,3	6,0
RP	100	9,4	34,2	27,9	2,2	2,4	3,8	2,7	17,0	0,4	5,1
SL	100	8,5	13,9	46,5	0,5	1,0	3,1	5,5	19,1	2,0	6,5
SN	100	10,7	31,9	37,4	0,5	1,5	2,4	1,3	11,0	3,2	2,8
SH	100	13,1	21,5	43,1	1,0	2,7	2,7	2,6	12,1	1,1	5,3
ST	100	21,6	16,9	42,5	0,8	1,0	1,3	2,8	12,8	0,3	3,8
TH	100	11,2	38,8	30,4	0,6	1,9	2,4	2,7	11,1	0,9	4,6
BRD*	100	13,0	26,0	37,4	0,7	1,5	2,2	3,8	12,7	2,7	5,3

Legende:

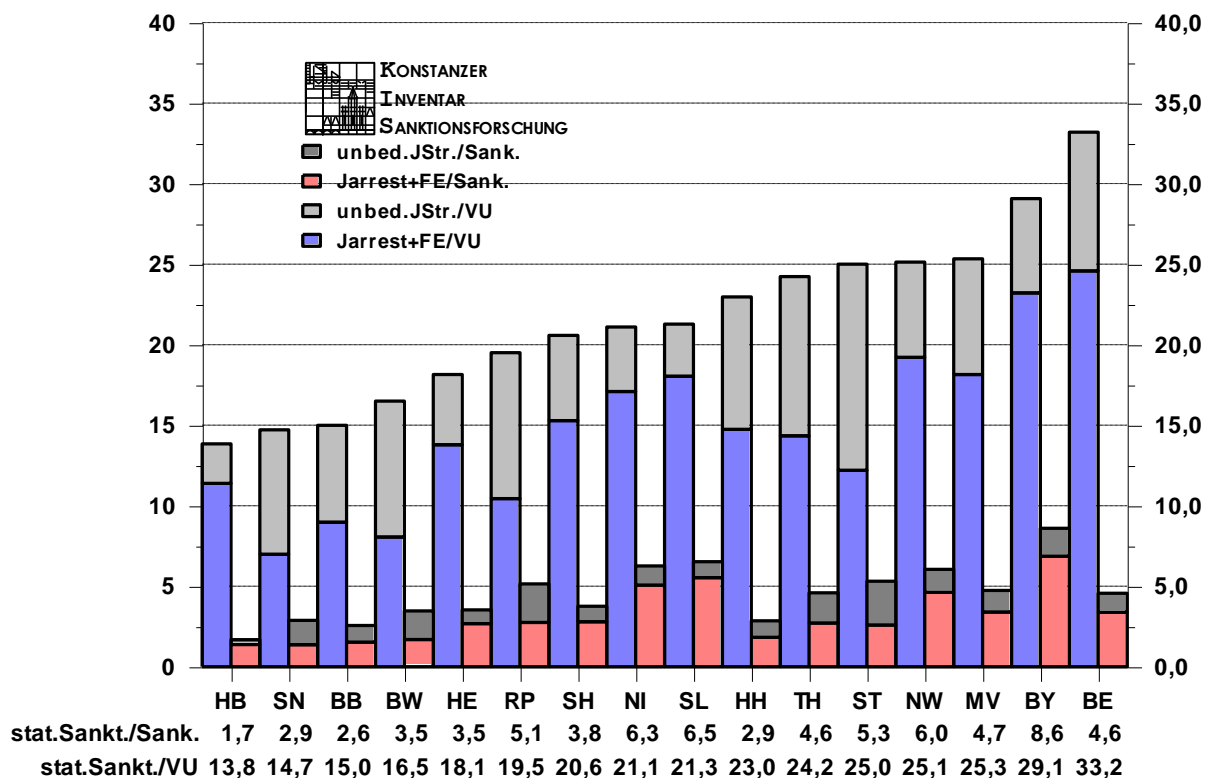
Nicht eigens dargestellt und berücksichtigt: Fürsorge-/Heimerziehung (HE).

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Der regionale Vergleich lässt sich – auf Straftaten insgesamt begrenzt – durch Bezugnahme auf die Sanktionierten durchführen für die stationären Sanktionen und für bedingte Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 338**). Die Gegenüberstellung der einerseits auf Verurteilte,

andererseits auf Sanktionierte bezogenen stationären Sanktionen verdeutlicht, dass sowohl regionale Querschnitts- als auch zeitliche Längsschnittvergleiche dann zu systematisch verzerrten Ergebnissen führen, wenn die Diversionsraten regional unterschiedlich sind bzw. sich geändert haben.

Schaubild 338: Nach Jugendstrafrecht zu stationären Sanktionen (nur schwerste Sanktionen) Verurteilte. Bundesländer 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte und auf (informell oder formell) Sanktionierte



* Stat. Sankt.: (unbedingte Jugendstrafe + Arrest + Heimunterbringung)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 338:

2015	Sanktionierte	Verurteilte	unbedingte Jugendstrafe		Jugendarrest (ohne § 16a JGG) / mit § 12 JGG		stationäre Sanktionen		Rangfolge stationäre Sanktionen	
			% von (1)	% von (2)	% von (1)	% von (2)	% von (1)	% von (2)	Sp. (9)	Sp. (10)
			(1)	(2)	(4)	(5)	(7)	(8)	(9)	(10)
BW	39.961	8.389	1,8	8,4	1,7	8,1	3,5	16,5	5	4
BY	42.865	12.681	1,7	5,9	6,9	23,2	8,6	29,1	16	15
BE	15.526	2.136	1,2	8,6	3,4	24,6	4,6	33,2	8	16
BB	5.936	1.014	1,0	6,0	1,5	9,0	2,6	15,0	2	3
HB	3.687	448	0,3	2,5	1,4	11,4	1,7	13,8	1	1
HH	10.356	1.289	1,0	8,2	1,8	14,7	2,9	23,0	3	10
HE	24.171	4.700	0,8	4,4	2,7	13,8	3,5	18,1	6	5
MV	4.090	766	1,3	7,2	3,4	18,1	4,7	25,3	10	14
NI	26.871	7.974	1,2	4,0	5,1	17,1	6,3	21,1	14	8
NW	64.370	15.493	1,4	5,9	4,6	19,2	6,0	25,1	13	13
RP	12.600	3.323	2,4	9,1	2,8	10,4	5,1	19,5	11	6
SL	3.326	1.020	1,0	3,2	5,5	18,0	6,5	21,3	15	9
SN	10.966	2.148	1,5	7,7	1,4	7,0	2,9	14,7	4	2
ST	6.252	1.328	2,7	12,8	2,6	12,2	5,3	25,0	12	12
SH	8.382	1.531	1,0	5,3	2,8	15,3	3,8	20,6	7	7
TH	5.816	1.102	1,9	9,9	2,7	14,3	4,6	24,2	9	11
BRD*	285.175	65.342	1,5	6,4	3,8	16,6	5,3	23,0		

Legende:

Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit stationären Sanktionen (als schwerste Sanktion):
Jugendstrafe ohne Bewährung, Jugendarrest ohne § 16a JGG, Heimerziehung.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Ein derartiger Vergleich lässt sich nicht mehr durchführen für die Erziehungsmaßregeln, weil unbekannt ist, ob und welche erzieherischen Maßnahmen im Zusammenhang mit Diversion angeregt oder durchgeführt werden. Die Aussage, in Berlin und Hamburg würden häufiger Erziehungsmaßregeln verhängt als in Schleswig-Holstein, die seltene Verhängung von Erziehungsmaßregeln in diesem Land stünde „in einem direkten Zusammenhang mit der dortigen überdurchschnittlich hohen Diversionsrate“²⁶³² übersieht nicht nur, dass die Diversionsrate in Hamburg immer höher war als in Schleswig-Holstein (vgl. oben **Schaubild 312**), sondern unterstellt, dass im Rahmen von Diversion in Schleswig-Holstein Erziehungsmaßregeln angeregt werden. Letzteres wird statistisch nicht erfasst, aufgrund der Untersuchung von Çağlar²⁶³³ spricht aber wenig dafür.

Unterstellt wird mit der Annahme, die Häufigkeit der Verhängung von Erziehungsmaßregeln nehme mit der Höhe der Divisionsrat zu, dass die Sanktionierungspraxis relational ist. Die Praxis verwende danach das jeweils „leichteste“ Delikt als sog. Ankerreiz, die Sanktionierung würde relational hierauf erfolgen. Würden bei zunehmender Diversion

2632 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 23. Ebenso Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142, Anlage 14 zu Frage 113.

2633 Vgl. oben Tabelle 71.

vermehrt leichtere Kriminalität ausgefiltert, würden die Gerichte die dann verbleibende bisherige „mittelschwere“ Kriminalität als „leicht“ einschätzen und entsprechend milde sanktionieren. Diese Annahme lässt sich mit dem Datenmaterial der Strafrechtspflegestatistiken nicht überprüfen. Praxisberichte legen nahe, dass die Relationalität der Sanktionierungspraxis (zeitlich) begrenzt ist, d.h. dass es traditionale Taxen "in den Köpfen" gibt, die sich nur sehr allmählich an die Veränderungen des Fallmaterials anpassen.

7.5. Die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im Überblick

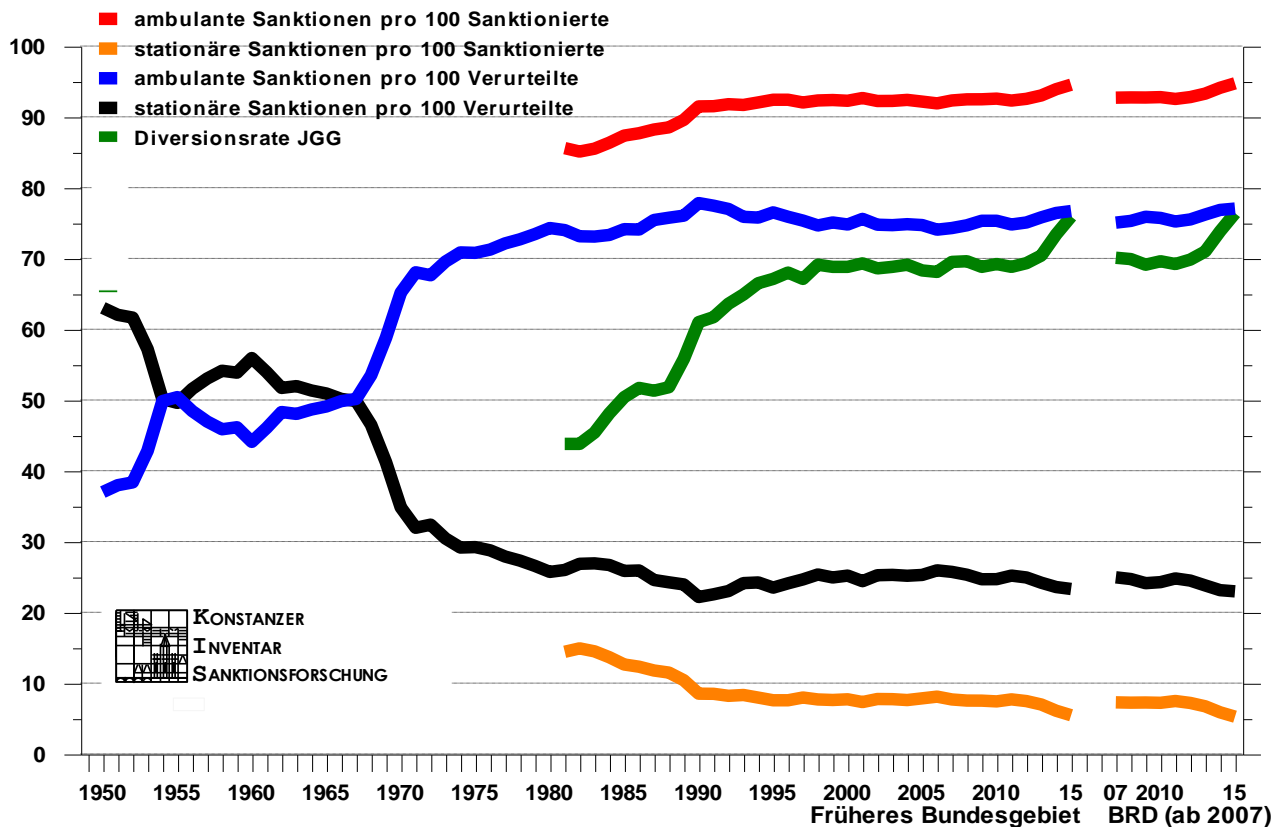
Für das Jugendstrafrecht wie für das Erwachsenenstrafrecht sind kennzeichnend, dass

- vermehrt von Diversion Gebrauch gemacht wird, d.h. das Verfahren eingestellt wird, obwohl aus Sicht von Staatsanwaltschaft oder Gericht hinreichender Tatverdacht besteht, der für Anklageerhebung oder Verurteilung genügen würde,
- stationäre Sanktionen immer seltener verhängt werden, dass ambulante Sanktionen (Erziehungsmaßregeln, ambulante Zuchtmittel und die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung) an die Stelle von stationären Sanktionen (Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorge- bzw. Heimerziehung) getreten sind (vgl. **Schaubild 339**),
- vermehrt von Diversion Gebrauch gemacht wird, d.h. das Verfahren eingestellt wird, obwohl aus Sicht von Staatsanwaltschaft oder Gericht hinreichender Tatverdacht besteht, der für Anklageerhebung oder Verurteilung genügen würde.

Seit 1990 nimmt der Anteil der stationären Sanktionen an den nach JGG Verurteilten wieder leicht zu (1990 22,2 %; 2015: 23,3 %), entsprechend geht der Anteil der (als schwerste Sanktion verhängten) ambulanten Sanktionen zurück.²⁶³⁴ Dies dürfte aber ein Effekt der vermehrten Ausfilterung leichter Fälle durch Diversion sein. Denn der Anteil der stationären Sanktionen an den nach JGG Sanktionierten liegt 2015 (in den alten Ländern) mit 5,5 % unter dem Wert von 1990 (8,5 %).

2634 Werden freilich nicht die schwersten, sondern die insgesamt verhängten Sanktionen ins Blickfeld genommen, und diese nicht auf die Gesamtzahl der verhängten Sanktionen, sondern auf die Verurteilten bezogen, dann ergibt sich der paradoxe, in der Antwort der Bundesregierung mitgeteilte Befund, dass „sowohl die Zahl stationärer wie auch ambulanter Sanktionen je 1 000 Verurteilte in den letzten zehn Jahren gestiegen“ ist (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 53, vgl. auch Anlage 9, S. 132).

Schaubild 339: Ambulante und stationäre Sanktionen im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 339:

	nach JGG Sanktionierte	nach JGG Verurteilte	ambulante* Sanktionen	stationäre** Sanktionen	Raten bezogen auf Sanktionierte		Raten bezogen auf Verurteilte	
					ambulante* Sanktionen	stationäre** Sanktionen	ambulante* Sanktionen	stationäre** Sanktionen
Früheres Bundesgebiet								
1950		21.174	7.831	13.343			37,0	63,0
1955		48.262	24.331	23.931			50,4	49,6
1960		63.293	27.900	35.393			44,1	55,9
1965		64.951	31.879	33.072			49,1	50,9
1970		89.593	58.396	31.197			65,2	34,8
1975		96.931	68.611	28.320			70,8	29,2
1980		132.649	98.543	34.106			74,3	25,7
1981	255.107	141.517	104.729	36.788	41,1	14,4	74,0	26,0
1985	243.724	119.126	88.318	30.808	36,2	12,6	74,1	25,9
1990	201.084	77.274	60.140	17.134	29,9	8,5	77,8	22,2
1995	237.742	76.731	58.705	18.026	24,7	7,6	76,5	23,5
2000	306.236	93.840	70.193	23.647	22,9	7,7	74,8	25,2
2005	343.433	106.655	79.688	26.967	23,2	7,9	74,7	25,3
2010	318.984	95.925	72.251	23.674	22,7	7,4	75,3	24,7
2015	252.115	58.984	45.239	13.745	17,9	5,5	76,7	23,3
Deutschland								
2007	415.619	121.354	91.081	30.273	21,9	7,3	75,1	24,9
2010	364.795	108.464	82.131	26.333	22,5	7,2	75,7	24,3
2015	285.175	65.342	50.336	15.006	17,7	5,3	77,0	23,0

Legende:

Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit ambulanten Sanktionen: Jugendstrafe zur Bewährung, ambulante Zuchtmittel (berechnet: Zuchtmittel als schwerste Sanktion, abzüglich Jugendarrest ohne § 16a JGG), ambulante Erziehungsmaßregel (berechnet: Erziehungsmaßregel als schwerste Sanktion, abzüglich Heimerziehung).

Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit stationären Sanktionen: Jugendstrafe ohne Bewährung, Jugendarrest ohne § 16a JGG, Heimerziehung.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis zeichnet sich gegenüber dem Erwachsenstrafrecht vor allem durch eine höhere Diversionsrate sowie durch den Gebrauch eines weitaus differenzierteren Reaktionsspektrums aus.

- Die Diversionsrate im Jugendstrafrecht liegt inzwischen (in den alten Ländern) bei rd. 76 % (vgl. unten **Schaubild 341**) gegenüber 60 % im Allgemeinen Strafrecht (vgl. unten **Schaubild 342**).
- Unter den durch Urteil verhängten schwersten Sanktionen haben insbesondere die ambulanten Sanktionen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Zeitraum seit 1955 sind innerhalb der formellen, d.h. der durch Urteil verhängten Sanktionen, die stationären Sanktionen zugunsten solcher ambulanter, also den Freiheitsentzug vermeidender Maßnahmen zurückgedrängt worden. 1955 entfielen lediglich 50,4 % auf ambulante Sanktionen als schwerste Maßnahme, 2015 waren es dagegen 76,7 % (FG; 77,0 % BRD) (vgl. **Schaubild 340**). Noch deutlicher wird dieser Rückgang der

stationären Sanktionen bei Bezugnahme auf die Sanktionierten (vgl. **Schaubild 341**). Im statistisch überblickbaren Zeitraum seit 1981 stieg der Anteil der ambulant Sanktionierten²⁶³⁵ von 84,9 % auf 93,9 % (FG; 94,0 % BRD). Im Allgemeinen Strafrecht ist dieser Anteil noch höher, er stieg im Vergleichszeitraum von 96,0 % auf 98,1 % (FG; 98,1 % BRD) (vgl. **Schaubild 342**). Der Unterschied erklärt sich durch die Verhängung von Jugendarrest.

- Freilich hat die Praxis die Erwartung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG von 1990, die „vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) (würden) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen“²⁶³⁶ nicht umgesetzt. Helfende, stützende, betreuende, chancenverbessernde Maßnahmen sind in der jugendstrafrechtlichen Urteilspraxis die seltene Ausnahme, ahndende Sanktionen sind die Regel. 2015 wurde lediglich bei 11,9 % der nach JGG Verurteilten nur auf eine Erziehungsmaßregel erkannt, bei 88,1 % (auch) auf Zuchtmittel (72,0 %) oder Jugendstrafe (16,1 %). Von der Kombinationsmöglichkeit des § 8 JGG macht die Praxis, trotz warnender Stimmen vor der damit verbundenden Entwertung der erzieherischen Maßnahmen,²⁶³⁷ regen Gebrauch (Sanktionencocktail). 2015 kamen auf die 65.342 nach Jugendstrafrecht Verurteilten insgesamt 102.598 Sanktionen, also 1,6 Sanktionen pro Verurteilten. Noch nicht einmal jede dritte der insgesamt verhängten Erziehungsmaßregeln (24.297) wurde isoliert verhängt, in gut zwei Dritteln erfolgte dagegen eine Kombination mit Zuchtmitteln, ausnahmsweise auch mit Jugendstrafe. Unter den Erziehungsmaßregeln kommt, wie (regional allerdings beschränkte) Aktenanalysen erkennen lassen, den Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM) lediglich ein „Nischendasein“ zu. Die DVJJ hat deshalb 2008 eine Arbeitsgruppe beauftragt, ein Positionspapier zum Potential der NAM zu erstellen. Darin wird u.a. betont:
 - "Die Risikofaktoren für massiveres Straffälligwerden junger Menschen sind aus der kriminologischen Forschung hinlänglich bekannt ... Eine präventiv orientierte Kriminal- und Gesellschaftspolitik muss die Reduzierung dieser Faktoren in ihren Mittelpunkt stellen. Dies gilt umso mehr für ein spezialpräventiv ausgerichtetes Jugendstrafrecht: In seiner alltäglichen Anwendungspraxis muss vor allem auf jene Rechtsfolgen zurückgegriffen werden, mit welchen die soziale Integration der jungen Menschen am besten erreicht werden kann. Die traditionellen ambulanten sowie freiheitsentziehenden Sanktionen des JGG vermögen die Risikopotenziale in den Lebenssituationen nicht zu entschärfen. Indem die NAM gerade dieses fokussieren und Perspektiven erarbeiten, sind sie spezialpräventiv überlegen. ...

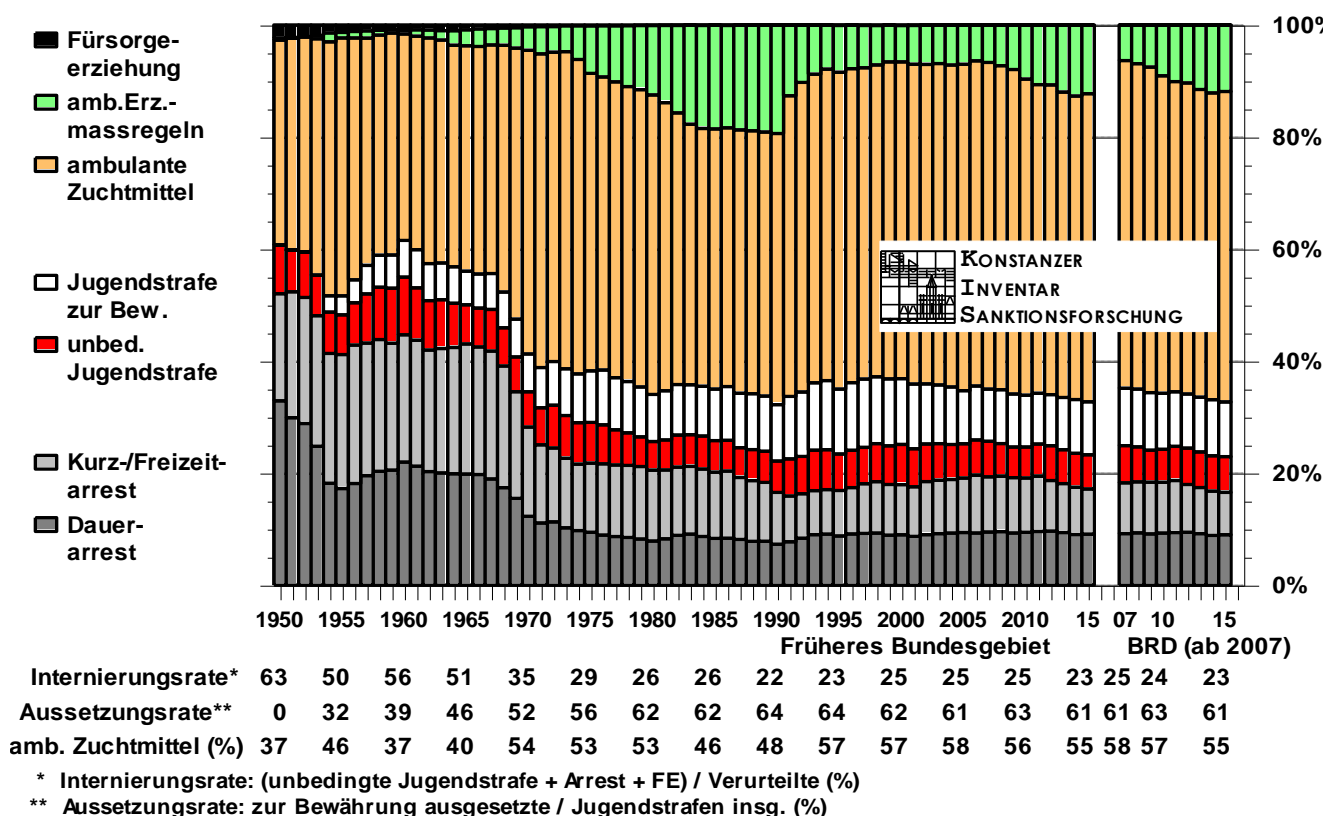
2635 Zusammengefasst sind die gem. §§ 45, 47 JGG informell Sanktionierten sowie die zu bedingter Jugendstrafe, ambulanten Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln als schwerster Sanktion Verurteilten.

2636 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

2637 "Zum einen entwertet sie die sozialpädagogische Maßnahme, die für sich genommen unterstützenden Charakter hat und auf die aktive Mitwirkung des Jugendlichen angewiesen ist. Wird eine pädagogische Maßnahme mit einer Strafe verbunden, wird sie von dem betroffenen Jugendlichen nicht mehr als ein Angebot zur Unterstützung wahrgenommen, sondern als ein Teil der mit der Strafe bezweckten Übelzufügung oder sogar als weitere Schikane. Dies schlägt auf die Bereitschaft des Jugendlichen zur Mitarbeit aus, mit der Folge, dass die gut gemeinte Anordnung der Maßnahme ihres Sinnes entleert ist und ins Leere läuft. Zum anderen gibt es die Versuchung, das mit der strafenden Sanktion verhängte Übel zu Gunsten des Jugendlichen durch die Anordnung einer pädagogischen Maßnahme vermeintlich zu relativieren. Diese Perspektive übersieht ..., dass auch eine (autoritativ angeordnete) pädagogische Maßnahme ein Grundrechtseingriff und eine Belastung ist" (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 247).

- Sind die NAM adäquat konzeptionell ausgestaltet und werden sie in Jugendgerichtsverfahren qualifiziert eingesetzt, verfügen sie über das höchste Potenzial für die Verwirklichung der Zielvorgabe des § 2 Abs. 1 JGG. ...
- Die Verwirklichung des kooperativen Zusammenwirkens von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit ist an folgende Voraussetzungen gebunden: (1) Erforderlich ist die flächendeckende Ausstattung mit fachlich qualifizierten Angeboten der Jugendhilfe. (2) Erforderlich sind Engagement und Bereitschaft aller Mitwirkenden sich der jungen Menschen anzunehmen, sich intensiv mit ihren Belastungen zu befassen und nach positiven Anknüpfungspunkten zu suchen. (3) Erforderlich sind ausreichende Ressourcen, insbesondere hinsichtlich personeller Ausstattung und fachlicher Qualifizierung."²⁶³⁸

Schaubild 340: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



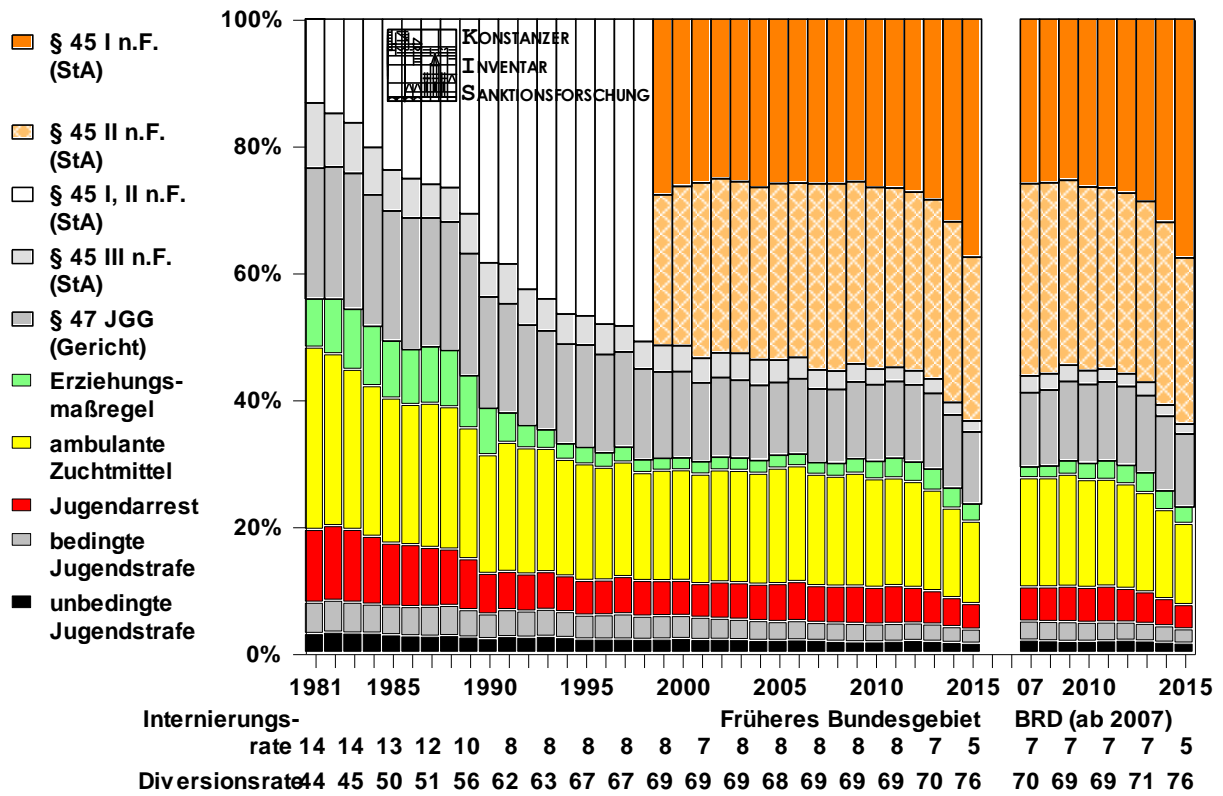
2638 Zitiert nach Drewniak 2012a, S. 266 ff.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 340:

	nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	ambulante Zuchtmittel	Fürsorge/ Heim-erziehung	ambulante Erzie-hungs-maßregel	ambulante Sanktio-nen
		unbedingt	bedingt					
Früheres Bundesgebiet								
1950	21.174	1.835	0	11.014	7.750	494	81	7.831
1955	48.262	3.417	1.637	19.863	22.219	651	475	24.331
1960	63.293	6.502	4.163	28.285	23.318	606	419	27.900
1965	64.951	4.545	3.901	27.949	26.137	578	1.841	31.879
1970	89.593	5.635	6.052	25.270	48.571	292	3.773	58.396
1975	96.931	7.051	8.932	21.092	51.480	177	8.199	68.611
1980	132.649	6.790	11.192	27.183	70.907	133	16.444	98.543
1985	119.126	6.736	10.936	23.990	55.340	82	22.042	88.318
1990	77.274	4.319	7.784	12.785	37.408	30	14.948	60.140
1995	76.731	5.005	8.875	12.953	43.404	68	6.426	58.705
2000	93.840	6.725	11.028	16.832	53.060	90	6.105	70.193
2005	106.655	6.535	10.106	20.363	62.153	69	7.429	79.688
2010	95.925	5.297	8.886	18.331	54.133	46	9.232	72.251
2015	58.984	3.606	5.578	10.118	32.465	21	7.196	45.239
Deutschland								
2007	121.354	8.055	12.425	22.153	70.992	65	7.664	91.081
2010	108.464	6.383	10.858	19.892	61.485	58	9.788	82.131
2015	65.342	4.167	6.383	10.808	36.227	31	7.726	50.336
Früheres Bundesgebiet: Anteil an nach JGG Verurteilten insgesamt								
1950	100	8,7	0,0	52,0	36,6	2,3	0,4	37,0
1955	100	7,1	3,4	41,2	46,0	1,3	1,0	50,4
1960	100	10,3	6,6	44,7	36,8	1,0	0,7	44,1
1965	100	7,0	6,0	43,0	40,2	0,9	2,8	49,1
1970	100	6,3	6,8	28,2	54,2	0,3	4,2	65,2
1975	100	7,3	9,2	21,8	53,1	0,2	8,5	70,8
1980	100	5,1	8,4	20,5	53,5	0,1	12,4	74,3
1985	100	5,7	9,2	20,1	46,5	0,1	18,5	74,1
1990	100	5,6	10,1	16,5	48,4	0,0	19,3	77,8
1995	100	6,5	11,6	16,9	56,6	0,1	8,4	76,5
2000	100	7,2	11,8	17,9	56,5	0,1	6,5	74,8
2005	100	6,1	9,5	19,1	58,3	0,1	7,0	74,7
2010	100	5,5	9,3	19,1	56,4	0,0	9,6	75,3
2015	100	6,1	9,5	17,2	55,0	0,0	12,2	76,7
Deutschland: Anteil an nach JGG Verurteilten insgesamt								
2007	100	6,6	10,2	18,3	58,5	0,1	6,3	75,1
2010	100	5,9	10,0	18,3	56,7	0,1	9,0	75,7
2015	100	6,4	9,8	16,5	55,4	0,0	11,8	77,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 341: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 341:

	Sanktionierte		Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	ambul. Zucht- mittel	Erzieh.- maßregel	ambul. Maß- nahmen*
	insges.	informell	insg.	unbed.	bedingt				
Früheres Bundesgebiet									
1981	255.107	111.787	143.320	7.585	12.437	29.072	72.783	19.640	216.516
1985	243.724	122.796	120.928	6.736	10.936	23.990	55.340	22.124	211.114
1990	201.084	122.621	78.463	4.319	7.784	12.785	37.408	14.978	182.761
1995	237.742	159.570	78.172	5.005	8.875	12.953	43.404	6.494	218.275
2000	306.236	210.567	95.669	6.725	11.028	16.832	53.060	6.195	280.760
2005	343.433	234.641	108.792	6.535	10.106	20.363	62.153	7.498	314.329
2010	318.984	220.891	98.093	5.297	8.886	18.331	54.133	9.278	293.142
2015	252.115	191.405	60.710	3.606	5.578	10.118	32.465	7.217	236.644
Deutschland									
2007	415.619	291.472	124.147	8.055	12.425	22.153	70.992	7.729	382.553
2010	364.795	253.728	111.067	6.383	10.858	19.892	61.485	9.846	335.859
2015	285.175	217.846	67.329	4.167	6.383	10.808	36.227	7.757	268.182
Früheres Bundesgebiet: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt									
1981	100	43,8	56,2	3,0	4,9	11,4	28,5	7,7	84,9
1985	100	50,4	49,6	2,8	4,5	9,8	22,7	9,1	86,6
1990	100	61,0	39,0	2,1	3,9	6,4	18,6	7,4	90,9
1995	100	67,1	32,9	2,1	3,7	5,4	18,3	2,7	91,8
2000	100	68,8	31,2	2,2	3,6	5,5	17,3	2,0	91,7
2005	100	68,3	31,7	1,9	2,9	5,9	18,1	2,2	91,5
2010	100	69,2	30,8	1,7	2,8	5,7	17,0	2,9	91,9
2015	100	75,9	24,1	1,4	2,2	4,0	12,9	2,9	93,9
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt									
2007	100	70,1	29,9	1,9	3,0	5,3	17,1	1,9	92,0
2010	100	69,6	30,4	1,7	3,0	5,5	16,9	2,7	92,1
2015	100	76,4	23,6	1,5	2,2	3,8	12,7	2,7	94,0

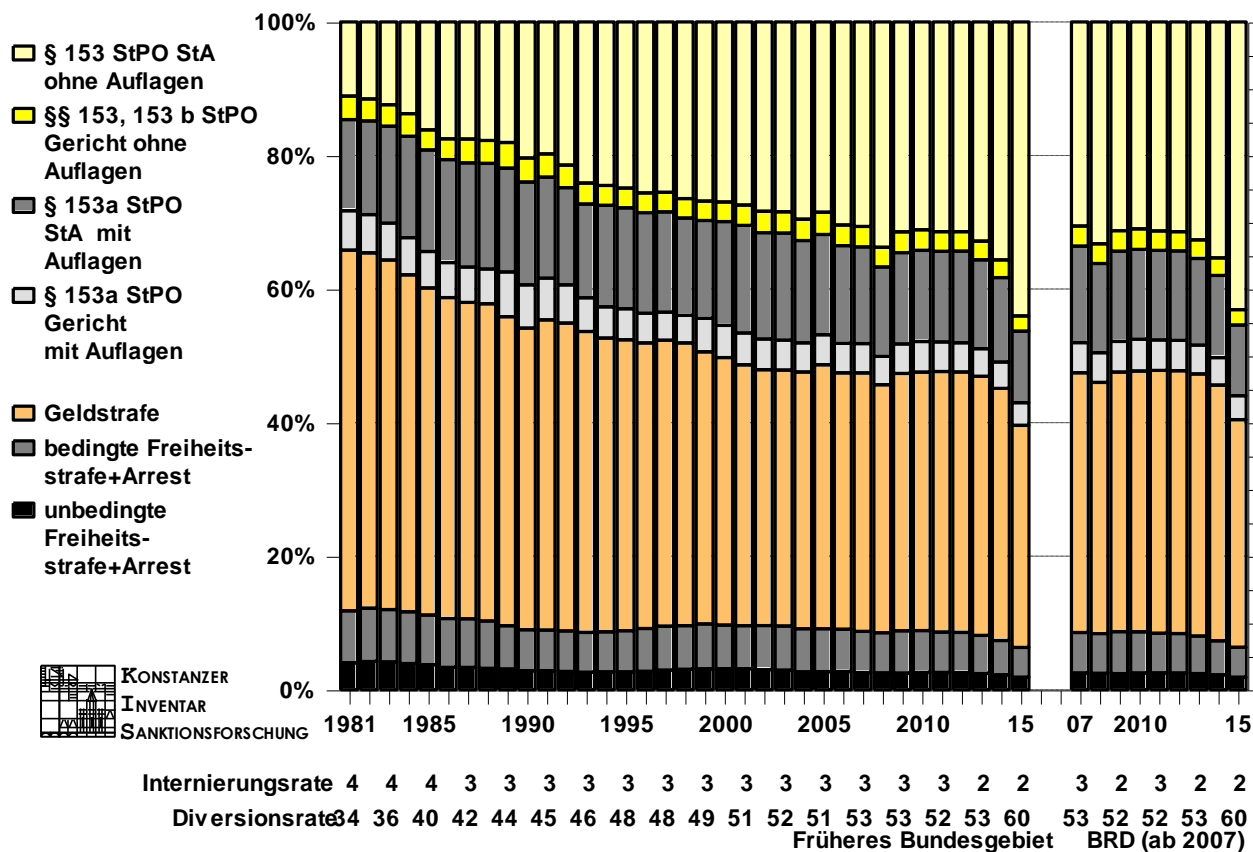
Legende:

Verurteilte einschl. Entscheidungen gem. § 27 JGG.

Ambulante Maßnahme: informell gem. §§ 45, 47 JGG Sanktionierte, zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, ambulante Zuchtmittel und Erziehungsmaßregel (mit Entscheidungen gem. § 12 JGG) jeweils als schwerste Maßnahme.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 342: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Art der formellen und informellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 342:

	Sanktionierte		Verurteilte	Freiheitsstrafe		Strafarrest		Geldstrafe	ambul. Maßnahmen*
	insges.	informell	insg.	unbed.	bedingt	unbed.	bed.		
Früheres Bundesgebiet									
1981	923.231	315.591	607.640	37.167	71.223	115	648	496.793	885.949
1985	1.004.112	400.041	604.071	37.729	74.147	79	429	488.414	966.304
1990	1.143.414	524.190	619.224	32.749	69.705	38	254	512.343	1.110.627
1995	1.312.414	624.688	687.726	35.251	80.516	26	270	567.195	1.277.137
2000	1.294.642	650.668	643.974	40.753	84.552	41	211	513.336	1.253.848
2005	1.399.982	718.582	681.400	37.896	90.085	3	49	545.971	1.362.083
2010	1.258.490	660.020	598.470	32.650	78.879	1	13	479.721	1.225.839
2015	1.443.320	871.836	571.484	27.297	64.094	0	2	473.965	1.416.023
Deutschland									
2007	1.652.990	868.507	784.483	41.717	99.999	0	32	634.529	1.611.273
2010	1.494.554	781.290	713.264	37.660	92.057	1	16	575.068	1.456.893
2015	1.684.463	1.003.042	681.421	31.779	75.310	0	2	567.054	1.652.684
Früheres Bundesgebiet: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt									
1981	100	34,2	65,8	4,0	7,7	0,0	0,1	53,8	96,0
1985	100	39,8	60,2	3,8	7,4	0,0	0,0	48,6	96,2
1990	100	45,8	54,2	2,9	6,1	0,0	0,0	44,8	97,1
1995	100	47,6	52,4	2,7	6,1	0,0	0,0	43,2	97,3
2000	100	50,3	49,7	3,1	6,5	0,0	0,0	39,7	96,8
2005	100	51,3	48,7	2,7	6,4	0,0	0,0	39,0	97,3
2010	100	52,4	47,6	2,6	6,3	0,0	0,0	38,1	97,4
2015	100	60,4	39,6	1,9	4,4	0,0	0,0	32,8	98,1
Deutschland: Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt									
2007	100	52,5	47,5	2,5	6,0	0,0	0,0	38,4	97,5
2010	100	52,3	47,7	2,5	6,2	0,0	0,0	38,5	97,5
2015	100	59,5	40,5	1,9	4,5	0,0	0,0	33,7	98,1

Legende:

Verurteilte einschl. Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB

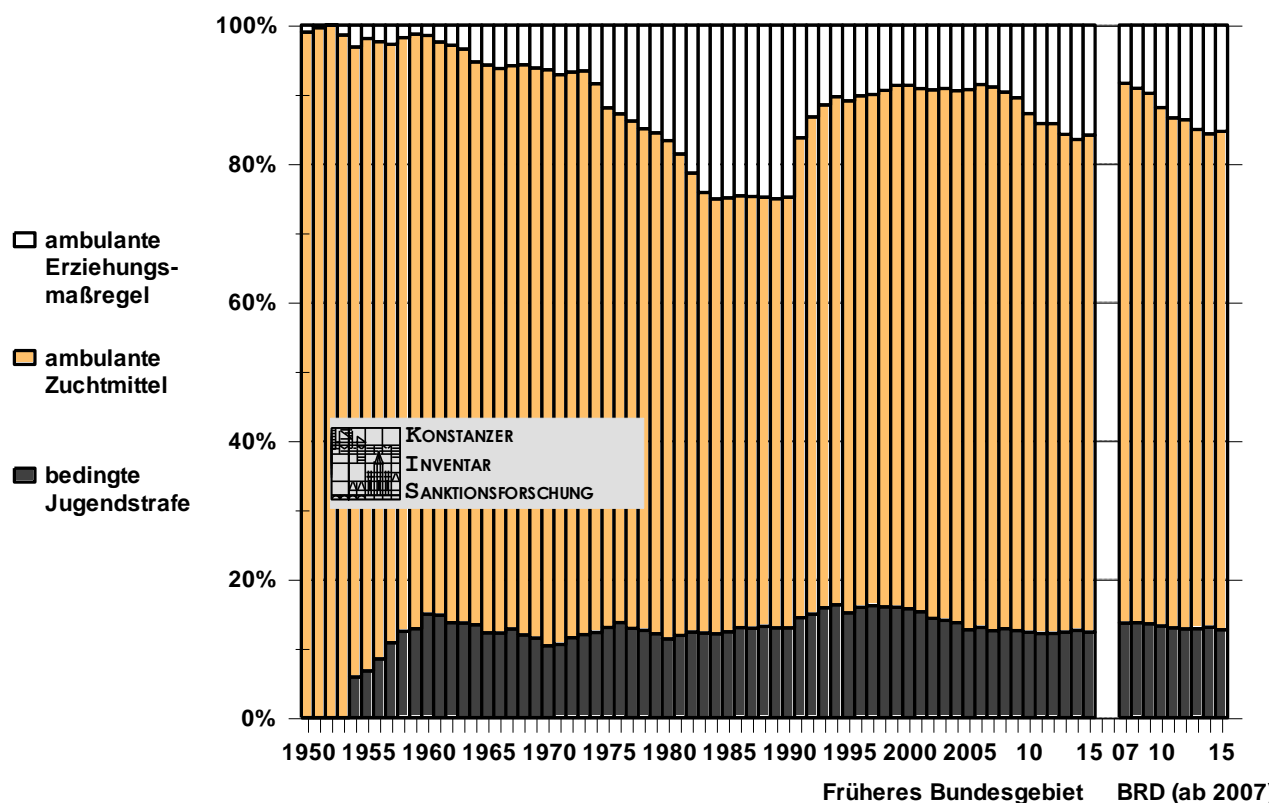
Ambulante Maßnahme: informell gem. §§ 153, 153a, 153b StPO Sanktionierte, Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, Geldstrafe, zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe/Strafarrest.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Unter den ambulanten Sanktionen - als schwerster Maßnahme - haben im Jugendstrafrecht insbesondere die ambulanten Erziehungsmaßregeln und die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung zunehmend an Bedeutung gewonnen (vgl. **Schaubild 343**). Der statistisch sichtbare Bedeutungsgewinn der Erziehungsmaßregeln in den 1970er und 1980er Jahren dürfte weniger auf der vermehrten Anordnung von Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen und sozialen Trainingskursen beruht haben, als vielmehr auf den Arbeitsweisungen. Der vom Gesetzgeber des 1. JGGÄndG erwartete Schub zu noch mehr ambulanten Sanktionen, insbesondere als NAM, ist aber, wie **Schaubild 343** zeigt, quantitativ wie qualitativ ausgeblieben. Der in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre erfolgte Bedeutungsgewinn der ambulanten Erziehungsmaßregeln, genauer: der Weisungen, ging

im Gefolge des 1. JGGÄndG sogar wieder verloren zugunsten der ambulanten Zuchtmittel, namentlich zugunsten der 1990 eingeführten Arbeitsaufgabe.²⁶³⁹ Dementsprechend ist der Anteil der ambulanten Zuchtmittel, und zwar insbesondere in Form von Verwarnung und Auflage, wieder deutlich gestiegen auf 78,5 % (2007) aller ambulanten Sanktionen. Seitdem nimmt der Anteil der Erziehungsmaßregeln wieder zu; statistisch lässt sich leider nicht erkennen, um welche Art von Erziehungsmaßregeln es sich hierbei handelt. Mit Ausnahme der Arbeitsleistung sind die NAM nicht über ein Nischendasein hinausgekommen. Das Bild der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis wird weniger von helfenden, stützenden oder chancenverbessernden Maßnahmen geprägt als vielmehr von schlicht punitiven Maßnahmen. „Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, soziale Gruppenarbeit/Trainingskurse und individuelle sozialpädagogische Betreuungen sind die Ausnahmen, nicht die Regel. Zudem muss festgestellt werden, dass die konzeptionell anvisierten Zielgruppen der NAM in der Praxis häufig verfehlt werden.“²⁶⁴⁰

Schaubild 343: Nach Jugendstrafrecht zu formellen ambulanten Sanktionen Verurteilte. Anteile, bezogen auf ambulante Sanktionen als schwerste Maßnahme. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



2639 Ostendorf 2009c, S. 336 f.: „... die gepriesenen neuen ambulanten Maßnahmen Betreuungsweise, sozialer Trainingskurs und Täter-Opfer-Ausgleich (haben) keineswegs die primär repressiven Sanktionen der Geldbuße und der Arbeitsweisung verdrängt ... Im Gegenteil: die Arbeitsweisung als Zuchtmittel steigt und steigt, längst nicht mehr als Kompensation für die weniger verhängte Arbeitsmaßnahme als Erziehungsmaßregel. Mit ihrer Deklaration als Zuchtmittel müssen die Arbeitsmaßnahmen auch nicht mehr pädagogisch betreut werden.“

2640 Ebenso Trenczek 2018c, S. 144.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 343:

	zu ambulante Sanktionen als schwerste Sanktion Verurteilte	bedingte Jugendstrafe	ambulante Zuchtmittel	ambulante Erziehungsmaßregel	Anteile, bezogen auf zu ambulanten Sanktionen Verurteilte		
					bedingte Jugendstrafe	ambulante Zuchtmittel	ambulante Erziehungsmaßregel
Früheres Bundesgebiet							
1950	7.831	0	7.750	81	0,0	99,0	1,0
1955	24.331	1.637	22.219	475	6,7	91,3	2,0
1960	27.900	4.163	23.318	419	14,9	83,6	1,5
1965	31.879	3.901	26.137	1.841	12,2	82,0	5,8
1970	58.396	6.052	48.571	3.773	10,4	83,2	6,5
1975	68.611	8.932	51.480	8.199	13,0	75,0	11,9
1980	98.543	11.192	70.907	16.444	11,4	72,0	16,7
1985	88.318	10.936	55.340	22.042	12,4	62,7	25,0
1990	60.140	7.784	37.408	14.948	12,9	62,2	24,9
1995	58.705	8.875	43.404	6.426	15,1	73,9	10,9
2000	70.193	11.028	53.060	6.105	15,7	75,6	8,7
2005	79.688	10.106	62.153	7.429	12,7	78,0	9,3
2010	72.251	8.886	54.133	9.232	12,3	74,9	12,8
2015	45.239	5.578	32.465	7.196	12,3	71,8	15,9
Deutschland							
2007	91.081	12.425	70.992	7.664	13,6	77,9	8,4
2010	82.131	10.858	61.485	9.788	13,2	74,9	11,9
2015	50.336	6.383	36.227	7.726	12,7	72,0	15,3

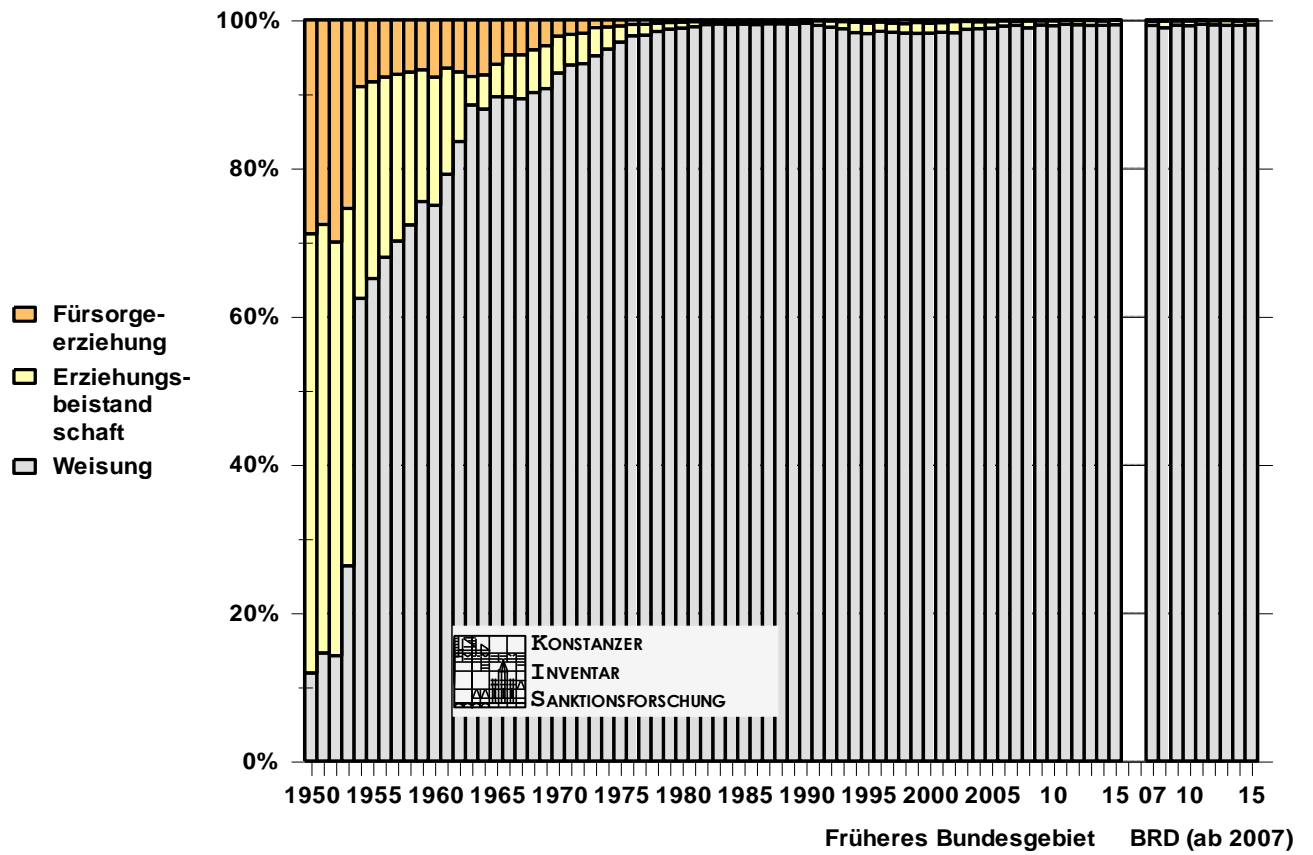
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.6 Die formellen ambulanten Sanktionen des JGG im Einzelnen

7.6.1 Weisungen, Fürsorgeerziehung, Erziehungsbeistandschaft bzw. Hilfen zur Erziehung im Spiegel der StVerfStat

Unter den Erziehungsmaßnahmen dominieren die Weisungen (vgl. **Schaubild 344**). Um welche Arten von Weisungen es sich handelt, ist aus der StVerfStat nicht ersichtlich. Es ist aber anzunehmen, dass ein recht erheblicher Anteil auf die Weisung entfallen dürfte, gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

Schaubild 344: Nach Jugendstrafrecht zu Erziehungsmaßnahmen Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Erziehungsmaßnahmen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 344:

	zu ambulanten Erziehungsmaßnahmen Verurteilte	Fürsorge-/Heimerziehung	Erziehungsbeistandschaft	Weisungen	Anteile, bez. auf Verurteilte, bei denen (auch) Erziehungsmaßnahmen verhängt wurden		
					Fürsorge-/Heimerziehung	Erziehungsbeistandschaft	Weisungen
Früheres Bundesgebiet							
1950	1.711	494	1.014	203	28,9	59,3	11,9
1955	7.767	651	2.061	5.055	8,4	26,5	65,1
1960	7.816	606	1.352	5.858	7,8	17,3	74,9
1965	9.613	578	420	8.615	6,0	4,4	89,6
1970	13.153	292	654	12.207	2,2	5,0	92,8
1975	20.954	177	456	20.321	0,8	2,2	97,0
1980	41.312	133	339	40.840	0,3	0,8	98,9
1985	49.951	82	214	49.655	0,2	0,4	99,4
1990	32.861	30	129	32.702	0,1	0,4	99,5
1995	15.045	68	214	14.763	0,5	1,4	98,1
2000	19.026	90	257	18.679	0,5	1,4	98,2
2005	25.221	69	223	24.929	0,3	0,9	98,8
2010	29.422	46	192	29.184	0,2	0,7	99,2
2015	22.463	21	129	22.313	0,1	0,6	99,3
Deutschland							
2007	29.085	65	161	28.859	0,2	0,6	99,2
2010	32.183	58	201	31.924	0,2	0,6	99,2
2015	24.297	31	139	24.127	0,1	0,6	99,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wie die Fürsorgeerziehung und Erziehungsbeistandschaft nach altem Recht, so sind auch die an ihre Stelle getretenen Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG i.V.m. KJGH) quantitativ bedeutungslos geblieben. 2015 wurde bei nach JGG verurteilten Jugendlichen in 87 Fällen eine Erziehungsbeistandschaft und in 27 Fällen eine Heimerziehung²⁶⁴¹ angeordnet (vgl. **Tabelle 80**). Es handelt sich also bundesweit nur noch um einige wenige Einzelfälle.

2641 Zu den Angeboten der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen vgl. Pluto et al. 2007, S. 224.

Tabelle 80: Verurteilte Jugendliche mit Entscheidungen gem. § 12 JGG nach Ländern, 2015

2015	nach JGG verurteilte Jugendliche	Entscheidungen gem. § 12 JGG insg.		Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform		Erziehungsbei- standtschaft	
Baden-Württemberg	4.378	9	0,21	3	0,07	6	0,14
Bayern	5.678	7	0,12	1	0,02	6	0,11
Berlin	957	3	0,31	0	0,00	3	0,31
Brandenburg	561	3	0,53	2	0,36	1	0,18
Bremen	180	2	1,11	1	0,56	1	0,56
Hamburg	513	1	0,19	1	0,19	0	0,00
Hessen	2.166	15	0,69	3	0,14	12	0,55
Mecklenburg-Vorpommern	401	4	1,00	1	0,25	3	0,75
Niedersachsen	3.921	2	0,05	1	0,03	1	0,03
Nordrhein-Westfalen	7.525	49	0,65	6	0,08	43	0,57
Rheinland-Pfalz	1.660	2	0,12	1	0,06	1	0,06
Saarland	476	1	0,21	1	0,21	0	0,00
Sachsen	1.068	7	0,66	5	0,47	2	0,19
Sachsen-Anhalt	678	2	0,29	0	0,00	2	0,29
Schleswig-Holstein	633	5	0,79	0	0,00	5	0,79
Thüringen	546	2	0,37	1	0,18	1	0,18
alte Länder	28.087	96	0,34	18	0,06	78	0,28
neue Länder	3.254	18	0,55	9	0,28	9	0,28
BRD	31.341	114	0,36	27	0,09	87	0,28

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wegen der kleinen absoluten Zahlen sind die Unterschiede zwischen den Ländern kaum interpretierbar.²⁶⁴² Maßgebend für diesen zurückhaltenden Gebrauch von § 12 JGG dürfte sein, dass insbesondere die Betreuungsweisung den Bedarf an einer Erziehungsbeistandschaft zurückgedrängt hat,²⁶⁴³ dass die jugendlichen Verurteilten bereits entsprechende Hilfen nach KJHG haben und schließlich die Rechtsfolgen auch über Weisungen herbeigeführt werden können.

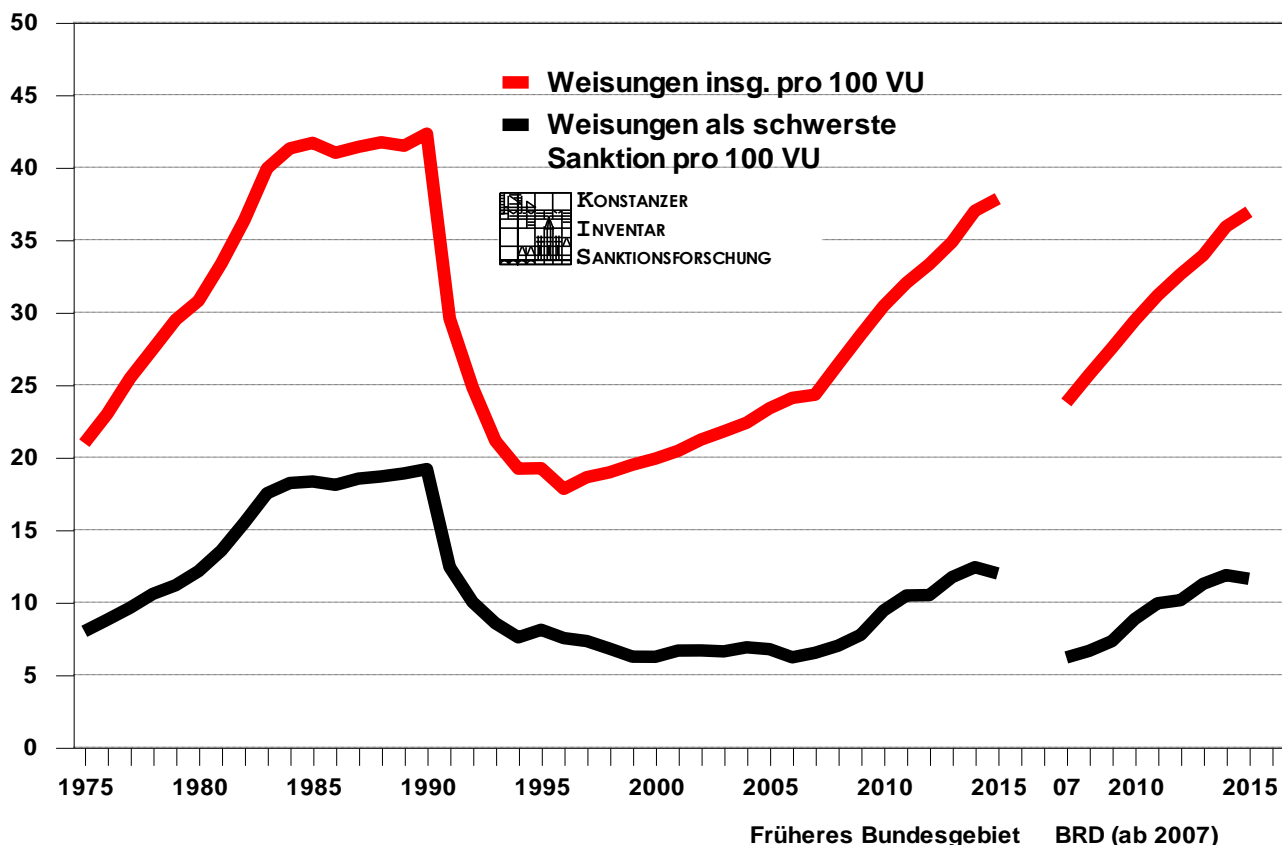
Weisungen werden bevorzugt in Kombination mit anderen Sanktionen verhängt. Die Zahl der insgesamt verhängten Weisungen ist dreimal höher als die Zahl der als schwerste Sanktion verhängten Weisungen. Seit Mitte der 1990er Jahre nahmen vor allem die in Kombination mit anderen Sanktionen verhängten Weisungen zu. Infolgedessen stieg der Anteil der insgesamt verhängten Weisungen an den Verurteilten, der Anteil der als schwerste Sanktion verhängten Weisungen war bis 2006 eher leicht rückläufig (vgl.

2642 Im Unterschied zu Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, wo die Entscheidungen gem. § 12 JGG auf alle nach JGG Abgeurteilten bezogen worden sind, wurden in der Tabelle nur die Jugendlichen als Bezugsgröße gewählt, weil § 12 JGG bei Heranwachsenden nicht angeordnet werden darf.

2643 Zur Frage der eigenständigen Bedeutung der Erziehungsbeistandschaft gegenüber einer Betreuungsweisung vgl. Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 48, zu Frage 77.

Schaubild 345).²⁶⁴⁴ In den letzten Jahre wurden wieder vermehrt Weisungen als schwerste Sanktion verhängt, sodass sich die Kluft zwischen den insgesamt und den als schwerste Sanktion verhängten Weisungen etwas geschlossen hat.

Schaubild 345: Nach Jugendstrafrecht zu Weisungen Verurteilte. Insgesamt verhängte Weisungen sowie Weisungen als schwerste Sanktion, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



2644 Vgl. hierzu auch Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 42, zu Frage 62, wo allerdings nur auf die Entwicklung der insgesamt verhängten Weisungen eingegangen wird.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 345:

	nach JGG Verurteilte	Weisungen insgesamt	Weisungen als schwerste Sanktion	Weisungen insgesamt	Weisungen als schwerste Sanktion	Relation Weis. insg. : Weis. schwerste S.
				pro 100 Verurteilte		
Früheres Bundesgebiet						
1975	96.931	20.321	7.743	21,0	8,0	2,6
1980	132.649	40.840	16.105	30,8	12,1	2,5
1985	119.126	49.655	21.828	41,7	18,3	2,3
1990	77.274	32.702	14.819	42,3	19,2	2,2
1995	76.731	14.763	6.212	19,2	8,1	2,4
2000	93.840	18.679	5.848	19,9	6,2	3,2
2005	106.655	24.929	7.206	23,4	6,8	3,5
2010	95.925	29.184	9.040	30,4	9,4	3,2
2015	58.984	22.313	7.067	37,8	12,0	3,2
Deutschland						
2007	121.354	28.859	7.503	23,8	6,2	3,8
2010	108.464	31.924	9.587	29,4	8,8	3,3
2015	65.342	24.127	7.587	36,9	11,6	3,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die sog. „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“²⁶⁴⁵ erprobte insbesondere die sog. "Neuen Ambulanten Maßnahmen nach dem JGG", d.h. Betreuungsweisungen, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsweisungen. "Während die Ausweitung der Diversion im Jugendbereich im Wesentlichen mit der Normalität und Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität begründet wird, war die Entstehung der »Neuen Ambulanten Maßnahmen« auf einen anderen Befund der modernen kriminologischen Forschung zurückzuführen: Gerade bei den so genannten Mehrfachauffälligen zeigt sich, dass sie in überdurchschnittlich hohem Maße unter problematischen Lebensbedingungen und Integrationsschwierigkeiten leiden. Für diese Zielgruppe erscheinen sozialpädagogisch ausgerichtete Interventionen sachgerechter als die klassisch gegen sie verhängten freiheitsentziehenden Maßnahmen. Dasselbe gilt für sehr junge Täter, bei denen eine Verfestigung eines kriminellen Selbstbildes und die nachhaltige Prägung durch kriminelle Subkulturen und ältere Inhaftierte im Vollzug drohen."²⁶⁴⁶

Dem Jugendlichen und Heranwachsenden sollten durch die Neuen Ambulanten Maßnahmen stützende, helfende, chancenverbessernde und integrierende Maßnahmen angeboten werden. Dem Jugendstaatsanwalt und dem Jugendrichter wurden zusätzliche ambulante sozialpädagogische Alternativen zu stationären Sanktionen eröffnet. Insbesondere von Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich erwartete der Gesetzgeber positive Wirkungen. Beim jugendlichen Straftäter sollte hierdurch die Wahrnehmung von Opferschäden gefördert, soziale Verantwortung aktiviert und die Chance einer privat-autonomen Lösung genutzt werden. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 institutionalisierte diese Maßnahmen. Er ging davon aus, „dass die in der Praxis vielfältig erprobten Neuen Ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe)

2645 Bundesministerium der Justiz 1989b.

2646 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002, S. 248 f.).

weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht. Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können."²⁶⁴⁷

Wie **Schaubild 190**, **Schaubild 339**, **Schaubild 340** und **Schaubild 343** gezeigt haben, ist dieser vom Gesetzgeber erwartete Schub zu noch mehr ambulanten Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Weisungen, nicht eingetreten. Erwartungswidrig wurde der Anteil der ambulanten Zuchtmittel zu Lasten der Erziehungsmaßnahmen deutlich größer. Nach Berichten aus der Praxis handelt es sich freilich weitgehend um einen Austausch zwischen Arbeitsweisungen und –auflagen. Als eine der Ursachen für das Nischendasein der Neuen Ambulanten Maßnahmen wird die „mangelnde Kompatibilität von Jugendhilfe- und Jugendgerichtsgesetz“,²⁶⁴⁸ nicht zuletzt aber die unklare Kostentragungsregelung gesehen.²⁶⁴⁹

Ein weiterer Rückgang der Neuen Ambulanten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 JGG wurde und wird als Folge der Neuregelung von § 36a SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005 befürchtet.²⁶⁵⁰ Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt danach „die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans“ erbracht werden, und zwar auch dann, wenn der Jugendliche oder junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme der Hilfe verpflichtet wurde. Maßnahmen im Rahmen von Diversion, einige Formen der Weisungen (§ 10 Abs. 1, S. 1, Nr. 2, 4-7 JGG) sowie die Hilfen zur Erziehung nach § 12 JGG stehen damit faktisch unter einem Genehmigungsvorbehalt. Das BVerfG²⁶⁵¹ hat darin freilich keinen Verstoß gegen die Justizkompetenz (Art. 92 und 104 GG) gesehen. Die angedeutete Lösung, Aufwendungen der Jugendgerichtshilfe als von der Justiz zu tragende Verfahrenskosten zu sehen, würde indes nichts daran ändern, dass die Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung weiterhin vom Jugendhilfeträger in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind.²⁶⁵²

2647 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

2648 Meißner 2004, S. 125.

2649 Wiesner 2012, S. 540, der darauf hinweist, dass es an einer „systematisch sauberen Klärung der Aufgabenverteilung zwischen Jugendgericht und Jugendhilfe“ fehlt.

2650 Vgl. Brandt 2007; Goerdeler 2007; Meier 2006b; Möller/Schütz 2007; Ostendorf 2004; Ostendorf 2006. Die Bundesregierung sieht zwar durch die Einführung des § 36a SGB VIII „die Finanzierung ambulanter Maßnahmen nach dem JGG“ nicht in Gefahr. Sie hält aber „die Sorge, dass sowohl die Einführung des § 36a SGB VIII als auch Hinweise wie die des DIJuF unrichtigerweise zum Anlass genommen werden könnten, bisher vom Jugendamt gewährte Leistungen nicht mehr zu gewähren und zu finanzieren, für nicht unberechtigt“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 35 f., zu Frage 49).

2651 BVerfG ZJJ 2007, S. 213 ff. Vgl. hierzu Beulke 2009, S. 70f.; Franzen 2008; Möller/Schütz 2007.

2652 Ausführlich zur umstrittenen Anordnungscompetenz des Jugendgerichts im Verhältnis zur Jugendhilfe sowie zu einer Übersicht über die Lösungsansätze vgl. Lobinger 2015. Ihrer Auffassung nach besteht - von den Hilfen zur Erziehung gem. § 12 JGG und der Betreuungsweisung abgesehen - keine Anordnungscompetenz hinsichtlich ambulanter erzieherischer Maßnahmen, weshalb faktisch ein Einvernehmenserfordernis bestehe. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, soll die Anordnung "unverhältnismäßig und somit rechtswidrig" (Lobinger 2015, S. 470) sein. Diese Veto-Position der Jugendhilfe verstoße jedoch gegen Art. 92, 97 und 101 Abs. 1 S. 2 GG. Die zahlreichen Versuche, auf gegenwärtiger Rechtslage das Verhältnis von Justiz und Jugendhilfe zu entwirren, überzeugen nach Lobinger nicht. "Ohne ein Einschreiten des Gesetzgebers und eine Stärkung der Anordnungscompetenz ist den verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Bindung des Jugendstrafrechts an das Jugendhilfe-

Der finanzielle Begründungsansatz für die Neufassung, der von einer Einsparung in Höhe von 100 Millionen Euro ausging,²⁶⁵³ nährte und nährt die Befürchtung, die Jugendhilfe werde sich zunehmend aus dem Jugendstrafverfahren zurückziehen. Das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht ist durch die Neuregelung nicht wesentlich klarer geworden; auch weiterhin bestehen unterschiedliche Auslegungen.²⁶⁵⁴ Die pointierte zugespitzte jugendamtsfreundliche Interpretation lautet: „Das Jugendamt braucht also nicht »Kuckuckseier der Justiz im Jugendhilfenest ausbrüten«“²⁶⁵⁵ bzw. wird nicht als "bloße »Zahlstelle« missbraucht."²⁶⁵⁶ § 36a wird von Kommentatoren des SGB VIII als "Befreiung des JA vom »Joch der Zahlknechtschaft«“²⁶⁵⁷ gesehen. "Mittel- und langfristig kann sich aber die Justiz nicht der Frage entziehen, warum sie dem Jugendrichter ein breites Maßnahmenpektrum einräumt, sich aber weigert, die erste Stufe dieses Spektrums, nämlich die Erziehungsmaßregeln, aus eigenen Mitteln zu finanzieren, sondern die Finanzierungslast auf ein anderes System abwälzt. Die offensichtlich bestehende Regelungslücke im JGG muss dementsprechend systemkonform gefüllt werden. Als Alternative dazu böte sich nur an, die Erziehungsmaßregeln ... aus dem Repertoire des JGG zu streichen und insoweit ein so genanntes Schuldinterlokat einzuführen, also den Richter in diesen Verfahren auf die Feststellung der Schuld zu beschränken und die Entscheidung über geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung

recht jedoch nicht beizukommen. Die Mitwirkung der Jugendhilfe auch bei der Umsetzung erzieherischer Anordnungen sollte beibehalten werden, ... Die Justiz bedarf zudem dringend des jugendhilfe-rechtlichen Sachverständigen im Jugendstrafverfahren ... Ist die Justiz jedoch auf die Mitwirkung der Jugendhilfe angewiesen, darf sie sich einer Mitfinanzierung bei der Durchführung erzieherischer Maßnahmen nicht weiter entziehen" (Lobinger 2015, S. 471). Zurückhaltender, in der Sache aber übereinstimmend Königschulte (2017, S. 127): "Durch die Verknüpfung beider Bereiche durch die §§ 38, 50 Abs. 3 JGG und 52 SGB VIII wird zusammengefügt, was nicht zusammenzupassen scheint ... Es treffen zwei Gewalten aufeinander, die Judikative und die Exekutive, mit eigenen Kompetenzbereichen, die jeweils durch verfassungsrechtliche Grundsätze geschützt sind: die richterliche Unabhängigkeit (Art. 92, 97 Abs. 1 GG) und die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG)."

2653 Vgl. BT-Drs. 15/5616 vom 01.06.2005, S. 3. Vgl. aber Wiesner 2012, S. 533, der darauf hinweist, dass diese Schätzung noch keine Bezugnahme auf die gerichtlichen Entscheidungen enthielt.

2654 Vgl. die Übersicht über die gegensätzlichen Positionen bei Goerdeler 2007; Königschulte 2017; Königschulte 2018; Meysen, in: Münder et al. 2019, § 36a, Rdnr. 8; Ostendorf 2007; Sommerfeld, M. 2008; Trenczek 2007; Trenczek 2008; Trenczek 2018c, S. 145; Trenczek/Goldberg 2016, S. 442 ff.; Wiesner 2007; Wiesner 2015b.

2655 Kunkel 2006, S. 313, Kunkel 2018, Rdnr. 90; ebenso Kunkel et al. 2018, § 36a, Rdnr. 7. Ausführlich Kunkel et al. 2018, § 29, Rdnr. 16 f.: "Das JA hat nach § 52 Abs. 2 im Rahmen der Jugendgerichtshilfe frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe, zum Beispiel HzE (erg.: Hilfen zur Erziehung) in der Leistungsart der sozialen Gruppenarbeit, in Betracht kommen. Diese Prüfung erfolgt in eigener Zuständigkeit (als HzE) und unabhängig von der Entscheidung des Jugendrichters. Nach § 38 Abs. 2 JGG äußert sich die JGH zu den zu ergreifenden Maßnahmen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören, § 38 Abs. 3 S. 2 JGG. Im Rahmen dieser Verfahrenspraxis muss sinnvollerweise (ohne rechtliche Verpflichtung) ein Einvernehmen über die zu ergreifende Maßnahme zwischen Jugendrichter/ Jugendstaatsanwalt und der JGH hergestellt werden. Ein entsprechender Beschluss des Jugendrichters zur Kursteilnahme, ohne dass die Jugendhilfe die Notwendigkeit der Maßnahme bejaht hätte, würde ins Leere gehen. Verpflichtet werden kann zwar der junge Mensch zur Teilnahme, nicht jedoch (vom Jugendrichter, nur vom Verwaltungsrichter) der Jugendhilfeträger zur Durchführung eines Kurses. Vielmehr muss das JA die Entscheidung des Richters zu seiner eigenen machen, sie ins Jugendhilfe-recht »transformieren«, also den sozialen Trainingskurs als soziale Gruppenarbeit im Rahmen einer HzE nach §§ 27, 36 leisten. Das stellt § 36 a Abs. 1 - nach dem KICK - ausdrücklich klar. Als Konsequenz hieraus ergibt sich für die Kostentragung, dass der Jugendhilfeträger die Kosten nur dann zu übernehmen hat, wenn er den sozialen Trainingskurs qua HzE gewährt, nicht aber, wenn er als jugendrichterliche Weisung außerhalb des § 27 ohne Steuerung durch das JA erfolgt." Vgl. ferner Kunkel et al. 2018, § 36, Rdnr. 20.

2656 Meysen, in: Münder et al. 2019, § 36a, Rdnr. 2.

2657 Kunkel et al. 2018, § 36a, Rdnr. 8.

dem Jugendamt zu überlassen.“²⁶⁵⁸ Sowohl bei der derzeitigen als auch bei der de lege ferenda vorgeschlagenen Lösung kommt – wegen der Weisungsgebundenheit der Fachkräfte des Jugendamtes – die Finanznot der Kommunen ins Blickfeld. „Die Ressourcenfrage (übt) faktisch eine unauffällige, aber erhebliche Steuerungswirkung aus. Unter der realen Gegebenheit der Ressourcenknappheit führt sie zu möglicherweise dysfunktionalen Verschiebeeffekten.“²⁶⁵⁹

Die Zuspitzung der Diskussion auf die fiskalische Seite, genauer: "wie das eigene System von den Kosten entlastet bzw. verschont werden kann,"²⁶⁶⁰ verstellt die Sicht darauf, dass es sich bei der Kinder- und Jugendhilfe einerseits, dem Jugendstrafrecht andererseits, um "Maßnahmesysteme (handelt), die unterschiedlichen Institutionen anvertraut sind und unterschiedlichen Zwecken dienen. Fragen der Finanzierung staatlicher Reaktionen können nur systembezogen d.h. im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Leistung nach dem SGB VIII bzw. mit der Anordnung einer Maßnahme nach dem JGG gelöst werden.“²⁶⁶¹ Für eine „Verpflichtung der Jugendämter, Weisungen zu finanzieren (fehlt) die rechtliche Grundlage. Dies gilt ohne Einschränkung auch für solche Weisungen, die inhaltlich einer Leistung der Jugendhilfe entsprechen.“²⁶⁶² An einer gesetzlichen Klarstellung führt kein Weg vorbei.

Die „2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission“ der DVJJ hat insoweit folgende Ergänzung von § 38 JGG vorgeschlagen: „(5) Soweit Leistungen nach SGB VIII durchgeführt werden sollen, setzt dies eine Entscheidung des Jugendamtes voraus. Leistungen der Jugendhilfe gewährt das Jugendamt nach Maßgabe des SGB VIII. Die Jugendhilfe führt sonstige ambulante Maßnahmen, insbesondere Arbeitsleistungen und Täter-Opfer-Ausgleich im Auftrage der Justiz durch. Vor der Entscheidung über eine derartige Maßnahme ist das Jugendamt stets zu hören. Das Jugendamt teilt der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht das Ergebnis der Maßnahme und gravierende Zuwiderhandlungen mit.“²⁶⁶³ Damit wäre klargestellt, dass jedenfalls Arbeitsleistungen und TOA im Auftrag der Justiz ausgeführt werden mit der Folge, dass die Kosten hierfür bei der Justiz anfallen.²⁶⁶⁴ Weitergehend hat Sonnen folgende Fassung vorgeschlagen: "Soweit Leistungen nach dem SGB VIII durchgeführt werden sollen, setzt dies eine Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus. Leistungen der Jugendhilfe gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII. Er trägt die Kosten, soweit er die Voraussetzungen für die Leistungserbringung nach den Vorgaben des SGB VIII für gegeben hält. Die Jugendhilfe führt ambulante Maßnahmen, die nicht im SGB VIII vorgesehen sind, im

2658 Wiesner 2007, S. 75.

2659 DIJuF 2007, S. 328.

2660 Wiesner 2015, S. 711.

2661 Wiesner 2015, S. 708 f.

2662 Wiesner 2012, S. 540 ff. „Will das Jugendgericht sicher gehen, dass eine von ihm für notwendig gehaltene Weisung (als Hilfe zur Erziehung) auch tatsächlich durchgeführt und finanziert wird, so ist dafür eine abstrakt-generelle Lösung im JGG notwendig, die Entscheidung und Vollzug systemkonform miteinander verknüpft. Dies bedeutet, dass eine eindeutige Kostenregelung für alle Reaktionsformen des Jugendgerichts im JGG zu schaffen ist. ... Dabei kann offen bleiben, ob die Durchführung im Einzelfall durch einen justizeigenen Sozialdienst erfolgt oder durch öffentliche bzw. freie Träger »im Auftrag der Justiz« und damit nicht auf der Grundlage des SGB VIII.“

2663 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 240.

2664 Vgl. Goerdeler 2007, S. 88.

Auftrag der Justiz und auf deren Kosten durch. Vor der Entscheidung über eine derartige Maßnahme ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stets zu hören."²⁶⁶⁵

Die Justizministerkonferenz hat deshalb gesetzgeberischen Handlungsbedarf gesehen und die Bundesministerin der Justiz um Prüfung gebeten, welche Regelungen erforderlich sind. Wie bereits von der "2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission" der DVJJ vorgeschlagen, wurde eine Ergänzung von § 38 JGG vorgeschlagen.²⁶⁶⁶ Das vom BMJ erstellte Eckpunktepapier für ein 3. JGGÄndG war Gegenstand von zwei Expertenanhörungen.²⁶⁶⁷ Danach sollte die Kommunikation und Kooperation zwischen Jugend(gerichts-)hilfe und Jugendgericht verbessert werden durch eine schnelle wechselseitige Information, durch eine Regelung zur Anwesenheits- und Mitwirkungspflicht der Jugendgerichtshilfe, von der sie nur in Ausnahmefällen sollte befreit werden können, sowie durch eine Regelung sowohl hinsichtlich der Verbindlichkeit des Vorschlags der JGH als auch einer Letztentscheidungskompetenz des Jugendgerichts.²⁶⁶⁸ Dieser Entwurf mit einer Reihe flankierender Regelungen wurde bislang aber nicht in die parlamentarische Beratung eingebracht.²⁶⁶⁹

Ob und inwieweit § 36a SGB VIII Auswirkungen auf die Jugendkriminalrechtspraxis hat, lässt sich anhand der Strafrechtspflegestatistiken schon deshalb nicht bestimmen, weil lediglich der Umfang der Weisungen, nicht aber deren Art nachgewiesen wird. Äußerungen, wonach sich die Jugendgerichtshilfe „zunehmend aus Jugendstrafverfahren“ verabschiede, die Jugendgerichtshilfe die Umsetzung der helfend-ambulanten Sanktionen verweigere,²⁶⁷⁰ blieben ohne belastbare Belege. Praxisberichte sind nicht einheitlich. Jugendarrestleiter berichten von einem erheblichen Anstieg der Belegungszahlen und vermuten einen Zusammenhang mit „KICK“.²⁶⁷¹ Die im Auftrag der 77. Justizministerkonferenz 2006/2007 nach Leistungskürzungen der Jugendämter befragten staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Geschäftsbereiche verneinten überwiegend derartige Kürzungen.²⁶⁷²

2665 Sonnen 2014a, S. 418.

2666 Bericht Strafrechtsausschuss 2007, S. 449.

2667 Vgl. Goerdeler 2009, S. 126, 144 ff.; Kolberg 2012; Sommerfeld 2015; Sonnen 2009a; Sonnen 2014a.

2668 "Es solle geregelt werden, dass einerseits der Vorschlag der JGH in der Hauptverhandlung Verbindlichkeit besitzt und andererseits solle geregelt werden, dass für die Fälle, in denen das Jugendgericht die JGH zu einer Entscheidung auffordert, diese verpflichtet ist, sich über die Gewährung oder Nichtgewährung von Jugendhilfeleistungen zu äußern. ... Komme es trotz der oben genannten gesetzlichen Klarstellungen im Einzelfall zu einem defizitären Abstimmungsprozess, weil das Jugendamt sich bis zum Ende der Hauptverhandlung nicht über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen äußere, solle - als strikter Ausnahmefall verstanden - das Jugendgericht das Vorliegen der jugendhilferechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Erziehungshilfen mit entsprechender Wirkung für das Jugendamt feststellen dürfen. Gegenstand des BMJ-Vorschlags ist also keine konkrete Anordnungs-kompetenz dergestalt, dass das Gericht mit verpflichtender Wirkung gegenüber dem Jugendamt eine bestimmte zu gewährende Hilfe in einem konkreten Umfang bestimmt. Vielmehr soll das Gericht nur feststellen dürfen, dass ein erzieherischer Bedarf im Sinne des § 27 SGB VIII gegeben ist. Die Auswahl der Hilfeform und die Festlegung ihres konkreten Inhalts soll wiederum Sache des Jugendamtes sein. Diese Feststellungskompetenz sei als gerichtliche Kontrolle der Verwaltung zu verstehen, wie sie sonst - in normalen Streitigkeiten über Hilfestellungen zwischen Bürger und Jugendamt - von Verwaltungsgerichten ausgeübt werde. Dem Jugendamt solle die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen diese Entscheidung des Gerichts eingeräumt werden" (Goerdeler 2009, S. 144 f.). Eingehend zu diesem "Zankapfel" Sommerfeld 2015, S. 863 ff.

2669 Zur Frage, wem die eventuellen Mehrkosten eines 3. JGGÄndG zur Last fallen würden sowie zur Frage der Zustimmungspflichtigkeit vgl. Sommerfeld/Schmidt 2015.

2670 Ostendorf 2008, S. 153.

2671 Müller, U. 2007, S. 86.

2672 Bericht Strafrechtsausschuss 2007, S. 442.

Diese Einschätzung steht freilich unter dem Vorbehalt der relativ kurzen Zeitspanne zwischen Inkrafttreten des KICK und der Befragung. Hinzu kommt, dass die Zufriedenheit der Justiz mit dem Angebot der Jugendhilfe davon abhängt, was von dieser erwartet wird.²⁶⁷³ In Bezug auf die Jugendhilfe wird dagegen von „Anzeichen einer weitgehend verdeckten, gleichwohl rechtswidrigen Leistungsverweigerung“²⁶⁷⁴ berichtet: „Rechtsansprüche unterlaufende Anweisungen (z.B. keine Leistungen bei mehrfach straffälligen Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu initiieren), andere verwaltungstechnische Tricks, Schwellen und Strukturen (Bestehen auf formaler Antragstellung der Eltern; Anweisung, dass JGH-Mitarbeiter keine Erziehungshilfen initiieren dürfen; langwierige Entscheidungsfindung, so dass sich das »Problem« bei weiteren Krisen und Straftaten aufgrund von Inhaftierung von selbst erledigt).“²⁶⁷⁵ Wiesner wird in seiner Feststellung zuzustimmen sein: „Die aktuelle Diskussion wird weniger von strukturellen oder rechtlichen, sondern vor allem von fiskalischen Erwägungen bestimmt, in erster Linie von der Frage, wie das eigene System von den Kosten entlastet bzw. verschont werden kann. Eine solche Sichtweise lässt die Interessen der jungen Menschen und die Mitverantwortung des Staates für ihre gesellschaftliche Integration außer Betracht. ... Das Problem muss daher strukturell, im Hinblick auf das gesamte Aufgabenspektrum der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden, nicht nur im Hinblick auf den vergleichsweise kleinen Bereich erzieherischer Hilfen »aus Anlass eines Strafverfahrens«.“²⁶⁷⁶

In mehreren Untersuchungen wurde versucht herauszufinden, wie sich § 36a SGB im Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz ausgewirkt hat.

- In der 2009 durchgeführten online-Befragung von Jugendämtern wurde auch gefragt, ob § 36a SGB VIII zu einer Belastung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafverfahren geführt habe. Von Konflikten mit der Justiz aufgrund der Gesetzesänderung (§ 36a SGB VIII) berichteten lediglich 14 %.²⁶⁷⁷ Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz hat sich ebenfalls nicht wesentlich verändert. Ein Viertel der Jugendämter stimmte der Aussage zu, die Kooperation sei einfacher geworden, 41 % stimmten ihr überhaupt nicht zu und weitere 34 % meinten, ihr "eher nicht" zustimmen zu können.²⁶⁷⁸
- Das Jugendgerichtsbarometer, eine 2013 durchgeführte Befragung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern, kam zu einer schlechteren Einschätzung. Während ein Viertel der Jugendämter meinte, die Kooperation sei nach Einführung des § 36a einfacher geworden, waren nur 15,3 % der Jugendstaatsanwälte und 14,7 % der Jugendrichter dieser Meinung.²⁶⁷⁹ Allerdings weisen die Autoren der Studie einschränkend darauf hin, dass über die Hälfte derjenigen, die an der Befragung teilgenommen hatten, diese Frage nicht beantworteten. "Möglicherweise ist der wissenschaftlich und politisch viel diskutierte Paragraph in der justiziellen Praxis wenig bekannt bzw. ist in der Debatte vor Ort nicht von Bedeutung."²⁶⁸⁰ Ebenfalls viele wollten oder konnten die Frage nach

2673 „gefühlte Entwicklung aus Sicht der Gerichte“ (Goerdeler 2007, S. 84).

2674 Trenczek 2009a, S. 143; ebenso Trenczek 2011, S. 390; Trenczek 2018a, S. 128.

2675 Trenczek 2009a, S. 143; ebenso Trenczek 2009d, S. 356; Trenczek 2010a, S. 302; Trenczek 2011, S. 390; Trenczek 2018a, S. 128.

2676 Wiesner 2012, S. 543; ebenso Trenczek 2010, S. 303.

2677 Arbeitsstelle 2011, S. 49, Abbildung 5.

2678 Arbeitsstelle 2011, S. 49.

2679 Höynck/Leuschner 2015, S. 81 f.

2680 Höynck/Leuschner 2015, S. 81.

Konflikten als Folge der Betonung der Steuerungsverantwortung nicht beantworten. Immerhin bejahte jeder vierte Jugendstaatsanwalt (26,9 %) und fast jeder fünfte Jugendrichter (18,2 %) neue, durch § 36a SGB VIII entstandene Schwierigkeiten.²⁶⁸¹

- Die 2011 durchgeführte Online-Umfrage von Jugendgerichtshelfern, Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern in Hessen und Rheinland-Pfalz durch Königsschulte²⁶⁸² bestätigte die berufsgruppenspezifisch gegenteilige Auffassung hinsichtlich Steuerungs- und Anordnungs-kompetenz. "Während die Jugendhilfe von der deutlichen Mehrheit der Jugendgerichtshelfer als entscheidungstragend angesehen wird, gehen die Jugendstaatsanwälte in der großen Mehrheit von einer Entscheidungskompetenz der Justiz aus. Die Jugendrichter sind sich diesbezüglich weniger einig: Lediglich eine geringe Mehrheit sieht die Kompetenz für die Entscheidung bei der Jugendhilfe."²⁶⁸³ Die divergierenden Auffassungen von Jugendhilfe und Justiz zeigten sich besonders deutlich hinsichtlich des Durchführungsanteils einer justiziell angeordneten, von der Jugendhilfe aber nicht unterstützten Maßnahme. Die Jugendgerichtshelfer berichten "nur von einem sehr geringen Durchführungsanteil. Stattdessen entfallt die Maßnahme nach ihrer Auskunft in 44 % der Fälle und bei einem Viertel werde sie in eine andere als die ursprünglich ausgeurteilte Maßnahme umgewandelt."²⁶⁸⁴

7.6.2 Bestandsaufnahmen hinsichtlich der Anwendungspraxis der Neuen Ambulanten Maßnahmen in der Praxis

7.6.2.1 Mindeststandards - oder ist alles NAM, was sich als NAM bezeichnet? (1991)

Inhaltliche, organisatorische und personale Kriterien für die Anordnung und Durchführung der "Neuen Ambulanten Maßnahmen" (NAM) sind dem JGG nicht zu entnehmen; die spezifischen Jugendhilfeleistungen für junge Straffällige sind mit den NAM "nicht deckungsgleich".²⁶⁸⁵ Durch die NAM "sollen die Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters vor allem in Fällen der leichten bis mittelschweren Kriminalität verbessert werden, wenn es etwa wegen wiederholter Auffälligkeit oder besonderer Problemlage zwar einer erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden bedarf, die Anordnung vor allem von Jugendarrest aber nicht angemessen erscheint."²⁶⁸⁶ Näher ausgeführt wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG:

- "Die neue Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen, ermöglicht eine zeitlich begrenzte individuelle Betreuung, die nicht zuletzt in greifbarer Hilfe bei Familien-, Schul-, Berufs- und Wohnungsproblemen bestehen kann. ... Die Praxis wendet diese Weisung vor allem bei wiederholter Begehung

2681 Höynck/Leuschner 2015, S. 81 ff. Zusammengefasst sind die Antworten "trifft voll zu" und "trifft eher zu" (S. 83, Abb. 12).

2682 Die Befragung wurde als Online-Befragung konzipiert, aber auch als postalische Befragung durchgeführt. Der Rücklauf war mit insgesamt rd. 19 % sehr gering, unterrepräsentiert mit einem Rücklauf von nur 12,4 % war die JGH (Königsschulte 2017, S. 140 ff.).

2683 Königsschulte 2017, S. 174 f.; Königsschulte 2018, S. 38.

2684 Königsschulte 2017, S. 219.

2685 Trenczek 2009a, S. 132; Schmid-Obkirchner in Wiesner 2015, § 29 Rdnr. 9.

2686 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs: 11/58,29), S. 11.

leichter bis mittelschwerer Delikte ... an. Als Regeldauer der Betreuung werden sechs bis zwölf Monate genannt."²⁶⁸⁷

- "Die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, zielt auf eine problem- oder handlungsorientierte Aufarbeitung der zur Straftat führenden Schwierigkeiten des Jugendlichen im Rahmen der Gruppenarbeit ab und versucht, dem Jugendlichen Lösungsmöglichkeiten sichtbar zu machen und Hilfestellungen zu geben. ... Soziale Trainingskurse wie auch andere Formen erzieherischer Gruppenarbeit sind von nicht zu unterschätzender Eingriffsintensität. Sie sind vornehmlich als Alternative zum Jugendarrest geeignet. Sie sind jedenfalls nicht gedacht, um in erster Linie für Erst- und Bagatelldäter angeordnet zu werden, deren Taten zur Zeit zu folgenloser Einstellung oder zu einer Verwarnung führen. Dies würde eine unerwünschte Überbetreuung und Erweiterung sozialer Kontrolle bedeuten."²⁶⁸⁸
- "Mit der Weisung, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), werden dem Jugendlichen die Folgen seiner Tat verdeutlicht, werden oft vernachlässigte Opferbelange berücksichtigt und der durch die Straftat entstandene Konflikt in der Regel erfolgreicher bereinigt als es traditionelle Sanktionen vermögen. ... Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird nur in Betracht kommen, wenn Tathergang und Schuld außer Zweifel stehen. Auf spezielle Tätergruppen, etwa Ersttäter, ist er nicht beschränkt. ... Wenn auch in aller Regel Straftaten, die jenseits der leichten, mittleren und mittelschweren Kriminalität liegen, für einen Täter-Opfer-Ausgleich ausscheiden dürften, hängen doch die Konfliktschlichtungsmöglichkeiten derart eng mit den individuellen Fallkonstellationen zusammen, dass sich die Abgrenzung Vergehen/Verbrechen für eine Orientierung ebenso wenig eignet wie die Unterteilung nach bestimmten Deliktsgruppen. Die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot ergebende untere Grenze von Fällen, die noch nicht für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommen, liegt dort, wo die Strafjustiz nicht zu reagieren braucht und das Verfahren (gemäß § 45 Abs. 1 JGG) folgenlos einstellen kann."²⁶⁸⁹
- "Die Anordnung einer Arbeitsaufgabe wird in Betracht kommen, wenn durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit und die mit ihr verbundene Chance sozialen Lernens auch die Notwendigkeit des Einstehens für begangenes Unrecht bewußt gemacht werden soll."²⁶⁹⁰

Eine nähere Konkretisierung erfolgte erstmals²⁶⁹¹ durch den Sprecherrat der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ,²⁶⁹² der 1991 "Mindeststandards" entwarf, denen die NAM "inhaltlich, organisatorisch und per-

2687 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs: 11/58,29), S. 11, 15 f.

2688 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs: 11/58,29), S. 11, 16.

2689 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs: 11/58,29), S. 11, 17.

2690 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG vom 27.11.1989 (BT-Drs: 11/58,29), S. 11.

2691 In mehreren Bundesländern gibt es inzwischen Standards, die auf die jeweiligen regionalen Bedingungen zugeschnitten sind.

2692 Die BAG NAM entstand aus einem Arbeitskreis des 18. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen im Jahr 1980 (vgl. Vogl-Petters/Reinecke 1992, S 390). Sie bezeichnet sich inzwischen als "Bundesarbeitsgemeinschaft für Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen – BAG ASA – in der DVJJ". Die "Mindeststandards" wurden von einer durch den Sprecherrat der BAG eingesetzten Redaktionsgruppe aus Sozialpädagogen/-arbeitern und Juristen (Cornelius von Bernstorff Wolfgang Gottschalk, Petra Peterich, Werner Possinger, Peter Reinecke, Werner Spiehl, Thomas Trenzcek, Monika Vogl-Petters) verfasst.

sonal"²⁶⁹³ genügen sollten. In Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung wird zunächst die "erhebliche Eingriffsintensität" der NAM betont, weshalb sie "als strafrechtliche Reaktion auf jugendtypische Bagatellkriminalität nicht geeignet"²⁶⁹⁴ seien. Für die einzelnen NAM solle gelten:

- Täter-Opfer-Ausgleich: "Als generell für einen Ausgleich geeignet können alle Deliktssituationen angesehen werden, in denen eine Person geschädigt wurde. ... Weder Deliktsschwere noch Vorverurteilungen des Täters schließen einen Ausgleichsversuch von vornherein aus oder lassen Prognosen über die Erfolgsaussichten eines TOA zu. Da TOA als eine eingriffstarke und intensive Reaktion auf eine Straftat bewertet werden muss, eignet er sich allerdings aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht für Bagatellkriminalität, die ohne weitere Maßnahmen von der Justiz eingestellt werden soll und kann. Als durchaus auch geeignete Tatbestände haben sich schwerer Diebstahl, gefährliche und schwere Körperverletzungen, Raub und räuberische Erpressung erwiesen. Voraussetzung für die Konfliktregelung im TOA ist der Grundkonsens der Beteiligten über den zugrunde liegenden Sachverhalt, ein formelles Geständnis ist nicht erforderlich. Jeder Fall, der den formalen Kriterien genügt, sollte zunächst für einen TOA-Versuch freigegeben werden, da sich die Eignung eines Falles in der Regel erst im Rahmen der Kontaktaufnahme und der Vorgespräche mit Täter und Geschädigtem herausstellt. TOA muss für Täter und Geschädigte Angebotscharakter haben. ... TOA sollte gegenüber anderen Maßnahmen und Sanktionen als vorrangig angesehen werden und in der Regel zur Einstellung des Verfahrens führen."²⁶⁹⁵
- Sozialer Trainingskurs: Zielgruppen sollten Jugendliche und Heranwachsende sein, "die allgemein als »Mehrfachauffällige" bezeichnet werden und bei denen die Gefahr anhaltender gesellschaftlicher Desintegration hinreichend durch Art und Anzahl der begangenen Straftaten belegt werden kann. Wichtig ist daher, darauf zu achten, dass weder aus Gründen der Fallzahlen, noch aus vermeintlich erzieherischen Gründen die Anordnungsschwelle in den Bereich der Bagatellkriminalität verlagert wird. ... Die gleichzeitige Verhängung von Arrest darf nicht erfolgen. ... Der durch die Justiz festzusetzende Zeitraum für den STK sollte einerseits pädagogisch sinnvoll und damit nicht zu kurz, zum anderen aber noch überschaubar sein. Angemessen scheint eine angeordnete Dauer von 3 bis 6 Monaten."²⁶⁹⁶ Für die Kursgestaltung wird u.a. festgehalten, dass mindestens 2 hauptamtliche Pädagogen/Sozialarbeiter die Kurse durchführen, Supervision unabdingbar ist, die Teilnehmerhöchstzahl bei 10 Personen liegt, ein mindestens einmal pro Woche erfolgreiches Treffen, statt zeitlich begrenzter, inhaltlich abgeschlossener Kurse vor allem offene, fortlaufende Gruppenarbeit stattfindet, die überdies für Freunde, Verwandte usw. offen sein sollte.²⁶⁹⁷
- Betreuungsweisung: Sowohl wegen der Weisungsdauer von 6 bis 12 Monaten (mit Verlängerungsmöglichkeit) als wegen der intensiven Zusammenarbeit von Betreutem und Betreuungshelfer ist die Betreuungsweisung eingriffsintensiv. Für ihre Anordnung sollten deshalb "zumindest folgende Voraussetzungen - kumulativ - vorliegen: Konkret benennbare Umstände in der Person des jungen Menschen und seinem unmittelbaren Beziehungsgefüge, die überdurchschnittliche Schwierigkeiten bei der Normbefolgung begründen können. In der Regel mehrere Straftaten, die nach ihrer tatbestandsmäßi-

2693 BAG Mindeststandards 2000, S. 407.

2694 BAG Mindeststandards 2000, S. 408.

2695 BAG Mindeststandards 2000, S. 421 f.

2696 BAG Mindeststandards 2000, S. 423 f.

2697 BAG Mindeststandards 2000, S. 424 f.

gen Beschreibung zumindest dem Bereich der mittleren Delinquenz zugeordnet werden können."²⁶⁹⁸

- Arbeitsleistungen: Hingewiesen wird auf die zwei Formen von Arbeitsleistungen, die sich in der Praxis herausgebildet haben, nämlich auf (gruppen-)pädagogisch begleitete, an den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen orientierte Arbeitsleistungen sowie solche, die "überwiegend taxativ eingesetzte, tendenziell schuldausgleichende und tatorientierte Sanktion".²⁶⁹⁹ Für beide Formen solle gelten, dass sie maximal 80 Stunden nicht überschreiten.²⁷⁰⁰

Hinsichtlich der Praxis ist vieles unklar. Informationen darüber, wie viele junge Menschen sich in welcher Art von NAM jährlich befinden, fehlen gänzlich. Bestandsaufnahmen zu den Arten der NAM gibt es nur wenige. Die erste - und zugleich letzte - bundesweite Bestandsaufnahme nach Inkrafttreten des 1. JGGÄndG wurde von Dünkel et al. für die Jahre 1991 und 1993 durchgeführt.

Nicht zu Unrecht stellte deshalb Höynck 2009 fest: " Das Feld ist – und auch das ist nicht neu - regional sehr unterschiedlich und höchst intransparent. Um es extrem zuzuspitzen: keiner weiß genau, wie viele Angebote welcher Art es wo genau gibt, was dort genau mit welcher Zielgruppe warum mit welchem Erfolg gemacht wird und ob oder wie das eigentliche Ziel (jedenfalls aus strafrechtlicher Perspektive), die Rückfallverhinderung, vielleicht besser erreicht werden könnte. ... Den amtlichen Statistiken aus Justiz und Jugendhilfe lässt sich nicht entnehmen, in welchem Umfang von welchen ambulanten Maßnahmen Gebrauch gemacht wird. Aktuelle bundesweite systematische Erhebungen zum Angebotsspektrum existieren nicht. Unklar ist auch, inwieweit die zunehmende Finanznot der Kommunen und die Debatten um § 36 a SGB VIII zu Verschlechterungen der Angebotslage geführt haben. ... Was die Zielgruppenerreichung angeht, ist kein Geheimnis, dass in nicht wenigen Projekten auch die sprichwörtlichen Eierdiebe an den Maßnahmen teilnehmen. ... Die Inhalte der Angebote sind heterogen und oft zumindest intransparent. ... Rückfallstudien, rechtsstaatliche Erwägungen und Kostengesichtspunkte legitimieren den Einsatz von ambulanten Maßnahmen bei Mehrfach- und Intensivtätern. Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass seriöse Evaluationen einzelner Maßnahmen bzw. Maßnahmeformen weitgehend fehlen."²⁷⁰¹

7.6.2.2 Drewniak: Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige (1996)²⁷⁰²

Erstmals Anfang der 1980er Jahre wurden Primärdatenerhebungen zu Angebotsstruktur, Zielgruppen und Durchführung der Neuen Ambulanten Maßnahmen durchgeführt.²⁷⁰³

2698 BAG Mindeststandards 2000, S. 426.

2699 BAG Mindeststandards 2000, S. 428.

2700 Diese Forderung macht sich die DVJJ in ihrem Diskussionspapier zum Thema Arbeitsleistung zu eigen. "Wenn der Zweck der Normverdeutlichung mit 80 Stunden nicht erreicht werden kann, spricht wenig dafür, dass mehr Stunden diesen Zweck erreichen" (DVJJ-Arbeitsleistungen-2016, S. 5). Vgl. unten IX., 7.1.4.2

2701 Höynck 2009, S. 40 ff.

2702 Drewniak 1996a; Drewniak 1996c.

Zu Befragungsergebnissen hinsichtlich Akzeptanz und Einschätzung der Eignungsbeurteilung von neuen ambulanten Maßnahmen vgl. Drewniak 1996b.

2703 Zu einem Überblick über diese Bestandsaufnahmen vgl. Drewniak 1996c, S. 248 ff.; Schwerin-Witkowski 2003, S. 44 ff.

Diese Praxisbeobachtungen und die hieraus abgeleitete Gefahr eines "Wildwuchses"²⁷⁰⁴ führten zur Formulierung konkreter Mindestvoraussetzungen für die Anwendung und Durchführung neuer ambulanter Maßnahmen, deren Gewährleistung als unverzichtbar für einen dauerhaften Erfolg angesehen wurde.²⁷⁰⁵ Nach diesen Mindeststandards sollten die mit dem Hilfs- und Erziehungsanspruch begründeten NAM eine Alternative zum Freiheitsentzug (Jugendarrest oder Jugendstrafe) sein und sich deshalb vor allem an die Gruppe der mehrfach Auffälligen richten.²⁷⁰⁶ Diese Mindest- oder Qualitätsstandards²⁷⁰⁷ waren für die Bestandsaufnahme durch Drewniak Prüfstein und Messlatte.

Ziel der Untersuchung von Drewniak war es zu prüfen, inwieweit die ambulanten Projekte in Niedersachsen diesen Mindeststandards entsprachen und ob das Ziel, freiheitsentziehende Sanktionen durch ambulante Maßnahmen zu vermeiden, erreicht wurde, ggfs. welche Gründe für die Zielverfehlung maßgebend waren. Hierzu wurden 1995 schriftliche Befragungen sowohl der Projektmitarbeiter als auch der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter durchgeführt.²⁷⁰⁸ Zentrale Ergebnisse dieser Befragung waren:

- Die niedersächsischen Jugendamtsbezirke sind (1994) nahezu vollständig mit Angeboten ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen für junge Straffällige ausgestattet.²⁷⁰⁹
- Aber nur eine Minderzahl (13 von 53) der Projekte wies eine den Mindeststandards entsprechende Ausrichtung auf, was exemplarisch für den Täter-Opfer-Ausgleich und die Soziale Gruppenarbeit überprüft wurde.²⁷¹⁰ Die in der Literatur der 1980er Jahre geäußerte Gefahr der Zielgruppenverfehlung erschien deshalb nicht unbegründet zu sein.
- Alle drei Befragtengruppen orientierten sich hinsichtlich der Eignung der NAM vorwiegend an strafrechtlichen Kriterien, insbesondere an der Vorauffälligkeit. Der „Lebenslage“ kam kein nennenswerter Einfluss auf die Eignungsbeurteilung zu.²⁷¹¹
- Projekte, die die Mindeststandards in ihrem Gesamtangebot weitgehend erfüllen, waren überdurchschnittlich häufig bei freien Trägern angesiedelt. Der Anteil der schwereren Delikte und der Anteil der Straffälligen mit Vorauffälligkeiten war deutlich höher. Eine an den Mindeststandards ausgerichtete Praxis ist demnach möglich und führt dazu, dass der Anteil von weiteren eingriffsintensiven Maßnahmen vermieden werden kann.²⁷¹²
- Die Annahme, eine an den Mindeststandards ausgerichtete Arbeit verbessere das Verhältnis zur Justiz, konnte nicht bestätigt werden. Es zeigt sich gerade das Gegenteil: Der Anteil der Projekte, die die Justizangehörigen positiv beurteilten, ist deutlich geringer bei den Projekten, die den Mindeststandards weitgehend entsprechen.²⁷¹³

2704 Heinz/Huber 1986, S. 42.

2705 Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ 1992.

2706 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ 1992; Drewniak 1997, S. 44; Drewniak/Höyneck 1998, S. 489.

2707 Meißner et al. 1996. Vgl. zuletzt Fischer, H. 2001.

2708 Drewniak 1996a, S. 30 ff.

2709 Drewniak 1996a, S. 35.

2710 Drewniak 1996a, S. 43 ff., 69 ff., 78.

2711 Drewniak 1996a, S. 66 f.

2712 Drewniak 1996a, S. 69 ff.

2713 Drewniak 1996a, S. 79 f.

„Eine Besinnung der Jugendhilfe auf Standards, an welchen sich ihre Arbeit ausrichtet, scheint bei den Justizangehörigen derzeit noch auf Widerstände zu stoßen. Dort aber, wo die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz gut zu funktionieren scheint, dominieren allein strafrechtliche Kriterien.“²⁷¹⁴

- Eine flächendeckende Ausstattung mit ambulanten Projekten gewährleistet noch nicht, dass das Ziel einer Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen auch erreicht wird. „Bei »schwereren« Delikten und insbesondere bei einschlägiger Vorauffälligkeit eines jugendlichen Straffälligen zeigen sich in allen Befragtengruppen relativ hohe Anteile derer, die freiheitsentziehende Sanktionen präferieren. Für eine stärkere Besinnung auf den Alternativanspruch der NAM hat sich die Kooperation vor Ort als äußerst relevant erwiesen. Je besser die Kooperation vor Ort funktioniert und bewertet wird – je häufiger letztlich Kontakte der Angehörigen der verschiedenen Institutionen erfolgen –, um so positiver fallen die Beurteilungen der jeweils »anderen« Praxis aus und umso höher wird die Bereitschaft von JugendrichterInnen, JugendstaatsanwältInnen und JugendgerichtshelferInnen, von freiheitsentziehenden Sanktionen abzusehen.“²⁷¹⁵

In ihrer neueren Übersicht über die Praxis der Neuen Ambulanten Maßnahmen, wobei die Erkenntnisgrundlage hierfür nicht näher bezeichnet wird, betont Drewniak, es habe sich eine „sehr heterogene Praxis“²⁷¹⁶ herausgebildet sowohl hinsichtlich der Konzepte als auch der Zielgruppen, weshalb eine generelle Beurteilung nicht erleichtert werde: „So finden sich in der Praxis der NAM vielfältige, dabei aber oftmals Gleiches meinende Angebotsbezeichnungen, verschiedene und unterschiedlich kombinierte gruppenpädagogische Konzepte; geschlossenen und zeitlich befristeten Gruppen stehen offene und fortlaufende, auch die freiwillig fortgesetzte Teilnahme ermöglichende Gruppen gegenüber; neben Wochenendseminaren steht eine Gruppendauer von sechs Monaten; flankierende Einzelbetreuung wird entweder gar nicht, bei Bedarf oder als grundsätzlicher konzeptioneller Bestandteil angeboten; mal wird die Teilnahme vorrangig über Diversion propagiert, mal explizit reduziert auf richterliche Weisungen; mal richtet sich das Angebot ausschließlich an straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende (definiert dann zusätzlich über unterschiedliche strafrechtliche Auffälligkeitsformen), mal auch an Freunde und Geschwister als freiwillige Teilnehmer, mal auch an nichtstraffällige Leistungsberechtigte über SGB VIII. Eine solche eher beliebige Ausgestaltung der NAM führt aber im Ergebnis dazu, dass die eigentliche Zielgruppe nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht werden kann: In der Tat finden sich in der Praxis Zielgruppendefinitionen, wie etwa »nicht zu viele Vorauffälligkeiten« oder »Ersttäter, deren Straftat im Bereich der leichten bis höchstens mittleren Kriminalität liegt«. Weder solche expliziten Ausgrenzungen der eigentlichen Zielgruppe der auch massiv delinquenzbelasteten Jugendlichen, noch die Definition nach ausschließlich strafrechtlichen Kriterien entsprechen den konzeptionellen Anforderungen der ambulanten Jugendhilfeangebote. Möglicherweise führt eine Befassung mit Jugendlichen mit eher geringem Unterstützungsbedarf zuweilen auch zu konzeptionellen Ausgestaltungen, die für die anvisierte Zielgruppe unangemessen sind: Die Beschränkung etwa auf eine routinemäßige Abwicklung immer gleicher Trainingsprogramme im Rahmen Sozialer Trainingskurse ohne flankierendes Angebot intensiver Einzelbetreuung ist sicherlich nicht geeignet, Jugendliche und Heranwachsende in ihren vielfältigen desintegrationsbedingenden Problemen auch individuell zu unterstützen.“²⁷¹⁷ Zustimmend wird Peterich zitiert: „Ein quantitativer und qualitativer Ausbau ambulanter Maßnahmen, der auf die Situation von

2714 Drewniak 1996a, S. 87.

2715 Drewniak 1996a, S. 258.

2716 Drewniak 2011, S. 399; Drewniak 2012b, S. 26.

2717 Drewniak 2012b, S. 26 f.; fast wortgleich Drewniak 2011, S. 400.

Jugendlichen und Heranwachsenden, die Straftaten in erheblichem Umfang und/oder von erheblicher Schwere begehen, angemessen und verhältnismäßig reagiert, hat nicht stattgefunden.“²⁷¹⁸

7.6.2.3 Dünkel et al.: Soziale Trainingskurse und andere Neue Ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland (1998)

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde durch Dünkel et al.²⁷¹⁹ eine umfassende Bestandsaufnahme zur Angebotsstruktur und zur Ausgestaltung sozialer Trainingskurse in Deutschland durchgeführt. Dies wurde zum Anlass genommen, die Angebotsstruktur der Neuen Ambulanten Maßnahmen insgesamt, also auch den Täter-Opfer-Ausgleich, die Betreuungsweise sowie Arbeitsauflagen und -weisungen, in die Analyse einzubeziehen. Diese vor allem in den 1980er Jahren in der Praxis in Modellprojekten entwickelten und erprobten, mit dem 1. JGGÄndG von 1990 flächendeckend eingeführten Maßnahmen mussten in den neuen Bundesländern im Rahmen des Aufbaus der Jugendhilfe sozusagen „aus dem Nichts“ entstehen.

Durchgeführt wurde die Bestandsaufnahme 1994 als schriftliche Befragung, und zwar sämtlicher damals existierender Jugendämter,²⁷²⁰ von freien Trägern der Jugendhilfe, die soziale Trainingskurse anboten, sowie von Jugendrichtern.²⁷²¹ Um eine möglichst flächendeckende Erhebung zu erreichen, erfolgten im Anschluss an die schriftliche Befragung zwei Erinnerungsinterventionen sowie eine kombinierte telefonische und schriftliche Intervention. Durch diesen hohen Aufwand wurde eine Beantwortungsquote von 98,7 % erreicht, d.h. von 606 der 614 Jugendämter lagen auswertbare Antworten vor. Lediglich 8 Jugendämter verweigerten jegliche, auch telefonische Auskunft.²⁷²² Da der Jugendrichterbefragung nur ergänzender Stellenwert zukam, wurde lediglich eine Erinnerungsintervention durchgeführt. Die Rücklaufquote der Jugendrichter betrug 51,3 %, bezogen auf Amtsgerichte 56,1 %.²⁷²³

Die Ergebnisse zur Angebotslage beruhen auf den Selbstauskünften der Jugendämter und der freien Träger. Es wurde nicht geprüft, ob und inwieweit diese Selbstauskunft der Realität entsprechen, sodass nicht auszuschließen ist, dass i.S. von „sozialer Erwünschtheit“ ein zu positives Bild gezeichnet wurde.²⁷²⁴ Hinsichtlich der von den freien Trägern

2718 Peterich 1994, S. 58.

2719 Dünkel et al. 1998; Dünkel et al. 1999a; Dünkel et al. 1999b.

2720 Die schriftliche Befragung wurde durch einen Telefon-Survey bezüglich der schriftlich nicht antwortenden Jugendämter ergänzt. Dadurch konnte die Ausschöpfungsquote auf 99 % erhöht werden.

2721 Die Rücklaufquote in der Befragung der freien Träger betrug 55 %, die der Jugendrichter 51 %.

2722 Dünkel et al. 1998, S. 25 ff.

2723 Dünkel et al. 1998, S. 34.

2724 Kritisch deshalb Lenz (2007, S. 110): „Berücksichtigt man nun, dass es sich bei den Angaben um eine »Selbstdefinition« der befragten Träger handelte und sich die von ihnen gemeinten Betreuungsleistungen tatsächlich oftmals in für die Durchführung der Maßnahme obligatorischen Verfahrensabläufen (z.B. Vermittlung in eine Arbeitsstelle, persönlicher Kontakt in Form eines einführenden und/oder abschließenden Einzelgesprächs) erschöpften, kann vielfach auch bei den Maßnahmeträgern, die behaupten, die Arbeitsleistung »ganz« oder »teilweise« zu betreuen, nicht von einer konzeptionellen pädagogischen Betreuung die Rede sein. Ganz überwiegend dürfte sich hinter der von ihnen propagierten pädagogischen Betreuung allein die Zuweisung des Täters an eine Einsatzstelle und die Kontrolle hinsichtlich der Ableistung der Arbeitsverpflichtung verbergen, d.h. lediglich basale Erfordernisse.

Berücksichtigt man weiterhin, dass nur für etwas mehr als 40 % der bei den Maßnahmeträgern für die

erhaltenen Auskünfte ist eine gewisse Untererfassung nicht auszuschließen, weil freie Träger nur dann in die Befragung einbezogen wurden, soweit diese dem Jugendamt als Anbieter eines sozialen Trainingskurses bekannt waren.²⁷²⁵ Aufgrund von weiteren Zusatzinformationen gehen Dünkel und Mitarbeiter davon aus, dass „die in der Erhebung erfasste Mindestzahl freier Träger der tatsächlichen Trägerzahl der Grundgesamtheit (im Erhebungszeitraum) sehr nahe kommt.“²⁷²⁶ Eine zeitbedingte Übererfassung in den neuen Bundesländern ist dagegen dadurch möglich, dass die nach 1991 „massiv betriebene Beschäftigungspolitik des Bundes mit dem Instrumentarium finanziell geförderter Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung“²⁷²⁷ zu einem verstärkten Ausbau der sozialen Dienste und der Jugendhilfe in den Kommunen und Kreisen sowie „zu einer Hochkonjunktur von sozial- und jugendhilfeorientierten Projekten“²⁷²⁸ durch freie Träger führten. „Mit der Reduzierung der finanziellen Mittelzuweisungen für AFG-Maßnahmen durch den Bund in mehreren Stufen seit 1993 sind seither mehr als ein Viertel der ABM-Stellen in den neuen Bundesländern (bei stetig wachsenden Arbeitslosenzahlen) weggefallen, mit weiter anhaltender Tendenz. Aufgrund der mehr als angespannten Haushaltslage sind die Länder und insbesondere die Kommunen und Kreise bei einem Auslaufen der zeitlich befristeten Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung im engeren Selbstverwaltungsbereich oder mittelbar bei freien Trägern nur sehr begrenzt fähig, aus eigener Kraft diese Stellen weiter zu finanzieren. Diese Entwicklung hatte bzw. hat zur Folge, dass mehr und mehr Projekte im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe bereits eingestellt wurden oder in naher Zukunft auslaufen werden, und dass bereits einige freie Träger ihre Arbeit bzw. Projekte eingestellt haben und vom »Markt« verschwunden sind oder zunehmend in ihrer Existenz bedroht werden ... Unter diesen Umständen muss die hier im Forschungsbericht dargestellte positive Angebotslage im Berichtszeitraum 1994/95 bei neuen ambulanten Maßnahmen in den neuen Bundesländern in gewissem Umfang relativiert werden ... (wobei) durchaus gegenläufige Tendenzen eines weiteren Ausbaus ambulanter Maßnahmen wahrnehmbar“²⁷²⁹ sind. Dünkel et al. haben deshalb für eine „kontinuierliche, in regelmäßigen Abständen bundesweit durchzuführende Berichterstattung auf der Grundlage einer kurzen standardisierten Erhebung“²⁷³⁰ plädiert. Dieser Vorschlag wurde allerdings nicht aufgegriffen und umgesetzt.

Die Jugendrichterbefragung gibt u.a. Auskunft darüber, ob die Jugendrichter mit dem Angebot zufrieden sind bzw. in welchem Umfang (z.B. „viel zu gering“, „voll ausreichend“) die entsprechenden Maßnahmen zur Verfügung stehen. Zufriedenheits- sowie Umfangseinschätzung sind subjektive Bewertungen in Abhängigkeit vom Erwartungshorizont und der Sanktionierungspraxis. Hinzu kommt der Einfluss der Selbstselektion dergestalt, dass besonders motivierte und den Neuen Ambulanten Maßnahmen gegenüber positiv eingestellte Jugendrichter an der Befragung teilgenommen haben dürften.²⁷³¹

Zuweisung der Arbeitsstelle zuständigen Mitarbeiter die Herstellung eines Tatbezugs bei der Wahl »überdurchschnittlich wichtig« ist, während für 25 % eine solche Orientierung »weniger wichtig« bzw. »überhaupt nicht wichtig« ist, so wird schnell einsichtig, dass der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit weniger pädagogisch, als vielmehr punitiv geprägt ist. Die praktische Durchführung der auferlegten Arbeitsleistung weist demzufolge ganz überwiegend eine Affinität zur Arbeitsauflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG auf.“

2725 Dünkel et al. 1998, S. 36. Bei den durch freie Träger durchgeführten TOA, Betreuungs- oder Arbeitsweisungen/-auflagen ist deshalb eine gewisse Untererfassung möglich.

2726 Dünkel et al. 1998, S. 37.

2727 Dünkel et al. 1998, S. 37.

2728 Dünkel et al. 1998, S. 38.

2729 Dünkel et al. 1998, S. 39.

2730 Dünkel et al. 1998, S. 40.

2731 Dieser Selektionseffekt konnte nicht kontrolliert werden. Vgl. Dünkel et al. 1998, S. 40.

Unter diesen vor allem die neuen Bundesländer betreffenden Vorbehalten zählen zu den wesentlichen Ergebnissen (vgl. **Tabelle 81**):

- Es besteht nach Selbstauskunft der Träger inzwischen ein weitgehend flächendeckendes Angebot an Neuen Ambulanten Maßnahmen: Arbeitsleistungen weisen erwartungsgemäß die höchste Angebotsquote (97,0 %) auf. An zweiter Stelle folgen die Betreuungsweisungen, die in nahezu neun von zehn (87,0 %) Jugendamtsbezirken praktiziert werden. Täter-Opfer-Ausgleich (73,9 %) und soziale Trainingskurse (73,6 %) werden jeweils in fast drei Viertel aller Bezirke angeboten.²⁷³²
- Diese weitgehend flächendeckende Angebotslage wurde durch die befragten Jugendrichter bestätigt. Diese äußerten sich auch überwiegend „zufrieden“ mit der Angebotslage (vgl. **Tabelle 81**).
- Im Ländervergleich ist die Angebotslage nach Auskunft der Jugendämter bei allen Maßnahmen in den neuen Bundesländern etwas besser als im früheren Bundesgebiet (vgl. **Tabelle 82**). Dies zeigt sich vor allem, wenn nur diejenigen Jugendamtsbezirke betrachtet werden, in denen alle Maßnahmen angeboten werden. Im früheren Bundesgebiet weist nur die Hälfte der Bezirke ein komplettes Angebot auf, in den neuen Bundesländern sind es aber mehr als zwei Drittel.

Tabelle 81: Angebotslage nach Selbsteinschätzung der Jugendämter und freien Träger sowie Bewertung durch Jugendrichter

	Sozialer Trainingskurs	Täter-Opfer-Ausgleich	Betreuungsweisung	Arbeitsweisung/-auflagen
Jugendamtsbefragung Angebotslage – quantitative und qualitative Bewertung				
Angebot vorhanden – alte Länder	73,1 %	70,1 %	85,2 %	96,2 %
Angebot vorhanden – neue Länder	75,6 %	88,2 %	93,7 %	100,0 %
Angebot vorhanden - BRD	73,6 %	73,9 %	87,0 %	97,0 %
Schwerpunktmäßiges Projekt*		21,0 %	40,2 %	
Nicht betreutes Angebot				17,0 %
Teilweise betreutes Angebot				61,1 %
Jugendrichterbefragung bzgl. Angebotslage				
Angebot nicht vorhanden	26,0 %	19,9 %	6,5 %	0,4 %
Angebot nicht ausreichend vorhanden	11,9 %	15,4 %	k.A.	k.A.
zufrieden mit Angebot	62,2 %	64,7 %	78,8 %	96,0 %

Legende „schwerpunktmäßiges Projekt“:

TOA: Als „schwerpunktmäßiges Projekt“ wurden vier Kriterien aufgestellt:

Fallzahl: In mindestens einem der beiden letzten von uns erfassten Jahreszeiträume (1992 oder 1993) sollte durchschnittlich wenigstens ein TOA-Fall im Monat durchgeführt worden sein.

Spezialisierung: Wenigstens ein TOA-Mitarbeiter vor Ort sollte eine spezialisierende Aus- bzw. Weiterbildung (z. B. zum Konfliktberater) absolviert haben.

Opferfonds: Es sollte ein Opferfonds zu den zuvor beschriebenen Zwecken eingerichtet sein.

Selbsteinschätzung: Die TOA-Mitarbeiter selbst sollten ihr derzeitiges Maßnahmeangebot entsprechend als „schwerpunktmäßig“ einstufen.

Alle vier Kriterien erfüllten, bezogen auf Jugendamtsbezirke mit entsprechendem Angebot, lediglich 3,7 %, drei Kriterien erfüllten 13,8 %, zwei Kriterien erfüllten 21 % (vgl. Dünkel et al. 1998, S. 178 f.).

Betreuungsweisung:

Als „schwerpunktmäßiges Projekt“ galt, wenn in einem der beiden Jahre 1992 oder 1993 die Zahl von 12 Betreuungsweisungen erreicht wurde. Bezogen auf alle Jugendamtsbezirke, in denen exakte Fallzahlen gemeldet wurden, waren dies 40,2 %, bezogen auf alle Jugendamtsbezirke, die zwar ein entsprechendes Angebot meldeten, aber keine Fallzahlen genannt hatten, waren es 34,1 % (vgl. Dünkel et al. 1998, S. 189 ff.).

2732 Vgl. Dünkel et al. 1998, S. 55, Tabelle 3.1; Dünkel et al. 1999b, S. 36, Tabelle 1.

Datenquelle: Dünkel et al. 1998, S. 55, 180, 190, 205, 217.

Tabelle 82: Angebotslage nach Selbsteinschätzung der Jugendämter und freien Träger

	Jgd- amts- bezirke	Sozialer Trainingskur s		Täter-Opfer- Ausgleich		Betreuungs- weisung		Arbeitswei- sung/ - auflagen		alle neuen ambul. Maßn.	
	N	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Baden-Württemberg	50	37	74,0	41	82,0	42	84,0	48	96,0	27	54,0
Bayern	95	56	58,9	67	70,5	74	77,9	92	96,8	38	40,0
Bremen	5	5	100,0	4	80,0	4	80,0	4	80,0	4	80,0
Hamburg	7	7	100,0	7	100,0	7	100,0	7	100,0	7	100,0
Hessen	32	23	71,9	18	56,3	30	93,8	31	96,9	12	37,5
Niedersachsen	61	53	86,9	49	80,3	54	88,5	58	95,1	38	62,3
Nordrhein-Westfalen	156	112	71,8	97	62,2	133	85,3	152	97,4	75	48,1
Rheinland-Pfalz	41	30	73,2	27	65,9	32	78,0	37	90,2	16	39,0
Saarland	6	5	83,3	1	16,7	6	100,0	6	100,0	1	16,7
Schleswig-Holstein	14	12	85,7	13	92,9	14	100,0	14	100,0	11	78,6
Berlin-West	12	10	83,3	12	100,0	12	100,0	12	100,0	10	83,3
Alte Bundesländer	479	350	73,1	336	70,1	408	85,2	461	96,2	239	49,9
Berlin-Ost	11	10	90,9	11	100,0	11	100,0	11	100,0	10	90,9
Brandenburg	18	9	50,0	17	94,4	17	94,4	18	100,0	9	50,0
Mecklenburg- Vorpommern	18	15	83,3	18	100,0	18	100,0	18	100,0	15	83,3
Sachsen	34	26	76,5	26	76,5	29	85,3	34	100,0	21	61,8
Sachsen-Anhalt	24	19	79,2	21	87,5	24	100,0	24	100,0	18	75,0
Thüringen	22	17	77,3	19	86,4	20	90,9	22	100,0	14	63,6
Neue Bundesländer	127	96	75,6	112	88,2	119	93,7	127	100,0	87	68,5
Bundesrepublik insg.	606	446	73,6	448	73,9	527	87,0	588	97,0	326	53,8

Datenquelle: Dünkel et al. 1998, S. 55, Tab. 3.1., S. 56, Tab. 3.2.

- Im Zeitverlauf zeigt sich hinsichtlich der Angebotsstruktur: "Arbeitsweisungen gehörten ... schon Mitte der 80er Jahre zum weitgehend flächendeckenden Angebot der öffentlichen und freien Jugendhilfe, so dass weitere Steigerungsraten nicht mehr möglich waren. Demgegenüber ist jedoch beim Täter-Opfer-Ausgleich, bei Betreuungsweisungen und sozialen Trainingskursen, in dieser Reihung, eine positive Wirkung der JGG-Reform auf die Angebotsentwicklung nachweisbar."²⁷³³
- Dieser - bei rein quantitativer Betrachtung - positive Eindruck relativiert sich jedoch beträchtlich bei Heranziehung qualitativer Kriterien, wie sie etwa von der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht formuliert worden sind.²⁷³⁴ Unter (nicht sehr strenger) Anwendung dieser Kriterien²⁷³⁵ (vgl.

2733 Dünkel et al. 1999b, S. 37.

2734 Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ 1992, S. 411 ff.

2735 Für die Einschätzung als "schwerpunktmäßiges Projekt" wurden beim Täter-Opfer-Ausgleich als Kriterien verwendet: Fallzahl, Spezialisierung, Opferfonds, Selbsteinschätzung der Mitarbeiter (vgl. Dünkel

Tabelle 81 - schwerpunktmäßiges Projekt) kommen Dünkel et al. in ihrer bewertenden Bestandsaufnahme zu folgendem Ergebnis: Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleich wurden "in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert. Die Betreuungsweisung wurde ... lediglich in jedem dritten Amtsbezirk, der Täter-Opfer-Ausgleich in jedem sechsten Bezirk als institutionalisierte Maßnahme mit »Projektcharakter« angeboten. Auch Arbeitsleistungen als die quantitativ mit weitem Abstand dominierende Maßnahme fanden sich nur selten, in etwa jedem sechsten Jugendamtsbezirk, in den Rahmen umfassend sozialpädagogisch betreuter Projekte eingebunden. Die meisten öffentlichen und freien Träger bescheiden sich mit der Vermittlung ihrer jugendlichen Klientel zu gemeinnütziger Arbeit in geeignete Einsatzstellen, wobei es sich vielerorts immer schwieriger gestaltet, die Jugendlichen überhaupt irgendwo unterzubringen."²⁷³⁶ "Tatsächlich dürfte ... das Angebot an betreuten Arbeitsleistungen noch einmal um einiges geringer sein, als das die Bewertung anhand der Selbsteinschätzung der Träger ... wiederzugeben vermag. Der geringe Grad an pädagogischer Betreuung der Jugendlichen, der so insgesamt sichtbar wird, unterstreicht darüber hinaus den in der Praxis vorherrschenden punitiven und nicht eigentlich pädagogischen Charakter der Maßnahme."²⁷³⁷

- Hinsichtlich der sozialen Trainingskurse gehen Dünkel et al. aufgrund der Ergebnisse ihrer Befragung von Jugendämtern und freien Trägern von einem beträchtlichen Anstieg der Teilnehmerzahlen zwischen 1991 und 1993 aus.²⁷³⁸ Ausgehend von den ihnen für 1993 genannten Teilnehmerzahlen (n=5.741)²⁷³⁹ und unter Berücksichtigung, dass von einigen Maßnahmeträgern die genauen Teilnehmerzahlen nicht gemeldet werden konnten,²⁷⁴⁰ kommen sie zum Ergebnis, dass in 7-10 % der jugendrichterlichen Verurteilungen im Jahr 1993 die Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs erfolgt sein dürfte.²⁷⁴¹ Weil ein Teil dieser sozialen Trainingskurse als Diversionsmaßnahme durchgeführt worden sein könnte, ist eine Überschätzung nicht auszuschließen.²⁷⁴²

Bemerkenswert sind die in diesem Zusammenhang von Dünkel et al. festgestellten erheblichen regionalen Unterschiede. "Bei aller Vorsicht wegen der lückenhaften Datenbasis können andererseits regionale Unterschiede in der Weise festgestellt werden, dass in Bremen und Berlin der soziale Trainingskurs eine doch erhebliche Bedeutung gewonnen zu haben scheint. Mindestens 15,2 % bzw. 12,1 % der Verurteilungen im Jahr 1993 beinhalteten die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs. Im Gegensatz dazu deutet sich in Hessen, im Saarland und in Schleswig-Holstein eine

et al. 1998, S. 178 ff.). Bei Betreuungsweisungen wurde dann ein schwerpunktmäßiges Angebot angenommen, wenn in einem der beiden Jahre 1992 oder 1993 mindestens 12 Betreuungsweisungen (entweder vom Jugendamt oder von einem freien Träger oder von beiden zusammen) durchgeführt wurden (vgl. Dünkel et al. 1998, S. 189). Die qualitative Bewertung bei Arbeitsweisungen/Arbeitsaufträgen erfolgte danach, ob nach Selbstauskunft der befragten Jugendämter/freien Träger die Teilnehmer in geeigneter Weise pädagogisch betreut bzw. begleitet wurden (vgl. Dünkel et al. 1998, S. 204).

2736 Dünkel et al. 1998, S. 275.

2737 Dünkel et al. 1998, S. 207.

2738 Dünkel et al. 1998, S. 130 ff.

2739 Dünkel et al. 1998, S. 131.

2740 Dünkel et al. 1998, S. 132.

2741 Dünkel et al. 1998, S. 239, insbesondere Tabelle 6.12, S. 238; ebenso Dünkel et al. 1999b, S. 42.

2742 Auf diese, § 45 Abs. 2 und 3 JGG nicht entsprechende Praxis weisen Dünkel et al. 1998, S. 246, zutreffend hin.

insoweit eher zurückhaltende Sanktionspraxis an. In den neuen Bundesländern scheint der soziale Trainingskurs in Sachsen und in Sachsen-Anhalt in der Sanktionierungspraxis der Jugendgerichte verbreiteter zu sein als in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Die vor allem in den Stadtstaaten stärker an neuen ambulanten Maßnahmen orientierte Sanktionspraxis der Jugendgerichte deckt sich mit der ... ausgeprägten kriminalpolitischen Aufgeschlossenheit gegenüber den neuen ambulanten Maßnahmen bei gleichzeitig größerer Zurückhaltung gegenüber herkömmlichen Sanktionen, insbesondere dem Jugendarrest."²⁷⁴³

Am häufigsten fanden sich gesprächs- (81,3 %) und erlebnisorientierte Ansätze (68,1 %). "Mehr als die Hälfte aller Kurse (53,3 %) basierte entweder allein oder in Verbindung mit sonstigen methodischen Elementen auf der Kombinationen dieser beiden - für soziale Trainingskurse - pädagogischen Konzepten."²⁷⁴⁴ Weitere Nennungen entfielen auf praktisch-handlungsorientierte (49 %) sowie auf lernorientierte Ansätze (38,9 %).

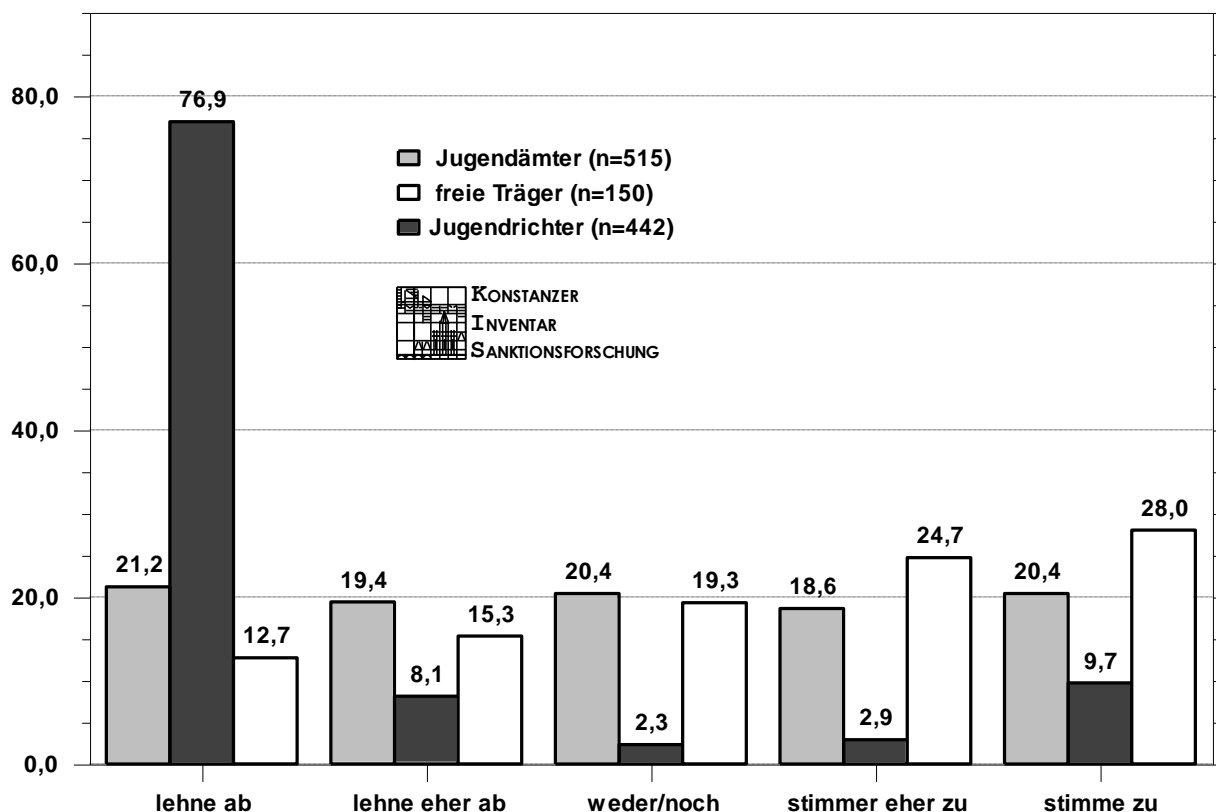
Die schriftliche Befragung von Jugendrichtern sowie von Mitarbeitern der Jugendämter und freien Träger ergab eine hohe Akzeptanz des sozialen Trainingskurses. Sie zeigte andererseits aber auch beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Einschätzung des sozialen Trainingskurses, z.B. als Alternative zum Jugendarrest. Während die befragten Sozialarbeiter zu über 75 % den sozialen Trainingskurs als Alternative zum Jugendarrest bejahten, stimmten dem nur 55 % der Jugendrichter zu. Dass der soziale Trainingskurs den Jugendarrest entbehrlich mache, meinten nur knapp 13 % der Jugendrichter, aber ein gutes Drittel der Jugendämter und knapp 53 % der freien Träger (vgl. **Schaubild 346**). Die Antworten der befragten Jugendrichter ergaben im Übrigen ein deutliches Stadtstaaten-Nord-Süd-Gefälle.²⁷⁴⁵

2743 Dünkel et al. 1998, S. 237.

2744 Dünkel et al. 1998, S. 140.

2745 Dünkel et al. 1998, S. 241 ff., 259 ff.

Schaubild 346: Antworten von Praktikern auf die Frage: „Der soziale Trainingskurs macht den Jugendarrest kriminalpolitisch entbehrlich, d.h. im Falle der flächendeckenden Einrichtung des sozialen Trainingskurses kann der Jugendarrest abgeschafft werden“ – bundesweite Befragung 1994



Quelle: Dünkel 2002b, S. 122, Abb. 3.

- Was die Zahlen von Betreuungsweisungen, von Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsleistungen angeht, ermittelten Dünkel relativ hohe Werte, die allerdings in nicht unerheblichem Maße durch die Selbstauskunft von Jugendämtern und freien Trägern beeinflusst sein dürften. Eine Gegenüberstellung der Selbstauskünfte mit den Angaben der StVerfStat (siehe **Tabelle 83**) zeigt, dass danach 1993 mehr als jede zweite Weisung gem. § 10 JGG entweder eine Betreuungsweisung oder die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, beinhaltet haben müsste. Wie schon hinsichtlich der Angaben zum sozialen Trainingskurs ist auch hier eine Überschätzung nicht auszuschließen.
- In zurückhaltender Bewertung dieser Angaben kommen Dünkel et al. zum Ergebnis, die quantitative Bedeutung von Betreuungsweisungen und von Täter-Opfer-Ausgleich ließen sich zwar nur schwer einschätzen, diese Maßnahmen hätten sich aber als "wenn auch »zarte Pflänzchen« eines sozialpädagogisch orientierten und konstruktiven Jugendkriminalrechts etabliert. Von einem »Mauerblümchendasein« kann wohl auch insoweit nicht mehr gesprochen werden."²⁷⁴⁶

Tabelle 83: Neue Ambulante Maßnahmen nach JGG, Teilnehmerzahlen (alte Bundesländer) 1993, Selbstauskunft Jugendämter und freie Träger

	Verurteilte lt. Strafverfolgungsstatistik		Selbstauskunft Jugendämter und freie Träger			
			Teilnehmerzahlen			
	nach JGG Verurteilte	Darunter: Weisungen	Soziale Trainingskurse	TOA	Betreuungsweisung	Arbeitsleistung
1993	72.664	15.348	4.926	3.346	3.758	28.130

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik 1993; Dünkel et al. 1998, S. 133, Tab. 4.8; S. 172, Tab. 5.3; S. 188, Tab. 5.13; S. 203, Tab. 5.21.

7.6.2.4 Brakhage/Drewniak: Die ambulanten Maßnahmen aus der Perspektive der betroffenen Jugendlichen - Niedersachsen (1999)

Ambulante sozialpädagogische Projekte erheben den Anspruch, die sozialen und erzieherischen Belange der betroffenen straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden in besonderer Weise zu berücksichtigen. Um deren Projekterfahrung und –beurteilungen zu erfassen, wurde 1997 in Niedersachsen durch Brakhage/Drewniak²⁷⁴⁷ eine Stichprobe von insgesamt 48 Jugendlichen/Heranwachsenden befragt, die aus Anlass ihrer Straftat längerfristig sozialpädagogisch (soziale Gruppenarbeit/soziale Trainingskurse, Einzelbetreuungen und sozialpädagogisch begleitete Arbeitsweisungen) betreut wurden. Durch eine über die Projekte vermittelte schriftliche Befragung der betreuten Jugendlichen wurden sozio-biographische Angaben und Daten zur Straffälligkeit erhoben. Danach gaben zwei Drittel der Jugendlichen an, bereits früher Kontakte zum Jugendamt gehabt zu haben, drei Viertel waren bereits strafrechtlich auffällig;²⁷⁴⁸ bei immerhin einem Viertel handelte es sich nach Selbstauskunft der Jugendlichen um – justiziell gesehen – Ersttäter. Allerdings werden diese Angaben nicht weiter differenziert, so dass unklar bleibt, in welcher Projektart vor allem Ersttäter vertreten waren.

Die qualitativen Interviews mit insgesamt 48 aus dieser Grundgesamtheit repräsentativ für die Projektlandschaft und deren Probanden ausgewählten Jugendlichen ergaben u.a.:

- „Eine Beteiligung der Jugendlichen im Entscheidungsverlauf (erfolgt) überwiegend nicht ... Über einen auf ihre Lebenssituation bezogenen Unterstützungsanlass, der seitens der Jugendhilfe vorab zu diagnostizieren ist, herrscht bei den Jugendlichen selbst ebenso wenig Kenntnis wie auch über die konkreten Konsequenzen der Weisung, die Projekteinhalte.“²⁷⁴⁹
- Bei den Projektbeurteilungen wird die von den meisten Projekten gewählte, „den Bedürfnissen der Zielgruppe entsprechende Flexibilität bestätigt, indem »Mischformen« aus sowohl handlungs- und erlebnisorientierten als auch gesprächsorientierten Angeboten erfolgen.“²⁷⁵⁰
- Projektwahrnehmung und -beurteilung sind unterschiedlich. Während die eine Gruppe meint, die Projektweisung bringe nichts, sieht die andere Gruppe die Möglichkeit, Hilfe und

2747 Brakhage/Drewniak 1999.

2748 Brakhage/Drewniak 1999, S. 33.

2749 Brakhage/Drewniak 1999, S. 97, eingehend S. 56 ff.

2750 Brakhage/Drewniak 1999, S. 98, eingehend S. 65 ff.

Unterstützung zu erhalten, eine dritte Gruppe betrachtet das Projekt vorwiegend als Freizeitort.²⁷⁵¹ Bei der ersten Gruppe handelt es sich mehrheitlich um Migranten und Aussiedlerjugendliche, die von den Angeboten überwiegend nicht erreicht zu werden scheinen.²⁷⁵²

7.6.2.5 Scheunemann: Bedeutung freier Träger für NAM - LG München I, II, Landshut und Passau (1999)

Die Bedeutung freier Träger der Jugendhilfe für Angebotsvielfalt und Durchführung der ambulanten Maßnahme der Jugendkriminalrechtspflege war Gegenstand der Untersuchung von Scheunemann. Postalisch befragt wurden hierzu im Winter 1995/1996 83 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sowie 51 Träger der Jugendhilfe in den LG-Bezirken München I, II, Landshut und Passau. Die Rücklaufquoten waren mit 57,8 % (Justiz) bzw. 73,5 % (Jugendhilfe) durchschnittlich bzw. überdurchschnittlich hoch.²⁷⁵³ Die Untersuchungsergebnisse werden zwar nach LG-Bezirken getrennt dargestellt, aber nicht nach Zuständigkeiten differenziert, insbesondere nicht nach Amts- und Landgericht bzw. Richter und Staatsanwalt. Zentrale Ergebnisse der Untersuchung waren:

- Nicht alle ambulanten Maßnahmen werden von den befragten Jugendrichtern überhaupt angeordnet. Es gibt eine fallende Linie von Arbeits- (100 %), Betreuungsweisungen (87,9 %), sozialen Trainingskurs (75,8 %), Verkehrsunterricht (69,7 %), TOA (60,6 %), sonstige Maßnahmen (48,5 %) und Erziehungsbeistandschaft (21,2 %).²⁷⁵⁴ Während alle Jugendrichter, die an der Umfrage teilgenommen haben, auch eine Arbeitsweisung anordnen, ordnen nur 21,2 % auch eine Erziehungsbeistandschaft an.
- "Je größer die Zahl der Träger ist, mit denen ein Jugendrichter bei der Durchführung ambulanter Maßnahmen zusammenarbeitet, desto breiter ist auch die Anordnungsvielfalt der Maßnahmentearten, unter denen er auswählt."²⁷⁵⁵
- Eine große Maßnahmen- und Trägervielfalt führt nicht dazu, dass insgesamt mehr Maßnahmen angeordnet werden.²⁷⁵⁶
- Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe unterscheiden sich hinsichtlich der Art und der Gewichtung der Maßnahmenangebote. "Während mehr als die Hälfte aller an der Umfrage teilnehmenden öffentlichen Träger die Arbeitsweisung bzw. -aufgabe als angebotene Maßnahmenart benennt, ist dies bei den freien Trägern nur ein gutes Drittel. Die Betreuungsweisung ist mit 41,7 % die am häufigsten genannte Maßnahme bei den freien Trägern. Die öffentlichen Träger hingegen kommen bei der Betreuungsweisung nur auf 30,8 %. Ebenso häufig wie die Betreuungsweisung wird von den freien Trägern eine »sonstige« Maßnahmenart genannt, d.h. 41,7 % der an der Umfrage teilnehmenden Träger führen auch einen Maßnahmentyp durch, der nicht ausdrücklich im JGG erwähnt wird. Bei den öffentlichen Trägern tut dies nur ein knappes Viertel. Dieses Verhältnis verkehrt sich beinahe ins Gegenteil, wenn man die Ergebnisse zum Täter-Opfer-Ausgleich betrachtet: Nur ein Viertel der freien Träger

2751 Brakhage/Drewniak 1999, S. 68 ff.

2752 Brakhage/Drewniak 1999, S. 77 ff.

2753 Scheunemann 1999, S. 49 ff.

2754 Scheunemann 1999, S. 57, Schaubild 1.

2755 Scheunemann 1999, S. 91.

2756 Scheunemann 1999, S. 69 ff.

gibt an, den Täter-Opfer-Ausgleich als ambulante Maßnahme anzubieten, bei den öffentlichen Trägern sind es 38,5 %."²⁷⁵⁷

- 1994 haben freie Träger insgesamt 3.625, öffentliche Träger dagegen 948 Maßnahmen durchgeführt, d.h. 4/5 aller durch die Justiz angeordneten Maßnahmen wurden von freien Trägern durchgeführt. Freie Träger führten alle Fälle der Erziehungsbeistandschaft durch, 93 % des TOA, 90 % der Betreuungsweisungen, 84 % der sonstigen Maßnahmen, 76 % der Arbeits- und 52 % der Betreuungsweisungen.²⁷⁵⁸

7.6.2.6 Kremerskothen: Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen (2001)

Durch das 1. JGGÄndG von 1990 wurde als neue Rechtsfolge die Arbeitsauflage in das JGG aufgenommen. Damit sollte einem Bedürfnis der Praxis abgeholfen werden, die die Arbeitsweisung vielfach unter Überstrapazierung der Anordnungsvoraussetzungen als ahndende Sanktion verhängt hatte.²⁷⁵⁹ Von Teilen der Literatur wurde das Nebeneinander von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen als Verschärfung bereits bestehender Widersprüchlichkeiten und ungelöster Abgrenzungsprobleme zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln gewertet und vermutet, dass es der Praxis kaum gelingen werde, beide Institute eindeutig voneinander abzugrenzen.²⁷⁶⁰ Bestätigt wird dies durch die bundesweite Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Auf die Frage, ob die Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen für die eigene Praxis von Bedeutung sei, meinten 40,6 %, diese Unterscheidung habe eher keine Bedeutung, 45,5 % meinten gar, sie habe gar keine Relevanz.²⁷⁶¹

Praxisberichten zufolge findet sich eine Zweiteilung: „Ganz überwiegend findet man in der Praxis die Arbeitsdienste als taxativ eingesetzte Sanktion ohne vorherige Klärung von pädagogischen Bedarfen. Hierbei wird der Jugendliche zumeist über die Jugendgerichtshilfe (JGH) in einem administrativen Routinevorgang einer Einrichtung in freier oder öffentlicher Trägerschaft (Vereine, kommunale Einrichtungen, z.B. Kindertagesstätten, Altenheime, Krankenhaus, Zoo etc.) zugewiesen, bei der die Arbeit abgeleistet werden soll. Dieser Träger teilt dann in der Regel der JGH mit, ob der Jugendliche die ihm auferlegten Dienste abgeleistet hat. Die JGH kontrolliert die Ableistung und meldet Erfüllung oder Nichterfüllung an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft. ... Seltener findet man (gruppen-)pädagogisch begleitete, an den Bedürfnissen, Fähigkeiten oder Ressourcen der jungen Menschen orientierte handlungsorientierte Arbeitsprojekte (z.B. Fahrradwerkstatt, gemeinwesenorientierte, ökologische Projekte). Hier leisten die Jugendlichen nicht nur eine bestimmte Anzahl auferlegter Stunden ab, sondern werden im Rahmen eines umfassenderen Ansatzes individuell wie gruppenpädagogisch betreut. Wesentliches Ziel dieser Arbeitsprojekte ist in erster Linie nicht die Arbeit als solche, sondern vor allem der handlungs- und erlebnisorientierte Zugang zu den jungen Menschen, die durch moralisierende Vorträge und Gesprächsrunden zumeist kaum zu erreichen sind.“²⁷⁶²

Ziel der Untersuchung von Kremerskothen war die Beantwortung der Frage, „ob bei den verschiedenen normierten Arbeitsleistungen eine Abgrenzung der Arbeitsweisungen von den Arbeitsauflagen in der Praxis überhaupt sinnvoll möglich ist und ob eine Unterscheidung

2757 Scheunemann 1999, S. 96.

2758 Scheunemann 1999, S. 104.

2759 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 18.

2760 Kremerskothen 2001, S. 15, 36 ff.; Höyneck 2015, S. 452 ff.

2761 Höyneck/Leuschner 2014a, S. 104 f.

2762 Trenzcek 2009b, S. 358. Beispiele bei Meißner/Pelz 2000.

von der Praxis an- und vorgenommen wird”.²⁷⁶³ Zur Beantwortung dieser Frage wurde ein mehrdimensionaler Ansatz gewählt; durchgeführt wurden eine Aktenanalyse sowie zur Absicherung und Vertiefung der Befunde eine Befragung von drei verschiedenen Zielgruppen, nämlich von Entscheidern (Richtern und Staatsanwälten), von Jugendgerichtshelfern und von Institutionen.

Die Aktenanalyse wurde in Form einer Totalerhebung²⁷⁶⁴ aller Verfahren durchgeführt, die dem Kreisjugendamt des Rhein-Neckar-Kreises im Jahr 1996 zur Bearbeitung vorlagen²⁷⁶⁵ und in denen Arbeitsleistungen nach JGG angeordnet worden waren, sei es im Rahmen einer Einstellungsverfügung gem. §§ 45, 47 JGG, sei es durch Urteil gem. §§ 10, 15 JGG. Von den ursprünglich erfassten 382 Verfahren waren insgesamt 270 einschlägig bzw. konnten ausgewertet werden.²⁷⁶⁶

Aus der Fülle der Befunde der Aktenanalyse sind hervorzuheben:

- In der Praxis – jedenfalls jener im Rhein-Neckar-Kreis – wird in einer Vielzahl von Fällen weder in der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft noch im Urteilstenor zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe unterschieden. Stattdessen werden neutrale Begriffe gewählt, wie “gemeinnützige Arbeit”, “Arbeitsstunden” oder “Arbeitsleistungen”.²⁷⁶⁷
- Die Meldungen zum Bundeszentralregister (hier: Erziehungsregister) stimmten nur teilweise überein mit den von den Richtern und Staatsanwälten gewählten Bezeichnungen.²⁷⁶⁸ Es gibt also nicht nur die “Konstruktion von Wirklichkeit” durch die Entscheider (Richter und Staatsanwälte), sondern auch durch die Geschäftsstelle bei der

2763 Kremerskothen 2001, S. 1 f.

2764 Eine landes- oder bundesweite Stichprobe konnte nicht gezogen werden, weil die für die Ziehung erforderliche Grundgesamtheit nicht bestimmt werden konnte. Bei Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG bzw. nach § 10 JGG werden die angeregten/angeordneten/verhängten Arbeitsweisungen weder bei den aktenverwaltenden Stellen gespeichert noch zum Bundeszentralregister noch zur StVerfStat gemeldet. Mit der Erfassung von Arbeitsaufträgen in der StVerfStat wird nur ein Teil aller Arbeitsweisungen/Arbeitsaufträge erfasst. Im Untersuchungsgut von Kremerskothen 2001, S. 125, machten Arbeitsaufträge gem. § 15 JGG nur 27 % aller Arbeitsleistungen aus. Da es auch keine zentrale JGH-Aktenführung gibt, schied die Erhebung einer landes- oder gar bundesweiten Stichprobe aus. Deshalb blieb nur die Möglichkeit, auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe – Kreise und kreisfreie Städte – die Akten zu erheben.

2765 Dass die JGH über vollständige oder zumindest weitgehend vollständige Informationen verfügen dürfte, wird auf die Annahme gestützt, die JGH habe die Arbeitsweisungen zu überwachen. Ob die JGH in allen Fällen der Anregung/Anordnung einer Arbeitsweisung eingeschaltet wird und ob die Aktenführung der JGH vollständig und korrekt ist, könnte nur durch aufwendige Kontrolluntersuchungen festgestellt werden, bei denen Stichproben von Ermittlungsakten gezogen und mit den Daten der JGH verglichen werden. Anhaltspunkte, dass jedenfalls im Bereich der Diversion eine Untererfassung im Bezirk der StA Mannheim vorliegt, hat die Verf. gefunden (Kremerskothen 2001, S. 71, Anm. 362).

2766 Kremerskothen 2001, S. 71 f.

2767 Kremerskothen 2001, S. 79, Schaubild 2; ; Khostevan 2008, S. 242, stellte in ihrer Münsteraner Untersuchung bei Mehrfach- und Intensivtätern ebenfalls fest, dass die Praxis die Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen und -aufträgen „nicht konsequent vornimmt“.

2768 Kremerskothen 2001, S. 78, Schaubild 1. Entsprechendes dürfte – dies konnte freilich nicht gesondert geprüft werden – für die Meldungen zur StVerfStat gelten.

Dieser Befund hatte Folgerungen für die Untersuchung, denn es musste nunmehr zwischen Arbeitsweisungen, Arbeitsaufträgen und der neuen (dritten) Kategorie “sonstige Arbeitsleistungen” unterschieden werden. Hierbei ging Kremerskothen von den Meldungen zum BZR aus, weil hier die “größtmögliche Trennschärfe” (S. 79) vorliege. Damit wird freilich ein weiterer Verzerrungsfaktor in Kauf genommen, nämlich das Meldeverhalten der Geschäftsstellen. Im Ergebnis dürfte es jedoch keinen Unterschied machen, weil die Varianz zwischen diesen drei Kategorien in den untersuchten unabhängigen Variablen insgesamt sehr gering war.

StA, die die Meldungen zum BZR fertigt. In der Realität gibt es also etwas, was es im JGG nicht gibt, nämlich eine "Arbeitsleistung", deren Rechtsgrundlage nicht benannt wird, deren Zielgruppe nicht exakt ausgemacht werden kann und deren Ziele etwas diffus bleiben. Ferner gibt es eine "Konstruktion von Wirklichkeit", die lediglich für Zwecke der Statistik erfolgt.

- Die Mehrzahl (57 %) der Arbeitsleistungen wurde nicht durch Urteil gem. §§ 10, 15 JGG verhängt, sondern im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG angeregt.²⁷⁶⁹
- Die bei einer Verfahrenseinstellung angeregte abzuleistende Stundenzahl bewegte sich zwischen 4 und 50 Stunden.²⁷⁷⁰ Die richterlich verhängten Stundenzahlen lagen doppelt so hoch. Die Höchststundenanzahl lag bei 120 Stunden.²⁷⁷¹
- Auf die Entscheidung, welche Form der Arbeitsleistung angeregt oder verhängt wird, haben Tat- und Tätermerkmale bei Kontrolle von Drittvariablen keinen signifikanten Einfluss. Aus den Akten konnten also keine trennscharfen Kriterien für die Wahl der Sanktion ermittelt werden.²⁷⁷² Es gab auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeitsweisung bei leichten Straftaten, Arbeitsauflagen bei mittelschwerer Kriminalität angewendet würden.²⁷⁷³ Es fand sich ferner kein Anhaltspunkt dafür, dass die Arbeitsweisungen dann angewendet werden, wenn der Erziehungsprozess gefördert werden soll und durch die Arbeitsauflagen lediglich ein Denkkzettel erteilt werden soll, oder sich Arbeitsauflagen eher in die Vergangenheit richteten, Arbeitsweisungen dagegen eher zukunftsorientiert seien.

Die Interviews mit allen für den Rhein-Neckar-Kreis zuständigen sieben Jugendrichtern sowie eines bereits im Ruhestand befindlichen Jugendrichters sowie mit drei Jugendstaatsanwälten, die sich stellvertretend äußerten, bestätigten das Ergebnis der Aktenanalyse indes nur zum Teil. Denn drei der befragten acht Richter hielten die Unterscheidung zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage für praktikabel, während die fünf anderen Richter bestätigten, dass sie den Unterschied nur für sehr schwer durchführbar hielten und ihn deshalb auch nicht praktizierten. Angegeben wurde aber von einem Teil der Richter, fast nur Arbeitsauflagen zu verhängen, der andere – geringere – Teil nur Arbeitsweisungen.²⁷⁷⁴ Von daher ist jedenfalls der große Anteil der "neutralen Formulierungen" nicht erklärbar. Eingeräumt wurde aber zum einen, dass neutrale Formulierungen gewählt werden, eingeräumt wurde ferner, dass Verhalten und Interviewäußerung sich nicht immer deckten.²⁷⁷⁵ Hier spielte offenbar die "soziale Erwünschtheit" eine nicht unerhebliche Rolle. Ansonsten werden die Ergebnisse bestätigt, dass auch die Richter keine trennscharfen Kriterien zur Differenzierung zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage zu benennen in der Lage waren, außer dem Gesichtspunkt der Einstellung zur Arbeit.²⁷⁷⁶ Dieser Gesichtspunkt wird aber, jedenfalls soweit dies aus den Akten ersichtlich ist, in der Praxis nur zum Teil erhoben und differenziert gerade nicht.²⁷⁷⁷

2769 Kremerskothen 2001, S. 120.

2770 Kremerskothen 2001, S. 121.

2771 Kremerskothen 2001, S. 137.

2772 Kremerskothen 2001, S. 83 ff.

2773 Kremerskothen 2001, S. 45 ff.

2774 Kremerskothen 2001, S. 153.

2775 Kremerskothen 2001, S. 155.

2776 Kremerskothen 2001, S. 153 f.

2777 Kremerskothen 2001, S. 94 f.

Die befragten Staatsanwälte waren der Auffassung, die Unterscheidung sei verfehlt bzw. nicht praktikabel.²⁷⁷⁸ Regelmäßig werde eine "neutrale" Formulierung verwendet, womit die Arbeitsaufgabe gemeint sei.

Durch die Befragung aller im Bereich der Jugendgerichtshilfe tätigen sieben Mitarbeiter des Kreisjugendamtes sollte in Erfahrung gebracht werden, "ob und nach welchen Kriterien die Jugendgerichtshelfer bei ihren Vorschlägen zu den Arbeitsmaßnahmen zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen unterscheiden bzw. woran es liegt, dass nicht unterschieden wird".²⁷⁷⁹ Die Befragten äußerten sich im gleichen Sinne wie die Richter.²⁷⁸⁰ Ein Teil der Jugendgerichtshelfer hat es sich – möglicherweise in Anpassung an die Praxis – zwischenzeitlich zu eigen gemacht, ihren Maßnahmevorschlag in eine "neutrale" Formulierung zu kleiden. Ein anderer Teil schlägt nur Arbeitsauflagen vor, weil in der Durchführung ohnedies nicht differenziert werde bzw. die Voraussetzungen für eine Arbeitsweisung, nämlich eine Betreuung, nicht gegeben seien. Ein anderer Teil wiederum geht davon aus, Arbeitsleistungen seien immer Arbeitsweisungen. Wenn aber eine Differenzierung erfolgt, dann erfolgt diese jedenfalls nicht tat- oder täterorientiert.

Die schriftliche Befragung der 97 Einrichtungen, die für die Durchführung gemeinnütziger Arbeitsleistungen zur Verfügung standen, führte zu 71 auswertbaren Fragebögen. Im Rhein-Neckar-Kreis gab es im Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung keine betreuten Projekte oder auf die Durchführung von betreuten Arbeitsleistungen spezialisierte Einrichtungen. Deshalb war der Befund, dass nur ein gutes Viertel der Einrichtungen informiert wurde, ob es sich um eine Arbeitsweisung oder Arbeitsaufgabe handelt, nicht überraschend. Keine Einrichtung wurde aufgefordert, bei einer Arbeitsweisung anders zu verfahren als bei einer Arbeitsaufgabe.²⁷⁸¹ Bei den angebotenen Tätigkeiten handelte es sich zu zwei Dritteln um Reinigungs- und Aufräumarbeiten,²⁷⁸² um Tätigkeiten also, die in der Regel nicht sonderlich gut geeignet sind, Erfolgserlebnisse zu vermitteln oder die Jugendlichen zu ermuntern, eine Arbeitsstelle zu suchen. Verteilt werden die Tätigkeiten nach praktischen Erfordernissen, also insbesondere danach, was gerade anfällt.²⁷⁸³ "Der Wunsch, dass die Arbeitsleistungen dazu dienen sollen, dass sich die Jugendlichen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern erproben können, um eigene Neigungen und Fähigkeiten erkennen zu können oder Erfahrungen zu sammeln, die die eigene Berufswahl erleichtern oder gar die Freizeitgestaltung verändern, lässt sich ... nur in seltenen Fällen verwirklichen."²⁷⁸⁴

Zusammenfassend wird festgestellt:

- "Eine (einheitliche) Differenzierung zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflagen wird im Rhein-Neckar-Kreis weitestgehend nicht vorgenommen. ... Soweit sich bei der Aktenanalyse Unterschiede herausgestellt haben, lässt sich anhand der durch die Befragungen gewonnenen Ergebnisse der Schluss ziehen, dass diese Unterschiede

2778 Kremerskothen 2001, S. 168.

2779 Kremerskothen 2001, S. 69.

2780 Kremerskothen 2001, S. 172 ff.

2781 Kremerskothen 2001, S. 192, Tabelle 35.

2782 Kremerskothen 2001, S. 188, Tabelle 34.

2783 Kremerskothen 2001, S. 194, Tabelle 36.

2784 Kremerskothen 2001, S. 189.

eher zufälliger Natur sind und keine Anhaltspunkte dafür bieten, wann eine Arbeitsweisung in Betracht kommt und wann eine Arbeitsauflage.“²⁷⁸⁵

- “Auch die Jugendgerichtshilfe unterscheidet nicht zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflagen. ... Da keine betreuten Projekte oder auf betreute Arbeitsleistungen spezialisierte Einrichtungen im Rhein-Neckar-Kreis zur Verfügung stehen, bietet sich zur Zeit eine Unterscheidung für sie auch nicht an.“²⁷⁸⁶
- “Die Jugendgerichtshilfe bietet zwar den Jugendlichen an, bei Problemen auf sie zuzukommen. In den meisten Fällen jedoch werden vom Jugendlichen die Arbeitsstunden ohne weiteren Kontakt zum Jugendgerichtshelfer bei den Institutionen abgeleistet. Welche erzieherischen Wirkungen die Arbeitsleistung auf die Jugendlichen haben, bleibt den Jugendgerichtshelfern und auch dem Gericht verborgen.“²⁷⁸⁷

Von einer klaren und deutlichen Differenzierung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen kann danach für den von Kremerskothen untersuchten Bezirk keine Rede sein. Die Untersuchung ist aber zeitlich wie räumlich beschränkt; ob und inwieweit die empirischen Befunde verallgemeinert werden können, muss deshalb offen bleiben. Im Übrigen lassen die Befunde mehrere Schlussfolgerungen zu: Aus der im Rhein-Neckar-Kreis nicht erfolgten Unterscheidung kann nicht auf eine prinzipielle Ununterscheidbarkeit in der Praxis geschlossen und gefolgert werden, das JGG müsse dem Praxisbefund angepasst werden. Genauso gut könnte umgekehrt argumentiert werden, die Praxis müsse befähigt werden, die Unterscheidung des Gesetzes entsprechend umsetzen zu können, etwa durch ein vermehrtes Angebot von sozialpädagogisch betreuten Arbeits-einsatzstellen. Es wäre freilich auch daran zu denken, zusätzlich (oder allein) die Praktiker der Jugendkriminalrechtspflege entsprechend zu schulen, damit sie die gesetzlichen Vorgaben, also die Trennung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen, in ihrer Spruchpraxis auch umsetzen.

7.6.2.7 Ruf: Gemeinnützige Arbeit (2001)

In seiner Diplomarbeit befasste sich Ruf²⁷⁸⁸ mit dem theoretischen Hintergrund von Arbeitsweisungen und –auflagen nach dem JGG sowie mit der Praxis der Durchführung gemeinnütziger Arbeit im Großraum Freiburg i.Br. (Stadt Freiburg i.Br., Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen). Die Ausgestaltung in der Praxis selbst wurde, soweit dies die Zusammenfassung erkennen lässt, nur für einen der Landkreise untersucht, bei dessen JGH Ruf ein Praxissemester verbrachte. In diesem Landkreis wurden die Jugendlichen vom Jugendrichter selbst zu den entsprechenden Stellen geschickt, „von denen es allerdings nur zwei gab, beides Altenpflegeheime“. Über eine Betreuung der Jugendlichen durch die JGH wird nichts berichtet. Vielmehr wird über die Aufgabe von Ruf während seines Praxissemesters informiert, nämlich neue Einsatzstellen zu finden. Deutlich wurde, „dass es Zeit und Arbeit für die JGH bedeutet, geeignete Einsatzstellen für Arbeitsleistungen nach dem JGG zu finden, diese auch zu beraten und zu betreuen. Gerade für eine ASD-integrierte JGH ist dieser Arbeitsaufwand neben den vielen anderen Aufgaben oft nur schwer oder eingeschränkt leistbar.“²⁷⁸⁹ Die Befragung von zwei Jugendrichtern und drei JGH-Mitarbeitern ergab, „dass alle Befragten bis auf

2785 Kremerskothen 2001, S. 202.

2786 Kremerskothen 2001, S. 203.

2787 Kremerskothen 2001, S. 209.

2788 Die Diplomarbeit ist nicht veröffentlicht. Zugänglich ist nur deren Zusammenfassung (Ruf 2001).

2789 Ruf 2001, S. 69.

einen Jugendrichter angeben, dass in der Praxis kein Unterschied zwischen Weisungen und Auflagen gemacht wird.“²⁷⁹⁰

7.6.2.8 Dünkel et al: Sanktionierungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern (2003)

Dünkel et al.²⁷⁹¹ werteten den ersten Jahrgang der StVerfStat für Mecklenburg-Vorpommern aus, um die dortige Sanktionierungspraxis mit den alten Bundesländern zu vergleichen. Angesichts der überdurchschnittlich hohen Diversionsrate von 78 % gegenüber 69 % im Durchschnitt der alten Länder,²⁷⁹² verbleiben in Mecklenburg-Vorpommern „auf der gerichtlichen Sanktionsebene vermehrt schwerere Delikte“.²⁷⁹³

Erwartungsgemäß ist deshalb „der Anteil von Jugendstrafen an den insgesamt nach JGG Verurteilten mit 28,1 % höher als im Durchschnitt der alten Bundesländer (18,3 %).²⁷⁹⁴ Bei Bezugnahme auf alle informell oder formell Sanktionierten lag der Anteil von zu Jugendstrafe Verurteilten mit 6,1 % nur noch geringfügig über dem Schnitt der alten Länder (5,4 %). Die Mindeststrafe von 6 Monaten sowie die Jugendstrafen von mehr als 6 bis zu 12 Monaten sind dagegen überrepräsentiert, längere Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren sind – im Vergleich zu den alten Ländern – unterrepräsentiert.²⁷⁹⁵ Erwartungswidrig war indes die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung. In Mecklenburg-Vorpommern wurden nur 49,3 % zur Bewährung ausgesetzt, in den alten Ländern dagegen 63,0 %.²⁷⁹⁶ Dünkel et al. stellen dementsprechend einen „landes-spezifischen“ Sanktionsstil fest in Form einer Variante des „short sharp shock“, „die anstatt des Jugendarrests häufiger mit der kurzen Jugendstrafe zur Bewährung und dabei insbesondere mit der Mindeststrafe von 6 Monaten arbeitet. Wenn man bedenkt, dass ein erheblicher Anteil dieser Verurteilten vor der Jugendstrafverbüßungszeit bereits in U-Haft

2790 Ruf 2001, S. 70.

2791 Dünkel et al. 2003. Zu einer aktuellen Übersicht im Vergleich zu allen Bundesländern vgl. für relativ „diversionsresistente“ Delikte und beschränkt auf Jugendliche Schaubild 371 (gefährliche Körperverletzung), Schaubild 372 (Raub) und Schaubild 373 (Einbruchsdiebstahl). Die oben wiedergegebene Einschätzung von Dünkel et al. trifft danach auf die gegenwärtige Sanktionierungspraxis nicht zu. Denn bei diesen drei Deliktgruppen wird in Mecklenburg-Vorpommern unterdurchschnittlich häufig Jugendstrafe und unterdurchschnittlich häufig unbedingte Jugendstrafe verhängt.

Wird auf die nach JGG Verurteilten abgestellt, dann zeigt sich, dass die damalige Einschätzung von Dünkel, längere Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren seien im Vergleich unterrepräsentiert, nicht mehr zutrifft. Bezogen auf alle nach JGG wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten (also ohne Berücksichtigung informeller Sanktionen) sind 2015 die Anteile von Jugendstrafe, unbedingter Jugendstrafe und Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren Dauer in Mecklenburg-Vorpommern überdurchschnittlich hoch (vgl. Schaubild 442). Wird freilich Diversion zumindest ansatzweise berücksichtigt durch deliktsspezifische Differenzierung (gefährliche Körperverletzung – Schaubild 443; einfacher und schwerer Raub - Schaubild 444; Diebstahl und Unterschlagung – Schaubild 445; Einbruchsdiebstahl - Schaubild 446), dann ist bei keinem dieser Delikte der Anteil von Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren überdurchschnittlich hoch. Nur bei gefährliche Körperverletzung liegt der Anteil unbedingter Jugendstrafen über dem Bundesdurchschnitt. Allerdings ist der Anteil verhängter Jugendstrafen bei diesen Delikten (Einbruchsdiebstahl ausgenommen) höher als im Durchschnitt, d.h. überdurchschnittlich ist die Strafaussetzung zur Bewährung.

2792 Vgl. zur Entwicklung der Diversionsrate in Mecklenburg-Vorpommern Schaubild 312, zum Stand 2015 vgl. Schaubild 302.

2793 Dünkel et al. 2003, S. 123.

2794 Dünkel et al. 2003, S. 123.

2795 Dünkel et al. 2003, S. 125.

2796 Dünkel et al. 2003, S. 123.

genommen wurde, ist klar, dass das gesetzgeberische Ziel einer erzieherisch einigermaßen sinnvoll zu nutzenden Zeit im Jugendstrafvollzug hier verfehlt wurde und wird. Dies dürfte auch für einen Großteil der unbedingten Jugendstrafen zwischen 6 und 12 Monaten gelten.“²⁷⁹⁷

Erwartungsgemäß war ferner, dass Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion nur sehr selten verhängt wurden (2 % gegenüber 7 % im früheren Bundesgebiet).²⁷⁹⁸

Überraschend war der unterdurchschnittlich hohe Anteil von Jugendarrest (10,4 % gegenüber 16,6 % im früheren Bundesgebiet).²⁷⁹⁹

In der von Schwerin-Witkowski²⁸⁰⁰ durchgeführten Erhebung zu den Neuen Ambulanten Maßnahmen wurde auch die Zahl der Teilnehmer an sozialen Trainingskursen, gemeinnütziger Arbeit etc. erfasst. Damit wird in Verbindung mit den Verurteiltenzahlen eine „Einschätzung der Größenordnung möglich, die bisher auch in den alten Bundesländern noch niemals annäherungsweise ermittelt werden konnte.“²⁸⁰¹ „Nach unseren Erhebungen können wir davon ausgehen, dass immerhin 15 % der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem sozialen Trainingskurs verurteilt wurden. 11 % wurde eine Betreuungsweisung auferlegt.“²⁸⁰² Die Differenzierung nach Altersgruppen war nur bedingt und innerhalb von Minimal- und Maximalwerten möglich. Bei Jugendlichen wird davon ausgegangen, dass 19-24 % zu einem sozialen Trainingskurs verurteilt wurden, bei der Betreuungsweisung lag der Wert bei 17-19 %. „Das erscheint ganz beachtlich im Vergleich zu den immer wieder vernehmbaren Aussagen auch aus den alten Bundesländern, die den Neuen Ambulanten Maßnahmen eine Art Mauerblümchendasein oder Alibifunktion bescheinigen.“²⁸⁰³ Hinsichtlich des TOA wird davon ausgegangen, dass 7-9 % aller informell oder formell Sanktionierten an Täter-Opfer-Ausgleichsbemühungen teilgenommen haben.“²⁸⁰⁴

7.6.2.9 Schwerin-Witkowski: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern (2003)

Ziel der Untersuchung von Schwerin-Witkowski²⁸⁰⁵ ist eine Bestandsaufnahme zu Angebotsstruktur und Ausgestaltung der Neuen Ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum 1994-1999 und ein Ergebnisvergleich mit der bundesweiten Untersuchung von Dünkel et al. aus dem Jahr 1994²⁸⁰⁶ und der für die neuen Bundesländer 1994 und 1997 durchgeführten Bestandsaufnahme des TOA von Steffens²⁸⁰⁷. Hierzu wurde im Jahr 2000 eine schriftliche Befragung bei Jugendämtern und bei solchen freien Trägern durchgeführt, die nach Information der Jugendämter ambulante

2797 Dünkel et al. 2003, S. 125 f.

2798 Dünkel et al. 2003, S. 123.

2799 Dünkel et al. 2003, S. 124.

2800 Schwerin-Witkowski 2003. Vgl. hierzu unten VI., 7.6.2.9

2801 Dünkel et al. 2003, S. 124.

2802 Dünkel et al. 2003, S. 124.

2803 Dünkel et al. 2003, S. 124.

2804 Dünkel et al. 2003, S. 125.

2805 Schwerin-Witkowski 2003.

2806 Dünkel et al. 1998; Dünkel et al. 1999a; Dünkel et al. 1999b.

2807 Steffens 1999. Siehe hierzu die Ergebnisdarstellung oben VI., 6.3.5

sozialpädagogische Maßnahmen anboten;²⁸⁰⁸ durchgeführt wurde ferner eine Befragung von 39 Jugendlichen und Heranwachsenden, die an einer ambulanten Maßnahme teilgenommen hatten.²⁸⁰⁹ Hervorzuheben sind vor allem:

- Seit 1995 ist ein flächendeckendes Angebot hinsichtlich des sozialen Trainingskurses gegeben.²⁸¹⁰ Zunehmend mehr werden diese Kurse von freien Trägern angeboten. Zielgruppe sind mehrfach Vorbelastete, darunter auch Gewalttäter. Diese Zielgruppenorientierung wird von der Praxis eingehalten. Gut zwei Drittel der Teilnehmer waren mehr als zweimal vorbelastet, nur 4 % waren Ersttäter.²⁸¹¹ Die überwiegende Zahl der Teilnehmer waren Gewalttäter.²⁸¹² Die Kursdauer lag zumeist zwischen drei und sechs Monaten. Die Akzeptanz seitens der Justiz wurde von den Jugendämtern als inzwischen überdurchschnittlich hoch eingeschätzt.²⁸¹³
- Flächendeckend angeboten und damit ebenfalls weiter ausgebaut worden war – im Vergleich zur Studie von Dünkel et al. 1994/95 – der TOA, auch hier verbunden mit einer Verlagerung hin zu Freien Trägern. Gewaltdelikte machten fast die Hälfte der TOA-Fälle aus. Ganz überwiegend gelangte der TOA bei Ersttätern zu Anwendung (1999: 77 %).²⁸¹⁴
- Ebenfalls fast flächendeckend angeboten werden Betreuungsweisungen bei gleichzeitigem Anstieg der Fallzahlen und einer Verlagerung hin zu Freien Trägern. Lediglich in einem Jugendamtsbezirk fehlte ein Angebot. Bei mehr als 40 % der Betreuungsweisungsprobanden handelte es sich um Gewalttäter; zwei Drittel der Probanden waren mehr als zweimal im Vorfeld auffällig geworden.²⁸¹⁵
- Arbeitsleistungen, vorwiegend in Form einer Arbeitsauflage verhängt, dominieren innerhalb der ambulanten Sanktionen. Da von einigen Trägern keine Zahlen über frühere Jahre zu erfahren waren, lässt sich die quantitative Entwicklung nicht exakt abschätzen. Schwerin-Witkowski geht von einer Verdreifachung der Fallzahlen aus.²⁸¹⁶ Im Unterschied zu den anderen Neuen Ambulanten Maßnahmen sind Arbeitsleistungen das Tätigkeitsfeld der Jugendgerichtshilfe. Im Gegensatz zum sozialen Trainingskurs und zur Betreuungsweisung ist hier das Deliktsspektrum wesentlich breiter, einbezogen sind vor allem Diebstahlsdelikte und Sachbeschädigungen.²⁸¹⁷ Mehrfachtäter sind die Ausnahme; Ersttäter stellen etwas mehr als die Hälfte.²⁸¹⁸ Die Mindeststundenzahl lag bei durchschnittlich 16 Stunden, die Höchststundenzahl

2808 Die Fragebögen wurden von allen 18 Jugendämtern beantwortet. Die Rücklaufquote der Freien Träger betrug dagegen nur 58 % (Schwerin-Witkowski 2003, S. 63). Da aber die Angaben zur quantitativen Entwicklung über die Jugendämter zur Verfügung standen, war der Ausfall bei den Freien Trägern - jedenfalls für die Aussagen zur Entwicklung des Angebots an ambulanten Maßnahmen - ohne Belang.

2809 Schwerin-Witkowski 2003, S. 53 ff.

2810 Schwerin-Witkowski 2003, S. 66 ff.

2811 Schwerin-Witkowski 2003, S. 86, Abb. 7.

2812 Schwerin-Witkowski 2003, S. 85, Abb. 6.1 und 6.2. Zusammengefasst wurden Körperverletzungsdelikte, Raub, Bedrohung, Nötigung, räuberische Erpressung und räuberischer Diebstahl.

2813 Schwerin-Witkowski 2003, S. 96. In der bundesweiten Untersuchung von Dünkel et al. war eine teilweise mangelnde Akzeptanz festgestellt worden. Dies scheint sich inzwischen geändert zu haben.

2814 Schwerin-Witkowski 2003, S. 99 ff.

2815 Schwerin-Witkowski 2003, S. 128 ff.

2816 Schwerin-Witkowski 2003, S. 150.

2817 Schwerin-Witkowski 2003, S. 155, Ab. 16.1 und 16.2.

2818 Schwerin-Witkowski 2003, S. 156, Abb. 17.

bewegte sich zwischen 150 und 197 Stunden. Im Extremfall wurden 250 bzw. 450 Stunden genannt.²⁸¹⁹ Im Vergleich zur Untersuchung von Dünkel et al. scheint sich die Obergrenze deutlich verschoben zu haben. Sowohl die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen empfohlene maximale Stundenzahl von 80 Stunden²⁸²⁰ als auch die von der strafrechtlichen Abteilung des 64. Deutschen Juristentags empfohlene Höchstgrenze von 120 Stunden²⁸²¹ sind damit deutlich überschritten. Nur ein Jugendamt gab an, eine umfassende pädagogische Betreuung werde gewährleistet, 78 % gaben eine "teilweise pädagogische Betreuung" an.²⁸²²

- Zwischen Tat und Verurteilung lagen in drei Viertel der Fälle mehr als 6 Monate, in 16 % wurde ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten genannt. Mit der Durchführung der ambulanten Maßnahme wurde in etwas mehr als 90 % der Fälle innerhalb eines Monats nach Verurteilung begonnen.²⁸²³

Aufgrund der für 1999 ermittelten Teilnehmerzahlen für die einzelnen Maßnahmen haben Dünkel et al. einen Bezug zu den erstmals für 2001 verfügbaren Daten über nach JGG verurteilte Jugendliche hergestellt (vgl. **Tabelle 84**).

Tabelle 84: Die Bedeutung der Neuen Ambulanten Maßnahmen in der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis in Mecklenburg-Vorpommern
Teilnehmer an Maßnahmen 1999, bezogen auf im Jahr 2001 formell bzw. formell oder informell insgesamt Sanktionierte

	insgesamt		Jugendliche	Heranwachsende
Verurteilte nach JGG 2001	3.698	100 %	100 %	100 %
Teilnehmer an einem sozialen Trainingskurs 1999	542	15 %	19-24 %	9-10 %
Betreuungsweisungen 1999	422	11 %	17-19 %	7-8 %
informell und formell Sanktionierte 2001	11.783	100 %	100 %	100 %
Täter-Opfer-Ausgleich 1999	990	8 %	7-9 %	7-8 %
Gemeinnützige Arbeit 1999	4.250	36 %	ca. 79 %	ca. 16 %

Datenquelle: Dünkel et al. 2003, S.125.

7.6.2.10 Körner: Neue Ambulante Maßnahmen in Schleswig-Holstein (2004)

Im Rahmen ihrer Untersuchung zur Kostentragungsproblematik im Jugendstrafrecht führte Körner 2003 eine schriftliche Befragung durch zur Angebotslage der Neuen Ambulanten Maßnahmen bei allen 41 Jugendrichtern an den 27 Amtsgerichten sowie bei allen 16 Jugendämtern in Schleswig-Holstein. Von den Jugendrichtern füllten nur 22 (54 %) den Fragebogen aus, von den Jugendämtern nur 4 (25 %). Da den Fragebogen der Jugendrichter keine Angaben zum Amtsgerichtsbezirk entnommen werden konnten, ist unklar, ob die Antworten nicht in bestimmten Bezirken klumpen. Hätten z.B. alle

2819 Schwerin-Witkowski, S. 157.

2820 Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ 1992, S. 418.

2821 Ständige Deputation des deutschen Juristentages 2002, Band II, N114.

2822 Schwerin-Witkowski 2003, S. 161.

2823 Schwerin-Witkowski 2003, S. 171, Tab. 27 und Tab. 28.

Jugendrichter in den größeren oder den mittelgroßen Amtsgerichtsbezirken geantwortet, dann lägen nur Antworten aus 8 Amtsgerichtsbezirken vor. Die Antworten können deshalb, unabhängig von der Rücklaufquote, nicht als Aussagen über das Maß eines flächendeckenden Angebots interpretiert werden, sondern lediglich als Maß der relativen Zufriedenheit der antwortenden Jugendrichter. Die Jugendrichterbefragung gibt u.a. Auskunft darüber, ob das Angebot nach Einschätzung der Jugendrichter „nicht“, nur „in geringem Umfang“ oder „in ausreichendem Umfang“ vorhanden ist. Eine solche Umfangseinschätzung ist eine subjektive Bewertung in Abhängigkeit vom Erwartungshorizont und der Sanktionierungspraxis. Wie bei der Untersuchung von Dünkel und Mitarbeitern ist mit einem Einfluss der Selbstselektion zu rechnen. Nehmen vor allem besonders motivierte und den Neuen Ambulanten Maßnahmen gegenüber positiv eingestellte Jugendrichter an der Befragung teil, dann ist mit einer Unterschätzung zu rechnen. Ob ein derartiger Selektionseffekt vorlag, wurde nicht kontrolliert.

Die Antworten der 4 Jugendämter, welche der Neuen Ambulanten Maßnahmen von ihnen durchgeführt werden, besagen dementsprechend auch nur etwas zu diesen 4 Jugendämtern.

Tabelle 85: Umfang der Angebote im Amtsgerichtsbezirk (Jugendrichterbefragung) bzw. welche Maßnahmen werden im Jugendamtsbezirk durchgeführt (Jugendamtsbefragung) – 2003 Schleswig-Holstein

	überhaupt nicht		in geringem Umfang		in ausreichendem Umfang		Jugendämter	
Sozialer Trainingskurs	7	31,8 %	6	27,9 %	9	40,9 %	4	100 %
Täter-Opfer-Ausgleich	0	0,0 %	2	9,1 %	20	90,9 %	4	100 %
Betreuungsweisung	1	4,6 %	3	13,6 %	18	81,8 %	4	100 %
Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung	9	40,9 %	6	27,3 %	7	31,8 %	3	100 %

Datenquelle: Körner 2004, S. 236, S. 246. Die Frageformulierung findet sich auf S. 336 und 339.

In der bundesweiten Jugendrichterbefragung von Dünkel und Mitarbeitern aus dem Jahr 1994 war zwar ebenfalls nach dem Umfang des Angebots aus Sicht der Jugendrichter (allerdings in vier, statt wie bei Körner in nur drei Antwortkategorien) gefragt worden. Da diese Ergebnisse allerdings nicht nach Bundesländern differenziert veröffentlicht wurden, versucht Körner eine Veränderung der Angebotslage in Schleswig-Holstein durch einen Vergleich mit den bundesweiten Befragungsergebnissen zu ermitteln. Da nach Körner bundesweit 62,1 % der Jugendrichter das Angebot des Sozialen Trainingskurses als „zufriedenstellend“ ansahen²⁸²⁴, 64,7 % des Täter-Opfer-Ausgleichs und 93,5 % der Betreuungsweisungen, kommt Körner zum Ergebnis, dass ihre Umfrage „deutlich eine insgesamt negativere Angebotssituation“²⁸²⁵ zeige. Weder die Daten der Jugendrichterbefragung von Dünkel noch bei Körner erlauben aber einen Rückschluss auf die objektiv bestehende Angebotssituation in den Amtsgerichtsbezirken. Die Daten sind nicht reprä-

2824 Diese Prozentsätze sind die Differenz zu 100 % der beiden von Dünkel et al. 1998, S. 217, mitgeteilten Anteilen („überhaupt nicht“ bzw. „nicht ausreichend“). Dünkel et al. 1998, S. 217, teilen allerdings nicht mit, welche Antwortkategorien des Fragebogens für die textliche Angabe „nicht ausreichend“ verwendet wurde („in viel zu geringem Umfang“ oder auch „in etwas zu geringem Umfang“). Von der Wortwahl her dürfte diese Variante gemeint sein. Der Gegensatz zu „nicht ausreichend“ wäre dann die Antwortkategorie „in voll ausreichendem Umfang“.

2825 Körner 2004, S. 248.

sentativ, sind möglicherweise durch Selbstselektion verfälscht und geben lediglich die Erwartungshaltung von Jugendrichtern wieder.

7.6.2.11 Çağlar: Neue Ambulante Maßnahmen im LG-Bezirk Flensburg (2005)

Die von Dünkel et al. sowie Schwerin-Witkowski ermittelten Teilnehmerzahlen beruhen auf Mitteilungen der Jugendämter und Freien Träger. Sie lassen nicht erkennen, ob die Rechtsgrundlage der Zuweisung in eine ambulante Maßnahme auf §§ 45, 47 JGG oder auf einer Verurteilung beruht. Sie lassen ferner nicht erkennen, ob es sich um eine isoliert angeordnete Maßnahme oder um eine Sanktion im Rahmen eines "Maßnahmecocktails" handelt. Dies lassen nur Ermittlungs- und Strafakten erkennen.

Çağlar wählte deshalb eine Aktenanalyse, um die Entwicklung der ambulanten Maßnahmen messen zu können. Seine regional auf den LG-Bezirk Flensburg beschränkte Analyse von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Strafakten ergab, dass im 10-Jahres-Zeitraum zwischen 1993 und 2003 der Anteil der insgesamt durch die Jugendgerichte verhängten ambulanten Maßnahmen deutlich angestiegen ist (89,6 % auf 98,9 %). Dies beruhte aber nur darauf, dass die Zahl der pro Verurteilten verhängten Maßnahmen zugenommen hat, und zwar von 123 auf 136 pro 100 Verurteilten. Unter den schwersten verhängten Sanktionen ging der Anteil der ambulanten Maßnahmen sogar leicht zurück (66,8 % auf 63,0 %).

Unter den insgesamt verhängten ambulanten Maßnahmen hat vor allem die Arbeitsweisung/-auflage (26,7 % auf 40,7 %) zu Lasten von Geldauflagen (34,2 % auf 20,7 %) auf an Bedeutung gewonnen. Auf diese beiden Maßnahmen entfielen 1993 54,5 %, 2003 61,4 % aller Sanktionen. Auch als schwerste Maßnahme dominierten sie noch 1993 mit 51,0 %, 2003 entfiel hierauf nur noch ein Anteil von 41,9 %. Dieser Rückgang beruhte auf der häufigeren Verhängung von Jugendstrafen (+4,1 %-Punkte) und dem Bedeutungsgewinn des sozialen Trainingskurses als schwerster Maßnahme (+6,1 %-Punkte).

Von den Neuen Ambulanten Maßnahmen (ohne Arbeitsauflage) wurde unter den insgesamt verhängten Sanktionen nur der soziale Trainingskurs deutlich häufiger angeordnet (9,5 % auf 21,2 %). Ein Täter-Opfer-Ausgleich wurde 1993 nicht, 2003 bei 4 Verurteilten angeregt (0,6 %). Der Anteil der Betreuungsweisungen war rückläufig (3,5 % auf 2,1 %).

Die Betrachtung der schwersten verhängten Sanktionen zeigt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich als schwerste bzw. alleinige Maßnahme in den drei untersuchten Jahren nicht vorkam. Jede dritte Betreuungsweisung und jeder dritte soziale Trainingskurs wurden in Kombination mit anderen (mutmaßlich ahndenden) Sanktionen angeordnet. Sowohl als insgesamt als auch als isolierte Maßnahme ging der Anteil der Betreuungsweisungen zurück (2,2 % auf 1,4 %). Lediglich der soziale Trainingskurs nahm auch als schwerste, isoliert verhängte Sanktion zu (8,0 % auf 14,1 %).

Entgegen der Intention des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG, mit Betreuungsweisungen, sozialen Trainingskursen und Täter-Opfer-Ausgleich die Möglichkeiten einer gezielt erzieherisch ausgestalteten Intervention auszubauen, fanden – der regional beschränkten Untersuchung von Çağlar zufolge - vor allem die punitiven Reaktionsalternativen – Arbeitsweisungen/-auflagen - vermehrt im Untersuchungszeitraum im LG-Bezirk Flensburg Anwendung.

Tabelle 86: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen (Verurteilte) – Landgerichtsbezirk Flensburg – 1993, 1998 und 2003

insgesamt nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen									
	1993			1998			2003		
	N	%	%	N	%	%	N	%	%
Verurteilte (ohne § 27 JGG) insgesamt	539	122,8		628	125,6		725	135,9	
ambulante Zuchtmittel/ Erziehungsmaßregeln	483	89,6	100	599	95,4	100	717	98,9	100
Jugendstrafe	56	10,4		70	11,1		105	14,5	
Jugendarrest	123	22,8		120	19,1		163	22,5	
Geldauflage	165	30,6	34,2	149	23,7	30,8	150	20,7	20,9
Arbeitsweisung/Arbeitsauflage	129	23,9	26,7	217	34,6	44,9	295	40,7	41,1
Verwarnung	10	1,9	2,1	12	1,9	2,5	7	1,0	1,0
Täter-Opfer-Ausgleich	0	0,0	0,0	1	0,2	0,2	4	0,6	0,6
Schadenswiedergutmachung	19	3,5	3,9	14	2,2	2,9	23	3,2	3,2
sozialer Trainingskurs	51	9,5	10,6	110	17,5	22,8	154	21,2	21,5
Betreuungsweisung	19	3,5	3,9	7	1,1	1,4	15	2,1	2,1
sonstige (Drogentherapie, Fahrerlaubnisentz.)	90	16,7	18,6	89	14,2	18,4	69	9,5	9,6
Schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen									
	1993			1998			2003		
	N	%	%	N	%	%	N	%	%
Verurteilte (ohne § 27 JGG) insgesamt	539	100		628	100		725	100	
ambulante Zuchtmittel/ Erziehungsmaßregeln	360	66,8	100	438	69,7	100	457	63,0	100
Jugendstrafe	56	10,4		70	11,1		105	14,5	
Jugendarrest	123	22,8		120	19,1		163	22,5	
Geldauflage	155	28,8	43,1	133	21,2	30,4	111	15,3	24,3
Arbeitsweisung/Arbeitsauflage	120	22,3	33,3	182	29,0	41,6	193	26,6	42,2
Verwarnung	10	1,9	2,8	12	1,9	2,7	7	1,0	1,5
Täter-Opfer-Ausgleich	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0
Schadenswiedergutmachung	15	2,8	4,2	14	2,2	3,2	20	2,8	4,4
sozialer Trainingskurs	43	8,0	11,9	87	13,9	19,9	102	14,1	22,3
Betreuungsweisung	12	2,2	3,3	7	1,1	1,6	10	1,4	2,2
sonstige (Drogentherapie, Fahrerlaubnisentz.)	5	0,9	1,4	3	0,5	0,7	14	1,9	3,1

Datenquelle: Çağlar 2005, S. 63 ff.**7.6.2.12 Riechert-Rother: Jugendarrest und ambulante Maßnahmen bei den AG Koblenz und Mainz (2008)**

In ihrer Aktenanalyse ging Riechert-Rother der Frage nach, ob und inwieweit eines der Ziele des 1. JGG, die Zurückdrängung des Jugendarrests zugunsten der Neuen Ambulanten Maßnahmen, erreicht worden ist. Ausgewertet wurden hierzu die Strafver-

fahrensakten in den AG Koblenz und Mainz für die Jahre 1989 (nur Mainz)²⁸²⁶ und 1990 sowie 1996 und 1997 mit Ausnahme jener Akten, die Verurteilungen zu Jugendstrafe oder Verwarnung betrafen. Bezüglich Jugendarrest und Neuen Ambulanten Maßnahmen handelt es sich um eine Totalerhebung, bezüglich Arbeitsweisung/-auflage, Geldauflage und den sonstigen Weisungen wurde eine Stichprobe ausgewertet.²⁸²⁷ Ferner wurden die Jugendrichter und die Anbieter der Neuen Ambulanten Maßnahmen befragt.

Wie schon in der Untersuchung von Kremerskothen konnte auch Riechert-Rother nicht zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage unterscheiden – „beide Maßnahmen wurden einheitlich als »Sozialdienst« oder »gemeinnützige Arbeit« geführt“.²⁸²⁸

Wie aus der die wesentlichen Befunde zur Entwicklung der gerichtlichen Sanktionierungspraxis zusammenfassenden **Tabelle 87** hervorgeht, bestehen zwischen den beiden AG sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede. Die Gemeinsamkeiten bestehen darin, dass

- die Neuen Ambulanten Maßnahmen quantitativ nur eine geringe Bedeutung haben („Nischendasein“²⁸²⁹),²⁸³⁰
- im Zeitverlauf weiter an Bedeutung verloren haben,²⁸³¹
- insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich – im formellen Bereich – keine Bedeutung mehr hat; der bescheidene Bedeutungsgewinn der Betreuungsweisungen ging zu Lasten des sozialen Trainingskurses,²⁸³²
- im Bereich der ambulanten Maßnahmen lediglich die Arbeitsweisung/-auflage in quantitativer Hinsicht nennenswert an Bedeutung gewonnen hat.

Die Unterschiede bestehen darin, dass

- im AG Koblenz der Anteil sowohl von Jugendstrafe als auch von Jugendarrest zugunsten ambulanter Sanktionen zurückging, aber nur zugunsten der Arbeitsweisung/-auflage,
- im AG Mainz die Quote von Jugendstrafe fast unverändert blieb, der Anteil von Jugendarrest nahm sogar deutlich zu
- im AG Koblenz eine Verbindung mehrerer ambulanter Maßnahmen 1996/97 nur in 2,5 % stattfand,²⁸³³ im AG Mainz wurden im Vergleichszeitraum 67,9 % der sozialen Trainingskurse und 62,5 % der Betreuungsweisungen mit punitiven Sanktionen (Arbeitsweisung/-auflage bzw. Jugendarrest) verbunden.²⁸³⁴

2826 Das Vollstreckungsregister für das Jahr 1989 war beim AG Koblenz nicht mehr vorhanden, weshalb die für die Auswertung benötigten Aktenzeichen nicht ermittelt werden konnten (Riechert-Rother 2008, S. 183).

2827 Riechert-Rother 2008, S. 189.

2828 Riechert-Rother 2008, S. 184. Sowohl in den Vollstreckungsregistern, im Urteilspruch und in den Urteilsgründen hieß es jeweils „Sozialdienst“ (Riechert-Rother 2008, S. 372).

2829 Riechert-Rother 2008, S. 372, 375.

2830 Ob und inwieweit die neuen ambulanten Maßnahmen im Diversionbereich bedeutsam sind, wurde nicht untersucht.

2831 AG Koblenz: von 11,9 % auf 6,4 %; AG Mainz von 4,4 % auf 4,1 %.

2832 Riechert-Rother 2008, S. 374.

2833 Riechert-Rother 2008, S. 203.

2834 Riechert-Rother 2008, S. 209. Zu beachten sind freilich die kleinen absoluten Zahlen (insgesamt 28 soziale Trainingskurse, 16 Betreuungsweisungen)

Tabelle 87: Sanktionierungspraxis in den AG Koblenz und Mainz 1998/99 und 1996/97

	Koblenz			Mainz		
	1999	1996/97	Änderung %Pkte	1998/99	1996/97	Änderung %Pkte
	n = 194	n = 487		n = 1.089	n = 1.085	
	%	%	%	%		
Jugendstrafe	32,0	25,7	-6,3	35,4	34,2	-1,2
Jugendarrest	13,9	10,3	-3,6	8,7	12,7	4,0
Ambulante Maßnahmen	54,1	64,1	10,0	55,8	53,1	-2,7
Arbeitsweisung/Arbeitsaufgabe	10,8	26,1	15,3	27,0	32,2	5,2
Betreuungsweisung	0,0	2,1	2,1	0,0	1,5	1,5
sozialer Trainingskurs	11,9	4,1	-7,8	4,4	2,6	-1,8
Täter-Opfer-Ausgleich	0,0	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0
Sonstige Weisung	4,1	2,7	-1,4	1,7	0,2	-1,5
Geldauflage	17,0	18,9	1,9	21,4	15,7	-5,7
Verwarnung als alleinige Maßnahme	10,3	10,1	-0,2	1,5	1,0	-0,5
Neue Ambulante Maßnahmen	11,9	6,4	-5,5	4,4	4,1	-0,3

Datenquelle: Riechert-Rother 2008, S. 199, Tab. 10, S. 202, Tab. 11, S. 205, Tab. 12, S. 208, Tab. 14.

Ungeprüft blieb, ob und inwieweit diese Entwicklung der Sanktionierungspraxis durch eine Veränderung der Diversionspraxis beeinflusst wurde. Global gesehen hat sich die Diversionsrate in Koblenz nicht verändert, in Mainz hat sich dagegen fast verdoppelt.

Zum Zusammenhang von Maßnahmevorschlag der JGH und Urteil stellte Riechert-Rother (nicht überraschend) fest, dass in beiden AG-Bezirken ambulante sozialpädagogische Maßnahmen fast nur dann verhängt wurden, wenn die JGH diese Maßnahme vorgeschlagen hatte und umgekehrt.²⁸³⁵ Als einer der Gründe für diese Zurückhaltung bei den kostenintensiven sozialpädagogischen Maßnahmen nannten die beiden befragten Projektträger und die befragten Jugendrichter die angespannte Haushaltslage der Kommunen.²⁸³⁶

Das vorhandene Angebot an ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen wurde durch die Gerichte nicht ausgeschöpft.²⁸³⁷ Bereits vor 1990 bestanden entsprechende Angebote, die danach ausgeweitet und differenziert wurden. Mit einem unzureichenden Angebot lässt sich – nach Riechert-Rother – die Entwicklung der Sanktionierungspraxis nicht erklären.²⁸³⁸

Aus beiden AG-Bezirken wurde nur jeweils ein Jugendrichter befragt. Beide waren der Auffassung, der Jugendarrest könne nicht durch ambulante sozialpädagogische Maßnahmen „ersetzt werden, weil diesen nicht die abschreckende Wirkung zukomme, wie sie vom Jugendarrest ausgehe,“²⁸³⁹ der Jugendarrest sei notwendig und zweckmäßig.²⁸⁴⁰ Der

2835 Riechert-Rother 2008, S. 304 f., S. 307.

2836 Riechert-Rother 2008, S. 335, S. 365.

2837 Riechert-Rother 2008, S. 375.

2838 Riechert-Rother 2008, S. 330 ff., 375.

2839 Riechert-Rother 2008, S. 338.

soziale Trainingskurs mache „Spaß“, sei eine „bessere Freizeitgestaltung“.²⁸⁴¹ Jugendarrest und die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen hätten unterschiedliche Zielgruppen. Der Jugendarrest komme für Wiederholungstäter sowie für Ersttäter schwerer Straftaten in Betracht, die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen dagegen für Ersttäter kleinerer Straftaten. Der TOA sei lediglich als Diversionsmaßnahme geeignet. Die dogmatische Differenzierung zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe spiele in der Sanktionspraxis keine Rolle.²⁸⁴² Mit dem bestehenden Angebot an ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen waren die Jugendrichter zufrieden.²⁸⁴³

7.6.2.13 Kawamura-Reindl: Ambulante Maßnahmen für straffällige Mädchen (2011)

Durch eine sekundäranalytische Analyse sowie durch eine Online-Recherche, die durch telefonische Kontaktaufnahmen und Sichtung von Konzepten ergänzt wurde, erstellte Kawamura-Reindl einen (nicht vollständigen) ersten Überblick über vorhandene ambulante Maßnahmen für straffällige Mädchen.²⁸⁴⁴ Mädchenspezifische Aktivitäten konnten weder für die Arbeits- noch für die Betreuungsweise ermittelt werden. Von einer Vielzahl von Trägern werden offenbar noch geschlechtsunspezifische sozialen Trainingskurse und Anti-Gewalttrainings angeboten. Nach negativen Erfahrungen mit gemischtgeschlechtlichen Kursen werden inzwischen von einigen Trägern auch spezifische Kurse für straffällige gewordene Mädchen angeboten. Ferner werden von einigen Trägern auch Mutter-Kind-Gruppen als ambulante Alternative zu anderen Sanktionen angeboten.

Zusammenfassend stellt Kawamura-Reindl fest: „Es hat den Anschein, dass auch Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer ambulanten Maßnahmen in den letzten zehn Jahren zunehmend Gender-Aspekte berücksichtigen, wenngleich auch hier von flächendeckenden geschlechtersensiblen Angeboten noch nicht die Rede sein kann. Wie bei den ambulanten Maßnahmen insgesamt sind die (groß)städtischen Regionen offensichtlich mit differenzierteren Angeboten auch für weibliche Delinquentinnen besser ausgestattet. Die eingangs vorgenommene Bestandsaufnahme zeigt, dass sich nicht nur die Bedürfnisse und Lebenslagen männlicher und weiblicher junger Delinquentinnen unterscheiden, sondern dass sich auch zwischen den weiblichen Jugendlichen Bedürfnisse, Lebenslagen, Probleme und Lebensentwürfe ausdifferenzieren. Die (noch wenigen) vorliegenden Konzeptionen und sozialpädagogischen Handlungsansätze für geschlechterspezifische ambulante Maßnahmen versuchen auf ermutigende Weise, dieser Differenzierung gerecht zu werden und die Mädchen nicht auf neue Rollenstereotypen und Klassifizierungen festzulegen, sondern eigene, straffreie Wege mit ihnen zu finden.“²⁸⁴⁵

Von einem flächendeckenden Angebot ist die Praxis noch weit entfernt. Dem Argument, angesichts der geringen Anzahl straffälliger junger Mädchen und Frauen seien geschlechterspezifische Angebote schwierig zu organisieren, hält Kawamura-Reindl zu Recht entgegen, "dass angesichts der spezifischen Problemlagen der Betroffenen eben auch nur

2840 Riechert-Rother 2008, S. 338, 388.

2841 Riechert-Rother 2008, S. 345.

2842 Riechert-Rother 2008, S. 365 f.

2843 Riechert-Rother 2008, S. 394.

2844 Kawamura-Reindl 2011a; Kawamura-Reindl 2015b. Vgl. zum Freiburger Anti-Gewalt-Training für Mädchen und junge Frauen Matt 2009.

2845 Kawamura-Reindl 2015b, S. 207; Kawamura-Reindl 2011a, S. 370.

passgenaue Hilfen kriminalpräventive Effekte haben können. Bevor man Mädchen mit ihren spezifischen Problem- und Bedarfslagen möglicherweise ungeeigneten »koedukativen« Gruppenangeboten unterzieht -, dies dürfte u.a. für ländliche Bereiche gelten, in denen geschlechtsspezifische Gruppen aufgrund geringer Teilnehmerzahlen nicht zustande kommen - sollte man eher die Möglichkeit geeigneter Einzelbetreuungsangebote in Betracht ziehen oder auf spezifische Gruppenangebote der Jugendhilfe (etwa Soziale Gruppenarbeit nach 29 SGB VIII) zurückgreifen."²⁸⁴⁶

7.6.2.14 Hofmann: Bundesweite Bestandsaufnahme von Sozialen Trainingskursen (2014)

Für ihre bundesweite Bestandsaufnahme befragte Hofmann im Jahr 2006 alle 612 Jugendämter zu Anbietern von Sozialen Trainingskursen und erhielt so Auskünfte von letztlich 608 Jugendämtern über die Angebotslage. In 89,8 % (546 von 608) wurde ein "Angebot von Sozialem Trainingskurs "selbst vorgehalten oder von anderen Jugendamtsbezirken genutzt."²⁸⁴⁷ Die Anbieter wurden sodann telefonisch mit der Bitte um Teilnahme an einer schriftlichen Befragung zu Sozialen Trainingskursen kontaktiert. 405 Anbieter erklärten sich zur Teilnahme bereit. An sie wurde im Dezember 2006 der Fragebogen verschickt.²⁸⁴⁸ Von 311 der 405 auskunftsbereiten Anbieter (76,8 %) bzw. von 56 % aller 546 Anbieter lagen Mitte 2007 auswertbare Fragebogen zu insgesamt 412 Angeboten vor.²⁸⁴⁹ Angesichts dieser Rücklaufquote ist die Aussagekraft hinsichtlich des bundesweiten Angebots und dessen Entwicklung nicht valide möglich. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass deshalb der Fragebogen nicht beantwortet worden ist, weil kein Sozialer Trainingskurs angeboten wird.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden in die Bestandsaufnahme nur Trainingskurse aufgenommen, an denen entweder alle oder die Mehrzahl der Jugendlichen auf der Basis einer richterlichen Weisung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG oder einer anderen Rechtsgrundlagen wie Diversion oder Bewährungsaufgaben teilgenommen hatten. Unberücksichtigt blieben Betreuungsweisungen, Einzeltrainings, Kurse, die hauptsächlich im Strafvollzug angeboten wurden, die nur einen Tag oder weniger dauerten. Da im Mittelpunkt Soziale Trainingskurse für "auch bzw. hauptsächlich gewalttätige und gewaltbereite Jugendliche" im Mittelpunkt stehen sollten, wurden "auf spezielle Zielgruppen zugeschnittene Trainings, wie beispielsweise für Drogenabhängige, Sexualstraftäter, Übergewichtige etc., ausgeklammert."²⁸⁵⁰ Informationen darüber, wie viele Soziale Trainingskurse durch diese Zielgruppenbeschränkung tatsächlich ausgeschlossen worden sind, fehlen. Entgegen der durch diese Einschränkung der Zielgruppe erwartbaren Ergebnisse handelte es sich bei 67,2 % der Sozialen Trainingskurse um "deliktunspezifische Maßnahmen", ledig-

2846 Kawamura-Reindl 2015b, S. 208.

2847 Hofmann 2014, S. 97. Da nur von gut der Hälfte (56 %) aller Anbieter ein auswertbarer Fragebogen vorlag, lässt sich freilich nicht mit Sicherheit sagen, ob tatsächlich ein Angebot bestand.

2848 Verf. teilt mit, die Resonanz auf die Bitte um Fragebogenbeantwortung sei "insgesamt positiv" (S. 98) gewesen. Tatsächlich haben 74,2 % der Anbieter (405 von 546) erklärt, an der Befragung teilnehmen zu wollen. Ob die Gründe der Nichtteilnahme auf Seiten der Anbieter lag oder aufgrund der Auswahlkriterien der Verf. erfolgt, wird nicht erläutert. Weitere 94 (17,2 %) erklärten sich zwar zur Befragungsteilnahme bereit, füllten den Fragebogen nicht aus. Insgesamt lagen demnach nur von 56 % aller Anbieter auswertbare Fragebogen vor.

2849 Wurden von einem Anbieter mehrere ST angeboten (deliktunspezifische Soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Trainings), dann wurde für jede Angebotsart ein eigener Fragebogen ausgefüllt.

2850 Hofmann 2014, S. 93. Unklar bleibt, wie viele Anbieter deshalb ausgeschlossen worden sind.

lich 32,8 % waren Anti-Gewalt-Trainings.²⁸⁵¹ Diese Differenzierung der Sozialen Trainingskurse bleibt freilich unklar; "Körperverletzung" wird sowohl den "Gewaltdelikten" als auch den deliktunspezifischen Zuweisungsgründen zugerechnet.²⁸⁵² Der bundesweiten Bestandsaufnahme Anfang der 1990er Jahre zufolge, wurde in 73,6 % der Jugendamtsbezirke ein Sozialer Trainingskurs angeboten, 2006 waren es 89,8 %. Vor allem Anti-Gewalt-Trainings haben deutlich zugenommen.²⁸⁵³ Gewandelt hat sich ferner die Trägerstruktur. Während Anfang der 1990er Jahre 46,2 % der Anbieter freie Träger waren,²⁸⁵⁴ waren es 2006 72,1 %.²⁸⁵⁵

Soziale Trainingskurse werden danach fast flächendeckend angeboten. "Fast jeder Jugendamtsbezirk (hat) einen eigenen Sozialen Trainingskurs vorgehalten oder das Angebot eines anderen Jugendamtsbezirks genutzt. ... In den Bundesländern Baden-Württemberg und Saarland sowie in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wurden in allen Jugendamtsbezirken Soziale Trainingskurse angeboten oder von anderen Jugendamtsbezirken genutzt. In den übrigen Bundesländern war die Angebotslage ebenfalls sehr hoch. In 89,8 % der Jugendämter (n=546 von N=608) wurde ein Angebot von Sozialen Trainingskursen selbst vorgehalten oder von anderen Jugendamtsbezirken genutzt, d. h. lediglich 10,2 % der Jugendämter (n=62 von N=608) hatten keine Angebote von Sozialen Trainingskursen gemacht und auch keine Angebote anderer Jugendamtsbezirke genutzt. In den Bundesländern Schleswig-Holstein (28,6 %, n=4 von N=14), Thüringen (21,7 % (n=5 von N=23) und Hessen (21,1 %, n=7 von N=33) war der Anteil der Jugendamtsbezirke, die kein Angebot gemacht hatten, am höchsten."²⁸⁵⁶

Die nach Auskunft der Anbieter für 2006 ermittelten 412 Maßnahmen wurden überwiegend (72,1 %) von freien Trägern durchgeführt, die JGH war in 24,3 % Anbieter.²⁸⁵⁷ Gut die Hälfte der Kurse (54,4 %) wurden als Sozialer Trainingskurs bezeichnet, ein knappes Drittel als Anti-Gewalt-Training, Anti-Aggressivitäts-Training, Konflikt-/Kompetenztraining, Konfrontatives Soziales Training, Coolness-Training, die restlichen Bezeichnungen waren Eigenschöpfungen.²⁸⁵⁸

Die Frage, ab wann die Maßnahmen angeboten werden, zeigt nach Hofmann, "dass es in den letzten 15 Jahren einen relativ kontinuierlichen Anstieg von Sozialen Trainingskursen gegeben hat."²⁸⁵⁹ Die Zunahme beruht fast ausschließlich auf einem vermehrten Angebot von Anti-Gewalt-Trainings, die sich vornehmlich an Jungen richtete; das Angebot deliktunspezifischer Maßnahmen blieb weitgehend unverändert.²⁸⁶⁰

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs wurden bei N=412 Maßnahmen insgesamt N=1237 Angaben (Mehrfachnennungen) gemacht. Erwartungsgemäß zeigt sich eine breite Streuung (vgl. **Tabelle 88**).

2851 Hofmann 2014, S. 104.

2852 Hofmann 2014, Frage 3.b), des Fragebogens, S. 242.

2853 Hofmann 2014, S. 112.

2854 Dünkel et al. 1998, S. 66.

2855 Hofmann 2014, S. 105.

2856 Hofmann 2014, S. 97.

2857 Hofmann 2014, S. 104 ff.

2858 Hofmann 2014, S. 108.

2859 Hofmann 2014, S. 109.

2860 Hofmann 2014, S. 112.

Tabelle 88: Rechtsgrundlagen für die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs (bundesweite Befragung 2006)

	Anzahl	Anteil (%) von N=1.237	Anteil (%) von N=412
richterliche Weisung im Jugendstrafverfahren (§ 10 JGG)	411	33,2	99,8
Bewährungsaufgabe (§ 23 JGG)	306	24,7	74,3
Diversion (z. B. § 45 JGG)	211	17,1	51,2
Jugendamt/kein Strafverfahren (§ 29 SGB V111)	147	11,9	35,7
Anordnung im Vorverfahren (§ 71 JGG, § 116 StPO)	116	9,4	28,2
Sonstige	46	3,7	11,2
Gesamt	1.237	100	

Quelle: Hofmann 2014, S. 115, Tab. 12.

Zielgruppe waren überwiegend, aber nicht ausschließlich Mehrfachtäter. "Insgesamt befanden sich in den Trainingskursen vor allem Jugendliche, die als Mehrfachtäter (61,4 %, n=253 von N=412) aufgefallen waren. Auch eine Zusammensetzung aus Erst- und Mehrfachtätern war mit 35,7 % (n=147) relativ häufig vertreten. Gruppen, die hauptsächlich aus Ersttätern (2,9 %, n=12) bestanden, waren demgegenüber unterrepräsentiert."²⁸⁶¹ Das Durchschnittsalter (Median) lag bei 17 Jahren.²⁸⁶²

Bei fast allen Maßnahmen (=N412) waren Ausschlusskriterien (Mehrfachnennungen N=778) formuliert worden. Hauptsächlich handelte es sich um psychische Krankheit, Drogenabhängigkeit und mangelnde Deutschkenntnisse. Zu den sonstigen Ausschlussgründen gehörten einerseits schwere Delikte (z.B. Sexualdelikt, Mord), andererseits Bagatelldelikte.²⁸⁶³ Wie diese Ausschlusskriterien festgestellt werden, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

Tabelle 89: Ausschlusskriterien für die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs (bundesweite Befragung 2006)

	Anzahl	Anteil (%) von N=778	Anteil (%) von N=412
psychische Krankheit	288	37,0	69,9
Drogenabhängigkeit	266	34,2	64,6
mangelnde Deutschkenntnisse	167	21,5	40,5
Sonstige Ausschlussgründe	57	7,3	13,8
Gesamt	778	100	

Quelle: Hofmann 2014, S. 123, Tab. 14.

"Die genannten Ausschlusskriterien weisen auf eine gewisse Hilflosigkeit im Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen hin, die zusätzlich psychisch krank oder drogenabhängig sind. Das Hilfesystem hält für diese Zielgruppe kaum ambulante Maßnahmen bereit. Die Frage ist, ob die Anbieter bei der Zuschreibung der zusätzlichen Problemlagen auf medizinisch-psychiatrischen Sachverstand zurückgreifen oder ob Jugendliche auch

2861 Hofmann 2014, S. 118.

2862 Hofmann 2014, S. 121.

2863 Hofmann 2014, S. 123.

willkürlich von Trainingsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Auch für Jugendliche, die aufgrund ihres Migrationshintergrunds Sprachschwierigkeiten haben, gibt es kaum spezielle Angebote."²⁸⁶⁴ Ohne dies näher auszuführen und zu belegen, hat Hofmann den Eindruck, dass sich vor allem die Anbieter von Anti-Gewalt-Trainings die "Rosinen" herauspicken. "Jugendliche mit mehrfachen Problemen und eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten haben erwartungsgemäß größere Schwierigkeiten, einem Angebot wie dem Anti-Aggressivitäts-Training zu folgen und es erfolgreich abzuschließen."²⁸⁶⁵

Der Anteil der Teilnehmer, die wegen Gewaltdelikten aufgefallen waren, scheint höher zu sein als noch Anfang der 1990er Jahre.²⁸⁶⁶ Gesichert ist dies freilich wegen der Auswahlkriterien für die einbezogenen Anbieter nicht.

Etwas häufiger noch als in der bundesweiten Bestandsaufnahme Anfang der 1990er Jahre wurde Straffreiheit als Ziel der Sozialen Trainingskurse genannt; gleichhäufig wurden bei den Mehrfachnennungen Persönlichkeitsentwicklung genannt.²⁸⁶⁷ Weiterhin dominieren zwar gesprächszentrierte Ansätze, wesentlich häufiger als damals werden nunmehr lern- und verhaltenstheoretische Ansätze verfolgt.²⁸⁶⁸ Gegenüber den 1990er Jahren ist neu, dass "in fast allen Maßnahmen (92,7 %, n=382 von N=412) ... konfrontative Übungen und Methoden angewendet (wurden). In etwas weniger als der Hälfte der Maßnahmen (40,8 %, n=156 von N=382) wurde ein heißer Stuhl durchgeführt, was angesichts von insgesamt nur rund 30 % Anti-Gewalt-Trainings ein relativ hoher Wert ist und darauf hinweist, dass sich auch einige Anbieter von deliktunspezifischen Trainingskursen an der Konfrontativen Pädagogik orientieren. Der heiße Stuhl wurde in einigen wenigen Fällen nicht entsprechend den Standards durchgeführt. In einer abgewandelten oder abgeschwächten Form diente er lediglich als positive Kritik oder als Feedbackübung mit Selbst- und Fremdwahrnehmungen. Falls in den Trainingskursen kein heißer Stuhl angewendet wurde (n=226 von N=382), wurde in etwa einem Drittel der Fälle (40,7 %, n=92 von N=226) – beispielsweise bei Regelverstößen - eine konfrontative Gesprächsführung bei den Teilnehmern angewendet."²⁸⁶⁹

"Die Mehrzahl der Trainingsgruppen waren zeitlich befristet bzw. geschlossen (84 %, n=347 von N=412). In zeitlicher Hinsicht ähnelt dieses Ergebnis dem von Dünkel et al. , die in 77,5 % der Fälle die Trainingskurse als geschlossen bezeichnet hatten Den Empfehlungen der BAG NAM, die fortlaufende, zeitlich begrenzte Gruppen vorziehen, wurde damit weiterhin nicht entsprochen."²⁸⁷⁰ Fast zwei Drittel der Maßnahmen wurde nur ein- bis zweimal pro Jahr durchgeführt. Fünf und mehr Kurse pro Jahr wurde nur von 10 Maßnahmen berichtet.²⁸⁷¹ Nur in jeder vierten Maßnahme blieben alle Teilnehmer bis zum Ende in der Maßnahme (Haltequote). "Für die meisten Maßnahmen (71,8 %, n=296 von N=412) galt, dass sich die Anzahl der Teilnehmer, die den Kurs bis zum Schluss durchlaufen, zwischen über 50 % und weniger als 100 % bewegte."²⁸⁷²

2864 Hofmann 2014, S. 124.

2865 Hofmann 2014, S. 124.

2866 Vgl. Dünkel et al. 1998, S. 135; Hofmann 2014, S. 115 ff.

2867 Hofmann 2014, S. 125.

2868 Hofmann 2014, S. 126.

2869 Hofmann 2014, S. 127.

2870 Hofmann 2014, S. 129.

2871 Hofmann 2014, S. 130.

2872 Hofmann 2014, S. 136.

Die in den Mindeststandards der BAG NAM geforderte Supervision erfolgte in etwas weniger als der Hälfte der Maßnahmen.²⁸⁷³ Nach Selbsteinschätzung der Anbieter wurden die Ziele in drei von vier Fällen "im Wesentlichen" erreicht; unklar blieb, aufgrund welcher Kriterien eine derart optimistische Einschätzung erfolgte.²⁸⁷⁴ "Die optimistische Selbsteinschätzung der Maßnahmenträger im Hinblick auf die Zielerreichung der Trainingskurse ließ sich durch die Befragung zur Selbstevaluation und Evaluation der Maßnahmen nicht bestätigen. Interne Kontrollinstrumente wie die Inanspruchnahme von Supervision und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden nur unzureichend genutzt. In Bezug auf die Haltequote hatten lediglich in 24,8 % der Maßnahmen die Teilnehmer regelhaft den Trainingskurs bis zum Ende durchlaufen. ... Externe Kontrollinstrumente wie Rückfallstatistiken und Befragungen der Teilnehmer zur Akzeptanz der Trainings waren fast überhaupt nicht üblich."²⁸⁷⁵ Nur bei 13,4 % der Maßnahmen wurden Daten zum Rückfall erhoben.²⁸⁷⁶ Kontrollgruppen wurde nicht gebildet. Ein einheitlicher Rückfallbegriff wurde nicht verwendet, die Erfassung erfolgte über unterschiedliche Informationsquellen. "Eine wesentliche Schlussfolgerung ist, dass Kostenträger von Sozialen Trainingskursen noch stärker darauf hinwirken müssen, dass Selbstevaluationen und Evaluationen der Maßnahmen regelhaft durchgeführt und die notwendigen Mittel dafür bereitgestellt werden. Auch die BAG NAM hat als Berufsverband in diesem Zusammenhang eine Verantwortung und sollte die Maßnahmenträger zu einer systematischen und transparenten Qualitätssicherung der Sozialen Trainingskurse anhalten."²⁸⁷⁷ "Angesichts der seit 1990 durchgeführten Trainingskurse ist dieses Ergebnis in fachlicher Hinsicht, aber auch hinsichtlich der jährlich verursachten Kosten sehr problematisch. Die Gründe für fehlende Selbstevaluationen sind unterschiedlich. Nach den bisherigen Beschreibungen wurden von den Maßnahmenträgern vor allem fehlende personelle und finanzielle Ressourcen oder Datenschutzprobleme angeführt. Deutlich wurde aber auch, dass die grundsätzlichen Probleme in der Kooperation zwischen freien Trägern der Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe einen Beitrag dazu leisten, dass Transparenz und damit Kontrollierbarkeit der Arbeit nicht gegeben ist. Auch eine mangelnde Unterstützung durch die Kostenträger kann ein grundsätzliches Interesse an der Selbstkontrolle der Arbeit verhindern. Die staatlichen Stellen sind daher aufgefordert, die Umsetzung von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verbindlich einzufordern und zu fördern. Dies bedeutet auch, entsprechende Fortbildungen anzubieten, Materialien und gegebenenfalls zusätzliches Personal bereitzustellen, aber auch den Zugang zu Daten - beispielsweise bei der Erstellung einer Rückfallstatistik in Kooperation mit den Gerichten - zu gewährleisten."²⁸⁷⁸

7.6.2.15 Kempf: Sozialer Trainingskurs in Deutschland (2014)

Durch eine postalische, elektronische und telefonische Befragung bei sämtlichen deutschen Jugendgerichten, bei Amtsgerichten sowie Jugendämter und Jugendgerichtshilfen versuchte Kempf die Größenordnung der Zahl der binnen eines Jahres stattfindenden Sozialen Trainingskurse sowie der Teilnehmer zu ermitteln. Nicht alle Befragten nahmen teil. Die Antwortquote wird allerdings nicht mitgeteilt, ebenso wenig, ob es möglich war, Doppelerfassung durch die Befragung sowohl der Jugendrichter als auch der Jugendämter

2873 Hofmann 2014, S. 142.

2874 Hofmann 2014, S. 146 f.

2875 Hofmann 2014, S. 159.

2876 Hofmann 2014, S. 149.

2877 Hofmann 2014, S. 160.

2878 Hofmann 2014, S. 153.

zu vermeiden. Insofern liefert die Befragung bestenfalls Schätzwerte. Hinsichtlich der Kursteilnehmer "konnte auch nicht festgestellt werden, ob diese durch Urteil, Anordnung nach §§ 45, 47 JGG oder auf freiwilliger Basis teilnahmen und auch nicht, ob sie die Maßnahmen auch beendeten."²⁸⁷⁹ Für den Zeitraum 2009/2010 wurden die aus **Tabelle 90** ersichtlichen Jahresdurchschnittswerte geschätzt:

Tabelle 90: Durchgeführte Kurse und Teilnehmer 2009/10

Bundesland	Anzahl Kurse	Anzahl Teilnehmer
Baden-Württemberg	172	1.416
Bayern	634	4.081
Berlin	keine Daten verfügbar	keine Daten verfügbar
Brandenburg	20	339
Bremen	nicht feststellbar	33
Hamburg	19	255
Hessen	22	308
Mecklenburg- Vorpommern	23	189
Niedersachsen	125	1.590
Nordrheinwestfalen	122	2.047
Rheinland-Pfalz	120	1.172
Saarland	12	124
Sachsen	52	439
Sachsen-Anhalt	34	308
Schleswig-Holstein	20	278
Thüringen	28	124
Gesamtzahl	1.403	12.703

Datenquelle: Kempf 2014, S. 31, Tabelle 1

Festgestellt wurden "große regionale Unterschiede ...: In manchen Regionen finden keine Kurse statt, weil die Finanzierung nicht gesichert ist. In anderen, besonders in ländlichen Regionen, begegnet die Durchführung praktischen Problemen, weil der öffentliche Personennahverkehr unzureichend ist und die Kursteilnehmer deshalb Schwierigkeiten haben, an den Kursort und am späteren Abend von dort wieder nach Hause zu kommen."²⁸⁸⁰

Im Vergleich zur Bestandsaufnahme von Dünkel et al. zeichnete sich - trotz der eingeschränkten Aussagekraft der Daten nach Kempf - ab, "dass in den neuen Bundesländern in den letzten Jahren weniger Soziale Trainingskurse durchgeführt wurden als im ersten Jahrzehnt nach der Wiedervereinigung. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass viele Angebote auf ABM-Stellen basierten, die inzwischen ausgelaufen sind. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits in der zweiten Hälfte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts und hat sich danach im Zuge des Auslaufens der Aufbau-Ost-Maßnahmen verstärkt. Gerade der Wegfall der durch die Bundesanstalt, jetzt Bundesagentur für Arbeit geförderter ABM-Kräfte hat auch nach Aussage vieler befragter Jugendamtsmitarbeiter zum Wegfall von Angeboten im Bereich der NAM geführt. Ein weiterer Grund, der z. B. in ländlichen Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns, aber auch

2879 Kempf 2014, S. 30.

2880 Kempf 2014, S. 31.

anderen strukturschwachen Regionen öfter genannt wurde, sind anhaltende Streitigkeiten über die Finanzierung. Gemeinden, Landkreise und Justiz schieben sich gegenseitig die Verpflichtung zur Kostentragung zu, was aufgrund der rechtlichen Doppelnatur der NAM und der allseits angespannten Kassenlage nur allzu verständlich ist."²⁸⁸¹

Ein weiterer Unterschied zur Studie von Dünkel et al. bestand darin, "dass mittlerweile die weit überwiegende Mehrzahl der Kurse von freien Trägern durchgeführt wird. Die Durchführung durch die Jugendämter selbst stellt die absolute Ausnahme dar."²⁸⁸²

7.6.2.16 Spindler: Sozialer Trainingskurs in Nürnberg (2016)

Der 1989 gegründete Verein Treffpunkt e.V. aus Nürnberg bietet u.a. seit 2006 Soziale Trainingskurse in vier verschiedenen Kursformen an. In einem aktuellen Praxisbericht wird mitgeteilt, die Anmeldungen zum Sozialen Training seien von 2009 bis 2014 um mehr als 50 % zurückgegangen, also deutlich stärker als der 20 %-ige Rückgang der polizeilich registrierten Jugendkriminalität. "Die Gruppe der 14- bis 15-jährigen Jugendlichen im Sozialen Training sinkt. Zugleich steigt der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden überaus stark an, welche entweder auf Bewährung und/oder zum Zeitpunkt des Kurses arbeitslos sind. Zusätzlich ist in der subjektiven Wahrnehmung der Kursleiterinnen bei Treffpunkt e.V. der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden mit längeren Haftbefehlen und Heimaufenthalten sowie desolaten familiären und finanziellen Strukturen erhöht."²⁸⁸³

Soziale Trainingskurse wurden nur ausnahmsweise als eigenständige Weisung auferlegt, sondern zumeist mit Arbeitsweisung kombiniert. Seit 2011 wurde zunehmend häufiger von einer Kombination Gebrauch gemacht. Der Anteil der Teilnehmer am Sozialen Trainingskurs ohne weitere Auflagen/Weisung betrug 2009 16,3 %, 2011 19,7 %, 2014 nur noch 7,6 %.²⁸⁸⁴ "Es erscheint beinahe so, als würde die Bedeutung konzeptionell durchdachter pädagogischer Maßnahmen immer weiter abnehmen und im Gegenzug ein härteres Durchgreifen mehr und mehr gewünscht."²⁸⁸⁵

2881 Kempf 2014, S. 32 f.

2882 Kempf 2014, S. 33 f. Explizit erfasst wurde der Anteil der freien Träger nicht, Kempf schätzte 80-90 % (S. 33, Anm. 42).

2883 Spindler 2016, S. 69 f.

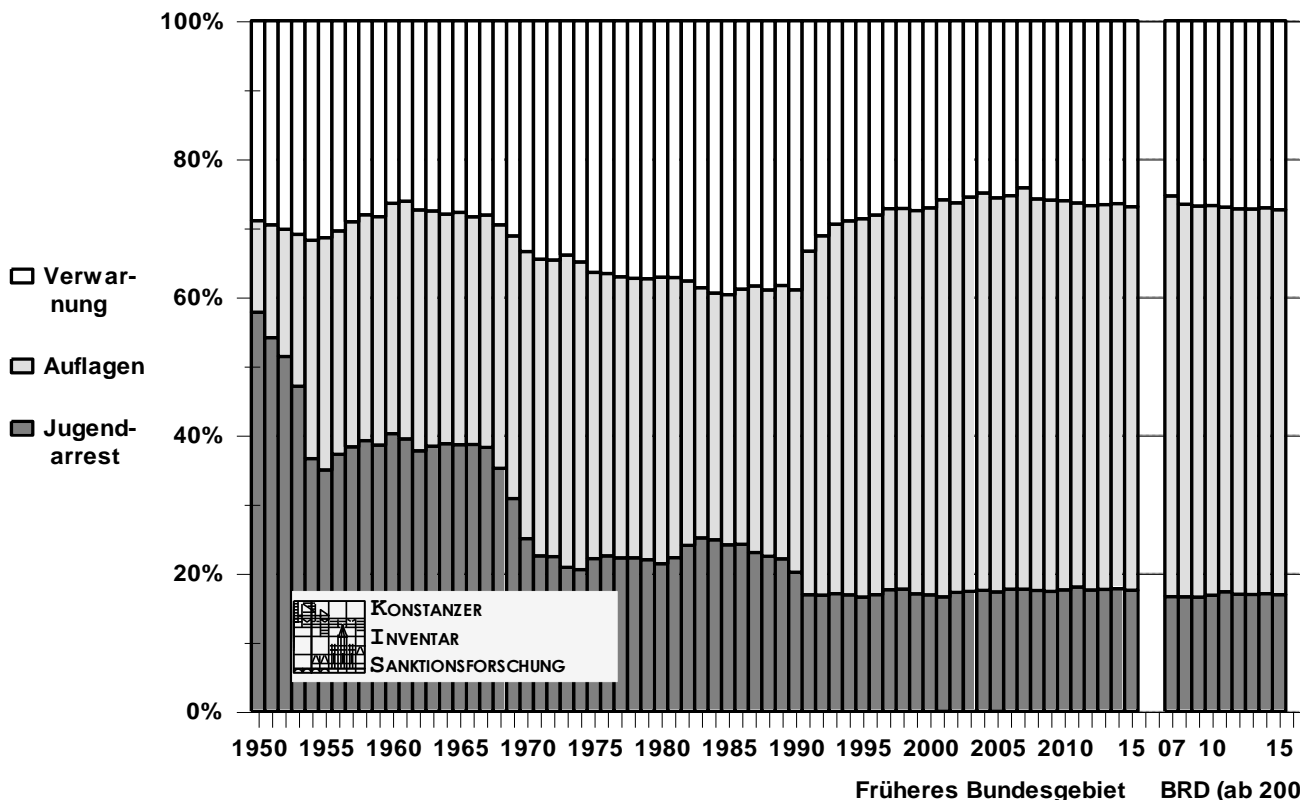
2884 Spindler 2016, S. 70.

2885 Spindler 2016, S. 70.

7.6.3 Ambulante Zuchtmittel – Verwarnung und Auflagen

Innerhalb der Zuchtmittel fand - langfristig gesehen - eine Verschiebung statt, und zwar von stationären zu ambulanten Sanktionen, also weg von Jugendarrest und hin vor allem zu Auflagen (vgl. **Schaubild 347**).

Schaubild 347: Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 347:

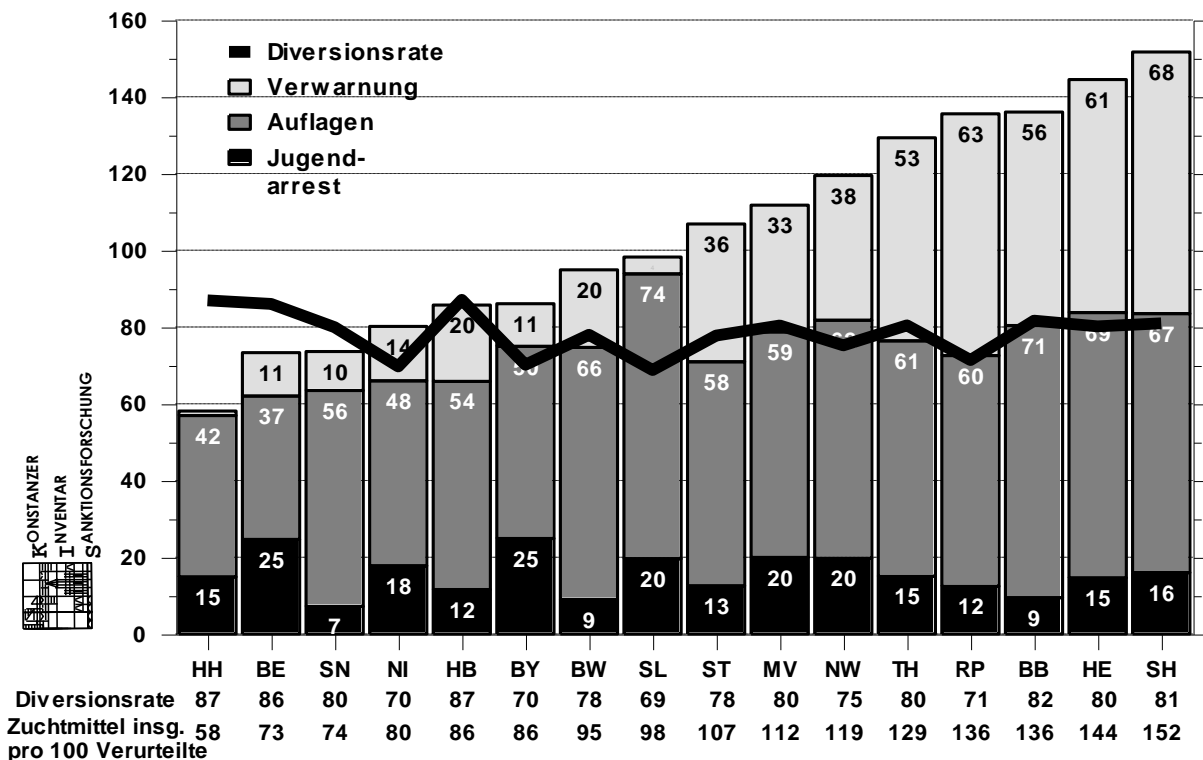
	Zu Zuchtmitteln insgesamt Verurteilte	Jugend- arrest (mit § 16a JGG)	Auflagen	Verwarnung	Anteile, bezogen auf zu Verurteilte, bei denen (auch) Zuchtmittel verhängt wurden		
					Jugend- arrest	Auflagen	Verwarnung
Früheres Bundesgebiet							
1950	19.062	11.014	2.529	5.519	57,8	13,3	29,0
1955	56.847	19.863	19.122	17.862	34,9	33,6	31,4
1960	70.343	28.285	23.451	18.607	40,2	33,3	26,5
1965	72.391	27.949	24.342	20.100	38,6	33,6	27,8
1970	101.061	25.270	42.003	33.788	25,0	41,6	33,4
1975	95.326	21.092	39.488	34.746	22,1	41,4	36,4
1980	127.115	27.183	52.697	47.235	21,4	41,5	37,2
1985	99.534	23.990	36.061	39.483	24,1	36,2	39,7
1990	63.507	12.785	25.967	24.755	20,1	40,9	39,0
1995	78.318	12.953	42.899	22.466	16,5	54,8	28,7
2000	99.797	16.832	55.910	27.055	16,9	56,0	27,1
2005	117.837	20.363	67.230	30.244	17,3	57,1	25,7
2010	104.261	18.331	58.744	27.186	17,6	56,3	26,1
2015	61.091	10.709	33.925	16.457	17,5	55,5	26,9
Deutschland							
2007	133.315	22.153	77.334	33.828	16,6	58,0	25,4
2010	118.262	19.892	66.718	31.652	16,8	56,4	26,8
2015	67.751	11.446	37.753	18.552	16,9	55,7	27,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Dass zwischen den Ländern hinsichtlich der insgesamt verhängten Zuchtmittel, also der in Kombination mit anderen Sanktionen des Jugendstrafrechts verhängten Maßnahmen, große Unterschiede bestehen, verdeutlicht **Schaubild 348**. Pro 100 Verurteilte wurden 2015 zwischen 58 und 152 Zuchtmittel verhängt (vgl. **Schaubild 348**). Dass mehr als 100 Zuchtmittel pro 100 Verurteilte verhängt werden, ist eine Folge des nach § 8 JGG möglichen „Sanktionencocktails“. Deutlich wird ferner, dass – bei vergleichbarer Diversionsrate – in einigen Ländern mehr als doppelt so viele Zuchtmittel verhängt werden als in anderen Ländern. Diese Höherbelastung relativiert sich freilich, wenn die Art der verhängten Zuchtmittel betrachtet wird. Denn die Höherbelastung beruht überwiegend auf Verwarnungen.

Gleichwohl bleiben erhebliche Unterschiede, wenn lediglich die schwerste Zuchtmittelform – der Jugendarrest – betrachtet wird (vgl. **Schaubild 348** und **Schaubild 349**). Länder mit der geringsten Diversionsrate weisen (erwartungswidrig) die höchsten Raten mit Jugendarrest auf, was zumindest eine nähere Prüfung bei vergleichbaren Deliktgruppen nahelegt.

Schaubild 348: Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte nach Art der Zuchtmittel. Raten bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Länder 2015

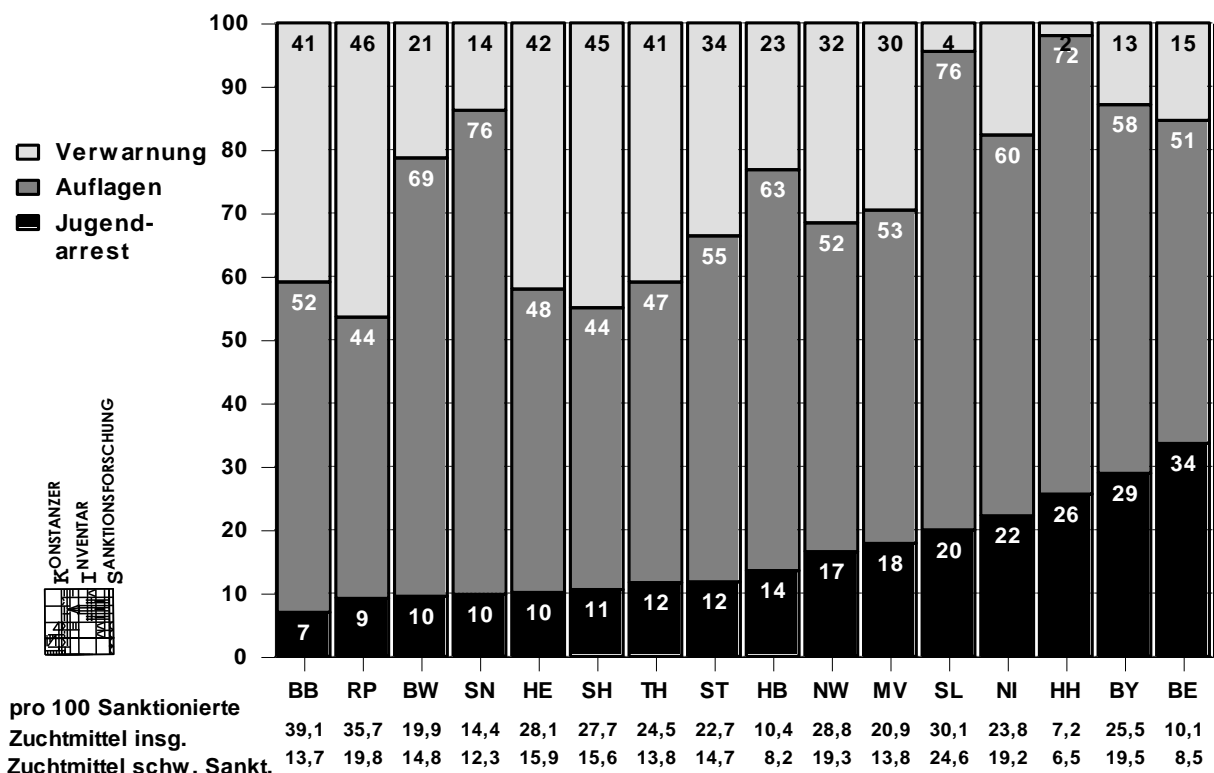


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 348:

2015	Zu Zuchtmitteln insgesamt Verurteilte		Jugendarrest (mit § 16a JGG)		Auflagen		Verwarnung	
	insg.	in % VU	insg.	in % VU	insg.	in % VU	insg.	in % VU
BW	7.962	94,9	757	9,0	5.508	65,7	1.697	20,2
BY	10.913	86,1	3.157	24,9	6.347	50,1	1.409	11,1
BE	1.566	73,3	527	24,7	798	37,4	241	11,3
BB	1.379	136,0	96	9,5	719	70,9	564	55,6
HB	384	85,7	52	11,6	243	54,2	89	19,9
HH	749	58,1	192	14,9	542	42,0	15	1,2
HE	6.790	144,5	688	14,6	3.249	69,1	2.853	60,7
MV	856	111,7	153	20,0	450	58,7	253	33,0
NI	6.391	80,1	1.418	17,8	3.842	48,2	1.131	14,2
NW	18.508	119,5	3.059	19,7	9.608	62,0	5.841	37,7
RP	4.504	135,5	414	12,5	1.998	60,1	2.092	63,0
SL	1.002	98,2	200	19,6	757	74,2	45	4,4
SN	1.581	73,6	155	7,2	1.208	56,2	218	10,1
ST	1.419	106,9	167	12,6	775	58,4	477	35,9
SH	2.322	151,7	245	16,0	1.033	67,5	1.044	68,2
TH	1.425	129,3	166	15,1	676	61,3	583	52,9
BRD	67.751	103,7	11.446	17,5	37.753	57,8	18.552	28,4

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 349: Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte nach Art der Zuchtmittel. Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 349:

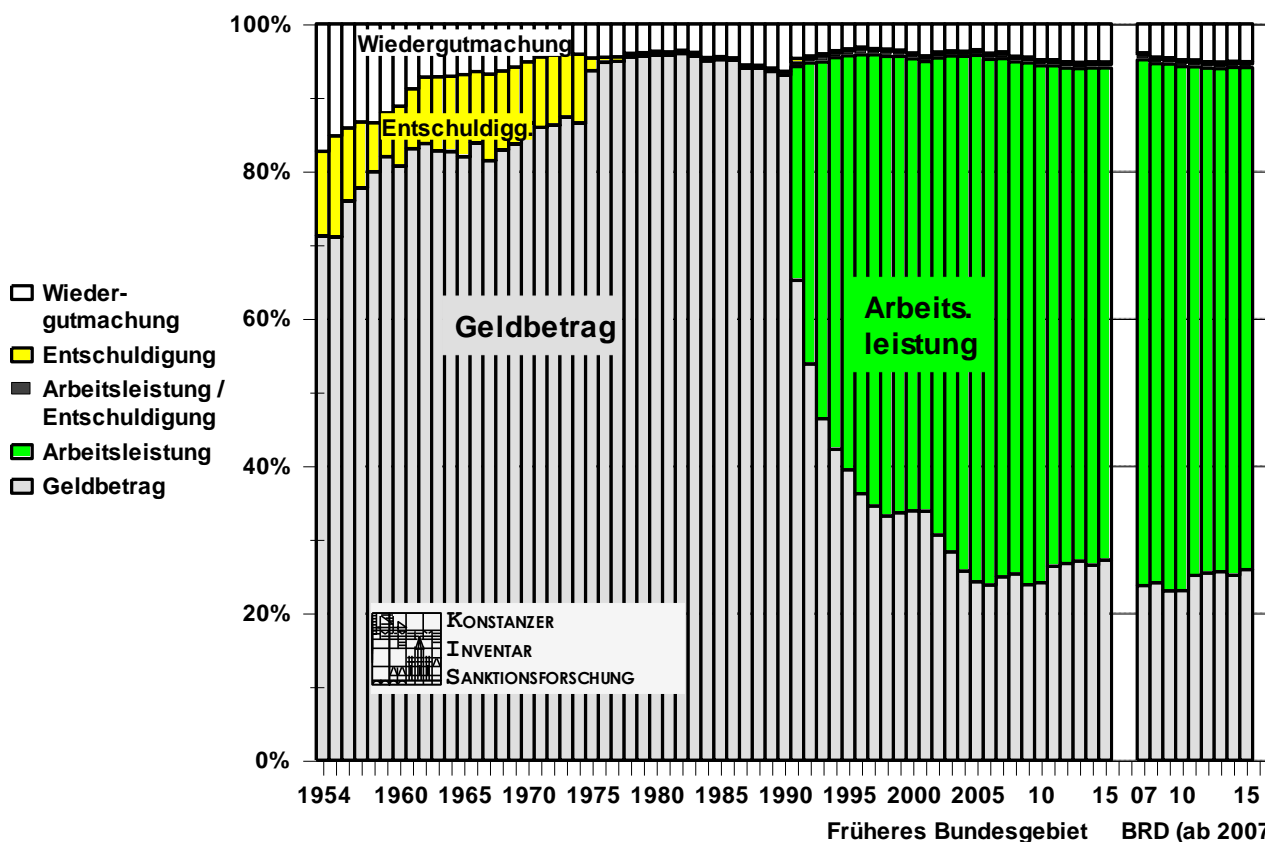
2015	Zu Zuchtmitteln insgesamt Verurteilte		Jugendarrest (mit § 16a JGG)		Auflagen		Verwarnung	
	insg.	in % VU	insg.	in % ZM	insg.	in % ZM	insg.	in % ZM
BW	7.962	94,9	757	9,5	5.508	69,2	1.697	21,3
BY	10.913	86,1	3.157	28,9	6.347	58,2	1.409	12,9
BE	1.566	73,3	527	33,7	798	51,0	241	15,4
BB	1.379	136,0	96	7,0	719	52,1	564	40,9
HB	384	85,7	52	13,5	243	63,3	89	23,2
HH	749	58,1	192	25,6	542	72,4	15	2,0
HE	6.790	144,5	688	10,1	3.249	47,8	2.853	42,0
MV	856	111,7	153	17,9	450	52,6	253	29,6
NI	6.391	80,1	1.418	22,2	3.842	60,1	1.131	17,7
NW	18.508	119,5	3.059	16,5	9.608	51,9	5.841	31,6
RP	4.504	135,5	414	9,2	1.998	44,4	2.092	46,4
SL	1.002	98,2	200	20,0	757	75,5	45	4,5
SN	1.581	73,6	155	9,8	1.208	76,4	218	13,8
ST	1.419	106,9	167	11,8	775	54,6	477	33,6
SH	2.322	151,7	245	10,6	1.033	44,5	1.044	45,0
TH	1.425	129,3	166	11,6	676	47,4	583	40,9
BRD	67.751	103,7	11.446	16,9	37.753	55,7	18.552	27,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Unter den Auflagen dominierte bis 1990 die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen. Erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsaufgabe - zu Lasten der Erziehungsmaßregeln und zu Lasten der Zahlung eines Geldbetrages - deutlich an Bedeutung gewonnen (vgl. **Schaubild 350**). Wie die Bundesregierung mitteilte, wurde aus mehreren Ländern berichtet, „dass die Verhängung von Geldauflagen tendenziell rückläufig ist, da die jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen/Straftäter häufig über nennenswertes Einkommen nicht verfügen.“²⁸⁸⁶

Die weiteren Auflagen sind quantitativ bedeutungslos.

Schaubild 350: Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



2886 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 52.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 350:

	zu Auflagen insgesamt Verurteilte	Wiedergutmachung	Entschuldigung	Arbeitsleistung/Entschuldigung	Arbeitsleistung	Geldbetrag	Anteile, bez. auf (auch) zu Auflagen Verurteilte		
							Wiedergutm.	Arbeitsleistung	Geldbetrag
Früheres Bundesgebiet									
1955	19.122	2.913	2.622			13.587	15,2		71,1
1960	23.451	2.627	1.911			18.913	11,2		80,6
1965	24.342	1.680	2.711			19.951	6,9		82,0
1970	42.003	2.173	3.476			36.354	5,2		86,6
1975	39.488	1.839	669			36.980	4,7		93,6
1980	52.697	1.972	256			50.469	3,7		95,8
1985	36.061	1.605	148			34.308	4,5		95,1
1990	25.967	1.678	135			24.154	6,5		93,0
1995	42.899	1.466	108	296	24.114	16.915	3,4	56,2	39,4
2000	55.910	2.224	119	325	34.315	18.927	4,0	61,4	33,9
2005	67.230	2.358	240	294	48.050	16.288	3,5	71,5	24,2
2006	66.905	2.686	217	338	47.750	15.914	4,0	71,4	23,8
2007	66.589	2.545	201	410	46.858	16.575	3,8	70,4	24,9
2008	63.116	2.788	175	308	43.887	15.958	4,4	69,5	25,3
2009	64.144	2.912	192	308	45.448	15.284	4,5	70,9	23,8
2010	58.744	2.857	185	313	41.225	14.164	4,9	70,2	24,1
2015	33.925	1.764	113	161	22.672	9.215	5,2	66,8	27,2
Deutschland									
2007	77.334	3.050	237	508	55.203	18.336	3,9	71,4	23,7
2008	73.337	3.331	232	416	51.685	17.673	4,5	70,5	24,1
2009	73.543	3.386	253	397	52.598	16.909	4,6	71,5	23,0
2010	66.718	3.264	221	405	47.461	15.367	4,9	71,1	23,0
2015	37.753	1.941	121	187	25.735	9.769	5,1	68,2	25,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Zwischen den Ländern bestehen nicht nur erhebliche Unterschiede in der Häufigkeit, mit der Auflagen verhängt werden (vgl. **Schaubild 348**),²⁸⁸⁷ sondern auch in der Art der Auflagen. Vor allem zwischen der Zahlung eines Geldbetrags und den Arbeitsauflagen bestehen Unterschiede. (vgl. **Schaubild 351**). Vor allem in den neuen Ländern ist der Anteil der Geldauflagen deutlich geringer als in den alten Ländern.

Zur Höhe des zu zahlenden Geldbetrags oder zur Zahl der abzuleistenden Arbeitsstunden enthält die StVerfStat keine Nachweise. Nach einer Mitteilung der Bundesregierung werden in den Ländern vereinzelt statistische Erfassungen der Arbeitsanweisungen vorgenommen, die aber keine bundesweite Gesamtbewertung ermöglichen.²⁸⁸⁸ Allerdings: „Aus der Praxis wird von exorbitanten Sanktionen berichtet.“²⁸⁸⁹ „So sind Arbeitssanktionen in Höhe von mehr als 100 Stunden keine Seltenheit, selbst bei

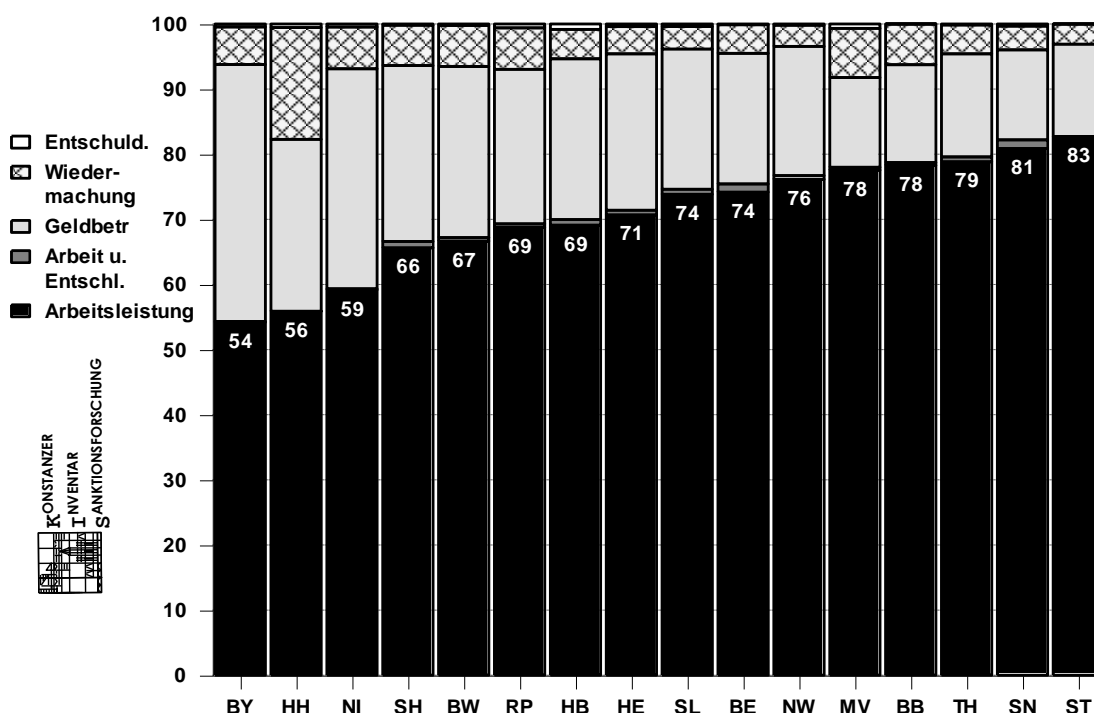
2887 Die Bandbreite reicht 2015 von 37 pro 100 Verurteilte (Berlin) bis zu 74 (Saarland).

2888 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 37, zu Frage 53.

2889 Ostendorf 2008, S. 153.

Schülerinnen und Schülern, auszubildenden oder berufstätigen jungen Menschen. So hat z.B. das OLG Hamm mit Beschluss vom 20.05.2008 (3 Ws 187/08) eine Auflage von 300 Stunden nicht beanstandet.²⁸⁹⁰ In ihrer Münsteraner Untersuchung bei Mehrfach- und Intensivtätern stellte Khostevan eine Bandbreite von 50 bis 350 Stunden fest, der Durchschnitt lag bei ca. 110 Stunden.²⁸⁹¹ Da bei Arbeitsleistungen, die nur innerhalb eines mehrmonatigen Zeitrahmens erfüllt werden können, die Gefahr besteht, dass der Bezug zur Straftat verloren geht, wurde deshalb in der Literatur wiederholt und mit überzeugender Begründung die Festlegung einer Obergrenze von Geld- und Arbeitsauflagen gefordert.²⁸⁹² Ein dringender Handlungsbedarf wurde bislang vom Gesetzgeber nicht gesehen, freilich ohne dies zu begründen. Über die Gründe für diese nicht nachvollziehbare Einsicht ist nichts bekannt.

Schaubild 351: Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte nach Art der Auflagen. Raten bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Länder 2015



2890 Trenczek 2009b; S. 358.

2891 Khostevan 2008, S. 242.

2892 So bereits die Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in ihren „Mindeststandards“ von 1992 (BAG Mindeststandards 2000, S. 429). Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ hat eine Obergrenze von 80 Arbeitsstunden vorgeschlagen für eine Arbeitsauflage und des doppelten Nettoeinkommens für die Auflage, einen Geldbetrag zu bezahlen (vgl. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 251). Vgl. unten IX., 7.1.4.2

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 351:

2015	nach JGG verhängte Auflagen insg.		Arbeitsaufgabe	Arbeitsaufgabe u. Entschuld.	Zahlung eines Geldbetrages	Wiedergutmachung	Entschuldigung
	insg.	in % Verurt..	in % Aufl.	in % Aufl.	in % Aufl.	in % Aufl.	in % Aufl.
BW	5.508	66,7	66,7	0,5	26,3	6,3	0,2
BY	6.347	54,2	54,2	0,1	39,5	5,8	0,5
BE	798	74,2	74,2	1,3	20,1	4,4	0,1
BB	719	78,3	78,3	0,4	15,0	6,3	0,0
HB	243	69,1	69,1	0,8	24,7	4,5	0,8
HH	542	55,9	55,9	0,0	26,4	17,2	0,6
HE	3.249	70,7	70,7	0,7	24,0	4,2	0,4
MV	450	77,6	77,6	0,4	13,8	7,6	0,7
NI	3.842	59,2	59,2	0,2	33,8	6,4	0,5
NW	9.608	76,1	76,1	0,6	19,8	3,2	0,2
RP	1.998	68,8	68,8	0,6	23,7	6,4	0,6
SL	757	73,8	73,8	0,8	21,5	3,4	0,4
SN	1.208	80,9	80,9	1,3	13,8	3,6	0,3
ST	775	82,7	82,7	0,0	14,2	3,1	0,0
SH	1.033	65,6	65,6	1,0	27,0	6,2	0,2
TH	676	78,8	78,8	0,7	15,8	4,4	0,1
BRD	37.753	68,2	68,2	0,5	25,9	5,1	0,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.6.4 Zusammenfassung

1. Das JGG stellt mit den informellen und den formellen Sanktionen des JGG der Praxis ein breites und flexibles Reaktionsinstrumentarium zur Verfügung, um die Erreichung des in § 2 Abs. 1 JGG formulierten Ziels zu ermöglichen. Dieser Spielraum ermöglicht es, stationäre Sanktionen möglichst zu vermeiden. Allerdings hat es der Gesetzgeber bislang versäumt, die schon lange geforderten Obergrenzen für Geld- und Arbeitsweisungen/-auflagen einzuführen und die stationären Sanktionen durch einschränkende Anordnungsvoraussetzungen auch faktisch zur ultima ratio auszugestalten.

2. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 verankerte die in der "JGG-Reform von unten" erprobten "Neuen ambulanten Maßnahmen" (NAM), also Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich und Arbeitsauflagen. Er hoffte, die NAM würden "die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen."²⁸⁹³ Ob und in welchem Maße die Praxis überhaupt von ambulanten Maßnahmen, insbesondere von solchen der NAM, Gebrauch macht, lässt sich mittels der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht prüfen, da die Erhebungsmerkmale der StVerfStat nicht der Gesetzesänderung angepasst worden sind. Die im Rahmen von Diversion angeregten/angeordneten erzieherischen Maßnahmen werden noch nicht einmal der Art nach erhoben. Für die StVerfStat wird lediglich erhoben, ob eine Weisung verhängt wird. Unbekannt bleibt dagegen der Inhalt der Weisung. Bei den ambulanten Zuchtmitteln wird lediglich die Art erhoben. Niemand weiß deshalb z.B., wie viele Arbeitsauflagen, mit welcher Stundenzahl bei welchen Tat- und Tätergruppen verhängt worden sind.

Zwar wurde 1994, also zeitnah zum Inkrafttreten des 1. JGGÄndG, eine Bestandsaufnahme des Angebots durch eine Befragung der Jugendämter und Freien Träger durchgeführt. Der Vorschlag der Autoren dieser Studie, ihre Momentaufnahme zu ergänzen durch eine „kontinuierliche, in regelmäßigen Abständen bundesweit durchzuführende Berichterstattung auf der Grundlage einer kurzen standardisierten Erhebung“,²⁸⁹⁴ wurde aber nicht umgesetzt. Es gibt seitdem einige wenige, auf bestimmte Zeiträume und Länder bzw. Kreise/Städte beschränkte Bestandsaufnahmen, die aber ein heterogenes Bild ergeben. Die ambulanten Maßnahmen des JGG sind in einem statistischen Graufeld verborgen, das Art und Umfang der Weisungen überhaupt nicht und die ambulanten Zuchtmittel nur der Art und Häufigkeit nach erkennen lässt.

3. Noch schwieriger ist es zu beurteilen, ob, wie es der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG erwartet hat, durch die NAM traditionelle Sanktionen weitgehend ersetzt worden sind. Denn dazu müssten homogene Tat- und Tätergruppen gebildet werden können, um deren Sanktionierung im zeitlichen Längsschnitt vergleichen zu können. Dies ist mit den Daten der Strafrechtspflegestatistiken unmöglich, da diese bei Diversionsmaßnahmen weder eine Differenzierung nach Straftaten noch nach Tätergruppen ermöglichen. Es ist auch nur bedingt möglich, die Verschiebung von stationären zu ambulanten Maßnahmen zu messen. Denn durch die zunehmende Ausfilterung leichter und mittlerer Kriminalität durch Diversion verschiebt sich die Deliktsstruktur der Verurteilten zu den schwereren, eher mit stationären Sanktionen geahndeten Formen der Kriminalität. Diese Änderung in der Grundgesamtheit der Verurteilten kann nicht ohne Weiteres dadurch aufgefangen werden, dass auf die Grundgesamtheit aller (informell oder formell) Sanktionierten abgestellt wird.

2893 BT-Drs. 11/5829, S. 1.

2894 Dünkel et al. 1998, S. 40.

Denn auch diese Grundgesamtheit kann sich geändert haben, indem z.B. mehr Bagatelldelinquenz angezeigt und sanktioniert wird, vermehrt Heranwachsende mit schwereren Delikten in das Jugendstrafrecht einbezogen worden sind, insgesamt gesehen die Deliktsstrukturen sich geändert haben.

4. Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft können auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Von der damit eröffneten Möglichkeit eines „Maßnahmecocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch (**Schaubild 539**). 2015 entfielen auf einen nach Jugendstrafrecht Verurteilten insgesamt 1,6 Maßnahmen. Vor allem Erziehungsmaßregeln werden sehr häufig in Kombination mit ahndenden Sanktionen verhängt. 2015 wurden zwei von drei Erziehungsmaßregeln in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt (**Schaubild 333**). Die StVerfStat lässt freilich nicht erkennen, ob es sich bei den in Kombination mit Erziehungsmaßregeln verhängten Zuchtmitteln um Verwarnungen gehandelt hat; unklar ist auch die Kombination Zuchtmittel mit Zuchtmittel (**Schaubild 334**).

Bereits unter den insgesamt verhängten Sanktionen dominieren die ahndenden, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe) mit 70 %, nicht aber die helfenden oder stützenden Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Bewährungshilfe). Der "Maßnahmecocktail" verstärkt dieses Übergewicht noch. Denn unter den schwersten Sanktionen entfielen 2015 nur noch knapp 22 % auf Erziehungsmaßregeln oder bedingte Jugendstrafen (**Schaubild 332**).

5. Im zeitlichen Längsschnitt ist die Entwicklung der Sanktionierungspraxis (**Schaubild 330**; **Schaubild 331**; **Schaubild 339**) sowohl im Jugendstrafrecht als auch im Erwachsenenstrafrecht dadurch gekennzeichnet, dass

- vermehrt von Diversion Gebrauch gemacht wird und
- stationäre Sanktionen immer seltener verhängt werden.

Gegenüber dem Allgemeinen Strafrecht (**Schaubild 342**) zeichnet sich die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis (**Schaubild 341**) durch eine höhere Diversionsrate insgesamt sowie durch den Gebrauch eines weitaus differenzierteren Reaktionsspektrums aus. Allerdings ist im Allgemeinen Strafrecht der Anteil stationärer Sanktionen - bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt - mit 1,9 % deutlich niedriger als im Jugendstrafrecht mit 5,3 %. Der Unterschied erklärt sich durch die Verhängung von Jugendarrest.

6. Unter den Erziehungsmaßregeln dominieren die Weisungen (**Schaubild 344**). Um welche Arten von Weisungen es sich handelt, ist aus der StVerfStat nicht ersichtlich. Die Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG i.V.m. KJHG) sind quantitativ bedeutungslos geblieben. Seit Mitte der 1990er Jahre nahmen vor allem die in Kombination mit anderen Sanktionen verhängten Weisungen zu. Es ist zu vermuten, dass vor allem die NAM in Kombination mit anderen Sanktionen verhängt werden. Der vom Gesetzgeber des 1. JGGÄndG erwartete Schub zu noch mehr ambulanten Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Weisungen, ist nicht eingetreten. Erwartungswidrig wurde der Anteil der ambulanten Zuchtmittel zu Lasten der Erziehungsmaßregeln deutlich größer (**Schaubild 340**). Nach Berichten aus der Praxis handelt es sich freilich weitgehend um einen Austausch zwischen Arbeitsweisungen und -auflagen.

7. Der Anwendungsbereich der "Neuen Ambulanten Maßnahmen" wurde von einer Vereinigung aus Praktikern und Wissenschaftlern in sog. "Mindeststandards" konkretisiert,

insbesondere hinsichtlich Deliktsbereich, Zielgruppe und Obergrenze. Regional begrenzte Bestandsaufnahmen zeigen, dass diese Standards häufig nicht eingehalten werden. Fehlanwendungen zeigen sich in der Anwendung der NAM bei Bagatelldelinquenz und auf Ersttäter, durch deutliche Überschreitung der als vertretbar angesehenen Obergrenze der Arbeitsweisungen/-auflagen sowie in der fehlenden Evaluation.

8. In welchem Umfang, mit welchen Konzepten, bei welchen Zielgruppen und mit welchen Erfolgen von den NAM Gebrauch gemacht wird, ist - jedenfalls für den Zeitraum der letzten 20 Jahre - unbekannt. Aktuelle bundesweite systematische Erhebungen gibt es hierzu nicht. Unklar ist auch, inwieweit durch § 36 a SGB VIII die Angebotslage verschlechtert worden ist.

Die einzige flächendeckende Bestandsaufnahme wurde 1994 durchgeführt. Damals wurden sämtliche Jugendämter und Freien Träger um eine Selbstauskunft gebeten. Unter der - nicht geprüften - Annahme, dass diese Selbstauskünfte der Realität entsprechen, wurde ein weitgehend flächendeckendes Angebot an „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ festgestellt: Arbeitsleistungen wiesen die höchste Angebotsquote (97,0 %) auf, gefolgt von Betreuungsweisungen (87,0 %), Täter-Opfer-Ausgleich (73,9 %) und Soziale Trainingskurse (73,6 %).²⁸⁹⁵ Relativiert wurde diese rein quantitative Betrachtung bei qualitativer Betrachtung. Denn dann zeigte sich, dass Betreuungsweisungen und Soziale Trainingskurse „in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert“ wurden, Arbeitsleistungen wurden „nur selten“ in ein umfassend sozialpädagogisch betreutes Projekt eingebunden.²⁸⁹⁶

Eine für Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2000 wiederholte Befragung stellte einen weiteren Ausbau der NAM fest.

Während es in der ersten flächendeckenden Bestandsaufnahme durch hohen Aufwand gelungen war, eine Beantwortungsquote von fast 99 % zu erzielen, war die Rücklaufquote in neueren Befragungen wesentlich geringer. In der Jugendämterbefragung zum Sozialen Trainingskurs von Hofmann²⁸⁹⁷ antworteten 2006 nur 56 % aller Anbieter; an der Befragung von Kempf²⁸⁹⁸ 2009/1010 nahmen ebenfalls nicht alle Befragten teil. Insofern sind Feststellungen, es bestehe ein fast flächendeckendes Angebot (Hofmann) durch die Befragung nicht gesichert, weil nicht auszuschließen ist, dass dort kein Angebot besteht, wo nicht geantwortet wurde. Als gesichert kann dagegen die Feststellung gelten, dass Soziale Trainingskurse zunehmend häufiger durch Freie Träger durchgeführt werden, insbesondere in Form eines Anti-Gewalt-Trainings, und überwiegend nur ein- bis zweimal pro Jahr. Die Befragung von Kempf stellte nicht nur große regionale Unterschiede fest, sondern auch - im Vergleich zur Bestandsaufnahme 1994 - einen Rückgang des Angebots in den neuen Bundesländern, vor allem als Folge des Wegfalls von ABM-Stellen.

9. Bestandsaufnahmen bei den Jugendämtern und Freien Trägern können zwar das bestehende Angebot, die Zielgruppen usw. ermitteln, sie können aber keine Aussage darüber treffen, in welchem Umfang dieses Angebot durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter genutzt wird und ob es sich sodann um eine isolierte jugendstrafrechtliche Intervention handelt oder um eine Maßnahme, die in Kombination mit anderen, insbesondere ahndenden Reaktionen verhängt wird. In zwei Aktenanalysen wurden hierzu Informationen

2895 Dünkel et al. 1998, S. 55, Tabelle 3.1.

2896 Dünkel et al. 1998, S. 275.

2897 Hofmann 2014, S. 97 f.

2898 Kempf 2014.

erhoben. Im LG-Bezirk Flensburg war im Zeitraum 1993 bis 2003 der TOA quantitativ völlig bedeutungslos. Jede dritte Betreuungsweisung und jeder dritte soziale Trainingskurs wurde 2003 zusammen mit einer anderen Sanktion, vermutlich ahndender Art, angeordnet. Als isolierte Maßnahme ging insbesondere die Bedeutung der Betreuungsweisung von 2,2 % auf 1,4 % zurück. Lediglich der Soziale Trainingskurs nahm zu, von 8,0 % (1993) auf 14,1 % (2003), und zwar als schwerste Sanktion (vgl. **Tabelle 86**). In einer bei zwei Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz durchgeführten Aktenanalyse wurde nicht nur das "Nischendasein" der „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ im Vergleich zu den sonstigen Maßnahmen bestätigt, sondern auch, jedenfalls in einem AG-Bezirk, dass rd. zwei von drei sozialen Trainingskursen bzw. Betreuungsweisungen mit Arbeitsweisungen oder Jugendarrest verbunden worden waren.²⁸⁹⁹

10. Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen werden in der jugendrichterlichen Praxis zumeist nicht unterschieden. Eine pädagogische Betreuung scheint eher selten zu sein. Zielgruppe sind - einigen Untersuchungen zufolge - in der Hälfte Ersttäter. Die Höchststundenzahl liegt teilweise deutlich über der in den „Mindeststandards“ empfohlenen Zahl von maximal 80 Stunden. Vereinzelt wurden bis zu 450 Stunden verhängt.

11. Innerhalb der Zuchtmittel fand - langfristig gesehen - eine Verschiebung statt, und zwar von stationären zu ambulanten Sanktionen, also weg von Jugendarrest und hin vor allem zu Auflagen (**Schaubild 347**). Unter den Auflagen dominierte bis 1990 die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen. Erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsaufgabe - zulasten der Erziehungsmaßregeln und zulasten der Zahlung eines Geldbetrages - deutlich an Bedeutung gewonnen (**Schaubild 350**).

2899 Riechert-Rother 2008, S. 209.

7.6.5 Institutionen- und Praktikerbefragungen zur Angebotsstruktur ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen

7.6.5.1 Forschungsansätze und Methoden

Zur Angebotsstruktur und dessen Nachfrage sowie zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren liegen mehrere Befragungen seit den 1990er Jahren vor. Eine Befragung der Fachkräfte der Jugendhilfe aus den Jahren 1998/1999²⁹⁰⁰, ferner die DJI-Jugendamts-erhebungen 2003/2004²⁹⁰¹ und 2008/2009²⁹⁰² sowie die ebenfalls vom DJI durchgeführte, inhaltlich eng begrenzte, online-Befragung der Jugendämter (Jugendgerichtshilfeb@rometer) aus dem Jahr 2009.²⁹⁰³ Hinsichtlich der Perspektive von (Jugend-)Staatsanwälten und (Jugend-)Richtern liegt sowohl eine Institutionen-²⁹⁰⁴ als auch eine Entscheidungsträgerbefragung (Jugendgerichtsbarometer)²⁹⁰⁵ vor.

Vom Forschungsansatz her wurden teils Personen (Fachkräfte der Jugendhilfe bzw. Jugendstaatsanwälte und Richter), teils Institutionen, also die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der gerichtliche und der staatsanwaltschaftliche Geschäftsbereich in allen 16 Bundesländern. Methodisch wurden diese Befragungen teils als postalische, teils als Online-Befragungen durchgeführt.

Die Frage der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren stand im Mittelpunkt der 1998/1999 von Trenzcek durchgeführten Fragebogenerhebung bei Fachkräften der Jugendhilfe. Da es „keine Informationen über die Gesamtzahl der mit JGH-Aufgaben betrauten Fachkräfte gibt“²⁹⁰⁶ und auch unbekannt ist, „wie viele potentielle Ansprechpartner den Fragebogen erhalten haben“,²⁹⁰⁷ konnte weder eine Rücklaufquote ermittelt werden noch beurteilt werden, inwieweit die Antworten repräsentativ sind. Soweit in den 529 auswertbaren Antwortfragebogen Angaben zum Jugendamt gemacht worden sind, lässt sich ermitteln, dass Auskünfte von Fachkräften aus mindestens 244 öffentlichen Trägern (von insgesamt 619) vorliegen, also von knapp 40 %.²⁹⁰⁸

Im Rahmen des Projekts "Jugendhilfe und sozialer Wandel" führte das Deutsche Jugendinstitut u.a. wiederholt bundesweite Befragungen bei ausgewählten Kreis- und Stadtjugendämtern sowie Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden durch zu Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die beiden für dieses Gutachten relevanten Befragungen wurden 2003/2004 bzw. 2007 durchgeführt. Die Bruttostichprobe der postalischen Befragung 2003/2004 entsprach 26 % der Gesamtzahl der Jugendämter, die Rücklaufquote betrug 62 %. In der 2008/2009 ebenfalls postalisch durchgeführten Befragung wurden 28 % der Jugendämter in die Stichprobe einbezogen, die Rücklaufquote betrug 50 %. Als eine Konsequenz des Rückgangs der Rücklaufquote, wurde zusätzlich zur Stichprobe das Instrument einer online-Befragung der Jugendämter entwickelt

2900 Trenzcek 2000; Trenzcek 2003b.

2901 Pluto et al. 2007.

2902 Gadow et al. 2013.

2903 Arbeitsstelle 2011; Hoops/Holthusen 2012.

2904 Bericht Strafrechtausschuss 2007.

2905 Höynck/Leuschner 2014a.

2906 Trenzcek 2003b, S. 43.

2907 Trenzcek 2003b, S. 50.

2908 Trenzcek 2003b, S. 50.

(Jugendhilfeb@rometer²⁹⁰⁹ und Jugendgerichtshilfeb@rometer²⁹¹⁰). Am 2009 erstmals durchgeführten Jugendgerichtshilfeb@rometer beteiligten sich 67 % der 581 Jugendämter.²⁹¹¹ Die Ergebnisse dieser Institutionenbefragung sind wegen der andersartigen Zielgruppe nicht direkt mit der Mitarbeiterbefragung von Trenzcek vergleichbar.²⁹¹²

Zur Repräsentativität und Validität der Befragung der gerichtlichen und der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereiche hinsichtlich etwaiger Veränderungen in der Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe infolge der Neufassung von § 36a SGB VIII liegen keine Angaben vor.

Für die online-Befragung für den Jugendgerichtsbarometer konnte keine genaue Grundgesamtheit bestimmt werden. Die Rücklaufquote dürfte aber bei weniger als 25 % gelegen haben, wobei eine systematische Verzerrung nicht ausgeschlossen werden konnte.²⁹¹³

7.6.5.2 Praktiker- und Institutionenbefragungen der Jugend(gerichts)hilfe

7.6.5.2.1 Trenzcek: Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren (2003)

Die 1998/99 von Trenzcek durchgeführte bundesweite Befragung von 529 Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe ergab, dass „in durchschnittlich mehr als der Hälfte der Fälle ... die Jugendämter – unabhängig davon, in welchem Spezialisierungsgrad sie die JGH vorhalten - erst nach der Anklageerhebung über die Durchführung eines Strafverfahrens informiert (werden). Damit ist es der Jugendhilfe vielfach schon mangels Kenntnis einer möglichen Interventionslage so gut wie nicht möglich, den gesetzlichen Handlungsauftrag (§ 52 Abs. 2 SGB VTII) umzusetzen, frühzeitig Leistungen der Jugendhilfe zu initiieren, um (auch) eine informelle Erledigung des Strafverfahrens zu fördern.“²⁹¹⁴ Hinsichtlich der Angebotslage hält nur etwa ein Drittel der JA-Mitarbeiter „das vorhandene Angebot an ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen für ausreichend sowohl was den Betreuungsbedarf der Jugendlichen anbelangt als auch im Hinblick auf die Vermeidung von Freiheitsentzug (bzw. als Alternative zur strafrechtlichen Entscheidung). 60 % der Befragten hält das Angebot im Hinblick auf den Betreuungsbedarf der Jugendlichen für teilweise, weitere 8 % für überwiegend nicht ausreichend.“²⁹¹⁵ Das sozialpädagogische Betreuungsangebot im Rahmen der JGH erwies sich als lückenhaft, insbesondere hinsichtlich der NAM. Gemeinnützige Arbeit, zumeist in Form der Vermittlung von Arbeitsstellen, wurde flächendeckend angeboten. Die Hälfte der JGH-Mitarbeiter aus den südlichen Bundesländern gab an, „in ihren Bezirken gäbe es keine Angebote zur U-Haftvermeidung oder der pädagogisch betreuten Arbeitsleistung ... etwa einem Viertel der JA-Mitarbeiter aus der Süd-Region sind keine Angebote zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung in ihrem Bezirk bekannt ..., immerhin noch 18 % beklagen

2909 Seckinger et al. 2008.

2910 Arbeitsstelle 2011; Hoops/Holthusen 2012.

2911 Arbeitsstelle 2011, S. 16 f.

2912 Organisationen neigen eher als befragte Mitarbeiter dazu, ein positives Bild der Organisation zu zeichnen. Deshalb könnte der Jugendgerichtshilfeb@rometer stärker in Richtung „soziale Erwünschtheit“ verzerrt sein.

2913 Höynck/Leuschner 2014a, S. 40.

2914 Trenzcek 2000, S. 271; Trenzcek 2003b, S. 141, Tabelle 98: 38,5 % wurden vor Anklageerhebung informiert.

2915 Trenzcek 2003b, S. 123.

mangelnde Angebote der sozialen Gruppenarbeit und selbst im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich geben 15 % der JA-Mitarbeiter aus dem Süden Fehlanzeige an. Aber auch in den anderen Regionen ist das Ausmaß der fehlenden Betreuungsangebote bedenklich.²⁹¹⁶ Dass „die sozialpädagogischen Betreuungsleistungen im Rahmen der JGH immer noch weit unterentwickelt“ sind, „gilt auch im Hinblick auf ein frühzeitiges Inter-venieren und Anbieten von Jugendhilfeleistungen, gerade auch um eine informelle Verfah-rensenerledigung zu fördern ... Die Mitarbeiter der Jugendämter richten ihre JGH-Tätigkeit ungeachtet individueller Ausnahmen in ihrer großen Mehrheit noch sehr traditionell auf das gerichtliche Hauptverfahren aus. Eine dem sozialanwaltlichen Handlungsauftrag des SGB VIII entsprechende JGH/Jugendhilfe muss deutlich andere Schwerpunkte setzen. ... Es ist ... äußerst kritisch zu bewerten, wenn sich die Mitarbeiter der JA vor allem um jugendty-pische und Bagatellkriminalität an sich sozial durchaus integrierter junger Menschen kümmern und die Betreuung gerade der mehrfach auffälligen, sozial von Ausgrenzung und Benachteiligung bedrohten Jugendlichen und Heranwachsenden vernachlässigt wird.“²⁹¹⁷

Bei der Auswahl ihrer Maßnahmevorschläge bewerten die JGH-Mitarbeiter die "jugend-rechtlichen Aspekte (z.B. Lebenssituation des Jugendlichen; mögliche Jugendhilfelei-stungen, Interesse/Fähigkeiten des Jugendlichen) im Vergleich zu strafrechtlichen (z.B. Art und Häufigkeit der Vorbelastung, Art und Schwere der Tat, Art und Schwere bisher ver-hängter Sanktionen) deutlich als wichtiger."²⁹¹⁸ Bei Differenzierung der Antworten nach dem Spezialisierungsgrad zeigt sich, dass auf der Einstellungsebene die Bedeutung der jugendhilferechtlichen Gesichtspunkte mit dem Spezialisierungsgrad zunimmt. "Nicht spe-zialisiert arbeitende JA-Mitarbeiter lassen sich auch stärker als die JGH-Spezialdienste von den früheren Sanktionsentscheidungen des Richters sowie der öffentlichen Beachtung des Falles beeinflussen."²⁹¹⁹ Diese verbal geäußerten Einstellungen schlagen sich aber nur in geringem Maße in den bevorzugten Reaktions- und Maßnahmevorschlägen nieder (vgl. **Tabelle 91**). Als am häufigsten vorgeschlagene Reaktion nannten 60 % der befragten JA-Mitarbeiter die gemeinnützige Arbeit, "also eine Sanktion, die mit sozialpädagogischer Betreuung und Jugendhilfeorientierung in der Regel wenig gemein hat. Erst mit weitem Abstand folgen die »ambulanten Maßnahmen« als Sammelkategorie sowie ausdrücklich die soziale Gruppenarbeit/sozialer Trainingskurs und Betreuungsweisung. ... Im Hinblick auf seinen potentiellen Anwendungsbereich unverstündlich selten wird auch ein TOA bzw. eine Schadenswiedergutmachung initiiert. Wie man dagegen die so genannten »Sank-tionscocktails«, insbesondere die Kombination von Arbeitsleistung und Geldbuße, jugend-hilferechtlich/sozialpädagogisch begründen kann, wird das Geheimnis der JGH-Praxis bleiben."²⁹²⁰

2916 Trenzcek 2003b, S. 123.

2917 Trenzcek 2011, S. 388; Trenzcek 2003b, S. 171; ebenso Drewniak 2011, S. 399.

2918 Trenzcek 2003b, S. 152.

2919 Trenzcek 2003b, S. 152.

2920 Trenzcek 2003b, S. 160 f.

Tabelle 91: Häufigster Reaktions-/Maßnahmevorschlag im Vergleich nach Spezialisierungsgrad²⁹²¹ (Angabe von % der Gruppe; p = .031)

Reaktion / Maßnahme	Spezialdienst n = 269	Vertiefungsgebiet n = 82	ASD-integriert n = 69	Gesamt n = 420
Diversion / Einstellung / erzieherisches Gespräch	5,9	-	4,3	4,5
TOA / Schadenswiedergutmachung / Entschuldigung	4,1	2,4		3,1
gemeinnützige Arbeit	57,6	67,1	66,7	61,0
ambulante Maßnahmen / sozialpäd. JH-Leistungen	23,8	17,1	20,3	21,9
Kombination gemeinnützige Arbeit / Geldbuße	5,2	11,0	1,4	5,7
Sonstiges (Weisungen /Auflagen; Geldbuße, freiheitsentziehende Sanktionen; sonstige Kombinationen)	3,3	2,4	7,2	3,8

Datenquelle: Trenczek 2003b, S. 161, Tabelle 89.

Mit dem Spezialisierungsgrad nimmt die Nutzung der Neuen Ambulanten Maßnahmen zu und der Anteil der gemeinnützigen Arbeit und des "Sanktionscocktails" ab. Aber auch bei den spezialisiert arbeitenden JA-Mitarbeitern entfallen über 60 % der häufigsten Maßnahmevorschläge auf gemeinnützige Arbeit bzw. auf die Kombination gemeinnützige Arbeit / Geldbuße.

Noch deutlicher als die Unterschiede zwischen den unterschiedlich stark spezialisierten JA-Mitarbeitern sind die Unterschiede zwischen den JA-Mitarbeitern im regionalen Vergleich (vgl. **Tabelle 92**). Vor allem im Süden wird besonders häufig ein "Sanktionscocktail" vorgeschlagen.

Tabelle 92: Häufigste von den Mitarbeitern im Rahmen der JGH vorgeschlagene Maßnahme/Jugendhilfeleistung im regionalen Vergleich (p = .016)

Reaktion / Maßnahme	Nord n = 57	Mitte n = 137	Süd n = 100	Ost n = 105	Berlin n = 21
Diversion / Einstellung / erzieherisches Gespräch	5,3	4,4	4,0	5,7	-
TOA / Schadenswiedergutmachung / Entschuldigung	1,8	2,8	3,0	3,8	4,8
gemeinnützige Arbeit	68,4	64,2	57,0	58,1	47,6
ambulante Maßnahmen / sozialpäd. JH-Leistungen	17,5	19,7	19,0	25,7	47,6
Kombination gemeinnützige Arbeit / Geldbuße	1,8	2,2	14,0	5,7	-
Sonstiges (Weisungen /Auflagen; Geldbuße, freiheitsentziehende Sanktionen; sonstige Kombinationen)	5,3	6,6	3,0	1,0	-

Legende:

Zur Überprüfung regionaler Einflussfaktoren wurden die Teilnehmer in fünf Regionalgruppen zusammengefasst:

- Nord: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (14,4 %).
- Ost: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (23,9 %).
- Berlin (4,3 %).
- Mitte: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland (34,7 %).
- Süd: Bayern, Baden-Württemberg (22,5 %).

2921 Der Spezialisierungsgrad wird nach dem Anteil der JGH-Tätigkeit bestimmt. Zum Spezialdienst werden JA-Mitarbeiter gezählt, die zu mindestens 90 % ihrer Tätigkeit JGH-Aufgaben wahrnehmen. ASD-integriert arbeiten JA-Mitarbeiter, die bis maximal ein Drittel ihrer Arbeitszeit mit JGH-Aufgaben beschäftigt sind. Zum Vertiefungsgebiet zählen die dazwischen liegenden JA-Mitarbeiter, die zwischen 34 % und 89 % ihrer Tätigkeit mit JGH-Aufgaben betraut sind (vgl. Trenczek 2003b, S. 55).

Datenquelle: Trenczek 2003b, S. 163, Tabelle 90.

Trenczek zieht hieraus den Schluss, "dass die konkrete Aufgabenwahrnehmung und Vorgehensweise der Jugendgerichtshilfe im Wesentlichen durch regional tradierte Strukturen sowie durch den Grad der Spezialisierung bestimmt zu werden scheinen."²⁹²²

7.6.5.2.2 Deutsches Jugendinstitut: Institutionenbefragung zu den Angeboten der Jugendhilfe im Wandel (Pluto et al. 2007; Gadow et al. 2013)

Gegenstand der Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ ist die örtliche Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland in ihrer Gesamtheit. Seit 1992 wurden und werden in mehreren Phasen Erhebungen bei den öffentlichen und den freien Trägern durchgeführt, deren Ergebnisse u.a. in zwei Publikationen 2007²⁹²³ sowie 2013²⁹²⁴ veröffentlicht worden sind.

Danach werde die ambulanten Maßnahmen der Jugendhilfe – Arbeitsauflagen/-weisungen, Täter-Opfer-Ausgleich, Soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen – in fast jedem Jugendamtsbezirk angeboten (vgl. **Tabelle 93**).

Tabelle 93: Ambulante Maßnahme der Jugendhilfe – Jugendamtserhebung 2000, 2004, 2009

Jugendamtserhebung	Arbeitsauflagen/-weisungen	Täter-Opfer-Ausgleich	Soziale Trainingskurse	Betreuungsweisungen
Angebot vorhanden 2004	95 %	91 %	89 %	87 %
Veränderung gegenüber 1999	+2 %	+9 %	-3 %	+4 %
Angebot vorhanden 1994 (Dünkel et al. 1998)	97 %	74 %	74 %	87 %
Anwendung der ambulanten Maßnahmen				
relative Häufigkeit 2009	71 %	11 %	11 %	7 %
relative Häufigkeit 2004	77 %	10 %	6 %	7 %
Trägerzugehörigkeit bei ambulanten Maßnahmen (in Klammern: Veränderung gegenüber 1999 in Prozentpunkten)				
ausschließlich öffentl. Träger	45 % (-7)	42 % (-6)	18 % (-10)	36 % (-19)
ausschließlich freier Träger	43 % (-5)	47 % (-6)	76 % (+4)	45 % (0)
teils öffentl./teils freier Träger	13 % (+13)	11 % (+11)	6 % (+6)	19 % (+19)
Anteil der Jugendamtsbezirke, in denen privat-gewerbliche Träger aktiv sind				
Jugendamtserhebung 2009	6 %	3 %	7 %	3 %
Veränderung gegenüber 2000 (in Prozentpunkten)	+2	+2	-1	0

Datenquellen: Pluto et al. 2007, Abb. 5.11.1, S. 273, Tab. 5.11.1, S. 275, Tab. 5.11.2, S. 276; Gadow et al. 2013, Tab. 3.8, S. 107; schriftliche Mitteilung des DJI vom 27.02.2013.

2922 Trenczek 2003b, S. 172.

2923 Pluto et al. 2007.

2924 Gadow et al. 2013.

Mit Ausnahme des sozialen Trainingskurses hat sich die Zahl der Bezirke mit einem entsprechenden Angebot gegenüber der Befragung 2000 leicht erhöht. Der Vergleich mit der 10 Jahre älteren Befragung durch Dünkel et al.²⁹²⁵ zeigt, dass nach Selbstauskunft der Träger inzwischen auch das Angebot im Bereich von TOA und sozialen Trainingskursen fast flächendeckend ist. Diese quantitative Betrachtung besagt freilich weder etwas über die inhaltliche Ausgestaltung, z.B. darüber, ob die Arbeitsauflagen/-weisungen auch sozialpädagogisch begleitet werden, noch darüber, wie intensiv diese Angebote tatsächlich genutzt werden. Mitgeteilt wird nur die relative Häufigkeit der einzelnen ambulanten Maßnahmen; absolute Zahlen fehlen. Es kann deshalb mangels Bezugnahme auf die Daten der StVerfStat die Größenordnung des durch die Befragung erfassten Ausschnitts nicht abgeschätzt werden. Immerhin bestätigen diese Daten die bereits aus der StVerfStat bekannte Dominanz der Arbeitsweisungen/-auflagen.

Während die sozialen Trainingskurse weitaus überwiegend von freien Trägern angeboten werden, werden Arbeitsauflagen/-weisungen sowie Täter-Opfer-Ausgleich in etwa zu gleichen Teilen entweder ausschließlich von freien oder von öffentlichen Trägern angeboten. Die stärksten Verschiebungen gab es bei Betreuungsweisungen, wo zunehmend dieses Angebot durch teils öffentliche, teils freie Träger erbracht wird. „Zum Teil ist dieses Ergebnis dadurch zu erklären, dass insbesondere die Betreuungsweisungen für Jugendliche mit Migrationshintergrund in der letzten Zeit vermehrt freien Trägern übertragen werden, die Erfahrungen in diesem Bereich haben.“²⁹²⁶

Privat-gewerbliche Träger spielen bei sozialen Trainingskursen sowie bei Arbeitsauflagen/-weisungen eine etwas größere Rolle. Hinsichtlich der sozialen Trainingskurse dürfte es vor allem die Anti-Aggressions- oder Coolness-Trainings sein, die von Fachkräften auf freiberuflicher Basis angeboten werden.²⁹²⁷

7.6.5.2.3 Jugendgerichtshilfeb@rometer (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2011)

Die Rücklaufquoten der schriftlich durchgeführten Jugendamtserhebungen waren deutlich rückläufig. 2003/2004 betragen sie 62 %, ²⁹²⁸ 2008/2009 nur noch 50 %.²⁹²⁹ Als eine Konsequenz hieraus wurde das Instrument des Jugendgerichtshilfeb@rometers entwickelt, eine eng umgrenzte Abfrage, die online durchgeführt wird und für die Jugendämter einen wesentlich geringeren Aufwand darstellt. An dieser 2009 erstmals durchgeführten Befragung beteiligten sich 67 % der 581 Jugendämter.²⁹³⁰ Die Ergebnisse dieser Institutionenbefragung sind wegen der andersartigen Zielgruppe nicht direkt mit der Mitarbeiterbefragung von Trenczek vergleichbar.²⁹³¹

Von den Ergebnissen zur Kooperation mit dem Jugendgericht und der Bewertung der Sanktionierungspraxis sind besonders hervorzuheben:

2925 Dünkel et al. 1998, S. 55, Tab. 3.1.

2926 Pluto et al. 2007, S. 277.

2927 Gadow et al. 2013, S. 107.

2928 Pluto et al. 2007, S. 40.

2929 Gadow et al. 2013, S. 339.

2930 Arbeitsstelle 2011, S. 16 f.

2931 Organisationen neigen eher als befragte Mitarbeiter dazu, ein positives Bild der Organisation zu zeichnen. Deshalb könnte der Jugendgerichtshilfeb@rometer stärker in Richtung „soziale Erwünschtheit“ verzerrt sein.

Entgegen der fachöffentlichen Diskussion stellt § 36a SGB VIII "keine große Belastung für die Zusammenarbeit dar."²⁹³² Nur bei 14 % hat die Betonung der Steuerungsverantwortung zu Konflikten mit den Jugendrichter/innen geführt.²⁹³³ Allerdings gibt es insoweit signifikante Unterschiede zwischen spezialisierten und in den Allgemeinen Sozialen Dienst integrierten Jugendgerichtshilfen. "In den ASD integrierte Jugendgerichtshilfen geben signifikant häufiger an (22 % gegenüber 10 % bei den eigenständigen Jugendgerichtshilfen), dass die Betonung der Steuerungsverantwortung durch den § 36a SGB VIII zu Konflikten mit Jugendrichterinnen und Jugendrichtern geführt hat. Gleichzeitig wurde von den Fachkräften ... auch die Befürchtung geäußert, dass Konflikte zukünftig aufgrund der Finanzsituation vermehrt auftreten könnten und sich die Folgen des § 36a SGB VIII erst in der Zukunft zeigen werden."²⁹³⁴

Die örtliche Angebotsstruktur der Jugendhilfe/JGH wird von der Mehrheit (72 %) als „angemessen“ eingeschätzt, 28 % bezeichnen sie dagegen als „unzureichend“.²⁹³⁵ Die Angebotsstruktur wird vor allem dann als „unzureichend“ eingeschätzt, wenn Angebote weggefallen sind. Dass mehr als ein Viertel der Jugendgerichtshilfen das Angebot als „unzureichend“ einschätzt, ist ein Alarmzeichen. Denn auch bei der Antwortalternative „angemessen“, zu der sich 72 % entschlossen haben, ist nicht alles ausreichend, wie die Antworten auf die Frage nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage zeigen. 42 % der Jugendämter geben an, dass es Angebote gebe, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten „deutlich“ übersteigt, und zwar vor allem bei Arbeitsweisungen bzw. –auflagen sowie bei Sozialen Trainingskursen bzw. Anti-Gewalt-Trainings und Anti-Aggressivitätstrainings.²⁹³⁶ Gerade Soziale Trainingskurse seien in den letzten zwei Jahren „am häufigsten“ weggefallen.²⁹³⁷

Die Frage, ob es im Jugendamtsbezirk Möglichkeiten für einen Täter-Opfer-Ausgleich gibt, wurde von 91 % mit „ja“ beantwortet, was freilich über die tatsächliche Inanspruchnahme nichts besagt. Ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung wurde dagegen nur von 66 % bejaht (83 % alte Bundesländer; 62 % neue Bundesländer).²⁹³⁸

Dass ambulante Maßnahmen nicht immer erfüllt werden, ist bekannt, unbekannt war freilich das Ausmaß - von regional begrenzten Untersuchungen abgesehen. Der Jugendgerichtshilfeb@rometer zeigt, dass der Abbruch nicht die Ausnahme ist, sondern besonders bei der häufigsten Maßnahme, der Arbeitsweisung bzw. –aufgabe, in erheblichem Umfang vorkommt (vgl. **Tabelle 94**) 25 % werden „häufig“ abgebrochen, weitere 56 % „manchmal“. Diese Antwortkategorien lassen zwar keine Einschätzung zu, wie hoch der Anteil der abgebrochenen an den insgesamt verhängten Maßnahmen eines Jahres ist, sie deuten aber auf ein dringend klärungsbedürftiges Problem hin. Entsprechende Anteile finden sich bei den anderen Maßnahmen, die abgefragt worden sind, zwar nicht, aber auch hier ist die Kategorie „manchmal“ relativ hoch besetzt.

2932 Arbeitsstelle 2011, S. 50.

2933 Arbeitsstelle 2011, S. 49, Abbildung 5. Vgl. oben Fn. 2677.

2934 Arbeitsstelle 2011, S. 51.

2935 Arbeitsstelle 2011, S. 70. Antworten zu Frage 38; Hoops/Holthusen 2012, S. 235.

2936 Arbeitsstelle 2011, S. 71. Antworten zu Frage 39.

2937 Arbeitsstelle 2011, S. 72.

2938 Arbeitsstelle 2011, S. 72, Tab. 22, Antworten zu Fragen 30, 31 Hoops/Holthusen 2012, S. 236.

Tabelle 94: Anteil der Jugendhilfen im Strafverfahren nach der Häufigkeit des Abbruchs von ambulanten Maßnahmen (Jugendgerichtshilfeb@rometer 2009)

Abbruch der Maßnahme	nie	selten	manchmal	häufig
Arbeitsweisungen/-auflagen	<1 %	19 %	56 %	25 %
Soziale Trainingskurse	9 %	51 %	36 %	4 %
Täter-Opfer-Ausgleich	13 %	66 %	20 %	1 %
Betreuungsweisungen	17 %	60 %	21 %	2 %

Datenquelle: Arbeitsstelle 2011, S. 74, Tabelle 23; Hoops/Holthusen 2012, S.238, Tabelle 14.

Ob und inwieweit der Abbruch einer Maßnahme zu einem Beuge- bzw. Ungehorsamsarrest führt, ist ebenso unbekannt wie die absolute oder auch nur relative Zahl dieser Arreste. Auf die Frage, wie sich 2008 gegenüber 2007 die Anzahl der verhängten Ungehorsamsarreste verändert hat, meinten 60 % „unverändert“, 3 % sie sei kleiner geworden, 37 % bejahten eine Zunahme.²⁹³⁹

7.6.5.3 Praktikerbefragungen zur Angebotsstruktur aus Sicht von Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichten

7.6.5.3.1 Bericht des Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz (2007)

Vor allem im Zusammenhang mit der Einführung von § 36a SGB VIII zur Klarstellung der Steuerungsverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe wurde aufgrund einzelner Beispiele eine Verschlechterung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht beklagt²⁹⁴⁰ und ein Abbau der ambulanten Maßnahmen befürchtet.²⁹⁴¹ Zur Validierung dieser Befürchtungen führte die vom Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz 2006 eingesetzte Arbeitsgruppe eine schriftliche Befragung durch, an der „sich der gerichtliche und der staatsanwaltschaftliche Geschäftsbereich in allen 16 Bundesländern umfassend“ beteiligte.²⁹⁴² Das Ergebnis hinsichtlich des Angebots an ambulanten Maßnahmen wurde folgendermaßen zusammengefasst: „Das durch die Jugendhilfe vorgehaltene Angebot an ambulanten Maßnahmen wird von der Justiz zumeist als ausreichend angesehen. Defizite werden insbesondere bei den sozialen Trainingskursen und dort speziell bei den Anti-Aggressionskursen beklagt. Mancherorts wird auch das Angebot im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs als zu gering empfunden. Insoweit verfestigt sich bei den Jugendämtern in Thüringen nach dem Inkrafttreten des § 36a SGB VIII die Tendenz, den Täter-Opfer-Ausgleich aus dem Leistungsangebot der Jugendhilfe zu streichen. Außerdem erscheint die Vermittlung geeigneter Arbeitsstellen durch die Einführung der Ein-Euro-Jobs zunehmend gefährdet. Angebotslücken gibt es insbesondere an Wochenenden und im Bereich der Mädchenarbeit (speziell bei Schwangeren und jungen Müttern). Fälle, in denen die Jugendgerichtshilfe die Durchführung jugendgerichtlicher Maßnahmen verweigert hat, gab es abgesehen von den seltenen Fällen der Verweigerung der Vermittlung von Arbeitsstunden (s.o.) fast nie.“ Einschränkend wurde hinsichtlich der Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die Arbeitsweise der Jugend-

2939 Arbeitsstelle 2011, S. 75, Tab. 24, Antworten zu Frage 33.

2940 Ostendorf 2009c.

2941 Vgl. die rhetorische Frage von Meier 2006b „Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus?“

2942 Nähere Einzelheiten werden nicht mitgeteilt.

gerichtshilfe bzw. auf das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz darauf hingewiesen, dass erst ein kurzer Zeitraum seit Inkrafttreten vergangen sein. Immerhin wurden aus einigen Ländern bereits "Stimmen laut ...", die vor einer Verschlechterung des Verhältnisses warnen und die Befürchtung äußern, dass sinnvolle erzieherische Maßnahmen aus Gründen der Kostenersparnis in Zukunft weiter zurückgedrängt werden könnten ... Außerdem lässt sich einigen Berichten, zum Beispiel aus Baden-Württemberg und Bayern, entnehmen, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz nur deshalb als weitgehend problemlos empfunden wird, weil von der Justiz ohnehin nur noch solche Entscheidungen getroffen werden, deren Umsetzung durch die Jugendhilfe auch tatsächlich gewährleistet erscheint. Wie zufrieden sich die Justiz mit dem Angebot der örtlichen Jugendhilfeträger zeigt, ist also davon abhängig, welcher Erwartungshorizont vorherrscht und welche Erfahrungen in der Vergangenheit gemacht wurden."²⁹⁴³

7.6.5.3.2 Jugendgerichtsbarometer (Höyneck/Leuschner 2014)

Angelehnt an den Jugendgerichtshilfeb@rometer wurde 2013 eine bundesweite Online-Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten als Jugendgerichtsbarometer durchgeführt. Bei einer Rücklaufquote von ungefähr²⁹⁴⁴ 21,6 % lagen Antworten vor von 282 Jugendrichtern und 213 Jugendstaatsanwälten.²⁹⁴⁵ Da die Verteilung von Variablen, wie Alter und Geschlecht, in der Grundgesamtheit unbekannt war, konnte eine mögliche Verzerrung der Stichprobe nicht geprüft werden. Nicht auszuschließen ist, dass Jüngere mit dem Instrument der Online-Befragung eher erreicht werden konnten als Ältere. Für wahrscheinlich halten es die Forscher, "dass die Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die an der Befragung teilgenommen haben, hinsichtlich ihrer Motivation und dem Anteil ihrer Beschäftigung im Jugendstrafrecht systematisch verzerrt ist. Das heißt, es kann unterstellt werden, dass zum Großteil mit Jugendsachen beschäftigte, mit dem Arbeitsbereich sich stark identifizierende und engagierte Personen eher das Bedürfnis hatten, die Fragen zu beantworten."²⁹⁴⁶ Für Zwecke der vorliegenden Untersuchung sind vor allem die Befragungsergebnisse zur Nutzung ambulanter Maßnahmen von Interesse.

Die örtliche Angebotsstruktur der ambulanten Maßnahmen hielt lediglich ein Viertel der Befragten für "unzureichend" (vgl. **Tabelle 95**). Dieses Ergebnis weicht deutlich ab von der Einschätzung der Jugendämter. Im Jugendgerichtshilfeb@rometer hatten 42 % der Jugendämter angegeben, dass es Angebote gebe, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten „deutlich“ übersteige. Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen zeigten sich dann aber deutliche Unterschiede. Fast die Hälfte der Befragten (47 %) war mit den örtlichen Angeboten an Sozialen Trainingskursen nicht zufrieden, 29 % waren unzufrieden hinsichtlich Betreuungsweisungen. Weniger als 20 % waren dagegen mit den Angeboten bei Arbeitsweisungen bzw. -auflagen unzufrieden. Höhere Unzufriedenheitswerte wurden fast immer bei Jugendrichtern gemessen.

2943 Bericht Strafrechtsausschuss 2007, S. 442 f.

2944 Die Größe der Grundgesamtheit konnte nur ungefähr bestimmt werden (vgl. Höyneck/Leuschner 2014a, S. 27 ff.).

2945 Höyneck/Leuschner 2014a, S. 364; Höyneck/Leuschner 2014b.

2946 Höyneck/Leuschner 2014a, S. 40.

Tabelle 95: Unzufriedenheit mit dem Maßnahmenangebot im örtlichen Zuständigkeitsbereich

1. Klammerangabe = Jugendstaatsanwälte; 2. Klammerangabe = Jugendrichter	insgesamt	Jugendstaatsanwälte	Jugendrichter
Soziale Trainingskurse (einschließlich Sonderformen) (n = 178; n = 233)	47,0	43,3	49,8
Betreuungsweisungen (n = 155; n = 215)	28,6	25,2	31,2
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 178; n = 497)	17,1	16,3	17,8
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 155; n = 198)	15,6	16,1	15,2
Arbeitsauflagen (§15 JGG) (n = 179; n = 227)	18,0	17,9	18,1
insgesamt	25,6	23,9	27,0

Datenquelle: Höyneck/Leuschner 2014a, S. 114, Tabelle 34

Durch die Schätzung, wie groß der Anteil der einzelnen Maßnahmen an der Gesamtheit aller durch sie erteilten bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen ist, sollten die Größenordnungen und die relative Bedeutung der einzelnen ambulanten Reaktionsformen für die einzelnen Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte ermittelt werden (vgl. **Tabelle 96**). Erwartungsgemäß zeigt sich einerseits die geringe Bedeutung des TOA, der Betreuungsweisung und des Sozialen Trainingskurses, wobei eine Überschätzung im Sinne sozialer Erwünschtheit noch nicht einmal auszuschließen ist, sowie andererseits die Dominanz der punitiven Maßnahmen (Arbeitsweisungen/-auflagen).

Tabelle 96: Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen (Mittelwerte), bezogen auf alle vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen (Jugendstaatsanwälte: n = 149; Jugendrichter: n = 207)

	Jugendstaatsanwälte	Jugendrichter
Soziale Trainingskurse (einschließlich Sonderformen)	12,8	11,6
Betreuungsweisungen	8,1	8,5
Täter-Opfer-Ausgleich	8,4	5,0
Schadenswiedergutmachung	9,3	8,3
Arbeitsweisungen	15,3	17,6
Arbeitsauflagen	38,5	35,8
Arbeitsweisungen und -auflagen insgesamt	53,6	53,4
Sonstige Maßnahmen	5,8	11,8

Datenquelle: Höyneck/Leuschner 2014a, S. 103, Tabelle 28

Die Antworten auf die Frage, ob sich die Häufigkeit der vorgeschlagenen/erteilten Maßnahme in den letzten zwei Jahren verändert hat, ergaben ein beeindruckendes Bild der Stabilität (vgl. **Tabelle 97**), vor allem bei den Arbeitsweisungen/-auflagen. Veränderungen in die Richtung "häufiger" oder "seltener" wurden in ähnlichen Größenordnungen wahrgenommen.²⁹⁴⁷

2947 Angesichts der kleinen Fallzahlen sind die Unterschiede nicht interpretierbar.

Tabelle 97: Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst)

1. Klammerangabe = Jugendstaatsanwälte; 2. Klammerangabe = Jugendrichter	gleich geblieben	häufiger	seltener
Soziale Trainingskurse (n= 170; n = 227)	63,7	18,6	17,6
Betreuungsweisungen (n = 156; n 211)	62,1	22,6	15,3
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 162; n = 209)	66,8	18,6	14,6
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n =147; n =196)	84,3	3,5	12,2
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n=166; n=222)	86,1	8,0	5,9

Datenquelle: Höyneck/Leuschner 2014a, S. 106, Tabelle 30

Auch bei den Antworten auf die Frage, ob das vorgefundene Angebot der Jugendhilfe an Maßnahmen gestiegen ist, überwiegt die Wahrnehmung von Stabilität (vgl. **Tabelle 98**). Vor allem das Angebot an Arbeitsweisungen/-auflagen ist bemerkenswert stabil geblieben. Veränderungen wurden vor allem beim Sozialen Trainingskurs und bei den Betreuungsweisungen, abgeschwächt auch beim TOA wahrgenommen. Wenn aber eine Veränderung erfolgte, dann eher in Richtung auf "weniger geworden". Überraschend ist freilich, dass zwischen 10 % und 18 % der Befragten hierzu keine Auskunft geben können.

Tabelle 98: Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst)

1. Klammerangabe = Jugendstaatsanwälte; 2. Klammerangabe = Jugendrichter	mehr geworden	gleich geblieben	weniger geworden	unbekannt
Soziale Trainingskurse (n = 173; n = 236)	20,3	45,5	24,2	10,0
Betreuungsweisungen (n = 169; n = 226)	8,6	57,2	16,2	18,0
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 172; n = 228)	13,8	60,5	10,0	15,8
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 157; n = 216)	1,9	72,4	9,9	15,8
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n = 170; n = 230)	5,3	74,5	9,0	11,3

Datenquelle: Höyneck/Leuschner 2014a, S. 111, Tabelle 32

Wenn die Umsetzung der ambulanten Maßnahmen schwierig ist, kann dies Rückwirkungen auf die Sanktionierungspraxis haben. Deshalb wurde auch gefragt, ob die Maßnahmen häufiger vorgeschlagen / erteilt würden, wenn die Umsetzung sichergestellt wäre (bzw. ob dies nicht zutrifft, weil die Umsetzung derzeit bereits sichergestellt ist). Die Umsetzung von Arbeitsweisungen/-auflagen ist nach Auskunft der Befragten überwiegend sichergestellt (vgl. **Tabelle 99**). Selbst dort, wo die Umsetzung schwierig ist, würden sie zumeist nicht häufig verhängt, wenn die Probleme behoben würden. Weitaus weniger häufig ist dagegen die Umsetzung gewährleistet bei Sozialen Trainingskursen; hier würden die Anordnungshäufigkeit deutlich zunehmen. Ein ähnliches Bild bietet sich bei Betreuungsweisungen. Nur gut die Hälfte der Befragten meinte, die Umsetzung des TOA wäre sichergestellt; im Jugendgerichtshilfeb@rometer hatten dagegen 91 % der

Jugendämter angegeben, es bestünde die Möglichkeit des TOA, die Nachfrage überschreite nur selten die Kapazitäten.²⁹⁴⁸

Tabelle 99: Potenzieller Anstieg der Häufigkeit der Erteilungen bzw. Vorschläge von Maßnahmen bei Sicherstellung von deren Umsetzung (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zusammengefasst)

1. Klammerangabe = Jugendstaatsanwälte; 2. Klammerangabe = Jugendrichter	sichergestellt	Nein	Ja
Soziale Trainingskurse (n =177; n = 237)	36,7	13,3	50,0
Betreuungsweisungen (n = 161; n = 222)	48,6	16,7	34,7
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 165; n = 209)	55,9	20,4	23,8
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 157; n = 203)	69,2	22,8	8,1
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n=168; n=228)	70,7	21,2	8,1

Datenquelle: Höynck/Leuschner 2014a, S. 106, Tabelle 30

Interventionen wegen Nichtbefolgung der ausgesprochenen Maßnahmen sind vor allem bei Arbeitsweisungen/-auflagen erforderlich. Nur knapp 10 % der Jugendrichter an den Amtsgerichten gab an, in der Regel, hier: mehr als 89 % der Fälle, sei keine Intervention erforderlich; 48 % der Richter gaben an, dass in mindestens 30 % aller Fälle eine Intervention erfolgen müsse. Dass in der Regel keine Intervention erforderlich sei, wurde dagegen von 43 % beim TOA, von 38 % bei Betreuungsweisungen und immerhin noch von 27 % bei Sozialen Trainingskursen angegeben.²⁹⁴⁹

Entsprechend dieser Interventionsrate verteilt sich auch die Häufigkeit von Ungehorsamsarrest infolge von Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahme. Dass es in mehr als 20 % der Fälle wegen Nichterfüllung zu einem Ungehorsamsarrest komme, gab jeder vierte Jugendrichter an den Amtsgerichten an (vgl. **Tabelle 100**). Bei den anderen Maßnahmen kommt es deutlich seltener wegen Nichterfüllung zu einem Ungehorsamsarrest.

Tabelle 100: Häufigkeit von Vollstreckungen von Ungehorsamsarresten infolge einer Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahmen von Jugendrichtern an Amtsgerichten

	insgesamt	in weniger als 5 %	5 %-10 %	11 %-20 %	mehr als 20 %
		der Fälle			
Soziale Trainingskurse	189	49,7	23,3	17,5	9,5
Betreuungsweisungen	171	66,1	18,7	8,8	6,4
Täter-Opfer-Ausgleich	146	76,0	11,0	7,5	5,5
Arbeitsweisungen	152	18,4	27,0	30,3	24,3
Arbeitsauflagen	189	7,9	31,7	35,4	24,9
Arbeitsweisungen/-auflagen	341	12,6	29,6	33,1	24,6

Datenquelle: Höynck/Leuschner 2014a, S. 117, Tabelle 36

2948 Arbeitsstelle 2011, S. 72.

2949 Höynck/Leuschner 2014a, S. 116, Tabelle 35.

Erstmals wurde auch bundesweit nach der Zufriedenheit mit dem Angebot zur UHaft-Vermeidung gefragt. 45 % der Staatsanwälte und 34 % der Richter verneinten die Frage, ob sie auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung zurückgreifen können.²⁹⁵⁰ Im Jugendgerichtshilfeb@rometer hatten 34 % der Jugendämter ein nicht ausreichendes Angebot an Plätzen angegeben.²⁹⁵¹ Angesichts der möglicherweise auf beiden Seiten bestehenden Antwortverfälschungstendenzen sind die Angaben nicht allzu weit voneinander entfernt und zeigen, dass ein weiterer Bedarf an Plätzen besteht. Eine stärkere Nutzung von Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung machte fast die Hälfte der Befragten von einer Vergrößerung des Angebots an Plätzen abhängig. Ein weiteres Drittel erwartet von einer Erweiterung des Angebots eine häufigere Anwendung.²⁹⁵²

Vor allem drei Befunde verdienen besondere Beachtung:

- "Insgesamt zeigt sich damit, dass die weitaus häufigsten Maßnahmen, Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen ... zwar zunächst problemlos sind, da ihre Umsetzung in aller Regel gewährleistet ist, sie aber gleichzeitig besonders viele Probleme bei der Ableistung durch die jungen Menschen machen. Beinahe 50 Prozent der Richter gaben an, dass in mindestens 30 Prozent aller Erteilungen weitere Interventionen durch die Richter erfolgen müssen, über 20 Prozent berichten, dass es in mehr als 20 Prozent der Fälle zu Ungehorsamsarresten kommt."²⁹⁵³
- Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter geben mit einem hohen Anteil an, häufiger einen Sozialen Trainingskurs (50 %), eine Betreuungsweisung (35 %) oder einen TOA vorzuschlagen bzw. zu erteilen, wenn denn deren Umsetzung sichergestellt wäre. Hier liegt ein hohes, ungenutztes Anwendungspotential. "Dass die quantitativ dominierenden Maßnahmeformen, Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen, trotz ihrer zumeist nicht pädagogischen Gestaltung in aller Regel nicht an einem fehlenden Angebot scheitern, aber sehr häufig zu Nichtbefolgungsarresten führen, während gleichzeitig ein Mangel an pädagogisch ausgestalteten Angebotsformen in der Wahrnehmung der Justiz Ursache für deren weniger starke Nutzung ist, muss zu denken geben."²⁹⁵⁴
- Ein weiterer Ausbau von Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung setzt aus Sicht der Justiz vor allem die Schaffung weiterer Plätze sowie eine Erweiterung des Angebots voraus.

2950 Höynck/Leuschner 2014a, S. 123, Tabelle 40.

2951 Arbeitsstelle 2011, S. 72.

2952 Höynck/Leuschner 2014a, S. 124, Tabelle 41.

2953 Höynck/Leuschner 2014a, S. 118.

2954 Höynck/Leuschner 2014b, S. 371.

7.6.5.4 Zusammenfassung

1. Um frühzeitig Leistungen der Jugendhilfe zu initiieren, auch um eine informelle Erledigung des Strafverfahrens zu fördern, ist eine frühzeitige Information der Jugendgerichtshilfe erforderlich. Eine Ende der 1990er Jahre durchgeführte Befragung von Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe ergab aber, dass in mehr als der Hälfte der Fälle erst nach Anklageerhebung über die Durchführung eines Strafverfahrens informiert worden war.
2. Obwohl nach der Selbsteinschätzung der befragten Jugendhilmfemitarbeiter jugendhilferechtliche Aspekte bei der Auswahl der Maßnahmevorschläge für wichtiger gehalten werden als strafrechtliche, entfielen selbst bei den spezialisiert arbeitenden JA-Mitarbeitern über 60 % der Maßnahmevorschläge auf "gemeinnützige Arbeit" bzw. deren Kombination mit Geldbuße ("Sanktionencocktail"). Mit weitem Abstand folgten in dieser Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragung, Maßnahmen wie TOA, soziale Gruppenarbeit oder Betreuungsweisung. Im Regionalvergleich zeigten sich Unterschiede; insbesondere in den südlichen Bundesländern wurde besonders häufig ein "Sanktionencocktail" vorgeschlagen.
3. In einer 2009 durchgeführten Befragung der Jugendämter (Jugendgerichtshilfeb@rometer) wurde zwar von der Mehrheit (72 %) die örtliche Angebotsstruktur der Jugendhilfe/JGH als „angemessen“ eingeschätzt, 28 % bezeichneten sie dagegen als „unzureichend“. 42 % gaben an, vor allem bei Arbeitsweisungen bzw. –auflagen sowie bei Sozialen Trainingskursen bzw. Anti-Gewalt-Trainings und Anti-Aggressivitätstrainings übersteige die Nachfrage die Kapazität "deutlich".
4. Diese Einschätzung der Mitarbeiter bzw. der Jugendämter deckt sich nur teilweise mit der Sichtweise der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter. In einer 2013 durchgeführten Online-Befragung (Jugendgerichtsbarometer) hielt jeder zweite Jugendrichter das Angebot an Sozialen Trainingskursen für unzureichend, 31 % meinten dies hinsichtlich Betreuungsweisungen und noch 18 % hinsichtlich TOA. Dagegen waren weniger als 20 % mit dem Angebot an Arbeitsweisungen/-auflagen unzufrieden. Unter den von den befragten Jugendrichtern angeordneten ambulanten Maßnahmen spielten aber TOA (5 %), Betreuungsweisung (9 %) und Soziale Trainingskurse (12 %) nur eine relativ geringe Rolle. Da es sich bei den Befragungsteilnehmern des Jugendgerichtsbarometers um eine positive Auslese durch Selbstselektion handelt (teilgenommen haben dürften nicht mehr als 25 % der Grundgesamtheit), ist eine Überschätzung dieser Angaben nicht auszuschließen. Bemerkenswert ist aber auch, dass die befragten Jugendrichter angaben, häufiger von diesen sozialpädagogischen Angeboten Gebrauch gemacht, wenn deren Umsetzung gewährleistet sei.
5. Arbeitsweisungen/-auflagen sind zwar die weitaus am häufigsten angeordneten ambulanten Maßnahmen. Sie erfordern aber auch am häufigsten Interventionen. "Beinahe 50 Prozent der Richter gaben an, dass in mindestens 30 Prozent aller Erteilungen weitere Interventionen durch die Richter erfolgen müssen, über 20 Prozent berichten, dass es in mehr als 20 Prozent der Fälle zu Ungehorsamsarresten kommt."²⁹⁵⁵

6. Defizitär ist das Angebot an Plätzen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung. In der Jugendämterbefragung 2009 bejahten 66 % ein ausreichendes Angebot an entsprechenden Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen. In der Jugendstaatsanwälte- und -richterbefragung verneinten dagegen 45 % der Staatsanwälte und 34 % der Richter die Frage, ob sie auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung zurückgreifen könnten. Fast die Hälfte der Befragten machte von einer Vergrößerung des Angebots an Plätzen eine stärkere Nutzung abhängig.

7.7 Formelle stationäre Sanktionen des JGG (einschließlich Verhängungs- und Vollstreckungsmodifikationen) im Einzelnen

7.7.1 Jugendarrest

7.7.1.1 Der Jugendarrest als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe

Der 1940 per Verordnung in das Jugendstrafrecht eingeführte, 1943 in das RJGG übernommene und 1953 „bereinigt“ in das JGG übernommene Jugendarrest²⁹⁵⁶ gehört „zu den umstrittensten Themen der Jugendstrafrechtspflege.“²⁹⁵⁷ Dies beginnt bereits mit seiner „Erfindung“ und seiner Deutung. „Wann genau die Idee eines Arrests für Jugendliche aufgekommen ist, der der heutigen Ausgestaltung als Zuchtmittel entspricht oder der jedenfalls als Vorläufer gelten kann, läßt sich nicht bestimmen. In der jugendstrafrechtlichen Diskussionen um die Jahrhundertwende findet sich dieser Gedanke jedenfalls noch nicht.“²⁹⁵⁸

Überwiegend wird er als „nationalsozialistische Neuschöpfung“²⁹⁵⁹ gesehen, die eine "Zäsur der deutschen Jugendstrafrechtsgeschichte"²⁹⁶⁰ bilde. Andere, wie etwa Dörner, sehen in ihm keine Neuschöpfung oder gar Zäsur, vielmehr um die Verwirklichung einer alten "Forderung vor allem der Jugendgerichtspraxis.“²⁹⁶¹ Letzteres ist freilich nur begrenzt richtig, denn diese Forderung wurde, soweit ersichtlich,²⁹⁶² in der Reformdiskussion vor 1923 nur von einigen Wenigen erhoben, die überdies Außenseiter waren und blieben.²⁹⁶³ Nach Inkrafttreten des JGG 1923 wurde der Vorschlag eines disziplinarischen Arrests als Ersatz für die weiterhin zulässige kurze Freiheitsstrafe empfohlen,²⁹⁶⁴ aber ohne dass diese Empfehlung ihren Niederschlag im „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum

2956 Zur Geschichte des Jugendarrestes vgl. Bihs 2013, S. 201 ff.; Dörner 1991, S. 206 ff.; Meyer-Höger 1998; Wolff 1992c.

2957 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 18.

2958 Kraft 2004, S. 44 f., die unter Berufung auf Meyer-Höger (1998) darauf hinweist, dass mit dem Begriff „Arrest“ noch nicht Jugendarrest nach heutigem Verständnis gemeint sein müsse.

2959 Ostendorf 2015b, S. 71; Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 13-16a, Rdnr. 2, Kleimann 2013, S. 402 f.

2960 Pieplow 2014a, S. 112.

2961 Dörner 1991, S. 206.

2962 Vgl. die Nachweise bei Meyer-Höger 1998, S. 14 ff.

2963 Dörner nennt für die Zeit vor 1923 nur Förster, Fränkel und Hertz: "Auf dem dritten Jugendgerichtstag 1912 schlug Foerster den Arrest »für leichtere Fälle« nach dem Vorbild einiger Schweizer Kantone vorWährend des Ersten Weltkrieges wurde die Einführung eines Arrests als Disziplinarstrafe erwogen. Der Breslauer Justizrat Fränkel schlug vor, nach dem Vorbild des Breslauer »Sonntagnachmittagsarrestes«, der wegen Fortbildungsschulversäumnissen angeordnet werden konnte, gegen leichte Verfehlungen Jugendlicher einen Arrest als Disziplinierungsmittel einzuführen. Der Gedanke fand auch auf dem vierten Jugendgerichtstag 1917 ZustimmungIn verschiedenen Vorschlägen zum JGG 1923 wurde die Einführung des Arrests als einer kurzen »Besinnungshaft« zur Vermeidung der kurzen Freiheitsstrafen ebenfalls gefordertVor allem Jugendrichter befürworteten die Einführung der Sanktionsmöglichkeit Arrest: Laut einer »Umfrage zur praktischen Bewährung des Jugendgerichtsgesetzes« der DVJJ zu Beginn der zwanziger Jahre befürworteten viele Jugendrichter eine Art Jugendarrest oder -haft mit »Schockwirkung« vor allem für das »Problem der Berufsschulschwänzer« ... In der Strafrechtsreform der Weimarer Republik war der Arrest (vermutlich aus Kostengründen) nicht vorgesehen, seine Einführung blieb den Nationalsozialisten vorbehalten" (Dörner 1991, S. 39, Anm. 36). Von anderen Autoren wird freilich angenommen, Förster habe mit "Jugendarrest" keine kurze, sondern eine längerfristige Jugendstrafe bezeichnen wollen (vgl. Kühndahl-Hensel 2014, S. 28 f.).

2964 Vgl. die Nachweise bei Kühndahl-Hensel 2014, S. 30 f.

Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz“ von 1930“ aufgegriffen worden wäre. Reforminhalt war stattdessen die Einbeziehung der Heranwachsenden sowie die Einführung der unbestimmten Verurteilung.²⁹⁶⁵

Vorherrschende Sanktion der Jugendgerichtspraxis in der ersten Hälfte der 1930er Jahre war die kurze Gefängnisstrafe.²⁹⁶⁶ „Die mit dieser Sanktionspraxis verbundenen Vollzugs- und Vollstreckungsprobleme bestanden nach überwiegender Auffassung der zeitgenössischen Strafvollzugspraktiker zum einen in der pädagogischen Ineffektivität angesichts der kurzen Vollstreckungsdauer, zum anderen in der Gefährdung des Jugendlichen, die sich aus der gemeinsamen Vollstreckung der Kurzstrafen mit Erwachsenen in sog. Amtsgerichtsgefängnissen ergab. Eine weitere Problematik der Kurzstrafen stellte ihre Eintragung in das Strafregister und die daraus resultierende Stigmatisierung des Jugendlichen dar. Die Praxis löste ihrerseits die im Vollzug liegenden Probleme dadurch, dass sie – ebenfalls in Kontinuität zur Praxis der Weimarer Republik - insbesondere bei den Kurzstrafen in hohem Maße von der nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 zulässigen Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch machte. Für die Jahre 1933 bis 1935 beträgt der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen insgesamt durchschnittlich ca. 62 %.“²⁹⁶⁷

1936 stieß Schaffstein²⁹⁶⁸ durch mehrere Veröffentlichungen eine breite Diskussion zum Jugendarrest an,²⁹⁶⁹ der als neue Erziehungsmaßregel Ersatz für die kurze, zumeist zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe sein und vom Makel des Strafregistereintrags²⁹⁷⁰ befreien sollte. Die Zielvorstellungen waren freilich unterschiedlich: "Erziehungsstrafe", "jugendgemäße Strafe", "Ehrenstrafe", "Schockstrafe" „ähnlich drastisches Erziehungsmittel wie die körperliche Züchtigung.“²⁹⁷¹ Überwiegend wurde der Jugendarrest „als eine Sanktion betrachtet, die der veränderten Auffassung vom Sinn der Strafe und der Erziehung sowie der besonderen Stellung der Jugend in der »Volksgemeinschaft« genau entsprach. Nach den Prinzipien der HJ-Erziehung war es »gesund und jugendgemäß«, »eine Verfehlung auf der Stelle hart und streng zu ahnden und damit die Angelegenheit ein für allemal zu erledigen« ... Der Jugendarrest sollte gegen die »Entwicklungs- und Gelegenheitskriminalität« Jugendlicher, die sogenannten »Dumme-Jungen-Kriminalität« eingesetzt werden: gegen »leichtere und mittlere Straftaten«, die Jugendliche aufgrund von »Unüberlegtheit, Verführung, Pubertät« oder als »Dumme-Jungen-Streiche« begin-

2965 Vgl. Art. 72, Ziff. 9, 11 und 34.

2966 Die Reichskriminalstatistik differenzierte bei den Sanktionen nicht nach Altersgruppen. Die Daten beruhen auf Umfragen der DVJJ bei einem Teil der großen, mittleren und kleineren Städte und Landkreise. Von den verurteilten Jugendlichen wurden 1934 – ohne Freisprüche/Einstellungen gem. § 3 JGG, ohne Absehen von Strafe – rd. 62 % zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, 50 % zu einer Gefängnisstrafe bis einschließlich 3 Monate (vgl. Ehrhardt 1937, S. 595).

2967 Meyer-Höger 1998, S. 42 f.

2968 Schaffstein 1936a; Schaffstein 1936b; Schaffstein 1936c; Schaffstein 1937b. Zu Schaffstein vgl. einerseits Ernst 2017; andererseits Dölling 2017.

2969 Vgl. Meyer-Höger 1998, S. 35 ff.; Stolp 2015, S. 54 ff. Eine Übersicht über das Jugendstrafrechtsverständnis, die Reformdiskussion und die Umgestaltung des Jugendstrafrechts findet sich bei Neugebauer 1997, S. 92 ff.

2970 Der Strafregistereintrag wurde bei einem zu Gefängnis verurteilten Jugendlichen sechs bis zwölf Jahre gespeichert. Damit war die Mitgliedschaft in NS-Organisationen (z.B. Hitler-Jugend), die die Aufnahme von der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses abhängig machte, nicht möglich (vgl. Dörner 1991, S. 207; Schmidhäuser 1939, S. 271; Vogelsang 1935, 237 f.).

2971 Vgl. hierzu die Nachweise bei Eisenberg 2018, § 13, Rdnr. 3.

gen.“²⁹⁷² "Der Jugendarrest hat die Aufgabe, als Mittel der Zucht dem Jugendlichen durch eine kurze, harte Freiheitsentziehung seine Verfehlung zum Bewußtsein zu bringen und ihn auf diese Weise energisch von dem beschrittenen Wege zurückzurufen.“²⁹⁷³

Der NS-Staat wollte freilich die Reform des Jugendstrafrechts und insbesondere den Jugendarrest im Sinne seiner Ideologie und seiner Rassenbiologie nutzen. Eines der zentralen Elemente der NS-Ideologie war die Gemeinschaft und die Ehre als Korrelat des Gemeinschaftsgedankens. Für das am Gemeinschaftsgedanken ausgerichtete NS-Rechtsdenken hatte Strafe auch eine Ehrenwirkung. Der Vollzug des Jugendarrestes sollte deshalb immer auch ein Appell an die Ehre sein, diese aber nicht, wie die Jugendstrafe, mindern. Peters hat dies anschaulich formuliert: Das Wesen des Jugendarrestes „besteht darin, daß er die Ehre des Jugendlichen in der Gemeinschaft unangetastet läßt. Dem Gehalt der Maßnahme muß der Gehalt der Tat entsprechen. Erweist die Tat ein ehrloses Verhalten und eine ehrlose Gesinnung des Täters, so muß auch die Maßnahme seine Ehre antasten, d. h. es muß eine Strafe verhängt werden. ... Taten, in denen der jugendliche Täter sich als ein echter Krimineller zeigt, sind für den Jugendarrest untauglich. Echte Kriminalität liegt aber nicht nur bei der sog. schweren Kriminalität vor ..., sondern vielfach auch bei der mittleren Kriminalität. Maßgebend ist die Einstellung des jugendlichen Täters zu seiner Tat, die in der Tat zum Ausdruck gebrachte Gesinnung.“²⁹⁷⁴

Ferner sollte das Jugendstrafrecht "rassisch ausgerichtet sein ... das werdende Jugendrecht (muss) die rassenbiologische Auslese der jugendlichen Rechtsbrecher voraussetzen, ermöglichen und anordnen; und zwar bei allen betreuenden, erziehenden und strafenden Maßnahmen, bei ihrer Anordnung und ihrer Durchführung. ... So wird ... der Jugendarrest ... den ehrliebenden, rassisch an sich gesunden jugendlichen Rechtsbrecher zweckentsprechend treffen, dessen Tat zwar der Sühne bedarf, dessen Persönlichkeit aber verspricht, in der natürlichen Fremd-, Selbst- und Gemeinschaftserziehung gesund weiter zu wachsen, ohne daß es besonderer weiterer Erziehungs- oder Strafmaßnahmen als eben des Jugendarrestes und der mit ihm verbundenen Selbstbesinnung bedarf.“²⁹⁷⁵ Jugendarrest wird als „Ansatzpunkt für die Entwicklung eines starken deutschen Jugendstrafrechts neben dem Jugendstrafrecht“²⁹⁷⁶ gesehen. Der Jugendarrest sollte also einerseits eine kurze, aber harte Erziehungsstrafe sein, andererseits aber nur "Gutgearteten" zugute kommen, für "Entartete" oder "Minderwertige" sollte Jugendstrafe

2972 Dörner 1991, S. 207 f.

2973 Boldt 1940a, S. 352. Eine abschreckende "Schockwirkung" sollte diese "harte, kurze Freiheitsentziehung" bewirken, die "ausschließlich in strenger Einzelhaft und abgesondert von erwachsenen Gefangenen vollstreckt" werden sollte (Schaffstein 1936a, S. 14).

2974 Peters 1941, S. 560. Schaffstein (1936a, S. 6) hat ganz generell das Jugendstrafrecht mit einem Zitat von Freisler "als negative Seite eines neu zu schaffenden Jugendstrafrechts" bezeichnet, d.h. das Jugendstrafrecht müsse "Ehrenstrafrecht", die "Strafe auch gegen den Jugendliche ihrem Wesen nach Ehrenstrafe" sein. Man dürfe sich zwar "keinen lächerlichen Illusionen über die Erziehbarkeit auch des Minderwertigsten" hingeben. Aber das "deutsche Volk (könne) es sich andererseits (nicht) leisten, von vornherein von der Rückgewinnung derjenigen Teile seines Nachwuchses abzusehen, welche schlechter Umgang, Not, Pubertätsjahre und andere nicht vorwiegend anlagemäßig bedingte Umstände haben straffällig werden lassen."

2975 Freisler 1939, S. 210 f. Generell zu dem mit dem JGG 1943 untrennbar verbundenen "Auslesegedanken" vgl. oben Fn. 1447.

2976 Freisler 1940, zitiert nach Kraft 2004, S. 96. Weitere Nachweise bei Stolp 2015, S. 49 ff.

oder "Jugendschutzlager" in Betracht kommen, denn eine Einordnung in die Volksgemeinschaft war nicht erwünscht.²⁹⁷⁷

Bedenken, eine kurze Freiheitsstrafe durch die neue „Erziehungsmaßregel“ Jugendarrest zu ersetzen, machte vor allem Kohlrausch geltend: „Überhaupt bleibt schwer erklärbar, wie bei längerer Dauer die Bedenken, die gegen eine kurzzeitige Freiheitsstrafe bestehen, dadurch geringer werden sollen, dass man dem Arrest nicht den Namen Strafe, sondern den Namen Erziehungsmaßregel gibt. Es wäre seltsam, wenn man bei einer »Erziehungsmaßregel« die Unmöglichkeit, sie erzieherisch auszugestalten, hinnehmen müsste, während gerade diese Unmöglichkeit der Verhängung der äußerlich gleichen Maßregel als »Strafe« im Wege stehen soll.“²⁹⁷⁸ Theoretisch wie praktisch ging es um „Erziehung durch Strafe“ oder, in den Worten von Schaffstein, um die „erzieherische Funktion ..., die im Leben außerhalb der rechtlichen Sphäre bei einem Jungen eine kräftige Tracht Prügel haben kann“.²⁹⁷⁹ Der dogmatische Streit wurde schließlich durch den Begriff „Zuchtmittel“ gelöst.²⁹⁸⁰

Durch die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts (JugendarrestVO) vom 4. Oktober 1940²⁹⁸¹ wurde der Jugendarrest kodifiziert und in der Folgezeit durch verschiedene Verordnungen präzisiert, die u.a. auch die spezifische Klientel, den „gutgearteten Jugendlichen“ benannten.²⁹⁸² Durch das RJGG vom 06.11.1943²⁹⁸³ wurde der Jugendarrest (und erstmals auch der Ungehorsamsarrest - in der Folgezeit auch Beschluss-, Nichtbefolgungs-, Beuge- oder Ersatzarrest genannt)²⁹⁸⁴ in das JGG eingefügt und eine dreigliedrige Grundstruktur des Sanktionensystems eingeführt. Der Jugendarrest galt, gem. den Richtlinien zu § 8 (Jugendarrest) als „geeignetes Zuchtmittel bei kleinen und mittleren Verfehlungen gutgearteter oder undurchschaubarer Jugendlicher [...]. Schwer gefährdete oder verwahrloste Jugendliche gehören nicht in den Jugendarrestvollzug [...]“. Aufgrund der Richtlinien zum JGG war Jugendarrest mangels Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts ausgeschlossen bei "Juden", deren Straftaten von der Polizei zu ahnden

2977 Ähnlich äußerte sich Schaffstein (1936a, S. 8 ff.), nach dem eine entehrende Strafe für "ungewöhnlich schwere Verbrechen" sowie bei "mehr oder minder hoffnungslosen Kriminellen, ... bei denen trotz des jugendlichen Alters Erbanlage und Vortaten einen eingewurzelten Hang zum Verbrechen erkennen lassen" vorgesehen werden sollte. "Es widerspricht durchaus der modernen erbbiologischen Auffassung und der Rassenlehre, die vorhandenen nun einmal beschränkten Kräfte zu verschwenden durch wenig aussichtsreiche Erziehungsversuche an erblich Minderwertigen."

2978 Kohlrausch 1937, S. 475. Gallas (1937, S. 639) wollte dieses Dilemma dadurch lösen, dass er den Jugendarrest nicht als „Erziehungsmaßregel“, sondern als „Arreststrafe“ ansah, zugleich aber auch für die Anhebung der von Schaffstein vorgeschlagenen Dreimonatshöchstgrenze eintrat.

2979 Schaffstein 1939, S. 129.

2980 Der Begriff „Zuchtmittel“ fand sich bereits früher in § 1631 BGB (vgl. Wolff 1992c, S. 139 f.).

2981 RGBl. I, S. 1336.

2982 Vgl. die Nachweise bei Meyer-Höger 1998, S. 69 ff.

2983 RGBl. I, S. 635.

2984 Zur umstrittenen Rechtsnatur vgl. ausführlich Riechert-Rother 2008, S. 28 ff. Es ist umstritten, ob nach vollstrecktem Arrest die Ursprungssanktion als abgegolten gilt oder nach wie vor erfüllt werden muss. Die Bezeichnung "Ersatzarrest" deutet auf die erstgenannte Variante hin, die Bezeichnungen "Beuge-" oder "Ungehorsamsarrest" legen dagegen die zweite Variante nahe.

Die Bundesregierung hat diese Arrestform in der Antwort auf die Große Anfrage zum „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009) einheitlich "Ungehorsamsarrest" genannt. Durch die Neufassung von § 60 Abs. 1 Nr. 2 BZRG vom 18.07.2017 ist der Begriff "Ungehorsamsarrest" nunmehr auch in die Gesetzessprache aufgenommen worden.

waren,²⁹⁸⁵ bei "Polen" sowie bei "Zigeuner(n) und Zigeunermischlinge(n) ...", da die rassistische Eigenart der Zigeuner die Anwendung des deutschen Jugendstrafrechts, das von dem Erziehungsgedanken beherrscht wird, ausschließt."²⁹⁸⁶

Die "Schockwirkung" sollte durch ein beschleunigtes Verfahren erhöht werden. Denn, so wurde angenommen, je schneller die Reaktion der Tat folge, umso stärker sei ihre Eindringkraft. Um den erhofften Erfolg dieses kurzen, harten Denkkettels zu erzielen, sollten Aburteilung und Vollstreckung so schnell wie möglich erfolgen.²⁹⁸⁷ Nach § 2 der JugendarrestVO konnte dementsprechend Jugendarrest im beschleunigten Verfahren verhängt und für sofort vollstreckbar erklärt werden.²⁹⁸⁸ Die sofortige Vollstreckung im unmittelbaren Anschluss an die Hauptverhandlung war auch dann möglich, wenn das Urteil nicht im beschleunigten Verfahren ergangen war. "Ein solches schneidiges Verfahren ist außerordentlich wirkungsvoll. Aber auch dort, wo keine Jugendarresträume für eine sofortige Einweisung ... zur Verfügung stehen, erlaubt die Anordnung ... dem Jugendlichen ... im Anschluss an die Hauptverhandlung sofort die Ladung zum Antritt des Jugendarrests auszuhandigen. Von diesem Verfahren wird in Zukunft in aller Regel Gebrauch zu machen sein."²⁹⁸⁹ Diese Kausalthese findet sich in der Folgezeit bis heute immer wieder, aber immer ohne einen empirischen Beleg. Typisch ist folgender Satz: "Eine erzieherische Wirkung der vom Jugendrichter angeordneten Maßnahme ist nur dann zu erzielen, wenn sie dem Rechtsbruch des Jugendlichen möglichst auf dem Fuße folgt."²⁹⁹⁰

Der Jugendarrest wurde von der Praxis in hohem Maße umgesetzt.²⁹⁹¹ Nach Kümmerlein lauteten im 1. Vierteljahr 1941 52 % aller Jugendgerichtsurteile auf Jugendarrest mit steigender Tendenz. Gleichzeitig gingen Geldstrafen und Gefängnisstrafen deutlich zurück.²⁹⁹² „Auch seine »erzieherische Schockwirkung« wurde von der Praxis umgesetzt: Sieverts berichtete auf der Tagung des ADR-Unterausschusses für Jugendstrafrecht im Januar 1941 in Goslar, in Hamburg hätte ein Teil der zu vier Wochen Jugendarrest verur-

2985 Vgl. Richtlinie zu § 1 Abs. 2 RJGG 1943, Nr. 1.

2986 Vgl. Richtlinie zu § 1 Abs. 2 RJGG 1943, Nr. 2 und 3. Der Ausschluss „fremdvölkischer“ Jugendlicher (JA-VollzO 1944) ist für Eisenhardt (1977, S. 16) Beleg dafür, dass der damalige Jugendarrest eindeutig nationalsozialistisch geprägt wurde.

2987 Schmidhäuser 1939, S. 286. In seiner vor Erlass der JugendarrestVO veröffentlichten Schrift schlug Schmidhäuser vor, gegenüber der Entscheidung des Richters nur die sofortige Beschwerde zuzulassen, um die Beschleunigung des Vollzugs zu gewährleisten.

2988 § 2 Abs. 2 JugendarrestVO vom 04.10.1940 lautete: „Der Richter kann auf Antrag des Staatsanwalts im Urteil oder nachträglich durch Beschluss die sofortige Vollstreckung des Jugendarrests für zulässig erklären. Der Beschluss ist unanfechtbar. Das Berufungsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.“ In der Literatur wurde diese Möglichkeit ausdrücklich begrüßt. "Wie auch sonst jedes Zuchtmittel eindringlicher ist, ... je schneller es der Tat auf dem Fuße folgt, so wird die Zulassung dieser Verfahrensart ohne Zweifel besonders dazu beitragen, die Strenge des JA, ... sowohl dem Jugendlichen im Einzelfall fühlbar werden zu lassen als auch allgemein in der Volksüberzeugung zu verfestigen: Was der Maßnahme materiell durch die Abhebung von der Strafe und ihren schädlichen Wirkungen und Folgen an Schärfe genommen ist, wird ihr gewissermaßen verfahrensrechtlich auf andere unschädliche Weise ersetzt" (Boldt 1940b, S. 2037).

2989 Kümmerlein 1942a, S. 58.

2990 Claussen 1950, S. 79.

2991 Vgl. Löffelsender 2017, S. 217, wonach 1942 auf Jugendarrest 71,9 % aller jugendstrafgerichtlichen Urteile entfielen.

2992 Kümmerlein 1942a, S. 13. In einigen Gerichtsbezirken soll der Anteil der Anordnungen bei 70-80 % betragen haben.

teilten Jugendlichen den Arrest wegen der »strengen Behandlung« nur »knapp durchgehalten«. ²⁹⁹³

Das JGG 1953 behielt den Jugend- und den Ungehorsamsarrest sowie die dreigliedrige Grundstruktur des Sanktionensystems bei. ²⁹⁹⁴ Von der "Schockwirkung" versprach man sich einen "bedeutsamen seelischen Eindruck" auf den Jugendlichen; "kurz, aber schmerzhaft auf Jugendliche einzuwirken, erschien nach wie vor als ein überzeugendes Konzept." ²⁹⁹⁵ Die Erkenntnis, dass die "Arrestideologie des »short-sharp-shock« auf einer "sozialpädagogischen Fehleinschätzung" beruht, weil die "Jugendarrestanten ... fast durchweg nicht in der Lage (sind), allein zu einer konstruktiven Selbstbesinnung zu kommen," ²⁹⁹⁶ führte zwar in der Praxis zu Änderungen des Jugendarrestvollzugs sowie zu einer Ergänzung von § 90 Abs. 1 JGG durch das 1. JGGÄndG, nicht aber zu der eigentlich erforderlichen, grundlegenden gesetzlichen Reform. Beibehalten wurde 1953 und 1990 auch, dass der Vollzug des Jugendarrestes gem. § 90 Abs. 1 S. 1 JGG "das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen (soll), daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat". ²⁹⁹⁷ Abgelehnt wurden auch die damaligen Forderung des Bundesrates, die Höchstdauer des Jugendarrestes heraufzusetzen ²⁹⁹⁸ sowie die Forderung des Bundesrates nach Einführung einer Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung. ²⁹⁹⁹ Die 1946 in Württemberg-Baden erfolgte Heraufsetzung der Höchstdauer des Jugendarrestes auf 10 Wochen ³⁰⁰⁰ wurde durch das JGG 1953 wieder rückgängig gemacht. ³⁰⁰¹

Meyer-Höger kommt deshalb zum Ergebnis: "Die Übernahme der Anwendungsvorschriften zum Jugendarrest wie auch die Übernahme wesentlicher Vollstreckungsbestimmungen

2993 Dörner 1991, S. 214 f. Mit ADR wird die damalige Akademie für Deutsches Recht bezeichnet.

2994 Kritisiert wurde aber bereits bei der ersten parlamentarischen Beratung des Entwurfs des JGG 1953 das "scheußliche Wort" Zuchtmittel, um dessen Änderung gebeten wurde (vgl. Safferling 2017, S. 612).

2995 Safferling 2017, S. 612

2996 So bereits 1981 Bietz (1981, S. 216).

2997 § 66 Abs. 1 RJGG 1943 lautete: „Der Vollzug des Jugendarrestes soll den Jugendlichen in seinem Ehrgefühl aufrütteln und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“

§ 90 Abs. 1 JGG 1953 lautete: „Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“

§ 90 Abs. 1 JGG in der durch das 1. JGGÄndG geänderten Fassung lautet nunmehr: „Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.“

2998 Vgl. BT-Drs. Nr. 3264, S. 40 (Forderung, auf 10 Wochen bzw. 3 Monate heraufzusetzen). Vgl. aus der damaligen Literatur Reinfried 1947, S. 87: "Einerseits ist kein vernünftiges Argument für die Beschränkung des Arrestes auf 4 Wochen zu finden, das ebenso stichhaltig wäre wie die Festsetzung einer Mindestgrenze beim Jugendgefängnis. Andererseits erfordern erhebliche, fast zwingende Gründe der Jugendstrafrechtspflege eine zeitliche Erweiterung des Jugendarrestes oder die Einführung einer 4 Wochen überschreitenden Freiheitsstrafe, die den zeitlichen Anschluß an die Jugendgefängnisstrafe gewinnt, sich indes von dieser durch den Ausschluß eines Strafregistereintrags und anderer Nebenfolgen der Strafe unterscheidet."

2999 Vgl. BT-Drs. Nr. 3264, S. 55 Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung).

3000 Gesetz zur Abänderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung vom 14.08.1946 (RegBl. Württemberg-Baden 1946, S. 246).

3001 Vgl. § 122 Nr. 5 JGG 1953.

sind ein Indiz dafür, daß man sich in der Reform 1953 trotz der versuchten Wiederanknüpfung an das JGG 1923 nicht von der strafrechtlich-autoritären Konzeption des NS-Jugendstrafrechts und der ihr zugrundeliegenden autoritären Erziehungskonzeption gelöst hatte."³⁰⁰² Die Kritik am Jugendarrest stützte sich aber nicht nur hierauf, sondern auch auf die wiederholt festgestellten hohen Rückfallraten.³⁰⁰³

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG hat die Problematik des Jugendarrestes gesehen. „Schließlich ist seit langem bekannt, daß die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“ Sie griff damit die in der Kriminologie unbestrittene Erkenntnis auf, dass die desintegrierenden Begleitfolgen der Sanktionierung beim Freiheitsentzug am intensivsten sind.³⁰⁰⁴ Dies gilt für Jugendstrafe wie für Jugendarrest gleichermaßen. Jugendarrest, zumal Dauerarrest reißt den Täter aus seinen Bezügen (Ausbildung, Arbeit, Freunde), stigmatisiert, führt in mit anderen, zumeist ebenfalls stark belasteten und gefährdeten jungen Menschen zusammen, deren Einflussnahme durch die Jugendarrestanstalt kaum kompensiert werden kann.

Dennoch hat der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von einer „grundsätzlichen Umgestaltung des derzeitigen Jugendarrestesystems ab(gesehen), um zunächst die Entwicklung im Bereich der als Alternativen in Betracht kommenden Maßnahmen - also vor allem von Betreuungsweisung, sozialem Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe - abzuwarten und festzustellen, in welchem Umfang sie den Jugendarrest zu ersetzen vermögen.“³⁰⁰⁵ Er beschränkte sich stattdessen auf eine Teilreform. Die Zahl der zu verhängenden Freizeiten wurde auf zwei und der Kurzarrest entsprechend auf vier Tage begrenzt. Die Notwendigkeit der erzieherischen Ausgestaltung des Arrestvollzuges

3002 Meyer-Höger 1998, S. 137. Ebenso Pieplow 2014a, S. 113, der die Kontinuität in dem "robusten Weiterleben der kruden Arrestidee und mit Einschränkungen des Ehrstrafrechtskonzepts des Jahres 1940" sieht.

3003 Vgl. zu den Rückfallraten unten VII., 4.2.2.4

3004 Die wichtigsten Kritikpunkte hat das OLG Schleswig in seinem Urteil vom 10.12.1984 (NSStZ 1985, S. 285-487) zusammengefasst: "Jugendstrafe stempelt den Jugendlichen in allerdeutlichster Form als „Kriminellen" ab. Diese Stigmatisierung ruft gesellschaftliche Reaktionen hervor, die die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft behindern. Weil und soweit Jugendstrafrecht aufgrund seiner - auch vorhandenen - generalpräventiven Funktion mißbilligen müsse, wirke es im spezialpräventiven Sinne dysfunktional, indem es etwa schon vorliegende Erfahrungen zunächst einmal prinzipiell bestärke. Dabei sei mit der Freiheitsstrafe als repressivem Extrem der Sanktionspalette das härteste Unwerturteil verbunden, das die Gesellschaft zu vergeben habe. Wo der Anpassungsversager zur Durchbrechung weiteren Abgleitens aufbauender Unterstützung bedürfe, biete ihm die Jugendstrafe in potentieller Gestalt wieder genau das, woran er bis vor den Richter geraten sei: Zurückversetzung, Erniedrigung, Abwertung, Abschreibung. Statt um sein Arrangement mit der nun einmal vorhandenen Ordnung zu werben, werde ihm gezeigt, wer der Stärkere sei. Strafe lege es nicht darauf an, ihm Kraft für den Lebenskampf zu vermitteln, sondern ihm das Rückgrat zu brechen. Durch den Vollzug von Jugendstrafe würden soziale Bindungen, die dem Jugendlichen Halt geben könnten, zerrissen oder zumindest gefährdet. Geschlossene Kontrolle und Reglementierung bewirke Autonomieverlust und Abbau von Eigeninitiative und Problemlösungskompetenzen; dadurch werde in ganz erheblichem Maße das Erlernen von Selbstverantwortung behindert. Weiterhin werde infolge der Monotonie und Ereignislosigkeit des Tagesablaufs das Zeiterleben gestört, die Erzeugung einer Scheinanpassung an die Ordnungserwartungen der Anstalt und ihre Privilegienstruktur durch rituelles Wohlverhalten gefördert, fänden eine Auslieferung an die Statushierarchie der Gefangenen, ihre Prozesse der Machtbildung, an Abhängigkeit, das Handelssystem mit Ware und Dienstleistungen statt und werde eine Anpassung nicht an die Gesellschaftsnormen sondern an die Insassensubkultur gefördert."

3005 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1, 12.

wurde in § 90 JGG ausdrücklich hervorgehoben, was „als erneuter Appell an die Verantwortlichen zu verstehen (ist), einen inhaltlich effektiven Arrestvollzug zu verwirklichen, soweit dies nicht schon geschehen ist.“³⁰⁰⁶ Hinsichtlich der anzubietenden Hilfen zur Bewältigung von Schwierigkeiten, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben, werden „neben Einzelgesprächen“, „geeignete(n) Formen von Gruppenarbeit“ genannt, aber auch Hilfen, die sich „auf Probleme am Arbeitsplatz oder bei der Suche nach einer Arbeits-/Ausbildungsstelle, bei der Beschaffung notwendiger Papiere, bei der Regulierung von Schulden, bei der Herstellung von Kontakten oder bei der Freizeitgestaltung erstrecken“³⁰⁰⁷ können. Ob die kriminologische Begründung, der Zusammenhang zwischen §§ 16 und 90 JGG sowie die kriminalpolitische Zwecksetzung bereits genügen, um den Jugendarrest seit dem 1. JGGÄndG als „neue Sanktionsform“ zu bewerten,³⁰⁰⁸ ist überaus fraglich.

Die ebenfalls bis zur Forderung nach Abschaffung des 1943 eingeführten Ungehorsamsarrestes (bzw. Beuge-, Nichtbefolgungs- oder Ersatzarrest)³⁰⁰⁹ reichende Kritik wurde vom Gesetzgeber des 1. JGGÄndG ebenfalls nur zu einem kleinen Teil aufgegriffen. Nach § 65 Abs. 1 S. 3 JGG soll immerhin dem Jugendlichen vor Verhängung eines Jugendarrestes wegen schuldhaften Ungehorsams Gelegenheit zur mündlichen Äußerung gegeben werden, um die Gründe der Nichtbefolgung und die Probleme des jungen Menschen besser einschätzen zu können mit dem Ziel, Arrest gegebenenfalls zu vermeiden.

Auch mit diesem teilreformierten Jugendarrest werden zahlreiche Zwecke verbunden, die selbst im günstigsten Fall durch eine einzige Vollzugsform kaum erfüllt werden können. Der Freizeitarrrest sollte vor allem der Besinnung dienen, Kurz- und Dauerarrest sowohl der generalpräventiven Abschreckung als auch der spezialpräventiven Resozialisierung. Durch den Ungehorsamsarrest soll die Auflagenerfüllung erzwungen bzw. ersetzt werden. Warnschussarrest soll schließlich die drohende Jugendstrafe fühlbar machen, also ebenfalls der Abschreckung dienen.³⁰¹⁰

Im europaweiten Vergleich nimmt Deutschland mit dem Jugendarrest eine Sonderstellung ein. „In der Mehrzahl der europäischen Länder finden sich keine vergleichbaren Sonderformen des Kurzfreiheitsentzugs zur Schreckvermittlung. ... Im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen stellt sich das deutsche Jugendstrafrecht mithin wesentlich freiheitsentzugsfreundlicher dar, was mit dem »Warnschussarrest« als zusätzliche Schocksanktion noch ausgebaut werden soll. Der Schockphilosophie widerspricht insbesondere Ziffer 17 der Europaratsempfehlung 2003-20, wonach Freiheitsentzug (im Wege der U-Haft) nie als eine Form der Einschüchterung benutzt werden darf; ferner hat sich nach Ziffer 5 die Behandlung jugendlicher Straftäter auf wissenschaftliche Erkenntnisse dazu zu stützen, was wirkt, bei wem und unter welchen Umständen. Diesbezüglich weisen die jungen Arrestanten in Deutschland Rückfallquoten zwischen 60 und 90 % auf. Nach internationalen Studien wie dem Sherman-Report fallen Jugendarrest und andere Schockprogramme in Form kurzzeitigen Einsperrens in die Kategorie »doesn't work«. Diese Erkenntnisse legen es

3006 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 38.

3007 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 37 f.

3008 Sonnen 2018a, S. 172.

3009 Die unterschiedlichen Bezeichnungen stehen für unterschiedliche Positionen hinsichtlich der Rechtsnatur dieser Arrestform.

3010 Vgl. Meyer-Höger 2015.

nahe, Jugendarrest nicht auszubauen, sondern gesetzlich und justizpraktisch einzudämmen, wie es die DVJJ fordert.“³⁰¹¹

Zu den seit Langem kritisierten Mängeln gehören schließlich die rudimentäre Datenlage sowohl hinsichtlich der Arrestanten als auch der personellen und sächlichen Ausstattung der Jugendarrestanstalten, kaum belastbare und aktuelle Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit des Jugendarrestes,³⁰¹² die lange Zeit fehlende gesetzliche Grundlage des Jugendarrestvollzugs, eine widersprüchliche Zielsetzung³⁰¹³ aufgrund einer heterogenen Klientel sowie uneinheitliche erzieherische Konzepte,³⁰¹⁴ die lange Zeitdauer zwischen Verurteilung und Vollstreckung³⁰¹⁵ sowie die Vollzugsausgestaltung in einigen Anstalten.³⁰¹⁶

Mit der Föderalismusreform³⁰¹⁷ ist die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendarrestvollzug vom Bund auf die Länder übergegangen. Gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes war die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO) aus dem Jahre 1976. Die Länder sind derzeit dabei, den verfassungswidrigen Zustand einer fehlenden gesetzlichen Regelung des Jugendarrestvollzugs zu beseitigen.³⁰¹⁸ Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe hat einen Mustergesetzentwurf erarbeitet.³⁰¹⁹ Inzwischen haben die meisten Länder ihre Jugendarrestvollzugsgesetze in Kraft gesetzt; in einigen anderen Ländern befinden sich entsprechende Gesetze in der Beratung.³⁰²⁰ Die von einer Fachkommission erarbeiteten „Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug“³⁰²¹ zielen nunmehr darauf ab, den Jugendarrest zu einem stationären sozialen Training³⁰²² um- und auszubauen.³⁰²³ Weiter gehen Vorschläge und Praxiserprobungen eines Jugendarrestes in freien Formen.³⁰²⁴

7.7.1.2 Empirische Forschungen zum Jugendarrest

7.7.1.2.1 Verfahrensdauer bis zur Vollstreckung von Jugendarrest

Über die Zeiträume zwischen Begehung der Bezugsstraftat, der Gerichtsverhandlung und dem Antritt des Arrests liegen einige punktuelle Ergebnisse vor. „Nach früheren Untersu-

3011 Bochmann 2008, S. 327 f.

3012 "Insbesondere aktuelle Studien und umfassende Ergebnisse zur Wirkungsforschung liegen nicht vor. Die vorgestellten Erkenntnisse können die Situation des Jugendarrestes also nur ausschnitthaft und verzerrt wiedergeben. ... Auch aktuelle - positive - Entwicklungen und vorbildliche Projekte sind nicht dokumentiert" (Bihs 2015, S. 113).

3013 Schumann 2014, S. 149: "Wirrwarr der Zwecke des Jugendarrestes".

3014 Zu den möglichen rückfallbegünstigenden Faktoren der Arrestvollstreckung und den möglichen pädagogischen Potentialen des Jugendarrestes vgl. Bihs/Walkenhorst 2009.

3015 Zusammenfassend Ostendorf 2015b, S. 78.

3016 Zusammenfassend Ostendorf 2015b, S. 77.

3017 Vgl. oben Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

3018 Vgl. die Übersicht bei Kolberg/Wetzels 2012.

3019 Vgl. Roos 2011; Wulf 2011b; Kunze/Decker 2014.

3020 Aktualisierte Nachweise unter <http://www.dvjj.de/themenschwerpunkte/jugendarrest>.

3021 Vgl. Ostendorf 2009c; Ostendorf 2010b.

3022 Wulf hat deshalb seinen Diskussionsentwurf benannt als Entwurf für ein „Gesetz über stationäres soziales Training“ (Wulf 2011b; Wulf 2011c).

3023 Zu den pädagogischen Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrestes eingehend Walkenhorst 2015.

3024 Vgl. Redmann 2015; Vogel 2015.

chungen (erg.: aus den 1980er Jahren) wurde der Arrest durchschnittlich erst sechs bis neun Monate nach der Tat vollstreckt, nach neueren Untersuchungen (erg.: aus den 1990er Jahren) ist der Zeitabstand zwischen (letzter) Tat und Arrestantritt noch größer.³⁰²⁵

Bei 84 von Schwegler 1997 untersuchten Dauerarrestanten betrug der Zeitraum zwischen letzter Tat und Arrestantritt 13,4 Monate. Der verhängte Arrest wurde bei 52 % innerhalb von 3 Monaten seit der Hauptverhandlung vollstreckt, bei 84 % innerhalb von 6 Monaten und bei 15 % erst später.³⁰²⁶

Kobes/Pohlmann berichten, "dass 60 % der in Halle 2002 Untergebrachten, deren Arrest durch Urteil angeordnet wurde, diesen erst nach zwei und mehr Monaten antraten, in Leipzig betrug der Zeitraum regelmäßig sogar 4 Monate. In Wismar lag die Quote der binnen 3 Monaten vollstreckten Jugendarreste bei 60 %. In Hamburg standen keine Erhebungen zur Verfügung."³⁰²⁷

In ihrer Stichprobe von 219 Jugendarrestakten der Jahre 2008, 2009 und 2010 aus fünf Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen enthielten einige Akten auch Angaben zum Datum der Bezugsstraftat. Danach betrug der Zeitraum zwischen der Bezugsstraftat und dem Urteil bei den Urteilsarresten im Durchschnitt (bei N=25) 8 Monate. Zwischen Urteil bzw. Beschluss und Arrestantritt lagen im Schnitt weitere 4,1 Monate. "In zwei Fällen dauerte es ein Jahr oder länger, bis der Arrest nach der Urteilsverkündung bzw. dem Beschluss angetreten wurde. In 15 Fällen beträgt dieser Zeitraum immerhin ein halbes Jahr oder länger."³⁰²⁸

Ob und inwieweit bei derart langen Zeiträumen und angesichts des Zeithorizonts von jungen Menschen noch ein Bezug zur Straftat besteht, ist fraglich. "Gerade Jugendliche und Heranwachsende vergessen bzw. verdrängen die von ihnen begangenen Straftaten, die so weit zurückliegen, und empfinden die spätere Sanktionierung eher als ungerecht, sodass auch schon aus diesem Grunde eine Auseinandersetzung mit der begangenen Straftat nicht erfolgen dürfte."³⁰²⁹

7.7.1.2.2 "Jugendarrestvollzug" = Heranwachsendenarrestvollzug

2015 waren 52 % der zu Jugendarrest Verurteilten Jugendliche, 48 % Heranwachsende. Bei Dauerarrest überwogen die Heranwachsenden leicht mit 50,5 %. Differenzierte Altersangaben sind der StVerfStat nicht zu entnehmen; vermutet wird, bei den Verurteilten handle es sich vor allem um ältere Jugendliche und um Heranwachsende.

Im Vollzug verschieben sich die Altersgruppen. Regional und zeitlich begrenzte Aktenanalysen zeigen, dass im Arrestvollzug die Heranwachsenden dominieren:

- In Nürnberg stellte Schwegler 1997 ein Durchschnittsalter von 18,5 Jahren bei den Dauerarrestanten fest. 11,7 % waren 14- und 15-Jährige, 21 % waren 16 oder 17

3025 Riechert-Rother 2008, S. 59. Vgl. auch Eisenberg 2018, § 16 Rdnr. 4.

3026 Schwegler 1999, S. 218.

3027 Kobes/Pohlmann 2003, S. 372.

3028 Bihs 2013, S. 325.

3029 Riechert-Rother 2008, S. 59.

Jahre alt, auf Heranwachsende entfielen 54,7 % (18 Jahre: 19,8 %, 19 Jahre: 20,9 %; 20 Jahre: 14,0 %). 21 und 22 Jahre alt waren 13,9 %.³⁰³⁰

- In ihrer Aktenanalyse von Jugendarrestanten der Jahre 2008 bis 2010 in fünf Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen ermittelte Bihs ein Durchschnittsalter von 18 Jahren. 69 % der Arrestanten waren zwischen 17 und 20 Jahre alt. 37,4 % waren Jugendliche, auf Heranwachsende entfiel ein Anteil von 51,4 %, auf Jung-erwachsene (21-23 Jahre) von 11,2 %.³⁰³¹

7.7.1.2.3 Lebenslagen von Jugendarrestanten

Jugendarrest weist mit die größte Bandbreite an Taten/Tätern auf, angefangen von Jugendarrest wegen Nichtbegleichung eines wegen einer Schulpflichtverletzung festgesetzten Bußgeldes, über den Urteilsarrest wegen einer Straftat sowie den neben einer Jugendstrafe zur Bewährung verhängten "Warnschussarrest" bis hin zum Ungehorsamsarrest wegen Nichterfüllung von Auflagen/Weisungen oder Verstößen gegen Bewährungsweisungen.

Nach der 1979 erfolgten Befragung von Jugendarrestanten aus Hamburg, Nordhessen, Oberbayern und München durch Pfeiffer haben die verhaltensbezogenen Merkmale³⁰³² für die Verurteilung zu Jugendarrest eine wesentlich größere Bedeutung als die Schwere des Delikts oder die Zahl der Vorverurteilungen.³⁰³³ Festgestellt wurde ferner eine höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit bei Mädchen und jungen Ausländern. Erklärt wurde dies damit, dass diese beiden Gruppen „durchweg höhere Werte bei den »Verwahrlosungs-symptomen« aufweisen“, abgesehen vom Merkmal Alkoholeinfluss zur Tatzeit.³⁰³⁴ Die Auswertung der Einzeldatensätze der StVerfStat für die Jahre 1988/1989 durch Pfeiffer/Strobl ergab bei Verurteilten ohne frühere Verurteilung erneut eine höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit zu Jugendarrest bei Ausländern. Vermutet wurde, „dass die in den 80er Jahren vielerorts als Alternativen zum Jugendarrest entwickelten ambulanten Maßnahmen primär für deutsche Angeklagte angeboten und genutzt werden.“³⁰³⁵

Hinsichtlich der Lebenslagen von Jugendarrestanten bestätigen sämtliche einschlägigen empirischen Untersuchungen das Vorliegen multipler Problemlagen.³⁰³⁶ Bei ihrer Befragung von 86 männlichen Dauerarrestanten, die zwischen Februar und Mai 1997 in die Jugendarrestanstalt Nürnberg aufgenommen worden waren,³⁰³⁷ stellte Schwegler Defizite in der schulischen Qualifikation fest: 26 % waren (noch) Schüler; die anderen Arrestanten

3030 Schwegler 1999, S. 228, Tabelle 26.

3031 Bihs 2013, S. 332 f.

3032 Als verhaltensbezogene Merkmale wurden abgebrochene Schulausbildung bzw. Lehre, häufiger Stellenwechsel (mindestens drei verschiedene Stellen in 12 Monaten), Arbeitslosigkeit seit mindestens 2 Monaten sowie Alkoholeinfluss zur Tatzeit zusammengefasst (vgl. Pfeiffer 1981, S. 36).

3033 Pfeiffer 1981, S. 34 ff.

3034 Pfeiffer 1981, S. 44.

3035 Pfeiffer/Strobl 1991, S. 43. Eine Bestätigung dieser These wurde darin gesehen, dass bei schweren Delikten (Raub, schwerer Diebstahl) sowie bei Vorverurteilungen, bei denen die NAM eher seltener zur Anwendung kamen, diese Unterschiede in der Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht mehr bestanden (Pfeiffer/Strobl 1991, S. 44).

3036 Vgl. Albrecht, P.-A. 2000, S. 53 f. m.w.N.

3037 Insgesamt gab es 111 Zugänge von Dauerarrestanten (Schwegler 1999, S. 175). Die Ausfälle beruhen teils auf verweigerter elterlicher Zustimmung zur Befragung bei Minderjährigen (n=5), auf Verweigerung (n=14) und auf fehlende sprachliche Kompetenz (n=6). Inwieweit hierdurch das Ergebnis beeinflusst wurde, ist unbekannt.

hatten entweder keinen Schulabschluss (22 %), einen Sonder-, einen Hauptschulabschluss (63 %) oder einen Abschluss mit Mittlerer Reife (6 %).³⁰³⁸ Arbeitslos waren 62 % derjenigen, die nicht mehr Schüler waren.³⁰³⁹ Nur 30 % der Arrestanten waren ohne jugendstrafrechtliche Vorbelastung (einschließlich §§ 45, 47 JGG); blieben §§ 45, 47 JGG unberücksichtigt, dann war bei 45 % der Arrest die erste formelle jugendstrafrechtliche Reaktion.³⁰⁴⁰

Nach Angaben von Vollzugsbediensteten in den Jugendarrestanstalten Leipzig, Halle, Wismar und Hamburg "sind Kenntnisse und Fähigkeiten der Arrestanten aus schulischer oder berufsqualifizierender Ausbildung nur in geringem Umfang vorhanden. Zunehmend seien Lernbehinderte sowie Analphabeten unter den jungen Tätern. Das Drogenproblem ist auch in den Jugendarrestanstalten gegenwärtig. ... Therapiemöglichkeiten stehen keiner der besuchten Arrestanstalten zur Verfügung. Weitere soziale Belastungsfaktoren wie Ausbildungsabbruch, Arbeitslosigkeit, Schulden, frühere Heim- bzw. Fürsorgeerziehung und Ausländerstatus prägen die Klientel ..."³⁰⁴¹

Die Auswertung einer Stichprobe von 219 Jugendarrestakten der Jahre 2008, 2009 und 2010 durch Bihs aus fünf Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen ist zunächst einmal aufschlussreich hinsichtlich des Informationsgehalts der Akten:

- Nur 50,2 % der Arrestakten enthielten das Gerichtsurteil. Ein JGH-Bericht war in 17,4 % vorhanden, ein medizinisches Gutachten auf der Grundlage der medizinischen Eingangsuntersuchung war in 21 % Aktenbestandteil. Eine psychologische Eingangsdiagnostik befand sich in keiner Akte. Demografische Angaben, auch zur schulischen / beruflichen Situation und zur finanziellen Lage waren in 80,8 % der Akten enthalten, sozioökonomische Daten nur in 54,3 %.³⁰⁴² Von der Aktenlage her sind die Jugendarrestanstalten demnach nur teilweise ausreichend über etwaige Förderbedarfe der Arrestanten informiert.
- "Eine Dokumentation der Förderplanung, die Förder- und Beratungsziele des Arrestvollzuges enthält, findet in den JAAen durchgehend nicht statt. Ebenso werden keine Arbeitsabsprachen mit den Arrestanten verzeichnet. Ergebnisse von erzieherischen Gesprächen ... sind ebenfalls nicht in den Arrestakten dokumentiert. ... Dokumentationen über die während des Arrestvollzuges geplanten Mittel und Verfahren zur Erreichung der Förderziele (z.B. Arbeit, Unterricht) sind in 14,2 % der Akten zu finden."³⁰⁴³
- Angaben zu den Ergebnissen der "Persönlichkeitserforschung" und der Lebensverhältnisse des Arrestanten sind in 23,3 % der Arrestakten dokumentiert. Die Benennung von Ressourcen und Problemen, "die für die Bestimmung von Förderzielen notwendig sind", erfolgt in 9,6 % der Akten.³⁰⁴⁴

3038 Schwegler 1999, S. 236, Tabelle 38.

3039 Schwegler 1999, S. 236.

3040 Schwegler 1999, S. 220, Tabelle 16.

3041 Kobes/Pohlmann 2003, S. 374.

3042 Bihs 2013, S. 327.

3043 Bihs 2013, S. 329.

3044 Bihs 2013, S. 330.

- Nur die Hälfte aller Akten enthielt einen Schlussbericht; bei Dauerarrest waren es immerhin 74,3 %.³⁰⁴⁵ Aussagen zum Verhalten des Arrestanten sind nur in 41 % der Schlussberichte enthalten.³⁰⁴⁶

Zusammenfassend kommt Bihs zum Ergebnis: Gemessen an der 2013 noch bundesweit geltenden JAVollzO "ist die in den Arrestakten vorzufindende Dokumentation ... lückenhaft. ... Bei der Aufnahme der Arrestanten in den Arrestvollzug ist also nur relativ wenig über deren Lebenslagen bekannt, in einigen Fällen wird auf Selbstauskünfte der jungen Menschen zurückgegriffen (Selbsterfassungsbogen). Auch im Verlauf des Arrestvollzuges werden nur sehr punktuell Befunde über (im Arrest zu bearbeitende) Förderbedarfe notiert; Förderziele, Zwischendokumentationen sowie Fall-Abschluss-Dokumentation werden gar nicht vorgenommen."³⁰⁴⁷

Die Angaben zu den aktuell belastenden Lebensereignisse und -umstände konnte Bihs den nur teilweise in den Akten enthaltenen Gerichtsurteilen und Jugendgerichtshilfeberichten entnehmen. Inwieweit diese Angaben repräsentativ für die Arrestanten der Jahre 2008-2010 in Nordrhein-Westfalen sind, muss angesichts der kleinen Fallzahlen und des unsystematischen Fehlens der Dokumente offen bleiben. Bestätigt werden aber die aus früheren Untersuchungen bekannten multiplen Schwierigkeiten:

- Die überwiegende Mehrheit der jungen Arrestanten hat die Hauptschule (47,3 %) und fast ein Viertel die Förderschule (24,2 %) besucht.³⁰⁴⁸ Ein gutes Viertel verfügt über keinen Schulabschluss und hat nur ein Abgangszeugnis.³⁰⁴⁹
- Nur eine Minderheit hat eine abgeschlossene Berufsausbildung (5 %) oder befindet sich in einer Berufsausbildung (10 %).³⁰⁵⁰ "Es überwiegen deutlich vorbereitende und teilqualifizierende berufliche Bildungsmaßnahmen."³⁰⁵¹
- 37 % der Arrestanten haben einen Migrationshintergrund.³⁰⁵²
- Zu den belastenden Lebensereignissen bzw. -umständen zählen u.a. die "sehr häufig bestehende Arbeitslosigkeit, Schulprobleme, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen und bei den weiblichen Arrestanten eine relativ hohe Quote an jungen Frauen, die Prostitutionserfahrung haben."³⁰⁵³
- "Ein großer Teil der jungen Menschen hat bereits Angebote und Maßnahmen von Fördereinrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie durchlaufen. In beiden Bereichen stellen stationäre Maßnahmen dabei den größten Anteil."³⁰⁵⁴
- "Fast drei Viertel der jungen Arrestierten sind strafrechtlich vorbelastet, in einigen Fällen sogar schwer (Jugendstrafe mit und ohne Bewährung). Viele befinden sich zum zweiten oder dritten Mal im Jugendarrest."³⁰⁵⁵

3045 Bihs 2013, S. 328.

3046 Bihs 2013, S. 330.

3047 Bihs 2013, S. 331.

3048 Bihs 2013, S. 338, Abbildung 19.

3049 Bihs 2013, S. 339, Abbildung 20.

3050 Bihs 2013, S. 340, Tabelle 98.

3051 Bihs 2013, S. 348.

3052 Bihs 2013, S. 333.

3053 Bihs 2013, S. 347.

3054 Bihs 2013, S. 348.

Tabelle 101: Belastende Lebensereignisse und -umstände. Jugendarrestvollzug 2008-2010 in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	Prozent	N
Gewalterfahrung im familialen Nahbereich	5	27,8 %	18
Missbrauchserfahrung im familialen Nahbereich	1	6,25 %	16
Prostitutionserfahrung	13	21,0 %	62
Trennung vom Partner/Partnerin	2	12,5 %	16
Arbeitslosigkeit	69	41,2 %	167
Schulprobleme	7	11,0 %	63
Drogenabhängigkeit	28	76,0 %	37
Wohnungslosigkeit	5	4,0 %	121
Schuldenproblematik	12	75,0 %	16

Quelle: Bihs 2014, S. 125.

Diese Risiko- und Belastungsfaktoren sind durch den nur punktuellen Arrestvollzug nicht zu ändern. Deshalb wäre eine "Vernetzung, Nachsorge und Abstimmung mit Jugendhilfe, Jugendberufshilfe und Schulen" notwendig.³⁰⁵⁶

Die Auswertung der Jugendarrestvollzugsakten der jeweils im ersten Halbjahr 2014 bzw. 2016 in die zentrale schleswig-holsteinische Jugendarrestvollzugsanstalt Moltsfelde aufgenommenen Arrestanten ergab, dass 47 % keinen oder nur einen geringen (Förderschule 9,5 %; Hauptschule 32,2 %) Schulabschluss hatten, 45,4 % hatten keine Beschäftigung, 43,3 % waren von Sozialleistungen abhängig, 24,7 % hatten Schulden.³⁰⁵⁷ Die Anstaltsmitarbeiter/innen versuchen, "die Jugendlichen zur Lösung ihrer persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu befähigen und zu motivieren. Insgesamt konnte jedoch keine signifikante Reduktion der Anzahl von Problemen in den untersuchten Lebensbereichen festgestellt werden. In Bezug auf die Regelung der Wohnsituation scheint es am ehesten zu gelingen, eine Lösung der Schwierigkeiten der Arrestanten/innen anzustoßen. Hinsichtlich der beruflichen Situation und des Konsums von Alkohol und Drogen ist das Resultat eher gemischt, d.h. in einigen Fällen konnte eine Verbesserung erzielt werden, in vielen Fällen jedoch nicht. Bei einigen Arrestanten/innen verschlechterte sich die Situation nach der Entlassung sogar. Besonders ernüchternd ist die Bilanz bzgl. einer eventuellen Verschuldung der Arrestanten/innen: Hier konnte in keinem Fall eine Bewältigung der Schulden erreicht werden, was allerdings auch mit der Kürze der Arreste und der Zeitspanne zwischen Entlassung und Follow-up-Erhebung (sechs Monate) zusammenhängen dürfte. Einschränkend muss auch berücksichtigt werden, dass nur erhoben wurde, ob Schulden vorhanden waren oder nicht. Eine eventuelle Reduktion der bestehenden Schuldenlast wurde somit nicht erfasst."³⁰⁵⁸

Aus der Jugendarrestabteilung bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitlingen berichtet McKendry: "Die Problemlagen bei den jungen Männern sind äußerst vielfältig, meist auch sehr komplex und über viele Jahre verfestigt. Besonders häufig festzustellen sind Alkohol- und Drogenmissbrauch oder -abhängigkeit, wobei Cannabis und Crystal die

3055 Bihs 2013, S. 348.

3056 Bihs/Walkenhorst 2009, S. 14.

3057 Klatt/Bliesener 2018, S. 49 ff.

3058 Klatt/Bliesener 2018, S. 64 f.

größte Rolle spielen; Persönlichkeits- und Bindungsstörungen; Motivations- und Antriebslosigkeit; vielfältige gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie das Fehlen von Wünschen, Hoffnungen, Selbstwertgefühl und Zielen. Viele der Arrestanten kommen aus ressourcenarmen Herkunftsfamilien (davon ca. 80 % mit »Broken home«-Hintergrund), haben nur mangelhafte Schul- und Berufsqualifikation (häufig nur Abgang von der siebten oder achten Klasse Förderschule) und bereits soziale und berufliche Eingliederungsmaßnahmen abgebrochen. Hinsichtlich des Legalverhaltens sind regelmäßig mehrfache, teils einschlägige Vorahndungen (Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen), verfestigte kriminogene Verhaltensmuster, hohe Risikobereitschaft, und (seltener) Haft- und Arresterfahrung sowie Bewährungsversagen festzustellen."³⁰⁵⁹

Die Realität ist also weit entfernt vom ehemaligen Leitbild des "gutgearteten" Jugendlichen. Die real existierenden Problemlagen dieser Jugendarrestanten können in einem durchschnittlich zwei Wochen dauernden Jugendarrestvollzug nicht gelöst, sondern eher verschärft werden,³⁰⁶⁰ zumal die Gruppenzusammensetzung aufgrund der kurzen Arrestdauer häufig wechselt.³⁰⁶¹ Die Ziele, die der Jugendarrest aber erreichen kann und die eine positive Wende darstellen können, sind Diagnostik, Orientierung, kurzzeitpädagogische Intervention mit Denkanstößen und Anregungen sowie Vermittlung in die Jugend- und anderen Hilfesysteme am Wohnort der jungen Menschen (Schule, Therapieplatz, betreutes Wohnen u. a.). Der Jugendarrest kann ein Lernfeld bieten für sozial adäquate Verhaltensweisen, positive Erlebnisse der Selbstwirksamkeit, für Kommunikation mit stabilen Ansprechpartnerinnen und Fachleuten sowie für den Abbau von Hemmungen und Vorurteilen und damit dazu beitragen, dass alternative Verhaltensweisen zu denen der häufig überforderten Bezugspersonen in der Familie erfahren werden."³⁰⁶² Dafür ist aber ein entsprechend ausgebildetes Personal erforderlich, woran es derzeit überwiegend noch fehlt.

7.7.1.2.4 Durchschnittliche Dauer von Jugendarrest

Die Dauer der einzelnen Arrestformen wird in der StVerfStat nicht nachgewiesen. Eine Sonderauswertung der rückfallstatistischen Daten für die Bezugsjahre 1994 und 2004 hat erstmals für sämtliche in diesen beiden Jahren verhängten Jugendarreste die Arrestdauer gezeigt (vgl. **Tabelle 102**):

3059 McKendry 2015a, S. 206; ferner McKendry 2015b, S. 131.

3060 Die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (1992, S. 34) stellte entsprechende Sozialisationsdefizite und Problemlagen fest. Ihre skeptische Einschätzung lautete: "Die Probleme der stark gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden dürften sich dadurch, daß man sie etwa sechs bis zehn Monate nach der Tat für einige Tage oder Wochen hinter Gitter bringt, nicht verringern sondern eher vergrößern."

3061 Aufgrund seiner Jugendarrestantenbefragung 1979 merkte Pfeiffer (1981, S. 47) kritisch an, die Jugendrichter hielten offenbar Jugendarrest „für ein Heilmittel gegen Arbeitslosigkeit, Alkoholprobleme oder andere Gefährdungssymptome.“

3062 McKendry 2015a, S. 209; McKendry 2015b, S. 139.

Tabelle 102: Arrestformen und -dauer in den Bezugsjahren der Rückfallstatistiken der Jahre 1994 und 2004 - Totalerhebung

	1994		2004	
	Anzahl	Dauer (Tage)	Anzahl	Dauer (Tage)
bis unter 1 Woche	432	4,5	916	5,6
1 bis unter 2 Wochen	1.594	16,6	3.136	19,3
2 bis unter 3 Wochen	1.524	15,9	2.573	15,9
3 bis unter 4 Wochen	802	8,3	1.069	6,6
4 Wochen	1.387	14,4	1.547	9,5
Freizeitarrrest	3.866	40,2	6.983	43,0
insgesamt	9.605	100,0	16.224	100,0

Quelle: Hohmann-Fricke 2014b, S. 109.

Im Vergleich zu 1994 ist danach die Dauer des Jugendarrestvollzugs kürzer geworden. Die Anteile der beiden Kategorien 3 bis unter 4 Wochen und 4 Wochen sind zurückgegangen, die Anteile der Kategorien bis unter 2 Wochen sind entsprechend gestiegen.

In Nordrhein-Westfalen ermittelte Bihs bei ihrer Stichprobe für die Jahre 2008 - 2010 eine durchschnittliche Dauer von 10 Tagen, beschränkt auf Dauerarrest waren es 14 Tage.³⁰⁶³

7.7.1.2.5 Räumliche Distanz der Jugendarrestanstalt und Verurteilungshäufigkeit

Die Auswertung der Einzeldatensätze der StVerfStat für die Jahre 1988/1989 durch Pfeiffer/Strobl³⁰⁶⁴ zur Wahrscheinlichkeit der Verurteilung zu Jugendarrest nach LG-Bezirken in Konfrontation mit den Daten über die Verfügbarkeit einer Jugendarrestanstalt im jeweiligen LG-Bezirk bestätigte, dass ein Zusammenhang besteht zwischen der Bereitschaft der Jugendrichter, eher Dauerarrest zu verhängen, wenn im LG-Bezirk eine Jugendarrestanstalt vorhanden ist. „Die Tatsache, dass im LG-Bezirk eine Jugendarrestanstalt zur Verfügung steht, fördert offensichtlich im beträchtlichen Ausmaß die Bereitschaft der Jugendrichter, Jugendarrest anzuordnen. Die Quote des Dauerarrestes lag in diesen Bezirken für männliche Jugendliche und Heranwachsende im Jahr 1989 um 55,9 % über der Vergleichsquote der anderen Bezirke. Zur Tätergruppe Schwere Diebstahl/eine frühere Verurteilung ergab sich sogar in den »Arrestbezirken« eine um 69,8 % höhere Dauerarrestquote. Eine weitere Bestätigung für die These, dass das Vollzugsangebot Nachfrage schafft, liefern schließlich die Daten der Jugendarrestverurteilungen in den fünf Bezirken, in denen im Jahr 1989 die Jugendarrestanstalt geschlossen wurde oder wegen Umbaumaßnahmen nicht zur Verfügung stand. Im Vergleich von 1988 zu 1989 ist dort die Anwendung des Jugendarrestes (Vergleich der Häufigkeitsziffern) um 21,7 % zurückgegangen. In den 31 Arrestbezirken dagegen nur um 6,5 % und in allen anderen Bezirken um 8,6 %.“³⁰⁶⁵

Freilich hätte, um das Bild zu vervollständigen bzw. zu relativieren, auch der Zusammenhang mit der Verurteilungshäufigkeit zu Jugendstrafe geprüft werden sollen bzw. müssen.

3063 Bihs 2013, S. 324.

3064 Pfeiffer/Strobl 1991.

3065 Pfeiffer/Strobl 1991, S. 44.

Wenn z.B. in den »Nicht-Arrestbezirken« häufiger Jugendstrafe verhängt wird, dann erscheinen die »Arrestbezirke« nicht als „härter“, sondern als „milder“.

7.7.1.2.6 Pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs

Aktuelle Forschungsergebnisse über die momentane (pädagogische) Realität des Jugendarrestes sind nicht bzw. nur punktuell verfügbar. „Den“ Jugendarrest gibt es nicht, sondern nur eine Vielzahl unterschiedlichster erzieherischer Konzepte.³⁰⁶⁶ Aus der Praxis wird berichtet: "Aktuell gibt es 33 Jugendarrestanstalten und -abteilungen in der BRD, die meisten sind an Justizvollzugsanstalten angegliedert und haben einen geographisch großen Zuständigkeitsbereich und unterschiedliche Klientel. Die personellen und sächlichen Mittel sind eher knapp. Aus diesen Gründen sind die Konzepte und Projekte in den verschiedenen Anstalten äußerst heterogen, aber wurden mit meist relativ geringen finanziellen Mitteln kreativ und engagiert entwickelt. Die Arrestlandschaft hat sich bunt entwickelt, die Zeiten einer ausschließlich von »short sharp shock« (also rein auf Abschreckung setzend) geprägten Haltung in der Vollzugsgestaltung sind lange vorbei. Es gibt aber in einigen Bundesländern noch Arrestvollzugsmöglichkeiten für Freizeitarrüste in Räumen von Amtsgerichten, die wenig pädagogisch scheinen und deren Abschaffung deshalb beispielsweise von der DVJJ gefordert wird."³⁰⁶⁷

"Schwer bestreitbar erscheint jedoch, dass der Jugendarrestvollzug in den vergangenen Jahrzehnten von seiner personellen und materiellen Ausstattung gegenüber anderen Bereichen des Justizvollzugs und der Jugendhilfe deutlich zurück stand."³⁰⁶⁸ Endres/Breuer weisen jedoch darauf hin, es gebe "in einigen Bundesländern vielversprechende und ambitionierte Ansätze für einen auf psychologische und pädagogische Konzepte gestützten erzieherisch ausgestalteten Jugendarrest."³⁰⁶⁹ Worauf sich diese Einschätzung stützt, dass die Konzepte "vielversprechend" seien, wird nicht belegt. Klatt/Bliesener stellen jüngst noch fest: " Eine ausgearbeitete kurzzeitpädagogische Konzeption für den Jugendarrest zur Vermittlung nachweislich Delinquenz mindernder Kompetenzen ... liegt bundesweit bisher nicht vor. In der Regel wird in den einzelnen Bundesländern mit einem Punktesystem gearbeitet, bei dem es darum geht, erwünschtes Verhalten zu belohnen bzw. bei Fehlverhalten Vergünstigungen zu entziehen Als eine Einstiegsmaßnahme mag dieses Vorgehen geeignet sein, die jungen Arrestanten/innen überhaupt einmal zu orientieren und ihr Verhalten zu strukturieren, ein pädagogisches Konzept, das auf die Förderung bzw. die Verselbstständigung der jungen Menschen hinarbeitet, kann darin jedoch kaum gesehen werden."³⁰⁷⁰

3066 Vgl. Thalmann 2012; Bihs 2015. Weder gab noch gibt es „eine Verständigung auf ein Allgemeines erzieherisch-pädagogisches Konzept noch existieren bundesweite pädagogische Standards für diesen Bereich der Jugendstrafrechtspflege“ (Kolberg/Wetzels 2012, S. 121).

3067 McKendry 2015a, S. 205; McKendry 2015b, S. 130.

3068 Endres/Breuer 2014, S. 130.

3069 Endres/Breuer 2014, S. 130.

3070 Klatt/Bliesener 2018, S. 11.

7.7.1.3 Datenlage hinsichtlich der Verurteilungen zu Jugendarrest und des Jugendarrestvollzugs in Deutschland

"Der Arrest und seine Anordnungspraxis gehören zu den umstrittensten Themen der Jugendstrafrechtspflege."³⁰⁷¹ Diese unzweifelhaft richtige Feststellung in der Begründung zum 1. JGGÄndG wäre freilich noch zu ergänzen um die Feststellung, dass Anordnungspraxis und Arrestvollzug auch zu den am stärksten vernachlässigten Gebieten der Strafrechtspflegestatistiken gehört. Niemand kann flächendeckend für Deutschland etwas über die Dauer des Jugendarrestes sagen, niemand weiß, wie viele Verurteilte jährlich Jugendarrest verbüßen oder in welchem Abstand zum rechtskräftigen Urteil die Ladung zur Vollstreckung erfolgt, Umfang und Häufigkeit der Vollstreckung von sog. Ungehorsamsarrest werden nirgends nachgewiesen.³⁰⁷² In keinem Bereich der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken ist die Datenlage zu Anordnung und Vollzug einer stationären Sanktion so schlecht wie beim Jugendarrest: Zu dieser defizitären Datenlage gehört schließlich das Fehlen von Kapazitätsdaten in der amtlichen Statistik.

Zur Datenlage hinsichtlich des Jugendarrestes im Einzelnen:

1. Die StVerfStat informiert über die Zahl der jährlich zu Jugendarrest Verurteilten.³⁰⁷³ Die Zahl der Verurteilungen ist aber nicht identisch mit der Zahl der tatsächlich verbüßten Arreste. Denn die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils ein Jahr verstrichen ist (§ 87 Abs. 4 JGG), von der Vollstreckung kann aus den in § 87 Abs. 3 JGG³⁰⁷⁴ genannten Gründen abgesehen werden, der Verurteilte kann sich dem Arrestantritt entziehen. Nachgewiesen wird die Art des verhängten Arrestes (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest), ferner der (schwerste) Straftatbestand, der der Verurteilung zugrunde lag. Hinsichtlich der Verurteilten wird lediglich das Geschlecht ausgewiesen; Angaben zum Alter der Verurteilten sowie zur Dauer des verhängten Arrests fehlen. Nicht ausgewiesen wird, ob die Verurteilung zu Jugendarrest in eine andere, spätere Verurteilung einbezogen wird (§ 31 Abs. 2 JGG). Statistisch schon gar nicht erfasst wird schließlich der sog. Ungehorsamsarrest (§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG). Da der Ungehorsamsarrest nicht erfasst wird, dürfte die Zahl der verbüßten Arreste höher sein als die Zahl der statistisch erfassten Urteilsarreste.
2. Da Jugendarrest keine Strafe ist, wird der Jugendarrestvollzug nicht in der Strafvollzugsstatistik nachgewiesen. Über den Jugendarrestvollzug informiert auch sonst keine der Strafrechtspflegestatistiken.
3. Aufgrund von Meldungen der Jugendarrestanstalten verfügen aber die Justizministerien der Länder über Daten hinsichtlich der Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume³⁰⁷⁵ ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.³⁰⁷⁶ Diese Daten

3071 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 18.

3072 Dass zur Zusammensetzung der Arrestklientel aus den Strafrechtspflegestatistiken, außer Altersgruppe, Geschlecht, Straftat, nichts zu entnehmen ist, teilt diese Sanktion mit allen anderen Sanktionen. Bei Arrest stellt sich diese Frage freilich in besonderer Schärfe, weil gerade hier um die Frage der „Arresteinigung“ heftig gestritten wird.

3073 Die in der StVerfStat ausgewiesene Zahl der Verurteilten ist nicht identisch mit einer entsprechenden Zahl von Personen. In der StVerfStat wird jeder Verurteilte so oft gezählt, wie gegen ihn im Berichtszeitraum Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden (vgl. V., 3.2.1.6).

3074 Zu den großen Gestaltungsmöglichkeiten, die § 87 Abs. 3 JGG bietet, vgl. Rose/Friese 2016.

3075 Für die vorliegende Auswertung wurden beide Meldungen zusammengefasst.

werden dem Bundesministerium der Justiz bzw. dem Bundesamt für Justiz übermittelt, das sie in einer jährlichen Übersicht zusammenstellt (im Folgenden: Belegungsnachweise). Diese Daten informieren vor allem über die Zahl der jährlichen Zugänge nach Art (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest) des Arrestes, nach Geschlecht, nach drei Altersgruppen (14 bis unter 16, 16 bis unter 18, 18 und älter) sowie danach, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war.

Diese seit 1963 geführten Nachweise weisen allerdings einige Lücken und auch einige Fehler auf. Für die neuen Bundesländer liegen erst ab 2001 vollständige Daten vor.³⁰⁷⁷ Für die Mehrzahl der Länder fehlen im Bundesamt für Justiz Meldungen für das Jahr 2001. In den Jahren 1996 bis 2000 fehlen Nachweise für Niedersachsen. 1991 sind die Nachweise über die Abgänge gem. § 87 Abs. 3 JGG fehlerhaft.³⁰⁷⁸ Der Vollzug der in Bremen zu Jugendarrest Verurteilten findet in Niedersachsen statt; in den Meldungen aus Niedersachsen wird aber nicht danach differenziert, in welchem Land die Verurteilung erfolgte. Entsprechendes gilt für die Jahre 1993 bis 1998 für Thüringen, für das Hessen den Vollzug übernommen hatte. In einigen Jahresübersichten stimmen die Zeilensummen sowohl bei den Altersgruppen als auch bei den Arrestarten nicht mit den jeweiligen Gesamtsummen überein; die Abweichungen bleiben insgesamt aber unter 1 %.

Weitere Grenzen der Auswertung der Belegungsnachweise sind durch die Erfassungsinhalte und die Zählweise bedingt.

- In den Belegungsnachweisen wird nicht zwischen Urteils- und Ungehorsamsarrest unterschieden.
- Ob eine Vorbelastung der Arrestanten besteht, wird nur hinsichtlich einer früheren Verurteilung zu Jugendarrest oder zu Freiheits- oder Jugendstrafe erhoben.
- Während sich die Altersangaben in der StVerfStat auf die Zeit der letzten Tat beziehen, bestimmt sich das Alter in den Belegungsnachweisen nach dem Zeitpunkt des Zugangs.
- Erhebungseinheit der Belegungsnachweise ist nicht (personenbezogen) der Arrestant, sondern der Zugang zum Jugendarrest. Als Zugang wird in den Belegungsnachweisen jede Aufnahme in die Jugendarrestanstalt gezählt.
 - Zwei zu verbüßende Freizeitarreste werden dementsprechend als zwei Zugänge gezählt. Die Herabsetzung der Zahl der zulässigen Freizeitarreste von vier auf zwei durch das 1. JGGÄndG 1990 hat zwar in der StVerfStat keine Auswirkungen, weil nur die Zahl der Verurteilungen zu Freizeitarrest gezählt wird. In den Belegungsnachweisen dürfte dagegen ein hierdurch bedingter Rückgang der Zahl der Zugänge zu erwarten sein. Verzerrungen können ferner im Ländervergleich auftreten, da unterschiedlich häufig Freizeitarreste verhängt werden. Die Spannweite reicht (2015) von 6,3 % (Hamburg) bis 57,5 % (Saarland) (vgl. unten **Schaubild 361**). In welchem

3076 Grundlage für die Übersicht über die Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume bildet die JAGO, die Jugendarrestgeschäftsordnung, die bundeseinheitlich geführt, aber in jedem Bundesland gesondert in Kraft gesetzt wird. Danach hat die Jugendarrestanstalt der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 3. Tag des folgenden Monats eine Nachweisung über die Belegung im abgelaufenen Monat vorzulegen. Die Länder stellen die Monatsübersichten in einer Gesamtübersicht zusammen.

3077 Nachweise liegen vor für Mecklenburg-Vorpommern ab 1992 (ohne 1999), für Sachsen-Anhalt ab Februar 1993, für Sachsen ab 1995. Für Brandenburg und für Thüringen liegen Nachweise erst ab 2001 vor.

3078 Für Bayern werden in diesem Jahre z.B. insgesamt 19 Abgänge nachgewiesen, davon sollen aber 3.699 gem. § 87 Abs. 3 JGG erfolgt sein.

Maße sich dies auf die Zugangszahlen auswirkt, kann nicht bestimmt werden, da unbekannt ist, ob ein oder ob zwei Freizeitarreste verhängt worden sind.

- Bei Verbüßung eines Arrestes in Teilen, etwa wegen Rücksicht auf Arbeitsstelle oder Schule, wird jede Teilverbüßung als Zugang gezählt wird. Auch hierzu fehlen statistische Angaben, sodass die Auswirkungen auf die Zugangszählung unklar sind.
- In den Belegungsnachweisen werden bei den Zugängen auch Ungehorsamsarreste nach OWiG (§ 98 Abs. 2 OWiG) erfasst, die aber nicht gesondert ausgewiesen werden.³⁰⁷⁹

In welchem Ausmaß infolge dieser Erfassungsgrundsätze in den Belegungsnachweisen Personen mehrfach gezählt und damit deren Erhebungsmerkmale (Alter, Geschlecht, Vorstrafenbelastung) auch mehrfach berücksichtigt werden, ist unbekannt. Soweit ersichtlich gibt es keine Erhebung, die das Maß der Übereinstimmung zwischen Personen- und Zugangszählung bestimmt hätte. Unter diesem Vorbehalt stehen die folgenden Ausführungen. Abhilfe kann nur durch eine Ergänzung der Belegungsnachweise durch eine personenbezogene Erfassung erfolgen. Das in mehreren Jugendarrestanstalten eingesetzte EDV-System VauZettchen³⁰⁸⁰ bietet diese Möglichkeiten.

7.7.1.4 Verurteilungen zu Jugendarrest (§ 16 JGG)

7.7.1.4.1 Entwicklung der Verurteilungen zu Jugendarrest seit 1950

7.7.1.4.1.1 Entwicklung der absoluten Zahlen

Die absoluten Zahlen der nach JGG Verurteilten (vgl. **Schaubild 352**) weisen einen wellenförmigen Verlauf auf. Nach einem steilen Anstieg von 1950 (N=21.174) bis 1982 (N=149.760) gingen sie bis 1994 zurück, danach folgte wieder eine Zunahme bis 2005 (106.655), die erneut durch einen starken und kontinuierlichen Rückgang abgelöst wurde auf zuletzt (2015) 58.984 (FG).

Die absoluten Zahlen der zu Jugendarrest als schwerste Sanktion³⁰⁸¹ Verurteilten weisen ebenfalls einen wellenförmigen Verlauf auf, der - ausgenommen den Zeitraum 1968 bis 1976 - in zunehmend größer werdenden Distanz den Verurteiltenzahlen folgte. 1950 wurden 11.014 Jugendliche zu Jugendarrest verurteilt. 1961 waren die Zahl der Verurteilten auf 31.636 auf angestiegen. Während die nach JGG Verurteilten nach 1961 weiter anstiegen, ging Jugendarrest zurück auf 21.092 (1975), stattdessen nahm die Zahl der zu Jugendstrafe Verurteilten zu. Ab 1975 stieg die absolute Zahl der zu Jugendarrest bis 1982 erneut an auf 31.529. Nach 1982 gingen die Zahlen der nach JGG Verurteilten sowie der zu Jugendarrest oder zu Jugendstrafe Verurteilten zurück bis 1991. Danach stiegen die Zahlen wieder bis 2007 an. Seitdem gibt es durchgängig deutliche Rückgänge.

3079 Nach Höynck (2009, 350) werden aus der Praxis teilweise steigende Zahlen im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten vermeldet, vor allem wegen Schulschwänzens. Vgl. auch Höynck/Klausmann 2012.

3080 Vgl. <http://www.elsodamrow.de/vz32.htm>

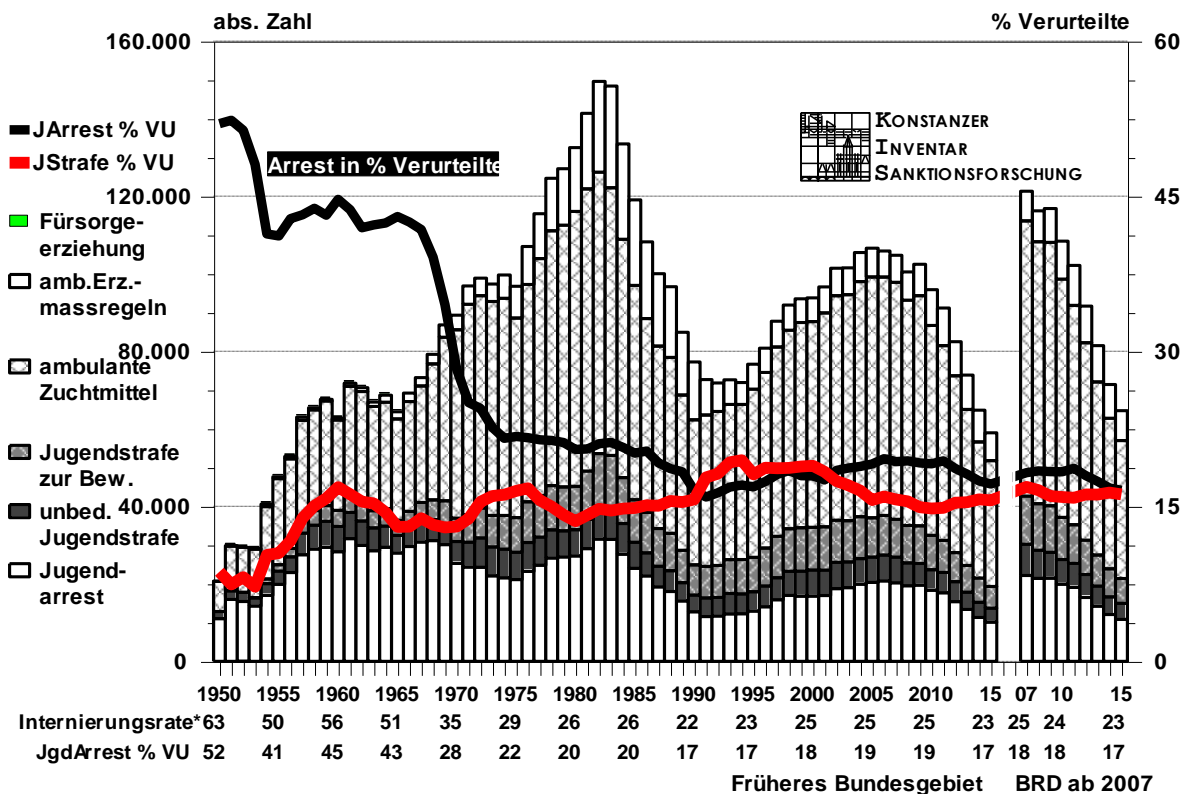
3081 Zur statistischen Erfassung als "insgesamt" bzw. als "schwerste" verhängte Sanktion vgl. VI., 7.4.2.1

2015 wurden im früheren Bundesgebiet³⁰⁸² insgesamt 10.118 Jugendarreste als schwerste Sanktion (also ohne § 16a-Arreste) verhängt. Dies sind sogar weniger als 1950, und dies obwohl die Zahl der nach JGG Verurteilten 2015 2,8 mal höher ist als 1950.

Die Entwicklung von Jugendarrest ist wegen möglicher Austauschprozesse immer im Zusammenhang mit Jugendstrafe zu sehen. Seit 1950 wurde der Abstand zwischen den Verurteilungen zu Jugendstrafe und zu Jugendarrest immer geringer. Erstmals 1991 wurden mehr (unbedingte und bedingte) Jugendstrafen verhängt als Jugendarreste. Ab 2002 wurde Jugendarrest wieder häufiger verhängt. Der Ausweis der unbedingten Jugendstrafen lässt erkennen, dass vor allem die zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen zugenommen haben, dass also kein Austausch der freiheitsentziehender Sanktionen stattgefunden hat.

Insgesamt zeigt sich, dass Jugendarrest die weitaus am häufigsten vollzogene freiheitsentziehende Sanktion des Jugendstrafrechts ist. 2015 wurden bundesweit 10.808 (FG: 10.118) Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und 4.176 (FG: 3.606) Verurteilungen zu unbedingter Jugendstrafe ausgesprochen. Auf eine Verurteilung zu unbedingter Jugendstrafe kamen 2,7 Verurteilungen zu Jugendarrest.

Schaubild 352: Nach JGG Verurteilte insgesamt sowie Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und Jugendstrafe als schwerste Sanktion – absolute Zahlen sowie Jugendarrest / Jugendstrafe in %. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



3082 Daten für die neuen Bundesländer liegen in der veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik erst seit 2007 vor. Beim Vergleich von absoluten Zahlen müssen Verurteilungen in den neuen Ländern unberücksichtigt bleiben.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 353 und Schaubild 354:

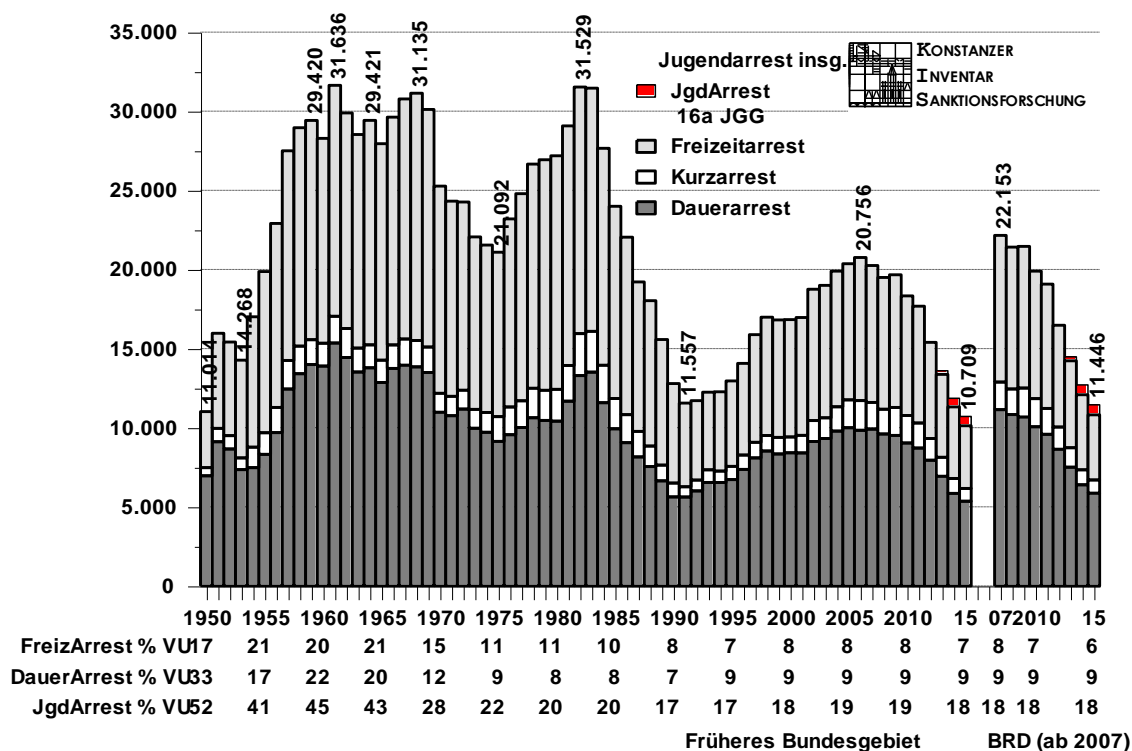
	Verurteilte	Jugend-arrest	Jugendstrafe			Jugend-arrest	Jugendstrafe		
			insges.	unbe-dingt	bedingt		insges.	unbed.	bedingt
Früheres Bundesgebiet									
1950	21.174	11.014	1.835	1.835	0	52,0	8,7	8,7	0,0
1955	48.262	19.863	5.054	3.417	1.637	41,2	10,5	7,1	3,4
1960	63.293	28.285	10.665	6.502	4.163	44,7	16,9	10,3	6,6
1965	64.951	27.949	8.446	4.545	3.901	43,0	13,0	7,0	6,0
1970	89.593	25.270	11.687	5.635	6.052	28,2	13,0	6,3	6,8
1975	96.931	21.092	15.983	7.051	8.932	21,8	16,5	7,3	9,2
1980	132.649	27.183	17.982	6.790	11.192	20,5	13,6	5,1	8,4
1985	119.126	23.990	17.672	6.736	10.936	20,1	14,8	5,7	9,2
1990	77.274	12.785	12.103	4.319	7.784	16,5	15,7	5,6	10,1
1995	76.731	12.953	13.880	5.005	8.875	16,9	18,1	6,5	11,6
2000	93.840	16.832	17.753	6.725	11.028	17,9	18,9	7,2	11,8
2005	106.655	20.363	16.641	6.535	10.106	19,1	15,6	6,1	9,5
2010	95.925	18.331	14.183	5.297	8.886	19,1	14,8	5,5	9,3
2015	58.984	10.118	9.184	3.606	5.578	17,2	15,6	6,1	9,5
Deutschland									
2007	121.354	22.153	20.480	8.055	12.425	16,5	16,1	6,4	9,8
2010	108.464	19.892	17.241	6.383	10.858	18,3	15,9	5,9	10,0
2015	65.342	10.808	10.550	4.167	6.383	16,5	16,1	6,4	9,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Der wellenförmige Verlauf der absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten wurde vor allem durch die Verurteilungen zu Freizeit-arrest verstärkt (vgl. **Schaubild 353**). Insgesamt beruhen aber die Rückgänge sowohl auf der Entwicklung beim Dauer- als auch beim Freizeit-arrest.

Im zeitlichen Längsschnitt wurde etwas häufiger Freizeit-arrest verhängt (1950-2015: 47 %) als Dauerarrest (46 %). In den ersten Jahren, vor allem aber in der Zeit von 1964 bis 1990, überwog Freizeit-arrest, seitdem überwog - auch wegen der Einschränkung des Freizeit-arrestes durch das 1. JGGÄndG - die Verhängung von Dauerarrest. Von den insgesamt 11.446 Verurteilungen zu Jugendarrest entfielen im Jahr 2015 51,2 % auf Dauerarrest (n=5.865), 35,9 % (n=4.109) auf Freizeit- und 7,3 % (n=834) auf Kurzarrest. 638 (=5,6 %) Verurteilungen lauteten auf Warnschussarrest.

Schaubild 353: Zu Jugendarrest Verurteilte insgesamt nach Arrestformen – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 353:

	Verurteilte	Jgd-arrest	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	Arrest § 16a	in % Verurteilte				
							Jgd-arrest	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	Arrest § 16a
Früheres Bundesgebiet											
1950	21.174	11.014	6.962	514	3.538		52,0	32,9	2,4	16,7	
1955	48.262	19.863	8.315	1.364	10.184		41,2	17,2	2,8	21,1	
1960	63.293	28.285	13.894	1.443	12.948		44,7	22,0	2,3	20,5	
1965	64.951	27.949	12.858	1.407	13.684		43,0	19,8	2,2	21,1	
1970	89.593	25.270	10.983	1.196	13.091		28,2	12,3	1,3	14,6	
1975	96.931	21.092	9.133	1.567	10.392		21,8	9,4	1,6	10,7	
1980	132.649	27.183	10.413	2.012	14.758		20,5	7,9	1,5	11,1	
1985	119.126	23.990	9.931	1.914	12.145		20,1	8,3	1,6	10,2	
1990	77.274	12.785	5.625	879	6.281		16,5	7,3	1,1	8,1	
1995	76.731	12.953	6.717	841	5.395		16,9	8,8	1,1	7,0	
2000	93.840	16.832	8.412	1.003	7.417		17,9	9,0	1,1	7,9	
2005	106.655	20.363	9.995	1.761	8.607		19,1	9,4	1,7	8,1	
2010	95.925	18.331	9.034	1.738	7.559		19,1	9,4	1,8	7,9	
2015	58.984	10.709	5.353	810	3.955	591	18,2	9,1	1,4	6,7	1,0
Deutschland											
2007	121.354	22.153	11.141	1.740	9.272		18,3	9,2	1,4	7,6	
2010	108.464	19.892	10.058	1.780	8.054		18,3	9,3	1,6	7,4	
2015	65.342	11.446	5.865	834	4.109	638	17,5	9,0	1,3	6,3	1,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

7.7.1.4.1.2 Entwicklung der relativen Zahlen

Bei unveränderter Sanktionierungspraxis verlaufen die Zahlen der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten parallel zu den Zahlen der nach JGG Verurteilten. Sie steigen und fallen in gleichem Maße. Deshalb kann - entgegen manchen gegenteiligen Äußerungen³⁰⁸³ - eine Verschärfung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis nicht mit einer Zunahme der absoluten Zahlen belegt werden. Eine Verschärfung oder Milderung kann, wenn überhaupt, allenfalls anhand der Verurteiltenanteile gemessen werden.

Bezogen auf die Verurteilten sind sowohl Jugendarrest und Jugendstrafe insgesamt als auch die stationären Sanktionen (Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafe) zurückgegangen. Der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten ging bis 2015 von 52 % (1950) auf 17 % zurück (vgl. **Schaubild 354**). Die stärksten Rückgänge, gemessen in relativen Zahlen, erfolgten in den 1960er Jahren. Aufkommen und Verbreitung der sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen in den 1960er Jahren sowie die Kritik am Jugendarrest führten in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre zu einem nochmaligen deutlichen Rückgang auf ca. 21 %. Danach gab es leichte Anstiege bis 2007. Inzwischen sind die Verurteiltenanteile auf 17,2 % zurückgegangen und sind fast auf dem niedrigsten Stand von 15,9 % (1991).

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG hatte erwartet, die Neuen Ambulanten Maßnahmen - also vor allem von Betreuungsweisung, sozialem Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsweisung und Arbeitsauflage - könnten den Jugendarrest zu einem erheblichen Teil ersetzen.³⁰⁸⁴ Diese 2009 bekräftigte Erwartung³⁰⁸⁵ hat sich nicht erfüllt (vgl. **Schaubild 354**). Die Anteile der zu Jugendarrest Verurteilten gingen im Zusammenhang mit dem Ausbau der ambulanten Maßnahmen in den 1960er und 1970er Jahren zurück, dieser Rückgang endete aber 1991. Das 1. JGGÄndG hatte keinen statistisch messbaren Einfluss auf die Entwicklung der relativen Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten.³⁰⁸⁶ Nicht auszuschließen ist freilich, dass ohne den Ausbau der ambulanten Maßnahmen Jugendarrest stärker zugenommen hätte.³⁰⁸⁷

3083 Vgl. Cornel 2006, S. 302. Ebenso Neubacher et al. 2012, S. 454, die die „Zahl der Jugendarreste“ als Kriterium zugrunde legen.

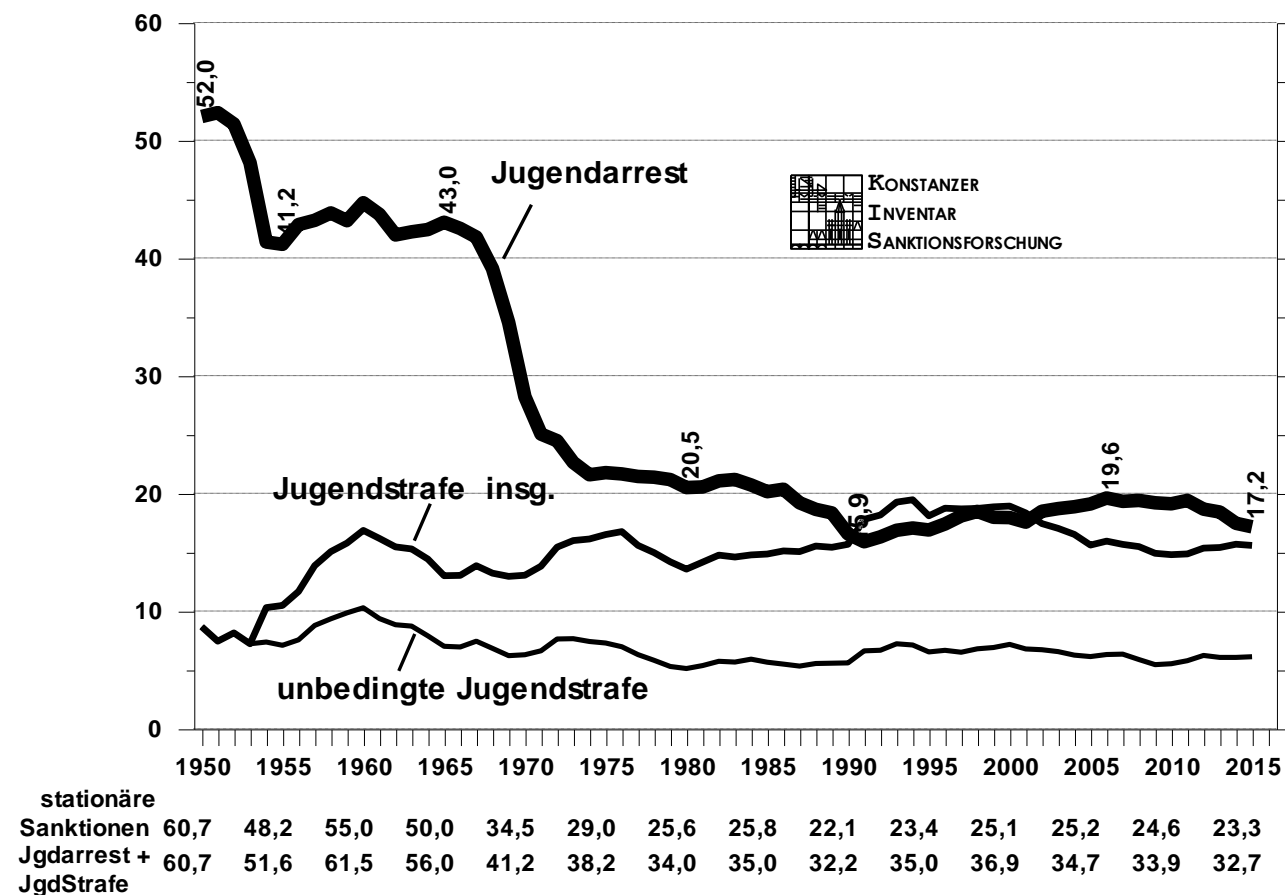
3084 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1, 16.

3085 "Ziel und Anspruch der ambulanten Maßnahmen war und ist es, stationäre Sanktionen des Jugendstrafrechts zu vermeiden" (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 58).

3086 Die gegenteilige Auffassung von Sonnen (2018a, S. 171), wonach das 1. JGGÄndG 1990 „zunächst zu einem deutlichen Rückgang des Anteils der zu Jugendarrest Verurteilten“ geführt habe, wird von ihm nicht belegt. Die Daten der StVerfStat besagen etwas Anderes.

3087 In diesem Sinne äußerte sich 2009 die Bundesregierung: Die Weisung des sozialen Trainingskurses ist „als Alternative zum Jugendarrest gedacht ...“, sodass es ebenfalls nicht ausgeschlossen erscheint, dass jedenfalls in einem gewissen Umfang ihre Erteilung an die Stelle einer Verhängung von Jugendarrest getreten ist, insoweit also eine noch größere Zunahme der Verhängung von Jugendarrest vermieden werden konnte“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 42).

Schaubild 354: Zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und zu Jugendstrafe als schwerste Sanktion Verurteilte. Anteile an Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

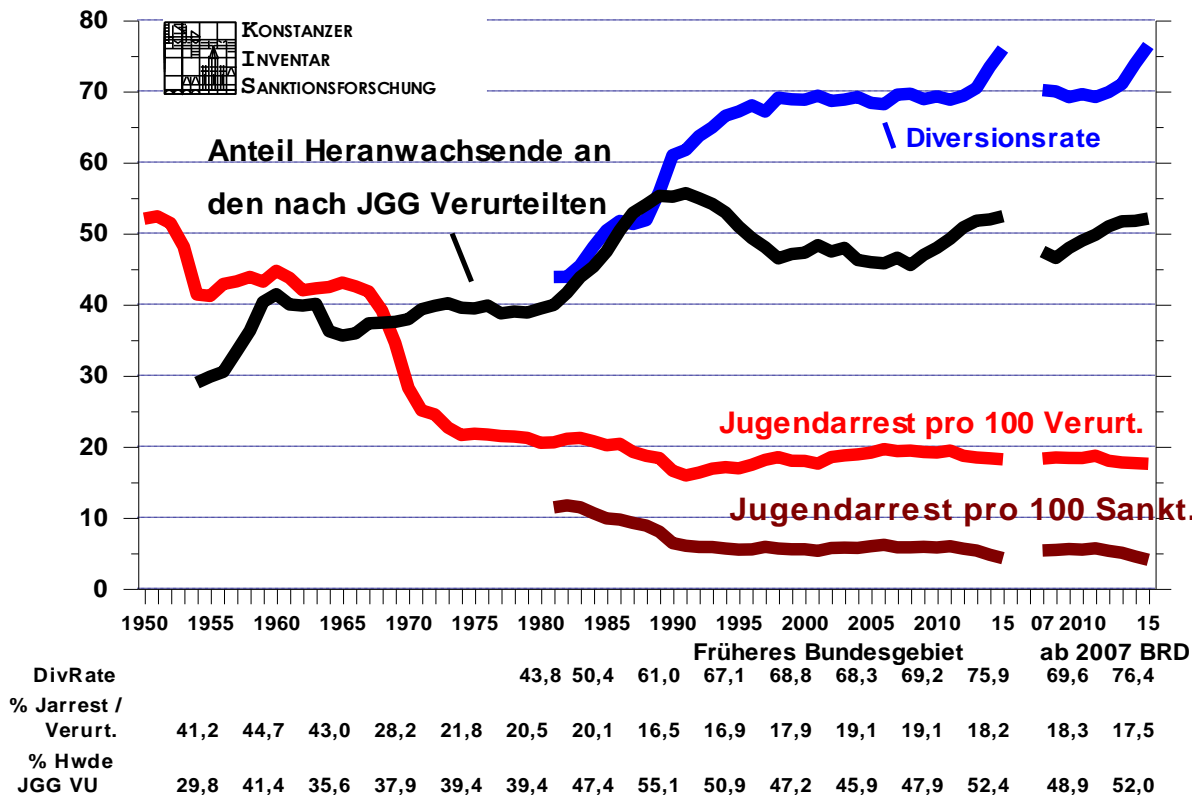
Die Bezugnahme auf Verurteilte blendet freilich zwei für die Bewertung bedeutsame Faktoren aus. Zum einen sind zunehmend Heranwachsende in das JGG einbezogen worden,³⁰⁸⁸ und zwar vor allem bei schweren Delikten, die eher mit stationären als ambulanten Sanktionen geahndet werden.³⁰⁸⁹ Zum anderen wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG einzustellen (vgl. **Schaubild 355**). Durch Diversion werden aber vor allem leichtere und mittelschwere Kriminalitätsformen ausgefiltert. Diese zwei Faktoren führten dazu, dass in der Verurteiltenpopulation eine Konzentration auf schwerere Delikte erfolgte. Deshalb wäre eine Zunahme der Anteile von Jugendarrest und Jugendstrafe erwartbar gewesen. Entgegen diesen Erwartungen - und entgegen den vielfach behaupteten punitiven Tendenzen - blieben die Jugendarrestanteile (bezogen auf Verurteilte) seit 1986 unter

3088 Deshalb ist die These von Sonnen (2018a, S. 171), der Rückgang der absoluten Zahlen bis 1995 beruhe zu einem Drittel auf einem Geburtenrückgang, empirisch nur bedingt prüfbar, weil die Grundgesamtheit nicht nur durch die Jugendlichen, sondern zunehmend auch durch die Heranwachsenden gebildet worden ist. Geprüft werden kann lediglich, inwieweit die Änderung der absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten zurückgeht auf eine Änderung entweder der Zahl der Verurteilten oder aber der Sanktionierungspraxis (vgl. unten Tabelle 103). Diese Berechnungen bestätigen in keiner Weise die These von Sonnen.

3089 Vgl. oben VI., 3.4.1 und 3.4.2

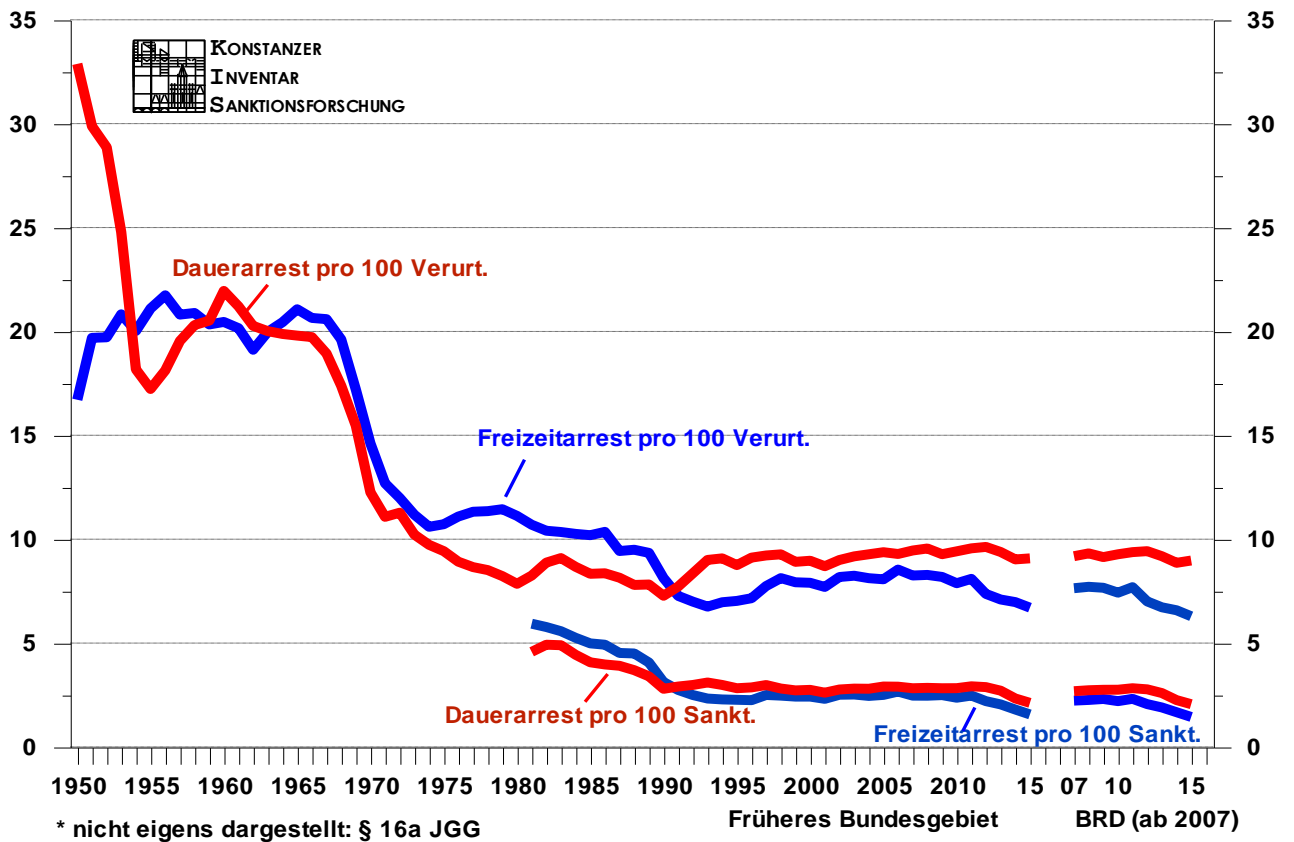
20 %, bezogen auf Sanktionierte gingen sie deutlich zurück (1981: 11,4 %; 2015: 4,2 % - FG). Dies gilt auch bei Differenzierung nach den drei Arrestformen (vgl. **Schaubild 356**).

Schaubild 355: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest insgesamt Verurteilte. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 356: Dauer- und Freizeitarrrest – Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



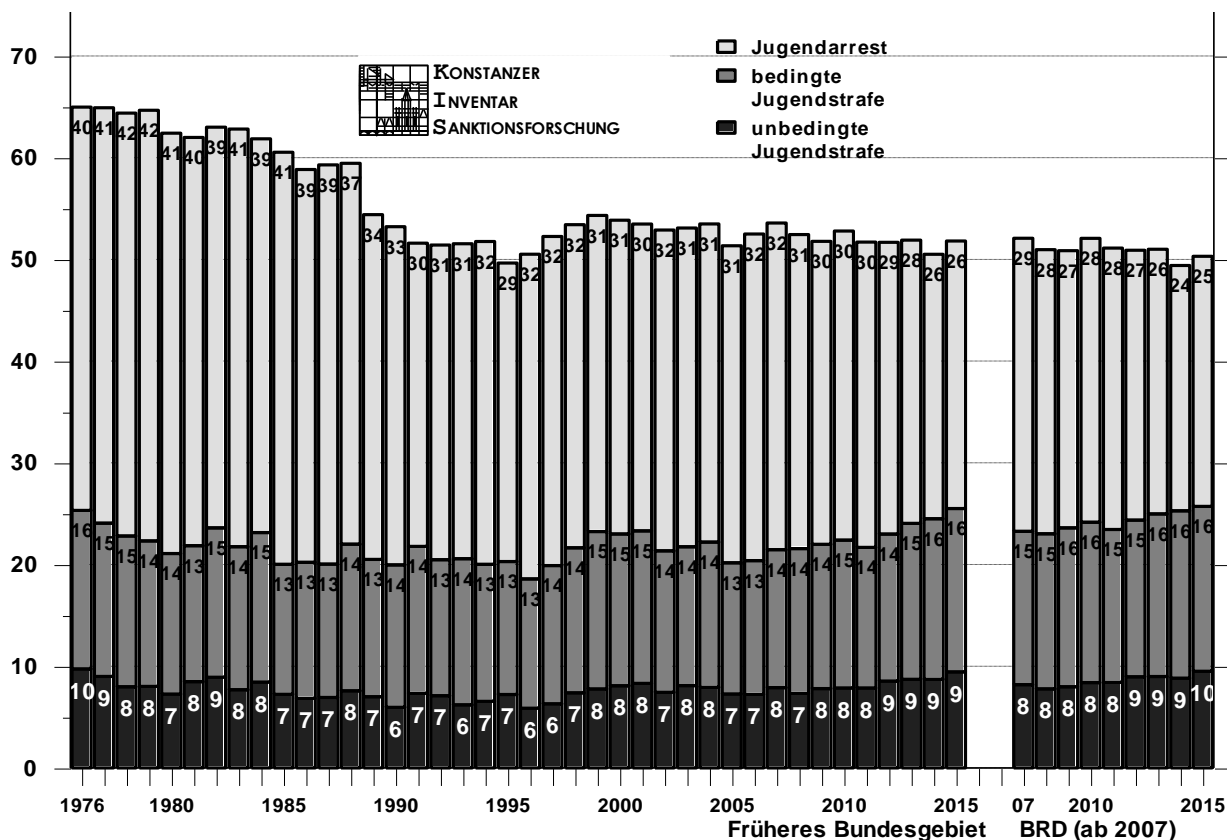
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 356:

	Sankti- onierte	Verur- teilte	Dauer- arrest	Kurz- arrest	Freizeit arrest	Dauerarrest		Kurzarrest		Freizeitarrrest	
						in % Sankt.	in % Verurt.	in % Sankt.	in % Verurt.	in % Sankt.	in % Verurt.
Früheres Bundesgebiet											
1950		21.174	6.962	514	3.538		32,9		2,4		16,7
1955		48.262	8.315	1.364	10.184		17,2		2,8		21,1
1960		63.293	13.894	1.443	12.948		22,0		2,3		20,5
1965		64.951	12.858	1.407	13.684		19,8		2,2		21,1
1970		89.593	10.983	1.196	13.091		12,3		1,3		14,6
1975		96.931	9.133	1.567	10.392		9,4		1,6		10,7
1980		132.649	10.413	2.012	14.758		7,9		1,5		11,1
1981	255.107	141.517	11.676	2.260	15.136	4,6	8,3	0,9	1,6	5,9	10,7
1985	243.724	119.126	9.931	1.914	12.145	4,1	8,3	0,8	1,6	5,0	10,2
1990	201.084	77.274	5.625	879	6.281	2,8	7,3	0,4	1,1	3,1	8,1
1995	237.742	76.731	6.717	841	5.395	2,8	8,8	0,4	1,1	2,3	7,0
2000	306.236	93.840	8.412	1.003	7.417	2,7	9,0	0,3	1,1	2,4	7,9
2005	343.433	106.655	9.995	1.761	8.607	2,9	9,4	0,5	1,7	2,5	8,1
2010	318.984	95.925	9.034	1.738	7.559	2,8	9,4	0,5	1,8	2,4	7,9
2015	252.115	58.984	5.353	810	3.955	2,1	9,1	0,3	1,4	1,6	6,7
Deutschland											
2007	415.619	121.354	11.141	1.740	9.272	2,7	9,2	0,4	1,4	2,2	7,6
2010	364.795	108.464	10.058	1.780	8.054	2,8	9,3	0,5	1,6	2,2	7,4
2015	285.175	65.342	5.865	834	4.109	2,1	9,0	0,3	1,3	1,4	6,3

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Interpretation dieses Befundes hinsichtlich des Rückgangs der Jugendarrestanteile – bezogen auf Sanktionierte - hängt davon ab, ob durch zunehmende Diversion tatsächlich mehr mittelschwere Kriminalität ausgefiltert oder ob nur zunehmende Bagatellkriminalität aufgefangen wurde. Da insoweit keine statistischen Daten vorliegen, ist eine Klärung nur bei jenen Delikten möglich, bei denen Diversion mutmaßlich quantitativ weniger bedeutsam ist. Die Längsschnittanalyse von gefährlicher Körperverletzung (vgl. **Schaubild 357**), Raub (vgl. **Schaubild 358**) und Einbruchsdiebstahl (vgl. **Schaubild 359**) ergibt aber keinen Beleg dafür, dass bei diesen Delikten relativ mehr Jugendarrest verhängt wird.

Schaubild 357: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



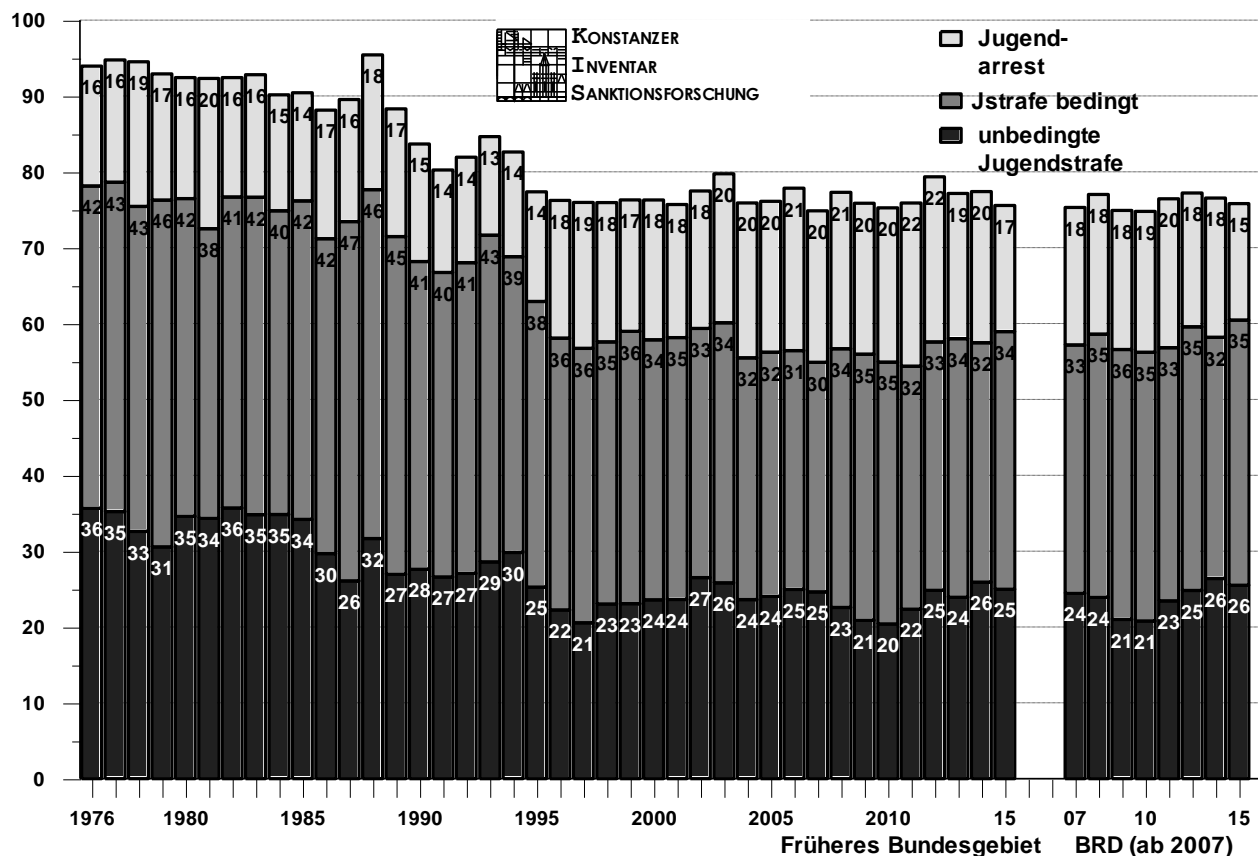
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 357:

	Verurteilte	Jugendstrafe			Jugend-arrest (ohne § 16a)	Jugendstrafe (in % VU)			Jugend-arrest (in % VU)
		insges.	unbed.	bedingt		insges.	unbed.	bedingt	
Früheres Bundesgebiet									
1976	4.076	1.032	397	635	1.616	25,3	9,7	15,6	39,6
1980	4.719	995	343	652	1.950	21,1	7,3	13,8	41,3
1985	4.810	963	349	614	1.949	20,0	7,3	12,8	40,5
1990	3.982	795	238	557	1.324	20,0	6,0	14,0	33,2
1995	5.133	1.042	371	671	1.506	20,3	7,2	13,1	29,3
2000	8.889	2.045	719	1.326	2.742	23,0	8,1	14,9	30,8
2005	11.633	2.346	846	1.500	3.627	20,2	7,3	12,9	31,2
2006	12.753	2.599	924	1.675	4.096	20,4	7,2	13,1	32,1
2010	11.566	2.591	910	1.681	3.515	22,4	7,9	14,5	30,4
2015	5.088	1.298	481	817	1.338	25,5	9,5	16,1	26,3
Deutschland									
2007	15.454	3.596	1.266	2.330	4.452	23,3	8,2	15,1	28,8
2010	13.474	3.255	1.131	2.124	3.761	24,2	8,4	15,8	27,9
2015	5.809	1.494	553	941	1.428	25,7	9,5	16,2	24,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei § 224 StGB ist der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten zwischen 1976 und 2015 (jeweils FG) um 0,2 Prozentpunkte gestiegen, der zu Jugendarrest Verurteilten gar um - 13,3 Prozentpunkte zurückgegangen. Wird nur der Zeitraum 1990 bis 2015 verglichen, dann stieg zwar der Jugendstrafenanteil um 5,5 Prozentpunkte, diese Zunahme wurde aber kompensiert durch den Rückgang beim Jugendarrest um -7,0 Prozentpunkte.

Schaubild 358: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



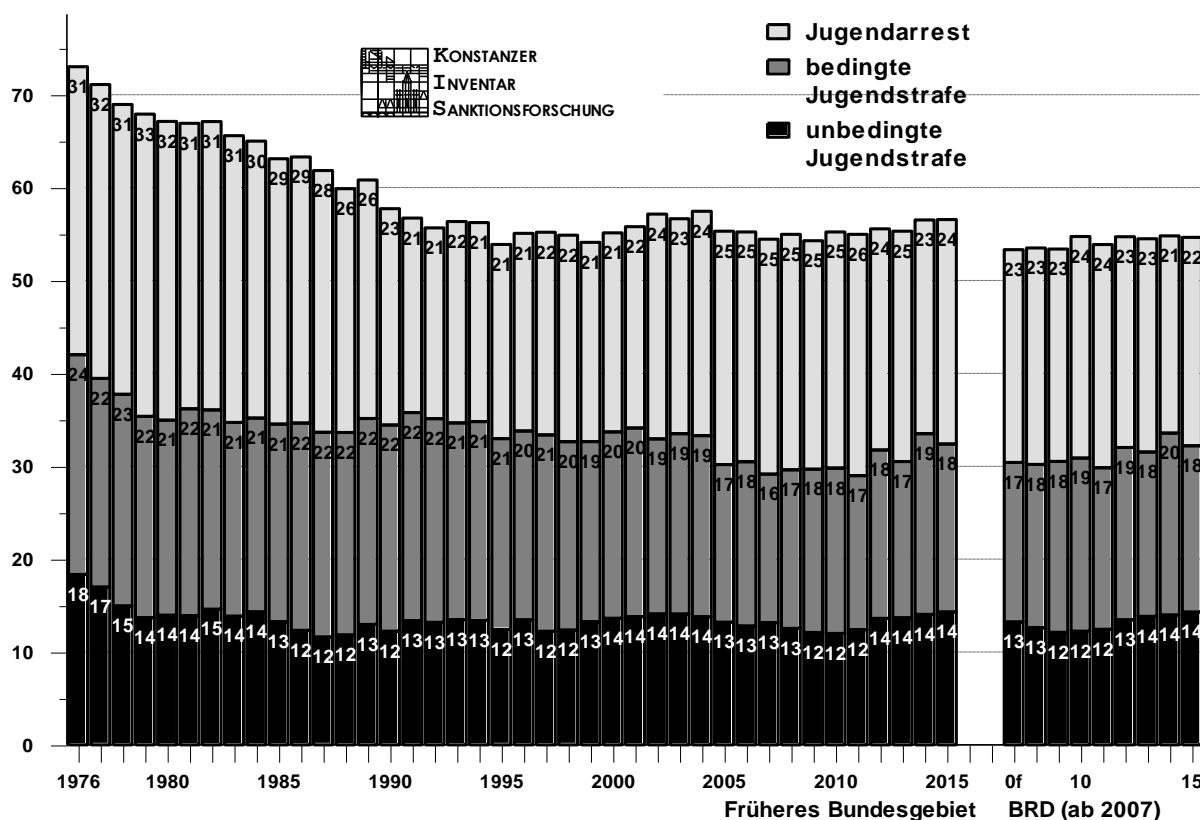
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 358:

	Verurteilte	Jugendstrafe			Jugend-arrest (ohne § 16a)	Jugendstrafe (in % VU)			Jugend-arrest (in % VU)
		insges.	unbed.	bedingt		insges.	unbed.	bedingt	
Früheres Bundesgebiet									
1976	1.568	1.225	559	666	248	78,1	35,7	42,5	15,8
1980	1.743	1.333	603	730	278	76,5	34,6	41,9	15,9
1985	1.922	1.464	657	807	274	76,2	34,2	42,0	14,3
1990	1.568	1.069	433	636	243	68,2	27,6	40,6	15,5
1995	2.090	1.315	528	787	302	62,9	25,3	37,7	14,4
2000	2.745	1.588	647	941	506	57,9	23,6	34,3	18,4
2005	2.734	1.537	657	880	544	56,2	24,0	32,2	19,9
2010	2.344	1.287	478	809	477	54,9	20,4	34,5	20,3
2015	1.461	861	365	496	243	58,9	25,0	33,9	16,6
Deutschland									
2007	3.231	1.847	790	1.057	586	57,2	24,5	32,7	18,1
2010	2.685	1.509	558	951	499	56,2	20,8	35,4	18,6
2015	1.646	995	420	575	253	60,4	25,5	34,9	15,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei §§ 249, 250 StGB ging der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten zwischen 1976 und 2015 (jeweils FG) um -19,2 Prozentpunkte zurück, zwischen 1990 und 2015 um -9,2 Prozentpunkte. Der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten blieb dagegen weitgehend konstant (1976-2015: +0,8; 1990-2015: +1,1).

Schaubild 359: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 359:

	Verurteilte	Jugendstrafe			Jugend-arrest (ohne § 16a)	Jugendstrafe (in % VU)			Jugend-arrest (in % VU)
		insges.	unbed.	bedingt		insges.	unbed.	bedingt	
Früheres Bundesgebiet									
1976	15.005	6.303	2.757	3.546	4.652	42,0	18,4	23,6	31,0
1980	14.636	5.117	2.046	3.071	4.707	35,0	14,0	21,0	32,2
1985	16.229	5.604	2.153	3.451	4.637	34,5	13,3	21,3	28,6
1990	9.960	3.430	1.220	2.210	2.320	34,4	12,2	22,2	23,3
1995	10.673	3.520	1.327	2.193	2.230	33,0	12,4	20,5	20,9
2000	7.232	2.437	986	1.451	1.550	33,7	13,6	20,1	21,4
2005	7.005	2.114	926	1.188	1.760	30,2	13,2	17,0	25,1
2010	5.459	1.626	655	971	1.389	29,8	12,0	17,8	25,4
2015	2.633	853	377	476	636	32,4	14,3	18,1	24,2
Deutschland									
2007	7.933	2.412	1.051	1.361	1.818	30,4	13,2	17,2	22,9
2010	6.444	1.990	789	1.201	1.537	30,9	12,2	18,6	23,9
2015	3.034	977	434	543	681	32,2	14,3	17,9	22,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Einbruchsdiebstahl sind zwischen 1976 und 2015 im früheren Bundesgebiet die Anteile sowohl von Jugendstrafe als auch von Jugendarrest zurückgegangen. Bei Jugendstrafe betrug der Rückgang -9,6 bei Jugendarrest -6,8 Prozentpunkte, im Zeitraum 1990-2015 ging Jugendstrafe um -2,0 Prozentpunkte zurück, Jugendarrest nahm dagegen um 0,9 Prozentpunkte zu.

Es gibt also – jedenfalls bei diesen Deliktsgruppen - keinen empirisch gestützten Anhaltspunkt dafür, dass die Jugendgerichte im Sinne einer Strafschärfung vermehrt von Jugendarrest Gebrauch machen.³⁰⁹⁰

Die absoluten Zahlen der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten können sich verändern, weil sich von den beiden Bestimmungsgrößen - Zahl der Verurteilten, Strafenniveau - eine oder beide geändert haben. In **Tabelle 103** wird für Straftaten insgesamt sowie für die weitgehend diversionsresistenten Delikte "gefährliche Körperverletzung", "Raub (einschließlich schwerem Raub)" und "Einbruchsdiebstahl" der Einfluss dieser beiden Faktoren für die Entwicklung der absoluten Zahlen zwischen 1990 und 2015 quantifiziert.

- Bei Straftaten insgesamt beruht der Rückgang der absoluten Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten auf einer leichten Erhöhung des Strafenniveaus (statt 16,5 % 1990 wurden 2015 17,2 % der Verurteilten zu Jugendarrest verurteilt), in weitaus stärkerem Maße aber auf einem Rückgang der Zahl der Verurteilten. Die absolute Zahl der zu Jugendstrafe Verurteilten ging um 2.919 zurück. Dies beruht fast ausschließlich auf dem Rückgang der Verurteilten, das Strafenniveau hat sich in kaum messbarer Weise verändert (-0.11 Prozentpunkte).
- Bei den anderen Delikten ist der Einfluss einer Veränderung des Strafenniveaus bei Jugendarrest entweder gar nicht oder nur in geringem Maße vorhanden.
 - Bei gefährlicher Körperverletzung hat sich das Strafenniveau bei Jugendstrafe erhöht (+5,5 Prozentpunkte), bei Jugendarrest aber verringert (-7,0 Prozentpunkte). Dass die absolute Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten fast konstant blieb, obwohl der Zahl der wegen gefährlicher Körperverletzung insgesamt Verurteilten trotz der Zunahme der Zahl der Verurteilten um fast 28 %, beruht auf der Senkung des Strafenniveaus.
 - Bei Raub (einschließlich schwerem Raub) hat sich das Strafenniveau bei Jugendarrest etwas erhöht (+1,1 Prozentpunkte), bei Jugendstrafe aber verringert (-9,2 Prozentpunkte). Die absolute Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten blieb dennoch konstant, weil die Zahl der insgesamt Verurteilten zurückgegangen ist.
 - Bei Einbruchsdiebstahl schließlich hat sich das Strafenniveau bei Jugendstrafe verringert (-2,2 Prozentpunkte) und bei Jugendarrest minimal erhöht (+0,9 Prozentpunkte). Dennoch ist die absolute Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten um fast 73 % zurückgegangen als Folge eines Rückgangs der Zahl der wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilten.

3090 Ebenso Dölling 2015, S. 144.

Tabelle 103: Veränderung der absoluten Zahl der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten als Folge einer Veränderung der Verurteiltenzahlen oder des Strafniveaus

		Verurteilte insgesamt	zu Jugendarrest (ohne § 16a) Verurteilte			zu Jugendstrafe Verurteilte		
		insg.	insg	in % Verurt.	Niveau 1990	insg	in % Verurt.	Niveau 1990
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Verbrechen und Vergehen insgesamt								
(1)	1990	77.274	12.785	16,5		12.103	15,662	
(2)	2015	58.984	10.118	17,2	9.759	9.184	15,570	9.238
(3)	Veränderung	-18.290	-2.667	0,6		-2.919	-0,092	
(4)	wg. Änderung Strafniveau		359	13,5		-54	-1,9	
(5)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		-3.026	-113,5		-2.865	-98,1	
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)								
(6)	1990	3.982	1.324	33,2		795	20,0	
(7)	2015	5.088	1.338	26,3	1.692	1.298	25,5	1.016
(8)	Veränderung	1.106	14	-7,0		503	5,5	
(9)	wg. Änderung Strafniveau		-354	-2.526,7		282	56,1	
(10)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		368	2.626,7		221	43,9	
Raub (§§ 249, 250 StGB)								
(11)	1990	1.568	243	15,5		1.069	68,2	
(12)	2015	1.461	243	16,6	226	861	58,9	996
(13)	Veränderung	-107	0	1,1		-208	-9,2	
(14)	wg. Änderung Strafniveau		17	0		-135	-64,9	17
(15)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		-17	0		-73	-35,1	-17
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1; 244 I Nr. 3 StGB)								
(16)	1990	9.960	2.320	23,3		3.430	34,4	
(17)	2015	2.633	636	24,2	613	853	32,4	907
(18)	Veränderung	-7.327	-1.684	0,9		-2.577	-2,0	
(19)	wg. Änderung Strafniveau		23	1,3		-54	-2,1	
(20)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		-1.707	-101,3		-2.523	-97,9	

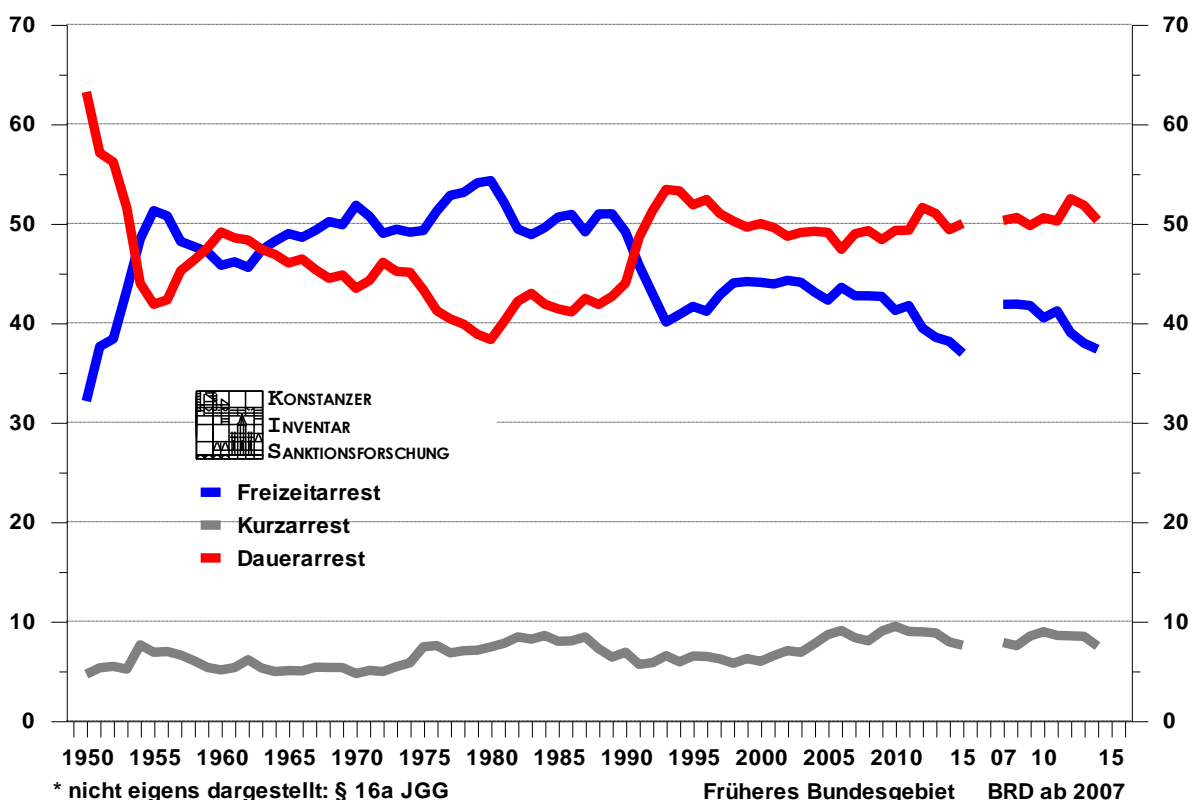
Lesehilfe zur Tabelle am Beispiel von Verbrechen und Vergehen insgesamt: 1990 erfolgten 77.274 Verurteilungen (Zeile 1, Spalte 1), davon 12.785 zu Jugendarrest (Zeile 1, Spalte 2), d.h. 16,5 % (Zeile 1, Spalte 3) der nach JGG Verurteilten. 2015 wurden von den 58.984 Verurteilten (Zeile 2, Spalte 1) 10.118 zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) verurteilt, also 17,2 % (Zeile 2, Spalte 3). Es erfolgten 2015 also 2.667 (Zeile 3, Spalte 2) weniger Verurteilungen zu Jugendarrest als 1990. Bei unveränderter Sanktionierungspraxis wären 2015 – wie 1990 – 16,5 % (Zeile 1, Spalte 3) zu Jugendarrest verurteilt worden, also 9.759 (Zeile 2, Spalte 4) statt der tatsächlichen 10.118 (Zeile 2, Spalte 2). Die Differenz zwischen der tatsächlichen Zahl und der – bei unveränderter Sanktionierungspraxis - erwartbaren Zahl von Verurteilungen zu Jugendarrest beträgt 359 (Zeile 4, Spalte 2). Diese Zunahme beruhte auf einem Anstieg des Strafniveaus bei Jugendarrest. Da aber die Gesamtzahl der zur Jugendarrest Verurteilten um 2.667 zurückgegangen ist, wäre bei unverändertem Strafniveau die Zahl der zu Jugendarrest Verurteilten nicht um 2.667, sondern um 3.026 zurückgegangen (=12.785-9.759). Bezogen auf den Rückgang der zu Jugendarrest Verurteilten um -2.667 beruhen 13,5 % auf einem Anstieg des Strafniveaus (n=359) und -113,5 % auf einem Rückgang der Verurteiltenzahlen (n=-3.026). Entsprechend sind die Angaben bei Jugendstrafe sowie bei den anderen, hier ausgewiesenen Straftaten zu lesen.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

7.7.1.4.2 Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest im Vergleich

Unter den drei Arrestformen blieb der Kurzarrest mit Anteilen unter 10 % an allen verhängten Jugendarresten quantitativ eher bedeutungslos. Freizeit- und Dauerarrest halten sich in etwa die Waage. Zwischen 1963 und 1990 wurde etwas häufiger Freizeit-, seitdem wird wieder mehr Dauerarrest verhängt (vgl. **Schaubild 360**).

Schaubild 360: Dauer-, Kurz und Freizeitarrest – Anteile, bezogen auf Jugendarrest insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 360:

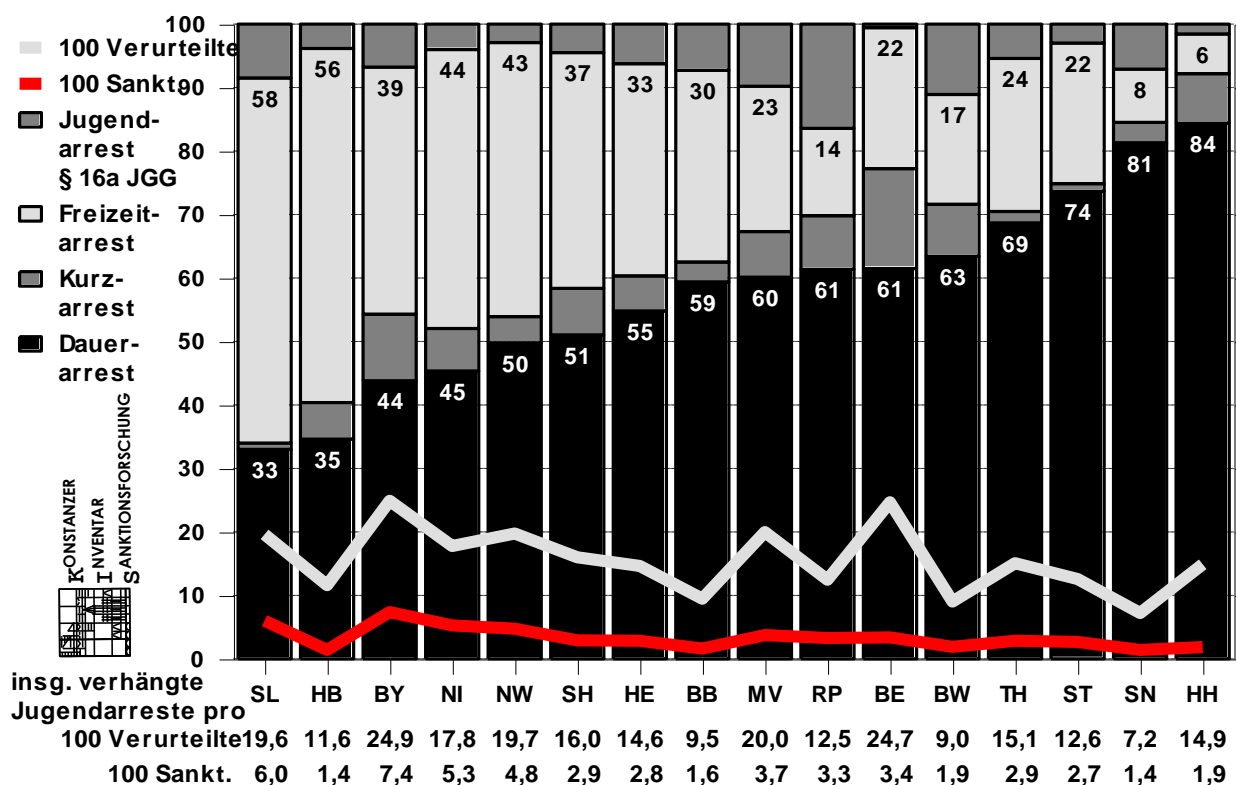
	Jugend-arrest insg.	Dauer-arrest	Kurz-arrest	Freizeit-arrest	Arrest § 16a JGG	Dauer-arrest (in % Jgdarrest)	Kurz-arrest (in % Jgdarrest)	Freizeit-arrest (in % Jgdarrest)	Arrest § 16a JGG (in % Jgdarrest)
Früheres Bundesgebiet									
1950	11.014	6.962	514	3.538	0	63,2	4,7	32,1	0,0
1955	19.863	8.315	1.364	10.184	0	41,9	6,9	51,3	0,0
1960	28.285	13.894	1.443	12.948	0	49,1	5,1	45,8	0,0
1965	27.949	12.858	1.407	13.684	0	46,0	5,0	49,0	0,0
1970	25.270	10.983	1.196	13.091	0	43,5	4,7	51,8	0,0
1975	21.092	9.133	1.567	10.392	0	43,3	7,4	49,3	0,0
1980	27.183	10.413	2.012	14.758	0	38,3	7,4	54,3	0,0
1981	29.072	11.676	2.260	15.136	0	40,2	7,8	52,1	0,0
1985	23.990	9.931	1.914	12.145	0	41,4	8,0	50,6	0,0
1990	12.785	5.625	879	6.281	0	44,0	6,9	49,1	0,0
1995	12.953	6.717	841	5.395	0	51,9	6,5	41,7	0,0
2000	16.832	8.412	1.003	7.417	0	50,0	6,0	44,1	0,0
2005	20.363	9.995	1.761	8.607	0	49,1	8,6	42,3	0,0
2010	18.331	9.034	1.738	7.559	0	49,3	9,5	41,2	0,0
2015	10.709	5.353	810	3.955	591	50,0	7,6	36,9	11,0
Deutschland									
2007	22.153	11.141	1.740	9.272		50,3	7,9	41,9	
2010	19.892	10.058	1.780	8.054		50,6	8,9	40,5	
2015	11.446	5.865	834	4.109	638	51,2	7,3	35,9	10,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Im Ländervergleich zeigen sich deutliche Unterschiede in der Relation der drei Arrestformen zueinander. Im Saarland entfielen 2015 33,0 % aller verhängten Jugendarreste auf Dauerarrest, in Hamburg dagegen 84,4 % (vgl. **Schaubild 361**). Dies kann freilich auf unterschiedlichen Deliktsstrukturen sowie auf einem Austausch zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe beruhen, die deshalb zu prüfen sind.³⁰⁹¹

3091 Vgl. unten VI., 7.7.1.4.6

Schaubild 361: Dauer-, Kurz- und Freizeitarrrest sowie Arrest gem. § 16a JGG im Ländervergleich – Anteile, bezogen auf Jugendarrest insgesamt. 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 361:

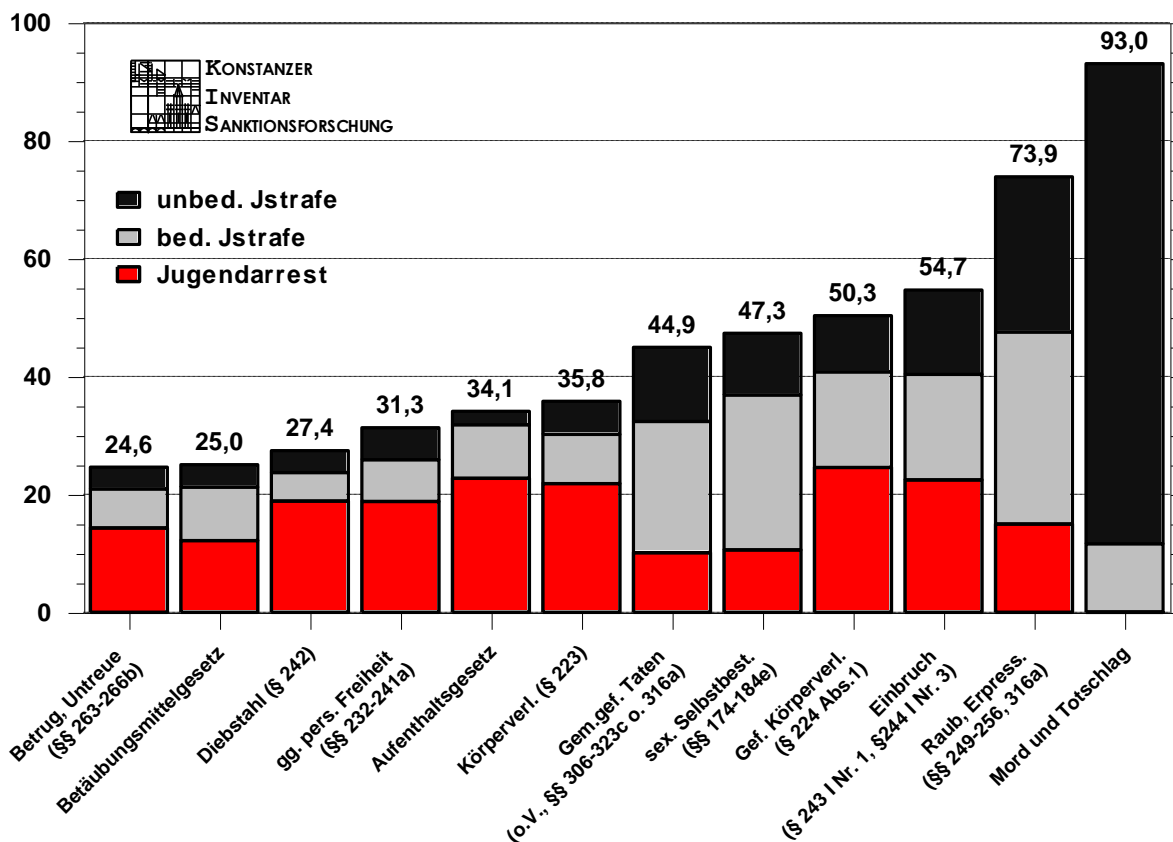
2015	Verurteilungen zu Jugendarrest nach Arrestformen										
	Jugendarrest insg.			Dauerarrest		Kurzarrest		Freizeitarrrest		§ 16a	
	N	% Sanktionier-te	% Verur-teilte	N	in % Arrest	N	in % Arrest.	N	in % Arrest	N	in % Arrest
BW	757	1,9	9,0	480	63,4	62	8,2	131	17,3	84	11,1
BY	3.157	7,4	24,9	1.383	43,8	331	10,5	1229	38,9	214	6,8
BE	527	3,4	24,7	324	61,5	83	15,7	117	22,2	3	0,6
BB	96	1,6	9,5	57	59,4	3	3,1	29	30,2	7	7,3
HB	52	1,4	11,6	18	34,6	3	5,8	29	55,8	2	3,8
HH	192	1,9	14,9	162	84,4	15	7,8	12	6,3	3	1,6
HE	688	2,8	14,6	377	54,8	38	5,5	230	33,4	43	6,3
MV	153	3,7	20,0	92	60,1	11	7,2	35	22,9	15	9,8
NI	1.418	5,3	17,8	643	45,3	95	6,7	623	43,9	57	4,0
NW	3.059	4,8	19,7	1.521	49,7	128	4,2	1321	43,2	89	2,9
RP	414	3,3	12,5	254	61,4	35	8,5	57	13,8	68	16,4
SL	200	6,0	19,6	66	33,0	2	1,0	115	57,5	17	8,5
SN	155	1,4	7,2	126	81,3	5	3,2	13	8,4	11	7,1
ST	167	2,7	12,6	123	73,7	2	1,2	37	22,2	5	3,0
SH	245	2,9	16,0	125	51,0	18	7,3	91	37,1	11	4,5
TH	166	2,9	15,1	114	68,7	3	1,8	40	24,1	9	5,4
FG	10.709	4,2	18,2	5.353	50,0	810	7,6	3955	36,9	591	5,5
NL	737	2,2	11,6	512	69,5	24	3,3	154	20,9	47	6,4
BRD	11.446	4,0	17,5	5.865	51,2	834	7,3	4109	35,9	638	5,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.1.4.3 Verurteilungen zu Jugendarrest und Jugendstrafe nach Art der Straftaten

Bei welchen Straftaten vor allem Jugendarrest verhängt wird, muss im Zusammenhang mit der Verhängung von Jugendstrafe gesehen werden. Eine Aussage etwa, 2015 sei Jugendarrest häufiger bei Diebstahl verhängt worden als bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, ist zwar richtig, aber unvollständig. Vollständig wäre die Aussage gewesen, dass bei vorsätzlichen Tötungsdelikten ausnahmslos Jugendstrafe verhängt wurde, bei Diebstahl aber in 8,6 % Jugendstrafe und in 18,9 % Jugendarrest. Die Wahrscheinlichkeit, zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilt zu werden, wächst auch im Jugendstrafrecht mit der Schwere der Straftat, ausgenommen die Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz (vgl. **Schaubild 362**).

Schaubild 362: Zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) als schwerste Sanktion Verurteilte nach Straftaten. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 362:

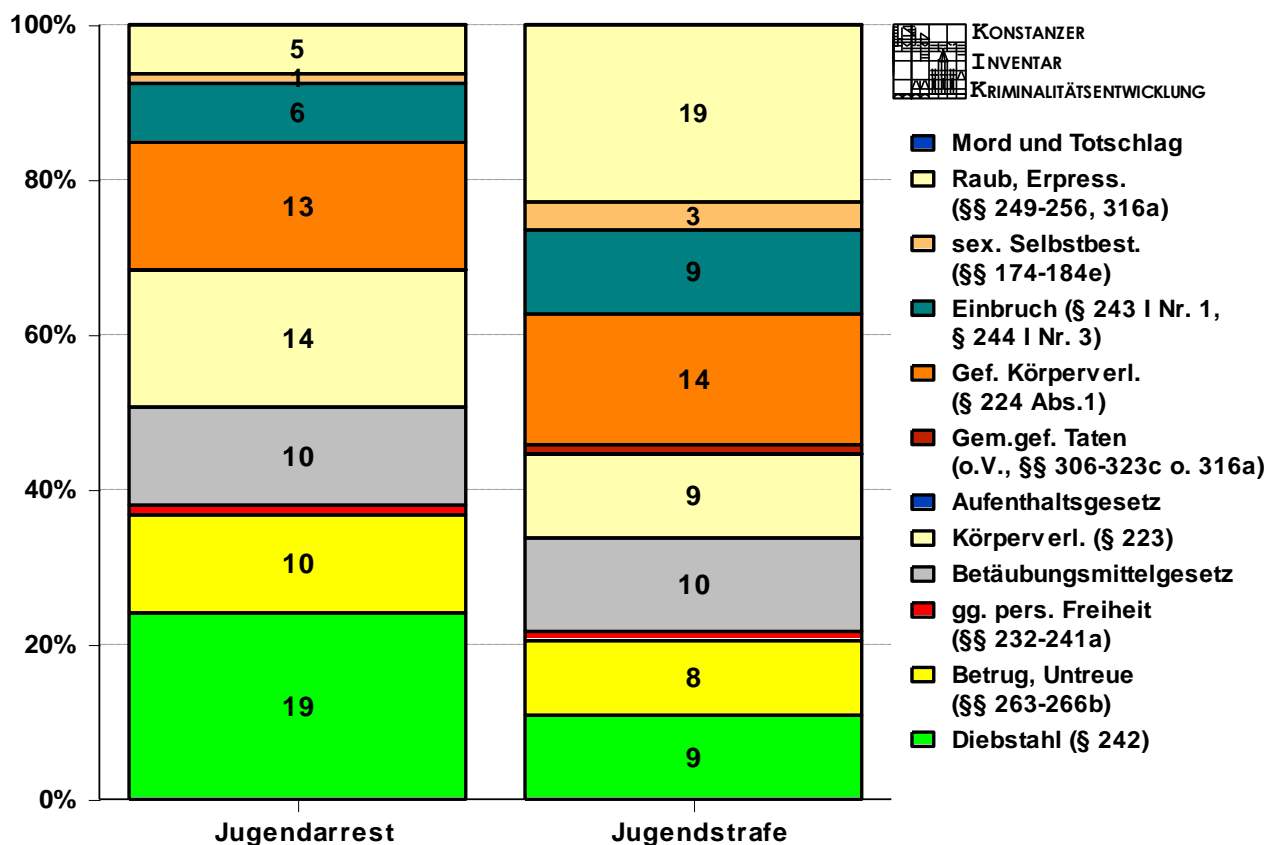
2015	Verurteilte	Jugendarrest (ohne § 16a)		Jugendstrafe			
		N	% VU	bedingt		unbedingt	
				N	% VU	N	% VU
Straftaten insgesamt	65.342	10.808	16,5	6.383	9,8	4.167	6,4
Diebstahl (§ 242 StGB)	11.024	2.079	18,9	534	4,8	410	3,7
Betrug, Untreue (§§ 263-266b StGB)	7.867	1.125	14,3	521	6,6	291	3,7
gg. pers. Freiheit (§§ 232-241a StGB)	792	149	18,8	56	7,1	43	5,4
Betäubungsmittelgesetz	8.483	1.032	12,2	769	9,1	322	3,8
Körperverl. (§ 223 StGB)	6.811	1.487	21,8	568	8,3	383	5,6
Aufenthaltsgesetz	44	10	22,7	4	9,1	1	2,3
Gemeingef. Taten (o.V., §§ 306-323c ohne 316a StGB)	445	45	10,1	99	22,2	56	12,6
Gef. Körperverl. (§ 224 Abs.1 StGB)	5.809	1.428	24,6	941	16,2	553	9,5
Einbruch (§ 243 I Nr. 1, § 244 I Nr. 3 StGB)	3.034	681	22,4	543	17,9	434	14,3
sex. Selbstbest. (§§ 174-184e StGB)	841	89	10,6	221	26,3	88	10,5
Raub, Erpress. (§§ 249-256, 316a StGB)	3.341	500	15,0	1.088	32,6	879	26,3
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)	43	0	0,0	5	11,6	35	81,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Deliktsstruktur der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten ist eine Funktion der deliktsspezifischen Wahrscheinlichkeit, mit der diese Sanktionen verhängt werden (vgl. **Schaubild 362**), und der absoluten Häufigkeit der einzelnen Sanktionen. Obwohl 2015 93 % der nach Jugendstrafrecht wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte Verurteilten zu

Jugendstrafe verurteilt worden sind, entfallen auf Tötungsdelikte nur 0,4 % der insgesamt zu Jugendstrafe Verurteilten. Dass unter den 2015 zu Jugendarrest Verurteilten nicht die schweren Delikte, wie Raub/Erpressung, dominieren, sondern Körperverletzung (27 %) und Diebstahl (19 %) ist also weniger ein Indikator dafür, dass Jugendarrest überwiegend bei leichteren Delikten verhängt wird, sondern vor allem Folge der quantitativen Häufigkeit dieser Delikten unter den Verurteilten.³⁰⁹² Übersehen wird bei einer derartigen Betrachtung ferner, dass die schwereren Deliktsformen überwiegend mit Jugendstrafe geahndet werden.

Schaubild 363: Deliktsstruktur der zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion Verurteilten. Deutschland 2015



3092 Dies übersieht Sonnen (2018a, S. 174), der aus den deliktsspezifischen Anteilen der zu Jugendarrest Verurteilten meint, diese Daten zeigten ein „deutliche(s) Übergewicht leichter Straftaten“ und darauf seine Kritik stützt, Jugendarrest sei „bei leichten Taten und erst recht bei Bagatellkriminalität nicht die angemessene Sanktionsform.“

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 363:

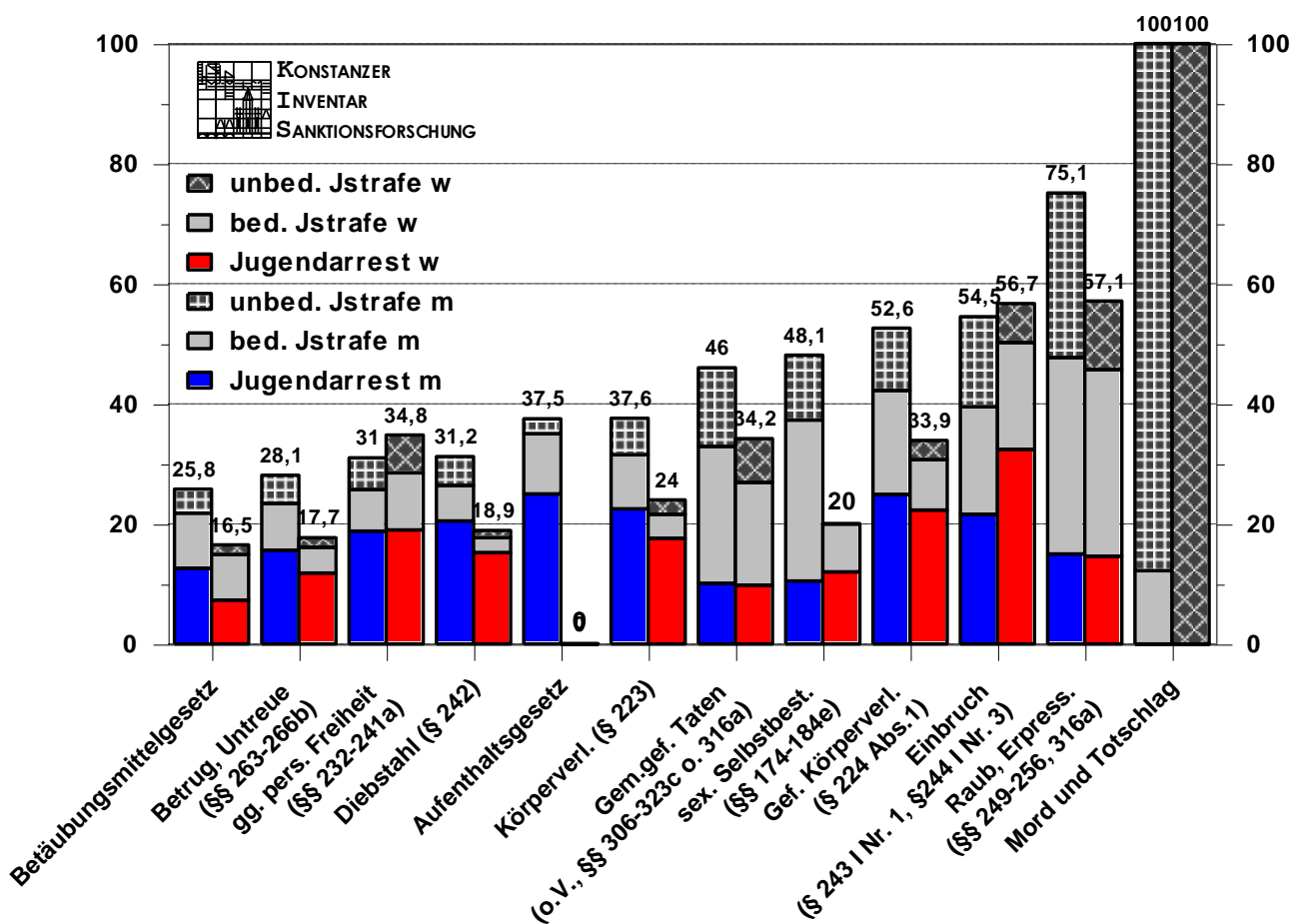
	JgdArr, JgdStrafe insg.	JgdArr	Jgd- Strafe	JgdArr, JgdStrafe insg.	JgdArr	Jgd- Strafe
	N	n	n	Spaltenprozent		
Straftaten insgesamt	21.358	10.808	10.550	100	100	100
Diebstahl (§ 242 StGB)	3.023	2.079	944	14,2	19,2	8,9
Betrug, Untreue (§§ 263-266b StGB)	1.937	1.125	812	9,1	10,4	7,7
gg. pers. Freiheit (§§ 232-241a StGB)	248	149	99	1,2	1,4	0,9
Betäubungsmittelgesetz	2.123	1.032	1.091	9,9	9,5	10,3
Körperverl. (§ 223 StGB)	2.438	1.487	951	11,4	13,8	9,0
Aufenthaltsgesetz	15	10	5	0,1	0,1	0,0
Gemeingef. Taten (o.V., §§ 306-323c ohne 316a StGB)	200	45	155	0,9	0,4	1,5
Gef. Körperverl. (§ 224 Abs.1 StGB)	2.922	1.428	1.494	13,7	13,2	14,2
Einbruch (§ 243 I Nr. 1, § 244 I Nr. 3 StGB)	1.658	681	977	7,8	6,3	9,3
sex. Selbstbest. (§§ 174-184e StGB)	398	89	309	1,9	0,8	2,9
Raub, Erpress. (§§ 249-256, 316a StGB)	2.467	500	1.967	11,6	4,6	18,6
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)	43	0	43	0,2	0,0	0,4

7.7.1.4.4 Verurteilungen zu Jugendarrest nach Geschlecht

Die StVerfStat weist bei den Sanktionen keine Altersangaben aus. Ausgewiesen ist lediglich das Geschlecht der Verurteilten.

Die Kriminalitätsformen von Frauen sind in der Regel minder schwer im Vergleich zu der von Männern verübten Straftaten. Erwartungsgemäß werden deshalb Frauen, schwerste Straftaten ausgenommen, etwas seltener zu Jugendstrafe und auch etwas seltener zu Jugendarrest verurteilt (vgl. **Schaubild 364**).

Schaubild 364: Zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) Verurteilte nach Straftaten und Geschlecht. Deutschland 2015



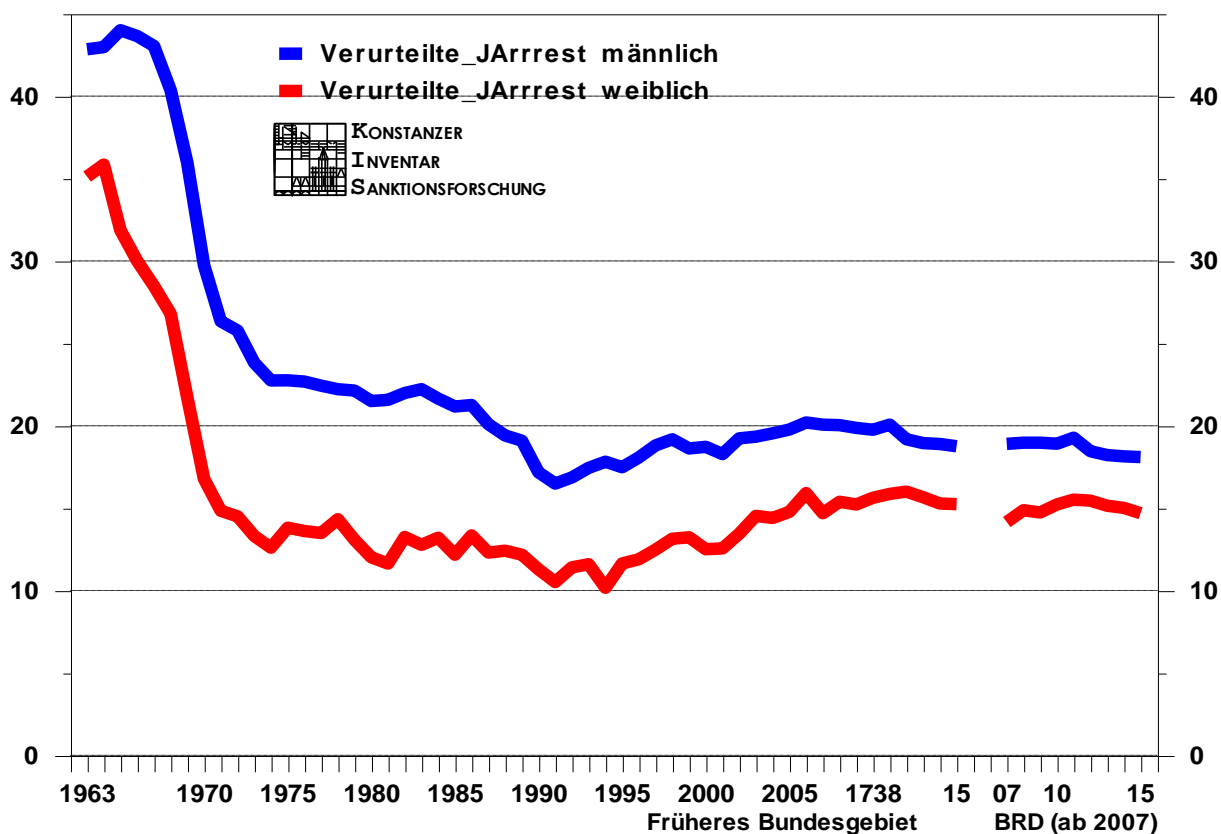
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 364:

2015	Verurteilte	Jugendarrest (ohne § 16a)		Jugendstrafe			
		m	w	bedingt		unbedingt	
				m	w	m	w
Straftaten insgesamt	65.342	17,0	14,3	10,7	5,2	7,3	1,9
Diebstahl (§ 242 StGB)	11.024	20,5	15,2	5,9	2,5	4,8	1,2
Betrug, Untreue (§§ 263-266b StGB)	7.867	15,6	11,8	7,8	4,3	4,7	1,6
gg. pers. Freiheit (§§ 232-241a StGB)	792	18,8	19,0	6,9	9,5	5,3	6,3
Betäubungsmittelgesetz	8.483	12,6	7,3	9,2	7,6	4,0	1,6
Körperverl. (§ 223 StGB)	6.811	22,5	17,6	9,0	4,0	6,1	2,4
Aufenthaltsgesetz	44	25,0	0,0	10,0	0,0	2,5	0,0
Gemeingef. Taten (o.V., §§ 306-323c o. 316a StGB)	445	10,1	9,8	22,8	17,1	13,1	7,3
Gef. Körperverl. (§ 224 Abs.1 StGB)	5.809	24,9	22,3	17,3	8,4	10,4	3,2
Einbruch (§ 243 I Nr. 1, §244 I Nr. 3 StGB)	3.034	21,6	32,4	17,9	17,8	15,0	6,5
sex. Selbstbest. (§§ 174-184e StGB)	841	10,5	12,0	26,8	8,0	10,8	0,0
Raub, Erpress. (§§ 249-256, 316a StGB)	3.341	15,0	14,6	32,7	31,1	27,4	11,4
Mord und Totschlag	43	0,0	0,0	12,2	0,0	87,8	100,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Entsprechend ihrer höheren Belastung mit Kriminalität als auch mit schwereren Kriminalitätsformen sind Männer sowohl unter den Verurteilten als auch unter den zu Jugendarrest Verurteilten deutlich überrepräsentiert. 2015 waren (in den alten Ländern) lediglich 17,0 % der nach JGG Verurteilten weiblichen Geschlechts und nur 15,2 % der zu Jugendarrest Verurteilten waren Frauen. Damit ist freilich ein Spitzenwert erreicht, denn in den letzten Jahren hat nicht nur der Anteil der weiblichen Verurteilten, sondern auch der Anteil der zu Jugendarrest verurteilten Frauen deutlich zugenommen (vgl. **Schaubild 365**). Zwar nahm auch der Anteil der zu Jugendarrest verurteilten Männer zu, der Anstieg bei den Frauen war aber etwas stärker, der Abstand verringerte sich dementsprechend. Diese Zunahme ist vor allem bei Freizeit- und (insbesondere in den letzten Jahren) bei Dauerarrest erfolgt (vgl. **Schaubild 366**).

Schaubild 365: Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten nach Geschlecht – Anteile, bezogen auf die nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

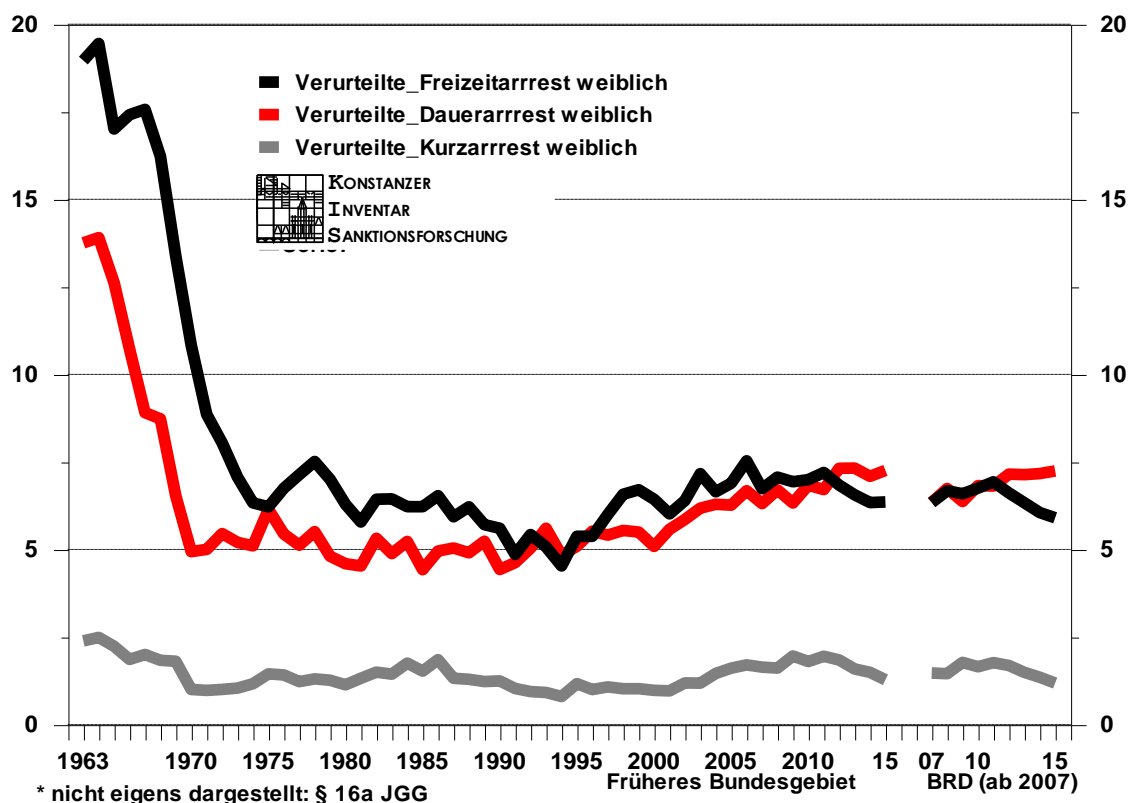


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 365:

	nach JGG Verurteilte			nach JGG zu Jugendarrest Verurteilte			nach JGG zu Jugendarrest Verurteilte in % der Verurteilten insg.		
	insg.	männlich	weiblich	insg.	männlich	weiblich	insg.	männlich	weiblich
Früheres Bundesgebiet									
1963	67.566	62.129	5.437	28.528	26.619	1.909	42,2	42,8	35,1
1965	64.951	59.760	5.191	27.949	26.295	1.654	43,0	44,0	31,9
1970	89.593	79.003	10.590	25.270	23.494	1.776	28,2	29,7	16,8
1975	96.931	86.158	10.773	21.092	19.604	1.488	21,8	22,8	13,8
1980	132.649	118.561	14.088	27.183	25.490	1.693	20,5	21,5	12,0
1985	119.126	105.498	13.628	23.990	22.331	1.659	20,1	21,2	12,2
1990	77.274	69.014	8.260	12.785	11.853	932	16,5	17,2	11,3
1995	76.731	68.863	7.868	12.953	12.037	916	16,9	17,5	11,6
2000	93.840	82.090	11.750	16.832	15.363	1.469	17,9	18,7	12,5
2005	106.655	92.133	14.522	20.363	18.218	2.145	19,1	19,8	14,8
2010	95.925	80.913	15.012	18.331	15.985	2.346	19,1	19,8	15,6
2015	58.984	48.982	10.002	10.709	9.185	1.524	18,2	18,8	15,2
Deutschland									
2007	121.354	104.845	16.509	22.153	19.816	2.337	18,3	18,9	14,2
2010	108.464	91.684	16.780	19.892	17.337	2.555	18,3	18,9	15,2
2015	65.342	54.200	11.142	11.446	9.809	1.637	17,5	18,1	14,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 366: Weibliche Verurteilte nach Arrestformen – Anteile, bezogen auf weibliche Verurteilte nach JGG. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 366:

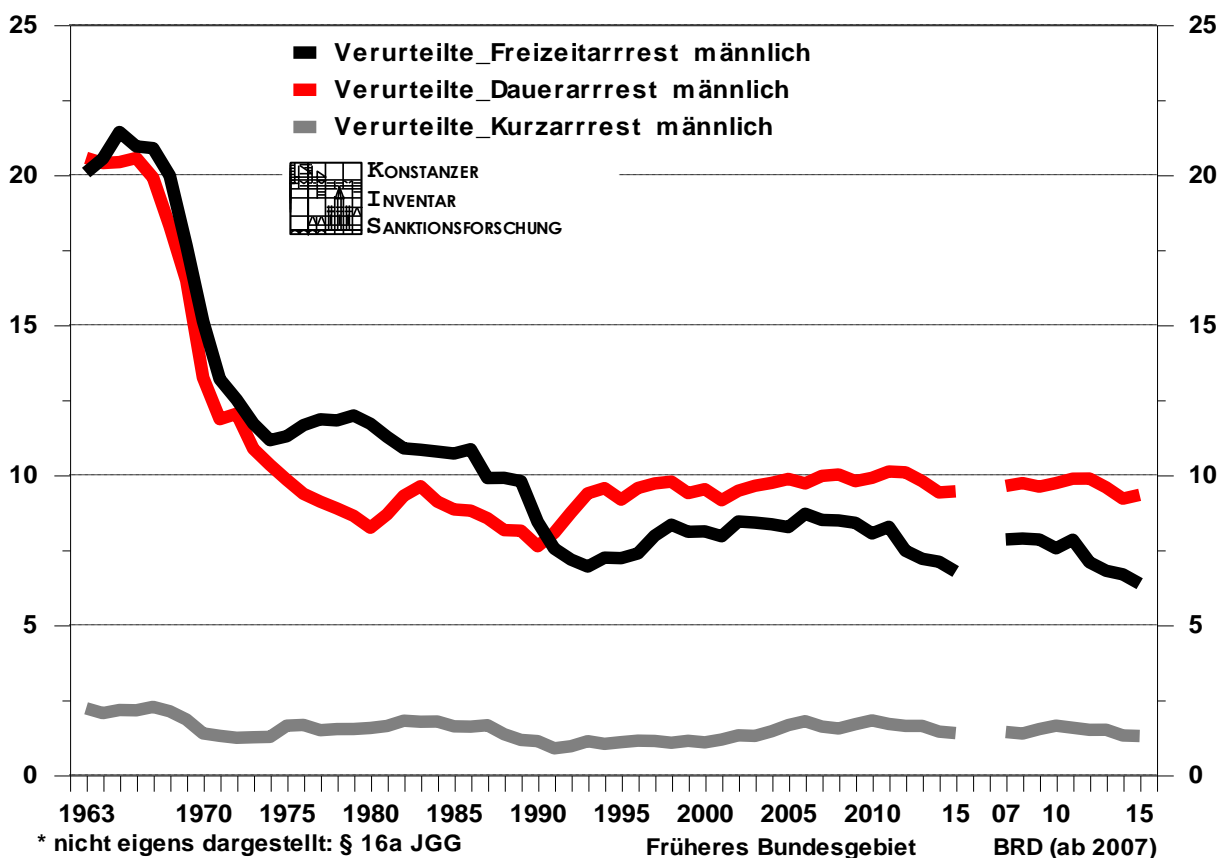
	nach JGG Verurteilte	nach JGG zu Jugendarrest Verurteilte, davon zu (absol. Zahl und Anteil an Verurteilten)									
		insgesamt		Dauerarrest		Kurzarrest		Freizeitarrrest		Warnschussarrest	
		weiblich	weibl.	% weibl.	weibl.	% weibl.	weibl.	% weibl.	weibl.	% weibl.	weibl.
Früheres Bundesgebiet											
1963	5.437	1.909	35,1	748	13,8	130	2,4	1.031	19,0		
1965	5.191	1.654	31,9	655	12,6	116	2,2	883	17,0		
1970	10.590	1.776	16,8	523	4,9	106	1,0	1.147	10,8		
1975	10.773	1.488	13,8	662	6,1	156	1,4	670	6,2		
1980	14.088	1.693	12,0	647	4,6	160	1,1	886	6,3		
1985	13.628	1.659	12,2	603	4,4	208	1,5	848	6,2		
1990	8.260	932	11,3	366	4,4	103	1,2	463	5,6		
1995	7.868	916	11,6	401	5,1	92	1,2	423	5,4		
2000	11.750	1.469	12,5	598	5,1	115	1,0	756	6,4		
2005	14.522	2.145	14,8	910	6,3	234	1,6	1.001	6,9		
2010	15.012	2.346	15,6	1.026	6,8	270	1,8	1.050	7,0		
2015	10.002	1.524	15,2	726	7,3	128	1,3	636	6,4	34	0,3
Deutschland											
2007	16.509	2.337	14,2	1.047	6,3	243	1,5	1.047	6,3		
2010	16.780	2.555	15,2	1.145	6,8	277	1,7	1.133	6,8		
2015	11.142	1.637	14,7	807	7,2	132	1,2	658	5,9	40	0,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei den männlichen Verurteilten hat dagegen vor allem die Verurteilung zu Dauerarrest zugenommen (vgl. **Schaubild 367**). Während bei den weiblichen Verurteilten Dauerarrest erst seit 2012 etwas häufiger ist als Freizeitarrrest, überwiegt bei den männlichen Verurteilten seit 1991 der Dauerarrest.

Der Anteil der zu Kurzarrest Verurteilten, bezogen auf nach JGG Verurteilte, ist bei den weiblichen und den männlichen Verurteilten fast gleich hoch. Höher sind die Anteile der männlichen Verurteilten bei Freizeit-, vor allem aber bei Dauerarrest.

Schaubild 367: Männliche Verurteilte nach Arrestformen – Anteile, bezogen auf männliche Verurteilte nach JGG. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 367:

	nach JGG Verurteilte	nach JGG zu Jugendarrest Verurteilte, davon zu (absol. Zahl und Anteil an Verurteilten)									
		insgesamt		Dauerarrest		Kurzarrest		Freizeitarrest		Warnschussarrest	
	männlich	männl.	% männl.	männl.	% männl.	männl.	% männl.	männl.	% männl.	männl.	% männl.
Früheres Bundesgebiet											
1963	62.129	26.619	42,8	12.773	20,6	1.378	2,2	12.468	20,1		
1965	59.760	26.295	44,0	12.203	20,4	1.291	2,2	12.801	21,4		
1970	79.003	23.494	29,7	10.460	13,2	1.090	1,4	11.944	15,1		
1975	86.158	19.604	22,8	8.471	9,8	1.411	1,6	9.722	11,3		
1980	118.561	25.490	21,5	9.766	8,2	1.852	1,6	13.872	11,7		
1985	105.498	22.331	21,2	9.328	8,8	1.706	1,6	11.297	10,7		
1990	69.014	11.853	17,2	5.259	7,6	776	1,1	5.818	8,4		
1995	68.863	12.037	17,5	6.316	9,2	749	1,1	4.972	7,2		
2000	82.090	15.363	18,7	7.814	9,5	888	1,1	6.661	8,1		
2005	92.133	18.218	19,8	9.085	9,9	1.527	1,7	7.606	8,3		
2010	80.913	15.985	19,8	8.008	9,9	1.468	1,8	6.509	8,0		
2015	48.982	9.185	18,8	4.627	9,4	682	1,4	3.319	6,8	557	1,1
Deutschland											
2007	104.845	19.816	18,9	10.094	9,6	1.497	1,4	8.225	7,8		
2010	91.684	17.337	18,9	8.913	9,7	1.503	1,6	6.921	7,5		
2015	54.200	9.809	18,1	5.058	9,3	702	1,3	3.451	6,4	598	1,1

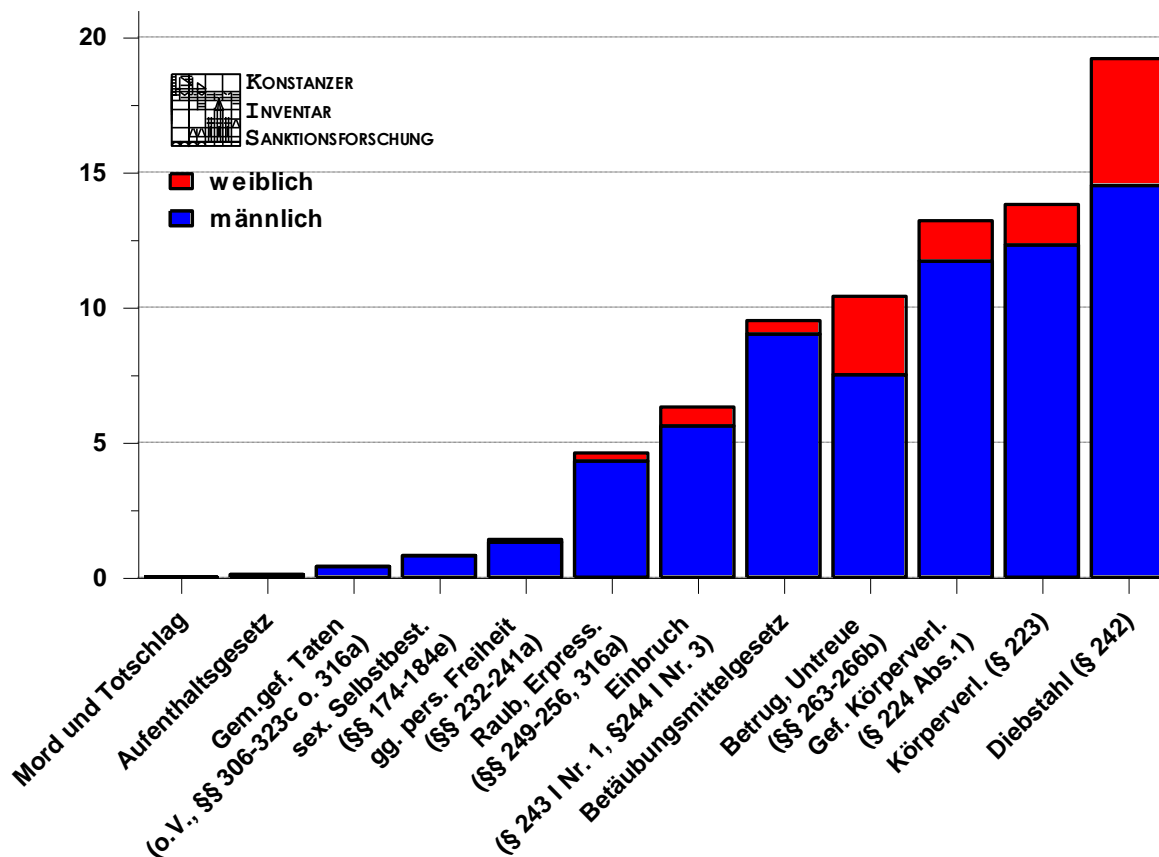
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.1.4.5 Verurteilungen zu Jugendarrest nach Straftaten und Folgen für die Straftatenstruktur im Jugendarrestvollzug

Die Zusammensetzung der Population im Jugendarrestvollzug – hier: nur Urteilsarrest – wird bestimmt von den Verurteilungsraten und der Häufigkeit des jeweiligen Deliktsvorkommens. Wenn, wie **Schaubild 362** zeigt, 2015 von 44 Verurteilten wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz 22,7 % zu Jugendarrest verurteilt werden und von 11.024 wegen einfachen Diebstahls Verurteilten „nur“ 18,9 % Jugendarrest erhalten, dann ist zwar die Jugendarrestrate bei Diebstahl geringer, dennoch wären – bildeten diese beiden Gruppen die Arrestpopulation – nur 0,5 % der Arrestanten wegen Aufenthaltsverstößen verurteilt.

Schaubild 368 zeigt die Zusammensetzung der Arrestpopulation (Urteilsarrest), wenn auch die Häufigkeit der Straftatbegehung berücksichtigt wird. Verurteilungen wegen 7 Straftaten(gruppen) sind 2015 für 77 % der Arrestpopulation verantwortlich. Ein Viertel entfällt auf Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224 StGB), ein Viertel auf einfachen Diebstahl und Einbruchsdiebstahl. Auf die restlichen Straftatengruppen – Raub und Erpressung (4,6 %), Betrug und Untreue (10,4 %) sowie BtMG-Verstöße (9,5 %) – entfällt ein weiteres Viertel.

Schaubild 368: Zu Jugendarrest Verurteilte nach Straftaten und Geschlecht (in % der zu Jugendarrest Verurteilten). Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 368:

	nach JGG Verurteilte	zu Jugendarrest (JA) Verurteilte insgesamt			zu Jugendarrest Verurteilte männlich		zu Jugendarrest Verurteilte weiblich	
	N	N	in % VU	in % JA	N	in % JA	N	in % JA
Straftaten insgesamt	65.342	10.808	16,5	100	9.211	85,2	1.597	14,8
Diebstahl (§ 242 StGB)	11.024	2.079	18,9	19,2	1.566	14,5	513	4,7
Betrug, Untreue (§§ 263-266b StGB)	7.867	1.125	14,3	10,4	816	7,5	309	2,9
gg. pers. Freiheit (§§ 232-241a StGB)	792	149	18,8	1,4	137	1,3	12	0,1
Betäubungsmittelgesetz	8.483	1.032	12,2	9,5	976	9,0	56	0,5
Körperverl. (§ 223 StGB)	6.811	1.487	21,8	13,8	1.324	12,3	163	1,5
Aufenthaltsgesetz	44	10	22,7	0,1	10	0,1	0	0,0
Gemeingef. Taten (o.V., §§ 306-323c ohne 316a StGB)	445	45	10,1	0,4	41	0,4	4	0,0
Gef. Körperverl. (§ 224 Abs.1 StGB)	5.809	1.428	24,6	13,2	1.263	11,7	165	1,5
Einbruch (§ 243 I Nr. 1, § 244 I Nr. 3 StGB)	3.034	681	22,4	6,3	601	5,6	80	0,7
sex. Selbstbest. (§§ 174-184e StGB)	841	89	10,6	0,8	86	0,8	3	0,0
Raub, Erpress. (§§ 249-256, 316a StGB)	3.341	500	15,0	4,6	468	4,3	32	0,3
Mord und Totschlag	43	0	0,0	0,0	0	0,0	0	0,0

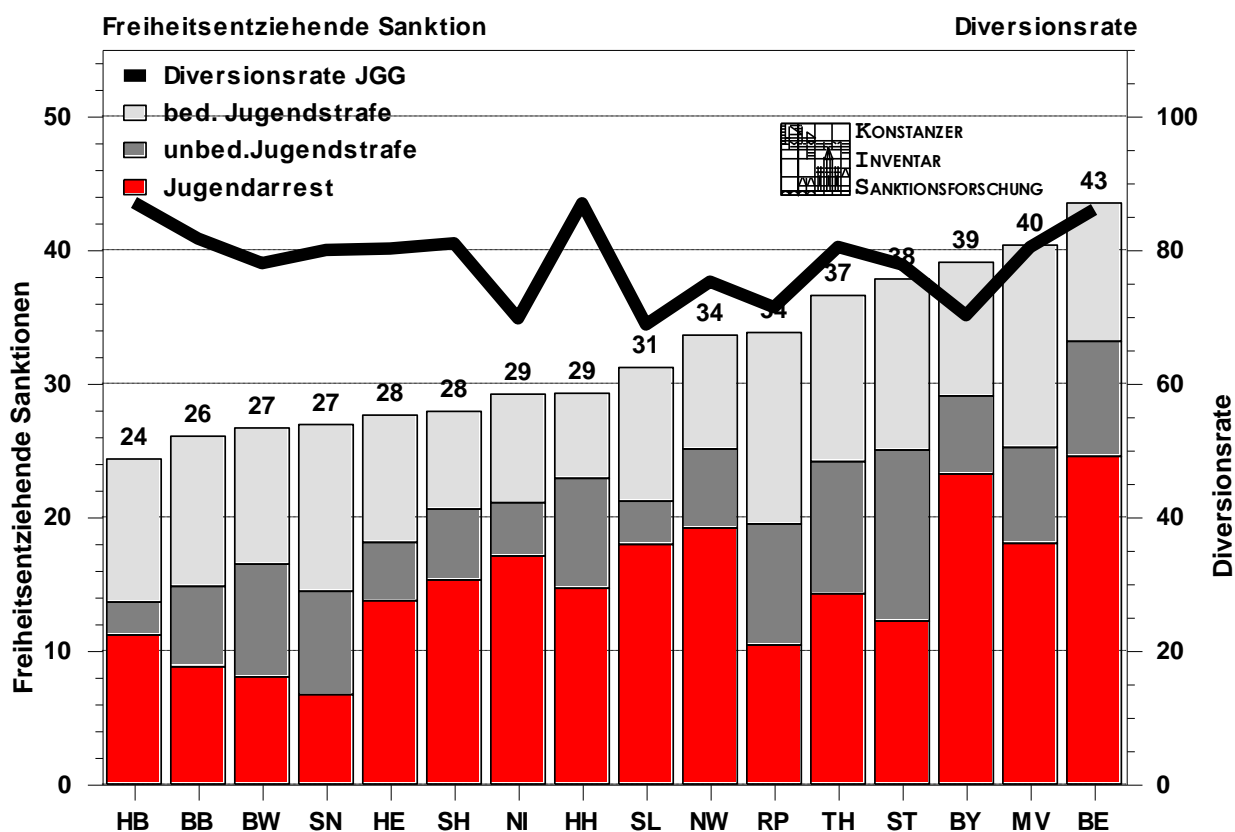
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.1.4.6 Jugendarrest im regionalen Querschnittsvergleich

Zwischen den Ländern bestehen große Unterschiede in den auf Verurteilte bezogenen Anteilen freiheitsentziehender Sanktionen (vgl. **Schaubild 369**). Diese Unterschiede bestehen sowohl hinsichtlich des Anteils der verhängten Jugendarreste als auch der bedingten bzw. unbedingten Jugendstrafe.

Allerdings sind derartige Vergleiche methodisch problematisch, weil die diversionsbedingten großen regionalen Unterschiede in der Ausfilterung leichter und mittelschwerer Kriminalität nicht berücksichtigt werden. Werden aber die freiheitsentziehenden Sanktionen nicht auf Verurteilte, sondern auf Sanktionierte bezogen (vgl. **Schaubild 370**), dann ändert sich zwar die Rangordnung der Länder, die Unterschiede werden aber nicht kleiner, sie werden vielmehr deutlich größer.

Schaubild 369: Verurteilung zu Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG) im Ländervergleich – Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015

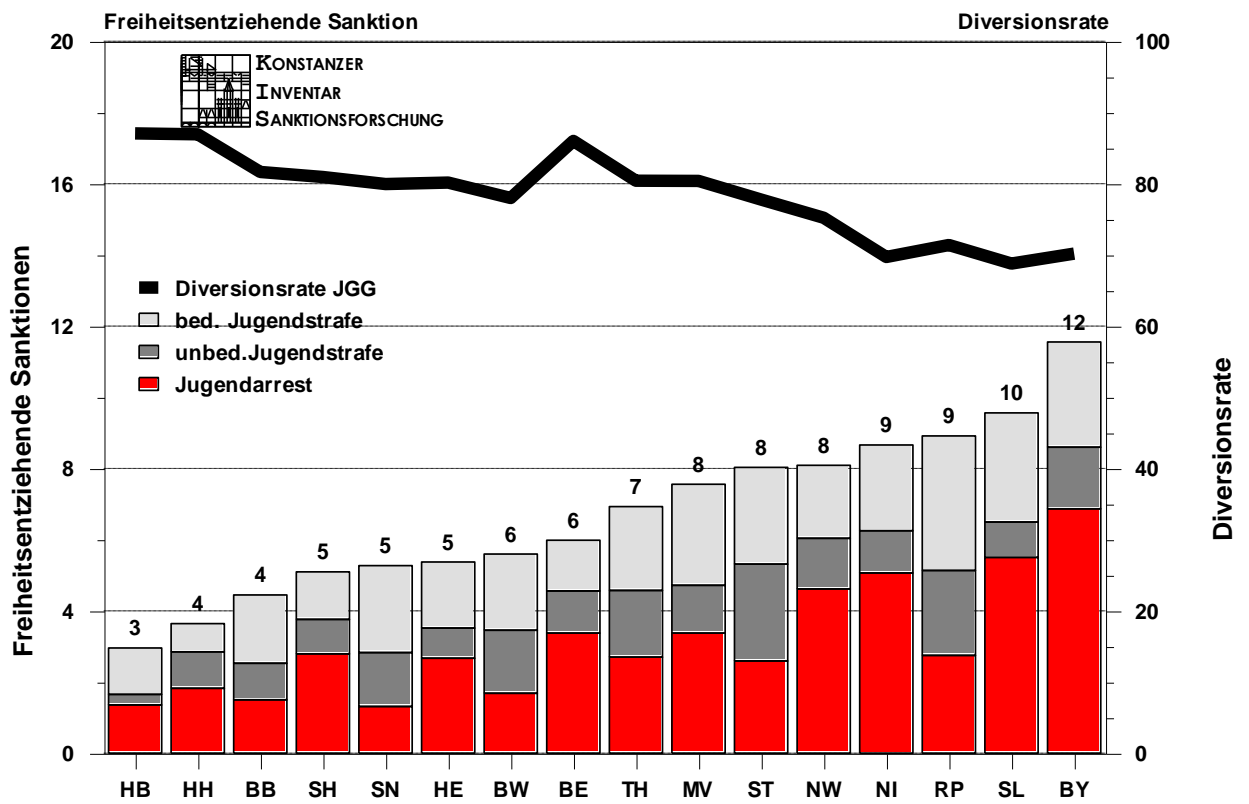


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 369:

2015	Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und Jugendstrafe							
	Jugendarrest und Jugendstrafe insg.		unbedingte Jugendstrafe		bedingte Jugendstrafe		Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	
	N	in % JGG Verurt.	N	in % JGG Verurt.	N	in % JGG Verurt.	N	in % JGG Verurt.
BW	2.236	26,7	708	8,4	855	10,2	673	8,0
BY	4.952	39,1	742	5,9	1.267	10,0	2.943	23,2
BE	929	43,5	184	8,6	221	10,3	524	24,5
BB	264	26,0	61	6,0	114	11,2	89	8,8
HB	109	24,3	11	2,5	48	10,7	50	11,2
HH	377	29,2	106	8,2	82	6,4	189	14,7
HE	1.298	27,6	205	4,4	448	9,5	645	13,7
MV	309	40,3	55	7,2	116	15,1	138	18,0
NI	2.327	29,2	319	4,0	647	8,1	1.361	17,1
NW	5.206	33,6	916	5,9	1.320	8,5	2.970	19,2
RP	1.123	33,8	301	9,1	476	14,3	346	10,4
SL	318	31,2	33	3,2	102	10,0	183	17,9
SN	578	26,9	166	7,7	268	12,5	144	6,7
ST	502	37,8	170	12,8	170	12,8	162	12,2
SH	427	27,9	81	5,3	112	7,3	234	15,3
TH	403	36,6	109	9,9	137	12,4	157	14,2
AL	19.302	32,7	3.606	6,1	5.578	9,5	10.118	17,2
NL	2.056	32,3	561	8,8	805	12,7	690	10,9
BRD	21.358	32,7	4.167	6,4	6.383	9,8	10.808	16,5

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 370: Verurteilung zu Jugendstrafe und Jugendarrest im Ländervergleich – Anteile an nach JGG (informell oder formell) Sanktionierten. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 370:

2015	Verurteilungen zu Jugendarrest (ohne § 16a JGG) und Jugendstrafe							
	Jugendarrest und Jugendstrafe insg.		unbedingte Jugendstrafe		bedingte Jugendstrafe		Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	
	N	in % JGG Sankt.	N	in % JGG Sankt.	N	in % JGG Sankt.	N	in % JGG Sankt.
BW	2.236	5,6	708	1,8	855	2,1	673	1,7
BY	4.952	11,6	742	1,7	1.267	3,0	2.943	6,9
BE	929	6,0	184	1,2	221	1,4	524	3,4
BB	264	4,4	61	1,0	114	1,9	89	1,5
HB	109	3,0	11	0,3	48	1,3	50	1,4
HH	377	3,6	106	1,0	82	0,8	189	1,8
HE	1.298	5,4	205	0,8	448	1,9	645	2,7
MV	309	7,6	55	1,3	116	2,8	138	3,4
NI	2.327	8,7	319	1,2	647	2,4	1.361	5,1
NW	5.206	8,1	916	1,4	1.320	2,1	2.970	4,6
RP	1.123	8,9	301	2,4	476	3,8	346	2,7
SL	318	9,6	33	1,0	102	3,1	183	5,5
SN	578	5,3	166	1,5	268	2,4	144	1,3
ST	502	8,0	170	2,7	170	2,7	162	2,6
SH	427	5,1	81	1,0	112	1,3	234	2,8
TH	403	6,9	109	1,9	137	2,4	157	2,7
AL	19.302	7,7	3.606	1,4	5.578	2,2	10.118	4,0
NL	2.056	6,2	561	1,7	805	2,4	690	2,1
BRD	21.358	7,5	4.167	1,5	6.383	2,2	10.808	3,8

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Freilich können diese regionalen Unterschiede Folge unterschiedlicher Tatstrukturen sein. Da deliktsspezifische Diversionsraten wegen der unzulänglichen Deliktsdifferenzierung in der StA-Stat nicht ermittelbar sind, kann die Existenz regionaler Unterschiede der Sanktionierungspraxis nur für schwere Delikte methodisch überzeugend geprüft werden, bei denen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG nicht so häufig sein dürften. Schwere Delikte sind aber keine Massendelikte, weshalb bei Ländervergleichen die Zahlen sehr schnell für aussagekräftige Vergleiche zu klein werden. In Betracht kommen deshalb nur gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Raub (§§ 249, 250 StGB) sowie Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

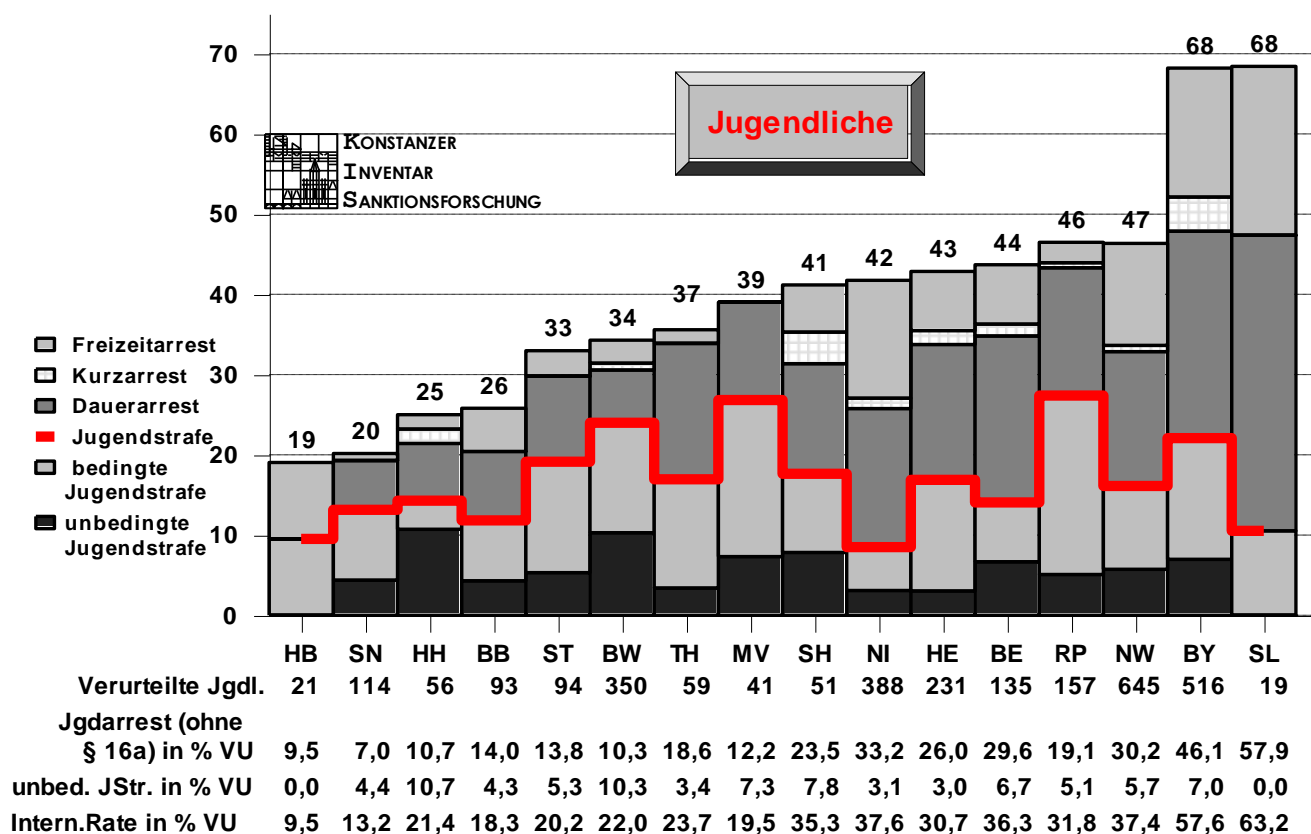
Die für diese Delikte durchgeführte Sonderauswertung der StVerfStat wurde auf Jugendliche beschränkt, weil Heranwachsende nicht nur eine höhere Vorbelastung aufweisen, sondern in den Ländern in höchst unterschiedlichem Maße in das JGG einbezogen werden.³⁰⁹³ Die Auswertung bestätigte sowohl die These erheblicher regionaler Unterschiede in der Häufigkeit der Verhängung von Jugendarrest als auch die These eines nicht unerheblichen Austauschprozesses zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe.

Bei § 224 StGB reicht die Spannweite des auf Verurteilte bezogenen Anteils der insgesamt verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen von 19 % (Bremen) bis 68 %

3093 Vgl. oben VI., 3.4.3.1

(Bayern; Saarland) (vgl. **Schaubild 371**), wobei freilich die kleinen absoluten Zahlen zu berücksichtigen sind. Aber selbst wenn nur Länder mit hinreichenden großen Zahlen betrachtet werden, sind die Unterschiede groß und kaum mit Tat- und Täterstrukturen erklärbar. Entsprechend groß sind auch die Unterschiede bei Jugendstrafe und Jugendarrest. Der Anteil der zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen reicht von 8,5 % (Niedersachsen) bis 27,4 % (Rheinland-Pfalz), bei unbedingt verhängter Jugendstrafen von 0 % (Bremen, Saarland) bis über 10 % (Baden-Württemberg, Hamburg). Entsprechend weit streut auch der Anteil der zu Jugendarrest verurteilten Jugendlichen von 7 % (Sachsen) bis zu 46 % (Bayern). Die Internierungsrate, also der Anteil der zu Jugendarrest, zu unbedingter Jugendstrafe oder – quantitativ freilich bedeutungslos – zu Heim-erziehung verurteilten Jugendlichen, reicht von 9,5 % (Bremen) bis 63,2 % (Saarland).

Schaubild 371: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest (mit § 16a JGG) + Heimunterbringung) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 371:

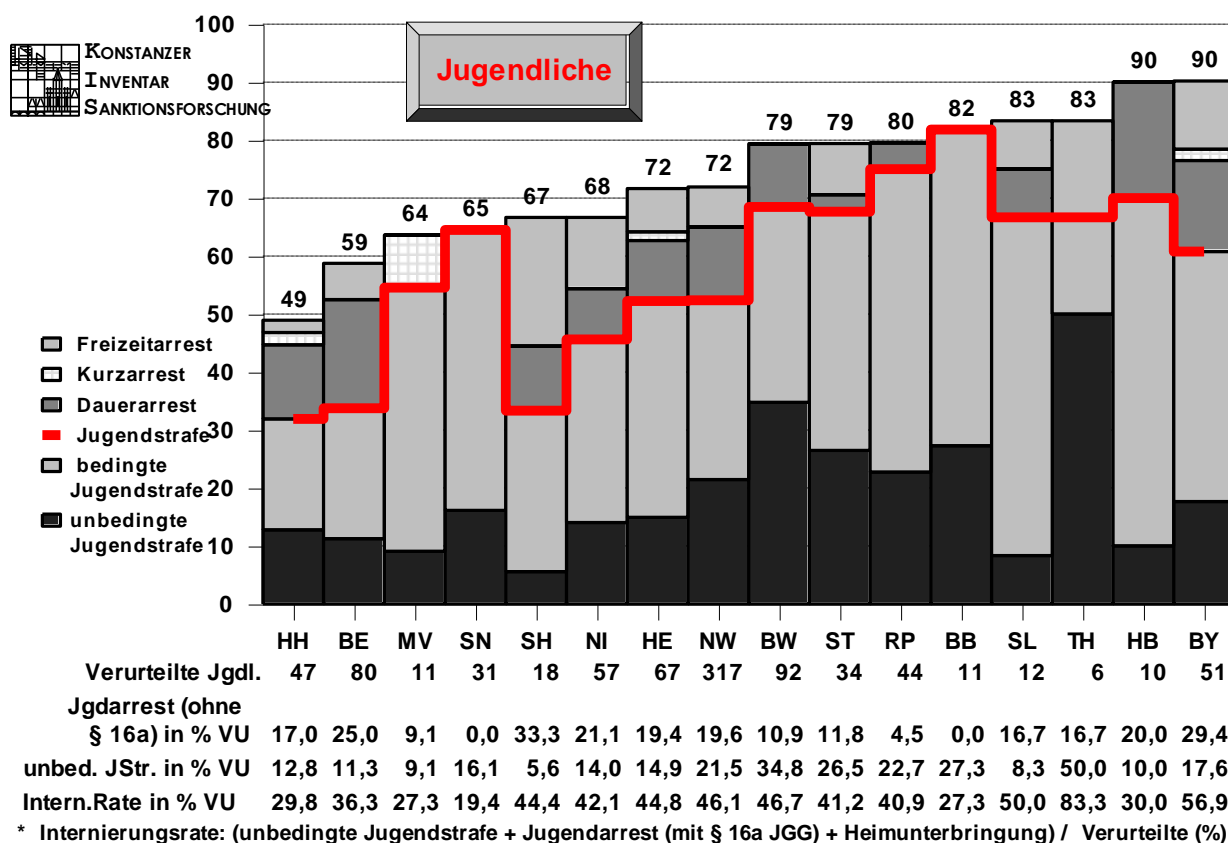
2015	Verurteilte Jugendliche	Jugendstrafe			Jugendarrest (ohne § 16a)				Heimerz.	Internierung (mit § 16a)	JStrafe, JArrest (ohne § 16a)
		insg.	unbedingt	bedingt	insg.	Dauer-	Kurz-	Freizeit-			
BW	350	84	36	48	36	23	3	10	0	77	120
BY	516	114	36	78	238	133	22	83	0	297	352
BE	135	19	9	10	40	28	2	10	0	49	59
BB	93	11	4	7	13	8	0	5	0	17	24
HB	21	2	0	2	2	0	0	2	0	2	4
HH	56	8	6	2	6	4	1	1	0	12	14
HE	231	39	7	32	60	39	4	17	0	71	99
MV	41	11	3	8	5	5	0	0	0	8	16
NI	388	33	12	21	129	67	5	57	0	146	162
NW	645	104	37	67	195	108	5	82	1	241	299
RP	157	43	8	35	30	25	1	4	0	50	73
SL	19	2	0	2	11	7	0	4	0	12	13
SN	114	15	5	10	8	7	0	1	0	15	23
ST	94	18	5	13	13	10	0	3	0	19	31
SH	51	9	4	5	12	7	2	3	0	18	21
TH	59	10	2	8	11	10	0	1	1	14	21
AL	2.569	457	155	302	759	441	45	273	1	975	1.216
NL	401	65	19	46	50	40	0	10	1	73	115
BRD	2.970	522	174	348	809	481	45	283	2	1.048	1.331
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	350	24,0	10,3	13,7	10,3	6,6	0,9	2,9	0,0	22,0	34,3
BY	516	22,1	7,0	15,1	46,1	25,8	4,3	16,1	0,0	57,6	68,2
BE	135	14,1	6,7	7,4	29,6	20,7	1,5	7,4	0,0	36,3	43,7
BB	93	11,8	4,3	7,5	14,0	8,6	0,0	5,4	0,0	18,3	25,8
HB	21	9,5	0,0	9,5	9,5	0,0	0,0	9,5	0,0	9,5	19,0
HH	56	14,3	10,7	3,6	10,7	7,1	1,8	1,8	0,0	21,4	25,0
HE	231	16,9	3,0	13,9	26,0	16,9	1,7	7,4	0,0	30,7	42,9
MV	41	26,8	7,3	19,5	12,2	12,2	0,0	0,0	0,0	19,5	39,0
NI	388	8,5	3,1	5,4	33,2	17,3	1,3	14,7	0,0	37,6	41,8
NW	645	16,1	5,7	10,4	30,2	16,7	0,8	12,7	0,2	37,4	46,4
RP	157	27,4	5,1	22,3	19,1	15,9	0,6	2,5	0,0	31,8	46,5
SL	19	10,5	0,0	10,5	57,9	36,8	0,0	21,1	0,0	63,2	68,4
SN	114	13,2	4,4	8,8	7,0	6,1	0,0	0,9	0,0	13,2	20,2
ST	94	19,1	5,3	13,8	13,8	10,6	0,0	3,2	0,0	20,2	33,0
SH	51	17,6	7,8	9,8	23,5	13,7	3,9	5,9	0,0	35,3	41,2
TH	59	16,9	3,4	13,6	18,6	16,9	0,0	1,7	1,7	23,7	35,6
AL	2.569	17,8	6,0	11,8	29,5	17,2	1,8	10,6	0,0	38,0	47,3
NL	401	16,2	4,7	11,5	12,5	10,0	0,0	2,5	0,2	18,2	28,7
BRD	2.970	17,6	5,9	11,7	27,2	16,2	1,5	9,5	0,1	35,3	44,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Raubdelikten sind die Spannweiten nicht minder groß (vgl. **Schaubild 372**). Sie reichen hinsichtlich der insgesamt zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilten Jugend-

lichen von 49 % (Hamburg) bis 90 % (Bayern, Bremen). Zu Jugendstrafe wurden zwischen 32 % (Hamburg) und 82 % (Brandenburg) verurteilt. Bei unbedingter Jugendstrafe reicht die Bandbreite von 6 % (Schleswig-Holstein) bis 50 % (Thüringen), bei Jugendarrest von 0 % (Brandenburg, Sachsen) bis 33 % (Schleswig-Holstein). Dementsprechend erstreckt sich die Internierungsrate von 19 % (Sachsen) bis 83 % (Thüringen).

Schaubild 372: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 372:

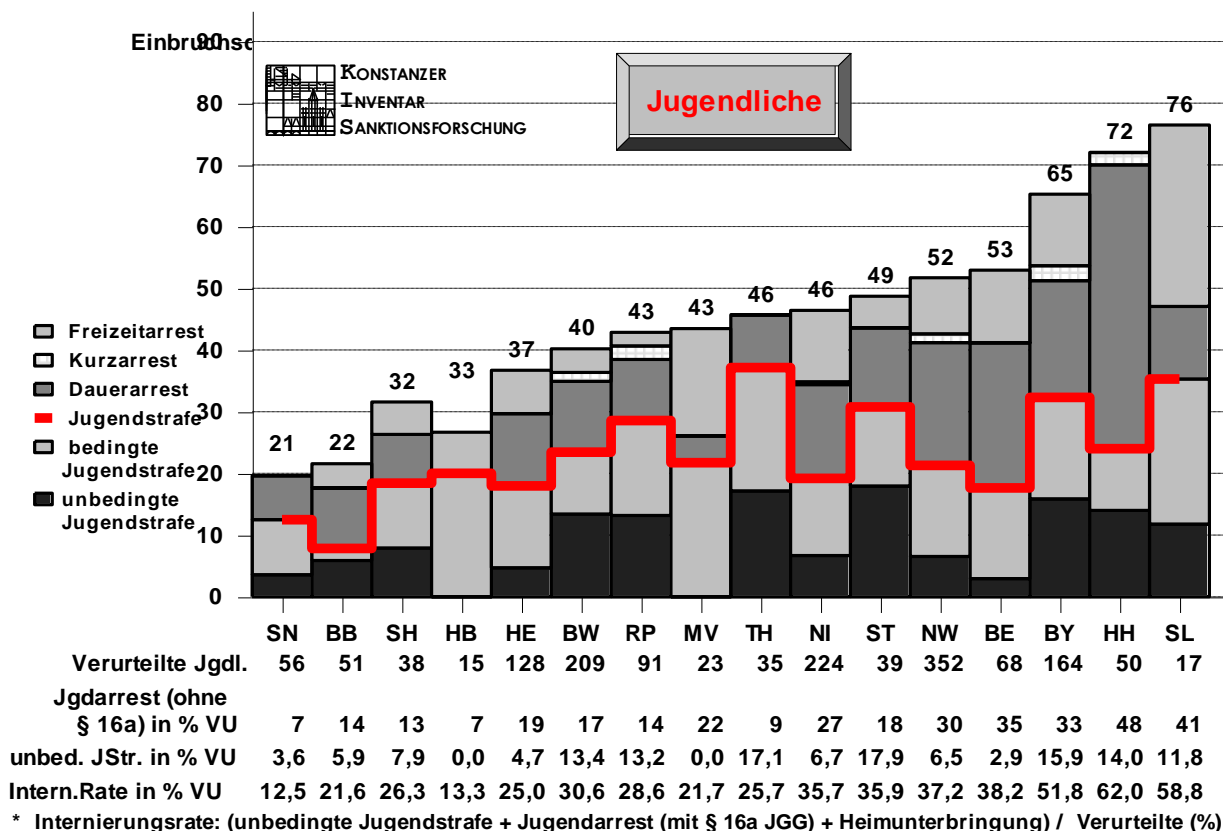
2015	Verurteilte Jugendliche	Jugendstrafe			Jugendarrest (ohne § 16a)				Heimerz.	Internierung (mit § 16a)	JStrafe, JArrest (ohne § 16a)
		insg.	unbedingt	bedingt	insg.	Dauer-	Kurz-	Freizeit-			
BW	92	63	32	31	10	10	0	0	0	43	73
BY	51	31	9	22	15	8	1	6	0	29	46
BE	80	27	9	18	20	15	0	5	0	29	47
BB	11	9	3	6	0	0	0	0	0	3	9
HB	10	7	1	6	2	2	0	0	0	3	9
HH	47	15	6	9	8	6	1	1	0	14	23
HE	67	35	10	25	13	7	1	5	0	30	48
MV	11	6	1	5	1	0	1	0	0	3	7
NI	57	26	8	18	12	5	0	7	1	24	38
NW	317	166	68	98	62	40	0	22	1	146	228
RP	44	33	10	23	2	2	0	0	0	18	35
SL	12	8	1	7	2	1	0	1	0	6	10
SN	31	20	5	15	0	0	0	0	0	6	20
ST	34	23	9	14	4	1	0	3	0	14	27
SH	18	6	1	5	6	2	0	4	0	8	12
TH	6	4	3	1	1	0	0	1	0	5	5
AL	795	417	155	262	152	98	3	51	2	350	569
NL	93	62	21	41	6	1	1	4	0	31	68
BRD	888	479	176	303	158	99	4	55	2	381	637
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	92	68,5	34,8	33,7	10,9	10,9	0,0	0,0	0,0	46,7	79,3
BY	51	60,8	17,6	43,1	29,4	15,7	2,0	11,8	0,0	56,9	90,2
BE	80	33,8	11,3	22,5	25,0	18,8	0,0	6,3	0,0	36,3	58,8
BB	11	81,8	27,3	54,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,3	81,8
HB	10	70,0	10,0	60,0	20,0	20,0	0,0	0,0	0,0	30,0	90,0
HH	47	31,9	12,8	19,1	17,0	12,8	2,1	2,1	0,0	29,8	48,9
HE	67	52,2	14,9	37,3	19,4	10,4	1,5	7,5	0,0	44,8	71,6
MV	11	54,5	9,1	45,5	9,1	0,0	9,1	0,0	0,0	27,3	63,6
NI	57	45,6	14,0	31,6	21,1	8,8	0,0	12,3	1,8	42,1	66,7
NW	317	52,4	21,5	30,9	19,6	12,6	0,0	6,9	0,3	46,1	71,9
RP	44	75,0	22,7	52,3	4,5	4,5	0,0	0,0	0,0	40,9	79,5
SL	12	66,7	8,3	58,3	16,7	8,3	0,0	8,3	0,0	50,0	83,3
SN	31	64,5	16,1	48,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19,4	64,5
ST	34	67,6	26,5	41,2	11,8	2,9	0,0	8,8	0,0	41,2	79,4
SH	18	33,3	5,6	27,8	33,3	11,1	0,0	22,2	0,0	44,4	66,7
TH	6	66,7	50,0	16,7	16,7	0,0	0,0	16,7	0,0	83,3	83,3
AL	795	52,5	19,5	33,0	19,1	12,3	0,4	6,4	0,3	44,0	71,6
NL	93	66,7	22,6	44,1	6,5	1,1	1,1	4,3	0,0	33,3	73,1
BRD	888	53,9	19,8	34,1	17,8	11,1	0,5	6,2	0,2	42,9	71,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Einbruchdiebstahl zeigt sich ein vergleichbares Bild (vgl. **Schaubild 373**). Zwischen 20 % (Sachsen) und 76 % (Saarland) wurden zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verur-

teilt. Bei Jugendstrafe reicht die Spannweite von 8 % (Brandenburg) bis 37 % (Thüringen); bei unbedingter Jugendstrafe von 0 % (Bremen) bis 18 % (Sachsen-Anhalt). Entsprechend unterschiedlich sind auch die Anteile der zu Jugendarrest Verurteilten; sie reicht von 7 % (Bremen) bis 41 % (Saarland). Dementsprechend erstreckt sich die Internierungsrate von 13 % (Bremen) bis 62 (Hamburg).

Schaubild 373: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 373:

2015	Verurteilte Jugendliche	Jugendstrafe			Jugendarrest (ohne § 16a)				Heimerz.	Internierung (mit § 16a)	JStrafe, JArrest (ohne § 16a)
		insg.	unbedingt	bedingt	insg.	Dauer-	Kurz-	Freizeit-			
BW	209	49	28	21	35	24	3	8	0	64	84
BY	164	53	26	27	54	31	4	19	0	85	107
BE	68	12	2	10	24	16	0	8	0	26	36
BB	51	4	3	1	7	5	0	2	0	11	11
HB	15	3	0	3	1	0	0	1	1	2	4
HH	50	12	7	5	24	23	1	0	0	31	36
HE	128	23	6	17	24	15	0	9	0	32	47
MV	23	5	0	5	5	1	0	4	0	5	10
NI	224	43	15	28	61	34	1	26	0	80	104
NW	352	75	23	52	107	70	5	32	0	131	182
RP	91	26	12	14	13	9	2	2	0	26	39
SL	17	6	2	4	7	2	0	5	0	10	13
SN	56	7	2	5	4	4	0	0	1	7	11
ST	39	12	7	5	7	5	0	2	0	14	19
SH	38	7	3	4	5	3	0	2	0	10	12
TH	35	13	6	7	3	3	0	0	0	9	16
AL	1.356	309	124	185	355	227	16	112	1	497	664
NL	204	41	18	23	26	18	0	8	1	46	67
BRD	1.560	350	142	208	381	245	16	120	2	543	731
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	209	23,4	13,4	10,0	16,7	11,5	1,4	3,8	0,0	30,6	40,2
BY	164	32,3	15,9	16,5	32,9	18,9	2,4	11,6	0,0	51,8	65,2
BE	68	17,6	2,9	14,7	35,3	23,5	0,0	11,8	0,0	38,2	52,9
BB	51	7,8	5,9	2,0	13,7	9,8	0,0	3,9	0,0	21,6	21,6
HB	15	20,0	0,0	20,0	6,7	0,0	0,0	6,7	6,7	13,3	26,7
HH	50	24,0	14,0	10,0	48,0	46,0	2,0	0,0	0,0	62,0	72,0
HE	128	18,0	4,7	13,3	18,8	11,7	0,0	7,0	0,0	25,0	36,7
MV	23	21,7	0,0	21,7	21,7	4,3	0,0	17,4	0,0	21,7	43,5
NI	224	19,2	6,7	12,5	27,2	15,2	0,4	11,6	0,0	35,7	46,4
NW	352	21,3	6,5	14,8	30,4	19,9	1,4	9,1	0,0	37,2	51,7
RP	91	28,6	13,2	15,4	14,3	9,9	2,2	2,2	0,0	28,6	42,9
SL	17	35,3	11,8	23,5	41,2	11,8	0,0	29,4	0,0	58,8	76,5
SN	56	12,5	3,6	8,9	7,1	7,1	0,0	0,0	1,8	12,5	19,6
ST	39	30,8	17,9	12,8	17,9	12,8	0,0	5,1	0,0	35,9	48,7
SH	38	18,4	7,9	10,5	13,2	7,9	0,0	5,3	0,0	26,3	31,6
TH	35	37,1	17,1	20,0	8,6	8,6	0,0	0,0	0,0	25,7	45,7
AL	1.356	22,8	9,1	13,6	26,2	16,7	1,2	8,3	0,1	36,7	49,0
NL	204	20,1	8,8	11,3	12,7	8,8	0,0	3,9	0,5	22,5	32,8
BRD	1.560	22,4	9,1	13,3	24,4	15,7	1,0	7,7	0,1	34,8	46,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Dass es sich hierbei nicht um die Zufälligkeiten der Tat- und Täterstrukturen eines Jahres handelt, sondern um relativ stabile, aber unterschiedliche Sanktionierungsstile, darauf

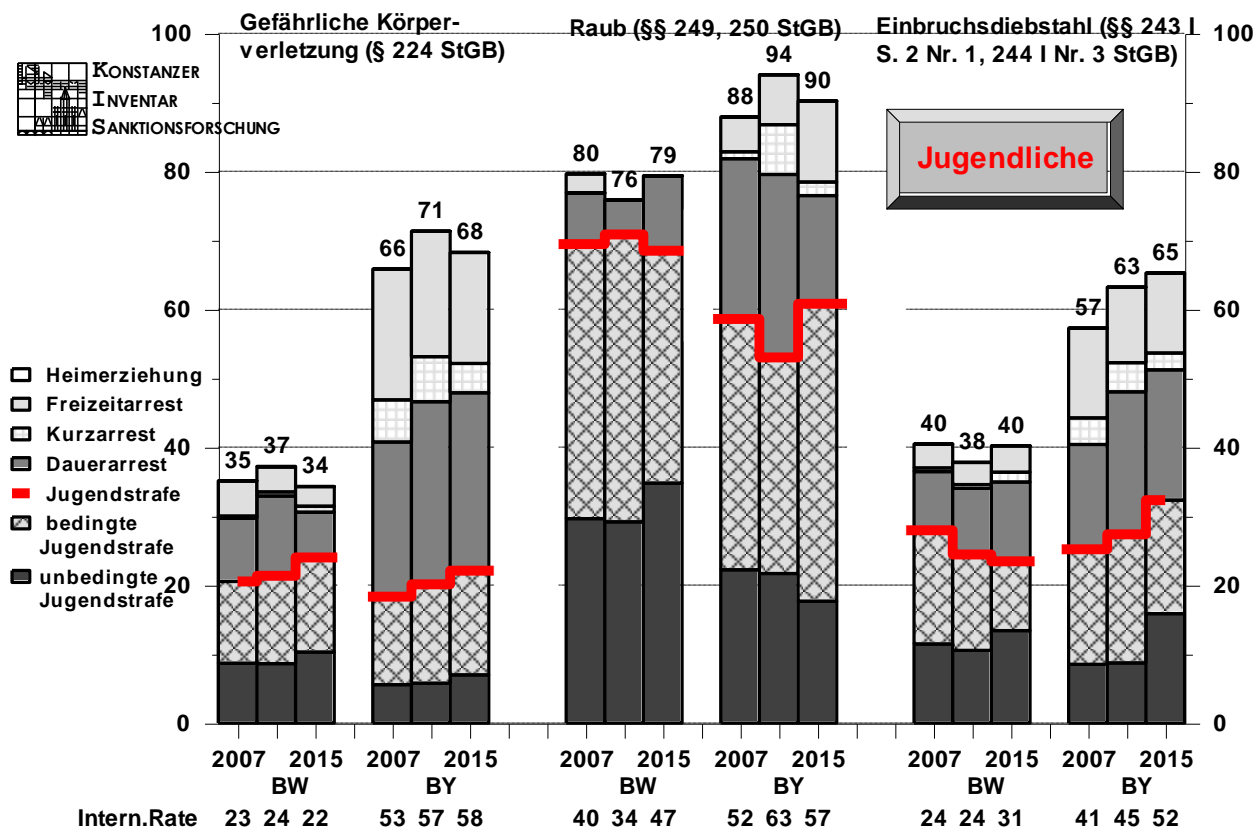
deutet hin, dass vergleichbare Größenordnungen und Rangordnung mit nur geringen Verschiebungen auch in anderen Jahren festgestellt werden konnten.³⁰⁹⁴ **Schaubild 374** zeigt für die beiden benachbarten Flächenstaaten Bayern und Baden-Württemberg die Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen in den Jahren 2007, 2010 und 2015 für gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Raub (§§ 249, 250 StGB) und Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Die Verurteiltenzahlen in beiden Ländern sind in etwa gleich groß. Die Diversionsrate bei diesen Delikten ist unbekannt, insgesamt gesehen ist die jugendstrafrechtliche Diversionsrate in Baden-Württemberg (2015: 78,0 %) etwas höher als in Bayern (2015: 72,0 %), sodass die Strafhärte eher in Baden-Württemberg überschätzt sein könnte. Ersichtlich weist die Sanktionierungspraxis im Vergleichszeitraum in diesen beiden Ländern keine großen Veränderungen auf.

Schaubild 374 zeigt, dass die Sanktionierungspraxis in diesen beiden Ländern - trotz im Wesentlichen gleicher Ausgangslage - große Unterschiede aufweist, die in dieser Größenordnung nicht mit Unterschieden der Tat- oder Täterstruktur, sondern nur mit solchen der Sanktionierungspraxis zu erklären sind.

- In Bayern wird bei den drei in den Vergleich einbezogenen Delikten insgesamt härter sanktioniert. Im Schnitt der drei Jahre 2007, 2010 und 2015 wurden bei diesen drei Delikten in Bayern insgesamt 67 % der verurteilten Jugendlichen zu einer Jugendstrafe oder zu Jugendarrest verurteilt, in Baden-Württemberg waren es lediglich 40 %. In Baden-Württemberg ist zwar, vor allem wegen der Sanktionierungspraxis bei Raub, der Anteil der verhängten Jugendstrafen etwas höher (26 % vs. 24 %), in Bayern ist aber der Jugendarrestanteil dreimal so hoch (14 % vs. 44 %). Die Internierungsrate, also der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilten Jugendlichen ist in Baden-Württemberg mit 25 % nur halb so hoch wie in Bayern mit 52 %.
- Bei gefährlicher Körperverletzung ist der Anteil der zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen in BY im Schnitt mit 20 % etwas geringer als in BW (21 %), die Jugendarrestrate ist dagegen in BY deutlich höher (49 %) als in BW (15 %) mit der Folge, dass die Internierungsrate in BY mehr als doppelt so hoch ist (24 % BW; 55 % BY).
- Bei Raub wurden im Schnitt der Jahre 2007, 2010 und 2015 in BW 70 % zu Jugendstrafe verurteilt, darunter 31 % zu einer unbedingten Jugendstrafe, in BY sind die Anteile mit 57 % bzw. 21 % deutlich geringer. Da aber in BY der Jugendarrestanteil höher ist (34 % BY, 8 % BW) ist insgesamt auch bei dieser Deliktgruppe die Internierungsrate in BY mit 57 % deutlich höher als in BW mit 40 %.
- Bei Einbruchsdiebstahl sind im Schnitt die Anteile der zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen mit 26 % (BW) bzw. 27 % (BY) nahezu identisch. Große Unterschiede bestehen hingegen im Anteil verhängter Jugendarreste. In BW wurden 14 %, in BY dagegen 34 % zu Jugendarrest verurteilt. Die Internierungsrate beträgt deshalb in BW 25 %, in BY dagegen fast das Doppelte (44 %).

3094 Vgl. Heinz 2011a, Schaubilder 25, 26 und 27 für einen Vergleich der Jahre 2007 und 2009.

Schaubild 374: Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte **Jugendliche** – Baden-Württemberg und Bayern 2007, 2010, 2015. Anteile bezogen auf Verurteilte



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest (mit § 16a JGG) + Heimunterbringung) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 374:

	Verurteilte Jugendliche	Jugendstrafe			Jugendarrest (ohne § 16a JGG)				Heimerz.	Internierung (mit § 16a)	JStrafe, JArrest (ohne § 16a)
		insg.	unbedingt	bedingt	insg.	Dauer-	Kurz-	Freizeit -			
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) – Baden-Württemberg											
2007	1.213	249	105	144	177	111	4	62	0	282	426
2010	1.021	218	88	130	161	118	6	37	1	250	380
2015	350	84	36	48	36	23	3	10	0	76	120
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	1.213	20,53	8,66	11,87	14,59	9,15	0,33	5,11	0,00	23,25	35,12
2010	1.021	21,35	8,62	12,73	15,77	11,56	0,59	3,62	0,10	24,49	37,22
2015	350	24,00	10,29	13,71	10,29	6,57	0,86	2,86	0,00	21,71	34,29
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) – Bayern											
2007	1.276	234	71	163	606	286	78	242	0	677	840
2010	1.039	209	60	149	532	275	68	189	0	592	741
2015	516	114	36	78	238	133	22	83	0	293	352
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	1.276	18,34	5,56	12,77	47,49	22,41	6,11	18,97	0,00	53,06	65,83
2010	1.039	20,12	5,77	14,34	51,20	26,47	6,54	18,19	0,00	56,98	71,32
2015	516	22,09	6,98	15,12	46,12	25,78	4,26	16,09	0,00	56,78	68,22
Raub (§§ 249, 250 StGB) – Baden-Württemberg											
2007	108	75	32	43	11	8	0	3	0	43	86
2010	120	85	35	50	6	6	0	0	0	41	91
2015	92	63	32	31	10	10	0	0	0	45	73
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	108	69,44	29,63	39,81	10,19	7,41	0,00	2,78	0,00	39,81	79,63
2010	120	70,83	29,17	41,67	5,00	5,00	0,00	0,00	0,00	34,17	75,83
2015	92	68,48	34,78	33,70	10,87	10,87	0,00	0,00	0,00	48,91	79,35
Raub (§§ 249, 250 StGB) – Bayern											
2007	99	58	22	36	29	23	1	5	0	51	87
2010	83	44	18	26	34	22	6	6	0	52	78
2015	51	31	9	22	15	8	1	6	0	30	46
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	99	58,59	22,22	36,36	29,29	23,23	1,01	5,05	0,00	51,52	87,88
2010	83	53,01	21,69	31,33	40,96	26,51	7,23	7,23	0,00	62,65	93,98
2015	51	60,78	17,65	43,14	29,41	15,69	1,96	11,76	0,00	58,82	90,20
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) – Baden-Württemberg											
2007	576	161	66	95	72	49	3	20	0	138	233
2010	532	130	56	74	71	51	3	17	0	127	201
2015	209	49	28	21	35	24	3	8	0	67	84
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	576	27,95	11,46	16,49	12,50	8,51	0,52	3,47	0,00	23,96	40,45
2010	532	24,44	10,53	13,91	13,35	9,59	0,56	3,20	0,00	23,87	37,78
2015	209	23,44	13,40	10,05	16,75	11,48	1,44	3,83	0,00	32,06	40,19
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) – Bayern											
2007	599	151	51	100	192	91	23	78	0	243	343
2010	402	110	35	75	144	83	17	44	0	179	254
2015	164	53	26	27	54	31	4	19	0	89	107
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
2007	599	25,21	8,51	16,69	32,05	15,19	3,84	13,02	0,00	40,57	57,26
2010	402	27,36	8,71	18,66	35,82	20,65	4,23	10,95	0,00	44,53	63,18
2015	164	32,32	15,85	16,46	32,93	18,90	2,44	11,59	0,00	54,27	65,24

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.1.5 Verurteilungen zu einem Warnschussarrest (§ 16a JGG)

7.7.1.5.1 Der Warnschussarrest in der rechtspolitischen Diskussion

Sinn und Zweck von Jugendarrest und Jugendstrafe sind verschieden, sie richten sich deshalb an zwei unterschiedliche Tätergruppen. Wo bei der einen Gruppe ein Denkkzettel genügen soll, soll bei der anderen Gruppe eine längere Gesamterziehung erforderlich sein. Die höchstrichterliche Rechtsprechung³⁰⁹⁵ und ein Teil der Literatur³⁰⁹⁶ haben deshalb wiederholt die Unzulässigkeit einer Kombination von Jugendarrest und einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe bzw. einer Aussetzung gem. § 27 oder § 57 JGG a.F. (bzw. §§ 61, 61a, b JGG) (Einstiegs- bzw. Warnschussarrest) nach derzeit geltendem Recht betont. Von Teilen der Praxis wurde dagegen der Warnschussarrest als eine Erweiterung des Reaktionsspektrums gefordert.³⁰⁹⁷ Im Arbeitsentwurf zum 1. JGGÄndG vom 30.08.1982 sowie im Referentenentwurf vom 18.11.1983 war erstmals eine Kopplungsmöglichkeit von Jugendarrest und „Bewährungsstrafe“ vorgesehen.³⁰⁹⁸ Der folgende Referentenentwurf vom Juli 1987 und der Regierungsentwurf vom 27.11.1989³⁰⁹⁹ sahen diese Möglichkeit nicht mehr vor. Erneut vorgeschlagen wurde die Einführung des Warnschussarrestes erst wieder in mehreren Gesetzesinitiativen der Länder.³¹⁰⁰ Auf Bundesebene war erst im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP von 2009 war die Einführung des Warnschussarrestes neben der Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung vorgesehen.³¹⁰¹ Während die Vorschläge im Arbeitsentwurf von 1982, im Referentenentwurf von 1983 sowie in zahlreichen Gesetzesinitiativen seit den 1985er Jahren sich weitgehend auf eine Aufhebung des Koppelungsverbots in § 8 Abs. 2 JGG beschränkten, gibt das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 den Jugendgerichten die

3095 Vgl. nur BVerfG NJW 2005, 2140; BGHSt 18, 207, OLG Celle NStZ 1988, 315, BayOLG StV 1998, 331.

3096 Vgl. Eisenberg 1984, S. 9 ff.; Radtke 2009, S. 418 ff.; Radtke 2010; Werner-Eschenbach 2005, S. 64 f.; zuletzt die Nachweise bei Weidinger 2011, S. 111, die – übereinstimmend mit BVerfG NJW 2005, 2140 - von der Verfassungswidrigkeit eines Warnschussarrestes ausgeht.

3097 Eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Warnschussarrestes gibt Gernbeck 2017, S. 35 ff.

3098 Im Arbeitsentwurf zum 1. JGGÄndG vom 30.08.1982 war vorgesehen, in § 8 Abs. 2 nach S. 1 einzufügen: „Setzt er die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe im Urteil zur Bewährung aus, so kann er auch Jugendarrest verhängen.“

In ihrer Stellungnahme zum Arbeitsentwurf vom Dezember 1982 sprach die DVJJ von „sich nahezu die Waage haltenden Argumenten pro und contra, weshalb ein „eher vorsichtiges, experimentierendes Vorgehen“ dergestalt vorgeschlagen wurde, den Warnschussarrest auf Fälle des § 27 JGG zu beschränken (DVJJ 1982, S. 15).

Im Referentenentwurf vom 18.11.1983 war die im Arbeitsentwurf vorgesehene Kopplungsmöglichkeit bereits eingeschränkt. § 8 Abs. 2, S. 2, sollte lauten: „Setzt er die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe im Urteil zur Bewährung aus, so kann er auch Jugendarrest verhängen, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist.“

3099 BT-Drs. 11/5829.

3100 Vgl. BT-Drs. 14/3189 vom 12.04.2000; BT-Drs. 15/3422 vom 24.06.2004; BT-Drs. 16/1027 vom 23.03.2006. Eine ausführliche Darstellung findet sich bei Kühndahl-Hensel 2014, S. 76 ff.

3101 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, 26.10.2009, S. 72: "Zur Erweiterung und Verbesserung der pädagogischen Reaktionsmöglichkeiten bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender werden wir den Warnschussarrest neben der Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung einführen. Junge Straftäter erhalten damit bereits zu Beginn der Bewährungszeit deutlich die Konsequenzen weiterer Gesetzesverstöße vor Augen geführt und zugleich eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung."

Möglichkeit, neben einer bedingten Jugendstrafe auch Jugendarrest unter drei Anordnungsvarianten zu verhängen.³¹⁰²

Befürworter eines Warnschussarrestes hatten vor allem drei Fallgruppen im Auge, nämlich³¹⁰³

- den Alleintäter, dem nach mehreren Vorbelastungen durch den Arrest präventiv verdeutlicht werden soll, was Verbüßung bedeutet, die bei der nächsten gewichtigen Straftat unvermeidlich sei, der insbesondere eine Bewährungsstrafe als "Freispruch zweiter Klasse"³¹⁰⁴ missversteht;³¹⁰⁵
- den Alleintäter, bei dem durch den Arrest die Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung geschaffen werden sollen, etwa durch Herausnahme aus einer delinquenzgeneigten Clique,
- die Clique, bei der der erheblich Vorbelastete eine Jugendstrafe zur Bewährung erhält, der geringer Belastete dagegen einen Jugendarrest.

Gemeinsam ist allen drei Varianten die Grundannahme, dass der Jugendarrestvollzug eine Schockwirkung entfaltet, die den Arrestanten dazu bringt, sich mit seiner Tat auseinanderzusetzen, was sich wiederum positiv auf die Legalbewährung auswirken soll. Schumann hatte allerdings schon 1986 auf der Grundlage seiner Bremer Jugendarrestuntersuchung festgestellt: "Statt abzuschrecken, hat der Arrest dazu beigetragen, dem Gefängnis den Schrecken zu nehmen."³¹⁰⁶ Kühndahl-Hensel fasst ihre Sekundäranalyse einschlägiger Untersuchungen, deren Gegenstand allerdings ein heute überwiegend nicht mehr praktizierter Vollzug war, folgendermaßen zusammen: "Trotz aller Unterschiede lassen sich in den Ergebnissen der Untersuchungen fast durchgängig zumindest zwei gemeinsame Kernaussagen finden: Insgesamt ist zunächst festzustellen, dass der Vollzug des Jugendarrestes bei einem Großteil der in der Untersuchungen eingebundenen Arrestanten eine Schockwirkung entfaltete. Diese Schockwirkung wird zumeist auf die Isolation durch Einzelunterbringung zurückgeführt.

(1.). Bei der Mehrzahl der Probanden führte dieses Schockerlebnis jedoch gerade nicht dazu, sich mit der begangenen Straftat auseinanderzusetzen oder sich bewusst zu

3102 Vgl. unten VI., 7.7.1.5.2

3103 Vgl. auch die Zusammenfassung der Argumente bei Endres/ Breuer 2014; Gernbeck 2014; Gernbeck u.a. 2014; Gernbeck 2017, S. 48 ff.; Hagl u.a. 2014; Höyneck/Ernst 2015; Hügel 2012, S. 420 f.; Klatt et al. 2016b, S. 12 ff.; Kühndahl-Hensel 2014, S. 75 ff.; Müller-Piepenkötter/Kubink 2008; Vietze 2004; Weidinger 2011, S. 107 ff. Ferner die Zusammenfassung in der Forschungsskizze des KFN (Hagl u.a. 2014; Boetticher 2014, S. 90).

3104 "Wenn Jugendliche eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe nicht als spürbare Sanktion sondern als »Freispruch zweiter Klasse« empfinden, ist das ein Ausdruck misslungener Kommunikation und kein Anlass für einen Warnschussarrest. Es ist Aufgabe aller Verfahrensbeteiligten, den Charakter der Bewährungsstrafe als Jugendstrafe zu vermitteln" (Sonnen 2003a, S. 311). Ebenso Höyneck/Ernst 2015, S. 126 f.; Sonnen 2011, S. 491; Verrel/Käufel 2008, S. 180; ebenso und auch mit dem Hinweis darauf, dass Bewährungsauflagen und -weisungen die ausgesetzte Jugendstrafe „fühlfbar“ machen können, Kreuzer 2012, S. 102; Kinzig/Schnierle 2014, S. 212.

3105 Mit der Zielsetzung, statt des missverstandenen "Freispruchs" dem "Jugendlichen nachdrücklich den Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen" zu führen (BT/Drs. 16/1027, S. 1), wird auf Überlegungen zurückgegriffen, die 1940 zur Einführung des Jugendarrestes führten. Damals wurde argumentiert: „Wir stehen aber auf dem Standpunkt dass der erzieherische Erfolg der Bewährungsfrist mehr als fraglich ist. Gesünder und jugendgemäßer ist es nach unserer Ansicht jedenfalls, eine Verfehlung auf der Stelle hart und streng zu ahnden damit die Angelegenheit ein für allemal zu erledigen“ (Axmman 1940, S. 277; in der Sache ebenso Freisler 1940, S. 243).

3106 Schumann 1986b, S. 367.

machen, dass sie für ihre Tat einzustehen hatten.

(2.). Wenn überhaupt, waren es Gespräche mit Vollzugsbediensteten oder Mitarrestanten, die solche Gedanken auslösten. Besonders bei einer nicht an der Einzelunterbringung orientierten Vollzugsgestaltung gaben sehr viele Arrestanten an, sich entsprechende Gedanken gemacht zu haben. Letztlich konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, dass eine solche Auseinandersetzung mit der Tat und der Arrestverbüßung die das Legalverhalten prägenden Einstellungen beeinflusste.³¹⁰⁷

Eine differenzierte Betrachtung der drei Fallgruppen des neuen § 16a Abs. 1 JGG ergibt, dass in keiner dieser Fallgruppen eine überzeugend begründete Notwendigkeit besteht, Jugendarrest zu verhängen. Viele der zu Jugendstrafe Verurteilten haben zuvor bereits eine freiheitsentziehende Sanktion verbüßt, ohne dass die erwartete „Abschreckung“ eingetreten ist.

- Den veröffentlichten amtlichen Strafrechtspflegestatistiken lassen sich hierzu zwar keine Informationen entnehmen, über die Auswertung der Einzeldatensätze der StVerfStat lassen sich aber die entsprechenden Informationen gewinnen. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz hat das Statistische Bundesamt für die Jahre 2005 und 2006 eine entsprechende Sonderauswertung der StVerfStat durchgeführt.³¹⁰⁸ Danach wiesen von den zu einer Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten nur 25,4 % (2005) bzw. 25,8 % (2006) keine Vorverurteilung auf. 24,9 % (2005) bzw. 24,4 % (2006) waren zuvor bereits zu Jugendarrest verurteilt. „Weitere 10,3 % (2005) bzw. 9,1 % (2006) verfügen sogar bereits über weitergehende Hafterfahrung durch eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugend- oder Freiheitsstrafe. Noch einmal 14,1 % (2005) bzw. 14,4 % (2006) sind bereits früher einmal zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilt worden. In wie vielen Fällen dieser Fälle durch einen Widerruf der Bewährung oder durch einen vorangegangenen Jugendarrest ebenfalls Hafterfahrung vorliegt, lässt sich nicht ermitteln. Insgesamt weisen damit fast die Hälfte der Verurteilten (49,3 % im Jahre 2005 bzw. 47,9 % in 2006) Vorverurteilung(en) auf, die einen Jugendarrest einschließen oder einschließen können, darunter mit 35,2 % (2005) bzw. 33,6 % (2006) mehr als ein Drittel, die nachweislich über Hafterfahrung verfügen.“³¹⁰⁹ Bei dieser Population wäre also der mit dem Warnschussarrest angestrebte „Schuss vor den Bug“ unnötig, weil bereits eine entsprechende Vorerfahrung vorliegt.
- Bestätigt wurde dieser Befund durch eine Sonderauswertung der Legalbewährungsstudie 1994, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durch das Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen durchgeführt worden ist. Bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zu Bewährung war in 33,3 % noch keine Sanktion eingetragen. „Demgegenüber verfügten 20,0 % bereits über Hafterfahrung, in 17,5 % der Fälle durch einen Jugendarrest und in weiteren 2,5 % durch eine Jugendstrafe ohne Bewährung.“³¹¹⁰ Bei weiteren 8,7 % ist eine Hafterfahrung

3107 Kühndahl-Hensel 2014, S. 171; vgl. auch Kinzig/Schnierle 2014, S. 214.

3108 In ihrer Darstellung der Ergebnisse dieser Sonderauswertung weist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage "Verurteilungen nach Jugendstrafrecht" (BT-Drs. 16/7967 vom 01.02.2008, S. 7, Frage 13) zutreffend auf zwei Einschränkungen hin: (1) Angaben zu Vorstrafen liegen nicht in allen Fällen vor. (2) Erfasst wird nur die schwerste Vorverurteilung. „Aus diesem Grunde besteht bei denjenigen, die vorher schon zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, die Möglichkeit, dass bereits früher einmal ein Jugendarrest verhängt worden ist.“

3109 Götting 2010, S. 247 f.

3110 Götting 2010, S. 256.

nicht auszuschließen, „da die schwerste eingetragene Vorsanktion über dem Jugendarrest liegt (2,9 % Jugendstrafe mit Bewährung und 5,8 % Geldstrafe)".³¹¹¹ Ferner wurde die Legalbewährung nach Jugendarrest und nach bedingter Jugendstrafe verglichen. Die Rückfallstatistik zeigt, dass nach Jugendarrest nicht nur "die Rückfallquote höher liegt, sondern auch mehr freiheitsentziehende Sanktionen verhängt werden als nach einer ausgesetzten Jugendstrafe."³¹¹² Die Annahme, "durch einen Warnschussarrest die Rückfallquote nach Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung senken lassen könnte, ist schon aufgrund der höheren Rückfallquote nach Arrestverhängung nicht plausibel. Das gilt umso mehr, weil die höhere Rückfallquote auch bei vergleichbarer Vorsanktion und sogar bei Personen ohne eingetragene Vorsanktion gegeben ist. Die gleichzeitige Verhängung eines Jugendarrestes neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe dürfte nach den vorliegenden Erkenntnissen damit im Ergebnis die Rückfallquote der ausgesetzten Jugendstrafe nicht verbessern können; eher ist mit einem Anstieg zu rechnen."³¹¹³ Mit den vorliegenden statistischen Daten ist, so das Ergebnis, "die Warnschusswirkung eines Jugendarrestes und die präventive Wirksamkeit einer solchen Sanktionsmöglichkeit... jedenfalls nicht zu begründen."³¹¹⁴

- Bei Auswertung der für die Rückfallstatistik 2007 erhobenen Bundeszentralregisterdaten stellten Gernbeck/Hohman-Fricke fest, dass 29 % der zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden zuvor bereits mindestens einmal zu Jugendarrest (23,8 %) oder zu unbedingter Jugendstrafe (5,2 %) verurteilt worden waren.³¹¹⁵ Nicht berücksichtigt werden konnten hierbei freilich die im BZR nicht erfassten Hafterfahrungen aufgrund von Untersuchungshaft, von Beugearrest oder von Widerruf einer bedingten Jugendstrafe.
- Im Rahmen der Evaluation des baden-württembergischen Modellprojekts "Jugendarrest neben Jugendstrafe als stationäres soziales Training mit Nachsorge" gaben 41 % der befragten 64 Arrestanten der Experimentalgruppe an, bereits zuvor mindestens einmal einen Freiheitsentzug erlitten zu haben, überwiegend in Form von Jugendarrest.³¹¹⁶

Die Annahme, durch die Vollstreckung von Jugendarrest eine positive Wirkung durch "Herausnahme aus einem schädlichen Umfeld" (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG) zu erreichen, ist weder theoretisch noch empirisch begründet. Arrest bedeutet immer Zusammenleben mit anderen verurteilten Jugendlichen und damit die Gefahr von „Subkultur, Hackordnung, negative(m) Lernen, Machtkampf, verfehlte(r) Männlichkeitsvorstellung, soziale(m) Stigma".³¹¹⁷ Es besteht deshalb eher die Gefahr der weiteren Ansteckung. Eine "Herausnahme" setzt ferner ein rasches Handeln voraus - bis zur Vollstreckung eines verhängten Warnschussarrestes vergehen aber in der Regel Monate - und des Weiteren den Aufbau alternativer Bindungs- und Identifikationsangebote. In einem zumeist wohnortfernen Arrestvollzug ist dies nicht zu erwarten.³¹¹⁸

3111 Götting 2010, S. 257.

3112 Götting 2010, S. 259 f.

3113 Götting 2010, S. 260.

3114 Götting 2010, S. 260.

3115 Gernbeck/Hohman-Fricke 2016, S. 365.

3116 Gernbeck 2014, S. 59 f.

3117 Kreuzer 2012, S. 102

3118 Höynck/Ernst 2015, S. 127.

Das Bedürfnis, in der dritten Fallgruppe - Clique mit Bewährungsstrafe bei dem erheblich Vorbelasteten, Arrest bei dem Mitläufer - Warnschussarrest zu ermöglichen, wird mit Erwägungen der Strafgerechtigkeit begründet. Dies ist freilich ein Gesichtspunkt des schuld- ausgleichenden, auf gerechtes Strafen abzielenden Allgemeinen Strafrechts. In einem täterorientierten Strafrecht sind unterschiedliche Sanktionen nahezu zwingend.³¹¹⁹ Das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.- 2012 hat diese Fallgruppe zutreffend nicht erwähnt. In der Begründung wurde diese Fallgruppe wegen des Widerspruchs zur spezialpräventiven Zielsetzung des JGG sogar ausdrücklich als unzulässig erklärt.³¹²⁰

Gegen den Warnschussarrest sprechen ferner die folgenden empirisch gestützten Argumente:

Der Warnschussarrest kann seine „Warnung“ nur erfüllen, wenn der Jugendarrest alsbald vollstreckt wird. Dies ist unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht möglich.³¹²¹ Die Vollstreckung des Warnschussarrestes wird regelmäßig in die Zeit der bereits begonnenen Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe fallen, diese unterbrechen und damit stören.³¹²²

Der Warnschussarrest hat nur eine sehr kleine Zielgruppe. Da Warnschussarrest nur bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Jugendstrafe in Betracht kommt, muss es sich um einen entweder erheblich rückfallgefährdeten jungen Menschen handeln, der aber häufig bereits Hafterfahrung gehabt haben dürfte, oder um einen Täter schwerer Straftaten.³¹²³ Deshalb besteht die eigentliche Gefahr darin, dass vom Warnschussarrest in vom Gesetzgeber nicht intendierten Fällen Gebrauch gemacht wird.³¹²⁴

Warnschussarrest soll, so seine Befürworter, auch generalpräventiv wirken. Voraussetzung hierfür wäre, dass potentielle Täter vor der Tat ihre Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit (als Nachteile) abschätzen und ihnen die Tatvorteile gegenüberstellen. Eine derartige rationale Abwägung von Nach- und Vorteilen findet bei jungen Menschen in der Regel nicht statt, insbesondere nicht bei Spontanhandlungen, wie dies zumeist bei Gewalttaten der Fall ist.³¹²⁵

Der Warnschussarrest könnte dazu führen, dass häufiger als bislang der Widerruf einer Bewährungsaussetzung erfolgt. Bei Verstößen gegen Auflagen/Weisungen kann der

3119 Werner-Eschenbach 2005, S. 80 m.w.N.; Kinzig/Schnierle 2014, S. 212.

3120 "Nicht zulässig wäre es im Übrigen, einen Jugendarrest neben Jugendstrafe nur im Hinblick auf das Gerechtigkeitsempfinden von Mitverurteilten zu verhängen. Denn aufgrund der spezialpräventiven Ausrichtung des Jugendstrafrechts (§ 2 Absatz 1) hat sich die Rechtsfolgenentscheidung an der Wirkung auf die jeweils konkret betroffene Person zu orientieren, nicht an der Wirkung auf andere" (Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten - BT-Drs. 17/9389 vom 24.04.2012, S. 13). Swoboda 2015, S. 1237, bedauert allerdings zu Recht, dass dieses strikte Verbot eines Warnschussarrestes für diese Fallkonstellation nicht im Gesetzestext, sondern nur der Bundestagsdrucksache formuliert worden ist.

3121 Vgl. oben VI., 7.7.1.2.1; Kinzig/Schnierle 2014, S. 213.

3122 Kreuzer 2012, S. 102; Werner-Eschenbach 2005, S. 77.

3123 Verrel/Käufel 2008, S. 180. Radtke 2009, S. 447 f., sieht deshalb als Anwendungsbereich nur Täter, die wegen Schwere der Schuld zu Jugendstrafe verurteilt worden sind. Warnschussarrest ist in diesem Fall Teilvollzug der Jugendstrafe mit dem Ziel, Bedingungen für eine positive Aussetzungsprognose zu schaffen.

3124 Ebenso Kinzig/Schnierle 2014, S. 211.

3125 Ebenso Neubacher et al. 2012, S. 457.

Widerruf durch einen Ungehorsamsarrest vermieden werden. Wenn aber zuvor bereits ein Warnschussarrest verhängt worden war, könnte die Praxis statt eines Ungehorsamsarrestes vermehrt von der Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch machen.

Sollten Heranwachsende, wie dies von Teilen der Politik seit Jahren immer wieder gefordert wird, künftig regelmäßig nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, entfielen zudem weitgehend die Zielgruppe für den Warnschussarrest. Denn derzeit werden knapp zwei Drittel aller zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen gegen Heranwachsende verhängt;³¹²⁶ die Einführung des Warnschussarrestes ist im Allgemeinen Strafrecht indes nicht vorgesehen.

Der Warnschussarrest kann seine Aufgabe der Rückfallprävention nicht besser erfüllen als der gegenwärtige Jugendarrest. Dieser weist hohe Rückfallraten aus, weil nach Auffassung einiger Autoren, der Jugendarrest nicht ausreichend erzieherisch ausgestaltet ist.³¹²⁷ Deshalb müsste die Einführung des Warnschussarrestes einhergehen mit einer entsprechenden Ausstattung in personeller und sächlicher Hinsicht.³¹²⁸

Gegen den Warnschussarrest spricht schließlich, dass die Rückfallraten nach Jugendarrest höher sind als nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung mit einer Rückfallrate.³¹²⁹ Die nähere Differenzierung zeigt, dass auch bei Berücksichtigung der schwersten Vorsanktion die Rückfallquote nach Jugendarrest höher ist als nach Jugendarrest zur Bewährung.³¹³⁰ „Die gleichzeitige Verhängung eines Jugendarrestes neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe dürfte nach den vorliegenden Erkenntnissen damit im Ergebnis die Rückfallquote der ausgesetzten Jugendstrafe nicht verbessern können; eher ist mit einem Anstieg zu rechnen.“³¹³¹ Eine Sonderauswertung der Rückfallstatistik 2007 ergab, dass die Kombination Jugendarrest und nachfolgend bedingte Jugendstrafe deutlich schlechter abschnitt als die Kombination Erziehungsmaßregel/ambulantes Zuchtmittel und bedingte Jugendstrafe.³¹³² Der "taste of prison" hat

3126 2015: 64,9 %.

3127 Vgl. oben VI., 7.7.1.2.6

3128 Findeisen 2007, S. 30.

3129 Ausführlich unten VII., 4.2.2.4.7.2, Tabelle 167.

3130 Götting 2010, S. 258, Tabelle 10.

3131 Götting 2010, S. 260; ebenso Hügel 2012, S. 424.

3132 "... vergleicht man die Rückfallraten nach bedingter Jugendstrafe von Personen, deren schwerste Vorstrafe ein Jugendarrest war, mit denen, die im Vorfeld zu einem anderen Zuchtmittel oder einer Erziehungsmaßregel verurteilt wurden, schneidet die Kombination Jugendarrest und nachfolgende bedingte Jugendstrafe deutlich schlechter ab, als eine bedingte Jugendstrafe, der ambulante Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln vorausgegangen waren: Im Bezugsjahr 1994 liegt die Rückfallrate von zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Personen, deren schwerste Vorentscheidung die Anordnung eines anderen Zuchtmittels oder einer Erziehungsmaßregel darstellt, bei 65 % und ist damit deutlich niedriger als die Rückfallrate von Personen, deren schwerste Voreintragung ein Jugendarrest ist (69 %). Im Bezugsjahr 2004 ist dieser Unterschied mit 17 Prozentpunkten sogar noch deutlicher. Auch die Wiederinhaftierungsrate unterscheidet die beiden Personengruppen deutlich: Im Bezugsjahr 1994 liegt die Wiederinhaftierungsquote von Personen mit Jugendarrest als Vorstrafe um 5 Prozentpunkt höher, als bei Personen, deren Vorstrafe ein anderes Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel ist. Im Bezugsjahr 2004 beträgt der Unterschied sogar 17 Prozentpunkte. Die Rückfall- und Wiederverurteilungsraten von Personen mit Jugendarrest als schwerste Vorstrafe liegen eher auf dem Niveau der Personen, deren schwerste Vorstrafe bereits Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung war (77 % bzw. 82 % im Bezugsjahr 1994; 68 % bzw. 77 % im Bezugsjahr 2004). Dies gilt auch für die Wiederinhaftierungsraten. Im Bezugsjahr 2004 zeigt sich sogar, dass Jugendliche und Heranwachsende, die im Vorfeld bereits einmal einen Jugendarrest verbüßt haben, genauso hohe Rückfallraten haben, wie Personen, deren schwerste Voreintragung eine Jugendstrafe ohne

also nicht gewirkt.³¹³³ Deshalb ist zu befürchten, dass durch die Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe die Rückfallraten auf das höhere Niveau des Jugendarrestes steigen werden. Bekräftigt wird diese Befürchtung durch die Misserfolge der Gefängnisbesuchsprogramme (»scared straight«). Sie hatten entweder keinen Effekt oder führten zu einer höheren Straffälligkeitsrate bei der Experimentalgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe.³¹³⁴

Gegen den Warnschussarrest sprechen aber nicht nur empirische, sondern vor allem dogmatische Argumente. Viele dogmatische Einwände beruhen zwar auf einer der Änderung zugänglichen Gesetzesfassung, manche sind freilich auch durch eine Gesetzesänderung nicht auszuräumen:³¹³⁵

- Die Anwendungsbereiche beider Maßnahmen schließen sich aus. Die Unterscheidung von Zuchtmittel und Jugendstrafe beruht auf einer Entweder-Oder-Trennung der Täter.³¹³⁶ Dieser Trennungsgedanke liegt § 13 JGG zugrunde, wonach mit Zuchtmitteln geahndet wird, „wenn Jugendstrafe nicht geboten ist.“ Warnschussarrest setzt aber voraus, dass „schädliche Neigungen“ festgestellt werden, dennoch soll Jugendarrest angeordnet werden. Dieser Trennungsgedanke verbietet sowohl die Verhängung von Jugendarrest mit § 27 JGG, wo offen bleibt, ob Jugendstrafe nicht doch erforderlich ist, als auch mit § 21 JGG, wo Jugendstrafe als geboten verhängt wird.³¹³⁷
- Zweck des Jugendarrestes ist es nicht, die Aussichten auf eine erfolgreiche Bewährung zu verbessern, dies ist primär Aufgabe des Bewährungshelfers.³¹³⁸
- Ein Warnschussarrest signalisiert dem Verurteilten, dass „nicht zu erwarten ist“, dass nicht schon die Verurteilung als Warnung ausreicht (§ 21 JGG), sondern dass eine

Bewährung ist; damit liegen sowohl die Rückfall- als auch die Wiederinhaftierungsrate (73 % bzw. 35 %) im Bezugsjahr 2004 über denen der Personen, deren schwerste Voreintragung eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe ist. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Das Rückfallrisiko eines Jugendlichen oder Heranwachsenden, der die Sanktionsabfolge Jugendarrest – Jugendstrafe zur Bewährung aufweist, liegt in beiden Bezugsjahren über dem von Jugendlichen und Heranwachsenden, die bisher »nur« ambulanten Zuchtmitteln/Erziehungsmaßregeln ausgesetzt waren" (Hohmann-Fricke 2014b, S. 113 f.).

3133 Hohmann-Fricke et al. 2014, S. 323.

3134 Vgl. die Sekundäranalysen von MacKenzie 2002, S. 341; Petrosino et al. 2003a, S. 3; ferner Graebisch 2004, S. 271 ff.

3135 Zu den Widersprüchen vgl. Swoboda 2015, S. 1234 ff., die darauf hinweist, dass
 (1) die Koppelung von Bewährungsjugendstrafe und Jugendarrest inkonsequent ist, weil der "Warnschussarrest damit nun auf ein Klientel Anwendung findet, für das sich ein Jugendarrest nach der bisherigen Konzeption des JGG überhaupt nicht eignet",
 (2) bei bereits angenommener Bewährungseignung nicht mehr schlüssig begründet werden kann, "warum ... erst eine intensiviertere stationäre Erziehung im Jugendarrest" die Bewährungseignung erst soll begründen könne.,
 (3) der Warnschussarrest "auf keinen Fall eine bloß zusätzliche Übelzufügung in Ergänzung zu einer Bewährungsstrafe sein" darf, weil sonst ein Widerspruch zu den prognostischen Feststellungen hinsichtlich der Bewährungseignung besteht.

3136 Vgl. nur BVerfG NJW 2005, 2140; BGHSt 18, 207, OLG Celle NStZ 1988, 315, BayOLG StV 1998, 331. A.A. Gernbeck 2017, S. 95 ff., die argumentiert, zur Erfüllung des Erziehungszwecks sehe das JGG die verschiedensten Kombinationsmöglichkeiten vor, auch die Denkkettelfunktionen enthielten Resozialisierungselemente. In der Praxis sei ohnedies ein Sanktionencocktail üblich. Die behauptete strikte Trennung zwischen Sanktionen mit Resozialisierungsfunktion und Denkkettelfunktion existiere weder in Theorie noch in Praxis. § 16a JGG sei nur eine Systemergänzung, aber kein Systembruch.

3137 Vgl. m.w.N. Werner-Eschenbach 2005, S. 70 ff.

3138 Werner-Eschenbach 2005, S. 73.

freiheitsentziehende Sanktion erforderlich ist. Gleichwohl sollen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung vorliegen, die gerade dieses Vertrauen voraussetzen.³¹³⁹

- Ein Warnschussarrest erschwert die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer. Denn während des Ungehorsamsarrestes wird – jedenfalls in Flächenstaaten – wegen der großen räumlichen Entfernung die Betreuung des Probanden ausgesetzt.³¹⁴⁰
- Die Verbindung von § 27 JGG mit einem Jugendarrest verstößt gegen das Verbot der Doppelbestrafung, wenn nach Verbüßung des Jugendarrestes später noch ein auf Jugendstrafe lautender Strafausspruch folgen würde.³¹⁴¹

7.7.1.5.2 Der Warnschussarrest gem. § 16a JGG

Durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 gibt der neu geschaffene § 16a JGG den Jugendgerichten die Möglichkeit, neben einer bedingten Jugendstrafe auch Jugendarrest zu verhängen. Ohne den Begriff „Warnschussarrest“ zu verwenden, wird in der Sache der Warn- oder Einstiegsarrest eingeführt. § 16a JGG setzt voraus, dass die Verhängung bzw. Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird (§§ 21, 27 JGG) oder das Gericht die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehält (§ 61 Abs. 1, 3 JGG). Darüber hinaus muss zumindest einer von insgesamt drei in 16a JGG aufgeführten Anordnungsgründen vorliegen, die auf die von den Befürwortern angeführten ersten beiden Zielgruppen ausgerichtet sind:

- den „Verdeutlichungsarrest“³¹⁴² (§ 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG) für Jugendliche, die eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe nicht ernst nehmen, sondern als „Freispruch zweiter Klasse“ missverstehen.
- den „Herausnahmearrest“, der dazu dient, den Jugendlichen „zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten“ (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG). „Sinnvoll wird ein so begründeter Jugendarrest regelmäßig nur sein, wenn eine entsprechende Behandlung im Arrestvollzug tatsächlich zu erwarten ist und dieser sich nicht lediglich auf den Freiheitsentzug und die vorübergehende Isolierung zum Beispiel von einer delinquenzgeneigten Gleichaltrigengruppe beschränkt.“³¹⁴³ Zutreffend wird in der Begründung auf die Notwendigkeit einer geeigneten und angemessenen Betreuung „durch die Bewährungs- und/oder die Jugendgerichtshilfe im Anschluss an den Arrestvollzug“ hingewiesen.³¹⁴⁴
- den „Auffangarrest“, der dann in Betracht kommen soll, wenn Jugendarrest „geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen“ (§ 16a Abs. 1 Nr. 3

3139 Werner-Eschenbach 2005, S. 78. A.A. Gernbeck 2017, S. 91, die in § 16a JGG eine "Neubewertung der Prognose" sieht

3140 Werner-Eschenbach 2005, S. 78.

3141 Vgl. m.w.N. Werner-Eschenbach 2005, S. 71. A.A. Gernbeck 2017, S. 92 f., die § 27 JGG dahingehend interpretiert, § 27 JGG lasse nicht die Entscheidung über den Freiheitsentzug offen, sondern nur die Entscheidung über den Freiheitsentzug in Form einer Jugendstrafe.

3142 Die begrifflichen Bezeichnungen der drei Arrestmodalitäten sind übernommen von Verrel 2013b, S. 69 ff.

3143 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

3144 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

JGG). Diese beiden generalklauselartig umschriebenen Voraussetzungen öffnen einer weiten Anwendung Tür und Tor. Der Verweis auf eine Darlegung der „Gesamtwürdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls“ in der Gesetzesbegründung³¹⁴⁵ stellt, nach allen bisherigen Erfahrungen, z.B. mit § 3 JGG, keine ernsthafte Hürde dar.

Der Gesetzgeber hat bei der Neuschaffung versucht, den Bedenken der Gegner des Warnschussarrestes Rechnung zu tragen, etwa durch Belehrungsregelung in § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG oder durch die Vollzugsregelung in § 87 Abs. 4 S. 2 JGG. Inzwischen liegen auch die ersten Evaluationsergebnisse vor, ob und inwieweit die für die Einführung des Warnschussarrestes vorgebrachten Argumente zutreffen.

7.7.1.5.3 Evaluation des Warnschussarrestes

7.7.1.5.3.1 Höffler/Gernbeck: Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest (2016)

Im Rahmen der Evaluation des sozialen Trainings im Jugendarrestvollzug in Baden-Württemberg überprüften Höffler/Gernbeck auch die Strafakten der 51 Warnschussarrestanten, die zwischen dem 1.7.2013 und dem 30.9.2014 in eine der beiden Jugendarrestanstalten dieses Landes aufgenommen worden waren. Die von den Befürwortern des Warnschussarrestes vorgebrachten, empirisch überprüfbaren Argumente konnten - jedenfalls bei dieser kleinen Zahl - nicht bestätigt werden.³¹⁴⁶ Die als erzieherisch kontraproduktiv angenommene Komplizensituation, bei der mehrere Angeklagte zu unterschiedlichen Sanktionen verurteilt werden, lag nur in vier Fällen vor. "In keinem dieser Urteile wurde dazu Stellung genommen, dass das Unterlassen einer Warnschussarrestverhängung zu Gerechtigkeitslücken geführt hätte."³¹⁴⁷ Eine Herausnahme aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen wurde zwar in 7 Urteilen auch als Begründung genannt; in allen diesen Fällen kehrten aber die Jugendlichen wieder in dieses delinquenzbelastete Umfeld zurück.³¹⁴⁸ Als unerwünschte Nebenfolge der Einführung des sozialen Trainingskurses in den beiden Jugendarrestanstalten zeigte sich in den Interviews mit den Jugendrichtern sowohl die Gefahr, dass sie nunmehr nicht nur bereit sind, eher einen Arrest als Sanktion zu verhängen, sondern im Hinblick hierauf auch einen längeren Arrest anzuordnen.³¹⁴⁹

7.7.1.5.3.2 Klatt et al.: Evaluation von § 16a JGG (2016)

Ziele der im Auftrag des BMJV durchgeführten Evaluation des § 16a JGG waren die Untersuchung (1) der Umsetzung des 16a JGG, (2) der Einstellung der Praxis gegenüber dieser neuen Sanktionsmöglichkeit sowie (3) der Wirksamkeit des § 16a-Arrestes. Zentrale Ergebnisse zu diesen drei Teilzielen waren:

1. Umsetzung des § 16a JGG:

Die Auswertung von BZR-Daten sowie der StVerfStat ergab, dass § 16a JGG nicht massenhaft angewendet wird, die Prognose eines "extensiven Gebrauchs" also bislang nicht bestätigt werden konnte.³¹⁵⁰ Zwischen und innerhalb der Bundesländer zeigten

3145 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

3146 Höffler/Gernbeck 2016, S. 178.

3147 Höffler/Gernbeck 2016, S. 175.

3148 Höffler/Gernbeck 2016, S. 176. Zwei der Befragten verweigerten die Auskunft, die anderen Befragten kehrten in ihr ursprüngliches Wohnumfeld zurück.

3149 Höffler/Gernbeck 2016, S. 177 f.

3150 Klatt et al. 2016b, S. 42. Vgl. auch die Zusammenfassung der Ergebnisse bei Höynck 2018a.

sich aber große Unterschiede in der Häufigkeit der Anwendung von § 16a JGG.³¹⁵¹ "Für diese regionalen Disparitäten sind - außer unterschiedlichen Sanktionskulturen - keinerlei plausible Erklärungen erkennbar."³¹⁵²

Die Erwartung, durch § 16a JGG würde insbesondere die unbedingte Jugendstrafe zurückgedrängt, hat sich nicht bestätigt, stattdessen wurde eher das Gegenteil beobachtet. Bei den wegen Gewaltdelikten und den wegen schweren Diebstahls Abgeurteilten hat sich 2014 (gegenüber 2011 und 2012) der Anteil der zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten leicht erhöht.³¹⁵³

Wie die Analyse der Einzeldatensätze der StVerfStat für die Jahre 2011, 2012 und 2013 zeigt, wurden § 16a-Arreste "dort besonders oft angeordnet ..., wo insgesamt häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt wurden."³¹⁵⁴ § 16a JGG wird offenbar von der "Praxis als weitere Möglichkeit der Sanktionierung angesehen und daher zusätzlich zu den bereits existierenden freiheitsentziehenden Maßnahmen angewendet."³¹⁵⁵

In 27 zufällig ausgewählten LG-Bezirken wurde eine Aktenanalyse von Jugendstrafverfahren durchgeführt, die zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2014 mit einer rechtskräftigen Entscheidung gem. §§ 21, 27 oder 61 Abs. 1 JGG abgeschlossen worden waren.³¹⁵⁶ Hierdurch sollte die Handhabung der Varianten von § 16a JGG untersucht werden. Ausgewertet werden konnten 1.788 Fälle, davon 213 (11,9 %) mit einer Entscheidung gem. § 16a JGG.³¹⁵⁷ Eine klare Zielgruppe für § 16a-Arreste konnte nicht festgestellt werden. "Insgesamt hat sich gezeigt, dass es sich bei den zu einem § 16a-Arrest Verurteilten nicht um eine »besondere« Gruppe unter den zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden handelt. Vielmehr unterscheiden sich die zu einem Arrest nach § 16a JGG Verurteilten in ihren soziodemographischen Merkmalen nur in wenigen Punkten von denjenigen, die zu einer Bewährungsstrafe ohne zusätzlichen § 16a-Arrest verurteilt wurden."³¹⁵⁸

Mit Warnschussarrest sollte durch Inhaftierung den jungen Menschen der "Ernst der Lage" erfahrbar gemacht werden. Die Aktenanalyse ergab, dass 14,1 % der § 16a-Arrestanten keine Vorsanktion aufwiesen.³¹⁵⁹ Von denjenigen mit mindestens einer Vorsanktion hatten bereits 40 % der gem. § 16a JGG Verurteilten Arresterfahrung;³¹⁶⁰ Weitere 2,7 % waren zuvor bereits zu unbedingter und 21,9 % zu bedingter Jugendstrafe verurteilt worden.³¹⁶¹

2. Einstellung der Praxis gegenüber dieser neuen Sanktionsmöglichkeit:

Von den drei Varianten des § 16a JGG wurde in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht. Eine über die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts hinausgehende Begrün-

3151 Klatt et al. 2016b, S. 36 ff.

3152 Klatt et al. 2016a, S. 356; Höynck 2018a, S. 33.

3153 Klatt et al. 2016b, S. 56.

3154 Klatt et al. 2016a, S. 356; ebenso Höynck 2018a, S. 34; Klatt et al. 2016b, S. 43 ff.

3155 Klatt et al. 2016a, S. 356; ebenso Klatt et al. 2016b, S. 56.

3156 Klatt et al. 2016b, S. 57 ff.

3157 Klatt et al. 2016a, S. 35 f.; Klatt et al. 2016b, S. 63.

3158 Klatt et al. 2016a, S. 356; Höynck 2018a, S. 36.

3159 Klatt et al. 2016b, S. 73, Abb. 8. Im Text werden freilich 12,8 % genannt. Höynck (2018, S. 40, Tabelle 8) nennt einen Prozentsatz von 4,2 % ohne Sanktion und weitere 14,1 %, bei denen Angaben fehlen.

3160 10,4 % waren zuvor bereits zu Freizeit- oder Kurzarrest verurteilt worden, 20,8 % zu Dauerarrest, 2,2 % zu einem Arrest, dessen Art bzw. Dauer aus den Akten nicht ersichtlich war, 6,6 % verbüßten einen Nichtbefolgungsarrest. (Klatt et al. 2016b, S. 75, Tabelle 34).

3161 Klatt et al. 2016b, S. 75, Tabelle 34; Klatt et al. 2016a, S. 357, Tabelle 3.

dung fand sich nur in 17 % aller Urteile,³¹⁶² allerdings handelte es sich "nicht selten" um sog. abgekürzte Urteile gem. § 267 Abs. 4 StPO, bei denen auf eine ausführliche Begründung verzichtet werden darf. In 44,6 % wurde explizit keine Nummer des § 16a JGG genannt, in 32,9 % wurde Nr. 3 (erzieherische Einwirkung), in 26,3 % Nr. 1 (Verantwortungsverdeutlichung), in 3,8 % Nr. 2 (Herausnahme) genannt.³¹⁶³ Die Auswertung der in 85,4 % der in den Urteilen enthaltenen Begriffe bzw. Formulierungen erlauben Rückschlüsse auf die mit der Verhängung von § 16a JGG verbundenen Ziele. In 54,0 % wurde "Verdeutlichung der Verantwortlichkeit/Folgen" genannt, fast gleich häufig (50,7 %) fand sich "nachdrücklichere erzieherische Einwirkung", "Herausnahme aus schädlichem sozialem Umfeld" war nur in 3,8 % der Urteile beabsichtigt.³¹⁶⁴ Mit diesen Zielen wurden die Urteile zwar begründet, ob sie angesichts des Behandlungskonzepts der Arrestanstalten aber erreicht werden können, war aber den befragten Richtern überwiegend nicht bekannt. Denn 58 % der RichterInnen fühlten sich über das Behandlungskonzept der Jugendarrestanstalten "nur teilweise informiert" (46,7 %) bzw. sogar "ungenügend informiert" (11,3 %).³¹⁶⁵ Ob es freilich einen Zusammenhang mit dem Informierungsgrad und der Verhängung von Warnschussarrest gibt, wurde nicht geprüft. Sehr viel pragmatischer sahen die Leiter der Jugendarrestanstalten die Funktion des § 16a-Arrestes vor allem in der "Bewährungsvorbereitung".³¹⁶⁶

3. Wirksamkeit des § 16a-Arrestes:

Der Vergleich der Rückfallraten, gemessen über erneute Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister, der § 16a-Gruppe mit einer vergleichbaren, zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Gruppe ("matched pair") ergab keine signifikanten Unterschiede: "Für die Gruppe der § 16a-Fälle deutet sich - statistisch nicht signifikant - eine etwas geringere Rückfallquote an; allerdings fällt die auf den Rückfall folgende Sanktion in dieser Gruppe tendenziell etwas schwerer aus. Insgesamt werden aber bei keiner der durchgeführten Analysen in Bezug auf den Rückfall statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen festgestellt."³¹⁶⁷ Eine "Täterbefragung", an der sich 41 zu § 16a JGG Verurteilte und 145 zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilte beteiligten, erbrachte, nach Kontrolle von kriminogenen Faktoren, ebenfalls keine statistisch signifikanten Unterschiede.³¹⁶⁸

3162 Klatt et al. 2016b, S. 96, Tabelle 62; Klatt et al. 2016a, S. 360, Tabelle 6.

3163 Klatt et al. 2016b, S. 91, Abb. 10; Klatt et al. 2016a, S. 359, Abb. 1. Da Mehrfachnennungen möglich sind, beträgt die Summe der Prozentwerte mehr als 100 % (hier: 107,6 %).

3164 Klatt et al. 2016b, S. 95, Tabelle 61; Klatt et al. 2016a, S. 359, Tabelle 5. Wegen Mehrfachnennungen, beträgt die Summe der Prozentwerte mehr als 100 %.

3165 Klatt et al. 2016b, S. 124, Tabelle 101; Klatt et al. 2016a, S. 359. Die vier befragten Berufsgruppen wiesen hierbei deutliche Unterschiede im Grad der Informiertheit auf. 42 % der Richter/innen fühlen sich "(sehr) gut informiert" über das Behandlungskonzept der Arrestanstalten. Nur jeweils 23 % der Jugendstaatsanwälte oder der Jugendgerichtshelfer stimmten dem zu. Bei den Bewährungshelfern waren es sogar nur 12 %.

Möglicherweise sind die Angaben der JugendrichterInnen sogar noch - im Sinne "sozialer Erwünschtheit" - unterschätzt. Thalmann, die mehr als 35 Jahre Jugendrichterin und Leiterin einer Jugendarrestanstalt war, teilte mit: "Nach meinen langjährigen Erfahrungen ist es durchaus so, dass die meisten Jugendrichter die Anstalt, die sie »beliefern«, nie von innen gesehen haben (Thalmann 2012, S. 163).

3166 Klatt et al. 2016b, S. 214.

3167 Klatt et al. 2016a, S. 360; Klatt et al. 2016b, S. 216.

3168 Die Rückfallquote der § 16a-Arrestanten war zwar signifikant höher als in der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe Verurteilten. Nach Berücksichtigung von Faktoren, wie z.B. Alter, Migrationshintergrund und kriminalitätsnahe Freizeitaktivitäten war kein statistisch signifikanter Unterschied feststellbar (vgl. Höynck 2018a, S. 53 f.).

Zusammenfassend kommen die Forscher u.a. zum Ergebnis, dass innerhalb des kurzen Beobachtungszeitraums die Anwendung von § 16a JGG zwar zurückhaltend erfolgt. Bei "radikal verfassungsrechtlich-rechtsstaatlich(er)" Argumentation läge aber "die Forderung nach Abschaffung der mit 16a JGG neu eingeführten Sanktion nahe. Ein Mehr an Freiheitsentzug bedarf starker Gründe, welche die bisher verfügbaren Daten nicht liefern. Die erheblichen regionalen Unterschiede bei der Anwendung des 16a JGG lassen sich kaum begründen, eine klare Zielgruppe ist nicht erkennbar und es kann jedenfalls bisher kein Nachweis signifikant verbesserter Legalbewährungseffekte geführt werden. Wollte man vorsichtiger argumentieren, wäre demgegenüber festzuhalten, dass die Anwendung des § 16a JGG insgesamt zurückhaltend erfolgt und die vorliegenden Erkenntnisse auf einem noch recht kurzen Beobachtungszeitraum beruhen."³¹⁶⁹ Deshalb wird weiterer Forschungsbedarf festgestellt, und zwar sowohl hinsichtlich der Rechtswirklichkeit als auch der Wirksamkeit des Warnschussarrestes.

7.7.1.5.3.3 Endres/Maier: Warnschussarrest in Bayern (2013-2014)

Ziel der Untersuchung von Endres/Maier war eine Ermittlung der Anwendungsmuster und ihrer Korrespondenz mit den gesetzlichen Vorgaben. Hierzu wurden 197 Urteile bayerischer Jugendstrafgerichte im Zeitraum März 2013 bis Dezember 2014 ausgewertet; nach Auffassung der Autoren handelt es sich um eine Vollerhebung. Hingewiesen sei im Hinblick auf die rechtspolitische Diskussion auf die beiden folgenden Befunde:

- Entgegen der Annahme, der Warnschussarrest werde eine Schockwirkung entfalten, weil die Arrestanten noch vollzugsunerfahren seien, wurde festgestellt, dass jeweils knapp die Hälfte der Jugendlichen und Heranwachsenden bereits im Jugendarrestvollzug war.³¹⁷⁰ Ein Viertel hatte bereits eine Vorverurteilung zu einer Jugendstrafe zur Bewährung.
- Warnschussarrest wurde überwiegend (81 %) als sog. Verdeutlichungsarrest verhängt, der Rest entfiel auf den sog. Einwirkungsarrest.³¹⁷¹

7.7.1.6 Ungehorsamsarrest

7.7.1.6.1 Empirische Erhebungen zu Häufigkeit, Anordnungsgründen und Entwicklung von Ungehorsamsarrest im zeitlichen Längsschnitt

Mangels statistischer Daten fehlen genaue Angaben zum Verhältnis Ungehorsamsarrest/Urteilsarrest. In bundesweiten Schätzungen wurde für die 1980er Jahre zumeist angenommen, bei einem Viertel bis zu einem Drittel aller vollstreckten Arreste handle es sich um Ungehorsamsarreste.³¹⁷² In manchen Regionen - abhängig vom Gebrauch der ambulanten Sanktionen - sollen bis zu 50 % der insgesamt vollstreckten Arreste auf Ungehorsamsarrest entfallen.³¹⁷³ In der Literatur finden sich freilich auch schon Schätzungen von „70 bis über 80 % an der Gesamtzahl der Arreste“.³¹⁷⁴

3169 Klatt et al. 2016b, S. 217; Klatt et al. 2016a, S. 361.

3170 Endres/Maier 2017, S. 431.

3171 Endres/Maier 2017, S. 434.

3172 Dünkel 1990b, S. 431 (auf den sich Albrecht, P.-A. 2000, S. 219; Böttcher/Weber 1991, S. 7, berufen); Feltes 1993, S. 108.

3173 Vgl. Ostendorf 1995. Weitere Nachweise bei Frehsee 1990, S. 317; Riechert-Rother 2008, S. 43.

3174 Franzen 2009, S. 366 Anm. 13. Die Grundlagen für diese Schätzung werden nicht mitgeteilt.

- In seiner bundesweiten Befragung der Arrestanstalten 1989 ermittelte Hinrichs einen Anteil von 32,7 %.³¹⁷⁵
- Nach einer Umfrage von Ostendorf, an der sich allerdings nur 13 der 22 damals – 1992 - in Betrieb befindlichen Anstalten beteiligten, betrug der Anteil der Ungehorsamsarreste gem. JGG an den Vollstreckungsersuchen 39,2 %, ³¹⁷⁶ bei durchgeführter Arrestvollstreckung 22,4 %.³¹⁷⁷
- In Hamburg-Hahnöfersand wurden 2010 45,3 %, 2011 47,5 % aller Jugendarreste als Ungehorsamsarrest vollstreckt.³¹⁷⁸
- Bihs stellte in ihrer Jugendarrestaktenanalyse der Jahre 2008-2010 aus fünf Jugendarrestanstalten in Nordrhein-Westfalen³¹⁷⁹ fest, dass es sich bei 33,8 % um Ungehorsamsarreste handelte.³¹⁸⁰ Der tatsächliche Anteil der verhängten Ungehorsamsarreste war größer, denn einige ihrer (nicht ausgewerteten) Akten betrafen diese Arrestform, die aber deshalb nicht vollstreckt worden war, weil die Verurteilten der Auflage/-Weisung kurz vor dem geplanten Arrestantritt doch noch nachgekommen waren.³¹⁸¹
- Eine 2010 von der DJI-Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalprävention durchgeführte Telefonbefragung von Jugendarrestanstalten – befragt wurden 29 von 35 Anstalten – ergab, dass „auch in vielen JAA die Verteilung der unterschiedlichen Arrestarten nicht dokumentiert wird. Nur teilweise existieren hier bezogen auf den Ungehorsamsarrest ausgewiesene Angaben in den Statistikunterlagen. Zusammen mit den Schätzungen, die im Fall fehlender Statistiken angegeben wurden, ergibt sich im Durchschnitt in den JAA ein Verhältnis von etwa 40 Prozent Jugendlichen mit Ungehorsamsarrest und 60 Prozent Jugendlichen mit Urteilsarrest. Die Angaben für den Anteil der Ungehorsamsarreste reichen von 10 Prozent bis zu 70 Prozent. Dies ist zum Teil dadurch bedingt, dass in JAA, die nur Kurz- und Freizeitarrreste vollstrecken, wesentlich weniger Jugendliche mit Ungehorsamsarresten aufgenommen werden (ca. 10-15 %). Zum anderen lassen die sehr unterschiedlichen Angaben auf eine regional unterschiedliche richterliche Praxis schließen.“³¹⁸² Als Begründungen für die Verhängung von Ungehorsamsarrest wurden in dieser Befragung vor allem angeführt: „nicht geleistete Arbeitsstunden, nicht absolvierte oder negativ verlaufene Drogenscreenings, nicht absolvierte Trainingskurse und nicht bezahlte Geldauflagen.“³¹⁸³

3175 Hinrichs 1990, S. 338 f.

3176 Weitere 4,6 % machten Vollstreckungsersuchen gem. § 98 Abs. 2 OWiG aus; auf sie entfielen 5,6 % der tatsächlich vollstreckten Jugendarreste (Ostendorf 1995, S. 357).

3177 In 36,4 % der Vollstreckungsersuchen wurde die Vollstreckung nach Erfüllung der Auflage/Weisung für erledigt erklärt (Ostendorf 1995, S. 357; Ostendorf 2015b, S. 76).

3178 Kolberg/Wetzels 2012, S. 119.

3179 Die Jugendarrestanstalt Essen wurde nicht in die Aktenanalyse einbezogen, da dort nur Freizeitarrreste vollstreckt werden.

3180 Bihs 2013, S. 324. Als Dauerarrest wurden 28,3 %, als Freizeitarrrest 3,2 % und als Kurzarrest 2,3 % vollstreckt .

3181 Bihs 2013, S. 323.

3182 Seidl et al. 2013, S. 293.

3183 Seidl et al. 2013, S. 293. Kritiker meinen freilich, Ungehorsamsarrest werde "nicht aus sozialpädagogischem Engagement verhängt, sondern weil Jugendrichter ihre Autorität in Frage gestellt sehen" (Schumann 2014, S. 150).

- McKendry³¹⁸⁴ teilte für die Jugendarrestabteilung bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen mit, nur gegen ca. 30 % werde Urteilsarrest vollstreckt, gegen ca. 70 % Ungehorsamsarrest, davon ca. 30 % wegen Schulpflichtverletzung.
- In der Jugendarrestanstalt Halle betrug der Anteil der vollstreckten Beschlussarreste an allen vollstreckten Jugendarresten in den Jahren 2006 bis 2011 jeweils weniger als 1 %.³¹⁸⁵
- Für die zentrale schleswig-holsteinische Jugendarrestanstalt Moltsfelde stellten Klatt/Bliesener für 2014 einen Anteil von 48,5 % und für 2016 von 47,7 % Ungehorsamsarreste fest.³¹⁸⁶

Der Ungehorsamsarrest wird offenbar vor allem wegen Nichterfüllung von Arbeitsweisungen/-auflagen angeordnet. Dem "Jugendgerichtsbarometer" zufolge, einer 2013 durchgeführten bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, machten Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen "besonders viele Probleme bei der Ableistung ... Beinahe 50 Prozent der Richter gaben an, dass in mindestens 30 Prozent aller Erteilungen weitere Interventionen durch die Richter erfolgen müssen, über 20 Prozent berichten, dass es in mehr als 20 Prozent der Fälle zu Ungehorsamsarresten kommt."³¹⁸⁷ Damit unterscheiden sich diese Maßnahmen deutlich von den anderen sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen, bei denen Ungehorsamsarreste eher selten zu sein scheinen. Über einen Ungehorsamsarrest in weniger als 5 % der Fälle wird von 51 % der Richter bei einem sozialen Trainingskurs berichtet, von 68 % bei einer Betreuungsweisung und von 76 % bei einem TOA. Bei Arbeitsweisungen sagen dies nur 22 % der Richter, bei Arbeitsauflagen sogar nur 12 %.³¹⁸⁸ Höynck sieht deshalb die Anordnung von Arbeitsleistungen als "Einfallstor für Freiheitsentziehung durch Nichtbefolgungsarrest".³¹⁸⁹

Die Praxis berichtet „von steigenden Zahlen vollstreckter Ungehorsamsarreste“.³¹⁹⁰

- "In Bremen wurde der Anteil des Beschlussarrestes 1983 und 1987 erhoben, dabei wurde ersichtlich, dass er von 31 % auf 34 % gestiegen war. Auch in Schleswig-Holstein hat sich der Anteil der Beschlussarrestanten wesentlich erhöht: 1992 betrug der Anteil der Beschlussarreste nach dem JGG noch 22,4 %, solche nach dem OWiG machten 5,6 % aus. Damit belief sich der Anteil des Beschlussarrestes insgesamt auf 28 %. 2012 dagegen waren es bereits 41 %. Unter diesen insgesamt 305 Arresten ruhten 15 auf § 98 Abs. 2 OWiG, überwiegend lagen Verletzungen der Schulpflicht zugrunde. Eine Erhöhung wurde auch in Hamburg verzeichnet: Dort betrug der Anteil der Beschlussarreste im Jahr 2010 45,3 %, im Jahr 2011 waren es bereits 47,5 %. In Berlin ist ebenso ein Anstieg zu verzeichnen: Während im Untersuchungszeitraum

3184 2015, S. 206.

3185 Kratochvil-Hörr 2016, S. 4.

3186 Klatt/Bliesener 2018, S. 13 f.

3187 Höynck/Leuschner 2015, S. 118.

3188 Höynck/Leuschner 2015, S. 117, Abs. 21.

3189 Höynck 2015, S. 461.

3190 Höynck 2009a, S. 350. Neubacher et al. 2012, S. 454, gehen (freilich ohne Beleg) davon aus, „der Anteil der Beuge- bzw. Ungehorsamsarreste an den Arresten (sei) stark angewachsen.“ In der aktuellen Befragung der Jugendhilfen meint 60 % die Anzahl der verhängten Ungehorsamsarreste sei gleich geblieben, 37 % gingen dagegen von einer Zunahme aus (Arbeitsstelle 2011, S. 75).

2009 der Anteil des Beschlussarrestes 33 % ausmachte, war er im Jahr 2013 bereits auf 44 % gestiegen."³¹⁹¹

- In der 2009 durchgeführten online-Befragung aller Jugendhilfen durch das DJI wurde auch danach gefragt, ob sich 2008 gegenüber 2007 die Anzahl der verhängten Ungehorsamsarreste verändert hat. Nach Einschätzung der Jugendgerichtshilfen ist in über einem Drittel (37 %) der Jugendamtsbezirke die Anzahl der Ungehorsamsarreste gestiegen, 60 % gehen von einer unveränderten Zahl aus, lediglich 3 % meinen, die Zahl habe abgenommen.³¹⁹²

7.7.1.6.2 Kratochvil-Hörr: Ungehorsamsarrestanten und Ungehorsamsarrestvollzug in Berlin (2016)

Kratochvil-Hörr wertete 435 Straf- und Arrestvollzugsakten zu sämtlichen Ungehorsamsarresten aus, die 2009 in der Jugendarrestanstalt Berlin vollstreckt wurden. Damit liegt erstmals eine (regional und zeitlich begrenzte) Untersuchung vor über die Gründe für einen Ungehorsamsarrest, über seine Vollstreckung sowie über die aus den Akten ersichtlichen Merkmale der Ungehorsamsarrestanten.³¹⁹³

Auf Ungehorsamsarrest entfielen 2009 in Berlin 33 % aller vollstreckten Jugendarreste.³¹⁹⁴ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Jugendarrestanstalt Berlin keine Arreste wegen Verstößen gegen das Schulgesetz vollstreckt werden. Die Ungehorsamsarrestanten waren überwiegend männlich (86 %), deutsch (78 %) und waren im Schnitt 19 Jahre alt.³¹⁹⁵ Die altersmäßige Bandbreite zwischen 14 und 25 Jahren³¹⁹⁶ zeigt die Schwierigkeit der Aufgabe, den Jugendarrestvollzug erzieherisch zu gestalten. Soweit in den Akten überhaupt Schulabschlüsse registriert wurden, bezogen sich diese auf die Hauptschule oder die erweiterte Hauptschule.³¹⁹⁷ Die Mehrzahl der Arrestanten hatte noch keine Berufsausbildung begonnen.³¹⁹⁸ Nahezu die Hälfte der Arrestanten war von Sozialleistungen abhängig.³¹⁹⁹ Zwischen Urteil und Arrestantritt verschlechterte sich die soziale Lage. Waren zum Urteilszeitpunkt „lediglich“ 37 % arbeitslos, so waren es zum Zeitpunkt des Arrestantritts 62 %.³²⁰⁰

83 % der weiblichen und 86 % der männlichen Arrestanten waren nach den Erkenntnissen des Jugendgerichts strafrechtlich vorbelastet, davon 53 % bzw. 68 % sogar mehrfach.³²⁰¹ 33 % der Arrestanten waren zuvor schon zu Jugendarrest und 7 % zu Jugendstrafe verurteilt worden; in 12 % war schon anderweitig ein Ungehorsamsarrest verhängt worden.³²⁰²

3191 Kratochvil-Hörr 2016, S. 3 f.

3192 Arbeitsstelle 2011, S. 75.

3193 Kratochvil-Hörr 2016.

3194 Kratochvil-Hörr 2016, S. 70.

3195 Kratochvil-Hörr 2016, S. 71 ff.

3196 Kratochvil-Hörr 2016, S. 72, Abb. 10.

3197 Kratochvil-Hörr 2016, S. 85 ff.

3198 Kratochvil-Hörr 2016, S. 89 f.

3199 Kratochvil-Hörr 2016, S. 94.

3200 Kratochvil-Hörr 2016, S. 83, Abb. 20, S. 84, Abb. 21.

3201 Kratochvil-Hörr 2016, S. 95 f.

3202 Kratochvil-Hörr 2016, S. 97 f.

Die (personenbezogen) schwersten Anlasstaten waren gefährliche (15 %) bzw. einfache (9 %) Körperverletzung. Bei 15 % waren Diebstahl/Unterschlagung und bei jeweils 12 % Sachbeschädigung bzw. Leistungerschleichung die schwerste Anlasstat.³²⁰³

Die nicht erfüllten Rechtsfolgen waren zumeist (56 %) Weisungen gem. § 10 JGG und Auflagen gem. § 15 JGG (34 %). Der regelmäßige Nichterfüllungstatbestand bei den Weisungen und Auflagen betraf die gemeinnützige Arbeit.³²⁰⁴ Bei immerhin noch 8 % der Ungehorsamsarrestanten waren es Bewährungsweisungen und bei 3 % Bewährungsaufgaben.³²⁰⁵ Entgegen Annahmen in der Literatur ließ die "Auswertung der verhängten und nicht erfüllten Rechtsfolgen ... keinen Schluss darauf zu, dass vom Arrest hauptsächlich solche Jugendliche betroffen waren, die besonders umfangreiche oder langwierige Rechtsfolgen zu erfüllen hatten: Durchschnittlich hatten die Verurteilten im Wege der Weisung 36 Stunden Arbeitsleistungen zu erbringen, im Wege der Auflage waren es 46 Stunden. Vom Arrest betroffen waren damit auch solche, die mit unter 20 Stunden tatsächlich einen sehr geringen Umfang von Arbeitsstunden leisten mussten. Auch die Geldauflagen waren nicht durchweg besonders hoch, sondern begannen bereits bei einem Betrag von 50 Euro."³²⁰⁶

In einigen Fällen war die - trotz Teilerfüllung erfolgte - Verhängung des Ungehorsamsarrestes unverhältnismäßig. Geschildert werden u.a. folgende, aus den Arrestakten ersichtliche Fälle:

- "Bei einem Arrestanten, der angewiesen worden war, fünf Beratungsgespräche zu führen, war beispielsweise nur noch ein Gesprächstermin offen. Es wurde eine Woche Arrest verhängt und vollstreckt. Auch bei einem weiteren Arrestanten war nur noch eines von fünf Beratungsgesprächen offen. Er wurde nach vier Tagen zur endgültigen Erfüllung der Weisung entlassen.
- Bei einem anderen waren noch 7 von 30 Arbeitsstunden und zwei von fünf Beratungsgesprächen offen. Die Jugendgerichtshilfe bezweifelte zwar die erzieherische Notwendigkeit, die Weisung vollends durchzusetzen. Es wurden dennoch zwei Wochen Arrest verhängt und nahezu vollständig vollstreckt.
- Ein weiterer Arrestant hatte bereits 33 von 40 Stunden erledigt. Dennoch wurde eine Woche Dauerarrest verhängt, der Arrestant wurde jedoch bereits nach drei Tagen vorzeitig entlassen, weil er die verbleibenden Arbeitsstunden im Arrest abgeleistet hatte.
- In einem weiteren Fall waren noch vier von 20 Stunden offen. Es wurde eine Woche Dauerarrest verhängt, von der vier Tage verbüßt wurden. Anschließend wurde der Arrestant vorzeitig entlassen, weil er die verbleibenden Arbeitsstunden in der Arrestanstalt abgeleistet hatte."³²⁰⁷

Ebenfalls unverhältnismäßig waren zwei Fälle, bei denen bagatelhafte Anlasstaten zu einem Ungehorsamsarrest führten:

- "In einem Fall stahl der Arrestant ein Päckchen Kaugummi für 1,19 Euro. Es wurden zwei Wochen Arrest verhängt, die eindreiviertel Jahre nach der Tat nahezu vollständig

3203 Kratochvil-Hörr 2016, S. 108, Abb. 41.

3204 Kratochvil-Hörr 2016, S. 123, Abb. 51, S. 128, Abb. 53.

3205 Kratochvil-Hörr 2016, S. 121, Abb. 50.

3206 Kratochvil-Hörr 2016, S. 210.

3207 Kratochvil-Hörr 2016, S. 155.

vollstreckt wurden. Dem Arrestanten waren 20 Arbeitsstunden auferlegt worden. Er war zum zweiten Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, im ersten Falle war im Wege der Diversion verfahren worden.

- Ein anderer Arrestant stahl eine Nutella-To-Go-Packung für 0,99 Euro. Es waren zwei Wochen Arrest verhängt worden, die ein Jahr nach der Tat auch nahezu vollständig vollstreckt wurden. Der Arrestant war angewiesen worden 28 Arbeitsstunden zu erledigen. Er war zum dritten Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, zuvor war einmal im Wege der Diversion verfahren worden, einmal wurden gegen ihn Erziehungsmaßnahmen verhängt.³²⁰⁸

Zur mündlichen Anhörung vor Arrestverhängung erschienen nur 40 %.³²⁰⁹ Ohne mündliche Anhörung ist es freilich kaum möglich, die Schuldhaftigkeit der Nichterfüllung zu beurteilen. "Dies gilt vor allem für die vom Beschlussarrest betroffene Klientel, die nicht selten mit existenziellen Problemen wie Wohnungsnot, Suchtproblematik und Arbeitslosigkeit zu kämpfen hat."³²¹⁰

Ob die Voraussetzungen von § 11 Abs. 3 JGG geprüft wurden, ließ sich der weit überwiegenden Zahl der Arrestbeschlüsse nicht entnehmen. 84 % enthielten keine über den Textbaustein "unentschuldig nicht erfüllt" hinausgehende Begründung. Weniger als 1 % enthielten Ausführungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit oder der erzieherischen Notwendigkeit. In 8 % wurde auf die Frage der schuldhaften Nichterfüllung eingegangen. Zur Durchführung der mündlichen Anhörung fanden sich nur in 18 % Angaben, die sich aber meist in der Floskel erschöpften, der Verurteilte sei unentschuldig nicht erschienen.³²¹¹

Der Ungehorsamsarrest wurde fast ausschließlich als Dauerarrest verhängt, und zwar zu gut zwei Dritteln als zweiwöchiger Arrest.³²¹²

7.7.1.6.3 Entwicklung des Ungehorsamsarrestes - eine Abschätzung anhand der Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten

Sowohl zur Häufigkeit der Androhung des Jugendarrestes als Druckmittel zur Befolgungen von Weisungen oder Auflagen als auch zur Häufigkeit der Vollstreckung des Ungehorsamsarrestes fehlen statistische Informationen. Auch in den Belegungsnachweisen der Jugendarrestanstalten wird nicht danach differenziert, ob der Zugang wegen eines Urteils- oder eines Ungehorsamsarrestes erfolgt.

Ein Ansatzpunkt, um zumindest die Entwicklung der (vollstreckten) Ungehorsamsarreste tendenziell zu bestimmen, liegt in der Bestimmung der Differenz zwischen den Zahlen über Verurteilungen und den Zahlen über Zugänge zum Jugendarrest. Allerdings sind die hierdurch zu gewinnenden Daten aus mehreren Gründen nicht sehr zuverlässig.

- Weder die Verurteilten- noch die Zugangszahlen geben die genaue Zahl der Personen wieder. Verurteilte werden in der StVerfStat so oft gezählt, wie gegen sie Hauptverfahren im Berichtsjahr rechtskräftig abgeschlossen werden. Als Zugang wird in den Belegungsnachweisen jede Aufnahme in die Jugendarrestanstalt gezählt. Mehrfach-

3208 Kratochvil-Hörr 2016, S. 158.

3209 Kratochvil-Hörr 2016, S. 161, Abb. 59.

3210 Kratochvil-Hörr 2016, S. 211.

3211 Kratochvil-Hörr 2016, S. 173.

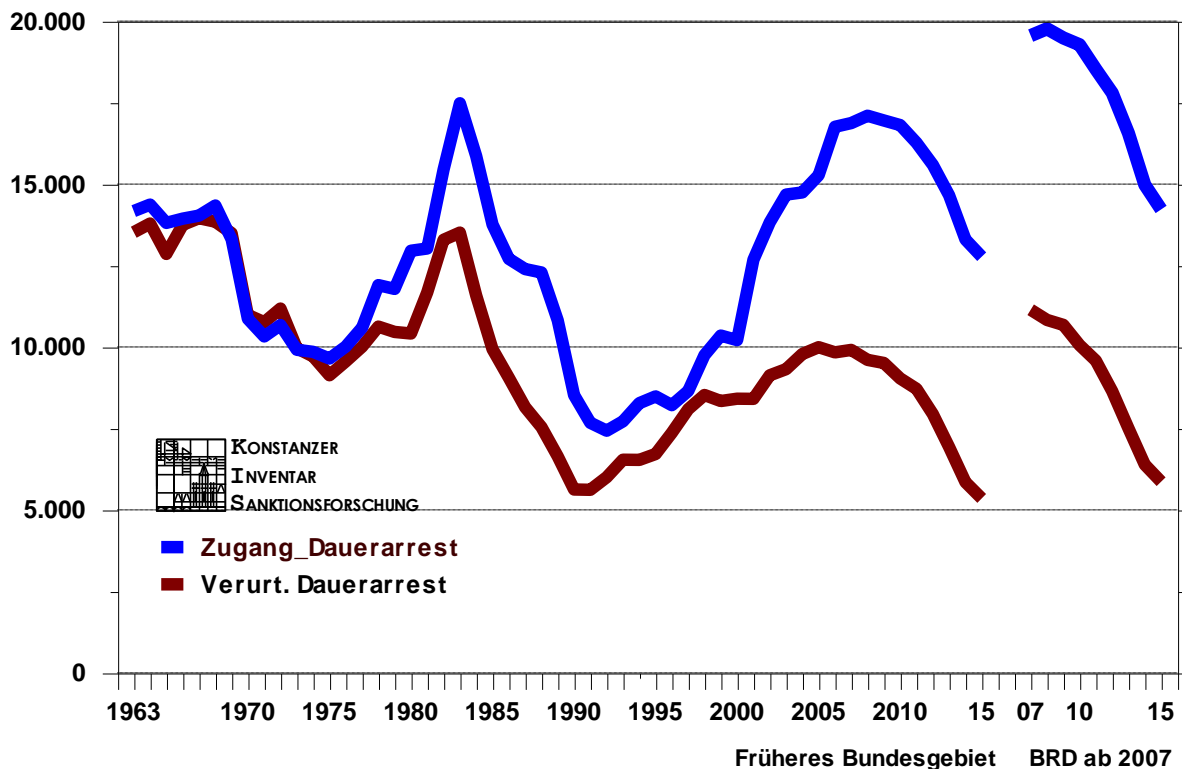
3212 Kratochvil-Hörr 2016, S. 177 ff.

zählungen erfolgen also in beiden Statistiken, aber möglicherweise in unterschiedlich hohem Maße.

- Die in der StVerfStat ausgewiesene Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen zu Jugendarrest ist nicht gleichzusetzen mit einer identischen Zahl von vollstreckbaren Urteilen. Es wird nämlich nicht ausgewiesen, wie viele der durch Urteil verhängten Arreste infolge Einbeziehung (§ 31 JGG) aufgehoben werden bzw. wie viele der ursprünglich nicht auf Arrest lautenden Urteile durch eine nachträgliche, ebenfalls in der StVerfStat nicht ausgewiesenen Entscheidung (§ 66 JGG) letztlich doch auf Jugendarrest lauten.
- Unbekannt ist, wie viele der verhängten Jugendarreste nicht vollstreckt werden, weil entweder von der Vollstreckung abgesehen wird (§ 87 Abs. 3 JGG) oder sich der Verurteilte der Vollstreckung entzieht.
- Hinsichtlich der Zugangszahlen bestehen ebenfalls Unschärfen, weil jeder Arrestantritt als „Zugang“ gezählt wird, sowohl im Fall der zwei Freizeiten als auch im Fall der Teilverbüßung, und weil auch die Ungehorsamsarreste nach OWiG (§ 98 Abs. 2 OWiG) erfasst (aber nicht gesondert ausgewiesen) werden.
- Die Zugangszahlen stammen nicht aus der statistischen Masse der Verurteiltenzahlen. Die zu Jugendarrest Verurteilten werden zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils gezählt (Erfassungszeitpunkt der StVerfStat), die Belegungsnachweise erfassen erst zum späteren Zeitpunkt des Zugangs zum Jugendarrest.

Verzerrt werden hierdurch vor allem die Größenordnungen, weniger die Tendenz, also die Öffnung oder Schließung der Schere – jedenfalls bei im Wesentlichen unveränderten Umständen. Da der Anteil der Freizeitarrreste seit 1991 insgesamt eher rückläufig ist (vgl. **Schaubild 360**) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Rechtsprechung in den letzten Jahren die durchschnittliche Zahl der verhängten Freizeiten wesentlich geändert hat, wird die Öffnung der Schere zwischen Verurteilten- und Zugangszahlen als Indiz dafür betrachtet werden können, dass vermehrt Ungehorsamsarreste angeordnet und vollstreckt werden. Die Relationen werden vor allem bei Dauerarrest größer (vgl. **Schaubild 375**).

Schaubild 375: Dauerarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarräumten. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

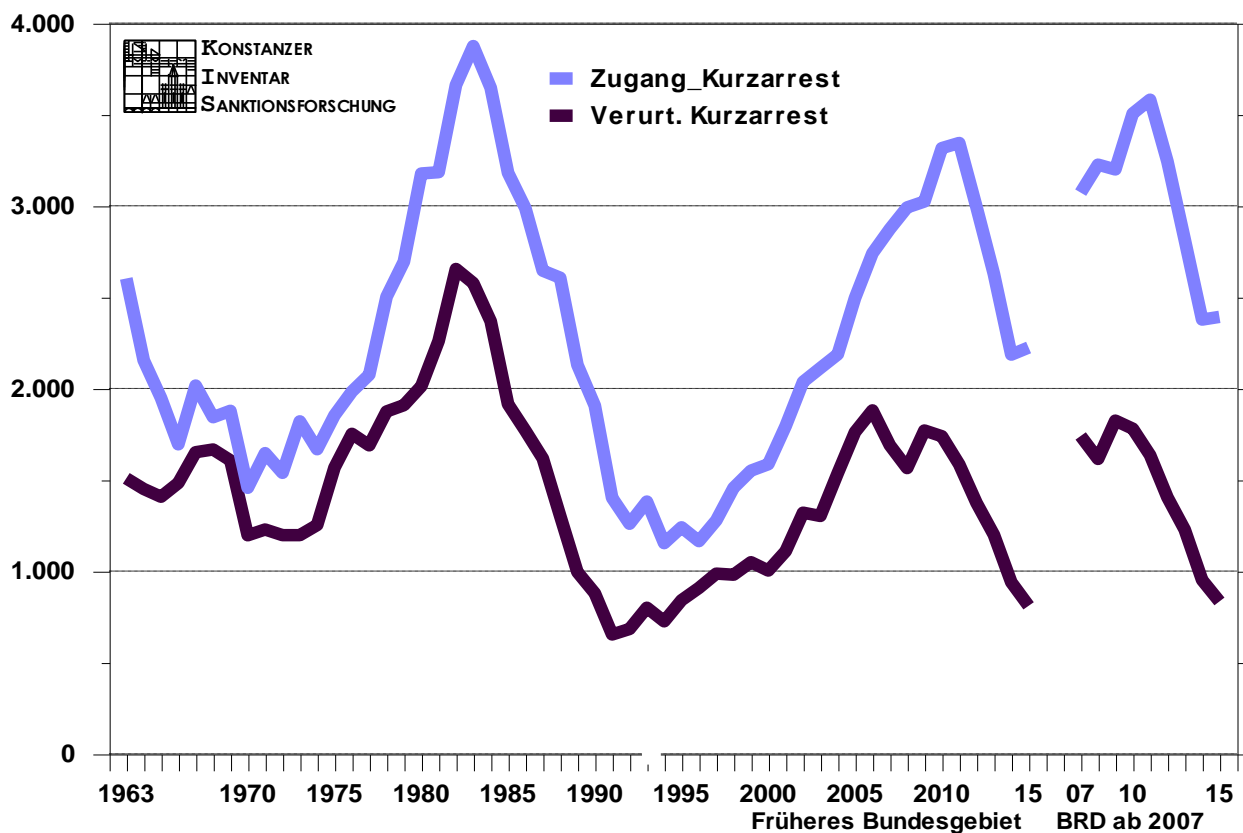


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 375 (nur FG):

Dauerarrest (nur FG)	1965	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Verurteilungen	12.858	9.133	9.931	5.625	6.717	8.412	9.995	9.034	5.353
Zugangszahlen	13.810	9.645	13.759	8.522	8.484	10.210	15.272	16.810	12.770
Relation Zugang : Verurt.	1,07	1,06	1,39	1,52	1,26	1,21	1,53	1,86	2,39

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Schaubild 376: Kurzarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

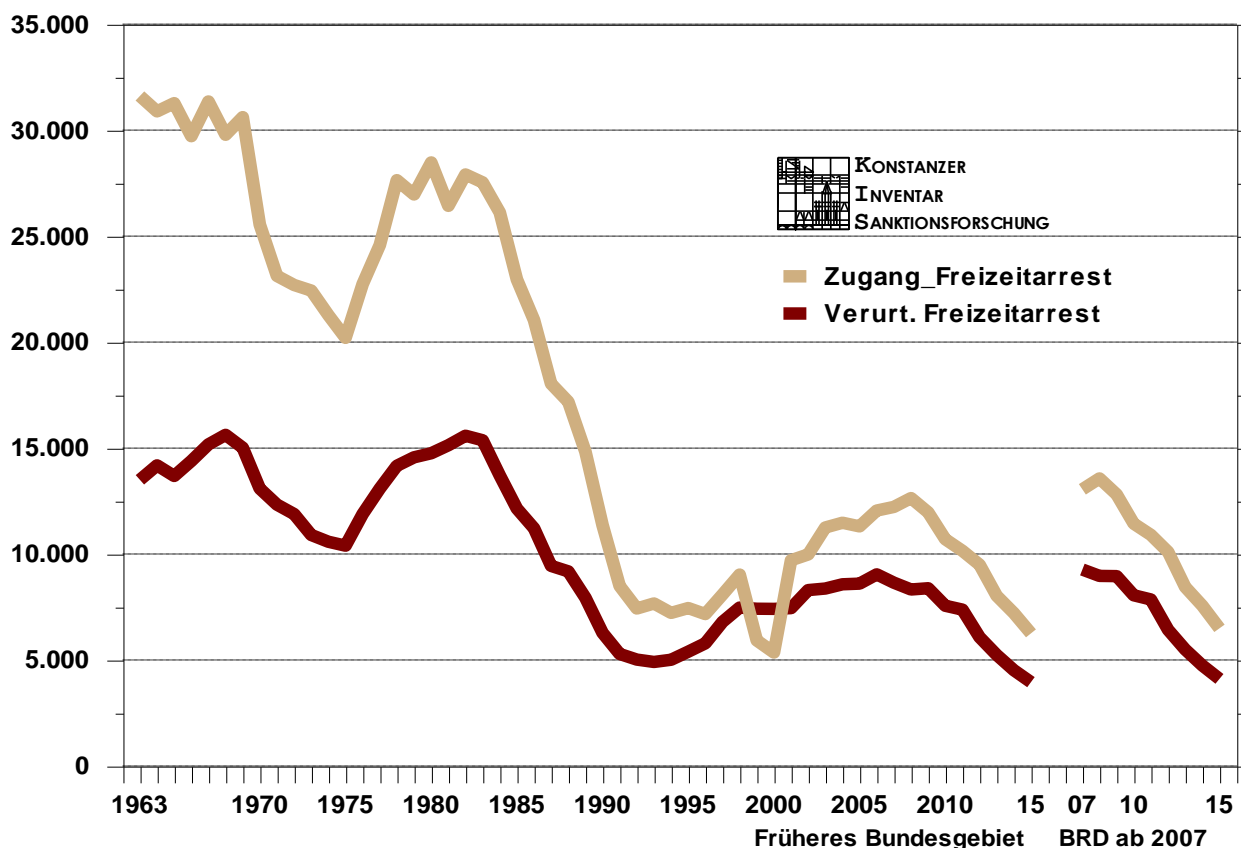


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 376 (nur FG):

Kurzarrest	1965	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Verurteilungen	1.407	1.567	1.914	879	841	1.003	1.761	1.738	810
Zugangszahlen	1.948	1.853	3.180	1.906	1.240	1.585	2.495	3.316	2.224
Relation Zugang : Verurt.	1,38	1,18	1,66	2,17	1,47	1,58	1,42	1,91	2,75

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Schaubild 377: Freizeitarrst – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarrsträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 377 (nur FG):

Freizeitarrst (nur FG)	1965	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Verurteilungen	13.684	10.392	12.145	6.281	5.395	7.417	8.607	7.559	3.955
Zugangszahlen	31.270	20.200	22.958	11.364	7.450	5.354	11.304	10.699	6.255
Relation Zugang : Verurt.	2,29	1,94	1,89	1,81	1,38	0,72	1,31	1,42	1,58

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Speziell für die Jahre ab 2001 – und beschränkt auf die alten Länder, für die Daten der veröffentlichten StVerfStat vorliegen, würde sich – bleiben die methodischen Vorbehalte unberücksichtigt - bei dieser Interpretation der Differenz zwischen Verurteilten- und Zugangszahlen ergeben (vgl. **Tabelle 104**):

- Bis 2006 lag der Anteil von Ungehorsamsarrest bei etwa einem Drittel. Seitdem sind die Anteile, genauer: der Unterschied zwischen Verurteilen- und Zugangszahlen in Prozent der der Zugangszahlen, gestiegen. Für 2015 lässt sich ein Wert von knapp 50 % errechnen.
- Die Differenz der absoluten Zahlen ist bis 2008 größer geworden, seitdem gehen die absoluten Zahlen zurück, freilich stärker bei den Verurteiltenzahlen..
- Der Anteil der Ungehorsamsarreste an den Zugangszahlen ist bei den Frauen höher als bei den Männern.

- Ungehorsamsarreste werden überdurchschnittlich häufig als Dauerarrest vollstreckt, eher seltener als Kurzarrest und noch seltener als Freizeitarrrest.

Aus dieser Ableitung der Entwicklung des Ungehorsamsarrestes kann freilich nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, die Sanktionierungspraxis werde „härter“. Denn hierzu müssten die Zahlen über Ungehorsamsarrest in Beziehung gesetzt werden können zu den Weisungen und Auflagen wegen deren Nichterfüllung sie angeordnet werden. Diese Zahlen sind aber, zumindest was die in Verbindung mit Aussetzungsentscheidungen verhängten Weisungen und Auflagen angeht, nicht bekannt. Hinzu kommt die Unschärfe, die durch den „Sanktionencocktail“ gem. § 8 JGG entsteht.

Tabelle 104: Verurteilung und Zugang zum Jugendarrest nach Geschlecht Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG)

	Jugendarrest insgesamt								
	insgesamt			männlich			weiblich		
	Verurteilung (V)	Zugang (Z)	Diff. Z-V in % Z	Verurteilung (V)	Zugang (Z)	Diff. Z-V in % Z	Verurteilung (V)	Zugang (Z)	Diff. Z-V in % Z
2001	16.966	24.179	29,8	15.428	21.594	28,6	1.538	2.585	40,5
2005	20.363	29.071	30,0	18.218	25.363	28,2	2.145	3.708	42,2
2010	18.331	30.825	40,5	15.985	26.459	39,6	2.346	4.366	46,3
2015	10.709	21.249	49,6	9.185	17.782	48,3	1.524	3.467	56,0
Veränderung 2015-2001									
absol.	-6.257	-2.930		-6.243	-3.812		-14	882	
relativ	-36,9	-12,1		-40,5	-17,7		-0,9	34,1	

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

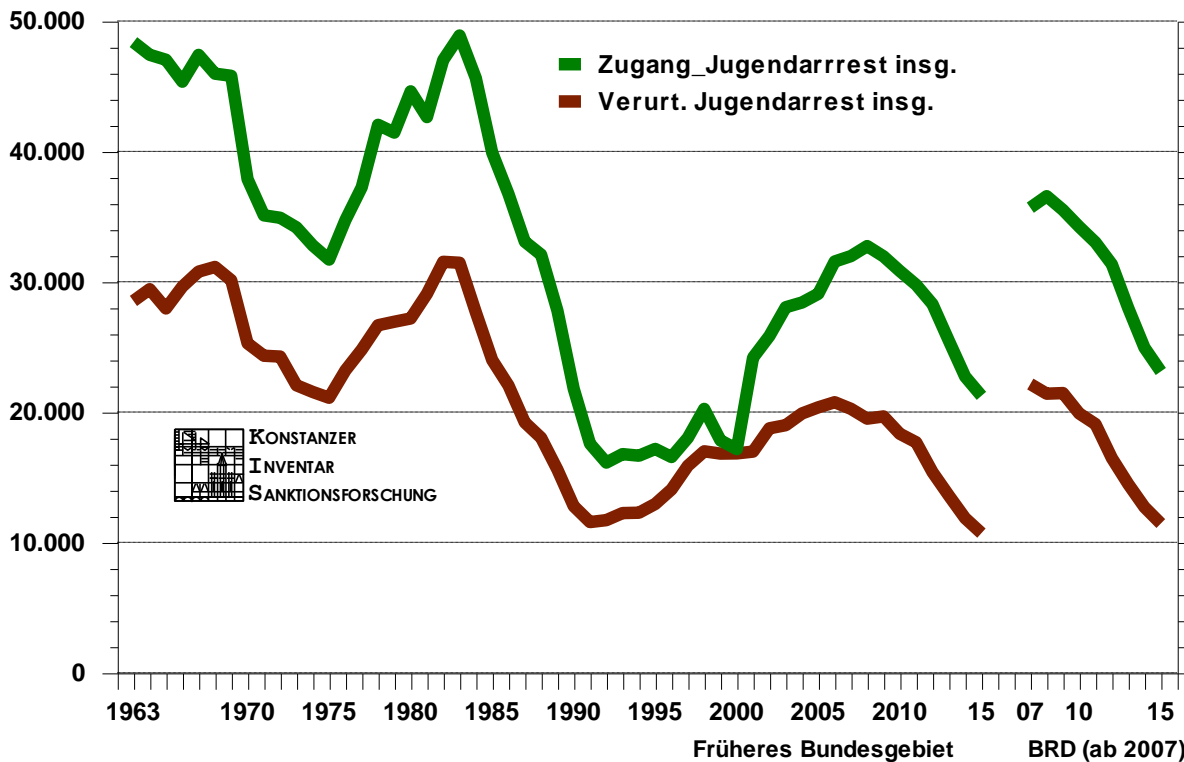
7.7.1.7 Zugang zum und Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug

7.7.1.7.1 Verurteilungen und Zugänge zum Jugendarrestvollzug

Die Zugangszahlen zum Jugendarrest zeigen strukturell denselben Verlauf wie die Verurteiltenzahlen (vgl. **Schaubild 378**). Sie sind erwartungsgemäß deutlich höher als die Verurteiltenzahlen, was zum einen vor allem darauf beruht, dass nicht Personen, sondern Zugänge gezählt werden, zum anderen darauf, dass auch der Ungehorsamsarrest als Zugang erfasst wird.

Dass die Zugangszahlen bis 1990 im Schnitt 1,6 mal so hoch waren wie die Verurteiltenzahlen und danach bis auf 1,0 (2000) zurückgingen, dürfte vor allem auf der Herabsetzung der Zahl der Freizeitarrreste durch das am 06.09.1990 in Kraft getretene 1. JGGÄndG beruhen. Auffallend ist, dass in den letzten Jahren die Relationen wieder größer werden. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass vermehrt Ungehorsamsarreste angeordnet und vollstreckt werden.

Schaubild 378: Jugendarrest – Verurteilungen und Zugangszahlen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin (Belegungsnachweise) bzw. (StVerfStat) mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 378:

	Verurteilungen nach JGG				Zugang in Jugendarrestanstalten			
	Jugend-arrest	Dauer-arrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest	Jugend-arrest	Dauer-arrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest
Früheres Bundesgebiet								
1963	28.528	13.521	1.508	13.499	48.389	14.171	2.602	31.616
1965	27.949	12.858	1.407	13.684	47.028	13.810	1.948	31.270
1970	25.270	10.983	1.196	13.091	37.867	10.864	1.456	25.547
1975	21.092	9.133	1.567	10.392	31.698	9.645	1.853	20.200
1980	27.183	10.413	2.012	14.758	44.608	12.953	3.177	28.478
1985	23.990	9.931	1.914	12.145	39.897	13.759	3.180	22.958
1990	12.785	5.625	879	6.281	21.792	8.522	1.906	11.364
1995	12.953	6.717	841	5.395	17.198	8.484	1.240	7.450
2000	16.832	8.412	1.003	7.417	17.136	10.210	1.585	5.354
2005	20.363	9.995	1.761	8.607	29.091	15.272	2.495	11.304
2006	20.756	9.834	1.880	9.042	31.559	16.758	2.740	12.054
2007	20.250	9.911	1.689	8.650	31.965	16.871	2.873	12.221
2008	19.492	9.603	1.564	8.325	32.730	17.098	2.991	12.641
2009	19.666	9.510	1.770	8.386	31.942	16.952	3.023	11.967
2010	18.331	9.034	1.738	7.559	30.825	16.810	3.316	10.699
2015	10.709	5.353	810	3.955	21.249	12.770	2.224	6.255
Deutschland								
2007	22.153	11.141	1.740	9.272	35.681	19.557	3.072	13.052
2008	21.411	10.831	1.614	8.966	36.563	19.766	3.225	13.571
2009	21.458	10.679	1.824	8.955	35.500	19.485	3.199	12.816
2010	19.892	10.058	1.780	8.054	34.217	19.276	3.505	11.436
2015	11.446	5.865	834	4.109	23.109	14.222	2.392	6.495

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

7.7.1.7.2 Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Altersgruppen

Die Arrestraten sind altersabhängig, d.h. mit höherem Alter sind die Arrestraten höher (vgl. **Schaubild 379**). Sowohl nach absoluten als auch nach relativen Zahlen (bezogen auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung)³²¹³ überwiegt die Altersgruppe der über 18-Jährigen. Dies dürfte freilich eine Folge der altersabhängigen Kriminalitätsbelastung sein. Dem entspricht, dass die Unterschiede der Arrestraten zwischen den 14- bis unter 16-Jährigen und den „Heranwachsenden“³²¹⁴ bei den Männern deutlich stärker sind als bei den Frauen, dass ferner bei den Männern zwischen den 16- bis unter 18-Jährigen und den

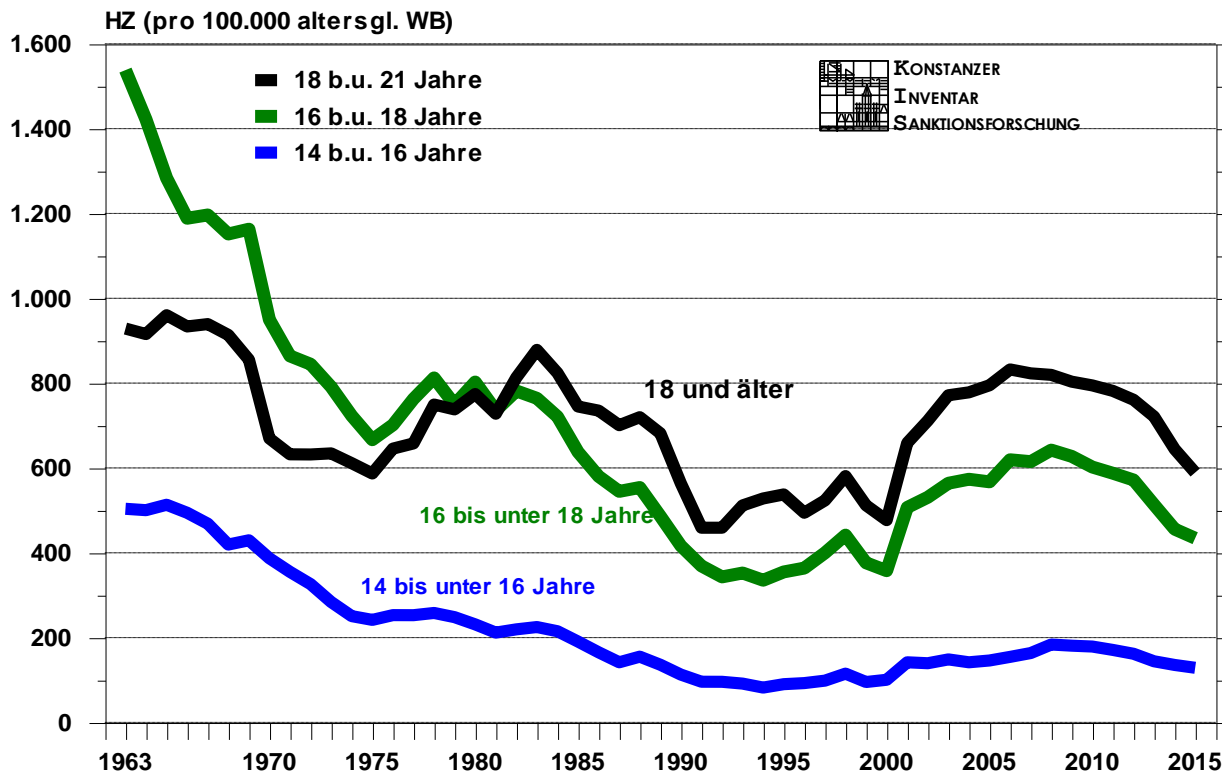
3213 Die Berechnung ist freilich aus zwei Gründen überschätzt. Zum einen wird in den Belegungsnachweisen das Alter ausgewiesen für „18 Jahre und darüber“. Es gibt aber keine Nachweise darüber, wie viele der Arrestanten 21 Jahre und älter sind. Die Grundgesamtheit ist deshalb tatsächlich größer. In einer süddeutschen Jugendarrestanstalt betrug 2007 und 2008 der Anteil der über 21-Jährigen an dieser Gruppe 20 %.

Bei den HZ ist mit der schon mehrfach erwähnten Überschätzung zu rechnen wegen der unterschätzten Wohnbevölkerung.

3214 Der Terminus „Heranwachsende“ wurde aus Vereinfachungsgründen gewählt; er bezeichnet aber aus den zuvor genannten Gründen die Altersgruppe nicht exakt.

Heranwachsenden noch deutliche Unterschiede bestehen, während dies bei den Frauen kaum der Fall ist bzw. die 16 bis unter 18-Jährigen höher belastet sind.

Schaubild 379: Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarrasträumen nach Altersgruppen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Berlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 379:

	1965	1975	1985	1995	2005	2015
insgesamt (absolute Zahlen)	47.028	31.698	39.897	17.198	29.091	21.249
14 bis unter 16 Jahren	8.159	4.628	3.278	1.238	2.323	1.772
16 bis unter 18 Jahren	19.057	11.988	12.715	4.716	8.925	6.318
18 Jahre und darüber	19.812	15.082	23.904	11.233	18.037	13.159
insgesamt (HZ)	915,3	504,6	576,3	358,9	535,5	419,7
14 bis unter 16 Jahren	513,3	241,8	190,6	90,2	146,2	128,9
16 bis unter 18 Jahren	1.283,4	666,4	637,6	354,9	567,1	434,4
18 Jahre und darüber	960,2	587,0	744,9	537,4	795,0	589,2
Männlich	1965	1975	1985	1995	2005	2015
insgesamt (absolute Zahlen)	44.081	29.591	36.931	15.755	25.383	17.782
14 bis unter 16 Jahren	7.633	4.261	2.969	1.106	1.882	1.321
16 bis unter 18 Jahren	17.625	11.161	11.712	4.221	7.592	4.948
18 Jahre und darüber	18.823	14.169	22.250	10.417	16.103	11.513
insgesamt (HZ)	1.670,8	919,6	1.038,1	642,2	914,3	682,3
14 bis unter 16 Jahren	935,7	433,7	336,9	157,1	230,9	187,1
16 bis unter 18 Jahren	2.312,8	1.205,4	1.143,6	617,5	938,9	661,2
18 Jahre und darüber	1.774,8	1.082,3	1.346,6	977,6	1.397,2	999,6
Weiblich	1965	1975	1985	1995	2005	2015
insgesamt (absolute Zahlen)	2.947	2.107	2.966	1.443	3.708	3.467
14 bis unter 16 Jahren	526	367	309	132	441	451
16 bis unter 18 Jahren	1.432	827	1.003	495	1.333	1.370
18 Jahre und darüber	989	913	1.654	816	1.934	1.646
insgesamt (HZ)	117,9	68,8	88,1	61,7	139,6	141,1
14 bis unter 16 Jahren	68,0	39,4	36,9	19,8	57,0	67,4
16 bis unter 18 Jahren	198,1	94,7	103,4	76,7	174,2	194,0
18 Jahre und darüber	98,6	72,4	106,3	79,6	173,2	152,2

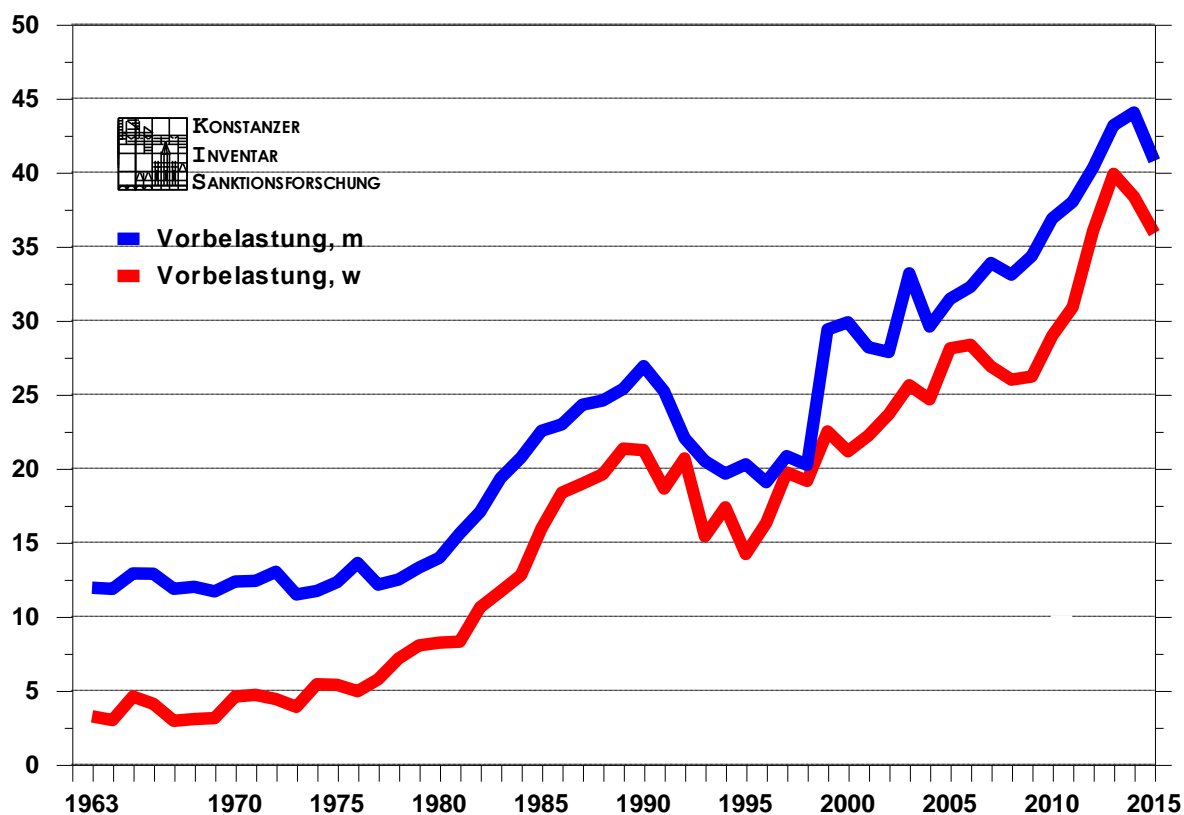
Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

7.7.1.7.3 Zugänge zum Jugendarrestvollzug nach Vorbelastung

In den Belegungsnachweisen wird erfasst, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war. Seit Mitte der 1970er Jahre ist danach der Anteil der erheblich Vorbelasteten deutlich angestiegen (vgl. **Schaubild 380**). Diese Zunahme der Vorbelasteten ist bei männlichen wie bei weiblichen Arrestanten festzustellen.

Derzeit sind 40 % der Arrestanten zuvor bereits zu Jugendarrest oder zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Mehrzahl der Vorverurteilungen entfällt auf Jugendarrest. Erwartungsgemäß gering ist der Anteil der bereits zuvor schon zu Jugendstrafe Verurteilten.

Schaubild 380: Zugänge in Jugendarrestanstalten und Freizeitarrasträumen nach Vorbelastung und Geschlecht. Anteile an den jeweiligen Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 380:

Vorbelastung insgesamt	1965	1975	1985	1995	2005	2015
Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe insg.	12,4	11,8	22,0	19,8	31,0	40,0
Jugendarrest	11,4	10,4	18,8	16,4	26,2	34,7
Freiheits- oder Jugendstrafe	1,0	1,4	3,2	3,3	4,8	5,3
Vorbelastung männlich	1965	1975	1985	1995	2005	2015
Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe insg.	12,9	12,3	22,5	20,3	31,4	40,8
Jugendarrest	11,9	10,8	19,1	16,7	26,2	34,8
Freiheits- oder Jugendstrafe	1,0	1,5	3,4	3,6	5,3	5,9
Vorbelastung weiblich	1965	1975	1985	1995	2005	2015
Jugendarrest, Jugend- oder Freiheitsstrafe insg.	4,6	5,4	15,9	14,2	28,1	35,9
Jugendarrest	4,1	5,0	15,1	13,3	26,1	34,0
Freiheits- oder Jugendstrafe	0,5	0,3	0,9	0,9	2,0	1,9

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

7.7.1.7.4 Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug, darunter: Absehen von der weiteren Vollstreckung (§ 87 Abs. 3 JGG)

Gem. § 87 Abs. 3 JGG sieht der Vollstreckungsleiter „von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlass des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstreckung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Von der Vollstreckung des Jugendarrestes kann er ganz absehen, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendarrest neben einer Strafe, die gegen den Verurteilten wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, seinen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllen wird.“

Über die Handhabung von § 87 Abs. 3 JGG ist empirisch wenig bekannt. In seiner Ende 1998/Anfang 1999 durchgeführten schriftlichen Befragung sämtlicher Jugendarrestanstalten in der Bundesrepublik wurden von Hinrichs auch Angaben zu § 87 Abs. 3 JGG erhoben. Obwohl § 87 Abs. 3 JGG den Vollstreckungsleiter zur Prüfung und Entscheidung bereits vor dem Vollzug des Arrests verpflichtet, prüften nur 9 der 28 Jugendarrestanstalten diese Norm von sich aus, zwei weitere auf Antrag.³²¹⁵ "Vor dem Hintergrund der besonderen 6-Monats-Frist des § 87 III, 2 JGG prüften immerhin 11 Anstalten, ob eine Vollstreckung erzieherisch noch erforderlich ist. Ob ein Absehen von der Vollstreckung gem. § 87 III 3 JGG in Betracht kommt, prüfen nur vier Anstalten."³²¹⁶ Vor dem Hintergrund der Überbelegung war es für Hinrichs "auffallend ..., dass gerade die am höchsten belasteten Anstalten von der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach § 87 III JGG keinen Gebrauch machen, während andere Anstalten Dauerarrestanten zumindest am letzten Wochenende vorzeitig entlassen, um so Platz für die Aufnahme von Freizeit-arrestanten zu schaffen."³²¹⁷ Anlass, eine vorzeitige Entlassung zu prüfen, sollte vor allem die Mitarbeit des Arrestanten sein. Sechs der 28 befragten Jugendarrestanstalten machten hiervon "grundsätzlich" keinen Gebrauch; für vier weitere war die Mitarbeit immerhin Anlass für eine "seltene, individuelle Entscheidung. Einige Anstalten praktizieren eine kleine Lösung. Sie entlassen am Vorabend des Entlassungstages bei freiwilligem Antritt und guter Führung. Bei den anderen Anstalten hat sich eine Regelung eingebürgert, die mit geringen Abweichungen darin besteht, dass pro Woche Jugendarrest ein Tag vorzeitig entlassen werden kann. Da in aller Regel zum Wochenanfang zum Arrestantritt geladen wird, wird so der Wochenenddienst entlastet und die Aufnahme von Freizeit-arrestanten erst ermöglicht."³²¹⁸

Rose/Friese berichten, dass in der JAA Moltsfelde in den Jahren 2012 bis 2014 im Schnitt ca. 75 % der Vollstreckungsaufträge zu einer Vollstreckung führten und in ca. 2 % aller Vollstreckungsaufträge von § 87 Gebrauch gemacht worden war.³²¹⁹

Die Belegungsnachweise zu den Jugendarrestanstalten enthalten auch Daten über den Abgang aus Jugendarrest. Gesondert ausgewiesen wird hierbei das Absehen von der

3215 Hinrichs 1999, S. 268.

3216 Hinrichs 1999, S. 268.

3217 Hinrichs 1999, S. 271.

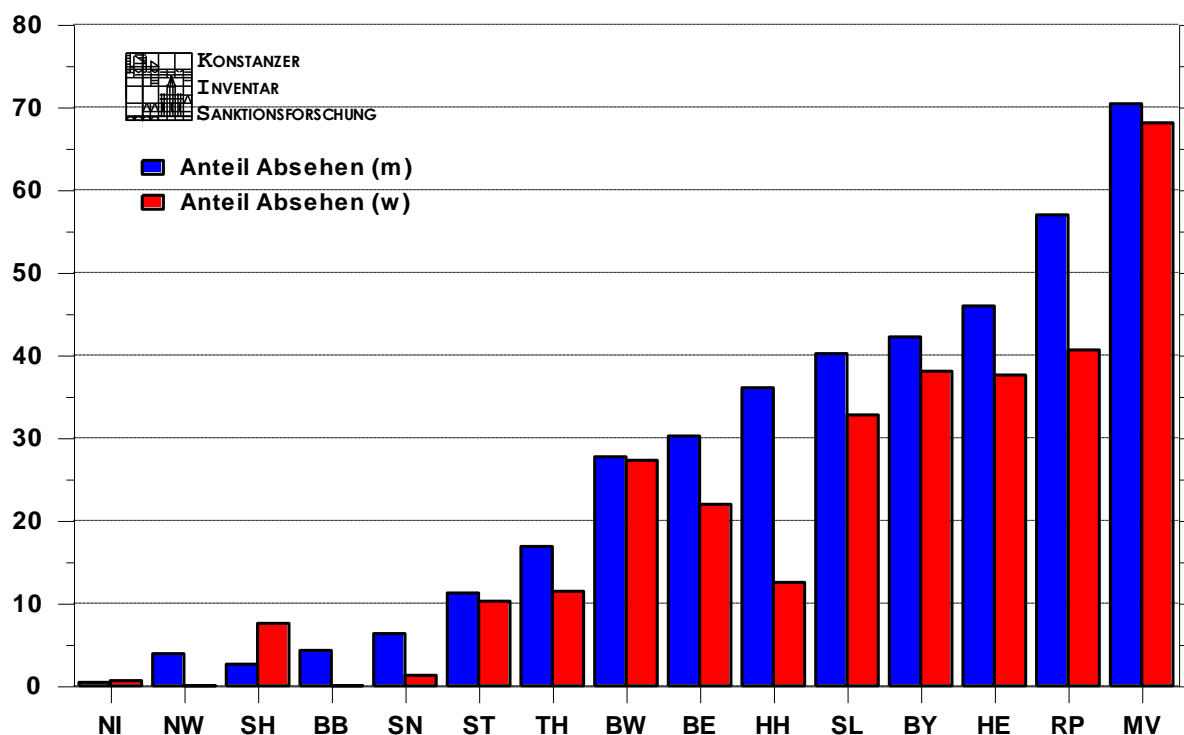
3218 Hinrichs 1999, S. 274.

3219 Rose/Friese 2016, S. 16.

weiteren Vollstreckung des Restes (§ 87 Abs. 3 JGG). Damit wird ein Teil der Fallgestaltungen in § 87 Abs. 3 JGG erfasst, die Teilverbüßung.

Den Daten der Belegungsnachweise zufolge bestehen zwischen den Ländern extrem große Unterschiede im Gebrauch von § 87 Abs. 3 JGG (vgl. **Schaubild 381**). 2010 reichte die Spannweite von 0,5 % (Niedersachsen) bis 70,0 % (Mecklenburg-Vorpommern). Dies könnte freilich in erheblichem Maße durch die Handhabung der Datenerfassung verfälscht sein. Nicht auszuschließen ist z.B., dass, etwa bei der zwingenden Entlassung bei nachträglicher Weisungs- oder Auflagenerfüllung, im Belegungsnachweis fälschlicherweise § 87 Abs. 3 JGG angegeben wird. Ebenso wenig ist auszuschließen, dass die Entlassung eines Jugendlichen am Sonntagabend statt am Montagmorgen im einen Land als eine Entscheidung gem. § 87 Abs. 3 JGG erfasst wird, im anderen Land nicht.³²²⁰ Ob tatsächlich in den letzten Jahren von § 87 Abs. 3 JGG in rückläufigem Maße Gebrauch gemacht wird, wie aus **Schaubild 382** entnommen werden könnte, muss angesichts dieser Datenlage offen bleiben.

Schaubild 381: Absehen von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 87 Abs. 3 JGG), Länder 2015 (Anteile, bezogen auf Abgänge insg.)



3220 Zu diesen höchst unterschiedlichen Fallgestaltungen, für die § 87 Abs. 3 JGG verwendet wird, vgl. Thalmann 2012, S. 166 ff.

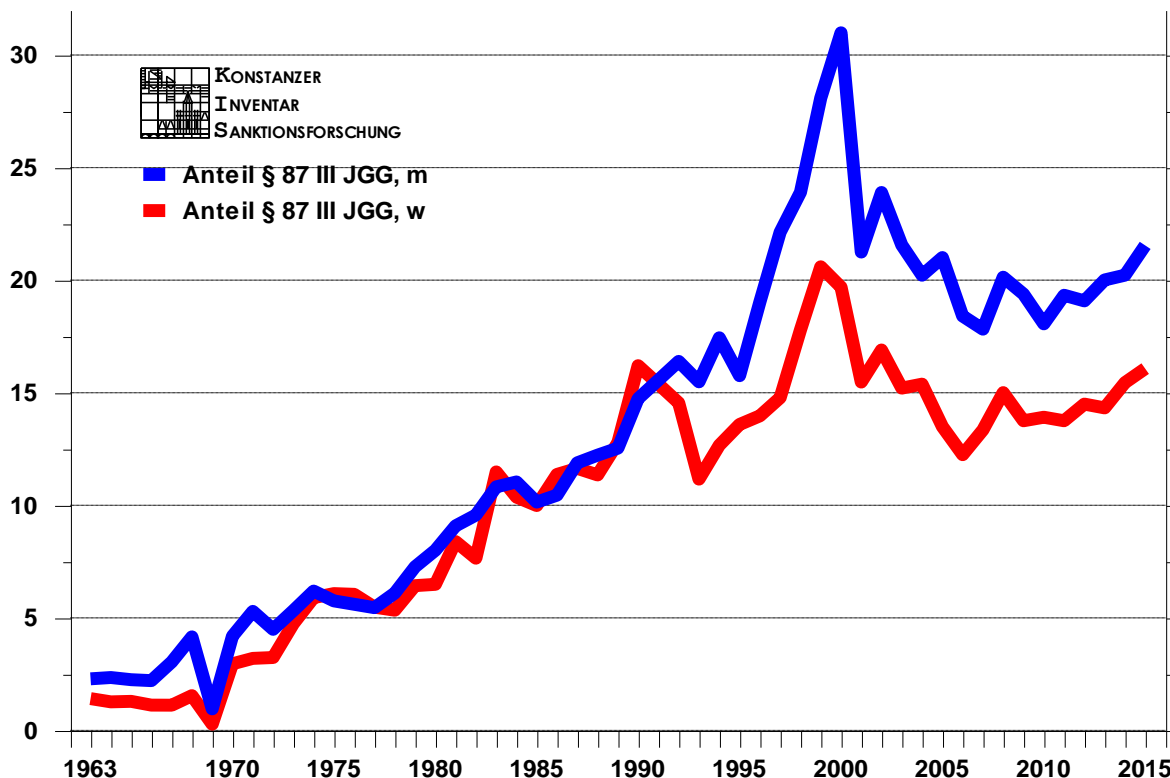
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 381:

2015	Abgänge aus dem Jugendarrestvollzug								
	insgesamt			männlich			weiblich		
	Abgang insg.	§ 87 III JGG	Anteil § 87 III JGG	Abgang insg.	§ 87 III JGG	Anteil § 87 III JGG	Abgang insg.	§ 87 III JGG	Anteil § 87 III JGG
BW	2.541	702	27,6	2.145	594	27,7	396	108	27,3
BY	4.852	2.016	41,5	4.095	1.728	42,2	757	288	38,0
BE	858	249	29,0	735	222	30,2	123	27	22,0
BB	81	3	3,7	70	3	4,3	11	0	0,0
HH	298	98	32,9	258	93	36,0	40	5	12,5
HE	1.223	550	45,0	1.082	497	45,9	141	53	37,6
MV	253	177	70,0	206	145	70,4	47	32	68,1
NI	3.504	16	0,5	2.858	12	0,4	646	4	0,6
NW	6.087	195	3,2	5.025	195	3,9	1.062	0	0,0
RP	628	342	54,5	532	303	57,0	96	39	40,6
SL	399	156	39,1	341	137	40,2	58	19	32,8
SN	665	34	5,1	507	32	6,3	158	2	1,3
ST	764	84	11,0	588	66	11,2	176	18	10,2
SH	436	14	3,2	383	10	2,6	53	4	7,5
TH	467	73	15,6	362	61	16,9	105	12	11,4
FG	21.208	4.380	20,7	17.748	3.824	21,5	3.460	556	16,1
NL	2.230	371	16,6	1.733	307	17,7	497	64	12,9
BRD	23.056	4.709	20,4	19.187	4.098	21,4	3.869	611	15,8

Hinweise zu den Daten: Bremen: Vollzug erfolgt im Land Niedersachsen.

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Schaubild 382: Absehen von der weiteren Vollstreckung des Jugendarrestes (§ 87 Abs. 3 JGG). Anteile an den Abgangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Berlin



Hinweise zu den Daten: 1991 sind die Nachweise über die Abgänge gem. § 87 Abs.3 JGG fehlerhaft. Es wurden deshalb die Mittelwerte aus den Jahren 1990 und 1992 gebildet.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 382:

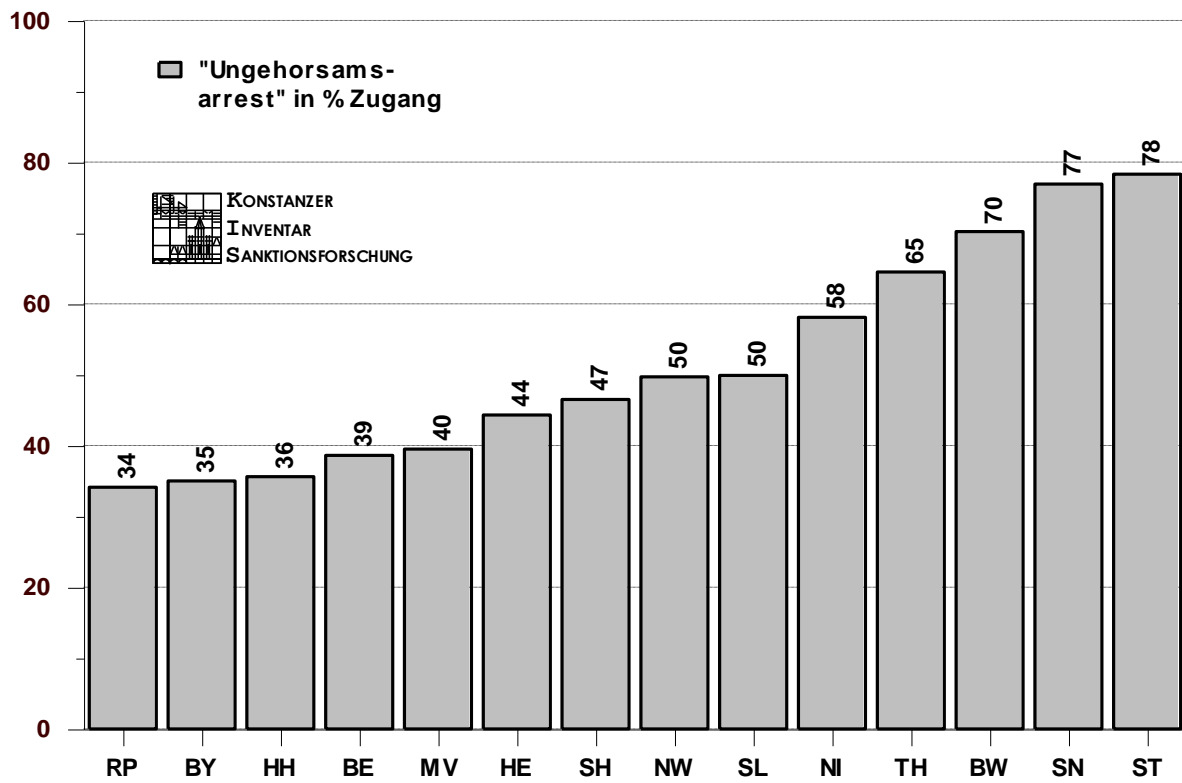
% Anteil § 87 Abs. 3 JGG	1965	1975	1985	1995	2005	2015
insgesamt	2,2	5,8	10,1	15,6	20,0	20,7
männlich	2,3	5,8	10,1	15,8	21,0	21,5
weiblich	1,3	6,1	10,0	13,6	13,5	16,1

Hinweise zu den Daten: 1991 sind die Nachweise über die Abgänge gem. § 87 Abs.3 JGG fehlerhaft. Es wurden deshalb die Mittelwerte aus den Jahren 1990 und 1992 gebildet.

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

Wegen der erheblichen Unterschiede hinsichtlich der Zugangszahlen zum Freizeitarrrest ist der Ländervergleich mit großen Unsicherheiten behaftet (vgl. **Schaubild 383**). Immerhin deuten die Daten auch hinsichtlich des Ungehorsamsarrestes auf nicht unbeträchtliche Unterschiede zwischen den Ländern hin. Diese müssten freilich ihrerseits wiederum in Bezug gesetzt werden zu den Auflagen und Weisungen, an die sich ein Ungehorsamsarrest anschließen kann; insoweit sind aber keine Daten verfügbar.

Schaubild 383: „Ungehorsamsarrest“ im Ländervergleich – Differenz zwischen Zugangs- und Verurteiltenzahlen bei Jugendarrest (Anteile, bezogen auf Zugänge zum Jugendarrest). Länder 2014



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 383:

2015	Verurteilungen zu und Zugang zum Jugendarrest			
	Verurteilungen zu Jugendarrest insg	Zugang zu Jugendarrest	Differenz	
	N	N	N	in % von Zugang
Baden-Württemberg	757	2.541	1.784	70,2
Bayern	3.157	4.856	1.699	35,0
Berlin	527	858	331	38,6
Brandenburg	96	86	-10	-11,6
Bremen	43	Vollzug erfolgt in Niedersachsen		
Hamburg	192	298	106	35,6
Hessen	688	1.235	547	44,3
Mecklenburg-Vorpommern	153	253	100	39,5
Niedersachsen	1.470	3.505	2.035	58,1
Nordrhein-Westfalen	3.059	6.087	3.028	49,7
Rheinland-Pfalz	414	628	214	34,1
Saarland	200	399	199	49,9
Sachsen	155	670	515	76,9
Sachsen-Anhalt	167	768	601	78,3
Schleswig-Holstein	245	458	213	46,5
Thüringen	166	467	301	64,5
alte Länder	10.709	20.865	10.156	48,7
neue Länder	737	2.244	1.507	67,2
Deutschland	11.446	23.109	11.663	50,5

Hinweise zu den Daten: Bremen: Vollzug erfolgt im Land Niedersachsen ; für die Berechnung wurden die Verurteiltenzahlen von Niedersachsen und Bremen addiert.

Datenquelle: Belegungsnachweise Jugendarrestanstalten

7.7.1.8 Offene Fragen

Der Jugendarrestvollzug ist in der amtlichen Statistik nicht existent.

Die unveröffentlichten Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten enthalten zwar Angaben zur Belegungsfähigkeit und zur (höchsten, niedrigsten und durchschnittlichen) Tagesbelegung der Jugendarrestanstalten. Eine Auslastungsquote kann dennoch kaum berechnet werden, weil die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelte Tagesbelegung infolge der während des Tages erfolgenden Zu- und Abgänge keine allzu große Aussagekraft besitzt.

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 hat durch Einfügung von § 87 Abs. 3 S. 2 JGG dafür sorgen wollen, dass zwischen Urteil und Vollstreckung noch ein zeitlicher Zusammenhang besteht. „Jugendarrest ist, wenn er seine pädagogischen Zwecke erreichen soll, alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu vollstrecken. Je größer der zeitliche Abstand zwischen Urteil und Vollstreckungsbeginn wird, desto geringer werden die Aussichten, in erzieherischer Sicht erfolgreich auf den Jugendlichen einwirken

zu können.“³²²¹ In keiner Geschäftsstatistik und auch nicht in den Belegungsnachweisen werden die Daten erfasst, die erforderlich wären, um den zwischen Rechtskraft des Urteils und Vollstreckungsbeginn vergangenen Zeitraum zu bestimmen. Die wenigen punktuellen empirischen Befunde deuten darauf hin, dass die Zeiträume noch zu lang sind.

Die Belegungsnachweise sind Geschäftsnachweise, die Eckdaten enthalten. Was allerdings im Jugendarrestvollzug geschieht, um dessen Ziele (§§ 2 Abs. 1, 90 Abs. 1 JGG) zu erreichen, wird freilich auch nicht andeutungsweise erfasst. Der Jugendarrestvollzug verbleibt derzeit völlig im Dunkelfeld – statistische Daten fehlen, empirische Untersuchungen sind nicht vorhanden, Übersichten über räumliche Ausgestaltung, Belegung, Personal, Vollzugsgestaltung usw. sind die seltene Ausnahme.³²²²

Was das BVerfG für die Sicherungsverwahrung³²²³ und den Jugendstrafvollzug³²²⁴ gefordert hat, sollte auch für den Jugendarrestvollzug gelten. Dies heißt nicht, dass sämtliche dieser Daten durch Statistiken erhoben werden müssten. Aber gewisse Eckpunkte zu den vollzuglichen Maßnahmen sind notwendig. Denn nur dann lassen sich vertiefte, in Abständen gewonnene Daten einordnen und bewerten.

3221 Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 35.

3222 Vgl. Bihs 2013; Thalmann 2012.

3223 BVerfGE 109, 133 (155 f.): „...Erhebungen darüber, ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden“.

3224 BVerfGE 116, 69 (91): „Der Gesetzgeber muss daher sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten Behörden die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges und der Art und Weise, in der die gesetzlichen Vorgaben angewendet werden, und dem Vergleich mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereichs zu lernen.“

7.7.1.9 Zusammenfassung

1. Auch der Jugendarrest gehört zu den "Stiefkindern" der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In der StVerfStat wird lediglich über die Verurteilung zu den vier Jugendarrestarten informiert, aber nicht zu deren Dauer. Keine der sonstigen Strafrechtspflegestatistiken enthält Nachweise. Es fehlen insbesondere Nachweise zum Jugendarrestvollzug und zum Zeitraum bis zur Vollstreckung.

Hinsichtlich der Verurteilungen zu Jugendarrest sind die Informationen der StVerfStat dadurch begrenzt, dass nachträgliche Entscheidungen nicht nachgewiesen werden. Es fehlen deshalb die Fälle sowohl der Verhängung von Jugendarrest bei einer nachträglichen Entscheidung (§ 66 JGG) als auch die Anordnungen von Ungehorsamsarrest gem. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG. Jugendarrest meint deshalb im Folgenden immer Urteilsarrest.

2. Einige zeitlich und regional beschränkte (und deshalb nicht verallgemeinerungsfähige) empirische Untersuchungen geben Anhaltspunkte in Bereichen, die statistisch nicht erfasst werden. Danach vergehen zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestvollstreckung im Schnitt - mit im Einzelfall großen Schwankungen - 4 Monate.

„Den“ Jugendarrestvollzug gibt es nicht. Es gibt vielmehr eine Vielzahl unterschiedlichster erzieherischer Konzepte.

Die in den Jugendarrestakten enthaltenen Informationen sind, Aktenauswertungen zufolge, lückenhaft hinsichtlich der Probleme der Arrestanten. Eine Einschätzung des Förderbedarfs kann deshalb im Vollzug teilweise nur über Selbstauskünfte erfolgen. Für die Nachsorge fehlen aber auch Dokumentationen von Förderzielen und Fall-Abschlussberichte in den Akten.

Die Lebenslagen von Jugendarrestanten entsprechen nicht dem Bild des "gutgearteten" Jugendlichen. Es handelt sich vielmehr überwiegend um ältere Jugendliche und Heranwachsende mit multiplen Schwierigkeiten. Diese Risiko- und Belastungsfaktoren sind durch den nur punktuellen Arrestvollzug bei häufig wechselnden Gruppenzusammensetzungen kaum zu ändern. Deshalb wäre eine "Vernetzung, Nachsorge und Abstimmung mit Jugendhilfe, Jugendberufshilfe und Schulen"³²²⁵ notwendig.

3. Die absoluten Zahlen der nach JGG Verurteilten weisen einen wellenförmigen Verlauf auf. Nach einem steilen Anstieg von 1950 (N=21.174) bis 1982 (N=149.760) gingen sie bis 1994 zurück, danach folgte wieder eine Zunahme bis 2005 (106.655), die erneut durch einen starken und kontinuierlichen Rückgang abgelöst wurde auf zuletzt (früheres Bundesgebiet [FG] 2015) 58.984 (**Schaubild 352**).³²²⁶

Die absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten weisen ebenfalls diese Wellenstruktur auf, allerdings stark abgeschwächt und in größer werdendem Abstand zu den insgesamt Verurteilten (**Schaubild 352**). Der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten ging bis 2015 von 52 % (1950) auf 17 % (FG) zurück. Die stärksten Rückgänge, gemessen in

3225 Bihs/Walkenhorst 2009, S. 14.

3226 In der StVerfStat werden sowohl die insgesamt verhängten jugendstrafrechtlichen Maßnahmen / Strafen ausgewiesen als auch die drei Kategorien „Erziehungsmaßregeln“, „Zuchtmittel“ und „Jugendstrafe“ als schwerste Sanktion sowie deren Kombinationen. Für den neben einer bedingten Jugendstrafe verhängten Warnschussarrest (§ 16a JGG) bedeutet dies, dass er bei den insgesamt verhängten Jugendarresten gezählt wird. Bei Jugendarrest als schwerste Sanktion zählt er dagegen nicht, weil die bedingte Jugendstrafe statistisch die „schwerste Sanktion“ ist.

relativen Zahlen, erfolgten in den 1960er Jahren. Nach einer Zeit weitgehender Konstanz folgte in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre noch einmal ein Rückgang bis 1990, nach einem erneuten Anstieg bis 2006, danach gingen absolute wie relative Zahlen wieder zurück (**Schaubild 353**).

Insgesamt gesehen ist der Rückgang des Anteils der zu Jugendarrest Verurteilten deshalb besonders bemerkenswert, weil unter den Verurteilten der Anteil schwerer Delikte, auf die die Justiz eher mit stationären Sanktionen zu reagieren pflegt, zugenommen haben dürfte. Diese Veränderung der Deliktsstruktur beruht auf der zunehmenden Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG, die vor allem bei schweren Delikten erfolgte, sowie auf der immer häufiger erfolgenden verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung (§§ 45, 47 JGG) (**Schaubild 355**).

4. Die Erwartung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG 1990, die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ könnten den Jugendarrest weitgehend ersetzen, hat sich nicht erfüllt. Erwartungswidrig stieg der Anteil stationärer Sanktionen nach 1990 von 22 % auf 26 % (2006) an, weil sowohl Jugendarrest als auch (unbedingte) Jugendstrafe (absolut wie relativ) zunahm. Seither werden diese Sanktionen wieder (absolut wie relativ) seltener verhängt (**Schaubild 354**).

5. Die Entwicklung von Jugendarrest ist wegen möglicher Austauschprozesse immer im Zusammenhang mit Jugendstrafe zu sehen (**Schaubild 354**). Bis Mitte der 1960er Jahre war Jugendarrest weitaus häufiger als Jugendstrafe. Während die Anteile der zu Jugendarrest Verurteilten bis 1990 zurückgingen, stiegen die relativen Zahlen der zu (bedingter) Jugendstrafe Verurteilten. Zwischen 1991 und 2001 wurden etwas mehr Jugendstrafen als Jugendarreste verhängt. Seitdem überwiegen absolut wie relativ wieder Urteilsarreste. Seit einigen Jahren gehen sowohl die Zahlen von Jugendarrest und Jugendstrafe zurück. Eindeutige Anhaltspunkte für einen Austausch zwischen diesen beiden Sanktionen gibt es nicht.

6. Unter den Arrestformen werden Dauer- und Freizeitarrest in etwa gleich häufig angeordnet. Auf Kurzarrest entfallen weniger als 10 % aller Verurteilungen zu Jugendarrest. Seit 1991 ist Dauerarrest wieder die am häufigsten verhängte Arrestform (**Schaubild 356**).

7. Die Wahrscheinlichkeit zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilt zu werden, wächst mit der Schwere der Strafe. Je schwerer die Straftat ist, umso eher wird Jugendstrafe verhängt (**Schaubild 362**), was wiederum eher Ausdruck einer tatstrafrechtlichen als einer spezialpräventiven Reaktion ist.

Die Struktur der Arrestpopulation ist eine Funktion von Anordnungswahrscheinlichkeit und Deliktshäufigkeit. Deshalb stellen wegen einfachen Diebstahls Verurteilte trotz ihrer geringeren Anordnungswahrscheinlichkeit 19 % der Arrestpopulation, wegen einfacher Körperverletzung Verurteilte nur 14 % (**Schaubild 363**).

8. Die Verurteilungen zu Jugendarrest weisen, entsprechend der Kriminalitätsbelastung, Geschlechtsunterschiede auf. Weibliche Jugendliche und Heranwachsende sind sowohl unter den nach JGG als auch unter den zu Jugendarrest Verurteilten unterrepräsentiert. In den letzten Jahren ist aber der Anteil der Frauen unter den nach JGG Verurteilten gestiegen. Ebenfalls gestiegen ist ihr Anteil an den zu Jugendarrest Verurteilten. Inzwischen werden auch sie etwas häufiger zu Dauerarrest verurteilt (**Schaubild 365**).

9. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Gebrauchs freiheitsentziehender Sanktionen, insbesondere hinsichtlich des Jugendarrestes. Diese Unterschiede weisen keinen Zusammenhang auf mit der unterschiedlichen Handhabung der Diversionen des JGG. Wie eine Sonderauswertung der StVerfStat für Jugendliche zeigt, die wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden waren, reichte die Spannweite der zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilten Jugendlichen 2015 von 19 % (Bremen) bis 68 % (Bayern; Saarland) (**Schaubild 371**). Selbst wenn nur die zu einer vollstreckenden Sanktion (Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafe = Internierungsrate) verurteilten Jugendlichen berücksichtigt werden, verringert sich die Spannweite nicht – sie reicht von 10 % (Bremen) bis 63 % (Saarland). Eine für Raub durchgeführte Sonderauswertung bestätigt diesen Befund großer, mit Tätermerkmalen kaum zu erklärender Unterschiede. 2015 wurden von den wegen Raubes verurteilten Jugendlichen zwischen 49 % (Hamburg) und 90 % (Bayern, Bremen) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilt (**Schaubild 372**). Die Internierungsrate reichte von 19 % (Sachsen) bis 83 % (Thüringen). Bei Einbruchsdiebstahl wies die Internierungsrate eine Spannweite auf von 13 % (Bremen) bis 62 % (Hamburg) (**Schaubild 373**). Diese großen Unterschiede sind in diesem Ausmaß nicht durch Tat- oder Tätermerkmale erklärbar, hierbei handelt es sich um regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis. Der Vergleich zweier benachbarter Flächenstaaten - Baden-Württemberg und Bayern - mit vergleichbaren Verurteiltenzahlen und Diversionsraten bei gef. Körperverletzung, Raub und Einbruchsdiebstahl bestätigt auch im zeitlichen Längsschnitt sowohl Existenz als auch Konstanz regional unterschiedlicher Sanktionskulturen (**Schaubild 374**).

10. Wie häufig der 2012 eingeführte Warnschussarrest verhängt wurde, ist nicht genau ermittelbar ist. Die verschiedenen Quellen - Akten, Bundeszentralregister, StVerfStat - weisen, wie die Evaluationsstudie von Klatt et al.³²²⁷ ergeben hat, abweichende Werte auf. Nach den bisherigen Evaluationen wird von Warnschussarrest regional unterschiedlich Gebrauch gemacht, und zwar wird er dort besonders häufig angeordnet, wo insgesamt häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt wurden. § 16a JGG ist also ein zusätzliches Instrument zu den bereits bestehenden freiheitsentziehenden Sanktionen. Dem entspricht, dass die Praxis keine eindeutige Zielgruppe erkennen und dokumentieren kann. In der Evaluationsstudie wiesen die zu einem Warnschussarrest Verurteilten keine wesentlichen Unterschiede auf im Vergleich zu den zu einer bedingten Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten. Ein Drittel der zu einem § 16a-Arrest Verurteilten hatte bereits Hafterfahrungen. Dass eine Begründung, weshalb welche der Anordnungsgründe in Betracht kommen, sich zumeist in der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts erschöpft, entspricht Befunden aus anderen Bereichen, z.B. hinsichtlich "schädlicher Neigungen" oder der Untersuchungshaftgründe. Überraschend ist freilich, dass zwar häufig die "nachdrückliche erzieherische Einwirkung" genannt wurde, aber mehr als der Hälfte der befragten Richter sich über das Behandlungskonzept der Jugendarrestanstalten nur teilweise oder sogar ungenügend informiert fühlte. Ob ein Zusammenhang mit der Sanktionierungspraxis bei Warnschussarrest und dem Grad der Informiertheit besteht, wurde in der Studie nicht geprüft.

3227 Klatt et al. 2016b.

11. Da Jugendarrest nicht die Rechtswirkungen einer „Strafe“ hat (§ 13 Abs. 3 JGG), wird er in den Strafvollzugsstatistiken nicht berücksichtigt. Näheren Aufschluss über den Jugendarrestvollzug geben derzeit lediglich die Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten,³²²⁸ die freilich wegen der nicht auf Personen, sondern auf Zugänge abstellenden Zählweise nur bedingt vergleichbar sind mit den Daten der StVerfStat. Eine Auswertung von Eckdaten der StVerfStat sowie der seit 1963 vorliegenden Belegungsnachweise zeigt:

- Die Zugangszahlen zum Jugendarrest zeigen, trotz aller Unterschiede in der Zählweise, strukturell denselben Verlauf wie die Verurteiltenzahlen. Wegen der methodischen Probleme kann die Differenz zwischen den Zugangs- und den Verurteiltenzahlen nur vorsichtig als Indiz für Ungehorsamsarrest gewertet werden. Zwischen 2001 und 2006 dürfte danach etwa ein Drittel der Zugänge auf Ungehorsamsarrest entfallen. Dies entspricht in der Größenordnung den Ergebnissen von Befragungsdaten. Seitdem sind die Anteile deutlich gestiegen, was ebenfalls aus der Praxis berichtet wird. 2015 ergibt sich ein Anteil von 50 % (**Schaubild 378**).
- Der Anteil der bereits einschlägig zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Vorverurteilten hat kontinuierlich und nicht unbeträchtlich zugenommen. 1963 waren lediglich 11,3 % entsprechend vorbelastet, 2015 waren es 40 %. Die Mehrzahl der Vorverurteilungen entfällt auf Jugendarrest (**Schaubild 380**).
- Die in den Belegungsnachweisen enthaltenen Angaben zu § 87 Abs. 3 JGG sind wegen uneinheitlicher Zählregeln nicht sehr zuverlässig. Die rechnerisch ermittelbare Quote von bundesweit durchschnittlich 20 % liegt weit über den in regional begrenzten Erhebungen ermittelten Werten.
- Die Belegungsnachweise sind in ihrer jetzigen Form nur in Teilbereichen geeignet, Eckdaten zum Vollzug von Jugendarrest zu liefern. Wesentliche Teile des Jugendarrestes bleiben – auch aufgrund der Zählweise – im Ungefähren oder gar in einem statistischen Dunkelfeld. Für eine rationale Kriminalpolitik auf dem Gebiet des Jugendarrestvollzugs bedarf es einer besseren, einer personenbezogenen Statistik, die überdies auch einige Eckdaten zur vollzuglichen Gestaltung enthalten sollte.

3228 Aufgrund von Meldungen der Jugendarrestanstalten verfügen aber die Justizministerien der Länder über Daten hinsichtlich der Belegung der Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs. Diese Daten werden dem Bundesministerium der Justiz bzw. dem Bundesamt für Justiz übermittelt, das sie in einer jährlichen Übersicht zusammenstellt (im Folgenden: Belegungsnachweise). Diese Daten informieren vor allem über die Zahl der jährlichen Zugänge nach Art (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest) des Arrestes, nach Geschlecht, nach drei Altersgruppen sowie danach, ob der Verurteilte bereits früher zu Jugendarrest oder zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war. Nicht differenziert wird danach, ob es sich um einen Urteils- oder einen Ungehorsamsarrest handelt.

7.7.2 Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung

Die Möglichkeit, die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen, wurde 1953 eingeführt. Von erheblichen Teilen der Praxis und der Wissenschaft wurde kritisiert, dass bei Verhängung von Jugendstrafe im Nachverfahren eine Strafaussetzung zur Bewährung verboten war (§ 30 Abs. 1 S. 2 a.F. JGG). Durch das 1. JGGÄndG 1990 wurde diese Bestimmung aufgehoben. Der Gesetzgeber ging davon aus, diese Konsequenz habe die Praxis „vielfach davon abgehalten, von § 27 JGG überhaupt Gebrauch zu machen. Die ... Streichung wird also dem Rechtsinstitut des § 27 JGG zu einer breiteren Anwendung verhelfen können.“³²²⁹

Die Rechtsnatur der Entscheidung nach § 27 JGG ist strittig.³²³⁰ Diese unterschiedlichen Auffassungen haben auch für die statistische Erfassung und für die Bewertung der empirischen Daten Konsequenzen. Wer jede Ahndung leugnet und von einem bloßen Aussetzen der weiteren Ermittlungen ausgeht, wird die Entscheidungen nach § 27 JGG nicht zu den rechtskräftig erledigten Verfahren zählen. So könnte die Entscheidung der amtlichen Statistik begründet sein, die die Angeklagten, bei denen die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG ausgesetzt wird, weder bei den Abgeurteilten noch bei den Verurteilten erfasst. Wer dagegen von einer eigenständigen Sanktionsform ausgeht, die ambulante erzieherische Maßnahmen mit einer möglichen Verhängung von Jugendstrafe für den Fall der Nichtbewährung kombiniert, wird dagegen die Entscheidungen gem. § 27 JGG zumindest zu den Verurteilungen in Beziehung setzen müssen. Wird bei § 27 JGG die latente Sanktion Jugendstrafe betont, liegt die Inbezugsetzung zur Jugendstrafe nahe. Wer schließlich die Bedingtheit der Sanktion in den Vordergrund stellt, wird den Bezug zu den Entscheidungen gem. § 21 JGG betonen.

Im Schrifttum werden die Entscheidungen gem. § 27 JGG regelmäßig in Bezug gesetzt zu den Verurteilungen insgesamt.³²³¹ Wie **Schaubild 384** zeigt, sind die Entscheidungen gem. § 27 JGG relativ selten, was das Urteil „Schattendasein“³²³² oder als „bescheidenes Dasein“³²³³ berechtigt erscheinen lässt. Freilich ändert sich dieses Bild, wenn § 27 JGG als latent verhängte Jugendstrafe betrachtet wird. Denn dann sind es – 2015 (jeweils FG) – bereits 15,8 %. Noch deutlicher wird die Bedeutung, wenn § 27 JGG in Beziehung gesetzt wird zu den Bewährungssanktionen. Zwar bestehen deutliche Unterschiede zu § 21 JGG, in beiden Fällen wird aber versucht, durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Hilfe eines Bewährungshelfers die Verhängung oder die Vollstreckung einer Jugendstrafe überflüssig zu machen. Insofern liegt die Parallelität zu einer Bewährungssanktion am Nächsten. Wegen des Rückgangs des Anteils der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen haben die Entscheidungen gem. § 27 JGG, bezogen auf alle Aussetzungsentscheidungen gem. §§ 21, 27 JGG, deutlich an Gewicht gewonnen. 2015 kamen auf 5.578 Strafaussetzungen gem. § 21 JGG immerhin 1.726 Entscheidungen gem. § 27 JGG, also 23,6 %.

3229 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 21 f.

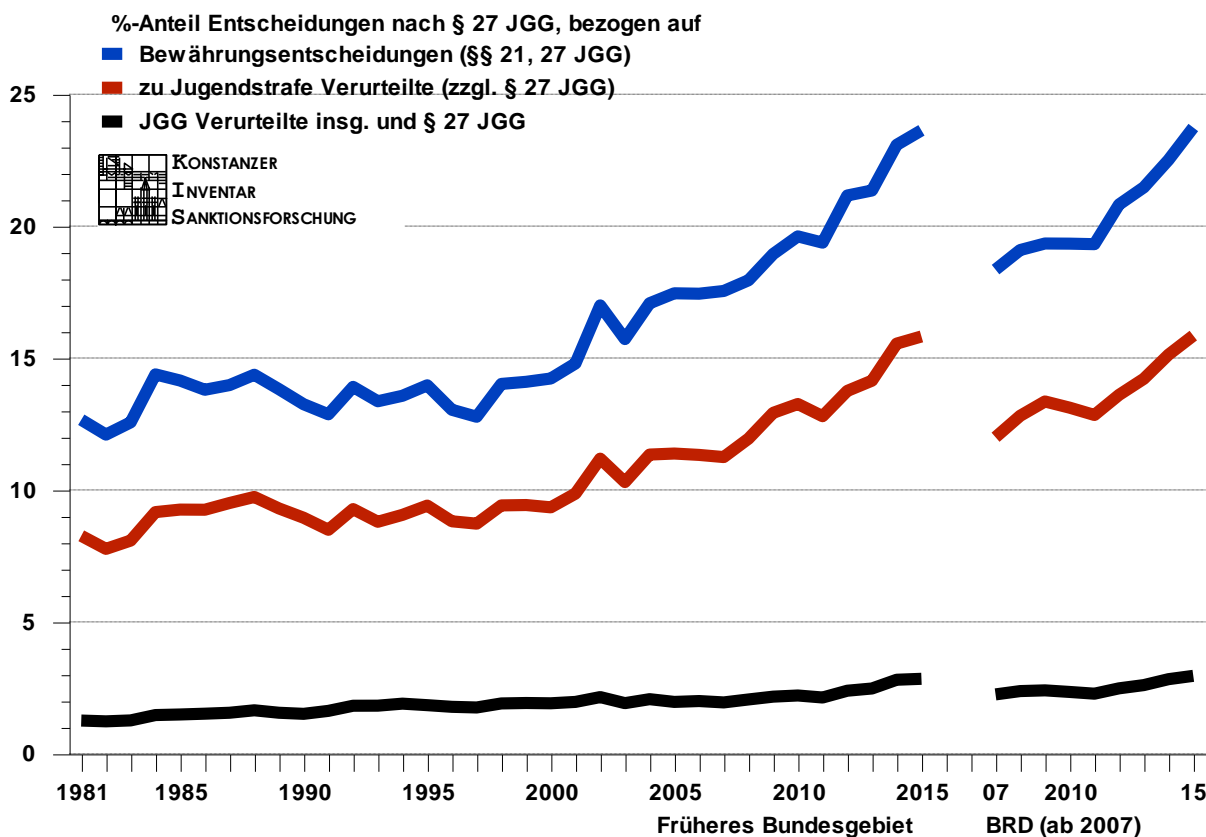
3230 Vgl. die Nachweise bei Brunner/Dölling 2018, § 27 Rdnr. 3.

3231 Vgl. Kreischer 1970, S. 2 f.; Laubenthal et al. 2010, Rdnr. 879; Streng 2016, Rdnr. 553; Meier et al. 2007, § 12 Rdnr. 26; Ostendorf 2016c, Grdl.z. §§ 27-30, Rdnr. 5.

3232 Ostendorf/Drenkhahn 2017, Rdnr. 220; Streng 2016, Rdnr. 553.

3233 Ostendorf 2016c, Grdl.z. §§ 27-30, Rdnr. 5.

Schaubild 384: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Aussetzungen gem. § 27 JGG. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 384:

	Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG)	nach JGG Verurteilte	verhängte Jugendstrafen	Strafaußsetzung zur Bewährung (§ 21 JGG)	Anteile § 27 JGG bezogen auf			§ 30 JGG	
					nach JGG Verurteilte und § 27 JGG	verhängte Jugendstrafen und § 27 JGG	Strafaußsetzung (§ 21 JGG) und § 27 JGG		
					N	N	N		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Früheres Bundesgebiet									
1981	1.803	141.517	20.022	12.437	1,3	8,3	12,7	99	5,5
1985	1.802	119.126	17.672	10.936	1,5	9,3	14,1	229	12,7
1990	1.189	77.274	12.103	7.784	1,5	8,9	13,3	108	9,1
1995	1.441	76.731	13.880	8.875	1,8	9,4	14,0	599	41,6
2000	1.829	93.840	17.753	11.028	1,9	9,3	14,2	912	49,9
2005	2.137	106.655	16.641	10.106	2,0	11,4	17,5	831	38,9
2010	2.168	95.925	14.183	8.886	2,2	13,3	19,6	471	21,7
2015	1.726	58.984	9.184	5.578	2,8	15,8	23,6	356	20,6
Deutschland									
2007	2.793	121.354	20.480	12.425	2,2	12,0	18,4	652	23,3
2010	2.603	108.464	17.241	10.858	2,3	13,1	19,3	556	21,4
2015	1.987	65.342	10.550	6.383	3,0	15,8	23,7	445	22,4

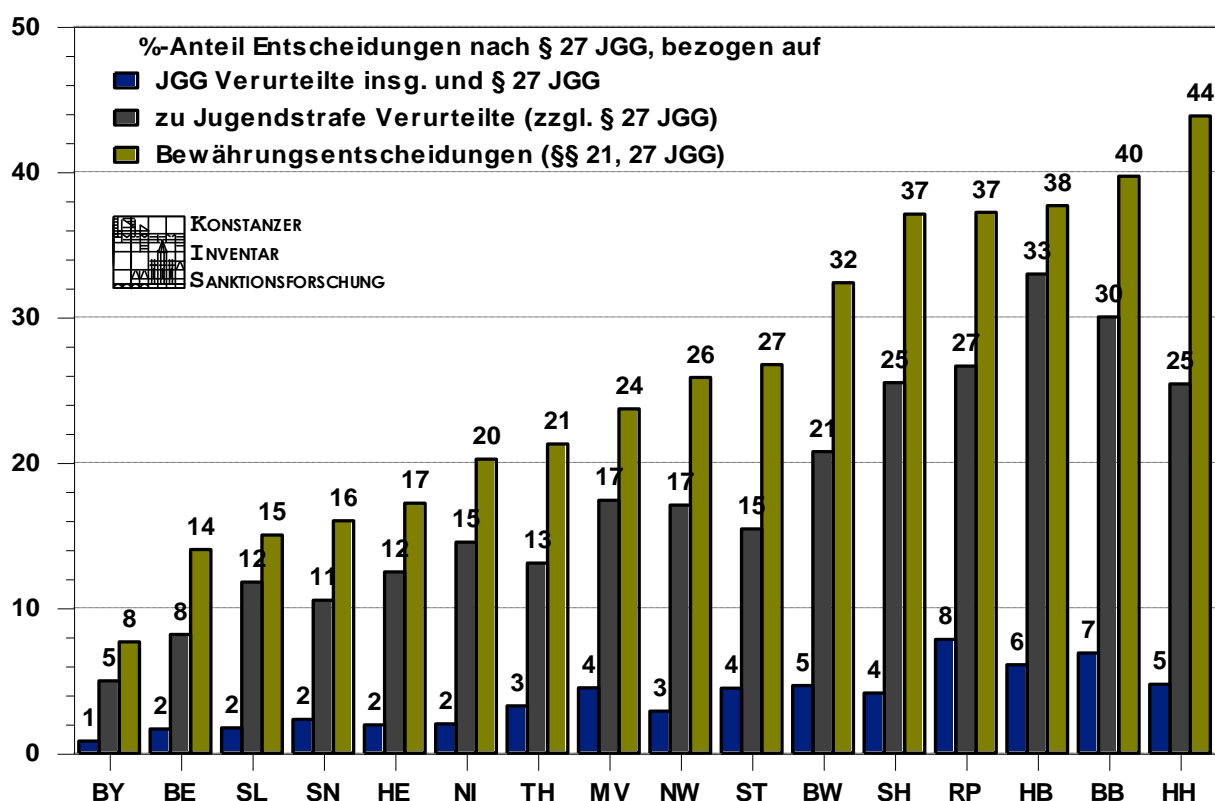
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Zu den Bewährungsanordnungen im Zusammenhang mit Entscheidungen gem. § 27 JGG gibt es keine statistischen Daten.

Die im Datenblatt zu **Schaubild 384** (Sp. 8 und 9) vorgenommene Gegenüberstellung von Entscheidungen gem. § 27 JGG und § 30 JGG ist nur eine grobe Annäherung. Denn die Entscheidungen gem. § 30 JGG werden regelmäßig nicht im Jahr der Aussetzungsentscheidung getroffen. Eine zeitlich korrekte Zuordnung ist im gegenwärtigen statistischen System nicht möglich. Diese Misserfolgsraten sind zwar stark schwankend, aber deutlich höher als die von Ostendorf³²³⁴ auf der Grundlage von unveröffentlichten Daten der Bewährungshilfestatistik ermittelten Raten.

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede im Gebrauch von § 27 JGG (vgl. **Schaubild 385**).³²³⁵ Die Bandbreite – bezogen auf die Gesamtheit der Verurteilten einschließlich § 27 JGG (Sp. 5) – reichte 2015 von 0,8 % (Bayern) bis zu 7,8 % (Rheinland-Pfalz).

Schaubild 385: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen



3234 Ostendorf 2016c, Grdl. z. §§ 27-30, Rdnr. 4.

3235 Vgl. bereits Heublein 1995; Eisenberg 2018, § 27 Rdnr. 16, am Beispiel der Bewährungsunterstellungen.

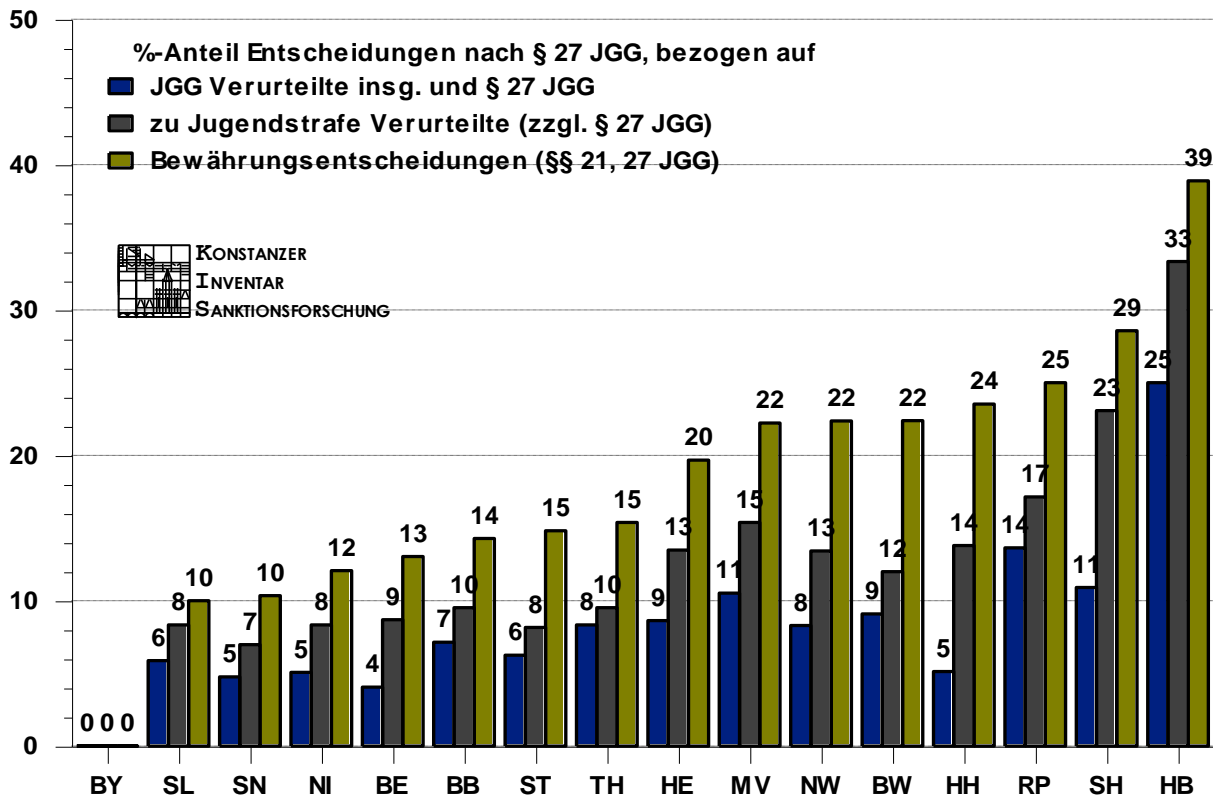
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 385:

2015	Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG)	nach JGG Verurteilte	verhängte Jugend- strafen	Strafaus- setzung (§ 21 JGG)	Anteile bezogen auf		
					nach JGG Verurteilte und. § 27 JGG	verhängte Jugend- strafen und § 27 JGG	Strafaus- setzung (§ 21 JGG) und § 27 JGG
					N	N	N
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
BW	409	8.389	1.563	855	4,6	20,7	32,4
BY	105	12.681	2.009	1.267	0,8	5,0	7,7
BE	36	2.136	405	221	1,7	8,2	14,0
BB	75	1.014	175	114	6,9	30,0	39,7
HB	29	448	59	48	6,1	33,0	37,7
HH	64	1.289	188	82	4,7	25,4	43,8
HE	93	4.700	653	448	1,9	12,5	17,2
MV	36	766	171	116	4,5	17,4	23,7
NI	164	7.974	966	647	2,0	14,5	20,2
NW	460	15.493	2.236	1.320	2,9	17,1	25,8
RP	282	3.323	777	476	7,8	26,6	37,2
SL	18	1.020	135	102	1,7	11,8	15,0
SN	51	2.148	434	268	2,3	10,5	16,0
ST	62	1.328	340	170	4,5	15,4	26,7
SH	66	1.531	193	112	4,1	25,5	37,1
TH	37	1.102	246	137	3,2	13,1	21,3
BRD	1.987	65.342	10.550	6.383	3,0	15,8	23,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Freilich ist auch hier ein verzerrender Einfluss von Diversion nicht auszuschließen. Aber selbst bei Beschränkung auf eher diversionsresistente Delikte, wie gefährliche Körperverletzung (vgl. **Schaubild 386**) oder Raub (vgl. **Schaubild 387**), zeigen sich große Unterschiede. Sie reichen bei gefährlicher Körperverletzung von 0,8 % (Berlin) bis 11,0 % (Hamburg), bei Raub von 0 % (Bayern) bis in den zweistelligen Bereich - bei allerdings sehr kleinen absoluten Zahlen.

Schaubild 386: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) mit Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen

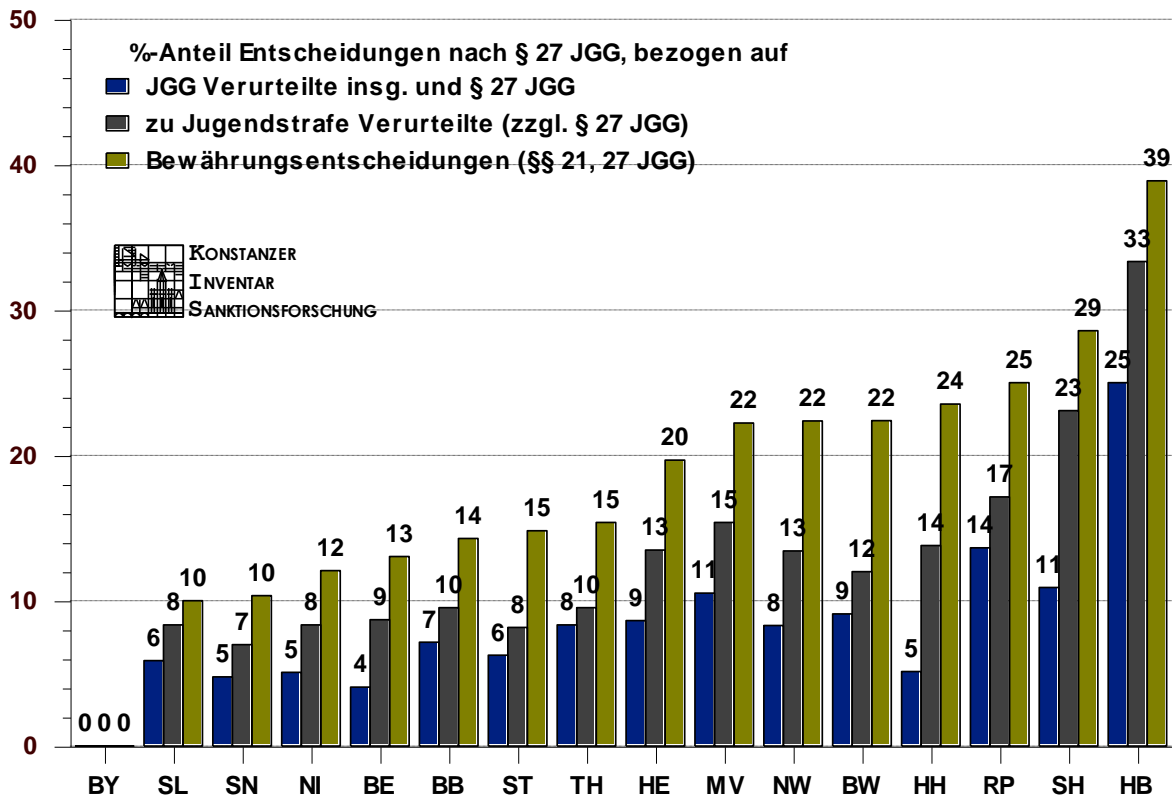


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 386:

2015	Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG)	nach JGG Verurteilte	verhängte Jugend- strafen	Strafaus- setzung (§ 21 JGG)	Anteile bezogen auf		
					nach JGG Verurteilte und. § 27 JGG	verhängte Jugend- strafen und § 27 JGG	Strafaus- setzung (§ 21 JGG) und § 27 JGG
					N	N	N
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
BW	50	751	246	134	6,2	16,9	27,2
BY	9	1026	316	218	0,9	2,8	4,0
BE	2	255	59	35	0,8	3,3	5,4
BB	10	146	29	19	6,4	25,6	34,5
HB	3	50	7	5	5,7	30,0	37,5
HH	16	129	23	9	11,0	41,0	64,0
HE	10	461	106	78	2,1	8,6	11,4
MV	5	76	28	18	6,2	15,2	21,7
NI	14	742	120	78	1,9	10,4	15,2
NW	67	1176	264	153	5,4	20,2	30,5
RP	35	307	115	84	10,2	23,3	29,4
SL	1	56	14	10	1,8	6,7	9,1
SN	10	220	51	34	4,3	16,4	22,7
ST	9	167	52	34	5,1	14,8	20,9
SH	8	135	28	13	5,6	22,2	38,1
TH	2	112	36	19	1,8	5,3	9,5
BRD	251	5.809	1.494	941	4,1	14,4	21,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 387: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Verurteilungen wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) mit Aussetzungen gem. § 27 JGG nach Ländern - 2015. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte, zu Jugendstrafe Verurteilte sowie Bewährungsentscheidungen



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 387:

2015	Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG)	nach JGG Verurteilte	verhängte Jugend- strafen	Strafaus- setzung (§ 21 JGG)	Anteile bezogen auf		
					nach JGG Verurteilte und. § 27 JGG	verhängte Jugend- strafen und § 27 JGG	Strafaus- setzung (§ 21 JGG) und § 27 JGG
					N	N	N
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
BW	15	150	110	52	9,1	12,0	22,4
BY	0	111	77	43	0,0	0,0	0,0
BE	6	142	63	40	4,1	8,7	13,0
BB	7	21	14	11	25,0	33,3	38,9
HB	4	74	25	13	5,1	13,8	23,5
HH	12	127	77	49	8,6	13,5	19,7
HE	7	131	77	51	5,1	8,3	12,1
MV	51	564	329	177	8,3	13,4	22,4
NI	12	76	58	36	13,6	17,1	25,0
NW	1	16	11	9	5,9	8,3	10,0
RP	6	49	20	15	10,9	23,1	28,6
SL	2	26	19	12	7,1	9,5	14,3
SN	2	17	11	7	10,5	15,4	22,2
ST	3	60	40	26	4,8	7,0	10,3
SH	4	60	45	23	6,3	8,2	14,8
TH	2	22	19	11	8,3	9,5	15,4
BRD	134	1.646	995	575	7,5	11,9	18,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Zusammenfassung

1. Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 27 JGG hat – bezogen auf Verurteilte – nur geringe quantitative Bedeutung. Werden die Entscheidungen gem § 27 JGG jedoch mit den Strafaussetzungen zur Bewährung verglichen, ändert sich das Bild. Denn von allen Aussetzungsentscheidungen gem. §§ 21, 27 JGG entfielen 2015 23,6 % auf § 27 JGG.
2. Seit der Reform von § 27 JGG durch das 1. JGGÄndG wird von dieser Aussetzungsmöglichkeit etwas häufiger Gebrauch gemacht. Der Anteil von § 27 JGG an allen Aussetzungsentscheidungen gem. §§ 21, 27 JGG stieg im früheren Bundesgebiet von 13,3 % (1990) auf 23,6 % (2015) an.
3. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede im Gebrauch von § 27 JGG. Dies spiegelt freilich auch die bei Entscheidungen gem. § 21 JGG bestehenden Unterschiede wider.

7.7.3 Verhängung von Jugendstrafe

7.7.3.1 Quantitative Bedeutung der Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts. Dieser "Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt" (§ 17 Abs. 1 JGG) kann zum einen verhängt werden, "wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen", zum anderen, "wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist" (§ 17 Abs. 2 JGG). Die Feststellung schädlicher Neigungen³²³⁶ setzt nach h.M. voraus, dass Persönlichkeitsmängel vorliegen, die eine längere Gesamterziehung erforderlich machen, ohne die eine Rückfallgefahr für erhebliche Straftaten bestehen würde.³²³⁷ Die Feststellung dieser Voraussetzungen gilt in der Praxis als ureigenste richterliche Aufgabe; die Beiziehung eines Sachverständigen ist die seltene Ausnahme.³²³⁸

Seit Inkrafttreten des JGG 1953 hat der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten – in wellenförmiger Entwicklung - zugenommen (vgl. **Schaubild 388**). 1955 lauteten 10,5 % aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht auf Jugendstrafe, 1960 war ein Anstieg auf 16,9 % erfolgt, der bis 1970 durch einen Rückgang auf 13,0 % abgelöst wurde. Ein erneuter Anstieg erfolgte auf 16,5 % (1975) mit nachfolgendem Rückgang auf 13,6 % (1980). 1994 wurde dann das bisherige höchste Niveau von 19,5 % erreicht. Der seitherige Rückgang bis auf 14,8 % (2010) wurde durch einen leichten Anstieg abgelöst (2015: 15,6 % FG).

Jugendstrafen wurden in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt. Seit 1969 werden mehr bedingte Jugendstrafen verhängt als unbedingte. Hierdurch ist es gelungen, die Zahl der unbedingt verhängten Jugendstrafen zu begrenzen. In den 1980er Jahren konnte so ihr Anteil bei knapp unter 6 % stabilisiert werden. Ende der 1980er Jahre gab es dann freilich wieder Zunahmen auf bis zu 7 %. Ein Jahrzehnt, zwischen 2000 und 2009 waren diese Verhängungsraten rückläufig (2009: 5,4 % FG), seitdem steigen sie wieder an (2015: 6,1 % FG).

3236 Zu diesem umstrittenen Begriff, zu seiner Herkunft und Interpretation, zu der ihm zugeschriebenen Stigmatisierungswirkung und der Gefahr zirkelschlüssiger Argumentation vgl. zuletzt Swoboda 2016. Ausführliche Nachweise unten IX., 7.1.5.2.2

3237 Vgl. mit umfassenden Nachweisen Ostendorf 2016c, § 17, Rdnr. 3.

3238 Soweit ersichtlich fehlen Erkenntnisse darüber, wie häufig zur Feststellung der Voraussetzungen von § 17 JGG ein Sachverständigengutachten eingeholt wird. Die bisherigen Untersuchungen beschränken sich auf die Feststellung, wie häufig insgesamt in Jugendstrafverfahren, insbesondere also hinsichtlich §§ 3, 105 JGG, ein Gutachter tätig wurde. Die jüngste, von Simon durchgeführte Befragung von 70 Jugendrichtern in Rheinland-Pfalz und im Saarland ergab einen Anteil von insgesamt 5,7 % der Verfahren mit gutachterlicher Beteiligung (vgl. Simon 2003, S. 120).

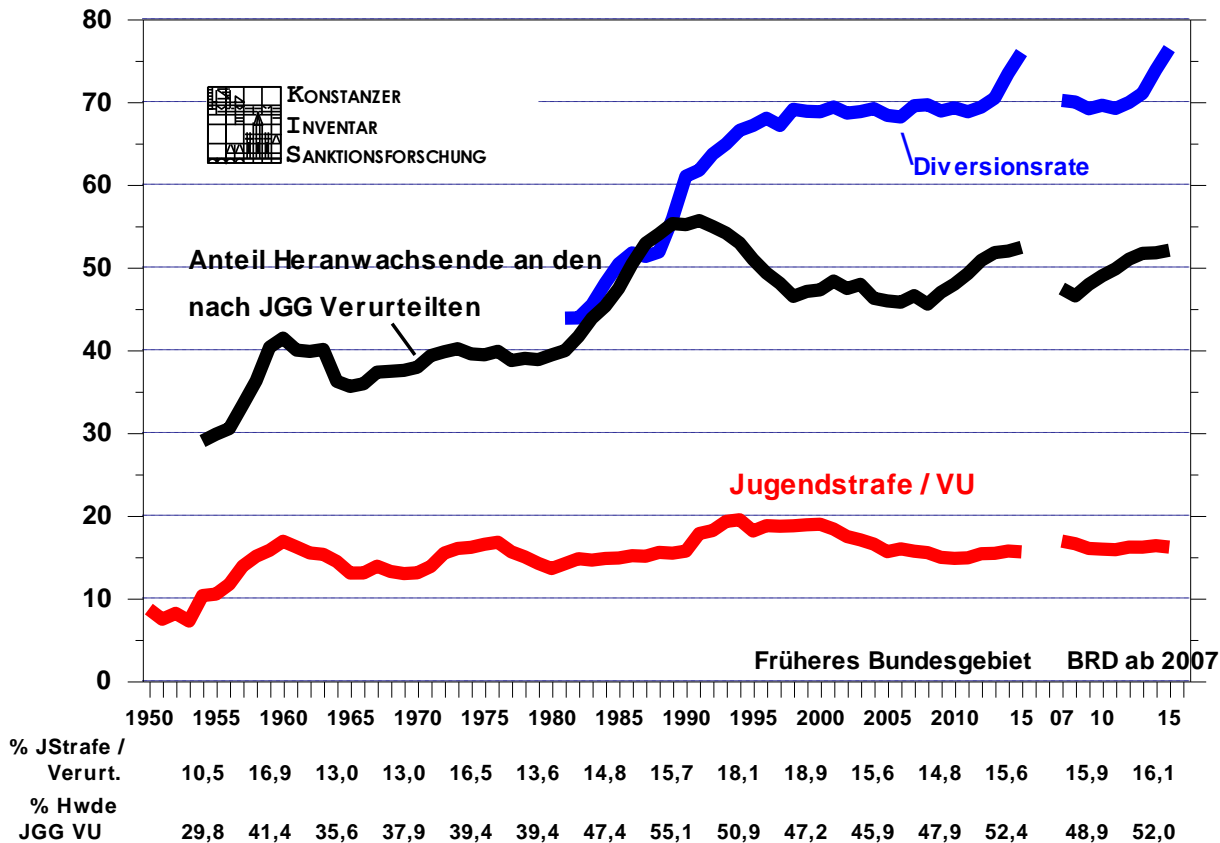
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 388:

	nach JGG Verurteilte insgesamt	Zu bestimmter und unbestimmter Jugendstrafe Verurteilte					
		insgesamt	in % Verur- teilte	unbedingte Jugend- strafe	in % Verur- teilte	bedingte Jugendstrafe	in % Verur- teilte
Früheres Bundesgebiet							
1955	48.262	5.054	10,5	3.417	7,1	1.637	3,4
1960	63.293	10.665	16,9	6.502	10,3	4.163	6,6
1965	64.951	8.446	13,0	4.545	7,0	3.901	6,0
1970	89.593	11.687	13,0	5.635	6,3	6.052	6,8
1975	96.931	15.983	16,5	7.051	7,3	8.932	9,2
1980	132.649	17.982	13,6	6.790	5,1	11.192	8,4
1985	119.126	17.672	14,8	6.736	5,7	10.936	9,2
1990	77.274	12.103	15,7	4.319	5,6	7.784	10,1
1995	76.731	13.880	18,1	5.005	6,5	8.875	11,6
2000	93.840	17.753	18,9	6.725	7,2	11.028	11,8
2005	106.655	16.641	15,6	6.535	6,1	10.106	9,5
2010	95.925	14.183	14,8	5.297	5,5	8.886	9,3
2015	58.984	9.184	15,6	3.606	6,1	5.578	9,5
Deutschland							
2007	121.354	20.480	16,9	8.055	6,6	12.425	10,2
2010	108.464	17.241	15,9	6.383	5,9	10.858	10,0
2015	65.342	10.550	16,1	4.167	6,4	6.383	9,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Zunahme des Anteils verhängter Jugendstrafen wird häufig als Indiz für zunehmende Punitivität gedeutet. Hierbei handelt es sich um eine Schlussfolgerung, wonach diese Zunahme auf einer Änderung der Urteilspraxis beruhe. Übersehen wird, dass die Voraussetzungen eines derartige Schlussfolgerung, nämlich die Konstanz der Grundgesamtheit, nicht gegeben ist. Zum einen hat sich die Kriminalitätsstruktur bei jungen Menschen verändert (vgl. oben **Schaubild 233**) mit der Folge entsprechender Auswirkungen auf den Input bei Staatsanwaltschaft und Gericht. Zum anderen hat sich durch die Entscheidungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht die Tat- und Täterstruktur der Verurteiltenpopulation geändert. Infolge des vermehrten Gebrauchs von Diversion (1981: 44 %, 2015: 76 % FG) wurden immer mehr leichte und mittelschwere Formen der Kriminalität durch Diversion erledigt; Heranwachsende wurden vermehrt in das JGG einbezogen (1955: 30 %, 2015: 52 % FG) und zwar vor allem bei schweren Straftaten, was eine weitere Verschiebung in Richtung schwere, eher mit Jugendstrafe geahndete Straftaten bedeutet (vgl. **Schaubild 389**). Diese beiden Effekte überlagern und verstärken sich.

Schaubild 389: Verhängte Jugendstrafen (Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte), Diversionsrate im JGG, Anteil der Heranwachsenden unter den nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 389:

	nach JGG Sanktionierte	informell Sanktionierte	Diversionsrate	nach JGG Verurteilte insg.	nach JGG verurteilte Heranwachsende		Jugendstrafe insg.	
					insg.	% JGG Verurt.	insg.	% JGG Verurt.
Früheres Bundesgebiet								
1950				21.174			1.835	8,7
1955				48.262	14.380	29,8	5.054	10,5
1960				63.293	26.204	41,4	10.665	16,9
1965				64.951	23.105	35,6	8.446	13,0
1970				89.593	33.936	37,9	11.687	13,0
1975				96.931	38.181	39,4	15.983	16,5
1980				132.649	52.225	39,4	17.982	13,6
1981	255.107	111.787	43,8	141.517	56.455	39,9	20.022	14,1
1985	243.724	122.796	50,4	119.126	56.481	47,4	17.672	14,8
1990	201.084	122.621	61,0	77.274	42.590	55,1	12.103	15,7
1995	237.742	159.570	67,1	76.731	39.063	50,9	13.880	18,1
2000	306.236	210.567	68,8	93.840	44.330	47,2	17.753	18,9
2005	343.433	234.641	68,3	106.655	48.968	45,9	16.641	15,6
2010	318.984	220.891	69,2	95.925	45.968	47,9	14.183	14,8
2015	252.115	191.405	75,9	58.984	30.897	52,4	9.184	15,6
Deutschland								
2007	415.619	291.472	70,1	121.354	57.528	47,4	20.480	16,9
2010	364.795	253.728	69,6	108.464	53.076	48,9	17.241	15,9
2015	285.175	217.846	76,4	65.342	34.001	52,0	10.550	16,1

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Gegenüberstellung der nach Jugendstrafrecht Verurteilten nach den schwersten Straftaten (vgl. **Schaubild 390**) zeigt, dass und wie sehr sich die Deliktsstruktur verändert hat. Am stärksten zurückgegangen sind die Anteile der wegen Straßenverkehrsvergehen (-22 %-Pkte)³²³⁹ oder wegen Diebstahls und Unterschlagung (-15 %-Pkte)³²⁴⁰ Verurteilten. Am stärksten zugenommen haben die Anteile der wegen Körperverletzung (+14 %-Pkte)³²⁴¹, wegen Raub und Erpressung (+3 %-Pkte)³²⁴² sowie wegen BtMG-Delikten (+9 %-Pkte)³²⁴³ nach Jugendstrafrecht Verurteilten. Eher selten mit Jugendstrafe sanktionierte Delikte waren demnach rückläufig, während Delikte, die eher mit stationären Sanktionen geahndet werden, deutlich zugenommen haben.

3239 2015 zu Jugendstrafe verurteilt: 4,0 %.

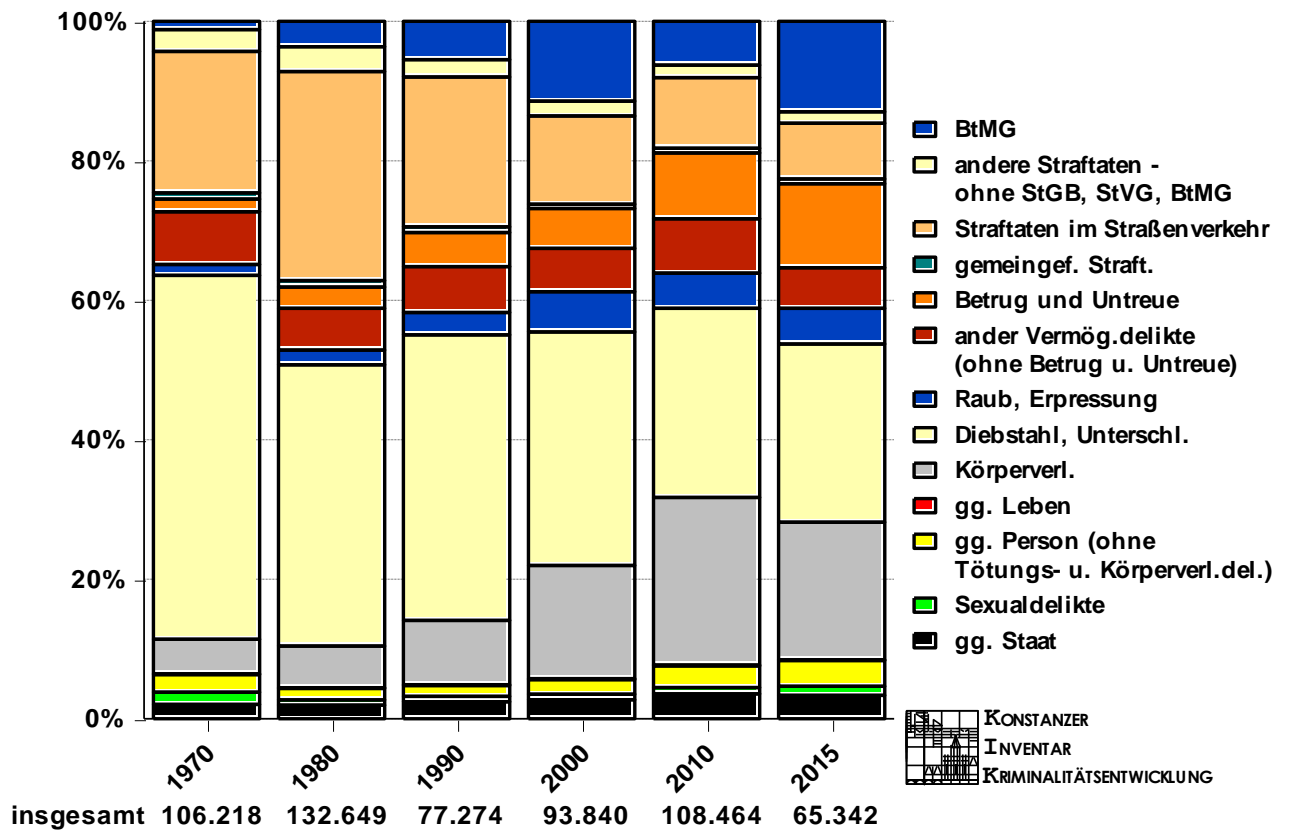
3240 2015 zu Jugendstrafe verurteilt: 15,5 %.

3241 2015 zu Jugendstrafe verurteilt: 19,3 %.

3242 2015 zu Jugendstrafe verurteilt: 58,9 %.

3243 2015 zu Jugendstrafe verurteilt: 12,9 %.

Schaubild 390: Veränderung der Deliktsstruktur der nach JGG Verurteilten. 1970, 1980, 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010, 2015 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 390:

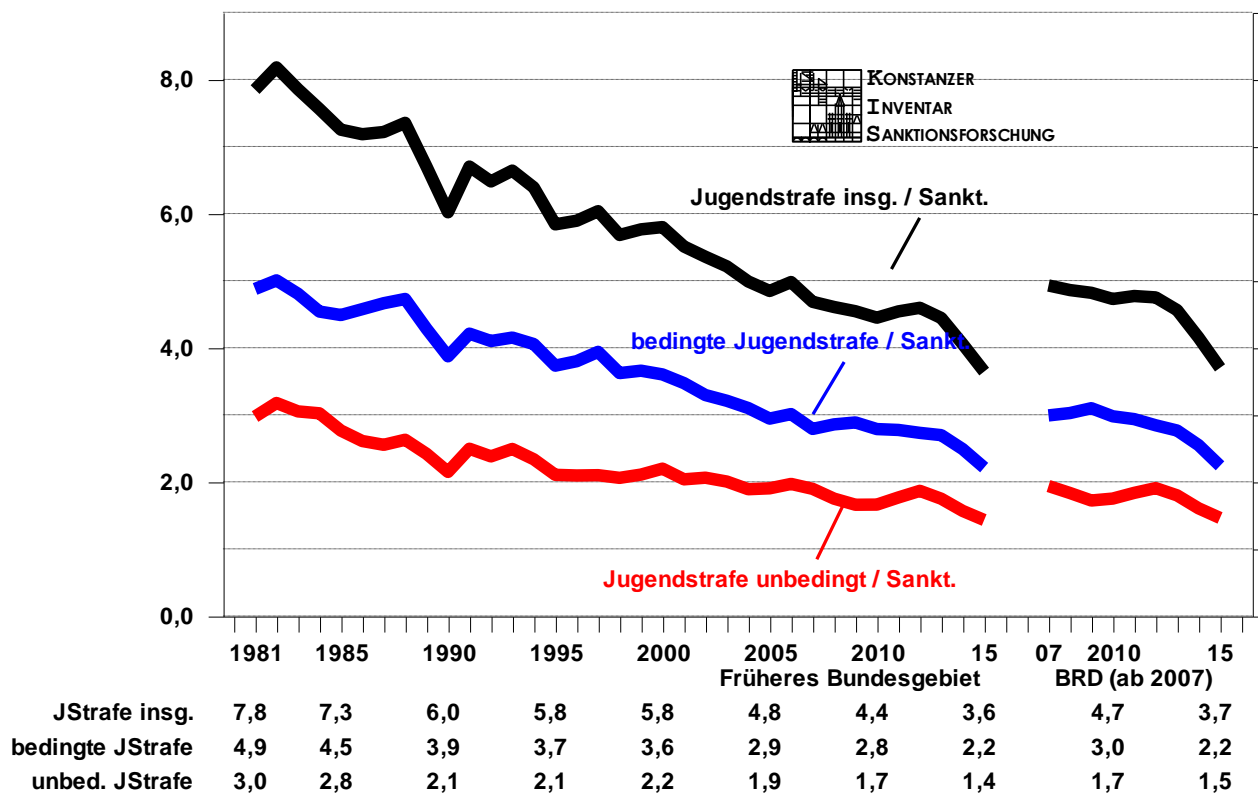
	1980		2015		2015-1980
					Differenz %-Pkte
Straftaten insgesamt	132.649	100	65.342	100	
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (o.V.) und im Amt (§§ 80-168, 331-357 ohne 142 StGB)	2.595	2,0	2.198	3,4	1,4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184f StGB)	998	0,8	841	1,3	0,5
Andere Straftaten gegen die Person außer im Straßenverkehr (§§ 169-173, 185-241a StGB außer §§ 222, 230 i.V.m. Verkehrsunfall) - ohne Straftaten gegen das Leben oder gegen die körperliche Unversehrtheit	2.183	1,6	2.413	3,7	2,0
Straftaten gegen das Leben (o.V.)	143	0,1	60	0,1	0,0
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.)	7.903	6,0	12.902	19,7	13,8
Diebstahl und Unterschlagung (§ 242-248c StGB)	53.499	40,3	16.696	25,6	-14,8
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	2.799	2,1	3.341	5,1	3,0
Betrug und Untreue	4.050	3,1	7.867	12,0	9,0
Andere Vermögensdelikte (§§ 257-305a StGB) - ohne Betrug und Untreue	7.934	6,0	3.808	5,8	-0,2
Gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten (außer im Straßenverkehr) (§§ 306-330d StGB außer §§ 315b, 315c, 316, 316a und 323a i.V.m. Verkehrsunfall)	1.243	0,9	450	0,7	-0,2
Straftaten im Straßenverkehr	39.738	30,0	5.213	8,0	-22,0
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB/StVG) - ohne Straftaten nach dem BtMG	4.738	3,6	1.070	1,6	-1,9
nach dem Betäubungsmittelgesetz	4.826	3,6	8.483	13,0	9,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die veröffentlichten statistischen Nachweise trennen nicht zwischen Heranwachsenden und Jugendlichen, weshalb die Auswirkungen der vermehrten Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG nicht kontrolliert werden können. Der Einfluss des vermehrten Gebrauchs von Diversion kann dagegen dadurch zu kontrollieren versucht werden, dass der Anteil der verhängten Jugendstrafen auf die Gesamtheit der nach JGG (informell oder formell) Sanktionierten bezogen wird (vgl. **Schaubild 391**).³²⁴⁴ Danach besteht eine insgesamt rückläufige Tendenz in der Verhängung von Jugendstrafen, und zwar auch der unbedingt verhängten Strafen. Dies wird besonders deutlich, wenn für vergleichbare Zeiträume die Entwicklung der unbedingten Jugendstrafen dargestellt wird, einerseits bezogen auf nach JGG Verurteilte, andererseits bezogen auf Sanktionierte (vgl. **Schaubild 392**).

3244 Zu den damit verbundenen Annahmen vgl. oben VI., 7.4.3

Schaubild 391: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

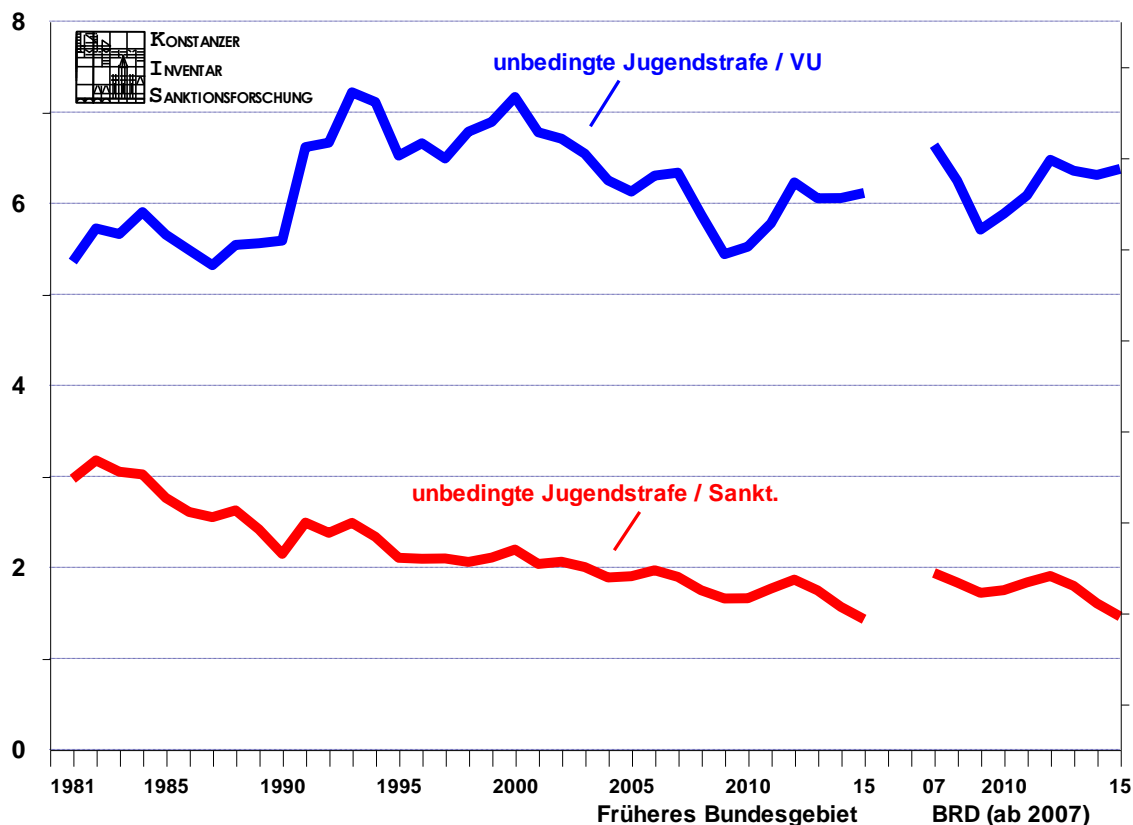


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 391 und Schaubild 392:

	Nach Jugend-Strafrecht Sanktionierte insg.	Zu Jugendstrafe Verurteilte					
		insgesamt		bedingte Jugendstrafe		unbedingte Jugendstrafe	
		N	in % Sanktionierte	N	in % Sanktionierte	N	in % Sanktionierte
Früheres Bundesgebiet							
1981	255.107	20.022	7,8	12.437	4,9	7.585	3,0
1985	243.724	17.672	7,3	10.936	4,5	6.736	2,8
1990	201.084	12.103	6,0	7.784	3,9	4.319	2,1
1995	237.742	13.880	5,8	8.875	3,7	5.005	2,1
2000	306.236	17.753	5,8	11.028	3,6	6.725	2,2
2005	343.433	16.641	4,8	10.106	2,9	6.535	1,9
2010	318.984	14.183	4,4	8.886	2,8	5.297	1,7
2015	252.115	9.184	3,6	5.578	2,2	3.606	1,4
Deutschland							
2007	415.619	20.480	4,9	12.425	3,0	8.055	1,9
2010	364.795	17.241	4,7	10.858	3,0	6.383	1,7
2015	285.175	10.550	3,7	6.383	2,2	4.167	1,5

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 392: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Die - durch das 1. JGGÄndG 1990 aufgehobene - Jugendstrafe von (relativ) unbestimmter Dauer hatte schon Ende der 1950er Jahre zugunsten der Jugendstrafen von mehr als einem Jahr kontinuierlich an Bedeutung verloren (vgl. **Schaubild 393**).³²⁴⁵ Die Strafrestaussetzung zur Bewährung übernahm die der unbestimmten Jugendstrafe angemessene Funktion einer dem Resozialisierungsfortschritt angepassten Bestimmung der Strafdauer.

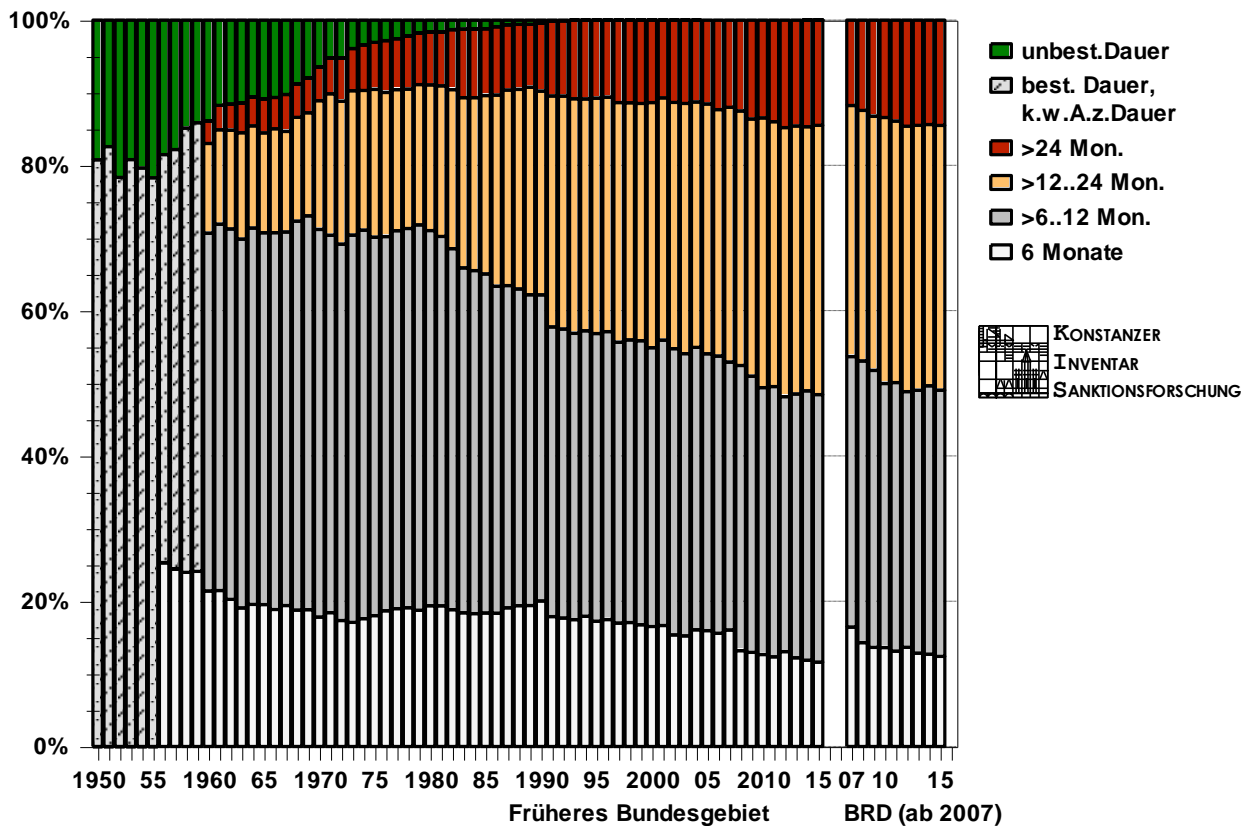
Schaubild 393 zeigt, dass innerhalb der verhängten Jugendstrafen eine relative Verschiebung erfolgte. Der Anteil der Jugendstrafen von mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten ist zurückgegangen, der Anteil der mittel- und langfristigen Jugendstrafen ist gestiegen. Diese Verschiebung wird von einigen Autoren als Indiz für zunehmende Punitivität betrachtet.³²⁴⁶ Relative Verschiebungen sind indes ein ungeeignetes Indiz.

³²⁴⁵ Dieser Bedeutungsverlust ist bemerkenswert, denn die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer galt unter individualpräventiven Gesichtspunkten als die einzig angemessene Strafe. Noch 1952 hatte Sieverts (1952, S. 291) die Frage aufgeworfen, ob es nicht folgerichtig gewesen wäre, "die unbestimmte Verurteilung zur Regelstrafe zu erheben und die Möglichkeit einer fest bestimmten Verurteilung nur als Ausnahme für solche Fälle festzulegen, wo ausschließlich die Größe der Schuld aber nicht die Erziehungsbedürftigkeit zur Verhängung einer Jugendstrafe führt."

³²⁴⁶ Vgl. Kury et al. 2008; Kury et al. 2009; Obergfell-Fuchs 2008, die die Veränderung des Anteils der Freiheitsstrafen unterschiedlicher Strafdauer an allen verhängten Freiheitsstrafen als Indiz für Punitivität verwendeten. Zur Kritik dieses Ansatzes vgl. oben V., 5.1

Denn dann wäre die weitgehende Ersetzung von Jugendstrafe und ihre nur ausnahmsweise Verhängung bei „Schwere der Schuld“ ein Indiz für zunehmende Punitivität, weil dann mangels kurzer- und mittelfristiger Jugendstrafen nur noch einige wenige, dafür aber sehr lange Jugendstrafen verhängt werden würden. Strafhärte lässt sich nur bei Berücksichtigung aller Sanktionen messen.

Schaubild 393: Dauer der Jugendstrafen. Raten bezogen auf verhängte Jugendstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 393:

	Zu Jugendstrafe Verurteilte	Jugend- strafe von unbe- stimmter Dauer	Jugend- strafe von bestimmter Dauer	Jugendstrafe			
				6 Monate genau	mehr als ... bis einschl. ...		mehr als 24 Monate
					6 .. 12 Monate	12 .. 24 Monate	
Früheres Bundesgebiet							
1950	1.835	353	1.482	0	0	0	0
1955	5.054	1.097	3.957	0	0	0	0
1960	10.665	1.479	9.186	2.282	5.254	1.317	333
1965	8.446	920	7.526	1.650	4.323	1.160	393
1970	11.687	757	10.930	2.081	6.237	2.071	541
1975	15.983	490	15.493	2.879	8.326	3.252	1.036
1980	17.982	297	17.685	3.483	9.288	3.607	1.307
1985	17.672	209	17.463	3.247	8.246	4.343	1.627
1990	12.103	53	12.050	2.425	5.099	3.393	1.133
1995	13.880	0	13.880	2.393	5.497	4.496	1.494
2000	17.753	0	17.753	2.933	6.811	5.993	2.016
2005	16.641	0	16.641	2.654	6.340	5.723	1.924
2010	14.183	0	14.183	1.796	5.211	5.265	1.911
2015	9.184	0	9.184	1.065	3.384	3.404	1.331
Deutschland							
2007	20.480	0	20.480	3.363	7.629	7.080	2.408
2010	17.241	0	17.241	2.348	6.267	6.313	2.313
2015	10.550	0	10.550	1.308	3.865	3.847	1.530
Anteile, bezogen auf Jugendstrafe insgesamt							
Früheres Bundesgebiet							
1950	100	19,2	80,8	0,0	0,0	0,0	0,0
1955	100	21,7	78,3	0,0	0,0	0,0	0,0
1960	100	13,9	86,1	21,4	49,3	12,3	3,1
1965	100	10,9	89,1	19,5	51,2	13,7	4,7
1970	100	6,5	93,5	17,8	53,4	17,7	4,6
1975	100	3,1	96,9	18,0	52,1	20,3	6,5
1980	100	1,7	98,3	19,4	51,7	20,1	7,3
1985	100	1,2	98,8	18,4	46,7	24,6	9,2
1990	100	0,4	99,6	20,0	42,1	28,0	9,4
1995	100	0,0	100,0	17,2	39,6	32,4	10,8
2000	100	0,0	100,0	16,5	38,4	33,8	11,4
2005	100	0,0	100,0	15,9	38,1	34,4	11,6
2010	100	0,0	100,0	12,7	36,7	37,1	13,5
2015	100	0,0	100,0	11,6	36,8	37,1	14,5
Deutschland							
2007	100	0,0	100,0	16,4	37,3	34,6	11,8
2010	100	0,0	100,0	13,6	36,3	36,6	13,4
2015	100	0,0	100,0	12,4	36,6	36,5	14,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.3.2 Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

7.7.3.2.1 Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung

7.7.3.2.1.1 Bewährungsaussetzung im zeitlichen Längsschnitt

Die in § 10 JGG 1923³²⁴⁷ vorgesehene Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe³²⁴⁸ wurde durch § 8 der Verordnung vom 28.11.1940 weitgehend und durch das JGG 1943 gänzlich abgeschafft.³²⁴⁹ Das JGG 1953 führte die Strafaussetzung zur Bewährung für Jugendstrafen bis zu einem Jahr wieder ein.³²⁵⁰ Den Mangel des JGG 1923, dass der Jugendliche, dem Strafaussetzung gewährt worden war, nach der Verurteilung auf sich allein gestellt war, wurde dadurch zu beseitigen versucht, dass nunmehr der Richter dem Jugendlichen während der Bewährungszeit stets einen haupt- oder ehrenamtlichen Bewährungshelfer betreuend zur Seite stellen musste (§ 24 JGG). Durch das 1. StrRG vom 25.06.1969³²⁵¹ wurde die Aussetzungsmöglichkeit mit Wirkung zum 01.04.1970³²⁵² auf zwei Jahre erweitert;³²⁵³ Das EGStGB vom 02.03.1974³²⁵⁴ änderte

3247 Im Unterschied zu den späteren Regelungen im JGG 1953 bildete die Strafdauer keine Begrenzung.

3248 "Die Eindämmung der zahlreichen, meist kurzen Freiheitsstrafen und ihres als schädlich beobachteten Vollzugs war stets ein zentrales Anliegen der Jugendgerichtsbewegung gewesen. Mit der Möglichkeit des Absehens von Strafe und der Einführung einer Strafaussetzung zur Probe erfüllte das JGG die diesbezüglichen Erwartungen allerdings nur zum Teil. In einigen Punkten blieb es hinter den Erwartungen vieler zurück: Zum einen war von der Festschreibung einer Mindestdauer der Freiheitsstrafe, obwohl von vielen Seiten gefordert, abgesehen worden. Zum anderen war eine regelmäßige erzieherische Betreuung und Überwachung des Probanden während der Bewährungszeit (»Probezeit«) vom JGG - möglicherweise mit Rücksicht auf den Mangel an finanziellen und personellen Mitteln - nicht vorgeschrieben" (Schady 2003, S. 30).

3249 Allerdings wurde nunmehr die Möglichkeit der Aussetzung eines Strafrestes durch den Vollstreckungsleiter geschaffen, welche bislang nur gnadenhalber erfolgen konnte. Die Aussetzung durfte frühestens nach Verbüßung eines Drittels bzw., bei unbestimmter Strafdauer, nach Verbüßung des Mindestmaßes der Strafe angeordnet werden (§§ 58, 59 RJGG).

3250 § 20 JGG 1953 lautete: "Der Richter kann die Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr aussetzen, damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann."

§ 21 JGG 1953 lautete: "Der Richter darf die Vollstreckung der Jugendstrafe nur aussetzen, wenn die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er infolge der Aussetzung und unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Der Richter soll auch berücksichtigen, ob der Vollzug der Jugendstrafe eine Erziehungsmaßregel gefährden würde."

3251 BGBl. I S. 645.

3252 Aber erst seit 1975 wurden in der StVerfStat die Aussetzungen bei Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren nachgewiesen.

3253 Durch Art. 11 des 1. StrRG erhielt § 21 JGG folgende Fassung:

"(1) Bei der Verurteilung zu einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr kann der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Der Richter kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren bestimmten Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen.

(3) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. Sie wird durch

das Ermessen in einen Aussetzungszwang bei Bejahung der Voraussetzungen.³²⁵⁵ Mit dem 1. JGGÄndG 1990 wurde die Regelaussetzung auch für Jugendstrafen von 1 bis zu 2 Jahren festgeschrieben.

An die Aussetzung zur Bewährung werden im Jugendstrafrecht geringere Anforderungen gestellt als im Allgemeinen Strafrecht. Die Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr ist zur Bewährung auszusetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche „unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit“ künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Anders als in § 56 Abs. 3 StGB darf aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung die Aussetzung nicht versagt werden. Auch bei der Verhängung der Jugendstrafe von mehr als einem Jahr und nicht mehr als zwei Jahren ist § 21 Abs. 2 JGG günstiger als § 56 Abs. 2 StGB, denn es müssen keine "besonderen Umstände" gegeben sein. Von daher ist eine höhere Aussetzungsquote zu erwarten.

Zwischen ausgesetzter und unbedingt verhängter Jugendstrafe fand ein Austausch statt. 2015 wurden im früheren Bundesgebiet 60,7 % aller Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt (71,0 % der aussetzungsfähigen Jugendstrafen), 1955 waren es lediglich 32,4 %. Entgegen Behauptungen, der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen steige „stetig“,³²⁵⁶ stagniert der Anteil der insgesamt ausgesetzten Jugendstrafen seit Ende der 1970er Jahre. 1978 waren erstmals mehr als 60 % aller Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden. Nach einigen kleineren Ausschlägen sowohl nach oben (1997: 65,2 %) als auch nach unten (1984: 60 %) ist 2015 mit 60,7 % ein Wert erreicht wie 1984 oder 2005. Da dies freilich ein statistisches Artefakt sein könnte als Folge einer zunehmenden Verhängung nicht aussetzungsfähiger Jugendstrafen, ist ein zweiter Blick auf den Anteil der ausgesetzten an den insgesamt aussetzungsfähigen Jugendstrafen notwendig. Aber auch hier zeigt sich kein wesentlich anderes Bild (vgl. **Schaubild 394**).

Der Vergleich mit den Aussetzungsraten im Allgemeinen Strafrecht (vgl. **Schaubild 395**) zeigt, dass im Allgemeinen Strafrecht erwartungsgemäß nicht weniger, sondern erwartungswidrig mehr Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden. 2015 betrug die Aussetzungsrate bundesweit, bezogen auf alle verhängten Freiheitsstrafen, im Allgemeinen Strafrecht 70,3 %, im Jugendstrafrecht dagegen, ebenfalls bezogen auf die insgesamt verhängten Jugendstrafen, 60,5 % (vgl. **Tabelle 105**). Die Unterschiede bleiben auch dann bestehen, wenn lediglich auf die aussetzungsfähigen Strafen abgestellt wird. Im Allgemeinen Strafrecht wurden 2015 76,6 % ausgesetzt (vgl. **Schaubild 395**), im Jugendstrafrecht dagegen 70,8 % (vgl. **Schaubild 394**).

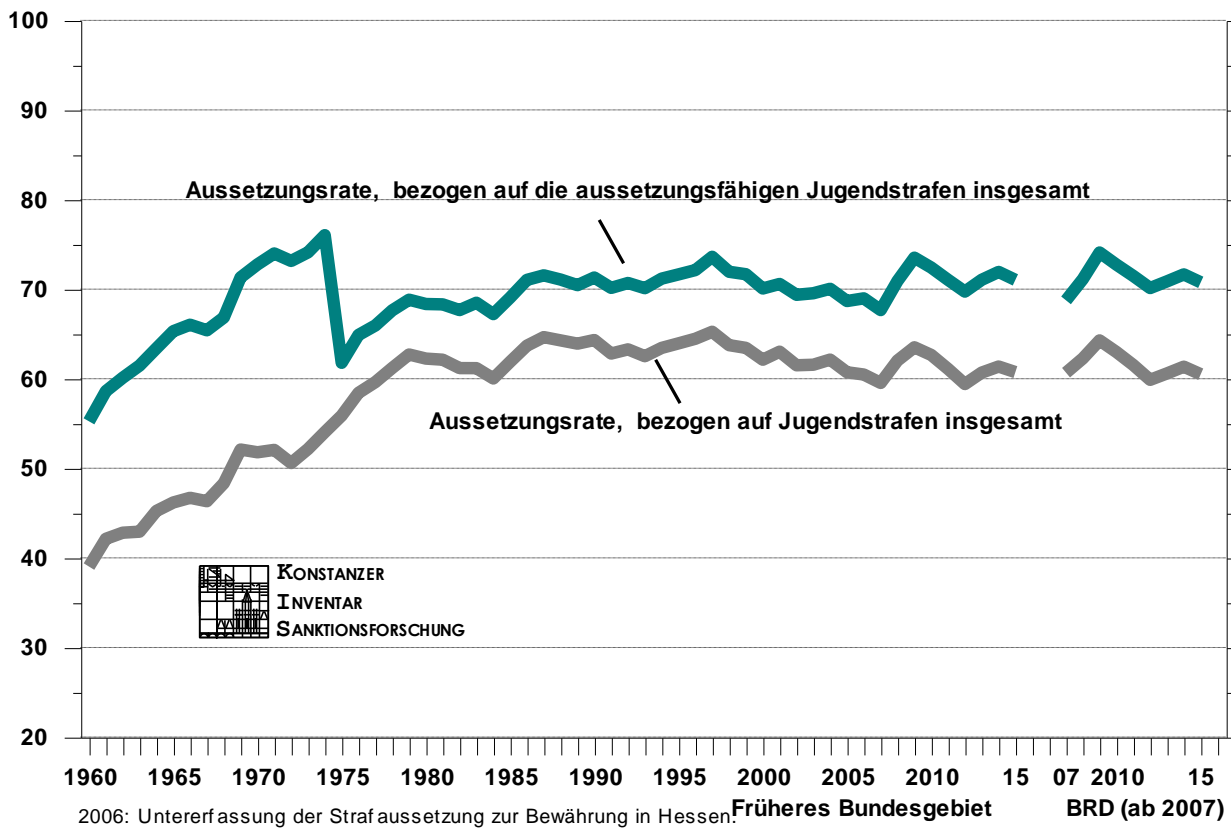
eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen."

3254 BGBl. I S. 469.

3255 Art. 26, Nr. 12. EGStGB

3256 Beulke 2012, S. 20.

Schaubild 394: Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen sowie auf Jugendstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 394:

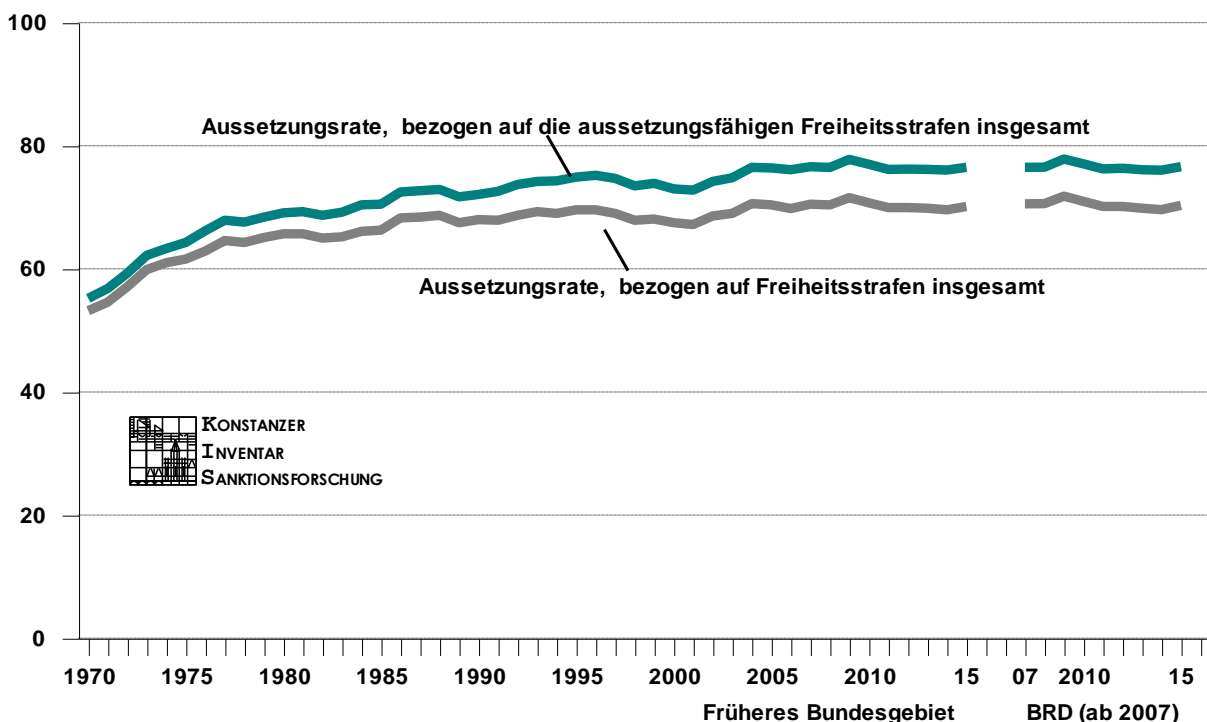
	nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe (N)				bedingte Jugendstrafe, in % von		
		insgesamt	aus- setzungs- fähig	unbedingt	bedingt	Verurteilte	zu Jugend- strafe Ver- urteilte	aussetz- ungsfäh. JgdStrafe
Früheres Bundesgebiet								
1960	63.293	10.665	7.536	6.502	4.163	6,6	39,0	55,2
1965	64.951	8.446	5.973	4.545	3.901	6,0	46,2	65,3
1970	89.593	11.687	8.318	5.635	6.052	6,8	51,8	72,8
1975	96.931	15.983	14.457	7.051	8.932	9,2	55,9	61,8
1980	132.649	17.982	16.378	6.790	11.192	8,4	62,2	68,3
1985	119.126	17.672	15.836	6.736	10.936	9,2	61,9	69,1
1990	77.274	12.103	10.917	4.319	7.784	10,1	64,3	71,3
1995	76.731	13.880	12.386	5.005	8.875	11,6	63,9	71,7
2000	93.840	17.753	15.737	6.725	11.028	11,8	62,1	70,1
2005	106.655	16.641	14.717	6.535	10.106	9,5	60,7	68,7
2010	95.925	14.183	12.272	5.297	8.886	9,3	62,7	72,4
2015	58.984	9.184	7.853	3.606	5.578	9,5	60,7	71,0
Deutschland								
2000	93.840	17.753	15.737	6.725	11.028	11,8	62,1	70,1
2005	106.655	16.641	14.717	6.535	10.106	9,5	60,7	68,7
2010	108.464	17.241	14.928	6.383	10.858	10,0	63,0	72,7
2015	65.342	10.550	9.020	4.167	6.383	9,8	60,5	70,8

Legende:

Aussetzungen bei Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren werden in der StVerfStat erst seit 1975 nachgewiesen.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 395: Zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Freiheitsstrafen sowie auf Freiheitsstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 394:

	nach StGB Verurteilte	Freiheitsstrafe (N)				bedingte Freiheitsstrafe, in % von		
		insgesamt	aussetzungsfähig	unbedingt	bedingt	Verurteilte	zu Freiheitsstrafe Verurteilte	aussetzungsf. Fr.Strafe
Früheres Bundesgebiet								
1975	567.606	94.018	90.018	36.094	57.924	10,2	61,6	64,3
1980	599.832	104.850	99.694	35.972	68.878	11,5	65,7	69,1
1985	600.798	111.876	105.126	37.729	74.147	12,3	66,3	70,5
1990	615.089	102.454	96.622	32.749	69.705	11,3	68,0	72,1
1995	683.258	115.767	107.486	35.251	80.516	11,8	69,6	74,9
2000	638.893	125.305	115.775	40.753	84.552	13,2	67,5	73,0
2005	674.004	127.981	117.870	37.896	90.085	13,4	70,4	76,4
2010	591.264	111.529	102.445	32.650	78.879	13,3	70,7	77,0
2015	565.358	91.391	83.786	27.297	64.094	11,3	70,1	76,5
Deutschland								
2000	638.893	125.305	115.775	40.753	84.552	13,2	67,5	73,0
2005	674.004	127.981	117.870	37.896	90.085	13,4	70,4	76,4
2010	704.802	129.717	119.447	37.660	92.057	13,1	71,0	77,1
2015	674.145	107.089	98.289	31.779	75.310	11,2	70,3	76,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

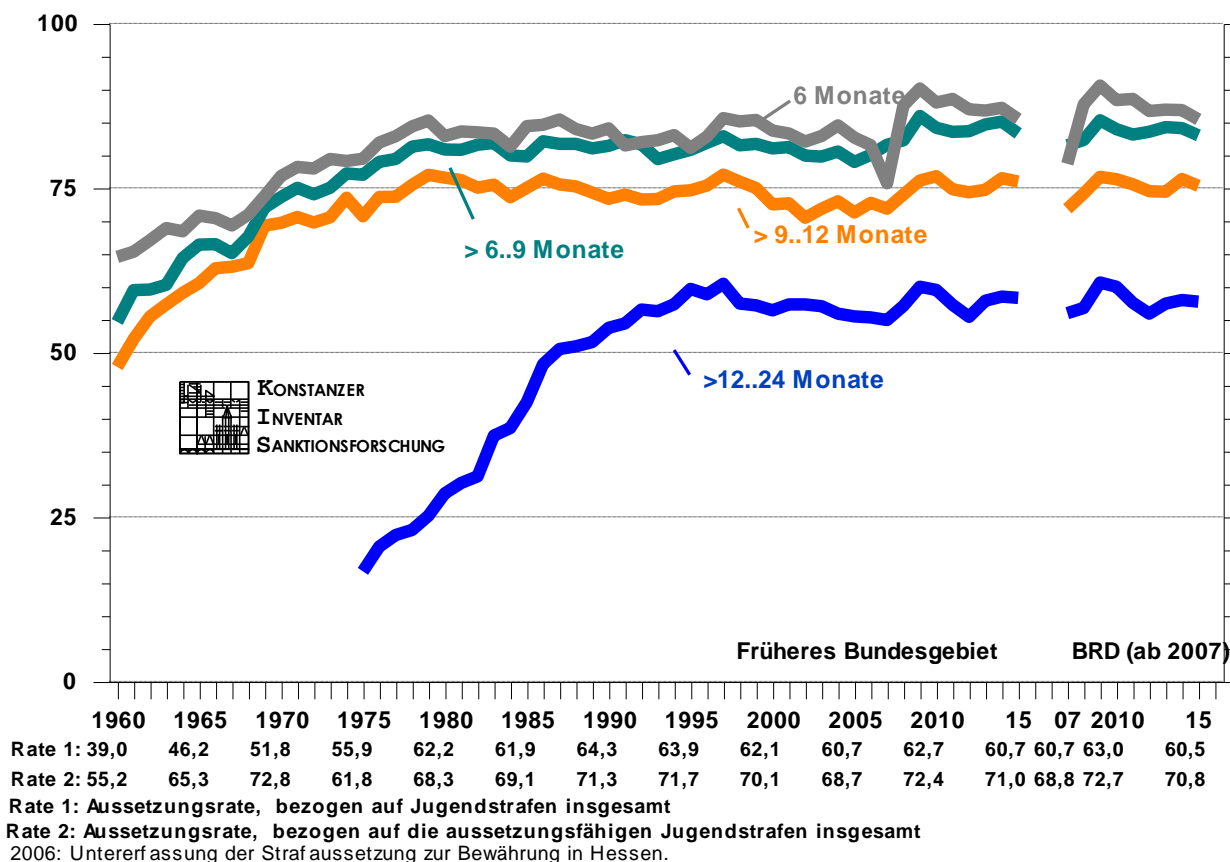
Tabelle 105: Nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht verhängte Freiheitsstrafen / Jugendstrafen insgesamt und mit Bewährung – Aussetzungsraten. Deutschland 2015

nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte		Zu Freiheits- strafe Verurteilte		Freiheitsstrafe							
				unter 6 Monate		genau 6 Monate		mehr als .. bis einschl. .. Monate			
								6 .. 12		12 .. 24	
insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.		
2015	674.145	107.089	75.310	29.861	21.689	14.825	12.006	33.579	26.830	20.024	14.785
Aussetzungsrate			70,3		72,6		81,0		79,9		73,8
2015	65.342	10.550	6.383			1.308	1.117	3.865	3.046	3.847	2.220
Aussetzungsrate			60,5				85,4		78,8		57,7
Nach Jugend- strafrecht Verurteilte		Zu Jugend- strafe Verurteilte		Jugendstrafe							
				genau 6 Monate		mehr als .. bis einschl. .. Monate					
						6 .. 12		12 .. 24			
insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.	insg.	bed.		

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Aussetzungsquoten sind umso höher, je kürzer die verhängten Jugend- bzw. Freiheitsstrafen sind (vgl. **Tabelle 105**). Aber selbst bei den gem. 21 Abs. 2 JGG nur dann zur Bewährung aussetzbaren Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren, wenn „nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“, wurden bundesweit im Schnitt des Jahres 2015 57,7 % der Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt (vgl. **Schaubild 396**).

Schaubild 396: Zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 396:

	Jugendstrafe								
	6 Monate genau			mehr als .. bis einschl. .. Monate					
				6 .. 12			12 .. 24		
	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate
Früheres Bundesgebiet									
1960	2.282	1.472	64,5	5.254	2.691	51,2	1.317	0	0,0
1965	1.650	1.168	70,8	4.323	2.733	63,2	1.160	0	0,0
1970	2.081	1.598	76,8	6.237	4.454	71,4	2.071	0	0,0
1975	2.879	2.287	79,4	8.326	6.101	73,3	3.252	544	16,7
1980	3.483	2.886	82,9	9.288	7.275	78,3	3.607	1.031	28,6
1985	3.247	2.740	84,4	8.246	6.353	77,0	4.343	1.843	42,4
1990	2.425	2.038	84,0	5.099	3.923	76,9	3.393	1.823	53,7
1995	2.393	1.940	81,1	5.497	4.253	77,4	4.496	2.682	59,7
2000	2.933	2.455	83,7	6.811	5.194	76,3	5.993	3.379	56,4
2005	2.654	2.193	82,6	6.340	4.739	74,7	5.723	3.174	55,5
2010	1.796	1.580	88,0	5.211	4.174	80,1	5.265	3.132	59,5
2015	1.065	910	85,4	3.384	2.684	79,3	3.404	1.984	58,3
Deutschland									
2007	3.363	2.645	78,7	7.629	5.818	76,3	7.080	3.962	56,0
2010	2.348	2.074	88,3	6.267	4.998	79,8	6.313	3.786	60,0
2015	1.308	1.117	85,4	3.865	3.046	78,8	3.847	2.220	57,7

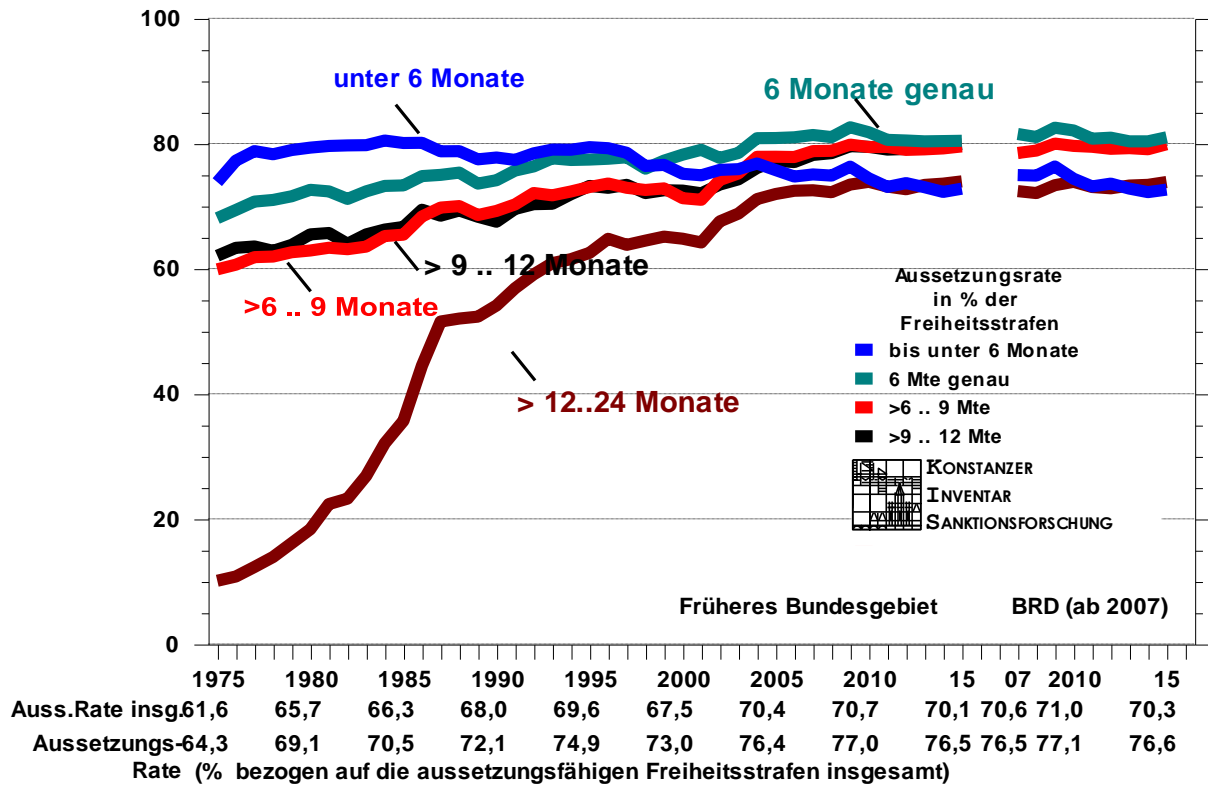
Legende:

2006: Untererfassung der Strafaussetzung zur Bewährung in Hessen.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Der Vergleich mit den Aussetzungsraten im Allgemeinen Strafrecht (vgl. **Tabelle 105** und **Schaubild 397**) zeigt, dass im Jugendstrafrecht 2015 lediglich Jugendstrafen von genau 6 Monaten etwas häufiger ausgesetzt werden (85,4 % vs. 81,0 %). Die Aussetzungsrate ist sowohl bei Jugendstrafen von mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten (78,8 % vs. 79,9 %) als auch Strafen von mehr als 12 bis einschließlich 24 Monaten (57,7 % vs. 73,8 %) im Allgemeinen Strafrecht höher. Insgesamt wurden 2015 60,5 % aller Jugendstrafen, aber 70,3 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

Schaubild 397: Zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



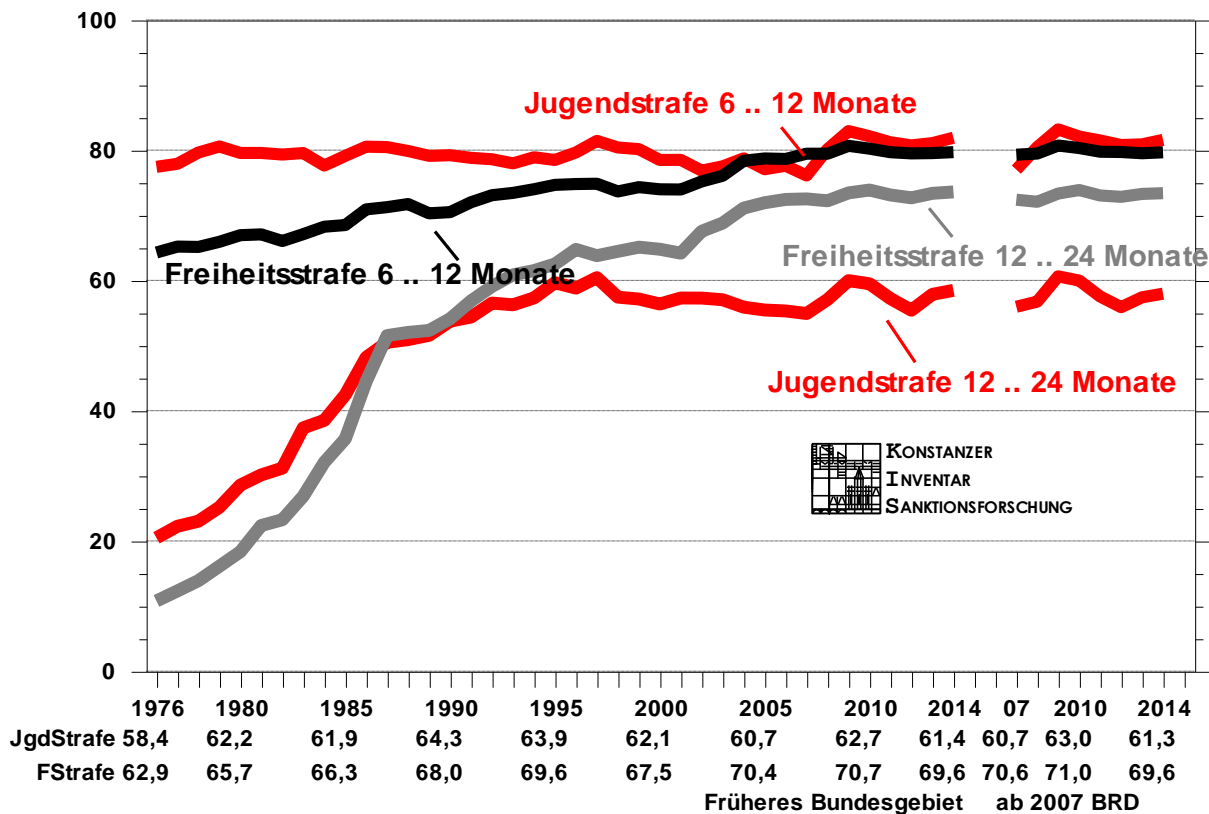
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 397:

	Freiheitsstrafe											
	unter 6 Monate genau			6 Monate genau			mehr als .. bis einschl. .. Monate					
							6 .. 12			12 .. 24		
	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate
Früheres Bundesgebiet												
1975	47.152	34.802	73,8	9.777	6.655	68,1	25.855	15.736	60,9	7.234	731	10,1
1980	50.324	39.922	79,3	13.515	9.811	72,6	27.429	17.599	64,2	8.426	1.546	18,3
1985	49.228	39.419	80,1	15.329	11.235	73,3	29.726	19.626	66,0	10.843	3.867	35,7
1990	46.873	36.444	77,8	14.128	10.474	74,1	24.586	16.816	68,4	11.035	5.971	54,1
1995	46.018	36.543	79,4	16.315	12.632	77,4	29.366	21.472	73,1	15.787	9.869	62,5
2000	46.459	34.916	75,2	17.471	13.665	78,2	33.973	24.393	71,8	17.872	11.578	64,8
2005	44.098	33.399	75,7	18.433	14.908	80,9	34.898	27.075	77,6	20.441	14.703	71,9
2010	36.170	26.918	74,4	15.536	12.707	81,8	31.797	25.260	79,4	18.942	13.994	73,9
2015	26.014	18.931	72,8	12.367	9.947	80,4	28.490	22.708	79,7	16.915	12.508	73,9
Deutschland												
2007	46.794	35.069	74,9	20.473	16.688	81,5	40.152	31.390	78,2	23.281	16.852	72,4
2010	41.341	30.743	74,4	18.607	15.274	82,1	37.447	29.748	79,4	22.052	16.292	73,9
2015	29.861	21.689	72,6	14.825	12.006	81,0	33.579	26.830	79,9	20.024	14.785	73,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Gegenüberstellung der Aussetzungsraten für Jugend- bzw. Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten veranschaulicht die Unterschiede (vgl. **Schaubild 398**).

Schaubild 398: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Jugend-/Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend-/Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.3.2.1.2 Fallbelastung der Bewährungshelfer

Über die Fallbelastung fehlen statistische Angaben. Da letztmals in der Bewährungshilfe-statistik für 1961 die Zahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer nachgewiesen wurde, ist die Veränderung der Fallbelastungszahl anhand amtlicher Statistiken derzeit aufgrund veröffentlichter Daten nicht bestimmbar. Die jährlichen Gesamtübersichten über die Zahl der Bewährungshelfer und Probanden sowie die sich daraus ergebenden Fallbelastungszahlen werden zwar weiterhin in den Ländern erhoben, aber nicht in den Rechtspflegestatistiken veröffentlicht.

Die durch das Bundesministerium der Justiz bei den Landesjustizverwaltungen eingeholten Informationen zur Betreuungsrelation bei jugendlichen und heranwachsenden Probanden zeigen nicht nur erhebliche Unterschiede, sondern vor allem teilweise sehr hohe, bei oder sogar über 100 Probanden pro Bewährungshelfer liegende Fallbelastungszahlen.³²⁵⁷

³²⁵⁷ Vgl. Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 72, Antwort zu Frage 130; vgl. Weigelt 2009, S. 254, Abb. 8.1.09.

Für das Jahr 2004 ergibt sich aus den Mitteilungen aus allen 16 Ländern (schriftliche Mitteilung des BMJ vom 4.7.2007 an den Verf.) eine durchschnittliche Belastung (Proband pro Bewährungshelfer, nicht differenziert nach Altersgruppen der Probanden) von 78,9 (für 2003, 2005 und 2006 liegen nicht aus allen Ländern Meldungen vor; aufgrund der unvollständigen Meldungen ergibt sich folgende durchschnittliche Belastung: 2003 - 12 Länder - 74,3; 2005 - 13 Länder - 78,0; 2006 - 13 Länder – 82,05; für 2006 schriftliche Mitteilung des BMJ vom 11.1.2008). Die soweit ersichtlich aktuellsten und differenziertesten Zahlen hat die Bundesregierung mitgeteilt (vgl. **Tabelle 106**):

Tabelle 106: Fallbelastung der Bewährungshelfer für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – Länder 2007/2008

Baden-Württemberg	Am Stichtag 31. Dezember 2007 standen für die Betreuung von 5 306 jugendlichen und heranwachsenden Probanden 55,0 Arbeitskraftanteile für hauptamtliche Bewährungshelferinnen/-helfer zur Verfügung. Daneben wurden 30 ehrenamtliche Bewährungshelferinnen/-helfer mit einer Betreuungskapazität von durchschnittlich zwei Klienten eingesetzt. Insgesamt ergab sich zum o. a. Stichtag pro Bewährungshelferinnen/-helfer eine Belastung von durchschnittlich – 90,92 Probanden.
Bayern	Im Berichtsjahr 2008 hat eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer (= ein Arbeitskraftanteil) durchschnittlich insgesamt 85,96 Probanden betreut, davon – 20,25 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden, – 65,71 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden. Eine weitere Differenzierung nach Jugendlichen/Heranwachsenden/Erwachsenen erfolgt nicht.
Berlin	Im Berichtsmonat befanden sich 2460 junge Menschen in Betreuung, davon 452 im Rahmen der Betreuungsweisung. Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut – 62 Jugendliche und Heranwachsende.
Brandenburg	Am Stichtag 31. Dezember 2007 standen bei den Sozialen Diensten, die Aufgaben der Bewährungshilfe (BewHi), der Gerichtshilfe (GerH) und des TOA wahrnehmen, insgesamt 103 Stellen, davon 98,35 für die Facharbeit zur Verfügung. Die Falleingänge werden nach dem so genannten Magdeburger Schlüssel (BewHi 1:1; TOA 1:2, GerH 1:4) umgerechnet, danach entfallen auf die Bewährungshilfe 73,4 Stellenanteile, das entspricht durchschnittlich 78 Probanden pro Bewährungshelferin/-helfer, davon – 28 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden, – 50 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden.
Bremen	Die spezialisierte Jugendbewährungshilfe wurde 1992 aufgegeben. Seither nehmen die Sozialen Dienste der Justiz Aufgaben der BewHi, der Führungsaufsicht und der GerH wahr und betreuen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene. Am 30. Juni 2008 betrug die durchschnittliche Fallbelastung pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Sozialen Dienste – 98 Probanden.
Hamburg	Am Stichtag 31. Dezember 2007 betreute eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer der Jugendbewährungshilfe (JBH) durchschnittlich – 55 Jugendliche und Heranwachsende. Die JBH ist ein eigenständiger Dienst und betreut keine Erwachsenen.
Hessen	Zum 30. Juni 2008 standen insgesamt 182 Stellen für die Betreuung von 2 298 Probanden mit Verurteilung nach Jugendstrafrecht und von 10 572 Probanden mit Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht zur Verfügung; daraus ergaben sich statistisch Fallbelastungen von – 12,6 Fälle für Betreuung nach Jugendstrafrecht; – 58,1 Fälle für Betreuung nach Allgemeinem Strafrecht.
Mecklenburg-	Bei den Sozialen Diensten betreut eine Bewährungshelferin/ ein Bewährungshelfer

Vorpommern	durchschnittlich – 17 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden, – 57 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden.
Niedersachsen	60 Jugendbewährungshelferinnen/-helfer stehen für die Betreuung von nach Jugendrecht verurteilten Probanden unter 25 Jahren zur Verfügung, aber nur in Großstädten aus schließlich für diese Altersgruppen. Wegen der regionalen Besonderheiten werden die auf die Jugendbewährungshilfe entfallenden Fallzahlen und Arbeitskraftanteile nicht gesondert ausgewiesen. Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut im Durchschnitt – 79,04 Probanden.
Nordrhein-Westfalen	Es besteht kein Verteilungsschlüssel für Altersgruppen; eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut – ca. 65 Probanden, davon sind knapp 20 Prozent nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden. - Für das Projekt „Ambulante Intensive Betreuung – AIB“ bei der Bewährungshilfe Köln stehen weitere 4 Bewährungshelfer/innen für je fünf Jugendliche zur intensiven und für weitere 30 ebenfalls überwiegend Jugendliche zur normalen Betreuung zur Verfügung.
Rheinland-Pfalz	Fallzahlen für Jugendliche sind nicht gesondert ausgewiesen. Zum Stichtag 31. Oktober 2006 betrug die durchschnittliche Belastung pro Bewährungshelferin/-helfer – 99,36 Probanden.
Saarland	Die durchschnittliche Belastung pro Bewährungshelferin/-helfer betrug zum 30. Juni 2008: – 17,71 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden (umfasst in der Regel auch die Heranwachsenden), – 86,49 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden. Im Ergebnis betreut eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer demnach durchschnittlich 104 Probanden.
Sachsen	Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut durchschnittlich – 13 Jugendliche, – 68 Heranwachsende und Erwachsene.
Sachsen-Anhalt	Die Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz (BewHi, Führungsaufsicht, GerH, TOA, Opferberatung und Zeugenbetreuung) nehmen 96 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wahr. Im Jahr 2007 wurden durch die Bewährungshilfe 7225 Unterstellungen betreut, davon 1 659 Unterstellungen nach Jugendstrafrecht. Am Stichtag 31. Dezember 2007 betrug die durchschnittliche Belastung pro Bewährungshelferin/-helfer – 99,02 Probanden.
Schleswig-Holstein	Für die Fachkräfte der BewHi, die sowohl für Unterstellungen nach Jugendstrafrecht als auch für Unterstellungen nach Allgemeinem Strafrecht zuständig sind, ergibt sich eine Fallbelastung von ca. 72 Probanden pro Bewährungshelferin/-helfer, davon sind durchschnittlich – 15 jugendliche und heranwachsende Probanden, – 57 erwachsene Probanden.
Thüringen	Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut schätzungsweise durchschnittlich – zehn bis 15 jugendliche Probanden, – 90 bis 95 erwachsene und heranwachsende Probanden. Durch beabsichtigte Neueinstellungen sollen die Fallzahlen deutlich sinken.

Datenquelle: BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 72 ff.

Die Belastungssituation für die Bewährungshelfer dürfte sich noch weiter dadurch verschärfen, dass die Unterstellung von mehr problembelasteten Probanden einen höheren Betreuungsaufwand erfordert. Hinzu kommt zu diesen Gesamtzahlen noch die

zunehmende Zahl von Führungsaufsichtsfällen. Insoweit ist auf Nr. 29 der „Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats“ hinzuweisen: „Die Personalausstattung der Bewährungshilfe ist zahlenmäßig hinreichend, um effektive Arbeit zu leisten. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erlaubt es ihnen, die Straffälligen wirksam und in menschenwürdiger Art und Weise zu beaufsichtigen, anzuleiten und zu unterstützen und, soweit dies angemessen ist, mit deren Familien und gegebenenfalls Opfern zu arbeiten. Wird die Nachfrage zu groß, ist es Aufgabe der Leitung der Einrichtung, Lösungen zu suchen und dem Personal mitzuteilen, welche Aufgaben Vorrang haben.“³²⁵⁸

7.7.3.2.1.3 Bewährungs- und Widerrufsquoten

Der „Erfolg“ bzw. „Misserfolg“ der Strafaussetzung zur Bewährung wird regelmäßig durch die „Bewährungs-“ bzw. „Widerrufsquoten“ der Bewährungshilfestatistik gemessen. Dies ist freilich ein relativ schwaches und fehlerbehaftetes Kriterium, das zu einer systematischen Überschätzung der Erfolgsquote führt.³²⁵⁹

Es ist insofern ein schwaches Kriterium, als es abhängig ist von der sich ändernden Widerrufspraxis der Gerichte. 1963 erfolgten z.B. 78 % der Widerrufe „nur oder auch wegen einer neuen Straftat“. Diese Quote stieg auf 90 % im Jahr 1985 an. Sie ist seitdem langsam zurückgegangen auf 80 % im Jahr 1999. Inzwischen hat ein immer stärkerer Rückgang eingesetzt, derzeit (2011)³²⁶⁰ beträgt die Quote der Widerrufe „nur oder auch wegen einer neuen Straftat“ nur noch 54 %. Die Gerichte reagieren offenbar wieder stärker auf Auflagen- und Weisungsverstöße.

Die anhand der Bewährungshilfestatistik ermittelbare „Widerrufsquote“ überschätzt die Erfolgsquote. Denn in der BewHiStat werden als Widerrufe nicht diejenigen Fälle nachgewiesen, in denen die Unterstellung durch Einbeziehung in ein neues Urteil gem. § 31 Abs. 2 JGG beendet worden ist. In diesen Fällen bedarf es nicht des Widerrufs der Aussetzung.³²⁶¹ Statistisch ist dies vertretbar, weil die Einbeziehung auch dann erfolgt, wenn die neue Straftat vor der Bewährungszeit verübt wurde, deshalb also kein Widerruf hätte erfolgen können. Ferner steht die Erledigung der einbeziehenden Entscheidung, die ja in einer erneuten Unterstellung bestehen kann, noch aus. Der seit 1992 in der BewHiStat separat erfolgende Ausweis der durch Einbeziehung beendeten Unterstellungen zeigt, dass inzwischen die Beendigung der Unterstellung durch Einbeziehung häufiger ist als durch Widerruf (vgl. **Schaubild 399**). Da es sich in den Einbeziehensfällen zu einem erheblichen Teil um Fälle handelt, die ohne die Regelung des § 31 Abs. 2 JGG zu einem Widerruf geführt hätten, dürfte infolge der Nichtberücksichtigung der Einbeziehensfälle die Bewährungsquote deutlich überschätzt sein. Inzwischen entfallen 62 % aller durch Widerruf oder Einbeziehung beendeten Unterstellungen auf „Einbeziehung“. Statt einer Erfolgsquote von 76,8 %³²⁶² beträgt sie, werden auch die Einbeziehungen berücksichtigt, nur 55,6 %.

3258 Bewährungshilfe 2012, S. 260.

3259 Zum Problem der aufgrund der BewHiStat ermittelbaren Bewährungsrate vgl. Heinz 1977.

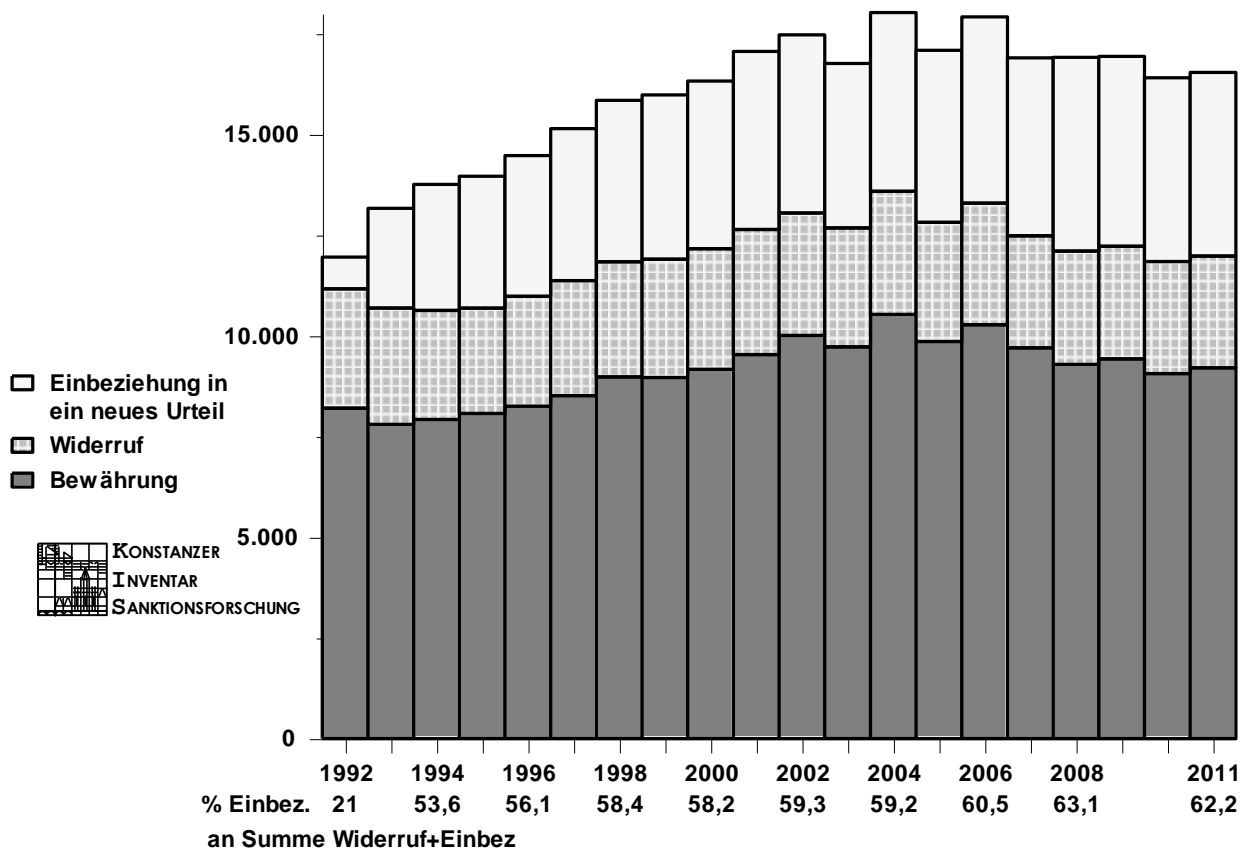
3260 Die BewHi-Stat wurde letztmals für 2011 veröffentlicht.

3261 Vgl. § 31 Nr. 2 S. 1 der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RJGG).

3262 Bewährung 2 = Anteil der durch Bewährung beendeten Unterstellungen an allen durch Bewährung oder Widerruf beendeten Unterstellungen.

Als „Bewährung“ gilt auch der Ablauf der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer. Aus Sicht der Bewährungshilfestatistik hat sich der Proband bewährt, weil während der Unterstellungszeit kein Widerruf erfolgte. Ob tatsächlich bis zum Ende der Bewährungszeit, die ja nach der Unterstellung noch weiterlaufen kann, kein Widerruf erfolgte, wird nicht erfasst.

Schaubild 399: Beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Jugendstrafrecht nach Beendigungsgründen (Bewährung, Widerruf, Einbeziehung in ein neues Urteil). Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 399:

	beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht, abgeschlossen durch						
	Bewährung.	Widerruf.	Einbeziehung in ein neues Urteil	Summe aus		Summe aus	
				Bewährung oder Widerruf	% Bewährung	Bewährung, Widerruf oder Einbeziehung.	% Bewährung
1992	8.201	2.961	787	11.162	73,5	11.949	68,6
1993	7.798	2.889	2.474	10.687	73,0	13.161	59,3
1994	7.921	2.707	3.128	10.628	74,5	13.756	57,6
1995	8.071	2.614	3.271	10.685	75,5	13.956	57,8
1996	8.250	2.728	3.493	10.978	75,2	14.471	57,0
1997	8.513	2.856	3.770	11.369	74,9	15.139	56,2
1998	8.977	2.857	4.007	11.834	75,9	15.841	56,7
1999	8.962	2.937	4.077	11.899	75,3	15.976	56,1
2000	9.167	2.991	4.162	12.158	75,4	16.320	56,2
2001	9.531	3.106	4.419	12.637	75,4	17.056	55,9
2002	10.007	3.039	4.420	13.046	76,7	17.466	57,3
2003	9.722	2.952	4.084	12.674	76,7	16.758	58,0
2004	10.529	3.054	4.437	13.583	77,5	18.020	58,4
2005	9.857	2.956	4.269	12.813	76,9	17.082	57,7
2006	10.271	3.019	4.624	13.290	77,3	17.914	57,3
2007	9.697	2.782	4.418	12.479	77,7	16.897	57,4
2008	9.290	2.809	4.809	12.099	76,8	16.908	54,9
2009	9.423	2.798	4.712	12.221	77,1	16.933	55,6
2010	9.059	2.782	4.560	11.841	76,5	16.401	55,2
2011	9.201	2.774	4.560	11.975	76,8	16.535	55,6

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik

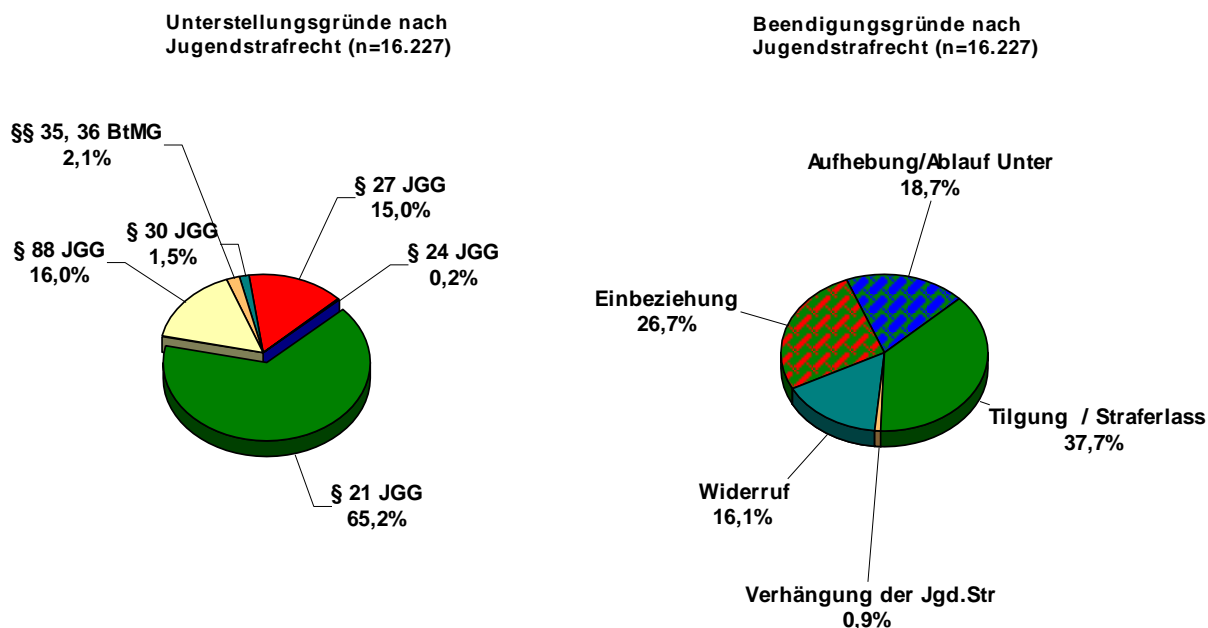
Die rechnerisch ermittelbaren Widerrufs- bzw. Bewährungsquoten beziehen sich nur zum Teil auf zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe. 2011 betrafen nur 65,2 % der beendeten Unterstellungen bedingte Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 400**). 16,0 % betrafen Strafrestaussetzungen, weitere 15,0 % die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. Der Rest von 3,8 % betraf Aussetzungen nach dem BtMG, Aussetzungen einer Jugendstrafe gem. § 30 JGG sowie erneute Unterstellung unter einen Bewährungshelfer gem. § 24 JGG. Die Bewährungshilfestatistik weist die Beendigungsgründe nicht für die jeweiligen Unterstellungsgründe aus, sondern nur insgesamt. Infolge dieser Vermengung ist die Widerrufsquote allenfalls ein Indikator der Bewährungshilfe, aber kaum ein Indikator der Bewährung der bedingten Jugendstrafe.

Rechnerisch sind Widerrufs- bzw. Bewährungsquoten Anteile der in einem bestimmten Berichtsjahr insgesamt erledigten Unterstellungen. Da aber die Unterstellungszeiten länger sind als die Zeit bis zum Widerruf werden die Quoten verzerrt. Die „wahre“ Widerrufsrate der Bewährungshilfe lässt sich anhand der BewHiStat nicht ermitteln. Denn der „zutreffende Ansatz müsste lauten: von so und so vielen unterstellten Probanden eines Berichtszeitraumes erfolgte bei so und so vielen tatsächlich ein Widerruf.“³²⁶³

3263 Vgl. Heinz 1977, S. 304.

Schließlich wird in der Bewährungshilfestatistik nicht hinreichend nach den Widerrufsgründen differenziert. Als solche werden nur mitgeteilt „nur und auch wegen neuer Straftat“ sowie „aus sonstigen Gründen.“ Die Verteilung der Widerrufsgründe ist deshalb unklar, insbesondere ist unklar, ob für den Widerruf „nur“ ein Auflagenverstoß oder „nur“ eine Weisungsverstoß maßgebend war.

Schaubild 400: Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Jugendstrafrecht nach Unterstellungs- und nach Beendigungsgründen. Anteile. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg 2011



Datenquelle: Bewährungshilfestatistik 2011, Tabelle 3.2, Tabelle 7.

Im Jugendstrafrecht ist die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer, im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht obligatorisch (§ 24 JGG). Welche sonstigen Weisungen oder Auflagen erteilt werden, wird in der StVerfStat nicht nachgewiesen. Es wird zwar für jeden Verurteilten erhoben, ob überhaupt Auflagen/Weisungen erteilt werden. Diese Informationen werden aber nicht getrennt für die nach JGG oder nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten nachgewiesen. Die Inhalte werden ohnedies nicht erhoben.

In der BewHi-Stat werden nicht nachgewiesen die Dauer der Unterstellungs- und der Bewährungszeit sowie deren etwaige Änderung (§§ 22 Abs. 2 S. 2, 24 Abs. 1 S. 3 JGG). Ferner gibt es keine Informationen über eine nachträgliche Änderung der Auflagen/Weisungen (§ 23 I S. 3 JGG). Im Untersuchungsgut von Trapp – Jugendschöffengerichtsurteile im LG-Bezirk Ulm in der ersten Hälfte der 1990er Jahre – kam es bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden in 26,7 % (4 von 15) zu einer entsprechenden Modifikation (einschließlich Ungehorsamsarrest), bei Vorbewährung in 11,5 % (3 von 26), bei der

Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung in 21,7 % (18 von 83).³²⁶⁴ Der übliche Umrechnungsmaßstab waren hierbei „1 Stunde gemeinnützige Arbeit = 10 DM Geldbuße“. Auf diese Weise wurde z.B. die nicht unbeträchtliche Summe von 3.000 DM Geldbuße in die nicht weniger beträchtliche Zeit von 300 Stunden gemeinnützige Arbeit umgewandelt.³²⁶⁵ Bei ihren 124 Probanden wurde überdurchschnittlich häufig die Strafe erlassen, an zweithäufigster Stelle stand freilich die Einbeziehung in ein neues Urteil (vgl. **Tabelle 107**).

Tabelle 107: Bewährungsergebnisse und Verteilung der Widerrufsgründe. Erstinstanzliche Jugendschöffengerichtsurteile im LG-Bezirk Ulm 1993

	§ 23 JGG		§ 57 JGG		§ 27 JGG		Gesamt	
Probanden	83		26		15		124	
Bewährungsergebnisse	N	%	N	%	N	%	N	%
Widerruf bzw. keine Auss. (§ 57 JGG)	15	18,1	9	34,6	0	0,0	24	19,4
Straferlass	39	47,0	11	42,3	10	66,7	60	48,4
Einbeziehung in neues Urteil	28	33,7	6	23,1	5	33,3	39	31,5
verstorben	1	1,2	0	0,0	0	0,0	1	0,8
Widerrufsgründe								
nur Verstöße gegen Weisungen/Auflagen	5	33,3	5	55,6			10	41,7
nur neue Straftat	5	33,3	1	11,1			6	25,0
sowohl Verstöße gegen Weisungen/Auflagen als auch neue Straftaten	5	33,3	3	33,3			8	33,3

Datenquelle: Trapp 2003, Übersicht 41, S 461 (Zusammenfassung durch Verf.)

Die kleinen absoluten Zahlen von Trapp erlauben keine belastbaren Aussagen zur Verteilung der Widerrufsgründe. Insgesamt weichen die Ergebnisse von Trapp jedoch nicht sehr ab von den Ergebnissen der Bewährungshilfestatistik, wenn die zwischenzeitliche Änderung der Widerrufspraxis berücksichtigt wird. 2011 wurden von allen Unterstellungen – einschließlich der durch Einbeziehung erledigten – 56,9 % durch Erlass (Trapp: 48,4 %), 8,8 % auch wegen einer neuen Straftat (Trapp: 11,3 %), aus sonstigen Gründen 7,5 % (Trapp: 8,1 %) oder durch Einbeziehung 26,8 % (Trapp: 31,5 %) erledigt.

Unter diesen Vorbehalten, insbesondere unter Nichtberücksichtigung der Einbeziehensfälle, zeigen die Daten der BewHiStat, dass es zu einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote gekommen ist. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Allgemeinen Strafrecht wie im Jugendstrafrecht vermehrt eine nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierige" Klientel in die Strafaussetzung zur Bewährung einbezogen worden ist. „Die sozialen und materiellen Mehrfachbelastungen der Probanden zeigt die Lebenslagenuntersuchung der Arbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen (ADB) e.V. aus dem Jahr 1999: Drei Viertel aller Bewährungshilfe-Probanden sind vorbestraft. Durchschnittlich waren mehr als 50 % der Probanden bereits früher inhaftiert, bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Berlin waren es einschließlich Jugendarrest sogar zwei Drittel der Probanden Nach der Lebenslagenuntersuchung der ADB e.V. haben 61 % keine abgeschlossene Ausbildung. 44 % sind ohne Arbeit. 42 %

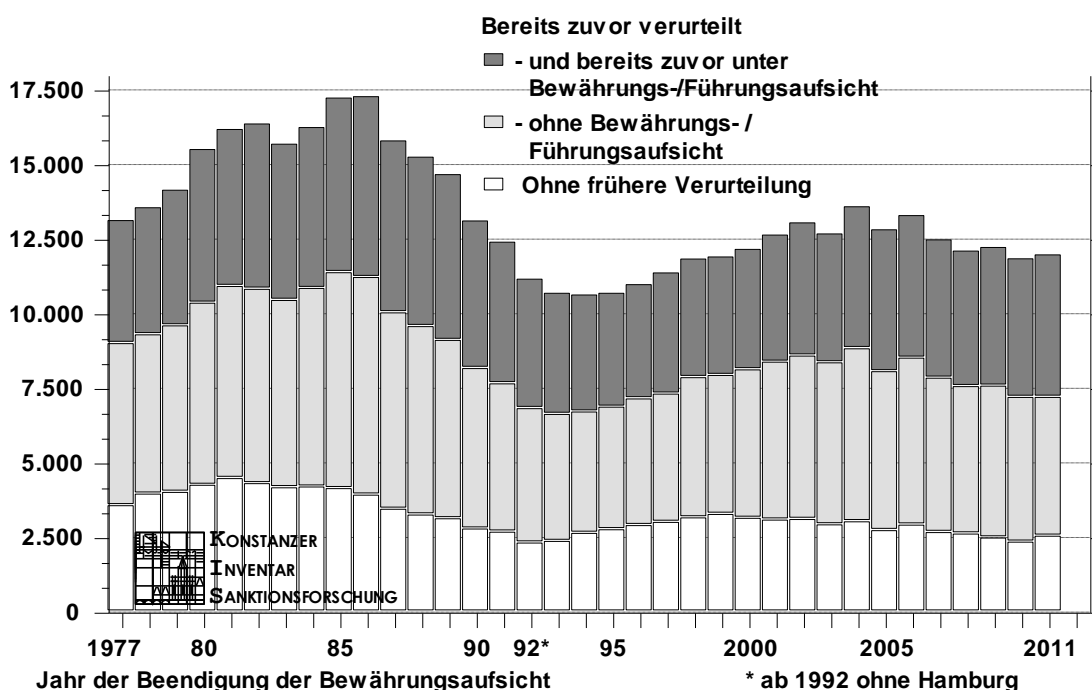
3264 Trapp 2003, S. 418.

3265 Trapp 2003, S. 430; vgl. ferner die ausführliche Übersicht 35, S. 412.

der Klienten der Bewährungshilfe sind suchtkrank, über die Hälfte mit illegalem Drogenkonsum, und die Verschuldung der Bewährungshilfe probanden ist mit 60 % viermal so hoch wie die der Normalbevölkerung Auch scheint der Anteil der Probanden mit Migrationshintergrund, teilweise mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ..., zu steigen.“³²⁶⁶

Trotz dieser deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe (vgl. **Schaubild 401**) ging dies mit einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote einher, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen (vgl. **Schaubild 402**).

Schaubild 401: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg



	1977	80	85	90	92*	95	2000	2005	2011			
ohne frühere Verurt.	27,2	27,4	26,6	22,7	21,3	20,7	25,8	26,6	24,4	22,3	21,3	21,2
ohne Bew./FA	41,4	39,4	40,0	42,2	40,8	40,3	38,4	39,8	41,9	42,7	41,4	38,9
zuvor unter Bew./FA	31,4	33,2	33,4	35,1	37,9	38,9	35,8	33,6	33,7	35,0	37,2	39,9

3266 Kawamura-Reindl 2011b, S. 501.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 401:

Jahr ²⁾	beendete Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht ¹⁾ nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt	beendete Unterstellungen, abgeschlossen mit Bewährung ³⁾ oder Widerruf		Bei den Bewährungsaufsichten, die beendet wurden durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) waren die Probanden im Zeitpunkt der Straftat bereits früher					
				nicht verurteilt		verurteilt		unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
		Bewähr.	Widerruf.	insg.	Bewähr.	insg.	Bewähr.	insg.	Bewähr.
1977	13.125	7.657	5.468	3.566	2.509	9.559	5.148	4.124	2.027
1980	15.505	9.889	5.616	4.248	3.339	11.257	6.550	5.154	2.704
1985	17.228	12.321	4.907	4.139	3.566	13.089	8.755	5.853	3.489
1990	13.109	9.793	3.316	2.784	2.436	10.325	7.357	4.946	3.234
1995	10.685	8.071	2.614	2.757	2.395	7.928	5.676	3.820	2.522
2000	12.158	9.167	2.991	3.139	2.725	9.019	6.442	4.039	2.716
2005	12.813	9.857	2.956	2.734	2.423	10.079	7.434	4.758	3.289
2010	11.841	9.059	2.782	2.342	2.051	9.499	7.008	4.646	3.211
2011	11.975	9.201	2.774	2.540	2.223	9.435	6.978	4.778	3.331

Legende:

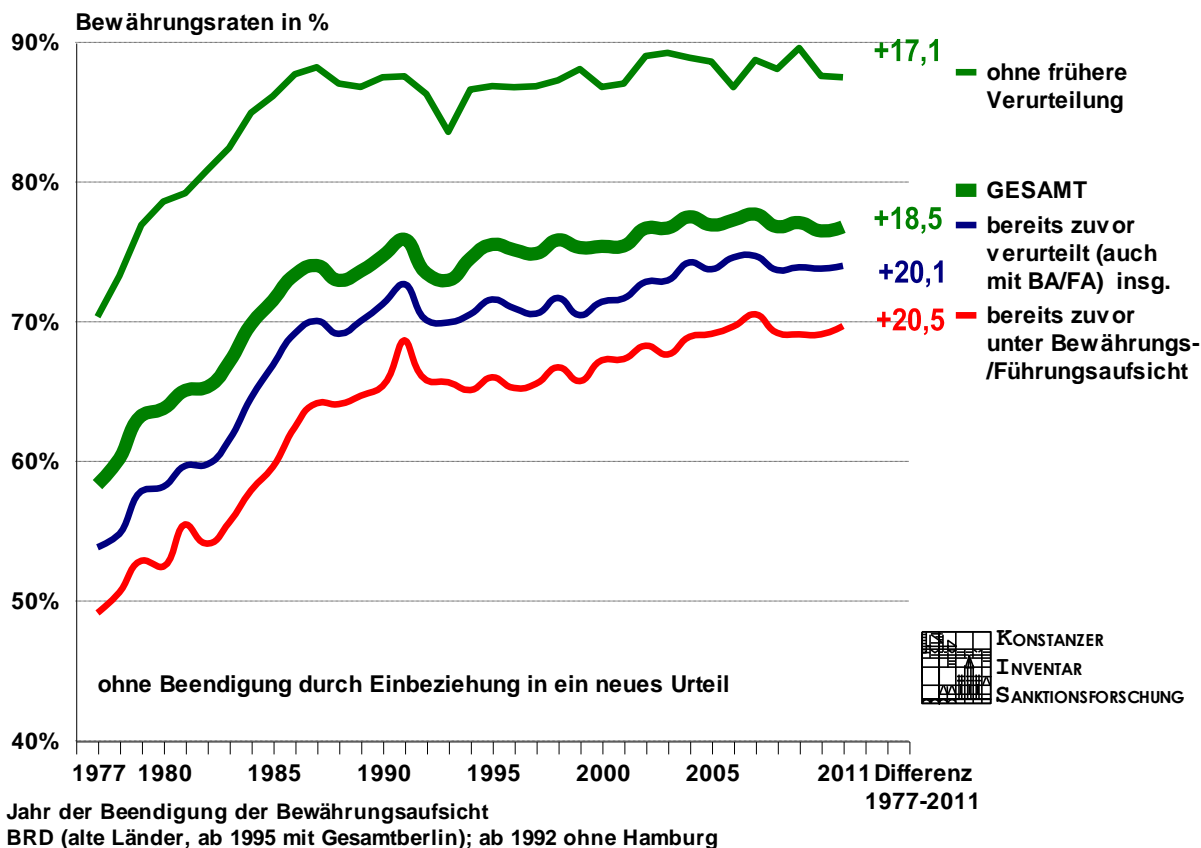
Seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Niedersachsen: Ergebnisse aus 1994; 2003-2005 Schleswig-Holstein: Ergebnisse aus 2002.

- 1) Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden. Ohne Unterstellungen, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendet wurden.
- 2) Jahr der Beendigung der Bewährungsaufsicht.
- 3) Straferlass, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik. Seit 1992 Tabellen RB 30.H und RB 40 H (unveröffentlichte Daten des Statistischen Bundesamtes).

Wie der Vergleich der Erlassquoten für unterschiedlich vorbelastete Gruppen zeigt (vgl. **Schaubild 402**), liegen die Bewährungsquoten der vorbelasteten Probanden zwar unter der prognostisch günstigsten Gruppe der erstmals Verurteilten; in der positiven Entwicklung bleiben aber sowohl die Gruppe der bereits zuvor verurteilten Probanden als auch die Untergruppe der bereits zuvor unter Bewährungsaufsicht gestellten Probanden nicht hinter derjenigen der erstmals verurteilten Probanden zurück. Ihre Erlassquoten sind sogar etwas stärker gestiegen.

Schaubild 402: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen* unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate** nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg usw.***



Legende:

- * Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden. Ohne Unterstellungen, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendet wurden.
- ** Straferlass, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung.
- *** Seit 1992 Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Niedersachsen: Ergebnisse aus 1994; 2003-2005 Schleswig-Holstein: Ergebnisse aus 2002.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 402:

Jahr ²⁾	beendete Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht ¹⁾ nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt	beendete Unterstellungen, abgeschlossen mit Bewährung ³⁾		Bei den Bewährungsaufsichten, die beendet wurden durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) waren die Probanden im Zeitpunkt der Straftat bereits früher					
				nicht verurteilt		verurteilt		unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
		insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate	insg.	Bew. Rate
1977	13.125	7.657	58,3	3.566	70,4	9.559	53,9	4.124	49,2
1980	15.505	9.889	63,8	4.248	78,6	11.257	58,2	5.154	52,5
1985	17.228	12.321	71,5	4.139	86,2	13.089	66,9	5.853	59,6
1990	13.109	9.793	74,7	2.784	87,5	10.325	71,3	4.946	65,4
1995	10.685	8.071	75,5	2.757	86,9	7.928	71,6	3.820	66,0
2000	12.158	9.167	75,4	3.139	86,8	9.019	71,4	4.039	67,2
2001	12.637	9.531	75,4	3.081	87,0	9.556	71,7	4.264	67,3
2002	13.046	10.007	76,7	3.106	89,0	9.940	72,9	4.465	68,3
2003	12.674	9.722	76,7	2.921	89,3	9.753	73,0	4.319	67,7
2004	13.583	10.529	77,5	3.027	88,9	10.556	74,3	4.759	68,9
2005	12.813	9.857	76,9	2.734	88,6	10.079	73,8	4.758	69,1
2006	13.290	10.271	77,3	2.917	86,8	10.373	74,6	4.779	69,7
2007	12.479	9.697	77,7	2.664	88,7	9.815	74,7	4.643	70,5
2008	12.099	9.290	76,8	2.615	88,1	9.484	73,7	4.545	69,2
2009	12.221	9.423	77,1	2.480	89,6	9.741	73,9	4.651	69,1
2010	11.841	9.059	76,5	2.342	87,6	9.499	73,8	4.646	69,1
2011	11.975	9.201	76,8	2.540	87,5	9.435	74,0	4.778	69,7
Differenz der Bewährungsraten 1997 - 2011			18,5		17,2		20,1		20,5

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik. Seit 1992 Tabellen RB 30.H und RB 40 H (unveröffentlichte Daten des Statistischen Bundesamtes).

7.7.3.2.2 Aussetzung der Entscheidung über Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung (Vorbewährung oder Bewährung vor der Bewährung)

Gem. § 57 I S. 1 JGG a.F. konnte, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung noch nachträglich durch Beschluss angeordnet werden. Daraus hat die Praxis – offenbar in den 1960er Jahren³²⁶⁷ - die sog. „Vorbewährung“ entwickelt, d.h. der Jugendrichter behält sich die Entscheidung über das „Ob“ der Strafaussetzung für eine gewisse Zeit vor, erteilt Weisungen gem. § 10 JGG bzw. Auflagen gem. § 15 JGG, bei „guter Führung“ wird dann eine Strafaussetzungsentscheidung getroffen. Repräsentative Daten über die Vorbewährungspraxis liegen mangels entsprechender statistischer Erhebungen nicht vor.³²⁶⁸

Durch das „Gesetz zur: Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012³²⁶⁹ wurde das Institut der Vorbewährung nunmehr durch eine Neufassung von § 57 JGG und eine Ergänzung durch §§ 61 bis 61b JGG eingehend geregelt.

Die Anfang der 1980er Jahre in Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung von Flümann betraf eine hoch selektierte Gruppe (Untersuchungsgefangene) und ist schon deshalb nicht verallgemeinerungsfähig. Damals wurden erhebliche Unterschiede im Gebrauch der Vorbewährung festgestellt. Im LG-Bezirk Karlsruhe waren 65 % der Unterstellungen unter einen Bewährungshelfer Vorbewährungsfälle, in LG-Bezirk Freiburg 26 % und im LG-Bezirk Mannheim 9 %.³²⁷⁰

Trapp untersuchte in ihrer Aktenanalyse sämtliche Strafverfahren, die 1993 durch ein Schöffen- oder Jugendschöffengericht bzw. im Berufungsverfahren von den (Jugend-)Strafkammern im LG-Bezirk Ulm³²⁷¹ rechtskräftig mit einer Verurteilung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe erledigt worden waren. Bei 21 % (N=26) der jugendstrafrechtlich Verurteilten war gem.§ 57 JGG entschieden worden.³²⁷² Entgegen Annahmen in der Literatur, das Gericht erkläre in der Regel, innerhalb welcher Frist es einen Beschluss über die Strafaussetzung fassen werde, enthielten die Akten nur in weniger als einem Viertel Angaben zur Dauer der Vorbewährung.³²⁷³ Die durchschnittliche Vorbewährungszeit betrug 6,1 Monate.³²⁷⁴ Bei 13 (=50 %) dieser Probanden wurde

3267 Vgl. Neupert 1970; Weidinger 2011, S. 121 ff.; Wollny 1970. Nach Weidinger 2011, S. 137, handelt es sich beim (lediglich auf § 57 JGG gestützten) Institut der „Vorbewährung“ um eine Rechtsfortbildung „contra legem ...“, welche gegen Art. 20 Abs. 3 GG ... und Art. 2 Abs. 1 GG verstößt und daher auch mit höherrangigem Recht unvereinbar ist.“

3268 Die StVerfStat erfasst nur Entscheidungen, durch die das Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. Nachträgliche Entscheidungen werden nicht erfasst. Die BewHiStat erfasst nur die unterstellten Probanden, differenziert aber nicht danach, ob die Aussetzungsentscheidung bereits im Urteil oder nachträglich durch Beschluss getroffen worden ist. Weidinger 2011, S. 144, bestätigt zwar, dass über die Praxis der Vorbewährung „wenig bekannt“ sei; unklar bleibt, auf welche Grundlage ihr Urteil gestützt wird, es stünde „fest, ... dass sie regional sehr unterschiedlich ausfällt“.

3269 BGBl. I S. 1854. Hierzu Beulke 2014.

3270 Flümann 1983, S. 105.

3271 Trapp 2003, S. 31 f.

3272 Trapp 2003, S. 40.

3273 Trapp 2003, S. 40. Zu beachten sind allerdings die kleinen absoluten Zahlen, 26 Probanden mit Vorbewährung, 6 mit Angaben zur Vorbewährung, auf denen dieser Befund beruht.

3274 Trapp 2003, S. 42. Gem. § 61a JGG hat die vorbehaltene Entscheidung spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft zu ergehen. Verkürzungen und – eingeschränkt - Verlängerungen sind aber möglich.

die (bereits) verhängte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, wobei in 11 dieser Fälle die Bewährungszeit mit Straferlass endete, in den beiden anderen Fällen mit einer Einbeziehung in ein neues Urteil. Von den 13 anderen Verfahren wurde bei 9 die Strafaussetzung nach Ablauf der Vorbewährungszeit versagt, in fünf dieser Fälle wurde die Entscheidung auf Verstöße gegen Auflagen/Weisungen gestützt. In den restlichen 4 Verfahren endete die Vorbewährung mit einer Einbeziehung in ein neues Urteil.³²⁷⁵

Die – soweit ersichtlich – einzige, seither durchgeführte Untersuchung, die Studie von Sommerfeld in Schleswig-Holstein, bestand aus einer Befragung sämtlicher JugendrichterInnen und BewährungshelferInnen in Schleswig-Holstein sowie in einer Auswertung aller Akten der letzten 10 Jahre (vermutlich zwischen 1995 und 2004)³²⁷⁶, in denen in Schleswig-Holstein Jugendstrafen gem. § 57 Abs. 1 S. 1 JGG nachträglich per Beschluss zur Bewährung ausgesetzt wurden. Die Aktenanalyse erfasste nicht alle Fälle der Vorbewährung, sondern nur solche, in denen die Schwebezeit „erfolgreich“ war; die Zahl der „nicht erfolgreichen“, also der nicht ausgesetzten Fälle ist unbekannt.³²⁷⁷ Vom BZR wurden insgesamt 120 Fälle ermittelt, die innerhalb von 10 Jahren nachträglich per Beschluss zur Bewährung ausgesetzt worden waren; hiervon handelte es sich um 58 Vorbewährungs- und um 62 Fälle der Entscheidung gem. § 27 JGG.³²⁷⁸ Die Gesamtzahl aller Strafaussetzungen zu Bewährung wurde nicht erhoben, sodass unbekannt ist, wie hoch der Anteil der Vorbewährungs- an allen Aussetzungsfällen ist bzw. war. Die ausgesetzten Jugendstrafen bewegten sich überwiegend im oberen Bereich der Aussetzungsfähigkeit.³²⁷⁹ Bei den Probanden handelte es sich zumeist um Heranwachsende, um Wiederholungstäter und um Drogenkonsumenten.³²⁸⁰ Entsprechend der Anlage der Untersuchung war die genaue Dauer der angeordneten bzw. tatsächlichen Vorbewährungszeit nur für die "erfolgreichen" Fälle zu ermitteln.³²⁸¹ Die Aktenanalyse der 58 „erfolgreichen“ Vorbewährungsfälle in den vier LG-Bezirken in Schleswig-Holstein³²⁸² ergab, dass

- die Zahl der „erfolgreichen“ Fälle in den LG-Bezirken zwischen 30 (LG-Flensburg) und 3 Fällen (LG-Bezirk Lübeck) höchst unterschiedlich groß war,³²⁸³
- die angeordnete Vorbewährungszeit erheblich streute – zwischen 3 und 12 Monaten bzw. „unbestimmte Zeit“, im Schnitt lag sie bei 6,1 Monaten,
- die tatsächliche Vorbewährungszeit streute noch stärker, sie betrug zwischen 3 und 20 Monaten, im Schnitt betrug sie 7,3 Monate.³²⁸⁴

3275 Trapp 2003, S. 402 f.

3276 Ein genauer Zeitraum wird, soweit ersichtlich, nicht genannt.

3277 Dies beruhte darauf, dass die Aktenzeichen über das Bundeszentralregister ermittelt wurden. Dem Bundeszentralregister werden jedoch nur die Fälle gemeldet, in denen die Jugendstrafe nachträglich per Beschluss zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 BZRG).

3278 Sommerfeld, S. 2007, S. 145.

3279 LG-Bezirk Flensburg: Schnitt 15 Monate (Sommerfeld, S. 2007, S. 149); LG-Bezirk Kiel: 15,5 Monate (aaO. S. 169), LG-Bezirk Itzehoe: 19,2 Monate (aaO. S. 181).

3280 Sommerfeld, S. 2007, S. 197.

3281 In ihrer Darstellung der Befunde von Sommerfeld teilt die Bundesregierung ohne weitere Differenzierung mit: „Eine Studie über Schleswig-Holstein ergab als Dauer der »Vorbewährungszeit« schwermäßig sechs Monate und mehr“ (Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 77, zu Frage 135).

3282 Sommerfeld stellt die Ergebnisse für die LG-Bezirke getrennt dar (vgl. Sommerfeld, S. 2007, S. 146 f., 165 f., 179 f., 189).

3283 Da keinerlei Bezugsgrößen, wie etwa die Zahl der Verurteilten oder der insgesamt oder der bedingt/unbedingt verhängten Jugendstrafen, erhoben worden waren, ist eine Einordnung dieser Ergebnisse nicht möglich.

In der Befragung gab knapp die Hälfte der JugendrichterInnen eine Schwebezeit von 6 Monaten an, 42 % machten insoweit allerdings keine Angaben.³²⁸⁵ Die Auskünfte der befragten Bewährungshelfer über die tatsächliche Dauer der Vorbewährungszeit schwankten erheblich; überwiegend wurde zwischen 6 und 9 Monaten angegeben.³²⁸⁶

7.7.3.2.3 Trapp: Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung (2003)

Der Jugendrichter soll „für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen“ (§ 23 Abs. 1 JGG). Diese Vorschrift gilt für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende entsprechend (§ 105 Abs. 1 JGG). Kraft Verweisung gilt dies auch bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. Bei einer „Vorbewährung“ (a.F.) waren §§ 8 Abs. 2, 10, 15 JGG Rechtsgrundlage für die Auferlegungen von Weisungen/Auflagen.³²⁸⁷

Über die Anwendungspraxis enthalten die Strafrechtspflegestatistiken keine Informationen.

In ihrer Untersuchung der 1993 durch die Jugendschöffengerichte im LG-Bezirk Ulm rechtskräftig erledigten Jugendstrafverfahren stellte Trapp fest, dass die 83 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilten Probanden 87 Auflagen und 218 Weisungen erhalten hatten.³²⁸⁸ Bei den Auflagen handelte es sich zur Hälfte um die Erbringung einer Arbeitsleistung (vgl. **Tabelle 108**), ein weiteres knappes Drittel entfiel auf die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu bezahlen. Knapp 20 % beinhalteten die Schadenswiedergutmachung bzw. eine Entschuldigung.

Bewährungsweisungen beschränkten sich weit überwiegend auf die Weisung, „der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung“ (vgl. **Tabelle 108**). Die zweithäufigste Weisung bezog sich ebenfalls auf das Verhältnis von Proband zu Bewährungshelfer. Ebenso umstritten, wie die allgemeine Weisung, die Weisungen des Bewährungshelfers zu befolgen, ist die zweithäufigste Weisung, ohne Zustimmung des Bewährungshelfers Wohnung bzw. Arbeitsstelle zu wechseln. Wird noch die Weisung hinzugenommen, regelmäßig bzw. 1-mal monatlich oder 2-mal monatlich Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen, dann entfallen auf diese teils in ihrer Zulässigkeit umstrittenen, teils überflüssigen Weisungen insgesamt 75,5 % aller Weisungen. Insgesamt zeigt sich, dass der (nicht abschließende) Weisungskatalog des § 10 Abs. 1 3 JGG nicht annähernd ausgeschöpft worden war. "Völlig ignoriert wurden ... bspw. die (sich gelegentlich geradezu aufdrängenden) Weisungen eines Aufenthaltsverbots (Nr. 1), des Täter-Opfer-Ausgleichs (Nr. 7) und der Teilnahme an einem Verkehrsunterricht (Nr. 9). Gleiches gilt für die

3284 Die Angaben über die durchschnittliche Dauer der angeordneten bzw. tatsächlichen Vorbewährungszeit wurden aufgrund der Angaben bei Sommerfeld berechnet. Bei den 4 Fällen im LG-Bezirk Kiel, in denen keine bestimmte Dauer der Vorbewährungszeit angeordnet worden war, wurde die tatsächliche durchschnittliche Dauer (6,75 Monate) für die Berechnung verwendet.

3285 Sommerfeld, S. 2007, S. 95. Weshalb diese Frage nicht beantwortet wurde, blieb offen. Vermutet wurde, dass diese Befragten keine Fälle mit Vorbewährung hatten.

3286 Sommerfeld, S. 2007, S. 113 f.

3287 Vgl. nunmehr § 61b JGG.

3288 Trapp 2003, S. 199 f., 206.

Weisung, den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen (Nr. 8). Auch die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Nr. 6) war vergleichsweise selten - insgesamt nur 8-mal ... Von den 218 erteilten Weisungen waren zudem 60,1 % (= 131) - zumindest teilweise - unzulässig und weitere 2,8 % (= 6) in ihrer Zulässigkeit zumindest zweifelhaft.³²⁸⁹

Tabelle 108: Bewährungsweisungen und –auflagen (einschließlich Weisungen, die erst im Nachverfahren erteilt worden waren). Erstinstanzliche Jugendschöffengerichtsurteile im LG-Bezirk Ulm 1993

	§ 23 JGG		§ 57 JGG		§ 27 JGG		Gesamt	
Probanden	83		26		15		124	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Auflagen insgesamt	87		31		17		135	
Arbeitsleistung erbringen	43	49,4	17	54,8	9	52,9	69	51,1
Geldbetrag zug. gemeinn. Einrichtung	25	28,7	8	25,8	7	41,2	40	29,6
Schadenswiedergutmachung	18	20,7	6	19,4	1	5,9	25	18,5
Entschuldigung	1	1,1	0	0,0	0	0,0	1	0,7
Weisungen	218		78		35		331	
zuständ. Bewährungshelfer unterstellen, dessen Weisungen befolgen	77	35,3	24	30,8	15	42,9	116	35,0
ohne Zustimmung des BewH Wohnung/ Arbeitsstelle nicht wechseln	48	22,0	13	16,7	13	37,1	74	22,4
regelmäßig, mindest. 1-mal (2-)mtl., Kontakt zum BewH halten	34	15,6	18	23,1	5	14,3	57	17,2
bei einer Familie/in einem Heim wohnen	12	5,5	2	2,6	0	0,0	14	4,2
um Arbeitsstelle bemühen	5	2,3	3	3,8	1	2,9	9	2,7
Teilnahme an Sozialem Trainingskurs	4	1,8	4	5,1	0	0,0	8	2,4
an die Heimordnung halten	6	2,8	0	0,0	0	0,0	6	1,8
Alkoholberatung	5	2,3	0	0,0	0	0,0	5	1,5
restliche Weisungen	27	12,4	11	14,1	1	2,9	39	11,8

Datenquelle: Trapp 2003, S. 198, S. 221 ff., S. 692 ff. (Zusammenfassung durch Verf., bei Weisungen nur jene mit $n \geq 4$; $n \leq 4$ sind unter restliche Weisungen zusammengefasst)

Ist die Erteilung weiterer Weisungen oder Auflagen ausreichend, dann ist von einem Widerruf abzusehen. Wie häufig von dieser Alternative Gebrauch gemacht wird, lässt keine Statistik erkennen. Trapp hat in ihrer Untersuchung eine Quote von insgesamt 20,2 % festgestellt, die damit deutlich unter der entsprechenden Quote (31 %) bei den zu einer (ausgesetzten) Freiheitsstrafe verurteilten Probanden lag.³²⁹⁰ Schon wegen der kleinen absoluten Zahlen ist freilich die Verallgemeinerungsfähigkeit dieses Befundes kaum gegeben.

3289 Trapp 2003, S. 223, vgl. auch 225 f., 592, 599.

3290 Trapp 2003, S. 604.

7.7.3.3 Verhängung der Jugendstrafe nach ihrer Dauer

7.7.3.3.1 Entwicklung der zeitlich gruppierten Jugendstrafen

Von der Dauer her entfielen 2015 5.173 (49,0 %) auf Jugendstrafen bis einschließlich ein Jahr (vgl. **Tabelle 109**), auf Jugendstrafe von mehr als 12 Monaten bis einschließlich 24 Monate lautete das Urteil bei 36,5 % der verhängten Jugendstrafen, bei 14,5 % aller Jugendstrafen (N= 1.530) auf mehr als 24 Monate. Hiervon lagen 2015 83 im Bereich zwischen 5 und 10 Jahren (0,8 % aller Jugendstrafen).

Tabelle 109: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Dauer der verhängten Jugendstrafe. Deutschland 2015

2015	insgesamt	bedingt	unbedingt	Anteile, bezogen auf			
				Verurteilte	Jugendstrafen		
					insg.	insges.	bedingt
Verurteilte	65.342			100			
Erziehungsmaßregeln (als schwerste Sanktion)	7.757			11,9			
ambulante Zuchtmittel als schwerste Sanktion	36.227			55,4			
Jugendarrest (ohne § 16a)	10.808			16,5			
Jugendstrafe	10.550	6.383	4.167	16,1	100	100	100
6 Monate	1.308	1.117	191	2,0	12,4	17,5	4,6
mehr als 6 bis einschl. 9 Monate	1.767	1.466	301	2,7	16,7	23,0	7,2
mehr als 9 bis einschl. 12 Monate	2.098	1.580	518	3,2	19,9	24,8	12,4
mehr als 12 bis einschl. 24 Monate	3.847	2.220	1.627	5,9	36,5	34,8	39,0
mehr als 2 bis einschl. 3 Jahre	980		980	1,5	9,3		23,5
mehr als 3 bis einschl. 5 Jahre	467		467	0,7	4,4		11,2
mehr als 5 bis einschl. 10 Jahre	83		83	0,1	0,8		2,0
bis einschl. 12 Monate	5.173	4.163	1.010	7,9	49,0	65,2	24,2
mehr als 24 Monate	1.530			2,3	14,5		
aussetzungsfähige Jugendstrafen	9.020			13,8	85,5		
ausgesetzte Jugendstrafen	6.383			9,8	60,5		
unbedingte zeitige Jugendstrafen	4.167			6,4	39,5		

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da die Dauer nur gruppiert – in überdies großen Gruppen - erfasst wird, ist es weder möglich, die durchschnittliche Dauer der verhängten Jugendstrafen noch die Ausschöpfung des Strafrahmens zu berechnen³²⁹¹ oder etwa festzustellen, wie häufig die Jugendhöchststrafe von 10 Jahren verhängt wird.³²⁹² Seit 2009 wird in der StVerfStat zwar die Dauer der Jugendstrafe ungruppiert erfasst, aufbereitet und veröffentlicht wird die

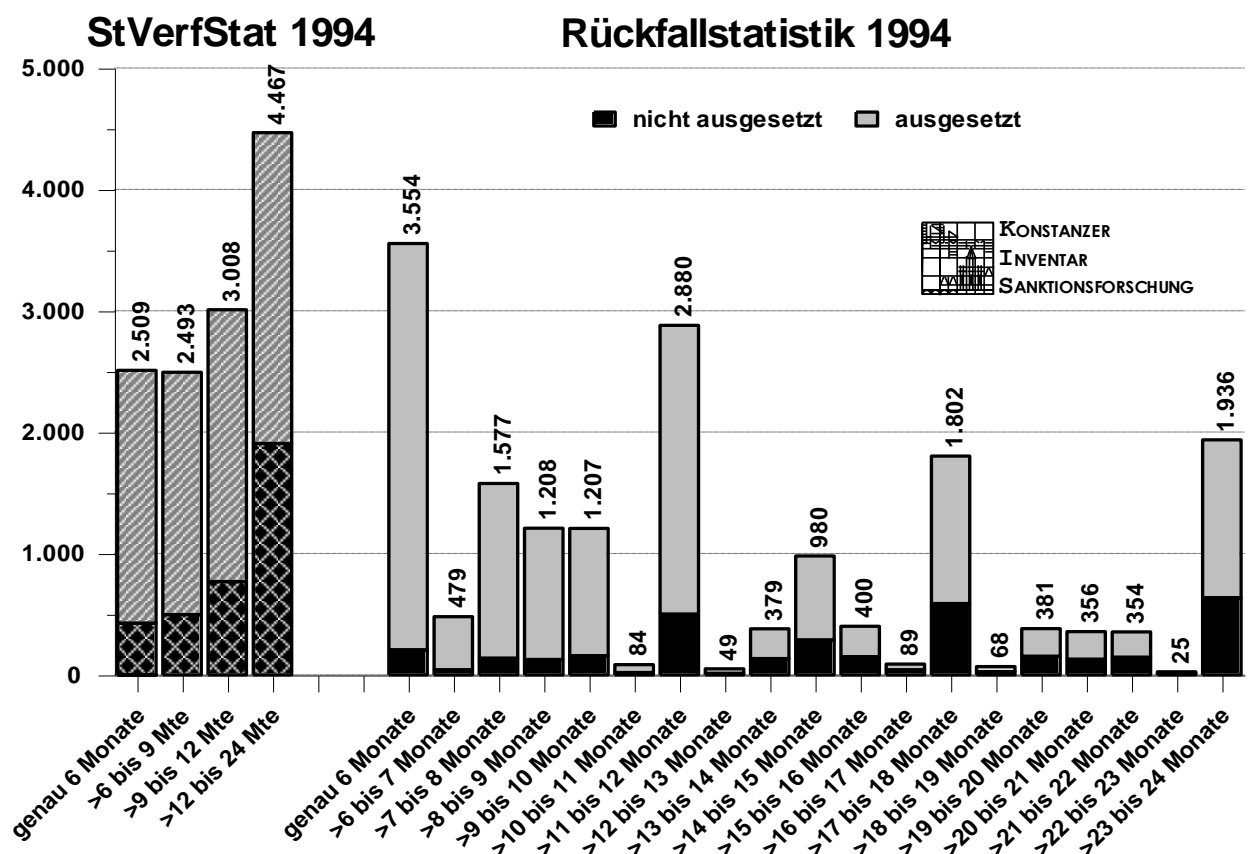
3291 Ebenso BT-Drs. 14/4113 vom 20.09.2000, S. 13, zu Frage 10; BT-Drs. 16/7967 vom 01.02.2008, S. 6, zu Frage 10.

3292 Ebenso BT-Drs. 16/7967 vom 01.02.2008, S. 6, zu Frage 11.

Dauer aber weiterhin nur in den bisherigen sieben Kategorien. Selbst wenn im Rahmen von Auswertungen der Einzeldatensätze eine durchschnittliche Dauer insgesamt bzw. für bestimmte Delikte ermittelt werden sollte, so besteht doch das weitere Problem, dass in der StVerfStat nur das schwerste Delikt erfasst wird. Es ist deshalb nicht ersichtlich, „ob die Strafe nur wegen Verletzung einer Strafvorschrift oder wegen einer tateinheitlich begangenen Straftat verhängt worden ist oder ob es sich um eine Gesamtstrafe handelt, die wegen mehrerer tateinheitlich begangener Straftaten ausgesprochen worden ist.“³²⁹³

Die Daten der StVerfStat zur Strafdauer erwecken den Eindruck einer relativ gleichmäßigen Verteilung der Strafhöhen bis 1 Jahr (vgl. linke Gruppe in **Schaubild 403** mit den 4 Strafdauerklassen der Jugendstrafe bis 2 Jahre). Die anhand der BZR-Daten mögliche Differenzierung nach Monaten zeigt indes, dass die einzelnen Strafdauerklassen extrem ungleichmäßig verteilt sind und starke Prägnanztendenzen zeigen (6 Monate, 12 Monate, 16 Monate, 24 Monate). „Eine derart schematische Strafzumessung ist insbesondere deshalb verwunderlich, wenn man bedenkt, dass allein die individuelle Erziehungsbedürftigkeit des einzelnen jugendlichen Straftäters die Höhe der Strafe bestimmen soll.“³²⁹⁴

Schaubild 403: Verurteilungen zu (unbedingter und bedingter) Jugendstrafe nach der Strafdauer. Früheres Bundesgebiet mit West-Berlin (linke Gruppe StVerfStat 1994) und Deutschland (rechte Gruppe, Rückfallstatistik 1994)



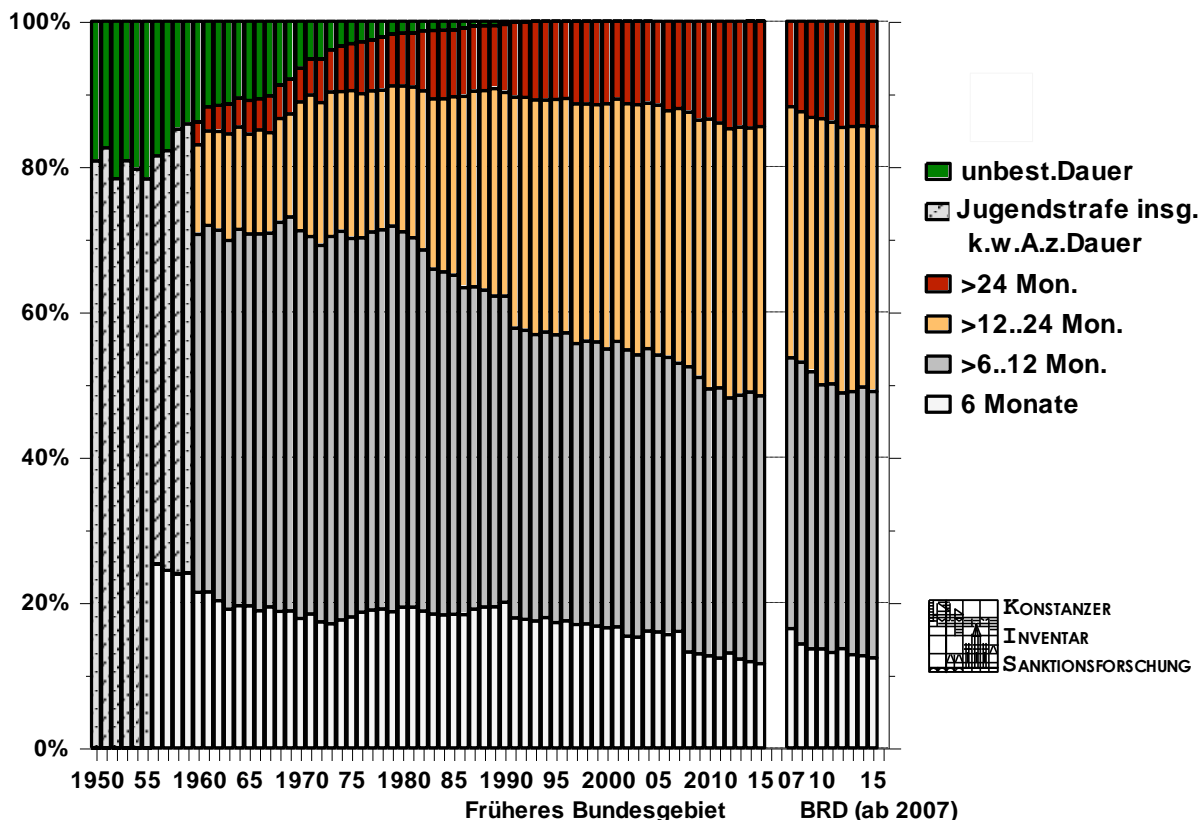
Quelle: Weigelt 2009, S. 109, Abb. 4.2.02, und eigene Berechnungen.

3293 BT-Drs. 14/4113 vom 20.09.2000, S. 13, zu Frage 10.

3294 Weigelt 2009, S. 109.

Wie die Längsschnittanalyse zeigt, haben in den letzten Jahrzehnten insbesondere die Jugendstrafen von mehr als 12 Monaten Dauer zugenommen (vgl. **Schaubild 404**).

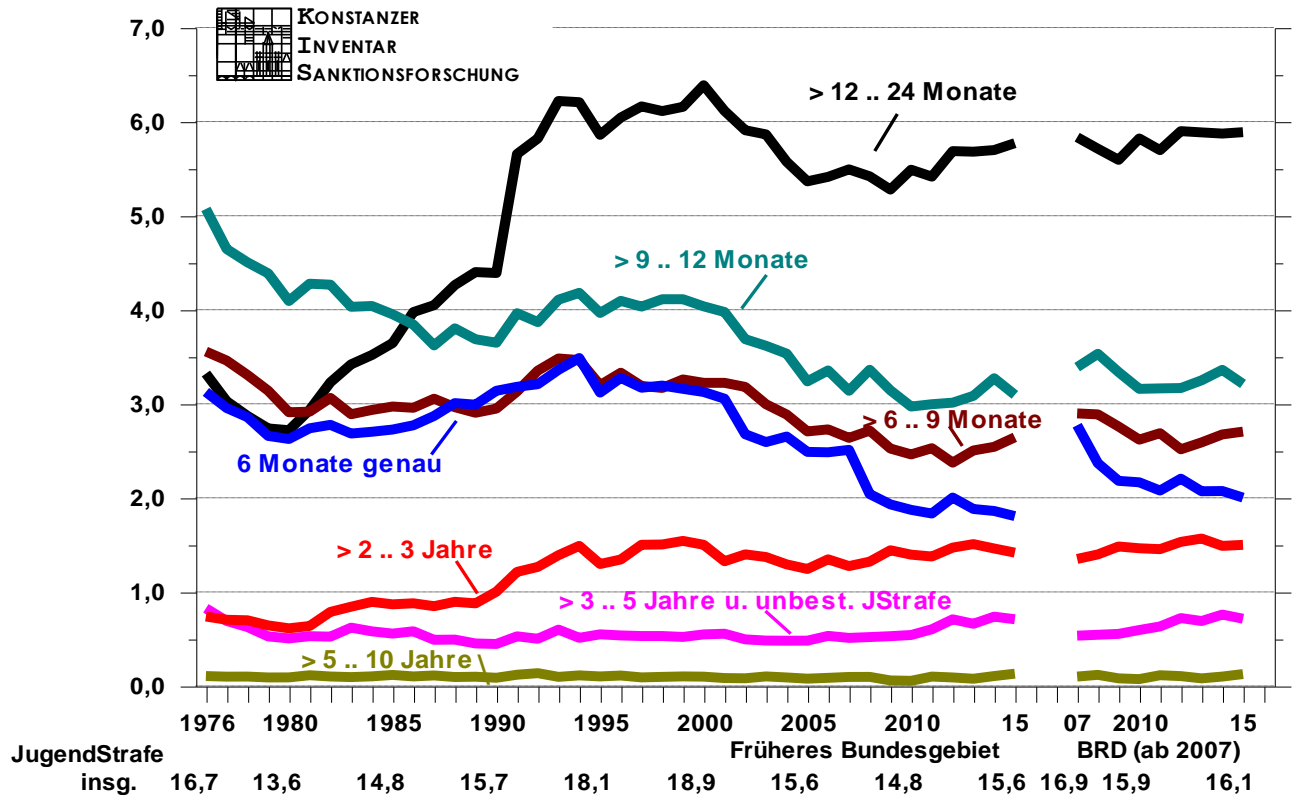
Schaubild 404: Dauer der verhängten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die differenzierte Analyse, bei der sämtliche, in der StVerfStat seit 1975 nachgewiesenen Kategorien berücksichtigt sind, zeigt, dass, bezogen auf Verurteilte, die Jugendstrafen bis 12 Monate insgesamt abgenommen haben, und zwar insbesondere auch in den letzten 10 Jahren (vgl. **Schaubild 405**). Sehr stark zugenommen haben dagegen die Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahren. Seit 2000 gehen die Anteile dieser Kategorie indes wieder zurück; derzeit liegen sie wieder auf dem Niveau von 1991/92. Ebenfalls zugenommen, wenngleich in deutlich geringerem Maße, haben die Jugendstrafen zwischen 2 und 3 Jahren. Die Jugendstrafen von mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahren blieben im Wesentlichen unverändert. Faktisch unverändert waren und sind die Jugendstrafen von mehr als 5 Jahren.

Schaubild 405: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



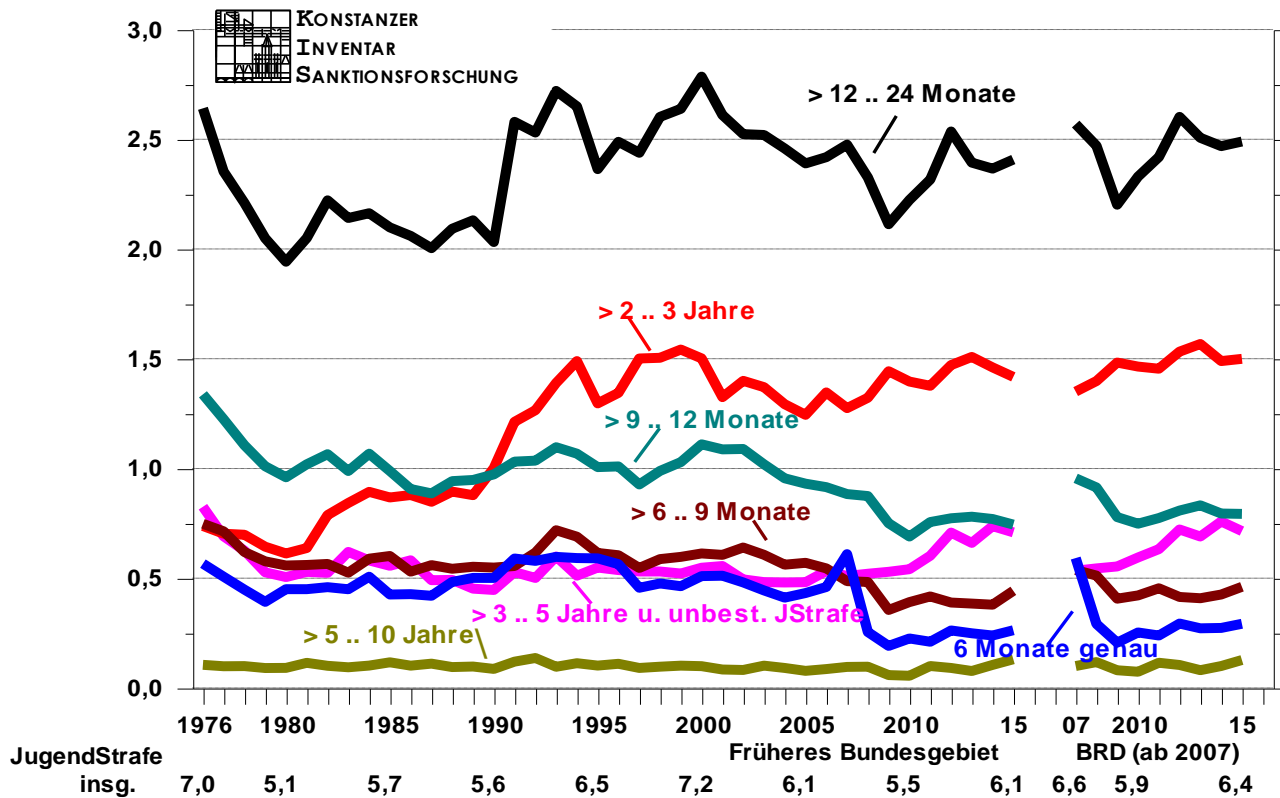
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 405:

	nach JGG Verur- teilte insges.	Jugendstrafe insgesamt							
		insg.	6 Monate genau	mehr als .. bis einschließlich Monate					
				6 .. 9	9 .. 12	12 .. 24	24 .. 36	36 .. 60 und unbest. Dauer	60 .. 120
Früheres Bundesgebiet									
1976	107.185	17.947	3.351	3.811	5.436	3.560	791	885	113
1980	132.649	17.982	3.483	3.860	5.428	3.607	813	670	121
1985	119.126	17.672	3.247	3.539	4.707	4.343	1.034	663	139
1990	77.274	12.103	2.425	2.279	2.820	3.393	774	345	67
1995	76.731	13.880	2.393	2.454	3.043	4.496	995	421	78
2000	93.840	17.753	2.933	3.024	3.787	5.993	1.409	514	93
2005	106.655	16.641	2.654	2.886	3.454	5.723	1.327	514	83
2010	95.925	14.183	1.796	2.361	2.850	5.265	1.339	519	53
2015	58.984	9.184	1.065	1.559	1.825	3.404	836	418	77
Deutschland									
2007	121.354	20.480	3.363	3.516	4.113	7.080	1.639	648	121
2010	108.464	17.241	2.348	2.840	3.427	6.313	1.588	645	80
2015	65.342	10.550	1.308	1.767	2.098	3.847	980	467	83
Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte									
Früheres Bundesgebiet									
1976	100	16,7	3,1	3,6	5,1	3,3	0,7	0,8	0,1
1980	100	13,6	2,6	2,9	4,1	2,7	0,6	0,5	0,1
1985	100	14,8	2,7	3,0	4,0	3,6	0,9	0,6	0,1
1990	100	15,7	3,1	2,9	3,6	4,4	1,0	0,4	0,1
1995	100	18,1	3,1	3,2	4,0	5,9	1,3	0,5	0,1
2000	100	18,9	3,1	3,2	4,0	6,4	1,5	0,5	0,1
2005	100	15,6	2,5	2,7	3,2	5,4	1,2	0,5	0,1
2010	100	14,8	1,9	2,5	3,0	5,5	1,4	0,5	0,1
2015	100	15,6	1,8	2,6	3,1	5,8	1,4	0,7	0,1
Deutschland									
2007	100	16,9	2,8	2,9	3,4	5,8	1,4	0,5	0,1
2010	100	15,9	2,2	2,6	3,2	5,8	1,5	0,6	0,1
2015	100	16,1	2,0	2,7	3,2	5,9	1,5	0,7	0,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wird freilich berücksichtigt, dass die Jugendstrafen bis zwei Jahre einschließlich in hohem Maße zur Bewährung ausgesetzt werden, dann ergibt sich ein anderes Bild (vgl. **Schaubild 406**). Die massive Zunahme von Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr bis einschließlich zwei Jahre wurde weitgehend durch vermehrte Strafaussetzung zur Bewährung aufgefangen. Zwischen 1990 und 2000 stieg der Anteil dieser Gruppe von Jugendstrafen, seitdem sind auch hier die Anteile wieder rückläufig. Derzeit ist das Niveau erreicht, das z.B. Mitte der 1970er Jahre bestand.

Schaubild 406: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 406:

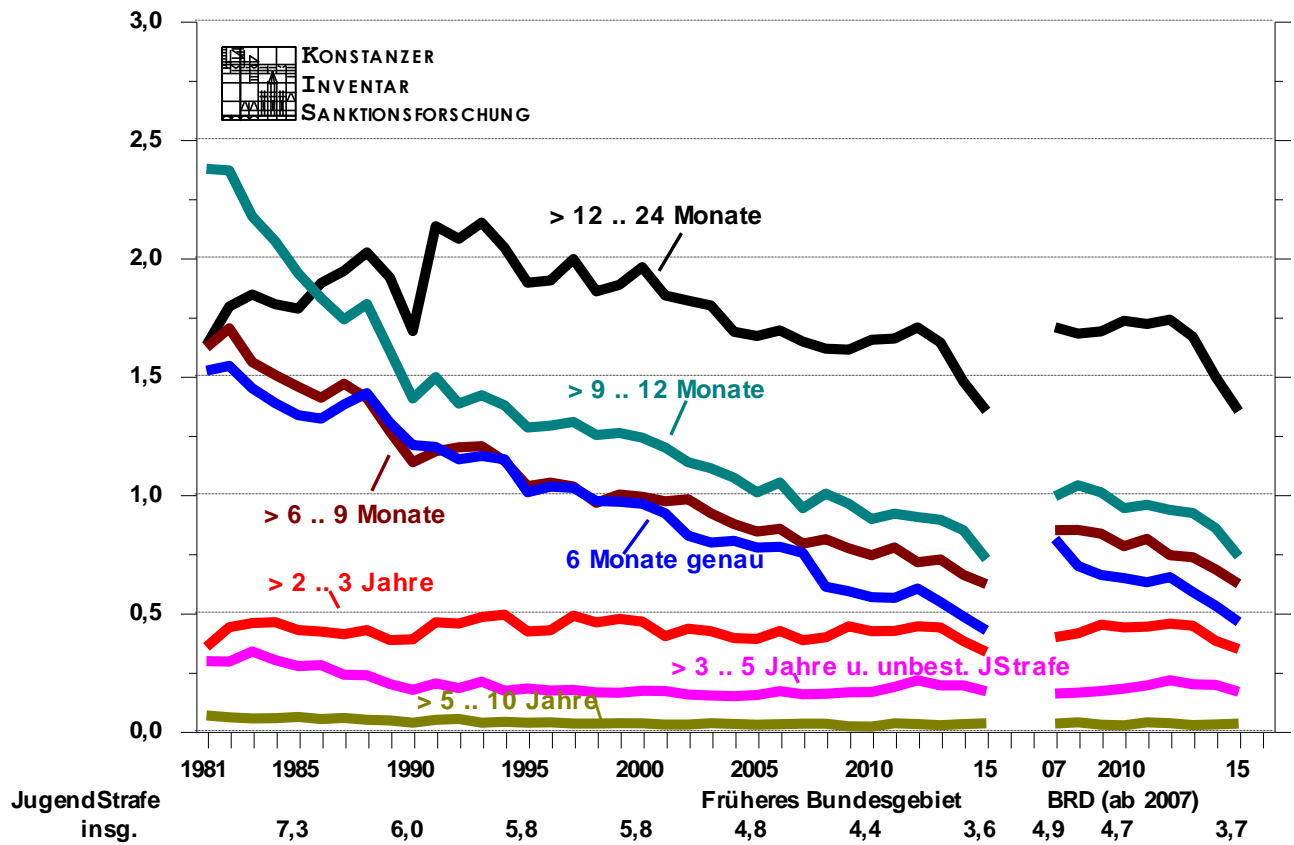
	nach JGG Verur- teilte insges.	unbedingte Jugendstrafe							
		insg.	6 Monate genau	mehr als .. bis einschließlich Monate					
				6 .. 9	9 .. 12	12 .. 24	24 .. 36	36 .. 60 und unbest. Dauer	60 .. 120
Früheres Bundesgebiet									
1976	107.185	7.463	607	802	1.434	2.831	791	885	113
1980	132.649	6.790	597	740	1.273	2.576	813	670	121
1985	119.126	6.736	507	716	1.177	2.500	1.034	663	139
1990	77.274	4.319	387	424	752	1.570	774	345	67
1995	76.731	5.005	453	472	772	1.814	995	421	78
2000	93.840	6.725	478	575	1.042	2.614	1.409	514	93
2005	106.655	6.535	461	608	993	2.549	1.327	514	83
2010	95.925	5.297	216	375	662	2.133	1.339	519	53
2015	58.984	3.606	155	261	439	1.420	836	418	77
Deutschland									
2007	121.354	8.055	718	652	1.159	3.118	1.639	648	121
2010	108.464	6.383	274	457	812	2.527	1.588	645	80
2015	65.342	4.167	191	301	518	1.627	980	467	83
Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte									
Früheres Bundesgebiet									
1976	100	7,0	0,6	0,7	1,3	2,6	0,7	0,8	0,1
1980	100	5,1	0,5	0,6	1,0	1,9	0,6	0,5	0,1
1985	100	5,7	0,4	0,6	1,0	2,1	0,9	0,6	0,1
1990	100	5,6	0,5	0,5	1,0	2,0	1,0	0,4	0,1
1995	100	6,5	0,6	0,6	1,0	2,4	1,3	0,5	0,1
2000	100	7,2	0,5	0,6	1,1	2,8	1,5	0,5	0,1
2005	100	6,1	0,4	0,6	0,9	2,4	1,2	0,5	0,1
2010	100	5,5	0,2	0,4	0,7	2,2	1,4	0,5	0,1
2015	100	6,1	0,3	0,4	0,7	2,4	1,4	0,7	0,1
Deutschland									
2007	100	6,6	0,6	0,5	1,0	2,6	1,4	0,5	0,1
2010	100	5,9	0,3	0,4	0,7	2,3	1,5	0,6	0,1
2015	100	6,4	0,3	0,5	0,8	2,5	1,5	0,7	0,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wird freilich nicht auf die Verurteilten, sondern auf die Gesamtheit der Sanktionierten³²⁹⁵ Bezug genommen, dann zeigt sich selbst bei Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren keine Zunahme der Verhängungsrate (vgl. **Schaubilder 198 und 199**).

3295 Die Bestimmung der Größe der informell Sanktionierten und damit auch der Gesamtheit der Sanktionierten eines Jahres bereitet, weil sowohl die Daten der StA-Statistik zu § 45 JGG als auch der StVerfStat bzw. der Justizgeschäftsstatistik zu § 47 JGG herangezogen werden müssen, selbst Wissenschaftlern Schwierigkeiten. So hat Werner (2012, S. 46) als informell Sanktionierte nur die Entscheidungen der StVerfStat, also §§ 45 Abs. 3, 47 JGG berücksichtigt.

Schaubild 407: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile, bezogen auf nach JGG Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

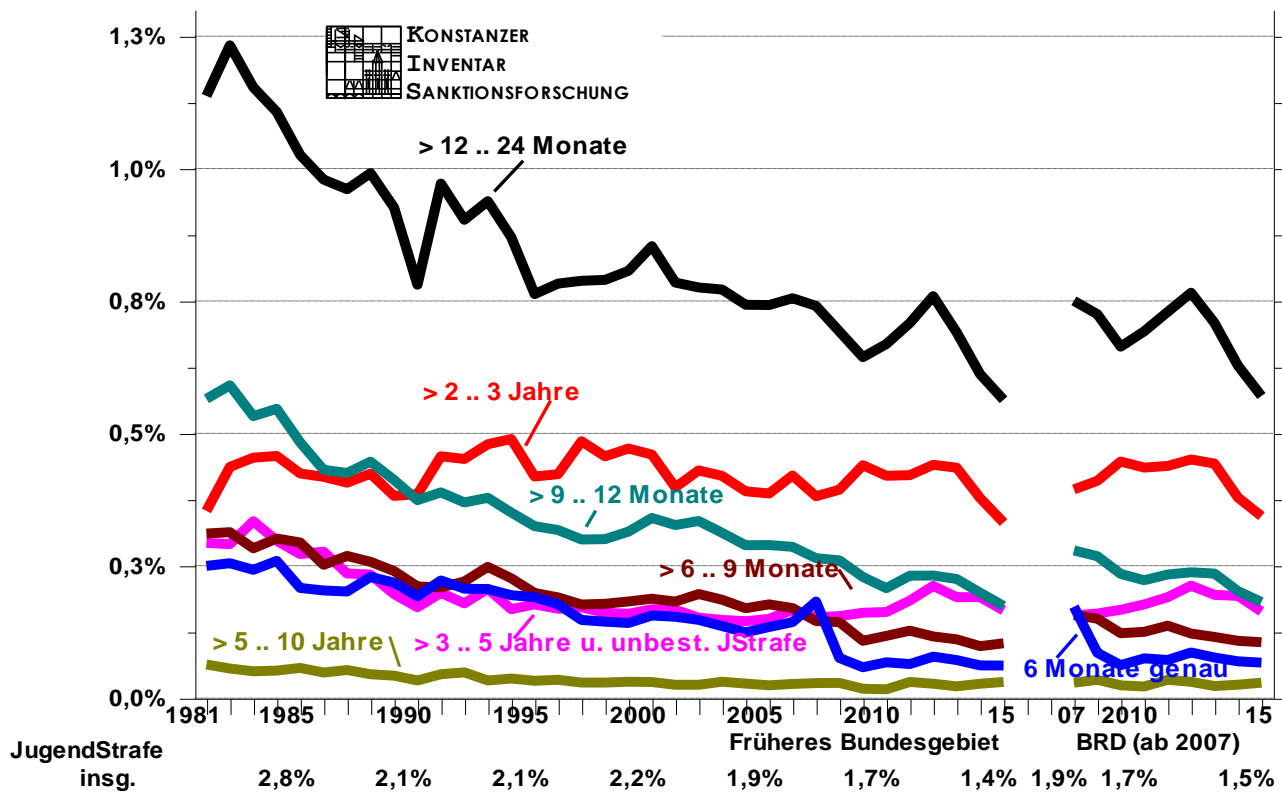


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 407:

	nach JGG Sanktio- nierte insges.	Jugendstrafe insgesamt							
		insg.	6 Monate genau	mehr als .. bis einschließlich Monate					
				6 .. 9	9 .. 12	12 .. 24	24 .. 36	36 .. 60 und unbest. Dauer	60 .. 120
Früheres Bundesgebiet									
1981	255.107	20.022	3.877	4.127	6.053	4.153	902	748	162
1985	243.724	17.672	3.247	3.539	4.707	4.343	1.034	663	139
1990	201.084	12.103	2.425	2.279	2.820	3.393	774	345	67
1995	237.742	13.880	2.393	2.454	3.043	4.496	995	421	78
2000	306.236	17.753	2.933	3.024	3.787	5.993	1.409	514	93
2005	343.433	16.641	2.654	2.886	3.454	5.723	1.327	514	83
2010	318.984	14.183	1.796	2.361	2.850	5.265	1.339	519	53
2015	252.115	9.184	1.065	1.559	1.825	3.404	836	418	77
Deutschland									
2007	415.619	20.480	3.363	3.516	4.113	7.080	1.639	648	121
2010	364.795	17.241	2.348	2.840	3.427	6.313	1.588	645	80
2015	285.175	10.550	1.308	1.767	2.098	3.847	980	467	83
Anteile bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte									
Früheres Bundesgebiet									
1981	100	7,8	1,5	1,6	2,4	1,6	0,4	0,0	0,2
1985	100	7,3	1,3	1,5	1,9	1,8	0,4	0,3	0,1
1990	100	6,0	1,2	1,1	1,4	1,7	0,4	0,2	0,0
1995	100	5,8	1,0	1,0	1,3	1,9	0,4	0,2	0,0
2000	100	5,8	1,0	1,0	1,2	2,0	0,5	0,2	0,0
2005	100	4,8	0,8	0,8	1,0	1,7	0,4	0,1	0,0
2010	100	4,4	0,6	0,7	0,9	1,7	0,4	0,2	0,0
2015	100	3,6	0,4	0,6	0,7	1,4	0,3	0,2	0,0
Deutschland									
2007	100	4,9	0,8	0,8	1,0	1,7	0,4	0,2	0,0
2010	100	4,7	0,6	0,8	0,9	1,7	0,4	0,2	0,0
2015	100	3,7	0,5	0,6	0,7	1,3	0,3	0,2	0,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 408: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 408:

	nach JGG Sanktio- nierte insges.	unbedingte Jugendstrafe							
		insg.	6 Monate genau	mehr als .. bis einschließlich Monate					
				6 .. 9	9 .. 12	12 .. 24	24 .. 36	36 .. 60 und unbest. Dauer	60 .. 120
Früheres Bundesgebiet									
1981	255.107	7.585	637	793	1.442	2.901	902	748	162
1985	243.724	6.736	507	716	1.177	2.500	1.034	663	139
1990	201.084	4.319	387	424	752	1.570	774	345	67
1995	237.742	5.005	453	472	772	1.814	995	421	78
2000	306.236	6.725	478	575	1.042	2.614	1.409	514	93
2005	343.433	6.535	461	608	993	2.549	1.327	514	83
2010	318.984	5.297	216	375	662	2.133	1.339	519	53
2015	252.115	3.606	155	261	439	1.420	836	418	77
Deutschland									
2007	415.619	8.055	718	652	1.159	3.118	1.639	648	121
2010	364.795	6.383	274	457	812	2.527	1.588	645	80
2015	285.175	4.167	191	301	518	1.627	980	467	83
Anteile bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte									
Früheres Bundesgebiet									
1981	100	3,0	0,2	0,3	0,6	1,1	0,4	0,3	0,1
1985	100	2,8	0,2	0,3	0,5	1,0	0,4	0,3	0,1
1990	100	2,1	0,2	0,2	0,4	0,8	0,4	0,2	0,0
1995	100	2,1	0,2	0,2	0,3	0,8	0,4	0,2	0,0
2000	100	2,2	0,2	0,2	0,3	0,9	0,5	0,2	0,0
2005	100	1,9	0,1	0,2	0,3	0,7	0,4	0,1	0,0
2010	100	1,7	0,07	0,12	0,21	0,7	0,4	0,2	0,0
2015	100	1,4	0,06	0,10	0,17	0,6	0,3	0,2	0,0
Deutschland									
2007	100	1,9	0,17	0,16	0,28	0,8	0,4	0,2	0,0
2010	100	1,7	0,08	0,13	0,22	0,7	0,4	0,2	0,0
2015	100	1,5	0,07	0,11	0,18	0,6	0,3	0,2	0,0

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

7.7.3.3.2 Gebrauch der Jugendhöchststrafe

In der Diskussion um eine Reform des Jugendstrafrechts wird u.a. von Teilen der Politik eine Anhebung der Jugendhöchststrafe auf 15 Jahre gefordert und mit einem unabweisbaren Bedürfnis der Praxis begründet. „Auch wenn schwerste Kapitalverbrechen Heranwachsender selten vorkommen, haben unsere Gerichte immer wieder zu erkennen gegeben, dass die Höchststrafe von zehn Jahren in Fällen schwerster Gewaltkriminalität nicht ausreicht, um dem Gedanken eines gerechten Schuldausgleiches ausreichend Rechnung tragen zu können. Gerade um diese seltenen Ausnahmefälle, bei denen es sich in aller Regel um besonders schreckliche Tötungsdelikte handeln wird, geht es bei unserer

Forderung nach Anhebung der Höchststrafe. Eine gerechte Bestrafung ist in diesen Fällen aber besonders wichtig.³²⁹⁶

Da in der Strafverfolgungsstatistik die (frühere) Jugendhöchststrafe von 10 Jahren in der Kategorie "Jugendstrafe von mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre" enthalten ist, lässt sich nicht erkennen, wie häufig sie überhaupt verhängt wird. Ziel der Untersuchung von Schulz³²⁹⁷ war es deshalb u.a., durch Auswertung aller in den Jahren 1987 bis 1996³²⁹⁸ ergangenen und im Zentralregister eingetragenen Urteile, in denen die Jugendhöchststrafe verhängt worden war, zu klären, wie häufig, in welchen Fallgruppen und bei welchen Tätergruppen diese Sanktion verhängt worden war.

Festgestellt wurde:

- Die Jugendhöchststrafe hat eine verschwindend geringe Bedeutung; sie wurde in dem 10 Jahre umfassenden Untersuchungszeitraum in insgesamt 65 Urteilen gegen 74 Personen verhängt.³²⁹⁹
- Innerhalb des 10jährigen Untersuchungszeitraumes war keine Tendenz erkennbar, dass die Gerichte vermehrt von der Jugendhöchststrafe Gebrauch machten, vielmehr waren erhebliche Schwankungen sowohl hinsichtlich der Zahl der Urteile als auch der Zahl der Personen festzustellen.³³⁰⁰
- Bezogen auf alle zu Jugendstrafe Verurteilten wurde zwischen 1991 und 1996 im Schnitt in 0,05 % (45 von 82.993) eine Jugendhöchststrafe verhängt.³³⁰¹
- Die Jugendhöchststrafe wurde zu 97 % wegen Tötungsdelikten verhängt, und zwar zu gut zwei Dritteln (68,9 %) gegenüber Heranwachsenden.³³⁰² Aber selbst bei Tötungsdelikten war die Jugendhöchststrafe die Ausnahme. Denn von den zwischen 1991 und 1996 wegen Mordes/Totschlags (einschließlich Versuchs) nach JGG Verurteilten wurden lediglich 8,2 % zu einer Jugendhöchststrafe verurteilt.³³⁰³
- Nach den Ausweisen in der StVerfStat wurden im Schnitt der Jahre 1991 bis 1996 bei 45,6 % der nach JGG wegen §§ 211, 212 StGB (einschl. Versuch) Verurteilten eine Jugendstrafe verhängt, die der der Kategorie "Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als 5 bis

3296 Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 06.10.2005 <<http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1190079/index.html>>.

3297 Schulz, H. 2000; Schulz, H. 2001.

3298 Schulz bezieht sich zwischen 1987 und 1990 auf die alten Bundesländer, ab Oktober 1990 auch auf die neuen Bundesländer (Schulz, H. 2001, S. 310, Anm. 4).

3299 Schulz, H. 2001, S. 311; Schulz, H. 2000, S. 87.

3300 Schulz, H. 2001, S. 311; Schulz, H. 2000, S. 87 f. Die Spannweite reichte von 14,4 (1995) bis 1,1 % (1994).

3301 Schulz, H. 2001, S. 313, Tab. 2 (Berechnungen durch Verf.). Die Spannweite reichte von 0,014 % bis zu 0,077 %.

3302 Schulz, H. 2001, S. 312 f.; Schulz, H. 2000, S. 88, 100. Vereinfachte Wiedergabe bei Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 47: "Die Verhängung des Höchstmaßes der Jugendstrafe ist offensichtlich beschränkt auf Heranwachsende und Verurteilungen wegen Mordes. Jedenfalls entfallen fast alle der insgesamt 74 zwischen 1987 und 1996 verhängten Jugendstrafen von 10 Jahren auf diese Gruppe bzw. auf diesen Tatbestand."

3303 Für die Jahre 1991 bis 1996 stellt Schulz, H. 2000, S. 99, Tab. 4, die Verurteilungen zu Mord/Totschlag (einschließlich Versuch) den deshalb zu einer Jugendhöchststrafe Verurteilten gegenüber.

einschließlich 10 Jahren“ zugeordnet wurde. Innerhalb dieser Kategorie entfielen aber in diesem Zeitraum im Schnitt nur 18,1 % auf die Jugendhöchststrafe.³³⁰⁴

Neuere Daten gehen aus der Antwort der Bundesregierung vom 01.02.2008 auf die Kleine Anfrage „Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ hervor. „Nach den Ergebnissen einer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister wurden im Jahr 2005 22 Personen (0,13 Prozent aller zu Jugendstrafe verurteilten Personen) und im Jahr 2006 17 Personen (0,10 Prozent) zu einer Jugendstrafe von genau zehn Jahren verurteilt.“³³⁰⁵ Diese Werte liegen höher als diejenigen, die Schulz für die erste Hälfte der 1990er Jahre ermittelt hat. Dies könnte eine Tendenz zu einer etwas häufigeren Verhängung der Jugendhöchststrafe anzeigen, wenngleich derartige Trendaussagen wegen der kleinen absoluten Zahlen, ohne deliktsspezifische Kontrolle und auf der Grundlage nur von Momentaufnahmen kaum möglich sind.

Insgesamt ist die Verhängung der Jugendhöchststrafe die seltene Ausnahme. Selbst bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (einschließlich Versuch) wird sie in nicht mehr als 10 % der Verurteilungen verhängt. Ein Bedarf nach Erhöhung lässt sich hieraus nicht ableiten.

7.7.3.4 Bedingt und unbedingt verhängte Jugendstrafe nach ihrer Dauer im regionalen Querschnittsvergleich

Der regionale Vergleich hinsichtlich der Verurteilungen von Jugendlichen zu Jugendarrest und Jugendstrafe bei weitgehend „diversionsresistenten“ Straftatbeständen (vgl. oben **Schaubild 371 bis Schaubild 374**) hat gezeigt, dass große regionale Unterschiede bestehen hinsichtlich

- der Verurteilung zu Jugendarrest und Jugendstrafe insgesamt als auch hinsichtlich Jugendarrest einerseits, Jugendstrafe andererseits,
- der Verurteilung zu bedingter bzw. bedingter Jugendstrafe,
- der Internierungsrate.

Im Folgenden soll geprüft werden, in welchem Ausmaß auch Unterschiede hinsichtlich der Dauer der verhängten Jugendstrafen feststellbar sind. Bei den insgesamt nach JGG verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden zeigt **Schaubild 409** erhebliche Unterschiede.

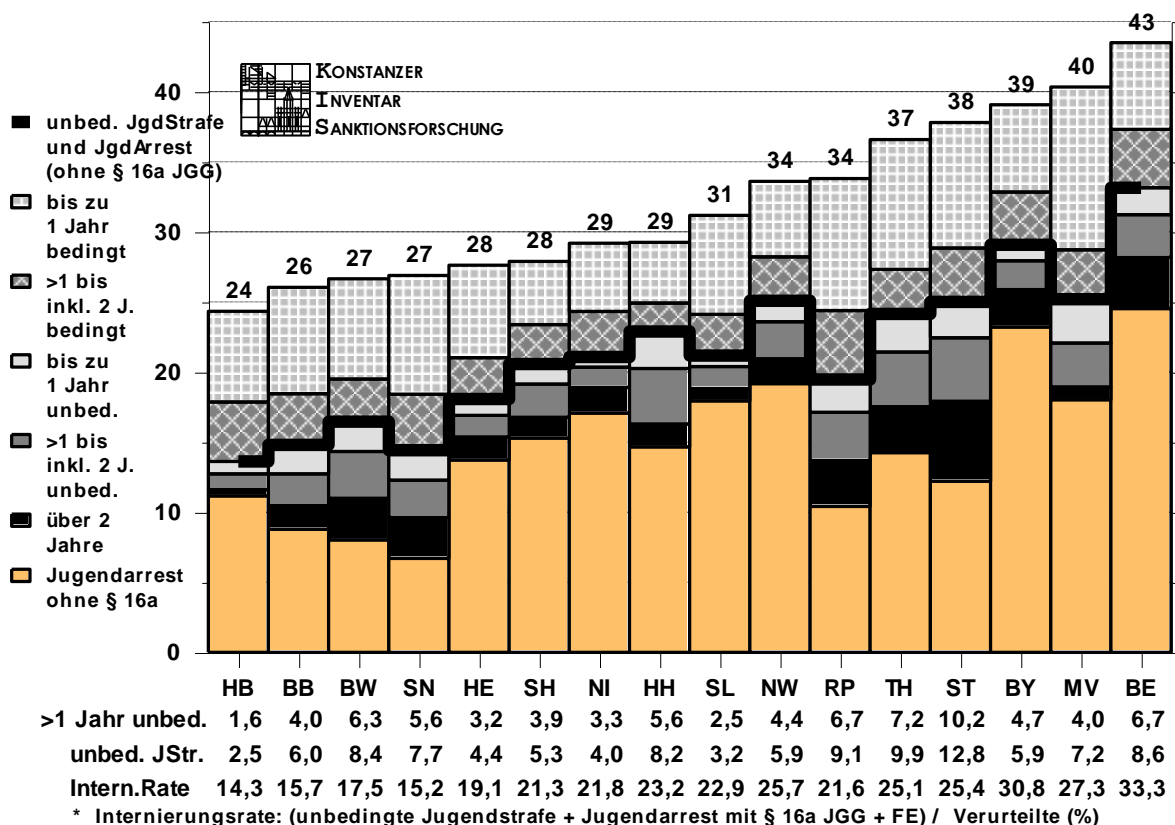
Von den nach JGG verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden wurden danach 2015 zu unbedingter Jugendstrafe in Bremen 2,5 % verurteilt, in Sachsen-Anhalt aber 12,8 %; zu unbedingter Jugendstrafe von mehr als einem Jahr wurden in Bremen 1,6 % verurteilt, in Sachsen-Anhalt 10,2 %.

Da diese Diskrepanzen durch Unterschiede sowohl in der Tat- und Täterstruktur als auch durch den unterschiedlichen Gebrauch der Diversionsrate beeinflusst sein können, empfiehlt es sich auch hier, dem Vergleich möglichst homogene und diversionsresistente Delikte zugrunde zu legen.

3304 Schulz, H. 2001, S. 312, Tab. 1; Schulz, H. 2000, S. 99, Tab. 4 (Berechnung durch Verf.).

3305 BT-Drs. 16/7967, S. 6.

Schaubild 409: Nach JGG zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 409:

2015	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internie-rung (mit § 16a)
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
BW	8.389	1.563	601	254	179	279	250	673	1.468
BY	12.681	2.009	789	478	144	257	341	2.943	3.900
BE	2.136	405	132	89	41	65	78	524	712
BB	1.014	175	77	37	21	23	17	89	159
HB	448	59	29	19	4	5	2	50	64
HH	1.289	188	56	26	34	51	21	189	299
HE	4.700	653	310	138	55	73	77	645	896
MV	766	171	89	27	24	24	7	138	209
NI	7.974	966	388	259	58	115	146	1.361	1.739
NW	15.493	2.236	835	485	232	409	275	2.970	3.982
RP	3.323	777	313	163	78	114	109	346	716
SL	1.020	135	72	30	8	16	9	183	234
SN	2.148	434	182	86	46	57	63	144	327
ST	1.328	340	119	51	34	60	76	162	337
SH	1.531	193	69	43	22	36	23	234	326
TH	1.102	246	102	35	30	43	36	157	276
BRD	65.342	10.550	4.163	2.220	1.010	1.627	1.530	10.808	15.644
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	18,6	7,2	3,0	2,1	3,3	3,0	8,0	17,5
BY	100	15,8	6,2	3,8	1,1	2,0	2,7	23,2	30,8
BE	100	19,0	6,2	4,2	1,9	3,0	3,7	24,5	33,3
BB	100	17,3	7,6	3,6	2,1	2,3	1,7	8,8	15,7
HB	100	13,2	6,5	4,2	0,9	1,1	0,4	11,2	14,3
HH	100	14,6	4,3	2,0	2,6	4,0	1,6	14,7	23,2
HE	100	13,9	6,6	2,9	1,2	1,6	1,6	13,7	19,1
MV	100	22,3	11,6	3,5	3,1	3,1	0,9	18,0	27,3
NI	100	12,1	4,9	3,2	0,7	1,4	1,8	17,1	21,8
NW	100	14,4	5,4	3,1	1,5	2,6	1,8	19,2	25,7
RP	100	23,4	9,4	4,9	2,3	3,4	3,3	10,4	21,5
SL	100	13,2	7,1	2,9	0,8	1,6	0,9	17,9	22,9
SN	100	20,2	8,5	4,0	2,1	2,7	2,9	6,7	15,2
ST	100	25,6	9,0	3,8	2,6	4,5	5,7	12,2	25,4
SH	100	12,6	4,5	2,8	1,4	2,4	1,5	15,3	21,3
TH	100	22,3	9,3	3,2	2,7	3,9	3,3	14,2	25,0
BRD	100	16,1	6,4	3,4	1,5	2,5	2,3	16,5	23,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

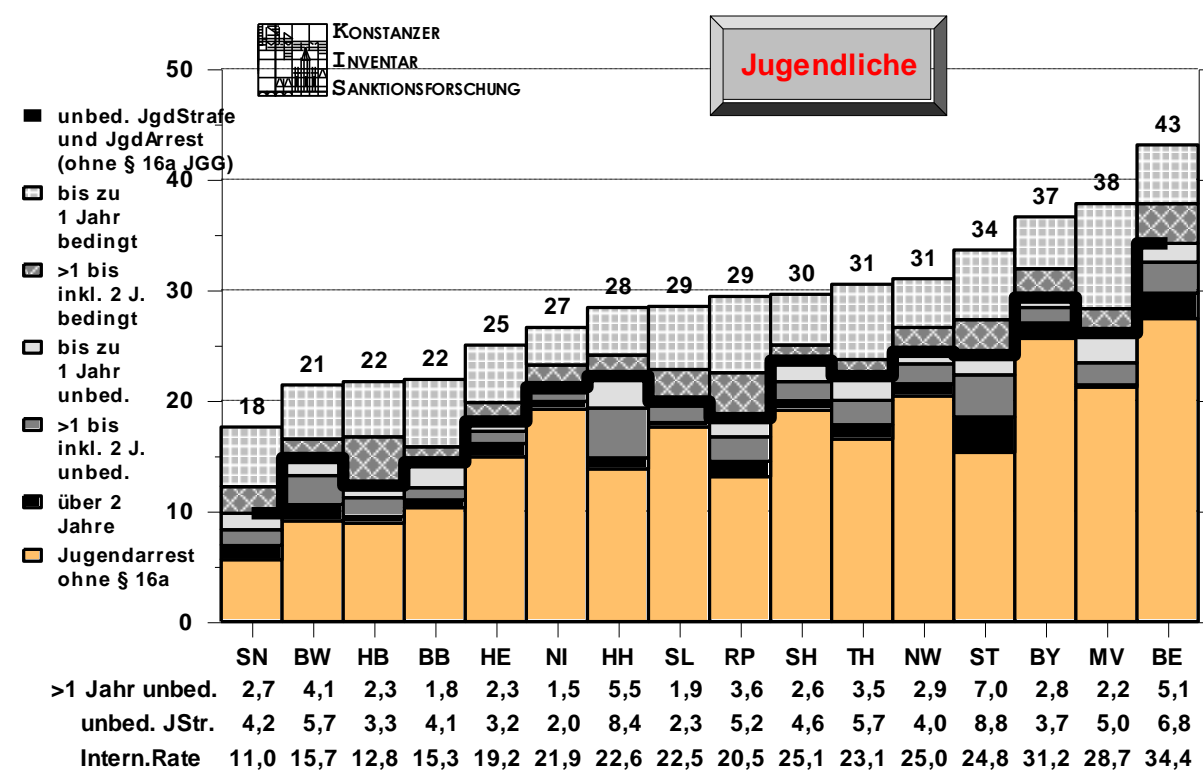
Wie bei der Analyse von Jugendarrest wird auch hier die Analyse beschränkt

a) auf Jugendliche sowie

b) auf die Delikte gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB), Raub (§§ 249, 250 StGB) und Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB).

Die Unterschiede verringern sich zwar, wenn nur die Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen betrachtet wird, sie sind aber immer noch weit entfernt von Gleichmäßigkeit. Zu unbedingter Jugendstrafe wurden z.B. in Bremen 3,3 %, in Sachsen-Anhalt 8,8 % verurteilt. Wenn diese aus **Schaubild 410** ersichtlichen Differenzen der Sanktionierungspraxis bei den wegen Straftaten insgesamt verurteilten Jugendlichen nicht Unterschiede der Sanktionierungspraxis widerspiegeln, sondern durch unterschiedliche Tat- und Täterstrukturen sowie durch diversionsbedingte Selektionseffekte bedingt sind, dann müssten bei relativ homogenen Gruppen die Unterschiede deutlich geringer werden.

Schaubild 410: Wegen Straftaten insgesamt zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte **Jugendliche**. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 410:

2015	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internie-rung (mit § 16a)
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
BW	4.378	539	216	75	71	112	65	398	688
BY	5.678	625	269	145	52	81	78	1.453	1.772
BE	957	150	51	34	16	27	22	262	329
BB	561	65	34	8	13	6	4	58	86
HB	180	23	9	8	2	3	1	16	23
HH	513	75	22	10	15	23	5	71	116
HE	2.166	219	113	37	19	24	26	322	416
MV	401	67	38	9	11	8	1	85	115
NI	3.921	290	133	77	19	32	29	751	858
NW	7.525	794	329	165	81	137	82	1.536	1.884
RP	1.660	270	115	68	28	36	23	218	341
SL	476	52	27	14	2	7	2	84	107
SN	1.068	129	58	26	16	15	14	60	118
ST	678	125	43	22	12	26	22	104	168
SH	633	67	29	9	12	11	6	121	159
TH	546	76	37	8	12	12	7	90	126
BRD	31.341	3.566	1.523	715	381	560	387	5.629	7.306
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	12,3	4,9	1,7	1,6	2,6	1,5	9,1	15,7
BY	100	11,0	4,7	2,6	0,9	1,4	1,4	25,6	31,2
BE	100	15,7	5,3	3,6	1,7	2,8	2,3	27,4	34,4
BB	100	11,6	6,1	1,4	2,3	1,1	0,7	10,3	15,3
HB	100	12,8	5,0	4,4	1,1	1,7	0,6	8,9	12,8
HH	100	14,6	4,3	1,9	2,9	4,5	1,0	13,8	22,6
HE	100	10,1	5,2	1,7	0,9	1,1	1,2	14,9	19,2
MV	100	16,7	9,5	2,2	2,7	2,0	0,2	21,2	28,7
NI	100	7,4	3,4	2,0	0,5	0,8	0,7	19,2	21,9
NW	100	10,6	4,4	2,2	1,1	1,8	1,1	20,4	25,0
RP	100	16,3	6,9	4,1	1,7	2,2	1,4	13,1	20,5
SL	100	10,9	5,7	2,9	0,4	1,5	0,4	17,6	22,5
SN	100	12,1	5,4	2,4	1,5	1,4	1,3	5,6	11,0
ST	100	18,4	6,3	3,2	1,8	3,8	3,2	15,3	24,8
SH	100	10,6	4,6	1,4	1,9	1,7	0,9	19,1	25,1
TH	100	13,9	6,8	1,5	2,2	2,2	1,3	16,5	23,1
BRD	100	11,4	4,9	2,3	1,2	1,8	1,2	18,0	23,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die zentralen Parameter mit den Minimal- und Maximalanteilen sind in **Tabelle 110** zusammengefasst.

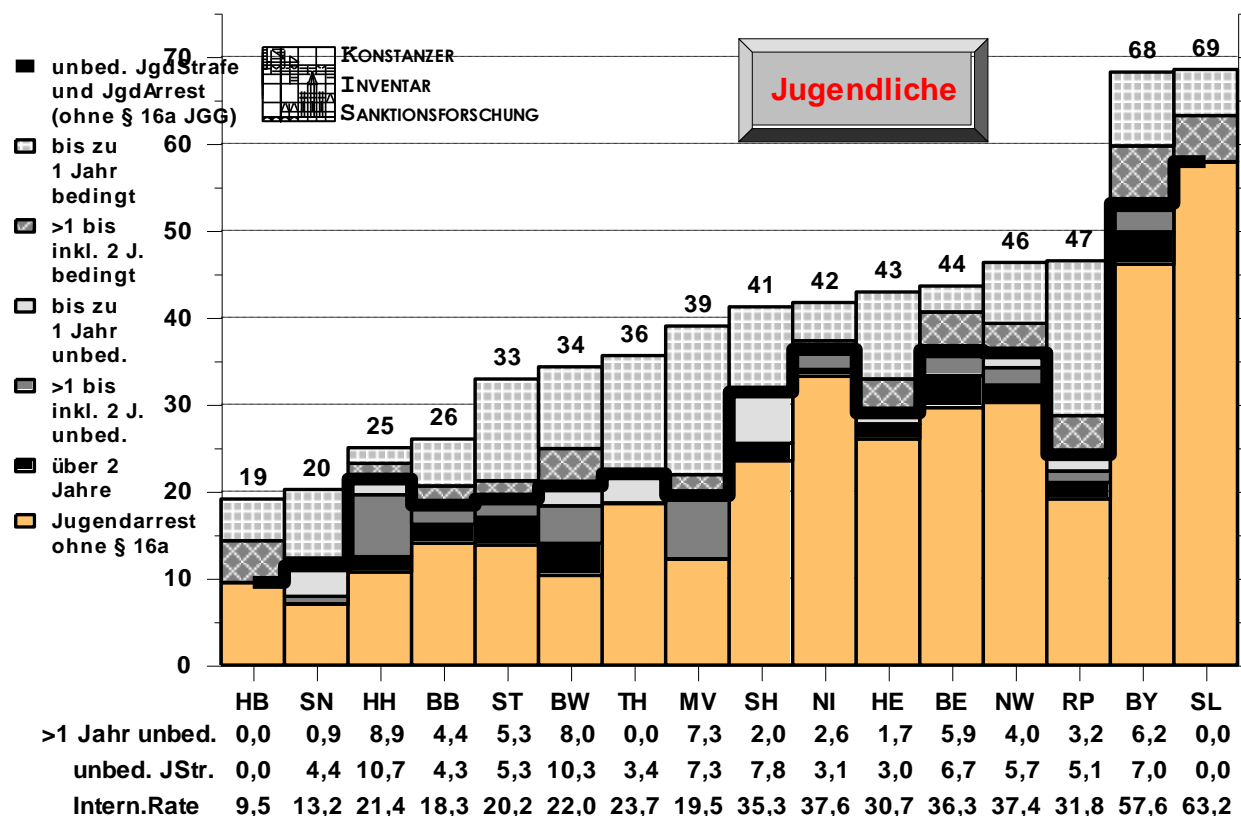
Tabelle 110: Bedingte und unbedingte Jugendstrafe sowie Jugendarrest. Anteile an nach JGG verurteilten **Jugendlichen** (Minimum und Maximum). Länder 2015

2015	Minimum		Maximum		Differenz	Mehrfaches
	Land	Anteil (%)	Land	Anteil (%)		
Jugendstrafe und Jugendarrest (mit § 16a)	SN	17,7	BE	43,1	25,4	2,4
Jugendarrest (mit § 16a)	SN	6,4	BE	27,6	21,2	4,3
Jugendstrafe	NI	7,4	ST	18,4	11,0	2,5
> 1 Jahr unbedingte Jugendstrafe	NI	1,6	ST	7,1	5,5	4,6
unbedingte Jugendstrafe insgesamt	NI	2,0	ST	8,8	6,8	4,3
Internierungsrate (mit § 16a)	SN	11,0	BE	34,4	23,3	3,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 326 bis Schaubild 414 sowie **Tabelle 111 bis Tabelle 113** zeigen indes, dass die Unterschiede nicht kleiner, sondern sogar größer werden. Dies spricht dafür, dass es sich um regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis handelt, also um eine ungleiche Handhabung des Jugendkriminalrechts.

Schaubild 411: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte **Jugendliche**. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 411:

2015	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internie-rung (mit § 16a)
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
BW	350	84	33	15	8	15	13	36	77
BY	516	114	44	34	4	13	19	238	297
BE	135	19	4	6	1	3	5	40	49
BB	93	11	5	2	0	2	2	13	17
HB	21	2	1	1	0	0	0	2	2
HH	56	8	1	1	1	4	1	6	12
HE	231	39	23	9	3	0	4	60	71
MV	41	11	7	1	0	3	0	5	8
NI	388	33	17	4	2	7	3	129	146
NW	645	104	45	22	11	13	13	195	241
RP	157	43	28	7	3	2	3	30	50
SL	19	2	1	1	0	0	0	11	12
SN	114	15	9	1	4	1	0	8	15
ST	94	18	11	2	0	2	3	13	19
SH	51	9	5	0	3	0	1	12	18
TH	59	10	8	0	2	0	0	11	14
BRD	2.970	522	242	106	42	65	67	809	1.048
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	24,0	9,4	4,3	2,3	4,3	3,7	10,3	22,0
BY	100	22,1	8,5	6,6	0,8	2,5	3,7	46,1	57,6
BE	100	14,1	3,0	4,4	0,7	2,2	3,7	29,6	36,3
BB	100	11,8	5,4	2,2	0,0	2,2	2,2	14,0	18,3
HB	100	9,5	4,8	4,8	0,0	0,0	0,0	9,5	9,5
HH	100	14,3	1,8	1,8	1,8	7,1	1,8	10,7	21,4
HE	100	16,9	10,0	3,9	1,3	0,0	1,7	26,0	30,7
MV	100	26,8	17,1	2,4	0,0	7,3	0,0	12,2	19,5
NI	100	8,5	4,4	1,0	0,5	1,8	0,8	33,2	37,6
NW	100	16,1	7,0	3,4	1,7	2,0	2,0	30,2	37,4
RP	100	27,4	17,8	4,5	1,9	1,3	1,9	19,1	31,8
SL	100	10,5	5,3	5,3	0,0	0,0	0,0	57,9	63,2
SN	100	13,2	7,9	0,9	3,5	0,9	0,0	7,0	13,2
ST	100	19,1	11,7	2,1	0,0	2,1	3,2	13,8	20,2
SH	100	17,6	9,8	0,0	5,9	0,0	2,0	23,5	35,3
TH	100	16,9	13,6	0,0	3,4	0,0	0,0	18,6	23,7
BRD	100	17,6	8,1	3,6	1,4	2,2	2,3	27,2	35,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

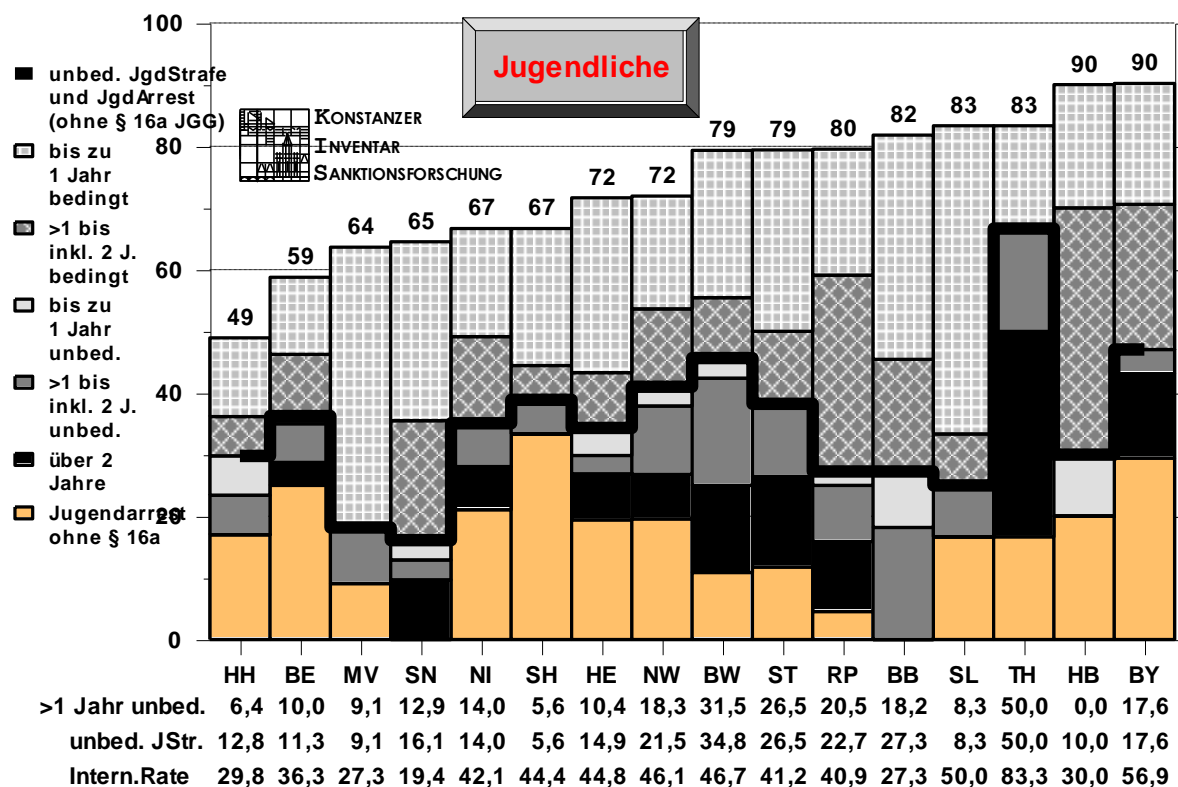
Bei den wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilten Jugendlichen betrug 2015 die Spannweite der Internierungsrate 53,6 Prozentpunkte, bei unbedingter Jugendstrafe immerhin noch 10,7 Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 111**).

Tabelle 111: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte **Jugendliche**. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2015

2015	Minimum		Maximum		Differenz	Mehrfaches
	Länder	Anteil (%)	Länder	Anteil (%)		
Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	HB	19,0	SL	68,4	49,4	3,6
Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	SN	8,8	SL	63,2	54,4	7,2
Jugendstrafe	NI	8,5	RP	27,4	18,9	3,2
> 1 Jahr unbedingte Jugendstrafe	HB	0,0	HH	8,9	8,9	0,0
unbedingte Jugendstrafe insgesamt	HB	0,0	HH	10,7	10,7	0,0
Internierungsrate	HB	9,5	SL	63,2	53,6	6,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 412: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte **Jugendliche**. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 412:

2015	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internie-rung (mit § 16a)
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
BW	92	63	22	9	3	16	13	10	43
BY	51	31	10	12	0	2	7	15	29
BE	80	27	10	8	1	5	3	20	29
BB	11	9	4	2	1	2	0	0	3
HB	10	7	2	4	1	0	0	2	3
HH	47	15	6	3	3	3	0	8	14
HE	67	35	19	6	3	2	5	13	30
MV	11	6	5	0	0	1	0	1	3
NI	57	26	10	8	0	4	4	12	24
NW	317	166	58	40	10	35	23	62	146
RP	44	33	9	14	1	4	5	2	18
SL	12	8	6	1	0	1	0	2	6
SN	31	20	9	6	1	1	3	0	6
ST	34	23	10	4	0	4	5	4	14
SH	18	6	4	1	0	1	0	6	8
TH	6	4	1	0	0	1	2	1	5
BRD	888	479	185	118	24	82	70	158	381
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	68,5	23,9	9,8	3,3	17,4	14,1	10,9	46,7
BY	100	60,8	19,6	23,5	0,0	3,9	13,7	29,4	56,9
BE	100	33,8	12,5	10,0	1,3	6,3	3,8	25,0	36,3
BB	100	81,8	36,4	18,2	9,1	18,2	0,0	0,0	27,3
HB	100	70,0	20,0	40,0	10,0	0,0	0,0	20,0	30,0
HH	100	31,9	12,8	6,4	6,4	6,4	0,0	17,0	29,8
HE	100	52,2	28,4	9,0	4,5	3,0	7,5	19,4	44,8
MV	100	54,5	45,5	0,0	0,0	9,1	0,0	9,1	27,3
NI	100	45,6	17,5	14,0	0,0	7,0	7,0	21,1	42,1
NW	100	52,4	18,3	12,6	3,2	11,0	7,3	19,6	46,1
RP	100	75,0	20,5	31,8	2,3	9,1	11,4	4,5	40,9
SL	100	66,7	50,0	8,3	0,0	8,3	0,0	16,7	50,0
SN	100	64,5	29,0	19,4	3,2	3,2	9,7	0,0	19,4
ST	100	67,6	29,4	11,8	0,0	11,8	14,7	11,8	41,2
SH	100	33,3	22,2	5,6	0,0	5,6	0,0	33,3	44,4
TH	100	66,7	16,7	0,0	0,0	16,7	33,3	16,7	83,3
BRD	100	53,9	20,8	13,3	2,7	9,2	7,9	17,8	42,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

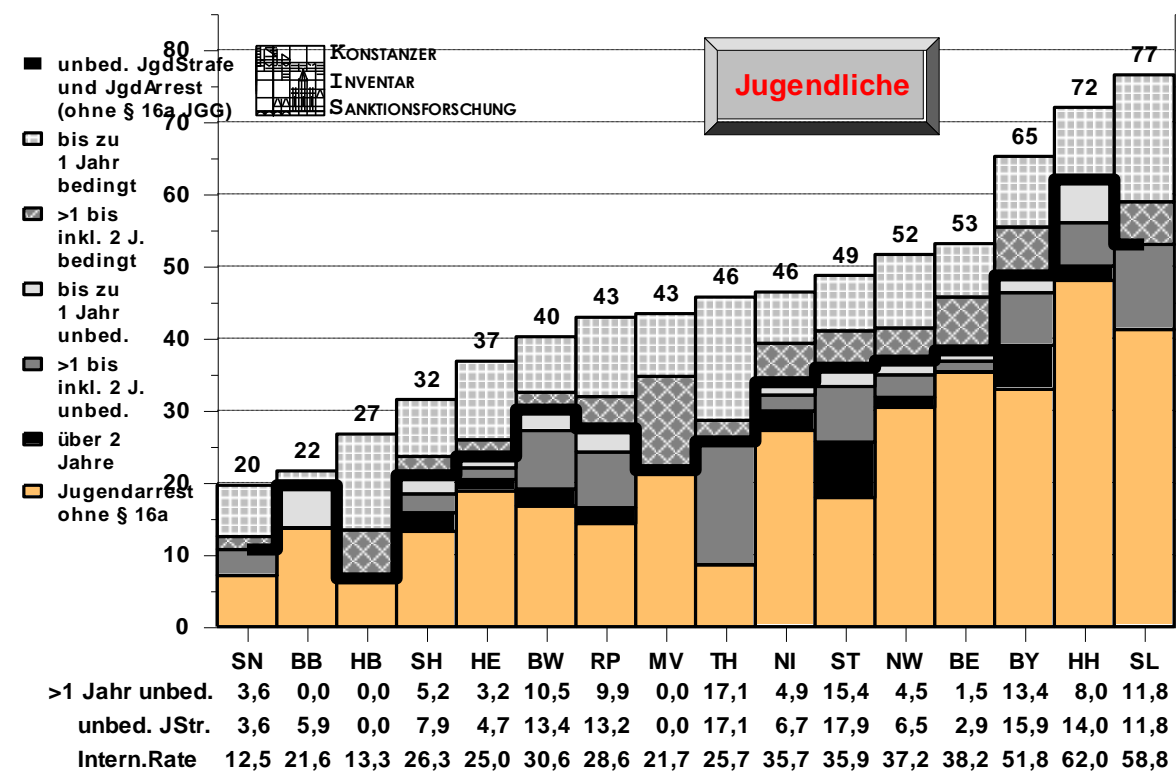
Bei den wegen Raubes verurteilten Jugendlichen betrug 2015 die Spannweite der Internierungsrate 64 Prozentpunkte, bei unbedingter Jugendstrafe 44,4 Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 112**).

Tabelle 112: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2014

2015	Minimum		Maximum		Differenz	Mehrfaches
	Länder	Anteil	Länder	Anteil		
Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	HH	48,9	BY	90,2	49,4	3,6
Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	BB	0,0	SL	41,7	41,7	
Jugendstrafe	HH	31,9	BB	81,8	49,9	2,6
> 1 Jahr unbedingte Jugendstrafe	HB	0,0	TH	50,0	50,0	
unbedingte Jugendstrafe insgesamt	SH	5,6	TH	50,0	44,4	9,0
Internierungsrate	SN	19,4	TH	83,3	64,0	4,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 413: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 413:

2015	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internie-rung
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
BW	209	49	16	5	6	17	5	35	64
BY	164	53	16	11	4	12	10	54	85
BE	68	12	5	5	1	1	0	24	26
BB	51	4	1	0	3	0	0	7	11
HB	15	3	2	1	0	0	0	1	2
HH	50	12	5	0	3	3	1	24	31
HE	128	23	14	3	2	2	2	24	32
MV	23	5	2	3	0	0	0	5	5
NI	224	43	16	12	4	5	6	61	80
NW	352	75	36	16	7	11	5	107	131
RP	91	26	10	4	3	7	2	13	26
SL	17	6	3	1	0	2	0	7	10
SN	56	7	4	1	0	2	0	4	7
ST	39	12	3	2	1	3	3	7	14
SH	38	7	3	1	1	1	1	5	10
TH	35	13	6	1	0	6	0	3	9
BRD	1.560	350	142	66	35	72	35	381	543
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	100	23,4	7,7	2,4	2,9	8,1	2,4	16,7	30,6
BY	100	32,3	9,8	6,7	2,4	7,3	6,1	32,9	51,8
BE	100	17,6	7,4	7,4	1,5	1,5	0,0	35,3	38,2
BB	100	7,8	2,0	0,0	5,9	0,0	0,0	13,7	21,6
HB	100	20,0	13,3	6,7	0,0	0,0	0,0	6,7	13,3
HH	100	24,0	10,0	0,0	6,0	6,0	2,0	48,0	62,0
HE	100	18,0	10,9	2,3	1,6	1,6	1,6	18,8	25,0
MV	100	21,7	8,7	13,0	0,0	0,0	0,0	21,7	21,7
NI	100	19,2	7,1	5,4	1,8	2,2	2,7	27,2	35,7
NW	100	21,3	10,2	4,5	2,0	3,1	1,4	30,4	37,2
RP	100	28,6	11,0	4,4	3,3	7,7	2,2	14,3	28,6
SL	100	35,3	17,6	5,9	0,0	11,8	0,0	41,2	58,8
SN	100	12,5	7,1	1,8	0,0	3,6	0,0	7,1	12,5
ST	100	30,8	7,7	5,1	2,6	7,7	7,7	17,9	35,9
SH	100	18,4	7,9	2,6	2,6	2,6	2,6	13,2	26,3
TH	100	37,1	17,1	2,9	0,0	17,1	0,0	8,6	25,7
BRD	100	22,4	9,1	4,2	2,2	4,6	2,2	24,4	34,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei den wegen Einbruchsdiebstahls verurteilten Jugendlichen betrug 2015 die Spannweite der Internierungsrate 49,5 Prozentpunkte, bei unbedingter Jugendstrafe 17,9 Prozentpunkte (vgl. **Tabelle 113**).

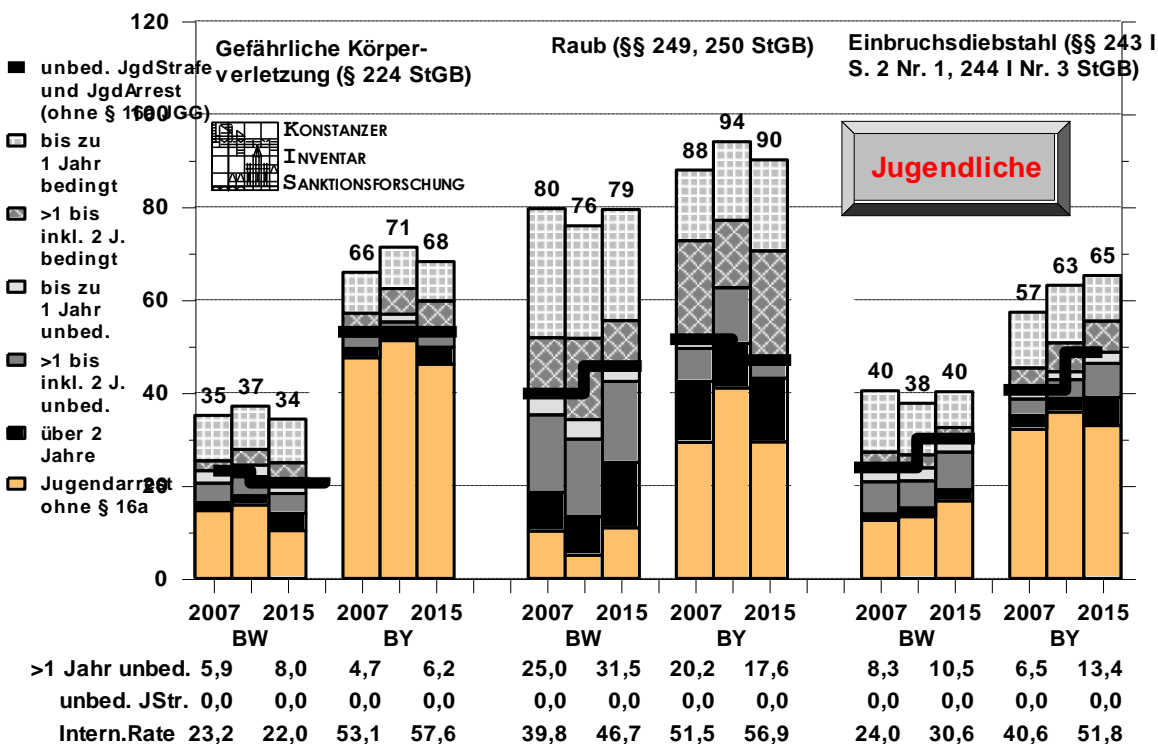
Tabelle 113: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilte Jugendliche. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder (Minimum und Maximum). Länder 2015

2015	Minimum		Maximum		Differenz	Mehrfaches
Jugendstrafe und Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	HB	19,6	SL	76,5	49,4	3,6
Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	HB	6,7	HH	48,0	41,3	7,2
Jugendstrafe	BB	7,8	TH	37,1	29,3	4,7
> 1 Jahr unbedingte Jugendstrafe	BB	0,0	TH	17,1	17,1	
unbedingte Jugendstrafe insgesamt	HB	0,0	ST	17,9	17,9	
Internierungsrate	SN	12,5	HH	62,0	49,5	5,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Diese Unterschiede beruhen nicht auf den zufälligen Ergebnissen eines Jahres, sondern spiegeln relative stabile, aber regional unterschiedliche Sanktionierungsmuster wider. Wie schon bei **Schaubild 374** mit der Gegenüberstellung von zu Jugendstrafe und Jugendarrest verurteilten Jugendlichen, so zeigt **Schaubild 414** für die benachbarten Flächenstaaten Baden-Württemberg und Bayern, dass nicht nur die Häufigkeit, mit der von stationären Sanktionen Gebrauch gemacht wird, unterschiedlich ist, sondern insbesondere auch die Höhe der verhängten Jugendstrafe.

Schaubild 414: Wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes oder Einbruchsdiebstahls zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (nach bedingt vs. unbedingt, sowie nach der Dauer) als schwerste Sanktion verurteilte Jugendliche – Baden-Württemberg und Bayern 2007-2015. Anteile bezogen auf Verurteilte



* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Jugendarrest mit § 16a JGG + FE) / Verurteilte (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 414:

	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugend-arrest (ohne § 16a)	Internierun- g mit § 16a
		insges.	bis 1 Jahr bedingt	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbed.	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre unbed.	>2 Jahre		
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) – Baden-Württemberg									
2007	2007	1.213	249	119	25	33	50	22	177
2010	2010	1.021	218	95	35	26	42	20	161
2015	2015	350	84	33	15	8	15	13	36
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	1.213	20,5	9,8	2,1	2,7	4,1	1,8	14,6	23,2
2010	1.021	21,4	9,3	3,4	2,5	4,1	2,0	15,8	24,5
2015	350	24,0	9,4	4,3	2,3	4,3	3,7	10,3	22,0
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) – Bayern									
2007	1.276	234	112	51	12	34	25	606	677
2010	1.039	209	92	57	18	22	20	532	592
2015	516	114	44	34	4	13	19	238	297
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	1.276	18,3	8,8	4,0	0,9	2,7	2,0	47,5	53,1
2010	1.039	20,1	8,9	5,5	1,7	2,1	1,9	51,2	57,0
2015	516	22,1	8,5	6,6	0,8	2,5	3,7	46,1	57,6
Raub (§§ 249, 250 StGB) – Baden-Württemberg									
2007	108	75	30	13	5	18	9	11	43
2010	120	85	29	21	5	20	10	6	41
2015	92	63	22	9	3	16	13	10	43
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	108	69,4	27,8	12,0	4,6	16,7	8,3	10,2	39,8
2010	120	70,8	24,2	17,5	4,2	16,7	8,3	5,0	34,2
2015	92	68,5	23,9	9,8	3,3	17,4	14,1	10,9	46,7
Raub (§§ 249, 250 StGB) – Bayern									
2007	99	58	15	21	2	7	13	29	51
2010	83	44	14	12	0	10	8	34	52
2015	51	31	10	12	0	2	7	15	29
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	99	58,6	15,2	21,2	2,0	7,1	13,1	29,3	51,5
2010	83	53,0	16,9	14,5	0,0	12,0	9,6	41,0	62,7
2015	51	60,8	19,6	23,5	0,0	3,9	13,7	29,4	56,9
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) – Baden-Württemberg									
2007	576	161	76	19	18	40	8	72	138
2010	532	130	59	15	15	31	10	71	127
2015	209	49	16	5	6	17	5	35	64
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	576	28,0	13,2	3,3	3,1	6,9	1,4	12,5	24,0
2010	532	24,4	11,1	2,8	2,8	5,8	1,9	13,3	23,9
2015	209	23,4	7,7	2,4	2,9	8,1	2,4	16,7	30,6
Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) – Bayern									
2007	599	151	72	28	12	21	18	192	243
2010	402	110	50	25	7	16	12	144	179
2015	164	53	16	11	4	12	10	54	85
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
2007	599	25,2	12,0	4,7	2,0	3,5	3,0	32,1	40,6
2010	402	27,4	12,4	6,2	1,7	4,0	3,0	35,8	44,5
2015	164	32,3	9,8	6,7	2,4	7,3	6,1	32,9	51,8

MP/Sanktion/Sanktion2015/SankPraxis_Laender_2015.xls; TabBlatt: StVerfSt_2007_2015; BS94

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.7.3.5 Zusammenfassung

1. Der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten hat seit Inkrafttreten des JGG 1953 zwar deutlich zugenommen (**Schaubild 388**). Dies ist aber (zumindest teilweise) eine Folge der

- a) Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen (**Schaubild 233**),
- b) Veränderung der Verurteiltenstruktur infolge der vermehrten Einbeziehung von Heranwachsenden in das JGG (**Schaubild 389**) sowie
- c) des zunehmenden Gebrauchs der Diversionsmöglichkeiten (**Schaubild 389**).

Schon wegen dieser Änderung der Kontrollstile ist der Verurteiltenanteil der schweren, eher mit Jugendstrafe sanktionierten Straftaten gestiegen (**Schaubild 390**).

Werden die verhängten Jugendstrafen in Bezug gesetzt zu den (informell oder formell) Sanktionierten, dann sind die Anteile sowohl der Jugendstrafen insgesamt als auch der unbedingt verhängten Jugendstrafen rückläufig (**Schaubild 391**).

2. Die erst durch das JGGÄndG 1990 abgeschaffte Jugendstrafe von unbestimmter Dauer hat bereits Anfang der 1960er Jahre zunehmend an Bedeutung verloren. Ihre Funktion wurde von der Strafrestaussatzung zur Bewährung übernommen (**Schaubild 393**).

3. Jugendstrafen wurden in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 394**). Seit 1969 werden mehr bedingte Jugendstrafen verhängt als unbedingte (**Schaubild 388**). Hierdurch ist es gelungen, die Zahl der insgesamt verhängten, nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen zu begrenzen. Derzeit werden prozentual weniger unbedingte Jugendstrafen verhängt als noch Mitte der 1990er Jahre.

Die Aussetzungsquoten sind umso höher, je kürzer die verhängten Jugendstrafen sind; aber selbst bei den Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren wird inzwischen mehr als jede zweite ausgesetzt (**Schaubild 396**). Im Allgemeinen Strafrecht werden allerdings nicht weniger, sondern sogar mehr Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 395** und **Schaubild 397**).

5. In die Strafaussatzung zur Bewährung wurde vermehrt eine nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierige" Klientel einbezogen. Entgegen Befürchtungen, die Widerrufsquoten würden deshalb steigen, kam es zu einem deutlichen Anstieg der Straferlassquoten, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen (**Schaubild 402**).

Über Häufigkeit und Art der im Jugendstrafrecht angeordneten Bewährungsweisungen und -auflagen informiert keine Statistik. In einer regional auf einen LG-Bezirk beschränkten Untersuchung aus dem Jahr 1993 wurde ermittelt, dass jeder der zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Probanden neben mehreren Weisungen auch mindestens eine Auflage erhalten hatte. Hierbei handelte es sich zur Hälfte um die Erbringung einer Arbeitsleistung, ein weiteres knappes Drittel entfiel auf die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu bezahlen, knapp 20 % beinhalteten die Schadenswiedergutmachung bzw. eine Entschuldigung.

6. Die Dauer der Jugendstrafe wird zwar seit 2009 für die StVerfStat als Einzelwert erfasst, in der Veröffentlichung aber nur in den bisherigen festen Kategorien ausgewiesen. Die Verteilung innerhalb dieser Kategorien ist unbekannt. Eine Sonderauswertung von Daten des BZR zeigte eine extrem ungleichmäßige Verteilung mit starken Prägnanztendenzen (**Schaubild 403**). Derartige Verteilungen sind aus dem tatstrafrechtlichen Erwachsenenstrafrecht bekannt; mit einer an der spezialpräventiven Einwirkung orientierten Sanktionsbemessung sind sie unvereinbar.

7. In den letzten Jahrzehnten hat der (auf Verurteilte bezogene) Anteil der Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre zugenommen (**Schaubild 405**). Ebenfalls zugenommen, wenngleich in deutlich geringerem Maße, haben die Jugendstrafen zwischen 2 und 3 Jahren. Die Jugendstrafen von mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahren blieben im Wesentlichen unverändert. Faktisch unverändert waren und sind die Jugendstrafen von mehr als 5 Jahren. Ob auch die durchschnittliche Haftdauer zugenommen hat, lässt sich aufgrund der gruppierten statistischen Nachweise nicht feststellen.

8. Die Zunahme von Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr bis einschließlich zwei Jahre wurde weitgehend durch vermehrte Strafaussetzung zur Bewährung aufgefangen (**Schaubild 406**). Zwischen 1990 und 1991 gab es gleichwohl einen Anstieg auf das Niveau, das Mitte der 1970er Jahre bestand. Seitdem bleibt die Verhängungsrate stabil. Der relative Anstieg der unbedingten Jugendstrafen beschränkt sich also auf die Strafen zwischen zwei und drei Jahren. Wird freilich nicht auf die Verurteilten, sondern auf die Gesamtheit der Sanktionierten Bezug genommen, dann zeigt sich selbst bei den insgesamt wie bei den unbedingt verhängten Jugendstrafen von mittlerer und längerer Dauer keine Zunahme der Verhängungsrate (**Schaubild 407**; **Schaubild 408**).

9. Die mit einem Bedürfnis der Praxis begründete Forderung nach Anhebung der Jugendhöchststrafe ist nicht spezialpräventiv, sondern nur tatstrafrechtlich legitimierbar. Aus der Sanktionierungspraxis lässt sich kein derartiges Praxisbedürfnis ableiten. In einem 10-jährigen Untersuchungszeitraum (1987-1996) war weder eine Tendenz erkennbar, vermehrt die damalige Höchststrafe von 10 Jahren zu verhängen, noch wurde sie häufig verhängt. Von den insgesamt 82.993 zu Jugendstrafe Verurteilten erhielten nur 45 die Höchststrafe (0,05 %). Selbst bei vorsätzlichen Tötungsdelikten wurden nur 8,2 % zu einer Jugendhöchststrafe verurteilt.

10. Von Jugendarrest und Jugendstrafe wird in den Ländern höchst unterschiedlich Gebrauch gemacht. Diese Unterschiede zeigen sich auch bei der Dauer sowohl der insgesamt als auch der unbedingt verhängten Jugendstrafe. Wie der Vergleich der Sanktionierungspraxis bei Jugendlichen zeigt, die wegen schwerer, durch eine regional unterschiedliche Diversionspraxis weniger stark verzerrte Delikte (gefährliche Körperverletzung, Raub, Einbruchsdiebstahl) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe verurteilt worden sind, reichte z.B. die Spannweite der zu unbedingter Jugendstrafe von mehr als einem Jahr Verurteilten bei gefährlicher Körperverletzung von 0 % bis 8,9 % (**Schaubild 411**), bei Raub von 0 % bis 50 % (**Schaubild 412**), bei Einbruchsdiebstahl von 0 % bis 17,1 % (**Schaubild 413**). Erneut zeigte die Gegenüberstellung der vergleichbaren Flächenstaaten Baden-Württemberg und Bayern, dass es sich hierbei um über die Zeit hinweg stabile, regional unterschiedliche Sanktionsmuster handelt (**Schaubild 414**).

7.8 Jugendstrafgefangene

7.8.1 Internationale Vorgaben hinsichtlich der geschlossenen Unterbringung von jugendlichen Delinquenten

Von den internationalen Vorgaben³³⁰⁶ enthalten vor allem die „Europäische(n) Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“ (ERJOSSM) zahlreiche detaillierte Vorgaben zum Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen.³³⁰⁷ Nur einige seien hier erwähnt:

- „Freiheitsentzug soll bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer verhängt und durchgeführt werden“ (Nr. 10).
- „Es müssen ausreichend Ressourcen und Personal zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Leben der Jugendlichen sinnvoll sind. Mittelknappheit darf niemals eine Rechtfertigung für Eingriffe in die Grundrechte von Jugendlichen sein“ (Nr. 19).
- "Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, müssen Zugang zu einer Auswahl an sinnvollen Beschäftigungen und Programmen auf der Grundlage eines umfassenden individuellen Vollzugsplanes haben, der auf ihre Entwicklung durch eine weniger einschneidende Gestaltung des Vollzugs sowie die Vorbereitung ihrer Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft gerichtet ist. Diese Beschäftigungen und Programme sollen die körperliche und geistige Gesundheit der Jugendlichen, ihre Selbstachtung und ihr Verantwortungsgefühl ebenso fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor einem Rückfall schützen" (Nr. 50.1).
- "Um eine durchgehende Behandlung sicherzustellen, sind die Jugendlichen von Beginn an und über die gesamte Dauer des Freiheitsentzugs von den Stellen zu betreuen, die auch nach ihrer Entlassung für sie verantwortlich sein könnten" (Nr. 51).
- Im Rahmen des Vollzugs sind "alle Maßnahmen ... so zu gestalten, dass sie der Entwicklung Jugendlicher dienen, die zur Teilnahme an diesen Aktivitäten nachhaltig zu ermutigen sind" (Nr. 76.1). "Diese Maßnahmen haben den persönlichen Bedürfnissen Jugendlicher entsprechend ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, ihrem Reifegrad und der Art der begangenen Straftat Rechnung zu tragen. Sie müssen bewährten fachlichen Maßstäben entsprechen, die auf wissenschaftlichen Untersuchungen und professionellen Standardverfahren auf diesem Gebiet aufbauen" (Nr. 76.2).
- "Die Vollzugsangebote sind so zu gestalten, dass sie der Erziehung, der persönlichen und sozialen Entwicklung, der Berufsausbildung, Resozialisierung und Vorbereitung auf die Entlassung dienen. ... " (Nr. 77).

3306 Vgl. zu den internationalen Vorgaben, die den Jugendstrafvollzug betreffen, den Überblick bei Kühl 2012; Werner 2012, S. 56 f.

3307 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff. Freiheitsentzug i.S. dieser Empfehlungen meint "jegliche auf Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bewirkte Unterbringung in einer Einrichtung, die die Jugendlichen nicht nach Belieben verlassen können". Damit sind sowohl Untersuchungshaft, Unterbringung in geschlossenen Heimen der Jugendhilfe, in Einrichtungen der Jugendpsychiatrie sowie der Jugendstrafvollzug umfasst.

- "Auf der Grundlage der im Grundsatz 77 bezeichneten Vollzugsangebote ist ein individueller Vollzugsplan zu erstellen und anzugeben, an welchen Aktivitäten die Jugendlichen teilzunehmen haben. Der Vollzugsplan soll dazu dienen, Jugendliche zu befähigen, ihre Zeit von Beginn ihrer Inhaftierung an sinnvoll zu nutzen und Verhaltensweisen und Fähigkeiten zu entwickeln, die sie für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft benötigen. Ziel des Vollzugsplanes soll es sein, die Jugendlichen auf die frühestmögliche Entlassung vorzubereiten und ihnen geeignete Schritte für die Zeit nach der Entlassung aufzuzeigen" (Nr. 79.1-79.3).
- "Allen Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, muss im Hinblick auf den Wiedereintritt in die Gemeinschaft Unterstützung gewährt werden" (Nr. 100.1).
- "Von Beginn des Freiheitsentzugs an haben die Vollzugsbehörden und die Stellen und Institutionen, die entlassene Jugendliche beaufsichtigen und unterstützen, eng zusammenzuarbeiten, um die Jugendlichen zu befähigen, sich wieder in die Gesellschaft einzufinden zum Beispiel durch
 - a) Unterstützung bei der Rückkehr in ihre Familie oder der Suche nach einer Pflegefamilie und dem Aufbau anderer sozialer Beziehungen;
 - b) Suche nach einer Unterkunft;
 - c) Fortführung der schulischen und beruflichen Ausbildung;
 - d) Suche nach einem Arbeitsplatz;
 - e) Vermittlung an die zuständigen Einrichtungen für Fürsorge oder ärztliche Betreuung und
 - f) Bereitstellung von Geldmitteln" (Nr. 102.1)
- "Die Sanktionen und Maßnahmen für Jugendliche sind anhand von Forschungsstudien und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation zu entwickeln. Zu dem Zweck sind vergleichende Daten zusammenzutragen, die die Bewertung des Erfolgs oder Misserfolgs von Sanktionen und Maßnahmen, die in Einrichtungen oder außerhalb des Vollzugs durchgeführt werden, zulassen. Bei einer solchen Evaluation sind die Rückfallquoten und deren Gründe zu berücksichtigen. Außerdem sind Daten zur persönlichen und sozialen Situation der Jugendlichen sowie über die Bedingungen in den Einrichtungen, in denen die Jugendlichen untergebracht sind, zu sammeln. Die Behörden sind für das Sammeln der Daten und das Erstellen der Statistiken zuständig, um insbesondere die Durchführung regionaler und anderer Vergleiche zu ermöglichen. Die von unabhängigen Gremien durchgeführten kriminologischen Studien über alle Aspekte der Betreuung Jugendlicher sind durch finanzielle Unterstützung und einen vereinfachten Zugang zu Daten und Einrichtungen zu fördern. Die Ergebnisse dieser Studien sind zu veröffentlichen, auch wenn sie von innerstaatlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden" (Nr. 135-137).

7.8.2 Nachweise in den Strafvollzugsstatistiken zum Jugendstrafvollzug in Deutschland

Die nur wenige Eckdaten beinhaltende StVollzStat erlaubt vor allem Aussagen über die Entwicklung der Gefangenenzahlen bzw. –raten bei Jugend- oder Freiheitsstrafen.³³⁰⁸ Zum Jugendstrafvollzug selbst enthält die StVollzStat zum Stichtag – 31.03. – Nachweise

3308 Zur empirischen Forschung im Strafvollzug vgl. Dünkel 1996b; Dünkel 2007.

zur Zahl der Inhaftierten, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, zu den demografischen Merkmalen der Gefangenen (Alter, Geschlecht, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Familienstand), zu den Anlassstrafataten(gruppen), zur Anzahl, Art und Häufigkeit von Vorstrafen, zum Wiedereinlieferungsabstand, zur Art des Vollzugs (offen/geschlossen) sowie zur Vollzugsdauer.

Diese Stichtagszahlen sind freilich, methodisch bedingt, verzerrt und geben nicht die vollständige Zahl der insgesamt in einem Jahr, wenn auch nur kurzzeitig Inhaftierten wieder. Denn in den Stichtagszahlen sind die zu Strafen unter einem Jahr verurteilten Gefangenen im Vergleich zu den eine längere Strafen Verbüßenden unterrepräsentiert, längerfristig Inhaftierte dagegen überrepräsentiert. Je kürzer die Jugendstrafe ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, in die jährlich einmal durchgeführte Stichtagserhebung einbezogen zu werden. Die Zahl der 2016 insgesamt - zumindest kurzfristig - inhaftierten jungen Menschen dürfte deutlich höher sein als die Zahl der zum 31.03.2016 erfassten 2.426 strafgefangenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Denn junge Menschen sind im Schnitt weniger als 12 Monate inhaftiert, teils wegen Anrechnung der Untersuchungshaft, teils wegen einer Strafrestausssetzung. Die genauen jährlichen Bestandszahlen sind unbekannt.

Die „Geschäftsstatistik Justizvollzug“ weist hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs jährlich zu den drei Stichtagen (31.03., 31.08., 30.11.) die Belegung insgesamt aus, differenziert nach Geschlecht sowie offenem/geschlossenem Vollzug, ferner als „darunter-“ Angabe die Zahl der eine Freiheitsstrafe im Jugendstrafvollzug verbüßenden Gefangenen (§ 114 JGG). Beim Freiheitsstrafenvollzug wird auch die Zahl der aus dem Jugendstrafvollzug genommenen Gefangenen nachgewiesen. Hinsichtlich des Untersuchungshaftvollzugs werden die Zahlen der Untersuchungsgefangenen in den Altersgruppen 14 bis unter 18 Jahren, 18 bis unter 21 Jahren sowie 21 Jahre und darüber nachgewiesen. Ebenfalls nachgewiesen werden die Abgänge im abgelaufenen Kalendermonat wegen Aussetzung des Strafrestes nach §§ 88, 89 JGG. Schließlich werden noch die insgesamt erfolgten Eintritte und Erstaufnahmen im abgelaufenen Kalenderjahr erfasst, darunter die Erstaufnahmen (Zugänge aus der Freiheit); eine Differenzierung nach Jugend- und Freiheitsstrafenvollzug erfolgt hierbei allerdings nicht.

Bei den Nachweisen der StVollzStat ist zu beachten, dass es sich – ausgenommen die Angaben zu den Erstaufnahmen - nicht um Jahresbestandszahlen handelt, sondern um Stichtagszahlen. Methodisch werden durch Stichtagszahlen die kurzstrafigen Gefangenen mit einer Inhaftierungszeit unter einem Jahr unter-, die langstrafigen Gefangenen umso stärker überschätzt, je länger die Inhaftierungszeit ist. Die Strukturdaten (z.B. Alter und Geschlecht, Art der Straftat, Zahl und Art der Vorstrafen, Staatsangehörigkeit) können bei den kurzzeitig Inhaftierten anders sein als bei den langfristig Einsitzenden, d.h. systematische Verzerrungen sind nicht auszuschließen.

In der StVollzStat werden nicht nachgewiesen die Angebote/Maßnahmen des (Jugend-)Strafvollzugs, die der Erreichung des Vollzugszieles dienen, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Informationen zur Personalentwicklung, namentlich zur Betreuungsdichte bzgl. der sozialarbeiterischen und sozial- bzw. diplompädagogischen Betreuung, zu baulichen und finanziellen/sächlichen Investitionen im Jugendstrafvollzug, zu Behandlungs- und Bildungsangeboten im Jugendstrafvollzug, zur Lockerungspraxis (Ausgang, Urlaub, Freigang) oder

Disziplinarmaßnahmen, sind nur durch Primärerhebungen bei den Jugendstrafanstalten bzw. den Justizministerien zu gewinnen.³³⁰⁹

Die im Anschluss an das Urteil des BVerfG vom 31.05.2006 seit einigen Jahren in der Hälfte der Bundesländer erhobenen personenbezogenen Falldaten zu jedem Inhaftierten mit einem Strafmaß über sechs Monaten³³¹⁰ verbreitern die gegenwärtig schmale Erkenntnisbasis und lassen langfristig vor allem Analysen über die strukturelle Entwicklung erwarten.³³¹¹ Angaben zu Lebenslagen und Problemen der jungen und jungerwachsenen Gefangenen werden seit einigen Jahren erhoben im Rahmen der Strukturdatenanalyse, zu der sich dreizehn Bundesländer zusammengeschlossen haben.³³¹²

7.8.3 Entwicklung der Gefangenenraten

7.8.3.1 Entwicklung der Gefangenenraten insgesamt

7.8.3.1.1 Entwicklung der Gefangenenraten im früheren Bundesgebiet nach Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer

Die Gefangenenrate³³¹³ insgesamt, d. h. die Zahl der eine Jugend- oder Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen pro 100.000 der strafmündigen³³¹⁴ Wohnbevölkerung,³³¹⁵ hat sich in den letzten 50 Jahren in den alten Bundesländern zyklisch entwickelt (vgl. **Schaubild 415**). Durch die Strafrechtsreform 1969 wurden u.a. die kurze Freiheitsstrafe zurückgedrängt und der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert. Infolge dieser Reform ging die Gefangenenrate abrupt von über 100 auf unter 70 (1975) zurück. Sie stieg danach aber wieder kontinuierlich an und hatten Mitte der 1980er Jahre fast wieder den Stand vor der Strafrechtsreform erreicht. Danach gingen die Raten kurzzeitig erneut zurück. Zwischen 1990 und 2007 stiegen sie wieder an. Seitdem gehen die Gefangenenraten kontinuierlich zurück auf zuletzt (31.03.2016) 69,9. Die Gefangenenraten liegen damit nur noch knapp über der niedrigsten, seit 1965 jemals gemessenen Rate (1971: 68,1). Messtechnisch wirkt sich hierbei freilich auch aus, dass der Anteil sehr alter Menschen, der unter den Gefangenen sehr gering ist, in der strafmündigen Wohnbevölkerung in diesem Zeitraum gestiegen ist. 1965 waren 22,6 % der strafmündigen Wohnbevölkerung 60 Jahre und älter, 2016 waren es bereits 30,3 %. Hierdurch wird die Gefangenenrate im zeitlichen Längsschnittvergleich zunehmend etwas unterschätzt. Messtechnisch in die andere Richtung, also der Überschätzung, wirkt sich aus, dass in der

3309 Beispielhaft genannt seien die Bestandsaufnahme von Dünkel und Mitarbeiter zum 31.01.2006 (Dünkel/Geng 2007a; Dünkel/Geng 2007b; Dünkel/Geng 2007c) zum 31.01.2010 (Dünkel/Geng 2012; Dünkel/Geng 2013a; Dünkel et al. 2015). Vgl. ferner Drenkhahn 2013; Kühl 2012, S. 8 ff.; Jehle/Werner 2012; Ostendorf 2012c; Werner 2012.

3310 Matt 2016, S. 150.

3311 Vgl. Matt 2016 m.N. zu den bereits vorliegenden Auswertungen der personenbezogenen Falldaten.

3312 Vgl. oben IV., 3.1.2.2.11

3313 Die Gefangenenrate beruht auf den Stichtagszahlen und ist deshalb wie diese systematisch verzerrt.

3314 Zumeist wird als Bezugsgröße die Wohnbevölkerung insgesamt gewählt, also einschließlich der Kinder. Damit wird die Gefangenenrate aber systematisch unterschätzt.

3315 Hier, wie auch sonst, sind absolute Zahlen wegen demografischer Änderungen für Aussagen über die Entwicklung nicht geeignet. Die Analysen von Werner (2012, S. 62 ff.) zur Entwicklung der Gefangenzahlen, insbesondere von jungen männlichen Gefangenen, von jungen männlichen Ausländern und von weiblichen Jugendstrafgefangenen, sind deshalb lediglich Rohmaterial, das erst durch entsprechende Bezugnahmen aussagekräftig werden würde.

(strafmündigen) Wohnbevölkerung ein mutmaßlich immer größerer Teil der Gefangenen statistisch nicht erfasst ist (nicht meldepflichtige Personen und nicht-gemeldete, aber Meldepflichtige).³³¹⁶

Monokausale Erklärungen zur Entwicklung von Gefangenenraten – z.B. die Gefangenenraten sind das Ergebnis veränderter Kriminalitätsraten, genauer: der Raten von Tatverdächtigen haftrelevanter Delikte – haben sich empirisch nicht bewährt.³³¹⁷ Die Entwicklung von Gefangenenraten beruht vielmehr auf einem komplexen Bedingungsgefüge, in dem haftvermeidende oder –reduzierende kriminalpolitische Bestrebungen von externen Faktoren überlagert bzw. konterkariert werden können.³³¹⁸ Das Zusammenwirken von gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen der Sanktionierungspraxis, Maßnahmen der Vollzugsverwaltung³³¹⁹, ökonomischen Gründen³³²⁰, Migrationsprozessen, Veränderungen der Kriminalitätsstruktur usw. sind in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gefangenenraten in den letzten Jahrzehnten noch nicht eindeutig geklärt.³³²¹

Im Schnitt waren 10 % der Gefangenen Jugendstrafgefangene. Ausnahmejahre waren die Jahre nach der Strafrechtsreform 1969, in denen es zu einem drastischen Rückgang der zu Freiheitsstrafe Verurteilten sowie zu vermehrter Strafaussetzung kam. Relativ zu diesem Rückgang stieg der Anteil der Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen an der Gesamtzahl aller Gefangenen in den 1970er Jahren auf 15 % an. Seit den 2000er Jahren ist dieser Anteil kontinuierlich wieder gesunken auf zuletzt (31.03.2016) 8,0 %.

3316 Vgl. unten VI., 7.8.5.4.1

3317 Der Vergleich der Veränderungen von Gefangenen- und Kriminalitätsraten in verschiedenen Ländern zeigt, dass Gefangenenzahlen „kaum durch ein unterschiedliches Kriminalitätsniveau erklärt werden. Erheblich näher liegt es, sie auf unterschiedliche kriminalpolitische Reaktionen zurückzuführen“ (Lappi-Seppälä 2013, S. 37 m.w.N.). Ebenso Cullen/Smith 2011, S. 157; Tonry 2011, S. 23 sowie Weiss/MacKenzie 2014 hinsichtlich der US-amerikanischen Gefangenenraten im internationalen Vergleich.

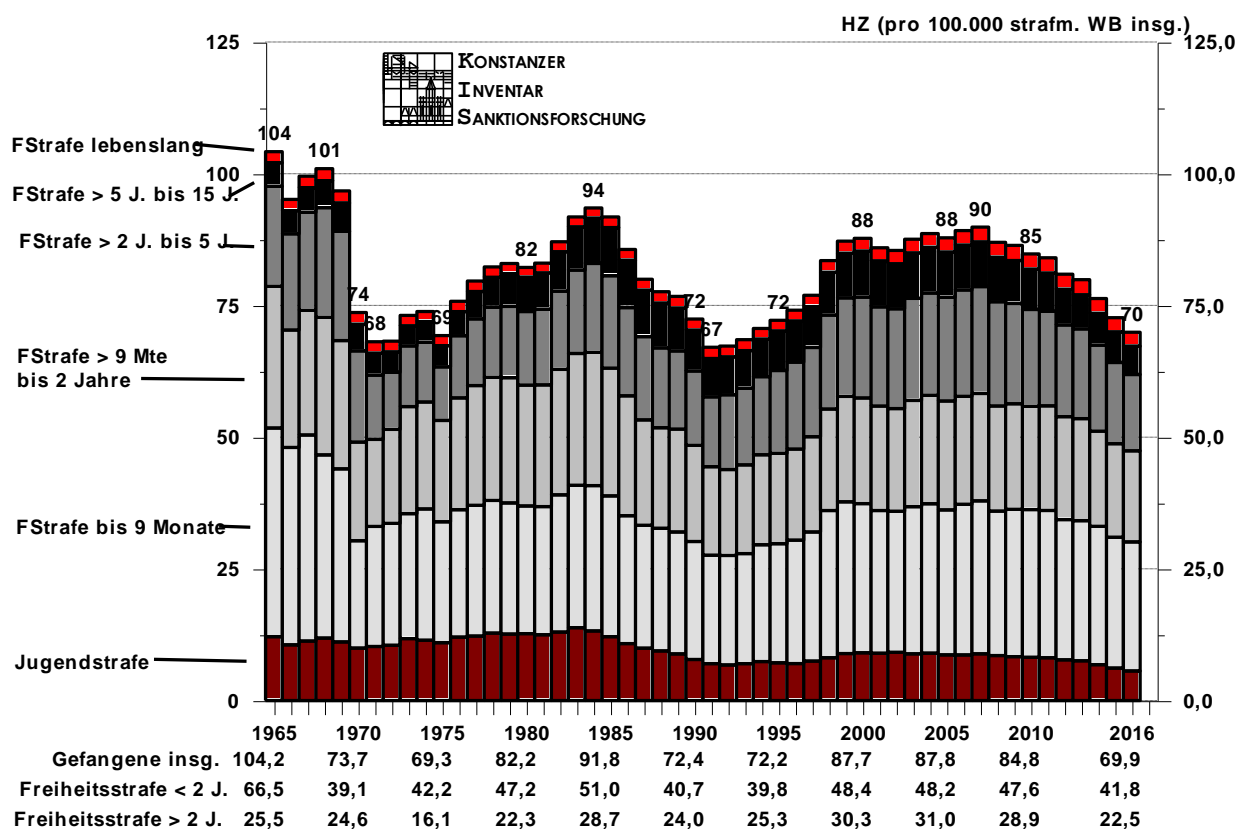
3318 Dünkel 2009b, S. 148 ff.; Dünkel 2009d, S. 39 ff.; Dünkel 2010, S. 43 ff.; Dünkel/Geng 2003, S. 148 f.; Dünkel/Geng 2013, S. 54 ff.; Dünkel et al. 2016, S. 192 ff.

3319 Verschiebung des Strafantritts, Vollstreckungsunterbrechung, frühzeitige Entlassung, Verzicht auf Vollstreckung bei abzuschiebenden Ausländern.

3320 Ersatzfreiheitsstrafen als Folge nicht beitreibar Geldstrafen

3321 Vgl. Drenkhahn 2013; Dünkel et al. 2016, S. 192 ff.; Metz/Sohn 2009; Metz/Sohn 2011.

Schaubild 415: Gefangenenraten (Stichtagszählung, jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 415:

	Strafgefangene		Jugendstrafe		Freiheitsstrafe					
	absolut	Gef.rate	absolut	Gef.rate	insges.	Rate	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.	>5 J., lebensl.
1965	48.143	104,2	5.602	12,1	42.541	92,1	18.296	12.439	8.767	3.039
1970	35.209	73,7	4.759	10,0	30.450	63,7	9.745	8.944	8.277	3.484
1975	34.271	69,3	5.431	11,0	28.840	58,3	11.356	9.513	5.045	2.926
1980	42.027	82,2	6.490	12,7	35.537	69,5	12.383	11.738	7.135	4.281
1985	48.212	91,8	6.360	12,1	41.852	79,7	14.041	12.737	9.213	5.861
1990	38.996	72,4	4.197	7,8	34.799	64,6	12.055	9.833	7.596	5.315
1995	41.249	72,2	4.096	7,2	37.153	65,0	12.918	9.803	8.978	5.454
2000	50.811	87,7	5.243	9,1	45.568	78,7	16.410	11.612	11.087	6.459
2005	52.158	87,8	5.147	8,7	47.011	79,2	16.339	12.275	11.683	6.714
2010	50.849	84,8	4.919	8,2	45.930	76,6	16.822	11.747	11.039	6.322
2015	43.753	72,7	3.706	6,2	40.047	66,5	14.952	10.686	9.293	5.116
2016	42.585	69,9	3.409	5,6	39.176	64,3	14.932	10.537	8.822	4.885

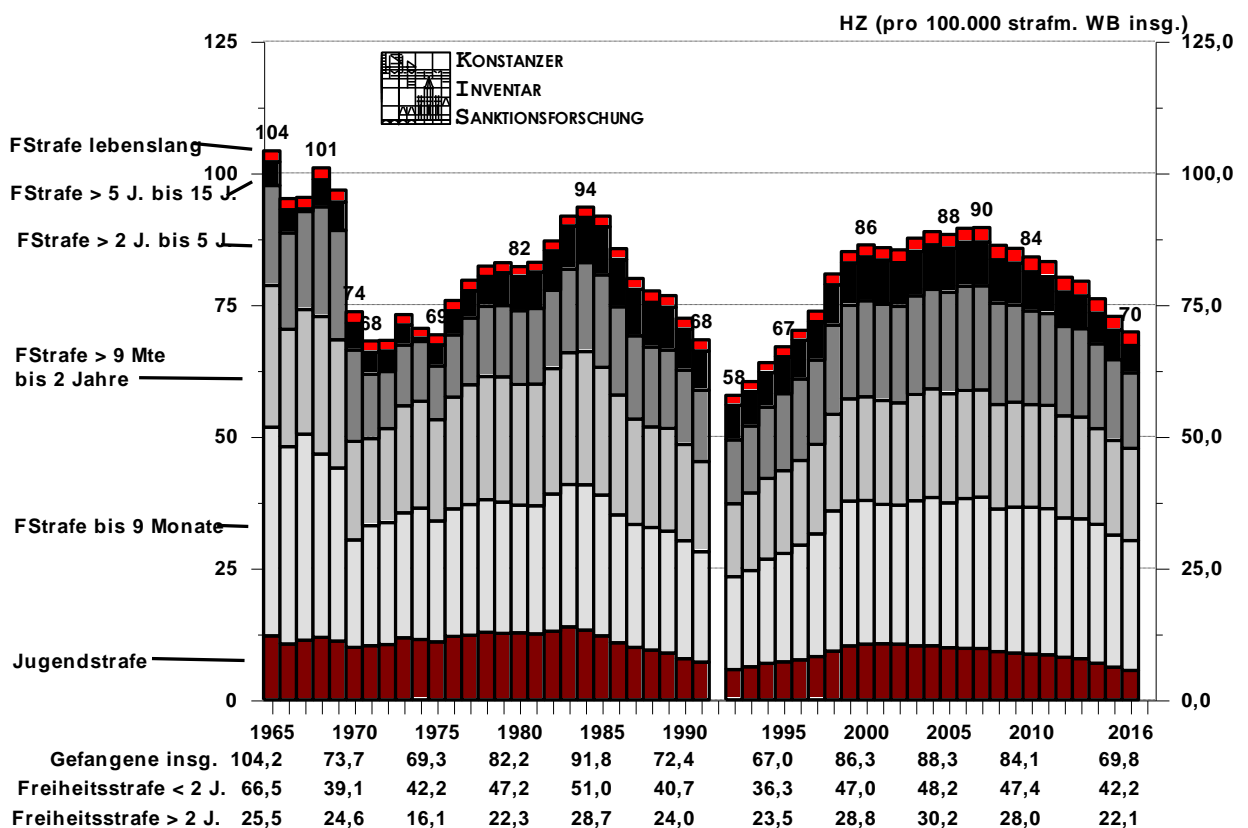
Anmerkung: Bis 1970 Dauer der erkannten Strafe, ab 1971 voraussichtliche Vollzugsdauer (d.h. ausschließlich einer angerechneten Untersuchungshaft, aber einschließlich eines evtl. auszusetzenden Strafrestes).

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.3.1.2 Entwicklung der Gefangenenraten im Bundesgebiet (jeweiliger Gebietsstand) nach Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer

Seit 1992 liegen auch Zahlen über Gefangene in den neuen Bundesländern vor. Der Vergleich der Gefangenenrate im früheren Bundesgebiet (vgl. **Schaubild 415**) mit den Gefangenenraten für Deutschland (nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990) zeigt, dass 1992 die Gefangenenraten statt 67,3 (früheres Bundesgebiet) nur noch 57,8 (Deutschland) betragen haben (vgl. **Schaubild 416**). In der Folgezeit sind sowohl im früheren Bundesgebiet als auch im wiedervereinigten Deutschland die Gefangenenraten angestiegen. Erst 2001 zeigen beide Schaubilder eine fast identische Gefangenenrate. Dementsprechend war der Anstieg zwischen 1992 und 2001 im Bundesgebiet – als Folge der Einbeziehung der neuen Länder – weitaus stärker als im früheren Bundesgebiet.

Schaubild 416: Gefangenenraten (Stichtagszählung, jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 415:

	Strafgefangene		Jugendstrafe		Freiheitsstrafe					
	absolut	Rate	absolut	Rate	insges.	Rate	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.	>5 J., lebensl.
1965	48.143	104,2	5.602	12,1	42.541	92,1	18.296	12.439	8.767	3.039
1970	35.209	73,7	4.759	10,0	30.450	63,7	9.745	8.944	8.277	3.484
1975	34.271	69,3	5.431	11,0	28.840	58,3	11.356	9.513	5.045	2.926
1980	42.027	82,2	6.490	12,7	35.537	69,5	12.383	11.738	7.135	4.281
1985	48.212	91,8	6.360	12,1	41.852	79,7	14.041	12.737	9.213	5.861
1990	38.996	72,4	4.197	7,8	34.799	64,6	12.055	9.833	7.596	5.315
1995	46.333	67,0	4.980	7,2	41.353	59,8	14.238	10.855	10.110	6.150
2000	60.579	86,3	7.396	10,5	53.183	75,8	19.156	13.801	12.788	7.438
2005	63.183	88,3	7.061	9,9	56.122	78,4	19.667	14.841	13.759	7.855
2010	60.157	84,1	6.184	8,6	53.973	75,4	19.959	13.948	12.710	7.356
2015	51.883	72,8	4.397	6,2	47.486	66,6	17.878	12.821	10.924	5.863
2016	50.318	69,8	4.010	5,6	46.308	64,3	17.764	12.621	10.317	5.606

Anmerkung: Bis 1970 Dauer der erkannten Strafe, ab 1971 voraussichtliche Vollzugsdauer (d.h. ausschließlich einer angerechneten Untersuchungshaft, aber einschließlich eines evtl. auszusetzenden Strafrestes).

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.3.1.3 Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen und -raten in den neuen und in den alten Bundesländern nach Jugend- und Freiheitsstrafe sowie voraussichtlicher Vollzugsdauer

Dieser „Einbruch“ der bundesweiten Gefangenenraten von 1991 auf 1992 beruht darauf, dass die Gefangenenbestandszahlen in den neuen Bundesländern infolge von Amnestien, Kassationen, Strafermäßigungen sowie der Urteilsüberprüfungen nach dem Einigungsvertrag³³²², im ersten Berichtsjahr, in dem auch die Gefangenzahlen in den neuen Ländern in der StVollzStat nachgewiesen wurden, sehr gering waren; sie waren von 31.150 (20.10.1989) auf 4.375 (20.07.1990) gesunken.³³²³ Die Einbeziehung der Gefangenen in den neuen Ländern und die Berechnung der Gefangenenrate unter Berücksichtigung der gesamtdeutschen (strafmündigen) Wohnbevölkerung führte deshalb zu einem gleichsam „einigungsbedingten Rückgang“ der bundesweiten Gefangenenrate.³³²⁴ In den Folge-

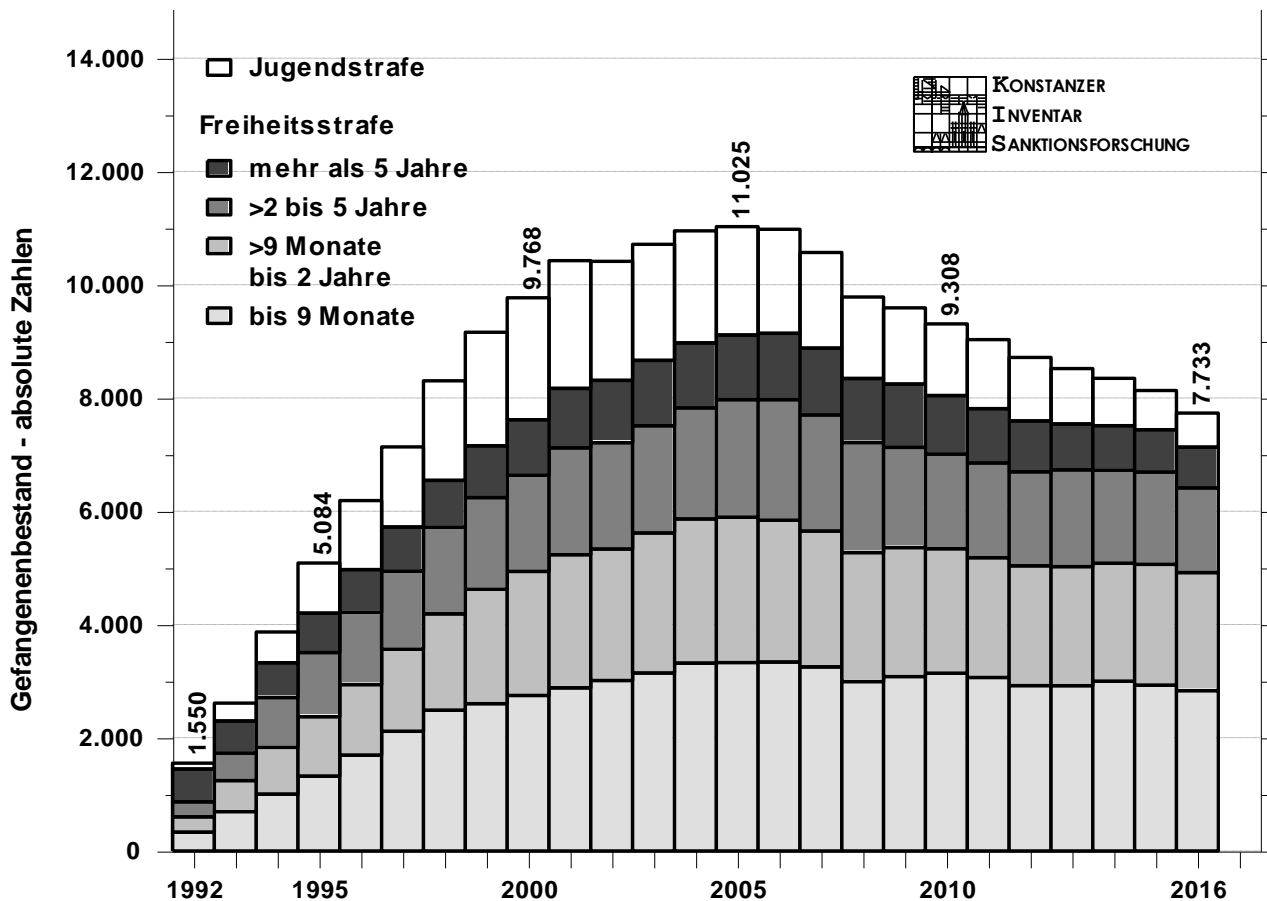
3322 Amnestie vom 17.7.1987 und vom 6.12.1989, Gesetz zum teilweisen Straferlass vom 28.9.1990, Anlage I zum Einigungsvertrag, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 14d (vgl. Kunz, Ch. 2003, S. 160). Die Gefangenzahlen in der DDR gingen aufgrund der Amnestie von 1989 von über 31.000 auf knapp 7.000 zurück (vgl. Drenkhahn 2012, S. 319 f.). Am 3.1.3.1992 wurden in den neuen Bundesländern nur 1.550 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte erfasst.

3323 Essig beziffert die Entwicklung folgendermaßen: Rückgang der Gefangenzahl von 31.150 (20.10.1989) auf 26.792 durch die Amnestie vom 27.10.1989; Rückgang auf 18.547 durch die Amnestie vom 06.12.1989 (Essig 2000, S. 86, 97). Die zahlenmäßigen Auswirkungen der Kassationen sowie des Gesetzes zum teilweisen Straferlass werden nicht beziffert. Als Gesamtergebnis soll der Gefangenenbestand im Juli 1990 noch 4.375 betragen haben (Essig 2000, S. 98). Im Ergebnis ebenso Arnold 1993, S. 400, der für November 1989 einen Gefangenenbestand von 24.171 nennt, für Juli 1990 von 4.375. Als Quelle nennt er einen unveröffentlichten »Bericht über die Lage im Strafvollzug« des Ministeriums des Innern aus dem Jahre 1990.

3324 Einigungsbedingt insofern, als einerseits die strafmündige Wohnbevölkerung in den neuen Bundesländern, andererseits die infolge des Umbruchs extrem niedrigen Gefangenzahlen berücksichtigt werden.

jahren stiegen sowohl die Gefangenenbestandszahlen (vgl. **Schaubild 417**) als auch die Gefangenenraten in den neuen Bundesländern stark an (vgl. **Schaubild 418**).³³²⁵

Schaubild 417: Gefangenenbestandszahl (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Neue Bundesländer



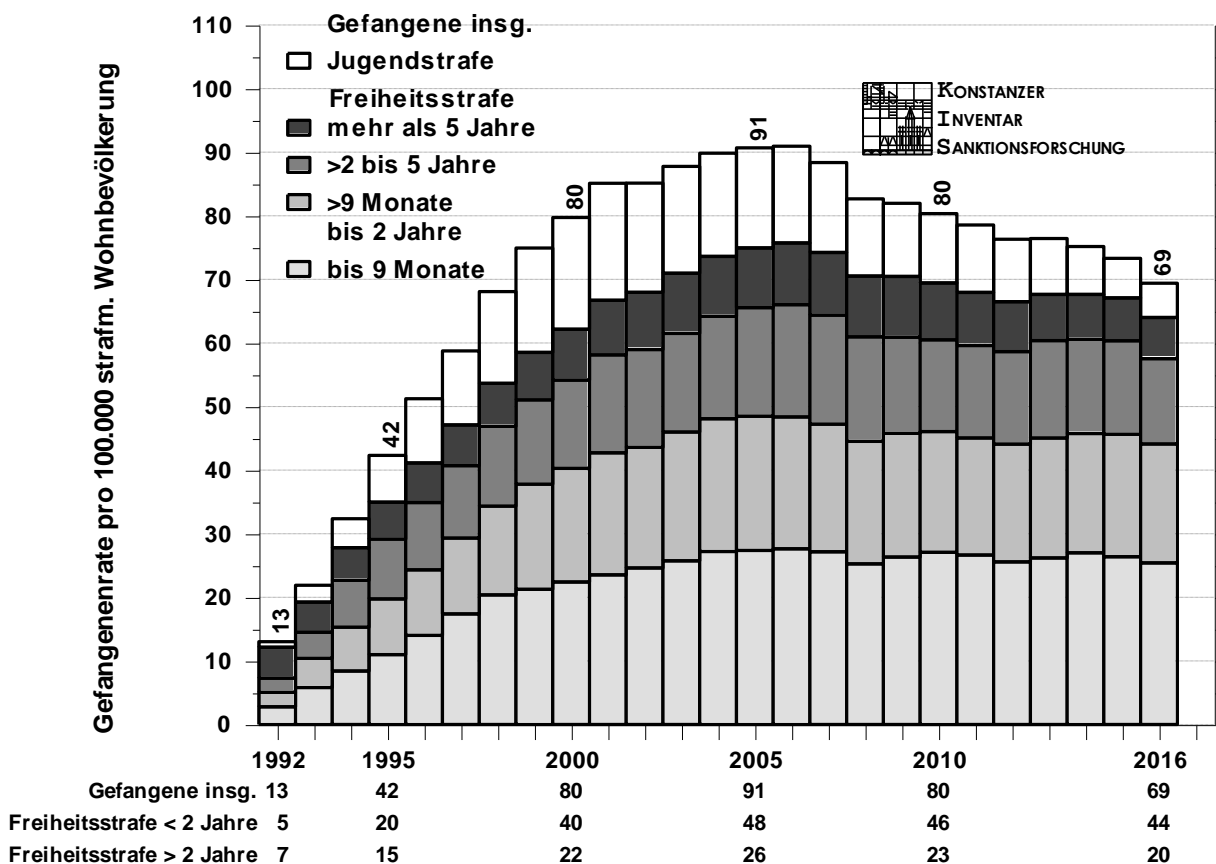
Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 417:

	Strafgefangene (ohne SV)	Jugendstrafe	Freiheitsstrafe					Sicherungsverwahrung
		insgesamt	insgesamt	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.	>5 J., lebenslang	
1992	1.550	104	1.446	332	271	265	578	0
1995	5.084	884	4.200	1.320	1.052	1.132	696	1
2000	9.768	2.153	7.615	2.746	2.189	1.701	979	0
2005	11.025	1.914	9.111	3.328	2.566	2.076	1.141	6
2010	9.308	1.265	8.043	3.137	2.201	1.671	1.034	26
2015	8.130	691	7.439	2.926	2.135	1.631	747	64
2016	7.733	601	7.132	2.832	2.084	1.495	721	67

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

3325 Vgl. Dünkel 2002a sowie Dünkel/Geng (2007b, S. 25) zu differenzierten Angaben zur Belegungsentwicklung im Jugendstrafvollzug in den neuen Bundesländern.

Schaubild 418: Gefangenenrate (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) - Freiheits- und Jugendstrafe sowie Sicherungsverwahrung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Neue Bundesländer



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 418:

	Strafgefangene (ohne SV)	Jugendstrafe	Freiheitsstrafe					Sicherungsverwahrung
		insgesamt	insgesamt	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.	>5 J., lebenslang	
1992	13,0	0,9	12,1	2,8	2,3	2,2	4,9	0,0
1995	42,3	7,4	35,0	11,0	8,8	9,4	5,8	0,0
2000	79,7	17,6	62,2	22,4	17,9	13,9	8,0	0,0
2005	90,7	15,7	74,9	27,4	21,1	17,1	9,4	0,0
2010	80,3	10,9	69,4	27,1	19,0	14,4	8,9	0,2
2015	73,3	6,2	67,1	26,4	19,3	14,7	6,7	0,6
2016	69,4	5,4	64,0	25,4	18,7	13,4	6,5	0,6

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

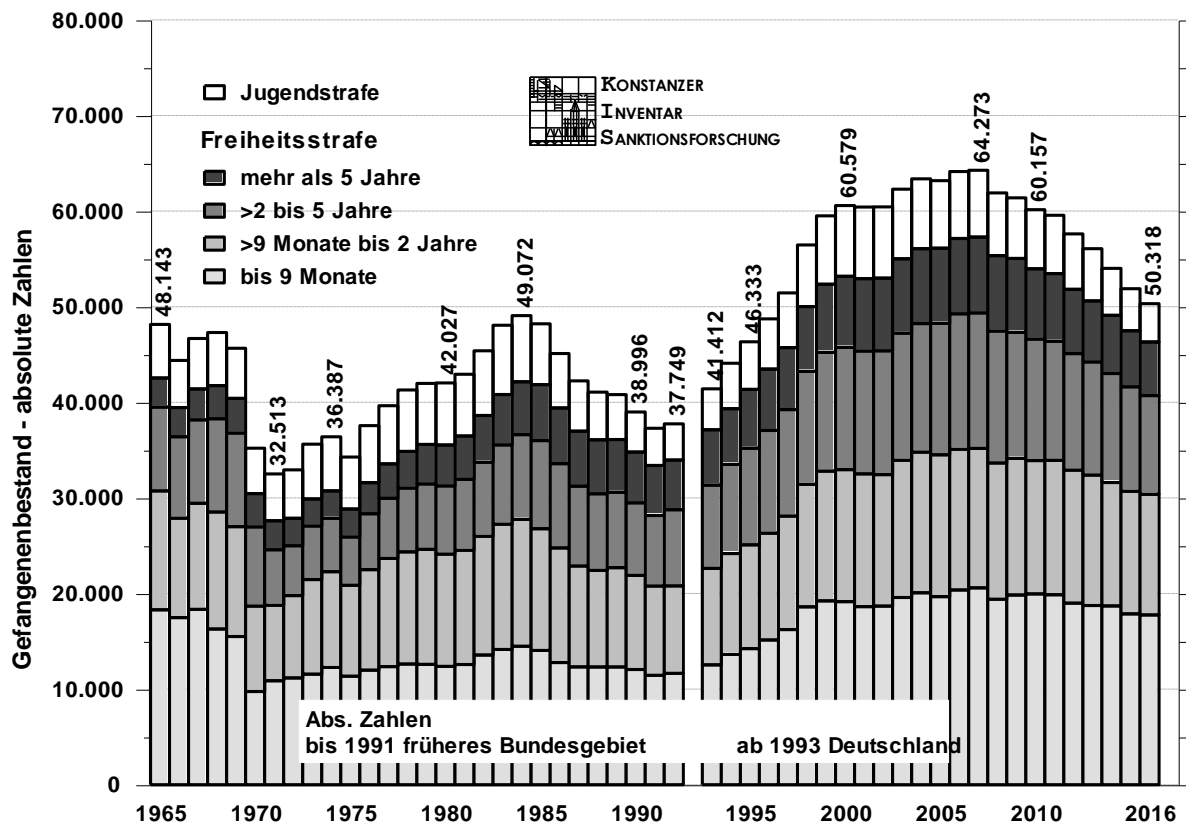
Die Interpretation des Anstiegs der bundesweiten Gefangenenrate nach 1992 (vgl. **Schaubild 416**) bzw. der Zunahme der Gefangenenbestandszahl in Deutschland (vgl. **Schaubild 419**) als "erschreckende Zunahme"³³²⁶ oder als zunehmende Punitivität³³²⁷ verkennt, dass diese Entwicklung zu einem erheblichen Teil auf dieser Sonderentwicklung in den neuen Bundesländern beruht. Die Gesamtzunahme der Bestandszahlen zwischen 1992 und 2001 von 21.122 entfällt mit

3326 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002, S. 254).

3327 Schlepfer 2013, S. 1; Singelstein 2014, 326.

12.248 auf die 11 alten und mit 8.874 (=42 %) auf die 5 neuen Bundesländer (vgl. **Tabelle 114**). Die Zunahme bis 2016 beruht sogar zu 56,1 % auf den neuen Bundesländern.

Schaubild 419: Gefangenenbestandszahl (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 419:

	Gefangene	Strafgefangene		Jugendstrafe		Freiheitsstrafe				
		absolut	Rate	absolut	Rate	insges.	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.	>5 J., lebensl.
1965	48.143	42.541	104,2	5.602	12,1	92,1	39,6	26,9	19,0	6,6
1970	35.209	30.450	73,7	4.759	10,0	63,7	20,4	18,7	17,3	7,3
1975	34.271	28.840	69,3	5.431	11,0	58,3	23,0	19,2	10,2	5,9
1980	42.027	35.537	82,2	6.490	12,7	69,5	24,2	23,0	14,0	8,4
1985	48.212	41.852	91,8	6.360	12,1	79,7	26,7	24,3	17,5	11,2
1990	38.996	34.799	72,4	4.197	7,8	64,6	22,4	18,3	14,1	9,9
1995	46.333	41.353	67,0	4.980	7,2	59,8	20,6	15,7	14,6	8,9
2000	60.579	53.183	86,3	7.396	10,5	75,8	27,3	19,7	18,2	10,6
2005	63.183	56.122	88,3	7.061	9,9	78,4	27,5	20,7	19,2	11,0
2010	60.157	53.973	84,1	6.184	8,6	75,4	27,9	19,5	17,8	10,3
2015	51.883	47.486	72,8	4.397	6,2	66,6	25,1	18,0	15,3	8,2
2016	50.318	46.308	69,8	4.010	5,6	64,3	24,7	17,5	14,3	7,8

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Tabelle 114: Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen (Freiheits- und Jugendstrafe) in den alten und den neuen Bundesländern. Absolute Zahlen und Anteile an Gefangenen insgesamt

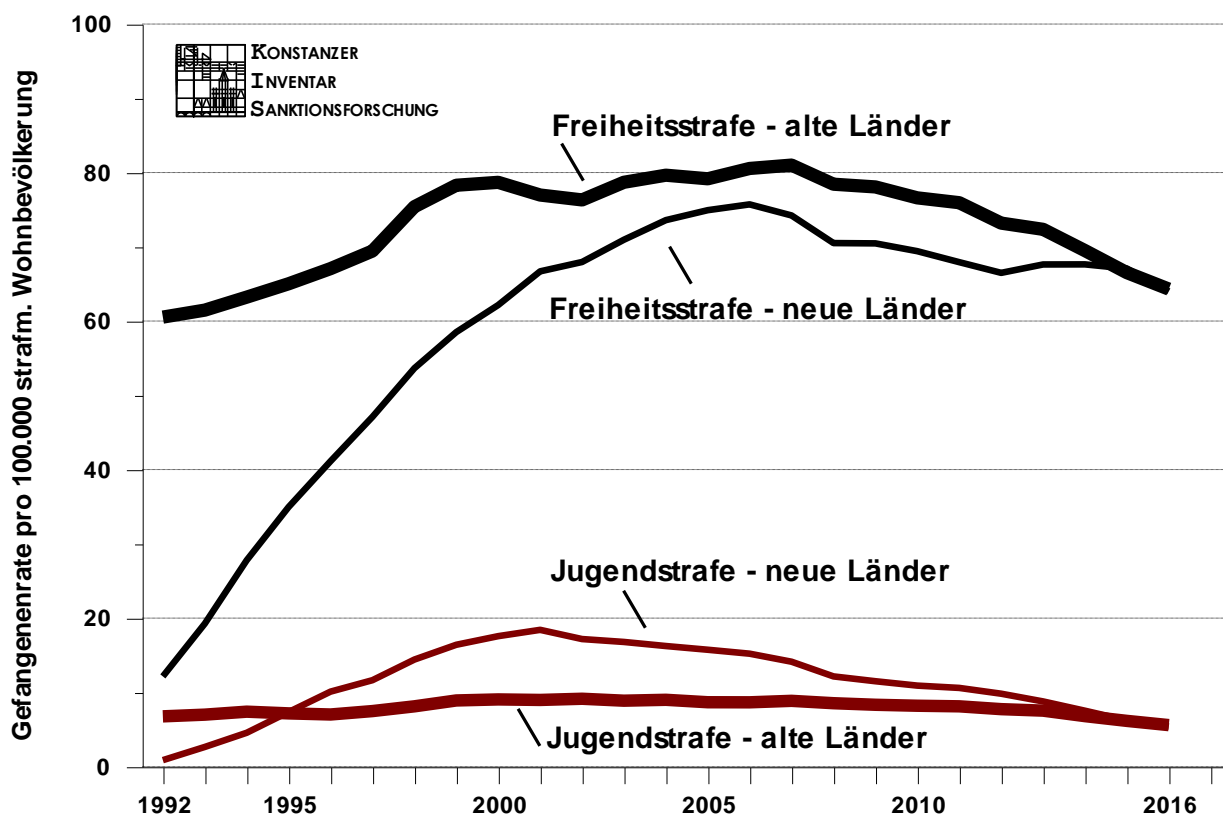
	Deutschl.	alte Bundesländer				neue Bundesländer			
	Gefangene insgesamt	Freiheitsstrafe		Jugendstrafe		Freiheitsstrafe		Jugendstrafe	
	N	n	% insg.	n	% insg.	n	% insg.	n	% insg.
1992	39.299	33.955	86,4	3.794	9,7	1.446	3,7	104	0,3
1995	46.333	37.153	80,2	4.096	8,8	4.200	9,1	884	1,9
2000	60.579	45.568	75,2	5.243	8,7	7.615	12,6	2.153	3,6
2001	60.421	44.770	74,1	5.227	8,7	8.169	13,5	2.255	3,7
2005	63.183	47.011	74,4	5.147	8,1	9.111	14,4	1.914	3,0
2010	60.157	45.930	76,4	4.919	8,2	8.043	13,4	1.265	2,1
2011	59.563	45.654	76,6	4.880	8,2	7.810	13,1	1.219	2,0
2015	51.883	40.047	77,2	3.706	7,1	7.439	14,3	691	1,3
2016	50.318	39.176	77,9	3.409	6,8	7.132	14,2	601	1,2
2001-1992	21.122	10.815		1.433		6.723		2.151	
2016-1992	11.019	5.221		-385		5.686		497	

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Der Vergleich der Gefangenenraten in den alten und den neuen Bundesländern zeigt, dass bei den Jugendstrafen (Jugendstrafen pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung)³³²⁸ bereits 1995 das durchschnittliche Niveau in den alten Bundesländern erreicht worden war (vgl. **Schaubild 420**). In der Folgezeit waren die Gefangenenraten in den neuen Bundesländern teilweise (2001) doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern. Bei den Freiheitsstrafen folgte zwar ein starker Anstieg, aber erst seit 2014 liegen die Raten auf vergleichbarem Niveau.

3328 Diese Berechnungsmethode ist methodisch nicht ganz einwandfrei, weil altersgruppenspezifische Unterschiede im Zeitverlauf unberücksichtigt bleiben. Wegen der Überschneidung von Jugend- und Freiheitsstrafe bei Heranwachsenden sowie wegen der Herein- in den und Herausnahmen aus dem Jugendstrafvollzug gibt es aber keine überzeugende Möglichkeit, eine altersgruppenspezifische Bezugsgruppe der Bevölkerung zu bilden.

Schaubild 420: Gefangeneneraten (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) nach alten und neuen Bundesländern. Stichtagsdaten, jeweils am 31.03.



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 420:

	Strafgefangene (ohne SV) insg.	alte Bundesländer			neue Bundesländer		
		Strafgefangene	Freiheitsstrafe	Jugendstrafe	Strafgefangene	Freiheitsstrafe	Jugendstrafe
1992	57,3	66,6	59,9	6,7	13,0	12,1	0,9
1995	67,0	72,2	65,0	7,2	42,3	35,0	7,4
2000	86,3	87,7	78,7	9,1	79,7	62,2	17,6
2005	88,3	87,8	79,2	8,7	90,7	74,9	15,7
2010	84,1	84,8	76,6	8,2	80,3	69,4	10,9
2015	72,8	72,7	66,5	6,2	73,3	67,1	6,2
2016	69,8	69,9	64,3	5,6	69,4	64,0	5,4

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.3.2 Entwicklung der Gefangenzahlen und -raten der 14 bis unter 21-Jährigen

Jugendstrafgefangene sind – bezogen auf alle Gefangene – eine Minderheit. Am 31.02.2016 waren von allen eine Freiheits- oder eine Jugendstrafe verbüßenden 50.318 Strafgefangenen insgesamt 4.010 (=8,0 %) im Jugendstrafvollzug.³³²⁹ Weitere 1.537 (=3,1 %) waren aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen. Insgesamt befanden sich am 31.03.2016 unter allen Strafgefangenen insgesamt 2.426 (4,8 %) 14- bis unter 21-Jährige. Unter den 4.010 Gefangenen im Jugendstrafvollzug waren 399 (= 10 %) Jugendliche, 1.801 (=44,9 %) Heranwachsende, 1.770 (=44,1 %) Jungerwachsene sowie 40 Gefangene im Alter von 25 und mehr Jahren.

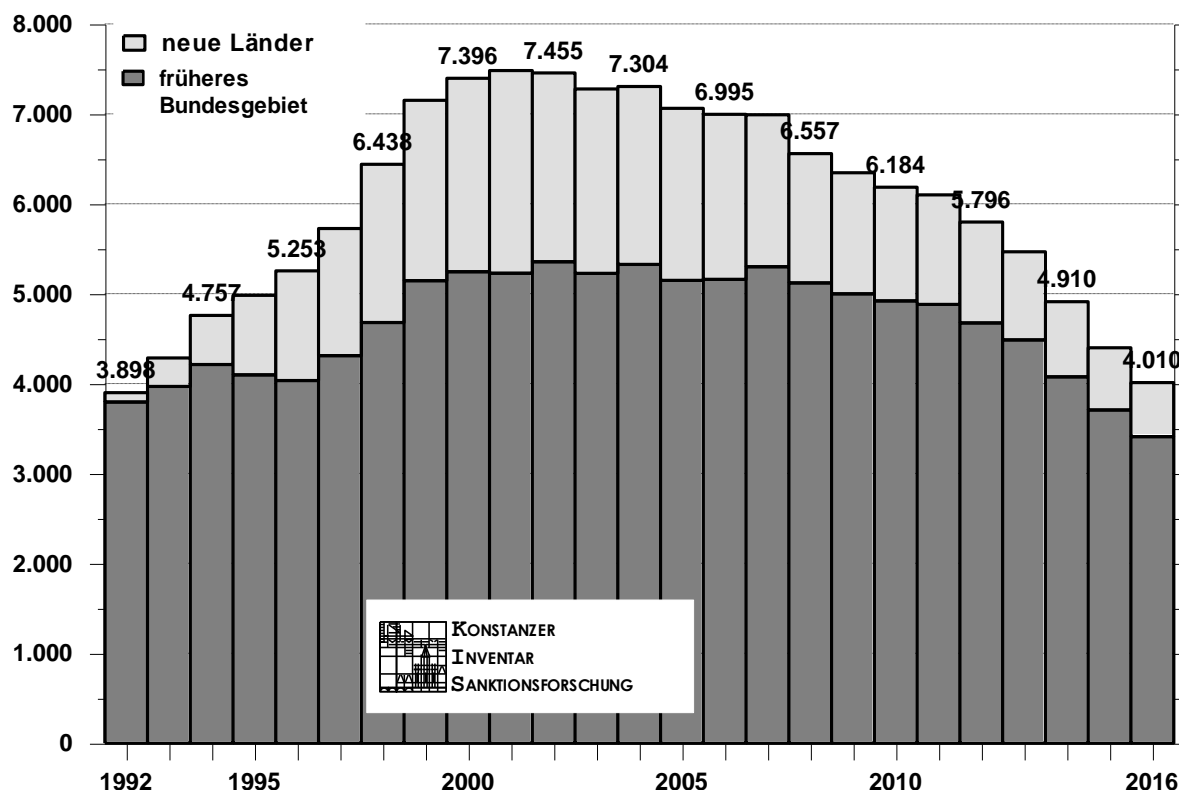
Unter den Jugendstrafgefangenen sind wiederum Frauen eine Minderheit. Am 31.02.2016 waren von 4.010 Jugendstrafgefangenen 144 (3,6 %) Frauen, davon waren 21,5 % Jugendliche, d.h. bezogen auf alle Jugendstrafgefangenen waren es 0,8 %.

Jugendstrafgefangene sind damit eine Minderheit unter allen Strafgefangenen. Unter ihnen sind wiederum Jugendliche und darunter wiederum weibliche Jugendliche Minderheiten. Wegen ihrer kleinen Zahlen sind sie „Problemgruppen“.

Die Entwicklung der Gefangenzahlen im Jugendstrafvollzug wurde in den letzten Jahren vor allem von der Entwicklung in den neuen Bundesländern bestimmt (vgl. **Schaubild 421**).

3329 Einschließlich Freiheitsstrafe, die gem. § 114 JGG im Jugendstrafvollzug vollzogen worden ist.

Schaubild 421: Gefangene im Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) – alte und neue Länder. Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03.



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 421:

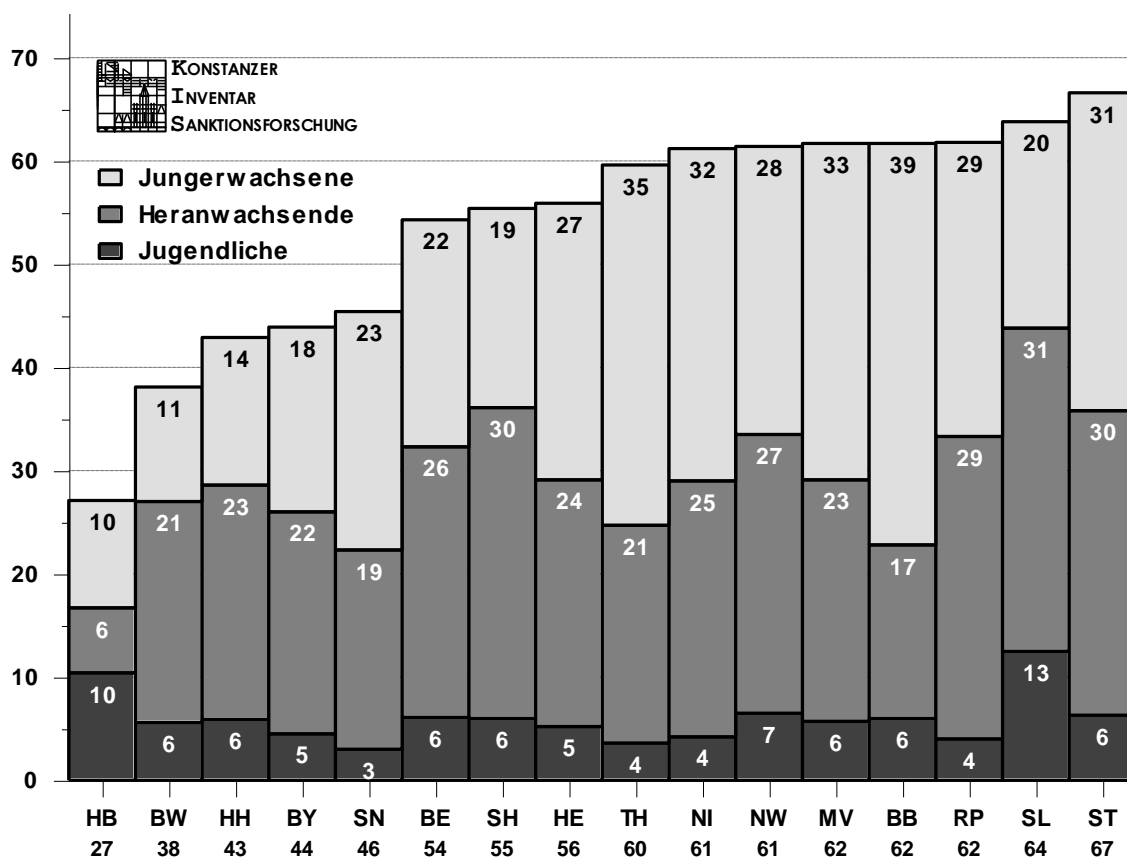
	insgesamt	Alte Länder		Neue Länder	
1992	3.898	3.794	97,3	104	2,7
1995	4.980	4.096	82,2	884	17,8
2000	7.396	5.243	70,9	2.153	29,1
2005	7.061	5.147	72,9	1.914	27,1
2010	6.184	4.919	79,5	1.265	20,5
2015	4.397	3.706	84,3	691	15,7
2016	4.010	3.409	85,0	601	15,0

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die Entwicklung der Gefangenenzahlen im Jugendstrafvollzug wird stark geprägt durch die Zahl der Heranwachsenden und der Jungerwachsenen. Am 31.03.2016 waren nur 10 % der Jugendstrafgefangenen Jugendliche. Jeweils 45 % waren Heranwachsende bzw. waren 21 Jahre alt oder älter. Gefangenenraten, durch die demografische Veränderungen berücksichtigt werden können, lassen sich deshalb für die Jugendstrafgefangenen nicht exakt berechnen. Denn von den 14- bis unter 25-Jährigen Gefangenen befanden sich am 31.03.2016 53,5 % im Jugendstrafvollzug und 46,5 % im Freiheitsstrafvollzug. Die Berechnung einer Gefangenenrate der Insassen des Jugendstrafvollzugs pro 100.000 der

15- bis 25-jährigen Bevölkerung³³³⁰ unterschätzt deshalb nicht nur die Gefangenenrate deutlich, sondern ist wegen der Veränderungen der Altersstruktur im zeitlichen Längsschnitt systematisch verzerrt. Im Ländervergleich kommt noch hinzu, dass die Altersgruppen der Gefangenen im Jugendstrafvollzug extrem ungleich verteilt sind. Am 31.03.2016 befanden sich von allen 14- bis unter 25-jährigen Gefangenen in Bremen nur 27 % im Jugendstrafvollzug, in Sachsen-Anhalt dagegen 67 % (vgl. **Schaubild 422**). Ländervergleiche von Gefangenenraten, die sich nur auf die Population des Jugendstrafvollzugs stützen, geben deshalb eine systematisch verzerrte Rangordnung wieder.

Schaubild 422: Anteil der Gefangenen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren (insgesamt) mit Vollzug im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) nach Ländern. 31.03.2016



3330 So Dünkel/Geng 2012, S. 118; Dünkel at al. 2015, S. 232; Werner 2012, S. 80, zur Berechnung der Gefangenenraten im Jugendstrafvollzug im Bundesländervergleich.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 422:

	Gefangene im Alter von 14 bis unter 25 Jahren						
	Strafvollzug insgesamt	Jugendstrafvollzug (absol. Zahl)			Jugendstrafvollzug (in % von insgesamt)		
		14 b.u. 18 J.	18 b.u. 21 J.	21 b.u. 25 :	14 b.u. 18 J.	18 b.u. 21 J.	21 b.u. 25 :
BW	892	50	191	99	5,6	21,4	11,1
BY	1.332	60	286	239	4,5	21,5	17,9
BE	359	22	94	79	6,1	26,2	22,0
BB	149	9	25	58	6,0	16,8	38,9
HB	48	5	3	5	10,4	6,3	10,4
HH	119	7	27	17	5,9	22,7	14,3
HE	482	25	115	129	5,2	23,9	26,8
MV	141	8	33	46	5,7	23,4	32,6
NI	618	26	153	199	4,2	24,8	32,2
NW	1.811	117	489	505	6,5	27,0	27,9
RP	474	19	139	135	4,0	29,3	28,5
SL	80	10	25	16	12,5	31,3	20,0
SN	363	11	70	84	3,0	19,3	23,1
ST	224	14	66	69	6,3	29,5	30,8
SH	166	10	50	32	6,0	30,1	19,3
TH	166	6	35	58	3,6	21,1	34,9
BRD	7.424	399	1.801	1.770	5,4	24,3	23,8

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Verbundtabelle), 31.03.2016

Möglich ist dagegen die Berechnung einer altersgruppenspezifischen Gefangenenrate, aber ohne Differenzierung nach Jugend- oder Freiheitsstrafenvollzug. Die Berechnung der altersspezifischen Gefangenenrate – Gefangene im Alter von 14 bis unter 21 Jahren – zeigt, dass die Gefangenenraten dieser Altersgruppe bis 1992 ziemlich kontinuierlich zurückgegangen sind (vgl. **Schaubild 423**). Danach gab es einen deutlichen Anstieg bis zum Jahr 2000, seitdem gehen die Raten wieder zurück.³³³¹ Der Anstieg nach 1992 ist zu einem erheblichen Teil Folge des Belegungsanstiegs in den neuen Bundesländern (vgl. **Schaubild 420**), die wegen der Amnestien³³³² im Jugendstrafvollzug nur eine extrem niedrige Belegung aufwiesen. Die Raten folgen in ihrer Verlaufsstruktur weitgehend den – zeitlich versetzten - Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ).³³³³ Dass der Anstieg der Gefangenenrate nach 1992 deutlich stärker ausfällt als der Anstieg der VBZ beruht auch darauf, dass die Verurteiltenzahlen der neuen Bundesländer erst ab 2007 berücksichtigt werden können.³³³⁴

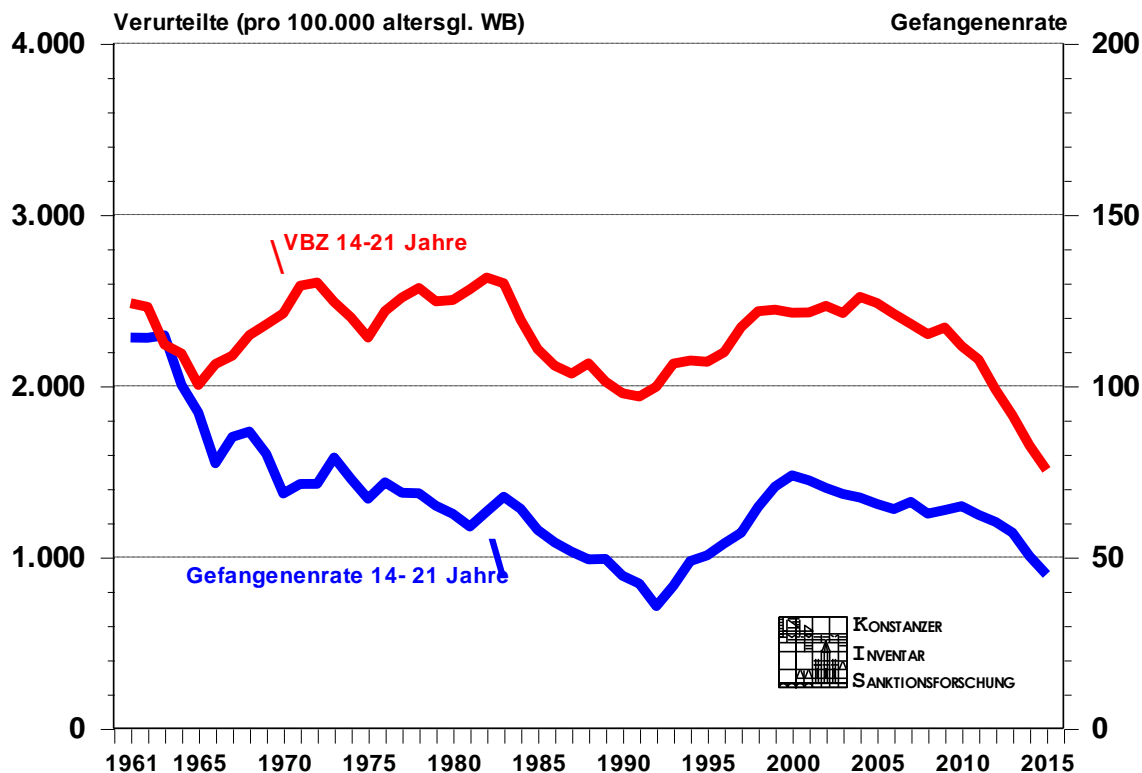
3331 Vgl. auch Dünkel 2002a.

3332 Vgl. oben Fn. 3322.

3333 Im Vergleich zu den VBZ sind die Gefangenenraten im Zeitraum 1992 bis einschließlich 2006 etwas überhöht. Seit 1992 sind in die Gefangenenraten auch die neuen Länder einbezogen, Verurteiltenzahlen für die neuen Länder sind aber erst seit 2007 verfügbar.

3334 Vgl. oben V., 3.2.1.2

Schaubild 423: Bestand der 14- bis unter 21jährigen Gefangenen, jeweils am 31.03. Gefangenenrate (pro 100.000 der altersgleichen Einwohner) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Gefangene) Deutschland bzw. seit 1995 (Verurteilte) Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 423:

	1965	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015
VBZ (14-21 J.)	2.004,9	2.281,9	2.214,6	1.956,8	2.140,4	2.426,9	2.483,7	2.231,6	1.509,2
Gefangenenrate									
14-21 Jahre	92,2	67,0	58,0	44,5	50,5	73,9	65,5	64,8	44,9
14-16 Jahre	3,9	3,4	2,3	0,8	2,1	4,6	2,1	2,2	1,8
16-18 Jahre	53,9	42,3	29,7	22,3	29,6	44,9	35,2	36,3	25,0
18-21 Jahre	187,8	131,7	105,4	76,4	98,4	137,5	129,6	116,4	85,4

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

7.8.4 Jugend- und Freiheitsstrafenvollzug – „Herausnahmen“ aus dem und Hereinnahmen in den „Jugendstrafvollzug“

Grundsätzlich sind Jugend- und Freiheitsstrafenvollzug getrennt. Durchbrochen ist diese Trennung aber durch zwei Ausnahmen:

- An einem Verurteilten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und der „sich für den Jugendstrafvollzug nicht eignet“, kann gem. § 89b JGG die Jugendstrafe in einer allgemeinen Strafanstalt vollzogen werden („Herausnahme“). Hat der Verurteilte das 24. Lebensjahr vollendet, soll die Jugendstrafe stets nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden.
- Umgekehrt dürfen in der Jugendstrafanstalt auch Freiheitsstrafen des Allgemeinen Strafrechts an Verurteilten vollzogen werden, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 21 Jahren sollen entsprechend Nr. 2 der Richtlinien zu § 114 JGG regelmäßig in die Jugendstrafanstalt eingewiesen werden („Hereinnahme“).³³³⁵

In welchem Umfang und bei welchen Altersgruppen diese „Heraus-“ bzw. „Hereinnahmen“ stattfinden, lässt sich anhand der StVollzStat hinsichtlich der „Herausnahmen“ nachzeichnen. Hinsichtlich der „Hereinnahmen“ sind nur Gesamtdaten, differenziert nach Geschlecht, nach offenem/geschlossenen Vollzug und nach Ländern verfügbar, nicht aber nach Altersgruppen.

Danach verbüßten am 31.03.2016 von den 3.945 Gefangenen im Jugendstrafvollzug insgesamt 73 ihre Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt, also 1,9 % (vgl. **Tabelle 115**). Regional sind die Anteile unterschiedlich. Die Mehrzahl der Länder weist entweder keine oder nur geringe, im Bereich unter 1 % liegende „Hereinnahmen“ auf. Ausnahmen sind Mecklenburg-Vorpommern mit 17,7 %, ³³³⁶ Hessen 5,1 %, Nordrhein-Westfalen 2,9 % und Sachsen-Anhalt 2 %.³³³⁷ Vermutet wird, die unterschiedliche Gesetzeszustän-

3335 Die Richtlinie zu § 114 JGG lautet:

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 24 Jahren sind für den Jugendstrafvollzug geeignet, wenn die erzieherische Einwirkung in der Jugendstrafanstalt bei ihnen Erfolg verspricht und von ihrer Anwesenheit in der Jugendstrafanstalt Nachteile für die Erziehung der anderen Gefangenen nicht zu befürchten sind.
2. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 21 Jahren werden in die Jugendstrafanstalt eingewiesen. Wenn jedoch in einer Justizvollzugsanstalt eine besondere Abteilung für junge Gefangene besteht, kann die Einweisung in die Justizvollzugsanstalt erfolgen.
3. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 21., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden in der Regel in die Justizvollzugsanstalt eingewiesen.
4. Hält die Justizvollzugsanstalt Verurteilte unter 24 Jahren für den Jugendstrafvollzug für geeignet, so überweist sie diese in die Jugendstrafanstalt und benachrichtigt hiervon die Strafvollstreckungsbehörde."

3336 Hierzu auch Dünkel et al. 2015, S. 233, Anm. 4: „In Mecklenburg-Vorpommern hat man die halb leerstehende Jugendanstalt Neustrelitz mit entsprechenden Gefangenen des Erwachsenenstrafvollzugs »aufzufüllen« versucht, nachdem man zuvor schon junge weibliche Strafgefangene und junge Untersuchungsgefangene dort untergebracht hat. Die Jugendstrafgefangenenrate in Mecklenburg-Vorpommern ist deshalb gegenüber den anderen Bundesländern erhöht.“

3337 Nachgewiesen werden die Zahlen zu § 114 JGG in der Geschäftsstatistik Justizvollzug (Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges), die ab 2003 die ehemalige Reihe 4.2 ersetzt hat.

digkeit³³³⁸ führe zu Schwierigkeiten in der Praxis, weshalb nur ausnahmsweise von der Möglichkeit der "Hereinnahme" Gebrauch gemacht werde.³³³⁹

Tabelle 115: Gefangene mit Jugendstrafe nach Unterbringung im Jugendstrafvollzug nach „Herein-“ und Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug, Deutschland 31.03.2016

	Gefangene mit Jugendstrafe			Jugendstrafvollzug		
	insgesamt*	aus Jugendstrafvollzug ausgenommen		insg.	dar. Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)	
		insg.	in % von insg.		insg.	in % von Jugendstrafvollzug
BW	613	291	47,4	323	1	0,3
BY	871	301	34,6	570	0	0,0
BE	273	86	31,5	187	0	0,0
BB	113	20	17,7	93	0	0,0
HB	17	1	5,9	16	0	0,0
HH	74	21	28,4	53	0	0,0
HE	340	79	22,3	275	14	5,1
MV	106	13	10,3	113	20	17,7
NI	454	88	19,4	366	0	0,0
NW	1.383	301	21,3	1.114	32	2,9
RP	362	81	22,3	283	2	0,7
SL	65	13	20,0	52	0	0,0
SN	234	74	31,5	161	1	0,6
ST	183	34	18,3	152	3	2,0
SH	107	18	16,8	89	0	0,0
TH	125	27	21,6	98	0	0,0
BRD	5.320	1.448	26,8	3.945	73	1,9

* Ermittelt durch Addition der Zahl der aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Personen mit den Gefangenen im Jugendstrafvollzug, aber abzüglich der Hereinnahmen gem. § 114 JGG.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik - Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges, 31.03.2016

In weitaus größerem Umfang finden „Herausnahmen“ statt.³³⁴⁰ Etwas mehr als jeder Vierte zu einer Jugendstrafe Verurteilte war am 31.03.2016 aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen. Regional bestehen auch hier große regionale Unterschiede; die Spannweite reicht von 5,9 % (Bremen, bei allerdings nicht interpretierbaren kleinen absoluten Zahlen) bis 47,4 % (Baden-Württemberg). Dass, wie aus **Tabelle 115** ersichtlich ist, in manchen Ländern die Zahl der Herausnahmen fast die jeweilige Zahl der im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen erreicht, erweckt - so Dessecker - den "Eindruck, dass die Vollzugsverwaltungen mit der Verlegungsmöglichkeit auch – regional unterschiedlich drängen-

3338 Nach h.L. bleibt das StVollzG anwendbar (Jehle, in Schwind et al. 2013, § 1, Rdnr. 6).

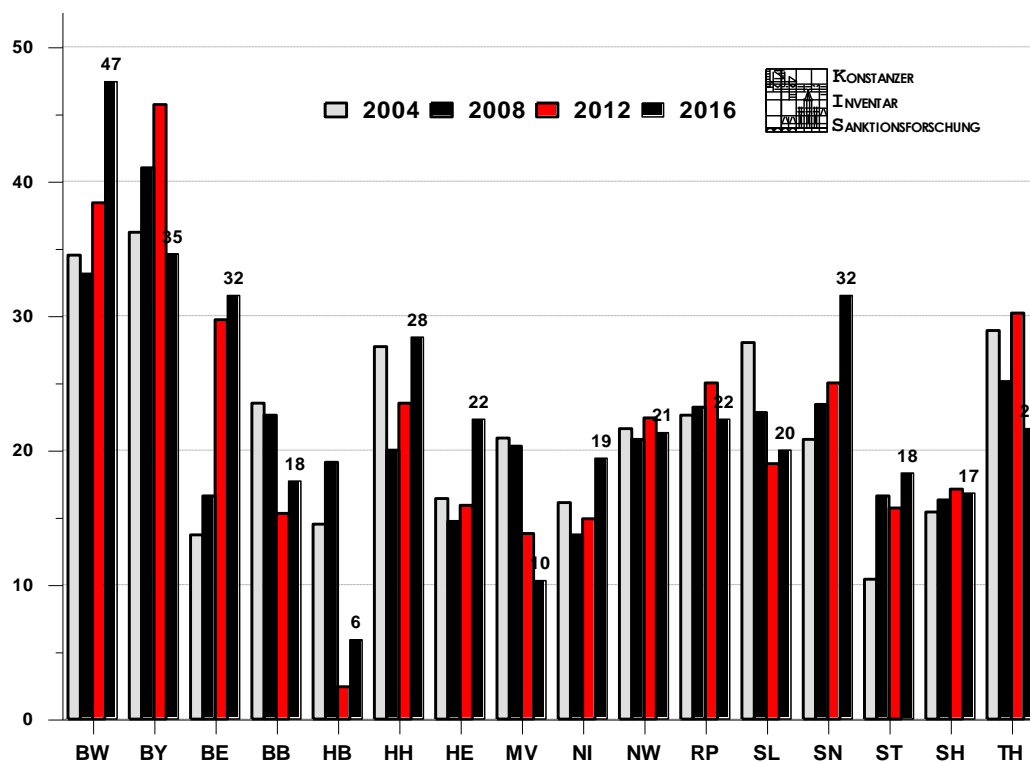
3339 Jehle, in Schwind et al. 2013, § 1, Rdnr. 6.

3340 Zur „Gefahr von Verzerrungen bei der Evaluation des Jugendstrafvollzugs im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug insgesamt oder bei der Evaluation der Wirkung einzelner Programme oder Behandlungs- oder Therapiemaßnahmen“ insbesondere durch in unterschiedlichem Maße erfolgte Heraus- oder Hereinnahmen in der Experimental- im Vergleich zur Kontrollgruppe vgl. Kerner 2015, S. 806 ff.

de - Kapazitätsprobleme zu lösen versuchen."³³⁴¹ Stelzel/Kerner deuten die überdurchschnittlich hohen Herausnahmen in Baden-Württemberg und Bayern nicht als einen repressiven Akt, sondern als ein Mittel, um "altershomogene Gruppen im Strafvollzug zu schaffen."³³⁴² Stelly/Thomas erklären dies mit der Tatsache, dass es in Baden-Württemberg zwei Justizvollzugsanstalten des Jungerwachsenenvollzugs gibt. In Ländern mit auf Jungerwachsene spezialisierten Gefängnissen seien die Herausnahmequoten tendenziell höher als in den anderen Bundesländern ohne derartige Anstalten.³³⁴³ Der Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 wird vor allem mit dem Wegfall der Jugendstrafanstalt Pforzheim erklärt, wodurch der Belegungsdruck auf die verbleibende Jugendstrafanstalt erhöht worden ist.³³⁴⁴

Diese regionalen Unterschiede sind, wie **Schaubild 424** zeigt, über die Zeit hinweg relativ stabil, d.h. sie sind Ausdruck einer regional unterschiedlichen Vollzugspraxis. Die Praxis eines Landes hat deshalb erheblichen Einfluss auf die Bestandszahlen und die Altersstruktur der Gefangenen in den Anstalten des Jugendstrafrechts.

Schaubild 424: „Herausnahme“ aus dem Jugendstrafvollzug gem. § 89b JGG. Anteile bezogen auf Gefangene, die eine Jugendstrafe verbüßen.* Länder 2004-2016



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 424:

3341 Dessecker 2014, S. 508. Für die Jahre 2000-2005 bestätigten Stelly/Thomas 2012 diese Vermutung für Baden-Württemberg: "Damals korrelierten die hohen Herausnahmeanteile jedoch mit hohen (Über-)Belegungszahlen der baden-württembergischen Jugendstrafanstalten. Herausnahmen stellten damals eines der wenigen Instrumente dar, die den Akteuren im Jugendstrafvollzug zur Verfügung standen, die Belegungszahlen zu regulieren" (Stelly/Thomas 2012, S. 145). Der erneute Anstieg 2010 müsse aber andere Gründe haben, da die Belegungszahlen niedrig seien.

3342 Stelzel/Kerner 2014, S. 251.

3343 Stelly/Thomas 2017, S. 17.

3344 Stelly/Thomas 2017, S. 10 f. Die Jugendstrafanstalt Pforzheim wurde 2015 in eine Abschiebehafteinrichtung umgewandelt.

	2004		2008		2010		2012		2016	
	Jugendstrafgefangene, einschließlich der aus dem Jugendstrafvollzug gem. § 89b JGG Ausgenommenen*									
	insg.	in % § 89b	insg.	in % § 89b	insg.	in % § 89b	insg.	in % § 89b	insg.	in % § 89b
BW	844	34,5	836	33,1	813	33,2	786	38,4	613	47,5
BY	1.159	36,2	1.203	41,0	1.271	47,8	1.193	45,7	871	34,6
BE	452	13,7	488	16,6	481	20,2	380	29,7	273	31,5
BB	349	23,5	332	22,6	253	18,6	190	15,3	113	17,7
HB	110	14,5	47	19,1	51	19,6	41	2,4	17	5,9
HH	112	27,7	120	20,0	107	20,6	102	23,5	74	28,4
HE	475	16,4	416	14,7	413	14,0	415	15,9	340	23,2
MV	311	20,9	251	20,3	222	22,5	189	13,8	106	12,3
NI	795	16,1	787	13,7	714	12,6	657	14,9	454	19,4
NW	1.761	21,6	1.886	20,8	1.774	19,1	1.866	22,4	1.383	21,8
RP	585	22,6	457	23,2	439	20,5	460	25,0	362	22,4
SL	143	28,0	79	22,8	99	12,1	100	19,0	65	20,0
SN	736	20,8	522	23,4	448	21,0	460	25,0	234	31,6
ST	615	10,4	380	16,6	354	18,6	300	15,7	183	18,6
SH	188	15,4	172	16,3	173	14,5	175	17,1	107	16,8
TH	387	28,9	283	25,1	296	26,4	252	30,2	125	21,6
BRD	9.022	23,1	8.259	24,0	7.908	24,7	7.566	26,8	5.320	27,2

* Ermittelt durch Addition der Zahl der aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Personen mit den Gefangenen im Jugendstrafvollzug, aber abzüglich der Hereinnahmen gem. § 114 JGG.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik - Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils 31.03.

Einen nach Altersgruppen (aber nicht nach Ländern) differenzierten Nachweis der „Herausnahmen“ enthält Reihe 4.1 der StVollzStat.³³⁴⁵ **Tabelle 116** zeigt, dass die „Herausnahme“ altersspezifisch unterschiedlich groß ist. Je älter die Gefangenen sind, umso größer ist der Anteil der „Herausnahmen“. Von den Heranwachsenden waren am 31.03.2016 insgesamt nur 6,0 % aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen, wenngleich dieser Anteil mit zunehmendem Alter steigt. Knapp jeder dritte Jungerwachsene (30,7 %) verbüßt dagegen seine Jugendstrafe im Freiheitsstrafenvollzug (2.553 von 3.228).³³⁴⁶ Offenbar werden in der Praxis „Nicht-Eignung“ und Alter als eng miteinander verknüpft angesehen.

7.8.5 Junge und jungerwachsene Menschen im Strafvollzug

7.8.5.1 Alters- und Geschlechtsstruktur der Jugendstrafgefangenen

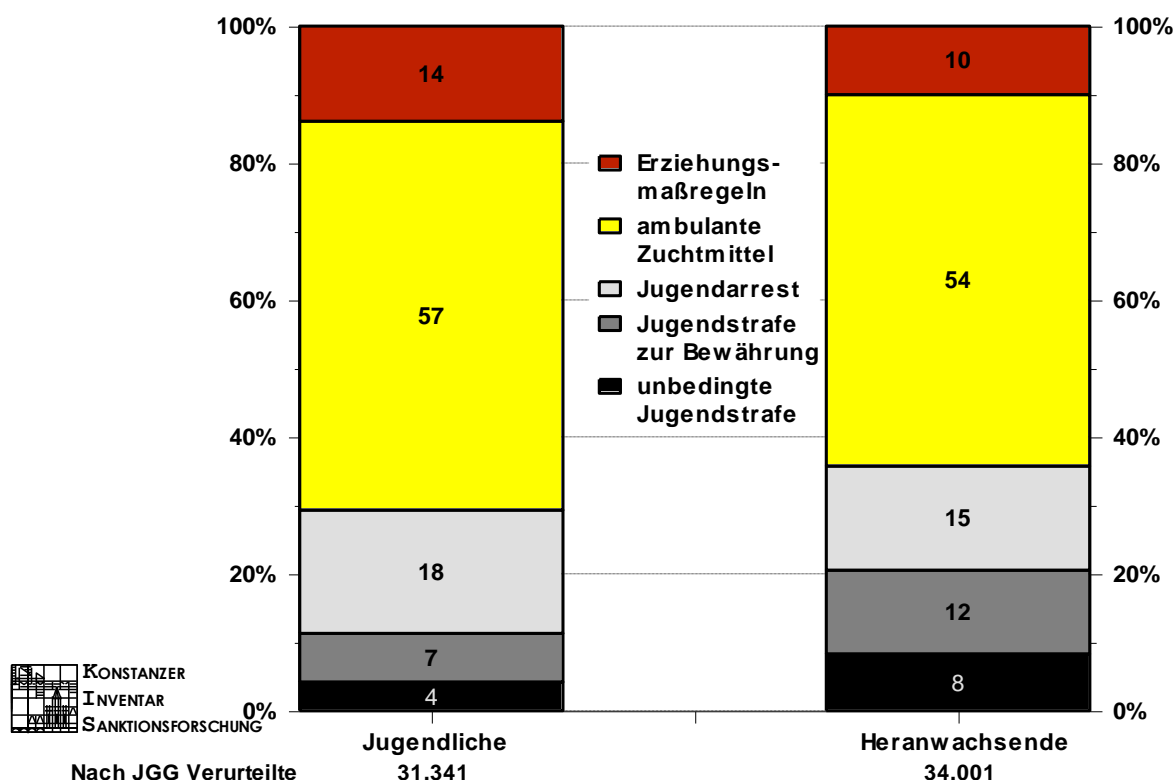
2015 wurden von den insgesamt 31.341 verurteilten Jugendlichen 1.328 (4,2 %) zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt. Von den nach Jugendstrafrecht verurteilten 34.001

3345 Die für beide Statistiken jeweils zum gleichen Stichtag vorgenommenen Bestandszählungen weichen wegen unterschiedlicher Erhebungsquellen und Zählweisen leicht voneinander ab. Die Strafvollzugsstatistik wird über Zählkarten erhoben und erfasst alle Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten sowie diejenigen, die anwesend sein müssten, aber vorübergehend abwesend sind. Die Bestandsstatistik resultiert dagegen aus einer Bestandsabfrage entweder des Automationsprogramms oder des Gefangenenbuchs; sie enthält keine Informationen über die vorübergehend abwesenden Personen, wie Hafturlauber oder flüchtige Personen.

3346 Zur Berechnung vgl. Tabelle 116.

Heranwachsenden wurde bei 8,3 % (2.839) eine unbedingte Jugendstrafe verhängt (vgl. **Schaubild 425**). Da für die Alterseinstufung das Tatzeitalter maßgebend ist, handelt es sich bei einem erheblichen Teil der verurteilten „Jugendlichen“ im Zeitpunkt des Urteils bereits um Heranwachsende. Da der Strafantritt erst einige Zeit nach Rechtskraft der Entscheidung erfolgt, ist erwartbar, dass im Jugendstrafvollzug die Heranwachsenden überwiegen, zumal ihre Jugendstrafen im Schnitt länger sind, weshalb sie bei der Stichtagszählung überschätzt werden. 2015 entfielen bei den zu unbedingter Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen 29,1 % auf Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren, bei den Heranwachsenden waren es 40,3 %.

Schaubild 425: Nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche und Heranwachsende nach der Art der schwersten Sanktion. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 425:

	Jugendliche			Heranwachsende		
	n	%	%	n	%	%
nach JGG Verurteilte	31.341	100		34.001	100	
Erziehungsmaßregel	4.357	13,9		3.400	10,0	
Ambulante Zuchtmittel	17.789	56,8		18.438	54,2	
Jugendarrest (ohne § 16a JGG)	5.629	18,0		5.179	15,2	
Jugendstrafe zur Bewährung	2.238	7,1		4.145	12,2	
unbedingte Jugendstrafe, darunter	1.328	4,2	100	2.839	8,3	100
6 Monate	80	0,3	6,0	111	0,3	3,9
6-9 Monate	121	0,4	9,1	180	0,5	6,3
9-12 Monate	180	0,6	13,6	338	1,0	11,9
1-2 Jahre	560	1,8	42,2	1.067	3,1	37,6
2-3 Jahre	273	0,9	20,6	707	2,1	24,9
3-5 Jahre	101	0,3	7,6	366	1,1	12,9
5 Jahre und mehr	13	0,0	1,0	70	0,2	2,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da zunehmend mehr Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, überrascht nicht, dass der Anteil der im Vollstreckungszeitpunkt noch jugendlichen Gefangenen zunehmend rückläufig ist (vgl. **Schaubild 428**). Derzeit sind im Jugendstrafvollzug³³⁴⁷ nur 10 % der Gefangenen Jugendliche, und zwar mehrheitlich 17-Jährige.³³⁴⁸ Am 31.03.2016 waren von den insgesamt 4.010 Jugendstrafgefangenen 399 Jugendliche. Unter diesen war kein Gefangener unter 15 Jahre alt, 32 gehörten der Altersgruppe der 15- bis unter 16-Jährigen an, weitere 111 waren 16-Jährige. Bei der Mehrzahl der jugendlichen Gefangenen (64,2 %) handelte es sich um 17-Jährige. Der Jugendstrafvollzug ist im Wesentlichen ein Vollzug an Heranwachsenden (31.03.2012: 1.801 = 44,9 %) und an Jungerwachsenen bzw. über 25-Jährigen (31.03.2016: 1.810 = 45,1 %).³³⁴⁹ Deshalb wird zu Recht die Frage gestellt, ob die Jugendlichen in den Jugendstrafanstalten „unter kriminalpädagogischen Gesichtspunkten zu kurz kommen und in den von den Älteren entwickelten Subkulturen leicht unterdrückt werden.“³³⁵⁰

In jeder Phase der Strafverfolgung wird der Anteil junger Frauen geringer (vgl. **Schaubild 426**). "Je strenger die Strafe ausfällt, desto niedriger ist der weibliche Anteil."³³⁵¹ Dieser Befund lässt sich unschwer mit der geringeren Deliktsschwere und der geringeren Vorstrafenbelastung erklären.³³⁵²

3347 Zu einem Überblick über die Jugendstrafanstalten für männliche und für weibliche Gefangene vgl. Werner 2012, S. 48 ff., 71 ff.

3348 Die These von Cornel (2011, S. 29), durch die Heraufsetzung der Bestrafungsmündigkeit auf das 16. Lebensjahr würde die Anzahl minderjähriger Jugendstrafgefangener „um mindestens 75 % reduziert“, setzt voraus, dass die Bestrafungsmündigkeit auf das Tatzeitalter (und nicht auf den Urteilszeitpunkt) bezogen wird. Ob diese These plausibel ist, lässt sich anhand von Daten der amtlichen Statistik nicht prüfen.

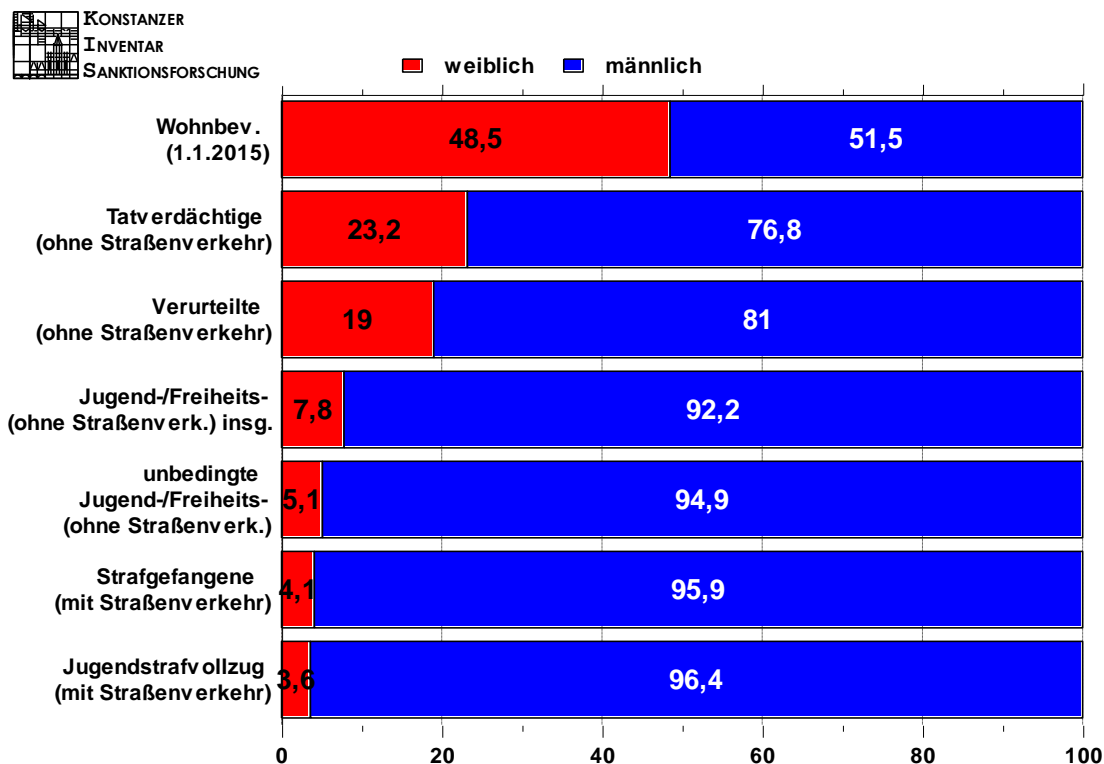
3349 Zur Altersstruktur der männlichen Jugendstrafgefangene, auch im Ländervergleich, vgl. Werner 2012, S. 75 ff.

3350 Schaffstein et al. 2014, Rdnr. 962.

3351 Haverkamp 2011, S. 100 f.

3352 Vgl. Heinz 2002d.

Schaubild 426: Jugendliche und Heranwachsende im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle nach Geschlecht. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 426:

Jugendliche und Heranwachsende	insgesamt	männlich	weiblich	% weiblich
Wohnbevölkerung 1.1.2011	5.690.317	2.929.674	2.760.643	48,5
Tatverdächtige (ohne Straßenverkehr)	449.451	345.224	104.227	23,2
Verurteilte (ohne Straßenverkehr)	76.654	62.125	14.529	19,0
Jugend-/Freiheitsstrafe insg. (ohne Straßenverkehr)	11.108	10.244	864	7,8
Unbed. Jugend-/Freiheitsstrafe (ohne Straßenverkehr)	4.216	3.999	217	5,1
Strafgefängene (mit Straßenverkehr)	2.557	2.452	105	4,1
Jugendstrafvollzug (mit Straßenverkehr)	2.383	2.297	86	3,6

Datenquelle: Bevölkerungsstatistik, Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik

Jugendstrafvollzug ist Männervollzug. Junge Frauen sind eine Minderheit. Am 31.03.2016 waren 7,8 % der jugendlichen und 3,4 % der heranwachsenden Strafgefängenen weiblich (vgl. **Tabelle 116**).³³⁵³

3353 Zu weiteren statistischen Daten sowie zum Jugendstrafvollzug bei Frauen vgl. zuletzt Werner 2012, S. 183 ff. m.w.N.

Table 116: Strafgefängene nach Altersgruppen und Art des Strafvolzug – Deutschland
31.03.2016

	Strafgefängene nach Altersgruppen	Jugendstrafe insgesamt**	Freiheitsstrafe*		Anteil der Altersgruppen an Jugendstrafgefängenen insgesamt	Anteil der gem. § 89b JGG JGG aus dem Jugendstrafvolzug Ausgenommenen
			insgesamt	darunter: aus dem Jugendstrafvolzug Ausgenommenen		
insgesamt	50.318	4.010	46.308	1.537		
Jugendliche	399	399	0	0	10,0	
Heranwachsende	2.027	1.801	226	115	44,9	6,0
18 - 19	464	443	21	8	11,0	1,8
19 - 20	695	611	84	40	15,2	6,1
20 - 21	868	747	121	67	18,6	8,2
Jungerwachsene	4.998	1.770	3.228	783	44,1	30,7
25 und mehr	42.894	40	42.854	639	1,0	94,1
männlich						
insgesamt	47.194	3.866	43.328	1.474		
Jugendliche	368	368	0	0	9,5	
Heranwachsende	1.951	1.740	211	104	45,0	5,6
18 - 19	445	427	18	5	11,0	1,2
19 - 20	668	590	78	37	15,3	5,9
20 - 21	838	723	115	62	18,7	7,9
Jungerwachsene	4.783	1.718	3.065	753	44,4	30,5
25 und mehr	40.092	40	40.052	617	1,0	93,9
weiblich						
insgesamt	3.124	144	2.980	63		
Jugendliche	31	31	0	0	21,5	
Heranwachsende	76	61	15	11	42,4	15,3
18 - 19	19	16	3	3	11,1	15,8
19 - 20	27	21	6	3	14,6	12,5
20 - 21	30	24	6	5	16,7	17,2
Jungerwachsene	215	52	163	30	36,1	36,6
25 und mehr	2.802	0	2.802	22	0,0	100,0

* einschl. zu Jugendstrafe Verurteilte, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvolzug Ausgenommen sind

** einschl. Vollzug der Freiheitsstrafe gem. 114 JGG in der Jugendstrafanstalt

Datenquelle: Strafvolzugsstatistik

Junge weibliche Gefängene sind wegen des Alters und ihrer geringen Zahl eine "besonders vulnerable Gefängengruppe",³³⁵⁴ deren "persönliche Bedürfnisse und Probleme ... besondere Aufmerksamkeit"³³⁵⁵ im Anstaltsvollzug verdienen.³³⁵⁶ "Angesichts der kleinen Population an weiblichen Jugendgefängenen fällt es in der Praxis schwer, eine jugendadäquate Ausgestaltung des weiblichen Jugendvollzugs in Therapie, Arbeit, Bildung

3354 Haverkamp 2015a, S. 302; Haverkamp 2015b, S. 392.

3355 Beijing-Rules, Grundsatz 26.4 (in deutscher Übersetzung abgedruckt bei Höynck et al. 2001, S. 83)

3356 Umfassend zum Frauenstrafvolzug Haverkamp 2011.

und Freizeit zu verwirklichen."³³⁵⁷ Der weibliche Jugendvollzug bleibt diesbezüglich hinter dem männlichen Jugendvollzug zurück. "Zwar gibt es in den Frauenanstalten ein differenziertes Bildungsprogramm, jedoch handelt es sich um vergleichsweise kleine Kontingente für jüngere und ältere Frauen. Das Ausbildungsspektrum umfasst hauptsächlich schlecht bezahlte Frauenberufe (z. B. Friseurin, Hauswirtschafterin, Textilreinerin), die auf dem Arbeitsmarkt teilweise nicht mehr nachgefragt sind (z. B. Modenäherin, Schneiderin) ... Während das Nachholen von Schulabschlüssen und das Absolvieren einer Ausbildung die Verbüßung von längeren Jugendstrafen voraussetzt, ermöglichen mehrmonatige berufliche und schulische Orientierungs- und Fördermaßnahmen eine Weiterqualifizierung im Falle eines kürzeren Verbleibs im Jugendvollzug. Das begrenzte Angebot bezieht sich auf das Vermitteln elementarer Schulkenntnisse, das Aneignen von EDV-Kenntnissen und Anlern Tätigkeiten in Ausbildungsberufen, erreicht aber nur wenige Insassen mit kürzeren Jugendstrafen."³³⁵⁸ Kennzeichnend sei deshalb "die strukturelle Benachteiligung in nahezu allen Vollzugsbelangen beginnend mit der heimatfernen Unterbringung, sich fortsetzend bei der Ausgestaltung des Vollzugs (Aus- und Schulbildung, Gesundheitsfürsorge, Freizeitaktivitäten, soziale Hilfe) bis hin zur Entlassung (Entlassungsvorbereitung, Nachsorge) ... In Ermangelung einer eigenständigen Jugendstrafanstalt sind die jungen Insassen mit einer Ausnahme in eigenen Abteilungen im Frauenvollzug entweder in selbständigen Frauenanstalten oder angegliedert an Männeranstalten (»doppeltes Anhängsel«) untergebracht. Hieraus ergibt sich im Rahmen des Frauen- und des Männervollzugs eine Orientierung an den Sicherheits- und Behandlungsstandards der jeweiligen Mehrheit der weiblichen oder männlichen Erwachsenenpopulation, die eine Vernachlässigung jugendspezifischer weiblicher Bedürfnislagen und insbesondere im Männervollzug eine Übersicherung nach sich zieht."³³⁵⁹

Die 2010 beschlossenen "United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (»Bangkok Rules«)" stellen deshalb eine notwendige Ergänzung der "Standard Minimum Rules für the Treatment of Prisoners" aus dem Jahr 1955 dar. "Um deren Implementierung zu erleichtern, hat eine Nichtregierungsorganisation empfehlenswerte Vorschläge im Umgang mit jungen weiblichen Inhaftierten herausgebracht: Zur Sensibilisierung für deren Belange ist die Entwicklung von jugend- und genderspezifischen Herangehensweisen zu unterstützen, wozu entsprechende Leitlinien und Programme für die Vollzugspraxis, aber auch die Schulung und Fortbildung von Vollzugsbediensteten gehören."³³⁶⁰

Wie **Schaubild 427** und **Schaubild 428** zeigen, gingen absolute wie relative Zahlen der Jugendstrafgefangenen³³⁶¹ in den 1980er Jahren deutlich zurück. 1983 befanden sich 803 Jugendliche und 3.938 Heranwachsende im Jugendstrafvollzug, 1991 hatten sich diese Zahlen mehr als halbiert, sie waren zurückgegangen auf 287 bzw. 1.758. In weitaus geringerem Maße gingen die Zahlen der Jungerwachsenen zurück. 1983 befanden sich zum Stichtag 2.498 Jungerwachsene im Jugendstrafvollzug, 1991 1.844. Diese relative Verschiebung führte zu einem deutlichen Anstieg des Anteils der Jungerwachsenen (vgl. **Schaubild 428**). Zwischen 1992 und 2001 kam es, auch als Folge der Einbeziehung der

3357 Haverkamp 2015a, S. 314. Vgl. auch die Nachweise bei Kawamura-Reindl 2018, S. 367 f.; Werner 2012, S. 183 ff.

3358 Haverkamp 2015b, S. 398.

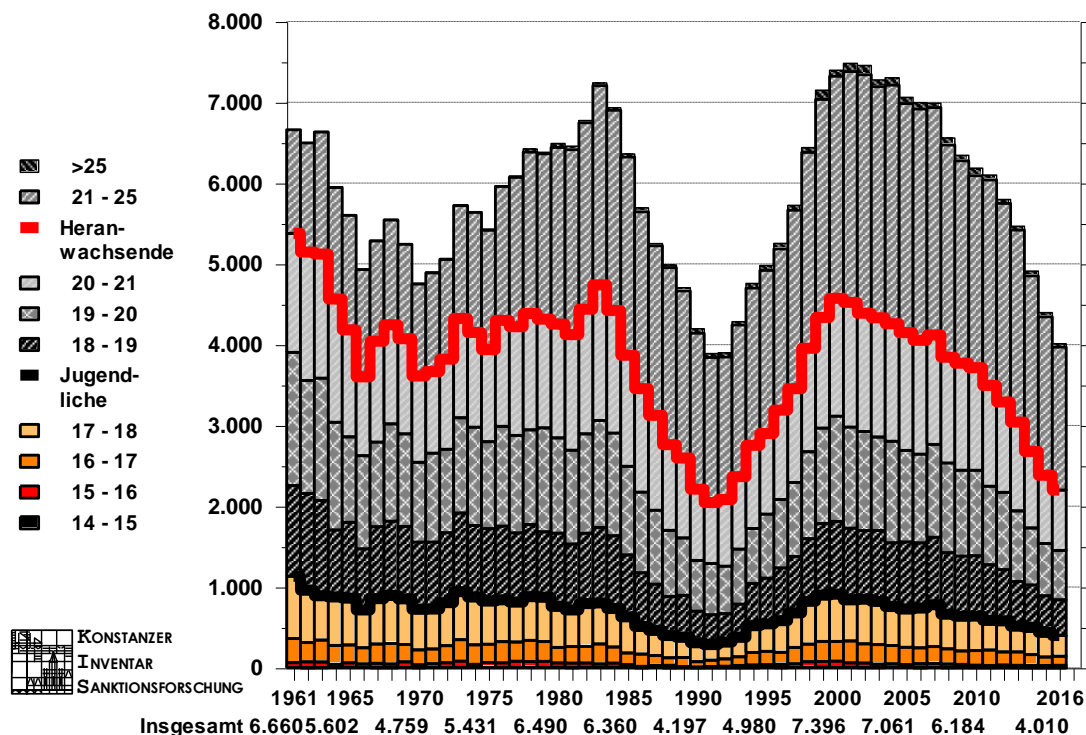
3359 Haverkamp 2015b, S. 404.

3360 Haverkamp 2015a, S. 314 unter Hinweis auf Penal Reform International 2014.

3361 Nicht berücksichtigt sind hierbei die eine Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafvollzug verbüßenden Heranwachsenden.

Gefangenen in den neuen Bundesländern,³³⁶² erneut zu einem Anstieg der Gefangenzahlen im Jugendstrafvollzug von 3.898 auf 7.482, und zwar in allen drei Altersklassen. Seitdem gehen die absoluten Zahlen in allen Altersklassen zurück. Die Zunahme nach 1992 ist, wie **Schaubild 420** zeigt, vor allem (aber nicht nur) auf den Ausbau des Jugendstrafvollzugs in den neuen Bundesländern zurückzuführen.

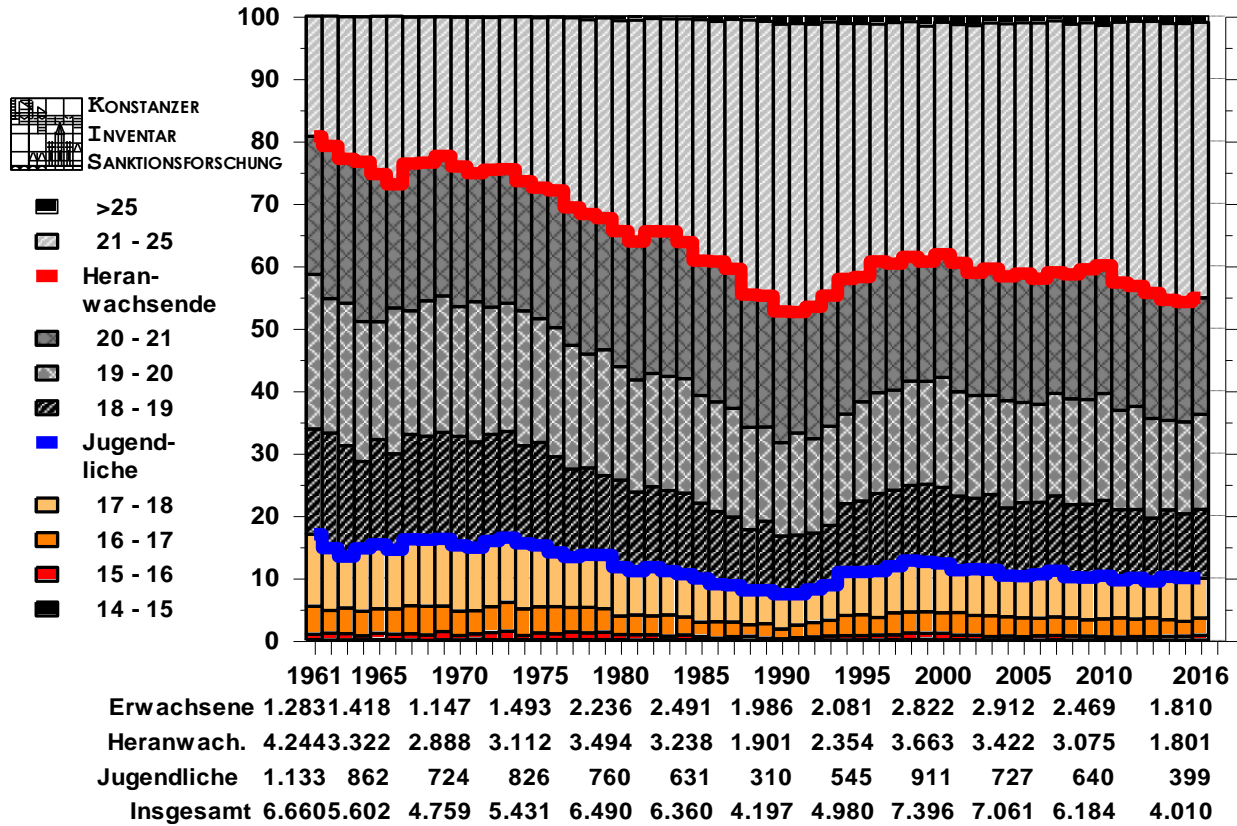
Schaubild 427: Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). * Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



- Ohne Gefangene im Freiheitsstrafenvollzug (also auch ohne die zu Jugendstrafe Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind).

3362 Vgl. oben VI.,7.8.3.1.2

Schaubild 428: Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). * Anteile, bezogen auf Gefangene im Jugendstrafvollzug. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



- Ohne Gefangene im Freiheitsstrafvollzug (also auch ohne die zu Jugendstrafe Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind).

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 427 und Schaubild 428:

	insg.	Jugendliche					Heranwachsende				Erwachsene		
		insg.	14-15	15-16	16-17	17-18	insg.	18-19	19-20	20-21	insg.	21-25	>25
1961	6.660	1.133	6	58	298	771	4.244	1.122	1.649	1.473	1.283	1.283	0
1965	5.602	862	7	55	221	579	3.322	940	1.057	1.325	1.418	1.416	2
1970	4.759	724	1	36	185	502	2.888	832	988	1.068	1.147	1.138	9
1975	5.431	826	6	59	227	534	3.112	896	1.077	1.139	1.493	1.478	15
1980	6.490	760	7	54	192	507	3.494	907	1.179	1.408	2.236	2.187	49
1985	6.360	631	4	35	145	447	3.238	767	1.096	1.375	2.491	2.454	37
1990	4.197	310	0	10	66	234	1.901	391	628	882	1.986	1.931	55
1995	4.980	545	3	35	166	341	2.354	566	792	996	2.081	2.021	60
2000	7.396	911	3	80	244	584	3.663	902	1.302	1.459	2.822	2.748	74
2005	7.061	727	5	36	214	472	3.422	831	1.133	1.458	2.912	2.836	76
2010	6.184	640	1	33	179	427	3.075	747	1.059	1.269	2.469	2.376	93
2015	4.397	439	0	29	105	305	1.944	452	648	844	2.014	1.961	53
2016	4.010	399	0	32	111	256	1.801	443	611	747	1.810	1.770	40
Anteil an Gefangenen insgesamt													
1961	6.660	17,0	0,1	0,9	4,5	11,6	63,7	16,8	24,8	22,1	19,3	19,3	0,0
1965	5.602	15,4	0,1	1,0	3,9	10,3	59,3	16,8	18,9	23,7	25,3	25,3	0,0
1970	4.759	15,2	0,0	0,8	3,9	10,5	60,7	17,5	20,8	22,4	24,1	23,9	0,2
1975	5.431	15,2	0,1	1,1	4,2	9,8	57,3	16,5	19,8	21,0	27,5	27,2	0,3
1980	6.490	11,7	0,1	0,8	3,0	7,8	53,8	14,0	18,2	21,7	34,5	33,7	0,8
1985	6.360	9,9	0,1	0,6	2,3	7,0	50,9	12,1	17,2	21,6	39,2	38,6	0,6
1990	4.197	7,4	0,0	0,2	1,6	5,6	45,3	9,3	15,0	21,0	47,3	46,0	1,3
1995	4.980	10,9	0,1	0,7	3,3	6,8	47,3	11,4	15,9	20,0	41,8	40,6	1,2
2000	7.396	12,3	0,0	1,1	3,3	7,9	49,5	12,2	17,6	19,7	38,2	37,2	1,0
2005	7.061	10,3	0,1	0,5	3,0	6,7	48,5	11,8	16,0	20,6	41,2	40,2	1,1
2010	6.184	10,3	0,0	0,5	2,9	6,9	49,7	12,1	17,1	20,5	39,9	38,4	1,5
2015	4.397	10,0	0,0	0,7	2,4	6,9	44,2	10,3	14,7	19,2	45,8	44,6	1,2
2016	4.010	10,0	0,0	0,8	2,8	6,4	44,9	11,0	15,2	18,6	45,1	44,1	1,0

Legende:

- Ohne Gefangene im Freiheitsstrafenvollzug (also auch ohne die zu Jugendstrafe Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind).

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

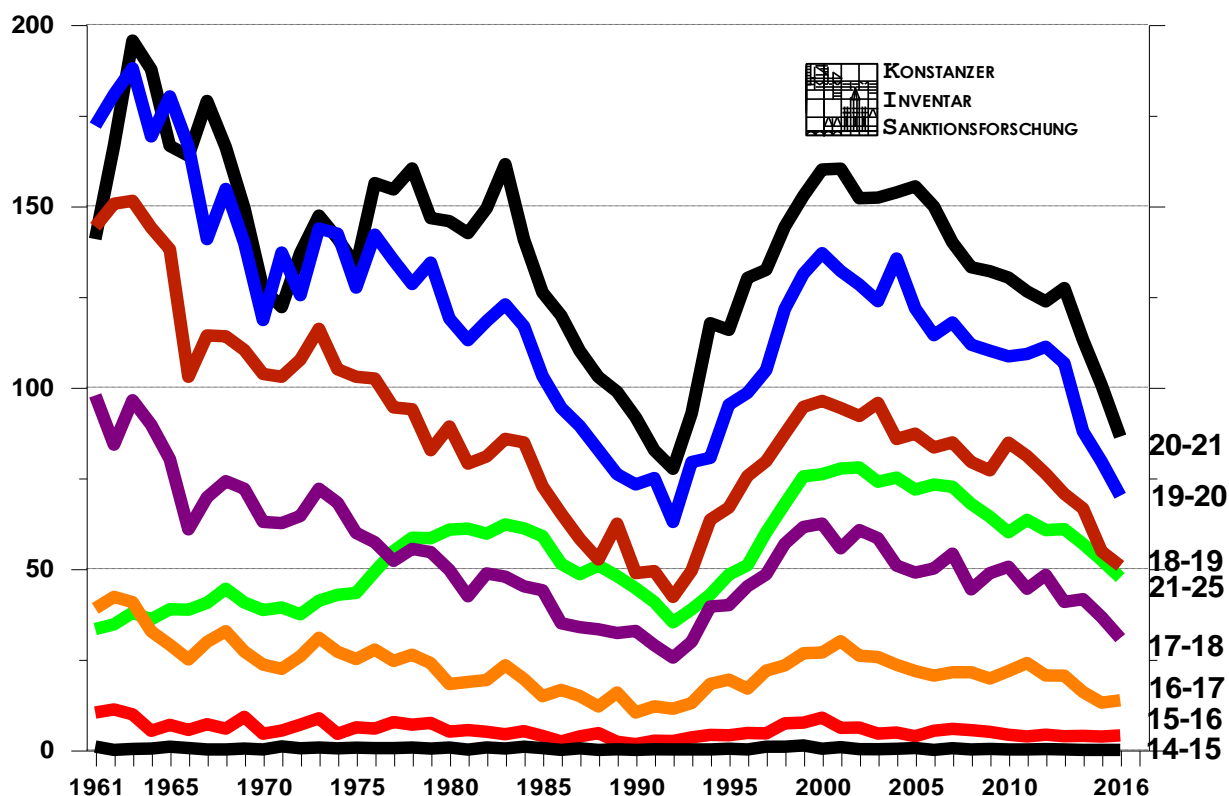
Diese in der Literatur übliche Darstellung ist korrekt, wenn es um die Analyse der Belastung ausschließlich des Jugendstrafvollzugs geht. Sie führt freilich dann zu fehlerhaften Schlussfolgerungen, wenn es um die Analyse der Belastung von Jugendlichen, Heranwachsenden oder Jungerwachsenen mit Strafgefangenen geht. Denn in dieser Analyse bleibt unberücksichtigt, dass unterschiedlich große Jahrgangsstärken (4 Jahrgänge bei Jugendlichen, 3 Jahrgänge bei Heranwachsenden) miteinander verglichen werden. Ausgeblendet bleiben ferner demografische Veränderungen der jeweiligen Altersgruppen. Die Gefangenenraten pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung (vgl. **Schaubild 429**) zeigen denn auch das bekannte Bild der mit zunehmendem Alter steigenden Belastung, freilich mit gewichtigen Unterschieden:

- Die Belastung der Jugendlichen ist deutlich geringer als diejenige der Heranwachsenden. Diese Abweichung von den Kriminalitätsbelastungszahlen erklärt sich zum

einen durch die minder schwere Kriminalität der Jugendlichen, zum anderen vor allem durch ihre geringere Vorbelastung.

- Im Unterschied zur Kriminalitätsbelastung ist die Gefangenenerate der Jungerwachsenen in dieser Darstellung deutlich geringer als die Belastung der Heranwachsenden. Dies ist freilich ein Artefakt, der darauf beruht, dass die zum Stichtag Jungerwachsenen in der Mehrzahl entweder eine originäre Freiheitsstrafe verbüßen oder aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen sind.

Schaubild 429: Gefangeneneraten der Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). * Raten pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 429:

	Jgdl.	14-15	15-16	16-17	17-18	Hwde	18-19	19-20	20-21	21-25
1961	40,9	0,9	10,3	39,0	97,7	152,6	144,2	172,1	140,9	33,3
1965	28,0	0,9	6,9	29,0	80,2	161,0	138,0	180,2	166,5	38,8
1970	22,6	0,1	4,5	23,5	62,9	116,7	103,7	118,5	127,3	38,5
1975	22,2	0,6	6,2	25,0	59,8	121,1	102,9	127,5	133,4	43,3
1980	18,1	0,7	5,0	18,2	49,6	117,5	89,2	118,9	145,8	60,7
1985	17,0	0,5	3,8	14,8	44,0	100,9	72,7	103,1	126,1	59,0
1990	12,0	0,0	1,6	10,3	32,8	72,5	48,8	73,2	91,7	44,6
1995	15,6	0,3	4,0	19,4	39,9	92,7	66,8	95,2	115,8	48,3
2000	25,0	0,3	8,9	26,8	62,4	130,8	96,2	137,0	160,0	76,0
2005	18,8	0,5	3,8	21,8	48,9	121,3	87,2	121,7	155,4	71,8
2010	19,8	0,1	4,2	21,7	50,5	108,6	84,7	108,5	130,2	60,0
2015	13,7	0,0	3,7	13,0	36,6	78,4	54,7	79,5	100,6	52,3
2016	12,4	0,0	4,0	13,7	30,8	69,0	50,7	70,0	86,4	47,5

Legende:

- Ohne Gefangene im Freiheitsstrafenvollzug (also auch ohne die zu Jugendstrafe Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind).

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.5.2 Altersstruktur junger und jungerwachsender Gefangener insgesamt

Werden auch die im Freiheitsstrafenvollzug befindlichen Heranwachsenden und Jung-erwachsenen berücksichtigt, dann zeigt sich das erwartbare Bild des deutlichen Überwiegens der jungerwachsenen Gefangenen sowohl nach absoluten (vgl. **Schaubild 430**) als auch nach relativen Zahlen (vgl. **Schaubild 431**).

Schaubild 430: Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug. Absolute Zahlen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland

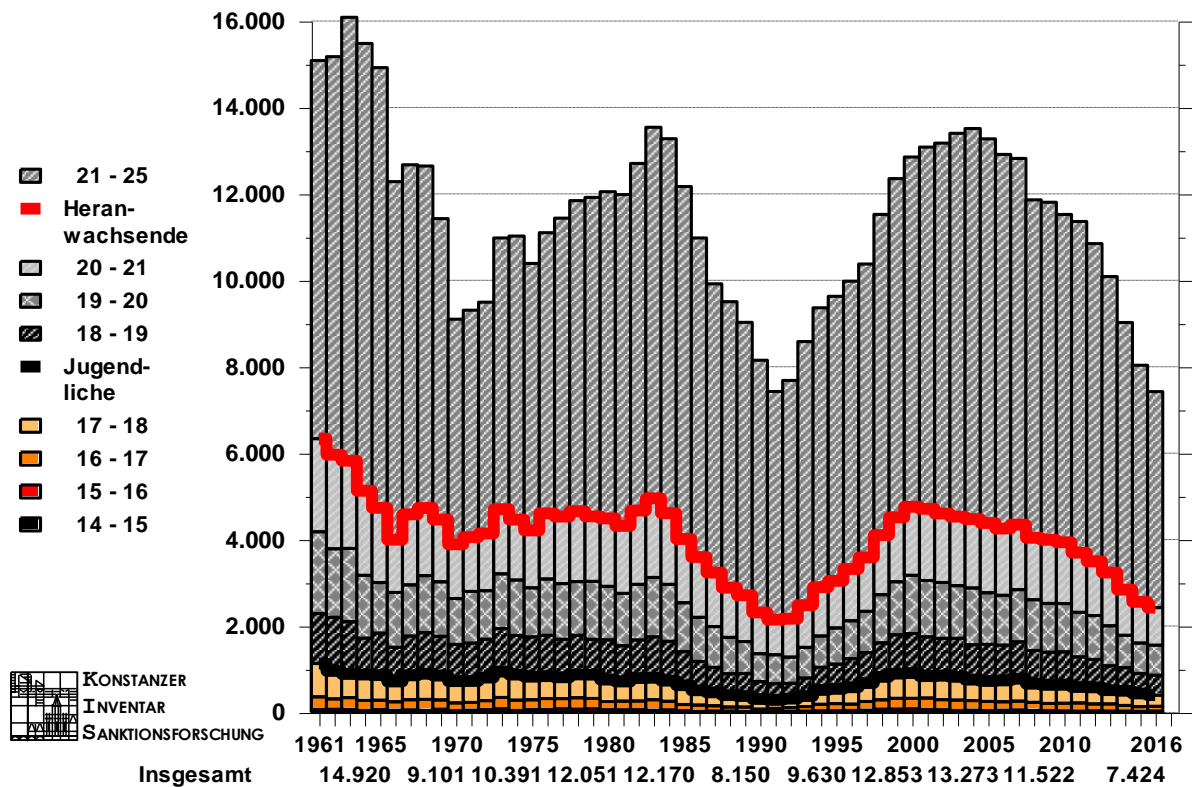
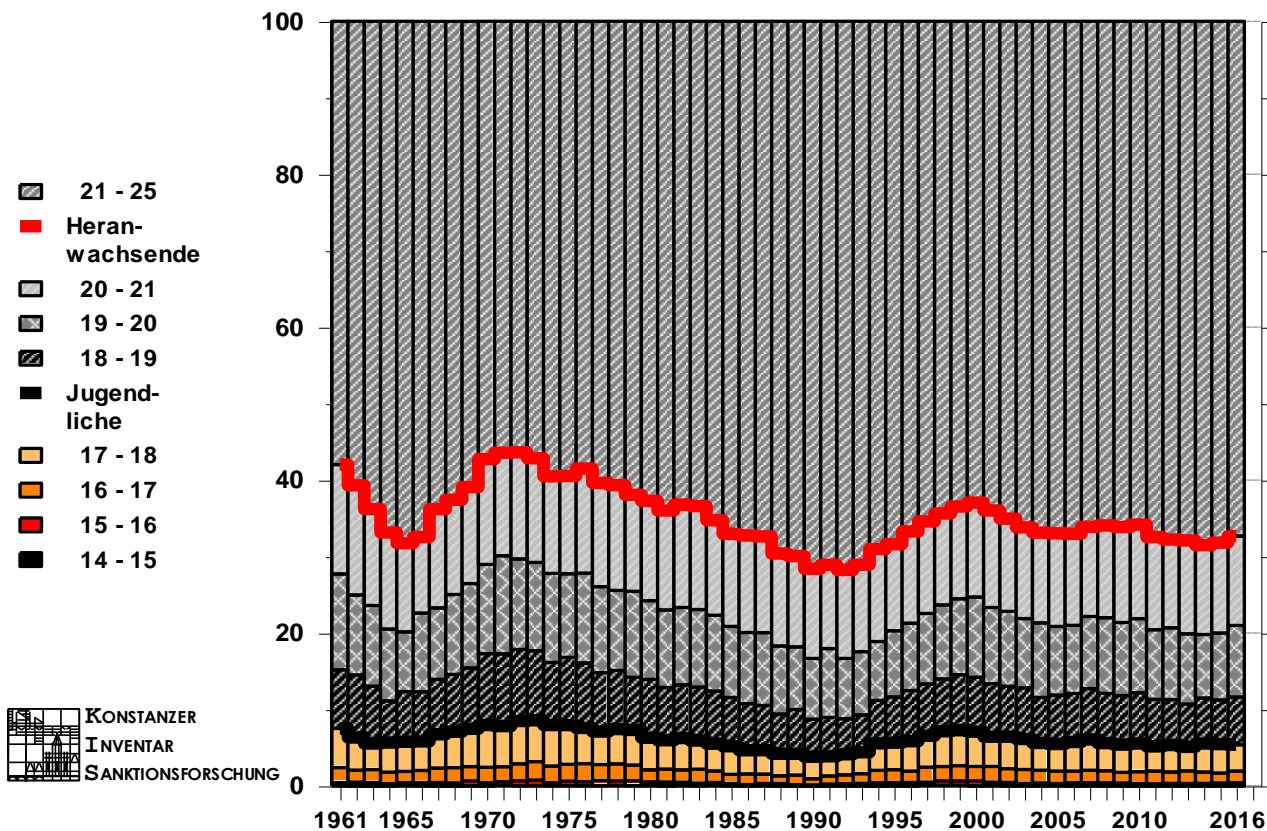


Schaubild 431: Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug. Anteile, bezogen auf Gefangene bis unter 25 Jahre. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



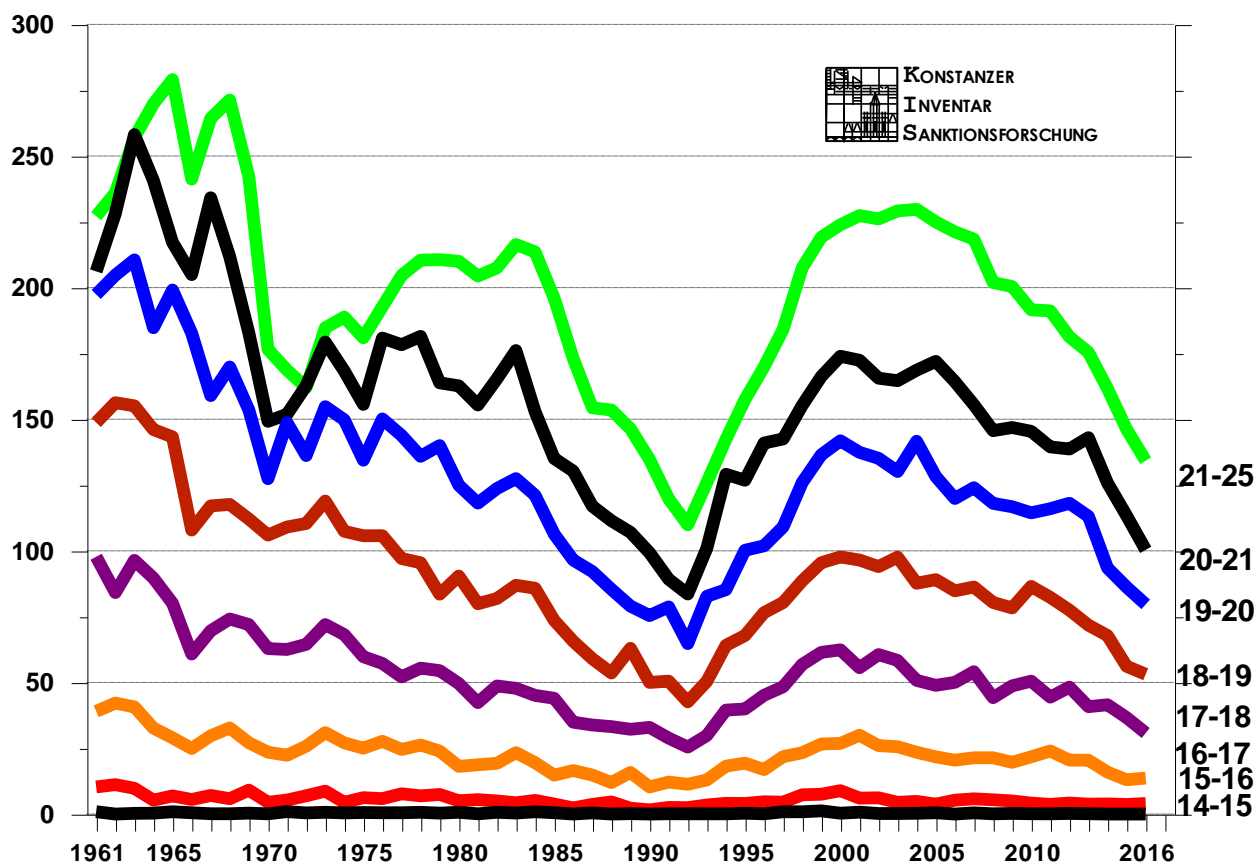
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 430 und Schaubild 431:

	insg. 14-25	Jugendliche				Heranwachsende				21-25	
		insg.	14-15	15-16	16-17	17-18	insg.	18-19	19-20		20-21
1965	14.920	862	7	55	221	579	3.872	976	1.168	1.728	10.186
1970	9.101	724	1	36	185	502	3.165	851	1.062	1.252	5.212
1975	10.391	826	6	59	227	534	3.385	921	1.136	1.328	6.180
1980	12.051	760	7	54	192	507	3.730	920	1.239	1.571	7.561
1985	12.170	631	4	35	145	447	3.381	777	1.131	1.473	8.158
1990	8.150	311	0	10	66	235	2.003	401	647	955	5.836
1995	9.630	545	3	35	166	341	2.500	575	834	1.091	6.585
2000	12.853	911	3	80	244	584	3.850	916	1.348	1.586	8.092
2005	13.273	727	5	36	214	472	3.656	849	1.193	1.614	8.890
2010	11.522	640	1	33	179	427	3.297	763	1.117	1.417	7.585
2015	8.034	439	0	29	105	305	2.118	464	703	951	5.477
2016	7.424	399	0	32	111	256	2.027	464	695	868	4.998
Anteil an Gefangenen insgesamt											
1965	14.920	5,8	0,0	0,4	1,5	3,9	26,0	6,5	7,8	11,6	68,3
1970	9.101	8,0	0,0	0,4	2,0	5,5	34,8	9,4	11,7	13,8	57,3
1975	10.391	7,9	0,1	0,6	2,2	5,1	32,6	8,9	10,9	12,8	59,5
1980	12.051	6,3	0,1	0,4	1,6	4,2	31,0	7,6	10,3	13,0	62,7
1985	12.170	5,2	0,0	0,3	1,2	3,7	27,8	6,4	9,3	12,1	67,0
1990	8.150	3,8	0,0	0,1	0,8	2,9	24,6	4,9	7,9	11,7	71,6
1995	9.630	5,7	0,0	0,4	1,7	3,5	26,0	6,0	8,7	11,3	68,4
2000	12.853	7,1	0,0	0,6	1,9	4,5	30,0	7,1	10,5	12,3	63,0
2005	13.273	5,5	0,0	0,3	1,6	3,6	27,5	6,4	9,0	12,2	67,0
2010	11.522	5,6	0,0	0,3	1,6	3,7	28,6	6,6	9,7	12,3	65,8
2015	8.034	5,5	0,0	0,4	1,3	3,8	26,4	5,8	8,8	11,8	68,2
2016	7.424	5,4	0,0	0,4	1,5	3,4	27,3	6,3	9,4	11,7	67,3

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die Gefangenenraten der einzelnen Altersgruppen bis unter 25 Jahren zeigen, und zwar unabhängig von der Vollzugsart, im Unterschied zur lediglich auf die im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen abstellbare Analyse, die erwartbare Verteilung (vgl. **Schaubild 432**). Mit zunehmendem Alter sind auch die Gefangenenraten höher.

Schaubild 432: Altersstruktur der Gefangenen bis unter 25 Jahre im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug. Raten pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 432:

	JgdI.	14-15	15-16	16-17	17-18	Hwde	18-19	19-20	20-21	21-25
1961	40,9	0,9	10,3	39,0	97,7	187,1	148,7	197,4	206,2	227,1
1965	28,0	0,9	6,9	29,0	80,2	187,7	143,3	199,1	217,2	279,0
1970	22,6	0,1	4,5	23,5	62,9	127,9	106,0	127,4	149,2	176,5
1975	22,2	0,6	6,2	25,0	59,8	131,7	105,8	134,4	155,6	180,9
1980	18,1	0,7	5,0	18,2	49,6	125,4	90,5	125,0	162,7	210,0
1985	17,0	0,5	3,8	14,8	44,0	105,4	73,6	106,4	135,1	196,0
1990	12,1	0,0	1,6	10,3	32,9	76,4	50,0	75,4	99,3	134,7
1995	15,6	0,3	4,0	19,4	39,9	98,4	67,9	100,2	126,8	157,5
2000	25,0	0,3	8,9	26,8	62,4	137,5	97,7	141,8	173,9	223,9
2005	18,8	0,5	3,8	21,8	48,9	129,6	89,1	128,2	172,0	225,0
2010	19,8	0,1	4,2	21,7	50,5	116,4	86,5	114,4	145,4	191,5
2015	13,7	0,0	3,7	13,0	36,6	85,4	56,2	86,2	113,3	146,2
2016	12,4	0,0	4,0	13,7	30,8	77,7	53,1	79,7	100,4	134,2

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.5.3 Ausländer im Jugendstrafvollzug

Der Anteil der ausländischen Jugendstrafgefangenen ist in den letzten Jahren vor allem bei den heranwachsenden und den jungerwachsenen Jugendstrafgefangenen gestiegen (vgl. **Schaubild 433**).³³⁶³ Weitere Differenzierungen sind anhand der veröffentlichten Daten nicht möglich. Die Stichtagsdaten sind ein ungefährender Anhaltspunkt über die damit verbundene Belastung eines Resozialisierungsstrafvollzugs, insbesondere wegen des Sprachenproblems. Eindrucksvoll zeigt sich der Wandel der ethnischen Zusammensetzung an den aus der JVA Adelsheim (Baden-Württemberg) mitgeteilten Zugangsdaten. 1974 waren von allen Zugängen 89,5 % in Deutschland Geborene mit deutscher Staatsangehörigkeit, 1998 entfielen auf diese Gruppe gerade noch 38,7 %. Zugenommen hat dagegen der Anteil der im Ausland geborenen Ausländer, und zwar von 8,9 % auf 27,6 %, der in Deutschland geborenen Ausländer von 1 % auf 14,1 % sowie der im Ausland geborenen Deutschen von 0,6 % auf 19,6 %.³³⁶⁴

Aktuell wird aus der JVA Adelsheim berichtet, 2016 seien etwa 18 % der Zugänge Flüchtlinge gewesen. Jeder zweite Flüchtling sei aus den sog. Maghreb-Staaten gekommen. Etwa 90 % der Flüchtlinge seien vor dem Zugang in Untersuchungshaft gewesen.³³⁶⁵ Stelly/Thomas weisen darauf hin, die Gruppe der Flüchtlinge habe ein "ein erhöhtes Risiko nach Straftaten in Haft zu kommen".³³⁶⁶ "Der Vergleich der Strafdaten der 112 Gefangenen des Zugangsjahres 2016, die der Gruppe der „Flüchtlinge“ zugeordnet werden können, mit den übrigen Jugendstrafgefangenen des Zugangsjahres 2016 zeigt, dass jugendliche »Flüchtlinge« tendenziell schneller im Jugendstrafvollzug landen als andere Jugendliche: 97 % der inhaftierten »Flüchtlinge« waren vor ihrem Zugang in den Jugendstrafvollzug in Untersuchungshaft, gegenüber nur 55 % der übrigen Jugendstrafgefangenen. Hinter der Inhaftierung der »Flüchtlinge« stehen häufiger Verurteilungen zu unbedingten Jugendstrafen (92 % gegenüber 50 %) und seltener Widerrufe von Bewährungsaussetzungen. »Flüchtlinge« werden mit weniger Vorsanktionen (durchschnittlich 1,8 Vorsanktionen) als »Nicht-Flüchtlinge« (4,5 Vorsanktionen), seltener wegen einem Gewaltdelikt (51 % vs. 73 %) und häufiger wegen BtmG-Delikten (18 % vs. 5 %) zu einer Jugendstrafe verurteilt. Verurteilungen in Folge von Verstößen gegen das Btm-Gesetz (Hauptdelikt) sind bei den »Flüchtlingen« mit 18 % (vs. 5 %) deutlich überrepräsentiert, und Verurteilungen in Folge von Gewaltdelikten mit 51 % (vs. 73 %) deutlich unterrepräsentiert. Das durchschnittliche Strafmaß der »Flüchtlinge« beträgt 17,8 Monate und liegt damit etwa einen Monat unter dem für die übrigen Jugendstrafgefangenen (18,8 Monate). Bei nur 8 % der »Flüchtlinge« gegenüber 15 % der übrigen Jugendstrafgefangenen erfolgt die Verhängung der Jugendstrafe auch in Folge der »Schwere der Schuld«.³³⁶⁷

Ob und inwieweit die Stichtagsdaten der StVollzStat über ausländische (Jugend-)strafgefangene durch Abschiebungen aus der Haft systematisch unterschätzt sind, lässt sich anhand der StVollzStat nicht feststellen.³³⁶⁸

3363 Zum Ausländeranteil in U-Haft oder in Strafhaft insgesamt vgl. Graebisch 2018b; Werner 2012, S. 137 ff.

3364 Walter, J. 2000, S. 95, Schaubild 5.

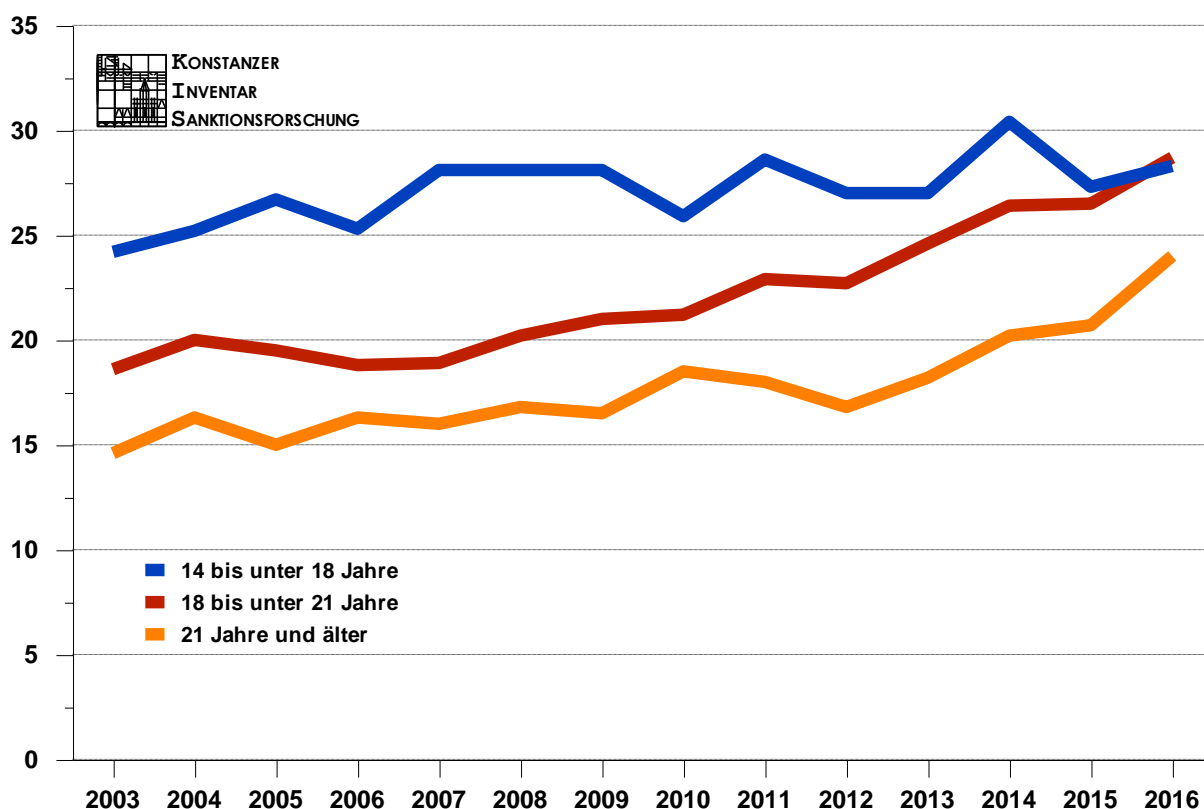
3365 Fritsch 2017, S. 105; Stelly/Thomas 2017, S. 13.

3366 Stelly/Thomas 2017, S. 13.

3367 Stelly/Thomas 2017, S. 25.

3368 Zu den ausländerrechtlichen Folgen einer Verurteilung sowie zur „lähmenden Perspektivlosigkeit“ bei drohender Abschiebung bzw. Rückführung vgl. Graebisch 2018b; Werner 2012, S. 145.

Schaubild 433: Anteil der Ausländer im Jugendstrafvollzug nach Altersgruppen. Stichtagszählung, jeweils 31.03. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 433:

	Jugendstrafgefangene, einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.								
	14-18			18-21			21 u. mehr		
	insgesamt	Ausländer		insgesamt	Ausländer		insgesamt	Ausländer	
		n	%		n	%		n	%
2003	822	199	24,2	3.511	654	18,6	2.943	431	14,6
2005	727	194	26,7	3.422	666	19,5	2.912	437	15,0
2010	640	166	25,9	3.075	653	21,2	2.469	457	18,5
2015	439	120	27,3	1.944	516	26,5	2.014	416	20,7
2016	399	113	28,3	1.801	517	28,7	1.810	435	24,0

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die Deliktsstruktur der Flüchtlinge weicht nach den Erkenntnissen des Kriminologischen Dienstes der JVA Adelsheim ab von derjenigen der anderen Jugendstrafgefangenen. Sie weist deutlich weniger schwere Gewaltdelikte auf, der Anteil der "Räuber" beträgt nur 13 % gegenüber fast dreimal so viel unter den anderen Gefangenen. "Insgesamt beträgt der Anteil an Gewaltdelinquenz bei den jungen Flüchtlingen etwa 40 %, bei den anderen Jugendstrafgefangenen macht dieser Anteil bezogen auf die gesamte Delinquenz etwa 2/3

aus."³³⁶⁹ Flüchtlinge werden fünfmal so häufig wegen BtM-Handels verurteilt als die anderen Gefangenen, ebenfalls häufiger sind Verurteilungen wegen Diebstahl und Unterschlagungen.³³⁷⁰

Dass Probleme im Umgang mit jungen Ausländern im Vollzug wegen Verständigungsschwierigkeiten,³³⁷¹ unterschiedlicher Religionszugehörigkeit, verschiedener ethnischer Gruppen usw. gibt, geht aus Berichten mehrerer Anstaltsleiter hervor.³³⁷² Als problematisch für die Vollzugsarbeit wird hierbei häufig die Ungewissheit bewertet, ob im Einzelfall eine Abschiebung stattfinden wird.³³⁷³ In der Strafvollzugspraxis führt dies u.U. zu einem »Abwartevollzug«. „Obwohl die Ausländerbehörde die Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht selten erst zum Ende der Haftzeit oder sogar erst danach trifft, begnügen sich Vollzugsanstalten fast immer mit einer bloßen Rückfrage an die Ausländerbehörde, ob eine Abschiebung bevorstehe. Wenn die Ausländerbehörde dann angibt, die Abschiebung zu beabsichtigen (was sich später oftmals als nicht erreichbar erweist), bedeutet dies für die Gefangenen in aller Regel den Ausschluss von offenem Vollzug, vollzugsöffnenden Maßnahmen/Lockerungen, Ausbildung und Freigang, mithin von dem nahezu ganzen Repertoire, das der Strafvollzug zum Zweck der Resozialisierung bereithält.“³³⁷⁴.

7.8.5.4 Lebenslagen junger und jungerwachsender Gefangener

7.8.5.4.1 Strukturdaten aus neueren Untersuchungen

Die StVollzStat enthält keine Angaben zu Lebenslagen und Problemen der jungen und jungerwachsenen Gefangenen. In der Vergangenheit wurden in mehreren Studien, zumeist beschränkt auf einzelne Anstalten oder Bundesländer, soziodemographische Daten für die Insassen des Jugendstrafvollzugs erhoben.³³⁷⁵ Künftig sollen Daten zu den Lebenslagen und Problemen der jungen und jungerwachsenen Gefangenen durch die Strukturdatenanalyse, zu der sich dreizehn Bundesländer zusammengeschlossen haben, flächendeckend und kontinuierlich erhoben werden. "Das Ziel liegt darin, länderübergreifend vergleichbare, stichtagsbezogene Daten über die Struktur des Jugendstrafvollzugs zusammenzutragen. Die Daten bilden demografische und kriminologische Eigenschaften der Gefangenen, die sächliche und personelle Ausstattung der Anstalten sowie die vorhandenen Beschäftigungs-, Behandlungs- und Förderangebote ab. ... Zeitlich etwas versetzt läuft seit Anfang 2010 eine ebenfalls länderübergreifende Falldatenanalyse einiger kriminologischer Dienste, bei der der Vollzugs- und Behandlungsverlauf, die

3369 Fritsch 2017, S. 106. Vgl. hierzu auch die leicht abweichenden Angaben aufgrund der Zugangsdaten bei Stelly/Thomas (oben Fn. 3367)

3370 Fritsch 2017, S. 106.

3371 Zum Angebot an Sprachkursen für Ausländer vgl. Werner 2012, S. 165 ff.

3372 Vgl. zusammenfassend Werner 2012, S. 144 f.

3373 Die Unsicherheit darüber, ob es zu einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme kommt, hat „zum einen zur Folge, dass ausländischen Insassen im Vergleich zu deutschen Mitgefangenen seltener Vollzugslockerungen gewährt werden. Zum anderen sorgt die unklare Lage bei den Gefangenen für Unsicherheit und ständige Angst vor Ausweisung. Sie reagieren deshalb nicht selten mit fehlender Motivation, sich aktiv am Vollzug zu beteiligen und auf Behandlungsangebote einzulassen“ (Werner 2012, S. 145)

3374 Graebisch 2018b, S. 442.

3375 Vgl. Albrecht, P.-A. 2000, S. 54 f. m.w.N.

Entwicklung der Gefangenen während des Vollzuges und ihre Entlassungssituation dargestellt werden sollen."³³⁷⁶

Die wohl umfassendste Untersuchung der Lebenslagen einer repräsentativen Gruppe Inhaftierter des Erwachsenen-, des Jugendstrafvollzugs sowie der Untersuchungshaft im Vergleich mit einer Kontrollgruppe³³⁷⁷ führten Entorf et al. 2003/2004³³⁷⁸ durch. Die Datenerhebung bei den Inhaftierten erfolgte mittels Fragebogens, der teils in der Gruppe, teils im Haftraum ausgefüllt wurde. Die Kontrollgruppe wurde postalisch befragt. Bei einer Rücklaufquote von 13,3 % bei den Inhaftierten und starken Unterschieden zwischen den Bundesländern³³⁷⁹ sind die Ergebnisse möglicherweise durch eine hohes Maß an Selbstselektion beeinflusst. Die Rücklaufquote der Kontrollgruppe war mit 74,6 % deutlich höher. Insgesamt lagen 1.771 auswertbare Fragebogen für die Inhaftierten vor, darunter 176 aus dem Jugendstrafvollzug,³³⁸⁰ sowie 1.193 für die Kontrollgruppe. Inhaftierte schneiden danach gegenüber der Kontrollgruppe in allen Lebenslagenbereichen schlechter ab.

- Inhaftierte sind schlechter ausgebildet: 13,1 % haben keinen Schulabschluss gegenüber 2,8 % in der Gesamtbevölkerung. Von den Jugendstrafgefangenen haben 42,3 % keinen Schulabschluss, was teilweise darauf beruht, dass sie noch zu jung sind, um überhaupt einen Schulabschluss haben zu können.³³⁸¹
- Inhaftierte haben seltener eine abgeschlossene Berufsausbildung. Von den Inhaftierten hatten 41,4 % keine abgeschlossene Berufsausbildung, in der Kontrollgruppe waren es 18,0 %.³³⁸² Weitaus häufiger wurde eine Berufsausbildung abgebrochen.
- Inhaftierte haben ein geringeres Einkommen als die Kontrollgruppe. 54,4 % der Inhaftierten hatten vor ihrer jetzigen Haft nur bis zu 1.000 Euro zur Verfügung, in der Kontrollgruppe waren es 20,9 %.³³⁸³ Inhaftierte sind zu 46 %³³⁸⁴ Bezieher von Sozialhilfe, in der Kontrollgruppe waren es 0,1 %, in der Gesamtbevölkerung 3,6 %.³³⁸⁵
- Inhaftierte haben häufiger Schulden und häufiger Probleme bei der Tilgung der Schulden. 62 % der Inhaftierten hatten Schulden, 68,9 % Probleme bei der Tilgung. In der Kontrollgruppe hatten 46,9 % Schulden, nur 14,3 % hatten Rückzahlungsprobleme.³³⁸⁶
- Zwischen den Inhaftierten und der Kontrollgruppe bestehen weitere Unterschiede hinsichtlich "des Familienstands der Eltern, der Erziehungsperson, des Vorhandenseins von Geschwistern, der Größe des Verwandtschaftskreises, der Gemeindegröße sowie bei Problemen im Elternhaus ... Determinanten des Sozialkapitalaufbaus

3376 Goerdeler 2016a, Rdnr. 131.

3377 Die Kontrollgruppe war nicht repräsentativ für die Bevölkerung, sondern sollte in den Merkmalen Geschlecht, Bildungsstand, Alter und Nationalität prozentual den Verteilungen in der Inhaftiertenpopulation entsprechen (vgl. Entorf et al. 2008, S. 14).

3378 Entorf et al. 2008.

3379 Entorf et al. 2008, S. 19, Abb. 2.1. Die Rücklaufquoten schwankten zwischen 23,4 % (Berlin) und 5,5 % (Sachsen).

3380 Entorf et al. 2008, S. 21.

3381 Entorf et al. 2008, S. 34 f.

3382 Entorf et al. 2008, S. 35 f.

3383 Entorf et al. 2008, S. 37 f.

3384 Diese Frage wurde nur von 27 % der Inhaftierten beantwortet.

3385 Entorf et al. 2008, S. 38.

3386 Entorf et al. 2008, S. 38.

unterscheiden sich hinsichtlich des eigenen Familienstandes, des Vorhandenseins von Kindern, der Anzahl von Freunden sowie von Vereinsmitgliedschaften."³³⁸⁷

Der Grundtenor in den "wichtigsten deutschen Studien der letzten 20 Jahre, in denen Daten zur sozialen Lage von Jugendstrafgefangenen analysiert wurden,"³³⁸⁸ ist, Stelly/Thomas zufolge, "fast immer derselbe:

- Die Jugendstrafgefangenen stammen häufig aus sozial und wirtschaftlich randständigen Familien,
- ein Großteil verfügt über keine oder eine schlechte Schul- und Berufsausbildung, und
- vor der Inhaftierung waren viele arbeitslos und hatten ein nur geringes Einkommen."³³⁸⁹

Vor allem die schulische und berufliche Bildung wurden in jüngster Zeit wiederholt untersucht:

- In ihrer schriftlichen "Befragung zur Schule und Ausbildung in den deutschen Jugendstrafanstalten" des Jahres 2008 in 22 von 25 Anstalten,³³⁹⁰ an der sich über 2.500 Gefangene beteiligten (Rücklaufquote: 56 %),³³⁹¹ stellte Reinheckel fest, dass 48 % der männlichen deutschen Gefangenen (n=2.047) über keinen Schulabschluss verfügten, 40 % über einen Hauptschul-, 8 % über einen Realschul- und 9 % über einen Förderschulabschluss. 1 % hatte ein Abitur abgelegt.³³⁹² An einem Schulabschlusskurs im geschlossenen Jugendstrafvollzug haben zum Zeitpunkt der Befragung 11 % (222 von 1.989 männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen, die diese Frage beantwortet hatten) teilgenommen.³³⁹³
- Aus dem sächsischen Jugendstrafvollzug werden noch höhere Quoten der Minderqualifikation berichtet. Seit 2011 werden kontinuierlich Daten über die in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen inhaftierten männlichen Gefangenen erhoben. Beim Zugang verfügten 63,4 % der Jugendstrafgefangenen über keinen Schulabschluss, 91,5 % über keine formale berufliche Qualifikation.³³⁹⁴ Die Erhebung zu den zwischen dem 01.06.2011 und dem 30.06.2015 erfolgten Neuzugängen weiblicher Jugendstrafgefangener im sächsischen Jugendstrafvollzug zeigte vergleichbare Problemlagen. 65,6 % der weiblichen Jugendstrafgefangenen (62,8 % der männlichen JSG) hatten keinen schulischen Abschluss, 96,7 % (91,4 % der männlichen JSG) hatten keine berufliche Qualifikation, arbeitslos waren 68 % (82 %

3387 Entorf et al. 2008, S. 54.

3388 Stelly/Thomas 2011a, S. 127.

3389 Stelly/Thomas 2011a, S. 129.

3390 Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt erteilten keine Genehmigung zur Durchführung der Befragung (Reinheckel 2013, S. 113).

3391 Reinheckel 2013, S. 117. Wegen mangelnder Repräsentativität wurden die Gefangenen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit aus der weiteren Auswertung ausgeschlossen.

3392 Reinheckel 2013, S. 135; Reinheckel 2015, S. 534 Anm. 1. Vgl. auch Walter, J. 2015a, S. 101 f., der auf die zwischen den Bundesländern bestehenden Unterschiede hinweist.

3393 Reinheckel 2015, S. 538. Wie viele insgesamt an Schulabschlusskursen teilgenommen haben, lässt sich wegen der Rücklaufquote von 56 % nicht klären. In ihrer länderübergreifenden Bestandsaufnahme der Strukturdaten des Jugendstrafvollzugs in Deutschland ermittelten Lobitz et al. 2013, S. 342) etwas höhere Werte: „Die Hälfte (49,6 %, n=2.173) aller Gefangenen befand sich in einer beruflichen (35,4 %; n=1.553) oder schulischen (14,1 %; n=620) Qualifizierungsmaßnahme.“

3394 Hinz 2015, S. 300 f.

der männlichen JSG).³³⁹⁵ Lediglich die Suchtproblematik ist weniger stark ausgeprägt. 47 % der weiblichen JSG wies weder eine Alkohol- noch Drogensuchtproblematik auf, bei den männlichen JSG waren es 29 %.³³⁹⁶

- Im Handlungsfeld Jugendstrafvollzug des Bundesprogramms „XENOS – Integration und Vielfalt“ wurden Jugendstrafgefangene in 15 Justizvollzugsanstalten u.a. nach ihrem Schulabschluss befragt. 41,5 % hatten keinen Schulabschluss, 40,5 % verfügten über einen Hauptschul-, 7,3 % über einen Förderschul- und 11,1 % über einen Mittleren Schulabschluss. Eine abgeschlossene Berufsausbildung hatten nur 5,6 %.³³⁹⁷
- Ausweislich der Falldaten der 100 in den Jahren 2010-2014 aus dem Jugendstrafvollzug in Bremen entlassenen Gefangenen waren 2/3 ohne jeglichen Schulabschluss, nur 1 Gefangener verfügte über einen beruflichen Abschluss.³³⁹⁸
- 2012 verfügten 53 % Zugänge in der JVA Adelsheim, also im Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg insgesamt, über einen Hauptschulabschluss, "über einen Realschulabschluss 8 %, über das Abitur 1 %. Ohne Abschluss von der Schule abgegangen waren 30 % der Jugendstrafgefangenen."³³⁹⁹

Diese Überrepräsentation von Personen mit niedrigem Bildungsstatus unter den Jugendstrafgefangenen besagt nichts über einen kausalen Zusammenhang mit Kriminalität. Genau so gut ließe sich diese Überrepräsentation, J. Walter zufolge, dem ehemaligen langjährigen Leiter der JVA Adelsheim in Baden-Württemberg, als Selektionseffekt deuten: „Zusammenfassend lässt sich sagen, dass unter dem Gesichtspunkt ihres Bildungs- und Ausbildungsstatus die Insassen des Jugendstrafvollzugs eine negative Auslese aus der Allgemeinbevölkerung darstellen, und zwar nicht nur wegen durch soziale Herkunft und ethnische Abstammung von vornherein verminderter Bildungschancen, sondern auch infolge einer dementsprechenden Vorselektion durch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, die weitere Verarbeitungspraxis der Strafverfolgungsorgane, insbesondere der Polizei und der Staatsanwaltschaft, und schließlich durch die Entscheidungspraxis der Jugendgerichte.“³⁴⁰⁰

Stelly und Thomas weisen ferner zutreffend darauf hin, dass viele der bisherigen Studien wegen der methodischen Grundlagen - schriftliche Befragung bzw. Auswertung der Gefangenenpersonalakten - in mehrfacher Hinsicht Lücken aufweisen: "Bestehende Ressourcen (z. B. starker Familienzusammenhalt) wie auch die subjektive Wahrnehmung/Verarbeitung von Exklusion und Benachteiligung werden jedoch nicht thematisiert ... Die Relevanz sozialer Einbindungen (z. B. hinsichtlich der damit verbundenen emotionalen Nähe oder des gegenseitigen Verpflichtungsgrades) wurden ... meist nicht erhoben."³⁴⁰¹ Bemängelt wurde ferner, dass ausländische Gefangene oder deutsche Gefangene mit Migrationshintergrund häufig nicht berücksichtigt oder von der Auswertung ausgeschlossen worden sind.³⁴⁰²

3395 Hinz et al. 2016, S. 379.

3396 Hinz et al. 2016, S. 380 f.

3397 Müller/Richter 2015, S. 47.

3398 Matt 2016, S. 151.

3399 auch Walter, J. 2015a, S. 102.

3400 Walter, J. 2015a, S. 110.

3401 Stelly/Thomas 2011a, S. 129.

3402 Stelly/Thomas 2011a, S. 129.

Geschlossen werden können diese Forschungslücken vor allem durch quantitative und qualitative Interviews mit den Gefangenen. Kerner et al. führten mit 52 jungen Gefangenen des Entlassjahrgangs 2006 am Ende der in der JVA Rockenberg bzw. der JVA Wiesbaden verbüßten Haft qualitative Interviews. Die schwierige Ausgangssituation, die am Ende der Haft zu bewältigen war, zeigte sich überdeutlich in den 48 auswertbaren Interviews:

- „Bei drei Viertel der Probanden (77 %) war eine hohe Gewaltbereitschaft zu erkennen. Bei fast der Hälfte der Probanden (46 %) war zusätzlich eine Impulsivität in Konfliktsituationen sichtbar, die zu unkontrollierbaren Handlungen führen kann.
- Die Hälfte der Probanden (50 %) hatte auch am Ende der Inhaftierung keinen Schulabschluss. Weitere 44 % der Probanden hatten einen Hauptschulabschluss und lediglich 6 % einen Realschulabschluss.
- 46 % der Probanden berichteten, in der Vergangenheit über einen mehrmonatigen Zeitraum regelmäßig Heroin, Kokain oder Crack konsumiert zu haben. Dies bedeutet, dass diese Probanden potentiell suchtfährdet sind. ... Weitere 10 % berichteten darüber hinaus über regelmäßigen Konsum von synthetischen Drogen in der Vergangenheit.
- 71 % der Probanden haben am Ende der Haft noch Schulden. In aller Regel sind diese nicht höher als 5.000 Euro. Bei 25 % der Probanden waren allerdings Schulden über 5.000 Euro am Ende der Haft vorhanden.
- Über die Hälfte der Probanden (56 %) hat eine schwierige Familiensozialisation hinter sich, die durch Heimaufenthalte, häufige Wohnortswechsel, delinquente oder drogensüchtige Eltern oder ein frühzeitiges Verlassen des Elternhauses gekennzeichnet ist. Am Ende der Haft hatte fast ein Drittel der Probanden (27 %) keinen guten Kontakt zu ihrem Vater oder ihrer Mutter. Nur bei 42 % der Probanden waren noch intakte Elternbindungen vorhanden.“³⁴⁰³

7.8.5.4.2 Lebenslagen junger und jungerwachsener Gefangener im zeitlichen Längsschnitt

Hinsichtlich der Lebenslagen von Gefangenen besteht eine Forschungslücke darin, dass die Belastungen von Jugendstrafgefangenen nicht im zeitlichen Längsschnitt erhoben und verglichen werden. Diese Forschungslücke soll durch das seit 2009 am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführte Forschungsprojekt "Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen"³⁴⁰⁴ geschlossen werden. Eine erste Auswertung von 420 Interviews mit den Gefangenen, die zwischen Juni 2009 und Juni 2010 in die zentrale Zugangsabteilung der JVA Adelsheim kamen,³⁴⁰⁵ bestätigt bisherige Befunde: „Die familiäre Sozialisation ist bei den meisten der untersuchten Jugendstrafgefangenen von Brüchen, Verhaltensauffälligkeiten der Bezugspersonen und problematischen Erziehungsstilen gekennzeichnet. Deutlich überrepräsentiert ist der Anteil der ökonomisch schwachen Herkunftsfamilien, gemessen z. B. an der Sozialhilfequote oder der Erfahrung von Arbeitslosigkeit in der Familie. Auch die Beschreibungen des Wohnumfelds, in dem die Jugendstrafgefangenen aufgewachsen sind, spiegeln die Zugehörigkeit zu den ärmeren Bevölkerungsgruppen wieder. Sehr deutlich fällt die Differenz zur repräsentativen Bevölkerung aus,

3403 Kerner et al. 2011b, S. XXIV, S. 268.

3404 Stelly/Thomas 2011a; Stelly/Thomas 2013a; Stelly et al. 2014

3405 61 Gefangene verweigerten das Interview und bei 25 Gefangenen standen einem Interview andere Hinderungsgründe (Abwesenheit, Krankheit etc.) (Stelly/Thomas 2011a, S. 132).

wenn man sich die Bildungsqualifikationen betrachtet: fast jeder dritte Jugendstrafgefängene hat die Schule ohne einen Abschluss verlassen. Unter der altersgleichen Normalbevölkerung ist dies bei jedem 30. der Fall. Die fehlenden schulischen Qualifikationen verschlechtern auch die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, sodass in der Folge gerade einmal bei der Hälfte der Jugendstrafgefängenen eine Einbindung in den Leistungsbereich vorhanden war."³⁴⁰⁶

Inzwischen sind weitere Ergebnisse publiziert, die nicht nur auf den 2009/2010 geführten Interviews beruhen, sondern auch auf einem Vergleich der Gefängenenpersonalakten des Zugangsjahrgangs 1991/1992 (n=423) mit den Akten sämtlicher 655 zwischen dem 01.06.2009 und dem 31.05.2010 in die JVA Adelsheim aufgenommenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Diese Analyse schloss auch die aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommenen Gefängenen, die Verweigerer und sonstige Ausfälle mit ein, um etwaige Selektionseffekte zu prüfen.³⁴⁰⁷ Methodisch wird einschränkend darauf hingewiesen, "dass es sich bei den aus den Gefängenenakten erhobenen Daten um selektive Zuschreibungen von Kontrollinstanzen handelt. Diese Zuschreibungen sind zum einen davon abhängig, was die Jugendlichen von sich preisgeben. ... Die Zuschreibungen sind zum zweiten auch vom Umgang und der Qualität der vorhandenen Akten abhängig: Je mehr Informationen über einen Jugendstrafgefängenen in den Akten dokumentiert sind, desto mehr Problem-bereiche werden sichtbar."³⁴⁰⁸

Tabelle 117: Lebenslage junger und jungerwachsener Gefängener im zeitlichen Längsschnitt in Baden-Württemberg. Vergleich der Zugangsjahre 1991/1992 und 2009/2010 in der JVA Adelsheim (Angaben in %)

	Jugendstrafgefängene 1991/1992	Jugendstrafgefängene 2009/2010
Drogenproblematik	48	58
Alkoholproblematik	33	62
Zuschreibung von ADHS u.ä. Symptome	11	20
Zuschreibung von aggressivem Verhalten	22	38
psychiatrische oder psychologischer Behandlung (ohne Drogen- oder Alkoholtherapien)	14	28
Zuschreibung von Lernschwäche, Legasthenie, Rechenschwäche	18	10
Schulabbrecher	39	39
Realschulabschluss, (Fach-)Abitur	4	4
abgeschlossene Berufsausbildung	6	3
Berufsausbildung begonnen	64	32
Arbeitslosigkeit Eltern	19	28
Überwiegend ohne beide Elternteile aufgewachsen	28	40
Migrationshintergrund	47	61

Datenquelle: Stelly/Thomas 2013a, S. 820 ff.

Das Ergebnis des Vergleichs bestätigt die These, dass die Jugendstrafgefängenen immer mehr Probleme haben bzw. mit sich herumtragen (vgl. **Tabelle 117**):

3406 Stelly/Thomas 2011a, S. 141 f.

3407 Stelly et al. 2014, S. 268 f.

3408 Stelly/Thomas 2013a, S. 820.

Im Zeitverlauf zeigt sich eine Zunahme der Zuschreibung von Suchtproblemen, der Verhaltensauffälligkeit (ADHS - Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndrom; aggressives Verhalten; frühere psychiatrische oder psychologischer Behandlung, und zwar ohne Drogen- oder Alkoholtherapien), eine Verschlechterung der schulischen und beruflichen Bildung (ohne Schulabschluss, ohne Abschluss der beruflichen Bildung), eine Zunahme des Armutsrisikos (Arbeitslosigkeit Eltern zum Zeitpunkt der Inhaftierung, überwiegend ohne beide Eltern aufgewachsen, Migrationshintergrund³⁴⁰⁹). Die jeweiligen Anteile liegen immer deutlich über den Werten in der vergleichbaren Altersgruppe, ihre Zunahmen sind, soweit ersichtlich, immer höher als die entsprechenden Veränderungen in der nicht inhaftierten Altersgruppe.

"Eindeutig zeigen unsere Analysen, dass die sozialen Problemlagen bei den Jugendstrafgefangenen im Zeitverlauf zugenommen haben. Nicht so eindeutig ist die Interpretation dieses Zuwachses. Für die These einer »zunehmenden Kriminalisierung von Armut« spricht die Beobachtung, dass der Anstieg der von Armutsrisikofaktoren betroffenen Jugendstrafgefangenen deutlich (Arbeitslosigkeit) oder zumindest etwas (Migrationshintergrund, alleinerziehend) über dem Anstieg in der Gesamtgesellschaft liegt. Gegen die These eines gesellschaftspolitischen Paradigmenwechsels spricht jedoch nicht nur, dass wir im Längsschnittvergleich keine Indikatoren für eine erhöhte Punitivität finden. Dagegen spricht auch, dass die Jugendstrafgefangenen mehr in den Fokus sozialstaatlicher Interventionen rückten, z.B. in Form von Jugendhilfe und Arbeitsmarktintegrationshilfen. Diese Entwicklungen können als Versuch interpretiert werden, die Jugendlichen im Bildungs-, Arbeits- und Sozialsystem zu halten und eben nicht zu exkludieren. In dieses Bild passt auch, dass extreme Problemkumulationen sozialer Benachteiligungen nur bei einer Minderheit der Jugendstrafgefangenen festzustellen sind. Von einer sozialen Exklusion, die sich subjektiv in einer resignativen Grundhaltung oder fehlenden Zukunftsperspektiven widerspiegelt, kann bei den meisten Jugendstrafgefangenen nicht gesprochen werden."³⁴¹⁰

Reinheckl hat die Ergebnisse ihrer bundesweiten schriftlichen "Befragung zur Schule und Ausbildung in den deutschen Jugendstrafanstalten" des Jahres 2008³⁴¹¹ über die schulische Qualifikation von männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen mit den Ergebnissen der Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung aus den 1960er Jahren sowie der Stichprobe des KFN verglichen (vgl. **Tabelle 118**). Nach den Daten von Reinheckl muss mit etwa 86 % der Großteil der männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen als "geringqualifiziert"³⁴¹² gelten, weil "der weitaus größere Teil der Befragten ... zuletzt maximal den Bildungsgang »Hauptschule« besucht (hat). Außerdem ist sowohl bei den Ergebnissen der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJV) als auch bei den eigenen Ergebnissen zu erkennen, dass die Gefangenenpopulation deutlich häufiger maximal einen Hauptschulabschluss hat als die Allgemeinbevölkerung. Schließlich zeigen sowohl die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung als auch die eigene Studie, dass die Allgemeinbevölkerung häufiger einen Berufsabschluss hat als die Gefangenenpopulation. In dieser Hinsicht hat sich der Bildungsstand in der Zeit von der Durchführung der Tübinger Jungtäter-

3409 In der JVA Adelsheim ist der Anteil der Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund inzwischen - 2012 - auf 67 % gestiegen. Im Ausland geboren wurden 16 %, in Deutschland wurden 18 % geboren, 24 % sind Deutsche mit "sonstigem Migrationshintergrund", 9 % waren Spätaussiedler (Stelly/Thomas 2013b, S. 345; Walter, J. 2015a, S. 104; Walter, J. 2015b, S. 375).

3410 Stelly et al. 2014, S. 278.

3411 Die Befragung konnte in 22 von 25 Anstalten durchgeführt werden. Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt erteilten keine Genehmigung zur Durchführung der Befragung (Reinheckel 2013, S. 113).

3412 Geringqualifizierung wurde im Anschluss an die Bildungsforschung angenommen, wenn der junge Strafgefängene maximal einen Hauptschulabschluss besitzt (Reinheckl 2013, S. 5).

Vergleichsuntersuchung in den sechziger Jahren über die Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen Ende der neunziger Jahre bis zur eigenen empirischen Untersuchung im Jahr 2008 nicht verändert."³⁴¹³ Anders als bei den Gefangenen ist jedoch in der Allgemeinbevölkerung der Anteil an Hauptschulabsolventen erheblich gesunken zugunsten des Anteils an Realschulabsolventen und Abiturienten.

Tabelle 118: Bildungsstand der männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen. Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, der Stichprobe des KFN sowie der Befragung von Reinheckl

		Ergebnisse Reinheckl	
		14- bis 24-Jährige	20- bis 30-Jährige
Förderschüler	18 % (KFN)	27 % (18 % ohne EH und K)	-
Hauptschüler	67 % (KFN)	46 % (65 % mit MB und GS)	-
Real- und Gymnasialschüler	14 % (KFN)	8 %	-
Gefangene ohne Schulabschluss	52 % (KFN) 53 % (TJV)	48 % (51 % mit LHA)	40 % (43 % mit LHA)
Allgemeinbevölkerung ohne Schulabschluss	9 % (TJV)	-	6 %
Gefangene mit Hauptschulabschluss	44 % (TJV)	-	46 %
Allgemeinbevölkerung mit Hauptschulabschluss	59 % (TJV)	-	16 %
Gefangene mit mindestens Realschulabschluss	3 % (TJV)	-	11 %
Allgemeinbevölkerung mit mind. Realschulabschluss	32 % (TJV)	-	78 %
Gefangene mit Berufsabschluss	35 % (TJV)	-	11 %
Allgemeinbevölkerung mit Berufsabschluss	87 % (TJV)	-	36 %

Legende:

Ergebnisse TJV: Befragung einer Zufallsauswahl von 200 männlichen deutschen Gefangenen in der JVA Rottenburg in den sechziger Jahren

Ergebnisse KFN: Befragung von 2037 männlichen deutschen Jugendstrafgefangenen in den Jahren 1998 bis 2001 in 5 norddeutschen Jugendvollzugsanstalten

EH und K: Förderschule für Erziehungshilfe (EH), Förderschule für Kranke (K)

MB und GS: Schulart mit mehreren Bildungsgängen (MB), Gesamtschule (GS)

LHA: Schulabschluss der Förderschule für Lernhilfe (LHA)

Datenquelle: Reinheckel 2013, S. 185

Wie die neueren Daten aus der JVA Adelsheim zeigen, hat - auch als Folge der "Flüchtlingswelle" - der Anteil der Jugendstrafgefangenen ohne Schulabschluss nochmals zugenommen. Nur 46 % der Zugänge 2016 verfügten über einen Schulabschluss (Hauptschulabschluss und höher).³⁴¹⁴ "Ungeachtet der besonderen Flüchtlingsproblematik zeigt der Vergleich mit der Gesamtbevölkerung, dass die Jugendstrafgefangenen hinsichtlich ihrer Schulbildung eine extreme Negativauswahl darstellen: Der Anteil der männlichen Schulabgänger ohne Abschluss an allen Schulabgängern Baden-Württembergs beträgt etwa 6 % (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2012). Unter den Jugendstrafgefangenen ist dieser Anteil etwa siebenmal so hoch. Auf der anderen Seite haben über 66 % der Schulabgänger Baden-Württembergs einen Realschul-, Fachhochschulab-

3413 Reinheckel 2013, S. 184 f.

3414 Stelly/Thomas 2017, S. 57.

schluss oder das Abitur. Bei den Jugendstrafgefangenen verfügen gerade einmal 8 % über die mittlere Reife oder einen höherwertigen Schulabschluss. Eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Gesellenprüfung, Facharbeiterbrief) bringen trotz des Durchschnittsalters von fast 20 Jahren nur etwa 3 % aller Jugendstrafgefangenen in den Jugendstrafvollzug mit ... Eine Tendenz zur Zu- oder Abnahme dieses Anteils lässt sich nicht feststellen (2015: 5 %; 2014: 4 %; 2013: 4 %; 2012: 4 %). 42 % der jungen Gefangenen waren vor ihrer Inhaftierung »arbeitslos«. 23 % befanden sich in schulischen und/oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und 5 % in einer regulären Berufs- oder Schulausbildung. 10 % gingen einer mehr oder weniger regulären Teil- oder Vollzeitbeschäftigung nach und 6 % der Jugendstrafgefangenen waren vor ihrer Inhaftierung in prekären Beschäftigungsverhältnissen (Gelegenheitsarbeiten, geringfügig Beschäftigte) tätig. Stark angestiegen in den letzten beiden Jahren ist der Anteil von Jugendstrafgefangenen, die als Asylbewerber registriert waren (2016: 9 %).³⁴¹⁵

7.8.5.5 Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund

Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund sind im (Jugend-)Strafvollzug überrepräsentiert. In den letzten Jahrzehnten hat sich der Jugendstrafvollzug mit wechselnden Fremden auseinander zu setzen gehabt. "Es waren zuerst die Türken, dann die Balkan- »Jugoslawen«, die Araber, die Vietnamesen, die »Schwarz«-Afrikaner, danach lange Zeit die sog. »russlandstämmigen« jungen Männer, jetzt Bulgaren und Rumänen, die als jeweils führende Problemgruppe beschrieben worden sind. Dennoch stechen diese Personengruppen unter den anderen als »problematisch« gesehenen Gefangenen nicht hervor."³⁴¹⁶ Inzwischen liegt der Schwerpunkt bei Gefangenen mit einem arabischen Migrationshintergrund. In der JVA Adelsheim betrug deren Anteil bei den Zugängen 2016 18 %, 13 % hatten einen türkisch-kurdischen Hintergrund, die russlanddeutsche Gruppe ist auf 4 % geschrumpft.³⁴¹⁷ Entsprechend bildeten unter den Zugängen 2016 Muslime mit 40 % die größte Religionsgruppe; 30 % gehörten einer christlichen Konfession an.³⁴¹⁸

Der Anteil der Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund hat sich, der Untersuchung von Stelly/Thomas zufolge in Baden-Württemberg innerhalb von 7 Jahren von 47 % (Zugangsjahr 1991/1992) auf 61 % (Zugangsjahr 2009/2010) erhöht (vgl. oben **Tabelle 117**). 2012 waren es in der JVA Adelsheim 67 %;³⁴¹⁹ 2016 72 %.³⁴²⁰ Dieser Anteil relativiert sich zwar, wenn berücksichtigt wird, dass der Bevölkerungsanteil der 18-bis unter 25-Jährigen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg 2011 bei knapp 30 % lag,³⁴²¹ in den Großstädten, aus denen ein erheblicher Teil der Jugendstrafgefangenen stammt, ist er noch einmal höher.³⁴²² Dieser höhere Wert ist, so J. Walter, weder durch

3415 Stelly/Thomas 2017, S. 57 f.

3416 Bredlow 2015, S. 363.

3417 Stelly/Thomas 2017, S. 24.

3418 Stelly/Thomas 2017, S. 26.

3419 Stelly/Thomas 2013b, S. 345; Walter, J. 2015b, S. 375.

3420 Stelly/Thomas 2017, S. 23 f.

3421 Statistisches Bundesamt: Bevölkerung nach Migrationsstatus regional. Ergebnisse des Mikrozensus 2011, Wiesbaden 2013, Tabelle 1.

3422 2011 betrug er in Stuttgart ca. 36 % (Statistisches Bundesamt: Bevölkerung nach Migrationsstatus regional. Ergebnisse des Mikrozensus 2011, Wiesbaden 2013, Tabelle 1).

eine häufigere noch durch eine schwerere Straftatbegehung erklärbar, sondern beruht offenbar auf selektiver Kriminalisierung.³⁴²³

7.8.6 Vollzugsdauer

7.8.6.1 Voraussichtliche Vollzugsdauer der Jugendstrafgefangenen

In der StVollzStat wird nicht die tatsächliche, sondern nur die voraussichtliche Vollzugsdauer der zum Stichtag – 31.03. – im Strafvollzug befindlichen Gefangenen ausgewiesen.³⁴²⁴ Kürzere Strafen dominieren. Insgesamt wiesen 2016 26,2 % aller im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen Strafen mit einer Länge bis zu einem Jahr auf, bei 36,5 % betrug die voraussichtliche Vollzugsdauer mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre, über 2 bis 5 Jahre betrug die Haftstrafe bei 34,7 %. Langstrafige Gefangene mit mehr als 5-jährigen Haftstrafe waren selten (2,4 %).

Erwartungsgemäß sind die Haftstrafen der Jugendlichen kürzer als die der Heranwachsenden. 29,3 % der Jugendlichen sind wegen einer Haftstrafe von mehr als 2 Jahren inhaftiert, bei den Heranwachsenden sind es 37,6 %, bei den Jungerwachsenen 38,4 % (vgl. **Schaubild 434**).

Die tatsächliche Vollzugsdauer ist freilich kürzer, weil ein relativ hoher Anteil der Jugendstrafen durch Entlassungen zur Bewährung (§ 88 JGG) beendet wird. Aus der JVA Adelsheim wird mitgeteilt, die tatsächliche Verweildauer betrage im Mittelwert ca. 11 Monate.³⁴²⁵ Für den Zugangsjahrgang 2014, der bis 2016 überwiegend entlassen worden war, wurde festgestellt: „Die Hälfte bleibt sogar weniger als 10 Monate. Dass in solch kurzer Zeit in der großen Mehrzahl der Fälle eine »nachholende Gesamterziehung« gar nicht möglich ist, sondern allenfalls eine begrenzte Förderung, liegt auf der Hand.“³⁴²⁶

Ein Trend zu längeren Sanktionen ist bei Jugendlichen nicht eindeutig erkennbar. Die Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahren nahmen zunächst zu, und zwar zu Lasten der längerfristigen Jugendstrafen, erst in den letzten Jahren sind die Anteile der Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren wieder gestiegen. Bei Heranwachsenden nehmen dagegen die Anteile der Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren schon seit längerer Zeit zu. Die Entwicklung bei den ihre Strafe im Jugendstrafvollzug verbüßenden Erwachsenen ist nicht interpretierbar, weil sie nur einen Ausschnitt aller Erwachsenen darstellen.

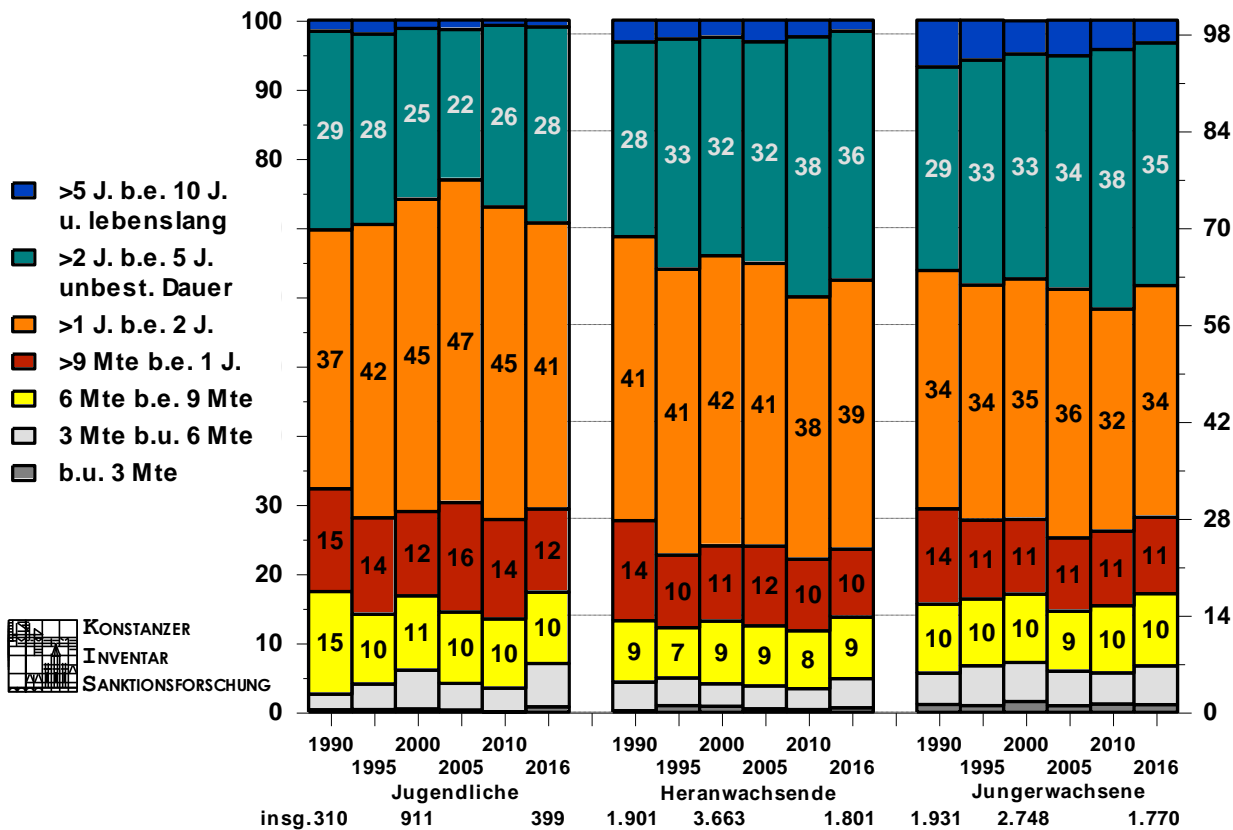
3423 Ausführlich Walter, J. 2015b; ebenso Stelly/Thomas 2017, S. 25.

3424 Da der Zeitpunkt der Entlassung nicht bekannt ist, und es somit keine "endgültige Vollzugsdauer" gibt, wird mit "voraussichtlicher Vollzugsdauer" das verhängte Strafmaß abzüglich einer bereits verbüßten Untersuchungshaft bezeichnet. Die tatsächliche Vollzugsdauer ist in der Regel wegen vorzeitiger Entlassung zur Bewährung (§ 88 JGG) oder in die Therapie (§ 35 BtMG) kürzer. Die Angaben zur „Vollzugsdauer“ überschätzen die tatsächliche Vollzugsdauer auch aus methodischen Gründen. Denn in Stichtagsdaten sind Strafen von bis zu einem Jahr unterrepräsentiert.

3425 Stelly/Thomas 2017, S. 21: "Einer Mehrzahl Jugendstrafgefangener mit kürzeren Verweildauern stehen dabei nur wenige Jugendstrafgefangene mit längeren Verweildauern gegenüber ... Im Jahr 2016 wurde etwa jeder vierte baden-württembergische Jugendstrafgefangene (28 %) schon innerhalb eines halben Jahres und weitere 40 % innerhalb von 12 Monaten aus dem Jugendstrafvollzug entlassen."

3426 Walter, J. 2011, S. 101; ebenso schon Walter, J. 2008, S. 164.

Schaubild 434: Gefangene im Jugendstrafvollzugs (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird) nach voraussichtlicher Vollzugsdauer. Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 434:

Jahr	Absol. Zahl	bis unter 3 Mte	3 Mte bis unter 6 Mte	6 Mte bis einschl. 9 Mte	mehr als 9 Mte bis einschl. 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre*	mehr als 5 Jahre bis einschl. 10 Jahre**
Jugendliche								
1990	310	0,32	2,26	14,84	14,84	37,42	28,71	1,61
1995	545	0,37	3,67	10,09	13,94	42,39	27,52	2,02
2000	911	0,44	5,60	10,76	12,18	45,12	24,70	1,21
2005	727	0,28	3,85	10,32	15,82	46,63	21,73	1,38
2010	640	0,00	3,44	10,00	14,38	45,16	26,25	0,78
2015	439	0,23	6,61	8,43	12,53	44,42	26,88	0,91
2016	399	0,75	6,27	10,28	12,03	41,35	28,32	1,00
Heranwachsende								
1990	1.901	0,21	4,10	8,89	14,47	41,03	28,14	3,16
1995	2.354	0,93	3,99	7,26	10,49	41,33	33,26	2,72
2000	3.663	0,82	3,25	9,06	10,89	41,93	31,56	2,48
2005	3.422	0,47	3,30	8,68	11,51	40,88	32,03	3,13
2010	3.075	0,36	3,02	8,36	10,34	37,92	37,59	2,41
2015	1.944	0,46	3,29	8,33	9,83	37,86	38,53	1,70
2016	1.801	0,61	4,22	8,88	9,83	38,87	35,98	1,61
Jungerwachsene								
1990	1.931	1,09	4,51	9,99	13,78	34,44	29,41	6,78
1995	2.021	0,94	5,74	9,65	11,38	33,99	32,51	5,79
2000	2.748	1,53	5,64	9,86	10,81	34,75	32,50	4,80
2005	2.836	0,92	4,97	8,67	10,61	35,93	33,74	5,15
2010	2.376	1,14	4,50	9,72	10,77	32,11	37,50	4,25
2015	1.961	0,71	5,25	9,23	10,91	34,01	35,85	4,03
2016	1.770	1,07	5,59	10,45	11,02	33,50	35,08	3,28

Legende:

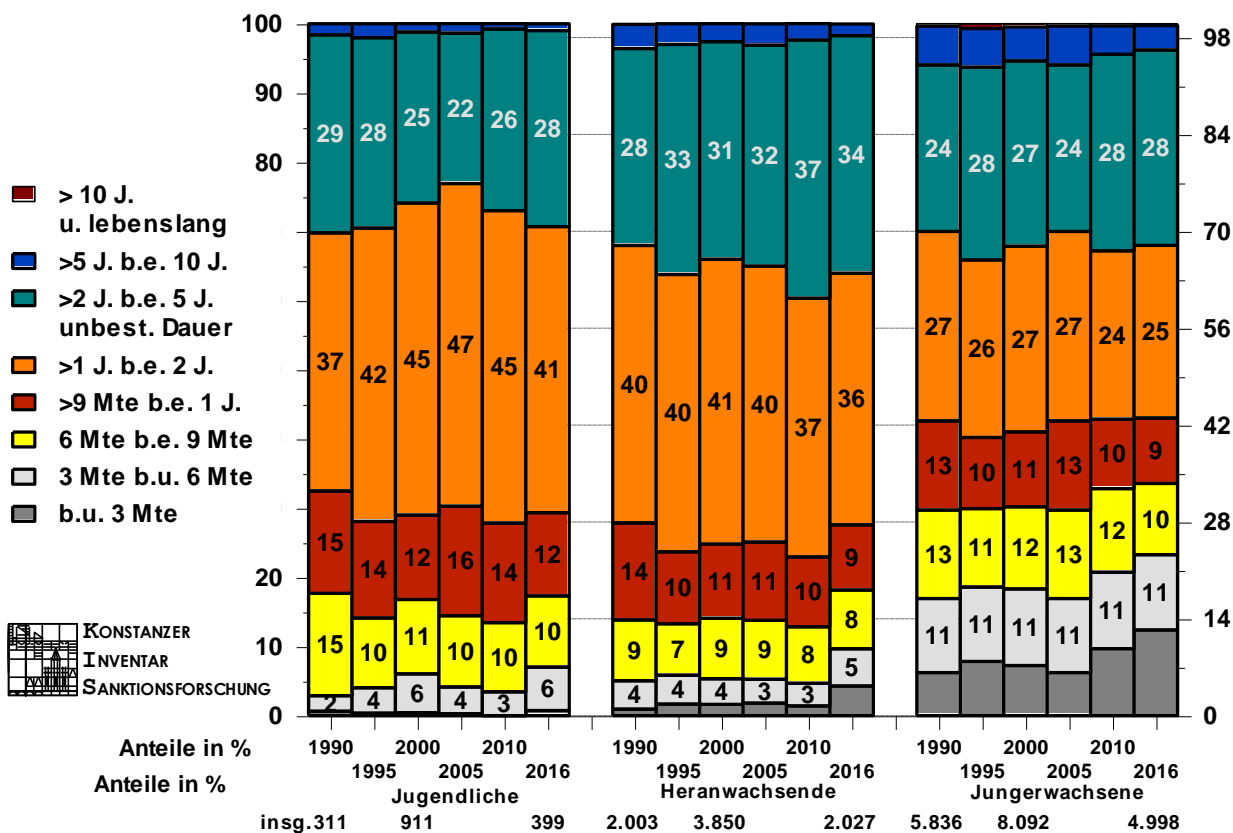
- * einschließlich Jugendstrafe von unbestimmter Dauer
- ** Einschließlich Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.6.2 Voraussichtliche Vollzugsdauer junger Gefangener insgesamt

„Herausnahmen“ aus dem Jugendstrafvollzug verfälschen das Bild der „voraussichtlichen Vollzugsdauer“ von jungen Gefangenen. Die Berücksichtigung sämtlicher junger Gefangener bis unter 25 Jahren, unabhängig von der Art des Vollzugs, zeigt, dass erstens kein eindeutiger Trend zu einer längeren Vollzugsdauer erkennbar ist, dass zweitens der Anteil der kurzen Freiheitsstrafen bei Jungerwachsenen deutlich höher ist als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden (vgl. **Schaubild 435**). Der Anteil der Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre betrug 2106 bei Jugendlichen 41,4 %, bei Heranwachsenden 36,4 %, bei Jungerwachsenen 25,0 %. Auf 2 Jahre und mehr belief sich 2016 die voraussichtliche Inhaftierungszeit bei 29,3 % der Jugendlichen, bei 36,1 % der Heranwachsenden und bei 32 % der Jungerwachsenen. Daraus kann jedoch nicht auf eine härtere Sanktionierungspraxis der Jugendgerichte geschlossen werden. Denn der hohe Anteil der kurzen Freiheitsstrafen „drückt“ den Anteil der langfristigen Strafen.

Schaubild 435: Junge und jungerwachsene Gefangene insgesamt nach voraussichtlicher Vollzugsdauer. Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 435:

Jahr	Absol. Zahl	bis unter 3 Mte	3 Mte bis unter 6 Mte	6 Mte bis einschl. 9 Mte	mehr als 9 Mte bis einschl. 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre*	mehr als 5 Jahre bis einschl. 10 Jahre**	mehr als 5 Jahre, einschl. lebenslang
Jugendliche									
1990	311	0,64	2,25	14,79	14,79	37,30	28,62	1,61	0,00
1995	545	0,37	3,67	10,09	13,94	42,39	27,52	2,02	0,00
2000	911	0,44	5,60	10,76	12,18	45,12	24,70	1,21	0,00
2005	727	0,28	3,85	10,32	15,82	46,63	21,73	1,38	0,00
2010	640	0,00	3,44	10,00	14,38	45,16	26,25	0,78	0,00
2015	439	0,23	6,61	8,43	12,53	44,42	26,88	0,91	0,00
2016	399	0,75	6,27	10,28	12,03	41,35	28,32	1,00	0,00
Heranwachsende									
1990	2.003	0,95	4,09	8,79	14,03	40,09	28,46	3,49	0,10
1995	2.500	1,68	4,16	7,44	10,40	40,08	33,24	3,00	0,00
2000	3.850	1,64	3,69	8,73	10,73	41,17	31,45	2,60	0,00
2005	3.656	1,81	3,45	8,53	11,30	39,88	31,92	3,09	0,03
2010	3.297	1,40	3,28	8,16	10,10	37,40	37,31	2,37	0,00
2015	2.118	2,17	3,87	8,07	9,44	36,50	38,20	1,75	0,00
2016	1.801	4,29	5,38	8,49	9,42	36,36	34,34	1,68	0,05
Jungerwachsene									
1990	5.836	6,24	10,69	12,78	12,89	27,38	24,06	5,60	0,36
1995	6.585	7,84	10,75	11,34	10,28	25,65	27,85	5,60	0,68
2000	8.092	7,25	11,07	11,86	10,84	26,83	26,77	4,91	0,47
2005	8.890	6,24	10,69	12,78	12,89	27,38	24,06	5,60	0,36
2010	7.585	9,69	11,03	12,10	10,01	24,35	28,40	4,10	0,32
2015	5.477	9,86	11,78	9,49	9,93	26,07	28,72	3,72	0,42
2016	1.770	12,38	10,88	10,30	9,46	24,95	28,23	3,52	0,26

Legende:

* einschließlich Jugendstrafe von unbestimmter Dauer

** Einschließlich Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.8.7 Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug

Als ultima ratio der Reaktion auf Regelverstöße im Jugendstrafvollzug kommen Disziplinarmaßnahmen in Betracht. Dazu zählen Beschränkungen, wie etwa des Fernsehempfangs oder des Einkaufs bis hin zu Arrest. Das BVerfG hat derartige Maßnahmen für verfassungsrechtlich zulässig erachtet: "Die Möglichkeit, auf Pflichtverstöße der Gefangenen mit disziplinarischen Maßnahmen zu antworten, ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten, zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben fähigen Vollzuges unerlässlich. Zwar sollte im Strafvollzug, und besonders im Jugendstrafvollzug, nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Gefangenen im Vordergrund stehen Unbeschadet dessen bedürfen die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln aber auch der Flankierung durch Sanktionen, die die Anstalt selbst verhängen kann."³⁴²⁷

Bis 1997 wurde die Häufigkeit der Anordnung auf Bundesebene statistisch erfasst; aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde diese Erhebung aber eingestellt.³⁴²⁸ "Im letzten Jahr dieser Registrierung - 1996 - entfielen auf einen Jugendstrafgefangenen etwa 1,4 Disziplinarmaßnahmen und damit ungefähr dreimal so viele wie im Erwachsenenvollzug Während zudem die Gesamtzahl der angeordneten Disziplinarmaßnahmen über die Jahre hinweg relativ konstant geblieben war, zeigten sich zwischen den Ländern und oftmals sogar auch zwischen den einzelnen Anstalten desselben Landes erhebliche Unterschiede in den Anordnungshäufigkeiten."³⁴²⁹ Durch eine 2014 durchgeführte Umfrage bei allen zuständigen Landesministerien haben Bachmann/Ernst versucht, einen aktuellen Überblick über die Anordnungshäufigkeit zu gewinnen.³⁴³⁰ Übermittelt wurden Daten von 10 Ländern; Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen und Sachsen-Anhalt beteiligten sich nicht.³⁴³¹ Insgesamt betrachtet blieb die Anordnungshäufigkeit pro Jugendstrafgefangenen gegenüber den Mitte der 1990er Jahre ermittelten Jahresdurchschnittswerten weitgehend unverändert (vgl. **Tabelle 119**).

Tabelle 119: Disziplinarmaßnahmen pro Jugendstrafgefangenem im Jahresvergleich

1996	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1,40	1,27	1,35	1,46	1,52	1,36	1,60

Quelle: Bachmann/Ernst 2015, S. 8, Tabelle 3.

Ebenfalls übereinstimmend mit den früheren Befunden wurden zwischen den Bundesländern große Unterschiede festgestellt, und zwar sowohl hinsichtlich der Anordnungshäufigkeit als auch hinsichtlich der Art der verhängten Disziplinarmaßnahmen.³⁴³²

³⁴²⁷ BVerfGE 116, 69 (93 f.).

³⁴²⁸ Bachmann/Ernst 2015, S. 4.

³⁴²⁹ Bachmann/Ernst 2015, S. 4; vgl. schon zuvor Dünkel 1999a, S. 120.

³⁴³⁰ Über die Häufigkeit von Ahndungen durch apokryphe Disziplinarmaßnahmen ist wenig bis nichts bekannt (vgl. Walter, J. 2005).

³⁴³¹ Bachmann/Ernst 2015, S. 5.

³⁴³² Vgl. auch Rose 2016, S. 561 f.: "Der Austausch zwischen Vollzugspraktikern anlässlich einer Tagung in Münster 2012 ergab, dass vergleichbare Pflichtverstöße in einer Anstalt mit einem erzieherischen Gespräch, in einer anderen mit Disziplinarmaßnahme geahndet werden und zudem teilweise Maß-

- "So entfallen in Rheinland-Pfalz im Mittel auf einen Gefangenen fast viermal so viele Disziplinarmaßnahmen wie z.B. in Thüringen, obwohl in den Jugendstrafvollzugsgeetzen beider Länder sowohl dieselben Anordnungsvoraussetzungen als auch ein identischer Sanktionskatalog vorgesehen sind. Vergleichsweise wenige disziplinarische Ahndungen sind neben dem letztgenannten Bundesland auch in Baden-Württemberg und Berlin zu verzeichnen. Hier sind die entsprechenden Werte im Durchschnitt nur rund halb so hoch wie diejenigen von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder vom Saarland."³⁴³³
- "Während z.B. die schwerste Sanktion, der Arrest, in der JVA Iserlohn zwischen 2008 und 2013 nur ein einziges Mal verhängt wurde, kam es in der JVA Siegburg allein im Jahr 2011 (bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von ca. 468 Gefangenen) zu 120 entsprechenden Anordnungen."³⁴³⁴

Hinsichtlich der möglichen Gründe für diese Unterschiede verweisen Bachmann/Ernst auf das Schrifttum, das "insbesondere abweichende Vollzugsstile und Konfliktbewältigungsstrategien durch die Vollzugsbediensteten sowie die zentrale Rolle des Anstaltsleiters und dessen Maßgaben"³⁴³⁵ für ursächlich hält.

Dünkel stellte in seiner Aktenanalyse des Entlassjahrgangs 1989 aus dem Strafvollzug in Schleswig-Holstein fest, dass der Anteil der Gefangenen mit Disziplinarmaßnahmen nicht nur von Anstalt zu Anstalt erheblich schwankte, sondern dass dieser Anteil im Jugendstrafvollzug "mit 46 % um ein Mehrfaches gegenüber dem Männerstrafvollzug (18 %) und dem Frauenstrafvollzug (6 %) erhöht" war.³⁴³⁶ "Dies lässt befürchten, dass mancherorts der Stellenwert, der den Reaktionen auf ordnungswidriges Verhalten der jungen Gefangenen zugemessen wird, zu hoch ist, ja dass offenbar manche Mitarbeiter des Jugendstrafvollzuges glauben, Erziehung manifestiere sich in möglichst lückenlosem Abstrafen von Ordnungsverstößen."³⁴³⁷

7.8.8 Entlassung aus dem Strafvollzug

Über die Arten der Entlassungen aus dem Strafvollzug - Vollverbüßung, Zurückstellung der weiteren Strafvollstreckung bei BtMG-Delikten, bedingte Entlassung, unbedingte Entlassung im Wege der Gnade - informiert die Geschäftsstatistik Justizvollzug. Über die Entlassungsarten nach Jugendstrafvollzug fehlen aber differenzierte Informationen; lediglich aus einzelnen Jugendstrafvollzugsanstalten liegen - nicht verallgemeinerungsfähige - Befunde vor.³⁴³⁸ Es werden lediglich die Zahlen der bedingten Entlassungen gem. §§ 88, 89 JGG mitgeteilt, aber weder die Zahlen der Entlassungen nach Vollverbüßung der Jugendstrafe noch die der Entlassungen im Wege der Gnade nach Jugendstrafvollzug. Die Informationen beschränken sich auf die drei Stichtagsmonate März, August und November, sodass nur per Hochrechnung des Durchschnitts aus diesen drei Monaten ein ungefähres Jahresergebnis ermittelt werden kann.

nahmen des Disziplinarmaßnahmenkatalogs. im Gewande der erzieherischen Maßnahmen praktiziert werden. Die Anforderungen an ein erzieherisches Gespräch waren nicht in allen Anstalten klar."

3433 Bachmann/Ernst 2015, S. 6.

3434 Bachmann/Ernst 2015, S. 8.

3435 Bachmann/Ernst 2015, S. 8; zum "Anstaltsleitereffekt" anschaulich Dünkel 1999a, S. 121.

3436 Dünkel 1992a, S. 122; Dünkel 1996b, S. 80.

3437 Walter, J. 2011, S. 107.

3438 Vgl. unten die Nachweise zu Fn. 3657 sowie Schaubild 472.

In den letzten 15 Jahren hat der Anteil der Vollverbüßungen um 9 Prozentpunkte zugenommen (vgl. **Tabelle 120**). Entsprechend rückläufig sind die Anteile der Teilverbüßungen, und zwar in sämtlichen statistisch ausgewiesenen Kategorien.

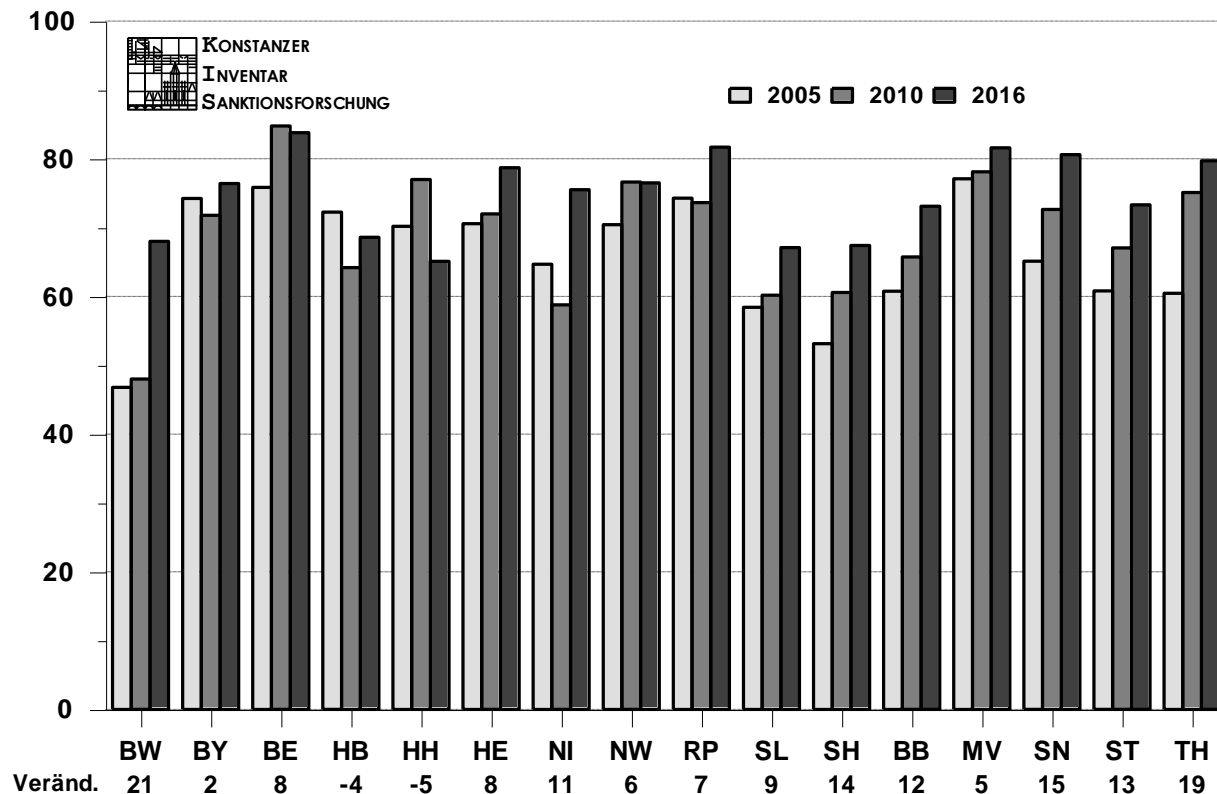
Tabelle 120: Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug - Deutschland

	Alle Entlassungen	Entlassung nach Vollverbüßung der Freiheits- oder Jugendstrafe	Zurückstellung der Strafvollstreck. nach § 35 BtMG	Bedingte Entlassungen			aus Sicherungsverwahrung	im Wege der Gnade
				§ 57 StGB	§ 57a StGB	§§ 88, 89 JGG		
2005	84.856	54.632	4.768	13.352	56	3.176	20	8.852
2010	80.616	53.480	4.900	11.032	72	3.044	80	8.008
2015	72.472	53.080	3.164	9.184	80	1.868	48	5.048
2016	74.936	55.328	2.920	9.040	76	1.792	40	5.740
2005	100	64,4	5,6	15,7	0,1	3,7	0,0	10,4
2010	100	66,3	6,1	13,7	0,1	3,8	0,1	9,9
2015	100	73,2	4,4	12,7	0,1	2,6	0,1	7,0
2016	100	73,8	3,9	12,1	0,1	2,4	0,1	7,7

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Diese Zunahme des Anteil der Entlassungen aus Vollverbüßung lässt sich in jedem Land feststellen, ausgenommen Bremen (vgl. (vgl. **Schaubild 436**). Die Spannweite des Anteils der Entlassungen aus Vollverbüßung zwischen den Ländern hat sich deutlich verringert. 2005 betrug der Unterschied noch 30 Prozentpunkte, 2016 nur noch 19. Besonders stark sind die Vollverbüßungsanteile gestiegen in BW (21 Prozentpunkte), Thüringen (19 Prozentpunkte), Sachsen (15 Prozentpunkte), Sachsen-Anhalt (13 Prozentpunkte) und Schleswig-Holstein (14 Prozentpunkte).

Schaubild 436: Entlassung nach Vollverbüßung von Freiheits- oder Jugendstrafe im Ländervergleich - 2005, 2010, 2016. Anteile an allen Entlassungen.



Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Zwischen den Ländern bestehen Unterschiede nicht nur hinsichtlich des Anteils der Vollverbüßungen, sondern auch der Arten der unbedingten bzw. bedingten Entlassungen (vgl. **Tabelle 121**). Die Spannweite des Anteils der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG reichte 2016 von 0,3 % bis zu 6,5 %, bei § 57 StGB von 6 % bis zu 23,5 %, bei §§ 88, 89 JGG von 0 % bis 4,2 %, bei Entlassungen im Wege der Gnade schließlich von 0 % bis zu 16,5 %.

Tabelle 121: Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug – Deutschland 2016

	Alle Entlassungen	Entlassung nach Vollverbüßung der Freiheits- oder Jugendstrafe	Zurückstellung d. Strafvollstreck. nach § 35 BtMG	Bedingte Entlassungen			aus Sicherungsverwahrung	im Wege der Gnade
				§ 57 StGB	§ 57a StGB	§§ 88, 89 JGG		
BW	8.092	5.500	524	1.032	8	248	4	776
BY	12.136	9.272	396	1.940	20	504	0	4
BE	5.196	4.356	100	312	0	52	0	376
BB	1.836	1.260	8	300	0	20	0	248
HB	664	432	40	156	0	4	0	32
HH	1.560	1.228	20	204	0	12	4	92
HE	4.368	3.300	204	424	0	80	0	360
MV	1.496	1.144	4	232	0	36	0	80
NI	6.044	4.940	192	772	4	104	0	32
NW	18.668	12.524	820	1.776	28	424	20	3.076
RP	3.716	2.504	236	472	4	112	8	380
SL	640	468	36	100	4	0	0	32
SN	4.964	4.052	168	656	0	80	4	4
ST	1.996	1.608	8	160	4	52	0	164
SH	1.496	1.096	84	228	0	36	0	52
TH	2.064	1.644	80	276	4	28	0	32
BRD	74.936	55.328	2.920	9.040	76	1.792	40	5.740
Anteile, bezogen auf alle Entlassungen								
BW	100	68,0	6,5	12,8	0,1	3,1	0,0	9,6
BY	100	76,4	3,3	16,0	0,2	4,2	0,0	0,0
BE	100	83,8	1,9	6,0	0,0	1,0	0,0	7,2
BB	100	68,6	0,4	16,3	0,0	1,1	0,0	13,5
HB	100	65,1	6,0	23,5	0,0	0,6	0,0	4,8
HH	100	78,7	1,3	13,1	0,0	0,8	0,3	5,9
HE	100	75,5	4,7	9,7	0,0	1,8	0,0	8,2
MV	100	76,5	0,3	15,5	0,0	2,4	0,0	5,3
NI	100	81,7	3,2	12,8	0,1	1,7	0,0	0,5
NW	100	67,1	4,4	9,5	0,1	2,3	0,1	16,5
RP	100	67,4	6,4	12,7	0,1	3,0	0,2	10,2
SL	100	73,1	5,6	15,6	0,6	0,0	0,0	5,0
SN	100	81,6	3,4	13,2	0,0	1,6	0,1	0,1
ST	100	80,6	0,4	8,0	0,2	2,6	0,0	8,2
SH	100	73,3	5,6	15,2	0,0	2,4	0,0	3,5
TH	100	79,7	3,9	13,4	0,2	1,4	0,0	1,6
BRD	100	73,8	3,9	12,1	0,1	2,4	0,1	7,7

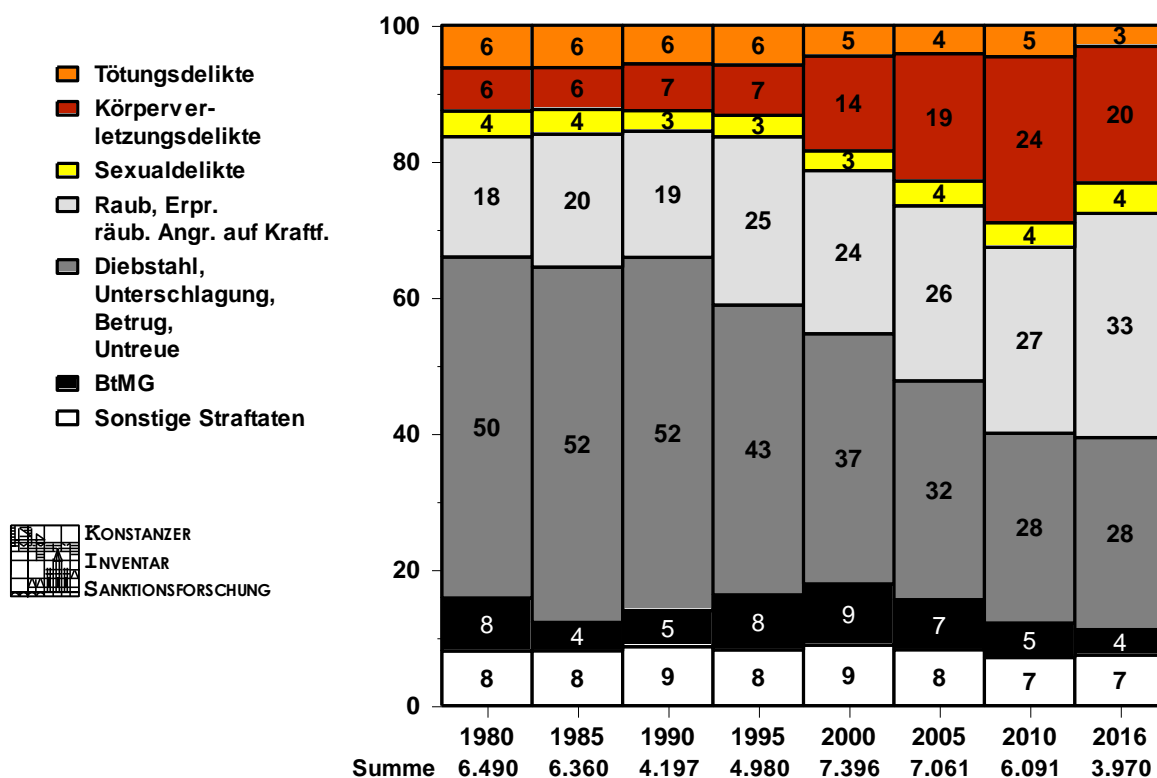
Berechnungen: Geschäftsstatistik Justizvollzug, 30. November 2015, AK174

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

7.8.9 Deliktsstruktur der Jugendstrafgefangenen

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Deliktsstruktur der Jugendstrafgefangenen stark verändert (vgl. **Schaubild 437**). Der Anteil der Sexualdelikte blieb im Wesentlichen konstant, leicht rückläufig waren die Anteile der Tötungsdelikte. Deutlich zugenommen haben dagegen die Anteile der wegen Raub und Erpressung, vor allem aber der wegen Körperverletzungsdelikte inhaftierten Jugendstrafgefangenen.³⁴³⁹ Absolut wie relativ stark zurückgegangen sind die Anteile der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte. Ebenfalls rückläufig sind die wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz Inhaftierten. Rd. 60 % der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug sind mittlerweile wegen eines Gewaltdelikts (Tötungs-, Sexualdelikte, Körperverletzung oder Raub) inhaftiert, nur noch 28 % wegen Diebstahl/Unterschlagung. 1980 war bei 50 % Diebstahl/Unterschlagung das Anlassdelikt, derzeit - 2016 - ist es dies lediglich noch bei 28 %.

Schaubild 437: Deliktsstruktur der Gefangenen im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird). Stichtagsdaten, jeweils 31.03., früheres Bundesgebiet, ab 1995 Deutschland



3439 Die Entwicklung scheint freilich regionale Unterschiede aufzuweisen. Walter berichtet aus der JVA Adelsheim, Diebstahl sei das häufigste Delikt, gefolgt von Körperverletzung, Drogendelikten und Raub (vgl. Walter, J. 2011, S. 97).

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 437:

	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2016
Straftaten insg.	6.490	6.360	4.197	4.980	7.396	7.061	6.091	3.970
Tötungsdelikte	407	396	238	291	336	295	282	124
Körperverletzungsdelikte	412	391	289	368	1.030	1.322	1.486	796
Sexualdelikte	244	232	127	158	214	257	221	178
Raub, Erpr., räub. Angr. auf Krafft.	1.148	1.242	778	1.232	1.774	1.817	1.664	1.308
Diebstahl, Unterschl., Betrug, Untreue	3.252	3.319	2.178	2.120	2.719	2.270	1.698	1.120
Straftaten gg. BtMG	506	267	223	403	665	520	309	149
Sonstige Straftaten	521	513	364	408	658	580	431	295

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Dünkel/Geng sehen die rückläufige Entwicklung bei den gewaltlosen Eigentumsdelikten als Ergebnis einer „geänderten Sanktionspraxis ...“, die ... stärker auf Bewährungsstrafen und andere Alternativen zur unbedingten Jugendstrafe setzt. Die Zunahme von Gewaltdelikten spiegelt dagegen die Kriminalitätsentwicklung wider, ohne dass die Sanktionspraxis repressiver i.S. vermehrt verhängter längerer Jugendstrafen geworden wäre.“³⁴⁴⁰ Diese Erklärung ist nur teilweise richtig. Denn wie **Tabelle 122** zeigt, sind zwischen 1980 und 2015 bei Diebstahl die Verurteilungen um knapp 3 Prozentpunkte zurückgegangen, der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten blieb unverändert. Auffallend ist dagegen der Rückgang der absoluten Zahl der Verurteilten um 69 %, vermutlich wegen Diversion. Bei Körperverletzung sind die Anteile der zu Jugendstrafe bzw. der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten nur geringfügig gestiegen; weitaus entscheidender war die (fast) Verdoppelung der absoluten Zahl der Verurteilten. Bei Raub ging der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten um 9 Prozentpunkte zurück, die Zahl der Verurteilten sank um 6 %. Die Veränderung der Deliktsstruktur ist also nur in ganz geringem Maße durch die Änderung der Sanktionspraxis beeinflusst. Maßgebend ist insoweit vor allem die Veränderung der Kriminalitätsstruktur und das Kriminalitätsaufkommen.

3440 Dünkel/Geng 2012, S. 121.

Tabelle 122: Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht bei ausgewählten Delikten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und 2000 mit Gesamtberlin, 2010 und 2015 Deutschland

	Verurteilte	Jugendstrafe							
		insges.		bedingt			unbedingt		
		n	% VU	insges.	% VU	% J.Str	insges.	% VU	% J.Str
Mord, Totschlag, jew. einschließlich Versuch (§§ 211, 212, 213 StGB)									
1980	131	131	100,0	7	5,3	5,3	124	94,7	94,7
1990	70	69	98,6	8	11,4	11,6	61	87,1	88,4
2000	118	118	100,0	11	9,3	9,3	107	90,7	90,7
2010	97	96	99,0	9	9,3	9,4	87	89,7	90,6
2015	43	43	100,0	5	11,6	11,6	38	88,4	88,4
Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB)									
1980	7.862	1.318	16,8	851	10,8	64,6	467	5,9	35,4
1990	6.760	1.060	15,7	710	10,5	67,0	350	5,2	33,0
2000	14.812	2.860	19,3	1.825	12,3	63,8	1.035	7,0	36,2
2010	25.651	4.873	19,0	3.086	12,0	63,3	1.787	7,0	36,7
2015	12.620	2.445	19,4	1.509	12,0	61,7	936	7,4	38,3
einfacher Diebstahl und Einbruchsdiebstahl (§§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB)									
1980	45.847	7.467	16,3	4.584	10,0	61,4	2.883	6,3	38,6
1990	28.257	4.925	17,4	3.182	11,3	64,6	1.743	6,2	35,4
2000	27.216	4.371	16,1	2.528	9,3	57,8	1.843	6,8	42,2
2010	24.811	3.436	13,8	2.078	8,4	60,5	1.358	5,5	39,5
2015	14.058	1.921	13,7	1.077	7,7	56,1	844	6,0	43,9
einfacher und schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB)									
1980	1.743	1.333	76,5	730	41,9	54,8	603	34,6	45,2
1990	1.568	1.069	68,2	636	40,6	59,5	433	27,6	40,5
2000	2.745	1.588	57,9	941	34,3	59,3	647	23,6	40,7
2010	2.685	1.509	56,2	951	35,4	63,0	558	20,8	37,0
2015	1.646	995	60,4	575	34,9	57,8	420	25,5	42,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.8.10 Hafturlaub, Ausgang oder Zulassung zum Freigang (Lockerungspraxis)

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 aus dem Verfassungsrang des Resozialisierungsziels für den Jugendstrafvollzug auch abgeleitet, der Gesetzgeber sei „verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen.“³⁴⁴¹ Hierzu werden u.a. „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung“³⁴⁴² gezählt. Zu diesen Entlassungsvorbereitungen gehören u.a. Lockerungen, die auf den Übergang in Freiheit vorbereiten.

Die Auswertung bundesweiter statistischer Daten in Verbindung mit Auskünften, die bei den Justizministerien der Bundesländer eingeholt worden sind, ermöglichten Dünkel/Geng eine Bestandsaufnahme der Lockerungspraxis insgesamt und nach Bundesländern.³⁴⁴³ Interessant sind vor allem die Unterschiede zwischen den Bundesländern, die in diesem Ausmaß nicht durch die Gefangenenstruktur erklärbar sein dürften. „Die Ausgangszahlen pro 100 (erg. Jugendstraf-)Gefangene waren ... in Bremen im Vergleich zu Bayern ca. 40-fach, bei Beurlaubungen gegenüber Sachsen-Anhalt 75-fach erhöht. Beim Freigang waren die Relationen im Vergleich von Bremen und Niedersachsen gegenüber Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die Freigang praktisch überhaupt nicht vorsehen, ähnlich erhöht.“³⁴⁴⁴ Noch deutlicher werden die Unterschiede, wenn auf den Anteil der erstmals im Kalenderjahr gelockerten Gefangenen abgestellt wird. Bei einer – angenommenen – durchschnittlichen Aufenthaltsdauer entspricht der Lockerungsanteil pro 100 Gefangene dem Prozentsatz der Entlassenen, die zuvor eine Lockerung erhalten haben. „Die konsequent überleitungsorientierte Praxis in Bremen wird hier noch deutlicher. Über 90 % der Gefangenen dürften im Kalenderjahr Ausgang, zwei Drittel Hafturlaub und immerhin ein Drittel Freigang erhalten haben. Auch in Berlin erhielten pro Kalenderjahr nahezu 80 % Ausgang, 45 % Hafturlaub und immerhin ein Viertel Freigang. Demgegenüber deuten die Zahlen an, dass in Brandenburg und Sachsen-Anhalt mehr als 80 %, in Sachsen sogar mehr als 90 % der Jugendstrafgefangenen ohne jegliche Lockerungsmaßnahmen entlassen wurden. Ein bemerkenswerter Befund ist, dass in Bayern mehr als 50 % der Gefangenen Ausgang und mehr als 40 % Hafturlaub erhalten haben. Die insgesamt restriktive Lockerungspraxis in Bayern betrifft damit nicht den Anteil gelockerter Gefangener als solchen, sondern die wiederholte Beurlaubung etc. Während in Bayern Gefangene durchschnittlich zwei Ausgänge und Hafturlaube pro Jahr erhielten, kamen die Bremer Jugendstrafgefangenen auf jährlich mehr als 40 Ausgänge und 7 Beurlaubungen. Eine restriktive Lockerungspraxis - was den Anteil gelockerter Gefangener anbelangt - wird auch für Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erkennbar, die jeweils weniger als 30 % der Gefangenen in entsprechende Lockerungen einbezogen und damit tendenziell eher den neuen Bundesländern entsprechen.“³⁴⁴⁵

Einschränkend merken Dünkel/Geng allerdings an: „Insgesamt sind die Daten allerdings mit Vorbehalten zu versehen. Leider gibt es keine Verlaufsdatenerhebungen, die exakt den Anteil von Gefangenen angeben könnten, die vor ihrer Entlassung (und gegebenen-

3441 BVerfGE 116, 69 (89).

3442 BVerfGE 116, 69 (90).

3443 Dünkel/Geng 2012. Identische Ausführungen sind enthalten Dünkel et al. 2015.

3444 Dünkel/Geng 2012, S. 129.

3445 Dünkel/Geng 2012, S. 129 f.

falls wie häufig) gelockert wurden. Für eine den Ansprüchen des BVerfG genügende Auswertung fehlt es schlicht an der Datengrundlage.“³⁴⁴⁶

2013 konnten Dünkel et al. neue Daten zur Lockerungspraxis in den Bundesländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gewinnen. „Dabei sind gegenüber der Ausgangslage im Jahr 2010 ... überwiegend steigende Lockerungsquoten zu konstatieren, wenngleich sich nach wie vor zwischen den Bundesländern zum Teil erhebliche Unterschiede ergeben.“³⁴⁴⁷ Zu den Ländern, in denen die Lockerungsquoten - entgegen dem Bundestrend - zurückgegangen sind, gehört u.a. Baden-Württemberg, wo für den Zugangsjahrgang 2014 festgestellt wurde: "Nur etwa ein Drittel der Jugendstrafgefangenen des geschlossenen Jugendstrafvollzugs bekommt vor seiner Entlassung aus der Haft eine vollzugsöffnende Maßnahme wie einen (mehrständigen) Ausgang in Begleitung oder eine (mehrtägige) Freistellung (»Urlaub« z.B. bei der Familie oder zur Ableistung eines Praktikums) gewährt.“³⁴⁴⁸

7.8.11 Offener versus geschlossener Vollzug

Offener Vollzug ist sowohl bei Erwachsenen als auch bei jungen Menschen empirisch die Ausnahme, nicht die Regel.³⁴⁴⁹ Der stichtagsbezogene Anteil von Gefangenen im Jugendvollzug lag immer deutlich unter der entsprechenden Rate der Erwachsenen. Auffällig ist indes, dass sowohl bei Erwachsenen, bei Heranwachsenden als auch bei Jugendlichen die Raten der im offenen Vollzug befindlichen Strafgefangenen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen sind (vgl. **Schaubild 438**). Dünkel et al. sehen im Vergleich der Stichtagsdaten 2004 und 2014 einen leicht positiven Trend zugunsten des Jugendvollzugs: "Die Anteile von Gefangenen im offenen (erg.: Jugend-)Vollzug steigen tendenziell leicht an, diejenigen des Erwachsenenvollzugs sind rückläufig.“³⁴⁵⁰ Dieser Eindruck wird allerdings weniger durch eine Erhöhung des Anteils der Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug – der insgesamt und langfristig rückläufig ist – erweckt, sondern durch einen stärkeren Rückgang der Anteile im Erwachsenenvollzug, also nur durch eine relative Verschiebung.

3446 Dünkel/Geng 2012, S. 130.

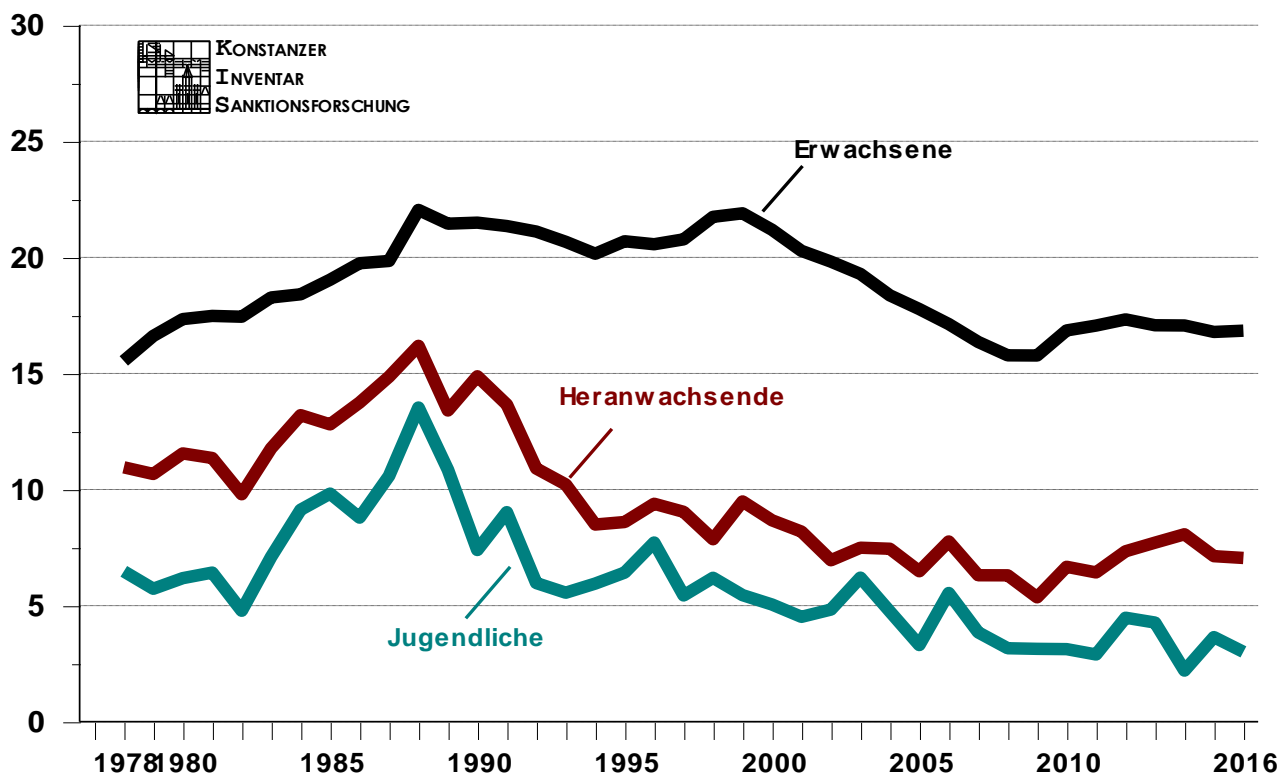
3447 Dünkel et al. 2015, S. 238.

3448 Stelly/Thomas 2017, S. 11, 39 f.

3449 Vgl. Ostendorf 2016f, Rdnr. 21; Dünkel et al. 2015, S. 233: "seit jeher unterentwickelt". Zu den Haftplätzen und den entsprechenden Vollzugseinrichtungen vgl. Werner 2012, S. 84 f.

3450 Dünkel et al. 2015, S. 233.

Schaubild 438: Im offenen Vollzug untergebrachte Strafgefängene nach Altersgruppen. Anteile, bezogen auf die Gesamtzahl der jeweiligen Altersgruppen der Strafgefängenen. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 438:

	Strafgef. insges.	Jugendliche				Heranwachsende			Erwachsene		
		insg.	offener Vollzug		insg.	offener Vollzug		insg.	offener Vollzug		
			insg.	in % (2)		insg.	in % (5)		insg.	in % (8)	
			(3)	(4)		(6)	(7)		(9)	(10)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)		
1980	42.235	760	47	6,2	3.730	431	11,6	37.745	6.545	17,3	
1985	48.212	631	62	9,8	3.381	433	12,8	44.200	8.413	19,0	
1990	38.996	311	23	7,4	2.003	298	14,9	36.682	7.886	21,5	
1995	46.333	545	35	6,4	2.500	215	8,6	43.288	8.958	20,7	
2000	60.579	911	46	5,0	3.850	334	8,7	55.818	11.828	21,2	
2005	63.183	727	24	3,3	3.656	237	6,5	58.800	10.453	17,8	
2010	60.157	640	20	3,1	3.297	220	6,7	56.220	9.476	16,9	
2015	51.883	439	16	3,6	2.118	151	7,1	49.326	8.281	16,8	
2016	50.318	399	12	3,0	2.027	143	7,1	47.892	8.066	16,8	

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Der Anteil der im offenen Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen weist länder-spezifisch große Unterschiede auf, die sich mit der Deliktsstruktur nicht erklären lassen.³⁴⁵¹ Vergleichbares gilt für Vollzugslockerungen.³⁴⁵²

7.8.12 Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug

Im Anschluss an dänische und niederländische Vorbilder sah § 65 StGB a.F., eingeführt durch das 2. StrRG vom 04.07.1969, die Unterbringung von Straftätern in einer sozialtherapeutischen Anstalt vor.³⁴⁵³ Das zum 01.10.1973 vorgesehene Inkrafttreten von § 65 StGB a.F.³⁴⁵⁴ wurde jedoch zuerst auf 1978, dann auf 1985 verschoben, bis die Maßregel 1984 aus dem StGB gestrichen wurde.³⁴⁵⁵ Vollzugsintern sah das am 1.1.1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz in § 9 StVollzG a. F. im Rahmen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt vor.³⁴⁵⁶ Im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 65 StGB a.F. wurde § 9 StVollzG durch das „Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG)“³⁴⁵⁷ vom 20.12.1984 geändert. Die vollzugsinterne Verlegung ohne richterliche Beteiligung (Vollzugslösung) wurde als einzige Möglichkeit, in eine sozialtherapeutische Anstalt zu gelangen, festgeschrieben.³⁴⁵⁸ 1998 wurden die Verlegungsvoraussetzungen in § 9 StVollzG durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (SexualdelBekG)“³⁴⁵⁹ vom 26.01.1998 geändert.³⁴⁶⁰ „Diese Entwicklung erklärt den leich-

3451 Vgl. Kühl 2012, S. 15 f.

3452 Vgl. Kühl 2012, S. 17 f.

3453 Da § 7 JGG hierauf nicht Bezug nahm, war § 65 StGB a.F. bei Verurteilungen nach JGG nicht anwendbar.

3454 Vgl. Art. 2 des 2. StrRG (BGBl. I S. 717).

3455 Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30.07.1973 (BGBl. I S. 909), Gesetz über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vom 22.12.1977 (BGBl. I S. 3104), Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG) vom 20.12.1984 (BGBl. I S. 1654).

3456 § 9 StVollzG vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 581) lautete:

§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener kann in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Er kann wieder zurückverlegt werden, wenn mit diesen Mitteln und Hilfen dort kein Erfolg erzielt werden kann.

(2) Zu einer Untersuchung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, kann der Gefangene bis zu drei Monaten in eine sozialtherapeutische Anstalt oder eine sozialtherapeutische Beobachtungsstelle verlegt werden.

(3) Die Verlegung bedarf der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.

3457 BGBl. I S. 1654.

3458 § 9 StVollzG vom 20.12.1984 lautete:

„§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener kann mit seiner Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Er kann wieder zurückverlegt werden, wenn mit diesen Mitteln und Hilfen dort voraussichtlich kein Erfolg erzielt werden kann. Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.

(2) Die Verlegung bedarf der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.“

3459 BGBl. I S. 160.

3460 § 9 StVollzG vom 26.01.1998 lautete:

„§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener soll in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach §

ten Anstieg des Ausbaus von sozialtherapeutischen Einrichtungen ab 1978 und die längere Stagnation ab 1984.“³⁴⁶¹

Eine jugendstrafrechtliche Regelung hinsichtlich der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt fehlte. In entsprechender Anwendung von § 9 StVollzG a. F. wurde aber die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt auch bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten überwiegend für zulässig erachtet.³⁴⁶² Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für junge Rechtsbrecher - hier: nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende - erfolgte erstmals durch das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (SexualDelÄndG)“ vom 27.12.2003.³⁴⁶³ Mit Wirkung zum 01.04.2004 wurde die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auf nach materiellem Erwachsenenstrafrecht verurteilte Heranwachsende erstreckt (§ 106 Abs. 3 JGG). § 106 Abs. 4 JGG bestimmte: „Wird neben der Strafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann.“

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006,³⁴⁶⁴ das den Gesetzgeber verpflichtete, bis Ende 2007 den Vollzug der Jugendstrafe auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, enthielt auch Ausführungen zur inhaltlichen Vollzugsgestaltung. "Aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht, das dem Ziel der Vorbereitung auf eine künftige straffreie Lebensführung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen dem Staat jedoch auch besondere positive Verpflichtungen. ... Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere ... ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung ...".³⁴⁶⁵ Auswirkung dieses Urteils des BVerfG war u.a. der starke Ausbau der sozialtherapeutischen Plätze im Jugendstrafvollzug,³⁴⁶⁶ insbesondere für Gewalt- und Sexualstraftäter.³⁴⁶⁷ Bis 2006 gab es nur 148 Plätze in sechs Abteilungen.³⁴⁶⁸ Inzwischen sehen alle Landesgesetze die Einführung sozialtherapeutischer Einrichtungen vor;³⁴⁶⁹ am 31.03.2016 gab es 473 sozialtherapeutische Haftplätze im Jugendstrafvollzug; knapp 20 % aller Haftplätze in

6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.
(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.
(3) Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.“

3461 Egg/Niemz 2013, S. 4.

3462 Vgl. Drenkhahn 2007b, S. 138 m.w.N.

3463 BGBl. I S. 3007.

3464 Vgl. oben II., 4.1.1

3465 BVerfGE 116, 69 (89 f.) vom 31.05.2006.

3466 Zum Ausbau des sozialtherapeutischen Angebots für junge Gefangene vgl. Spöhr 2009, S. 17 f.

3467 Dünkel 2013c, S. 153: "Da Sexualstraftäter quantitativ nur eine geringe Rolle, Gewalttäter, insbesondere wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilte., aber eine umso größere Rolle spielen, war und ist es sinnvoll, die Verlegungsvorschriften entsprechend umzuformulieren." Vgl. auch Suhling/Kessler 2015, S. 600.

3468 Dünkel 2013c, S. 149; Guéridon/Suhling 2016, S. 132; Suhling/Kessler 2015. Allgemein zur Entwicklung der Sozialtherapie im Justizvollzug vgl. Egg/Niemz 2013.

3469 Dünkel 2013c, S. 152 ff.; Niemz 2015, S. 14 ff.; Ostendorf 2016e, Rdnr. 23 ff.

sozialtherapeutischen Einrichtungen befanden sich im Jugendstrafvollzug.³⁴⁷⁰ Die Belegungsquote ist in den letzten Jahren allerdings leicht rückläufig, 2015 lag sie bei 82 %.³⁴⁷¹ Mit diesem Ausbau der sozialtherapeutischen Einrichtungen wurde "eine Entwicklung nachgeholt, die es im Erwachsenenstrafvollzug bereits Anfang der 2000er Jahre gegeben hatte",³⁴⁷² und zwar aufgrund der Änderung von § 9 Abs. 1 StVollzugG.

Die von Quenzer³⁴⁷³ durchgeführte Analyse der Gefangenenpersonalakten von insgesamt 147 jungen inhaftierten Sexualstraftätern und einer gleich großen Zahl von Gewalttätern, die zwischen 2000 und 2002 aus verschiedenen Jugendstrafanstalten entlassen worden waren, ergab das Bild einer mit multiplen Problemen stark belasteten Gruppe. Sie waren wiederholt wegen verschiedener Delikte in Erscheinung getreten, hatten Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie, wiesen Verhaltens- und Anpassungsprobleme auf und waren nunmehr zu relativ langen Strafen (Sexualstraftäter 30,6 Monate, Gewaltstraftäter 25,4 Monate) verurteilt.

Die bisherige Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendanstalt Neustrelitz bestätigte die Dominanz niedriger Bildungsabschlüsse und fehlender beruflicher Qualifikation, zwei Drittel der Probanden fielen mit Suchtmittelproblematik auf.³⁴⁷⁴ "Die Inhaftierung erfolgte zumeist wegen eines Tötungsdeliktes, einer erheblichen Gewaltstraftat, seltener wegen eines Sexualdelikts. Das Strafmaß in der Bezugssache belief sich im Mittel auf ca. 46 Monate (zwischen 18 und 90 Monaten)."³⁴⁷⁵

Fehlende Bildungsabschlüsse, Risikofaktoren in der Kindheit (selbsterlebter sexueller Missbrauch, physische Gewalterfahrungen im Elternhaus oder mit Gleichaltrigen sowie Alkohol- oder Drogenprobleme innerhalb der Familie), Belastung mit einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit bzw. -missbrauch, frühere Suizidversuche bzw. selbstverletzendes Verhalten stellten Arbeitslosigkeit bei knapp der Hälfte stellten Wienhausen-Knezevic/Wößner bei ihren 43 Probanden der Jugend-Sozialtherapie in Sachsen fest.³⁴⁷⁶

In der seit 1997 durch die KrimZ jährlich durchgeführten Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Strafvollzug werden auch einige legalbiographische Daten der Insassen erhoben, die es erlauben sowohl die bisherige Entwicklung nachzuzeichnen als auch einen Vergleich mit den Jugendstrafgefangenen ermöglichen.³⁴⁷⁷ In den in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug befinden sich überproportional viele Gefangene mit sehr langen Haftstrafen (vgl. **Tabelle 123**). Methodisch bedingt sind in Stichtagszählungen die langstrafigen Gefangenen überrepräsentiert, weil sie jedes Jahr erneut

3470 Etzler 2016, S. 12, Tabelle 3b; auf S. 68, Tab. 3b, wird die Zahl der Haftplätze allerdings mit 457 angegeben.

3471 Etzler 2016, S. 12, Tabelle 3b.

3472 Suhling/Kessler 2015, S. 598. Zur unterschiedlichen Entwicklung im Erwachsenen- und im Jugendstrafvollzug vgl. Niemz 2015, S. 1 ff.

3473 Quenzer 2010.

3474 Bischke 2014, S. 233.

3475 Bischke 2014, S. 233.

3476 Wienhausen-Knezevic/Wößner 2013, S. 171 ff. Vgl. auch die Ergebnisse bei erwachsenen Sexual- und Gewaltstraftätern in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen (Wößner/Schulz 2013)

3477 Vgl. den knappen Überblick bei Egg 2005.

erfasst werden.³⁴⁷⁸ Deshalb ist nur ein Vergleich mit den Stichtagszahlen der Jugendstrafgefangenen valide. Unter den Probanden der sozialtherapeutischen Abteilungen waren am 31.03.2015 lediglich 12,8 % mit einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren, im Jugendstrafvollzug waren es dagegen 61,3 %. 2,9 % der Jugendstrafgefangenen wiesen eine Vollzugsdauer von 5 Jahren und mehr auf, in der Sozialtherapie waren es 16,5 %.

Tabelle 123: Haftdauer der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015

	insgesamt	bis 2 Jahre	2 bis 5 Jahre	5 Jahre und mehr
Jugendstrafvollzug	4.397	2.697	1.574	126
		61,3	35,8	2,9
Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug	399	51	282	66
		12,8	70,7	16,5

Datenquelle: Elz 2015, S. 65, Tab. 6f; StVollzStat

Zielgruppe der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug sollen vor allem Gewalt- und Sexualstraftäter sein. Inwieweit in der Praxis diese Zielgruppe erfasst wird, lässt sich aufgrund der Daten der KrimZ nur teilweise erkennen, weil bei den "Eigentums- und Vermögensdelikten" nicht zwischen gewaltlosen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug) und gewaltbezogenen (Raub, räuberische Erpressung) Delikten unterschieden wird. Immerhin zeigt die Stichtagserhebung im Vergleich zu den Jugendstrafgefangenen insgesamt, dass Täter mit Sexual- und Tötungsdelikten über- und Täter der Eigentums- und Vermögensdelinquenz deutlich unterrepräsentiert sind (vgl. **Tabelle 124**).

³⁴⁷⁸ Dies übersieht Dünkel 2013c, S. 156, der deshalb bei seinem Vergleich der Haftdauer der in der Stichtagszählung erfassten Insassen der sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug mit den verhängten Jugendstrafen das Maß an Selektivität deutlich überschätzt.

Tabelle 124: Art der Straftat der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015

	insgesamt	Sexualdelikte	Tötungsdelikte	Eigentums-/Vermögensdelikte	sonstige Delikte
Jugendstrafvollzug	4.397	204	169	2.757	1.267
		4,6	3,8	62,7	28,8
Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug	399	90	68	129	112
		22,6	17,0	32,3	28,1

Datenquelle: Elz 2015, S. 75, Tab. 8j; StVollzStat

Dass entsprechend der Zielgruppenbestimmung eher auf "Gefährlichkeit" als auf Vorstrafenbelastung abgestellt wird, zeigt sich auch im Vergleich der Vorstrafenbelastung (vgl. **Tabelle 125**). In der Anzahl der Vorstrafenbelastung unterscheiden sich die Insassen der sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug kaum von den Jugendstrafgefangenen. Die wesentlich längere Haftdauer (vgl. oben **Tabelle 123**) dürfte deshalb häufiger auf einer Inhaftierung wegen Schwere der Schuld als wegen schädlicher Neigungen beruhen.³⁴⁷⁹

Tabelle 125: Anzahl der Vorstrafen der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015

	insges.	Vorstrafen			
		0	1 bis 2	3 bis 4	5 und mehr
Jugendstrafvollzug	4.397	2.121	1.860	366	50
		48,2	42,3	8,3	1,1
Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug	401	181	164	50	6
		45,1	40,9	12,5	1,5

Datenquelle: Elz 2015, S. 67, Tab. 7d; StVollzStat

Die Insassen der sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug weisen im Vergleich zu den Jugendstrafgefangenen etwas höhere Anteile der älteren Altersgruppen auf (vgl. **Tabelle 126**). Dies dürfte aber ein Effekt der Stichtagszählung sein, bei der die Strukturdaten der länger Einsitzenden ein stärkeres Gewicht erhalten.

³⁴⁷⁹ Ebenso Dünkel 2013c, S. 157, der zutreffend darauf hinweist, dass dies nur durch eine Aktenanalyse klärbar wäre.

Tabelle 126: Altersgruppen der Gefangenen in Jugendstrafanstalten (einschließlich im Jugendstrafvollzug vollzogener Freiheitsstrafe gem. gemäß § 114 JGG) sowie Haftdauer der Insassen in sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug - Stichtagszählung: 31.5.2015

	insges.	< 18	18 - < 21	21 - < 25	25 - < 30
Jugendstrafvollzug	4.397	439	1.944	1.961	53
		10,0	44,2	44,6	1,2
Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug	401	34	168	185	14
		8,5	41,9	46,1	3,5

Datenquelle: Elz 2015, S. . 60, Tab. 5e; StVollzStat

Konzeptionell gibt es sowohl Überschneidungen als auch Unterschiede in zentralen Merkmalen zwischen den sozialtherapeutischen Abteilungen.³⁴⁸⁰ "Ein homogenes Konzept und eine homogene Ausgestaltung sozialtherapeutischer Einrichtungen gibt es weder im Erwachsenen- noch im Jugendvollzug."³⁴⁸¹

7.8.13 Behandlungs- und Bildungsangebote im Jugendstrafvollzug

In der zum 31.03.2010 durchgeführten Befragung bei allen Jugendstrafanstalten in Deutschland³⁴⁸² wurden von Dünkel et al. auch Auskünfte zu den Behandlungs- und Bildungsangeboten im Jugendstrafvollzug eingeholt. In allen Anstalten des geschlossenen Jugendstrafvollzugs werden danach Schulbildungsmaßnahmen und zumindest kurzfristige Berufsausbildungsmaßnahmen angeboten (vgl. **Tabelle 127**). „Auch längerfristige Berufsausbildungsmaßnahmen (89 %), Arbeitstherapie (86 %), Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitätstraining (82 %) sowie Suchtberatung bzw. Suchttherapievorbereitung (93 %) gehören zum Standard im geschlossenen Vollzug, während eigene Suchttherapieangebote nur in 6 von 28 Anstalten vorgehalten werden (21 %). Immerhin zwei Drittel der Anstalten (68 %) bieten spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung an, wohingegen die Nachsorge nach der Entlassung nur ausnahmsweise vorgesehen ist (36 %).“³⁴⁸³

„Im offenen Jugendstrafvollzug - soweit er überhaupt in nennenswerten Umfang existiert - werden relativ wenige eigenständige Behandlungsmaßnahmen angeboten. 12 bzw. 13 von 22 erfassten Einrichtungen gaben an, Schul- oder Berufsausbildungsmaßnahmen vorzuhalten. Ebenso häufig, d. h. in 55 % bzw. 59 % der Fälle gibt es spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und der Schuldenregulierung. Ca. ein Drittel (36 %) der Anstalten sieht eine Nachsorge (aufsuchende Sozialarbeit) nach der Entlassung vor. Behandlungsmaßnahmen i. e. S. wie Anti-Gewalt-Training oder andere therapeutische Maßnahmen finden dagegen im offenen Vollzug nur vereinzelt statt. Immerhin in der Hälfte der Einrichtungen gibt es allerdings Suchtberatung und strukturierte freizeitpädagogische Angebote.“³⁴⁸⁴

3480 Vgl. hierzu die Übersicht über bisherige Bestandsaufnahmen bei Guéridon/Suhling 2016, S. 132 ff.

3481 Suhling/Kessler 2015, S. 607; Ostendorf 2016e, Rdnr. 30.

3482 Es handelt sich um eine erweiterte Wiederholungsbefragung zur 2006 im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem BVerfG durchgeführten Erhebung (vgl. Dünkel/Geng 2007a).

3483 Dünkel/Geng 2012, S. 127 f.; Dünkel/Geng 2013c, S. 640.

3484 Dünkel/Geng 2012, S. 238.

Tabelle 127: Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen im geschlossenen Jugendstrafvollzug (Stichtag 31.03.2010)

Art des Programms (geschlossener Jugendstrafvollzug, n = 28 Jugendstrafanstalten, 31.03. 2010):	Angebot vorhanden (n)	Anteil in %
Soziales Training/Training sozialer Kompetenzen	22	78,6
Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitäts-Training	23	82,1
Suchtberatung/Suchttherapievorbereitung	26	92,9
Sucht-/Drogentherapie	6	21,4
Spezielles Sexualstraftäter-Programm'	5	17,9
Andere Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen	16	57,1
Kunst-/Musik-/Bewegungstherapie o.ä.	9	32,1
Sonstige Behandlungsmaßnahmen** (z. El. Opferempathie o. ä.)	13	46,4
Strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen	23	82,1
Sprach-/Integrationskurse für Ausländer und Gefangene mit Migrationshintergrund_	18	64,3
Schulbildungsmaßnahmen (Voll- oder Teilzeitmaßnahmen während der Arbeitszeit)	28	100,0
Arbeitstherapeutische Angebote	24	85,7
Kurzfristige Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungsmaßnahmen (bis 12 Mon.)	28	100,0
Längerfristige Berufsausbildung (> 12 Mon.)	25	89,3
Spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung (z. B. Bewerbungstraining etc.)	19	67,9
Schuldnerberatung/Schuldenregulierung	23	82,1
Durch die Anstalt organisierte Nachsorge für die Zeit nach der Entlassung (z. B. aufsuchende Sozialarbeit)	10	35,7
Sonstige Angebote***	15	53,6

Legende:

* BPS-spezifischer Teil, BPS-Behandlungsprogramm, spez. Sexualstraftäterprogramm in Sozialtherapie, SOTP

** Entspannungsgruppe, Gesprächskreis, „Kurs Wie präsentiere ich mich richtig“, „Kurs Partnerschaft und Sexualität“, Stressbewältigungsgruppe, Workshop „soziale Beziehungen“

*** Alphabetisierungskurs, Fahrerlaubnis Flurförderfahrzeuge, Förderkurse Mathematik, Deutsch, Gitarrengruppe, Gruppenmaßnahme - Straftatbearbeitung: „Verantwortung Übernehmen - Abschied von Hass und Gewalt“, Kooperationstraining, MABIS, PMR-Entspannungsgruppe, Seelsorge (unterschiedliche Betreuungsmaßnahmen), Sportneigungsgruppen Unbeschäftigte, tiergestützte Maßnahmen, Übergangsmanagement, Vater-Kind-Gruppe, Berufsentwicklungsprojekte, EDV-Zertifizierungskurse, Erlebnispädagogische Aktionswoche/-tage, Gesprächskreis Jugend, Gruppenmaßnahme - Konfliktlösungsstrategien: „Leben ohne Gewalt“, Krisenintervention, Maßnahme „junge Väter“ zur Stärkung familiärer Bindungen

Datenquelle: Dünkel/Geng 2012, S. 237, Tabelle 2; Dünkel/Geng 2013c, S. 639, Tabelle 2

7.8.14 Jugendstrafgefangene im Ländervergleich

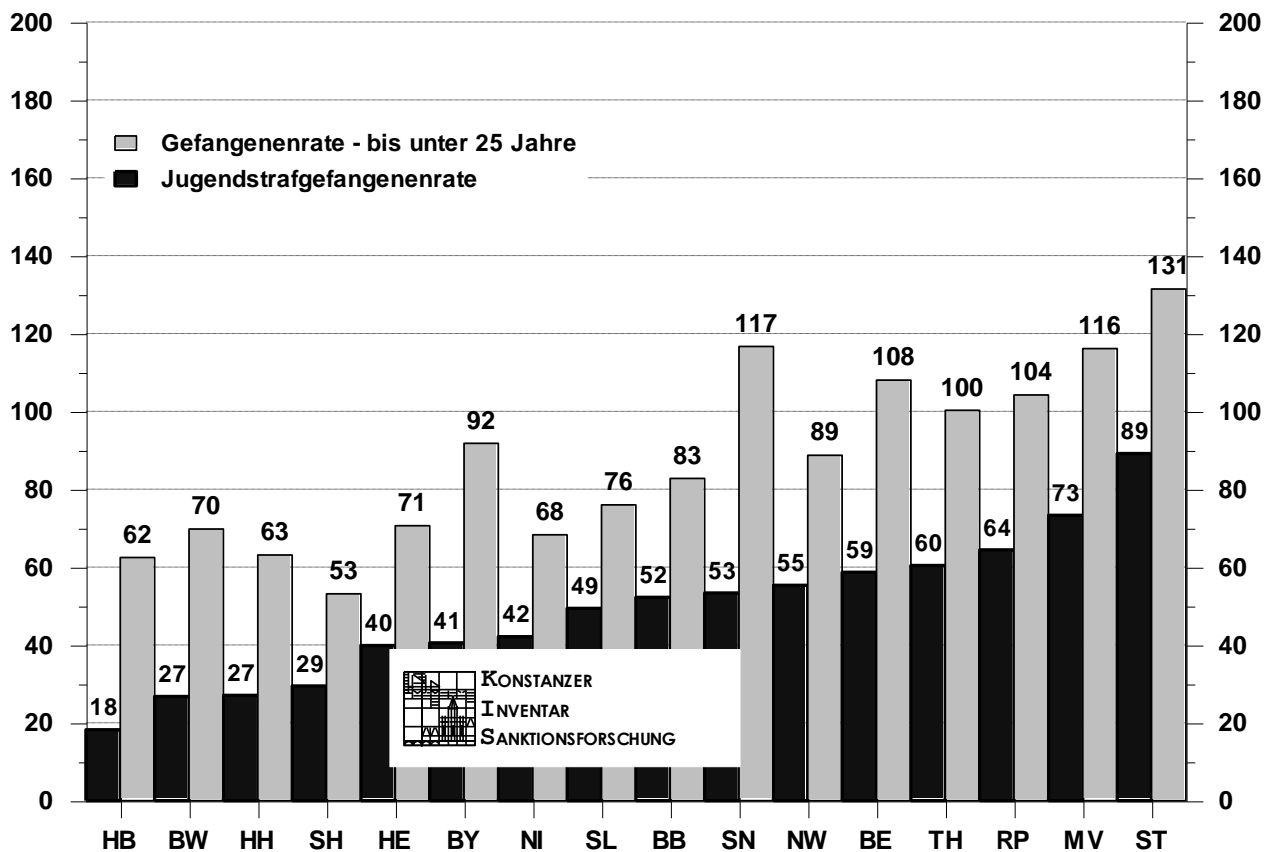
Die Berechnung von Jugendgefangenenraten steht vor dem Problem, dass sich nur ein Teil der Gefangenen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren im Jugendstrafvollzug befindet. Am 31.03.2016 waren 7.424 Gefangene unter 25 Jahre alt, davon befand sich gut die Hälfte (4.010) im Jugendstrafvollzug. Die Jugendgefangenenrate ist deshalb bei Bezugnahme auf 100.000 der altersgleichen Bevölkerung unterschätzt.³⁴⁸⁵ Deshalb wird in **Schaubild 434** zusätzlich die Rate der Gefangenen im Alter unter 25 Jahren ausgewiesen.³⁴⁸⁶ Beide Raten zeigen übereinstimmend, dass die neuen Länder, Brandenburg

3485 Vgl. hierzu bereits oben VI., 7.8.3.2 und Schaubild 422.

3486 Da es kaum Gefangene im Alter von 14 Jahren gibt, wurde als relevante Bezugsgröße der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen gewählt.

ausgenommen, bei beiden Raten über dem Bundesdurchschnitt liegen. Es besteht ein ausgeprägtes Ost-West-Gefälle.

Schaubild 439: Jugendstrafgefangenenraten am 31.03.2016 im Bundesländervergleich - Gefangene im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, aber ohne die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommene) sowie Gefangene unter 25 Jahren pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung



KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG

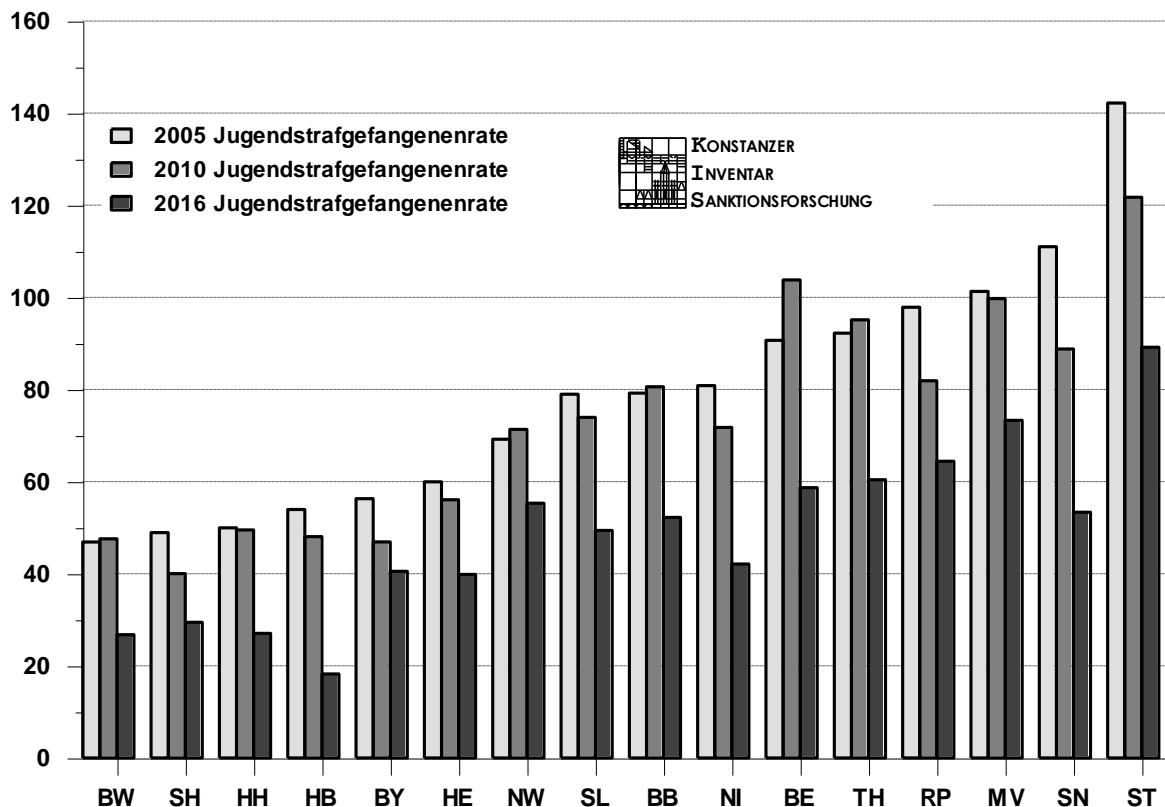
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 439:

	Bevölkerung 15 bis unter 25 Jahre	Jugendstrafgefangene.		Gefangene bis unter 25 Jahre insgesamt	
		insgesamt	pro 100.000 Bev.	insgesamt	pro 100.000 Bev.
Baden-Württemberg	1.278.493	342	26,8	892	69,8
Bayern	1.451.229	588	40,5	1.332	91,8
Berlin	332.303	195	58,7	359	108,0
Brandenburg	180.047	94	52,2	149	82,8
Bremen	76.855	14	18,2	48	62,5
Hamburg	188.582	51	27,0	119	63,1
Hessen	682.767	272	39,8	482	70,6
Mecklenburg-Vorpommern	121.421	89	73,3	141	116,1
Niedersachsen	905.000	381	42,1	618	68,3
Nordrhein-Westfalen	2.041.370	1.129	55,3	1.811	88,7
Rheinland-Pfalz	454.894	293	64,4	474	104,2
Saarland	105.287	52	49,4	80	76,0
Sachsen	311.161	166	53,3	363	116,7
Sachsen-Anhalt	170.457	152	89,2	224	131,4
Schleswig-Holstein	312.425	92	29,4	166	53,1
Thüringen	165.551	100	60,4	166	100,3
Deutschland	8.777.842	4.010	45,7	7.424	84,6

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die vergleichende Gegenüberstellung der Gefangenenraten für die Stichtagsdaten der Jahre 2005, 2010 und 2016 zeigt, dass es sich um ein über die Jahre hinweg stabiles Muster handelt. Die neuen Bundesländer weisen sowohl bei den (überschätzten) Jugendstrafgefangenenraten (vgl. **Schaubild 440**) als auch bei den Gefangenenraten (vgl. **Schaubild 441**) mit die höchsten Raten auf.

Schaubild 440: Jugendstrafgefängenenraten am 31.03.2005, 31.03.2010, 31.03.2016 im Bundesländervergleich - Gefangene im Jugendstrafvollzug (einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, aber ohne die gem. § 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommenen) pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung

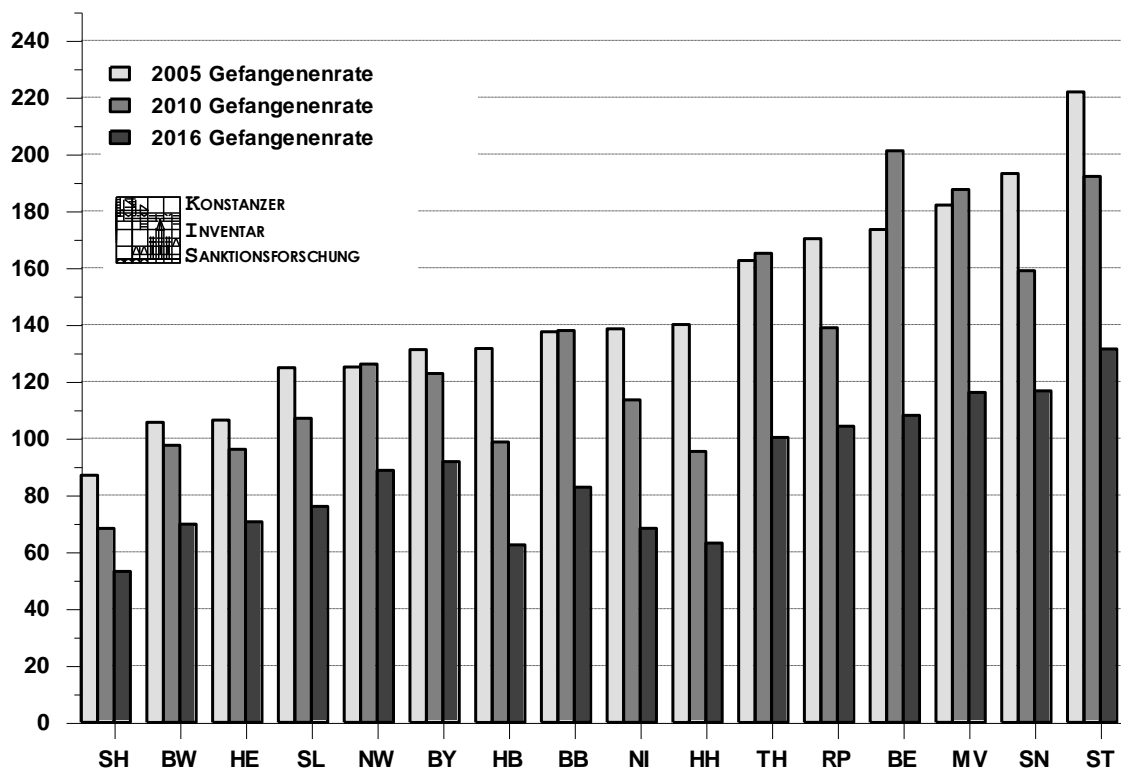


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 440:

	2005		2010		2016	
	insgesamt	pro 100.000 Bev.	insgesamt	pro 100.000 Bev.	insgesamt	pro 100.000 Bev.
BW	591	46,9	602	47,6	342	26,8
BY	802	56,3	682	46,9	588	40,5
BE	368	90,7	389	103,8	195	58,7
BB	276	79,2	204	80,6	94	52,2
HB	41	53,9	37	48,0	14	18,2
HH	96	50,0	95	49,5	51	27,0
HE	400	59,9	374	56,1	272	39,8
MV	252	101,3	176	99,7	89	73,3
NI	729	80,8	655	71,8	381	42,1
NW	1.422	69,2	1.489	71,3	1.129	55,3
RP	457	97,9	385	81,9	293	64,4
SL	93	79,0	85	73,9	52	49,4
SN	620	111,0	372	88,8	166	53,3
ST	471	142,2	294	121,7	152	89,2
SH	148	48,9	126	40,0	92	29,4
TH	295	92,2	219	95,1	100	60,4
BRD	7.061	73,0	6.184	66,8	4.010	45,7

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Schaubild 441: Gefangene unter 25 Jahren pro 100.000 der 15- bis 25-jährigen Bevölkerung



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 441:

	2005		2010		2016	
	insgesamt	pro 100.000 Bev.	insgesamt	pro 100.000 Bev.	insgesamt	pro 100.000 Bev.
BW	1.331	105,6	1.234	97,5	892	69,8
BY	1.869	131,2	1.785	122,8	1.332	91,8
BE	704	173,4	754	201,2	359	108,0
BB	479	137,5	349	137,9	149	82,8
HB	100	131,6	76	98,7	48	62,5
HH	269	140,0	183	95,3	119	63,1
HE	710	106,4	641	96,1	482	70,6
MV	453	182,1	331	187,5	141	116,1
NI	1.249	138,5	1.036	113,5	618	68,3
NW	2.570	125,0	2.632	126,1	1.811	88,7
RP	795	170,2	653	138,9	474	104,2
SL	147	124,8	123	107,0	80	76,0
SN	1.079	193,2	666	158,9	363	116,7
ST	735	221,9	464	192,1	224	131,4
SH	263	86,9	215	68,3	166	53,1
TH	520	162,5	380	165,1	166	100,3
BRD	13.273	137,1	11.522	124,5	7.424	84,6

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Worauf diese, zum Teil extrem großen Unterschiede – z.B. zwischen den Nachbarländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein – zurückzuführen sind, lässt sich nur durch eine Aktenanalyse genau klären. Hierzu wäre notwendig zu erfassen – was mit den Daten der Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich ist –

- die genaue Dauer der unbedingten Jugendstrafe,
- die Dauer der widerrufenen bedingten Jugendstrafe,
- die Fälle der §§ 89b und 114 JGG, also der Einbeziehung in den Jugendstrafvollzug sowie der Herausnahme, schließlich die
- Handhabung der Strafrestausssetzung.³⁴⁸⁷

Die Daten der StVerfStat zeigen lediglich, mit welcher Häufigkeit und mit welchen Strafdauerklassen Jugendstrafe verhängt wird. Immerhin zeigt der Vergleich für Straftaten insgesamt (vgl. **Schaubild 442**), dass die neuen Länder mit den höchsten Jugendgefangenenraten auch die Länder sind,

- mit den bundesweit höchsten Anteilen insgesamt verhängter Jugendstrafen,
- mit den höchsten Anteilen unbedingt verhängter Jugendstrafen sowie
- mit den höchsten Anteilen von längeren unbedingten Jugendstrafen.

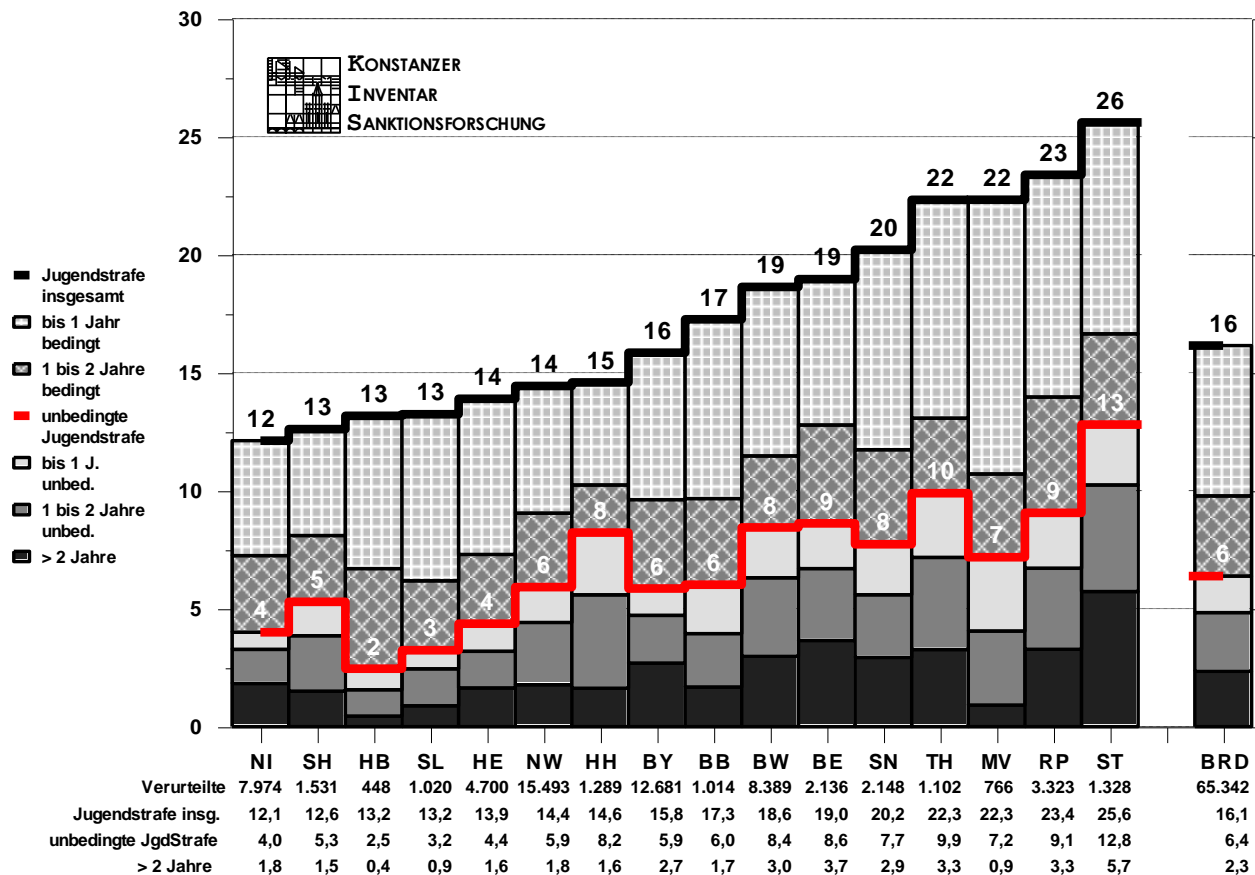
Unter den neuen Ländern weisen vor allem Thüringen und Sachsen-Anhalt die höchsten Raten unbedingter Jugendstrafen auf.

Dem ersten Anschein nach ist die Höhe der Jugendgefangenenrate eine Folge der regional unterschiedlichen, hier: harten, Sanktionierungspraxis.³⁴⁸⁸ Freilich kann diese Sanktionierungspraxis wiederum auf einer regional unterschiedlichen Deliktsstruktur beruhen. Auch hier empfiehlt es sich, Effekte der Diversionspraxis zu berücksichtigen, indem vor allem weitgehend „diversionsresistente“ Delikte betrachtet werden.

3487 Dünkel 2002a, S. 72; Dünkel et al. 2003, S. 128, vermuten, dass die überdurchschnittlich hohe Jugendstrafgefangenenrate in Mecklenburg-Vorpommern „eine wesentliche Ursache“ in der restriktiven Entlassungspraxis hat, über deren Gründe freilich nur spekuliert werden kann.

3488 Ostendorf 2012c, S. 327, vermutet eine „härtere Sanktionierung ... mit Einschluss einer rigideren Entlassungspraxis.“ Ebenso die Vermutung von Neubacher 2009b, S. 150.

Schaubild 442: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 442:

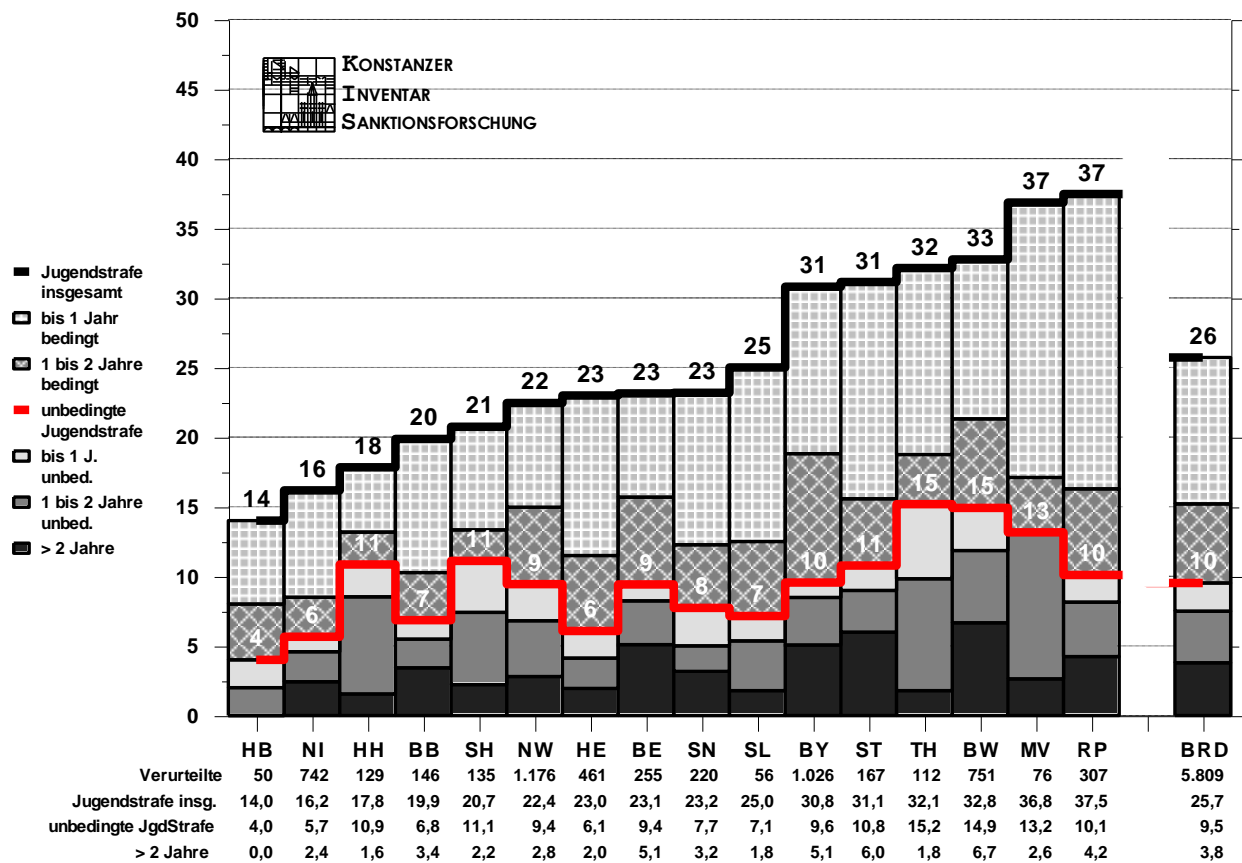
2015	Verurteilte insgesamt	Jugendstrafe							
		insg.	bedingt			unbedingt			
			insg.	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	insg	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	>2 Jahre
BW	8.389	1.563	855	601	254	708	179	279	250
BY	12.681	2.009	1.267	789	478	742	144	257	341
BE	2.136	405	221	132	89	184	41	65	78
BB	1.014	175	114	77	37	61	21	23	17
HB	448	59	48	29	19	11	4	5	2
HH	1.289	188	82	56	26	106	34	51	21
HE	4.700	653	448	310	138	205	55	73	77
MV	766	171	116	89	27	55	24	24	7
NI	7.974	966	647	388	259	319	58	115	146
NW	15.493	2.236	1.320	835	485	916	232	409	275
RP	3.323	777	476	313	163	301	78	114	109
SL	1.020	135	102	72	30	33	8	16	9
SN	2.148	434	268	182	86	166	46	57	63
ST	1.328	340	170	119	51	170	34	60	76
SH	1.531	193	112	69	43	81	22	36	23
TH	1.102	246	137	102	35	109	30	43	36
BRD	65.342	10.550	6.383	4.163	2.220	4.167	1.010	1.627	1.530
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	8.389	18,6	10,2	7,2	3,0	8,4	2,1	3,3	3,0
BY	12.681	15,8	10,0	6,2	3,8	5,9	1,1	2,0	2,7
BE	2.136	19,0	10,3	6,2	4,2	8,6	1,9	3,0	3,7
BB	1.014	17,3	11,2	7,6	3,6	6,0	2,1	2,3	1,7
HB	448	13,2	10,7	6,5	4,2	2,5	0,9	1,1	0,4
HH	1.289	14,6	6,4	4,3	2,0	8,2	2,6	4,0	1,6
HE	4.700	13,9	9,5	6,6	2,9	4,4	1,2	1,6	1,6
MV	766	22,3	15,1	11,6	3,5	7,2	3,1	3,1	0,9
NI	7.974	12,1	8,1	4,9	3,2	4,0	0,7	1,4	1,8
NW	15.493	14,4	8,5	5,4	3,1	5,9	1,5	2,6	1,8
RP	3.323	23,4	14,3	9,4	4,9	9,1	2,3	3,4	3,3
SL	1.020	13,2	10,0	7,1	2,9	3,2	0,8	1,6	0,9
SN	2.148	20,2	12,5	8,5	4,0	7,7	2,1	2,7	2,9
ST	1.328	25,6	12,8	9,0	3,8	12,8	2,6	4,5	5,7
SH	1.531	12,6	7,3	4,5	2,8	5,3	1,4	2,4	1,5
TH	1.102	22,3	12,4	9,3	3,2	9,9	2,7	3,9	3,3
BRD	65.342	16,1	9,8	6,4	3,4	6,4	1,5	2,5	2,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Bei den wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendstrafe Verurteilten (vgl. **Schaubild 443**) bestätigt sich teilweise der Eindruck, der bei der Analyse der Sanktionierungspraxis insgesamt gewonnen worden ist: Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt haben mit die höchsten Anteile verhängter Jugendstrafen

sowie die höchsten Anteil unbedingnt verhängter Jugendstrafen. Erneut weisen sie auch mit die höchsten Anteil von längeren Jugendstrafen auf.

Schaubild 443: Nach Jugendstrafrecht wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 443:

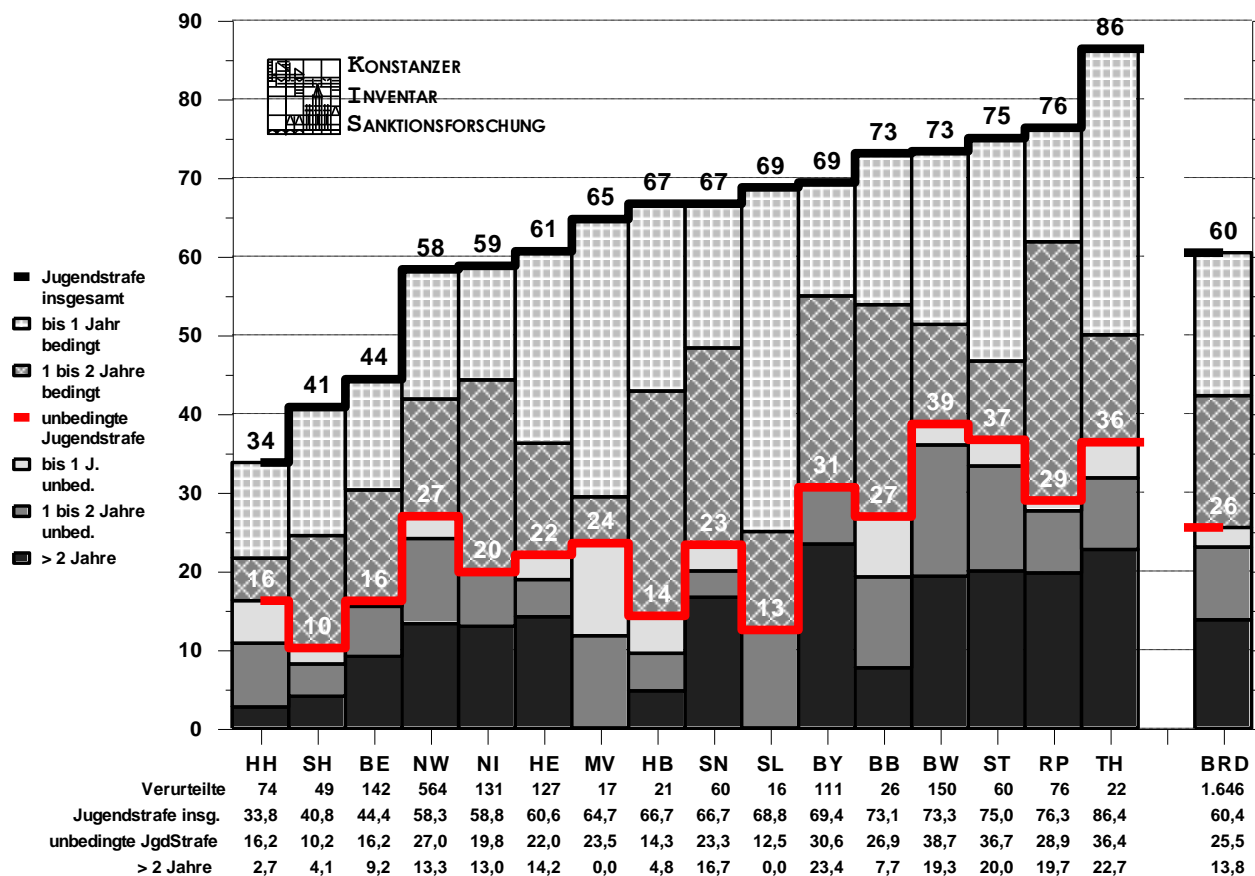
2015	Verurteilte insgesamt	Jugendstrafe							
		insg.	bedingt			unbedingt			
			insg.	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	insg	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	>2 Jahre
BW	751	246	134	86	48	112	23	39	50
BY	1.026	316	218	123	95	98	11	35	52
BE	255	59	35	19	16	24	3	8	13
BB	146	29	19	14	5	10	2	3	5
HB	50	7	5	3	2	2	1	1	0
HH	129	23	9	6	3	14	3	9	2
HE	461	106	78	53	25	28	9	10	9
MV	76	28	18	15	3	10	0	8	2
NI	742	120	78	57	21	42	8	16	18
NW	1.176	264	153	88	65	111	31	47	33
RP	307	115	84	65	19	31	6	12	13
SL	56	14	10	7	3	4	1	2	1
SN	220	51	34	24	10	17	6	4	7
ST	167	52	34	26	8	18	3	5	10
SH	135	28	13	10	3	15	5	7	3
TH	112	36	19	15	4	17	6	9	2
BRD	5.809	1.494	941	611	330	553	118	215	220
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	751	32,8	17,8	11,5	6,4	14,9	3,1	5,2	6,7
BY	1.026	30,8	21,2	12,0	9,3	9,6	1,1	3,4	5,1
BE	255	23,1	13,7	7,5	6,3	9,4	1,2	3,1	5,1
BB	146	19,9	13,0	9,6	3,4	6,8	1,4	2,1	3,4
HB	50	14,0	10,0	6,0	4,0	4,0	2,0	2,0	0,0
HH	129	17,8	7,0	4,7	2,3	10,9	2,3	7,0	1,6
HE	461	23,0	16,9	11,5	5,4	6,1	2,0	2,2	2,0
MV	76	36,8	23,7	19,7	3,9	13,2	0,0	10,5	2,6
NI	742	16,2	10,5	7,7	2,8	5,7	1,1	2,2	2,4
NW	1.176	22,4	13,0	7,5	5,5	9,4	2,6	4,0	2,8
RP	307	37,5	27,4	21,2	6,2	10,1	2,0	3,9	4,2
SL	56	25,0	17,9	12,5	5,4	7,1	1,8	3,6	1,8
SN	220	23,2	15,5	10,9	4,5	7,7	2,7	1,8	3,2
ST	167	31,1	20,4	15,6	4,8	10,8	1,8	3,0	6,0
SH	135	20,7	9,6	7,4	2,2	11,1	3,7	5,2	2,2
TH	112	32,1	17,0	13,4	3,6	15,2	5,4	8,0	1,8
BRD	5.809	25,7	16,2	10,5	5,7	9,5	2,0	3,7	3,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Bei Raub (§§ 249, 250 StGB) sind mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zwar zwei der alten Länder mit die Spitzenreiter hinsichtlich des Anteils der insgesamt verhängten Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 444**). Hinsichtlich des Anteils sowohl der unbedingt verhängten als auch der längeren Jugendstrafen befinden sich aber auch hier Thüringen und Sachsen-Anhalt, im vorderen Drittel der besonders eingriffsintensiven Regionen.

Freilich begrenzen die kleinen absoluten Zahlen die Verallgemeinerungsfähigkeit dieses Befundes.

Schaubild 444: Nach Jugendstrafrecht wegen Raub oder schwerem Raub (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 444:

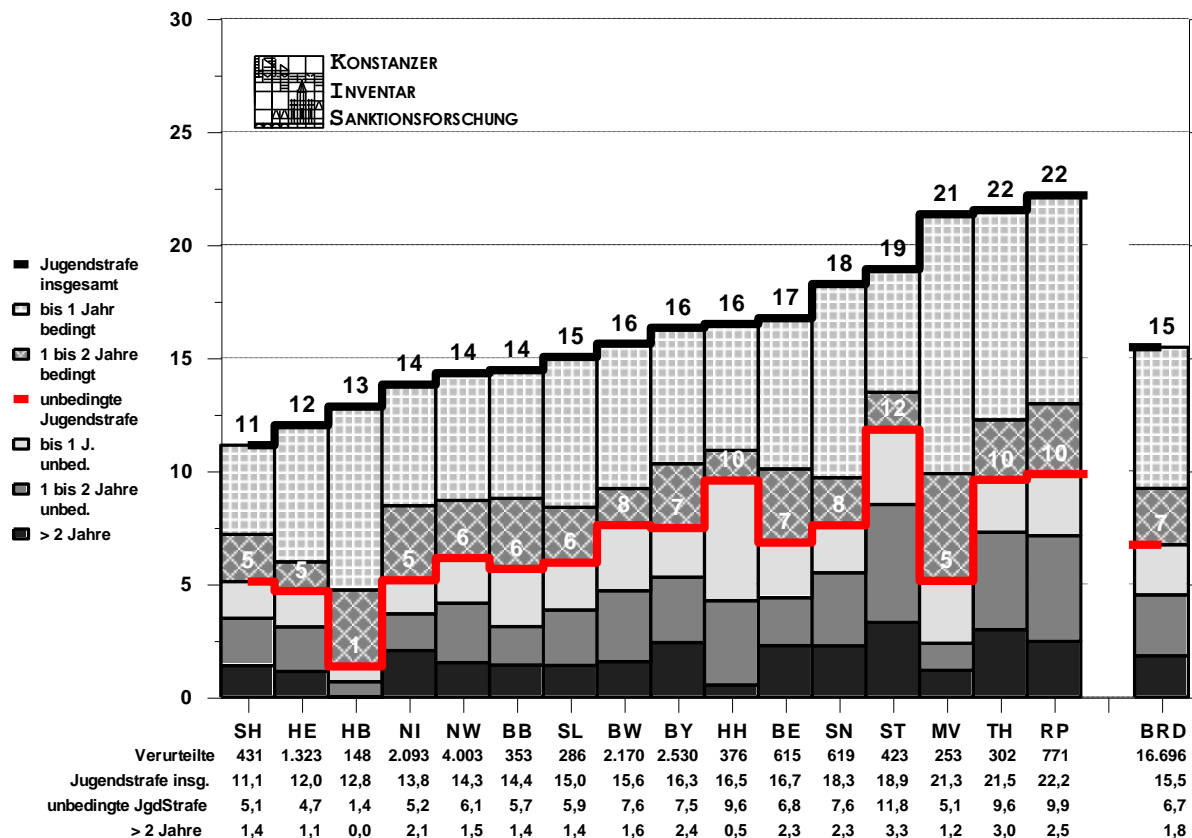
2015	Verurteilte insgesamt	Jugendstrafe							
		insg.	bedingt			unbedingt			
			insg.	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	insg	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	>2 Jahre
BW	150	110	52	33	19	58	4	25	29
BY	111	77	43	16	27	34	0	8	26
BE	142	63	40	20	20	23	1	9	13
BB	26	19	12	5	7	7	2	3	2
HB	21	14	11	5	6	3	1	1	1
HH	74	25	13	9	4	12	4	6	2
HE	127	77	49	31	18	28	4	6	18
MV	17	11	7	6	1	4	2	2	0
NI	131	77	51	19	32	26	0	9	17
NW	564	329	177	93	84	152	16	61	75
RP	76	58	36	11	25	22	1	6	15
SL	16	11	9	7	2	2	0	2	0
SN	60	40	26	11	15	14	2	2	10
ST	60	45	23	17	6	22	2	8	12
SH	49	20	15	8	7	5	1	2	2
TH	22	19	11	8	3	8	1	2	5
BRD	1.646	995	575	299	276	420	41	152	227
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	150	73,3	34,7	22,0	12,7	38,7	2,7	16,7	19,3
BY	111	69,4	38,7	14,4	24,3	30,6	0,0	7,2	23,4
BE	142	44,4	28,2	14,1	14,1	16,2	0,7	6,3	9,2
BB	26	73,1	46,2	19,2	26,9	26,9	7,7	11,5	7,7
HB	21	66,7	52,4	23,8	28,6	14,3	4,8	4,8	4,8
HH	74	33,8	17,6	12,2	5,4	16,2	5,4	8,1	2,7
HE	127	60,6	38,6	24,4	14,2	22,0	3,1	4,7	14,2
MV	17	64,7	41,2	35,3	5,9	23,5	11,8	11,8	0,0
NI	131	58,8	38,9	14,5	24,4	19,8	0,0	6,9	13,0
NW	564	58,3	31,4	16,5	14,9	27,0	2,8	10,8	13,3
RP	76	76,3	47,4	14,5	32,9	28,9	1,3	7,9	19,7
SL	16	68,8	56,3	43,8	12,5	12,5	0,0	12,5	0,0
SN	60	66,7	43,3	18,3	25,0	23,3	3,3	3,3	16,7
ST	60	75,0	38,3	28,3	10,0	36,7	3,3	13,3	20,0
SH	49	40,8	30,6	16,3	14,3	10,2	2,0	4,1	4,1
TH	22	86,4	50,0	36,4	13,6	36,4	4,5	9,1	22,7
BRD	1.646	60,4	34,9	18,2	16,8	25,5	2,5	9,2	13,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Die Anteile von Jugendstrafe bei Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB) dürften in hohem Maße durch die Diversionspraxis, also durch die regional in unterschiedlichem Maße erfolgende Ausfilterung von mittelschweren Formen der Kriminalität, beeinflusst sein. Dennoch zeigt sich auch hier der bisherige Befund, dass Thüringen und

Sachsen-Anhalt, mit die höchsten Anteile von verhängten, von unbedingt verhängten und von längeren Jugendstrafen aufweisen (vgl. **Schaubild 444**).

Schaubild 445: Nach Jugendstrafrecht wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2015



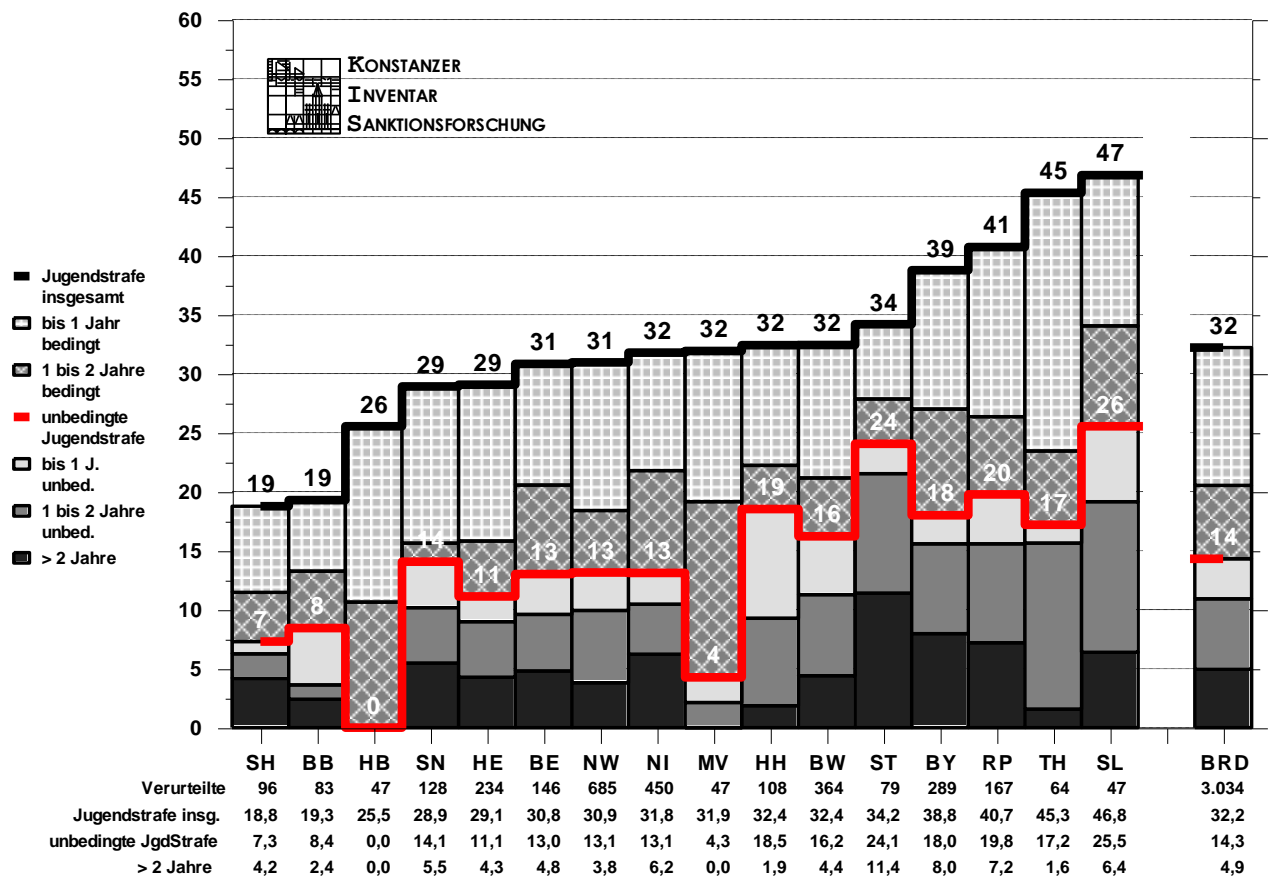
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 445:

2015	Verurteilte insgesamt	Jugendstrafe							
		insg.	bedingt			unbedingt			
			insg.	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	insg	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	>2 Jahre
BW	2.170	339	174	139	35	165	63	68	34
BY	2.530	413	224	152	72	189	55	73	61
BE	615	103	61	41	20	42	15	13	14
BB	353	51	31	20	11	20	9	6	5
HB	148	19	17	12	5	2	1	1	0
HH	376	62	26	21	5	36	20	14	2
HE	1.323	159	97	80	17	62	21	26	15
MV	253	54	41	29	12	13	7	3	3
NI	2.093	289	181	112	69	108	31	34	43
NW	4.003	573	327	225	102	246	80	105	61
RP	771	171	95	71	24	76	21	36	19
SL	286	43	26	19	7	17	6	7	4
SN	619	113	66	53	13	47	13	20	14
ST	423	80	30	23	7	50	14	22	14
SH	431	48	26	17	9	22	7	9	6
TH	302	65	36	28	8	29	7	13	9
BRD	16.696	2.582	1.458	1.042	416	1.124	370	450	304
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	2.170	15,6	8,0	6,4	1,6	7,6	2,9	3,1	1,6
BY	2.530	16,3	8,9	6,0	2,8	7,5	2,2	2,9	2,4
BE	615	16,7	9,9	6,7	3,3	6,8	2,4	2,1	2,3
BB	353	14,4	8,8	5,7	3,1	5,7	2,5	1,7	1,4
HB	148	12,8	11,5	8,1	3,4	1,4	0,7	0,7	0,0
HH	376	16,5	6,9	5,6	1,3	9,6	5,3	3,7	0,5
HE	1.323	12,0	7,3	6,0	1,3	4,7	1,6	2,0	1,1
MV	253	21,3	16,2	11,5	4,7	5,1	2,8	1,2	1,2
NI	2.093	13,8	8,6	5,4	3,3	5,2	1,5	1,6	2,1
NW	4.003	14,3	8,2	5,6	2,5	6,1	2,0	2,6	1,5
RP	771	22,2	12,3	9,2	3,1	9,9	2,7	4,7	2,5
SL	286	15,0	9,1	6,6	2,4	5,9	2,1	2,4	1,4
SN	619	18,3	10,7	8,6	2,1	7,6	2,1	3,2	2,3
ST	423	18,9	7,1	5,4	1,7	11,8	3,3	5,2	3,3
SH	431	11,1	6,0	3,9	2,1	5,1	1,6	2,1	1,4
TH	302	21,5	11,9	9,3	2,6	9,6	2,3	4,3	3,0
BRD	16.696	15,5	8,7	6,2	2,5	6,7	2,2	2,7	1,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Durch eine regional unterschiedliche Handhabung der Einstellungsmöglichkeiten dürfte der Einbruchsdiebstahl weniger beeinträchtigt sein als die Sammelgruppe „Diebstahl und Unterschlagung“. Auch bei Einbruchsdiebstahl (vgl. **Schaubild 446**) haben Thüringen und Sachsen-Anhalt überdurchschnittlich hohe Anteile sowohl von Jugendstrafe als auch von unbedingter Jugendstrafe.

Schaubild 446: Nach Jugendstrafrecht wegen Einbruchsdiebstahl insgesamt (§§ 243 I S. 2 Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte nach Dauer der bedingten oder unbedingten Jugendstrafe. Anteile an nach JGG Verurteilten. Länder 2014



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 446:

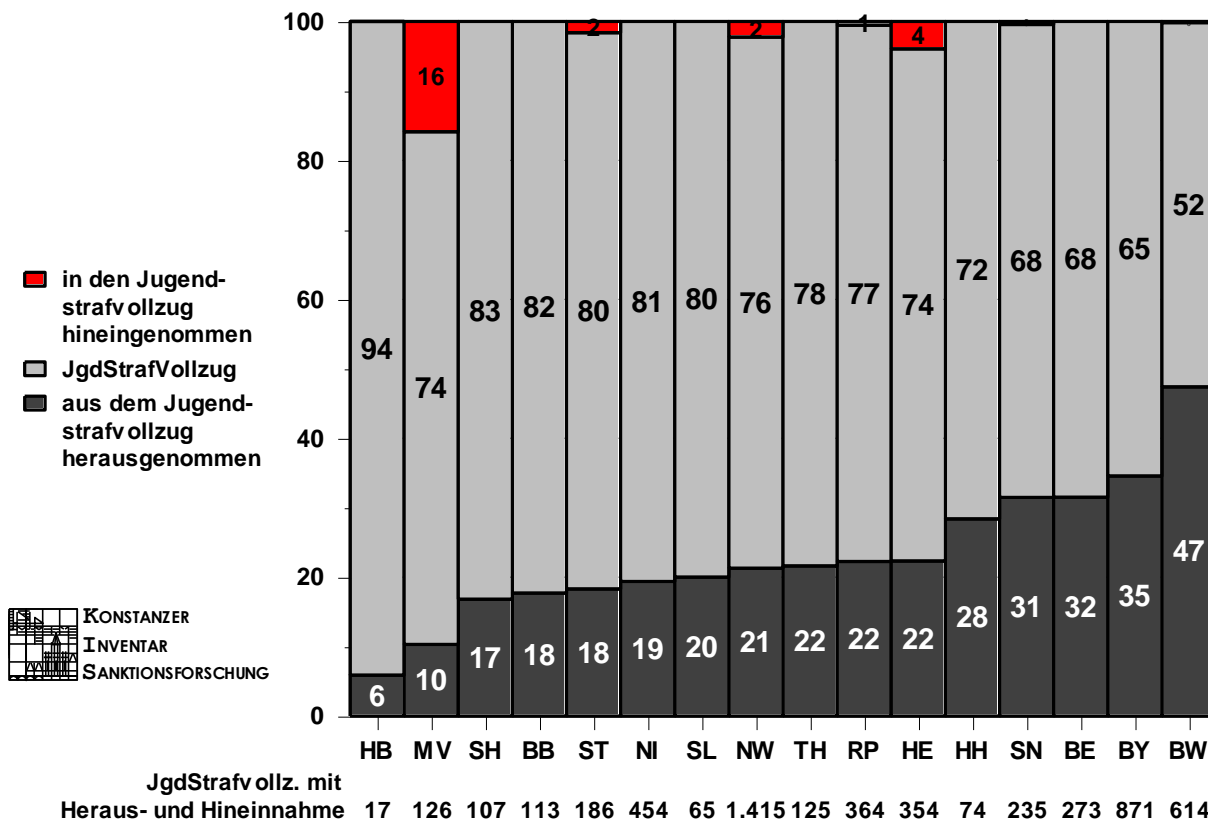
2015	Verurteilte insgesamt	Jugendstrafe							
		insg.	bedingt			unbedingt			
			insg.	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	insg	bis 1 Jahr	> 1 Jahr b.u. 2 Jahre	>2 Jahre
BW	364	118	59	41	18	59	18	25	16
BY	289	112	60	34	26	52	7	22	23
BE	146	45	26	15	11	19	5	7	7
BB	83	16	9	5	4	7	4	1	2
HB	47	12	12	7	5	0	0	0	0
HH	108	35	15	11	4	20	10	8	2
HE	234	68	42	31	11	26	5	11	10
MV	47	15	13	6	7	2	1	1	0
NI	450	143	84	45	39	59	12	19	28
NW	685	212	122	86	36	90	22	42	26
RP	167	68	35	24	11	33	7	14	12
SL	47	22	10	6	4	12	3	6	3
SN	128	37	19	17	2	18	5	6	7
ST	79	27	8	5	3	19	2	8	9
SH	96	18	11	7	4	7	1	2	4
TH	64	29	18	14	4	11	1	9	1
BRD	3.034	977	543	354	189	434	103	181	150
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
BW	364	32,4	16,2	11,3	4,9	16,2	4,9	6,9	4,4
BY	289	38,8	20,8	11,8	9,0	18,0	2,4	7,6	8,0
BE	146	30,8	17,8	10,3	7,5	13,0	3,4	4,8	4,8
BB	83	19,3	10,8	6,0	4,8	8,4	4,8	1,2	2,4
HB	47	25,5	25,5	14,9	10,6	0,0	0,0	0,0	0,0
HH	108	32,4	13,9	10,2	3,7	18,5	9,3	7,4	1,9
HE	234	29,1	17,9	13,2	4,7	11,1	2,1	4,7	4,3
MV	47	31,9	27,7	12,8	14,9	4,3	2,1	2,1	0,0
NI	450	31,8	18,7	10,0	8,7	13,1	2,7	4,2	6,2
NW	685	30,9	17,8	12,6	5,3	13,1	3,2	6,1	3,8
RP	167	40,7	21,0	14,4	6,6	19,8	4,2	8,4	7,2
SL	47	46,8	21,3	12,8	8,5	25,5	6,4	12,8	6,4
SN	128	28,9	14,8	13,3	1,6	14,1	3,9	4,7	5,5
ST	79	34,2	10,1	6,3	3,8	24,1	2,5	10,1	11,4
SH	96	18,8	11,5	7,3	4,2	7,3	1,0	2,1	4,2
TH	64	45,3	28,1	21,9	6,3	17,2	1,6	14,1	1,6
BRD	3.034	32,2	17,9	11,7	6,2	14,3	3,4	6,0	4,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Die Daten der Strafverfolgungsstatistik zeigen, auch ohne Berücksichtigung weiterer, die Stärke und Zusammensetzung der Gefangenenpopulation bestimmenden Variablen, dass die Höhe der Jugendgefangenenrate in einigen der neuen Länder vor allem Folge einer im Vergleich zu den alten Bundesländern repressiveren Sanktionierungspraxis ist, und zwar bei vergleichbaren Delikten. Das Problem ist im Wesentlichen ein „hausgemachtes“.

Zwischen den Ländern bestehen ferner erhebliche Unterschiede in der Häufigkeit, in der Herausnahmen aus dem Jugendstrafvollzug stattfinden (vgl. **Schaubild 447**). "In manchen Flächenstaaten, vor allem in Bayern und Baden-Württemberg, erreicht diese Kategorie annähernd die jeweiligen Gefangenenzahlen des Jugendstrafvollzugs. Das erweckt den Eindruck, dass die Vollzugsverwaltungen mit der Verlegungsmöglichkeit auch - regional unterschiedlich drängende - Kapazitätsprobleme zu lösen versuchen."³⁴⁸⁹

Schaubild 447: Jugendstrafvollzug sowie aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene - 31.03.2016



3489 Dessecker 2014, S. 508. Vgl. bereits oben Fn. 3341.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 447:

31.03. 2016	Jugendstrafvoll- zug einschl. Herausnahmen, (Summe Sp. 2, 3 und 4)	aus Jugend- strafvollzug ausgenommen	Jugendstrafvollzug		Anteile (von Sp. 1)		
			Jugendstrafe	Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)	Vollzug im Jugend- straf- vollzug	Heraus- nahme	Freiheit sstrafe (§ 114 JGG)
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
BW	614	291	322	1	52,4	47,4	0,2
BY	871	301	570	0	65,4	34,6	0,0
BE	273	86	187	0	68,5	31,5	0,0
BB	113	20	93	0	82,3	17,7	0,0
HB	17	1	16	0	94,1	5,9	0,0
HH	74	21	53	0	71,6	28,4	0,0
HE	354	79	261	14	73,7	22,3	4,0
MV	126	13	93	20	73,8	10,3	15,9
NI	454	88	366	0	80,6	19,4	0,0
NW	1.415	301	1.082	32	76,5	21,3	2,3
RP	364	81	281	2	77,2	22,3	0,5
SL	65	13	52	0	80,0	20,0	0,0
SN	235	74	160	1	68,1	31,5	0,4
ST	186	34	149	3	80,1	18,3	1,6
SH	107	18	89	0	83,2	16,8	0,0
TH	125	27	98	0	78,4	21,6	0,0

Legende:

Jugendstrafvollzug einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, aber ohne die aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Personen

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

7.8.15 Zusammenfassung

1. Die Gefangenenrate (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe) insgesamt (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) hat sich in den letzten 50 Jahren in den alten Bundesländern zyklisch entwickelt (**Schaubild 415**). Durch das 1. StrRG wurde die kurze Freiheitsstrafe zurückgedrängt und der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert. Infolgedessen ging die Gefangenenrate abrupt von über 100 auf unter 70 (1975) zurück. Sie stieg danach aber wieder kontinuierlich an und hatten Mitte der 1980er Jahre fast wieder den Stand vor der Strafrechtsreform erreicht. Danach gingen die Raten kurzzeitig erneut zurück. Zwischen 1990 und 2007 stiegen sie (im früheren Bundesgebiet) wieder an. Seitdem gehen die Gefangenenraten kontinuierlich zurück auf zuletzt (31.03.2016) 69,9.

2. Monokausale Erklärungen zur Entwicklung von Gefangenenraten haben sich empirisch nicht bewährt. Das Zusammenwirken von gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen der Sanktionierungspraxis, Maßnahmen der Vollzugsverwaltung, ökonomischen Gründen, Migrationsprozessen, Veränderungen der Kriminalitätsstruktur usw. sind in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gefangenenraten in den letzten Jahrzehnten noch nicht eindeutig geklärt. Zu kurz greifen jedenfalls Erklärungen, die die Entwicklung allein oder doch überwiegend auf Punitivität der Justiz zurückführen.

3. Im Bundesgebiet sind die Gefangenenraten von 1993 bis 2001 von 60,4 auf 86,3 gestiegen. Dies wurde von einigen Autoren fälschlich als Indiz für Punitivität interpretiert. Übersehen wurde, dass diese Zunahme ganz überwiegend auf der Einbeziehung der neuen Bundesländer beruht. Infolge von Amnestien usw. waren die Vollzugsanstalten in den neuen Ländern weitgehend "leer", die Gefangenenrate betrug in den neuen Bundesländern 1993 nur 21,9. Sie stieg dann rasch an auf 85,1 (2001) (**Schaubild 418**). Aufgrund dieser Sonderentwicklung kam es zu einem deutlichen Anstieg der deutschlandweiten Gefangenenraten insgesamt.

4. Jugendstrafgefangene sind – bezogen auf alle Gefangene – eine Minderheit. Unter ihnen sind wiederum Jugendliche und darunter wiederum weibliche Jugendliche Minderheiten. Wegen ihrer kleinen Zahlen sind sie „Problemgruppen“. Am 31.02.2016 waren von allen eine Freiheits- oder eine Jugendstrafe verbüßenden 50.318 Strafgefangenen insgesamt 4.010 (=8,0 %) im Jugendstrafvollzug. Weitere 1.537 (=3,1 %) waren aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen. Von den 4.010 Jugendstrafgefangenen waren 144 (3,6 %) Frauen, davon waren 21,5 % Jugendliche, d.h. von allen Jugendstrafgefangenen waren 0,8 % weibliche Jugendliche.

5. Der Jugendstrafvollzug war und ist in zunehmendem Maße ein Heranwachsenden- und Jungerwachsenenvollzug geworden.³⁴⁹⁰ Insgesamt befanden sich am 31.03.2016 unter den 4.010 Gefangenen im Jugendstrafvollzug nur 399 (= 10 %) Jugendliche, 1.801 (=44,9 %) Heranwachsende, 1.770 (=44,1 %) Jungerwachsene sowie 40 Gefangene im Alter von 25 und mehr Jahren. Die Altersstruktur der Gefangenen des Jugendstrafvollzugs hat sich in den letzten 50 Jahren deutlich verändert. Der Anteil der über 21-Jährigen ist von 19 % (1961) auf 45 % (2016) gestiegen, der Anteil der Heranwachsenden von 64 % auf 45 %, der Anteil der Jugendlichen von 17 % auf 10 % zurückgegangen (**Schaubild 428**).

3490 Erfasst wird das Alter nicht zum Tatzeitpunkt (§ 1 Abs. 2 JGG), sondern zum Zeitpunkt der Stichtagserfassung der StVollzStat.

7. Die grundsätzliche Trennung von Jugend- und Freiheitsstrafenvollzug wird durch zwei Ausnahmen durchbrochen, nämlich einerseits durch "Herausnahmen", d.h. Vollzug der Jugendstrafe in einer allgemeinen Strafanstalt (§ 89b JGG) und andererseits "Hereinnahmen", d.h. Vollzug von Freiheitsstrafen im Jugendstrafvollzug (§ 114 JGG). Während von der Möglichkeit der "Hereinnahme" nur wenig Gebrauch gemacht wird, finden „Herausnahmen“ weitaus häufiger und in regional höchst unterschiedlichem Maße statt (**Schaubild 424**). Am 31.03.2016 waren im bundesweiten Durchschnitt 26,8 % der zu einer Jugendstrafe Verurteilten aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen; in Baden-Württemberg waren es aber 47,4 %, in Bremen 5,9 %.

6. Der Anteil der Gefangenen im Alter von 14 bis unter 25 Jahren, deren Strafe im Jugendstrafvollzug (und nicht im Freiheitsstrafenvollzug) vollstreckt wird, ist in den Ländern höchst unterschiedlich (**Schaubild 422**), was vor allem eine Folge einer unterschiedlichen Handhabung der sog. „Herausnahme“-Regelung (§ 89b JGG). Die Berechnung von Jugendstrafgefangenenraten (pro 100.000 der 14-21-jährigen Wohnbevölkerung) führt deshalb zu systematisch verzerrten Ergebnissen. Möglich ist lediglich die Berechnung von Gefangenenraten der 14- bis unter 21-jährigen Gefangenen. Diese zeigen einen weitgehend mit den altersspezifischen Verurteiltenbelastungszahlen übereinstimmenden Verlauf (**Schaubild 423**), was gegen die Annahme spricht, die Sanktionierungspraxis wäre härter geworden. Denn in diesem Fall müsste sich ein unterschiedlicher Verlauf ergeben, d.h. die Abstände müsste geringer geworden sein.

8. Der Anteil der ausländischen Jugendstrafgefangenen ist in den letzten Jahren von 18 % (2003) auf 27 % (2016) gestiegen (**Schaubild 433**). Nach Berichten aus einzelnen Anstalten weicht die Deliktsstruktur der Ausländer ab von derjenigen der anderen Jugendstrafgefangenen. Sie werden weniger wegen Gewaltdelikten, sondern mehr wegen BtMG-Delikten und Eigentumsdelikten verurteilt. Zu den erwartbaren Problemen im Umgang mit jungen Ausländern im Vollzug (Verständigungsschwierigkeiten, unterschiedliche Religionszugehörigkeit, verschiedener ethnischer Gruppen usw.) kommt noch häufig die Ungewissheit hinzu, ob eine Abschiebung stattfinden wird, was zu einem "Abwartevollzug" führt.

9. Die soziale Lage der Jugendstrafgefangenen ist durch multiple Problemlagen gekennzeichnet. Sie stammen häufig aus sozial und wirtschaftlich randständigen Familien, verfügen überwiegend über keine oder eine schlechte Schul- und Berufsausbildung und waren entweder arbeitslos oder hatten nur ein geringes Einkommen. Viele haben Schulden. Im Zeitverlauf der letzten zwei Jahrzehnte haben sich diese Problemlagen, jedenfalls nach Untersuchungen in einer großen Jugendstrafanstalt, deutlich verschärft.

10. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Deliktsstruktur der Jugendstrafgefangenen stark verändert (**Schaubild 437**). Der Anteil der Sexualdelikte blieb im Wesentlichen konstant, leicht rückläufig waren die Anteile der Tötungsdelikte. Deutlich zugenommen haben dagegen die Anteile der wegen Raub und Erpressung, vor allem aber der wegen Körperverletzungsdelikten inhaftierten Jugendstrafgefangenen. Absolut wie relativ stark zurückgegangen sind die Anteile der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte. Ebenfalls rückläufig sind die wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz Inhaftierten. Rd. 60 % der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug sind mittlerweile wegen eines Gewaltdelikts (vorsätzliches Tötungsdelikt, Sexualdelikt, Körperverletzung oder Raub), inhaftiert, nur noch 28 % wegen Diebstahl/Unterschlagung. 1980 war Anlassdelikte bei 50 % Diebstahl/Unterschlagung, derzeit - 2016 - ist dies lediglich bei 28 % noch der Fall. Dies beruht vor allem auf einer Änderung der Verurteiltenstruktur als Folge von deliktsspezifischer Diversion.

11. Offener Vollzug ist sowohl bei Erwachsenen als auch bei jungen Menschen empirisch die Ausnahme, nicht die Regel. Jugendliche und Heranwachsende sind weitaus seltener im offenen Vollzug als Erwachsene. Bei allen Altersgruppen ist der Anteil der im offenen Vollzug befindlichen Strafgefangenen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen (**Schaubild 438**).

12. Hinsichtlich der Entlassungsmodalitäten (Vollverbüßung, Strafrestausssetzung usw.) enthält die StVollzStat nur unzulängliche Daten. Erhebungen in der einzigen Jugendstrafanstalt in Baden-Württemberg sowie ein Vergleich der Entlassjahrgänge 2003 und 2006 im hessischen Jugendstrafvollzug belegten einen Rückgang der Strafrestausssetzungen und damit einen Trend zu längeren Verbüßungszeiten. Mangels Daten aus anderen Bundesländern muss allerdings offen bleiben, ob sich hier eine allgemeine Tendenz widerspiegelt.

13. Um auf ein künftiges straffreies Leben vorzubereiten, muss der Staat "den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere ... ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung ...".³⁴⁹¹ Eine Auswirkung dieses Urteils des BVerfG vom 31.05.2006 war der starke Ausbau der sozialtherapeutischen Plätze im Jugendstrafvollzug, insbesondere für Gewalt- und Sexualstraftäter. Bis 2006 gab es nur 148 Plätze in sechs Abteilungen, inzwischen (31.03.2016) gibt es 473; knapp 20 % aller Haftplätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen befinden sich im Jugendstrafvollzug.

3491 BVerfGE 116, 69 (89 f.).

7.9 Nebenfolgen, Nebenstrafen, Verfall und Einziehung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung

7.9.1 Zusammenfassende Übersicht

Wie **Tabelle 128** zeigt, sind von den durch Urteil ausgesprochenen Nebenfolgen, Nebenstrafen sowie Maßnahmen i.S. von § 11 I Nr. 8 StGB bei Jugendlichen und Heranwachsenden lediglich die Entziehung der Fahrerlaubnis, Verfall und Einziehung sowie das Fahrverbot quantitativ, freilich in sehr geringem Maße, bedeutsam.

Tabelle 128: Nebenfolgen, Nebenstrafen, Verfall und Einziehung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung nach Altersgruppen – Deutschland 2015

2015	Erwachsene		Heranwachsende		Jugendliche	
Abgeurteilte	781.745	100	81.854	100	59.785	100
Fahrverbot (§ 44 StGB)	23.082	2,95	1.643	2,01	381	0,64
Aberkennung von Bürgerrechten (§ 45 StGB)	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Verfall, Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	38.612	4,94	2.318	2,83	351	0,59
Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)	83.621	10,70	4.096	5,00	472	0,79
Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB)	769	0,10	35	0,04	14	0,02
Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	2.312	0,30	134	0,16	14	0,02
Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)	47	0,01	0	0,00	0	0,00
Führungsaufsicht (§§ 68 StGB)	26	0,00	3	0,00	1	0,00
Berufsverbot (§ 70 StGB)	48	0,01	0	0,00	0	0,00
Summe	148.517	19,00	8.229	10,05	1.233	2,06

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Diese, auf die StVerfStat gestützte Übersicht gibt allerdings die Realität bei einzelnen Reaktionsformen nur unvollständig wieder:

- Verfall und Einziehung dürften deutlich unterschätzt sein, weil in der Praxis, insbesondere bei sog. Raubkopien, vielfach ein informelles Verfahren stattfindet, bei dem Gegenstände auf der Grundlage allein einer Einverständniserklärung des Beschuldigten eingezogen werden.³⁴⁹²
- Bei Führungsaufsicht wird in der StVerfStat nur die richterlich angeordnete Führungsaufsicht erfasst. Die sowohl im Zusammenhang mit vollständig verbüßten Freiheitsstrafen (§ 68 f Abs. 1 StGB) als auch im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird (§§ 67 b ff. StGB), kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht wird in der StVerfStat nicht erfasst.³⁴⁹³
- Bei Sicherungsverwahrung wird nur die im Urteil gem. § 66 StGB angeordnete Sicherungsverwahrung erfasst, nachträgliche und vorbehaltene Sicherungsverwahrung sind nicht Gegenstand der Erfassung in der StVerfStat.

Im Folgenden sollen deshalb nur die im Mittelpunkt der rechtspolitischen Diskussion stehenden freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie Fahrverbot und Fahrerlaubnis-

3492 Vgl. Hüls/Reichling 2009; Thode 2000.

3493 Zum Streit um die Anwendbarkeit der Führungsaufsicht im Jugendstrafrecht, insbesondere hinsichtlich der Fälle von § 68 Abs. 2 StGB, vgl. zuletzt Dessecker 2015.

entziehung näher dargestellt werden. Zur Führungsaufsicht gibt es seit der Programmumstellung der Bewährungshilfestatistik zum Berichtsjahr 1992 keine Daten der amtlichen Statistik. Anhaltspunkte zur quantitativen Entwicklung der Führungsaufsicht insgesamt bieten derzeit nur die von der Deutschen Bewährungshilfe (DBH) jährlich bei den Landesjustizverwaltungen abgesammelten Zahlen, die allerdings nicht nach Altersgruppen getrennt sind.³⁴⁹⁴

7.9.2 Freiheitsentziehende Maßregeln

7.9.2.1 Anwendbarkeit der Maßregeln im Jugendstrafrecht

Von den Maßregeln des StGB waren gem § 7 JGG 1953 nur die Unterbringung gem. § 42b und § 42m StGB a.F. anwendbar, also die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt bzw. die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die vor 1943 noch mögliche Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 42c StGB a.F.)³⁴⁹⁵ war nicht wieder eingeführt worden.³⁴⁹⁶ Gem. § 106 Abs. 2 JGG konnte bei nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden von Sicherungsverwahrung abgesehen werden. Durch das 1. StrRG vom 25.06.1969 wurde § 106 Abs. 2 JGG mit Wirkung zum 01.04.1970 geändert. Sicherungsverwahrung war nunmehr unzulässig. Durch das 2. StrRG vom 04.07.1969 wurde – mit Wirkung zum 01.01.1975 - § 66 StGB a.F. beschränkt auf Taten, die der Täter nach Vollendung des 25. Lebensjahres verübt hatte. Heranwachsende waren damit aus dem Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung vollständig ausgenommen.

Durch das EGStGB vom 02.03.1974³⁴⁹⁷ wurden die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sowie die Führungsaufsicht für anwendbar erklärt. Gegen Jugendliche und Heranwachsende konnte nunmehr unter denselben Voraussetzungen wie bei Erwachsenen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet werden (§ 7 JGG i.V.m. §§ 63, 64 StGB). Das Verbot der Anordnung von Sicherungsverwahrung in § 106 Abs. 2 JGG wurde durch Art. 26, Nr. 49 EGStGB gestrichen, weil es durch die Neufassung von § 66 StGB überflüssig geworden war. Diese Streichung trat freilich nicht in Kraft; bis 31.03.2004 galt bei nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden: „Sicherungsverwahrung darf der Richter nicht anordnen.“³⁴⁹⁸

3494 Reckling 2015.

3495 Diese im JGG 1923 vorgesehene Unterbringungsmöglichkeit war im JGG 1943 aufgehoben worden. „Ein praktisches Bedürfnis zu ihrer Beibehaltung bestand nicht“ (vgl. Peters 1944, S. 78).

3496 „Man hatte geglaubt, von dieser Möglichkeit absehen zu können, weil Jugendliche für solche Anstalten meist eine unerwünschte Belastung bedeuten und weil außerdem durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung oder der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt Abhilfe geschaffen werden kann“ (Dallinger/Lackner 1955, § 7 Rdnr. 3).

3497 EGStGB 1974, Art 26, Nr. 5.

3498 Gem. Art. 326 Abs. 5 Nr. 5 EGStGB sollte die Streichung von § 106 Abs. 2 S. 1 JGG erst zum 01.01.1978 in Kraft treten. Durch das „Gesetz über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt“ vom 22.12.1977 (BGBl. I S. 3104) wurde diese Übergangsfrist auf den 31.12.1984 verschoben. Durch das „Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes“ vom 20.12.1984 (BGBl. I S. 1654) wurden die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt aufgehoben, in § 66 StGB wurde die Einschränkung auf Taten nach dem vollendeten 25. Lebensjahr gestrichen; die Übergangsregelung zu § 106 Abs. 2 JGG wurde aufgehoben, sodass das Verbot der Anordnung von Sicherungsverwahrung in § 106 Abs. 2 JGG bis 2003 weiter galt. Erst durch Art. 5 Nr. 3 des „Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die

Die Diskussion um den Schutz vor dem gefährlichen Straftäter hat sich in den letzten Jahren vor allem auf die Sicherungsverwahrung konzentriert.³⁴⁹⁹ Inzwischen wurde auch im Jugendstrafrecht die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung eingeführt,³⁵⁰⁰ zuletzt die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch Jugendlichen gegenüber (§ 7 Abs. 2 JGG).³⁵⁰¹ Nach Maßgabe der Entscheidungsformel im Urteil des BVerfG ist diese Bestimmung wegen eines Verstoßes gegen das Abstandsgebot mit dem GG unvereinbar. Das BVerfG hat, um den Wegfall der Rechtsgrundlagen für eine weitere Sicherungsverwahrung zu vermeiden, die Weitergeltung dieser Norm bis spätestens 31.05.2013 erstreckt.³⁵⁰² Durch das am 1.1.2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ wurde das Recht der Sicherungsverwahrung neu geordnet. Ab 01.06.2013 ist danach gegenüber Jugendlichen sowie gegenüber nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (§ 105 Abs. 1 JGG) nur noch die „vorbehaltene Sicherungsverwahrung“ unter den in § 7 Abs. 2 und 3 JGG genannten Voraussetzungen zulässig. Die „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ ist gem. § 7 Abs. 4 JGG ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 67d Abs. 6 StGB für erledigt erklärt wurde. Eine entsprechende Regelung enthält § 106 JGG für nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende.³⁵⁰³

7.9.2.2 Empirische Untersuchungen über Jugendliche und Heranwachsende im psychiatrischen Maßregelvollzug

Genau Zahlen über die im Maßregelvollzug befindlichen Jugendlichen und Heranwachsenden gibt es nicht. „Es bereitet bereits Schwierigkeiten, herauszufinden, wie viele Eingewiesene sich in welchen Einrichtungen befinden. Dies hängt damit zusammen, dass sie in verschiedenen Einrichtungen untergebracht sind: (1) in Allgemein Psychiatrischen Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie (dort aber nur bis zum 18. Lebensjahr, wobei die Verlegung in eine andere Einrichtung vor allem wegen des damit verbundenen Therapeutenwechsels oft mit verheerenden Folgen verbunden ist), (2) in spezialisierten

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) wurde dieses Verbot mit Wirkung zum 01.04.2004 aufgehoben.

3499 Ausführlich oben II., 1

3500 Durch das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) wurde mit Wirkung zum 1.4.2004 mit der Einführung von § 106 Abs. 3, 4 JGG die vorbehaltene Sicherungsverwahrung teilweise auf nach Erwachsenenstrafrecht verurteilte Heranwachsende erstreckt.

Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung mit Wirkung zum 29.7.2004 auch bei nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Heranwachsenden eingeführt (§ 106 Abs. 5, 6 JGG). Durch das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf sog. DDR-Altfälle erstreckt (§ 106 Abs. 5, S. 2 JGG).

Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 8.7.2008 (BGBl. I S. 1212) wurde mit Wirkung vom 12.7.2008 diese Maßregel für Jugendliche und für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende eingeführt (§ 7 Abs. 2, 3 JGG).

3501 Vgl. hierzu die Übersichtsbeiträge von Graebisch 2008; Kinzig 2007; Kinzig 2008; Nestler/Wolf 2008.

3502 Vgl. Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 (BVerfGE 128, 326, 404).

3503 In der Literatur wird freilich weiterhin auf die Prognoseunmöglichkeit bei noch in der Reifeentwicklung befindlichen Personen hingewiesen (vgl. die Nachweise bei Eisenberg 2018, § 7 Rdnr. 34).

Abteilungen, angegliedert an die Kinder- und Jugendpsychiatrien und (3) in spezialisierten Abteilungen, angegliedert an forensische MRV-Kliniken für Erwachsene.“³⁵⁰⁴

Die von Tessenow im Jahr 2000 über die Sozialministerien der Länder durchgeführte bundesweite Befragung diente einer Bestandsaufnahme der Patienten in den Einrichtungen, die den Maßregelvollzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden durchführen.³⁵⁰⁵ Keine Auskünfte konnten hierbei von Baden-Württemberg mangels dort geführter Statistik eingeholt werden. In Bremen fehlten zu einigen Fragen Angaben. Hamburg hatte keine Jugendlichen und Heranwachsenden im Maßregelvollzug.³⁵⁰⁶ Tessenow weist auf die Unvollständigkeit der Ergebnisse hin, da zum einen nicht sicher sei, „dass der Fragebogen von den Sozialministerien an alle in Betracht kommenden Einrichtungen weitergeleitet wurde, zum anderen ob, wenn er weitergeleitet wurde, von allen zuständigen Einrichtungen beantwortet wurde. Eine Gesamtliste über die entsprechenden Einrichtungen der Länder war somit nicht erstellbar.“³⁵⁰⁷ Nach §§ 7, 105 JGG, § 63 StGB oder nach § 126a StPO waren von Februar bis Juni 2000 in den 13 Ländern, die Auskünfte erteilten, insgesamt 218 Personen untergebracht, darunter 2 gem. § 126a StPO. Erwartungsgemäß waren 87 % männlichen Geschlechts.³⁵⁰⁸ 39 % der Patienten waren unter 21 Jahre alt, 28 % zwischen 21 und 24 Jahren, 33 % 24 Jahre und älter.³⁵⁰⁹ Im Jahr 2000 gab es in 8 Bundesländern keine von Erwachsenen getrennte Unterbringung. „Konsequent durchgeführt wird die von Erwachsenen getrennte Unterbringung der jugendlichen und heranwachsenden Maßregelvollzugspatienten bislang nur in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie in den Stadtstaaten Berlin und Bremen. ... In Nordrhein-Westfalen und in Hessen findet eine teilweise getrennte Unterbringung statt. ... Mecklenburg-Vorpommern ist der Ausbau einer eigenen forensischen Station für Jugendliche und Heranwachsende für das zweite Quartal 2001 geplant.“³⁵¹⁰ Zu den Anlasstaten konnten nur 12 Länder Angaben machen. Auf Sexualdelikte (23 %), Körperverletzungsdelikte (21 %), Brandstiftungsdelikte (19 %), Delikte gegen das Eigentum, zumeist Raubformen (18 %), und Tötungsdelikte (15 %) entfielen 96 % der Anlasstaten. Auf Hausfriedensbruch (§§ 123 ff.) sowie auf „sonstige Delikte“ entfielen jeweils 2 %.³⁵¹¹ Die durchschnittliche Unterbringungsdauer von Jugendlichen und Heranwachsenden wird von den Ärzten - ausgenommen in Bayern - als kürzer eingeschätzt als bei Erwachsenen. Die Angaben reichen von 2 Jahren (Berlin, Hessen, Sachsen) bis zu 4,5 Jahren in Bayern.³⁵¹²

2004 ermittelte Weissbeck 57 Personen, die im Jugendalter in den Jugendmaßregelvollzug aufgenommen worden waren. 2005 waren es 77, deren Altersdurchschnitt bei Aufnahme 16,4 Jahre betrug. Bei Entlassung waren sie durchschnittlich 18,5 Jahre alt,

3504 Tondorf/Tondorf 2009, S. 55.

3505 Tessenow 2002, S. 2.

3506 Tessenow 2002, S. 177.

3507 Tessenow 2002, S. 177 f.

3508 Tessenow 2002, S. 179 ff.

3509 Tessenow 2002, S. 185.

3510 Tessenow 2002, S. 187.

3511 Tessenow 2002, S. 191.

3512 Tessenow 2002, S. 203. Angaben über die Dauer der Unterbringungen bei Jugendlichen/Heranwachsenden lagen nur aus 8 Ländern vor, nur aus 6 Ländern lagen auch Vergleichswerte vor für die Dauer der Unterbringungen allgemein (Erwachsene und Jugendliche). Für die neuen Länder konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterbringungsdauer deshalb so gering ist, weil die Patienten noch nicht lange aufgenommen waren.

waren also im Schnitt 2,1 Jahre in stationärer Behandlung.³⁵¹³ Die Mehrzahl war gem. § 63 StGB untergebracht (2004: 88 %, 2005: 68 %).³⁵¹⁴

Weissbeck/Günter ermittelten durch ihre 2006 durchgeführte Befragung der Sozial- und Justizministerien,³⁵¹⁵ dass sich 282 Jugendliche oder Heranwachsende im Maßregelvollzug befanden.³⁵¹⁶ In Einrichtungen mit spezifischen Behandlungsangeboten für Jugendliche befanden sich zum Stichtag 01.02.2000 bundesweit 106 Patienten.³⁵¹⁷

Nach Burchard gibt es in Deutschland ca. 300 jugendforensische Behandlungsplätze. "Insgesamt existieren in Deutschland fünf kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken (Arnsdorf/Sachsen, Klingenmünster/Rheinland-Pfalz, Marburg/Hessen, Marsberg/NRW, Rodevisch/Sachsen), die eine jugendforensische Abteilung führen. Drei erwachsenenforensische Einrichtungen (Rostock/Mecklenburg-Vorpommern, Viersen/NRW, Parsberg/Bayern) bieten jugendforensische Behandlung in spezialisierten Teilgruppen und in drei weiteren erwachsenenforensischen Einrichtungen (Bad Zwischenahn/Niedersachsen, Regensburg/Bayern, Mühlhausen/Sachsen-Anhalt) ist ein integriertes jugendforensisches Angebot konkret geplant. In Bundesländern, in denen bisher keine spezialisierte jugendforensische Behandlung angeboten wird, werden schuldunfähige jugendliche Straftäter im Maßregelvollzug (MRV) für Erwachsene integriert behandelt."³⁵¹⁸

7.9.2.3 Statistische Nachweise über Unterbringungsanordnungen sowie zu den Bestandszahlen

In welchem Umfang freiheitsentziehende Maßregeln bei Jugendlichen oder bei Heranwachsenden angeordnet werden, wird in der StVerfStat hinsichtlich der das Hauptverfahren rechtskräftig abschließenden Entscheidungen erfasst. Diese Daten werden jeweils für Jugendliche und für Heranwachsende ausgewiesen. Nicht erfasst wird dagegen die Anordnung einer nachträglichen bzw. der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.³⁵¹⁹ Auf entsprechende parlamentarische Anfragen musste die Bundesregierung deshalb mitteilen, ihr lägen keine Angaben vor.³⁵²⁰

Über die Zahl der zum Stichtag im Maßregelvollzug befindlichen Personen informiert die Maßregelvollzugsstatistik hinsichtlich der gem. §§ 63, 64 StGB Unterbrachten. In dieser, derzeit nur in den alten Bundesländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern geführten – und mangels flächendeckender Angaben letztmals zum Berichtsjahr 2013/2014 veröffentlichten - Statistik werden die Daten für sieben Altersgruppen getrennt nachgewiesen; die jüngste Altersgruppe umfasst Personen bis unter 25 Jahren. Über die Zahl der gem. §§ 63, 64 StGB unterbrachten Jugendlichen und Heranwachsenden lässt sich demnach

3513 Weissbeck 2009, S. 45.

3514 Weissbeck 2009, S. 47.

3515 Angaben der Sozialministerien Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen fehlten. Insoweit wurden ergänzend die Angaben der Stichtagserhebung 2005 herangezogen.

3516 Weissbeck/Günter 2010, S. 13.

3517 Weissbeck/Günter 2010, S. 14.

3518 Burchard 2015a, S. 645; speziell zur Praxis des Jugendmaßregelvollzugs in Nordrhein-Westfalen vgl. Burchard 2015a, S. 657 ff.; Burchard 2015b; Burchard/Hohmann 2012.

3519 Vgl. hierzu auch die Ergebnisse einer Umfrage der Bundesregierung bei den Landesjustizverwaltungen Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 90, zu Frage 168.

3520 BT-Drs. 16/9241 vom 22.05.2008, S. 5 ff., Fragen 8-13, 18-20.

dieser Statistik nichts entnehmen. Lediglich aus Befragungen der Justiz- und Sozialministerien liegen für einige Jahre Daten aus der Mehrzahl der Bundesländer vor.³⁵²¹ Ferner werden seit 2004 kontinuierlich die Basisdaten der am überregionalen Arbeitskreis für den Jugendmaßregelvollzug beteiligten sechs Vollzugsabteilungen erhoben; Länder ohne eigene Maßregelvollzugseinrichtungen für junge Menschen sind nicht beteiligt. Insgesamt dürfte, diesen Erhebungen zufolge, die Gesamtzahl der gem. §§ 63, 64 StGB, § 126a StPO untergebrachten 14- bis 21-Jährigen bundesweit bei ca. 300 Personen liegen.³⁵²²

Stichtagszahlen über die in Sicherungsverwahrung Untergebrachten werden in der StVollzStat nachgewiesen. Nach den letzten verfügbaren Daten befanden sich am 31.03.2016 insgesamt 540 Personen in Sicherungsverwahrung, in der Altersgruppe 21 bis unter 30 Jahre befand sich keine Person.

7.9.2.4 Entwicklung der strafgerichtlichen Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB insgesamt

Zwar erfolgen jährlich nur wenige Unterbringungsanordnungen, in den letzten zwei Jahrzehnten ist deren Zahl jedoch deutlich gestiegen. Noch nie in der Geschichte der (alten Länder der) Bundesrepublik Deutschland wurde bei so vielen Personen strafgerichtlich eine Unterbringung gem. §§ 63, 64 StGB angeordnet wie in den letzten Jahren (vgl. **Schaubild 448**). Dieser Anstieg geht vor allem zurück auf die zunehmend häufiger angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Wegen einer Untererfassung in der StVerfStat dürften die absoluten Zahlen sogar noch unterschätzt sein.³⁵²³ Überschätzt sein dürfte dagegen die Entwicklung der relativen Zahlen, weil zunehmend häufiger Verfahrenseinstellungen bei leichter und mittelschwerer Kriminalität erfolgten, weshalb sich der Anteil der schweren Kriminalität unter den Abgeurteilten erhöht haben dürfte. Werden deshalb die UAO nicht auf die Abgeurteilten, sondern auf die Sanktionierten bezogen, dann zeigt sich, dass zwar die Dynamik des Anstiegs der freiheitsentziehenden Maßregeln geringer ist, sich aber an der Tatsache einer deutlichen Zunahme der UAO nichts ändert. Bezogen auf Sanktionierte haben sich die relativen Zahlen der UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB seit 1981³⁵²⁴ verdoppelt.

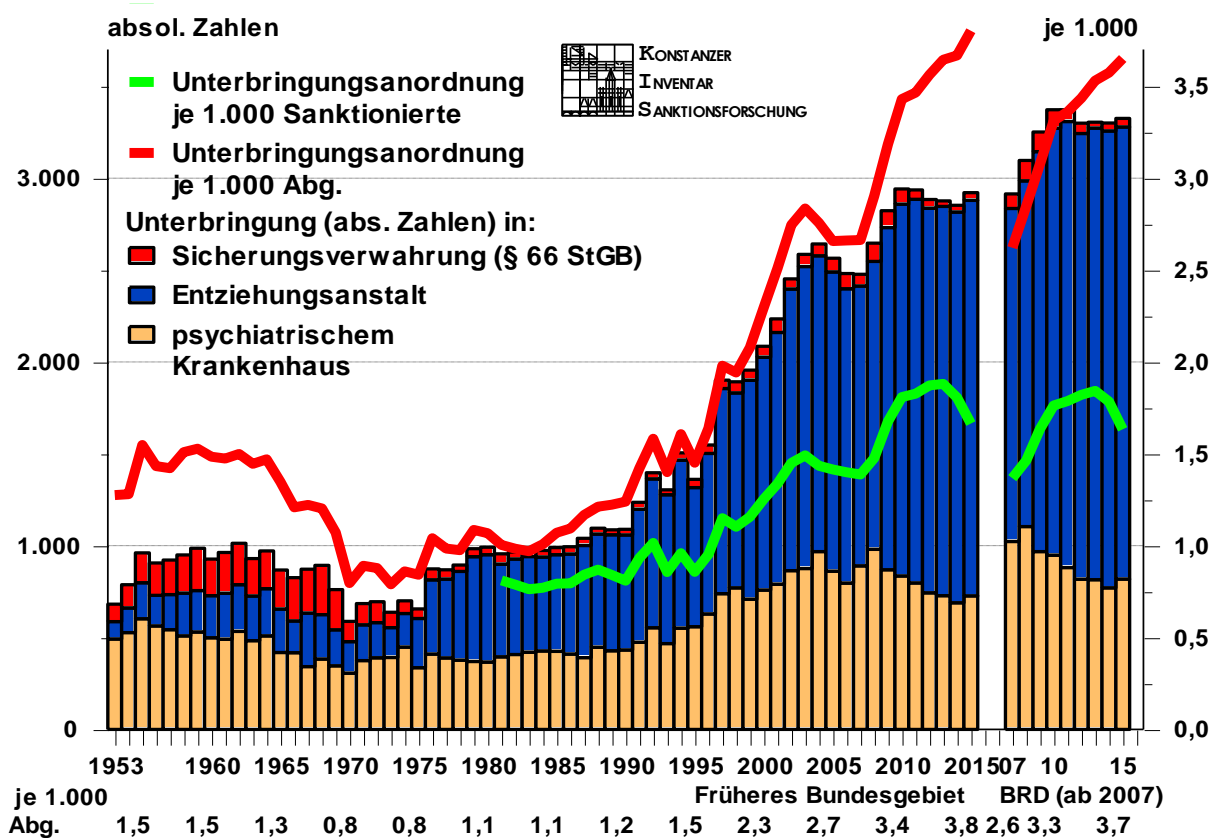
3521 Vgl. Stöver et al. 2008. Zu älteren Stichtagserhebungen vgl. Tessenow 2002.

3522 Vgl. Stöver et al. 2008, S. 256.

3523 Vgl. Gebauer 1993, 29 ff.; Böhm 2010, 767. Eingehend zu diesem und weiteren Problemen des statistischen Nachweises der freiheitsentziehenden Maßregeln Heinz 2014c, S. 10 ff.

3524 Statistische Daten über Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft liegen erstmals seit 1981 vor.

Schaubild 448: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 448 (nur früheres Bundesgebiet):

Nur FG	1955	1965	1975	1985	1995	2005	2015
Abgeurteilte	620.730	643.948	779.219	924.912	937.385	964.754	768.191
§§ 63, 64, 66 StGB	961	868	656	990	1.361	2.564	2.921
§ 63 StGB	602	419	336	425	559	861	727
§ 64 StGB	196	236	268	526	757	1.628	2.152
§ 66 StGB	163	213	52	39	45	75	42
auf 1.000 Abgeurteilte kommen							
§§ 63, 64, 66 StGB	1,55	1,35	0,84	1,07	1,45	2,66	3,80
§ 63 StGB	0,97	0,65	0,43	0,46	0,60	0,89	0,95
§ 64 StGB	0,32	0,37	0,34	0,57	0,81	1,69	2,80
§ 66 StGB	0,26	0,33	0,07	0,04	0,05	0,08	0,05
auf 1.000 Sanktionierte kommen							
§§ 63, 64, 66 StGB				0,79	0,86	1,41	1,85
§ 63 StGB				0,76	0,83	1,37	0,46
§ 64 StGB				0,34	0,35	0,48	1,36
§ 66 StGB				0,42	0,48	0,90	0,03

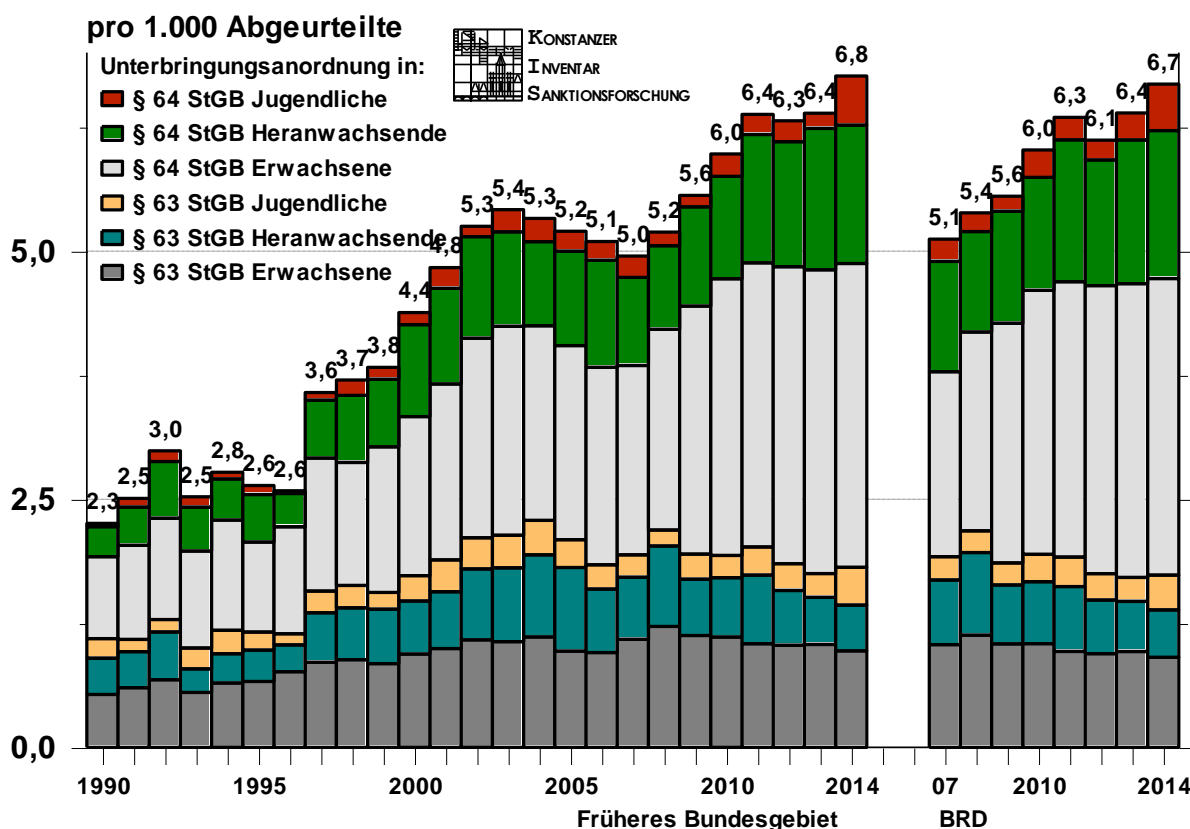
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Im Tabellenprogramm der StVerfStat wird, wie erwähnt, nur unterschieden zwischen den Altersgruppen der Jugendlichen, der Heranwachsenden und der Erwachsenen. Danach richten sich rund 90 % aller Unterbringungsanordnungen gegen Erwachsene, auf die freilich auch 80 % aller Aburteilungen entfallen. Um den relativen Anteil der jugendlichen

und heranwachsenden Abgeurteilten an den Unterbringungsanordnungen beurteilen zu können, ist deshalb der Bezug auf die jeweilige Zahl der Abgeurteilten notwendig.

Wie **Schaubild 449** zeigt, betrifft die Zunahme der Unterbringungsanordnungen alle drei Altersgruppen. Bei § 63 StGB sind die Zahlen bei den Jugendlichen freilich für belastbare Trendaussagen zu klein (vgl. **Schaubild 450**). Bei Heranwachsenden zeigt sich in den letzten Jahren ein rückläufiger Trend bei Unterbringungsanordnungen gem. § 63 StGB, dagegen weiterhin eine Zunahme bei Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB (vgl. **Schaubild 451**). Wegen der kleinen absoluten Zahlen ist ein regionaler Vergleich der Unterbringungsanordnungen gegen Jugendlichen oder Heranwachsende nur von geringer Aussagekraft, weshalb hierauf an dieser Stelle verzichtet wird.³⁵²⁵

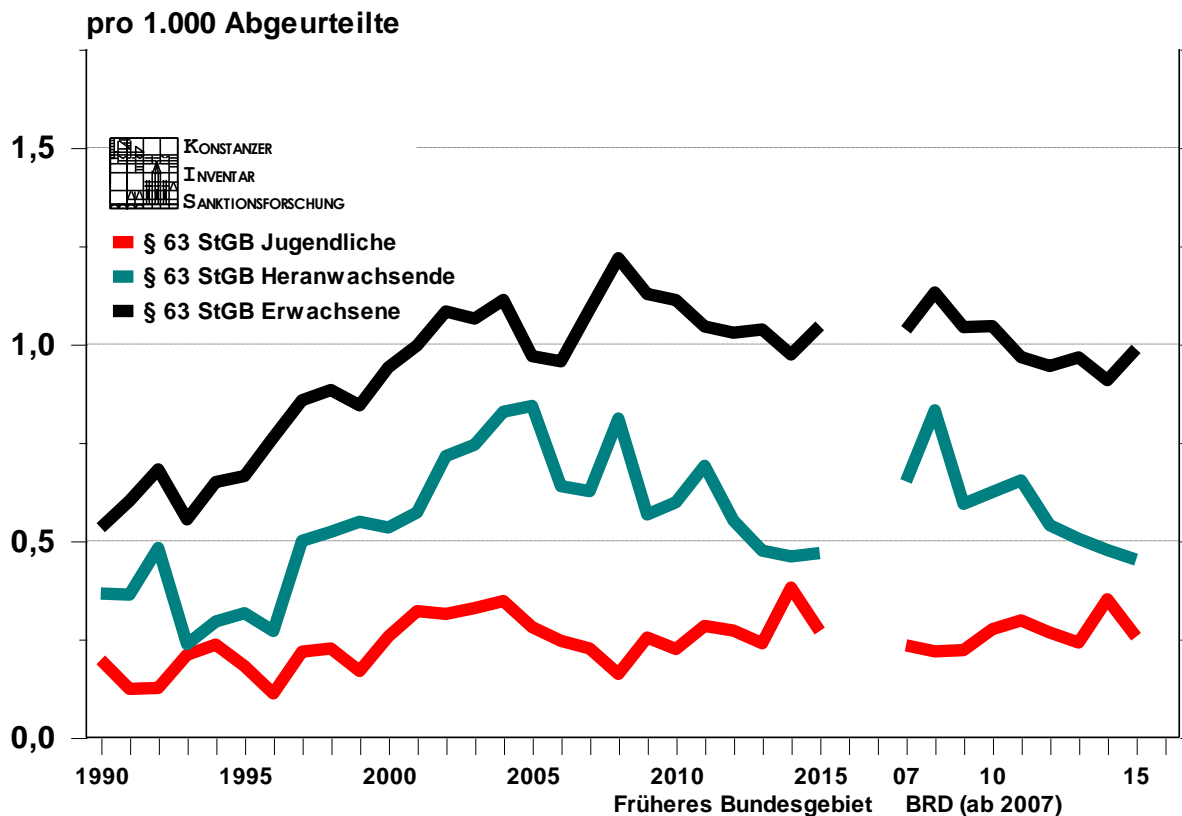
Schaubild 449: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach Altersgruppen, 1991 .. 2006. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3525 Daten für 2006 werden mitgeteilt in Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 148 f., Anlage 24 und 25 zu Frage 137.

Schaubild 450: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Altersgruppen. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

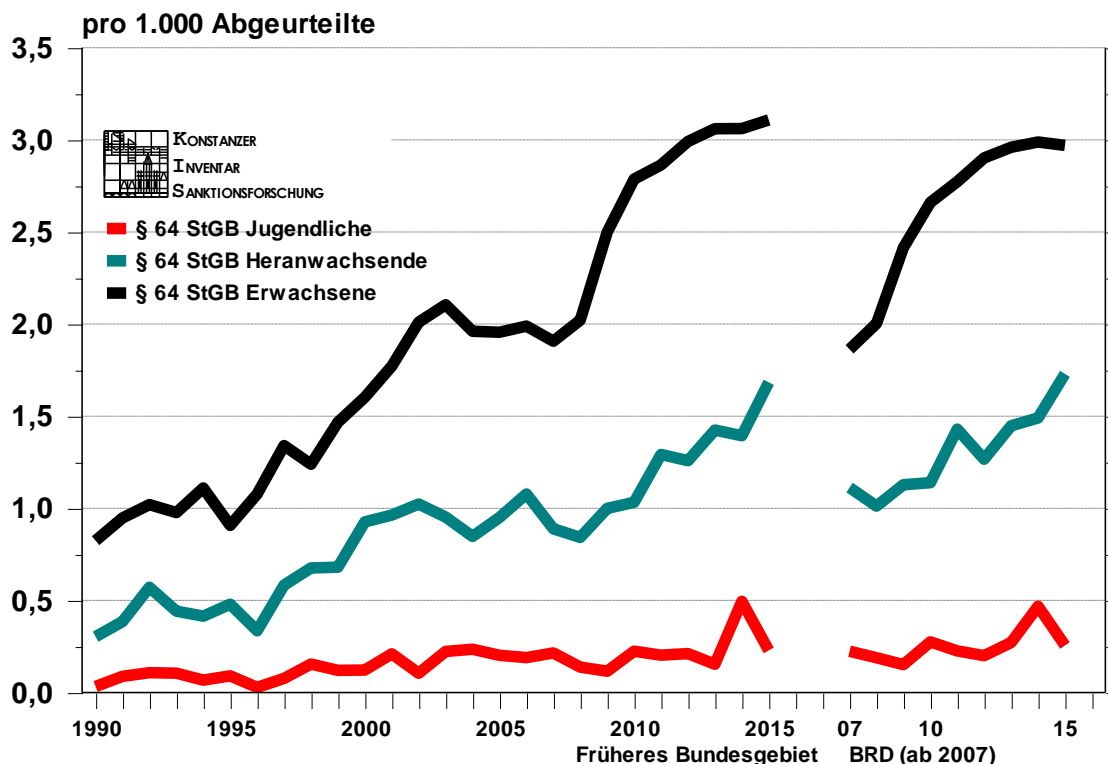


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 449, Schaubild 450 und Schaubild 451 (nur früheres Bundesgebiet):

§ 63 StGB Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus						
Nur FG	Erwachsene		Heranwachsende		Jugendliche	
	N	pro 1000 abgeurteilte Erwachsene	N	pro 1000 abgeurteilte Heranwachs.	N	pro 1000 abgeurteilte Jugendliche
1990	385	0,53	35	0,37	12	0,20
1995	518	0,66	29	0,32	12	0,18
2000	684	0,94	53	0,53	21	0,26
2005	750	0,97	86	0,84	25	0,28
2010	762	1,11	55	0,60	18	0,22
2015	682	1,05	32	0,47	13	0,27
§ 64 StGB Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt						
1990	595	0,82	29	0,30	2	0,03
1995	707	0,91	44	0,48	6	0,09
2000	1.165	1,60	92	0,93	10	0,12
2005	1.513	1,96	97	0,95	18	0,20
2010	1.910	2,79	95	1,03	18	0,22
2015	2.026	3,11	115	1,68	11	0,23

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 451: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach Altersgruppen. Unterbringungen pro 1.000 der jeweiligen Abgeurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Zunahme der Unterbringungsanordnungen wird häufig als Folge einer dem erhöhten Sicherheitsdenken geschuldeten Änderung der Unterbringungspraxis interpretiert. Dabei wird übersehen, dass in den vergangenen Jahren sich einerseits sowohl die Deliktsstruktur der Tatverdächtigen (vgl. oben **Schaubild 233**) als auch der Verurteilten (vgl. oben **Schaubild 390** hinsichtlich der nach JGG Verurteilten) verändert haben, andererseits sich die absoluten Zahlen der Abgeurteilten bzw. Verurteilten wellenförmig entwickelt haben (vgl. oben **Schaubild 200** hinsichtlich der durch Jugendgerichte Verurteilten). Die Entwicklung der absoluten Zahlen der Abgeurteilten mit einer Unterbringungsanordnung (UAO) wird nicht nur von der deliktsspezifischen Wahrscheinlichkeit einer UAO³⁵²⁶ bestimmt, sondern auch von der Entwicklung der Zahl der Abgeurteilten. Werden beide Faktoren berücksichtigt, dann zeigt sich, dass die Zunahme der insgesamt erfolgten UAO bei § 63 StGB bei einigen Deliktgruppen, wie den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausschließlich, bei Raub und Erpressung fast ausschließlich und bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten zur Hälfte einer Zunahme der Abgeurteiltenzahlen geschuldet ist. Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten sowie bei gemeingefährlichen Straftaten beruht die Zunahme der UAO dagegen ausschließlich bzw.

3526 Deshalb verändern sich die absoluten wie relativen Zahlen der Unterbringungsanordnung in Abhängigkeit von Änderungen der Deliktsstruktur, und zwar auch bei unveränderter Sanktionierungspraxis. Der Schluss auf zu- oder abnehmende Punitivität ist ein Fehlschluss, wenn Veränderungen der Deliktsstruktur nicht berücksichtigt werden.

fast ausschließlich auf einer Veränderung der Unterbringungswahrscheinlichkeit.³⁵²⁷ Bei den UAO gem. § 64 StGB ist dagegen der Einfluss der Änderung der Abgeurteiltenzahlen weniger bedeutsam; hier ist es weitaus überwiegend die AO-Praxis, die die Zunahme der UAO bestimmt hat. Diese Änderung der AO-Praxis steht zumindest teilweise im Zusammenhang mit einer anderen Einschätzung von Möglichkeiten der Suchtbehandlung im Maßregelvollzug (im Vergleich zum Strafvollzug).

Im Unterschied zur StVerfStat werden in der für die alten Länder (nachrichtlich noch Mecklenburg-Vorpommern) vorliegenden MaßrVollzStat die Bestandszahlen für insgesamt 7 Altersgruppen nachgewiesen. Allerdings werden in der jüngsten Altersgruppe sämtliche Personen unter 25 Jahren zusammengefasst. Für Jugendliche und Heranwachsende fehlen statistische Nachweise. Da auch nicht nach dem angewendeten Strafrecht unterschieden wird, können auch hierüber keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen werden.

7.9.2.5 Entwicklung der Stichtagszahlen der im Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB untergebrachten Personen

7.9.2.5.1 Entwicklung insgesamt

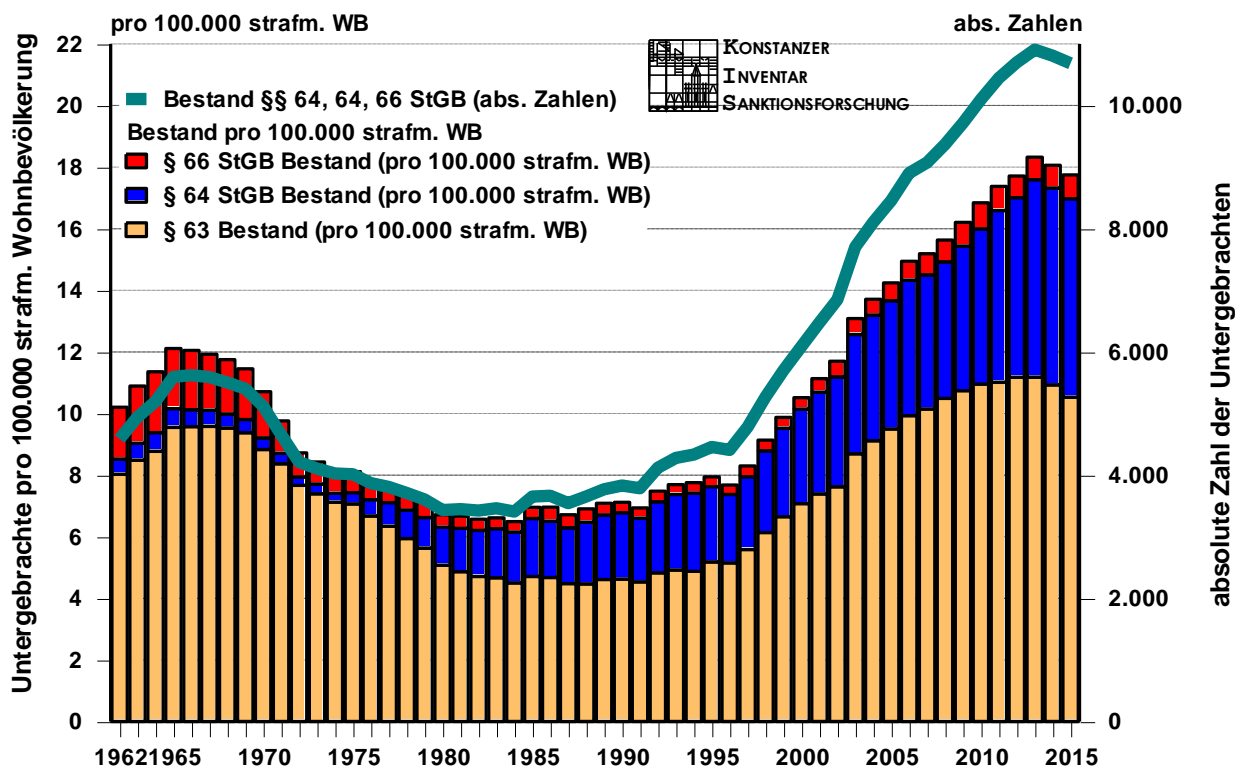
Ausweislich der MaßrVollzStat hat seit 1990 die Anzahl der im früheren Bundesgebiet³⁵²⁸ in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt gem. §§ 63, 64 StGB insgesamt untergebrachten Straftäter deutlich zugenommen (vgl. **Schaubild 452**).³⁵²⁹

3527 Heinz 2011c, S. 68, Schaubild 9.

3528 Die MaßrVollzStat wird nur im früheren Bundesgebiet sowie - seit 1998 - in Mecklenburg-Vorpommern geführt. Mangels flächendeckender Nachweise wurde sie letztmals zum Berichtsjahr 2012/2013 veröffentlicht. Eine aktuellere Ausgabe ist nicht in Planung. Vgl. oben V., 3.2

3529 Vgl. Heinz 2006a; Heinz 2007b.

Schaubild 452: Im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte. (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.03. eines jeden Jahres). Absolute Zahlen sowie Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrung) bzw. seit 1996 (§§ 63, 64 StGB) mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 452:

Untergebrachte, jew. 31.03.	1965	1970	1980	1990	1995	2000	2005	2010	2015
Psychiatrie	4.413	4.222	2.593	2.489	2902	4.098	5.640	6.569	6.338
Entziehungsanstalt	281	179	644	1.160	1373	1.774	2.473	3.021	3.881
Sicherungsverw.	902	718	208	182	182	219	344	510	465
§§ 63, 64 StGB	5.596	5.119	3.433	3.831	4.457	6.091	8.457	10.100	10.684
pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung									
Psychiatrie	9,55	8,83	5,07	4,62	5,18	7,08	9,50	10,95	10,53
Entziehungsanstalt	0,61	0,37	1,24	2,15	2,45	3,06	4,16	5,04	6,45
Sicherungsverw.	1,95	1,50	0,41	0,34	0,32	0,38	0,58	0,85	0,77
§§ 63, 64 StGB	12,11	10,71	6,72	7,12	7,95	10,52	14,24	16,84	17,75

Datenquellen: Strafvollzugsstatistik; Maßregelvollzugsstatistik.
 Für §§ 63, 64 StGB:
 Rheinland-Pfalz: 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999; 2009 = Ergebnisse aus 2008; 2011-2014 = Ergebnisse aus 2010.
 Schleswig-Holstein: 2012 = Ergebnisse teilweise aus 2011

Dies ist teils Folge einer veränderten Anordnungspraxis der Gerichte, teils auch Folge

einer Verlängerung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer, u.a. wegen der durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (SexualdelBekG)“³⁵³⁰ vom 26.01.1998 erfolgten Verschärfung der Prognosevoraussetzungen für die Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug.³⁵³¹

Obwohl 2015 die Zahl der Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB mit 2.152 dreimal so hoch war wie die Zahl Anordnungen gem. § 63 StGB (N=727) (vgl. **Schaubild 448**), war wegen der deutlich längeren Unterbringungszeit³⁵³² in einem psychiatrischen Krankenhaus die Zahl der dort zum Stichtag 31.03.2015 Untergebrachten mit 6.338 fast doppelt so hoch wie die der in einer Entziehungsanstalt befindlichen Personen (N=3.881) (vgl. **Schaubild 452**).

7.9.2.5.2 Entwicklung der Stichtagszahlen nach Altersgruppen

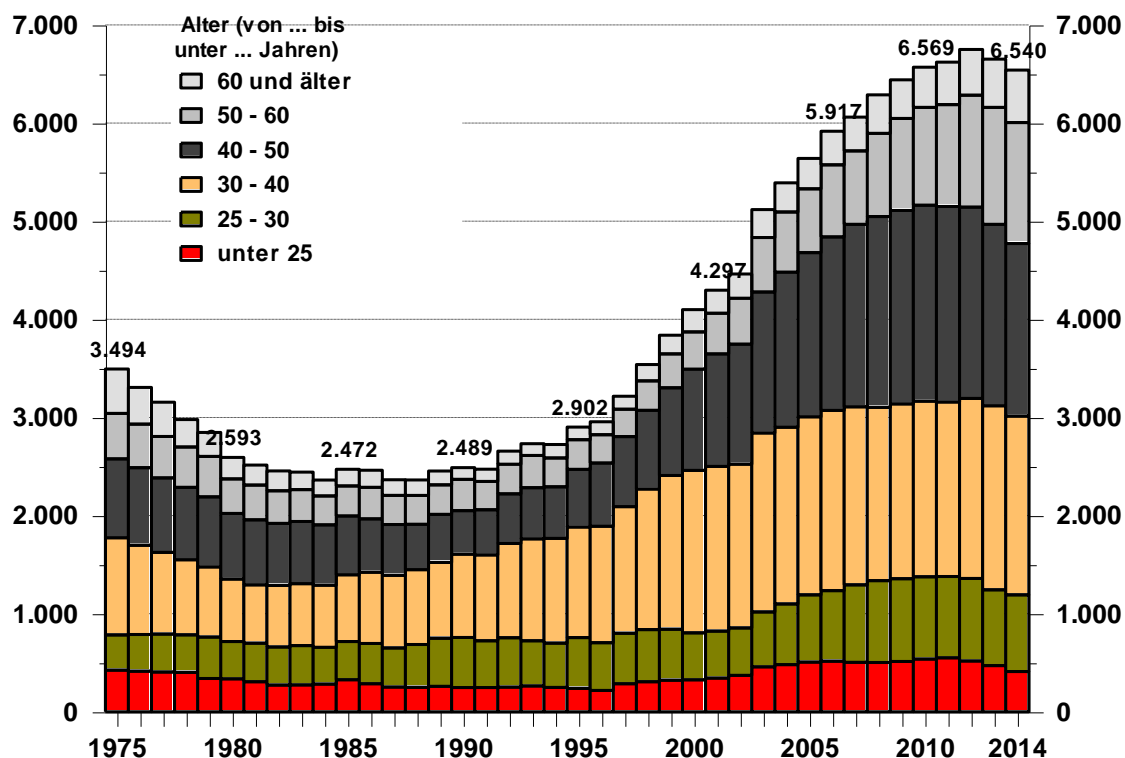
In der MaßrVollzStat werden Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene gemeinsam ausgewiesen in der Altersgruppe der bis unter 25-Jährigen. Wie **Schaubild 453** für die im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten zeigt, sind es, nach absoluten Zahlen, die 30- bis unter 50-Jährigen, auf die knapp 60 % der seit 1990 erfolgten Zuwächse entfallen.

3530 BGBl. I S. 160.

3531 Die bisherige „Erprobungsklausel“ („wenn verantwortet werden kann zu erproben“) bei der Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung einer freiheitsentziehenden Maßregel wurde ersetzt durch „wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“ (§ 67d Abs. 2 StGB). Gem. §§ 463 Abs. 3 i.V.m. § 454 Abs. 2 StPO hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen namentlich zur Frage einzuholen, „ob von dem Verurteilten aufgrund seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind“ (zu den prognostischen Fragen, die es zu beantworten gilt, vgl. Nedopil 2007, S. 37). Diese Regelungen haben in der Wissenschaft überwiegend Ablehnung erfahren (vgl. Nedopil 2002; Schöch 1998; Schöch 1999a). „Sie führt dazu, dass wegen der 10-20 % Sexualstraftäter, die sich im Maßregelvollzug befinden, die 80-90 % wegen anderer Delikte Untergebrachten erheblich schlechtere Entlassungschancen haben als Strafgefangene mit vergleichbaren Delikten. Psychiatrischer Maßregelvollzug wird in die Nähe einer therapeutisch verbrämten Sicherungsverwahrung auf unbegrenzte Zeit gerückt“ (Schöch 1998, S. 1259).

3532 Zur Unterbringungsdauer werden für die Strafrechtspflegestatistiken keine Daten erhoben.

Schaubild 453: Im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte nach Altersgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 Gesamtberlin (FG)



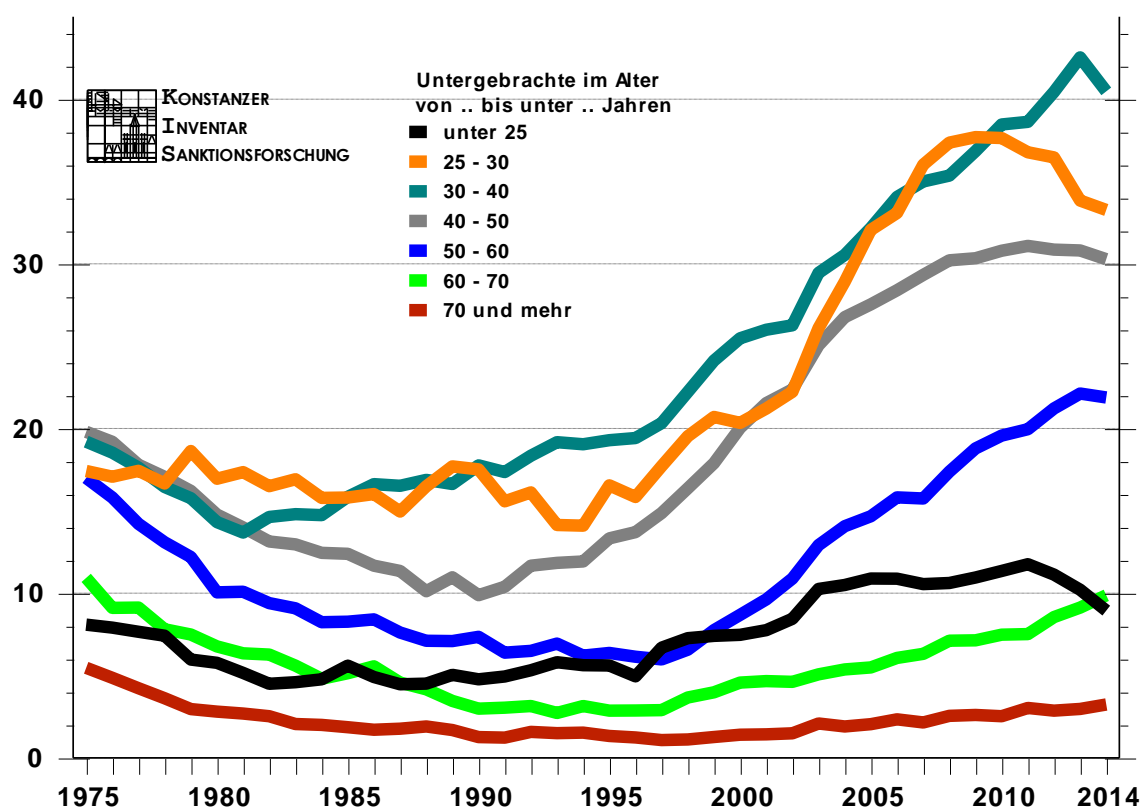
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 453:

	Im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte im Alter von .. bis unter .. Jahren							
	insges.	14-25	25-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 u.mehr
1975	3.494	425	359	990	804	464	330	122
1980	2.593	336	381	636	669	351	152	68
1985	2.472	328	389	680	599	306	123	47
1990	2.489	248	510	849	443	319	91	29
1995	2.902	239	518	1.126	589	301	96	33
2000	4.098	327	478	1.656	1.032	379	183	43
2005	5.640	507	685	1.814	1.674	650	241	69
2010	6.569	538	839	1.789	1.997	997	304	105
2014	6.540	411	781	1.822	1.759	1.232	386	149
Veränderung 1975-2014								
absol. Veränd.	3.046	-14	422	832	955	768	56	27
% Veränd.	87,2	-3,3	117,5	84,0	118,8	165,5	17,0	22,1
Veränderung 1990-2014								
absol. Veränd.	4.051	163	271	973	1.316	913	295	120
% Veränd.	162,8	65,7	53,1	114,6	297,1	286,2	324,2	413,8
Veränderung 1995-2014								
absol. Veränd.	3.638	172	263	696	1.170	931	290	116
% Veränd.	125,4	72,0	50,8	61,8	198,6	309,3	302,1	351,5

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik
 Für §§ 63, 64 StGB:
 Rheinland-Pfalz: 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999; 2009 = Ergebnisse aus 2008; 2011-2014 = Ergebnisse aus 2010.
 Schleswig-Holstein: 2012 = Ergebnisse teilweise aus 2011

Da es sich bei den in der MaßrVollzStat differenzierten Altersgruppen zum einen um solche höchst unterschiedlicher Größe handelt, zum anderen auch demografische Veränderungen über die Zeit hinweg zu berücksichtigen sind, sind die auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogenen Belastungszahlen aussagekräftiger (vgl. **Schaubild 454**). Da es sich bei den nach §§ 63, 64 StGB Untergebrachten zu über 90 % um Männer handelt, wurden die Belastungszahlen nur für die männlichen Untergebrachten berechnet. Die Auswertung zeigt, dass seit Anfang bis Mitte der 1990er Jahre die stärksten Zuwächse bei den 30- bis unter 40-Jährigen erfolgten, fast gleich stark zugenommen haben die Belastungszahlen der 40- bis unter 50-Jährigen, aber – zeitlich verzögert – auch der 50- bis unter 60-Jährigen sowie die unter 25- bis unter 30-Jährigen.

Schaubild 454: Im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Männer nach Altersgruppen. Belastungszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 Gesamtberlin (FG)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 454:

	Im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Männer im Alter von .. bis unter .. Jahren (Belastungszahlen – pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung)							
	Strafmündige insg.	14-25	25-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 u.mehr
1975	14,36	8,09	17,42	19,20	19,80	17,00	10,93	5,47
1980	10,36	5,77	16,95	14,32	14,77	10,05	6,77	2,81
1985	9,54	5,60	15,81	15,85	12,39	8,27	5,14	1,86
1990	9,31	4,77	17,52	17,76	9,88	7,35	2,99	1,26
1995	10,33	5,61	16,55	19,29	13,33	6,37	2,87	1,33
2000	13,84	7,47	20,34	25,48	20,04	8,69	4,57	1,41
2005	18,35	10,89	32,06	32,18	27,54	14,67	5,49	2,05
2010	20,82	11,35	37,64	38,46	30,79	19,57	7,48	2,53
2014	20,70	8,94	33,27	40,47	30,28	21,88	9,87	3,24
Veränderung 1975-2014								
absol. Veränd.	6,34	0,85	15,85	21,27	10,48	4,88	-1,07	-2,23
% Veränd.	44,1	10,5	91,0	110,8	52,9	28,7	-9,8	-40,8
Veränderung 1990-2014								
absol. Veränd.	11,38	4,17	15,75	22,71	20,41	14,53	6,87	1,98
% Veränd.	122,2	87,3	89,9	127,9	206,6	197,7	229,7	157,4
Veränderung 1995-2014								
absol. Veränd.	10,36	3,33	16,72	21,18	16,95	15,51	6,99	1,91
% Veränd.	100,3	59,4	101,1	109,8	127,2	243,5	243,5	144,0

Datenquelle:

Maßregelvollzugsstatistik

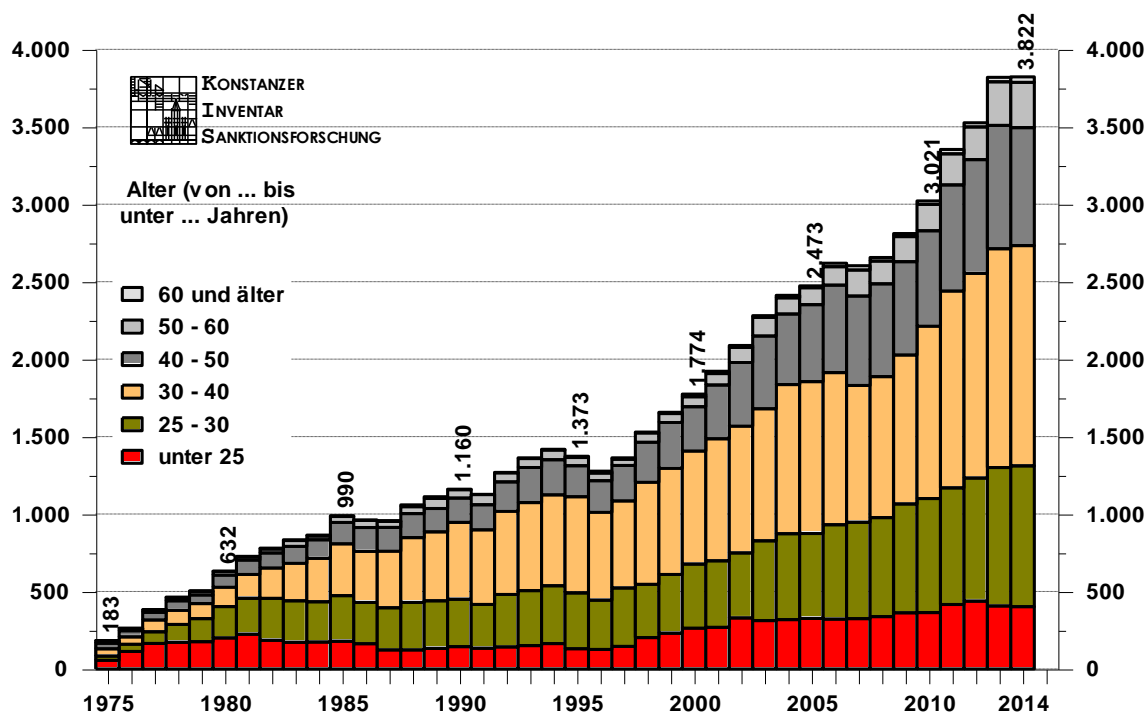
Für §§ 63, 64 StGB:

Rheinland-Pfalz: 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999; 2009 = Ergebnisse aus 2008; 2011-2014 = Ergebnisse aus 2010.

Schleswig-Holstein: 2012 = Ergebnisse teilweise aus 2011

Noch ausgeprägter ist die Zunahme bei der Anzahl der in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten. Hier sind es vor allem die 25- bis unter 40-Jährigen, die sowohl nach absoluten (vgl. **Schaubild 455**) als auch nach relativen Zahlen (vgl. **Schaubild 456**) die höchsten Zuwächse aufweisen.

Schaubild 455: In einer Entziehungsanstalt Untergebrachte nach Altersgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 mit Gesamtberlin

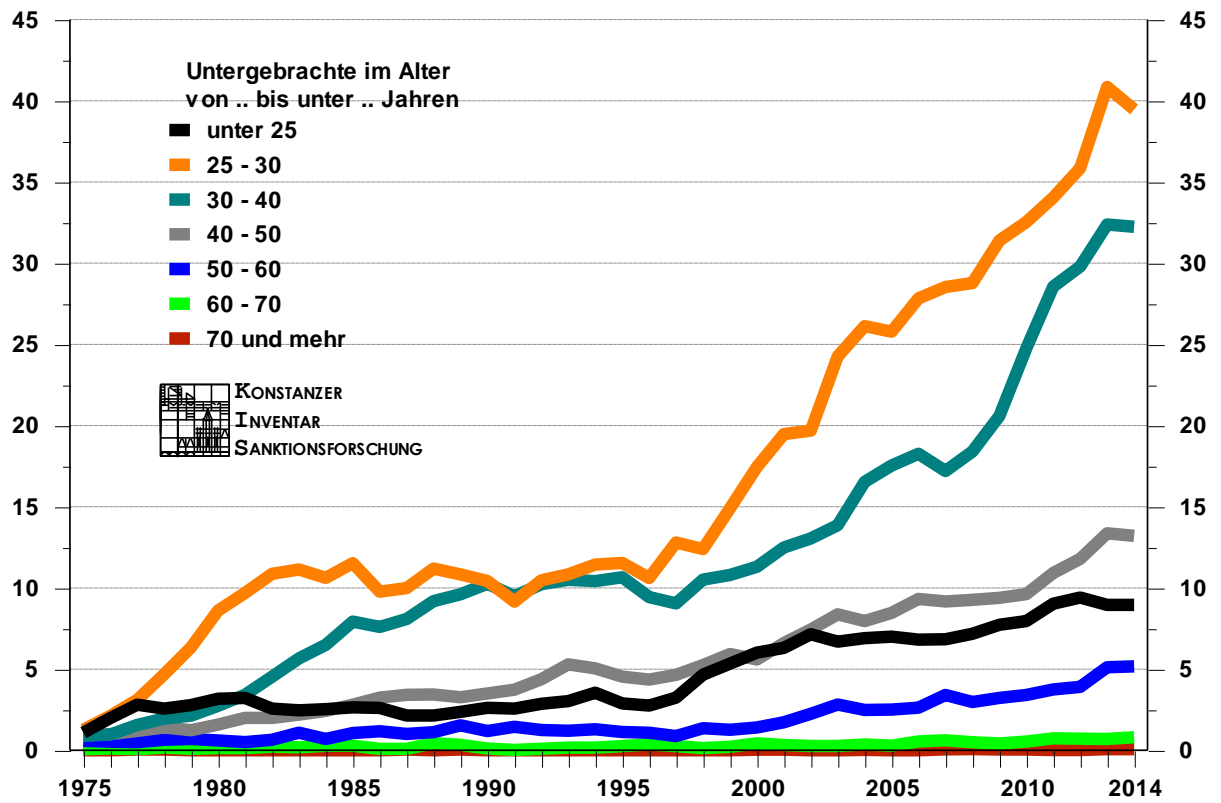


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 455:

	In einer Entziehungsanstalt Untergebrachte im Alter von .. bis unter .. Jahren							
	insges.	14-25	25-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 u.mehr
1975	183	56	27	47	36	15	2	0
1980	632	200	203	125	78	23	3	0
1985	990	179	294	335	138	38	6	0
1990	1.160	144	306	496	157	54	3	0
1995	1.373	131	360	621	200	53	8	0
2000	1.774	264	413	730	286	64	16	1
2005	2.473	326	548	981	497	109	12	0
2010	3.021	364	736	1.113	616	170	20	2
2014	3.822	402	909	1.422	761	293	32	3
Veränderung 1975-2014								
absol. Veränd.	3.639	346	882	1.375	725	278	30	3
% Veränd.	1.988,5	617,9	3.266,7	2.925,5	2.013,9	1.853,3	1.500,0	
Veränderung 1990-2014								
absol. Veränd.	2.662	258	603	926	604	239	29	3
% Veränd.	229,5	179,2	197,1	186,7	384,7	442,6	966,7	
Veränderung 1995-2014								
absol. Veränd.	2.449	271	549	801	561	240	24	3
% Veränd.	178,4	206,9	152,5	129,0	280,5	452,8	300,0	

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik
 Für §§ 63, 64 StGB:
 Rheinland-Pfalz: 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999; 2009 = Ergebnisse aus 2008; 2011-2014 = Ergebnisse aus 2010.
 Schleswig-Holstein: 2012 = Ergebnisse teilweise aus 2011

Schaubild 456: In einer Entziehungsanstalt untergebrachte Männer nach Altersgruppen. Belastungszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1996 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 456:

	In einer Entziehungsanstalt untergebrachte Männer im Alter von .. bis unter .. Jahren (Belastungszahlen – pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung)							
	Strafmündige insg.	14-25	25-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 u.mehr
1975	0,77	1,09	1,27	0,90	0,92	0,59	0,07	0,00
1980	2,39	3,18	8,61	2,74	1,59	0,61	0,14	0,00
1985	3,73	2,65	11,53	7,93	2,81	1,07	0,28	0,00
1990	4,29	2,62	10,43	10,26	3,50	1,19	0,11	0,00
1995	4,87	2,89	11,54	10,66	4,54	1,13	0,26	0,00
2000	6,00	6,02	17,45	11,30	5,60	1,41	0,43	0,04
2005	8,17	7,00	25,78	17,54	8,47	2,51	0,29	0,00
2010	9,77	7,96	32,53	24,75	9,62	3,41	0,54	0,05
2014	12,30	8,96	39,47	32,24	13,21	5,17	0,81	0,07
Veränderung 1975-2014								
absol. Veränd.	11,53	7,87	38,20	31,34	12,28	4,58	0,74	0,07
% Veränd.	1502,1	720,5	3002,9	3471,4	1328,4	775,5	1027,3	
Veränderung 1990-2014								
absol. Veränd.	8,01	6,34	29,05	21,99	9,70	3,98	0,70	0,07
% Veränd.	186,8	241,9	278,5	214,4	277,1	333,2	656,4	
Veränderung 1995-2014								
absol. Veränd.	7,43	6,07	27,93	21,59	8,67	4,04	0,55	0,07
% Veränd.	152,4	210,2	241,9	202,5	191,0	357,2	216,6	

Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik
Für §§ 63, 64 StGB:
Rheinland-Pfalz: 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1999; 2009 = Ergebnisse aus 2008; 2011-2014 = Ergebnisse aus 2010.
Schleswig-Holstein: 2012 = Ergebnisse teilweise aus 2011

Zur Dauer der Unterbringung hat die Bundesregierung Ergebnisse einer Umfrage mitgeteilt, an der sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt haben. Danach betrug die Unterbringungsdauer bei den gem. § 7 JGG in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Personen bei einem guten Drittel 4 Jahre und mehr (vgl. **Tabelle 129**):

Tabelle 129: Unterbringungsdauer von Patienten gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nummer 1 StGB

Personen insgesamt		0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 4 Jahre	4 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre
N	308	79	56	45	19	30	79
%	100	25,6	18,2	14,6	6,2	9,7	25,6

Datenquelle: BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, Tabelle 34, S. 78

Da die MaßrVollzStat keine Angaben zur Zahl der unter 21-Jährigen enthält, kann nicht geprüft werden, ob und inwieweit regionale Unterschiede bestehen. Aufgrund ihrer im Jahr 2000 erfolgten Befragung der Justiz- und Sozialministerien, an der sich 13 von 16 Bundesländer beteiligten, stellten Stöver et al. große Unterschiede fest hinsichtlich der im Jugendmaßregelvollzug untergebrachten Personen unter 21 Jahren in Relation zu den

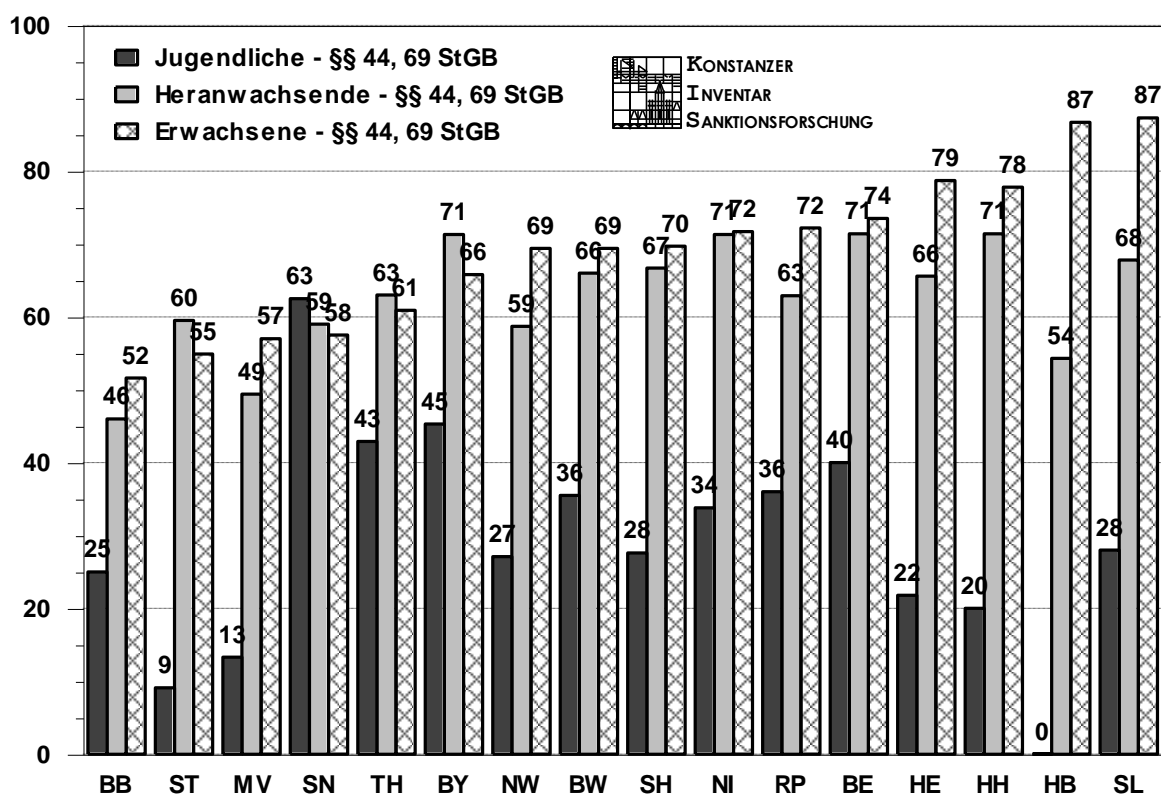
Einwohnerzahlen. In Rheinland-Pfalz kamen auf 1 Mio Einwohner 1 Patient, in Sachsen-Anhalt dagegen 9,1.³⁵³³

7.9.3 Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis

Unter den nicht-freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Führungsaufsicht, Berufsverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) dominiert insgesamt die Fahrerlaubnisentziehung (vgl. oben **Tabelle 128**); quantitativ bedeutsam ist ferner noch das auch im Jugendstrafrecht zulässige Fahrverbot.

Hinsichtlich des Anteils der insgesamt durch strafrichterliches Urteil verhängten Fahrverbote und angeordnete Fahrerlaubnisentziehungen unterscheiden sich – bei Vergehen im Straßenverkehr – Heranwachsende in der Regel kaum von Erwachsenen. Erwartungsgemäß bestehen dagegen deutliche Unterschiede zu den Jugendlichen (vgl. **Schaubild 457**).

Schaubild 457: Wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre. Länder 2015



3533 Stöver et al. 2008, S. 256.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 457:

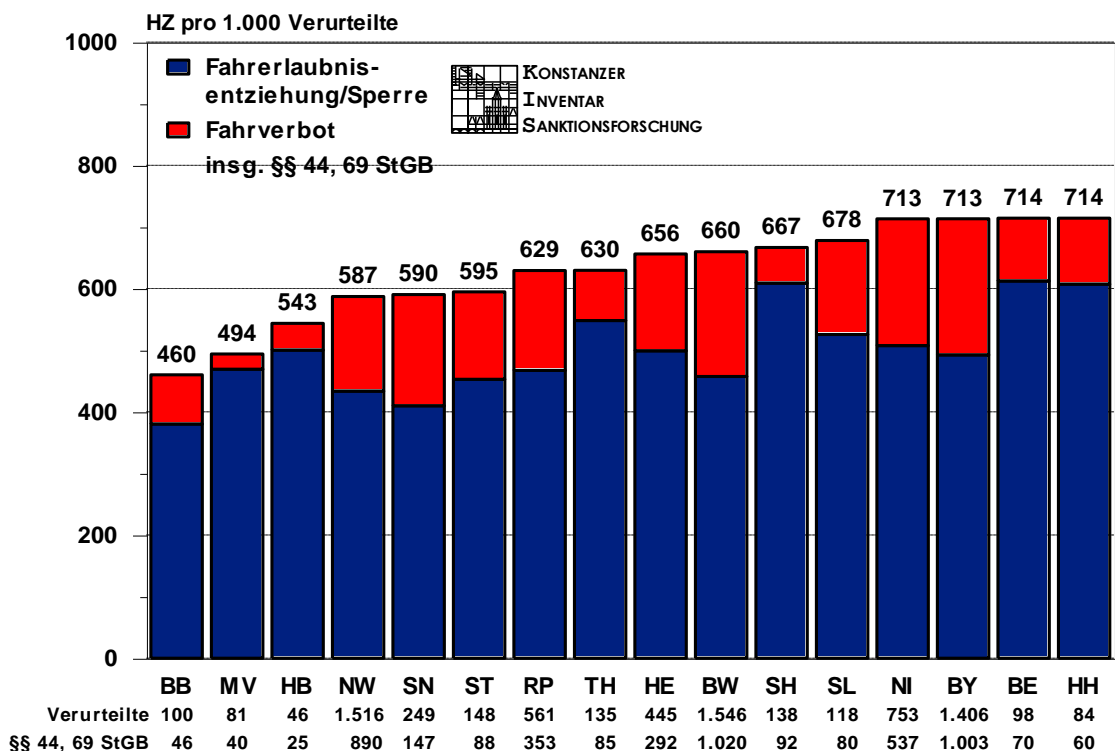
2015	Wegen Straftaten im Straßenverkehr verurteilte ...								
	Jugendliche			Heranwachsende			Erwachsene		
	insg.	§§ 44, 69 StGB		insg.	§§ 44, 69 StGB		insg.	§§ 44, 69 StGB	
		insg.	in % Sp. (1)		insg.	in % Sp. (4)		insg.	in % Sp. (7)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
BW	296	13,5	22,0	1.546	20,2	45,7	21.046	15,3	54,1
BY	338	23,1	22,2	1.406	22,1	49,2	22.485	17,5	48,2
BE	15	0,0	40,0	98	10,2	61,2	5.222	11,3	62,2
BB	12	0,0	25,0	100	8,0	38,0	4.516	4,3	47,3
HB	3	0,0	0,0	46	4,3	50,0	995	13,4	73,4
HH	5	0,0	20,0	84	10,7	60,7	2.614	15,8	62,0
HE	133	7,5	14,3	445	15,7	49,9	10.019	15,2	63,5
MV	15	0,0	13,3	81	2,5	46,9	3.815	4,9	52,1
NI	281	19,9	13,9	753	20,6	50,7	13.333	14,4	57,3
NW	491	12,0	15,1	1.516	15,4	43,3	27.725	14,5	54,9
RP	114	13,2	22,8	561	16,2	46,7	7.655	14,6	57,6
SL	25	4,0	24,0	118	15,3	52,5	1.893	13,5	73,9
SN	16	0,0	62,5	249	18,1	41,0	7.905	10,9	46,6
ST	11	0,0	9,1	148	14,2	45,3	4.439	6,5	48,4
SH	29	13,8	13,8	138	5,8	60,9	3.917	6,9	62,8
TH	14	7,1	35,7	135	8,1	54,8	4.238	6,7	54,2
BRD	1.798	14,7	18,7	7.424	17,6	47,4	141.817	13,6	54,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Während bei Heranwachsenden (vgl. **Schaubild 458**) und Erwachsenen (vgl. **Schaubild 459**) die Entziehung der Fahrerlaubnis quantitativ deutlich überwiegt, halten sich bei Jugendlichen im Schnitt Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis in etwa die Waage (vgl. **Schaubild 460**).³⁵³⁴ Wie die folgenden Schaubilder zeigen, bestehen regionale Unterschiede in der Häufigkeit, mit der §§ 44, 69 StGB bei Straßenverkehrsvergehen angeordnet werden. Besonders ausgeprägt sind diese Unterschiede bei Jugendlichen, und hier insbesondere auch noch hinsichtlich der Reaktionsart.

3534 Um Zufallsergebnisse wegen zu kleiner absoluter Zahlen zu minimieren, wurden Durchschnittswerte aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 gebildet.

Schaubild 458: Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Heranwachsende mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2015

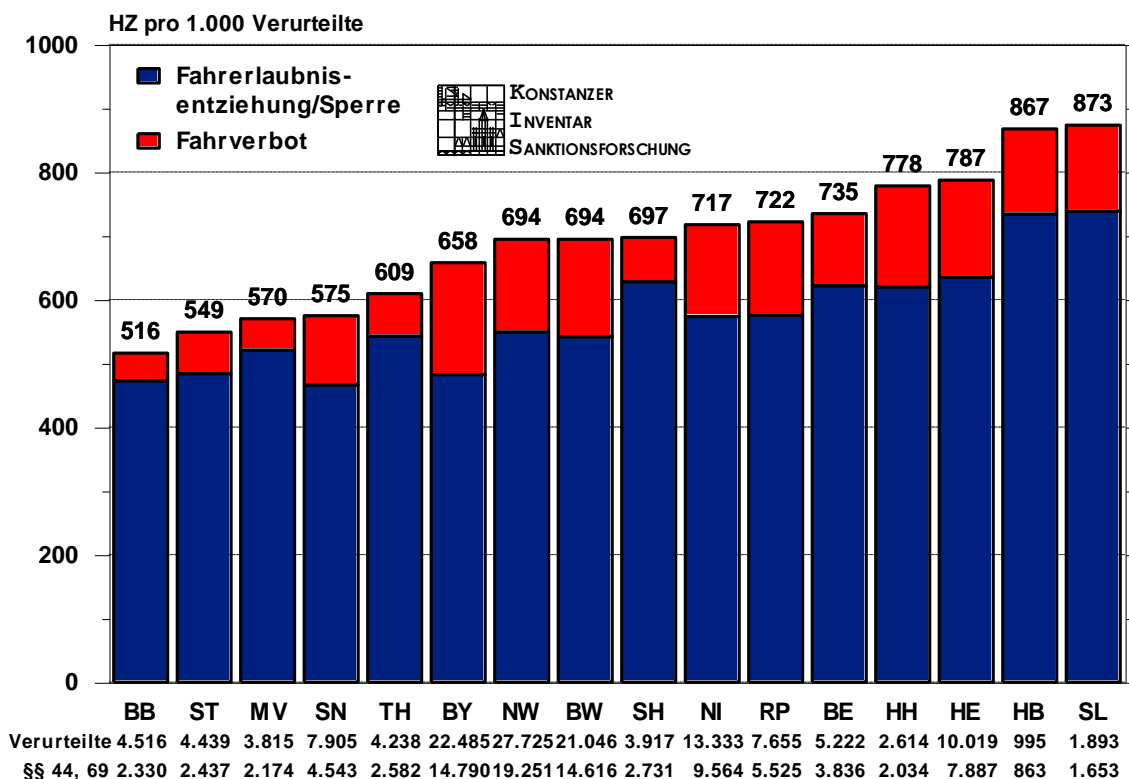


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 458:

2015	Verurteilte Heranwachsende	Fahrverbot	Fahrerlaubnis-entziehung/Sperre	insgesamt	Auf 1000 wegen Straßenverkehrsvergehen verurteilte Heranwachsende kamen		
					Fahrverbot	Fahrerlaubnis-entziehung/Sperre	insgesamt
BW	1.546	313	707	1.020	202,5	457,3	659,8
BY	1.406	311	692	1.003	221,2	492,2	713,4
BE	98	10	60	70	102,0	612,2	714,3
BB	100	8	38	46	80,0	380,0	460,0
HB	46	2	23	25	43,5	500,0	543,5
HH	84	9	51	60	107,1	607,1	714,3
HE	445	70	222	292	157,3	498,9	656,2
MV	81	2	38	40	24,7	469,1	493,8
NI	753	155	382	537	205,8	507,3	713,1
NW	1.516	233	657	890	153,7	433,4	587,1
RP	561	91	262	353	162,2	467,0	629,2
SL	118	18	62	80	152,5	525,4	678,0
SN	249	45	102	147	180,7	409,6	590,4
ST	148	21	67	88	141,9	452,7	594,6
SH	138	8	84	92	58,0	608,7	666,7
TH	135	11	74	85	81,5	548,1	629,6
BRD	7.424	1.307	3.521	4.828	176,1	474,3	650,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 459: Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Erwachsene mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2015

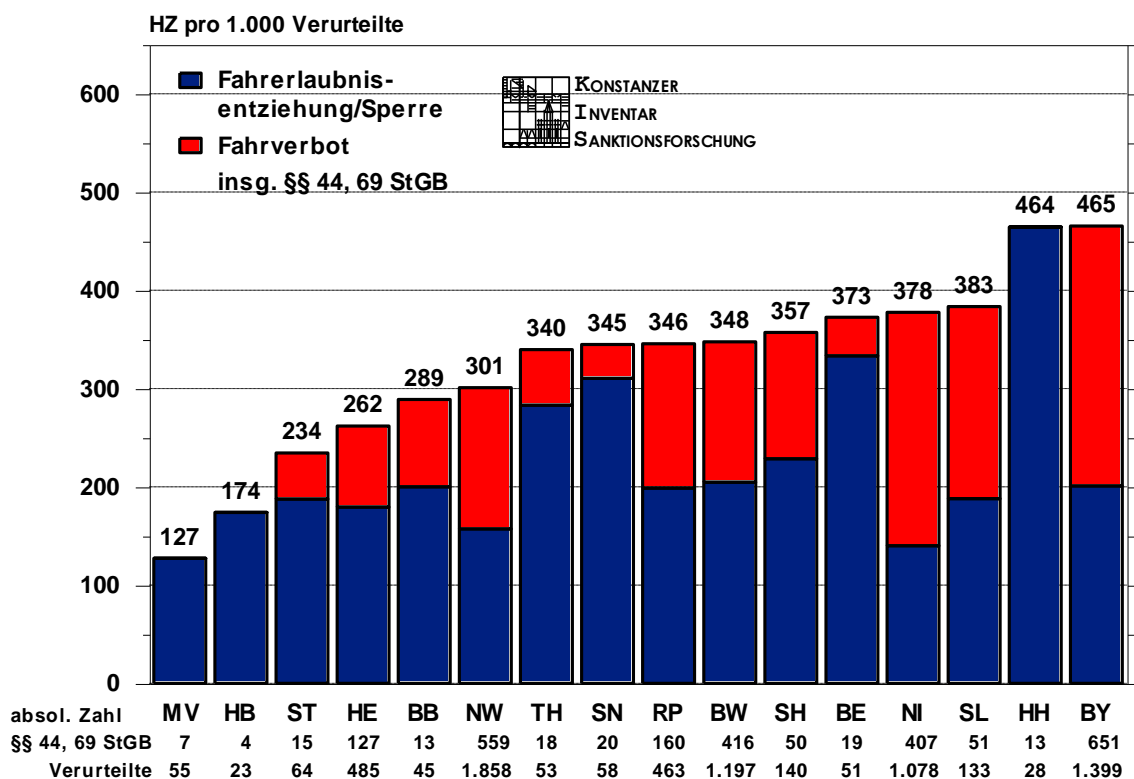


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 459:

2015	Verurteilte Erwachsene	Fahrverbot	Fahrerlaubnis-entziehung/Sperre	insgesamt	Auf 1.000 wegen Straßenverkehrsvergehen verurteilte Erwachsene kamen		
					Fahrverbot	Fahrerlaubnis-entziehung/Sperre	insgesamt
BW	21.046	3.220	11.396	14.616	153,0	541,5	694,5
BY	22.485	3.945	10.845	14.790	175,5	482,3	657,8
BE	5.222	590	3.246	3.836	113,0	621,6	734,6
BB	4.516	196	2.134	2.330	43,4	472,5	515,9
HB	995	133	730	863	133,7	733,7	867,3
HH	2.614	414	1.620	2.034	158,4	619,7	778,1
HE	10.019	1.524	6.363	7.887	152,1	635,1	787,2
MV	3.815	188	1.986	2.174	49,3	520,6	569,9
NI	13.333	1.920	7.644	9.564	144,0	573,3	717,3
NW	27.725	4.032	15.219	19.251	145,4	548,9	694,4
RP	7.655	1.119	4.406	5.525	146,2	575,6	721,8
SL	1.893	255	1.398	1.653	134,7	738,5	873,2
SN	7.905	859	3.684	4.543	108,7	466,0	574,7
ST	4.439	289	2.148	2.437	65,1	483,9	549,0
SH	3.917	272	2.459	2.731	69,4	627,8	697,2
TH	4.238	283	2.299	2.582	66,8	542,5	609,2
BRD	141.817	19.239	77.577	96.816	135,7	547,0	682,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 460: Nach JGG wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Jugendliche mit Entscheidung auf Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre, nach Ländern 2013, 2014 und 2015 (zusammengefasst)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 460:

2013, 2014, 2015	Verurteilte Jugendliche	Fahrverbot	Fahrerlaubnis-entziehung/Sperre	insgesamt	Auf 1.000 wegen Straßenverkehrsvergehen verurteilte Jugendliche kamen		
					Fahrverbot	Fahrerlaubnis-entziehung/Sperre	insgesamt
BW	1.197	171	245	416	142,9	204,7	347,5
BY	1.399	370	281	651	264,5	200,9	465,3
BE	51	2	17	19	39,2	333,3	372,5
BB	45	4	9	13	88,9	200,0	288,9
HB	23	0	4	4	0,0	173,9	173,9
HH	28	0	13	13	0,0	464,3	464,3
HE	485	40	87	127	82,5	179,4	261,9
MV	55	0	7	7	0,0	127,3	127,3
NI	1.078	256	151	407	237,5	140,1	377,6
NW	1.858	267	292	559	143,7	157,2	300,9
RP	463	68	92	160	146,9	198,7	345,6
SL	133	26	25	51	195,5	188,0	383,5
SN	58	2	18	20	34,5	310,3	344,8
ST	64	3	12	15	46,9	187,5	234,4
SH	140	18	32	50	128,6	228,6	357,1
TH	53	3	15	18	56,6	283,0	339,6
BRD	7.130	1.230	1.300	2.530	172,5	182,3	354,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

7.9.4 Zusammenfassung

1. Von den durch Urteil ausgesprochenen Nebenfolgen, Nebenstrafen sowie Maßnahmen i.S. von § 11 Abs.1 Nr. 8 StGB sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden die Entziehung der Fahrerlaubnis, Verfall und Einziehung sowie das Fahrverbot quantitativ etwas bedeutsam. Allerdings wird in der StVerfStat nur ein Teil der tatsächlich angeordneten und vollstreckten Rechtsfolgen erfasst. Bei Jugendlichen sind z.B. nur die vorbehaltene (§ 7 Abs. 2 JGG) und die nachträgliche (§ 7 Abs. 4 JGG) Sicherungsverwahrung möglich; diese werden in keiner Statistik gesondert erfasst.

2. Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64 StGB sind bei Jugendlichen relativ selten; wegen der kleinen absoluten Zahlen ist eine eindeutige Tendenz nicht feststellbar. Bei Heranwachsenden nehmen dagegen sowohl die absoluten als auch die relativen Zahlen zu.

3. In der Maßregelvollzugsstatistik werden keine Bestandszahlen für Jugendliche/Heranwachsende ausgewiesen. Sie sind enthalten in den Daten für die unter 25-Jährigen. Diese haben sowohl bei § 63 StGB als auch bei § 64 StGB zugenommen, freilich in deutlich geringerem Maße als die Altersgruppen der 25- bis unter 50-Jährigen.

4. Bei Straßenverkehrsvergehen insgesamt werden wegen der in der Regel minder schweren Delikte – erwartungsgemäß – bei Jugendlichen absolut und relativ weniger Fahrverbote und Fahrerlaubnisentziehungen/Sperren verhängt als bei Heranwachsenden oder Erwachsenen. Im Unterschied zu diesen beiden Altersgruppen ist bei Jugendlichen das Fahrverbot – erwartungsgemäß – etwas häufiger als die Fahrerlaubnisentziehung/Sperre. Freilich bestehen große regionale Unterschiede.

8. Zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege?

8.1 Anstieg der Gefangenenzahlen in den USA sowie in weiten Teilen der westlichen Industrieländer seit Anfang der 1980er Jahre

Gefangenenraten gelten vielfach als Indikator für das Strafklima einer Gesellschaft. Vor allem die Vervielfachung der Gefangenenraten in den USA innerhalb der letzten drei Jahrzehnte³⁵³⁵ hat zu einer intensiven Diskussion über "new punitiveness"³⁵³⁶ bzw. die „neue Lust am Strafen“³⁵³⁷ geführt. „Mass imprisonment“³⁵³⁸, „get-tough movement“³⁵³⁹, „harsh justice“³⁵⁴⁰, „imprisonment binge“³⁵⁴¹ oder „mass incarceration“³⁵⁴², dies sind einige der Stichworte, mit denen amerikanische Kriminologen den „punitive turn“³⁵⁴³ der US-amerikanischen Kriminalpolitik der letzten vier Jahrzehnte beschreiben.³⁵⁴⁴ In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre wurde die Grundrichtung des „tough on crime“-Ansatzes auch in England³⁵⁴⁵ und - zumindest verbal - in Deutschland³⁵⁴⁶ übernommen. Diese „punitive Wende“ macht Garland an folgenden zwölf Indikatoren aus Großbritannien und den USA fest:

1. „Niedergang des rehabilitativen Ideals“, dass also „immer weniger Wert auf Resozialisierung als Ziel der Strafinstitutionen gelegt wird.“³⁵⁴⁷
2. „Wiederkehr der Punitivität“ i.S. von Wiederkehr des „Vergeltungsgedankens der »wohlverdienten Strafe«“ und „der Bestrafung - im Sinne von ausdrücklicher, expressiver Bestrafung, die dem Empfinden der Bevölkerung Rechnung trägt.“³⁵⁴⁸
3. „Veränderungen in der emotionalen Tonlage der Kriminalpolitik“, in der Kriminalität „eine neue Dramatisierung erfahren“ hat und sich der Kriminalitätsdiskurs „ständig auf

3535 Statt vieler Travis et al. 2014.

3536 Pratt et al. 2005.

3537 Rode et al. 2005.

3538 Garland 2001.

3539 Hinds 2005.

3540 Whitman 2003.

3541 Irwin/Austin 2001.

3542 Drucker 2010; Simon 2012.

3543 Hallsworth 2005.

3544 Tonry (2011, S. 21) weist zutreffend darauf hin, dass die jüngeren, unter 40-jährigen Amerikaner aufgewachsen sind mit Todesstrafe, three-strikes-Gesetzgebung und der höchsten Gefangenenrate in der westlichen Welt. Ältere Amerikaner könnten sich dagegen noch erinnern an eine Zeit, in der der Supreme Court weltweit berühmt war für die Stärkung der Verfahrensrecht der Verteidigung, als die Todesstrafe zurückgedrängt, die amerikanische Kriminalpolitik und Gerichtsbarkeit führend war in der Entwicklung von Alternativen zur Freiheitsstrafe und die Gefangenenraten nicht höher waren als in anderen Ländern.

3545 Im Parteimanifest 1997 von Labour hieß es „We will be tough on crime and tough on the causes of crime“ (<http://www.bbc.co.uk/election97/background/parties/manlab/labman6.html>). Eine knappe Übersicht über die seitherigen Änderungen in der Jugendkriminalpolitik gibt Goldson 2008.

3546 In der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Koalition von 1998 wurde die Labour-Formulierung als „Leitlinie“ für die „Innere Sicherheit“ übernommen: „Entschlossen gegen Kriminalität und entschlossen gegen ihre Ursachen“ (<http://www.spd.de/de/pdf/Koalitionsvertrag1998.pdf>, IX).

3547 Garland 2008, S. 50.

3548 Garland 2008, S. 51 f.

- eine empörte Öffentlichkeit (beruft), die es leid sei, in Angst zu leben, und radikalere Bestrafung sowie bessere Schutzmaßnahmen verlange.“³⁵⁴⁹
4. „Die Rückkehr des Opfers“, dessen „Belange und Gefühle ... regelmäßig beschworen (werden), wenn man Maßnahmen punitiver Segregation begründen will. ... Der neue politische Imperativ lautet, dass Opfer geschützt, ihre Stimmen gehört, ihr Andenken geehrt, ihr Zorn zum Ausdruck gebracht, ihre Ängste ernst genommen werden müssen. ... Jede Aufmerksamkeit für die Rechte oder die Wohlfahrt des Täters gilt als Schmälerung des angemessenen Respekts für das Opfer.“³⁵⁵⁰
 5. Die Betonung des Schutzes der Bevölkerung ist „zum bestimmenden Thema der Strafrechtspolitik geworden. ... Bewährung und bedingter Straferlass werden heute weniger unter dem Aspekt der Sozialarbeit gesehen, betont werden erneut vielmehr ihre Kontroll- und Risikoüberwachungsfunktionen. ... Der Ruf nach Schutz *vor dem* Staat wurde zunehmend ersetzt durch die Forderung nach Schutz *durch den* Staat.“³⁵⁵¹
 6. „Politisierung und neuer Populismus“ der Kriminalpolitik, in der Strafrechtspolitik zu einem „beliebten Wahlkampfthema“ geworden ist, deren Quelle nicht mehr die des Fachmanns oder Praktikers ist, sondern die »Erfahrung«, der »gesunde Menschenverstand« und das, »was jeder kennt und weiß«. Überparteilich habe sich ein „neuer rigider Konsens ... herausgebildet, wonach Strafmaßnahmen hart, schmerzhaft und in der Bevölkerung populär zu sein haben.“³⁵⁵²
 7. „Die Neuerfindung des Gefängnisses ... als Mittel des Freiheitsentzugs und der Bestrafung, das populäre politische Forderungen nach öffentlicher Sicherheit und harter Vergeltung befriedigt. ... Binnen weniger Jahrzehnte hat es sich von einer diskreditierten und niedergehenden Resozialisierungseinrichtung in eine wuchtige und offenbar unentbehrliche Säule der heutigen Gesellschaftsordnung verwandelt.“³⁵⁵³
 8. Der Wandel des kriminologischen Denkens, das Kriminalität nicht mehr als Zeichen eines unzureichenden Sozialisationsprozesses oder von Deprivation betrachtet, sondern als Zeichen unzureichender Kontrolle, das statt des kriminellen Einzelnen das kriminelle Ereignis fokussiert. „Die neue Politik soll an die Stelle der Fürsorge die Prävention setzen, die Zahl der Gelegenheiten für Kriminalität reduzieren, situative und soziale Kontrollen verstärken und die Alltagsroutinen modifizieren. Die Wohlfahrt benachteiligter sozialer Gruppen oder die Bedürfnisse nicht angepasster Individuen spielen in diesem Denken nur noch am Rande eine Rolle.“³⁵⁵⁴
 9. „Expandierende Verbrechensprävention und kommunale Sicherheit“, für die kennzeichnend Privatisierung, Gremien zur kommunalen Verbrechensprävention, nachbarschaftliche Wachsamkeit usw. sind. Diese „neue Infrastruktur“ orientiere sich an den Zielen, wie Prävention, Schadens- und Angstreduktion, die sich deutlich von den traditionellen Zielen strafrechtlicher Sozialkontrolle unterscheiden.“³⁵⁵⁵
 10. „Die Zivilgesellschaft und die Kommerzialisierung der Verbrechenskontrolle“. Die Tendenz zu einer „einer Monopolisierung der Verbrechenskontrolle durch spezielle Regierungsinstitutionen“ wurde umgekehrt. Der Staat initiierte bei Bürgern, Kommunen Akti-

3549 Garland 2008, S. 54 f.

3550 Garland 2008, S. 55.

3551 Garland 2008, S. 57 f.

3552 Garland 2008, S. 58 ff.

3553 Garland 2008, S. 60 f.

3554 Garland 2008, S. 61 ff.

3555 Garland 2008, S. 64 f.

vitäten zur Kriminalprävention, die private Sicherheitsindustrie erlebte einen Aufschwung, „Institutionen des öffentlichen Sektors (Gefängnisse, Bewährungshilfe, das Gerichtssystem usw.) werden so umgestaltet, dass die Werte und Arbeitspraktiken der Privatwirtschaft auch dort Gültigkeit haben.“³⁵⁵⁶

11. „Neue Managementstile und Arbeitspraktiken: In den letzten Jahrzehnten kam es zu bedeutsamen Veränderungen bei den Zielen, Prioritäten und grundlegenden Ideologien der großen Strafjustizorganisationen. Die Polizei betrachtet sich nunmehr weniger als Instanz der Verbrechensbekämpfung denn als staatliche Dienstleistung, die Angst, Unordnung und »Unzivilisiertheit« verringern und dabei das Empfinden der lokalen Bevölkerung berücksichtigen soll. Der Justizvollzug sieht seine Hauptaufgabe darin, die Öffentlichkeit zu schützen, indem Täter sicher verwahrt werden, und erhebt nicht mehr den Anspruch, auf die Mehrheit der Häftlinge resozialisierend zu wirken. Die Bewährungshilfe ist vom Ethos der Sozialarbeit abgerückt, das ihr Wirken bislang bestimmte, und präsentiert sich stattdessen als Instanz, die günstige, gemeinnützige Arbeit als Strafe anbietet und deren Ziel die Überwachung von Tätern sowie das Risikomanagement ist. Die Strafpraxis hat sich insbesondere in den USA verändert. Sie ist nicht mehr die Kunst, nach freiem Ermessen individualisierte Entscheidungen zu treffen, sondern eine deutlich rigidere und mechanischere Anwendung von Strafzumessungsregeln, die für bestimmte Taten ein fest vorgeschriebenes Strafmaß ohne Ermessensspielraum für den Richter festlegen (mandatory sentences).

Es gibt zudem einen neuen und alles durchdringenden Managerialismus, der jeden Aspekt der Strafjustiz erfasst. Innerhalb einzelner Behörden und Organisationen haben Leistungsindikatoren und Managementmaßnahmen den professionellen Ermessensspielraum verringert und die Arbeitspraxis streng geregelt. ... Diese Fokussierung auf kostenwirksames Management von Risiken und Ressourcen hat ein System geschaffen, das immer selektiver auf Kriminalität und Delinquenz reagiert. Es ist heute gängige Praxis, Ressourcen gezielt zu vergeben (für lokale Verbrechenschwerpunkte, Intensivtäter, Mehrfachopfer und Hochrisikotäter) und dafür zu sorgen, dass triviale oder risikoarme Fälle davon ausgenommen bleiben; ein allgemeines Kostenbewusstsein bestimmt die Allokation der Ressourcen der Strafjustiz, unter anderem bei den Ermittlungen, bei den Gerichtsterminen, bei der Bewährungshilfe und bei den Haftplätzen. Diversion, Verwarnungen, Geldbußen, feste Strafen und de facto eine Entkriminalisierung minder schwerer Taten sind Ausdruck dieser Tendenz, die größeren Ressourcen der Verbrechenskontrolle auf die schwersten Taten und die gefährlichsten Individuen zu verwenden.

Natürlich gibt es zahlreiche Fälle, in denen die Managementstrategien und die Prinzipien der Kosteneffizienz durchbrochen oder aufgehoben wurden. Das besorgniserregende Anwachsen der Gefängnispopulation zunächst in den USA und seit kurzem auch in Großbritannien ist ein schlagendes Beispiel, wie angesichts populistischer politischer Erwägungen die fiskalische Zurückhaltung aufgegeben wird. ... Die Kombination aus Kürzungen in Strafjustizbereichen, die von vielen Experten als langfristig wichtig und wirkungsvoll betrachtet werden (Drogenprogramme, kommunale Prävention, Bildung im Gefängnis, Wiedereingliederung, Resozialisierungszentren usw.), und Mittelverschwendung für Maßnahmen, die in der Bevölkerung populär, aber von zweifelhafter Wirksamkeit sind (Masseninhaftierungen, Krieg gegen Drogen, Gesetze über obligatorische Mindeststrafen usw.), sorgt fortwährend für Spannungen zwischen den Praktikern und den politischen Entscheidungsträgern.“³⁵⁵⁷

3556 Garland 2008, S. 65 ff.

3557 Garland 2008, S. 67 f.

12. „Ein ständiges Krisenempfinden“, das einhergegangen ist mit dem Verlust des Vertrauens in die Strafjustiz und in die Expertise derjenigen, die in diesem System tätig sind.³⁵⁵⁸

Belegt wird dieser US-amerikanische "punitive turn" vor allem mit den dramatisch gestiegenen absoluten (vgl. **Schaubild 461**) bzw. relativen - auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogenen - Zahlen der "prisoners" (vgl. **Schaubild 462**) sowie den Gesamtzahlen (vgl. **Schaubild 463**) bzw. Gesamtraten der in "jails" bzw. "prisons" Inhaftierten (vgl. **Schaubild 464**).³⁵⁵⁹ Weitere Indikatoren sind die verschärften Strafzumessungsvorschriften für Rückfalltäter, die Wiederaufnahme der Vollstreckung der Todesstrafe in einigen Einzelstaaten sowie die Zunahme öffentlicher Stigmatisierungen.

Nicht oder nur wenig beachtet wird bei diesem US-amerikanischen "punitive turn", dass der Anstieg der Gefangenenraten vor allem bei Erwachsenen erfolgte; bei jungen Menschen sind die Raten seit einigen Jahren rückläufig. Zwischen 1997 und 2006 ging die Zahl der inhaftierten Jugendlichen in „juvenile correctional facilities“ um 14 % zurück;³⁵⁶⁰ die Zahl der Jugendlichen im Erwachsenenstrafvollzug oder in jails ging zwischen 1999 und 2006 um fast 38 % zurück.³⁵⁶¹

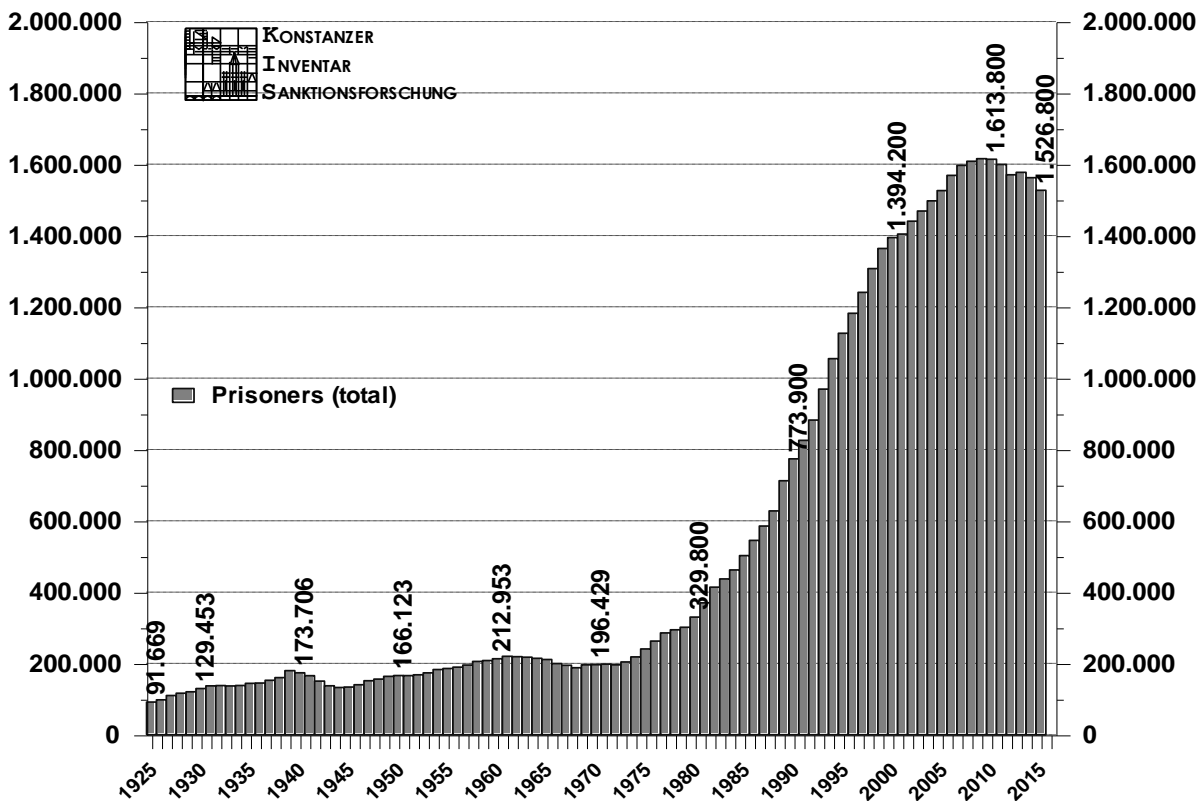
3558 Garland 2008, S. 69 f.

3559 Dieser Anstieg ist die Folge verschiedener Strömungen, mit denen jeweils unterschiedliche Ziele verfolgt worden sind - Zunahme härterer/längerer Strafen aus generalpräventiven Erwägungen, Einschränkung richterlicher Entscheidungsfreiheit durch sentencing guidelines, Bekämpfung der Drogen ("war on drugs"), punitiv begründete Erhöhung von Strafrahmen und Strafzumessungsrichtlinien ("tough-on-crime") (vgl. Ndrecka et al. 2017, S. 179 ff.).

3560 Krisberg 2012, S. 756.

3561 Krisberg 2012, S. 756 f.

Schaubild 461: State and Federal Prisoners - USA (absolute Zahlen)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 461 und Schaubild 462:

	Incarcerated population			Rate per 100.000 U.S. residents			
	Total (1925-1975 nur prisoners)	Local jail	Prisoners in State and Federal Institutions	of all ages			age 18 or older
				Imprisonment rate	Jail rate	Incarceration rate	
1925	91.669			79			
1930	129.453			104			
1935	144.180			113			
1940	173.706			131			
1945	133.649			98			
1950	166.123			109			
1955	185.780			112			
1960	212.953			117			
1965	210.895			108			
1970	196.429			96			
1975	240.593			111			
1980	329.800	184.000	503.600	145	81	221	
1985	502.500	256.600	744.200	211	108	312	
1990	773.900	405.300	1.148.700	309	162	459	
1995	1.125.900	507.000	1.585.600	422	190	595	
2000	1.394.200	621.100	1.945.400	494	220	689	
2005	1.525.900	747.500	2.200.400	516	253	744	990
2010	1.613.800	748.700	2.279.100	520	241	734	960
2015	1.526.800	728.200	2.173.800	476	227	677	870

Legende:

Prisoners: Als prisoners sollten statistisch erfasst werden Personen, die wegen schwerer Kriminalität inhaftiert sind. Die Definition wurde mehrmals (zumeist) einschränkend geändert:

"The original definition included adult prisoners sentenced to and confined in State and Federal prisons and reformatories. Consequently the data included persons convicted for misdemeanors as well as those convicted for felonies. Because the aim of the sentenced prisoner series was to collect data on serious offenders in State and Federal facilities, the series excluded inmates in city and county jails (who are mostly sentenced misdemeanants or persons awaiting trial) and inmates in locally operated prisons or houses of corrections. In 1940 the definition of sentenced prisoners was changed to eliminate more inmates serving time for minor offenses. ... the series was redefined as adult felons serving time in State or Federal institutions, with a felon presumed to be someone serving a maximum sentence of 6 months or more.

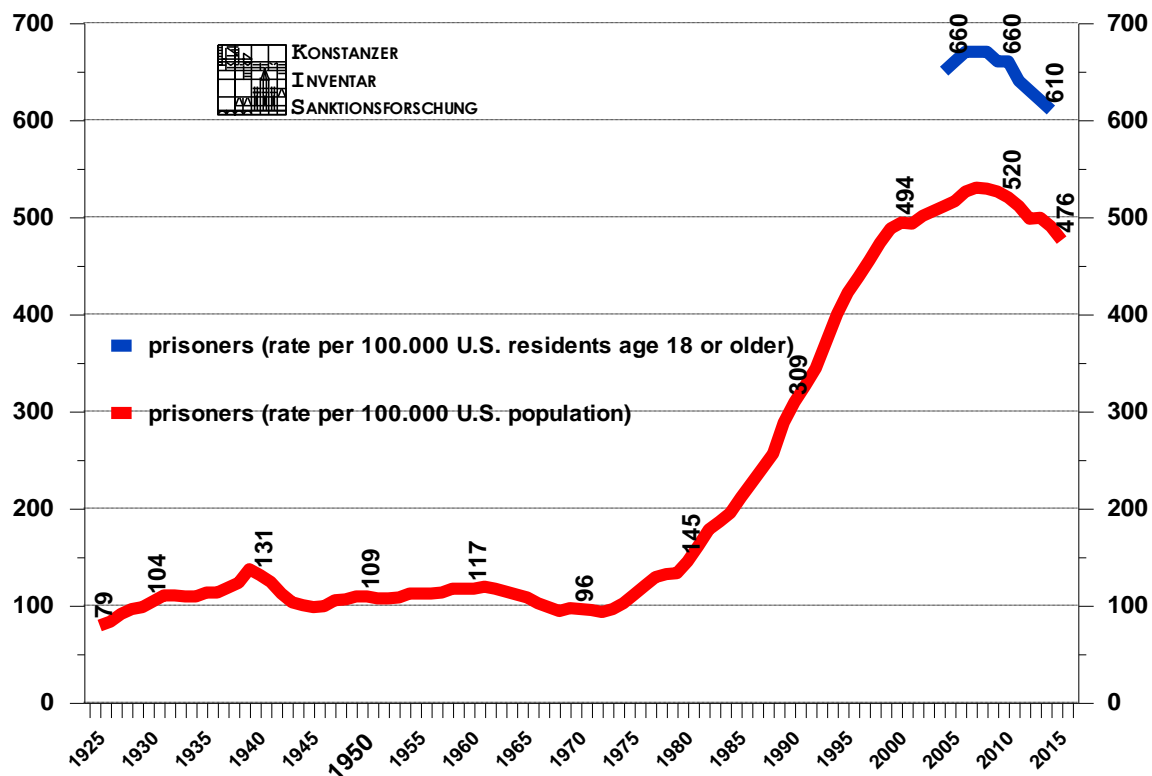
In 1971, to further restrict the series, the term "felon" was discarded and the States were asked to report only on prisoners with maximum sentences of more than a year. ... The definition also was expanded to encompass persons sentenced as youthful offenders as well as those sentenced as adults. The Federal system and several States have youthful offender statutes. Youthful offenders are above the legal maximum age of juveniles (which varies from State to State) and are usually below the age of 25.

In 1977 another change was made to the prison population statistics. Instead of reporting prisoners within their custody, the States were asked to report on prisoners under their jurisdiction" (Bureau of Justice Statistics. State and Federal. Prisoners, 1925-85, S. 3 <www.bjs.gov/content/pub/pdf/sfp2585.pdf>).

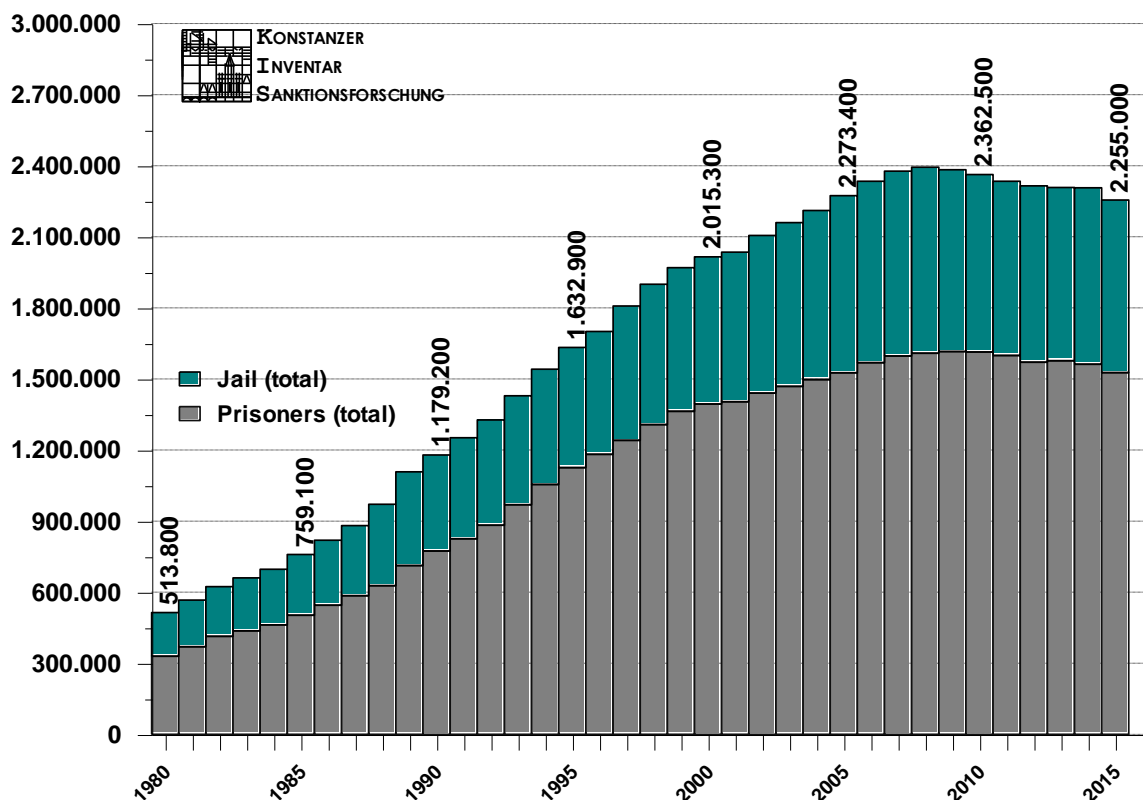
Datenquelle: bis 1979: Bureau of Justice Statistics. State and Federal. Prisoners, 1925-85 (www.bjs.gov/content/pub/pdf/sfp2585.pdf),
 1980-2010: Bureau of Justice Statistics: Estimated number of persons under correctional supervision in the United States, 1980-2014
 <<https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=kfdetail&iid=487>>
 2010-2015: Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015 <<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>.
 Die Gefangenenraten wurden selbst berechnet aufgrund der Angaben in der Bevölkerungsstatistik des U.S. Bureau of Census.

Die Gefangeneneraten für die Bevölkerung ab 18 Jahren sind entnommen aus Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015, S. 4, <<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>

Schaubild 462: State and Federal Prisoners - USA. Raten (pro 100.000 U.S. Wohnbevölkerung, ab 2004 auch für Personen ab 18 Jahren).



Datenquelle: bis 1979: Bureau of Justice Statistics. State and Federal Prisoners, 1925-85, S. 2 (<www.bjs.gov/content/pub/pdf/sfp2585.pdf>),
 1980-2010: Bureau of Justice Statistics: Estimated number of persons under correctional supervision in the United States, 1980-2014 (<<https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=kfdetail&iid=487>>)
 2010-2015: Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015 (<<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>).
 Die Gefangeneneraten wurden selbst berechnet aufgrund der Angaben in der Bevölkerungsstatistik des U.S. Bureau of Census.
 Die Gefangeneneraten für die Bevölkerung ab 18 Jahren sind entnommen aus Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015, S. 4, (<<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>)

Schaubild 463: Gefangene (jail und prison) in den USA. Absolute Zahlen**Legende:**

Prison: confinement in a state or federal correctional facility to serve a sentence of more than 1 year, although in some jurisdictions the length of sentence which results in prison confinement is longer. Die Erfassung erfolgt zum Jahresende

Jail: confinement in a local jail while pending trial, awaiting sentencing, serving a sentence that is usually less than 1 year, or awaiting transfer to other facilities after conviction. Die Erfassung erfolgt Ende Juni.

Die Gesamtzahl der inhaftierten Personen ist etwas geringer als die Summe, weil einige prisoners auch in local jails inhaftiert sind.

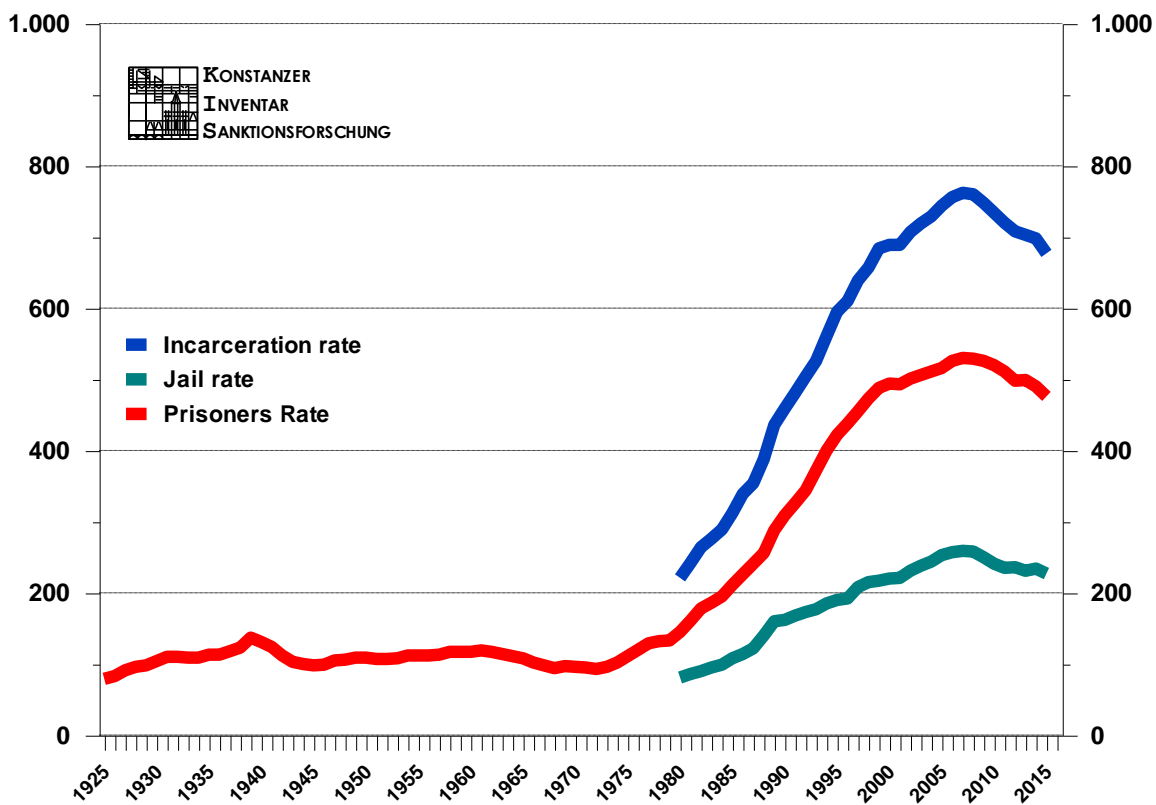
Datenquelle:

1980-2010: Bureau of Justice Statistics: Estimated number of persons under correctional supervision in the United States, 1980-2014

<<https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=kfdetail&iid=487>>

2010-2015: Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015 <<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>.

Schaubild 464: Gefangene (jail und prison) in den USA. Raten (pro 100.000 U.S. Wohnbevölkerung)



Legende:

Prison: confinement in a state or federal correctional facility to serve a sentence of more than 1 year, although in some jurisdictions the length of sentence which results in prison confinement is longer. Die Erfassung erfolgt zum Jahresende

Jail: confinement in a local jail while pending trial, awaiting sentencing, serving a sentence that is usually less than 1 year, or awaiting transfer to other facilities after conviction. Die Erfassung erfolgt Ende Juni.

Datenquelle: bis 1979: Bureau of Justice Statistics. State and Federal Prisoners, 1925-85, S. 2 <www.bjs.gov/content/pub/pdf/sfp2585.pdf>, 1980-2010: Bureau of Justice Statistics: Estimated number of persons under correctional supervision in the United States, 1980-2014 <<https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=kfdetail&iid=487>> 2010-2015: Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2015 <<https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cpus15.pdf>>. Die Gefangenenraten wurden selbst berechnet aufgrund der Angaben in der Bevölkerungsstatistik des U.S. Bureau of Census.

Diese „get tough“-Ära läuft indes, mehreren Beobachtern zufolge, allmählich aus.³⁵⁶² "The era of mass incarceration as a public policy is over; its history as a social problem has begun ... the era has begun in which policy discussion seems likely to focus on managing the pathological processes unleashed by mass incarceration".³⁵⁶³ Bishop/Feld sehen ebenfalls Anlass zur Annahme, der Höhepunkt der "mass incarceration" sei jedenfalls im Jugendstrafrecht überschritten: „It is difficult to characterize juvenile justice trends in the

3562 Dünkel 2015d; zu einer Abfolge der verschiedenen Sanktionierungs-"Philosophien" vgl. Tonry 2013.

3563 Simon 2012, S. 45 f.

past decade because of the admixture of opposing strategies that are underway. Some states continue to expand punitive measures with respect to some issues, while other jurisdictions have adopted new policies and practices that represent a retrenchment of punitive reforms and a renewed focus on prevention, diversion, and rehabilitation. These latter innovations provide some basis for optimism that the punitive excesses of the previous two decades have begun to wane, and that we may be on the cusp of a new cycle that will usher in more inclusionary, protectionist, and treatment-oriented reforms. Several recent and significant developments seem to be driving a shift in the tone and direction of American juvenile justice policy. These include a dramatic drop in juvenile violence, evidence of broad public support for delinquency prevention and offender treatment, advances in developmental psychology and the neuroscience of the human brain, the proliferation of sophisticated youth advocacy groups, and cost pressures."³⁵⁶⁴ Karstedt-Henke sieht gar deutliche Anzeichen für eine Gegenbewegung, etwa in der Reduktion der Gefangenenraten in 26 US-amerikanischen Bundesstaaten, denen in 24 ein nur leichter Anstieg gegenüberstand, in der Schließung von Gefängnissen bzw. im Baustopp für neue, in der Rücknahme von Gesetzen, die lange Mindeststrafen vorsehen sowie in einem Meinungsumschwung in der Bevölkerung, wonach zu viele Menschen inhaftiert und stattdessen Alternativen zur Gefängnisstrafe auszubauen sind.³⁵⁶⁵

2015 bestätigte Clear diese Trendwende: "The early 1970s was the beginning of a nearly four-decade pattern of growth in the number of people held in U.S. prisons and jails. By the 1980s, a national political chorus for being »tough on crime« drowned out any other point of view, both in the polity and in mainstream criminology. In the 1990s, the escalation in imprisonment became a stable fact of American political life. By 2000, the United States had become the worldwide leader in the size and scope of its incarcerated population. Today, in stunning and sudden fashion, all of that has changed. A consensus has arisen on the political left and right that America has too many prisoners and that its burgeoning prison population is not good for the nation. The public imagination is now focused on the problem of »mass incarceration«, and the policy agenda entails a search for ways to reduce the number of people behind bars, which is consistent with public safety."³⁵⁶⁶

Der Anstieg der Gefangenenraten³⁵⁶⁷ in den USA von 221 (1980) auf 744 (2009) hat zwar, was das Ausmaß dieser Zunahme angeht, keine Entsprechung in Westeuropa.³⁵⁶⁸ Aber auch in den meisten westeuropäischen Ländern³⁵⁶⁹ sind die Gefangenenraten vor allem in den 1990er Jahren angestiegen, in etlichen Ländern zeigt sich seit etwa 2010 ein Rückgang.³⁵⁷⁰ „Die Entwicklungen im Längsschnittvergleich mit teilweise und zeitweise gegenläufigen Gefangenenraten zeigen beispielhaft auf, dass diese auf einem komplexen Bedingungsgefüge beruhen, das auch innerhalb eines Landes von gegensätzlichen kriminalpolitischen Strömungen oder von außen induzierten Belastungsfaktoren (z. B. Flüchtlinge

3564 Bishop/Feld 2012, S. 907.

3565 Karstedt 2014.

3566 Clear 2015, 427.

3567 Gefangene in prisons (längere Freiheitsstrafen) und jails (kurze Freiheitsstrafen und Untersuchungsgefangene) pro 100.000 der Wohnbevölkerung.

3568 Vgl. Weiss/MacKenzie 2014.

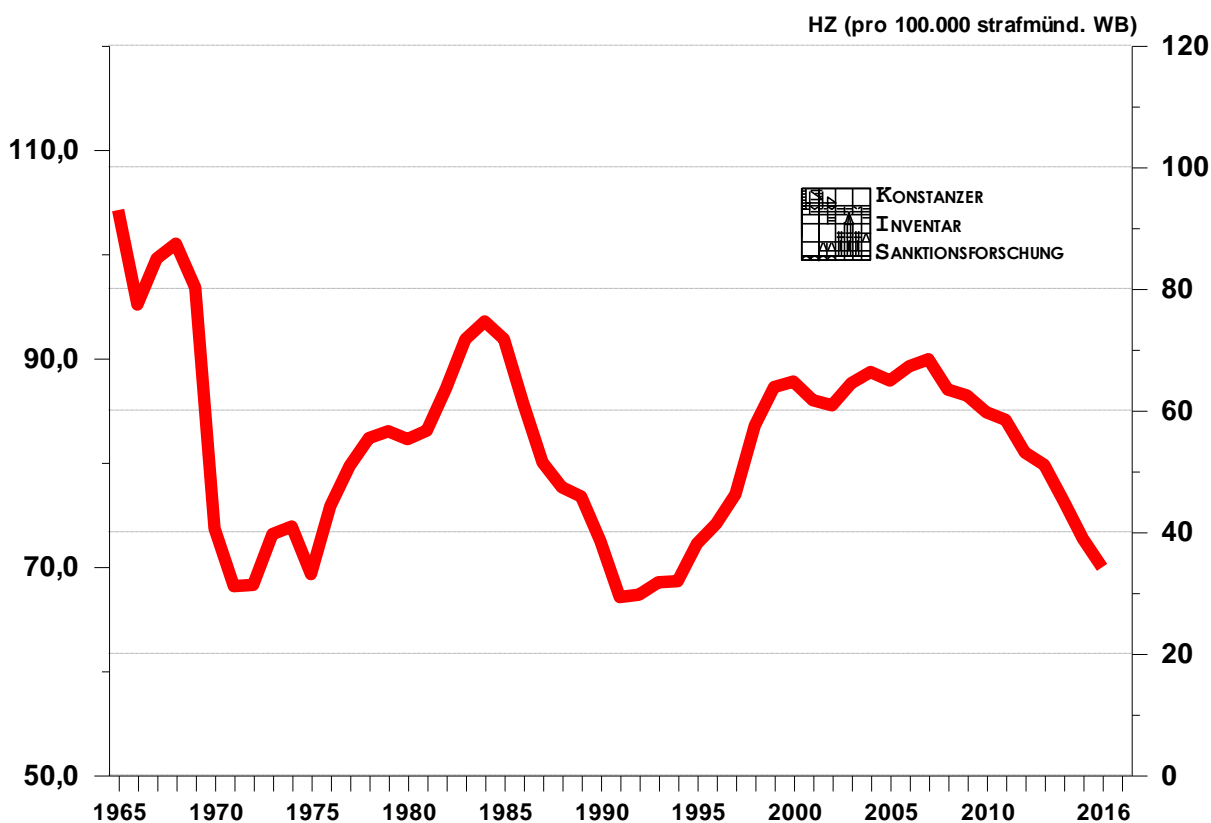
3569 Vgl. Dünkel et al. 2010d, S. 1030 f.; Dünkel et al. 2016, S. 181 ff.; Lappi-Seppälä 2013, S. 21 ff. mit umfassenden Nachweisen.

3570 Vgl. Dünkel et al. 2010d, S. 1030 f.; Dünkel/Geng 2013a, S. 45 f.; Dünkel et al. 2016

aus Bürgerkriegsregionen wie dem ehemaligen Jugoslawien in den 1990er Jahren oder aktuell die Situation in Italien mit Flüchtlingen aus Afrika) gekennzeichnet sein kann."³⁵⁷¹

Im früheren Bundesgebiet³⁵⁷² weisen die Gefangenenraten (hier: pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung) eine wellenförmige Entwicklung auf (vgl. **Schaubild 465**).³⁵⁷³ Seit 2005 sind die Raten rückläufig.

Schaubild 465: Gefangene im Jugend- und im Freiheitsstrafenvollzug (Stichtagszählung, jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Raten pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin



3571 Dünkel et al. 2016, S. 182.

3572 Zur Problematik im Zusammenhang mit der Einbeziehung der neuen Länder vgl. oben VI., 7.8.3.1.1 bis 7.8.3.1.3

3573 Vgl. bereits oben Schaubild 415.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 465:

	1965	1975	1985	1995	2000	2005	2010	2016
Gefangene insgesamt	48.143	34.271	48.212	41.249	50.811	52.158	50.849	42.585
Jugendstrafe insgesamt	5.602	5.431	6.360	4.096	5.243	5.147	4.919	3.409
Freiheitsstrafe insgesamt	42.541	28.840	41.852	37.153	45.568	47.011	45.930	39.176
bis 9 Monate	18.296	11.356	14.041	12.918	16.410	16.339	16.822	14.932
9 Monate bis 2 Jahre	12.439	9.513	12.737	9.803	11.612	12.275	11.747	10.537
2 bis 5 Jahre.	8.767	5.045	9.213	8.978	11.087	11.683	11.039	8.822
mehr als 5 Jahre, lebenslang	3.039	2.926	5.861	5.454	6.459	6.714	6.322	4.885
Häufigkeitszahl (pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung)n								
Gefangene insgesamt	104,2	69,3	91,8	72,2	87,7	87,8	84,8	69,9
Jugendstrafe insgesamt	12,1	11,0	12,1	7,2	9,1	8,7	8,2	5,6
Freiheitsstrafe insgesamt	92,1	58,3	79,7	65,0	78,7	79,2	76,6	64,3
bis 9 Monate	39,6	23,0	26,7	22,6	28,3	27,5	28,0	24,5
9 Monate bis 2 Jahre	26,9	19,2	24,3	17,2	20,0	20,7	19,6	17,3
2 bis 5 Jahre.	19,0	10,2	17,5	15,7	19,1	19,7	18,4	14,5
mehr als 5 Jahre, lebenslang	6,6	5,9	11,2	9,5	11,2	11,3	10,5	8,0

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die direkte Konfrontation der Gefangenenraten in den USA mit den Internierungsraten³⁵⁷⁴ in Deutschland zeigt die großen Unterschiede in der Entwicklung der Raten (vgl. **Schaubild 466**). Gleichwohl wurde auch in Europa, nicht zuletzt auch in Deutschland eine „machtvolle Tendenz in Richtung auf Punitivität“³⁵⁷⁵ ausgemacht und ein grundlegender Wandel des kriminalpolitischen Klimas festgestellt. „Neoliberales Risikomanagement und Angstklima verschmelzen zu einer Kultur der Kontrolle («Culture of Control»), in der bevorzugt mit ausgrenzenden Sanktionen Politik gemacht wird («Governing through Crime»)."³⁵⁷⁶ Spätestens seit der ehemalige Vize-Präsident des Bundesverfassungsgerichts, W. Hassemer, für Deutschland eine „Straflust“ feststellte, der sich das Strafrecht konfrontiert sehe, die „von allgemeiner Zustimmung ... außerhalb, aber auch innerhalb der Strafrechtspraxis und Strafrechtswissenschaft“ getragen sei,³⁵⁷⁷ wird diese „neue Lust auf Strafen“³⁵⁷⁸ intensiv erörtert. Befürchtet wird, es gebe keine „Kontinentalsperre“, die „den Strafvirus ab(halte), über Atlantik und Kanal zu uns herüber zu springen.“³⁵⁷⁹ In pointierter Entgegensetzung zur „Jugendstrafrechtsreform von unten“ wird bereits von einer „Gegenreform von unten“ gesprochen.³⁵⁸⁰ „Während die ursprüngliche Reform stationäre Sanktionen ... zurückzudrängen und durch Neue Ambulante Maßnahmen zu ersetzen versuchte, kann es heute, so scheint es fast, mit den Inhaftierungen nicht schnell genug gehen.“³⁵⁸¹ Aus einer „Welt von Gestern“³⁵⁸² scheinen sowohl die Radbruch'sche Vision zu

3574 Gefangene (einschließlich Untersuchungsgefangene), Verwahrte und im Maßregelvollzug Untergebrachte.

3575 Lautmann/Klimke 2004b, S. 4.

3576 Kunz 2006, 73.

3577 Hassemer 2000/2001, S. 477.

3578 Rode et al. 2005.

3579 Lautmann/Klimke 2004a, S. 9.

3580 Neubacher et al. 2012, S. 454.

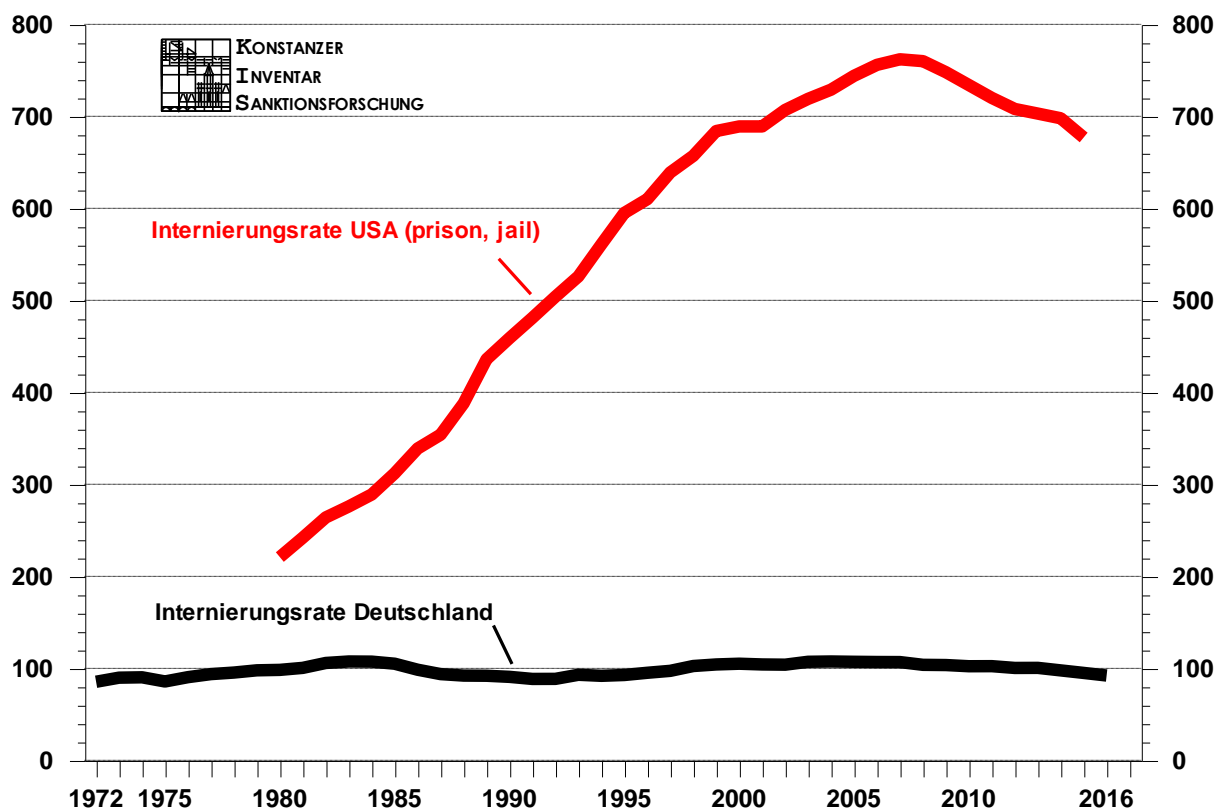
3581 Neubacher et al. 2012, S. 454.

3582 Zweig 1942.

stammen, das Strafrecht werde einst über die Strafe hinwegschreiten,³⁵⁸³ als auch die Annahme von Schüler-Springorum, das kriminalrechtliche Sanktionensystem strebe einem „Wärmetod“ der Strafe zu, oder gar die Gewissheit des deutschen Bundesverfassungsgerichts,³⁵⁸⁴ „die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt deutlich, dass an die Stelle grausamster Strafen immer mildere Strafen getreten sind“.³⁵⁸⁵

Zutreffend wird freilich auch darauf hingewiesen, dass die „bisherigen theoretischen ... Analysen weitgehend auf den anglo-amerikanischen Raum beschränkt“ sind.³⁵⁸⁶ Analysen europäischer Länder zeigen, dass der dort vor allem hervorgehobene Zusammenhang zwischen dem Entstehen punitiver Bestrafungspolitik und dem Abbau des Wohlfahrtsstaats lediglich eine Teilerklärung bietet. Weitere Faktoren, wie Vertrauen und Legitimität, Kriminalitätsfurcht, konsens- oder mehrheitsorientierte Demokratie, Medienkultur, Rechtskulturen usw. scheinen eine ebenfalls eine erhebliche Rolle zu spielen.³⁵⁸⁷

Schaubild 466: Gefangeneneraten in den USA und in Deutschland. Raten (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Deutschland: Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin



3583 Radbruch 1975, S. 269.

3584 Schüler-Springorum 1974, S. 141.

3585 BVerfGE 45, 187, 229.

3586 Albrecht, H.-J. 2011a, S. 50.

3587 Vgl. die Beiträge in Dünkel et al. 2010e; Lappi-Seppälä 2013.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 466:

	Deutschland – früheres Bundesgebiet					USA
	Gefangene (Freiheits-/Jugendstrafe)	Untersuchungs- gefangene	Untergebrachte (§§ 63, 64, 66 StGB)	Internierung insgesamt.	Internierungsrate (pro 100.000 der Wohnbev.)	Internierungsrate USA (jail, prison per 100.000 U.S. residents of all ages)
1970	35.209	13.038	5.119	53.366	87,2	
1975	34.271	14.773	4.014	53.058	85,6	
1980	42.027	14.929	3.445	60.401	98,3	221
1985	48.212	12.254	3.652	64.118	105,0	312
1990	38.996	14.070	3.831	56.897	90,8	459
1995	41.249	16.725	4.457	62.431	92,8	595
2000	50.811	14.729	6.091	71.631	105,0	689
2005	52.158	13.384	8.457	73.999	107,1	744
2010	50.849	9.522	10.100	70.471	102,3	734
2015	43.753	10.879	10.684	65.316	95,1	677
2016	42.585	11.580	9.972	64.137	92,2	

Legende:

Internierungsrate Deutschland: Gefangene (in Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft), in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) befindliche sowie aufgrund strafrichterlicher Anordnung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) Untergebrachte (Stichtag, jeweils 31.3., Untersuchungshaftgefangene jeweils 31.12, ab 2003: 30.11. eines jeden Jahres) pro 100.000 der Wohnbevölkerung.

Datenquelle: USA: ab 1980. Bureau of Justice Statistics. Estimated number of persons under correctional supervision in the United States, 1980-2014
<<https://www.bjs.gov/index.cfm?ty=kfdetail&iid=487>> (eigene Berechnungen aufgrund der Angaben zur Wohnbevölkerung – Ende des Jahres – des US Bureau of Census)

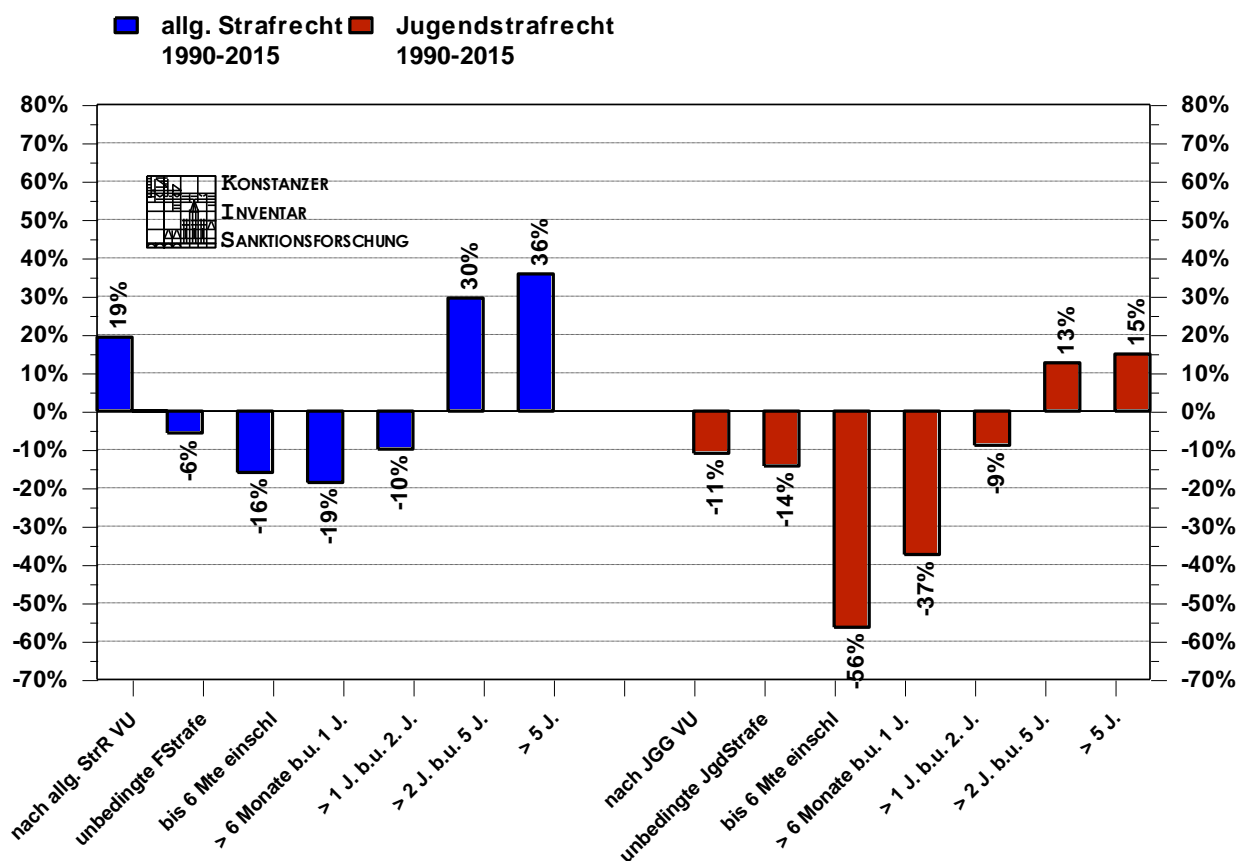
Deutschland: Strafvollzugsstatistik

Nicht wenige Autoren sahen eine Ursache für den Anstieg der Gefangenenraten im früheren Bundesgebiet³⁵⁸⁸ nach 1990 (vgl. **Schaubild 465**) nicht nur in den Strafrechtsreformen mit Anhebungen der Strafraumen bei Gewalt- und Sexualdelikten und den Neukriminalisierungen bis hin zur Ausweitung der Sicherungsverwahrung verantwortlich zu machen, sondern auch in einer Verschärfung der Sanktionierungspraxis der Justiz (justizielle Punitivität).³⁵⁸⁹ Denn vor allem die längerfristigen Freiheits- und Jugendstrafen (vgl. oben **Schaubild 405**) stiegen zwischen 1990 und 2015 – im Verhältnis zur Zunahme der Verurteilten – überproportional an (vgl. **Schaubild 467**).

3588 Zur Sonderentwicklung in den neuen Ländern vgl. oben VI., 7.8.3.1.3

3589 Methodisch völlig verfehlt ist der Ansatz von Puschke, der aus der Entwicklung der absoluten (!) Zahl der Gefangenen und Verwahrten eine zunehmende Punitivität ableitet (vgl. Puschke 2011, S. 17 ff.).

Schaubild 467: Prozentuale Zuwächse der Verurteilten und der unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen im Zeitraum 1990 bis 2015. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 467:

	Verurteilungen nach Jugendstrafrecht			Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht		
	1990	2015	%-Änd.	1990	2015	%-Änd.
Verurteilte	60.675	54.024	-11,0	373.007	444.973	19,3
zu Freiheits- oder Jugendstrafe						
Verurteilte ohne Bewährung	4.133	3.542	-14,3	27.293	25.741	-5,7
bis zu 6 Monaten	344	150	-56,4	10.052	8.439	-16,0
über 6 Monate bis 1 Jahre	1.100	689	-37,4	6.633	5.400	-18,6
über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	1.520	1.385	-8,9	4.820	4.344	-9,9
über 2 Jahre bis zu 5 Jahren	1.102	1.241	12,6	4.791	6.204	29,5
über 5 Jahre	67	77	14,9	997	1.354	35,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wie **Schaubild 467** zeigt, ist im Zeitraum 1990 bis 2015 die Zahl der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten um 19,3 % gestiegen, im gleichen Zeitraum haben die unbedingten Freiheitsstrafen um 5,7 % abgenommen, die längerfristigen Freiheitsstrafen von mehr als 2 bis unter 5 Jahren sind dagegen um 29,5 %, die Strafen von 5 Jahren und mehr um 35,8 % gestiegen. Nicht ganz so ausgeprägt waren die Unterschiede im Jugendstrafrecht.

Damit ist freilich noch nicht nachgewiesen, dass Gerichte 2015 härtere Strafen verhängten als im Jahr 1990. Zum einen hängt die Höhe der prozentualen Anstiege vom Ausgangs-

niveau ab, das umso kleiner ist, je mehr es sich um eine Kategorie von längerfristigen Strafen handelt. Zum anderen kann sich die Zusammensetzung der Delikte verändert haben (Verübung von mehr Delikten mit höherem Strafrahmen oder vermehrte Ausfilterung leichter Delikte) (vgl. oben **Schaubild 390**). Ohne Kontrolle der Deliktsstruktur sind belastbare Aussagen zur Punitivität nicht möglich. Hinzu kommt, dass mit den Daten der Strafrechtspflegestatistiken die Mehrzahl der Strafzumessungsfaktoren nicht kontrolliert werden kann. So kann innerhalb einer Deliktskategorie die Tatschwere zugenommen haben. Täterspezifische Aspekte, die für die Strafzumessung besonders bedeutsam sind, wie z.B. Art und Zahl der Vorstrafen, prognostische Merkmale usw., können sich verändert haben. Es bedarf also schon einer genaueren Betrachtung, um die Gründe für diese Zunahmen feststellen zu können.

8.2 Zum Stand der empirischen Forschung in Deutschland hinsichtlich justizieller Punitivität im Jugendstrafrecht

8.2.1 Mehrdeutigkeit des Begriffs „Punitivität“

Nicht immer wurde und wird in dieser Punitivitätsdiskussion deutlich gemacht, was jeweils mit „Punitivität“ gemeint ist. „Punitivität“ kann nämlich bedeuten³⁵⁹⁰

- die Forderung nach Strafverschärfungen im gesellschaftlichen Diskurs,³⁵⁹¹
- die Erwartung der Bürger, dass härtere/längere Strafen verhängt werden,³⁵⁹²
- die Zunahme punitiver Einstellungen bei Trägern strafrechtlicher Sozialkontrolle,³⁵⁹³

3590 Die Dimensionen können freilich über den Bereich der Kriminalrechtspflege hinaus erweitert werden, z.B. auf Soziale Arbeit (vgl. hierzu Lutz 2012).

3591 Vgl. m.w.N. Heinz 2010, S. 175 ff.

3592 Ob individuelle Strafeinstellungen punitiver geworden sind, ist umstritten. Die Befunde in Deutschland deuten darauf hin, dass entsprechende Tendenzen vor allem bei jungen Menschen und insbesondere in den 1990er Jahren bestanden (vgl. Reuband 2007a). Bei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen in den Jahren 2004, 2010 und 2014 wurde zwar durchgängig eine höhere Zustimmung zur Forderung nach harten Strafen als nach Strafmilde oder Wiedergutmachung gemessen. Die Werte blieben aber insgesamt relativ konstant. Eine zunehmende "Straflust" konnte nicht festgestellt werden (vgl. Bliesener/Fleischer 2017, S. 204 ff.). Weitere Befunde in dieser Richtung werden nachgewiesen bei Albrecht 2017, S. 187 f.; Jansen 2015, S. 124 ff.

Streng (2014b, S. 30) stellte bei seinen Jura-Studenten in Erlangen-Nürnberg - ausgeprägt in den 1990er Jahren - einen Bedeutungsverlust des Resozialisierungszwecks fest. Kinzig/Stroezel (2017, S. 530 f.) konnten dagegen in ihren seit 2008 durchgeführten Befragungen von Jura-Studenten keine Veränderung der Strafvorstellungen feststellen. Dass die Entwicklung punitiver Einstellungen in der Bevölkerung unterschiedlich beurteilt wird, beruht darauf, dass bislang die verschiedenen Objektbereiche von Sanktionseinstellungen - Strafphilosophie, Strafhärteeinstellung, konkrete, deliktbezogene Strafmaßvorstellung - nicht hinreichend durch valide Messinstrumente an repräsentativen Stichproben in Längsschnittstudien differenziert erfasst worden sind. Die Resultate einzelner Studien sind deshalb nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Vgl. hierzu m.w.N. Heinz 2010, S. 180 ff., ferner die Befunde von Reuband 2006; Reuband 2007a; Reuband 2010a; Reuband 2011a; Reuband 2013).

3593 Für Entscheider, also Staatsanwälte und Richter, gibt es nur wenige neuere, repräsentative Befragungsergebnisse (vgl. die Übersicht über einschlägige Befragungen bei Jansen 2015, S. 158 ff.). An der 2010 von Jansen in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Online-Befragung nahmen nur 22 Richter teil; etwas höher war die Rücklaufquote der Staats- und Amtsanwälte mit ca. 13 % (Jansen 2015, S. 200 ff.). Die Befragungen von Jura-Studierenden in Erlangen und Tübingen zeigen keine übereinstimmenden Befunde (vgl. oben Fn. 3592) Einschlägige Wiederholungsbefragungen bei Lehramtsstudierenden weisen ebenfalls auf ein zunehmendes Strengerwerden hin (vgl. Krieger 2008; zu einer explorativen Querschnittsbefragung vgl. Dollinger 2011b; ferner Ziegler 2011). Für die Praxis

- die Neukriminalisierung oder Verschärfung bestehender Strafvorschriften, insbesondere durch Erhöhung der Strafdrohungen,³⁵⁹⁴
- die tatsächlich erfolgte Verhängung von mehr, härteren oder längeren Strafen durch die Gerichte (justizielle Punitivität) oder
- Verschärfungen bei der Strafvollstreckung.³⁵⁹⁵

„Die“ Punitivität gibt es nicht, die verschiedenen Dimensionen können sich durchaus unterschiedlich entwickeln. Selbst innerhalb einer Dimension kann es gegenläufige Entwicklungen geben.³⁵⁹⁶

Im Folgenden wird nur auf die justizielle Punitivität eingegangen. Mit Punitivität ist in diesem Zusammenhang gemeint: Mehr, härtere oder längere Strafen.³⁵⁹⁷ Die Frage nach justizieller Punitivität führt freilich zu einer Reihe von Unterfragen:

- Wessen Punitivität wird gemessen, die der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der sonstigen Prozessbeteiligten (Neben- oder Privatkläger), der Jugendgerichtshilfe, der Vollstreckungsorgane oder der über eine Strafrestauesetzung entscheidenden Institutionen?
- Welche (Straf-)Rechtsordnung wird auf Punitivitätstendenzen hin geprüft, das Jugendstrafrecht oder das Erwachsenenstrafrecht?
- Gibt es eine allgemeine Punitivitätstendenz oder ist sie auf bestimmte Tat- und Tätergruppen begrenzt?
- Für welchen Zeitraum lässt sich eine Punitivitätstendenz feststellen?
- Gibt es Generationen- oder Geschlechtereffekte dergestalt, dass z.B. jüngere Entscheider härter strafen als ältere, männliche Entscheider härter als weibliche?³⁵⁹⁸

Im Folgenden soll mittels der Daten der Strafrechtspflegestatistiken geprüft werden, ob sich im Bereich des Jugendstrafrechts punitive Tendenzen der Staatsanwaltschaft, der Gerichte oder des Strafvollzugs insgesamt oder bei bestimmten Delikten in den letzten drei bis vier Jahrzehnten feststellen lassen.

der Sozialen Arbeit wird eine nicht bruchlose Tendenz zu Punitivität konstatiert (vgl. Dollinger 2010b, S. 10: „kein konsistentes Bild“; Lutz 2012; Oelkers/Ziegler 2009), wobei die Belege eher solche exemplarischer Art sind (z.B. vgl. Brumlik 2008; Oelkers/Ziegler 2009, die hinsichtlich Pädagogik vor allem auf Bueb 2006 verweisen; vgl. Kessl 2011, der vor allem auf die Konzeption des Anti-Aggressions-Trainings verweist). Weitere Nachweise bei Heuer 2015.

3594 Für Deutschland exemplarisch zu diesem Aspekt von Punitivität Dünkel 2011b, S. 211 ff.; Heinz 2009e; Heinz 2010, S. 183 ff.; Walter, J. 2008c.

3595 Zu diesen verschiedenen Dimensionen vgl. Jansen 2015, S. 55 ff.; Kury et al. 2004c; Simonson 2009.

3596 Armbrorst 2014 m.w.N.; ebenso Dollinger 2011a, S. 28 f.

3597 Vgl. hierzu Lautmann/Klimke 2004a, S. 10. „Punitiv ist eine bestimmte Art, Strafsanktionen einzusetzen, nämlich mit Härte und Schärfe.“

3598 Die 2010 in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Online-Befragung von Jansen diente der Prüfung eines etwaigen Generationeneffekts. Die wenigen gefundenen Zusammenhänge wiesen freilich in die entgegengesetzte Richtung, d.h. nicht die jüngeren, sondern die älteren Staats- und Amtsanwälte waren tendenziell punitiver (Jansen 2015, S. 263 ff.), was freilich vor allem auf der Einstellung zu Prävention beruht (Jansen 2015, S. 290 f.). Wegen der geringen Rücklaufquote von 13 % sind diese Befunde freilich kaum belastbar.

8.2.2 Messprobleme bei empirischer Prüfung der Punitivitätsthese mittels Daten der Strafrechtspflegestatistiken

8.2.2.1 Aggregatdaten der Strafrechtspflegestatistiken vs. Individualdaten aus Aktenanalysen

Bisherige empirische Prüfungen der auf die Justiz bezogenen Punitivitätsthese stützten sich zumeist auf die Aggregatdaten der Strafrechtspflegestatistiken.³⁵⁹⁹ Diese Daten erlauben aber nur bedingt eine Prüfung der Punitivitätsthese. Es muss nämlich gewährleistet sein, dass etwaige Veränderungen nur darauf beruhen, dass „strenger“ sanktioniert wird. Veränderungen der Delikts- bzw. Schwerestrukturen müssen ebenso ausgeschlossen werden wie Veränderungen der Täterstrukturen, namentlich deren Vorbelastung, oder Veränderungen der Selektionsprozesse, insbesondere durch staatsanwaltschaftliches Erledigungsverhalten (Diversion) usw. Ob derartige Veränderungen erfolgt sind, lässt sich valide nur durch Analysen von Ermittlungs- und Strafakten klären, die sowohl repräsentativ als auch für Vergangenheit und Gegenwart durchgeführt werden müssten. Diese Analysen liegen indes nicht vor. Die Daten der Strafrechtspflegestatistiken erlauben zwar Auswertungen zu verschiedenen Messzeitpunkten, eine Kontrolle der genannten Einflussfaktoren ist aber nur begrenzt möglich.

8.2.2.2 Messprobleme bei empirischer Prüfung der Punitivitätsthese mittels Daten der Strafrechtspflegestatistiken

8.2.2.2.1 Änderung der Delikts- bzw. Täterstruktur

Änderungen (wie Konstanz) der Sanktionierungspraxis können darauf beruhen, dass sich Delikts- bzw. Täterstrukturen geändert haben. Gemessen an den Daten der PKS hat insbesondere bei jungen Menschen der Anteil der polizeilich registrierten Gewalt- und Rauschgiftdelikte deutlich zugenommen (vgl. oben **Schaubild 233**). Zwischen 1980 und 2015 hat der Anteil der wegen Körperverletzungsdelikten nach Jugendstrafrecht erfolgten Verurteilungen um 13,8 %-Punkte zugenommen, bei BtMG-Delikten betrug der Zuwachs 9,3 %-Punkte, abgenommen haben dagegen Straßenverkehrsvergehen (-22 %-Punkte) sowie Diebstahl/Unterschlagung (-14,8 %-Punkte) (vgl. oben **Schaubild 390**). Schon wegen dieser Verschiebung hin zu Delikten, die eher mit Jugendstrafe geahndet werden, ist eine Zunahme von freiheitsentziehenden Sanktionen erwartbar. Die verfügbaren Daten erlauben keine weitere Eingrenzung, insbesondere nicht hinsichtlich Tatschwere, Vorbelastung der Täter usw.

8.2.2.2.2 Verschiebung der Grenze zwischen informeller und formeller Sanktionierung sowie Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass der zunehmende Gebrauch von Diversion (vgl. oben **Schaubild 190**) sowie die zunehmend erfolgte Einbeziehung der Heranwachsenden (vgl. oben **Schaubild 201**), die vor allem bei schweren Delikten erfolgte (vgl. oben **Schaubild 205**), dazu führt, dass sich das Schwereniveau der zur Verurteilung anstehenden Taten zu den schwereren Formen hin verschiebt. Die Auswirkungen dieser beiden Prozesse können nicht exakt bestimmt werden.

3599 Vgl. die selektiven Nachweise bei Jansen 2015, S. 133 ff.

Wie oben **Schaubild 200** und **Schaubild 389** gezeigt haben, ist der Anteil der Heranwachsenden – was ein „Zugewinn“ an schweren Formen der Kriminalität für die nach JGG Verurteilten bedeutet – an den nach JGG Verurteilten zwischen 1980 und 1991 deutlich gestiegen, danach aber wieder zurückgegangen. Seit Ende der 1990er Jahre bewegt er sich in einem relativen engen Korridor um die 46 %; erst seit 2012 wurde wieder ein Anteil von mehr als 50 % erreicht. Von den Ausnahmejahren 1982 bis 1991 sowie der Zeit ab 2012 abgesehen, dürfte deshalb keine wesentliche systematische Verzerrung als Folge der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht zu befürchten sein.

Die Diversionspraxis könnte dagegen derartige Wirkungen gehabt haben. Denn die Diversionsrate – und damit mutmaßlich die Ausfilterung von immer mehr leichteren Formen der Kriminalität – stieg auch noch in den 1990er Jahren an und - als Folge der Erledigungen der stark angestiegenen ausländerrechtlichen Verstöße - nochmals in den letzten drei Jahren (vgl. oben **Schaubild 261**). Bei unveränderter Sanktionierungspraxis ist deshalb eine Erhöhung des Anteils von Jugendstrafen, insbesondere von längeren Jugendstrafen erwartbar. Ein Anstieg des Anteils von Jugendstrafen insgesamt als auch von Jugendstrafen mit längerer Dauer (bezogen auf Verurteilte) ist folglich kein sonderlich gut geeigneter Indikator für zunehmende Punitivität.

8.2.2.2.3 Messung der Veränderung des Sanktionsniveaus

8.2.2.2.3.1 „Mehr“ Abgeurteilte, "mehr" Strafen, "mehr" Gefangene?

Die Zunahme der absoluten Zahl der Abgeurteilten bzw. Verurteilten ist kein valider Indikator für zunehmende Punitivität, weil dies schlicht Folge einer Zunahme von Kriminalität, der Anzeigebereitschaft usw. sein kann. Als Indikatoren für justizielle Punitivität kämen lediglich Anteile, bezogen auf 100 Tatverdächtige in Betracht, wie z.B. anklagefähige Beschuldigte oder Verurteilte.

In der Literatur wird als Indikator für „mehr“ Strafen vielfach auf Gefangenenraten abgestellt.³⁶⁰⁰ Gefangenenraten sind jedoch ein aus mehreren Gründen ungeeigneter Indikator.³⁶⁰¹

- Bei Gefangenenraten handelt es sich (jedenfalls in Deutschland) um Stichtagsdaten. Stichtagsdaten sind aber eine Funktion der Zahl der Zugänge und der Verweildauer in

3600 Vgl. Blumstein et al. 2005; Lappi-Seppälä 2013, S. 20: „Punitivität kann nicht durch einen einfachen quantitativen Indikator erfasst werden, doch ist die Freiheitsstrafe die härteste Sanktion, die in den europäischen und westlichen Industrieländern praktiziert wird. Die Freiheitsstrafe bleibt auch »an excellent proxy for many other measures of societies' responses to acts defined as crimes« (Wilkins 1991, 13). Gefangenenraten auf der Grundlage von Bestandsstatistiken als Funktion der Anzahl der Zugänge und der Aufenthaltsdauer bilden daher das zuverlässigste Maß für die Nutzung der Freiheitsstrafe und systemische Punitivität.“

3601 Bei einem internationalen Vergleich vervielfachen sich die methodischen Probleme (vgl. beispielhaft Dünkel et al. 2010d, S. 1032 ff.). Gleichwohl meint Dünkel (2009b, S. 155), die stichtagsbezogenen Gefangenenraten in Ergänzung mit den jährlichen Inhaftierungsraten „als einigermaßen zuverlässige Indikatoren für die Punitivität eines Landes heranziehen“ zu können. Inzwischen bewerten Dünkel et al. die Aussagekraft von Gefangenenraten zurückhaltender: „Gefangenenraten ermöglichen allenfalls indirekt Rückschlüsse auf einen häufigen oder restriktiven Gebrauch der Freiheitsstrafe und damit eine mehr oder weniger straforientierte (»punitive«) Strafzumessungspraxis“ (Dünkel/Geng 2013, S. 43; Dünkel et al. 2016, S. 179). Eingehend zu den methodischen Problemen bei Verwendung von Gefangenenraten als Indikator für Punitivität vgl. Frost 2008; Harrendorf 2011; Harrendorf 2013; Nelken 2009, S. 296 ff.

den Anstalten. Gefangenenraten können deshalb sowohl für ein „Mehr“ an Zugängen als auch für eine Verlängerung der durchschnittlichen Haftdauer (sei es durch die Verhängung von Strafen mit längerer Dauer, sei es durch Einschränkungen der vorzeitigen Entlassung) stehen oder für eine Kombination von beiden. Sowohl ein "Mehr" an Zugängen als auch eine längere Inhaftierungszeit können zwar, müssen aber nicht zunehmende justizielle Punitivität indizieren:

- Bei steigender Kriminalität und deshalb steigenden Verurteiltenzahlen kommt es bei unveränderter Strafzumessungspraxis zu einem „Mehr“ an Zugängen in den Strafvollzug. Ein „Mehr“ an Zugängen ist in diesem Fall kein Indikator zunehmender justizieller Punitivität.
- Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe als Folge sich verschlechternder ökonomischer Verhältnisse³⁶⁰² sind kein Indiz für justizielle Punitivität. Dasselbe gilt wenn zwar die Anteile widerrufenen Strafaussetzungen unverändert bleiben, deren absolute Zahl aber deshalb steigt, weil mehr Strafaussetzungen erfolgt sind.
- Verlängerungen der Strafdauer als Folge einer Anhebung der Voraussetzungen für die Strafrestausssetzung sind kein Indiz für justizielle Punitivität, wohl aber für gesetzgeberische Punitivität.
- Die Validität der Gefangenenrate ist abhängig von der Vollständigkeit und Fehlerfreiheit sowohl der Bestands- als auch der Bevölkerungszahlen. Eine Unterschätzung der Bevölkerungszahlen führt zu einer Überschätzung der Gefangenenraten. Nicht zur Wohnbevölkerung zählen einerseits die nicht meldepflichtigen Personen (Touristen, Durchreisende, Berufspendler,) andererseits die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen (z.B. Illegale). Gerade die letzte Gruppe dürfte in den letzten Jahren aufgrund von Migrationsprozessen deutlich größer geworden sein, so dass im Zeitverlauf die Gefangenenrate in zunehmendem Maße überschätzt werden dürfte. Diese zunehmende Überschätzung ist kein Indikator für zunehmende justizielle Punitivität; ihre Nichtberücksichtigung ist nur ein Indikator für mangelnde wissenschaftliche Sorgfalt im Umgang mit Daten.
- Der Anstieg der Gefangenenrate seit 1993 in Deutschland beruht zu einem nicht unerheblichen Teil auf der Einbeziehung der Gefangenenraten in den neuen Bundesländern (oben **Schaubild 421**). Die durch vollzugspolitische Entscheidungen sowie durch die Regelungen des Einigungsvertrags extrem niedrige Gefangenenrate in den neuen Bundesländern führte zunächst zu einem einigungsbedingten Rückgang der bundesweiten Gefangenenrate³⁶⁰³ und im weiteren Verlauf zu einem ebenfalls einigungsbedingten steilen Anstieg.

8.2.2.2.3.2 „Härtere“ bzw. „längere“ Sanktionen

Veränderungen der Sanktionierungspraxis können aufgrund der Aggregatdaten der deutschen Strafrechtspflegestatistiken nur beschränkt kontrolliert werden. Die StA-Statistik enthält weder deliktsspezifische Daten noch Angaben zu den angeregten/angeordneten Auflagen. Die StVerfStat weist Art und Höhe der Sanktion im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel nicht aus. „Rigidere und punitive Tendenzen“³⁶⁰⁴, die z.B. in der „konfrontativen Pädagogik“ gesehen werden, lassen sich mangels statistischer Erfassung ebenso wenig

3602 Vgl. die Berechnungen von Dünkel/Morgenstern 2003, S. 26.

3603 Vgl. oben VI., 7.8. 3.1.3

3604 Walter, M./Neubacher 2011, S. 40.

messen, wie etwaige Änderungen im Bereich der informellen Sanktionen.³⁶⁰⁵ Bekanntlich wird lediglich die Jugendstrafe nach Strafdauergruppen aufgeschlüsselt. Ob aber „längere“ Strafen verhängt werden, lässt sich genau genommen nur bestimmen, wenn die Strafdauer bekannt ist. Sind aber, wie derzeit, nur Strafdauergruppen ausgewiesen, dann kann nur eine Veränderung des Anteils der verschiedenen Strafdauergruppen berechnet werden.³⁶⁰⁶ Dies lässt aber nur bedingt einen Rückschluss auf eine Veränderung der Strafschwere zu, weil innerhalb der ausgewiesenen Strafdauergruppen keine gleichmäßige Verteilung besteht (vgl. oben **Schaubild 403**). Denn die Veränderung des Anteils wird nur durch die Grenzfälle entschieden, die durchschnittliche Strafdauer kann sich anders entwickelt haben. Nur unter dieser Einschränkung sind Aggregatdatenanalysen möglich.

Als Indiz für zunehmende Punitivität durch „härtere“ bzw. „längere“ Sanktionen kommt aus denselben Gründen wie bei der Frage nach dem „Mehr“ an Strafen nicht die Messung der Veränderung der absoluten Zahlen, sondern nur die der Veränderung von Anteilen in Betracht. Unterschiedliche Auffassungen gibt es allerdings in der Literatur, welche Bezugsgröße für die Anteilsberechnung in Betracht kommt.

a) Freiheitsentziehende Sanktionen: Kury und Mitarbeiter³⁶⁰⁷ berechneten jeweils die Anteile der Freiheitsstrafen unterschiedlicher Strafdauer an allen verhängten Freiheitsstrafen. Die Zunahme von Freiheitsstrafen längerer Strafdauer wurde als Zunahme von Punitivität interpretiert. Mit dieser Berechnung werden aber nur relative Verschiebungen innerhalb von Freiheitsstrafen gemessen. Die Strafrechtsreform 1969, die zu einem massiven Rückgang der Freiheitsstrafe, insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe geführt hat, wäre danach "das" Musterbeispiel für deutlich zunehmende Punitivität gewesen (vgl. **Tabelle 130**). Denn der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten (bezogen auf alle Freiheitsstrafen) hat sich zwischen 1965 und 1980 von 6,0 % auf 13,0 % erhöht, nach Kury et al. ein Indiz für zunehmende Punitivität.

Tabelle 130: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte, 1965 ... 1980. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin.

	Verurteilte insg.	Freiheitsstrafe (mit und ohne Bewährung)							
		insg.		bis 12 Monate einschl.		mehr als 12 Monate bis 2 Jahre einschl.		mehr als 2 Jahre und lebenslang	
		N	in % VU	N	in % VU	N	in % VU	N	in % VU
1965	505.441	174.100	34,4	163.575	32,4	6.631	1,3	3.895	0,8
1970	553.692	88.248	15,9	79.100	14,3	5.981	1,1	3.167	0,6
1975	567.606	94.018	16,6	82.784	14,6	7.234	1,3	4.000	0,7
1980	599.832	104.850	17,5	91.268	15,2	8.426	1,4	5.156	0,9
Anteile, bezogen auf Freiheitsstrafen insgesamt									
1965		174.100	100	163.575	94,0	6.631	3,8	3.895	2,2
1970		88.248	100	79.100	89,6	5.981	6,8	3.167	3,6
1975		94.018	100	82.784	88,1	7.234	7,7	4.000	4,3
1980		104.850	100	91.268	87,0	8.426	8,0	5.156	4,9

3605 Walter, M./Neubacher 2011, S. 41, verweisen in diesem Zusammenhang auf Projekte wie „Gelbe Karte“, „Diversionstage“ (vgl. oben VI.,5.4.2.3) oder „Schülergerichte“ (vgl. oben VI.,5.4.2.2).

3606 Kemme/Stoll (2012, S. 38, Anm. 18) schätzten die Strafdauerlänge, indem sie von einer 1/3-Ausschöpfung der Jugendstrafen von mehr als 6 Monaten ausgingen. Diese Abschätzung setzt aber Konstanz voraus, die bei der Prüfung der Punitivitätsthese nicht sollte unterstellt werden dürfen.

3607 Vgl. Kury/Obergfell-Fuchs 2006a; Kury/Obergfell-Fuchs 2006b; Kury et al. 2008; Kury et al. 2009a (vgl. oben V., 5.1).

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 1965 ... 1980.

In diesem Zeitraum ging aber der auf Verurteilte bezogene Anteil der Freiheitsstrafen von 34,4 % auf 17,5 % zurück, der Anteil der Freiheitsstrafen bis einschließlich 12 Monate von 32,4 % auf 15,2 %. Es handelt sich also im Wesentlichen um eine relative Verschiebung, die durch den starken Rückgang der kurzen Freiheitsstrafen verursacht wurde. Bezogen auf Verurteilte stieg der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten von 2,1 % auf 2,3 %, also nur unwesentlich.

Würde die Praxis z.B. in unverändertem Maße längerfristige Jugendstrafen verhängen, gleichzeitig aber z.B. Jugendstrafen bis zu zwei Jahren deutlich reduzieren, dann würde der Anteil der längerfristigen Jugendstrafen drastisch zunehmen. Nach Kury et al. wäre dies Indiz für zunehmende Punitivität – ein offensichtlicher Fehlschluss.

- b) Verurteilte oder (informell oder formell) Sanktionierte: Auf Verurteilte bezogene Anteile sind nur dann valide Indikatoren für Punitivität, wenn sowohl die Deliktsstrukturen, insbesondere die Deliktsschwerestrukturen, als auch die Verurteiltenstrukturen im Messzeitraum weitgehend unverändert geblieben sind. Wenn aber z.B. durch zunehmende Diversion immer weniger Erst- und Bagatelldelikte verurteilt werden, verändert sich die Verurteiltenstruktur dergestalt, dass der Anteil der Rückfalltäter und der schweren Kriminalitätsformen zunimmt (vgl. oben **Schaubild 390**). Bei unveränderter Praxis führt dies zu einer Zunahme von härteren Strafen, was fälschlicherweise als zunehmende Punitivität interpretiert werden würde.

Ein fiktives Beispiel (vgl. **Tabelle 131**) soll diese Messproblematik veranschaulichen. Angenommen die Zahl derjenigen, bei denen das Strafverfahren durch Opportunitätseinstellungen oder durch Verurteilung erledigt worden ist (=Sanktionierte), sei zu drei Messzeitpunkten gleich groß und in der Struktur unverändert gewesen (Variante 1, Spalte 1), die Diversionsrate sei dagegen von 0 % auf 30 % und sodann auf 60 % gestiegen (Spalte 2), ferner seien in Diversion diejenigen Fälle einbezogen worden, die zuvor ambulant sanktioniert worden sind (Spalte 4), schließlich sei zu allen drei Zeitpunkten die Strafzumessungspraxis (hier: der Anteil der mit stationären Strafen Sanktionierten) unverändert geblieben (Spalte 8). Diese Annahmen ergeben das in Variante 1 von **Tabelle 131** skizzierte Szenario.

Tabelle 131: Auswirkungen von Diversion auf die relativen Anteile stationärer Strafen – fiktives Beispiel

Variante 1: Diversion schöpft ambulante Strafen ab									
	Sanktionierte	Diversionsrate	Verurteilte	Ambulante Strafen			stationäre Strafen		
				N	% Sankt.	% Verurt.	N	% Sankt.	% Verurt.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
t ₁	500.000	0	500.000	400.000	80	80	100.000	20	20
t ₂	500.000	30	350.000	250.000	50	71,4	100.000	20	28,6
t ₃	500.000	60	200.000	100.000	20	50	100.000	20	50
Variante 2: Diversion schöpft den Zuwachs von Bagatellfällen ab									
t ₁	500.000	30	350.000	250.000	50	71,4	100.000	20	28,6
t ₂	875.000	60	350.000	250.000	28,6	71,4	100.000	11,4	28,6

Während der auf Sanktionierte bezogene Anteil stationärer Sanktionen unverändert bleibt, steigt der auf Verurteilte bezogene Anteil von 20 % auf 50 %. Bei Bezugnahme auf Verurteilte würde hier fälschlich zunehmende Punitivität angenommen werden. Die Grundgesamtheit, auf die bei dieser Variante Bezug genommen werden muss, sind deshalb nicht die Verurteilten, sondern die Sanktionierten.

Denkbar ist natürlich auch eine andere Variante, bei der die Ausweitung von Diversion dazu dient, einen steigenden Input von Bagatellfällen aufzufangen (**Variante 2 von Tabelle 131**). In diesem Fall bleibt die Verurteiltenstruktur, also die Verteilung leichter und schwerer Fälle, unverändert (Variante 2, Spalte 3). Die Bezugnahme auf die Sanktionierten würde zur Annahme einer zunehmenden Strafmilde führen, die freilich nur der Tatsache geschuldet ist, dass der Input an Bagatellfällen zugenommen hat.

Eine Entscheidung zwischen beiden Varianten ist auf der Grundlage der Daten der deutschen Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich, weil Bagatellfälle statistisch nicht erkennbar sind und in der StA-Statistik noch nicht einmal die Einzelstraftatbestände nachgewiesen werden. Die Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik 2010 erhobenen BZR-Daten erlauben indes eine Differenzierung der bundesweiten Diversionsraten nach Straftaten. Diversion ist danach in hohem Maße abhängig von der Tatschwere (vgl. **Schaubild 287**), d.h. es wird überproportional viel leichte Kriminalität ausgefiltert. Deshalb ist es aufgrund des gegenwärtigen empirischen Standes plausibel anzunehmen, dass Variante 1 eher der Realität entspricht als Variante 2.³⁶⁰⁸

8.2.3 Bisherige empirische Forschungen zur justiziellen Punitivität im Jugendstrafrecht

8.2.3.1 Streng: Strafmentalität und gesellschaftliche Entwicklung (2006 ff.)

Ob die Jugendkriminalrechtspflege punitiver geworden ist, wird seit Mitte der 1990er diskutiert. Bereits auf dem 23. Deutschen Jugendgerichtstag waren der „Ruf nach Härte“³⁶⁰⁹ sowie der Bericht über punitive Tendenzen im englischen Jugendstrafrecht Diskussionsgegenstand.³⁶¹⁰ Auf dem 24. Deutschen Jugendgerichtstag wurde erneut über die aktuellen Entwicklungen in der englischen Jugendkriminalpolitik berichtet, die unter dem Motto stand „We will be tough on crime and tough on the causes of crime“.³⁶¹¹ Für die Praxis der deutschen Jugendkriminalrechtspflege wurde zunächst noch keine Tendenz zu mehr Härte gesehen.³⁶¹² Erstmals in der Einladung zum 26. Deutschen Jugendgerichtstag wurde vom Vorstand der DVJJ eine entsprechende Tendenz behauptet: „Das Klima wird rauer, die Gangart schärfer: Auch in der Praxis der Jugendhilfe und Justiz hat sich in den letzten Jahren eine repressivere Tendenz abgezeichnet – oftmals ganz im Gegensatz zur Selbstwahrnehmung der Akteure. So gibt es u.a. Indizien, dass die Gerichte häufiger von Freiheitsentziehenden Sanktionen Gebrauch machen und die Dauer des im Urteil ausgesprochenen wie des vollzogenen Freiheitsentzuges in der letzten Dekade zugenommen haben. Die notorische Überbelegung der Gefängnisse gibt hiervon ein beredtes Zeugnis.“

3608 Vgl. oben V., 5.2

3609 Streng 1997a.

3610 Graham 1997.

3611 Graham 1999. Das Schlagwort stammt aus dem Parteimanifest 1997 von Labour (<http://www.labour-party.org.uk/manifestos/1997/1997-labour-manifesto.shtml>)

3612 Streng 1997a, S. 429 f.

In der Jugendhilfe zeichnet sich eine Renaissance der geschlossenen Unterbringung ab.³⁶¹³ Der Referent des damaligen Arbeitskreises, Streng, kam zum Ergebnis, das „Gesamtbild der Veränderungen in der Strafzumessungspraxis seit 1990 (sei) recht eindeutig ... Es hat sich jedenfalls im Bereich der schweren Delikte gegen die Person eine deutliche Neigung zur Verhängung höherer Strafen entwickelt. Und auch eine ... übergreifende Betrachtung bestätigt diese Tendenz.“³⁶¹⁴ Gestützt wurde diese Bewertung indes damals nicht auf eine Analyse der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege, sondern – wegen der durch Diversion bedingten Selektion – auf die Entwicklung der Gefangenenzahlen insgesamt sowie auf die Entwicklung der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Strafhöhen der Freiheitsstrafen bei vorsätzlichen Tötungs- und Sexualdelikten. Argumentiert wurde, „ein derart für das Allgemeine Strafrecht ... nachweisbarer Punitivitätsanstieg (gebe) ... einen sehr ernsthaften Hinweis darauf, dass die neue Punitivität auch die Praxis des Jugendstrafrechts beeinflusst.“³⁶¹⁵

In einer neueren Analyse werden einerseits hinsichtlich der Gesetzgebung die "problematische Verschärfung des Sanktionsinstrumentariums" durch Warnschussarrest und Einführung bzw. Erweiterung der Sicherungsverwahrung als Indiz für zunehmende Punitivität gewertet,³⁶¹⁶ andererseits aber hinsichtlich der Justizpraxis keine Verschiebung zu mehr Punitivität festgestellt. "Auch die in der allgemeinen Justiz deutlich erkennbare Neigung zu härterer Bestrafung von schweren Delikten gegen die Person ist in der Jugendjustiz (noch) nicht in eindeutiger Form angekommen."³⁶¹⁷

Eine indirekte Stütze für mehr Punitivität in der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis sah bzw. sieht Streng dagegen in den Ergebnissen seiner Befragungen von Jura-Studienanfängern. Zwischen 1989 und 2012 ist danach „die Zahl der Verfechter des Sicherungsdenkens und der Vergeltungs- bzw. Sühneidee" stark angestiegen. Ferner sind die Strafmaßerwartungen gestiegen. Der Durchschnittswert für das Strafmaß bei einem aus einem Trennungskonflikt heraus begangenen Affekt-Totschlag eines Erwachsenen ist von rd. 75 Monaten Freiheitsstrafe (1989-1995) auf rd. 115 Monate in den Jahren 2010-2012 gestiegen.³⁶¹⁸ Hierin sieht er „Vorboten künftiger Punitivität", weil die „künftig als Richter und Staatsanwälte in der Strafjustiz Tätigen" heute weniger als noch vor 20 Jahren „Anhänger des Resozialisierungsgedankens" sind.³⁶¹⁹ "Freilich wird die neue Strafhaltung wohl nicht ungefiltert in die Justizpraxis Eingang finden. Denn die in der Justiz höchst bedeutsame Orientierung am Üblichen, also das Lernen von den erfahrenen Staatsanwälten und Richtern, dürfte zunächst als eine Art Punitivitätsbremse wirksam werden. Freilich führt das wohl nur zu einem Verzögerungseffekt."³⁶²⁰

Diese von Streng als indirekte Stütze für mehr Punitivität in der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis angeführten Ergebnisse konnten freilich in anderen Befragungen nicht bestätigt werden.

3613 Vorschau auf den AK 2.2: Neue Rigidität des 26. DJGT (<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=315>).

3614 Streng 2006a, S. 364.

3615 Streng 2006a, S. 354; differenzierend inzwischen Streng 2012c, S. 152.

3616 Streng 2015a, S. 676 ff.

3617 Streng 2015a, S. 682.

3618 Streng 2015a, S. 682; Streng 2014b, S. 28 ff., 41ff. Dollinger (2012, S. 409) verweist auf vergleichbare Befragungsergebnisse bei Lehramtsstudierenden.

3619 Streng 2015a, S. 682.

3620 Streng 2015a, S. 686.

- Berner Studierende der Rechtswissenschaft gingen zwar, wie Kunz et al.³⁶²¹ in einer (wohl) 2009³⁶²² durchgeführten Umfrage ermittelten, von einer Zunahme von Gewalt- und Wohnungseinbrüchen aus, beurteilten jedoch die Strafschwere eines Delikts sowie hinsichtlich der gewünschten Strafhärte milder als andere Studierende.³⁶²³
- Bei ihrer seit 2008 regelmäßig durchgeführten Befragungen von zukünftigen Juristinnen und Juristen in Tübingen stellten Kinzig/Stroezel bei den Strafmaßvorstellungen zu elf Delikten im Längsschnitt bis 2015 "keine größeren Veränderungen der Mittelwerte" fest.³⁶²⁴

8.2.3.2 Heinz: Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? (2009 ff.)

Bei seiner Analyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis unter Einschluss auch der Diversionspraxis kam Heinz³⁶²⁵ zum Ergebnis, dass

- sich auf der Ebene der Staatsanwaltschaft keine Anzeichen für zunehmende Punitivität finden,
- die Entwicklung der Untersuchungshaftpraxis keine Hinweise für zunehmende Punitivität gibt,
- Heranwachsende nicht vermehrt in das Allgemeine Strafrecht einbezogen worden sind,
- weiterhin ambulante Sanktionen in der Gerichtspraxis dominieren,
- Anzeichen für zunehmende Punitivität allenfalls darin gesehen werden können, dass die Anteile der zu Jugendarrest bzw. zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten angestiegen sind, wobei dies freilich auch ein Effekt zunehmender Ausfilterung durch Diversion sein könnte,
- Anzeichen für zunehmende Punitivität auch in der Vollstreckungspraxis (Ungehorsamsarrest und Strafrestaussetzung) gesehen werden können, wobei allerdings wegen der unzulänglichen Datenlage der Strafrechtspflegestatistiken gesicherte Aussagen nicht möglich sind.

8.2.3.3 Dünkel: Werden Strafen immer härter? (2011)

Dünkel³⁶²⁶ hält aufgrund seiner Analyse der Daten zur Verurteilungs- und Strafvollzugspraxis die Beweislage für eine „neue Straflust“ für „eher dürftig.“ Er sieht vielmehr eine „erstaunliche Konstanz“ der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis.³⁶²⁷ Die Zunahme der absoluten Zahl der wegen Raubs oder gefährlicher Körperverletzung Verurteilten erwies sich bei näherer Analyse als Folge gestiegener Verurteiltenzahlen.³⁶²⁸

3621 Kunz et al. 2014

3622 In der Veröffentlichung wird der Untersuchungszeitraum nicht mitgeteilt. Der im Anhang abgedruckte Fragebogen enthält aber den Vermerk "Umfrage 2009" (Kunz et al. 2014, S. 16).

3623 Kunz et al. 2014, S. 3.

3624 Kinzig/Stroezel 2017, S. 530.

3625 Heinz 2009d; Heinz 2010; Heinz 2011d; Heinz 2011e; Heinz 2012a, S. 514 ff.; Heinz 2012c, S. 129 ff.

3626 Dünkel 2011b.

3627 Dünkel 2011b, S. 233.

3628 Dünkel 2011b, S. 224 ff.

Im europäischen Vergleich kommt Dünkel zum Ergebnis, die Entwicklung der Sanktionspraxis in Deutschland bleibe insgesamt „einer moderaten und behutsamen Jugendkriminalpolitik verpflichtet. Von einem »new punitive turn« ist das Jugendstrafrecht weitgehend verschont geblieben, wenn man einmal von Einzelentwicklungen in England und Wales, teilweise den Niederlanden; Frankreich oder der Slowakei absieht. Die ganz überwiegende Zahl der europäischen Länder hält an dem in den Mindeststandards des Europarats (vgl. die Empfehlungen von 2003 und 2008) zum Ausdruck gelangenden Konsens eines erzieherischen (spezialpräventiven) Jugendstrafrechts fest, das zugleich an Prinzipien der minimum intervention (Diversion) und der restorative justice orientiert ist und in dem für Generalprävention oder repressive, rein vergeltende Sanktionen kein Raum ist.“³⁶²⁹ Selbst in den USA zeige sich „eine bemerkenswerte Revitalisierung einer erzieherisch orientierten Jugendgerichtsbarkeit, die insbesondere entwicklungsbezogene Fragestellungen der Reifeentwicklung wieder aufnimmt.“³⁶³⁰

8.2.3.4 Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012)

Kemme und Stoll³⁶³¹ werteten die Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik 1997 bis 2009 für die alten Länder und für die beiden Deliktgruppen „Diebstahl und Unterschlagung“ sowie „Gewaltkriminalität“³⁶³² aus. Veröffentlicht wurden nur die Ergebnisse für die beiden Jahre 1997 und 2009, da die Trends „relativ beständig“ waren.³⁶³³ Zusammengefasst wurden die Altersgruppen 14 bis unter 21 Jahre, differenziert wurde hierbei nach der Zahl der Vorverurteilungen. Dargestellt werden allerdings weder die absoluten Zahlen oder die genauen Anteile, sondern nur die gerundeten Werte. Es lässt sich deshalb nicht abschätzen, ob die Veränderungen statistisch signifikant sind.

Tabelle 132 zeigt für „Diebstahl und Unterschlagung“, dass

- die Anteile freiheitsentziehender Sanktionen monoton mit der Zahl der Vorverurteilungen ansteigen,
- zwischen 1979 und 2009 die Anteile der Jugend-/Freiheitsstrafen mit bzw. ohne Bewährung zumeist abgenommen haben (ausgenommen bei 3 Vorverurteilungen), zugenommen haben dagegen die Anteile von Jugendarrest.
- die Untersuchungshaftraten zurückgegangen sind.

Kemme/Stoll sehen dies als Beleg für eine zunehmende Punitivität gegenüber jungen Tätern, weil seit 1997 auf jeder Stufe der Vorverurteilungen die Jugendarrestrate angestiegen sei.³⁶³⁴

3629 Dünkel 2012, S. 397. Vgl. auch Dünkel/Geng 2013b, S. 565; Dünkel et al. 2016, S. 192.

3630 Dünkel/Geng 2013b, S. 566.

3631 Kemme/Stoll 2012.

3632 Die Deliktgruppe Gewaltkriminalität wurde in Anlehnung an den PKS-Schlüssel „Gewaltkriminalität“ berechnet (vgl. Kemme/Stoll 2012, S. 40, Anm. 22). Zusammengefasst wurden vorsätzliche Tötung (§§ 211-213, 216 StGB), Vergewaltigung, sexuelle Nötigung; Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche/schwere Körperverletzung; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Raumverkehr.

3633 Kemme/Stoll 2012, S. 36, Anm. 15.

3634 Kemme/Stoll 2012, S. 43.

Tabelle 132: Wegen Diebstahl oder Unterschlagung abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 und früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009

	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen				
	0	1	2	3	4
1997					
Freizeitarrest/Kurzarrest	10	10	6	3	4
Dauerarrest	11	17	14	12	7
Jugendstr./-Freiheitsstrafe mit Bewährung	14	25	34	33	38
Jugendstr./-Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4	12	19	27	37
Jugendstr./-Freiheitsstrafe insgesamt (berechnet)	18	37	53	60	75
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./-Freiheitsstrafe	25	39	39	42	48
Untersuchungshaft	1	2	4	4	8
2009					
Freizeitarrest/Kurzarrest	15	13	8	6	3
Dauerarrest	14	19	18	13	9
Jugendstr./-Freiheitsstrafe mit Bewährung	11	23	32	36	36
Jugendstr./-Freiheitsstrafe ohne Bewährung	2	8	17	29	39
Jugendstr./-Freiheitsstrafe insgesamt (berechnet)	13	31	49	65	75
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./-Freiheitsstrafe	31	40	43	48	51
Untersuchungshaft	1	1	2	2	3
Veränderung 2009 - 1979					
Freizeitarrest/Kurzarrest	5	3	2	3	-1
Dauerarrest	3	2	4	1	2
Jugendstr./-Freiheitsstrafe mit Bewährung	-3	-2	-2	3	-2
Jugendstr./-Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-2	-4	-2	2	2
Jugendstr./-Freiheitsstrafe insgesamt (berechnet)	-5	-6	-4	5	0
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./-Freiheitsstrafe	6	1	4	6	3
Untersuchungshaft	0	-1	-2	-2	-5

Datenquelle: Kemme/Stoll 2012, S. 37, Abb. 1

Diese Daten bieten indes aus mehreren Gründen keinen Beleg für die von Kemme/Stoll angenommene Zunahme von Punitivität.

- Erstens sind – wenngleich nicht in gleichem Maße wie der Anstieg von Jugendarrest – die Anteile der zu Jugendstrafe Verurteilten zurückgegangen.
- Zweitens ist der Einfluss von sich möglicherweise ändernder Diversionsraten mangels statistischer Daten nicht kontrollierbar.³⁶³⁵
- Drittens haben sich im Messzeitraum, wie eine Analyse der veröffentlichten Daten der StVerfStat zeigt, die Anteile von leichten und schweren Delikten verändert. Bei den wegen Diebstahl oder Unterschlagung verurteilten 14- bis unter 21-Jährigen ist der Anteil des einfachen Diebstahls um 1,5 Prozentpunkte, der Anteil von Unterschlagungen um 2,2 Prozentpunkte gestiegen, der Anteil des schweren Diebstahls dagegen um 3,7 Prozentpunkte

³⁶³⁵ Aus der weitgehend konstanten Relationen von Tatverdächtigen- und Abgeurteiltenzahlen haben Kemme/Stoll (2012, S. 44) gefolgert, die staatsanwaltschaftliche Diversionspraxis sei im Messzeitraum unverändert geblieben. Dies ist nicht zwingend, weil diese Relation auch durch Änderungen bei § 170 Abs. 2 StPO beeinflusst sein kann.

zurückgegangen. Der Rückgang der Jugendstrafe und die Zunahme bei Jugendarrest scheinen deshalb eher Änderungen der Deliktsstruktur widerzuspiegeln denn ein Indiz für zunehmende Punitivität zu sein.

Tabelle 133: Wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 und früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009

	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen				
	0	1	2	3	4
1997					
Freizeitarrest/Kurzarrest	10	10	6	3	4
Dauerarrest	11	17	14	12	7
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	14	25	34	33	38
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4	12	19	27	37
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe insgesamt	18	37	53	60	75
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	39	64	73	75	86
Untersuchungshaft	7	12	16	18	21
2009					
Freizeitarrest/Kurzarrest	15	13	8	6	3
Dauerarrest	14	19	18	13	9
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	11	23	32	36	36
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	2	8	17	29	39
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe insgesamt	13	31	49	65	75
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	42	63	75	84	87
Untersuchungshaft	3	7	9	15	18
Veränderung 2009 - 1979					
Freizeitarrest/Kurzarrest	5	3	2	3	-1
Dauerarrest	3	2	4	1	2
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	-3	-2	-2	3	-2
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-2	-4	-2	2	2
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe insgesamt	-5	-6	-4	5	0
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	3	-1	2	9	1
Untersuchungshaft	-4	-5	-7	-3	-3

Datenquelle: Kemme/Stoll 2012, S. 41, Abb. 2

Bei Gewaltkriminalität (vgl. **Tabelle 133**) zeigt sich ebenfalls kein eindeutiger Beleg für zunehmende Punitivität der Sanktionierungspraxis gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden.³⁶³⁶ Lediglich bei den Abgeurteilten mit drei Vorverurteilungen ist die Internierungsrate deutlich höher, freilich dürfte es sich hierbei um extrem kleine absolute Zahlen handeln, sodass die Veränderung statistisch nicht signifikant sein dürfte.

³⁶³⁶ Bei Gewaltkriminalität erfolgt bei der Mehrzahl der Heranwachsenden eine Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht, weshalb Aussagen zu etwaigen punitiven Tendenzen bei nach JGG Verurteilten nicht möglich sind. Die Daten in Abhängigkeit vom angewandten Strafrecht werden von Kemme/Stoll (2012, S. 42, Abb. 3) nur für die Teilgruppe mit drei Vorverurteilungen mitgeteilt.

8.2.3.5 Cornel: Wird häufiger, härter und länger gestraft? (2013)

Cornel prüft die zeitliche Entwicklung zahlreiche Indikatoren für mögliche justizielle Punitivität, u.a. Anklage-, Verurteilungs-, Untersuchungshaftquote, Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Anteil und Länge stationärer Sanktionen, Strafaussetzungsquote, Gefangenenrate, Vollstreckung im offenen Vollzug, Anteil der lebenslangen Freiheitsstrafe.³⁶³⁷ In der Gesamtschau sieht Cornel „keinen eindeutigen Beleg für eine punitive Wende hinsichtlich häufigerer und härterer Strafen.“³⁶³⁸ Einschränkend sieht er allerdings zwei Bereiche, „in denen das Bild von diesem Ergebnis abweicht:

1. Wenn auch nur als ganz leichter Trend und mit gewissen Relativierungen hinsichtlich der Bezugsgrößen, so finden wir doch mehr lange Freiheitsstrafen.
2. Beim Mord sind die Strafen eindeutig länger und das wirkt sich massiv auf die Zusammensetzung im Strafvollzug aus.“³⁶³⁹

8.2.3.6 Villmow/Savinsky: Reaktion sozialer Instanzen beim Rückgang der Jugenddelinquenz? (2015)

Sowohl bundesweit als auch in Hamburg ist, gemessen sowohl nach absoluten als auch nach relativen Zahlen, die Kriminalitätsbelastung junger Menschen insgesamt als auch bei den wichtigsten jugendspezifischen Delikten seit 2003 deutlich zurückgegangen. Villmow/Savinsky untersuchten, wie sich dieser Rückgang der Arbeitsbelastung auf die Sanktionierungspraxis auswirkte, insbesondere ob es eine "Sogwirkung leerer Zellen" gibt. Zentrale Ergebnisse ihrer Analyse sind:

- Die Diversionsrate ist praktisch unverändert, es gab jedoch eine Verschiebung von nicht-intervenierender zu intervenierender Diversion. Zurückgeführt wird dies auf die Änderung der Hamburger Diversionsrichtlinien von 2010, die vor allem § 45 Abs. 2 JGG als "Schwerpunkt der Diversion" bezeichneten und als Möglichkeiten hierfür erstmals die Arbeitsleistung als Maßnahme "mit stärker ahndender Funktion" erwähnten.³⁶⁴⁰
- Die Verhängung von U-Haft ist stabil geblieben; der Anstieg seit 2012 wird auf die Sonderproblematik minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge zurückgeführt.³⁶⁴¹
- Jugendstrafe wird mit sinkender Tendenz verhängt; die Strafaussetzungsquote ist stabil geblieben. Bis 2010 ist die durchschnittliche Strafdauer angestiegen, seitdem ist sie bei den Jugendlichen auf den Wert von 2010 zurückgegangen, bei den Heranwachsenden liegen die Werte noch etwas über jenen des Jahres 2010.³⁶⁴²
- Die Anteile der verhängten Jugendarreste sind weitgehend unverändert.³⁶⁴³
- Erheblich zugenommen hat dagegen der Anteil der bis zum Strafende einsitzenden jungen Verurteilten.³⁶⁴⁴

3637 Cornel 2013.

3638 Cornel 2013, S. 420.

3639 Cornel 2013, S. 420.

3640 Villmow/Savinsky 2015, S. 177.

3641 Villmow/Savinsky 2015, S. 179.

3642 Villmow/Savinsky 2015, S. 179.

3643 Villmow/Savinsky 2015, S. 179.

Zusammenfassend kommen Villmow/Savinsky zum Ergebnis, "auf der Basis der Staatsanwaltschafts- und Strafverfolgungsstatistiken (sind) nur kleinere, aber keine weitreichenden Veränderungen oder Verschärfungen im Sanktionenbereich wahrzunehmen Eine Ausweitung der stationären Maßnahmen ... hat nicht stattgefunden, auch wenn im Jugendstrafvollzug bei den Strafrestaussetzungen verstärkte Festhaltetendenzen erkennbar werden."³⁶⁴⁵

8.2.3.7 Zwischenergebnis

Bisherige Prüfungen haben kein widerspruchsfreies Bild für die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis ergeben. Punitivität wurde dann bejaht, wenn sich die Analyse auf eine ausgewählte Gruppe von schweren Gewalt- und Sexualdelikten beschränkte und vor allem die Dauer von stationären Sanktionen geprüft wurde.³⁶⁴⁶ Sie wurde dann verneint, wenn auch andere Delikte bzw. das gesamte strafrechtliche Reaktionsspektrum berücksichtigt wurden.³⁶⁴⁷

8.3 Zunehmende Punitivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis – Explikation und Prüfung der justiziellen Punitivitätshypothesen

8.3.1 Indikatoren für zunehmende justizielle Punitivität

Aussagen über zunehmende Punitivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis setzen voraus, dass nicht nur einige ausgewählte schwere Deliktsgruppen oder die Veränderungen bei stationären Sanktionen geprüft werden, sondern dass die gesamte Bandbreite möglicher Sanktionen geprüft wird. Denn wenn zunehmende justizielle Punitivität besagt, dass mehr, härtere oder längere Sanktionen verhängt werden, dann ist im Jugendstrafrecht zu erwarten, dass

1. häufiger angeklagt und verurteilt wird, dass insbesondere
 - 1.1 der Anteil der verurteilten Tatverdächtigen zunimmt,
 - 1.2. die Raten der von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellten Verfahren zugunsten von Einstellungen aus Opportunitätsgründen (=Diversions) oder von Anklagen zurückgehen,
 - 1.3 die Diversionsraten zugunsten von Anklagen abnehmen,
 - 1.4 innerhalb der Divisionsentscheidungen vermehrt unter Auflagen (§§ 45 Abs. 2, 3 JGG) statt ohne Auflagen (§ 45 Abs. 1 JGG) eingestellt wird,
2. häufiger Untersuchungshaft angeordnet wird,
3. Heranwachsende häufiger nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt werden,
4. innerhalb der Verurteilungen
 - 4.1 vermehrt stationäre (Jugendarrest oder Jugendstrafe) statt ambulanten Sanktionen,
 - 4.2 innerhalb der Jugendstrafen häufiger nicht zur Bewährung ausgesetzte Strafen
 - 4.3 sowie Jugendstrafen von längerer Dauer verhängt werden,

3644 Villmow/Savinsky 2015, S. 181.

3645 Villmow/Savinsky 2015, S. 183.

3646 Streng 2006a; Streng 2006b.

3647 Dünkel/Morgenstern 2010; Heinz 2011b; Oberwittler/Höfer 2005.

5. dass schließlich die Strafvollstreckung „härter“ wird, insbesondere offener durch geschlossenen Vollzug ersetzt wird und Strafrestaussetzungen seltener gewährt werden.

Diese Thesen sind freilich aus den oben genannten Gründen³⁶⁴⁸ mittels der veröffentlichten Daten der Strafrechtspflegestatistiken nur eingeschränkt prüfbar.

8.3.2 Zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege – Ergebnisse einer Aggregatdatenanalyse

8.3.2.1 Zunehmende justizielle Punitivität durch „mehr“ formelle statt informeller Sanktionierungen?

Als Indikatoren für zunehmende Punitivität im Sinne von „mehr Strafen“ kommen in Betracht:

- Der Anteil der verurteilten Tatverdächtigen an den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen (= mehr informell oder formell Sanktionierte) und
- der Anteil der mangels hinreichenden Tatverdachts von der Staatsanwaltschaft eingestellten Ermittlungsverfahren an allen anklagefähigen und gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren (= mehr staatsanwaltliche Intervention).

Der erstgenannte Indikator ist nicht exakt messbar, denn die Daten der StVerfStat sind wegen unterschiedlicher Zählweisen und Erfassungszeiträumen keine Untermenge der Polizeilichen Kriminalstatistik.³⁶⁴⁹ Anteile können deshalb nicht berechnet werden. Eine gleichwohl erfolgende Gegenüberstellung der absoluten Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden Tatverdächtigen mit den entsprechenden Zahlen der Verurteilten zeigt, und zwar auch bei deliktsspezifischer Betrachtung, keine Zunahme der Verurteilungswahrscheinlichkeit. Bei den meisten Delikten war und ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit rückläufig (vgl. oben **Schaubild 134** bis **Schaubild 153**).

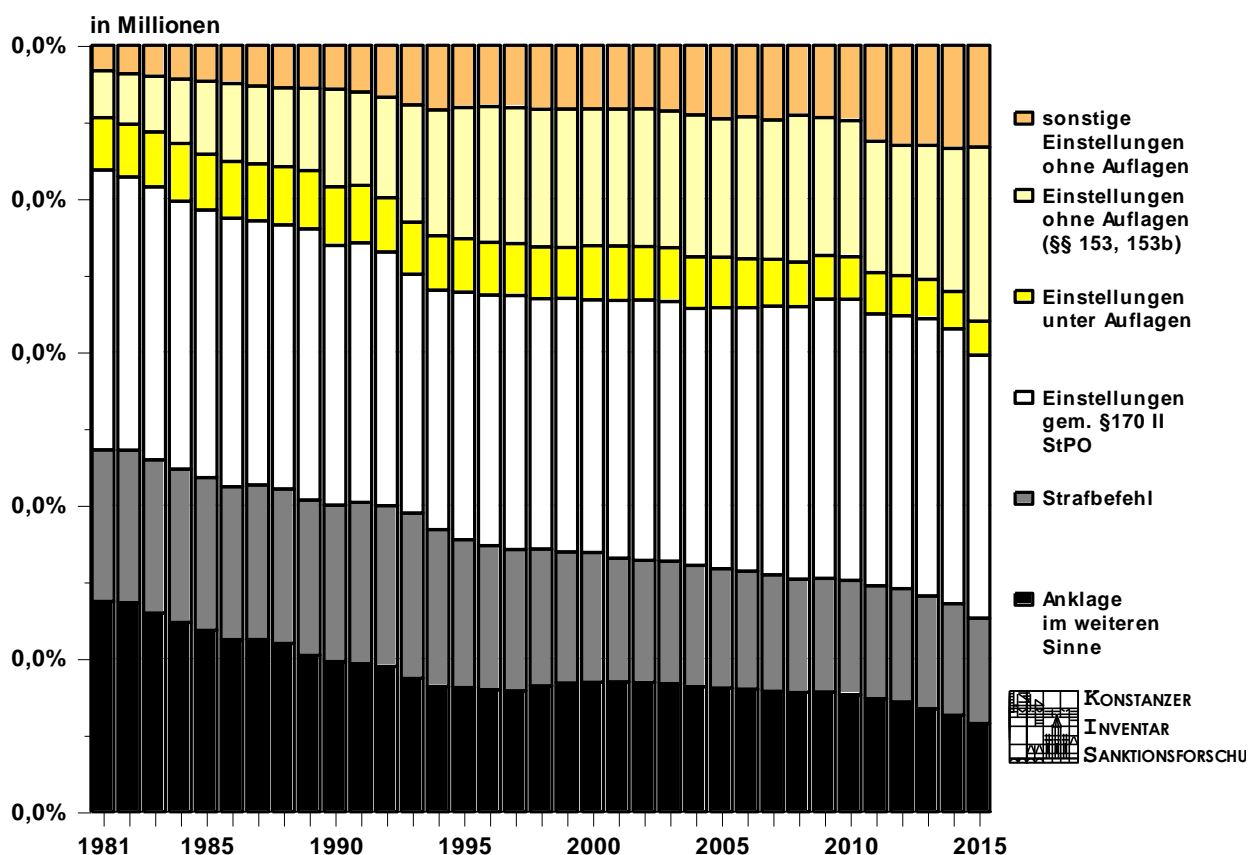
Ein Rückgang der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO³⁶⁵⁰) zugunsten von Opportunitätseinstellungen oder von Anklagen/Strafbefehlen könnte als Indiz für zunehmende Punitivität gewertet werden. Wie **Schaubild 468** zeigt, sind aber die Anteile von § 170 Abs. 2 StPO – entgegen der Punitivitätsthese – im Wesentlichen konstant geblieben bzw. tendenziell in den letzten Jahren leicht gestiegen. Die Ausweitung der Opportunitätseinstellungen ging zu Lasten von Anklagen bzw. Strafbefehlsanträgen.

3648 Vgl. oben VI., 8.2.2

3649 Vgl. oben V., 4.1.1

3650 Eine gesonderte Prüfung hinsichtlich des Jugendstrafrechts ist nicht möglich, da § 170 Abs. 2 StPO nicht nach Jugendstrafverfahren und Allgemeinen Strafverfahren getrennt ausgewiesen wird.

Schaubild 468: Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Anteile, bezogen auf Verfahren insgesamt. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 468:

	Anklagen i.w.S.	Strafbefehle	§ 170 II + Schuldunfähigkeit		Einstellungen mit Auflagen	Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Einst. ohne Auflagen
			insg.	in % .			
1981	477.496	344.193	635.188	36,5	118.975	106.401	57.667
1985	422.888	360.376	615.654	34,4	136.161	172.524	81.702
1990	369.344	394.384	597.858	32,6	146.193	216.028	107.485
1995	363.240	437.462	653.404	30,8	162.387	345.312	161.874
2000	394.458	398.581	723.470	32,0	168.443	390.170	186.114
2005	418.382	423.556	863.501	33,5	175.703	450.230	244.102
2009	383.106	377.707	869.969	35,8	146.674	429.670	224.521
2010	368.967	373.986	859.220	36,1	141.235	414.077	223.552
2015	307.605	378.029	881.858	33,1	124.889	633.171	341.506

Legende:

Anklagen i.w.S.: Anklagen (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Strafbefehl: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls.

§ 170 II StPO + Schuldunfähigkeit: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Einstellungen unter Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

Einstellungen i.e.S. ohne Auflagen: Einstellung gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO/29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

sonstige Einstellungen ohne Auflagen: Einstellungen gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c I, II StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

8.3.2.2 Zunehmende Punitivität durch ein „Mehr“ an intervenierender Diversion und/oder ein „Mehr“ an formeller Sanktionierung?

Auf der Ebene der staatsanwaltlichen Entscheidungen wäre zu erwarten, dass

- die Diversionsrate zugunsten von Anklagen zurückgeht und
- innerhalb der Divisionsentscheidungen vermehrt Einstellungen gem. § 45 Abs. 2, 3 JGG an die Stelle von Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG treten.

Schaubild 173 zeigt, dass beide Annahmen empirisch nicht bestätigt werden können. Die jugendstrafrechtlichen Divisionsraten sind seit Jahren auf unverändert hohem Niveau. Die Anteile der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG sind im Wesentlichen unverändert geblieben.³⁶⁵¹

Mangels Daten in den Strafrechtspflegestatistiken kann allerdings nicht geprüft werden, ob innerhalb der Formen intervenierender Diversion die Intensität der angeregten oder auferlegten erzieherischen Maßnahmen zugenommen hat.

8.3.2.3 Zunehmende Punitivität durch häufigere Anordnung von Untersuchungshaft?

Bei zunehmender Punitivität wäre zu erwarten, dass häufiger Untersuchungshaft (U-Haft) angeordnet wird.³⁶⁵² Die Prüfung (unter Berücksichtigung verzerrender Effekte durch vermehrten Gebrauch von Diversion) hat indes keinen Anhaltspunkt dafür gegeben, dass häufiger Untersuchungshaft angeordnet wird (vgl. oben **Schaubild 240** und **Schaubild 241**). Insbesondere die deliktsspezifische Prüfung von eher als diversionsresistent einzu-

3651 Die Zunahme des Anteils von § 45 Abs. 1 JGG in den letzten beiden Jahren ist im Zusammenhang mit der Erledigung ausländerrechtlicher Verstöße zu sehen. Sie ist deshalb ein Sondereffekt, der nicht gegen die Punitivitätsthese verwendet werden kann.

3652 Untersuchungshaft wird in den Strafrechtspflegestatistiken lückenhaft und unvollständig nachgewiesen. Die StA-Statistik enthält derzeit keinerlei Angaben zu Anträgen auf Erlass eines Untersuchungshaftbefehls oder zur Aussetzung von dessen Vollstreckung. Über die Anordnung von Untersuchungshaft informiert die StVerfStat nur, soweit die Person rechtskräftig abgeurteilt worden ist. Die StVerfStat enthält keine Angaben zur Aussetzung des Vollzugs der U-Haft; die Dauer der vollzogenen U-Haft wird nur in Kategorien erfasst, die keine Messung der durchschnittlichen Haftdauer ermöglichen. Die StVollzStat weist lediglich die Zahl der Untersuchungsgefangenen dreimal jährlich zum Stichtag aus. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen ist mit einer Stichtagszählung aber nicht ermittelbar.

stufenden Delikten vermochte die Punitivitätsthese nicht zu bestätigen (vgl. oben **Schaubild 242** bis **Schaubild 245**). Bei ihrer deliktsspezifischen Prüfung in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen stellten Kemme/Stoll eine eindeutig rückläufige Entwicklung der Untersuchungshaftraten fest (vgl. oben **Tabelle 132** und **Tabelle 133**).

8.3.2.4 Zunehmende Punitivität durch häufigere Einbeziehung von Heranwachsenden in das Allgemeine Strafrecht?

Bei zunehmender Punitivität der Jugendgerichte wäre zu erwarten, dass Heranwachsende vermehrt in das Allgemeine Strafrecht einbezogen werde.

Entgegen der Punitivitätsthese findet sich hierfür ebenfalls keine Stütze in den Daten der StVerfStat. Insgesamt blieb das hohe Niveau erhalten, in dem Heranwachsende in das JGG einbezogen werden. 2012 wurde in den alten Ländern sogar die höchste, jemals gemessene Einbeziehensrate erreicht (vgl. oben **Schaubild 201**). Der Rückgang in den letzten drei Jahren ist bei deutschen Heranwachsenden nur geringfügig, bei ausländischen Heranwachsenden deutlich stärker (vgl. oben **Schaubild 202**). Dies dürfte kein Beleg für zunehmende Punitivität sein, sondern Folge sein, dass bei Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz regelmäßig Allgemeines Strafrecht angewendet wird (vgl. oben **Schaubild 205**).

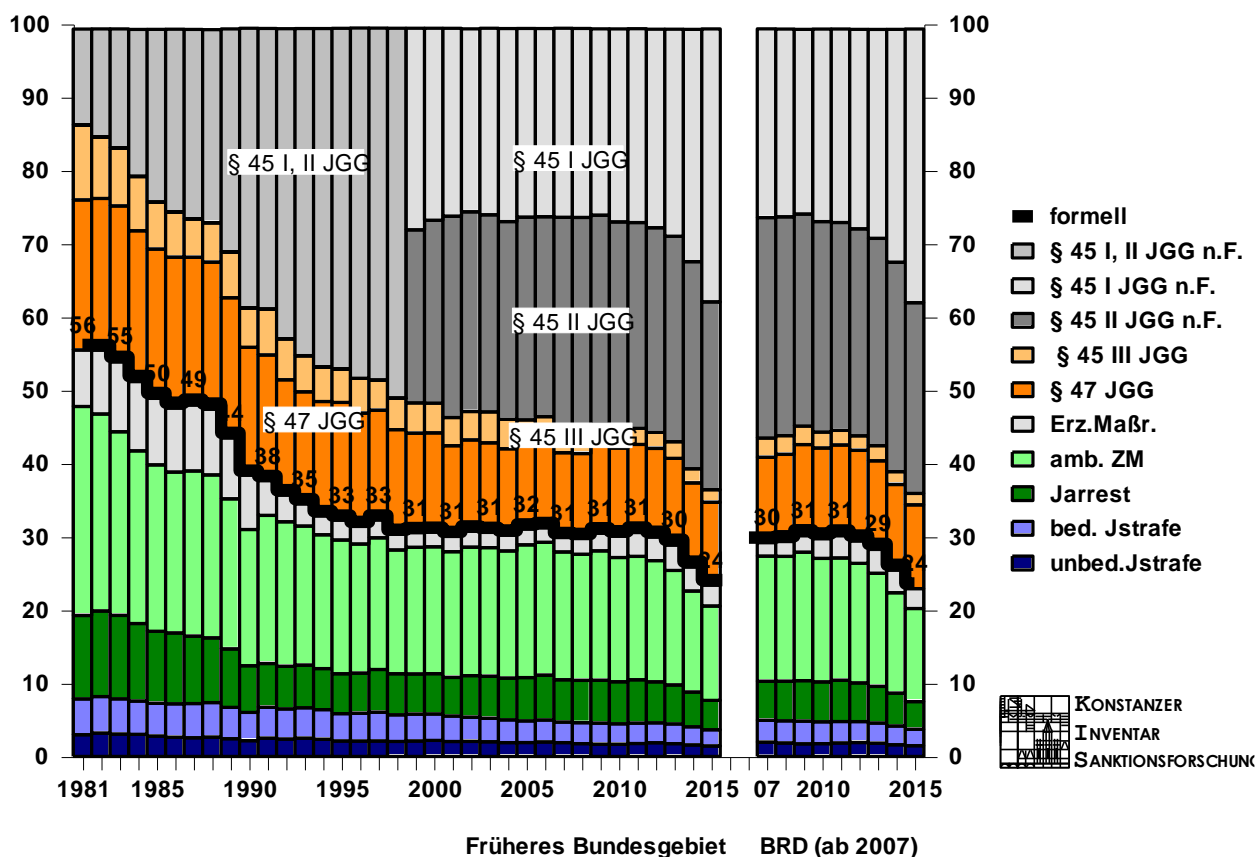
8.3.2.5 Zunehmende Punitivität durch ein „Mehr“ an härteren oder längeren formellen Sanktionen?

Auf der Ebene der gerichtlichen Entscheidungen wäre zu erwarten, dass

- vermehrt verurteilt statt aus Subsidiaritätsgründen eingestellt wird,
- vermehrt Jugendarrest verhängt wird statt ambulanter Sanktionen,
- verhängte Jugendstrafen seltener zur Bewährung ausgesetzt werden,
- vermehrt Jugendstrafen, insbesondere
- vermehrt Jugendstrafen von längerer Dauer verhängt werden.

Schaubild 469 zeigt, dass die Annahme der Punitivitätsthese, es werde vermehrt verurteilt statt aus Subsidiaritätsgründen eingestellt, nicht bestätigt werden kann. Die Rate der formell Sanktionierten ist von 56 % auf 30 % zurückgegangen. Der Rückgang in den letzten beiden Jahren auf - zuletzt - 24 % ist Folge des Entscheidungsverhaltens bei ausländerrechtlichen Verstößen.

Schaubild 469: Entwicklung der formellen und der informellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Anteile der formell Sanktionierten, bezogen auf nach JGG (formell oder informell) Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt (vgl. Schaubild 190)

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die weiteren Thesen sind anhand der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nur begrenzt prüfbar. Dies beruht auf dem möglicherweise verfälschenden Einfluss der vermehrten Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sowie auf der Zunahme der Diversionsentscheidungen (vgl. oben **Schaubild 203**), durch die mutmaßlich vermehrt leichte Formen der Kriminalität ausgefiltert werden mit der Konsequenz, dass unter den Verurteilungen der Anteil schwerer, regelmäßig mit stationären Sanktionen geahndeter Formen der Kriminalität zugenommen haben dürfte. Wird deshalb Bezug genommen auf die (informell oder formell) Sanktionierten, dann ergibt die Thesenprüfung, dass stationäre Sanktionen zwischen 1990 und 2015 nicht häufiger, sondern eher seltener verhängt worden sind (vgl. oben **Schaubild 339**). Selbst bei Bezugnahme auf die Verurteilten ergibt sich nur eine moderate Zunahme der stationären Sanktionen um 1,1 Prozentpunkte. Diese Zunahme beruht auf der etwas häufigeren Verhängung von Jugendarrest (+0,6 Prozentpunkte) und von unbedingt verhängten Jugendstrafen (+0,5 Prozentpunkte) (vgl. oben **Schaubild 340**). Gleichzeitig ging zwischen 1990 und 2015 der Anteil bedingt verhängter Jugendstrafen um -0,6 Prozentpunkte zurück.

Verhängte Jugendstrafen werden – entgegen der Punitivitätsthese – nicht seltener zur Bewährung ausgesetzt (vgl. oben **Schaubild 394** und **Schaubild 396**).

Entsprechend der Punitivitätsthese wäre zu erwarten, dass vermehrt Jugendstrafen verhängt werden, insbesondere vermehrt Jugendstrafen von längerer Dauer. Hinsichtlich der insgesamt verhängten Jugendstrafen sind die auf Verurteilte bezogenen Anteile seit Ende der 1980er Jahre gestiegen, seit 2000 sind sie rückläufig, seit 2010 steigen sie wieder leicht (vgl. oben **Schaubild 388**). Bezogen auf Sanktionierte gibt es zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte für zunehmende Punitivität der Jugendstrafrechtspraxis (vgl. oben **Schaubild 391**).

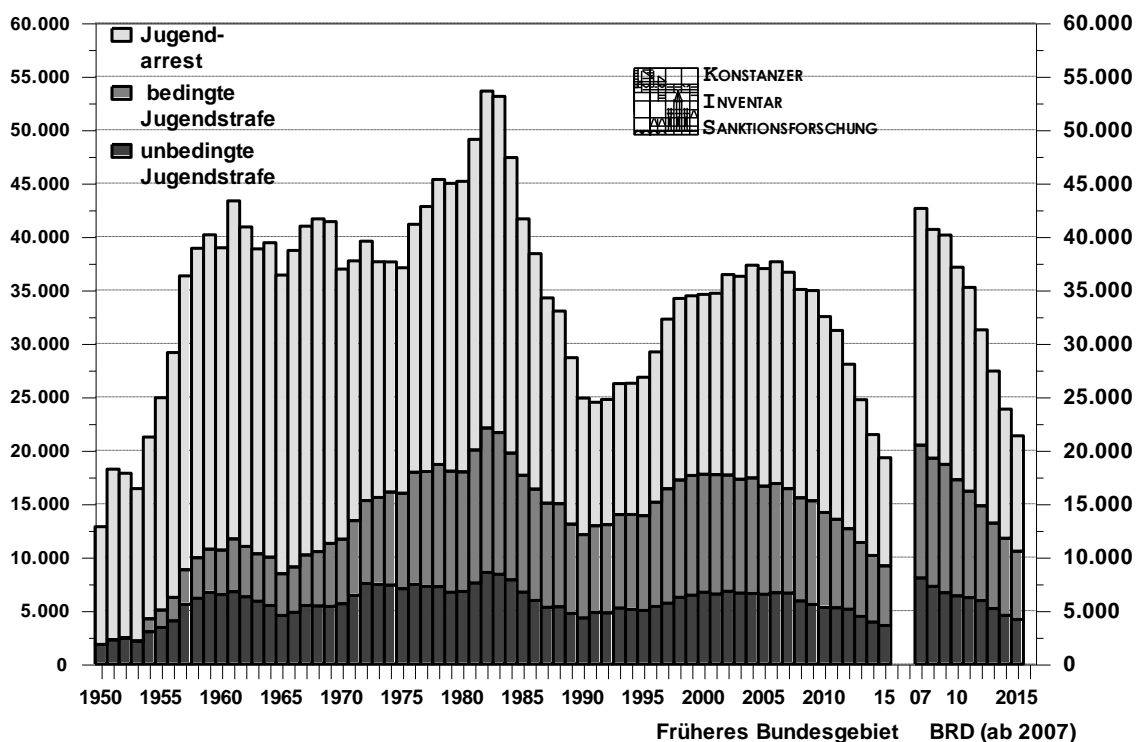
Innerhalb der Jugendstrafen gab es dagegen deutliche Veränderungen hinsichtlich der Dauer der Jugendstrafen. Der Anteil der Jugendstrafen bis zu 12 Monaten ging zurück, dagegen haben vor allem Jugendstrafen von mehr als 12 bis einschließlich 36 Monate zugenommen. Während der Anteil der Jugendstrafen bis 24 Monate in den letzten Jahren wieder rückläufig war, stiegen die Jugendstrafen von mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre weiter an (vgl. oben **Schaubild 405**). Wird freilich auf die Sanktionierten Bezug genommen, dann zeigt sich bei dieser Gruppe kein Anstieg mehr (vgl. oben **Schaubild 407**). Wenn überhaupt, dann ergibt sich nur aus diesem Befund – dem Anstieg des Anteils der auf Verurteilte bezogenen mittelfristigen Jugendstrafen – ein Indiz für zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege. Im Hinblick aber darauf, dass dies auch ein durch Diversion verursachtes Artefakt sein, ist selbst dieses Indiz nicht zwingend.

Die Bewertung des Befundes „Anstieg des Anteils der auf Verurteilte bezogenen mittelfristigen Jugendstrafen“ als Indiz für zunehmende Punitivität hängt letztlich davon ab, wie die Auswirkungen von zunehmender Diversion eingeschätzt werden. Mangels deliktsspezifischer Daten zur Diversion ist derzeit anhand von Daten der Strafrechtspflegestatistiken empirisch nicht entscheidbar, ob durch Diversion nur der Anstieg von Bagatellfällen ausgefiltert wird oder ob sich auch die Schwerestruktur der zur Verurteilung gelangenden Kriminalität infolge der Ausfilterung von leichten und mittelschweren Fällen ändert. Da Diversion in hohem Maße abhängig von der Tatschwere ist (vgl. **Schaubild 287**), ist es plausibel anzunehmen, dass überproportional viel leichte Kriminalität ausgefiltert wird.

8.3.2.6 Zunehmende Punitivität durch Anstieg der Internierungs- bzw. Gefangenenraten oder durch Verschärfungen bei der Strafvollstreckung?

Zwischen 1990 und 2006 sind die absoluten Zahlen der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten von 24.888 auf 37.642 gestiegen, also um 51 % (vgl. **Schaubild 470**). Seitdem sind sie wieder deutlich zurückgegangen auf 19.302, also um 49 %. Lassen diese Zahlen die Schlussfolgerung zu, die Jugendgerichte seien zwischen 1990 und 2006 punitiver, seither aber wieder "milder" geworden?

Schaubild 470: Zu Jugendarrest und zu Jugendstrafe Verurteilte – absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 470:

	Verurteilte	Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe			Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	Jugendstrafe		
			insg.	unbedingt	bedingt		insg.	unbedingt	bedingt
1950	21.174	11.014	1.835	1.835	0	52,0	8,7	8,7	0,0
1955	48.262	19.863	5.054	3.417	1.637	41,2	10,5	7,1	3,4
1960	63.293	28.285	10.665	6.502	4.163	44,7	16,9	10,3	6,6
1965	64.951	27.949	8.446	4.545	3.901	43,0	13,0	7,0	6,0
1970	89.593	25.270	11.687	5.635	6.052	28,2	13,0	6,3	6,8
1975	96.931	21.092	15.983	7.051	8.932	21,8	16,5	7,3	9,2
1980	132.649	27.183	17.982	6.790	11.192	20,5	13,6	5,1	8,4
1985	119.126	23.990	17.672	6.736	10.936	20,1	14,8	5,7	9,2
1990	77.274	12.785	12.103	4.319	7.784	16,5	15,7	5,6	10,1
1995	76.731	12.953	13.880	5.005	8.875	16,9	18,1	6,5	11,6
2000	93.840	16.832	17.753	6.725	11.028	17,9	18,9	7,2	11,8
2005	106.655	20.363	16.641	6.535	10.106	19,1	15,6	6,1	9,5
2010	95.925	18.331	14.183	5.297	8.886	19,1	14,8	5,5	9,3
2015	58.984	10.118	9.184	3.606	5.578	17,2	15,6	6,1	9,5
Deutschland									
2007	121.354	22.153	20.480	8.055	12.425	18,3	16,9	6,6	10,2
2010	108.464	19.892	17.241	6.383	10.858	18,3	15,9	5,9	10,0
2015	65.342	10.808	10.550	4.167	6.383	16,5	16,1	6,4	9,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Schlussfolgerung, die Jugendkriminalrechtspflege sei punitiver geworden, weil mehr Jugendarrest und mehr Jugendstrafen verhängt worden seien, ist falsch. Ganz abgesehen davon, dass keine strafzumessungsrelevante Faktoren kontrolliert worden sind, wie Deliktsstruktur, Deliktsschwere, Veränderung der Tätermerkmale (z.B. Vorbelastung), zeigt bereits die Kontrolle der Veränderungen von Verurteiltenzahlen und Strafniveau, dass der Anstieg der absoluten Zahlen zwischen 1990 und 2006 überwiegend nicht auf einer Veränderung des Strafniveaus, sondern auf einer Veränderung der absoluten Zahlen der Verurteilten beruhte. Die Zunahme der absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten geht zu 59 %, die der zu Jugendstrafe Verurteilten sogar zu 94 % zurück auf die Zunahme der absoluten Zahlen der nach JGG Verurteilten (vgl. **Tabelle 134**).

Tabelle 134: Veränderung der absoluten Zahl der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (als schwerste Sanktion) Verurteilten als Folge einer Veränderung der Verurteiltenzahlen oder des Strafniveaus

		Verurteilte insgesamt	zu Jugendarrest (ohne § 16a) Verurteilte			zu Jugendstrafe Verurteilte		
			insg.	insg	in % Verurt.	Niveau 1990	insg	in % Verurt.
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Verbrechen und Vergehen insgesamt								
(1)	1990	77.274	12.785	16,5		12.103	15,7	
(2)	2006	105.902	20.756	19,6	17.522	16.886	15,9	16.587
(3)	Veränderung	28.628	7.971	3,1		4.783	0,3	
(4)	wg. Änderung Strafniveau		3.234	40,6		299	6,3	
(5)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		4.737	59,4		4.484	93,7	
Verbrechen und Vergehen insgesamt								
(6)	2006	105.902	20.756	19,6		16.886	15,9	
(7)	2015	58.984	10.118	17,2	11.560	9.184	15,6	9.405
(8)	Veränderung	-46.918	-10.638	-2,4		-7.702	-0,4	
(9)	wg. Änderung Strafniveau		-1.442	-13,6		-221	-2,9	
(10)	wg. Änderung Verurteiltenzahlen		-9.196	-86,4		-7.481	-97,1	

Lesehilfe zur Tabelle (vgl. oben Tabelle 103)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

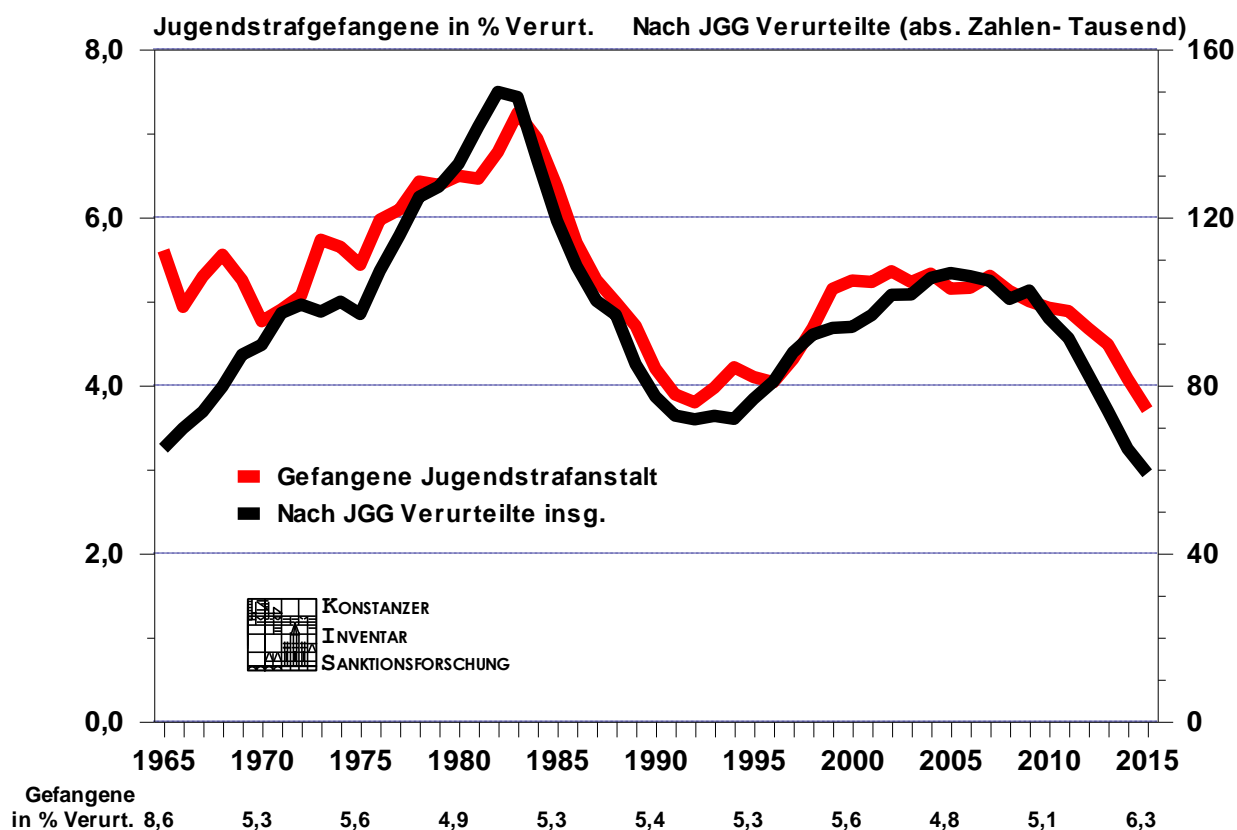
Ebenso voreilig wäre es jedoch auch, aus dem Rückgang der absoluten Zahlen der zu Jugendarrest/Jugendstrafen Verurteilten von 37.642 auf 19.302 zwischen 2006 und 2015 auf eine zunehmende "Milde" zu schließen (vgl. **Tabelle 134**). Denn auch dieser Rückgang beruht weitaus überwiegend auf einem Rückgang der absoluten Zahlen der nach JGG Verurteilten. Zwar ist in diesem Zeitraum auch die Sanktionierungspraxis "milder" geworden,³⁶⁵³ d.h. die Anteile der zu Jugendarrest Verurteilten sind um -2,4 Prozentpunkte zurückgegangen, bei Jugendstrafe sind es -0,4 Prozentpunkte. Auf dieser Änderung beruhen aber nur 13,6 % des Rückgangs bei Jugendarrest und 2,9 % bei Jugendstrafe.

3653 "Milder" muss nicht heißen, dass die Praxis ihr Strafniveau in vergleichbaren Fällen verändert hat. Denn die Absenkung des Strafniveaus kann auch darauf beruhen, dass anteilmäßig mehr minder schwere Delikte zur Verurteilung kamen oder mehr Täter mit geringerer Vorbelastung verurteilt worden sind usw.

Der weitaus überwiegende Teil, also 91 % des Rückgangs von Jugendarrest/Jugendstrafe, beruhen auf einem Rückgang der absoluten Zahlen der nach JGG Verurteilten.

Auch die Raten der Jugendstrafgefangenen geben keinen Hinweis auf zunehmende Punitivität. Die Gefangenenraten folgen in ihrer Verlaufsstruktur weitgehend den entsprechenden Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ), bei zunehmender Punitivität wäre zu erwarten, dass sie stärker steigen als die VBZ (vgl. oben **Schaubild 423**). Dies wird noch deutlicher, wenn die (absoluten) Zahlen der im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen und die nach JGG Verurteilten einander gegenüber gestellt werden (vgl. **Schaubild 471**³⁶⁵⁴). Würde im Zeitverlauf zunehmend und deutlich härter bestraft werden (mehr oder längere Jugend- oder Freiheitsstrafen), müsste der Abstand zwischen Gefangenenraten und den VBZ zunehmend größer werden. Diese Tendenz ist nicht erkennbar.

Schaubild 471: Nach JGG Verurteilte und Gefangene im Jugendstrafvollzug (Strafgefangene jeweils am 31. März eines **jeden** Jahres). Verurteilte in absoluten Zahlen (Tausend), Jugendstrafgefangene in % der nach JGG Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Gefangene) bzw. 1995 (Verurteilte) mit Gesamtberlin



3654 Im Schaubild sind zwar die Gebiete weitgehend vergleichbar; in den Gefangenenzahlen des Jugendstrafvollzugs fehlen allerdings die Gefangenen, die gem. § 92 aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind. Mit erfasst sind hingegen die Freiheitsstrafen bei nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Legende:

Gefangene Jugendstrafanstalt: Einschl. Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 471:

	1965	1975	1985	1995	2005	2010	2015
Verurteilte	64.951	96.931	119.126	76.731	106.655	95.925	58.984
Gefangene in Jugendstrafanstalten (alte Länder)							
abs. Zahl	5.602	5.431	6.360	4.096	5.147	4.919	3.706
in % JGG VU	8,6	5,6	5,3	5,3	4,8	5,1	6,3

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

Punitivität wird immer wieder vermutet bei der Strafvollzugs- und Strafrestaussetzungspraxis. Punitivität als Ausdruck eines gesteigerten Sicherheitsdenkens könnte zu einem Rückgang der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen geführt haben. Der Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen ist schon seit Jahren deutlich rückläufig (vgl. oben **Schaubild 438**). Freilich ist die Interpretation schwierig, ob dies Ausdruck einer punitiven Tendenz ist oder eine Reaktion auf eine schwieriger gewordene Klientel.

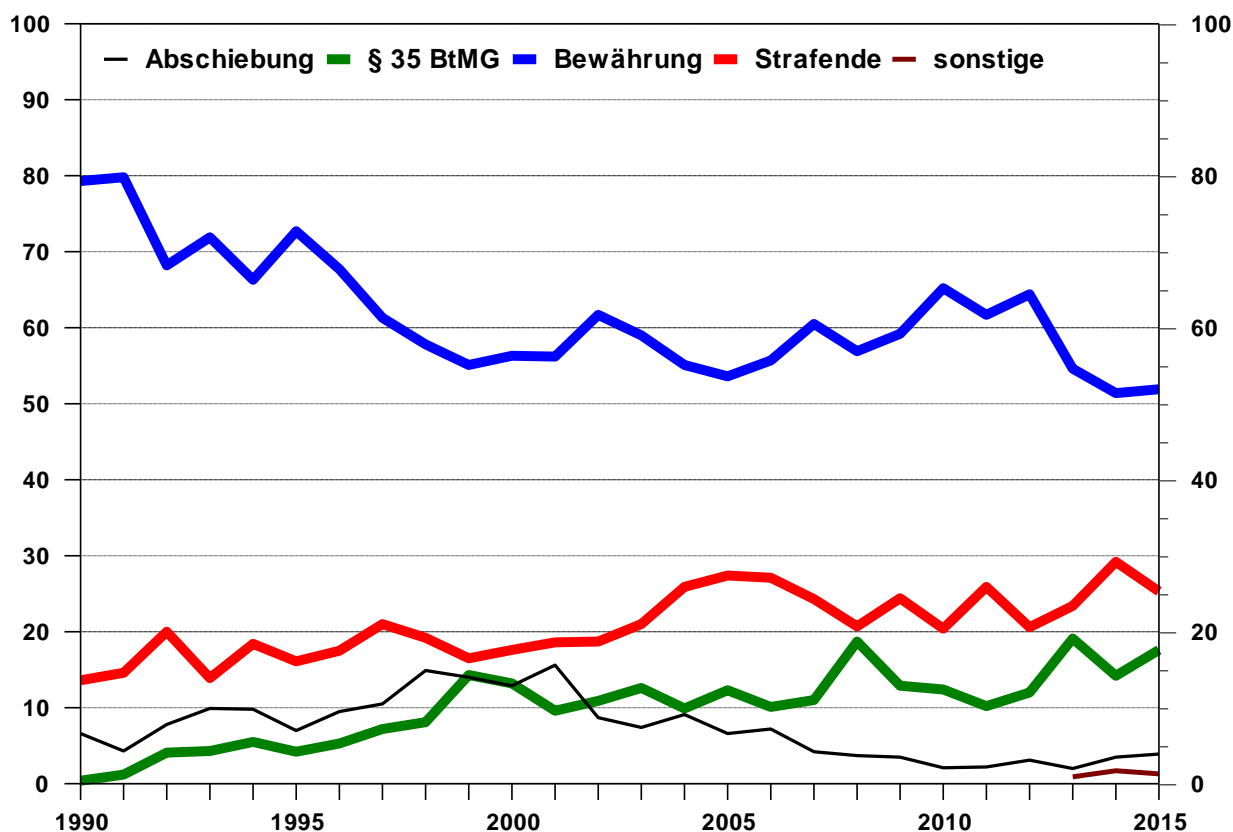
Zur Lockerungspraxis³⁶⁵⁵ sowie zur Strafrestaussetzung enthält die Strafvollzugsstatistik nur unzulängliche Daten. In der veröffentlichten Statistik über den Bestand der Gefangenen wird lediglich für drei Stichtagsmonate die Zahl aller Entlassungen aus dem Strafvollzug wegen Aussetzung des Strafrestes nachgewiesen. Durch Bezugnahme auf die Zahl der Entlassungen wegen Strafende lässt sich freilich die Größenordnung bestimmen. Angesichts der Vielzahl von Entlassungen aus Ersatzfreiheitsstrafe, bei denen eine Strafrestaussetzung rechtlich nicht zulässig ist, wird die Strafrestaussetzungsrate unterschätzt und – wegen des deutlichen Anstiegs von Ersatzfreiheitsstrafen – auch verzerrt.

Aus der JVA Adelsheim vorliegende Daten für den Zeitraum ab 1990 (vgl. **Schaubild 472**) zeigen, dass seit 1995 die Entlassungspraxis – Strafrestaussetzung zur Bewährung - zurückhaltender geworden ist.³⁶⁵⁶ Einen Trend zu längeren Verbüßungszeiten hat auch der Vergleich der Entlassjahrgänge 2003 und 2006 im hessischen Jugendstrafvollzug ergeben. Von der 1/3-Regelung des § 88 JGG wurde sehr selten Gebrauch gemacht, denn bis zur Hälfte der Strafzeit waren nur 6,4 % (2003) bzw. 5,4 % (2006) entlassen. Zwischen der Hälfte und 2/3 wurden 16,7 % (2003) bzw. 8,7 % (2006) entlassen. Zwischen 2/3 und bis zu einer Woche vor Vollverbüßung waren die Anteile in etwa gleich groß. Der Anteil der Gefangenen, die entweder ihre Strafe voll verbüßten oder in der letzten Woche vor Strafende entlassen wurden, betrug beim Entlassjahrgang 2003 45,7 %, beim Jahrgang 2006 53,5 %.³⁶⁵⁷ Mangels Daten aus anderen Bundesländern muss allerdings offen bleiben, ob sich hier eine allgemeine Tendenz widerspiegelt.

3655 Vgl. die Übersicht bei Stelly/Walter, J. 2008.

3656 Zu einer auf die Jahre 1996 und 1999/2000 beschränkten Gegenüberstellung der Entlassungsraten verschiedener Jugendstrafanstalten vgl. Ostendorf 2011e, S. 95 f.; Ostendorf 2012c, Rdnr. 24.

3657 Kerner et al. 2017, S. 117, Schaubild 19.

Schaubild 472: Entlassungen aus der JVA Adelsheim nach Art der Entlassung

Datenquelle: Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg, JVA Adelsheim

8.3.2.7 Hinweise auf zunehmende Punitivität der Jugendkriminalrechtspflege bei „diversionsresistenten“ Delikten?

8.3.2.7.1 Vorsätzliche Tötungsdelikte

Die bisherige Prüfung hat keinen eindeutigen Hinweis auf zunehmende Punitivität erbracht. Lediglich bei Jugendarrest und bei längerfristigen Jugendstrafen sind die auf Verurteilte bezogenen Anteile gestiegen. Ob dies als Punitivitätsindiz verstanden werden darf, hängt entscheiden davon ab, wie der Einfluss zunehmender Diversion eingeordnet und bewertet wird. Eine eindeutige Aussage ist deshalb nur bei deliktsspezifischer Betrachtung solcher Delikte zu erwarten, bei denen eine Verzerrung durch Diversion vernachlässigbar gering sein dürfte.

Die Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB), also einschließlich Teilnahme oder Versuch,³⁶⁵⁸ lauten regelmäßig auf Jugendstrafe von mehr als 3 Jahren. Innerhalb dieser Gruppe gibt es eine Tendenz, dass der Anteil der Jugendstrafen von mehr als 5 Jahren sinkt zugunsten von Jugendstrafen von mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahren (vgl. **Schaubild 473**). Die nähere Differenzierung zeigt, dass

3658 Die Anwendung von Strafmilderungsvorschriften ist statistisch nicht erkennbar.

bei vollendetem Mord (vgl. **Schaubild 474**)³⁶⁵⁹ keine derartige Tendenz besteht,³⁶⁶⁰ dass vielmehr die Sanktionierungspraxis bei Totschlag (vgl. **Schaubild 476**) hierfür maßgebend ist. Insgesamt ist – auch bei deliktsspezifischer Differenzierung - der Anteil der unbedingt verhängten Jugendstrafen – bei Schwankungen, die den kleinen Zahlen geschuldet sein dürften - im Wesentlichen unverändert. Eine Tendenz in Richtung auf zunehmende Punitivität ist nicht erkennbar.

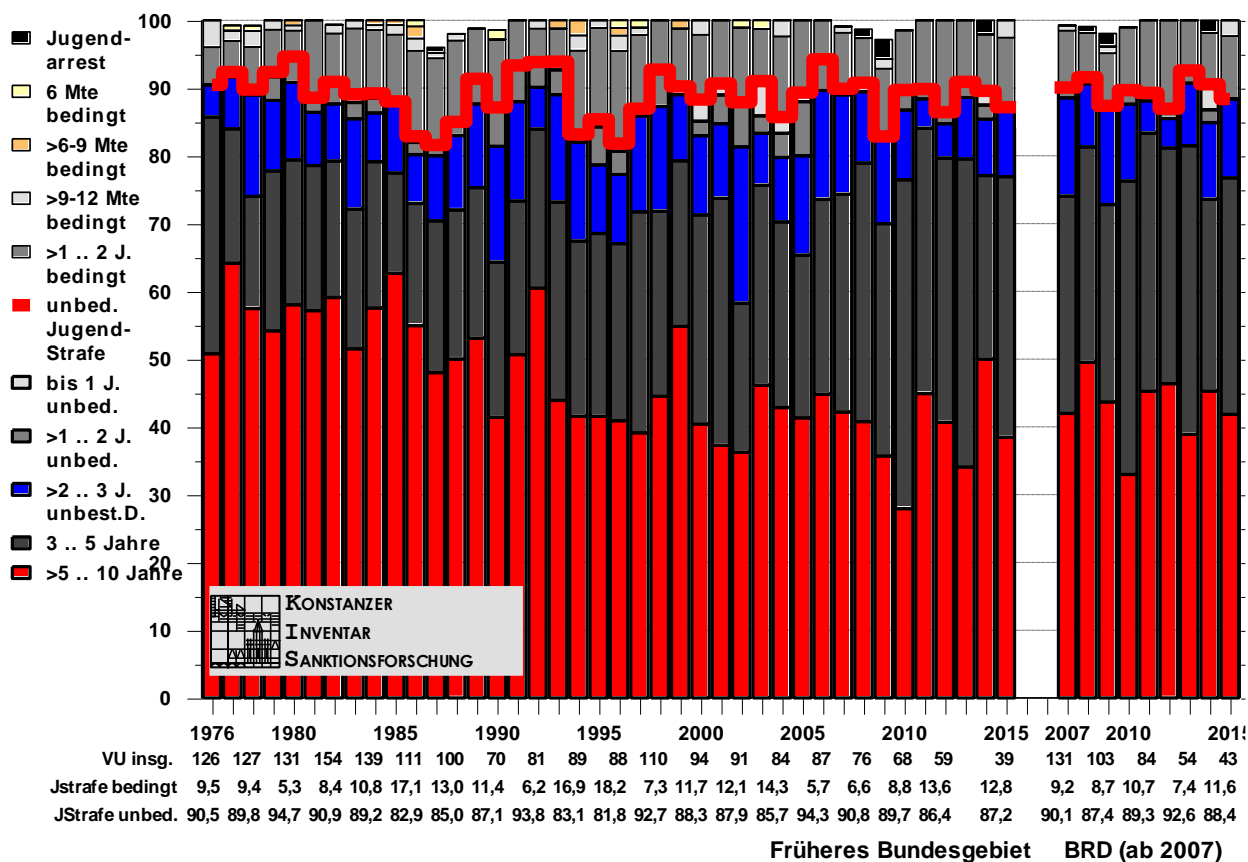
Es wird freilich noch eine genauere Analyse notwendig sein, um die Hintergründe besser erkennen zu können. Kasselt/Oberwittler stellten z.B. bei ihrer Analyse von Ehrenmordfällen im Zeitraum 1996 bis 2005 einen signifikanten Trend zu höheren Strafen ab 2002 fest. Wenn diese Straferhöhung bei den Ehrenmorden auf einer generellen punitiven Tendenz beruhen sollte, müsste sich diese auch bei einer Vergleichsstichprobe von Partnertötungsfällen zeigen. Entgegen dieser Annahme wurden aber Partnertötungen im Untersuchungszeitraum gleichmäßig bestraft, es fanden sich keine Hinweise auf einen Anstieg der Strafhöhen. Statt auf einen generell punitiven Trend wurde die vermehrte Verhängung höherer Strafen bei Ehrenmorden auf einen Wandel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Tötungsdelikten mit Ehrhintergrund zurückgeführt.³⁶⁶¹

3659 Zur Verschiebung von der zeitigen zur lebenslangen Freiheitsstrafe im Allgemeinen Strafrecht vgl. Hess 2010, S. 26 f.

3660 A.A. dagegen Hess 2010, S. 31, die, ausgehend vom Jahr 1993, eine Verschärfung im Zeitraum 1993 bis 2006 glaubt feststellen zu können. Wie Schaubild 474 zeigt, beruht diese Beurteilung darauf, dass nicht die Zeitreihe betrachtet, sondern ein willkürlich gewähltes Ausgangsjahr als Bezugsgröße gewählt worden war. Wären z.B. 1993 und 2013 miteinander verglichen worden, wäre ein Rückgang festzustellen gewesen.

3661 Kasselt/Oberwittler 2014. Die Rechtsprechung des BGH hinsichtlich der strafrechtlichen Einordnung von Tötungsdelikten mit ehrbezogenem Tathintergrund hat sich mehrmals geändert. In den 1960er und 1970er Jahren wurden ehrbezogene Tatmotive nicht als niedrige Beweggründe bewertet, und damit nicht als Mordmerkmale i.S.v. § 211 StGB. Zwischen 1979 und 1993 wurde geprüft, ob heimatliche Anschauungen und Wertvorstellungen das objektive Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes ausschließen. 1994 entschied der 2. Senat des BGH, dass die Wiederherstellung der Ehre grundsätzlich als niedriger Beweggrund i.S.v. § 211 StGB zu bewerten sei, weil der Maßstab für die Bewertung eines Tatmotivs "den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu entnehmen" sei "und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt" (NJW 1995, 602). 2002 bestätigte der 5. Senat des BGH die Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1994 (StV 2003, 21).

Schaubild 473: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

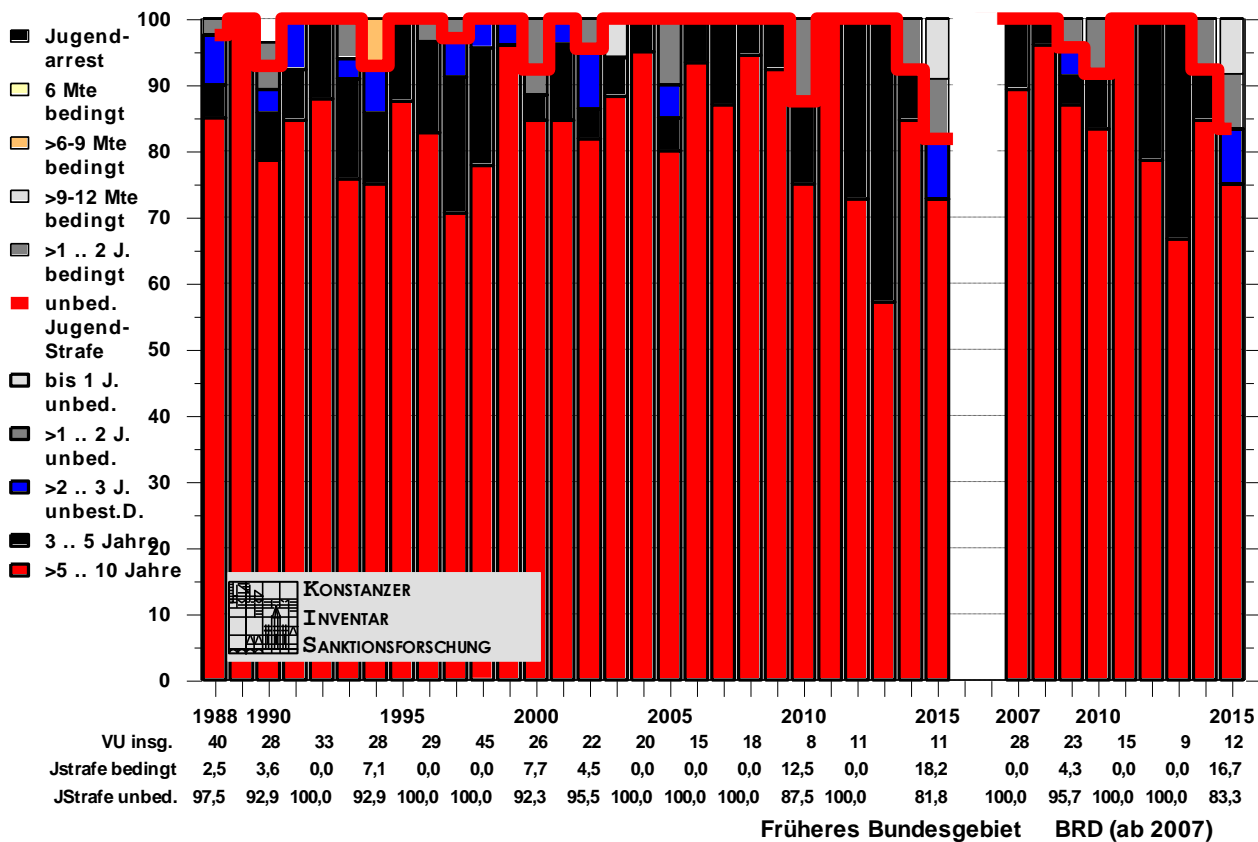


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 473 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedin gt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	126	0	126	12	5	7	114	0	0	6	108
1980	131	0	131	7	2	5	124	0	5	15	104
1985	142	0	142	17	3	14	125	0	0	15	110
1990	70	0	69	8	1	7	61	0	4	12	45
1995	88	0	88	16	4	12	72	1	3	9	59
2000	118	0	118	11	0	11	107	2	5	13	87
2005	87	0	87	5	0	5	82	0	4	14	64
2010	97	0	96	9	0	9	87	0	2	11	74
2015	43	0	43	5	1	4	38	0	0	5	33
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	0,0	100,0	9,5	4,0	5,6	90,5	0,0	0,0	4,8	85,7
1980	100	0,0	100,0	5,3	1,5	3,8	94,7	0,0	3,8	11,5	79,4
1985	100	0,0	100,0	12,0	2,1	9,9	88,0	0,0	0,0	10,6	77,5
1990	100	0,0	98,6	11,4	1,4	10,0	87,1	0,0	5,7	17,1	64,3
1995	100	0,0	100,0	18,2	4,5	13,6	81,8	1,1	3,4	10,2	67,0
2000	100	0,0	100,0	9,3	0,0	9,3	90,7	1,7	4,2	11,0	73,7
2005	100	0,0	100,0	5,7	0,0	5,7	94,3	0,0	4,6	16,1	73,6
2010	100	0,0	99,0	9,3	0,0	9,3	89,7	0,0	2,1	11,3	76,3
2015	100	0,0	100,0	11,6	2,3	9,3	88,4	0,0	0,0	11,6	76,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 474: Wegen vollendeten Mordes (§ 211 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

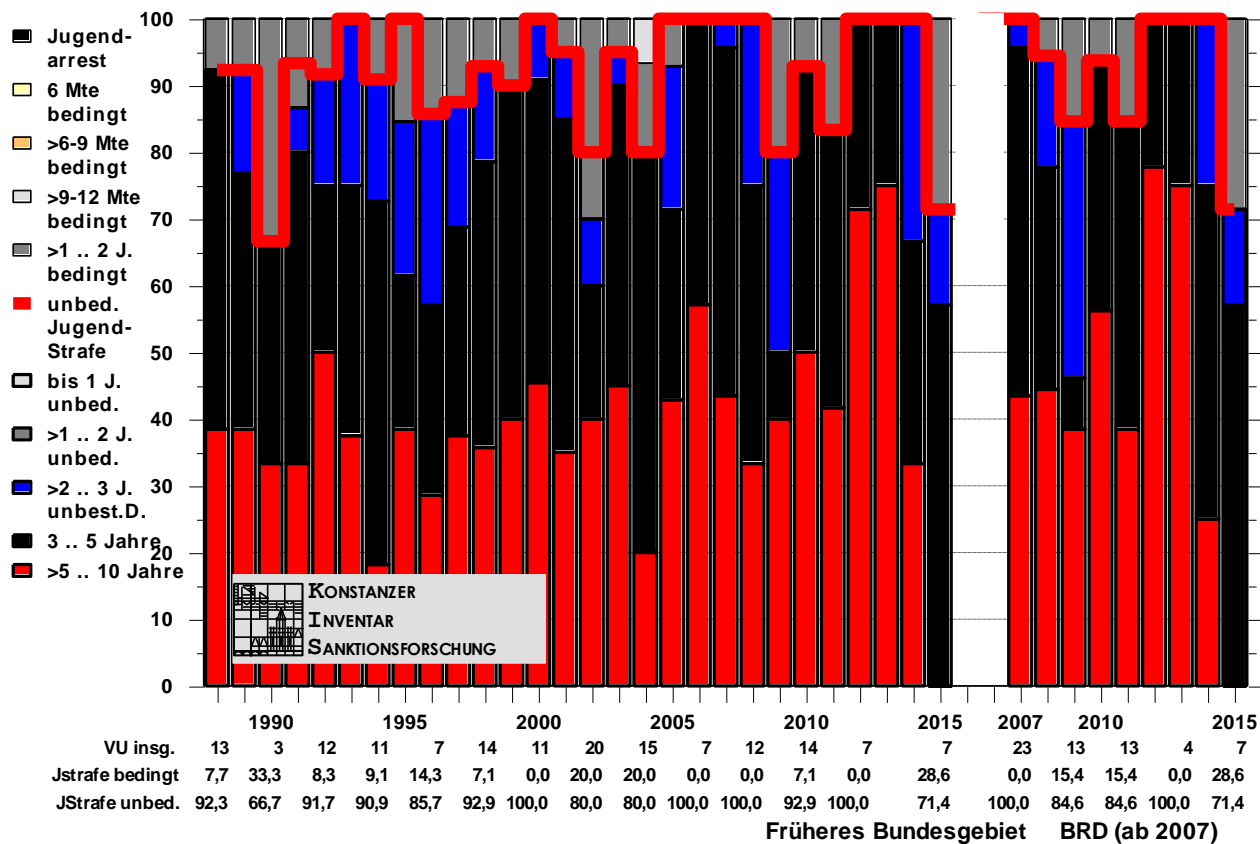


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 474 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedin gt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1988	40	0	40	1	0	1	39	0	0	3	36
1990	28	0	27	1	0	1	26	0	1	1	24
1995	24	0	24	0	0	0	24	0	0	0	24
2000	26	0	26	2	0	2	24	0	1	0	23
2005	20	0	20	0	0	0	20	0	2	1	17
2010	12	0	12	1	0	1	11	0	0	0	11
2015	12	0	12	2	1	1	10	0	0	1	9
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1988	100	0,0	100,0	2,5	0,0	2,5	97,5	0,0	0,0	7,5	90,0
1990	100	0,0	96,4	3,6	0,0	3,6	92,9	0,0	3,6	3,6	85,7
1995	100	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0
2000	100	0,0	100,0	7,7	0,0	7,7	92,3	0,0	3,8	0,0	88,5
2005	100	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	10,0	5,0	85,0
2010	100	0,0	100,0	8,3	0,0	8,3	91,7	0,0	0,0	0,0	91,7
2015	100	0,0	100,0	16,7	8,3	8,3	83,3	0,0	0,0	8,3	75,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 475: Wegen versuchten Mordes (§§ 211, 23 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

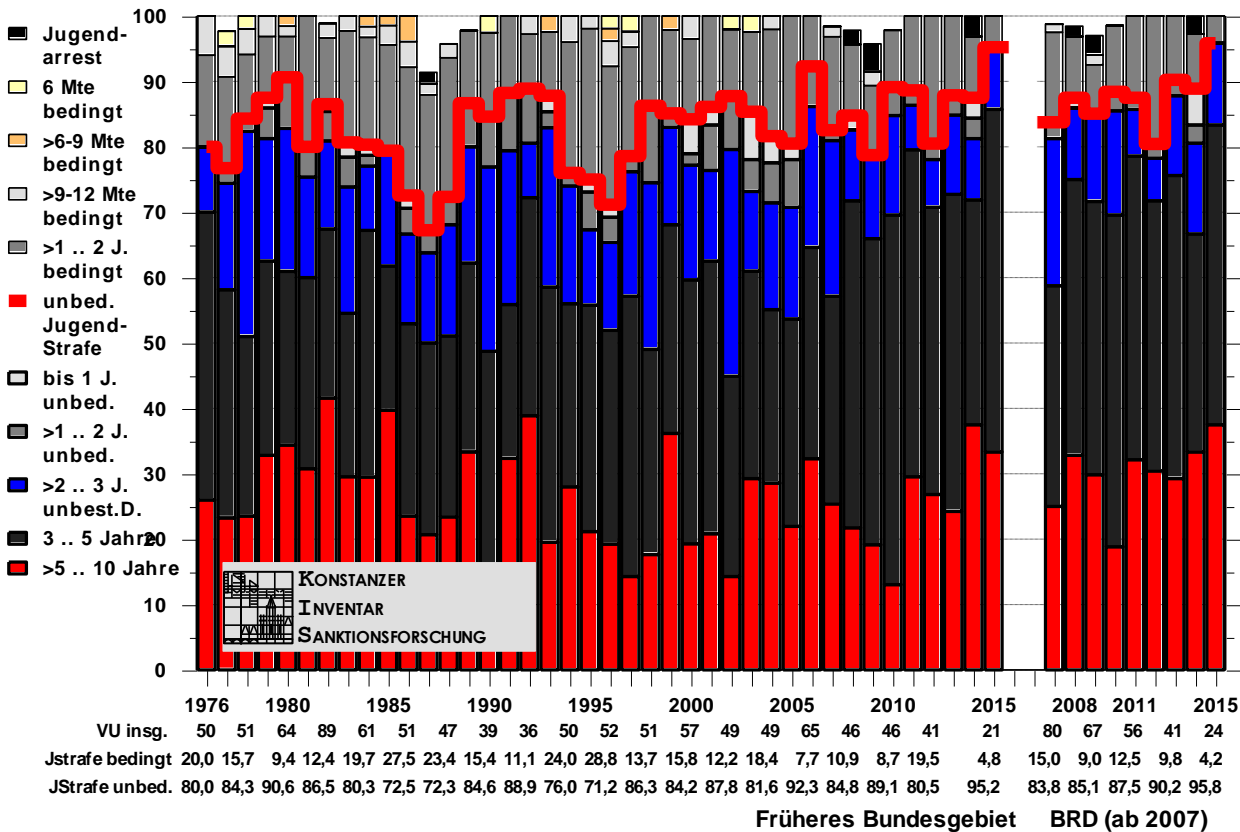


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 475 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedin gt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1988	13	0	13	1	0	1	12	0	0	0	12
1990	3	0	3	1	0	1	2	0	0	0	2
1995	13	0	13	0	0	0	13	0	2	3	8
2000	11	0	11	0	0	0	11	0	0	1	10
2005	14	0	14	0	0	0	14	0	1	3	10
2010	16	0	16	1	0	1	15	0	0	0	15
2015	7	0	7	2	0	2	5	0	0	1	4
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1988	100	0,0	100,0	7,7	0,0	7,7	92,3	0,0	0,0	0,0	92,3
1990	100	0,0	100,0	33,3	0,0	33,3	66,7	0,0	0,0	0,0	66,7
1995	100	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	15,4	23,1	61,5
2000	100	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	9,1	90,9
2005	100	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	7,1	21,4	71,4
2010	100	0,0	100,0	6,3	0,0	6,3	93,8	0,0	0,0	0,0	93,8
2015	100	0,0	100,0	28,6	0,0	28,6	71,4	0,0	0,0	14,3	57,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 476: Wegen Totschlags (§§ 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 476 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedin gt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	50	0	50	10	3	7	40	0	0	5	35
1980	64	0	64	6	2	4	58	0	5	14	39
1985	68	0	68	14	3	11	54	0	0	12	42
1990	39	0	39	6	1	5	33	0	3	11	19
1995	52	0	52	13	1	12	39	1	3	6	29
2000	57	0	57	9	2	7	48	3	1	10	34
2005	41	0	41	8	0	8	33	1	3	7	22
2010	69	0	68	7	0	7	61	0	2	11	48
2015	24	0	24	1	0	1	23	0	0	3	20
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	0,0	100,0	20,0	6,0	14,0	80,0	0,0	0,0	10,0	70,0
1980	100	0,0	100,0	9,4	3,1	6,3	90,6	0,0	7,8	21,9	60,9
1985	100	0,0	100,0	20,6	4,4	16,2	79,4	0,0	0,0	17,6	61,8
1990	100	0,0	100,0	15,4	2,6	12,8	84,6	0,0	7,7	28,2	48,7
1995	100	0,0	100,0	25,0	1,9	23,1	75,0	1,9	5,8	11,5	55,8
2000	100	0,0	100,0	15,8	3,5	12,3	84,2	5,3	1,8	17,5	59,6
2005	100	0,0	100,0	19,5	0,0	19,5	80,5	2,4	7,3	17,1	53,7
2010	100	0,0	98,6	10,1	0,0	10,1	88,4	0,0	2,9	15,9	69,6
2015	100	0,0	100,0	4,2	0,0	4,2	95,8	0,0	0,0	12,5	83,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

8.3.2.7.2 Körperverletzungsdelikte

Bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) zeigt sich (vgl. **Schaubild 477**):

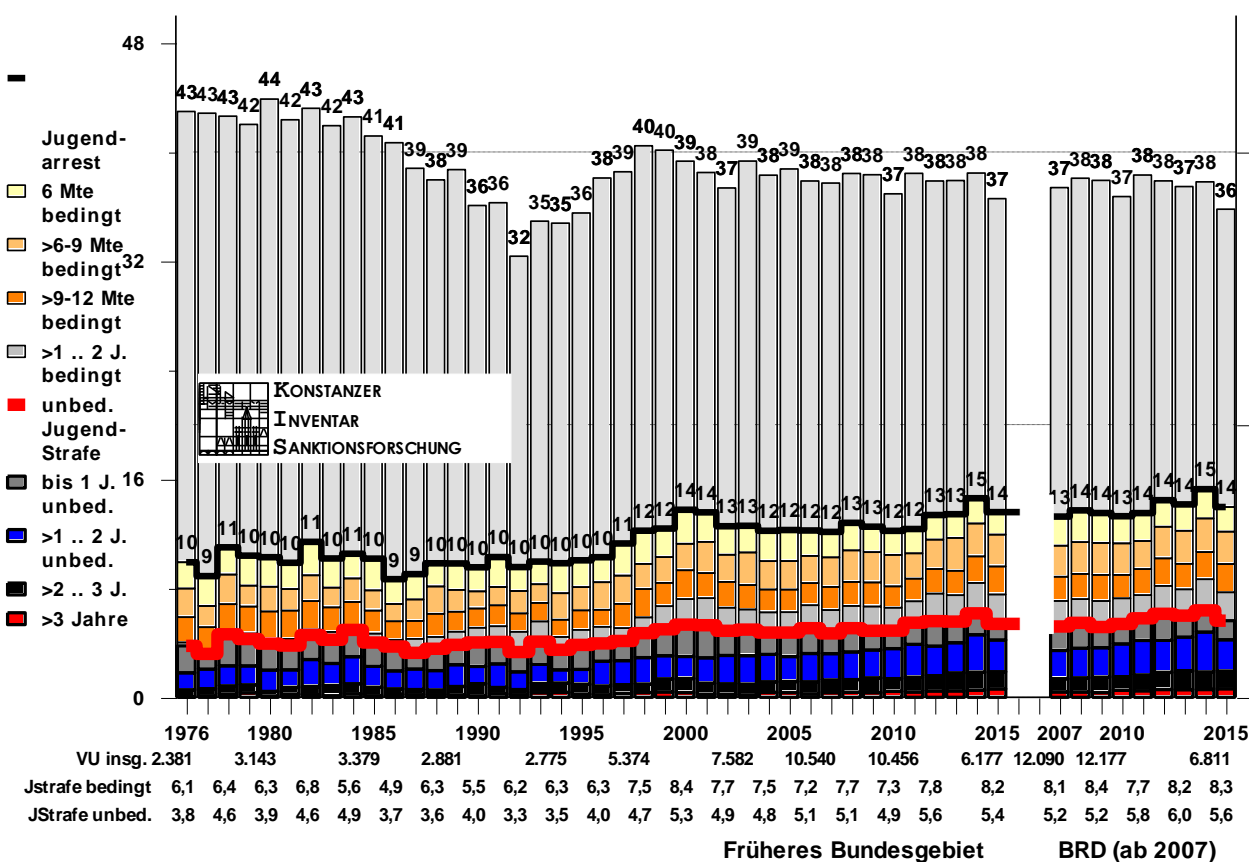
- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist – nach Rückgängen bis 1992 und Anstiegen bis 1998 – leicht rückläufig und liegt unter dem Niveau der 1970er Jahre.³⁶⁶²
- Dieser Rückgang beruht ausschließlich auf der Sanktionierungspraxis bei Jugendarrest (-11,2 %-Pkte). Denn der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten ist gestiegen, und zwar von 9,9 % (1976) auf 14,0 % (2015).
- Gestiegen ist sowohl der Anteil der zu unbedingter (1,8 %-Pkte) als auch der zu bedingter (2,2 %-Pkte) Jugendstrafe Verurteilten.
- Unter den unbedingten Jugendstrafen ging der Anteil der Strafen bis einschließlich 1 Jahr leicht zurück (-0,6 %-Pkte); angestiegen (von 1,3 % 1976 auf 2,3 % 2015) ist dagegen der Anteil der Strafen zwischen 1 und 2 Jahren. Längerfristige Jugendstrafen werden ebenfalls

3662 Sämtliche Angaben zu Veränderungen zwischen 1976 und 2010 beziehen sich im Folgenden auf die Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet.

etwas häufiger verhängt, ihr Anteil (2 Jahre und mehr) an allen Verurteilten ist indes gering (2015: 1,9 %).

Dies würde dafür sprechen, dass die Jugendkriminalrechtspflege bei § 223 StGB zwar nicht insgesamt härter sanktioniert, wohl aber bei den schwereren Formen etwas längere Jugendstrafen verhängt. Freilich ist hier mit einem verzerrenden, die Anteile der Jugendstrafe überschätzenden Einfluss von Diversion zu rechnen. Denn 2010 betrug die Diversionsrate 58 % (vgl. oben **Schaubild 287**). Aussagekräftiger dürfte die Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung sein.

Schaubild 477: Wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 477 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	2.381	787	236	146	140	6	90	47	30	12	1
1980	3.143	1.056	323	199	189	10	124	61	49	11	3
1985	3.379	1.047	344	208	186	22	136	59	52	21	4
1990	2.778	737	265	153	123	30	112	49	35	25	3
1995	3.353	854	337	208	171	37	129	60	37	24	8
2000	5.923	1.514	815	499	388	111	316	138	96	61	21
2005	9.003	2.384	1.105	677	543	134	428	158	165	73	32
2010	12.177	2.854	1.618	962	734	228	656	179	292	122	63
2015	6.811	1.487	951	568	426	142	383	95	157	88	43
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	33,1	9,9	6,1	5,9	0,3	3,8	2,0	1,3	0,5	0,0
1980	100	33,6	10,3	6,3	6,0	0,3	3,9	1,9	1,6	0,3	0,1
1985	100	31,0	10,2	6,2	5,5	0,7	4,0	1,7	1,5	0,6	0,1
1990	100	26,5	9,5	5,5	4,4	1,1	4,0	1,8	1,3	0,9	0,1
1995	100	25,5	10,1	6,2	5,1	1,1	3,8	1,8	1,1	0,7	0,2
2000	100	25,6	13,8	8,4	6,6	1,9	5,3	2,3	1,6	1,0	0,4
2005	100	26,5	12,3	7,5	6,0	1,5	4,8	1,8	1,8	0,8	0,4
2010	100	23,4	13,3	7,9	6,0	1,9	5,4	1,5	2,4	1,0	0,5
2015	100	23,0	13,6	8,2	6,0	2,2	5,4	1,2	2,3	1,3	0,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

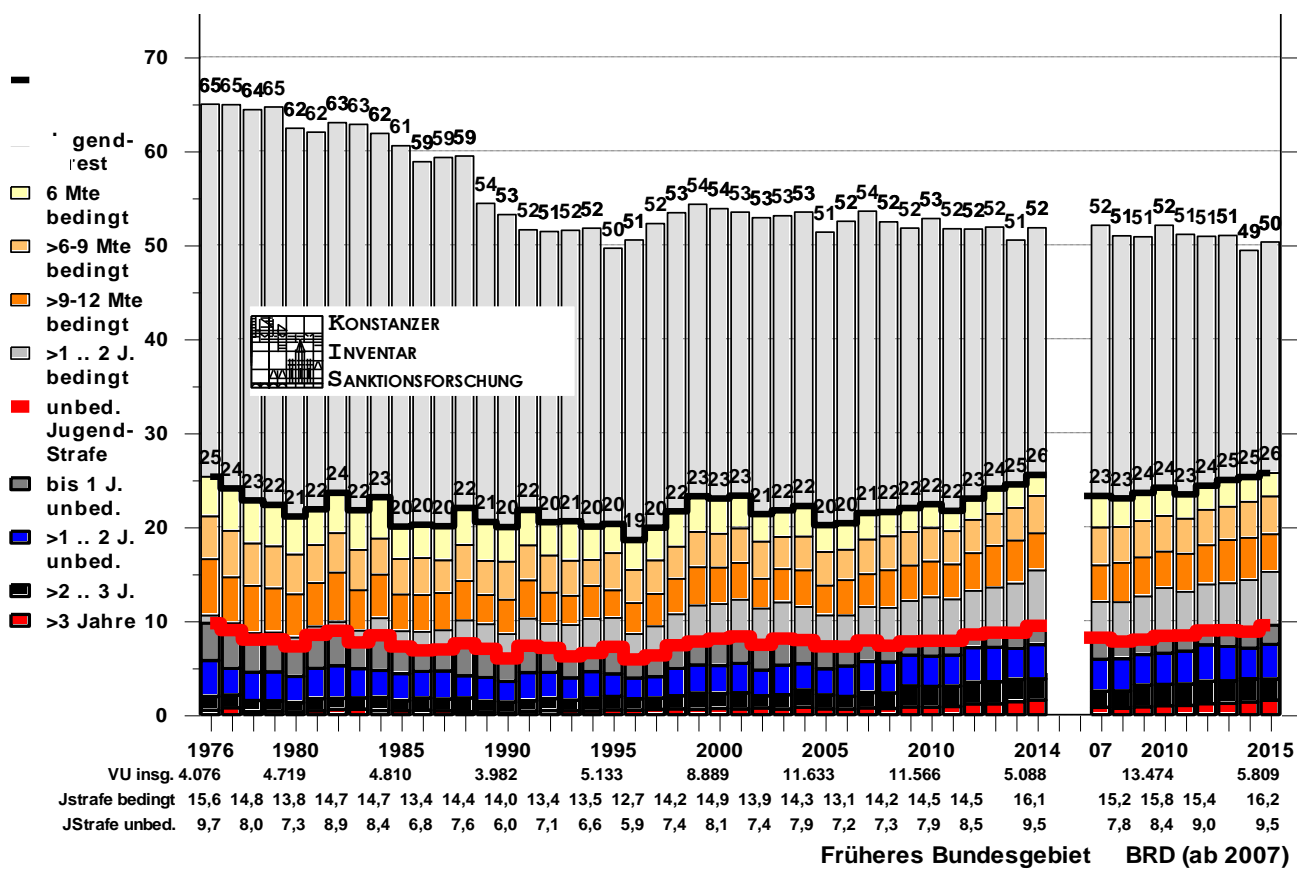
Bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zeigt sich (vgl. **Schaubild 478**):

- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist, wie bei einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) - nach Rückgängen bis 1995 und Anstiegen bis 1998 - leicht rückläufig und liegt deutlich (-14,7 %-Pkte) unter dem Niveau des Jahres 1976.
- Dieser Rückgang beruht auf dem Jugendarrest (-15,1 %-Pkte). Der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten ist fast unverändert (1976: 25,3; 2015: 25,7 %).
- Der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten ist ebenfalls unverändert (-0,2 %-Pkte). Unter den unbedingten Jugendstrafen stieg der Anteil der längerfristigen Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren an (+1,9 %-Pkte). Unbedingte Jugendstrafen von weniger als 2 Jahren gingen dagegen zurück (-2,1 %-Pkte).
- Bei den bedingten Jugendstrafen ging der Anteil der Jugendstrafen bis 1 Jahr ebenfalls zurück (-4,3 %-Pkte), Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren nahmen dagegen zu (+4,9 %-Pkte).
- Während Jugendstrafen bis 1 Jahr seltener verhängt werden (-6,9 %-Pkte), werden Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren häufiger verhängt (+4,8 %-Pkte), und zwar als bedingte Jugendstrafen (+4,9 %-Pkte). Der Anteil der unbedingten Jugendstrafen dieser Kategorie ist dagegen leicht zurückgegangen (-0,1 %-Pkte).

Entgegen der Punitivitätsthese werden bei gefährlicher Körperverletzung insgesamt deutlich weniger Jugendarreste und nicht mehr Jugendstrafen verhängt als noch in den 1970er Jahren. Allerdings gibt es eine Verschiebung des Strafniveaus bei den beding-

ten Jugendstrafen, wo weniger Jugendstrafen bis 1 Jahr verhängt werden, dafür aber mehr Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren. Unbedingte Jugendstrafen werden zwar nicht häufiger verhängt (-0,2 %-Pkte), weil unbedingte Jugendstrafen bis zu 2 Jahren zurückgegangen (-2,1 %-Pkte), längerfristige Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren dagegen angestiegen sind (+1,9 %-Pkte). Insgesamt gibt es deshalb keine Anhaltspunkte für zunehmende Punitivität bei gefährlicher Körperverletzung, insbesondere wenn noch der mögliche, zu den schwereren Deliktsformen hin verzerrende Einfluss von Diversion mitbedacht wird. 2010 betrug die Diversionsraten 45 % (vgl. oben **Schaubild 287**).

Schaubild 478: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 478 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbe- dingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	4.076	1.616	1.032	635	602	33	397	162	156	60	19
1980	4.719	1.950	995	652	608	44	343	151	131	47	14
1985	4.810	1.949	963	614	536	78	349	139	138	52	20
1990	3.982	1.324	795	557	454	103	238	97	88	46	7
1995	5.133	1.506	1.042	671	513	158	371	148	123	74	26
2000	8.889	2.742	2.045	1.326	999	327	719	254	264	143	58
2005	11.633	3.627	2.346	1.500	1.118	382	846	277	324	173	72
2010	13.474	3.761	3.255	2.124	1.440	684	1.131	249	448	305	129
2015	5.809	1.428	1.494	941	611	330	553	118	215	131	89
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	39,6	25,3	15,6	14,8	0,8	9,7	4,0	3,8	1,5	0,5
1980	100	41,3	21,1	13,8	12,9	0,9	7,3	3,2	2,8	1,0	0,3
1985	100	40,5	20,0	12,8	11,1	1,6	7,3	2,9	2,9	1,1	0,4
1990	100	33,2	20,0	14,0	11,4	2,6	6,0	2,4	2,2	1,2	0,2
1995	100	29,3	20,3	13,1	10,0	3,1	7,2	2,9	2,4	1,4	0,5
2000	100	30,8	23,0	14,9	11,2	3,7	8,1	2,9	3,0	1,6	0,7
2005	100	31,2	20,2	12,9	9,6	3,3	7,3	2,4	2,8	1,5	0,6
2010	100	27,9	24,2	15,8	10,7	5,1	8,4	1,8	3,3	2,3	1,0
2015	100	24,6	25,7	16,2	10,5	5,7	9,5	2,0	3,7	2,3	1,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

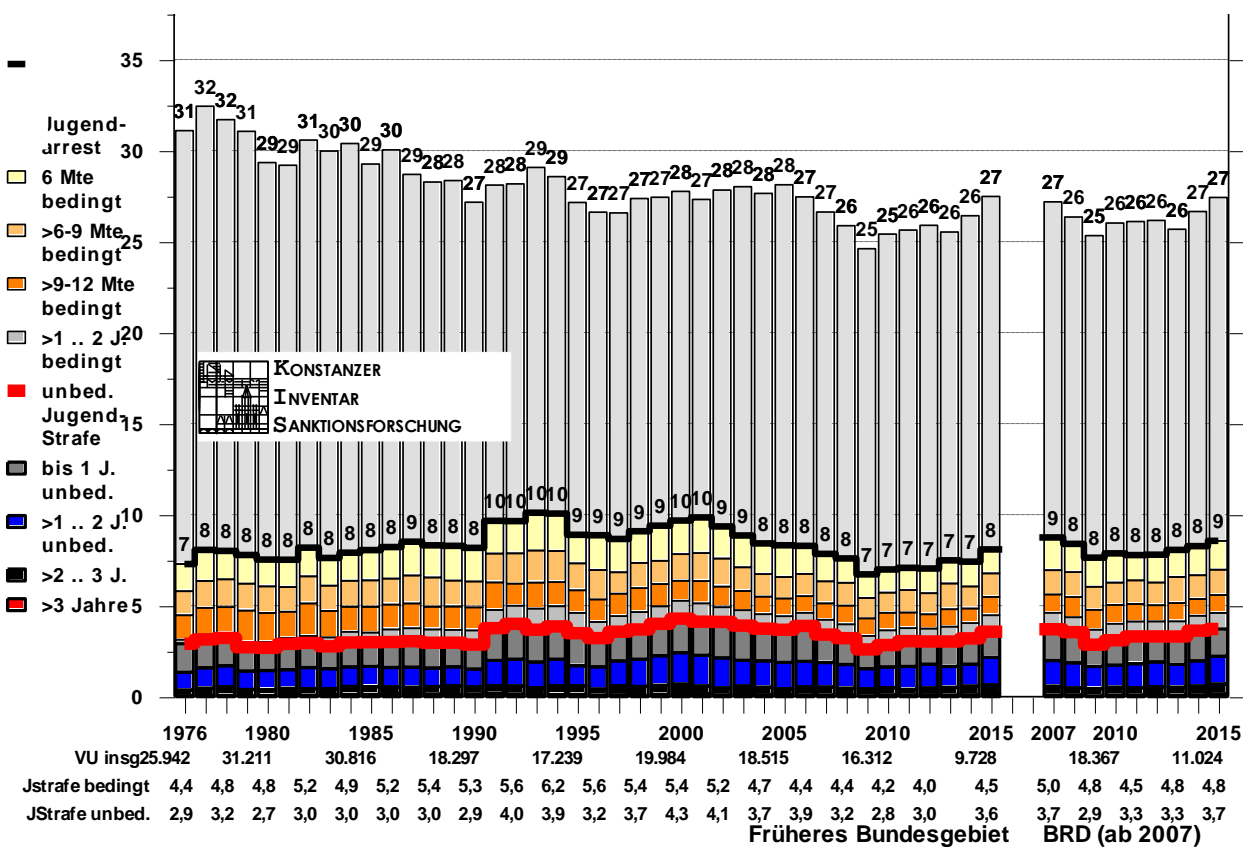
8.3.2.7.3 Diebstahl

Bei Diebstahl (§ 242 StGB) zeigt sich (vgl. **Schaubild 479**) für den Zeitraum zwischen 1976 und 2015:

- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist leicht rückläufig (-3,7 %-Pkte), was auf dem Rückgang von Jugendarrest beruht (-5,0 %-Pkte). Der Anteil von Jugendstrafe ist leicht gestiegen (+1,3 %-Pkte).
- Leicht angestiegen sind sowohl die Anteile der zu unbedingter (+0,8 %-Pkte) als auch der zu bedingter Jugendstrafe (+0,5 %-Pkte) Verurteilten.

Im Hinblick darauf, dass vor allem bei Diebstahl in zunehmendem Maße leichte Formen durch Diversion ausgefiltert worden sein dürften (Diversionsrate 2010: 78 %, vgl. oben **Schaubild 287**), wäre eine Zunahme härterer Sanktionen erwartbar gewesen. Dass diese ausblieb, spricht gegen die Annahme zunehmender Punitivität.

Schaubild 479: Wegen einfachen Diebstahls (§ 242 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 479 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbe- dingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	25.942	6.177	1.889	1.135	1.077	58	754	406	255	82	11
1980	31.211	6.807	2.350	1.513	1.416	97	837	390	327	101	19
1985	30.816	6.535	2.481	1.558	1.397	161	923	409	345	132	37
1990	18.297	3.475	1.495	972	829	143	523	245	179	73	26
1995	17.239	3.147	1.533	932	739	193	601	308	189	84	20
2000	19.984	3.613	1.934	1.077	881	196	857	374	345	114	24
2005	18.515	3.667	1.540	859	722	137	681	331	269	62	19
2010	18.367	3.333	1.446	877	711	166	569	251	223	80	15
2015	11.024	2.079	944	534	437	97	410	165	169	60	16
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	23,8	7,3	4,4	4,2	0,2	2,9	1,6	1,0	0,3	0,0
1980	100	21,8	7,5	4,8	4,5	0,3	2,7	1,2	1,0	0,3	0,1
1985	100	21,2	8,1	5,1	4,5	0,5	3,0	1,3	1,1	0,4	0,1
1990	100	19,0	8,2	5,3	4,5	0,8	2,9	1,3	1,0	0,4	0,1
1995	100	18,3	8,9	5,4	4,3	1,1	3,5	1,8	1,1	0,5	0,1
2000	100	18,1	9,7	5,4	4,4	1,0	4,3	1,9	1,7	0,6	0,1
2005	100	19,8	8,3	4,6	3,9	0,7	3,7	1,8	1,5	0,3	0,1
2010	100	18,1	7,9	4,8	3,9	0,9	3,1	1,4	1,2	0,4	0,1
2015	100	18,9	8,6	4,8	4,0	0,9	3,7	1,5	1,5	0,5	0,1

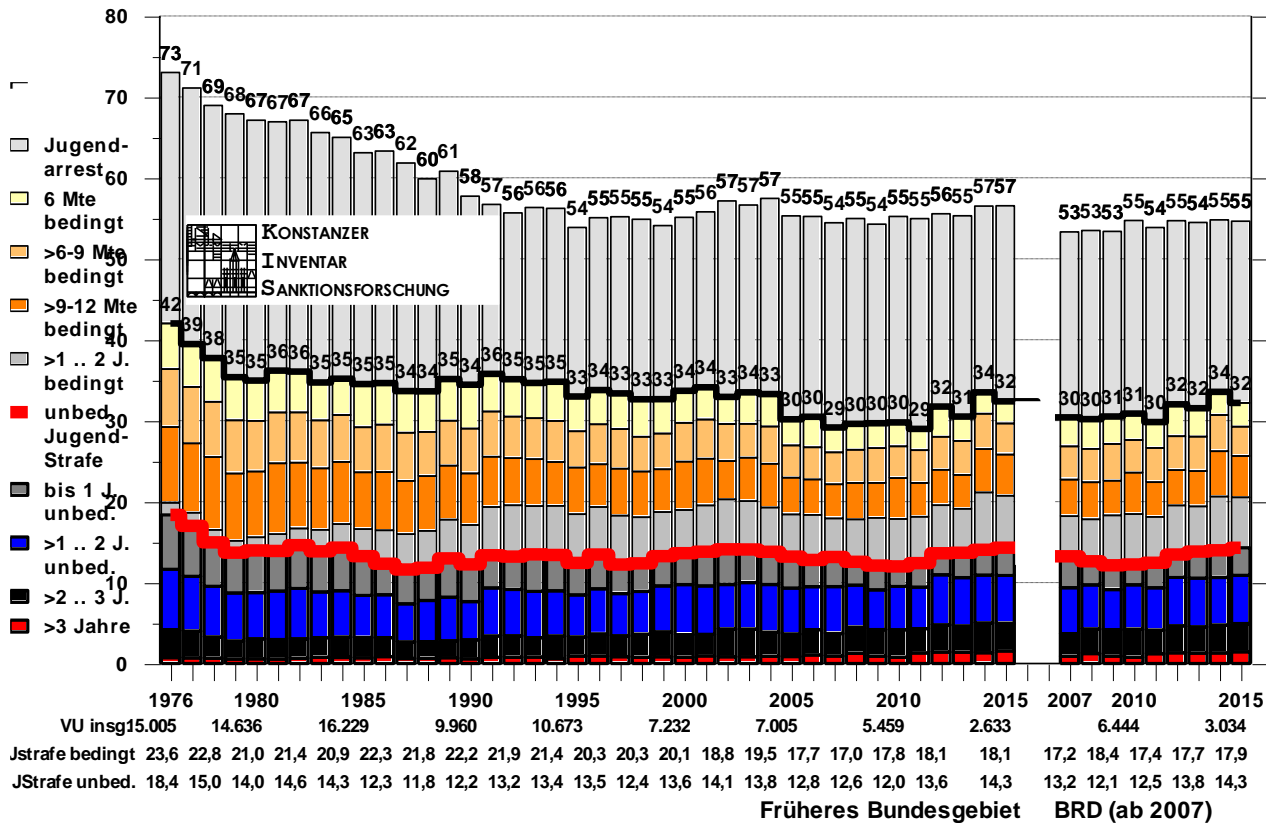
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Einbruchdiebstahl (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zeigt sich (vgl. **Schaubild 480**):

- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist deutlich rückläufig (-18,4 %-Pkte), und zwar sowohl bei Jugendarrest (-8,6 %-Pkte) als auch bei Jugendstrafe (-9,8 %-Pkte).
- Zurückgegangen sind sowohl der Anteil der zu unbedingter (-4,1 %-Pkte) als auch der Anteil der zu bedingter (-5,7 %-Pkte) Jugendstrafe Verurteilten.
- Der Anteil der Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren ist im Wesentlichen unverändert (+0,8 %-Pkte). Zurückgegangen sind dagegen die unbedingten Jugendstrafen bis 2 Jahre (-4,8 %-Pkte).
- Innerhalb der bedingten Jugendstrafen nahm der Anteil der Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren zu (+4,8 %-Pkte), der Anteil der Jugendstrafen bis 1 Jahr dagegen ab (-10,5 %-Pkte).

Entgegen der Punitivitätsthese werden bei Einbruchdiebstahl insgesamt deutlich weniger Jugendstrafen und Jugendarreste verhängt als noch in den 1970er Jahren. Der Anteil der unbedingten Jugendstrafen ging zurück, allerdings bei praktisch unveränderten Anteilen der Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren. Insgesamt gibt es deshalb keine Anhaltspunkte für zunehmende Punitivität bei Einbruchdiebstahl. Dies ist umso beachtlicher, weil selbst bei Einbruchdiebstahl die Diversionsrate 2010 mit 33 % gemessen wurde (vgl. oben **Schaubild 287**).

Schaubild 480: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 480 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	15.005	4.652	6.303	3.546	3.323	223	2.757	1.008	1.121	517	111
1980	14.636	4.707	5.117	3.071	2.833	238	2.046	763	835	362	86
1985	16.229	4.637	5.604	3.451	2.909	542	2.153	783	847	407	116
1990	9.960	2.320	3.430	2.210	1.724	486	1.220	458	469	235	58
1995	10.673	2.230	3.520	2.193	1.550	643	1.327	422	556	250	99
2000	7.232	1.550	2.437	1.451	1.065	386	986	280	447	203	56
2005	7.005	1.760	2.114	1.188	823	365	926	273	398	194	61
2010	6.444	1.537	1.990	1.201	800	401	789	162	354	224	49
2015	3.034	681	977	543	354	189	434	103	181	106	44
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	31,0	42,0	23,6	22,1	1,5	18,4	6,7	7,5	3,4	0,7
1980	100	32,2	35,0	21,0	19,4	1,6	14,0	5,2	5,7	2,5	0,6
1985	100	28,6	34,5	21,3	17,9	3,3	13,3	4,8	5,2	2,5	0,7
1990	100	23,3	34,4	22,2	17,3	4,9	12,2	4,6	4,7	2,4	0,6
1995	100	20,9	33,0	20,5	14,5	6,0	12,4	4,0	5,2	2,3	0,9
2000	100	21,4	33,7	20,1	14,7	5,3	13,6	3,9	6,2	2,8	0,8
2005	100	25,1	30,2	17,0	11,7	5,2	13,2	3,9	5,7	2,8	0,9
2010	100	23,9	30,9	18,6	12,4	6,2	12,2	2,5	5,5	3,5	0,8
2015	100	22,4	32,2	17,9	11,7	6,2	14,3	3,4	6,0	3,5	1,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

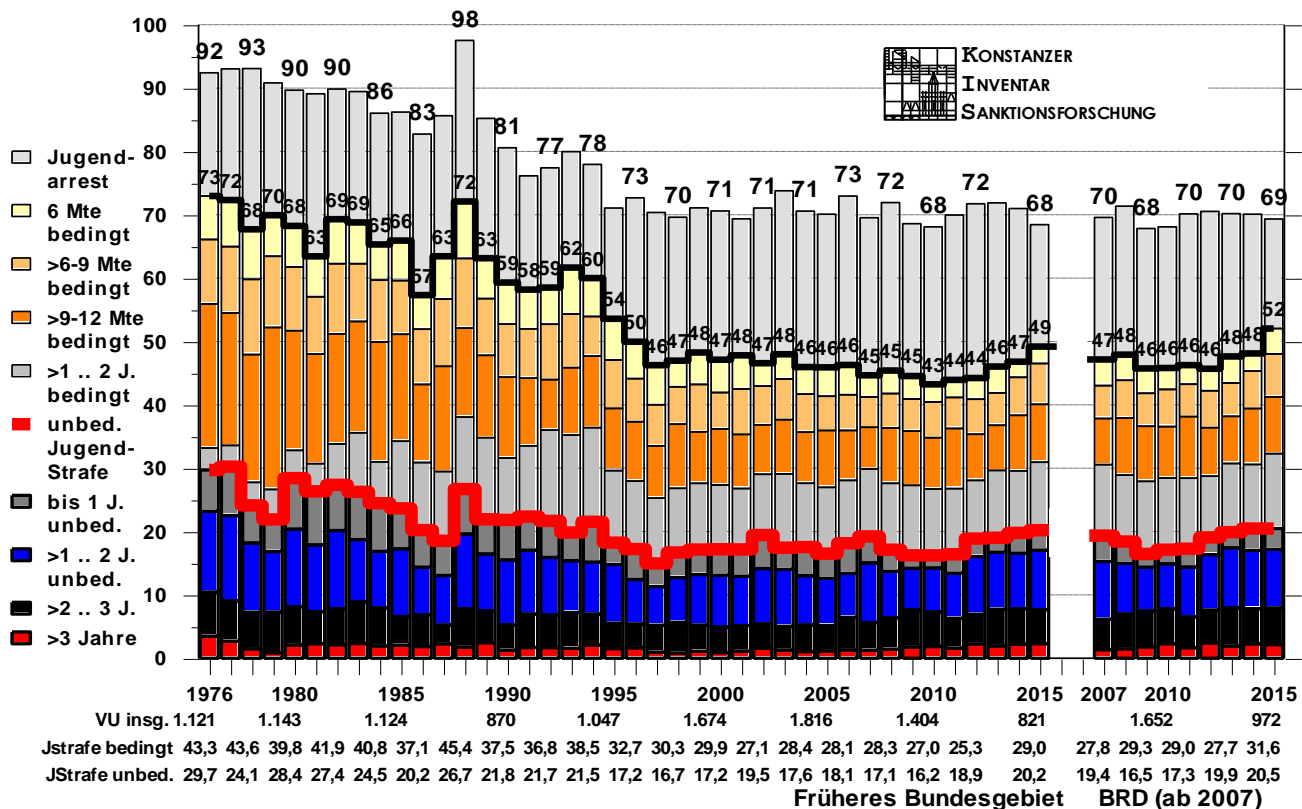
8.3.2.7.4 Raub

Bei Raub (§ 249 StGB) findet sich ebenfalls keine empirische Stütze für die Punitivitätsthese (vgl. **Schaubild 481**).

- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist deutlich rückläufig (-23,1 %-Pkte). Dies beruht überwiegend auf dem Rückgang von Jugendstrafe. Denn Jugendarrest ging nur um -2,2 %-Pkte zurück, Jugendstrafe dagegen um -20,9 %-Pkte zurück.
- Zurückgegangen sind sowohl der Anteil der zu unbedingter (-9,2 %-Pkte) als auch der zu bedingter (-11,7 %-Pkte) Jugendstrafe Verurteilten.
- Innerhalb der unbedingten Jugendstrafen sind sowohl die längerfristigen Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren (-2,5 %-Pkte) als auch bis 2 Jahre (-6,7 %-Pkte) rückläufig.
- Die Anteile sowohl der bedingten (-20,0 %-Pkte) als auch der unbedingten (-9,2 %-Pkte) Jugendstrafen bis 1 Jahr sind zurückgegangen. Zugenommen haben dagegen die Anteile der Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren (+4,9 %-Pkte), freilich nur die bedingten (+8,4 %-Pkte), nicht aber die unbedingten Jugendstrafen (-3,5 %-Pkte).

Es finden sich also auch bei einfachem Raub (§ 249 StGB) keine die Punitivitätsthese bestätigenden Tendenzen.

Schaubild 481: Wegen Raubes (§ 249 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Hinweis: 1988 mutmaßlicher fehlerhafter Ausweis in der StVerfStat

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 481 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insge- samt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbe- dingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	1.121	218	818	485	446	39	333	73	143	78	39
1980	1.143	245	780	455	405	50	325	92	140	69	24
1985	1.124	228	741	475	356	119	266	72	120	51	23
1990	870	185	516	326	241	85	190	55	89	35	11
1995	1.047	183	561	370	251	119	191	36	97	42	16
2000	1.674	393	789	501	331	170	288	69	136	68	15
2005	1.816	439	834	534	344	190	300	71	135	73	21
2010	1.652	368	757	474	287	187	283	37	117	91	38
2015	972	168	506	307	192	115	199	32	90	56	21
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	19,4	73,0	43,3	39,8	3,5	29,7	6,5	12,8	7,0	3,5
1980	100	21,4	68,2	39,8	35,4	4,4	28,4	8,0	12,2	6,0	2,1
1985	100	20,3	65,9	42,3	31,7	10,6	23,7	6,4	10,7	4,5	2,0
1990	100	21,3	59,3	37,5	27,7	9,8	21,8	6,3	10,2	4,0	1,3
1995	100	17,5	53,6	35,3	24,0	11,4	18,2	3,4	9,3	4,0	1,5
2000	100	23,5	47,1	29,9	19,8	10,2	17,2	4,1	8,1	4,1	0,9
2005	100	24,2	45,9	29,4	18,9	10,5	16,5	3,9	7,4	4,0	1,2
2010	100	22,3	45,8	28,7	17,4	11,3	17,1	2,2	7,1	5,5	2,3
2015	100	17,3	52,1	31,6	19,8	11,8	20,5	3,3	9,3	5,8	2,2

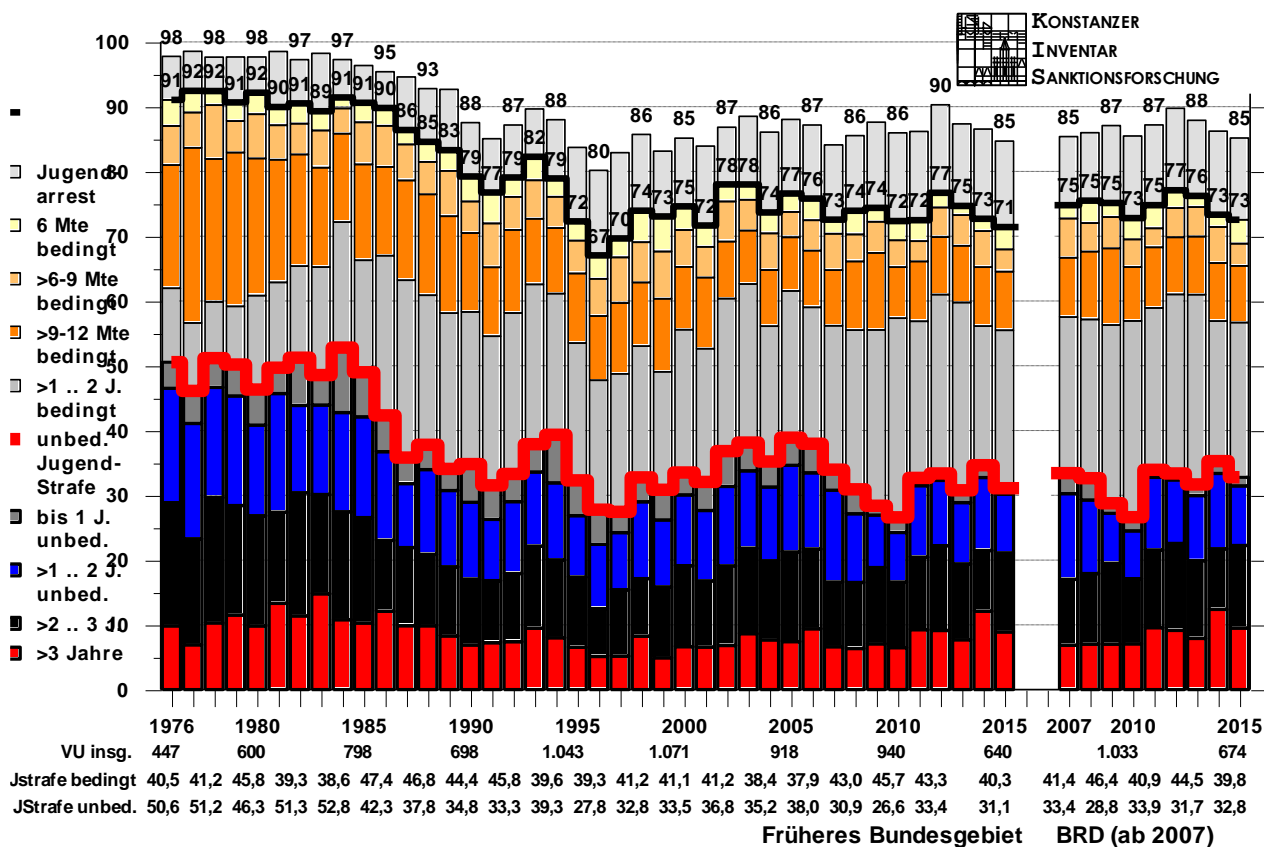
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei schwerem Raub (§ 250 StGB) zeigt sich ein der Sanktionierungspraxis beim einfachen Raub vergleichbares Bild (vgl. **Schaubild 482**):

- Der Anteil der zu Jugendarrest und Jugendstrafe Verurteilten ist insgesamt deutlich rückläufig (-12,6 %-Pkte). Während aber Jugendarrest um 5,9 %-Pkte zunahm, ging Jugendstrafe um -18,5 %-Pkte zurück.
- Die Anteile der zu unbedingter (-17,8 %-Pkte) Jugendstrafe Verurteilten sind deutlich zurückgegangen, die Anteile der zu bedingter Jugendstrafe Verurteilten dagegen nur leicht (-0,7 %-Pkte).
- Innerhalb der unbedingten Jugendstrafen sind sowohl die längerfristigen Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren (-6,6 %-Pkte) als auch bis 2 Jahre (-11,2 %-Pkte) rückläufig.
- Die Anteile sowohl der bedingten (-13,2 %-Pkte) als auch der unbedingten (-2,7 %-Pkte) Jugendstrafen bis 1 Jahr sind zurückgegangen. Zugenommen haben dagegen die Anteile der Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren (+4,0 %-Pkte), freilich nur die bedingten (+12,5 %-Pkte), nicht aber die unbedingten Jugendstrafen (-8,5 %-Pkte).

Auch bei schwerem Raub finden sich keine Belege für eine zunehmende Punitivität der Sanktionierungspraxis.

Schaubild 482: Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) zu Jugendstrafe oder Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 482 (ab 2007 Deutschland):

	Verurteilte	Jugend arrest (ohne § 16a)	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insgesamt	bedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbedingt	6 ... 12 Mte bedingt	>1 ... 2 Jahre unbed.	>2 ...3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 ... 10 Jahre
1976	447	30	407	181	130	51	226	18	79	85	44
1980	600	33	553	275	188	87	278	33	84	102	59
1985	798	46	723	332	194	138	391	55	124	130	82
1990	698	58	553	310	146	164	243	41	83	71	48
1995	1.043	119	754	417	196	221	337	57	99	113	68
2000	1.071	113	799	440	204	236	359	37	117	134	71
2005	918	105	703	346	138	208	357	39	123	127	68
2010	1.033	131	752	477	164	313	275	22	76	104	73
2015	674	85	489	268	107	161	221	9	62	86	64
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	6,7	91,1	40,5	29,1	11,4	50,6	4,0	17,7	19,0	9,8
1980	100	5,5	92,2	45,8	31,3	14,5	46,3	5,5	14,0	17,0	9,8
1985	100	5,8	90,6	41,6	24,3	17,3	49,0	6,9	15,5	16,3	10,3
1990	100	8,3	79,2	44,4	20,9	23,5	34,8	5,9	11,9	10,2	6,9
1995	100	11,4	72,3	40,0	18,8	21,2	32,3	5,5	9,5	10,8	6,5
2000	100	10,6	74,6	41,1	19,0	22,0	33,5	3,5	10,9	12,5	6,6
2005	100	11,4	76,6	37,7	15,0	22,7	38,9	4,2	13,4	13,8	7,4
2010	100	12,7	72,8	46,2	15,9	30,3	26,6	2,1	7,4	10,1	7,1
2015	100	12,6	72,6	39,8	15,9	23,9	32,8	1,3	9,2	12,8	9,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Einzeldeliktanalyse bei den eher diversionsresistenten Delikten ergibt danach keinen Beleg dafür, dass die Sanktionierungspraxis bei Verhängung von Jugendarrest oder Jugendstrafe „härter“ geworden ist. Weder sind die Anteile der verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen gestiegen, noch die der bedingten Jugendstrafen, geschweige denn der unbedingten Jugendstrafen. Auch kann keine wesentliche Verschiebung von kurzfristigen hin zu längerfristigen Jugendstrafen festgestellt werden.

Im Vergleich zu anderen Ländern spielte das Thema „Innere Sicherheit“ in Deutschland in Wahlkämpfen - von Ausnahmen in Hamburg (2008) und Hessen (2009) abgesehen - keine große Rolle. Der Grund hierfür dürfte im politischen Parteiensystem zu sehen sein. Eine „harte“ Kriminalpolitik ist wahrscheinlicher in einem Zwei-Parteien-System, wo der Wettbewerb um Wählerstimmen zu einer Konkurrenz um die mehr Sicherheit versprechende Politik führt. In Mehr-Parteien-Systemen wird eine derartige Gefahr vor allem dann gesehen, „wenn starke rechte Parteien ... entstanden sind, die insbesondere mit einer Rhetorik der Ausgrenzung von Fremden und Außenseitern den anderen Parteien Mehrheiten streitig machen.“³⁶⁶³

Die gesellschaftlichen Bedingungen für eine Umsetzung einer Sicherheitsideologie sind in Deutschland weniger günstig als in den USA oder in England. Im Anschluss an Lacey/-

3663 Groenemeyer 2003, S. 69 f.; Tonry 2007, S. 1 ff.

Zedner wiesen Lehne/Schlepper auf folgende drei Unterschiede zwischen England und Deutschland hin:

- „Erstens ist das englische System offener/anfälliger für öffentliche Stimmungen und fördert entsprechend den Populismus auf Seiten gewählter Amtsträger. Hierbei spielt offensichtlich eine spezifische Boulevard-Medien-Kultur eine Rolle mit, die über Emotionalisierung und Dramatisierung massiven Druck auf die Amtsträger ausübt.
- Zweitens stehen zivilgesellschaftliche Elemente, wie sie mit der Bürgermobilisierung im Rahmen von Neighbourhood Watch, Bürgerstreifendienst, Kommunalen Kriminalprävention etc. verbunden sind, im direkten Kontrast zu der deutschen Tradition der Verrechtlichung und insbesondere des Professionalismus und stoßen deshalb auch auf besondere Vorbehalte. In England hingegen stehen sie in einer entsprechenden Tradition.
- Drittens ist die umfassende Verrechtlichung in Deutschland im Kontext Community-Safety besonders zu erwähnen: Polizeigesetze, Strafprozessordnung, Grundgesetz, Datenschutzgesetz. Sie verunmöglicht eine radikale und schnelle Veränderung von Sicherheitsstrategien.“³⁶⁶⁴

Dass die deutsche Sanktionierungspraxis dem punitiven Trend weitestgehend nicht erlegen ist, kann nicht nur mit dem traditionellen Konservatismus der Justiz erklärt werden. Die Wurzeln liegen eher im Rechtssystem selbst. Wo Richter und Staatsanwälte gewählt werden, wo der Einfluss der Laienrichter groß ist, ist der Einfluss der öffentlichen Meinung größer als in einem System mit verbeamteten, unabhängigen Entscheidungsträgern und einem Laienrichtersystem, das die Entscheidungen über Schuld und Strafe nicht allein trifft und bei Kapitaldelikten in der stimmenzahlmäßigen Minderheit ist.

3664 Lehne/Schlepper 2007, S. 130.

8.4 Zusammenfassung

1. Unter „Punitivität“ wird Verschiedenes verstanden. Gemeint sein können Forderungen nach Strafverschärfungen, Neukriminalisierung oder Verschärfung bestehender Strafvorschriften, Verhängung von mehr, von härteren, von längeren Strafen, Verschärfung von Strafvollstreckung. Damit können auch Einstellungen bezeichnet werden, wie die Zunahme tatvergeltender zulasten spezialpräventiver Positionen. Im Folgenden wird unter justizieller Punitivität die Verschärfung jugendstrafrechtlicher Sozialkontrolle verstanden. Indikatoren einer zunehmenden justiziellen Punitivität wären dann

- a) auf der Ebene der Jugendstaatsanwaltschaft
 - aa) ein Rückgang der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts zugunsten von Diversion oder Anklage,
 - bb) ein Rückgang von Diversionsentscheidungen zugunsten von Anklagen,
 - cc) innerhalb von Diversionsentscheidungen eine Verschiebung von nicht-intervenierender zu intervenierender Diversion.
- b) auf der Ebene der Jugendgerichte
 - aa) eine häufigere Anordnung von Untersuchungshaft,
 - bb) eine häufigere Verurteilung von Heranwachsenden nach Allgemeinem Strafrecht,
 - cc) eine vermehrte Verurteilung zu stationären (Jugendarrest oder Jugendstrafe) statt ambulanten Sanktionen, ein Rückgang der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen sowie eine Zunahme des Anteils von Jugendstrafen von längerer Dauer.
- c) auf der Ebene des Strafvollzugs einen Rückgang des Anteils der Gefangenen im offenen Vollzug und eine Zunahme der sog. „Vollverbüßer“.

2. Aggregatdatenanalysen der veröffentlichten amtlichen Statistiken in Deutschland stehen u.a. vor dem Problem, dass infolge der lückenhaften Datenbasis nicht hinreichend den justiziellen Selektionsprozessen (hier: Einbeziehung der Heranwachsenden sowie zunehmender Gebrauch der Diversionsmöglichkeiten) Rechnung getragen werden kann. Eine Prüfung der Punitivitätsthese anhand der Daten der Strafrechtspflegestatistiken ist deshalb methodisch nur unter einer Reihe von (unsicheren) Annahmen möglich.

3. Wird die gesamte Sanktionierungspraxis betrachtet, dann zeigt sich eine erstaunliche Konstanz. Weder im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Erledigung von Ermittlungsverfahren noch im Bereich der Verurteilungen gibt es einen eindeutigen empirischen Beleg für das Vorliegen eines der unter 1. genannten Indikatoren.

Es gibt insgesamt auch keinen Beleg dafür, dass die Sanktionen insgesamt wesentlich härter geworden wären. Allerdings gibt es Verschiebungen im Bereich der unbedingten Jugendstrafen in Richtung auf längere Strafen, insbesondere im Bereich von mehr als zwei bis einschließlich drei Jahren. Dies muss freilich kein Indiz für zunehmende Punitivität sein, denn es kann auch Folge der Ausfilterung mittelschwerer Kriminalität durch den zunehmenden Gebrauch von Diversion sein. Bei Bezugnahme auf Sanktionierte ist nämlich kein Anstieg mehr festzustellen.

4. Auch die Ebene des Strafvollzugs liefert keine eindeutigen Belege. Die Raten der 14- bis unter 21-jährigen Gefangenen folgen in ihrer Verlaufsstruktur weitgehend den entsprechenden Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ), bei zunehmender Punitivität wäre zu erwarten, dass sie stärker steigen als die VBZ. Für Punitivität könnte freilich der schon seit Jahren erfolgende Rückgang des Anteils der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen sprechen. Freilich ist die Interpretation schwierig, ob dies Ausdruck einer punitiven Tendenz ist oder eine Reaktion auf eine schwieriger gewordene Klientel. Ähnliches gilt für die in Baden-Württemberg und in Hessen gemachte Beobachtung, dass

die Verbüßungszeiten der Jugendstrafgefangenen wegen einer zurückhaltenderen Entlassungspraxis länger geworden sind.

5. Eine valide Prüfung der Punitivitätsthese ist nur bei einer Analyse jener Delikte möglich, bei denen einerseits keine erhebliche Verzerrung durch Diversion, andererseits aber vor allem eine Verschärfung zu erwarten ist. Die Analyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis bei Mord/Totschlag, gefährlicher Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl sowie Raub ergibt keine Hinweise auf zunehmende Punitivität (**Schaubild 473, Schaubild 478, Schaubild 480, Schaubild 481**). Weder sind die Anteile der verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen gestiegen noch die der Jugendstrafen, geschweige denn der unbedingt verhängten Jugendstrafen. Für justizielle Punitivität im Bereich des Jugendstrafrechts gibt es keinen empirisch gestützten Beleg.

9. Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im regionalen Querschnittsvergleich

9.1 Regionale und entscheidungsbezogene Sanktionsdisparitäten als Gegenstand der Forschung

Seit es Kriminalstatistiken gibt, wurden immer wieder große Unterschiede in der Sanktionierungspraxis festgestellt. Bereits im ersten Berichtsband der Reichskriminalstatistik 1882 hieß es, "dass bezüglich der Anwendung der einzelnen Strafarten und Strafstufen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Verschiedenheiten obwalten, welche nicht lediglich durch die örtliche Verschiedenheit objektiv erkennbarer Umstände (Vorwiegen schwererer Fälle in einer bestimmten Art von Delikten, Nothwendigkeit einer schärferen Repression gegenüber hervorgetretenen verbrecherischen Neigungen der Bevölkerung und dergl.) sich erklären lassen, welche vielmehr auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen."³⁶⁶⁵ Vertieft wurde dieser Befund 1907 durch Woerner.³⁶⁶⁶ Ein Vierteljahrhundert später bestätigte Exner dessen Befunde in seiner großen Studie über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte.³⁶⁶⁷ So sollte z.B. "für den Dieb, der vor einen Hamburger Richter kommt, ... die Aussicht, mit einer höheren Strafe (gemeint ist: Dauer der Freiheitsstrafe) belegt zu werden, viermal größer (sein) als für seinen Genossen im Stuttgarter Bezirk".³⁶⁶⁸ Als Grund vermutete er, Strafzumessung sei „traditionales Handeln ... Der Richter kennt die Tradition, kennt gewisse, wenn auch ungefähr bestimmte, übliche Strafsätze, an denen wenigstens die erste – aber dies ist die wichtigste – Orientierung der Strafbemessung stattfindet.“³⁶⁶⁹

Ziel dieser und weiterer Aggregatdatenanalysen war die Feststellung regionaler Strafzumessungsunterschiede. Dementsprechend wurden die in einem Bezirk (zumeist OLG-Bezirke oder Länder) von den Gerichten durchschnittlich verhängten Strafen miteinander verglichen. Hinter derartigen Durchschnittswerten können sich freilich auf der Ebene der Gerichte bzw. auf der Ebene der Entscheider (Staatsanwälte bzw. Richter) nochmals große Unterschiede verbergen. Entscheiderbezogene Analysen sind nur im Rahmen von Aktenanalysen bzw. durch Befragungen, zumeist mittels Vignettentechnik, möglich.³⁶⁷⁰ Die Einzeldaten sowohl der Strafrechtspflegestatistiken als auch des BZR erlauben nur Analysen auf Gerichtsebene, die veröffentlichten Statistiken nur auf Ebene der Länder.

Mit dem zunehmendem Gebrauch der strafverfahrensrechtlichen Einstellungsmöglichkeiten wird bei Untersuchungen zum Strafzumessungsverhalten der Gerichte

- übersehen oder zumindest ausgeblendet, dass im gesamten System strafrechtlicher Sozialkontrolle eine regional unterschiedlich stark ausgeprägte Selektion stattfindet,
- verkannt, dass durch die auf vorhergehenden Stufen erfolgende – regional unterschiedliche Selektion – das Bild der Strafzumessungspraxis der Gerichte entscheidend beeinflusst, ja sogar verzerrt wird. Ohne Berücksichtigung der vorhergegangenen Auswahlprozesse führen

3665 Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 8, Kriminalstatistik für das Jahr 1882, S. (54).

3666 Woerner 1907.

3667 Exner 1931.

3668 Exner 1931, S. 49.

3669 Exner 1931, S. 10.

3670 Vgl. zu diesen Methoden Meier 2011.

Analysen der Strafzumessungspraxis nur zufällig zu richtigen Ergebnissen, regelmäßig aber zu falschen.³⁶⁷¹

Ein fiktives Beispiel soll die Konsequenzen dieser Beschränkung auf die Gerichtspraxis verdeutlichen. Angenommen, drei Regionen hätten dieselbe Kriminalitätsstruktur und – bezogen auf die Gesamtheit – auch dieselbe gerichtliche Strafzumessungspraxis mit der Folge, dass die schwersten Delikte (10 % der Sanktionierten) jeweils mit Freiheitsstrafe geahndet werden. Der Unterschied zwischen diesen drei Regionen soll nur darin bestehen, dass die Diversionsrate der Staatsanwaltschaft unterschiedlich hoch ist (20 %, 50 %, 80 %). Was bedeutet dies für eine auf die Strafzumessungspraxis der Gerichte beschränkte Untersuchung? Wie **Tabelle 135** zeigt, wird – bei Nichtberücksichtigung der Diversionspraxis – eine Untersuchung zu falschen Schlussfolgerungen kommen müssen, denn sie käme zum Ergebnis, dass in Region C die Strafzumessungspraxis wesentlich härter ist als in Region B oder gar A. Denn in C beträgt der Anteil der zu einer stationären Sanktion Verurteilten 50 %, in A aber nur 12,5 % (Spalte 6). Tatsächlich besteht der Unterschied nicht in der Strafzumessungspraxis, sondern in der Selektion durch Diversion.

Tabelle 135: Auswirkungen von Diversion auf die relativen Anteile stationärer Strafen – fiktives Beispiel

	Sanktionierte	Diversionsrate	Verurteilte	stationäre Strafen		
				N	in % Sp. (1)	in % Sp. (3)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
A	100.000	20	80.000	10.000	10,0	12,5
B	100.000	50	50.000	10.000	10,0	20,0
C	100.000	80	20.000	10.000	10,0	50,0

Ganz unabhängig hiervon besteht das methodische Problem darin zu bestimmen, ob die festgestellten Unterschiede regionale Sanktionsdisparitäten oder aber Unterschiede der Tat- und Täterstrukturen widerspiegeln. Analysen der Strafrechtspflegestatistik lassen Unterschiede erkennen, nicht aber die Strafzumessungsfaktoren. Hierzu bedarf es entweder Aktenuntersuchungen, teilnehmender Beobachtung oder aber der Methode fiktiver Fälle.³⁶⁷² Aber auch diese beiden Methoden gewährleisten keine vollständige Messung der Unterschiede. Die Analyse realer Fälle, sei es durch Aktenanalysen, sei es durch teilnehmende Beobachtung, ist immer mit der Schwierigkeit verbunden, dass die möglichen Einflussfaktoren nicht vollständig bekannt sind, weshalb darauf vertraut werden muss, „dass die nicht kontrollierten Variablen in der untersuchten Stichprobe nach Zufallskriterien gleichmäßig streuen.“³⁶⁷³ Die Vorlage fiktiver Fälle (Vignettenteknik), in denen die strafzumessungsrelevanten Faktoren explizit erwähnt werden, ist ebenfalls nicht frei von Verfälschungen. Denn weder ist garantiert, dass die Entscheider die vorgegebenen Merkmale gedanklich nicht entsprechend dem eigenen Erfahrungshorizont verändern, noch ist sicher, dass das in der fiktiven Entscheidungssituation gefundene Strafmaß auch dem realen entspricht.

³⁶⁷¹ Zutreffend Meier 2011, S. 36.

³⁶⁷² Ausführlich zur Vor- und Nachteilen der einzelnen, für die empirische Strafzumessungsforschung in Betracht kommenden Methoden vgl. Maurer 2005, S. 14 ff.

³⁶⁷³ Meier 2015b, S. 255.

9.2 Untersuchungen zu entscheidenderbezogenen Sanktionsdisparitäten

Soweit ersichtlich wurden entscheidenderbezogenen Sanktionsdisparitäten bislang umfassend nur im Rahmen der landesweiten Untersuchung der Diversionspraxis der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften analysiert.³⁶⁷⁴ Diese Untersuchung erfolgte in den Jahren 1986 bis 1988 im Teilprojekt C1 - Entscheidungsstrukturen im Kriminaljustizsystem - des Sonderforschungsbereichs 227 - Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter - der Universität Bielefeld. Durchgeführt wurde hierzu eine Aktenanalyse bei einer repräsentativen, 1987/88 gezogenen Stichprobe sämtlicher Ermittlungsverfahren, die von den Jugendabteilungen bzw. Jugenddezernaten der 19 nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften wegen Diebstahls (§§ 242, 243, 244 StGB), Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) oder Körperverletzung (§§ 223, 223a, 230 StGB) erledigt worden waren. Ausgewertet werden konnten die Daten von 17 Staatsanwaltschaften und von 11.507 Beschuldigten.³⁶⁷⁵

Um die Rechtsanwendungs(un)gleichheit zu prüfen, wurden bei Diebstahl die Entscheidungsstrukturen bei einem klar definierten Bagatelldelikt (Ladendiebstahl, nur ein Delikt, Schadenshöhe maximal 50 DM, Geständnis, keine strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten) untersucht.³⁶⁷⁶ Diese Merkmale trafen auf 1.465 Verfahren aus der Gesamtstichprobe zu.³⁶⁷⁷ 73 % dieser Bagatelldelikte wurden gem. §§ 45 JGG, §§ 153, 153a StPO eingestellt, 27 % wurden angeklagt.³⁶⁷⁸ Hinter dieser durchschnittlichen Diversionsrate verbargen sich große Unterschiede im Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaften. Die Spannweite von Diversion (bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierten) reichte auf der Ebene der Staatsanwaltschaften von 39 % bis 99 % der anklagefähigen Verfahren.³⁶⁷⁹ Noch größer erwies sich indes diese Spannweite auf der Ebene der einzelnen Staatsanwälte. Mit einer erweiterten Obergrenze – Schaden beträgt maximal 100 DM – wurde hinsichtlich der parallelisierten Fälle das Entscheidungsverhalten der Staatsanwälte untersucht. Es zeigte sich, „dass sich nicht nur einzelne Staatsanwaltschaften, sondern teilweise auch die Entscheider innerhalb einer Behörde ganz erheblich in ihrer Informalisierungshäufigkeit unterscheiden.“³⁶⁸⁰ Die Spannweite reichte auf der Ebene der Staatsanwälte von 0 bis 100 %. Innerhalb einer Behörde wurde teilweise „ein Nebeneinander von umfassender oder weitgehender Informalisierungsbereitschaft und ebenso extremer Informalisierungsverweigerung festgestellt.“³⁶⁸¹

Die Unterschiede beruhen, worauf die Staatsanwältebefragung hindeutet, vor allem auf dem Einfluss normativer Kriterien und bürokratischer Merkmale. Die Informalisierungsquote³⁶⁸² hängt danach von der Schadenshöhe und der Vorstrafenbelastung sowie von der

3674 Ergebnisse der entscheidenderbezogenen Befragungen mittels Fallvignetten (künstliche Fälle) werden hier nicht berücksichtigt.

3675 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 66 ff., 73, 83.

3676 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 209 f.

3677 Herbort 1992, S. 189.

3678 Herbort 1992, S. 189, gibt eine Diversionsrate von 74,7 % an, was wohl auf der Berücksichtigung einer Staatsanwaltschaft beruht (Nr. 16), die wegen eines Ziehungsfehlers in den anderen Berichten von der Analyse ausgeschlossen worden war.

3679 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 213, Tabelle 6.3.

3680 Libuda-Köster 1990, S. 308; Libuda-Köster 1992, S. 80.

3681 Libuda-Köster 1990, S. 308; Libuda-Köster 1992, S. 80.

3682 Die multivariate Analyse der Variablen wird ausführlich für § 45 Abs. 2 JGG dargestellt (vgl. Libuda-Köster 1990, S. 310; Libuda-Köster 1992, S. 82). Bei Berücksichtigung auch von § 45 Abs. 1 JGG

Möglichkeit einer Delegation von TOA an das Jugendamt ab. Diversionsfördernd würde sich die pensenmäßige Berücksichtigung eines Ermahnungsgesprächs auswirken, diversionshemmend dagegen lange Wartezeiten bei Überweisung an das Jugendamt. Ebenfalls bedeutsam sind noch die staatsanwaltlichen Überzeugungen, insbesondere die Orientierung am Verhältnismäßigkeitsprinzip.³⁶⁸³ „Weitgehend bürokratisch geprägte lokale Rechtsanwendungskulturen unterlaufen somit übergreifende Rechtsprinzipien, wie z.B. das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes, und stellen die verfasste Strafrechtsordnung, die vorwiegend ihre Legitimität durch das Gebot gleicher Sanktionierung erfährt, in Frage. Ermöglichen noch nicht einmal die wenigen Steuerungsansätze in Form offizieller Verfügungen, Vorgesetztenempfehlungen und kollegialer Absprachen eine Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung, ist der Ruf nach gesetzgeberischer Korrektur berechtigt.“³⁶⁸⁴

ergibt sich das im Text dargestellte Ergebnis (vgl. Libuda-Köster 1990, S. 317; Libuda-Köster 1992, S. 89).

3683 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 103 ff., S. 177 ff.

3684 Libuda-Köster 1990, S. 318; Libuda-Köster 1992, S. 90.

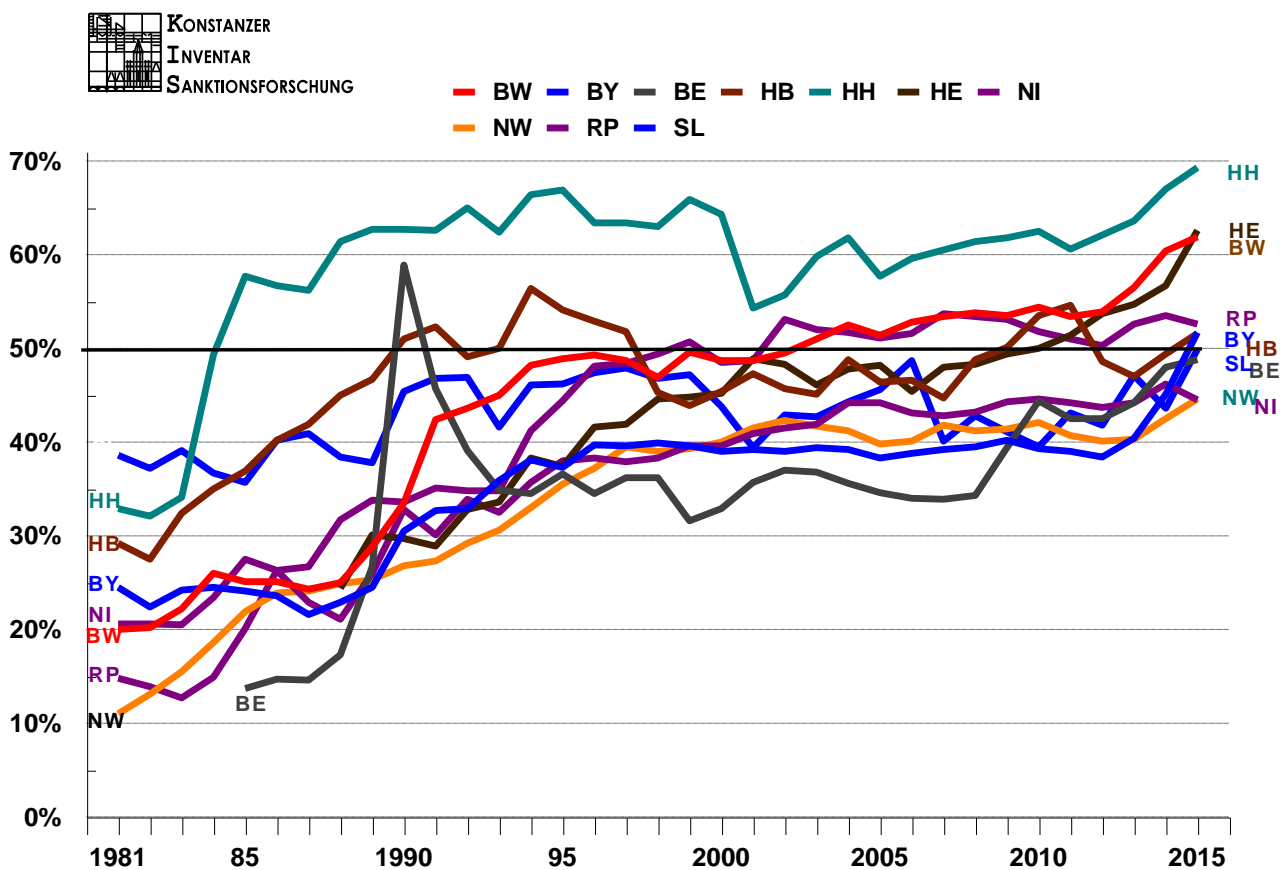
9.3 Untersuchungen zu Sanktionsdisparitäten im regionalen Vergleich

9.3.1 Informelle Erledigung von Jugendstrafverfahren

9.3.1.1 Informelle Erledigung durch die Staatsanwaltschaft

Dass zwischen den Ländern Unterschiede der staatsanwaltschaftlichen Diversionspraxis bestehen, werden seit der 1981 erfolgten erstmaligen Veröffentlichung der StA-Statistik nachgewiesen (vgl. **Schaubild 483**).

Schaubild 483: Nach JGG-Normen erledigte anklagefähige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nach Ländern des früheren Bundesgebietes. Anteile, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren (JGG) insgesamt (Erledigungsart für Verfahren)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 483:

	1985		1995		2000		2010		2015	
	nach JGG anklagefähige Ermittlungsverfahren									
	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate	Insg.	Div. Rate	insges.	Div. Rate	insges.	Div. Rate
Alte Länder ¹⁾	238.977	25,3	280.825	41,2	321.576	42,3	336.388	45,8	281.277	51,7
Baden-Württemberg	36.608	25,1	35.930	48,9	43.863	48,7	43.095	54,4	39.170	61,9
Bayern	37.110	24,1	41.291	37,3	50.207	39,0	47.892	39,3	43.800	51,7
Berlin	10.733	13,7	19.206	36,6	24.421	32,9	18.231	44,4	17.832	48,8
Bremen	4.212	36,9	4.316	54,1	4.487	45,4	4.670	53,5	4.256	51,6
Hamburg	11.043	57,7	13.559	66,9	11.261	64,3	11.284	62,5	10.413	69,3
Hessen	0	0,0	22.437	37,4	24.027	45,2	29.270	50,0	26.117	62,6
Niedersachsen	37.019	27,5	34.999	38,0	41.050	39,6	41.927	44,6	29.819	44,5
Nordrhein-Westfalen	85.433	21,9	80.889	35,5	99.228	40,0	102.001	42,1	82.779	44,6
Rheinland-Pfalz	12.695	20,1	12.417	44,4	18.530	48,5	18.502	51,8	13.267	52,6
Saarland	4.124	35,7	3.605	46,2	4.502	43,8	4.169	39,5	3.708	49,9
Schleswig-Holstein			12.176	54,8			15.347	43,2	10.116	50,4
neue Länder ²⁾			93.850	46,9	104.046	46,9	53.407	41,1	38.872	50,9
Brandenburg			18.123	48,2	21.238	45,0	10.922	31,3	7.625	43,5
Mecklenburg-Vorpommern			17.780	47,4	17.435	44,4	7.995	41,5	4.753	51,4
Sachsen			22.878	48,5	27.088	49,2	15.276	44,7	12.506	54,4
Sachsen-Anhalt			20.201	46,1	21.326	48,5	10.832	39,5	7.439	49,6
Thüringen			14.868	43,5	16.959	46,0	8.382	49,0	6.549	53,9

Legende:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Einstellung gem. § 45 JGG.

1) 1985: Hoch- und umgerechnete Werte. 1995 umgerechnete Werte.

2) 2000 Brandenburg, Sachsen und Thüringen; 2005 neue Länder ohne Sachsen-Anhalt.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Ob und inwieweit sich diese Diskrepanzen auf Unterschiede in den Tat- und Täterstrukturen zurückführen lassen, kann freilich mittels der Daten der Strafrechtspflegestatistiken nur eingeschränkt geprüft werden. Erst seit 2004 werden für die StA-Statistik Daten zu den sog. „Sachgebietsgruppen“ erhoben. Die Auswertung dieser Daten zeigt, dass die Unterschiede auch bei Kontrolle der Sachgebiete nicht kleiner werden. Bei Sachgebiet 21 (vorsätzliche Körperverletzung) kamen 2015 in Bayern auf 100 Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren 81 Anklagen und 19 Einstellungen, in Hamburg aber 53 Einstellungen (vgl. oben **Schaubild 181**). Noch größer waren die Unterschiede innerhalb der Varianten von § 45 JGG. In Bayern wurden 4 % gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, in Bremen dagegen 19 %. Bei „Diebstahl und Unterschlagung“ reichte die Spannweite der Diversionsrate von 36 bis 65 (vgl. oben **Schaubild 184**); bei § 45 Abs. 1 JGG reichte die Diversionsrate von 10 % (Bayern) bis 39 % (Hamburg).

Sachgebietsgruppen fassen freilich immer noch eine große Bandbreite von Tāt- und Tätergruppen zusammen. Dass die Unterschiede ein Ergebnis von Rechtsungleichheit sind, konnte deshalb zweifelsfrei erst durch die Bildung homogener Tat- und Tätergruppen im

Rahmen einer Sonderauswertung der für 2. Rückfallstatistik erhobenen Eintragungen im BZR belegt werden. Ausgewertet wurden alle Eintragungen im BZR, die folgende Bedingungen erfüllten:

- deutsche Jugendliche,
- einfacher Diebstahl (§§ 242, 248a StGB) als einziges und schwerstes Delikt,
- Entscheidung gem. § 45 Abs. 1 JGG.

Differenziert wurde nach der Zahl der Eintragungen. Beim ersten Eintrag reichte die Spannweite der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG von 11 % (Bayern) bis 85 % (Hamburg). Bildete der zweite Eintrag einen einfachen Diebstahl wurden zwischen 3 % und 51 % gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt. Beim Diebstahl als dritten Eintrag reichte die Diversionsrate von 0 % bis 21 % (vgl. oben **Schaubild 279**).

Diese Varianzen zwischen den Ländern sind Durchschnittswerte, die Unterschiede verdecken, die zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften bestehen. Entsprechende Befunde liegen aus mehreren Untersuchungen vor:

- In der bereits erwähnten, Ende der 1980er Jahre in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchung des staatsanwaltschaftlichen Erledigungsverhaltens reichte die Spannweite der Einstellungen gem. § 45 JGG auf der Ebene der Staatsanwaltschaften bei einem klar definierten Bagatelldelikt (Ladendiebstahl, nur ein Delikt, Schadenshöhe maximal 50 DM, Geständnis, keine strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten) von 39 % bis 99 % der anklagefähigen Verfahren.³⁶⁸⁵
- Für die Periode 1985 bis 1995 hat Grundies anhand der BRZ-Eintragungen, die für die Freiburger Kohortenstudie³⁶⁸⁶ gezogen wurden, gezeigt, dass in Baden-Württemberg die Einstellungsraten (§§ 45, 47 JGG insgesamt) beim erstmals wegen eines einfachen Diebstahls registrierten 14-Jährigen zwischen unter 20 % bis über 80 % betragen.³⁶⁸⁷ Dementsprechend war auch der LG-Bezirk die drittstärkste Einflussgröße nach Delikt und Legalbiographie.
- Neuere Befunde zu Sanktionsdisparitäten auf staatsanwaltschaftlicher Ebene liegen vor aus den Begleitforschungen zu den „Schülergerichten“ in Bayern,³⁶⁸⁸ zum Projekt „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen³⁶⁸⁹ sowie in der mehrere Länder vergleichenden Untersuchung von Kleinbrahm für das Jahr 2010.³⁶⁹⁰
 - Aus den bayerischen Begleitforschungen wird berichtet, in Aschaffenburg würden Ladendiebstähle von Ersttätern bei einem Sachwert bis 15 €, in Augsburg bis 25 € gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt,³⁶⁹¹ in Ingolstadt und Memmingen würde dagegen bei Diebstahl selbst bei Ersttätern und geringem Schaden (z.B. € 1,-), § 45 Abs. 1 JGG nicht angewendet.³⁶⁹²
 - Die Begleitforschung zu dem Projekt „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen stellte „regional extrem unterschiedliche Diversionsstile“³⁶⁹³ fest, die mit Tat- und Täter-

3685 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 213, Tabelle 6.3.

3686 Vgl. oben VI., 5.2.3.3.3

3687 Grundies 2004b, S. 102.

3688 Siehe oben VI., 5.4.2.2.2

3689 Siehe oben VI., 5.4.2.3.

3690 Kleinbrahm 2015.

3691 Schöch/Traulsen 2007, S. 401.

3692 Englmann 2009a, S. 104, 368.

3693 Verrel 2010, S. 233.

varianten nicht zu erklären waren. In Städten des Modells 1, in dem Ersttäter die Zielgruppe sind, wurden nur 9,3 % bis 16,5 % aller Diversionsfälle nach § 45 Abs 1 JGG eingestellt, in Städten des Modells 2, wo Täter mittelschwerer Delinquenz die Zielgruppe sind, wurden dagegen zwischen 50,6 % und 61,4 % nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, in Köln sogar 83,5 %.³⁶⁹⁴

- Die Auswertung des bis auf die LG-Bezirksebene differenzierten Datenmaterials der StA-Statistik und der StVerfStat von insgesamt 8 Ländern für das Jahr 2010 durch Kleinbrahm bestätigte, dass hinsichtlich des "Ob" in einigen der Länder extrem große lokale Unterschiede bestanden.³⁶⁹⁵ In Baden-Württemberg reichte z.B. die Spannweite der staatsanwaltschaftlichen Diversionsrate zwischen den LG-Bezirken von 30 % bis 68 % (vgl. oben **Schaubild 283**). Auch hinsichtlich des "Wie", also des Gebrauchs der Einstellungsvarianten des § 45 JGG, bestanden extrem große Unterschiede sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen den LG-Bezirken eines Landes (vgl. oben **Schaubild 283** und **Schaubild 284**).

9.3.1.2 Informelle Erledigung durch das Gericht bzw. insgesamt

Die Jugendgerichte gleichen die auf staatsanwaltschaftlicher Ebene bestehenden Unterschiede in den Diversionsraten nicht aus. Bei (auf der Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken nicht weiter differenzierbarer) Bezugnahme auf alle Sanktionierten werden die Unterschiede sogar eher noch verstärkt (vgl. oben **Schaubild 191**).

Sämtliche Auswertungen von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister, die es erlauben, hinreichend homogene Tat- und Tätergruppen zu bilden, ergeben den eindeutigen Befund extrem großer Unterschiede in der Diversionspraxis (§§ 45, 47 JGG) auf Länderebene.

- Storz³⁶⁹⁶ konnte bei ihrer Auswertung der BZR-Eintragungen für den Geburtsjahrgang 1961 sowohl für die Gruppe „einfacher Diebstahl“ als auch für „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ zeigen, dass wichtigste Determinante für die informelle oder formelle Sanktionierung in erster Linie „unterschiedliche regionale Reaktionspräferenzen“ waren, gefolgt von Vorbelastung und Deliktgruppe. Bei „einfachem Diebstahl“ als erstmals registriertem Delikt ermittelte sie Diversionsraten zwischen 43,2 % und 90,8³⁶⁹⁷ bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (§ 21 StVG) reichte die Spannweite der Diversionsraten bei erstmaliger Sanktionierung von 45,1 % bis 96,0 %.³⁶⁹⁸
- In der Freiburger Kohortenstudie, in der u.a. die BZR-Eintragungen der baden-württembergischen Jugendlichen der vier Geburtskohorten 1970, 1973, 1975 und 1978 analysiert wurden,³⁶⁹⁹ war der Landgerichtsbezirk der drittstärkste Faktor für die Entscheidung, ob nach §§ 45, 47 JGG eingestellt oder ob verurteilt wird.³⁷⁰⁰
- Die Auswertung der für die Rückfallstatistik – Bezugsjahr 1994 – erhobenen Eintragungen ergab, dass bei deutschen Ersttätern leichter Eigentumsdelikte (1994: §§ 242, 247, 248a StGB) nur noch geringfügige Unterschiede in den Diversionsraten (85 % bis

3694 Linke 2011, S. 123, Abbildung C.10.

3695 Siehe oben VI., 5.2.3.3.8

3696 Siehe oben VI., 5.2.3.3.1

3697 Storz 1992, S. 158.

3698 Storz 1992, S. 155, Tab. 11.

3699 Siehe oben VI., 5.2.3.3.3.

3700 Grundies 2004b, S. 87, Tabelle 13, S. 128.

100 %) zwischen den Ländern bestanden (vgl. oben **Schaubild 273**). Große Unterschiede zeigten sich dagegen bei mehrfach Auffälligen. Bei deutschen Jugendlichen betrug die Spannweite der Diversionsrate bereits bei einer Voreintragung fast 50 %-Punkte (52,7 % bis 100 %), bei mehr als zwei Voreintragungen 67 %-Punkte (28,8 % bis 96,1 %).

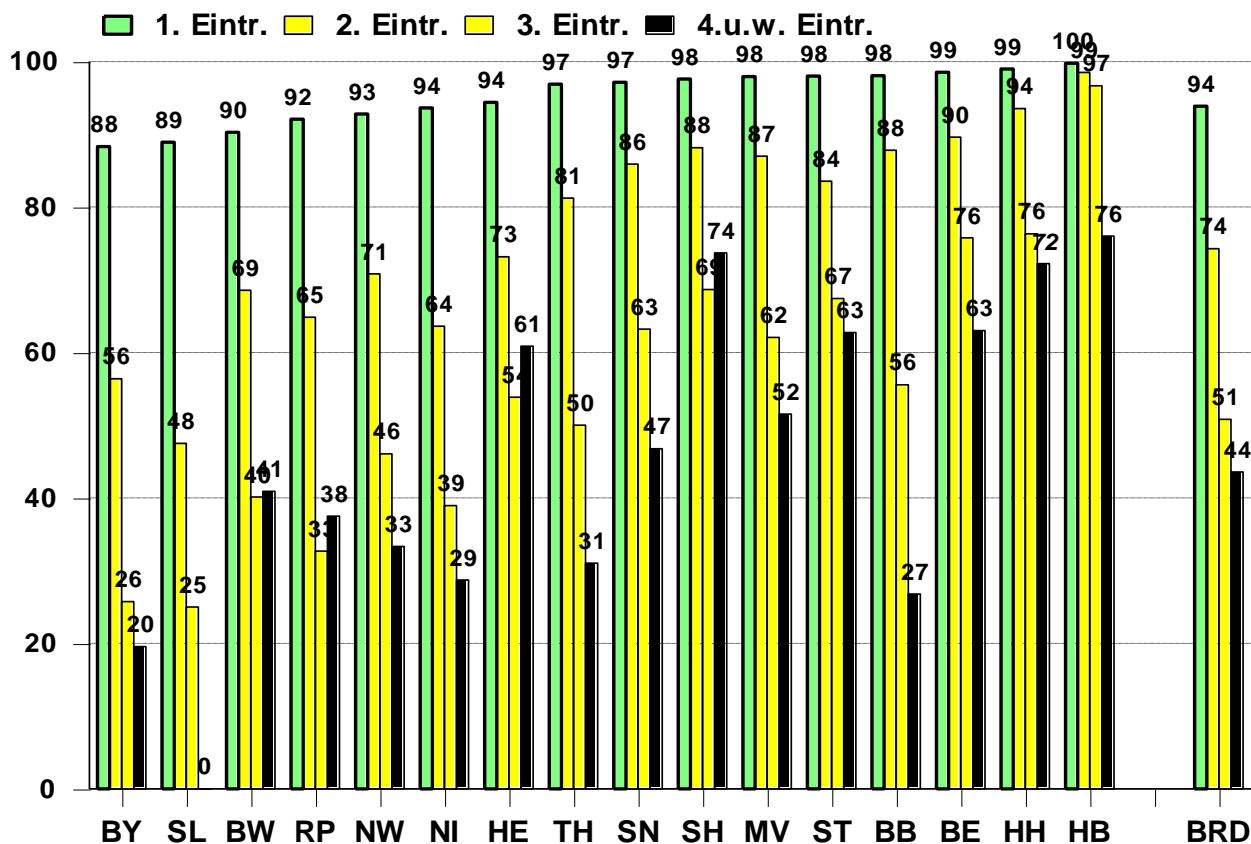
- Die für das Bezugsjahr 2004 erhobenen Eintragungen für die Rückfallstatistik bestätigten – bei einer leichten Modifikation der Deliktsabgrenzung (nur §§ 242, 248a StGB) – diesen Befund (vgl. **Schaubild 484**). Die Unterschiede bei deutschen Ersttätern sind gering (88 % bis 100 %). Weiterhin gibt es aber extrem große Unterschiede bei mehrfach Auffälligen. Beim zweiten Eintrag beträgt die Spannweite 51 %-Punkte (47,5 % bis 98,5 %), bei mehr als zwei Voreintragungen 68 %-Punkte (19,0 % bis 87,3 %).
- Als besonders extrem zeigten sich die Unterschiede bei Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG (vgl. oben **Schaubild 279**). Die Spannweite bei der relativ homogenen Gruppe – deutsche Jugendliche, leichte Eigentumsdelikte – reichte beim Ersteintrag von 11 % (Bayern) bis 85 % (Hamburg).

Eine Befragung von Jugendstaatsanwälten nach dem Durchschnittswert des gestohlenen Gutes, bis zu dem bei einem Ersttäter wegen eines Ladendiebstahls gem. § 45 Abs. 1, 2 JGG eingestellt worden wäre, ergab eine auf Länder umgerechnete Spannweite von 2,43 € (Bayern) bis 87,50 € (Schleswig-Holstein).³⁷⁰¹

Informelle Sanktionierung erfolgt danach nicht gleichmäßig, sondern in Abhängigkeit vom Kilometerstein des Tatorts. Nimmt man es ganz genau, dann noch nicht einmal in Abhängigkeit vom Kilometerstein, sondern vom Entscheider, an den der junge Beschuldigte zufällig qua Geschäftsverteilungsplan gerät. Dies ist eine verfassungsmäßig nicht mehr zu rechtfertigende Differenzierung des Gleichheitsgebots, also eine verfassungswidrige Handhabung der Norm.

3701 Feigen 2008, S. 355.

Schaubild 484: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (2004). Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 484:

	Entscheidungsart nach Folgenummer des Eintrags im Zentral- oder im Erziehungsregister									
	insgesamt		1. Eintrag		2. Eintrag		3. Eintrag		4. und weitere Eintragungen	
	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate	N	Div. Rate
Baden-Württemberg	6.127	86,5	5.329	90,3	585	68,5	147	40,1	66	40,9
Bayern	5.876	83,4	5.150	88,3	548	56,4	132	25,8	46	19,6
Berlin	2.635	95,7	2.165	98,5	298	89,6	99	75,8	73	63,0
Brandenburg	2.694	93,5	2.161	98,1	369	87,8	108	55,6	56	26,8
Bremen	528	98,3	406	99,8	67	98,5	30	96,7	25	76,0
Hamburg	1.186	96,8	973	99,0	139	93,5	38	76,3	36	72,2
Hessen	2.947	91,3	2.587	94,4	272	73,2	65	53,8	23	60,9
Mecklenburg-Vorpommern	1.903	94,7	1.589	97,9	223	87,0	58	62,1	33	51,5
Niedersachsen	5.687	87,3	4.764	93,6	632	63,6	190	38,9	101	28,7
Nordrhein-Westfalen	11.131	87,9	9.327	92,8	1.281	70,8	343	46,1	180	33,3
Rheinland-Pfalz	2.240	86,7	1.879	92,1	293	64,8	52	32,7	16	37,5
Saarland	642	81,5	541	88,9	80	47,5	16	25,0	5	0,0
Sachsen	3.824	94,0	3.181	97,1	475	85,9	106	63,2	62	46,8
Sachsen-Anhalt	2.697	94,7	2.247	98,0	310	83,5	89	67,4	51	62,7
Schleswig-Holstein	1.855	95,0	1.539	97,6	211	88,2	67	68,7	38	73,7
Thüringen	2.029	93,1	1.737	96,9	213	81,2	50	50,0	29	31,0
BRD	54.001	89,6	45.575	93,9	5.996	74,3	1.590	50,8	840	43,6

Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

9.3.2 Formelle Erledigung

9.3.2.1 Analysen der Sanktionierungspraxis anhand der Strafverfolgungsstatistik

9.3.2.1.1 Pfeiffer et al.: Untersuchungen zur “Strafhärte” im Vergleich der Landgerichtsbezirke der alten Bundesländer (1989 bis 1992)

Aufgrund der vom Statistischen Bundesamt bzw. von den Statistischen Landesämtern veröffentlichten Daten der StVerfStat³⁷⁰² lässt sich die Sanktionierungspraxis nur auf Bundes- bzw. Länderebene darstellen. Um diese in regionaler Hinsicht bestehende Begrenzung zu überwinden, werteten Pfeiffer und Mitarbeiter u.a.³⁷⁰³ die bei den Statistischen Landesämtern vorhandenen Datenbänder der StVerfStat der Berichtsjahre 1985 bis 1989³⁷⁰⁴ für die 94 Landgerichtsbezirke im Gebiet der “alten” Bundesländer aus.

Bei ihrer Analyse der (anfänglich zumeist auf Abgeurteilte bezogenen) Anteile bzw. der (später zunehmend häufiger berechneten) Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung) stellten sie fest:

- Sowohl hinsichtlich der Anordnung von U-Haft als auch hinsichtlich der Verhängung stationärer Sanktionen, gemessen nach Verurteilungshäufigkeit und nach der Strafhöhe, bestehen extrem große regionale Divergenzen.
- Dieser Befund ist nicht auf regionale Unterschiede in der Vorbelastung oder Art der Straffälligkeit zurückzuführen, denn die erheblichen regionalen Unterschiede werden auch bei Kontrolle sowohl der in der StVerfStat ausgewiesenen Vorbelastungen der Verurteilten³⁷⁰⁵ als auch der Straftatengruppen beobachtet.
- Regionale Unterschiede werden bei leichter und mittelschwerer Kriminalität mit wachsender Zahl früherer Verurteilungen größer; bei besonders schweren Delikten, etwa Raub, unterscheiden sich die Landgerichtsbezirke “nur noch geringfügig. ... Wenn der Gesichtspunkt der Schwere der Schuld im Vordergrund der Strafzumessungserwägungen steht, sind sich die Richter offenkundig weitgehend

3702 Hinweise auf regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis finden sich in zahlreichen Publikationen (vgl. beispielhaft Hüneke 2003; Laue, Ch. 1995, S. 92). Soweit es sich hierbei nicht um die im Mittelpunkt der Untersuchung stehende Fragestellung handelt und sich die Auswertungen auf die Daten der StVerfStat beschränken, wird hierauf im Folgenden nicht eingegangen. Wegen der fehlenden Berücksichtigung der Selektionsprozesse als Folge regional unterschiedliche Diversionraten kommen derartige Analysen notwendigerweise zu verzerrten Ergebnissen.

3703 Vgl. Pfeiffer 1989, S. 87 ff.; Pfeiffer 1990a; Pfeiffer 1990b; Pfeiffer 1990c; Pfeiffer 1990d, S. 179 ff.; Pfeiffer 1991a; Pfeiffer 1991b; Pfeiffer 1992; Pfeiffer/Savelsberg 1989; Pfeiffer/Schöckel 1990, S. 429 ff.; Pfeiffer/Strobl 1990; Pfeiffer/Strobl 1991.

3704 Vom Untersuchungszeitraum her fallen diese Studien nicht mehr in den Gutachtenauftrag. Sie werden hier deshalb aufgenommen, weil sie die Folgediskussion über Strafhärte und Erkenntnismittel erheblich beeinflusst haben.

3705 In der StVerfStat werden Angaben zur Zahl sowie zur Art und Schwere (gemessen an der Art der verhängten Strafe) der Vorverurteilung erhoben. Nicht erfasst werden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG, ferner Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG. Von der Einholung eines Strafregisterauszugs lediglich für Zwecke der Statistik soll abgesehen werden; die Angaben sollen vielmehr entweder einem bereits eingeholten Straf- bzw. Erziehungsregisterauszug, den Urteilsgründen oder der Anklageschrift entnommen werden. Nach stichprobenartig erfolgten Vergleichen von BZR-Daten mit Daten der StVerfStat dürften sowohl Anzahl als auch Art der schwersten früheren Verurteilung in der StVerfStat untererfasst sein (vgl. Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 129 ff.).

einig, dass mit Jugendstrafe zu reagieren ist. Erhebliche Unsicherheiten in der Beurteilung des Falles treten erst dann auf, wenn der Jugendrichter zu entscheiden hat, ob er schädliche Neigungen zu diagnostizieren hat, und welche Konsequenzen sich aus einer derartigen Einordnung des Falles ergeben.“³⁷⁰⁶

- Regionale Unterschiede sind bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht größer als bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht, und zwar auch bei schweren Delikten, wie etwa Raub.³⁷⁰⁷
- Der Vergleich der Strafzumessungspraxis gegenüber 14- bis unter 21-Jährigen einerseits und erwachsenen Angeklagten andererseits zeigt, dass für vorbelastete jugendliche/heranwachsende Angeklagte mit leichter bis mittelschwerer Kriminalität ein höheres Risiko besteht, zu einer stationären Sanktion verurteilt zu werden als für Erwachsene;³⁷⁰⁸ ihnen gegenüber werden im Mittel auch längere Jugend-/Freiheitsstrafen ausgesprochen als gegenüber Erwachsenen und es wird bei ihnen auch häufiger Untersuchungshaft angeordnet.³⁷⁰⁹ Dieser Befund wird dahin gehend gedeutet, dass Erwachsene dann ein höheres Risiko haben, zu Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, wenn primär die Schwere der Tat im Vordergrund steht. “Wenn es sich dagegen um ein als weniger gravierend eingestuftes Delikt handelt und in der Hauptverhandlung vor allem die Tatsache der wiederholten Auffälligkeit und damit ein täterbezogenes Merkmal in den Mittelpunkt der Diskussion gerät, dann ergeben sich für die Jugendlichen und Heranwachsenden deutlich höhere Quoten der Verurteilungen zu Jugendstrafe/Freiheitsstrafe ohne Bewährung”,³⁷¹⁰ und zwar, wie an anderer Stelle ausgeführt wird, “in fast allen Landgerichtsbezirken.”³⁷¹¹
- Die “härtere Behandlung junger Straftäter (ist) in Großstädten besonders ausgeprägt ... – also dort, wo ausschließlich spezialisierte Jugendrichter tätig sind.“³⁷¹² Möglicherweise, so wurde vermutet, wird der “Erziehungsgedanke“ des Jugendstrafrechts von einem Teil der Jugendrichter missverstanden. “Sie scheinen ihn in Verbindung mit dem Begriff der schädlichen Neigungen des § 17 JGG als Aufforderung dafür aufzufassen, gegenüber mehrfach auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden Jugendstrafe als eine Art stationären Erziehungsaufenthalt anzuordnen.”³⁷¹³
- In dem untersuchten Zeitraum gibt es einen Trend, Anordnungen von U-Haft und Verurteilungen zu stationären Sanktionen schrittweise zu reduzieren, wenngleich in regional

3706 Pfeiffer 1990a, S. 624; ebenso Pfeiffer/Schöckel 1990, S. 454.

Vgl. aber die zeitgleich publizierte, deutlich differenzierende Feststellung: “Mit ansteigender Rückfallhäufigkeit ergeben sich ... jedoch wachsende regionale Unterschiede der Strafzumessung. ... Derartig große Divergenzen haben sich zum Jugendstrafrecht selbst dann ergeben, wenn es sich um ein schweres Delikt handelt und der Gesichtspunkt der Schwere der Schuld eine stärkere Vereinheitlichung der Strafzumessung erwarten ließe. Bei Raubdelikten beispielsweise und ein bis vier früheren Verurteilungen wurde in dem untersuchten Dreijahreszeitraum (erg.: 1985 bis einschließlich 1987, der Verf.) im Landgerichtsbezirk Duisburg nur 9,7 % zu einer Jugendstrafe/Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, im Landgerichtsbezirk Kassel als dem anderen Extrem dagegen 57,4 %” (Pfeiffer 1990c, S. 442).

3707 Pfeiffer/Schöckel 1990, S. 442 ff.

3708 Pfeiffer 1990a, S 629 f.; Pfeiffer 1992.

3709 Pfeiffer 1991a, S. 121; Pfeiffer 1991b, S. 365; Pfeiffer 1992, S. 73.

3710 Pfeiffer 1990a, S. 630.

3711 Pfeiffer 1990c, S. 443 f.

3712 Pfeiffer 1990c, S. 444.

3713 Pfeiffer 1990c, S. 444.

unterschiedlicher Ausprägung.³⁷¹⁴ Dieser Rückgang soll fast ausschließlich Rückfalltätern zugute gekommen sein,³⁷¹⁵ aber auch Angeklagten mit Gewaltkriminalität.³⁷¹⁶

Vor allem die von Pfeiffer und Mitarbeitern aufgrund dieser Daten erstellte Rangordnung der Länder bzw. der Landgerichtsbezirke nach Strafhärte (Nordrhein-Westfalen als Land mit der geringsten "Strafhärte", Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz mit den LG-Bezirken mit der höchsten "Strafhärte")³⁷¹⁷ erregten Aufsehen. Allerdings wurde diese Rangordnung bereits wenig später - 1992 - von Pfeiffer et al. als im Ergebnis "falsch"³⁷¹⁸ bewertet, weil sich die Daten der StVerfStat "in vielen Punkten als fehlerhaft" erwiesen hätten.³⁷¹⁹ Aufgrund von erneut durchgeführten, nunmehr auf die als zuverlässiger eingeschätzten Daten des BZR gestützten Analysen, wurden zwar wieder erhebliche regionale Unterschiede in den "Strafhärten" festgestellt, die "auch bei einer Berechnung nach dem Bundeszentralregister nicht geringer (sind), als wir sie früher festgestellt hatten",³⁷²⁰ aber mit einer veränderten Rangordnung.³⁷²¹ Die Bezirke mit der mildesten Sanktionierungspraxis lagen danach in Niedersachsen und in Hessen, in Nordrhein-Westfalen soll hingegen am häufigsten mit Freiheitsstrafe reagiert werden.³⁷²² Zutreffend wurde darauf hingewiesen, dass bei Erwachsenen die Opportunitätseinstellungen nicht zum Bundeszentralregister gemeldet würden, folglich ein Vergleich der Sanktionierungspraxis von Jugendlichen/Heranwachsenden einerseits, Erwachsenen andererseits, bei der "Tatschwere und die Anzahl sowie Art der früheren Verurteilungen verlässlich kontrolliert werden können", nicht möglich sei.³⁷²³ Die angekündigte vollständige Wiederholung der Untersuchung anhand der BZR-Datensätze für die Jahre 1987 bis 1990³⁷²⁴ wurde - soweit ersichtlich - nicht durchgeführt.

Unabhängig von der Frage der Datenqualität der StVerfStat bestehen indes gegen die in dieser Studie gewählte Beschränkung auf Abgeurteilte- bzw. Verurteiltendaten methodische Bedenken. U-Haft-Anteile bzw. Anteile der zu stationären Sanktionen Verurteilten, bezogen auf die Abgeurteilten, sind, auch bei Kontrolle von Deliktgruppe und Vorstrafenbelastung, kein taugliches Maß für "Strafhärte", weil die Anteile auch das Ergebnis einer unterschiedlichen Diversionspraxis sind. Da die (regional unterschiedliche) Diversionspraxis unberücksichtigt blieb (und mangels entsprechender deliktsspezifischer Differenzierung der Daten auch nicht berücksichtigt werden konnte), wird von einer regional verzerrten Grundgesamtheit ausgegangen.³⁷²⁵ Die Berechnung von auf die Wohnbevölkerung bezogenen Häufigkeitszahlen ist ein Maß für die Sanktionsdichte (z.B. zu einer bestimm-

3714 Pfeiffer 1990a, S. 617.

3715 Pfeiffer 1990a, S. 620 ff.

3716 Pfeiffer/Schöckel 1990, S. 429 ff.

3717 Vgl. z.B. Pfeiffer 1990a, S. 617, Schaubild 2 mit Häufigkeitszahlen, S. 625 ff., Tab. 3-5 mit Anteilen an Abgeurteilten.

3718 Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 250.

3719 Hingewiesen wurde auf eine vor allem im Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen bis 1984 bestehende fehlerhafte Erfassung in Fällen von § 31 Abs. 2 JGG; ferner wurde vermutet, dass Entscheidungen, eine verhängte Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen, nicht immer auf den Zählkarten für die StVerfStat eingetragen werden würden (vgl. Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 116 ff.).

3720 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 127.

3721 Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 250 ff.

3722 Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 250.

3723 Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 258.

3724 Pfeiffer/Strobl 1992a, S. 134.

3725 Vgl. hierzu oben V., 5.1.

ten Strafe, etwa zu Freiheitsstrafe Verurteilte je 100.000 der Wohnbevölkerung),³⁷²⁶ aber nicht für die Sanktionshärte (zu Freiheitsstrafe Verurteilte bezogen auf die Zahl der ermittelten und als überführt geltenden Tatverdächtigen). Hinzu kommt, dass die Angaben zur Vorstrafenbelastung in der StVerfStat zu ungenau³⁷²⁷ und zu undifferenziert³⁷²⁸ sind.

9.3.2.1.2 Pfeiffer u.a: Ost-West-Gefälle der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis (1996, 1997)

Im Rahmen von Untersuchungen zum Anstieg der in der PKS registrierten Jugendkriminalität zeigte sich u.a. auch eine beträchtlich höhere Kriminalitätsbelastung der deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden aus den neuen Bundesländern. Um die Frage zu klären, ob diese Divergenzen möglicherweise auf Unterschieden in der polizeilichen Ermittlungsarbeit oder in der strafrechtlichen Definition von Sachverhalten beruhen, prüften Pfeiffer et al.³⁷²⁹ für das Berichtsjahr 1994, ob auch die justiziellen Daten ein entsprechendes Ost-West-Gefälle zeigen. „Wegen der großen Unterschiede, die es zu der Quote der Nichtdeutschen an der Wohnbevölkerung und den Tatverdächtigen gibt“,³⁷³⁰ wurde zutreffender Weise der Vergleich auf Deutsche beschränkt. Da die StVerfStat damals noch nicht in allen neuen Ländern geführt wurde, wurde ein Vergleich aufgrund der bis zum 31.05.1995 dem Bundeszentralregister als rechtskräftige Entscheidungen des Jahres 1994 gemeldeten Eintragungen durchgeführt. Mitgeteilt wurden nur die rechtskräftig verhängten Sanktionen ohne Differenzierung nach Deliktgruppen.

Der Ost-West-Vergleich der Häufigkeitszahlen ergab sowohl für deutsche Jugendliche als auch für deutsche Heranwachsende in den neuen Bundesländern deutlich höhere Häufigkeitszahlen für Sanktionsentscheidungen insgesamt, für Jugend-/Freiheitsstrafe mit/ohne Bewährung und für sämtliche sonstigen Sanktionsentscheidungen, ausgenommen Jugendarrest.³⁷³¹ Die berechneten Häufigkeitszahlen sind freilich für sich alleine kein tauglicher Indikator für Unterschiede der Sanktionierungspraxis, weil sie vor allem durch die Unterschiede in den Tatverdächtigenbelastungszahlen und der regionalen Diversionspraxis beeinflusst sind.³⁷³² Deshalb gehen Interpretationen, die Gründe für diese Divergenzen vornehmlich in der Sanktionierungspraxis vermuten,³⁷³³ fehl.

9.3.2.1.3 Pfeiffer et al.: Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg (1997)

In ihrem im Auftrag der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Jugend der Freien und Hansestadt Hamburg erstellten Gutachten zu „Jugenddelinquenz und

3726 Vgl. hierzu oben V., 5.3.2.

3727 So auch Pfeiffer in einem späteren Beitrag (vgl. Pfeiffer/Strobl 1992b, S. 256).

3728 Dargestellt werden lediglich die Kategorien: „Verurteilte ohne“ bzw. „mit früherer Verurteilung“. Hinsichtlich der Zahl der früheren Verurteilung werden angegeben eine, zwei, drei und vier, fünf und mehr. Ferner wird die Art der früheren Verurteilungen erhoben, soweit diese im Bundeszentralregister noch nicht getilgt sind. Als frühere Verurteilungen erfasst werden Strafen (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Strafarrrest nach dem WStG, ferner Jugendstrafe, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach JGG). Zur fraglichen Vollständigkeit der Nachweise vgl. oben Fn. 3705

3729 Pfeiffer et al. 1996; Pfeiffer 1997b.

3730 Pfeiffer et al. 1997.

3731 Pfeiffer et al. 1996, S. 45, Tab. 5.

3732 Vgl. oben V., 5.2, 5.3.2.2.

3733 So aber Pfeiffer et al. 1996, S. 47 f.

jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg” stellten Pfeiffer et al.³⁷³⁴ bei der internen Diversionstatistik der Hamburger Jugendstaatsanwälte hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis fest, dass im Zeitraum von 1990 bis 1996

- die folgenlosen Verfahrenseinstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG und nach § 153 Abs. 1 StPO am stärksten zugenommen haben,³⁷³⁵
- insbesondere eine überproportional hohe Zunahme der folgenlosen Einstellungen gegenüber Mehrfachtätern zu verzeichnen sei,³⁷³⁶
- die Zahl der persönlichen Ermahnungsgespräche durch den Staatsanwalt nach § 45 Abs. 2 JGG, die Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG sowie die der Jugendgerichtshilfe deutlich zurückgegangen sei.³⁷³⁷

Hinsichtlich der Entscheidungspraxis der Hamburger Jugendrichter wurde u.a. festgestellt,

- die Verurteilungen zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe sowie die Verhängung von Jugendarrest seien deutlich rückläufig,³⁷³⁸
- der Bereich der ambulanten Maßnahmen sei nur teilweise ausgebaut worden, sowohl die Anordnung von Arbeitsleistungen als auch von Geldbußen sei rückläufig,³⁷³⁹
- die Belegungszahlen im Jugendstrafvollzug seien zurückgegangen, die Belegungszahlen im Untersuchungshaftvollzug hingegen angestiegen,³⁷⁴⁰
- aufgrund des Ergebnisses von Rückfragen bei Hamburger Jugendrichtern sei davon auszugehen, dass es häufiger zu einer Kombination von Untersuchungshaft mit anschließender Verfahrenseinstellung nach § 47 JGG gekommen sei.³⁷⁴¹

Das Gutachten wurde sowohl hinsichtlich der Daten als auch deren Bewertung kontrovers diskutiert.³⁷⁴² Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat daraufhin 1998 die Einsetzung der Enquête-Kommission “Strategien gegen die anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen” beschlossen, die im Jahr 2000 ihren Bericht abgab.³⁷⁴³ Villmow hat sich in seinem Referat auf dem 24. Deutschen Jugendgerichtstag mit der Expertise des KfN und der Zuverlässigkeit der Hamburger Daten auseinandergesetzt.³⁷⁴⁴

3734 Pfeiffer et al. 1997.

3735 Pfeiffer et al. 1997, S. 49, 52.

3736 Pfeiffer et al. 1997, S. 49, 54.

3737 Pfeiffer et al. 1997, S. 49, 52.

3738 Pfeiffer et al. 1997, S. 59 f., die absoluten Zahlen wurden hierbei auf 100.000 der 14-bis unter 21-Jährigen bezogen.

3739 Pfeiffer et al. 1997, S. 60, verglichen wurden hierbei die absoluten Zahlen der jeweiligen Maßnahmen.

3740 Pfeiffer et al. 1997, S. 61, die Belegungszahlen zum 30.11. wurden hierbei auf je 100.000 der 14-bis unter 21-Jährigen bezogen.

3741 Pfeiffer et al. 1997, S. 61 ff.

3742 Vgl. die Nachweise bei Villmow 1999b, S. 437.

3743 Vgl. unten, VI., 9.3.2.1.4.; Drucksache 16/40000 vom 11.5.2000. Teil A dieses Berichts ist abgedruckt in Kastner/Sessar 2001.

3744 Villmow 1999b, S. 427 ff. (vgl. oben bei Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**).

9.3.2.1.4 Enquête-Kommission der Hamburger Bürgerschaft: Strategien gegen die anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen³⁷⁴⁵ (2001)

Ihrem Bericht über die jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg legte die Enquête-Kommission die Daten der Strafrechtspflegestatistiken für Hamburg, die Sanktionsstatistik des Bezirksjugendgerichts, Zahlenangaben der Hamburger Justizbehörde sowie die Ergebnisse von Expertenanhörungen zugrunde.

Hinsichtlich der jugendstaatsanwaltschaftlichen Diversionspraxis wird auf die Diskrepanzen in verschiedenen Zahlenwerken und auf die deshalb "jedenfalls bis in die jüngste Zeit hinein" fehlende verlässliche Datenbasis hingewiesen.³⁷⁴⁶ Die gleichwohl festzustellende erhebliche Zunahme der Verfahrenseinstellungen, auch Mehrfachtätern gegenüber,³⁷⁴⁷ wird vor allem mit der Fallbelastung erklärt. "Hier fand in den letzten Jahren offensichtlich ein Bedeutungswandel statt, in dessen Gefolge der Aspekt der Verfahrensökonomie den Erziehungsaspekt erheblich überlagerte. Sie wirkten sich ganz besonders auf die Ermahnungsgespräche aus, die zwischen 1990 und 1997 von 892 Fällen auf 340 Fälle, also um 62 % zurückgingen (einschließlich § 45 Abs. 3 JGG)."³⁷⁴⁸

Die Zahl der durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen hat zwar zugenommen, bezogen auf Gerichtseingänge waren es aber 1998 nicht mehr als 4 %. Im Ergebnis wird damit nach Einschätzung der Kommission das Potential an Fällen, die für den TOA in Frage kommen, auch nicht annähernd ausgeschöpft.³⁷⁴⁹

Hinsichtlich der auf allen Verfahrensebenen als Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Arbeitsleistung sieht die Kommission die Gefahr, dass Arbeitsleistungen repressiv eingesetzt werden. Damit könne weder einer fehlerhaften Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit entgegengewirkt noch die Arbeitsleistung als eine Art Wiedergutmachung eingesetzt werden, denn in der Praxis sei man derzeit "froh, irgendeine Stelle für den Jugendlichen zu finden".³⁷⁵⁰ An einer pädagogischen Begleitung fehle es in Hamburg.

Hinsichtlich der Diversionsprojekte – TOA, Projektweisungen, Arbeitsweisungen usw. – stellt sich für die Kommission die tatsächliche Situation so dar, "dass nicht jeder Bezirk die ursprünglich einmal konzipierten Maßnahmen anbietet; oder es sind die Projekte derart unterbesetzt ..., dass in solchen Fällen von einem realen Angebot kaum mehr gesprochen werden kann. Dazu kommt, dass die meisten Maßnahmen (von denen der Jugendbewährungshilfe abgesehen) bezirksbezogen und nicht bezirksübergreifend angeboten werden. ... Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Hamburger Jugendstrafjustiz unter solchen Umständen von den existierenden Diversionsprojekten und –maßnahmen keinen systematischen Gebrauch machen kann."³⁷⁵¹

Die Enquête-Kommission stellte fest, dass 1997 der Anteil - bezogen auf Verurteilte – der in Hamburg zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilten Jugendlichen über, bei

3745 Kastner/Sessar 2001.

3746 Kastner/Sessar 2001, S. 162.

3747 Kastner/Sessar 2001, S. 120 ff.

3748 Kastner/Sessar 2001, S. 164 f.

3749 Kastner/Sessar 2001, S. 174 f.

3750 Kastner/Sessar 2001, S. 177.

3751 Kastner/Sessar 2001, S. 190.

Heranwachsenden hingegen unter dem Bundesdurchschnitt lag. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dieses Bild sei wegen des überproportional hohen Diversionsanteils verfälscht.³⁷⁵² Auf Sanktionierte bezogene Quoten werden indes nicht berechnet.

Überaus kritisch wird der Vollzug von Jugendarrest gesehen. Wegen der katastrophalen Personalsituation sei "ein korrekter Vollzug nicht mehr gewährleistet ... Wenn die Anstalt über das Wochenende geschlossen werden muss, so findet dies nicht nur keine Grundlage im Gesetz, eine unzureichende Personalausstattung macht auch jeden Versuch hinfällig, die Zeit des Dauerarrestes sinnvoll zu nutzen."³⁷⁵³

9.3.2.1.5 Heinz – regionaler Querschnittsvergleich für das Berichtsjahr 1998 (2001)

Ziel der Analyse von Heinz³⁷⁵⁴ war es, auf der Grundlage und in den Grenzen der Strafrechtspflegestatistiken die Anwendungspraxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionen in den Bundesländern, insbesondere in den neuen Ländern, darzustellen, und zwar für das Berichtsjahr 1998. Hierzu wurden auch die vom Statistischen Bundesamt noch nicht veröffentlichten Daten der StVerfStat für Brandenburg, Sachsen und Thüringen beigezogen und ausgewertet.

Wegen des verzerrenden Einflusses der Unterschiede, die zwischen den Ländern im Gebrauch der informellen Erledigungsmöglichkeiten des JGG bestehen, wurde, soweit dies aufgrund der verfügbaren Daten möglich war, jeweils auf die Gesamtzahl der (informell oder formell) nach Jugendstrafrecht Sanktionierten Bezug genommen. Wegen der nicht nach Alter und Geschlecht sowie nicht nach Deliktsgruppen differenzierten Daten der StA-Statistik musste dieser Vergleich auf die Gesamtheit der nach JGG Sanktionierten beschränkt bleiben.

Zusammenfassend kam die Aggregatdatenanalyse zu folgenden Ergebnissen:

- „Zwischen den Ländern bestehen extrem große Unterschiede in der Handhabung der Einstellungsmöglichkeiten des JGG, die erstens deutlich größer sind als die Unterschiede im Allgemeinen Strafrecht und die zweitens – jedenfalls in diesem Ausmaß – nicht durch Unterschiede in den Tat- oder Tätermerkmalen erklärbar sind. Diese Unterschiede sind über die Jahre hinweg nicht geringer geworden.“³⁷⁵⁵
- Erhebliche regionale Unterschiede wurden ferner festgestellt bei der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht³⁷⁵⁶ sowie bei der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen.³⁷⁵⁷

9.3.2.1.6 Kröplin: Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997 (2002)

Ziel der Untersuchung von Kröplin³⁷⁵⁸ war die "Analyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis im Bundesländervergleich und die Ermittlung unterschiedlicher Sanktions-

3752 Kastner/Sessar 2001, S. 196 ff.

3753 Kastner/Sessar 2001, S. 207.

3754 Heinz 2001b.

3755 Heinz 2001b, S. 95.

3756 Heinz 2001b, S. 77 ff., 95.

3757 Heinz 2001b, S. 90 ff., 96.

stile³⁷⁵⁹ für das Berichtsjahr 1997. Da diese "nur auf der Basis deliktsspezifischer Differenzierung erkennbar"³⁷⁶⁰ seien, wurde die Untersuchung für sechs Delikte bzw. Hauptdeliktsgruppen i.S. der PKS³⁷⁶¹ und, der besseren Vergleichbarkeit wegen, beschränkt auf männliche Jugendliche und Heranwachsende³⁷⁶² durchgeführt. Um die erheblichen länder-spezifischen Unterschiede in der Praxis der informellen Erledigung berücksichtigen zu können, die delikts-, alters- und geschlechtsgruppenspezifisch anhand der Strafrechtspflegestatistiken nicht ermittelbar sind, wurden von Kröplin sog. Sanktionsbelastungsziffern berechnet, die den Anteil förmlich Verurteilter pro 100.000 Tatverdächtiger zum Ausdruck bringen sollen.³⁷⁶³

Bei Verwendung von Sanktionsbelastungsziffern als Messgröße für Sanktionsstile im Ländervergleich müssen freilich eine Reihe von Annahmen gemacht werden. Hinsichtlich der in den Vergleich einbezogenen Länder muss nämlich angenommen werden, dass die Faktoren, die neben informeller und formeller Sanktion die Relation Verurteilte pro 100.000 Tatverdächtige beeinflussen, in etwa übereinstimmen. Dies betrifft

- das Erledigungsverhalten der Jugendstaatsanwaltschaften außerhalb von Diversion und Anklage,
- den Anteil der Tatverdächtigen, bei denen Tatort und Wohnort nicht identisch sind, sowie die Schwere der diesen Tatverdächtigen zur Last gelegten Taten,
- den Anteil der Nichtdeutschen unter den Tatverdächtigen und deren möglicherweise im Ländervergleich unterschiedliches Verurteilungsrisiko,
- den Anteil der Mehrfachsanktionierungen im Berichtsjahr,
- Verschiebungen zwischen polizeilicher und justizieller Bewertung des Delikts, und zwar sowohl in Form einer Hineindefinition in die letztlich zur Verurteilung führende Kategorie als auch in Form einer Herausdefinition aus der zur Verurteilung führenden Kategorie.

Ob und inwieweit diese Annahmen zutreffen, kann derzeit mangels verfügbarer Daten empirisch nicht geprüft werden. Einen Anhaltspunkt bietet lediglich der Vergleich mit den für die Rückfallstatistik (Bezugsjahr 1994) erhobenen BZR-Daten. In **Tabelle 136** wurden - beispielhaft - für das Delikt "einfacher Diebstahl" die von Kröplin für 1997 berechneten Sanktionsbelastungsziffern für männliche Jugendliche den (auf 100.000 der informell oder formell Sanktionierten bezogenen) Häufigkeitszahlen der formell Sanktionierten (Verurteiltenziffern) für Jugendliche gegenübergestellt, die aufgrund der BZR-Daten für 1994 berechnet werden konnten. Die Sanktionsbelastungsziffern bilden danach zwar die Rang-

3758 Kröplin 2002.

3759 Dünkel 2002d, S. XVII.

3760 Dünkel 2002d, S. XVII.

3761 1. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer,
2. einfache Körperverletzung,
3. gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung,
4. Diebstahl ohne erschwerende Bedingungen,
5. Diebstahl unter erschwerender Bedingungen,
6. Rauschgiftdelikte (vgl. Kröplin 2002, S. 56).

3762 Kröplin 2002, S. 54. In den Tabellen- und Abbildungsüberschriften heißt es zwar nur „Jugendliche“ bzw. „Heranwachsende“. Wie ein stichprobenweise durchgeführter Vergleich der mitgeteilten absoluten Zahlen zeigte, sind nur die männlichen Jugendlichen/Heranwachsenden berücksichtigt.

3763 Vgl. hierzu oben V., 5.3.3.

reihe der Länder nicht exakt ab, sie erlauben aber immerhin eine einigermaßen brauchbare Einstufung der Länder in grobe Kategorien als diversionsfreundlich versus verurteilungsfreundlich.

Table 136: Sanktionsbelastungsziffer³⁷⁶⁴ für männliche Jugendliche, einfacher Diebstahl, 1997 (Kröplin). Verurteilenziffer³⁷⁶⁵ für Jugendliche, einfacher Diebstahl, 1994 (BZR-Daten)

Land	Sanktionsbelastungsziffer (1997)	Rangreihe	Verurteilenziffer (1994)	Rangreihe
Baden-Württemberg	18.227	2	17.143	5
Bayern	20.694	1	22.485	1
Berlin	5.217	10	5.659	12
Brandenburg	4.852	11	7.412	10
Bremen	4.533	12	1.416	13
Hamburg	727	14	891	14
Hessen	17.224	6	18.519	2
Mecklenburg-Vorpommern			3.630	
Niedersachsen	17.099	4	17.270	6
Nordrhein-Westfalen	17.102	3	18.410	3
Rheinland-Pfalz	15.001	7	17.667	4
Saarland	17.667	5	17.210	7
Sachsen	10.016	8	7.224	9
Sachsen-Anhalt			4.953	
Schleswig-Holstein	9.493	9	12.359	8
Thüringen	7.499	13	7.347	11

Datenquelle: Kröplin 2002, S. 307, Abbildung 5.14;
Daten der Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003) (Sonderauswertung durch Verf.).

Unter Berücksichtigung dieser methodischen Vorbehalte stellte Kröplin u.a. für 1997 fest:

- Unter den polizeilich registrierten Straftaten Jugendlicher dominieren Diebstahlsdelikte. Im Ländervergleich fällt der weit überdurchschnittliche Anteil des Diebstahls unter erschwerenden Umständen sowie der Raubdelikte in den neuen Bundesländern auf; in den alten Bundesländern war demgegenüber der Anteil der Rauschgiftdelikte höher. In den Stadtstaaten ist die Dominanz der Diebstahlsdelikte nicht so stark ausgeprägt wie in den Flächenstaaten, dafür ist der Anteil der Raubdelikte deutlich höher. Bei allen Delikten, ausgenommen bei BtMG-Delikten, zeigte sich ein Nord-Süd-Gefälle unter den Flächenstaaten, die höchsten Tatverdächtigenbelastungszahlen für Jugendliche weisen, jedenfalls für die Mehrzahl der in die Untersuchung einbezogenen Delikte, die Stadtstaaten auf.³⁷⁶⁶
- Diese Unterschiede hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung Jugendlicher relativieren sich erheblich bei Betrachtung sowohl der Verurteiltenbelastungszahlen³⁷⁶⁷ bzw. der

3764 Verurteilte pro 100.000 Tatverdächtige.

3765 Verurteilte pro 100.000 der informell oder formell Sanktionierten.

3766 Vgl. Kröplin 2002, S. 73 ff.

3767 Verurteilte pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung.

Tatverdächtigen-Verurteilten-Relationen.³⁷⁶⁸ Die Mehrbelastung der neuen Bundesländer und der Stadtstaaten verschwindet auf der Ebene der gerichtlichen Sanktion, und zwar, so wird vermutet, als Folge eines massiv höheren Einsatzes der Diversionenmöglichkeiten,³⁷⁶⁹ insbesondere in den Stadtstaaten, aber auch - zumindest bei den meisten Delikten - in den neuen Bundesländern. Neben einem ausgeprägten Ost-West-Gefälle und den Besonderheiten der Stadtstaaten zeigten sich auch deutliche Unterschiede zwischen den nord- und den süddeutschen Flächenstaaten.³⁷⁷⁰

- Die Analysen zeigten eine deutliche deliktsspezifische Abhängigkeit der Diversionspraxis, gemessen über die Sanktionsbelastungsziffer; die meisten Verfahren wurden bei Diebstahl ohne erschwerende Umstände und bei Rauschgiftdelikten eingestellt.
- Hinsichtlich der Häufigkeit, mit der bei Straftaten Jugendlicher von stationären Sanktionen Gebrauch gemacht wird, zeigen sich regionale Unterschiede, namentlich ein Ost-West-Gefälle. In den neuen Bundesländern wurden wesentlich weniger Jugendliche pro 100.000 Tatverdächtige zu einer stationären Sanktion verurteilt als in den alten Bundesländern (ausgenommen Schleswig-Holstein), was als Folge eines extensiveren Gebrauchs der Diversionenmöglichkeiten interpretiert wurde.³⁷⁷¹ Der Schwerpunkt der stationären Sanktionen in den alten Bundesländern lag – erwartungsgemäß - beim Jugendarrest, namentlich in Form des Freizeitarrêts. Demgegenüber wurde in den neuen Bundesländern Jugendarrest deutlich seltener verhängt.
- Hinsichtlich der alten Bundesländer wurde ein Nord-Süd-Gefälle dergestalt beobachtet, dass ambulante Sanktionen häufiger im Norden und stationäre Sanktionen häufiger im Süden verhängt wurden. Hohe Sanktionsbelastungsziffern bei der Jugendstrafe ohne Bewährung wiesen Baden-Württemberg und Hessen auf; Jugendarrest wurde überproportional häufig in Bayern angeordnet.³⁷⁷²
- Deliktsspezifische Unterschiede zwischen den Regionen bestanden ferner darin, dass Körperverletzungsdelikte Jugendlicher in den neuen Bundesländern eher härter als in den alten Bundesländern, Betäubungsmitteldelikte dagegen eher weniger hart sanktioniert wurden.³⁷⁷³ Freilich kann bei einem derartigen Vergleich von Deliktgruppen weder die Tatschwere noch die Vorstrafenbelastung kontrolliert werden.
- Heranwachsende wurden umso häufiger nach JGG verurteilt, je schwerer das Delikt war. Dies gilt für die alten wie für die neuen Bundesländer. Insgesamt gesehen wurden aber Heranwachsende in den neuen Bundesländern weitaus seltener nach JGG verurteilt als in den alten Bundesländern.³⁷⁷⁴
- Die Stadtstaaten und die neuen Bundesländer, insbesondere Brandenburg, wiesen die höchste Kriminalitätsbelastung Heranwachsender auf. Aufgrund der Tatverdächtigen-Verurteilten-Relation wurde auf eine insgesamt überproportional hohe Diversionsrate

3768 Vgl. Kröplin 2002, S. 84 ff.

3769 Mangels entsprechender deliktsspezifischer Aufschlüsselung in der StA-Statistik konnte dies nur vermutet werden. Die seit 2004 nachgewiesene Erledigung nach Sachgebieten zeigt, dass zumindest für Sachgebiete wie Körperverletzung, Diebstahl und Unterschlagung sowie Betäubungsmitteldelikte, allerdings ohne Differenzierung nach Altersgruppen, häufiger bzw. weitaus häufiger gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird (vgl. oben Schaubild 166 bis Schaubild 171).

3770 Zusammenfassend Kröplin 2002, S. 118.

3771 Zusammenfassend Kröplin 2002, S. 119.

3772 Zusammenfassend Kröplin 2002, S. 123 f.

3773 Zusammenfassend Kröplin 2002, S. 121.

3774 Kröplin 2002, S. 156 ff.

in den Stadtstaaten sowie in den neuen Bundesländern, ausgenommen Sachsen, geschlossen. Die geringsten Diversionsraten ergaben sich danach in den alten Bundesländern für Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen, sowie – bei schwereren Delikten – im Saarland.³⁷⁷⁵

- Die Befunde zur Sanktionierungspraxis gegenüber Heranwachsenden ähneln den Befunden für die Jugendlichen. Die Sanktionierungspraxis in den neuen Bundesländern war insgesamt weniger eingriffsintensiv als in den alten Bundesländern; der Schwerpunkt lag noch eindeutiger bei den ambulanten Sanktionen. "Insofern zeigte sich auch bei den Heranwachsenden ein für die neuen Bundesländer typischer Sanktionsstil, welcher durch einen hohen Anteil der Anwendung des Allgemeinen Strafrechts und eine vermehrte Anwendung ambulanter Sanktionen gekennzeichnet ist."³⁷⁷⁶
- Hinweise auf eine härtere Sanktionierung von nach Jugendstrafrecht verurteilten gegenüber nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden ergeben sich nicht;³⁷⁷⁷ es gibt aber auch keine Hinweise dafür, dass bei Anwendung von Allgemeinem Strafrecht härter gestraft würde.

Zusammenfassend kommt Kröplin zum Ergebnis, die Sanktionierung sei weniger von Tat- oder Tätermerkmalen als vielmehr vom "Grenzstein" abhängig; die z.T. erhebliche Varianz könne kaum mit unterschiedlicher Tatschwere innerhalb derselben Deliktsgruppe oder mit Unterschieden in den Tätermerkmalen, namentlich hinsichtlich der Vorbelastung, erklärt werden.³⁷⁷⁸

9.3.2.1.7 Dünkel et al.: Jugendkriminalität und die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Mecklenburg-Vorpommern (2003)

Um die Sanktionierungspraxis zwischen neuen und alten Bundesländern zu ermitteln, wurden von Dünkel et al.³⁷⁷⁹ die Maschinentabellen der StVerfStat für Mecklenburg-Vorpommern für das Berichtsjahr 2001 ausgewertet und dem Sanktionsstil der alten Bundesländer gegenübergestellt. Unter Hinweis auf die hohe Diversionsrate im Jugendstrafrecht, die für Mecklenburg-Vorpommern mit fast 78 % angenommen wird,³⁷⁸⁰ wird zutreffend betont, die Auswertung der StVerfStat beziehe sich nur auf ca. 23 % der anklagefähigen Verfahren, bei denen es zu einer Verurteilung kam.³⁷⁸¹ Deshalb sei zu erwarten, "dass es sich bei den zum Jugendgericht gelangenden Fällen um schwerere Jugendkriminalität handelt, die häufiger auch mit Jugendstrafe geahndet wird."³⁷⁸² Festgestellt wurde u.a.:

- Bei Bezugnahme auf die nach JGG Verurteilten war der Anteil der in Mecklenburg-Vorpommern zu Jugendstrafe Verurteilten mit 28,1 % deutlich höher als im

3775 Kröplin 2002, S. 203 ff., S. 329 Abbildung 8.7.

3776 Kröplin 2002, S. 207.

3777 Kröplin 2002, S. 208.

3778 Kröplin 2002, S. 227 f.

3779 Dünkel et al. 2003.

3780 Hierbei wurden freilich die verfahrensbezogenen Daten der StA-Statistik mit den personenbezogenen Daten der StVerfStat verrechnet, was zu einer Unterschätzung führt. Bei Verwendung der personenbezogenen Daten der StA-Statistik hätte sich eine Diversionsrate von 81 % ergeben.

3781 Dünkel et al. 2003, S. 122.

3782 Dünkel et al. 2003, S. 123.

Durchschnitt der alten Bundesländer (18,3 %), bezogen auf alle Sanktionierten lag dagegen dieser Anteil mit 6,1 % nur geringfügig über dem der alten Länder (5,4 %). Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren sind im Vergleich zu den alten Ländern unterrepräsentiert.

- Als Besonderheit erwies sich die deutlich unterdurchschnittliche Rate der Aussetzungen zur Bewährung.
- Die Beobachtung von Kröplin, dass in den neuen Ländern von Jugendarrest sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, bestätigte sich auch für Mecklenburg-Vorpommern. Dünkel et al. interpretieren diese Befunde zur Jugendstrafe und zum Jugendarrest als landesspezifische Variante eines "short sharp shock", bei der "anstatt des Jugendarrests häufiger mit der kurzen Jugendstrafe zur Bewährung und dabei insbesondere mit der Mindeststrafe von 6 Monaten"³⁷⁸³ gearbeitet werde.
- Angesichts der hohen Diversionsrate war der Anteil der Erziehungsmaßregeln erwartungsgemäß gering.
- Die Untersuchungshaftrate – bezogen auf Verurteilte – lag leicht über dem Schnitt der alten Länder.³⁷⁸⁴
- Die Analyse der deliktsspezifischen Sanktionierungspraxis bei Raubdelikten und bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung beruht auf der explizit gemachten Annahme, die Diversionspraxis spiele "vermutlich keine besondere Rolle". Unter diesem Vorbehalt steht die Feststellung, es werde deutlich häufiger zu Jugendstrafe, insbesondere zu unbedingter Jugendstrafe, verurteilt.³⁷⁸⁵
- Da Daten zu einer eventuell unterschiedlichen Diversionspraxis nicht verfügbar waren, ist der Vergleich der Landgerichtsbezirke hinsichtlich regionaler Unterschiede der Sanktionierungspraxis nur vor dem Hintergrund von Zusatzkenntnissen beschränkt interpretierbar.³⁷⁸⁶

9.3.2.2 Analysen der Sanktionierungspraxis anhand von BZR-Eintragungen

9.3.2.2.1 Pfeiffer/Strobl: Messung regionale Unterschiede der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im Vergleich von StVerfStat und BZR (1990, 1991)

Pfeiffer/Strobl berechneten Häufigkeitsziffern (pro 100.000 der 14- bis 21-jährigen Wohnbevölkerung) der zu Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilten Jugendlichen und Erwachsenen sowohl aufgrund von Daten der StVerfStat als auch des BZR. Beide Datenquellen ergaben erhebliche regionale Unterschiede, allerdings änderte sich die Rangordnung der LG-Bezirke.³⁷⁸⁷

3783 Dünkel et al. 2003, S. 125.

3784 Vgl. aber oben Tabelle 52, hinsichtlich der deshalb gegebenen Verzerrung. Bei Bezugnahme auf die Sanktionierten hätte sich für Mecklenburg-Vorpommern eine unterdurchschnittlich geringe U-Haftrate ergeben.

3785 Dünkel et al. 2003, S. 127.

3786 Dünkel et al. 2003, S. 127, etwa zur besonderen Situation in Rostock.

3787 Vgl. oben VI., 9.3.2.1.1

9.3.2.2 Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)

Höfer³⁷⁸⁸ analysierte die Eintragungen im BZR für die vier Geburtskohorten der Jahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978, die im Zusammenhang mit der Freiburger Kohortenstudie³⁷⁸⁹ gezogen worden waren, unter dem Gesichtspunkt der Sanktionshärteentwicklung in Sanktionskarrieren. Gegenstand seiner Analyse waren insgesamt 81.680 Personen mit 179.161 Registrierungen bei den insgesamt 52 häufigsten Deliktsgruppen. Mittels Regressionsanalyse wurde bestimmt, welche Variablen in welcher Stärke Sanktionsart und -höhe beeinflussten. Danach konnten für die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten 63 % der Varianz durch einige wenige tatstrafrechtliche Faktoren erklärt werden, nämlich Delikt, vorherige Sanktion, Anzahl der BZR-Registrierungen, weiteres Delikt und Landgerichtsbezirk.³⁷⁹⁰ 12 %, also ein Fünftel der erklärten Varianz konnten allein, also unabhängig von Tatschwere und Vorbelastung, durch regional unterschiedliche Sanktionierung erklärt werden.³⁷⁹¹ Im Allgemeinen Strafrecht konnten durch Tatfaktoren ebenfalls 62 % der Varianz aufgeklärt werden, der Anteil der regionalen Varianz war hier mit 8 % deutlich geringer.³⁷⁹² Dies hängt möglicherweise damit zusammen, dass nur die informellen Sanktionen des JGG im Analysemodell berücksichtigt werden konnten. Regionale Strafzumessungsunterschiede auf Ebene der Landgerichtsbezirke konnten damit auf breiter Basis für Baden-Württemberg belegt werden.

9.3.2.3 Analysen der Sanktionierungspraxis anhand von Aktenanalysen

Ziel der Aktenanalyse von Hering war die Prüfung, ob gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden mit zunehmender Vorbelastung immer härter reagiert wird. Hierfür wurden 1.149 Strafverfahrensakten von jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten des LG-Bezirks Lübeck ausgewertet, die in Jahren 1974 und 1980 informell oder formell sanktioniert worden waren.³⁷⁹³ Die Regressionsanalyse erbrachte u.a. ein Stadt-Land-Gefälle. Die im Stadtgebiet von Lübeck urteilenden Richter zeigten allenfalls in der Tendenz eskalierende Sanktionsmuster, während bei den "Landrichtern" diese sehr viel deutlicher ausgeprägt waren.³⁷⁹⁴ Hering vermutete, "dass die auch gleichzeitig als Strafrichter tätigen

3788 Höfer 2003. Vgl. auch die knappe Zusammenfassung der Befunde in Höfer 2005.

3789 Die Bundeszentralregisterdaten der Freiburger Kohortenstudie enthalten auslesefrei die Eintragungen zu Personen aus Baden-Württemberg der Jahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978, die mindestens einmal von der Polizei in Baden-Württemberg registriert worden sind (vgl. Höfer 2003, S. 60 ff.). Von Höfer ausgewertet wurden die bis 1998 vorliegenden und für die Auswertung aufbereiteten Datensätze. Ausführlich zur Freiburger Kohortenstudie Grundies 2004a.

3790 Höfer 2003, S. 121, Tabelle 10.

3791 "Die hohe Varianzaufklärung erstaunt, insbesondere im Jugendstrafrecht, denn sie steht im Widerspruch zu der Forderung nach einer individualisierten Strafzumessung. Die Abweichung der Strafzumessungspraxis vom normativen Modell offenbart sich darüber hinaus bei der Art des Einflusses der Vorstrafenbelastung. Die Analyse ergibt im Jugendstrafrecht eine schematische Strafschärfung aufgrund von Schwere und Anzahl der Vorstrafen. Nach dem normativen Programm soll eine solche aber gerade verhindert werden. Der eskalierende Effekt der Vorstrafen zeigt sich dann auch in der Sanktionshärteentwicklung ... Insgesamt zeigt sich damit hinsichtlich der Sanktionspraxis eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht. Darüber hinaus findet sich kein Anhaltspunkt für eine mildere Sanktionierung im Jugendstrafrecht" (Albrecht, H.-J. 2002a, S. D 47).

3792 Höfer 2003, S. 105, Tabelle 9.

3793 Hering 1993, S. 287. Zu den ursprünglich vorgesehenen 1.573 Verfahren konnten nicht alle Akten beigezogen werden bzw. erwiesen sich als nicht einschlägig (vgl. Hering 1993, S. 149 ff.).

3794 Hering 1993, S. 242 ff.

Richter in den ländlichen Bezirken in verstärktem Maße auch im Jugendstrafverfahren nach Strafzumessungsgesichtspunkten des Allgemeinen Strafrechts urteilen.“³⁷⁹⁵

9.4 Strafrechtliche Sozialkontrolle im regionalen Querschnittsvergleich³⁷⁹⁶

9.4.1 Methodische Unzulänglichkeiten bisheriger Studien zur Ungleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis

Die bisherigen Untersuchungen zur Ungleichmäßigkeit beschränkten sich teilweise auf das Strafzumessungsverhalten der Gerichte. Diese Beschränkung

- ist aber nicht nur unzulänglich, weil sie sich auf einen Ausschnitt beschränkt und übersieht (oder zumindest ausblendet), dass im gesamten System strafrechtlicher Sozialkontrolle eine regional unterschiedlich stark ausgeprägte Selektion stattfindet,
- sondern sie verleitet auch zu falschen Schlussfolgerungen, weil verkannt wird, dass durch die auf vorhergehenden Stufen erfolgende – regional unterschiedliche Selektion – das Bild der Strafzumessungspraxis der Gerichte entscheidend beeinflusst, ja sogar verzerrt wird.

Entsprechend dem hier verfolgten Ansatz einer alle Ebenen strafrechtlicher Sozialkontrolle einbeziehenden Analyse sollen im Folgenden die bisherigen Befunde unter dem Aspekt regionaler (Un-)Gleichmäßigkeit zusammengefasst und – soweit erforderlich – ergänzt werden.

9.4.2 Zum Risiko, eines Tatverdächtigen, ermittelt, angeklagt und verurteilt zu werden

Das Risiko, eines Tatverdächtigen, ermittelt, angeklagt und verurteilt zu werden, ist regional höchst ungleich verteilt. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der angezeigten bzw. von der Polizei registrierten Fälle – bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung (vgl. **Schaubild 485** für Verbrechen und Vergehen insg.).³⁷⁹⁷ 2015 reichte die Spannweite von 5.760 bis 16.414; bleiben die – überschätzten HZ³⁷⁹⁸ – Stadtstaaten unberücksichtigt, dann lag die Höchstbelastung immer noch bei 8.893. Diese Unterschiede werden teilweise durch eine unterschiedlich hohe Aufklärungsrate verringert. Deren Spannweite betrug – erneut ohne Stadtstaaten – 49,6 % bis 72,5 %. Vor allem durch das staatsanwaltschaftliche Erledigungsverhalten werden die auf der Ebene der Tatverdächtigen noch bestehenden Unterschiede weiter nivelliert mit der Folge, dass – von den Stadtstaaten abgesehen – zwischen Tatverdächtigen- (TVBZ) und Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ) kein statistischer Zusammenhang besteht. Länder mit den höchste Fallbelastungszahlen haben mit die geringste Verurteilungswahrscheinlichkeit und umgekehrt. So weist Baden-Württemberg mit der niedrigsten Fallbelastungszahl (ohne Stadtstaaten) die zweithöchste Verurteilungswahrscheinlichkeit auf. In Schleswig-Holstein, dessen Fallbelastungszahl 24 % höher ist als in Baden-Württemberg ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit aber um die Hälfte geringer als in Baden-Württemberg.

3795 Hering 1993, S. 292.

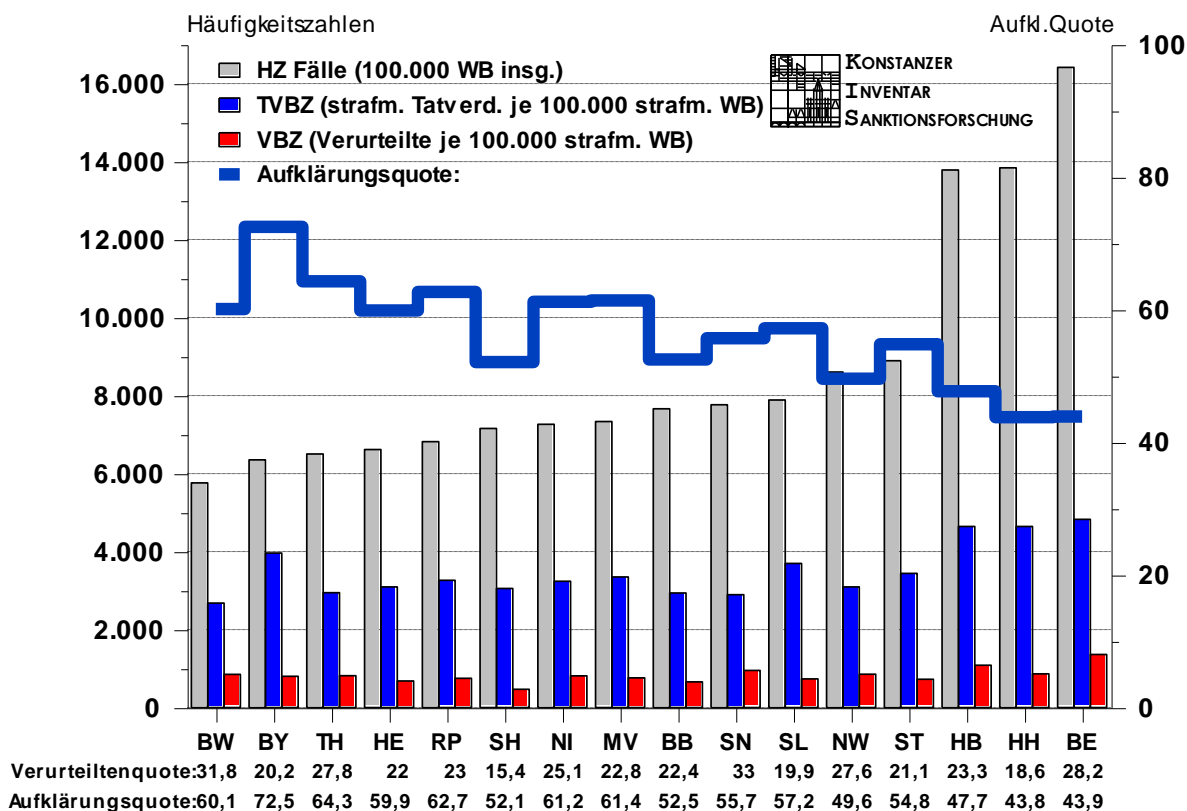
3796 Die folgende Darstellung stützt sich auf den Beitrag von Heinz 2011a.

3797 Eine Differenzierung nach Altersgruppen ist für Fälle und für Aufklärungsraten nicht möglich, weshalb mit Gesamtzahlen gearbeitet werden muss.

3798 Vgl. hierzu oben V., 4.1.2

Die TVBZ von Baden-Württemberg sind mit 2.680 die niedrigsten, in Bayern mit 3.962 am höchsten (ohne Stadtstaaten); die Verurteilungswahrscheinlichkeit in Baden-Württemberg beträgt 31,8 %, in Bayern aber nur 20,2 %.

Schaubild 485: Polizeilich registrierte Fälle, Aufklärungsraten, strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 485:

2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	617.365	5.760,8	60,1	250.679	2.679,6	79.746	852,4	31,8
BY	805.915	6.350,0	72,5	440.761	3.961,9	89.246	802,2	20,2
BE	569.550	16.414,3	43,9	146.623	4.825,2	41.345	1.360,6	28,2
BB	188.264	7.659,6	52,5	63.930	2.938,0	14.326	658,4	22,4
HB	91.237	13.784,4	47,7	27.163	4.645,7	6.338	1.084,0	23,3
HH	243.959	13.839,4	43,8	71.639	4.644,2	13.340	864,8	18,6
HE	403.188	6.616,3	59,9	164.990	3.092,9	36.294	680,4	22,0
MV	117.261	7.332,8	61,4	47.471	3.347,1	10.800	761,5	22,8
NI	568.470	7.263,2	61,2	222.140	3.238,4	55.749	812,7	25,1
NW	1.517.448	8.603,2	49,6	478.356	3.094,3	132.208	855,2	27,6
RP	273.491	6.817,5	62,7	115.299	3.263,4	26.547	751,4	23,0
SL	77.993	7.885,8	57,2	32.700	3.695,9	6.510	735,8	19,9
SN	314.861	7.764,2	55,7	103.661	2.893,4	34.173	953,8	33,0
ST	198.809	8.893,1	54,8	68.710	3.439,6	14.497	725,7	21,1
SH	202.598	7.156,8	52,1	75.993	3.054,2	11.674	469,2	15,4
TH	140.240	6.502,3	64,3	56.406	2.944,3	15.655	817,2	27,8
BRD	6.330.649	7.796,6	56,3	2.289.665	3.211,5	588.448	825,4	25,7

Legende:

Erfasste Fälle = In der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierte Fälle (ohne Vergehen im Straßenverkehr, ohne Staatsschutzdelikte)

HZ = Erfasste Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung

Aufklärungsrate = Relation von aufgeklärten zu 100 bekannt gewordenen Fällen.

Strafm.Tatverdächtige = Polizeilich ermittelte Tatverdächtige ab 14 Jahren

TVBZ = Strafmündige Tatverdächtige pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

Verurteilte = Wegen Verbrechen oder Vergehen (aber ohne Vergehen im Straßenverkehr) rechtskräftig Verurteilte

VBZ = Verurteilte pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

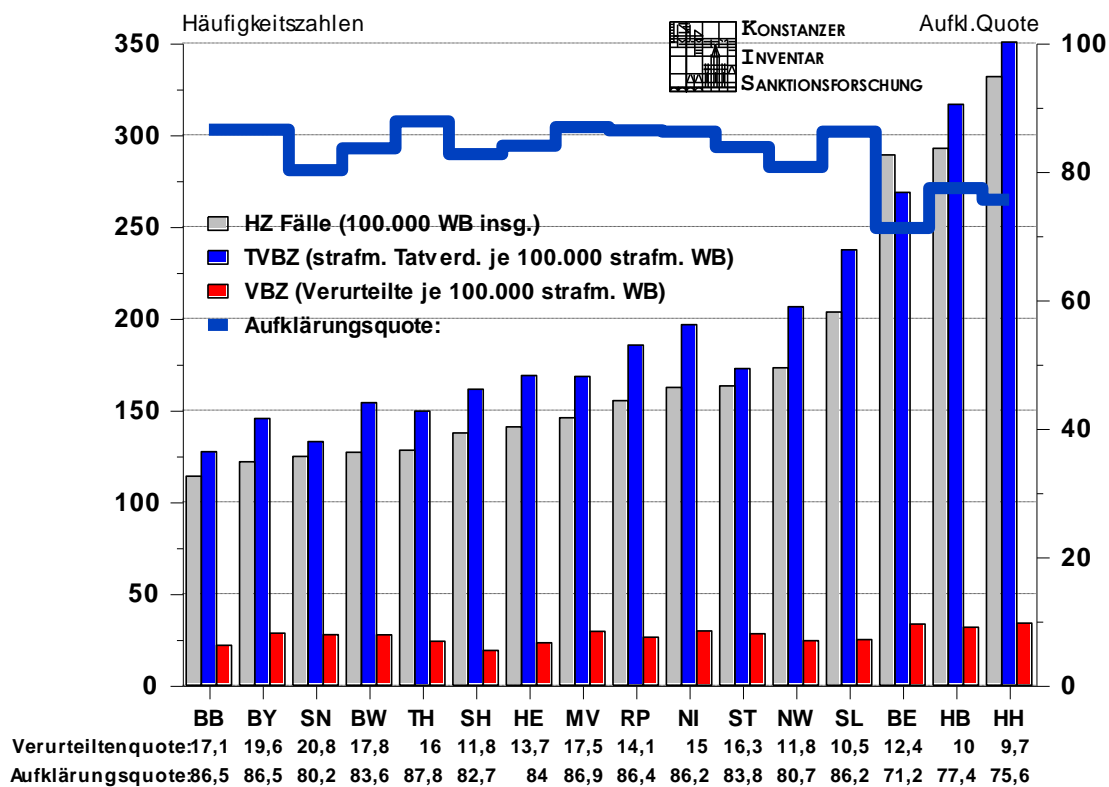
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Der nahe liegende Einwand, dies beruhe auf Unterschieden in der regionalen Kriminalitätsstruktur, ist grundsätzlich berechtigt. Der Einwand ist freilich unbegründet, denn dasselbe Bild – kein statistischer Zusammenhang zwischen TVBZ und VBZ – zeigt sich auch bei deliktsspezifischer Analyse. Bei schweren Delikten, wie gefährlicher und schwerer Körperverletzung (vgl. **Schaubild 486**) sowie Raub, räuberische Erpressung (vgl. **Schaubild 487**), sind zwar die Unterschiede in der Höhe der Aufklärungsrate nicht mehr so bedeutsam; quantitativ bedeutsamer ist hier das Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft. Das Ergebnis – kein statistischer Zusammenhang zwischen TVBZ und VBZ – bleibt indes unverändert.

Die deliktsspezifische Übererfassung in der PKS bzw. Untererfassung in der StVerfStat³⁷⁹⁹ dürfte hier nicht zu sehr verzerrend wirken, weil der „Fehler“ gleichmäßig verteilt sein dürfte.

3799 Vgl. hierzu oben V., 4.1.1 (nach Schaubild 117).

Schaubild 486: Polizeilich registrierte Fälle, Aufklärungsraten, strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB) Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 486:

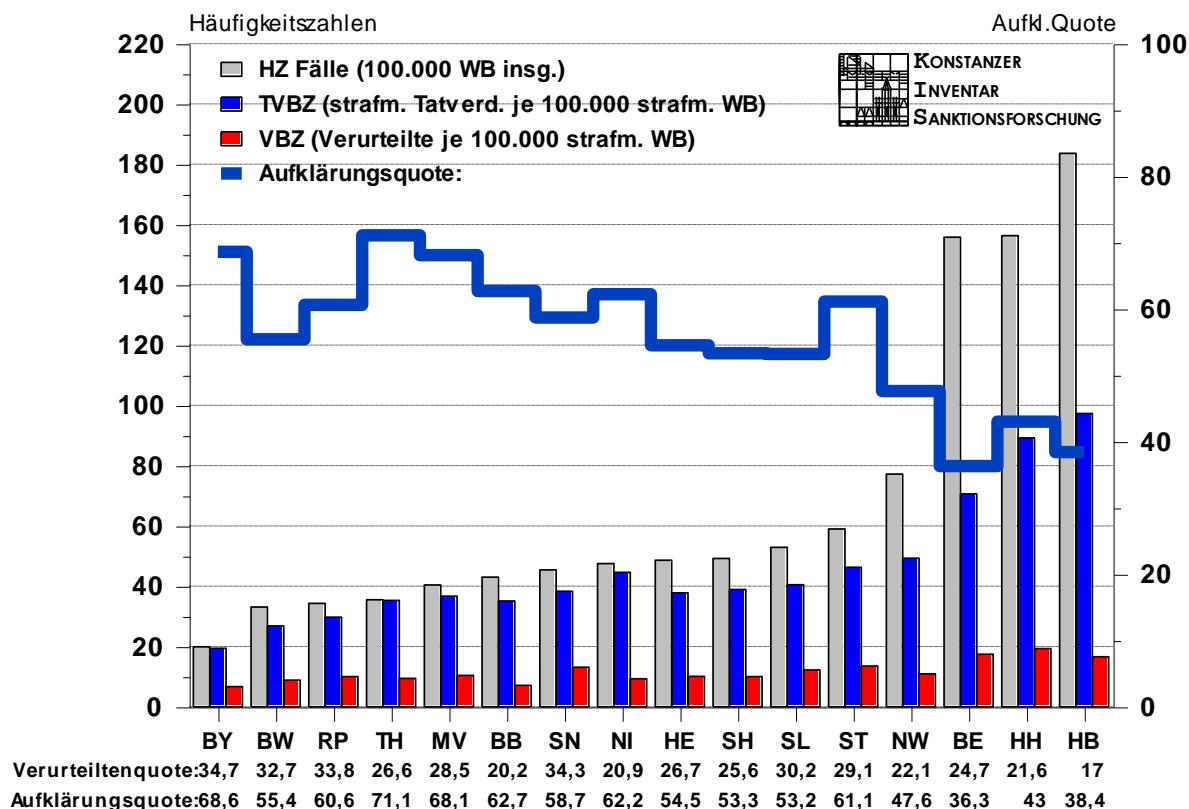
2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	13.606	127,0	83,6	14.408	154,0	2.570	27,5	17,8
BY	15.453	121,8	86,5	16.173	145,4	3.164	28,4	19,6
BE	10.029	289,0	71,2	8.162	268,6	1.015	33,4	12,4
BB	2.799	113,9	86,5	2.771	127,3	474	21,8	17,1
HB	1.937	292,6	77,4	1.851	316,6	185	31,6	10,0
HH	5.847	331,7	75,6	5.407	350,5	523	33,9	9,7
HE	8.580	140,8	84,0	9.006	168,8	1.235	23,2	13,7
MV	2.332	145,8	86,9	2.387	168,3	417	29,4	17,5
NI	12.699	162,3	86,2	13.477	196,5	2.028	29,6	15,0
NW	30.521	173,0	80,7	31.894	206,3	3.753	24,3	11,8
RP	6.222	155,1	86,4	6.552	185,4	925	26,2	14,1
SL	2.012	203,4	86,2	2.100	237,3	220	24,9	10,5
SN	5.055	124,7	80,2	4.756	132,8	989	27,6	20,8
ST	3.647	163,1	83,8	3.447	172,6	561	28,1	16,3
SH	3.893	137,5	82,7	4.013	161,3	473	19,0	11,8
TH	2.763	128,1	87,8	2.863	149,4	459	24,0	16,0
BRD	127.395	156,9	82,3	128.850	180,7	18.991	26,6	14,7

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 485

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 487: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB) Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 487:

Land	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	3.552	33,1	55,4	2.509	26,8	821	8,8	32,7
BY	2.520	19,9	68,6	2.154	19,4	748	6,7	34,7
BE	5.407	155,8	36,3	2.146	70,6	530	17,4	24,7
BB	1.058	43,0	62,7	764	35,1	154	7,1	20,2
HB	1.215	183,6	38,4	569	97,3	97	16,6	17,0
HH	2.756	156,3	43,0	1.376	89,2	297	19,3	21,6
HE	2.963	48,6	54,5	2.015	37,8	538	10,1	26,7
MV	646	40,4	68,1	520	36,7	148	10,4	28,5
NI	3.716	47,5	62,2	3.062	44,6	641	9,3	20,9
NW	13.614	77,2	47,6	7.626	49,3	1.684	10,9	22,1
RP	1.376	34,3	60,6	1.049	29,7	355	10,0	33,8
SL	523	52,9	53,2	358	40,5	108	12,2	30,2
SN	1.841	45,4	58,7	1.373	38,3	471	13,1	34,3
ST	1.320	59,0	61,1	925	46,3	269	13,5	29,1
SH	1.393	49,2	53,3	967	38,9	248	10,0	25,6
TH	766	35,5	71,1	677	35,3	180	9,4	26,6
BRD	44.666	55,0	51,7	27.871	39,1	7.289	10,2	26,2

Legende:

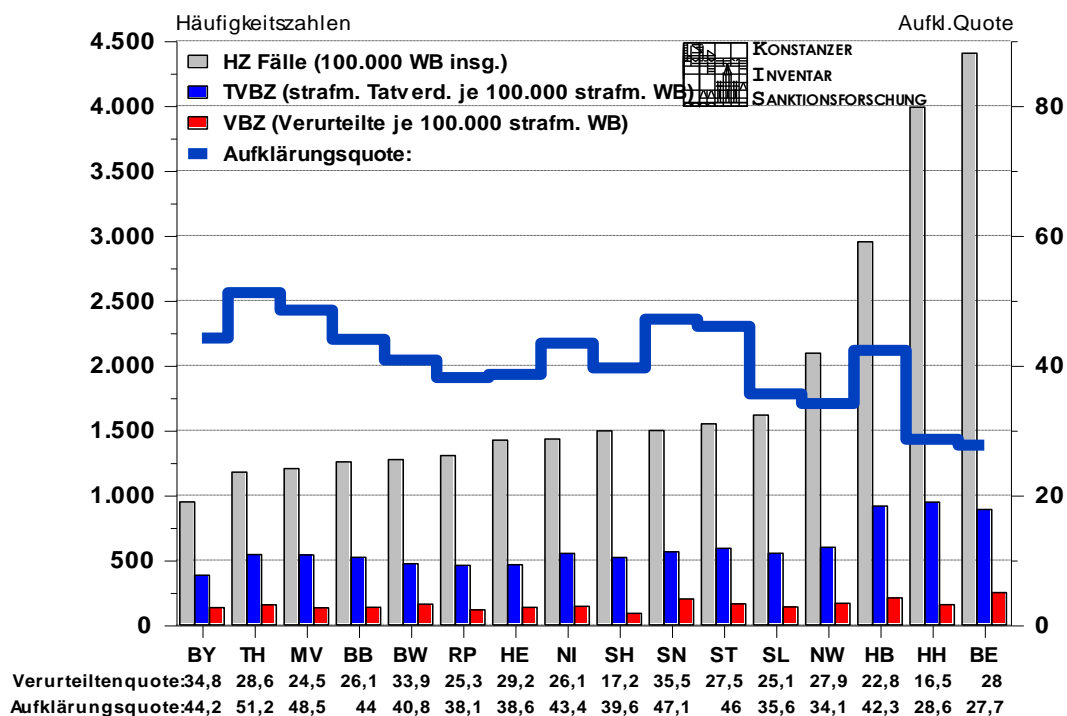
Vgl. Legende zu Schaubild 485

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Dasselbe Bild zeigt sich auch bei einfachem Diebstahl (vgl. **Schaubild 488**) und bei schwerem Diebstahl (**Schaubild 489**). Bei einfachem Diebstahl haben z.B. die benachbarten Flächenstaaten Niedersachsen und Schleswig-Holstein fast identische Fallbelastungszahlen (NI: 1.432; SH: 1.495). Infolge einer etwas geringeren Aufklärungsrate sind die TVBZ in Schleswig-Holstein mit 520 geringer als in Niedersachsen (551). Dieser Unterschied vergrößert sich deutlich bei den VBZ. Schleswig-Holstein hat mit 89,4 eine um ein gutes Drittel geringere VBZ als Niedersachsen (143,7).

Bei schwerem Diebstahl sind die Fallbelastungszahlen in Sachsen-Anhalt mehr als dreimal so hoch wie in Bayern. Die TVBZ sind infolge einer geringeren Aufklärungsquote immerhin noch mehr als 1,7 mal so hoch, die VBZ sind dagegen in Sachsen-Anhalt (26,0) etwas geringer als in Bayern (26,4)

Schaubild 488: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 488:

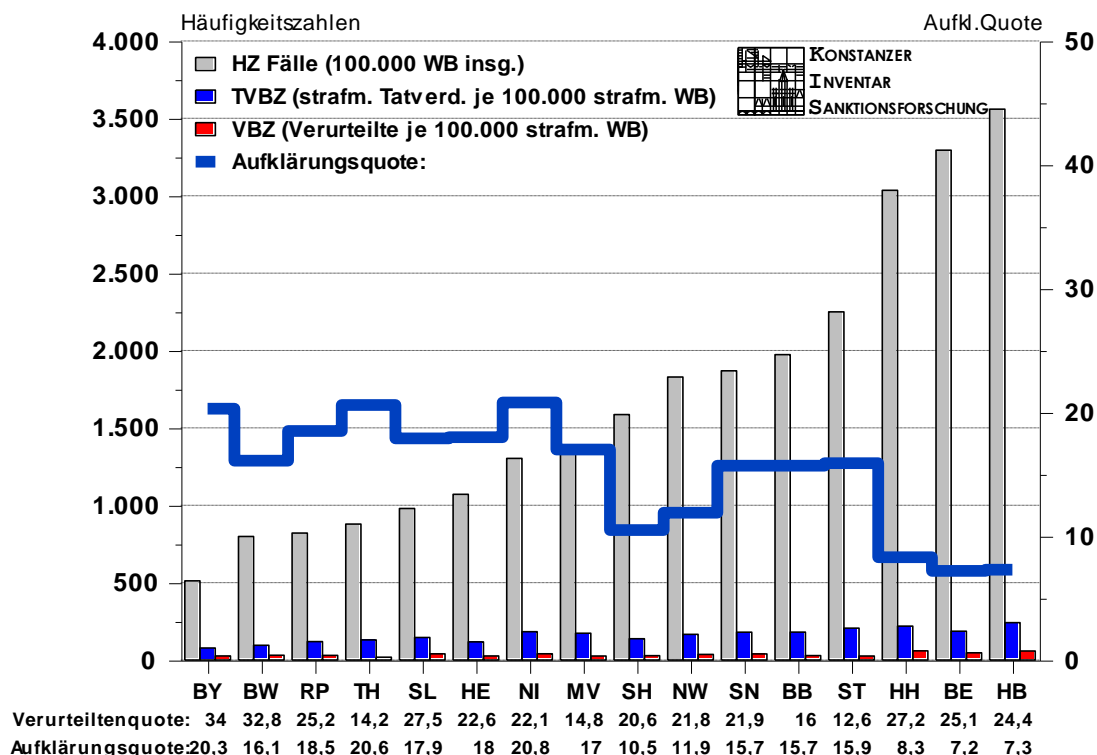
2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	136.487	1.273,6	40,8	44.113	471,5	14.960	159,9	33,9
BY	120.281	947,7	44,2	42.570	382,7	14.834	133,3	34,8
BE	152.807	4.403,9	27,7	27.007	888,8	7.569	249,1	28,0
BB	30.876	1.256,2	44,0	11.323	520,4	2.960	136,0	26,1
HB	19.533	2.951,1	42,3	5.350	915,0	1.219	208,5	22,8
HH	70.296	3.987,8	28,6	14.583	945,4	2.403	155,8	16,5
HE	86.750	1.423,6	38,6	24.738	463,7	7.225	135,4	29,2
MV	19.258	1.204,3	48,5	7.644	539,0	1.869	131,8	24,5
NI	112.089	1.432,1	43,4	37.795	551,0	9.856	143,7	26,1
NW	369.194	2.093,2	34,1	92.414	597,8	25.766	166,7	27,9
RP	52.331	1.304,5	38,1	16.208	458,7	4.097	116,0	25,3
SL	15.991	1.616,8	35,6	4.881	551,7	1.225	138,5	25,1
SN	60.743	1.497,9	47,1	20.173	563,1	7.160	199,9	35,5
ST	34.629	1.549,0	46,0	11.786	590,0	3.247	162,5	27,5
SH	42.316	1.494,8	39,6	12.932	519,7	2.224	89,4	17,2
TH	25.374	1.176,5	51,2	10.388	542,2	2.974	155,2	28,6
BRD	1.348.955	1.661,3	37,8	375.275	526,4	109.588	153,7	29,2

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 485

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 489: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 489:

2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	85.609	798,8	16,1	8.931	95,5	2.926	31,3	32,8
BY	64.969	511,9	20,3	8.618	77,5	2.933	26,4	34,0
BE	114.317	3.294,6	7,2	5.663	186,4	1.422	46,8	25,1
BB	48.492	1.972,9	15,7	3.923	180,3	629	28,9	16,0
HB	23.559	3.559,4	7,3	1.412	241,5	344	58,8	24,4
HH	53.502	3.035,1	8,3	3.384	219,4	921	59,7	27,2
HE	65.245	1.070,7	18,0	6.284	117,8	1.419	26,6	22,6
MV	21.930	1.371,4	17,0	2.457	173,2	364	25,7	14,8
NI	101.971	1.302,9	20,8	12.545	182,9	2.772	40,4	22,1
NW	322.607	1.829,0	11,9	25.611	165,7	5.594	36,2	21,8
RP	32.915	820,5	18,5	4.211	119,2	1.061	30,0	25,2
SL	9.689	979,6	17,9	1.288	145,6	354	40,0	27,5
SN	75.798	1.869,1	15,7	6.452	180,1	1.410	39,4	21,9
ST	50.283	2.249,2	15,9	4.123	206,4	520	26,0	12,6
SH	44.906	1.586,3	10,5	3.432	137,9	706	28,4	20,6
TH	18.947	878,5	20,6	2.493	130,1	355	18,5	14,2
BRD	1.134.739	1.397,5	14,1	96.583	135,5	23.730	33,3	24,6

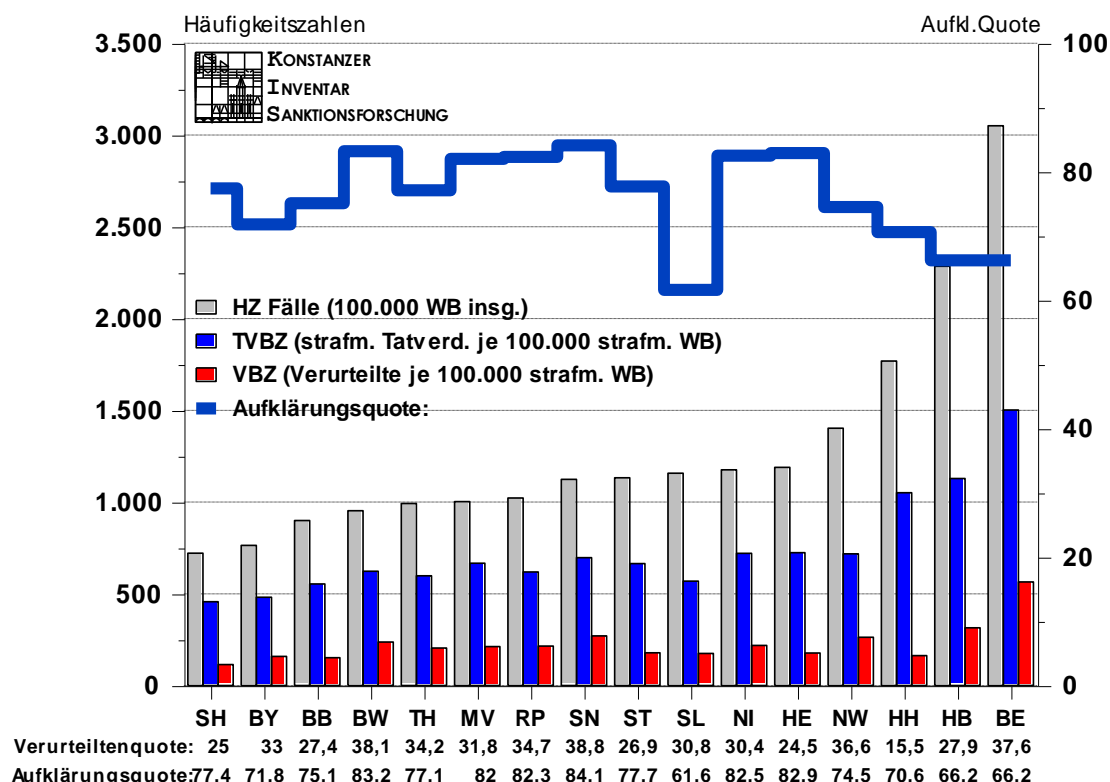
Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 485

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Bei Betrug (vgl. **Schaubild 490**) besteht noch am ehesten ein Zusammenhang zwischen TVBZ und VBZ. Bei Sachbeschädigung dagegen (vgl. **Schaubild 491**) sind die TVBZ in Nordrhein-Westfalen (178,1) um zwei Drittel höher als in Baden-Württemberg (111,7), die VBZ sind dagegen mit 16,1 auf gleicher Höhe.

Schaubild 490: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 490:

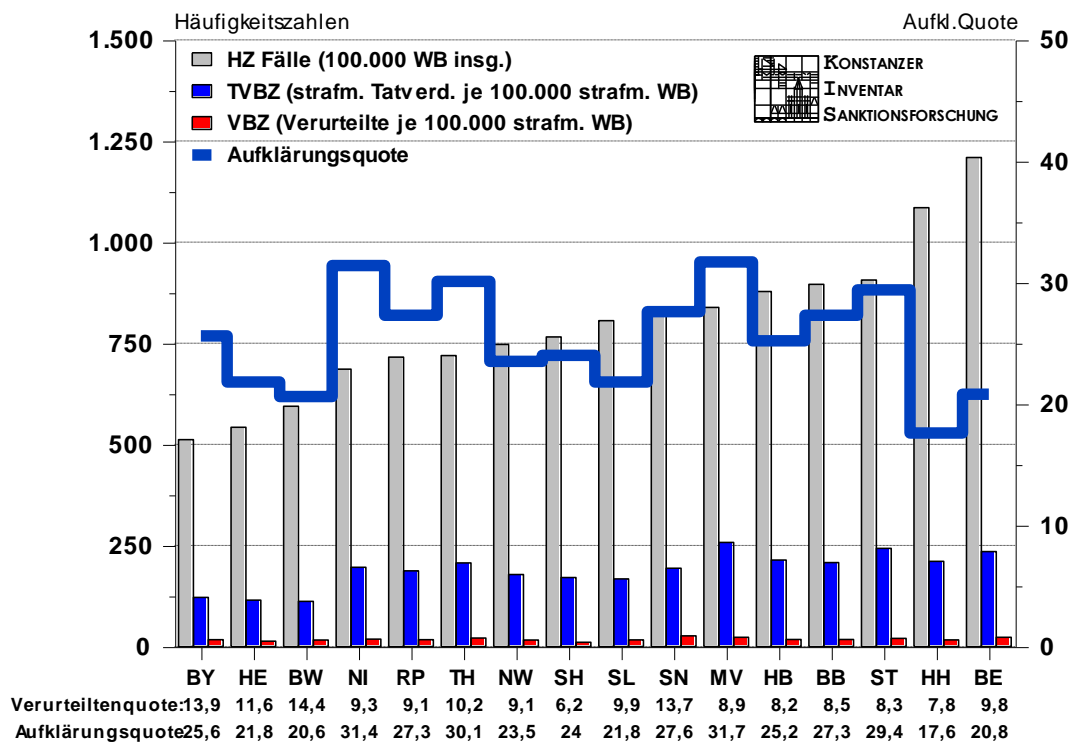
2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	102.132	953,0	83,2	58.320	623,4	22.205	237,4	38,1
BY	96.944	763,8	71,8	53.537	481,2	17.648	158,6	33,0
BE	105.835	3.050,1	66,2	45.623	1.501,4	17.158	564,7	37,6
BB	22.098	899,1	75,1	12.050	553,8	3.305	151,9	27,4
HB	15.123	2.284,8	66,2	6.598	1.128,5	1.840	314,7	27,9
HH	31.167	1.768,0	70,6	16.207	1.050,7	2.519	163,3	15,5
HE	72.469	1.189,2	82,9	38.630	724,2	9.472	177,6	24,5
MV	16.029	1.002,4	82,0	9.457	666,8	3.009	212,2	31,8
NI	92.012	1.175,6	82,5	49.435	720,7	15.006	218,8	30,4
NW	247.351	1.402,4	74,5	110.962	717,8	40.647	262,9	36,6
RP	41.016	1.022,4	82,3	21.881	619,3	7.596	215,0	34,7
SL	11.442	1.156,9	61,6	5.034	569,0	1.548	175,0	30,8
SN	45.569	1.123,7	84,1	24.970	697,0	9.693	270,6	38,8
ST	25.317	1.132,5	77,7	13.283	664,9	3.574	178,9	26,9
SH	20.423	721,4	77,4	11.361	456,6	2.839	114,1	25,0
TH	21.399	992,2	77,1	11.463	598,4	3.919	204,6	34,2
BRD	966.326	1.190,1	76,4	468.531	657,2	161.978	227,2	34,6

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 485

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 491: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsraten sowie strafmündige Tatverdächtige nach Ländern. Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB). Fallhäufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) bzw. Belastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Länder 2015



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 491:

2015	erfasste Fälle		Aufklärungsrate	strafm. Tatverdächtige (ohne Verkehr)		Verurteilte (ohne Verkehr)		VU-Quote (VU/TV)
	insg.	HZ		insg.	TVBZ	insg.	VBZ	
BW	63.690	594,3	20,6	10.448	111,7	1.509	16,1	14,4
BY	64.948	511,7	25,6	13.520	121,5	1.882	16,9	13,9
BE	41.954	1.209,1	20,8	7.135	234,8	700	23,0	9,8
BB	22.012	895,6	27,3	4.517	207,6	384	17,6	8,5
HB	5.810	877,8	25,2	1.250	213,8	103	17,6	8,2
HH	19.128	1.085,1	17,6	3.250	210,7	255	16,5	7,8
HE	33.050	542,3	21,8	6.116	114,7	707	13,3	11,6
MV	13.409	838,5	31,7	3.651	257,4	326	23,0	8,9
NI	53.676	685,8	31,4	13.444	196,0	1.253	18,3	9,3
NW	131.753	747,0	23,5	27.528	178,1	2.492	16,1	9,1
RP	28.701	715,5	27,3	6.613	187,2	599	17,0	9,1
SL	7.971	805,9	21,8	1.481	167,4	147	16,6	9,9
SN	33.470	825,3	27,6	6.935	193,6	947	26,4	13,7
ST	20.258	906,2	29,4	4.853	242,9	405	20,3	8,3
SH	21.671	765,5	24,0	4.244	170,6	263	10,6	6,2
TH	15.516	719,4	30,1	3.963	206,9	403	21,0	10,2
BRD	577.017	710,6	24,8	118.454	166,1	12.375	17,4	10,4

Legende:

Vgl. Legende zu Schaubild 485

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

9.4.3 Ausfilterung durch Staatsanwaltschaft und Gericht, namentlich mittels Diversion

Dass das Strafverfahren ein Ausfilterungsprozess ist, in dem die Staatsanwaltschaft die stärkste Filterwirkung ausübt, wurde bereits gezeigt (vgl. oben **Schaubild 109**).³⁸⁰⁰ Von den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen werden im Schnitt weniger als 30 % auch verurteilt. Dies gilt selbst für Gewaltkriminalität (vgl. oben **Schaubild 119**), wobei hier noch Prozesse der Bewertungsänderung sowie die unterschiedliche Zählweise von Tatverdächtigen und Verurteilten³⁸⁰¹ von Einfluss sind. Diese Ausfilterung erfolgt regional und deliktsspezifisch höchst ungleich (vgl. oben **Schaubild 166** bis **Schaubild 171**), und zwar sowohl hinsichtlich der Art des Filters (§ 170 Abs. 2 StPO oder Diversion) als auch des Ausmaßes, in dem ausgefiltert wird. Entgegen Annahmen in der Literatur, Ausfilterung erfolge überwiegend durch Diversion, zeigen die nach Sachgebietsgruppen aufgeschlüsselten Daten der StA-Statistik, dass insoweit große Unterschiede bestehen.

Für alle Ermittlungsverfahren gilt (vgl. oben **Schaubild 165** und **Tabelle 137**), dass 2015 auf 100 Anklagen i.w.S./Strafbefehle insgesamt 292 Einstellungen gem. §§ 170 Abs. 2 StPO, wegen Opportunitätseinstellungen i.e.S. oder wegen Verweises auf den Privatklageweg gekommen sind. Von diesen Einstellungen entfielen 37 % auf Opportunitätseinstellungen i.e.S. und 56 % auf Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO. Die Bandbreite in den Ländern – in der Tabelle sind jeweils die beiden Länder mit der geringsten bzw. der höchsten Einstellungsrate insgesamt dargestellt – reichte bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten 245 bis zu 677 Einstellungen (vgl. oben **Schaubild 167**), bei Diebstahl/Unterschlagung von 134 bis 289 (vgl. oben **Schaubild 168**) und bei BtMG-Delikten von 150 bis 973 (vgl. oben **Schaubild 171**), und zwar jeweils bezogen auf 100 Anklagen/Strafbefehle.

Bei der Sachgebietsgruppe „Körperverletzung“ ist der Anteil der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO überproportional hoch (vgl. oben **Schaubild 167** und **Tabelle 137**), der Anteil der Opportunitätseinstellungen dagegen etwas geringer, streut aber wesentlich stärker.

Bei Diebstahl und Unterschlagung halten sich dagegen Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 und Opportunitätseinstellungen i.e.S. im Schnitt zwar in etwa die Waage (vgl. **Tabelle 137**), weisen aber auch hier erhebliche regionale Unterschiede auf (vgl. oben **Schaubild 168**).

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz weisen die größten Abweichungen der Einstellungen pro 100 Anklagen/Strafbefehle auf. Entsprechend groß ist sowohl die Spannweite bei § 170 Abs. 2 StPO (von 83 bis zu 332) als auch bei Opportunitätseinstellungen (von 67 bis zu 640) (vgl. oben **Schaubild 171**).

Schon dieser Ausschnitt zeigt, dass die Annahme unzutreffend ist, Ausfilterung erfolge vor allem über Opportunitätsentscheidungen.

3800 Zur Staatsanwaltschaft aus rechtstatsächlicher Sicht vgl. Heinz 1998a; Heinz 1999a.

3801 Vgl. oben V., 4.1.1 (nach Schaubild 117).

Im Endergebnis bewirkt die Ausfilterung, dass zwischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen auf regionaler Ebene kein statistischer Zusammenhang besteht, die Unterschiede sind fast vollständig nivelliert. Die gerichtliche Einstellungspraxis gleicht diese Unterschiede auf der Ebene der Staatsanwaltschaften nicht aus.

Tabelle 137: Von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Art der Erledigung. 2015

2015	Auf 100 Anklagen i.w.S. / Strafbefehle kommen Einstellungen					
	§§ 170 II StPO, Opp.Einst. i.e.S., Privatkl.	§ 170 II StPO	Opp.Einst. mit Auflagen	Opp.Einst. ohne Aufl. i.e.S.	Opp.Einst. i.e.S. insg.	Privatklage
Ermittlungsverfahren insgesamt						
BRD	292,4	162,8	17,1	90,9	108,0	21,5
SN	216,3	132,3	8,4	59,3	67,7	16,3
SH	470,1	253,5	28,2	151,9	180,1	36,6
Sachgebiet 21 vorsätzliche Körperverletzungen						
BRD	395,7	254,3	16,0	48,9	64,9	76,6
SN	244,6	166,8	4,5	21,2	25,7	52,1
SH	677,0	393,2	32,5	117,8	150,3	133,4
Sachgebiet 25 Diebstahl und Unterschlagung						
BRD	176,9	92,4	11,7	72,0	83,7	0,7
BY	133,5	71,5	23,3	38,2	61,5	0,5
SH	288,5	141,5	19,3	125,8	145,1	1,9
SG 60 und 61 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz						
BRD	258,2	133,6	7,1	117,5	124,6	0,0
BY	149,8	82,8	10,6	56,4	67,0	0,0
SH	973,4	332,3	17,3	622,7	640,1	1,1

Legende:

Anklagen i.w.S.: Anklagen (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

§ 170 Abs. 2 StPO: Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Opp.Einst. mit Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG.

Opp.Einst. ohne Aufl. i.e.S.: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Opp.Einst. i.e.S. insg.: §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO, 153b Abs. 1 StPO, § 45 JGG, § 31a Abs. 1, 37 Abs. 1 BtMG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

9.4.4 Regionale Unterschiede hinsichtlich Untersuchungshaft

Wegen des regional unterschiedlichen Gebrauchs von Diversion sind die auf Verurteilte bezogenen Untersuchungshaftstraten keine validen Indikatoren für eine regional unterschiedliche U-Haftpraxis (vgl. oben **Schaubild 240** und **Schaubild 241**). Die deliktsspezifische Analyse solcher Delikte, die als weitgehend „diversionsresistent“ angesehen werden können, zeigt indes ebenfalls deutliche regionale Unterschiede (vgl. oben **Schaubild 257** bis **Schaubild 259**).

9.4.5 Regionale Unterschiede hinsichtlich der Einbeziehung von Heranwachsenden in das JGG

Heranwachsende werden in deliktsspezifisch unterschiedlichem Maße in das Jugendstrafrecht einbezogen (vgl. oben **Schaubild 204**). Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in den Einbeziehungsdaten, die umso größer werden, je weniger schwer das Delikt ist und umgekehrt (vgl. oben **Schaubild 213** bis **Schaubild 224**). Diese Unterschiede sind auch dann stabil, wenn mehrere Entscheidungsjahrgänge verglichen werden, d.h. etwaige Unterschiede in der Deliktszusammensetzung eines Jahres sich ausgleichen (vgl. oben **Schaubild 206**).

9.4.6 Regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis der Gerichte

Wegen dieser Selektionsprozesse auf den der Verurteilung vorgelagerten Ebenen ist die Höhe von auf Verurteilte bezogenen Anteilen kein Indiz für (Un-)Gleichmäßigkeit. Voraussetzung ist der Vergleich homogener, unausgelesener Tätergruppen. Die Schwierigkeit besteht darin, anhand der wenig differenzierten Daten der Strafverfolgungsstatistik Gruppen bilden zu können, die die folgenden Bedingungen erfüllen,

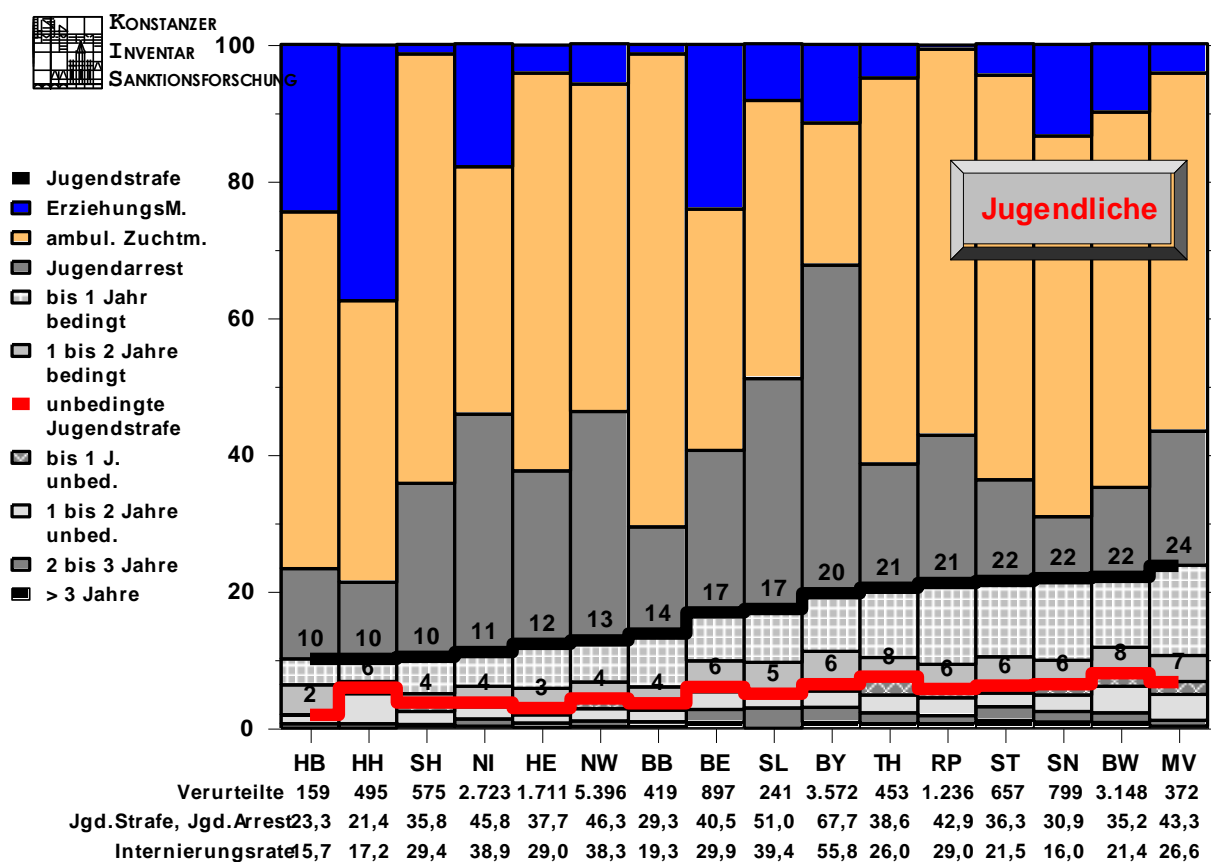
- groß genug zu sein, um überhaupt regionale Vergleiche zu ermöglichen,
- schwer genug zu sein, um hinreichend „diversionsresistent“ zu sein,
- keine großen Unterschiede in der strafrechtlichen Vorbelastung der Verurteilten aufzuweisen.

Noch am ehesten werden diese Bedingungen erfüllt sein bei Jugendlichen, die verurteilt worden sind wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB), Raub (§§ 249, 250 StGB) oder Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB). Für Jugendarrest und Jugendstrafe wurden die Ergebnisse dieser deliktsspezifischen Analyse bereits dargestellt (vgl. oben **Schaubild 371**, **Schaubild 372** und **Schaubild 373**). In anderer Darstellung und unter Einbeziehung auch der ambulanten Zuchtmittel und der Erziehungsmaßregeln werden die großen regionalen Unterschiede deutlich, die insbesondere bestehen hinsichtlich der Anteile, mit denen

- Jugendstrafe und Jugendarrest insgesamt,
- stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest)
- unbedingte Jugendstrafe insgesamt als auch
- unbedingte Jugendstrafe von mehr als einem Jahr

verhängt werden (vgl. **Schaubild 492**, **Schaubild 493** und **Schaubild 494**).

Schaubild 492: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG)

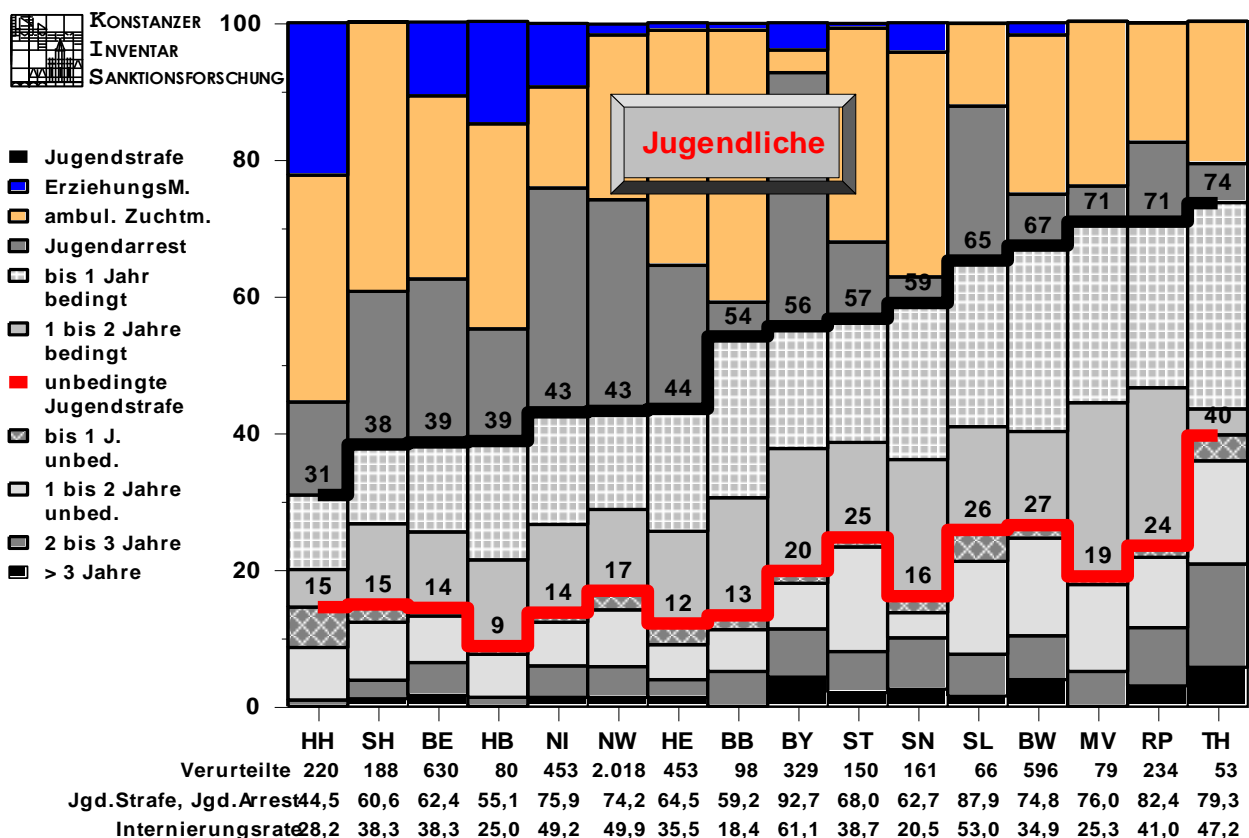


Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubil 492:

2011 bis 2015 insg.	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugendarrest (ohne § 16a)	amb. Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel	Internierung (mit § 16a)
		insges.	bedingt		unbedingt						
			bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 Jahre	bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 J.	>2 Jahre				
BW	3.148	696	324	120	60	123	69	411	1.727	314	675
BY	3.572	704	305	171	36	84	108	1.713	744	411	1.993
BE	897	152	65	33	7	23	24	212	317	216	268
BB	419	58	33	10	4	7	4	65	290	6	81
HB	159	16	6	7	0	2	1	21	83	39	25
HH	495	50	16	5	4	22	3	56	204	185	85
HE	1.711	210	109	52	16	21	12	435	996	70	497
MV	372	88	49	14	7	14	4	73	195	16	99
NI	2.723	302	139	62	18	49	34	944	986	491	1.059
NW	5.396	688	327	129	81	95	56	1.807	2.584	317	2.064
RP	1.236	262	146	46	15	32	23	268	698	8	358
SL	241	42	19	11	0	5	7	81	98	20	95
SN	799	175	96	28	13	19	19	72	445	107	128
ST	657	141	73	27	8	13	20	97	389	30	141
SH	575	60	31	8	7	11	3	146	361	8	169
TH	453	93	46	13	12	12	10	82	256	22	118
BRD	22.853	3.737	1.784	736	288	532	397	6.483	10.373	2.260	7.855
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	100	22,1	10,3	3,8	1,9	3,9	2,2	13,1	54,9	10,0	21,4
BY	100	19,7	8,5	4,8	1,0	2,4	3,0	48,0	20,8	11,5	55,8
BE	100	16,9	7,2	3,7	0,8	2,6	2,7	23,6	35,3	24,1	29,9
BB	100	13,8	7,9	2,4	1,0	1,7	1,0	15,5	69,2	1,4	19,3
HB	100	10,1	3,8	4,4	0,0	1,3	0,6	13,2	52,2	24,5	15,7
HH	100	10,1	3,2	1,0	0,8	4,4	0,6	11,3	41,2	37,4	17,2
HE	100	12,3	6,4	3,0	0,9	1,2	0,7	25,4	58,2	4,1	29,0
MV	100	23,7	13,2	3,8	1,9	3,8	1,1	19,6	52,4	4,3	26,6
NI	100	11,1	5,1	2,3	0,7	1,8	1,2	34,7	36,2	18,0	38,9
NW	100	12,8	6,1	2,4	1,5	1,8	1,0	33,5	47,9	5,9	38,3
RP	100	21,2	11,8	3,7	1,2	2,6	1,9	21,7	56,5	0,6	29,0
SL	100	17,4	7,9	4,6	0,0	2,1	2,9	33,6	40,7	8,3	39,4
SN	100	21,9	12,0	3,5	1,6	2,4	2,4	9,0	55,7	13,4	16,0
ST	100	21,5	11,1	4,1	1,2	2,0	3,0	14,8	59,2	4,6	21,5
SH	100	10,4	5,4	1,4	1,2	1,9	0,5	25,4	62,8	1,4	29,4
TH	100	20,5	10,2	2,9	2,6	2,6	2,2	18,1	56,5	4,9	26,0
BRD	100	16,4	7,8	3,2	1,3	2,3	1,7	28,4	45,4	9,9	34,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 493: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG)

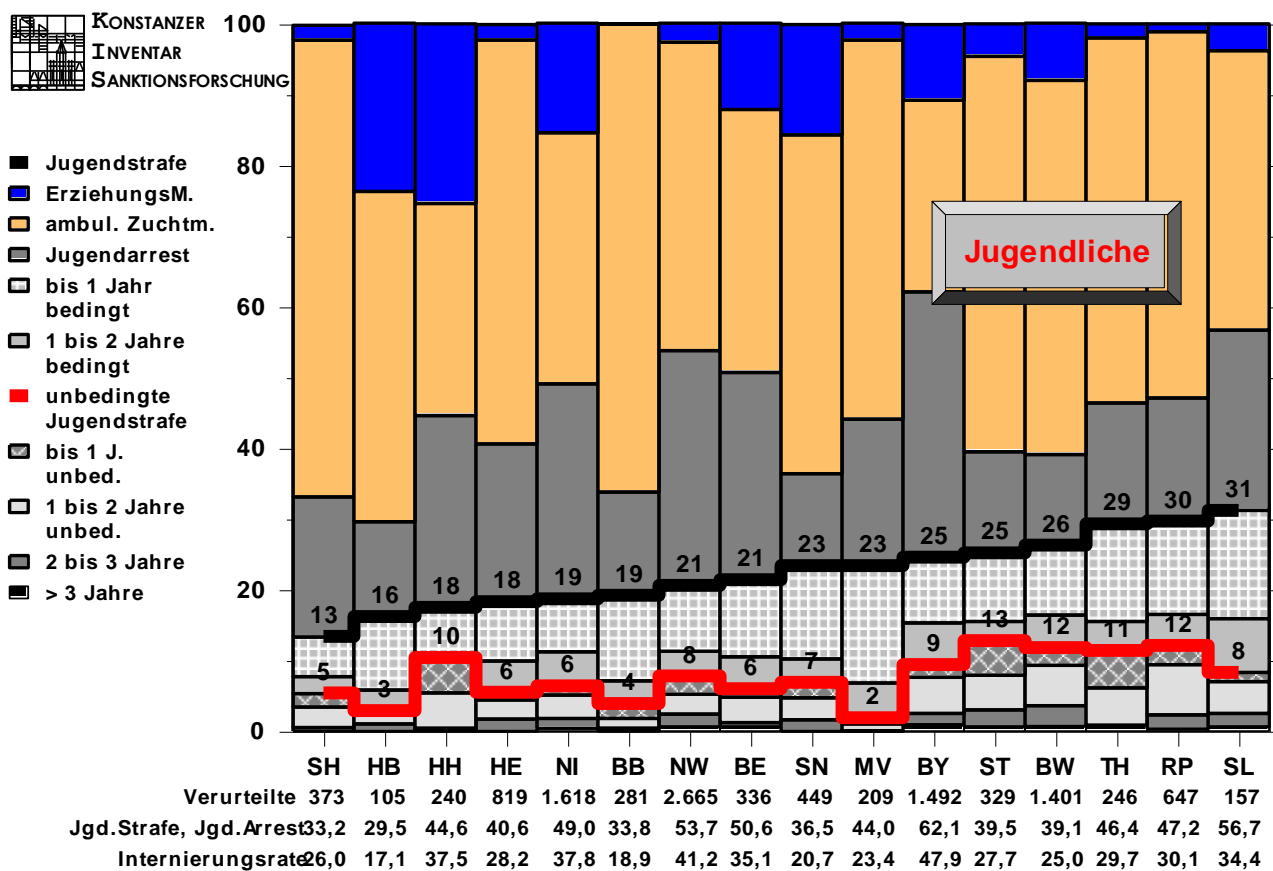


Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 493:

2011 bis 2015 insg.	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugendarrest (ohne § 16a)	amb. Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel	Internierung (mit § 16a)
		insges.	bedingt		unbedingt						
			bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 Jahre	bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 J.	>2 Jahre				
BW	596	402	163	81	12	85	61	44	139	11	208
BY	329	183	59	59	6	22	37	122	11	13	201
BE	630	243	83	69	8	43	40	150	169	68	241
BB	98	53	23	17	2	6	5	5	39	1	18
HB	80	31	14	10	1	5	1	13	24	12	20
HH	220	68	24	12	13	17	2	30	73	49	62
HE	453	197	81	61	14	23	18	95	156	5	161
MV	79	56	21	20	1	10	4	4	19	0	20
NI	453	195	74	59	6	29	27	149	67	42	223
NW	2.018	872	289	241	56	168	118	626	487	33	1.007
RP	234	166	57	54	4	24	27	27	41	0	96
SL	66	43	16	10	3	9	5	15	8	0	35
SN	161	95	37	32	4	6	16	6	53	7	33
ST	150	85	27	21	2	23	12	17	47	1	58
SH	188	72	22	22	5	16	7	42	74	0	72
TH	53	39	16	2	2	8	11	3	11	0	25
BRD	5.808	2.800	1.006	770	139	494	391	1.348	1.418	242	2.480
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	100	67,4	27,3	13,6	2,0	14,3	10,2	7,4	23,3	1,8	34,9
BY	100	55,6	17,9	17,9	1,8	6,7	11,2	37,1	3,3	4,0	61,1
BE	100	38,6	13,2	11,0	1,3	6,8	6,3	23,8	26,8	10,8	38,3
BB	100	54,1	23,5	17,3	2,0	6,1	5,1	5,1	39,8	1,0	18,4
HB	100	38,8	17,5	12,5	1,3	6,3	1,3	16,3	30,0	15,0	25,0
HH	100	30,9	10,9	5,5	5,9	7,7	0,9	13,6	33,2	22,3	28,2
HE	100	43,5	17,9	13,5	3,1	5,1	4,0	21,0	34,4	1,1	35,5
MV	100	70,9	26,6	25,3	1,3	12,7	5,1	5,1	24,1	0,0	25,3
NI	100	43,0	16,3	13,0	1,3	6,4	6,0	32,9	14,8	9,3	49,2
NW	100	43,2	14,3	11,9	2,8	8,3	5,8	31,0	24,1	1,6	49,9
RP	100	70,9	24,4	23,1	1,7	10,3	11,5	11,5	17,5	0,0	41,0
SL	100	65,2	24,2	15,2	4,5	13,6	7,6	22,7	12,1	0,0	53,0
SN	100	59,0	23,0	19,9	2,5	3,7	9,9	3,7	32,9	4,3	20,5
ST	100	56,7	18,0	14,0	1,3	15,3	8,0	11,3	31,3	0,7	38,7
SH	100	38,3	11,7	11,7	2,7	8,5	3,7	22,3	39,4	0,0	38,3
TH	100	73,6	30,2	3,8	3,8	15,1	20,8	5,7	20,8	0,0	47,2
BRD	100	48,2	17,3	13,3	2,4	8,5	6,7	23,2	24,4	4,2	42,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 494: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile bezogen auf Verurteilte, 2011 bis 2015 (zusammengefasst) (Jugendarrest ohne Arrest gem. § 16a JGG)



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 494:

2011 bis 2015 insg.	Verurteilte	Jugendstrafe						Jugendarrest (ohne § 16a)	amb. Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel	Internierung (mit § 16a)
		insges.	bedingt		unbedingt						
			bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 Jahre	bis 1 Jahr	>1 Jahr bis 2 J.	>2 Jahre				
BW	1.401	368	139	63	36	80	50	179	741	113	350
BY	1.492	367	139	88	27	76	37	560	405	160	715
BE	336	72	37	15	4	12	4	98	125	41	118
BB	281	54	34	9	6	4	1	41	186	0	53
HB	105	17	11	3	0	2	1	14	49	25	18
HH	240	42	16	1	12	12	1	65	72	61	90
HE	819	150	69	36	9	22	14	183	468	18	231
MV	209	49	35	10	2	2	0	43	112	5	49
NI	1.618	303	123	76	22	54	28	490	575	250	611
NW	2.665	549	250	92	70	74	63	883	1.162	71	1.099
RP	647	192	85	29	17	46	15	113	335	7	195
SL	157	49	24	12	2	7	4	40	62	6	54
SN	449	105	59	15	10	14	7	59	215	70	93
ST	329	83	32	9	16	16	10	47	184	15	91
SH	373	50	21	9	7	11	2	74	241	8	97
TH	246	72	34	10	13	13	2	42	127	5	73
BRD	11.367	2.522	1.108	477	253	445	239	2.931	5.059	855	3.937
Anteile, bezogen auf Verurteilte											
BW	100	26,3	9,9	4,5	2,6	5,7	3,6	12,8	52,9	8,1	25,0
BY	100	24,6	9,3	5,9	1,8	5,1	2,5	37,5	27,1	10,7	47,9
BE	100	21,4	11,0	4,5	1,2	3,6	1,2	29,2	37,2	12,2	35,1
BB	100	19,2	12,1	3,2	2,1	1,4	0,4	14,6	66,2	0,0	18,9
HB	100	16,2	10,5	2,9	0,0	1,9	1,0	13,3	46,7	23,8	17,1
HH	100	17,5	6,7	0,4	5,0	5,0	0,4	27,1	30,0	25,4	37,5
HE	100	18,3	8,4	4,4	1,1	2,7	1,7	22,3	57,1	2,2	28,2
MV	100	23,4	16,7	4,8	1,0	1,0	0,0	20,6	53,6	2,4	23,4
NI	100	18,7	7,6	4,7	1,4	3,3	1,7	30,3	35,5	15,5	37,8
NW	100	20,6	9,4	3,5	2,6	2,8	2,4	33,1	43,6	2,7	41,2
RP	100	29,7	13,1	4,5	2,6	7,1	2,3	17,5	51,8	1,1	30,1
SL	100	31,2	15,3	7,6	1,3	4,5	2,5	25,5	39,5	3,8	34,4
SN	100	23,4	13,1	3,3	2,2	3,1	1,6	13,1	47,9	15,6	20,7
ST	100	25,2	9,7	2,7	4,9	4,9	3,0	14,3	55,9	4,6	27,7
SH	100	13,4	5,6	2,4	1,9	2,9	0,5	19,8	64,6	2,1	26,0
TH	100	29,3	13,8	4,1	5,3	5,3	0,8	17,1	51,6	2,0	29,7
BRD	100	22,2	9,7	4,2	2,2	3,9	2,1	25,8	44,5	7,5	34,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

9.5 Regionale bzw. lokale Justizkulturen – Ungleichheit als Problem und als Chance

Wie auch immer gemessen wird, ob - wie hier - durch einen Vergleich von Aggregatdaten, ob mittels fiktiver Fälle oder ob mit (auf Aktenanalysen) beruhenden Individualdaten, das Ergebnis ist immer gleich: „An der Existenz regionaler oder auch lokaler Justizkulturen kann kein ernsthafter Zweifel bestehen.“³⁸⁰² Meier hat jüngst darauf hingewiesen, dass schon aus rechtstheoretischen Gründen – Gesetze enthalten nur generell-abstrakte Regelungen – Spielräume für die Rechtsanwendung bestehen, die von der Praxis genutzt werden dürfen. „Unvermeidbar mit dieser Verlagerung der Zuständigkeit für die Einzelfallentscheidung geht eine Praxis einher, die aus übergeordneter Warte als ungleich erscheint, weil im Einzelfall Differenzierungskriterien angewandt oder Erwägungen angestellt werden, die in anderen Fällen durch andere Kriterien oder Erwägungen ersetzt werden. Politisch mag man diesen Befund als störend oder problematisch empfinden; rechtlich gibt es hieran im Grundsatz nichts zu kritisieren, solange bei der Rechtsanwendung die Grenzen des gesetzten Rechts nicht überschritten werden. Die Ungleichheiten, die bei der auf den Einzelfall bezogenen Rechtsanwendung entstehen, sind nicht nur das notwendige Korrelat zur Unbestimmtheit der generell-abstrakten Gesetze, sondern sie sind auch rechtstheoretisch, rechtspolitisch und verfassungsrechtlich notwendig, um den Rechtsanwendern innerhalb des generell-abstrakten Rahmens die Konkretisierung und Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen.“³⁸⁰³ Eine Grenze der Ungleichbehandlung sieht er dort, wo „im Wesentlichen“ gleiche Sachverhalten ungleich behandelt werden. Da sich „Wesentlich gleich“ aber nach der Zwecksetzung der Norm bestimme, sei z.B. allein die etwa bei § 31a BtMG unterschiedlich hohen Grammzahlen zur Bestimmung der „geringen Menge“, nur von untergeordneter Bedeutung, weil die Einstellung von einer Vielzahl weiterer Gesichtspunkte bestimmt werde. In einem föderalen Staat wird man es „grundsätzlich hinzunehmen haben, dass manche Länder im Rahmen der geltenden Gesetze eher eine repressive, andere eher eine permissive Kriminalpolitik betreiben.“³⁸⁰⁴ In seinem Cannabis-Beschluss hat freilich das BVerfG dies anders gesehen, wenn es ausführt: „Ein im wesentlichen einheitlicher Vollzug wäre nicht mehr gewährleistet, wenn die Behörden in den Ländern durch allgemeine Weisungen die Verfolgung bestimmter Verhaltensweisen nach abstrakt-generellen Merkmalen wesentlich unterschiedlich vorschrieben oder unterbänden.“³⁸⁰⁵ Diese Voraussetzung dürfte z.B. bei der abstrakt-generellen Regelung der Grammobergrenze in den Einstellungsvorschriften der Länder gegeben sein.³⁸⁰⁶

Einschränkende Voraussetzung der praxisfreundlichen Lösung von Meier³⁸⁰⁷ ist, dass „die Grenzen des gesetzten Rechts nicht überschritten“,³⁸⁰⁸ dass Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG beachtet³⁸⁰⁹ bzw. sich die Rechtsanwendung innerhalb der vom Gesetz eröffneten Spielräume hält.³⁸¹⁰ Die Frage ist deshalb, welche Spielräume der jeweilige Rechtsanwender hat und ob diese Spielräume für Staatsanwaltschaft und Gericht unterschiedlich

3802 Meier 2011, S. 31.

3803 Meier 2011, S. 31.

3804 Meier 2011, S. 42.

3805 BVerfGE 90, 145, 190 f.

3806 Ablehnend Frick 2012, S. 112 ff., da die Regelungen der Art. 83 ff. GG keine Verpflichtung zum einheitlichen Vollzug von Bundesgesetzen beinhalten. Vielmehr sei es Aufgabe des Bundesgesetzgebers für eine bundeseinheitliche Anwendung seiner im Landesvollzug stehenden Gesetze zu sorgen. Ebenso im Ergebnis Meier 2011, S. 43 ff., der hierin freilich nur die Möglichkeit sieht, Ungleichheiten zu reduzieren, nicht aber zu beseitigen.

3807 Kritisch auch Verrel 2013a, der zutreffend auf den Wert hinweist, „den die Herstellung und vor allem Kontrolle der Gleichmäßigkeit des Strafens für die relative Gerechtigkeit und damit auch für die Akzeptanz einer Strafzumessungspraxis hat“ (S. 802).

3808 Meier 2011, S. 40.

3809 Meier 2011, S. 43.

3810 Meier 2011, S. 42 f.

sind. Bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder geht das Grundgesetz (Art. 83 ff.) grundsätzlich von der Zulässigkeit divergierender Kompetenzwahrnehmung aus. "Konkretisierungsspielräume bei der Anwendung von Bundesgesetzen zu füllen, ist Sache der ... Exekutive der Länder."³⁸¹¹ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in einigen seiner Entscheidungen als Ausnahme hiervon eine Pflicht zum „im Wesentlichen“ einheitlichen Vollzug von Bundesgesetzen angenommen.³⁸¹² Es hat aber offen gelassen, woraus sich diese kompetenzverengende Verpflichtung der Länder ergeben soll. In der Literatur werden u.a. der Grundsatz der Bundestreue oder der Gleichheitssatz genannt. Überzeugend ist die Annahme, dass die von den Bundesgesetzen eingeräumten Auslegungs- und Ermessensspielräume, "allein der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit (dienen), nicht der Einräumung politischen Entscheidungsraums an die Länder; deshalb dürfe die ungleichmäßige Gesetzesanwendung jedenfalls nicht den »Charakter einer systematischen politischen Akzentsetzung« annehmen."³⁸¹³ Deshalb sollte als Grundsatz gelten: "Landesrichtlinien sollten das bundeseinheitliche Strafrechtsprogramm nicht desavouieren und damit destabilisieren dürfen."³⁸¹⁴

Verfassungsrechtlich problematisch ist danach das regional unterschiedliche Verfolgungs- und Sanktionierungsrisiko vor allem dann, wenn das rechtlich gebundene Ermessen bei den staatsanwaltschaftlichen Diversionsentscheidungen durch ländereigene Richtlinien unterschiedlich abgeändert oder eingeschränkt wird. Dasselbe gilt, wenn, wie ersichtlich und auch artikuliert, in Bayern z.B. § 45 Abs. 1 JGG von manchen Staatsanwälten und in manchen Staatsanwaltschaften generell nicht angewendet wird. "Die Länder sollten die Mahnung des BVerfG (erg.: in der Cannabis-Entscheidung) ... als Aufforderung verstehen, nicht in dem Bemühen nachzulassen, sich ... auf gemeinsame und transparente Standards für die Strafverfolgung (und natürlich auch die Strafvollstreckung) zu verständigen ...".³⁸¹⁵ Für eine einheitliche Praxis hat hier zunächst der Dienstvorgesetzte aufgrund des ihm zustehenden internen Weisungsrechts zu sorgen, ferner der Richtliniengeber aufgrund des externen Weisungsrechts. Weiter Abhilfe schaffen kann der Bundesgesetzgeber durch eine Präzisierung seiner abstrakt-konkreten Regelungen.

Erstaunlicherweise wird die vom BVerfG formulierte Ausnahme, auf dem "den Einzelnen besonders belastende(n) Gebiet der Strafverfolgung" bestehe eine Pflicht der Länder zum „im Wesentlichen“ einheitlichen Vollzug von Bundesgesetzen,³⁸¹⁶ intensiver in der steuerrechtlichen als in der strafrechtlichen Literatur zum Anlass genommen, dem divergierenden Gesetzesvollzug Grenzen zu setzen. So wird argumentiert, die von den Bundesgesetzen eingeräumten Auslegungs- und Ermessensspielräume dienen "allein der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit, nicht der Einräumung politischen Entscheidungsraums an die Länder."³⁸¹⁷ Es scheint, als habe die Frage der Steuergerechtigkeit einen höheren Stellenwert als die Frage der Strafgerechtigkeit.

Ungleich schwieriger als hinsichtlich der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften ist freilich die Frage hinsichtlich der Strafzumessungspraxis der Gerichte zu beantworten. Das BVerfG hat wiederholt entschieden, dass wegen der grundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit die Rechtspflege "konstitutionell uneinheitlich" sei; eine Ausnahme gelte nur bei Willkür. "Fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird".³⁸¹⁸ Freilich bleibt dann immer noch die Frage offen,

3811 Puhl 2008, S. 84.

3812 BVerfGE 11, 6 (18); BVerfGE 76, 1 (77); BVerfGE 90, 145 (190 f.).

3813 Puhl 2008, S. 84, der damit das zentrale Argument - der von ihm allerdings nicht geteilten Auffassung - wiedergibt. Diesem Argument stimmt dagegen Kleinbrahm 2015, S. 392, zu.

3814 Jung/Morsch 2014, S. 725.

3815 Jung/Morsch 2014, S. 724.

3816 BVerfGE 90, 145, 190 f.

3817 Vgl. Fn. 3813.

3818 BVerfGE 87, 273, 278.

was denn die in Art. 97 Abs. 1 GG betonte Gesetzesbindung bedeutet, zu der auch der Gleichheitssatz gehört.

Dass – positiv gewendet – diese lokalen Justizkulturen für die Praxis die Möglichkeit der Erprobung von Modifikationen und Alternativen eröffnen, hat die „Reform von unten“³⁸¹⁹ gezeigt, dass sie für die Wissenschaft die Möglichkeit eröffnen, die Wirkung derartiger Modifikationen/Alternativen im Rahmen von quasi-experimentellen Designs zu messen, darauf wurde bereits wiederholt hingewiesen.³⁸²⁰

3819 Bundesministerium der Justiz 1989b.

3820 Vgl. bereits Heinz 1988b, zuletzt Killias/Gilliéron 2011.

9.6 Zusammenfassung

1. In mehreren Untersuchungen wurde die These einer regionalen Ungleichmäßigkeit der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis geprüft und bejaht. „An der Existenz regionaler oder auch lokaler Justizkulturen kann kein ernsthafter Zweifel bestehen.“³⁸²¹

2. Diese Untersuchungen stützten sich fast ausnahmslos auf die Daten der StVerfStat, ausnahmsweise wurden auch BZR-Daten zu den rechtskräftigen Verurteilungen ausgewertet. Sie weisen deshalb alle dieselbe methodische Schwäche auf, an hoch ausgelesenen Gruppen, nämlich Abgeurteilten- bzw. Verurteiltengruppen, durchgeführt worden zu sein. Die auf vorgelagerten Stufen des Prozesses strafrechtlicher Sozialkontrolle stattfindenden Selektionsprozesse bleiben hierbei unberücksichtigt, was zu falschen Schlussfolgerungen führen kann, wenn und soweit zuvor bereits in regional unterschiedlich hohem Maße ausgefiltert wurde.

3. Diese Beschränkung des Forschungsansatzes ist Folge der Unzulänglichkeit des deutschen kriminalstatistischen Systems, das keine Verlaufsstatistik besitzt und auch keine personenbezogene Verknüpfung der statistischen Daten auf den einzelnen Ebenen strafrechtlicher Sozialkontrolle ermöglicht. Eine unausgelesene Grundgesamtheit lässt sich deshalb nicht bilden.

4. Die Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- (TVBZ) und Verurteilungsbelastungszahlen (VBZ) verschiedener Deliktgruppen zeigt, dass in den Ländern in höchst unterschiedlichem Maße ausgefiltert wird mit der Folge, dass die Unterschiede zwischen TVBZ auf der Ebene der VBZ weitgehend ausgeglichen sind. Dies bedeutet aber zugleich, dass die Verurteilten verschiedener Regionen jeweils in unterschiedlich hohem Maße ausgelesene Gruppe sind. Auf sie gestützte Analysen führen deshalb hinsichtlich der Frage der Ungleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis zu falschen Schlussfolgerungen.

5. Gut belegt sind regionale Unterschiede bei Diversionsentscheidungen (**Schaubild 276** bis **Schaubild 285**).

5. Regionale Unterschiede der gerichtlichen Sanktionierungspraxis lassen sich nur an unausgelesenen Gruppen prüfen. Wegen der Vorselektion durch Diversion sind Verurteilte hierfür ungeeignet. Eine Annäherung an unausgelesenen Gruppen ist nur möglich bei Beschränkung auf eine relativ homogene Tätergruppe – Jugendliche – und auf Deliktgruppen, die weitgehend diversionsresistent sind. Als solche kommen in Betracht gefährliche Körperverletzung, Raub und Einbruchsdiebstahl. Hier zeigen sich deutliche regionale Unterschiede, und zwar sowohl hinsichtlich der Anteile, mit denen

- Jugendstrafen und Jugendarreste insgesamt,
- stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest)
- unbedingte Jugendstrafen insgesamt als auch
- unbedingte Jugendstrafen von mehr als einem Jahr

verhängt werden (**Schaubild 492**, **Schaubild 493**, **Schaubild 494**).

10. Kriterien der Sanktionszumessung im Jugendstrafrecht

10.1 Grundsätze der Sanktionsbemessung im Jugendstrafrecht

Von § 18 Abs. 2 JGG abgesehen, hat sich die Sanktionsbemessung im Jugendstrafrecht am Ziel von § 2 Abs. 1 JGG zu orientieren: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.“ Das Jugendstrafrecht stellt zur Zielerreichung neben den Diversionsmöglichkeiten drei Kategorien formeller Sanktionen zur Verfügung. Hinsichtlich derer wird bestimmt, dass die „Straftat eines Jugendlichen ... mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet (wird), wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen“ (§ 5 Abs. 2 JGG) und dass Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ nur verhängt werden darf, wenn „Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen“ (§ 17 Abs. 2 JGG). Daraus folgert die ganz h.M., dass „alle drei Sanktionsgruppen des Jugendstrafrechts nach erzieherischen Grundsätzen zu verhängen sind. Es sind Prognosen bezüglich des weiteren Verlaufs der Legalbewährung bei Verhängung unterschiedlicher in Betracht zu ziehender Sanktionen zu stellen. Daran anschließend ist anhand eines Vergleichs der zu erwartenden kriminalpräventiv-erzieherischen Wirkungen und anhand der Belastungswirkungen der Sanktionen über die anzuordnenden Maßnahmen zu entscheiden.“³⁸²²

10.2 Methoden und bisheriger Ertrag der Sanktionszumessungsforschung

Überwiegend wurde durch Aktenanalysen versucht, Art und Gewicht der die Sanktion bestimmenden Variablen zu bestimmen.³⁸²³ Einige wenige Untersuchungen beschränkten sich auf die Analyse von Strafverfolgungsstatistiken bzw. von BZR-Eintragungen. Als Alternative zu diesen aufwendigen Verfahren und im Hinblick auf die begrenzte Aussagekraft³⁸²⁴ wurde auch die – hier nicht weiter dargestellte – Befragung mit der Methode der fiktiven Fälle (Vignettenteknik) gewählt.³⁸²⁵

Der damalige Ertrag der Sanktionszumessungsforschung wurde von Streng 2007 folgendermaßen zusammengefasst:

- „Alle empirischen Untersuchungen belegen eine große Bedeutung der Faktoren Tatschwere und Rückfälligkeit bzw. Vorstrafen im Sinne eines inhaltlich positiven Zusammenhangs. Es dominieren diese beiden Aspekte, die man gemeinhin als spezifisch allgemeinstrafrechtliche einstuft, die Sanktionsentscheidung auch im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes.
- Die Relevanz genuin täterspezifischer Faktoren lässt sich - soweit erhoben - als Strafzumessungsfaktor in dem Sinne nachweisen, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktion gravierender ausfällt; freilich ist dieser Zusammenhang

3821 Meier 2011, S. 40.

3822 Streng 2007a, S. 431. Ebenso Brunner/Dölling 2001, Einf II, Rdnr. 18 ff.; Laubenthal et al. 2015, Rdnr. 424; Ostendorf 2016c, § 5 Rdnr. 21 ff.

3823 Zu älteren, vor 1990 veröffentlichten Untersuchungen zur Sanktionsforschung im Jugendstrafrecht vgl. die Übersicht bei Buckolt 2009, S. 74 ff.

3824 BZR-Eintragungen enthalten nur einige wenige Variablen. Strafakten sind das Ergebnis von Informations-Filterungsprozessen (vgl. Dölling 1984).

3825 Vgl. hierzu Buckolt 2009, S. 90 ff.

deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß 'Tatschwere und Rückfälligkeit'.

- Inwieweit erzieherische Aspekte zur Nutzung besonders wenig belastender Sanktionsformen führen, erhellen die vorliegenden Strafzumessungsstudien kaum. Immerhin kann insoweit auf die unübersehbar häufige Nutzung der Möglichkeiten der §§ 45, 47 JGG für Zwecke von »Diversion« verwiesen werden, die in der Einstellungspraxis des Erwachsenenstrafrechts keine derart ausgeprägte Entsprechung findet.³⁸²⁶

Zwischen Recht und Praxis der jugendstrafrechtlichen Sanktionszumessung würde damit eine schier unüberwindliche Kluft herrschen. Deshalb ist zu prüfen, ob diese Zusammenfassung durch den neueren Forschungsstand bestätigt, widerlegt oder zumindest differenziert wird.

10.3 Entscheidungskriterien für die Wahl zwischen informeller und formeller Sanktionierung

10.3.1 Ludwig-Mayerhofer et al.: Diversionspraxis der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften (1990, 1992)

Soweit ersichtlich liegen zur Frage nach den Entscheidungskriterien für die Wahl zwischen informeller und formeller Sanktionierung nur einige ältere Untersuchungen vor.

Die umfassendste Analyse stammt aus der landesweiten Untersuchung der Diversionspraxis der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften, die in den Jahren 1986 bis 1988 im Teilprojekt C1 - Entscheidungsstrukturen im Kriminaljustizsystem - des Sonderforschungsbereichs 227 - Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter - der Universität Bielefeld durchgeführt worden ist. Danach kann die Entscheidung zwischen Anklage und Diversion größtenteils, wenngleich mit deliktsspezifischen Unterschieden, auf einige wenige Merkmale der Tatschwere und auf die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten zurückgeführt werden.³⁸²⁷ Andere Sozialmerkmale des Beschuldigten oder seine Einstellung zur Tat, seine Nationalität usw. spielten demgegenüber bei Diebstahl nur eine untergeordnete Rolle. Bei Sachbeschädigung und Körperverletzung waren dagegen auch die Stellung des Beschuldigten zur Tat sowie die Merkmale der Beziehung zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem von Bedeutung.³⁸²⁸

Im Wesentlichen bestätigt wurde dieser Befund durch die Staatsanwältebefragung.³⁸²⁹ Die Berücksichtigung auch der Region als Variable ergab – beim Diebstahl - den "Staatsanwaltschaftsbezirk" nach Schadenshöhe und Vorbelastung als drittstärkste erklärende Variable.³⁸³⁰ Diese Ungleichbehandlung vergleichbarer Taten- und Tätergruppen beruht, worauf die Staatsanwältebefragung hindeutet, vor allem auf dem Einfluss bürokratischer Hemmungen (Pensenschlüssel, Resteliste),³⁸³¹ auf unterschiedlichen Deutungen von § 45

3826 Streng 2007a, S. 436. Knapp und wenig weiterführend ist die Darstellung bei Petersen 2008, S. 207 f.

3827 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 103 ff., S. 177 ff.

3828 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 186 ff., 198 ff.

3829 Libuda-Köster 1990, S. 243 ff. Vgl. hierzu bereits oben VI., 9.2

3830 Herbort 1992, S. 201.

3831 Nach der Selbsteinschätzung der befragten Staatsanwälte hat die Herausnahme aus der sog. Resteliste den stärksten Einfluss auf die Diversionsorientierung (Libuda-Köster 1990, S. 270 f.). Darüber hinaus wirkt sich die dem Zeitaufwand nicht angemessene Pensenberücksichtigung aus. "So äußern zwei Drittel aller Befragten, dass sie viel häufiger ein persönliches Ermahnungsgespräch füh-

JGG als geeignetes und ausreichendes Reaktionsmittel und auf Strafpräferenzen (zurückhaltende Einstellung zum Opportunitätsprinzip).³⁸³² Die nähere Analyse von Herbort ergab signifikante Unterschiede hinsichtlich der objektiven Rahmenbedingungen (Überwachung durch Restelisten) und der subjektiven Einschätzungen der zeitlichen Rahmenbedingungen (Länge der Wartezeiten bei der Durchführung von erzieherischen Maßnahmen durch das Jugendamt) sowie in der kriminalpolitischen Orientierung. Staatsanwälte, die eher einstellen als anklagen, glauben signifikant eher als die Gruppe der „Ankläger“, „dass

- erzieherisch wirkende Maßnahmen des Jugendamtes ein sinnvoller Ersatz für Arrestsanktionen sind,
- durch § 45 JGG erzieherisch wirksamer auf Bagatel- und Konfliktdelinquenz reagiert werden kann als im formellen Verfahren vor dem Jugendrichter,
- in einem formellen Verfahren bei Bagatelldelikten die Gefahr der Schädigung durch die Konsequenzen des formellen Gerichtsverfahrens (...) größer sind als ein Nutzen im Hinblick auf das Legalverhalten,
- es bei Bagatel- und Konflikttaten Jugendlicher und Heranwachsender schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit richtig ist, wenn die Staatsanwaltschaft diese Verfahren nach § 45 JGG erledigt,
- die Staatsanwaltschaft die vorrangig geeignete Instanz ist für Verfahrenseinstellungen und dass dem Richter die Einstellungen vorbehalten bleiben sollen, in denen nachträgliche Erkenntnisse die Einstellung rechtfertigen.“³⁸³³

Die "härtere" kriminalpolitische Haltung der „Ankläger“ zeigte sich - statistisch nicht signifikant - tendenziell auch bei anderen Fragen, etwa denen nach der Eignung schärferer Sanktionen und längerer Haftstrafen hinsichtlich ihrer Eignung zur Rückfallverhinderung, bei Fragen nach Alternativen zu stationären Sanktionen usw.³⁸³⁴

10.3.2 Determinanten der Verfahrenseinstellung im Bielefelder Praxismodell (Micheel 1994)

In der landesweiten Aktenanalyse von Jugendstrafverfahren wegen Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung in Nordrhein-Westfalen, die Ende der 1980er Jahre durchgeführt wurde, erwiesen sich bei Diebstahl Tatschwere und Vorbelastung als entscheidende Merkmale für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zwischen Einstellung und Anklage. Eine geringe Rolle spielten noch Arbeitslosigkeit, auffälliger Wohn-/Aufenthaltort des Beschuldigten, Nationalität und Schadenswiedergutmachung.³⁸³⁵ Bei Sachbeschädigung und Körperverletzung war der Einfluss dieser Merkmale teils schwächer, teils stärker, zudem erwiesen sich noch weitere Merkmale als signifikant.³⁸³⁶

ren würden, wenn sich das pensenmäßig auf ihre Arbeitsbelastung auswirken würde. Fast die Hälfte nähmen auch häufiger Verfahrenseinstellungen vor, wenn der damit verbundene Arbeitsaufwand durch Verringerung der sonstigen Arbeitsbelastung honoriert würde“ (Libuda-Köster 1990, S. 268).

3832 Die Einstellungsbereitschaft war signifikant höher, wenn der Staatsanwalt „in einer umfassenden Diversionspraxis keine rechtsstaatlichen Brüche (sieht) ... er sich geeignete Alternativen zu stationären Sanktionen vorstellen (kann) und ... er den moderaten Erziehungszweck schneller Reaktion auf abweichendes Verhalten“ akzeptiert (Libuda-Köster 1990, S. 297).

3833 Herbort 1992, S. 235 f.

3834 Herbort 1992, S. 237 f.

3835 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 178 ff.

3836 Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 194 ff; 199 ff.

Speziell für das Bielefelder Praxismodell am Jugendamt ermittelte Micheel³⁸³⁷ die Determinanten der Verfahrenseinstellung. Erhoben wurden sämtliche Jugendstrafakten der dem Praxismodell in den Jahren 1987 und 1989 zugewiesenen Jugendlichen. Als Kontrollgruppe diente eine Stichprobe jener Fälle, die „aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen des Praxismodells“³⁸³⁸ nicht berücksichtigt werden konnten. Erneut erwiesen sich Deliktsschwere und Vorbelastung als entscheidende Determinanten. Weiter von – allerdings deutlich geringerem – Einfluss erwiesen sich die Konfliktsituation bei Körperverletzung, die Anzahl der Tatvorwürfe, eine negative Polizeibemerkung sowie die Gemeinschaftlichkeit der Tatverübung.³⁸³⁹ In der Untersuchungsgruppe des Jahres 1989 war darüber hinaus noch das Einstellungsverhalten eines Staatsanwalts bedeutsam, der überdurchschnittlich viel einstellte.³⁸⁴⁰

10.3.3 Hock-Leydecker: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren (1994)

Die Aktenanalyse von Hock-Leydecker aus dem LG-Bezirk Frankenthal/Pfalz kam zu vergleichbaren Ergebnissen wie das Bielefelder Projekt. Tatbezogene Kriterien - Anzahl der begangenen Delikte und der Deliktsart – erwiesen sich neben einigen täterbezogenen Kriterien – Alter zur Entscheidungszeit, soziale Stellung (im Hinblick auf die besuchte Schule, den Schulabschluss, die berufliche Situation und der Beruf der Eltern), das Nachtatverhalten in Form einer Schadenswiedergutmachung sowie die Vorstrafenbelastung – als relevant.³⁸⁴¹

10.3.4 Grundies: Freiburger Kohortenstudie (2004)

In der Freiburger Kohortenstudie wurden zu den vier Geburtskohorten 1970, 1973, 1975 und 1978 neben den polizeilichen Registrierungen auch die Eintragungen im BZR erhoben.³⁸⁴² Deren Auswertung für Jugendliche ergab, dass den stärksten Einfluss (18 %) darauf, ob eingestellt oder verurteilt wird, die dem Delikt zuordenbaren Variablen (Deliktstyp, Tateinheit, Tatmehrheit, Versuch und gemeinschaftliche Begehung) hatten. Diese Tatvariablen erklärten die Hälfte der insgesamt aufgeklärten Varianz. An zweiter Stelle ist die Legalbiographie zu nennen (ca. 5 % oder ca. 1/7 der insgesamt aufgeklärten Varianz). An dritter Stelle sind es regionale Unterschiede (hier: Landgerichtsbezirk), die ca. 4 % erklären.³⁸⁴³

3837 Micheel 1994.

3838 Micheel 1994, S. 37.

3839 Micheel 1994, S. 69 ff.

3840 Micheel 1994, S. 76 ff.

3841 Hock-Leydecker 1994, S. 60 ff.

3842 Vgl. oben VI., 5.2.3.3.3.

3843 Grundies 2004b, S. 87, Tabelle 13, S. 127 ff.

10.4 Entscheidungskriterien für Art und Höhe der jugendstrafrechtlichen Sanktion

10.4.1 Hoppenworth: Strafzumessung beim Raub (1991)

Hoppenworth³⁸⁴⁴ untersuchte die Strafzumessung nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht anhand von 385 Strafakten der Jahre 1977 bis 1982 aus den Landgerichtsbezirken Hannover, Kassel und Verden, die Anklagen wegen Raubes, räuberischer Erpressung oder räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer enthielten.³⁸⁴⁵ Die Verurteilungswahrscheinlichkeit stimmte bei Jugendlichen und Heranwachsenden einerseits und Erwachsenen andererseits mit 85 % bzw. 84 % praktisch überein.³⁸⁴⁶ Unterschiede zeigten sich dagegen bei der Einstufung des angeklagten Sachverhalts als Raub oder als sonstiges Delikt. Wegen Raubes wurden 71 % der Jugendlichen und Heranwachsenden verurteilt, aber nur 60 % der Erwachsenen.³⁸⁴⁷ Raub wurde wesentlich höher bestraft als ein sonstiges Delikt.³⁸⁴⁸ Die durchschnittliche Sanktionslänge bei einfachem Raub betrug 18 Monate bei einer Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht bzw. 13 Monate bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht. Bei schwerem Raub waren es 38 bzw. 23 Monate.³⁸⁴⁹

Bei Verurteilungen wegen Raubes nach Jugendstrafrecht wurde in den Strafzumessungsbegründungen die „Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten“ (79,5 %) am häufigsten angesprochen, gefolgt von „Tatausführung“ (77,5 %) und „strafrechtlicher Vorbelastung“ (58,3 %).³⁸⁵⁰ Sehr viel seltener wurden die „Täterpersönlichkeit“ (33,1 %), „die gegenwärtigen Lebensverhältnisse“ (31,1 %) oder das Vorleben des Angeklagten“ (28,5 %) erwähnt.³⁸⁵¹ Die Strafzumessungsbegründungen sind also relativ stark den allgemeinstrafrechtlichen Begründungen angenähert; eine stärkere Berücksichtigung spezialpräventiver Erwägungen liegt in der stärkeren Betonung der „Entwicklung der persönlichen Verhältnisse“ (79,5 % im Jugendstrafrecht, 46,6 % bei Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht).

Die geschriebenen Strafzumessungsgründe sind bekanntlich nicht identisch mit den tatsächlichen. Eine Analyse der in den Akten befindlichen, potentiell für die Strafzumessung erheblichen Variablen ergab, dass mit sieben tatbezogenen Variablen 53 % der Varianz der Sanktionsschwere erklärt werden konnten, nämlich mit „Dauer der Untersuchungshaft“, „Zahl der Vorahndungen“, „Bildung einer Einheitsstrafe“, „körperlicher Schaden beim Opfer“, „einschlägige Vorbelastung“, „Tatplanung“ und „Dauerschaden beim Opfer“.³⁸⁵² „Ebenso wie bei den Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht spielten für die Schwere der nach Jugendstrafrecht verhängten Rechtsfolgen tatbezogene Faktoren und die strafrechtliche Vorbelastung des Täters eine große Rolle. ... Sonstige

3844 Hoppenworth 1991.

3845 Hoppenworth 1991, S. 23.

3846 Hoppenworth 1991, S. 37.

3847 Hoppenworth 1991, S. 38.

3848 Dölling 1999b, S. 179, Hoppenworth 1991, S. 73.

3849 Dölling 1999b, S. 180 f.; Hoppenworth 1991, S. 60, 81. Bei Verurteilung zu Dauerarrest wurde die Länge der Freiheitsentziehung mit 0,5 Monaten veranschlagt.

3850 Hoppenworth 1991, S. 151, Tabelle 106.

3851 Hoppenworth 1991, S. 151, Tabelle 106.

3852 Dölling 1999b, S. 193, Tab. 10.

täterbezogene Variablen hatten auch bei den Sanktionierungen nach Jugendstrafrecht kein ausschlaggebendes Gewicht für die Schwere der Rechtsfolge. Bei den Strafzumessungsdeterminanten, die für die Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht ermittelt werden konnten, besteht somit in erheblichem Umfang Übereinstimmung.“³⁸⁵³

10.4.2 Hartmann: Sanktionierung beim einfachen Diebstahl (1994)

Hartmann³⁸⁵⁴ befragte 1991 hessische Jugendämter hinsichtlich tat-, täter- und justizspezifischer Einflussfaktoren auf das Ergebnis des Jugendstrafverfahrens gegenüber Jugendlichen, die wegen eines einfachen Diebstahls angeklagt worden waren. Auf der Grundlage der Anklageschrift, des Jugendgerichtshilfeberichts, der Informationen aus der Gerichtsverhandlung sowie ggfs. dem schriftlichen Urteil³⁸⁵⁵ wurde von 16 der 33 hessischen Jugendämter³⁸⁵⁶ ein Fragebogen zu den letzten 10 Fällen ausgefüllt, die folgende Kriterien erfüllen mussten: nur Jugendliche, einfacher Diebstahl, nur eine Anklageschrift, Jugendstrafverfahren des Jahres 1990.³⁸⁵⁷ Bei der überwiegenden Zahl der insgesamt 602 Jugendlichen handelte es sich um Ersttäter (68 %), 20 % waren Zweittäter und 12 % Mehrfachtäter (die in der weiteren Auswertung mit den Zweittätern zusammengefasst wurden).³⁸⁵⁸ Die Mehrfachtäter unterschieden sich von Ersttätern durch eine Häufung von Problemen. Sie „sind oft Sonderschüler, arbeitslose oder ungelernt tätige Jugendliche, die von Sozialhilfe und/oder im sozialen Brennpunkt leben. Demzufolge haben ihre Familien einen eher niedrigen Sozialstatus und existieren meist als »broken homes« am Rande der Gesellschaft. Familiäre Probleme bestehen verstärkt und sind Gründe dafür, dass diese Jugendlichen seltener zuhause leben, sich vielfach allein durchschlagen müssen oder aber fremduntergebracht sind, was sie wiederum zu »Trebegängern« werden lässt. Darüber hinaus häufen sich persönliche Schwierigkeiten in Form von Schul-, Alkohol- und Drogenproblemen. Die Zugehörigkeit zu einer extremen Jugendgruppe und zusätzliche Auffälligkeiten im sozialen, psychosomatischen und/oder psychoneurotischen Bereich runden dieses Bild ab.“³⁸⁵⁹

Der überwiegende Teil der angeklagten Verfahren wurde mit einer Einstellung mit (38,7 %) bzw. ohne (17,9 %) Auflage erledigt,³⁸⁶⁰ in 16,9 % wurde eine Erziehungsmaßregel angeordnet, in 26,4 % ein Zuchtmittel verhängt.³⁸⁶¹ Die Maßnahmevorschläge von Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe stimmten in 73 % überein, dem gemeinsamen Vorschlag entsprach das Prozessergebnis in 86 %.³⁸⁶²

Für die statistische Prüfung der die Sanktionierung bestimmenden Faktoren wurden die verhängten Sanktionen in zwei Gruppen zusammengefasst: Freispruch/Einstellung und

3853 Dölling 1999b, S. 193; Hoppenworth 1991, S. 264.

3854 Hartmann 1994.

3855 Hartmann 1994, S. 76.

3856 Hartmann 1994, S. 81.

3857 Hartmann 1994, S. 84 f.

3858 Hartmann 1994, S. 91.

3859 Hartmann 1994, S. 92.

3860 Unter diesen 108 Fällen befinden sich auch 3 Freisprüche (vgl. Hartmann 1994, S. 120, 170, Tab. 27).

3861 Unter diesen 149 Fällen befinden sich auch 8 Fälle mit einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe (vgl. Hartmann 1994, S. 121, 170, Tab. 27).

3862 Hartmann 1994, S. 124.

Verurteilung (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, Jugendstrafe).³⁸⁶³ Als hochsignifikant erwiesen sich »Erst-/Mehrfachtäter«, »Wert der gestohlenen Gegenstände«, »Delikt« (Kaufhausdiebstahl oder sonstiger Diebstahl), »Stadt-/Kreisjugendamt« und auch »Unterprivilegierung«.³⁸⁶⁴ Die täterbezogenen Hypothesen – »nichtprivilegierte Jugendliche werden härter verurteilt als privilegierte«, »Zweittäter werden härter verurteilt als Ersttäter«, »Mädchen werden milder verurteilt als Jungen«, »ausländische Jugendliche werden härter bestraft als Deutsche«, »Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten werden härter bestraft als andere«³⁸⁶⁵ – konnten danach nur zum Teil bestätigt werden. Die täterbezogenen Einflussfaktoren waren zwar deutlich geringer als die tatbezogenen, sie erklärten aber ebenfalls einen Teil der Varianz. Der Einfluss der Unterprivilegierung³⁸⁶⁶ korreliert hoch mit der Mehrfachtäterschaft, hat aber einen selbständigen Einfluss. "Auch unter sonst gleichen Bedingungen werden unterprivilegierte Jugendliche härter beurteilt als privilegierte."³⁸⁶⁷

10.4.3 Langer: Präjudizierende Wirkung der Untersuchungshaft auf die Strafzumessungsentscheidung (1997)

In seiner Aktenanalyse zur Untersuchungshaft und ihrer Wirkung auf die Strafzumessung wertete Langer drei Stichproben aus sämtlichen Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten aus, die 1987/88 durch drei Einzelrichter dreier westdeutscher Landeshauptstädte erfolgten.³⁸⁶⁸ Eine Differenzierung nach Verurteilungen nach Jugend- oder nach Allgemeinem Strafrecht erfolgte nicht. In der multivariaten Analyse unter Kontrolle der Vorbelastungs-, Tat- und Sozialmerkmale zeigte sich, dass die Richter die U-Haftverbüßung „sowohl bei der Wahl der Straftat als auch der Festlegung der Sanktionslänge“³⁸⁶⁹ statistisch signifikant als strafscharfend bewerteten. Der Informationsgewinn von rd. 3,7 % (Straftat) bzw. 6,5 % (Strafhöhe) war jedoch weitaus geringer als die Vorbelastung (18,8 % bzw. 12,1 %) und die Tatmerkmale (4,7 % bzw. 4,9 %).³⁸⁷⁰ Gleichwohl bleibt der Befund, dass die U-Haftverbüßung danach als zusätzlicher „illegitimer“ Strafverschärfungsfaktor wirkt.

10.4.4 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka (1998) – jugendrichterliches Entscheidungsverhalten in zwei nordrhein-westfälischen LG-Bezirken

Gegenstand der Untersuchung von Ludwig-Mayerhofer und Rzepka³⁸⁷¹ waren Daten, die aus einer 1990 und 1991 durchgeführten Erhebung im Rahmen eines Forschungsprojekts zum jugendrichterlichen Entscheidungsverhalten erhoben worden waren. Ihre Untersuchung erstreckte sich auf 430 jugendrichterliche Verfahrensakten mit 510 angeklagten

3863 Hartmann 1994, S. 152.

3864 Hartmann 1994, S. 134, 177 f. Die Variable wurde mittels folgender Kriterien gebildet: Schul-/Berufsausbildung ('Sonderschule', 'Hauptschule', 'angelernte Tätigkeit' oder 'arbeitslos'), Familienstatus ('niedrig'), Familie lebt in einem sozialen Brennpunkt, die Lebenssituation des Jugendlichen gilt als 'Problemsituation' (aaO., S. 154).

3865 Hartmann 1994, S. 69.

3866 Unterprivilegierung wurde bestimmt durch die Variablen Schul-/Berufsausbildung des Jugendlichen (Sonderschule, Hauptschule, ungelernete Tätigkeit, arbeitslos); niedriger Familienstatus, Familie lebt in einem sozialen Brennpunkt, Lebenssituation des Jugendlichen gilt als Problemsituation (Hartmann 1994, S. 154).

3867 Hartmann 1994, S. 135.

3868 Langer 1997.

3869 Langer 2003, S. 79.

3870 Langer 2003, S. 78, Tabelle 3.

3871 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998.

Personen in fünf Amtsgerichten in den LG-Bezirken Paderborn und Bielefeld. Die Erhebung beschränkte sich auf die jugendtypischen Delikte Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung.³⁸⁷² Während im LG-Bezirk Bielefeld Diversion durch mehrere Modellprojekte durchzusetzen versucht worden war, war dies im LG-Bezirk Paderborn nicht der Fall. Inwieweit deshalb durch Diversion auf staatsanwaltschaftlicher Ebene die Verfahren im LG-Bezirk Bielefeld in weitaus höherem Maße selektiert waren, wurde nicht kontrolliert. Mitgeteilt wird nur, dass im LG-Bezirk Paderborn wesentlich mehr Bagatellfälle angeklagt worden waren als im LG-Bezirk Bielefeld (45 % Ladendiebstähle vs. 28 %).

Bei diesen Delikten wurde in den beiden LG-Bezirken bei insgesamt 38 % der Personen das Verfahren gem. § 47 JGG eingestellt. Sowohl bei den Verfahrenseinstellungen als auch bei den durch Urteil verhängten ambulanten Sanktionen waren „genuin pädagogisch-helfende Maßnahmen außerordentlich selten“.³⁸⁷³ Auf soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen wurde nur bei 4,5 % aller Personen erkannt. Die folgenlose Verfahrenseinstellung (§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG) war fast ausschließlich für „völlig unauffällige Jugendliche und Heranwachsende vorbehalten“.³⁸⁷⁴ Zur Einstellung gem. § 45 JGG fehlen Daten.

Je mehr sozialbiographische Auffälligkeiten vorlagen, desto strenger wurde sanktioniert.³⁸⁷⁵ Die multivariate Analyse der richterlichen Sanktionspraxis bestätigte, dass Sanktionsart und -höhe zum größten Teil von Tatschwere und Vorsanktionen beeinflusst waren.³⁸⁷⁶ Einen geringeren, aber ebenfalls signifikanten Einfluss hatte die Staatsangehörigkeit. „Jugendliche und Heranwachsende mit türkischer und - im Landgerichtsbezirk Paderborn - (ex-)jugoslawischer Staatsangehörigkeit werden härter sanktioniert als diejenigen mit deutscher oder einer anderen nicht-deutschen Staatsangehörigkeit.“³⁸⁷⁷ Von Einfluss war weiter, aber ebenfalls gering, die sozialbiographische Auffälligkeit, die sich in einer Härter-Sanktionierung niederschlug: „Angeklagte (werden) um so strenger sanktioniert ..., je mehr soziale Auffälligkeiten sie zeigen.“³⁸⁷⁸ Die – im Vergleich zur Tatorientierung – Täterorientierung erfolgt, wenn überhaupt, in negativer Hinsicht, nämlich in härterer Sanktionierung sozial auffälliger Angeklagter.

10.4.5 Hupfeld: Analyse von Erziehungsregistrauszügen des Bundeszentralregisters bei Diebstahlsdelikten (1999)

Hupfeld³⁸⁷⁹ analysierte einzelrichterliche Entscheidungen gegenüber Jugendlichen, die wegen eines einfachen Diebstahls als schwerwiegendstem Rechtsnormenverstoß in den Jahren 1987 bis 1990 in vier großstädtischen Amtsgerichten vor Gericht standen. Grundlage der Analyse bildeten Erziehungsregistrauszüge des BZR. In die Analyse

3872 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 20.

3873 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 22.

3874 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 22.

3875 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 26, Tab. 3.

3876 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 29, Tab. 4 und S. 30, Tab. 5.

3877 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 31.

3878 Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 25.

3879 Hupfeld 1999.

konnten 2.470 Entscheidungen einbezogen werden.³⁸⁸⁰ Nicht berücksichtigt worden sind die informellen Sanktionen durch die StA.³⁸⁸¹

Durch die multivariate Analyse konnten 32 % der Gesamtvarianz erklärt werden. Die einflussreichsten Prädiktoren waren Vorbelastung und Gericht, sodann, aber mit deutlich geringerer Erklärungskraft, Tatschwere, Alter und Ausländereigenschaft.³⁸⁸² Zwischen den vier Gerichten konnten Sanktionsdisparitäten festgestellt werden, die weitgehend auf eine unterschiedliche Gewichtung der Tätervorbelastung zurückzuführen waren.³⁸⁸³ „9 Prozent der Sanktionsvarianz (lassen sich) allein auf systematische Unterschiede zwischen den vier untersuchten Gerichten zurückführen. Innerhalb der Gerichte lassen sich wiederum bis zu 8 Prozent der Gesamtvarianz durch systematische Unterschiede zwischen den Richterinnen und Richtern erklären.“³⁸⁸⁴

10.4.6 Schulz: Bemessung der Jugendhöchststrafe (2000)

Schulz untersuchte sämtliche 65 Urteile, in denen zwischen 1987 und 1996 in Deutschland die Jugendhöchststrafe verhängt worden war.³⁸⁸⁵ Die Verurteilungen der 74 Täter erfolgten fast ausschließlich wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte, lediglich fünf wurden wegen anderer Gewaltdelikte verurteilt. In ca. 40 % der Fälle wurde entweder auf Rechtsmittel verzichtet oder keine Revision eingelegt. Das kürzeste Urteil hatte in diesem Fall einen Umfang von sieben Seiten, die Begründung der Höhe der Jugendstrafe beschränkte sich auf einen Satz.³⁸⁸⁶ Die Jugendhöchststrafe wurde überwiegend (58 %) sowohl auf „schädliche Neigungen“ als auch auf „Schwere der Schuld“ gestützt, in weiteren 36 % nur auf „Schwere der Schuld“.³⁸⁸⁷ „Relativ selten“ enthielten die Urteile eine „umfassende und nachvollziehbare Begründung“ der Strafbemessung.³⁸⁸⁸ Dort, wo beide Varianten bejaht wurden, „wird die Schwere der Schuld mitunter lediglich in einem Satz mit dem begangenen Unrecht begründet. Dasselbe gilt häufig für die schädlichen Neigungen.“³⁸⁸⁹ So hieß es z.B. „Wegen der Schwere der Schuld war Jugendstrafe zu verhängen“, „Es bedarf keiner näheren Ausführungen, dass Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld und schädlicher Neigungen gemäß § 17 Abs. 2 JGG zu verhängen ist.“³⁸⁹⁰ Ebenfalls extrem kurz war in diesen Fällen die Bemessung der Höhe der Jugendstrafe. „In den meisten Urteilen zogen die erkennenden Gerichte als Grund für die Strafhöhe das begangene Tatunrecht heran. Es fanden sich stereotyp in den Urteilen als Begründung, dass bei den begangenen Straftaten - i.d.R. Mord - das Allgemeine Strafrecht eine lebenslange Freiheitsstrafe androhe, und die Jugendstrafe daher auch zwingend im oberen Bereich

3880 Hupfeld 1999, S. 347.

3881 Hupfeld 1999, S. 348.

3882 Hupfeld 1999, S. 350, Tab. 3.

3883 Hupfeld 1999, S. 351, Tab. 4.

3884 Hupfeld 1999, S. 353.

3885 Schulz, H. 2000. Vgl. auch Schulz, H. 2001.

3886 Schulz, H. 2000, S. 84.

3887 Schulz, H. 2000, S. 126.

3888 Schulz, H. 2000, S. 127.

3889 Schulz, H. 2000, S. 127.

3890 Schulz, H. 2000, S. 127 f.

anzusiedeln sei.“³⁸⁹¹ Lediglich in sechs Urteilen bildete die Erziehungsbedürftigkeit des Täters den Ausgangspunkt für die Strafbemessung.³⁸⁹²

10.4.7 Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)

In der bereits dargestellten Untersuchung von Höfer³⁸⁹³ konnten für die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten 63 % der Varianz erklärt werden durch einige wenige tatstrafrechtliche Faktoren, nämlich Delikt, vorherige Sanktion, Anzahl der BZR-Registrierungen, weiteres Delikt und Landgerichtsbezirk.³⁸⁹⁴ „... entgegen den Erwartungen ... (lässt sich) ein großer Teil der Varianz durch die wenigen hier zur Verfügung stehenden Variablen erklären. Bereits dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund einer stark individualisierten Strafzumessung, die alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen soll, erstaunlich. Hinzu kommt noch, dass diese Varianzaufklärung mit einem Modell erreicht wird, welches keine täterspezifischen Faktoren enthält, obwohl diese bei der Strafzumessung ausschlaggebend sein sollen. Die Varianzaufklärung gelingt maßgeblich mit den Faktoren Tatschwere und Vorstrafenbelastung. Zwar ist - konform mit den normativen Vorgaben - der Einfluss der Tatschwere geringer als im Allgemeinen Strafrecht, dafür steigt aber die Bedeutung der Vorstrafenbelastung. Letztere führt zu einer schematischen Strafschärfung mit den Registrierungen.“³⁸⁹⁵

10.4.8 Block: Fehlerquellen im Jugendstraßprozess (2005)

In ihrer Untersuchung zu Fehlerquellen im Jugendstraßprozess anhand von 304 Revisionsentscheidungen des BGH aus dem Zeitraum von 1990 bis 2003 stellte Block u.a. fest: „Der zentrale Fehler innerhalb der Sanktionsbemessung des Jugendstrafrechts liegt darin, dass dem Erziehungsgedanken nicht in ausreichender Weise Rechnung getragen wird. Die Begründungen sind oftmals formelhaft, ohne auf die Besonderheiten des Einzelfalles einzugehen, obwohl die tatgerichtlichen Feststellungen zu einer Erörterung Anlass geboten hätten. Damit korrespondiert oftmals eine Begründung in der Rechtsfolgeentscheidung, die sich ausschließlich am Tatunrecht orientiert. Dies ist keine neuere Entwicklung. Dass sich die Strafzumessung in der jugendstrafrechtlichen Praxis auf eine Strafzumessung im klassischen Sinne beschränkt, d.h., wie sie bei einer Geld- oder Freiheitsstrafe angebracht wäre, scheint sich seit Erlass des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 ungehindert fortzusetzen. Entgegen dem Anliegen des Gesetzgebers scheint sich in den Köpfen der Jugendrichter das Leitbild des Erwachsenenstrafrechts mit dem Tatschuldausgleich über die Zeit beharrlich zu halten. Tatschwere und Vorstrafenbelastung werden zulasten erzieherischer Erwägungen bei der Strafzumessung in den Vordergrund gestellt.“³⁸⁹⁶

10.4.9 Niedling (2005) und Streng (2007): Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht

Niedling³⁸⁹⁷ erhob in einer Aktenuntersuchung zur Rechtswirklichkeit der Nebenklage eine (geschichtete) Stichprobe aus denjenigen nebenklagefähigen Verfahren des Jahres 1997

3891 Schulz, H. 2000, S. 132.

3892 Schulz, H. 2000, S. 131.

3893 Höfer 2003. Vgl. oben VI., 9.3.2.2.2

3894 Höfer 2003, S. 121, Tabelle 10.

3895 Höfer 2003, S. 130.

3896 Block 2005, S. 203.

3897 Niedling 2005.

im LG-Bezirk Nürnberg/Fürth, die zur Anklageerhebung geführt hatten. Aus der Grundgesamtheit von 997 Verfahren berücksichtigte er die Akten von 333 Verfahren an Amts- und Landgerichten. Davon führten 88 zu einer Entscheidung nach Jugendstrafrecht, wovon 44 Verfahren die Taten Jugendlicher und weitere 44 diejenige von nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden betrafen.

Streng³⁸⁹⁸ prüfte anhand dieser Daten die tat- und täterbezogenen Strafzumessungsfaktoren für Sanktionsart und -höhe der jugendstrafrechtlichen Praxis. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Daten zu spezifisch jugendstrafrechtlichen Fragestellungen nicht erhoben wurden,³⁸⁹⁹ dass es sich bei nebenklagefähigen Verfahren um insgesamt schwere Delikte handelt, dass etwaige durch Diversion erledigte Verfahren nicht berücksichtigt sind und es sich bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden um eine Selektion in Richtung Schwerdelinquenz handelt, kam Streng zum Ergebnis, dass sich sowohl Sanktionsart und -höhe der jugendstrafrechtlichen Praxis weitgehend (48 % der Varianz) durch Merkmale der Deliktsschwere (bestimmt über die Strafdrohung des StGB), der Vorbelastung mit Bewährungsstrafen sowie einschlägigen Vorstrafen erklären ließen.³⁹⁰⁰ Die Sanktion war „um so gravierender, je höher die Deliktsschwere und je zahlreicher die Vorstrafen“ waren.³⁹⁰¹

10.4.10 Kurzberg: Bemessung der Jugendstrafe wegen Gewaltdelikten (2009)

Ziel der Aktenanalyse von Kurzberg³⁹⁰² war eine rechtstatsächliche Untersuchung des Jugendstrafverfahrens und der Strafzumessung bei schweren Gewaltdelikten junger Menschen.³⁹⁰³ Einbezogen wurden 14- bis unter 25-Jährige, die 2001-2003 in Baden-Württemberg wegen schwerer Körperverletzung, vorsätzlicher Tötungs-, Sexual- oder Raubdelikte zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 24 Monaten verurteilt worden waren.³⁹⁰⁴ Die Verurteiltengruppen (67 Jugendliche, 131 nach JGG verurteilte Heranwachsende, 7 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und 108 Jungerwachsene) wiesen teils deutliche Unterschiede auf, etwa hinsichtlich Drogenkonsum³⁹⁰⁵ oder Vorstrafenbelastung,³⁹⁰⁶ aber auch – was angesichts der Höhe der verhängten Strafe nicht überrascht – Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Vorverurteilung. Bereits zuvor zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden war in jeder der drei Tätergruppen jeweils rd. ein Drittel.³⁹⁰⁷ Die Analyse der Verfahrensakten ergab u.a.

3898 Streng 2007a.

3899 Streng 2007a, S. 439: „Erziehungsdefizite, Verhältnis zu den Eltern, soziale Probleme, Schulleistungen, Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren“.

3900 Streng 2007a, S. 443, 446 f.

3901 Streng 2007a, S. 443.

3902 Kurzberg 2009; Kurzberg 2011.

3903 Zu den früheren Untersuchungen, die nicht Gegenstand des Gutachtens sind, vgl. die Hinweise bei Kurzberg 2009, S. 9 ff.

3904 Kurzberg 2009, S. 126 ff.

3905 Kurzberg 2009, S. 156.

3906 Kurzberg 2009, S. 158. Keinen Eintrag im BZR wiesen 11,9 % der Jugendlichen, 11,5 % der Heranwachsenden (nach JGG) und 22,6 % der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten auf. 4 und mehr Eintragungen wiesen 14,9 % der Jugendlichen, 41,2 % der nach JGG verurteilten Heranwachsenden und 39,2 % der nach StGB Verurteilten auf.

3907 Kurzberg 2009, S. 158.

- Die Untersuchungshaft hatte – entgegen § 72 Abs. 5 JGG - keine beschleunigende Wirkung auf das Verfahren;³⁹⁰⁸ in Haftsachen erfolgte auch keine unverzügliche Benachrichtigung der JGH – jedenfalls soweit dies den entsprechenden Mitteilungen in den Akten entnommen werden konnte.³⁹⁰⁹
- Zu § 3 JGG fanden sich in 55 % der Urteile keinerlei Begründung, in weiteren 22 % wurde lediglich der Gesetzeswortlaut wiederholt.³⁹¹⁰
- Zur Anwendung des JGG gegenüber Heranwachsenden enthielten 10 % der Urteile keine Begründung, in 20 % wurde nur der Gesetzestext zitiert. In den anderen Fällen wurde am häufigsten auf die geistige Entwicklung abgestellt, die „aus einfach zu lokalisierenden Faktoren der Biografie, wie dem Abbruch von Schul-, Berufsausbildung oder dem Konsum von Drogen abgeleitet“ wurde. Eine „ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit ... (fand) damit grundsätzlich nicht statt.“³⁹¹¹
- Die Jugendgerichtshilfe wird erst spät informiert, sodass keine Alternativen zur U-Haft unterbreitet werden konnten. Die Begründungen zur Anwendung des Jugendstrafrechts sind „größtenteils mangelhaft“.³⁹¹² Nur in einem Teil der Gutachten wird zu (alternativen) Reaktionsmöglichkeiten Stellung genommen.³⁹¹³
- Bei Begründung der Voraussetzung wie bei der Zumessung der Jugendstrafe standen Aspekte der Tatschuld im Vordergrund. „Auch in den Fällen, in denen ausschließlich schädliche Neigungen der Delinquenten festgestellt worden sind, wurde dies stets mit Aspekten der Tat oder Vorstrafen begründet. Eine Darlegung der erzieherischen Defizite, die durch eine Jugendstrafe zu beseitigen wären, findet nicht statt.“³⁹¹⁴ Im Rahmen der Strafmaßbestimmung setzt sich dieses Vorgehen fort. Spezialpräventive Aspekte spielen nur eine untergeordnete Rolle, solche der Tatschuld überwiegen in allen Tätergruppen deutlich. Dabei unterschieden sich die Begründung und Ausgestaltung der Urteile nicht. Die Strafzumessung nach JGG entspricht insoweit der nach StGB. Einziger Unterschied ist die Verwendung des Begriffs Erziehung, der in 60 % der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht erwähnt wird. Der Schuldausgleich wird demgegenüber in etwa 50 % der Strafzumessungsbegründungen ausdrücklich hervorgehoben. Dabei wird jedoch nicht behauptet, dass die schuldangemessene Strafe dem Täter diene, zu seinem Besten sei, vielmehr wird die allgemeine Funktion auch der Jugendstrafe damit betont.“³⁹¹⁵
- Hinsichtlich der Strafhöhenbemessung – es wurden nur Urteile ausgewertet, in denen Jugend-/Freiheitsstrafen von mindestens 24 Monaten verhängt wurden – ergab die Aktenanalyse eine Orientierung an der Tatschwerebewertung des StGB. Die Strafmaßvarianz ließ sich weitgehend mit der höchsten Vorstrafe sowie Tatgesichtspunkten (Verletzungen des Opfers, Art des Waffeneinsatzes) erklären. Die Höhe der Vorstrafe ist „wesentlicher Orientierungspunkt für die aktuell zu verhängende Sanktion ... Auf die Vorstrafe wird »draufgesetzt« ... Das Fehlen einer individuellen Strafmaßbestimmung lässt sich auch daran ablesen, dass dem Vorliegen einschlägiger Vorstrafen

3908 Kurzberg 2009, S. 136 f.; ebenso Kurzberg 2011, S. 184.

3909 Kurzberg 2009, S. 144.

3910 Kurzberg 2009, S. 182.

3911 Kurzberg 2009, S. 185.

3912 Kurzberg 2009, S. 181.

3913 Kurzberg 2009, S. 180.

3914 Kurzberg 2009, S. 188.

3915 Kurzberg 2009, S. 200.

keinerlei Bedeutung zukommt.“³⁹¹⁶ Aspekte aus dem Vorleben des Täters, „die geeignet sind, sich ein Bild über die Persönlichkeit des Täters oder dessen Entwicklungsdefizite zu machen und damit auch entsprechende Behandlungsmöglichkeiten zu liefern, (blieben) weitgehend unbeachtet. ... Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderte Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ist in den Urteilen der Instanzgerichte nicht feststellbar.“³⁹¹⁷ Eine gewisse Erklärungskraft haben lediglich „Schul- und Berufsausbildung ... ihr Abbruch wirkt sich strafschärfend aus.“³⁹¹⁸

- Das Aussageverhalten, insbesondere ein Geständnis, hatte keinen signifikanten Einfluss.³⁹¹⁹

Eine täterindividuelle Strafmaßbestimmung lässt sich nach alledem bei den von Kurzberg untersuchten schweren Delikten nicht nachweisen. Auch im Jugendstrafrecht erfolgt in diesen Fällen eine starke Orientierung an der höchsten zuvor verhängten Vorstrafe,³⁹²⁰ den „Verletzungen der Opfer und dem Einsatz von körperlicher Gewalt und Waffen.“³⁹²¹

10.5 Exkurs: Ausländereigenschaft junger Menschen als Einfallstor für Diskriminierung bei der Strafzumessung

10.5.1 Ausländerdiskriminierung im Strafverfahren als Gegenstand empirischer Untersuchungen

Die Ausländereigenschaft eines Täters darf weder strafschärfend noch strafmildernd berücksichtigt werden.³⁹²² Der Bundesgerichtshof hatte jedenfalls wiederholt Anlass, eine Praxis zu korrigieren, die Ausländer wegen ihrer Ausländereigenschaft („Missbrauch des Gastrechts“) härter bestrafte.³⁹²³ Ob nicht nur gegen das Gebot von Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen wird, sondern auch sonst Ausländer im Strafverfahren diskriminiert werden, wird seit Jahren kontrovers diskutiert.³⁹²⁴ Im Untersuchungszeitraum wurden auch hierzu mehrere Studien durchgeführt.³⁹²⁵

10.5.2 Geißler/Marißen: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer (1990)

Geißler/Marißen³⁹²⁶ werteten die Zählblätter der Jugendgerichtshilfe der Stadt Stuttgart der Jahre 1981 bis 1988 mit insgesamt 18.028 Fällen aus. Nicht geklärt ist, ob die

3916 Kurzberg 2011, S. 184.

3917 Kurzberg 2009, S. 232 f.; ebenso Kurzberg 2011, S. 184.

3918 Kurzberg 2011, S. 184.

3919 Kurzberg 2009, S. 235.

3920 Kurzberg 2009, S. 222.

3921 Kurzberg 2009, S. 236.

3922 Joerden/Weinreich 2000.

3923 BGH StV 2017, 378; BGH StV 1991, 105.

3924 Einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Etappen des Jugendstrafverfahrens und die hierbei auftretenden Problemlagen für Nichtdeutsche einschließlich der jeweils verfügbaren empirischen Befunde gibt Henninger 2003, speziell zur Frage der Strafzumessung S. 290 ff. Vgl. ferner die Übersicht über die empirischen Untersuchungen zum Thema „Ausländer im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle“ bzw. „gerichtliche Entscheidungspraxis“ bei Rebmann 1998, S. 206 ff., 262 f.

3925 Die überwiegende Zahl von Studien zur Diskriminierung von Ausländern vor Gericht betrifft Erwachsene (vgl. die Überblicke bei Pfeiffer et al. 2005; Schott 2004).

3926 Geißler/Marißen 1990; S. 663 ff.

Jugendgerichtshilfe in allen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, informiert wurde; älteren Untersuchungen zufolge ist davon nicht auszugehen.³⁹²⁷ Der (nicht nach Delikten differenzierte) Vergleich der Tatverdächtigenzahlen der LPD Stuttgart II mit den Daten der Jugendgerichtshilfe über Angeklagte ergab zwar eine höhere Schwundquote bei den Ausländern,³⁹²⁸ die mangels Kontrolle weiterer möglicher Einflussfaktoren (z.B. Einstellungsgrund - § 170 Abs. 2 StPO, § 45 JGG -, Deliktsart, Tatschwere, Vorbelastung) aber nicht interpretierbar war. Auf der Urteilebene wurde eine etwas härtere Sanktionierungspraxis festgestellt: "Verfahren gegen junge Ausländer werden etwas seltener (erg.: durch den Jugendrichter) eingestellt. Junge Ausländer werden seltener mit sog. »leichten Zuchtmitteln«, wie Verwarnungen und Geldbuße, bestraft, dafür werden gegen sie etwas häufiger Arreststrafen verhängt, die zu »schweren Zuchtmitteln« zählen. Jugendstrafen werden bei ihnen erheblich häufiger vollstreckt."³⁹²⁹ Insgesamt gesehen sind die Unterschiede indes eher gering. Vor allem aber sind die Ergebnisse mangels Kontrolle von zentralen Einflussfaktoren auf die Strafzumessung, also insbesondere zur Tatschwere und zur Vorbelastung, kaum als aussagekräftig anzusehen.

10.5.3 Langer: Ausländerdiskriminierende U-Haftpraxis (1997)

In seiner Aktenanalyse zur Untersuchungshaft und ihrer Wirkung auf die Strafzumessung wertete Langer drei Stichproben aus sämtlichen Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten aus, die 1987/88 durch drei Einzelrichter dreier westdeutscher Landeshauptstädte erfolgten.³⁹³⁰ Eine Differenzierung nach Verurteilungen nach Jugend- oder nach Allgemeinem Strafrecht erfolgte nicht. In der multivariaten Analyse unter Kontrolle der Vorbelastungs-, Tat- und Sozialmerkmale erwies sich die Ausländereigenschaft als statistisch signifikant für die Erhöhung des Risikos der U-Haftverbüßung gegenüber einer deutschen Referenzgruppe in vergleichbarer Lage.³⁹³¹ Der Ausländerstatus war freilich weder bei der Wahl der Strafart noch bei der Strafhöhe statistisch signifikant.³⁹³² Es besteht vielmehr ein indirekter Einfluss insofern, als die U-Haftverbüßung, die wiederum von der Ausländereigenschaft beeinflusst ist, (nach Vorbelastung und Tatmerkmalen) selbstständig strafscharfend wirkt.³⁹³³

10.5.4 Ludwig-Mayerhofer/Niemann: Gleiches (Straf-)Recht für alle? (1997)

Gegenstand der Untersuchung von Ludwig-Mayerhofer/Niemann³⁹³⁴ waren jugendrichterliche Entscheidungen in 430 Verfahren gegen 510 Angeklagte, die entweder eines Diebstahls, einer Körperverletzung oder einer Sachbeschädigung beschuldigt worden waren. Diese Verfahren wurden zwischen August 1990 und Dezember 1991 von fünf Amtsgerichten in zwei LG-Bezirken Nordrhein-Westfalens (Bielefeld und Paderborn) erledigt.³⁹³⁵ Bei Kontrolle von Delikt, Vorbelastung, Tatschwere und weiterer strafzumes-

3927 Vgl. Heinz 1988, S. 279 ff.

3928 Geißler/Marißen 1990, S. 673, Tab. 4.

3929 Geißler/Marißen 1990, S. 682.

3930 Langer 1997.

3931 Langer 2003, S. 72, Tabelle 1.

3932 Langer 2003, S. 78, Tabelle 3.

3933 Langer 2003, S. 78, Tabelle 3.

3934 Ludwig-Mayerhofer/Niemann 1997.

3935 Ludwig-Mayerhofer/Niemann 1997, S. 38 f.

sungsrelevanter Variablen wurde in der multivariaten Analyse in einem LG-Bezirk eine strengere Bestrafung von türkischen, in dem anderen LG-Bezirk auch von jugoslawischen Angeklagten festgestellt. Bei anderen Nationalitäten waren die Unterschiede nicht signifikant.³⁹³⁶ Wegen der zeitlichen und örtlichen Beschränkung muss offen bleiben, ob diese Befunde verallgemeinerbar sind. Hinzu kommt, dass der Analyse bereits ausgelesene Gruppen zugrunde gelegt wurden, denn das unterschiedliche Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaft³⁹³⁷ wurde nicht kontrolliert.

10.5.5 Rebmann: Auswertung der PAD-Daten Baden-Württemberg im Rahmen der Freiburger Kohortenstudie (1998)

Durch eine Sonderauswertung der Personenauskunftsdatei des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg für die Jahre 1992 bis 1994, in der für rd. die Hälfte aller erfassten Fälle auch Angaben zum Verfahrensausgang vorlagen, wurde von Rebmann³⁹³⁸ u.a. geprüft, ob die Einstellungspraxis nationalenabhängig ist. Gegen deutsche Jugendliche wurde geringfügig öfter als bei gleichaltrigen Ausländern gem. §§ 45, 47 JGG das Verfahren eingestellt, aber seltener nach § 154 StPO.³⁹³⁹ Unklar bleibt, ob und welche Strafzumessungsfaktoren im Einzelnen geprüft worden sind, so dass offen bleiben muss, ob der Befund überhaupt etwas über (Un-)Gleichheit in der Sanktionierungspraxis aussagt.

10.5.6 Hupfeld: Richter- und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspraxis (1999)

Bei Auswertung von Erziehungsregisterauszügen bezüglich Jugendlicher, gegen die in den Jahren 1987 bis 1990 in vier großstädtischen niedersächsischen Amtsgerichten einzelrichterliche Entscheidungen ergingen, untersuchte Hupfeld³⁹⁴⁰ auch die Frage der Abhängigkeit der Entscheidung von der Nationalität der Angeklagten. In zwei von vier Amtsgerichten war der Ausländerstatus statistisch signifikant für die Entscheidung.³⁹⁴¹ Abgesehen von der regionalen und zeitlichen Beschränktheit des Untersuchungsmaterials, war eine selektierte Gruppe Gegenstand der Untersuchung. Denn bei der Beschränkung auf einzelrichterliche Entscheidungen bleibt (notwendigerweise) die staatsanwaltschaftliche Vorauswahl ausgeblendet.

10.5.7 Pfeiffer et al.: Jugendgewalt in Hannover (1999)

Bei einer Auswertung aller Strafverfahrensakten von unter 21jährigen Beschuldigten von Raub und qualifizierten Körperverletzungsdelikten der Jahre 1993 und 1996 in Hannover wurde festgestellt, dass bei einheimischen Deutschen etwas seltener nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde als bei Angehörigen anderer Ethnien, dagegen erfolgte deutlich häufiger bei einheimischen Deutschen (29 % versus 18 %) eine Einstellung nach § 45

3936 Ludwig-Mayerhofer/Niemann 1997, S. 44 ff.

3937 Im LG-Bezirk Paderborn war die staatsanwaltschaftliche Diversionsrate deutlich geringer als im LG-Bezirk Bielefeld; z.B. wurden 45 % der Ladendiebstähle im LG-Bezirk Paderborn angeklagt, im LG-Bezirk Bielefeld dagegen nur 28 %, vgl. Ludwig-Mayerhofer/Rzepka 1998, S. 21).

3938 Rebmann 1998, S. 260 f.

3939 Rebmann 1998, S. 261.

3940 Hupfeld 1999.

3941 Hupfeld 1999, S. 351, Tab. 4.

JGG bzw. §§ 153 ff. StPO.³⁹⁴² Abweichungen in der „durchschnittlichen Tatschwere“ waren es offenbar nicht, da insoweit keine gravierenden Unterschiede bestanden. Wohl aber zeigten sich Unterschiede in der Geständnisbereitschaft – Deutsche hatten zu 37 % ein Geständnis abgelegt, Angehörige anderer Ethnien nur zu 29 %.³⁹⁴³ An anderer Stelle wird noch ausgeführt, der Anteil der Angeklagten, die eine Waffe bei sich geführt hätten, habe bei den Deutschen 14 % betragen, bei den anderen Ethnien aber 37 %.³⁹⁴⁴ Wären diese Unterschiede der beiden miteinander verglichenen Gruppen berücksichtigt worden, dann dürften vermutlich die Einstellungsunterschiede verschwinden oder zumindest deutlich reduziert werden.

Eine weitere, allerdings unveröffentlichte Aktenanalyse betraf Strafverfahren, die 1996 in Hamburg und in Hannover sowie 1997 in Stuttgart wegen qualifizierter Körperverletzungsdelikte und Raubtaten Jugendlicher und Heranwachsender durchgeführt worden waren.³⁹⁴⁵ Danach soll die Anklagequote für nichtdeutsche Täter, die ein deutsches Opfer angegriffen hatten, in Hamburg und Hannover deutlich höher gewesen sein als in der umgekehrten Täter-Opfer-Konstellation. In Stuttgart zeigten sich keine derartigen Unterschiede, vielmehr war hier die Anklagequote bei Deutschen, die einen Nichtdeutschen angegriffen hatten, am höchsten. In der gerichtlichen Sanktionierungspraxis zeigten sich bei Körperverletzungsdelikten keine Unterschiede, wohl aber bei den Raubdelikten. Auch bei Kontrolle der Vorbelastung wurden Nichtdeutsche häufiger als Deutsche zu Jugendstrafe oder Jugendarrest verurteilt.³⁹⁴⁶

10.5.8 Staudinger: Untersuchungshaft bei jungen Ausländern (2001)

Staudinger beabsichtigte, in ihrer Aktenanalyse alle Zugänge in Untersuchungshaft auszuwerten, die zwischen Januar und Dezember 1995 in der JVA Düsseldorf erfolgten. In dem dortigen separaten Jugendhaus wird die U-Haft an Jugendlichen und Heranwachsenden vollzogen. Von den 387 registrierten Zugängen konnten aber nur 270 in der Untersuchung berücksichtigt werden. Fast 50 % der Personalakten enthielten keinen Haftbefehl, bei weiteren 7 % handelt es sich um Ungehorsamshaft gem. § 230 Abs. 2 StPO) bzw. um Sicherungshaft gem. § 453c StPO. Weitere 7 % der Akten konnten nicht aufgefunden werden.³⁹⁴⁷

7,4 % der 270 Untersuchungsgefangenen waren unter 16 Jahre alt, weitere 24,8 % waren zwischen 16 und 18 Jahre alt.³⁹⁴⁸ Dass fast ein Drittel Jugendliche waren, überrascht angesichts der strengen Voraussetzungen von § 72 Abs. 2 JGG. Dass möglicherweise dieser Anteil überschätzt wird, weil - bei Ausländern - oftmals keine Ausweispapiere vorhanden waren oder falsche Angaben zum Alter gemacht wurden,³⁹⁴⁹ ändert nichts daran, dass § 72 Abs. 2 JGG zu beachten ist. Gegenüber früheren Untersuchungen war der Ausländeranteil mit 67,4 % überraschend hoch. Unter den Deutschen - ein etwaiger

3942 Pfeiffer et al. 1999, S. 102.

3943 Pfeiffer et al. 1999, S. 102.

3944 Pfeiffer et al. 1999, S. 105.

3945 Der geplante Abschlussbericht von Delzer, Jugendgewalt vor Gericht, ist nicht veröffentlicht. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisdarstellung in Pfeiffer et al. 2005, S. 82. Vgl. auch die Abbildungen bei Schott 2004, S. 390.

3946 Vgl. Pfeiffer et al. 2005, S. 82.

3947 Staudinger 2001, S. 80 f.

3948 Staudinger 2001, S. 83.

3949 Staudinger 2001, S. 84.

Migrationshintergrund wurde nicht geprüft - befanden sich etwas mehr 14- und 15-Jährige, und mehr Heranwachsende.³⁹⁵⁰ Inhaftiert waren Angehörigen von 25 Nationalitäten sowie ein Staatenloser. Entgegen früheren Untersuchungen, in denen teils nicht, teils nur grob nach dem Aufenthaltsstatus unterschieden worden war, bestätigte die nähere Differenzierung die Annahme großer Heterogenität. Bezogen auf alle ausländischen Gefangenen waren 50 % entweder in Deutschland geboren oder "zugereist". 17 % waren Asylbewerber, 19,8 % waren Illegale, weitere 5,5 % hielten sich nur vorübergehend in Deutschland auf. Nicht geklärt werden konnte die Gruppenzugehörigkeit bei 7,7 %.³⁹⁵¹

Die Anlassdelikte³⁹⁵² der Deutschen waren zu knapp 51 % Diebstahlsdelikte, bei den in Deutschland geborenen Ausländern oder später Zugereisten entfielen hierauf nur 29 %, dafür war der Anteil von Raub, räuberischer Erpressung mit 31 % höher als bei den Deutschen (21 %). Wegen Verstoßes gegen BtMG waren 16 % der Deutschen inhaftiert, aber 48 % der Asylbewerber. Illegale waren kaum mit Gewaltdelikten (3 %) inhaftiert, bei ihnen dominierten die ausländerrechtlichen Verstöße (28 % sowie die damit zumeist zusammenhängenden Delikte der Urkundenfälschung (19 %) und des Betrugs (14 %).³⁹⁵³ Aufgrund dieser bivariaten Analyse - multivariate Analysen unter Berücksichtigung von Vorbelastung, Alter, Deliktsschwere wurden nicht durchgeführt - kommt Staudinger zum Ergebnis, dass Ausländer, die in Deutschland geboren oder legal zugereist sind, nicht "schneller" in U-Haft genommen würden als Deutsche, denn ihre Delikte schienen eher Anlass zu einer Inhaftierung zu geben.³⁹⁵⁴ Ebenfalls sieht sie "keine klare Benachteiligung der Asylbewerber", weil die Schwere der BtMG-Delikte unklar sei.³⁹⁵⁵ Anders beurteilt wird dagegen die U-Haft bei Illegalen, die weniger zur Sicherung des Strafverfahrens inhaftiert würden, sondern eher aus ausländerrechtlichen Gesichtspunkten.³⁹⁵⁶ Illegale unterscheiden sich damit auch von Asylbewerbern, die weitaus überwiegend nicht wegen ausländerrechtlicher Verstöße in U-Haft sind.

Bei Asylbewerbern, Illegalen sowie Touristen/Durchreisenden lagen mehr Indikatoren für eine Fluchtgefahr vor als bei Deutschen. "Die inhaftierten Illegalen konnten zu 91,6 % keinen festen Wohnsitz nachweisen und waren zu 93,3 % ohne feste Beschäftigung. Die Asylbewerber lebten zu 64,5 % in einer Asylbewerberunterkunft, hatten zu 16,2 % keinen Wohnsitz und zu 90,9 % keine Beschäftigung. Von den vorübergehend in der BRD aufhältigen Ausländer hatten 9/10 keinen festen Wohnsitz in Deutschland. Bei 7/10 ergaben die Personalakten zudem keine Beschäftigung. Bei diesen drei Gruppen der ausländischen Inhaftierten lagen die Faktoren »ohne festen Wohnsitz« und »ohne Beschäftigung« damit deutlich häufiger vor als bei den deutschen Inhaftierten (23 % und 66,3 %)."³⁹⁵⁷ Zutreffend wird freilich darauf verwiesen, dass die Nichtanerkennung von Asylbewerberunterkünften als festen Wohnsitz fraglich sei, da diese Unterkunft zumeist von der zuständigen Behörde zugewiesen worden sei.

3950 Staudinger 2001, S. 99.

3951 Staudinger 2001, S. 84.

3952 Bezugsgröße sind junge, inhaftierte Untersuchungsgefangene. Die prozentuale Verteilung der "Anlassdelikte" gibt also deren Verteilung in der Untersuchungshaftpopulation wieder.

3953 Staudinger 2001, S. 106, Tabelle 14.

3954 Staudinger 2001, S. 107.

3955 Staudinger 2001, S. 107.

3956 Staudinger 2001, S. 108.

3957 Staudinger 2001, S. 115 f.

Bestätigt wurde die Formelhaftigkeit der Begründungen für die Anordnung von Untersuchungshaft. "So war das dem Haftbefehl zugrunde liegende Anlassdelikt häufig nicht näher konkretisiert. Obwohl des öfteren dringender Tatverdacht bezüglich mehrerer Taten vorlag, war in den Haftbefehlen regelmäßig nur ein Verstoß erwähnt. Nahezu sämtliche Begründungen zur Fluchtgefahr waren wenig substantiiert ausgefallen und Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit nahezu durchgehend nicht erfolgt. Haftbefehle, in denen sich die Haftrichter erkennbar mit der Person des Beschuldigten, den gegen ihn gerichteten Tatvorwürfen und auch seiner sozialen Situation auseinandergesetzt hatten, stellten leider die Ausnahme dar."³⁹⁵⁸

Staudinger kommt insgesamt zum Ergebnis, der "Vorwurf, Ausländer würden schneller als deutsche Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen," sei durch ihre Untersuchung "nur teilweise bestätigt" worden.³⁹⁵⁹ Jedenfalls für die Gruppe der Illegalen sei nicht von der Hand zu weisen, dass Untersuchungshaft angeordnet wurde, obwohl nur eine "harmlose Verfehlung"³⁹⁶⁰ vorlag.

10.5.9 Suhling/Schott: Anstieg der Gefangenenzahlen in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein (2001)

Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein wiesen in den 1990er Jahren eine extrem divergierende Entwicklung in der Belegungssituation des Erwachsenenvollzugs auf.³⁹⁶¹ Um die Ursachen hierfür erkennen zu können, wurden vom KFN u.a. Analysen von Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken³⁹⁶² sowie von 1.516 Straftaten, darunter 315 gegen ausländische Verurteilte, im Hinblick auf die Entwicklung strafzumessungsrelevanter Tat- und Tätermerkmale durchgeführt.³⁹⁶³ Untersucht wurden Verfahren wegen Raubdelikten, gefährlichen/schweren Körperverletzungs- sowie schweren Diebstahlsdelikten der Jahrgänge 1991, 1995 und 1997. Bei Raubdelikten hatten Deutsche ein deutlich höheres Risiko zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden als Nichtdeutsche, bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung war das Risiko gleich verteilt, bei schwerem Diebstahl hatten Deutsche und Nichtdeutsche mit Aufenthaltsgenehmigung ein in etwa gleich hohes Risiko, Nichtdeutsche, die über keine Aufenthaltsgenehmigung nach §§ 5 bis 35 AuslG verfügten, hatten dagegen ein deutlich höheres Risiko, zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden.³⁹⁶⁴ Die Studie lieferte keinen Beleg für eine durchweg härtere Sanktionierung, wohl aber dafür, dass es deliktsspezifische Unterschiede in der Sanktionierungspraxis

3958 Staudinger 2001, S. 118 f.

3959 Staudinger 2001, S. 120.

3960 Staudinger 2001, S. 121.

3961 Suhling/Schott 2001, S. 36, Tabelle 1.3.

3962 Suhling/Schott 2001.

3963 Der ausführliche Endbericht der Studie (Schott, T., Suhling, S., Görger, T., Löbmann, R. & Pfeiffer, C.: Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins: Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Strafhärte? Eine Analyse der Strafverfolgungspraxis auf Grundlage der amtlichen Rechtspflegestatistiken 1990 bis 2002, einer Aktenanalyse 1991, 1995 und 1997 und einer Justizpraktikerbefragung 2002, Hannover 2004) wird zwar auf der homepage des KFN unter Publikationen des Jahres 2004 erwähnt, ist aber, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht.

3964 Pfeiffer et al. 2005, S. 134, Tabelle 16. Im schriftlichen Bericht zur Strafverfolgung wird freilich nur auf das höhere Risiko der Nichtdeutschen ohne Aufenthaltsgenehmigung bei schwerem Diebstahl eingegangen. Die Verteilung bei den beiden anderen Delikten ergibt sich nur aus der Tabelle im Anhang.

gegenüber Erwachsenen gab. Inwieweit dies auch bei Sanktionierung nach Jugendstrafrecht der Fall ist, wurde nicht untersucht.

10.5.10 Wernitznig: Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden (2002)

Diese – regional ebenfalls begrenzte - Untersuchung von Wernitznig³⁹⁶⁵ geht der Frage nach, ob junge ausländische Beschuldigte durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Vergleich mit deutschen Beschuldigten tendenziell ungleich behandelt werden. Hierzu wurden Ermittlungsakten von 4 bayerischen Staatsanwaltschaften (Augsburg, München, Nürnberg und Würzburg) zu 203 ausschließlich wegen Wohnungseinbruchs nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F. (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB n.F.) beschuldigten männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden ausgewertet. In die Aktenanalyse wurden alle Taten einbezogen, die 1994 von der Polizei in den genannten Städten sowie – zusätzlich in München und Nürnberg zwischen 1991-1993 - als vollendeter Diebstahl aus Wohnungen bewertet wurden. Erfasst wurden jeweils bekannte Täter, die zur Tatzeit zwischen 14 und 21 Jahren alt waren. Enthielt eine Akte mehrere Taten desselben Tatverdächtigen, wurde der zeitlich letzte Wohnungseinbruch registriert.

Die bivariaten Korrelationen zwischen Tat- und Tätermerkmalen und den Variablen zur Anklage- und Sanktionierungspraxis ergaben, dass das Merkmal Nationalität in keiner statistisch signifikanten Beziehung zur Anlagewahrscheinlichkeit bzw. zur Schwere der durch die Gerichte verhängten Sanktionen stand. Als statistisch signifikant erwiesen sich dagegen die verfahrensrelevanten Merkmale "U-Haft" und "Vorstrafe" sowie der Wert der gestohlenen Sache. Ferner bestand ein negativer Zusammenhang zwischen dem Alter des Täters zum Zeitpunkt der Tat und der Anklagepraxis der Staatsanwaltschaft. Während die Nationalität mit dem Wert der gestohlenen Sache und dem Ablegen eines Geständnisses in Zusammenhang stand – bei deutschen Beschuldigten war der Wert der gestohlenen Sache in signifikantem Ausmaß geringer und ein Geständnis wurde signifikant häufiger abgelegt - korrelierten weder das Vorhandensein mindestens einer Vorstrafe, U-Haftverhängung noch Alter und Schulabschluss in einem nennenswerten Maße mit der Nationalität der Beschuldigten.

Im multivariaten Modell zur Erklärung der Anklagepraxis der Staatsanwaltschaft (vgl. **Tabelle 138**) erwiesen sich die bereits verhängte U-Haft, die vorhandene Vorstrafe und das Alter als bedeutsam. Junge Tatverdächtige werden danach eher angeklagt als ältere. Dies mag mit den Beweisschwierigkeiten zu tun haben, die in höherem Maße bei älteren Tatverdächtigen bestehen. Die Nationalität, aber auch das Ablegen eines Geständnisses, Dolmetschertätigkeit und die durch die Tat entstandene Schadenssumme spielten aber bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ob angeklagt wird oder nicht, keine statistisch signifikante Rolle.

3965 Wernitznig 2002; Dittmann/Wernitznig 2003.

Tabelle 138: Regressionsanalyse zur Erklärung der Anklagepraxis

Unabhängige Variablen	Anklage durch die StA
	beta-Koeffizient
Wert der gestohlenen Sache	-0,01
Alter des Täters zum Zeitpunkt der Tat	-0,30**
Deutsche Staatsangehörigkeit (dichot.)	0,01
War Dolmetscher nötig? (dichot.)	0,06
Vorstrafe (dichot.)	0,43**
Geständnis (dichot.)	0,08
verhängte U-Haft (dichot.)	0,40**

signifikant auf dem 95 %-Niveau ** signifikant auf dem 99 %-Niveau

Datenquelle: Dittmann/Wernitznig 2003, S. 202, Tab. 3.

Auch im multivariaten Modell zur Erklärung der Sanktionsschwere (vgl. Tabelle 139) war die Nationalität ohne nennenswerte Bedeutung. Die Schwere der verhängten Sanktion wurde vor allem durch die Anordnung von U-Haft, aber auch durch das Vorhandensein von mindestens einer Vorstrafe und dem Wert der gestohlenen Sache erklärt. Mit dem Geständnis trägt außerdem eine Variable geringfügig zur Erklärung der Sanktionsschwere bei, die - wie die Ergebnisse aus der bivariaten Analyse zeigen - mit der Nationalität konfundiert ist.

Tabelle 139: Regressionsanalyse zur Erklärung der Sanktionsschwere

Unabhängige Variablen	Schwere der gerichtlichen Sanktion
	beta-Koeffizient
Wert der gestohlenen Sache	0,22**
Alter des Täters zum Zeitpunkt der Tat	-0,03*
deutsche Staatsangehörigkeit (dichot.)	0,08
War Dolmetscher nötig? (dichot.)	0,01
Vorstrafe (dichot.)	0,22**
Geständnis (dichot.)	0,08*
verhängte U-Haft (dichot.)	0,29**

signifikant auf dem 95 %-Niveau ** signifikant auf dem 99 %-Niveau

Datenquelle: Dittmann/Wernitznig 2003, S. 203, Tab. 4.

Weder in den bivariaten noch in den multivariaten Analysen konnte ein Einfluss der Nationalität auf die Anklage- oder die Sanktionierungspraxis festgestellt werden. Es muss offen bleiben, ob die nationenunspezifische Strafverfolgungs- und Sanktionierungspraxis darauf beruht, dass sich Deutsche und Nichtdeutsche hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Merkmale nicht besonders unterscheiden, oder ob das Ergebnis mit der untersuchten Deliktgruppe zusammenhängt, bei der eher klassische, an Gesichtspunkten der Tatschwere orientierte Sanktionierungskriterien zum Einsatz kommen. Es kann möglicherweise auch ein Effekt der Region sein, denn wegen der kleinen Zahl der Fälle konnte nicht zwischen den vier LG-Bezirken differenziert werden. Nicht auszuschließen ist

schließlich, dass innerhalb der Gruppe der Nichtdeutschen zwar Unterschiede bestehen, denen aber wegen der zu geringen Fallzahlen für die einzelnen Nationalitäten nicht weiter nachgegangen werden konnte. Das Ergebnis der Studie spricht aber gegen die Annahme einer generellen Benachteiligung nichtdeutscher Beschuldigter im Strafverfahren.

10.5.11 Streng: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht (2007)

Streng³⁹⁶⁶ kam bei multivariater Analyse der von Niedling³⁹⁶⁷ LG-Bezirk Nürnberg/Fürth erhobenen Daten zur Nebenklage zum Ergebnis, dass „in keinem der vorgestellten Erklärungsmodelle die Ausländereigenschaft einen signifikanten Effekt aufwies, obwohl Tendenzen einer Härterbehandlung erkennbar waren.“³⁹⁶⁸

3966 Streng 2007a.

3967 Niedling 2005.

3968 Streng 2007a, S. 454.

10.6 Zusammenfassung

1. Nach den vorliegenden empirischen Untersuchungen bestimmen tatstrafrechtliche Faktoren sowie die justizielle Vorauffälligkeit weitgehend die Sanktionsentscheidung im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, und zwar sowohl im Bereich der informellen als auch der formellen Sanktionen. Im Längsschnitt, also bei Reaktion auf wiederholte Straffälligkeit, zeigt sich statt einer individualisierten Strafzumessung eine schematische Schärfung aufgrund von Schwere und Anzahl der Vorbelastungen, die zu einer beständig zunehmenden Sanktionseskalation führen. Damit besteht eine weitgehende Überschneidung der Sanktionszumessung im Jugendstrafrecht mit derjenigen des Erwachsenenstrafrechts.
2. Diese Dominanz tatstrafrechtlicher Faktoren findet sich sowohl bei den Diversionsentscheidungen der Jugendstaatsanwaltschaften als auch bei den jugendrichterlichen Entscheidungen über Sanktionsart und -höhe.
3. Genuin täterspezifischer Faktoren, wie sozialbiographische Auffälligkeiten, lassen sich zwar ebenfalls als Strafzumessungsfaktoren nachweisen, allerdings ist dieser Zusammenhang deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß Tatschwere und Rückfälligkeit. Der nachweisbare Zusammenhang besteht überdies nur in negativer Hinsicht dergestalt, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktionen gravierender ausfallen.
4. Die Befunde zum Merkmal „Ausländereigenschaft“ sind uneinheitlich. In der Mehrzahl der Untersuchungen wurde ein Zusammenhang dergestalt festgestellt, dass ausländische Jugendliche unter vergleichbaren Umständen härter bestraft wurden. Selbst dort, wo eine höhere Eingriffsintensität gegenüber Nichtdeutschen festgestellt wurde, ist dies aber kein eindeutiger Beleg für eine etwaige Diskriminierung. Strafzumessungsrelevante und strafprozessuale Merkmale (Kommunikationsbarrieren, Geständnis, Fluchtgefahr usw.) müssten hierzu genauer als bislang geschehen kontrolliert werden.

11. Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht im Vergleich

11.1 Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis – milder oder strenger als das „Erwachsenenstrafrecht“

In der rechtspolitischen Diskussion wurde und wird vielfach die Auffassung vertreten, Jugendstrafrecht sei im Vergleich mit dem Allgemeinen Strafrecht das „mildere Recht“, insbesondere werde bei vergleichbaren Delikten nach Jugendstrafrecht „milder“ bestraft als nach Allgemeinem Strafrecht. Nur ein "hartes" Strafrecht gewährleiste wirksamen Rechtsgüterschutz.³⁹⁶⁹ Polemisch ist vom „Kuschelstrafrecht“ oder von „Kuschelpädagogik“ die Rede.³⁹⁷⁰ Eine empirische Begründung, die diese These stützen würde, lieferte indes bislang kein Kritiker:

Aus jugendstrafrechtlicher Sicht wird dieser Auffassung entgegengehalten, das Jugendstrafrecht sei weder milder noch strenger, sondern andersartig, flexibler, stärker auf soziale Stabilisierung und Prävention ausgerichtet.

In der kriminologischen Forschung wird, zumeist unter Berufung auf Untersuchungen, die Anfang der 1990er Jahre durchgeführt wurden, die These vertreten, Jugendliche und Heranwachsende würden im Vergleich mit Erwachsenen bei vergleichbaren Delikten nicht, wie behauptet, milder, sondern tatsächlich im Schnitt härter sanktioniert, es gebe einen „Zuschlag aus erzieherischen Gründen“ bzw. einen „Erziehungszuschlag“,³⁹⁷¹ es herrsche das "Prinzip des Strengerwerdens".³⁹⁷² "Wer (...) nicht hören will, muss fühlen, und zwar je stärker, je öfter er nicht hört. Dies führt dazu, dass schon empfindliche Sanktionen verhängt werden, wenn beim dritten oder vierten Mal ein an sich unbedeutendes Delikt begangen wird. ... Wo, auf welcher Stufe der Sanktionsleiter, wären wir eigentlich in der Erziehung unserer eigenen Kinder angelangt, wenn wir nach diesem Erziehungsprinzip verfahren würden? So gesehen und insoweit ist der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz verkommen zu einem Rechtfertigungsinstrument unangemessener Ahndung."³⁹⁷³

Ausführlich wurde der Forschungsstand im Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ aus dem Jahr 2002 dargestellt:³⁹⁷⁴

3969 Diese Kritik ist nicht neu. Auf dem 10. DJT 1959 berichtete Schaffstein (1959, S. 17): "Seit vielen Monaten vergeht kaum ein Tag, an dem nicht die Zeitungen mit mehr oder minder fetten Schlagzeilen über irgendeine neue Untat eines »Halbstarken« berichten. Daraus wird dann in der öffentlichen Meinung und auch in manchen Presseäußerungen vielfach die Konsequenz gezogen, die Jugendgerichte seien zu weich, das Jugendstrafrecht mit seinen spezialpräventiven Zielsetzungen sei ungeeignet, die Allgemeinheit vor solchen Untaten hinreichend zu schützen. Hier helfe nur hartes, abschreckendes Zuschlagen mit den schwersten Strafen, und dafür seien nur die Erwachsenengerichte und die Aburteilung nach allgemeinem Strafrecht geeignet."

3970 Vgl. die Nachweise bei Kinzig 2009a, S. 379 ff.

3971 Vgl. die Nachweise bei Brehm 2009, S. 36 ff.; Buckolt 2009, S. 143 ff.; Kemme/Stoll 2012, S. 32 ff.; Sonnen, in Diemer et al. 2015, § 105 Rdnr. 6 bzgl. Heranwachsende; Synowiec 1999, S. 22 f.; Streng 2007a, S. 437 ff.; Walter, M./Neubacher 2013, S. 30 f.

3972 Pfeiffer 1981, S. 41 f.

3973 Viehmann 1989, S. 114.

3974 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 231 f. Die zitierten Fundstellen wurden der in diesem Gutachten verwendeten Zitierweise angepasst. Vgl. auch die Kurzübersicht bei Ostendorf 2016c, § 5 Rdnr. 6.

- „Vergleicht man die Sanktionspraxis des Jugendstrafrechts mit der des Allgemeinen Strafrechts, sind diverse Tendenzen festzustellen, nach denen Jugendliche nicht milder behandelt werden, sondern im Gegenteil mit schwereren Sanktionen belegt werden. So kommt es im Bereich der mittelschweren Kriminalität zu häufigeren und härteren stationären Sanktionen als im Bereich des Erwachsenenstrafrechts. Häufig werden auch im Rahmen der Diversion vermeintlich »leichte« erzieherische Maßnahmen in Fällen verhängt, in denen gegenüber Erwachsenen gar keine strafrechtliche Reaktion erfolgen würde. Verschiedene Untersuchungen zu diesem Thema kamen Anfang der neunziger Jahre zu den folgenden Befunden:
 - In vergleichbaren Deliktgruppen werden nach Jugendstrafrecht insgesamt wesentlich häufiger Jugendstrafen verhängt als im Allgemeinen Strafrecht Freiheitsstrafen. Die Tendenz verstärkt sich mit steigender Anzahl der Vorverurteilungen.³⁹⁷⁵
 - Von allen insgesamt verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen werden bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten mehr Strafen ohne Bewährung verhängt als bei den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten.³⁹⁷⁶ Darüber hinaus haben die gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden verhängten Jugendstrafen eine längere Dauer als die Freiheitsstrafen im Bereich des Allgemeinen Strafrechts.³⁹⁷⁷
 - Im Bereich des Jugendstrafrechts wird häufiger Untersuchungshaft angeordnet, und die Untersuchungshaft dauert länger.³⁹⁷⁸ Auch hier gilt: je mehr frühere Verurteilungen, desto höher der Anteil der Anordnung von Untersuchungshaft im Bereich des Jugendstrafrechts. Diese Tendenz ist im Erwachsenenstrafrecht nicht auszumachen. Die Dauer der im Bereich des Jugendstrafrechts angeordneten Untersuchungshaft ist länger.³⁹⁷⁹
 - Während im Allgemeinen Strafverfahren jede zweite Einstellung folgenlos (§§ 153, 153b StPO) erfolgt, werden im Jugendstrafrecht die Mehrzahl der Fälle mit erzieherischen Maßnahmen verbunden.³⁹⁸⁰
- Neuere Erhebungen deuten darauf hin, dass sich an der damals festgestellten Praxis nichts Wesentliches verändert hat.³⁹⁸¹

Entgegen dieser Darstellung kommen andere Übersichten zum Ergebnis, der Forschungsstand sei keinesfalls geklärt. Insgesamt sind, so Kinzig³⁹⁸², „die vorliegenden empirischen Befunde nicht eindeutig,“ nach Streng ist die Frage einer Schlechterstellung „nach wie vor einigermaßen ungeklärt.“³⁹⁸³ Auch Kemme/Stoll sind der Auffassung, „dass die Frage, ob

3975 Pfeiffer 1992, S. 62, 67 ff.; Dünkel 1990, S. 124 ff., insbes. S. 125, Anm. 248, vgl. auch Tabelle 29a auf S. 747 f. und Tabelle 29 auf S. 745 f.

3976 Dünkel 1990, S. 124 ff., insbes. S. 125, Anm. 247, vgl. auch Tabelle 29 auf S. 745 f. und Tabelle 29a auf S. 747 f.; Pfeiffer 1992, S. 68 f.

3977 Pfeiffer 1992, S. 63, 65, 67 ff.; Dünkel 1990, S. 126, vgl. auch Tabelle 26 auf S. 728 f. und 26e auf S. 738 f.; Ostendorf 2016c, § 5, Rn 6; vgl. Heinz, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm>, unter III., 4. - Freiheitsentziehende Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht im Vergleich-; vgl. Schaubilder 41, 43 (Daten 1981 bis einschließlich 1998).

3978 Pfeiffer 1992, S. 62, 68, 70; Heinz 1992a, S. 386; Heinz 1989c, S. 32 f.; Heinz 1987b, S. 25; Ostendorf 2016c, Grdl. zu §§ 71-73, Rdnr. 6; Ostendorf 1998c, S. 300, jeweils unter Berufung auf eine Studie von Dünkel 1994c, S. 21.

3979 Pfeiffer 1992, S. 62: durchschnittlich 2,8 Monate im Vergleich zu 2 Monaten bei Erwachsenen.

3980 Heinz 1990d, S. 36; Heinz 1992a, S. 380 ff.

3981 Heinz, www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm, Kapitel III 3.4 – Untersuchungshaft – und III 4 – Freiheitsentziehende Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht im Vergleich.

3982 Kinzig 2009a, S. 386.

3983 Streng 2007a, S. 438.

eine faktische Schlechterstellung Jugendlicher existiert, keinesfalls geklärt ist. Studien, die eine Nichtschlechterstellung belegen, sind in ihrer Reichweite beschränkt. Entweder wurden nur bestimmte Deliktsbereiche oder nur eine begrenzte Zahl von Landgerichtsbezirken untersucht. Bei der Fallvignettentchnik ist anzumerken, dass den Richtern hypothetische Fälle vorgelegt werden, die nicht die Wirklichkeit widerspiegeln. Zusätzliche Kontextinformationen werden ausgeblendet, was selbst von den befragten Richtern kritisiert wurde. Den Fällen fehle es an Beurteilungskriterien, sodass eine Einschätzung schwierig sei und das Urteil in einem vergleichbaren Fall bei Kenntnis eines weiteren Aspekts anders ausfallen würde ... Studien, die eine Schlechterstellung belegen, basieren meist auf Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik. Auch diese Daten sind mit Vorsicht zu interpretieren, da Aussagen über die strafgerichtlichen Entscheidungsprozesse und die damit verbundenen strafzumessungsrelevanten Umstände auf Basis der Statistiken nicht möglich sind.³⁹⁸⁴

Im Folgenden werden deshalb die in den letzten Jahren veröffentlichten Studien zur sog. „Schlechterstellung“ dargestellt,³⁹⁸⁵ um zu prüfen, ob die These der „Schlechterstellung“ empirisch bestätigt werden kann.

11.2 Forschungen zur These der sog. „Schlechterstellung“ bei Sanktionierung nach Jugendstrafrecht im Vergleich zur Sanktionierung nach Allgemeinem Strafrecht

11.2.1 Regional und deliktsspezifisch beschränkte Aktenanalysen

11.2.1.1 Hoppenworth: Strafzumessung bei Raub (1991)

Hoppenworth³⁹⁸⁶ untersuchte anhand von Strafakten der Landgerichte Hannover, Verden und Kassel aus den Jahren 1977 bis 1982 die Strafzumessung für Raub nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht. Die durchschnittliche Sanktionslänge bei einfachem Raub betrug 18 Monate bei einer Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht bzw. 13 Monate bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht. Bei schwerem Raub waren es 38 bzw. 23 Monate.³⁹⁸⁷ Ferner erfolgte bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht häufiger eine Strafaussetzung zur Bewährung.³⁹⁸⁸ Hoppenworth führte diese Unterschiede darauf zurück, dass von den jugendlichen Tätern vorrangig leichtere Erscheinungsformen des Raubes begangen würden: 25 % der Raubtaten Jugendlicher entfielen auf Handtaschenraub, über 40 % auf Erscheinungsformen, die sich nicht in die übliche Phänomenologie des Raubes einordnen ließen, aber zu den leichteren Erscheinungsformen

3984 Kemme/Stoll 2012, S. 36.

3985 Nicht näher dargestellt wird die Studie von Buckolt (2009), die mit der Fallvignettentchnik arbeitete und bei denen das Alter des Angeklagten variiert wurde. Eine Schlechterstellung vermochte Buckolt nicht zu belegen. Die Jugendstrafe werde beim Heranwachsenden nicht höher bemessen als die Freiheitsstrafe bei einem jungen Erwachsenen (Buckolt 2009, S. 295 ff.). Für den Fall einer unbedingt verhängten Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen kommt Buckolt (2009, S. 275 ff.) freilich zum Ergebnis, dass „mehr als ein Fünftel der befragten Jugendrichter“ von einem Erziehungszuschlag Gebrauch macht, „wenn in der zuständigen JVA von besonders guten Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten ausgegangen werden kann.“

3986 Hoppenworth 1991; vgl. oben VI., 10.4.1

3987 Dölling 1999b, S. 180 f.; Hoppenworth 1991, S. 60, 81.

3988 Hoppenworth 1991, S. 57, 78.

gehörten: „Raub innerhalb der Clique, räuberische Erpressung von Passanten bezüglich geringwertiger Sachen, wie z.B. Zigaretten o.ä.“³⁹⁸⁹.

Angesichts der weitaus niedrigeren Strafen und der höheren Strafaussetzungsquote bei Jugendlichen meint Hoppenworth, ihre Untersuchung bestätige nicht die These, jugendliche und heranwachsende Täter würden härter bestraft als Erwachsene.³⁹⁹⁰ Da Hoppenworth lediglich die Strafhöhen bei den Straftatbeständen der §§ 249, 250 StGB ohne genaue Kontrolle von strafzumessungsrelevanten Merkmalen, wie z.B. die Deliktsschwere, Vorbelastung usw., untersuchte, ist ihre Untersuchung nicht geeignet, irgendeine Aussage über eine etwaige „Besser-“ oder „Schlechterstellung“ machen zu können.

11.2.1.2 Streng: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht (2007)

Streng kam bei multivariater Analyse der von Niedling³⁹⁹¹ LG-Bezirk Nürnberg/Fürth erhobenen Daten zur Nebenklage zum Ergebnis, dass bei Verurteilung nach Jugendstrafrecht weniger einschneidend sanktioniert wird.³⁹⁹² Im Fallmaterial, das nur Delikte aus dem Nebenklage-Katalog des § 395 StPO enthielt, wiesen zwar die Erwachsenen durchschnittlich schwerer kategorisierte Taten und auch signifikant mehr Vorstrafen auf,³⁹⁹³ diese Effekte sind jedoch in der multivariaten Analyse kontrolliert. Der Unterschied war mit .12 freilich nur schwach ausgeprägt. Streng kommt deshalb zum Ergebnis, dass „auf der Basis der vorliegenden Daten nichts dafür spricht, es würde per Jugendstrafrecht benachteiligend sanktioniert. Allerdings kann angesichts der doch recht schwach ausgeprägten Unterschiede schwerlich von einer echten Privilegierung junger Täter ausgegangen werden. Von daher findet in den vorliegenden Daten auch die gelegentlich in die kriminalpolitische Debatte eingeführte Behauptung einer problematisch milden jugendstrafrechtlichen Sanktionierung keine Stütze.“³⁹⁹⁴

Schon wegen der kleinen Zahl der nach Jugendstrafrecht Verurteilten (44 Jugendliche, 44 Heranwachsende) konnte nicht nach Altersjahren differenziert werden. Es bleibt deshalb unklar, ob die Befunde dieser (überdies regional begrenzten) Untersuchung nicht durch Effekte von differentieller Sanktionierung nach Altersjahrgängen beeinflusst worden sind.³⁹⁹⁵

11.2.1.3 Kurzberg: Bemessung der Jugendstrafe wegen Gewaltdelikten (2009)

Kurzberg³⁹⁹⁶ untersuchte Strafverfahren wegen Gewaltdelikten, die 2001-2003 in Baden-Württemberg abgeschlossen wurden und in denen mindestens zwei Jahre Jugend- oder Freiheitsstrafe verhängt worden waren. In die Untersuchung konnten 313 Täter einbezogen werden, darunter 67 Jugendliche und 131 Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden waren, ferner 115 nach Allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende und Jungerwachsene. Die Strafen bei den nach Allgemeinem Strafrecht

3989 Hoppenworth 1991, S. 82, Anm. 71.

3990 Hoppenworth 1991, S. 82, Anm. 267.

3991 Niedling 2005; vgl. oben VI., 10.4.9

3992 Streng 2007a; S. 448, Schaubild 5.

3993 Streng 2007a; S. 457.

3994 Streng 2007a; S. 457 f.

3995 Vgl. hierzu unten VI., 11.3.1.3

3996 Kurzberg 2009; vgl. oben VI., 10.4.10

Verurteilten waren durchschnittlich um 40 % höher als bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten.³⁹⁹⁷ Diese auf alle Verurteilungen bezogene Aussage ist angesichts der unterschiedlichen Deliktsstruktur³⁹⁹⁸ sowie der fehlenden Kontrolle strafzumessungsrelevanter Merkmale im Vergleich der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten nicht geeignet, Aussagen über eine etwaige „Besser-“ oder „Schlechterstellung“ zu treffen. Hinzu kommt, dass nur Schwerekriminalität untersucht wurde, die mit mindestens zwei Jahre Jugend- oder Freiheitsstrafe geahndet wurde. Im Vergleich der Strafhöhen wirken sich zu Lasten der Erwachsenen zum einen die Strafuntergrenzen aus, zum anderen die höheren Höchststrafen, etwa bei vorsätzlichen Tötungsdelikten.

Dass nach Allgemeinem Strafrecht bei schwersten Formen der Schwerekriminalität höhere Strafen verhängt werden als im Jugendstrafrecht, ist bedingt durch die hohen Mindeststrafen und die Androhung von „lebenslang“ als absolute Strafe. Die durch dieses Normprogramm fast zwingend vorgesehene „Schlechterstellung“ der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten betrifft indes nur einen Bruchteil der Verurteilten. 2015 wurden 1,4 % der insgesamt Verurteilten zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt. Ein auf diese extrem kleine Gruppe beschränkter Vergleich kann kaum verallgemeinert werden hinsichtlich einer Besser- oder Schlechterstellung nach Jugend- oder Allgemeinem Strafrecht.

11.2.2 Analysen anhand von Daten der Strafverfolgungsstatistik

11.2.2.1 Kröplin: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht (2002)

In seiner auf die Daten der StVerfStat gestützten Arbeit zur Sanktionierungspraxis von Heranwachsenden kam Kröplin beim Vergleich der nach Jugendstrafrecht einerseits, nach Allgemeinem Strafrecht andererseits sanktionierten Heranwachsenden bei ausgewählten Delikten – Raubdelikte, einfache Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, einfacher Diebstahl, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Rauschgiftdelikte - zum Ergebnis, Hinweise auf eine härtere Sanktionierung von nach Jugendstrafrecht verurteilten gegenüber nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden ergäben sich aus dem Zahlenmaterial nicht.³⁹⁹⁹ Schon wegen der kleinen absoluten Zahlen der bei diesen Delikten nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden können Unterschiede in der Sanktionierungshärte nicht belegt werden.

11.2.2.2 Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012)

Kemme und Stoll⁴⁰⁰⁰ prüften anhand der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik 1997 bis 2009 für die beiden Deliktgruppen „Diebstahl und Unterschlagung“ sowie „Gewaltkriminalität“⁴⁰⁰¹, ob junge Straftäter bei vergleichbaren Deliktgruppen härter bestraft

3997 Kurzberg 2009, S. 129, 146.

3998 74 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurden wegen Raubes verurteilt, aber nur 61 % der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (vgl. Kurzberg 2009, S. 129).

3999 Kröplin 2002, S. 208; vgl. oben VI., 9.3.2.1.6

4000 Kemme/Stoll 2012.

4001 Die Deliktgruppe Gewaltkriminalität wurde in Anlehnung an den PKS-Schlüssel „Gewaltkriminalität“ berechnet (vgl. Kemme/Stoll 2012, S. 40, Anm. 22). Zusammengefasst wurden vorsätzliche Tötung (§§ 211-213, 216 StGB), Vergewaltigung, sexuelle Nötigung; Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche/schwere

werden als Erwachsene. Ausgewertet wurden Sanktionsart und –höhe der freiheitsentziehenden Sanktionen unter Kontrolle der Zahl der Vorstrafen sowie Untersuchungshaftanordnungen. Veröffentlicht wurden nur die Ergebnisse für die beiden Jahre 1997 und 2009, da die Trends „relativ beständig“ waren.⁴⁰⁰² Zusammengefasst wurden die Altersgruppen 14 bis unter 21 Jahre, differenziert wurde hierbei nach der Zahl der Vorverurteilungen. Dargestellt werden allerdings weder die absoluten Zahlen oder die genauen Anteile, sondern nur die gerundeten Werte. Die statistische Signifikanz der Unterschiede lässt sich deshalb nicht bestimmen.

Die in **Tabelle 140** aus Abbildung 1 von Kemme/Stoll erstellte Tabelle zeigt für „Diebstahl und Unterschlagung“, dass die 14- bis unter 21-Jährigen „ab bereits einer Vorverurteilung ein höheres Risiko tragen, bei einem Diebstahls- oder Unterschlagungsdelikt zu einer Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt zu werden“, dass bei wiederholter Auffälligkeit die durchschnittliche Dauer der Inhaftierung höher ist und schließlich auch auf jeder Stufe der Vorverurteilungen häufiger Untersuchungshaft angeordnet wird als bei Erwachsenen.⁴⁰⁰³

Tabelle 140: Wegen Diebstahl oder Unterschlagung abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige im Vergleich mit Erwachsenen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009

14 bis unter 21 Jahre	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen									
	1997					2009				
	0	1	2	3	4	0	1	2	3	4
Freizeitarrest/Kurzarrest	4	11	12	9	8	7	13	14	11	8
Dauerarrest	2	8	12	12	12	3	9	13	18	12
Jugendstr./-Freiheitsstrafe mit Bewährung	1	4	10	15	20	1	3	8	12	20
Jugendstr./-Freiheitsstrafe ohne Bewährung	0	2	5	11	18	0	1	5	9	16
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./-Freiheitsstrafe	6	21	29	32	38	10	23	32	38	36
Untersuchungshaft	1	2	4	4	8	1	1	2	2	3
21 Jahre und älter	1997					2009				
Jugendstr./-Freiheitsstrafe mit Bewährung	3	5	11	17	19	7	4	10	16	19
Jugendstr./-Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1	1	3	6	8	0	1	2	4	7
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./-Freiheitsstrafe	1	1	3	6	8	0	1	2	4	7
Untersuchungshaft	2	2	3	4	4	2	1	1	2	3
Unterschied: Sanktionierung junge Menschen abzgl. Sanktionierung Erwachsene										
Jugendstr./-Freiheitsstrafe mit Bewährung	-2	-1	-1	-2	1	-6	-1	-2	-4	1
Jugendstr./-Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-1	1	2	5	10	0	0	3	5	9
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr./-Freiheitsstrafe	5	20	26	26	30	10	22	30	34	29
Untersuchungshaft	-1	0	1	0	4	-1	0	1	0	0

Datenquelle: Kemme/Stoll 2012, S. 37, Abb. 1

Körperverletzung; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Raumverkehr.

4002 Kemme/Stoll 2012, S. 15, Anm. 15.

4003 Kemme/Stoll 2012, S. 36 ff.

Nicht kontrolliert wurden hierbei allerdings Selektionseffekte durch die staatsanwalt-schaftliche Erledigungspraxis. Wegen der mutmaßlich höheren Diversionsrate bei jungen Menschen dürften bei dieser Altersgruppe vor allem schwerere Taten zur Verurteilung gelangen. Von den insgesamt wegen Diebstahls und Unterschlagung verurteilten unter 21-Jährigen waren 1997 34,5 % wegen schweren Diebstahls verurteilt worden, aber nur 13,1 % der Erwachsenen. Entsprechend unterschiedlich waren die Anteile auch 2009 mit 30,8 % zu 13,9 %.⁴⁰⁰⁴ Die statistischen Belege für die härtere Bestrafung junger Menschen sind deshalb nicht gesichert, weil nicht auszuschließen ist, dass der Anteil der schweren Delikte bei den jungen Verurteilten höher ist als bei erwachsenen Verurteilten.

Kemme und Stoll sehen auch bei „Gewaltkriminalität“ (vgl. hierzu die aufgrund von Abbildung 2 erstellte **Tabelle 141**) eine Benachteiligung junger Menschen durch die jugendgerichtliche Sanktionierungspraxis insofern, als der Anteil der zu unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafen Verurteilten gestiegen, bei den Erwachsenen dagegen gesunken ist und auch die Untersuchungshaftanordnungen nicht so stark zurückgegangen sind wie bei den Erwachsenen.⁴⁰⁰⁵ Eine härtere Bestrafung können sie also nicht feststellen, wohl aber eine Benachteiligung insofern, als die Sanktionierungspraxis bei Erwachsenen im Vergleichszeitraum in stärkerem Maße als bei jungen Menschen „milder“ geworden ist.

Aber auch dieser Befund ist nicht gesichert, weil sich im Vergleichszeitraum bei beiden Altersgruppen die deliktische Zusammensetzung deutlich geändert hat, und zwar bei den beiden Altersgruppen in unterschiedlichem Maße. Vorsätzliche Tötungs- sowie Raubdelikte gingen zurück, die Zahl der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten nahm zu. 1997 wurden z.B. 97 junge Menschen wegen Mord/Totschlag verurteilt, 2009 nur noch 75. Bei Erwachsenen waren es 1997 707, 2009 dagegen nur noch 441. Ohne delikts-spezifische Kontrolle innerhalb der Gruppe der „Gewaltkriminalität“ sind die Verän-derungen kaum interpretierbar.

4004 StrafVerStat 1997 und 20010.

4005 Kemme/Stoll 2012, S. 40.

Tabelle 141: Wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige im Vergleich mit Erwachsenen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009

14 bis unter 21 Jahre	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen									
	1997					2009				
	0	1	2	3	4	0	1	2	3	4
Freizeitarrest/Kurzarrest	10	10	6	3	4	15	13	8	6	3
Dauerarrest	11	17	14	12	7	14	19	18	13	9
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	14	25	34	33	38	11	23	32	36	36
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4	12	19	27	37	2	8	17	29	39
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	39	64	73	75	86	42	63	75	84	87
Untersuchungshaft	7	12	16	18	21	3	7	9	15	18
21 Jahre und älter										
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	28	36	37	38	37	58	62	64	63	63
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	17	23	27	32	37	12	15	18	24	25
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	17	23	27	32	37	12	15	18	24	25
Untersuchungshaft	21	28	29	31	32	15	17	17	19	19
Unterschied: Sanktionierung junge Menschen abzgl. Sanktionierung Erwachsene										
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	-14	-11	-3	-5	1	-47	-39	-32	-27	-27
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	-13	-11	-8	-5	0	-10	-7	-1	5	14
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	22	41	46	43	49	30	48	57	60	62
Untersuchungshaft	-14	-16	-13	-13	-11	-12	-10	-8	-4	-1

Datenquelle: Kemme/Stoll 2012, S. 41, Abb. 2.

11.2.2.3 Heinz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (zuletzt 2014) bzw. Kriminalität und Kriminalitätskontrolle (zuletzt 2017)

11.2.2.3.1 Informelle Sanktionierung

Eine „Besserstellung“ junger Menschen im Vergleich mit den Erwachsenen wird zunächst darin gesehen, dass „bereits auf der Ebene der Staatsanwaltschaft ... die Möglichkeiten einer Einstellung des Verfahrens nach Opportunitätsgrundsätzen öfter herangezogen werden als im Erwachsenenstrafrecht.“⁴⁰⁰⁶ Die nähere Analyse zeigt jedoch, dass dies nur gilt, wenn die Diversionsraten verglichen werden; werden auch die damit verbundenen Auflagen/Weisungen betrachtet, dann sind junge Menschen „schlechter“ gestellt.

Die Diversionsrate ist bei jungen Menschen zwar höher als bei Erwachsenen. 2015 betrug sie im Jugendstrafrecht 76,4 %, im Allgemeinen Strafrecht 59,5 % (vgl. oben **Schaubild 261**). Diese höhere Diversionsrate beruht aber darauf, dass weitaus häufiger als im Allgemeinen Strafrecht nur unter Auflagen eingestellt wird. Hierbei handelt es sich, regional allerdings beschränkten Aktenanalysen zufolge, ganz überwiegend um Arbeits- bzw. Geldauflagen (bzw. entsprechende Anregungen). Bezogen auf die Gesamtheit der

4006 Streng 2007a, S. 457.

jeweils informell oder formell Sanktionierten wurde 2015 im Jugendstrafrecht bei 37 % ohne Auflagen/Weisungen eingestellt, im Allgemeinen Strafrecht dagegen bei 45 % (vgl. oben **Schaubild 264**). Angesichts der durchschnittlich geringeren Deliktschwere und der geringeren Vorbelastung junger Menschen wäre der gegenteilige Befund zu erwarten gewesen.

Deliktsstruktur und Vorbelastung lassen sich freilich wegen fehlender Daten in den Strafrechtspflegestatistiken nicht kontrollieren. Möglich ist aber eine partielle Prüfung anhand der in der StA-Statistik ausgewiesenen Sachgebiete. Erwartbar wäre, dass bei Sachgebieten, wie „Diebstahl und Unterschlagung“ oder „Körperverletzung“, wo junge Menschen keine wesentlich schwereren Delikte verwirklichen dürften als Erwachsene, die Einstellungsraten gem. § 45 Abs. 1 JGG höher sind als die Einstellungsraten gem. §§ 153, 153b StPO. Das Gegenteil ist indes der Fall (vgl. oben **Schaubild 266**). Insgesamt zeigt sich, dass bei vergleichbaren Deliktgruppen die Staatsanwaltschaft im Allgemeinen Strafrecht wesentlich häufiger folgenlos (§§ 153, 153b Abs. 1 StPO) einstellt als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG).

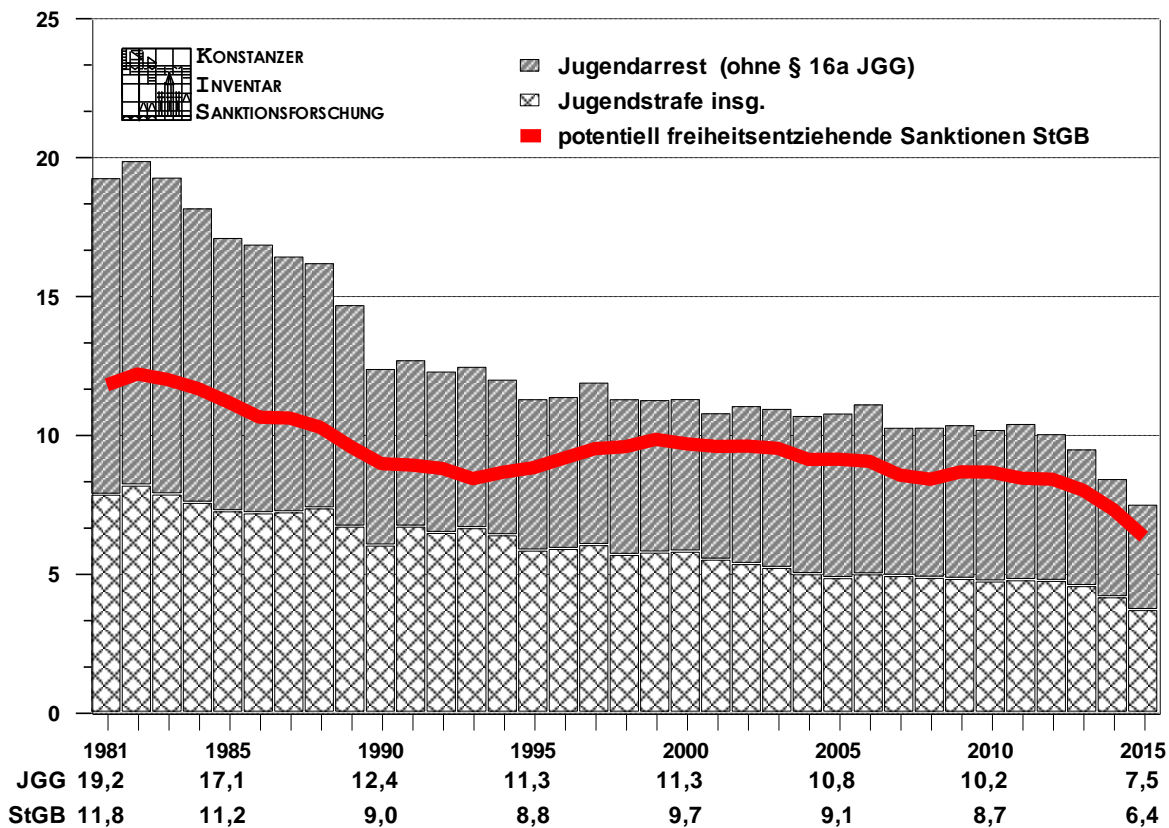
11.2.2.3.2 Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten waren bis 2003 höher als die Untersuchungshaftraten der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (vgl. oben **Schaubild 240**). Hieraus kann jedoch nicht auf eine „Schlechterstellung“ junger Menschen geschlossen werden, weil durch die höhere Diversionsrate der relative Anteil schwerer Delikte unter den nach JGG Verurteilten höher ist. Die auf Sanktionierte bezogenen Untersuchungshaftraten der nach JGG Verurteilten liegen deshalb – erwartungsgemäß – deutlich unter den nach Allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten (vgl. oben **Schaubild 241**). Aussagekräftig ist deshalb der deliktsspezifische Vergleich der Untersuchungshafthanordnungen bei sog. diversionsresistenten Delikten. Dieser Vergleich ergibt keinen Beleg für eine Schlechterstellung junger Menschen (vgl. oben **Schaubild 242** bis **Schaubild 245**).

11.2.2.3.3 Freiheitsentziehende Sanktionen

1. Angesichts der durchschnittlich geringeren Deliktschwere und der geringeren Vorbelastung junger Menschen wäre zu erwarten, dass im Jugendstrafrecht insgesamt weniger häufig von freiheitsentziehenden Sanktionen Gebrauch gemacht wird als im Allgemeinen Strafrecht. Dies ist indes nicht der Fall. Der Anteil von bedingter und unbedingter Jugendstrafe sowie von Jugendarrest betrug – bezogen auf alle (informell oder formell) Sanktionierten 2015 7,7 %, im Allgemeinen Strafrecht betrug der entsprechende Anteil insgesamt verhängter Freiheitsstrafen 6,3 % (vgl. **Schaubild 495**). Wie die Zeitreihe zeigt, war dieses „Mehr“ in früheren Jahren sogar noch deutlich größer. Die rückläufige Entwicklung beim Jugendarrest hat insoweit zu einer deutlichen Annäherung geführt. Dieses „Mehr“ an freiheitsentziehenden Sanktionen beruht auf der Verhängung von Jugendarrest. Werden nur Jugendstrafen (2015: 3,6 %) und Freiheitsstrafen verglichen (2015: 6,3 %), dann überwiegen freilich die Letztgenannten.

Schaubild 495: (Potentiell) freiheitsentziehende Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 495:

	nach Jugendstrafrecht Sanktionierte (schwerste Sanktion)								
	Sanktionierte insgesamt	(potentiell) freiheitsentziehende Sanktion		Jugendarrest (ohne § 16a JGG)		bedingte Jugendstrafe		unbedingte Jugendstrafe	
		N	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N
1981	255.107	49.225	19,3	29.072	11,4	12.437	4,9	7.585	3,0
1985	243.724	41.744	17,1	23.990	9,8	10.936	4,5	6.736	2,8
1990	201.084	24.918	12,4	12.785	6,4	7.784	3,9	4.319	2,1
1995	237.742	26.901	11,3	12.953	5,4	8.875	3,7	5.005	2,1
2000	306.236	34.675	11,3	16.832	5,5	11.028	3,6	6.725	2,2
2005	343.433	37.073	10,8	20.363	5,9	10.106	2,9	6.535	1,9
2010	364.795	37.191	10,2	19.892	5,5	10.858	3,0	6.383	1,7
2015	285.175	21.389	7,5	10.808	3,8	6.383	2,2	4.167	1,5
	nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte								
	Sanktionierte insgesamt	(potentiell) freiheitsentziehende Sanktion		Freiheitsstrafe unter 6 Monaten		bedingte Freiheitsstrafe 6 Monate und mehr		unbedingte Freiheitsstrafe 6 Monate und mehr	
		N	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N
1981	923.231	109.153	11,8	50.837	5,5	30.760	3,3	26.793	2,9
1985	1.004.112	112.384	11,2	49.228	4,9	34.728	3,5	27.920	2,8
1990	1.143.414	102.746	9,0	46.873	4,1	33.261	2,9	22.320	2,0
1995	1.312.414	116.063	8,8	46.018	3,5	43.973	3,4	25.776	2,0
2000	1.294.642	125.557	9,7	46.459	3,6	49.636	3,8	29.210	2,3
2005	1.399.982	128.033	9,1	44.098	3,1	56.686	4,0	27.197	1,9
2010	1.494.554	129.734	8,7	41.341	2,8	61.314	4,1	27.062	1,8
2015	1.684.463	107.091	6,4	29.861	1,8	53.621	3,2	23.607	1,4

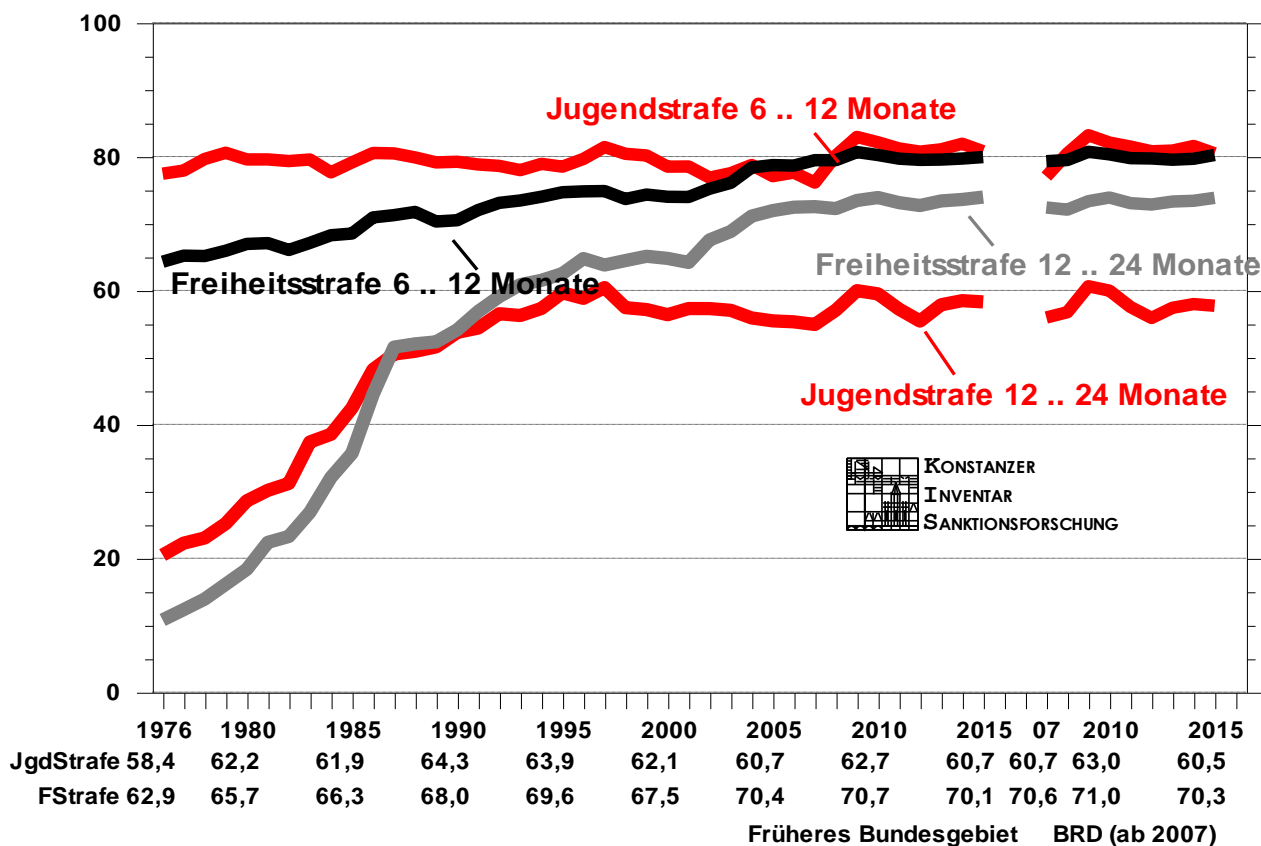
Hinweis:

In der Gesamtsumme sind berücksichtigt die nicht getrennt aufgeführten Verurteilungen zu Heimerziehung bzw. zu Strafarrest.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

2. Erwartbar wäre ferner, dass im Jugendstrafrecht häufiger als im Allgemeinen Strafrecht eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt. Denn im Jugendstrafrecht ist die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer a) obligatorisch (und nicht nur fakultativ wie im Allgemeinen Strafrecht), b) darf die Aussetzung nicht, wie im Allgemeinen Strafrecht, aus generalpräventiven Erwägungen versagt werden, c) sind die Aussetzungsvoraussetzungen bei Strafen von mehr als einem Jahr nicht so restriktiv formuliert wie in § 56 Abs. 2 StGB. Aber auch diese Erwartung ist falsch (vgl. **Schaubild 496**). Bei Strafen zwischen mehr als 6 Monaten bis einschließlich 1 Jahr liegen die Aussetzungsquoten nahe beieinander, Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr werden im Allgemeinen Strafrecht deutlich häufiger ausgesetzt.

Schaubild 496: Aussetzungsraten nach der Dauer der Jugend- oder Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend- oder Freiheitsstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

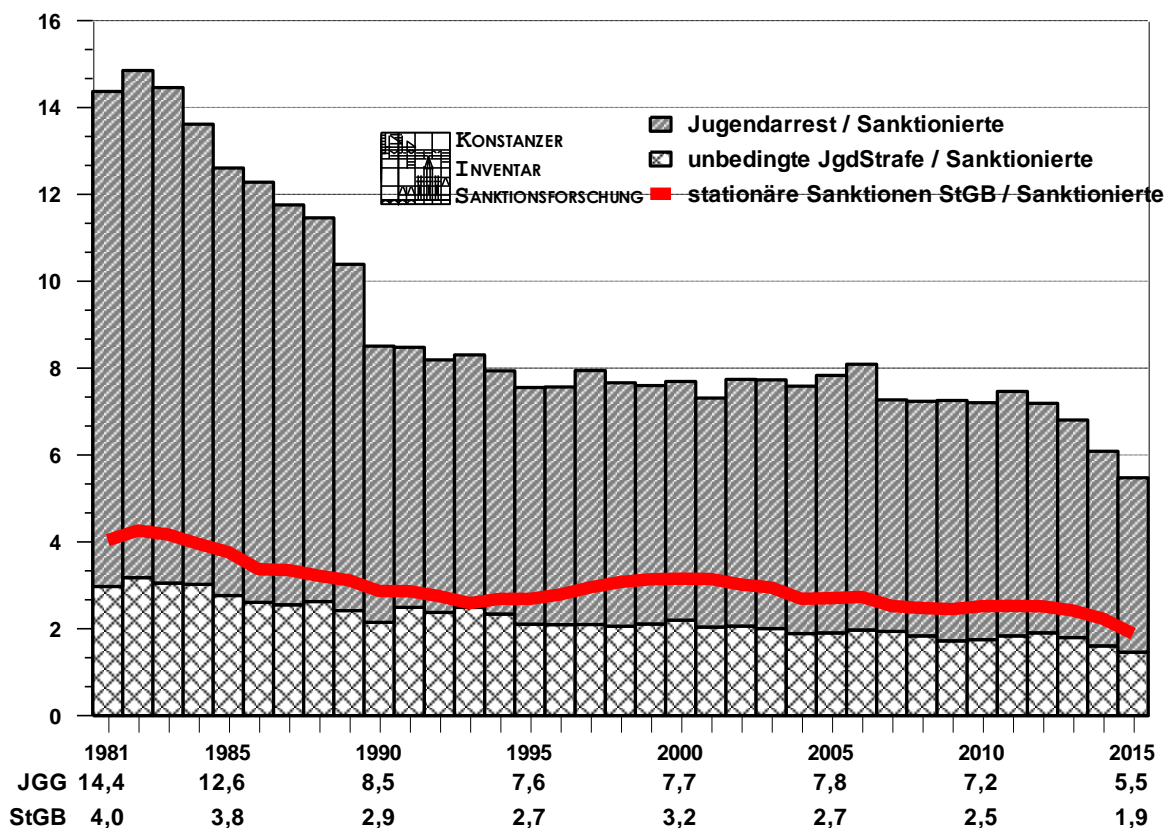


Die Auszüge aus den Datenblättern finden sich bei Schaubild 396 und Schaubild 397

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3. Der Vergleich der stationären Sanktionen zeigt deshalb erneut, dass im Jugendstrafrecht der Anteil dieser Sanktionen höher ist als im Allgemeinen Strafrecht, und zwar auch dann, wenn nicht nur die Verurteilten, sondern die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten Bezugsgröße ist (vgl. **Schaubild 497**). Erneut trägt der Jugendarrest zu dieser Dominanz der stationären Sanktionen im Jugendstrafrecht bei.

Schaubild 497: Stationäre Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 497)



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 497:

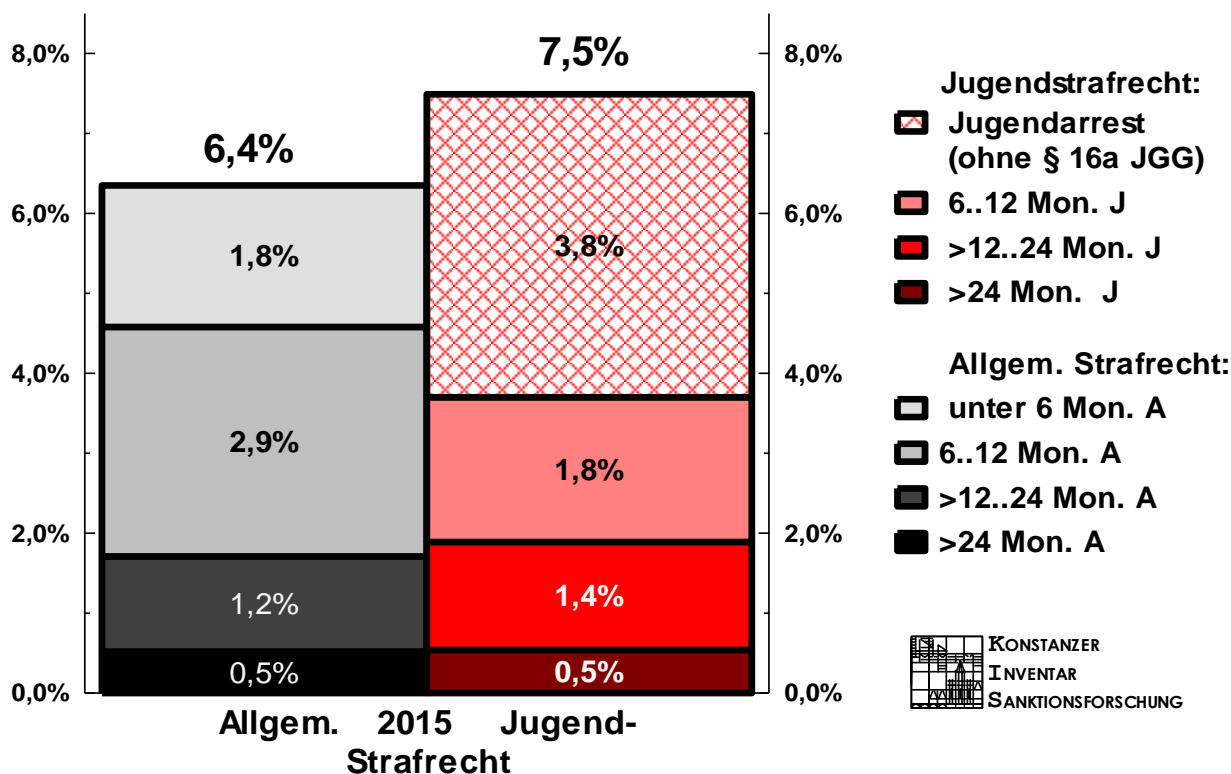
	nach Jugendstrafrecht Sanktionierte (schwerste Sanktion)							nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte			
	Sanktionierte insgesamt	stationäre Sanktionen						Sanktionierte insgesamt	stationäre Sanktionen		
		insgesamt		Jugendarrest (ohne § 16a JGG)		unbed. Jugendstrafe			N	N	% Sankt.
		N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.				
1981	255.107	36.788	14,4	29.072	11,4	7.585	3,0	923.231	37.282	4,0	
1985	243.724	30.808	12,6	23.990	9,8	6.736	2,8	1.004.112	37.808	3,8	
1990	201.084	17.134	8,5	12.785	6,4	4.319	2,1	1.143.414	32.787	2,9	
1995	237.742	18.026	7,6	12.953	5,4	5.005	2,1	1.312.414	35.277	2,7	
2000	306.236	23.647	7,7	16.832	5,5	6.725	2,2	1.294.642	40.794	3,2	
2005	343.433	26.967	7,9	20.363	5,9	6.535	1,9	1.399.982	37.899	2,7	
2010	364.795	26.333	7,2	19.892	5,5	6.383	1,7	1.494.554	37.661	2,5	
2015	285.175	15.006	5,3	10.808	3,8	4.167	1,5	1.684.463	31.779	1,9	

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

4. Der Einwand liegt nahe, dass der Vergleich von Jugend- und Freiheitsstrafen so lange unangemessen ist, als nicht die Dauer der jeweiligen Sanktionsart berücksichtigt wird. Der

überdurchschnittlich hohe Anteil von Jugendstrafen wäre, so könnte vermutet werden, Folge davon, dass Jugendstrafen vor allem im unteren Bereich verhängt werden, hingegen Freiheitsstrafen vor allem im mittel- und langfristigen Bereich überproportional vertreten sind. Der Vergleich, erneut bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte, bestätigt diese Annahme nicht. Der Anteil der Strafen von mehr als 24 Monaten bis einschließlich 10 Jahre ist fast identisch (0,54 % vs. 0,51 %), der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren einschließlich lebenslang beträgt, bezogen auf alle Sanktionierten, 0,01 %. Im Bereich der Strafen zwischen einem und zwei Jahren sind Jugendstrafen häufiger (1,35 % vs. 1,19 %). Lediglich im Bereich unter 12 Monaten sind Freiheitsstrafen häufiger als Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 498**), wird freilich Jugendarrest berücksichtigt, dann sind auch hier die Anteile bei jungen Menschen höher.

Schaubild 498: Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen sowie nach Jugendstrafrecht verhängte Jugendstrafen und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015



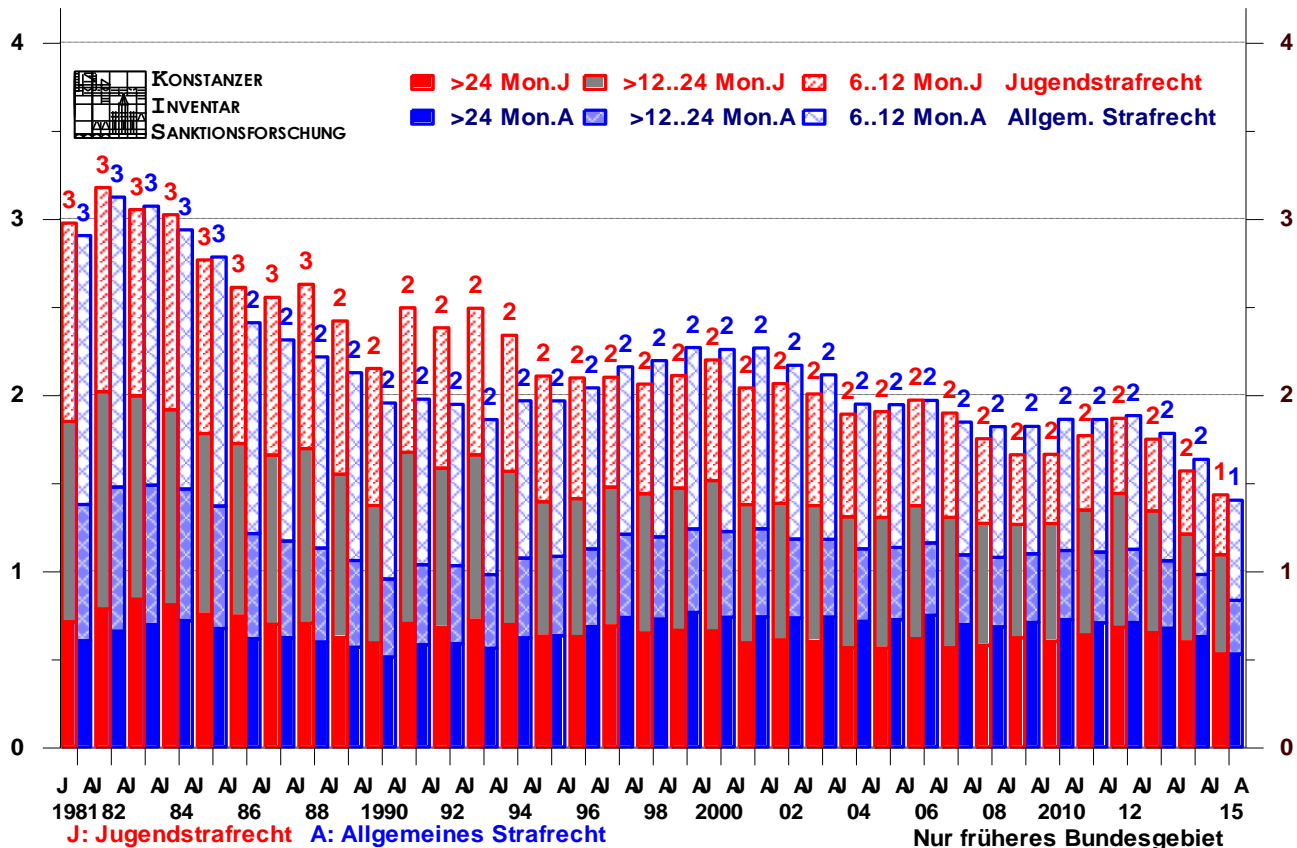
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 498:

2015	Verurteilungen nach Jugendstrafrecht		Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht	
	N	% bez. auf Sanktio- nierte insgesamt	N	% bez. auf Sanktio- nierte insgesamt
Sanktionierte insgesamt	285.175	100	1.684.463	100
Jugendarrest / Freiheitsstrafe bis unter 6 Monate	10.808	3,79	29.861	1,77
Jugendstrafe / Freiheitsstrafe 6 Monate bis einschl. 12 Monate	5.173	1,81	48.404	2,87
Jugendstrafe / Freiheitsstrafe mehr als 12 Monate bis einschl. 24 Monate	3.847	1,35	20.024	1,19
Jugendstrafe / Freiheitsstrafe mehr als 24 Monate bis einschl. 10 Jahre	1.530	0,54	8.629	0,51
Freiheitsstrafe mehr als 10 Jahre oder lebenslang			171	0,01

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Zeitreihe zeigt auch hier, dass dies kein Phänomen der letzten Jahre ist, Vielmehr waren gerade im Bereich von mehr als 12 Monaten der Abstand zwischen der Häufigkeit, mit der Jugendstrafen verhängt werden im Vergleich zu den Freiheitsstrafen des Allgemeinen Strafrechts noch wesentlich größer (vgl. **Schaubild 499**).

Schaubild 499: Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verhängten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen ab 6 Monaten (einschließlich). Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Nur früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 499:

	nach Jugendstrafrecht Sanktionierte (nur früheres Bundesgebiet)								
	Sanktionierte insgesamt	freiheitsentziehende Sanktion (Jugendstrafe und Jugendarrest - ohne § 16a)		Jugendstrafe					
		N	N	% Sankt.	6 Monate bis einschl. 12 Monate		mehr als 12 Monate bis einschl. 24 Monate		mehr als 24 Monate
N	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.	
1981	255.107	49.225	19,3	29.072	11,4	12.437	4,9	7.585	3,0
1985	243.724	41.744	17,1	23.990	9,8	10.936	4,5	6.736	2,8
1990	201.084	24.918	12,4	12.785	6,4	7.784	3,9	4.319	2,1
1995	237.742	26.901	11,3	12.953	5,4	8.875	3,7	5.005	2,1
2000	306.236	34.675	11,3	16.832	5,5	11.028	3,6	6.725	2,2
2005	343.433	37.073	10,8	20.363	5,9	10.106	2,9	6.535	1,9
2010	318.984	32.560	10,2	18.331	5,7	8.886	2,8	5.297	1,7
2015	252.115	19.323	7,7	10.118	4,0	5.578	2,2	3.606	1,4
	nach Allgemeinem Strafrecht Sanktionierte								
	Sanktionierte insgesamt	Freiheitsstrafe		6 Monate bis einschl. 12 Monate*		mehr als 12 Monate bis einschl. 24 Monate		mehr als 24 Monate**	
		N	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N	% Sankt.	N
1981	923.231	109.153	11,8	50.837	5,5	30.760	3,3	26.793	2,9
1985	1.004.112	112.384	11,2	49.228	4,9	34.728	3,5	27.920	2,8
1990	1.143.414	102.746	9,0	46.873	4,1	33.261	2,9	22.320	2,0
1995	1.312.414	116.063	8,8	46.018	3,5	43.973	3,4	25.776	2,0
2000	1.294.642	125.557	9,7	46.459	3,6	49.636	3,8	29.210	2,3
2005	1.399.982	128.033	9,1	44.098	3,1	56.686	4,0	27.197	1,9
2010	1.258.490	111.543	8,9	36.170	2,9	51.961	4,1	23.398	1,9
2015	1.443.320	91.393	6,3	26.014	1,8	45.163	3,1	20.214	1,4

Hinweis:

In der Gesamtsumme sind berücksichtigt die (nicht getrennt aufgeführten) Verurteilungen zu Heimerziehung bzw. zu Strafarrest.

Legende:

*ohne die Kategorie: "bis unter 6 Monate"

** mehr als 24 Monate einschließlich lebenslang

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Weitere Differenzierungen, etwa indem die Strafhöhen abgeschätzt werden, führen letztlich nicht weiter, weil weder eine deliktsspezifische (unter Berücksichtigung auch der informellen Sanktionen), geschweige denn eine weitere intervenierende Variable (z.B. Tatschwere, Vorstrafenbelastung) berücksichtigende Differenzierung erfolgen kann. Auf dem derzeitigen Stand des statistischen Ausweises ist nicht mehr als eine Plausibilitätsprüfung für die gesamte Sanktionierungspraxis möglich. Der statistische Befund spricht dafür, dass, insgesamt gesehen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Delikte junger Menschen im Schnitt weniger schwer sind als die von Erwachsenen und junge Menschen weniger Vorbelastungen aufweisen als Erwachsene, junge Menschen erwartungswidrig häufiger mit freiheitsentziehenden Sanktionen belegt und ihre Jugendstrafen seltener zur Bewährung ausgesetzt werden, dass insbesondere der Anteil stationärer Sanktionen höher und im Bereich der mittelfristigen Jugend- und Freiheitsstrafen alles dafür spricht, dass auch hier junge Menschen nicht milder bestraft werden.

11.2.2.4 **Spiess: Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis? (2015)**

In seiner die Sanktionierungspraxis nach JGG und nach Allgemeinem Strafrecht vergleichenden Analyse der Daten der Strafrechtspflegestatistiken kommt Spiess zu folgenden Ergebnissen:

- Trotz der "im Regelfall geringeren Deliktsschwere und der durchweg geringeren Vorbelastung der jungen Beschuldigten" wurde 2011 im Erwachsenenstrafrecht häufiger folgenlos gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt als im Jugendstrafrecht gem. § 45 Abs. 1 JGG.⁴⁰⁰⁷
- Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG stieg der (auf Verurteilte bezogene) Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen und lag 2011 deutlich höher als im Allgemeinen Strafrecht. "Das Ziel, durch den Ausbau der ambulanten Reaktionsmöglichkeiten im JGG die freiheitsentziehenden Sanktionen zurückzudrängen, insbesondere den Jugendarrest mit seiner notorisch hohen Rückfallrate, wurde jedenfalls eindeutig verfehlt."⁴⁰⁰⁸
- Statt des erwarteten Bedeutungsgewinns sozialpädagogischer Maßnahmen kam es nach 1990 "zu einer deutlichen Zunahme des Anteils der ahndenden Zuchtmittel zu Lasten des Anteils von Erziehungsmaßregeln."⁴⁰⁰⁹
- "Erziehungsmaßregeln werden häufig nicht als einzelne gezielte Maßnahme, sondern in Kombination mit weiteren Zuchtmitteln verhängt; selbst die ahndenden Geldauflagen und Arbeitsstunden werden mit einander kombiniert, um so das ahndende Gewicht der Sanktion zu steigern."⁴⁰¹⁰

Spiess sieht einen "Grundfehler" dieser den Intentionen des 1. JGGÄndG zuwiderlaufenden Praxis darin, "dass die erweiterten Möglichkeiten des JGG für ambulante Maßnahmen im Diversions- wie im Strafverfahren in der Praxis nicht als erzieherische Alternativen zu den traditionellen strafenden Rechtsfolgen, sondern allzu häufig punitiv als zusätzliches Strafübel eingesetzt werden. Dies gilt besonders für die neu in das JGG eingeführte Möglichkeit, Arbeitsauflagen im Diversionsverfahren oder als Zuchtmittel zu verhängen."⁴⁰¹¹

11.2.3 **Analysen anhand von Eintragungen im Bundeszentralregister**

11.2.3.1 **Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)**

Im Rahmen der Evaluation der Sanktionierungspraxis bei justiziell mehrfach Registrierten ging Höfer⁴⁰¹² in seiner bereits dargestellten Analyse von BZR-Eintragungen⁴⁰¹³ auch der Frage nach, ob eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht zu einer härteren Bestrafung

4007 Spiess 2015a, S. 431 ff.

4008 Spiess 2015a, S. 433. Etwas relativiert müsste diese Aussage freilich werden, wenn die unterschiedliche Höhe der Diversionsrate berücksichtigt wird.

4009 Spiess 2015a, S. 435. Freilich dürfte es sich um einen Austausch von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen gehandelt haben.

4010 Spiess 2015a, S. 436.

4011 Spiess 2015a, S. 441.

4012 Höfer 2003.

4013 Vgl. oben VI., 9.3.2.2.2

führt. Höfer konnte zeigen, dass sich Deliktsschwere und Sanktionshärte bei Heranwachsenden aufspalten. Bei den nach Jugendstrafrecht sanktionierten Heranwachsenden liegen sowohl Deliktsschwere als auch Sanktionshärte deutlich über dem Niveau der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden. Ferner steigt bei den nach JGG verurteilten Heranwachsenden die Sanktionshärte wesentlich stärker an als die Deliktsschwere, bei den nach Allgemeinem Strafrecht sanktionierten Heranwachsenden zeigt sich demgegenüber ein paralleler Verlauf.⁴⁰¹⁴ Höfer interpretiert diesen Befund zutreffend als Selektionseffekt: „Die Differenz in der Deliktsschwere bedeutet, dass im Bereich der Heranwachsenden leichte Delikte eher nach Allgemeinem Strafrecht und schwerere Delikte eher nach Jugendstrafrecht sanktioniert werden. Durch die Abhängigkeit der Sanktionshärte von der Deliktsschwere sowohl im Allgemeinen wie auch im Jugendstrafrecht führt dies dann in der Folge auch zu Unterschieden in der Sanktionshärte. ... Die Selektion bei den Heranwachsenden entspricht dem normativen Programm. Das Gesetz sieht die alternative Anwendung beider Systeme vor. Das hier verwendete Verfahren ermittelt die aufgrund der Wahlmöglichkeit im Datensatz vorhandenen Strukturen. Danach werden Delikte geringer Schwere eher nach Allgemeinem Strafrecht und Delikte größere Schwere eher nach Jugendstrafrecht sanktioniert. Diese Sanktionspraxis erklärt die Niveauunterschiede.“⁴⁰¹⁵ Daraus folgt, dass die Frage, „ob die Wahl des Jugendstrafrechts zu einer milderen Sanktionierung führt, ... nicht abschließend beantwortet werden (kann).“⁴⁰¹⁶

11.2.3.2 Spiess: Sanktionierungspraxis bei wegen einfachen Diebstahls Verurteilten (2012)

Im Rahmen einer Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik – Bezugsjahr 2004 – erhobenen Eintragungen des Bundeszentralregisters wertete Spiess auch die Daten zur Sanktionierungspraxis aus. Bei den ausschließlich wegen einfachen Diebstahls zum zweiten Mal Verurteilten 14- bis unter 24-Jährigen war die Internierungsrate – Jugendarrest bzw. unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe – umso höher, je jünger die Verurteilten waren.⁴⁰¹⁷ Bei den 14- bis unter 18-Jährigen betrug sie im Schnitt 14,1 %, bei den 18- bis unter 21-Jährigen 7,0 %, bei den 21- bis unter 24 Jährigen nur noch 0,5 %.⁴⁰¹⁸ Die Annahme, die Anwendung von Jugendstrafrecht führe zu einer milderen Sanktionierung, ist demnach bei dieser relativ homogenen Tat- und Tätergruppe falsch; die Anwendung von Jugendstrafrecht führt im Gegenteil zu einer härteren Sanktionierung. „Eine obligatorische Anwendung Allgemeinen anstelle Jugendstrafrechts hätte den Heranwachsenden nicht nur die Verhängung von Jugendarrest erspart, sondern auch andere empfindliche jugendstrafrechtliche Reaktionen wie Arbeitsauflagen; und anders als bei Geldauflagen nach JGG wäre die Höhe möglicher Geldstrafen zudem durch das am Einkommen orientierte Tagessatzsystem im Allgemeinen Strafrecht erheblich eingeschränkt.“⁴⁰¹⁹

Die mit dieser Sanktionierungspraxis verbundene Annahme, mit Jugendarrest eine bessere Legalbewährung zu erzielen als mit Geldstrafe, konnte ebenfalls nicht bestätigt werden. Denn die Rückfallrate ging in dem Maße zurück, wie die Sanktionen „milder“ wurden. Bei der Gruppe der 14- bis unter 18-Jährigen mit einer durchschnittlichen Internierungsrate von 14,1 % betrug die

4014 Höfer 2003, S. 145, Abb. 37.

4015 Höfer 2003, S. 146.

4016 Höfer 2003, S. 146.

4017 Spiess, G. 2012b, S. 28, Schaubild 3. Nicht kontrolliert werden konnte hierbei die Selektion durch Diversion, weil bei den Jungerwachsenen und Erwachsenen die Einstellungen gem. §§ 153 ff StPO nicht zum BZR zu melden sind.

4018 Spiess, G. 2012b, S. 28, Tabelle zu Schaubild 3.

4019 Spiess, G. 2012b, S. 29.

Rückfallrate 48,4 %, in der Gruppe der 21- bis unter 24 Jährigen mit der durchschnittlichen Internierungsrate von 0,5 % betrug sie 38,2 %.⁴⁰²⁰

Widerlegt wurde auch die Annahme, Jugendarrest komme – im Vergleich zu Geldstrafe – eine rückfallmindernde Wirkung zu. Denn bei den Heranwachsenden kam es nach Jugendarrest zu einer um 15 Prozentpunkte höheren Rückfallrate als bei den zu einer Geldstrafe Verurteilten.⁴⁰²¹ „Durch einen möglichen Selektionseffekt (etwa dadurch, dass Arrest gezielt bei prognostisch besonders ungünstig eingeschätzten Tätern verhängt wird), ist dieser Befund nicht zu erklären, da mit zunehmendem Alter der Verurteilten die Anwendung von Jugendarrest von 14 auf null Prozent zurückgeht, so dass sich die hypothetischen »bad risks« zunehmend und schließlich vollständig in der Gruppe der mit Geldstrafe statt mit Jugendarrest Sanktionierten befinden. Die Größenordnung der Rückfälligkeit nach Jugendarrest einerseits, nach Geldstrafe andererseits – und damit auch der Niveauunterschied der Rückfälligkeit zulasten des Arrests – bleibt über die Altersgruppen hinweg erhalten, kann also definitiv nicht mit einem Selektionseffekt (zulasten des Arrests und zugunsten der Geldstrafe) erklärt werden.“⁴⁰²²

11.3 Sanktionierung von Heranwachsenden nach JGG im Vergleich zur Sanktionierung nach Allgemeinem Strafrecht

11.3.1 Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik

11.3.1.1 Sanktionierung von Heranwachsenden im Vergleich zur Sanktionierung von Erwachsenen – eine Annäherung

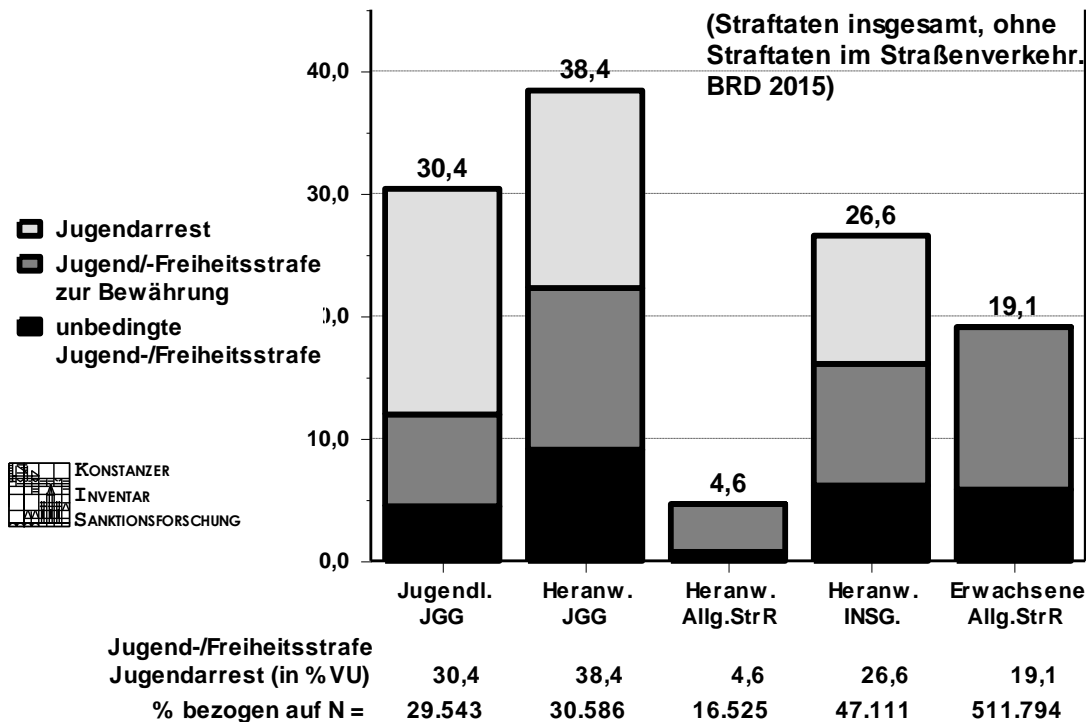
Durch den Vergleich der Sanktionierungspraxis nach JGG einerseits, nach StGB andererseits kann die Frage nach einer „Besser-“ oder „Schlechterstellung“ mangels Homogenität der Vergleichsgruppen nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Um etwaige Unterschiede der Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht erkennen zu können, bietet sich die Teilgruppe der nach JGG verurteilten Heranwachsenden an. Wegen eines Selektionseffekts scheidet freilich der Vergleich von einerseits nach JGG, andererseits nach StGB verurteilten Heranwachsenden aus. Denn Heranwachsende werden vor allem dann in das JGG einbezogen, wenn es um schwerere Kriminalität geht. Bei leichten Delikten und bei — vor allem hinsichtlich strafrechtlicher Vorbelastung — unproblematischen Fällen wird häufiger das Allgemeine Strafrecht genutzt, insbesondere das nur hier verfügbare verfahrensökonomische Strafbefehlsverfahren. Deshalb ist es erwartungsgemäß, dass die nach JGG verurteilten Heranwachsenden überproportional hart, die nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten dagegen überproportional milde bestraft werden (vgl. **Schaubild 500**). Es handelt sich also um keinen Effekt des gewählten Strafrechts, sondern um einen Selektionseffekt.

4020 Spiess, G. 2012b, S. 29.

4021 Spiess, G. 2012b, S. 29.

4022 Spiess, G. 2012b, S. 29 f.

Schaubild 500: Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich (jeweils Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 500:

2015	Verurteilte Jugendliche insg.	Verurteilte Heranwachsende			Erwachsene
		nach JGG	nach allg. Strafrecht	insgesamt	
Verurteilte insgesamt	29.543	30.586	16.525	47.111	511.794
unbedingte oder bedingte freiheitsentziehende Sanktion	8.973	11.743	767	12.510	97.703
unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe	1.318	2.777	121	2.898	29.771
bedingte Jugend-/Freiheitsstrafe	2.212	4.034	646	4.680	67.932
Jugendarrest	5.443	4.932		4.932	
Geldstrafe			15.758	15.758	414.091
ambul. Zuchtmittel/Erziehungsmaßregel	20.570	18.843		18.843	
Anteile, bezogen auf die jeweiligen Verurteilten					
Verurteilte insgesamt	100	100	100	100	100
unbedingte oder bedingte freiheitsentziehende Sanktion	30,4	38,4	4,6	26,6	19,1
unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe	4,5	9,1	0,7	6,2	5,8
bedingte Jugend-/Freiheitsstrafe	7,5	13,2	3,9	9,9	13,3
Jugendarrest	18,4	16,1	0,0	10,5	0,0
Geldstrafe			95,4	33,4	80,9
ambul. Zuchtmittel/Erziehungsmaßregel	69,6	61,6	0,0	40,0	0,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Eine bessere Annäherung könnte deshalb der Vergleich der Altersgruppen der Heranwachsenden und der Erwachsenen bieten (vgl. **Schaubild 500**). Heranwachsende werden danach insgesamt – ohne Vergehen im Straßenverkehr – etwas häufiger zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilt. Heranwachsende werden häufiger als Erwachsene zu einer (unbedingten oder bedingten) freiheitsentziehenden Sanktion (unter Einschluss von Jugendarrest) verurteilt (2015: 26,6 % vs. 19,1 %); sie werden auch häufiger zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt (2015: 6,2 % vs. 5,8 %). Lediglich der Anteil der bedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe ist bei Erwachsenen höher. Der Anteil von Jugendarrest (2015: 10,5 %) hat bei Erwachsenen keine direkte Entsprechung.

Allerdings können bei diesem Vergleich die Strafhöhen nicht berücksichtigt werden, weil diese in den veröffentlichten statistischen Angaben nicht nach Altersgruppen getrennt nachgewiesen werden.⁴⁰²³ Vor allem aber ist der Vergleich wegen der Inhomogenität der Gruppen problematisch. Denn selbst wenn die Deliktsstruktur berücksichtigt werden würde, so könnten weder die Tatschwere noch eine etwaige unterschiedlichen Vorselektion der Verurteilten durch Diversion kontrolliert werden, für die Vorbelastung wäre dies nur bedingt möglich.

Weiterführend sind deshalb nur die Einzeldatensätze der StVerfStat, die einen deliktsspezifischen Vergleich der Sanktionierung bei den einzelnen Altersjahrgängen ermöglichen.

11.3.1.2 Pfeiffer: Deliktsspezifische Sanktionierung von älteren Heranwachsenden und jungen Jungerwachsenen (1992)

Ausgehend von den Einzeldatensätzen der StVerfStat für das Berichtsjahr 1989 bildete Pfeiffer Vergleichsgruppen, und zwar nach JGG verurteilte 20-Jährige, nach StGB verurteilte 20-Jährige und nach StGB verurteilte 21-Jährige. Innerhalb dieser Gruppen wurden Untergruppen nach Deliktsart und Vorstrafenhäufigkeit gebildet. Um homogene Gruppen zu bilden, beschränkte er sich auf „einfacher Diebstahl und Unterschlagung, drei frühere Verurteilungen“, auf „gefährliche/schwere Körperverletzung, zwei frühere Verurteilungen“, auf „schwerer Diebstahl, drei frühere Verurteilungen“ sowie „Raubdelikte, eine frühere Verurteilung“. 16,1 % der wegen Diebstahls/Unterschlagung (mit drei früheren Verurteilungen) nach JGG Verurteilten 20-Jährigen wurden mit Jugendstrafe ohne Bewährung sanktioniert. Dagegen wurden von den 20-Jährigen nach StGB Verurteilten nur 6,9 % zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, bei den 21-Jährigen waren es sogar nur 6,1 %.⁴⁰²⁴ Bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung (mit zwei früheren Verurteilungen) wurden die 21-Jährigen zwar etwas häufiger zu Freiheitsstrafe (34,8 %) verurteilt als die 20-Jährigen zu Jugendstrafe (33,3 %), der Anteil der unbedingten Jugendstrafen (11,4 %) war jedoch deutlich höher als der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen (7,4 %).⁴⁰²⁵ Bei den nach JGG Verurteilten kam natürlich noch ein hoher Jugendarrestanteil hinzu.⁴⁰²⁶ Bei der Tätergruppe „schwerer Diebstahl, drei frühere Verurteilungen“ zeigt sich für die nach JGG verurteilten 20-Jährigen erneut ein erheblich höheres Risiko zu einer unbedingten Jugend-

4023 Vgl. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen et al. vom 01.02.2008 (BT-Drs. 16/7967), S. 4, 8.

4024 Pfeiffer 1992, S. 68 f. Verurteilt wurden 248 20-Jährige nach JGG, 72 20-Jährige nach StGB und 379 21-Jährige.

4025 Pfeiffer 1992, S. 69 f. Verurteilt wurden 105 20-Jährige nach JGG und 95 21-Jährige nach StGB.

4026 Wegen zu kleiner Zahlen wurden die nach StGB Verurteilten 20-Jährigen nicht berücksichtigt.

strafe verurteilt zu werden (30,3 %) als für die nach StGB Verurteilten 21-Jährigen, von denen nur 23,7 % zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden waren.⁴⁰²⁷ Erst bei Raubdelikten zeigte sich eine härtere Bestrafung der 21-Jährigen.⁴⁰²⁸

Gegen diese Befunde kann freilich eingewandt werden, dass es sich um relativ kleine absolute Zahlen handelt und dass die nach JGG verurteilten 20-Jährigen deshalb mit den 21-Jährigen nicht vergleichbar sind, weil möglicherweise einfach gelagerte, leichtere Fälle nach StGB geahndet wurden. Hinzu kommt, jedenfalls bei einfachem Diebstahl – selbst bei Beschränkung auf drei frühere Verurteilungen –, eine mögliche Selektion durch Diversion.

11.3.1.3 Heinz: Deliktsspezifische Sanktionierung nach Altersjahren, insbesondere von 20- und 21-Jährigen (2012)

Heinz⁴⁰²⁹ wählte deshalb den Vergleich der deliktsspezifischen Sanktionierungspraxis von 21-Jährigen mit derjenigen von 20-Jährigen. Denn die Annahme ist begründet, dass die 20-jährigen Heranwachsenden keine wesentlich andere, insbesondere keine schwerere Kriminalitätsstruktur aufweisen als die 21-jährigen Jungerwachsenen - allenfalls weniger Vorstrafen. Würde die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht zu einer „härteren“ Sanktionierung führen, wäre deshalb erwartbar, dass die 21-Jährigen häufiger zu einer (bedingten oder unbedingten) Freiheitsstrafe verurteilt werden, dass diese seltener zur Bewährung ausgesetzt wird und deshalb die Internierungsrate höher ist.

Ausgewertet wurden die anonymisierten Einzeldatensätze der StVerfStat für das Berichtsjahr 2009, die für ein entsprechendes Projekt durch die Forschungsdatenzentren der Länder zur Verfügung gestellt worden sind. Um Verzerrungen durch eine unterschiedliche Diversion bei Anwendung von JGG versus StGB möglichst gering zu halten, wurde der Vergleich auf schwere Delikte beschränkt, ferner wurden die nach JGG oder StGB verurteilten 20-Jährigen zusammengefasst, schließlich wurde, um genügend große Zahlen zu haben, nicht nach Vorstrafenbelastung differenziert. Dies schien hinnehmbar, weil nicht anzunehmen ist, dass die 21-Jährigen eine geringere Vorbelastung aufweisen als die 20-Jährigen. Wenn überhaupt, dann müssten die 20-Jährigen weniger Vorbelastungen aufweisen und schon deshalb etwas milder bestraft werden. Die Annahme einer mildereren Sanktionierung der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden konnte, ausgenommen Schwerstkriminalität, auch bei dieser Analyse nicht bestätigt werden.

Der Vergleich von nach JGG/StGB verurteilten 20-Jährigen mit nach StGB verurteilten 21-Jährigen ist freilich wegen der unterschiedlichen Regelung der „Gesamtstrafenbildung“ nach JGG bzw. StGB bei Aburteilung wegen mehrerer Delikte bzw. wegen Einbeziehung noch nicht vollstreckter Delikte nur begrenzt möglich. Die Regelung des § 31 JGG führt dazu, dass Strafart und Strafmaß bei nach JGG Verurteilten überschätzt werden.⁴⁰³⁰ Angesichts der Größe des empirisch festgestellten Unterschiedes zwischen den beiden

4027 Pfeiffer 1992, S. 70. Verurteilt wurden 231 20-Jährige nach JGG und 222 21-Jährige nach StGB.

4028 Pfeiffer 1992, S. 70 f. Verurteilt wurden 76 20-Jährige nach JGG und 64 21-Jährige nach StGB.

4029 Heinz 2012a, S. 550 ff., Schaubild 19 und Schaubild 20.

4030 Eine Überschätzung der Strafhöhe bei den 20-Jährigen im Vergleich zu den 21-Jährigen kann auf § 31 JGG beruhen, denn bei der Gesamtstrafenbildung bei den 21-Jährigen dürfen verhängte, aber noch nicht vollständig vollstreckte jugendstrafrechtliche Sanktionen nicht berücksichtigt werden (BGHSt 36, 270; S/S-Stree, 2010, § 55 Rdnr. 34), vielmehr soll ein Härteausgleich bei der aktuellen, nach allgemeinem Strafrecht erfolgenden Strafzumessung erfolgen.

benachbarten Altersgruppen dürfte damit indes nur ein Teil des Unterschiedes „wegerklärt“ werden können. Auch weitere, nicht kontrollierbare Variablen – JGH-Beteiligung; Pflichtverteidiger – dürften den Unterschied allenfalls minimal erklären.

Die nach Altersjahren differenzierte Darstellung der Sanktionierungspraxis bei den drei Deliktgruppen gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl und Raub zeigt zunächst, dass die in Teilen der Literatur verbreitete die Gegenüberstellung der Sanktionierung nach Jugendstrafrecht einerseits, Allgemeinem Strafrecht andererseits (hier: 21 bis einschließlich 29 Jahre) wesentliche Unterschiede in den Altersjahren verdeckt und deshalb zu Fehlschlüssen hinsichtlich der Beurteilung der Sanktionierungspraxis führt.

Die nähere Analyse zeigt bei gefährlicher Körperverletzung (vgl. **Schaubild 501** und **Tabelle 142**):⁴⁰³¹

- Der Vergleich von Jugendstrafrecht (14 bis unter 21 Jahre) und Allgemeinem Strafrecht (hier: 21 bis unter 30 Jahre) ergibt wegen des hohen Jugendarrestanteils lediglich unter dem Gesichtspunkt der „Internierungsrate“ eine eingriffsintensivere Sanktionierungspraxis nach JGG. Sowohl die Anteile der zu einer Freiheitsstrafe als auch der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten sind unter den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten höher als die entsprechenden Anteile von Jugend-/Freiheitsstrafe bei der Gruppe der 14- bis unter 21-Jährigen.
- Wird dagegen die Sanktionierungspraxis bei den einzelnen Altersjahrgängen betrachtet, dann zeigt sich ein anderes Bild. Die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen weist zwar eine höhere Quote von insgesamt verhängten Freiheitsstrafen auf. Aber
 - die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) ist selbst bei den 14- bis unter 15-Jährigen höher als in jedem einzelnen Altersjahrgang der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten,
 - nicht nur die Internierungsrate, sondern auch die Rate der unbedingt verhängen Jugend-/Freiheitsstrafen geht beim Übergang in die Altersgruppe ab vollendetem 21. Jahr deutlich zurück (14,2 % vs. 9,3 %),
 - der Anteil der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bzw. mehr als 2 Jahren verurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist fast durchweg höher als bei der Altersgruppe der 21 bis unter 30-Jährigen.

Da die Annahme wenig plausibel ist, die Tatschwere der von der Altersgruppe der 21-bis unter 30-Jährigen verübten gefährlichen Körperverletzungen sei höher und diese Altersgruppe sei strafrechtlich weniger vorbelastet, spricht dies für eine härtere Sanktionierungspraxis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden im Vergleich mit den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 21-Jährigen.

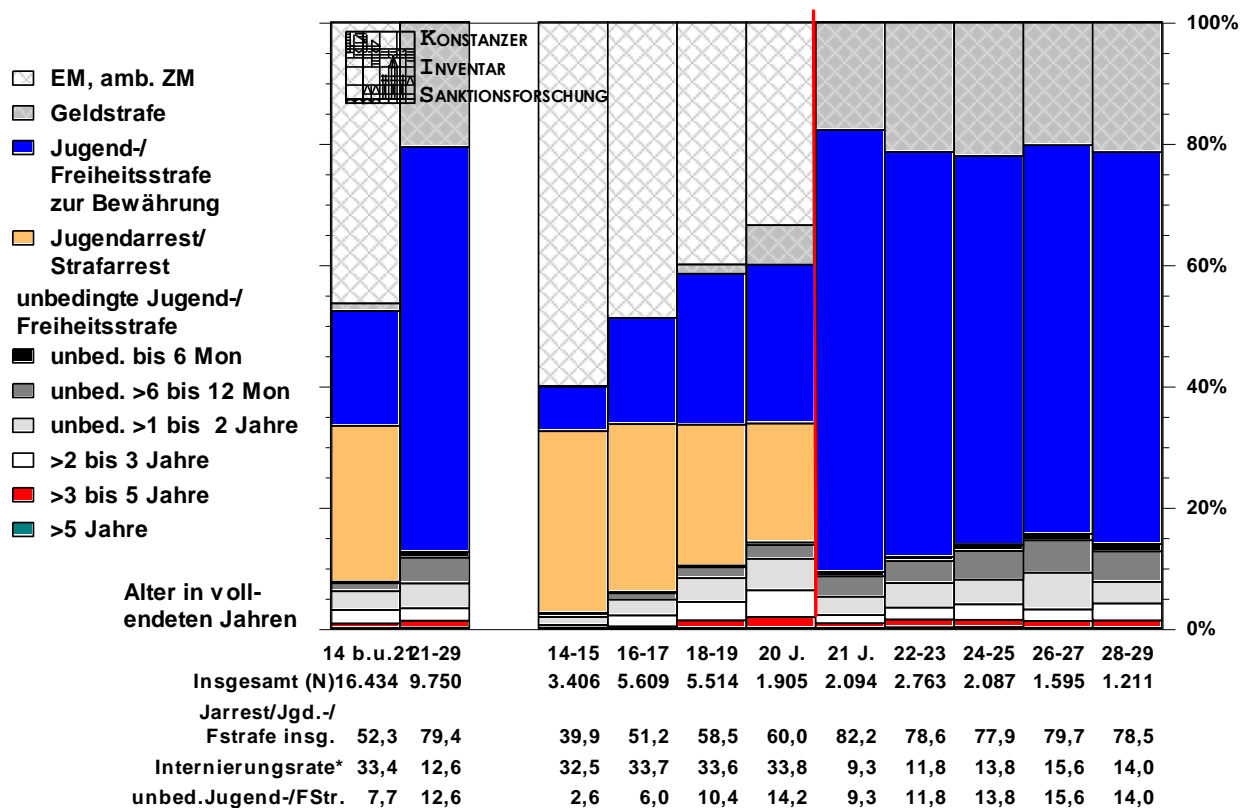
- Die Gegenüberstellung der 20-Jährigen mit den 21-Jährigen ergibt, dass
 - zwar der Anteil der zu Freiheitsstrafe Verurteilten deutlich zunimmt, da aber gleichzeitig die Aussetzungsrate steigt (76,9 % vs. 91,9 %), geht sogar der Anteil der unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zurück (14,2 % vs. 9,3 %),

4031 Zu entsprechenden Befunden für das Berichtsjahr 2007 vgl. Heinz 2012a, S. 550.

- die auch den verhängten Jugendarrest einbeziehende Internierungsrate geht bei den 21-Jährigen auf ein Drittel des Umfangs zurück, den sie bei den 20-Jährigen noch hatte (33,8 % vs. 9,3 %),
- selbst die Anteile unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafen sowohl von einem Jahr und mehr bzw. von 2 Jahren und mehr sind bei den 21-Jährigen deutlich seltener als bei den 20-Jährigen (11,5 % vs. 5,3 % bzw. 6,3 % vs. 2,2 %),

21-Jährige werden also bei dieser Deliktsguppe nach Allgemeinem Strafrecht nicht härter, sondern milder bestraft als 20-Jährige.

Schaubild 501: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 501:

Alter in vollendeten Jahren	Verurteilte insg.	Erzieh.-maßregel, ambul. Zuchtm. JGG	Geldstrafe StGB	Jugend- / Straf-arrest	Jugend- / Freiheitsstrafe zur Bewähr.	Jugend- / Freiheitsstrafe ohne Bewähr.	Internierung	Arrest, Jgd-Strafe, FStrafe
14 .. 15	3.406	2.046	0	1.020	252	88	1.108	1.360
16 .. 17	5.609	2.736	0	1.553	983	337	1.890	2.873
18 .. 19	5.514	2.204	84	1.281	1.373	572	1.853	3.226
20	1.905	638	124	374	499	270	644	1.143
21	2.094	0	373	0	1.526	195	195	1.721
22 .. 23	2.763	0	592	0	1.846	325	325	2.171
24 .. 25	2.087	0	461	0	1.337	289	289	1.626
26 .. 27	1.595	0	324	0	1.022	249	249	1.271
28 .. 29	1.211	0	260	0	782	169	169	951
14 b.u. 21	16.434	7.624	208	4.228	3.107	1.267	5.495	8.602
21 b.u. 30	9.750	0	2.010	0	6.513	1.227	1.227	7.740
Anteile, bezogen auf alle Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe								
14 .. 15	100	60,1	0,0	29,9	7,4	2,6	32,5	39,9
16 .. 17	100	48,8	0,0	27,7	17,5	6,0	33,7	51,2
18 .. 19	100	40,0	1,5	23,2	24,9	10,4	33,6	58,5
20	100	33,5	6,5	19,6	26,2	14,2	33,8	60,0
21	100	0,0	17,8	0,0	72,9	9,3	9,3	82,2
22 .. 23	100	0,0	21,4	0,0	66,8	11,8	11,8	78,6
24 .. 25	100	0,0	22,1	0,0	64,1	13,8	13,8	77,9
26 .. 27	100	0,0	20,3	0,0	64,1	15,6	15,6	79,7
28 .. 29	100	0,0	21,5	0,0	64,6	14,0	14,0	78,5
14 b.u. 21	100	46,4	1,3	25,7	18,9	7,7	33,4	52,3
21 b.u. 30	100	0,0	20,6	0,0	66,8	12,6	12,6	79,4

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Tabelle 142: Gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009

2009	14-21	21-29	14,15	16,17	18,19	20 J.	21 J.	22,23	24,25	26,27	28,29
Verurteilte	16.434	9.750	3.406	5.609	5.514	1.905	2.094	2.763	2.087	1.595	1.211
Internierung	5.495	1.227	1.108	1.890	1.853	644	195	325	289	249	169
	33,4	12,6	32,5	33,7	33,6	33,8	9,3	11,8	13,8	15,6	14,0
unbedingt >1 Jahr	1.010	725	65	268	458	219	110	207	168	147	93
	6,1	7,4	1,9	4,8	8,3	11,5	5,3	7,5	8,0	9,2	7,7
unbedingt >2 Jahre	503	324	20	121	242	120	46	95	83	50	50
	3,1	3,3	0,6	2,2	4,4	6,3	2,2	3,4	4,0	3,1	4,1

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Bei Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zeigt die Analyse (vgl. **Schaubild 502** und **Tabelle 143**):

- Der Vergleich von Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht (hier: 21 bis unter 30 Jahre) ergibt wegen des hohen Jugendarrestanteils lediglich unter dem Gesichtspunkt der „Internierungsrate“ eine eingriffsintensivere Sanktionierungspraxis nach JGG. Sowohl die Anteile der zu einer Freiheitsstrafe als auch der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten sind unter den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten höher als die entsprechenden Anteile von Jugend-/Freiheitsstrafe bei der Gruppe der 14- bis unter 21-Jährigen.
- Wird dagegen die Sanktionierungspraxis bei den einzelnen Altersjahrgängen betrachtet, dann zeigt sich ein anderes Bild. Die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen weist zwar eine höhere Quote von insgesamt verhängten Freiheitsstrafen auf. Aber
 - die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) selbst der 14- bis unter 15-Jährigen wird erst wieder ab den 28-Jährigen übertroffen,
 - nicht nur die Internierungsrate (35,5 % vs 16,4 %), sondern auch die Rate der unbedingt verhängen Jugend-/Freiheitsstrafen geht beim Übergang in die Altersgruppe ab vollendetem 21. Jahr zurück (18,9 % vs. 16,4 %),
 - der Anteil der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist höher als bei der Altersgruppe der 21 bis unter 26-Jährigen. Heranwachsende erhalten häufiger eine unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr als die 21-Jährigen.

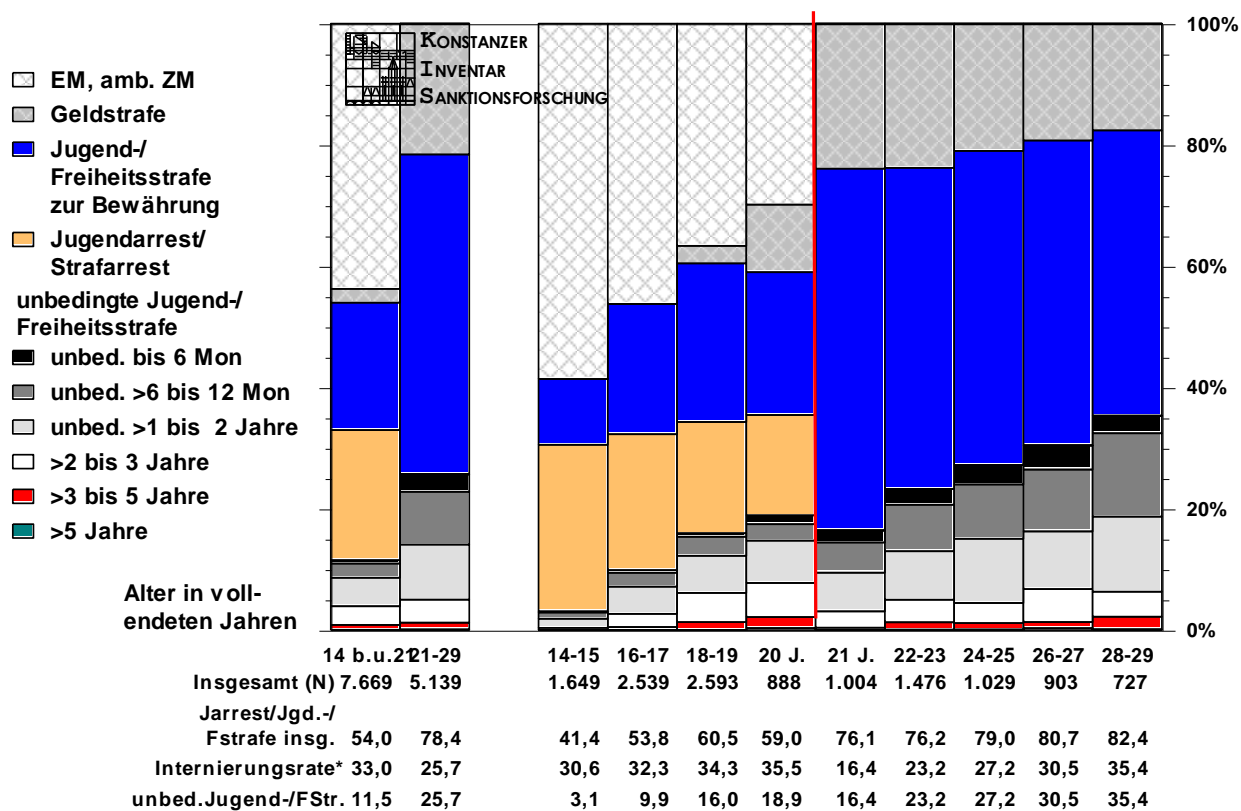
Da die Annahme wenig plausibel ist, die Altersgruppe der 21-bis unter 26-Jährigen verübe weniger schwere Einbruchsdiebstähle und sei strafrechtlich weniger vorbelastet, spricht dies für eine härtere Sanktionierungspraxis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden im Vergleich mit den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 21-Jährigen.

Die Beschränkung der Analyse auf die 20- und die 21-Jährigen zeigt, dass

- der Anteil der insgesamt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zwar zunimmt, da aber gleichzeitig die Aussetzungsraten steigen, ist der Anteil der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen bei den 21-Jährigen geringer als der Anteil unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafen bei den 20-Jährigen (18,9 % vs. 16,4 %),
- wegen des Wegfalls des Jugendarrests bei den 21-Jährigen ist deshalb die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) nur noch halb so hoch wie bei den 20-Jährigen (35,5 % vs. 16,4 %),
- es werden nicht nur relativ weniger unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafen verhängt, es werden vor allem weniger mittel- und langfristige Strafen verhängt. Der Anteil der unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafen von einem Jahr und mehr geht von 14,8 % auf 9,5 % zurück, der Anteil der unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren geht von 7,8 % auf 3,1 % deutlich zurück (7,8 % vs. 3,1 % zurück).

21-Jährige werden also auch bei dieser Deliktsgruppe nach Allgemeinem Strafrecht nicht härter, sondern milder bestraft als 20-Jährige.

Schaubild 502: Sanktionierungspraxis bei Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 502:

Alter in vollendeten Jahren	Verurteilte insg.	Erzieh.-maßregel, ambul. Zuchtm. JGG	Geldstrafe StGB	Jugend- / Straf-arrest	Jugend- / Freiheitsstrafe zur Bewähr.	Jugend- / Freiheitsstrafe ohne Bewähr.	Internierung	Arrest, Jgd-Strafe, FStrafe
14 .. 15	1.649	966	0	453	179	51	504	683
16 .. 17	2.539	1.173	0	569	546	251	820	1.366
18 .. 19	2.593	950	75	476	678	414	890	1.568
20	888	265	99	147	209	168	315	524
21	1.004	0	240	0	599	165	165	764
22 .. 23	1.476	0	351	0	782	343	343	1.125
24 .. 25	1.029	0	216	0	533	280	280	813
26 .. 27	903	0	174	0	454	275	275	729
28 .. 29	727	0	128	0	342	257	257	599
14 b.u. 21	7.669	3.354	174	1.645	1.612	884	2.529	4.141
21 b.u. 30	5.139	0	1.109	0	2.710	1.320	1.320	4.030
Anteile, bezogen auf alle Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe								
14 .. 15	100	58,6	0,0	27,5	10,9	3,1	30,6	41,4
16 .. 17	100	46,2	0,0	22,4	21,5	9,9	32,3	53,8
18 .. 19	100	36,6	2,9	18,4	26,1	16,0	34,3	60,5
20	100	29,8	11,1	16,6	23,5	18,9	35,5	59,0
21	100	0,0	23,9	0,0	59,7	16,4	16,4	76,1
22 .. 23	100	0,0	23,8	0,0	53,0	23,2	23,2	76,2
24 .. 25	100	0,0	21,0	0,0	51,8	27,2	27,2	79,0
26 .. 27	100	0,0	19,3	0,0	50,3	30,5	30,5	80,7
28 .. 29	100	0,0	17,6	0,0	47,0	35,4	35,4	82,4
14 b.u. 21	100	43,7	2,3	21,4	21,0	11,5	33,0	54,0
21 b.u. 30	100	0,0	21,6	0,0	52,7	25,7	25,7	78,4

Berechnungen: STVFDZ2009-05B bearb2er.xls, Tab.Blatt: Heinz; CM40

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Tabelle 143: Einbruchsdiebstahl (§§ 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009

2009	14-21	21-29	14,15	16,17	18,19	20 J.	21 J.	22,23	24,25	26,27	28,29
Verurteilte	7.669	5.139	1.649	2.539	2.593	888	1.004	1.476	1.029	903	727
Internierung	2.529	1.320	504	820	890	315	165	343	280	275	257
	33,0	25,7	30,6	32,3	34,3	35,5	16,4	23,2	27,2	30,5	35,4
unbedingt >1 Jahr	662	725	31	182	318	131	95	192	155	147	136
	8,6	14,1	1,9	7,2	12,3	14,8	9,5	13,0	15,1	16,3	18,7
unbedingt >2 Jahre	302	258	6	68	159	69	31	74	46	61	46
	3,9	5,0	0,4	2,7	6,1	7,8	3,1	5,0	4,5	6,8	6,3

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Bei einfachem Raub (§ 249 StGB) zeigt die Analyse (vgl. **Schaubild 503** und **Tabelle 144**):⁴⁰³²

- Der Vergleich von Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht (hier: 21 bis unter 30 Jahre) ergibt wegen des hohen Jugendarrestanteils lediglich unter dem Gesichtspunkt der „Internierungsrate“ eine eingriffsintensivere Sanktionierungspraxis nach JGG. Sowohl die Anteile der zu einer Freiheitsstrafe als auch der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten sind unter den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten deutlich höher als die entsprechenden Anteile von Jugend-/Freiheitsstrafe bei der Gruppe der 14- bis unter 21-Jährigen.
- Wird dagegen die Sanktionierungspraxis bei den einzelnen Altersjahrgängen betrachtet, dann zeigt sich ein anderes Bild. Die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen weist zwar eine höhere Quote von insgesamt verhängten Freiheitsstrafen auf. Aber
 - die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) ist erst bei der Altersgruppe der 28- und 29-Jährigen als bei den 14- bis unter 15-Jährigen,
 - nicht nur die Internierungsrate (43,8 % vs 24,4 %), sondern auch die Rate der unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen geht beim Übergang in die Altersgruppe ab vollendetem 21. Jahr zurück (31,5 % vs. 24,4 %),
 - der Anteil der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bzw. 2 Jahren verurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist höher als bei der Altersgruppe der 21-Jährigen. Heranwachsende erhalten also häufiger eine unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr als die 21-Jährigen.

Da die Annahme wenig plausibel ist, die Altersgruppe der 21-Jährigen verübe weniger schwere Raubdelikte und sei strafrechtlich weniger vorbelastet, spricht dies erneut für eine härtere Sanktionierungspraxis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden im Vergleich mit den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 21-Jährigen.

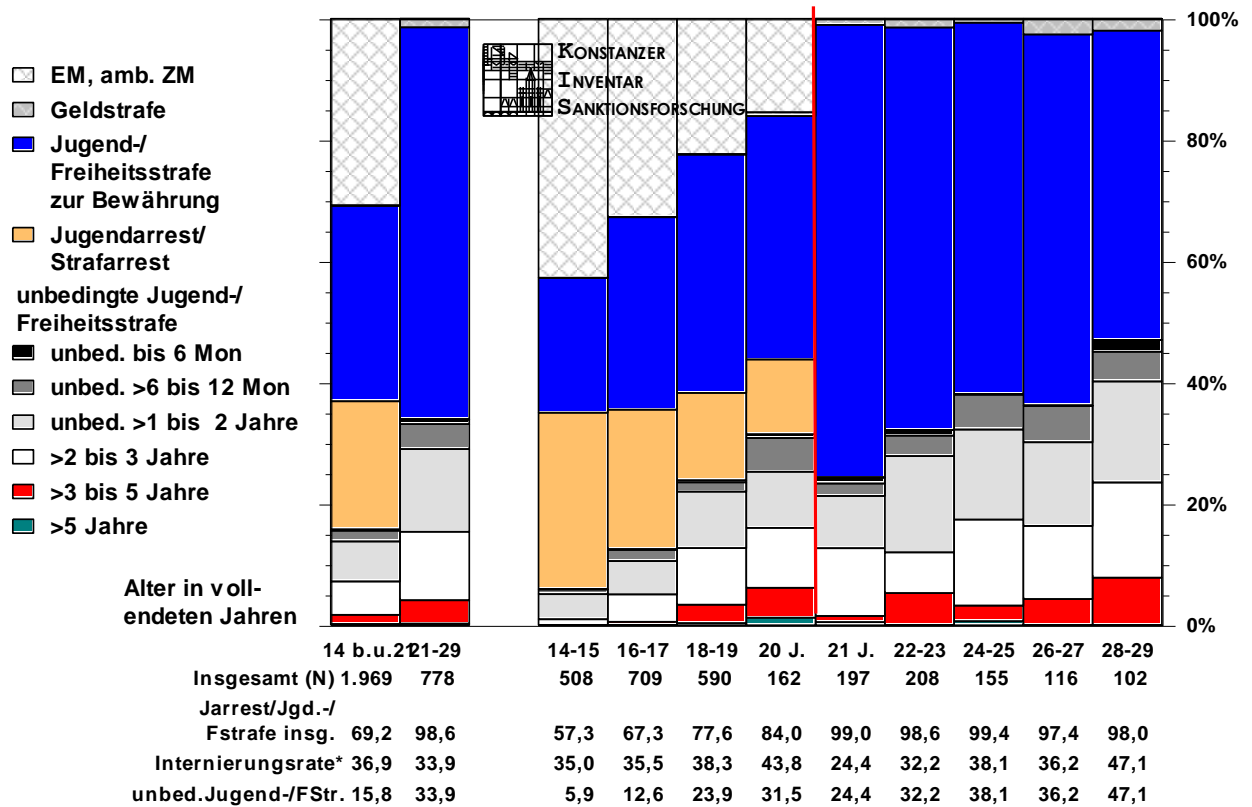
Auch bei Gegenüberstellung der 20- und der 21-Jährigen zeigt sich das bereits bei gefährlicher Körperverletzung und bei Einbruchsdiebstahl festgestellte Bild, dass nach Vollendung des 20. Lebensjahres

- zwar der Anteil der insgesamt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zunimmt, aber bei gleichzeitigem Anstieg der Aussetzungsrate, weshalb der Anteil der unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen sogar zurückgeht (31,5 % vs. 24,4 %),
- wegen des Wegfalls von Jugendarrest es deshalb beim Übergang vom 20. in das 21. Lebensjahr fast zu einer Halbierung der Internierungsrate (43,8 % vs. 24,4 %) kommt,
- nicht nur die unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zurückgehen, sondern vor allem die unbedingt verhängten Strafen sowohl von mehr als einem Jahr (25,3 % auf 21,3 %) als auch von mehr als zwei Jahren (16,0 % vs. 12,7 %).

Selbst bei einfachem Raub ist also – gemessen an der Internierungsrate oder der Rate unbedingt verhängter Jugend- bzw. Freiheitsstrafen – keine Strafschärfung bei Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht feststellbar.

4032 Zu entsprechenden Befunden für das Berichtsjahr 2007 vgl. Heinz 2012a, S. 551.

Schaubild 503: Sanktionierungspraxis bei Raub (§ 249 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 503:

Alter in vollendeten Jahren	Verurteilte insg.	Erzieh.-maßregel, ambul. Zuchtm. JGG	Geldstrafe StGB	Jugend- / Straf-arrest	Jugend- / Freiheitsstrafe zur Bewähr.	Jugend- / Freiheitsstrafe ohne Bewähr.	Internierung	Arrest, Jgd-Strafe, FStrafe
14 .. 15	508	217	0	148	113	30	178	291
16 .. 17	709	232	0	163	225	89	252	477
18 .. 19	590	132	0	85	232	141	226	458
20	162	25	1	20	65	51	71	136
21	197	0	2	0	147	48	48	195
22 .. 23	208	0	3	0	138	67	67	205
24 .. 25	155	0	1	0	95	59	59	154
26 .. 27	116	0	3	0	71	42	42	113
28 .. 29	102	0	2	0	52	48	48	100
14 b.u. 21	1.969	606	1	416	635	311	727	1.362
21 b.u. 30	778	0	11	0	503	264	264	767
Anteile, bezogen auf alle Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe								
14 .. 15	100	42,7	0,0	29,1	22,2	5,9	35,0	57,3
16 .. 17	100	32,7	0,0	23,0	31,7	12,6	35,5	67,3
18 .. 19	100	22,4	0,0	14,4	39,3	23,9	38,3	77,6
20	100	15,4	0,6	12,3	40,1	31,5	43,8	84,0
21	100	0,0	1,0	0,0	74,6	24,4	24,4	99,0
22 .. 23	100	0,0	1,4	0,0	66,3	32,2	32,2	98,6
24 .. 25	100	0,0	0,6	0,0	61,3	38,1	38,1	99,4
26 .. 27	100	0,0	2,6	0,0	61,2	36,2	36,2	97,4
28 .. 29	100	0,0	2,0	0,0	51,0	47,1	47,1	98,0
14 b.u. 21	100	30,8	0,1	21,1	32,2	15,8	36,9	69,2
21 b.u. 30	100	0,0	1,4	0,0	64,7	33,9	33,9	98,6

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Tabelle 144: Raub (§ 249 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009

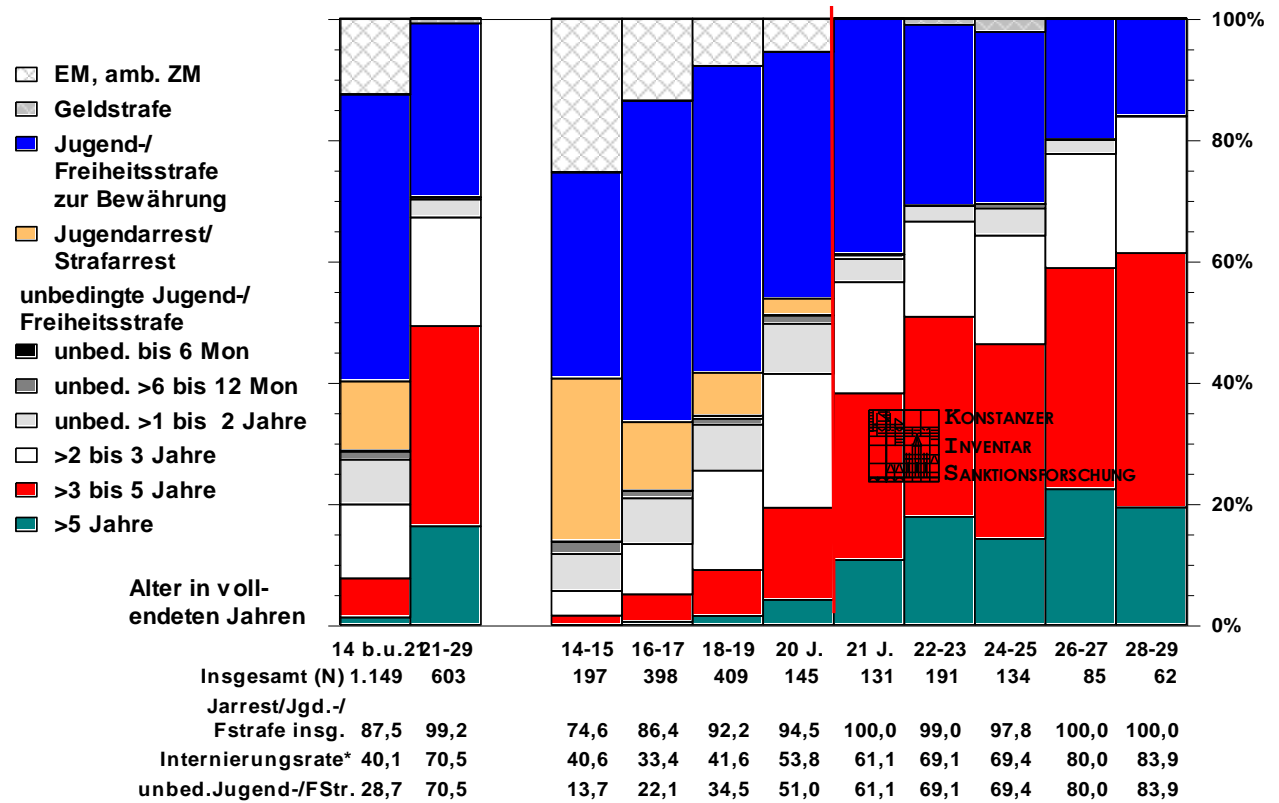
2009	14-21	21-29	14,15	16,17	18,19	20 J.	21 J.	22,23	24,25	26,27	28,29
Verurteilte	1.969	778	508	709	590	162	197	208	155	116	102
Internierung	727	264	178	252	226	71	48	67	59	42	48
	36,9	33,9	35,0	35,5	38,3	43,8	24,4	32,2	38,1	36,2	47,1
unbedingt >1 Jahr	272	226	26	75	130	41	42	58	50	35	41
	13,8	29,0	5,1	10,6	22,0	25,3	21,3	27,9	32,3	30,2	40,2
unbedingt >2 Jahre	142	120	5	36	75	26	25	25	27	19	24
	7,2	15,4	1,0	5,1	12,7	16,0	12,7	12,0	17,4	16,4	23,5

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Bei schwerem Raub (§§ 350, 251 StGB) zeigt sich dagegen eine monotone Steigerung der Strafhärte, insbesondere der Dauer der verhängten Strafen (vgl. **Schaubild 504** und **Tabelle 145**). Aber selbst hier ist die Internierungsrate der 20-Jährigen nicht unwesentlich

geringer als bei den 21-Jährigen. Die Anteile der zu unbedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafen verurteilten steigen dagegen monoton von Altersjahrgang zu Altersjahrgang an.

Schaubild 504: Sanktionierungspraxis bei schwerem Raub (§ 250 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 504:

Alter in vollendeten Jahren	Verurteilte insg.	Erzieh.-maßregel, ambul. Zuchtm. JGG	Geldstrafe StGB	Jugend- / Straf-arrest	Jugend- / Freiheitsstrafe zur Bewähr.	Jugend- / Freiheitsstrafe ohne Bewähr.	Internierung	Arrest, Jgd-Strafe, FStrafe
14 .. 15	197	50	0	53	67	27	80	147
16 .. 17	398	54	0	45	211	88	133	344
18 .. 19	409	32	0	29	207	141	170	377
20	145	8	0	4	59	74	78	137
21	131	0	0	0	51	80	80	131
22 .. 23	191	0	2	0	57	132	132	189
24 .. 25	134	0	3	0	38	93	93	131
26 .. 27	85	0	0	0	17	68	68	85
28 .. 29	62	0	0	0	10	52	52	62
14 b.u. 21	1.149	144	0	131	544	330	461	1.005
21 b.u. 30	603	0	5	0	173	425	425	598
Anteile, bezogen auf alle Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe								
14 .. 15	100	25,4	0,0	26,9	34,0	13,7	40,6	74,6
16 .. 17	100	13,6	0,0	11,3	53,0	22,1	33,4	86,4
18 .. 19	100	7,8	0,0	7,1	50,6	34,5	41,6	92,2
20	100	5,5	0,0	2,8	40,7	51,0	53,8	94,5
21	100	0,0	0,0	0,0	38,9	61,1	61,1	100,0
22 .. 23	100	0,0	1,0	0,0	29,8	69,1	69,1	99,0
24 .. 25	100	0,0	2,2	0,0	28,4	69,4	69,4	97,8
26 .. 27	100	0,0	0,0	0,0	20,0	80,0	80,0	100,0
28 .. 29	100	0,0	0,0	0,0	16,1	83,9	83,9	100,0
14 b.u. 21	100	12,5	0,0	11,4	47,3	28,7	40,1	87,5
21 b.u. 30	100	0,0	0,8	0,0	28,7	70,5	70,5	99,2

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

Tabelle 145: Schwere Raub (§ 250 StGB) – freiheitsentziehende Sanktionen nach vollendeten Altersjahren und nach der Sanktionshöhe. Deutschland 2009

2009	14-21	21-29	14,15	16,17	18,19	20 J.	21 J.	22,23	24,25	26,27	28,29
Verurteilte	1.149	603	197	398	409	145	131	191	134	85	62
Internierung	461	425	80	133	170	78	80	132	93	68	52
	40,1	70,5	40,6	33,4	41,6	53,8	61,1	69,1	69,4	80,0	83,9
unbedingt >1 Jahr	313	423	23	83	135	72	79	132	92	68	52
	27,2	70,1	11,7	20,9	33,0	49,7	60,3	69,1	68,7	80,0	83,9
unbedingt >2 Jahre	228	405	11	53	104	60	74	127	86	66	52
	19,8	67,2	5,6	13,3	25,4	41,4	56,5	66,5	64,2	77,6	83,9

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

11.3.2 Auswertungen von Eintragungen im Bundeszentralregister - Jehle/Palmowski: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter bestraft? (2014)

Das zuvor erwähnte Forschungsdesign - Vergleich von 20- und 21-Jährigen - nutzten Jehle/Palmowski bei ihrer Analyse der für die Rückfallstatistik 2007 erhobenen BZR-Daten.⁴⁰³³ Die bislang veröffentlichten Ergebnisse beschränken sich auf die Sanktionierung bei §§ 243, 244, 244a StGB. Die einstellungsbedingten Verzerrungen können lediglich für §§ 45, 47 JGG kontrolliert werden, für die Sanktionierung nach Allgemeinem Strafrecht fehlen entsprechende Daten. Ob die Annahme von Jehle/Palmowski zutrifft, der Anteil der Einstellungen nach Allgemeinem Strafrecht dürfte bei diesen Delikten "recht gering" sein, ist empirisch weder aufgrund der Strafrechtspflegestatistiken noch der BZR-Daten zu klären. Die hohe Einstellungsrate im Allgemeinen Strafrecht spricht freilich eher gegen diese Annahme.

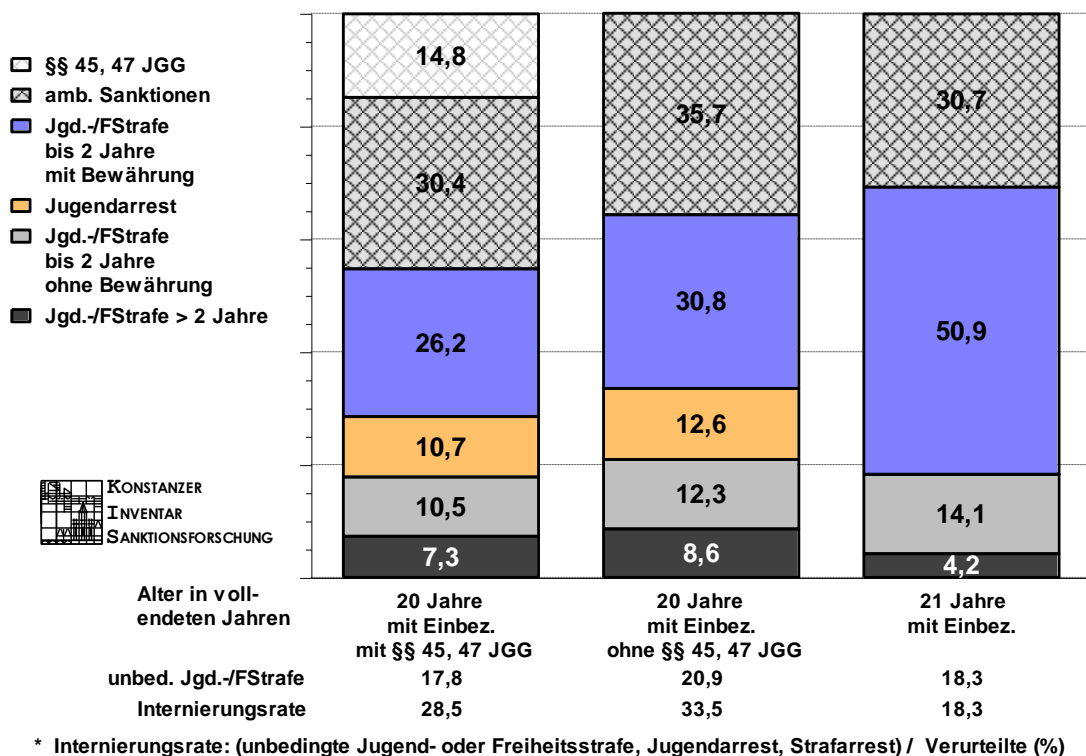
Werden bei den 20-Jährigen die Diversionsentscheidungen nicht berücksichtigt,⁴⁰³⁴ dann beträgt bei den 20-Jährigen der Anteil der unbedingten Jugendstrafen 20,9 %, der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen bei den 21-Jährigen dagegen 18,3 % (vgl. **Schaubild 505**), der Anteil der Jugendstrafen ab 2 Jahre ist um 4,4 %-Punkte höher als der entsprechende Anteil der Freiheitsstrafen.

Werden die Sanktionen bei den 20-Jährigen auf die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten bezogen, dann sind die Anteile der insgesamt verhängten unbedingten Strafen vergleichbar hoch (17,8 % vs. 18,3 %), die der Strafen ab 2 Jahren dagegen immer noch deutlich höher (7,3 % vs. 4,2 %). Die Internierungsrate, also unter Einbeziehung des Jugendarrestes, ist weiterhin bei den 20-Jährigen deutlich höher (28,5 % vs. 18,3 %).

4033 Jehle/Palmowski 2014; vgl. auch Hohmann-Fricke et al. 2014, S. 324 ff.

4034 Bei den 20-Jährigen und den 21-Jährigen handelt es sich bei dieser Betrachtung nur noch um die formell Sanktionierten; die Größe der Ausfilterung bei den 21-Jährigen ist unbekannt.

Schaubild 505: Sanktionierung von 20-Jährigen wegen §§ 243, 244, 244a StGB (mit und ohne §§ 45, 47 JGG) und 21-Jährigen (mit Diversionsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO), jeweils mit Einbeziehungen (Angaben in %). BZR-Eintragungen 2007



Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 505:

	20 Jahre, mit Einbez., mit §§ 45, 47 JGG (n=1.521)	20 Jahre, mit Einbez., ohne §§ 45, 47 JGG (n=1.296)	21 Jahre, mit Einbez. (n=1.064)
Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	14,8	0,0	0,0
ambulante Sanktionen JGG	22,1	25,9	0,0
Geldstrafe	8,3	9,8	30,7
Jugendarrest	10,7	12,6	0,0
Jugendstrafe mit Bewährung	26,2	30,8	50,9
Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung bis 2 Jahre	10,5	12,3	14,1
Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung ab 2 Jahre	7,3	8,6	4,2

Datenquelle: Jehle/Palmowski 2014, S. 332, Tabelle 2

Im Unterschied zur StVerfStat wird im BZR nachgewiesen, ob aus mehreren Einzelstrafen eine Gesamtstrafe (§§ 53-55 StGB) gebildet oder eine einheitliche Jugendstrafe gem. § 31 JGG festgesetzt wurde (§§ 4, 6 BZRG). Auswertbar nachgewiesen mit Delikts- und Altersangaben wird allerdings nur die nachträgliche Gesamtstrafenbildung gem. § 55 StGB sowie nachträgliche Einheitsjugendstrafe gem. § 31 Abs. 2 JGG. Da § 31 Abs. 2 JGG einen wesentlich größeren Anwendungsbereich haben dürfte, dürfte es wesentlich häufiger zur Bildung einer Einheitsjugendstrafe gem. § 31 Abs. 2 JGG als zu einer Gesamtstrafe gem. § 55 StGB gekommen sein. Infolgedessen dürfte der Anteil der unbedingten bzw. längeren Jugendstrafen erhöht sein. Jehle/Palmowski haben deshalb in einem weiteren Auswertungsschritt die Auswirkungen von Einbeziehungen kontrolliert (vgl.

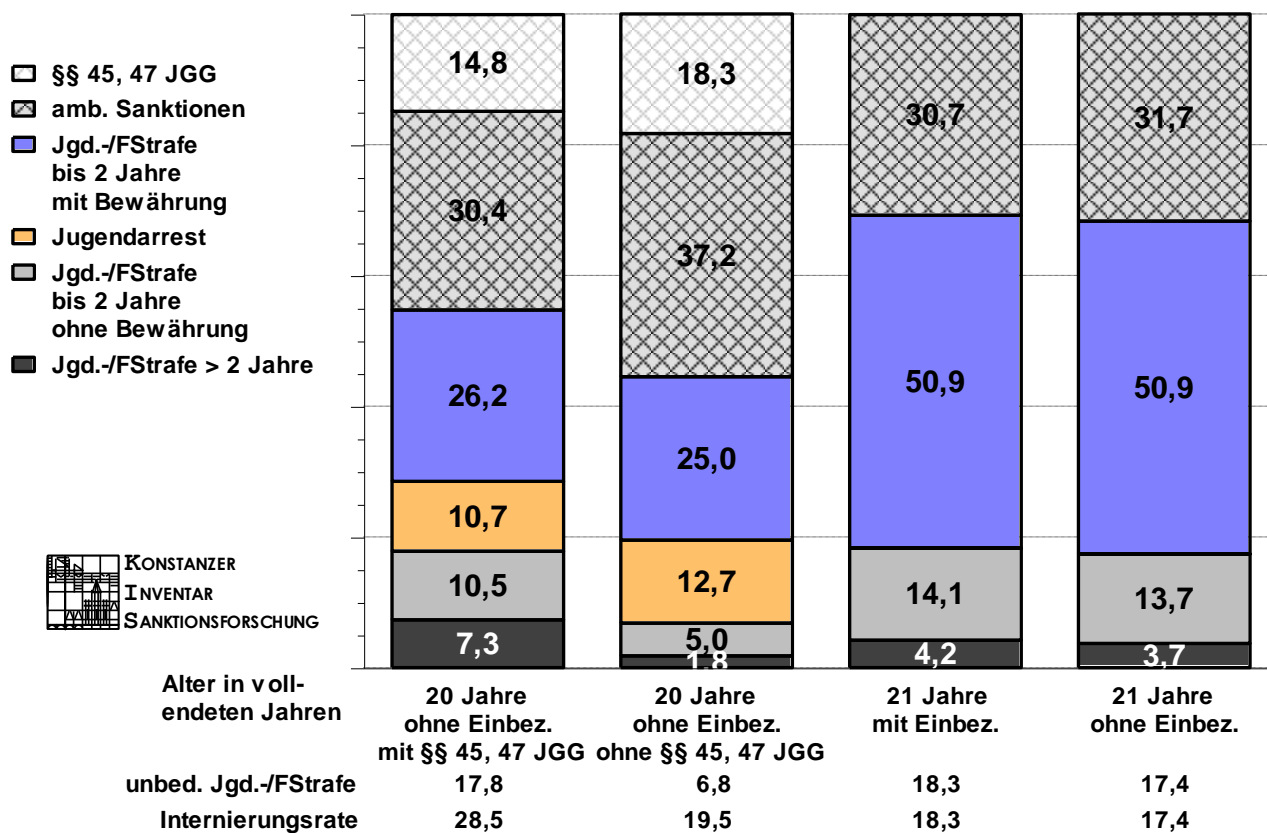
Schaubild 506). Werden die 20-Jährigen mit Diversionsentscheidungen (aber ohne Einbeziehungen) verglichen mit den 21-Jährigen ohne Einbeziehungen, dann ist der Anteil der unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafen deutlich geringer (6,8 %) als bei den 21-Jährigen (17,4 %). Die Internierungsrate ist freilich immer noch etwas höher (19,5 % vs. 17,4 %). Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass es infolge der Nichtberücksichtigung der Einbeziehungen zu einer Unterschätzung des Anteils unbedingter Jugendstrafen kommt: "Es erscheint plausibel, dass ein wohl nicht unerheblicher Teil der so ausgeschlossenen Probanden auch ohne Berücksichtigung des einbezogenen Urteils eine unbedingte Jugendstrafe für die Bezugstat erhalten hätte."⁴⁰³⁵ Hinzu kommt, dass die Diversionsrate bei den 20-Jährigen etwas höher sein dürfte als bei den 21-Jährigen. Dies hätte zur Folge, dass der Anteil schwererer Formen unter den formell Sanktionierten 20-Jährigen etwas höher sein könnte.

Bei dieser Fokussierung auf freiheitsentziehende Sanktionen bleibt außer Betracht, dass die ambulanten Sanktionen nach Jugendstrafrecht eine "größere Eingriffsintensität aufweisen: Die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe mit der obligatorischen Unterstellung unter Bewährungsaufsicht gegenüber der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe; die bei den Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen (sowie bei den Auflagen nach §§ 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG) vorherrschende gemeinnützige Arbeit gegenüber der Geldstrafe."⁴⁰³⁶

4035 Jehle/Palmowski 2014, S. 334. Als Indiz wird angeführt (aaO., S. 334, Anm. 36), dass "der Anteil von Probanden mit mehr als 4 Voreintragungen bei den 20-Jährigen, deren Bezugsentscheidung eine andere Entscheidung mit einbezieht, mit 62,8 % deutlich höher ist als bei der Gruppe der 20-Jährigen ohne Einbeziehungen (nur 16,1 %)."

4036 Jehle/Palmowski 2014, S. 336.

Schaubild 506: Sanktionierung von 20-Jährigen wegen §§ 243, 244, 244a StGB (mit/ohne §§ 45, 47 JGG) und 21-Jährigen (mit Diversionsentscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO), mit/ohne Einbeziehungen (Angaben in %). BZR-Eintragungen 2007



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 506:

	20 Jahre, mit Einbez., mit §§ 45, 47 JGG (n=1.521)	20 Jahre, ohne Einbez., mit §§ 45, 47 JGG (n=1.231)	21 Jahre, mit Einbez. (n=1.064)	21 Jahre, ohne Einbez. (n=1.014)
Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	14,8	18,3	0,0	0,0
ambulante Sanktionen JGG	22,1	27,0	0,0	0,0
Geldstrafe	8,3	10,2	30,7	31,7
Jugendarrest	10,7	12,7	0,0	0,0
Jugendstrafe mit Bewährung	26,2	25,0	50,9	50,9
Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung bis 2 Jahre	10,5	5,0	14,1	13,7
Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung ab 2 Jahre	7,3	1,8	4,2	3,7

Datenquelle: Jehle/Palmowski 2014, S. 332, Tab. 2, S.335, Tab. 3

11.3.3 Rechtspolitische Folgerungen

Die von Teilen der Politik geforderte Regeleinbeziehung der Heranwachsenden in das Allgemeine Strafrecht würde nicht zu der erwarteten Strafverschärfung führen. Ihr Ergebnis wäre vielmehr, dass dort, wo heute eine aktive Leistung des Heranwachsenden (sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung oder -auflage) oder wo Einstehenmüssen für die

Folgen der Tat und eine aktive Auseinandersetzung mit den Opferschäden gefordert wird (Täter-Opfer-Ausgleich), wo individuell positive Leistungen gewährt werden können (z.B. Betreuungsweisung) oder wo Unrechtseinsicht durch einen höchstpersönlich treffenden Denkwort in Form von Verwarnung, Auflagen bis hin zum (unter Rückfallgesichtspunkten höchst problematischen) Jugendarrest hervorgerufen werden soll, künftig regelmäßig eine nicht notwendigerweise höchstpersönlich treffende Geldstrafe treten würde, die Dritte, etwa die Eltern, bezahlen können. Diese Geldstrafe, die am Nettoeinkommen zu bemessen ist, würde zumeist mangels fehlenden oder geringen Einkommens an der unteren Grenze liegen müssen. Es würde nicht nur zu einer Verarmung der Sanktionsmöglichkeiten kommen, sondern es würden auch die Möglichkeiten der Normverdeutlichung drastisch eingeschränkt werden. Das Jugendstrafrecht ist das flexiblere Recht, altersangemessener und reicher an Instrumentarien, um das Präventionsziel zu erreichen.

11.4 Zusammenfassung

1. Entgegen der in Teilen der Medien und der Politik verbreiteten Auffassung, das Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“ wird in der kriminologischen und jugendstrafrechtlichen Literatur ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass – von schwersten Formen der Schwerekriminalität abgesehen – nach Jugendstrafrecht im Schnitt härter sanktioniert wird als nach Allgemeinem Strafrecht.

2. Die bisherigen Untersuchungen zur sog. „Schlechterstellung“ der nach Jugendstrafrecht Verurteilten ergeben ein uneinheitliches Bild. Teils wurde eine Schlechterstellung bejaht, teils verneint. Grund hierfür dürfte vor allem sein, dass sowohl Selektionseffekte als auch Altersgruppeneffekte nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Selektionseffekte beruhen darauf, dass die Diversionsrate im Jugendstrafrecht höher ist als im Erwachsenenstrafrecht mit der Folge, dass leichtere Kriminalität im Jugendstrafrecht stärker ausgefiltert sein dürfte. Ferner werden Heranwachsende bei schweren Straftaten überproportional häufig nach Jugendstrafrecht verurteilt. Bei der Gegenüberstellung von Verurteilungen nach Jugend- und Allgemeinem Strafrecht werden unterschiedliche Altersgruppen miteinander verglichen. Selbst bei vergleichbaren Delikten dürften 14-Jährige anders sanktioniert werden als 25-Jährige. Deshalb sollten nicht Verurteilungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verglichen werden, sondern nur solche Altersgruppen, bei denen eine alternative Sanktionierung gem. § 105 JGG normativ zulässig ist.

3. Studien, die eine Nichtschlechterstellung belegen, beruhen auf Aktenanalysen. Sie sind sowohl regional als auch deliktsspezifisch beschränkt, in ihnen wird nur die jugendstrafrechtliche mit der erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionierung verglichen, nicht aber nach Altersgruppen differenziert. Teilweise werden außer dem Straftatbestand keine anderen strafzumessungsrelevanten Merkmale berücksichtigt, sodass keine belastbaren Aussagen möglich sind.

4. Studien, die eine Schlechterstellung belegen, stützen sich auf Daten der Strafverfolgungsstatistik, die hinsichtlich strafzumessungsrelevanter Merkmale äußerst lückenhaft ist. Soweit Massendelikte untersucht werden, ist unklar, ob der Befund auf Selektionseffekten oder auf Unterschieden der Sanktionsvarianten beruht. Die Untersuchungen beschränken sich überdies zumeist nur auf die Art bzw. Höhe der freiheitsentziehenden Sanktionen.

5. Unter der Annahme, dass die von jungen Menschen verübten Verbrechen und Vergehen insgesamt weniger schwer sind und dass die Vorbelastung junger Menschen nicht höher ist als die von Erwachsenen, sind kategoriale Vergleiche aussagekräftig. Es wäre zu erwarten, dass

- der Anteil der folgenlos eingestellten Jugendstrafverfahren gem. § 45 Abs. 1 JGG höher ist als der Anteil der folgenlosen Opportunitätseinstellung im allgemeinen Strafverfahren (§ 153 Abs. 1 StPO),
- dagegen der Anteil freiheitsentziehender Sanktionen im Jugendstrafrecht geringer ist als im Allgemeinen Strafrecht,
- der Anteil zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen höher ist als im Allgemeinen Strafrecht,
- der Anteil unbedingt verhängten mittel und längerfristigen Jugendstrafen geringer ist als der entsprechende Anteil im Allgemeinen Strafrecht

Ausweislich der Strafrechtspflegestatistiken ist jedoch das Gegenteil der Fall.

6. Deliktsspezifische Analysen der Sanktionierungspraxis, die wegen des Selektionseffekts auf sog. diversionsresistente Delikte beschränkt bleiben müssen, zeigen, dass mit zunehmendem Alter die Strafhärte im Jugendstrafrecht zunimmt. Nach dem Übergang in das uneingeschränkt anwendbare Erwachsenenstrafrecht geht die Sanktionshärte bei den meisten der untersuchten Delikte (gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl, einfacher Raub) deutlich zurück, teilweise sogar um die Hälfte. Danach beginnt erneut eine Sanktionseskalation. 20-Jährige, die bei diesen Delikten zu mehr als 90 % nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, werden danach deutlich härter bestraft als die ausschließlich nach Allgemeinem Strafrecht in das Erwachsenenstrafrecht einbezogenen 21-Jährigen. Teilweise werden selbst die 18- und 19-Jährigen härter bestraft als die 21-Jährigen. Allerdings kann der verzerrende Einfluss von § 31 Abs. 2 JGG bzw. § 55 StGB nicht kontrolliert werden (**Schaubild 501, Schaubild 502, Schaubild 503, Schaubild 504**).

Eine generelle Schlechterstellung der nach Jugendstrafrecht Sanktionierten ist danach nicht belegt. Insgesamt gesehen ist bei den untersuchten Delikten wegen des verhängten Jugendarrests zwar die Internierungsrate der nach Jugendstrafrecht Verurteilten höher als bei den Jungerwachsenen, bedingte und unbedingte Jugendstrafen werden aber seltener verhängt als Freiheitsstrafen. Dies ändert sich erst bei den Heranwachsenden, insbesondere den 20-Jährigen, die deutlich härter bestraft werden als die 21-Jährigen. Insofern gibt es nach dem derzeitigen Stand empirisch geprüften Wissens faktisch eine Schlechterstellung für diese Altersgruppe bzw. teilweise auch für 18- und 19-Jährigen.

12. Eskalation der Sanktionierung im Jugendstrafrecht

12.1 Reaktionsschärfung bei wiederholter Tatbegehung

1975 kam H. Kaufmann „gestützt auf eine Vielzahl von Indizien“ zu der Annahme, die jugendgerichtliche Praxis beginne „regelmäßig zunächst mit weniger tief greifenden Rechtsfolgen ..., um dann allmählich zu intensiveren Eingriffen überzugehen“.⁴⁰³⁷ Zum Lehrbuchwissen gehört inzwischen, dass die Sanktionsbemessung im Jugendstrafrecht „geprägt (ist) durch eine beständig zunehmende Eskalierung der Strafe und damit durch eine deutliche Orientierung an Vorstrafen bzw. Strafmaßen, die in vorhergehenden Urteilen ausgeworfen wurden.“⁴⁰³⁸ Diese Sanktionseskalation gilt schon seit längerer Zeit als „hinreichend belegt“.⁴⁰³⁹

Aus Sicht eines Verteidigers wird geschildert: „Zunächst werden ambulante Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel verhängt, dann ein Arrest, danach Jugendstrafe auf Bewährung (oder eine 27er- oder Vorbehaltsentscheidung), schließlich Jugendstrafe ohne Bewährung. Eine solche regelhafte Eskalation jugendstrafrechtlicher Sanktionen widerspricht nicht nur den kriminologischen Erkenntnissen, sie ist auch rechtsfehlerhaft, weil sie es an der erforderlichen Gesamtwürdigung aller in § 21 JGG genannten Umstände fehlen lässt und übersieht, dass gerade im Jugendalter häufig Entwicklungssprünge vorkommen, dass oft sehr schnell Änderungen der sozialen Situation (Freundin, Ausbildung/Arbeit, Wohnverhältnisse, anderweitige erzieherische Beeinflussung) erheblich stabilisierende Wirkung haben können.“⁴⁰⁴⁰ Als Folge werden „Unverträglichkeiten und Wirkungseinbußen“ beklagt: „So ist es gang und gäbe, dass bei ein und demselben Täter zuerst eine Erziehungsmaßregel, dann ein Zuchtmittel, dann wieder eine stärkere Erziehungsmaßregel und schließlich Jugendarrest und Jugendstrafe eingesetzt werden, obwohl sich im Hinblick auf die persönliche Situation des Jugendlichen bei der jeweiligen Sanktionierung keine Änderungen ergeben haben. Fatal ist insbesondere, dass der Jugendarrest häufig bei Tätern mit starken Erziehungsdefiziten vor der Jugendstrafe angewandt wird und dann natürlich entsprechend geringe Wirkung zeigt. Die Vernachlässigung der Weichenstellung unter dem Aspekt der Geeignetheit schwächt vor allem die kriminologische und kriminalpädagogische Fundierung einer Entscheidung.“⁴⁰⁴¹

Wie die Sekundäranalyse zu den Entscheidungskriterien jugendstrafrechtlicher Sanktionsbemessung gezeigt hat,⁴⁰⁴² belegen alle empirischen Forschungen einen positiven Zusammenhang von Sanktionsintensität und „Vorbelastung“. Bei ansonsten gleichen Umständen sinkt mit der Zahl der Vorbelastung die Wahrscheinlichkeit einer informellen Erledigung. Mit jeder erneuten Auffälligkeit nimmt der Anteil der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten zu. Im Hinblick auf den bereits dargestellten Stand der Forschung zur Bedeutung der Vorbelastung soll im Folgenden nur noch auf einige zur Frage der Eskalation besonders einschlägige Untersuchungen eingegangen werden.

4037 Kaufmann 1975, S. 13.

4038 Albrecht, H.-J. 2002a, D46.

4039 Hering 1993, S. 1.

4040 Zieger/Nöding 2018, Rdnr. 79.

4041 Meier et al. 2013, § 6, Rdnr. 15.

4042 Vgl. oben unter VI., 9

12.2 Eskalation bei einzelnen Deliktsarten

12.2.1 Eskalation bei Verhängung informeller oder formeller Sanktionen

12.2.1.1 Hering: Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren (1993)

Mit seiner Strafaktenanalyse wollte Hering⁴⁰⁴³ u.a. klären, ob gegenüber straffällig gewordenen Jugendlichen mit zunehmender Vorbelastung immer härter, d.h. immer eingriffsintensiver reagiert wird. Untersucht wurde eine Stichprobe von 1.149 Strafverfahrensakten mit jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten des Landgerichtsbezirkes Lübeck aus den beiden Jahren 1974 und 1980.⁴⁰⁴⁴ Damit war sowohl ein Querschnitts- als auch ein Längsschnittsdesign realisierbar.

Der Vergleich der beiden Jahre nach Deliktsstruktur sowie Tat- und Tätermerkmalen zeigte keine wesentlichen Unterschiede.⁴⁰⁴⁵ Die informellen Erledigungsmöglichkeiten beschränkten sich sowohl 1974 als auch 1980 im Wesentlichen auf jüngere Ersttäter eines Bagatelldelikts. Bei Zweittätern wurde selten (30 % gegenüber 60 % bei Ersttätern) davon Gebrauch gemacht. Die Vorbelastung erwies sich als erklärungsstärkste Variable für die Entscheidung über Einstellung oder Anklage.⁴⁰⁴⁶

In beiden Jahren wurden bei einer Verurteilung in Abhängigkeit von einer Vorbelastung immer belastendere Sanktionen verhängt. Allerdings hatte sich 1980 im Vergleich zu 1974 die Eskalation etwas abgeschwächt. 1974 blieb es bei Erst- und Zweittätern überwiegend bei einer ambulanten Maßnahme. Dominante Sanktion bei den Dritttätern war die Verurteilung zu Jugendarrest, bei den Fünft- und Mehrfachtätern die Jugendstrafe.⁴⁰⁴⁷ 1980 waren dagegen die ambulanten Sanktionen für sämtliche Vorbelastetengruppen das häufigste Reaktionsmittel.⁴⁰⁴⁸ „Hinsichtlich der stationären Maßnahmen gewinnt der Jugendarrest mit zunehmender Vorbelastung immer mehr an Bedeutung, die Jugendstrafe hingegen spielte so gut wie keine Rolle. Dies hängt zusammen mit dem auch bundesweit zu beobachtenden Trend, vermehrt auf die stationäre Form der Jugendstrafe zu verzichten. .. Ein durch das »Lübecker Modell« bewirkter »Sandhaufeneffekt« kann nicht ermittelt werden.“⁴⁰⁴⁹ 1974 erwies sich die Vorbelastung als erklärungsstärkste Variable für die Intensität der richterlichen Maßnahme. 1980 hatte sie nicht mehr ganz diese Bedeutung, die Deliktsschwere war geringfügig einflussreicher.⁴⁰⁵⁰ Wegen dieses Zusammenhangs von Vorbelastung und Eingriffsintensität kann die Hypothese bestätigt werden, wonach sich die justizielle Eskalation als statistischer Trend hin zur Verhängung

4043 Hering 1993.

4044 Hering 1993, S. 287. Zu den ursprünglich vorgesehenen 1.573 Verfahren konnten nicht alle Akten beigezogen werden bzw. erwiesen sich als nicht einschlägig (vgl. Hering 1993, S. 149 ff.).

4045 Hering 1993, S. 170 ff.

4046 Vgl. Hering 1993, S. 209 ff. 1974 war zwar das Alter zur Tatzeit erklärungsstärkste Variable. Beschränkt auf schwerere Delikte war es dann aber doch wieder die Vorbelastung (Hering 1993, S. 290).

4047 Hering 1993, S. 222. Bei den Vierttätern stiegen die ambulanten Sanktionen zwar wieder an. Wegen der kleinen absoluten Zahl (n = 14) ist dieser Anstieg aber kaum interpretierbar.

4048 Hering 1993, S. 224.

4049 Hering 1993, S. 291.

4050 Hering 1993, S. 250 f.

immer belastenderer Maßnahmen zeigt, der freilich im Einzelfall auch durchbrochen werden kann.⁴⁰⁵¹

12.2.1.2 Höfer: Längsschnittanalyse zur Sanktionshärteentwicklung (2003)

In der bereits dargestellten Untersuchung von Höfer⁴⁰⁵², der die BZR-Eintragungen für die vier Geburtskohorten der Jahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978 der Freiburger Kohortenstudie auswertete, konnten für die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten 63 % der Varianz erklärt werden durch einige wenige tatstrafrechtliche Faktoren, nämlich Delikt, vorherige Sanktion, Anzahl der BZR-Registrierungen, weiteres Delikt und Landgerichtsbezirk.⁴⁰⁵³ Im Längsschnitt, also in der Reaktion auf wiederholte Straffälligkeit, zeigte sich eine schematische Strafschärfung aufgrund von Schwere und Anzahl der Vorstrafen. „Mit den Registrierungen steigt die Sanktionshärte beständig an. Dies gilt auch für die Deliktsschwere. Die Varianz in den Sanktionen übersteigt die in den Delikten allerdings deutlich. In der Konsequenz fallen ... Deliktsschwere und Sanktionsschwere mit zunehmender Karrieredauer immer weiter auseinander. Alleine aufgrund der Karrieredauer kommt es bereits zu einer Steigerung der Sanktionshärte. Es zeigt sich ... die Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf.“⁴⁰⁵⁴

Dieser kontinuierliche Anstieg der Sanktionshärte hat seinen Grund vor allem in Anzahl und Schwere der Vorbelastung. Auffallend war, dass die Sanktionshärte zu Beginn am stärksten zunahm und im weiteren Verlauf sich abflachte. Höfer erklärt dies damit, dass offenbar gerade bei der zweiten oder dritten Auffälligkeit ein deutliches Warnsignal gegeben werden soll in der Annahme, damit die Rückfallwahrscheinlichkeit mindern zu können.⁴⁰⁵⁵ Statt der vom normativen Programm her zu erwartenden Individualisierung der Sanktionsbemessung zeigte sich eine relative monotone Zunahme der Sanktionshärte in Abhängigkeit von der Vorbelastung. Die Annahme von Streng, „wiederholte Auffälligkeit ... (biete) eine theoretisch stringente Begründung für Sanktionseskalationen“⁴⁰⁵⁶, wäre nur dann richtig, wenn mit der Sanktionshärte die Eignung der Sanktion zum Ausgleich von Erziehungsdefiziten zunehmen würde. Hiergegen sprechen freilich alle empirischen Befunde.

Im individuellen Verlauf steigen weder Sanktionshärte noch Deliktsschwere zwingend kontinuierlich. An einem konkreten Beispiel⁴⁰⁵⁷ mit stark schwankender Deliktsschwere verdeutlicht Höfer, dass die Sanktionshärte diese Schwankungen nicht nachvollzieht, insbesondere nicht nach unten. „Das Beispiel macht deutlich, dass in individuellen Karrieren die Sanktionshärte wie auch die Deliktsschwere nicht zwingend kontinuierlich steigt. Insbesondere die Deliktsschwere weist starke Schwankungen auf. Dennoch zeigt sich allerdings auch in diesem Beispiel die durch die mittleren Verläufe aufgezeigte Tendenz. Die Sanktionshärte vollzieht die Schwankungen in der Deliktsschwere nicht nach, insbesondere nicht nach unten. Erkennbar wird die Abhängigkeit der Sanktionshärte von der Karrieredauer und die dadurch verursachte Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf vor allem ab der vierten Registrierung. Obwohl die Deliktsschwere zurückgeht, steigt die

4051 Hering 1993, S. 273 ff.

4052 Höfer 2003. Vgl. oben VI., 9.3.2.2.2

4053 Höfer 2003, S. 121, Tabelle 10.

4054 Höfer 2003, S. 135, vgl. dort auch Abbildung 31.

4055 Höfer 2003, S. 136.

4056 Streng 2011b, S. 155.

4057 Höfer 2003, S. 137, Abbildung 33.

Sanktionshärte an. Insgesamt ergeben sich für das Allgemeine Strafrecht und das Jugendstrafrecht übereinstimmende Ergebnisse. Entgegen dem normativen Programm zeigt der Sanktionshärteverlauf eine eindeutige Tendenz. Die Sanktionshärte steigt mit den Registrierungen kontinuierlich an. Dieser Anstieg ist dabei nur zum Teil durch die Deliktsschwere erklärbar. Er hat seinen Grund insbesondere in der Bedeutung der Vorstrafenbelastung. Die Abhängigkeit der aktuellen Sanktionsentscheidung von Anzahl und Schwere der Vorsanktionen verursacht eine Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf. Die Sanktionshärte steigt alleine aufgrund zunehmender Karrieredauer an. Diese Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf ist dabei im Jugendstrafrecht besonders erstaunlich, denn nach dem normativen Modell soll gerade hier eine schematische Steigerung der Sanktionshärte aufgrund der Vorstrafen vermieden werden.⁴⁰⁵⁸

12.2.2 Eskalation bei Verhängung informeller Sanktionen

12.2.2.1 Storz: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung (1992)

In ihrer bereits dargestellten Auswertung der BZR-Eintragungen für Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 stellte Storz⁴⁰⁵⁹ in ihrer multivariaten Analyse fest, dass die Entscheidung zwischen informeller Erledigung oder Verurteilung in erster Linie von der Region bestimmt wurde, der zweitwichtigste Faktor war die Vorstrafenbelastung. Der Ersttäter hatte – bei ansonsten gleichen Merkmalen – eine um 18 % höhere Chance einer Verfahrenseinstellung als der Vorbelastete.⁴⁰⁶⁰ Bei den beiden Massendelikten „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ und „einfacher Diebstahl“ nahm mit zunehmender Zahl der Registrierungen der Anteil der informellen Erledigung ab und stieg die Sanktionshärte.⁴⁰⁶¹ Mit jeder erneuten Auffälligkeit wurde jeweils ein höherer Anteil der Beschuldigten mit Jugendarrest oder Jugendstrafe sanktioniert.

12.2.2.2 Grundies: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG – Freiburger Kohortenstudie (2004)

In Grundies⁴⁰⁶² Analyse der BZR-Eintragungen für die vier Geburtskohorten 1970, 1973, 1975 und 1978 der Freiburger Kohortenstudie ergab die multivariate Analyse, dass für die Entscheidung, ob nach §§ 45, 47 JGG eingestellt oder ob verurteilt wird, nach den dem Delikt zuordenbaren Variablen die Legalbiographie (hier: Anzahl der Registrierungen und formelle Vorsanktion) der zweitstärkste Faktor ist.⁴⁰⁶³

12.2.2.3 Jehle et al.: Auswertung von Bundeszentralregisterdaten des Jahres 1994 und 2004

Die Auswertungen der für die beiden Rückfallstatistiken 1994 und 2004 erhobenen BZR-Eintragungen⁴⁰⁶⁴ zeigten für eine relativ homogene Tat- und Tätergruppe - deutsche Jugendlichen, die wegen eines leichten Eigentumsdelikte (§ 242, 247, 248a StGB) als

4058 Höfer 2003, S. 137 f.

4059 Storz 1992. Vgl. oben VI., 5.2.3.3.1

4060 Storz 1992, S. 158.

4061 Storz 1992, S. 152, Graphik 4 und 5.

4062 Grundies 2004a; Grundies 2004b. Vgl. ausführlich oben VI., 5.2.3.3.3.

4063 Grundies 2004b, S. 87, Tabelle 13, S. 127 ff.

4064 Vgl. Jehle et al. 2003; Jehle et al. 2010.

einziges oder schwerstes Delikt registriert worden sind – dass die Rate informeller Sanktionierung kontinuierlich mit der Zahl der Eintragungen abnimmt.⁴⁰⁶⁵

12.2.3 Eskalation bei Verhängung formeller Sanktionen - Kemme und Stoll: Benachteiligung junger Straftäter (2012)

Zur Sanktionierungspraxis im Bereich der formellen Sanktionen zeigten Kemme und Stoll⁴⁰⁶⁶ anhand der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik 1997 und 2009 für die beiden Deliktgruppen „Diebstahl und Unterschlagung“ sowie „Gewaltkriminalität“⁴⁰⁶⁷, dass die Sanktionsintensität, gemessen über die Art der Sanktion, kontinuierlich mit der Zahl der Vorverurteilungen angestiegen ist (vgl. **Tabelle 145**). Da mit steigender Zahl der Vorbelastungen die Wahrscheinlichkeit einer informellen Sanktionierung zurückgeht, nimmt – statistisch gesehen – die durchschnittliche Deliktsschwere der formell Sanktionierten mit der Zahl der Vorbelastungen eher ab. Gleichwohl steigt die Sanktionshärte, was erneut ein Hinweis auf zunehmende Eskalation ist.

Tabelle 145: Wegen Diebstahl und Unterschlagung sowie wegen Gewaltkriminalität abgeurteilte 14- bis unter 21-Jährige. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin 1997 sowie früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2009

Diebstahl und Unterschlagung	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen									
	1997					2009				
	0	1	2	3	4	0	1	2	3	4
14 bis unter 21 Jahre										
Freizeitarrest/Kurzarrest	4	11	12	9	8	7	13	14	11	8
Dauerarrest	2	8	12	12	12	3	9	13	18	12
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	1	4	10	15	20	1	3	8	12	20
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	0	2	5	11	18	0	1	5	9	16
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	6	21	29	32	38	10	23	32	38	36
Untersuchungshaft	1	2	4	4	8	1	1	2	2	3
Gewaltkriminalität	Anteil an Abgeurteilten in Abhängigkeit von der Zahl der Vorverurteilungen									
	1997					2009				
	0	1	2	3	4	0	1	2	3	4
14 bis unter 21 Jahre										
Freizeitarrest/Kurzarrest	10	10	6	3	4	15	13	8	6	3
Dauerarrest	11	17	14	12	7	14	19	18	13	9
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe mit Bewährung	14	25	34	33	38	11	23	32	36	36
Jugendstr.-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4	12	19	27	37	2	8	17	29	39
Internierungsrate (berechnet) – Jugendarrest und unbedingte Jugendstr.-/Freiheitsstrafe	39	64	73	75	86	42	63	75	84	87
Untersuchungshaft	7	12	16	18	21	3	7	9	15	18

Datenquelle: Kemme/Stoll 2012, S. 37, Abb. 1, S. 41, Abb. 2.

4065 Vgl. oben Schaubild 273 und Schaubild 484.

4066 Kemme/Stoll 2012. Vgl. oben VI., 11.2.2.2

4067 Zur Abgrenzung der Deliktgruppe Gewaltkriminalität vgl. oben FN. 4001.

12.3 Zusammenfassung

1. Sämtliche empirischen Untersuchungen zeigen einen konsistenten Befund: Mit der Zahl der Vorbelastungen steigt – bei ansonsten gleichen Merkmalen – die Sanktionshärte (gemessen über die Art und Höhe der Sanktion). Mit der Zahl der Vorbelastung nimmt die Wahrscheinlichkeit einer informellen Erledigung ab. Mit jeder erneuten Auffälligkeit nimmt der Anteil der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten zu. Ein derartiger Befund entspricht eher dem tatstrafrechtlich orientierten Erwachsenenstrafrecht als dem spezialpräventiven Jugendstrafrecht.

2. Die Sanktionshärte nimmt vor allem im Übergang von der ersten zur zweiten und von der zweiten zur dritten Registrierung deutlich zu. Im weiteren Verlauf schwächt sie sich etwas ab, geht aber nicht zurück.

3. Abweichungen von diesem statistischen Trend sind zwar im Einzelfall möglich. Aber auch hier gilt regelmäßig, dass zwar die Deliktsschwere zurückgeht, nicht aber die Sanktionsschwere.

13. Spruchkörper und Verfahrensdauer im Jugendstrafverfahren

13.1 "Die Strafe soll der Tat auf dem Fuß folgen" - die Forderung nach Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens

Dass Strafverfahren beschleunigt erledigt werden sollen, ist – unabhängig von jeglichen Annahmen über eine etwaige, darauf beruhende präventive Wirkung – ein menschen- und völkerrechtlich verankertes sowie ein rechts- und sozialstaatliches Gebot.⁴⁰⁶⁸ Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert in Art. 6 Abs. 1 S. 1 jeder Person, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird ("Trödelverbot").⁴⁰⁶⁹ Im innerstaatlichen Bereich wird der allgemeine Beschleunigungsgrundsatz sowohl aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1, S. 1 GG) und den Grundrechten hergeleitet als auch aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1, S. 1 GG). Es handelt sich bei diesem Verständnis des Beschleunigungsgebots um ein Recht des Beschuldigten, die mit einem Strafverfahren verbundenen, mit dessen Dauer zunehmenden Belastungen möglichst zu minimieren. Freilich wird auch zutreffend von "Ambivalenz des Beschleunigungsgebots"⁴⁰⁷⁰ gesprochen, denn dem Beschleunigungsgebot soll auch eine verfahrensökonomische Dimension zukommen.⁴⁰⁷¹

Auch im internationalen Recht wird das Beschleunigungsgebot vertreten. „Jeder Fall ist von Anfang an zügig und ohne jede unnötige Verzögerung zu behandeln“ – so lautet einer der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze) von 1985. Im Kommentar hierzu wird ausgeführt: „Die zügige Erledigung der förmlichen Verfahren in Jugendsachen ist von überragender Bedeutung. Kommt es zu Verzögerungen, wird die möglicherweise positive Wirkung des Verfahrens und der Entscheidung in Frage gestellt. Je mehr Zeit verstreicht, desto schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich wird es für den Jugendlichen, das Verfahren und die verfügbaren Maßnahmen geistig und psychologisch mit der Tat in Verbindung zu bringen.“⁴⁰⁷² In den „Europäische(n) Grundsätze(n) für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen“⁴⁰⁷³, die in erster Linie auf die Sanktionierung und Vollstreckung bzw. den Vollzug von Sanktionen ausgerichtet sind, wird als ein Grundprinzip formuliert: "Sanktionen oder Maßnahmen sind unverzüglich ... durchzuführen" (Nr. 9), weil sonst, so der Kommentar, die Wirksamkeit der Intervention geschwächt werde.

4068 Vgl. die Nachweise zu den Rechtsgrundlagen bei Ben Miled 2017, S 50 ff. Ergänzend ist noch hinzuweisen auf die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (RL 2016/800/EU12), die in Art. 13 Abs. 1 ("Die Mitgliedstaaten ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, mit Vorrang und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden") die Beschleunigung ausdrücklich der Sorgfalt der Bearbeitung als gleichrangige Anforderung gegenüberstellt. Eine Übersicht über die Rechtsprechung des EGMR zum Beschleunigungsgebot und über die Übernahme dessen Maßstäbe in der nationalen Rechtsprechung gibt Liebhart 2017. Zur historischen Entwicklung des Beschleunigungsgedankens Paeffgen 2015, zum jugendstrafverfahrensrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz im europäischen Vergleich Dünkel 2015a; Dünkel 2015b.

4069 Schatz 2015, S. 799.

4070 Degener 2015 m.w.N.; Dollinger 2015.

4071 Ausführlich und m.w.N. Kudlich 2010.

4072 Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze), abgedruckt in ZStW 1987, S. 277.

4073 In deutscher Übersetzung abgedruckt in Bundesministerium der Justiz et al. 2009, S. 13 ff.

Beschleunigung ist freilich kein Wert an sich, sondern kann nur Mittel zur Erreichung anderer Ziele sein, sei es um Belastungen durch Verfahren zu vermindern, Beweise nicht zu verlieren, Verfahrensökonomie durch Ressourcenschonung herzustellen, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu sichern oder um Sanktionswirkungen durch eine zeitnahe Reaktion zu erhöhen.⁴⁰⁷⁴ Andere Ziele, wie sorgfältige Sachverhalts- und Persönlichkeitserforschung, stehen dagegen einer Beschleunigung „um jeden Preis“ entgegen. Mertens hat die wichtigsten Argumente und Gegenargumente folgendermaßen zusammengefasst:

"Für eine beschleunigte Durchführung der Jugendstrafverfahren sprechen die folgenden Gesichtspunkte:

- Der Jugendliche erkennt und akzeptiert die Strafe als konsequente Folge seines eigenen Tuns, da er hierzu noch nicht die Beziehung verloren hat. Gestützt wird dies durch die von den Vertretern *des* klassischen Konditionierens erhobene Forderung nach zeitlicher Kontiguität.
- Die Gefahr einer anderweitigen Verstärkung des unerwünschten Verhaltens im Sinne der operanten Konditionierung wächst mit zunehmender Zeit.
- Verdrängungsmechanismen und Neutralisierungstechniken verringern mit der Zeit immer mehr die Chance, den Jugendlichen zu erreichen.
- Im Laufe der Zeit findet eine Weiterentwicklung im Sinne der Persönlichkeits- sowie der Entwicklungspsychologie statt.
- Mit zunehmender Verfahrensdauer wächst die Gefahr einer Stigmatisierung des Jugendlichen.
- Je länger das Verfahren dauert, desto größer werden die materiellen und seelischen Belastungen, die es mit sich bringt.

Gegen eine zu schnelle Durchführung sprechen hingegen folgende Aspekte:

- Das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot muss gewährleistet bleiben, vor allem im Hinblick auf Verteidigungsrechte und Rechtsmittel des Jugendlichen.
- Eine sorgfältige Wahrheitserforschung ist durchzuführen.
- Es ist zu versuchen, ein gutes pädagogisches Verhältnis zum Jugendlichen aufzubauen und im Verfahren eine Atmosphäre ruhiger Gelassenheit zu schaffen.
- Der Richter sollte einen gewissen Abstand zur Tat gewinnen und nicht aus der - eventuell öffentlich gepuschten - Erregung des Augenblicks strafen.
- Der Zusammenhang zwischen Tat und Strafe ist auch anders als nur durch zeitliche Kontiguität herstellbar, wie die Pädagogik und der Kognitivismus zeigen. Ebenso kann aus gedächtnispsychologischer Sicht auch die Erinnerung an die Tat wiederhergestellt werden.
- Der Kognitivismus lehrt auch, dass die Zeit zwischen Tat und Strafe sinnvoll genutzt werden kann.
- Es ist eine sorgfältige Erforschung von Persönlichkeit und Tat des Jugendlichen vorzunehmen, um ihn entwicklungs- und persönlichkeitspsychologisch richtig einschätzen zu können und so zu einem sinnvollen Urteil zu kommen.
- Ein individuell sinnvolles Alternativverhalten ist zu suchen und dem Jugendlichen vor Augen zu führen.
- Die Strafe sollte so begründet werden, dass sie der jeweilige Jugendliche versteht.

4074 Zu diesen Zielen m.w.N. Ben Miled 2017, S. 58.

- Die individuellen Bedingungen des Jugendlichen in Bezug auf seinen Halt, seine Bindungen und seine Selbstkontrolle sind festzustellen und gegebenenfalls durch die richtigen Sanktionen positiv zu stärken.
- Es ist zu untersuchen, welche Motivationen zu dem unerwünschten Verhalten geführt haben, und es sollte versucht werden, individuell wirksame Anreize für ein zukünftig sozialadäquates Verhalten zu schaffen.
- Es muss genügend Zeit bleiben, damit geeignete Stellen, etwa die Jugendgerichtshilfe, helfend am Verfahren mitwirken können.

Folgende Gesichtspunkte mit Bezug zum Beschleunigungsgrundsatz sind ferner zu beachten:

- Ein gewisser Zeitraum zwischen Tat und Strafe ist ohnehin unvermeidbar. Die Verfahrensgeschwindigkeit kann auch abhängig sein etwa von der personellen und sachlichen Ausstattung der zuständigen Behörden oder der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten.
- Grundsätzlich sind belohnende Maßnahmen eines erwünschten Verhaltens der Bestrafung vorzuziehen. Dies bereitet jedoch besondere Schwierigkeiten im Bereich des Strafrechts. Utopisch erscheint eine generelle Abschaffung von Strafen, zumal etwa auch Weisungen vom Jugendlichen als solche empfunden werden. Ein reines Ignorieren des unerwünschten Verhaltens im Sinne der operanten Konditionierung genügt oft nicht, kann nach den ökonomischen Theorien sogar unterstützend wirken.
- Vor allem der Behaviorismus begründet seine Meinung zugunsten des Beschleunigungsgrundsatzes insbesondere mit Tierversuchen und Untersuchungen mit sehr kurzen Zeitintervallen zwischen Tat und Strafe.
- Es ist zu untersuchen, welche Motivationen zu dem unerwünschten Verhalten geführt haben, und es sollte versucht werden, individuell wirksame Anreize für ein zukünftig sozialadäquates Verhalten zu schaffen.
- Es ist zu untersuchen, welche Motivationen zu dem unerwünschten Verhalten geführt haben, und es sollte versucht werden, individuell wirksame Anreize für ein zukünftig sozialadäquates Verhalten zu schaffen.

Diese Auflistung macht erneut deutlich, dass eine eindeutige Beantwortung der Frage, ob eine schnellere Bestrafung erzieherisch wirkungsvoller ist als eine verzögerte, unmöglich ist.⁴⁰⁷⁵

Kürzer kann dies bei Feuerbach in "Die hohe Würde des Richteramts" nachgelesen werden: "Nicht zögern ist Richterpflcht; aber eben so gewiss: nicht eilen; denn Eile übereilt sich, und ein eilfertiger Richterspruch ist sehr oft nur ein eilendes Unrecht."⁴⁰⁷⁶ Dieser Ambivalenz soll nach Rose durch Beachtung folgender Grundsätze Rechnung getragen werden:

- "Primat der Wahrheitsermittlung, nicht der Schnelligkeit ...
- Optimale erzieherische Einwirkung nur im Grundsatz durch schnelle Reaktion, ausnahmsweise aber auch durch Entschleunigung ...
- Reaktion bei Verzögerungen im Rahmen der Verhängung einer Jugendstrafe: Stufenprüfung bis hin zur Unterschreitung der »an sich erzieherisch notwendigen Strafe«...

4075 Mertens 2003, S. 87 ff.; zu den Auswirkungen der Beschleunigung von Jugendstrafverfahren vgl. auch Tausendteufel/Ohder 2014, S. 14 ff.

4076 Feuerbach 1833, S. 132.

- Ein schnelles Erkenntnisverfahren ist wirkungslos ohne schnelle Vollstreckung:⁴⁰⁷⁷

Beschleunigung hat freilich auch eine symbolische Funktion bekommen: „Sie signalisiert: Justiz, Polizei, Politik und Jugendhilfe lassen sich von »kriminellen« Kindern und Jugendlichen nicht auf der Nase herumtanzen. Sie reagieren sofort, greifen rigoros durch und setzen Grenzen. Und gleichzeitig hilft die schnelle Reaktion potentielle Täter abzuschrecken und wirkt damit auch präventiv gegen Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität.“⁴⁰⁷⁸ Beschleunigung wird überdies instrumentalisiert für Generalprävention. Beschleunigung soll sowohl abschreckende Wirkung auf den Angeklagten und sein Umfeld haben als auch das Vertrauen in die Justiz und damit auch das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung stärken.⁴⁰⁷⁹

4077 Rose 2013, S. 327.

4078 Gabriel 2001, S. 14.

4079 Mit weiteren Nachweisen zu diesem Aspekt vgl. Tausendteufel/Ohder 2014, S. 16.

13.2 Die Beschleunigungsgebote des JGG

In zahlreichen, sämtliche Verfahrensabschnitte betreffenden Regelungen enthält das JGG "Beschleunigungsvorgaben"⁴⁰⁸⁰ (§§ 38 Abs. 3, S. 2, 43 Abs. 1, 45, 47, 55, 56, 72, 76-78, 87 Abs. 4 JGG).⁴⁰⁸¹ Beschleunigung soll in Ermittlungsverfahren, in Haftsachen, im Haupt- (insbesondere durch spezielle Verfahrensformen) und im Rechtsmittelverfahren sowie bei Vollstreckung und Vollzug erfolgen. Freilich finden sich auch Regelungen, mit denen bewusst eine Verzögerung in Kauf genommen wird, wie z.B. §§ 27, 61 ff.⁴⁰⁸² Das JGG zielt "primär nicht auf eine schnellere, sondern auf eine insgesamt erzieherisch wirksamere Einwirkung."⁴⁰⁸³

Beschleunigung soll nach diesem Verständnis Mittel zum Zweck sein, um das jugendstrafrechtliche Erziehungsziel besser zu erreichen. Bereits im Entwurf zur Änderung des RJGG von 1952 hieß es zu § 40: „Im Jugendstrafverfahren besteht ein besonders dringendes Bedürfnis, schnell zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu gelangen. Die Strafe hat nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat so bald wie möglich folgt. Jede unnötige Verzögerung des Verfahrens verursacht eine Abschwächung der Straf Wirkung.“⁴⁰⁸⁴ Zwischen Tat und Maßnahme müsse „ein zeitlicher Zusammenhang bestehen“, weil sonst die „innere Beziehung (des Jugendlichen) zu seiner Verfehlung“⁴⁰⁸⁵ möglicherweise verloren gehe und nur noch „als unverständliches Übel“⁴⁰⁸⁶ aufgefasst werde. In den Richtlinien zu § 43 JGG heißt es dementsprechend in Nr. 6: „Die Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts sind regelmäßig dann am wirksamsten, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen.“⁴⁰⁸⁷ Und in Nr. II.1 zu §§ 82-85 JGG wird die Beschleunigung der Vollstreckung als „besonders wichtig“ angesehen: „Je mehr sich für sie der innere Zusammenhang zwischen Tat, Urteil und Vollstreckung durch Zeitablauf lockert, um so weniger ist damit zu rechnen, dass die Maßnahme oder Strafe die beabsichtigte Wirkung erreicht.“ Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ hat 2002 festgehalten: "Es besteht darüber in Wissenschaft und Praxis große Einigkeit, dass aus der Perspektive einer effektiven Einwirkung auf den Jugendlichen ein schnelles Einschreiten anzustreben ist."⁴⁰⁸⁸ Diese Kontiguitätsthese hat der Gesetzgeber im Entwurf zum 2. JGGÄndG von 2007 aufgegriffen.⁴⁰⁸⁹ In zahlreichen Gesetzesinitiativen wurden Beschleunigungsforderungen wiederholt.⁴⁰⁹⁰ In ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode 2013 vereinbarten die Regierungsparteien: "Wird ein junger Mensch straffällig, soll die Strafe

4080 Schatz 2015, S. 801.

4081 Vgl. zum Beschleunigungsgrundsatz Baumanns 2011; Beulke 2003; Ebert 2012, S. 9 ff.; Laue 2011; Mann 2004; Mertens 2003, Mertens/Murges-Kemper 2008; Ostendorf 2014a; Putzke 2004; Rose 2013; Schatz 2015, Streng 2016, Rdnr. 22, 123, 149, 163, 241, 460, 574, 579.

4082 Weitere Beispiele bei Schatz 2015, S. 802 ff.

4083 Schatz 2015, S. 803 f.

4084 BT-Drs. 1/3264, S. 46.

4085 BT-Drs. 1/4437, S. 9.

4086 Ebert 2012, S. 7.

4087 Pointiert wurde in Forum II, AK 7 des 24. DJGT (DVJJ 1999, S. 778) formuliert: "Jugendstrafrechtliche Reaktionen sind nur dann wirksam, wenn sie der Tat möglichst bald folgen, weil sonst für den Jugendlichen der Zusammenhang zwischen Tat und Sanktion verloren geht."

4088 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 232.

4089 BT-Drs. 16/6293 vom 04.09.2007, S. 10: "Aus der Zielsetzung und dem Primat des Erziehungsgedankens lassen sich im Übrigen zahlreiche Besonderheiten des Jugendstrafrechts ableiten, ... z. B. auch die Notwendigkeit besonderer Verfahrensbeschleunigung."

4090 Nachweise bei Schatz 2015, S. 798 Anm. 7.

der Tat auf dem Fuße folgen".⁴⁰⁹¹ Populistisch formulierte Alexander Prechtel, vormaliger Generalstaatsanwalt in Mecklenburg-Vorpommern und Berater des CDU-Spitzenkandidaten Frank Steffel, im Berliner Landeswahlkampf 2001."»Um eins gestohlen, um drei vor dem Richter, um fünf im Vollzug«."⁴⁰⁹²

Diese rasche Reaktion wird vor allem als notwendig und wirksam bei Mehrfach- und Intensivtätern angesehen. In ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ hat die Bundesregierung einer „zeitnahen und konsequenten Reaktion“ bei Mehrfach- und Intensivtätern „wesentliche Bedeutung“ für eine Verhinderung weiterer Straftaten beigemessen. Ferner soll eine „enge Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und kommunaler Verwaltung, insbesondere dem Jugendamt, ... den analytischen Blick auf die jeweilige Täterin/den jeweiligen Täter und seine individuelle Biographie (verbessern). Das wiederum ermöglicht einen genaueren Zuschnitt der zu treffenden Maßnahmen.“⁴⁰⁹³ Auf diese Weise sollen Verdrängungstendenzen, Bagatellisierungsprozesse und Rationalisierungsneigungen reduziert und der Bezug der Strafe zur Tat hergestellt werden. Die Beschleunigung des Verfahrens soll ferner der Entlastung des Betroffenen dienen, indem ihm Klarheit über die erhobenen Vorwürfe und die zu erwartenden Konsequenzen verschafft wird.

Die Forderung, die "Strafe möge der Tat auf dem Fuß folgen", beruht danach erstens auf der Annahme eines positiven Zusammenhangs zwischen Schnelligkeit der Sanktion und deren Wirkung und zweitens auf der impliziten Behauptung, (Jugend-)Strafverfahren dauerten zu lange bzw. die Verfahrensdauer habe sich verlängert. Belege für die Nichtbeachtung des Beschleunigungsgebots bzw. für eine Verlängerung der Verfahrensdauer werden freilich nicht geliefert. Deshalb gilt es zunächst zu prüfen, wie sich die Verfahrensdauer entwickelt hat.

13.3 Statistische Nachweise über erledigte Strafverfahren nach Spruchkörper und Verfahrensdauer

In der Strafgerichtsstatistik werden Geschäftsanfall und -erledigung bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in Strafsachen sowie Verfahren bei den Amts- und Oberlandesgerichten in Bußgeldsachen nachgewiesen. Strafbefehle werden in der Strafgerichtsstatistik nur erfasst, wenn gem. § 408 Abs. 3 StPO eine Hauptverhandlung anberaumt, wenn rechtzeitig Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt oder wenn Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Einspruchsfrist gewährt wird. Nicht erfasst wird also die große Zahl der erlassenen, ohne Einspruch rechtskräftig gewordenen Strafbefehle.⁴⁰⁹⁴ Infolge dieser Nicht-Erfassung wird Zahl der erledigten Verfahren unterschätzt, der Vergleich der durch die Jugendgerichtsbarkeit und der durch die allgemeine Strafgerichtsbarkeit erledigten Verfahren beeinträchtigt, nicht zuletzt aber die Verfahrensdauer der durch Verurteilung erledigten Verfahren möglicherweise über-

4091 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 5.1 Freiheit und Sicherheit / Kriminalität und Terrorismus / Effektive Strafverfolgung und wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, S. 146.

4092 zitiert nach Mertens 2003, S. 1; Schatz 2015, 797, rubriziert es als "groteske Überzeichnung".

4093 Antwort der Bundesregierung - Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert - BT-Drs. 16/13142, S. 10.

4094 Deren Zahl kann zwar ungefähr ermittelt werden als Differenz zwischen den (gesondert erfassten) Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls und der Summe der Einsprüche und den Hauptverhandlungen nach § 408 Abs. 2 StPO. Der Schätzfehler besteht darin, dass in dieser Differenz auch die Fälle der Zurückweisung des Strafbefehlsantrags durch den Strafrichter enthalten sind.

schätzt.⁴⁰⁹⁵ Ferner ist die Verfahrensdauer nach Erledigungsarten nur begrenzt erkennbar. Es wird weder die Verfahrensdauer in Fällen der Opportunitätseinstellungen ausgewiesen noch in Verfahren, die im beschleunigten Verfahren bzw. im vereinfachten Jugendverfahren erledigt worden sind.

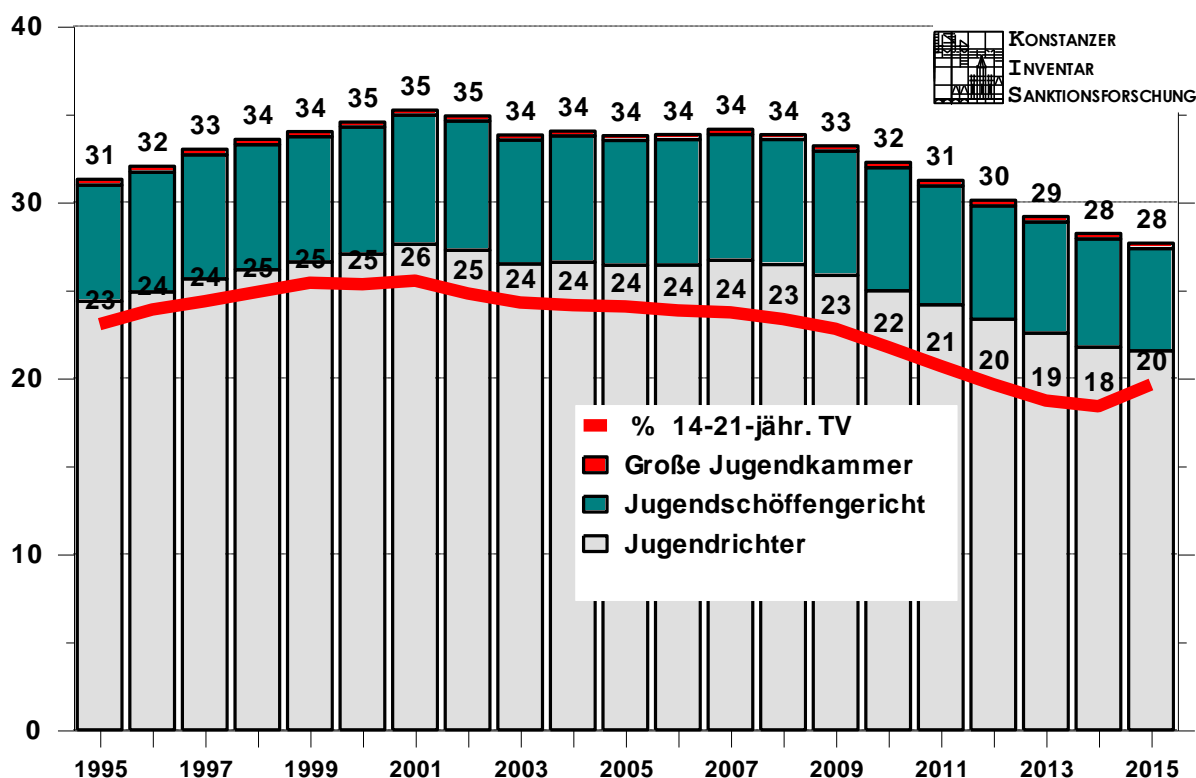
In der Strafgerichtsstatistik wird die Dauer der Strafverfahren nach Ländern und OLG-Bezirken nachgewiesen, und zwar getrennt für die einzelnen Instanzen und differenziert nach insgesamt erledigten Verfahren sowie durch Urteil erledigte Verfahren. Der Nachweis beschränkt sich auf die durchschnittliche Dauer je Verfahren sowie auf die Anteile von Verfahrensdauerklassen (bis 3 Monate, 3-6 Monate, 6-12 Monate, 12-18 Monate, 18-24 Monate, 24-36 Monate, mehr als 36 Monate) an den erledigten Verfahren.

13.4 Erledigte Jugendstrafverfahren nach Spruchkörpern

Auf Jugendliche und Heranwachsende entfielen in den letzten 15 Jahren zwischen 20 und 25 % aller strafmündigen Tatverdächtigen, jeweils ohne Straßenverkehrsvergehen (vgl. **Schaubild 507**). Diese Anteile nahmen bis 2001 zu und sind seitdem wieder rückläufig. Diesem Verlauf folgt der Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten Strafverfahren (einschließlich Straßenverkehrsvergehen), freilich auf einem um 10-Prozentpunkte höheren Niveau. Wie **Schaubild 507** zeigt, beträgt der Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren vor dem Amts- und Landgericht zwischen 28 % und 35 %. Wie hoch hierbei der Anteil der Urteile ist, kann der veröffentlichten Strafgerichtsstatistik nicht entnommen werden. Nur bezogen auf alle erledigten Strafverfahren (ohne rechtskräftige Verurteilung durch Strafbefehl) lässt sich feststellen, dass z.B. 2015 41 % der vor dem Amtsgerichten erledigten Strafverfahren auf Urteile entfielen, 59 % entfielen auf andere Erledigungsformen, wie z.B. auf Verbindung mit einer anderen Sache (14 %), auf Einstellung mit Auflage gem. § 153a StPO (8 %), auf Einstellung nach § 47 JGG (5 %) usw.

4095 Eine zunehmende Überschätzung würde dann erfolgen, wenn immer mehr schwierigere Fälle durch Strafbefehl erledigt werden würden.

Schaubild 507: Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren (AG, LG) an allen erledigten Strafverfahren.



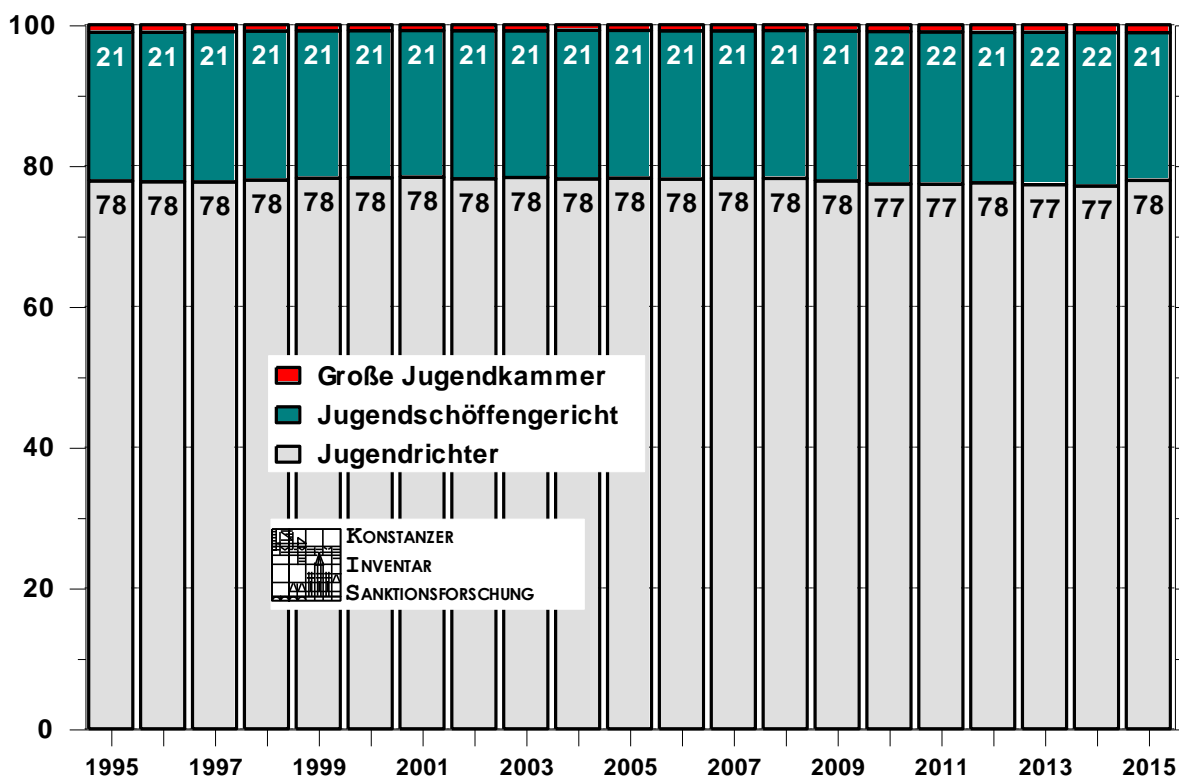
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 507:

	14-21-jährige Tatverdächtige		erledigte Strafverfahren insgesamt						
	insg.	in % strafm. TV	insgesamt	Jugendrichter		Jugendschöffengericht		Große Jugendkammer	
1995	461.465	23,1	789.523	192.262	24,4	52.134	6,6	2.671	0,3
2000	542.053	25,3	857.166	231.763	27,0	61.887	7,2	2.456	0,3
2005	531.900	24,1	905.867	239.225	26,4	64.211	7,1	2.466	0,3
2010	448.307	21,8	804.041	200.656	25,0	56.202	7,0	2.520	0,3
2015	449.451	19,6	683.573	147.273	21,5	39.689	5,8	2.106	0,3

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafrechtsstatistik

Rund drei Viertel der durch Jugendgerichtsbarkeit erledigten Strafverfahren werden durch den Jugendrichter erledigt (vgl. **Schaubild 508**).

Schaubild 508: Durch die Jugendgerichtsbarkeit erstinstanzlich erledigte Strafverfahren (AG, LG) nach Spruchkörpern. Deutschland



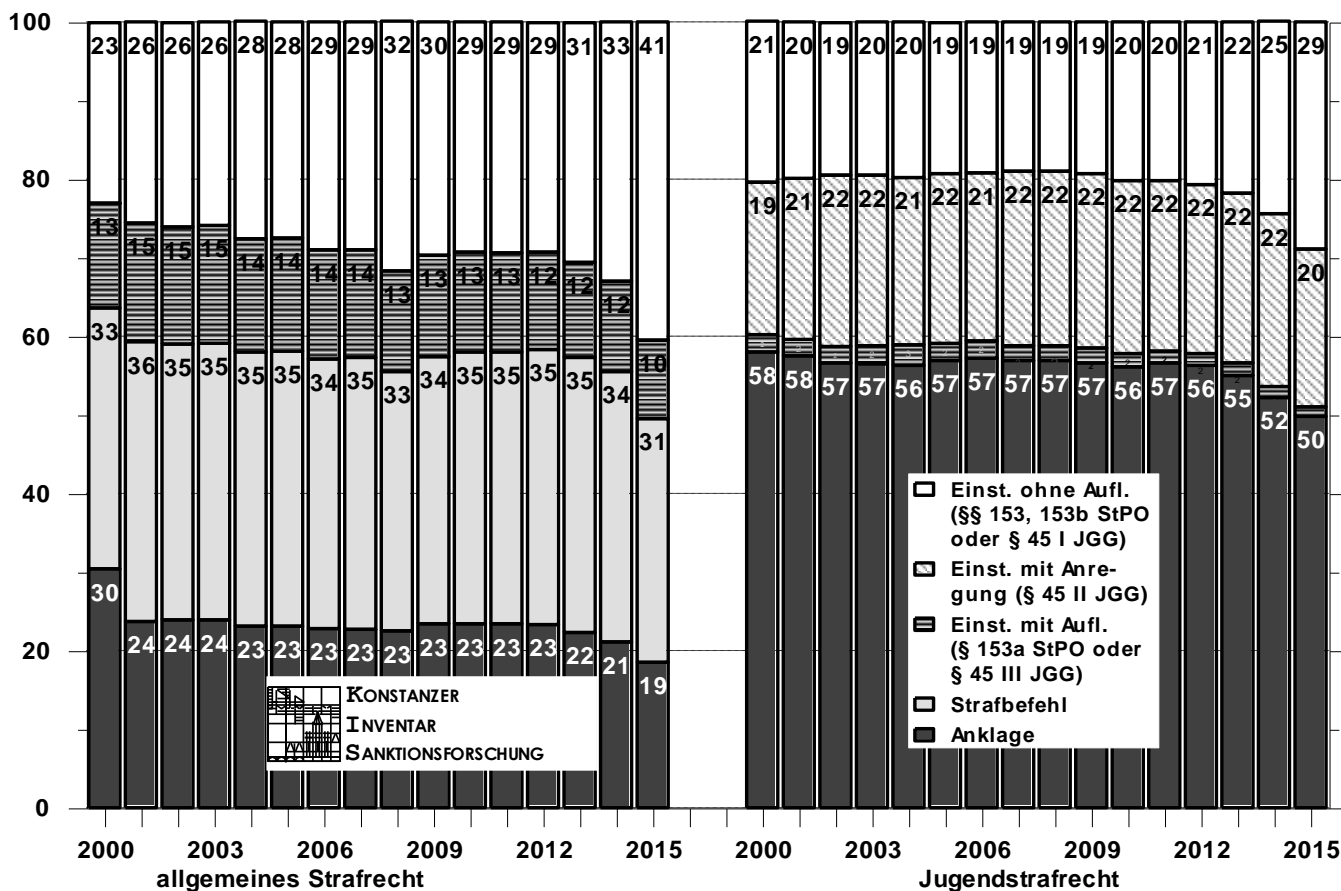
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 508:

	erledigte Jugendstrafverfahren						
	insg.	Jugendrichter		Jugendschöffen-gericht		Große Jugendkammer	
1995	247.067	192.262	77,8	52.134	21,1	2.671	1,1
2000	296.106	231.763	78,3	61.887	20,9	2.456	0,8
2005	305.902	239.225	78,2	64.211	21,0	2.466	0,8
2010	259.378	200.656	77,4	56.202	21,7	2.520	1,0
2015	189.068	147.273	77,9	39.689	21,0	2.106	1,1

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

Dass der Anteil der Jugendgerichtsbarkeit an allen erledigten Strafverfahren den Tatverdächtigenanteil deutlich übersteigt, ist vor allem ein statistisches Artefakt. Denn zu den erledigten Strafverfahren zählen nicht die durch Strafbefehl (ohne Einspruch) rechtskräftig erledigten Verfahren. Infolgedessen ist der Anteil der durch die allgemeine Strafgerichtsbarkeit insgesamt erledigten Verfahren deutlich unterschätzt, der auf die Jugendgerichtsbarkeit entfallende Anteil dagegen deutlich überschätzt. Wie die StA-Statistik zeigt, ist der Anteil der durch Anklage zum Jugendgericht erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren mehr als doppelt so hoch wie diejenige der Anklagen nach Allgemeinem Strafrecht (vgl. **Schaubild 509**).

Schaubild 509: Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft - Beschuldigte. Anteile jeweils bezogen auf die anklagefähigen Ermittlungsverfahren nach JGG bzw. StGB. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 509:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Allgemeinem Strafrecht									
	insgesamt	Anklage		Strafbefehl		Einstellung mit Auflage (§ 153a StPO)		Einstellung ohne Auflage (§§ 153, 153b StPO)	
		insg.	in % (1)	insg.	in % (1)	insg.	in % (1)	insg.	in % (1)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2000	1.823.053	553.958	30,4	606.054	33,2	242.899	13,3	420.142	23,0
2005	1.778.818	411.593	23,1	622.723	35,0	255.701	14,4	488.801	27,5
2010	1.579.127	369.269	23,4	545.593	34,6	201.174	12,7	463.091	29,3
2015	1.790.199	331.147	18,5	555.076	31,0	178.290	10,0	725.686	40,5

Anklagefähige Ermittlungsverfahren nach Jugendstrafrecht									
	insgesamt	Anklage		Einstellung mit Auflage (§ 45 Abs. 3 JGG)		Einstellung mit Anregungen (§ 45 Abs. 2 JGG)		Einstellung ohne Auflage (§ 45 Abs. 1 JGG)	
		insg.	in % (1)	insg.	in % (1)	insg.	in % (1)	insg.	in % (1)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2000	524.860	304.250	58,0	11.464	2,2	101.596	19,4	107.550	20,5
2005	567.263	323.043	56,9	12.708	2,2	122.641	21,6	108.871	19,2
2010	475.703	267.072	56,1	7.970	1,7	104.778	22,0	95.883	20,2
2015	368.902	183.655	49,8	4.454	1,2	74.222	20,1	106.571	28,9

Hinweise zum Gebiet:

2000, 2002, 2003 ohne SH, 2001 ohne SH, RP.

Legende:

Anklagefähige Ermittlungsverfahren StGB: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen nach Allgemeinem Strafrecht – Strafrichter, Schöffengericht, große Strafkammer, Schwurgericht), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO oder durch Entscheidungen gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

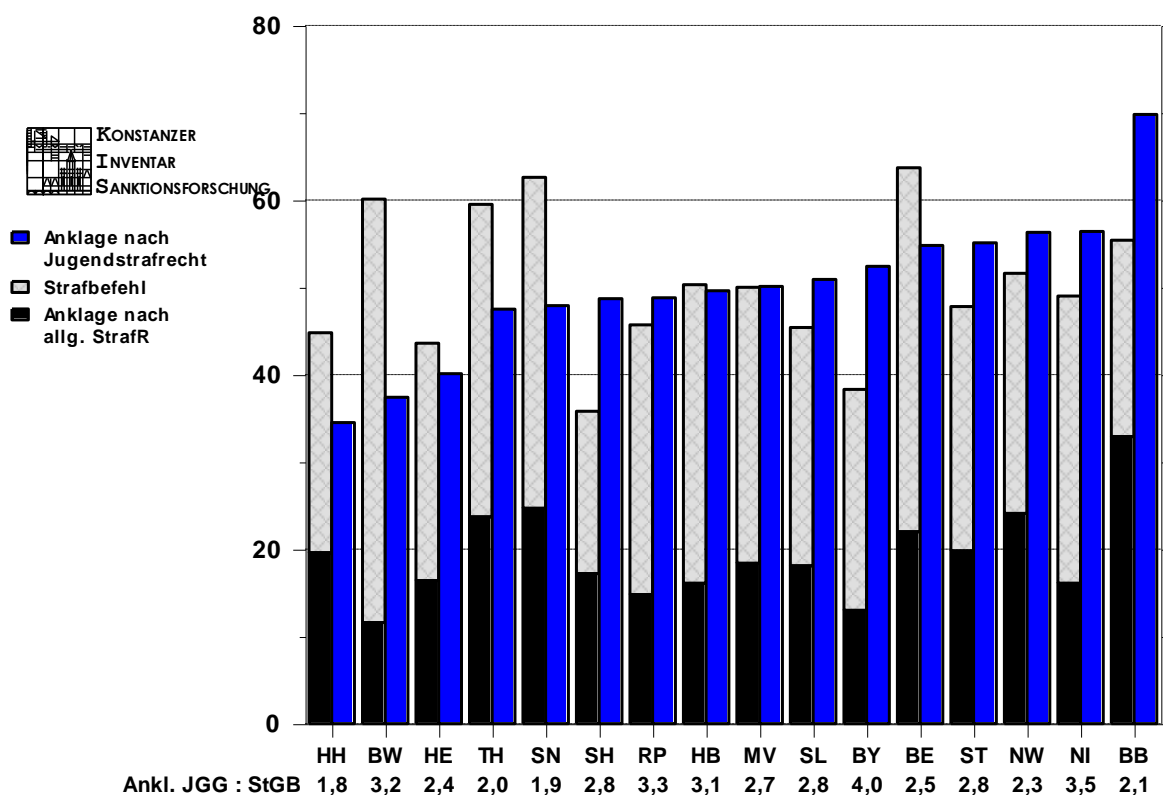
Anklagefähige Ermittlungsverfahren JGG: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, der Jugendkammer) sowie Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren gem. § 76 JGG oder durch Entscheidungen gem. § 45 JGG erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Erledigungsstruktur in den Ländern weist als Folge sowohl der Diversionsdisparitäten als auch als Folge eines unterschiedlichen Gebrauchs des Strafbefehlsverfahrens deutliche Unterschiede auf (vgl. **Schaubild 510**), und zwar in doppelter Hinsicht:

- In neun der 16 Länder⁴⁰⁹⁶ war 2015 in Jugendstrafsachen der Anteil der durch Anklage erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren⁴⁰⁹⁷ höher als die der Anklagen und Strafbefehlsanträge nach Allgemeinem Strafrecht, d.h. hier war der Anteil der Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO höher als der Anteil der Einstellungen gem. § 45 JGG.
- Der Anteil der Anklagen nach JGG an allen anklagefähigen Ermittlungsverfahren war 2015 im Schnitt 2,7mal so hoch wie der Anteil der Anklagen nach StGB, am niedrigsten war die Relation in Hamburg mit 1,8, am höchsten in Bayern mit 4,0.

Schaubild 510: Erledigung anklagefähiger Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft - Beschuldigte. in % der anklagefähigen Ermittlungsverfahren im Allgemeine Strafrecht bzw. im Jugendstrafrecht Länder 2015



4096 BB, BY, NI, NW, RP, SH, SL, ST.

4097 Anklagen und Einstellungen gem. § 45 JGG bzw. Anklagen, Strafbefehl, Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 510:

2015	Anklagefähige Ermittlungsverfahren							
	Allgemeines Strafrecht					Jugendstrafrecht		
	insg.	Anklage		Strafbefehl		insg.	Anklage	
		Insg.	in % (1)	Insg.	in % (1)		Insg.	in % (1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(8)	(9)	
BW	184.057	21.308	11,6	89.282	48,5	43.196	16.168	37,4
BY	322.587	42.027	13,0	81.663	25,3	52.035	27.245	52,4
BE	91.597	20.136	22,0	38.155	41,7	22.052	12.084	54,8
BB	46.791	15.415	32,9	10.538	22,5	12.515	8.733	69,8
HB	20.367	3.274	16,1	6.969	34,2	4.715	2.339	49,6
HH	48.799	9.580	19,6	12.277	25,2	12.156	4.194	34,5
HE	129.537	21.226	16,4	35.275	27,2	29.901	11.998	40,1
MV	35.325	6.485	18,4	11.162	31,6	5.691	2.854	50,1
NI	161.232	25.885	16,1	53.000	32,9	35.074	19.785	56,4
NW	410.966	98.839	24,1	112.891	27,5	95.883	53.999	56,3
RP	85.391	12.679	14,8	26.345	30,9	15.284	7.458	48,8
SL	19.982	3.618	18,1	5.462	27,3	4.211	2.144	50,9
SN	85.447	21.065	24,7	32.359	37,9	14.619	7.008	47,9
ST	49.119	9.742	19,8	13.754	28,0	9.020	4.966	55,1
SH	55.112	9.456	17,2	10.238	18,6	11.353	5.524	48,7
TH	43.890	10.412	23,7	15.706	35,8	7.694	3.653	47,5
BRD	1.790.199	331.147	18,5	555.076	31,0	375.399	190.152	50,7

Legende:

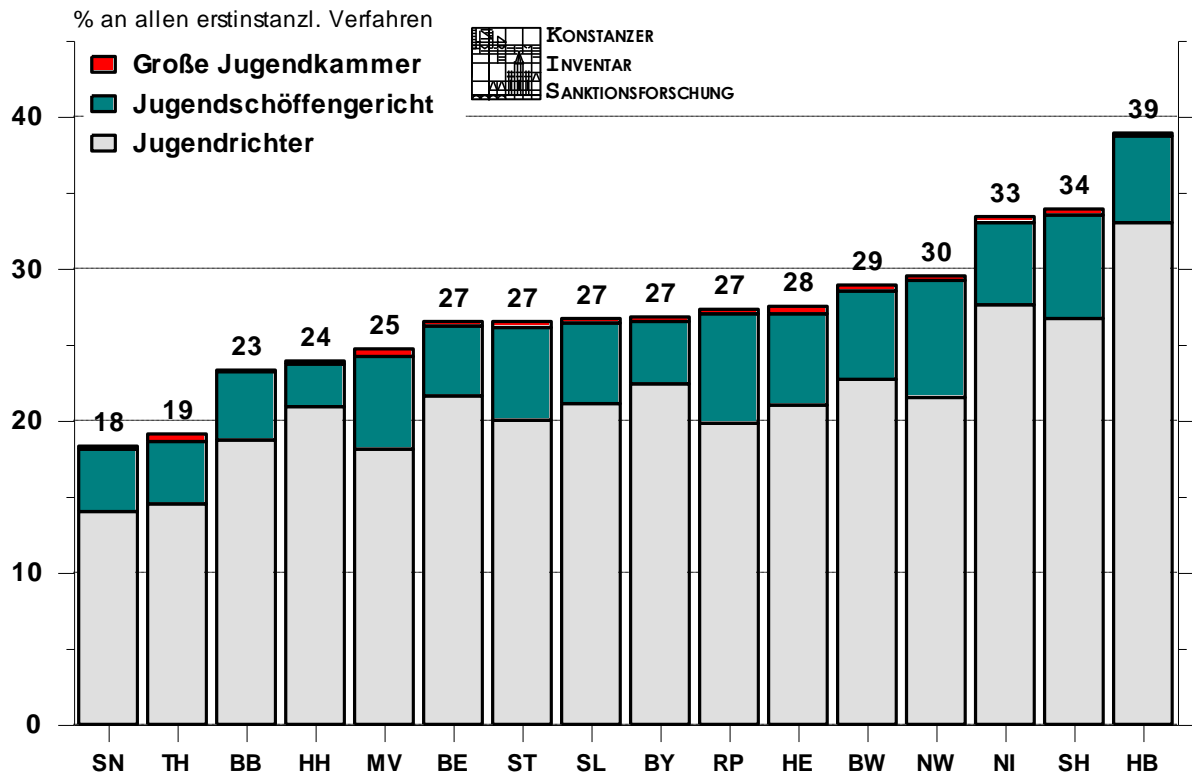
Anklagefähige Ermittlungsverfahren Allgemeines Strafrecht: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen nach Allgemeinem Strafrecht – Strafrichter, Schöffengericht, große Strafkammer, Schwurgericht), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO oder durch Entscheidungen gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

Anklagefähige Ermittlungsverfahren Jugendstrafrecht: Summe der durch Anklage i.w.S. (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, der Jugendkammer) sowie Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren gem. § 76 JGG oder durch Entscheidungen gem. § 45 JGG erledigten Ermittlungsverfahren - Erledigungsart für die einzelnen Beschuldigten.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Weil die ohne Einspruch rechtskräftig werdenden Strafbefehle in der Strafgerichtsstatistik nicht zu den „erledigten Strafverfahren“ zählen, ist der Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten Strafverfahren in Ländern mit einer geringen Differenz der staatsanwaltschaftlichen Diversionsraten nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht sowie einer hohen Strafbefehlsrate überproportional hoch (vgl. **Schaubild 511**).

Schaubild 511: Anteil der durch die Jugendgerichtsbarkeit erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren (AG, LG) an allen erledigten Strafverfahren. Deutschland. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 511:

	erledigte Strafverfahren insgesamt								
	insg.	Jugendgerichte		Jugendrichter		Jugendschöffengericht		Große Jugendkammer	
BW	63.768	18.381	28,8	14.472	22,7	3.683	5,8	226	0,4
BY	95.063	25.407	26,7	21.309	22,4	3.856	4,1	242	0,3
BE	43.608	11.517	26,4	9.411	21,6	1.987	4,6	119	0,3
BB	24.887	5.800	23,3	4.648	18,7	1.122	4,5	30	0,1
HB	6.961	2.714	39,0	2.299	33,0	398	5,7	17	0,2
HH	16.693	3.983	23,9	3.487	20,9	462	2,8	34	0,2
HE	41.238	11.348	27,5	8.667	21,0	2.488	6,0	193	0,5
MV	13.672	3.385	24,8	2.481	18,1	829	6,1	75	0,5
NI	56.705	18.961	33,4	15.675	27,6	3.084	5,4	202	0,4
NW	190.469	56.119	29,5	40.950	21,5	14.635	7,7	534	0,3
RP	28.109	7.685	27,3	5.576	19,8	2.023	7,2	86	0,3
SL	7.971	2.130	26,7	1.681	21,1	425	5,3	24	0,3
SN	40.199	7.375	18,3	5.629	14,0	1.659	4,1	87	0,2
ST	17.001	4.512	26,5	3.399	20,0	1.040	6,1	73	0,4
SH	17.975	6.078	33,8	4.800	26,7	1.214	6,8	64	0,4
TH	19.254	3.673	19,1	2.789	14,5	784	4,1	100	0,5
BRD	683.573	189.068	27,7	147.273	21,5	39.689	5,8	2.106	0,3
AL	568.560	164.323	28,9	128.327	22,6	34.255	6,0	1.741	0,3
NL	115.013	24.745	21,5	18.946	16,5	5.434	4,7	365	0,3

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

13.5 Verfahrensdauer

13.5.1 Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Verurteilung bzw. dem Vollstreckungsbeginn oder -ende

Im Jugendstrafrecht kommt dem Beschleunigungsgrundsatz besondere Bedeutung zu. „Gerne wird – pauschal, unter Berufung auf Einzelfälle oder mit Hinweis auf vermeintlich repräsentative Untersuchungsergebnisse – die These vertreten, dass Strafverfahren generell immer länger dauern. Eindeutige rechtstatsächliche Befunde hierfür lassen sich indes nicht finden, was in der Vergangenheit in Fachkreisen zu manchen Kontroversen geführt hat.“⁴⁰⁹⁸ Die Frage ist freilich, ob es „eindeutige rechtstatsächliche Befunde“ hierzu überhaupt geben kann. Denn Voraussetzung hierfür wären formale, objektive Kriterien dafür, ab wann eine Verfahrensdauer als „zu lang“ anzusehen ist. Dies lehnt indes die h.M. gerade ab, die auf die Umstände des Einzelfalles abstellt und die Angemessenheit der Verfahrensdauer, d.h. ab Anklage bis zum rechtskräftigen Abschluss, anhand der „Schwierigkeit und Komplexität des Falles“, der „Bedeutung des „Verfahrens für den Betroffenen“, des „Verhaltens der zuständigen Behörden“ sowie des „Verhaltens des Be-

4098 Baumanns 2011, S. 37, unter Hinweis auf die Daten in BT-Drs. 7/551 und 13/2328, auf Barton 1996; auf Meyer-Gossner/Ströber 1996 sowie auf Meyer-Gossner/Ströber 1997.

schuldigten“, beurteilt.⁴⁰⁹⁹ Rechtstatsächlich können aber nur Daten zur Verfahrensdauer unter Absehung von Besonderheiten des Einzelfalles ermittelt werden.

Aber selbst derartige Gesamtdaten sind nicht verfügbar. Im idealen Falle sollten Informationen vorliegen zur Entwicklung der Gesamtverfahrensdauer einschließlich einzelner Verfahrensabschnitte in Abhängigkeit von Verfahrensarten (z.B. Einstellung des Verfahrens, Strafbefehlsverfahren), Spruchkörpern und Prozessgegenständen bzw. Anklagepunkten (z.B. Körperverletzung, Wirtschaftsstrafverfahren), und zwar sowohl im zeitlichen Längsschnitt als auch im regionalen Querschnitt. Eine Interpretation würde voraussetzen, dass zumindest Daten zur Entwicklung des Geschäftseingangs und der Personalstellen vorliegen. Von diesem idealen Fall sind die derzeit verfügbaren statistischen Daten weit entfernt. Verfügbar sind lediglich Angaben zur Verfahrensdauer in der StA-Statistik und der Strafgerichtsstatistik für den in ihnen abgebildeten Bereich. Ferner wird eine Gesamtverfahrensdauer seit Eingang bei der StA für die in der Strafgerichtsstatistik nachgewiesenen Verfahren ermittelt.

13.5.2 Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft

13.5.2.1 Nachweise zur Verfahrensdauer in der StA-Statistik

In der StA-Statistik wird die Verfahrensdauer für verschiedene Zeiträume und nach Erledigungsart nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt nur für erledigte Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Verfahren gegen unbekannte Täter werden nur der Summe nach ausgewiesen. Für folgende Zeiträume erfolgt ein statistischer Ausweis:

- Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (durch die Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft
- Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (durch die Einleitungsbehörde) bis zum Eingang bei der Staats-/Amtsanwaltschaft
- Verfahrensdauer vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft.

Die Differenzierung der Nachweise nach Erledigungsart wurde in den letzten zwei Jahrzehnten stark reduziert;

- Bis 1997 erfolgten die Nachweise mit Enddatum „Erledigung durch die StA“ nicht nur für die erledigten Verfahren insgesamt, sondern auch für die Erledigung durch Anklage (insgesamt, vor dem AG, dem LG), durch Antrag auf Strafbefehl oder durch Einstellung des Verfahrens. Mitgeteilt wurde die auf die Verfahrensdauerklassen (bis 1 Mt, 1-2, Monate, 2-3 Monate, 3-6 Monate, 6-12 Monate, 12-18 Monate, 18-24 Monate, 24-36 Monate, mehr als 36 Monate) entfallenden Anteile, die für die Anklagen vor dem Landgericht bzw. Antrag auf Strafbefehl weiter zusammengefasst wurden.
- Aufgrund der Überarbeitung des Erhebungskatalogs der StA-Statistik mit Wirkung ab 1998 wurden die Angaben zur Verfahrensdauer reduziert, insbesondere wird nur noch differenziert nach „erledigte Verfahren insgesamt“ sowie „erledigt durch Anklage zusammen.“
- Ab 2004 werden für die OLG-Bezirke nur noch die Verfahrensdauerklassen für „erledigte Verfahren insgesamt“ nachgewiesen, für die „durch Anklage“ erledigten

4099 Reich 2011, S. 31 ff. m.w.N.

Verfahren wird nur noch die durchschnittliche Verfahrensdauer (arithmetisches Mittel) mitgeteilt.

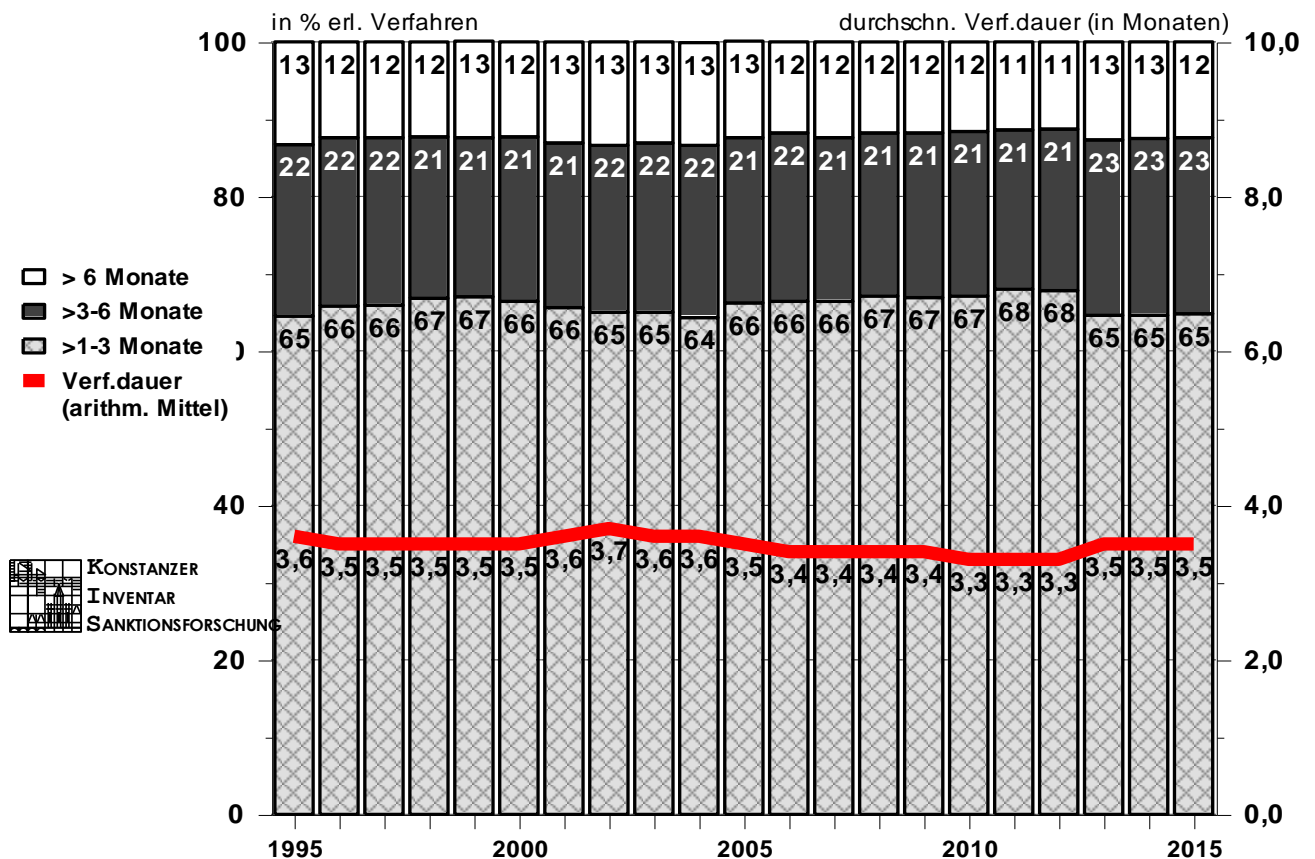
Die Verfahrensdauer für das Jugend- und die Verfahrensdauer für das Erwachsenenstrafverfahren werden nicht getrennt, sondern zusammen ausgewiesen. Für das Jugendstrafverfahren gibt es keine speziellen Daten.

13.5.2.2 Entwicklung der Dauer der Ermittlungsverfahren

13.5.2.2.1 Gesamtverfahrensdauer bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

Für Deutschland liegen Nachweise zur Gesamtverfahrensdauer bis zur Abschlussverfügung der StA seit 1995 vor. Wie **Schaubild 512** zeigt, ist die durchschnittliche Verfahrensdauer ziemlich konstant. Insgesamt werden zwei Drittel aller erledigten Verfahren von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen.

Schaubild 512: Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (durch die Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Deutschland



KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 512:

	erledigte Verfahren insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer (arithm. Mittel)	mehr als ... bis einschl. ... Monate		mehr als 6 Monate
			1 ... 3	3 ... 6	
1995	4.204.153	3,6	64,5	22,2	13,3
2000	4.447.024	3,5	66,4	21,3	12,3
2005	4.971.762	3,5	66,2	21,4	12,5
2010	4.602.685	3,3	67,1	21,3	11,6
2015	4.989.559	3,5	64,8	22,8	12,4

Hinweise zum Gebiet:

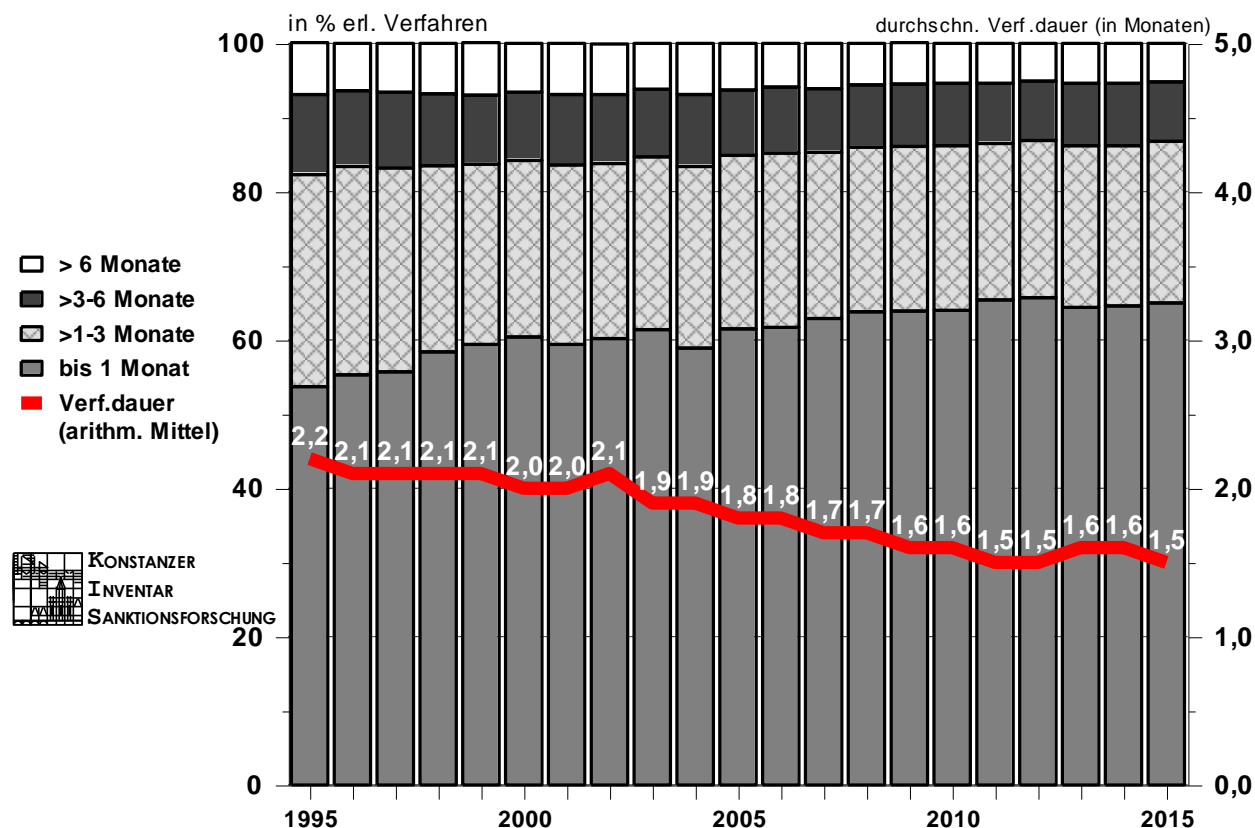
1998 für HH und SH Ergebnisse aus 1997; 1999 bis 2003 für SH Ergebnisse aus 1997.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

13.5.2.2.2 Verfahrensdauer vom Eingang bei der StA bis zur Erledigung durch die StA

Die Verfahrensdauer vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft wird bis 1994 nur für das frühere Bundesgebiet nachgewiesen, ab 1995 stehen Daten für Deutschland zur Verfügung. Wie **Schaubild 513** zeigt, ist die durchschnittliche Verfahrensdauer fast stetig rückläufig.

Schaubild 513: Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 513:

	erledigte Verfahren insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer (arithm. Mittel)	bis 1 Monat	mehr als ... bis einschl. ... Monate		mehr als 6 Monate
				1 ... 3	3 ... 6	
1995	4.204.153	2,2	53,7	28,6	10,8	7,0
2000	4.447.024	2,0	60,4	23,8	9,2	6,6
2005	4.971.762	1,8	61,5	23,4	8,8	6,3
2010	4.602.685	1,6	64,0	22,2	8,4	5,4
2015	4.989.559	1,5	65,0	21,8	8,0	5,2

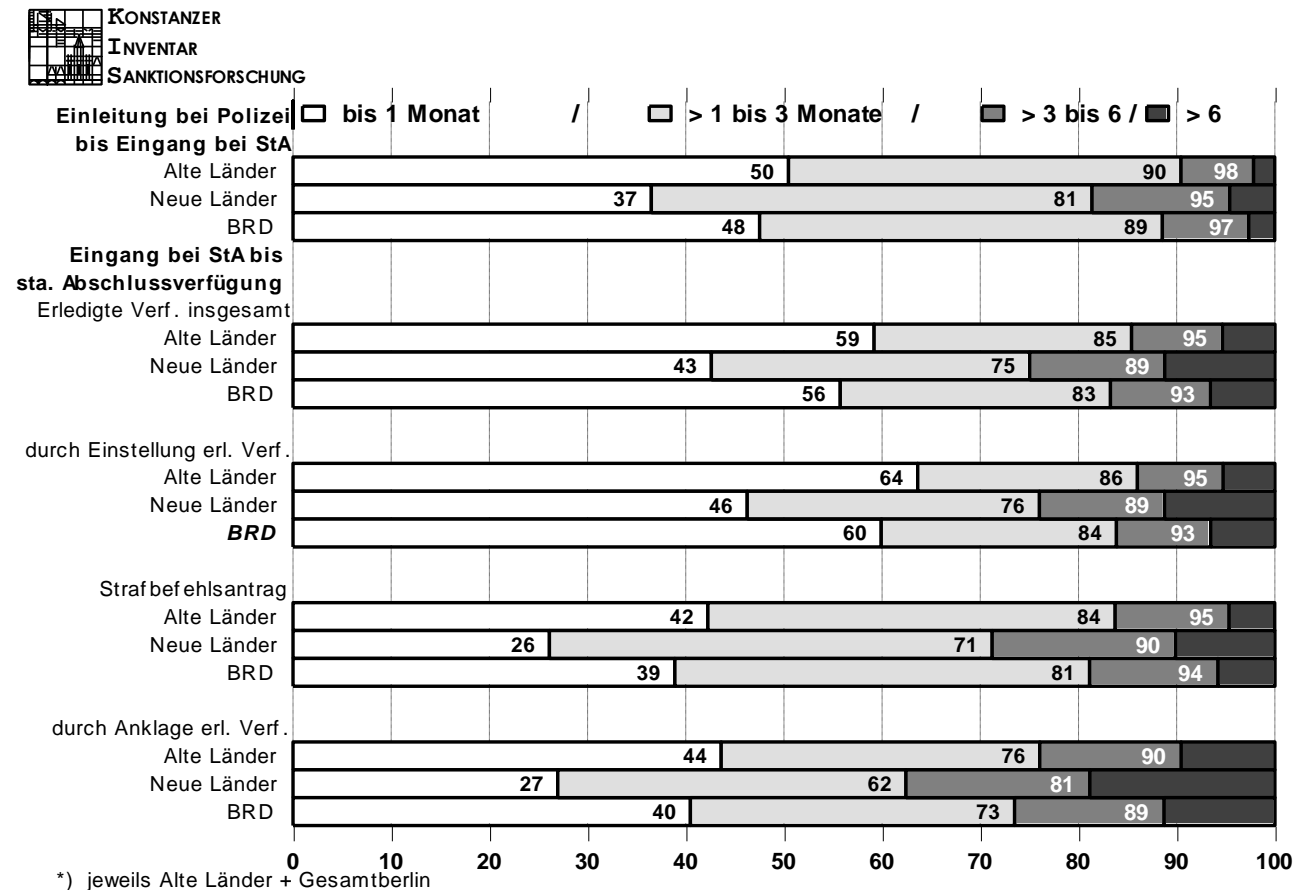
Hinweise zum Gebiet:

1998 für HH und SH Ergebnisse aus 1997; 1999 bis 2003 für SH Ergebnisse aus 1997.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Da seit 1998 die Verfahrensdauer (nur noch) für die Ermittlungsverfahren insgesamt sowie für die durch Anklage erledigten Verfahren ausgewiesen wird, kann letztmalig für 1997 die Verfahrensdauer nach den Erledigungsarten „Einstellung des Verfahrens“, „Strafbefehlsantrag“ und „Anklage“ dargestellt werden (vgl. **Schaubild 514**). Erwartungsgemäß ist die Verfahrensdauer bei den durch Anklage abgeschlossenen Ermittlungsverfahren am höchsten. Die Verfahrensdauer bei Strafbefehlsantrag und Einstellung sind in etwa gleich lang. Eine weitere Differenzierung nach Einstellungsgründen erfolgt nicht.

Schaubild 514: Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft nach Erledigungsarten. Deutschland 1997 (in kumulierten %)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 514:

	Verfahrensdauer					in % erledigte Verfahren			
	insg.	bis 1 Mt	mehr als ... bis einschl. ... Monate		mehr als 6 Mte	bis 1 Mt	mehr als ... bis einschl. ... Monate		mehr als 6 Mte
			> 1 ... 3	> 3 bis 6 /			> 1 ... 3	> 3 bis 6 /	
Einleitung bei der Polizei bis zum Eingang bei der StA									
AL	2.788.363	1.407.380	1.114.609	206.383	59.991	50,5	40,0	7,4	2,2
NL	745.351	272.069	334.545	104.570	34.167	36,5	44,9	14,0	4,6
BRD	3.533.714	1.679.449	1.449.154	310.953	94.158	47,5	41,0	8,8	2,7
Eingang bei der STA bis zur Abschlussverfügung									
AL	3.503.090	2.073.324	918.468	323.895	187.403	59,2	26,2	9,2	5,3
NL	918.569	391.469	297.738	126.305	103.057	42,6	32,4	13,8	11,2
BRD	4.421.659	2.464.793	1.216.206	450.200	290.460	55,7	27,5	10,2	6,6
darunter: Durch Einstellung erledigte Verfahren									
AL	1.898.918	1.208.318	424.862	165.882	99.856	63,6	22,4	8,7	5,3
NL	517.564	239.448	154.002	66.015	58.099	46,3	29,8	12,8	11,2
BRD	2.416.482	1.447.766	578.864	231.897	157.955	59,9	24,0	9,6	6,5
darunter: durch Strafbefehlsantrag erledigte Verfahren									
AL	538.176	227.441	223.229	62.417	25.089	42,3	41,5	11,6	4,7
NL	142.233	37.138	64.154	26.549	14.392	26,1	45,1	18,7	10,1
BRD	680.409	264.579	287.383	88.966	39.481	38,9	42,2	13,1	5,8
darunter: durch Anklage erledigte Verfahren									
AL	428.915	187.109	139.119	61.768	40.919	43,6	32,4	14,4	9,5
NL	99.834	26.924	35.401	18.701	18.808	27,0	35,5	18,7	18,8
BRD	528.749	214.033	174.520	80.469	59.727	40,5	33,0	15,2	11,3

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Der Querschnittsvergleich zwischen alten und neuen Ländern zeigt erhebliche Unterschiede in der Verfahrensdauer. Gründe hierfür sind freilich aufgrund der Angaben in der StA-Statistik nicht ersichtlich.

13.5.2.3 Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in Jugendsachen

Es gibt keine Nachweise für die Verfahrensdauer in Jugendsachen, also für die Erledigung durch Anklage zum Jugendgericht, zum Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens oder für die Einstellung gem. § 45 JGG.

13.5.2.4 Die Verfahrensdauer im regionalen Querschnittsvergleich

Die für den regionalen Querschnittsvergleich zur Verfügung stehenden Daten über die Verfahrensdauer seit Einleitung des Ermittlungsverfahrens bzw. seit Eingang bei der StA sind für eine vergleichende Bewertung der Schnelligkeit, mit der Ermittlungsverfahren durch die StA abgeschlossen werden, nur eingeschränkt geeignet.

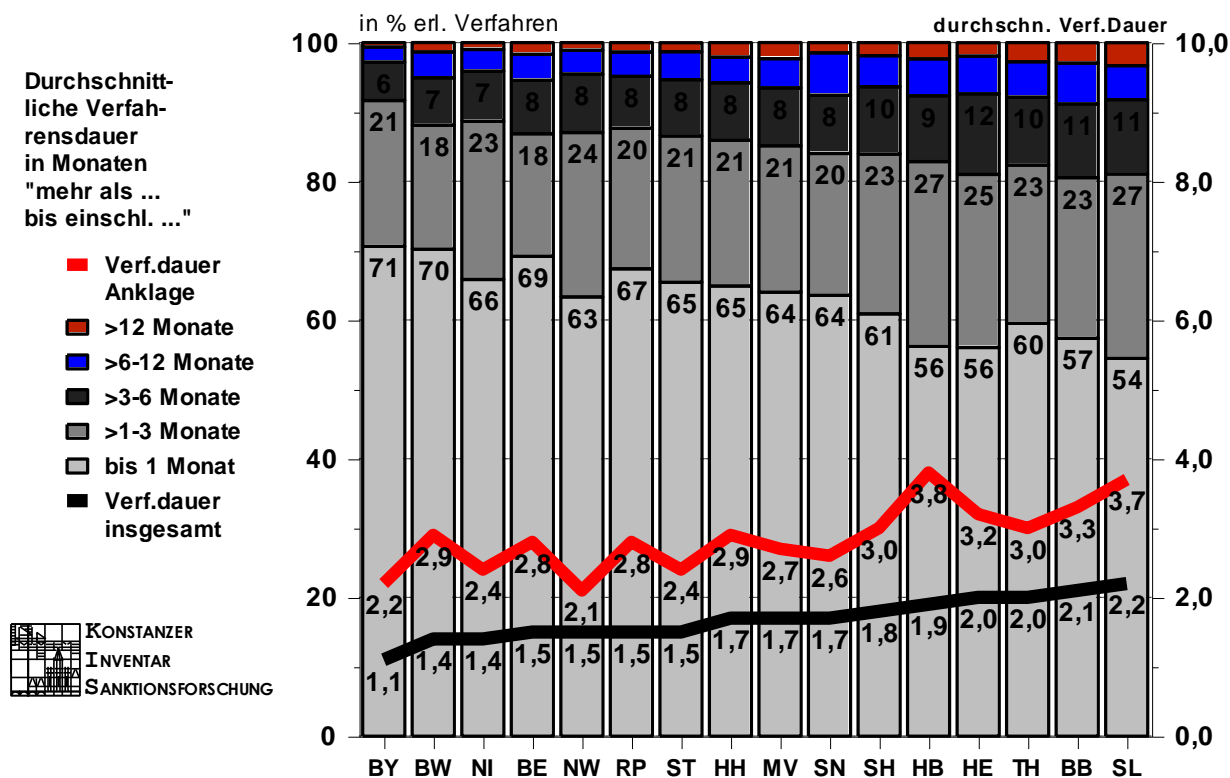
Tat- und Täterstrukturen (Verfahrensgegenstand) können mangels hinreichend differenzierter Daten nicht kontrolliert werden. Der Personalbestand und damit die Zahl der Verfahren pro Staatsanwalt (Geschäftsbelastung) sind unbekannt. Die Schnelligkeit des

Abschlusses hängt mit ab von der Güte der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, die ebenfalls nicht kontrolliert werden kann.

Für die durch Anklage abgeschlossenen Verfahren kommt hinzu, dass wegen der großen Disparitäten, die zwischen den Ländern im Gebrauch sowohl des Strafbefehlsverfahrens als auch der Diversionsmöglichkeiten bestehen, ein Vergleich kaum möglich ist. Je mehr Verfahren durch Strafbefehl bzw. durch Diversion abgeschlossen werden, desto komplexer und schwerer dürften die durch Anklage abgeschlossenen Verfahren sein, was wiederum die Dauer dieser Ermittlungsverfahren beeinflussen dürfte.

Trotz dieser Vorbehalte ist beachtlich, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen 1,1 und 2,2 Monaten beträgt (vgl. **Schaubild 515**). Schnelligkeit besagt natürlich nichts über Gründlichkeit.

Schaubild 515: Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom Tag des Eingangs bei der Staats-/Amtsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staats-/Amtsanwaltschaft. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 515:

2015	erledigte Verfahren insgesamt	Verfahrens-dauer (arithm. Mittel) insgesamt	bis 1 Monat	mehr als ... bis einschl. ... Monate			mehr als 12 Monate	Verfahrens-dauer (arithm. Mittel) Anklage
				1 ... 3	3 ... 6	6 ... 12		
BW	505.795	1,4	70,2	17,9	6,8	3,7	1,3	2,9
BY	711.656	1,1	70,6	21,0	5,5	2,2	0,6	2,2
BE	321.212	1,5	69,2	17,7	7,7	3,8	1,7	2,8
BB	143.806	2,1	57,4	23,2	10,6	5,9	3,0	3,3
HB	61.150	1,9	56,2	26,6	9,5	5,3	2,4	3,8
HH	153.870	1,7	64,9	21,0	8,3	3,7	2,1	2,9
HE	365.474	2,0	56,0	25,0	11,6	5,5	1,9	3,2
MV	98.471	1,7	64,0	21,1	8,3	4,2	2,3	2,7
NI	480.256	1,4	65,9	22,8	7,2	3,1	1,0	2,4
NW	1.160.842	1,5	63,3	23,7	8,4	3,4	1,1	2,1
RP	270.840	1,5	67,4	20,3	7,5	3,5	1,3	2,8
SL	57.280	2,2	54,5	26,6	10,7	4,9	3,3	3,7
SN	234.830	1,7	63,6	20,4	8,4	6,1	1,5	2,6
ST	138.036	1,5	65,4	21,1	8,1	4,0	1,3	2,4
SH	162.312	1,8	60,9	23,0	9,7	4,5	1,9	3,0
TH	123.729	2,0	59,5	22,8	9,8	5,1	2,8	3,0
BRD	4.989.559	1,5	65,0	21,8	8,0	3,8	1,4	2,5

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

13.5.3 Verfahrensdauer vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung in der gerichtlichen Instanz in Jugendgerichtssachen

13.5.3.1 Nachweise zur Verfahrensdauer in der Strafgerichtsstatistik

In der Strafgerichtsstatistik wird die Verfahrensdauer für jede Instanz getrennt nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt nur für erledigte Verfahren i.S. der Strafgerichtsstatistik, also ohne Strafbefehlsverfahren, die ohne Einspruch rechtskräftig geworden sind. Für folgende Zeiträume erfolgt ein statistischer Ausweis:

- Verfahrensdauer ab Eingang der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung in der gerichtlichen Instanz,⁴¹⁰⁰ wobei hier einige Verfahrensarten unberücksichtigt bleiben.⁴¹⁰¹
- Verfahrensdauer ab Eingang der Sache bei dem Gericht bis zur Erledigung in der gerichtlichen Instanz.

4100 Erledigung meint jede Art des Verfahrensabschlusses, also unabhängig davon, ob ein Urteil erfolgte oder das Verfahren (direkt nach Eröffnung) mit einem anderen Verfahren verbunden wurde.

4101 Der Nachweis erfolgt nur für die Verfahren, die weder durch Wiederaufnahmeverfahren noch durch ein in ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren, ein von den Finanzbehörden beantragtes Strafbefehlsverfahren, ein Privatklageverfahren, ein Nachverfahren oder einen Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens eingeleitet wurden. In diesen Verfahren fehlt häufig ein Eingangsdatum bei der Staatsanwaltschaft, weshalb eine Berechnung vielfach nicht möglich wäre.

- Verfahrensdauer ab Eingang der Sache bei dem Gericht bis zum rechtskräftigen Urteil.

Der Nachweis erfolgt in verschiedenen Verfahrensdauerklassen sowie in der Angabe einer mittleren Verfahrensdauer.

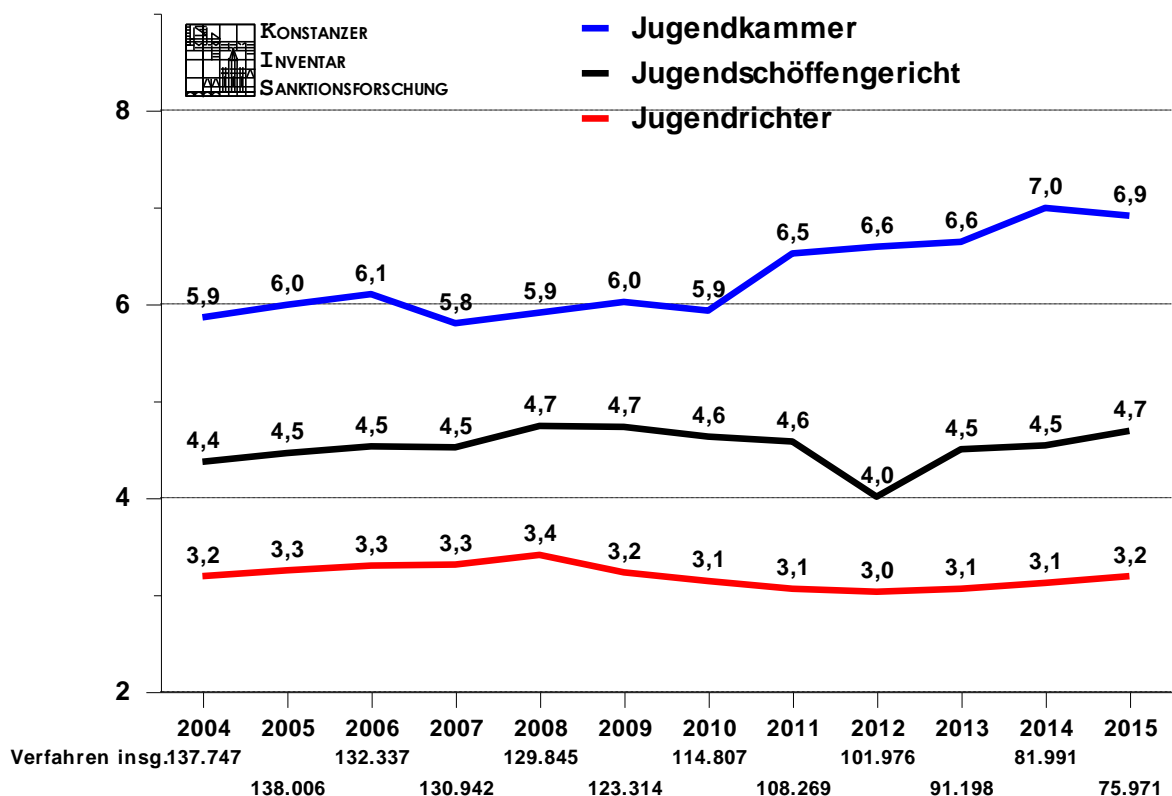
In der veröffentlichten Strafgerichtsstatistik wird die Verfahrensdauer nur nach Instanzen, aber nicht nach Spruchkörpern differenziert nachgewiesen. Für den vorliegenden Bericht hat das Statistische Bundesamt eine Sonderauswertung der Verfahrensdauer nach den erstinstanzlichen Spruchkörpern der Jugendgerichtsbarkeit durchgeführt, so dass im Folgenden die Entwicklung der Verfahrensdauer ab 2004 für Deutschland dargestellt werden kann. Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, dass die Verfahrensdauer dadurch beeinflusst wird, dass die Verfahrensdauer bei Strafbefehlsverfahren gegen Heranwachsende nicht enthalten ist. Dieser „Fehler“ beeinflusst sowohl den zeitlichen Längsschnitt- als auch den regionalen Querschnittsvergleich. Schließlich kann die Verfahrensdauer bestimmter Verfahrensabschnitte – z.B. Einstellungen gem. § 47 JGG – oder Verfahrensarten (vereinfachtes Jugendverfahren) nicht ermittelt werden.

13.5.3.2 Entwicklung der Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Jugendstrafverfahren

Die Verfahrensdauer blieb in den letzten 12 Jahren, entgegen einigen gegenteiligen Äußerungen in Fachkreisen,⁴¹⁰² im Wesentlichen unverändert. Im Schnitt dauerten in den letzten 8 Jahren die durch Urteil in der ersten Instanz erledigten Verfahren seit Eingang bei Gericht zwischen 3,5 und 3,7 Monaten (vgl. **Schaubild 516**). Die etwas größeren Veränderungen bzw. Anstiege bei der Verfahrensdauer der Jugendkammer sollten wegen der kleinen absoluten Zahlen nicht überinterpretiert werden.

4102 Einen „kontinuierlichen“ Anstieg der Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Jugendgerichtsverfahren konstatierte Laue auf der Basis der Jahre 1992 und 1995, für die jüngste Zeit (2005 und 2006) wurde ein Rückgang bzw. eine Stagnation festgestellt (vgl. Laue 2011, S. 43; ebenso Ostendorf 1998a, S. 482; Ostendorf 1999a, S. 580). Nicht erwähnt wurde freilich, dass hierbei weder die zunehmende Ausfilterung leichter Kriminalität durch Diversion noch die Verwendung des Strafbefehlsverfahrens bei Heranwachsenden kontrolliert werden konnte. Obwohl für die Jahre 2005 und 2006 kein Anstieg mehr festgestellt wurde, meinte Laue „Hauptursachen“ für die „ansteigende Verfahrensdauer“ feststellen zu können (vgl. Laue 2011, S. 45). In seiner 2003 veröffentlichten Studie stützt sich Mertens auf Daten aus den 60er, 70er und der ersten Hälfte der 90er Jahre (2003, S. 7), ohne deren Aussagekraft zu hinterfragen.

Schaubild 516: Verfahrensdauer der erstinstanzlich durch Urteil der Jugendgerichtsbarkeit erledigten Verfahren in der Instanz. Deutschland



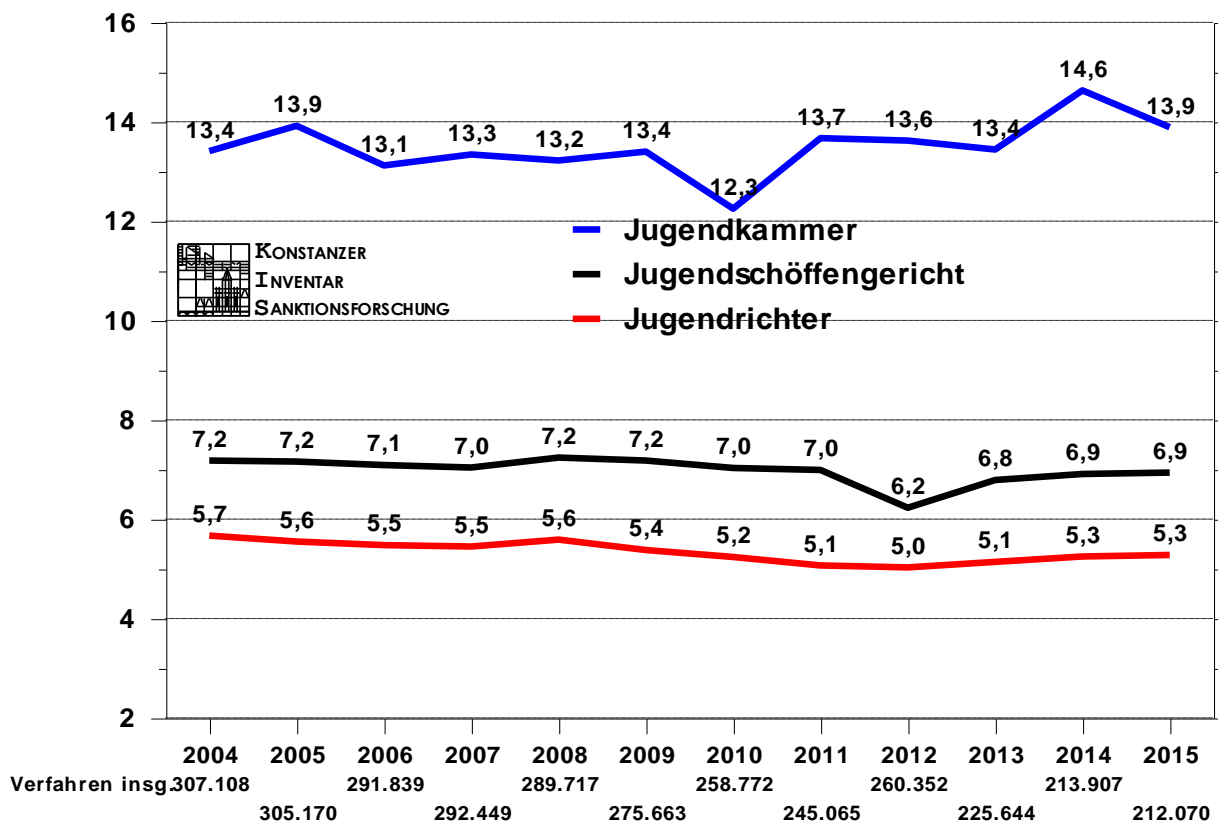
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 516:

	Durch Urteil erledigte erstinstanzliche Jugendstrafverfahren insg. – Verfahrensdauer in der Instanz							
	insg.		Jugendrichter		Jugendschöffengericht		Jugendkammer	
	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer
2005	138.006	3,56	105.389	3,25	30.890	4,46	1.727	5,99
2010	114.807	3,52	87.256	3,14	25.883	4,63	1.668	5,93
2015	75.971	3,65	54.923	3,19	19.709	4,69	1.339	6,91

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

Im Wesentlichen unverändert ist auch die Gesamtverfahrensdauer – also einschließlich der nicht durch Urteil erledigten Hauptverfahren – seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Nicht nachgewiesen ist hier die Dauer des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Im Schnitt beträgt die Gesamtverfahrensdauer, die erstinstanzlich durch das Gericht erledigt werden, 6 Monate (vgl. **Schaubild 517**). Nicht berücksichtigt ist hierbei die Dauer des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und nicht berücksichtigt sind die durch staatsanwaltschaftliche Einstellung gem. § 45 JGG erledigten Verfahren, deren Dauer statistisch nicht nachgewiesen wird.

Schaubild 517: Verfahrensdauer der insgesamt erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Deutschland



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 517:

	Erledigte erstinstanzliche Jugendstrafverfahren, Verfahrensdauer seit Eingang bei der StA							
	insg.		Jugendrichter		Jugendschöffengericht		Jugendkammer	
	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer	insg.	Verf.dauer
2004	307.108	6,05	239.861	5,67	64.825	7,18	2.422	13,41
2005	305.170	5,96	238.654	5,55	64.088	7,16	2.428	13,92
2010	258.772	5,69	200.209	5,24	56.069	7,03	2.494	12,25
2015	212.070	5,77	157.991	5,28	52.048	6,94	2.031	13,89

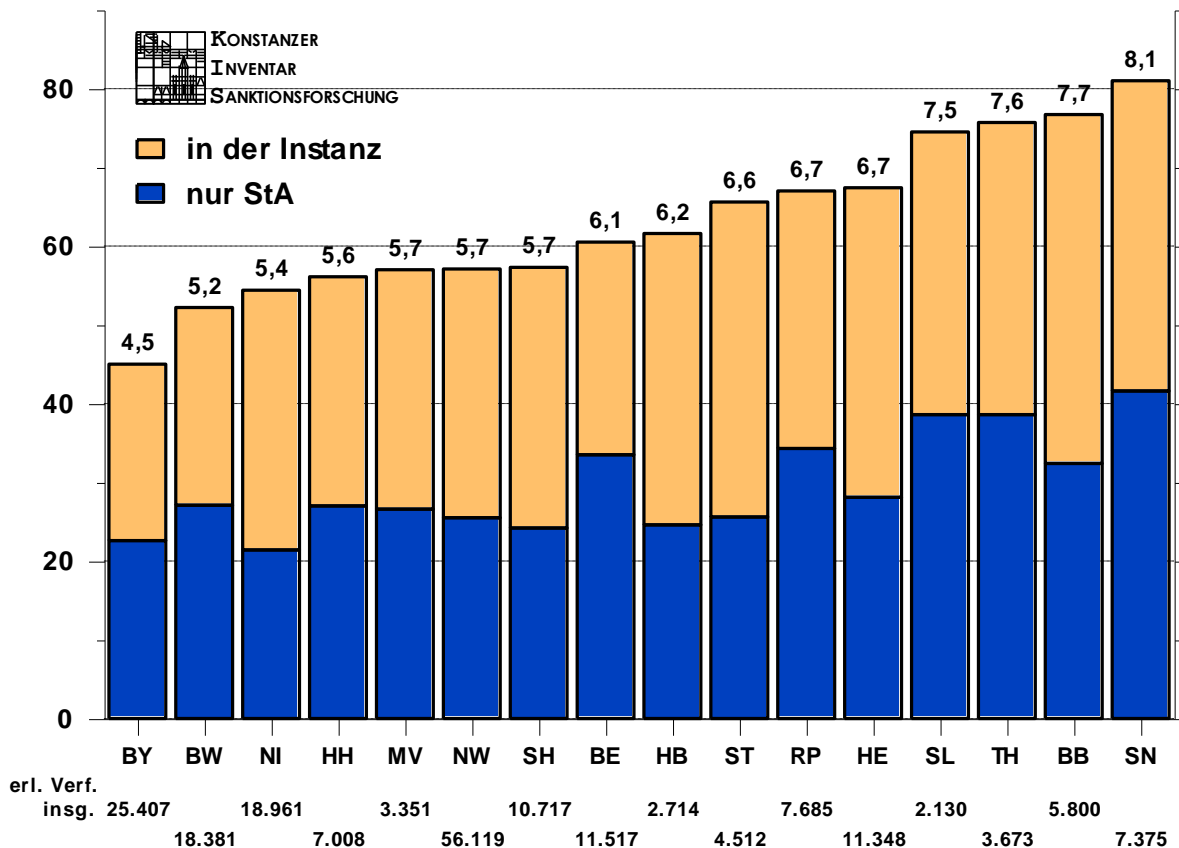
Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

13.5.3.3 Verfahrensdauer in Jugendstrafverfahren im regionalen Querschnitt

Der regionale Querschnitt enthüllt freilich nicht unerhebliche Unterschiede hinsichtlich der Gesamtverfahrensdauer seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Von der durchschnittlichen Dauer von 5,8 Monaten (2015) gibt es Abweichungen um gut 20 % nach unten (BY) und um 40 % (SN) nach oben. Freilich ist zu berücksichtigen, dass hier hoch ausgelesene Datenbestände verglichen werden. Denn zum einen beeinflusst die regional unterschiedlich hohe Diversionsrate die Verfahrensdauer der letztlich von der Jugendgerichtsbarkeit abzuurteilenden Fallgruppen, zum anderen ist die Verfahrensdauer auch abhängig von der Fallbelastung der Richter. Schließlich erlauben die Daten keine Kontrolle von Tat- und Tätergruppen. Wie aus **Schaubild 518** ersichtlich ist, erklärt indes

die unterschiedliche Höhe der Diversionsrate die unterschiedliche Verfahrensdauer nicht, jedenfalls nicht in Jugendstrafverfahren.⁴¹⁰³

Schaubild 518: Verfahrensdauer der insgesamt erledigten Verfahren in Jugendstrafsachen seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015



4103 So aber Barton 1997, S. 530, für das allgemeine Strafverfahren.

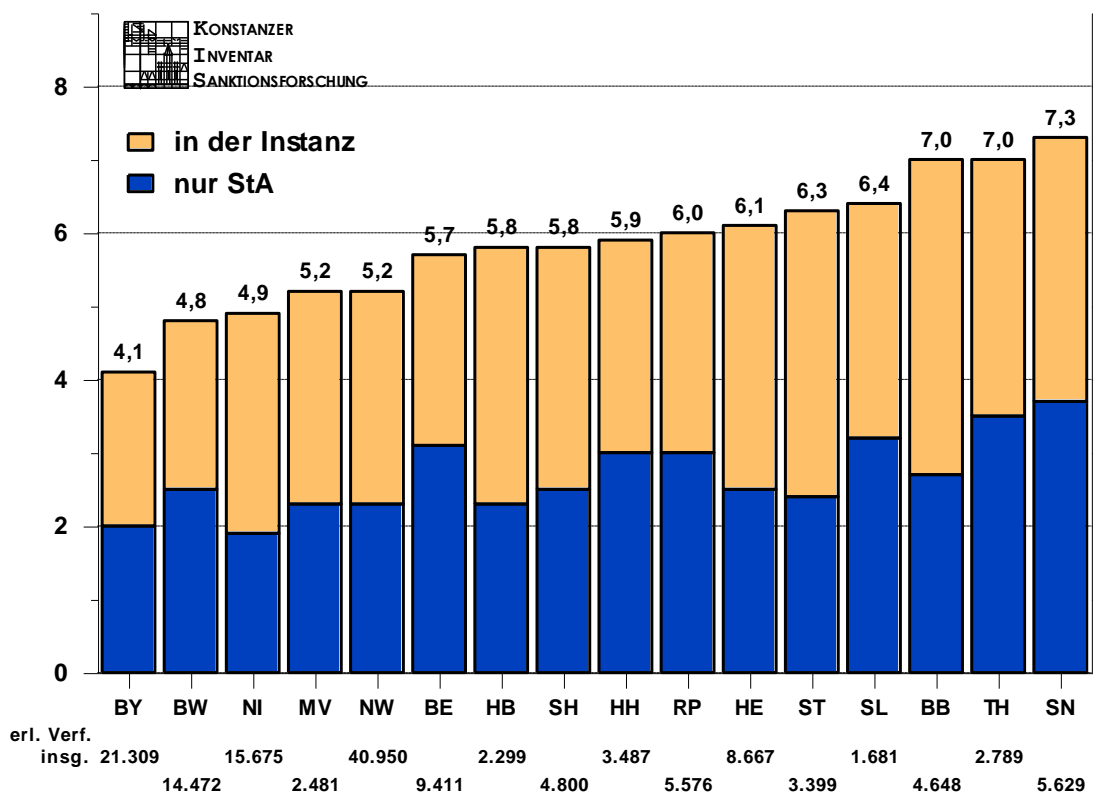
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 518:

2015	insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer		
		seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft	nur Staatsanwaltschaft	in der Instanz
BW	18.381	5,22	2,71	2,51
BY	25.407	4,50	2,26	2,24
BE	11.517	6,06	3,35	2,70
BB	5.800	7,67	3,24	4,43
HB	2.714	6,16	2,46	3,70
HH	7.008	5,61	2,70	2,91
HE	11.348	6,74	2,81	3,93
MV	3.351	5,70	2,66	3,04
NI	18.961	5,44	2,14	3,30
NW	56.119	5,71	2,55	3,16
RP	7.685	6,69	3,43	3,27
SL	2.130	7,44	3,86	3,59
SN	7.375	8,10	4,16	3,94
ST	4.512	6,56	2,56	4,00
SH	10.717	5,72	2,42	3,31
TH	3.673	7,57	3,86	3,71
BRD	196.698	5,77	2,65	3,12

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

Die **Schaubild 519 ff.** zeigen die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren, die durch Jugendrichter, durch Jugendschöffengerichte oder Jugendkammern seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft erledigt worden sind. Mangels weiterer Daten ist eine Kontrolle der vorgängigen Selektionsprozesse nicht möglich, es kann auch keine Kontrolle mit den Personalbestandsdaten hergestellt werden. Die Unterschiede können mit dem verfügbaren Datenmaterial nicht aufgehellt werden.

Schaubild 519: Verfahrensdauer der durch den Jugendrichter erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015

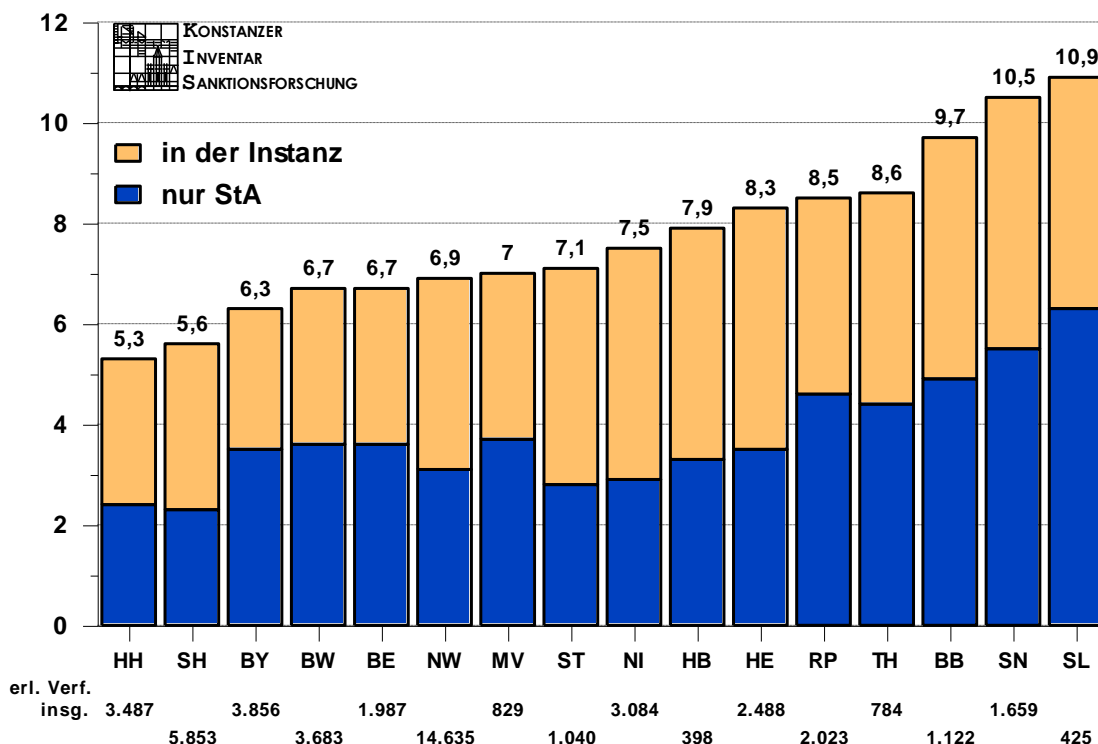


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 519:

2015	insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer		
		seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft	nur Staatsanwaltschaft	in der Instanz
BW	14.472	4,80	2,50	2,30
BY	21.309	4,10	2,00	2,10
BE	9.411	5,70	3,10	2,60
BB	4.648	7,00	2,70	4,30
HB	2.299	5,80	2,30	3,50
HH	3.487	5,90	3,00	2,90
HE	8.667	6,10	2,50	3,60
MV	2.481	5,20	2,30	2,90
NI	15.675	4,90	1,90	3,00
NW	40.950	5,20	2,30	2,90
RP	5.576	6,00	3,00	3,00
SL	1.681	6,40	3,20	3,20
SN	5.629	7,30	3,70	3,60
ST	3.399	6,30	2,40	3,90
SH	4.800	5,80	2,50	3,30
TH	2.789	7,00	3,50	3,50
BRD	147.273	5,28	2,39	2,89

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

Schaubild 520: Verfahrensdauer der durch das Jugendschöffengericht erledigten Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015

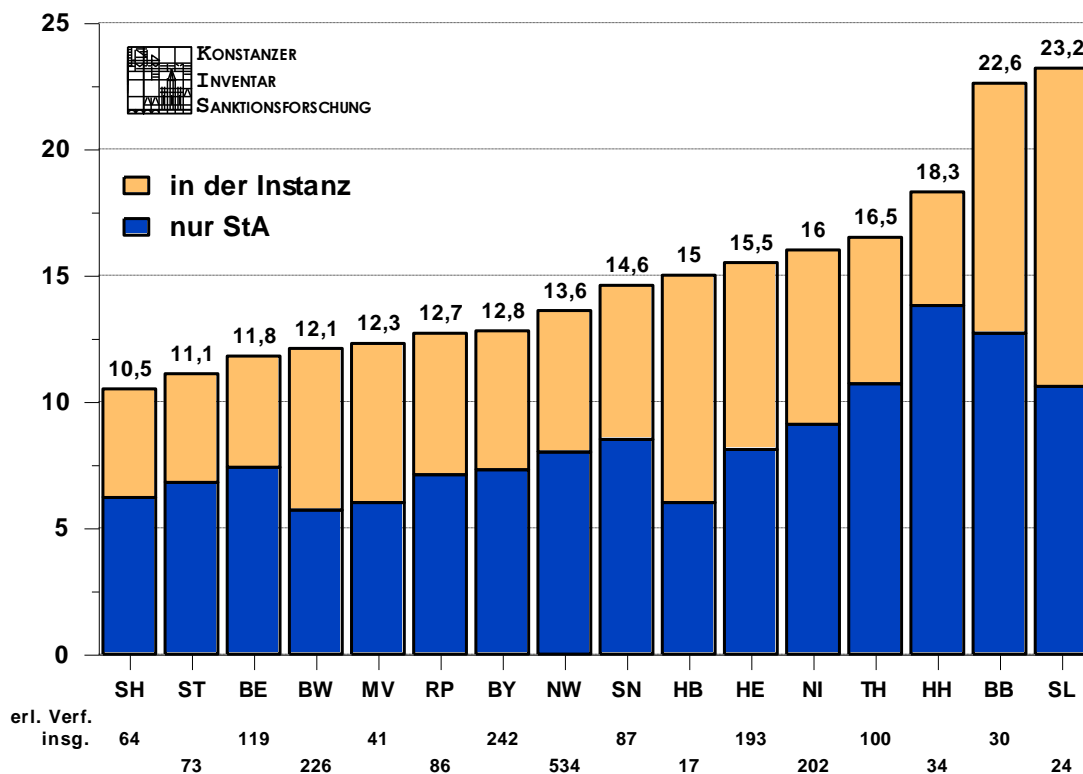


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 520:

2015	insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer		
		seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft	nur Staatsanwaltschaft	in der Instanz
BW	3.683	6,70	3,60	3,10
BY	3.856	6,30	3,50	2,80
BE	1.987	6,70	3,60	3,10
BB	1.122	9,70	4,90	4,80
HB	398	7,90	3,30	4,60
HH	3.487	5,30	2,40	2,90
HE	2.488	8,30	3,50	4,80
MV	829	7,00	3,70	3,30
NI	3.084	7,50	2,90	4,60
NW	14.635	6,90	3,10	3,80
RP	2.023	8,50	4,60	3,90
SL	425	10,90	6,30	4,60
SN	1.659	10,50	5,50	5,00
ST	1.040	7,10	2,80	4,30
SH	5.853	5,60	2,30	3,30
TH	784	8,60	4,40	4,20
BRD	47.353	6,94	3,23	3,70

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

Schaubild 521: Verfahrensdauer der durch die Jugendkammer erledigten erstinstanzlichen Verfahren seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft. Länder 2015



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 521:

2015	insgesamt	durchschnittliche Verfahrensdauer		
		seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft	nur Staatsanwaltschaft	in der Instanz
BW	226	12,10	5,70	6,40
BY	242	12,80	7,30	5,50
BE	119	11,80	7,40	4,40
BB	30	22,60	12,70	9,90
HB	17	15,00	6,00	9,00
HH	34	18,30	13,80	4,50
HE	193	15,50	8,10	7,40
MV	41	12,30	6,00	6,30
NI	202	16,00	9,10	6,90
NW	534	13,60	8,00	5,60
RP	86	12,70	7,10	5,60
SL	24	23,20	10,60	12,60
SN	87	14,60	8,50	6,10
ST	73	11,10	6,80	4,30
SH	64	10,50	6,20	4,30
TH	100	16,50	10,70	5,80
BRD	2.072	13,89	7,88	6,01

Datenquelle: Strafgerichtsstatistik

13.5.3.4 Empirische Untersuchungen zu den die Verfahrensdauer beeinflussenden Ursachen

Erkenntnisse zu den die Verfahrensdauer beeinflussenden Ursachen liegen in einigen empirischen Studien vor,⁴¹⁰⁴ die sich freilich nicht speziell mit Jugendstrafverfahren beschäftigten. Wegen der größer werdenden Rückstände bei den Strafkammern der Landgerichte erteilte die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG und des BGH 2008 einer Arbeitsgruppe den Auftrag, „Erhebungen zum Zustand der Strafkammern zu machen, die Rückschlüsse auf die Ursachen der aktuellen Entwicklung zulassen.“⁴¹⁰⁵ Ausgewertet wurden sämtliche im Jahr 2009 abgeschlossene Verfahren der 16 Landgerichte, die sich beteiligt hatten. Von den insgesamt 2.326 Verfahren entfielen 407 auf Jugendkammern.⁴¹⁰⁶ Die durchschnittliche Dauer der Verfahren vom Eingang der Anklage bis zum Tag der verfahrensabschließenden Entscheidung betrug bei der Jugendkammer in Haftsachen 150,7 Tage, in Nichthaftsachen 308,0 Tage.⁴¹⁰⁷ Die Verfahren wurden sodann durch eine Gruppe erfahrener Strafrichter nach Schwierigkeitsgraden bewertet, u.a. nach „Anzahl der Angeklagten, Verteidiger, Dolmetscher, Sachverständigen, Befangenheits- und sonstige Anträge, in die Hauptverhandlung eingeführte Telefonate, Nebenklagen, Zeugen und außerdem der Umfang der Akten sowie ein etwaiger Auslandsbezug des Verfahrens.“⁴¹⁰⁸ Die Gegenüberstellung des Schwierigkeitsgrades der Verfahren nach „leicht“, „mittelschwer“ und „schwer“ ergab, dass sich mit dem Schwierigkeitsgrad die Verfahrensdauer in Haft- wie in Nichthaftsachen verlängert, dass aber auch hier die Verfahren in Nichthaftsachen im Schnitt doppelt so lang waren wie in Haftsachen. „Da wegen des besonderen Beschleunigungsgebotes Haftsachen regelmäßig vorrangig zu erledigen sind, bleiben insbesondere mittlere und schwierige Verfahren ohne Haft über längere Zeiträume unbearbeitet. ... Die Haftsachen verstopfen gewissermaßen den Fluss der Erledigungen, so dass sich teils erhebliche Rückstände bilden.“⁴¹⁰⁹

Ostendorf vermutet als Gründe für die derzeitige lange Dauer neben der Arbeitsüberlastung eine Gewöhnung an die Verfahrensdauer, mangelnde Fachlichkeit sowie eine mangelnde Koordination zwischen den verschiedenen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt).⁴¹¹⁰ In zahlreichen Modellprojekten (z.B. Haus des Jugendrechts, Neuköllner Modell, Münsteraner Modellprojekt, Flensburger Modell) wurde deshalb eine Verbesserung der Kommunikation zwischen den betreffenden Institutionen sowie eine bessere Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten angestrebt mit dem Ziel die Verfahrensdauer zu verkürzen. Dies führt dazu, dass die Verfahrensdauer mit der Zahl der vorherigen Taten kürzer wird.⁴¹¹¹

4104 ter Veen 1997, Dölling et al. 2000. Vgl. ferner die Auswertung der Strafgerichtsstatistik durch Barton 1996; Gössel 1994; Meyer-Goßner/Ströber 1996; Meyer-Goßner/Ströber 1997; Riess 1981, in denen freilich nicht auf die Dauer von Jugendstrafverfahren eingegangen wird.

4105 Arenhövel/Otte 2010, 228.

4106 Arenhövel/Otte 2010, 228.

4107 Die Laufzeit war bei in Verfahren vor dem Schwurgericht/Strafkammer in Haftsachen mit 150,8 Tagen identisch, Nichthaftsachen dauerten mit 357,1 länger. Insgesamt deutlich länger war die Verfahrensdauer vor der Wirtschaftsstrafkammer.

4108 Arenhövel/Otte 2010, 229, Anm. 8.

4109 Arenhövel/Otte 2010, 230.

4110 Ostendorf 1998a, S. 484 f.; Ostendorf 1999a, S. 585 ff.; Ostendorf 2011a, S. 6 ff.; Ostendorf 2014a, S. 255.

4111 Riesner et al. 2012, S. 68 ff., zu den entsprechenden Ergebnissen der Mehrfachtäteruntersuchung in Neumünster.

13.6 Zusammenfassung

1. Ausweislich der Strafgerichtsstatistik entfällt ein knappes Drittel aller erstinstanzlichen Strafverfahren auf die Jugendgerichtsbarkeit. Dieser Wert ist freilich eine Überschätzung, weil in der Strafgerichtsstatistik die durch Strafbefehl ohne Einspruch erledigten Strafverfahren nicht berücksichtigt sind.

2. Zur Verfahrensdauer von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Verurteilung bzw. dem Vollstreckungsbeginn oder -ende fehlen statistische Daten. Die Verfahrensdauer wird nur in der StA-Statistik und der Strafgerichtsstatistik für den in ihnen abgebildeten Bereich nachgewiesen, ferner wird eine Gesamtverfahrensdauer für die in der Strafgerichtsstatistik nachgewiesenen Verfahren seit Eingang bei der StA ermittelt. Eine Differenzierung nach Jugendgerichts- und allgemeiner Strafgerichtsbarkeit erfolgt in der veröffentlichten Statistik nicht. In der Strafgerichtsstatistik wird die Verfahrensdauer überschätzt, weil Strafbefehlsverfahren nicht erfasst sind.

3. Die Dauer aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bis zu deren Abschluss ist seit Jahren ziemlich konstant. Insgesamt werden zwei Drittel aller erledigten Verfahren von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen. In der veröffentlichten Statistik erfolgt aber weder eine Differenzierung nach Erledigungsarten (Einstellung, Strafbefehl, Anklage usw.) noch werden Fallbelastungen mitgeteilt. Angaben zur Verfahrensdauer in Jugendstrafsachen gibt es nicht.

4. Für den vorliegenden Bericht hat das Statistische Bundesamt eine Sonderauswertung der Verfahrensdauer nach den erstinstanzlichen Spruchkörpern der Jugendgerichtsbarkeit durchgeführt. Die Verfahrensdauer der erstinstanzlich durch Urteil erledigten Verfahren war in der Instanz in den letzten 12 Jahren im Wesentlichen unverändert; sie betrug zwischen 3,5 und 3,7 Monaten.

Die Gesamtverfahrensdauer aller durch die Gerichte erledigten Verfahren (einschließlich der nicht durch Urteil erledigten Verfahren) seit Eingang bei der StA betrug - weitgehend konstant - 6 Monate.

5. Im regionalen Querschnitt weist die Gesamtverfahrensdauer seit Eingang bei der StA bis zur erstinstanzlichen Erledigung durch die Jugendgerichtsbarkeit große Unterschiede auf, von 4,5 bis zu 8,1 Monaten. Ein Zusammenhang mit der Diversionsrate besteht nicht. Da weder der Personalbestand noch Tat- und Tätergruppen kontrolliert werden können, lassen sich statistisch keine Gründe für diese Unterschiede erkennen.

14. Anwendungspraxis des Jugendstrafrechts – eine Zusammenfassung

14.1 Kriterien für die Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis

In einer die Sanktionierungspraxis einordnenden und bewertenden Zusammenfassung ist sowohl eine systemimmanente als auch eine systemvergleichende Betrachtung möglich und geboten. Systemimmanent kann danach bewertet werden,

- ob die Sanktionierungspraxis im Wesentlichen gleichmäßig geblieben oder aber härter, also punitiver, geworden ist,
- ob und inwieweit sie die Ziele des 1. JGGÄndG aufgenommen und umgesetzt hat,
- ob die Strafzumessungsfaktoren mehr tat- oder mehr täterspezifisch sind,
- ob insbesondere eine Sanktionsschärfung bei wiederholter Tatbegehung die Regel ist,
- ob die Strafzumessung regional gleichmäßig oder regional uneinheitlich erfolgt.

Systemvergleichend kann die jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis u.a. danach beurteilt werden,

- ob sie weiterhin Schrittmacherfunktion für das (Allgemeine) Strafrecht besitzt und
- ob die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen härter straft als die Praxis des Allgemeinen Strafrechts.

Um die Nachvollziehbarkeit und rasche Lesbarkeit der zusammenfassenden Befunde zu erleichtern, werden im Folgenden einige Schaubilder aus dem deskriptiven Teil wiederholt. Auf die Wiedergabe der Auszüge aus den Datenblättern wird verzichtet, stattdessen wird die Nummer des früheren Schaubildes angegeben, wo diese Auszüge zu finden sind.

Die kriminologisch und kriminalpolitisch zentrale Frage, ob die Praxis den Erkenntnissen der empirischen Rückfallforschung gemäß sanktioniert oder ob dies mehr oder minder kontraempirisch erfolgt, soll erst im folgenden Kapitel zum Stand des empirisch gesicherten Wissens der Rückfall- und Wirkungsforschung beantwortet werden.

14.2 Systemimmanente Kriterien zur Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis

14.2.1 Gleichmäßigkeit der Sanktionierungspraxis oder aber Veränderungen in Richtung auf zunehmende Punitivität

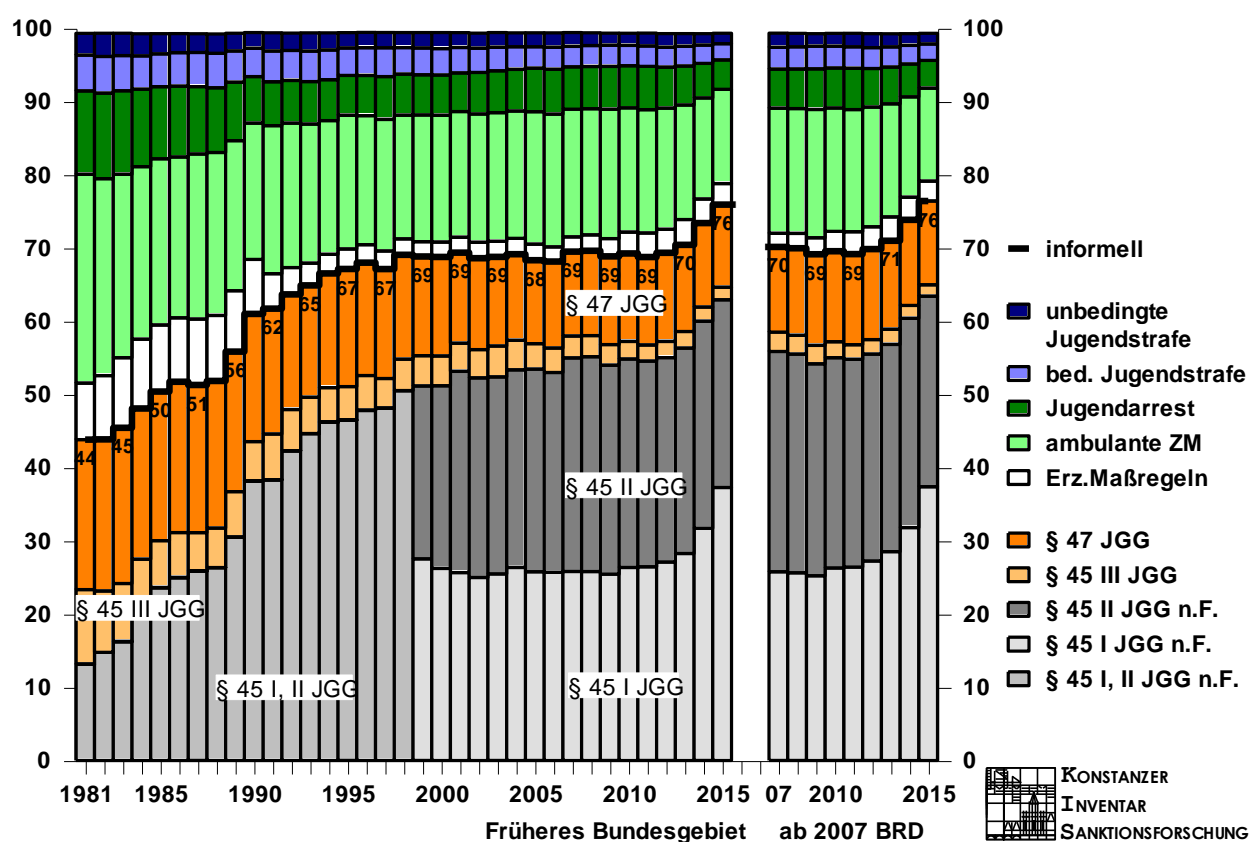
Die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis ist durch ein hohes Maß an Kontinuität gekennzeichnet. Zentrale Parameter zur Beurteilung der Sanktionierungspraxis sind im Wesentlichen seit Mitte der 1990er Jahre unverändert geblieben. Zu diesen Parametern zählen namentlich

- die Diversionsraten (vgl. **Schaubild 522**),
- die Raten der Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG (vgl. **Schaubild 523**),
- die Raten der unbedingt verhängten Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 524**),
- die Raten der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 525**)

sowie - jedenfalls bei Bezugnahme auf die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten –

- die Relation von stationären zu ambulanten Sanktionen (vgl. **Schaubild 526**),
- die Raten verhängter Jugendarreste (vgl. **Schaubild 527**),
- die Raten der verhängten bedingten wie unbedingten Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 528**) sowie
- die Raten der mittel- und langfristigen (unbedingten) Jugendstrafen (vgl. **Schaubild 529**).

Schaubild 522: Nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



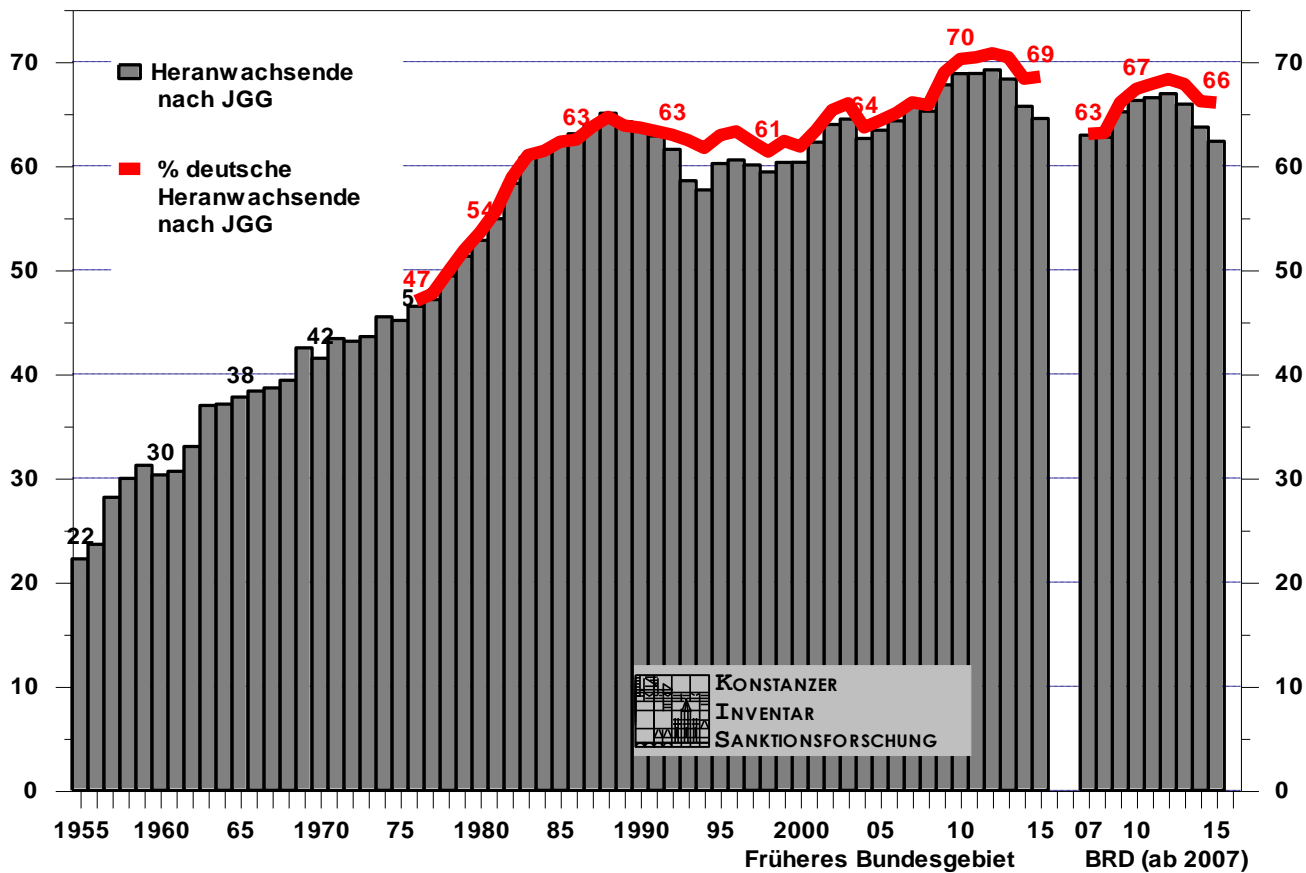
Legende:

nach JGG (formell oder informell Sanktionierte): Alle nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG) und alle Personen, deren Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 263 und Schaubild 341

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

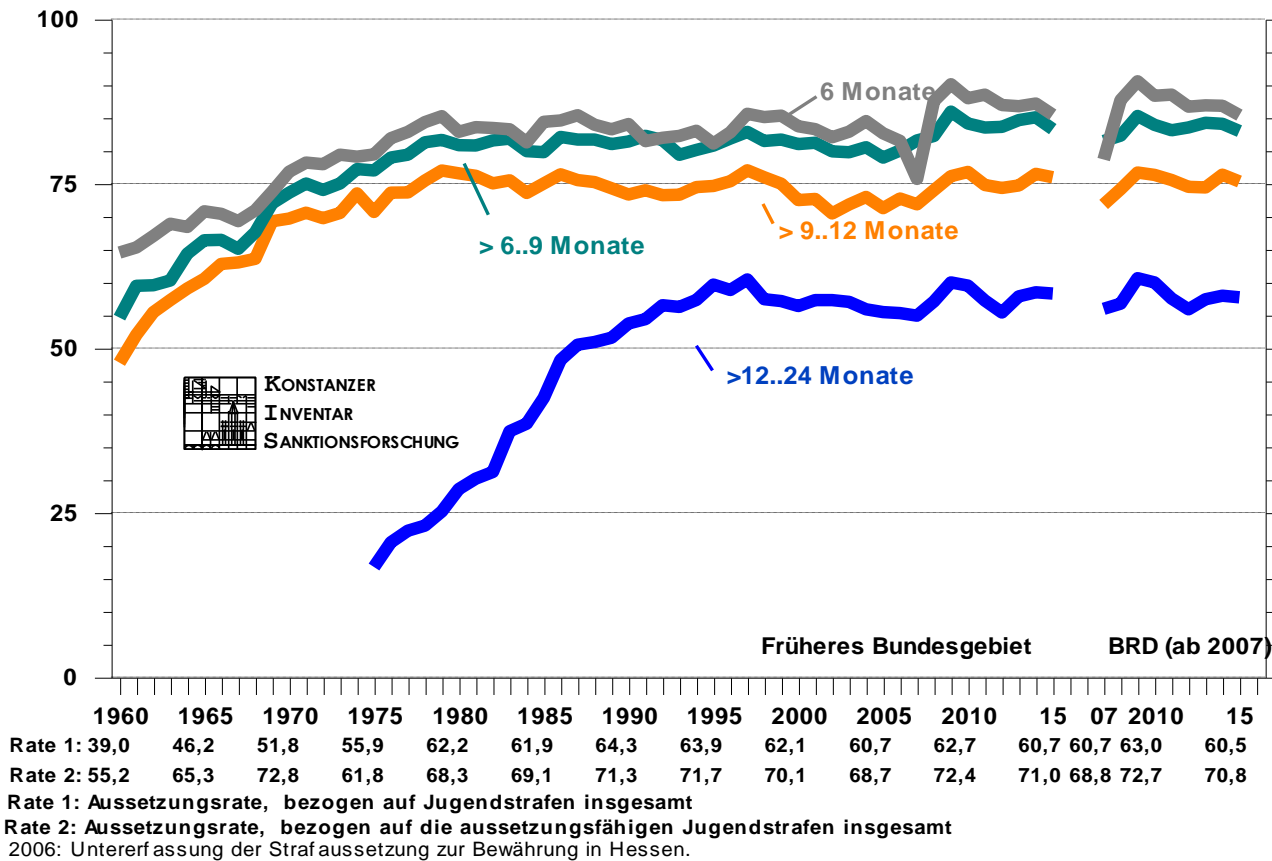
Schaubild 523: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 201

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

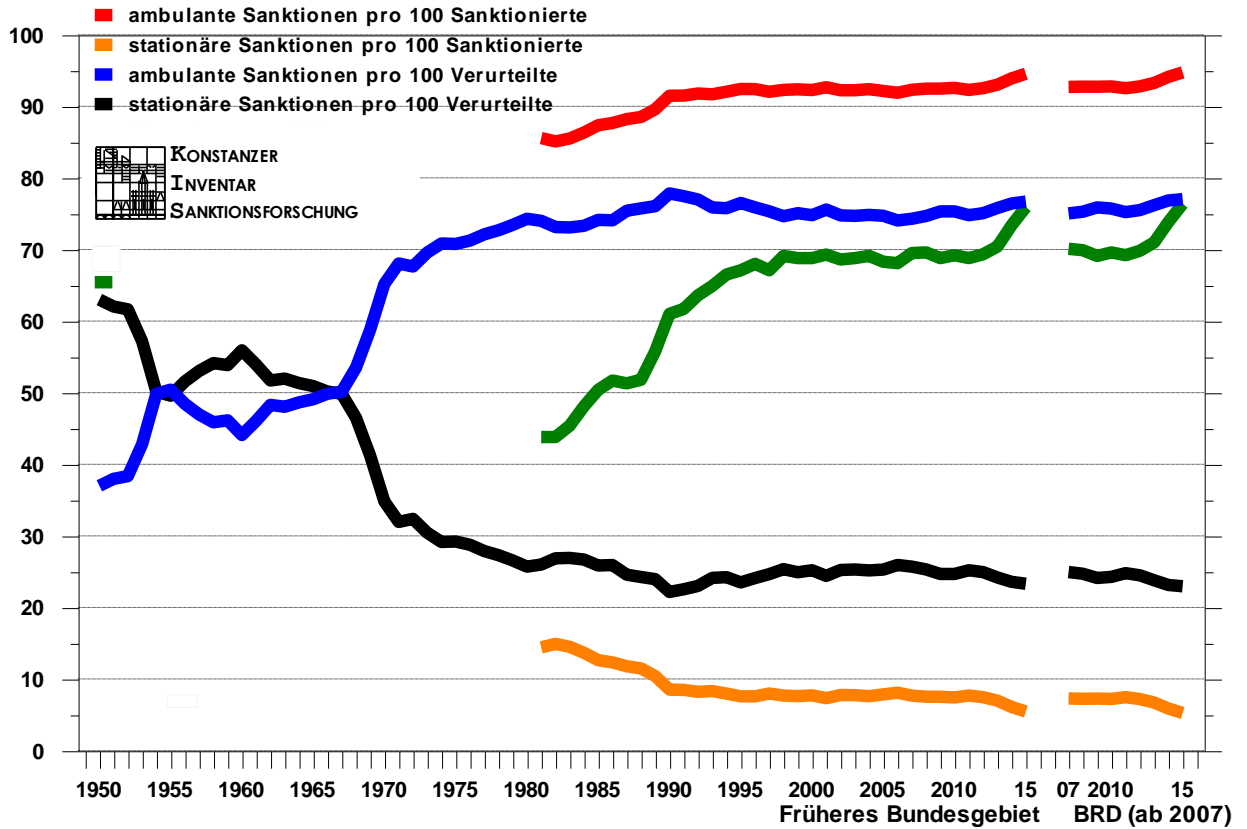
Schaubild 525: Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 396

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

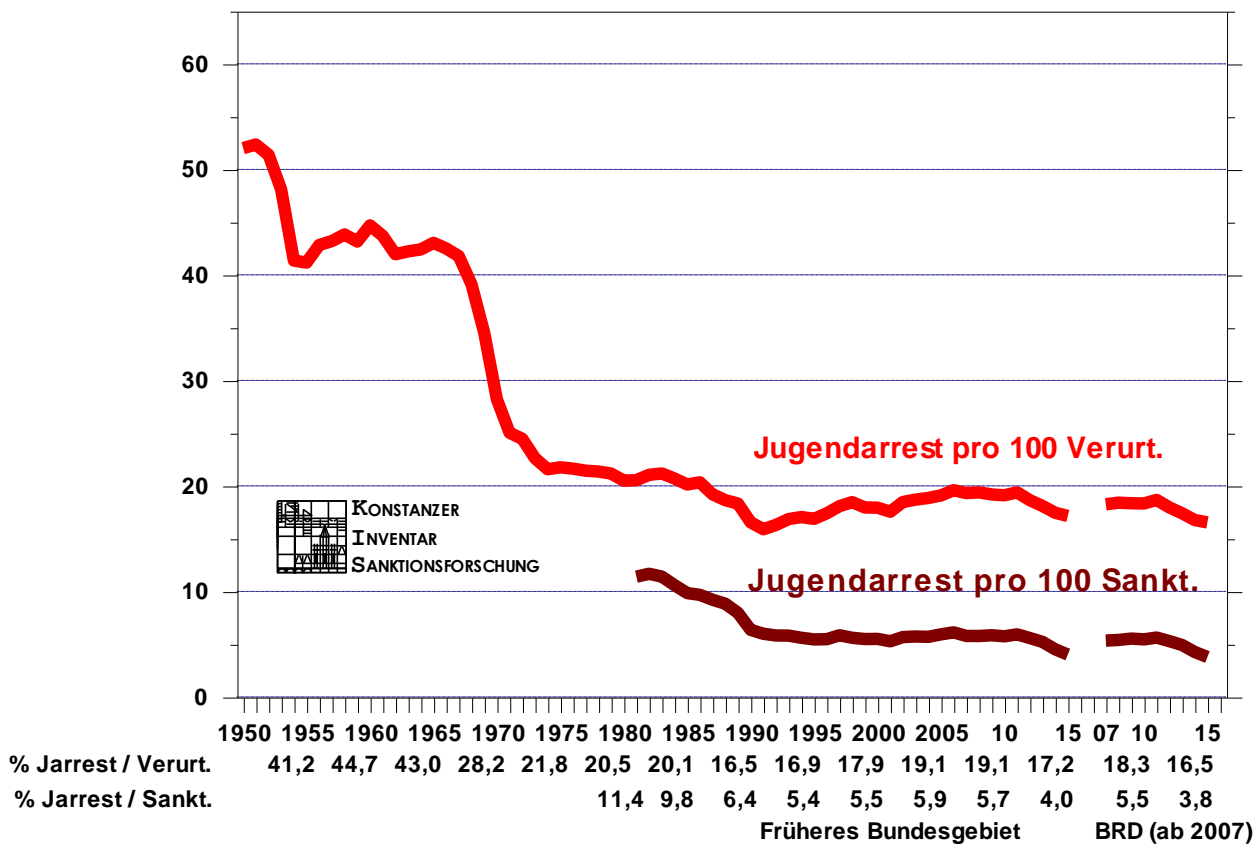
Schaubild 526: Ambulante und stationäre Sanktionen im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 339

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

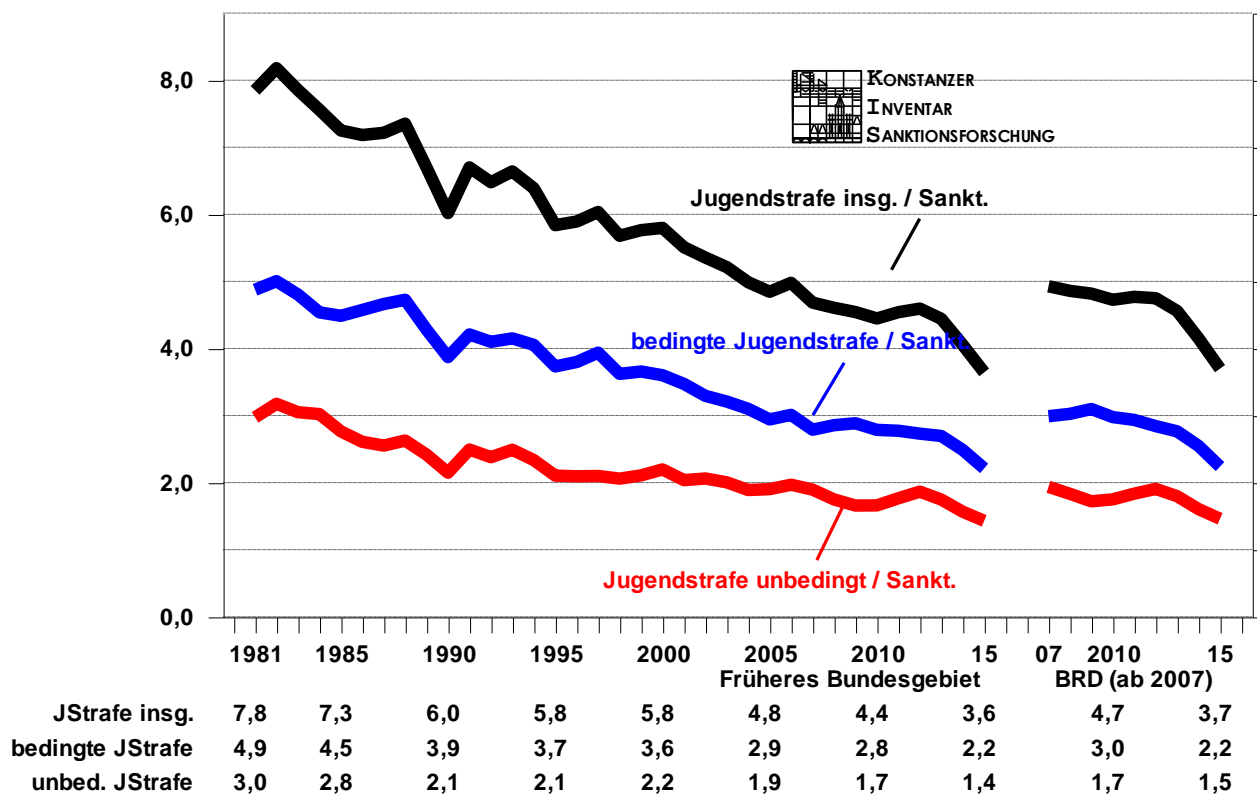
Schaubild 527: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest insgesamt Verurteilte. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 355

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

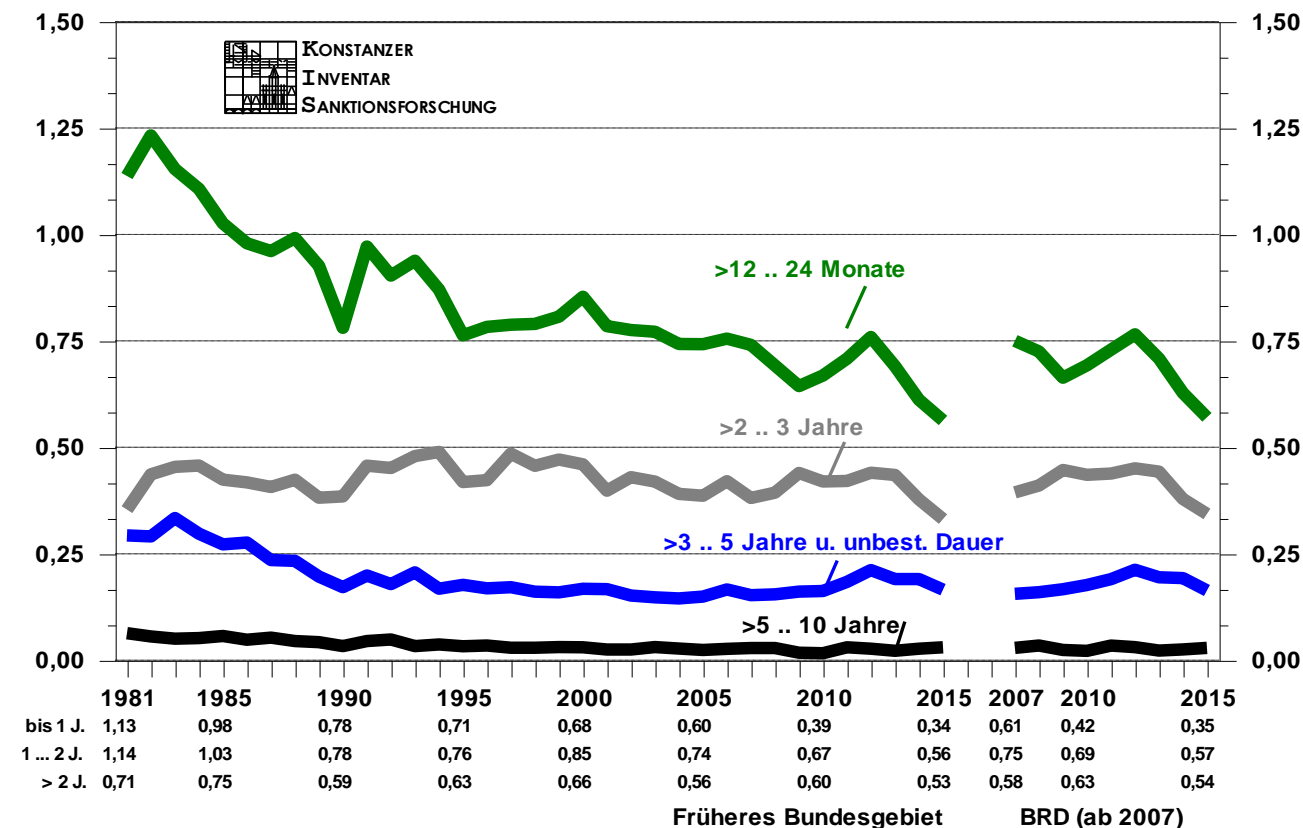
Schaubild 528: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 391

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 529: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 408

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Dies bedeutet zugleich, dass es aus statistischer Sicht – bei Beschränkung auf die Sanktionierungspraxis bei Verbrechen und Vergehen insgesamt – auf Bundesebene keine Anhaltspunkte gibt für eine deutliche Verschärfung der Sanktionierungspraxis, also für zunehmende Punitivität.

Dies schließt nicht aus, dass es innerhalb einzelner Sanktionsgruppen Tendenzen zu mehr Punitivität gibt. Dazu zählt § 45 JGG, wo sich eine leichte Verschiebung zugunsten von § 45 Abs. 2 JGG abzeichnet (vgl. **Schaubild 522**). Ob Vergleichbares im Bereich der formellen Sanktionen erfolgt, also z.B. die Zahl der abzuleistenden Stunden gemeinnütziger Arbeit oder die Höhe der Geldbußen zunimmt, ist nicht messbar, weil die StVerfStat weder Angaben zur Art der Erziehungsmaßnahmen noch zur Stundenzahl von Arbeitsweisungen oder -auflagen noch zur genauen bzw. durchschnittlichen Dauer von Jugendarrest oder Jugendstrafe enthält. Veränderungen in diesen Bereichen lassen sich nicht kontrollieren, weshalb Aussagen hierzu auch nicht möglich sind.

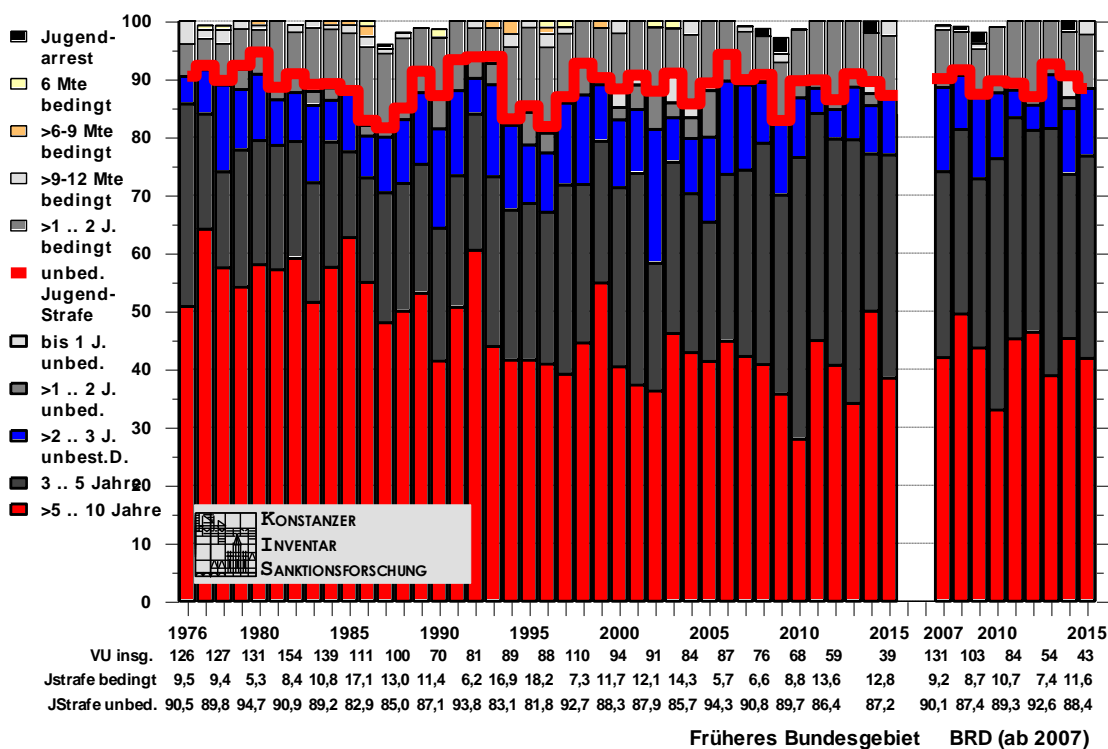
Ferner schließt der Globalbefund nicht aus, dass bei einzelnen Deliktgruppen punitiver reagiert wird. Wegen der zunehmenden Ausfilterung leichter und mittelschwerer Kriminalität durch Diversion ist freilich anhand amtlicher Statistiken eine deliktsspezifische, durch derartige Selektionsprozesse unverzerrte Prüfung nur möglich bei sog. „diversionsresistenten“ Delikten. Eine solche Analyse bei

- vorsätzlichen Tötungsdelikten (vgl. **Schaubild 530**),

- gefährlicher Körperverletzung (vgl. **Schaubild 531**),
- Einbruchsdiebstahl (vgl. **Schaubild 532**),
- Raub (vgl. **Schaubild 533**) und
- schwerem Raub (vgl. **Schaubild 534**)

ergibt indes keine Hinweise auf zunehmende Punitivität. Weder sind die Anteile der verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen deutlich gestiegen noch die der unbedingt verhängten Jugendstrafen.⁴¹¹² Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis hat sich damit bemerkenswert konservativ verhalten, und zwar im Unterschied zur Sanktionierungspraxis im Erwachsenenstrafrecht, wo bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten eine punitive Tendenz anhand der StVerfStat nachweisbar ist.

Schaubild 530: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

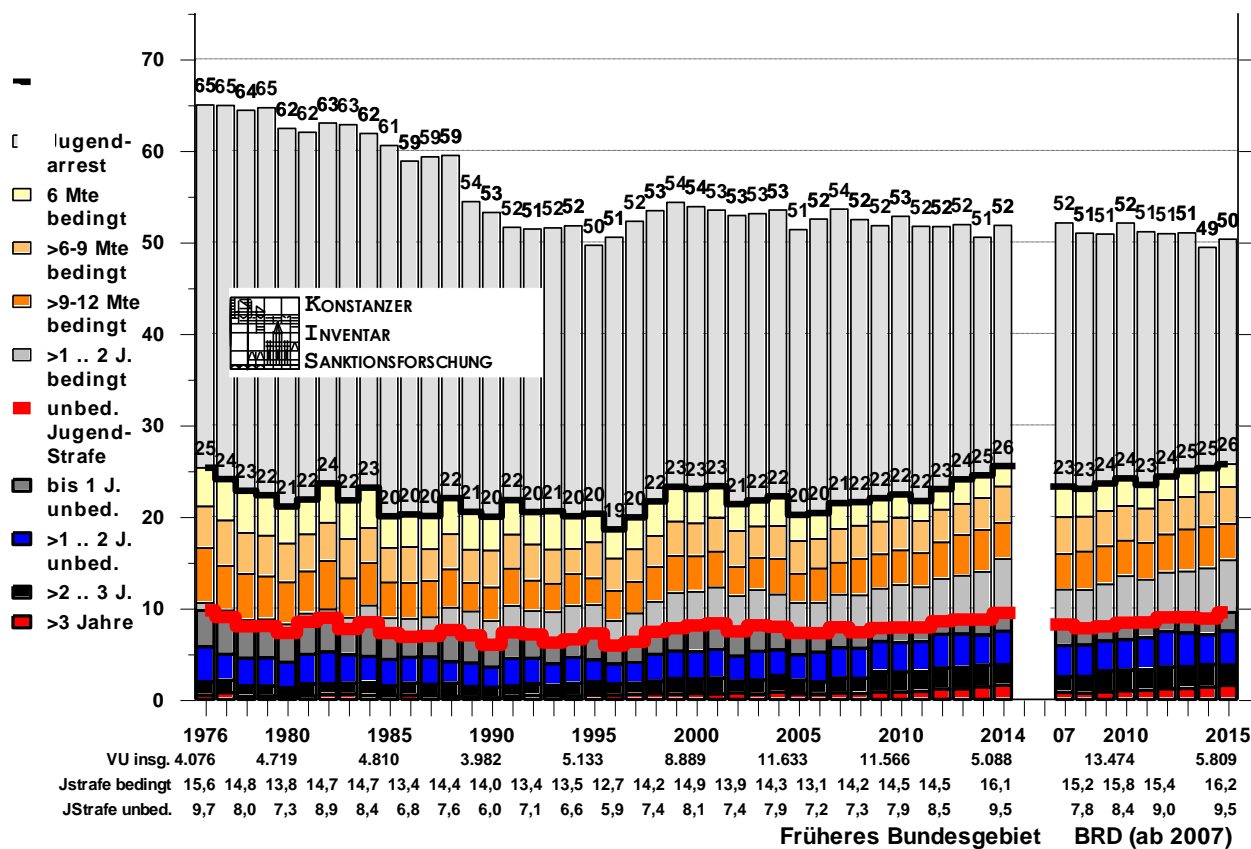


Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 473

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4112 Lediglich schwerer Raub bildet teilweise eine Ausnahme. Zwischen 1998 und 2005 sind die Anteile unbedingter Jugendstrafen gestiegen. Inzwischen sind sie aber wieder auf dem Stand Mitte der 1990er Jahre.

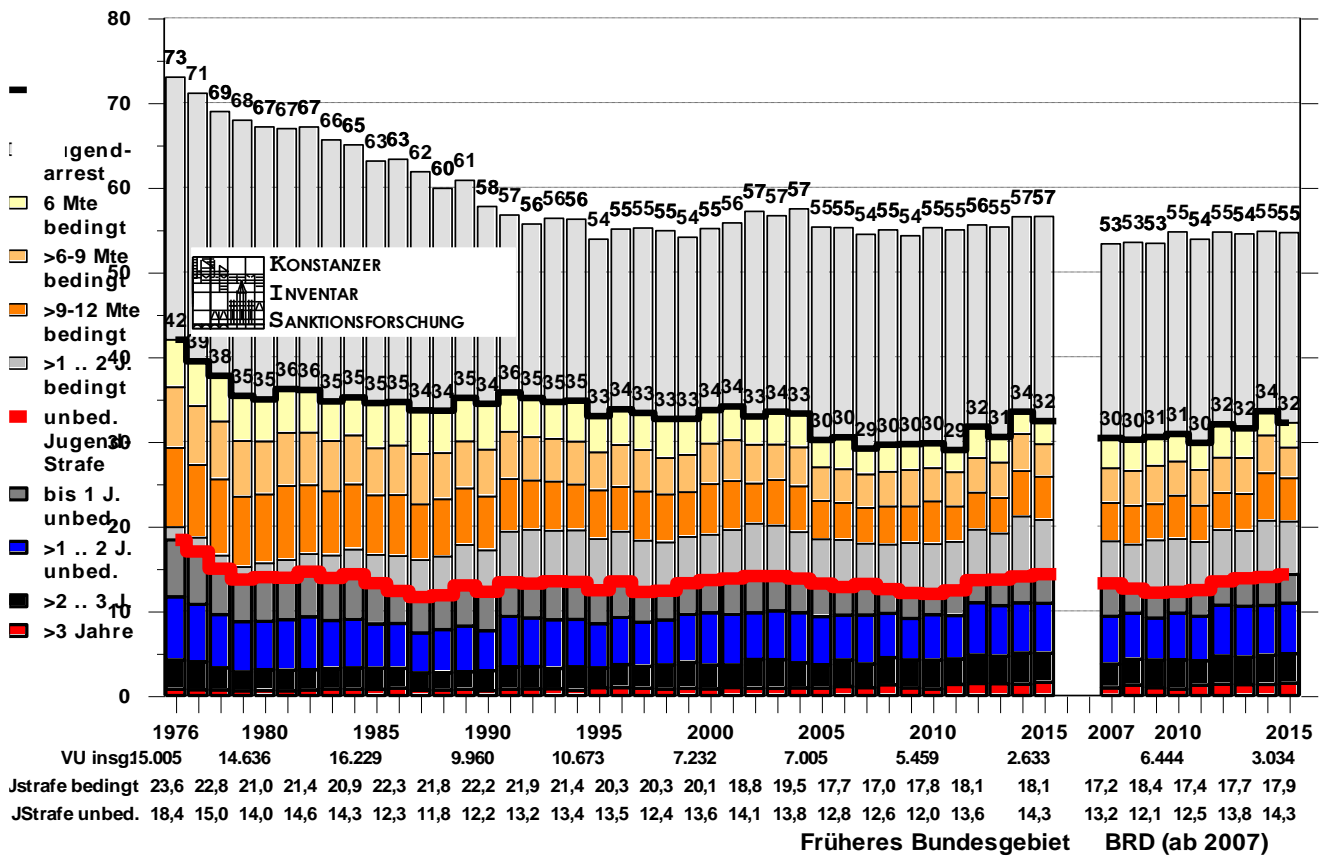
Schaubild 531: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 478

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

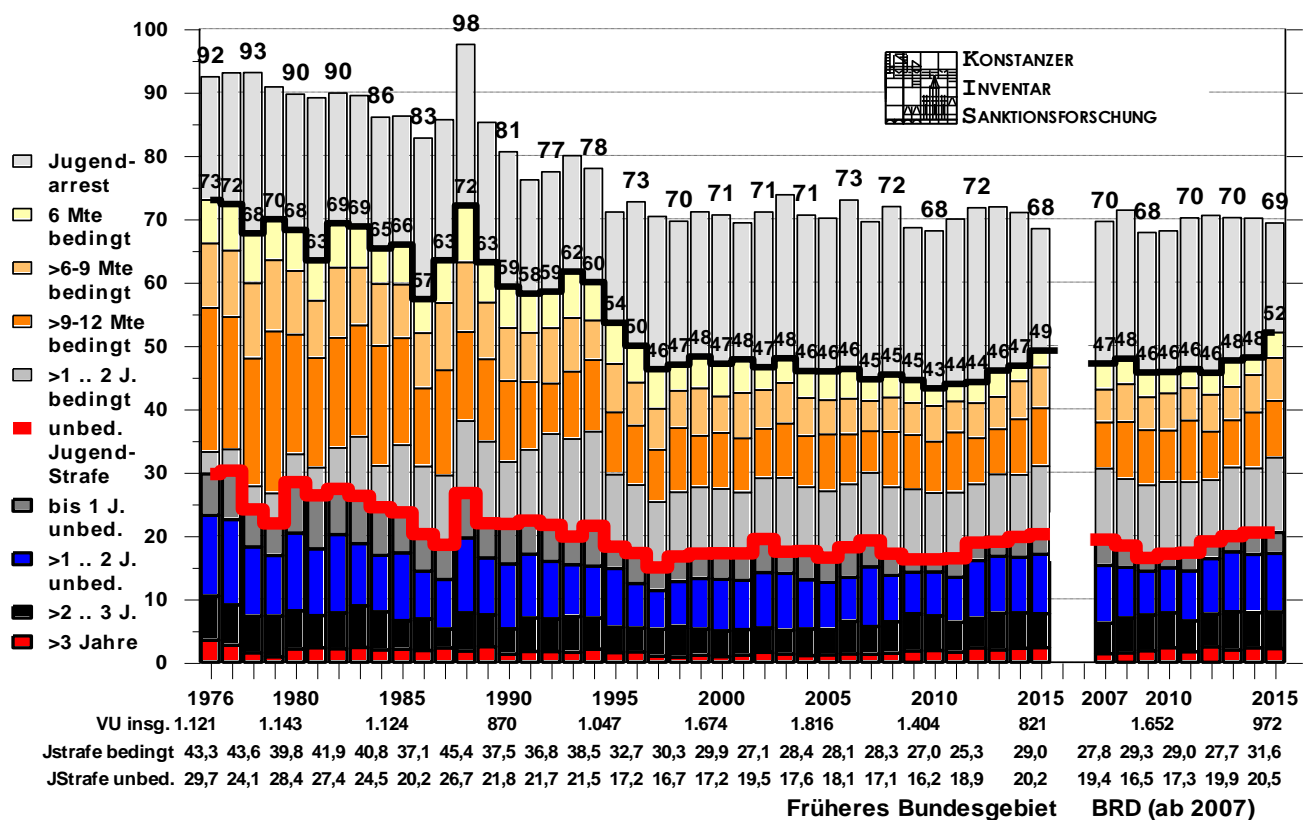
Schaubild 532: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 480

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

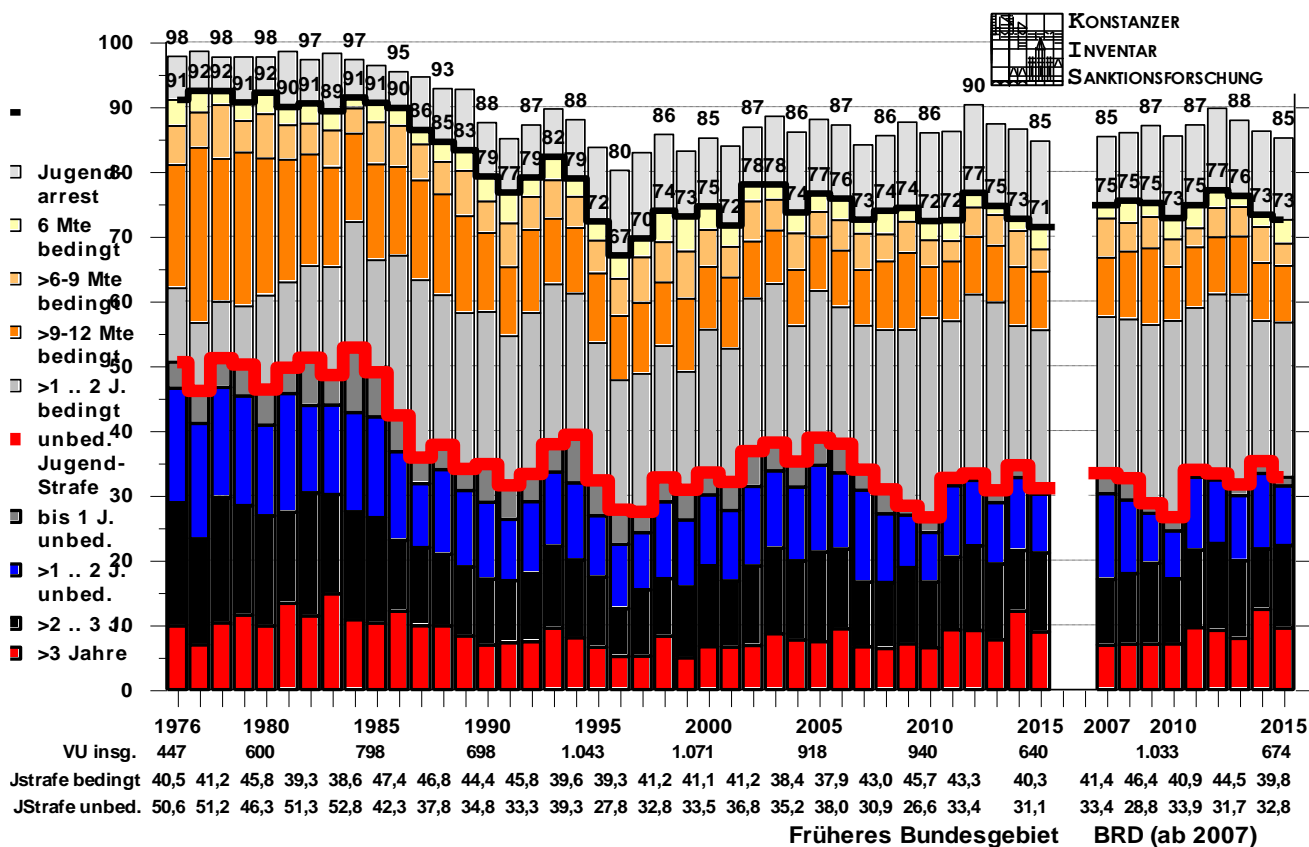
Schaubild 533: Wegen Raubes (§ 249 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 481

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 534: Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 482

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

14.2.2 Inwieweit sind die gesetzgeberischen Ziele des 1. JGGÄndG umgesetzt worden?

Das 1. JGGÄndG ging von den bis heute unbestrittenen Erkenntnissen aus, dass

- „informelle Erledigungen als kostengünstigere, schnellere und humanere Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung wirksamer sind,“⁴¹¹³
- „die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht“⁴¹¹⁴

4113 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

4114 Entwurf 1. JGGÄndG (Fn. 4113), S. 1.

- „die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“⁴¹¹⁵

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG hat sich damals damit begnügt, die Rechtsfolgen des JGG behutsam zu erweitern, indem er u.a. die informellen Erledigungsmöglichkeiten verstärkt und die Neuen Ambulanten Maßnahmen in das Rechtsfolgensystem eingefügt hat. Bei Umsetzung der dem 1. JGGÄndG zugrunde liegenden Erkenntnisse und bei entsprechender Nutzung der neuen Rechtsfolgemöglichkeiten müsste es nicht nur zu einem deutlichen Ausbau sowohl von Diversion als auch der Neuen Ambulanten Maßnahmen gekommen sein, sondern auch zu einem merklichen Rückgang der stationären Sanktionen. Eine derartige Änderung der Sanktionierungspraxis ist indes nicht festzustellen:

- Die Diversionsraten nahmen vor allem vor in den 1980er Jahren zu, in den 1990er Jahren gab es lediglich moderate Zunahmen von 61 % (1990) auf 69 % (1998), zwischen 1998 und 2012 stagnierten die Diversionsraten auf diesem Niveau. In den letzten Jahren sind sie zwar wieder deutlich gestiegen (vgl. **Schaubild 522**). Dieser Anstieg dürfte aber ein Sondereffekt sein, der auf der verfahrensrechtlichen Erledigung ausländischer Verstöße beruht.⁴¹¹⁶
- Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers haben die Erziehungsmaßregeln nicht an Bedeutung gewonnen, sondern deutlich an Bedeutung verloren. Dieser Rückgang dürfte freilich auf einem Austausch von Arbeitsweisungen mit -auflagen beruhen. Erst in den letzten Jahren ist der Anteil der als schwerste Sanktion verhängten Erziehungsmaßregeln wieder nennenswert gestiegen (vgl. **Schaubild 535**). Soweit sie derzeit (noch) verhängt werden, haben Erziehungsmaßregeln ihre Bedeutung nicht als selbstständige Sanktion, sondern überwiegend – derzeit (2015) zwei von drei – als Begleitsanktion im Rahmen eines sog. „Sanktionencocktails“ (vgl. **Schaubild 536**).
- Die Neuen Ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich), die nach Auffassung des Gesetzgebers die „traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend (sollten) ersetzen können“⁴¹¹⁷, sind im JGG nicht nur nie über ein „Schattendasein“ hinausgekommen., sondern sind offenbar wieder, vom TOA abgesehen, auf dem Rückzug.
 - Für die StVerfStat werden sie noch nicht einmal erfasst.
 - In der 1994 durchgeführten ersten und bislang einzigen bundesweiten Bestandsaufnahme kamen Dünkel et al.⁴¹¹⁸ unter (nicht sehr strenger) Anwendung qualitativer Kriterien zum Ergebnis: Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleich wurden "in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert. Die Betreuungsweisung wurde ... lediglich in jedem dritten Amtsbezirk, der Täter-Opfer-Ausgleich in jedem sechsten Bezirk als institutionalisierte Maßnahme mit »Projektcharakter« angeboten. Auch Arbeitsleistungen als die quantitativ mit weitem Abstand dominierende Maßnahme fanden sich nur selten, in etwa jedem sechsten Jugendamtsbezirk, in den Rahmen umfassend sozialpädagogisch betreuter Projekte eingebunden. Die meisten öffentlichen und freien Träger bescheiden sich mit der Vermittlung ihrer jugendlichen Klientel zu gemeinnütziger Arbeit in

4115 Entwurf 1. JGGÄndG (Fn. 4113), S. 1.

4116 Vgl. oben VI., 4.1.4.1.2.2

4117 Entwurf 1. JGGÄndG (Fn. 4113), S. 1.

4118 Dünkel et al. 1998. Vgl. oben VI., 7.6.2.3

geeignete Einsatzstellen, wobei es sich vielerorts immer schwieriger gestaltet, die Jugendlichen überhaupt irgendwo unterzubringen."⁴¹¹⁹ In den letzten Jahren scheinen die Neuen Ambulanten Maßnahmen insgesamt an Bedeutung verloren zu haben. Zwar wird bei neueren Befragungen von Jugendämtern und freien Trägern durchweg ein hohes, teilweise sogar für einzelne Maßnahmetypen ein flächendeckendes Angebot berichtet. In der jugendstrafrechtlichen Praxis, also in der konkreten Nutzung als Erziehungsmaßregel, spielen die NAM, den wenigen verfügbaren Bestandsaufnahmen zur Sanktionierungspraxis zufolge, nur eine geringe Rolle.⁴¹²⁰

- Die vorliegenden Befunde – lokale Projektberichte, regional beschränkte Aktenanalysen sowie die Berichte zum „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland“ – deuten darauf hin, dass lediglich im TOA-Bereich ein Ausbau erfolgt ist. Der Vergleich der Sanktionierungspraxis der beiden Amtsgerichte Koblenz und Mainz zwischen 1989/1990 und 1996/1997 bestätigte nicht nur die geringe quantitative Bedeutung der Neuen Ambulanten Maßnahmen (zwischen 4 % und 6 % 1996/1997), sondern vor allem deren Bedeutungsverlust gegenüber 1990.⁴¹²¹ Einer auf den LG-Bezirk Flensburg beschränkten Auswertung von Jugendgerichtsakten zufolge war die Entwicklung der Neuen Ambulanten Maßnahmen in diesem Bezirk zwischen 1998 und 2003 rückläufig, und zwar sowohl als informelle (vgl. **Schaubild 537**) als auch als formelle Sanktionen (vgl. **Schaubild 538**).⁴¹²²
- Bestätigt wird dies durch die 2009 durchgeführte bundesweite Jugendämterbefragung des DJI (Jugendgerichtshilfeb@rometer). 42 % der Jugendämter teilten mit, dass es Angebote gebe, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten „deutlich“ übersteige, und zwar vor allem bei Arbeitsweisungen bzw. –auflagen sowie bei sozialen Trainingskursen bzw. Anti-Gewalt-Trainings und Anti-Aggressivitätstrainings.⁴¹²³ Gerade soziale Trainingskurse seien in den letzten zwei Jahren „am häufigsten“ weggefallen.⁴¹²⁴
- Das "Nischendasein" der NAM in der Sanktionierungspraxis wurde durch eine 2013 durchgeführte Online-Befragung (Jugendgerichtsbarometer) bestätigt.⁴¹²⁵ Selbst bei den wohl eher als motiviert anzusehenden Jugendrichtern, die an dieser Befragung teilgenommen haben (Rücklauf ca. 21 %), spielten TOA (5 %), Betreuungsweisung (9 %) und Soziale Trainingskurse (12 %) nur eine relativ geringe Rolle.
- Nur helfende, stützende, betreuende, chancenverbessernde Maßnahmen sind in der jugendstrafrechtlichen Urteilspraxis die seltene Ausnahme, ahndende Sanktionen sind die Regel. 2015 wurde lediglich bei 12 % der nach JGG Verurteilten nur auf Erziehungsmaßregeln erkannt, bei 88 % (auch) auf Zuchtmittel oder Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 536**, linkes Kreisdiagramm).
- Von der Kombinationsmöglichkeit des § 8 JGG macht die Praxis regen Gebrauch. 2015 kamen auf die 65.342 nach Jugendstrafrecht Verurteilten insgesamt 102.598

4119 Dünkel et al. 1998, S. 275.

4120 Vgl. oben VI., 7.6.2.11; 7.6.2.12; 7.6.5.2.24.1.4

4121 Riechert-Rother 2008. Vgl. hierzu oben Tabelle 87.

4122 Çaglar 2005. Vgl. oben VI., 7.6.2.11

4123 Arbeitsstelle 2011, S. 71. Antworten zu Frage 39. Vgl. oben VI., 7.6.5.1.3

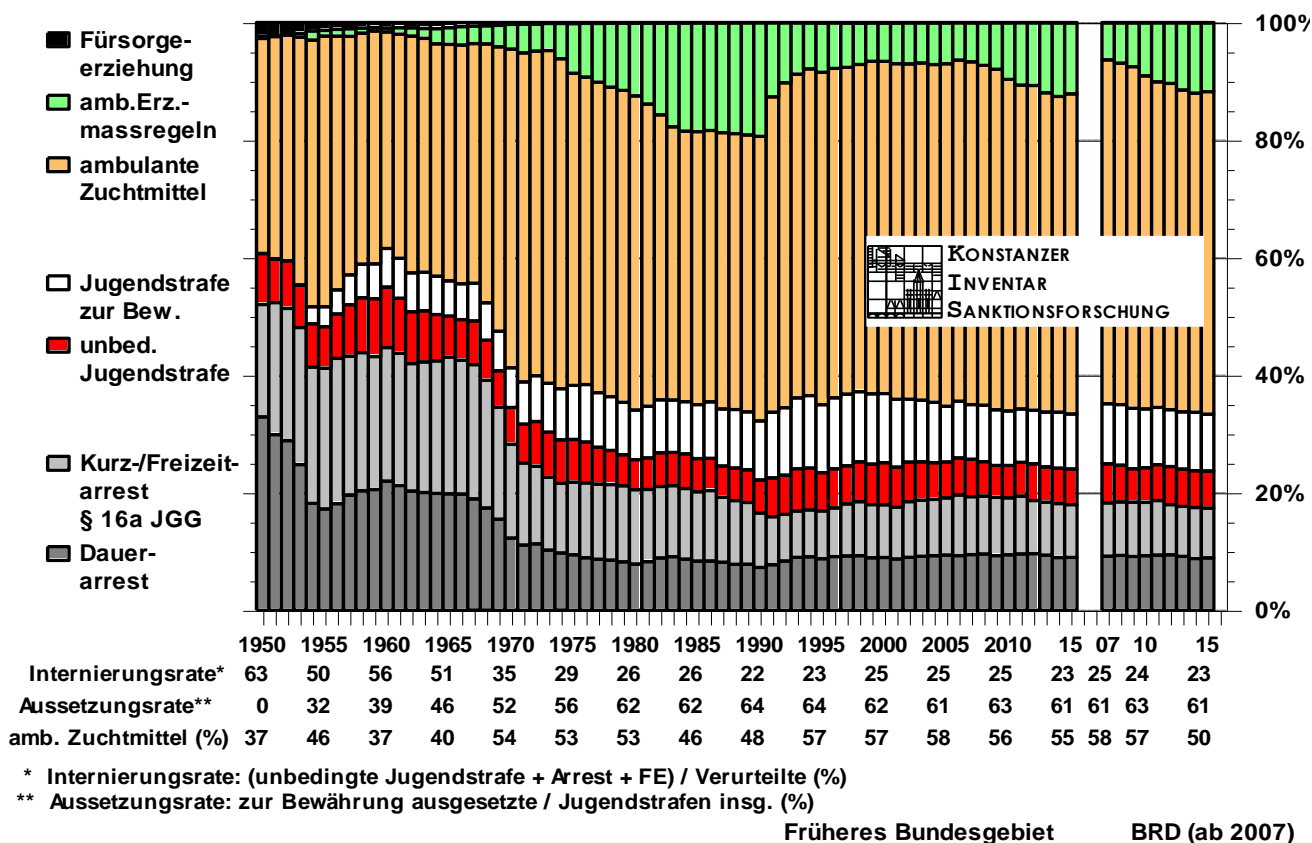
4124 Arbeitsstelle 2011, S. 72.

4125 Vgl. oben VI., 7.6.5.2.2

Sanktionen (vgl. **Schaubild 539**, rechtes Kreisdiagramm), also 1,6 Sanktionen pro Verurteilten. 66 % der 2015 insgesamt verhängten Erziehungsmaßregeln wurden mit Zuchtmitteln kombiniert, 10 % mit Jugendstrafe (vgl. **Schaubild 536**, rechtes Kreisdiagramm).

- Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers, stationäre Sanktionen würden weitgehend durch solche ambulanter Art ersetzt, ist auch der – auf die (informell oder formell) Sanktionierten bezogene - Anteil der stationären Sanktionen nicht zurückgegangen (vgl. **Schaubild 526**). Dass sich seit 1990 der Anteil der wegen Gewaltdelikten polizeilich registrierten Jugendlichen verdoppelt hat (vgl. **Schaubild 540**), wäre nur dann eine hinreichende Erklärung, wenn bei diesen Delikten der Anteil der stationären Sanktionen gleich geblieben oder gar gestiegen wäre, um den Rückgang bei den restlichen Delikten auszugleichen. Dies ist aber nicht der Fall (vgl. **Schaubild 530 bis Schaubild 534**).

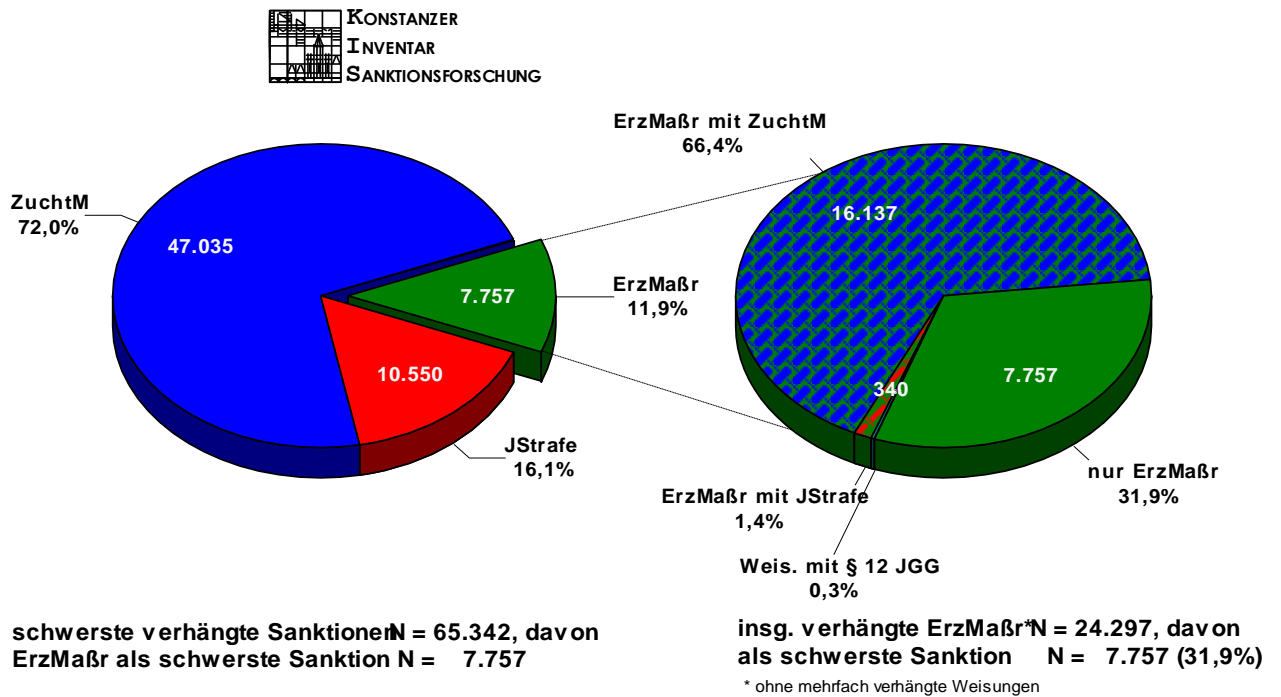
Schaubild 535: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der schwersten formellen Sanktion. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 340

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

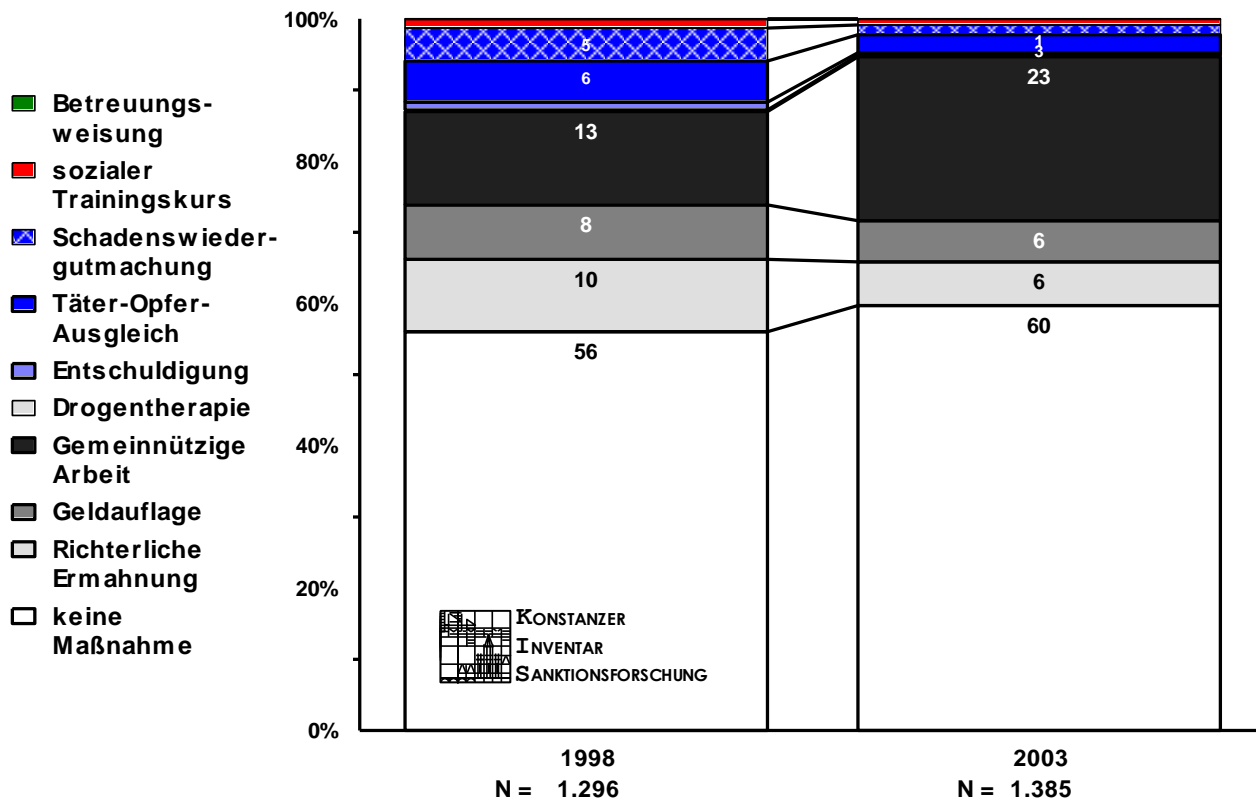
Schaubild 536: Nach JGG Verurteilte mit Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Erziehungsmaßregeln. Deutschland 2015



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 333

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 537: Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG (ohne §§ 153 ff. StPO) nach Art der Maßnahmen – Landgerichtsbezirk Flensburg, 1998, 2003

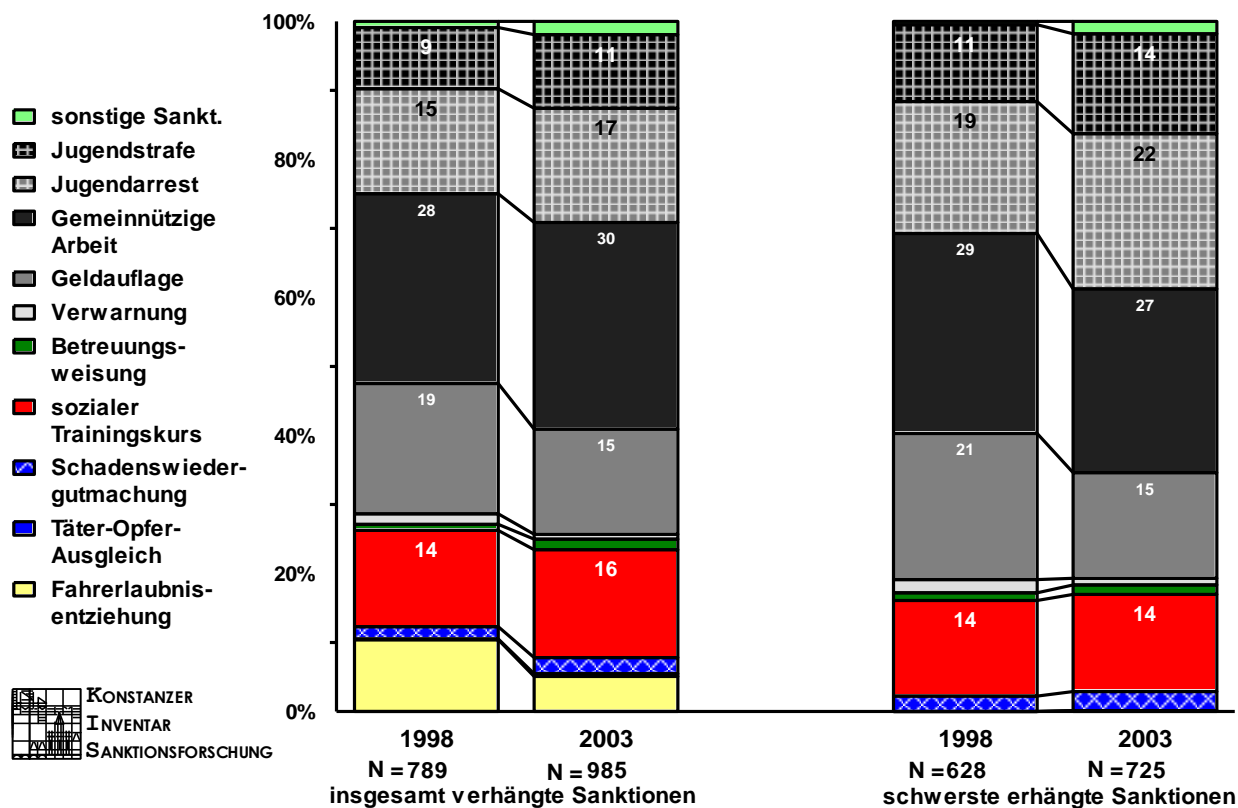


Legende:

Keine Maßnahme: Hierbei handelt es sich zu 97 % (1998) bzw. zu 94 % (2003) um Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG. In den restlichen Fällen handelt es sich nach Çağlar um Einstellungen gem. § 45 Abs. 2 bzw. § 47 JGG ohne Maßnahmen (vgl. oben Tabelle 71)

Datenquelle: Çağlar 2005, S. 51 ff.

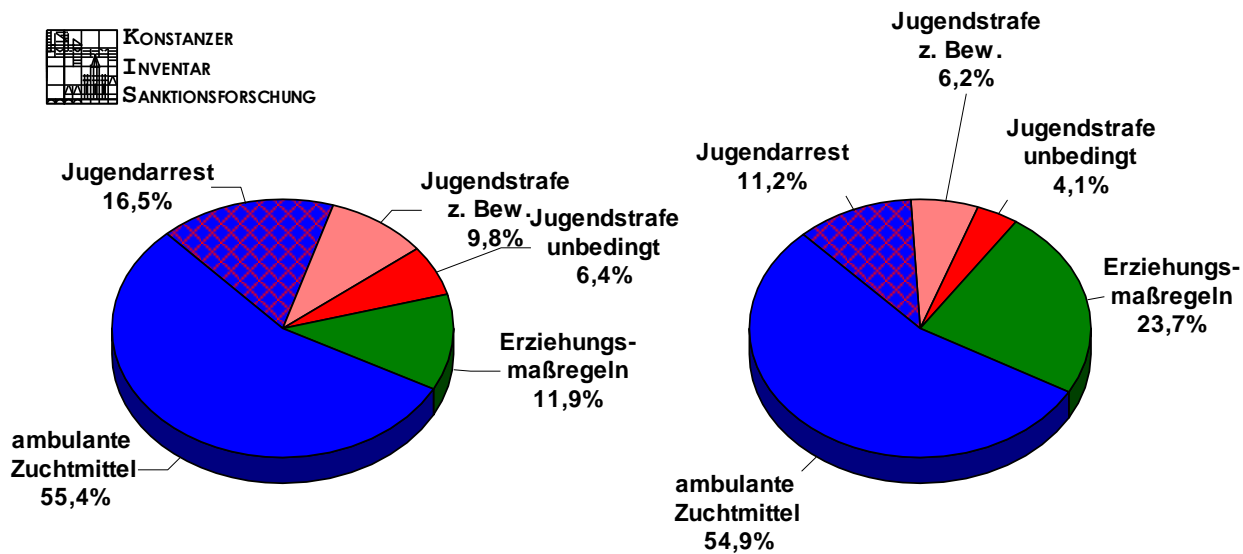
Schaubild 538: Formelle Sanktionen im Jugendstrafverfahren – Landgerichtsbezirk Flensburg, 1998, 2003



Vgl. oben Tabelle 86 zu den schwersten Sanktionen

Datenquelle: Çaglar 2005, S. 63 ff.

Schaubild 539: Nach JGG Verurteilte nach schwersten und nach insgesamt verhängten Sanktionen. Deutschland 2015



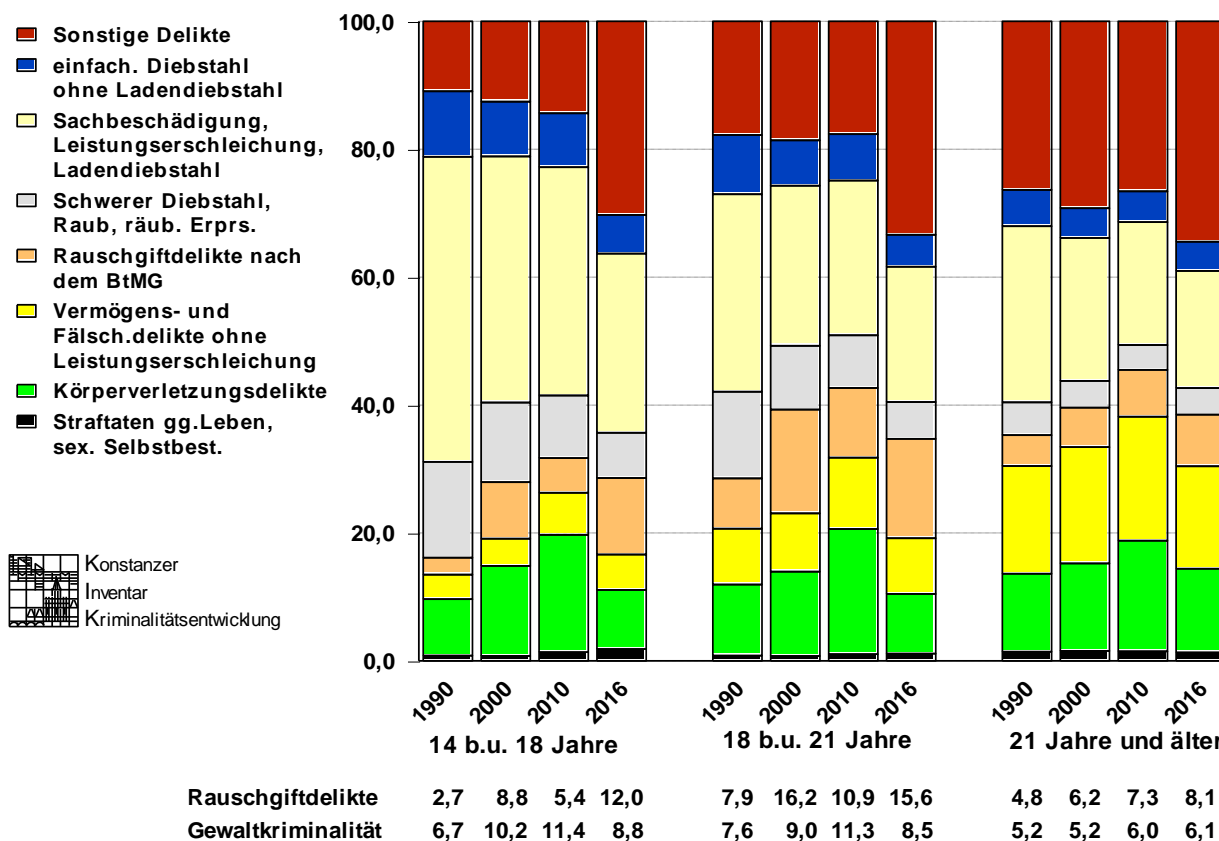
schwerste Sanktion N = 65.342
 darunter:
 ambulant N= 50.336 (77,0 %)
 stationär N= 15.006 (23,0 %)

insg. verhängte Sanktionen N = 102.598
 darunter:
 ambulant N= 86.954 (84,8 %)
 stationär N= 15.644 (15,2 %)

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 332

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 540: Veränderung der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen, 1990, 2000, 2010 und 2016. Anteile, bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Delikte der jeweiligen Altersgruppe (Mehrfachzählung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1990), 2000, 2010, 2016 Deutschland



Legende:

Sonstige Delikte: Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (ohne Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung), sonstige Straftatbestände nach StGB (ohne Sachbeschädigung), strafrechtliche Nebengesetze (ohne BtMG).

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 233

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dass die Umsetzung der Zielvorstellungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG schwierig sein würde, war den damals Verantwortlichen zwar bewusst.⁴¹²⁶ Dass die Umsetzungsdefizite nach zwei Jahrzehnten aber derart groß bzw. inzwischen sogar größer geworden sind, dürfte damals kaum jemand angenommen haben.

4126 "Es wird ... Zeit und Kraft benötigen, die Menschen, die in der Jugendgerichtsbarkeit Verantwortung tragen, von Geist, Ziel und Anwendung des Gesetzes, seinen wissenschaftlichen Grundlagen und ihren Folgerungen zu unterrichten und zu überzeugen sowie die Botschaften des Gesetzes zu vermitteln und in die Praxis umzusetzen" (Viehmann 1991, S. 258).

14.2.3 Strafzumessungsfaktoren der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis - mehr tat- oder mehr täterspezifisch?

Sämtliche Aktenuntersuchungen stimmen darin überein, dass tatstrafrechtliche Faktoren, in erster Linie Tatschwere und Rückfälligkeit bzw. Vorstrafen, weitgehend die Sanktionsentscheidung im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes bestimmen, und zwar sowohl im Bereich der informellen als auch der formellen Sanktionen.

Diese Dominanz tatstrafrechtlicher Faktoren findet sich sowohl bei den Diversionsentscheidungen der Jugendstaatsanwaltschaften als auch bei den jugendrichterlichen Entscheidungen über Sanktionsart und –höhe.

Genuin täterspezifischer Faktoren, wie sozialbiographische Auffälligkeiten, lassen sich zwar ebenfalls als Strafzumessungsfaktor nachweisen, allerdings ist dieser Zusammenhang deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß Tatschwere und Rückfälligkeit. Der nachweisbare Zusammenhang besteht überdies nur in negativer Hinsicht dergestalt, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktion gravierender ausfällt.

Eindrücklich belegt wurde diese Tatorientierung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis zuletzt in der Aktenanalyse von Kurzberg.⁴¹²⁷ Gegenstand dieser Untersuchung war u.a. die Strafzumessung bei 14- bis unter 25-Jährigen die 2001-2003 in Baden-Württemberg wegen Gewaltdelikten zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 24 Monaten verurteilt worden waren. Sowohl bei Begründung der Voraussetzung als auch bei der Zumessung der Jugendstrafe standen danach Aspekte der Tatschuld im Vordergrund. „Auch in den Fällen, in denen ausschließlich schädliche Neigungen der Delinquenten festgestellt worden sind, wurde dies stets mit Aspekten der Tat oder Vorstrafen begründet. Eine Darlegung der erzieherischen Defizite, die durch eine Jugendstrafe zu beseitigen wären, findet nicht statt.“⁴¹²⁸ Die Strafhöhenbemessung orientierte sich an der Tatschwerebewertung des StGB. Die Strafmaßvarianz ließ sich weitgehend mit der höchsten Vorstrafe sowie Tatgesichtspunkten (Verletzungen des Opfers, Art des Waffeneinsatzes) erklären. Aspekte aus dem Vorleben des Täters, „die geeignet sind, sich ein Bild über die Persönlichkeit des Täters oder dessen Entwicklungsdefizite zu machen und damit auch entsprechende Behandlungsmöglichkeiten zu liefern, (blieben) weitgehend unbeachtet. ... Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderte Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ist in den Urteilen der Instanzgerichte nicht feststellbar.“⁴¹²⁹

14.2.4 Zunehmende Sanktionshärte bei wiederholter Tatbegehung (Eskalation)

Wenn sich die jugendstrafrechtlichen Sanktionsentscheidungen aber weitgehend durch Tatschwere und Vorbelastung erklären lassen, dann heißt dies zugleich, dass bei wiederholter Auffälligkeit das Prinzip "mehr desselben"⁴¹³⁰ zum Tragen kommt. Sämtliche empirischen Untersuchungen zeigen insoweit einen konsistenten Befund.⁴¹³¹ Mit der Zahl der Vorbelastungen steigt – bei ansonsten gleichen Merkmalen – die Sanktionshärte (gemessen über die Art und Höhe der Sanktion). Konkret heißt dies, dass – statistisch gesehen - mit der Zahl der Vorbelastung die Wahrscheinlichkeit einer informellen Erledigung abnimmt. Mit jeder erneuten Auffälligkeit nimmt

4127 Kurzberg 2009. Vgl. oben VI., 10.4.10

4128 Kurzberg 2009, S. 188.

4129 Kurzberg 2009, S. 232 f.

4130 "Hinter diesen beiden einfachen Worten, mehr desselben, verbirgt sich eines der erfolgreichsten und wirkungsvollsten Katastrophenrezepte, das sich auf unserem Planeten im Laufe der Jahrmillionen herausgebildet ... hat" (Watzlawick 1983, S. 27 f.).

4131 Vgl. oben VI., 12

der Anteil der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten zu. Die Sanktionshärte nimmt vor allem im Übergang von der ersten zur zweiten und von der zweiten zur dritten Registrierung deutlich zu. Im weiteren Verlauf schwächt sie sich etwas ab, geht aber nicht zurück.

Abweichungen von diesem statistischen Trend sind zwar im Einzelfall möglich. Aber auch hier gilt regelmäßig, dass zwar die Deliktsschwere zurückgeht, nicht aber die Sanktionsschwere.

14.2.5 Regional gleichmäßige Sanktionierung oder Entscheidung nach dem Kilometerstein des Tatorts?

14.2.5.1 Regional gleichmäßiger Gebrauch der §§ 45, 47 JGG?

Sämtliche empirischen Untersuchungen belegen, dass von den Diversionsmöglichkeiten des JGG zwischen den Ländern, zwischen den Landgerichtsbezirken und zwischen den einzelnen Entscheidern extrem unterschiedlich Gebrauch gemacht wird, und zwar bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen.

Die Ende der 1980er Jahre durchgeführte Analyse einer repräsentativen Stichprobe sämtlicher Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls, Sachbeschädigung oder Körperverletzung gegen junge Menschen ergab bei einer homogenen Untergruppe (geständige Ersttäter, Ladendiebstahl, Schaden maximal 100 DM), dass zwischen 0 % und 100 % der Staatsanwälte das Verfahren gem. § 45 JGG einstellten. Selbst innerhalb einer Staatsanwaltschaft gab es teilweise „ein Nebeneinander von umfassender oder weitgehender Informalisierungsbereitschaft und ebenso extremer Informalisierungsverweigerung.“⁴¹³²

Die Auswertung der für die Rückfallstatistik 2004 erhobenen BZR-Eintragungen hat ergeben, dass im bundesweiten Schnitt bei Ersttätern eines einfachen Diebstahls in 47 % eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG erfolgte, die Spannweite zwischen den Ländern reichte von 85 % in Hamburg bis zu 11 % in Bayern (vgl. oben **Schaubild 279**). Wie Aktenanalysen der Begleitforschungen zu den „Schülergerichten“ in Bayern⁴¹³³ ergaben, bestehen selbst noch auf diesem niedrigen 11 %-Niveau große Unterschiede zwischen den bayerischen Landgerichtsbezirken. Einige Staatsanwaltschaften wenden bei Diebstahl selbst bei Ersttätern und geringem Schaden (z.B. € 1,-) § 45 Abs. 1 JGG nicht an, in anderen Staatsanwaltschaften wird dagegen bei Ladendiebstählen von Ersttätern bis 25 € gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt.⁴¹³⁴

Die Begleitforschung zum Projekt „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen stellte „regional extrem unterschiedliche Diversionsstile“⁴¹³⁵ fest, die mit Tat- und Tätervarianten nicht zu erklären waren. In Städten des Modells 1, in dem Ersttäter die Zielgruppe sind, wurden nur 9,3 % bis 16,5 % aller Diversionsfälle nach § 45 Abs 1 JGG eingestellt, in Städten des Modells 2, wo Täter mittelschwerer Delinquenz die Zielgruppe sind, wurden dagegen zwischen 50,6 % und 61,4 % nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, in Köln sogar 83,5 %.⁴¹³⁶

Die neueren Auswertungen von Zentral- und Erziehungsregistereintragungen, die für die beiden Rückfallstatistiken mit den Bezugsjahren 1994 und 2004 gezogen worden waren,

4132 Libuda-Köster 1990, S. 308; Libuda-Köster 1992, S. 80. Vgl. oben VI., 9.2

4133 Vgl. oben VI., 5.2.3.3.2

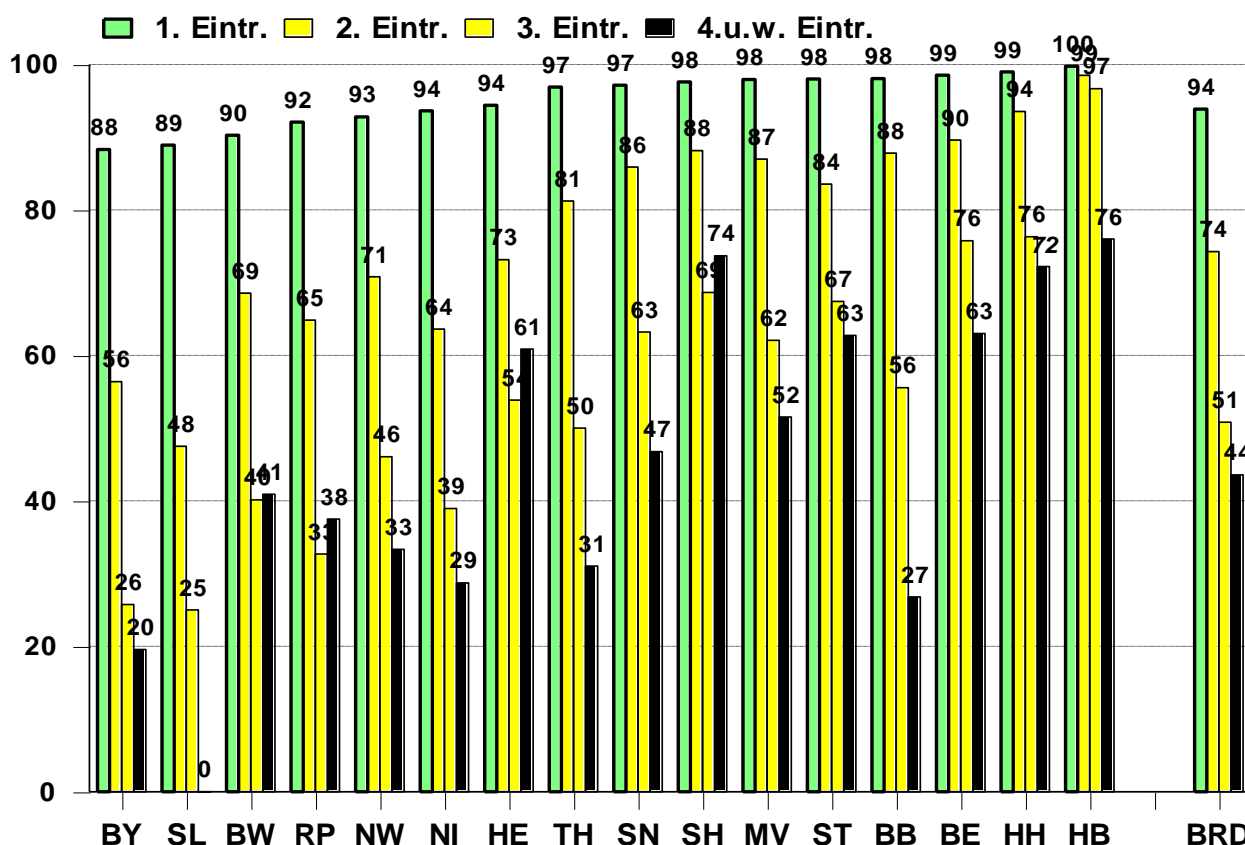
4134 Schöch/Traulsen 2007, S. 401. Vgl. oben VI., 9.3.1.1

4135 Verrel 2010, S. 233. Vgl. oben VI., 9.3.1.1

4136 Linke 2011, S. 123, Abbildung C.10.

bestätigten den Befund, dass zwischen den Ländern extrem große Unterschiede hinsichtlich der Entscheidung bestehen, einzustellen oder zu verurteilen. Während bei deutschen Jugendlichen, die wegen eines einfachen Diebstahls erstmals auffällig werden, kaum noch Unterschiede in der Gesamteinstellungsrate nach §§ 45, 47 JGG bestehen, wird bei den mehrfach Auffälligen extrem unterschiedlich sanktioniert (vgl. **Schaubild 541**).

Schaubild 541: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (2004). Totalerhebung Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 484

Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik Jehle et al. 2010.

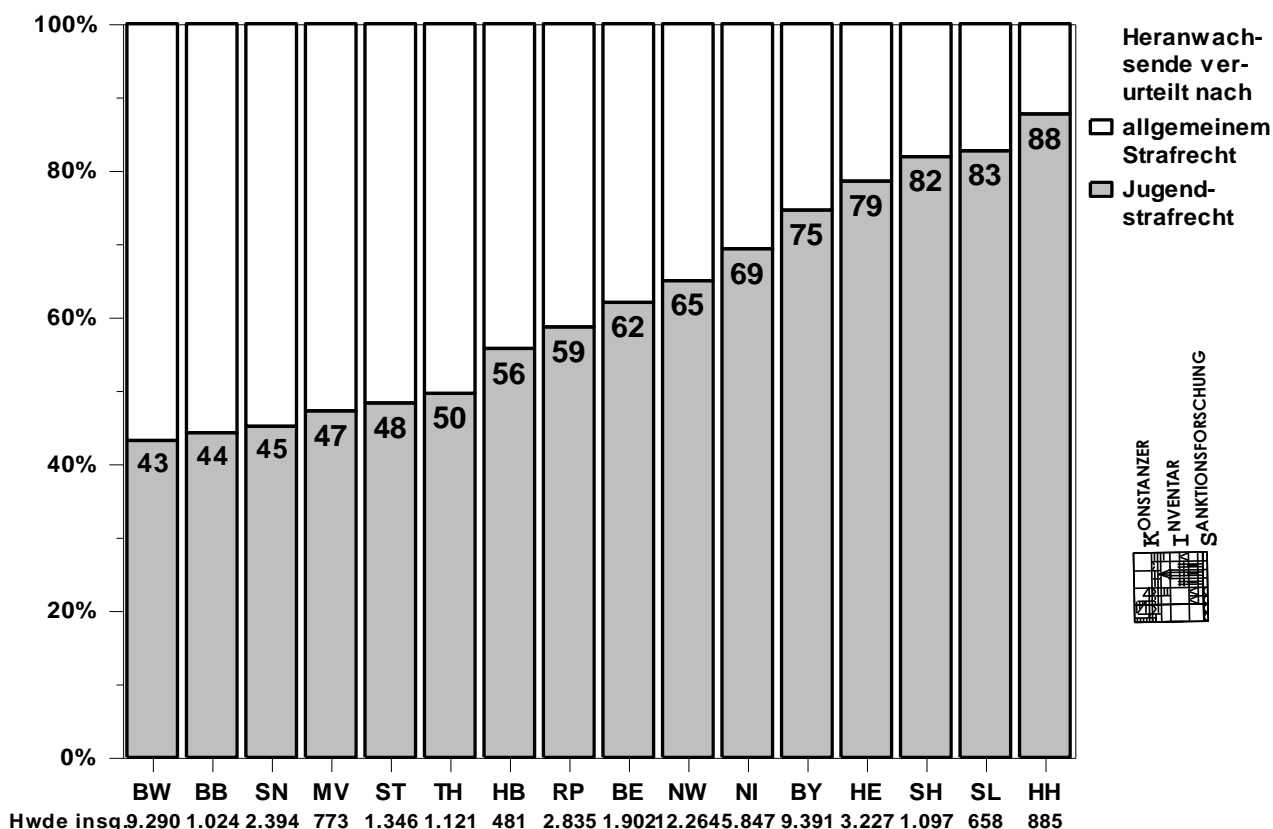
14.2.5.2 Regional gleichmäßige Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG?

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (vgl. **Schaubild 542**).⁴¹³⁷ Diese regionalen Unterschiede sind Folge einer teilweise höchst unterschiedlichen deliktsspezifischen Anwendungspraxis. Bei schweren Delikten, wie z.B. Raub (vgl. **Schaubild 543**), bestehen zwischen den Ländern kaum Unterschiede. In Fällen der mittelschweren Kriminalität, wie

4137 Vgl. oben VI., 3.4.3

z.B. Diebstahl und Unterschlagung, bestehen dagegen schon größere Unterschiede (vgl. **Schaubild 544**). Extrem große Unterschiede in der Quote der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bestehen bei Straftaten im Straßenverkehr (vgl. **Schaubild 545**).

Schaubild 542: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2015. Anteile der nach Jugendstrafrecht und der nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt

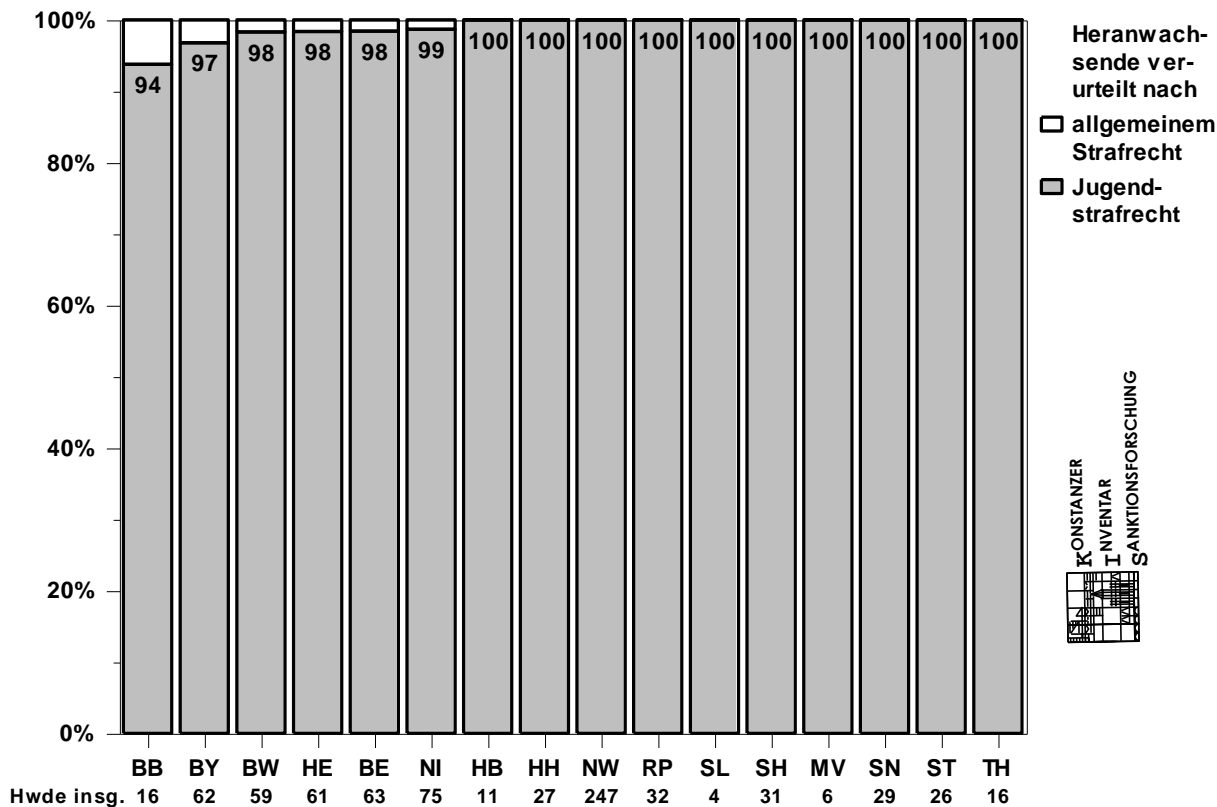


Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 209

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Unterschiede zwischen den Ländern bei der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht beruhen also ersichtlich nicht auf einer kriminalpolitisch unterschiedlichen Einschätzung (sonst wäre die Einbeziehungsquote bei schweren Delikten nicht so hoch), sondern auf einer pragmatischen Handlungsroutine bei den Eigentums- und Straßenverkehrsdelikten, die nach anderen Kriterien erfolgt als denen des § 105 Abs. 1 JGG.

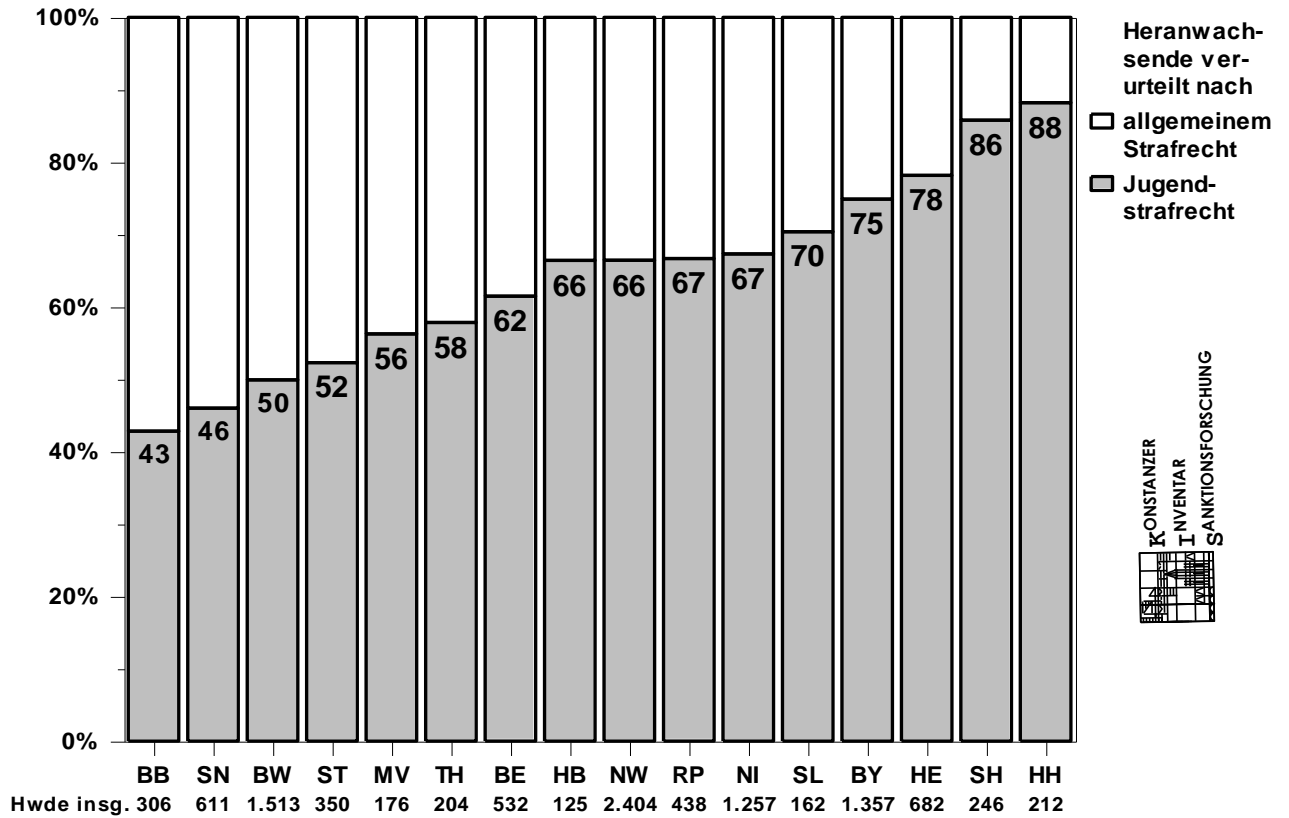
Schaubild 543: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Raub, schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden.



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 213 und Schaubild 214

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

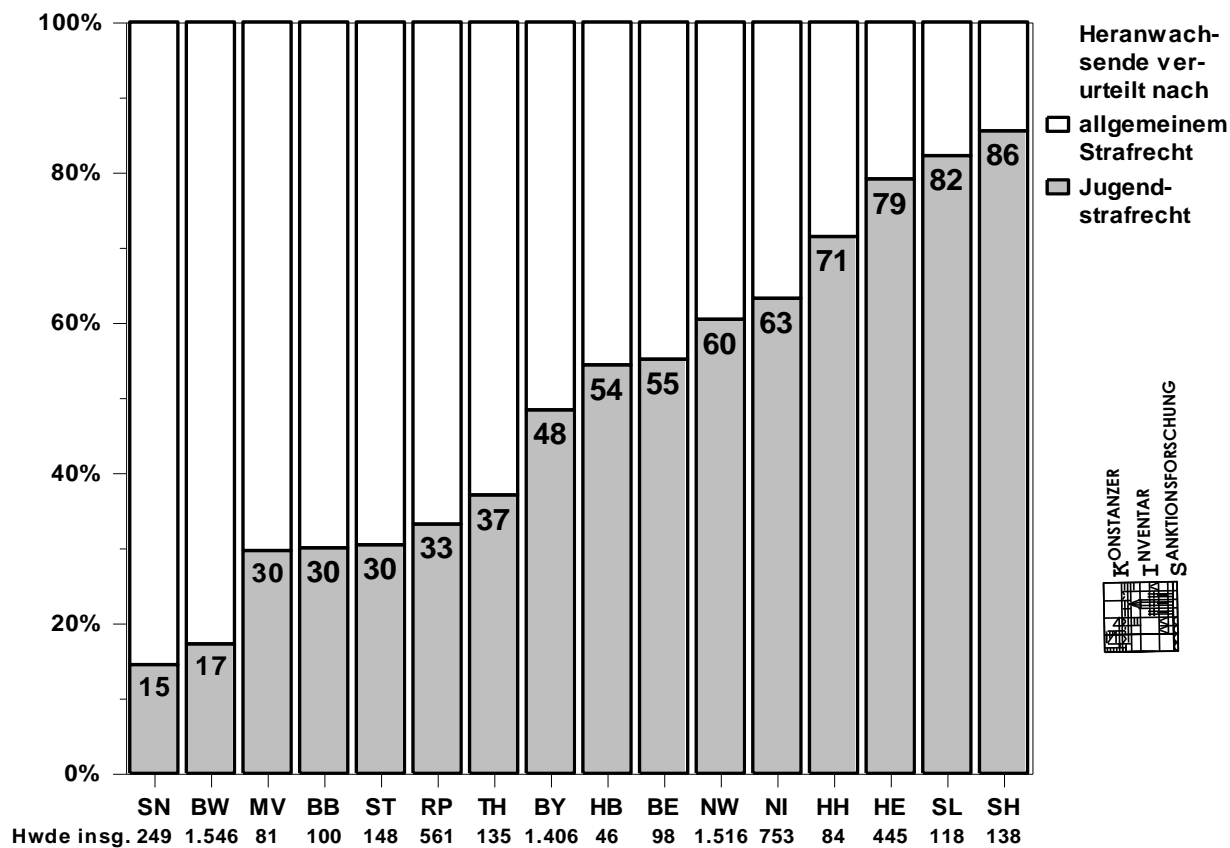
Schaubild 544: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsgruppe IV. Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 217

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 545: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Ländern 2015. Hauptdeliktsguppe VIII. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 222, 229, 323a StGB i.V. mit Verkehrsunfall, außerdem nach dem StVG). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



Legende:

Straftaten im Straßenverkehr: §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall; §§ 21, 22, 22 a, 22 b StVG

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 219

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

14.2.5.3 Regional gleichmäßige Verhängungen stationärer Sanktionen?

Der Vergleich der bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht verhängten Sanktionen zeigt erhebliche Unterschiede. Die Bandbreite der Internierungsrate, also der Anteil der zu einer unbedingt verhängten Jugendstrafe oder zu einem Jugendarrest Verurteilten, reichte 2015 von 13,8 % bis 33,2 % (vgl. oben **Schaubild 336**).

Da aber die Diversionsrate und damit die Ausfilterung zwischen den Ländern große Unterschiede aufweist, ist die Höhe des auf Verurteilte bezogenen Anteils kein Indiz für eine ungleiche Handhabung. Voraussetzung ist vielmehr der Vergleich homogener Tat- und Tätergruppen, die nicht durch vorangegangene Auswahlprozesse verzerrt sind. Dies wiederum trifft nur auf „diversionsresistente“ Delikte zu. Um eine mögliche weitere Verzerrung durch Unterschiede in der Einbeziehung Heranwachsender auszuschließen,

muss die Analyse auf Jugendliche beschränkt werden. Bei den drei weitgehend „diversionsresistenten“ Delikten - gefährliche Körperverletzung (vgl. **Schaubild 547**), Raub (vgl. **Schaubild 547**) und Einbruchdiebstahl (vgl. **Schaubild 548**) - zeigt sich eine große Bandbreite der Anteile, mit denen

- Jugendarrest,
- Jugendstrafe insgesamt,
- unbedingte Jugendstrafe,
- unbedingte Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren,
- stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest = Internierung) verhängt wurden (vgl. **Tabelle 147**). Diese Unterschiede sind auch keine einmaligen Ereignisse. Wie der Vergleich mit früheren Jahren zeigt, handelt es sich um relativ stabile, aber regional unterschiedliche Sanktionszumessungsstile.

Tabelle 147: Bandbreite der Sanktionierungspraxis bei **Jugendlichen** in den Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG verurteilte Jugendliche 2015

2015	gefährliche Körperverl. (§ 224 StGB)		Raub (§§ 249, 250 StGB)		Einbruchdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	
	Bandbreite von	Bandbreite bis	Bandbreite von	Bandbreite bis	Bandbreite von	Bandbreite bis
Jugendarrest (mit § 16a)	8,8	63,2	0,0	41,7	6,7	48,0
Jugendstrafe	8,5	27,4	31,9	81,8	7,8	37,1
unbedingte Jgd.Strafe	0,0	10,7	5,6	50,0	5,9	17,1
Internierung	9,5	63,2	19,4	83,3	12,5	62,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

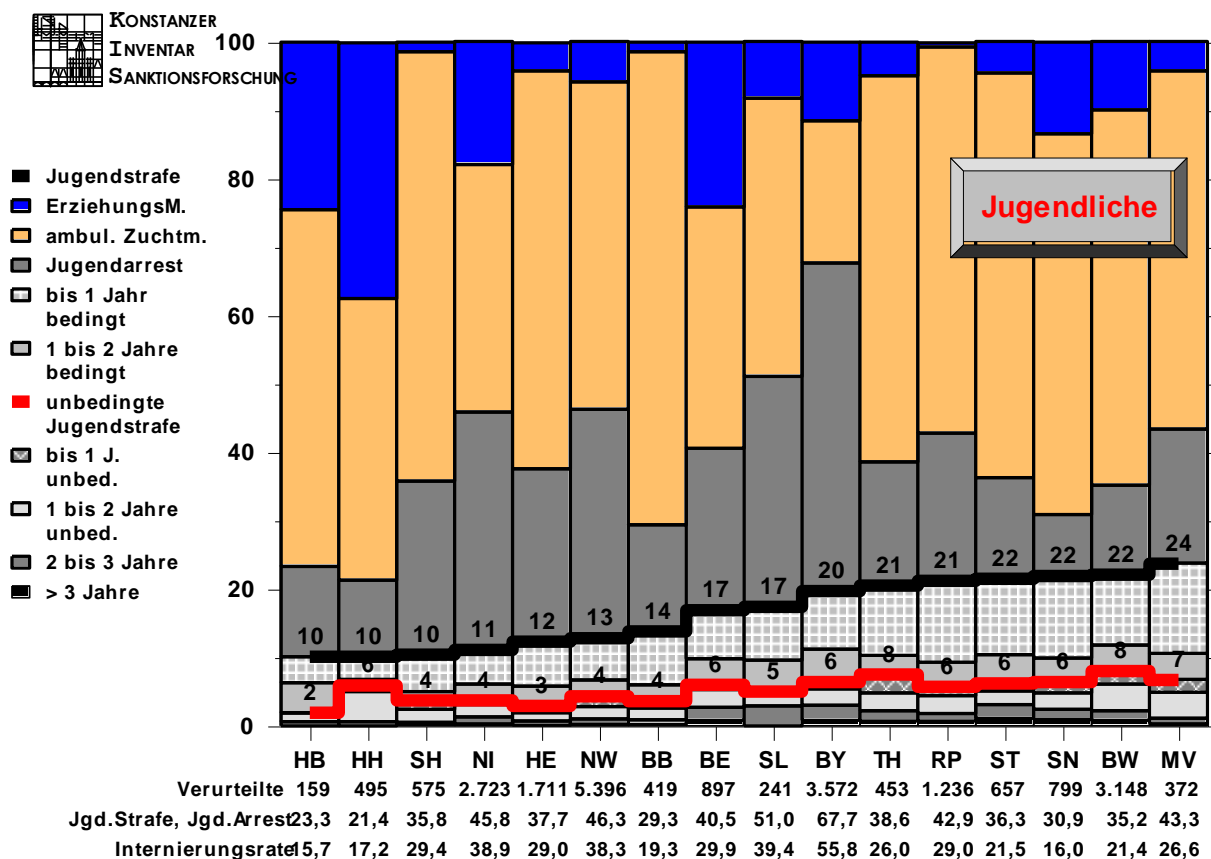
Die Größe der Bandbreite bleibt auch dann erhalten, wenn fünf Jahrgänge zusammengefasst werden, um Verzerrungen durch zu kleine absolute Zahlen zu vermeiden (vgl. **Tabelle 148**).

Tabelle 148: Bandbreite der Sanktionierungspraxis bei **Jugendlichen** in den Ländern. Anteile, bezogen auf nach JGG verurteilte Jugendliche 2011-2015

2011 bis 2015 insgesamt	gefährlicher Körperverl. (§ 224 StGB)		Raub (§§ 249, 250 StGB)		Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	
	Bandbreite		Bandbreite		Bandbreite	
	von	bis	von	bis	von	bis
Jugendarrest (mit § 16a)	9,6	49,3	4,3	41,3	13,1	17,9
Jugendstrafe	10,1	23,7	30,9	73,6	26,3	29,3
unbedingte Jgd.Strafe	1,9	8,0	8,8	39,6	11,8	11,4
>2 Jahre	0,5	3,0	0,9	20,8	3,6	0,8
Internierung	15,7	55,8	18,4	61,1	25,0	29,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

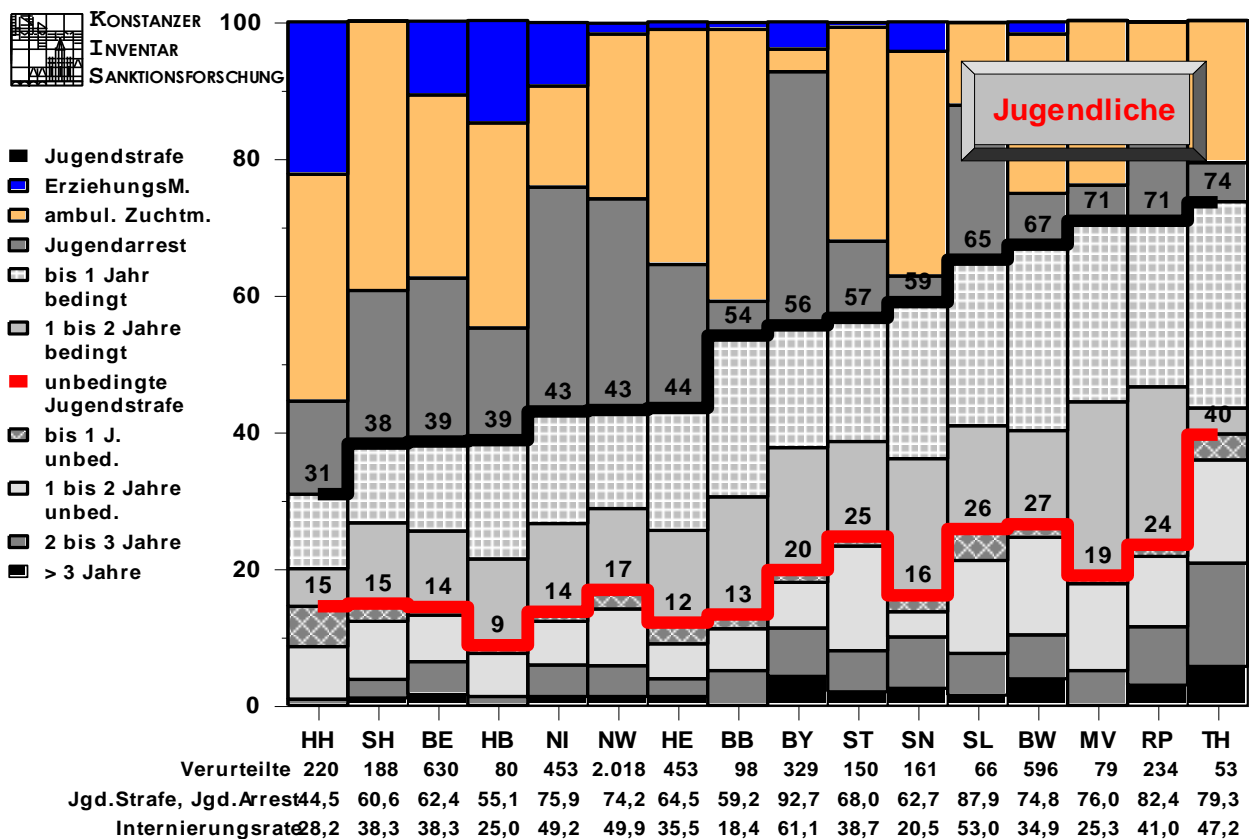
Schaubild 546: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. 2011-2015 zusammengefasst



Vgl. Auszüge aus den Datenblättern zu Schaubild 371 und Schaubild 411

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

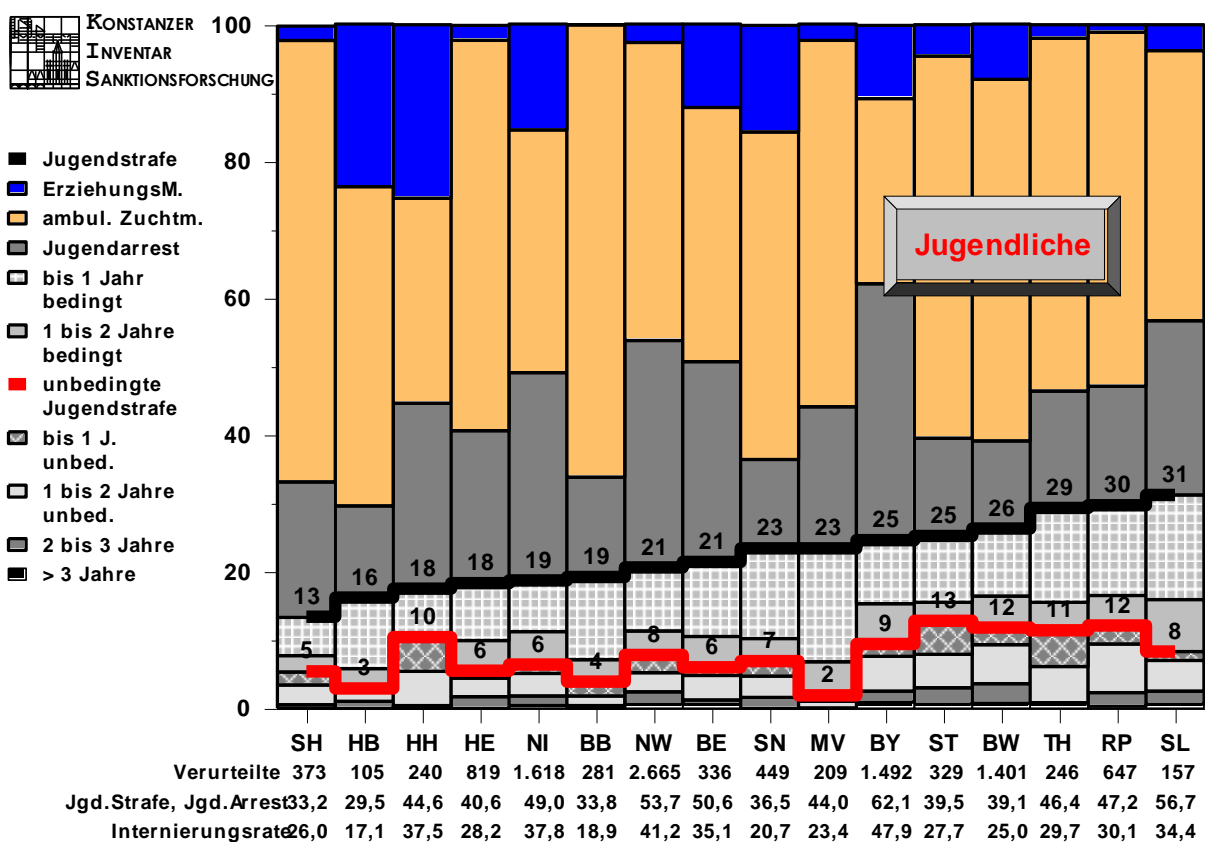
Schaubild 547: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB)) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. 2011-2015 zusammengefasst



Vgl. Auszüge aus den Datenblättern zu Schaubild 372 und Schaubild 412

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 548: Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Länder 2011-2015 zusammengefasst



Vgl. Auszüge aus den Datenblättern zu Schaubild 373 und Schaubild 413

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Offenkundig entscheidet weniger die Täterpersönlichkeit darüber, ob eingestellt wird bzw. ob folgenlos eingestellt wird, ob der Heranwachsende bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität in das Jugendstrafrecht einbezogen wird, ob ambulant oder stationär sanktioniert wird, ob kurze oder lange Jugendstrafen verhängt werden, sondern regionale Sanktionspräferenzen, also der Kilometerstein des Tatorts. Dies ist freilich kein verfassungsrechtlich zulässiges Kriterium für Ungleichbehandlung, folglich ein Verstoß gegen das Willkürverbot der Verfassung.⁴¹³⁸ Zwar ist es Aufgabe der Exekutive und Judikative der Länder, bestehende Konkretisierungsspielräume von Bundesgesetzen zu füllen. Diese Spielräume dienen freilich "allein der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit, nicht der Einräumung politischen Entscheidungsraums an die Länder; deshalb dürfe die ungleichmäßige Gesetzesanwendung jedenfalls nicht den »Charakter einer systematischen politischen Akzentsetzung« annehmen."⁴¹³⁹

4138 Vgl. oben VI., 9.5

4139 Puhl 2008, S. 84, der damit das zentrale Argument - der von ihm allerdings nicht geteilten Auffassung - wiedergibt. Diesem Argument stimmt dagegen Kleinbrahm 2015, S. 392, zu.

14.3 Systemvergleichende Kriterien zur Einordnung und Bewertung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis

14.3.1 Schrittmacherfunktion für das (Allgemeine) Strafrecht

Das Jugendstrafrecht war über viele Jahrzehnte „Schrittmacher“ für das Allgemeine Strafrecht. Der Praxis kam Pionierfunktion zu, insbesondere bei Erprobung der Strafaussetzung zur Bewährung, bei Diversion, beim Täter-Opfer-Ausgleich sowie bei den Neuen Ambulanten Maßnahmen. Die Praxis war ferner Träger einer erfolgreich durchgeführten „Jugendstrafrechtsreform von unten“,⁴¹⁴⁰ die ihren Niederschlag im 1. JGGÄndG fand. Heute ist dagegen (fast) nirgends mehr eine „Vorreiterrolle“ der jugendstrafrechtlichen Praxis erkennbar.⁴¹⁴¹

- Die Diversionsraten im Jugendstrafrecht sind zwar höher als im Allgemeinen Strafrecht. Dies beruht aber ausschließlich auf dem mehr als doppelt so hohen Anteil der Einstellungen unter Auflagen (vgl. **Schaubild 549**). Im Allgemeinen Strafrecht ist der Anteil der folgenlosen Einstellungen (§ 153 StPO) schon seit Jahren erheblich höher als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG) (2015: 45 % gem. § 153 StPO; 37 % gem. § 45 Abs. 1 JGG). Die Zurückdrängung von § 45 Abs. 1 JGG zugunsten von § 45 Abs. 2 JGG bzw. einem vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) ist in einigen Ländern gewollte (Jugend-)Kriminalpolitik. Durch die Einführung von Schülergerichten wird § 45 Abs. 1 JGG weitestgehend verdrängt. Dasselbe gilt für das Projekt „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen, das ebenfalls „in den Kontext eines »härteren und kompromissloseren Zugriffs des Strafrechts« einzuordnen“ ist.⁴¹⁴² Denn auf kleinere Verfehlungen sollte gleich eine „intensive staatliche Reaktion unter Ankündigung drastischer Maßnahmen bei weiterer Delinquenz erfolgen.“⁴¹⁴³
- Die Aussetzungsraten bei Jugend- und Freiheitsstrafen haben sich im Bereich der Strafen bis 12 Monate weitgehend angeglichen; bei Strafen zwischen mehr als 12 bis unter 24 Monaten liegen sie im Allgemeinen Strafrecht schon seit Jahren höher als im Jugendstrafrecht (vgl. **Schaubild 550**).
- Selbst im Bereich der Zurückdrängung stationärer Sanktionen kommt der Jugendstrafrechtspraxis keine Führungsrolle zu. Im Allgemeinen Strafrecht war 2015 der Anteil – bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte – der verhängten Freiheitsstrafen (6,4 %) geringer als der Anteil der verhängten Jugendarreste (3,8 %) und Jugendstrafen (3,7 %).⁴¹⁴⁴ Der Anteil der stationären Sanktionen (Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafe) war im Jugendstrafrecht 2015 mit 5,3 % mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen mit 1,9 % (vgl. **Schaubild 551**). JugendrichterInnen vertrauen, wenngleich kontraempirisch, offenbar in weit höherem Maße als ihre KollegInnen im Allgemeinen Strafrecht auf die rückfallreduzierende Kraft stationärer Sanktionen.

Ihre viel gerühmte "Vorreiterrolle" im Strafrecht hat danach die jugendstrafrechtliche Praxis schon seit Jahren verloren. Der "Pioniergeist", der Mut zum Experiment, die Aufbruchstimmung der 1970er Jahre sind nicht mehr feststellbar. „Eine reformorientierte »Jugendgerichtsbewegung«, die offensiv und überzeugend Verbesserungsvorschläge zum Jugendkriminalrecht in Bevölkerung und

4140 Bundesministerium der Justiz 1989b.

4141 Vgl. auch Heinz 2012c, S. 134 ff.

4142 Linke 2011, S. 90.

4143 Linke 2011, S. 90.

4144 Ob die Regelung des § 31 JGG dazu führt, dass häufiger Jugendarrest bzw. Jugendstrafen verhängt werden als die Regelungen des StGB über die Gesamtstrafenbildung, ist unbekannt und statistisch nicht prüfbar.

Medien tragen würde, existiert nicht.⁴¹⁴⁵ Reformvorschläge von Fachverbänden,⁴¹⁴⁶ Erklärungen und Stellungnahmen von Praktikern⁴¹⁴⁷ und aus Reihen der Wissenschaft⁴¹⁴⁸ fanden nur in Fachkreisen Aufmerksamkeit. Ein etwas größeres Medienecho fanden lediglich die Resolutionen,⁴¹⁴⁹ die sich gegen Verschärfungsforderungen richteten, die in der Endphase des hessischen Wahlkampfes als Mittel der Profilierung eingesetzt worden waren. Aber auch sie blieben ohne nachhaltige Wirkung. Insgesamt befindet sich die Jugendstrafrechtspraxis und –politik gegenüber den in Teilen der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik erhobenen Verschärfungsforderungen in der Defensive.

4145 Gebauer 2010, S. 206.

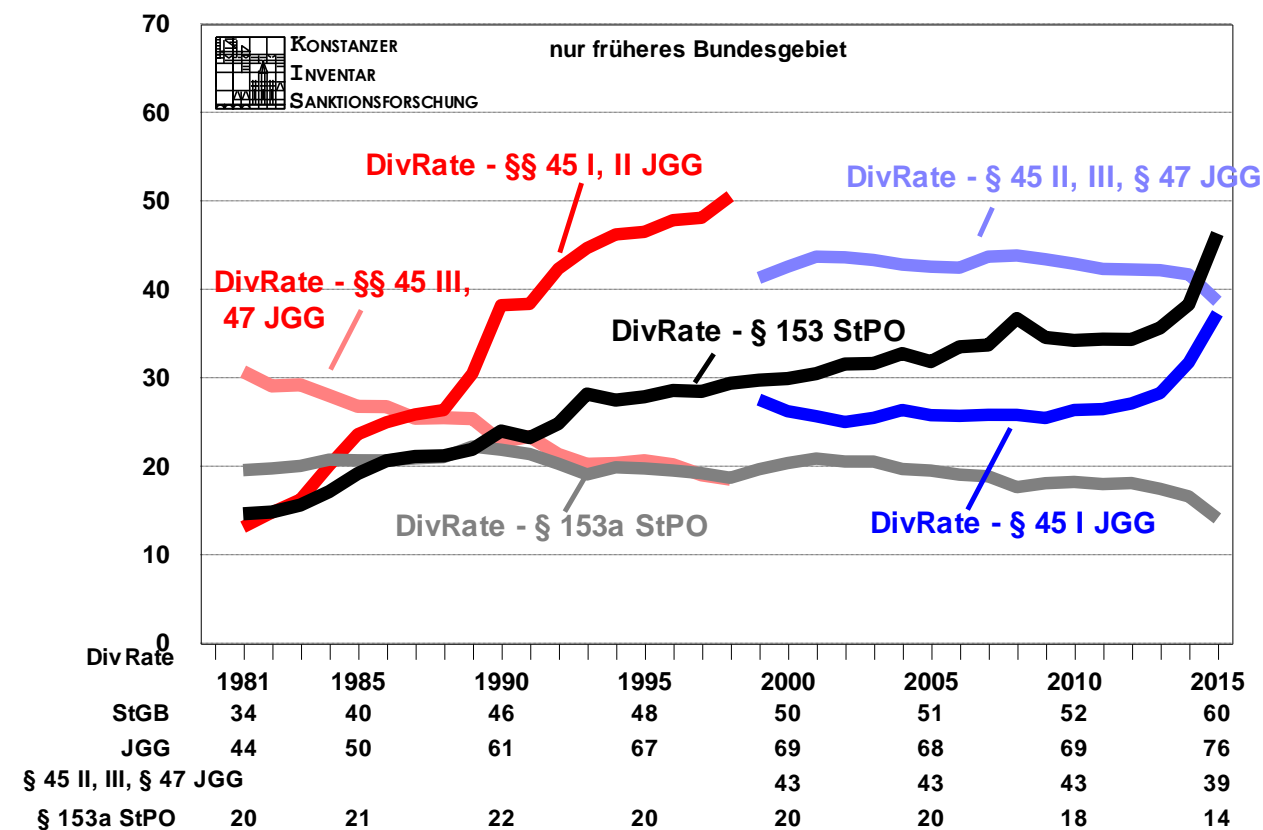
4146 Vgl. die Vorschläge der beiden Reformkommissionen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ-Journal 1992, S. 9 ff.; DVJJ-Journal 2002, S. 227 ff.).

4147 Vgl. die anlässlich des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen vom 8. bis 10. Dezember 1993 in Villingen-Schwenningen verabschiedete Resolution (DVJJ-Journal 1993, S. 320 f.), die Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentags 2002 (<http://www.djt.de/fileadmin/downloads/64/beschluesse.pdf>) sowie die Thesen des 25. (<http://www.dvjj.de/artikel.php?ebene=30,33&artikel=49>) und des 26. (<http://www.dvjj.de/artikel.php?ebene=30,217&artikel=314>) Deutschen Jugendgerichtstages.

4148 Vgl. die „Erklärung über die Gegenreform im Jugendstrafrecht“ von 52 Jugendstrafrechtsprofessoren und Kriminologen in der Bundesrepublik Deutschland (DVJJ-Journal 1998, S. 203 ff.).

4149 Vgl. die „Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts“ (<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=989>), ferner die „Kieler Erklärung“ (http://www.dbh-online.de/-service/Kieler-Erkl%E4rung_14-01-08.pdf), die „Mainzer Erklärung“ (<http://www.dbh-online.de/-service/Mainzer-Erkl%E4rung.pdf>) sowie die DBH-Thesen (http://www.dbh-online.de/service/DBH-Jug_krimin_01-08.pdf).

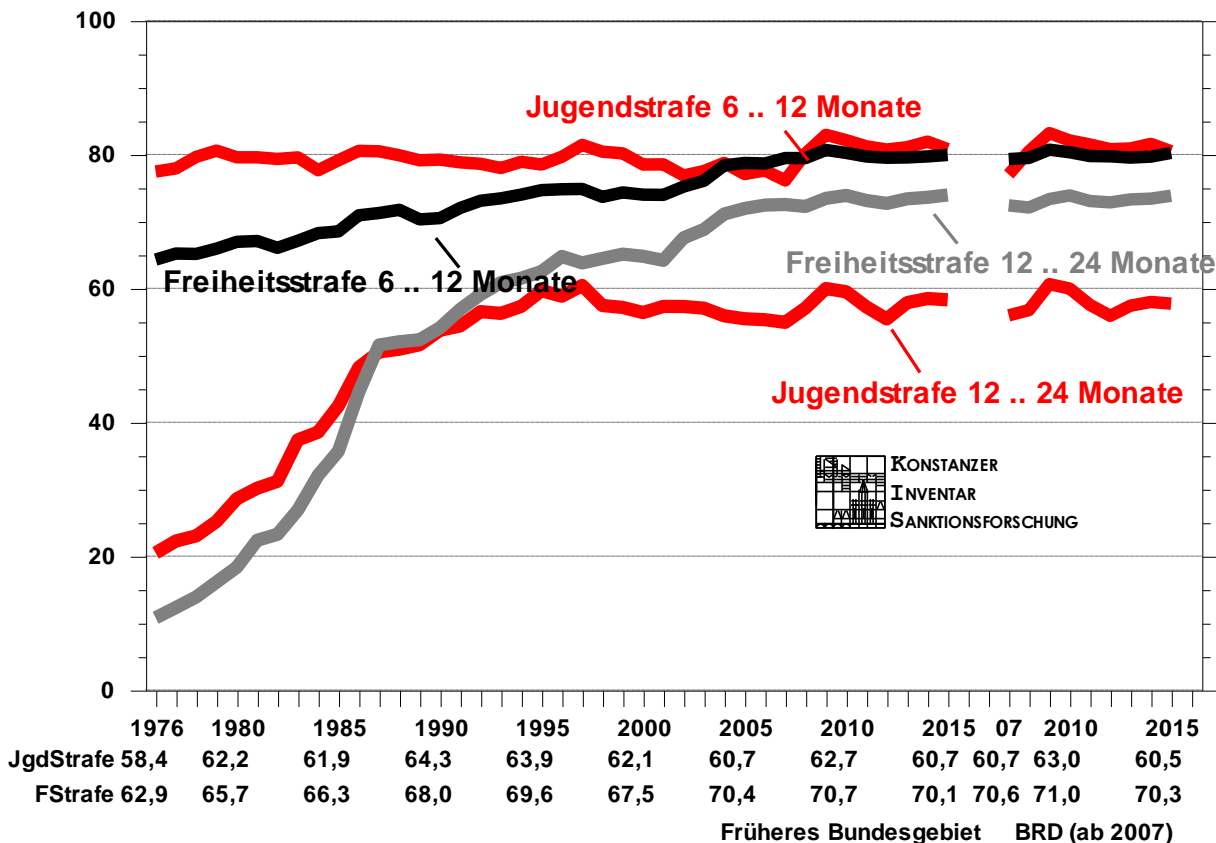
Schaubild 549: Diversion mit und ohne Auflagen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 265

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

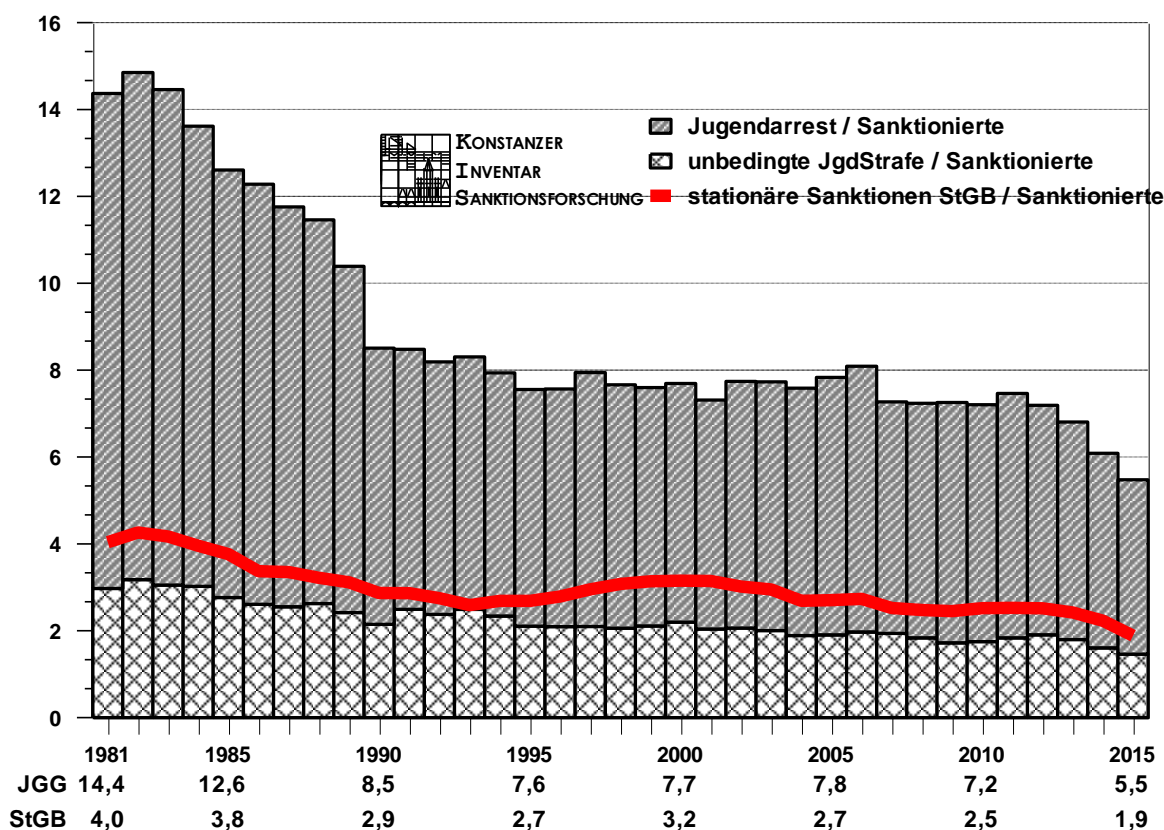
Schaubild 550: Nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Jugend-/Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend-/Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 398

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 551: Stationäre Sanktionen nach Jugend- und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland (Hauptgutachten = Nr. 497)



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 497

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

14.3.2 Jugendstrafrecht – das „mildere“ Recht? Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht im Vergleich

Entgegen der in Teilen der Medien und der Politik verbreiteten Auffassung, das Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“ wird in der kriminologischen und jugendstrafrechtlichen Literatur ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass – von schwersten Formen der Schwerekriminalität abgesehen – nach Jugendstrafrecht im Schnitt härter sanktioniert wird als nach Allgemeinem Strafrecht.⁴¹⁵⁰ Die wenigen Aktenanalysen, in denen dieser Frage zumindest am Rande nachgegangen worden war, sind sowohl regional als auch deliktsspezifisch beschränkt, in ihnen wird nur die jugendstrafrechtliche mit der erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionierung verglichen, nicht aber nach Altersgruppen differenziert. Teilweise wurden außer dem Straftatbestand keine anderen strafzumessungsrelevanten Merkmale berücksichtigt, so dass keine belastbaren Aussagen möglich sind.

4150 Vgl. oben VI., 11.1

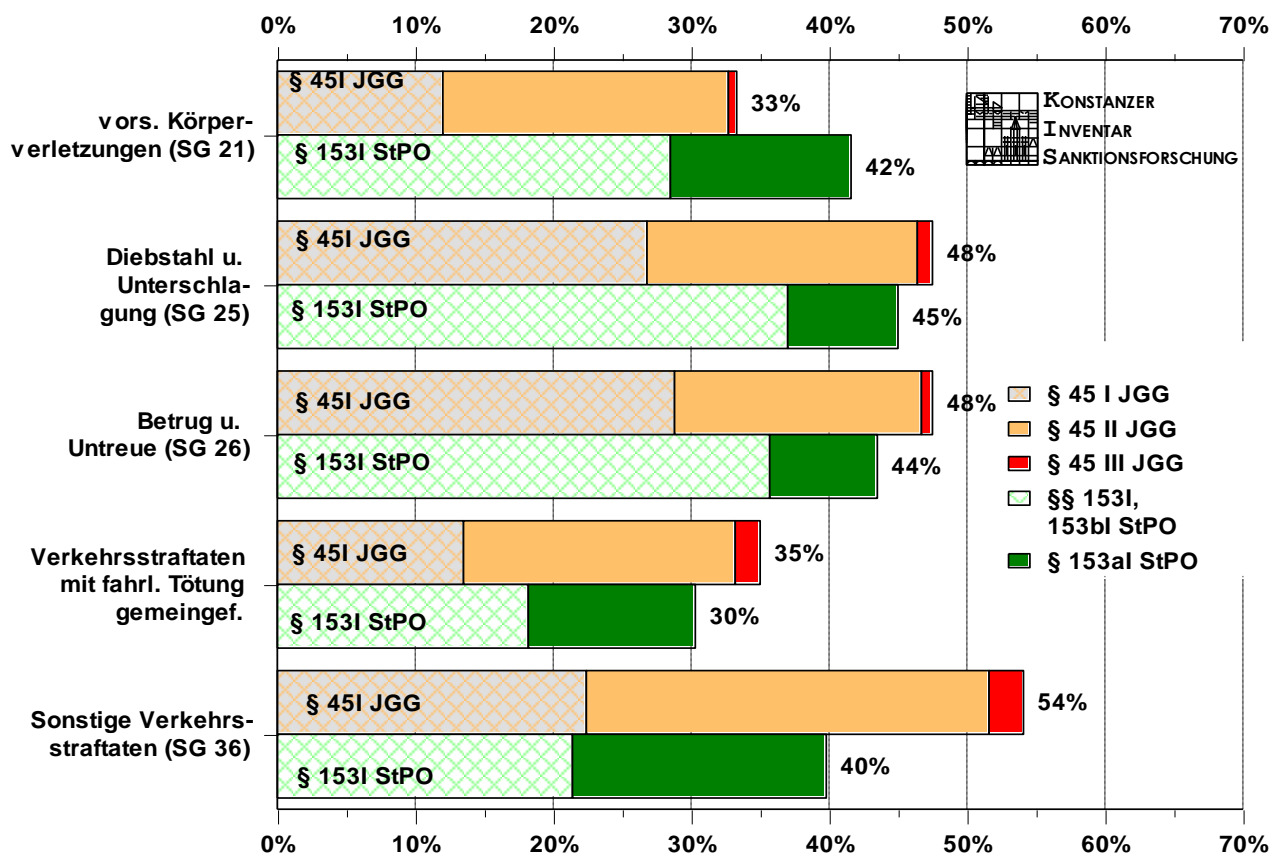
Unter der Annahme, dass die von jungen Menschen verübten Verbrechen und Vergehen insgesamt weniger schwer sind und dass die Vorbelastung junger Menschen nicht höher ist als die von Erwachsenen, wäre zu erwarten, dass die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in den durchschnittlichen Strafhöhen einen deutlichen Abstand zum Allgemeinen Strafrecht aufweist. Denn Erziehung im Strafrecht ist keine Ermächtigung zu Eingriffen, die weiter gehen als in einem tatusgleichenden Strafrecht. Die „Strafrahmenobergrenzen des Allgemeinen Strafrechts (dürfen) nicht überschritten – eigentlich noch nicht einmal annähernd erreicht – werden.“⁴¹⁵¹ Diese Annahme eines deutlichen Abstands zum Allgemeinen Strafrecht kann indes empirisch nicht bestätigt werden.⁴¹⁵² Vielmehr zeigt sich, dass

- bei vergleichbaren Deliktgruppen die Staatsanwaltschaft im Allgemeinen Strafrecht wesentlich häufiger folgenlos (§ 153 I StPO) einstellt als im Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG) (vgl. Schaubild 552),
- diese Unterschiede durch die Jugendgerichte nicht ausgeglichen werden, denn insgesamt gesehen wurden 2015 im Allgemeinen Strafrecht 45 % folgenlos (informell) sanktioniert, im Jugendstrafrecht dagegen nur 37 % (vgl. Schaubild 553),
- der Anteil stationärer Sanktionen nicht geringer ist als im Allgemeinen Strafrecht (vgl. Schaubild 554),
- selbst der Anteil der mittel- und längerfristigen Jugendstrafen von mehr als 12 Monaten 2015 mit 1,9 % an allen (informell oder formell) Sanktionierten nicht etwa deutlich niedriger, sondern sogar geringfügig höher war als im Allgemeinen Strafrecht (1,7 %) (vgl. **Schaubild 554**),
- die (weitaus überwiegend nach Jugendstrafrecht verurteilten) Heranwachsenden häufiger zu einer stationären Sanktion verurteilt werden als Erwachsene (vgl. **Schaubild 555**).

4151 Streng 2016, Rdnr. 19, 443.

4152 Vgl. Heinz 2012a, S. 543 f., 549 ff; Heinz 2012c, S. 136 ff.

Schaubild 552: Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten Ermittlungsverfahren*. Deutschland 2015



Legende:

Angeklagte Beschuldigte:

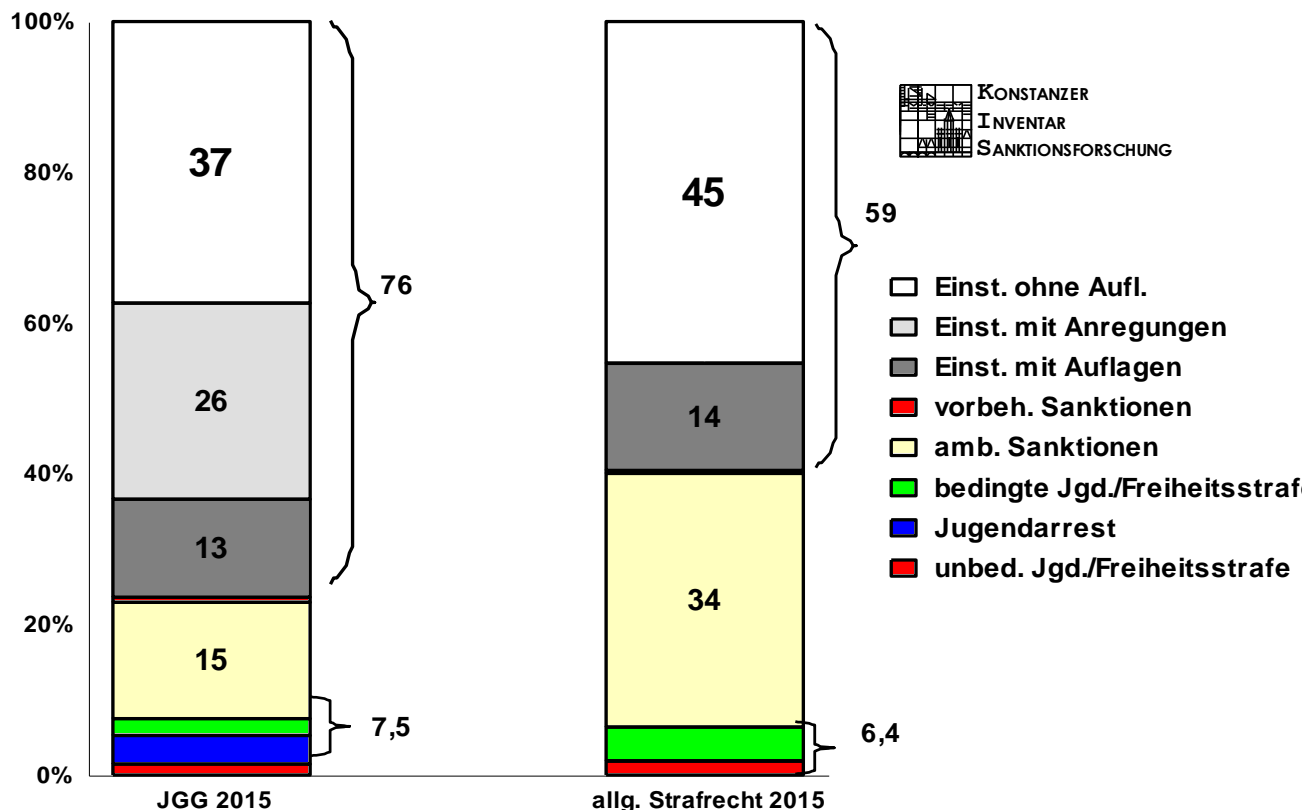
JGG: Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren.

StGB: Anklage vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht, der Strafkammer oder dem Schwurgericht, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren.

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 266

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 553: Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015



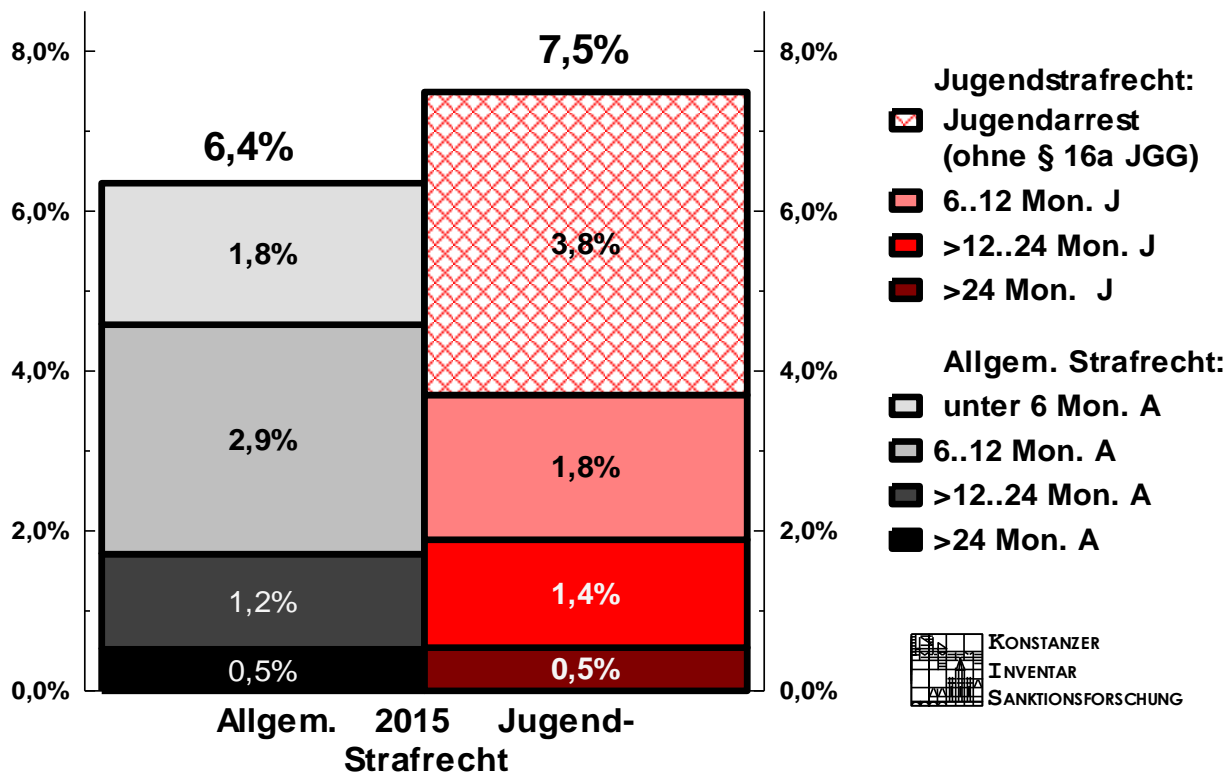
Legende:

Einst. ohne Aufl.: § 45 Abs. 1 JGG; allg. Strafrecht (§§ 153, 153b StPO)
 Einst. mit Anregungen: § 45 Abs. 2 JGG)
 Einst. mit Auflagen: §§ 45 III, 47 JGG; allg. Strafrecht (§ 153a StPO)
 Vorbeh. Sanktionen: § 27 JGG; allg. Strafrecht (§§ 59, 60 StGB)
 Amb. Sanktionen: JGG: Erziehungsmaßregel, ambulante Zuchtmittel, bedingte Jugendstrafe; allg. Strafrecht: Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe, bedingter Strafarrst

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 264

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

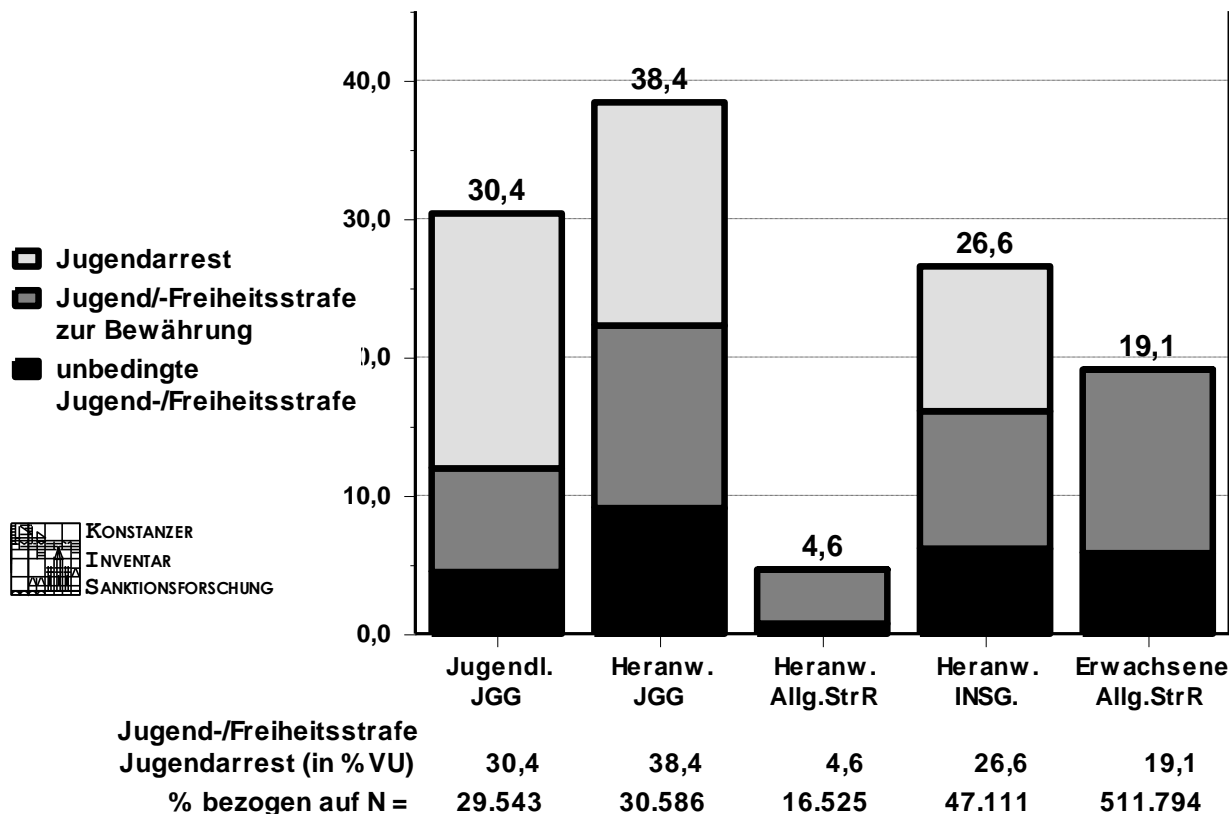
Schaubild 554: Dauer der nach Allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen sowie nach Jugendstrafrecht verhängte Jugendstrafen und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2015



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 498

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 555: Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich (jeweils Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2015



Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 500

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Der Einwand, die Deliktsstruktur sei bei diesen Vergleichen nicht hinreichend kontrolliert, lässt sich nur bei Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren ausräumen. Mangels entsprechender Daten ist eine solche Prüfung mittels der Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich. Möglich ist indes eine indirekte, altersgruppenspezifische Prüfung, indem die deliktsspezifische Sanktionierungspraxis von 21-Jährigen mit derjenigen von 20-Jährigen verglichen wird. Denn zwischen diesen beiden unmittelbar benachbarten Altersgruppen dürfte es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Tatschwere und der Vorbelastung geben.⁴¹⁵³ Eine Sonderauswertung der StVerfStat 2009

4153 Eine Überschätzung der Strafhöhe bei den 20-Jährigen kann freilich auf § 31 JGG beruhen, denn bei der Gesamtstrafenbildung bei den 21-Jährigen dürfen verhängte, aber noch nicht vollständig vollstreckte jugendstrafrechtliche Sanktionen nicht berücksichtigt werden (BGHSt 36, 270; S/S-Stree, 2010, § 55 Rdnr. 34), vielmehr soll ein Härteausgleich bei der aktuellen, nach allgemeinem Strafrecht erfolgenden Strafzumessung erfolgen. Angesichts der Größe des Unterschiedes zwischen den beiden benachbarten Altersgruppen dürfte damit indes nur ein Teil des Unterschiedes „wegerklärt“ werden können. Auch weitere, nicht kontrollierbare Variablen – JGH-Beteiligung; Pflichtverteidiger – dürften den Unterschied allenfalls minimal erklären.

nach Altersjahren⁴¹⁵⁴ bestätigt, dass die Annahme falsch ist, das Jugendstrafrecht sei das „mildere Strafrecht“.

Bei den wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten (vgl. **Schaubild 556**) ergibt der Vergleich der insgesamt nach Jugendstrafrecht mit den nach Allgemeinem Strafrecht (hier: 21 bis unter 30 Jahre) Verurteilten, dass Jugendstrafrecht „milder“ ist. Eine eingriffsintensivere Sanktionierungspraxis nach JGG ergibt sich nur unter dem Gesichtspunkt der „Internierungsrate“, und zwar wegen des hohen Jugendarrestanteils. Sowohl die Anteile der zu einer Freiheitsstrafe als auch der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten sind unter den nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten höher als die entsprechenden Anteile von Jugend-/Freiheitsstrafe bei der Gruppe der 14- bis unter 21-Jährigen. Dieser Vergleich verdeckt aber die mit Alter und (vermutlich) Vorbelastung kontinuierlich ansteigende Sanktionsintensität bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten.

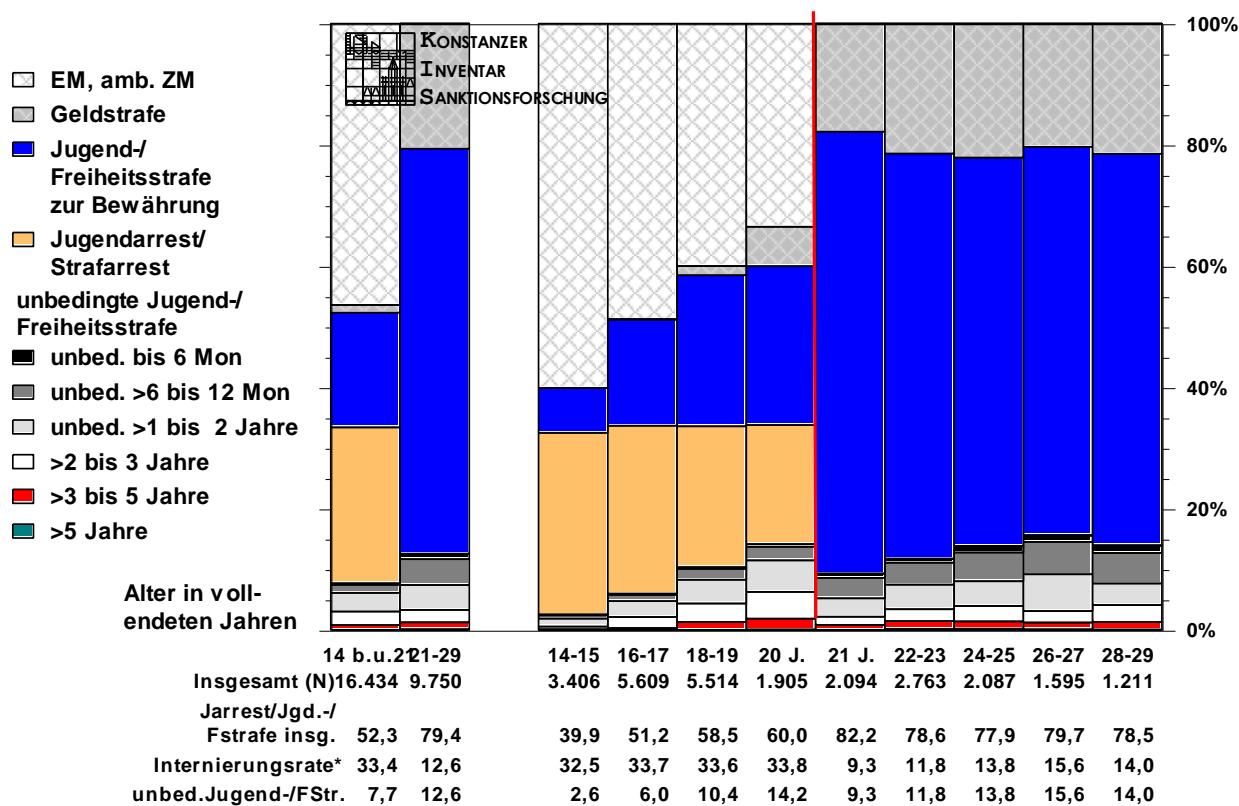
Werden deshalb die Altersjahre verglichen, dann zeigt sich ein anderes Bild. Die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen weist zwar eine höhere Quote von insgesamt verhängten Freiheitsstrafen auf. Aber

- die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) ist selbst bei den 14- bis unter 15-Jährigen höher als in jedem einzelnen Altersjahrgang der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten,
- nicht nur die Internierungsrate, sondern auch die Rate der unbedingt verhängen Jugend-/Freiheitsstrafen geht beim Übergang in die Altersgruppe ab vollendetem 21. Jahr deutlich zurück (14,2 % vs. 9,3 %),
- der Anteil der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bzw. mehr als 2 Jahren verurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist fast durchweg höher als bei der Altersgruppe der 21 bis unter 30-Jährigen.

Da die Annahme wenig plausibel ist, die Tatschwere der von der Altersgruppe der 21-bis unter 30-Jährigen verübten gefährlichen Körperverletzungen sei höher und diese Altersgruppe sei strafrechtlich weniger vorbelastet, spricht dies für eine härtere Sanktionierungspraxis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden im Vergleich mit den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 21-Jährigen.

4154 Ausgewertet wurden die anonymisierten Einzeldatensätze der StVerfStat, die für ein entsprechendes Projekt durch die Forschungsdatenzentren der Länder zur Verfügung gestellt worden sind. Vgl. oben VI., 11.3.1.3

Schaubild 556: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 501

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

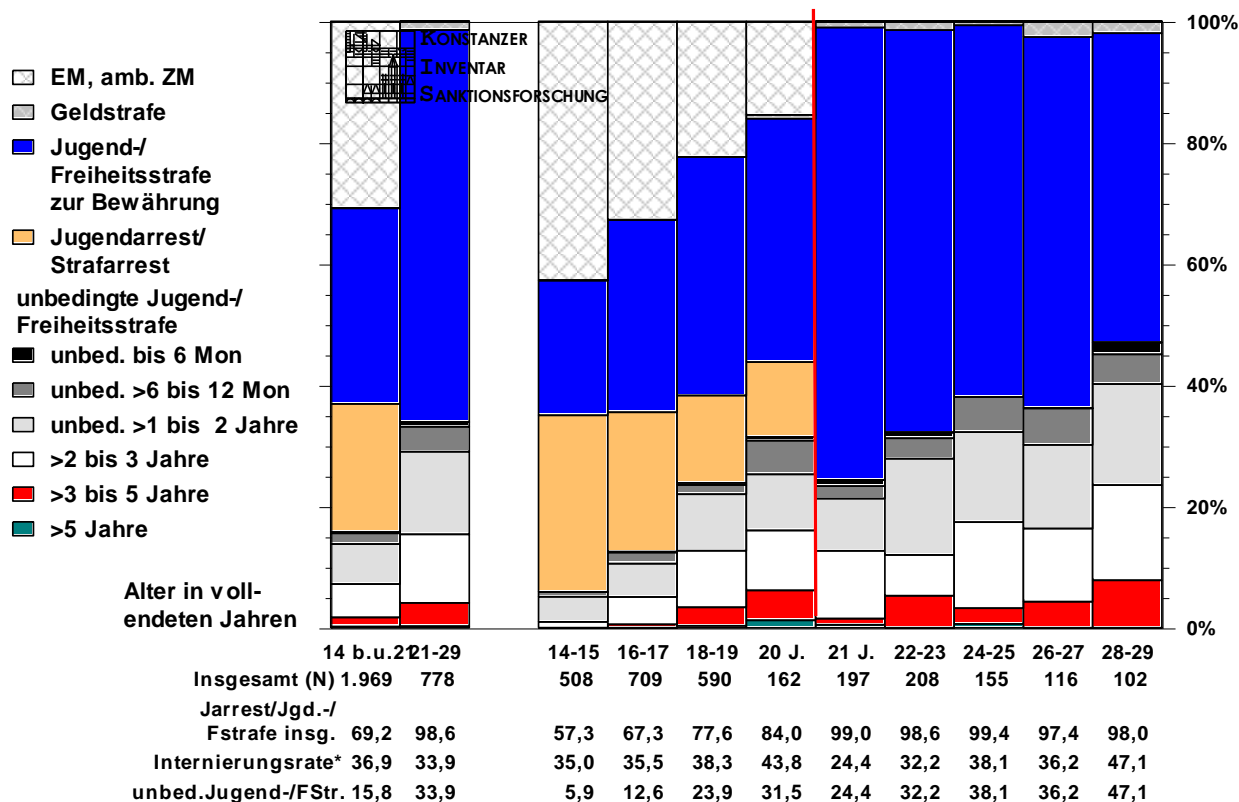
Bei einfachem Raub (§ 249 StGB) (vgl. **Schaubild 557**) zeigt sich ein vergleichbares Bild. Die nicht nach Altersjahren differenzierten Gegenüberstellung von nach Jugendstrafrecht Verurteilten mit den nach Allgemeinem Strafrecht (hier: 21 bis unter 30 Jahre) Verurteilten ergibt, von der wegen des hohen Jugendarrestanteils höheren „Internierungsrate“ abgesehen, eine deutlich höhere Belastung der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten mit Freiheitsstrafe bzw. unbedingter Freiheitsstrafe. Werden dagegen die einzelnen Altersjahren verglichen, dann zeigt sich, dass die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen zwar eine höhere Quote von insgesamt verhängten Freiheitsstrafen aufweist. Aber:

- die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) ist erst bei der Altersgruppe der 28- und 29-Jährigen höher als bei den 14- bis unter 15-Jährigen,
- nicht nur die Internierungsrate (43,8 % vs 24,4 %), sondern auch die Rate der unbedingt verhängen Jugend-/Freiheitsstrafen geht beim Übergang in die Altersgruppe ab vollendetem 21. Jahr zurück (31,5 % vs. 24,4 %),
- der Anteil der zu einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bzw. 2 Jahren verurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist höher als bei der

Altersgruppe der 21-Jährigen. Heranwachsende erhalten also häufiger eine unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr als die 21-Jährigen.

Da auch hier die Annahme wenig plausibel ist, die Altersgruppe der 21-Jährigen verübe weniger schwere Raubdelikte und sei strafrechtlich weniger vorbelastet, spricht dies erneut für eine härtere Sanktionierungspraxis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden im Vergleich mit den nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten 21-Jährigen.

Schaubild 557: Sanktionierungspraxis bei Raub (§ 249 StGB) nach vollendeten Altersjahren sowie nach JGG und StGB im Vergleich. Deutschland 2009



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Vgl. Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 503

Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

14.4 Zusammenfassung

1. Umfassende und repräsentative Bestandsaufnahmen der Sanktionierungspraxis liegen aus neuerer Zeit nicht vor. Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis können deshalb derzeit nur beschrieben werden in den Grenzen, die durch die Daten der Strafrechtspflegestatistiken gezogen werden. Die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis ist danach durch ein hohes Maß an Kontinuität gekennzeichnet. Zentrale Parameter zur Beurteilung der Sanktionierungspraxis, insbesondere die Raten hinsichtlich Diversion, Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG, unbedingt verhängter Jugendstrafen, zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafen, sind im Wesentlichen seit Mitte der 1990er Jahre unverändert geblieben.

2. Die These einer zunehmenden Punitivität der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis hat vor dem Hintergrund des Zeitgeistes und der kriminalpolitischen Diskussion viel Plausibilität für sich. Die Daten der Strafrechtspflegestatistiken zeigen freilich, entgegen der Punitivitätsthese, Kontinuität an. Freilich schließt dieser Globalbefund nicht aus, dass bei einzelnen Deliktgruppen punitiver reagiert wird. Wegen der zunehmenden Einbeziehung der Heranwachsenden und des zunehmenden Gebrauchs von Diversion dürfte sich die Schwerestruktur der zur Verurteilung kommenden Taten verändert haben. Eine Bezugnahme auf Verurteilte als Grundgesamtheit dürfte deswegen zu verzerrten Ergebnissen führen. Die deshalb aussagekräftigere Analyse weitgehend „diversionsresistenter“ Delikte - vorsätzliche Tötungsdelikte, gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl sowie Raub - ergibt keine Hinweise auf zunehmende Punitivität. Weder sind die Anteile der verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen deutlich gestiegen noch die der unbedingt verhängten Jugendstrafen.

3. Zwischen den Erwartungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG 1990, dass durch vermehrten Gebrauch von Diversion und durch die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ die traditionellen Sanktionen weitgehend ersetzt, insbesondere stationäre Sanktionen zurückgedrängt werden würden, und der Realität klafft eine unverändert große Kluft. Zwar haben die Divisionsraten seit 1990 (**Schaubild 261**) leicht zugenommen,⁴¹⁵⁵ mit einem weiterhin deutlich hohen Anteil von angeregten oder auferlegten Auflagen (**Schaubild 297**). Die Erziehungsmaßregeln haben nicht an Bedeutung gewonnen, sondern deutlich an Bedeutung verloren. Ihre Bedeutung haben sie weniger als selbstständige Sanktion, sondern überwiegend – derzeit (2015) zwei von drei – als Begleitsanktion im Rahmen eines sog. „Sanktionenscocktails“ mit Zuchtmitteln (**Schaubild 333**). Die „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsauflage), die nach Auffassung des Gesetzgebers die „traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend (sollten) ersetzen können“, sind im JGG nicht nur nie über ein „Schattendasein“ hinaus gekommen, sondern sind offenbar wieder, vom TOA abgesehen, auf dem Rückzug. Nur helfende, stützende, betreuende, chancenverbessernde Maßnahmen sind in der jugendstrafrechtlichen Urteilspraxis die seltene Ausnahme, ahndende Sanktionen sind die Regel. 2015 wurde lediglich bei 12 % der nach JGG Verurteilten nur auf Erziehungsmaßregeln erkannt, bei 88 % (auch) auf Zuchtmittel oder Jugendstrafe. Der Anteil stationärer Sanktionen ist, bezogen auf Verurteilte, seit dem 1. JGGÄndG leicht gestiegen. Wegen der Nichtberücksichtigung der zunehmenden Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG und der Entwicklung der Divisionsraten ist dieser Befund nicht sonderlich aussagekräftig. Ein anderes Bild mit

4155 Inwieweit die starke Zunahme seit 2014 nur ein „Sondereffekt“ im Zusammenhang mit Verstößen gegen ausländerrechtliche Vorschriften ist, ist derzeit noch unklar.

deutlich rückläufigen Anteilen ergibt sich erst bei Bezugnahme auf die Gesamtheit der (informell und formell) Sanktionierten (**Schaubild 342**).

4. Sämtliche Untersuchungen stimmen darin überein, dass tatstrafrechtliche Faktoren, in erster Linie Tatschwere und Rückfälligkeit bzw. Vorstrafen, auch im Jugendstrafrecht weitgehend die Sanktionsentscheidung bestimmen, und zwar sowohl im Bereich der informellen als auch der formellen Sanktionen. Genuin täterspezifischer Faktoren, wie sozialbiographische Auffälligkeiten, lassen sich zwar ebenfalls als Strafzumessungsfaktor nachweisen, allerdings ist dieser Zusammenhang deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß Tatschwere und Rückfälligkeit. Der nachweisbare Zusammenhang besteht überdies nur in negativer Hinsicht dergestalt, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktion gravierender ausfällt.

5. Ferner zeigen die vorliegenden empirischen Untersuchungen den konsistenten Befund einer Sanktionseskalation. Mit der Zahl der Vorbelastungen steigt – bei ansonsten gleichen Merkmalen – die Sanktionshärte (gemessen über die Art und Höhe der Sanktion). Statt der zu erwartenden Individualisierung der Sanktionsbemessung zeigt sich eine relative monotone Zunahme der Sanktionshärte in Abhängigkeit von der Vorbelastung.

6. Seit es Strafrechtspflegestatistiken gibt, wurden Strafungleichheiten beobachtet. Für das Jugendstrafrecht wurde dies wiederholt belegt für Diversion. Diese Ungleichheiten finden sich aber auch bei der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, jedenfalls bei nicht schweren Formen der Kriminalität. Sie finden sich aber auch bei der Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafe. Evident hängt die Entscheidung über Art und Höhe der Sanktion nicht nur vom Täter und seiner Tat ab, sondern auch vom Kilometerstein des Tatortes und vom durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmten Entscheider.

7. Entgegen der in Teilen der Medien und der Politik verbreiteten Auffassung, das Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“ wird in der kriminologischen und jugendstrafrechtlichen Literatur ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass – von schwersten Formen der Schwerekriminalität abgesehen – nach Jugendstrafrecht im Schnitt härter sanktioniert wird als nach Allgemeinem Strafrecht. Der Globalvergleich - Jugendstrafrecht vs. Allgemeines Strafrecht - ist allerdings zu undifferenziert, weil kaum homogenen Gruppen gebildet werden können. Diese Frage kann aber geprüft werden durch Vergleich der Sanktionspraxis bei benachbarten Altersjahrgängen. Die Auswertung der anonymisierten Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik für gefährliche Körperverletzung sowie für Raub zeigt, dass die Annahme falsch ist, Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“. Sobald – mit Vollendung des 21. Lebensjahres – Jugendstrafrecht nicht mehr auf Heranwachsende angewendet werden kann, ist bei den drei geprüften Deliktgruppen (gefährliche Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl, einfacher Raub) zu beobachten, dass die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) abnimmt, unbedingte Freiheitsstrafen seltener bzw. nicht häufiger verhängt werden und die Aussetzungsrate bei Freiheitsstrafe zunimmt. Lediglich schwerer Raub bildet eine Ausnahme. Allerdings ist eine Überschätzung der Strafhärte nach Jugendstrafrecht wegen der unterschiedlichen Regelungen der Einbeziehung nach nicht vollstreckten Strafen in eine neue Gesamtstrafe (§ 31 Abs. 2 JGG bzw. § 55 StGB) nicht auszuschließen.

8. Das Jugendstrafrecht war über viele Jahrzehnte „Schrittmacher“ für das Allgemeine Strafrecht. Der Praxis kam Pionierfunktion zu, insbesondere bei Erprobung der Strafaussetzung zur Bewährung, bei Diversion, beim Täter-Opfer-Ausgleich sowie bei den „Neuen Ambulanten Maßnahmen“. Diese „Vorreiterrolle“ besteht nicht mehr. Der "Pioniergeist", der Mut zum Experiment, die Aufbruchstimmung der 1970er Jahre sind nicht mehr feststellbar. Das Jugendstrafrecht ist zu einem "Straf-"Recht verkommen, in dem der Erziehungsgedanke auch dazu dient, einen – im Vergleich zur Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht – „Zuschlag“ aus erzieherischen Gründen zu legitimieren.